STAATS-

UND

GESELLSCHAFTS-RECHT

DER

FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

VON

1789—1804.



DARGESTELLT

VON

Dr. CARL RICHTER.

ERSTER BAND.

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER
1865.

Druck von Joh Benda & Co. Berlin.

Staats- und Gesellschafts-Recht

der

französischen Revolution.

Le progrès ne disparait jamais, mais il se déplace souvent; il va des gouvernants aux gouvernés. La tendance des révolutions est de le ramener toujours parmi les gouvernants. Lorsqu' il est à la tête des sociétés, il marche hardiment, car il conduit; lorsqu' il est dans la masse, il marche à pas lents, car il lutte. Dans le premier cas, le peuple confiant se laisse gouverner, dans le second cas, il veut au contraire tout faire par lui-même.

Napoléon III.: *Des Idees Napoléoniennes.*

Vorrede.

Bei einem Werke, das mit so warmer Hingebung und immer steigender Begeisterung geschrieben worden, wie das Vorliegende, wird wenig für die Vorrede zu sagen bleiben, was nicht im Laufe der Darstellung seinen Ausdruck gefunden hätte. Der Gedanke, der mich zu meinem Unternehmen gedrängt, zieht sich wie ein leitender Faden durch die ganze Ausführung desselben. Ich wollte ihn nicht verschweigen, nicht der Aufmerksamkeit des Einzelnen das Suchen und Finden seiner Herrschaft überlassen, noch weniger aber ihn mit trügerischem Schleier verhüllen. Für jene, die ihn als wahr anerkennen, wäre dies, wenn ich es gethan, nur ein Grund an der Wahrheit meiner eigenen Ueberzeugung zu zweifeln; für jene, die ihn als eine Täuschung verdammen, wäre es nur eine Waffe zum Kampfe gegen mich und meinen Glauben.

Ich sehe in der grossen französischen Revolution nicht eine grauen- und schauererregende Verwirrung des menschlichen Gefühles und Geistes, nicht ein furchtbares Weltgericht Gottes über die sündige Menschheit, nicht ein Ereigniss, das die Geschichte mildthätig verzeichnet und lehrt, als ein abschreckendes Beispiel kommenden Geschlechtern. Ich sehe in der französischen Revolution ebensowenig die Wahrheit als unantastbar verkörpert, dass Staaten

und Völker, um gross und frei zu werden, Revolutionen machen müssen, als in der Darstellung ihrer Geschichte die Lehrerin, wie man sie machen soll. Ich wollte keine Parteischrift schreiben. Aber ich erkenne in der französischen Revolution die Geburtsstunde des Geistes, der das neunzehnte Jahrhundert beherrscht. Die Erschütterungen, die sie begleiten, der Sturm, der sie durchbraust, der Donner der Kanonen, der sie verkündet, die Brandfackel, die sie durchleuchtet, die Ströme von Blut und Thränen, die sie kennzeichnen, sind Zeugen der Gewalt und Grösse dieses Geistes. Nur das Schwache und Ohnmächtige wird ohne Schmerzen geboren. Was aber leben, lange leben soll, das muss Weh und Leid ertragen, Gefahren trotzen, Jammer und Elend überdauern können.

Und der Geist, der also gezeugt wurde, hat dies alles vermocht! Die Grausamkeiten der eigenen Mutter, ihre Zärtlichkeit selbst drohte seinem Leben, der Welteroberer sah in ihm den allein unbezwingbaren Feind und rang durch ein Jahrzehnt ihn zu vernichten, Jahre des Elends, der Finsterniss, der Schmach und Erniedrigung folgten, und er rang sich hindurch durch die Ohnmacht der Zeiten und stand, lange vergessen und todt beweint, den Lebenden wieder zur Seite im Kampf um das Leben. Nicht ein Volk, die Völker alle bedarf das Grosse, wenn es herrschen soll. Sie erst mussten das Dasein dieses Geistes ahnen, sie alle mussten erst die Wege bahnen, auf denen er zu seinem Thron emporsteigt. Und als ein Pulsschlag das Leben Europa's bewegte, ein einzig Leben die alte Erde zusammenschloss, Staaten und Völker, lange geschieden, sich von einem Geiste beseelt fühlten, da begrüsste die Zeit als Mann, was man kurz nach seiner Kindheit dahin geschieden wähnte. Die Regentenweisheit allein ist ohnmächtig, die Geschicke der Staaten zu bestimmen. Die Völker selbst wollen ihre Hände regen und ihre Zukunft schaffen. Freiheit und Gleichheit, für die man kämpft, sind die Tragsäulen dieser Begierde! Es war wieder eine Revolution, die Europa das Zeitalter verkündete, in der sie sich bewahrheiten sollte.

Von diesen Gedanken ausgehend, die grossen und dauernden Interessen der Völker mit Wärme umfassend, zog ich mir, in der

Absicht eine neuere Verfassungsgeschichte der Staaten Europa's zu schreiben, die Grenzen meiner Thätigkeit wohl sehr weit. Aber in der Kenntniss der Schwäche meiner Kraft, schränkte ich sie auch augenblicklich wieder so weit ein, dass ich zuerst der Oeffentlichkeit nur die Beschreibung der Basis übergebe, auf der ich das neuere Verfassungswesen der Staaten Europa's ruhend glaube. Wird die vorliegende Arbeit der Anerkennung würdig gehalten, dann zweifle ich nicht, dass sich gleichgesinnte Kräfte zur Vollendung des Werkes finden werden. Ich selbst habe einen grossen Theil der Vorarbeiten schon begonnen für die Darstellung des Staats- und Gesellschaftsrechts Oesterreichs, vom Wiener Frieden bis auf die Gegenwart.

Ganz abgesehen von der Art der Behandlung liegt, wie es mir scheint, gerade in dem Material, das ich zu erschöpfen und zu bearbeiten mich bemühe, das besondere Interesse der gesetzten Aufgabe. Die Gesetze müssen den Geist der Geschichte erklären. Sie allein sind im Stande, es streng und wahr zu thun, denn wie Marksteine am Wege der Zeit stehen sie da, unparteiisch und intresselos, widerstrebend dem Parteigeist zu dienen, nur geeignet das zu sein, was sie in Wahrheit sind. Starre Zeugen vom Geiste der Zeit, welche sie geschaffen. Aber gerade in dieser Sicherheit und Unparteilichkeit geben sie ein kräftiges Zeugniss von den Kämpfen, in denen mühsam aber sicher die Völker und Staaten sich emporringen. Vor allem in den deutschen Staaten wird man durch eine Geschichte ihres Rechtslebens erkennen lernen, wie bei einem scheinbaren Stillstand, bei einer drückenden Versumpfung alles öffentlichen Lebens doch immer und immer rege der forschende Geist schafft und arbeitet und vorwärts schreitet. Man wird erkennen, dass in diesem ewigen Fortschritte, den der Geist der Gesetze am Besten beweist, selbst wenn ihn flüchtige Ereignisse verleugnen, unser Vaterland jedem Patrioten die Gewissheit giebt, dass es in seinen Grundlagen stark und tüchtig ist, und dass die geistige, sittliche und wirthschaftliche Entwicklung der Massen unseres Volkes mit jeder anderen Nation sich messen darf, vielleicht die anderer Staaten überragt. Auch Deutschland ist ein Musterstaat der Civilisation. Seine geistige Kraft, sein unermüd-

liches Streben und Schaffen berechtigen es dazu. Aber es fehlt ihm noch die Fähigkeit zur grossen That, die im Stande ist, es jeden Augenblick gewaltig zu beweisen. Da uns das Schicksal nicht begünstigt, durch grosse Ereignisse das zu sein, was wir sein sollen, ein Staat, ein Volk, — vielleicht zeigt es die Macht des Gedankens, dass wir im Lauf des neunzehnten Jahrhunderts immer mehr und mehr aneinander rücken, Bande der Vereinigung, des gleichen Fühlens und Denkens, der gemeinsamen Interessen um uns legen, und uns langsam aber sicher vielleicht zu dem emporarbeiten, was die Sehnsucht aller Vaterlandsfreunde seit langen Jahren war und bis zur Erfüllung sein wird. Diese Macht des Gedankens, diese ausgleichende und versöhnende Gewalt soll die Geschichte des Staats- und Gesellschaftslebens und seines Rechtes beschreiben. Und wenn es gelingt, Trost und Vertrauen der Nation für die Zukunft zu bieten, dann glaube ich, hat die Arbeit, die damit angestrebt wird, ihre Bestimmung erfüllt und ihren Lohn erreicht.

Von dem Standpunkt dieses Zieles aus mag man diesen ersten Stein zu einem grösseren Gebäude betrachten, und wenn er so bearbeitet ist, dass er seiner Bestimmung genügt, ihn auch freundlich würdigen.

Berlin, im Februar 1865.

Carl Richter.

Einleitung.

Die Bedeutung einer Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Drei mächtige Ereignisse sind es, welche in der Geschichte Europas seit dem Untergang der alten Völker das gesammte Leben der Staaten in dem Augenblick erfassten, in dem sie geboren wurden, die es bis ins Innerste erschütterten, deren Bedeutung nicht allein an der Scholle eines Landes haftete, deren Träger und Helden nicht einem Volke allein entsprungen sind. Europa theilt nach ihnen die Perioden seiner Geschichte. Es sind die Kreuzzüge, die Reformation und die französische Revolution.

Die Kreuzzüge.

Wie stets bei den Völkern einer niederen Cultur eine aufregende Phantasie mehr Gewalt über die Geister hat, als der Verstand des Verständigsten, so war eine eitle, aber begeisternde Idee allein im Stande, alle germanischen und romanischen Völker zu jenen wilden Vernichtungskriegen aufzurufen, welche die Geschichte als die Kreuzzüge verzeichnet hat. Ein trügerischer, nutzloser Gedanke war die Veranlassung, ein reeller, fassbarer Werth, ein unschätzbarer Sieg das Resultat derselben. Aber dieser Sieg lag nicht im Reich des Glaubens, für den man kämpfen wollte. Eine andere Welt hatte Europa erobert, neue Bahnen hatte der Handel gewonnen, einen reichen Verkehr hatten die Kriege erzeugt. Europas Cultur und Sitte wurde damals geschaffen und lebendig gestaltet. Wie Griechenland ein

neues Leben verzeichnete nach seinen Kriegen gegen Troja, so begann eine neue Zeit für Europa nach den Kriegen um Jerusalem. Die Materie möchte ich sagen, war frei geworden. Die Völker der Cultur dehnten über sie ihre Wege und Strassen.

Die Reformation.

Die Reformation brach den Bann, durch den das seit jener Zeit allmächtige Papsthum über Europa herrschte. Eine neue Lehre ward der verwilderten römischen Kirche gegenüber gestellt, unter deren Laster alle christlichen Völker seufzten. Alle jubelten dem neuen Geiste zu, alle begrüssten mit Freuden die Reformation. Ueber ganz Europa ergossen sich die Kriegsheere, die den Kampf ausfechten sollten, den die neue Religion entzündet hatte und alle Völker stellten ihre Streiter, alle trugen die Kriegsschrecken und als man Frieden schloss, theilten alle den Segen. Der Herrgott war frei geworden; für das Gewissen des Menschen sollte es kein anderes Gesetz geben, als den Glauben, den es freiwillig bekannte.

Die Staatsform vor der französisch. Revolution.

So hatten für das Höchste und das Niederste die Völker gemeinsam gestritten, sie hatten die Freiheit der Erde und die Freiheit des Himmels erkämpft, aber die Menschheit selbst war unfrei geblieben. Die absolute Gewalt der Fürsten hatte die ganze Vergangenheit hindurch die Völker beherrscht und die Rechte derselben lagen ohnmächtig vor dieser Gewalt darnieder. Europa besass im Mittelalter ein vollständiges System einer politischen Organisation, die überall errichtet war auf einer gleichmässigen socialen Hierarchie. Die Feudalität füllte das ganze Gebäude aus, die gleichmässige geistige Autorität des Papstes umschloss und gipfelte es in seiner Gewalt. Die Reformation hat diese religiöse und politische Einheit für alle Zeiten zertrümmert und in dem Strom der auflebenden Künste und Wissenschaften, einer lebendigen Industrie emancipirte sich der menschliche Geist. Den gesetzlichen Ausdruck dieser geistigen Freiheit bildete der westphälische Frieden. Doch wie er den Bruch der einen, alle Mächte umschliessende Gewalt des Papstes sicherstellte, so errichtete er an Stelle dieser die einzelne Selbständigkeit und Allgewalt der verschiedenen Fürsten und Regenten und erhob diese Gewalt zu einer zwingenden Macht für die Unterthanen durch die Ableitung derselben von Gottes Gnaden. Aus einer uralten, wenig bedeutenden Formel ward jetzt ein allmächtiger politischer Gedanke. Mit ihm aber, durch den die absolute Gewalt sich heiligte, war ein ewiger Widerspruch geboren, der Völker und Fürsten trennte und der einen furchtbaren Kampf erzeugen musste, sobald die Völker zu seiner Erkenntniss gekommen und die Fürsten in dieser ihre Gewalt bedroht sahen.

Die Allmacht der Fürsten von Gottes Gnaden ist unnahbar dem Volke. Es giebt kein Recht, welches das Volk derselben entgegen-

Der Widerspruch in dieser Staatsgewalt.

setzen kann; es giebt keine Pflicht, welche den Fürsten beugt unter die Rechte des von ihm beherrschten Volkes. Wenn Recht und Pflicht so zerrissen sind, dass das eine nur auf der einen, das andere nur auf der andern Seite ruht, und wenn diese scharfe Scheidung zum Gesetz geworden, dann kann es nie eine friedliche Versöhnung geben und nur die Gewalt allein kann neue Bahnen brechen. Das friedliche Hingeben auch nur eines Theilchens ihrer Rechte wäre der Verlust des ganzen Rechts und die absolute Gewalt kennt keine Pflicht, ein gebrachtes Opfer dauernd anzuerkennen. Von ewiger Eifersucht auf ihr unumschränktes Recht getrieben, werden die Fürsten das als eine Gnade, die sie stets verweigern können, ansehen, was die Völker als ihr unveräusserliches Recht in Anspruch nehmen. Von ewiger Angst um ihr geringes Recht gepeinigt, werden die Völker mit stetem Misstrauen den Fürsten betrachten, dessen Gewalt sie dulden müssen, aber deren Rechtskraft sie bezweifeln. Nur eine unüberwindliche Gewalt konnte diesen Kampf des Misstrauens beenden, und diese lag allein in der Macht des Volkes, als es zur allgemeinen Revolution sich erhob. Das erkannte zuerst das französische Volk und stand auf gegen die ganze Vergangenheit und den obersten Rechtsgedanken, der sie beherrschte.

Die französische Revolution.

Von diesem Augenblicke an beginnt ein Kampf der neuen Gedanken und Ideen, welche als letztes Ziel sich gesetzt, **den rechtlichen Ausdruck zu finden, wie sich in einem Staate die Gewalt des ganzen Körpers organisiren muss, um nach unantastbarer Gerechtigkeit für eine ferne Zukunft die Grundlage für Recht und Pflicht zwischen Volk und Regierung sein zu können.** Was war das anders, als die erste Idee **des Rechtsstaates,** um dessen Herrschaft die Völker Europas seit jener Zeit unermüdlich ringen! Den grossartigen Versuch, mit unvergleichlicher Kühnheit gedacht, bis zur äussersten Consequenz durchgeführt, diesen Versuch, den Gedanken in Wahrheit darzustellen, nennt man die französische Revolution. Was eine Phantasie für die Kreuzzüge, was die Glaubenslehre für die Reformation, das war die Rechtslehre für die französische Revolution. Wie nie bei einem Ereigniss vor ihr kehrte sich die gesammte geistige Thätigkeit eines Volkes auf eine Rechtsidee, blutige Kämpfe wurden für sie gekämpft, grosse Siege für sie errungen. Ausgehend von einem Rechtsgedanken, kämpfend und ringend für die Herrschaft desselben in den Tagen der höchsten Bewegung, hielt die ganze Zeit bis zum letzten Augenblicke fest an dem Glauben der Möglichkeit dieses Gedankens. Der Eid Ludwig XVI., welcher die erste Anerkennung desselben gewesen, war auch der Eid des Kaisers Napoleon I., welcher die Herrschaft dieses

Gedankens, wenigstens der Form nach, wieder verkündet hat. Und dieser eine Gedanke war die Freiheit! Mit ihr als Herrscherin wollte man das letzte Ziel der Revolution erreichen; um sie gruppirt sich die ganze Gesetzgebung der französischen Revolution, die Geschichte dieses Gedankens ist die Seele der Rechtsgeschichte jener Zeit.

Die Bedeutung d. französisch. Revolution.

Aber mit all ihren Thaten war die französische Revolution, getragen von dieser absoluten Rechtsidee, nur der Beginn eines grossen Kampfes zwischen den Völkern Europas und den herrschenden Gewalten, zwischen dem Recht der Völker und der Macht der Herrscher. In den Strassen von Paris begann blos eine Revolution, die der allgemein vorwärtsstrebende Geist der germanisch-romanischen Völker längst vorbereitet hatte. Die Laster und das Elend, an denen Frankreich vor dieser Revolution siech darniederlag, waren allen diesen Völkern gemein, die Macht der Ereignisse, welche die altgewordene Lasterhaftigkeit aufstörte und zertrümmerte, diese Macht wühlte in ganz Europa die Sünden der Zeit auf und der Sieg darüber, der die Welt zum Besseren führte, gehörte so wenig Frankreich allein an, als das Blut, das in dem Kampf geflossen, als die Erde, die in dem Streit verwüstet wurde. Und gerade in dieser Allgemeinheit bildet die französische Revolution, wie die Kreuzzüge und die Reformation, den Wendepunkt, auf dem mit dem Scheiden eines Jahrhunderts ein anderes und erhabneres geistiges Leben begann, das wie die eine Sonne der Welt über alle Völker Europas sich erhob. Sie war es, die endlich auch den Menschen frei machte und mit der Freiheit des Einzelnen die Staaten selbst einer neuen Geschichte entgegenführte.

Der Geist des 19. Jahrhunderts.

Es geht ein tiefer Widerspruch seit jener Zeit durch die Geschichte der europäischen Völker und in einer dauernden Revolution gährt das Leben der Staaten. Man weiss aus Erfahrung, dass ein ewiger Kampf zwischen den Regierungen und den Völkern besteht, man erkennt den Zwiespalt selbst in den Tagen der Ruhe, das Misstrauen in den gegenseitigen Beziehungen und leidet ewig unter der Unsicherheit eines nicht mit unverbrüchlicher Treue geschlossenen Waffenstillstandes. Man sieht, man berührt die Gründe dieses Zustandes, man beweint die Wirkungen desselben, und in Mitte der wiederholten Betheuerungen, gemeinsam das Ende dieses Elends zu suchen, sieht man Fürsten und Völker in dieselben Fehler verfallen, denselben ziellosen Weg verfolgen und aus all den kostbaren Streitigkeiten nicht die geringste Frucht ernten. Das ist der Geist des 19. Jahrhunderts und er wurde durch die französische Revolution geboren. Die gesammte Rechtsgestaltung der folgenden Zeiten bewegt sich um ihn und versucht auf dauernden Grundfesten des Gesetzes die Versöhnung dieses ewigen Widerspruchs zu erringen: in der Herstellung des unantastbaren Rechtsstaates.

Die Bedeutung d. Rechtsgeschichte d. franz. Revolution.

Darum ist ja diese Zeit von so hoher Bedeutung, darum ist sie eine bis jetzt noch unerschöpfte Fundgrube des menschlichen Wissens und Denkens. Das Recht ist seit jener Zeit ein Element des Lebens geworden, welches dahin strebt, bei allen Völkern gleich sich zu gestalten und durch seine Gleichheit auch die Völker selbst einander zu versöhnen. Darum aber darf man auch die Resultate der französischen Revolution und ihrer Rechtsgeschichte nicht in den engen Grenzen des Staates betrachten, dessen Namen sie trägt, sondern aus dem Boden Europas muss man ihre Bedeutung lesen; darf den unermesslichen Werth, der mit Strömen Bürgerbluts erkauften geistigen Errungenschaften nicht nach den Vortheilen und Fortschritten des einen Staates schätzen, sondern muss in Europas Culturhöhe sein Maass suchen. Frankreich hat seine geistigen Siege nicht behaupten können, aber Europa hat sie behauptet, Frankreich schritt nicht mit gleichen Schritten auf der einmal geebneten Bahn vorwärts, aber Europa durchmisst unaufhaltsam den Weg des Fortschrittes und keine Gewalt ist mehr im Stande, die Völker desselben zurück zu halten. Der endliche Sieg, die vollste staatsbürgerliche Freiheit und die allein dauernde Macht der Staaten in ihr wird endlich auch errungen werden. Wohl wird man bis zu diesem Ziele einen grossen Weg durchmessen haben, der kaum mehr eine Würdigung des dann verschwindend kleinen Ausgangspunktes zulassen wird. Dennoch aber wird ihm der Triumpf bleiben, die Zeit geboren zu haben, die nachher durch ihren Ruhm und ihre Grösse die Stunde der Geburt überstrahlte.

Umfang der Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Staatsgeschichte u. Rechtsgeschichte.

Der Umfang einer Rechtsgeschichte der französischen Revolution, wenn es gelingt, ihn mit unumstösslichen Grenzen zu kennzeichnen, wird vor allem auch die Grenzen dessen am klarsten sicherstellen, was diese vorliegende Arbeit leisten will und welchen Zweck sie zu erfüllen bestimmt ist. Nicht aus den Ereignissen, wie die Staatsgeschichte, sondern aus dem Begriff des Rechts selbst wird die Rechtsgeschichte ihre Grenzen ableiten. Diese werden sich finden in der Lösung der Fragen, wann die französische Revolution für die Rechtsgeschichte derselben begonnen hat und wann sie als beendigt für dieselbe angesehen werden kann.

Das Recht d. Dynastie.

Die Geschichtsforschung der französischen Revolution ist in ihren Resultaten über diese Frage keineswegs einig. Die meisten Geschichtsschreiber dieser Zeit zählen die Tage der Revolution von der Einberufung der Etats généraux und der Begründung der constitutionellen Monarchie bis zum Sturze des Kaiserreiches, das Napoleon auf den Trümmern der blutig erkämpften Freiheit errichtet und mit dem ganzen Ruhme Europas umgeben hatte. Das Wesen dieser Eintheilung ruht in der Anerkennung der unantastbaren Heiligkeit der dynastischen Rechte. Das Haus der Bourbonen war ein durch Jahrhunderte dem französischen Staate angestammtes. Von dem Augenblicke, wo sich gegen dieses durch die Zeit geheiligte unantastbare Recht dieser Dynastie die Volksgewalt erhob und das unbeschränkte Recht, die volle Gewalt des angestammten Herrschers in Zweifel zog, von dem Augenblicke an rechnen diese Geschichtsschreiber den Beginn der Revolution. Und mit dem Tage, als die vollste Anerkennung der dynastischen Rechte wieder im Staate hergestellt worden, also mit dem Tage, als auf den Thron Frankreichs abermals ein Bourbone stieg und die, wenn auch constitutionell beschränkte Herrschaft ergriff, mit diesem Tage erscheint ihnen die Revolution als beendigt!

Diese nur nach äusseren und vorübergehenden Erscheinungen angenommene Grenze muss von vornherein zurückgewiesen werden. Sie ist weder durch die Ereignisse bestätigt, noch durch den Geist der Zeit anerkannt.

Kritik der histor. Darstellung.

Das göttliche Recht der Dynastien hat in unserm Jahrhundert keinen anderen Schutz, als die Gewohnheit des Glaubens, keine andere Macht, als den persönlichen Muth, sich zu behaupten. Der letzte Stuart verblutete unter dem Urtheilsspruch des Volkes und eine andere Dynastie bestieg den Thron Grossbritanniens ohne die heiligende Salbung des Papstes, ohne das Recht der Geburt, und die Herrscher Europas huldigten dem neuen Fürsten und die Völker anerkannten durch ihre legitimen Herrscher den von dem Volke Englands freiwillig herbeigerufenen Regenten. Nach einem durch die Jahrhunderte befestigten Rechte brach der Thron der Bourbonen zusammen, und in dem Sturm einer Revolution fiel das Haupt eines geheiligten Monarchen, und kein Fürst Europas zog mit verwegenem Muthe sein Schwert für das Recht der Dynastie. Und als der Kriegsheld seiner Zeit auf den Thron Ludwig des Heiligen stieg, salbte ihn der Papst und die Fürsten Europas nannten ihn ihren Bruder! Als er selbst wieder stürzte, als er seiner eigenen Grösse erlag und unter dem Siegesgeschrei der Völker die legitimsten Herrscher Europas in Paris einzogen und unter dem Schutz eines ungeheuren Heeres über das Geschick Frankreichs entschieden, da waren es diese Fürsten selbst, die das göttliche Recht der

angestammten Herrscher bezweifelten und nach einem neuen Regenten, sogar nach einem bessern suchten, als jener war, der das unverbrüchliche Recht der Dynastie für sich hatte!

Auf den Thron Frankreichs stieg nach kurzem Bestande der wiederhergestellten Dynastie der Bourbonen mit sicheren Schritten ein Mann, dessen Vater unter den Königsmördern sass und abermals stärkte sein Recht, das er aus dem Willen des Volkes allein ableitete, die Zustimmung der Kaiser und Könige Europas und wie die gefallene Dynastie nannte sich Louis Philipp von „Gottes Gnaden", zu einer Zeit, als obdachlos der vertriebene rechtmässige Bourbone in der Fremde irrte! Das Glück heiligte das Recht des Orleans und die Fürsten anerkannten, dass auch die Laune des Schicksals und vorsichtige Weisheit das göttliche Recht ersetzen können. Und wieder waren es gar eilig die Fürsten Europas selbst, die auch in dem Glück der Kühnheit einen Erwerbstitel des göttlichen Rechtes anerkannten und in dem glücklichen Emporkömmling Napoleon III. „ihren lieben Bruder" begrüssten.

So ist das göttliche Recht der Dynastie ein verfaultes und ruht unter Gräbern. Die Fürsten selbst anerkennen es nicht mehr und vertheidigen es nicht mit dem letzten Tropfen ihres Blutes, obgleich es in den Zeiten der Noth immer wieder von ihnen als einzige Macht angerufen wird. Es kann vor den Völkern nicht mehr auf Achtung rechnen und ist ohnmächtig, durch seine abgestorbene Gewalt allein den Geschicken der Völker eine Grenze zu setzen!

Einen anderen Endpunkt der Revolution kann man finden, wenn man unter dieser nichts mehr verstehen will, als die Anarchie, die wilde Herrschaft einer blutdürstigen Menge; wenn man den Geist der Revolution nur aus der unheilvollen Entartung des Menschengeschlechtes ableitet und die Thaten einer Volkserhebung nur in soweit anerkennt, als sie durch die schrankenlose Gewalt der Masse erzeugt worden; wenn man die Revolution selbst nur in dem Mord und Brand findet, mit dem eine aller Fesseln entledigte leidenschaftliche Menge die Welt entsetzte! Wer die französische Revolution nur nach diesen Entartungen des menschlichen Herzens und Geistes richtet — und diese Anschauung hat auch ihre Vertreter — der wird die Revolution als beendet ansehen mit dem als Gesetzeswort anerkannten Machtspruch des ersten Consuls vom 15. December 1799: Bürger! die Revolution hat die Grundsätze festgesetzt, mit denen sie begonnen, sie ist beendet! „Welch eigenthümlicher Beweiss der Täuschungen des menschlichen Geistes! ruft Thiers aus. Dennoch muss man übrigens anerkennen dass etwas beendet war und das war die Anarchie" *).

Andere Meinungen

*) Histoire du Consulat et de l'empire par Thiers 1845 B. 1. 109.

Der Anfang der französ. Revolution.

Mag nun die Geschichtschreibung das Ende einer Zeit festsetzen wo sie immer will, vielleicht hat sie ein Recht, die Grenze grosser Thaten in einer That, den Abschluss mächtiger Ereignisse in einem Ereigniss zu suchen; die Rechtsgeschichte muss ihre Grenzen genau bestimmen können, muss die Beweise schärfer sichten, die sicherstellen, dass die gezogenen Grenzlinien nicht von der blossen Willkür geschaffen sind und der Machtspruch eines Mannes, und wenn er noch so gewaltig ist, hat für sie keine unwiderstehliche Bedeutung; ein Ereigniss, und wenn es noch so sicher ist, kann allein für sie nicht von überzeugender Gewalt sein. Die Rechtsgeschichte wird Anfang und Ende in einem Begriffe suchen, der allein gewaltig genug war, eine Zeit auszufüllen, und wenn neben und um ihr noch so grosse Thaten hervorgebracht wurden. Der Begriff allein, wenn er von zwingender Gewalt ist, ist auch das Wesen des gesammten Lebens und beherrscht als solcher den Geist der Geschichte. Ich habe in dem Vorhergehenden die Bedeutung der französischen Revolution dahin gekennzeichnet, dass sie in ihrem ersten Anfange ein Kampf war gegen jenen höchsten Grundsatz der absoluten Gewalt, der die ganze Vergangenheit von der Zeit des westphälischen Friedens an ausfüllte. Einer der ersten Acte der französischen Revolution war daher auch die Abschaffung dieses Grundsatzes, welcher den Zwiespalt zwischen Volk und Regierung, die Unvereinbarkeit zwischen Recht und Pflicht heiligte. König Ludwig XVI. legte den Titel eines Königs von Gottes Gnaden ab und als König der Franzosen begrüsste ihn das Volk als den Vater des Vaterlandes und Wiederhersteller der französischen Freiheit. In diesem Bruch der neuen Zeit mit der Vergangenheit, der eine ganz neue Zukunft gestalten sollte, da sie von einem ganz anderen höchsten Princip geleitet wurde, liegt denn auch für die Rechtsgeschichte der Anfang der Revolution.

D. Inhalt d. Revolution.

Selten will eine Revolution im Anfang das Recht stürzen, sondern will allein dasselbe auf dauernden Grundlagen und in unwandelbaren Grenzen feststellen. Die verschiedenen Constitutionen der Revolution sind die Zeugen der Versuche, mit denen man dieses Resultat erreichen wollte. Diese und die Rechtsacte, die sich um sie in dem dauernden aber gleichartigen Kampf gruppiren, bilden den Inhalt der Revolutionsthätigkeit und kennzeichnen das weite Gebiet, über das sich das vorliegende Werk ausdehnen muss. Nun habe ich gleichfalls in dem Vorhergehenden darauf hingewiesen, wie gerade in diesen grossartigen Versuchen die Bedeutung der Revolution ruht. Denn so ward sie der Ausgangspunkt des Kampfes, den die folgende Zeit eröffnete und der noch für lange die Zukunft bis zum endlichen Siege ausfüllen wird. Die Revolutionszeit hatte in diesen Bestrebungen nichts mehr mit der

Vergangenheit gemein. Sie eröffnete eine neue Welt, sie wird selbst eine neue Welt, die aus der Kraft des menschlichen Geistes sich gestaltete, nachdem die Vernichtung der Vergangenheit den Boden geebnet. Die Geschichte hat entschieden, dass die Revolution den endlichen Sieg nicht errungen hat. In welchen Augenblick fällt die Niederlage derselben, wo ist das Ende der Revolution zu suchen?

Das Ende d. Revolution.

In dem Augenblicke, wo das französische Volk den Rechtsbegriff, den es als die Urquelle des Jahrhundert alten Elends durch eine blutige Revolution für immer vernichten wollte, als den wieder allgemein geltenden und den Staat beherrschenden Lebenssatz anerkennt, in dem Augenblicke, wo am 18. Mai 1804 das sénatus consulte organique verkündete, dass das Gouvernement der Republik einem Kaiser anvertraut wird, welcher den Titel „Napoleon von Gottes Gnaden" und durch die Constitution der Republik Kaiser der Franzosen annimmt, in diesem Augenblicke war die Revolution beendet. Derselbe Rechtsact beschliesst daher auch das vorliegende Werk. Das Gesetz des Staates, der Wille des Volkes anerkannte wieder die umfassende Idee der vergangenen Jahrhunderte und aus dem Schutt, von Bürgerblut getränkt, wühlt es die alten Grundfesten eines mächtigen Baues hervor, um nach den vermoderten Mustern der Vergangenheit einen neuen Bau aufzuführen und bis auf unsere Tage zu erhalten. Dass der Träger dieser Idee ein anderer war als jener, welchen die Gewohnheit des Volkes als allein befähigt hätte anerkennen sollen, das ist für die Wissenschaft so gleichgültig, als es gleichgültig jener Zeit war, die der Schlachtenruf jenes ersten Kaisers der französischen Nation erschütterte.

Kritik der Darstellung der Rechtsgeschichte.

Wenn in dem grossen Kampfe während der französischen Revolution ein dauerndes Resultat geschaffen worden wäre, welches eine friedliche Entwicklung des französischen Staates auf den Rechtsgrundsätzen einer republikanischen Organisation zugelassen hätte, dann würde die Geschichtschreibung wahrscheinlich von einer Geschichte der französischen Republik und nicht allein von jener der französischen Revolution sprechen und die Darstellung der Rechtsgeschichte würde sich sicher an diese Ausdrucksweise anlehnen! Wenn das erste Kaiserreich seine Gewalt nicht auf den Grundfesten des alten Königthums aufgebaut und aus den revolutionairen Grundsätzen der Zeit eine neue Gestalt erzeugt hätte, und erst nach ihm, mag seine Geschichte wie immer sich entwickeln, das alte Königthum wieder erstanden wäre, dann könnte man mit Recht das Kaiserthum als einen gleichfalls kühnen Versuch, der aus dem Ringen um eine letzte Wahrheit hervorgegangen war, zur Geschichte der Revolution ziehen und unter diesem Namen oder einem anderen eine zusammengehörige Gestalt bilden und auch die Rechtsgeschichte der Zeit würde dann seinen

Umfang in anderen Grenzen finden. So aber war das Kaiserreich für Frankreich selbst keine weitere Entwicklung der Revolution, sondern es war ein gewaltsamer Bruch mit ihr. Die Revolution hat das Kaiserreich nicht geboren, sondern diente in ihrer gänzlichen Erlahmung nur als Werkzeug, ja sogar nur als eitler Vorwand für dasselbe. Sie hatte nichts mehr mit der ihr folgenden Zeit gemein und das Kaiserreich war ihr so fremd, wie das alte Königthum, das sie zerstört hatte. Nur die Begründung des Kaiserreichs bis zur endgültigen Volksabstimmung war ein noch revolutionairer Act und drohte der ganzen Geschichte der Revolution mit einer absoluten Vernichtung. Das Volk konnte sich erheben, wenn es treu den durch mehr als 15 Jahre vertheidigten Grundsätzen bleiben wollte. Die Abstimmung des Volkes aber, sie mochte auf redliche oder unredliche Weise durchgesetzt sein, war eine feierliche Anerkennung des neuen Staatsgesetzes. Damit war die französische Revolution beendet und durch die Huldigung, welche die Mächte Europas dem neuen Träger des alten Rechtsgedankens brachten, fand auch die europäische Revolution ihren Abschluss. Die Salbung des Kaisers durch den Papst versöhnte den letzten Zweifel mit dem Glauben der vergangenen Jahrhunderte. Der Wiener Frieden ist die für ganz Europa gültige Anerkennung des Rechtsgedankens, dass durch die französische Revolution mit dem alten Glauben nicht gebrochen wurde, und was Napoleon als Thatsache wiederhergestellt, als er die Krone ergriff, das bringt der Friede nur in eine gesetzliche Form, die ein späteres Datum trägt, als das Ereigniss. Dieses aber in die Darstellung einer besonderen Geschichte zu ziehen, muss Dem überlassen bleiben, der eine Geschichte der Rechtsentwicklung Europas durch das 19. Jahrhundert hindurch schreiben will. —

Eintheilung der Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Die Auffassung der Staatsgesch.

Die allgemeine Geschichte zieht die Grenzen der einzelnen Abtheilungen des gesammten Bildes gewöhnlich nach den hervorragenden Ereignissen, welche längere Zeit vor- und nachher die allgemeine Bewegung des Volkes in sich schliessen und einem Abschnitte ihr alleiniges Wesen als Charakter aufprägen, oder sie gruppirt um die über die Masse des Volkes hervorragenden Geister die einzelnen Zeitabschnitte, welche geführt und bewegt durch die gewaltige Kraft eines

oder mehrerer Helden der Zeit, den Charakter derselben annehmen, obgleich immer die Zeiten, die das Grosse schaffen, ihren Führer erzeugen, der ihren Charakter trägt und nicht umgekehrt. Die Bewegungen der französischen Revolution waren in allen ihren Theilen von zu furchtbarer Gewalt und ergriffen stets so die ganze Masse des Volkes, dass es dem einzelnen Geiste, und wenn er noch so gross gewesen, unmöglich war, sein alleiniges Wesen an die Stelle des allgemeinen zu setzen. Nur einem einzigen Manne aus dem Heer geistiger Grössen, welche jene Zeit geboren, gelang es, den wilden Strom der Bewegung in jene Bahnen zu lenken, in denen er das Ziel des dauernden Ruhmes und ewiger Grösse für sich und sein Vaterland zu erreichen hoffte und erreichte. Aber selbst dieser Mann bedurfte ein Glück, so gross als seine Macht und sein Geist, und konnte es nur ausbeuten, weil rings um ihn alles Leben in eine tiefe Erschlaffung gefallen war. Die Rechtsgeschichte geht auch hier einen sicher-vorgeschriebenen Gang und findet auf ihrem Wege in den einzelnen Gesetzen die unumstösslichen Grenzsteine. Den Gesetzen aber eilen die Thaten und Ereignisse gewöhnlich voraus und die Rechtsgestaltung bildet gewissermassen den letzten Abschluss der Zeiten. Alle grossen Ereignisse schliessen mit der Schöpfung der Gesetzbücher und eben darum bilden die Gesetze gewöhnlich den sichersten Ausdruck des Geistes einer Zeit, der Bestrebungen derselben und ihres gesammten Charakters. Die Gesetze der Völker sind starre Culturmomente und die Rechtsgeschichte einer Zeit ist zugleich eine Culturgeschichte derselben.

Princip der Eintheilung der Rechtsgeschichte.

Als das letzte Product der Zeitenstürme sind die Gesetze aber auch die sichersten Resultate derselben, und darum wird man in der Geschichte der Gesetzgebung und des Rechts nur selten den Zweifel des Zufalls oder das Spiel des Glücks finden, wie in der allgemeinen Geschichte. In sicheren Formen stellt sich das Recht einer Zeit, das Gesetz eines Volkes dar, es ist in keiner Zeit eine Erscheinung, die wie der Blitz in die ruhige Erde fährt, sondern ist für jede ein sicher gewordenes, ein schrittweise entwickeltes Element. Aus einem Gedanken wird der Gedanke der Zukunft geboren, aus einer Form gestaltet sich die Form der folgenden Jahre.

Die vollendete Geschichtswissenschaft unserer Tage hat bereits gezeigt, dass die Ereignisse der französischen Revolution keine wild verworrenen Stückwerke sind, sondern dass die Zeit einem Strome gleicht, der, wenn auch von vulcanischen Mächten bewegt, dennoch einem sich gleichmässig entwickelnden Geiste gehorchte; dass die Ereignisse nicht eine lange unglückliche Reihe von Frühgeburten oder Entartungen der Zeit waren, sondern, nachdem sie das Licht des

Tages begrüssten, ein volles Leben durcheilten und immer eine einzige mächtige Lebenskraft auslebten. Die Rechtsgeschichte der französischen Revolution wird eben auch nur eine alte Wahrheit beweisen. Sie wird zeigen, wie Schritt für Schritt ein Rechtsgedanke sich in einer langen Reihe von Gesetzen gestaltet, wie die Schöpfungskraft eines Volkes immer und immer wieder die Formen der Idee zerbricht und zu neuer Gestalt zusammenfügt, wie aber das Neue nicht ein fremdartiges, ganz verschiedenes von dem Gewesenen, sondern wie das Gegenwärtige stets nur eine Entwicklung des jüngst Vergangenen war, dessen lebenskräftiger Saame in diesem schon begründet lag. Auf diesem Grundcharakter des Rechtslebens wird stets auch die Eintheilung einer besondern Rechtsgeschichte ruhen.

Die drei Perioden der Rechtsgesch.

Die Rechtsgeschichte der französischen Revolution zerfällt, wie die Staatsgeschichte derselben, in drei grosse Abtheilungen, in die der constitutionellen Monarchie, der Republik und der Herstellung des Kaiserreichs. Die Rechtsgeschichte aber setzt Anfang und Ende einer Periode theils in weitere Grenzen, als die Staatsgeschichte, theils schränkt sie den Raum eines Abschnittes bedeutender ein, als jene. Den Mittelpunkt jeder ihrer Perioden bildet stets ein grosser Gesetzgebungsact, eine Verfassung, um die sich als Anfang derselben die Vorbereitungen, als Ende die Auflösung einer Gesetzgebung gruppiren.

Die konstitutionelle Monarchie. 1788—1792.

Die constitutionelle Monarchie hat zu ihrem Mittelpunkt die Constitution der Assemblée constituante vom 3.—14. September 1791. Sie beginnt mit dem Versuche, ohne Verfassungsänderung das wankende Staatsgebäude aufrecht zu halten. Dieser Versuch war die Einberufung der Notablen durch das königliche Arrêté vom 5. October 1788 und setzt sich fort in der Einberufung der Etats généraux durch das königliche Arrêté vom 24. Januar 1789 bis zur Zeit, in der durch die Constituirung der Assemblée nationale am 17. Juni 1789 als Assemblée constituante die constitutionelle Monarchie als gegründet angesehen werden kann. Die Staatsgeschichte muss diesen ersten Zeitraum bis zur Enthauptung Ludwig XVI., also bis zum 20. Januar 1793, fortführen, denn so lange der König lebte und die angeblich zu seinem Schutze an die Grenzen Frankreichs herandrängenden Heere die schon ausgerufene französische Republik bedrohten, war diese noch nicht vollendet und sichergestellt. Die Rechtsgeschichte schliesst diesen Zeitraum aber in dem Augenblicke, wo die Assemblée législative das Königthum suspendirte, eine Convention berief, und diese in ihrer ersten Sitzung am 21. September 1792 das Königthum als abgeschafft erklärte und die Republik ausrief.

D. Republik. 1792—1804.

Mit diesem Rechtsact eröffnet die Rechtsgeschichte die zweite Periode der Revolution, jene der französischen Republik und führt

sie fort bis durch das sénatus consulte organique vom 18. März 1804 die Consularverfassung aufgelösst und das Kaiserreich hergestellt wurde. Diese Periode zerfällt in drei Abschnitte, deren Mittelpunkte die Constitution des Convents vom 24. Juni 1793, jene des Directoriums vom 5. Fructidor an III., proclamirt und vom Volke acceptirt am 1. Vendémiaire an IV., und die Constitution des Consulats vom 22. Frimaire an VIII. sind. Der Staatsstreich des 9. Thermidor und der Sturz Robespierres schliessen die eigentliche Revolutionsthätigkeit des Conventes und machen seine weiteren Arbeiten nur zu Vorbereitungen für die Herrschaft des Directoriums. Mit dem Staatsstreich des 18. Brumaire endet mit einem Schlage Staats- und Rechtsgeschichte des Abschnittes, welcher das Directorium behandelt. Die Republik endet für die Staatsgeschichte auch schon mit diesem Tage, denn die Gewalt, die Napoleon theils usurpirte, theils durch die Constitution empfing, machte ihn nach Aussen und Innen zum vollkommenen Alleinherrscher. Das Schicksal seiner Person bestimmt das Schicksal Frankreichs, sein Wille ist der Staatswille. Was thatsächlich vorhanden war, stellte nach Gesetz und Recht das sénatus consulte des Jahres 1804 vollkräftig hin.

Das Kaiserreich. 1804.

Die Herstellung des Kaiserreichs ist der letzte Rechtsact der Revolution und geht für die Rechtsgeschichte bis zur Anerkennung desselben durch die Volksabstimmung und die Organisation des Staates durch die sogenannte Constitution des Kaiserreichs vom 18. Mai 1804.

Wie der Geist des Rechtslebens in seinem inneren Getriebe ein anderer ist, als jener, welcher äusserlich die Geschicke der Völker bestimmt und sie durch den schnell verrauschenden Jubel der Freiheit zu einer Zeit des Schreckens und Entsetzens geführt hat, um endlich die Gewalt eines ganzen Volkes unter den allmächtigen Willen eines einzigen Mannes zu beugen, so wird die Entwicklung der Rechtsgeschichte auch andere Träger der geschaffenen Ideen jener Zeit vorführen, als jene der Staatsgeschichte. Das Recht der That, der Schlachtenmuth und die Kühnheit des Henkers ruhen in anderen Geistern, als die Macht des Gedankens und die unbeugsame Gewalt der Wissenschaft. Dass gerade in einer Zeit, wie in jener der französischen Revolution, alle diese Gewalten geboren wurden und alle in gleicher Begeisterung sich ineinander fügten, das erzeugte die Furcht und den Schrecken dieser Zeit, aber auch ihre Herrlichkeit und Grösse.

Die Behandlung der Rechtsgeschichte der französischen Revolution.

Princip d. Behandlg.

Die gesammte Rechtsgestaltung der Zeit, die ich darzustellen versuche, erschien mir wie ein grosser Bau, in welchem man jeden Stein anerkennen muss, wenn auch alle in ihrem Werthe verschieden sind. Alle aber sind sie gleich in der Bedeutung, dass sie die Versuche sind, jene grosse Idee zu schaffen, welche heute die ganze europäische Welt erfüllt, dass sie die ersten Träger sind jener grossen Aufgabe, die seit jener Zeit die Völker begeistert, der Aufgabe, die freie staatsbürgerliche Gesellschaft aus dem Chaos der Zeit und der Begriffe siegreich emporzuheben und sie auf den unwandelbaren Festen von Recht und Freiheit für die fernste Zukunft sicher zu stellen.

Zwei Ideen haben mich nun bei der Behandlung des vorliegenden Werkes geleitet und haben auf die Art derselben bestimmend eingewirkt: die Idee von dem letzten Ziele dieser Arbeit, damit die Darstellung des neuen Verfassungswesens der europäischen Staaten einzuleiten und die Idee von der Bedeutung dieses Werkes, welche ich in erster Richtung darin zu erkennen glaubte, dass die Rechtsgestaltung der französischen Revolution die tiefe und feste Grundlage ist, auf der das gesammte Staatsrecht des continentalen Europas im neunzehnten Jahrhundert sich entwickelt hat und noch entwickelt. Kurz, dass die Rechtsgeschichte der französischen Revolution in Wahrheit der Anfang einer europäischen Rechtsgeschichte ist. Von diesem Gedanken geleitet, habe ich diesem ersten Theil einer grossen Aufgabe eine weite Ausdehnung gegeben. Der erste Band dieses Werkes soll in einem organischen Bilde die Grundsätze des öffentlichen Rechtes darstellen, welche die französische Revolution mit Strömen Blutes erkauft hat; an ihn reiht sich ein zweiter Theil, der das System des gesammten Verwaltungsrechtes enthält, dessen Grundsätze heute noch ganz Frankreich beherrschen und dessen Wahrheiten und Täuschungen mit harten Händen in die Gestaltung und Entwicklung der übrigen europäischen Staaten eingegriffen haben. Für die Entwicklung der einzelnen Rechtsgedanken habe ich nun freilich jene flüchtigen Bestimmungen, welche nur durch locale Bedürfnisse erzeugt wurden, ausscheiden zu können gemeint. Aber jene grossen Schöpfungen des Conventes, obgleich die meisten in den Stürmen der Revolution wieder untergegangen oder zum Theil nie rechtskräftig geworden, habe ich in das gesammte Bild mit Sorge und Genauigkeit aufgenommen. Wenn sie nichts weiter

Das öffentliche Recht u. d. Verwaltungsrecht.

sind, als die grossen Denkzeichen von der Schwäche und Verirrung des menschlichen Geistes, so werden sie als solche die Macht der Belehrung haben, wie jeder Fehler und jede Sünde, die zur Erkenntniss des Besseren führt und erzieht. Die Ereignisse und Ideen wurden mit fieberhafter Eile geboren. Was jetzt gross erschien, wurde im folgenden Augenblick schon durch das Grössere verdrängt; was heute noch neu war, wurde am andern Tag als veraltet bei Seite gelegt. Aber durch die gesammte Entwicklung zieht sich ein einheitlicher Gedanke, dem gerade oft jene Ideen zumeist Vorschub gaben, welche er dann, selbst stark genug, wieder vernichtete. Die Rechtsgestaltung während der französischen Revolution, war eine geistige That, die sich organisch entwickelte, in der das Eine das Andere erzeugte, und in der die einzelnen Theile selbst da von Bedeutung sind, wo man ihren Werth nicht durch eine glückliche Zeit, oder ihre Bedeutungslosigkeit und Schlechtigkeit nicht durch schwere Verluste beweisen kann.

Weiter glaubte ich bei dieser Darstellung mich nicht beirren lassen zu dürfen, dass, da ich die Grenzen der Revolution selbst so eng gezogen habe, weil ich sie eben scharf ziehen wollte, die grössten Rechtsschöpfungen der Revolution erst ausserhalb dieser Grenzen zu liegen kommen. Die Codification des französischen Rechts und in ihr ein endgültiger Abschluss der Revolution, bilden den Ruhm des ersten Kaiserreichs. Aber die Gesetzbücher werden nicht in einem Moment geboren, sondern gedeihen allmählig im Schoosse der Zeit und in der Mitte des gesammten Lebens. Die Gesetzgebung Napoleons ist im wahrsten Sinne das letzte und grösste Werk der Revolution und ist, wie Portalis es kennzeichnet *), auch die grösste Wohlthat derselben. Sie entstand aus dem Bruch, welchen die Ereignisse zwischen der Vergangenheit und der neuen Zeit geschaffen, sie entstand aus den Ideen, welche in den Ereignissen heranreiften. Die grossen Juristen, welche Napoleon umgaben, gingen den Spuren dieser Gedanken nach und sammelten auf ihrem Wege die gereiften Früchte. „Die Gesetzgebung der Revolution", erklärte der genannte Staatsmann weiter, „gleicht schwebenden Pfeilern in Mitte eines sturmbewegten Meeres". Und diese Pfeiler waren der sichere Wegweiser der Schöpfungskraft Napoleons. Alle Ereignisse, welche sie möglich machten, gehören dem sturmbewegten Meere an. Dieses hat durch seine dahinbrausenden Wogen den Provinzialgeist, der Frankreich bis in die letzten Regungen seines öffentlichen und Privatlebens trennte, zerschellt. Aus der von einem göttlichen Sturm bewegten Nacht des 4. August 1789 erhob die Gleichheit ihre siegreiche Fahne und vernichtete die

Die Form der Darstellung.

* Corps Législatif 3. Frimaire an X.

Verschiedenheit der bürgerlichen und politischen Rechte unter den einzelnen Ständen, vernichtete endlich diese selbst und machte mit dem Geist der Einheit, der sie schuf, den festen Gürtel der einheitlichen Gesetzgebung möglich, den Napoleon mit glücklichen Händen um den Leib Frankreichs schlang. Nur in der Einheit eines Volkes liegt die Kraft zur nationalen Gesetzgebung, und der Beruf eines Volkes dazu liegt in seiner nationalen Grösse.

Nach diesem Geiste nimmt die Rechtsgeschichte der französischen Revolution die Leistungen der Zeit Napoleons, als ihre letzten Resultate noch in Anspruch und ich greife, unbekümmert um die Ereignisse, die ich als nicht mehr revolutionair anerkenne, um den Schluss eines Rechtsgedankens zu finden, in jene Zeit hinein, in denen die Gesetzbücher des Kaiserreichs die endliche Vollendung geschaffen haben.

System. Behandlungsweise.

Was die Darstellung im Einzelnen betrifft, so konnte ich mich nicht entschliessen, obgleich mir grosse Muster vorgelegen, das Werden und Entstehen der einzelnen Rechtsinstitute zu zerreissen und die einzelnen Theile derselben in die besonderen Zeitabschnitte, in die ihre Entstehung fällt, zu gruppiren. Wenn es mir dabei nun auch gelungen wäre, ein Bild der gesammten Organisation jeder einzelnen Herrschaft der Revolutionszeit zu geben, so wäre ich doch andererseits genöthigt gewesen, in allen Abschnitten zahlreiche Wiederholungen vorzunehmen; ich hätte in den einzelnen Zeiten grosse Lücken andeuten müssen, in denen das eine oder andere Rechtsinstitut die Aufmerksamkeit der Staatsregierung nicht in Anspruch nahm, oder in denen es wegen der Stürme der Zeit nicht beachtet werden konnte. Ich habe mich daher entschieden, den gesammten Staatsbau in eine systematische Ordnung zu bringen, und in dieser jedes einzelne Staatsinstitut so darzustellen, wie es in der Zeit und mit ihr sich entwickelt hat. Es wird sich sicher auch bei dieser Art der Darstellung ein übersichtliches Bild von der jedesmaligen Thätigkeit einer Zeit gewinnen lassen. Es erschien mir auch für die Gegenwart gerade die historische Darstellungen jeder einzelnen Institution in einem System viel wichtiger, als die Beschreibung immer je eines der kleinen Abschnitte der gesammten Zeit. Man wird am Ende der Darstellung ein sicheres Resultat vom gesammten Staatsorganismus finden und mit Leichtigkeit jedem einzelnen Theile in seinem Werden nachgehen können.

So habe ich mir die grosse Aufgabe gesetzt und gestaltet und bin mit Hingebung an die Lösung derselben gegangen. Die Vollendung der Gesellschaft liegt in der Vollendung ihres Rechts. Die reinste Rechtsidee ist die höchste Culturidee. In diesem Gedanken glaubte ich die Grösse und Würde der gesetzten Aufgabe zu erkennen und

strebte, von Vorurtheilen mich frei kämpfend, der Vollendung derselben entgegen. Nur die Begeisterung konnte ich nicht aus der Brust bannen.

Anmerkung zur Erklärung der citirten Quellen: Ich habe nur eine Bemerkung zur Erläuterung der benutzten und angeführten Quellen hier beizufügen. Der Moniteur vom Jahre 1789 bis 1804 diente mir als Hauptquelle der Verhandlungen der einzelnen Volksvertretungen. Wo mir die Genauigkeit des Textes zweifelhaft erschien, verglich ich denselben mit Baudouin, der von der Constituante zur Herausgabe der Verhandlungen derselben die besondere Ermächtigung erhielt. Bis zur Herrschaft des Directoriums diente mir die Réimpression de l'ancien Moniteur par Leonard Gallois. Paris 1840. Ich citire dieselbe mit: Réimp. de l'anc. Mon. B... S... Von der Zeit des Directoriums bis zum Kaiserreich zog ich die officielle Ausgabe des Moniteur zu Rathe. Ich citire ihn mit: Mon. B... S... Ich habe es nicht für nöthig gehalten, die Citate desselben zu häufen, da zumeist im Text die Tage der Verhandlungen genau verzeichnet. Eben so hielt ich es mit den Angaben der Quellen für die einzelnen Gesetze. Es ist leicht, nach ihrem Datum allein sich in der Collection de Baudoüin in 8°, Collection du Louvre in 4° und besonders den Bulletins des Lois und der ausgezeichneten Collection de Duvergier zu orientiren. Die übrigen Citate bedürfen keiner Erklärung Nur ein Werk bedarf einer besonderen Bemerkung. Ich halte L. Steins: Einleitung zur Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich, „Der Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung", für eines der Hauptwerke der Gesellschaftslehre. Ich habe es meiner Darstellung in Manchem zu Grunde gelegt! Leider kann man der eigentlichen Darstellung Steins keine besondere Auszeichnung gönnen.

Das öffentliche Recht.

Das Land.

Einleitung.

Geschichte und Geographie.

Das Gebiet eines Staates ist die räumliche Grundlage der Geschichte eines Volkes und ist oft eine bestimmende Kraft für den Inhalt und die Gestaltung derselben. Mit dem Gebiet erst wird aus einem Volke die Nation und aus dem politischen Begriff der dauernde und feste, der geographische. Die Schöpfungskraft einer Nation, die Helden und grossen Männer derselben werden zu Trägern eines Gedankens, dessen Einheit und Dauer durch das Staatsgebiet gegeben, dessen ganze Gestalt durch dieses bedingt wird. Wandelbar und ungleichartig sind die Schöpfungen eines herumziehenden Volks, verschieden seine Führer in Absicht und That und mit dem jedesmaligen Schöpfer bricht das Werk, das er geschaffen, zusammen. Unwandelbar und gleichartig ist das festsitzende Volk, gleich arten die Absichten in Handlungen seiner Herrscher, wenn auch der Geist derselben noch so verschieden, und in stetem Wechsel ändern sich die Namen, aber das Werk bleibt dauernd dasselbe.

Seit jener Zeit, als sich von der grossen carolingischen Monarchie auf altgallischem Grund und Boden nach dem Vertrag von Verdun ein eigenes Königreich abgelösst hatte und aus dem ehemaligen Westfranken das Königreich Frankreich, die französische Monarchie, hervorging, seit jener Zeit ziehen sich zwei grosse geographische Ge-

danken bis auf unsere Tage durch die Geschichte Frankreichs, sind in beständiger Entwicklung durch kein Ereigniss unterbrochen und nie in ihrem letzten Ziel verändert worden. Sie betreffen die Gestalt des Landes nach Aussen oder seine sichere und dauernde Abgrenzung, und die Gestalt des Landes nach Innen oder seine sichere und dauernde Organisation. Der erste concentrirt sein Wesen in dem Begriff der **natürlichen Grenzen**, der zweite Gedanke in dem Begriff der **Centralisation.** Es wird die Aufgabe des Folgenden sein, beide in ihrer Geschichte während der Revolution ausführlich darzustellen. Ehe ich aber auf diese Darstellung eingehe, halte ich es für nöthig, von der Gestalt und Beschaffenheit des französischen Bodens ein übersichtliches Bild zu entwerfen, welches gewiss geeignet sein wird, von vornherein auf die beiden Fragen ein aufklärendes Licht zu werfen.

Ein Blick auf die Karte des Landes zeigt Frankreich überall von Flüssen durchschnitten, von zahlreichen Berghöhen durchzogen. Die Flüsse tragen zahlreiche Handelsschiffe, sind mächtige Adern des Verkehrs; vielfach überbrückt und leicht zu überschreiten dienen sie zur innigen Vereinigung der einheimischen Bewohner, aber auch dieser mit den fremden; denn diese Flüsse mit ihren ruhigen Strömungen sind kein Bollwerk für die Heimath, wenn ihr der Feind naht, Staat und Volk bedroht. Die Gebirge Frankreichs sind niedere Höhenzüge, bis zu den Gipfeln üppig bewaldet, reich bebaut vom Fusse bis zur Höhe. Schlanke Strassen leiten über die Berge, reiche Dörfer und Ortschaften bieten dem Wanderer Nahrung, Hülfe und Schutz. Der Handel und die Industrie ziehen darüber hin, ein lebendiger Verkehr belebt die Thäler und die Berge, die sie einschliessen. Aber auch der Feind überschreitet sie mit Mann und Ross und ergiesst mit grösserer Leichtigkeit denn anderswo, von Osten und Norden her, seine vernichtenden Schaaren über die heimische Erde. Frankreich ist kein Vertheidigungsstaat, es ist schwach gegen jede Invasion, sein Volk wird geschlagen, wenn es auf heimischer Erde zu kämpfen sucht. Aber durch seine Geographie ist es zu einem Angriffsstaat gemacht. Leicht ergiesst es sich nach Aussen, trägt seine Heere ohne Mühe über seine Grenzen, ist unwiderstehlich im Angriffskriege und siegt, wenn es auf fremder Erde streitet. Dieses Naturgesetz ist der Inhalt der Eroberungskriege Frankreichs, aber auch der mit Eifersucht bewahrten Bestrebungen nach den natürlichen Grenzen. — Diese äussere Lage des Staates und die Culturverhältnisse desselben wirkten auf seine innere Organisation zurück und haben, um einen mächtigen Staat nach Aussen und einen glücklichen nach Innen zu gestalten, die Centralisation geboren. Die Provinzialeintheilung Frankreichs hielt die Bewohner einer Provinz mit ihren Bestrebungen und Sitten dauernd ferne von jenen der anderen. Ein

Der Boden Frankreichs.

schmaler Weg, ein kleines Bächlein trennte sie, aber verschiedene Menschen wohnten über beiden Grenzen, verschieden an Geist und Herz. Diese Verschiedenheit erzeugte die Gleichgültigkeit gegen einander; hohe Zollschranken und Schlagbäume trennten den Verkehr, und rücksichtslos gegen das Interesse des Anderen, lebte man sein eigenes engherziges Leben. Als Colbert bemüht war, wenigstens im Innern des Landes diese Ab- und Ausscheidung aufzuheben, erklärte die Bretagne, la Guiénne, Languedoc, Dauphine und Provence, trotzdem sie mit England in fast freihändlerischem Verkehr standen, ihre Zollschranken gegenüber Frankreich unter keiner Bedingung aufzuheben [1]). Im eigenen Lande war man ein Fremder und war es so lange, bis die Revolution die Herzen erweiterte und den Blick schärfte. Unter solchen Umständen konnte natürlich die Cultur des Landes keine besonders hohe Blüthe erreichen.

Culturverhältnisse Frankreichs.

Gelegen unter der glücklichsten Zone ist Frankreich fähig, alles zu schaffen und zu erzeugen, was der Mensch bedarf für seine Erhaltung und für den höchsten Genuss seines Lebens. Wenn man die Grund- und Bodenverhältnisse dieses Landes aber gerecht würdigen will in der Zeit, die ich beschreibe, so darf man einerseits ebensowenig die Regierung Ludwig XVI. mit dem „alten Regime" vermischen, als andererseits die Prüfung blos auf den engen Zeitraum der Revolution beschränken. Die Statistik bedarf für ihre Wahrheit und Beweise mehr, als ein und zwei Jahrzehnte.

Die Regierung Ludwigs XVI. war unleugbar nicht blos den Versuchen, sondern auch der That nach eine glückliche Epoche in der Geschichte des Fortschrittes Frankreichs. Sie war die Vorläuferin jener grossen aber gewaltsamen Neuerungen der Revolution, und wurde eben nur durch das, was folgte, vergessen gemacht. Während das alte Regime statt durch Erziehung und Bildung die Cultur des Landes und seinen Wohlstand emporzuheben, durch eine tyrannische Bevormundung und Willkürlichkeiten aller Art [2]) diess zu erreichen suchte, erklärte Ludwig XVI. zuerst, geleitet von Turgot und Malesherbes, in den berühmten Edicten der Jahre 1774, 1775 und 1776 die Freiheit der Cultur. „Der öffentliche Wohlstand hat als erste Basis die Cultur des Landes, den Ueberfluss der Lebensmittel und ihren vortheilhaften Verkehr; das sind die einzigen Ermunterungen der Cultur, ist die einzige Sicherheit des Ueberflusses. Der vortheilhafte Verkehr aber kann nur erzeugt werden durch die grösste Freiheit des Kaufes und Verkaufes." Aus diesem Gedanken entsprang das Gesetz der Constituante vom 28. September

1) Forbonnais, Récherches sur les finances de la France. Bd. I. 356.

2) Tocqueville l'ancien régime et la Révolution S. 86. Auch Necker de l'administration des finances de la France. Bd. III. Cap. XX.

1791, welches, wenn auch spät nach den grossen Reformen der Revolution, dennoch denselben Geist athmet, der seine Vorgänger erzeugte. „Das Gebiet von Frankreich in seiner ganzen Ausdehnung ist frei wie die Personen, die es bewohnen; das ganze Land kann nur den Gebräuchen unterworfen sein, welche das Gesetz anerkannt und eingeführt und der allgemeine Nutzen gegen eine gerechte und genügende Entschädigung erheischt. Art. 1. Die Eigenthümer sind frei in der Art ihrer Landescultur und der Ausbeutung ihres Besitzes, in der Erhaltung ihrer Ernten und der Verfügung ihrer Production im Innern des Reiches und nach Aussen hin, ohne die Rechte Anderer dabei zu verletzen und den Gesetzen gemäss." Art. 2. Wenn die Gesetzgebung Ludwig XVI. nicht den Erfolg hatte, den die Gesetzgeber anstrebten, so lag dies in den unzähligen Lasten und Missbräuchen, von denen Grund und Boden verzehrt wurden, und die abzuschaffen sie keine Macht hatten. Wenn das Gesetz der Revolution Segen bringen konnte, so lag dies in der Reformation, die ihm in der denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 vorausgegangen. „Die Assemblée nationale", heisst es in dem Decret vom 11. August, „zerstört vollkommen das Feudalwesen; alle Feudal- und Zehentrechte, und jene Privilegien, welche auf eine persönliche Leistung gehen, sind ohne Entschädigung abgeschafft, alle anderen sind ablösbar. Den Preis und die Art der Ablösung wird die Nationalversammlung bestimmen." Art 1. Die folgenden Artikel zählen nun ausdrücklich einzelne Rechte auf, welche sie ganz besonders der Bestimmung des Gesetzes unterworfen wissen wollen.

Freiheit der Cultur.

Das waren jene beiden Gesetze, welche wie Heiligthümer der Revolution betrachtet wurden, und mit Recht. Mit ihnen war ein Bauernstand erst geschaffen, und durch sie erst eine rationelle Feldwirthschaft möglich. Vor der Revolution waren zwei Drittel des ganzen französischen Landes priviligirtes Eigenthum, das also der Krone, der Kirche und dem Adel gehörte und von diesen in Pacht gegeben wurde. Ein Drittel des Landes war als Eigenthum unter die Millionen des Volkes vertheilt. Die Pachtungen auf dem Grossgrundbesitz wurden von den Herren nur auf kurze Zeit gewährt, höchstens auf 6 Jahre. Die Kirche besonders hielt fest an diesen niederen Pachtzeiten und an den sogenannten Domaines congéables, auf denen der Eigenthümer nach Belieben den Pächter gegen Entschädigung der Verbesserungen austreiben konnte. Die ganze Bretagne war von solchen Pachtverhältnissen beherrscht *), nebst dem, dass hier fast ein Drittel des Bodens unbebaut lag. Unter solchen Umständen konnte von Fleiss und Eifer der Landbevölkerung keine Rede sein. Die bestbebautesten Theile waren noch die nördlichen Provinzen Frankreichs und Elsass,

Bauernstand und Feldwirthschaft

*) Boiteau: Etat de la France en 1789. S. 500.

aber auch hier war die Wirthschaft nur auf einer niederen Stufe, und trat nach 3 Jahren schon die Brache ein, nachdem man im zweiten Jahr die Saat schon abgeschwächt. Und dennoch kostete diese elende Cultur verhältnissmässig viel mehr, als jene von heute, nach so ungeheueren Fortschritten [1]). Einer der ausgezeichnetsten Männer jener Zeit, dessen Hinrichtung stets ein Schandfleck des Convents sein wird, Lavoisier, hat in einer kostbaren Schrift [2]) der Constituante von der Lage der Cultur Frankreichs ein Bild entworfen. Er berechnet, dass 320.000 Pflüge von Pferden und 600.000 von Ochsen geführt in Frankreich arbeiten, und ein Gebiet von 14,402,300 Hectaren bebauen. Mit Hinzuschlag eines Brachlandes von 9,499,390 Hectaren, und Weidelandes von 9,193,000 Hectaren, zählt er als trägfähiges Land 33,094,690 Hectaren auf. Aber auch das sind nur Annahmen, da die Arbeitskraft eines Pferdes und Ochsen einem bedeutenden Wechsel unterliegt. Nach der Revolution gestalteten sich diese Verhältnisse mit Riesenschritten ganz anders. Im Jahre 1840 ist von 26 Mill. Hectaren Landes die Hälfte reich cultivirt [3]). Ich stelle zur Anschauung eine Tabelle der Cultur im Jahre 1789 und 1859 nach der trefflichen Arbeit M. de Lavergne [4]) einander gegenüber:

Brachland	10,000,000	Hectaren	1789,	und	5,000,000	Hectaren	1859.
Weizen	4,000,000	„	„	„	6,000,000	„	„
Korn u. and. Getreide	7,000,000	„	„	„	6,000,000	„	„
Hafer	2,500,000	„	„	„	3,000,000	„	„
Kunstwiesen	1,000,000	„	„	„	3,000,000	„	„
Wurzelland	100,000	„	„	„	2,000,000	„	„
Gem. Cultur	400,000	„	„	„	1,000,000	„	„
	25,000,000	Hectaren.			26,000,000	Hectaren.	

Erträgniss der Landescultur.

So hat sich das Brachland um die Hälfte vermindert, der Weizenbau um ein Drittel, die Kunstwiese um das Dreifache vermehrt. Die Zahl der bei der Cultur verwendeten Thiere ist um Millionen gestiegen, so dass man heute 4,893,500 für die Verwendung zur Landescultur zählt, wovon fast 1½ Mill. Pferde und 3 Mill. Hornvieh. Die Zahl der Pflüge beträgt 2,780,000 [5]). Das gesammte Erträgniss der Landescultur schätzt Lavoisier auf 2,750,000,000 Liv., und das reine Erträgniss auf 1200 Mill., wovon der Staat fast die Hälfte verschlang. Er vertheilt diese

1) Boiteau a. a. O. S. 499.
2) Lavoisier, De la richésse térritoriale du royaume de France 1791.
3) Statistique de la France publ. par le Gouvernement vol. 4. XXIII.
4) Lavergne, Economie rurale de la France 1861.
5) Maurice Block: Statistique de la France 1860. S. 35.

nur annähernd bestimmte Summe so, dass das Erträgniss des Getreidebaues 728 Mill., des Weinbaues 80, Waldbaues 120, der Wollzucht 50, Thierproduction 169, des Hafers 32, Heu und Strohs 17, der Seide 2 Mill. betrugen. In reiner Summe also 1198 Mill. Liv. Das Erträgniss von heute schätzt man auf 5 Milliarden Francs [1]). Der Getreidebau ist dabei um ein Zehntel gestiegen, das Erträgniss des Weines hat sich mehr als verdoppelt, desgleichen die Pferdezucht, während die Hornviehzucht in einem Verhältniss von 7 : 10, jene des Wollviehes um 4 : 7 gestiegen. Im Jahre 1840 betrug das gesammte Erträgniss erst beiläufig 3½ Milliarden, an dem sich der Weizen mit 32.61, das Korn mit 18, der Hafer mit 14.13, die Kartoffeln mit 23.53, das Gemüse mit 27.00 u. s. w. betheiligten [2]). Das alles hat die Freiheit des Bodens geschaffen, welche die Revolution errang, und die Bildung, welche im Gefolge der Freiheit ist. Ackerbauschulen wurden von Napoleon I. schon angeregt und errichtet, die Gartencultur ermuntert und gross gezogen, die Mittel des Verkehrs verbessert und vervielfältigt. Strassen und Canäle wurden eröffnet, alte Wege aus dem Schutt hervorgehoben. Die Strasse von Grenoble nach Briancon, die Canäle zwischen Charleroi und Brüssel, von Vilette und St. Denis, die Freiheit der Scheldeschifffahrt sind Zeugen dieser Thätigkeit. Louis Philipp setzte dies grosse Werk des Fortschrittes im weitesten Maasse fort. Seit 1830 hat man an 125,000 Kilom. neue Wege, 9000 Kilom. Eisenbahnen eröffnet; die Ufer der Flüsse wurden ausgebaut, neue Häfen errichtet, die alten vergrössert [3]).

Vertheilung d. Besitzes.

Man hat lange behauptet, dass durch die Einziehung der Güter des Clerus und der Emigration und deren Verkauf und Verschleuderung erst der kleine Grundbesitz geschaffen worden. Tocqueville [4]) hat längst das Irrige dieser Anschauung bewiesen. Necker hatte es übrigens früher schon bestätigt, ebenso wie Arthur Young [5]). Im Uebrigen war auch der Verkauf dieser gewaltsam expropriirten Güter nicht so günstig, als man bei der vorgeblichen Besitzlosigkeit hätte annehmen sollen. Die Kirche hat ihr Eigenthum verloren, die Emigration ward zum grössten Theil kraft des Gesetzes vom 5. December 1814 in ihren verlorenen Besitz wieder eingesetzt, und die Milliarde, die sie vielleicht am Grundbesitz verloren, ward ihr durch das Gesetz vom 17. April 1825 reichlich ersetzt. Im Jahre 1815 war der Boden so vertheilt, dass man 3,805,000 Grundeigenthümer zählte, wovon 21456 Familien je einen

1) Lavergne a. a. O. S. 413.
2) Stat. de la France publ. par le Gouv. vol. 4. S. 664.
3) Lavergne a. a. O. S. 47.
4) Tocqueville a. a. O. S. 59. u. ff.
5) Youngs Travels in france.

Grundbesitz von 880 Hectaren im Durchschnitt, 168,643 annähernd 62, mehr als 200,000 Familien 22, fast ebensoviel 12 und 8, mehr als 851,280 nur 1 Hectar, und 1,101,421 nur 50 ares besassen [1]). Nach 25 Jahren der Revolution hatte noch immer das Grosseigenthum die Hälfte des Bodens im Besitz, und es ist gewiss, dass die Güter der Geistlichkeit und der Emigration beim Verkauf mehr die Besitzer als ihre Ausdehnung geändert haben. Dennoch theilt sich das Grundeigenthum seit der Revolution dauernd, und wird in dieser Theilung zumeist von der kleineren oder mittleren Cultur beherrscht. Der Werth des Grosseigenthums ist kaum um ein Drittel oder ein Viertel in den letzten dreissig Jahren gestiegen, während jener des kleineren Landes sich vervier- und verfünffacht hat [2]).

Wenn nun die Revolution wirklich nichts geschaffen, wenn sie nichts weiter gewesen, als ein Beschleunigungsmittel dessen, was auch ohne sie gekommen wäre, wie manche Schriftsteller behaupten, so genügen diese trockenen Zahlen, diese materiellen Werthe, um das Gegentheil zu beweisen. Die Nation hat die Lasten und Sünden der Zeit vernichtet, wie sie das Recht dazu besass und die Macht dafür, und mit der Freiheit des Bodens schuf sich das Volk die Basis einer segenbringenden Freiheit seines ganzen Lebens.

Die Grenzen des Landes und seine Verhältnisse nach Aussen.

D. Grenzen vor der Revolution.

Vor der Revolution hatte Frankreich jene Ausdehnung und jene Grenzen, welche durch die Herrschaft Ludwig XIV. festgestellt worden waren. Im Norden das Meer und im ganzen Westen, bis herab zu den Pyrenäen, vom Ocean bespült, im Süden durch die Pyrenäen von Spanien geschieden und süd-östlich wieder offen gegen das mittelländische Meer, hatte es von Anfang seiner Geschichte nach diesen Seiten hin eine natürliche Grenze, die es zugleich eine der ersten Seemächte Europas zu sein bestimmte. Von Nizza aus durch die Alpen von Italien getrennt, ist das Land nur gegen Osten hin, bis wieder zum Norden, frei und offen. Seine östliche Seite grenzt durch die Schweiz, die zahlreichen deutschen Fürsten- und Herzogthümer und durch die

---

1) Lavergne a. a. O. S. 49.
2) Block a. a. O. S. 25.

österreichischen Niederlande an deutsche Staaten, und nur Marksteine und Zollschranken schieden das französische Volk von der germanischen Nation. So hatte das Land eine Ausdehnung nach Necker von 27.951 □Meilen. Zahlreiche und mächtige Colonien in allen Meeren der Welt stärkten und bereicherten den Mutterstaat.

Eroberungspolitik.

Die Revolution brach aus und von den grossherzigen Gedanken, die Freiheit sich selbst zu erobern und sie allen anderen Völkern zu geben, erklärte die Constitution 1791, dass die französische Nation entsagt irgend einen Eroberungskrieg zu unternehmen und niemals ihre Macht gegen die Freiheit irgend eines Volkes verwenden will, Tit. VI. Aber kurz vor der Constitution schon war dieser Grundsatz ausser Kraft gesetzt worden. Durch das Gesetz vom 14. September 1791 vereinigte Frankreich, gemäss der Bestimmungen des Friedens von Orange vom 15. Juni 1791, das Gebiet von Avignon und die Grafschaft Venaissin seinem Gebiete. Die Assemblée législatife rief in einer stolzen Declaration vom 14. April 1792, als der König von Ungarn und Böhmen Frankreich mit Krieg bedrohte: „die französische Nation ist frei, aber was mehr als das blosse frei sein ist — sie hat das Bewusstsein dieser Freiheit!" Und nachdem sie erklärt, dass die Nation und der König bereit sind und sein werden, ihre Freiheit zu vertheidigen und nur nach diesem Ziele alles Glückes zu streben, heisst es weiter: „das sind die Gefühle eines grossherzigen Volkes, dessen Vertreter sich stolz fühlen, dieselben erklären zu können, das sind die Absichten der reinen Politik, die es adoptirt hat. Zurückzustossen die Gewalt, zu widerstehen jedem Drucke, zu vergessen, was nicht mehr zu fürchten ist und in den Besiegten, Ueberzeugten und Entwaffneten nur Brüder zu sehen, das ist es, was alle Franzosen wollen, das ist es, warum sie den Krieg allen Feinden erklären." Und in diesem Sinne und mit Wiederholung der Worte der Constitution, keine Eroberung machen zu wollen, erklärte die französische Nation durch das Decret vom 20. April 1792 dem König von Ungarn und Böhmen den Krieg, zugleich mit der Aufforderung an alle Nationen, sich unter Frankreichs Fahnen zu stellen und für die Freiheit zu kämpfen.

Der Convent trat mit denselben Gedanken seine Herrschaft an. Schon waren die französischen Heere über den Rhein und im Norden über die österreichisch-belgische Grenze in das Land des Feindes eingedrungen, schon zog eine Armee gegen Savoyen, da erliess der Convent am 19. November 1792 ein Decret, in dem er erklärte: allen Völkern, welche ihre Freiheit erlangen wollen, Hülfe und Brüderlichkeit anzubieten, und den französischen Generälen Gewalt geben zu wollen, alle jene Bürger zu unterstützen, welche bereit sind, für die Sache der Freiheit sich zu opfern. Als am Ende des Jahres 1792 die

französischen Waffen in Belgien vor Jemappes glücklich gewesen und das Heer in Deutschland bis nach Frankfurt gedrungen war, verkündete ein Decret vom 17. December 1792, dass alle Länder, welche die Armeen der französischen Republik besetzen, im Voraus frei erklärt sind, die Souverainität des Volkes anerkannt und alle Feudalinstitute als abgeschafft angesehen werden. Zugleich befiehlt der Convent den Generälen, die freie Verfassung Frankreichs auf alle Länder zu übertragen. Nur jene Völker, welche die Freiheit zurückweisen, mit ihren Fürsten gegen Frankreich sich verbinden, sollen als Feinde betrachtet und gegen sie die Waffen nicht niedergelegt werden, als bis zu ihrer Unterjochung. Für diese kühnen Pläne hatte Anacharsis Clootz, der Redner des Menschengeschlechtes, schon am 21. März 1792 im Moniteur *) eine Adresse an das französische Volk erlassen, in der er im Interesse der Freiheit eine allgemeine Annexion der zunächst an Frankreich grenzenden Länder anempfiehlt. Man solle Savoyen cassiren und es in ein Departement des Mont Cénis, Mont Blanc u. s. w. verwandeln, Belgien und die batavischen Länder sollen in Departements der Schelde und Meuse verwandelt werden, wie es denn auch später die Republik gethan hat. Durch das Decret vom 27. November 1792 wurde Savoyen „auf seinen eigenen ausdrücklichen Wunsch" mit der französischen Republik als das Departement du Mont Blanc vereinigt, und durch das Decret vom 31. Januar 1793 die Grafschaft Nizza im Namen des französischen Volkes als Departement d'Alpes-maritimes mit Frankreich verbunden. Im Namen der Freiheit vereinigte mit diesem Departement das Decret vom 15. Februar 1793 das Fürstenthum Monaco und durch dasselbe Decret wurde das Departement der Mosel um einige deutsche Städte vergrössert. So waren mit einem Male, wie von einer ungeahnten Naturkraft überwältigt, all die hohen Ideen der Revolution verloren gegangen. Man hielt die Eroberung für nöthig, man dachte daran, man eroberte.

Die französischen Heere hatten Belgien von der Herrschaft Oesterreichs befreit und die französische Gesetzgebung annectirte es alsbald ihrer eigenen Gewalt. Das Decret vom 31. März 1793 vereinigte das Gebiet der Stadt Brüssel und ihre ganze Umgebung mit der Republik, dann die Stadt Gand und das Land von Hainaut, welches als Departement de Jemappes eingezogen wurde. Bald darauf fielen die Stadt Florennes mit 36 Dörfern, die Stadt Tournai und ihr ganzer Bezirk, die Städte Ostende, Louvain, Namur u. s. w., bis das ganze belgische Gebiet mit Frankreich vereinigt ward. Im Osten besetzten die französischen Soldaten das ganze deutsche Gebiet am linken Rheinufer,

* Réimps. de l'anc. Mon. B. 12. S. 447.

und die Gesetze des Convents, wie später jene des Directoriums, erklärten Stadt für Stadt, Gebiet für Gebiet als französisches Land, bis der Rhein, von seinem Austritt aus der Schweiz bis zu seiner Mündung in das Meer, die natürliche Grenze Frankreichs im Osten bildete. Und mitten in diesen Annectirungen und Gebietserweiterungen erklärte Gesetz auf Gesetz, dass die französische Republik die Freiheit der anderen Völker achte und keine Eroberungen machen wolle.

Das Directorium vor allem kümmerte sich um diese Grundsätze gar nicht mehr. Längst hatte der allgemeine Krieg ganz Europa entflammt, die Siege Bonaparte's die Absichten und Wünsche der Republik geändert. Der Friede zu Campoformio, welchen das Gesetz vom 3. November 1797 (13. Brumaire an VI.) verkündete, bestätigte Frankreich im Besitz der österreichischen Niederlande, Art. 3, und gab ausserdem an dasselbe die venetianischen Inseln der Levante, Corfu, Zante u. s. w. Art. 5. Der Friede mit dem Papste vom 24. April 1797 (10. Floréal an V.) überliess der französischen Republik Bologna, Ferrara und die Romagna und bestätigte sie im Besitz von Ancona. Am 17. Mai 1798 (28. Floréal an VI.) hatte die Republik auch Genua und sein ganzes Gebiet an sich gebracht.

Gebietserweiterung Frankreichs.

So hatte Frankreich vom Jahre I. der Republik bis zum Jahre VII. sein Gebiet um 1,555 □Meilen vergrössert und mit dem eroberten Gebiet eine Bevölkerung von 4,895,781 Seelen gewonnen*). Als Bonaparte aus Aegypten zurückkehrte, fand er diesen Besitz wohl bedroht, aber noch nicht verloren. Die Schlacht von Marengo am 14. Juni 1800 und der Sieg Moreau's bei Hochstädt am 17. Juni, stellten ihn von Neuem sicher und nach dem Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801, und jenem von Amiens ward Frankreich von Europa in seinen neuen Grenzen bestätigt und anerkannt. Die Friedensfeste des 18. Brumaire an X. beglückwünschten einen neuen Staat und ein neues Volk, das bald über seine neuen Grenzen abermals hinausschreiten sollte, dessen Heere bald ganz Europa in vernichtenden Kriegen durchziehen und dessen allmächtiger Herrscher den ewigen Kampf wagen sollte um eine Weltherrschaft, der sich ganz Europa beugen musste. Eine jahrelange Erniedrigung bedurfte der alte Welttheil, ehe er sich erhob gegen den Eroberer und Tyrannen. Die Schlacht bei Leipzig und jene furchtbare Niederlage bei Waterloo endeten den Siegeslauf Napoleons, und der Friede zu Wien führte Frankreich auf seine Grenzen zurück, die es vor der Revolution gehabt. Die Königreiche, die Napoleon um Frankreich herum errichtet hatte, wurden gestürzt, die Könige vertrieben, es schien, als wollte Europa

* Moniteur B. 29, S. 535.

zurückkehren in Allem und Jedem in die alte Zeit. Frankreich verlor das belgische Gebiet, die Rheinlande am linken Rheinufer bis auf Mühlhausen und einige kleine deutsche Cantone, verlor endlich Piemont und Savoyen und behielt auf italienischem Gebiet nur Avignon. Seine schönste und reichste Colonie, Domingo, hatte Frankreich schon während der Revolution opfern müssen, durch die Verträge von 1814 verlor es auch Ambargo, St. Lucie in den Antillen, die Il de france und fast alle Besitzungen im indischen Ocean. So war Frankreich nach den ungemessensten Anstrengungen, nach furchtbaren Kämpfen und Siegen, nach Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten, die es sich nicht scheute zu vollbringen, dennoch wieder auf sein Gebiet zurückgeworfen worden, das gegen Osten und zum Theil auch gegen Norden hin frei liegt und durch keine natürliche Grenze gedeckt wird. Die Siege der Revolution und jene Napoleons haben es nicht vermocht, die Grenzen des Reichs an den Alpen und am Rhein festzuhalten. Ludwig XIV. rang vergeblich darum, die Stimmen des französischen Volkes und der französischen Wissenschaft schreien bis auf den heutigen Tag danach, man sieht in jeder Stunde sein Vaterland verwüstet und erobert, ruft die Geschichte zum Zeugen und das Interesse Europas, nennt es ein schmachvolles Verbrechen der anderen Völker, dass sie 1814 die dem französischen Volke fremden Nationen von der Herrschaft Frankreichs befreit haben, und sieht eine dauernde Unnatürlichkeit in den Besitzverhältnissen der europäischen Staaten und keine Möglichkeit eines dauernden Friedens, so lang Frankreich nicht besitzt, „was ihm so nothwendig und was das Interesse Europas ihm eines Tages geben wird, was die französische Revolution in wenig Jahren erobert und Napoleon ohne Vernunft überschritten hat“ [1]). Es ist gerechtfertigt, hier diese Ansprüche Frankreichs zu prüfen, denn die Revolution ist die Geburtsstunde jenes Gedankens der natürlichen Grenzen, der seit dieser Zeit eine so hohe politische Bedeutung gewonnen hat. Der grosse Ocean, das mittelländische Meer, die Pyrenäen, die Alpen umgürten Frankreich mit natürlichen Grenzen. Nur gegen Deutschland zu liegt es offen. Die Frage der natürlichen Grenzen hat also keine andere Bedeutung, als jene nach dem Besitz der Rheingrenze.

Die natürl. Grenzen. Am Ende des Jahres 1794 berichtete Roberjot dem Convent [2]) über die Mission in den eroberten Ländern durch die Armeen du Nord und de Sambre et Meuse. Nachdem er geschildert, wie und dass das ganze Gebiet bis zum Rheinufer erobert sei, legt er die Meinungen dar, welche sich über die Zukunft dieser Länder entwickeln können und die auch

1) Boiteau a. a. O. S. 1.
2) Réimp. de l'anc. Monit. B. 25. 618. u. ff.

schon ausgesprochen worden. Es herrschen drei Meinungen: die erste sagt, dass es politisch und gerecht ist, die eroberten Länder frei zu geben und damit zufrieden zu sein, den Feind weit von den alten Grenzen zurückgedrängt zu haben; die andere Meinung geht dahin, die Grenzen Frankreichs durch den Lauf der Meuse bestimmen zu lassen und die dritte Meinung begehrt den Rhein als Grenze. Die erste Meinung stützt sich auf die Nothwendigkeit des Friedens und die Unzukömmlichkeiten, die aus einem zu grossen Landesgebiet entstehen; die zweite gründet sich auf die Nützlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Forderung und behauptet, dass das Land zwischen der Meuse und dem Ocean von Natur aus zu Frankreich gehöre, dass erst dann eine lebendige Schifffahrt der Schelde und der Meuse möglich, und dass sie dann erst Nutzen bringen werde. Die dritte Meinung allein gründet sich auf die Befestigung der Republik, welche nur statthaben kann, wenn Frankreichs Grenze der Rhein ist. Die Feinde werden in jedem Angriff gehindert sein, Frankreich wird für seine Anstrengungen entschädigt, vor allem aber wird dadurch ein politisches Gleichgewicht und eine Handels-Balance erzeugt, die immer der französischen Nation vortheilhaft sein muss. Es wird eine für Frankreich ganz freie Schifffahrt geschaffen werden, denn der Antheil am Rhein von ehemals hat gar keinen Werth. Die Besitzergreifung des Gebietes am Rhein wird übrigens gar sehr erleichtert durch die überaus gute Stimmung der Einwohner, welche mehrmals schon die Vereinigung mit Frankreich begehrt haben. Man glaubt, dass die Fortschritte der Revolution und die Höhe der Gesinnung nicht bis an den Rhein gedrungen sind! Grosser Irrthum! Man denkt so wie wir, man spricht unsere Sprache, das Flämische und Deutsche verschwindet vor dem Französischen, das unsere Heere eingeführt haben. Vor allem aber wird diese Gebietsergreifung vollzogen werden durch den Willen der französischen Nation, welche nicht den Frieden bedarf und sucht, sondern nur einen Kriegsschluss haben will, der auf günstigen Bedingungen ruht.

Critik der natürlichen Grenzen.

Man sieht daraus, dass die Politiker Frankreichs bis auf den heutigen Tag gar keine Fortschritte gemacht haben in der Vervollkommnung ihrer politischen Weisheit in dieser Frage. Man kämpft heute noch mit denselben Gründen, wie damals, hat nichts Neues aufgefunden, nichts Altes vergessen, nur drückt man es heute anders aus; höflicher und freundlicher, unschuldiger und natürlicher ist die Sprache von heute als die der Republikaner. Aber man muss das Recht dieser Anschauung und Anmassung leugnen, man muss dies vor allem heute und gewiss einem Volke gegenüber, das das Recht der Nationalität immer und immer anerkannt haben will, man muss die Nützlichkeitsgründe zurückweisen, denn die Geschichte straft sie Lügen. Die Ge-

rechtigkeit gegen die Geschichte und gegen die Völker wurde nur selten geltend gemacht und wenn es geschah, so war sie stets nur ein schönes Wort, an das von vornherein Niemand geglaubt. Frankreich hatte natürliche Grenzen, als es Napoleon zu seinem Herrscher erhob, und Europa hatte keinen Frieden darum. Selbst der getreulichst bewahrte Frieden hinderte den Eroberer nicht, auch die **natürlichen** Grenzen zu überschreiten, den Rhein zu übersetzen und Deutschland zu verwüsten, die Alpen zu übersteigen und Italien sich zu unterwerfen. Die natürlichen Grenzen schützten andererseits Frankreich nicht vor einer zweimaligen, schnell auf einanderfolgenden Invasion. Europa sah die Gefahr, die ihm von Frankreich her drohte, sammelte sein Heer und stand auf französischem Boden, nicht gehindert vom Rheinstrom und den Alpen, ja selbst ungehindert von dem hinter seinen natürlichen Grenzen gerüsteten Frankreich. Wenn man die Geschichte als Zeugen anruft, dann spricht diese stets dagegen. Die Natur der Dinge ist im ganzen Weltenleben stärker als der Wille der Menschen. Wenn es eine Naturnothwendigkeit wäre, dass Frankreich den Rhein und die Alpen als alleinig mögliche Grenze nöthig habe, die Geschichte würde ihre dauernde Eroberung schon verzeichnet haben, denn die Männer hat sie geschaffen, die es vollenden konnten, aber alle Thaten, die es versuchten, brachen wieder zusammen, hatten keine Dauer und keinen Werth.

Vor allem aber entscheidet der Geist unserer Zeit darüber. Europa ist nicht mehr nach den einzelnen Staaten strenge geschieden und die Grenzen derselben trennen die Völker und die Macht derselben nicht mehr von einander. Gleich schreitet die Civilisation in allen vor und die Cultur umschlingt mit ihren versöhnenden Armen die Völker der verschiedensten Zungen und Interessen. Das Heil eines Staates, sein Friede und sein Krieg, seine Siege und seine Niederlagen sind nicht mehr sein alleiniges Geschick, sondern, auf welchem Theile der Erde eine grosse That sich auch entscheidet, im selben Augenblicke gehört sie ganz Europa, fast der ganzen Welt an. Das Interesse der Völker ist kein Einzelinteresse mehr, das Wohl und Wehe des Einen ist das Wohl und Wehe Aller. Diese Macht der Idee, welche heute Europa beherrscht, hat eine grössere Gewalt, als die physische Macht eines Staates, als seine Heere, als seine territoriale Ausdehnung. Der willkürliche Krieg, der Eroberungskrieg, ist aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts verschwunden, und Napoleon, der ihn durch so viele und so herrliche Siege noch zu heiligen versuchte, ragt gerade in dieser Eigenschaft zurück in die wildeste Vergangenheit, und war in ihr nicht mehr der Ausdruck der grossen Zeit und der Ereignisse, die ihn geboren haben. Die französische Revolution aber hatte zuerst die mächtige

Gegenseitigkeit aller Völker gezeigt, sie hatte gelehrt, dass eine grosse Idee nicht mehr an die Scholle ihrer Geburtsstätte gebunden ist, und dass sie mit allen ihren Folgen und Wirkungen der ganzen Welt angehört, dass sie nicht durch einen Strom, eine Gebirgshöhe, ja dass selbst das Weltmeer sie nicht hinderte, in die Mitte der andern Völker zu dringen.

Die Männer des Convents ahnten den Geist dieser Zeit, als sie in grossherziger Begeisterung jede Eroberung von sich wiesen und in einem Decret vom 17. November 1793 (27. Brumaire an II.) erklärten, dass seine Beziehungen beständig schrecklich gegen die Feinde, grossherzig gegen die Verbündeten, **gerecht gegen alle Völker sein und bleiben sollen.** —

Die Eintheilung des Landes und seine Verhältnisse nach Innen.

Die alten Eintheilungen Frankreichs.

Vor der Revolution hatte Frankreich eine vierfache Eintheilung. Die älteste war die kirchliche, in Diöcesen mit 111 Bischöfen und Erzbischöfen [1]). Sie war nur in Rom bekannt und hatte für die Staatsverwaltung keine Bedeutung [2]). Die zweite war die Provinzialeintheilung, welche die historische Geographie Frankreichs bildete. Sie war aus der Geschichte der Eroberung hervorgegangen und galt beim Hof und im Volke, und alle Bemühungen der Gesetzgebung, die alten Grenzen im Innern Frankreichs zu zerstören, waren vergebens. Heute noch haben die Namen der Provinzen in der Volkssprache Geltung, und sind selbst durch die Departementseintheilung nicht verwischt worden. Man zählte ohne Corsica 41 Provinzen, und zwar 33 grosse und 7 kleine, welche nach der Eintheilung Franz I. zwölf Gouvernements bildeten [3]). Sie waren von grosser Bedeutung in der Verwaltung und Regierung des Staates, und mit einer für die Einheit derselben gefährlichen Macht ausgerüstet, die erst Richelieu zu zertrümmern im

---

1) Laferrière Cours de droit public et administratif. 5. Ausgabe. 1860. Bd. I. S. 340 u. ff.

2) Boiteau a. a. O. S. 55 u. ff.

3) Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. 506.

Stande war. Die dritte Eintheilung des Königreichs war jene in Generalitäten und Intendanzen, welche die Departementseintheilung der Revolution angebahnt hat. Diese Eintheilung hatte einen rein fiscalischen Ursprung. Das Land ward für die Erhebung der Steuern von Heinrich III. in eine Anzahl Conscriptionen getheilt, innerhalb welchen auch die dafür angestellten Beamten, die Generalsteuereinnehmer, ihren Sitz hatten. Sie hiessen nach diesen Generalitäten [1]). Richelieu setzte in diese Bezirke auch Justiz- und Polizei-Intendanten, welche 1654 schon dauernde Posten waren, und den Namen Intendants de justice, de police et de finances führten. Nach ihnen wurden ihre Amtskreise Intendance genannt. Man zählte 1789 mit Corsica 39 Intendances für die ehemaligen 35 Generalitäten, da die beiden Generalitäten von Languedoc, Montpellier und Toulouse nur 1 Intendanten hatten [2]). Eine vierte Eintheilung des Königreichs war die Justizeintheilung, nach der das Land in 829 Présidiaux, Bailliages und Sénéchaussées zerfiel [3]).

Die Reform der Eintheilung des Landes

So fand die Revolution Frankreich, zerrissen in eine Zahl Provinzen, welche durch die schärfste Trennung von einander das ganze Reich wieder nach seiner ganzen Verwaltung in eben so viele Länder theilten, und dadurch in sich eine so grosse Individualität entwickelt hatten, dass das Königreich selbst nur eine Vereinigung mehrerer besonderer Staaten zu sein schien. Das Bewusstsein von dieser Lage des Staates war allgemein. Schon im Jahre 1778 veröffentlichte der Parlamentsrath Tellier in einem Projecte über die Municipaladministration [4]) eine neue Landeseintheilung in Generalitäten, Districte und Arrondissements, und begehrte, dass diese territoriale Eintheilung auch die Basis einer administrativen Hierarchie werde, und in ihr das Volk durch Räthe seine Vertretung finde. Er war der Erste, der die spätere Landeseintheilung anregte, und nicht Siéyès, der allein diese Idee sich aneignete, und den Schöpfer verschwieg. Wie einzelne Gelehrte, so traten ganze Stände für die Reform auf, und begehrten sie am Vorabend der Revolution mit lauter Stimme. Die Cahiers von Paris forderten wie Tellier jene Organisation, die denn auch später von der Constituante durchgeführt wurde. Sie wollten eine Provinzialeintheilung, und in jeder Provinz Etats provinciaux für die ganze Provinz; die Provinz ward in Districte getheilt und jedem District eine Assemblée

1) Warnkönig a. a. O. Bd. I. 611.
2) Boiteau a. a. O. S. 66.
3) Laferrière a. a. O. Bd. I. S. 340.
4) Projet d'administrations municipales, des géneralités, districts et arrondissements 1778.

gegeben, unter der die Assemblées der Comunen stehen sollten. Diese bildeten die letzten Glieder. Die Constituante begann ihre grossartige Thätigkeit mit der Berathung dieser Forderungen. Dem Comité der Constitution ward die Vorlage des Gesetzentwurfes übergeben, und in demselben entwickelten die bedeutendsten Männer der Zeit die ganze Kraft ihres Geistes und ihrer Erfahrung. Schon am 22. September 1789 hatte die Assemblée ein Decret erlassen, welches in Consequenz der vorausgegangenen Gesetzgebung über die Aufhebung aller Lehensrechte und Privilegiena uch die Privilegien der einzelnen Provinzen und selbst ihre Namen abschaffte. In der Sitzung vom 29. September 1789 legte Thouret als Berichterstatter des Constitutionscomité's den Entwurf der neuen Landeseintheilung vor. Es war eine der grössten Arbeiten der Constituante, welche Frankreich eine neue innere Gestalt gegeben, die Bevölkerung zu einer einzigen und festen Nation gemacht, so dass sie seither von denselben Institutionen regiert, denselben Gesetzen unterworfen ist, in welcher alles dem gleichen Anstoss gehorchen muss und deren Auflösung für alle Zukunft unmöglich war. Die Rede, in der Thouret diese Charakterzüge entwickelt, ist eines der glänzendsten Zeichen staatsmännischer Weisheit, und vor allem darum wichtig, weil sie zeigt, wie klar das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer durch die Landeseintheilung allein möglich zu machenden alles umfassenden politischen Centralisation vor den Augen aller stand. Man ging bei der neuen Landeseintheilung von der Ueberzeugung aus, „dass die Organisation," wie Thouret sagte, „jedes grossen Districtes des Reiches in der Art constituirt werden soll, dass er in derselben Zeit für die Bildung der Gesetzgebung und für jene der verschiedenen Klassen der Administrativversammlungen diene. Eine einzige Kraft wird so den ganzen politischen Körper in Bewegung setzen. Die Erhaltung dieses Kraftmittelpunktes wird auf der einen Seite dem Volke um so theurer sein, als es immer alle Vortheile seiner Constitution verliert, wenn es diesen zerstört; auf der anderen Seite aber wird die Zerstörung dieser Centralisationskraft der Autorität schwieriger werden, denn sie wird sie nicht zerbrechen können, als mit einer gänzlichen Zerstörung des Staates." Das ist der Grundgedanke aller Centralisation. Man kann ihn nicht schärfer und sicherer ausdrücken. „Das Comité," fährt Thouret fort, nachdem er die alte Landeseintheilung geschildert, „das Comité hat gedacht, dass es unabweisslich ist, Frankreich nach der Ordnung der Repräsentation so gleich zu theilen, als es nur immer möglich ist. Es sollen dabei die alten Grenzen und die Leichtigkeit des Verkehrs nach Möglichkeit beachtet werden."

Die neue Landeseintheilung.

Frankreich soll in 80 grosse Departements getheilt werden, jedes beiläufig 324 □ Meilen gross. Paris bildet theils wegen der Höhe seiner

Hierarchie der Landeseintheilung.

Bevölkerung, theils wegen seiner Wichtigkeit ein besonderes Departement. Von ihm, als dem Centrum des Reiches, wird zugleich bei der Bemessung der Departements nach allen Grenzen hin vorgegangen. Jedes Departement soll in 9 Districte zerfallen, unter dem Titel Comunes, jeder mit einer Ausdehnung von 36 □ Meilen. „Diese grossen Gemeinden werden die wahrhafte Einheit oder die politischen Elemente des französischen Reiches sein.“ Darnach werden im Ganzen 720 Comunes gebildet. Jede derselben zerfällt wieder in 9 Cantone, mit einer Ausdehnung von je 4 □ Meilen, was eine Anzahl von 6480 Cantone ergiebt. Die Cantone werden je nach ihren inneren Verhältnissen in Municipalitäten eingetheilt. So wird der Raum, den Frankreich einnimmt, und den Thouret auf 26,000 □ Meilen schätzt, getheilt und soll in dieser Theilung die territoriale Grundlage der Wahlkörper werden, welche ergänzt wird durch die Population und die Steuerhöhe eines Cantons und Departements. Wenn aus diesen Wahlkörpern einerseits die gesetzgebende Gewalt, andererseits die einzelnen Verwaltungsorgane hervorgehen, so konnte die territoriale Eintheilung in erster Richtung die Basis der Centralisation, in der zweiten aber die Basis der Selbstverwaltung werden.

Mirabeau's Critik der Landeseintheilung.

Mirabeau erhob sich gegen diese Gesetzvorlage. In der Sitzung vom 3. November legte er einen Gegenentwurf vor und vertheidigte ihn mit der ganzen Schärfe seines Geistes. Er wollte nur Departements, und weder Comunen noch Cantone. Frankreich soll in 120 Departements zerfallen und die Sitze der Verwaltung derselben sollen in der jedesmaligen Hauptstadt eines Departements sein. Jedes Departement ward von ihm auf 200,000 Einwohner und 36,000 Bürger geschätzt, welche nur auf Grundlage der Kopfzahl die Administration des Departements und die National-Vertretung wählen. In der Sitzung vom 11. November führte er den Plan weiter aus: „Eine Theilung des Landes in □ Meilen muss vollkommen ungleich ausfallen, sowohl nach der Bevölkerung, als nach der Cultur, und wenn man sagt, dass man die Departements gleich wolle, so soll man nicht gerade das ungleichste Maass wählen; wenn man sie aber ungleich wolle, so ist es gar nicht nöthig, ihnen territorial dasselbe Aussehen zu geben.“ Er bezweifelte, dass eine so geringe Zahl Departements, wie sie das Comité vorschlage, den Provinzialgeist zerstören werde, auf dessen Vernichtung ja die neue Eintheilung abziele. Er schon tadelte die vielen Gemeinde-Administrationen und meint, dass man eine gute Verwaltung gründen könne, ohne die Ausgangspunkte derselben zu vermehren. Trotzdem seine Pläne viel Beifall errungen hatten, drangen sie doch nicht durch. Am 26. Februar 1790 vollendete die Constituante das berühmte Decret über die Departementseintheilung Frankreichs und begann alsbald darnach die Execution desselben, wie es heisst nach den Bemessungen,

die der beste Geograph des Landes, wie ihn Madame Roland [1]) nennt, der König selbst vorgenommen hatte.

Die 32 alten Provinzen wurden in 83 Departements getheilt, und zwar so, dass die Provence in 3, die Dauphiné in 3, Franche Comté in 3, Elsass in 2, Lorraine in 4, Champagne in 4, die beiden Flandern in 2, Isle de France mit Paris in 6, die Normandie in 5, die Bretagne in 5, Haut et Bas Maine in 4, Poitou in 3, Orleannais in 3, Berry in 2, Bourgogne in 4, Marche Dorat, Haut et Bas Limousin in 3, Bordolais, Bozadois etc. in 4, Languedoc in 7, Velay in 3 Departements zerfiel. Nivernais, Lyonnais, Bourbonnais, Angoumais, St. Onge, Perigord, Guercy, Rouerque, Basque et Béarn, Bigorre, Couserans et Foix, Roussillon und Corsica bildeten je ein Departement. Jedes Departement wurde in Districte abgetheilt, so dass jedes wenigstens 3, keins mehr als 9 Districte haben und alle Departements zusammen 547 Districte und diese wieder 4 bis 5000 Cantone bilden sollen, welche zusammen an 44,000 [2]) bis 48,000 Municipalitäten zählten [3]). Innerhalb der bestimmten Grenzen eines Departements oder Districts sind die Städte den directen Administrationen ihrer Municipalbehörden unterworfen, und eine Landgemeinde umfasst stets ihr ganzes Land, d. h. alle Weiler und einzelnstehende Häuser, deren Einwohner in die Steuer-Rollen des Hauptortes eingetragen. Paris ward nach drei Districten getheilt, mit den Hauptorten Paris, St. Denis und Bourg de la Reine. Der Sitz der Departementsregierung war dauernd in Paris. In allen übrigen Departements sollte die Assemblée der Departementsverwaltung ihren Sitz abwechselnd in die grössten Städte verlegen. Dieser Wechsel ward jedoch schon durch das Decret vom 11. September 1791 abgeändert und der Sitz derselben an einen Hauptort des Departements dauernd festgestellt. Die Constitution vom 3. September 1791 bestätigte diese Landeseintheilung und gab ihr durch den obersten Grundsatz: das Reich ist eins und ist untheilbar, die Kraft eines Staatsgrundgesetzes. Tit. II. Art. 1.

Die Departements und ihre Namen.

Dieses vielleicht grösste Werk der Revolution hat die Stürme derselben überdauert, reicht in seinen Grundlagen bis auf unsere Zeit und alles, was die Gesetzgebung weiter hervorbrachte, ruhte auf ihr. Auf der strengen Gliederung des Territoriums bauten die Gesetze vom 12. und 14. December 1789 die gleichartig gegliederte Departements- und Gemeindeverwaltung auf. Durch die Justizorganisation, welche die Nationalversammlung mitten unter diesen Arbeiten fortführte, übertrug

Bedeutung der Landeseintheilung.

1) Dauban: Mémoires de Md. Roland Bd. I. S. 350.
2) Convention 5. Messidor an III.
3) Laferrière a. a. O. Bd. I. S. 340.

sie den Gedanken der territorialen Einheit und organischen Gliederung auch auf die Gerichtspflege. Endlich hatte die Civilconstitution des Clerus auch die Kircheneintheilung damit verbunden, aber das Schisma, das alsbald nach der Revolution eintrat, machte die Ausführung unmöglich.

Die politische Centralisation. Es ist das erstemal in der Rechtsentwicklung der germanischen und gallischen Völker, dass der Gedanke der vollkommensten Einheit des Staatsorganismuss einen so klaren und durchgreifenden Ausdruck gefunden, und dass er das feste Gebiet, den Grund und Boden, als unwandelbare Basis desselben anerkennt. Es ist das erstemal, dass eine solche Centralisation das Werk der Gesetzgebung wird, um eine einheitliche Macht zu gestalten, und dass sie nicht mehr der Versuch der absoluten Herrscherwillkür ist, um als blosses Mittel zur Machterhaltung zu dienen. Colbert hat die Nothwendigkeit derselben als Finanzmann erkannt, Richelieu sah in ihr die Waffe des Absolutismus, Turgot und Malesherbes wollten als Philosophen diesem durch eine strenge Staatsgliederung ein dauerndes Hinderniss entgegensetzen. Aber erst die Revolution erkannte in ihr eine politische Nothwendigkeit, und kaum erkannt, ward sie der Zukunft Gesetz. „Mit der Centralisation würde Frankreich seine Macht, mit seiner Macht seine Unabhängigkeit verlieren [1])". Die Centralisation das ist die Einheit der Nation, und die Einheit der Macht [2]). Tocqueville [3]) glaubte in diesem Punkt der Revolution nicht jene Bewunderung zollen zu müssen, mit der die meisten Franzosen die Centralisation derselben begrüssten. „Sie ist im Gegentheil das Product des alten Regims", sagt er, „und der einzige Theil der politischen Constitution derselben, welcher die Revolution überlebt hat." Der Grundzug desselben war sie wohl, aber sie war nicht das Product des Gesetzes, kaum das der Staatsweisheit. Erst die Revolution erkannte in ihr eine wahre Befriedigung der territorialen Bedürfnisse, sie war jetzt ein Staatsgesetz und keine Willkür, sie war jetzt selbst eine Macht und kein Mittel einer Macht. Jetzt erst fand Paris seinen politischen Werth, obgleich es längst seine natürliche Bedeutung wie jede Hauptstadt bewiesen. Die Gesetze, welche Paris verhindern wollten, sich zu vergrössern [4]), waren ohnmächtig, weil sie der Natur des Staates widerstrebten, und zeigen nur, wie wenig das alte Regim den politischen Gedanken der Centralisation begriff.

Die Männer der Revolution wechselten im raschen Zuge, aber dem Gedanken der Einheit und Untheilbarkeit des Landes blieben sie alle

1) Cormenin: Droit administratif Bd. I. VIII.
2) Trolley: Cours de Droit administratif Bd. I. 88.
3) Tocqueville: l'ancien Régime et la Révolution S. 73.
4) Tocqueville a. a. O. S. 139.

treu. Nur eine Partei erhob sich mitten in der heftigsten Bewegung und wollte, ausgehend von dem obersten Grundsatz der individuellen Freiheit, wie sie der philosophische Condorcet lehrte, die drohende Centralisation sprengen und nach einer neuen Eintheilung Frankreich neugestalten. Bei der Berathung der Constitution des Jahres 1793, trat die föderalistische Gironde mit ihren Plänen hervor, welche Frankreich abermals zerrissen, die einzelnen Theile abermals einander entfremdet hätten, und jetzt, zu einer Zeit, wo nur die starreste Einheit den Staat vom drohenden Untergang retten konnte. Anacharsis Clootz erhob sich zuerst gegen die Absichten der verrätherischen Partei *). „Diese Föderalisten," rief er aus, „sind weniger klug als der römische Senat, der den Föderativstaat schon verworfen hat, und derselbe, durchgeführt in Amerika, zeigt dasselbe Elend. Erhalten wir den unschätzbaren Vortheil einer souverainen Einheit, um den Amerika uns einst beneiden wird." In der Sitzung des 15. Mai 1793 sprach der jugendliche St. Just im gleichen Sinne; nachdem er gezeigt hatte, wie eine Monarchie ohne Gefahr nie eine stets trennende territoriale Eintheilung annehmen kann, sprach er die denkwürdigen Worte: „In einer Republik ist die Theilung nach Volksstämmen und die Abgrenzung des Landes nur eine Trennung des Volkes ... Wenn die Eintheilung auf dem Gebiet beruht, ist das Volk getheilt, die Kraft des Gouvernements aufgelöst ... und die zerstreuten Souveraine vereinigen sich schwer; wenn die Eintheilung aber nur auf der Bevölkerung oder den Volksstämmen, oder den Gemeinden beruht, und darnach das Stimmrecht geübt und der allgemeine Wille ausgedrückt werden soll, da bildet sich alsdann der Souverain und festigt sich, und die Republik existirt in Wahrheit. Die vereinigten Staaten Nordamerikas haben das nicht erkannt ... Sie bilden in der That keine Republik. Die Gesetzgeber haben in ihrem Werke ein Princip der Auflösung gelassen. Es wird eine Zeit kommen (und sie kann noch weit entfernt sein), wo sich ein Staat gegen den andern bewaffnen wird. Die Volksvertretung wird sich theilen und Amerika wird enden wie die griechische Conföderation."

Der Föderalismus der Gironde.

Sie haben sich erfüllt diese prophetischen Worte, und ahnend ihre ganze Gewalt, jubelte der Convent dem Redner zu und anerkannte in seiner ersten Constitution den obersten Grundsatz der Constituante: Die französische Republik ist eins und untheilbar. Man ging in der weiteren Berathung nicht auf die Ideen St. Just's ein, das Land blos nach der Bevölkerung zu theilen, sondern behielt die Eintheilung der Constitution 1791 im ganzen Umfang bei. Art. 2 und 3. Freilich hat

*) Clootz: Bases constitutionelles de la République du Genre humaine. 30. April 1793.

man den inneren Charakter derselben durch die neue Verwaltungsorganisation bedeutend umgestaltet, und durch das Revolutionsgouvernement fast zerstört. Aber die Basis, das unwandelbare Landesgebiet, blieb doch stets dasselbe.

Reform der ersten Landeseintheilung.

Nach dem Staatsstreich des 9. Thermidor wurden durch das Comité zur Verfassung der neuen Constitution einige Fehler der Landeseintheilung der Constituante abgestellt, aber im Wesentlichen dennoch die Arbeit derselben abermals anerkannt. Man erschrack über die ungeheure Anzahl der Municipalitäten, welche die Constitution des Jahres 1793 angenommen hatte, und Boissy d'Anglas nennt in seinem Bericht über die Constitution am 5. Messidor an III. „diese 547 Districte und 44,000 Municipalitäten eine gefährliche Ausschweifung." Die Constitution an III. anerkennt die Departementseintheilung und zählt Art. 3 schon 89 solche Landestheile auf. Die Grenzen eines Departements können nur durch ein Gesetz geändert werden. Kein Departement kann einen grösseren Flächenraum einschliessen als 400 □ Meilen. Art. 4. Jedes Departement zerfällt in Cantone und jeder Canton in Gemeinden, deren Grenzen gleichfalls nur durch die gesetzgebende Gewalt geändert werden können. Art. 5. Diese Eintheilung übertrug jetzt die Constitution auch auf die französischen Colonien, welche vorher nicht von der Gesetzgebung beachtet wurden. Art. 6 und 7. Wie die Constituante nahm auch diese neue Constitution die so wieder hergestellte scharf ausgeprägte Landeseintheilung als die Basis der neuen Verwaltungs- und Justizorganisation an, und unter der friedlicheren Regierung, die jetzt folgte, zeigte sich das erstemal der hierarchische Geist in Beiden, der seither das ganze innere Staatsleben Frankreichs beherrscht. Das Gesetz vom 11. October 1795 (19. Vendémiaire an IV.), welches die neue Verwaltung und Justiz organisirte, bestimmte zugleich, dass Paris mit seinem ganzen Gebiet einen einzigen Canton bilden soll, Art. 2, der in 12 Municipalitäten getheilt wird. Die Städte Bordeaux, Lyon und Marseille bilden wegen ihrer hervorragenden Bedeutung gleichfalls nur 1 Canton, der in 3 Municipalitäten zerfällt. Napoleon wollte die reine ursprüngliche Idee der Constituante wieder hergestellt wissen. Durch das Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. Pluviose an VIII.) organisirte er von neuem die Comunen, und führte die Eintheilung nach Districten unter dem Namen von Arrondissements wieder durch, welche jetzt das zweite Glied der Departementseintheilung bildeten. Die Cantoneintheilung wurde gleichfalls beibehalten, als der Bezirk der Friedensgerichtsbarkeit, so wie in der früheren Zeit der Revolution. Nach den ersten Eroberungen Bonaparte's zählte das französische Staatsgebiet jetzt schon 98 Departements mit 402 Arrondissements.

Die Reformen Napoleons für die administrat. Centralisation.

Am 7. März 1800 (11. Ventôse an VIII.) erfolgte auf Grundlage dieser Landeseintheilung die neue Verwaltungsorganisation. Alle gemachten Erfahrungen wurden geopfert und ein System geschaffen, das bestimmt war, nur dem Willen des einzigen Mannes zu gehorchen. Die Departements, als der Ausdruck der politischen und administrativen Localeinheit, fanden in der Person des Préfet ihre alleinige und unmittelbare Darstellung, welcher sie direct der Thätigkeit des ganzen Staats verbünden sollte, und der er alle Fäden der Administration derselben zuführt, die sowohl aus der Sphäre der Privatinteressen, als jener der öffentlichen, in seinen Händen zusammenlaufen. Das Arrondissement bezeichnete keinen so scharfen Begriff mehr, wie die ehemaligen Districte und fanden in ihrer schwankenden und ohnmächtigen Bedeutung einen eben solchen Ausdruck in der Person des Souspréfet. Die Gemeinde, deren Freiheit die Grundlage des freien Staates sein soll, war jetzt nichts weiter, als das letzte Glied einer Maschine, das sich bewegte und bewegen musste, je nach dem Impuls, den es empfängt von einer ihrem inneren Leben oft fremden, stets aber verschiedenen Gewalt. Während die Gemeinde nach ihrem Wesen beständig nach einer inneren Selbständigkeit hindrängt, ist es diese absolute Staatsgewalt, welche dauernd dieses Streben zu vernichten sucht. Napoleon schuf in der fast absoluten Gemeindegewalt der Maires für diese Thätigkeit das sicherste Organ. Die Justizorganisation wurde nicht mehr so streng mit den Landestheilen in Harmonie gesetzt wie früher, und die einzelnen Tribunale blos nach Bedürfniss vertheilt.

Diese Eintheilung ist heute noch die Frankreich beherrschende und hat in allen Elementen, in denen sie zum Ausdruck kommt, besonders in der Verwaltung, nur wenig ihre Gestalt verändert. Nach der Landesbeschreibung von 1856 zählte Frankreich 365 Arrondissements, 2850 Cantone und 36,826 Gemeinden auf 36,039,364 Einwohner*).

Man mag aus der Organisation Napoleons erkennen, dass ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Gedanken der Centralisation eines Landes und der Ausführung dieses Gedankens ist, und dass das Verderbliche der Centralisation, über das heute so viel geklagt wird, nur in dieser letzteren liegt. Die Nationalversammlung centralisirte auf der Basis ihrer Landeseintheilung und erhielt dennoch ein freies Volk. Leider suchte sie die Freiheit durch die Vielverwaltung zu erzeugen. Das Directorium centralisirte auf der gleichen Basis und es erschuf aus seiner Centralisation erst wieder ein freies Volk. Auch

*) Laferrière a. a. O. Bd. I. S. 342.

die Schreckensherrschaft fusste in ihrer Kraft auf der Landeseintheilung und hatte nach ihr ihre Gewalt und Tyrannei organisirt, so wie Napoleon aus der organischen Gliederung des Staatsgebietes die Elemente seiner Gewalt und seines Despotismus schuf und zu einem Ganzen zusammenfügte.

Nothwendigkeit der polit. Centralisation.

Jeder Staat bedarf zu seiner Macht der Centralisation seiner Kräfte, und es scheint ein Naturgesetz aller grossen Staaten zu sein, da die Geschichte uns heute lehrt, wie selbst jene, die lange der Centralisation widerstrebten, unwiderstehlich ihr unterworfen werden, wie Oesterreich, Italien und vor allen das gesammte Deutschland. Gerade hier sehen wir, wie der Gedanke sich immer weiter Bahn bricht und in das Bewusstsein des Volkes eindringt, wie er 1848 der Geist einer allgemeinen Revolution wurde und bis zum heutigen Tage in den verschiedensten, wenn auch stets machtlosen Versuchen um Geltung ringt. Darum konnte Frankreich eine grosse politische Revolution machen, weil es mit einem Schlage zuerst die geographische Revolution gemacht. Deutschland ist ohnmächtig für jene und wird es so lange sein, bis es nicht in Volk und Staat ein geographischer Begriff geworden. Hier ist noch das Schlagwort der Zeit die Einheit, während in Frankreich dies längst überwunden und die Freiheit das Ziel aller Bestrebungen ist. Alle Staaten, welche heute dieser Centralisirung entgegen zu arbeiten versuchen, oder welche zu schwach sind, sie zu vollenden, müssen nothwendig zerfallen. Heute ist es nicht mehr die einzelne Person, der Regent, welcher den Staat allein darstellt, nicht mehr die Idee des Einzelnen und seine That, welche das Geschick des Staates bestimmt. Die Völker drängen immer mehr in ihrer ganzen Gesammtheit dahin, in ihr Leben selbstbestimmend einzugreifen. Die Macht der Idee, des Allgemeinen hat die Herrschaft erfasst, der Regentenwille ist ohnmächtig, so absolut er sei, wenn er sich dieser Herrschaft nicht fügt und nicht vorsichtig sich selbst zu ihrem Träger macht. Und je kräftiger ein Volk in diesem Strome der Gegenwart ist, desto sicherer kann es auf eine Bedeutung und lange Lebensdauer rechnen. Der Staat ist in seiner äusseren Erscheinung nichts weiter, als die Macht zu sein, die Centralisirung ist die Lebenskraft dieses Daseins, das einige gleiche Staatsgebiet die Basis seiner Entwicklung. Die französische Revolution, die sie zuerst als politisches Element erkannt und ausgebildet hat, zeigt einerseits seine Wichtigkeit, andererseits aber vor Allem auch, dass die Centralisation nur in ihrer Entartung oder in der Willkür des Herrschers ein Feind der politischen Freiheit ist.

Das Volk.

Einleitung.

Wie die alte Provinzialeintheilung Frankreichs das Land in ebenso viele besondere und verschiedene Theile theilte, die mit einander nichts gemein hatten, so war durch dieselben territorialen Grenzen auch das Volk getrennt und geschieden. Oft nur ein kleiner Bach, eine schmale Strasse schied die einzelnen Provinzen von einander und dennoch war die Bevölkerung der einen Provinz so verschieden von der andern, dass man mitten unter einem anderen Volke zu leben meinte, wenn man jene oft nur schwer erkennbare Grenze überschritt. Eine Sprache ward hier gesprochen, die von jener des benachbarten Gebietes ganz verschieden war. Sitten und Gewohnheiten herrschten hier, welche gerade entgegengesetzt waren jenen, die das Leben der nächstliegenden Provinz ausfüllten. In der engen Abgeschlossenheit der einzelnen Provinzen entwickelte sich ein Provinzialgeist, der unversöhnlich mit dem anderen schien, und die Rechtsinstitutionen, die verschiedenen Handels- und Erwerbszweige, die gleichfalls die Gesammtheit trennte, erhielten durch die längste Zeit diese Erscheinung in kräftigem Leben. Der Absolutismus war ohnmächtig gegen diese Beschaffenheit des Volkes, und wenn er in der Person des Königs eine Vereinigung der so verschiedenen Elemente schuf, eine Versöhnung und Verschmelzung konnte er nicht erzeugen. Die Revolution mit ihrer ganzen Gewalt musste hereinbrechen, sie musste das ganze Volksleben bis in das innerste Mark aufwühlen und aus dem Chaos, das dadurch geboren ward,

Verschiedenheit der Bewohner Frankreichs.

Die Vereinigung durch die Ideen d. Revolution.

konnte allein eine einheitliche Gestalt heranwachsen. Die Landeseintheilung musste umgestürzt, die besonderen Gesetze vernichtet, durch ein anderes Staatselement als der Absolutismus musste ein neuer allgemein fühlbarer Pulsschlag erzeugt werden, ehe die Theile des Volkes von einheimischer Sitte und Gewohnheit sich lossagten, den alten Geist opferten und dem neuen zuströmten. Der Absolutismus der Könige hatte den Volksschaften nichts Verlockendes geboten, um zu opfern, was die Jahrhunderte geheiligt hatten, um alles hinzugeben, das den Einen vom Andern schied, und aufgehen zu wollen in dem einzigen und grossen Gedanken: eine Nation zu sein, gleich an Namen, gleich in Sitte und Recht, gleich in Sprache und Glauben! Die Revolution aber brachte den Gedanken, sie rief die Völkerschaften auf, um die Fahne der Freiheit sich zu schaaren und als Menschen, gleich von Natur und durch das Gesetz, für die höchsten Güter des Geschlechtes, für Freiheit und Gleichheit zu kämpfen. Sie hat die Provinzialeintheilung zerstört, sagt Portalis zu den Tribunen*), die Nacht des 4. August 1789 hat die Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte erklärt, die verschiedenen Privatrechte abgeschafft, die Privilegien vernichtet. . . Die katholische Religion hat den Charakter eines herrschenden Cultus verloren. Man hat diesen grossen Gedanken aufgebaut, dass man ertragen muss, was die Vorsehung zulässt und dass das Gesetz, ohne sich um die Meinung und den Glauben zu kümmern, nur Franzosen sehen soll, wie die Natur nur Menschen sieht.“ Und als das französische Volk zum Föderationsfest nach Paris seine Abgeordneten senden sollte, erliess die Pariser Municipalität eine Einladung an die Departements und schrieb: „Wir sind nicht mehr Bretonen, Provencalen, Auvergner, Pariser — wir sind Franzosen!“ Die Gesetze der Revolution haben die territoriale Einheit geschaffen, die Revolution selbst schuf die nationale! Die Gesetze erst haben einen Staat aus den 32 Provinzen, die Revolution hat ein Volk erst geschaffen aus den Provinzbewohnern. Nie wäre die Revolution für eine so lange Zeit möglich gewesen, wenn diese beiden Schöpfungen nicht ihren Anfang gebildet hätten, nie hätte die Revolution gesiegt, wenn sie dadurch nicht das ganze Volk zu ihren Kämpfern gemacht hätte. Dieses einige Volk wurde jetzt emporgehoben aus seiner Bedeutungslosigkeit und die Constitutionen aller Regierungen während der Revolution erklären die Nation zum Souverain, von dem alle Gewalt ausgeht.

Gesetz über die Spracheinheit.

Die Gesetzgebung gestaltete den inneren Organismus von Staat und Volk um, verwischte alle Besonderheiten, riss alle Grenzen nieder

---

*) Tribunat, 4. Frimaire an X.

und schuf durch eine überall gleichartige Gesetzgebung auch ein vollkommen gleichartiges Leben. Im ersten Jubel der Freiheit hatte man die besonderen äusseren Zeichen der einzelnen Provinzen vernichtet, Camille Desmoulins rief im Garten des Palais Royal die Farben der Hoffnung, des Glaubens und der Begeisterung als Nationalfarben aus, und die Tricolore wehte alsbald auf den Trümmern der Bastille. Der Convent befahl dann durch das Decret vom 20. Juli 1794 (1. Thermidor an II.), dass von nun an nur die französische Sprache in Frankreich gesprochen und in Schule und Kirche, bei Gericht und im öffentlichen Verkehr allein zulässig sein soll. Wer als Staatsdiener dieses Gesetz verletzt, wird mit 6 Monaten Gefängniss und Entsetzung bestraft. St. Just hatte bei seiner Abreise von Strassburg 2000 Gefangene zurückgelassen, die man im Rhein ersäufen wollte und deren Verbrechen war, die deutsche Sprache **noch** zu sprechen. Durch diese Gewaltmassregeln erzeugten die Regierungen plötzlich das Bewustsein der Einheit im Volke, das noch getragen wurde von den grossen Thaten und Ideen, für die vom Anfang der Revolution an Staat und Volk eintreten wollten. Eine grosse Idee, die Begeisterung erregt, ist überall eine Macht. Bei dem französischen Volke aber ist sie ein zündender Funke, der, sobald er in die Mitte desselben fällt, immer alles mit sich fortreisst. Kaum hatte man die Freiheit für sich errungen, wollte man sie der ganzen Welt erobern, nicht in Frankreich allein, in der Welt wollte man die Tyrannen vernichten.

Der französische National-Charakter.

Nachdem man so ein Volk geschaffen, konnte man erst von einem französischen Volkscharakter sprechen, und man muss den Charakter dieses Volkes immer prüfen, um seine ganze Geschichte und vor allem die Revolution zu verstehen. Kein Volk beugt sich der Autorität des Geistes mehr, kein Volk folgt leichter und muthiger der Führerschaft jener Männer, welche sie haben, als das französische. „Aus diesem Geiste, der aus der Nation hervorgeht, folgt das ganze Wesen Frankreichs. Es ist ein Geist, der keine Individualität hat, der nur in der Gesammtheit gilt. Daher hält kein Volk mehr an der Einheit, als der Franzose. Darum ist er im Siege so gross, in der Niederlage so klein. Darum schreitet er von der Berathung zur That, vom Wort zu den Waffen, vom Club zur Emeute, von der Emeute zur Revolution, darum macht er sie und darum dauert sie nicht *). Man wird begreifen wie ein Volk Ludwig XVI. zujubelte, als er die Verfassung beschworen und die Freiheit verkündet, wie es ihn stürzte, als Robespierre die Gleichheit lehrte und versprach, sie dem ganzen Volk zu geben. Man wird begreifen, wie dasselbe Volk

*) Cormenin: Droit administrativ. Bd. I. S. VIII

Robespierre bewunderte und ihm gehorchte um der Freiheit willen, und wie es Napoleon krönte um des Ruhmes willen. Dieser Autoritätsglaube macht ihm die katholische Religion theuer, darum kehrt es stets zum Absolutismus zurück, stürzt Throne, um sich von ihm zu befreien und baut sie im selben Augenblick wieder doppelt mächtig auf. Darum hat es eine Hauptstadt, die, wie keine andere, so sehr das ganze Land ist, die in ungeheurem Contraste mit demselben steht, aber auch nur in so fern, als sie alle Elemente des nationalen Lebens in sich vereint, der Höhepunkt und Glanz desselben ist. Es ist ein Volk, sagt ein Franzose, der es kennt und gewiss auch sehr liebt, das extrem in seinen Handlungen mehr geführt wird durch seine Neigungen, weniger durch Grundsätze, alles bald schlechter, bald besser machend, als man es erwartet, bald über dem gemeinen Maass der Menschlichkeit, bald tief darunter, ein Volk, so unwandelbar in seinen Instincten, dass man es noch in den Portraits erkennt, welche von ihm vor 2 und 300 Jahren gemacht worden, und dennoch wieder so beweglich in seinem täglichen Gedanken und seinem Geschmack, dass es endet, um sich endlich selbst ein unerwartetes Schauspiel zu sein. . . Heute ein erklärter Feind des Gehorsams, morgen bereit zu dienen mit einer Hingebung, welche eine an die Knechtschaft gewöhnte Nation nicht ertragen könnte, leicht geführt, wenn es auf keinen Widerstand stösst, unlenkbar, so lang es das Beispiel derselben auf einer Seite gegeben — geeignet zu allem, ausgezeichnet nur im Kriege, Anbeter des Zufalls, der Gewalt, des Succes, der Grosssprecherei und des Lärms mehr als des wahren Ruhms, mehr fähig zum Heroismus als zur Tugend, zum Genie als zum gesunden Verstand — das glänzendste und gefährlichste Volk Europas, und am besten geschaffen, bald ein Gegenstand der Bewunderung, bald des Hasses, bald des Mitleids, bald des Schreckens, aber niemals der Gleichgültigkeit zu sein![1]) Alle diese Schilderungen wurden erst nach der grossen französischen Revolution entworfen und nahmen aus ihr zumeist den Stoff. Wichtiger aber ist gerade für die Revolution das Urtheil, das während ihrer Stürme gebildet wurde. „Die menschliche Natur ist wohl schlecht und furchtbar,“ schreibt Maria Antoinette[2]), „und dennoch, diese Nation, ich habe eigenthümliche Beweise davon, ist im Grunde nicht schlecht. Ihr Fehler ist, allzubeweglich zu sein. Sie hat grossherzige Anwandlungen, welche sie aber nicht erhält, sie lässt sich entflammen wie ein Kind und ebenso führen, aber einmal verführt, kann man ihr alle Verbrechen zutrauen, unbe-

1) Tocqueville: l'ancien Régime. S. 340.

2) Feuillet: Correspondance de Maria Antoinette. Paris 1864: An ihren Bruder Leopold, 27. December 1790.

kümmert, ob sie blutige Thränen dabei vergiessen muss.“ Ein solches Volk, musste immer, bis auf unsere Tage eine grosse Rolle in der Weltgeschichte spielen, es ist ein Civilisationsvolk mehr wie jedes andere, aber es steht als Culturvolk den meisten anderen nach. Die Civilisation ist ein politischer Begriff und Frankreich ist der verkörperte Ausdruck desselben; die Cultur ist ein sittlicher Begriff, der nie in Frankreich die kräftigsten Säulen gefunden. Die Civilisation will ein Volk als Kämpfer, Frankreich bietet es, die Cultur will eine Persönlichkeit, eine Individualität voll Kraft und Selbständigkeit, und die zählt in Frankreich nicht, hat keinen Werth und findet keine Anerkennung. Und da wo die Individualität immer aufgelösst wird in der grossen Masse, da fehlt auch die individuelle Meinung und die Freiheit und Selbständigkeit derselben; wo diese die Thaten des Einzelnen nicht beherrschen, da wankt Glaube und Sitte. Kein Volk zählt solche Religionsverfolgungen, bei keinem Volke reichen sie so weit in die neueste Zeit, als bei dem französischen, und dennoch ist keines so äusserlich, so gleichgültig in seinem Glauben, keines schritt zu solchen Entartungen der Religion, als eben dieses. Die Religion ist eben so wie die Sittlichkeit nur Sache des Einzelnen, der individuellen Kraft, der Staat kann nicht für sie sorgen und nichts für sie thun, und wenn er es versucht, dann übt er stets eine Gewaltthat, die kein anderes Resultat erzeugt, als den Gedanken, sie zu brechen.

Das franz. Volk ist ein Civilisationsvolk.

Dennoch hat sich seit der Revolution das Volk im grossen Ganzen sittlich und physisch bedeutend entwickelt. Nicht der Puritanismus Robespierre's und seiner Freunde haben dafür eine Grundlage geschaffen, die Ausschweifungen der Zeit während der Herrschaft des Directoriums haben es nicht gehindert. Der Bruch mit der Gewaltherrschaft des Feudalstaates, die sociale und politische Freiheit, und das dadurch begründete neue Leben haben dem Einzelnen mehr sittliche und physische Kraft gegeben. Es ist nothwendig, auch auf diese Eigenschaften der Revolution einen Blick zu werfen. Die Lebensdauer des einzelnen Individuums schätzt Duvillard und mit ihm Peuchet [1]) vor der Revolution auf 29 Jahre 9 Monate. Sie hat sich seit dieser Zeit bedeutend verlängert. Im Jahre 1817 berechnete man 31 Jahre bei acht Zehntel, dann 1820 schon 32 Jahre. Im Jahre 1837 war sie auf 34 Jahre bei sechs Zehntel der Bevölkerung gestiegen und heute ist sie beinahe 40 Jahre. Die Revolution hat den Todt geschlagen! [2]) Die Bevölkerung Frankreichs selbst steigt seit der Revolution mit jedem Jahre, gewiss ein Zeichen von der sich kräftigenden

Fortschritt d. Volksentwicklung.

1) Peuchet: Statistique élementaire S. 243.
2) Boiteau a. a. O. S. 12.

Volks Statistique.

Naturkraft des Volkes. Necker und Lavoissier nehmen als die runde Bevölkerungssumme für 1789 kaum 26 Millionen an. Das Comité der Constituante, welches mit der Steuervertheilung beschäftigt war, schätzte jedoch in seiner ersten Arbeit die Bevölkerung auf mehr als 28 Millionen, welche Zahl sie aber später auch auf 26,363,000 Seelen zurückführte [1]). Von dieser Gesammtzahl giebt Arthur Young 6 Millionen als Stadt- und 20 Millionen als Landbevölkerung an, was ziemlich genau zu sein scheint [2]). Das Departement der Seine hatte 1790 eine Bevölkerung von 725,333 Seelen und als Stadt 556,800. In dem Berichte Bailly's an den König im Jahre 1791 war die Bevölkerung von Paris 660,125, und auch diese Zahl scheint sehr genau zu sein. Im Jahre VII. (1798—1799) zählte das alte Gebiet von Frankreich 28 Millionen, die Eroberung von Belgien, Nizza, Genf, die Rheinlande hatten eine Bevölkerung von mehr als 5 Millionen gegeben, so dass damals das französische Gebiet schon 33,502,000 Einwohner hatte. Im Jahre IX. liess Napoleon durch die Prefets eine Zählung der Bevölkerung vornehmen, welche an X. vollendet (1802), eine Seelenzahl von 34,976,313 ergab. Die schnelle Erhöhung war durch die Vereinigung Piemonts und der Insel Elba mit Frankreich erzielt worden [3]). Lavoissier zählt nach seiner allgemeinen Schätzung 12½ Millionen Männer und fast eben so viel Frauen, und giebt mit anderen Statistikern [4]) gleichlautend die Zahl der waffenfähigen Männer auf 5 Millionen an. Bei einer Arbeiterbevölkerung von mehr als 12 Millionen, theilt er 4 Millionen dem Handelsstande zu. Nach der Religion war die grösste Zahl katholisch, 1 Million Protestanten und 60,000 Juden [5]). Seit der Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse hat sich die Zahl der Juden verdreifacht, die Zahl der Protestanten ist um ½ Million gestiegen. Die gesammte Bevölkerung Frankreichs aber zählt heute so viel Seelen, als es unter Napoleon I. Herrschaft mit allen Eroberungen besass. Man zählte im Jahre 1853 36,225,000 Seelen, von denen auf das Departement der Seine 1,501,000 [6]) entfallen, und während die Landbevölkerung seit 70 Jahren gleichgeblieben, hat sich die Stadtbevölkerung von 6 auf 15 Millionen gehoben [7]).

Die persönliche Freiheit, die Freiheit des Handels und des Gewerbes, die theilweise Vervollkommnung des Unterrichtswesens haben diese

1) Peuchet a. a. O. S. 227.
2) Boiteau a. a. O. S. 11.
3) Peuchet a. a. O. S. 227 u. ff.
4) Mohrau: Recherches et considération sur la population de France. S. 92.
5) Boiteau a. a. O. S. 206.
6) Statistique de la France publ. par le Gouvern. 1853. VII.
7) Lavergne a. a. O. S. 420.

segensreichen Fortschritte des französischen Volkes befördert. Der Reichthum des glücklichen Landes strömt nicht mehr dem Einzelnen, dem Privilegirten allein zu, er vertheilt sich über das ganze Land. Während die härtesten Gesetze des alten Regims die Bettlerei in den Städten und im Lande nicht abzustellen vermochte, während 1768 Choiseul an einem Tage 50,000 Bettler einsperren und theils auf die Galeere, theils in die Hospitäler schaffen lassen musste, strömen heute reiche Stiftungen den Armenhäusern zu, und die Wohlthätigkeit fördert, was die anderen Institutionen nicht zu leisten vermögen. Im Jahre 1778 schätzte man noch 1,200,000 Bettler im Königreich, und Paris allein hatte 1791 an 118,784. Im Jahre 1853 zählte diese Stadt bei einer doppelten Bevölkerung nur noch 65.264 *).

Eintheilung d. folgenden Darstellung.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht werde ich jetzt die Rechtsgestaltung des Volkes darstellen. Ich werde zuerst die Menschenrechte als das allgemeine Rechtselement entwickeln, dann das Staatsbürgerrecht und die Grundrechte des französischen Bürgers, als jene Rechte, welche dem Bürger ohne jeden Unterschied zukommen, wie die Menschenrechte dem Menschen angehören, ohne Rücksicht auf sein Bürgerthum. Dann erst werde ich die politischen Rechte des französischen Bürgers entwickeln, für deren Genuss die Gesetzgebung noch staatsrechtliche Bedingungen festsetzt.

Die Menschenrechte.

Verschiedene Auffassungen d. Menschenrechte.

Selten hat ein Rechtsgedanke und ein Gesetz vom Tage seines Erscheinens bis in weit nachfolgenden Jahren so oft und so heftig Geist und Gemüth der Menschen in Aufregung versetzt, selten wurde eine Rechtsinstitution so einseitig und falsch, oder so verschieden beurtheilt, gelobt und getadelt, gesegnet und verdammt, als die Erklärung der Menschenrechte, wie sie die französische Revolution in ihren verschiedenen Perioden geschaffen hat. Manche übergehen sie ganz, Viele, die sie nicht verstanden oder auch vielleicht nicht gelesen und studirt haben, beurtheilen sie nach Lob oder Tadel falsch und verkehrt. Die Einen sehen in ihnen nur die Waffen der Zerstörung für Recht und Gerechtigkeit, für Hab und Gut, die Vernichtung von Staat und

*) Boiteau a. a. O. S. 436.

Gesellschaft; die Anderen betrachten sie achselzuckend als nichts weiter, denn als einen leidenschaftlichen Ausbruch des Revolutionsgeistes. Der vortreffliche Mignet erkennt in den Menschenrechten, weil er nichts weiter betrachtet, als den trockenen Wortlaut des Gesetzes, nur eine Reihe allgemeiner Ideen; der deutsche Geschichtsschreiber Siebel, weil seinem scharfen Blick stets die äussersten Folgen eines Gedankens oder einer That erscheinen, wird in seinem Urtheil über dieselben am Ende doch nur von diesen bestimmt, und erkennt in ihnen nichts anderes, als einen der mächtigsten Hebel all jenes Unglückes, all jener Verwüstungen, welche später der Lauf der Revolution erzeugt hat. Ein so umstrittener Gegenstand erheischt bei jeder Gelegenheit eine ernste und eingehende Betrachtung, um endlich aus den Ereignissen, die ihn geboren, aus den Schicksalen, die er durchlebt, kurz aus seinem ganzen und innersten Wesen, ein freies und vielleicht letztes Urtheil sicher zu stellen.

Princip der Beurtheilung der Menschenrechte.

Man wird dies aber nur dann vermögen, wenn man den Gegenstand von jenen drei Seiten stets zusammengenommen betrachtet, die, sobald sie vereinzelt das Urtheil bestimmen, dieses nur falsch und einseitig machen. Was sollte die Erklärung der Menschenrechte im Anfang sein, was war sie wirklich und was waren ihre Folgen.

Was sollten die Menschenrechte sein?

„Die Unwissenheit, das Vergessen und die Verachtung der Menschenrechte sind die einzigen Gründe des öffentlichen Unglücks und der Zerrüttung des Gouvernements.“ Mit diesen Worten leitet die Assemblée constituante die Erklärung der Rechte des Menschen und mit dieser die Constitution des Jahres 1791 ein. Und im Anbetracht jener Gründe beschloss sie, „die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Rechte des Menschen feierlich und gesetzmässig auszudrücken, damit dadurch jedes Glied der bürgerlichen Gesellschaft stets an seine Rechte und Pflichten gemahnt werde, dass die Acte der gesetzgebenden und executiven Gewalt immer wieder mit dem Ziele aller politischen Institutionen verglichen werden, und die Forderungen der Bürger, in Zukunft gegründet nur auf diese einfachen und unzweifelhaften Grundsätze, allein auf die Erhaltung der Constitution und des allgemeinen Glückes zurückkehren können.“ Man kann daraus schon ersehen, dass es der ersten Nationalversammlung nie eingefallen ist, zu glauben, mit den Menschenrechten einen besonderen Fund gemacht zu haben, ungehörte und neue Weisheit zu predigen, oder in ein Verfassungswerk Grundsätze aufzunehmen, welche weder dahin gehören, noch überhaupt berechtigt sind, von dem Geist einer Gesetzgebung ergriffen und dargestellt zu werden. Aber sie wusste, dass es Noth thut, einer gewissenlosen Beamtenmasse gegenüber, gegenüber einer corrumpirten Geistlichkeit und der verrottetsten Adelswirthschaft, aber

auch in Betracht eines tiefgebeugten und erschlafften Volksgeistes, die einfachsten Grundsätze des gesellschaftlichen Lebens, der christlichen reinen Religion, ja blos die Wahrheiten der einfachen menschlichen Erkenntniss, von der Höhe der Gesetzgebung herab zu verkündigen, und in der Erfüllung derselben das alleinige Ziel des gesammten Staatslebens zu setzen und zu erkennen. Was in jeder Brust als unantastbare Wahrheit lebte, das sollte für den, der es unbewusst in sich trug, ausgesprochen, was Zagende nicht auszusprechen wagten, das sollte durch den Gesetzgeber selbst laut verkündet werden. Was die Grundlage alles Rechts, was die Macht der Culturnationen und der modernen Gesellschaft ist, die Freiheit und Gleichheit, das sollte auch in den Gesetzen zur Darstellung kommen, die auf diesen Grundfesten errichtet. „Es ist unabweislich,“ erklärte Desmeuniers in der Sitzung des 1. August 1789, „die Rechte des Menschen in der Gesellschaft festzusetzen. Diese Rechte gehörten allen Zeiten und allen Nationen, sie haben jene Herrschaften überlebt, deren Glück sie gemacht, und sie scheinen die Ewigkeit mit dem zu theilen, der sie geschaffen hat. . . . Wenn diese ersten Grundsätze niemals unbekannt gewesen wären, so würde sie heute Niemand begehren. Aber in welchem Jahrhundert leben wir? Die reinsten Wahrheiten, die heiligsten Grundsätze sind den meisten Menschen ins Herz gegraben, aber trotzdem sind sie heute nur dunkle Ahnungen; der Despotismus hat alles zerstört, alles vernichtet, die Unwissenheit ist absolut bei den Einen und die Anderen schwanken noch in Ungewissheit und Furcht. Wer kann unter solchen Umständen zweifeln, dass es nützlich sein wird, auch Jene aufzuklären, welche die Schatten der Unwissenheit noch umhüllen. Dem Abgeordneten der Linken, dem Volksmann, schliesst sich der Herzog von Aiguillon*) an. „Mehrere Mitglieder dieser Versammlung finden es unnütz, die Menschenrechte zu erklären, indem sie sagen, dass sie in dem Herzen jedes Einzelnen leben und das Volk sie fühlt — dennoch aber ist es nöthig sie bekannt zu machen in einfacher Art und für alle verständlich.“ Und als Thouret die Schlussredaction der Constitution und mit ihr jene der Menschenrechte in der Sitzung des 5. August 1791 der Nationalversammlung vorlegte, erklärt er in seinem Bericht, dass diese letzteren nichts weiter sein sollen, als eine einfache Anerkennung angeborener Rechte, zu der man nur eine **formelle** Garantie durch die Constitution hinzufügt.

Was waren die Menschenrechte?

Wenn nun gerade diese formelle Anerkennung der Absicht und des letzten Ziels, das von der Nationalversammlung durch die Erklärung der Menschenrechte erreicht werden sollte, die Erziehung und

*) A. C. 4. August 1789.

Aufklärung des Menschen und Bürgers, nicht vollkommen klar und scharf gelang, und eine spätere Zeit, von den Stürmen der Revolution bewegt, aus denselben alles, selbst die Frevel der Revolution ableiten und rechtfertigen konnte, so war dies nicht die Schuld der Wahrheiten, welche die Menschenrechte enthielten, sondern des Zwiespaltes über die Form der Erklärung, der sich von Anfang an geltend machte. Es war die Schuld zumeist der gehaltlosen Schwärmerei, die Lafayette als erster Antragsteller und seine Genossen in die Menschenrechte hineintrugen. Dies erklärt, wird auch die zweite Frage erklären: was waren die Menschenrechte wirklich?

Lafayette. Wenige Menschen der französischen Geschichte nehmen so unverdient am Ruhme einer Zeit theil, führen so grundlos einen grossen Namen, als Lafayette; ein Mann, der mit aller Unruhe, mehr der Eitelkeit als des Ehrgeizes, mehr der Geschäftigkeit als der wahren That, die Revolution begrüsste. Voll von Plänen und Entwürfen, so lange es nichts zu schaffen gab, ohne Kraft und Energie in dem Augenblick, wo die That seine Hände und seinen Geist begehrte, so stand dieser Mann im amerikanischen Freiheitskrieg und in den zahlreichen Revolutionen, in denen er Stück für Stück seine mageren, aber durch eine starke Gesundheit und ein langes Leben dennoch zahlreichen Lorbeerblätter seines Ruhmes einsammelte. Darum steht sein Name in der grossen Revolution vorzüglich neben den Menschenrechten, weil sie ihm selbst als keine That, sondern nur als hohle, schillernde Worte erschienen. Maria Antoinette hat ihn ebenso wahr und streng gezeichnet, wie ihn die Nachwelt richten soll. „Zur Opposition gehören, ohne einen Gegendienst thun, das ist es, was man jetzt Muth und Geist haben heisst. Wahrhaftig, das ist nur der Muth zur Schande.“ Und zu diesen Helden zählt „ebenso Lafayette, der seine Ansichten stets nach dem bemisst, was in Philadelphia geschieht“ *). Getrieben von der Begierde nach democratischen Ruhme, beantragte er denn als der Erste am 11. Juli den Erlass einer Erklärung der Menschenrechte. Als er dafür am 15. Juli von einer begeisterten Volksmasse am Grèveplatz zum Befehlshaber der Pariser Miliz gewählt wurde, da berauschte ihn der junge Ruhm so, dass er nunmehr nur von **seiner** Freiheit und **seiner** Gleichheit sprach, die er der ganzen Welt geben wollte, da kündigte er mit hohlen Redensarten an, dass die dreifarbige Cocarde die Reise um die Welt machen werde, da kehrte er in der Nationalversammlung immer wieder auf seinen Antrag zurück und durchbrach in der Fassung desselben alle Schranken, welche die Achtung vor dem Völkerrechte wenigstens hätte lehren

*) Feuillet. a. a. O. S. 185.

sollen und machte aus einem unberechtigten Eingriff in die Ordnung und die Freiheit aller Staaten ein ideales, höchst eigenes Staatsrecht. Statt der Gleichheit der Rechtsfähigkeit und des Rechtsschutzes stellte er den Anspruch auf thatsächliche Gleichheit hin, war so der Vorläufer eines Marat und Robespierre, und verkündete, was später Babeuf in seinem „Manifeste des égaux“ lehrte. Nicht den Willen der Gesammtheit, sondern die Willkür des Einzelnen erklärte er als berechtigt, gegen die missliebigen Gesetze sich aufzulehnen und jede bestehende Herrschaft zu beseitigen; nicht die Allen gemeinsame Vernunft, sondern die individuellen Leidenschaften erhob er auf den Thron. Kurz, jener wahre Grundgedanke, dass in allen Menschen die Würde des menschlichen und das Ebenbild des göttlichen Geistes sich abspiegele und vor demselben kein Unterschied des Standes und Besitzes gelten könne, jener Grundgedanke, mit dem die Amerikaner ein grosses Volk zum Freiheitskampfe aufriefen und damit wirklich die Freiheit von dem tyrannischen Mutterlande erkämpften, erscheint bei Laffayette in jeder seiner Anwendungen entstellt und verfälscht.

Die Gegner Lafayette's.

Vergebens erhoben sich Malouet und Clermont gegen die Selbstüberhebung dieser philosophischen Schwärmerei, vergebens warnten Lally Tollendal und Mounier, dass man auf diese Art die bestehenden und anerkannten Rechte des Königs verletze und am Ende auch vernichte. Man zürnte Mirabeau, dass er für die Menschenrechte Lafayette's so wenig Interesse zeige und brach in lautes Missvergnügen aus, als er sich gänzlich von ihnen lossagte, da er nichts weiter darin, als die Auflösung jeder Staatsordnung erkannte. Auch Siéyès erkannte die Gefahr und wollte ihr vorbeugen, indem er eine lange philosophische Auseinandersetzung der Menschenrechte beantragte*). In ihnen tritt, wie nie vorher und nachher, die wissenschaftliche Forschung siegreich in die Ereignisse und ihre Grundsätze wurden als Grundrechte anerkannt. Liegt darin stets eine grosse Gefahr, und war es die grösste Quelle alles Unglücks der Revolution, dass sie die Resultate der Wissenschaft nur nach dem Klange ihrer Worte, ohne Rücksicht der reellen Verhältnisse zur Herrschaft bringen wollte, so hatten doch die Grundrechte Siéyès eine ganz andere Bedeutung. Wären sie angenommen worden, so hätte man sich später wahrscheinlich nie über die wahre Absicht des grössten Theils der Nationalversammlung täuschen können, man hätte deutlich den Versuch erkannt, ein ganzes Volk durch die Macht des Gesetzes zur augenblicklichen politischen Reife erziehen, zur Selbstbeherrschung empor-

*) Emanuel Siéyès politische Schriften, gesammelt von dem deutschen Uebersetzer. 1796. Bd. I. 415 u. 427 u. ff.

heben zu wollen. Mirabeau's staatsmännischer Blick erkannte die Unmöglichkeit und die Gefahr auch eines solchen Versuches. Er widersetzte sich einer derartigen Erklärung*), obgleich er bekannte, dass er nichts dagegen einwenden würde, wenn er glauben könnte, dass ein Volk so ruhig und philosophisch zu denken vermöchte. „Aber die Zeit ist anders und in ihr, wenn überhaupt, nur der kurze und starre Vorschlag des Comités möglich.“ Dieser wurde denn auch nach heftigem Kampfe angenommen, aber die Ideen Lafayette's hatten die Gemüther schon verwirrt und die Vorstellungen verkehrt. Nicht in der ersten Fassung der Menschenrechte, aber in ihren Folgen machten sich diese Verkehrtheiten geltend. „Der Mensch wird frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es. Seine gesellschaftliche Unterscheidung kann sich nur auf seine Nützlichkeit gründen. Art. 1. Das Ziel aller politischen Gesellschaften ist die Erhaltung der natürlichen und unveräusserlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und das Recht des Widerstandes gegen willkürliche Bedrückung. Art. 2. Das Princip der Souverainität ruht seinem Wesen nach in der Nation, Art. 3, und das Gesetz ist sonach der Ausdruck des allgemeinen Willens.“ Art. 6. Das waren die drei obersten Grundsätze, welche die Quelle aller Rechte des Menschen im Staate sind. Das Maass dieser Rechte, wie es in jedem Augenblick im Staat zur Geltung kommen sollte, konnte nur das Gesetz bestimmen, aber eben darum wäre es geboten gewesen, gegenüber demselben auch die Gewalt zu kennzeichnen, welche es im Einzelnen zum Schutz der Gesammtheit einzuschränken vermag und dazu berechtigt ist. In den folgenden Artikeln erklärt die Constitution die Menschenrechte in ihrer Uebung und Aeusserung und zwar, wie sie es in der Einleitung verkündet hat, „so dass die Acte der gesetzgebenden und executiven Gewalt immer wieder verglichen werden können mit dem Ziel aller politischen Institutionen.“ So weit mir die Critik und die Literatur dieses Gegenstandes bekannt ist, hat auf diese Seite des Charakters der Erklärung der Menschenrechte noch Niemand hingewiesen. Niemand hat gezeigt, dass in ihr die obersten Grundsätze zum Ausdruck kommen, in deren Geist das gesammte Recht des Staates sich entfalten soll. Ich scheide daher nach dem öffentlichen Recht, der Gerichtspflege und der Verwaltung, drei Gruppen in der Erklärung der Menschenrechte. Und wenn in denselben die Nationalversammlung nicht immer stichhaltige Erklärungen von den einzelnen Begriffen giebt, wenn es selbst ermüdend, fast

---

*) A. C. 18. August 1789.

widrig ist, in den Verhandlungen derselben zu lesen, wie man abstimmte über die Begriffe von Freiheit und Gleichheit, und wie die Parteileidenschaft bis zur äussersten Verwirrung der Begriffe führte, so darf man daraus dennoch keine Verurtheilung der Zeit und des Gegenstandes ableiten. Die grössten Geister der germanischen und romanischen Völker haben vor und nach der französischen Revolution um den Preis des wahren Begriffs, des einzigen Lichtes gerungen. Als Leitstern alles öffentlichen Rechtes erklärt die Constitution zuerst den Begriff der Freiheit als das Recht, alles Das thun zu können, was dem Andern nicht schadet. Ein Grundsatz, der in seiner ganzen Unmöglichkeit und Tyrannei nur gemildert wird durch die Erklärung: so dass die Uebung der natürlichen Rechte des Menschen ihre Grenzen in dem gleichen Recht des Anderen zur selben Uebung hat. Die Bestimmung dieser Grenzen setzt das Gesetz fest. Art. 4. Das Gesetz aber hat nur das Recht zu verbieten, was der Gesellschaft schadet. Was das Gesetz nicht verbietet, kann nicht gehindert, was es nicht befiehlt, nicht geboten werden. Art. 5. Das Gesetz soll gleich sein für Alle, sei es belohnend oder bestrafend und vor ihm sind alle Bürger gleich, nur Tugend und Talent erscheinen vor demselben erhaben. Art. 6. Aus diesem Recht der äusseren Freiheit folgt das mit demselben innig verbundene Recht der geistigen Freiheit. Jeder Bürger kann sprechen, schreiben und drucken ohne Grenze, als der des Missbrauchs dieser Freiheit in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Der freie Verkehr der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte der Menschen. Art. 11. Das Eigenthum ist ein unverletzliches und heiliges Recht, das nur wegen des allgemeinen Nutzens, und dann nur in den vorher schon gesetzlich bestimmten Fällen und gegen Entschädigung dem Bürger entzogen werden kann. Art. 17.

Die Menschenrechte als Basis der Gesetzgebung.

An diesen beiden Grundfesten des öffentlichen Rechtes, die Freiheit und das Eigenthum, schliesst die Erklärung die obersten Wahrheiten an für die Gerechtigkeit und ihre Pflege. Aus dem Rechte der Freiheit folgt daher, dass kein Mensch angeklagt, ergriffen und festgehalten werden kann, ausser in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nur in der Form, welche die Gesetze vorschreiben. Art. 7. Kein Mensch darf bestraft werden, als Kraft eines vorher promulgirten und eingeführten Gesetzes in gesetzlicher Anwendung. Art. 8. Aus der geistigen Freiheit des Menschen folgt, dass Niemand auf Grund seiner Meinung, selbst der religiösen, beunruhigt werden darf, so lange die Kundgebung derselben die öffentliche Ordnung nicht stört. Art. 10. Für die gesammte menschliche Freiheit aber, und aus seinem Recht auf Sicherheit hervorgehend, gilt jener mit der christlichen Religion innig verwachsene Satz: Jeder Mensch gilt so lange für unschuldig,

als seine Schuld nicht erwiesen ist. Jede Strenge, welche nicht nöthig ist, um einer Person sich zu versichern, ist vom Gesetz zu unterdrücken. Art. 9.

Alle Rechte des Menschen und Bürgers sind Nichts, wenn sie nicht vertheidigt werden können, und aus dieser Nothwendigkeit der Vertheidigung gegen ungerechte Eingriffe in seine Rechtssphäre folgt, das administrative Recht bestimmend, dass eine bewaffnete Macht die Rechte des Menschen und Bürgers garantirt. Diese Macht aber ist zum Vortheil Aller und nicht für Sonderzwecke dessen eingesetzt, dem sie anvertraut ist. Art. 12. Wie zur Erhaltung dieser Macht und die Bestreitung der gesammten Verwaltungskosten eine allgemeine Steuerlast nöthig ist, so haben Alle auch zu dieser nach ihren Kräften beizusteuern. Art. 13. Aus dem zweiten Elementarrecht des Staatslebens, aus dem Eigenthum und seiner Unverletzlichkeit, folgt dafür, dass nur die Bürger selbst, oder diese durch ihre Vertretung, die Nothwendigkeit der öffentlichen Besteuerung aussprechen können und die Höhe derselben festzusetzen, die Dauer der Belastung und die Erhebung derselben zu bestimmen, berechtigt sind. Art. 14. Die Staatsgesellschaft hat das Recht, über die Verwendung der öffentlichen Gelder von allen Staatsdienern Rechnung zu fordern. Art. 15.

Und um der Einheit des Staates nach Innen und Aussen einen besonderen Ausdruck zu verleihen und erklären zu können, dass die Constitution das Gedeihen dieser Rechte und die Möglichkeit derselben nur im Staate hofft und sieht, erklären die Menschenrechte am Schlusse: Jene Gesellschaft, welcher diese Rechte nicht gesichert sind, hat keine Constitution. Art. 16. Diese Bestimmung will nichts anderes sagen, als dass in dem durch eine Constitution so geordneten Staat kein anderer Staat sich bilden kann, dass hiermit keine Privilegien und Sonderrechte einen Theil des Volkes vom anderen abscheiden, einen Theil des Staatsgebietes dem allgemeinen Gesetze entziehen kann. Die Adels- und Priesterherrschaft war damit gebrochen, die Privilegien zerstört, eine neue Gesellschaftsordnung für den neuen Staat angekündigt. Dieses letzte Princip führten die Bestimmungen der Constitution selbst erst aus.

Die Folgen der Menschenrechte.

Diese Menschenrechte, welche aus den ersten Revolutionsstürmen des August hervorgegangen, nach der Meinung und Hoffnung der Meisten das Volk auf die Freiheit vorbereiten und für deren Genuss erziehen sollten, welche endlich als starres und unantastbares Gesetz mit der Constitution verkündet wurden — was mussten sie in der grossen Masse des Volkes erzeugen, welche Hoffnungen und Wünsche mussten sie erregen, welches mussten ihre Folgen sein? In einem begeisterten Manifest wurden in Nordamerika die Menschenrechte gegen

den Mutterstaat geschleudert und damit ein unterdrücktes aber kühnes und stolzes Volk zum Freiheitskampf gegen den äusseren Feind aufgerufen. Das Ziel der Freiheit nach Aussen sollten dort die Menschenrechte bezeichnen, den äusseren Feind, der mit übermüthiger Hand das amerikanische Volk niederdrückte, sollten sie vernichten, durch die Verkündigung der Freiheit seine Herrschaft zertrümmern, durch die Berufung auf die „von dem Schöpfer in das Herz des Menschen gelegten unveräusserlichen Rechte" den fremden Herrscher für immer von den Eingeborenen des Landes trennen *). Darum erzeugten die Menschenrechte in Amerika eine grosse That, darum führten sie das Land zur Freiheit und gaben dem Volk Frieden und Wohlstand.

Die amerikanischen Menschenrechte.

In Frankreich aber wurden die Menschenrechte verkündigt als ein zwingendes Gesetz, als eine Aufgabe, die der Staat für den Letzten des Volkes zu lösen habe, hier waren sie gegen einen Theil des eigenen Volkes gerichtet, indem sie mit der Verkündigung der allgemeinen Gleichheit Adel und Geistlichkeit, Privilegium und Vorrecht vernichteten, hier erhoben sie sich gegen die aus dem Volk selbst mit den Jahrhunderten hervorgegangene, mit demselben innig verwachsene Herrschaft, als sie mit der unbegrenzten Freiheit des Einzelnen, die Macht der Regierung zerstören wollten: die Ausschreitungen, die Willkür des Einzelnen zu zähmen und in die Schranken des Gesetzes zu verweisen. So musste in Frankreich die Erfüllung der Menschenrechte das Ende aller Staatsweisheit, das letzte Ziel des gesammten Staatslebens werden. Hatte dies die erste Nationalversammlung in seiner ganzen Schärfe weder geahnt noch gewollt, so hätte sie doch erkennen sollen, dass ein Volk, das durch eine lange Despotie sittlich so zerrüttet war, wie kein anderes Volk Europas damaliger Zeit, dass ein solches Volk nur dann durch das Gebot des Gesetzes erzogen und herangebildet werden kann, **wenn eine starke Hand es führt.** Und darum endlich waren es selbst diese Menschenrechte an sich nicht, aber gegenüber diesen der Mangel jeder kräftigen Staatsgewalt, das war es, was aus den einfachsten Grundsätzen, deren Wahrheit heute Niemand mehr bezweifeln wird, für Frankreich damals die furchtbarste Waffe der Tyrannei und des Schreckens schmiedete. Als die zweite Volksvertretung zusammengetreten und aus ihr der Convent hervorgegangen war, da war das Vaterland mit dem Blute des Königs befleckt, die Gesinnungen waren von der Begeisterung zur verzehrenden Gluth des Parteihasses getrieben worden, man sah nicht mehr das Ziel, das man im Freiheitskampf erreichen wollte, man sah allein die Hindernisse, die sich dem Sieg entgegenstellten, und glaubte sie

Verwirrung der Begriffe.

*) Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Staaten 4. Juli 1776.

immer gewaltiger, je höher die Fluth ging. Und diese allein wollte man jetzt zertrümmern, nur sie wollte man vorerst vernichten — alles Andere sollte folgen. Für diesen Kampf wollte man das Volk immer von Neuem aufrufen, wollte es bis in die untersten Schichten begeistern und man that es in jener Form, die für den Gemeinsten einen mächtigen Werth hat — in der Form des Gesetzes und der Constitution, man that es durch das gleiche Mittel, welches einst die Nationalversammlung gewählt hatte, durch die Menschenrechte, und was ich jetzt zu verzeichnen habe, das waren die äussersten Folgen nicht mehr der Grundsätze der Menschenrechte, sondern der Entartung derselben. Der Girondist Isnard begehrte am 11. Mai 1793, dass der Constitution eine feierliche Erklärung der Menschenrechte wieder vorhergehen und ein besonderer Gesellschaftsvertrag die Grundsätze darlegen solle, nach denen die gesammte französische Nation verjüngt und neugestaltet werden könne. Robespierre hielt dies letztere für überflüssig, indem nach ihm die Erklärung der Menschenrechte allein die Grundlage des neuen Staates sein könne und müsse. Das Decret vom 29. Mai 1793 proclamirte endlich dieselben noch vor der Constitution. Diese nahm sie dann als Einleitung in sich auf. Die Gleichheit, jetzt vor der Freiheit, die Freiheit selbst, die Sicherheit, das Eigenthum, der gesellschaftliche Schutz und das Recht des Widerstandes sind die natürlichen und unveräusserlichen Rechte des Menschen. Art. 2, 16, 33, 35. Wie die Assemblée constituante, so definirt auch der Convent die einzelnen Rechte, doch sucht er die Beweisgründe zum Theil in der Bibel, um die Ueberzeugung desto leichter zu gewinnen. Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu können was dem Andern nicht schadet. Sie ruht auf der Maxime: Was du nicht willst, das dir geschehe, sollst du auch keinem Andern thun. Art. 6. Vor Allem aber betont der Convent das Recht des Widerstandes, das Recht, gesetzwidrige Eingriffe zurückzuweisen und Gewalt mit Gewalt zu zerstören. Art. 11. Dies ergänzend, fügt der Art. 29 des Decretes hinzu: „In jedem freien Gouvernement muss der Mensch ein gesetzliches Mittel haben, dem Druck zu widerstehen und wenn dies ungenügend ist, dann ist der Aufstand die heiligste seiner Pflichten." Wie die Nationalversammlung, so erklärte und definirte auch der Convent das Recht des Eigenthums und der Sicherheit, er nahm wie jene dieselben Grundsätze für die Gerechtigkeitspflege und die Verwaltung in sich auf, aber der oberste Satz, welcher alle Staatsweisheit leiten, alle Rechte in ihrer Uebung beherrschen sollte, lautete in den Menschenrechten des Convents anders, als in jenen der Constitution von 1791.

Die Menschenrechte des Convents.

Die Menschen sind nicht mehr gleich an Rechten und die gesellschaftliche Unterscheidung gründet sich nicht mehr auf die gemeinsame

Nützlichkeit. „Das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück," so lautete jetzt der erste Artikel, „und alle Menschen sind gleich **durch die Natur** und durch das Gesetz," so lautete jetzt der Grundsatz, auf dem die Staatsgesellschaft beruhen sollte. In dem Augenblick, wo diese Sätze den Ausdruck der Gesellschaft bildeten, musste auch die Staatsgewalt eine andere Aufgabe erhalten. Sie musste vernichten, was sich dieser natürlichen Gleichheit entgegenstellte, sie musste zerstören, was die Erschaffung des allgemeinen Glückes hindern konnte. Dem Menschen allein, ohne Rücksicht auf sein Talent und seine Fähigkeit, auf seine Erziehung oder seinen Besitz, der rohen Masse allein ward der Staat überliefert, sie allein bildete dadurch den Inhalt und die Aufgabe des gesammten Staatslebens. Nur ein Mann wie Robespierre fand in dem Glauben an die Wahrheit dieser Gedanken die Kraft zur Herrschaft, und in jenem Grundsatz, den nur der schwärzeste Jesuitismus auf seine Fahne schrieb, fand auch der Mann, der für die unbegrenzte Freiheit des Menschengeschlechtes zu kämpfen meinte, den Muth zur Herrschaft. In dem Grundsatz, dass er mit Allem was er that, das allgemeine Beste wolle, fand er die Waffen zu jener Schreckensherrschaft, die ganz Europa mit Schaudern erfüllte. Er hatte es in den Menschenrechten, die er dem Convent vorlegte, ausgesprochen, dass jede Institution, die nicht voraussetze, dass das Volk gut und der Magistrat verderblich sei, verdammenswerth ist, Art. 29, er hatte es verkündet, dass die vorzüglichsten Rechte des Menschen sind, in seiner Existenz und seiner Freiheit gesichert zu sein, Art. 2, und diese Rechte jedem Menschen zustehen, wie immer er auch physisch oder moralisch von den anderen verschieden sei. Art. 3. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, für den Unterhalt ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es, indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, dass sie ihnen die Mittel der Existenz bietet, wenn sie ausser Stand sind zu arbeiten. Art. 11. Dieser Glaube an die natürliche Güte der Masse, diese aufopfernde Sorge für das Wohl derselben, welche er in seinen Menschenrechten verkündete, waren das Band, das ihn innig mit der niederen Klasse des Volkes verband und seine Herrschaft erhielt. Darum konnte er ungescheut sagen, dass das Volk der Souverain ist, und das Gouvernement sein Werk und sein Eigenthum und alle öffentlichen Functionaire seine Diener sind. Art. 15; dass kein Theil des Volkes die Gewalt des ganzen Volkes üben kann, aber der Wille, den es ausspricht, so geachtet werden muss, wie der eines Theiles des Volkes, der beiträgt, den allgemeinen Willen zu schaffen. Art. 16. Robespierre fürchtete das Volk im Ganzen so wenig als die Partei, das Ganze wusste er zu beherrschen, den Theil wusste er zu vernichten. Es ist das einzigemal in der Weltgeschichte,

Die Menschenrechte Robespierre's.

dass die reine Democratie mit so umfassender Gewalt zur Herrschaft kam. Sie dankte es nicht der Kraft ihres inneren Werthes, sondern dem Muth des Mannes, der sie vertrat. Den Democraten gewöhnlicher Art fehlt zumeist der Glaube an die Redlichkeit ihrer eigenen Ueberzeugung, fehlt immer der Muth, die letzen Folgen ihrer Grundsätze zu erfüllen und fehlt gewöhnlich auch die Kraft, diese sowohl zu begreifen als in der Erfüllung zu tragen. Das Volk war stets der unterliegende Theil, wenn es sich den democratischen Tageshelden anvertraute. Nur so ausserordentliche Erscheinungen wie Robespierre, Danton, Marat, Babeuf werden in Wahrheit thätige Führer und können für einige Zeit die Herrschaft ergreifen.

Die Partei Robespierre's.

Diese Männer waren die Helden der Parteien, welche zumeist die Herrschaft der Menschenrechte Robespierre's vorbereiteten und dann erhielten. Danton, indem er sie zuerst durch die Acte der rohen Gewalt thatsächlich durchführte, Marat, der sie mit einer in Blut und Schmutz getauchten Feder in jeder Nummer seines „L'ami du Peuple" allgemein verständlich machte und an fasslichen Beispielen erörterte, Babeuf endlich, der sie in das Gebiet der philosophischen Speculation erhob, und als Robespierre gefallen war, auf die Zeit des Directoriums als letzte Erbschaft übertrug. „Volk von Frankreich!" so sprach er in seinem Gleichheits-Manifeste, „die Gleichheit ist der erste Wunsch der Natur, ist das erste Bedürfniss der Menschen, der feste Knoten der gesammten gesetzlichen Gemeinschaft. . . . Aber wir wollen gleich wie wir geboren sind, leben und sterben, wir wollen die reelle Gleichheit oder den Todt. Die thatsächliche Gleichheit", so hatte er vorher schon einmal sich ausgesprochen [1]), „ist keine Chimäre. Der practische Versuch wurde glücklich schon von dem grossen Tribunen Lykurg unternommen. . . . Der Jude Jesus Christus verdient den Titel (eines ausgezeichneten Volksmannes) nur annäherungsweise, da er die erste Maxime der Gleichheit nur dunkel ausgesprochen mit den Worten: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. . . . Rousseau hat dasselbe Princip am besten ausgedrückt als er schrieb: Damit die Gesellschaft vollkommen sei, ist es nöthig, dass Jeder genug und Keiner zuviel habe. Das ist das Elexir des ganzen Gesellschaftsvertrages." Ein würdiger Schüler Babeufs führte weiter aus, dass die sogenannte Gleichheit vor dem Gesetz nur eine politische Täuschung und Verführung ist [2]), und erklärte, dass der erste und gefährlichste Einwurf gegen die thatsächliche Gleichheit das sogenannte Eigenthumsrecht sei. „Das

---

1) Le Tribun du Peuple No. 35.
2) Armand de la Meuse im Journal universel 26. April 1793.

Recht des Eigenthums", sagte ein anderer Schüler Babeuf's[1]), „ist der beklagenswertheste Irrthum unserer Phantasie." Dahin hatte die Entartung der Menschenrechte geführt!

Reaction gegen die Menschenrechte.

Solche Grundsätze konnten nur so lange Kraft und Bedeutung haben, als jener Mann herrschte, der sie zuerst als Basis des Staatslebens aufstellte. Mit Robespierre fiel die Herrschaft, die er begründet. Die furchtbare Verschwörung Babeuf's, die mehr als 17,000 Theilnehmer zählte, ist ohne einen Flintenschuss von einigen Gensdarmen vernichtet worden. Das Directorium war zur Herrschaft gelangt, die wilden Elemente des Volkes sanken in die Tiefe zurück, aus der sie plötzlich emporgestiegen, Lust und Freude, Vergnügen und Seligkeit wollten herrschen. Aber es lebte dennoch der republikanische Geist lebendig im Volk und seinen Gesetzgebern. Und abermals fand man das Mittel seines Ausdruckes in den Menschenrechten. Aber man wollte jetzt zurückkehren auf die ersten Absichten der Constituante, man wollte die Republik mit dem Geist der Mässigung versöhnen. „Die Erklärung der Menschenrechte", sagte Boissy d'Anglas als Berichterstatter der Constitution an III.[2]), „ist kein Gesetz und es ist gut, dies zu wiederholen. Aber sie soll das Verzeichniss aller Grundsätze sein, auf denen unsere Gesellschaft beruht, sie ist die nothwendige Vorrede aller freien und gerechten Constitutionen und muss der Führer der Gesetzgeber sein." Und so erklärt die Constitution denn auch dieselben Menschenrechte, wie die beiden vorhergegangenen Verfassungen. Nur jener Art. 35 der Constitution des Conventes, der die ewige Revolution und das willkürliche Auflehnen gegen Recht und Gesetz heiligte, wurde „als ein Werk Robespierre's" weggelassen. Den Trümmern seiner Herrschaft gegenüber, entgegen der Ohnmacht seiner einstigen Genossen, erklärt jest diese Constitution das erstemal den Begriff der Gleichheit und beschränkt ihn auf die Gleichheit vor dem Gesetz. „Die Gleichheit besteht darin, dass das Gesetz dasselbe ist für Jedermann, ob es belohnt oder bestraft." Art. 3. Dies ist der endlich erworbene sichere Ausdruck der Idee der Gleichheit, wie ihn die neuere Zeit begreifen lernte und bis in die Gegenwart vertreten hat.

Pflichten d. Menschen.

Das erstemal stellt nun auch eine Constitution der Revolution neben die Rechte des Menschen seine Pflichten und nennt diese wie jene nicht mehr blos Rechte des **Menschen** und Pflichten desselben, sondern Rechte und Pflichten des Menschen und **Bürgers**. Dennoch haben diese Pflichten nicht den Werth, den man ihnen öfters zuschreibt. Ihre Erscheinung hängt innig mit den Fortschritten des ganzen Staats-

---

1) Antonelli: Orateur plébéien nor 9.
2) C. N. 5. Messidor an III.

rechtes zusammen und erst, wenn ich diese geschildert, kann ich auf eine nähere Erklärung derselben eingehen. Uebrigens sind diese Pflichten gar keine positiven Gesetze, sondern Lehren und Rathschläge, gemischt mit Ideen der Religion, nach denen der Mensch sein Handeln einrichten soll. „Die Erhaltung der Gesellschaft fordert, dass jene, welche sie bilden, ihre Pflichten kennen und erfüllen. Art. 1. Alle Pflichten des Menschen und Bürgers kehren auf zwei Grundsätze zurück, welche die Natur in jedes Herz gegraben: Was du nicht willst das dir geschehe, sollst du auch keinem Andern thun, und was du willst das dir geschehe, sollst du auch dem Andern thun. Art. 2. Die Verpflichtung jedes Mitgliedes der Gesellschaft besteht darin, diese zu vertheidigen, ihr zu dienen, nach dem Gesetz zu leben und jene zu achten, welche die Organe des Gesetzes sind. Art. 3. Niemand ist ein guter Bürger, der kein guter Sohn und Vater, kein braver Bruder oder Freund, kein guter Gatte ist. Art. 4. Keiner ist ein guter Mensch, der nicht frei und gläubig die Gesetze beobachtet, Art. 5, und der, der sie verletzt, setzt sich selbst in Feindschaft mit der Gesellschaft. Art. 6. Derjenige, der die Gesetze listig umgeht, verletzt die Interessen anderer und ist unwürdig ihrer Wohlthat und Achtung. Art. 7. Jeder Bürger schuldet dem Vaterland, der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums seine Dienste, so oft das Gesetz ihn dazu ruft. Art. 9.

Abschaffung der Erklärung der Menschenrechte.

Als nach der Aufhebung dieser Menschenrechte und dem Sturze der Constitution des Jahres III. Napoleon seine Herrschaft begründete, fand die Erklärung der Menschenrechte in keiner Constitution mehr Raum und es wäre eine solche, gegenüber dem gewaltigen Herrscher, auch ganz unnöthig gewesen. Diesem gegenüber gilt nicht mehr der Mensch: der Bürger allein mit seinem Staatsbürgerrecht und seiner Pflicht als Staatsmitglied kann jetzt zur Geltung kommen. Der Bürger selbst aber steht dem neuen Herrscher nur als Unterthan gegenüber. Da findet sich der Ausdruck alles Rechtes nur in dem Willen des Herrschers! In seiner Grösse findet das Bürgerthum seine alleinige persönliche Gestalt und kehrt in allen seinen Regungen auf die Thätigkeit des Herrschers zurück. In jeder Einzelherrschaft, sei sie eine militairische Despotie oder eine constitutionelle Monarchie, werden die Rechte und Pflichten des Volkes ihre alleinige Bestimmung nach Form und Inhalt in den Pflichten und Rechten des Herrschers finden. Um so mehr bei einem Herrscher, der wie Napoleon in seinem gewaltigen Geiste das ganze Leben seines Jahrhunderts concentrirte. Das Wort der Constitution ist da nur ein Hauch, der Herrscher allein ist der Staat. —

Das Bürgerrecht.

Der Erwerb des Bürgerrechtes.

Das Bürgerrecht war in den alten und mittelalterlichen Staaten die Basis für den Genuss aller Privat- und öffentlichen Rechte. Erst die neuere Zeit brach mit diesem Gedanken. Die Nützlichkeit lehrte gerecht sein, und fast allgemein war der Genuss der Privatrechte nicht mehr vom Bürgerrecht des Landes abhängig. Immer aber unterschied man zwischen dem Eingeborenen und dem Fremden in Hinblick auf die politischen Rechte, ebenso wie man in jedem Staate nach dem Genuss der Rechte und der Uebung derselben zwischen dem Eingeborenen und dem Bürger unterscheidet, oder zwischen dem blossen Nationalitäts-Begriff und dem politischen. Die politischen Rechte haben nicht wie die Privatrechte eine blos individuelle Natur, sie interessiren in ihrer Uebung und selbst in ihrem Genuss immer die Gesammtheit des Volkes. Sie äussern sich in der Oeffentlichkeit, und in dieser sind die Interessen eines Volkes nicht auf das Individuum beschränkt. Die alten und modernen Staaten haben mit Strenge sie nur dem Bürger vorbehalten. Während der französischen Revolution allein hat man sich von Zeit zu Zeit von den Beschränkungen losgesagt, welche zwischen den Menschen Unterscheidungen festsetzen. Mit den Menschenrechten und dem Begriff der allgemeinen Gleichheit versuchte man die Schranken niederzureissen, welche einerseits eine Nation von der anderen trennen, andererseits inmitten einer Nation selbst Unterschiede festhalten. Nach den verschiedensten Gesetzgebungen, die bald eine allgemeine, bald eine beschränktere Gleichheit, bald eine grössere, bald niedere Freiheit lehrten, schuf erst die Gesetzgebung Napoleon's wieder eine feste Grundlage. Sie unterscheidet strenge wieder das Privatrecht von dem öffentlichen Recht und setzt für das erste das Maass in dem Code civil fest, und verweisst für das zweite auf die Constitution. „Die Uebung der Privatrechte ist unabhängig von der Qualität als Bürger, welche sich nur erwirbt und erhält nach den constitutionellen Gesetzen*).

Die älteren Rechtsanschauungen.

Es genügt daher nicht die Qualität Franzose zu sein, um die politischen Rechte zu geniessen, sondern man muss die Qualität des Bürgers erworben haben. Die Gesetzgebung setzt gewisse Fähigkeiten und Interessen dafür voraus, und nur in dem Maasse derselben scheiden sich die Gesetze der verschiedenen Perioden der französischen

Franzose und französischer Bürger.

*) C. civ. Art. 7.

Revolution. Dieses Maass hängt von der Zeit und ihrer Gesittung, von der Bildung und Erziehung ab, und es greifen gerade in einem wesentlichen politischen und staatsrechtlichen Begriff die Elemente desselben in die Sitten und Culturgeschichte.

Allgemein gilt der Satz: „Jeder Bürger in Frankreich ist Franzose, aber jeder Franzose ist nicht immer auch Bürger" [1]). Darum schon kann man die Beschreibung der Erwerbung des Bürgerrechtes nicht von jener des Rechtes Franzose zu sein, abtrennen.

Erwerbung der Nationalität durch Geburt.

Man wird Franzose nach allen Gesetzen der Revolutionszeit: Erstens: durch Geburt. Nach dem alten französischen Recht war man Franzose, wenn man auf französicher Erde geboren wurde, unbekümmert welche Qualität die Eltern hatten [2]). Die Constitution vom 3. September 1791, Tit. 2 Art. 2, erklärte: a. derjenige ist französischer Bürger, der in Frankreich von einem französischen Vater geboren, b. der in Frankreich von einem fremden Vater geboren wurde, welcher dauernd im Königreich seinen Wohnsitz aufgeschlagen; c. wer im fremden Lande von einem französischen Vater geboren, sich in Frankreich aber etablirt und den Bürgereid schwur; d. endlich jene, welche im fremden Lande geboren, und in welchem Grade immer von einem Franzosen oder einer Französin abstammen, die einst auf Grund ihrer Religion expatriirt wurden, wenn sie nach Frankreich zurückkehren und den Bürgereid schwören. Diese Bestimmung wurde in Hinblick auf jene zahlreichen wohlhabenden protestantischen Familien gegeben, die nach der Aufhebung des Edicts von Nantes und den Verfolgungen Ludwig XIV. flüchtig wurden, und deren Verlust Frankreich noch schmerzlich fühlte. Die Constitution des Jahres 1793 erklärte wieder allgemein: Jeder Mensch, geboren und wohnhaft in Frankreich, ist Franzose und nach Vollendung des 21. Jahres auch französischer Bürger. Art. 4.

Die Constitution des Directoriums bestimmt, dass jeder Mensch Franzose ist, der in Frankreich geboren und daselbst wohnhaft ist, und französischer Bürger, wenn er das 21. Jahr vollendet, sich eingeschrieben hat in die Bürgerlisten seines Cantons und seither während eines Jahres ansässig war im Gebiet der Republik und eine directe Steuer zahlt. Art. 8. Diese Bürgerlisten wurden durch diese Constitution erst eingeführt und auch durch die Consulatsconstitution beibehalten, welche dieselben Bedingungen für das Bürgerrecht mit Ausnahme der Forderung einer Steuer aufstellt. Erst der Code Napoleon stellte festere Grundsätze auf über das Recht, durch Geburt Franzose

1) Foucart: Droit public et administratif Bd. I. S. 233.
2) Pothier: des Personnes Tit. II. Sect. 1.

und französischer Bürger zu werden. Das Kind aus legitimer Ehe folgt der Nationalität des Vaters, Art. 10, denn der Vater ist das Haupt der Familie und übt die väterliche Gewalt. Art. 148. 373. Beanspruchen Vater und Mutter ein Kind, so muss derselbe Grundsatz gelten [1]). Mit poetischer Wärme rechtfertigt Treilhard in seinem Bericht vor dem Corps législatif in der Sitzung vom 6. Ventôse an XI. diese Entscheidungen des Gesetzbuches. Uebrigens gelten für das französische Bürgerrecht auch heute noch die Bestimmungen der Constitution an VIII., mit Ausnahme des einjährigen Aufenthalts und der Eintragung in die Civilliste [2]).

Man wird Franzose zweitens durch Naturalisation. Ehemals hatte sie statt durch die sogenannten „lettres du prince", welche feierlich ertheilt und bei den Cours souveraines eingetragen wurden. Nach den Gesetzen der Revolution erwarb ein Fremder das Bürgerrecht durch die Erfüllung jener Bedingungen, die die Gesetze vorschreiben und auf die man sich heute noch berufen kann [3]). Das Gesetz der Constituante vom 30. April 1790 bestimmt, dass alle Personen, welche ausserhalb des Reiches geboren wurden, nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Frankreich als Franzosen gelten sollen, wenn sie ein unbewegliches Gut erworben, ein Handelsetablissement errichtet, eine Französin geheirathet oder von einer Stadt das Bürgerrecht erhalten haben. Die Constitution des Jahres 1791 fordert dieselben Bedingungen um französischer Bürger zu sein, doch muss man noch den Bürgereid geleistet haben. Tit. 2. Art. 3 und 5. Durch Naturalisation.

Die Constitution des Jahres 1793 geht noch weiter. Jeder Fremde ist französischer Bürger, wenn er das 21. Jahr vollendet und seitdem ein Jahr lang in Frankreich gewohnt hat, von seinem Erwerbe lebt, ein Eigenthum erworben, oder eine Französin geheirathet, oder ein Kind adoptirt, oder einen Greis ernährt. Art. 4. Die Constitution des Directoriums schränkt dieses Gesetz wieder ein. Der Fremde wird französischer Bürger nachdem er das 21. Jahr vollendet und erklärt hat, seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen, und während 7 Jahre ununterbrochen daselbst residirt, vorausgesetzt, dass er eine directe Steuer zahlt, und dass er ein Grundeigenthum besitzt, oder ein Agricultur- oder Handelsetablissement errichtet, oder eine Französin geheirathet hat. Art. 10. Diese wechselnden und schwankenden Bestimmungen waren für Frankreich wenig heilsam. Sie öffneten die Thore des Landes Jedermann, theils gegen die Erfüllung anderer oder

---

1) Demolombe Cours de Code Napoleon.
2) Demolombe a. a. O. I. 148. Foucart a. a. O. I. 182.
3) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 237.

geringerer Bedingungen, was bei dem Schwanken der Gesetze möglich war, theils auch mit Umgehung jeder Bedingung. Erst die Constitution an VIII. und das strenge Gouvernement hat dagegen eine genügende Schranke errichtet. Sie anerkennt die Bestimmungen der früheren Constitution, doch verlängert sie die Zeit auf 10 Jahre, während welcher man in Frankreich gewohnt haben muss. Nur das Staatsoberhaupt konnte nach einem Senatus consulte vom 18. October 1802 (26. Vendémiaire an XI.) die Zeit des Aufenthaltes für jene Männer, welche dem Staat hervorragende Dienste geleistet, abkürzen. Nach Ablauf der 10 Jahre bedurfte man später zur Vollkräftigkeit der Naturalisation die Bestätigung des Kaisers, wie das Decret vom 17. März 1809 bestimmt. Diese Bestimmungen galten bis zum Jahre 1848, wo die Naturalisation wieder bedeutend erleichtert wurde, so lang, bis abermals ein grosser Missbrauch Einschränkungen nöthig machte[1]). Die naturalisirten Franzosen stehen den Eingeborenen an Rechten und Pflichten gleich, und nur wenige Gesetze begründen hier Ausnahmen.

Durch Gesetz und Verleihung.

Man wird drittens Franzose und französischer Bürger durch die Wohlthat eines Gesetzes und durch Verleihung. Nach der Constitution 1791 konnte die Executivgewalt aus besonderen Gründen das Bürgerrecht ertheilen, ohne jede andere Bedingung als jener des Aufenthalts in Frankreich und der Leistung des Bürgereides. Tit. 2. Art. 4. Die Assemblee législatif dehnte diesen Grundsatz durch das Decret vom 26. August 1792 thatsächlich viel weiter aus, indem sie ohne jede Bedingung einer Reihe ausgezeichneter Zeitgenossen das französische Bürgerrecht ertheilte. „In Anbetracht, dass Menschen, welche durch ihre Schriften und ihren Muth der Sache der Freiheit gedient ... nicht wie Fremde betrachtet werden können ... in Anbetracht, das jetzt, wo ein Convent das Geschick Frankreichs festsetzen wird, vielleicht jenes der ganzen Welt sich vorbereitet, geziemt es einem grossherzigen und freien Volke alle Geister herbeizurufen, und ihnen das Recht anzubieten, zum grossen Werk der Vernunft beizutragen ... und die Nationalversammlung erklärt zu französischen Bürgern: H. Klopstock, Th. Koziusko, H. Campe, Pestalozzi, Anacharsis Clootz, Thomas Payne, Jeremias Bentham, Friedrich Schiller u. s. w.“ [2]). In Folge dieses Decrets wurden bei der bald darnach erfolgten Conventswahl Thomas Payne und Anacharsis Clootz, der Redner des Menschengeschlechtes, als Deputirte für den Convent gewählt. Die Constitution des Convents

1) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 240.

2) Siehe die Geschichte dieses Decrets in meinem Aufsatz: „Schiller's Bürgerrecht in Frankreich“ in Oppenheims deutschen Jahrbüchern. Bd. XII. Seite 373. Berlin, Guttentag 1864.

erklärt gleichfalls jene Fremden für französische Bürger, welche nach der Entscheidung des Corps législatif als „sehr verdient um die Menschheit“ befunden werden. Art. 4. Die Constitution des Directoriums gewährt als Wohlthat des Gesetzes jedem Franzosen das französische Bürgerrecht, der einen oder mehrere Feldzüge für die Herstellung der Republik mitgemacht hat. Art. 9. Das Senatus consulte vom 18. October 1802 (26. Vendémiaire an XI.) bestimmte, dass jeder Fremde, welcher dem Staat hervorragende Dienste geleistet habe oder leisten werde, welcher eine Erfindung oder eine nützliche Industrie nach Frankreich gebracht, daselbst ohne jede andere Bedingung das vollste Bürgerrecht erhalte. Nach der Wohlthat des Gesetzes wird auch jene Fremde, die einen Franzosen heirathet, französische Bürgerin, und der von Fremden auf französischer Erde Geborene ist nach dem Code civil Art. 11 französischer Bürger, wenn er ein Jahr nach seiner Grossjährigkeit dasselbe reclamirt. „Denn,“ sagte Treilhard in seinem Bericht, „man kann freilich nicht sagen, dass ein solcher kein Fremder ist, aber sein erster Blick sah die französische Erde, auf dieser gastfreundlichen Erde fühlte er zum erstenmal die Liebkosungen der Mutter, die Eindrücke seiner Kindheit verschwinden niemals, durch sein ganzes Leben hin ziehen sich die Erinnerungen seiner ersten Spiele, seiner ersten Freuden!“

Durch Vereinigung eines Landes mit Frankreich.

Man wird endlich viertens noch französischer Bürger durch die Vereinigung eines Landes mit Frankreich, und in diesem Fall wird man es selbst gegen seinen Willen. Das französische Volk und die Zahl seiner Bürger wuchs vor allem während der Revolution durch diesen Erwerbsgrund. Aber die Revolution war nicht immer nach der Eroberung so grossherzig, als sie es vor derselben versprach. Ein Decret vom 1. October 1795 (9. Vendémiaire an IV.), welches einen grossen Theil Belgiens annectirte, ertheilte den Einwohnern von Liège, Stavelot, Logne u. A. alle Rechte der französischen Bürger, wenn sie die Bedingungen der Constitution erfüllt haben werden, Art. 5, aber den Einwohnern jener ehemals österreichischen Rheinbesitzungen wurden nur jene Rechte gewährt, welche die Fremden in Frankreich geniessen, Art. 6.

Dieses Erwerbsrecht für die Bürgerqualität, wie es der Krieg geschaffen hat, wurde auch durch den Krieg wieder aufgehoben und mit den Verträgen von 1814 und 1815 erloschen die meisten dieser so erworbenen Bürgerrechte. Jene französischen Unterthanen, welche nach dieser Zeit in das Innere des französischen Landes wanderten, behielten ihr Bürgerrecht. Am 14. October 1814 erliess die Restauration ein Decret, welches ihre Stellung dahin ordnete, dass jene, welche seit ihrem 21. Jahre schon 10 Jahre vom Tage des Decrets an in Frankreich

gelebt haben, als französische Bürger angesehen werden, wenn sie in drei Monaten die Erklärung darüber abgeben. Jene, die noch nicht 10 Jahre daselbst gelebt haben, können nach Ablauf derselben auch ihren Willen erklären, welcher ihnen dann das volle Bürgerrecht erwirkt*).

Der Verlust und Wiedererwerb des Bürgerrechts.

Allgem. Grundsatz.

Alle Constitutionen der Revolutionszeit waren über die Gründe, welche einen Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, vollkommen einig, und dieselben gingen zum grössten Theil so streng aus dem Staatsbegriff hervor, dass auch die spätere Zeit von ihnen sich nicht lossagen konnte. Der Staat ist kein willkürlicher Begriff, in dem der Mensch nach Belieben leben, die Rechte, die er gewährt, geniessen, die er auferlegt, erfüllen oder unerfüllt lassen kann. Weil der Staat Rechte gewährt, die das persönliche Leben gestalten und erhalten, darum knüpft er den Genuss derselben an eine Reihe von Bedingungen, nach deren Erfüllung man allein die Qualität einer Nation und jene des Bürgers derselben erlangen kann. Weil der Staat Pflichten auferlegt, darum kann sich Niemand willkürlich der Mitgliedschaft in demselben entäussern, und man verliert die Qualität einer Nation und das Bürgerrecht in derselben nur nach festgesetzten Bestimmungen. Eben so wenig aber können auch die Rechte, die der Staat gewährt, Jemanden willkürlich entzogen oder deren Genuss vorenthalten werden. Nur die Constitution des Directoriums weist darauf ausdrücklich hin und erklärt Tit. II. Art. 18: „die Uebung der Bürgerrechte geht nur verloren oder wird nur suspendirt in den von dem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Gründen.“ Allgemein galt für Frankreich der Satz, dass mit dem Verlust des Franzosenthums auch der Verlust des französischen Bürgerrechts verbunden ist, oder mit der nationalen Qualität auch die politische verloren geht.

Verlust des Bürgerrechts durch Naturalisation.

Man verliert das französische Bürgerrecht erstens durch Naturalisation in einem anderen Lande. Die Constitution 1791 Art. 6 No. 1, jene des Convents Art. 5, des Directoriums Art. 12 No. 1 und des Consulats Art. 4 nehmen diesen Grundsatz in sich auf. Man verliert dadurch die nationale Qualität und jene eines Bürgers. Es war nicht mehr wie im alten Rechte ein Verlust seines Vermögens damit verbunden, doch fordern die späteren Gesetze, ein kaiserliches Decret vom 26. August 1811, die Bewilligung des Kaisers, widrigenfalls man

*) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 244.

von schweren Strafen getroffen werden soll [1]). Jeder naturalisirte Franzose kann seine Rechte im Vaterlande wieder gewinnen, wenn er mit Bewilligung des Gouvernements zurückkehrt und erklärt, allen Rechten, die dem französischen Recht entgegenstehen, zu entsagen. Code civil Art. 18. Man kann hierher auch die Bestimmung des Code civil Art. 17 rechnen, wonach man das französische Bürgerrecht verliert, wenn man in der Fremde ein Etablissement errichtet, ohne Aussicht auf eine Rückkehr in die Heimath. Man verliert zweitens das französische Bürgerrecht durch den Eintritt in einen fremden Adelsorden oder andere Verbindungen, welche den Beweis eines Geburts- oder Religionsunterschiedes erfordern. Die Constitutionen haben in den angegebenen Artikeln diese Bestimmung aufgenommen, nachdem die französischen Gesetze den Adel abgeschafft, die Mönchs- und Klostergelübde verboten hatten. Als Napoleon den Adel wieder herstellte, erklärte das Sénatus consulte vom 30. März 1806 diese Bestimmung der Constitution für aufgehoben. Erst die Constitution der französischen Republik des Jahres 1848 setzte dieselbe wieder in Kraft, bis sie abermals vom zweiten Kaiserreich unterdrückt wurde [2]). Der Code civil nennt als ähnliche Verlustgründe für die nationale Qualität die Annahme einer Würde oder Function, oder eines Militairdienstes in einem fremden Staate, wenn es ohne Erlaubniss des Gouvernements geschieht. Art. 12. Die Constitution des Consulats erklärt Art. 4, dass man das französische Bürgerrecht durch Annahme einer Function im fremden Lande oder einer Pension in demselben verliert. Vorausgesetzt aber, dass dies mit Bewilligung des Gouvernements geschehen, verliert man dann im Vergleich mit der Bestimmung des Code civil nicht die nationale Qualität. Eine Person aber, die in der Fremde Militairdienste geleistet, kann ohne Erlaubniss des Gouvernements nicht nach Frankreich zurückkehren, und muss immer wie ein Fremder die Qualität eines französischen Bürgers wieder erwerben. Code civil Art. 21. Man verliert drittens das französische Bürgerrecht in Folge einer Verurtheilung. Die Constitution 1791 erklärt: in Folge einer Verurtheilung zu einer Strafe, welche die bürgerliche Degradation nach sich zieht, so lange als der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist, und durch ein Contumaz-Urtheil, wenn dies nicht aufgehoben werden kann. Art. 6 No. 2 und 3. Nach dem Code pénal vom 25. September bis 6. October 1791 ist der Verlust des Bürgerrechts eine Criminalstrafe, Tit. I. Art. 1, welche von dem Sitz des Tribunals auf dem öffentlichen Platz von dem Greffier des verurtheilenden Tribunals

Durch Eintritt in fremdländische Verbindungen.

Durch Verurtheilung.

1) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 247.
2) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 251.

ausgesprochen wurde mit der Form: dein Land hat dich einer infamirenden Handlung überwiesen erkannt. Das Gesetz und das Gericht entziehen dir die Qualität des französischen Bürgers. Tit. I. Art. 31. Ein so Verurtheilter wurde durch zwei Stunden ausgestellt mit einer Tafel, auf der sein Name, sein Verbrechen u. s. w. geschrieben war. Der Verlust des Bürgerrechts konnte im Fall der Wiederholung eines Verbrechens als Strafverschärfung verhängt werden. Tit. II. Art. 1 u. 2. Die Constitution des Convents Art. 5, und jene des Directoriums Art. 12 No. 4. nehmen dieselbe Bestimmung in sich auf, ebenso wie die Constitution an VIII. Art. 4. Da der Code civil keine Erwähnung davon macht, so verliert man aus einem solchen Grunde noch nicht die Qualität der Nationalität. Erst im Jahre 1830 erhoben sich Zweifel über die Rechtskräftigkeit dieser Bestimmung der Constitution an VIII., und man wollte in die Constitution 1830 eine neue Bestimmung über den „Etat des Citoyens" aufgenommen haben. Dennoch aber blieb es beim Alten. Der Code pénal Art. 28 ist formell in dieser Beziehung und hat nichts an den Bestimmungen der Constitution geändert*). Nach ihm ist der Verlust des Bürgerrechtes eine Hauptstrafe Art. 8 und 34, und bildet den directen Gegenstand der Verurtheilung, oder er ist eine gesetzliche Folge und folgt einer Verurtheilung nach, und ist entweder zeitlich oder dauernd, unbeschadet des Falls der Rehabilitation Art. 9, 42 und 43, oder er umfasst nur den blossen Verlust einzelner Bürgerrechte, wie des Wahlrechts und der Wählbarkeit, des Waffentragens, Zeugenschaft abzulegen, Geschworener zu sein u. s. w. Der Wiedergenuss der bürgerlichen Rechte tritt aber in diesen Fällen nicht mit dem Ablauf der Strafe ein, sondern kann nur durch Rehabilitation erworben werden. Code instr. crim. Art. 619 u. ff.

Zeitliche Verlustgründe. Die Constitution des Directoriums allein führt eine Reihe von Gründen auf, aus welchen man für einige Zeit von der Uebung seiner Bürgerrechte ausgeschlossen werden kann, Tit. II. Art. 13: 1. durch gerichtliches Verbot wegen Wahnsinn oder Blödsinn, 2. durch den Stand der Zahlungsunfähigkeit, in der Person des Schuldners sowohl als seiner Erben, 3. durch den Stand der Anklage und einer Verurtheilung in Contumaz, so lange diese nicht aufgehoben werden kann. Ausserdem haben die Stürme der inneren Revolution, die Rebellion in der Vendée unter der Herrschaft des Directoriums einige vorübergehende aber in ihrer Schärfe bedeutende gesetzliche Bestimmungen erzeugt, welche Alle des Bürgerrechts verlustig erklären, die an den Rebellionen Theil nehmen, die die republikanische Regierung umstürzen und ihr eine

*) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 254.

fremde Macht entgegen zu stellen versuchen. Decret vom 23. Februar 1798. (5. Ventôse an VI.)

Allgemein gilt für das Verhältniss der Nationalität zur Bürgerqualität für den Fall der Wiedererwerbung der Grundsatz, dass man sein Bürgerrecht wieder gewinnt, wenn man seine Nationalität wieder gewonnen. Code civil Art. 18.

Die Frauen und ihre staatsrechtliche Stellung.

Die Emancipation der Frauen.

Bei allen Nationen deren Charakter leicht erregbar, deren Gesinnung wankend und veränderlich, die Phantasie glühend und lebendig ist, und in Zeiten, denen die menschliche Leidenschaft zumeist Gesetze dictirt, spielen die Frauen stets eine hervorragende Rolle. Mitten unter solchen Völkern werden sie überwiegend der Ausdruck der Schwächen des nationalen Charakters, mitten in solchen Zeiten sind sie die Träger der höchsten Leidenschaft, werden leider zumeist der grellste Ausdruck der Ausschreitungen und der Ausschweifung. Nur in solchen Zeiten, nie in den Tagen des Friedens und der Ruhe des bürgerlichen Lebens, ertönen die Rufe nach der sogenannten Emancipation des Weibes, der Gleichberechtigung und der politischen Rechtsfähigkeit. Die Forderungen werden durch einen dehnbaren Begriff oder die falschen Auffassungen eines Gedankens erzeugt, entwickeln sich demgemäss in der verkehrtesten Art und Weise und enden in sittlicher Zerrüttung des Geschlechtes oder in Lächerlichkeiten. Selten nimmt im gesellschaftlichen Leben oder in der nationalen Geschichte eines Volkes das Weib einen so grossen Raum ein, als in dem Leben und der Geschichte des französischen. Es war natürlich, dass in dem Augenblicke einer allgemeinen und furchtbaren Erschütterung des Staates, wie in den Tagen und Jahren der französischen Revolution, dieses Element des Lebens und der Geschichte Frankreichs desto schärfer hervortrat. Weiber waren es, welche zumeist dem Bastillensturm zujubelten und die mit wildem Feuer die Seelen der Strassenkämpfer entflammten. Weiber bildeten zumeist jenen drohenden Petitionssturm nach Versailles, Weiber waren es, die Marat, den Freund des Volkes, krönten und seinem Triumpfzuge nach dem Convent folgten. Die Damen der Halle waren es, welche zuerst vor der Constituante erschienen und sie beglückwünschten ob der herrlich begonnenen Revolution und damit den Segen für das neue Jahr erbaten*). Es war ein Weib, welches herabgestürzt

*) A. C. 30. December 1789.

von der Höhe eines glänzenden Thrones und schmachtend im Elend des Kerkers, dennoch Bedeutung genug hatte, ein ganzes Volk zur blinden Wuth zu reizen, die Gesetzgebung dieses Volkes zu einem Verbrechen zu drängen. Man hatte den alten Gott verleugnet und von seinem Altar vertrieben und hielt ein schönes Weib für mächtig genug, dem Volke allein Glaube und Religion zu sein. Ein Weib, nicht schön aber reich an Geist und Verstand, nicht sittenrein aber verwegen in That und Gedanken, war die Seele einer grossen und mächtigen Partei, die Frankreich in eine Republik umgestaltete und gegen Europa den Krieg begann. Als die Girondisten im Kampf gegen Robespierre erlagen und Madame Roland im Kerker lag, da ahnte dieses merkwürdige Weib, dass eine Zeit kommen könne, in der man sie strenge richten wird. In dem Buche, das sie im Gefängniss schrieb, den Appel à l'impartiale Postérité [1]), suchte sie vor dem kommenden Geschlecht ihr Andenken rein zu erhalten. Aber wenn man diese Blätter liesst und besonders jene dem zweiten Theil [2]) angehängten Briefe, die mit mehr Unmittelbarkeit geschrieben worden, so schreckt man zurück vor dem Ausdruck und den Ideen, welche hier ein Weib sich erlaubt. Wir können diese Gestalt bewundern, aber wir wanken in unserer Liebe zu ihr, ebenso wie bei jenem Weibe, das aus dem Frieden ihres Hauses auszieht, mit kaltem Muthe sich ein Schlächter-Messer kauft, mit List und Lüge sich in das Zimmer des gefürchteten Volkstribunen schleicht, um ihn zu ermorden. Wir bewundern, dass Rosa Bouillon an der Seite ihres Gatten in der Revolutionsarmee so lange kämpfte, bis er in einer Schlacht gefallen war, aber mehr bewundern wir, dass sie dann ihren Abschied nahm, um ihren Kindern die Sorge zu weihen, die sie ihnen als Mutter schuldet [3]). So bewundern und lieben wir auch die Mutter Coriolans, aber die Roland, eine Charlotte Corday ist unserm Herzen fremd und der Theatereffect, der beide umgiebt, schreckt uns kalt zurück. Lamartine nennt diese einen Engel des Verbrechens, mancher Geschichtsschreiber umgab jene mit kühner Poesie, aber keiner vermag es, die Wahrheit gänzlich zu verwischen und der Gerechtigkeit des Urtheils die Augen zu schliessen. Das Schaffot war ihre Bildsäule und machte allein sie zu Heiligen und nur eine Rechtfertigung dieser Erscheinungen im Leben giebt es, und diese liegt in den Stürmen und der Zerrüttung der Zeit. Aus diesen nur gingen Worte und Thaten hervor, nicht aus der Seele des Weibes. Mitten in der Zeit, welche diese Ereignisse bewegten und

---

1) Mémoires de Md. Roland publiés par M. Dauban 1864.
2) Etudes sur Md. Roland et son temps par M. Dauban 1864.
3) Lairtullier: Les femmes célèbres Bd. I. S. 29.

erstaunten, entwickelte sich ein Rechtsgedanke, der einen zu kräftigen Ausdruck gefunden hat, als dass er in einer Geschichte der Revolution, welche Recht und Gesetz derselben entwickeln will, nicht auch einen Platz finden sollte.

Ansprüche der Frauen.

Als Ludwig XVI. in dem Einberufungsdecret der Etats généraux zugleich alle Wahlkörper aufforderte, ihre Beschwerden vorzubereiten und den Abgeordneten zur Berathung mitzugeben, da verfassten auch die Frauen des Tiers Etat eine Petitionsschrift an ihn[1]), in der sie begehrten, „um alle Uebel abzustellen", dass nicht mehr die Männer allein und unter keinem Vorwande jene Gewerbe üben dürfen, welche wie Nähen, Stricken, Modearbeiten u. s. w. die Apanagen der Frauen sind; sie begehrten, „dass die Güte des Königs ihnen die Mittel gewähre, durch welche sie die Talente, mit denen die Natur sie ausgerüstet, geltend machen können; sie begehrten Aufklärung und Zulässigkeit zu den Aemtern, „nicht um die Autorität des Mannes zu usurpiren, sondern um mehr geachtet zu sein und die Mittel zu haben, leben zu können an dem Rande des Unglücks." Diese Forderungen waren gemässigt und hatten zum Theil alle Gerechtigkeit für sich, da sie sich auf das Begehren nach Arbeit und Bildung stützten. Durch die Gewerbefreiheit, welche die Constituante später erklärte, wurde auch ein Theil der Bittschrift erfüllt. Für die Erziehung und Bildung des Weibes aber schuf die Revolution in ihrer ganzen Dauer kein Rettungsmittel, ja nicht einmal einen befruchtenden Gedanken. Den politischen Forderungen der Frauen aber Gehör zu geben, blieb sie in klarer Erkenntniss der Natur unerschütterlich und getreu dem Recht, das diese gesetzt. In dem Wahlgesetz zu den Etats généraux selbst erklärte der König, dass Frauen, welche einen Lehenbesitz haben, nur durch Vertretung bei den Wahlen mitwirken können. Daran knüpft sich nun abermals eine Beschwerde der Frauen, welche der Nationalversammlung überreicht wurde[2]) und die das Wahl- und Deputirtenrecht auch für das weibliche Geschlecht in Anspruch nimmt. „Die Zulässigkeit der Frauen zu den Etats généraux, wird man sagen, ist die Anmaassung einer unbegreiflichen Lächerlichkeit. Die Devise der Frauen, heisst es immer, ist: Arbeiten, gehorchen und schweigen. Man wird sagen, dass alles was möglich auch schon geschehen ist, das ist, sich bei den Etats durch Procuration vertreten zu lassen. Aber man kann darauf antworten, dass ein Adliger keinen Rotourier, noch dieser einen Adligen vertreten kann, weshalb nie ein Mann eine Frau zu repräsentiren im Stande ist, da die Stellvertreter immer dasselbe Interesse haben müssen,

1) Petition des femmes du Tiers Etat au Roi 1789.
2) Cahiers des Doléances et Reclamations des femmes 1789.

wie jene die sie vertreten, die Frauen daher nur durch Frauen vertreten werden können." Und als die Assemblée die Gleichheit der Menschen in den Menschenrechten mit solcher Begeisterung verkündet hatte, da begehrten die Frauen in einer neuen Bitt- und Beschwerdeschrift die vollkommene Gleichstellung mit den Männern[1]. „Oeffnet, öffnet doch das grosse Buch der Zeit", heisst es daselbst, „und sehet was zu allen Zeiten so viele grosse Frauen gemacht haben, sie, die Ehre ihres Landes, der Stolz ihres Geschlechtes und richtet, ob wir nicht dasselbe leisten können, wenn eure blinden Voraussetzungen, eure Männeraristocratie nicht unseren Muth, unsere Weisheit und unsere Talente in Ketten legt." Und daran schliesst sich ein Gesetzentwurf, der begehrt: Abschaffung aller Privilegien des männlichen Geschlechts in ganz Frankreich und für immer; Herstellung derselben Freiheit, derselben Vorrechte, derselben Ehren für das Weib wie für den Mann. Aus der Grammatik selbst soll die Unterscheidung des männlichen Geschlechts gestrichen und jene „das schöne Geschlecht so beschimpfende Form", dass die Frau durch ihren Mann autorisirt werde, aus den Gerichtsacten weggelassen werden, die Frauen sollen für die Volksvertretung wählbar, zu allen Civil- und Militairämtern zugelassen werden. Und bald nach der Constitution des Jahres 1791, welche die Menschenrechte an die Spitze der Grundrechte stellt, begehrt eine Schrift der glühendsten Wortführerinnen der Frauenrechte und Heldin der Revolution, Olympe de Gouges, eine „Declaration des droits de la femme": das Weib wird gleich dem Mann an Rechten geboren und bleibt es. Das Ziel der politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unveräusserlichen Rechte des Weibes und des Mannes: Diese Rechte sind, Freiheit, Wohlstand, Sicherheit und **vor allen der Widerstand gegen Unterdrückung**.... Die Frau hat das Recht, auf das Schaffot zu steigen, sie hat in gleicher Weise auch das Recht, die Rednerbühne zu betreten. Die Frau trägt bei zu den Steuern, sie kann wie der Mann Rechenschaft über deren Verwendung fordern u. s. w. Am 6. März 1792 reichten die Frauen eine Petition bei der Nationalversammlung ein, in der sie baten, Piken tragen und auf dem Marsfeld militairische Uebungen abhalten zu dürfen[2].

Gänzliche Entartung der Forderungen. Je weiter die Revolution fortschritt, desto höher gingen die Wogen auch dieser geistigen Bewegung. Die Pressfreiheit hatte auch die Frauen in den Journalismus gedrängt und mit diesen in die politischen Kämpfe der Schriftsteller. Zuerst vertrat das „Journal des Dames" oder „Le veritable ami de la Reine" die Interessen eines Theiles der Frauen.

1) Requête des dames à l'assemblée nationale. 1791.
2) Buchez et Roux Bd. XIII. 425.

Dieser Zeitung folgte der allgemein gehaltene „Observateur feminin“. Das freie Versammlungsrecht erzeugte neben den Clubs der Männer, die Clubs der Frauen[1]). Aus dem Jacobinerclub gingen die Jacobinerinnen hervor, die sich dann in der Société fraternelle zusammenfanden. Rosa Lacombe hatte die Gesellschaft der republikanischen und revolutionairen Frauen gegründet, und in der „Société fraternelle de deux sexes“ ward zum erstenmal die Versöhnung beider Geschlechter zur Darstellung gebracht. Man sandte sich Deputationen, theilte sich von Club zu Club die Beschlüsse mit, und als eine andere Heldin der Revolution, Théroigne, nach ihrer Verbannung im Februar 1792 nach Paris zurückkam, empfing sie Manuel bei den Jacobinern und bot „der ersten Amazone der Freiheit“ den Sitz auf dem Präsidentenstuhl an[2]). Mehrere Journale vertraten in vollem Ernste die politischen Rechte der Frauen, Condorcet selbst trat für sie in die Schranken und vertheidigte auch die äussersten Forderungen. Die Frage, welche die Zeit in dieser Richtung beschäftigte, war so auf ihrem Höhepunkt angelangt. Denn nicht in dem Toben der Leidenschaft, sondern im ruhigen Ernst des Gedankens, der mit Festigkeit begründen will, was er als Ziel sich gesetzt, muss man ihn suchen. Zuerst in der Sittenstrenge der Republikaner der Schreckenszeit machte sich die Reaction gegen die Bestrebungen geltend, die sich endlich in der Genusssucht und Zügellosigkeit der Periode des Directoriums verlief. St. Just suchte in seinen „Institutions republicains“ den Frauen[3]) eine reine, sittliche Stellung zu geben, aber es fällt ihm nicht ein, für politische Rechte des Weibes in die Schranken zu treten. Das Recht der Liebe ist ihm bei der Frau das Höchste, und Mann und Frau, die sich lieben, gelten für ihn als Gatten. Durch die Zärtlichkeit allein und nicht durch einen Gerichtsact verbindet sich das Weib dem Manne. Wer ein Weib schlägt, wird verbannt, eine Frau darf niemals beschimpft werden.“

Reaction gegen die Emancipation der Frauen.

Das war der Ausdruck jener strengen Sittlichkeitsgrundsätze, auf denen Robespierre und St. Just einen neuen Staat aufbauen wollten. Je consequenter der Mann um eine republikanische Freiheit kämpft, desto strenger wird er das Weib auf seine Natur einschränken. Tugend und Sittlichkeit war das Princip jener Republik, die sie dachten; wo soll sie herrschen, wenn das Weib sie nicht als höchstes Recht in Anspruch nimmt, als heiligste Pflicht übt. Unter ihrer Herrschaft denn ward auch zuerst dem entsittlichenden Treiben ein Ende gemacht. In der Sitzung vom 31. October 1793 (9. Brumairé an II.), schilderte

1) Lairtullier a. a. O. Bd. II. S. 189 u. ff.

2) Buchez et Roux Bd. XIII. 259.

3) Buchez et Roux Bd. XXXV. 269 u. ff.

Amar, als Berichterstatter des Comités der allgemeinen Sicherheit, das Treiben der Frauen. Durch die Strassen zogen 6000 Mitglieder der Gesellschaft der revolutionairen Frauen und wollten andere Frauen zwingen, Hosen anzuziehen und das Costüm anzunehmen, das sie selbst trugen. Die meisten aber erklärten, ein Costüm nicht zu tragen, welches sie ehrten, aber welches den Männern vorbehalten bleiben müsse. „Nein", sagt Amar, „die Frauen sind nicht fähig die Rechte des Mannes zu üben, ihr Beruf ist, die Sittlichkeit zu erhalten, denn ohne Sitte kann keine Republik bestehen." Das Decret, welches er vorlegte, ward angenommen und zuerst das Versammlungsrecht der Frauen aufgehoben, alle Frauenclubs geschlossen und für die Zukunft verboten. Unter Führung ihrer Präsidentin, Rosa Lacombe, stürmte der revolutionaire Frauenclub die Comune und begehrte Einlass zu der Sitzung des Conseil général. Da empfing sie der Generalprocurator Chaumette und donnerte ihnen ihre Rechte entgegen, wie sie die Natur in das ewige Gesetzbuch der Menschheit geschrieben. „Seit wann ist es den Frauen erlaubt ihr Geschlecht zu verleugnen und sich zu Männern zu machen? Seit wann ist es Gebrauch zu sehen, dass die Frauen die fromme Sorge ihres Haushalts opfern, die Wiege ihrer Kinder, um auf die öffentlichen Plätze zu eilen, die Tribünen zu besteigen, in die Reihen der Armee zu dringen und jene Pflichten erfüllen zu wollen, welche die Natur allein für den Mann festgesetzt hat. . . . Hat denn uns die Natur Brüste gegeben, um unsere Kinder zu säugen? . . . Nein! Sie sagte zum Mann: sei Mann! Die Rennbahn, die Jagd, die Arbeit, die Politik und Sorgen aller Art, das ist dein Recht. Sie sagte zum Weibe: sei Weib! Die Sorge für die Kinder, für den Haushalt, die süsse Unruhe der Mutter, das ist dein Recht! . . . Unkluge Weiber! Warum wollt ihr Männer werden? Ist die Welt nicht gut getheilt? Im Namen der Natur! Bleibt was ihr seid"[1]). Schon in der Sitzung des 1. October 1793 hatte er dem Convent ein schneidendes Bild entworfen von der Sittenlosigkeit, die allenthalben um sich greife, und als Robespierre die Führerinnen dieser Bewegungen auf das Schaffot sandte, unbekümmert um die einstige Freundschaft, erstarb im Blut der Guillotine, was gegen die Natur der Menschheit und eine weise Weltordnung war. Nur einmal noch, in der Verschwörung Babeufs, tritt mit Sophie Lapierre ein Weib in die Mitte der revolutionairen Bewegung[2]), aber wie diese, geht auch ihre Heldin spurlos unter. Die Zeiten hatten sich geändert und gegen die unnatürliche Bewegung machte sich eine ebenso unnatür-

1) Lairtullier a. a. O. Bd. II. 180.

2) Buonarotti: Conspiration pour l'egalité dite de Babeuf. Bd. II. 230.

liche Reaction geltend. Zurückgeschreckt durch das Schaffot, welches die Volksrache aufgerichtet, selbst hineingerissen in den Strom der blutigen Bewegung, wo es keine Freude und keinen Genuss gab, konnte das Weib nur zur Geltung kommen, wenn es sich in seiner Entartung zeigte. Jetzt aber, nach dem Sturze Robespierre's, durchbrach die Natur alle Schranken und im wilden Taumel der Lust, in der sich das Weib in aller Glückseligkeit fühlte, vergass man die Vergangenheit mit ihren Verkehrtheiten und wurde mehr Weib als jemals [1]). Dann aber, wenn ein Mann wie Napoleon die Welt mit seinen Namen ausfüllte, dann hat das Weib nie einen grösseren Spielraum, als den, den ihr der Friede des Hauses und die Macht des Herzens bietet.

So oft auch in der späteren Geschichte die Emancipation des weiblichen Geschlechtes gefördert wurde, es sind doch nur schwache Nachklänge einer vergangenen Zeit, oder es sind die Hebel, eine Bewegung mit ungemässigter Leidenschaft zu entflammen. Und bezeichnend genug für den Werth der ganzen Frage ist es, dass die öffentliche Geschichte nur in solchen Zeiten von ihnen erzählt, oder unter Nationen, die sittlich unentwickelt und der fortschreitenden Civilisation unzugänglich sind. Sie sind die Vermittler der Natur in ihrer Liebe und in ihrem Frieden, aber ein Staatsrechtsgedanke gedeiht um sie und für sie nicht, trotzdem ausgezeichnete Männer, wie ein Bentham, ein J. Stuart Mill, ein Laboulay, dafür in die Schranken treten.

Die Fremden.

Alter Rechtsgrundsatz.

Die alte französische Jurisprudenz war im Zusammenhang mit den in Frankreich bestehenden Fremdengesetzen und Coutumes zu dem allgemeinen Satz gekommen: Der Fremde lebt frei und stirbt als Sclave in Frankreich [2]). Allein die Zeit forderte auch von diesem Grundsatz ihre Ausnahmen, und allmälig verlor sich durch den auflebenden Verkehr und die dadurch begründeten Wechselbeziehungen der Völker dieses drückende Recht [3]). Bis in die neuere Zeit heraufragend, erhielt sich eine verschiedenartig gestaltete Steuer und Abgabe, das Droit d'aubaine, gegen welches der Fremde, bei allen Lasten, denen er damit unterworfen war, einen theilweisen Genuss der Privat-Bürgerrechte erkaufte. Doch konnte das Droit d'aubaine nur vom

1) Goncourt: La société francaise sous le Directoire.

2) Demangeat: Histoire de la condition civile des Etrangers en France dans l'ancien et dans le nouveau droit. 1844. S. 135.

3) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 462 u. 631.

König geübt werden und galt als ein Ausfluss der höchsten Staatsgewalt. Die Uebung dieses Rechts war vom achtzehnten Jahrhundert an ausser Gebrauch gekommen, und fast alle europäischen Mächte strebten vereint dahin, gegenseitig dieses Ausnahmsrecht gänzlich aufzuheben, um den Handel von einer drückenden Fessel zu befreien und den Verkehr der Unterthanen der einzelnen Staaten zu erleichtern [1]). Die Grundsätze der Gerechtigkeit und einer weisen Politik siegten über die alten Traditionen und die fiscalischen Interessen. So war schon gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Stellung der Fremden in Frankreich fast eine unbegrenzt freie, und Ludwig XVI. gewährte in einem seiner letzten Regierungsacte vor der Revolution selbst den Engländern, welche die gegenseitige Eifersucht der französischen und englischen Nation so lang als möglich von jedem Genuss einer staatsbürgerlichen Berechtigung auszuschliessen beharrte, die vollständigste und freieste Ausnahme von dem Droit d'aubaine [2]). Die Fiction der Exterritorialität der Stellvertreter anderer Staaten an den Höfen der Fürsten hatte seit den ältesten Zeiten Geltung und fand ihren Grund von Anfang an in der Befürchtung, sich ohne diese Freiheit den verschiedensten Beunruhigungen und Verfolgungen unter allen möglichen Vorwänden ausgesetzt zu sehen.

Aufhebung des alten Fremdenrechts.

Die letzten Reste endlich einer Ausscheidung von Personen, welche auf französischem Boden lebten, von dem allgemeinen Recht, das jeder Franzose genoss, konnten vor einer Volksvertretung, welche die ersten Tage der Revolution geschaffen hatte, und welche, wie die Assemblée constituante, mit freiem Blick und nach den Grundsätzen der Philosophie die Rechte der Menschen über alle anderen Nützlichkeitsgründe stellte, nicht mehr Stand halten. Die Grundsätze der Menschenliebe und Freiheit sollten sich über alle Menschen ausdehnen, welchen Ursprunges sie sind, welches Land immer sie ihr Vaterland nennen. Die Vorrechte, welche die Franzosen von einander geschieden hatten, waren gebrochen, es sollten auch jene Privilegien zertrümmert werden, welche den Franzosen von dem Fremden schieden. Zahlreiche Deputationen mit den Farben und Kleidern aller Nationen erschienen vor den Schranken der Nationalversammlung und der Wortführer der Rechte des Menschengeschlechtes, der Deutsche Anacharsis Clootz, bestürmte mit leidenschaftlichen Reden die Assemblée, die Freiheit aller Menschen zu verkünden und mit der Freiheit die Gleichheit herzustellen. Necker hatte schon früher mit klarem Blick erkannt und vertheidigt, dass die Freiheit des Verkehrs nothwendig die Freiheit der

1) Demangeat a. a. O. S. 215.
2) Demangeat a. a. O. S. 222.

Fremden in Frankreich begehre, und dass beide allein einen glücklichen Aufschwung in Handel und Wandel zum Segen des Landes herbeiführen können, und hatte eine unbedingte Aufhebung des Droit d'aubaine begehrt. In Consequenz der Grundsätze, welche die Revolution entwickelt und verkündet hatte, erklärte das von Barère vorgelegte und am 6. August 1790 beschlossene Gesetz:

„Die Nationalversammlung erklärt in Anbetracht, dass das Droit d'aubaine den Grundsätzen der Brüderlichkeit, welche alle Menschen verbinden sollen, welches ihr Vaterland und ihre Regierung auch sei, entgegengesetzt ist, dass dieses Recht, in einer barbarischen Zeit geschaffen, verbannt sein soll von einem Volke, welches seine Constitution auf die Rechte der Menschen und Bürger gegründet hat, und dass Frankreich allen Völker der Welt seinen Busen öffnet, um sie einzuladen, die geheiligten und unverletzlichen Rechte der Menschheit unter einer freien Regierung zu geniessen. In Anbetracht dieser Gründe erklärt die Nationalversammlung des Droit d'aubaine und jenes der Détraction als für immer abgeschafft." Trotz der in den Gründen für die Aufhebung der beschränkenden Rechte der Fremden ausgedrückten unbegrenzten Freiheit scheint dennoch die Nationalversammlung die Abschaffung dieser Beschränkungen in einem nur sehr engen Sinne aufgefasst zu haben. Denn nachträglich erst erklärte das Decret vom 8.—15. April 1791 ausdrücklich, welche Rechte dem Fremden in Frankreich zustehen, ohne weiter mehr der alten Ausdrücke der Rechte der Détraction und d'aubaine sich zu bedienen. Alle Fremden, selbst ausserhalb des Königreichs wohnend, erklärte das Decret, können in Frankreich ihre Verwandten, selbst Franzosen, ohne jede Beschränkung beerben, sie können empfangen und über ihre Güter verfügen mit allen Mitteln, welche das Gesetz gewährt. Art. 3. Wenige Tage nach diesem Decret erklärte die Assemblée, dass das Gesetz vom 6. August 1790 auch auf alle aussereuropäischen französischen Besitzungen Anwendung finden soll.

Freiheit der Fremden.

Diese Grundsätze der Freiheit der Fremden nahm auch die Constitution des Jahres 1791, Tit. VI. in sich auf. Die Fremden konnten allen ihren Verwandten succediren, liegende Güter in Frankreich erwerben, Verträge schliessen und über ihre Güter frei verfügen, wie alle anderen französischen Bürger, mit allen Mitteln, welche das Gesetz gewährt. Die Fremden, welche sich in Frankreich befinden, sind denselben Criminal- und Polizeigesetzen unterworfen wie die französischen Bürger, unbeschadet dem gesetzlichen Uebereinkommen mit fremden Mächten. Die Person, die Güter, die Industrie und die Religion der Fremden sind gleichfalls durch das Gesetz geschützt. Die steigenden Unruhen in Paris und im ganzen Lande erheischten jedoch bald, be-

sondere Vorsichtsmassregeln, welchen die Fremden unterworfen waren. Ich kehre später auf diese nur polizeilichen Sicherheitsmassregeln zurück. Der Convent, stürmisch in seinen Entschlüssen und ebenso gewaltsam in der Ausführung derselben, verbot durch das Decret vom 9. März 1793 die persönliche Inhaftirung des französischen Bürgers und der Fremden auf Grund einer Schuldverpflichtung.

Verletzungen des Fremdenrechts.

In der ersten Constitution des Conventes vom Jahr 1793 wurde erklärt, dass jeder Fremde, wenn er 21 Jahre alt, in Frankreich seit einem Jahre wohnhaft ist und von seiner Arbeit lebt, oder ein Grundeigenthum erworben, oder eine Französin geheirathet, ein Kind adoptirt oder einen Greis ernährt, endlich alle Fremden, welche durch das Corps législatif wegen ihrer Verdienste um das Menschengeschlecht für würdig gehalten werden, alle Rechte eines französischen Bürgers geniessen. Für alle anderen Fremden galt ein früher erlassenes Decret vom 21. März 1793, welches alle unter eine strenge polizeiliche Aufsicht stellte. Wer sich nicht ausweisen konnte, dass er eine Profession übt, ein Etablissement oder unbewegliches Eigenthum besitze, der musste die Republik verlassen oder 6 Bürger als Bürgen stellen und eine Caution bis zur Hälfte seines angeblichen Vermögens leisten. Der Fremde, der bei einem Aufstand ergriffen wird, wird mit dem Tode bestraft. Der allgemeine Krieg, der Europa bedrohte, veranlasste den Convent aber bald zu anderen schwereren Gewaltmassregeln als sie je in der alten Monarchie geübt worden. Durch das Decret vom 11. Juli 1795 (23. Messidor an III.) befahl er, dass alle Fremden, welche nicht schon vor dem Jahre 1792 in Frankreich gewohnt haben, binnen 3 Tagen die Republik verlassen sollen. Nur jene sind ausgenommen, die Bürger der mit Frankreich alliirten Völker sind. Selbst diese aber mussten eine Aufenthaltskarte lösen mit den Worten: Gastfreundschaft und Sicherheit. Die Constitution des Jahres III. kehrte wieder auf die Verfassungsbestimmungen der Constitution 1791 zurück. Art. 335. Jeder französische Bürger, erklärte diese Constitution Art. 15, welcher 7 Jahre ununterbrochen im Ausland ohne Mission und Auftrag im Namen der Nation gewohnt hat, gilt als Fremder und ist den gleichen Bestimmungen unterworfen. Aus Nützlichkeitsgründen hob das Directorium durch das Decret vom 25. Ventôse an V. das Gesetz des Convents vom 9. März 1793 auf und gestattet die Inhaftirung für nichterfüllte, auch vor diesem Gesetz eingegangene Verpflichtungen. Dieses Gesetz sollte keine Ausnahmsbestimmung für die Fremden sein, sondern traf dem eingeborenen Franzosen mit gleicher Strenge*). Diese Grundsätze wurden durch das besondere Gesetz vom

*) Demangeat a. a. O. S. 244.

15. Germinal an VI. über die persönliche Inhaftirung näher erörtert und auf Grund der juristischen Gleichheit zwischen Fremden und Eingeborenen entschieden. Es trifft vorzüglich jene Personen, welche durch Handelsgeschäfte mit Franzosen im Gebiet der Republik in Verpflichtung getreten sind, und gilt desgleichen für alle Geschäfte, welche ausserhalb der Republik geschlossen, deren Execution aber in Frankreich gefordert wird.

Die sich allmählig mässigende Stimmung des Volkes hatte diese Grundsätze nothwendig erzeugen müssen, denn die Freiheitsliebe kann nicht so weit gehen, dass sie zu einer „blinden Grossherzigkeit führt, welche die öffentliche Ordnung und die Sicherheit des Staates oder des Einzelnen gefährdet*).“

Der Code des délits et de peines vom 25. October 1795 unterwarf die Fremden den französischen Gerichten in allen jenen besonderen Verbrechen, welche gegen die Sicherheit der Republik gerichtet waren. Art. 12. In Anbetracht aller anderen Verbrechen, wenn sie ausserhalb der Republik vollbracht, wurden die Fremden weder gerichtet noch verfolgt. Art. 13. Aber wenn diese Verbrechen gegen das Eigenthum oder die Person gerichtet waren und von den Gesetzen mit einer Leibes- oder infamirenden Strafe belegt sind, werden sie von der Republik durch die Corrections-Polizei ausgewiesen und die Rückkehr verboten, ehe sie sich nicht vor dem competenten Gericht gerechtfertigt haben.

Heutiges Recht.

Nachdem mit dem Consulat in die Hand des ersten Consuls die absolute Macht eines Monarchen gelegt worden, strebte der Ehrgeiz desselben und die ganze Gesetzgebung nur dahin, auf der Grundlage einer politischen Machtfülle dem Oberhaupt des Staates den grösstmöglichen Einfluss auf die Bestimmung und das Schicksal Frankreichs in der Welt zu übergeben. Der Grundsatz der natürlichen Gleichheit, welcher die Gesetze der Republik durchdrungen, ward aufgegeben und selbst das Nützlichkeitsinteresse ward ausser Betracht gesetzt. Keine besonderen Bestimmungen kennzeichnen vor dem Erscheinen des Code civil den Gedankengang der Regierung und keine vorläufige Massregel verräth ihre letzte Absicht. Wohl waren die Fremden ausgeschlossen durch das Gesetz vom 19. Ventôse an XI., die Heilwissenschaft und Chirurgie in Frankreich zu üben ohne ausdrückliche Erlaubniss des Gouvernements, auch wurden sie durch das Notariatsgesetz des Consulats als unfähig erklärt, die Function eines Notars zu üben oder auch nur Zeugenschaft ablegen zu können in einem Notariatsact. Nach dem Concordat konnten nur eingeborene Franzosen Bischöfe in Frankreich werden, und kein fremder Geistlicher ohne Erlaubniss des Gouver-

*) Demangeat a. a. O. S. 246.

nement, irgend einen kirchlichen Act üben. Dieses alles sind nur Ausnahmsbestimmungen, welche sich durch verschiedene politische Gründe rechtfertigen liessen. Im Allgemeinen muss man annehmen, dass die bestehenden Grundsätze der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit der früheren Zeit so lange galten, bis der Code civil mit seinen neuen Bestimmungen in Kraft gesetzt wurde. Die Verhandlungen vor dem Corps législatif, betreffend die Bestimmungen des Code, kennzeichnen zur Genüge die Gründe, welche die Rückkehr auf das alte Recht befürworteten. In der Sitzung des 11. Frimaire an X. erklärte der Staatsrath Boulay de la Meurthe nach einer Schilderung der alten Gesetzgebung und des Systems der Constituante: Dieses System war durch menschenfreundliche Gesichtspunkte gelehrt! Es schmeichelte sich, indem es jede Schranke niederriss, welche uns von den anderen Völkern trennte, diese selbst auch zu ermuthigen, jene zu stürzen, die sie von uns abscheiden. Die Constituante meinte sogar, dass ihr System nicht nur schön, sondern auch nützlich sei. Aber keine Nation folgte diesem Beispiel. Ja man ging sogar weiter. Man hat jene Staaten, die das Droit d'aubaine schon abgeschafft hatten, wieder veranlasst, es gegen uns allein zu errichten. Es ist daher das Beste, wieder auf das Princip der Reciprocität zurückzukehren, dessen Vortheile wir in den letzten Zeiten der Monarchie gefühlt haben. Und in der Sitzung vom 11. Ventôse an XI. erklärte Treilhard bei dem Abschnitt des Code „über das Bürgerrecht": Die schwierigste Frage ist jene, welche die Stellung der Fremden in Frankreich betrifft. Es handelt sich nicht um das Bürgerrecht, das bestimmt die Constitution. Was aber ist das Schicksal des Menschen, der erst nach 10jährigem Aufenthalt unter uns das volle Recht des Bürgers erwirbt. In seinem Vaterlande hat er vielleicht durch den Wechsel des Domicils, dieses verloren, bei uns kann er es noch nicht erwerben. Er ist für 10 Jahre politisch todt? Nein! Die Uebung der politischen Rechte beginnt erst nach 10 Jahren, aber die der Civilrechte knüpft sich an das Domicil, nach der Vorlage des Code civil. Dafür aber muss auch eine Grenze festgesteckt werden. Jene, welche dem Fremden eine totale und absolute Theilnahme an allen Civilrechten gewähren wollten, suchten den Ursprung des Droit d'aubaine in der Feudalität und betrachteten die gänzliche Unterdrückung dieses Rechts als eine nothwendige Consequenz der Aufhebung der Feudalrechte.... Montesquieu hat dieses alte Recht als ein wahnsinniges erklärt und die Constituante hat es abgeschafft, ganz und vollständig, ohne Bedingung der Reciprocität, als ein Mittel, alle Völker eines Tages zum Segen einer allgemeinen Brüderlichkeit zu führen. Das ist jedenfalls ebenso kühn als grossherzig gedacht, aber jene, die es wünschten, haben die Menschen nicht gesehen wie sie sind,

sondern so wie sie diese wollen." Die neue Gesetzgebung stützt sich auf den Grundsatz der Reciprocität und sie nimmt ihn wieder auf, weil keine andere europäische Macht dem edlen Beispiel, das Frankreich während der Revolution gab, folgte. Der Code civil stellte dann im Art. 11 diese Grundsätze fest, so dass Fremde in Frankreich nur jene Rechte geniessen, welche Verträge, die Frankreich mit anderen Mächten schliesst, den Franzosen gewähren, je in dem Land, dem der betreffende Fremde angehört. In den Art. 726 und 912 führte er auch das Droit d'aubaine wieder ein, bis es dann erst die Restauration durch das Gesetz vom 17. Juli 1819 wieder abschaffte. Diese hier aufgestellten Grundsätze gewannen bald in den Gesetzbüchern des neunzehnten Jahrhunderts allgemein Eingang und doch, bemerkt mit vollem Rechte Demangeat*), ruhen diese Dispositionen alle auf einem Princip, welches folgerichtig nur existiren kann in einer Zeit und bei einem Volke, das der Barbarei verfallen ist oder der absoluten Herrschaft; sie ruhen auf dem Princip, welches alle unsere Rechte, seien sie öffentliche oder Privatrechte, als nichts anerkennt, denn als gnädige Concessionen des Fürsten; Concessionen, von welchen er, folgend seinem Eigensinn oder seinem Interesse oder dem Interesse einer von ihm privilegirten Klasse freiwillig mehr oder weniger Ausnahmen feststellen kann, unabhängig aber stets von der Idee der Gerechtigkeit!" —

Die Grundrechte des französischen Volkes.

Die persönliche Freiheit.

Das erste Recht und das natürlichste, welches die Schöpfung dem Menschen tief ins Herz geprägt hat, welches ihn erhebt über alle anderen Gebilde der Natur, das Recht auf die Uebung und den Genuss seiner persönlichen Freiheit, hat in der französischen Gesetzgebung vor der Revolution keinen Raum, vor den französischen Herrschern und Regenten keine Anerkennung gefunden. Die Willkür des Königs und lange auch die noch viel drückendere Willkür der grösseren und kleineren Herren und Herrchen verfügte über die Person, über den Menschen und Bürger. Die Verläumdung eines Höflings, die Rachsucht eines Vornehmen, jede niedere Leidenschaft, eine Laune, wenn sie die Macht

Das alte Recht.

*) Demangeat a. a. O. S. 249.

hatte, sich Geltung zu verschaffen, waren im Stande, einem Menschen und Hunderten die Freiheit zu entziehen. Ohne Untersuchung, ohne Vertheidigung und Urtheil flogen die Verhaftsbefehle durchs Land, wie die ganze Gesetzgebung Frankreichs: ein bon plaisir seines Herrschers. Und wenn gegen die Willkür der höheren und niederen Beamten den Bürger oft noch sein Name und seine Stellung schützte — der Niedere, der Schwache, der Bauer war schutzlos und ohnmächtig [1]). Mirabeau verbrachte die schönsten Jahre seiner Jugend im Gefängniss, Tausende schmachteten als das Opfer einer Laune in der Bastille. Dem grossen Helden der Revolution aber sollte es auch gegönnt sein, durch seine „Lettres de cachet" zuerst und am lautesten am Vorabend der Revolution das Begehren nach einem unantastbaren Schutz der persönlichen Freiheit auszusprechen. „Denn welcher Augenblick ist geeigneter den Despotismus zu bekämpfen als jener, in dem man noch in seinen Ketten seufzt" [2]). Und ehe Fürst und Volk noch der Revolution dachten, rief er den Fürsten zu: „Wo die Freiheit ihre Rechte verliert, da findet sich die Grenze eurer Herrschaft" [3]). Die alte Zwingburg der Freiheit, die Bastille, dieses finstere Zeichen der königlichen Despotie, musste als erstes Opfer der losbrechenden Revolution geweiht werden. Aber wie alles im Leben, das mit Gewalt den zögernden Händen entrissen werden muss, dem Besitzergreifer nicht in friedlichem Glücke erfreut, so war die so erworbene Freiheit auch für das französische Volk eine gefahrvolle Errungenschaft. Zuerst eine berauschende Gabe der Zeit, dann das Maass aller Willkür und Ungerechtigkeit, endlich nur der schüchterne Zeuge für vergangene Tage des Schreckens, wurde sie bald ganz erstickt in den Armen des gewaltigen Imperators.

Die Freiheit nach engl. Gesetz.

England, welches stolz seine Freiheit rühmt, zählte durch die Jahrhunderte seines Staatslebens nicht so viel Opfer, welche der Freiheit hingeschlachtet wurden, als Frankreich in dem Jahrzehent seiner Revolution. Während die Gesetzgebung der englischen Freiheit einen Stammbaum hat, der bis in die ältesten Zeiten seiner Geschichte zurückreicht, in dem Common Law ihre Basis von Anfang an fand, ist die französische Freiheit das plötzliche Product einer Revolution, es ist in ihr wie ein Raub. Man hat ihn mit blutigen Händen begangen, man glaubt, ihn mit blutigen Händen schützen zu müssen.

Erstes Gesetz über die persönl. Freiheit.

In der Declaration vom 23. Juni 1789 erklärte König Ludwig XVI. zum erstenmal, dass allen Bürgern auf eine feste und dauerhafte Weise die persönliche Freiheit garantirt werden solle, und fordert die Etats

1) Tocqueville a. a. O. 225.
2) Ouvres de Mirabeau. Edit. par J. Mérilhon 1827 Bd. I. 13.
3) Essai sur la Despotisme a. a. O. Bd. II. 441.

généraux auf, nach allen Mitteln zu forschen, wodurch dies erreicht werden kann. Damit vor allem sei die Abschaffung der geheimen Verhaftsbefehle, der so gehassten Lettres de cachet, zu vereinen. Art. 15. Bei der Prüfung der Cahiers der einzelnen Wahlbezirke der Nationalversammlung fand man in allen als erstes Begehren des Volkes die Sicherung der persönlichen Freiheit; selbst jene des Adels, obgleich sie auf die Erhaltung der alten Standesvorrechte beharren und so die sociale Freiheit beschränken, jene der Geistlichkeit, obgleich sie in der Forderung einer herrschenden Kirche der geistigen Freiheit noch eine Schranke setzen wollen, begehren doch fast einstimmig die Garantie der persönlichen Freiheit, welche die Geistlichkeit selbst ein unveräusserliches Recht nennt.

Schutz der Freiheit durch die Gemeinde.

Diesem lauten Begehren nachzukommen erklärte in einem Decret vom 23. August 1789 die Nationalversammlung, dass kein Bürger wegen seiner Meinung oder wegen der von ihm eingebrachten Vorschläge bei den Departements- und Nationalversammlungen beunruhigt werden dürfe, und befahl die augenblickliche Freilassung der auf Grund einer politischen Meinung oder ohne Richterspruch gefänglich Eingezogenen. Niemand hat in Zukunft das Recht, die Freiheit der Person anzutasten, und die Gemeindebeamten haben alle Mittel anzuwenden, um das öffentliche Vertrauen zu erhalten und die Freiheit der Person zu schützen. Die bewaffnete Macht soll ihnen dazu behülflich sein und wenn sie es unterlassen oder versäumen, ihre Pflicht zu erfüllen, so haften sie für allen dadurch eintretenden Schaden. Die Gerichtstribunale des betreffenden Ortes haben diese Verantwortlichkeit zu richten und zu bestrafen. Die erste Nationalversammlung, welche die Freiheit wirklich wollte, erkannte sehr klar, dass alle Freiheitsgesetze ohnmächtig sind, wenn mit ihnen die Verantwortlichkeit der Behörden nicht verbunden. Sie wusste, dass diese Verantwortlichkeit nichts bedeute, wenn sie nicht in unmittelbarer Folge von einem unabhängigen Gericht gerichtet werden kann. Der Convent gab Freiheitsgesetze, aber er legte ihre Uebung in die Willkür der Behörden, Napoleon selbst sprach noch das Wort der persönlichen Freiheit aus, aber er bot der Verletzung nur auf einem langen entnervenden Rechtsweg Sühne.

Die Nationalversammlung führte ihr erstes Freiheitsgesetz in einer Reihe anderer Gesetze klar und deutlich aus. Sie beschränkte die Möglichkeit, dass aus der Freiheit die Willkür entstehe, indem sie im Decret vom 20. April 1790 erklärte, dass jeder Bürger seine Freiheit üben und geniessen könne, aber in den von den Gesetzen festgesetzten Schranken, und dass er andererseits in der Uebung und dem Genuss seiner Freiheit nur unter den Gesetzen des Staats stehe. Die Constitution des Jahres 1791 sprach dann den obersten Grundsatz aus, der

das Grundrecht der persönlichen Freiheit und die darauf bezügliche Gesetzgebung bestimmen soll. „Jeder Mensch geniesst die Freiheit, hinzugehen und zu bleiben, wo er will und Niemand kann ausser den Fällen und den bestimmten Formen des Gesetzes daran gehindert werden. Die gesetzgebende Gewalt kann kein Gesetz erlassen, welches diesem oder einem anderen Grundrecht, das die Constitution garantirt, Eintrag thun könnte. Und so wie die Freiheit nur darin besteht, thun zu können, was den Rechten des Anderen nicht schadet, so kann auch das Gesetz nur jene Acte bestrafen, welche die öffentliche Sicherheit und die Rechte des Anderen verletzen. Jedes andere Gesetz würde zum Schaden der Gesellschaft sein". Art. 3. Darnach bestimmte dann das Gesetz über die Organisation der Sicherheitspolizei vom 16.—29. September 1791 als obersten Grundsatz, dass keine Person, wes Standes und Ranges, berechtigt ist, Jemanden die persönliche Freiheit zu entziehen, wenn es nicht Kraft eines Urtheils oder Befehls einer gesetzlich bestimmten Person geschieht, und dass eine Gefangenhaltung stets nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Formen statthaben soll. Alle Attentate gegen die persönliche Freiheit nennt der Code pénal vom 26. September — 16. October 1791 Verbrechen gegen die Constitution, zählt die Arten derselben auf und bestimmt ihre Strafen. Part. 2. Tit. I. Art. 19—22. Später erklärte das Decret vom 28. September — 16. October 1791, dass das Recht der Freiheit, weil es ein dem Menschen angeborenes ist, auch ein allgemeines sein muss und daher jedes Individium, das den Boden Frankreichs betritt, wes Standes und welcher Farbe es auch sei, dieses Recht geniesse.

Das Hausrecht.

Als einen Ausfluss der persönlichen Freiheit muss man das Hausrecht erkennen. Es ist kein besonderes Recht, sondern verbunden mit dem Gedanken des Eigenthumsrechtes bildet die Person erst in dem sie umgebenden Besitz die wahre staatsbürgerliche Persönlichkeit. Deshalb nahm die Constitution des Jahres 1791 eben so wenig wie alle folgenden dieses Recht als ein besonderes in sich auf. Alle vereinen es stets mit dem Begriff der persönlichen Freiheit. Nur die immer wiederkehrenden Aufregungen in Paris, die dauernden Revolutionsstürme, welche diese Stadt durchwühlten, machten ein besonderes Sicherheitsdecret nöthig. Die Assemblée législatif verordnete nach den Auguststürmen am 19. September 1792, dass während der Nacht das Haus jedes Bürgers unverletzlich ist. „Von einer Sonne bis zur andern darf daselbst keine Verfolgung vorgenommen werden, mit Ausnahme des Falls der Ergreifung auf frischer That". In allen anderen Fällen berechtigt das Gesetz jeden Bürger zu offenem Widerstande durch alle Mittel, die ihm zu Gebote stehen, und bestraft den Urheber einer solchen Verletzung wie den Verletzer der persönlichen Freiheit. Um

allen diesen Gesetzen eine höhere Weihe zu geben, liess die Assemblée législatif nach dem Decret vom 3. September 1792 jeden Bürger und alle administrativen Behörden einen besonderen Eid schwören, die persönliche Freiheit und das Eigenthum mit allen Kräften zu schützen und zu sterben in der Ausführung des Gesetzes.

Die Gesetze des Convents.

Mit ebenso hohen und begeisterten Worten anerkennt die Constitution des Conventes und eine Reihe anderer Gesetze desselben die persönliche Freiheit. Aber die staatsbürgerliche Freiheit findet durch das Gesetz allein, wenn es dictirt und geschrieben ist, keine Garantie. In dem Bewusstsein des Bürgers, in der gegenseitigen Achtung vor dem Gesetz selbst, auch wenn es nicht droht und erschreckt, fussen die Grundfesten desselben. Es giebt Zeiten, sagt Montesquieu, in denen man das Bild der Freiheit verschleiern muss. Die Stürme der Revolution, die Leidenschaften, welche sie entfesselte, schufen eine solche Zeit. Die Willkür des Einzelnen begann zu herrschen, der persönliche Hass, der Neid, jedes Laster sass offen zu Gericht. Und wenn der Gesetzgeber selbst einen hohen Gedanken gebraucht, um die heiligsten Rechte des Bürgers zu verletzen, dann geht Staat und Gesellschaft in Trümmern, Recht und Gesetz verhüllen ihr Haupt.

Missbrauch der persönl. Freiheit.

Danton beantragte wenige Monate nach Eröffnung des Convents*), dass alle, welche wegen Schulden eingesperrt seien, augenblicklich freigelassen werden sollen, „denn es ist eine Schande für die Menschheit, die um Freiheit kämpft, dass jene, welche arm sind, wegen ihrer Armuth leiden sollen.“ Hier hob man unter dem Schild der Freiheit die unantastbaren Privatrechte auf, da zerstörte man die stolzesten Schöpfungen der Revolution, die sichersten Festen der Freiheit, die Jury und die Unabhängigkeit der Richter und setzte Ausnahmsgerichte, die Revolutionstribunale, an ihre Stelle. Vor allem aber gefährdete der Convent die persönliche Freiheit durch sein Spionirsystem, das er „jedem guten Bürger“ zur Pflicht machte, und vor Allem durch sein Gesetz über die Verdächtigen. Was das grösste Verbrechen der alten Despotie war, die Laster des zertrümmerten Staatswesens, gegen die sich die Revolution erhob, erzeugte sie jetzt selbst und in viel furchtbarerer Form. Einer der grössten Juristen Frankreichs, Merlin, war der Verfasser des Gesetzes vom 17. September 1793, welches „alle Verdächtigen“ in der Republik plötzlich gefangennehmen liess und in der Erklärung, wen es als verdächtig betrachtet, die schärfsten Massregeln der Inquisition oder des hohen Rathes von Venedig übertraf. Als verdächtig galten alle, welche „durch Sitte und Beziehung, durch Wort oder Schrift für Feinde der Freiheit oder Genossen der Tyrannei ge-

*) N. C. 9. März 1793.

halten werden könnten, alle, welche nicht im Stande sind, die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht nachzuweisen, eine Bestätigung über die Ablegung des Bürgereides besitzen, alle in ihren Functionen suspendirte Beamte, alle ehemaligen Vornehmen, Jünglinge, Männer und Greise, ihre Frauen und Kinder, alle Emigrirten, die nach den Mahnungen des Gesetzes nach Frankreich zurückgekehrt." Die furchtbare Dehnbarkeit des Gesetzes, ein Kunstgriff der gesetzgebenden Gewalten, den man selbst in unseren Tagen noch nicht verschmäht, füllte bald alle Gefangenhäuser. Die Opfer dieses Gesetzes mussten sich selbst erhalten und die Posten der Bewachung bezahlen. Die Bewachung selbst, man muss staunen vor der Sicherheit des Fanatismus, übertrug man Jenen, deren Kinder und Verwandte an den Grenzen dem Feinde gegenüberstehen. Wer kann die Zahl der Opfer bestimmen, die diese Zeit gefordert, in der solche Gesetze herrschten? Es bedurfte keiner Anklage; ohne Untersuchung und Verhandlung wurde das Urtheil gefällt. Man nahm zwanzig bis dreissig Menschen auf einmal, oft vergass man die Namen zu lesen, verwechselte mit dem wirklich Angeklagten einen ganz Unbetheiligten, mit dem Vater den Sohn und umgekehrt [1]). Im Departement Vauclouse und der Rhonemündung waren von 500,000 Einwohnern nahezu 15,000 gefangen gehalten; Bassal hatte im Jura, während des Winters, 2800 Menschen verhaften lassen; St. Just liess, als er von Strassburg abreiste, noch 2000 Gefangene zurück. Nach ihm stieg die Zahl aufs Doppelte. Das unglückliche Lyon war vom Convent der Vernichtung preissgegeben und unterlag dauernd dem Aechtungsgesetze [2]). Der Henker ward der Eckstein der Gesellschaft, sein Amt ein heiliges und mit seiner Abschaffung würde die Welt ins Chaos stürzen. Das war eine blutige Wahrheit, ehe ein frivoler Philosoph Frankreichs sie als Glaubenssatz aufstellte.

Wiederherstellung der persönl. Freiheit.

Erst die Constitution an III. stellte die persönliche Freiheit des Bürgers wieder her und die Directorialregierung glaubte Kraft genug zu besitzen, die neuen Grundsätze zur Wahrheit machen zu können. „Niemand kann gehindert werden zu thun, was das Gesetz nicht verbietet, Niemand gezwungen werden zu thun, was es nicht befiehlt". Art. 7. In dieser zweifelhaften Bestimmung erkennt die dritte Constitution der Revolution, trotz schwerer Lehren, noch immer die Freiheit. „Niemand kann angeklagt und festgehalten werden, als in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur nach den Formen, die dasselbe vorschreibt. Art. 8. Jedermann hat das Recht, sich zu vertheidigen und ohne dies soll Niemand gerichtet

1) Campardoux: Hist. de Tribunal révolut. und Berriat St. Prix: La justice révolutionaire.

2) Prudhomme: Crimes de la Révolution.

werden. Art. 11. Die Strafe kann nur so gross sein als das Verbrechen, und nur so weit als sie nöthig ist. Art. 12. Jede besondere Erschwerung der gesetzlich bestimmten Strafen ist untersagt. Art. 13. Niemand kann ergriffen und vor die Polizei geführt werden, als Kraft eines Verhaftsbefehls eines Polizeibeamten oder des Directoriums im Fall einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staates, Art. 145, oder Kraft eines Verhaftsbefehls eines Gerichtes, einer Anklagejury, oder des Corps législatif in den Fällen, wo ihnen die Anklage zusteht, oder Kraft eines Urtheils, das auf Gefängniss lautet. Art. 222. Damit ein Verhaftsbefehl Kraft habe, muss er die Gründe der Verhaftung und das Gesetz, das diese als kräftig erkennt, enthalten und an die Person überreicht werden, die er betrifft. Art. 223. Jede Person muss längstens einen Tag nach der Verhaftung verhört werden. Art. 224. Wer unschuldig erkannt, ist alsogleich freizulassen; im anderen Fall längstens in 3 Tagen an das Arresthaus abzuliefern. Art. 227. Kein Gefängnisswärter darf eine Person in Empfang nehmen, ohne Einsicht in den Verhaftsbefehl begehrt zu haben, und jeder Arretirte ist alsogleich nach seiner Ankunft dem Beamten, der die Hauspolizei führt, vorzustellen. Art. 229. Der Verkehr mit Verwandten und Angehörigen ist in Gegenwart des Gefängnisswärters frei." Art. 230. Im weitesten Umfange führt diese Constitution das Princip der Freilassung gegen Cautionsstellung durch; nur in Fällen, wo sie das Gesetz ausdrücklich verbietet, ist sie nicht zulässig. Art. 225. Niemand, den nicht das Gesetz dazu ermächtigt, darf, selbst in den Fällen des Gesetzes, Jemanden die Freiheit entziehen. Art. 231. Jede Strenge, die nicht unbedingt nöthig ist, um sich einer Person zu versichern, ist verboten, Art. 19, und das Gesetz bestraft beide Fälle als das Verbrechen der willkürlichen Festhaltung. Art. 9. Alle diese Bestimmungen nahm auch der Code des delits et des peines des Jahres 1795 in sich auf. Um selbst für die positiven Fälle die persönliche Freiheit keiner Willkür oder selbst Versehen auszusetzen, bestimmte ein Gesetz vom 4. April 1798 (15. Germinal an VI.) genau die Fälle, wo in Civilsachen eine Verhaftung stattfinden darf, desgleichen unter Anerkennung des Satzes, dass Niemand festgehalten werden kann, als Kraft eines bestimmten Gesetzes. Tit. I. Art. 1. Frauen und Mädchen stehen den Männern im Fall sie ein Handelsgeschäft betreiben ganz gleich, und haften für die Verpflichtungen aus denselben ebenso wie mit ihrem Vermögen auch mit ihrer Person. Doch ist auch hier Cautionsstellung im weitesten Maass zulässig.

Das Hausrecht nach der Constitution an III.

Wie die früheren Constitutionen leitet auch die Verfassung des Jahres III. das Hausrecht aus der persönlichen Freiheit ab, und nennt das Haus eines jeden Bürgers ein unverletzliches Asyl. Niemand

darf während der Nacht in dasselbe eindringen, ausser im Fall eines Brandes, einer Ueberschwemmung oder eines Hülferufes aus dem Innern desselben, in welchen Fällen die allgemeine Sicherheit das Recht der persönlichen Freiheit aufhebt. Nur während des Tages können die Befehle einer öffentlichen Autorität vollzogen werden. Eine Hausuntersuchung darf nur in Folge eines Gesetzes und dann nur bei jenen Personen, welche das Gesetz bezeichnet, vorgenommen werden. Art. 359.

Mangel einer starken Regierung.

Aber die Schwäche und Lässigkeit der Regierung während der Herrschaft des Directoriums, die tiefe Zerrüttung aller Sitten, die Parteileidenschaft, die Frankreich jetzt, wie während des Convents, durchwühlte, hinderten jede strenge Durchführung der Gesetze und der Mangel jeder Achtung vor denselben hinderte deren Geltendmachung und Wirkung. Man köpfte nicht mehr, aber man deportirte; man lösste die Revolutionstribunale auf und schuf keine Ausnahmsgerichte, aber man leitete die Organisation der Gerichte nur mit schwachen Händen und die Schwurgerichte errangen in den bewegten Zeiten weder mehr Achtung in der Mitte des Volkes denn vordem, noch eine kräftigere Unterstützung von Seiten der Regierung. Es musste ein Mann auftreten, der in sich selbst die Ordnung und die Freiheit des Staates repräsentirte und die Kraft allein besass, diese gegen jeden Uebergriff zur Geltung zu bringen.

Ob die Freiheit eines Volkes am Besten gesichert ist, wenn sie allein im Willen des Herrschers ruht, wird Niemand behaupten, der die innere Geschichte der absoluten Staaten Europas vor oder nach der französischen Revolution prüft. Wenn aber kein Recht und kein Gesetz in den Sitten, in der Bildung, selbst in dem Stolze eines Volkes einen sicheren Boden findet, wie dies in Frankreich selbst nach einem zehnjährigen Kampfe um Recht und Freiheit der Fall war, dann muss es dem Willen des Einzelnen verfallen und wenn dieser stark genug, das Bewusstsein eines ganzen Volkes zu repräsentiren, dann ist er die einzige Rettung vor dem Verderben. Dieser Mann war Bonaparte.

Die Freiheitsgesetze Napoleons.

Die Constitution des Consulats giebt keine Erklärung mehr von dem Begriff der persönlichen Freiheit, ja sie nennt in keiner ihrer Bestimmungen nur das Wort. Dort selbst, wo sie von den Gefährdungen derselben spricht, sucht sie das Wesen derselben in der Ordnung. Dort aber, wo diese allein als Maass des Rechtes auftritt, ist sie keineswegs ein Recht des Bürgers, das er fordern kann, sondern überwiegend eine Massregel, welche die öffentlichen Behörden verpflichtet. Dieser Charakter der Gesetzgebung unterscheidet sich ebensoweit von jenem der früheren Gesetze, als sich die Militairherrschaft von der Volksregierung trennt. Beide gehorchen ihrer Natur und gestalten diese in den Formen

des Gesetzes. Nach der Constitution an VIII. ist jede Verhaftung an die Bedingung geknüpft, dass **formell** der Grund derselben und das Gesetz, nach dessen Auslegung dieselbe vorgenommen wird, ausgedrückt wird. Art. 2. Jedem Verhaftsbefehl ist Folge zu leisten, wenn er von einem Functionair vorgewiesen wird, dem das Gesetz ausdrücklich die Gewalt dazu ertheilt. Art. 3. Doch muss jeder Verhaftsbefehl der betreffenden Person in Abschrift zugestellt werden. Art. 17. Kein Gefängnisswärter darf eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn er nicht den Verhaftsbefehl eingesehen und in sein Register eingetragen. Art. 78. Er ist verpflichtet zugleich jeden Gefangenen dem Civilbeamten, der die Polizei des Arresthauses leitet, so oft dieser es begehrt, vorzustellen, ohne dass ein entgegengesetzter Befehl es hindern kann. Art. 79. Dem Gefangenen ist der Verkehr mit seinen Freunden und Verwandten gestattet, wenn diese die Erlaubniss des wachhabenden Beamten erhalten und kein Befehl des Richters es untersagt. Art. 80. Jede Strenge, die das Gesetz für die Arretirung nicht ausdrücklich vorschreibt, gilt als Verbrechen. Art. 82. Jede Gefangenhaltung, welche gegen diese Bestimmungen der Constitution vorgenommen oder befohlen wird, sei es von Personen, welche nicht das Recht dazu haben, oder selbst im Auftrage des Gesetzes an einem Ort geschieht, der nicht dazu bestimmt ist, bildet für alle schuldigen Personen das Verbrechen der willkürlichen Gefangenhaltung. Art. 81. Diese Bestimmungen müssen als verpflichtend gelten auch für die Constitution des Kaiserreichs vom 18. März 1804, welche in Form eines Sénatus consulte proclamirt, die Constitution des Consulats als Grundgesetz des Kaiserreichs anerkennt.

Untergang des Schutzes der persönl. Freiheit.

Aber schon beherrschte ein anderer Geist die Zeit. Weil der Missbrauch der Freiheit das Land ins Verderben gestürzt, erschien die Freiheit selbst als ein gefährliches Gut. Man versuchte es nicht, diese selbst geradezu aufzuheben, denn jede Despotie sucht den Schein der Freiheit zu retten, aber man zerstörte nach und nach jene Institute, die sie schützen. Weil der Convent und das Directorium die Geschworenen benutzte, die persönliche Freiheit mehr zu gefährden als ihr zu nützen, griff man jetzt den Geist des Instituts an und verwechselte die Folgen einer missbrauchten Einrichtung mit ihr selbst. Ich werde darauf bei Betrachtung der Jury im Zusammenhang zurückkommen. Jenes andere Paladium der Freiheit, für das die Zeit gekämpft, der Grundsatz, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, wurde wie ehemals durch die Revolutionstribunale, so jetzt durch die Ausnahmsgerichte illusorisch gemacht. An die Stelle der Willkür, die ehedem Jeder übte, setzte man jetzt die Willkür des Gesetzes und ihrer Diener. Mit unsicheren Ausdrücken, in kaum er-

kennbaren Grenzen, ward die Competenz dieser Specialtribunale festgesetzt. Weil unter einer schlechten Regierung unter schlechten Gesetzen die Gerechtigkeitspflege schlecht war, wie sie es allein sein konnte und musste, suchte eine starke Regierung die Verbesserung in der Willkür der Gerichte und sanctionirte sie durch das Gesetz. Das Blut des Herzogs von Enghien, welches dieser Gesetzgebung zum Opfer gebracht wurde, wird stets eine Anklage gegen Bonaparte sein. Die Politik mag diese That entschuldigen, die Gerechtigkeit aber wird sie stets einen Mord nennen und die schreiendste Verletzung der persönlichen Freiheit.

Der Begriff der Freiheit hatte sich freilich sehr geändert. „Was ist die bürgerliche Freiheit?“ frug Portalis als Vertheidiger des Gesetzes über die Specialtribunale [1]); „das Supplement, aus dem sie besteht, ist die Sicherheit! Um sie eben zu erreichen, muss man alle Mittel als zulässig erklären und dafür selbst Opfer bringen. Die Strenge ist oft die einzige Garantie der Sicherheit! Die Repressivgesetze schützen sie, und ein Gesetz ist doch darum allein nicht ungerecht, weil es repressiv ist? Ja es ist oft nothwendig, dass es nur repressiv sei, damit es eben nicht ungenügend sei!“

Eine oberste Behörde ward nun zum Schutz der Freiheit in einer besonderen Senatscommission eingesetzt, an welche die Klagen über Verletzung derselben direct eingebracht werden konnten. So gefährdete man die Freiheit mit jedem Schritt, den man that, um sie zu schützen. Indem man dem ordentlichen Richter das Recht entzog, schnell und kräftig gegen eine unstatthafte Gefangennehmung zu protestiren und diese aufheben zu lassen, wies man die Klage auf einem weiten Weg an den Senat, um ein Urtheil vielleicht nach einer Zeit zu erlangen, wo man längst jene That, welche eine absolute Regierung als Verbrechen gegen ihre Weisheit und Unfehlbarkeit anzusehen stets berechtigt sich glaubt, in einem quälenden Vorarrest abgebüsst hat. —

Sicherheit u. Ordnung als Freiheit.

Wohl strebte Napoleon dahin, durch die Sicherheit aller Gesetze, durch ihre Codification, der Gerechtigkeitspflege im ganzen Land eine unerschütterliche Basis zu geben und es gelang seiner riesigen Thatkraft auf das Herrlichste. Auch findet in der Sicherheit des Gesetzes und seiner Codification die persönliche Freiheit ein mächtiges Bollwerk, aber man hüte sich, darin eine besondere Quelle des Jubels und des Ruhmes für sie zu erkennen. So lange wenigstens darf man es nicht, so lange Recht und Gesetz nicht mit dem innersten Leben des Volkes verwachsen ist. Die Freiheit Englands, welche Caffinieres [2]) darum

1) Monit. 21. 582.
2) Caffinières: Liberté individuelle Bd. II. S. 209.

beklagt und eines grossen Schutzes beraubt nennt, da die Gesetzgebung in tausend Rechten und Gewohnheiten in der Luft fliege, steht auf festeren Grundfesten schon seit Jahrhunderten, ehe Frankreich noch den Begriff derselben kannte und wird noch manches Jahrhundert überdauern, in denen Frankreich vielleicht schon wieder den Begriff verloren hat. In England ist das Volk der erste Hort seiner Gesetzgebung, es lebt in ihr und würde für sie sterben; in Frankreich muss ein absoluter Geist sie beschützen, damit sie nicht den Phantasien der Schwärmer verfällt, die heut so reichlich sind, wie vor einem halben Jahrhundert. Wie diese die Freiheit vernichten, haben wir gesehen! Wie man sie erhalten muss, mag man von England lernen.

Das Loi martiale.

Die gefährlichsten Feinde der persönlichen Freiheit sind die Ausnahmsgesetze und die Ausnahmsgerichte. Mit beiden kann man die freiesten Gesetze zu leeren Worten erniedrigen, jedes Recht lahm legen, jede That zu einem Verbrechen umgestalten. Nicht das strenge Gesetz ist eine Gefahr für den Bürger, wohl aber jenes, welches durch Ausnahmen und Zusätze in seinem Geiste getrübt, in seiner Anwendung vervielfältigt und endlich so entstellt wird, dass man den Geist des Gesetzes nur mehr in der jedesmaligen Auslegung des Richters, in der augenblicklichen Anwendung der Behörden erkennen kann. Gefahr der Ausnahmsgesetze.

Jene Gesetze, welche sich direct gegen die persönlichn Freiheit richten, sind die Kriegsgesetze, jene Ausnahmsgesetze, welche die persönliche Freiheit nicht mehr beschränken, sondern aufheben.

Die Pariser Aufstände und Strassenmorde des 5. und 6. October 1789 bestimmten die Nationalversammlung auf den Antrag eines Aufruhrgezetzes einzugehen und schon am 14. October brachte Mirabeau den Entwurf eines Loi martiale ein. Nur Robespierre erhob sich dagegen und wies auf die Gefahren hin, die daraus dem Bürger und seinem heiligsten Rechte erwachsen könnten. Mirabeau selbst wusste, welche Gewalt ein solches Gesetz in einer kräftigen Hand haben könne. Er hatte zuerst den Antrag bekämpft und als er dabei unterlag, sich wenigstens mit der Redaction des Gesetzes beauftragen lassen. Er bemühte sich, dasselbe so milde als möglich zu fassen und versuchte die stärksten Befürchtungen durch einen Hinweis auf England, dessen Freiheit auch ein ähnliches Gesetz zulasse, niederzuschlagen. Er erklärte, dass die Gesetzvorlage der englischen Riot act*) nachgebildet, dennoch aber wesentlich von ihr verschieden, milder und gerechter sei. Das Loi martiale v. 21. October 1789.

*) Fischel: Die Verfassung Englands 2. Aufl. S. 107.

Die Freiheit, sagte das betreffende Decret vom 21. October 1789, bestehe im Gehorsam gegen die Gesetze. In jenen Fällen, wo die öffentliche Ordnung und Ruhe in Gefahr kommt, haben die **Gemeindebeamten** mit Militairgewalt einzuschreiten, um die Ruhe herzustellen und alle Folgen der Ruhestörung zu verantworten. Art. 1. „Wir vertrauen dieses weittragende Recht also, sagte Mirabeau, nicht den Militairbehörden, sondern den vom Volk gewählten Magistraten. Wohl haben in England die Magistrate der Städte dieses Recht auch, aber diese sind vom König eingesetzt und diesem ergeben.“

Das Loi martiale wird durch das Ausstecken einer rothen Fahne verkündet, nach welchem Signale jede Zusammenrottung strafbar ist und mit Gewalt auseinandergesprengt werden kann. Art. 3. Vor jeder Gewaltanwendung hat ein Officier die Masse um die Gründe der Zusammenrottung zu befragen und von sechs an derselben Betheiligten Beschwerde und Bitte entgegenzunehmen. Die Masse aber hat augenblicklich auseinanderzugehen. Art. 15. „Auch dies ist ein Vorzug unseres Gesetzes,“ fügt Mirabeau bei, „denn das englische Aufruhrgesetz tritt ohne jede Vorverhandlung mit dem Volke in Kraft“.

Wenn einer dreimaligen Aufforderung, sich zu zerstreuen, nicht Folge geleistet wird, und im Falle thätlicher Angriffe von Seiten der Aufrührer, kann auch ohne jede Ermahnung Waffengewalt angewendet werden. Von diesem Augenblick hört jede Verantwortung der Vollziehungsorgane auf. Art. 7. Der bewaffnete Aufstand wird an den Führern mit dem Tod, der unbewaffnete mit 3 Jahren Kerker bestraft. Wenn die Masse widerspenstig bleibt und sich nicht zerstreut, verfallen alle Gefangenen denselben Strafen. Art. 8, 9. An einem Aufstand betheiligte Soldaten werden in allen Fällen als Verräther mit dem Tode bestraft. Ist auf diese Weise die Ruhe wiederhergestellt, so haben die Municipalbeamten durch ein Decret augenblicklich das Loi martiale aufzuheben, die rothe Fahne einzuziehen und durch 8 Tage eine weisse aufzupflanzen.

Bedeutung des Loi martiale.

Dieses Gesetz hat in der französischen Revolution eine grosse Bedeutung. Die Aufforderung, welche die Behörde bei einer Zusammenrottung anzuwenden habe, um diese zu zerstreuen, war in eine Formel gebracht, welche den Charakter des ganzen Gesetzes kennzeichnet. „Man wird Feuer geben, wenn die **guten Bürger** sich nicht zerstreuen.“ Darin lag die Formel des künftigen furchtbaren Kampfes. Die guten Bürger wurden emporgehoben über die gemeineren. Dem bis jetzt so gefeierten Namen der „Nation“ setzte in seiner Bekämpfung des Loi martiale Robespierre das seitdem gewaltige Wort des „Peuple“ entgegen, „gegen den es allein gerichtet sei“. Die Assemblée nationale ahnte eine Gefahr von einem noch ungekannten Feind! Sie wollte

zu ihrer Unterstützung gegen denselben eines Genossen sich versichern und wählte dazu „die guten Bürger“, die nun in Schlachtordnung gegen den Peuple traten, dem sie dennoch bald unterliegen mussten, jemehr sie ihn zwangen, sich zu einer bewussten Masse zusammen zu schliessen. Als nach der Flucht des Königs von Paris diese guten Bürger unter Führung der Assemblée nationale den König dennoch wieder als constitutionellen Fürsten begrüssten und nicht absetzten, da fand die Masse, „der Peuple“, der ohnedies all sein Unglück von den Königen, dem Adel und den Reichen herschrieb, ein festigendes politisches Band. Unter Führung der Jacobiner begehrte er die Absetzung dieses treubrüchigen Königs, rottete sich zu drohenden Demonstrationen zusammen, berief seine Genossen endlich auf das Marsfeld und zeichnete am 17. Juli 1791, an einem Sonntag, eine Petition an die Nationalversammlung, welche in einem, trotz Allem, doch bescheidenen Tone um die Absetzung des Königs bat [1]).

Die Massacre du Champ de Mars.

Ich will das vielbesprochene Ereigniss auf dem Marsfeld, die sogenannte Massacre du Champ de Mars, wo das Aufruhrgesetz zum erstenmal in Anwendung kam, nicht wieder erzählen. Nur auf die Folgen dieses Ereignisses, welche die Bedeutung der Aufruhrgesetze scharf beleuchten, will ich einen Blick werfen. Fünfzehn Personen waren verwundet worden, zwölf blieben todt auf dem Platze. Das ist die Wahrheit jener Massacre, in der man oft Hunderte von Todten und Verwundeten, ja sogar schon 2000 Todte angegeben hat [2]). Aber es war gleichgültig, in welchem Maasse das erstemal in der Revolution Bürgerblut durch Bürger vergossen worden. Seit jener Zeit lagerte ein Hass in den Schichten des Volkes, den erst nach einer furchtbaren Rache, die der Peuple an den guten Bürgern während der Schreckensherrschaft nahm, Napoleon beendete.

Nutzlosigkeit der Aufruhrgesetze.

Das Aufruhrgesetz hatte nicht den Frieden, sondern den Kampf erzeugt, es hatte nicht Versöhnung durch die Strafe einer Schuld geschaffen, sondern glühenden Hass gesät. Woran liegt dies? Ist die organisirte Gewalt machtlos, die nichtorganisirte zu zerstören? Ist die bewaffnete Macht ohnmächtig, die unbewaffnete Masse zu vernichten? Keineswegs! Aber es liegt in dem Wesen dieser Gesetze selbst. Sie tragen einen vernichtenden Widerspruch in sich, sie werden zumeist gegeben, um eben nicht gehalten und durchgeführt zu werden. Sie sollen Schrecken verbreiten durch ihr blosses Dasein auf dem Papiere, aber nie durch ihnen entsprechende Thaten ihre Furchtbarkeit bewahrheiten. Und selbst dann, wenn sie zur Ausführung gebracht werden

1) Buchez: Hist. parl. Bd. XI. S. 20 u. ff.
2) Buchez: Hist. parl. Bd. XI. S. 72.

sollen, legt das Gouvernement dieselben zumeist in solche Hände, deren Schwäche im Voraus eine Garantie für die Ohnmacht des Gesetzes sind. Lafayette commandirte die Nationalgarde auf dem Marsfelde und Bailly erklärte in seinem Bericht an die Nationalversammlung, dass die Comune tief betrübt sei über das Ereigniss und dass sie nur zu versichern wage, dass es nöthig war*). Das Volk hasst die Kanonen, aber es fürchtet sie auch; die democratischen Regierungen theilen diese Gefühle, aber nur aus Besorgniss um die Popularität ihrer Herrschaft; die absoluten Herrschaften selbst schrecken vor dem Gebrauch ihrer einzigen Stütze zurück, weil sie diese doch für ohnmächtig halten im Augenblick, wo sie sie nützen sollen. Darum findet der Volksaufstand seine Kraft auch zumeist nur in der Schwäche der Regierung und steigt in seiner Macht, jemehr diese in Schwäche und Zagen verfällt.

Gefährlichkeit der Aufruhrgesetze.

Ist es daher gefährlich, solche Gesetze zu geben, denn sie verbittern die Gemüther und sind doch ohnmächtig, etwas zu leisten, so ist es gefährlicher noch, sie anzuwenden, denn in schwachen Händen verspotten sie selbst nur die Gewalt und in starken werden sie zu einer Ungerechtigkeit; aus Verdächtigen werden im Augenblick Verurtheilte, aus Verurtheilten im selben Augenblick Gerichtete. Die Nationalversammlung hatte dies geahnt, aber sie erkannte den wahren Grund der Ohnmacht ihres Gesetzes nicht. Als nach der Massacre am Marsfeld die Aufstände sich mehrten, als die politische Begeisterung jetzt erst Diebes- und Räuberbanden adelte in der Ausführung ihres Handwerks, suchte sie tastend nach einer Aufklärung der Sachlage und sie fand sie darin, dass sie selbst ihr erstes Gesetz als zu milde erachtete. Sie gelangte zur Philosophie der despotischen Staaten. Immer glauben diese, dass nur der Mangel an Strenge und Gewalt der Grund ihrer Schwäche sei!

Das Aufruhrgesetz vom 3. Aug. 1791.

Das Gesetz vom 3. August 1791 bestätigte vom Neuem das erste Aufruhrgesetz und fügte hinzu, dass von nun an zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe die Requisition jeder bewaffneten Macht zulässig und das augenblickliche Einschreiten derselben gegen jede Zusammenrottung auf das Schnellste und Strengste geboten sei. Alle Bürger wurden durch ihren Eid verpflichtet, bei dem Wort „force à la loi“ der bewaffneten Macht jede Art thatsächliche Hülfe zu leisten. Alle Personen, welche über eine bewaffnete Macht verfügen, sind für Ruhe und Sicherheit des Staates verantwortlich. Als eine aufständische Zusammenrottung gilt die Verbindung von 15 Personen, welche dann als Aufwiegler behandelt werden. Jede Behörde kann ihre Verstärkung durch Linientruppen begehren. Gegen Diebes- und Räuberbanden können diese auch ohne Re-

*) A. N. 18. Juli 1791.

quisition der Civilbehörden einschreiten. Die Gensdarmerie, die Nationalgarde, selbst die blos in den Rollen derselben eingetragenen und nicht im Dienst stehenden Bürger sind im Falle eines Aufstandes verpflichtet, sich zu stellen. Nur über die Requisition der Linientruppen haben die Procureur Syndics der Districte und jene der Departements dem König Bericht und Rechenschaft zu geben. Doch dürfen thatsächlich die Waffen nur in 3 Fällen gebraucht werden: Wenn Gewaltthätigkeiten gegen die Truppen geübt werden, wenn diese sich nicht anders vertheidigen können und wenn sie von der Civilbehörde ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind. Die Municipalbeamten sind für die Ruhe ihrer Gemeinde, die Districtsdirectorien für die des Districts, die Directorien der Departements für die Ruhe desselben verantwortlich. Wenn ein Aufstand mehrere Departements ergreift, hat der König, unter Verantwortung der Minister, die Unterdrückung desselben anzuordnen, jedoch dem Corps législatif von seinen Massregeln Nachricht zu geben und im Fall dieses nicht versammelt ist, dasselbe augenblicklich einzuberufen. Dieses Gesetz kam nie zur Ausführung und wurde, wie das Loi martiale vom 21. October 1789, vom Convent ausser Kraft gesetzt. Erst als die Schreckensherrschaft mit dem Sturze Robespierre's zu Ende ging und der decimirte Convent rath- und thatlos nach einer Sicherung des Friedens sich umsah, lebte es in dem von Siéyès am 25. März 1795 (1. Germinal an III.) eingebrachten Gesetz über die hohe Polizei, dem Loi de grande police, wieder auf.

Die Erfahrung, welche man durch traurige Tage gemacht hatte, war den Gesetzgebern und Volksmännern zur Lehrmeisterin geworden. Nachdem Siéyès lange geschwiegen und erst scharf zurechtgewiesen werden musste, seiner Pflicht als Deputirter nachzukommen, trat er mit einem Gesetzentwurf über die allgemeine Sicherheit hervor. Das Gesetz ward durch die wüthenden Angriffe der Partei Robespierre's gegen den Convent selbst am 30. Ventôse veranlasst und sollte vor allem „eine Garantie der Nationalvertretung" geben. „Die Vorsicht", sagte Siéyès*), „ist eine der ersten Eigenschaften und die wesentlichste Pflicht des Gesetzgebers. . . . Es gilt mehr einem Verbrechen vorausgekommen zu sein, als es, nachdem es vollbracht, ausgebessert zu haben. Dies Ziel allein ist anzustreben und darin zeigt sich die Weisheit des Gesetzgebers." Dann schildert er die Feinde der Ordnung und zeigt mit klarem Blick das Wesen der Stellung der Staatsgewalt gegenüber einer aufständischen Partei. „Dass man uns nicht immer wiederhole, dass es unpolitisch von uns sei, unsere Furcht zu gestehen; das würde, indem man immer nur scheint, die Gefahr zu erkennen, am

Siéyès Loi de grande police.

*) C. N. 1. Germinal an III.

Ende heissen, dem Verbrechen eine' Macht geben, die es nicht hat und die Kühnheit steigern.... Bürger! Darum allein, weil wir uns täuschen über den Weg, den wir zu gehen haben, indem wir uns unter den eitelsten Vorwänden die Wahrheit verheimlichen, indem wir eine falsche Schonung anwenden, lassen wir die Tyrannei aus der Verborgenheit hervorwachsen bis zu dem Momente, wo stark durch unsere Schwäche, sie selbst in unserer Mitte sich erhebt, um uns zu decimiren und zu köpfen. Wollt ihr noch einmal die Narren dieser Weisheit sein und ihre Opfer? Nein! Ihr zeigt euch niemals grösser und mächtiger, als wenn ihr gerade darauf losgeht auf das, was euch bedroht.... Eure knäbische Bedenklichkeit zeigt in Wahrheit nichts als eure Schwäche und Furcht." Das war der Priester, der die Schwäche des menschlichen Herzens kennen gelernt, das war der Blick des Politikers, der verstand, wie man sie behandeln und nützen muss!

Die Bestimmungen d. neuen Aufruhrgesetzes.

Das Gesetz hatte folgende Bestimmungen: Die Aufforderung zur Plünderung des Privateigenthums, zur Wiederherstellung des Königthums, jede Verletzung einer Person, jede Revolte gegen die gesetzliche Autorität durch aufrührerisches Geschrei in den Strassen und öffentlichen Plätzen, gegen die Souverainität des Volkes in die Nationalrepräsentation, die Versuche in die Gefängnisse des Tempel einzudringen und mit den Gefangenen zu verhandeln sind schwere Verbrechen. Die Verdächtigen sind festzunehmen und wenn sie von der Jury schuldig befunden werden, zur Deportation oder bei Milderungsgründen zu zwei Jahren Eisen zu verurtheilen. Jede Versammlung, die sich über Aufforderung der Magistrate nicht zerstreut, wird als aufständische Zusammenrottung angesehen und so bestraft. Jeder gute Bürger, der Zeuge einer solchen Zusammenrottung ist, kann die Verhaftung der Theilnehmer vornehmen und die bewaffnete Macht zu Hülfe rufen. Jede Gewalt ist mit Gewalt zurückzuweisen und jeder Widerstand zu besiegen. Alle diese Massregeln gelten, wenn die Zusammenrottung gegen eine öffentliche Behörde gerichtet ist, und wenn dabei eine Verletzung eines Volksrepräsentanten vorkömmt, wird der Schuldige mit dem Tode bestraft. Vor allem aber ist die Nationalvertretung mit diesem Gesetz umgeben und jede bewaffnete Macht zu ihrem Schutze mit allen Mitteln verpflichtet. Auf das Signal der einzigen Glocke, die in Paris ist und sein darf, im Pavillon de l'Unité (in den Tuillerien), haben alle Sectionen ihre bewaffnete Macht zur Hülfeleistung aufzubieten. Wer in der Mitte der Gesetzgebung selbst zum Aufruhr mahnt, wird deportirt, und im Fall einer früheren Verabredung mit dem Tode bestraft. Ein Massenauflauf gegen die Volksvertretung setzt alle Schuldigen ausser das Gesetz. Endlich heisst es: Wenn nach einer letzten und entsetzlichen Annahme, welche die Seele des Gesetzgebers zurückweist, die

aber dennoch nach der Erfahrung möglich ist, die Feinde des Volkes, Royalisten und Anarchisten, eine Aufreizung, Unterdrückung oder Auflösung der Nationalversammlung versuchen, dann erheischt die bedrohte Versammlung Folgendes: Alle Deputirten, die nicht ermordet sind oder auf einer Mission in den Departements sich befinden, haben sich in Chalons sur Marne einzufinden oder dort, wo die Mehrheit des Convents sich hinbegiebt. Dort ist alsdann die Nationalvertretung mit jener Autorität, die das Volk ihr gegeben.... Das französische Volk wird in dieser Crisis ruhig und fest bleiben, decretirt der dritte Absatz dieses Artikels, und die Nationalgarde und bewaffnete Macht werden die öffentliche Ruhe schützen und .... eine Armee bilden, um das Volk zu rächen, den Gesetzgebern die Mittel zu geben, die Republik einig, untheilbar und democratisch zu erhalten!

Falsche Begriffe von Aufruhrgesetzen.

Das war ein Blutgesetz wie die früheren, obgleich Siéyès es verneinte und behauptete: „Ich lege euch nicht eines jener blutigen Gesetze vor, welche selbst nichts anderes sind, als eine beständige Verletzung der Freiheit und Sicherheit, welche im unnennbarsten Missbrauch nur den Namen eines Gesetzes tragen! Ich lege euch ein Gesetz vor, das blos dem Schuldigen Schritt für Schritt folgt und ihm auf jedem Schritt ein Hinderniss in den Weg legt. Es soll immer gegenwärtig sein, trotz ihm und gegen ihn, es soll das sein, was für den Menschen das Gewissen ist!“ Siéyes wollte seine Popularität retten!

Beklagenswerther Irrthum aller Democratie, dass sie sich selbst dann die Wahrheit ihrer That und Absicht nicht einzugestehen wagt, wenn sie dieselbe erkennt und für nothwendig hält. Man spielt mit Namen und sucht in Formeln sein Heil! Man thut dies so lange, bis sich der Held findet, der der Phrase die That gegenübersetzt und damit die Herrschaft gewinnt. Napoleon frug nicht nach dem Wortlaut und den verborgenen Absichten des Gesetzes, er stellte am 15. Vendémiaire und 9. Brumaire die That dort hin, wohin sie gehörte und siegte über den Aufstand, schaffte Ruhe und Sicherheit und begrub für diese Güter endlich auch die Republik mit allen Helden des Worts und der Idee!

Die Emigration.

Bedeutung der Gesetze über die Emigration.

Wenn ein Staatsgrundgesetz Werth haben soll, dann muss es allgemein sein. Wenn es ein Menschenrecht ist, welches die Natur ins Herz des Menschen gelegt, dann darf es nicht der Willkür des Menschen überlassen sein, es in dem Einen anzuerkennen, im Anderen zu leugnen. Die Ausnahme gefährdet die Kraft des Gesetzes, die Besonderheit zerreisst die Wahrheit des Allgemeinen und löst dieses selbst in ohnmächtige Bruchtheile auf.

Die Assemblée nationale gab das Signal, von der Freiheit, dem ersten Menschenrechte, eine Ausnahme zu schaffen, indem sie die adeligen Geschlechter von dem Genusse derselben ausschloss, die Assemblée législatif gab diesen Ausnahmen eine grössere Dehnbarkeit, der Convent gestaltete sie zu einem Gesetz, unter dessen Macht die Hälfte der französischen Nation hätte erliegen müssen, wenn seine Herrschaft länger gedauert hätte. Die Gesetzgebung, welche diese nach Tausenden zählenden Ausnahmen von dem Recht der persönlichen Freiheit schuf, betraf jene Personen, welche von dem Sturm der Revolution aufgeschreckt, Frankreich verliessen oder im eigenen Vaterland sich verborgen hielten, die Emigration.

Die Emigration.

Die monarchische Politik mag es ein Verbrechen nennen, dass gerade jene ihr Vaterland und ihren König in der Zeit des Unglücks verliessen, auf die er hätte im Kampf gegen dasselbe zählen können; die democratische Politik mag es Feigheit nennen; jede Anschauung mag es tadeln, dass ein Bürger sich von seinem Staat trennt in dem Augenblicke der Gefahr; die Geschichte mag es mit welchen Farben immer ausmalen, Niemand wird einen Widerspruch dagegen erheben. Es ist verächtlich davon zu laufen, wenn die Zeit die That von allen Händen begehrt, es ist entehrend für ein Volk, wenn seine eigenen Söhne ausserhalb seiner Mitte in der Fremde um Hülfe betteln, das eigene Vaterland zu bekämpfen; aber die Massregeln, die das Vaterland gegen diese verrätherischen Umtriebe ergriff, da sie die ersten Rechte des Menschen verletzten, muss Recht und Gerechtigkeit verdammen und selbst die Politik in ihrem Werthe bezweifeln. Diese Massregeln waren zweifach. Sie betrafen die Person und das Hab und Gut der Emigrirten; sie verletzten das Recht der persönlichen Freiheit und jenes des Eigenthums. Ich werde die Gesetzgebung, soweit sie die erste betrifft, in ihrer geschichtlichen Entwicklung hier darstellen; die Güterverhältnisse der Emigrirten als Beschränkungen des Eigenthumsrecht bei der Darstellung des Eigenthumsrechtes.

Am Anfang der Revolution, deren erste Stürme gegen die bevorrechtigten Stände sich kehrten, flüchteten einige Adelsgeschlechter, und als in den blutigen Juli- und Augusttagen die aufgeregte Masse das Eigenthum auch nicht mehr zu achten schien, und Marat im „L'ami du peuple“ mit bitterer Wuth den Zorn gegen die Reichen anfachte; hier schilderte, wie sieben Zehntel der Staatseinwohner elend und hungernd sind, während die anderen drei Zehntel in Ueppigkeit schwelgen*), dort bewies, dass nur durch eine Folge von Räubereien, durch Neid und Betrug der grösste Theil des Landes in die Hände

*) L'ami du peuple. n. 670.

einiger Wenigen gegangen sei und es nöthig sei, dieses Verhältniss zu ändern*), da fingen auch die Reichen zu bangen an und retteten sich mit ihrem beweglichen Hab über die Grenze. Die Assemblée nationale schwieg. Ja sie schwieg sogar, als die Prinzen des königlichen Hauses Frankreich verliessen und Niemand an der Absicht zweifelte, mit der sie, den Degen in der Faust, von Land zu Land eilten, um Hülfe flehten gegen die Räuber, die den königlichen Thron bedrohen. Erst als Condé an den Grenzen Frankreichs eine Schaar flüchtiger Edelleute, zum grössten Theil bettel- und geckenhaftes Gesindel, um sich versammelt hatte und zu gleicher Zeit mit den verbündeten deutschen Mächten Frankreich bedrohte, da erliess die Nationalversammlung am 13.—15. Juni 1791 ein Decret über die Eidesverschärfung der Truppen, welches in seinen letzten Artikeln den Prinzen Louis Philipp de Bourbon Condé auffordert, binnen 14 Tagen nach dem Königreich zurückzukehren oder sich von der Grenze zu entfernen und zu erklären, dass er nichts gegen die Constitution unternehmen werde und nichts gegen die Ruhe des Staates, widrigenfalls nach dieser Frist die Nationalversammlung ihn für einen Rebellen erklärt, der Kronrechte verlustig spricht, seine Güter einzieht und jede Verbindung mit ihm verboten und abzubrechen ist und dass er haftet für alle Feindseligkeiten an den Grenzen des Landes. Alsbald erfolgte jetzt ein gegen alle Emigration sich richtendes Decret vom 21. Juni 1791, erklärend, dass jede Person, welche das Königreich verlassen will, zu arretiren und der Ausgang von Effecten, Waffen, Gold- und Silbergegenständen etc. auf das Strengste verboten ist. Durch ein späteres Decret vom 9. Juli 1791 verurtheilte die Assemblée nationale alle Franzosen, welche Frankreich verlassen haben und binnen 3 Monaten nicht zurückkehren, zu einer dreifachen Steuer nach der Steuerumlage des Jahres 1791.

Die ersten Emigrat.-Gesetze.

Zahlreiche Gesetze erflossen seit der Flucht des Königs gegen die Emigrirten, die immer schärfere Massregeln anwendeten und mit grösseren Nachtheilen dieselben bedrohten. Das Decret vom 6. August 1791 ruft von neuem alle Emigrirten zurück und verheisst ihnen den besonderen Schutz des Gesetzes in Anbetracht ihrer Sicherheit und Freiheit. Jene, welche nicht heimkehren, werden in dreifacher Höhe besteuert, verlieren ein Drittel der Interessen ihres Vermögens, ihre Aemter u. s. w. Um diese Lasten desto sicherer einzunehmen, mussten die Municipalitäten genaue Listen der Emigrirten und ihres Vermögens machen und den Directorien der Districte einreichen und die Pächter und Miether oder andere den Emigrirten verpflichteten Personen wurden dafür verantwortlich gemacht.

*) Marat: Les chaînes de l'Esclavage.

Die Emigrationsgesetze der Assemblée législatif.

Mit grösserer Entschlossenheit trat die Assemblée législatif auf. Mit der Revolutionswuth, dem Parteihass im Innern stieg die Gefahr an den Grenzen des Landes. Von beiden geleitet, glaubte man durch Strenge und unerbittlich fortgesetzte Verfolgung die Parteien auszugleichen und die Gefahr von Aussen zu beschwören. Mit dem Decret vom 9. November 1791 erklärte sie alle Franzosen, ausserhalb und an den Grenzen Frankreichs versammelt, als der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig und alle vom 1. Januar 1792 an derselben schuldig, und verfolgt und erreicht, werden solche Verbrecher mit dem Tode bestraft werden. Der Haute cour national wird aber sie richten und alle in Contumaz Verurtheilten verlieren für ihr ganzes Leben die Rechte auf ihr Eigenthum in Frankreich. Kein Gehalt, keine Pensionen und Renten werden ihnen mehr gezahlt und die Pächter und Miether auf den Gütern der Emigrirten, die Verwalter ihres Vermögens dafür verantwortlich erklärt. Officiere, welche die Truppen verlassen, werden als Deserteurs behandelt, Beamte, welche ihrem Amt entfliehen, als Emigrirte behandelt und ihres Amts und aller übrigen Rechte verlustig. Am 30. August 1792 erklärte endlich ein Decret mit kaum 20 Worten, dass jeder öffentliche Functionair und jeder Pensionair, dessen Eltern oder Kinder emigrirt sind, aller seiner öffentlichen Rechte verlustig sei.

Nachdem man so die Personen specialisirt hatte, begannen die Confiscationen der Güter der Emigration und diese, sowie die Verwaltung derselben, die Rechte die damit begründet und aufgehoben wurden, erzeugten eine Gesetzgebung, die für die französische Justiz- und Administrationspflege von grosser Bedeutung ward und auf die ich später noch zurückkommen werde. Um in der Vornahme dieser Geschäfte, welche auch die Finanznoth des Staates immer dringender forderte, nicht mehr gestört zu werden, verbannte der Convent durch das Decret vom 23. October 1792 alle Emigrirten für immer aus der französischen Republik und setzte auf ihre Rükkehr die Todesstrafe.

Emigrationsgesetz vom 28. März 1793.

Aber erst das Decret vom 28. März 1793 bildet ein vollständiges Gesetz über alle Verhältnisse der Emigration, welches für die folgende Revolutionszeit bis zu den Reformen des Kaiserreichs die Grundlage aller anderen blieb. Es erklärt in gesetzlichen Bestimmungen, wer als Emigrirter angesehen wird. Tit. I. Sect. 3. Art. 6. Alle Franzosen beider Geschlechter, welche seit dem 1. Juli 1789 das Territorium Frankreichs verlassen haben und in den gesetzlich gewährten Fristen nicht zurückgekehrt sind. 2. Alle Franzosen beider Geschlechter, die vom Ort ihres gewöhnlichen Domicils abwesend und nicht einen ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich seit dem 9. März 1792 rechtfertigen können. 3. Ebenso Alle, welche, obgleich thatsächlich gegenwärtig, dennoch von ihrem Wohnort entfernt sich halten. 4. Alle,

welche die Republik verlassen, ohne die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt zu haben. 5. Alle Agenten des Gouvernements, welche mit einer Mission an fremde Mächte betraut, nicht binnen 3 Monaten nach ihrer officiellen Zurückberufung zurückkehren. 6. Alle Franzosen beider Geschlechter, welche das Territorium der Republik, welches nicht vom Feinde besetzt ist, verlassen und sich in jenes begeben, welches von demselben occupirt worden. 8. Alle Fremden, welche das französische Bürgerrecht besitzen und ein doppeltes Domicil haben, in Frankreich und in der Fremde, wenn sie nicht einen ununterbrochenen Aufenthalt in Frankreich seit dem 9. März 1792 nachzuweisen vermögen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen waren nach Tit. I. Sect. 4. Art. 8: Kinder der Emigrirten unter 14 Jahren, wenn sie binnen 3 Monaten zurückkehren und in Frankreich bleiben, 2. die auf Zeit Verbannten, 3. die Deportirten, 4. Jene, welche schon vor dem 1. Juli 1787 ausgewandert, 5. Alle, welche im Dienst der Nation abwesend, 6. alle Kauf- und Geschäftsleute, die als solche notorisch bekannt sind, 7. alle wegen ihrer Studien von Frankreich Abwesenden und 8. alle jene Kinder, welche von ihren Eltern und Vormündern zur Erziehung in andere Länder gesandt und darüber von den Districtsdirectoren ausgewiesen und bestätigt sind.

Die sogen. Emigrationsliste.

Ueber alle nach diesem Gesetz als emigrirt anzusehenden Personen und deren Vermögen sollten von den Comunen genaue Listen angelegt werden. Diese wurden von den Districtsdirectorien zu allgemeinen Tabellen und nach ihrer Uebergabe an die Directorien der Departements zu alphabetischen Uebersichten zusammengestellt und an die Minister des Innern, der Justiz, des Krieges und der Steuern überliefert. Von den Ministern wurden noch die in ihren Departements entflohenen Beamten hinzugefügt und in dieser Ordnung bildeten diese Listen die Grundlage der Verurtheilungen und Confiscationen bis auf Napoleons Zeit und die Restauration. Die Wohnungsausweise und Aufenthalts-Certificate, welche das Gesetz forderte, wurden von den Conseils généraux der Comunen des Hauptortes jedes Cantons ausgestellt, von diesen und den Directorien der Districte und Departements gezeichnet und von den Mitgliedern dieser Behörden gesiegelt. Die Maires, alle Municipalbeamten und Conseilmitglieder hafteten für die wirkliche Anwesenheit Jener, denen sie diese Certificate ausstellten.

Folgen des Gesetzes.

Das Gesetz fasste weiter alle Folgen der Emigration zu einem Ganzen zusammen. Diese sind zweifach: persönliche und sachliche. Die persönlichen Folgen sind nach Tit. I. Sect. 1. Art. 1: Dauernde Verbannung vom französischen Boden und der bürgerliche Tod. Der Bruch der Verbannung wird mit dem leiblichen Tod bestraft. Die Folgen des bürgerlichen Todes sind die Auflösung aller Substi-

tutionen zum Profit der Nation, die Unfähigkeit einer Vererbung durch 50 Jahre, wie jene, beerbt werden zu können während gleicher Zeit, vom Tag des gegenwärtigen Gesetzes. Alle Kauf- und Verkaufsacte, alle Dispositionen über jene Güter, welche einst von der directen Linie der Nachkommen der Emigrirten geerbt werden können, sind ungültig. Ebenso wurden alle Kauf- und Verkaufsverträge, alle Obligationen und Hypotheken der Väter, Mütter und Grosseltern der Emigrirten, der Kinder, Enkel und Erben als nichtgeschlossen und ungültig erklärt. Tit. I. Sect 2. Art. 3—5. Alle Mitschuldigen der Emigrirten, alle, welche diese unterstützten u. s. w., werden von denselben Folgen und Strafen getroffen. Tit. I. Sect. 9 Art. 154 u. ff. Die öffentlichen Functionaire, welche ihre Plätze verlassen, trifft ausserdem der Verlust ihres Amtes und ihrer Würde und aller Ansprüche aus denselben. Die Schenkungen aller dieser Personen unter Lebenden oder auf den Todesfall, in Testamenten, Codicillen und Ehecontracten sind null und nichtig. Ausgenommen sind nur jene, welche auf öffentlichem Wege oder ohne Urtheil vor dem 9. Februar 1792 gemacht, und jene, welche zu Gunsten von Armen, Lehrern und Dienern für die Dienste vor diesem Tage errichtet.

Die sachlichen Folgen der Emigration betreffen ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches im Namen der Republik und für diese confiscirt wurde und alle in Betracht derselben errichteten Acte, welche als nichtig erklärt wurden, wie ich dies in Folgendem näher darstellen werde. Die Frist der Reclamation gegen die Liste der Emigration ward so lange gegönnt, als diese nicht als rechtskräftig erklärt und öffentlich bekannt gegeben worden ist. Personen, deren Reclamationen verworfen wurden, hatten binnen einem Monat das Land zu verlassen. Jedem Bürger dagegen ward es zur Pflicht gemacht, Anzeige zu machen, wenn in den Listen Personen oder Vermögensangaben vergessen oder geflissentlich verheimlicht worden sind.

Der Gerichtsstand der Emigration. Die entscheidende Behörde über alle Angelegenheiten der Emigrirten wie über jene, welche als solche nach diesem Gesetze ergriffen worden, ist das Criminaltribunal des Departements, in welchem die betreffende Person zuletzt gewohnt hat. Die Verhandlungen in diesen Processen sind öffentlich und die Urtheile alsogleich executionsfähig. Tit. I. Sect. 12 Art. 179. Später fügte ein Decret vom 26. April 1793 hinzu, dass die Emigrirten in keinem Fall von Geschwornen gerichtet werden dürfen. Durch die Zerrüttung der Criminaljustiz, die Einführung der Revolutionstribunale während des Convents, durch die Uebermacht der Administrativbehörden während dieser Zeit und während des Directoriums gingen alle Angelegenheiten der Emigration an die Verwaltungsbehörden über, stärkten deren Gewalt und

machten für lange Zeit selbst die Missbräuche der Administrativjustiz nothwendig.

Milderung der Emigrationsgesetze.

Diese schwertreffenden Bestimmungen wurden nach der Schreckensherrschaft durch ein neues Emigrirtengesetz vom 15. November 1794, (25. Brumaire an III.) in einzelnen Bestimmungen gemildert. Die Constitution des Jahres III. erklärt, dass die Rückkehr jener Franzosen, welche seit 1789 ihr Vaterland aufgegeben haben, nicht mehr geduldet wird und dass das Gesetz keine Ausnahmen statuiren darf. Art. 373. Damit war eigentlich die Frage abgeschlossen. Auch die Constitution des Consulats anerkannte diese Bestimmung und fügte noch ausdrücklich hinzu, dass die Güter der Emigrirten unwiderruflich zum Vortheil der Republik eingezogen bleiben. Art. 93. Dennoch begann Bonaparte die seit der Schreckensherrschaft geltenden Gesetze in ihrer Wirksamkeit langsam abzuschwächen und die Liste der Emigrirten zu schliessen. Schon durch das Arrêté vom 26. Februar 1800 (7. Ventôse an VIII.) wurde die Art und Weise bekannt gegeben, wie man sich aus den Emigrationslisten streichen lassen könne und zu diesem Behufe eine Commission von 30 Bürgern eingesetzt, die in 6 Sectionen getheilt, unter Leitung des Polizei- und Justizministers die Anmeldungen entgegennahm. — Das Arrêté vom 20. October 1800 (28. Vendémiaire an IX.) zählt endlich alle Personen auf, welche von der Emigrirtenliste zu streichen und welche allein auf ihr zu erhalten sind, und selbst diese letztere Liste musste erst vom Minister der Justiz und der Polizei und vom Staatsrath anerkannt werden, ehe sie Geltung empfing.

Abschaffung der Emigrationsgesetze.

Endlich löste das Sénatus consult vom 26. April 1802 (6. Floréal an X.) die letzten Spuren der Revolutionsgesetze über die Emigration auf und überwies „in Anbetracht, dass nach den verschiedenen Zeiten, in denen die Gesetze gegen die Emigration gegeben wurden, Frankreich, zerrissen in viele Parteien, gegen fast ganz Europa einen in der Geschichte unerhörten Kampf unterhalten musste und genöthigt war, zu so strengen und ausserordentlichen Massregeln; dass aber heute, nach hergestelltem Frieden, Alles daran liegt, im Innern zu befestigen, was Frankreich erheben, die Familien beruhigen und alle Uebel einer langen Revolution vergessen machen kann," — und überwies in Anbetracht dieser Gründe, das Schicksal der Emigrirten „an die Gnade des Volkes."

Darnach wurde allen Emigrirten, welche noch nicht von der Liste gestrichen waren, Amnestie ertheilt und die Rükkehr nach Frankreich gestattet. Alle aber, welche von dieser Erlaubniss Gebrauch machen wollten, mussten bis zum 1. Vendémaire an XII. in Frankreich eingetroffen sein. Bei ihrem Eintritt hatten sie in den Hauptgrenzstädten

zu erklären, dass sie Kraft der ertheilten Amnestie zurückkehren und dem Gouvernement Treue zu schwören bereit seien.

Wer diesen Bedingungen nicht nachkommen will, ist ausgeschlossen aus der Amnestie und auf der Liste der Emigration zu erhalten. Ebenso sind auch jene ausgenommen, welche als Commandanten einer bewaffneten Macht gegen Frankreich gekämpft und in den Häusern der französischen Prinzen ein Amt bekleiden.

Polizeimassregeln gegen die Emigration.

Alle nach Frankreich zurückgekehrten Personen bleiben jedoch noch 10 Jahre unter polizeilicher Aufsicht und das Gouvernement kann, wenn es dies nöthig erachtet, den einzelnen Personen auch einen Aufenthaltsort anweisen, mit der Bedingung, denselben nie zu verlassen. Nach 10 Jahren aber soll jeder Zwang zu Ende gehen. Uebrigens sollen auch die so internirten Personen das vollste Bürgerrecht geniessen. Nur wenige hochadlige Familien Frankreichs machten von dieser Amnestie keinen Gebrauch. Der grösste Theil aber Derjenigen, die vor einem Jahrzehent in wilder Flucht, aber stolz und hochmüthig ihren verbrieften Rechten die Zukunft vertrauend, den heimathlichen Boden verlassen hatten, kehrten jetzt in eiliger Hast zurück um sich vor dem neuen Herrscher zu beugen und ihm zu huldigen. Die Noth in der Fremde hatte den Hochmuth des Blutes gebeugt; die Verachtung, die man allenthalben gefunden, den Zweifel an die Allmacht des Adelsbriefes erregt! Es war der beste Beweiss dafür, dass eine Dynastie nur so lange im Adel eine Stütze findet, so lange diese die Vorrechte und Privilegien und mit diesen die Herrschaft derselben zu schützen vermag.

Die Bauern der Vendée ballten noch die Fäuste gegen die neue Herrschaft und schwuren noch bei ihrem alten Gott und alten König, als die Emigration schon in Paris um Ehre und Titel buhlte bei dem neuen Herrschergeschlecht. —

Das Eigenthumsrecht.

Der Eigenthumsbegriff in Frankreich.

In keinem Lande Europas, unter keinem Volke hat der Begriff des Eigenthumsrechtes eine so mächtige Herrschaft über die Geister der hervorragensten Männer und jene der niedersten Volksklasse geübt, als in Frankreich. Nirgends hat er eine Gewalt sich erringen können, die Revolutionen schafft, nirgends konnte der Begriff zu der Bedeutung sich emporschwingen, Staat und Gesellschaft zu zertrümmern und aus sich eine neue Weltordnung zu gebähren. In allen andern Staaten Europas bildet eben das Eigenthum die ruhende Grundfeste des ganzen

Gebäudes, auf der die Cultur und Civilisation sich weiter entwickelt und das Geschlecht zur Entfaltung führt, in Frankreich aber sollte es stets das bewegende Element sein, ja es sollte selbst nie zur Ruhe gelangen, immer in einer wilden Revolution bleiben. Die Ideen des Communismus haben in Frankreich viel Bürgerblut gekostet, sie haben das Land verwüstet, sie waren die bewegenden Elemente dreier grosser Revolutionen, sie halfen Dynastien stürzen, andere erheben, aber selbst waren sie unfruchtbar und gingen stets am eigenen Leben zu Grunde.

D. Communismus in Frankreich.

Seit den Reformationskriegen, wo sich in Deutschland das erstemal die Ideen des Communismus erhoben, war die französische Revolution die einzige, wohl auch die grösste Erschütterung der europäischen Welt, welche dieselben zu neuem Leben hervorrief. Wohl war diese Lehre in jener Zeit noch nicht so entwickelt, nicht geklärt in ihren Grundsätzen, nicht streng in ihren Folgerungen, und hatte darum, wenn auch stark genug die Köpfe für Augenblicke zu erhitzen, dennoch keine Kraft für ein dauerndes fortwirkendes Leben. Vor allem aber war sie noch zu schwach, um die Staatsgewalt selbst zu veranlassen, ihren Grundsätzen und Forderungen Gehör zu geben und durch das Gesetz des Staates selbst zu heiligen, wie dies in den planlosen Umtrieben einiger Parteiführer des Jahres 1848 der Fall war, und die Nichts erreichten, als die schönsten Resultate dieser Revolution in ihrer Geburtsstunde erstickt zu haben. Aber unfähig das Positive zu schaffen, ist eine unklare Idee doch oft mächtig genug zu negieren, unfähig zu bauen, ist sie doch oft stark genug zu zerstören.

Die materielle Gleichheit.

Zwei Ideen waren es, welche die französische Revolution geboren hatten, die Freiheit und die Gleichheit. Für diese Ideen wollte man kämpfen und sterben. Die Freiheit hatte man leicht begriffen und in ihrem ganzen Umfang durch die ersten Stürme der Revolution zur Geltung gebracht. Die Gleichheit zu erklären, sie als ein besonderes Gesetz zu verkünden, als noch etwas anderes denn die Freiheit aufzustellen, fiel Niemanden ein. Als aber aus den Stürmen der Revolution die Noth geboren wurde, und eine Menge liederlichen Gesindels und ein Heer von brodlosen Bürgern die Staatsgewalt belagerte, da suchten die Führer der Revolution nach einem Grundgedanken, welcher auch diesen Theil des Volkes erheben und vollbürtig machen sollte, und da es dazu kein anderes Mittel gab, als die Aufhebung der Noth und Armuth, die Fristung des Lebens und Erhaltung der brodlosen Masse, da kehrte man von der Freiheit, als dem obersten Gott der Revolution, sich ab und rief nach Gleichheit und fand dieselbe nicht in einer positiven Form, die sie selbst geboren, sondern in der Negation eines andern Elementes, in der Vernichtung des Eigenthums. Der Convent, dessen Helden dies erkannt und gelehrt hatten, schuf dann

eine Reihe von Gesetzen, welche zur Wahrheit machen sollten, was man ehedem vielleicht geahnt hatte, aber ohnmächtig war zu vollführen. Es gehörte dazu eine Gewalt, die es vollendete; denn jedes Gesetz, das zum Ausdruck dieses Geistes werden sollte, war ein Gewaltstreich, der eben nur bei jenen, die die Gewalt in Händen hatten, Schutz und Anerkennung finden konnte. So gruppirte sich um den Begriff des Eigenthums stets der der Freiheit und der Gleichheit. Man fand das Wesen des Ersteren nur aus den äussersten Consequenzen der beiden Letzteren, und die Gesetzgebung desselben ist so innig mit der der Letzteren verschlungen, dass man sie nur begreifen kann, wenn man die Lebensentwicklung der beiden anderen Begriffe stets vor Augen hat. Die positiven Bestimmungen der Gesetze beziehen sich auf das Eigenthumsrecht selbst, die Uebung und den Genuss derselben, auf ihre Sicherheit und Ordnung und endlich auf die durch das allgemeine Wohl gebotenen Einschränkungen.

Das Eigenthumsrecht.

Ich habe gezeigt, wie die Menschenrechte, so oft sie während der Revolution verkündet wurden, das Eigenthum als ein unverletzliches und heiliges Recht anerkennen, welches Niemanden entzogen werden kann, ausser, wenn es das allgemeine Wohl erheischt, in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine gerechte und genügende Entschädigung. Die Constitution des Jahres 1791 erwähnt des Begriffes nicht als eines zu garantirenden Rechtes, aber sie verweist, Art. 3, auf die Verfassung eines Civilgesetzbuches, welches das Eigenthum wie alle Privatrechte zur gesetzlichen Darstellung bringen sollte. Mit der Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Garantie, welche die Constitution jeder Veräusserung, die nach den Formen des Gesetzes vorgenommen wird, verheisst, giebt sie mittelbar dem Eigenthumsrecht selbst die stärkste und kräftigste Anerkennung. Daneben aber verletzte die Constituante selbst zuerst den einmal als allgemein gültig verkündeten Begriff durch die Zerstörung aller jener Rechte, welche, mögen sie in ihrem Uranfange gerecht oder ungerecht begründet worden sein, dennoch durch ihren Jahrhundert alten Bestand geheiligt, von dem Feudalstaat auf die neue Zeit überliefert wurden. Sie vernichtete alle öffentlichen und Privatrechte des Adels, welche aus jener Zeit herrührten, sie erklärte alles Eigenthum der Kirche und jeden einer öffentlichen Nützlichkeit geweihten Besitz als der Nation allein gehörig, entzog sie der Verfügung ihrer alten Besitzer und stellte sie allein der Nation zur Disposition. Die Nationalversammlung begann endlich jene Reihe der Confiscationen des Privateigenthums der französischen Bürger, welche der Convent zur furchtbarsten Gewaltthat entwickelte.

Dieser hatte das Eigenthumsrecht noch vor seiner Constitution mit den Menschenrechten als ein heiliges und unantastbares Recht verkündet

und es erklärt, Art. 17, als das Recht frei zu verfügen über seine Güter, seine Capitalien, seine Revenuen und seine Industrie. Aber kaum zum Bewusstsein seiner Macht gelangt, vernichtete er dieses Recht nach allen seinen Aeusserungen, welche er selbst, als aus dem Eigenthumsrecht hervorgehend, anerkannte, durch die Fortsetzung der willkürlichsten Confiscationen, durch die planloseste Geldwirthschaft, den Zwangscours, den er einem werthlosen Papiergeld gab, durch Zwangssteuern aller Art, durch das Maximum, die Einziehung aller vom Staate selbst garantirten Renten und Pensionen, die Beraubung der Kirchen und anderer öffentlichen Institute, endlich die gesetzlich befohlene Vernichtung ganzer Städte, wovon Lyon, Toulon u. a. m. furchtbare Beweise sind. Obgleich nach dem Convent die Constitution an III. abermals die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des Eigenthums verkündete, so war doch die Gewalt des Directoriums viel zu ohnmächtig, den steten Verletzungen dieses Rechts Einhalt zu thun, ja die Finanznoth des Staats begehrte laut, denselben eine dauernde Rechtsmässigkeit zu gewähren. Der Zwangscours der entwertheten Assignaten blieb in Kraft, willkürliche Besteuerung und Zwangsanlehen wurden wie früher ausgeschrieben, die Confiscationen gingen ungehindert ihren Gang.

Die Auffassung d. Convents und Directoriums.

Erst Napoleon war hier wie überall die Rettung des Staates vor dem unaufhaltsam hereinbrechenden Verderben. Die Constitution des Consulats gedenkt des Eigenthumsrechtes nicht. Sie hielt den Begriff desselben als zu fest mit dem Rechtsgefühl des Menschen verwachsen, als dass ein besonderer Ausspruch der Constitution für seinen Schutz und seine Anerkennung nöthig sei. In der Schöpfung eines bürgerlichen Gesetzbuches aber sollte es seinen klaren Ausdruck finden, seinen Schutz und seine Sicherheit. „Das Eigenthum ist das Recht zu geniessen und zu verfügen über die Sache in einer unbeschränkten Art und Weise, vorausgesetzt, dass man keinen Gebrauch damit mache, welchen die Gesetze und Verordnungen verbieten. Art. 544. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum aufzugeben, als aus Gründen der öffentlichen Nützlichkeit und gegen eine gerechte und genügende Entschädigung. Art. 545. Das Eigenthumsrecht, erklärte Napoleon im Staatsrath bei den Verhandlungen über den Code civil, das Eigenthumsrecht ist so mächtig, dass selbst Napoleon mit allen seinen Heeren und Siegen nicht stark genug ist, auch selbst die schwächste Aeusserung desselben zu hindern, denn ein Theilchen daran vernichten, hiesse das Ganze zerstören.“ Und darum schloss er die Liste der Emigrirten und gab den Heimkehrenden zurück was ihr Eigen war, gab der Kirche, was sie ein Recht zu fordern hatte, ohne jedoch seine Macht soweit zu gebrauchen, nun einmal

Napoleons Gesetze über das Eigenthumsrecht.

begründete Rechte wieder um eines andern Rechtes willen zu vernichten, er ordnete den Staatsschatz, und Ordnung und Sicherheit, so sehr diese bald die Tyrannen jeder anderen Lebensäusserung des Volkes waren, hier waren sie Versöhnung und Friede!

Uebung des Eigenthumsrechtes.

Selbstbesteurung.

Wie der Begriff des Eigenthums in seiner Allgemeinheit eine besondere Geschichte während der Revolution hat, so entwickelten auch die einzelnen Theile und Aeusserungen desselben ein besonderes Leben. In dieser Beziehung entfaltete die erste Nationalversammlung eine bewundernswerthe Thätigkeit und ihre gesetzgeberischen Schöpfungen sind zum Theil bis auf die Gegenwart in voller Kraft geblieben, oder waren wenigstens die Basis, auf der eine weitere Thätigkeit der Gesetzgebung sich entwickeln konnte. Das erste aller Decrete der Nationalversammlung vom 17. Juni 1789 stellte das Princip auf, dass das Land von nun an sich selbst besteuern soll. Alle Constitutionen der Revolutionszeit bis auf jene des Kaiserreiches haben es anerkannt. Die Constitution des Jahres 1791 ertheilt der Volksvertretung ausschliesslich das Recht, die öffentlichen Ausgaben zu fixiren und die öffentlichen Steuern auszuschreiben, deren Natur, Höhe und Dauer, wie die Art der Erhebung festzusetzen. Tit. III. Cap. 1 Sect. 1 Art. 1. „Von diesem Augenblick an war die Nation unabhängig vom Souveraine, und sorgte von nun an allein für ihre Bedürfnisse und ihren Wohlstand *)". Von diesem Augenblick an aber hatte das Eigenthum des Bürgers den mächtigsten Schutz empfangen, denn dem Regenten war jene Gewalt entzogen, durch welche in den vergangenen Jahrhunderten das Hab und Gut jedes Bürgers der schnödesten Willkür überliefert war. Zu diesem obersten Grundsatz fügte die Constitution noch jenen, dass alle Steuern unter alle Bürger und im Verhältniss ihrer Leistungsfähigkeit vertheilt werden sollen. Tit. I. Art. 2. Nur in der Gleichheit der Verpflichtung kann die Gerechtigkeit derselben ruhen, nur in der Verhältnissmässigkeit der Leistung vom Eigenthum und Besitz zum Eigenthum und Besitz liegt die klarste Anerkennung der Sicherheit desselben. Dies zu erreichen richtete die Nationalversammlung schon ihre Thätigkeit auf die Herstellung eines das ganze Staatsgebiet umfassenden Catasters, dessen Vollendung jedoch die Stürme der Revolution nicht zuliessen. Erst Napoleon nahm die mächtige Arbeit wieder auf und übertrug dem Staatsrath die Vollendung derselben. „Derjenige, der ein gutes Gesetz über den Cataster macht, verdient eine Bildsäule", so drückte er die hohe Wichtigkeit, welche er demselben beilegte, in einer Rede über diesen Gegenstand voll

*) Gaudry: Traité du Domaine Bd. I. 58.

Kraft und Energie aus [1]). Die Constitution des Jahres 1793 stellte das Recht der Selbstbesteuerung sogar unter die Menschenrechte, Art. 20, wie die Constitution des Jahres III. das Recht der gleichen und verhältnissmässigen Besteuerung. Art. 16. Die Constitution des Consulats verwischte den klaren Ausdruck dieses Rechtes, obgleich sie anerkannte, dass nur durch „ein Gesetz" die Steuern alljährlich ausgeschrieben werden können, Art. 35, und dass Napoleon in seiner Allmacht endlich dahin gelangte, als Kaiser dieses Recht willkürlich zu verletzen, das entfremdete ihm die Liebe und das Vertrauen seines Volkes und war bald ein mächtiger Hebel, der seinen Sturz beförderte. Die Restauration stellte in vollem Umfange das Recht der Selbstbesteuerung wieder her in jener Form, wie die Nationalversammlung es verkündet hatte, und so beherrschte es die folgende Zeit.

Freiheit des Eigenthums.

Wie der Staat in seinem Besteuerungsrecht durch die Anerkennung des Eigenthums und seiner Freiheit sich selbst eine unverletzbare Grenze zog, so wollte er diese auch anerkannt wissen gegenüber der Privatwillkür. Vor der Revolution war alles Eigenthum mit einer Menge Lasten und Abgaben beschwert, welche zu jeder Zeit von dem Lehnsherrn willkürlich vermehrt und erhöht werden konnten [2]). Das hatte die Freiheit der Bauern in Frankreich illusorisch gemacht. In jener denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 wurden sie mit einem Schlage vernichtet und das Decret darüber augenblicklich vom König bestätigt. So war die grösste Civilisationsthat der Revolution vollendet, in einem Taumel der Begeisterung unter Umarmungen und Küssen. Das Eigenthum war in seinem Gebrauch und seiner Verwerthung und Benutzung frei. Für den König votirte man den Titel: Restaurateur de la liberté française. Mit der Freiheit des Eigenthums und Besitzes erklärte die Constituante durch das Decret vom 5. Juni 1791 auch die Freiheit des Genusses und der Bebauung. Ich habe darauf schon früher hingewiesen. Aber auch hier wurde die Revolution zu Einschränkungen dieses Grundsatzes gedrängt. Doch wenn dies geschah, wenn das Gesetz [3]) die Bebauung von Flur und Feld erzwingen musste, nachdem die Kriege und Räubereien, Gesetz und Guillotine den Nährstand zerrüttet oder die ungeheuren Rüstungen ihn in einen Wehrstand verwandelt hatten, wenn man selbst in segensreichen Jahren die Einbringung der Ernte, unter Androhung schwerer Strafen im Weigerungsfall, befehlen musste [4]), so waren dies alles nur vor-

1) Bresson: Hist. financière de la France. II. 248.
2) Tocqueville a. a. O. 67.
3) Decret vom 16. September 1793.
4) Siebel: Franz. Revol. Bd. III. 211.

übergehende Erscheinungen, die die Noth des Augenblicks erzwang. Auch diese Freiheit, die man so schnell geschaffen hatte, musste man erst begreifen lernen, ehe man sie nützen konnte. Eine Reihe anderer Gesetze ergänzte das Werk, das die Revolution in dieser Richtung als Aufgabe sich gesetzt hatte.

Forst- und Jagd-, Berg- und Minen-Gesetze. Fischerei.

So konnten nach dem Gesetz über die Forstverwaltung vom 15.—29. September 1791 alle Privatwaldungen mit voller Freiheit von ihren Besitzern verwaltet werden und hörten auf, den Staatsgesetzen unterworfen zu sein. Freilich bildeten diese nach den ungeheuren Confiscationen der Kron-, Adels- und Kirchengüter nur einen sehr kleinen Werth, und selbst dieser ward nicht mehr geachtet, als der Convent durch das Decret vom 20. September 1793 alle Eigenthümer und Besitzer von Schiffbauholz und solcher Materialien, die zur Ausrüstung dienen konnten, einer willkürlichen Requisition unterwarf. Die Torflagerungen, selbst wenn sie Privateigenthum waren, wurden durch das Decret vom 25. December 1790 der gesetzlichen Aufsicht unterworfen; desgleichen die Durchschlagung der Wälder, um das Land vor einer Entwaldung und vor Holztheuerung zu schützen, an die gesetzliche Bewilligung geknüpft. Durch das weise Gesetz vom 12.—28. Juli 1791 organisirte die Nationalversammlung die Berg- und Minenverwaltung. Die Gewinnung aller Erd- und Metallproducte im Privatbesitz ward der Freiheit des Eigenthümers überlassen und nur wenn das öffentliche Wohl es erheischte, konnte eine Exploitation daselbst, jedoch gegen Entschädigung des Eigenthümers, erzwungen werden. Der Eigenthümer der Oberfläche ward auch als Eigenthümer des Inneren seines Bodens anerkannt. Die alten Jagdprivilegien waren mit der Abschaffung der Feudalrechte zerstört worden, und mit den Decreten vom 4.—11. August 1789 gewann Jedermann das unbeschränkte Recht, mit Befolgung der Polizeigesetze für die allgemeine Sicherheit, auf seinem Eigenthum zu jagen oder jagen zu lassen. Um Missbräuche weiter zu verhindern, die alsbald eintraten, als die Jagdfreiheit verkündet ward, bestimmte das Decret vom 28.—30. April 1790, dass Niemand bei der Jagd das Gebiet eines Andern betreten oder überschreiten dürfe. Es ward verboten, auf eingefriedeten Landstrecken, auf Brachfeldern oder Feldern wo die Ernte noch ausstand, zu jagen. Jeder Eigenthümer aber kann in seinem Besitz, wenn er mit einer Einzäunung umgeben ist, nach Belieben jagen. Jedermann kann das Wild, das in sein verschlossenes oder freies Feld eingebrochen ist, tödten und gefangen nehmen. Nur dem König blieben besondere Rechte für sein Jagdvergnügen vorbehalten. Bei der durch die ungeheuren Confiscationen erzeugten Schwierigkeit und Lässigkeit der Verwaltung, waren die

Nationalwälder dauernd der willkürlichsten Beraubung und Verwüstung ausgesetzt. Erst das Directorium setzte das alte vortreffliche Jagdgesetz von 1669 wieder in Kraft und verbot nach Art. 4 Tit. XXX. alle Jagd in den Nationalwaldungen. Durch ein späteres Arrêté gestattete es aber selbst in diesen die Tödtung und Verfolgung der wilden und schädlichen Thiere. Die Seefischerei ward allgemein frei gegeben. Die Fischerei in nicht schiffbaren Wässern gehörte allein den Ufereigenthümern, und die den Seigneurs einst zustehenden Privilegien wurden gleichfalls vollkommen abgeschafft. Da die schiffbaren Flüsse ein öffentliches Gut sind, so konnte auch die Fischerei in denselben nur zum allgemeinen Besten ausgebeutet werden und die Einnahme aus derselben floss demgemäss in den öffentlichen Schatz. Alle diese Bestimmungen haben auch für heute noch ihre Geltung erhalten *).

Wie das unbewegliche Eigenthum auf diese Art frei und geheiligt ward, so sollte auch das bewegliche Eigenthum nicht mehr der Willkür der Gewalt anheimfallen, und musste, da es auf derselben Basis ruht, wie das Eigenthum an Grund und Boden, mit diesem des gleichen Schutzes sich erfreuen. Die Bedeutung des beweglichen Eigenthums ist eine Culturfrage und hängt in ihrer Entwicklung mit den Fortschritten der Gesittung zusammen. Es ist mit der Zeit herangewachsen, hat sich mit der Entwicklung des Ackerbaues, des Handels und der Industrie entfaltet. Mit diesen ergriff es neue Elemente und erhielt grössere Werthe. Die öffentliche Meinung, der Credit haben es zu einer Höhe emporgehoben, die es dem unbeweglichen Eigenthum gleichgestellt, an Werth fast über dasselbe gehoben hat. Es theilt sich ins Unendliche, es vertheilt sich überall und erhöht und vermehrt dadurch seine Bedeutung. Es war natürlich, dass während der Revolution mit dem Verfall des Ackerbaues, der Industrie und des Handels auch dieses Eigenthum in seiner Bedeutung sank. Die Zerrüttung der Sitten, der Mangel allgemeiner wirthschaftlicher Bildung erhöhten die Gefahr desselben und entzogen es andererseits der Thätigkeit der Gesetzgebung. Der Convent entliess, gestützt auf das Recht der persönlichen Freiheit, die Schuldner aus den Gefängnissen, er schloss die Börsen, jene Sammelplätze des beweglichen Vermögens, jene socialen Gewalten für die Bestimmung des Werthes und der Sicherheit desselben, als unsittliche Institute. Durch den Zwangscours der Assignaten wurden Tausende und Millionen von Privatforderungen vernichtet, der Schlechtigkeit und dem Betrug Thür und Thor geöffnet. Man benutzte das Ehescheidungsgesetz, um sich

Das bewegliche Eigenthum.

*) Gaudry a. a. O. Bd. II. 583.

von seiner reichen Gattin zu trennen und ihr ihr Heirathsgut und Vermögen in werthlosen Assignaten auszahlen, und sich selbst dadurch am Ende zu bereichern. Wer im Jahre 1790 ein Darlehen von 10,000 L. baar empfangen hatte, kaufte sich im Sommer 1795 den gleichlautenden Betrag in Papiergeld für 20 Louisd'or, und der Gläubiger, berechnet Siebel *), welcher diese Assignaten für sein Guthaben empfing, sah sie nach 4 Wochen auf den Werth von 12 oder 15 Louisd'or zusammengeschmolzen. Im Juli 1795 machte der Convent einen Versuch, diesem Unwesen durch ein Gesetz zu steuern, welches für die Auszahlung jeder alten Schuld einen Zuschlag von 25 Procent des Nennwerthes für je 500 Mill. Assignaten verfügte, die über die Summe von 2 Milliarden im Umlaufe wären. Da nun damals 12 Milliarden circulirten, so wäre für eine Schuld von 1000 Liv. Silber 6000 zu zahlen gewesen, während der wahre Werth jener Summe nach dem damaligen Course 33,000 betragen hätte. Die Pächter bezahlten ihren Grundzins in Assignaten und lebten in Saus und Braus, während der Eigenthümer im Elend verkam. Jedermann suchte des Geldes los zu werden und gegen ein Besitzthum einzutauschen, bis endlich zu Ende der Conventsherrschaft das werthlose Papier in Händen der Arbeiter, Beamten und kleinen Rentner lag, deren Vermögen selbst nicht ausreichte, um es in Waarenvorräthen oder Nationalgütern anzulegen.

Allgemeine Unsicherheit des Verkehrs.

Die Noth, die furchtbarste Noth, die allenthalben herrschte, machte jede vereinzelte Massregel der Regierung kraftlos. Die Constitution von 1791 selbst garantirte jede Veräusserung, die nach den Formen des Gesetzes vorgenommen worden war, Art. 3, und Niemanden konnte es einfallen, einen so alten und natürlichen Rechtsgrundsatz ausser Kraft zu setzen. Aber man achtete weder das Gesetz noch die Heiligkeit des Vertrages. Eine Getreidelieferung, hier oder dort abgeschlossen und für diese oder jene Gemeinde bestimmt, wurde unterwegs von einem Dritten abgefangen und ausgeraubt. Man erliess Gesetz auf Gesetz gegen den Korn- und Geldwucher, setzte die Todesstrafe darauf wie auf verrätherische Aufkäufe, aber die einzelnen Behörden, ja die Regierungen selbst trieben die Preise in die Höhe, machten planlose überstürzte Aufkäufe und zahlten Wucherpreise dafür. Die Preise stiegen binnen 14 Tagen in ein und demselben Departement um 100 Procent, und an einem Tage oft standen dieselben in benachbarten Kreisen in einer Differenz von 80 und 90 Procent. Dazu kam vom Beginn der Revolution an bis auf Napoleons Zeit die erschreckende Unsicherheit alles Lebens. Eine Masse fremden Gesindels trieb sich im Lande herum, Räuberbanden durchzogen sengend und brennend

*) Siebel a. a. O. III. 481.

das Land. In dem Gebiet von Maconnais und Beaujolais wurden allein 72 Schlösser geplündert und ausgeraubt, das Privateigenthum so wenig geschont, als die Kirchen und Presbyterien. Am 29. Juli 1789 schlug die Nationalgarde bei dem Schloss von Cormartin einer solchen Bande eine förmliche Schlacht. 100 wurden getödtet, 172 gefangen und nicht ein Einziger gehörte zu den Einwohnern des Gebietes *). Unter solchen Umständen konnte nur eine allmächtige Regierungsgewalt Rettung schaffen, und Bonaparte schuf diese von dem Tage an, als er die Zügel der Regierung ergriff. Ordnung und Sicherheit brachte er durch eine Reihe von Finanzgesetzen in den Staatshaushalt, und verbreitete diese durch seine Civil- und Strafgesetzgebung, durch eine schnell und streng wirkende Polizeiorganisation, durch die allmächtige Centralisation der Verwaltung und Justiz über das ganze Land bis in das Haus des Privatmannes. Er schuf durch das Gesetz vom 14. April 1803 (24. Germinal an XI.) die Banque de France, um dem Staatseigenthum selbst die nöthige Sicherheit zu geben und setzte dadurch dem Unheil der Papiergeldwirthschaft ein Ziel, er eröffnete von Neuem die Börsen an allen Orten, wo sie ehedem bestanden, gründete neue und ordnete ihren Verkehr und Betrieb durch eine strenge Gesetzgebung, um dem beweglichen Eigenthum einen Boden zu schaffen, auf dem es seine sichere Werthbestimmung und seinen Verkehrsschutz finden konnte. In einem geordneten Grundbuchswesen gab er neben dem bürgerlichen Gesetzbuch allem Eigenthum und seinem Verkehr eine ewige Grundfeste für Sicherheit und Ordnung. Nicht den Heller kann die Staatsgewalt aus sich gebähren, wenn die Kraft des Landes ihn nicht schafft, aber wenn er im Lande umläuft, soll sie ihn schützen, denn nur in der Gerechtigkeit und dem Schutz des Gesetzes wächst er zum Vermögen heran.

Gründung der Börsen u. d. Banque de France.

Ich habe jetzt noch auf die Gesetze einzugehen, welche das Eigenthumsrecht in seinem ganzen Umfange wieder aufheben und ausser Kraft setzen: auf die Gesetze über die Expropriation.

Die Expropriations-Gesetze.

Die Expropriation ist eines der ausserordentlichsten Privilegien, welches man der Administration ertheilt hat, sagt ein französischer Rechtsgelehrter, denn es verletzt das geheiligte Recht des Eigenthums. ... Es bezieht sich nicht blos auf das Grundeigenthum, sondern auf alle Arten des Eigenthums, welche zum allgemeinen Nutzen für die Masse der Bürger dienen können *). Ich kann mich nicht entschliessen, das viel angefeindete Recht des Staates zur Entziehung des Eigenthums für den öffentlichen Nutzen zu verdammen, am wenigsten bei

---

1) Dufay: Histoire des Comunes de France. S. 247.
2) Gaudry a. a. O. Bd. II. 35.

der Betrachtung der französischen Gesetzgebung und des ungeheuren Nutzens, welchen sie gerade hier für das allgemeine Staatswohl erzeugt hat. Das Privateigenthum soll heilig sein, es ist die Grundlage aller socialen Institutionen. Aber auch die Nation hat ein Recht auf ihr Gesammtwohl und ihre äussere und innere Sicherheit, und dennoch, wenn sie kein Mittel dazu hat, wird oft das eigensinnigste Privatinteresse das heiligste Staatsinteresse stören oder wenigstens hindern können. Ackerbau, Handel und Industrie können in ihren Fortschritten gehemmt, das Gouvernement in allen seinen Unternehmungen lahm gelegt werden. Das Interesse der Nation hat sich über das des Privatmannes zu erheben, das Interesse des Privatmannes dem des Staates willig zu weichen. Und niemals haben die Privatinteressen bei einem Handel mit dem Staat in dieser Beziehung Schaden gelitten. Der Staat ist ein guter Kunde. Nur ein Grundsatz muss für die Staatsgewalt unabweisliches Gesetz sein. Da, wo es sich um die Aufhebung eines Princips handelt, das die Basis der ganzen Gesellschaft ist, darf der Grundsatz, der sie leitet, nicht willkürlich sein. Das Gesetz muss feste Formen aufstellen, welche gleich in allen Fällen und für Jedermann mit derselben Kraft zur Anwendung kommen.

Die Expropriation im ancien Regime und während d. Revolution.

In Frankreich rangen sich die Expropriationsgesetze durch einen langen Kampf zu einem sicheren Princip hindurch. Im alten Regim war die ganze Operation der öffentlichen Arbeiten, die Leitung derselben, die Liquidation und Zahlung von Entschädigung nur der Administrativwillkür anheimgestellt. Man findet dafür Beweise in allen Acten der alten Monarchie, bei der Anlage von Canälen, der Eröffnung von Strassen und Wegen u. s. w. Ludwig XIV. befahl 1666 bei der Eröffnung des Canals von Languedoc die Ergreifung alles Landes und Erbes, welches nach dem Plan nöthig werden sollte. Je nach der Schätzung, welche von Sachverständigen, die durch seine Commissaire ernannt werden sollen, gemacht wird, werde er die verletzten Eigenthümer entschädigen. Aehnlich lautet die Instruction für die Eröffnung der Canäle von Orleans 1679, Loing 1719 u. a. m.*) Beim Beginn der Revolution ward an diesen Verhältnissen nichts geändert. Die Vornahme der Expropriation gehörte der Executivgewalt und den Administrativbehörden. Ihnen gehörte das Recht mit allen seinen Consequenzen. Die Revolution anerkannte das Princip der Expropriation, und obgleich kein besonderes Gesetz für dieselbe erlassen ward, so beweisen doch die Acten der Constituante, in denen sie öffentliche Bauten anordnet, dass sie über die Administrativwillkür sich nicht erhob. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer

---

*) Lalleau: Traité de l'expropriation pour cause d'utilité publique. S. 6 u. ff.

Eigenthumsentziehung gehörte der Volksvertretung, aber das Ausmaass der Entschädigung bleibt den Commissairen, welche das Departements-Directorium ernennt. Selbst die Ernennung der Sachverständigen blieb dem Gutachten derselben vorbehalten. Nach dem Gesetz vom 7.—11. September 1790 gehen die Klagen der Privaten wegen Entschädigung vor das Directorium des Districts, und in letzter Instanz vor jenes des Departements. Als man dabei dem Friedensrichter die Schätzung zuwies, musste das Gesetz in diesem Punkte aufgehoben werden, weil es gegen die Constitution eine Einmischung der Justizgewalt in die Administration anordnete. Sollte bei Anlage eines Militairetablissements ein Privateigenthum expropriirt werden, so hatten nach dem Gesetz vom 8.—10. Juli 1791, Tit. IV. Art. 7, die Administrationen im Weigerungsfall augenblicklich die Schätzung selbst vornehmen. Erst das Gesetz vom 4. April 1793, Art. 13, war ein Fortschritt, aber keine Aenderung des Princips. Es bestimmte, dass die Schätzung von zwei Sachverständigen vorzunehmen sei, von denen der eine durch den Eigenthümer, der andere vom Districts-Directorium zu ernennen ist.

Napoleon's Reform und die Bestimmung des Code civil. Gesetz vom 8. Mai 1810.

Auch der Code civil hat im Art. 545 nichts als das Princip ausgesprochen, dass man gegen eine gerechte und genügende Entschädigung für den allgemeinen Nutzen sein Eigenthum aufgeben müsse. Dennoch aber handelt es sich bei der ganzen Frage der Expropriation immer nur darum, wer die Frage des öffentlichen Nutzens und das Maass der Entschädigung zu entscheiden habe. Die republikanischen Grundsätze, nach denen die Entscheidung der ersten Frage der Volksvertretung zukam, wurden bei Seite gesetzt. Ein Avis du Conseil d'Etat vom 18. August 1807 entschied für das Kaiserreich, dass dies allein dem Gouvernement zustehe. Das Gesetz vom 16. September 1807 übergab die Schätzung dem Präfecten, aber band sie an eine Zustimmung des Raths der Präfectur. Erst das Jahr 1810 brachte eine entscheidende Wendung hervor. Napoleon wollte das Eigenthumsrecht des Einzelnen mit dem öffentlichen Nutzen versöhnt wissen und ein klares und strenges Princip in dem Gesetz der Expropriation ausgesprochen haben. Es war klar, dass dies nur dann möglich sei, wenn man dem Gericht die endgültige Entscheidung überlasse. Lange sträubte sich der Conseil d'Etat und strebte eine Vermittelung an. Fünfmal sandte der Kaiser die Gesetzvorlage zurück, bis sich endlich der Ausdruck fand, „nur durch die Autorität der Gerichte" kann Jemand seines Eigenthums enthoben werden. Auf dies Gesetz vom 8. Mai 1810 stützte sich die ganze folgende Gesetzgebung. Freilich ruht auch nur auf Anerkennung desselben die Gerechtigkeit, durch welche sie allein in Kraft sich erhalten hat. Nie hat man gehört, dass

ein Eigenthümer durch das Gesetz verletzt wurde, und wenn in manchen Fällen das Prätium affectionis nicht geleistet werden kann, so mag der Bürger sich erinnern, dass er ebenso reiche Pflichten gegen den Staat habe, als er Rechte von ihm fordert. Dieser Gesetzgebung dankt Frankreich die schnelle Herstellung seiner Strassen und Canäle, eines viel verzweigten Eisenbahnnetzes, danken die meisten Städte ihre Schönheit, dankt Paris seine heutige Pracht.

Die Feudalität.

Das Eigenthumsrecht wurde nach zwei Richtungen hin während der französischen Revolution auf eine in der Geschichte einzig dastehende Weise verletzt, ja fast gänzlich zerstört und vernichtet: durch die Auflösung des Feudalverbandes und die Vernichtung aller Rechte, welche mit dem Jahrhundert alten europäischen Staatswesen herangewachsen waren, und durch das Recht der Confiscation, welches man unbeschränkt in die Arme der Staatsgewalt gelegt. Die Gesetze, welche dadurch erzeugt wurden, könnten einen ganzen Band füllen, aber ihr Werth ist heute nichtig, die Namen der Rechte, an welche sie sich anlehnen, fast völlig unbekannt, die Verletzungen und Schäden, die sie geschaffen, sind mit den dahinziehenden Jahren zum Theil getilgt und geheilt worden. Ich werde versuchen, den Geist jener Gesetzgebung darzustellen.

Auflösung des Feudalverbandes. Bei der Betrachtung der Gesetze, welche den alten Feudalstaat mit allen seinen Rechten und Privilegien zertrümmerte, durchzieht den Leser ein Gefühl, welches dem des Wanderers gleicht, dessen Fuss dahinschreitet über die verwesenden Trümmer eines einst gewaltigen Baues. Am Vorabende der Revolution hat ihn Henrion de Pansey noch einmal mit der Leuchte der Wissenschaft erhellt. Man ahnt bei seiner Betrachtung die Macht der vergangenen Jahrhunderte und ihr Elend, man ahnt die Gewalt jener Stände, welche reich und mächtig durch den Besitz jener Rechte waren, man begreift aber auch die verzehrende Wuth jener Klasse, die elend und ohnmächtig war, weil sie ihr gegenüber Geltung besassen. Aber auf der anderen Seite beherrschte längst die Gemüther ein Geist, welcher mit allen Vorstellungen der Vergangenheit gebrochen, jede Achtung vor dem Leben und Denken der Väter zerstört hatte. Der Geist Montesquieu's war tief in die Herzen des Volkes eingedrungen, man glaubte als unumstössliche Wahrheit, was Voltaire mit keckem Spott in seinen „Pensées sur l'administration publique" über die allgemeine Gleichheit der Menschen hingeworfen hatte, aber vor Allem galt die Erfüllung der Lehren Rousseau's für die grosse Aufgabe der Zeit. Er

hatte es ausgesprochen, dass der sociale Vertrag unter den Bürgern eine solche Gleichheit herstellt, welche alle denselben Bedingungen unterwirft und alle zum Genuss derselben Rechte beruft [1]). Wo aber liegt die Erfüllung dieser allen so wohlthuenden Lehren und die Lösung des Widerspruchs, den ihr gegenüber die bestehende Staatsordnung erhielt? Der „Emil" brachte jene Lösung. Sie war kurz und starr in ihrer Form, furchtbar aber, wenn sie Geltung gewinnen sollte. „Alles, was die Menschen machen können, das können sie zerstören, und es giebt keinen unwandelbareren Charakter als jenen, welchen die Natur den Menschen aufgedrückt hat. Die Natur hat keine Prinzen, keine Reichen und grossen Herren gemacht." Zu diesen Lehren kamen kurz vor dem Ausbruch der Revolution eine Menge Schriften, welche die ganze Verächtlichkeit der Vorrechte und Privilegien des alten Staats zeigten, das Elend, das daraus entstand, und das Recht des Hasses dagegen, der jeden Bürger erfüllen muss [2]).

Ludwig XVI., geleitet von weisen Rathgebern und von seinem edlen Herzen, trug in sich dieselbe Erkenntniss und strebte nach der Erleichterung des Elends. Durch das Edict vom Jahre 1779 hob er die Mainmorte auf allen seinen Domainen auf, aber keiner der grossen und kleinen Lehensherren war ihm gefolgt. Der leibeigene Hintersasse des Lehensherrn war an die Scholle gebunden, ohne Freiheit des Gutes und in vielen Richtungen, der Person. Er hiess main mortables und das Lehensrecht unterschied in dieser Hörigkeit drei Ordnungen: die mainmorte personelle, réelle und mixte. Zu dem Hörigkeitsrechte gehörten ausserdem, als besondere Stufen derselben, die Bannrechte und alle Arten der Frohnden. Als die Revolution ausbrach, stand der Bauer noch zum grossen Theil in diesem Hörigkeitsverhältniss, der Ackerbau lag unter dem furchtbaren Druck dieser Verhältnisse darnieder. Als Turgot den Staatsschatz mit einem Deficit von 22 Mill., bei schon vorweggenommenen Steuern von 78 Mill., beschwert fand und als Finanzdirector mit Macht in die ungeheure Verwirrung eingreifen wollte, begehrte er zuerst die Abschaffung der Wegfrohnden und der drückendsten und willkürlichsten feudalen Abgaben [3]). Man willigte murrend ein und wich dem Gebot, welches die Noth des Staats gesetzt. Als aber Turgot das Steuerprivilegium des Adels angriff und begehrte, dass die Grundsteuer auf allen Grundbesitz vertheilt werde und ausserdem die Freiheit des Getreidehandels, des

Reformen Ludwig XVI u. Turgot's.

1) Contrat social L. 2 Ch. 4.

2) Eine Schrift von Linguet: L'impôt territorial et ses avantages (1787), war ein in dieser Richtung sehr wirksames und viel gelesenes Urtheil.

3) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 11.

Gewerbes, die Aufhebung der Innungen und Zünfte forderte, erhob sich die ganze Adelspartei gegen ihn, Strassenunruhen wurden angezettelt und Turgot erlag 1776 den Intriguen des Hofes. Der Adel jubelte und glaubte sich im vollen Recht, weil er nur seinen Sieg und keine andere Wirkungen dieses Ereignisses sah! Aber es waren solche vorhanden, nur wirkten sie im Stillen! Seit jener Zeit war jedes Band zerrissen, welches den Bürgerstand mit dem Adel verband, jede Hoffnung zerstört — er kehrte seine Blicke anderen Ereignissen, einer neuen Zukunft zu.

Reformversuche Necker's u. Calonne's.

Im Jahre 1781, als Necker das Finanzdirectorium übernommen, übergab er dem König sein bekanntes „Compte rendu“, in dem er die Grundsätze Turgot's, obgleich früher sein heftigster Gegner, nun auch zum Princip der ganzen Finanzwirthschaft erhob. Und Necker erhielt wie Turgot die Entlassung. Seit 1776 bis 1786 waren 1200 Mill. L. theils geliehen, theils vorweggenommen, das Deficit betrug 112 Mill., das Volk seufzte, aber der Adel lebte im glücklichen Taumel seines zweiten Sieges über den ausbrechenden neuen Geist der Zeit. Auf den bürgerlichen Minister folgte ein adliger und als auch er 1785 in seinem „Memoire de Mr. Calonne“ vom König forderte: Befreiung des dritten Standes von den drückendsten Lasten, Abschaffung aller Frohndienste, Vertheilung der Grundsteuer auf allen Grundbesitz, da mochte dem Adel wohl der Tag dämmern, der mit blutigrothem Scheine anbrach. Jetzt wurden die Notabeln zur Bewilligung dieser Gesetze einberufen. In ihnen schloss sich Adel und Geistlichkeit zu einer festen Masse zusammen, in ihnen übersahen beide erst die Stärke ihrer Partei, in ihnen trat das Privilegium mit Stimmenmehrheit als Gesetzgeber auf. Diese Nothwendigkeit, in die jede Adels- oder Ständekammer verfällt, ist stets auch ihr Unglück. In der Form der Stände ringt das Volk nach Auszeichnung, nach Sonderrechten und Privilegien, und wenn es sie besitzt, sinnt es nur auf ihre Erhaltung und weicht kein haarbreit von ihnen ab, giebt keines von ihnen friedlich dahin, wird es stets auf einen Kampf ankommen lassen, der, wenn die Kräfte stark genug sind, zu einer Revolution sich entwickelt, in dem Bürgerblut immer die Rechnung schliesst. Als Calonne vor die ersten Stände hintrat und die Abschaffung einzelner Privilegien forderte, erhob sich gegen ihn der Sturm der Entrüstung, wie gegen Turgot und Necker, und er fiel, wie diese.

Die Reformen der Constituante.

Aber der Geist der Zeit wirkte und er war mitten in diesen Kämpfen zu einer unwiderstehlichen Macht herangewachsen. Die Etats généraux wurden umgeworfen und von dem Bewusstsein seines guten Rechts getragen, seine Macht ahnend und auf die grosse Masse des Volkes zählend, gestaltete sie der Tiers Etat zur Assemblée nationale und einmal angelangt auf dem Kampfplatz, konnte er nur untergehen

oder nach einem vollständigen Sieg eine neue Ordnung der Gesellschaft schaffen. Die Schwerkraft der Ereignisse riss ihn unaufhaltsam fort und führte ihn zum Siege.

In der Erklärung der Menschenrechte war das Princip der Freiheit und Gleichheit aller Menschen verkündet. Einmal verkündet, konnte es kein leeres Wort mehr bleiben, es rang nach Gestaltung und rang nach einem fassbaren Inhalt. Diese Gestaltung schuf die berühmte Nacht des 4. Augusts. Die adeligen Jacobinerführer, Lameth, Aiquillon, St. Gorgeau hatten längst das Zeichen zum Abfall von dem Glauben an die alte Zeit gegeben. Lafayette hatte sich in Angst um seine Volksgunst an sie angeschlossen. Da erhob sich in Mitten der Nationalversammlung der junge Vicomte de Noailles. In einer feurigen Rede riss er die Seelen der Zuhörer fort, forderte sie auf, den alten Rechten und Privilegien zu entsagen und erklärte dies selbst zuerst thun zu wollen. Der Marquis des Blaçons verzichtete auf alle Privilegien der Dauphiné als Provinz, andere folgten nach. Die grösste Anzahl der Deputirten eilte herbei, um auf dem Altar des Vaterlandes das Opfer niederzulegen. In wenigen Stunden war der Bann gebrochen, der Jahrhunderte auf der Masse des Volkes lastete und die Nationalversammlung erklärte das Jagdrecht, das Recht auf Nationalzehent, auf grundherrliche Gerichtsbarkeit, die Steuerfreiheit, die Ungleichheit der Abgaben, die Annaten, die Privilegien der Städte und Flecken, die Zünfte und Innungen für abgeschafft. Man jubelte und weinte vor Freude; die Ideen der Freiheit und Gleichheit hatten zum erstenmal einen positiven Inhalt gefunden. Der Jubel im Volke war grenzenlos und ganz Europa stimmte in denselben ein. Es war ein reiner und unbefleckter Triumpf der Revolution, wie sie keinen mehr in ihrem Verlaufe verzeichnete. Ein Misston aber hatte sich mitten in den Jubel eingeschlichen. Die Geistlichkeit protestirte gegen die Abschaffung des Zehnten. Da erhob sich Mirabeau: „Der Zehnten ist kein Besitz, sondern nur eine Art, auf welche die Nation die Priester besoldet (Gemurre). Ich höre hier Murren. Es ist nöthig, die Vorurtheile der Dummheit zu zerstören. Ich kenne nur drei Arten in der Gesellschaft zu leben: Man muss ein Bettler, ein Räuber oder ein Besoldeter sein. Der Grundeigenthümer selbst ist nichts anderes, als der erste Besoldete.“ Gegen solche Beweisführung, aus solchem Munde, war jede Entgegnung vergebens. Die Nationalversammlung stellte den Grundsatz auf, dass alle Rechte, welche durch Gewalt eingeführt und der Freiheit widersprechen, ohne Entschädigung aufgehoben seien. In diesem Maass, das seine Grenzen endlich doch nur in der Willkür finden konnte, lag der Anfang einer Reihe schwerer Ungerechtigkeiten. Der berühmte Rechtsgelehrte Merlin wurde mit der Prüfung dieser Rechte beauftragt und

Die Nacht d. 4. August 1789.

legte der Constituante am 15.—28. März 1790 ein Decret vor, welches mit einem Schlag die Vergangenheit von der neuen Zeit ohne jede Vermittlung trennte. Alle Vorrechte, Oberherrlichkeiten und Gewalten, welche aus dem Feudalregimente hervorgegangen, wurden abgeschafft, Art. 1, alle Personalleistungen der Vasallen aller Art aufgehoben, Art: 2, und in einer langen Reihe jene Abgaben und Verpflichtungen aufgezählt, welche für alle Zukunft unterdrückt sein sollen. Alle jene Feudal- oder Zehentrechte, welche ihrer Natur nach oder nach dem Gesetz der Augustnacht ablösbar, sind einer Beschreibung nach den verschiedenen Gesetzen und Coutumes des Landes unterworfen, Art. 10, der ganze Privilegienreichthum der Geburt und des Alters, die Vorzüge des männlichen Geschlechtes, das ganze Lehenerbrecht zerstört, Art. 11. Ausgenommen waren nur jene Feudallasten, welche zum Besten des öffentlichen Schatzes, der Städte und Gemeinden errichtet, das Schifffahrtsrecht, die Rechte, welche als Entschädigung für Canalbauten und andere öffentliche Werke dienen, Zölle und Abgaben als Ersatz an die Eigenthümer von Bauwerken u. s. w. Art. 15. Mit der Abschaffung aller Bannrechte, Art. 22, 23, wurde zugleich verboten, je wieder eines dieser Rechte einzuführen oder dergleichen Abgaben aufzulegen. Art. 26. Von allen Frohnrechten wurden nur die Realfrohnderechte erhalten, welche einem Grundeigenthum oder Realrecht als Entschädigung gegeben waren. Art. 27.

Merlin's Gesetzentwurf über die Abschaffung der Feudalrechte.

Alle noch erhaltenen, aus der Feudalität herrührenden Rechte müssen in ihrem ursprünglichen Rechtstitel nachgewiesen und wo dies unmöglich, durch einen ununterbrochenen 40jährigen Besitz gerechtfertigt werden. Art. 29. Niemand, der eines der abgeschafften Rechte durch Kauf oder einen anderen Titel erworben, kann ein Recht auf Entschädigung geltend machen. Die noch erhaltenen Rechte, Tit. III., werden nach den bestehenden Gesetzen und Gepflogenheiten geübt, die als ablösbar Erklärten, nach den Bestimmungen abgelöst, welche die Gesetze darüber festsetzen werden. Diese Bestimmungen, die Art der Ablösung, die Zeit, innerhalb welcher sie vollzogen und den Preis derselben betreffend, erklärte das folgende Gesetz vom 3.—9. März 1790. Jedes Eigenthum konnte darnach von allen Feudal- und Zehentlasten befreit werden. Keine Ablösung konnte getheilt werden, auch wenn sie auf mehreren Gütern ruhte. Mit der Ablösung einer Leistung war auch das Recht selbst aufgehoben. Den Preis und die Bedingungen der Ablösung konnten die Parteien untereinander vermitteln, nur Tutoren und Pupillaradministratoren konnten eine Ablösung nur nach den gesetzlich bestimmten Preisen liquidiren. Ein besonderes Gesetz vom 5.—30. März 1790 bestimmte die Art und Weise der Ablösung der Feudalzehente.

Für jene Rechte und Lasten, welche den Nationalgütern anhaften und von den Gesetzen nicht aufgehoben wurden, bestimmte das Gesetz vom 20. März 1791, dass sie wie ehemals zu entrichten und für die Nation verwaltet werden.

Die Constituante ging bei dieser Gesetzgebung von dem Grundsatze aus, dass, was willkürlich eingeführt worden ist, sei es selbst Jahrhunderte alt, ebenso willkürlich zerstört werden kann, — dass Das, was contractmässig eingeführt, aber nicht vernichtet, sondern auf einem rechtlichen Wege aufgelöst werden müsse. Um dies ebenso schnell als einfach durchführen zu können, erklärte man alle Abgaben für einfache Grundabgaben, und um selbst den letzten Schein des Lehenstaats zu verwischen, erklärte man endlich das Princip der unablösbaren oder ewigen Grundrenten als der neuen Gesetzgebung zuwider und verordnete durch das Gesetz vom 18.—29. December 1790, dass jede Grundrente, welcher Art und Natur sie sei, auf was immer für Güter sie lasten möge, ablösbar ist und in Zukunft ewige Grundrenten nie mehr, zeitliche nur für 99 Jahre und darunter errichtet werden dürfen. Die Bestimmung des Preises der Ablösung für ewige Renten stellte das Gesetz noch den Parteien frei. Die Renten, welche Gemeinden besassen oder von diesen geschuldet wurden, waren denselben Bestimmungen unterworfen, nur traten bei den ersten die Directorien der Districte und Departements, bei den anderen die Verwaltung der Staatsgüter als Parteien ein. In der Instruction vom 6. August 1791 forderte die Constituante die Administrationen der Districte und Departements auf, besonders schnell die Ablösung jener Zehnten, welche ablösbar erklärt und die Vernichtung jener, welche nicht abzulösen waren, zu betreiben. Ewige und unablösbare Renten.

Durch diese Gesetze hatte die Nationalversammlung einen Stand vollkommen seines Glanzes und seiner Macht beraubt, aber auch einen neuen für Wohlhabenheit und Selbständigkeit geschaffen. Jetzt war ein Bauernstand geboren worden, eine Landwirthschaft konnte sich entwickeln, Frankreich hätte einer schnellen Blüthe entgegen gehen können, wenn die Greuel der Revolution nicht das erste Leben erstickt hätten.

Die Assemblée législatife, welche noch kräftiger mit dem alten Rechte brechen wollte, erklärte durch das Decret vom 20. August 1792 alle jene Rechte, welche die Constituante noch erhalten und auch der Ablösung nicht unterworfen habe, für ablösbar und nannte jede Grundlast eine Feudallast, welche von nun an, wie alle rückständigen Zinsen von Zehnten, wenn sie nicht binnen fünf Jahren ab- und eingelöst seien, in dieser Zeit verjähren. Endlich erklärte das Decret des folgenden 25. August geradezu alle Rechte und Lasten der Feudalzeit, Gewaltmassregeln der Législatife.

welche die früheren Gesetze gegen Entschädigung aufheben oder ablösen lassen, als abgeschafft, wenn nicht die Berechtigten durch Vorzeigung der Originalurkunde die schuldige Leistung als den Zins eines Capitalanleihens erweisen konnten. Die rückständigen Zahlungen der so aufgehobenen Rechte sind nicht mehr einlösbar und alle über diese oder andere Lehensfragen anhängigen Processe mit Compensation der Kosten unterdrückt. Alles, was für den Privatbesitz gilt, hat gleiche Kraft für die Nationalgüter. Abgesehen von den Verlusten, welche die Staatskasse durch dieses willkürlichste aller Gesetze erlitt, kann man den Schaden der Privatpersonen sicher auf 6 Milliarden schätzen. Dann erklärte noch das Decret vom 28. August 1792, dass alle Privatbesitzer und Gemeinden in die einstigen Lehensgüter als volle Eigenthümer eintreten können und die Gesetze, welche den Seigneurs den Besitz einst ausschliesslich zuertheilten, als nicht zu Recht bestehend anzusehen sind. Das Recht, in diesen Besitz einzutreten, muss bei den Tribunalen angemeldet werden, es verjährt in 5 Jahren und Niemand, weder die Seigneurs, noch im betreffenden Fall die Gemeinden, können eine Entschädigung für Erhaltung und Verwendungen fordern. Das Recht der Gemeinden auf einst besessene Güter reichte jetzt bis auf das Jahr 1669 zurück. Können die Gemeinden ihren einstigen Besitz nachweisen, so treten sie augenblicklich in ihre Rechte ein, können sie dies nicht, so haben die Districtstribunale ihnen dieselben zuzusprechen, wenn sie diese binnen 5 Jahren fordern und die Lehensherren dagegen nicht einen ununterbrochenen 40jährigen Besitz nachzuweisen vermögen. Damit waren jene schreienden Rechtsverletzungen beendet, für welche selbst Napoleon keine Hülfe wusste und nur den Vortheilen entsagen konnte, welche dem Staatsschatz daraus erwachsen waren, als er mit der Herstellung der Monarchie auch den Glanz des alten Adels wieder um sich versammeln wollte.

Nützlichkeit der Massregeln. Feudalität anderer Staaten.

Aber trotz jener Ungerechtigkeiten, welche die Revolution hierbei geschaffen hat, wenn wir die Kühnheit des Geistes betrachten, der in einer Stunde mit Jahrhundert alten Lastern gebrochen, allen Vorurtheilen, die ganz Europa beherrschten, kühn ins Gesicht schlug, da muthet uns dennoch ein anderer Geist aus dieser Betrachtung des Endes des 18. Jahrhunderts an, als wenn wir auf der Höhe des 19. Jahrhunderts Rundschau halten und in Deutschland Staaten sehen, wo, wie in den beiden Mecklenburgs, die elendeste Verrottung des Mittelalters keck dem Geist der Civilisation trotzt, wo, wie in Preussen eine verkommene, geist- und besitzlose Junkerpartei einem lebenskräftigen Bürgerstand gegenüber um die Herstellung des alten Staates ringt, wo, wie in Oesterreich unter den Fittigen einer jugendlichen Verfassung, die freilich nie berufen sein mag, mit stolzem Flug das Reich der Freiheit zu

erreichen, wo hier in monatelangen Sitzungen und Debatten ein Lehensgesetz noch berathen wird, bei denen es Adel und Geistlichkeit gar gewaltig Ernst genommen und Minister und Volksvertretung nach dessen Vollendung wohl Wunder glaubten, was sie für die Freiheit und Civilisation gethan! Wer nichts von der Geschichte in den Tagen des Friedens lernt, an dessen Ohren donnert sie einst mit Faustschlägen und man mag Acht haben, dass nicht wieder ein Tag der allgemeinen Rechnung anbricht!

Die Confiscation und die Güter der Emigration.

So wenig die Willkürherrschaft der Könige des alten Frankreichs die Persönlichkeit des Bürgers in ihrer Freiheit achteten und anerkannten, so wenig achteten sie das Eigenthum der Privaten und das Recht der Unverletzlichkeit desselben. Den Lettres de cachet, welche die Person dauernd bedrohten, standen die Befehle der Confiscation entsprechend zur Seite. Hier ward sie vorgenommen in Folge eines gerichtlichen Urtheils, dort auch ohne dieses. Einmal erheischte die Finanznoth der Könige dergleichen Gewaltthaten, ein andermal genügte dazu blos die Willkür und die Laune des Herrschers. Als die Revolution ausbrach, griff zuerst die Macht des Volkes nach der Herrschaft, dann der Hass des Volkes, endlich die Willkür desselben und dies waren die Quellen einer Gesetzgebung, die die grössten Rechtsverletzungen heiligten, die je eine Regierung verübt. **Confiscation im ancien Regime.**

In zwei Beziehungen ward diese Gesetzgebung mit aller Macht wirksam, in Beziehung auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche und in Beziehung auf jenes der Emigration. Ich werde die Gesetzgebung über die Confiscation des gesammten Kirchengutes bei der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in Frankreich entwickeln, um das Bild der Zerrüttung derselben im Zusammenhang desto deutlicher darstellen zu können. Hier genüge nur zu erwähnen, dass mit der Civil-Constitution des Clerus vom 13. Juli 1790 die Confiscation der geistlichen Güter begann und wirksam blieb, bis Napoleon mit dem Concordat von 1801 derselben ein Ziel steckte und die erlittenen Verluste der Kirche soweit auszugleichen versuchte, als es ohne Verletzung der nun einmal begründeten neuen Rechte möglich war. **Vermögen der Kirche und Emigration.**

Die Gesetzgebung über die Confiscation der Emigrantengüter hängt innig mit jener zusammen, welche die persönliche Freiheit der Emigranten betraf, sie steigerte sich mit jenem Hass, der in diesen Ausdruck gewann, und fand, wie diese, ihren Abschluss mit dem Beginn der Herrschaft Napoleons.

Gesetz vom 12—15. Juni 1791 gegen die Emigration.

In jenem Decret vom 13.—15. Juni 1791, welches die Prinzen des königlichen Hauses zur Rückkehr nach Frankreich aufforderte, wurde zugleich festgesetzt, dass ihr gesammtes Vermögen mit Beschlag belegt und im Fall sie in der gesetzlich bestimmten Frist nicht zurückkehren sollten, zum Vortheil der Nation eingezogen werden wird. Als nach der Flucht des Königs durch die Gewaltmassregeln der Nationalverrsammlung gegen die persönliche Freiheit der Schrecken vor der Revolution im ganzen Lande immer mehr erhöht, die Emigration immer zahlreicher wurde und die schärfsten Gesetze über das Verbot der Auswanderung fruchtlos blieben, bestimmte die Constituante in dem Decret vom 9. November 1791, dass alle Franzosen, welche an den Grenzen Frankreichs unter Waffen stehen, der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig und ihres Vermögens in Frankreich und aller Rechte darauf verlustig seien. Durch das Decret vom 30. März 1792 wurden alle Güter der emigrirten Franzosen und die Revenuen derselben eingezogen. Jede weitere Disposition darüber nach der Verkündigung dieses Gesetzes ward als nichtig erklärt. Mit der Beschreibung und Sequestration dieser Güter wurden die Municipalitäten betraut. Die Schuldner der Emigranten blieben mit denselben Pflichten, die sie gegen ihre Gläubiger hatten, der Sequesterkasse verpflichtet. Den Frauen, Kindern und Verwandten verblieb noch die provisorische Nutzniessung der Wohnungen, die sie auf den eingezogenen Gütern inne hatten, sowie der Gebrauch der beweglichen Güter. Die Gläubiger der Emigrirten, welche ihre Forderung vor den 9. Februar 1792 datirten, sollten von der Sequestrationskasse befriedigt werden. Alle jene Emigrirten, welche seit dieser Zeit wieder zurückgekehrt oder binnen einem Monat, nach Publication dieses Gesetzes, zurückkehren, können in den Genuss ihres Vermögens wieder eingesetzt werden. Doch waren sie zur Caution verpflichtet, ihr Vaterland nicht mehr zu verlassen. Im Fall dies doch geschieht, sind sie aller ihrer Güter verlustig und alle während ihres Aufenthaltes eingegangenen Verpflichtungen sind nichtig.

Umfang der Confiscationen.

Die Confiscationen, die in Folge dieser Gesetze vorgenommen wurden, trafen mehr als 145,000 Personen [1]). Im Jahre 1793 liess die Regierung einen Maueranschlag verfertigen, auf dem die confiscirten Güter der Emigrirten des Departements von Paris verzeichnet waren. Er kostete nach Druck und Papier über eine Million und die Leser mussten daran mit Leitern hin- und herklettern [2]). In 417 anderen Bezirken standen damals Emigrantengüter im Werth von 1700 Mill. zum Verkauf aus. Die Güter lagen bis August unter Sequester und

1) Gaudry a. a. O. Bd. II. 264.
2) Siebel a. a. O. Bd. III. 209.

wurden, wie alle Nationalgüter, bei der Verwirrung der Verwaltung und der eingerissenen Unordnung schlecht verwaltet und verursachten der Staatskasse ausserdem noch grosse Kosten. Daher bestimmte das Decret vom 14. August 1792, dass sie in Parcellen von 2, 3 oder 4 Morgen getheilt und unmittelbar dem Verkauf übergeben werden sollen; ein späteres Decret vom 25. August fügte hinzu, dass die Güter der Emigration in den Colonien denselben Bestimmungen unterworfen sein sollen. Das bewegliche Vermögen wurde in öffentlichen Versteigerungen dahingegeben, welche die Syndics der Districte leiteten. Das unbewegliche Vermögen ward dreimal durch öffentlichen Anschlag ausgeboten. Alle angemeldeten und bewiesenen Schulden der Emigration wurden so weit getilgt, als eben der Erlös aus dem Verkauf der Güter reichte. So weit der Staat Forderungen an die Emigration hatte, sei es aus Steuerverpflichtungen oder anderen Rechten, blieben die Güter dem Verkauf entzogen und wurden der Verwaltung der Nationalgüter übergeben. Den Eltern und Gattinnen der Emigrirten blieb ein Nutzgenuss, den Kindern derselben ein volles Eigenthum an einem Viertel des confiscirten Vermögens vorbehalten.

Verwerthung u. Verwaltung der Confiscationsgüter.

Um zum Kauf dieser Güter anzulocken, erklärte das Gesetz vom 28. März 1793, dass alle Lasten und Verpflichtungen, die seit dem 9. Februar 1792 auf irgend einem Emigrationsgut errichtet worden, null und nichtig seien, die allfallsigen Zahlungen der Pächter und Schuldner derselben als nicht geleistet angesehen werden, kurz, alle Leistungen aufrecht, alle Verpflichtungen als nicht verbindlich betrachtet werden sollen. Ausgenommen sind die Löhne der Arbeiter auf den betreffenden Gütern, jene der Dienstboten seit den letzten 3 Jahren und alle Lasten und Forderungen, die vor dem 9. Februar 1792 errichtet worden sind. Doch müssen diese auf die im Gesetz bestimmte Art ausgewiesen und vom Conseil général der Comune bestätigt, von den Directoren der Districte und Departements vidirt und rectificirt sein, um Geltung zu haben und in Kraft treten zu können. Bis zum Verkauf blieben diese beweglichen und unbeweglichen Güter nach dem Decret vom 25. Juli 1793 der Administration der Nationalgüter zugewiesen. Alle Rechtsfragen, welche bei der Bewirthschaftung und dem Verkauf dieser Güter erhoben werden konnten, wurden den Administrationsbehörden oder einem besonderen Conseil von Rechtsgelehrten zugewiesen. Diese Bestimmung hatte für lange Zeit noch in Betreff der Administrativjustiz in Frankreich die weittragendste Bedeutung. Zwei Drittel des Bodens Frankreichs kamen, wenn man die gesammten Confiscationen überschaut, unter die Herrschaft der Administrativbehörden. Alle Gläubiger dieser Güter, persönliche und hypothekarische, mussten vor ihnen ihre Rechtstitel produciren und liquidiren, die

Frauen der Emigrirten in Betreff ihrer Güteransprüche, alle Miteigenthümer, die Schulden und Forderungen derselben u. s. w. wurden administrativ gerichtet. Die Folge dieser Gesetze war jene Allmacht der Administrativbehörden, die man in Frankreich seit jener Zeit beklagt. Aber man muss gestehen, dass sie nothwendig wurde. Man betrachte nur jene Verhältnisse, welche durch diese und die folgenden Gesetze über die Emigrantengüter und durch die Verwaltungswirthschaft der Nationalgüter überhaupt erzeugt worden sind. „Die Zahl der Verkäufe durch die Administration der Domainen erhob sich auf 1,009,336, jene, durch die Amortisationskasse realisirten, auf 13,104, in Summa also auf 1,022,440. Die Folgen waren eine unendliche Zertheilung der Ansprüche, da diese Güter durch die Titel der Succession, der Mutation u. s. w. in andere Hände kamen. Diese neuen Interessen überdauerten die Revolution nnd ruhten auch in der Folge nur auf dem Schutz der Administrativbehörden und eine Administrativjustiz war auch für das neue Frankreich geboten*).“ Auf diese Art war das gesammte Vermögen der Emigrirten in die Gewalt des Staates übergegangen. Dieser erklärte dagegen, dass ihm die Schulden derselben zur Last fallen sollen und in dem Decret vom 20. April 1795 (1. Floréal an III.) bestimmte der Convent die Rechte der Gläubiger der Emigrirten und die Art der Liquidation ihrer Forderungen. Jene Gläubiger aber, deren Schuldner als notorisch zahlungsunfähig bekannt waren, blieben auch gegen den Staat mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen. Die Forderung des Gläubigers musste den gesetzlichen geforderten Beweispunkten genügen und die Beweisführung vor dem Districtsdirectorium geführt werden. Die Liquidation der Gläubiger aber ward durch die Administration der Departements vorgenommen.

Confiscation der Güter politischer Verbrecher. Mit den Gütern der Emigration vermischte die Schreckensherrschaft auch jene der Hingerichteten und unterwarf sie denselben Gesetzen. Im Elsass hatte Eulogius Schneider mehrere Tausend Bauern hinrichten lassen und all ihr Hab und Gut eingezogen. Mehr als 30,000 waren während dieser Zeit über den Rhein geflohen und ihre Güter verfielen nach den Bestimmungen der Emigrantengesetze dem Staat. Ebenso war es im Norden Frankreichs, so im Süden, so überall. Mit dem Eigenthum des Mannes ergriffen die Behörden auch das der Frau, mit dem Hab und Gut des Vaters auch das mütterliche Erbe der Kinder. Bewegliches und unbewegliches Vermögen wurde mit schonungsloser Härte den Unglücklichen entrissen und diese nackt, hülflos und mittellos auf die Strassen gestossen. Endlich legte der Convent auf

*) Anonim (Cormenin): Du Conseil d'Etat dans notre Monarchie constitutionelle, 1818, S. 113.

alle Güter jener Familien Beschlag, deren Söhne ausgewandert, da die Nation auch das künftige Erbe der Emigration sich sichern müsse. Es war die höchste Ungerechtigkeit, die geschehen konnte; man strafte den Einen für das Verbrechen des Andern, man strafte selbst für ein in der Zukunft mögliches Verbrechen. Nach dem Sturze Robespierre's machte sich denn auch eine Reaction gegen all diese Grausamkeiten geltend. Johannot beantragte am 9. November 1795 die Aufhebung des Sequesters, mit dem alle Güter der Unterthanen der kriegführenden Mächte betroffen worden waren, da dabei die französischen Bürger selbst den grössten Schaden erleiden, indem diese durch die Repressalien, welche die auswärtigen Mächte ergriffen haben, nahezu an 50 Mill. eingebüsst hätten, während der Werth der in Frankreich confiscirten Fremdengüter kaum auf 20 Mill. sich belaufe. Als dann am 10. December ein trauriger Zug von Wittwen und Waisen der hingerichteten Bürger im Convent erschien und ihr Elend schilderten, verfügte dieser sofort die Einstellung des Verkaufes des confiscirten Mobiliarvermögens. Wüthend erhoben sich die Jacobiner gegen diese Beschlüsse und eingeschüchtert nahm der Convent sein eben erlassenes Gesetz wieder zurück. Dennoch aber siegte bald die öffentliche Meinung über diese letzten Regungen der gestürzten Partei. Im Convent erhoben die zurückgekehrten Girondisten Languinais, Louvet, Doulcet, welche der Guillotine entflohen waren, die aber die Greuel der Schreckensherrschaft selbst bitter empfunden hatten, ihre Stimme und so kam es am 25. April 1795 über Rewbell's Antrag neuerdings zu einer Verhandlung über die Eltern der Emigranten. Es sollte nun aus jeder Vermögensmasse die Erbportion des Emigranten ausgesondert und diese allein mit Beschlag belegt werden. Dem Ascendenten desselben sollte der Rest zurückgegeben und dem Vater bei der Bestimmung der Erbportion ein ansehnliches Praecipuum angerechnet werden. In Anbetracht der Güter der seit dem 10. März 1793 wegen politischer Verbrechen Hingerichteten, befahl das Decret vom 3. März 1795, dass sie den Familien derselben zurückzugeben sind, aber erhielt die Confiscation für Ausgewanderte, Assignatenfälscher und verrätherische Generale im ganzen Umfang aufrecht.

Milderung der Gesetze gegen die Emigranten-güter.

Die Constitution an III. erklärte die eingezogenen Güter der Emigirten als unwiderruflich mit dem Staatsgut vereinigt. Art. 373. Aber trotz dieser Bestimmungen und der schwersten Strafen auf die Rückkehr, strömten die Emigrirten doch jetzt haufenweise nach der Heimath zurück und suchten in ihren alten Besitz zu gelangen. Das Consulat, welches die Liste der Emigration endlich schloss, begünstigte ihre Rückkehr und die Besitzergreifung des verlorenen Habes. Aber es erklärte zugleich durch das Arrêté vom 18. Juli 1800 (29. Messidor

an VIII.), dass keinem Begehren um Restitution oder Entschädigung, sei es der Früchte oder der verfallenen Revenuen der sequestrirten Güter, bis zum Tage der definitiven Streichung von der Liste stattgegeben werden darf. Der nach dieser Streichung allenfalls noch vorgenommene Verkauf sequestrirter Güter und jener, welcher durch die Erwerber mit vollständiger Zahlung der Erwerbssumme nicht bekräftigt worden, kann in seinem ganzen Umfang rückgängig gemacht werden.

Theilweise Aufhebung der Gesetze gegen die Emigrantengüter.

Nach der allgemeinen Amnestie, welche nach dem Frieden von Amiens das Sénatus consulte vom 26. April 1802 verkündete, wurden den Heimkehrenden alle Güter, die noch im Besitz der Nation waren, zurückgegeben. Das Arrêté vom 23. April 1803 (3. Floréal an XI.) ordnete auch die alten Schuld- und Gläubigerverhältnisse, soweit sie mit diesen Gütern in Verbindung standen. Alle Forderungen der Amnestirten und von der Emigrantenliste Gestrichenen blieben in Kraft und konnten von der Republik gefordert werden, wenn bewiesen ward, dass diese aus dem Verkauf der Güter eine solche Summe gelöst, die diesen Forderungen gleichkommt. Alle ehemals emigrirten, nun heimkehrenden und amnestirten Gläubiger konnten ihre Forderungen gegen ihre Schuldner wieder geltend machen. Die Gläubiger jener Emigrirten, die ihre Güter vom Staat nicht zurückempfingen, konnten ihre Forderungen gegen diesen liquidiren bis zur Höhe jener Summe, die die Republik aus dem Verkauf erworben. Im Fall die Republik aber eine diese Summe übersteigende Zahlung geleistet, hat sie sich ein Recht auf alle anderen Güter der amnestirten und heimkehrenden Emigration vorbehalten.

Das Confiscationsrecht Napoleon's. Confiscat. als Strafe.

So heilte Napoleon wohl die schwerste Wunde, die die Revolution geschlagen, aber auch er schwang sich nicht empor zu dem Gedanken, dass der Staat überhaupt kein Confiscationsrecht habe, ausser im Fall der Geltendmachung seiner gesetzmässigen Forderungen und dass es vor Allem unsittlich ist, die Entziehung des Privateigenthums als Strafe anzuerkennen. Erst das provisorische Gouvernement, nach dem Sturze Napoleons, erklärte in dem Constitutionsproject vom 6. April 1814, Art. 17, dass die Strafe der Confiscation abgeschafft sei und Art. 66 der Charte bestimmte, dass sie auch nie wieder hergestellt werden könne*). Dem Privatmann gegenüber sind diese Grundsätze seither in vollster Kraft, nur die verschiedenen Dynastien, die um den Thron Frankreichs streiten, erklären, je nachdem sie zur Macht kommen, es stets für ein Verbrechen, aus dem Fürstenblut des jeweilig verjagten Geschlechtes zu stammen und erkennen in der Confiscation der Güter derselben die dringendste und erste aller Herrscherpflichten.

---

*) Gaudry a. a. O. Bd. II. 266.

Das Versammlungsrecht.

Das Vereinsrecht sollte eigentlich als nichts anderes, denn als ein Ausfluss der persönlichen Freiheit anerkannt werden. Als politisches Recht hängt es in seinem Werth und seiner Bedeutung von den Ereignissen ab und steigt und fällt in seiner Wichtigkeit mit der Wichtigkeit derselben. Es erscheint daher von selbst, sobald es nöthig ist, öffentlich oder geheim, und es lässt sich nicht erzeugen, wenn das Bedürfniss in der Gesellschaft mangelt. In den vorigen Jahrhunderten, wo die Masse des Volkes von jeder Theilnahme an dem öffentlichen Leben und Bewegen ausgeschlossen war und der absolute Staat für alle leiblichen und geistigen Bedürfnisse der Unterthanen sorgte, da wurde ein Versammlungsrecht weder geübt, noch hätte es, wenn es geübt worden wäre, eine Bedeutung gehabt. Seit jener Zeit aber, wo der Wille des Volkes, wo der Zeitgeist eine Macht geworden ist, seit jener Zeit steht es vollkräftig mitten in der Gesellschaft. Die Theilnahme an den Ereignissen erst zwingt zur Festigkeit in der Gesinnung, ja schafft diese selbst erst; in dem Bekenntnisse der Gesinnung finden sich die Gleichgesinnten, es bildet sich die Partei. Diese hat das Bedürfniss der Vereinigung, es entstehen die Gesellschaften, Verbindungen und Clubs, und einmal entstanden, ringen sie um Sicherheit ihres Bestandes, um ein Vereinsgesetz. Diese Thatsache ist für die Regierung eines Staates von hoher Wichtigkeit. Jede Verbindung, jeder Verein und Club hat eine doppelte Thätigkeit. Er will die Kraft seiner Meinung durch die Vereinigung stärken und er will durch diese Stärke die entgegengesetzten Meinungen vernichten. Diese negative Seite giebt dem Vereinswesen einen feindlichen Charakter. Da nun im Strom des neuen Geistes der Wille und die Meinung der Völker auch die Geschicke der Völker zumeist bestimmt, oder wenigstens bestimmen soll, so liegt es im Interesse jeder Regierung, die Bewegung der öffentlichen Meinung und die Macht derselben zu kennen, und jede Verfassung, wenn sie eine Wahrheit sein soll, wird in der Mächtigsten ihre Stütze finden, denn die Mächtigste hat das Recht die herrschende zu sein. Und da, wo Schrift und Feder frei sind, wird das Versammlungsrecht, das Vereinswesen der kräftigste Ausdruck und sicherste Führer der öffentlichen Meinung.

Wesen und Bedeutung des Versammlungsrechtes.

Das Vereinsrecht war in Frankreich eine Thatsache, ehe die Gesetzgebung Bewilligung und Erlaubniss dazu gab. Camille Desmoulin, jener geistvolle Journalist, jener jugendlich begeisterte Volksredner, jener schwärmerische Politiker der Revolution, hatte es mit den ersten Stürmen derselben im Garten des Palais Royal gegründet, hatte von hier aus im Verein mit Danton, Marat, Legendre und Anderen die

D. Vereinswesen während der Revolution und die Parteien.

ersten Revolutionskämpfe geleitet, welche den Sieg der Freiheit und Gleichheit, die sie gedacht und gefordert, entscheiden sollten und entschieden haben. Kaum hatte das Volk in der ersten Nationalversammlung seine Vertretung und in derselben das Recht gefunden, seinen Willen und seine Meinung zur Geltung zu bringen, so gruppirten sich alsbald in der Volksvertretung die verschiedenen Parteien der öffentlichen Meinung, welche ihren grossen Hintergrund und ihre Stütze in den Clubs fanden, die sich ausserhalb der Nationalvertretung gestalteten und wohin sich Diejenigen drängten, die ein Bedürfniss zur Kundgebung ihrer Meinung fühlten und die hofften, durch den Gedanken und das Wort hier mit eben solcher Wirksamkeit für das Gute und Bessere kämpfen zu können, wie jene, welche in der Volksvertretung an die Spitze des Volkes gestellt waren. Und wie sich in der Constituante alsbald nach ihrem Zusammentritt, je nach der Gleichheit der Gesinnung, die Parteien bildeten, so schied sich auch in den Clubs die grosse Masse des Volkes nach ihrer Ueberzeugung und Theilnahme an dieser oder jener Partei. Die Rechte der Constituante fand ihre Stütze im Volk durch den Club der Königsfreunde. Die constitutionelle Partei, die auf der Linken der Constituante sass, sah ihren Anhang im Volke durch den Club der Freunde der Constitution vertreten und alles in denselben geflüchtet, was unzufrieden mit dem Bestehenden, unbefriedigt von dem Werdenden und entschlossen war, zu einem langen Kampf der Revolution. Hier sprachen Barnave, Petion, die Lameths, Siéyès, Lafayette, alle hervorragenden Mitglieder der Linken der Constituante, hier herrschte Mirabeau über die Gesinnung des Volks, wie in der Nationalversammlung über die Vertretung desselben, hier legte Robespierre die Grundsteine seiner Macht, hier erhitzte Danton die Gemüther, hier critisirte und spottete Camille Desmoulin, hier wüthete von Zeit zu Zeit selbst Marat. Da diese verschiedenen Elemente nur beim ersten Brausen des Sturmes sich zusammengefunden und in der gegenseitigen Unklarheit ihrer Wünsche und Absichten nur die Möglichkeit ihrer Verbindung gefunden hatten, so mussten sie alsbald zerfallen, als die Meinungen sich klärten und erkannten, dass sie einander entgegengesetzt seien.

Das erste Vereinsgesetz. Dec. v. 19. Nov. 1790.

Das waren Thatsachen schon, lebenskräftig und vollwirkend, als die Constituante ein erstes Vereinsgesetz erliess und es ist bezeichnend, dass selbst dieses nur veranlasst wurde, als eine Partei über die Uebergriffe des Clubs der Freunde der Constitution sich beschwerte. Das Decret vom 19. November 1790 erklärte, dass die Bürger das vollste Recht haben, sich in friedlichen Versammlungen aller Art und zu jedem Zwecke zu vereinigen. Doch darf Niemand mit Stöcken ausgerüstet oder bewaffnet in den vom Gesetze vorgeschriebenen Versammlungen

oder an anderen öffentlichen Versammlungsorten, wie Kirchen und Marktplätzen, erscheinen.

Wie diese letzte, schon früher einmal verkündete Bestimmung [1]) nur die Freiheit des öffentlichen Meinungsaustausches sichern sollte, so erklärte das Decret vom 18.—22. Mai 1791, welches über das Petitionsrecht handelte, zugleich eine Geschäftsordnung für die freien und gesetzlichen Vereine für den Fall, dass sie sich zur Berathung einer Petition vereinen sollten. Die Constitution von 1791 sprach endlich als allgemein gültigen Verfassungsgrundsatz aus, dass „die Constitution die Freiheit des Bürgers garantirt, sich friedlich und ohne Waffen und unter Beobachtung der Polizeigesetze zu versammeln." Tit. I. Art. 3. Nur Handwerkervereine und Versammlungen der Bürger gleicher Profession waren verboten [2]).

Die Partei der Jacobiner, Cordelliers u. Feuillants.

Die Flucht des Königs erzeugte in der Geschichte des Versammlungsrechtes zwei wichtige Folgen. Sie erzeugte das Aufstandsgesetz, welches ich wegen seiner Allgemeinheit unter dem Abschnitt der persönliche Freiheit behandelt habe, und sie sonderte die Parteien selbst in Mitte der Vereine und Verbindungen. Die Jacobiner, wie sich jetzt die Freunde der Constitution nach ihrem Sitzungssaale nannten, begehrten in einer heftigen Petition die Absetzung des Königs und erklärten, dass sie niemehr Ludwig XVI. als ihren König anerkennen werden. Die Assemblée nationale beschloss eine Adresse an das ganze Volk und zwang dadurch die Jacobiner, ihre eigene Petition zu desavouiren. In dieser Feigheit erkannte die äusserste Partei der Jacobiner einen Verrath an ihrer Gesinnung und einen Zwiespalt der Meinung. Danton und Camille zogen sich zurück und stifteten den Club der Cordelliers. Camille vertrat dessen äusserste republikanische Gesinnung in der Presse, Danton beherrschte und führte ihn in den revolutionairen Thaten. Er nahm für längere Zeit die Fäden der Bewegung in seine Hände, er reizte das Volk, er veranlasste die Bürgerversammlung auf dem Marsfelde am 17. Juli 1791, welche durch die Massacre du Champ de Mars aufgelöst wurde. Während dieses Actes der Besinnungslosigkeit der Constituante hatte sie zum erstenmal eine bisher ungeahnte Macht erkennen gelernt, die Macht des Peuple! Wir haben das Ereigniss schon kennen gelernt, wir müssen jetzt die Personen betrachten. Dort, wo die Assemblée ihre Herrschaft verloren, wo mit der Zeit der Sammelplatz der ihr feindlichen Elemente sich gebildet hatte, in den Clubs ruhte jetzt die Macht dieses Peuple! Die Cordelliers vertraten jetzt schon die Republik, die Jacobiner aber näherten sich

1) Decret vom 3. Juni 1790.

2) Decret vom 17. Juni 1791.

immer mehr derselben Gesinnung, jemehr sie mit dem Verhalten und den Leistungen der Nationalversammlung unzufrieden wurden. Als dies geschah, da schied sich auf der anderen Seite auch jene Partei von ihnen, die blos das Alte zertrümmern wollte, aber mit der Schöpfung der Constitution ihre Wünsche befriedigt sah. Sie ging und fand sich dann im Club der Feullants wieder zusammen. Die Jacobiner aber wütheten jetzt gegen diese Partei. Barnave und die Lameths waren schon angegriffen, Lafayette des Verrathes beschuldigt, Bailly gehasst und mitschuldig erklärt. Der Constituante blieb gegen diese Macht nichts mehr übrig, als die Gewalt. Am Ende ihrer Thätigkeit erklärte sie durch das Decret vom 29.—30. September 1791 alle Versammlungen und Clubs, welche sich eine gesetzgeberische Gewalt aneignen, für strafbar und ihre Theilnehmer für 2 Jahre aller Bürgerrechte verlustig, und ebenso jene Vereinigungen, die Petitionen in Collectiv-Namen anstellen, in corpore Deputationen veranstalten u. s. w., und schloss die Clubs und hob ihre Verbindungen mit den übrigen Vereinen auf. Sehr bezeichnend für die Strömung der Gesinnung erklärte die Einleitung zu diesem Decrete: Wenn eine Nation die Form ihrer Regierung ändert, dann ist jeder Bürger ein Magistrat, alle berathen und alle müssen berathen, und Alles was beschleunigt, das befestigt auch, und Alles, was eine Revolution vorwärts treibt, muss in Uebung gesetzt werden, ... aber wenn eine Revolution beendet ist, wenn die Constitution des Reiches feststeht, wenn sie die öffentliche Gewalt übertragen und alle Autorität wiederhergestellt, dann ist es für das Heil dieser Constitution nöthig, dass Alles in die vollkommenste Ordnung zurückkehre und Nichts die Handhabung der constitutionellen Gewalt hemme und die Berathung und Macht nur da sei, wo die Constitution sie hinstellt."

Aufhebung der Clubs. Decret vom 29.—30. September 1791.

Die Constituante löste sich auf, nachdem sie eben so glänzend ihre Macht bewiesen! Aber dieser Beweis lag nur auf dem Papiere, die Thaten und Ereignisse straften ihn Lügen.

Neue Bildung der Clubs und Vereine.

Die Législatife trat in ihre Thätigkeit und fand ein ohnmächtiges Königthum vor und eine Constitution, die durch einen Census die grosse Masse des Volkes von der Theilnahme an der Regierung und durch ein Wahlgesetz, welches alle Mitglieder der Constituante von der Wahl zur Législatife und somit von der unmittelbaren Gesetzgebung ausschloss! Unbekümmert um die Gesetze der Constituante traten diese so zurückgedrängten Elemente in den Clubs wieder zusammen und der Législatife fehlte die Macht und der Wille, dies zu hindern. Im Jacobinerclub fanden sich alle ehemaligen Mitglieder der Constituante, welche damals schon die grosse Masse des Volkes hinter sich hatten. So schwoll diese Gesellschaft immer mehr zu einer Macht an, die bald

jede andere Gesinnung und Meinung erdrückte und allmächtig die Herrschaft ergriff. Er hatte seine besonderen Wahlgesetze, er ernannte seine Präsidenten und seine Secretaire, er fasste Beschlüsse und dictirte Gesetze und wusste durch Aufstände und Revolten ihnen Nachdruck und Executionskraft zu geben. Seine Verhandlungen erschienen im Moniteur und der grösste Theil der Presse vertrat seine Gesinnung. Es war natürlich und gerechtfertigt, dass diese sociale Macht endlich auch die Herrschaft im Staate ergriff. Es war natürlich, dass, nachdem sie diese ergriffen, alle Schattirungen der Jacobinergesinnung nach und nach den Geist der Regierung umspielen werden.

Die Herrschaft des Jacobinerclubs.

Die Assemblée législatife berief nach der Absetzung des Königs einen Convent und sandte in denselben selbst die Mehrzahl ihrer hervorragenden Mitglieder, die Gironde. Diese war vom Anfange ihres Auftretens jacobinisch gesinnt und gab durch ihre Talente und ihren Glanz dem Club zuerst eine politische Bedeutung. Gross gezogen im Jacobinerverein übertrug sie jetzt noch ihre Sorge und Sympathie auf denselben. Was man im Convent nicht erörtern konnte, ward dort zu Ende geführt, was der Convent nicht beschliessen wollte, beschloss man im Club. Wer im Convent verdorben werden musste, wurde im Club gerichtet. Niemand begriff diese Stellung desselben besser, als Robespierre. Er verstand es, die Gironde bald in Widerspruch mit dem Club zu bringen, bis diese sich von ihm trennte und im Convent allein ihre Macht suchte. Robespierre herrschte von diesem Augenblick über die Jacobiner und je mehr diese ihre Macht im Lande durch Zweigverbindungen ausdehnten, desto höher stieg die Bedeutung ihres Führers. So hatten sich abermals die thatsächlichen Verhältnisse gegen die entgegengesetzte Gesetzgebung entwickelt und es war ganz nebensächlich, dass darnach die Constitution des Jahres 1793 von Neuem das unumschränkte Vereinsrecht des Volkes anerkannte. Art. 122. Aber es war eine Huldigung der Thatsachen, dass der Convent durch das Decret vom 25. Juli 1793 Alle, welche eine Volksversammlung auflösen oder im Zusammentritt hindern, als schuldig eines Verbrechens gegen die persönliche Freiheit mit 5 oder 10 Jahre Eisen bestrafte.

Die Macht der Clubs war in dieser Zeit allmächtig geworden, so allmächtig, dass selbst der Convent oft laute Klage erhob, dass sie sich seinen Befehlen widersetzen, dass die Jacobiner seine Handlungen und Gesetze durch entgegenstrebende Massregeln vernichten. Bei der Auflösung des ganzen Staatsorganismus war dies eine natürliche Erscheinung und darum auch nothwendig. Wo keine gesetzlich constituirte Gewalt ihre Aufgabe begriff, da musste sich die öffentliche Meinung, selbst wenn sie ein Chaos ist, an ihre Stelle setzen, wenn nicht der Zerfahrenheit der endliche Untergang folgen sollte. Dies

begriff Niemand besser als Jene, welche in den Clubs mit starker Stimme diese vertraten und aus ihnen ging mehr, als aus dem Convent, die Organisation des Revolutions-Gouvernements hervor, welches die provisorische Constitution des Jahres II. geschaffen. Diese Constitution war nichts weiter, als die gesetzlich sanctionirte Herrschaft der Clubs oder die, wenn auch wild organisirte Herrschaft der öffentlichen Meinung. Dass bei dem einmal anerkannten Princip jener Club die höchste Gewalt erringen musste, der die grösste Masse des Volkes verband, dass damit die Jacobiner der wildesten Art den Sieg erringen mussten, war natürlich. Der Verein hatte jetzt die Gironde aus seiner Mitte gestossen, da sie zur Herrschaft gelangt war, weil er keine Herrschaft wollte; er hatte sie gerichtet, als sie diese Herrschaft für Recht und Ordnung gebrauchen wollte, weil diese der Geltendmachung des allgemeinen Willens, den er nur in seiner Mitte erkannte, widerstrebte. Die Revolutionstribunale sprachen ihr endgültiges Urtheil. Durch den Fall der Gironde zur Herrschaft gelangt, erkannte der Jacobinerclub nur sein Herrschaftsrecht und Alles, was nicht mit ihm war, war gegen das allgemeine Wohl, weil es gegen die Repräsentanz desselben war. Aus dem Jacobinerclub heraus vernichtete Robespierre seine Feinde und Gegner, mit diesem Club herrschte er, als der Ausdruck des Princips, das die Clubs vertraten, als der Ausdruck der Meinung der Mehrzahl. Es ist ein sicherer Satz, dass jede Revolutionsgewalt siegt, weil sie die Mehrheit des Volkes hinter sich hat, aber es ist ebenso sicher, dass diese Gewalt, wenn sie gesiegt hat, von der Mehrheit des Volkes verlassen ist. Im Kampf um den Sieg vereinen sich die verschiedensten Kräfte, nach dem Sieg trennen sie sich, weil sie um die Beute streiten. Und in diesem Streite geht gewöhnlich Jener unter, der den Löwenantheil für sich allein will, denn die Verletzten sind immer in grösserer Zahl als die Befriedigten. Und so stürzte Robespierre, da sich gegen ihn die verschiedensten Elemente verbanden, die sich vor seinem Sieg nicht vereinigen konnten. Aber wie mit Robespierre ein Princip zum Siege kam, so fiel dieses auch mit seinem Träger. Der Convent wusste, wo Robespierre's Herrschaft lag, und er griff, nach dem Sturz desselben, die Grundpfeiler seines Herrschertempels an, die Clubs und Vereine. Das Decret vom 16. October 1794 (25. Vendémiaire an III.) verbot alle Volksgesellschaften und Verbrüderungen unter gleichen Namen und forderte, dass alle bestehenden Gesellschaften, unmittelbar nach Verkündigung des Decrets, die Namen ihrer Mitglieder nebst Alter, Gewerbe und Geburtsort bei den Nationalagenten in den Districten zu überreichen und bei der Municipalität des Sitzungsortes anzuschlagen haben. Diese Tabellen sollten alle 3 Monate erneuert werden. Damit war jenes furchtbare

Die Jacobiner-Constitution an II. und die Clubherrschaft.

Neue Auflösung aller Vereine. Decret vom 25. Vendémiaire an III.

Netz corporativer Verbindungen zerschnitten, durch welches die Jacobiner Frankreich so lange beherrscht hatten. Sie wütheten gegen diese Gewaltthat, die Gesetzgebung und offene Verletzung der Menschenrechte, aber mussten die Zügel dulden, die man ihnen anlegte, und trösteten sich, dass 1791 auch das Versammlungsrecht schnöde verletzt worden war, sie aber schnell die Fessel zersprengt hätten. Aber diese Zeit kehrte nicht mehr wieder. Auch die Constitution des Jahres III. schränkte das Versammlungsrecht in enge Grenzen ein und durch die Unklarheit jener Ausdrücke, deren sich die Constitution bediente, konnte selbst die noch vorhandene Freiheit alle Augenblicke vernichtet werden. Niemand darf eine Corporation oder Versammlung bilden, welche der öffentlichen Ordnung entgegen ist, sagte Art. 350, und gar keine Bürgerversammlung darf sich mehr als eine Volksversammlung organisiren. Art. 361. Keine Privatgesellschaft darf sich mit politischen Fragen beschäftigen, mit einer anderen correspondiren, öffentliche Sitzungen halten, Wahlgesetze haben und öffentliche Abzeichen tragen. Art. 362. Eine bewaffnete Versammlung auf öffentlichen Plätzen gilt als ein Attentat auf die Constitution und kann mit Gewalt zerstört, Art. 356, eine unbewaffnete öffentliche Versammlung soll zuerst durch Güte, und wenn diese fruchtlos, desgleichen mit Gewalt auseinandergesprengt werden. Art. 366. Auch den öffentlichen Autoritäten ist es verboten, sich zu vereinigen zu gemeinsamen Berathungen oder Abzeichen zu solchen Zwecken zu tragen. Art. 367. Der Code des delits et des peines, Art. 259, bestrafte diese Fälle mit Gefängniss von 6 Monaten bis 2 Jahren. Diese Massregeln waren viel zu drückend für die noch heftig bewegten Gemüther, um befolgt zu werden, die Gesinnungen selbst noch zu wenig geklärt, um das Mittel der öffentlichen Discussion entbehren zu können. Da die Gesetze der Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses hindernd entgegentraten, so suchte man der Collision mit denselben dadurch auszuweichen, dass man die Verbindung geheim schloss, in den abgelegensten Stadttheilen, unter dem Schutze der Nacht sich vereinte; aus den Clubs und Versammlungen wurden Verschwörungen und das ungerechterweise plötzlich entzogene Recht trieb jetzt zum Verbrechen. Aber auch hier erlahmte der Parteigeist, theils weil es ihm schon an Kräften und am entschiedenen Willen fehlte, theils weil das Directorium den Forderungen des Volkes im entscheidenden Augenblick auch die Kanonen gegenüber zu stellen sich nicht scheute*). So ging die Verbündung Babeuf's zu Grunde, so lebte die royalistische Vereinigung, die Societé de Clichy, ein nur zweifelhaftes Leben, bis es der Staatsstreich des 18. Fructidor

Bestimmungen der Constitution an III.

Die geheimen Verbindungen.

*) Thiers Revolution Bd. VI. 370.

gänzlich beendete. Schon am 25. Juli 1797 (7. Thermidor an V.) hatte ein Decret alle Gesellschaften aufgelöst, die sich mit politischen Fragen beschäftigten und selbst Privatzusammenkünfte zu diesem Zweck verboten. Nach dem Staatsstreich bestimmte das Decret vom 5. September 1797 (19. Fructidor an V.), dass dies besonders auf alle royalistischen Verbindungen sich beziehe und jede Gesellschaft, die sich gegen die Constitution in politischen Gesprächen erkläre, als Zusammenrottung angesehen und bestraft werden soll.

So fiel Stück für Stück aus dem Baue der alten Freiheit und als Bonaparte zur Herrschaft gelangte, ward der Wunsch darnach selbst ein Verbrechen. Weder die Constitution des Consulats, noch jene des Kaiserreichs erwähnt das Versammlungsrecht, ja, so sehr fürchteten alle Regierungen in Frankreich dasselbe, dass keine spätere Constitution mehr desselben gedenkt, bis es abermals die Stürme einer Revolution und die Phantasieen einer Republik, wie die des Jahres 1848, als Verfassungsrecht zur Anerkennung brachte[1]). In Polizeigesetze und Verordnungen flüchtete sich am Ende der Revolution, was man am Anfang als Menschenrecht proclamirt hatte; aber wofür damals auch die Menschen zu sterben wussten, dafür regte sich jetzt keine Hand mehr. Die Freiheit eines Volkes steht in seiner Constitution, seine Sclaverei drängt alles Recht in Polizeimassregeln. Der Code pénal von 1810 allein setzt als Gesetz fest, dass keine Gesellschaft von mehr als 20 Personen ohne Bewilligung der Obrigkeit abgehalten werden darf. Art. 291—294. Wie unnütz solche Bestimmungen sind, hat die Geschichte der Restauration zur Genüge bewiesen[2]).

Die Gewerbs- und Handelsfreiheit.

Wesen und Begriff der Gewerbs- u. Handelsfreiheit.

Wie das Versammlungsrecht nur eine Aeusserung der persönlichen Freiheit, so ist die Gewerbs- und Handelsfreiheit nur eine Aeusserung des zweiten obersten Menschenrechtes, des Eigenthums. Die Arbeit ist das werdende Eigenthum, das Eigenthum selbst nichts Aanderes, als die gewordene Arbeit, d. h. das Resultat derselben. Eigenthum und Arbeit sind zwei gleiche wirthschaftliche Thatsachen und in der Gesetzgebung hat das erste längst als Eigenthumsrecht seinen Ausdruck und seine Anerkennung gefunden. Das andere konnte man mit gleicher Kraft ein Arbeitsrecht nennen, wenn damit eben nicht eine Reihe von Vorstellungen erregt würden, die manchen Gemüthern alsbald alle

1) Constitution vom 4. November 1848 Art. 8.
2) Batbie a. a. O. Bd. III. S. 271.

Schrecken der Revolution mit dem Chaos von Socialismus und Communismus heraufbeschwören. Man hat daher die Arbeit in ihre zwei wesentlichen Elemente aufgelöst und spricht vom Recht des Gewerbes und des Handels. Neben der persönlichen Freiheit und Gleichheit kann eine Beschränkung der Gewerbe- und Handelsfreiheit nicht lange Stand halten. Es ist ein Zeichen der wirthschaftlichen Rohheit, wenn ein oder dem anderen Menschen das Recht des Erwerbes entzogen, ebenso wenn das Eigenthum in der Freiheit seines Verkehrs und Besitzes beschränkt wird. Die Geschichte des Eigenthumsrechtes bis zu seiner allgemeinen Freiheit zählt eben so viel Jahre, als die Culturgeschichte des Menschengeschlechtes. Die Geschichte des Arbeitsrechtes steht in demselben Verhältnisse. Ich verweile gerade bei der Schilderung seiner Freiheit, welche die französische Revolution begründet, mit besonderer Vorliebe, weil diese hier ein dauerndes, heil- und segensbringendes Resultat geschaffen hat, welches Frankreich zu einem der blühendsten und reichsten Lande, das französische Volk zu einem der glänzendsten und schöpferischsten Völker Europas herangezogen und emporgehoben hat, und weil von Frankreich aus in dieser Beziehung eine Bewegung durch ganz Europa ging, die sich, wenn auch mit schwerfälligem Tritt, dennoch allenthalben Anerkennung verschaffte und allenthalben zum Segen und Wohlstand Völker und Staaten geführt hat. Wohl erhoben sich auch damals Stimmen gegen diese Freiheit und Alles, was heute von der Feudalpartei und den Socialisten dagegen gesagt wird, hat damals Marat schon laut ausgesprochen, wenn auch in anderer Absicht und mit anderen Gründen. Er polterte gegen den Egoismus, der dadurch erzeugt werden muss, und warf der Constituante vor, dass sie durch die freie Concurrenz nur der industriellen Anarchie, der Betrügerei und der Verarmung Thür und Thor öffne. Zum Glück gingen diese Angriffe spurlos vorüber und Frankreich eröffnete seiner Industrie und seinem Gewerbe ein blüthenreiches Leben.

Der Zunftzwang vor der Revolution.

Das gesammte Gewerbs- und Industriewesen unterlag im alten Frankreich einem enggeschlossenen Zunftzwange. Die Gewerbe waren nach Corps und Gemeinschaften organisirt, welche eine besondere Gewerbepolizei und eine Art Gewerbegerichtsbarkeit über ihre Mitglieder übten. Das Recht des Eintritts in eines dieser Corps hing von einer besonderen Bewilligung ab, die von der Regierung erworben werden musste und zumeist auch noch an eine besondere Zustimmung der Seigneurs gebunden war. Die Ausschliesslichkeit herrschte in den einzelnen Zünften so strenge vor, dass, wer in der einen Stadt ein Meisterrecht besass, es in einer anderen nicht üben konnte *). Colbert

*) Batbie a. a. O. Bd. III. S. 247.

hatte wohl sein Augenmerk mit besonderer Vorliebe auf die französische Manufactur, das Gewerbe und die Industrie gerichtet, aber alle seine Bestrebungen waren nur vereinzelt und konnten dem Gewerbsleben nicht jene Kraft geben, die es vorzüglich England gegenüber bedurft hätte. Die verschiedenartigsten Lasten und Abgaben der Maitrisses und Jurandes und andere mehr belasteten die Arbeit und Production, und da sie nur als Finanzquellen für König und Seigneurs dienten, konnten sie willkürlich erhöht werden.

Erst Turgot erkannte die Hebel, welche in Bewegung gesetzt werden mussten, um ein kräftiges Leben zu erzeugen. Er wusste, dass die Arbeit auch eine Einnahmsquelle des Staats sein könne, aber nicht die Arbeit an sich sollte die Lasten tragen, sondern die Production die Finanzquelle eröffnen. In dem Februar-Edict von 1776 brach er den Bann des Privilegiums und Zunftzwanges und erklärte die vollste Freiheit des Gewerbes und der Industrie. Da aber zeigte sich, dass der dritte Stand ebenso starr an seinen Vorrechten der Ausschliesslichkeit hielt, wie die beiden anderen Stände, und eben so wenig das Privilegium seiner Arbeit opfern wollte, wie diese die Quelle eines Einkommens. Die Parlamente verweigerten die Eintragung*). Turgot musste abtreten und durch das April-Edict von 1777 ward die alte Organisation der Gewerbsgenossenschaften, der Zünfte und Innungen wieder eingeführt.

Erklärung der Freiheit der Arbeit. Das Patentwesen.

Auch dieser Theil des Staats- und Gesellschaftslebens bedurfte der Gewalt einer Revolution, um zu einer durchgreifenden Reformation zu gelangen. Schon in dem Decret vom 15.—28. März 1790, welches den alten Lehensstaat zerstörte, erklärte Art. 22: das Recht der Seigneurs, Gewerbegerechtigkeiten zu ertheilen, ist ohne jede Entschädigung abgeschafft; und die Constitution 1791 bestätigte, was die Menschenrechte schon verkündet hatten, dass für keinen Theil der Nation, noch für irgend ein Individuum ein Privilegium, eine Ausnahme oder Sonderrecht bestehen könne, dass es in Zukunft weder Jurandes noch Corporationen der Professionen, Künste und Gewerbe geben könne. An die Stelle derselben trat die Freiheit der Arbeit, welche das Gewerbegesetz vom 2.—17. Mai 1791 organisirte. Nachdem es alle besonderen Gewerbs- und Meisterrechte, die Jurandes und Maitrisses wiederholt als abgeschafft erklärte, bestimmte es, dass vom 1. April 1791 Jedem es frei stehe, ein Gewerbe zu üben, ein Geschäft zu unternehmen, wie er es für gut finde, und dabei nur an die Erwerbung eines Patentes gebunden sei, für welches er als Taxe eine vom Gesetz bestimmte Abgabe zu entrichten habe. Art. 7. Von dieser Abgabe und dem

*) Batbie a. a. O. Bd. III. S. 250.

Erwerb eines Patentes sind gewisse Beschäftigungen und Arbeiten befreit, wie die der Land- und Feldbauern, Lohnarbeiter, Thierzüchter, Blumen- und Gemüseverkäufer und Alle, welche eine Mobilarsteuer im Werthe von nur 3 Arbeitstagen zahlen. Alle Jahre im December werden diese Patente von den Municipalbehörden ausgestellt oder erneut und durch Certificate über den Erlang der Patentabgabe bestätigt. Die Patentabgabe war mit einem Viertel des Werthes alsbald, mit dem Rest in dreimonatlichen Fristen zu erlegen. Die Taxe der Jahrespatente war nach dem Miethszins der Wohnungen, der Waaren- oder Verkaufsgewölbe der Bewerber bemessen, oder auch nach dem Geschäfte selbst. Die Bäcker waren in der Taxe niederer gestellt, der Verkauf von Getränken und Lebensmitteln wurde höher taxirt. Für den Einzelverkauf solcher Gegenstände konnten Patente für einen oder mehrere, nie für mehr als 6 Monate, zu einem runden Preis erworben werden. Für jedes Patent sollte ausserdem an die Comunalkasse ein Zuschlag per Livre des Erwerbspreises abgegeben werden. Wer diese Vorschriften umgeht und ohne Patent ein Gewerbe übt, zahlt im Fall der Entdeckung den vierfachen Patentpreis des Gewerbes, das er übt, und verliert seine Waaren, die der Confiscation verfallen. Die Verurtheilung in diesen Fällen gehört zur Competenz der Districtstribunale. Nur gegen Vorzeigung seines Patentes kann man in die Wahllisten für die Handelsgerichte eingetragen und kann die Beschlagnahme von Waaren und Fabrikaten abgewendet werden. Die Procureurs der Comunen und Commissaire des Königs daselbst, haben die Ueberwachung der Vollziehung dieses Gesetzes in der Comune, jene der Districte für den Umkreis derselben, und jene der Departements für die Ausdehnung des Departements. Die Geldstrafen aus der Verletzung dieses Gesetzes fallen zur Hälfte dem Staatsschatz, zur anderen Hälfte dem Anzeiger zu, und wenn dies die Procuratoren sind, den Comunen.

Für den Verkauf von Medicamenten und die Uebung des Pharmaciegewerbes war nach dem Decret vom 17. April 1791 noch zu beweisen, dass man den gesetzlichen Anforderungen in Betreff der Kenntniss dieses Gewerbes genügt habe. Durch das Decret vom 24. April bis 8. Mai 1791 wurde auch das Gewerbe der Handels- und Wechselagenten und Courtiers dem allgemeinen Patentgesetze unterworfen, nur die Erwerber eines solchen Patentes von dem Richter des Handelstribunals in Eid und Pflicht genommen. Von dem Erwerb eines solchen Patentes aber waren alle Commis in Handlungshäusern ausgeschlossen und die Agenten selbst wieder unvermögend, ein besonderes Handelsgeschäft zu treiben. Die Erwerber der Patente dieser Art waren übrigens auch verantwortlich erklärt für alle ihre Unternehmungen.

Verbot von Gewerbs-Verbindungen u. Entwicklung des Patentwesens.

Die früher durch das Zunftwesen bedingten und in allen Theilen Frankreichs bestehenden Verbindungen und Vereinigungen der Handwerker und Bürger gleicher Profession wurden aufgelöst und durch das Decret vom 17. Juni 1791 jede derartige Verbindung von Neuem streng untersagt, als nicht mehr mit der Freiheit und der Constitution übereinstimmend. Einen wesentlichen Fortschritt in der Gewerbefreiheit machte das Decret vom 20. September — 9. October 1791, nach welchem die Bezeichnungen von Demi-patente, patente simple gegenüber dem Patente supérieure eingeführt und die Patentnamen nach Art des Gewerbes abgeschafft wurden. Wer ein Patent supérieure erworben hat, brauchte sich nicht mehr an das Gewerbe zu halten, auf das er es erwarb, sondern konnte damit jedes Gewerbe üben. Wie sehr diese Gewerbefreiheit auf Frankreich einwirkte, welche reichhaltige Entfaltung es hervorrief, werde ich am Schluss in einer statistischen Betrachtung darstellen. Freilich brachte der am Anfang begründete lebendige Verkehr, das Steigen von Hab und Gut, Lohn und Verdienst nicht durch die ganze Revolution Heil und Segen. Aber das lag nicht im Mangel eines Gesetzes oder der Trägheit des Volkes, sondern in den Stürmen, die von Paris durch das Land zogen.

Unbeschränkte Gewerbsfreiheit. Aufhebung der Gewerbsteuer.

Die Patentordnung der Nationalversammlung hob der Convent in seiner wesentlichsten Bestimmung auf und erklärte durch sein Decret vom 21. März 1793 die durch das Gesetz eingeführte Gewerbesteuer als unterdrückt. Die Steuer selbst soll durch die Mobilarsteuer ersetzt werden. Der schlechte Finanzgedanke, alle Steuerkraft des Volks in einer Steuer zu concentriren, hatte dies erzeugt, obgleich dadurch andererseits erst vollkommen die Freiheit der Arbeit anerkannt worden war. Die Finanznoth aber verleitete den Convent zu Verletzungen aller Menschenrechte, der Freiheit und des Eigenthums, sie zwang ihn, auch das einmal ausgesprochene Princip der vollsten Gewerbefreiheit umzustossen. Durch das Decret vom 22. Juli 1795 (4. Thermidor an III.) wurde die Patenterwerbung wieder eingeführt und zuerst auf alle Handels- und Gewerbsgeschäfte für anwendbar erklärt. Selbst jene Personen wurden zum Erwerb eines Patentes verpflichtet, welche als Eigenthümer, Pächter und Landwirthe mehr Frucht lagerten oder in Verkauf brachten, als ihre Ernte gezeitigt hatte. Die Patente wurden in allgemeine und besondere geschieden; die ersten gaben das Recht zu jeder Art von Geschäften, die zweiten nur zu dem, welches das Patent besonders bezeichnete. Die Ausstellung der Patente ward der Competenz der Receveur des Einregistrirungsamtes zugewiesen. Jedes Patent wurde für die Dauer eines Jahres und nur für diese Zeit ausgestellt. Die Gewerbe-Polizei ward den Municipalitäten übertragen, um Ordnung und Freiheit im Verkehr leichter zu erhalten. Die

Constitution des Jahres III. anerkennt gleichfalls die vollste Freiheit des Gewerbes und alles Verkehrs. Art. 355. Sie behält dem Recht der Regierung nur die Ueberwachung jener Professionen vor, welche auf die Sitten, die Gesundheit und öffentliche Sicherheit einwirken. Kein Gewerbe kann von einer Geldleistung in seiner Uebung abhängig gemacht werden. Man muss es immer wieder hervorheben, dass die Revolutionszeit bemüht war, immer auf dieses reinste Princip der Gewerbefreiheit zurückzukommen. Aber immer wieder zwangen die Finanznöthen den Staat, dasselbe aufzugeben. Auch das Directorium errichtete durch das Gesetz vom 23. August 1796 (6. Fructidor an IV.) von Neuem für die ganze Republik eine Patentsteuer, welche auf dem Handel, der Industrie und allen Gewerben lasten soll. Die Declaration wird in dem Bureau der Einregistrirung des Arrondissements gemacht, wo der Patenterwerber seinen bleibenden Wohnsitz hat. Die Abgabe muss augenblicklich und ganz bezahlt werden. Ueber Präsentation der Quittung wird von der Municipalität des Cantons das Patent ausgestellt, welches von den Administratoren desselben gezeichnet und von dem Commissaire des Directoriums vidirt wird. Die Secretaire der Administration des Cantons führen ein Register über Art und Zahl aller ausgestellten Patente. Jedes Patent gilt nur für die Person des Erwerbers und kann nur durch diese ausgeübt werden, so dass selbst jeder Genosse einer Gesellschaft sein besonderes Patent zu erwerben hat. Davon sind nur die Commanditairs und die Frauen ausgenommen, welche mit dem Gatten zusammenwohnen und nicht besondere Geschäfte unter ihrem eigenen Namen üben. Aber Niemand ist gehalten, wenn er mehrere Unternehmungen beabsichtigt, für die verschiedenen Theile verschiedene Patente zu erwerben, doch gilt in diesem Fall der höchstbesteuerte als Grundlage der Patenterwerbung. Wer diese Bestimmung umgeht, gilt als nicht berechtigt und ein anderes, selbst rechtlich erworbenes Patent ist nichtig. Wer nachträglich ein Patent für ein höher besteuertes Gewerbs- oder Handelsgeschäft erwirbt, kann nicht auf einen seinem früheren Patenterwerb gleichkommenden Abzug für die Erwerbung des Neuen Ansprüche erheben.

Patentgesetz vom 6. Fructidor an IV.

Der Besitz eines Patents berechtigt jetzt aber zur Gewerbs- oder Handelsübung in der ganzen Republik, ohne weitere Formalität, als die Erwerbung eines Visa von der Administration des Cantons, wo man es ausüben will und seine Wohnung aufschlägt. In dem Fall, wo Jemand ausserhalb seines Wohnsitzes durch seine Diener einen Zweig seines Patentrechtes ausüben will, hat er blos vor der Cantonsadministration sein Patent zu rechtfertigen. Die Verletzungen dieses Gesetzes zu prüfen und zu verurtheilen, gehört der Competenz der Friedensgerichte und nicht mehr jener der Administrationen. Eine

Apellation in solchen Fällen geht an die Civiltribunale des Departements. Kein Gewerbs- oder Handelsmann kann eine Klage, welche sein Gewerbe oder sein Handelsgeschäft betrifft einreichen, ohne Belegung derselben durch sein Patent.

Von den Patenteinnahmen wird im Voraus ein Zehntel des Reinertrages abgezogen für die Localausgaben der Comunen. Bei jeder gerichtlichen Requisition in dem Hause eines Patentbesitzers hat dieser sein Patent vorzuzeigen. Jedermann, welcher ein Patent für einen Anderen erwirbt, und dieses blos unter dem Schein, als ob die Ausüber desselben seine Commis wären, üben lässt, macht sich der Gesetzumgehung schuldig und verfällt einer Geldstrafe im vierfachen Werth des Patents. Die Taxe des Patents ist der zehnte Theil des Miethswerthes der Wohnung, Werkstätte, Magazins oder Boutik, welcher aber in einer achtfachen Stufenreihe, je nach der Seelenzahl des Cantons, wo das Gewerbe geübt werden soll, eine Erhöhung erleidet. Jede falsche Declaration beim Patenterwerbe wird mit dem vierfachen Werth der Defraudation bestraft. Eine mehrfache Ausstellung eines Patents, für die Ausübung desselben in verschiedenen Cantonen, macht keine anderen Kosten, als den Stempel des Papiers, auf dem die Abschriften geliefert werden.

Durch das zu diesem Patentgesetz erlassene Zusatzgesetz vom 29. November 1796 (9. Frimaire an V.) wurden besonders ausgezeichnete Gewerbe und Geschäfte, wie Grosshändler, Hôtelbesitzer einer besonderen Taxirung unterworfen und je nach der Verschiedenheit auch einer verschiedenen Behandlung zugewiesen. Durch das Gesetz vom 29. November 1796 (9. Frimaire an V.) wurde die den Manufacturiers ertheilte Patentfreiheit aufgehoben und die Patentsteuer derselben, je nach den Waaren, welche sie in Verkauf bringen, oder nach der Zahl der Arbeiter, die sie beschäftigen, bemessen. Manche Bestimmungen dieser Gesetzgebung des Directoriums erschienen in der Vollziehung zu hart und wurden durch das Gesetz vom 22. October 1798 (1. Brumaire an VII.) abgestellt. Die Patentsteuer konnte von nun an in Raten von 3 zu 3 Monaten gezahlt werden. Beim Wechsel eines Gewerbes hatte man nur die Differenz zwischen dem erst erworbenen und dem neuen zu bezahlen, wenn dieses einen höheren Patentpreis hat. Das gleiche Verhältniss tritt ein, wenn man seine Wohnung, Boutik oder Gewerbsstätte ändert, in den Fällen, wo die Patentsteuer nach dem Mieth- und Pachtzins bemessen wird.

Ausgenommen von der Verpflichtung, ein Patent zu erwerben, blieben die Tagelöhner, Landbebauer, Künstler und Männer der Wissenschaft, Aerzte, Hebeammen, Postmeister, Fischer und einige andere Kleingewerbe, wie Wollkrämpler, Wäscherinnen etc. und die Verkäufer

von Waaren im Kleinhandel. Diese letzteren zahlen nur eine Steuer in der Hälfte von jener, welche die zahlen, die dergleichen Waaren in stehenden Boutiken verkaufen. Jedermann, der Waaren zum Verkauf ausstellt, ist zugleich verbunden, sein Patent vorzuzeigen, so oft er von dem Friedensrichter, einem Gemeindebeamten oder Polizeicommissair aufgefordert wird. Von dem Erträgniss der Patentsteuer in einer Comune wird ein Zehntel für die Ausgaben der Gemeinden abgeschlagen.

Napoleon's Gewerbegesetze. Unfreiheit des Bäcker- und Schlächtergewerbes.

An dieser Patentgesetzgebung änderte das Consulat und selbst die spätere Zeit nichts mehr. Napoleon war bemüht, die Industrie und das Gewerbe auf alle Art zu ermuntern und zu beleben. Er setzte der Freiheit der Arbeit keine Schranken und ergänzte nur die Gesetzgebung soweit es nöthig war, um dem Gouvernement stets eine genaue Uebersicht über den Stand der Gewerbsverhältnisse zu geben. Es waren durchweg Finanzmassregeln. Nur das Bäckergewerbe konnte nicht mehr frei geübt werden und wurde durch das Arrêté vom 11. October 1801 (19. Vendemaire an X.) in seiner Uebung von einer besonderen Erlaubniss des Polizeipräfecten abhängig gemacht. Diese Erlaubniss selbst konnte nur gegen Caution ertheilt werden. Für dieses Gewerbe wurde, aus den 24 ältesten Bäckern von Paris, ein besonderer Rath gebildet, welcher die Verwaltung der Cautionen, die in einer bestimmten Anzahl Säcken Mehl bestanden, leitete. Nur gegen eine 6 monatliche Kündigung konnte ein solches Gewerbe aufgegeben werden. Der Zwang, welcher dieses Gewerbe von der freien Concurrenz abschloss, wurde erst unter Napoleon III. im Jahre 1863 aufgehoben. Einer ähnlichen Beschränkung und Organisirung war durch das Arrêté vom 30. September 1802 das Schlächtergewerbe unterworfen.

Die Bedeutung d. Gewerbefreiheit. Statistik.

Welche Bedeutung nun hatte diese Gesetzgebung für Frankreich? Nach den älteren Schriftstellern*) und Statistikern zählte Frankreich nach dem neuen Gewerbegesetz, am Lande nahezu 50,000 Gewerbs- und Geschäftsleute, in den Städten beiläufig das Fünffache dieser Zahl. Nach der Revolution war, trotz der furchtbaren Verwüstungen und Kriege, die Zahl nicht gesunken. Vor der Revolution war der mittlere Preis des Lohnes kaum 20 Sous, nach der Revolution stieg er auf 30 Sous, so also, dass alle Tage auf dem Land, in den Gewerben und Kunstgeschäften an Lohn 75,000 Francs umgesetzt wurden, was 22,500,000 Francs in einem Jahr zu 300 Arbeitstagen machte und bei 250,000 Arbeitsleuten in den Städten auf

*) Tolosan: Mémoire de la Commerce de la France et des Colonies. Lavoisier: Apperçu de la Richesse territoriale. Peuchet: Statistique élémentaire de la France.

112,500,000 Francs sich belief[1]). Im Jahre 1826 zählte man 1,100,000 Personen der Patentsteuer unterworfen, zehn Jahre später schon um 120,000 mehr, wieder acht Jahre später eine Vermehrung um 280,000 und im Jahre 1856 schon 1,673,270[2]). Bei der Betrachtung der einzelnen Gewerbe und Manufacturen zeigt sich ein ebenso starker Aufschwung. Das alte Frankreich erntete an Flachs und Hanf 50,000,000, was einen Werth von 130,000,000 Liv. als Gewebe hatte. Nach der Revolution hob man die Flachs- und Hanfernte auf 60,000,000 und den Werth der Gewebe auf 160 Mill., wovon drei Viertel des Erzeugnisses Handarbeit waren[3]). Die Wollweberei ergab vor 1789 ein Erträgniss von 161,250,000 Francs und in der Zeit Napoleons schon 215,000,000 Francs[4]). Vor der Revolution importirte man für die Seifenproduction nach Frankreich nur 1,372,600 Francs Asche und 3,873,900 Soda und Pottasche. Während des Jahres VIII. aber den letzteren Artikel allein im Werth von 11,476,000 Francs. Im Jahre 1789 zahlte die Feinweberei beiläufig 92 Mill. Francs an Arbeitslohn, welche Summe in den ersten Regierungsjahren Napoleons schon auf 95 Mill. stieg[5]). Nur die Seidenweberei hatte durch die Massacren in Lyon viel gelitten. Im Jahre 1788 wurden 58,000 Arbeiter beschäftigt in etwas mehr als 9000 Etablissements. Im Jahre IX. waren nur 7000 davon im Gang. Dennoch kann man auch hier nicht alle Schuld den Revolutionsstürmen aufwälzen, denn schon 1788 standen von 14,777 Gewerben 5442 unbeschäftigt. Selbst am Ende der Herrschaft Napoleons ward Lyon erst so weit wieder emporgehoben, dass das Erträgniss seiner Fabrication jenem vor der Revolution gleich kam[6]). Die Seidenfabrication hatte eben in anderen Ländern auch einen guten Boden gefunden. Im Allgemeinen nun ward das gesammte Erträgniss des französischen Gewerbs- und Industriewesens vor der Revolution auf 930 Mill. geschätzt. In der Zeit Napoleons war es theils durch Vermehrung der Bevölkerung, theils durch jene der Consumtion um 625,000,000 Francs gestiegen, bis es am Ende seiner Regierung die Summe von 1,820,200,000 darstellte[7]). Heute zeigt Frankreich einen Fabricatwerth von mehr als 4 Milliarden, und Paris allein fast eine Milliarde[8]).

---

1) Peuchet S. 391.
2) Moritz Block a. a. O. S. 124.
3) Peuchet 395.
4) Peuchet 599.
5) Peuchet 414.
6) Statistique de France. Bd. X. S. 16.
7) Statistique de France Bd. X. S. 15.
8) M. Block a. a. O. S. 221.

Die Freiheit des Handels u. ihre Verletzungen.

Mit der Freiheit der Arbeit, welche für das Gewerbe, die Manufactur und Industrie durch eine reichhaltige Gesetzgebung sich so entwickelt hatte, verbanden alle Gesetzgebungen der Revolutionszeit auch die Freiheit des Handels. Die Constituante hatte alle Privilegien aufgehoben, die einzelne Personen und Corporationen besassen, und alle Vorrechte zerstört, mit denen einzelne Handelsplätze, einzelne Colonien und ganze Länder ausgerüstet waren. Am segensreichsten aber wirkte für Frankreich die Aufhebung aller Beschränkungen des Handels im Innern des Landes. Trotz der Kriege, die Frankreich erschöpften, trotz der Revolutionsstürme, die das Land durchwühlten, den Segen, den die Natur seinem Boden und seinem Volke gespendet, vermochte Nichts zu zerstören. Schwankungen traten von Zeit zu Zeit ein, Verluste trafen den Einen oder Anderen, Gewaltthätigkeiten wurden hier und dort, theils von den Parteien an einander, theils von den Regierungen am ganzen Lande verübt, immer aber schloss sich die Kraft bald wieder zusammen, lebte der Muth wieder auf und trieb Millionen auf den Strassen und Canälen dahin. Nur die dauernd feindselige Stellung, welche die französische Republik und das Kaiserreich gegen England einnahm, schlug tiefe Wunden, welche erst eine spätere Zeit heilen konnte. Während England 1787 bis 1792 nach Frankreich stets mehr als 70 bis 80 Mill. importirte, verzeichnet es bis 1810 gar nichts. Während Frankreich in derselben Zeit nach England jährlich 40 Mill. und 1792 schon 59 Mill. exportirte, betrug sein Handelswerth bis 1802 fast nichts und von 1803 bis 1810 ebenfalls nichts [1]). Der Handel ist ein Weltbürger. Er kann die Freiheit nicht in einem Lande allein geniessen, er muss sie zugleich auf der ganzen Erde besitzen, wenn er ein lebensfrisches Dasein geniessen soll. Der Verlust der Freiheit in dem einen Lande, vernichtet zur Hälfte die Freiheit, die er im andern geniesst. Der Convent eröffnete die Reihe der Gesetze, welche allen Verkehr und Handel mit England verboten. Nach dem Decret vom 9. October 1793 (18. Vendémiaire an II.) wurde jeder Handel mit englischen Waaren und Manufacturen verboten, gleichgültig ob diese von England kamen oder von seinen Colonien, gleichgültig ob ein Handel nach diesen oder jenen gelenkt werden sollte. Das gesammte französische Gebiet ward abgesperrt und ein Verkehr mit England mit 10 Jahren Eisen bestraft. Das Directorium behielt diese Bestimmungen bei und unterwarf sogar durch das Decret vom 31. October 1796 (10. Brumaire an V.) alle Schiffe fremder, selbst neutraler und befreundeter Völker, einer strengen Durchsuchung, wenn sie dem französischen Boden nahten. Nur während

1) Statistique de la France publ. par le Gouvernement 1838. S. 6.

der kurzen Dauer des Friedens von Amiens waren diese Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, und in den Jahren 1802 und 1803 verzeichnete Frankreich augenblicklich 15 bis 19 Mill. Ausfuhr nach England [1]). Aber schon am 19. März 1804 (22. Ventôse an XII.) rief ein Gesetz Napoleons den alten Zwang wieder ins Leben. Endlich gipfelte diese Gesetzgebung in der grössten Rechtsverletzung, die die Geschichte Europa's verzeichnet, in der höchsten Willkür, die ein Monarch Europa's je geübt hat, in der Continentalsperre. England ging dabei nicht zu Grunde, aber der Mann stürzte darüber, der so die Freiheit seines Volkes vernichtete, alles Völkerrecht mit verwegenem Griff zerstörte.

Die Handelsbilanz Frankreichs während d. Revolution.

Ein Blick auf die Handelsbilanz der Revolutionsjahre mag auch hier das Bild vervollständigen. Der Totalwerth der Exportation Frankreichs belief sich in den Jahren 1785, 1786 und 1787 auf 440,124,200 Liv., der Gesammtwerth der Importation derselben Jahre betrug 551,051,100 Liv [2]). Peuchet schätzt für das Jahr 1793 den Werth der Einfuhr auf 231,805,000 Liv., jenen der Ausfuhr auf 337,919,000, was jedenfalls viel zu gering [3]). Im Jahre 1797 betrug die Importation 353,158,000, die Exportation 211,124,000; diese Zahlenverhältnisse erleiden bis 1805 keine bedeutenden Aenderungen. In diesem Jahre verzeichnet die Importation 491,905,749 und die Exportation 375,465,904 Fr. Seit dem Sturze Napoleons ist die Handelsbilanz in stetem Steigen. Die Exportation des Jahres 1825 betrug 544 Mill., jene von 1836 schon 629 Mill. mehr. Der Specialhandel, Importation und Exportation vereint, hoben sich in diesem Zwischenraum um ein Viertel des Werthes [4]). Der Werth des Handelsverkehrs ist bis zum heutigen Tag in stetem Steigen und hat sich vervierfacht. Man schätzte 1858 den Werth des gesammten Handels auf 4476 Mill., wovon 2442 auf die Exportation entfallen [5]). Diese Resultate sind in ihrem steten Wachsthum nicht die Früchte des Augenblicks, sondern die Entwicklungszeugen jener grossen Gedanken, welche die Revolution aufgestellt hat.

Das Maximum.

Verletzung d. Gewerbe- u. Handelsfreiheit. Das Maximum.

Mit der Gewerbefreiheit und der Anerkennung des Eigenthumsrechtes und des Schutzes desselben hatte die französische Revolution zwei der grössten Grundsätze des Gedeihens der Gesellschaft anerkannt. Diese Zeit hatte eine unerschöpfliche Kraft der Gesetzgebung, aber

1) Stat. de la France a. a. O. S. 6.
2) Statistique de la France a. a. O. S. 6.
3) Peuchet a. a. O. S. 480.
4) Statistique de la France a. a. O. S. 6.
5) Block a. a. O. S. 256.

weder die Kraft, ihre Gesetze zur Anerkennung zu bringen, noch Zeit genug, die Wirksamkeit derselben abwarten zu können. Und daher schuf die Revolution mit der rechten Hand ein segensreiches Gesetz, das sie im selben Augenblick wieder mit der linken vernichtete und oft vernichten musste. Die Gesetzgebung über das Maximum war eine Zerstörung der Gewerbefreiheit und zugleich eine Vernichtung des Eigenthumsrechtes. Man suchte die Gründe dieser unheilvollen Gesetzgebung in dem Mangel an wirthschaftlicher Bildung — das ist unwahr. Bei den Berathungen des Convents über das Maximum erhob sich in der Sitzung des 29. Novembers 1792 Faye und rieth davon ab. Nicht ein Zwangsgesetz über die Preise kann Rettung aus der Noth bieten, sondern die Verbesserung der Strassen, die Eröffnung von neuen Wegen und Canälen, die Beschleunigung des Verkaufs der Nationalgüter, das allein wird segensreich sein. In einer Rede, die einen tiefen Einblick in das wirthschaftliche Leben zeigt, unterstützte diese Forderung St. Just mit seinem ganzen Talent. Nur die Freiheit des Verkehrs und die Loslösung von allem Zwang kann Hülfe bringen. Barbaroux, den seine glänzende Vaterstadt Marseille zu ernsten Studien anregte, sagte, dass man besser thäte, mit allen Mitteln die Freiheit des schwarzen Meeres zu erkämpfen, um die reichen Industriemittel und Producte der dort liegenden Länder dem Weltverkehr zuzuführen, als solche Zwangsmassregeln zu ersinnen. Nein, das Maximum war eine Concession an die rohe Masse, der man zu widerstehen keine Kraft mehr hatte und gerade so hatte es im alten Frankreich schon Vorläufer*). Die Noth war gross, die Kassen der Comunen, welche lange Unterstützung geboten hatten, erschöpft, die Verbote der Ausfuhr von Mehl und Getreide, die Todesstrafe sogar, die man darauf setzte, die Begünstigungen aller Art, welche man dem Handel mit diesen Lebensmitteln zukommen liess, hemmten dennoch nicht das Steigen der allgemeinen Verzweiflung. Man hatte nicht den Muth, sich zu gestehen, dass der wahre Grund alles Mangels in den zerrütteten inneren Verhältnissen lag, in dem Mangel an Arbeitskraft, in dem Mangel der Pflege des Ackerbaues und glaubte jetzt durch die kurzsichtigsten Massregeln und durch Gewalt von oben herab etwas schaffen zu können, was doch nur von unten herauf, durch langsames Gedeihen, sich zu erzeugen im Stande war.

Das erste Decret über das Maximum vom 4. März 1793.

Und so entstanden alle jene Massregeln und vorübergehenden Gesetze über die Ausfuhr von Lebensmitteln aller Art, vor Allem jene über Getreide und Mehl. So entstand denn auch jenes Decret vom 4. März 1793, welches gewöhnlich das Decret über das Maximum heisst, und welches für die Geschichte des Convents von so furcht-

*) Tocqueville a. a. O. S. 318.

barer Bedeutung wurde. Wüthende Aufstände, Mord und Todtschlag, Gewaltthat jeder Art, waren in seinem Gefolge. Durch dieses Decret wurde bestimmt, dass jeder Händler, Bauer und Eigenthümer von Getreide und Mehl verpflichtet ist, vom Tag des Gesetzes an bei der Municipalbehörde seines Ortes die genaue Declaration von seinen Vorräthen dieser Art anzugeben. Commissaire der Districtsdirectorien haben diese Anzeigen zu überwachen und zu prüfen und sind berechtigt, die Wohnungen aller, vorzüglich der der Verheimlichung verdächtigen Bürger zu durchsuchen. Die Municipalbehörden verzeichnen ihre Vorräthe in der Gemeinde und berichten dies an die Districtsdirectorien, diese senden die Tabellen, ihren District betreffend, an die Departementsdirectorien, welche die allgemeinen Departementstabellen dem Convent übergeben. Niemand darf Getreide oder Mehl an anderen Orten verkaufen, als auf den bezeichneten, von den Behörden überwachten Marktplätzen. Niemand darf Getreide oder Mehl kaufen, als versehen mit dem Certificat der Municipalbehörde, und Niemand darf mehr Vorrath kaufen, als ihm für einen Monat nöthig ist und die Behörde ihm auf dem Certificat anweist und gestattet. Die Administrationsbehörden haben das Recht, so viel Getreide für die Märkte von den Bauern zu requiriren, als ihnen für den Bedarf nöthig scheint und können, im Fall der Weigerung des Besitzers, das Getreide selbst ausdreschen lassen. Niemand darf mehr Getreidevorrath für sich behalten, als ihm zur Erhaltung bis zur nächsten Ernte nöthig ist.

Alle Verkäufer und Käufer en gros müssen Verzeichnisse führen für ihren Kauf und Verkauf und die Personen darin aufführen, von denen sie gekauft, an welche sie verkauft haben. Für Kauf und Verkauf dieser Art müssen Käufer und Verkäufer besondere Abfertigungs- oder Passierzettel von den Behörden des betreffenden Ortes erwerben. Das Gouvernement selbst ist in seinen Verproviantirungsmassregeln, welcher Art immer an gleiche Bestimmungen gebunden. Das Ministerium des Innern hat die Ueberwachung des Vollzuges dieser Vorschriften. Hohe Geld- und Confiscationsstrafen stehen auf der Uebertretung dieser Bestimmungen. Aber auch der Preis wurde, ausser diesen so drückenden Beschränkungen des Handels und Verkehrs, vom Gesetz festgesetzt. Diese gesetzliche Fixirung des Preises war das Maximum. Der Mittelpreis, der sich aus den vom 1. Januar bis 1. Mai 1793 nach den von den Directorien der Districte und Departements entworfenen Verkaufspreisen und Marktzetteln ergab, unter welchen von nun an allein Getreide und Mehl verkauft werden durfte, ja sogar verkauft werden musste, bildete das Maximum. Art. 25, 26, 27. So wurde das Maximum gesetzlich berechnet und darnach im Voraus niedergedrückt. Vom 1. Juni muss es um ein Zehntel sinken, vom

1. Juli um ein Zwanzigstel, vom 1. August um ein Dreissigstel und vom 1. September um ein Vierzigstel. Selbst Der, der um höheren Preis Getreide kauft, wird mit der Confiscation zu Gunsten der Armen bestraft. Die Angeber einer Uebertretung dieses Gesetzes wurden belohnt und Jedermann zur Anzeige verpflichtet; die Municipalbehörden dafür verantwortlich gemacht.

Das war jenes, so schwer auf Frankreich lastende Gesetz über das Maximum, welches keineswegs im Stande war, auch nur für kurze Zeit, das wüthende Geschrei der hungernden Bevölkerung nach Brod — und Freiheit zu stillen. Durch das Decret vom 26. Juli 1793 wurde Jedermann als Kornwucherer erklärt, der überhaupt einen Vorrath aufspeichert, alle Bürger zur Anzeige derselben aufgefordert und der Tod als Strafe darauf gesetzt.

Decret vom 11. September 1793.

Von dieser einmal gefassten Anschauung ausgehend, folgten bald andere und schwerere Massregeln nach. Das Decret vom 11. September 1793 ertheilte den Municipalbehörden das Recht, jede Privatwohnung zu durchsuchen und die Vorräthe in Mehl und Getreide zu notiren. Es stellte alle Müller unter willkürliche Requisition des Gouvernements, bestimmte von Neuem das Maximum des Getreides (Sect. 3) und setzte dieses sowohl, als den für die Transportkosten bestimmten Zuschlag bedeutend niedriger, als das frühere Gesetz. Darnach sollte der Centner des besten Weizen 14 Livres kosten, des besten Mehles davon 20 Livres, das Korn 10, der türkische Weizen 8, Hafer bester Qualität 14 Livres u. s. w. Das Fuhrlohn per Axe wurde nach Centner und Meile auf 5 und 6 Sous berechnet und per Schiff auf 3 Sous festgesetzt; alle Ausfuhr strengstens verboten und bei Uebertretung des Gesetzes Waare, Wagen und Pferde desselben confiscirt. Man erhöhte die Belohnungen der Denunciation, und verschlimmerte so stets das Uebel, das man heilen wollte, wie ein Arzt, der einem Kranken darum zu Ader lässt, damit das Blut nicht von dem Krankheitsstoff ergriffen werde.

Dieses Maxime wurde endlich durch das Decret vom 29. September 1793 auf fast alle Gegenstände des Haushaltes und Lebens übertragen und man dehnte diese Massregeln, welche zuerst blos den Einzelnen trafen, durch das Gesetz vom 10. October 1793 auf die Departements im Ganzen aus und erklärte, Art. 8, dass die Ueberflüsse einzelner Departements verzeichnet und dem Staat abgeliefert werden müssen. Später erklärte der Convent durch das Decret vom 9. November 1794 (19. Brumaire an III.), dass alle Lebensmittel und nöthigen Bedarfssachen einem willkürlichen Verfügungsrecht der Republik, theils für den Bedarf des Volkes, theils für jenen der Armee unterworfen seien. Die abgenommenen Lieferungen werden von den Districten

gezeichnet und einregistrirt und an die Commission des Handels überliefert, welche dieselben zur Verrechnung bringt.

Aufhebung des Maximum. Decret vom 4. Nivôse an III.

Nachdem endlich die Männer, welche den Staat gewaltsam in die puritanische Form ihrer Staatsidee bringen wollten, auf dem Schaffot für ihre Idee verblutet waren, konnten auch über ihre Massregeln andere Ideen den Sieg wieder erringen. Durch das Decret vom 24. December 1794 (4. Nivôse an III.) wurde das den ganzen Verkehr im Innern Frankreichs zerstörende Gesetz über das Maximum abgeschafft (Art. 1) und alle Processe, welche über die Verletzung dieses Gesetzes anhängig gemacht waren, unterdrückt, die gefällten Urtheile in denselben aufgehoben. Art. 24. Doch sollten, um einen Uebergang zu vermitteln, die Requisitionen von Lebensmitteln und Waaren allerhand für den Bedarf von 2 Monaten noch für jeden District und jede Comune in Kraft bleiben. Die Wuchergesetze wurden auch wieder abgeschafft und nur bestimmt, dass, um die Controle besser leiten zu können, aller Getreideverkauf nur auf öffentlichen Märkten vorgenommen werden darf. Die Administrationen hatten sogar das Recht, mit Gewalt die Getreidevorräthe auf den Markt bringen zu lassen, wenn dies von den Eigenthümern verweigert wurde. Das Directorium, als es unter dem Siegesjubel, den Napoleon in Italien erzeugte, zur Herrschaft gelangte, wurde mit einem höheren Vertrauen begrüsst. Mit dem steigenden Vertrauen des Volkes zur Regierung ist stets das materielle Wohl verbunden und wächst und entfaltet sich. Das Directorium wollte zuerst gerecht erscheinen. Es hob alle Zwangsgesetze auf, die den Verkehr und die Gewerbsthätigkeit stören, das Eigenthum verletzen konnten. Es behielt blos die Bestimmungen über die Ausfuhr bei, welche es in dem Gesetz vom 16. März 1797 (26. Ventôse an V.) neu verkündete. Und selbst als von Neuem die Revolutionskämpfe sich erhoben, abermals Noth und Elend in ihrem Gefolge war, widerstand die Regierung der wilden Masse, die oft und oft nach dem Maximum schrie, in dessen Wiederherstellung und Erhaltung sie jetzt das alleinige Wesen seiner Herrschaft und seiner Freiheit erkannte.

Die Folgen des Maximums.

Die Herrschaft Napoleons beendete darüber jeden Zweifel. Uebersehen wir aber jetzt noch im Zusammenhang die Wirkungen und Folgen dieser unseligen Gesetzgebung. Die Revolution hatte der rohen Masse Freiheit und Gleichheit verheissen, die höchsten Güter der Menschheit, und sie war ohnmächtig, den Hungernden Brod zu geben. Aber die Masse verstand unter der Freiheit nichts anderes mehr, als zu leben, und unter der Gleichheit nichts anderes, als so gut zu leben wie jene, welche der Neid als ausgezeichnet kennzeichnete. Auch hier war Rousseau der Erzieher.

Im „Contrat social“ [1]) sagte er, dass man, um die Gleichheit zu erreichen, vor Allem dahin streben müsse, dass kein Bürger reich genug sei, um die Macht zu haben, sich einen anderen zu kaufen, und keiner so arm sei, um sich verkaufen zu müssen. Daraus folgt in Betracht der Reichen: Veränderung ihrer Güter und ihres Credits, und in Betracht der Armen: Veränderung des Geizes und der Habsucht. Darum, fügt er erklärend bei, darum versucht es, die grossen Missverhältnisse zu heben, duldet keine Reichen und keine Bettler. Dennoch aber dachte Rousseau diese Gleichheit auf eine andere Art zu lösen, als die Revolution es versucht. „Wie findet man das Glück? fragt er in einem anderen Werke [2]). So, dass man den Reichthum der Einen und die Armuth der Anderen vermindert; so, dass man dem Armen die Möglichkeit giebt, durch eine Arbeit von 7 oder 8 Stunden des Tages, seine Bedürfnisse und die seiner Familie zu decken.“ Aber das anerkannte die Revolution nicht. Kaum hatten die zerstörenden Ideen der Gesetzgeber Wurzel gefasst, so erhob sich die Masse, um ihre Rechte daraus abzuleiten. Man stahl und raubte, man plünderte das Eigenthum des Freundes und Genossen, man klagte den Parteifreund des Wuchers an, wenn er seine Waare blos zum Kauf anbot. An 13,000 Arbeiter trieben sich brod- und arbeitslos in Paris schon zur Zeit der Constituante herum und alle Tage stieg ihre Zahl. Die Comune erhielt das Gesindel, an 110 Millionen hatte sie 1793 aus der Staatskasse Vorschuss genommen, sie bezahlte diese Schuld nie, sie begehrte immer mehr. Da das Geld fehlte, um die Preise zu bezahlen, griff man diese an. Darnach aber hütete sich der Producent, seine Waare zu verkaufen. Die Noth war entsetzlich. Verhungerte Kinder fand man auf den Strassen, die reichsten Fonds, die Macht des Geldes bekam am Ende keine Waare [3]). Man setzte Todesstrafe auf die Verheimlichung der Vorräthe. Das Maximum herrschte, aber das Volk selbst verachtete das Gesetz. Man bot das Dreifache desselben, aber stets vergebens. Man muss die Wucherer und Aushungerer zermalmen, rief Robespierre im Jacobinerclub [4]). Chaumette trug am 5. September im Convent darauf an, die Tuillerien-Gärten in ein Kartoffelfeld zu verwandeln, Danton beantragte eine Besoldung für die Besucher der Sectionsversammlung, damit die Armen nicht wegen Nahrungssorgen diese versäumen, die Deputation der Jacobiner forderte die Bildung eines Revolutionsheeres, welches das Land, von der Guillotine begleitet, durchziehen solle und die

1) C. social L. II. Ch. 11.
2) De l'Homme Tit. IV. Sect. 8. Ch. 3.
3) Siebel a. a. O. Bd. II. S. 422.
4) Sitzung vom 4. September 1793.

Sichel der Gleichheit über jedem Haupte schweben lassen mögen, bis Friede und Wohlstand einkehre. Unzählige Beispiele kann die Geschichte aufzählen, was werden sie beweisen? Was wird es beweisen, dass der Convent endlich selbst das Maximum aufhob und den Verkehr wieder frei gab; was wird es beweisen, dass die wilde Masse immer wieder nach Vermehrung der Gewalt schrie, wenn die Noth immer und immer wieder an ihre Thüren pochte? Nichts, als dass die grösste Gewalt der Menschen ohnmächtig ist, gegen die Natur der Dinge zu kämpfen, und selbst der wildeste Despotismus an ihr seine Macht bricht. Nur das Gesetz wird sich bewähren, das der Natur genügt und mit dem Wesen der Menschen übereinstimmt. Nie darf es seine Macht gebrauchen, um des Menschen Hab und Gut zu zerstören, denn der Mensch hängt an demselben, da es ihm das Nächste ist.

Die Press- und Gedankenfreiheit.

Die geschichtliche Bedeutung der Press- und Gedankenfreiheit.

Die Gedankenfreiheit war im Alterthum und Mittelalter eine fast unbegrenzte, keinen beengenden Schranken, keiner zwingenden oder vorsorgenden Gesetzgebung unterworfen, wie nach den Reformationskriegen und in der Gegenwart. Die Buchdruckerkunst machte den Gedanken zu einem allgemeinen Gut, sobald er geboren war und gab ihm dadurch eine Macht, welche eine frühere Zeit nicht geahnt und alsbald, als sie auftrat, die Herrscher und Staatsmänner erstaunt hatte. Durch einen Fortschritt des menschlichen Erfindungsgeistes erhielt der menschliche Gedanke eine, dem Geschlechte allgemein angehörige Bedeutung und die Press- und Gedankenfreiheit ward zu einem Recht desselben, das der Mensch so allgemein und unbeschränkt begehrte, als jenes Element ohne Grenzen war, für das er seinen Anspruch geltend machte. Als die Reformation diese Gewalt der Gedanken und Pressfreiheit der Staatsmacht zum erstenmal kennzeichnete, entstanden allenthalben die Gesetzgebungen über die Presse und ihre Werke. In England wurde das Press- und Druckrecht ein königliches Recht, welches nur mit besonderer Bewilligung geübt werden konnte, obgleich neben diesem Zwang das Recht der Meinungsäusserung alsbald von allen Fesseln, mit der allgemeinen Freiheit des Volkes, sich befreite. In Frankreich wurde es als ausschliessliches Privilegium von den Königen allein ertheilt und neben dem Presszwange die Gedankenfreiheit selbst in enge Schranken gelegt. Am längsten erhielt sich Press- und Gedankenfreiheit in Deutschland. Dieser Segen hängt hier so innig mit dem Volkscharakter und allen Eigenschaften der Nation

zusammen, wie der starre Zwang der Press- und Gedankenfreiheit in Frankreich. Langsamer bricht sich dort ein Gedanke Bahn, die persönliche Bildung, die individuelle Entwicklung und Selbständigkeit widerstrebt mit grosser Zähigkeit der anderen Meinung, beugt sich schwerer der Herrschaft eines anderen Geistes, am schwersten der des nationalen! Anders ist es in Frankreich. Das Contagium der Ideen steckt nirgends mehr an, als hier. Der gute und schlechte Gedanke, die Wahrheit und Lüge, die ernsteste und lächerlichste Idee findet in diesem Lande schnell und jedes Mal ein Heer von Anhängern. Eine Mode erhitzt alle Köpfe, ein Witz geht über alle Lippen und erfüllt den Ideenkreis des Volkes, ein Zeitungsartikel schafft Aufstände und Revolutionen. Nicht das Denken ist eine Macht in Frankreich, aber der fertige Gedanke ist eine Gewalt; das ernste Studium zählt wenig Jünger, aber dem Tagesgespräch und seiner Weisheit gehört das ganze Volk. Man wird sicher rechnen, wenn man sagt, Frankreich hat so viel Meinungen, als es bedeutende Journale hat, und keineswegs umgekehrt, wie dies bei anderen Völkern sich darstellt. Die Geschichte der Press- und Gedankenfreiheit in Frankreich ist ein geheimer Führer durch die allgemeine Geschichte dieses Landes. Die Geschichte derselben aber während der französischen Revolution ist darum auch von grösster Bedeutung, weil sie das erstemal die Kämpfe erzählt um die Freiheit dieses Lebenselementes, auf dem die Culturhöhe des heutigen Europas ruht.

Gesetze des ancien Regime.

Noch die Arrêts du Conseil vom 28. Februar 1723 und 24. März 1744 [1]) erklärten das Buchhändler- und Druckergewerbe für ein Monopol und verboten Jedermann die Veröffentlichung von Schrift- und Drucksachen, der nicht ein besonderes Privilegium vom Könige erworben. Diese Gewerbsbeschränkung aber war auch die einzige Grenze für die Pressfreiheit. Nur die periodische Presse überwachte die Regierung mit der grössten Aengstlichkeit [2]). Die Fronde hatte zuerst in Frankreich ein lebendiges Bedürfniss erzeugt nach Nachrichten aus diesem oder jenem Theile des Landes. Man behalf sich in Ermanglung politischer Blätter mit einer Anzahl von Gedichten mit politischem Inhalt, Pamphlets und Spottreden. Die sogenannten Mazarinaden, nach dem Cardinal Mazarin bezeichnet, gegen den und für den sie geschrieben waren, beliefen sich vom Jahre 1649—1652 nahe auf 4000 [3]). Wegen dieser grossen Beschränkung der politischen Critik und Besprechung der Ereignisse, wurde dieser Theil der französischen Presse fast ganz vernachlässigt und die Redaction desselben ganz untergeordneten

---

1) Laferrière a. a. O S. 336.
2) Hatin: Histoire de la Presse en France Bd. I. X. S. 63.
3) Hatin I. 196.

Personen übergeben; alle hervorragenden Kräfte aber wandten sich der Literatur zu und hier auf wissenschaftlichem Gebiete, in der Form einer Theatercritik, in nationol-öconomischen Zeitungen, Modejournalen, Religions- und Unterrichtsblättern, griff man Alles an, was Gelegenheit zu Spott und Satyre gab, unterwühlte die bestehenden Staatseinrichtungen und erhitzte die Gemüther [1]). Aus diesem Treiben ging endlich die Encyclopädie hervor, jenes Babel der Wissenschaft und der Vernunft, wie es Chateaubriand einst nannte [2]), und fand in der Geschmacksströmung die Basis ihrer mächtigen Gewalt. Dieselben Gründe erzeugten unter Napoleons Herrschaft die gleichen Folgen. Was bei diesem Treiben in der Oeffentlichkeit nicht Raum fand, das flüchtete sich in die geheimen Journale, die kurz vor der Revolution im ganzen Lande verbreitet wurden, ohne von der forschenden Polizei ergriffen werden zu können. Auf diese Art kämpften die „Nouvelles ecclesiastiques" gegen die Kirche und den Jesuitismus, und das „Journal de Despotisme" [3]) für die Aufklärung und Freiheit des Volkes.

Die Pressfreiheit der ersten Revolutionszeit.

Da brach die Revolution los! Die Pressfreiheit war mit dem ersten Sturm derselben eine vollendete Thatsache. Kurz vorher hatte Mirabeau sein Werk über die Pressfreiheit veröffentlicht [4]). Er hatte darin die Segnungen der Pressfreiheit in England bewiesen und begehrte sie unbegrenzt auch für Frankreich. „Als Gott den Menschen gestattete, alle Producte der Natur zu benutzen, wollte er auch, dass der Geist dasselbe Privilegium geniesse, und obgleich die Mässigung eine der grössten Tugenden ist, so befiehlt sie Gott eben nur, ohne etwas vorzuschreiben, und jedes Individuum kann seine Freiheit nach seiner Art benutzen." Das war das Signal zu einem Ausbruch der Gedanken, dem nichts in der Geschichte zu vergleichen ist. Der König suchte jeder gewaltsamen Regung zuvorzukommen. In der Declaration vom 24. Juni 1789 beauftragte der König die Etats généraux alle Mittel zu prüfen und ihm vorzuschlagen, welche am geeignetsten sind, mit der Freiheit der Presse auch den Respect vor der Religion, den Sitten und der Ehre der Bürger zu vereinen. Die Constituante suchte nicht lange darnach, sondern erklärte in den Menschenrechten, dass Niemand wegen seiner Meinung, selbst in Religionssachen, beunruhigt werden könne, Art 10, und nannte die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen eines der kostbarsten Rechte der Menschen, weshalb

1) Hatin a. a. O. Bd. III.

2) Le Genie du Christianisme Bd. I. Ch. 1.

3) Hatin Bd. III. 433 u. 446.

4) Sur la liberté de la presse imité de l'anglais de Milton par M. le Comte de Mirabeau 1788. Uebrigens ist Mirabeau's Autorrecht an dieser Schrift zweifelhaft.

jeder Bürger frei sprechen, schreiben und drucken kann, vorausgesetzt, dass er die Freiheit in den gesetzlich bestimmten Fällen nicht missbraucht. Art. 11. Durch die Abschaffung aller Privilegien und Gewerbsbeschränkungen ward auch das Buchhändler- und Druckergewerbe von jeder Beschränkung frei. „Nichts war stürmischer und grossartiger als diese Eruption der Freiheit, die unglücklicher Weise nur zu bald in eine erschreckende Zügellosigkeit ausartete" [1]). In 7 bis 800 Blättern sprach sich Gesinnung und Meinung in allen Formen und Stylarten aus, auf den Strassen und öffentlichen Plätzen ward dabattirt und verhandelt, man stritt mit Worten und Faustschlägen für die Freiheit der Meinung, man prügelte sich in den Wirths- und Kaffehäusern darum. Man schrieb mit solchem Eifer während der Revolution, dass die Papierfabrication um das Achtfache emporstieg [2]). Zuerst schränkten noch die reactionären Richter im Parlamente durch strenge Urtheile diese Freiheit ein [3]), bald aber wälzte der Strom ungehindert seine Wogen dahin, bis der Convent durch die Guillotine ein neues Gesetz für die Gedankenfreiheit gab und um ihrer Uebung willen verurtheilte und köpfte.

Der Journalismus der Revolutionszeit.

Alles drängte sich auf das Gebiet der Tagesschriftstellerei, alles wollte seine Meinung aussprechen und Anhänger gewinnen. Mirabeau war der Erste, der die Feder für die Tagesliteratur ergriff und im „Courrier de Provence", während seiner parlamentarischen Laufbahn, eine schriftstellerische Thätigkeit entfaltete, die die 350 Nummern des Journals auf 17 dicke Bände anschwellen machte. Ihm folgte Maret, der spätere Herzog von Bassano, Barère im „Point du jour", Loustalot in der „Revolution de Paris", Condorcet in der „Chronique de Paris", Camille Desmoulins in den „Revolutions de France et Brabant", Marat im „L'ami du Peuple", Robespierre in dem „Defenseur de la Constitution", Brissot, Garsas, Louvet, Fontanes, Freron, Chenier, Hebert und alle Männer, die in der Revolutionsgeschichte einen Namen haben, mit einer Fluth von Journalen, Brochüren, Manifesten und Maueranschlägen. „Die Bücher mögen zehn, zwanzig Jahre, ein Jahrhundert dauern", sagt Louis Blanc [4]), „sie genügen den Epochen, wo die Menschheit langsam denkt und nicht nöthig hat, schnell zu sprechen. Aber wenn das Gehirn der Menschheit glüht ... wenn über alle Lippen die Leidenschaft sich drängt in glühenden Worten ... dann ist das Zeitalter der Bücher geschlossen und das Zeitalter der Journale eröffnet." Diese Worte bezeichnen wohl richtig den Eröffnungspunkt einer neuen geistigen

1) Hatin Bd. I. 24.
2) Statist. de la France Bd. X. S. 16.
3) Buchez et Roux a. a. O. Bd. VII. 15.
4) Histoire de la Révolution Bd. III. 122.

Thätigkeit, aber sie sind so wenig als allgemeine Wahrheit anzunehmen, als jene, welche heut eine gewisse Klasse von Politikern und Weisen seufzend aussprechen, dass die Zeit der Journalistik vorüber und wieder jene der Bücher gekommen sei. Das neue Staatsleben des neunzehnten Jahrhunderts, die Gegenseitigkeit der Interessen, das grosse Band, welches alle Völker umschlingt und keine chinesische Mauer zwischen dem einen und anderen duldet, der schnellwirkende Verkehr hat die Tagesliteratur geschaffen und ihr eine Macht gegeben, die so lange dauern wird, als eben das Leben der Zeit in den gleichen Bahnen dahinrollt. In dem Augenblick, als man den Alles bevormundenden Absolutismus zerstört hatte, machte das Volk seine Wünsche und Hoffnungen geltend, es trat selbstbestimmend in das Leben ein und musste es, wenn seine Bedürfnisse eine Befriedigung erhoffen sollten. Und weil dies die thatsächliche Lage der Zeit war, darum war die Freiheit des Gedankens und der Meinung die erste Bedingung derselben. Darum erschien eine Fluth von Zeitungen, darum „schrie man die Tausend Blätter und Brochüren in den Strassen nach Titel und Inhalt aus, man schlug sie an die Mauern, man warf sie unter die Leute. . . Darum stritt sich der geschriebene, gedruckte, geschrieene Journalismus, der Journalismus, der an den Mauern klebte, um ein begieriges Publikum [1]).“ Und sobald die Lage der Zeit anders ward, sobald eine Gewalt aus der allgemeinen Meinung heraus sich abgesondert und die Herrschaft ergriffen hat, verschwindet die Freiheit des Gedankens oder sie entartet. Nur während der Constituante besass Frankreich eine Pressfreiheit. Nur sie achtete die einmal verkündete Freiheit und den Ausspruch ihrer Constitution. Alle Meinungen wurden gesprochen und geschrieben, alle wurden gehört und gelesen. Die „Les amis du Roi“ von Royon und Montjoie, das „Journal de Louis XVI. et de son Peuple“ konnten ihre Meinung so gut vertheidigen, wie die Journale der Constitutionsfreunde, der Jacobiner und Republikaner. Bald aber artete diese Freiheit aus. „Der Journalismus ist eine vergängliche Sache bei uns,“ erzählt Marat [2]). „Ein Bonhomme, dem einige Grobheiten gelungen oder der einen schlechten Aufsatz einer Zeitung geliefert und nicht weiss, was aus ihm werden soll, nimmt sich vor, Geld zu machen und gründet ein Journal. Den Kopf leer, ohne Wissen, ohne Idee und ohne Ueberzeugung treibt er sich in den Kaffeehäusern herum, sammelt den Tageslärm, die Schmähungen der Feinde, die Klagen der Patrioten, die Seufzer der Unglücklichen und kehrt, den Kopf endlich voll mit all dem Zeug, nach Hause zurück, legt es aufs Papier und bringt's zu

Marat über den Journalismus seiner Zeit.

1) Louis Blanc a. a. O. Bd. III. 122.
2) L'ami de Peuple No. 382.

seinem Drucker, um damit die Dummköpfe am anderen Tag zu ergötzen, die den Unsinn machen, es zu kaufen. Das ist das Bild von neunzehn Zwanzigstel dieser Herren in unseren Tagen.“ Das ist vielleicht auch das Bild von unseren Tagen, aber man darf nicht glauben, dass es anders wäre, wenn man die Pressfreiheit knebelte. Die Comune von Paris machte verschiedene Versuche, die Ausartungen derselben abzustellen und man opponirte mit allem Recht dagegen. Selbst das Municipal-Arrêté vom 2. August 1789 konnte sie nicht aufrecht erhalten, obgleich es nichts begehrte, als die Bezeichnung eines Druckers und Verlegers auf jedem Exemplar einer Druckschrift und die Ablieferung eines Stückes an die Chambre syndical [1]). Dennoch aber verbot sie am 1. September 1789 alles Ausrufen und öffentliche Verkünden der Namen und des Inhalts von Schriften und Drucksachen und bestrafte es im vorkommenden Falle als Ruhestörung. Auch die Nationalversammlung verbot am 18. Juli 1791 alle Schriften, die Aufruhr und Meuterei anzetteln, aber sie war theils zu schwach, theils zu lässig, um den Strom einzudämmen. Damals hörte Marats Journal auf zu erscheinen, Desmoulins floh von Paris, das Publikum selbst gab sich einer gemässigteren Stimmung hin und entsagte der wildesten Lectüre. Der Revolutionssturm des 10. August änderte alles wieder. Die Königspartei und die Partei der Constitutionellen hatte ihr Spiel verloren und die Comune von Paris erklärte in einem Arrêté desselben Tages, dass alle Redacteure und Autoren der verschiedenen contrerevolutionären Journale zu arretiren, ihre Pressen, Buchstaben und Instrumente unter die patriotischen Drucker zu vertheilen sind. Zwei Commissaire wurden besonders für die Confiscation aller aristocratischen Papiere eingesetzt und alle Sendungen an Schriften oder Zeitungen der Art mit Beschlag belegt.

Reaction gegen die unbeschränkte Pressfreiheit.

Als der Convent die Revolutionstribunale errichtete, wurden die Redacteure dieser Blätter vor dieselben gestellt und zur Guillotine geführt [2]), und als er seine Sitzungen eröffnete und seine Constitution die Pressfreiheit als „unbegrenzt“ verkündete, Art. 122, da war dies doch nur eine Phrase. „Man war frei unter der Bedingung, der öffentlichen Sache zu dienen, den Leidenschaften der herrschenden Parteien zu schmeicheln, aber plötzlich war man wieder ein Vergifter der öffentlichen Meinung, man sah seine Pressen ergriffen und musste Gott danken, wenn man dabei den Kopf nicht verlor [3]).“ Die Gironde und die Montagnards herrschten, ihre Meinung allein war frei und gerecht. jede andere Meinung ein Verbrechen. Aber auch die Gironde fiel nach jenem verwegenen Staatsstreich

Die Gewaltmassregeln d. Convents. Parteiherrschaft bestimmt das Maass der Freiheit

1) Hatin a. a. O. Bd. IV. 71.
2) Hatin a. a. O. Bd. IV. 320 u. ff.
3) Hatin a. a. O. Bd. I. 25.

der Montagne am 31. Mai und die Journalisten und Redner dieser Partei bestiegen das Schaffot, die Journale verschwanden, es herrschte die Meinung der Montagne und wieder war diese Meinung allein frei. Hebert im „Pere Duchesne“; das wichtigste Journal jener Zeit, „Journal des Debats et de la Correspondance des Jacobins“ waren die Leiter des öffentlichen Geistes, endlich der „vieux Cordellier“ von Camille Desmoulins, so lange ein Mitgeniesser dieser Freiheit, als die Danton'sche Partei ein Theilchen der Herrschaft besass. Aber auch diese Freiheit war nur sehr zweifelhaft und hing von der persönlichen Gunst der mächtigsten Parteihäupter ab. Die Greuel der Hebertisten hatten den „vieux Cordellier“ erzeugt und Camille erhob sich in dieser Zeitschrift vom ersten Tag ihres Erscheinens, 5. December 1793, getreu seiner Devise, vivre libre ou mourir, muthig gegen diese Schreckensherrschaft. Und die Hebertisten bestiegen das Schaffot. Aber auch über den Dantonisten schwebte das Schwert schon, das Robespierre fallen liess, wenn es ihm beliebte und wenn er zu fürchten hatte. In der Jacobinersitzung vom 7. Januar 1794 (18. Nivôse an II.) ward die dritte Nummer des „vieux Codellier“ als freiheitsfeindlich angeklagt, weil sie sich mit Spott und strenger Miene gegen die bestehende Herrschaft erhoben und in Vergleichen mit der römischen Geschichte ein höchst ungünstiges Bild davon entwarf. Camille vertheidigte sich und seine Genossen nur zagend in den vier nachfolgenden Nummern seiner Zeitung, schon mit der Miene dessen, der seiner Verurtheilung gewiss. Und Camille und Danton und alle Dantonisten bestiegen wenige Tage darnach das Schaffot. Unter den Papieren Robespierre's fand man die Bemerkung: Camille wurde guillotinirt, weil er den Tacitus commentirt hat*). Immer ist der Volksdespotismus entsetzlicher als die geschmähteste Tyrannei eines Einzelherrschers. Gleichgültig ist es diesem, was man denkt, so lang man nicht den Muth hat, den Gedanken zu äussern, jener aber wühlt sich in Herz und Gehirn ein und richtet „nach Vermuthung“! Bei jenem ist es ein Verbrechen, eine andere Meinung als die seine zu äussern, bei diesem schon, einer anderen Meinung verdächtig zu sein. Die Tagespresse lag geknebelt zu den Füssen Robespierre's, die Wissenschaft sah in den Greueln der Zeit ihre schönsten Blüthen erstickt, die Muse flüchtete vor denselben und erlahmte gleichfalls im Zwang des Gesetzes.

D. Theaterfreiheit. Die Censur während d. Convents.

Die Constituante hatte allgemeine Theaterfreiheit durch das Decret vom 13. Januar 1791 eingeführt, Robespierre damals schon gefordert, dass die Theateraufführungen auch von jeder polizeilichen Beaufsichtigung frei erklärt werden. Jetzt liess er den Convent durch

*) Hatin a. a. O. Bd. V. S. 455.

ein Decret vom 2. August 1793 erklären, dass auf den Theatern von Paris in jeder Woche wenigstens dreimal die Tragödien von Brutus, Wilhelm Tell und Cajus Grachus aufgeführt werden müssen und „alle Theater, in denen solche Stücke aufgeführt werden, welche den öffentlichen Geist verschlechtern und die schmähliche Verehrung des Königthums zu erwecken suchen, geschlossen und die Directoren derselben nach der Schärfe des Gesetzes bestraft werden sollen.“ Die Schauspieler des Nationaltheaters wurden eingesperrt, weil sie ein von der Comune verbotenes reactionäres Stück, den „l'ami du Roi“, aufgeführt hatten [1]). Die Commission des öffentlichen Unterrichts führte endlich durch ein geheimes Arrêté vom 25. Floréal an II. die Censur wieder ein und in der Zeit von 3 Jahren wurden über 151 Stücke derselben unterworfen, davon 33 gestrichen, 25 zur Aenderung angewiesen, das ganze alte Repertoire einer Prüfung unterzogen [2]). All diesen Gewaltthätigkeiten machte der Staatsstreich vom 9. Thermidor ein Ende. Robespierre und seine Partei endete auf dem Schaffot und die Freiheit lüftete, wenn auch nur auf kurze Zeit, ihren Schleier. Alle Parteien erhoben sich wieder und liessen ihrer lang zurückgehaltenen Meinung freien Lauf.

Pressfreiheit der Constitution an III. und die Reaction des Directoriums.

Die Constitution an III. anerkannte von Neuem die vollste Freiheit des Bürgers, zu sprechen und zu schreiben was er will und wie er will. Es kann keine Censur geübt und Niemand verantwortlich gemacht werden für das, was er veröffentlicht, ausser in den vom Gesetz vorher bestimmten Fällen. Art. 353. Aber kaum war die Freiheit durch die Constitution wieder gesichert, so erhoben sich natürlich auch die Stimmen der eben gestürzten Partei. Wüthende Deputationen forderten die Conventsconstitution. Baboeuf veröffentlichte den „Tribun du peuple“ und lehrte in rohester Form zum erstenmal die Lehren des Communismus und mit diesen die Nothwendigkeit einer Auflösung des gegenwärtigen Staatsverbandes. Das Directorium erschrak vor den neuen Stürmen und fast die erste That seiner Regierung war der Gedanke, die Pressfreiheit wieder einzuschränken. In der Sitzung des 25. Ventôse an IV. erhob sich Delauny d'Angres und stellte diesen Antrag, der einstige Genosse Robespierres, Sauger stimmte ein, der Revolutionsdichter Chenier theilte mit Leidenschaft die gleiche Meinung. Lémérer aber verwarf in einer vortrefflichen Rede diese Bestrebungen. „In den freien Staaten garantirt die Verfassung gewöhnliche politische Freiheit und die Institution der Civilfreiheit. Ist dies bei uns der Fall? Ich kenne zwei Institutionen

1) Lacan: Traité de la Legislation et de la juris prudence des Theatres 1853 Bd. I. S. 45.

2) Vivien: Etudes administratives 1859 Bd. II. S. 397.

wahrhaft würdig des Namens der Freiheit. Das heilige Institut der Geschworenen und die Pressfreiheit. Brecht ihr diesen Hort unserer Gesetzgebung, so giebt es keine Schranke mehr gegen den Despotismus, eure Constitution verfliegt wie ein Traum und ihr zerbrecht mit eigenen Händen die Säulen des socialen Gebäudes.“ Dann zeigt er, dass man die Freiheit der Meinungsäusserung nicht unterdrücken soll, weil man glaubt, die Parteien damit zu vernichten, sondern gerade um diese kennen zu lernen, die Pressfreiheit schützen möge. „Suchet nicht zwei Dinge zu vereinen, die ihrer Natur nach unvereinbar sind. Ihr habt die Republik gewollt, ihr könnt nicht wollen, dass ohne Leidenschaft, ohne Unruhe dieses Gouvernement bestehe, dass alle Leidenschaften erregt, wo alle Charaktere sich aussprechen, alle Talente sich entfalten, die Menschen das sind, was sie sein können.... Mit der Pressfreiheit gerade werden die Parteien weniger gefährlich, denn alle balanciren sich, alle mässigen sich gegenseitig. Herrscht überall die Oeffentlichkeit, dann heftet überall das Volk seine Augen hin und das ist die wahre Censur. Doch ihr wollt nur die Journale verbieten, die das Böse sagen. Was heist das! Diese Journale corrumpiren die öffentliche Meinung — rectificirt sie; sie verbreiten die Lüge — sagt die Wahrheit!... Ich füge nur eine Thatsache hinzu. Die unbegrenzte Pressfreiheit, die uns Furcht macht, hat keineswegs die Unordnung erzeugt, über die wir uns beklagen. Sie hat sie angekündigt und erklärt. Das Uebel war da, ehe es genannt wurde, und alle Philosophie der Feinde der Pressfreiheit reducirt sich immer nur darauf, dass sie eine Folge für den Grund nehmen. Die Presse ist der Ausdruck der öffentlichen Meinung, und wenn diese schlecht und elend ist, wie wollt ihr, dass sie sich anders ausdrücke?“ Aber Baboeuf war gerade in diesen Tagen zur höchsten Macht gestiegen. In seinem „Tribun du peuple“ hatte er das Volk aufgerufen zum Kampf für Alles, was es verloren hat und gewinnen kann, er hatte in dem „Lois agraires“ die Auflösung des Eigenthums und die Vertheilung aller Güter durch die Staatsgewalt gelehrt und durch solche Bilder, verführerisch ebenso durch ihre Neuheit als ihre Orignalität, fast die ganze Masse des niederen Volkes an sich gerissen. Ihm zur Seite stand Silvain Maréchal, ein Mann ohne Rücksicht, ohne Glauben, ohne Achtung vor Sitte und Recht, Darthé, ein verbissener, engherziger aber fester und unerschütterlicher Revolutionair, der seine Ueberzeugung mit dem Tod besiegelte und Buonarotti, der Unbedeutendste von Allen, aber der Ueberlieferer Alles dessen, was man heut von dieser grossen Verschwörung weiss*). Um

Baboeuf u. sein Tribun du peuple.

*) Buonarotti: Conspiration pour l'egalité, dite de Baboeuf, suivie de procès auquel elle donna lieu etc. Bruxelles 1828.

diese grosse communistische Verschwörung einzuschüchtern und die Verbreitung ihrer Grundsätze zu hindern, erliess das Directorium am 16. April 1796 (27. Germinal an IV.) das erste Gesetz, welches von Neuem die Pressfreiheit angriff und bald wieder gänzlich vernichten sollte. Dadurch wurden alle Schriften und Reden verboten, die eine Auflösung des Corps législatif, oder die Herstellung des Königthums, oder einer früheren Constitution anstrebten, und ferner alle Schriften, die die Auflösung des Eigenthums oder die Verbreitung falscher Grundsätze darüber, unter den Namen der Lois agraires, beabsichtigen. Alle diese Thaten werden als Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates mit dem Tode bestraft oder mit lebenslänglicher Deportation. Eine besondere Jury sprach in diesen Fällen Recht, und die Urtheile derselben waren sogleich vollzugskräftig. Dieses Gesetz ergänzend ward durch das Decret vom 17. April 1796 (28. Germinal an IV.) eine strenge Presspolizei eingeführt. Mit diesen Gesetzen führte man den ersten Schlag denn auch gegen die Verschwörung Baboeufs, die Anfang Mai 1796 zum Ausbruch kommen sollte, aber noch vor demselben verrathen wurde. Baboeuf und Darthé wurden zum Tode verurtheilt, Buonarotti und sechs andere zur Deportation, die übrigen Genossen gänzlich auseinandergesprengt.

Presspolizei und Jury in Presssachen.

Den zweiten vernichtenden Schlag führte das Directorium mit diesem Gesetz gegen die royalistische Partei und die beiden Gesetzgebungsräthe, die unter der Führung Pichegrus und der beiden Directoren Barthelemy und Carnot der Republik anfingen gefährlich zu werden. Der Staatsstreich des 5. September 1797 (18. Fructidor an V.), vor Allem gegen den Royalismus gerichtet, war zugleich die Bartholomäusnacht der Presse, wie sich Hatin ausdrückt, und darnach erhob sie sich, aufgegeben selbst von der öffentlichen Meinung, nicht früher, als nach fast 20 Jahren der schmählichsten Bedrückung. Durch den Artikel 35 jenes Gesetzes wurden an 45 Journale unterdrückt, die Redacteure deportirt und die Pressen und Werkstätten dieser Journale unter polizeiliche Aufsicht gestellt. Jetzt gebot das Directorium über die öffentliche Meinung, und die der herrschenden Partei war wieder allein frei! Die schamlose Presse jener Tage erfüllt den Leser mit der bittersten Entrüstung. „Das eine Journal war verpflichtet, als Lügner, Verräther, als Verschwörer oder Royalist, diesen oder jenen Deputirten darzustellen, ein anderes musste als das Muster aller Tugenden, Talente und Vornehmheit den oder jenen der Directoren schildern. Diese waren für die Armeen bestimmt um ihnen zu sagen, dass der Republikanismus allein im Luxembourg sei, jene für die Arbeiter um ihnen zu sagen, dass der Royalismus in den beiden Räthen vorherrsche. Alle schlugen die Glocken der Revolte und riefen mit

D. Bartholomäusnacht der Presse.

grossem Geschrei ganz Paris zum Krieg[1]).“ Auch in den Theatern übte man jetzt dieselbe Gewaltthätigkeit wie ehemals. Ein Arrête vom 4. Januar 1796 (18. Nivôse an IV.) befahl, dass alle Tage in allen Theatern eines der Revolutionslieder, „geliebt von jedem Republikaner“, wie „Ça ira“, „Veillons au salut de l'Emprée“ und die Marseillaise gesungen oder gespielt werden muss und ein späteres Arrété befahl, dass jedes Theater geschlossen werden soll, das die entwürdigende Verehrung des Königthums zu erwecken suche. Es ist daher unrecht, wenn man nach dieser Gesetzgebung der Revolution Napoleon den Vorwurf macht, dass er die Pressfreiheit erst zerstört habe, als er seine Militairherrschaft gründete. Die Presse in Frankreich war nur so lange frei, so lang die Constituante regierte, sie war frei, so lange die Revolution noch keine wüthenden Parteien zur Herrschaft brachte. Bonaparte trat in die Herrschaft mit dem Willen, jede andere Meinung, die nicht seine ist, zu vernichten, denn er wusste und glaubte, dass diese allein das Gute will!

Die Pressfreiheit unter Napoleon.

Die Consularverfassung erwähnte die Verhältnisse der Presse mit keinem Worte und Niemand fühlte bei der Verkündigung derselben diesen Mangel, so sehr waren Geist und Gemüth abgespannt. Erst vor dem Ausbruch des Krieges 1799 erklärte ein Arrété vom 17. Juni 1800 (27. Nivôse an VIII.), dass eine grosse Anzahl Zeitungen nur ein Werkzeug in den Händen der Feinde der Regierung seien, unterdrückte dann eine Unzahl Blätter und duldete, mit Ausnahme jener, welche sich ausschliesslich mit Fragen der Wissenschaft und Kunst beschäftigen, nur noch 11 politische Blätter, zu denen der Moniteur universel, das Journal des Débats, Journal de Paris, der Publiciste, la Gazette de France, le Citoyens française, l'Ami du Lois und noch 11 kleinere gehörten. Dem Polizeimeister wurde die strengste Ueberwachung der Presse überwiesen und allen Eigenthümern und Redacteuren der erhaltenen Zeitungen aufgetragen, vor demselben ihr Bürgerrecht zu rechtfertigen, ihre Wohnungen anzuzeigen und den Eid zu leisten, der Constitution treu zu bleiben. Jedes Journal konnte übrigens augenblicklich unterdrückt werden, wenn es einen Artikel aufnahm, welcher den Respect verletzt, den man dem Socialvertrag, der Volkssouveränität, dem Ruhm der Armee schuldig ist, Angriffe gegen das Gouvernement, die Freunde und Verbündeten des Staats enthielt, gleichgültig ob es eigene oder aus fremden Blättern gezogene Artikel waren. Das Geschick einer besonderen Unterdrückung traf den Ami du Lois, welcher durch das Arrété vom 29. Mai 1800 verboten wurde[2]). Das

1) Hatin a. a. O. Bd. IV. S. 332.
2) 3. Bull. 28 No. 185.

hatte man gerettet nach Mord und Blut, nach Ruhm, Ehre und Grösse! Das Journal des Débats umfasste den ganzen Journalismus aus der Kaiserzeit. Man kehrte wieder auf Literatur und Theater zurück und hier brachte man die proscribirte Idee in transparenter Beleuchtung. Das Feuilleton ward damals erfunden und in ihm die höchsten politischen Interessen abgehandelt [1]).

An diesen Bestimmungen hielt die Constitution des Kaiserreichs fest, ja vernichtete sogar im Laufe der Zeit die letzten Regungen einer freien Presse, wo sie irgendwo noch im Stande waren, sich zu zeigen. Nach dem Senatus Consult organique vom 18. Mai 1804 hatte die Tagespresse auch das Recht einer Beschwerde über die Beschränkung oder gänzliche Unterdrückung ihrer Freiheit ausdrücklich verloren (Art. 64.) und ein solches Beschwerderecht blieb nur den anderen Schriftstellern und für andere Schriftwerke garantirt. Es musste, wie ich es beim Senat ausführlich darstellen werde, bei einer Senatscommission für die Pressfreiheit eingebracht werden und wurde vor dieser in seiner Statthaftigkeit geprüft und entschieden!

Die Restauration milderte den Zwang und erst die Revolution 1830 stellte die Freiheit der Presse wieder her, bis sie abermals durch eine Revolution zu den verkehrtesten Ausschreitungen geführt wurde und in den Händen eines neuen Kaisers aus dem Hause Napoleons ihren letzten Seufzer wieder aushauchte.

Die Theatergesetzgebung Napoleons. D. Theaterzwang.

Auch die Theaterfreiheit schränkte Napoleon ein, indem er die 33 Theater, die Paris noch hatte, als er zur Herrschaft kam, auf 8 reducirte. Die Oper, das Theater Française vor allen erfreuten sich seiner Gunst und mitten in seinen Triumphen theilte er seine Lorbeern mit diesen Künsten, mitten in seiner grössten Niederlage gedachte er derselben. Von Moskau sandte er 1812 ein Decret an das Theater Française, in dem er demselben eine freie Constitution versprach und gab [2]). Die Errichtung jedes neuen Theaters wurde dadurch verboten, das Repertoire der einzelnen Bühnen strenge bestimmt, und so abgegrenzt, dass keine Bühne ein Stück geben konnte, das nach den Grenzen seines Repertoirs von einem anderen Theater beansprucht werden konnte. Die beiden kaiserlichen Bühnen übten ein Aufsichtsrecht, und konnten von allen Bühnen Frankreichs Künstler und Kunstwerke für eigenen Gebrauch mit absoluter Willkür fordern. Dies war der Geist des französischen Theaterwesens bis zum Jahre 1863, wo an Stelle des ertödtenden Zwanges von Neuem die Freiheit des Theaters trat. Napoleon schätzte die Dichter und Männer der Wissenschaft,

1) Hatin a. a. O. Bd. I. XXVI.
2) Lacan a. a. O. Bd. I. S. 47.

er bot ihnen Stellen an, er hatte selbst ein treffliches Urtheil, aber der Absolutismus seiner Herrschaft, der selbst in die innere Werkstätte des Geistes eindringen und herrschen wollte, zerstörte mehr als er aufbaute. Kunst und Wissenschaft will frei sein, sie muss frei sein, selbst bis zum Missbrauch, wenn sie gedeihen soll. Napoleon aber stellte hier, wie überall, das Princip der Autorität auf, er glaubte Alles mit künstlichen Mitteln erhalten und nähren zu können, aber man kann dem Genius nicht huldigen, wenn man die Menschen verachtet und ihre Rechte.

Das Briefgeheimniss.

Begriff und Umfang des Briefgeheimnisses.

Nur ein Theilchen des umfassenden Rechtes der Press- und Gedankenfreiheit bildet das Briefgeheimniss und wenn das Gesetz einmal die Gedankenfreiheit als die Staatsgewalt bindend und verpflichtend anerkannt hat, dann wäre es gar nicht mehr nöthig, von dem Briefgeheimniss als einem besonderen Recht, welches der Einzelne fordern kann, zu sprechen. Aber man hat einerseits die grossen Rechtsgedanken in der modernen Wissenschaft zerlegt, getrennt und geschieden, um bei der Verletzung oder Vernichtung eines Theiles derselben, wenigstens den anderen noch zur Geltung bringen zu können, andererseits aber gestaltete sich gerade das Briefgeheimniss zu einem besonderen Elemente im Strafprocesse und wurde so zu einem Recht, das als ein besonderes fast in alle Constitutionen der Neuzeit übergegangen ist. Ein Brief ist nichts anderes als die Mittheilung der Gedanken, welche blos darum durch das Mittel der Schrift geschieht, weil die betreffenden Personen durch räumliche Verhältnisse von einander geschieden sind. Das Recht des Gedankens ist daher auch das Recht des Briefes, die Freiheit des Einen auch die Freiheit des Anderen. In jener Zeit, wo die Aeusserung eines Gedankens zu einem Verbrechen werden konnte, wo die Willkür der Magistrate über das Recht der Gedankenäusserung entschied, da war es natürlich, dass auch der Brief keinen Schutz gegen dieselbe genoss, dass er erbrochen, dass aus ihm eine Anklage abgeleitet wurde, je nachdem die Vermuthung oder böse Absicht dazu Veranlassung gab.

Das Briefgeheimniss als Grundrecht.

Die französische Revolution stellte dieser Willkür eine Schranke entgegen in dem Rechtsgedanken der Press- und Gedankenfreiheit, welche die Constituante zuerst in den Menschenrechten verkündete und den freien Verkehr der Gedanken und Meinungen als eines der kostbarsten Menschenrechte erklärte, Art. 11, in dessen Uebung Niemand beunruhigt werden darf. Art. 10. Weder hier noch in der

Constitution des Jahres 1791 erwähnt die französische Gesetzgebung das Briefgeheimniss als ein besonderes Recht, das eine besondere Erklärung neben der allgemeinen Gedankenfreiheit bedürfen würde. Erst bei Gelegenheit eines besonderen Falles sprach sich die Constituante darüber aus. Die Municipalität von St. Aubin hatte ein Paket, das an Mr. d'Ogny, Generalintendanten der Post, gerichtet war und ein anderes an den spanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, eröffnet. Da erklärte die Constituante durch das Gesetz vom 10.—14. August 1790, dass das Briefgeheimniss unverletzlich ist und unter keinem Vorwand, weder von einzelnen Personen noch von einer Körperschaft verletzt werden darf und tadelte die Municipalität von St. Aubin wegen ihres eigenmächtigen Vorgehens.

Einen anderen Charakter erhielt das Recht auf das Briefgeheimniss, als durch das Decret vom 26.—29. August 1790 der Staat selbst die oberste Leitung und Verwaltung der Post und Botendienste übernahm. Oft die wichtigsten Interessen und Geheimnisse gingen dadurch in die Hände untergeordneter Beamten über und konnten mit Leichtigkeit, theils durch Unterschlagung, theils durch Eröffnung verletzt werden, wenn die Staatsgewalt jetzt nicht in erhöhtem Mass das Briefgeheimniss garantirt. Der Artikel 2 des genannten Gesetzes verpflichtet denn alle Postadministratoren und Commissaire in die Hände des Königs einen Eid abzulegen, mit Treue das Briefgeheimniss zu wahren und bei den Tribunalen jede Verletzung desselben anzuzeigen, die zu ihrer Kenntniss kommen. Alle übrigen Postbeamten hatten denselben besonderen Treue-Eid in die Hände des gewöhnlichen Richters abzulegen. Besonderer Eid d. Postbeamten. Diese beiden Gesetze bilden heute noch die Grundlage des Rechts auf das Briefgeheimniss und der Cassationshof entschied noch im Jahre 1831, dass die Postbeamten, ausser ihrem Amtseide, noch den durch das Gesetz des Jahres 1790 vorgeschriebenen besonderen Eid abzulegen haben*). Die Verletzung dieses, durch die Gesetze geheiligten Rechts, nennt der Code pénal vom 26. September — 16. October 1791 ein Verbrechen gegen die Constitution und bestraft den, der willkürlich und wissentlich einen der Post anvertrauten Brief unterschlägt, das Siegel desselben öffnet und das Briefgeheimniss verletzt, mit der bürgerlichen Degradation. Wenn dieses Verbrechen durch einen Befehl der Executivgewalt oder durch einen Agenten der Post vollzogen wurde, so wird der Minister, der den Befehl gegeben oder gegengezeichnet hat, oder der Agent, der es verübt, mit 2 Jahre Kettenstrafe gestraft. Part. II. Tit. I. Sect. 3 Art. 23. Aus willkürlich geöffneten Briefen konnte weder eine Anklage erhoben noch ein Beweis geführt werden

*) **Duvergier:** Collection des Lois. Bd. I. S. 347. No. 2.

und das Cassationstribunal cassirte am 11. Juli 1792 eine Anklage, die der Director der Jury des Districts Uzés gegen La Brouiere erhoben hatte, weil sie allein auf eine Correspondenz gegründet war, die man mit Gewalt einem Boten abgenommen hatte, als dem constitutionellen Princip der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses widersprechend[1]).

Von dieser strengen Rechtspraxis machte selbst der Convent nur eine Ausnahme. Das Decret vom 9. Mai 1793 befahl den Postcommissairen alle Briefe der Emigrirten, welche an ihre Verwandten oder Bekannten gerichtet oder die verdächtig sind, dass sie von solchen Personen kommen oder an solche gerichtet werden, an die Conseils généraux der Gemeinden zur Eröffnung abzuliefern. Die daselbst vorgefundenen Geldwerthe fliessen in die Kassen der Steuereinnehmer der betreffenden Comunen.

Reaction des Code pénal von 1810 gegen das Briefgeheimniss.

Die Constitution des Directoriums erwähnt eben so wenig des Briefgeheimnisses wie die des Jahres 1791, aber der Code des délits et des peines nimmt die Bestimmung des Code pénal vom Jahre 1791 wörtlich in sich auf und dehnt sie nur noch über die Directoren selbst aus. Art. 638. Der Code pénal Napoleons vom Jahre 1810 achtet das Briefgeheimniss nicht mehr so streng. Er erklärt die Verletzung desselben als einen Missbrauch der Amtsgewalt gegen Privatpersonen und bestraft sie mit einer Geldstrafe von 60—300 Francs und Verlust des Rechtes ein öffentliches Amt zu üben während 5—10 Jahren. Art. 187. Ausserdem weiss die Geschichte, dass Napoleon das persönliche Recht des Bürgers in dieser Richtung wenig achtete und wie alle Despoten ein grosses Gewicht besonders auf die Eröffnung und Durchsuchung der Correspondenz verdächtiger oder wenigstens interessanter Personen legte. Uebrigens gab auch der Code d'instruction criminelle des Jahres 1808 dem Untersuchungsrichter das Recht, alle Papiere mit Beschlag zu belegen, die er im Besitz einer verdächtigen Person oder an einem anderen Orte auffindig machen kann. Art. 87, 88. Man muss aber annehmen, dass nach dem Ausdruck des Gesetzes dieses Recht den Prefets der Departements und dem Polizeiprefet von Paris ebensowenig als der gesammten Justizpolizei in gleichem Umfang zugetheilt ist, da Artikel 10 und 8 desselben Gesetzes nur auf die Papiere hinweisen, die sich im Besitz einer verdächtigen Person vorfinden[2]). Freilich giebt das Gesetz durch den Ausspruch, dass diese Magistrate ausserdem Alles unternehmen können, was zur Entdeckung eines Verbrechens führen kann, der Vollmacht derselben eine solche Dehnbarkeit, dass selbst dort, wo die Critik eine Verletzung des

---

1) Dalloz: Répertoire de Législation. Bd. XXX. S. 12.
2) Batbie a. a. O. Bd. II. 398 u. ff.

garantirten Rechtes erkennen wird, durch die Nothwendigkeit ein Gebot dazu und für dieses eine Rechtfertigung sich finden lassen wird. Dennoch aber anerkennt später ein Arrêté des Cassationstribunals vom 6. December 1816, dass der Brief den Charakter des Gedankens habe, so lange, bis er durch ein anderes Ereigniss, als durch die höhere Gewalt, aufgehört hat, ein Geheimniss zu sein und auf ein solches eine Anklage nicht eher gegründet werden darf, als bis es durch den zur Mittheilung Berechtigten den Charakter eines Geheimnisses verliert*). Die Constitution des Jahres 1830 und die Gegenwart haben sich ganz von der grossherzigen Auffassung des Briefgeheimnisses durch die Revolutionszeit losgesagt und fast allenthalben ist man auf dem Continente, und selbst in England, noch weit entfernt, darauf zurückzukehren. Die Gedanken haben für die Regierungen seit jener Zeit, als sie wissen, dass man an ihrer Allweisheit zu zweifeln anfing, einen unwiderstehlichen Reiz, selbst dort, wo nur die Ausführung einer Idee erst Gefahr bringen kann.

Das Petitionsrecht.

Begriff und Umfang des Petitionsrechtes.

Mit der Gedankenfreiheit im innigsten Zusammenhange steht ferner das Petitionsrecht, das Recht der Bitte und Beschwerde oder das Recht, den Willen der Einzelnen, ihre Wünsche und Hoffnungen, Klagen und Beschwerden in einer gesetzmässigen und rechtskräftigen Art und Weise der öffentlichen Gewalt zur Kenntniss bringen zu können. In der Weise, wenn in ihm die Bitten und Beschwerden des Einzelnen in Beziehung auf das allgemeine Interesse, das öffentliche Wohl der Gesammtheit zum Ausdruck gelangen können, hat das Petitionsrecht einen staatsrechtlichen und öffentlichen Charakter. Aber auch nur so hängt es mit dem Geist der Staatsverfassungen zusammen, ist in der einen ein nothwendiges Element und kömmt mit ihr untrennbar zur Erscheinung, ist in der anderen wie ein Unrecht, ein Gewaltstreich der Einzelnen gegen die Staatsgewalt und findet niemals Raum in derselben. In der absoluten Monarchie wäre es ein Widerspruch gegen die Allgewalt des Alleinherrschers, dessen Verstand und Wille daselbst als der Urquell alles Volks- und Staatswohles gelten muss und dessen Weisheit von vornherein alle Wünsche und Hoffnungen des Volkes umfasst und alle Beschwerden und Klagen desselben in seiner alleingeltenden Erkenntniss und Fürsorge auflöst. Ein Petitionsrecht in

*) Dalloz a. a. O. Bd. XXX. S. 12.

solchen Staaten wäre ein gesetzlich sanctionirter Zweifel an der Weisheit des Regenten, wäre ein Verbrechen! In constitutionellen Staaten und in den Republiken ist das Petitionsrecht die nothwendige Ergänzung der Staatsgewalt, der öffentliche Maassstab der Weisheit der Regierung, das gesetzlich sanctionirte Recht der Einzelnen zur Theilnahme und Mitwirkung an der Begründung des allgemeinen Wohls. Vor der Reformation und dem westphälischen Frieden, im mittelalterlichen Staatsorganismus, war das Petitionsrecht kein durch ein besonderes Gesetz oder eine Verfassung ausgedrücktes Recht des Volkes, aber es war eine Thatsache, die zu bestimmten Zeiten und in gewohnheitsrechtlichen Formen zur Geltung kam. Auf den Heeresschauen der Kaiser und Könige des alten Europas, auf den öffentlichen Gerichtstagen derselben oder ihrer Sendboten kam es allenthalben zur Geltung. Als der westphälische Friede die absolute Gewalt der Herrscher und Regenten heiligte, ward das Recht des Volkes, durch seine Bitte und Beschwerde mitzuwirken am allgemeinen Wohl, vernichtet, oder besser, es verschwand gegenüber der unbegrenzten Gewalt der Regenten und ihres allein rechtmässigen Willens. Nur in England hat sich mit dem allgemeinen Gewohnheitsrecht auch die Freiheit des Petitionsrechtes dauernd und unbeschränkt erhalten und nur die Restauration suchte für einzelne Fälle, wie bei Petitionen um Aenderungen in Kirche und Staatsverfassung, Beschränkungen einzuführen, die aber die bekannte Bill of rights*) wieder abschaffte.

Das Petitionsrecht in Frankreich. D. Cahiers.

In Frankreich war es der Monarch selbst, der bei den nahenden Revolutionsstürmen im grössten Umfange das alte Volksrecht als kräftig wieder anerkannte. In dem Arrêté vom 5. Juli 1788, welches die Einberufung der Etats généraux verkündete, befahl der König, „erkennend die Nothwendigkeit, mit seinem Volk in innige Verbindung zu treten“, allen Comunalbeamten der Städte und anderen Comunen ernst und streng nachzuforschen über alle Bedürfnisse und Wünsche der Landestheile, die sie vertreten. Diese Wünsche und Beschwerden sollen den Etats und Assemblées vorgelegt werden und, heisst es weiter, „Niemand soll sich davon abhalten lassen, und in jenen Assemblées, wo die Anschauungen getrennt sind, sollen selbst diese Meinungsverschiedenheiten mit allen Gründen aufgezeichnet und an den König gesandt werden.“ Das war der höchste Ausdruck, den das Petitionsrecht in einem monarchischen Staate finden konnte. Frankreich benutzte auch im ausgedehntesten Maass die gegebene Freiheit und gingen daraus jene berühmten Beschwerdeschriften des französischen Volkes hervor, welche,

*) 1. W. u. M. st. 2. c. 2. Fischel: Die Verfassung Englands 1864. Buch I. Cap. 11.

wie Tocqueville es bezeichnet, „ein kostbares Denkmal bleiben für das, was gerade die Geister vor der Revolution in Hoffen und Wünschen bewegte." Diese Cahiers liegen in einer Reihe von Bänden im Original in den Nationalarchiven zugleich mit den Verhandlungen der einzelnen Assemblées. Das Volk, nach den verschiedenen Ständen getheilt, drückte darin die Forderungen aus, die es an den Staat stellte und so eben bildeten sie die Grundlage der grossartigen Verfassungs- und Gesetzgebungsthätigkeit der Constituante. Es bleibt dieser Theil der französischen Revolutionsgeschichte eines der erhebensten Schauspiele und steht einzig da in der Geschichte der europäischen Welt. In dem berühmten Reglement vom 24. Januar 1789, welches die Wahlordnung der Etats généraux ausschrieb, bestimmte der König selbst, mit welcher Strenge und Sorgfalt diese Beschwerdeschriften verfasst und gesammelt werden sollen. Ich werde später darauf zurückkehren. Im glänzendsten Lichte kömmt jener Gedanke zum Ausdruck, den das Petitionsrecht in sich trägt, die Volksstimme zur Geltung zu bringen, aber auch auf das Glänzendste ward das Vertrauen des Königs bewährt, in dieser Geltendmachung eines Grundrechtes des Volkes reichen Segen zu finden.

Die Gesetze über das Petitionsrecht zur Zeit d. Constituante.

Während der ganzen Revolution erscheint das Petitionsrecht als die Quelle der Revolte und Emeute, als das Mittel den verkehrtesten Phantasien öffentliche Anerkennung zu erzwingen, als das Mittel zu Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten, nie mehr aber als ein Recht, wie es in den Cahiers zur Geltung kommt, als ein Recht, dessen Uebung die Regierung mit allem Vertrauen vom Volke fordert und für dessen Uebung das ganze Volk eine heilige Pflicht hat. In seiner Ausartung kam es das erstemal zur Erscheinung in jener wilden Sturmpetition vom 5. October 1789, in der die Damen der Hallen und eine wilde Masse, unter Anführung Maillard's, von der Constituante Brod und Freiheit begehrte. Kein besonderes Gesetz der Nationalversammlung brachte das Petitionsrecht in der ersten Gesetzgebungsthätigkeit derselben zum Ausdruck. Aber in der Erklärung der Menschenrechte und dann der Constitution, stellte die Constituante den obersten Grundsatz auf, aus dem das Petitionsrecht entspringt. „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, Art. 6, und das Princip der gesammten Souveränität ruht wesentlich in der ganzen Nation." Die Volonté géneral wird durch die wirkliche Theilnahme aller Bürger gebildet und um die Souverainté dieser Volonté générale zur Geltung zu bringen, ward nebst der Presse und dem Versammlungsrecht das Petitionsrecht freigegeben und trat in Uebung, ohne dass ein besonderes Gesetz den obersten Grundsatz der constitutionellen Monarchie weiter entwickelte. Erst das Decret wom 18.—22. März 1791 stellte

feste Grundsätze über die Uebung des Petitionsrechtes auf. Das Recht der Petition ist jedem Individuum gewährt, aber es muss von jedem selbst geübt und kann nicht übertragen werden. Wie diese Bestimmung die Garantie der Regierung bildet, dass eine Petition der wahre Ausdruck eines persönlichen Willens ist, so soll das weitere Verbot, keine Petition kann in einem Collectivnamen durch Wahlkörper, Gerichte oder Administrationen ganzer Gemeinden oder Sectionen derselben eingebracht werden, eine Garantie des ganzen Volkes sein dafür, dass die Regierung in der Würdigung einer Petition frei bleibt und nicht durch Gewalt zu einer Erfüllung eines Wunsches wider ihre Ueberzeugung gezwungen werden kann. Wie das Petitionsrecht nur Werth hat, wenn es frei vom Volk geübt wird, so hat es auch nur Bedeutung, wenn die Regierung frei darüber entscheiden kann. In Paris, bestimmt das Gesetz weiter, als den Ort, wo die Gesetzgebung ihren Sitz hat, dürfen Petitionen, welche eine Versammlung von Bürgern der Comune oder ihrer Sectionen stellen will, nur schriftlich überreicht werden. Wenn die Assemblée einer Comune über eine Petition beräth, so muss der Gegenstand vorher bekannt gegeben und die Zahl der Votanten genau bestimmt werden. Die Municipalität hat das Recht, die Regelmässigkeit und Gesetzmässigkeit einer Petition zu prüfen, welche die Zusammenberufung der ganzen Bürgerschaft nöthig macht. Diese Mitwirkung der gesetzmässigen Behörden bei der Verfassung einer Petition, die als Ausdruck eines grossen Ganzen der Bürgerschaft gelten soll, gleicht jener, welche auch das englische Gesetz der Restauration*) von den Friedensrichtern oder der Mehrheit der grossen Jury der Vierteljahressitzungen oder der Assisen der reisenden Richter erheischt, wenn eine Petition um Aenderung in Kirche und Staat von mehr als 20 Personen gezeichnet wird.

Diese Forderung des Gesetzes der Constituante war es auch, welche, in Verbindung mit dem Loi martiale, der Comune von Paris das Recht gab, die Volksversammlung auf dem Marsfelde zur Zeichnung einer Petition um Absetzung des Königs, mit Gewalt zu zersprengen und die Petition zu verhindern. Die Massacre du Champ de Mars war ein unpolitischer Act, aber kein rechtswidriger.

Entartung d. Petitionsrechtes während d. Convents.

Bei der Schwäche der Assemblée législative und während der wilden Volksherrschaft im Convent wurde das Petitionsrecht in der entartetsten Form und in grenzenloser Willkür geübt. Das persönliche Bedürfniss des Einen veranlasste eine Zusammenrottung in den Strassen, formte den Gegenstand in eine Petition und erschien unter diesem Titel eines öffentlichen Rechts vor den Schranken des Convents. Die Con-

*) 13 Ch. II. st. 1. c. 5. Fischel a. a. O. Buch I. Cap. 11.

stitution des Convents verkündete wohl das Petitionsrecht als ein unbeschränktes Grundrecht des Volkes, Art. 122, aber wenn dieses Recht nur ein öffentliches Recht ist, dann ist es ein Missbrauch, wenn Privatzwecke es entarten. Heute erschienen die Wäscherinnen von Paris vor dem Convent und begehrten die Herabsetzung der Preise für Seife, gestern erschien eine wilde Masse und forderte Gericht für die Wucherer und Blutsauger, jetzt begehrte eine Petition den Kopf eines Generals, dann alle Köpfe der Girondisten. So artete ein geheiligtes Recht unter einer wilden Herrschaft aus, und es musste, als diese Herrschaft mit Robespierre fiel, eine nothwendige Reaction eintreten, die wenigstens versuchte, die Ausartung nicht als Rechtsbasis mehr zu dulden. Als während der Verhandlungen des Convents über die neue Constitution eine Deputation der Vorstadt St. Antoine die Tuilerien stürmte, die goldne Jugend prügelte und mit wildem Geschrei die Constitution von 1793 und das Maximum forderte, jagte man sie auf die schimpflichste Weise aus dem Convent! Und jetzt erklärte dieser durch das Decret vom 16. October 1794 (25. Vendémiaire an III.), dass keine Adresse oder Petition in einem Collectivnamen eingebracht werden darf, und dies selbst den constituirten Autoritäten verboten ist. Wer eine Adresse in einem Collectivnamen zeichnet, gilt als verdächtig. Diese Bestimmung ging dann auch in die Constitutionsacte des Jahres III. über: Allen Bürgern steht es frei an die öffentlichen Autoritäten Petitionen zu richten, aber nur in ihrem persönlichen Namen. Keine Association kann in einem Collectivnamen eine solche übergeben, und selbst die constituirten Autoritäten nur in Betreff jener Gegenstände, welche in ihrem Wirkungskreise liegen. Die Bittsteller dürfen niemals den schuldigen Respect vor den constituirten Autoritäten vergessen. Art. 364. Schon bei der Verfassung dieser Constitution hatte Siéyès einige seiner Constitutionsgedanken erörtert und darin als eine der vier Hauptrichtungen des Nationalwillens die „Petitionirende" genannt. Vermöge derselben soll der Einzelne seine Bedürfnisse zu erkennen geben können, und darum für sie in einem Tribunat ein besonderes Staats-Organ geschaffen werden, das die Interessen der Bürger wahren soll. Seine Ideen fanden aber keinen Beifall, und erst als sie nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire bei den Verfassungsarbeiten zur Constitution an VIII. abermals hervortraten, wurden sie von Napoleon zum Theil acceptirt, aber gewiss nicht, um dem Recht des Volkes einen stärkeren Nachdruck zu geben. Denn wenn das Petitionsrecht an eine ausschliesslich competente Behörde gebunden ist, ist es von vorn herein beschränkt und ohnmächtig gemacht. Aber gerade dieser Gedanke zieht sich durch die ganze folgende Zeit, die in allen Fragen mehr um die Namen der Freiheit buhlte, als um die Freiheit selbst. Siéyes

Reaction gegen die Petitionsfreiheit unter dem Directorium. Siéyès Ideen.

beharrte auf seiner Idee, in einem Tribunat ein besonderes Organ zu schaffen für die Entgegennahme der Volkswünsche, und wollte sogar in demselben eine besondere „Tribune de pétition populaire,“ wo die Tribunen selbst wieder allein Bittschriften und Adressen entgegennehmen können [1]). Die Constitution des Consulats gewährt denn auch ein individuelles Petitionsrecht an alle constituirten Autoritäten und insbesondere an das Tribunat. Art. 83. Diese Verfassungsbestimmung ergänzend, wurde in der Tribunatssitzung vom 31. Januar 1800 (12. Pluviose an VIII.) ein Decret vom Gouvernement vorgelegt, nach welchem alle individuellen Petitionen und Memoiren besonders verzeichnet und einer bestimmten Commission zur Prüfung und Antragstellung darüber übergeben werden sollen. Wenn diese Commission den Gegenstand der Petition für schädlich oder ungerechtfertigt erachtet, so kann sie die Bekanntmachung derselben unterlassen. Benjamin Constant erhob sich wie immer gegen diese alle Freiheit vernichtende Massregel. „Man möge“, rief er den Tribunen zu, „die revolutionairen Erinnerungen vergessen, um gerecht sein zu können. Ehemals war das Petitionsrecht ein Mittel zur Störung und Unruhe, heute aber ist es nöthig, um fest und vertrauensvoll regieren zu können und mit den Wünschen des Volkes in steter Berührung zu bleiben“. Aber wie gewöhnlich ward seine liberale Gesetzvorlage verworfen und mit den Redensarten der jetzt beliebten Philosophie: Verführerisch sind diese Ideen in der Theorie, uns aber ruft die Praxis; die Ideen der Freiheit sind Ideen der Abstraction, womit man die Menschen nicht regiert [2]), — mit dieser Philosophie die Massregel der Regierung gerechtfertigt und angenommen.

Der Staatsrath als Petitionsbehörde. Vernichtung der Petitionsfreiheit.

Als auch das Tribunat mit seiner sanftmüthigen Opposition dem Herrscherwillen Napoleons eine zu grosse Schranke noch war und demselben endlich weichen musste, bildete das Decret vom 20. September 1806 in dem allmächtigen Staatsrath auch für das Petitionsrecht eine besondere Section, welche allein Berathung und Begutachtung darüber pflog. Die Auditeurs nahmen im Saal der Tuilerien zu bestimmten Zeiten die Bittschriften und Adressen entgegen und führten sie in dem schweigsamen Busen des Staatsraths oft einer dauernden Vergessenheit zu. Die Napoleonischen Schriftsteller fanden dies freilich sehr rührend. Aber mit Recht tadelten es Andere [3]) als eine rechtlich sanctionirte Täuschung. Die Commission bestand aus 2 Staatsräthen,

---

1) Theorie constitutionelle de Siéyès. Extraits des mémoires inédits de M. Boulay de la Meurthe.

2) Sitzung des Tribunals vom 12. Pluviose an VIII.

3) Sirey: Du Conseil d'Etat 1818.

4 maitres de requête und 4 Auditeurs, also nur aus Beamten. Konnte man bei einer solchen Organisation auf eine gerechte Entscheidung rechnen, wenn eine Beschwerde erhoben ward gegen das Beamtenthum, oder eine Petition eingereicht wurde um Abstellung von Missbräuchen in diesem oder jenem Element des Staatsorganismus? Gewiss nicht! Und was hat ein Volksrecht für eine Bedeutung, wenn ihm die Oeffentlichkeit fehlt! In den geheimen Gängen einer Staatsbehörde verliert sich der Wunsch und die Hoffnung des Volkes, und hängt in seiner endlichen Entscheidung ohne die Controle der öffentlichen Meinung von der Willkür oder höchstens von dem Maass des persönlichen Verstandes des Beamtenthums ab.

Erst die Constitution der Restauration, Art. 53, und mit gleichem Wortlaut jene des Jahres 1830, Art. 45, stellten das individuelle Petitionsrecht wieder her und führten es vor jene Staatsgewalt, vor der es allein Geltung und Macht haben kann, vor das Corps législatif. Napoleon III. aber liebte es auch hier den Rechtsanschauungen seines grossen Vorfahrers zu folgen und verwies es wieder an die Commission des Staatsrathes [1]).

Die Glaubensfreiheit.

Freiheit der franz. Kirche und d. Glaubens. Das Edict von Nantes.

Grosse Rechtsacte kennzeichnen in der französischen Geschichte den dauernden Kampf des Volkes und der Staatsgewalt einestheils um die nationale Selbständigkeit und Freiheit der Kirche, anderentheils um die Freiheit des Glaubens selbst. Die erste fand in der berühmten Declaration du Clergé de France vom 16. März 1682 und dem darnach erfolgten königlichen Edict vom 23. März ihren ersten endgültigen Abschluss [2]). Die Philosophie des Port Royal hatte sie geboren, Pasqual vertheidigt, der gelehrte Bossuet in die gesetzliche Form gebracht. Das Edict von Nantes hatte der Freiheit des Glaubens für kurze Zeit Schutz und Schirm gewährt. Erst die Erschlaffung Ludwig XIV. und die elende Regierung seines Nachfolgers haben die Errungenschaften der Zeit wieder zerstört. Die katholische Religion und Kirche war zwar schon von Heinrich IV. und Ludwig XIII. zur herrschenden erhoben und mit besonderen Privilegien ausgerüstet worden. Ludwig XIV. und Ludwig XV. aber vermischten mit dem zeitlichen Schutz die politische und civile Unduldsamkeit, sie machten

1) Du Conseil d'Etat en 1859 par M. de Barthelemy 1859.
2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. 542.

die katholische Kirche ausschliesslich. Durch die Aufhebung des Edicts von Nantes wurden die Protestanten einem alles zerstörenden Druck, einer immer gefährlicheren Verfolgung ausgesetzt. Schaarenweise verliessen sie die heimische Erde und fanden bei einem aufgeklärten deutschen Fürsten freudige Aufnahme. Die Juden haben sich nie in Frankreich den Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte erwerben können, sie waren nie geduldet, und dort, wo sie zumeist je nach ihrem Handelsinteresse ihren Sitz aufschlugen, wie im Elsass und an den Grenzen Frankreichs gegen Spanien hin, erwarben sie erst in sehr später Zeit ein Theilchen bürgerlicher Selbstständigkeit, doch immer nur gegen schwere Abgaben und Lasten. Ludwig XVI., von Malesherbes geleitet, von dem gelehrten Generaladvocaten Servan und dem jungen Portalis berathen, milderte durch sein berühmtes November-Edict 1787 den Druck und führte auch die Andersgläubigen dem civilen Leben wieder zu. Der Geist Friedrichs des Grossen von Preussen, die kühnen Reformationsversuche Joseph II. von Oesterreich gaben den Anstoss auch in Frankreich zu einer freien Bewegung des Geistes und Gewissens; der Spott Voltaire's, der düstere Naturglaube Rousseau's hatten den grossen Theil des französischen Volkes von zerstörenden Vorurtheilen befreit. Die Encyclopädisten suchten an die Stelle der sich verlierenden Religion neue Glaubenslehren zu setzen. Das aber war ein sehr zweifelhafter Gewinn. Nicht im Leugnen liegt die Gefahr der Religion, sondern im Versuch der Einzelnen, ein neues Werk aufzubauen. Der Jesuitismus, der mit schleichendem Schritt in andern Ländern alle geistige Kraft umgarnt hatte und zu ersticken drohte, hatte in Frankreich diese geistigen Bestrebungen erzeugt, die zuerst gegen die Missbräuche der Kirche ankämpften, dann aber in eine Sophistik ausarteten, die den Ernst und die Heiligkeit des Glaubens selbst zerstörte. Im weltlichen Treiben war neben dieser geistigen Bewegung die Geistlichkeit zu Grunde gegangen. Ausschweifende Bischöfe, liederliche Pfarrer, fluchende Abbé's gaben Stoff zu Anecdoten und Witzen, Gedichten und Spottliedern. Und als die Revolution hervorbrach, sehen wir auf der Höhe der Fluth ein Heer von entarteten Gestalten, die alle früher das Priesterkleid oder die Mönchskutte getragen. Mit der Sünde der Priester entartete die Kirche, der sie dienten, mit der Kirche verdammte man den Glauben, den sie lehrte. Die Religion war nur mehr ein Nothanker des Augenblicks, oder ein Trost der Unwissenheit; der Glaube war Hohn und Spott, das Dogma hatte seine Macht dem Witz abgetreten. Das war jene Gewalt, die jetzt einer Revolution gegenübertreten sollte, die das Recht der Zeit nicht anerkannte.

Bei dem ersten Morgengrauen derselben erhob das ganze Volk einstimmig in den Beschwerdeschriften die Forderung der Glaubens-

und Gewissensfreiheit. Die Cahiers des Adels begehrten Freiheit der Religion, obgleich sie die katholische noch als herrschende anerkannt wissen wollten. Einstimmig begehren die Cahiers des dritten Standes eine Freiheit des Glaubens, die jeder Nachforschung entzogen sein soll, so lange die öffentliche Ordnung und das Recht der Anderen dadurch nicht gestört wird. Selbst viele Stimmen der Geistlichkeit verbanden sich mit ihnen und forderten, wenn sie auch ihre alten Privilegien geschützt wissen wollten, dennoch für den Glauben anderer Religionen volle Freiheit. Die Freiheit des Menschen muss vollkommen geschützt werden, sagen sie, und nicht durch Worte allein, sondern durch Rechtsacte, die ihr einen unantastbaren Schutz geben. Alle Bürger sollen sie geniessen, alle sollen gleichberechtigt zu Aemtern und Ehren Zugang finden. Schulen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten sollen errichtet und in ihrem Genuss allgemein sein. Ich weiss nicht, sagt Tocqueville mit Recht, ob, trotz der Laster einiger Glieder, es jemals in der Welt einen hervorragenderen Clerus gegeben hat als den von Frankreich, im Augenblick als die Revolution ausbrach [1])!

Die Forderung der Cahiers. Glaubens- u. Gewissensfreiheit.

Wie Voltaire und die Encyclopädisten für die Freiheit des Glaubens und des Gewissens mit reinen und unreinen Waffen gekämpft, so waren Rousseau und die gallicanischen Freiheiten die Erzieher des Gedankens, dass die Kirche als weltliches Institut unabhängig von der Religion der Staatsgewalt unterthan sein müsse. Die Declaration des Clerus vom 19. März 1682 hat es offen ausgesprochen, Rousseau in seiner Verehrung für Hobbes, nannte ihn den einzigen Philosophen, der in dieser Richtung das Uebel und das Heilmittel desselben erkannt habe, der es gewagt hat, vorzuschlagen, die beiden Köpfe des Adlers zu verbinden, und alles in der politischen Einheit zu vereinigen, ohne welche niemals ein Staat oder ein Gouvernement wohl constituirt sein kann [2]). Nach diesen Lehren forderten die Cahiers des dritten Standes allgemein, dass die Diener der Religion Mitglieder des Staates und dem Staatsgesetz unterworfen sein sollen. Die Glaubenssachen, erklären selbst die Cahiers des Clerus, sind Sache der Kirche und ihrer inneren Ordnung, die äussere Ordnung aber derselben und ihre Gestaltung nach Aussen berührt die öffentliche Ordnung und die Interessen des Staates. Die ersten unterstehen der Kirchengewalt, die andern aber sind der Autorität des Königs unterworfen, welcher nach den Freiheiten der gallicanischen Kirche das Recht hat, sie nach den Gesetzen zu ordnen, sie zu verändern und umzuwandeln, und in dieser Richtung selbst die Decrete und Canones der öcumenischen Concile verwerfen kann.

Die Kirche dem Staat unterworfen.

1) Tocqueville a. a. O. S. 198.
2) Rousseau: Contrat social Liv. IV. Ch. 8.

Ideen der Constituante über Glaubensfreiheit und die Stellung der Kirche.

Mit diesen beiden Grundgedanken, der Freiheit des Glaubens und der Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt ausgerüstet, eröffnete die Constituante eine Gesetzgebung, die gar keine neue Welt aufbauen, sondern den uralten Bau mit neuem Glanz durchleuchten sollte. Niemand dachte daran, die Kirche zu stürzen; dass sie wirklich fiel, das war nur ein Zeichen ihrer Ohnmacht. In jener denkwürdigen Nacht des 4. August 1789 und durch die darnach erfolgten Gesetze, verlor die Kirche zuerst alle ihre Vermögensrechte und Privilegien, und mit diesen ihre herrschende Macht. Mit den Februar-Decreten von 1790, welche den Klosterzwang in seinem ganzen Umfang aufgehoben, und weder in männlichen noch weiblichen Klöstern ein bindendes Gelübde zuliessen, verlor die katholische Kirche jenes riesige Heer von stets geschäftigen und bereitwilligen Dienern, welche über Frankreich wie über die Welt das Joch der Kirche gelegt und zum dauernden Druck erhalten hatte. Indem man die herrschende Gewalt so vernichtete, suchte man daneben alle andern Kirchen und Religionen zu entwickeln und zu gleichen Rechten emporzuheben. Das Decret vom 28. September 1789 stellte die Juden unter den Schutz des Gesetzes, und das Decret vom 24. December 1789 erklärte sie gleichberechtigt den übrigen Bürgern des Reiches, zu allen bürgerlichen und Militair-Aemtern zulässig, und fähig, jede Ehre und Auszeichnung zu geniessen. Die Protestanten, welche schon durch das Toleranz-Edict Ludwig XVI. von 1787 im vollsten Umfang ihre bürgerliche Selbständigkeit zurückempfangen hatten, wurden von der ersten Nationalversammlung in keiner Weise verletzt, in ihrem Vermögen nicht beschränkt, in ihren kirchlichen Einrichtungen nicht belästigt. Ja, wie einst Ludwig XIV. im Protestantismus die Feinde seiner Tyrannei und Willkür verfolgte, so pflegte die Constituante jetzt in ihm die Freunde der Freiheit, der Aufklärung und des Fortschrittes. Der eine Gedanke war so wenig wahr als der andere, und beide hatten gleich wenig Recht auf dauernde Anerkennung. Schuf die Regierungsweisheit Ludwig XIV., weil sie unsinnig war, nur Unglück und Verwüstung, so erzeugte die Weisheit der Nationalversammlung, weil sie grundlos war, weder eine höhere Blüthe der protestantischen Kirche, noch eine höhere Begeisterung in ihr für den Freiheitskampf der Revolution. Der Staat ist ohnmächtig, die Religion zu schaffen, aber die Religion ist gleichgültig für den Staat und seine Tugenden. Oft und oft erhob sich gegen diese ersten Reformen der Constituante der stürmische und polternde Abbé Maury. „Ihr zerstört die Religion und habt dazu kein Recht," rief er ihr zu. „Nicht die Religion, denn sie ist das ewige, aber die Kirche, die Menschenwerk ist," tönte es ihm von allen Seiten entgegen.

Gleichberechtigung und Freiheit der Juden und Protestanten.

Und für die Reform dieses Menschenwerkes arbeitete von dem Tag der Eröffnung der Constituante mit unermüdlichem Eifer ein Comité, das Männer mit berühmten Namen in sich schloss: Languinais, Treilhard, d'Ormesson, Exquilly und der gelehrte Canonist Durand de Maillane. Es waren die letzten Zweige des Jansenismus, mit deren Namen noch der Ruhm der Philosophie des Port Royal fortklang. Wie Jansenius und Pasqual einst zurückgekehrt waren auf die Urwahrheiten des alten Christenthums, so zerriss auch dieses Comité den Schleier des alle Wahrheit verdunkelnden Ceremonienwustes, erklärte die angemassten Rechte der katholischen Kirche für nichtig und suchte und fand in den reinen Lehren des Christenthums die Versöhnung, die Freiheit und Gleichheit und in dieser erst den wahren Glauben wieder. Durand de Maillane zeigte in einer begeisterten Schrift[1], wie diese Grundsätze, die das Comité aufgestellt, in den alten Canones fussen, und mehrere seit Langem von den Freunden der gallicanischen Kirche begehrt worden sind. Und so ging aus der Thätigkeit dieser Männer ein doppeltes Resultat hervor. Damit die Kirche im Staate selbst keine Sonderstellung einnehme, die nothwendig zu Sonderrechten führen muss, wurde sie durch die Constitution civile du Clergé vom 12. Juli 1790 in ein bürgerliches Institut umgewandelt, und so aus ihrer Macht und Auszeichnung herausgerissen und mit der Masse des Volkes verschmolzen. Ich werde bei der Organisation der Kirche darauf zurückkehren. Zweitens lehrten diese Männer: damit der Mensch frei bleibe, muss auch der Himmel frei sein, und aus ihrem Geiste heraus verkündeten die Menschenrechte vom 7. September 1790 Art. 10 die Freiheit der religiösen Meinung. An die Stelle des politischen Principes der Einheit des Glaubens war das sociale Princip der Freiheit des Gewissens und der Religion getreten. Das war eine Idee, würdig der Höhe der Zeit, in der sie erschien, eine neue glänzende Idee, welche für alle Zukunft die geistige Herrschaft führen musste, und die allein im Stande war, die beiden seit Jahrhunderten sich bekämpfenden Gewalten, Staat und Kirche, zu versöhnen.

Das Comité der Constituante für Kirchensachen.

Die Constitution civile du Clergé vom 12. Juli 1790 und die Religionsfreiheit.

Doch zu schnell, zu gewaltig hatte der Strom die Schleusen durchbrochen, er konnte im abschüssigen Bett nicht stille stehen, und von keiner Gewalt vor dem Ende seines Laufes wieder eingedämmt werden. Die Meinungen waren schon tief gespalten, und während der Discussion der Kirchengesetze hatten sich die Gemüther schwer verbittert[2]).

---

1) Durand de Maillane: Histoire apologétique du Comité ecclésiastique de l'assemblée nationale 1791.

2) Edmond de Pressensé: L'église et la Révolution française 1864. S. 55 u. ff.

Die Geistlichkeit sah in dieser Gesetzgebung keineswegs die Religion zerstört, sie wusste dies sehr gut, aber sie sah ihre weltliche Macht zertrümmert, sich des Reichthums beraubt, und während dem sie im Kampfe vorgab, sie streite nur für die Religion, vertheidigte sie allein ihre Pfründen, Zehnten und Bettelpfennige. Die Gegner ahnten, dass sie die Religion erhalten müssen, und wussten, dass in der Zerstörung der Missbräuche der Kirche der Glaube keinen Schaden leide. Aber indem sie gegen jene ankämpften, nahmen sie die Waffen aus dem Glauben selbst, zogen diesen in den Streit und untergruben, indem sie das Falsche zerstören wollten, das Wahre selbst. Die Einen wollten die Kirche nach einem neuen Plan aufrichten, indem sie die Hierarchie zerstörten und democratische Grundsätze in den neuen Bau fügten, die Andern schritten jetzt über die Trümmer der alten Kirche dahin und wollten ihre gänzliche Abschaffung.

Folgen des Gesetzes vom 12. Juli 1790. Eideszwang.

Auf beiden Seiten der streitenden Parteien stand eine Schaar Priester und erhöhte dadurch den Werth der Entscheidung. Man theilte sie nach der Ablegung des Bürgereides, den die Civil-Constitution forderte, in die beeideten und nichtbeeideten. „Man fing mit dem Schisma an und endete mit der Apostasie. Willkürliche Verhaftungen, grausame Verfolgungen waren diesen Gesetzen unmittelbar gefolgt. Sie wurden proclamirt in Mitte der schrecklichsten Gewaltthätigkeiten, welche die Erde des Landes mit Blut färbten, und deren furchtbares Andenken noch lange auf der ganzen Nation lasten wird [1].“ „Die Législatife glaubte durch Strenge erreichen zu können, was die Ueberzeugung nicht vermochte [2].“ Die Assemblée, sagt das Decret vom 29. November 1791, indem sie zur Quelle der Unordnung hinabsteigt, hat ihre Stimme zu allen aufgeklärten Bürgern erhoben, um die grosse Wahrheit zu proclamiren, dass die Religion für die Feinde der Constitution nur ein Vorwand ist für ihre Missbräuche, ein Instrument, dessen sie sich bedienen, um die Erde in Aufruhr zu bringen im Namen des Himmels. In Anbetracht aber, dass es Zeit ist, die Finsterniss endlich zu durchdringen, und den friedlichen und gläubigen Bürgern die aufrührerischen und hinterlistigen Priester zu zeigen, welche den Verlust alter Missbräuche bedauern, und der Revolution nie vergeben können, dass sie dieselben zerstört hat, verordnet die Assemblée: dass von dem Tage der Verkündigung des Decretes an, binnen 8 Tagen jeder Priester den Eid auf die Constitution geleistet haben muss. Im Weigerungsfall drohte das Gesetz mit dem Verlust aller Rechte und den schwersten Strafen.

1) Portalis: Concordat de 1801. S. 31.
2) Pressensé a. a. O. S. 190 u. ff.

Dieser Zwang zu einem Eide auf eine Constitution, in der die Staatsgewalt sich schon eine Autorität über geistliche Sachen angemasst hatte, war der erste Bruch der constitutionellen Glaubensfreiheit. Aber es dachte auch Niemand mehr daran, diese der katholischen Kirche gegenüber anzuerkennen. Man sah in ihr die Pflegemutter der Tyrannei der Könige, weil einzelne Priester die Werkzeuge derselben waren; der Entsittlichung des Volkes, weil Aebte und Bischöfe der Sittenlosigkeit beschuldigt wurden; der Verdummung der Nation, weil lächerliche Priester, schmutzige Mönche und liederliche Nonnen öffentliches Aergerniss gaben. Gott sollte büssen, was seine Diener verschuldet. In der Jacobinersitzung vom 16. Juni 1791 liess man eine Schaar Kinder, die eben die Communion empfangen hatten, auf die Philosophie und Voltaire schwören [1]). Ein Kind von 7 Jahren petitionirte später, dass man statt einen sogenannten Gott zu predigen, lieber die Grundsätze der Menschenrechte lehren möge [2]). Bei einer Adresse an die Législatife, die Robespierre den Jacobinern am 26. März 1792 vorschlug, eiferte der Girondist Guadet sogar gegen das darin gebrauchte Wort der Vorsehung. Da fuhr Robespierre das erstemal auf und vertheidigte den Spiritualismus, der zur Sittenreinheit und Bürgertugend führe, gegen den Materialismus der Zeit, der sittenlos und unfähig mache, die Republik zu lieben. „Man tadelt alles jetzt als Aberglaube, selbst den Glauben an eine Gottheit [3]).“ Man sah in einem entsetzlichen Schauerstück einen Priester mit List ein schönes Mädchen ins Kloster locken, um sie verführen zu können [4]), las mit Begierde eine damals erschienene Scandalgeschichte des Clerus und der Verbrechen der Päpste [5]), und höhnte am Abend in den Theatern besoffenen Päpsten, blödsinnigen Bischöfen, ausschweifenden Cardinälen entgegen [6]). Vergebens widersetzte sich Ludwig XVI. diesen Ausschweifungen der Gewissensfreiheit, vergebens setzte er der Constitution du Clergé als einer Verletzung der Glaubensfreiheit sein Veto entgegen. Der König büsste auf der Guillotine seine Glaubenstreue, und nie fällt das Königthum, ohne dass es die Religion nicht in seinem Sturz mit fortreisst. Eines der ersten Decrete des Conventes vom 10. December 1792 erklärte, dass die Priester keine öffentlichen Functionaire mehr seien, und in der Constitution 1793 verkündete er die freie Uebung des Cultus, welche Niemanden untersagt werden kann, Art. 7 und 122,

Glaubenshass. Die katholische Kirche ohne Freiheit. Freigeisterei.

Sturz des Königthums und der Religion.

1) Buchez et Roux a. a. O. Bd. X. 198.
2) C. N. October 1793.
3) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XIII. 443.
4) Victimes cloîtrées par Monoel. 1790.
5) Conduite scandaleuse du Clergé. 1793.
6) Journée du Vatican ou Souper du Pape. 1790.

ohne für die Republik jedoch irgend eine Verpflichtung gegen irgend einen Glauben oder eine Kirche anzuerkennen. Die christliche Zeitrechnung ward zerstört und die republikanische vom Jahre 1792, als dem Jahre I. der Freiheit, eingeführt, die Priesterehe allgemein anerkannt und der Bischof de la Dordogne, der seine Frau dem Convent vorstellte, mit Jubel von diesem begrüsst. Der Bischof von l'Allier las mit einer Jacobinermütze auf dem Haupt, einer Pike in der Hand die Messe. Seine Frau stand ihm zur Seite [1]). Man musste versuchen, das Herz umzukehren, wenn man den Glauben darin zerstören wollte. Denn die Glaubensfreiheit bestand jetzt in der Glaubenslosigkeit, und eben darum kehrte sich die Wuth der Freiheit zumeist gegen die katholische Religion, weil sie von der Mehrzahl bekannt wurde. Die Gräber von St. Denis wurden demolirt, die modernden Gebeine nach allen Winden verstreut, die Statuen der Heiligen geköpft, das alte und neue Testament öffentlich verbrannt. Die nicht beeideten Priester wurden von der Strenge des Gesetzes verfolgt, die beeideten von einer gläubigen Volksmenge gehasst, misshandelt und bis an die Stufen des Altars verfolgt [2]). Um dem Treiben ein Ziel zu setzen, empfahl jetzt der Convent in dem Decret vom 8. December 1793 (18. Frimaire an II.) den Bürgern die vollste Gleichgültigkeit gegen die Priesterschaft und die Religion, und ladet alle guten Bürger ein, sich der theologischen Streitigkeiten zu enthalten, alle dem Interesse des Volkes fremden Disputationen zu vermeiden und mit allen Mitteln nur zum Triumphe der Republik beizutragen. Der Erzbischof von Paris, Gobel, und mit ihm elf andere hohe geistliche Würdenträger schwuren jetzt vor dem Convent ihren Glauben ab; die Protestanten erklärten, dass sie keinen anderen Tempel als den des Gesetzes, keinen Cultus als den des Vaterlandes, kein Evangelium als das der Constitution haben wollen und die Juden sandten der Pariser Comune die Instrumente ihres Cultus als Beweis, dass sie dem alten Aberglauben entsagt haben [3]). Da endlich führte Chaumette den Zug der Vernunft bis in den Convent, und von da nach dem Dom Notre-Dame den man der Vernunft und der Freiheit geweiht, und vor einer halbnackten Dirne jauchzte das Volk von Paris das Glück der Freiheit aus, die es für Herz und Gewissen sich erworben hatte. Die Gesetzgebung, die die Religion zerstörte, lehrte Gleichgültigkeit; das Volk das dem Glauben entsagte, verfiel dem Götzendienst. Alles musste auf diesem Wege zu Grunde gehen, gläubige Scheu, Scham und

Glaubensfreiheit wird Glaubenslosigkeit. Das Gesetz befiehlt Gleichgültigkeit.

6) Portalis a. a. O. S. 35.
1) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. S. 132.
2) Portalis a. a. O. S. 35.

Sitte, die Tugenden der Republik mussten ersterben in der Frivolität der Glaubensverachtung. Da erhob sich abermals Robespierre gegen dieses Treiben. Es war eine grosse That, die er in diesem Augenblicke vollbrachte, es war eine Heldenthat, denn er wagte es, den in seinen Lüsten und Begierden glückselig betäubten Menschen zur Tugend und Sittenreinheit aufzureissen. In der Sitzung vom 7. März 1793 (18 Floréal an II.) legte er ein Decret vor, welches ein höchstes Wesen und die Unsterblichkeit der Seele anerkannte, welches erklärte, dass der Cultus dieses höchsten Wesens eine Pflicht sei, und dass mit dieser Pflicht in gleichem Rang die Pflicht des Tyrannenhasses steht, die Pflicht, den Unglücklichen zu helfen und gegen Niemand ungerecht zu sein. Am 2. Prairial soll das höchste Wesen gefeiert, aber dadurch die Freiheit des Cultus in keiner Weise verletzt und Niemand zu einer Feier gezwungen werden. „Fanatiker," rief er den Priestern und Narren zu, „hoffet nichts von uns ... Alle eure Fictionen verschwinden vor der Wahrheit, alle eure Thorheiten vor der Vernunft. Ohne Gewaltthat, ohne Verfolgung müssen sich alle Secten von selbst finden in der allgemeinen Religion der Natur ... Sie ist der wahre Priester des höchsten Wesens, sein Tempel ist das Weltall, die Tugend sein Cultus, seine Festtage sind dann, wenn ein grosses Volk vor seinen Augen in Jubel versammelt ist, um das Band der allgemeinen Brüderlichkeit fester zu schliessen, und ihm die Huldigung empfänglicher und reiner Herzen darzubringen ... Knüpfen wir die Moral an feste und heilige Grundsätze, flössen wir den Menschen einen heiligen Respect vor den Menschen ein, als das sicherste Gefühl jener Pflicht, welche die einzige Grundlage des gesellschaftlichen Glückes ist. Nähren wir es durch alle unsere Einrichtungen." Dann zog er hinaus am 21. März 1793 (2. Prairial an II.) in den Garten der Tuilerien, bewaffnet mit der Flamme der Wahrheit, verbrannte das Bild des „monstre de l'athéisme" und vom Convent und einer unabsehbaren Menschenmasse gefolgt, zog er auf das Marsfeld, um unter Jubel und Gesang das höchste Wesen zu feiern.

Robespierre's Spiritualismus.

Die Naturreligion. Das Fest des höchsten Wesens, das öffentliche Gewissen.

Die Idee, die Robespierre hier ahnte, war eine grosse und eine politisch mächtige Idee. In dem Glauben an ein höchstes Wesen wollte er das Volk zur Tugend und Sitte führen, in dem Gedanken eines höchsten Wesens wollte er alle Menschen zu gleichem Recht und Ansehen emporheben. Es war eine Universalreligion in einem Gedanken, es war die unbegrenzte Freiheit des Glaubens und Gewissens in einem Wort. Als Religion hatte er sie Rousseau *) entlehnt. Aber die politische Bedeutung, mitten in der Verwilderung der Zeit, hatte er dieser

*) Du Contrat social. Buch 4 Cap. 8.

Religion gegeben. Doch auch hier war er ohnmächtig, er ahnte di Macht nur, die in seiner Idee lag er besass weder die geistige Kraf noch die sittliche Reinheit, sie auszudenken und rein zu gestalten. – Zuerst war sie ihm nur ein Stein im Gebäude seiner Macht, dan sollte sie ihm nur ein Mittel sein, seine Macht zu erhalten. Nebe die Idee eines höchsten Wesens stellt er die Idee eines „Comité d conscience publique", um auf der Erde das göttliche Amt zu über ein öffentliches Gewissen, ein Tribunal der Moral zu sein für di Handlungen der Menschen und wie der Priester am Altar dem Irrende Anweisungen zum Guten zu geben. Neben dem Gedanken der höchste geistigen Freiheit gebahr er den Gedanken der drückensten Tyrannei weil er eben selbst ein Tyrann war. Die Lehren des Christenthums überlebten Jahrhunderte, überdauerten Revolution und Reformatione und aus den vernichtendsten Stürmen erhoben sie sich immer wiede neu und lebendig, weil man, zurückkehrend auf ihren Schöpfer, in ihm alle Reinheit und Wahrheit des irdischen Lebens fand. Die Lehre Robespierres überdauerten kaum seine monatlange Herrschaft, denn in die Seele des Schöpfers blickend, fand man Entartung des menschlichen Herzens, nicht die Versöhnung der gläubigen Seele, nur di Vernichtungswuth des Revolutionairs.

Verbot aller öffentlichen religiösen Ceremonien. Gestützt auf die Menschenrechte, welche die Constitution proclamirt, verkündete nach dem Sturz Robespierres das Decret vom 21 Februar 1795 (3. Ventôse an III.) dass die Uebung jeder Religion fre sei und kein Cultus gestört werden darf. Aber die religiösen Ceremonien jedes Cultus ausser dem Ort, der für ihre Uebung bestimmt ist, sind und bleiben verboten. Jede Versammlung der Bürger zur Pflege eines Cultus ist der Ueberwachung durch die gesetzlichen Autoritäten unterworfen. Kein besonderes Zeichen irgend einer Religion kann und darf an einem öffentlichen Orte oder auch nur äusserlich irgendwo angebracht werden. Jede Inschrift, jede öffentliche Berufung oder Proclamation zur Versammlung der Bürger für die Pflege eines Cultus ist verboten. Keine Dotation oder Lebensrente kann dafür errichtet, keine Abgabe darum geleistet werden. Keine Gemeinde oder Section einer Gemeinde kann für religiöse Uebungen ein Local erwerben oder miethen. Gleichgültig gegen die Religion wollte man doch die Vortheile nicht opfern, die aus ihr für den Staat hervorgehen können. Die Religion sollte als Behelf der Politik dienen. Der Convent sperrte alle Kirchen, setzte die Todesstrafe auf die Rückkehr der katholischen Priester, aber führte selbst in seiner letzten Sitzung sieben neue republikanische Festtage ein: das Fest der Gründung der Republik, das Fest der Jugend, der Gatten, der Dankbarkeit, des Ackerbaues, der Freiheit und des Alters. Man brauchte Begeisterung noch, keine Frömmigkeit.

Die Constitution des Jahres III. anerkennt dieselben Grundsätze. Art. 354. Die Freiheit war verkündet, jeder konnte sie geniessen, nur die katholische Kirche blieb davon ausgeschlossen. Die Glocken ihrer Kirchen waren zum grossen Theil in die Münzstätten des Staates gewandert, und das Decret vom 29. September 1795 (7. Vendémiaire an IV.) verbot ausdrücklich noch ihren Gebrauch und bestrafte die Priester, die das Gesetz verletzen, mit Gefängniss und Deportation. Das politische Princip der absoluten Gleichgültigkeit des Staates gegen jede Religionsübung, welches die Constitution Nordamerika's anerkannt hatte, wollte man jetzt in Frankreich durchführen. Glauben und Gewissensrecht sollte nur soweit geschützt werden, als das einzelne Individuum für seine persönliche Sicherheit einen gesetzlichen Schutz bedarf. Aber die hohen Ideen, welche in Amerika aus der Religion einen Kampfgenossen der Freiheit machten, welche in ihm den Schutz der Sitten, in diesen den Schutz der Gesetze sah[1]), waren in Frankreich verloren gegangen. Unfähig die Freiheit als ein hohles Gut zu ertragen, füllte man sie mit der Ausschweifung des Geistes aus. Die frivole Gesellschaft in der Zeit des Directoriums empfand Langweile, für die Wundersichtigkeit der ersten Jahrhunderte des Christenthums hatte man zu wenig Einfalt und zu viel Critik, um sich in Ergebung zu fügen. Man wandte sich der Mystick zu und ergab sich mitten in aller Lüsternheit der religiösen Schwärmerei oder den wahnsinnigsten Ausschreitungen des Geistes und Herzens. Saint Martin, „der unbekannte Philosoph", fand jetzt mehr Anhänger, die sich mit ihm vereinten, um in stiller Versammlung die Geheimnisse des Geistes auszuforschen. Man eiferte mit ihm gegen den Materialismus, der den Menschen aus der Sache erklären wolle, wo man die Sache doch nur durch den Menschen erkennen kann[2]). Man sah mit ihm in der Revolution nichts anderes mehr, als ein Miniaturbild des jüngsten Gerichtes, in dem Gemetzel der Schreckenszeit einen Act der göttlichen Vorsehung[3]). In der Gesellschaft der Theophilantropen, welche schon vor dem Directorium gegründet war, hatten sich jene Leute zusammengefunden, die einen einfachen Cultus für ihr Glaubensbedürfniss wieder herstellen wollten. Aber alle diese Bestrebungen waren nur eine sinnliche Spielerei, die oft der Aberglaube der Gebildeten ist. Nach der anderen Richtung hin fand sich in der Secte „der Menschen ohne

Die Religionsfreiheit der Constitution an III. Sitte u. Glauben der Zeit.

1) Tocqueville: De la Démocratie en Amerique Bd. I. 53.

2) St. Martin: Tableau naturel des rapports qui existent entre Dieu, l'homme et l'univers. 1782.

3) St. Martin: Lettre à un ami ou Considerations politiques, philosophiques et religieuses sur la Révolution francaise. 1795.

Gott", die äusserste Revolutionspartei zusammen. Man conspirirte gegen die Menschheit und selbst gegen Gott. Auf einen Codex der Verbrecher und geschändeten Personen liess man die Mitglieder schwören, kniete vor demselben nieder und betete ihn an [1]).

Die Theophilantropie.

Der edelste Charakter unter Denen, die die Gewalt in Händen hatten, der Director Larévèlliere-Lépaux sah rund um sich das Elend keimen und suchte demselben zu steuern. Durch seinen Freund Lecrele lies er im Rath der Fünfhundert einen Antrag einbringen, mit einem einfachen Cultus die drei wichtigsten Lebensacte, die Geburt, die Ehe und das Begräbniss des Menschen zu umgeben und vertrat selbst vor dem Institut diese Forderung [2]). Er wollte einen einfachen Cultus, der die Menschen aufrufen soll zur Erkenntniss jener allgemeinen Wahrheiten, die ihre ewige Quelle im Gewissen des Menschen haben. Damit man keine Priesterschaft brauche, die immer ausartet, soll der Cultus einfach und jedem Bürger verständlich und in seiner Uebung zugänglich sein [3]). Weder der gesetzgebende Körper noch die Männer der Wissenschaft hatten ein Verständniss für die Bedeutung dieser Fragen. Die Wenigen, wie Larévèlliere-Lépaux und Portalis, erlagen dem Staatsstreich des 19. Fructidor's und die religiöse Verwilderung blieb der Ausdruck der Religionsfreiheit.

Napoleon und seine Kirchen- u. Glaubensgesetzgebung.

Es bedurfte einer gewaltigen Hand, um aus den Trümmern einer Kirche ein neues Gebäude des Glaubens zu schaffen, einer Hand, die noch reiner war, als jene Robespierre's, einer Hand, die kräftiger war, als jene des gläubigen Directors. Und diese Hand hatte Napoleon. Schon in dem Vertrag von Tolentino vom 19. Februar 1797 sicherte er der katholischen Religion vollste Achtung in allen eroberten Ländern und den vom Papst abgetretenen Legationen. Da bestieg im Jahre 1799 auch der Napoleon befreundete Cardinal Chiaramonte, Bischof von Jaola, den päpstlichen Thron. In einem feierlichen Gottesdienste der Weihnachtsnacht 1798 hatte er öffentlich erklärt, dass keine Religion den democratischen Grundsätzen mehr huldige, als die katholische, dass sie diesen zumeist günstig und mit jeder Form der Regierung vereinbar sei [4]). Aber erst die Schlacht bei

1) Portalis a. a. O. S. 38.

2) Larévèlliere-Lépaux: Reflexion sur le culte et les Cérémonies civiles.

3) Darum neigte sich Larévèlliere-Lepaux den Theophilantropen zu, aber er war nie Mitglied derselben, und nur die Verleumdung nennt ihn den Stifter dieser Gesellschaft. Wenigstens findet sich weder in seinen wenigen Schriften, noch in seiner von seinem Sohn herausgegebenen Biographie: „Mémoires de ma vie publique et privée" etwas vor, was auch nur annähernd darauf schliessen liesse.

4) Portalis a. a. O. S. 46.

Marengo stählte Napoleons Kraft so, dass er das Werk beginnen konnte, eine neue Kirche aufzubauen, einen Glauben seinem Volke wieder zu geben. Er sandte 1801 Mr. Cacault als bevollmächtigten Minister nach Rom, der ausgezeichnete Prälat Gonsalvi kam nach Paris und hier ward nach langen Verhandlungen, nach unsäglichen Kämpfen um das Recht beider Parteien, das Concordat des Jahres 1801 am 15. Juli gezeichnet. Napoleon wollte die Parteien damit befriedigen oder vernichten. Jede Anfechtung seiner Absicht wies er zurück, jeden Widerstand zerbrach er. Schweigend empfing der Staatsrath das Concordat, im Corps législatif protestirten die ehemaligen Priester gegen die Herstellung der katholischen Kirche, der Senat wählte, als Zeichen seiner Opposition, gerade damals den constitutionellen Bischof Gregoire. Das Tribunal zumeist wüthete laut, die republikanische Militairpartei brach in offene Empörung aus. Aber Napoleon wollte vollenden, was er begonnen hatte und an seinen Willen brach sich der Widerstand. „Der Katholicismus ist es", sagte er den Gegnern, „der nach langen Bürgerkriegen immer als die Religion erkannt ward, welche den Sitten und Gewohnheiten Frankreichs am Besten entspricht ... Und der höchste Reiz einer Religion ist jener der Erinnerung [1])".

Am 26. April 1802 (15. Germinal an X.) erschienen im Corps législatif, unter den Fanfaren der Trompeten und dem Schalle der Pauken, die Staatsräthe Portalis, Regnier und Regnaud de St. Jean d'Angely und überreichten daselbst das Concordat. In einer langen Rede entwickelt Portalis die Gründe und Veranlassungen dieses Rechtsactes. Er war ja die Seele dieser grossartigen Neuerung, er gab den Ideen Napoleons die juristische Form und den politischen Ausdruck. Was er jetzt aussprach und bewies, die Nothwendigkeit einer Religion in der Gesellschaft, die Unmöglichkeit, eine neue zu schaffen und die Schönheit des Christenthums, auf dessen reine Gestalt wir immer wieder zurückkehren können, diese Gedanken hatte er mitten unter den Stürmen der Revolution ausgedacht und später noch in Schrift und Wort vertreten [2]). Mit starrem Geiste ging er und die übrigen Mitarbeiter in der Schöpfung ihres Werkes vorwärts. Sie wollten das ganze Gebäude der Kirche wiederherstellen, denn ohne das Ganze war es für sie nichts. Aber dieses Ganze sollte ein nationales sein und daher die gallicanischen Freiheiten wieder die Basis bilden. Die Gesetzgebung der Revolution ward stillschweigend ausser Kraft gesetzt, aber die Freiheit, für die man so viel geopfert, wollte man damit nicht hingeben.

Das Concordat.

---

1) Thiers: Consulat. Bd. III. 248.

2) Portalis: De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique, au dixhuitième siècle. Von seinem Sohn 1820 herausgegeben.

Die gallicanischen Freiheiten. Es giebt keine herrschende Kirche.

Keine Kirche sollte als eine herrschende erklärt werden und das Begehren des Papstes wurde während der Verhandlungen über das Concordat von dem vortrefflichen Abbé Bernier auf das Nachdrücklichste bekämpft und später, als es der Papst wiederholt forderte, von Portalis auf das Kräftigste zurückgewiesen. Es ist eine Thatsache, dass die katholische Religion die unsere ist, schrieb er dem ersten Consul, und ein Gesetz, welches sie zur herrschenden erklären würde, hätte gar keinen reellen Nutzen und würde nur von grosser Gefahr für die Kirche selbst sein. Es würde den alten Hass erregen und neue Feinde schaffen*). Und vor dem Corps législatif erklärt er: der Staat darf keine Religion zur herrschenden oder ausschliesslichen machen, er soll sie beschützen gleich für alle und in allen. In dem einfachen System des Schutzes liegt keine Ausschliesslichkeit und keine Herrschaft, denn man kann mehrere, man kann alle Religionen schützen. Diese Gedanken schufen die Form der Einleitungsbestimmungen des Concordats: Das Gouvernement anerkennt, dass die römisch-katholische Religion, die Religion der Mehrzahl der Franzosen ist.

Die Kirche ist dem Staat unterworfen.

Die Religion findet ihr äusseres Zeichen in den Ceremonien, dem kirchlichen Ritus, und, führt Portalis aus, die grosse Masse bedarf der äusseren Zeichen. Die Nützlichkeit eines Ritus oder der religiösen Praxis leugnen wollen, hiesse die Herrschaft der sinnlichen Eindrücke über den Menschen, hiesse die Macht der Gewohnheit leugnen. Darnach sollte die katholische Religion frei in Frankreich geübt werden können, ihr Cultus soll öffentlich sein und nur den Polizeigesetzen unterstehen, welche für die öffentliche Ruhe nöthig sind. Conc. Art. 1. Alle bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen, alle Pfarrkirchen, die nicht veräussert worden und dem katholischen Gottesdienste nöthig sind, werden der Kirche zurückgegeben. Conc. Art. 12. Aber wie alle religiösen Institutionen, erklärt Portalis, nie dem öffentlichen Wohle gleichgültig sein können und wie sie eben so viel Gutes als Schlechtes zu schaffen im Stande sind, so muss der Staat immer wissen, was er beschützen soll. Denn er ist bedroht, wenn die äusseren Formen der Religion gemacht oder geändert werden können ohne sein Wissen. Das Heiligste kann missbraucht werden und nur dann findet der Staat dagegen eine Sicherheit, wenn er die Personen kennt, die das Religionsamt üben. Aus diesen Grundgedanken gingen die übrigen Bestimmungen des Concordats hervor und die katholische Kirche fand in ihnen ihr neues Grundgesetz. Ich werde später auf dieselben bei der Kirchenverfassung zurückkehren. Sie ruhten auf den gallicanischen

*) Portalis: Concordat 1801. S. 303.

Freiheiten, auf der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, auf der Unterordnung dieser in allen weltlichen Dingen unter die Staatsgewalt.

Die gallicanischen Freiheiten, sagte Portalis, haben diese Rechte in Frankreich seit mehreren Jahrhunderten sichergestellt und die Könige des alten Frankreichs haben sie besessen und aufrecht erhalten. So fand der katholische Glauben seine neue Grundlage und „der Ruhm seiner Herstellung“ gehört allein dem Genie des ersten Consuls. Wenn man die Umstände betrachtet, unter denen sie sich vollzogen, wird man erkennen, dass es kein Ereigniss in der Geschichte giebt, welches diesem Wunder der Politik und Moral zu vergleichen ist [1]). Heute freilich sehen wir über dieses Wunder mit klaren Blicken dahin. Die Memoiren des Cardinals Gonsalvi [2]) verbreiten darüber ein neues Licht. Nicht die Qualen, mit denen Napoleon in späteren Jahren Papst und Priesterschaft verfolgte, nicht der Spott, den er dem Bannbrief entgegensetzte, aber die Fälschung des Concordates, als den ersten Act seiner reformirenden Thätigkeit, auf dem ja eine ganze Zukunft ruhen sollte, diese versuchte Fälschung [3]) lehrt, wie wenig Napoleon um Glaube und Religion sorgte, sondern wie er in ihm allein nur ein todtes Mittel seiner Herrschaft erkannte und wie er alles dafür allein ausnützte. Er wusste früher, als ihm sein kaiserlicher Schwiegervater es rieth, dass zur absoluten Herrschaft eine „schwarze Armee“ so nöthig ist als eine „weisse“ [4]). Es ist ein rein politisches Geschäft, sagte Napoleon über das Concordat [5]). Die organischen Artikel, welche mit dem Concordat am 8. April 1802 (18. Germinal an X.) ausgewechselt und als Reichsgesetz proclamirt wurden, führten die Bestimmungen des Concordats durch. Sie ruhen auf denselben Grundlagen wie das Concordat. Durch das Indult des Papstes vom 9. April 1802, welches mit Erlaubniss des Gouvernements vom 19. April 1802 veröffentlicht worden ist, wurden als öffentliche Ceremonien und Festtage von allen kirchlichen Feierlichkeiten nur die Geburt Jesu Christi, die Himmelfahrt Christi, die Himmelfahrt der Jungfrau Maria und das Fest Allerheiligen anerkannt.

Die Ehe, welche die Nationalversammlung auf ihren wahren Charakter zurückgeführt hat, indem sie dieselbe als ein bürgerliches Institut erklärte und als solches allein anerkannte, hielt auch Napoleon so aufrecht. Einige Theologen glauben, erklärte Portalis (Die Ehe als bürgerliches Institut.)

---

1) Portalis a. a. O. S. 112.

2) Mémoires du Cardinal Gonsalvi par Crétineau-Joly 1864.

3) Mémoires a. a. O. Bd. II. S. 364.

4) Opinion de Napoleon sur diverse sujets de politique et d'administration 1833. S. 141.

5) Mémoires sur les Consulat par Thibaudeau 1827. S. 159.

vor dem Corps législatif[1]), dass es keine wahrhafte Ehe gebe als jene, die im Angesicht der Kirche geschlossen werden. Dieser Irrthum hat traurige Consequenzen gehabt. Man compromittirt die Zukunft der Kinder, indem man die Ehe vor der weltlichen Autorität verschweigt oder vernachlässigt. Wenn der Priester nur dann eine Einsegnung vornehmen darf, wenn die Eheleute die Eheschliessung vor der weltlichen Autorität rechtfertigen, wird kein Missbrauch des Sacraments, keine falsche Ehe mehr möglich sein. Die Ehe ist ein Civilcontract, denn sie erzeugt nur bürgerliche Folgen, sie schafft die Familie und diese ist ein bürgerliches Institut, diese ist allein ihr Element. Die Kirchengesetze beweisen dies, die Apostel haben es gelehrt und die Kirchenväter bestätigt.

Der Protestantismus und seine Freiheit.

Was den Protestantismus betrifft, erklärte Napoleon selbst bei den Verhandlungen über das Concordat[2]), so hat er das Recht des sichersten Schutzes durch das Gouvernement, jene, welche ihn bekennen, haben ein absolutes Recht auf gleiche Theilung der socialen Vortheile. In den organischen Artikeln, Tit. I., II., III., setzte er die Bestimmungen fest, nach denen der protestantische Cultus geübt werden soll. „Ein Theil des französischen Volkes", erklärte Portalis, „bekannte den protestantischen Cultus, dessen öffentliche Uebung in Frankreich bis zur Widerrufung des Edicts von Nantes frei gestattet war. Von dieser Zeit an war der Protestantismus verpönt und mit allen Mitteln verfolgt ... man erklärte seine Anhänger unfähig, irgend einen Platz einzunehmen oder ein Amt zu üben, selbst die Ehe war ihnen verboten und so fand sich ein grosser Theil des Volkes verurtheilt, weder Gott noch dem Vaterland dienen zu können. ... Während der Revolution hat der Geist der Freiheit den Geist der Gerechtigkeit geschaffen und die Protestanten ihrem Vaterland und ihrem Glauben zurückgegeben und so sind sie geworden, was sie waren, was sie nie zu sein hätten aufhören sollen, unsere Mitbürger und Brüder."

Das Judenthum und seine Freiheit.

„Auch die jüdische Religion", berichtete am Schluss der Verhandlung Portalis, „hat das Gouvernement nicht aus dem Auge gelassen. Auch sie soll theilnehmen, wie alle anderen, an den durch unsere Gesetze erklärten Freiheiten. Aber die Juden bilden weniger eine Religion als ein Volk, sie existiren bei allen Nationen, ohne mit ihnen sich zu vereinen. Das Gouvernement glaubte die Ewigkeit dieses Volkes achten zu müssen, welches durch alle Revolutionen und die Trümmer der Jahrhunderte auf uns gekommen ist, und welches für alles, was

1) C. L. 15. Germinal an X.
2) Thiers: Consulat. Bd. III. 221.

sein Priesterthum und seinen Cultus betrifft, es als eines ihrer höchsten Privilegien ansieht, kein anderes Gesetz zu haben als das, unter dem es immer gelebt hat, weil es keinen anderen Gesetzgeber als Gott selbst hat." Die politische Stellung der Juden war so vollkommen gesichert. Die Uebung ihres Cultus aber organisirte Napoleon erst durch das kaiserliche Decret vom 10. December 1806, nachdem er eine allgemeine Versammlung der Juden nach Paris für diesen Zweck berufen und ihre Vorschläge entgegengenommen hatte.

So ward das grosse Werk vollendet, das Napoleon beim Antritt seiner Herrschaft sich festgesetzt hatte. Es war nichts Neues dem Inhalt nach, denn die gallicanischen Freiheiten waren schon Jahrhunderte alt, und dass eine reactionaire Partei immer und immer wieder gegen sie ankämpft um heute vereint in dem Kampf gegen die napoleonische Gesetzgebung auch jene zu besiegen, ist eben so ohnmächtig, als dem Geist der Zeit widerstrebend. Selbst im Strahlenglanze des Ultramontanismus, in der Zeit des Jahres 1817, wo der französische König ein neues Concordat schloss, wurden dennoch die alten Grundsätze mit Treue behauptet. Napoleon hat mit eiserner Hand den mittelalterlichen Gedanken einer Kirchenherrschaft im Staat und seinem Land für alle Zeiten vernichtet. Er wollte eine Kirche, aber unabhängig von Rom, dessen höchster Chef er selbst ist, wie er einen Staat wollte, frei von der Herrschaft jeder Leidenschaft, nur von ihm allein geführt. Der Geist der Zeit hat diese Errungenschaft der französischen Revolution tief in das Bedürfniss der Staaten eingegraben. „Die Freiheit der Kirche ist die Sclaverei des Staates *)." Und die Freiheit des Gewissens ist nicht nur ein natürliches Recht, sie ist auch ein politisches Gut. Jede Kirche entartet, wo sie zur Herrschaft gelangt, oder auch nur im Frieden eines besonderen Schutzes erstarkt. Das Wesen der öffentlichen Ordnung und der Sitte ist nicht, dass jeder Mensch dieselbe Religion bekennt, sondern dass jeder treu an der seinen hänge. Dies zu erzielen und heilig zu achten ist die Aufgabe des Staates, so allein hat die Religion in seiner Mitte einen Werth, hebt den Einzelnen zur Höhe der Gesittung empor und trägt die moralische Kraft des Ganzen.

Der öffentliche Unterricht.

Stellung des Unterrichts z. d. Grundrechten.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nichts für den Menschen ohne Bildung. Der Unwissende unterliegt nicht nur dem Glaubenszwang, sondern dieser ist ihm unabweislich nöthig. Wenn der Schleier

*) Laurent: L'etat et l'église. 1862. S. 12.

der Unwissenheit aber von den Augen der Menschen fällt, dann begehren sie die Freiheit ihres Glaubens und Gewissens. Wer diese als Grundrecht des Menschen anerkennt, der wird in dem öffentlichen Unterricht die nothwendige Bedingung zur ersten, ein Recht des Volkes erkennen und fordern müssen.

Diese Grundgedanken ziehen sich denn auch durch die Debatten und geistigen Kämpfe der Revolution und in dem Augenblick, in dem man die Glaubensfreiheit im unbegrenztesten Maasse anerkannte, erhoben sich die Stimmen für die Pflege und die Vervollkommung der öffentlichen Erziehung. Nichts war bisher für die Bildung des Volkes geschehen. Die Geistlichkeit hatte zumeist den Unterricht in den Händen, und da sie ihn nur gegen Bezahlung ertheilte, war von seinem Genuss die grosse Masse des Volkes ausgeschlossen [1]). Aber auch die Revolutionszeit hat nichts als Worte geschaffen, nicht einen Versuch, diese nur ein einziges Mal zu bewahrheiten. Dem französischen Volk scheint in dieser Richtung jeder schöpferische Geist zu fehlen. Seit langen Jahren haben sie auf dem Gebiet des Unterrichts fast keine Fortschritte gemacht, die allgemeine Unwissenheit ist heute noch so gross, wie vor fast 50 und 60 Jahren, und wo diese Unwissenheit bei den wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung nicht vorherrscht, ist sie doch nur durch ein verkehrtes Wissen oder eine ebenso schlechte Halbwisserei ersetzt, welche den grössten Reichthum der Kenntnisse halb aus der nationalen Eitelkeit und halb aus der leichtfüssigsten Phantasie nimmt. Wenn Napoleon III. im Jahr 1863 in seiner Ansprache am 5. November an das Corps législatif noch erklären muss: fast 5 Millionen Kinder geniessen heute schon den Volksschulunterricht, „aber unsere Anstrengungen dürfen nicht erlahmen, da fast 600,000 noch jedes Unterrichtes beraubt sind", so giebt dies, wenn man diese letzte Zahl um das Doppelte erhöht, was man getrost wagen kann, ein trauriges Zeichen für die sittliche Gestaltung Frankreichs. Aber schon erheben hervorragende Geister Frankreichs ihre Stimmen [2]) und es wäre wünschenswerth, dass sie nicht mehr unbeachtet an den Ohren der Regierung vorüberziehen. „Das Volk, welches die besten Schulen hat, ist das erste Volk; wenn nicht heute, so sicher morgen [3])."

Dass die französische Revolution, so reich an kühnen Gedanken und Thaten, um das Leben des Volkes zur Höhe der Cultur empor-

1) Vallet de Viriville: Histoire de l'instruction publique en Europe.

2) Instruction publique par Renan in der Revue de deux mondes vom 1. März 1864.

3) Jul. Simon: L'ecole. 1864.

zuheben, auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts thatsächlich nichts geleistet, wäre nicht zu wundern. Grosse öffentliche Ereignisse, Revolutionen und Staatsumwälzungen verzehren in dem Gedanken an das allgemeine Wohl das Individuum und das Recht des Einzelnen. Die Gerichtspflege, die Verwaltung, jede Staatsaction hat zuerst das Gesammtwohl im Auge und wirkt von diesem nur auf das Wohl des Einzelnen; Religion und Unterricht aber kehren sich direct dem Wohl des Einzelnen zu und müssen so zurück auf das Allgemeine wirken. Beide Elemente der Cultur bedürfen darum gerade einer Aufmerksamkeit, die in solchen Stürmen, wie sie die Revolution erzeugte, immer verschwindet und keinen Raum findet. Aber auch an Ideen war hier die Revolution arm und was sie erzeugte, waren eitle Träume und trügerische Gedanken.

Die Thätigkeit der Revolution im Gebiet des Unterrichts.

Während der ganzen gesetzgebenden Thätigkeit der Constituante war Tallayrand fast allein mit der Reformation oder besser mit der Organisation des Unterrichtswesens beschäftigt. Die Nationalversammlung vertagte immer und immer seinen Bericht und die Verhandlung seiner Vorschläge und erzeugte endlich nichts als die Verheissung der Constitution: Es wird ein öffentlicher Unterricht eingerichtet und organisirt, der allen Bürgern gemeinsam und für alle, in Betracht des nothwendigen Unterrichtes, unentgeltlich ist, wofür Lehranstalten, je nach der Theilung des Reichs in Departements, errichtet werden sollen. Tit. I. Art. 3. Der Convent erklärte in den Menschenrechten: Der öffentliche Unterricht ist ein Bedürfniss Aller. Die Gesellschaft soll mit allen Mitteln die Fortschritte der Vernunft begünstigen und den öffentlichen Unterricht allen Bürgern zu Theil werden lassen. Art. 22. Die Constitution von 1793 garantirt allen Franzosen gleichmässig mit der Freiheit, der Sicherheit, dem Eigenthum auch einen öffentlichen Unterricht. Diese Ausdrucksweise der Gesetzgebung kennzeichnet den Geist der zahlreichen Verhandlungen und Vorschläge über den öffentlichen Unterricht während der Herrschaft des Convents. Er setzte durch das Decret vom 13. Juni 1793 eine Unterrichtscommission ein und Lakanal, als Berichterstatter derselben, erklärte nach der Annahme der Constitution vom 24. Juni 1793: Bürger, wenn ihr diese Volksconstitution annehmt, so wird der französische Name der schönste sein, den man auf der Erde tragen kann. Wenn ihr aber in der Folge auch den öffentlichen Unterricht organisirt, so wird die Convention mit Ruhm bedeckt vor dem Tribunal der Nachwelt erscheinen.“ Diese Commission stellte auch in dem Decret vom 19. December 1793 (29. Frimaire an II.) die allgemeinen Grundsätze für die Organisation des Unterrichts auf. Er soll frei und öffentlich und allgemein verpflichtend sein. Jeder Bürger und jede Bürgerin, wenn

sie die gesetzlichen Eigenschaften, Bürgertugend und gute Sitte, besitzen, können ihn ertheilen. Die Gemeinde allein hat das Recht der Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts.

Die drei leitenden Grundsätze.

Diese drei Grundsätze, der Schulzwang, die Forderung der Bürgertugend als erste Eigenschaft der Lehrer, und das ausschliessliche Aufsichtsrecht der Gemeinde, charakterisiren die Verhandlungen des Convents, die diesem Decrete folgten und den Geist, den man dem ganzen Unterrichtswesen einflössen wollte. Man forderte Bürgertugend als erste und nothwendigste Eigenschaft des Lehrers, man forderte Bürgersinn als letztes Ziel des öffentlichen Unterrichtes. Die Schule sollte nur ein Werkzeug der Politik sein und was man immer am Despotismus getadelt, dass er den Unterricht zur geistigen Verfinsterung ausbeute, die Republik selbst that in anderer Richtung dasselbe. Die Schule soll den Menschen entwickeln, der Unterricht soll Herz und Geist bilden und entfalten, der Bürger wird aus dem gebildeten Menschen hervorwachsen. Die Politik muss dem Unterricht fremd bleiben, gleichgültig, ob sie den Menschen zum Freiheitsschwärmer oder zum Sclaven bestimmt. Wie die Religion dort hingehört, wo der Gott der Menschen thront, in die Kirche, so gehört die Politik ins Leben, wo der Mann seinen Werth behaupten soll.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts und Schulzwang.

„Bietet jedem Individuum des Menschengeschlechtes, berichtete Condorcet der Législatife am 21. April 1792, die Mittel seine Bedürfnisse zu erkennen, sein Wohlsein zu versichern, seine Rechte zu üben, seine Pflichten zu verstehen und zu erfüllen. Einem jeden die Mittel zu versichern, seine Industrie zu vervollkommen, sich für seine sociale Aufgabe vorzubereiten, das Talent, das er von der Natur empfangen hat, in seinem ganzen Umfang zu entwickeln und dadurch unter allen Bürgern eine thatsächliche Gleichheit herbeizuführen und jene politische Gleichheit, die das Gesetz erkennt, zur Wahrheit zu machen, das soll das erste Ziel einer nationalen Erziehung sein; ... in jeder Generation endlich die physischen, geistigen und sittlichen Anlagen zu pflegen und so beizutragen zur allgemeinen und stufenweisen Vervollkommnung des Menschengeschlechtes, als dem letzten Ziel, auf das alle gesellschaftlichen Institutionen gerichtet sind: das soll der Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes sein und ist für die öffentliche Gewalt eine Pflicht, die ihr das gemeinsame Interesse der Gesellschaft und jenes der ganzen Menschheit auferlegt.“ Und dieses zu erreichen, schlug er der Gesetzgebung vor, den öffentlichen Unterricht in allen Stufen unentgeltlich zu machen und einen allgemeinen Schulzwang einzuführen. Alle Gründe, die man heute noch gegen den Schulzwang geltend macht, wurden in den Nationalversammlungen des französischen Volkes während der Revolution schon hervorgehoben; alle reduciren sich auf

den Nutzen, den die Kinder ihren Eltern bringen oder auf die Freiheit des Menschen, welche selbst für das Gute keinen Zwang dulden darf. Aber aus dem Geburtsschein für die Eltern das Recht ableiten, ihre Kinder und ihre Elternpflicht nur nach dem Nutzen bemessen zu dürfen, das heisst den Menschen zum Lastthier erniedrigen, das heisst die sittliche Aufgabe des Menschen, nach Vervollkommnung zu streben, vernichten, indem man so immer und immer den grössten Theil des Volkes von der Pflicht befreit, von Stufe zu Stufe sich emporzuringen zum Guten, Besseren und Besten. Einen Triumph der Freiheit aber darin suchen, dass man den Menschen selbst zum Guten nicht anhalten darf, das heisst jenes hohe Recht der Menschheit auf jene Stufe herabwürdigen, auf der die ganze chinesische Gesittung steht, die seit Jahrtausenden den Fortschritt verbannt, weil das höchste Gesetz der Religion und Politik in ihm ein Unheil erkennt.

Die Politik im Unterrichts-System.

Auf der Höhe der französischen Revolution, zur Zeit der Schreckensherrschaft, nahmen die Bestrebungen in dieser Richtung einen ganz anderen Charakter an. Der Puritanismus Robespierre's und St. Just's war das Ideal aller Zukunft und sollte vom Frühesten an den Herzen eingeimpft werden. Der Mensch wurde ganz im Staate aufgelöst, das Recht seiner Persönlichkeit geleugnet und zerstört. „Um die Zeit vorzubereiten, wo man das Gute endlich machen kann," erklärte St. Just, „muss man die Institutionen Frankreichs den republikanischen Grundsätzen gemäss einrichten und in erster Richtung den öffentlichen Unterricht reformiren. Die Kinder, schlägt er vor, gehören bis zum 5. Jahre der Mutter und von da an der Republik. Die Mutter, die das Kind nicht mehr ernähren kann, hat aufgehört in den Augen des Vaterlandes als Mutter zu gelten*)." Robespierre, diese Idee anerkennend, überreichte dem Convent am 29. Juli 1793 einen ausführlichen Erziehungsplan. Vom 5. bis 12. Jahre gehören die Knaben, vom 5. bis 11. Jahre die Mädchen der Republik. Die nationale Erziehung wird gleich sein für alle, alle empfangen dieselbe Nahrung, dieselbe Kleidung, denselben Unterricht und die gleiche Sorge. Sie ist eine Last der Republik und Niemand kann ein Kind derselben vorenthalten. Die es dennoch versuchen, werden bestraft und verlieren ihre Bürgerrechte. Alle Wissenschaften und Künste, alle Gewerbe und Industrien sollen gelehrt und gelernt, die Kinder in allen ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten entwickelt werden, sollen bei allen ihren Arbeiten an den Verdienst sich gewöhnen und dieser dem Kinde wöchentlich bis zu einem Zehntel zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsicht über diesen

*) Institutions: Fragment eines politischen Systems St. Just's bei Buchez et Roux a. a. O. Bd. XXXV. S. 259.

Volksunterricht gehört den Eltern, welche für jede Gemeinde ein Comité zur Inspection des Unterrichts und der Verwaltung der Erziehungshäuser bilden. „Ja," rief Lequinio in der Sitzung vom 30. Juli 1793, „Niemand wird leugnen können, dass nur die gemeinsame Erziehung die wahrhaft republikanische ist. Sie ist es allein, die den dummen Stolz ausrotten kann, der das Menschengeschlecht quält und den die besondere Erziehung immer pflegt. Sie ist es mit einem Wort, die das Vaterland erst gebähren wird, denn es ist nur ein eitler Name dort, wo jeder nur an seiner Existenz hängt, dort, wo jeder nur sein Glück will und nur zufällig zum allgemeinen Wohl beiträgt."

Theilweise Reaction gegen die Bestrebungen des Convents.

Zu solchen Ausschreitungen führte der Fanatismus der Freiheit. In ihrer stupiden Tyrannei, wie Daunou später sagte*), wollten sie die Kinder den Vätern entreissen, um sie in die harte Sclaverei der Staatserziehung zu bringen und drohten den Eltern mit allen Strafen, „wenn sie die süsseste Pflicht der Natur, die heiligste Thätigkeit der Vaterliebe erfüllen wollen." Von dem Gedanken, die Gleichheit herzustellen, getrieben, wollten sie alle Menschen, weil sie sie nicht gleich hoch stellen können, wenigstens gleich niedrig erhalten. Nie haben solche Bestrebungen gute Früchte getragen, wann immer sie aufgetreten sind; sie haben nur die Begriffe für Augenblicke verwirrt, verfielen dem Spott oder der Gleichgültigkeit. In der letzten Sitzung des Convents noch lenkte Daunou mit Unermüdlichkeit die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf den öffentlichen Unterricht und schilderte die Grundsätze, von denen die Commission bei der Gesetzvorlage ausgegangen: Freiheit des Haus- und Privatunterrichts und Freiheit in der Art und Weise der Erziehung. Denn in dieser giebt es so unzählige Verschiedenheiten und Auffassungen, dass der Gesetzgeber kein System als das allein richtige befehlen kann und es wäre unnütz, etwas vorzuschreiben, was man doch nicht überwachen kann. Es sollen Volksschulen für die Lehre der Elementargegenstände errichtet werden, besondere Specialschulen für die einzelnen Wissenschaften, Künste und Professionen. Diese Bestimmungen nahm auch die Constitution des Jahres III., Art. 296 und 297, in sich auf und fügte noch hinzu, dass ein Nationalinstitut für Erfindungen und die Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften errichtet werden soll. Art. 298. „Denn die Wissenschaft," erklärte Lakanal, als er am 25. Ventôse an IV. über das Unterrichtsgesetz berichtete, „die Wissenschaft lehrt die Knechtschaft hassen, nachdem sie sie vernichtet hat. Welche Autorität kann sich vor ihr erheben, wenn sie sich nicht vor der Vernunft bewährt hat. Ein geschickter Betrüger findet leicht die Huldigungen eines unwissen-

*) C. N. 17. October 1795 (27. Vendémiaire an IV.).

des Volkes, bei einem aufgeklärten aber wird er nie Achtung finden." Dennoch legen Daunou sowohl als die Constitution an III. ein immer noch zu hohes Gewicht auf die trügerischen Aeusserlichkeiten, auf glänzenden Pomp, der wohl die Augen und die Vergnügungssucht nähren, aber nie Geist und Herz erziehen kann*). Es werden Nationalfeste eingeführt, erklärte die Constitution, Art. 301, um die Brüderlichkeit unter den Bürgern zu erhalten und sie fester ans Vaterland, die Constitution und die Gesetze zu schliessen. „In der Errichtung der Nationalfeste, sagte Daunou, ist das kräftigste Mittel des öffentlichen Unterrichts gegeben. Da zeigt sich und begeistert sich die Natur, von der die Bücher nur trübe und schwache Schatten abspiegeln, da sie sie stets nur in falschem und täuschendem Lichte darstellen."

Geist des Napoleonschen Unterrichtswesens.

Mit der Herrschaft Napoleons fielen alle diese Ideen und Schwärmereien in ihr Nichts zurück. Portalis entwarf in seinem Bericht über das Concordat vor dem Corps législatif ein trauriges Bild von dem Zustand der öffentlichen Bildung und Gesittung. „Der Unterricht ist seit zehn Jahren nichts, die Kinder sind der gefährlichsten Faulheit, der aufregendsten Liederlichkeit überliefert. Sie sind ohne Idee von Gott, ohne Begriff von Recht und Unrecht. Daher kommen die wilden und barbarischen Sitten, daher das rohe Volk. Wenn man dies mit dem, was werden soll, vergleicht, so kann man nicht umhin, zu seufzen über das Schicksal, das die gegenwärtigen und zukünftigen Nationen bedroht." Und nach Herstellung des allgemeinen Friedens kehrte denn auch Napoleon seine Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterrichte zu. Das Gesetz vom 1. Mai 1802 (11. Floréal an X.) schuf eine neue und umfassende Organisation. Leider verpflanzte Napoleon in diese seine Schöpfung auch jenen militairischen Geist, der seine ganze Regierung durchzog. Die Wissenschaft sollte unter Subordination stehen und seinem Befehl sich beugen, wie seine Armee. Und doch ist der Lebensnerv allem Wissen abgeschnitten, der Geist der Menschen jeder freien Entfaltung beraubt, wenn ein zwingender Befehl Grenze und Inhalt des Denkens bestimmen will. Die Bildung kann nicht blühen, wenn sie das Maass ihrer Entfaltung in der Willkür eines Herrschers finden muss. Frei muss die Wissenschaft sein, frei der Lehrer! Die Thore aber zum heiligen Tempel muss der Staat offen halten, damit das Volk den Weg nicht verfehle! Heute noch ist der Geist des französischen Unterrichtswesens kein anderer als vor 60 und 70 Jahren, heute noch steht das ganze französische Volk auf der nämlichen Stufe und hat noch nicht erkannt, dass Bildung allein frei und gleich macht. —

---

*) Auch Siéyès verfiel ähnlichen Schwärmereien. Polit. Schriften Bd. II. 295.

Die Grundrechte des französischen Bürgers.

Die Gleichheit.

Der Begriff der Gleichheit.

Kein Begriff in der ganzen Geschichte der Revolution ist schwieriger in allen seinen Theilen zu erkennen, als der der Gleichheit. Niemand ist unklarer darüber, als das französische Volk selbst und eben daraus gingen die furchtbaren Kämpfe hervor, die während der grossen Revolution und den folgenden Zeiten die Geschichte Frankreichs ausfüllen. Nirgends durchschneiden sich Staat und Gesellschaft schärfer, als in dem Wesen dieses Begriffes, nirgends aber kann die Versöhnung beider sicherer gefunden werden, als aus dem richtigen Verständniss dieses Wesens.

Die allgemeine Gleichheit.

In den Menschenrechten hatte die französische Revolution die Elemente des Naturzustandes, wie sie Hobbes, Wolff und Rousseau gelehrt, dem Volke verkündet. Die Menschenrechte, wenn sie allgemein anerkannt, werden auch das einzige Recht der Menschen sein und so jene allgemeine Gleichheit unter ihnen herstellen, welche die Philosophie geträumt und die Revolution vom ersten Tag an herzustellen bemüht war. Die allgemeine Gleichheit bestand darnach in dem Genuss allgemeiner Rechte und nur dieser Rechte. Der glückselige Vernunftstaat wollte nichts von Pflichten wissen, die Gleichheit in ihm in der Verpflichtung nicht auch ein Maass ihres Wesens erkennen. Wir haben nun schon gesehen, wie die Revolution diese Grundsätze entwickelte und wie sie aus der Herrschaft der Menschenrechte heraus selbst die Guillotine gestaltet hat. Die Constituante hatte zum Theil diese letzten Consequenzen geahnt und dieser allgemeinen Gleichheit einen anderen fasslicheren Begriff gegenüberzustellen versucht. Es war die civile Gleichheit, deren Inhalt ein politischer Begriff war: das Bürgerthum. Die natürliche Gleichheit ist eine Entartung der Menschenrechte, die civile Gleichheit ist das Wesen und die Seele alles Bürgerrechts. Sie wird der Inhalt des ganzen Lebens und selbst die Staatsverfassung hat keine andere Aufgabe, als zu zeigen, wie diese Gleichheit im Staat sich wirklich gestaltet. Die Revolution hat diesen Gedanken während ihrer ganzen Dauer niemals verlassen. Sie hat ihn unzählige Male verletzt durch Willkür und Schreckensherrschaft, aber sie hat ihn nie verkannt.

Die civile Gleichheit.

Die Constitution 1791 war ihr erster gesetzlicher Ausdruck. Durch die Auflösung des Lehenverbandes und die Ordnung des Eigenthums, durch das gleiche Civilrecht, wurden die Bürger in der Sphäre des Privatrechts einander gleichgestellt, durch das gleiche Strafrecht wurde

die Schranke niedergerissen, die auch im öffentlichen Leben die Einzelnen von einander trennte. In der Formel, dass vor dem Gesetze Jedermann gleich sei, fand die Zeit den siegreichen Ausdruck der neuen Eroberung. Im Sturme der Zeit gingen diese Ideen wieder unter und wurden für kurze Zeit von der Schreckensherrschaft in ihrer Reinheit getrübt. Das Ziel der Gesellschaft, erklärt die Constitution 1793, ist das allgemeine Glück. Das Recht des Menschen ist die Gleichheit und der Mensch ist gleich durch die Natur und vor dem Gesetz. Und mit diesem gewaltsamen Begriff, den die Natnr selbst nicht geheiligt, wollte man sich in ihre unerforschliche Werkstätte drängen und als ohnmächtig die Kräfte hier zusammenbrachen, griff die herrschende Gewalt zur Guillotine. Es wird wohl heute nur wenige Menschen noch geben, die glauben, dass die Guillotine nichts anderes war, als das Mittel, wodurch einige Revolutionaire ihren Blutdurst befriedigten. Für einige gemeine Naturen, wie Carrier, Eulogius Schneider und dergl., war sie auch in der That nichts anderes; für Robespierre, St. Just, Couthon, selbst für Danton und Marat hatte sie eine ganz andere Bedeutung. Nur die Unklarheit eines Gedankens konnte zu solchen Mitteln greifen, um die Herrschaft dieses Gedankens zu begründen. Aber eben, weil man die Grundlage seiner eigenen Thätigkeit nicht begriff, weil man das Wesen der Gleichheit nicht verstand, sie als einen rohen, einheitlichen Gedanken ansah, darum wuchs die Ungleichheit immer kräftiger empor, jemehr man glaubte, die Ungleichen zu vernichten und die Guillotine konnte nur entsetzen aber nicht vom Feind erlösen, den man ahnte, aber nicht begriff. Ich werde darauf alsbald wieder zurückkehren. Die Constitution an III. kehrte auf den Grundsatz der Constituante wieder zurück, dass das Gesetz dasselbe ist für Alle, ob es belohnt oder bestraft, und unter den Bürgern kein anderer Unterschied herrscht, als jener, den die öffentlichen Functionen begründen. Von da an war dem Gedanken der civilen Gleichheit ein ewiger Sieg gegeben.

Es war dem 19. Jahrhundert unmöglich, auf dem Boden, den die Revolution geebnet hatte, noch einmal das Privilegium zu begründen. Es war unmöglich, nach diesen Kämpfen, auch in anderen Ländern, die dem Geist der Zeit ihre Thore öffnen mussten, die Herrschaft der Privilegien als unantastbar zu erhalten. Stück für Stück fielen diese Rechte und der Gedanke des gleichen Bürgerthums ringt sich allmälig zur allgemeinen Herrschaft empor. Hier überwindet das Talent des Einen die Schranken der Geburt und kräftigt den Grundsatz, dass nur Tugend und Geist die Bürger übereinander erhebt, dort ist es die Finanznoth der Staaten, welche die Privilegien der Steuerfreiheit vernichtet und alle Bürger verpflichtet, zu den Lasten des Staats

beizutragen, allgemein ist es der Gedanke des Rechts, der seine Herrschaft behauptet, dass vor dem Gesetz jeder Mensch gleich ist. Selten sprechen die Constitutionen der europäischen Staaten diesen Grundsatz aus, denn allgemein anerkannt, hat er in dem Bewustsein der Völker seinen dauernden Schutz. Napoleon hat ihn in seiner Allmacht geachtet, selbst als er seinen Thron mit dem Glanz eines Adelsgeschlechtes umgeben wollte. Ja, durch ihn erst empfing er seine dauernde Weihe in der grossen Gesetzgebung, die er für das ganze Volk gegeben und in der er zum Genuss der unwandelbaren civilen Gleichheit es emporhob. Die Codification des französischen Rechts ist die endliche Befriedigung jenes mächtigen Revolutionstriebes, und wenn die Freiheit auch blutige Kämpfe in der späteren Zeit geboren, diese Gleichheit ruht als ein sicherer Besitz des Volkes in seinen Gesetzen.

Die politische Gleichheit.

Aber die civile Gleichheit war nicht das Höchste und Letzte, welches das Volk angestrebt, sie war dauernd nur ein Versicherungsmittel in dem Kampf um eine Gleichheit, die man in ihrem ganzen Umfang auch ahnte, aber ohnmächtig war zu erreichen und die, als man sie erreicht zu haben glaubte, wie ein flüchtiges Hirngespinnst wieder entschwand. Die civile Gleichheit, so mächtig für den Staatsbegriff, ist doch ohnmächtig für die Gesellschaft. Sie befriedigt dieselbe nicht und während jener auf ihr ruhend sich fest und stetig erhalten will, drängt diese immer über sie hinaus. Die Gesellschaft folgt dabei nur ihrer Natur, denn sie kann ohne eine Ordnung nicht bestehen und in dem Kampfe schafft sie dauernd den Zweifel an der vollkommenen Befriedigung, welche der Staat mit der civilen Gleichheit geschaffen zu haben meint. Nicht blos im Privatrecht begehrte die Revolution und begehrt jede Zeit die Gleichheit als Gut, sondern dieselbe soll auch im Staatsleben zur Herrschaft kommen, d. h. die civile Gleichheit kann für die Dauer das Volk nur befriedigen, wenn sie mit der politischen Gleichheit sich verbindet. Dieser Ideenkreis erzeugte die furchtbarsten Kämpfe während der grossen Revolution und zieht sich, immer revolutionirend, durch die Geschichte unseres Jahrhunderts. Wie die politische Freiheit das Losungswort aller Kämpfe der europäischen Staaten seit der französischen Revolution geworden, so ist die politische Gleichheit das Maass aller socialen Bestrebungen der Völker seit jener Zeit. Nirgends ist man unklarer darüber, als in Frankreich*).

---

*) Möchte man dort mit unermüdlichem Eifer die grossartigen Entdeckungen studiren, die Rudolph Gneist in seiner „Geschichte des englischen Verfassungs- und Verwaltungs-Rechtes" gemacht, und die ein wahrhaft verklärendes Licht über das Chaos der Begriffe geworfen.

Die Gleichheit, welche die Revolution dem Bürger gebracht, kann neben der Freiheit nicht als blosse Civilgleichheit Leben und Beruf des Einzelnen ausfüllen, sondern drängt dahin, sich auch thatsächlich im Staatsleben zu äussern und zur Geltung zu bringen. Sie formt sich so zu einem festen Begriff der politischen Gleichheit und macht sich alle Augenblicke geltend in dem Maass des Einzelnen Theil zu nehmen an der Leitung seines Geschickes, so weit es mit dem ganzen Staatsleben in Berührung kommt. Er macht diese Theilnahme geltend durch die Uebung seiner Grundrechte **als Bürger**, durch die Uebung seines Wahlrechtes für die Gesetzgebung als Wähler, durch die Mitwirkung bei der Pflege der Gerichtsbarkeit als Geschworner, durch die Theilnahme an der Leitung der Executivgewalt in der Nationalgarde. Es war leicht, diese Sätze aufzustellen, denn der Mensch, immer begierig nach Rechten, findet dieselben im Trieb darnach, der in seiner Natur liegt. Die Revolution stellte sie auch in den ersten Tagen ihrer Geschichte hin. Aber es war schwer, sie in ihrer Uebung zu ordnen und die Revolution kämpfte einen blutigen Kampf darum und hat ihn nicht ausgekämpft.

Gestalt der politischen Gleichheit.

Die politische Gleichheit ist und kann nichts anderes sein, als der Ausdruck der gesellschaftlichen Ordnung in ihrer Bethätigung im Staate. Diese ruht aber nicht blos in dem Genusse der Rechte, sondern auch in der Erfüllung der Pflichten. Auf diesem allmächtigen Grundsatz allein kann die Verbindung der Gesellschaftsordnung mit der Staatsordnung vollzogen werden. Auf der Verkennung dieses Grundsatzes ruht die Verwirrung der Begriffe auf dem europäischen Continent, welche Revolutionen erzeugt hat und immer wieder erzeugt. Die Staatsorganisation des Mittelalters war ein kräftiges und sicher gegliedertes System und ruhte auf der ebenso festen als klar erkennbaren Gesellschaftsordnung. Die Ständeordnung war der Ausdruck derselben. Die Lasten des mittelalterlichen Staates trugen die Stände des Mittelalters, und darauf ruhte der feste Besitz ihrer Rechte. Die Erfindung der stehenden Heere brach zuerst mit diesem Grundsatz der Gleichheit. Der Adelstand, der durch seine Pflicht zum Kriegsdienst eben in seine Rechte eintrat, gab diese jetzt auf, aber er übernahm an ihrer Statt keine Last, welche zur Erhaltung der Heeresmassen und der Führung der Kriege nöthig wurde. Wenn er mit den beiden anderen Ständen Steuern ausschrieb, so schob er die Leistung derselben auf die Masse des arbeitenden Volkes, und als die Könige in den furchtbaren Kriegen des 14. Jahrhunderts auch ohne die Bewilligung der Stände Steuern ausschrieben, waren sie es zufrieden, wenn nur sie selbst davon nicht getroffen wurden. Es war der Anfang jenes Rechtes, das in der späteren Zeit sich entwickelte und endlich

Die gesellschaftliche Ordnung.

Die Stände des Mittelalters.

allgemein herrschend war, dass der Genuss der Rechte das Wesen des Standes ist. Das nach einer absoluten Gewalt strebende Königthum erzog sich selbst diese fast organische Entwicklung. Immer mehr und mehr drängte es die Stände aus ihren Pflichten heraus und diese liessen es sich gerne gefallen, wenn daraus nur keine Schwächung ihrer Rechte erfolgte. Ein einziges Mal, im Krieg der Fronde, raffte sich der Adel auf, sich auch in seinen Staatspflichten zu erhalten und durch deren Besitz im gesammten Staatsleben seine Bedeutung zu behaupten. Aber vor dem Absolutismus der Könige brach der Kampf zusammen. Die Bestimmung des Volkes ging in die Willkür der Könige über, die Zustimmung der Stände war Nebensache, die gesammte Verwaltung des Staates, die Gerichtspflege verfiel einem Beamtenheer, das der König in seiner absoluten Gewalt hielt und die Stände waren am Ende froh, von ihren alten Pflichten befreit zu sein, wenn sie nur ihre Rechte dabei wahrten, auf die Wahl desselben einwirken zu können. Sie duldeten die Willkür dieses Heeres ebenso, wie den Absolutismus der Könige, wenn nur wieder ihre Rechte nicht davon beeinträchtigt wurden. Diese aber gestalteten sich, in Ermangelung jeder Pflicht, zu Vorrechten und im Genuss derselben sah die Zeit eben das Wesen des Standes. Die Lasten des Staates, in einer ungeheuren Steuersumme ausgedrückt und im Staatsdienst, lagen in erster Beziehung auf der arbeitenden Masse des Volkes und in zweiter Richtung auf dem Beamtenheer. Die ersten Stände trugen weder Steuern noch persönliche Amtspflichten und waren in der That nur mehr eine halt- und bodenlose Darstellung jener Klassen, die einst die Militair-, Gerichts- und Verwaltungspflicht des Staates trugen. Sie hatten aber ihre Ehren, Rechte und Nutzungen behalten, hatten dieselben durch ein ganz besonderes Privatrecht über alle ihre Familienglieder ausgedehnt und waren immer mehr von der grossen Masse ausgeschieden, mit der kein Band der Gemeinsamkeit sie verknüpfte. Der Bürgerstand folgte den beiden ersten Ständen und suchte sich wie diese mit Privilegien und Vorrechten zu umgeben. Die Ungleichheit war eine furchtbare und sie war es um so mehr, als jeder Einzelne immer habgieriger nach Rechten trachtete, ohne das Bewusstsein einer Pflicht zu haben. Aus der kräftigen Staats- und Gesellschaftsordnung des Mittelalters war eine Verwirrung emporgeschossen, die dem Staat mit Vernichtung drohte.

Die Auflösung der Stände.

Die Revolution, die aus diesen Zuständen geboren wurde, suchte die Gründe des bestehenden Elends allein in den Vorrechten, wollte sie zertrümmern, zertrümmerte sie auch und glaubte, das Heilmittel gefunden zu haben, als sie die allgemeine Gleichheit verkündete und in ihr das gesammte Volk zum Genuss der Rechte herbeirief. Sie brauchte dabei des Adels nicht mehr zu gedenken, auch der Geistlichkeit nicht

als eines besonderen Standes, denn beide wurzelten durch nichts in der Organisation des Staates, sondern waren nur durch das gehasste Privilegium in Mitten des Staatslebens erhalten. Nur die Masse des Volkes sollte als Einheit, durch die allgemeine Gleichheit erhoben, den Staatswillen bestimmen. Das lehrte die Theorie mit ihrer Volkssouverainität, die Praxis aber konnte diese nur anerkennen, wenn sie ihr nicht als ein roher Gedanke, sondern als eine thatsächliche Ordnung gegenübertrat. Und hier beginnt die merkwürdige Thätigkeit der Revolution. Die Kämpfe derselben, durch welche die Volkssouverainität, als der Ausdruck der neuen Staatsordnung, auch eine Ordnung der Gesellschaft erzeugen sollte, und dafür die allgemeine Gleichheit in eine civile und politische Gleichheit auflöste, — die erste als ein allgemeines Gut erklärte, für die zweite aber erst die Basis ihres Genusses suchte, — diese Kämpfe endeten hier mit dem Resultate, dass jeder Bürger seine politischen Rechte üben könne **nach dem Maass seines Interesses.** Dieses Interesse soll der Staat kennen lernen durch das Maass der Beisteuer zu den Staatslasten und dieses Maass, als nothwendige Bedingung für den Genuss der politischen Rechte, sollte von vornherein die Constitution feststellen. Die Höhe der Steuerzahlung, der Census, bildete dieses Maass. Für die civile Gleichheit war ein unwandelbarer Begriff die Grundlage, der des Bürgerthums; ein stets wandelbarer, stets ungleicher Begriff, der des Vermögens, ward der Ausdruck der politischen Gleichheit und die Basis der Gesellschaftsordnung. An die Stelle des Standes trat die Klasse, an die der Ständeordnung die Klassenordnung.

Der Besitz als Basis der politischen Gleichheit.

Aber gerade so hatte man der politischen Gleichheit, in dem Augenblick als man sie proclamirte, einen unversöhnlichen Feind geschaffen. Von einem noch Unbegreiflichen gedrängt, anerkannte man jenes oben genannte Princip der Gesellschaftsordnung, um diese selbst zu schaffen, da man ahnte, dass ohne eine solche auch keine Staatsordnung möglich. Dennoch aber wollte man das allgemeine Gut nicht opfern, weil man es in seine Theile zerlegt. Die politische Gleichheit an die Bedingung des Vermögens geknüpft, zerstörte die allgemeine Gleichheit, den Begriff an sich, die Seele der Volkssouverainität. Man befahl durch Gesetze, dass die Menschen gleich seien. Aber wie es zur practischen Uebung dieser Gleichheit kommen sollte, sah man immer wieder die Ungleichheit der Menschen. Man sah die Folgen des neuen Gesellschaftsprincipes, des Vermögens, aber man sah auch, dass man dieses nicht vernichten könne. Und weil kein Gesetz die dadurch immer wieder emporschiessende Ungleichheit verhindern konnte, stellte Robespierre die Guillotine auf. Das war ihr politischer Gedanke, aber das war auch ihre Ohnmacht. Weil es Besitzlose gab, mussten die Besitzenden vernichtet

werden, weil man nicht alle gleich hoch emporheben konnte, musst alle zu gleich Niederen herabgedrückt werden, um das Princip zu rette auf dem doch ganz allein der Staat des Volkes ruhen, in dem alle die Volkssouverainität herrschen konnte. Der Kampf, den so d politische Gleichheit erregte, war, wie einst im ständischen Staat, n ein Kampf, wer von den Klassen der Gesellschaft die Herrscha führen, wer die Rechte geniessen sollte. Das Directorium brach den Besitz zum Siege, ja es gab ihm in dem Rath der Alten sch eine ganz besondere Vertretung. Napoleon anerkannte ihn allein a berechtigt, den Staatswillen zu bestimmen und wurde durch die Anerkennung von ihm zum Herrscher emporgehoben. Der Kampf ab war damit noch nicht geendet, dass man die politische Gleichhe nur soweit anerkannte, als sie die gleich Besitzenden zur Herrscha brachte. Neben der besitzenden Klasse stand eine Masse des Volke die plötzlich in der Geschichte des 19. Jahrhunderts als ein neue früher ungekanntes Element auftrat. Es ist der Arbeiter-, der sog nannte vierte Stand. Er ist nichts anderes, als die letzte Consequen der politischen Gleichheit, die aus dem Staatsgedanken die Gesellscha gestalten und dafür ihr Princip im Vermögen des Einzelnen finde soll, er ist die vermögenslose Klasse. So schuf sich die neue Gesel schaftsordnung, von dem Gedanken der politischen Gleichheit geboren ihren Widerspruch und die Ausgleichung desselben, um die da 19. Jahrhundert kämpft, ist die Geschichte der Gegenwart. Wer kan das Ende dieses Kampfes vorausbestimmen? Schon hat er Revolutione erzeugt und diese Revolutionen wurden auf französischem Boden aus gekämpft, der Muttererde der Idee der civilen Gleichheit, der Mutter erde der Hoffnung, dass auch die politische Gleichheit keine Phantasie ist. Dynastien stürzten über den Zweifel, der um Lösung ringt, neue Throne wurden aufgebaut, die Republik hat Frankreich zum zweiten mal ausgerufen und die absolute Monarchie war abermals das Ende Aber diese Monarchie nahm das allgemeine Stimmrecht zur Grundlage ihres Herrschaftsrechtes und im ersten Augenblick schien der alte Widerspruch gelöst, die politische Gleichheit eine reine Wahrheit geworden zu sein! Noch fehlt der Wissenschaft das letzte Urtheil, noch hat die Zeit das Material nicht geliefert, die Zukunft wird es reifen! Das aber ist gewiss, dass es auf diesem Gebiet nicht allein gereift wird. Die politische Gleichheit darf nicht allein in dem Besitz der Verfassungsrechte gesucht werden, sondern muss ihre wahre Basis in der gleichen Verpflichtung finden. Und diese hat die Verwaltungslehre darzustellen. Die Stände stürzten, weil sie sich am Continent von den Staatspflichten loslösten und im Genuss der Rechte allein ihre Bedeutung sahen; die Klassen werden nie zur Befriedigung kommen,

Der Widerspruch der neuen Gesellschaftsordnung.

wenn sie denselben Fehlern verfallen. Wir haben jetzt die Rechte zu prüfen und werden in der Verwaltungslehre auf die Gleichheit der Pflichten zurückkommen.

Ich betrachte zuvor die einzelnen Stände, wie sie die Revolution in Frankreich vorfand, wie sie alle aufgelöst hat und wie aus den Trümmern derselben durch einen höchsten Gedanken das Neue sich wieder entwickelte. Ich reihe daran jene politischen Grundrechte, die in ihrem Genuss von dem gleichen obersten Gedanken der vollkommenen civilen Gleichheit bestimmt, in ihrer Organisirung von der noch unvollkommen entwickelten politischen Gleichheit geleitet werden.

Der Adel.

Stellung des Adels.

Der Adel bildete vor der Revolution einen enggeschlossenen Stand, der sowohl im Privat- als im Staatsrechte die Grundlage eines ganz besonderen Personenrechtes war[1]). Als politische Rechte hatte er ein besonderes Wahlrecht, war allein berechtigt für gewisse Aemter in der Armee und am Hofe oder in geistlichen Capiteln und Stiften, war keiner persönlichen Steuer unterworfen, genoss für seinen Grundbesitz eine Menge Privilegien und unterlag persönlich nie den aus der Hörigkeit fliessenden Lasten; er hatte einen besonderen Gerichtsstand und ein besonderes Appellationsrecht und wurde, im Fall einer Verurtheilung, durch das Schwert, nicht mit dem Strang gerichtet, wie der Roturier; das gemeine bürgerliche Recht hatte für ihn keine Geltung, ein eigenes Privatrecht zeichnete ihn aus. Eine Menge Ehrenrechte hoben ihn über die Masse empor, unzählige, aus dem Lehenrechte hervorgegangene Privilegien erhielten seinen Reichthum und seine Vermögensmacht. Tocqueville[2]) beschrieb eine grosse Anzahl dieser Rechte, Boiteau[3]) zählt sie in langer Reihe auf. Die einen trugen dem Adel ungeheure Summen ein, die anderen lasteten auf dem Volk zur Lust und zum Vergnügen der Seigneurs und waren in den letzten Zeiten des alten Regimes oft die einzige Einnahmsquelle eines unwissenden und verschuldeten Adels[4]). Die Lods et vents, als einer Abgabe bei Uebertragungen oder Veränderungen im Besitz, warfen 1789 eine Summe von 38 Millionen ab[5]). Das Droit de Banvin gab dem Seigneur allein das Recht, 40 Tage nach der Weinernte Wein zu ver-

1) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 549 u. ff.
2) Tocqueville a. a. O. S. 67.
3) Boiteau: Etat de la France en 1789. S. 26.
4) Lavergne: Oeconomie a. a. O. 26.
5) Boiteau a. a. O. S. 28.

kaufen; nach den Colombiers durfte der Bauer die Tauben nicht jagen, die sein Feld verwüsteten u. s. w. Wie ungeheuer aber waren alle diese Lasten, wenn man bedenkt, dass der Besitz des Adels den vierten Theil des ganzen französischen Gebietes umfasste. Und welcher Täuschung unterlag man dabei. Im Jahre 1771 zählte man 7000 Lehen, und davon waren doch nur 3000 hohe Adelsgüter [1]).

Statistik des Adels.

Diese Verhältnisse, wie sie eben mit den Jahrhunderten geworden waren, wurzelten tief im Bewusstsein des ganzen Volks. Die nichtadlige Masse sah im Adel nur einen Theil der Nation zum pflichtenlosen und freien Genuss berufen, der Adel sah sich selbst nur als dazu berechtigt an. Einer in Sitte und Bildung getrübten Zeit können solche Zustände erträglich werden, wenn historische Grösse, Ehre und Ruhm, persönliche Würde und geistige Auszeichnung einen solchen Stand umgiebt. Aber diese Vorzüge der Aristocratie, diese Eigenschaften, die eben erst aus dem Adel die Aristocratie machen, hatte Frankreich längst verloren. Den alten Lehensadel hatte Ludwig XI. schon gebeugt, Ludwig XIV. hatte ihn zu einem eleganten Hofadel umgeschaffen, dessen Beruf sich zumeist in den Vorzimmern der Maitressen erfüllte. Die Finanznoth des Staates hatte andererseits seit Ludwig XI. Zeiten eine Menge Aemter mit dem Adelstitel ausgerüstet und sie käuflich erklärt, und dies war am Ende die fruchtbarste Art, den Adel zu recrutiren. Necker [2]) hat 4000 solcher Stellen und Aemter aufgezählt, welche den Adel gaben. Tocqueville [3]) berichtet, dass er in einer kleinen Provinzialstadt 1750 an 109 solcher Gerichtschargen und 126 derartige Executivämter gefunden! Von 20,000 Adelsfamilien mit 100,000 Individuen, konnten am Ende kaum drei Viertel ihren Stammbaum bis zu den alten Lehensseigneurs zurückführen. Nur 3000 Familien hatten einen Namen, der 400 Jahre alt war, kaum 1500 Familien stiegen bis zu den Besitzern der ursprünglichen Militairlehen empor. Fast 8000 hatten keinen anderen Grund, als den Erwerb eines Amtes und dieses konnte man haben, sobald der Hof Geld aus der Eitelkeit schlug. „Und dennoch kehrte sich alles dahin, wie nach einem geheiligten Princip! Eine Fiction regierte Frankreich [4]).“ Die gesammte Anzahl der Adeligen wird ungleich bestimmt, Lavoisier, ein stets sorgfältiger Statistiker, zählt 18,000 Familien mit 100,000 Personen, andere aber 58,000 Familien mit mehr als 220,000 Individuen [5]).

1) Boiteau a. a. O. S. 24 u. 25.
2) Necker: Administrations des finances. Bd. III. S. 145.
3) Tocqueville a. a. O. S. 164.
4) Boiteau a. a. O. S. 34 u. 35.
5) Bonvallet-Destrosses: Richesse et Ressources de la France 1789.

Boiteau schliesst sich der Meinung Lavoisier's an*) und wahrscheinlich auch mit Recht. Von dieser grossen Zahl trugen kaum 18,323 die Waffen und diese oft nur zur Parade oder in dem Vorzimmer des Königs, während 5 Millionen Bürgerliche immer für den Krieg bereit waren. Dazu kommt noch, dass fast mit jedem öffentlichen Amte Privilegien verbunden waren und bedenkt man, wie willkürlich diese errichtet und vermehrt wurden, so kann man sich ein Bild von dem Druck der Privilegienwirthschaft, die die Revolution einfach Adelswirthschaft nannte, entwerfen. „Welches Laster", ruft Arthur Young bei Betrachtung dieser Zustände aus, „oder welcher Fluch, dass diese Nobles, anstatt die Wohlthäter ihrer Nachbarn zu sein, nur die Tyrannen sind durch ihre verabscheuungswürdigen Feudalrechte! Giebt es denn nichts als Revolutionen, wo man ihre Schlösser niederbrennt, welche sie nöthigen, der Vernunft und der Menschlichkeit zu gewähren, was ihnen Gewalt und Emeuten erst entreissen muss." Diese Masse eines privilegirten Adels fand die Revolution. Ausgerüstet mit Vorrechten, saugend am Marke des Landes durch Pensionen, Hofgehalte und unermessliche Geschenke war er dem Volke verhasst; sich selbst war er nur berufen zum Genuss. Wer immer an eine Reform gedacht hätte, den Adel zu den Staatslasten herbeizuziehen, er wäre auf das unüberwindlichste Widerstreben gestossen. Und doch wäre dadurch nur eine Versöhnung möglich geworden. Nicht dass der Adel die Uebernahme einer Pflicht hasste, war das Beklagenswerthe, dazu war er ja erzogen worden, aber dass er die Bedeutung für sich selbst nicht ahnte, nicht im Geringsten begriff, das war sein eigenes Unglück. In seinen Cahiers verlangte er, was die Revolution in ihren ersten Tagen geschaffen. Er wollte eine Habeas corpus Acte, eine Erklärung der Menschenrechte, freie und unentgeltliche Gerichtspflege, Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, kurz alles, was die stolzesten Träume des Bürgers nur denken können, aber er wollte alles ohne seinen Stand auch nur in der geringsten Beziehung anzutasten. Seine Ehren- und Standesrechte sollten dauern, die ständische Gliederung, die Rangunterschiede aufrecht erhalten bleiben. Rechte! Rechte! schrie er mit seiner Zeit, aber von Pflichten wollte Niemand hören. Da gab es keine Versöhnung, da konnte nur die Vernichtung folgen. Und sie war leicht, da dieser ganze Adel durch nichts im Staat und im Volk wurzelte. Die Erinnerung allein war seine Macht, kein reales Band verknüpfte ihn mit dem Interesse des Staates. Das Schicksal jedes so gestalteten Junkerthums muss über kurz oder lang das des französischen Adels werden in der Revolution. Am 4. August 1789, in

Der Adel in der Revolution.

*) Boiteau a. a. O. S. 34.

Die Vernichtung des Adels.

jener „heiligen Nacht“, wie sie Boiteau nennt, fiel mit einem Schlage das ganze Gebäude einer langen Zeit, einer grossen Geschichte. Der Adel selbst verzichtete auf seine Vorrechte und die Constitution 1791 erklärte: Die Nationalversammlung, indem sie die französische Constitution auf den Grundsätzen, welche sie eben (in den Menschenrechten) anerkannt und erklärt hat, errichten will, schafft unwiderruflich alle Institutionen, welche die Freiheit und Gleichheit der Rechte verletzte, ab. Es giebt keine Noblesse mehr, keine Pairie, keine erbrechtlichen Unterschiede, keine Feudalherrschaft, keine Patrimonialjurisdiction; es giebt keine Titel, Benennungen und Vorrechte, die daraus fliessen, keine Adelsordnung, keine Corporation und Decoration, für welche ein Adel nöthig, oder welche eine Unterscheidung der Geburt voraussetzt, es giebt keine andere Oberherrlichkeit, als jene der öffentlichen Functionaire in der Uebung ihrer Function. Es giebt weder für einen Theil der Nation noch für ein Individium ein Privilegium noch eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinsamen Recht. Das war eine denkwürdige That, die hier geübt wurde, aber es war doch eine Gewaltthat. Willkürlich verletzte die Nationalversammlung die vorhandenen Begriffe von Sitte und Ehre, sie zertrümmerte mit der Abstellung der Missbräuche auch den Theil des historischen oder erworbenen Rechts! Der Inhalt eines Gesetzes muss sich dem gegebenen Menschen anfügen, sonst kann das Gesetz nie für den Menschen eine Autorität sein. Die Möglichkeit, gerecht zu sein, lag in der Herbeiziehung des Adels zu allen Staatslasten. Er weigerte sich dessen und ging selbst darüber zu Grunde — musste zu Grunde gehen. Mirabeau spottete über diese Begeisterung für Ordens- und Adelsabstellung, die grosse Masse jener davon getroffenen Familien eilte flüchtigen Fusses aus der Heimath. Freilich hätte die Nationalversammlung nur den Schatten des Adels übriggelassen, wenn sie seine Vorrechte, wozu sie das Recht hatte, allein vernichtet hätte. Ohne Privilegium ist der Adel des Continents eine Carricatur, wie es jener schwerttragende Adel war, der sich auf sein Ritterthum steifte und in den Vorzimmern der königlichen Maitressen sich erniedrigte. Er leidet an diesem Unheil, weil er den historischen Faden verloren hat, nach dem er erkennen sollte, dass das Maass seiner Rechte nur im gleichen Maass seiner Pflichten liegen kann und er dauernd, trotz der härtesten Prüfungen, mit Verleugnung dieser nur nach jenen strebt. Es zeigte den hohen Sinn Ludwig XVI., seinen aufgeklärten Geist, dass er die Constitution beschwur, die solche Grundsätze enthielt. Von dieser Zeit an verschwand der Adel aus Frankreich und die Geschichte nennt ihn blos, wenn sie von der Schmach des Schaffots spricht. Das Directorium erklärte sogar durch ein

Gesetz vom 29. November 1797 (9. Frimaire an VI.), dass die ehemals Adligen und alle jene, welche einen Adel vom Vater ererbt haben, ihre Rechte als französische Bürger nur dann üben und zu einem öffentlichen Amte zugelassen werden können, wenn sie die Bestimmung des Artikels 10 der Constitution „über die Fremden" und überhaupt jenen Gesetzen genügt haben, nach welchen Fremde das Bürgerrecht erwerben!

Der Adel Napoleon's.

Aber die Zeit zog schnell mit ihrer grossen Geschichte dahin, man vergass in dem geopferten Blut den Hass, den es gekühlt hatte und Napoleon konnte schon in der Consularconstitution den Grundsatz wieder aussprechen, dass dem Krieger, welcher sich durch eine ausgezeichnete That hervorthut, eine Nationalauszeichnung zu Theil werden sollte. Art. 87. Diese Bestimmung war die Grundlage der Ehrenlegion und des neuen Adels, der den Thron des Emporkömmlings mit dem Glanz früherer Jahrhunderte umgeben sollte. Wir können in einem neuen Bilde jenen grossen Process betrachten, der vor so vielen Jahrhunderten den Adel begründete, aus dem dann in langsamer Entwicklung der Feudalstaat entstand.

Die Ehrenlegion.

Die erste Idee der Ehrenlegion gehört der Nationalversammlung und der Begeisterung, die der Bastillensturm erzeugte. Jubelnd zogen die Sieger in den Sitzungssaal der Assemblée, und diese liess durch das Comité der Pensionen ein Decret entwerfen, wonach den ersten Revolutionshelden eine „Ehrenuniform" mit vollständiger Ausrüstung gegeben werden soll. Auf den „Ehrengewehren" und „Ehrensäbeln" sollen die Worte geschrieben werden: Gegeben von der Nation an .... Sieger der Bastille. Zugleich wurde jedem eine Denkschrift gegeben, welche die Dankbarkeit des Vaterlandes ausdrückte *). Als der Convent aber das Tragen irgend einer Auszeichnung verbot, verschwanden auch diese Ehrenzeichen, aber immer und immer wieder zeigte sich der Nationalgeist, der an Aeusserlichkeiten hängt, denn auch während des Directoriums trat der Antrag auf die Gründung solcher Auszeichnungen wiederholt hervor. Die Siege, die Napoleon mit seinen Soldaten erfochten, gaben ihm allein das Recht, für sie diese neue Auszeichnung zu fordern, und gaben ihm allein auch die Macht, diese Forderung durchzusetzen. Die Bestimmung der Constitution wurde durch das Gesetz vom 25. December 1799 (4. Nivôse an VIII.) weiter ausgeführt. Die Soldaten empfingen je nach ihrer Stellung Ehrenzeichen, Grenadiere ein Ehrengewehr, der Tambour Ehrentrommelschlägel, die Cavaleriesoldaten Ehrenmusketen u. s. w. Diese Ehrenzeichen waren von Silber und trugen den Namen der Helden und die That, durch welche sie

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. IV. S. 675.

erworben wurden. Die Officiere empfingen Ehrensäbel, mit welche ein doppelter Gehalt, wie bei den obigen Auszeichnungen eine Gehalts zulage, verbunden war. Der erste Consul gab nach Bekanntmachun dieses Gesetzes in pomphafter Feierlichkeit zuerst an den Genera St. Cyr einen solchen Ehrensäbel. Zurückgekehrt aus der Schlach von Marengo begann Bonaparte endlich die Organisation der Ehren legion als eines politischen Institutes, die dann durch das Gesetz vom 19. Mai 1802 (29. Floréal an X.) ins Leben gerufen wurde. Es wa der schärfste Bruch mit den Traditionen der Revolution und den Idee der Republik. Die Freiheit der Republik hatte man verloren, ma musste an den allmächtigen Sieger selbst den Schein der Freiheit un Gleichheit hingeben. Alle Militairs, welche Ehrenwaffen empfangen haben, wurden Mitglieder der Legion. Ausserdem konnten Militair für dieselbe ernannt werden, welche ausgezeichnete Dienste dem Staa geleistet haben und ebenso jene Bürger, welche sich durch Talen und durch republikanische Grundsätze auszeichnen. Tit. II. Art. 1 Durch solche Worte wurde natürlicherweise der kurzsichtige Blick des Ehrgeizes getäuscht, vor allem, da man das Gesetz nur eine Erweiterung des Artikels 87 der Constitution nannte. Ich werde au die innere Organisation dieses Institutes später noch ausführlicher zurückkommen, da ich es hier nur erwähnte, um zeigen zu können, wie Napoleon die Schöpfung seines Adels vorbereitete. Mit der Gründung des Kaiserreiches ward die Ehrenlegion zu hoher Bedeutung emporgehoben. Sie war es ja auch, die das Kaiserthum geschaffen hatte, ihre Mitglieder waren die Prätorianer der neueren Geschichte. Die Mitgliedschaft gab zuerst die Auszeichnung der Persönlichkeit, dann ein bedeutendes Einkommen und hohe Würden und endlich durch das kaiserliche Decret vom 11. Juli 1804, auch das äussere Ehrenzeichen eines fünfdoppelstrahligen Sternes mit einer Krone von Eichenlaub und Lorbeer. So war das Institut vollendet, das zuerst von allen Seiten heftig angegriffen und im Corps législatif nur mit schwacher Majorität angenommen worden war. Es war die Basis eines Adels gelegt, der lebendig hinsteuerte auf die Formirung der Gestalt, die der alte Adel hatte. Schon besass er Rechte und Auszeichnungen — es waren alles Vorrechte — aber auch er war durch nichts Anderes mit der Nation verbunden. Nur eine Reihe ausgezeichneter Pflichten hätten dies thun können. Aber weder im Gemeindeleben, noch in der Gerichtsbarkeit, noch in der Leistung anderer Staatslasten, in Steuern und Abgaben, hatte er eine ausgezeichnete Stellung. Es war der späteren Zeit ein Leichtes, diesen Adel hinwegzublasen wie lose Spreu, ausgestreut auf einem festen Boden. Hätte Napoleon aus seinen Rittern der Ehrenlegion und seinem später gegründeten Adel einen Stand geschaffen, der

im Gemeindeleben eine thätige Rolle gespielt, der in der Jury einen Raum eingenommen hätte, kurz, der mit den Staatslasten in einer festen Verbindung stand, es wäre seine Vernichtung nicht so leicht möglich gewesen, denn das Volk hätte ihn wie einen Hort seines Lebens geschützt, ja die Staatsmaschine hätte sich seiner als thätige Glieder nicht entledigen können.

Die Ohnmacht des neuen Adels.

So aber war dieser Adel nur auf Genuss und Erwerb von Reichthümern bedacht und büsste Alles ein, als seine Nährvater fiel. Dem grossen Geiste eines Napoleon war dies jedoch nicht entgangen. Er ahnte die Lebensunfähigkeit seines Adels, aber er ahnte auch nur das Mittel der Rettung desselben. Jene Gesetzgebungsacte, durch welche er den Mitgliedern der Ehrenlegion ein Wahlrecht einräumte, durch welche er die Senatorien gründete, was waren sie anderes, als der Versuch, Jahrhundert alte Processe der längstvergangenen Geschichte mit einigen Gesetzen nachzuahmen, den Adel durch besondere Pflichten, die Würde durch Aemterlasten mit dem Staatsleben auf das Innigste zu verbinden. Napoleon ahnte diese Aufgabe des Adels, aber theils war er nicht fähig sie auszudenken, theils hinderte ihn sein Absolutismus daran, eine wahre Aristocratie zu schaffen, die stark durch ihre Pflichten gewesen wäre und frei und unabhängig dadurch in ihren Rechten von ihm. — Die Constitution des Kaisserreichs vom Jahre 1804 hatte, ausser den Prinzen des kaiserlichen Hauses, als den höchsten Adel die Grosswürdenträger und die Grossofficiere des Reichs geschaffen. Sie waren zuerst ohne adligen Charakter. Durch das Decret vom 8. März 1808 aber erhielten auch sie den Titel Prince und altesse sérénissime. Die Minister, Senatoren und lebenslänglichen Staatsräthe erhielten den Titel Comte ebenso wie die Präsidenten des Corps législatif und die Erzbischöfe. Eine Reihe anderer ausgezeichneter Verwaltungsbeamte und Gerichtspersonen, die Präsidenten des Cassationshofes, der Wahlcollegien, die Bischöfe und Maires „unserer 37 bonnes villes" konnten für Lebenszeit den Titel Baron führen. Der erstgeborene Sohn eines Grosswürdenträgers nahm den Titel eines Duc de l'Empire an, die nachgeborenen Söhne waren Comte's oder Barons. Der Code pénal, Art. 259, verbot auf das Strengste die Usurpation eines Adelstitels und bestrafte dieselbe.

Nun wurden auch die Majorate wieder hergestellt und der Adel in seiner privatrechtlichen Stellung mit verschiedenen Privilegien wieder besonders ausgerüstet*). In wenig Jahren hatte der Kaiser 2189 Majoratstitel genehmigt. Napoleon wollte den alten Adel entbehren können und dadurch seine moralische Macht, die trotz Allem dennoch

*) Batbie: Traité du droit public et administratif 1861. Bd. II. 304.

die Revolution überdauert hatte, gänzlich vernichten und wollte sich umgeben mit einem zahlreichen, glänzenden Geschlecht. Aber es waren eitle Namen, den Glanz der Geschichte, den Ruhm des Alters konnte er ihnen nicht geben, die Freiheit ihrer Stellung durch die innige Verknüpfung besonderer Pflichten mit dem Staatswohl wollte er ihnen nicht geben und so ward, was er vor Allem damit vernichtete, das eine gleiche Volk in dem einen gleichen Bürgerthum, das ward es zumeist, was ihm endlich von seiner Höhe herabstürzte. Die Restauration stellte die alte Noblesse wieder her, ohne jedoch die neue gänzlich zu vernichten, Art. 17. Charte 1814, aber sie hatte keine besonderen Rechte mehr, „keinen anderen Werth als jenen, den ihr die Sitte giebt und die thatsächliche Bevorzugung, welche wechselt, je nach dem politischen Regime *).“ Aber gerade in dieser thatsächlichen Bevorzugung lag das neue Unglück der folgenden Zeit, das nur aus dem alten Uebel keimte, das man wieder anerkannte mit dem Stand, von dem es unzertrennlich war: Das Uebel, einen Adel zu besitzen, der nach Rechten begierig ist, aber keine Pflichten tragen will und der sein Privilegium nur im Genuss sieht.

Der Clerus.

Die Bewegung d. Religionsfreiheit.

In der vorhergehenden Abhandlung über die Religionsfreiheit habe ich versucht zu zeigen, wie die französische Revolution von dem gerechten Grundsatz der Freiheit des Glaubens zu den furchtbarsten Ausschreitungen geführt wurde. Unrecht und Gewaltthat, Hass und Verachtung, Kerker und Schaffot trafen die Mitglieder jenes Standes, deren erste Aufgabe nach den Lehren des Christenthums war, Liebe und Versöhnung, Glück und Segen zu lehren und zu predigen. Nicht ein kräftig entwickeltes Bewusstsein, nicht eine hohe, umfassende Aufklärung waren es, die plötzlich ein ganzes Volk befähigten, Religion und Kirche bis auf den Grund zu zerstören, nicht eine besondere Entwicklung hatte das Volk gerade über die Lehren der katholischen Kirche emporgehoben, dass es eine Berechtigung in sich fand, gerade diese vor jeder anderen zu zerstören! Nein, es war der Hass eines Volkes, den eine Jahrhundert lange Geschichte gross gezogen hatte und der immer höher stieg, je tiefer die Kirche in ihren Lehrern und Meistern fiel, in ihren Formen und Einrichtungen entartete. Da im allgemeinen Sturm brach auch jener Zorn eines Volkes los und übte Recht und Unrecht mit gleicher Lust, mit gleichem Stolze, traf das Heilige und Unheilige, vernichtete den Glauben in seiner Wahrheit

*) Batbie a. a. O. Bd. I. S. 32.

mit den Lehrern dieses Glaubens in ihrem tiefen Verfalle. Es muss eine furchtbare Sünde zu rächen gewesen sein, wenn ein so furchtbarer Rächer, wie die französische Revolution, nöthig war, um ihr Halt zu gebieten und sie zu strafen.

Die Geistlichkeit bildete den ersten Stand im alten Königreiche. Als Inhaber der geistlichen Gewalt war er vollkommen unabhängig vom Staat. Als Allodial- oder als Lehensbesitzer genoss er eine lange Reihe reicher Privilegien und war durch sein Eigenthum der mächtigste Stand. Durch ein unbeschränktes Versammlungsrecht in den Assemblées du Clergé hatte er eine politische Selbständigkeit, die mit nichts zu vergleichen war und in der er seine corporativen Rechte ohne Unterbrechung und ohne die geringste Einschränkung von Seiten der Staatsgewalt bis zum Ausbruch der Revolution übte [1]). So hatte sich aus dem Stand, der einst der Träger der Gesittung, der thätigste Arbeiter der Cultur gewesen, ein der Aristocratie ähnlicher Stand gebildet, der nur im Genuss seiner ungeheuren Vorrechte seinen Werth und endlich auch sein besonderes Wesen erkannte. Der alte Clerus.

Die Zahl der Priester, welche die geistliche Gewalt übten, wird von den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden angegeben. Peuchet [2]) zählt 500,000 geistliche Personen beider Geschlechter, vertheilt in 40,000 Pfarreien, 368 Abteien, 64 Frauenklöstern und 655 Stiften, 19 adlige Capiteln für Männer, 27 für Frauen, 14 Congregationen und 6 bis 700 Mönchsklöstern. 18 Erzbischöfe und 113 Bischöfe waren die obersten Hirten dieser zahlreichen Heerde. Dasselbe Resultat giebt Moheau [3]), der 34 Procent der Einwohnerzahl, die er auf 17 Millionen Seelen schätzt, als dem geistlichen Stande angehörig aufzählt. Welches Entsetzen in so wenig Worten, ruft er aus. Sieyès, so revolutionair er gesinnt war, hat doch in seiner bekannten Schrift „Qu'est ce que le Tiers Etat" seine Standesgenossen zu niedrig in der Zahl angeschlagen, um ihre Schädlichkeit nicht in ein zu grelles Licht zu setzen [4]). Er zählt blos 81,400 Personen des geistlichen Standes und scheidet sie nach ihrer Würde in 50,000 Pfarrer, 2800 Prälaten, 3000 Beneficiers, 3000 Priester ohne Beneficien, 17,000 Mönche und 5600 Chonoises des collegiales. Er hat sich in der runden Summe so wie in der Specialisirung sehr geirrt. Auch Boiteau zählt beiläufig 700 Capitel, 1000 bis 1100 Abteien auf, aber bei ihm wiegen die Mönche desto kräftiger. Statistik des Clerus.

---

1) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 527.

2) Peuchet: Statistique élémentaire de la France. 1805. S. 220 u. ff.

3) Moheau: Recherches et Considération sur la population de la France. 1778. S. 100.

4) Politische Schriften. Bd. I. 86.

Er giebt 1057 Frauenklöster, 700 Klöster der Cordeliers, 14,077 Klöster der Jacobiner, Augustiner u. s. w. an. Von der einzigen Abtei de Cêteaux hingen 1500 Klöster männlichen und ebensoviel weiblichen Geschlechtes ab. Dann adoptirt er mit Bonvalet die Zahl 208,800 als die sicherste für die Zahl der Priester vor der Revolution [1]). Nach ihm gab es 18 Erzbischöfe, 121 Bischöfe und 11 Bischöfe in partibus infidelium und 34,658 Pfarreien [2]). Dieser Clerus verfügte über ein Grundeigenthum, das ein Viertel des ganzen französischen Gebietes ausmachte und hatte 1789 eine Rente, die selbst der royalistische Bonvalet auf 224,800,000 Liv. anschlug, was, nach dem Werth des heutigen Geldes berechnet, 500 Millionen Francs ausmacht [3]). Boiteau nimmt den Werth der Zehnten auf 123 Millionen an, was heute 246 Millionen Francs beträgt. In der Sitzung vom 18. December 1789 schätzte Treilhard die geistlichen Gebäude nur in Paris, wenn sie verkauft würden, auf 150 Millionen Livres und nach seiner Rechnung steigen die Güter des Clerus auf einen Werth von 4 Milliarden. „Diese Summe des Gesammtvermögens erklärt sich, wenn man bedenkt, dass durch 500 Jahre kein Laie zu sterben wagte, ohne der Kirche eine Stiftung zu vermachen, denn es ist stets zu merken, dass der Clerus im Namen der Armen und für diese die Reichthümer verwaltete, von denen er nur Legatar war [4]) und die er aber auch für die Armen genoss. Zu diesem Einkommen kann man noch die Millionen der Bettelpfennige und die der Abgaben und Stolagebühren zählen. Und was leistete der Clerus aus diesem ungeheuren Vermögen? Befreit von allen Lasten und Abgaben, ausgerüstet mit allen Privilegien des Lehenstaates hatte er ein Recht der freiwilligen Besteuerung und was er dem Staat gab, gab er als Geschenk. Seit den letzten 80 Jahren hat er eine Summe von 280,000,000 Livres als Beitrag zu den Staatslasten geliefert, was pro Jahr 3,500,000 Livres ausmacht. Ja selbst diese geringe Summe ward oft vom Staat nicht eingefordert und 1789 gab der König sogar aus dem Staatsschatz noch 2 Millionen ab zur Tilgung von Diöcesanschulden [5]). Nach seiner politischen Stellung endlich war der Etat de l'église der unbeschränkteste und erhielt bis zum Vorabend der Revolution alle seine Privilegien. Von Rom hatte sich die gallicanische Kirche frei gemacht und selbst Ludwig XIV. dachte diese Freiheit am Besten zu erhalten, wenn er das Papstthum und das Cardinalat als nur rein italienische Institu-

Vorrechte des Clerus.

1) Boiteau a. a. O. S. 37.
2) Boiteau a. a. O. S. 172. Auch Moreri: Dictionaire 1759. Tom. III. S. 713.
3) Boiteau a. a. O. S. 39. Auch De Pradt: Les quatre Concordat Bd. I. S. 163.
4) Boiteau a. a. O. S. 45. Moreri a. a. O. schätzt das Capital auf 30 Milliarden.
5) Boiteau a. a. O. S. 197.

tionen betrachte. Es gab nur 3 Cardinäle 1789 in Frankreich[1]) und der Clerus selbst hatte wenig Begierde nach dieser ihm sehr zweifelhaften Ehre. Die Bischöfe und Erzbischöfe unterstützten vielmehr die Könige in ihren Bestrebungen, denn immer waren sie nach Geburt, Reichthum und Ideen grands seigneurs und beugten sich nicht, das Gesicht nach Rom gekehrt, wie heute. Es war eine Verletzung der kirchlichen Constitution in Frankreich, es war ein hassenswerther Missbrauch, dass nur die Söhne des hohen Adels die hohen Kirchenämter besetzten[2]), aber dieser Missbrauch hatte jenen stolzen Geist geschaffen, in dem die gallicanischen Freiheiten ihren Schutz fanden.

Die Revolution stürzte sich denn auch mit ihrer ersten Gewalt auf die Kirche. Die hohe Geistlichkeit trat ihr entgegen, nicht als Priester, die für den Glauben, sondern als Adelsherren, die für ihre Feudalrechte und die Reichthümer, die Macht, die daraus fliesst, kämpften. Und wie der Adel war auch die höhere Geistlichkeit in ihren Cahiers für die Freiheit des Volkes aufgetreten; sie wollte auch eine Habeas corpus Acte, Sicherheit der Gerichtspflege und darum Unabsetzbarkeit der Richter, Oeffentlichkeit des Verfahrens, sie wollten die Freiheit der Arbeit, des Gewerbes, forderten Armen- und Krankenhäuser, Schulen für Dorf und Stadt, aber sie gedachten nicht mit einem Worte, wer dieses Alles herstellen soll, mit wessen Kräften, kurz, wer die Pflichten trägt, die diese neuen Rechte in ihrem Bestande fordern. Das Privilegium war der Glanz und die Macht des Clerus, er wollte es wahren und auch nicht haarbreit davon lassen. Die niedere Geistlichkeit aber begrüsste mit Begeisterung die neue Zeit und forderte in den Cahiers: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, neue Verwaltung des Kirchenvermögens, gleichen Antheil an dem Genuss! Der niedere Clerus lebte im Elend und erniedrigender Abhängigkeit von den höheren Würden. Elend bezahlt[3]), ausgeschlossen in den Assemblées von den meisten Berathungen[4]) mussten sie jetzt in der Revolution eine Befreiung und alle Hoffnung sehen. Nur in Oesterreich hat heute noch der niedere Clerus eine ähnliche Stellung, sie ist die Schöpfung jenes unheilvollen Concordats vom Jahre 1855. Soll auch hier eine Revolution an die Thüre des Reichs pochen, bis der Ehrgeiz stolzer Würdenträger, die Habsucht allmächtiger geistlicher Throne aufwacht und erschüttert Busse thut? Es scheint so! Vergebens waren alle Mahnungen an den Clerus in Frankreich. Der König, der Adel herrschte

Versuch zu Reformen.

1) Boiteau a. a. O. S. 174.
2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 540.
3) Boiteau a. a. O. S. 193.
4) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 546.

über keine Sclaven mehr, aber in den Händen der Kirche fanden sich noch 1789 solche vor und vergebens forderte Voltaire, die Parlamente, der König selbst, ihre Freilassung*). Turgot und Necker schlugen zuerst eine gleiche Besteuerung vor, die Geistlichkeit wies es zurück wie ein Attentat auf den Glauben. Blind wie der Adel, so lebt die Kirche ihr Dasein aus. Erst dann, wenn Revolutionen kommen, wenn man die Kreuze zerschlägt, die Altäre schändet, die Priester und Nonnen aus dem Lande peitscht, dann, wenn man die Religion verflucht und seinen Gott selbst leugnet, dann erst gehen sie ins Gewissen und anerkennen das Recht des Geistes und beugen sich vor dem Recht des Volkes und der Staaten.

Die Gesetze der Revolution. Die Revolution brach für Frankreich den alles zerstörenden Bann. Die Lehren der Bibel setzte man den Wuthausbrüchen der Geistlichkeit entgegen, als der Staat ihr Vermögen einzog. „Die Religion selbst," sagte Thouret am 12. April 1790, „sei Schiedsrichterin zwischen euch und der Nation. Sie ist es, die eure Pflichten gegen uns fixirt hat nud unsere gegen euch. Als die Religion euch in die Gesellschaft sandte, sagte sie euch: Gehet, erwerbet, macht euch reich? Nein! Sie sagte euch: Predigt meine Sitten und meine Grundsätze. Und da es nöthig ist, einen Unterhalt zu haben, sagte sie euch: Es ist gerecht, dass der Priester vom Altar lebe und wir, wir sagen auch, durch eine strenge Auslegung dieses Wortes, dass es nothwendig ist, dass die öffentlichen Functionaire von ihrer Function leben." Das Decret vom 2. November 1789 schon hatte alle Güter der Kirche mit Beschlag belegt. Dann erschien am 12. Juli 1790 die Civilconstitution des Clerus, welche den Priester zu einem öffentlichen Functionair machte. Dadurch sollte die Priesterschaft mit dem Bürgerthum versöhnt, der Priester selbst ein Bürger werden. Die Anzahl derselben ward auf ein festes Maass des Bedürfnisses beschränckt, das Klostergelübde verboten und die Rechte des Menschen auch die alleinigen Rechte des Priesters. Die politischen Rechte der Priesterschaft fielen mit der Vernichtung des Feudalstaates und der Adelsprivilegien, die Geistlichen waren Mitglieder der Wahlkörper wie alle anderen Bürger. Mit den Religionsstürmen aber verloren sie dieses Recht, und herabgestürzt von der Höhe ihrer Macht, galten sie bald als geächtet und als rechtlos. Nur die constitutionell beeideten Priester hatten ein Recht auf einen Gehalt, bis endlich der Convent erklärte, dass er gar keine Priester mehr besolde und sie auch als öffentliche Functionaire nicht mehr anerkenne. Die Religion war eine Privatsache geworden, ihre Diener hatten selbst das Recht als Bürger verloren. Die Priesterehe ward

*) Boiteau a. a. O. S. 18.

allgemein anerkannt und als ein Zeichen der Gleichheit mit allen anderen Bürgern auch geübt. In der Sitzung vom 16. October 1793 erklärte Chabot, der ehemalige Capuziner, dass er sich verheirathet habe, denn „als Gesetzgeber habe ich geglaubt, dass es meine Pflicht ist, ein Beispiel von allen Bürgertugenden zu geben. Man wirft mir vor, dass ich die Weiber liebe. Darum glaube ich, dass ich mir eine nehmen muss, welche das Gesetz erlaubt und mein Herz begehrt, um alle Verläumdung zu vernichten.“ Wie der Adel, beschäftigte der Priesterstand die Gesetzgebung während der ganzen Revolution nicht mehr, ausser wenn es galt, Massregeln der Verfolgung gegen ihn durchzusetzen oder ihn immer mehr zu unterdrücken.

Das Concordat.

Erst das Concordat Napoleons führte ihn wieder zurück nach Frankreich, aber als er in seinen Wirkungskreis wieder eintrat, war er nichts mehr, als ein öffentlicher Functionair. Die Kirche ward dem Staat unterworfen und sie muss es sein, erklärte Portalis vor dem Corps legislatif. „Der Priester übt sein Recht als Bürger, er ist dem Gesetz, wie jeder andere Unterthan, unterworfen. Die Kirche, gesetzlich allein begründet, politisch eingerichtet, muss unter der Civilgewalt stehen. Der Staat hat dadurch keine religiöse Gewalt und er will sie auch nicht haben.“ Die organischen Artikel des Concordats organisirten die neubegründete Kirche, dabei von dem Grundsatz ausgehend, dass sie wohl von ihren Priestern verwaltet werden soll, aber dass die Staatsgewalt keinen Uebergriff mehr von der geistlichen Gewalt in die weltliche dulden kann [1]). Der constitutionelle Grundsatz, „alle Franzosen sind gleich vor dem Gesetz, welches immer auch ihr Titel und ihr Rang sei,“ verlor in keiner Beziehung mehr seine Geltung. Und wenn die organischen Artikel den Bischöfen und Erzbischöfen gestatteten, ihrem Namen den Titel „Monsieur“ hinzuzufügen, Art. 12, und Napoleon als Kaiser den Erzbischöfen den Titel „Prince“ gab, so waren dies doch nur Ehrenzeichen, die keinen inneren Unterschied mehr begründeten. Andere Gesetze, welche die Priester von den Pflichten enthoben, als Geschworne Recht zu sprechen [2]), die Pfarrer nicht verpflichteten, Vormundschaft und Curatelle zu übernehmen [3]) und den geistlichen Gehalt jeder Beschlagnahme entziehen [4]), waren nur Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen, welche durch die Uebung der Pflichten des Priesterstandes bedingt sind. Die Kirche ist im Staate, der Staat beschützt sie, aber beschützt auch seine

1) Portalis a. a. O. S. 138.
2) Arrêté vom 23. Fructidor an X.
3) Avis du Conseil d'Etat 26. Nov. 1806. Laferrière a. a. O. S. 94.
4) Arrêté vom 18. Nivôse an XI.

Unabhängigkeit und die Rechte der Bürger gegen jede Verletzung. Der Priester ist ein Bürger des Staates, in dem er dient, er hat die Pflichten desselben zu erfüllen und geniesst ihre Rechte, das ist die Basis des Clerus im neuen Frankreich nach diesen Gesetzen. In Wirklichkeit giebt ihm die Unwissenheit des Volkes, der vorwiegend katholische Charakter des Staates, eine über diese hinausgehende Stellung und Gewalt, welche die Regierungen, je nach dem mehr oder weniger kräftigen Trieb zum Absolutismus zu nähren suchen und für ihre Herrschaftszwecke ausbeuten.

Das Bürgerthum.

Statistik des Bürgerstandes.

Viermalhundert Tausend Menschen, der Adel und die Geistlichkeit, welche mit dem König drei Viertel des ganzen Territoriums als Eigenthum besassen, das war die Summe des Volkes, welche vor der Revolution bei der Bestimmung des inneren und äusseren Geschickes Frankreichs mitzählte und in Betracht kam. Die grosse Masse des anderen Volkes, die das letzte Viertel des Landes untereinander getheilt hatte, das war jener Theil des Volkes, der nach Sieyès nichts bedeutete, das waren jene übrigen 26 Millionen Einwohner Frankreichs, war der Tiers Etat, der Bürgerstand. Ein Viertel des französischen Bodens bildete sein Grundeigenthum [1]), das nach grösseren und kleineren Besitzungen vertheilt war. Target berichtete in der Sitzung vom 29. October 1789, dass neunzehn Zwanzigstel der ganzen Bevölkerung ohne Grundeigenthum sind und Lavoisier zählt nur 450,000 bürgerliche Grundbesitzer beim Ausbruch der Revolution. Tocqueville, der zuerst die Entdeckung machte, dass die Revolution nicht so hohe Verdienste für die Vertheilung des Grundeigenthums habe, als man bis auf ihn geglaubt [2]), anerkennt doch, dass erst durch sie ein grösserer und leichterer Verkehr des Grundeigenthums geschaffen wurde. Die Feder, das Gewerbe und der Handel, das waren die Erwerbszweige der grossen städtischen Masse; die knechtische Arbeit, Mühe und Schweiss des Feldbaues, und alles ohne sicheren Erfolg, alles zum grossen Theil aufgezehrt von Lasten und Leistungen, das war das Loos der grossen Masse der Landbevölkerung.

Trennung d. städtischen Bevölkerung vom Bauernstand.

Aber auch die städtische Bevölkerung nahm in den letzten Jahrhunderten eine den übrigen Ständen analoge Entwicklung. Das Gewerbe verliert seine Freiheit, das Zunftrecht wird seit dem 16. Jahrhundert verkauft, die einzelnen Erwerbszweige werden zur Basis von

1) Boiteau a. a. O. S. 31.
2) Tocqueville a. a. O. S. 59 u. ff.

Scheidungen des ganzen Bürgerthums, bis sie sich alle auch zu privilegirten Corporationen abrunden, die nur habgierig nach Auszeichnungen und Vorrechten sind und von den Staatspflichten so sehr wie möglich sich zu befreien suchen. Aus der Masse dieses Volkes erhob sich noch eine Zahl, die sich durch Reichthum und Bildung auszeichnete und darauf den Erwerb von Aemter und Titel stützte, um sich dem Adel an die Seite zu stellen, den sie doch trotzdem verachtete und anfeindete. Dieser Theil der grossen Masse war die eigentliche Bourgoisie vor der Revolution, mit allen ihren guten und schlechten Eigenschaften, wie sie sich später entwickelte und die Geschichte der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ausfüllte. Auf der einen Seite eifrig bemüht, die Rechte der beiden privilegirten Stände zu schwächen, war sie unablässlich besorgt, ihre eigenen Rechte und Privilegien zu wahren und zu erhalten. Als Turgot seine ersten Reformen anstrebte und mit der Erklärung der Freiheit des Handels und des Gewerbes, die Aufhebung der Zünfte, Abschaffung der Jurandes und aller Gewerbscorporationen, dem ganzen Volk die Freiheit des Verkehrs und Erwerbes zuwenden wollte, da war es zum grossen Theil die Bourgoisie der Städte, welche laut dagegen ihre Stimme erhob. Als die Nationalversammlung die alte Advocatenordnung zerstörte und hier so wenig, wie anderswo, einen starren Corporationsgeist, eine Ausschliesslichkeit dieses Geschäftes dulden wollte und konnte, da ertrugen doch alle jene Mitglieder derselben, die dem Stande angehörten, nur mit Widerstreben diesen Gewaltstreich. Der Beamten- und Richterstand, der zum grossen Theil aus dem Volke genommen wurde, erhob sich mit der reactionairsten Gesinnung gegen die Revolution. Die Parlamente aller Orte sandten Protest auf Protest an die Constituante gegen die Beschlüsse derselben und verweigerten die Eintragung ihrer Gesetze. Mit Ausnahme Leppeletier's, der nach der Verurtheilung des Königs ermordet wurde, endeten fast alle Mitglieder des Pariser Parlaments auf dem Schaffot [1]).

Die politische Stellung des dritten Standes.

Der dritte Stand war seit dem 16. Jahrhundert zu schwach und ohnmächtig und zu sehr erniedrigt worden, als dass man hätte fordern können, dass ein Band des gemeinsamen Interesses die einzelnen Theile hätte umschlingen sollen. Er hatte seit dieser Zeit alle seine Privilegien, seine Gerichtsbarkeit, seine Polizei und seine selbständige Verwaltung verloren, kaum dass in den Pays d'Etats ein Schatten des alten Rechts noch erhalten blieb [2]). Eine alles beherrschende Centralisation, welche der Absolutismus zur Erhaltung seiner Herr-

1) Boiteau a. a. O. S. 304.
2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 556 u. ff.

schaft nöthig hatte, zerstörte die städtische Verwaltung und unterwarf sie einem Beamtenheer, das durch seine Zahl, seine Allmacht und Willkür jede selbständige Regung des Volkes erdrückte. Die alte Provinzialmiliz, die einst ein Bürgerheer bildete, war längst aufgelöst oder in die Militairorganisation einbezogen worden [1]). Die Wahl der städtischen Behörden hatte Ludwig XIV. vernichtet und neben den bestehenden Municipalämtern verkäufliche und erbliche errichtet. Das alte Gemeinderecht war zerstört worden und mit ihm der echte Bürgersinn. „Die Städte konnten keine Auflagen machen, keine Abgaben einnehmen, nichts sicherstellen, verkaufen, in nichts Klage führen, ihre Güter weder schützen noch verwalten, noch die Ueberschüsse ihrer Einnahmen verwerthen, ohne dass ein Arrêté des Conseil d'Etat durch Vermittlung der Intendanten nicht intervenirte" [2]). Die Etats généraux wurden nach dem Tode Heinrichs IV. auch nicht mehr eingerufen und die Etats particuliers in den wenigen Provinzen, wo sie sich noch erhalten hatten, waren ohne jeden Einfluss und Bedeutung [3]). Diese Unbedeutendheit und Ohnmacht theilte mit diesem Theile des dritten Standes auch der Bauernstand. Nur lag er in geistiger Verkommenheit darnieder, kaum getröstet mehr von den Lehren der Religion. Er war verachtet und selbst verachtet in jener Stellung, in der er allein den Staat erhielt und seine Lasten trug. Ein Steuerzahler sein wie er, war ein Schimpfwort. Er hatte keine Berührung mit den übrigen Ständen. er lebte in seiner Hütte und weder ein gemeinsames Bedürfniss, noch ein Gedanke des gemeinsamen Wohles schlossen den Einen an den Andern. Und welche innere Wuth musste sich in ihm nähren, als er sein eigenes Elend nicht mehr als Sclave trug, sondern als freier Mann endlich zu begreifen anfing. Und der Bauer begriff seine Stellung, ja er lernte seinen Stand selbst hassen und trachtete ihn bei guter Gelegenheit von sich zu werfen. Aus dieser Masse des Volkes, der Erbschaft einer traurigen Vergangenheit, nahm der Convent sein allmächtiges Heer. —

So war der dritte Stand aller seiner politischen und im Bauernstand selbst aller gesellschaftlichen Rechte beraubt; er trug aber die Lasten des Staates, er stand als gemeiner Soldat dem Feind gegenüber, da man am Ende des 18. Jahrhunderts die alte Schranke zwischen Adel und Bürger wieder aufgerichtet und diesen nur bis zum Rang eines Unterlieutenants zulässig erklärt hatte [4]); einem bür-

1) Boiteau a. a. O. S. 260.
2) Tocqueville a. a. O. S. 93.
3) Warnkönig a. a. O. S. 534.
4) Boiteau a. a. O. S. 150.

gerlichen Minister gehorchte man, aber man achtete ihn nicht, dem Roturier war die Arbeit der Hände, den anderen Ständen gehörten die Ehren und Auszeichnungen.

Die Ideen der Revolution. Siéyès.

Der Bürgerstand ist Nichts gewesen, nach dem Recht des Landes, als die Revolution losbrach und dennoch war er in Wahrheit Alles, wie Siéyès auf seine zweite Frage, „was soll der dritte Stand sein", antwortete, er war Alles nach den Lasten und Pflichten, die der Staat forderte. Nun sollte er etwas sein, wie gleichfalls Siéyès auf die dritte seiner berühmten Fragen, „was begehrt der dritte Stand", geantwortet, d. h. er sollte nach seinen Pflichten ebensoviel Rechte haben. In dieser Allgemeinheit der Bezeichnung bewegte sich übrigens die Revolution nur sehr kurze Zeit. Wer nun aber war dieser dritte Stand? Es ist eine Eigenthümlichkeit Siéyès, dass er unter ihm die ganze Nation verstand, aber in einem solchen Gegensatz zu den beiden anderen Ständen, dem Adel und der Geistlichkeit, als ob diese gar nicht zur Nation gehörten. Es ist eine Eigenthümlichkeit des revolutionären Priesters, dass er unter dem dritten Stand alles vereinte, was nicht zu den beiden ersten gehörte: Künstler und Arbeiter, Krämer und Gelehrte, Kaufherren und Ackerbauer, Tagediebe und Vagabonden! Erst später findet er eine klarere Formel für einen seiner Zeit unklaren Gedanken. „Der dritte Stand," sagt er, „wird sehr uneigentlich ein Stand genannt, denn er ist eigentlich die Nation*)." Diese Auffassung, welche während der ganzen Revolution das ganze Volk durchdrang, erklärt die beiden grossen Erscheinungen, welche den Charakter dieser Zeit bilden. Sie erzeugte auf der einen Seite jenen wüthenden Hass gegen Adel und Geistlichkeit und die endliche Vernichtung der beiden Stände; sie erzeugte auf der anderen Seite die innere Geschichte des dritten Standes, die mit der sogenannten Massacre du Champ de Mars begann und mit der Revolution des Jahres 1830 ihren ersten grossen Abschluss erhielt.

Der Kampf des dritten Standes.

Der dritte Stand war beim Ausbruch der Revolution die grosse Masse des unterdrückten Volkes, er war gleich in seinem Elend und im Mangel eines selbständigen Rechtes, er war gleich in seinem Hass gegen die Privilegien und in dem Streben nach der Freiheit von diesem Joche. Er war zuerst nichts als ein negativer Begriff, der Gegensatz gegen Adel und Geistlichkeit; er wollte zuerst nichts als eine Vernichtung der ständischen Vorrechte. Wie aber seine Freiheit und Gleichheit, die er begehrte, in Wahrheit beschaffen sei, was ihr positiver Inhalt ist, daran dachte zuerst Niemand. Nachdem jene Augustnacht des Jahres 1789 die Privilegien vernichtet, nachdem der Adel bis auf

*) Politische Schriften Bd. I. 342.

seine Namen, die Geistlichkeit bis auf ihren Glauben vernichtet worden war, stand er da als der einzige Stand und war als solcher der Staat, die Nation, die Gesellschaft, der Wille von Allen, das Gesetz. Ob er als solcher eine innere Ordnung habe oder eine solche bedürfe, darnach frug Niemand, Niemand wusste es und Niemand konnte es wissen, denn noch hatte sich die Natur dieses dritten Standes in Nichts gezeigt, als in seiner rohen Kraft, in der Vernichtung. Das war blos der Anfang einer neuen Gesellschaftsordnung und Verfassung, aber es war noch keine Organisation selbst. Diese lässt sich weder mit einem Schlage schaffen und aus dem Nichts hervorbringen, noch ist sie geschaffen, wenn man ihre Gegensätze aufhebt und das Bestehende vernichtet. In seiner Entwicklung, in einem langsamen Werden erst konnte sich diese zeigen und heranbilden, aber in diesem Processe sollte auch der dritte Stand seinen Inhalt erkennen, seine eigenen Elemente zeigen.

Die Gleichheit der Menschen.

Die Assemblée nationale hatte in den Menschenrechten verkündet, dass die Menschen frei und gleich an Rechten geboren werden und es immer bleiben, und eine sociale Unterscheidung nur durch die gemeinsame Nützlichkeit begründet werde. Art. 1. Sie hatte in der Constitution es ausgesprochen, dass nur Tugend und Talent für die Zulässigkeit zu den Aemtern und Stellen entscheide, Art. 11, dass die Souverainität der Nation gehöre und kein Theil derselben, noch ein Individuum sich dieselbe aneignen könne, Tit. III. Art. 1, und dass sie diese Souverainität übe durch eine Nationalvertretung, welche von **dem Volk** gewählt wird. Tit. III. Art. 3. Dieses Volk aber wird nur von jenem Theil der Nation gebildet, welcher eine directe Steuer zahlt. Tit. III. Sect. 3. Art. 2. Mit diesem einen Worte war die persönliche Gleichheit aufgehoben, der Bürgerstand in zwei Gruppen getheilt, in jene der Steuerzahler und in jene, welche keine Steuer zahlen, oder in die besitzende und besitzlose Klasse. Das Vermögen schied plötzlich die Nation, wie sie früher durch das Privilegium getrennt war. Der

Der Census.

Census, als der gesetzliche Ausdruck desselben, ward die Grundlage der neuen Gesellschaft, er bestimmte ihre Ordnung und bestimmte in derselben die Rechte des Einzelnen. Die Constituante hatte ein volles Bewusstsein von dem Gesetz, das sie erliess, aber weil sie den Census nur verschwindend klein annahm, täuschte sie sich über die Tragweite des Gedankens. Das ist die Aristocratie des Geldes, die ihr begründet, rief Carl Lameth aus; Robespierre wollte weder Census noch directe Wahlen, Thouret selbst sagte in seinem Bericht über die Constitution, dass eine Steuer nicht nöthig ist, um Mitglied einer Urversammlung zu sein, denn sonst würde die persönliche Gleichheit gestört und die Aristocratie der Reichen begründet werden, aber man nahm dennoch

den Census an und von den Anhängern der Constituante schied sich die grosse Masse der besitzlosen Klasse mit der Hoffnung, dass eine neue Revolution ihr Recht sichern müsse. Die Volksversammlung auf dem Marsfelde, welche die Absetzung des Königs begehren wollte, musste zu einem Misstrauensvotum zugleich gegen die Nationalvertretung werden, denn zum grossen Theil war es die besitzlose Klasse, die hinausgezogen war, um die Petition zu unterschreiben. Das Loi martiale ward angewendet, die Gewalt musste entscheiden, da man von dem Gesetz nicht mehr lassen wollte. Damals erst trat der Begriff des Peuple auf und er war der Name, welchen man plötzlich dem Tiers Etat entgegensetzte, der jetzt als dritter Stand die Besitzenden, die Reichen in sich schloss.

Robespierre hatte das Wort zuerst in diesem Sinne ausgesprochen, er sollte auch seinen Sinn erklären und in diesem Sinne es zur Herrschaft führen. Der Convent hatte mit der Constitution 1791 auch den Census abgeschafft, er hatte in seiner Verfassung 1793 vor der Freiheit die Gleichheit als erstes Menschenrecht anerkannt, Art. 2, er hatte erklärt, dass die Souverainität in der Mitte „des Peuple" ruhe, Art. 25, und hatte jedem Bürger das Recht gegeben, bei der Bildung der Gesetze und der Wahl der Beamten mitzuwirken. Art. 29. Es war die äusserste Consequenz des Gleichheitsgedankens, sie war für alle Zukunft eine Unmöglichkeit, aber sie herrschte, so lange jene Männer an der Spitze standen, die sie vertraten und sie herrschte nur durch eine unnatürliche Gewalt. Jetzt erst ward der Name des Citoyen ein schwerwiegender Begriff. Mit einem klaren Instincte hatte man von Anfang der Revolution an den aus der Feudalzeit herrührenden Namen Bourgois vermieden und den rein politischen Namen Citoyen allgemein angewendet. Seit der Censusfrage der Constitution 1791 aber bedeuteten beide Namen schon verschiedene Dinge: die besitzenden und nichtbesitzenden Bürger. Während der Herrschaft des Convents wanderte der Bourgois in grösserer Zahl auf das Schaffot, als der Noble und der Priester und erst nach dem 9. Thermidor, erst nach dem Sturze der Führer jener Citoyens, erst nachdem alle Klassen des Volkes vor dem Schrecken der Zeit zurückbebten, erst da fand sich der Tiers Etat abermals als eine geschlossene Masse zusammen und wie er einst in dem Kampfe für die Freiheit sich als einiger Stand erkannt, so sah er sich jetzt in dem Kampf um die Ruhe wieder ausgeglichen und vereinigt. Der Peuple und Tiers Etat.

Die Constitution an III. vermied jene Ausschreitungen der Conventsverfassung und führte abermals eine directe Steuer ein, als nothwendig, um Bürger sein zu können. Art. 8. Keine Stimme erhob sich dagegen, kein Aufstand folgte und jene Revolten, die sie erzeugte, Der Sieg d. Besitzes.

bewiesen nur, wie ohnmächtig die Partei geworden, die die Gleichheit der Bürger nur in der gleichen Niedrigkeit Aller suchten. Die Majorität hat hier entschieden, dass der Staat schon mehr besitzende als besitzlose Bürger habe.

Die Constitution des Consulats war in dieser Richtung liberaler als jene des Directoriums. Sie begehrte keinen Besitz mehr um französischer Bürger zu sein und machte die Uebung der Bürgerrechte von keinem Census abhängig. Tit. I. Art. 2. Aber man wird dennoch aus diesem Opfer, das man dem liebgewordenen Gleichheitsgedanken brachte, kein Zeugniss ableiten wollen für die grössere Freisinnigkeit der Constitution, wenn man nur das Wahlsystem betrachtet, das sie mit eingeführt, durch welches die Gleichheit der Bürger so lange filtrirt wurde, bis nur jener Theil zurückblieb, der in jeder Beziehung von der Masse des Volkes verschieden war. Aber in Bonaparte allein fand der Bürger einen Ersatz für den Verlust des zweifelhaften Revolutionsgutes. Seine Gesetzgebung machte die Bürger in Wahrheit gleich, sein Geist lehrte ihm, nach Talent und Weisheit die Bürger zumeist scheiden und erst als er von einem falschen Geist geleitet, sich mit einer Militairaristocratie umgab, kein Hinderniss mehr für seinen allmächtigen Willen anerkannte, selbst nicht in jenen Gesetzen, die er selbst gegeben, da erhob sich der Bürgerstand und Napoleon fiel. Nicht die alliirten Mächte, nicht die Schlacht bei Leipzig, sein eigenes Volk hat ihn gestürzt und in seinem Volk war es der Bürgerstand, der am heftigsten gegen ihn gekämpft. Aber dieser Bürgerstand war nicht mehr jene grosse Masse der Citoyens, sondern es war die besitzende, die reiche Klasse unter ihnen, die Bourgoisie. Napoleon hatte es klar erkannt, als er vor seiner Abdankung an die Vorstadt St. Antoine appelliren wollte.

Die Bourgoisie und ihre Bedeutung. In seinem Sturz hatte diese Bourgoisie ihre Kraft gezeigt und ward sich derselben auch bewusst geworden, aber sie erkannte auch, dass sie nicht mehr jener Tiers Etat sei, der 1789 die Bastille zerstört, sondern, dass ausser ihr noch eine grosse Masse lebe, die sich nicht mit ihr vereinen kann und mit der sie nichts mehr gemein habe und gemein haben wolle. Man nannte diese Masse den vierten Stand. Louis Blanc hat in seiner Geschichte der zehn Jahre ein kräftiges Bild geliefert von dem Kampf, den jetzt das Volk in seinem Innern zu kämpfen begann. Die welthistorischen Worte der Lyoner Arbeiter, „vivre en travaillant, mourir en combattant“, und die kurzen aber blutigen Kämpfe der Julirevolution haben ihn entschieden. Die Bourgoisie war auf der Höhe ihrer Macht und im Vollgefühl ihrer Kraft, als sie im Stande war, einen Thron zu stürzen und einen neuen aufzubauen, aber sie hatte auch in derselben Zeit die volle Kraft jenes

vierten Standes erfahren, der jetzt begann, ein politischer Factor zu sein und der endlich seinen Sieg in der Revolution des Jahres 1848 erfocht, dessen Resultat die Gleichberechtigung aller Bürger, dessen staatsrechtliche Form das allgemeine Stimmrecht wurde.

Der Widerspruch in der neuen Ordnung.

Noch ist es nicht meine Aufgabe, wie schon oben angedeutet, den tiefen Widerspruch vollkommen darzulegen, der in dem Kampfe sich zeigt, den wir in Bezug auf den einzelnen Stand hier betrachten. Wir haben gesehen, wie der dritte Stand mit aller Macht nach den Staatsrechten griff, wie er sie alle für sich erwarb und siegreich besass. Und dennoch reiht sich daran Kampf an Kampf in seiner eigenen Mitte. Im Besitz der Rechte scheidet er aus seiner Mitte die besitzlose Klasse aus. Diese siegt für kurze Zeit, muss aber dennoch die Herrschaft wieder an die besitzende Klasse abtreten, deren Hort dann endlich Napoleon in seiner ganzen Grösse wird, dem sie sich so hingiebt, dass er jahrelang mit ihr schalten und walten kann, je nach seinem Belieben. Es ist dieselbe Sünde, der in Frankreich der Bürgerstand verfällt, ebenso wie die beiden anderen Stände. Auch er ist nur begierig nach Rechten und sucht diese nur in der Verfassung. Das Maass derselben sieht er im Census. In das Wichtigste des gesammten Staatslebens aber einzugreifen, ein freier Bürger der Staatspflichten zu sein, ein selbstthätiges Organ der Verwaltung zu werden, daran denkt er nicht mehr, seitdem er vor drei Jahrhunderten den Sinn dafür verloren und dem Absolutismus sich überliefert hat, dem er stets verfiel, so hoch auch die Träume seiner Freiheit gewesen. Man sieht das Maass der Freiheit in der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Wahl der Beamten, die man mehr oder weniger zu beeinflussen sucht, deren Thätigkeit man critisirt und richtet. In die Bethätigung der Gesetze aber legt keiner seine Hand. Ausserhalb der Verwaltungsthätigkeit, in der sich Bürgersinn und Bürgertugend erst entfalten soll und entfalten kann, in der die papiernen Rechte erst zur Wahrheit werden sollen, steht das gesammte Volk und eben darum verknüpft kein einziges Band der Pflicht den Einen an den Andern, eben darum aber giebt es kein Land Europa's, in dem die einzelnen Klassen und Stände des Volkes mehr geschieden sind, als in Frankreich, weil Jeder, nur nach dem höchsten Genuss der Rechte begierig, im Andern seinen natürlichen Feind erkennen zu müssen glaubt. Wir werden diesen Widerspruch erst klar bei der Darstellung der Verwaltungsordnung begreifen können. Jetzt haben wir nur die eine Seite der ganzen Bewegung zu betrachten: Die Rechte dieses freien Bürgerthums.

Das Recht zur Gesetzgebung: Das Wahlrecht.

Die Souverainität des Volkes als Basis.

Die Philosophie hatte lange vor der Revolution gelehrt, dass da Volk der alleinig berechtigte Souverain ist. Die Revolution anerkannt diesen Satz, und suchte seine Verwirklichung im gesammten Staats leben durchzuführen und, beherrschend dasselbe, in den drei oberste Staatsgewalten darzustellen. Das Wahlrecht, durch welches da souveraine Volk seine Souverainitätsgewalt zur Geltung bringt, musst durch diesen Gedanken eine allumfassende Wichtigkeit erlangen, un wurde in der That auch der allein kräftige Ausdruck für das Maas der öffentlichen Freiheit. Die Kämpfe der Revolution drehen sich un dasselbe, und eingeführt in das neunzehnte Jahrhundert durch ein so gewaltige Geschichte, bildet es, immer gleich in seiner Bedeutung den Mittelpunkt aller politischen Bestrebungen und Kämpfe in dem selben, ja es ist auch fast ausschliesslich das Ziel derselben.

Nie hat es ein Volk gegeben, das diese Gedanken mit grösserer Con sequenz durchführte, als das französische, nie hat es eine Zeit gegeben in der dieses Volk die weitesten Grundsätze der Philosophie meh practisch zur Geltung brachte, als in der Zeit der französischen Revo lution. Jede Regung des Staates, jede Aeusserung der Staatsgewal wurde dem Willen der Nation überliefert und für Alles und Jedes da Recht der Nation anerkannt. Dem Volk allein gehört die gesetz gebende Gewalt und es sollte die Gesetzgeber wählen; das Volk allei hat ein Interesse an der Vollziehung und Anwendung seiner Gesetz und es sollte seine Beamten und Richter durch seine Wahl kennzeichne und zur Vollziehung und Anwendung der Gesetze autorisiren. In Wahlrechte selbst löste man jenes Executivorgan auf, welches de Staat nach Aussen hin schützt und schirmt und das bisher immer nu seinen persönlichen Ausdruck im Regenten gefunden hatte. Die Arme sollte seine obersten und niedersten Führer selbst wählen und durch diese Wahl den souverainen Volkswillen auch hier zur Geltung bringen Es handelt sich hier nicht um die Formen, die Art und Weise, wi das Volk das Wahlrecht in den einzelnen Fällen zur Geltung brachte Ich werde an dem stets geeigneten Ort darauf zurückkehren. Es handelt sich hier allein um das Maass, in welchem das Volk diese sein höchstes Recht übte oder wer von dem Volke zu dessen Uebung berechtigt war. Gerade in dieser Frage wird sich zeigen, wie furchtbar verschieden der Glanz der Theorie von der dürren Wahrheit des Lebens ist.

Das erste Wahlrecht.

König Ludwig XVI. war es, der zuerst wieder das Recht des Volkes anerkannte, an seiner Regierung mitzuwirken. „Der König, heisst es im Einberufungsdecret der Etats généraux, der König, erken-

nend die Nothwendigkeit mit seinem Volke in innige Verbindung zu treten und dessen Wünsche zu vernehmen, glaubt in dieser Einberufung das sicherste Mittel dafür zu finden.“ Kaum war die Erkenntniss dieser Nothwendigkeit ausgesprochen, so handelte es sich um die Frage, wen die Regierung anerkenne als jenes Volk, mit dem sie in Verbindung treten wolle. Necker bewies in seinem Bericht vom 27. December 1788 dem König, dass die Zahl der Etats généraux keineswegs dieselbe sein müsse wie einstmals und dass für sie die Masse der Bevölkerung entscheiden solle. Das war der erste Bruch mit dem alten Staat in dieser Richtung: nicht mehr der Stand, sondern die Volksmasse soll in der Vertretung des Staates erscheinen. Das Arrêté des Conseil d'Etat vom 24. Januar 1789 gab endlich das Maass des Rechtes, welches der König gewähre in den Bestimmungen, nach denen das Wahlrecht geübt werden könne. Die Wahl sollte nach Ständen vorgenommen werden und mittelbar: durch eine erste Wahl aller Wahlberechtigten, aus welcher die Wähler hervorgehen sollen, die dann erst die Abgeordneten zu den Etats généraux entsenden. Die geistlichen Würdenträger und alle eine selbständige Stellung einnehmenden Priester waren in ihrer Ständeordnung wahlberechtigt, alle geistlichen Corporationen, wie Klöster, Stifter oder die bedienstete Geistlichkeit einer Stadt nur durch Vertretung, welche nach der Zahl der Personen bemessen ward. Der lehenbesitzende Adel ist ohne Unterscheidung wahlberechtigt und jener, der aus irgend einem Grund sein Wahlrecht nicht persönlich üben kann, hat das Recht, seinen Stellvertreter abzusenden. Ein nicht lehenbesitzender Adel hat das Stimmrecht, wenn er 25 Jahre alt und ein geborener oder naturalisirter Franzose ist. Vom Tiers Etat sind alle jene Bürger der Städte, Dörfer und Burgen wahlberechtigt, welche 25 Jahre alt, geborene oder naturalisirte Franzosen und in die Steuerrollen eingetragen sind. Der dritte Stand aber wählt in einer dreifachen Abstufung. Nach der Zahl der Wahlberechtigten werden die Wähler gewählt, dann wird aus der Zahl dieser der vierte Theil abgeschieden, „um die Assemblée des Tiers Etat nicht zu zahlreich zu machen“, und aus diesen werden die Abgeordneten der Etats généraux gewählt, deren Zahl der König bestimmt. Nur in jenen Gerichtsbezirken, welche keine Untergerichtsbezirke haben, also in den Bailliages, die nicht nach Senechaussées getheilt, wird die Wahl unmittelbar vorgenommen. So beschränkt und doch noch fussend auf der alten Ständeordnung, kam das erstemal das Souverainitätsrecht des Volkes zur Geltung. Aber es war dennoch ein Zeichen, dass die alte Staatsordnung wanke. Nur die grösste Verblendung konnte dem Fortschritt widerstreben. Die Stimmen des Adels erhoben sich dagegen und an ihrer Spitze überreichten die

Prinzen des königlichen Hauses eine Beschwerdeschrift*) an den König, worin sie sich über das Wahlrecht und die gleiche Anzahl des Bürgerstandes mit den beiden anderen Ständen auf das Heftigste beschwerten und „sich nicht die Gefahr verbergen konnten, welche ihnen für den Staat zu erstehen scheint, wenn die Prätensionen des Bürgerstandes Erfolg haben.“ Für das passive Wahlrecht giebt das Gesetz keine besonderen Bestimmungen. Nur ermahnt der König die Wähler, dass sie allein den Menschen mit rechtlichem Charakter den Vorzug geben sollen, „denn es ist selten, dass die redlichsten Menschen nicht auch die geschicktesten sind.“ Schon in diesem ersten Wahlgesetz ward, wie oben angedeutet, der dritte Stand durch den Besitz getrennt und sein Wahlrecht von demselben, wie ihn die Steuerrollen darstellen, abhängig gemacht. Man hat es gethan, ohne dass man die Bedeutung des Besitzes erkannte. Sie sollte sich alsbald zeigen.

Der Besitz als Basis des Wahlrechts.

Bald nach der Constituirung der Assemblée constituante ward von ihr die Berathung der Constitution und in dem Comité zugleich die eines neuen Wahlgesetzes vorgenommen. Die Grundsätze dafür mussten jetzt aus den Menschenrechten genommen werden, aus der allgemeinen Gleichheit und Freiheit. In der Sitzung vom 29. September 1789 legte Thuriot mit der neuen Eintheilung des Landes zugleich das neue Wahlgesetz vor. Drei Elemente sollen die Grundlage des neuen Wahlrechts sein, ein dauerndes und unwandelbares, das Land, zwei wechselnde und ungleiche, die Zahl der Bevölkerung und die Höhe der Steuer. „Jedes Element soll durch ein Drittel der Zahl der Deputirten im Corps législatif vertreten sein, „denn,“ sagt Thuriot, „die Gleichheit des Landes, nach seiner annähernd bestimmten Ausdehnung, ist nur scheinbar und falsch, wenn sie nicht modificirt ist durch die Balance der directen Steuern, die das Gleichgewicht der Werthe herstellt.“ Das erstemal tritt es in das Bewusstsein des Menschen, dass die Bedeutung des Einzelnen nach seinem Werthe, nach seinem Interresse bemessen werden soll. Die Theorie der Menschenrechte wurde bei der ersten practischen Geltendmachung durch diese verletzt. Die Gesetzgeber selbst waren von diesem Process überrascht, und Thuriot wollte die Wahrheit desselben umgehen, indem er erklärte, dass die Wahlen mittelbar sein sollen, so dass in den Urversammlungen sich alle activen Bürger zusammenfinden, denn sonst, rief er aus, „sonst würden wir eine Aristocratie der Reichen schaffen“. Aber gleich darauf zählt er zu den activen Bürgern wieder nur jenen, der das 25. Jahr erreicht, Franzose, in dem Canton seit einem Jahr wohnhaft ist und **eine directe Steuer** im Werth von drei Arbeitstagen zahlt.

*) Buchez et Roux. a. a. O. Bd. I. 257.

Um als Wähler gewählt werden zu können, muss man dieselben Eigenschaften haben, aber eine Steuer im Werth von sechs Arbeitstagen und um für das Corps législatif geeignet zu sein, eine directe Steuer von einer Mark Silber zahlen und einen Grundbesitz haben. Die Menschenrechte waren dadurch zerstört, die Gleichheit der Menschen aufgehoben und nur jene in dem ersten und höchsten Recht der Uebung der Souverainität für gleich erklärt, die stufenweise gleich an Besitz und Eigenthum sind. Vergebens stürmte die äusserste Linke gegen dieses Gesetz. Die Gesetzvorlage ward angenommen und im Decret vom 22. December 1789—13. Januar 1790 verkündet. Aber die Revolution hatte schon eine zu hohe Macht entfaltet und in ihr das Volk in seiner ganzen Masse seine unüberwindliche Gewalt erkannt. Die Nationalversammlung wagte nicht, dieses Gesetz für die Dauer aufrecht zu erhalten und in der Constitution vom 3. September 1791 schon milderte sie die Forderungen. Das active Wahlrecht kann jeder geltend machen, der 25 Jahr alt, im Canton seither ein Jahr wohnhaft ist und eine directe Steuer im Werth von drei Arbeitstagen zahlt, nicht dem Dienstboten- oder Lohndienerstand angehört, den Bürgereid geleistet hat und in die Rollen der Nationalgarde eingeschrieben ist. Tit. III. Chap. 1. Sect. 2. Art. 2. Es war gleichgültig, in welchem Theil des Königreichs die Steuer gezahlt wurde. Um als Wähler gewählt werden zu können, muss man dieselben Eigenschaften haben, aber in Städten über 6000 Seelen einen Grundbesitz als Eigenthum oder Pacht besitzen, mit einer Revenue im Localwerth von 200 Arbeitstagen, oder ein Haus haben mit einer Revenue im Werth von 150 Arbeitstagen. In Städten unter 6000 Seelen fordert das Gesetz eine aus einem Besitz oder Grundrecht hervorgehende Revenue von 150 Arbeitstagen oder eine Revenue im Werth von 100 Arbeitstagen als Miether eines Wohnhauses. Auf dem Lande muss die Revenue eines Grundeigenthümers oder Nutzniessers den Werth von 150 Arbeitstagen, jene eines Pächters oder Meiers den Werth von 400 Arbeitstagen betragen. Sect. 2. Art. 7. Für die Deputirten zum Corps législatif stellt die Constitution keine anderen Bedingungen auf, doch fordert sie, dass jedes Departement seine Abgeordneten aus den activen Bürgern des Departements wähle, Sect. 3. Art. 2, unter denen aber kein Stand, keine Profession und Steuer einen Unterschied machen könne. Sect. 3. Art. 3. Nur die höchsten Stellen der Executiv- und Steuerbeamten sind unvereinbar mit jener eines Deputirten, und ein Justizbeamter kann während seiner Function als Abgeordneter sein Richteramt nicht üben. Sect. 3. Art. 4 und 5. Nach dem ersten Wahlgesetz vom 22. December 1789 waren weiter alle Failliten und Bankrutiers von der Wahl ausgeschlossen und diese Unfähigkeit ging selbst auf die Kinder über, bis zur Herstellung der

Kampf gegen den Census.

Zahlungsfähigkeit. So waren für das passive Wahlrecht wohl die Bedingungen gemildert, im Allgemeinen aber dennoch eine grosse Zahl der Bürger von der Uebung ihres Souverainitätsrechtes ausgeschlossen. Dies ward um so mehr fühlbar, je grösser die Thätigkeit war, die mit der Wahlberechtigung verbunden wurde. In besonderen Ordnungen nämlich wählte das Volk die Volksvertretung, die Verwaltungsbeamten fast bis zu den höchsten Stellen, seine Richter und Geschwornen bis zu den Hauts jurés des höchsten Nationalgerichtshofes. Es war natürlich, dass dieses Wahlgesetz, in der Constituante selbst heftig bekämpft, auch in der Mitte des Volkes einen noch grösseren Widerstand fand. Die Législative, die auf Grundlage dieser Gesetze gewählt wurde, war ohnmächtig für die von ihr ausgeschriebenen Conventswahlen, dasselbe noch länger aufrecht zu halten. Durch das Decret vom 10. August 1792 erklärte sie es für aufgehoben und Jedermann für fähig, in den Convent zu wählen und gewählt werden zu können, der französischer Bürger sei. Nur das Alter der Deputirten ward auf 26 Jahre festgesetzt und nach dem späteren Erklärungsdecret vom 21. August sollten auch die Wähler dieses Alter haben. Das Decret vom 27. August erklärte noch ausdrücklich, dass selbst die Stellung als Dienstbote und Lohnarbeiter Niemand seines Wahlrechtes verlustig mache, wenn eben diese Stellung nicht auf die Dauer berechnet ist und hebt besonders die Industriearbeiter, Diener in Handelsgeschäften und Ackerbauer hervor. Denn, erklärt das Gesetz, jedes Dienstverhältniss ist in seinem Wesen nur ein vorübergehender Abhängigkeitszustand. Es war das erstemal, dass des Arbeiterstandes besonders gedacht wurde, das erstemal, dass man ihn zur Uebung seines Bürgerrechtes besonders aufrief. Die Stürme der Revolution haben dieses Gesetz wieder verwischt und so lange in Vergessenheit gehalten, bis die Revolution 1848 es wieder wach rief.

Allgemeines Stimmrecht.

Der Convent, hervorgegangen aus einem allgemeinen Stimmrecht, brach durch seine Constitution auch die letzten Schranken. Die Vollkssouverainität und die Gleichheit, die er anerkannte, führten ihn zur Bewahrheitung derselben in seinem Wahlgesetz. Anerkennend die obigen Grundsätze, Art. 28, wollte er auch, dass die Vornahme der Wahl nicht mehr mittelbar sei, sondern unmittelbar aus der Masse des Volkes die Deputirten hervorgehen sollen. Art. 23. Wäre in dieser Richtung die Constitution in Erfüllung gesetzt worden, so wäre das Suffrage universelle in seiner weitesten Ausdehnung verwirklicht gewesen. Die Reaction, die nach der Schreckenherrschaft eintrat und die den Grund derselben nur in der Uebung eines so unbeschränkten Wahlrechtes suchte, kehrte zum Theil wieder auf die Bestimmungen der Constituante zurück. Die Mittelbarkeit der Wahl ward wieder

Unmittelbare Wahlen.

eingeführt, so dass aus den Assemblées primaires, in denen alle activen Bürger eines Cantons sich vereinen, die Wähler hervorgehen, Tit. III., welche in den Assemblées électorales nach Departements, die Wahl für die beiden Räthe, welche das Corps législatif bilden, vornehmen. Tit. IV. Als Basis der Volksvertretung ward aber die Bevölkerung allein beibehalten, so dass ein Wähler auf je 200 Urwähler, zwei auf 300—500, dann drei auf 500—700, auf 700—900 aber vier Urwähler gewählt werden sollen. Art. 34. Für die Uebung des Urwahlrechts machte die Constitution unter den activen Bürgern keinen Unterschied, aber sie nahm die Bestimmung des Rentenmaasses der Constitution von 1791 in sich auf, für die Eigenschaft als Wähler bei der Wahl der Volksvertretung mitwirken zu können. Art. 35. Ausserdem beschränkte sie das passive Wahlrecht durch besondere Forderungen, die sie an die Mitglieder des Corps législatif stellte und auf welche ich später näher eingehen werde. Auch im Betreff der Ausdehnung des Wahlrechts kehrt diese Constitution wieder auf die Bestimmungen der Constituante zurück. Volksvertretung, Administrationsbeamte gingen aus demselben hervor, die Richter und Geschworene bis hinauf zum Cassationstribunal.

Napoleons Wahlsystem.

Wohl erhoben sich Stürme gegen dieses Wahlgesetz, mit wüthendem Geschrei begehrten die Jacobiner die Constitution von 1793, allein es war nur der Lärm von Zeit zu Zeit, der nämliche wie ehemals, die Kraft zur That hatte die Schreckensherrschaft längst getödtet. Die Begeisterung fehlte für die Freiheit und Niemand glaubte mehr an die Gleichheit. Als Napoleon die Herrschaft antrat, konnte er in der Constitution des Jahres VIII. ein Wahlgesetz aufstellen, welches geradezu mit allen Traditionen der Revolution brach, die Rechte des Volkes auf ein so geringes Maass zurückführte, dass schon während des Consulats die Volkssouverainität nur mehr ein Name war. Es war das jetzt zur Geltung kommende Wahlgesetz das System, das Siéyès durch Jahre hindurch ausgeklügelt hatte, und es ist bezeichnend, dass aus dem Geist eines der Männer, die am lautesten die Revolution begrüssten, das Gesetz hervorging, das das Volk aller blutig erworbenen Rechte beraubte. Durch eine dreifache Wahlordnung wurden die Bürger filtrirt und in drei Listen, die guten, besseren und besten Bürger zu einer immer mehr beschränkteren Wahlthätigkeit berufen. Für die Bildung der ersten Vertrauensliste wirken die Bürger jedes Gemeinde-Arrondissements mit. Ausgeschlossen von diesem Rechte waren die Failliten und deren unmittelbare Erben, alle Dienstboten und Lohnarbeiter und alle Personen, die im Stande einer Anklage sind. Art. 5. So war die Consularconstitution für die Uebung des Urwahlrechtes scheinbar freier als die früheren Constitutionen, aber ehe die Uebung dieses Rechtes

wirklich eine Wirkung äussern konnte, war die Abstimmung durch eine dreifache Wahlprobe derartig abgeschwächt worden, dass nur jene Bürger für eine wirkliche Wahlthätigkeit noch übrig blieben, welche allein das Gouvernement noch anerkennen wollte. Es waren so von unten nach oben Vertrauenslisten gebildet, die der Gemeinden, der Departements und der Nation. Je der zehnte Theil einer Liste bildete die Zahl der Mitglieder der folgenden. Aber in der jedesmaligen Liste der Bürger hatten wieder nur die höchstbesteuerten ein passives Wahlrecht und diese selbst wieder allein das Recht zur Bildung der nächst höheren Liste. Die gesammte Wahlthätigkeit ging in ein Präsentationsrecht über, über dessen Kräftigkeit der Wille des Gouvernements entschied. So lag das passive Wahlrecht nur in den Händen der Reichsten und vom activen war der grösste Theil des Volkes ausgeschieden; dabei der Umfang beider durch eine beständige Einmischung der Regierungsgewalt getrübt. Ich werde bei der Bildung der Gesetzgebung des Consulats darauf zurückkehren. Die Constitution des Kaiserreichs änderte an diesem Wahlgesetz nichts, ausser, dass sie alle Mitglieder der Ehrenlegion zu Mitgliedern des Wahlcollegiums des Arrondissements machte, in denen sie wohnen und alle Grossofficiere derselben zu Mitgliedern der Wahlcollegien des Departements, in dem diese ihren Wohnsitz hatten. Art. 99. Es ist ein schwacher Versuch, der mit der Würde das Amt verbinden und damit diese dem Besitz an die Seite stellen will. Uebrigens war gegenüber dem absoluten Herrscherwillen Napoleons jede Mitwirkung des Volkes an seiner Regierung ohnedies ganz unmöglich und die Volksvertretung im Corps législatif und Tribunat war nur ein leerer Schein.

Das Wahlrecht als Standesprivilegium.

Dass Napoleon dies zu thun vermochte, lag wahrlich nicht allein in seiner Willkür, sondern auch in der schwebenden Lage des ganzen Wahlsystems, welches Frankreich sich geschaffen. Der Census allein wird nie dem Wahlrecht den Charakter der Gerechtigkeit und somit der Dauerhaftigkeit geben können. In seinem letzten Grunde muss es in der freien Gemeinde- und Kreisverfassung ruhen, welche die Bürger des mindesten und höchsten Census zu einer selbständigen Thätigkeit herbeizieht und in ihnen den wahren Geist der Gemeinsamkeit des Staatswohls und der Staatsinteressen ernährt, deren höchster Ausdruck endlich in der durch die Wahl hervorgerufenen Volksvertretung zu finden ist. Ohne dieses wird die Bildung der Volksvertretung und das gesammte Wahlrecht stets einem unklaren Kampf der besitzenden und besitzlosen Klasse überliefert sein und die Volksvertretung wird in gleichem Maasse nur die Stärke dieses Kampfes zum Ausdruck bringen. Wir werden dies bei der Darstellung der Organisation der Gesetzgebungen sehen. Freilich hat Napoleon durch das Zurückdrängen des

Volkes von der Staatsarbeit seinen eigenen Sturz nur vorbereitet. Er hatte den Sinn seines Volkes und die Theilnahme an seiner Regierung bis ins Innerste corrumpirt und es bedarf wahrlich keiner Erklärung, warum dieses Volk ihn selbst nach einer langen Herrschaft mit vernichtender Gleichgültigkeit opferte und ihn vergass, sobald er den Thron verloren. Nichts bindet im absoluten Staat das Volk an seinen Herrscher als die Gewalt und der erzwungene Gehorsam. Ist die Gewalt mächtig genug durch sich selbst zu wirken, wie es im Mittelalter der Fall war, dann ist die Person des Regenten für das Volk gleichgültig, ruht sie aber blos in der Fähigkeit des Herrschers, wie sie das 19. Jahrhundert allein noch zur Geltung bringen kann, dann stürzt dieser sobald das Volk die Kraft besitzt, den Gehorsam zu verweigern. Denn der erzwungene Gehorsam hat kein anderes Ziel, als den Zwang zu brechen. Die absoluten Staaten des 19. Jahrhunderts rangen seit der französischen Revolution mit diesem Widerspruch und er war kräftiger als die unumschränkte Gewalt, da er allmälig diese unter den Geist der Volksrechte beugte.

Das Recht zur Gerichtsbarkeit: Die Jury.

Die Willkür und Unsicherheit, mit der die gesammte Gerichtspflege im alten Frankreich geübt wurde und die Betrachtung der gerade gegentheiligen Institutionen in England, auf dessen gesammte Verfassung vor der Revolution Aller Augen gerichtet waren, die Betrachtung, dass das Recht des englischen Volkes vor Allem in der Freiheit desselben lag, bei seiner Rechtspflege selbst thätig mitzuwirken, durch eine unbegrenzte Oeffentlichkeit über dieselbe zu wachen und endlich, dass Frankreich bis zum 15. Jahrhundert von einem ähnlichen System beherrscht war, alle diese Umstände hatten vor der Revolution schon die aufgeklärten Geister der französischen Nation bewegt. Und als die Revolution losbrach, wirkten sie bestimmend ein auf die Thätigkeit des Volkes und die Reformation seiner Institutionen. Der oberste Grundsatz, den die Revolution aufstellte, alle Gewalt geht von der Nation aus, durchdrang alsbald auch die Ideen über die Reformation der Justizpflege. Die Nation kann ihre Gewalt aber nur durch Delegation üben. Sie überträgt sie auf die Richter. In diesem Acte der Souverainität der Nation liegt jedoch noch keine Gewissheit für die Sicherheit und Gerechtigkeit seiner Rechtspflege. Die Wahl der Richter durch das Volk und aus der Mitte des Volkes, wie sie in der Revolutionszeit herrschend war, ist selbst nur ein Act der executiven Gewalt, der wohl jene Gewissheit erhöht, aber noch keineswegs unwandelbar

Die Beweggründe der Schöpfung einer Jury.

feststellt. Das erst kann erreicht werden, wenn das Volk seine Souverainität unmittelbar beweist und in der Gerichtspflege selbst thätig mitwirkt. Diese Selbstthätigkeit erkannte die Revolutionszeit in den Geschwornengerichten, in der Jury.

Das Wesen der Jury.

Der altgermanische Grundsatz lebte in dem Gedankengang wieder auf, dass das Volk nur des Volkes Richter sei, dass der Bürger nur durch den Bürger gerichtet werden könne. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes lag nur in der Einführung der Geschwornengerichte. Durch sie erzieht die Nation die Achtung vor sich selbst, sie zerbricht jene Scheu und jenen schleichenden Unwillen, der die Menschen gegen die Gerichtsgewalt beherrscht, wenn ihre Gerichte unnahbare Mächte und undurchdringliche Gewalten sind. In dem Decret vom 31. März 1790, welches die Grundsätze aussprach, auf welche die Gerichts-Reformation aufgebaut werden sollte, stellte die Constituante als erste Frage die auf, ob Geschwornengerichte errichtet werden sollen. Und als sie diese Frage entschieden hatte, anerkannte sie das Recht des Volkes als ein politisches und stellte es dauernd an die Spitze der Constitutionen. Nicht die Pflicht, nicht die Last Geschworner zu sein ist das Entscheidende*), sondern das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden. Das ist das Wesen der Geschwornengerichte, das ist der Grund, der sich historisch durch das ganze Institut zieht. Darum stelle ich sie unter die politischen Rechte **des Bürgers** und es handelt sich hierbei keineswegs um die Organisation derselben und ihren Rechtsspruch, sondern allein um das Maass und den Umfang, in welchem der Bürger die Souverainität der Nation in der Mitwirkung bei der Gerichtspflege übt.

Der Umfang der Geschwornengerichte.

Die Constituante, alsbald nach dem Decret vom 31. März 1790, eröffnete die Berathung der Justizorganisation mit der Errichtung der Geschwornengerichte. Die bedeutendsten Juristen Frankreichs sassen im Comité dafür, wie Tronchet, Thouret, Duport, Chabraud u. a. m. Das Comité trug auf die Einführung der Geschwornen in Criminalsachen an und erklärte sie im Civilverfahren für unmöglich. Barnave erhob sich mit Heftigkeit dagegen und trat für den vorgelegten Plan Duport's in die Schranken, der die Jury in Civil- und Criminalsachen begehrte. Regnier wies die Sophismen dieser Partei zuerst zurück, indem er erklärte, dass man eine Institution nicht decretiren kann, ohne dass man weiss, wie sie möglich ist. Robespierre trat mit schärferen Gründen als Barnave für die Civiljury auf. Er erklärte in der Sitzung vom 7. April 1790: „Die Geschwornengerichte sind die Basis

*) Foucart a. a. O. Bd. I. S. 623 nimmt dies als das entscheidende an, weil die Gesetze die Nichtübung dieser Pflicht mit schweren Strafen bedrohen.

der Freiheit. Ohne diese Institution kann ich nicht glauben, frei zu sein, so schön auch eure Constitution sein mag. Alle Meinungen nun adoptiren die Jury in Criminalsachen. Welcher Unterschied aber besteht zwischen der Procedur in diesen und jenen in Civilsachen? In dem einen handelt es sich um Ehre und Leben, in dem andern um Ehre und Vermögen. Wenn die Gerichtsordnung in Criminalsachen ohne Jury ungenügend ist, um mein Leben und meine Ehre zu schützen, so ist sie es auch in Civilsachen und ich fordere die Jury für diese, um meiner Ehre und meinem Vermögen einen festen Schutz zu geben." Desmennier nannte die Geschwornen die solide Grundlage der politischen und civilen Freiheit, aber er fand sie doch nur nöthig und möglich in Criminalsachen. Duport, der Führer jener Partei, welche die Jury im Civil- und Criminalverfahren begehrte, Duport selbst wollte in diesem Falle doch eine strenge Scheidung der Thatsache und Rechtsfragen und die Jury sollte in beiden Fällen nur über die erste entscheiden. Man setzte ihm von allen Seiten entgegen, dass dies unmöglich ist, indem vor Allem in Civilsachen Thatsache und Rechtsfrage nie oder nur selten genügend geschieden werden können. In diesen Streit mischte man zugleich die Frage, ob die Jury nur bei schweren Verbrechen zulässig sein soll und als man dies mit grosser Leichtfertigkeit bejahend entschied, nannte man zum Gegensatz der Délits correctionels die schweren Verbrechen einfach affaires criminelles. Man übergab jene der Municipalpolizei und entzog den kleinen Verbrecher der gewöhnlichen Justiz. In dem Gedanken der Trennung der Administration von der Justiz glaubte man nicht mit der Administrativbehörde eine Jury verbinden zu können und vergass, dass die Freiheit ein ebenso heiliges Gut, wie Leben und Ehre sei und dass man die Procedur nur erschwere, indem man nun stets einen Competenzprocess erst möglich macht. Am 8. April brachte endlich Siéyès seine Vorlage ein und wurde mit stürmischen Applaus auf der Tribüne begrüsst. „Unsere Gesetze sind schlecht," leitet er trocken den Entwurf ein, „die Menschen nicht genug gebildet! Man wähle daher die Geschwornen so lange aus den gesetzkundigen Männern, bis die Gesetze besser gemacht und die Menschen für die Anwendung derselben herangebildet worden sind." In diesem Gedanken lag eine tiefe Weisheit, die darum kräftig wirkte, weil sie jener Feudalpartei entgegengesetzt wurde, der damals die Geschwornengerichte ein Dorn im Auge waren, wie sie es heute den treuen Jüngern derselben Partei noch sind. Man hatte die uralte Jury im 14. Jahrhundert bekämpft und endlich vernichtet, weil im 12. und 13. das Volk die festen Elemente derselben nicht bot*). Man machte

Siéyès Entwurf.

*) Faustin Hélie: Procédure criminelle. Bd. I. 677.

in der Revolution die Gründe geltend, die man heute noch hört. Das Volk ist nicht reif, es ist noch unwissend, was hier passend wäre, ist am anderen Orte unmöglich! — Man erziehe mit guten Institutionen die Menschen zum Guten, denn Völker fallen so wenig gelehrt vom Himmel, als einzelne Menschen. Leider baute Siéyès auf seinen ersten Grundgedanken einen unmöglichen Plan auf. Er wollte Geschworne für alle Gegenstände und in allen Instanzen und Geschworne, die immer über Rechts- und Thatfragen entscheiden. Die Wahlkörper der Departements sollen aus den rechtskundigen Leuten eine Wählerliste, die Liste des éligibles bilden, aus welchen die Geschwornen durch die Assemblées primaires der Departements gewählt werden müssen, in einer Zahl, die allen Bedürfnissen genügt. Eine Civiljury zählt 18, eine Criminaljury 27 Mitglieder, welche von dem Procureur des Departements, des Districts oder der Comune stets so gebildet werden, dass die Hälfte zu Gunsten des Angeklagten, die andere zu Gunsten des Klägers ausfällt, das heisst, so, dass die Geschwornen aus jenen Bürgern der Liste gewählt werden, die sich in einer ähnlichen oder in derselben Lage befinden und daher den Processgegenstand genau kennen müssen. So lange die Gesetze nicht klar und deutlich sind, ist der Procureur verpflichtet, die Jury stets so zu bilden, dass die Civiljury aus 15 Rechtsgelehrten und 3 anderen Bürgern der Liste, die Criminaljury nach der grösseren Hälfte aus Rechtsgelehrten, als 14 gegen 13, zusammengesetzt ist. Ausserdem will er für aussergewöhnliche Fälle eine besondere Jury. Die Vorlage der Fragen durch den Richter an die Jury, die Art der Abstimmung, die nöthige Zahl der Stimmen für ein Urtheil in den verschiedenen Fällen, alles war mit derselben Sorgfalt ausgerechnet aber auch mit der gleichen Rücksichtslosigkeit gegen das wirkliche Leben. Das war keine Jury mehr und war kein Tribunal, das war etwas, was von beiden das Beste wollte *). Diese Geschwornen waren Richter und diese Richter, erklärte Thouret, werden zu Herren über das Geschick des Einzelnen. Man müsste, wenn man diese Jury einführen wollte, in jedem District wenigstens 450 Rechtsgelehrte haben und am Ende hat man nur ein dauerndes Tribunal errichtet mit beweglichen Richtern, die durch ihre Unverantwortlichkeit und ihr ewiges Schwanken dem Volk keine Garantie für Gerechtigkeit und Weisheit gaben. Siéyès schloss seinen Antrag mit ebenso absprechenden Worten, als sein ganzer Plan den Stempel der Unfehlbarkeit trug. „Wenn es wahr ist, dass wir vereinigt sind durch die Freiheit, so müssen wir für die Civiljury ebenso wie für die Criminaljury stimmen, wenn wir im Gegentheil der Freiheit nicht würdig sind, so kommen

*) Hiver: Histoire des Institutions judiciaires en France. S. 63.

wir darüber überein, dass die eine und die andere verfrüht ist.“ Der Plan Siéyes ward dem Comité als Grundlage der Berathung für die Organisation der Geschwornengerichte zugewiesen. Aber über die energischen Worte Thouret's entschied die Constituante von vornherein durch das Decret vom 30. April 1790, dass Geschwornengerichte nur für Criminalsachen und nicht für das Civilverfahren eingeführt werden sollen.

Umfang der Jury des Convents.

Dieselbe Frage ward erst wieder durch die Girondisten vorgebracht. Condorcet legte dem Convent am 15. Februar 1793 im Namen des Comités der Constitution mit dieser die Grundsätze der Gerichtsverfassung vor, in welcher er alle Civilsachen an Schiedsrichter verwies und im Falle der Appellation, von diesen an Tribunale, bei welchen dann eine Civiljury entscheiden soll. Das war jenes System, das Bentham zur selben Zeit in England lehrte und auch der Constituante empfohlen hatte*). Nach dem Sturze der Gironde aber brachte Hérault de Séchelles mit einer neuen Constitution auch eine neue Gerichtsorganisation ein, welche abermals den schon alten Kampf aufregte. Die Anschauungen hatten sich jedoch bedeutend geändert. Cambacéres sprach jetzt mit aller Wärme für die Civiljury, aber selbst dem ausgezeichneten Juristen fehlten überzeugende Gründe. Vergebens suchte Barrere durch lebhafte Bilder von der Aristocratie der Tribunale und ihrer reactionairen Gesinnung, die nur durch Geschworne gebrochen werden könne, zu erhitzen und zu überzeugen. Die Männer, welche die Macht hatten, Robespierre, Couthon, Hérault de Séchelles, waren jetzt dagegen. „Habt Acht!“ rief Robespierre, „dass euch ehemals die Institution der Geschworenen so schön erschien, das lag weniger in der Natur derselben, als in der allgemeinen Lage, in der wir uns befanden. Gerichtet oder vielmehr unterdrückt durch Menschen, welche das Privilegium des Despotismus gekauft hatten, haben wir die Ernennung unserer Richter durch einen öffentlichen Beamten, der das Vertrauen des Volkes hatte, erhaben finden müssen! Aber prüfen wir den Stand, in dem wir uns heute befinden: wenn eure Geschwornen nicht durch das Volk gewählt werden, so gelten sie weniger als die gegenwärtigen Richter, wenn sie es aber werden, dann hat die Institution keinen anderen Vortheil, als den der Vermehrung der Richter!“ Die Geschwornen in Civilsachen, fügte Couthon bei, ist nur ein schöner Traum. Hérault de Séchelles bekämpfte sie mit den Argumenten Tronchet's und Thouret's aus der Zeit der Constituante und die Geschwornen in Civilsachen wurden abermals verworfen. „Aber,“ erklärt die Constitution von 1793, Art. 96, „in Criminalsachen kann kein

*) Bentham: De l'organisation judiciaire et de la Codification par Dumont. 1828.

Bürger gerichtet werden, als über die Anklage durch Geschworene." Wäre es möglich gewesen, diese Männer, die jetzt regierten, hätten das ganze Institut vernichtet, um nur durch ihre Willkür zu herrschen und zu richten. Aber die Institution, die mit dem Glauben Aller so innig verwachsen ist, liess sich in ihrer Ausführung zwar entstellen und missbrauchen, aber nicht mehr gänzlich zerstören. Als nach ihrem Sturze der Convent die neue Verfassung berieth, erklärte Boissy d'Anglas in dem Bericht über dieselbe am 5. Messidor an III.: „Wir haben die Geschwornen wie das Palladium der Freiheit, wie die höchste Wohlthat, welche die Revolution den Franzosen geben konnte, betrachtet und wir haben sie zu vervollkommnen geglaubt, indem wir sie nicht mehr an einen Menschen überlieferten, so dass die Procureurs der Departements oder Districte sie ernennen könne. Die Erhabenheit dieses Instituts in Criminalsachen hat uns wünschen lassen, sie auch in Civilsachen anwenden zu können. Wir waren eifersüchtig darauf, ein ebenso grosses Institut in ihr Frankreich zu geben, wie die Constituante in der Criminaljury. Allein wir waren gezwungen, demselben zu entsagen! Das Wesen der Civilprocesse widerstrebt dem Geschwornen institute. Dieses ruht wesentlich auf der Trennung der Thatsache von der Rechtsfrage im Processe und diese ist im Civilprocesse unmöglich. Hier liegt die Thatsache oft in der Auslegung des Gesetzes allein und umgekehrt. . . .“ Es erhob sich keine Discussion mehr über diese Frage und die Constitution an III. erklärte wieder, dass Niemand in Criminalsachen gerichtet werden könne, als über eine Anklage durch Geschworne. Art. 237, 238. Selbst Napoleon wagte es nicht, das Institut zu zerstören, obgleich Niemand besser erkannte als er, dass es eine der mächtigsten Schranken ist gegen die Willkür der Despotie. Aber er fand dennoch die Mittel, die Macht der Constitution, Art. 62, zu umgehen, indem er die Wahlordnung der Jury so aristocratisch machte, dass der grösste Theil des Volkes sein Recht verlor. „Man musste, um das Volk endlich dem Joch zu unterwerfen, das man ihm aufgezwungen, eine Procedur zerstören, welche die Straflosigkeit des Unschuldigen garantirt und die Missbräuche der Autorität ans Licht bringt [1]).“ Durch die Verschwörung der Royalisten erschreckt, führte er die Specialtribunale ein und übte im vollsten Maasse das Recht, die Jury in den Departements zu suspendiren, in denen das Gouvernement es für nöthig hielt. Nur Benjamin Constant protestirte gegen diese Massregeln [2]), aber die Meinungen wurden zu sehr von dem Willen des ersten Consuls beherrscht und Chasal wagte sogar das ganze

Napoleons Reform der Jurygewalt.

---

1) **Mayer: Esprit, origine et progrés des institutions judiciaires. Bd. IV. 452.**
2) **Tribunat 5. Pluviose an XI.**

Institut der Geschwornen anzugreifen, freilich nur in der Form, in der es bestand und nur für Frankreich. „Man hat tausendmal gesagt," erklärte er, „und es ist tausendmal wiederholt worden, dass die Jury das Urtheil Gottes ist, des Volkes, das Palladium der Freiheit. Aber schätzen wir die Sachen so wie sie gelten. Die Jury kann nicht genug gelobt werden, wenn man sie an sich betrachtet, aber sie hat bei uns nicht erzeugt, was sie erzeugen sollte. Sie hat es nicht gethan, weil die Unparteilichkeit und Liebe zur Gerechtigkeit in den Herzen durch den Hass und die Parteiwuth ersetzt ward.... Bis jetzt war das Urtheil der Jury weder Gottes noch des Volkes Urtheil, noch ein Palladium der Freiheit. Es waren Urtheile einer Gruppe, oft das zufällige Urtheil einer unwissenden Gruppe. Man hat in den Zeiten, welche uns erschüttert haben, gesehen, dass die schmachvollste Ungerechtigkeit der Parteien ohne Schaam ihre elendesten Genossen freigesprochen und ohne Gewissensbisse ihre unschuldigsten Feinde hingeschlachtet hat. Aber, setzt er dennoch vorsichtig hinzu, diese Laster der Jury gehören freilich zum Theil der Zeit, zum Theil den Gesetzen."

Es kehrten später noch einmal die Angriffe gegen die Jury im Tribunat wieder, bei der neuen Organisation derselben, aber sie waren doch immer zu schwach, um das Institut gänzlich zu zerstören. Seit dem die Constituante die grossen Grundsätze aufgestellt und die Erfahrung die Vortheile bestätigte, welche man sich von dieser Nachahmung der englischen Gebräuche versprach, haben alle Veränderungen des Gouvernements und die entgegengesetztesten Bestrebungen der einander folgenden Verwaltungen wohl beeinflussen aber nicht zerstören können „dieses geliebte Adoptivkind der Franzosen*)."

Nachdem man einmal die Jury eingeführt hatte, war die nächste Frage jene, über die Art und Weise der Ausführung und das Maass, nach welchem das Volk dabei betheiligt sein soll. Bei der ersten Frage hielt man sich ganz an das Muster, das England dafür bot. Man trennte die Jury in eine Anklagejury und eine richtende, die Grand- und Petitjury Englands. Die Anklagejury hat keineswegs zu richten, ob die Anklage statt hat oder nicht, wie die Instruction vom 29. September — 21. October 1791 erklärte, sondern sie besteht blos dafür, der individuellen Freiheit Rechnung zu tragen und zur Pünktlichkeit der Polizeihandlung eine Controle und ein Hülfsmittel gegen jene zu geben. Sie solle, wie Duport erklärte, eine Barrière sein gegen die Thätigkeit der Polizei und den Missbrauch der Privatanklage, zugleich aber auch eine Satisfaction und Huldigung der individuellen Sicherheit. Aber gerade in dieser Einrichtung sieht man, wie gefähr-

Bildung der Jury. Volksthätigkeit.

*) Mayer a. a. O. Bd. IV. 445.

lich die todte Nachahmung eines Instituts eines anderen Landes ist. Die englische Jury ist keine isolirte Institution. Sie ist mit der Constitution der Freiheit des Bürgers aufs Innigste verwachsen, sie lehnt sich an eine unbegrenzte Oeffentlichkeit, an das Recht und die Uebung der Privatanklage, an die Einfachheit der Fragen über die sie entscheidet. Das Alles war in Frankreich nicht der Fall und weil man unvermögend war, die gesammte Gesetzgebung einem einzigen Institut gegenüber zweckentsprechend umzugestalten, „machte man aus der Anklagejury, die man nachahmen wollte, ohne dass man das Muster verstand, mehr ein Hinderniss einer schnellen Procedur, führte durch sie lange Zögerungen der Entscheidung herbei und belastete die Bürger mit einer unnützen Kette, unter dem Vorgeben eines scheinbaren Schutzes ihrer persönlichen Freiheit*)."

Das Recht Geschworner zu sein.

Das Decret vom 16.—29. September 1791, über die Sicherheitspolizei, setzte die Bedingungen fest, unter denen man das Geschwornenrecht geniesst. Alle Bürger, welche das allgemeine Wahlrecht geniessen, werden in besondere Listen eingetragen, aus denen eine Jury gebildet wird. Ausgeschlossen sind aus diesen Listen alle Polizei- und richterlichen Beamten, die königlichen Commissaire, öffentlichen Ankläger und Procuratoren. Die Geistlichen und 70jährige Greise können sich dispensiren. Je zweihundert Wahlbürger bilden eine Geschwornenliste, welche vom Directorium des Districts geprüft und bekannt gemacht wird. Wer durch drei Monate auf den Listen stand und einmal den Dienst als Geschworner versehen, konnte sich für den übrigen Theil des Jahres dispensiren. Wer bei der Anklagejury mitgewirkt, kann nicht in die richtende Jury desselben Processes eintreten. Wer sich dieser Pflicht entzieht, verfällt einer Geldstrafe und wird für 2 Jahre seines Wahl- und Stimmrechtes verlustig. Dringende Hinderungsgründe, deren Kräftigkeit vom Tribunal entschieden wird, müssen dem Director der Jury vorher angezeigt werden. Aus den Berechtigten bildet alle 3 Monate der Procureur syndic eine Liste von 30 Bürgern für die Anklagejury, aus denen durch das Loos, für je einen Fall, 8 gewählt werden. So ward die Bildung dieser Jury in die Hände eines Administrativbeamten gelegt, das Recht des Volkes kam dabei zu keiner Geltung, seine Thätigkeit fand wenig Raum. Es erklärt sich die Gleichgültigkeit des Volkes dagegen und die Leichtigkeit, mit der das Consulat sie zerstörte. Die Grandjury Englands war etwas anderes. Sie war aus den reichsten und angesehensten Männern gewählt, sie war ein Rath der Justiz und deren Aufsicht, um die Allmacht des Friedensrichters, der die Anklage leitete, zu mässigen. Für

*) Hiver a. a. O. S. 237.

die richtende Jury wurden Listen zu je 200 Bürgern gebildet, aus denen, für je einen Fall, das Loos 12 derselben als Jury bestimmte. Wüthend erhoben sich Petion und Robespierre gegen dieses Wahlgesetz. Jeder Bürger solle Geschworner sein können, da jeder ein Interesse am Recht seines Landes habe. Die Wähler des Districts sollen frei die Liste selbst bilden und nicht der Procurator. Der royalistische Cazales fand aber die Beschränkung des Gesetzes noch zu gering und wollte, dass, wie in Amerika, nur derjenige Geschworner sei, der für die Gesetzgebung gewählt werden könne. „Man kann die Geschwornen," erklärte er, „nicht bezahlen, denn das setzte ihre Unabhängigkeit in Frage, aber es würde nöthig werden, wenn man nicht blos die wohlhabenden Männer befähigt erklärt, da der Geschwornendienst zu viel Zeit erfordert und daher der Erwerb eines Mannes geschmälert wird." Das Gesetz aber, wie es der Constituante vorgelegt ward, ging ohne Aenderung durch und die Urtheilsjury und ihr ganzes Verfahren haben, ohne wesentliche Aenderung, sich bis heute bewährt*). Für besondere Fälle, wie Bankerut, Fälschung u. dergl., stellte die Constituante eine besondere, und für die Urtheile des hohen Nationalgerichtshofes eine ausserordentliche Jury auf, die aber wenig am Geiste des Instituts änderte und auf die ich je am betreffenden Orte zurückkommen werde.

Das Geschwornenrecht während d. Convents.

Nach den Gesinnungen, die Robespierre schon in der Constituante geltend gemacht hatte, war es natürlich, dass er, im Convent einmal zur Macht gelangt, seiner Absicht auch die That folgen liess. Und wirklich bildete er durch das Decret des Convents vom 22. December 1793 (2. Nivôse an II.) jene willenlosen oder elenden Geschwornengerichte, auf deren blutige Thaten zumeist die Angriffe der Consulatsregierung sich stützten. Die besonderen Geschwornenlisten wurden abgeschafft und mit ihnen natürlich auch die Art, die Geschwornengerichte aus ihnen zu bilden. In Zukunft sollte in jedem District von 3 zu 3 Monaten der Nationalagent, also eine Administrativbehörde, des Comité de salut public, eine Liste von den 25jährigen und älteren Bürgern, so wie sie ihm tauglich scheinen, zusammenstellen. Diese Liste wird so besetzt, dass auf je 1500 Seelen ein, auf 2500 Seelen zwei Geschworene u. s. w. kommen. Das Districtsdirectorium approbirt diese Liste und stellt sie den Tribunalen zu. Jeder Bürger kann viermal im Jahr auf der Geschwornenliste stehen. Ausgeschlossen waren davon die Volksvertreter, die Richter und Polizeibeamten, öffentlichen Ankläger und Nationalagenten. Ausserdem konnte der Nationalagent noch für besondere Fälle, besondere Geschwornengerichte nach seinem

*) Hiver a. a. O. S. 260.

Ermessen bilden. Darauf ruhte ein grosser Theil jener furchtbaren Macht, welche die Schreckensherrschaft im ganzen Lande übte und wodurch sie sie allein üben konnte. Ausser dieser allgemeinen Jury hatte die Schreckensherrschaft ihre Macht vor allem in den Special-Geschwornengerichten für besondere Fälle. In ihnen trat das erstemal ein gefährlicher Gedanke in die Wirklichkeit. Das erstemal ward eine **politische Jury** gebildet, in der jene den Verbrecher richteten, die seinen Tod begehrten. Hier ist vor allen die Specialjury des Revolutionstribunals in Paris wichtig. Ich werde darauf im Zusammenhang bei der Darstellung der Gerichtsorganisation zurückkehren.

Das Geschwornenrecht unter dem Directorium.

Mit Robespierre's Sturz fielen alle diese Einrichtungen und Institutionen und die Gesetzgebung des Directoriums, zurückkehrend auf die Bestimmungen der Constituante, suchten den Geist der Mässigung in das Institut zurückzuführen und dennoch damit die Rechte des Volkes zu vereinen. In jedem Departement sollten, nach der Constitution an III., so viel Anklage- und Urtheilsjury's errichtet werden, als es Criminaltribunale giebt. Art. 240. Sie werden für jeden Process aus 12 Mitgliedern zusammengesetzt. Art. 251. Niemand kann Geschworner sein, der nicht im Genuss seiner Bürgerrechte steht und das 30. Jahr vollendet hat. Die Tribunals-, Friedens- und Handelsrichter, die Mitglieder des Cassationstribunals und die Commissaire des Executivdirectoriums können nicht Geschworene sein. Art. 209. Die Assemblées électorales der Departements wählen je einen Geschwornen alle Jahre für die Hauts Jurés. Art. 41 und 272. Der Code des délits et des peines vom 25. October 1795 nahm diese Bestimmungen der Constitution in sich auf und erklärt auch die Directoren und die Mitglieder der Volksvertretung für unfähig, den Geschwornendienst zu üben. In allen Fällen zugleich, wo der Director der Jury unmittelbar eine Polizeigerichtsbarkeit übt, soll ihm eine Anklage- und Urtheilsjury beigegeben werden. Um diese zu bilden, wählt der Commissair der Executivmacht 16 Bürger, welche er für fähig zu urtheilen hält und bestimmt durch das Loos acht aus ihnen für den jedesmaligen Process. B. 2. Tit. XIII. Art. 516. Die Urtheilsjury bildet die Departementsverwaltung aus einer Tafel, welche 30 Bürger enthält, in der Zahl von 15, aus welchen der Angeklagte einige zurückweisen kann. Wer sich der Pflicht des Geschwornendienstes entzieht, verfällt nach dem Decret vom 30. März 1797 einer Gefängnisstrafe von 25 Tagen und einer Geldstrafe von 25 Francs. Das war nun kein besonderer Fortschritt gegenüber der Constituante, da man abermals die Wahl der Jury der Willkür eines Magistrats überliess, aber es war doch eine glückliche Reaction gegen die Schreckensherrschaft, deren Andenken man noch zu überwinden hatte.

Die Constitution des Consulats behielt noch die Eintheilung in Anklage- und Urtheiljury bei, Art. 62, doch beschränkte sie die Freiheit der Wahl, indem sie diese auch für die Geschwornen denselben Bedingungen unterwarf, wie das gesammte Wahlrecht der öffentlichen Functionaire. Das Gesetz vom 27. März 1800 (6. Germinal an VIII.) bestimmte, dass die Anklagejury aus der Liste comunale, die Urtheilsjury aus der Liste departementale genommen werden solle. Die Friedensrichter haben aus den Listen alle drei Monate eine dreifache Zahl jener Bürger zu bestimmen, welche die Geschwornenliste zusammensetzen soll. Aus dieser wählt der Sousprefet zwei Drittel und sendet zur letzten Wahl und Ausscheidung die Liste an den Prefet des Departements. Die dann endlich sich herausstellende Zahl der Geschwornen wird in ebensoviel besondere Listen abgetheilt, als das Departement Tribunale hat. Derselbe Process hat alle drei Monate statt für die Bildung der Listen der Specialgeschworenen.

Napoleons Organisation des Geschwornenrechts.

Dieses Gesetz, welches die Geschworenen immer mehr dem grossen Theil des Volkes entfremdete, ruht zum Theil auf demselben Princip, wie jenes System, das Sieyès 10 Jahre vorher der Constituante vorschlug. Die Besten aus dem Lande sollten gewählt werden, um dem bedeutungsvollen Dienste Sicherheit und Weihe zu geben. Aber Sieyès wollte damit das Volk heranziehen, Napoleon wollte es zurückdrängen von der Gerichtsbarkeit. Und selbst dieses Gesetz genügte seinen Wünschen nicht. Das Cassationstribunal beschwerte sich vor dem Gouvernement nach kurzer Zeit darüber und begehrte noch strengere Bedingungen. Muraire, der Redner der Deputation des Tribunals*), erklärte, dass man stets zu wenig Bedingungen aufgestellt habe um Geschworener sein zu können und darum haben oft rohe und unwissende Menschen dieses Amt bekleidet und die guten und weisen waren übergangen. Noch weiter geht in dem Bericht die Erklärung des Grand Juge, die freilich ein trauriges Licht auf die Sittenzustände Frankreichs wirft, aber keineswegs ein Institut, wie das der Geschwornen, hätte entkräften sollen. „Nach den zahlreichen Reclamationen, die sich gegen das Urtheil der Jury erhoben, müsste man versucht sein, das Institut fast zu jenen zu rechnen, die von eitlen und täuschenden Theorien indiscreterweise adoptirt worden sind. Uebrigens, erklärte er dann, die Gelehrten und Weisen aller Länder betrachten die Jury als eine der schönsten Errungenschaften des Jahrhunderts. Ohne Zweifel konnte dies auch bei uns sein, wenn eben die Jury in der Praxis wäre, was man sich schmeichelt, das sie in der Theorie ist."

*) Moniteur Bd. XXVII. S. 13.

Er schilderte dann die Jury in Frankreich als roh und unwissend und leitet daraus die Verwilderung der gesammten Gerichtspflege ab.

Dennoch blieb das Gesetz vom 6. Germinal bis zum Code d'instruction criminelle in Kraft [1]), mit Ausnahme für jene, jetzt immer zahlreicher auftretenden Specialgerichte, welche alle ohne Jury richteten. Das Senatus consult vom 28. Februar 1804 (8. Ventôse an XII.) hob die Geschworenen für das Verbrechen des Verraths und Attentats auf die Person des ersten Consuls und andere gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates gerichteten Verbrechen in der ganzen Republik für die Jahre XII. und XIII. auf. Der Code d'instruction criminelle 1810 unterdrückte endlich ganz die Anklagejury, an deren Stelle die Anklagekammer trat. Liv. 2, Tit. II., Cap. 1, Art. 217 u. f. Der Jurydirector wurde durch einen Instructionsrichter ersetzt. Man muss zugestehen dass diese Abänderung nur eine Rückkehr zu den wahren Grundsätzen bildete, welche den französischen Staat beherrschten und von denen die Anklagejury nur als eine unnatürliche Ausnahme erschien. Uebrigens hatte in jener Zeit das ganze Institut so zahlreiche Feinde, dass es ernstlich gefährdet war, und nur den Bemühungen Treilhard's war es zu danken, dass die höchste und kräftigste That der Revolution nicht vollständig erstickt wurde [2]). Entartet war es in seiner Thätigkeit ohnedies genug, wie wir später sehen werden.

Die Jury ist ein Thermometer für das Maass der freien Gesinnung des Gouvernements. Immer suchen jene Parteien, die den Staat unterdrücken wollen, die Jury zuerst zu vernichten; immer begehrt das Volk wenn es seine Freiheit bedroht sieht, Geschwornengerichte. Seit der französischen Revolution bietet die Geschichte zahlreiche Beispiele dafür. Die Revolution 1848 hat sie allenthalben in Deutschland geschaffen, die Ohnmacht der Völker nach ihr, die Reaction des Jahres 1851 allenthalben geschwächt in ihren Rechten, wie in Preussen, oder ganz zerstört, wie in Oesterreich [3]). Dennoch hatte man nie einen anderen Grund für solche Verletzungen der Volksrechte als den, dass die Nation in ihrem Sittenstande, das Individuum in seiner Bildung noch nicht dafür geeignet. Und doch, wo immer man dies geltend machte, lag stets der wahre Grund allein in den Fehlern der Gesetzgebung oder in der Corruption der leitenden Staatsmänner. Wie dies in Wahrheit der Fall ist, so zeigt es nur die hohe Bedeutung des Instituts, und mag den Völkern lehren, mit unverbrüchlichem Muthe an seinem Rechte festzuhalten.

---

1) Hiver a. a. O. S. 445. — 2) Hiver a. a. O. S. 527.

3) Kais. Patent vom 31. December 1851, wodurch das Patent vom 4. März 1849, Reichsgesetzblatt 1849. S. 162. § 103, ausser Kraft gesetzt wurde.

Das Recht zur Executive: Die Nationalgarde.

Der kräftigste Ausdruck der Executivgewalt des Staates liegt in der bewaffneten Macht desselben. Die Revolution schuf mit dem Gedanken des Volkswillens als Staatswillen, der Volkssouverainität als Staatssouverainität, endlich auch noch das Recht des Volkes an der Executivgewalt in jeder Aeusserung derselben theilzunehmen. Die bewaffnete Macht sollte das Volk nicht durch Delegation, sondern unmittelbar üben. In dieser Uebung soll das Volk oder ein Theil desselben nicht als dienendes Organ erscheinen, sondern selbstthätig und bestimmend auftreten. Der Schutz und die Sicherheit des Staates nach Aussen, Schutz und Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern sind die Schöpfungsgründe der bewaffneten Macht im Staate. Nach Aussen, bei der stets zweifelhaften Frage, wem das Volk gegenübertreten muss, ist das Staatsoberhaupt die persönliche Repräsentanz des Staates und für die Bekräftigung seines Willens ist ihm als ein rein dienendes Organ die Armee untergeordnet. Im Innern des Staats aber soll der Bürger stets selbst das Recht haben, für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Landes einzutreten, für die Erhaltung derselben selbstthätig mitzuwirken. Es ist ein persönliches Interesse, welches hier in jedem Augenblicke verletzt werden kann, es muss ein persönliches Recht sein, diesem vorzubeugen oder, wenn die Verletzung droht, sie abzuwehren. Es ist ein öffentliches Interesse, das in der Ordnung und Sicherheit des inneren Staatslebens gegeben und das mit dem Wohl des Einzelnen innig verbunden ist und das Organ dafür muss, wenn es eine umfassende Kraft haben soll, vom Staat als politisches Recht anerkannt und organisirt sein. Das sind die Rechtsgedanken, welche zum Unterschied von der Armee in der Nationalgarde liegen.

Das Wesen des Instituts als Bürgerrecht.

Mit einem solchen Inhalt organisirte erst die französische Revolution im Staate eine bewaffnete Macht. Das alte Frankreich hatte eine ähnliche Institution in der Bürgermiliz, aber von Anfang an wesentlich von dem neuen Institut verschieden, verlor es in kurzer Zeit auch die schwächsten Spuren, welche eine Vergleichung damit zuliessen*). Von Anfang an bestimmt, nur im Innern des Landes zu dienen, ward die Miliz durch eine besondere Recrutirungsordnung ausgehoben und bildete bald eine Macht, die nicht blos im Innern, sondern nach Umständen auch nach Aussen verwendet werden konnte. Der Dienst in ihr war allgemein verpflichtend und dadurch wohl, ähnlich der Nationalgarde, wurzelte die Miliz mehr im Bürgerthum als die Armee und verband sie diesem oft zu drohender Machtfülle. Das aber

Bürgermiliz u. Nationalgarde.

*) Boiteau a. a. O. S. 260 u. ff.

war gerade der Grund, der dann eben ihre baldige Auflösung nach sich zog. An die Stelle der Provinzcialmiliz wurde zumeist in den Städten eine besondere Municipalgarde gegründet, die zuerst aus allen waffenfähigen Leuten, dann aber bald nur aus Leuten „sans aveu" gebildet wurde. Ihr Dienst war ein blosser Polizeidienst. Ludwig XIV., der die alte Provinzcialmiliz zerstört hatte, pflegte, wo er die Municipalgarde einrichtete, auch diese nur schlecht und so kam es, dass, als die Revolution bei der ersten Einberufung der Notabeln sich erhob, diese schnell um sich greifen konnte, da kein Organ im Innern Kraft genug besass, schützend und ordnend aufzutreten. Mirabeau hatte in diesem gefährlichen Augenblicke zuerst mit kühnem Geist für die Provence eine Nationalgarde geschaffen und bald folgten die anderen Provinzen diesem Beispiele.

Die erste Nationalgarde.

Die Constituante, die Bedeutung eines solchen Institutes wohl begreifend, hatte alsbald nach ihrer Constituirung wiederholt vom König die Entfernung aller Truppen gefordert und die Errichtung einer Bürgergarde angestrebt. Sie erklärte dann in dem Decret vom 13. Juli 1789 unabänderlich auf diesem Wunsche beharren zu wollen und forderte in einem Arrêté desselben Tages vom König geradezu die augenblickliche Errichtung. Die vorhandene Bürgermiliz anerkannte sie als eingesetzt für ihren Schutz und als Schutz für die Ruhe und Ordnung im Innern des Staates. Durch das Decret vom 7. Januar 1790 forderte sie von allen Mitgliedern derselben und selbst von den Volontaires den Eid der Treue gegen die Nation, das Gesetz und den König. Sie erklärte dann jeden Bürger für diesen Waffendienst verpflichtet und forderte die Einschreibung derselben in besondere Rollen, welche in jeder Section einer Gemeinde aufgelegt werden sollen. In Paris schrieben sie an demselben Tage 45,000 Mann für den Dienst ein. Dann löste die Constituante alle besonderen Arten der Bürgerwehr auf und erklärte in dem Decret vom 18. Juni 1790, dass alle waffenfähigen Bürger in einer **Nationalgarde** unter denselben Fahnen und nach derselben Uniform vereint werden sollen.

So war jenes Institut geschaffen und mit einem Namen ausgerüstet worden, der in der französischen Staatsgeschichte von da an immer und immer wiederkehrt und darin eine grosse und bedeutungsvolle Rolle spielt. Es war das erstemal, dass das Volk als eine gesetzlich anerkannte bewaffnete Macht auftrat. Die Constituante begehrte ihre Errichtung um das des öffentlichen Vertrauens bare Militair entfernen zu können. Bei der Gründung der Nationalgarde war dies umsomehr nöthig, als alsbald diese, aus der Mitte des Volks hervorgegangen und mit diesem innig verbunden, eine feindliche Stellung gegen die Militairmacht einnahm. Nun trat bei der grossen Unzufriedenheit, welche beim

Ausbruch der Revolution in der Armee herrschte, diese Sachlage wenig hervor. Die Armee jubelte der Revolution wie das Volk entgegen und in den Kämpfen, die dieses schlug, ging Truppe nach Truppe zur Volksmasse über. Im Verlauf der Zeit hatten beide stets ein gleiches Interesse, die Armee leistete nach Aussen keinen anderen Dienst, als die Nationalgarde nach Innen. Beide schützten und vertheidigten die Revolution. Erst als Napoleon durch seine Siege der Armee einen anderen Geist einhauchte, sie an seine Person knüpfte und endlich aus ihr nur ein willenloses Organ seines alleinigen Willens machte, da trat die Scheidung hervor und gestützt auf die Armee vernichtete Napoleon das republikanische Volk und mit ihm die Nationalgarde. Unter seiner Herrschaft sank sie immer tiefer und desto geringer ward ihre Bedeutung, je mehr die Armee an Macht und Werth stieg, desto geringer ward ihre Macht, je mehr Napoleon den Willen der Nation seinem persönlichen Willen unterordnete und über den republikanischen Geist der absolute Herrschersinn siegte.

Auch bei diesem Institut handelt es sich an dieser Stelle nicht um die Organisation desselben, nicht um seinen Dienst, sondern allein um das Verhältniss, um das Maass, nach welchem das Volk sein Recht in der Waffenmacht des Staates übt.

Organisation d. Nationalgarde. Die Gesetze der Constituante.

Die Constituante erklärte in dem Decret vom 12. December 1790 was die Nationalgarde bedeuten soll und was sie ist. Sie ist die Vereinigung der Macht aller Bürger. Ein Theil derselben bildet die Armee gegen den auswärtigen Feind. Der andere Theil ist für die Dienste im Innern des Landes bestimmt. Jeder active Bürger hat dadurch das Recht, alle Mittel zu ergreifen, um die öffentliche Ruhe zu erhalten und wenn sie gestört ist, sie wieder herzustellen und ist bewaffnet für den Dienst der Freiheit und des Vaterlandes. Die Bürgergarde bildet kein Militaircorps. Jeder Bürger und seine männlichen Kinder vom 18. Jahre an sind zum Dienst in ihr verpflichtet und dafür berechtigt. Sie haben sich in besondere Bürgerrollen einzutragen. Bei der ersten Organisation der Nationalgarde können alle, auch nicht activen Bürger eingereiht werden, wenn sie in der Revolution mitgekämpft haben. Diese Bestimmung war aus einer heftigen Ansprache Robespierre's hervorgegangen. Er begehrte, dass jeder Franzose ohne Unterschied in die Listen der Nationalgarde sich eintragen könne, denn „man will, dass alle, welche die Waffen tragen können, für die Revolution einzutreten im Stande sind. . . .“ Petion hatte sich dem angeschlossen, denn „die Vertheidigung des Vaterlandes ist kein constitutionelles Recht, sondern ein Recht, welches die Natur giebt*).“

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 245 u. ff.

Einen ebenso scharfen Ausdruck ihres Wesens erhielt die Nationalgarde durch den Eid, den die Constituante für sie am grossen Nationalfest der Conföderation des 14. Juli 1790 vorschrieb: „Wir schwören treu zu sein der Nation, dem Gesetz und dem König, mit aller Kraft die Constitution aufrecht zu erhalten, das Gesetz zu schützen, die Sicherheit der Person und des Eigenthums; zu schützen den Verkehr des Getreides im Innern des Landes, die Erhebung der Steuern in der Form als sie bestehen, und **vereint zu bleiben mit allen Franzosen durch die unlösbaren Bande der Brüderlichkeit.**" An diesem Festtage der Nation standen 14,000 Mann Nationalgarde auf dem Marsfeld und im ganzen Land zählte man ein Bürgerheer von 3 Millionen.

Vorrechte d. Nationalgarde.

Das Decret vom 28. Juli — 12. August 1791 erklärte dann, dass auch die Fremden, wenn sie französische Bürger geworden, mit ihren Kindern für den Dienst der Nationalgarde berechtigt und verpflichtet sind. Jeder Mann muss sich persönlich in die Listen eintragen und nur Vater, Mutter oder Vormünder können die Eintragung für ihre Kinder vornehmen. Der Sohn eines activen Bürgers, der 10 Jahre in der Nationalgarde stand, geniesst alle Rechte eines activen Bürgers, wenn er auch nicht jene Steuer zahlt, die die Constitution dafür begehrt. Im Fall der Verhinderung kann ein Bürger aus derselben Compagnie einen anderen vertreten. Söhne können ihre Väter, Brüder können sich ohne Einschränkung ersetzen. Wer, um den Dienst zu entgehen, sich nicht in die Rollen einträgt, wird von der Ehre ausgeschlossen, überhaupt je in der Nationalgarde zu dienen und verpflichtet, einen Ersatzmann durch eine Geldstrafe zu erhalten. Diese beträgt den Werth zweier Arbeitstage. Der gleichen Strafe verfallen jene, die, eingetragen in die Listen, den Dienst verweigern. Im Wiederholungsfalle verlieren diese für ein Jahr alle activen Bürgerrechte. Vom Dienste befreit sind alle öffentlichen Functionaire, doch sind alle, welche von der Nation besoldet werden, zur Stellung eines Ersatzmannes verpflichtet, ebenso wie Bischöfe, Pfarrer, Vicare und alle anderen Geistlichen. Militairs sind frei vom Dienst in der Nationalgarde. Mit dem Wechsel des Wohnortes, wechselt man auch die Dienstpflicht für die neue Gemeinde. Tit. I. Art. 1—18. Um die Nationalgarde in ihrem Charakter und ihrer Aufgabe rein zu erhalten, erklärte die Constituante vielfach, dass sie nie gegen äussere Feinde verwendet werden darf. Wenn dies dennoch nöthig wird, so kann es nur nach einem ausdrücklich dafür erlassenen Gesetz geschehen. So bildete die Constituante durch das Decret vom 12. August 1791 eine besondere freiwillige Nationalgarde, welche für die Vertheidigung der Grenzen des Landes bestimmt war.

Allgemeine Pflicht zum Gardendienst. Convent u. Directorium.

An diesen Bestimmungen änderte selbst der Convent nichts, obgleich unter seiner Herrschaft in die Nationalgarde die wildesten Elemente eindrangen. Die Constitution 1793 hatte leider dem vorgearbeitet. Die allgemeine Waffengewalt der Republik, erklärte Art. 107, ist aus dem ganzen Volk zusammengesetzt. Alle Franzosen sind Soldaten und werden in der Handhabung der Waffen geübt. Art. 109. Trotzdem aber war nach kurzer Uebung ein kräftiger Bürgersinn allenthalben schon in der Nationalgarde erwacht, so dass nach Robespierre's Sturz der Convent in ihr gegen das rebellische Volk einen sicheren Schutz für Ordnung und Sicherheit fand. Durch das Decret vom 16. Juni 1795 (28. Prairial an III.) reorganisirte der Convent auch alsbald wieder das Institut nach den Grundsätzen der Constituante. Jeder Bürger war jetzt vom 16. bis 60. Jahre für den Dienst verpflichtet. Nur die öffentlichen Functionaire, Richter und Verwaltungsbeamte, die Mitglieder des Corps législatif blieben ausgeschlossen davon, ebenso wie alle herumziehenden und nicht ansässigen Arbeiter, Tagelöhner und Dienstboten. Nur wenn diese besonders um die Aufnahme ansuchen, werden sie wie minder begüterte Bürger in dieselbe aufgenommen. Die Constitution des Directoriums anerkannte diese Grundsätze. Die Nationalgarde wird aus allen Bürgern und Söhnen der Bürger, welche die Waffen tragen können, gebildet, Art. 277; aber die Uebung der Bürgerrechte ist jetzt davon abhängig, ob man in die Rollen der Nationalgarde eingetragen ist. Ein Franzose, der dies umgeht, ist unfähig seine activen Rechte zu üben. Art. 279. Ein Theil der Nationalgarde, aus allen Departements genommen und gewählt durch die Waffenbrüder, bildet eine besondere Garde für das Corps législatif. Diese Garde sollte nie über 1500 Mann haben. Art. 70. Das machte gewissermassen aus dem Institut ein, den Einzelnen verpflichtendes politisches Element. Die bewaffnete Macht fand so eine besondere Vertretung in dieser Garde, welche die Gesinnung derselben hob, wie sich auch bald bei der Verschwörung Pichegru's zeigte. Die Nationalgarde stand der Gesetzgebung zur Seite, und gegenüber dem ruhmreichen Feldherrn und der pflichtvergessnen übrigen Garde. Einzelne Bestimmungen verwischten jedoch jetzt den reinen Charakter der Nationalgarde. Ein Arrêté des Directoriums vom 6. Mai 1796 (17. Floréal an IV.) bestimmte, dass stets ein Theil der Nationalgarde zum Kriegsdienst gegen den auswärtigen Feind bereit sein müsse. Diese „Colonne mobile“, bestehend aus dem sechsten Theil jeder Garde eines Cantons, sollte dadurch nicht aufhören, ein Theil der Nationalgarde zu sein, sondern auch nach seiner neuen Organisation auf das Innigste mit ihr verbunden bleiben. Dennoch entfremdete man das Institut dadurch seinem eigentlichen Zwecke.

Pichegru's Reaction gegen die Nationalgarde.

Die royalistischen Umtriebe, welche am Anfang der Herrschaft des Directoriums die innere Ordnung störten und an deren Spitze der General Pichegru stand, suchten sich im Innern des Landes eine bewaffnete Macht zu erwerben und wollte die Nationalgarde dafür geeignet machen. Pichegru, damals Mitglied des Raths der 500, legte demselben in der Sitzung des 24. Juli 1797 (2. Thermidor an V.) ein für diesen Zweck ausgearbeitetes Gesetz vor, und um jede strenge Prüfung desselben zu hindern, beantragte er augenblickliche Discutirung desselben. Barrière schilderte die Nothwendigkeit einer solchen Eile, indem das Directorium gespalten, die Bevölkerung von Paris in Besorgniss erregender Bewegung sei. Unsicherheit herrsche in allen Strassen, Räuber lagern auf den öffentlichen Plätzen und 500 Banditen versammeln sich alle Tage in der Rue Dauphine. Die Gesetzvorlage ward dem Comité übergeben und dann nach kurzer Discussion angenommen. Das Decret vom 12. August 1797 (25. Thermidor an V.) verordnete darnach, dass Niemand mehr in der Nationalgarde dienen dürfe, der nicht das volle Bürgerrecht geniesst und ohne diese Bedingung auch Niemand in die Rollen der Garde sich eintragen darf. Der Besitz sollte auch hier die Garantie der Reaction sein. Die territoriale Basis der Vertheilung der Nationalgarde soll nur der Canton sein, so dass Jeder eine Compagnie wenigstens besitzt, in deren Unterabtheilungen soviel wie möglich stets die Bürger desselben Quartiers vereint sein sollten. Die Parteiumtriebe sollten den Coteriegeist nähren, um selbst dadurch stark zu werden. Die Nationalgarde hat im vollsten Umfang das Recht, ihre höchsten und niedersten Officiere zu wählen. Am 30. August 1797 (13. Fructidor an V.) setzte Pichegru noch das Decret über die innere Organisation dieser so gereinigten Garde durch und ertheilte damit nur den Administrationsbehörden der Municipien und Departements das Recht der Zusammenberufung und Requisition der Nationalgarde zu. Mit diesen beiden Gesetzen glaubte Pichegru und die royalistische Partei sich eine Waffenmacht für ihre Verschwörung geschaffen zu haben, indem sie nur den wohlhabenderen Bürgern, also jenen, die nach einem dauernden Frieden sich sehnten, das Recht zum Waffendienst gewährten. Der Staatsstreich des 18. Fructidor stürzte Pichegru und seine Partei und das Decret desselben Tages hob, Art. 38, auch jene beiden Gesetze über die Nationalgarde wieder auf.

Zerstörung d. Nationalgarde durch Napoleon.

Die alten Bestimmungen galten nun, bis Napoleon das Institut ganz vernachlässigte. Dem absoluten Herrscher konnte eine Waffenmacht nicht genehm sein, von der selbst die Constitution an VIII. noch erklärte, dass sie nur dem Gesetz unterstehe. Art. 48. Das Recht des Volkes, mit den Waffen in der Hand seine Freiheit zu schützen, konnte der absolute Herrschersinn Napoleons nie achten und auch nach seinem

Sturze fand es vor den Regierungen der Restauration keine Anerkennung. Erst eine neue Revolution und die daraus hervorgegangene Constitution 1830 kehrte zurück auf den hohen Gedanken der Constituante. Art. 66. Unter dem Bürgerkönig hatte das Institut seine Blüthezeit, bis es nach der Revolution d. J. 1848 abermals durch einen Napoleon in seiner Bedeutung wieder beschnitten und seiner eigentlichen Bestimmnng, eine Volksbewaffnung zum Schutze der inneren Ordnung und Sicherheit, aber auch der Freiheit zu sein, zum Theil entfremdet wurde. Mit der Zeit wird man gewiss allenthalben dahin gelangen, mit der Anerkennung der politischen Rechte des Bürgers auch das der Volksbewaffnung in der Nationalgarde anzuerkennen. Die Regierungen werden dem Volke seine Rechte gönnen, gegenüber der ungeheuren Verpflichtung, welche die unersättliche Soldatenlust der Regenten ihm aufbürdet. Die Völker werden die Pflichten nicht scheuen, die ihrem Recht anhängen, wenn sie erkennen werden, dass ihre Freiheit nur dann geschützt ist, wenn sie selber dafür kämpfen können.

Die Staatsgewalt.

Volkssouverainität und Staatsgewalt.

Einleitung. Die französische Revolution war ein Kampf um die Staatsgewalt, um die Trennung derselben und Organisirung der einzelnen Elemente, um die Träger derselben und den Umfang ihrer Rechte. Ich habe in der Einleitung des Werkes darauf schon hingewiesen.

Seit dem bekannten achten Artikel der westphälischen Friedensacte war in dem Recht der Souverainität der unantastbare Ausdruck gefunden worden für den Besitz der unumschränkten Staatsgewalt der Regenten und Herrscher. Diese Gewalt aber hat das grau gewordene Unglück über die Völker gebracht. Diese erkannten es und gingen in ihrem Elend immer auf den Urquell desselben zurück. Und als der Morgen einer neuen Zeit graute, da begriff man nur einen Gedanken, und dieser eine Gedanke war, mit der absoluten Herrschergewalt zu brechen. Es musste ein neuer Träger der Staatsgewalt gefunden werden, der nicht mehr der eine Regent sei, der aber ebenso mächtig wie er und mächtiger sein wird, wenn er mit der Souverainität sich umkleidet. —

Rousseau und seine Theorien. Der wissenschaftliche Process war in dieser Beziehung den Thaten, die seine Resultate verwirklichen sollten, lange vorausgegangen. Die französische Revolution hat viele Apostel und Jünger gehabt, aber nur einen Messias und ein Evangelium. Dieser Messias war J. J. Rousseau, das Evangelium **der Contrat social.** Die öffentliche Freiheit sollte auf

eine neue und unwandelbare Basis gegründet werden. Diese Basis war in ihrer letzten Zergliederung die alleinige Idee der Macht und der Zahl. Es ist die Macht des Volkswillens, die Gewalt Aller, es ist allein die Souverainität des Volkes, welche die öffentliche Freiheit geben und schützen kann. Was man den Königen entreissen muss, die absolute Staatsgewalt, das muss man, nach Rousseau, in die Hände des souverainen Volkes legen. Denn das Volk ist allein der Herr. Es kann seine Gesetze ändern, selbst die besten, und wenn es ihm gefällt, schlechte Gesetze zu machen, wer ist es, der das Recht hat, es daran zu hindern[1])?

Die Volkssouverainität.

Diese Grundsätze, die bittersten Feinde des menschlichen Wesens, die von dem Gedanken der Freiheit zur strengsten Wirklichkeit der Tyrannei führen müssen, waren die Glaubenssätze der französischen Revolution. Den Despotismus, den Hobbes in die Hände der Könige legte, legt Rousseau in die Fäuste des Volkes. Und wie jener, so will dieser ihn auch absolut in den Händen des Besitzers gewahrt wissen. Das Volk, als Souverain, tritt somit ganz an die Stelle der Könige des ancien Régime, und wird die unmittelbare Quelle aller öffentlichen Gewalt. Diese Ideen aber, so unnatürlich sie sind, entsprachen den Gesellschaftsvorstellungen, die die Revolution geschaffen. Die fast untergegangene ständische Gesellschaft konnte sich den Staat nur in der Gestalt des Königthums denken, welches in seiner absoluten Willkür die öffentlichen Verhältnisse beherrschte und leitete, also vor allem die Privilegien und Vorrechte erhielt. Die Revolution suchte einen neuen Souverain, der ihrer Gesellschaft entsprach, das heisst, der die allgemeine Gleichheit darstellte und sicherte. Das konnte sie von dem alten Königthum nicht erwarten. Darum versinkt dieses von allem Anfang in Ohnmacht und die Gesellschaft selbst steigt als Souverain auf den Thron. Es ist somit in dieser Erscheinung gar keine Unnatürlichkeit gelegen. Sie harmonirte mit den Verhältnissen und war eben darum so gewaltig. Die Volkssouverainität, als unumschränkte Staatsgewalt, ward im wahrsten Sinn nur der Ausdruck der Herrschaft der Interessen der nicht privilegirten Klassen. Die Souverainität, erklärt die Constitution 1791, ist eine untheilbare, unveräusserliche und unverjährbare und gehört **der Nation**. Kein Theil des Volkes, keine einzelne Person, kann sich dieselbe aneignen. Tit. III. Art. 1. Die Gesammtheit der französischen Bürger, ruft die Constitution 1793 dem berauschten Volke zu, diese **Gesammtheit** bildet das souveraine Volk. Art. 7. Und wie der Convent die Menschenrechte proclamirte[2]), da verkündete

---

1) Contrat social Liv. II. Cap. 12.
2) Decret vom 24. Mai 1792.

er zugleich den Geist Rousseau's in ungetrübter Reinheit. Die nationale Souverainität ruht wesentlich im ganzen Volke und jeder Bürger hat ein gleiches Recht, bei ihrer Ausübung zu concurriren. Art. 26 Die Volksmasse war zur absoluten Herrschaft gebracht! Und selbst dann, als die heftigsten Stürme der Zeit sich gelegt hatten, selbst dann verkündete die neue Constitution an III. noch einmal die lieb gewordene Wahrheit. Die Souverainität liegt nach ihrem Wesen in der **Gesammtheit der Bürger.** Art. 17. Alles concentrirte sich in den Glauben, der Mord herrschte dafür in den Strassen, die Guillotine ward für ihn aufgerichtet, Schlachten wurden um ihn geschlagen, das Blut der besten Bürger darum geopfert. Märtyrer steigen vor unseren Augen aus einer jeder Menschlichkeit entkleideten Volksmasse empor und ihr Blut soll die Herrschaft einer Idee beweisen, die nach kurzem Glanze zertrümmert wird durch die Hand eines einzigen Mannes, der der Phantasie die Berechnung, der wogenden Leidenschaft das unwandelbare Selbstvertrauen, der Idee die starre That gegenüberstellt. Die ganze Machtfülle der absoluten Staatsgewalt ging in die Hand des ersten Consuls über und dieser reichte sie den geweihten Händen des Kaisers Napoleons. Und die Masse des Volkes jauchzte ihm zu!

Trauernd möchte man gestehen, dass die Völker nicht geschaffen sind, die Herrschaft zu führen oder auch nur zu theilen, wenn nicht der Geist der Welt in dem furchtbaren Sturze des grössten und glänzendsten Tyrannen ein Zeugniss der Zukunft gegeben hätte, dass die Zeit des finsteren oder sogenannten aufgeklärten Absolutismus für ewig verschwunden ist und die Völker, die nach der Freiheit ringen, ein unabweisliches Recht auf dieselbe besitzen. —

Montesquieu und seine Theorie.

Neben den wilden Phantasien Rousseau's weht der Geist Montesquieu's durch die gesammte Gesetzgebung der französischen Revolution. Montesquieu, der den **Geist der Gesetze** mit tieferer Weisheit erfasst hatte als Rousseau, ist auch der eigentliche Gesetzgeber dieser Zeit, so, dass von seiner Herrschaft, wenigstens äusserlich, selbst Napoleon sich nicht befreien konnte. Auch er erkennt die absolute Staatsgewalt als ein Uebel, aber er erkennt das Uebel, in welcher Hand immer die unbeschränkte Gewalt liegen möge. Damit man nun diese Gewalt nicht missbrauchen könne, ist es nöthig, dass nach der Lage der Dinge die Gewalt durch die Gewalt eingeschränkt werde[1]). Die Einschränkung der Gewalt findet er dort, wo Aristoteles[2]) schon sie gesucht hat, in der Theilung der Staatsgewalt[3]). Seit Montesquieu

1) Esprit des Lois Liv. II. Cap. 4.
2) Politik IV. II. I.
3) Esprit des Lois Liv. IV. Cap. 6.

gilt diese als der Hort aller Freiheit und für die Gesetzgeber der französischen Revolution war sie ein unantastbarer Glaubenssatz, mit dessen Durchführung und Erhaltung, die Erhaltung der gesammten politischen Freiheit auf das Innigste verknüpft war. Nach der schon von Aristoteles aufgestellten Dreifaltigkeit der Staatsgewalt, wurde die Trennung derselben von allen Constitutionen der Revolutionszeit thatsächlich durchgeführt. Nur die Constitution des Directoriums gab dem Begriffe selbst einen gesetzlichen Ausdruck. „Die sociale Garantie ist unmöglich, wenn die Theilung der Staatsgewalt nicht durchgeführt, wenn die Grenzen derselben nicht festgesetzt und wenn die Verantwortlichkeit der öffentlichen Functionaire nicht versichert ist. Art. 22.

Missbrauch der Lehren Montesquieu's.

Aber auch hier übereilte die That die Grundsätze der Wissenschaft. Nicht die Trennung der absoluten Staatsgewalt in ihre drei Elemente, die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, war das letzte Ziel, sondern es war ein Zerreissen der Staatsgewalt, das man gesetzlich durchführte und mit eifersichtigen Augen bewachte man jede einzelne, damit sie keine Uebergriffe wage. Ja damit sie dieses nie vermöge, schwächte man bald die eine, bald die andere der Art, dass sie in Ohnmacht zusammenbrach und zu Grunde ging. Während der Constituante war dies der Fall mit der Executivgewalt, während der Convents mit der richterlichen, während des Consulats und des Kaiserreichs mit der gesetzgebenden. Zuerst verführte blinde Leidenschaft und rücksichtsloser Hass, dann herrschte die Wuth, bis endlich ein absoluter Wille und die Gewalt das Wahre selbst im Keime zerstörte. Und dennoch wird die schönste Form der Staatsgewalt allein jene sein, welche, indem sie die einzelnen Elemente ihrer Natur nach trennt und ihre Unabhängigkeit wahrt, die freie Uebung derselben mit der Harmonie ihrer gegenseitigen Beziehungen versöhnt. Die Erkenntniss dieser Wahrheit hat die Zeit mit dem Blut der französischen Revolution erkauft. Es sind grossartige Versuche einer Zeit und eines Volkes, welche ich nun im Folgenden verzeichne; es sind unschätzbare Lehren für die fernste Zukunft, wenn sie auch für das Recht der Belehrung heute schon nichts mehr in die Waagschale legen können, als das, dass sie gewesen. Aber es ist immer die Vergangenheit nach der wir die Zukunft bestimmen und unsere Hoffnung nähren.

Das constitutionelle Königthum.

Einleitung.

Keine Revolution, welche die Geschichte beschrieben und der Nachwelt aufbewahrt hat, brach los, so sicher und deutlich von Allen geahnt, von Vielen gefürchtet, vom grössten Theil gewünscht, als die grosse französische Revolution am Ende des achtzehnten und Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Politischer Verfall.

Die Herrschergewalt in Frankreich hatte Ludwig XIV. während einer langen Regierung in seiner Hand als absolute Gewalt concentrirt, damit wohl sein Reich zu einer äusseren Macht emporgehoben und mit blendendem Glanze umgeben, aber im Innern durch eine Herrschaft der schnödesten Willkür das Land ausgesaugt und das Volk entkräftet. Man trug das Elend, das man erkannte, so lange ein grosser Name noch Achtung gebot; man erschrak vor demselben und sah seine ganze gährende Tiefe, als dieser Name verschwand. Ludwig XV. hatte keine der grossen Eigenschaften seines Vorfahren, um für die Leiden seiner Herrschaft dem gebeugten Volk in dem Glanz der Regierung dennoch einen Trost zu bieten. Die Geschichte seiner Regierung erzählt von keinen Thaten, die der Ruhmbegierde seines Volkes genügten. Geschlagen kehrten die Armeen aus den planlos unternommenen Kriegen heim und übertrugen die Erbitterung, welche die Entehrung erzeugte, auf jene, welche an ihrer Spitze standen.

Verfall der Sitten.

Im Geist der Aufklärung und der Classicität suchte der Vierzehnte Ludwig zu glänzen. Der Geschmack, die Liebe zur Kunst und die Pflege der Wissenschaften schützen sein Zeitalter vor der Schamlosigkeit, vor der Gemeinheit. Man hielt auf Anstand, wenn auch hinter demselben eine scharfe Lüsternheit lauerte; die Tugend jener Zeit war keine unnahbare Feste, aber sie war noch ein Gesetz im Herzen des Volkes, eine strenge Etiquettsache bei Hofe! Ludwig XV. aber adelte die Sittenlosigkeit. Die tiefste Gemeinheit ward als erhabenes Gefühl anerkannt, Diebstahl und Betrug wird Edelmanns Ehre, die Männlichkeit verkauft sich und im Gewerbe der Strassendirnen erntet sie die Bewunderung der Zeit. Voltaire, dieser Stempel seiner Zeit, ist lüstern und frivol, aber er buhlt noch nicht um Respect für seine Pucelle und nicht um Achtung für Candide. Crebillon aber wird für die Gemeinheit sentimental und Manon Lescaut des Abbé Prevost tritt mit Ansprüchen an unsere Thränen auf. Wenn ein solches Buch zum Evangelium seiner Zeit erhoben wird, dann ist die Phantasie derselben zum Wahnsinn entartet, der Geist zum Unsinn! Da konnte der Jesuitismus, der sich

längst schon wieder geregt, seine Kraft finden, und die Priesterherrschaft ihren Boden. Ludwig XIV. wusste ihre Machtgelüste zu zähmen in dem Augenblick, wo diese über die gesetzten Schranken hinauszugreifen wagte. Ludwig XV. überliefert ihr die gesammte Staatsmacht. Und in der Entnervung eines Geschlechtes, in der Ohnmacht der Regierung, der Verderbtheit der Regierten, konnte sie diese ergreifen und behaupten. Wo Staat und Volk so verwüstet ist, da giebt es nur ein Rettungsmittel — das Blut der Revolution.

Das waren die Zeichen der Zeit, in der Ludwig XVI. auf den Thron stieg. Die Sittenlosigkeit der Zeit entsprang nicht aus einem unzähmbaren Trieb des Volkes, sondern vom Elend der Gesellschaft getrieben, stürzte man sich der sinnlichen Lust in die Arme, um dort, wenn auch keine Rettung, so doch Vergessen und Trost zu finden. Die Versunkenheit der Armee fand nicht ihre Gründe im Mangel an Schlachten und Siegen, sondern in der schlechten Organisation derselben, welche aus den Officiersstellen eine ausschliessliche Pfründe für einen entnervten Adel geschaffen, ebenso wie die Religion nicht abhanden kam, weil die Zeit ihre Glaubenslehren verschlechtert, sondern weil ihre Priester und Lehrer der Verachtung anheimgefallen. Die Zerrüttung der Finanzen beruhte in erster Linie nicht so sehr auf einer schlechten Verwaltung, als auf dem, auf Monopol und Privilegium gebauten Zustand der Gesellschaft. Das war die Quelle des Unglücks, die ungenügende Verwaltung vergrösserte nur den Strom desselben. Die Gefahr, welche die Zukunft in sich barg, brauchte man nicht vorauszusehen, aber wer es wagte, der Sachlage kühn ins Auge zu sehen, der musste erkennen, dass eine furchtbare Zeit hereinbrechen muss, wenn nicht eine vollkommene Umgestaltung der Gesellschaft, eine ganz neue Ordnung der gesellschaftlichen Rechte geschaffen wird. Diese Nothwendigkeit erkannte damals Niemand und selbst diejenigen, die sie ahnten, fanden entweder die Mittel der Hülfe nicht, oder hatten, wenn sie diese gefunden, den Muth und die Kraft nicht, sie anzuwenden. Wohl ist es wahr: Nie genügt eine Zeit dem späteren Geschlecht, immer sieht dieses klarer und schärfer als das vorhergegangene! Der Gegenwart ist die Zukunft verschlossen, die Ahnung aber ist ihre Weisheit, das augenblicklich Mögliche das Maass ihrer Kraft. Die Zukunft richtet eine That mehr nach den Folgen, als nach den ersten Gründen, die Gegenwart kann diese nur prüfen, jene selten oder nie mit voller Gewissheit berechnen.

Ludwig XVI.

Die Geschichtschreibung und Critik der Regierung Ludwig XVI. zählt tausend Mittel auf, welche nach ihrer Erkenntniss der Revolution hätten vorbeugen können. Prüft man aber alle jene Mittel und Rathschläge, dann sind sie zumeist nichts anderes, als die Weisheit, das

Die Reformbestrebungen Ludwig XVI.

Unmögliche zu thun, um vielleicht das Nothwendige in seinem Gange aufzuhalten. Ludwig XVI. hatte einen edlen Geist, ein rechtschaffenes Herz und den besten Willen, das Glück seines Volkes zu schaffen. Frankreich hatte eine Reihe ausgezeichneter Männer, die lange vor der Revolution auf die unabweisliche Nothwendigkeit einer Aenderung des Staatshaushaltes hinwiesen und sie standen zumeist dem König zur Seite. Aber des Königs Gerechtigkeit und treues Gefühl waren ohnmächtig im Heer der altgewordenen Lüge und Verläumdung. Die kräftige Hand Turgot's, welche mit Macht in die unabsehbaren Verwirrungen des Staats und besonders der Finanzen eingriff, erlahmte im Kampf der Camarilla. Verbesserungen der Verwaltung ertrug man noch, als er aber die Wurzel des Elends angreifen wollte, die Gesellschaft selbst zu reformiren versuchte, als er dem König einen Finanzplan vorlegte, dessen Grundlage die Aufhebung der Zünfte und Innungen, die Freiheit des Getreidehandels, die Vertheilung der Grundsteuer auf das gesammte Grundeigenthum war, als er Freiheit und Gleichheit des Erwerbes und die Eröffnung einer lebensstarken Concurrenz im Handel begehrte, da wurden Strassenunruhen angezettelt, das Parlament widersetzte sich, der Hof intriguirte, der ganze Adel erhob sich und Turgot musste seine Entlassung nehmen*). Malesherbes, dessen Tugend so ohnmächtig war wie Turgot's Geist, folgte dem Freunde in die Einsamkeit. Sie waren die Einzigen, die ihre Zeit verstanden, sie allein versuchten die Mittel, die gegen eine drohende Zukunft hätten Rettung bieten können.

Alles war corrumpirt, der Adel, die Geistlichkeit und der Bürgerstand! Viele Geschichtsschreiber hätten gern aus dem dritten Stand einen Märtyrer jener Zeit gemacht! Mignet allein erkennt die Einseitigkeit dieser Auffassung und mit klarem Recht! Der dritte Stand und die beiden anderen Stände erkannten die Nothwendigkeit einer Reform; dieser wie jener aber war unfähig, ein thatsächliches Mittel derselben zu begreifen. Der Bürgerstand widersetzte sich der Aufhebung der Zünfte, wie der Adel der Befreiung der Ländereien vom Frohndienste; der Bürgerstand widerstrebte der Freiheit des Erwerbes, der Concurrenz im Handel, wie Adel und Geistlichkeit der Abschaffung der Leibeigenschaftsdienste und anderer Privilegien. Nur sah die grosse Masse, und mit ihr auch der Bürgerstand, dennoch in Turgot einen Vertreter ihrer Interessen und als diese mit ihm ihre Vertretung verloren, glaubten sie sich vom Königthum verrathen und gaben es auf. Die grosse Masse war es aber jetzt, die nach den Reformen ausschaute und die Intelligenz, die sie in ihrer Mitte hatte, zeigte den Weg in

*) Bresson: Histoire financière de la France. Bd. II. S. 11 u. ff.

den Lehren der Philosophie, der Freiheit und Gleichheit und legte in dieser Zeit die Basis, auf der die Revolution sich entfaltete.

Im Jahr 1776 trat Necker als Generalcontroleur der Finanzen in die Regierung Frankreichs ein. Die Geschichte hat Necker mit besonderem Wohlwollen beurtheilt. Und in der That, Necker wollte das Beste. Dreimal ward er seiner Stellung enthoben, dreimal rief ihn der König zurück [1]). So oft er erschien, begrüsste ihn das Land als den Vater des Vaterlandes und als er nach den Julitagen 1789 abermals zur Leitung der Finanzen berufen wurde, zog er im Triumph durch ganz Frankreich. Aber Necker war trotzdem immer nur gross, so lang man auf ihn hoffte. So lang er das Ziel der Erwartung war, galt er als Erlöser, in dem Augenblick wo er thatsächlich die Leitung der Regierung ergriff, zerstörte er selbst die Hoffnungen und verlor das Vertrauen. Necker war ein grosser Verwaltungsbeamter, aber kein Staatsmann, Necker wollte viel, aber nie das Ganze und er erkannte auch nur viel, aber das Ganze durchdrang sein Blick nicht. Als er später, beraubt des Vertrauens seines Königs, zerfallen mit seinen Collegen, vernachlässigt von der Nationalversammlung, auch noch für die Vorrechte des Adels auftrat [2]), verlor er die letzte, wohl längst schwankende Gunst einer schon sehr kleinen Volkspartei. So ist Necker das Bild so vieler Revolutionsminister! Das alltägliche Leben erfüllt nie die Phantasie bewegter Tage und weil es dies nicht kann, fallen gerade immer jene Männer zuerst, welche die Revolution zu ihren Helden auserkoren. Sie suchen ihre Aufgabe in der Befriedigung der Zeit, und doch ist diese unfähig, sie zu empfangen, wie ein Fieberkranker, der selbst die Arznei nicht verträgt, die ihn heilen soll. Eine Revolution will bezwungen sein, nicht befriedigt. Uebrigens wäre nie ein einzelner Mann im Stande gewesen die herannahende Revolution einzudämmen. Der französische Staat bedurfte ihrer und dass sie kam, war ein Glück Frankreichs und ein Segen Europas. Schnell trocknet das Blut der auf dem Schlachtfeld Gefallenen, schnell ist der Schrei des Jammers vergessen, den jene ausstiessen, die für den Fanatismus oder die Heiligkeit einer Idee verblutet sind, aber ewig dauert das Volk und seine Bedürfnisse, die sich vererben. Nicht mit der Vergangenheit kann sich ein reges Geschlecht dauernd beschäftigen, und ein Volk, das vom Ruhm entschwundener Zeiten zehrt, oder über das gewesene Unglück jammert, legt das erste und schwerste Zeugniss seines Verfalles ab.

Necker.

---

1) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 50 u. ff.

2) Opinion de M. Necker relativement au décret de l'Assemblée nationale concernant les titres, les noms et les armoires 1790.

Die Reichsstände. Die Notabeln.

Das ganze Volk musste Hand anlegen an die Neugestaltung des Staates, denn nur dieses hatte die nöthige Kraft. Dass die Leidenschaft sich regt, wenn die Masse in den Kampf gerufen wird, das muss man mit der Schöpfung und der menschlichen Natur abrechnen. Einzelne Männer tragen weder die Schuld, noch können sie die Verantwortung tragen! Und das ist stets der befruchtendste Regen, dem Gewitterschauer vorhergeht. Die Reichsstände waren das einzige Mittel und dennoch die letzte Zuflucht des Thrones gewesen. Schon 1778 hatte Necker in einem Memorial über die Assemblées provinciales die Errichtung und Einberufung derselben befürwortet. Aber damals waren alle Vorschläge dieser Art vergebens. Nur in Ahnung dessen, was da kommen könne, unter dem Druck einer aufs Höchste gestiegenen Finanznoth, entschloss man sich, einen Volksrath vor die Stufen des Thrones zu rufen. Es waren die Notabeln des Jahres 1787. Was waren diese Notabeln? Waren sie eine Volksvertretung? Nein! Die Notabeln waren ein Rath des Königs ohne gesetzgebende Gewalt, ohne jede feste Form. Aus 150 Herren des Adels und der Geistlichkeit gebildet, waren sie ein Werkzeug in der Hand der absoluten Monarchie, welches diese weder einschränkte in ihrer Willkür, noch in ihren Handlungen bestimmte und für die Kraft ihrer Rathschläge die moralische Macht der Volksvertretung nicht einlegen konnte*). Sie standen durch keine verwaltende Thätigkeit mit dem Volk in Verbindung, sie ragten nur durch Privilegien über dieses empor und waren zugleich durch diese mit dem Königthum aufs Innigste verknüpft, weil ihr Bestand von diesem allein abhängig war. Doch darum berief man sie, weil man nichts von ihnen zu fürchten hatte, darum aber gingen sie alsbald nach ihrem Erscheinen unter, weil sie die Kraft nicht besassen, welche die Zeit begehrte. Noch einmal wollte sich die Monarchie den privilegirten Ständen vertrauen, noch einmal versuchten diese die Herrschaft ihrer Vorrechte zu behaupten. Es war und ist dies seither ein altes Schauspiel. Nie willigen privilegirte Stände in friedlicher Weise in eine Reform, sie drängen lieber zur Revolution, denn in der kleinsten Neuerung, wenn sie ein Aufgeben ihrer Vorrechte begehrte, sehen sie schon ein Attentat gegen die Sicherheit des Staates. Es lag eine tiefernste Lehre in jenem letzten Rettungsversuche der absoluten Monarchie, und dennoch haben die nichts aus ihr gelernt, für die sie gegeben ward. Calonne wurde mit seiner Hauptforderung, mit der er vor sie hintrat und wegen der er ihre Einberufung veranlasst hatte, der Besteuerung alles Grundbesitzes, nach einem wüthenden Kampf abgewiesen und musste aus dem Ministerium scheiden. In jener ersten Notabelnversammlung aber

*) L. Chassin: Le Genie de la Révolution. 1863. Bd. I. S. 21.

hatte Lafayette auch die Einberufung der Etats généraux verlangt. Eigenthümlicher Weise stand damals der ganze Adel der Regierung feindlich gegenüber. Er zürnte dem Staatsoberhaupt und glaubte durch diese seine Stellung, das drohende Unheil der Reformen abhalten zu können. Aber es war zu spät. Das Parlament forderte gleichfalls die Einberufung der Etats généraux, das Volk hatte sie längst begehrt. Das Ministerium Brienne erliess denn eine Aufforderung an die Gelehrten und Schriftsteller, sich über die zweckmässigste Zusammensetzung derselben auszusprechen, denn dass von den Etats généraux von 1614 keine Hülfe zu erwarten war, das sah Jedermann ein. Da erschien als Rathgeberin Siéyès berühmte Schrift: „Was ist der dritte Stand,“ welche der herannahenden Revolution zuerst Namen und Charakter gab. Es war die Basis der ersten Revolution des Bürgerthums.

Die Etats généraux.

Necker, der in dieser Zeit zum zweitenmal ins Ministerium trat, benutzte in dieser wichtigen Frage nicht die Macht seines Namens und seines Geistes. Begierig nach dem Beifall von allen Seiten, um das Zutraun aller buhlend, veranlasste er eine zweite Einberufung der Notabeln, welche über die Art und Weise der Zusammensetzung der Etats généraux berathen sollten [1]). Freilich erkannte er alsbald nach ihrem Zusammentritt, dass nichts von ihnen zu hoffen sei. Jetzt erst wandte er sich an den Staatsrath und schildert in dem Rapport vom 27. December 1788 die traurige Lage des Landes. Eine Schuldenlast von 1200 Millionen lastete auf dem Staat. Ein jährliches Deficit von 56,150,000 war zu decken und dabei an 260 Millionen von den zu hoffenden Einnahmen vorweggenommen [2]). Der Macht des Geldes sollte man also jetzt bewilligen, was man weder den Ideen der Philosophie noch der Weisheit der Staatsmänner zugestehen wollte. Auf der Basis, die Necker vorgeschlagen, wurden die Etats généraux einberufen. „Wenig Zeit noch, Sire,“ rief er dem König zu, „wenn sie handeln wie das Volk hofft und sie werden nicht mehr sagen: Ich habe seit Jahren nur Augenblicke des Glücks gehabt! Nie werde ich vergessen, was sie einst sagten: Nie wird der König die Opfer verweigern, welche das öffentliche Wohl sichern können; meine Kinder werden dasselbe denken, wenn sie weise sind und wenn sie es nicht sind, so wird der König eine Pflicht erfüllt haben, indem er ihnen einigen Zwang angelegt.“ Edle Worte, die ein König sprach, erhabener Muth eines Dieners der sie dem König ins Gedächtniss zurückzurufen wagt.

---

1) Arrêté vom 5. October 1788.

2) Bresson a. a. O. Bd. II. 110. und Chassin: Le Genie de la Révolution. 1863. Bd. I. S. 23.

Am 5. Mai traten die Etats généraux zusammen und von diesem Tag datirt sich eine neue Epoche in der Geschichte Frankreichs. Am selben Tage legte Necker den versammelten Ständen einen Finanzplan vor und erklärte, dass man die neue Ordnung des Staates auf zwei Grundfesten aufbauen solle: Auf der Ordnung der Finanzen und der Dauerhaftigkeit dieser Ordnung.

Mit Jubel begrüsste das Volk seine Vertretung, mit bewegtem Herzen eröffnete der König die Sitzung. „Alles, was man von der innigsten Theilnahme am öffentlichen Wohl erwartete, Alles, was man von einem Souverain, dem ersten Freunde seines Volkes, verlangen kann, Sie können, Sie müssen es von meiner Gesinnung hoffen! Möge eine glückliche Uebereinstimmung in dieser Versammlung herrschen, möge dieser Zeitpunkt ewig denkwürdig werden für das Glück und das Heil des Königreichs! Dies ist die Hoffnung meines Herzens, dies mein heissester Wunsch, dies endlich ist der Lohn, den ich von der Aufrichtigkeit meiner Absichten, von der Liebe zu meinem Volk erwarte.“ Die Hoffnung des Königs ward nicht erfüllt.

Bastillsturm und seine Bedeutung.

Mit allem Muth einer jugendlich kräftigen Volksvertretung begann sie die Berathungen. Die Geistlichkeit, um ihre Popularität zu wahren, schloss sich dem Bürgerstand an, der Adel, um mit einem Theilchen seiner Vorrechte nicht alle opfern zu müssen, behauptete seine feindliche Stellung. Aber er verstand es, sein Interesse als ein Interesse des Königthums darzustellen und dieses, schwach genug, trat auf seine Seite. Die Geschichte hat diese Erscheinung in den Verfassungskämpfen eines Staates schon oftmals verzeichnet. Immer ist es derselbe Process, immer erzeugt er dieselben Folgen. Der Macht des Volkes, wenn sie sich einmal in ihrer ganzen Gewalt entfaltet, kann der Adel nicht mehr widerstehen, der nur im Genuss der Rechte sich auszeichnet, durch keine Pflicht mit dem Staatshaushalt in Verbindung steht. Er stürzt und reisst mit sich Krone und Scepter! Während im Innern ihres Sitzungssaales die Nationalversammlung mit den privilegirten Ständen rang, schlug auf den Strassen das Volk in den Julitagen die ersten blutigen Kämpfe um seine Freiheit. Am 11. Juli war Necker zum drittenmal entlassen, die Nationalversammlung sollte vertagt, endlich, da sie sich nicht fügen wollte, aufgelöst werden. Sie widerstand dem königlichen Befehl und die rauchenden Trümmer der Bastille lehrten dem König, wo die Macht liege. In der Zerstörung dieser Zwingburg des Absolutismus hatte das Volk, in der Nichtbeachtung des königlichen Befehles die Volksvertretung einen Act der Souverainität geübt. Sie hatte sich über den Befehl des Königs erhoben und in dem Siege das Königthum selbst begraben. Die Nationalversammlung erkannte die hohe Bedeutung ihrer Aufgabe. Sie wollte

aufbauen, nachdem der alte Staat in Trümmern lag und sie besass die Kraft zu bauen.

Gegenüber diesen unaufhaltsam fortschreitenden Ereignissen stand der König rath- und thatlos! Er liebte sein Volk, aber er fürchtete die Regungen des Volkswillens; er kannte die Aufrichtigkeit seines eigenen guten Willens, aber er hasste darum jene, die, selbst ohne einen Zweifel in denselben zu setzen, dennoch die Freiheit des Volkswillens anerkannten. Mitten im Sturm warf er das Steuer des schwankenden Schiffes weg und entfloh! Ein König, der sein Land aufgiebt, hat sich selbst aufgegeben. Ein König, der an seiner Kraft verzweifelt, findet nie mehr das Vertrauen seines Volkes wieder.

Auf der Flucht gefangen, kehrte er nach Paris zurück, um nach wenig Tagen der Freiheit und des Glücks ins Gefängniss zu wandern. Der König entsagte seinen Rechten und gab ohne jeden Widerstand der aufgeregten Volksmasse nach. Die Schwäche hasst man nicht, aber man verachtet sie. Den König, der sich so erniedrigen liess, erklärte man für schuldig und da man dennoch kein Verbrechen fand, erdichtete es der Hass und die Verläumdung. Die französischen Heere wurden in dem Krieg gegen den König von Böhmen und Ungarn geschlagen und die Unfähigkeit der Generäle, die Feigheit der Truppen musste Ludwig XVI. büssen. Immer näher an die Grenzen des Reichs drängte der Feind und weil man in der allgemeinen Rathlosigkeit keine Hülfe fand, erklärte man den König als Verräther. Der Revolutionstag der Gironde, der 10. August, hatte den König all seiner Rechte beraubt, die folgenden Septembermorde die letzten Getreuen des Königthums hingeschlachtet. Die am 20. September 1792 zusammengetretene Convention nationale erklärte das Königthum als abgeschafft und setzte den König endlich in Anklagestand. Das Ende war das Schaffot.

Die Flucht König Ludwig XVI.

Es erfüllte sich, was Turgot als Scheidegruss seinem König zugerufen: Das Schicksal der Könige, die von Höflingen beherrscht werden, ist das Karl I.

Die Volkssouverainität in ihrer ersten Uebung.

Die Volksthätigkeit.

Ehe noch die Lehren der Philosophie von dem allein berechtigten Souverain, der Nation, dem Volk, einen gesetzlichen Ausdruck finden konnten, hatte das vergossene Blut in den Strassen von Paris, die Brandfackel, geschleudert in die Zwingburgen und Schlösser des Adels und der Geistlichkeit, dem absoluten Herrscher gelehrt, dass die Fülle

der Gewalt in anderen Händen ruhe, als in jenen, die das Scepter führen. Wenige flüchtige Tage hatten diese Wahrheit gestaltet, der Name der Nation wiederhallte in den Strassen, das Volk war sich selbst Macht, Gesetz und Recht. Es war eine Thatsache, ehe es ein Gesetz war, es war ein Gesetz, ehe es die Constitution verkündet hatte. Wir sind hier durch den Willen der Nation, rief die Nationalversammlung den königlichen Commissairen zu, welche sie auflösen wollten. Und meine Herren, erklärte Siéyès nach diesem versuchten Gewaltacte, und wir sind heute noch dasselbe, was wir gestern waren.

Uebertragung der Gewalt.

Was aber war die Nationalvertretung gestern, oder besser, was anerkannte sie allein, gestern schon gewesen zu sein? Nichts anderes, als die freie Vertretung des Volkes, das sie berufen hatte, aus dem sie hervorgegangen war, von dem sie die Gewalt empfangen und auf welches sie alle Gewalt zurückleitete. Sie war die Vertretung des souverainen Volkes, das sie in jener Stunde das erstemal als solches laut ausrief. In der Nacht des 4. August 1789 fand diese Anerkennung in dem Beschluss der Menschenrechte ihren ersten gesetzlichen Ausdruck, den die Constitution 1791 dann in die unwandelbare Form brachte: die Souverainität ist eins, untheilbar, unwandelbar und unveräusserlich, sie gehört der Nation. Kein Theil des Volkes, kein Individuum kann sich die Uebung derselben anmassen. Tit. III. Art. 1. Aber die Nation kann diese Souverainität nicht selbst üben, sondern muss sie übertragen auf bestimmte Personen, welche die Gewalt in ihrem Namen üben. Die Anerkennung dieses Grundsatzes bildet den Grundunterschied der Constitution der ersten Nationalversammlung und jener des folgenden Convents. Die Vernichtung desselben in dieser Zeit ist die Basis der Gewaltthaten und Gräuel, welche die Geschichte verzeichnet hat. Es war die roheste Form, in der man Rousseau's Grundsätze in Erfüllung brachte. Die Constituante aber, geleitet vom richtigen Geiste ihrer Zeit, anerkannte von allem Anfang an jene drei Grundfesten des constitutionellen Verfassungslebens, welchem sie erst in der Constitution 1791 den gesetzlichen Ausdruck gab. Die Nation, von welcher alle Gewalt ausgeht, kann sie nur durch Delegation üben. Die gesetzgebende Gewalt überträgt sie auf eine Nationalversammlung, die aus zeitlichen, vom Volke frei gewählten Repräsentanten besteht, Art. 3, die executive Gewalt überträgt sie auf einen König, welcher sie durch seine verantwortlichen Minister und Agenten unter seiner Oberherrlichkeit übt, Art. 4, die Gerichtsgewalt überträgt sie endlich auf vom Volk zeitlich gewählte Richter. Art. 5.

Das Wahlrecht u. der Constitutionalismus.

Von diesem Augenblick an beginnt die Entwicklung eines dem neunzehnten Jahrhundert höchst eigenthümlichen und in ihm stets wirkenden Gedankens. Bei der Darstellung des Wahlrechtes, als eines

politischen Grundrechtes des französischen Bürgers, habe ich gezeigt, wie der Census das **Maass** war, nach welchem man an demselben Theil haben konnte. Der Besitz also ward von allem Anfang an als die Basis der Volkssouverainität anerkannt. Jetzt, wo sie das erstemal geübt werden sollte, erkannte aber auch zum erstenmal die besitzende Klasse, dass sie eine enggeschlossene, im Innern gleiche Macht sei, und dass diese Macht durch das Gesetz anerkannt, auch ein Recht sei, und zwar ein Recht zur Herrschaft. Und so eben wurde dieses Recht, dargestellt in der Uebung der Wahlberechtigung, der viel umstrittene Geist des modernen Constitutionalismus. Nach seinem Besitz misst man Recht und Freiheit, nach seiner Beschränkung Tyrannei und Sclaverei. Und da der Besitz die Grundlage dieses Rechtes war, so erkannte man am Ende nicht den Staat, aber die Staatsgewalt wie einen Auctionsgegenstand, um den eine in Form einer Actiengesellschaft constituirte Bevölkerung zu concurriren berufen war. Hierin ruhen die Verfassungskämpfe der französischen Revolution, ruht der dauernde Zwiespalt des Constitutionalismus im Convent und seine zweifelvolle Herrschaft. Ich will vor der Hand keine weitere Betrachtung daran knüpfen, sondern den Kampf der französischen Revolution die Wahrheit desselben zeigen lassen, bis ich am geeigneten Ort darauf zurückkehren kann, um die Lösung des Zwiespaltes zu zeigen. Als räumliche Basis für die Uebung der Volkssouverainität ward das Land und Gebiet angesehen, welches das Volk bewohnt. In der Landeseintheilung, durch das Gesetz vom 22. December 1790, schuf die Constituante den Canton als die Grundlage der rein politischen Organisation des Volkes. Der Canton war ausserdem auch der Gerichtsbezirk der Friedensgerichtsbarkeit, aber er war nur in seiner ersten Bedeutung von solcher Wichtigkeit in der Geschichte der Revolution, dass eine spätere Zeit sich selbst scheute, seinen Namen noch zu nennen*). Dass man aber die Uebung der politischen Rechte an einen von den Verwaltungsinteressen ganz abgesonderten Landeskreis band, war in aller seiner Fehlerhaftigkeit nur der consequente Ausfluss der Vorstellung, die man vom Wesen des Constitutionalismus hatte. Da der Census die alleinige Basis des Wahlrechtes war, so genügte es, das Volk wie eine Heerde abzutheilen und in kleineren Theilen die Besitzenden wieder zusammenzufügen. Der Canton war die Grenze dieser willkürlich zusammengerafften Volksmassen. Ein festes Interesse, ein Interesse, das im Einzelnen auch als Staatsinteresse sich gezeigt hätte, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn man die Wahlversamm-

---

1) Jules Chevillard: De la Division administrative de la France 1862. Bd. I. S. 361.

lungen aus den Gemeinde- und Kreisverbänden hätte hervorgehen lassen, war bei diesen Cantonversammlungen nicht zu suchen. Aber eben darum erschienen sie auch einer späteren Regierung als gefährlich und konnten als ganz willkürlich zusammengehäufte Volksmassen von fremden Einflüssen beherrscht und bestimmt, und endlich auch mit grosser Leichtigkeit aufgelöst und in eine ganz andere Form gebracht werden. Sollen die staatsbürgerlichen Rechte Kraft und in ihrer Uebung Freiheit haben, dann müssen die staatsbürgerlichen Pflichten die einzelnen Volkstheile zu gemeinsamen Interesse verbinden. Das ist nur möglich in Wahlkreisen, welche aus den verpflichtenden Verwaltungskreisen hervorgehen. Das freilich begriff man in Frankreich nicht und hat es bis heute noch nicht begreifen gelernt. Der Canton ist stets der Gegenstand der Forschungen der bedeutendsten Staatsmänner Frankreichs — aber stets ohne Resultat.

Die Assemblées und ihre Rechte.

Innerhalb der Cantone, erklärte weiter das genannte Gesetz, bilden sich für die Uebung der Volkssouverainität die Urversammlungen, die Assemblées primaires des Volkes und die Wahlbürger desselben wählen hier die Wähler für die Nationalvertretung, die Richter und höheren Verwaltungsbeamten. In jedem Canton sollte wenigstens eine solche Urversammlung sein, wenn dieser nicht mehr als 900 Wahlbürger zählt. Im Fall einer grösseren Anzahl sollten mehrere sich bilden mit wenigstens 450 Wahlbürgern je eine derselben. Die Urversammlungen sind frei in ihrer Thätigkeit, wählen ihre Präsidenten, Secretaire und Srutatoren. Die Wahlmänner, die aus den Wahlen der Urversammlungen hervorgehen, treten im Hauptort des Departements für die Wahl der Nationalvertretung und der Assemblées électorales zusammen. Auch diese Volksversammlungen haben dieselben Rechte und gleichen Freiheiten, wie jene der Cantone. Innerhalb dieser Wahlversammlungen haben die Wähler das Recht, der Nationalvertretung Vorschläge zu machen über Alles, was ihnen zum Wohl der Verwaltung und Gerichtspflege förderlich scheint*). Der König allein hat, nach einem späteren Decret vom 29.—30. März 1790, das Recht, zu denselben besondere Commissaire abzusenden, um über die Schwierigkeiten zu wachen, die sich bei den Wahlen ereignen könnten und darüber an die Volksvertretung Bericht zu erstatten. Aber die Constituante misstraute denselben, trotzdem sie sie zu einem Eid in die Hände der Municipalbeamten verpflichtete und duldete sie blos für das erste Jahr. Die Constitution des Jahres 1791 nahm diese Bestimmungen wieder in sich auf, Tit. III. Cap. 1. Sect. 2—4, und bestimmte besonders, in Anbetracht dieser königlichen Agenten, dass

*) Decret über die neue Landeseintheilung vom 26. Februar 1790.

weder sie, noch der König selbst, unter irgend einen Vorwand in die Berathungen, die Haltung und Berufung der Volksversammlungen sich einmischen dürfen. Sect. 4. Art. 6. Der Code pénal vom 25. September — 16. October 1791, um die Haltung der Volksversammlungen und die Freiheit derselben zu schützen, erklärte jedes Attentat und jede Gewaltthat gegen sie für ein Verbrechen gegen die Constitution und bedrohte dasselbe mit 15jähriger Kerkerstrafe und dem bürgerlichen Tod. Nur die furchtbaren Erschütterungen der Zeit, welche nach der Flucht des Königs erfolgten und alle Gemüther in bange Verwirrung setzten, konnte die, während der Herrschaft der Constituante fast überall würdige und maassvolle Haltung dieser souverainen Volksversammlungen stören und aus ihnen Elemente hervorbringen, die die unfähige Législative und bald nach ihr den furchtbaren Convent bildeten. In dieser Zeit lenkte die Volkssouverainität in die Pöbelherrschaft ein. Lange vor dieser Zeit aber hat das Volk gezeigt, dass es fähig ist an der Leitung seines Geschicks würdig mitzuwirken und dass die Lehren der Philosophie doch kein eitler Traum sind, selbst wenn sie für ihre thatsächliche Bewahrheitung nur ungenügend organisirt erscheinen.

Die erste Gesetzgebung: Die Constituante.

Die Berufung und Bildung der Constituante.

Die Etats généraux.

Nachdem die französischen Könige seit 1614 ohne jede Volksvertretung als absolute Herrscher regiert und die Etats généraux durch 175 Jahre nicht einberufen hatten, verkündigte König Ludwig XVI., dem Zwang der Ereignisse und Umstände nachgebend, durch das Arrêté vom 5. Juli 1788 die Einberufung der Etats généraux. Zu gleicher Zeit wurden die Etats provinciaux und die Assemblées der Provinzen und Districte aufgefordert, alsbald nach ihrer Einberufung ihre Wünsche und Bedürfnisse dem König kundzugeben. Ausserdem wurden alle Gelehrten und unterrichteten Personen ermuntert, ihre Meinungen und Wünsche über das Wohl des Landes auszusprechen. In einem Arrêté vom 5. October 1788 erklärte der König den versammelten Notabeln des Reichs, welche über die Zusammensetzung der Etats généraux berathen sollten, dass er nach einer genauen Prüfung der alten Versammlung und der Wahl ihrer Mitglieder gefunden habe, dass in Betracht des gesammten Landes eine so grosse Verschiedenheit und zugleich eine solche Ungerechtigkeit in der Bildung der Volksvertretung

herrsche, dass er die einzuberufenen Etats généraux nach einer constitutionellen Art und Weise zusammengesetzt wissen wolle, welche Art die alten Gebräuche respectiren, aber vor allem den Geist der Gegenwart, der Vernunft und den gesetzmässigen Wünschen des grössten Theils der Nation entsprechen soll.

Die erste Wahlordnung.

Nachdem die Notabeln auf eine Erneuerung der alten Wahlordnung nicht eingehen wollten, forderte Necker im Rapport vom 27. December 1788 geradezu die Einberufung der Etats généraux auf der von ihm festgesetzten Grundlage. Erstens müsse die Zahl der Etats généraux in allen Amtsbezirken dieselbe sein, nnd wenn sie verschieden sein soll, soll diese Verschiedenheit allein nach der Bevölkerung bemessen werden. Zweitens müssen die Abgeordneten des dritten Standes in Zahl den beiden andern Ständen zusammengenommen gleich sein. Drittens soll keineswegs mehr jeder Stand angewiesen sein, nur aus der Mitte seines Standes seine Abgeordneten zu wählen. „Die Interessen des dritten Standes," sagte Necker, „sind vor allen die Interessen des Staats. Er liebt das Land, denn er lebt vor Allem für dasselbe, keine Privilegien machen ihn egoistisch, wie dies beim Adel und der Geistlichkeit der Fall ist." Diese grossherzigen Worte bedürfen nach den vorhergehenden keiner Erklärung mehr. Sie sind die Aufforderung an das Königthum sich von den pflichtenlosen Ständen loszusagen und mit den Massen des Volkes sich zu verbinden, die die Lasten des Staates tragen, aus ihnen eine Volksvertretung zu schaffen, die nicht die Rechte und Privilegien der Stände, sondern die Pflichten des Volkes vertritt. Nach diesen Grundsätzen sollte die Zahl der Etats généraux sich auf 1000 Stimmen belaufen, von denen 500 auf den Bürgerstand zu vertheilen sind.

Stellung der beiden ersten Stände.

Nachdem Neckers Vorschlag vom Staatsrath und dem König angenommen worden, bestimmte das Arrêté vom 24. Januar 1789 das Reglement, nach dem die Wahlen vorgenommen werden sollten. Um die alten Gebräuche zu respectiren, wie der König vorher gesagt, soll der Adel nach der Ordnung des Lehenrechts wählen und die Eintheilung der Geistlichkeit in die hohe mit Lehensgütern begabte, welche persönlich wählte, und die niedere, welche ihre Deputirten nach einer Doppelwahl stellte, wonach auf je 20 Geistliche ein Wahlmann entfällt, aufrecht erhalten werden. Geistlichkeit und Adel sind bei ihrem Erscheinen an jene Assemblée gebunden, welche in dem Gerichtsbezirk gehalten wird, wo ihre Beneficien oder Lehengüter liegen. Jene Geistlichen, welche, unabhängig von ihren Beneficien, Lehengüter besitzen, werden bei ihrem persönlichen Erscheinen zur Geistlichkeit des Wahlkörpers, bei ihrer Vertretung aber zum Adel gerechnet, da eine solche Procuration, ebenso wie jene der lehentragenden Frauen, nur ein Adliger übernehmen konnte.

Stellung des Bürgerstandes.

Der gesammte Bürgerstand wählt überall durch Doppelwahl. Jeder geborene oder naturalisirte Franzose, der 25 Jahre alt und irgend eine directe Steuer zahlt, ist zur Wahl berechtigt. In den Städten versammeln sich die Einwohner nach Corporationen und wählen auf je 100 Franzosen einen Deputirten, auf 200 zwei u. s. w. Ebenso die Corporationen der freien Künste. Jene Einwohner, welche keiner besonderen Körperschaft, Gemeinheit oder Genossenschaft angehören, wählen auf 100 Franzosen zwei Wahlmänner, vier auf 200 u. s. w. Diese verschieden gewählten Deputirten bilden den Tiers Etat einer Stadt, welche die Klagen und Beschwerden derselben zu revidiren haben. Keine andere Stadt als Paris wird in den Etats généraux besonders vertreten. Die Gemeindebeamten, welche dem Tiers Etat nicht angehören, haben in der Wahlversammlung auch keine Stimme, können aber trotzdem als Deputirte gewählt werden. Die Einwohner der Landpfarren und Gemeinden werden durch zwei Deputirte auf 200, durch drei bei mehr als 200 bis 400 u. s. w. vertreten. Die Beschwerdeschriften (cahiers) der einzelnen Abtheilungen eines Gerichts- und Landbezirkes werden sodann in eine gemeinsame Beschwerdeschrift zusammengefasst und aus den gesammten Deputirten der vierte Theil gewählt, welcher diese zur Generalversammlung der drei Stände eines Land- und Gerichtsbezirkes überbringt. Diese Reducirung der Wahlmänner ward vorgenommen, um die Kosten der Wahl der Abgeordneten für die Etats généraux nicht zu sehr zu erhöhen und zu gleicher Zeit die Generalversammlungen nicht zu zahlreich zu machen.

Eine Generalversammlung, in der die Geistlichkeit rechts, der Adel links, der Bürgerstand in der Mitte von beiden die Plätze einnahm, wurde vom Bailly oder Sénechal präsidirt. Nach Ablegung des Eides der Treue trennten sich die beiden ersten Stände vom Bürgerstand und dieser wie jene hielten für die Verfassung der gemeinsamen Beschwerdeschriften und die Vornahme der Wahl besondere Sitzungen. Den Vorsitz der Versammlung des Clerus führte jener Geistliche, welcher nach der Kirchenordnung den höchsten Rang einnahm, jenen der Versammlung des Adels der Bailly oder Sénechal; dem Bürgerstand präsidirte der Lieutenant des Bailly. Die beiden ersten Stände wählten ihre Secretaire; das Schriftführeramt der Versammlung des dritten Standes führte der Greffier des Gerichtsbezirkes. Für die Prüfung der Cahiers wurden Commissionen gewählt, welche, sobald diese vollendet ist, dieselben zur endgültigen Annahme den drei Ständen vorlegten. Nach Vollendung dieser Aufgabe nahmen die Stände die Wahl der Deputirten für die Etats généraux vor, je nach der Zahl, welche auf den Gerichtsbezirk entfiel. Diese Wahl geschah durch feierliche Abstimmung vor drei gewählte Scrutatoren, welchen der Secretair je des

betreffenden Standes assistirte. Die Wahl selbst ward durch Stimmen-mehrheit entschieden. Im Fall der Stimmengleichheit nach einer zweiten Wahl, bei der nur jene concurrirten, die in der ersten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinten, gab das Alter des Candidaten den endgültigen Ausschlag. So war der neue Körper der Volksvertretung gebildet, welcher in seiner inneren Organisation die verschiedenen Elemente in ein gerechtes Verhältniss setzen sollte und der in der Art seiner Bildung die neue Zeit mit der morschen Vergangenheit zum letzenmal zu versöhnen suchte.

Immer fallen in einem Staate, in dem das politische Bewusstsein des Volkes noch nicht durch den Fanatismus der Parteien aufgeregt oder verdorben ist, die ersten Wahlen vortrefflich aus. Die geistige Grösse, Tugend und Vaterlandsliebe entscheidet. Der edelste Theil des Volkes, alles was Frankreich an Grösse des Geistes und des Charakters besass, trat in die erste Nationalversammlung ein*). Nicht durch die überströmende Begeisterung der Jugend wurden die Wahlen geleitet und bestimmt, dennoch aber beherrschte alle ein Gedanke, alle hatten ein Ziel, eine Hoffnung, für welche sie leben und sterben wollten: die Wiedergeburt des Vaterlandes, die Grösse desselben und die Freiheit des Volkes.

Macht des Bürgerstandes.

Unstreitig war das moralische Uebergewicht auf Seite des Bürgerstandes. Kein einziger fehlte, der vorher die Ideen, welche eine neue schöne Zukunft vorbereiten und begründen sollte, vertreten hatte. Hier glänzten die ausgezeichneten Staatsmänner Roederer, Rewbell, Lebrun, Larévèlliere-Lépaux, die bedeutendsten Juristen Frankreichs Tronchet, Thouret, Duport, Lanjounais, Karl und Alexander Lameth, Barnave, Merlin, Desmenniers, Lally Tollendal, die vortrefflichen Verwaltungsmänner Roussillon, Noailles, Treilhard. Hoch über allen aber ragten, gleich gross in allen Zweigen des Staatslebens und der Wissenschaft, Mirabeau und Siéyès hervor. Wohl gehörte dieser dem geistlichen Stande, jener einem alten Adelsgeschlechte an, ihrer Gesinnung nach aber traten beide in die Mitte des Bürgerstandes, wurden seine Führer und seine Helden.

Mirabeau.

Mirabeau war dem ganzen Frankreich lang vor dem Ausbruch der Revolution bekannt. Das Volk erkannte in ihm den Apostel der Freiheit, der Adel fürchtete in ihm den Führer der Revolution und stiess ihn aus seinem Lebenskreise, die provencalische Nation, der e

---

*) L. Chassin: Le Genie de la Révolution, 1863, hat die Wahlbewegungen und Redaction der Cahiers eingehend, aber, wie ein deutscher Critiker mit allem Recht bemerkt, auch von einem sehr parteiischen Standpunkt beschrieben. Siehe: Magazin für d. Literatur des Auslands. 1864. No. 9 und 10.

durch die Geburt und die Gluth seiner Seele angehörte, sah in ihm den Geist einer sturmvollen aber glänzenden Zukunft. Von einem barbarischen Vater gequält, früh allen Phantasien und Träumen des Jugendglückes entrissen, stürzte er sich in Ausschweifungen und Sinnenlust, wo er die riesige Natur seines Körpers untergrub, die Gluth seiner Seele, die Schärfe seines Geistes aber nicht opferte. Von einer misstrauischen Regierung verfolgt, verbrachte er die schönsten Jahre seines Lebens im Gefängniss, wo er lernte, das tausendfältige Interesse seiner reichen Begabung auf ein Ziel zu wenden, wo er dem Feuer seiner Seele die verzehrende Kraft, der Schärfe seines Geistes die Ausdauer der Ueberzeugung, dem fortstürmenden Muth die Hoffnung, die an der Erfüllung nicht zweifelte, gewann. Sein Buch über die Freiheit der Presse[1]) war in Aller Hände, weil man es von ihm geschrieben glaubte; sein donnernder Mahnruf an die Könige, über die Ungerechtigkeit der geheimen Verhaftsbefehle[2]), erschütterte die Herzen der Freunde und Feinde seines Geschicks und in dem Aufruf an die provencalische Nation[3]) verkündete er mit der Gluth des Revolutionairs die sich erhebende Sonne der Freiheit. „Volk! die Stunde des Erwachens hat geschlagen! Die Freiheit pocht an euren Thüren, sie eilt euch voran, bietet euch die Hand! Sucht sie zu ergreifen! Der Despotismus flieht, wie der Schatten vor der Morgenröthe!"

Eingetreten in die Nationalversammlung war er der Held des Wortes und der Mann der That! Man muss, wie er selbst einst ausrief, „die Logik der Lungen", die alle Tage und alle Tage stundenlang thätig war, ebenso bewundern, wie die umfassende Kraft des Geistes, die einen unerschöpflichen Reichthum von Gedanken über die Zuhörer ausgoss. Sein Verstand überzeugte, seine Phantasie riss unaufhaltsam mit sich fort, seine Ausdrucksweise war immer kühn und schwungvoll, immer klar und treffend. Es ist wahr, Mirabeau's Charakter war nicht rein und untadelhaft, aber er sank nie unter die Würde seines Geistes! Mirabeau war bestechlich und nahm die Summen, die ihm der Hof anbot, mit willigen Händen, aber er verkaufte seine Ueberzeugung nicht! Er wollte die Monarchie, er kämpfte für sie und ging in diesem Kampfe zu Grunde. Ob er sie gerettet, wenn er länger gelebt, ist und wird stets ein Zweifel der Geschichte bleiben. Das aber ist unzweifelhaft, dass er der erste moderne Staatsmann war, und in einer Grösse, wie sie Wenige nach ihm erreicht. Die Interessen des Volkes erkennen, aber unter der Herrschaft des Staats, die Inter-

---

1) Sur la liberté de la Presse imité de l'anglais de Milton. 1788.
2) Lettres de Cachet. Ouv. de Mirabeau, edit. par J. Mérilhou 1827. Bd. I. u. II.
3) Appel à la nation provencale 1788.

essen des Staates befriedigen, aber nur innerhalb der Grenzen des Volkswohls und der Volksfreiheit, das war sein Leben, sein Denken, sein Tod. Wer Mirabeau mit Danton vergleicht, wie dies so oft geschieht, wer es versucht, beide auf eine Stufe zu stellen, der thut so unrecht, wie jene, die seine Gebeine aus dem Pantheon warfen, wo ein dankbares Geschlecht sie bestattet. Ein Dämon war dieser Geist für alle, die um ihn lebten, die aus späterer Zeit auf seine Geschichte zurückblicken, ein Genius aber war er für sich, der ihn rettete der Verblendung anheimzufallen. „Ich war, ich bin, ich werde bis zum Grabe ein Mann der öffentlichen Freiheit sein, ein Mann der Constitution, das Unglück der privilegirten Gesellschaft, wenn es mehr ist ein Mann des Volkes zu sein, als ein Mann des Adels, denn die Privilegien werden enden, aber das Volk ist ewig *)."

So schildert er sich selbst, die Geschichte darf an seinem Ruhm nicht mäkeln.

Siéyès. Wie Mirabeau Wort und Hand der Nationalversammlung war, so war Siéyès Geist und Urtheil derselben. Ohne die Kraft der Rede musste die Gewalt seiner Ideen überzeugen, ohne das Achtunggebietende der äusseren Gestalt, imponirte der durchdringende Blick, die gedankenreiche Stirn, ein weises Schweigen im Augenblick des allgemeinen Zweifels erhöhte die Bedeutung der Rede, wenn er sich einmal derselben überliess. Seinen Zeitgenossen wurde Siéyès bekannt durch seine Schrift: „Was ist der dritte Stand"? die er 1788 verfasst und im Januar 1789 veröffentlicht hatte. Durch die starren Fragen und Antworten in derselben: Was ist der dritte Stand? — Alles; was war er bis jetzt? — Nichts; was begehrt er? — Etwas zu werden und durch die Anwendung der Ideen Rousseau's auf den Organismus der Volksvertretung, griff er zuerst practisch in die Vorstellung seiner Zeit ein und gewann für die Theorie der Philosophie die grosse Masse der practischen Leute, welche sich der Revolution anschlossen und in der Verwirklichung dieser Ideen ein greifbares Resultat erkannten das eine glückliche Zukunft zu bereiten fähig war. Siéyes will in seinem dritten Stand die ganze Nation vereint sehen, das heisst, durch die Aufhebung aller Vorrechte, Privilegien und Standesunterschiede die morsch gewordene politische Ständeordnung zerstören und durch die Vertretung des ganzen Volkes in **einer** Kammer, die Staatsgewalt in die Hände des Volkes leiten, wo sie allein eine Zukunft hat. Hier lag die Siéyès eigenthümliche Aufgabe. Er war der Erste, der die Gesellschaft vom Staat trennte, in beiden ein besonderes Leben erkannte und jenes des Staates der Gesellschaft unterordnete. So be-

*) Etats de Provence. Tom. 1. p. 52.

gründete er eine neue Wissenschaft, so gab er der Revolution einen ganz neuen inhaltschweren Charakter, und eben darin lag die Bedeutung seiner Stellung in der ersten Nationalversammlung. Hier aber liegt auch das Ende seiner Thätigkeit, seiner Kraft und seiner Verdienste.

Mit klarem Geiste erkennend, was seiner Zeit nöthig, hat er lange vor der Revolution die Ideen ausgedacht, mit denen er jetzt fertig hervortrat und alle Augen auf sich zog. Er wollte das Einkammersystem, um das Volk zu einer schnellwirkenden Staatsgewalt emporzuheben und gerade dahin strebte das Volk; er vertheidigte denselben Gedanken bei der neuen Landeseintheilung und Verwaltung und berief das Volk zur Wahl aller seiner Beamten und gerade davon hoffte es sein Glück; er schrieb endlich aus gleichem Grunde dem Volk die Wahl seiner Richter und grösste Theilnahme als Geschworne bei der Gerichtspflege zu*) und gerade darin sah das Volk seine Freiheit und seine Gleichheit. Diese drei schöpferischen Gedanken haben Siéyès ein dauerndes Denkmal in der Geschichte Frankreichs errichtet, haben seinen Namen weit über die Grenzen seines Landes getragen. Und dennoch liebt es die Geschichtschreibung, Siéyès Bedeutung erst in dem Augenblick zu charakterisiren, wo er mit einem vollständigen Verfassungsentwurf hervortrat, zur Zeit der Begründung des Consulats. Auch ich werde bei der Betrachtung dieser Zeit auf Siéyès Bedeutung zurückkehren, aber nur, um auf ein richtiges Maass die Lobgesänge zurückzuführen, die man Siéyès als den Schöpfer dieser Constitution gezollt hat. Ein Geist, wie der seine, war niemals fähig, eine lange Zeit mit seiner Thätigkeit auszufüllen. Er war ein Pfaffe in seinem Fühlen und Handeln, in seinem Thun und Lassen, selbst in seiner Begeisterung. Von unbegrenzter Eitelkeit und von der Richtigkeit nur seiner Ueberzeugung stets durchdrungen, gelangte Siéyès endlich dahin, sich selbst für einen unfehlbaren Propheten zu halten und von den ersten Triumphen seiner Ueberzeugung verführt, hemmte er plötzlich seine Schritte, verengte den Geist in der alleinigen Beschauung seiner Ideen, klammerte sich endlich an starre Formeln, wie an unumstössliche Wahrheiten an, wurde unfähig den Geist der eilenden Zeit zu begreifen, und mitten unter alten Freunden stand er plötzlich allein, fremd und unbeachtet. So ist er aber auch ein Bild der meisten Revolutionshelden, wie sie die Geschichte der späteren Zeit zahlreich verzeichnet hat. Die Ereignisse der Zeit überwinden die Kraft des Geistes, der Triumph eines Augenblickes täuscht oft über den Werth desselben. In stolzer Selbstgefälligkeit bleiben solche Männer auf dem Wege

---

*) Siéyès: Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France. 1790.

stehen, während die Zeit unaufhaltsam fortschreitet und wenn in Kurzem die alten Freunde ihren Helden nicht mehr kennen, dann wenden sie sich verachtend ab und rechten mit der Undankbarkeit des Volkes, während sie allein doch mit sich ins Gericht gehen sollten, da sie aufgehört haben, den Geist ihrer Zeit zu begreifen.

D. Parteien der Constituante. Das waren die beiden Führer der Linken und des grossen Theiles der Mitte der Constituante. Es war am Ende ein Heer von 621 Männern des Tiers Etat, einem Drittel der 285 Standes- und Adelsherren und etwas mehr als dieses der 308 Priester und hohen geistlichen Würdenträger. Es sassen unter ihnen an 150 Justizmänner und nicht weniger als 210 Advocaten. Und dieser enggeschlossenen Phalanx stand die todesscheue Partei des hohen Adels gegenüber, verbunden mit den stolzen und geistvollen, aber keineswegs in ihrem Rechte sicheren Kirchenfürsten und Prälaten. Diese fanden in dem stürmischen Maury, jene in dem edlen, ritterlichen und geistvollen Cazales ihre Führer. Auf der einen Seite kämpfte das Volk im Namen des vernünftigen, auf der anderen stritt man im Namen des historischen Rechtes! Diese wusste, dass sie nur als Sieger hervorgehen oder für alle Zeit zu Grunde gehen müsse, die Bürgerpartei aber ahnte, dass eine Versöhnung unmöglich, dass nur die Vernichtung des Gegners ein Ende des Kampfes sein kann. Aus der Gewalt der Ueberzeugung entstand der Wille auf beiden Seiten, diese durchzuführen! So stürzte man sich in den Kampf, so wollte man darin zu Grunde gehen, wenn man nicht siegen könne. Nie sah die Geschichte die Gegensätze der Staatsgesellschaft schärfer ausgeprägt, nie verzeichnete sie einen verzweifelteren Kampf, als in der Zeit, welche die Geschichte der Nationalversammlung ausfüllte, aber auch nie einen solchen Sieg wie jenen, der diesem Kampfe gefolgt.

Die Rechte der Constituante und ihrer Mitglieder.

Rechte der Etats généraux. Die Etats généraux waren einberufen worden, um dem König in der Abstellung von Missbräuchen in der Regierung und der Herstellung einzelner Neuerungen als **berathender** Körper hülfreich beizustehen. War es Berechnung oder Mangel an Muth, kein Gesetz setzte Bestimmungen über die Thätigkeit der neuen Volksvertretung fest, welche Thätigkeit zugleich das Maass der Rechte und Pflichten derselben hätte sein können. Dennoch aber war es Jedermann klar, dass die alten Rechte der ehemaligen Etats généraux dem neuen Geiste und der Zeitströmung nicht mehr entsprechen konnten. Die Abgeordneten selbst ahnten diesen Widerspruch ihrer Stellung und begannen nach eigener Ueberzeugung und Macht aus ihrer Constituirung zuerst ein unantastbares Recht zu bilden.

Der dritte Stand forderte alsbald nach dem Zusammentritt der Etats généraux durch Mirabeau die gemeinschaftliche Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten. Dieser Antrag, in der Sitzung des 27. Mai 1789 gestellt, erhielt erst am 25. Juni die königliche Bestätigung. So anerkannt, bezeichnete dieses Recht der Nationalversammlung keineswegs blos eine Bestimmung der Geschäftsordnung, sondern war in der That der erste Sieg, welchen das Bürgerthum über die feudale Gesellschaft errungen. Die drei Stände mussten sich vereinen, während sie früher abgesondert beriethen und beschlossen, in dieser Absonderung aber auch ihre verschiedenen Rechte wahrten und sicherten. Die Vorrechte mussten durch die geforderte Vereinigung fallen, wenn sie nicht zu gemeinsamen Recht werden sollten. Und mehr noch! Durch die Vereinigung der drei Stände musste auch im Voraus die Frage entschieden werden, ob die Stimmenabgabe nach Köpfen, oder, wie nach dem uralten ständischen Recht, nach Ständen erfolgen solle. Die Abstimmung nach Köpfen aber musste von vornherein den Sieg des Bürgerstandes über Adel und Geistlichkeit entscheiden und war, wenn sie durchgesetzt wurde, der strengste Ausdruck **der politischen Gleichheit** aller Staatsmitglieder. Nach einem vierwöchentlichen Kampf erklärten die Abgeordneten des Tiers Etat, dass sie die Legitimationen der einzelnen Abgeordneten sowohl in Gegenwart als Abwesenheit der beiden anderen Stände vornehmen werden und ergriffen durch diese Erklärung allein und selbständig die hohe Gewalt, welche allen drei Ständen übergeben war.

Dadurch ward die feudale Staatsgesellschaft mitten in ihrer Vertretung vernichtet und indem die Stimmenzahl über die ständische Abstimmung gesetzt ward, erklärten sich die Mitglieder der Etats généraux für gleich und nahmen, nach Vollendung der Vollmachtsprüfung, für den Namen der zerstörten Dreiständeversammlung den Namen einer einheitlichen Volksvertretung an. Es war das erste und grösste Recht, das man sich eroberte. In dieser Frage entschied sich die Versammlung am 16. Juni 1789 für Siéyès Antrag, die Volksrepräsentanz „Assemblée nationale constituante" zu nennen, gegen Mirabeau's Antrag auf die Bezeichnung: die Repräsentanten des französischen Volks. Diese ersten parlamentarischen Kämpfe wurden von der Geschichtschreibung stets zu wenig beachtet und dennoch bedeuten sie nichts weniger, als den Sieg des gleichen Bürgerthums über die feudale Gesellschaft, den Sieg des vernünftigen über das historische Recht. Ausdrücklich hatte selbst der König noch in der Declaration vom 23. Juni 1789 erklärt, dass die drei Stände abgesondert berathen sollen, dass nur in besonderen Fällen eine Vereinigung Statt haben könne! Es war vergebens. Die Volksvertretung hatte ihr Recht auf

Ausdehnung der Rechte.

einer anderen Basis errichtet und am 20. Juni 1789 im Ballhause zu Versailles den Eid darauf geleistet. Diese Basis war das Volk, das eine gleiche Volk und nur dieses! Der König musste sich fügen und acceptirte in einer feierlichen Erklärung[1]) die Gesetzvorlage der Nationalversammlung über ihre Rechte. Aber Ludwig XVI., seinen höchsten Rechten entsagend, legte nun auch einen Theil der Verantwortung für die Zukunft auf das Gewissen der Volksvertretung. „Alles Misstrauen von ihrer Seite," rief er ihr zu, „wird jetzt das grösste Unrecht sein. Ich bin es bis jetzt, der Alles für sein Volk thut und es ist selten, dass der einzige Ehrgeiz eines Herrschers sei, das bei seinen Unterthanen zu erreichen, dass sie ihn hören, um seine Wohlthaten anzunehmen."

Recht zur Gesetzgebung und Steuerbewilligung.

Ohne Zustimmung der Nationalverssmmlung darf, nach den erklärten Absichten des Königs, keine neue Steuer mehr aufgelegt, keine alte über die gesetzlich bestimmte Zeit verlängert; keine Anleihe, welche die Lasten des Staats vermehrt, ohne ihre Zustimmung gemacht werden. Nur in Kriegsgefahr und anderer Noth der Nation hat der König das Recht zu einer Anleihe bis zur Höhe von 100 Millionen. Die ganze Finanzgesetzgebung gebührt der Volksvertretung, welche jede Aufklärung fordern und die Rechnungslegung über Ausgaben und Einnahmen veröffentlichen kann. Die Ausgaben werden von ihr bemessen und vertheilt, selbst der König hat für die Ausgaben zur Erhaltung seines Hauses ihre Bestätigung zu erhalten. Die Verwaltung der Domainen geht in die Machtbefugniss der Assemblée über und ihr Gesetzgebungsrecht erstreckt sich ausserdem über die persönliche Freiheit, die Presse, die gesammte Gerichtspflege, die Eintheilung und Verwaltung des Landes, die Ausschreibung der Steuern und den Verkehr an den Grenzen des Reiches und im Innern des Staats. So nahm die Volksvertretung das gesammte Gesetzgebungsrecht für sich in Anspruch. Ihre Decrete, erklärte sie später durch das Gesetz vom 2.—5. November 1790, haben Gesetzeskraft, wie immer auch die königliche Sanction lauten möge. Sie treten in Gesetzeskraft ein, vom Augenblick der Publication durch die Administrationen und Tribunale, welche sie öffentlich anschlagen und in der Kirche, während der Messe, verkündigen lassen. Sie tragen ein Siegel mit den Worten: La nation, la loi, le roi[2])! Nach der Flucht des Königs erklärte die Constituante, dass ihre Gesetze auch ohne die Sanction des Königs volle Executivkraft haben.

---

1) Duvergier: Collection des Lois Bd. I. S. 26.
2) Decret vom 25. Juni 1791.

Eines der wichtigsten Rechte der Constituante war das freie Versammlungsrecht. Im Ballhause zu Versaille hatte man, bedroht durch die Militairmacht des Königs, den Beschluss gefasst, dass überall, wo sich die Volksabgeordneten zusammenfinden, die Nationalversammlung constituirt sei. Es war ein gefährlicher Beschluss, der bei jeder Gelegenheit in die Mitte der Constituante hätte Streit und Zwietracht schleudern können, wenn sie auch die Einheit und Untheilbarkeit der Volksvertretung feierlich anerkannt hatte *). Zum Glück brauchte das Gesetz nie in Wirksamkeit zu treten.

Das freie Versammlungsrecht der Constituante.

Ueber die einzelnen Mitglieder der Assemblée nationale übt, während der Dauer der Gesetzgebungsperiode, diese allein Gerichtsbarkeit. Gleich nach Einberufung der Volksvertretung, in dem Augenblick wo durch Waffengewalt dieselbe auseinandergetrieben werden sollte, wurde am 23. Juni 1789 über Mirabeau's Antrag die Unverletzlichkeit der Deputirten festgesetzt. Die Behörde, die es wagt, während oder nach der gegenwärtigen Session, erklärt das Gesetz, einen Abgeordneten zu verfolgen, in Untersuchung zu ziehen wegen eines Vorschlages, einer Rede oder Meinung, wird als infam und als Verräther an der Nation erklärt und macht sich eines schweren Verbrechens schuldig. Eine Disciplinargewalt über die einzelnen Deputirten geziemt nur der Assemblée. Sie forderte deshalb von einzelnen Städten die Abgeordneten zurück, die man gefänglich eingezogen und verbot sogar die Klageanstrengung gegen ihre Mitglieder.

Die Rechte der Mitglieder.

Zu dieser persönlichen Freiheit sicherte die Nationalversammlung auch die geistige Freiheit ihrer Mitglieder und in dieser Beziehung verleitete die Fürsorge um das Gute zu schweren Missgriffen. Dem Deputirten war es ausdrücklich verboten, imperative Instructionen von seinen Wählern anzunehmen und wer immer durch dies Verbot sich beschwert fühlt, kann nachträglich von seinen Wählern eine neue Vollmacht verlangen. Unter den Deputirten selbst giebt es keinen Rang- und Standesunterschied und kein äusseres Abzeichen darf eine Scheidung derselben hervorbringen. Wenn der Gleichheitsgedanke keine leere Form sein sollte, so musste die Volksvertretung ihn zumeist in der Wirlichkeit zur Geltung bringen. Die Geistlichen legten ihr Priestergewand ab, die Adligen ihre Namen. Der Herzog von Aiquillon nannte sich Mr. Vignerot, der grosse Mirabeau hüllte sich in das Dunkel des Namens Riquetti. Wie die Gleichheit der Einzelnen, so wollte man die Unparteilichkeit derselben mit gleicher Vorsicht wahren. Durch das Decret vom 7. November 1789 erklärte die Assemblée, dass, damit Niemand in der Volksvertretung Veranlassung finde, ergeizige Pläne

*) Decret vom 8. October 1789.

zu nähren, kein Mitglied der Volksvertretung, so lange es Mitglied ist, in das Ministerium eintreten darf und fügte später hinzu, dass Niemand, bei Verlust seines Mandats, eine Stelle, ein Gehalt oder Pension annehmen darf. Hier ging man zu weit! In der Absicht, die Unabhängigkeit der Parlamentsmitglieder für die ganze Session zu schützen, entzog man dem König gerade dadurch die Mittel, eine wahrhaft parlamentarische Regierung, die aus der Majorität der Kammer hervorgegangen wäre, zu bilden. Mirabeau bekämpfte diesen Antrag auf das Heftigste und mit allem Recht schrie er der äussersten Linken zu: „Erklärt! Mirabeau darf nicht Minister werden, aber verkehrt das Recht nicht in Unrecht!" Vergebens waren seine Bemühungen. Ja, bei der Berathung der Constitution brachte Robespierre denselben Antrag ein, aber dahin erweitert, dass kein Mitglied einer Volkskammer, bis 4 Jahre nach ihrer Auflösung, Minister werden könne. Als auch dieser Antrag dem Abgeordneten Bouche zu wenig ausgedehnt erschien, ward die Bestimmung angenommen, dass gar kein Amt und kein Gehalt oder Pension vier Jahre nach der Kammerauflösung von einem Deputirten angenommen werden soll [1]. Erst die spätere Gesetzgebung stellte diese Gesetze wieder ab und eigentlich aus denselben Gründen, aus denen man sie gegeben hatte. Man gab sie, um die Gesetzgebung allein mächtig zu erhalten, man hob sie wieder auf, um die Macht der Gesetzgebung auch in der Regierung sicher zu stellen.

Falsche Beschränkung der Mitglieder.

Beschränkung des Wahlactes der Deputirten.

Von einem gleichen kurzsichtigen Standpunkt ging die Constituante aus, als sie bei Berathung der Constitution beschloss, dass während 2 Jahre nach Auflösung der Nationalversammlung kein Mitglied derselben eine Wiederwahl annehmen darf und kann. Vergebens bekämpfte der Berichterstatter der Constitution, Thouret, in einer feurigen Rede diesen Satz: „Die Wiederwahl eines Deputirten ist der Ehrenpreis eines guten Bürgers, ist die wahre Noblesse [2]". Aber man wollte darin die Gefahr einer furchtbaren Tyrannei sehen, wie es Prignon ausdrückte, wenn man die populärsten Männer wiederwählen lasse und sie in der Gewalt erhalte. Petion meinte, dass es unmöglich sei, für eine lange Zeit die Gewalt zu besitzen, ohne sie zu missbrauchen und vergebens widersetzte sich diesem Gesetz der wilden Revolutionspartei der edle Cazales mit allen Gründen der Staatsraison, die man dagegen geltend machen konnte. „Die Souverainität des Volkes ist ein metaphisisches Recht und nur durch die Wiederwahl seiner Deputirten wird es ein Realrecht. Denn es beeinflusst auf diese Weise allein unmittelbar seine Gesetzgebung, indem es dadurch seine Gesetz-

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 77.
2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 411.

geber lobt oder tadelt. Um ein Gesetz als gut zu betrachten, giebt es kein anderes Mittel, als die Wiederwahl der Gesetzgeber. Und wie soll der König erkennen, dass ein Gesetz der Wille des Volkes sei, wenn er dies nicht durch das Vertrauen des Volkes zu seinen Deputirten erkennen kann *)." Der Antrag ward angenommen und die Erbärmlichkeit der folgenden Wahlen, die entweder untergeordnete Geister oder leidenschaftliche Männer, ohne jeden anderen Vorzug, als den ihrer Leidenschaft, als Vertreter des Volkes bezeichneten, waren das Resultat dieses Gesetzes.

Die Freiheit der einzelnen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, wie diesen im Ganzen zu schützen, erklärte auch der Code pénal vom 26. September 1791 jede Verschwörung oder jedes Attentat, welches gegen die Versammlung gerichtet, ihre Auflösung beabsichtigt oder ihre Beschlüsse beeinflussen soll, wie jede Gewaltthat an den einzelnen Deputirten, als ein Verbrechen gegen die Constitution, das mit dem Tode bestraft wird. Die Minister, welche derartige Befehle des Königs gegenzeichnen, die Commandanten, welche sie executiren, werden zu zehn Jahre Kerker verurtheilt. Part. 2. Tit. I. Sect. 3. Art. 4—6.

Die Geschäftsordnung der Constituante.

Alte Formen.

Ehe noch die Volksvertretung sich als eine gesetzgebende Kammer constituirt, hatten einige königliche Gesetze von vornherein auf die Geschäftsordnung derselben Rücksicht genommen und bestimmt, dass die Berathungen der Etats généraux, in Wenigem modificirt, nach der alten Art und Weise des Jahres 1614 geleitet werden sollten. Jeder der drei Stände solle nach der Declaration des Königs vom 23. Juni 1789 abgesondert berathen und nur mit Bewilligung des Königs alle in eine Kammer zusammentreten können. Dies kann geschehen und angesucht werden bei Berathungen von allgemeinem Interesse. In Sachen der Religion ist in solchen Fällen stets die Zustimmung der Geistlichen ausdrücklich nöthig. Ueber Lehensgegenstände kann nur der Adel berathen. Bei gemeinsamen Versammlungen wird nach Köpfen abgestimmt, aber wenn zwei Drittel der Stimmen eines Standes dagegen reclamiren, ist die Sache dem König zur besonderen Entscheidung vorzulegen. Es war natürlich, dass sich der Tiers Etat nie und nimmer einer solchen Geschäftsordnung fügen werde und alsbald nach der Constituirung der Assemblée machte diese ihr Recht geltend, die Art und Weise ihrer Berathungen und Geschäftsleitung selbst zu bestimmen und erliess in dem Reglement vom 29. Juli 1789 eine

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. VIII. S. 442.

Geschäftsordnung, welche zum grossen Theil auch das Muster der folgenden gesetzgebenden Körper geworden.

Neue Geschäftsordnung.

Die oberste Leitung der Geschäfte und den Vorsitz der Nationalversammlung führte ein Präsident und 6 Secretaire. Der Präsident wurde von der Assemblée auf je 14 Tage gewählt, von den Secretairen schied je die Hälfte von 14 zu 14 Tagen aus. Die Secretaire können in kein Comité und zu keiner Deputation gewählt werden. Der Präsident wachte über die Ordnung der Verhandlung, ertheilte das Wort, verkündete das Resultat der Abstimmung und die Beschlüsse, empfing und leitete die Correspondenz der Nationalversammlung. Er bestimmte und verkündete die Sitzungstage und schloss die Verhandlungen, doch war er dabei dem Willen der Assemblée unterworfen.

Als Kammerordnung ward festgesetzt, dass die Sitzungen regelmässig um 8 Uhr Morgens beginnen, wenn die Anwesenheit von wenigstens 200 Mitgliedern festgestellt ist. Nur über Gestattung des Präsidenten konnte, nach eröffneter Sitzung, Jemand das Wort ergreifen, desgleichen war er allein berechtigt, Schweigen zu gebieten und zur Ordnung zu rufen, Alle Beifalls- und Missfallsbezeugungen waren verboten. Eine Bestimmung, die, so wenig sie überhaupt gehalten werden kann, auch von der Constituante nicht gehalten wurde. Für die Bittsteller und die von der Assemblée vorgeladenen Personen war im Sitzungssaal eine besondere Schranke errichtet. Ausser diesen Personen, an den bezeichneten Orten, durfte Niemand im Sitzungssaal erscheinen.

Die Ordnung des Wortes bestimmte sich nach der Priorität der Meldung zum Worte. Der Präsident konnte an keiner Debatte theilnehmen, ausser um die Ordnung derselben herzustellen oder die Fragen zu entscheiden. Hier fügte die Assemblée législative durch das Decret vom 18. October 1791 noch eine besondere Classificirung des Ordnungsrufes bei. Der erste Ruf zur Ordnung soll durch ein Glockenzeichen geschehen, der zweite durch die Nennung des Namens des Störers, der dritte Ruf als Strafe in das Protocoll eingetragen werden. Ueber Antrag von 10 Mitgliedern konnte nach einem dritten Ordnungsruf das störende Mitglied entfernt, auch von der Assemblée eine Gefängnisstrafe von 24 Stunden ausgesprochen werden. Jedes Mitglied hatte nach vorhergehender Meldung beim Bureau das Recht der Antragstellung. Jeder Antrag musste von 2 Mitgliedern unterstützt, schriftlich vor der Berathung auf den Tisch des Hauses niedergelegt werden. Die Assemblée berieth erst über die Dringlichkeit und überhaupt über die Zulässigkeit einer Discussion. Nur Anträge über die Gesetzgebung, die Constitution und die Finanzen wurden zum Druck gegeben und vorerst vertheilt. Während der Discussion eines Antrages

durfte kein anderer Antrag discutirt werden, ausser die einen Antrag betreffenden Amendements. Bei der Abstimmung gingen diese dem Antrag, die Subamendements den Amendements voraus. Die Fragestellung und die Frage selbst, welche zur Abstimmung gebracht wurden, mussten durch Stimmenmehrheit entschieden werden. Nur die Anträge über die Gesetzgebung und Constitution waren einer dreimaligen Lesung, jede an verschiedenen Tagen, unterworfen. Niemand konnte mehr als zweimal sprechen, selbst der Antragsteller nicht, wenn die Assemblee nicht ausdrücklich es gestattete. Stimmenmehrheit entschied endlich über die Anträge selbst. In diesen Fällen geschah die Stimmenabgabe schriftlich oder nach Namensaufruf mit lauter Stimme.

Besondere Thätigkeit der einzelnen Deputirten. Comitéordnung.

Alle Petitionen und Bittschriften wurden nur durch die Mitglieder der Assemblée angenommen. Deputationen müssen zuerst verzeichnet und die Sprecher derselben bestimmt werden. Die Gestattung von Massendeputationen wurde übrigens, nach jener wilden Deputation der Weiber von Paris, bedeutend beschränkt. Für die einzelnen Zweige der Geschäfte vertheilten sich die Mitglieder der Constituante in Comités. Niemand konnte Mitglied von zwei oder mehreren Comités sein. Durch die grosse Anzahl dieser Comités erzielte die Assemblée nationale und legislative nach ihr jenen merkwürdigen, schnellen und entscheidenden Geschäftsgang. Die Berathungen der Assemblée erstreckten sich überhaupt nie auf Einzelheiten. Man einigte sich über die Grundsätze und überliess die Ausarbeitung eines Gesetzes darnach dem Comité, das dann zumeist im Grossen und Ganzen, oder höchstens nach einer erneuten Principiendebatte angenommen wurde. Gerade diese Art der Verhandlung macht die Lectüre derselben so interessant und häuft oft in einer wissenschaftlich gegliederten Darstellung der einzelnen Reden, jene reiche Masse von Weisheit und Vorsicht an, die man stets an den Männern der Assemblée nationale wird bewundern müssen, die aber auch nicht mehr im weiteren Verlauf der Revolution zu finden ist. Ausser den Comités theilte sich die ganze Assemblée in Bureaux zu je 30 Mitgliedern, welche eine Vordiscussion eines Antrages vornahmen, ohne jedoch darüber zu entscheiden. Diese Bureaux wurden alle Monate erneut und die Mitglieder nach den verschiedenen Gegenständen verändert. Wenn 5 Bureaux sich zu einer Assemblée général vereinen wollten, so konnte dies Statt haben. Die Sitzungen derselben wurden dann am Abend abgehalten.

Alle Verhandlungen der Generalversammlungen wurden gedruckt, den einzelnen Mitgliedern zugestellt und die Originalacten der Assemblée in einem dreifachgesperrten Kasten aufbewahrt. Die Copien der Acten blieben in den Händen der Secretaire für den Tagesgebrauch

der Assemblée oder ihrer Mitglieder. Zu dieser Geschäftsordnung erflossen im Lauf der Zeit noch eine Reihe von Verordnungen, welche einzelne Bestimmungen theils ergänzten, theils anders gestalteten, ohne jedoch selbst eine besonders wichtige Bedeutung zu haben.

Würde und Anstand in den Verhandlungen.

Vom Anfang ihrer Thätigkeit bis ans Ende derselben wusste die Constituante eine feste und würdige Haltung zu bewahren. Der Ruhm der einzelnen Mitglieder, die gefeiertsten Namen des Volkes in der Mitte seiner Vertretung wussten noch die vor den Thüren des Sitzungssaals hin- und herwogenden Volksmassen in Ehrerbietung zu halten. Die Würde, die jeder Einzelne in sich trug, schützten den Anderen, selbst als Gegner, vor Beleidigung. So arbeitete die Constituante und wenn sie auch gegen das Ende ihrer Thätigkeit nur mehr mit Mühseligkeit diesen Geist aufrecht erhalten konnte, so verzagte sie doch nicht und kehrte das Schwert oder den Strom der Verwünschungen nicht gegen ihr eigenes Herz!

Die Thätigkeit der Constituante und die Constitution von 1791.

Die Cahiers.

In den Cahiers hatte das ganze Volk das Maass seiner Wünsche und Hoffnungen niedergelegt. Der König, der die Laster in der Verwaltung seines Reiches unzweifelhaft erkannt hatte, aber zu schwach war, sie zu überwinden, hatte diesen Beschwerdeschriften seine Zustimmung ertheilt und wies die Constituante darauf hin, in ihnen die Richtschnur ihrer Thätigkeit zu erkennen. Für die Prüfung dieser Schriftstücke setzte die Nationalversammlung alsbald nach ihrer Constituirung eine Commission ein und in der Sitzung vom 27. Juli 1789 erklärte der Berichterstatter derselben, Clermont-Tonnère, dass einstimmig fast alle Cahiers folgende Wünsche und Forderungen ausdrücken:

1. Das französische Gouvernement ist monarchisch.
2. Die Krone des Königs ist untheilbar und heilig.
3. Sie ist vererblich von Mann zu Mann.
4. Der König ist Inhaber der Executivgewalt.
5. Alle Beamten der öffentlichen Gewalt sind verantwortlich.
6. Die königliche Sanction ist für die Promulgation der Gesetze nöthig.
7. Die Nation macht die Gesetze, der König sanctionirt sie.
8. Für Anleihen und Steuerauflagen ist die Zustimmung der Nation erforderlich.
9. Alle Steuerumlagen werden nur von einer Gesetzgebungsperiode bis zur anderen bewilligt.

10. Das Eigenthum ist geheiligt.

11. Die persönliche Ereiheit unantastbar.

So fast übereinstimmend, nach dem Inhalt der Forderungen, waren die Cahiers in ihrer Form bedeutend verschieden. Jene des dritten Standes der Stadt Paris traten kühn hervor mit den Resultaten der Philosophie, welche in der Hauptstadt des Reiches von jeher einen meistarken Boden fanden. Hier begehrte man Gleichheit aller Rechte, hier erklärte man, dass alle Gewalt von der Nation ausgehe und der allgemeine Wille das Gesetz mache, kurz, man forderte eine Constitution mit republikanischem Geist, der nur eine schwankende monarchische Form in den erwähnten 11 Punkten finden sollte. Diese Beschwerdeschriften des Bürgerstandes von Paris sind darum eben von doppeltem Interesse, weil sie in ihrer revolutionairen Sprachweise zeigten, wie vor dem Ausbruch des Sturmes schon die grosse Masse des Volkes durchdrungen war von der Nothwendigkeit desselben nnd seiner Nützlichkeit. Wäre dies nicht gewesen, die Revolution hätte nie die Dauerhaftigkeit gehabt, man wäre nie mit solcher ehernen Consequenz bis an die äusserste Grenze des Gedankens und der That geschritten und nie hätte die Begeisterung ein Jahrzehnt die Herzen erhoben.

Gestützt auf diese Willenserklärungen des Volkes eröffnete der Bürgerstand seine Thätigkeit in den Etats généraux mit der Erklärung der Vereinigung der drei Stände und der Constituirung der Volksvertretung als Assemblée nationale constituante. Das war die errungene äussere Gleichheit des gesammten Volkes in seiner Repräsentation, es war aber auch das Princip derselben für das öffentliche Recht.

Auflösung der Stände. Das neue Gesellschaftsrecht.

Die Ungleichheit des französischen Volkes war nicht allein eine blos nominelle, die ein Decret mit der Schöpfung eines Namens beheben konnte. Die ständischen Rechte des Adels nnd der Geistlichkeit hatten diese beiden Stände auf dauernden Grundlagen vom dritten Stand geschieden. Aus der Grundherrlichkeit der privilegirten Stände floss die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit, flossen die Dienste und Lasten der Hörigen und Hintersassen und vor allem der Besitz der staatlichen Hoheitsrechte, der Gerichtsbarkeit, der Polizei u. a. m. Aus dieser realbegründeten Ungleichheit entstand die äusserliche Trennung und wenn der Bürgerstand die Verschmelzung der drei Stände in der Assemblée nationale durchsetzte, so besiegte er eigentlich nur eine nebensächliche Consequenz und sein Triumph lag noch in weiter Zukunft. Aber man erkannte ihn dennoch als unvermeidlich! Darum erschrak das Königthum vor dem ersten Sieg und kehrte sich entsetzt vom Volke ab, um mit den Adel sich zu verbinden. Es war zu spät. Das Volk war erwacht! Die Leidenschaft war rege geworden. Das erste Blut war geflossen und im Bastillsturm kennzeichnete das Volk

seinen Sieg und seine Macht auf den Strassen, ebenso wie in der Nationalversammlung. Der Adel ergriff jetzt selbst die Initiative! In der Sitzung des 4. August Nachts erregte Vicomte de Noailles in einer glühenden Rede die Seelen der Zuhörer und beschwor sie, alle Feudalrechte willig hinzugeben. Er selbst that dies zuerst, eine grosse Anzahl folgte ihm und in der Sitzung des 6. August erfloss das Decret, welches alle Privilegien und feudalen Vorrechte als abgeschafft erklärte und dem König den Titel beilegte: Restaurateur de la liberté française, wie dies schon früher die Cahiers der Stadt Paris begehrt hatten.

Menschenrechte.

Der Jubel des Volkes war ungeheuer, ganz Europa sah in seinen Völkern mit Sehnsucht nach Frankreich hinüber. Die unklaren Ideen der Gleichheit und Einheit der Nation hatten jetzt zum erstenmal einen positiven Inhalt erhalten. Fortschreitend auf dieser Bahn suchte jetzt die Assemblée nationale noch einen gesetzlichen Ausdruck für die thatsächlich errungene Gleichheit und Einheit des Volkes und fand ihn in **der Erklärung der Rechte des Menschen.** Die falschen Urtheile, die sich über diese Erklärung gebildet und weit verbreitet haben, zu berichten, habe ich diesem Abschnitt der Rechtsgeschichte eine ausführliche Darstellung gewidmet. Für Jedermann sicher und gewiss mag sein, dass diese Erklärung der Menschenrechte die positive Grundlage der neuen Staatsgesellschaft sein sollte, dass sie die erste Revolution genährt und bis auf die Gegenwart noch immer fortwirkend ist. Diese Declaration schuf den freien Geist des französischen Volkes, die Aufhebung der Lehnsgesellschaft, das freie Volk selbst. Jene schuf den Bauernstand und eine Landwirthschaft in Frankreich, dieses vereinte das gesammte Volk unter den Begriff des Bürgerthums. Ohne diese Resultate wäre das Volk nie für die Revolution aufgetreten, hätte es nie die Lasten derselben getragen. Es ist ein tiefgreifendes Zeichen für den Geist der verschiedenen Zeiten und die Verhältnisse der Macht. Mit einem grossen fassbaren Resultate begann die Revolution, das Volk hatte weiter nichts zu thun, als es zu wahren. Planlose Ideen setzte eine spätere Zeit, und besonders die Revolution von 1848, in ganz Europa den Völkern als zu erreichendes Ideal und die Kräfte zum Kampf erlahmten, ehe ein entscheidender Sieg errungen war. Der Mensch muss das Gute besitzen, um um das Bessere zu kämpfen, bereit zu sein. Man muss dem Menschen das Gute bieten, damit er das weniger Gute opfere, das Bessere ihm gönnen, damit er auf das Gute verzichte.

Das neue Staatsrecht.

An diese kühne Umgestaltung der socialen Verhältnisse Frankreichs schloss sich die Schöpfung eines neuen Staatsrechtes. Vor der Revolution existirte in Frankreich kein gesetzkräftiger Act über das Verhältniss der Krone zum Volk, keine Bestimmung oder Verpflichtung

über die Wahrung anerkannter Rechte. Das gesammte öffentliche Recht war ein mit den Jahrhunderten entstandenes, dessen Form und Wesen das Lehensystem in sich schloss. Die Herrschaft des Lehnswesens beruhte auf der gesammten inneren Eintheilung und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Mit dem Lehenswesen brechen, hiess natürlich nichts anderes, als die Basis der Herrschaft desselben wegräumen und für das öffentliche Recht des freien und gleichen Volkes eine neue Grundlage schaffen.

Landeseintheilung, Gerichts- und Verwaltungsordnung.

Das erste und umfassendste Gesetz war das Decret vom 26. Februar 1790, durch welches die alte Provinzialeintheilung gebrochen und die neue Eintheilung Frankreichs nach Départements, Districten und Arrondissements durchgeführt wurde. In diesem neugebildeten grossen Rahmen sollte sich die neue Verfassung und Verwaltung vollziehen. Durch die beiden Decrete vom 14. und 22. December 1789 wurde eine neue Gemeindeverfassung geschaffen, welche den alten Gemeindeverband aufhob und vor allem die freie Wahl der Gemeindebeamten einführte. Das Decret vom 16. August 1790 schuf eine neue Civilgerichtsordnung, jenes vom 16. September 1790 eine neue Criminalgerichtsorganisation. Bei Einführung der Geschwornengerichte in dieser wurde zum erstenmal darauf hingewiesen, dass die Geschwornen nicht blos darum eine nothwendige Eigenschaft eines constitutionellen Staats seien, weil sie die Freiheit des Urtheils wahren, die Selbständigkeit des Richterstandes fördern, sondern weil das Volk auch ein unabweisliches Recht habe, bei der Justizverwaltung selbstthätig einzugreifen. Diese sociale Seite der Geschwornengerichte giebt dem Institut für die Zeit seiner Entstehung eine noch tiefere Bedeutung. Ich werde in der Folge diese drei Gruppen der Gesetzgebung in voller Ausführlichkeit darstellen, da sie gerade von solch hoher Bedeutung waren, dass seit der grossen Umwälzung der Revolution nur wenig in ihnen durch die spätere Gesetzgebung geändert werden konnte.

Die neue Staatsgewalt.

Das öffentliche Recht gründete die Nationalversammlung auf die Trennung der Gewalten und übertrug der Volksvertretung die Gesetzgebung, dem König die Vollziehung. Der gesetzgebende Körper soll nur einer sein, ohne Trennung und ohne Scheidung, damit nichts die Schnelligkeit und Thatkraft desselben hindere, er soll aber auch permanent sein, um dadurch am Besten die Executivgewalt in Schranken zu halten. Lally Tollendal legte damals schon einen Verfassungsentwurf vor, in welchem er vor allen bei einer **doppelten** Kammer auch einen Senat fordert, der das bestehende Recht erhalten soll, und der besonders in seiner richterlichen Thätigkeit ganz dem später organisirten gleich ist. Die Nationalversammlung verwarf diese Schöpfung, wie die einer zweiten Kammer, indem sie darin nur das Asyl des

alten Adels erkannte und zeigte damit deutlicher, als eine Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen dieser Frage, dass die Bedeutung und das Wesen derselben socialer Art ist und aus den gesellschaftlichen Unterschied der Stände hervorgeht und in ihm allein ihren Grund und einzige Bedeutung findet. Die Nationalversammlung hatte eine Gesellschaft zu organisiren und darum wollte sie die Grundsätze dieser Organisation durch keinen rein politischen Grund beeinflussen lassen. Die Gründe für den Werth des Ein- oder Zweikammersystems sind immer nur Gründe aus der Politik, aber das Wesen der Frage ist ein sociales und ruht in der Organisation der Gesellschaft und diese muss entscheiden! Nun hatte man die Gesellschaft auf dem einzigen Begriff des Bürgerthums errichtet, es wäre widersprechend dem Gedanken gewesen, wenn man ihn augenblicklich wieder zerstört hätte in der Organisation der Volksversammlung, die ihn repräsentirte. Lally Tollendal, durchdrungen von Bewunderung der englischen Verfassung, versuchte mit seinem Vorschlage auch in der That nichts anderes, als eine Nachbildung derselben. Aber er vergass, dass die Verfassung eines Staates nur auf der Ordnung seiner Gesellschaft ruhen könne, und dass sie nirgends mehr in dieser begründet ist, als in England. Frankreich hatte längst jene Stände verloren, die eine besondere Vertretung hätten fordern können. Der ganze Continent hat sie verloren und Nichts hat sich ereignet, was den todten Namen ein lebendiges Recht geben könnte. Die sogenannten Herrenhäuser, die dieses Recht darstellen sollen, sind überall, wo sie bestehen nur vernunft- und rechtswidrige Erscheinungen, nutzloser Ballast im continentalen Verfassungsleben, und finden die einzige Garantie ihres Bestandes entweder in der Laune des Regenten, oder seiner falschen Begriffe, oder — seiner Angst vor einer wahren Verfassung. Ich kehre an einem anderen Orte auf diese Institution wieder zurück. Hier genüge nur diese Bemerkung, dass die Constituante mit der Ablehnung des darauf bezüglichen Antrags einen wahren und grossen Gedanken durchführte, der einer späteren Zeit ein stets lebendiges Wahrzeichen hätte sein sollen. Viel Verwirrungen wären erspart worden, viel Papier, auf dem die modernen Verfassungen stehen, einem besseren Zweck überwiesen, als dem der Täuschung der Völker.*

Die Gesetzgebung in einer doppelten Kammer.

Die Executivgewalt.

So streng nun aber auch in dieser Richtung in Grundsätzen und in der Durchführung derselben die Constituante hier vorging, so planlos und missleitet gestaltete sie die Executivgewalt. Der König wurde zu einem obersten Beamten und gegenüber der allmächtigen Gesetzgebung liess man ihm nichts, als ein machtloses Veto. Und selbst dies gewährte man nur zögernd. Mirabeau und Lally Tollendal vertheidigten es auf das Heftigste und in fast furchtbarer Weise. „Nicht zum Schutze des

Königthums", sagte Mirabeau, „sondern zum Schutze der Nation muss der König das Veto besitzen und darum muss man ihn zwingen, es anzunehmen, selbst wenn er es nicht will." Er und Lally Tollendal traten für das absolute Veto ein, Siéyes zerstörte es in gehässiger Rede und mit 673 gegen 325 Stimmen ward nur ein Suspensivveto dem König als ein Zeichen seiner Machtfülle übergeben. Man hat in der Nationalversammlung und nach ihr aus der Frage nach dem absoluten oder suspensiven Veto eine berühmte Streitfrage gemacht und fast ganz ohne Grund. Das absolute Veto ist, thatsächlich eingeführt, eine Unmöglichkeit und wird stets nur eine Gewalt auf dem Papier sein, das suspensive Veto, bei einer wahrhaft freien Volksvertretung, bei einer Kammer, die auf einem vollendeten reinen Staatsbürgerthum gegründet, ist mehr ein Ehren- und Vertrauenszeugniss des Königs, denn eine Macht. In Verwaltungssachen wird es eine freie und kräftige Kammer nicht fürchten, ja ein König nicht einmal anwenden, nur in Sachen der gesellschaftlichen Freiheit wird es in der Hand des Königs Bedeutung haben. Wo diese aber begründet ist, fällt die Bedeutung fort, wo diese nicht vollendet ist, wird die Revolution den Königen zur Lehre, ihr Veto mit Einsicht zu gebrauchen. England ist für den ersten Fall, Frankreich unter Ludwig XVI., für den zweiten eine wichtige Lehre. Die englische Kammer wird so wenig an eine Aufhebung des königlichen Veto denken, als der König an einen Gebrauch desselben. Ludwig XVI. gebrauchte sein Veto zum Schutze der privilegirten ständischen Gesellschaft und gegen die Freiheit des dritten Standes, er setzte es der civilen Constitution des Clerus und der Freiheit der Kirche entgegen, er wollte damit der Abschaffung des Adels und den Gesetzen gegen die Emigration widerstreben und that es mit solcher Unbeugsamkeit, dass er es auf dem Schaffot büsste!

Das waren die grossen Resultate der Thätigkeit der Nationalversammlung, welche sie endlich auch, in ein einheitliches Werk geeinigt, in der Constitution vom 3. September 1791 verkündigte. Nachdem mehr als zwei Jahre vergangen waren, nach einer, alle Theile des Staatslebens umfassenden Organisation, nach grossartigen schon höheren Resultaten, da erst erschien dieses Verfassungswerk, auf das die Constitutionen der Zeit, vor und nach dem ersten Kaiserreich, immer wieder zurückkehrten und das der klare Ausdruck des Dauernden und Festen im französischen Staatsleben und seiner Geschichte ist. Der neue Geist, der Frankreich begeisterte, hatte die Verfassung lange zu einer thatsächlichen gemacht, ehe sie in gesetzliche Formen gebracht worden. Die Fehler derselben sind nicht solche, welche die Uebereilung eines Gesetzgebungsactes geschaffen, sondern welche aus dem

Die Constitution 1791.

überströmenden Lauf der Revolution organisch, fast wie diese, sich entwickelt hatten. Man kann sie nicht richten und verdammen, wenn man die ganze Zeit nicht demselben Schicksal unterwirft. Darum hat auch nicht ein Gesetzgebungsact die Neuerungen schaffen können, sondern die Erfahrungen der Zeit mussten die Fehler derselben erkennen lehren. Nach dieser Constitution nun ging die Volksvertretung aus dem ganzen steuerbaren Volke hervor und bildete ein Ganzes ohne Stände und ständische Unterschiede und besass die gesammte Staatsgewalt, denn nur sie soll einen Willen in den öffentlichen Dingen haben und nur nach ihren Beschlüssen die Vollziehung geschehen. Dem König blieb die Ausführung und ein machtloses Veto. Die Souverainität des Volkes war ein System geworden, die höchsten Träume der Philosophie verwirklicht. Die Freiheit war ein allgemeines Gut, die Gleichheit hatte bis in die letzten Schichten der Gesellschaft die einzelne Persönlichkeit von jeder Fessel befreit. Das Talent allein, der innere Werth und der Fleiss sind die Stufen zur Ehre und Würde im Staat, die zu besteigen jedem frei steht, der diese geistigen Schätze besitzt.

Diese Constitution, welche „in Gegenwart und unter dem Schutze Gottes“ begonnen, legt die Assemblée nationale „in die Treue des Corps législatif, des Königs und der Richter, stellte sie unter dem Schutz der Väter, Mütter und Gattinnen, vertraute sie der Liebe der jungen Bürger und dem Muth aller Franzosen!“ Gebet mir Menschen, rief Larive, als Redner einer Pariser Deputation an die Constituante, gebt mir Menschen und diese Constitution und ich erschaffe eine Nation, wie einst ein kühner Geometer sagte: Gebet mir Materie und Bewegung und ich erschaffe eine Welt. Und dennoch stürzte diese Constitution die Nation in furchtbare Verwirrung. Zwei so wesentliche Widersprüche trug sie in sich, dass sie die Revolution, der sie ein Ziel setzen wollte, nur beförderte. Diese Constitution wollte die Monarchie ohne den Monarchen! Sie wollte den König nicht stürzen, aber sie wollte ihm alles nehmen, was den König macht. Es kann keinen Staat geben ohne eine festorganisirte Executivgewalt, die Monarchie kann ohne sie so wenig, als die Republik bestehen! Jedes junge Verfassungsleben blickt mit Habgier und Eifersucht auf diesen Theil der Staatsgewalt und jede Revolution in monarchischen Staaten beginnt mit und dreht sich zumeist um den Streit der Executivgewalt. Wenn dann noch der Monarch durch eine schwächliche und thatlose Haltung sie entwürdigt, wie Ludwig XVI., dann macht er selbst das Volk blind, so dass es dort ein Recht sieht, wo es einen Fehler begeht. Darum beschränkte die Constituante die Executivgewalt nicht allein in den Händen des Königs, sondern lösste sie auf in Tausend wirkende Kräfte und entwürdigte den letzten Rest derselben, den sie dem König

Widersprüche in der Constitution.

liess. Die zersplitterte Executivgewalt aber ist die Anarchie, die Entwürdigung derselben aber die rohe Revolution, die in Mord und Todtschlag sich verläuft! Kaum kam der französische Staat zum Bewusstsein dieses Grundzuges der Verfassung, als die Brandfackel auf den Dächern loderte und die Herrschaft der wilden Masse begann. Der zweite Widerspruch lag im Wesen der staatlichen Gesellschaft gegenüber der Constitution. Diese sollte als auf den Principien der Freiheit und Gleichheit gegründet sein, obgleich man durch die Organisation des Wahlrechts nur die besitzende Klasse als frei und gleich anerkannte. Jene aber war selbst noch nicht zum Bewusstsein gekommen, glaubte an ihre maassgebende Bedeutung, weil sie sich als Gewalt schon gekennzeichnet. Und doch ruht Freiheit und Gleichheit nur in der Ordnung, nicht in roher Massenhaftigkeit. Wenn das Menschengeschlecht einst zu einer solchen sittlichen Höhe emporsteigt, dass eine Constitution auf dem reinen Glauben dieser beiden Grundsätze möglich ist, dann wird diese eine so ewig dauernde Kraft in sich tragen, dass ein Umsturz derselben nie mehr möglich ist. Das allgemeine Stimmrecht der Gegenwart, man mag es unter einer Narrenkappe oder einem Polizeihut zur Uebung bringen, ist gewiss ein Vorbote der Lösung dieser Frage. Gewiss aber ist, dass die Assemblée nationale dies nicht begriffen hatte und selbst, wenn dies der Fall gewesen wäre, nicht lösen konnte, da eine gesellschaftliche Ordnung nicht durch Paragraphe gemacht wird, sondern sich bilden, mit der Zeit entstehen muss, und eine Constitution nur der Ausdruck dieser Ordnung sein kann. Die Assemblée constituante trat, wie die ganze Revolution, für den dritten Stand auf. Dieser aber war keineswegs das damals, was man heut unter ihm versteht, war kein, wie Adel und Geistlichkeit, festbegrenzter Theil der Nation, sondern war jene Masse des Volkes, die eben nicht Adel und Geistlichkeit war. Es war kein positives Resultat mit Siéyès Ideen gefunden, sondern ein blosser Gegensatz. Freilich lag in dieser grossen Masse des dritten Standes die absolute Gleichheit des Bürgers ausgedrückt; freilich genoss in dieser Gleichheit jeder eine absolute Freiheit, nicht blos die geistige Freiheit, sondern jene des Handels, Erwerbes, nicht blos die Freiheit des Seins, sondern auch die des Werdens. Aber jede Bevölkerungsmasse strebt nach einer inneren Ordnung, denn erst diese macht aus der Menschenmasse die Staatsgesellschaft und nur die Ordnung ist die Sicherheit der Dauer und des Daseins der Gesellschaft. Diese gesellschaftliche Ordnung glaubte die erste Constitution auf einen Census aufbauen zu können, der, weil er verschwindend klein, als auf den Werth von drei Arbeitstagen festgesetzt wurde, die Assemblée nationale über das Wesen

desselben täuschte und weder die Gegensätze, die er erzeugen, noch die Consequenzen, die daraus folgen mussten, ahnen liess.

Die Auflösung der Gleichheit durch die Constitution.

Jeder Census, und wenn er noch so klein ist, ruht auf dem Besitz und die Constitution, die an einen Census festhält und die Uebung bürgerlicher Rechte davon abhängig macht, macht den Besitz zur Grundlage der Staatsordnung und damit ist eben von vornherein das oberste Princip des neuen Staates wieder zerstört: Die Gleichheit. Die äusserste Lücke der Assemblée hatte ganz recht, wenn sie den Census bekämpfte als den Vorboten der Geldaristocratie, sie hatte eben nur darin Unrecht, zu glauben, dass ohne eine Gesellschaftsordnung eine Verfassung und ein Staat möglich ist. Mit der Erklärung des Besitzes als der Basis des Vollbürgerthums wurde plötzlich die nichtbesitzende Klasse aus dem dritten Stande als ein noch] unnennbares Etwas ausgeschieden. In dieser Ausscheidung aber lagen Gegensätze, die consequenterweise einander feindlich gegenüber treten mussten, sobald beide zum Bewusstsein ihrer Stellung gekommen. Der Kampf war unvermeidlich und er ist die Geschichte der Assemblée législative. Und die Geschichte des kurzen Sieges der allgewaltigen unterschiedslosen Masse — ist die Geschichte des Convents.

Die zweite Gesetzgebung: Die Législative.

Die Berufung und Bildung der Législative.

Die Parteibildung.

Die gesetzgebende Versammlung, welche auf Grund der Constitution des Jahres 1791 einberufen worden war, die Thätigkeit und Bedeutung derselben in der Geschichte der französischen Revolution ist von der Geschichtschreibung dieser Zeit nur wenig beachtet worden. Lamartine allein hat in seiner Geschichte der Girondisten dieser Zeit eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet, jedoch weniger, weil er die wahre Bedeutung derselben erkannt zu haben schien, als aus Verehrung und Bewunderung der Helden einer Partei, der er selbst nach seiner innersten Ueberzeugung angehörte und die gewissermassen die Vorläuferin seiner eigenen politischen Thätigkeit war, zu der die Geschichte der Revolution des Jahres 1848 ihn berief. Hätte er nach dieser Zeit die Gironde beschrieben — ein anderer Geist würde sie durchwehen, ein anderes Urtheil würde entschieden haben.

Die Geschichte der Assemblée nationale législalive ist, wenn auch nicht reich an Thaten und Ereignissen, dennoch für die Rechtsgeschichte von der grössten Bedeutung, die Weisheit, welche in derselben sich darstellt, von dauerndem Werth. Die Nationalversammlung hatte eine

Verfassung geschaffen nach der Ueberzeugung und den Grundsätzen der einzelnen Mitglieder derselben und glaubte das Volk fähig, eine freie Verfassung zu ertragen, weil sie sich selbst als fähig bewährte, eine solche zu schaffen. Den späteren Jahren, den gereiften Völkern, erschien die Constitution des Jahres 1791 als ein Musterwerk, als der schönste Constitutionsgedanke, den die Revolution geboren, aber für die Zeit seiner Geburt und Lebensthätigkeit kann dies nicht gelten. Eine Verfassung kann eben niemals das Werk eines Gesetzgebers sein, sie wird nicht geboren in einer Stunde der Erleuchtung, sie ist kein Glaubenssatz, den eine Offenbarung lehrt, sie ist das Product der Zeiten, sie kann nur der Ausdruck des thatsächlich Bestehenden sein. Ist sie etwas mehr, so wird sie, so weit sie es ist, unerfüllt bleiben, ist sie weniger, so wird die Macht der unbefriedigten Verhältnisse die Erfüllung ihrer Bedürfnisse erzwingen. Das Glück der Völker besteht darin, dass die Freiheit keine Täuschung zulässt.

Der Girondist Gorani [1]), die Schwärmerei St. Martin's [2]), die harten Urtheile Josef de Maistre [3]) haben in dieser Richtung, mitten im Strom der Ereignisse, schon das Verfassungswerk der Nationalversammlung gewürdigt. Nur oberflächlich halten sie jedoch bei der thatsächlichen Bewahrheitung dieser Grundsätze in der Geschichte der ersten Gesetzgebung an, niemals kennzeichnen sie klar den Widerspruch der Verfassung des Jahres 1791 mit dem Strom der Begierden des Volkes, niemals kennzeichnen sie gerecht die inneren Fehler dieser Constitution, welche endlich den Sturz und die Vernichtung derselben herbeiführten. Ich habe auf diese bei der Betrachtung der Thätigkeit der Nationalversammlung hingewiesen, auch auf jenen eben bezeichneten Widerspruch, der jetzt in der Législative seine thatsächliche Bewahrheitung erringt.

Die Constituante hatte in dem Decret vom 28.—29. Mai 1791 erklärt, dass sie ihre Wirksamkeit als beendet ansieht in dem Augenblick, wo die Mitglieder des neuen Corps législatif werden zusammengetreten sein. Sie berief durch dasselbe Decret zugleich die Urversammlungen für den 12. Juni und durch das Decret vom 6. August die Assemblées électorales für den 25. August ein. Nach der Constitution sollte die neue Gesetzgebung 745 Deputirte haben, die auf

Berufung der Législative.

---

1) Gorani: Prédiction sur la Révolution française. 1797, und Lettres aux Souverains sur la Révolution française. 1793.

2) St. Martin: Lettres à un ami ou Considérations politiques, philosophiques et religieuses sur la Révolution française. Paris an III. Ein übrigens ganz confuses Werk.

3) Jos. de Maistre: Considération sur la Révolution française 1796, und das vielfach aufgelegte Werk: Considération sur la France. 1797.

Grundlage des Territoriums, der Bevölkerung und der directen Steuern gewählt werden mussten. So ward die Zahl der Deputirten in drei Theile getheilt. Das Gebiet ward durch 247 Deputirte vertreten, so dass jedes der 83 Departements drei derselben wählte. Nur Paris sandte blos einen Abgeordneten. Auf die Bevölkerung entfielen, ebenso wie auf die Summe der directen Steuern, 249 Deputirte. Die Summe dieser Masse ward in ebensoviele Theile getheilt und jedes Departement wählte so viele Abgeordnete, als es Antheile an der Bevölkerung und Steuersumme in sich schloss. Tit. III. Sect. 1. Art. 1—5. Jedes Departement musste wenigstens einen Deputirten, auf Grund seiner Bevölkerung und seiner Steuersumme, entsenden*). Gegen den Grundsatz der Constitution, dass jede Gesetzgebungsperiode mit dem 1. Mai beginnen sollte, wurde die jetzt gewählte Nationalversammlung ausnahmsweise auf den 1. October 1791 einberufen, als den Tag, an welchen die Constituante sich auflöste. An diesem Tage zeigten die neuen Abgeordneten, durch eine Deputation, dem König am 1. October an, dass sie sich als Gesetzgebung constituirt und den Namen einer Assemblée législative angenommen haben.

Die Bildung und Zusammensetzung der Législative.

Diese Législative sollte als der erste Ausdruck der Volkssouverainität, wie sie die Constitution 1791 geschaffen und als die erste Verwirklichung dieser selbst, die Lebenskraft der neuen Staatsordnung beweisen. Es war ein trauriger Versuch, der ein trauriges Ende nahm, der aber die grosse Bedeutung für die Geschichte der französischen Revolution hat, dass er die Parteien sonderte und scharf kennzeichnete. Es war ein Versuch, der auch für die spätere Zeit die hohe Lehre enthielt, dass eine Volksvertretung immer die klare Darstellung der ganzen Staatsgesellschaft und ihrer Ordnung enthalten muss, wenn sie überhaupt eine Bedeutung haben soll. Wenn aber diese Staatsordnung noch nicht zum Bewusstsein Aller geworden ist, dann wird die Volksvertretung ebenso planlos ein Spielball für die Leidenschaften des Volkes, als ein unfähiges Organ inmitten der Regierungsmaschine. Welche Ordnung der Gesellschaft aber hatte die Constitution 1791 begründet, oder welcher Ordnung hatte sie einen gesetzlichen Ausdruck gegeben, denn das Gesetz kann nur der Ausdruck des schon Vorhandenen sein. Ich habe darauf hingewiesen, dass der Census das Element der neuen Staatsgesellschaft war und dass er in seiner Herrschaft einen grossen Theil des Volkes von der Freiheit und Gleichheit ausschied, in dem Augenblick, in dem dieses gerade darum kämpfte. Die neue Volksvertretung, auf Grundlage des Besitzes gewählt, war nichts anderes, als die Darstellung des Widerspruches, in dem die

*) Decret vom 28—29. Mai 1791.

werdende Gesellschaftsordnung mit den Wünschen der grossen Masse gerathen war. Darum fangen die Parteien jetzt an, ihre hohe Bedeutung zu erhalten und es ist nöthig, sie genauer zu betrachten.

Die Parteien der Législative.

Die Nationalversammlung hatte zwei Parteien in ihrer Mitte. Es waren die Anhänger der alten ständischen Monarchie und die Kämpfer der neuen Gesellschaftsordnung des constitutionellen Staates einander gegenübergestellt. Die erste Partei war eine enggeschlossene, die zweite desgleichen, doch trug diese in ihrer Mitte eine kleine Schaar, welche über die Bestrebungen nach einer Constitution, die aus den Trümmern des alten Staates den neuen entwickeln sollte, hinausging und die totale Vernichtung des alten wollte. Da sie aber noch nicht wusste, was sie an die Stelle desselben setzen sollte, blieb sie machtlos und ihre Führer, Robespierre und Petion, ohne andere Bedeutung, als eben jene, die Neugierde der Masse auf sich gezogen zu haben. Und dennoch bildete diese Partei in der Assemblée législative die Ueberzahl. Die rechte Seite derselben ward jetzt von den Anhängern der Constitution gebildet, ihre Redner und Führer waren Dumas Beugnot, Vaublanc, ihre Vertretung mitten im Volk der Club der Feuillants, ihre Mittel und Waffen, das Recht der Constitution, ihr Anhang, die Nationalgarde, die öffentlichen Behörden, der oberste Beamtenstand und jene Bürgerklasse, die sich bald von der grossen Masse des Volkes absonderte, als ein Besseres, Edleres, als der eigentliche Mittelstand. Die Linke dieser gesetzgebenden Versammlung war aus den Männern jener Partei gebildet, welche in kurzer Zeit zur blutigen Herrschaft gelangen sollte, jene Partei, die für das Recht der grossen Masse, für den Glauben an die absolute Gleichheit und unbegrenzte Freiheit focht. In der Versammlung waren Chabot, Bazire u. A. m. ihre Führer, ausser derselben Robespierre im Jacobinerclub, Danton, Camille Desmoulins und Fabre d'Eglantine in den Cordelliers, ihre Macht lag in der wilden Rede und dem Muth zu jeder That, ihr Anhang in den Vorstädten von Paris. Diese Partei aber war dennoch keine selbständige Erscheinung, hatte noch nicht die Kraft der Herrschaft, sie war vielmehr die äusserste Consequenz einer Partei, welche durch den Glanz ihrer Talente, den Zauber ihrer Begeisterung, das hinreissende Feuer der Beredtsamkeit, ein Blatt in der Geschichte der französischen Revolution ausfüllte, welches begeistern kann durch die Hingebung an die Sache der Revolution, an die Freiheit, die sie lehrte, an die Gleichheit, die sie glaubte, an die Grösse und den Ruhm des Vaterlandes, den sie schaffen wollte, welches aber erschüttert durch den Mangel jeder Thatkraft, durch den Mangel alles Muthes zur That, welches zurückstösst durch das Schwanken und Tasten, durch das Versuchen

und Prüfen, das ewige Wollen und nie Vermögen, das der Charakter der Helden und das ganze Wesen der Partei war. Es ist dies die Partei der Gironde. Sie bildete den Uebergang vom Mittelstand zur grossen Menge. Die Feuillants suchten den Mittelstand mit den privilegirten Ständen zu versöhnen und zu verbinden, um mit vereinter Macht über die Masse des Volkes zu herrschen. Die Gironde wollte die Bourgeoisie mit der grossen Masse verbinden, um alles, was ausser ihr ist, zu zerstören. Petion schrieb darüber an Buzot einen Brief, welcher das Manifest der Gironde war. „Vereinigung der Bourgeoisie mit dem Volke, oder wenn man will, Einigkeit des dritten Standes gegen die Privilegirten. Die Bourgeoisie und das Volk haben die Revolution gemacht, sie können vereinigt nur sie erhalten [1])!" Drei Personen waren die Führer dieser merkwürdigen Partei. Und diese drei Elemente kennzeichnen leider zu scharf den Werth derselben. Ein überspanntes Weib war das Ideal derselben, ein schweigsamer Priester setzte ihr das Ziel der Bestrebungen, ein schwankender, bestechlicher Journalist führte die Anhänger und Genossen in den Kampf. Madame Rolland, Siéyès und Brissot, das waren die Mittelpunkte, um die sich Kräfte seltener Art schaarten. Brissot selbst vertrat in seinem Journal „Der Patriot", die Interessen der Gironde und ihre Ideen, er war ein scharfer Redner in der Assemblée législative, ein hitziger Kämpfer im Jacobinerclub. Vergniaud aber war die Zunge der Gironde, die edle Begeisterung, wie Isnard das versengende Feuer, die wilde Phantasie, Condorcet der Gedanke, Petion die einzige thatkräftige Hand der Partei. Man hatte mit ihm den in jener Zeit überaus wichtigen Posten des Maires von Paris besetzt [2]). Alles besass die Gironde, aber sie hatte kein Genie! Im Augenblick der That zitterten ihre Hände, in der Stunde der Entscheidung stürzten sie sich in den Strom, der diese trug, aber die Zügel führten andere Hände und als sie wanken sahen, was sie an Glaube und Hoffnung in sich trugen, da war der Muth der stillen Entsagung der letzte Triumph. Der Giftbecher, freiwillig an die Lippen gesetzt, ehrt den Philosophen, aber den Staatsmann nicht. Die Männer, die das Volk als seine Streiter gewählt hat, müssen am Schlachtfeld zu Grunde gehen mit dem Schwert in der Hand, nicht wie Schwärmer und Seher in stiller Entsagung und Aufgeben ihrer Pflicht. Eine solche Partei wäre ein Segen dem Vaterland in den Tagen des Friedens, in den Zeiten des Sturmes war sie ein Unglück! Sie konnte nur eine kleine Zeit ausfüllen, dann aber musste sie, wie ein abgenutztes Werkzeug, zerbrochen werden.

Die Girondisten und ihre Partei.

---

1) Buchez et Roux a. a. O. Bd. Bd. XIII. 177.
2) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. 330.

Eröffnung der Législative.

Das waren die Kräfte der neuen Volksvertretung und nach ihnen gestaltete sich die Erfüllung der Aufgabe die ihnen die Revolution setzte. Als die Constituante ihre Sitzungen schloss und die Assemblée législative schon versammelt war, kennzeichnete Pastoret, der Sprecher der Deputation des Departements Paris an die Constituante, mit ernsten Worten die Aufgabe der neuen Volksvertretung: „Ihr habt die Freiheit begründet, eure Nachfolger müssen sie erhalten und hüten! Es ist eine grosse Aufgabe, die ihr ihnen überlasst“*). Gross war diese Aufgabe, ja sogar zu gross, denn die Constituante überliess ihrer Nachfolgerin auch die Macht und den Zwiespalt der Parteien, welche keinen Frieden schliessen konnten in der Zeit, wo sie das erstemal die Fülle ihrer Kraft fühlten. Und selbst der Friede, den man von Zeit zu Zeit schloss, war doch nur eine Täuschung und musste es so lange sein, so lange das Volk nicht zur Erkenntniss seiner inneren Ordnung geführt und diese in seiner Volksvertretung zum sichtbaren Ausdruck brachte.

Die Rechte der Législative und ihrer Mitglieder.

Die Rechte der Législative: Gesetzgebung.

Die Constituante bestimmte theils in dem Einberufungs-, theils in dem Organisationsdecret der neuen Volksvertretung vom 13. — 17. Juni 1791 die Rechte derselben und nahm wortgetreu diese Bestimmungen in die Constitution wieder auf. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus zeitlichen, von dem Volke frei gewählten Vertretern besteht. Diese üben die Gewalt mit Sanction des Königs in der Form, die das Gesetz bestimmt. Tit. III. Art. 3. Die Nationalversammlung, welche diese Gewalt übt, ist permanent und aus einer Kammer bestehend. Selbst der König hat nicht das Recht, sie aufzulösen. Jede Gesetzgebungsperiode dauert zwei Jahre, nach welcher Zeit die Volksvertretung neu gewählt wird. Nur die so eben zusammengetretene Législative soll ihre Gewalt bis zum letzten April 1793 üben. Diese Bestimmung ward nicht erfüllt, da die Législative nach den Ereignissen des 10. August 1792 sich permanent erklärte bis zum Zusammentritt der neuen Convention. Tit. III. Cap. 1. Art. 1—5. In dieser Nationalvertretung ruht die gesammte gesetzgebende Gewalt. Sie hat das Recht:

1. Gesetze vorzuschlagen und zu erlassen; der König dagegen kann das Corps législatif nur einladen, einen Gegenstand für die Gesetzgebung in Berathung zu ziehen.
2. Die öffentlichen Ausgaben zu bestimmen.

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. X. S. 3.

3. Die öffentlichen Auflagen nach ihrer Natur, Grösse und Dauer und die Art der Erhebung derselben festzusetzen.
4. Die Vertheilung der directen Steuer auf die Departements vorzunehmen, die Verwaltung der gesammten öffentlichen Einnahmen zu überwachen und Rechnung darüber zu fordern.
5. Oeffentliche Aemter zu errichten und aufzulösen.
6. Maass und Gewicht, die Bezeichnung der Münzen und ihrer Titel zu bestimmen.
7. Fremden Truppen den Zutritt auf französischem Gebiet zu gestatten oder zu verbieten, ebenso wie deren Eintritt in die Häfen des Reiches.
9. Ueber die Stärke der Armee, ihre Besoldung, ihr Avancement alle nöthigen Bestimmungen zu treffen; der König hat in diesen Punkten nur ein Vorschlagsrecht.
9. Ueber die Art der gesammten Verwaltung und insbesondere über die Veräusserung der Nationalgüter zu verfügen.
10. Vor dem hohen Nationalgerichtshof die Minister und obersten Executivbeamten auf Grund ihrer Verantwortlichkeit zu verfolgen, endlich
11. Ehrenzeichen und persönliche Decorationen zu gründen und
12. öffentliche Feierlichkeiten und Auszeichnungen zum Andenken grosser Männer einzuführen. Tit. III. Cap. 3. Sect. 1. Art. 1.

Alle Beschlüsse und Verfügungen der Gesetzgebung in Finanzsachen, die Berichtung, Verlängerung und Erhebung der öffentlichen Steuern haben Kraft im Namen des Gesetzes und werden promulgirt und executirt, ohne eine königliche Sanction nöthig zu haben. In allen anderen Gegenständen der Gesetzgebung müssen die Decrete dem König zur Sanction vorgelegt werden. Die Verweigerung der königlichen Sanction hat nur einen suspensiven Effect, so dass nach deren dreimaligen Wiederholung das Decret von selbst Executivkraft empfängt. Tit. III. Sect. 3. Art. 1—8.

Krieg und Frieden.

Das Corps législatif entscheidet über Krieg und Frieden, doch nur nach einem formellen und nothwendigen Vorschlag des Königs und mit seiner Sanction. Begonnene Feindseligkeiten, die Forderungen der Verbündeten u. s. w. hat der König dem Corps législatif zu notificiren, über welche Notification und deren Wichtigkeit das Corps législatif entscheidet. Entscheidet sich dasselbe für die Aufrechthaltung des Friedens, so hat der König alle schon begonnenen Feindseligkeiten einzustellen. Die Minister sind dafür verantwortlich. Während eines Krieges kann das Corps législatif zu jeder Zeit den Frieden beschliessen und der König ist diesen Beschlüssen unterworfen. Das Corps législatif hat Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu genehmigen,

ohne welche Genehmigung diese nie Kraft haben können. Tit. III. Sect. 1. Art. 2 und 3.

Selbständigkeit der Législative.

Die Sitzungen des Corps législatif können vom König eröffnet werden, nachdem dieses ihn erst eingeladen hat und daher eine feierliche Eröffnung der Gesetzgebung durch den König gar nicht nöthig ist. Ebenso kann der König die Sitzungen schliessen, wenn ihm das Corps législatif anzeigt, dass es seine Thätigkeit beendet. Diese Anzeige musste wenigstens 8 Tage vor der Schliessung geschehen. Jede Vertagung der Gesetzgebung muss dem König gleichfalls 8 Tage vorher angezeigt werden. Wenn der König aber die Schliessung oder Vertagung der Sitzungen nicht mit dem Staatswohl vereinbar hält, kann er die Fortsetzung der Berathungen fordern und das Corps législatif muss in diesem Fall gehorchen. Tit. III. Sect. 4. Art. 1—5. Alsbald nach dem Zusammentritt der Gesetzgebung hat diese das Recht, die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder vorzunehmen und kann Decrete erlassen, welche den Abwesenden ihr Erscheinen in einer Frist von 14 Tagen auftragen bei einer Strafe von 3000 Livres und des dauernden Verlustes aller activen Rechte. So lange die Gesetzgebung nicht vollzählig ist, kann sie sich als provisorisch constituiren, aber sie hat in dieser Zeit noch kein Gesetzgebungsrecht. Erst nach Prüfung der Mandate und der definitiven Constituirung tritt dieses in die Machtvollkommenheit der Nationalvertretung*).

Polizeigewalt der Législative.

Die definitiv constituirte Assemblée wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und ihre Secretaire und hat das vollste Gesetzgebungs- und Verfügungsrecht, sowohl im Ort ihrer Sitzung als in dem äusseren Umkreis desselben. Die Assemblée selbst hat durch ihre Polizeigewalt, die sie in dieser Ausdehnung übt, für ihre Sicherheit zu sorgen und hat darum auch im Ort der Gesetzgebung die Verfügung über die Militairmacht. Keine executive Gewalt darf im Umkreis von 30,000 Toises des Sitzungsortes von einer Militairbehörde über die Truppen geübt werden, ausser wenn das Corps législatif dazu autorisirt hat. In demselben Umkreis darf überhaupt gar keine Militairaufstellung stattfinden und muss auch für kleinere Truppenabtheilungen von 100 Mann, die Erlaubniss beim Corps législatif nachgesucht werden. Selbst nach ertheilter Erlaubniss kann dieses zu jeder Zeit die Entfernung begehren. Tit. III. Sect. 1. Art. 4—5.

Der König und die Gesetzgebung.

Das Corps législatif hat das Recht den Ort der Sitzungen zu bestimmen und beliebig die Zeit seiner Thätigkeit festzusetzen. Wenn bei einem Regierungswechsel das Corps législatif nicht versammelt ist, so hat dies augenblicklich und ohne weitere Berufung zusammen

*) Decret vom 13—17. Juni 1791.

zu treten. Der König kann es stets einberufen, wenn es ihm zum Heil des Staates nöthig scheint; er muss es andererseits unter Verantwortung seiner Minister, in den Fällen bevorstehender oder schon begonnener Feindseligkeiten, einer Unterstützung der Verbündeten oder einer Vertheidigung eines Rechtes durch die Waffen, bei Aufständen im Innern, die die Sicherheit des Staates bedrohen. In diesen letzten Fällen kann aus eigenem Antrieb auch der letzte Präsident das Corps législatif einberufen. Nur der König hat das Recht sich in den Sitzungssaal der Gesetzgebung zu begeben, begleitet von dem Kronprinzen und den Ministern und in diesen Fällen hat eine Deputation ihn am Eingang zu empfangen. Während der Anwesenheit des Königs hört das Corps législatif auf zu berathen. Auch den Ministern gestattete die Constitution jetzt freien Zutritt in die Gesetzgebung und diese konnte von ihnen über alle Sachen der Verwaltung oder äusseren Angelegenheiten Aufschlüsse und Berichte fordern. Tit. III. Sect. 4. Art. 6—10.

Die Rechte der Mitglieder der Législative.

Diese Allgewalt, welche die Constitution der Gesetzgebung gab, hob sie zur ersten Macht im Staat empor. Der König war nichts mehr, als ein oberster Executivbeamter. Hätte die Législative ihre grosse Aufgabe begriffen, ihre Gewalt besser, als zur Nährung der Revolution zu nützen gewusst, dann hätte gewiss die Revolution einen anderen Verlauf genommen und nicht Ströme Bürgerbluts gefordert und fast auch nöthig gemacht. Es fehlten die mächtigen Geister in diesem Kreise und leider hat dies die Constituante durch die Ausschliessung ihrer Mitglieder selbst verschuldet. Neben der umfassenden Gewalt, welche die Gesetze dem Corps législatif gaben, war es natürlich, dass man den einzelnen Mitgliedern desselben auch eine ausgezeichnete Stellung einzuräumen suchte. Jeder einzelne Deputirte, erklärt die Constitution, obgleich von einem Departement gewählt, vertritt die ganze Nation. Die Person desselben ist daher so unverletzlich, wie diese und wegen seiner Worte und Aeusserungen, wegen seiner Handlungen als Repräsentant derselben, kann ein Deputirter nie vor Gericht gezogen oder verfolgt werden. Nur das Corps législatif kann Rechenschaft von ihm fordern. Selbst ausser ihrer Pflichterfüllung, als Nationalrepräsentanten, können sie nur im Fall der Ertappung auf der That oder Kraft eines besonderen Verhaftsbefehles ergriffen werden; eine weitere Verfolgung aber kann auch in diesen Fällen nur statthaben, wenn diese die Nationalvertretung gestattet. Nur in Civilsachen geniesst der Deputirte kein Ausnahmsrecht. Diese persönliche Unverletzlichkeit erstreckt sich noch über die Zeit eines Monats nach dem Schluss einer Gesetzgebung. Jeder Deputirte leistet bei seinem Eintritt in die Nationalversammlung den Eid, frei zu leben oder zu sterben. Darnach schwört er Treue der Nation, dem Gesetz

und dem König. Die Deputirten der Législative konnten für die folgende Gesetzgebung wieder gewählt werden, nach Ablauf derselben aber erst nach einem Zwischenraum von 2 Jahren. Tit. III. Cap. 1. Sect. 5. Art. 6 — 8.

Erst die Législative führte, nebst manchem anderen äusseren Pomp, auch ein Costüm der Abgeordneten ein. Nach dem Decret vom 12. Juli 1792 haben diese im Sitzungssaal ein breites Band mit den drei Farben der Revolution zu tragen, an dessen Ende ein goldenes Buch angebracht ist mit der Inschrift: „Droits de l'homme" auf der einen Seite und „Constitution" auf der anderen. Ob es gut ist in aufgeregten Zeiten noch die Gemüther durch derartige Mittel zu erhitzen, bedarf wohl keiner Erörterung. Das französische Volk liebt solchen äusseren Pomp; es costümirt seine Volksvertretung, wie seine Richter und Lehrer. Volk und Regierung hängen heute noch mit solcher Starrheit an diesen komödienhaften Aeusserlichkeiten, als ob Recht und Gesetz, Wissenschaft und Bildung ohne sie nicht stark genug wären, sich Achtung zu erwerben.

Die Geschäftsordnung der Législative.

Form der Berathung.

Das Decret vom 13.—17. Juni 1791 erklärte, dass jedes Corps législatif seine Geschäftsordnung selbst entwerfen könne, giebt aber dennoch die Grundzüge derselben an, welche die Constitution des Jahres 1791 wieder in sich aufnahm und darnach verfassungsmässig festsetzte. Soweit diese die Berathung der Gesetzvorlagen, die Einberufung neuer Vorschläge betraf, war sie von jener der Constituante wenig verschieden. Die Législative anerkannte diese und leitete darnach ihre Thätigkeit. Für die Prüfung der Mandate ihrer Mitglieder errichtete sie Bureaux, von denen jedes die Mandate je einer Zahl Mitglieder prüft, die nicht in dem jedesmaligen Bureau sitzen. Jedes Bureau wählt seinen Berichterstatter an die Assemblée, spricht über den jedesmaligen Bericht ihre Zustimmung aus oder entscheidet über die dabei sich erhebenden Schwierigkeiten. Die Berathungen des Corps législatif sind öffentlich und die Protocolle jeder Sitzung werden gedruckt. Zu jeder Zeit kann sich das Corps législatif als Generalcomité erklären, wenn dies von 50 Mitgliedern gefordert wird. Während einer solchen Comitésitzung ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, der Präsident verlässt seinen Sitz und der Vicepräsident leitet die Verhandlung. Jedes Gesetz bedarf einer dreifachen Lösung und das Corps législatif kann eine Vertagung der einen oder anderen oder der ganzen Berathung zu jeder Zeit beschliessen. Wenigsten 200 Mitglieder müssen für die Berathung eines Gesetzes anwesend sein. Die absolute Stimmenmehr-

heit entscheidet. Ein einmal verworfenes Decret kann in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden.

Bildung der Gesetze.

Die Form des Gesetzes bestimmte die Constitution nach den früheren Gesetzen der Constituante und wenn diese nicht beachtet worden, konnte der König die Sanction verweigern. Wenn dies nicht geschieht, haben die Minister die Gegenzeichnung und Siegelung zu verantworten. Von der gewöhnlichen Form der Berathungen wird Umgang genommen, wenn die Gesetzvorlage als dringlich erkannt worden. Die Dringlichkeit entscheidet das Corps législatif. Es war dies während der Dauer der Session der Législative fast regelmässig der Fall. Ein und dasselbe Gesetz kann nur einmal in derselben Session eingebracht werden.

Mangel an Gesetzmässigkeit und Anstand.

Das Corps législatif tritt mit dem König durch Deputationen in Verbindung. Durch solche zeigt es dem König seine Vertagung und den Schluss der Session an. Wenn der König sich selbst in den Sitzungssaal der Assemblée begiebt, so hat ihn eine Deputation zu empfangen und bei seinen Abgang wieder zu begleiten. Der Präsident des Corps législatif kann nie Mitglied einer Deputation sein. Gleich in der ersten Sitzung der Législative schrie ein Mitglied, dass man alle Höflichkeiten abstellen möge, sowohl untereinander als in der Berathung, kein Beifall soll geduldet werden und auch dem König gegenüber soll nichts dergleichen statthaben. Der König soll nur mit dem Titel: König der Franzosen angesprochen werden. Diesen ersten Antrag fügte Couthon sein derbes Höflichkeitsreglement bei, wonach selbst der goldene Stuhl des Königs abgeschafft und demselben ein gewöhnlicher Sitz neben dem Präsidenten angewiesen wurde*). Der König steht mit dem Corps législatif durch königliche Boten in Verbindung. Alle seine Botschoften an dasselbe müssen von einem Minister gegengezeichnet sein. Die Minister haben im Sitzungssaal einen besonderen Sitz. Doch dürfen sie das Wort nur ergreifen, wenn es die Assemblée gestattet. So tief war das Misstrauen gegen die Diener des Königs und des Staates, dass man selbst nach einer dreijährigen constitutionellen Uebung noch nicht auf jene parlamentarischen Grundsätze, gegenüber den Ministern, einging, die heute unabweislich für nöthig gehalten werden und für jede Berathung nur befruchtend sein können. Ausser diesen Planlosigkeiten kamen noch andere höchst ungesetzliche Dinge im Innern der Législative vor. So ward eine besondere Tribüne den Mitgliedern der Constituante eingeräumt, bis sie, da diese von hier aus die Entscheidungen der Législative auf die unconstitutionellste Weise beeinflussten, mit den Mitgliedern derselben ver-

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. X. S. 39.

kehrten und verhandelten, nach heftigen Angriffen durch die Presse, am 9. October über Couthon's Antrag wieder abgeschafft wurde*).

Art der Verhandlungen.

Die Verhandlungen der Législative trugen nicht mehr den festen und würdigen Charakter wie jene der Constituante. Man schrie durcheinander, man höhnte und verlachte die einzelnen Sprecher, man raufte und prügelte sich um die Tribünen und das Publikum unterstützte diese Kämpfe, je nach der Gesinnung oder Kraft der Partei. Am heftigsten war die Aufregnng am jenem 10. August, an dem der Girondist Vergniaud präsidirte und vor dem König und seiner Familie das Königthum als abgeschafft erklärte. In der Journalistenloge von Aussen durch das wüthende Volk bedroht, vor sich den Hohn und die Drohungen der Volksvertretung, hörte der König still und ruhig diesen Beschluss. Von diesem Tag an bis zum Zusammentritt des Conventes verhandelte die Législative Tag und Nacht. Das Gesetzgebungswerk der Législative ward durch diese Ueberspannung der Kräfte wenig gefördert. Im Innern derselben herrschte, bei einer fieberhaften Aufregung dennoch Rath- und Thatlosigkeit von Aussen drohte der revolutionaire Pöbel! Man überstürzte die Berathung der Gesetze und wie diese bald nachher abgeschafft wurden, so fielen auch die Mitglieder der Législative wie abgenutzte Werkzeuge. —

Die Thätigkeit der Législative.

Constituante u. Législative.

Die Auflösung der Constituante und der Beginn der Thätigkeit der Législative ist der Wendepunkt, auf welchem die Geschichte der Revolution einen ganz neuen Geist athmet. Die Revolution, welche die Constituante geschaffen hatte, war eine durch und durch nationale. Sie war darum kräftig und dauernd. Hinter jedem Mitglied der ersten Nationalversammlung stand die ganze Nation, für jede That trat diese mit ihrer vollen Kraft in die Schranken. Man wollte die Nation verjüngen, gemäss ihrer Kräfte und ihrer Mittel, man wollte den Staat neu kräftigen, gemäss der Geschichte der Vergangenheit so weit man sie nicht hasste und verachtete und ihre Bedeutung erkannte, man wollte eine grosse und glückliche Zukunft schaffen und sah eine solche voraus. Das war die Macht der Constituante und ihre Grösse; Critik und Geschichte können daran nichts schmälern. Es lag ein fassbares und sicheres Resultat in ihrer Thätigkeit. Sie zerstörte, aber baute auch wieder auf, sie wollte nicht vernichten, wenn sie nicht schaffen konnte und wenn sie es gethan, liess sie keinen leeren Raum zurück, in dem die Fluth, wenn sie der Sturm erregte, sich mit vernichtender

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. 70.

Gewalt hätte hineinstürzen können. Aber in dem Bau, den sie aufführte, vergriff sie sich oft im Werkzeug und in den Bausteinen. Und das war der Fehler der ersten Nationalversammlung und war der Grund des Unglücks der folgenden Zeit. Es hätte nur abgewendet werden können, wenn sie selbst die Wirkungen und Folgen ihres Werkes in Mitten der Gesetzgebung abgewartet hätte, um vervollkommnen zu können, was unvollkommen, und gut zu machen, was bei der ersten Arbeit schlecht gelang. Aber mit feiger Schwäche, mit verdammenswerther Gleichgültigkeit liess sie sich durch einen geist- und gehaltlosen Antrag eines in ihrer Mitte noch unbedeutenden Mitgliedes, Robespierre, von der nächsten Volksvertretung ausscheiden, von jener, die eben erst zeigen sollte, wie die Kraft der ganzen Arbeit beschaffen sei. Selten nur kann man die Leidenschaft des Volkes zähmen, wenn man ihr widerstrebt, immer aber kann man sie leiten, wenn man sich an ihre Spitze stellt. Die Constituante überliess die Führung anderen Händen. Wie haben diese ihre Aufgabe gelöst? was haben sie geschaffen? Zusammengetreten am 1. October 1792 leistete die Législative am 4. October den Eid auf die Constitution, zeigte dann dem König ihre Constituirung an und nachdem sie in einer besonderen Adresse der Constituante für ihre Thätigkeit gedankt hatte, stellte sie ihr zu Ehren im Sitzungssaal die Büste Mirabeaus im feierlichen Zuge auf. Alle diese Acte waren Narrenpossen und Lügen. Der Eid, den die Législative schwur, war ein Meineid, denn weder die Gironde noch die Bergpartei wollten ihn aufrecht halten und glaubten an seinen Werth. Beide dachten an die Republik. Die ersten wollten sie, die zweiten haben sie gemacht. Man dankte der Constituante für ihre Thätigkeit, aber man verachtete sie, man pries Mirabeau, aber man hasste ihn, man huldigte dem König, aber man verlachte ihn. Jede Revolution ist undankbar. Man mag so weit gehen als möglich, die Nachfolger verdammen diejenigen, die ihnen vorangegangen, weil sie nicht weit genug gingen. Man glaubt viel gethan zu haben und man hat nie genug gethan.

Zwei grosse Gesetzesacte im Innern des Reiches, der Beginn des Krieges nach Aussen kennzeichnet die Thätigkeit der Législative. Die Ungerechtigkeit in diesen Acten, eine Menge Unterlassungssünden, zeigten die Unfähigkeit dieser Nationalversammlung und in ihr jene der Partei, die sie beherrschte, der Gironde.

Kampf gegen die katholische Priesterschaft.

Die Constituante wollte die Macht der beiden ersten Stände brechen und sie hat es gethan, aber noch achtete sie in ihnen die lautverkündeten Menschenrechte. Sie hatte dem Adel seine Vorrechte und Privilegien genommen, aber sie liess ihm sein Eigenthum und seinen grossen Besitz. Sie hatte die Freiheit der Religion verkündet, aber sie

duldete das Heer der Priester der katholischen Kirche. Das waren die Vorwürfe, die man der Constituante machte, darum ging sie nicht weit genug. In dem grossen Grundbesitz sah man einen ewigen Feind der Gleichheit und mit dem Heer der Priester eine dauernde Gefahr der Revolution und ihres Sieges.

In drei Vierteln von Frankreich erregten die Priester den Bürgerkrieg. Ein wüthender Kampf wurde vom Volk für sie geführt. Hier widersetzten sich tausend Weiber der gerichtlichen Beschreibung des Kirchengutes, dort erhob sich die Bevölkerung eines Dorfes und jagte die Gerichtscommissaire davon[1]). Die Priester identificirten wie gewöhnlich Glaube und Religion mit ihrem Besitz und durch die Protection, die man den Protestanten zuwendete, fanden sie dem unwissenden Volke gegenüber noch eine besondere Waffe. Im Namen Gottes wüthete der Bürgerkrieg. Die constitutionellen Priester wurden bis an die Stufen des Altars misshandelt, die nicht beeideten zogen mit den Gläubigen in nächtlichen Processionen durch die Strassen und reizten zum Kampf[2]). Dieser Feind war gefährlicher als jener, der von Aussen her gegen Frankreich zog. Da erklärte in der Sitzung vom 26. October 1791 der constitutionelle Bischof Fauchet: „Im Vergleich zu diesen Priestern sind die Atheisten Engel... Gut! Dulden wir sie, aber bezahlen wir sie wenigstens nicht, um das Vaterland zu zerreissen... Wer der Nation nicht dient, wird von ihr nicht erhalten und die Unterdrückung aller Gehalte und Pensionen dieser Priester ist gerecht, zulässig und genügend.“ Das Decret, das er vorschlug, alle Pensionen und Gehalte der nicht beeideten Priester einzuziehen und jeden Priester, der bei einem Aufstand ergriffen wurde, mit 5 Jahre Kerker zu bestrafen, ward angenommen.

Kampf gegen den Adel.

Der Adel war zum grössten Theil emigrirt, hatte sich an den Grenzen des Reichs versammelt und bezog daselbst die Revenuen aus seinen Gütern, die er benutzte, um den Krieg gegen sein Vaterland zu unterhalten. Es war ein Recht des Staates nicht länger zu dulden, dass man mit seinen eigenen Mitteln ihn bedrohe. Aber in den Händen der Législative ward ein allgemein anerkanntes Recht zum Unrecht. Man wollte nicht allein der Emigration die Erhaltungsmittel entziehen, sondern wollte den Adel in seiner Geburt, in seinem Hab und Gut bis in den Grund zerstören, so wie man die Macht der Kirche nicht allein, sondern die Religion zerstören wollte. Die Girondisten waren es, die das Decret vom 9. November 1791 gegen die Emigration veranlassten, wonach alle Franzosen, die sich am Rhein versammelt

1) Lacretelle: Histoire de l'assemblée constituante Bd. I. S. 323 u. ff.
2) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XII. 132.

hatten, der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig sein und wenn sie bis zum 1. Januar 1792 nicht zurückgekehrt, des Hochverraths als überwiesen gelten und aller ihrer Güter, zum Besten des Staats, verlustig sein sollten. Am 1. Januar 1792 trug Gensonné noch auf die Anklage der Prinzen des königlichen Hauses an.

Die erste Uebung des Veto.

Beide Gesetze, jenes gegen die Priester und dieses gegen die Emigration, wurden dem König vorgelegt. Man wusste, dass weder die Emigration zurückkehren, noch der Clerus den Eid leisten werde, man wusste aber auch, dass der König beiden Gesetzen sein Veto entgegensetzen muss, wenn er Adel und Geistlichkeit nicht mit einen, für alle Zeit sie vernichtenden Schlage treffen lassen wollte. Es waren diese Gesetze eine Appellation an den König, sich offen mit der neuen Ordnung der Dinge und der Revolution zu verbinden. Hinter der Nationalvertretung stand die Masse derer, die bei dem Verkauf der Kirchengüter, durch den Erwerb derselben, zu Grundbesitzer und Eigenthümer geworden waren und die Masse jener, die auf den Verkauf der Adelsgüter hofften. Der König konnte dies Begehren anerkennen und damit einen grossen Theil des Volkes sich gewinnen, vielleicht die kräftigste Waffe gegen sich der Législative selbst entwinden und als ein Schützer des neuen Bürgerstaates die Führung der weiteren Ereignisse ergreifen. Es hätte eines verwegneren Geistes bedurft, als den Ludwig XVI., um diese Frage zu durchschauen. Von seinem Gerechtigkeitsgefühle geleitet, von seiner Frömmigkeit berathen, setzte er beiden Decreten unabänderlich sein Veto entgegen. Allen seit lange verdächtig ward er jetzt den Besitzenden verhasst, es gab kein anderes Mittel mehr die neue Staatsordnung zu erhalten, als den Sturz des Königthums. „Das war das Schicksal dieses Prinzen, verfolgt von allen Parteien, bald verdächtig den Jacobinern, bald den Girondisten, angeklagt mit aller Welt verschworen zu sein, weil er es mit Niemanden sein wollte, war er ein Zeugniss, dass keine vergangene Grösse in Mitte einer Revolution sich erhalten kann und dass die tiefste und bereitwilligste Erniedrigung das Misstrauen nicht beschwichtigen, noch das Schaffot beschwören kann*)." Das Veto, zum erstenmal vom König benutzt, hatte augenblicklich seine Ohnmacht gezeigt. Es war die einzige Macht, die man dem König nach der Verfassung gelassen, aber das Volk anerkannte sie nicht, sobald sie sich zeigen wollte. Die Ohnmacht der Constitution selbst war damit klar bewiesen. Auch sie musste vernichtet werden.

Kriegserklärung.

Während dieser Thätigkeit im Innern des Staates hatte die Législative den König zum Krieg gegen die äusseren Feinde gedrängt, gegen

*) Thiers Revolution Bd. III. S. 323.

den König von Preussen, den König von Ungarn und Böhmen. Die Girondisten wieder vertraten diese Idee. Brissot vertheidigte sie bei den Jacobinern gegen Robespierre mit denselben Gründen, aus denen dieser sie verwarf. Um die Freiheit zu kräftigen müsse man nach Aussen sich mächtig zeigen, sagte jener, um die Freiheit zu kräftigen darf man sich nicht nach Aussen kehren, behauptete dieser. Robespierre wusste deutlich, dass ein glücklicher Krieg die Macht des Königs stärken und dass er der Freiheit, die man anstrebte, schaden müsse. Er wollte ihn nicht, weil er fürchtete, dass er, glücklich oder unglücklich geführt, andere Männer emporheben und ihn, trotz seiner Macht, in den Hintergrund drängen könnte. Die Girondisten aber glaubten durch den Krieg ihre Parteimacht zur Staatsgewalt zu erheben, sie wollten durch den Krieg die Freiheit befestigen, indem sie ihre äusseren Feinde vernichteten. Am 20. April 1792 erklärte Frankreich den Krieg und als er schlecht geführt wurde, schrieen alle Parteien Verrath, die Wuth des Volkes kannte keine Grenzen, nachdem der Stolz der Nation auf dem Schlachtfeld so schmählich niedergeworfen wurde und auf den König fiel die Schuld zurück. Da erschien das Manifest des Herzogs von Braunschweig. Es war eine grobe Ungerechtigkeit. Der Fremde mischte sich in die inneren Angelegenheiten Frankreichs und bestärkte den Glauben an den Verrath des Königs. Die Comune von Paris organisirte jetzt die neue Revolution, die am 10. August 1792 mit einem furchtbaren Schlag das Königthum stürzte und schwang sich dadurch zu jener Gewalt empor, die sie bis zur Herrschaft Robespierre's festhielt. Der König floh mit seiner Familie in den Sitzungssaal der Législative und bat um Schutz für sich und seine Familie. Da berichtete, im Namen der ausserordentlichen Commission, Vergniaud: „Ich komme euch eine sehr schwere Massregel vorzulegen, aber ich rufe nur den Schmerz zurück, von dem ihr durchdrungen seid, um zu entscheiden, wie nöthig es für das Vaterland ist, dass ihr das Decret alsogleich annehmt, das ich euch vorlege.“ Und in diesem Decret erklärte die Législative, „weil das Unglück des Vaterlandes vor Allem hervorgeht aus dem Misstrauen, welches das Verhalten der Executivgewalt ihr einflösst, die einen Krieg gegen die Constitution und die nationale Unabhängigkeit begonnen hat. . ., dass das Volk eine Nationalconvention zu bilden hat, Art. 1, und der Chef der executiven Gewalt suspensirt ist.“ Der König wurde gefangen gehalten, zuerst im Luxembourg, dann nach dem Temple abgeführt, die Législative selbst erklärte sich für permanent? Und als schon am 21. September die Mitglieder des Convents versammelt waren, schloss sie unter dem Präsidium Cambon's ihre Sitzungen. François Neufchateau sprach im Namen der Législative die Unterwerfung aus unter die Gewalt des

Sturz des Königthums.

Convents und beglückwünschte die Nation, dass sie in die Hände desselben die Zügel der Regierung legen könne. „Die ganze Nation ist in euch vertreten und ihr werdet ihr eine neue Constitution geben, die auf den Grundlagen der Freiheit und Gleichheit errichtet ist. Das Ziel eurer Anstrengungen wird sein, den Franzosen die Freiheit, Gesetze und den Frieden zu geben. Die Freiheit, ohne welche der Franzose nicht leben kann, die Gesetze, als die sicherste Grundlage der Freiheit, den Frieden, als das einzige Ziel des Krieges."

Mit diesem die ganze Thätigkeit der Législative kennzeichnenden Qui pro quo endete der zweite Theil der Revolution. Dennoch war in einem Augenblick grosses geschehen. Das Königthum war suspendirt worden, die erste Sitzung des Convents schaffte es gänzlich ab. Das einzige Institut war zertrümmert, das die Staatspersönlichkeit vertrat und sie ohne jedes Parteiinteresse hoch über den Fluthen der Revolution hielt. Der Staat fiel in das Volk zurück, die Volkssouverainität war verwirklicht. Wie sie sich thatsächlich gestaltete, zu welch planlosen Verirrungen sie sich verleiten liess, werde ich in dem folgenden Abschnitt zeigen. Im Zusammenhang aber will ich noch einmal die besondere Thätigkeit der Gironde kennzeichnen, denn diese Partei verschwindet nach ihrer kurzen Herrschaft aus der Geschichte und lässt uns nur eine ernste Lehre zurück.

Thätigkeit der Gironde.

Zur Herrschaft mit der Législative gelangt, kurz nachdem die Constitution 1791 proclamirt worden und allein Segen geben konnte, begehrte die Gironde die Republick; sie wollte den Krieg, als allein der Friede dem Lande Heil bringen konnte, sie wollte ihn, als nichts vorbereitet, Heer und Disciplin in Auflösung und Zerrüttung war; sie arbeitete auf den Sturz des Königs hin, als eine mächtige Executivgewalt durch die Zeit und die Umstände geboten wurde und als der König fiel, beriefen sie eine Convention und das Land bedurfte einer Dictatur! Sie verband sich mit Lafayette, als ihn ganz Frankreich verdammte, sie leugnete endlich alles, was sie selbst gethan und wollte den König retten, als ganz Frankreich seine Verurtheilung begehrte. Sie wollte den König retten und erkannten darin einen Act der Staatsweisheit und in schmählicher Feigheit stimmte sie bebend und bleich der Verurtheilung bei. Mit Recht kehrte sich Danton von ihnen ab, verachtete sie Robespierre, höhnte sie Marat — sie hat von ihren Zeitgenossen nichts anderes verdient als Verachtung, Hohn und endlich die Guillotine! Eine spätere Zeit beklagte sie, weil ein furchtbares Geschick sie richtete, die Poesie schmückte ihr Grab, aber das Urtheil kann heute nicht anders lauten, als zu den Zeiten Robespierre's und Danton's. Kein böser Glaube war es, der die Gironde zu solchen Irrthümern verleitete! Sie verfiel dem Schicksal, dem alle Democratie

verfällt, die ihr Heil in einer planlosen Zerstörung sucht und dem Zufall die weitere Zukunft überlässt, in ihrer eigenen Sehnsucht, der Republik, aber doch nichts anderes, als ein wirres Phantom erkennt. Für diese hat sie keinen anderen Gedanken, als dass sie das Ende ihrer Wünsche ist; sie schafft sie nicht und vermag es auch nicht, sie zu schaffen, und meint nur, wenn ihre ganze Thätigkeit dem einen Gedanken hingegeben ist, wie sie das Bestehende vernichtet, auch schon für das Werdende genug gethan zu haben. Darum wohl kann eine solche planlose Democratie Revolutionen erregen und erregt sie stets mit glücklichen Händen, aber, diese vollendet, tastet sie planlos hin und her, entzweit sich, wird ohnmächtig im selben Augenblicke und die erste Gewalt, wenn sie nur einen positiven Gedanken hat, fegt sie hinweg aus der Geschichte und drängt sie zurück in ihre geheimen Verbindungen, wo sie, unfähig etwas zu lernen von dem, was sie erfahren, eine andere That ausbrütet, die dasselbe Geschick hat, wie die erste. Die Staatsgewalten des ganzen Europas verachten sie daher heute noch, so wie sie Robespierre verachtet hat, und setzen ihr einen desto starrern Willen entgegen, je mächtiger sie in ihren Anmassungen anschwellt. Und die Regierungen siegen, so wie Robespierre gesiegt.

Die Executivgewalt: König Ludwig XVI.

Das Königthum.

Der Despotismus Ludwig XIV. hatte trotz der ruhmreichen Siege, trotz der redlichen und unredlichen Eroberungen, trotz des Glanzes, mit dem Kunst und Wissenschaft seinen Thron umgab, die Grundfeste des Königthums, das Vertrauen des Volkes und seine Hingebung erschüttert; die Maitressenwirthschaft Ludwig XV. sollte die Krone entwürdigen und die Monarchie der Vernichtung preisgeben. Ludwig XVI., der weder ein Despot noch ein Wollüstling war, der die Maitressen Ludwig XV. verjagen oder einsperren liess, durch freisinnige Bestrebungen seinem gebeugten Volke zu Hülfe kam, hätte am Liebsten in einem langen Frieden die Welt erhalten, um die Schäden der Vergangenheit auszubessern, die Herrschaft so gütig wie möglich führen zu können. Er hätte es am Liebsten durch die Vermeidung jedes Aufsehens gethan, selbst das der guten That, um sein Volk dabei fast an ein Vergessen der Herrschaft zu gewöhnen und in ihm die Schmach und das Unheil der Vergangenheit zu verwischen. Ein solcher Regent, der, zu einer anderen Zeit geboren, vielleicht das Glück seines Volkes geworden wäre, war in der Zeit, in der er lebte,

Charakter Ludwig XVI.

sein eigenes Verhängniss und das Unglück seines Staats. Ludwigs Zeit begehrte eine kräftige Hand und er bot ihr ein gutes Herz, die Zeit forderte eine energische That, Ludwig hatte nur einen guten Willen. Er fühlte die Bedürfnisse seiner Zeit, aber er konnte sie nicht befriedigen, er wollte langsam ordnen, wo mit der Gewalt des Blitzes eine Welt zerstört und aufgerichtet werden sollte, mit der Gewalt, aber auch mit des Blitzes Schnelligkeit; er wollte ausbessern, wo nur eine neue Schöpfung genügen konnte. Nicht gut, gerecht soll ein Herrscher sein und die Zeit, die nur Gerechtigkeit fordert, wenn Güte und nur Güte ihr geboten wird als Ersatz, die Zeit stürzt die Könige, jagt sie in Verbannung oder führt sie auf das Schaffot.

Bedeutung des Königthums.

Dies Königthum in all seiner Macht, seiner Erniedrigung und Versunkenheit, in seinem thränenreichen Elend, dieses Königthum nach seiner Jahrhundert alten Geschichte, kann demnach nicht allein das Erzeugniss eines besonderen Geschlechtes, eines grossen oder grösseren Mannes, eines schlechten oder schlechteren Zweiges sein! Wenn das Königthum etwas Ursprüngliches, etwas „von Gott Eingesetztes" wäre, dann würde es selbstbestimmend in die Geschicke der Welt eingreifen und dauernd unwandelbar in der Geschichte sich erhalten. So aber wandelt und verändert es sich seit ewigen Zeiten nicht allein in seinen persönlichen Trägern, sondern in seinem eigenen Wesen und Charakter. Das Königthum ist eben etwas Bedingtes und Abhängiges. Es ist bedingt und abhängig von dem ewigen Begriff und Wesen des Staates. Es braucht in demselben nicht zu sein und seine Abwesenheit löst den Staatsbegriff nicht auf; es ist in ihm und in diesem Falle ist es nur der Ausdruck einer Form, in der der Staat zeitlich sich befindet.

Die modernen Völker nur, die germanischen und romanischen, waren bei ihrem Auftreten in der Geschichte und sind heute noch ständisch gegliedert. Die ständische Gliederung des Volkes aber ist nichts anderes, als der Gegensatz gegen das Wesen des Staates, die Einheit; es ist die Zersetzung derselben in eben so viele selbständige Lebenskreise, als Stände im Staat gebildet sind. Wenn dieser Widerspruch keine Versöhnung finden kann, dann lösen sich über kurz oder lang die Völker auf und ihre Staaten zerfallen. Aber er fand seine Versöhnung in der Zeit und diese Versöhnung war und ist das Königthum. Das Königthum ist die Aufhebung jedes Gegensatzes zwischen dem Wesen des Staates und der Staatsgesellschaft, es ist die Darstellung des Staatswesens, es vertritt die Staatsidee, es hat wie der Staat selbst kein Sonderinteresse, es steht über dem Kampf der Parteien und dem Bestreben derselben, seinen Lebens- oder Rechtskreis auf Kosten der anderen zu erweitern und ist darum um so kräftiger und erhabener, je mehr es in den einzelnen Regenten ein seiner Natur ent-

sprechendes Leben führt. Daher ist das Königthum eine Nothwendigkeit in dem ständisch gegliederten Volk und wird es so lange bleiben, so lange dieses nicht in der vollendeten staatsbürgerlichen Freiheit sein höchstes Gesetz, aber auch noch nicht sein höchstes Glück erkannt hat. In dieser Bedeutung und diesem Charakter des Königthums sind die Geschicke einzelner Könige nur Thatsachen, welche die Geschichte verzeichnet und mögen für die einzelne Person von grosser Bedeutung sein, für das Königthum selbst sind sie von keinem anderen Werthe, als die Beispiele von der Entartung oder Vollendung eines unwandelbaren Gedankens. Diese Stellung des Königthums war im Mittelalter eine Rechtsfrage, d. h. sie entsprach als Staatsgewalt der rechtlich organisirten ständischen Gesellschaft. Als diese aber vom 15. Jahrhundert an allmälig in Verfall gerieth, die Stände in ihrer Kraft gebrochen und in die unnatürliche Stellung von nur bevorrechteten Klassen gedrängt wurden, da verlor das Königthum ebenso allmälig seine hohe Bedeutung, das Bewusstsein seiner königlichen Pflichten und sah seine ganze Aufgabe nur im Genuss seiner Gewalt. Die Ständeverhältnisse sind nicht mehr das Band, welches Staat und Gesellschaft zu einem ineinandergreifenden organischen Ganzen verbindet, sie sind nur auf ihren Vorrechten ruhend, ein vom König erhaltener Missbrauch, eine reine Willkür. In dieser Gestalt war das Königthum endlich selbst nichts anderes, als die Garantie für die fortdauernden Missbräuche und eines mit diesen leidlich erhaltenen Friedenszustandes *). Die Gesetzgebung wird unvermögend den Staat zu ordnen, Ausnahmsregeln und Ausnahmsgerichte müssen der nothwendigen Verwirrung augenblickliche Hülfe bringen. Unter solchen Umständen ist das Bestehen des Königthums nur eine Machtfrage. In dieser Erkenntniss haben die Könige sich stets mit dem Theil des Volkes verbunden, welcher unter demselben entweder selbst der mächtigste war, oder der in der Erhaltung der königlichen Gewalt das höchste Interesse hatte. Diese Theile des Volkes waren die privilegirten Stände: der geistliche Stand und der Adel. Vor allen neigt sich die katholische Religion der absoluten Gewalt mit hingebender Liebe zu, da sie ausser dem natürlichen Trieb zur Herrschaft, in ihrem inneren Leben selbst stets von einer obersten allgewaltigen Autorität ausgeht und alles auf diese zurückführt. Dieser Autoritätsglaube machte die Priesterschaft seit Jahrhunderten zu den kräftigsten Stützen der absoluten Gewalt des

Ständethum und Königthum.

*) Wir werden bei der Darstellung des Verwaltungsrechtes darauf zurückkommen und zeigen können, wie diese mit der Zeit gewordene, aber dem Königthum ganz unnatürliche Aufgabe in alle Theile des Staatslebens eingedrungen und so innig mit demselben verwachsen war, dass ein einziger Schlag, wenn er traf, gleich das ganze Gebäude zerstören musste.

Königthums und dieses kehrte sich wieder ihr stets mit besonderer Vorliebe zu. Kein absoluter Monarch versuchte es, mit der Kirche zu brechen! Mit dem Sturze der absoluten Monarchie aber bricht auch die absolute Gewalt der Kirche und je lockerer die Bande werden, welche die Menschheit an den Glauben einer herrschenden Kirche binden, desto muthiger regt sich der Geist auch nach der Freiheit im Staate. Es gingen darum auch den politischen, gegen die Monarchie gerichteten Revolutionen stets Kämpfe um die geistige Freiheit voran und keine politische Revolution verlief ohne Religionsneurungen und Glaubenskämpfe. Der zweite Stand, die Adelspartei, ist, seitdem er nach langen Kämpfen seiner Selbständigkeit und Herrschaft beraubt, dem Königthum unterworfen worden, ein stets getreuer Hort der absoluten Gewalt desselben, denn nur unter dem Schutze dieser Allgewalt hat er Hoffnung, seine Vorrechte und Privilegien, welche früher oder später dem Geist der Zeit widersprechen müssen, für die Dauer zu erhalten. In dem Augenblick, wo diese bedroht werden, verkehrt er sein Interesse in ein Interesse des Königthums, tritt scheinbar nur für dieses in den Kampf, in Wahrheit aber ringt er nur für die Erhaltung seiner Macht und seines Ansehens.

Bürgerthum und Königthum.

Die Bevorrechtung eines Standes enthält dauernd die Unterdrückung des anderen. Die beiden ersten Stände waren darum die natürlichen Feinde des Bürgerstandes, der, so lang er noch als dritter Stand die grosse Masse umfasst und rechtlos ist, immer für die allgemeine staatsbürgerliche Freiheit kämpft. Dass auch er entartet, wenn er einmal als ein bevorrechteter Stand von der Masse des Volkes sich wieder aussondert, hat das Julikönigthum der französischen Geschichte bewiesen. Das waren jene Erkenntnisse, welche die Zeit durchdrangen, in der Ludwig XVI. herrschte. Sie machten, wenn sie zur Gewalt kamen, für die Zukunft das absolute Königthum unmöglich, ja sie gefährdeten das Königthum selbst, in welcher Form es auch auftrat. Nur weise Reformen hätten den Strom eindämmen können, der von Ferne heranbrauste. Lange vor der Revolution erging dazu der Ruf an den Regenten. Die grosse Masse des Volkes vertraut dem Königthum immer, denn sie sieht in ihm keinen Adelsmann und keinen Priesterstand, sie sieht in ihm kein Sonderinteresse, sondern das Allgemeine! Darum hofft es zuerst alles von ihrem unparteiischen König. So war es auch in Frankreich und das Volk gab seinem König den Titel: „Wiederhersteller der Freiheit!" Als es sich aber getäuscht sah, als es den König sich abwenden sah von der Volksvertretung, als es endlich hörte, dass er selbst sein ganzes Volk in heimlicher Flucht verlassen wollte, da kehrte es sich ab von dem Königthum und warf sich seiner allgemeinen Freiheit in die

Arme, die das Königthum ohnedies schon nicht mehr bedurfte. Ein Umstand, der von Aussen hinzutrat, beschleunigte die Ereignisse. Die Gesellschaft aller europäischen Staaten war ja so organisirt, wie jene Frankreichs, überall hatten die neuen Ideen der Philosophie Eingang gefunden, bewegten die Herzen und Geister und überall erfasste die Könige und Kaiser Furcht und Bangen. Da verbanden sich die Mächte Europas, die Convention von Pillnitz ward abgeschlossen, Preussen und Oesterreich rüsteten und traten zuerst siegreich der dem König von Frankreich abgezwungenen Kriegserklärung entgegen. Nicht den König wollten die Monarchen Europas retten, das alte Königthum wollten sie bewahren und die Revolution bändigen, die sich zuerst gegen dieses allein, nicht gegen jenen erhoben. Das unselige Manifest des Herzogs von Braunschweig, welches die Geschichte heute strenger richten kann, als sie es bis jetzt gethan, erschien am 25. Juli 1792. — Das ist Verrath, schrie das Volk, das Königthum stürzte, der König ward enthauptet. Hatte man damit die grosse Frage gelöst, welche die Geschichte den Völkern übergeben? War der König nur mehr ein unnützer Ballast im Staatsschiff, dann war sein Sturz für jedermann gleichgültig und konnte keine besondere Wirkungen hervorbringen. Hatte das Volk so sehr seine allgemeine Gleichheit und Freiheit erlangt, dass es in dieser allein den wahren Einheitsgedanken des Staates ausdrückte, dann konnte es selbst hinaufsteigen auf den leeren Thron und die Entscheidung seiner Geschicke aussprechen. Denn die Einheit eines Staates wird ebensowenig geändert oder aufgelösst durch die Freiheit der Republick, als durch den Drang und die Gewalthat der Despoten.

Gleichheit des Königthums in Europa

Ich brauche der Geschichte nicht erklärend vorzugreifen, um die Lage des Staates und seine Hoffnungen nach dem Sturz des Königthums zu kennzeichnen. Die Volkssouverainität war in diesem Augenblicke ein Chaos, ebenso wie die Gesellschaft, über die sie herrschen sollte. Sie war unvermögend ein versöhnendes Element zu sein in dem Kampfe der Parteien, die um den Besitz der Rechte stritten. Darum zeigte das Königthum in dem Augenblick, wo es abgeschafft war, plötzlich erst seine ganze Bedeutung und die folgende Zeit drängte unablässlich dahin, es wieder zu bilden. Selbst in dem Riesenstrom der Ereignisse wird sich das Auge nie täuschen in der Wahl des Weges, der zur wahren Erkenntniss dessen führt, was wirklich hier geschah und was einen ewigen Werth behielt.

Die Rechte des Königs.

Umfang der monarchischen Gewalt.

Nirgends zeigt sich die Verwirrung der Begriffe, welche zum The die Revolution beherrschte, mehr, als in der Stellung des Könige welche man ihm nach Recht und Pflichten anzuweisen suchte. Ma wollte einen Monarchen, aber man entriss ihm die Macht es zu sei man forderte stets die That eines Regenten, ohne zu bedenken, da man den König zu einem willenlosen Verwaltungsorgan herabgeset habe. Als der König die Etats généraux berufen und in der Declar tion vom 22. Juni 1789 die Aufgabe derselben anerkannt hatte, behie er sich selbst in Artikel 35, ohne jede Einschränkung, nur die höchst Polizei- und Militairgewalt und die Befugniss über die Armee vo In diesem Rechte bestätigte auch die Assemblée nationale den Köni als den höchsten Herrn und Befehlshaber der Armee und der Seemacl und übertrug ihm durch das Decret vom 11. Juli 1790 das Command über die Nationalgarde, welches in seinem Namen von jenen Befehls habern geführt werden solle, die er selbst ernennen werde. Dadurc war der König einerseits ein blosser Verwaltungsbeamter, andererseit doch der Herr der umfassendsten Staatsgewalt, der Militairmacht. I der ersten Stellung sich begnügen, heisst sich selber aufgeben, darübe hinaus gehen wollen, heisst den Kampf mit der Volksgewalt heraus fordern. In der anderen Stellung aber, der König als alleiniger Herr heisst ihm die Mittel zur Militairherrschaft geben und ihn zum Despote heranziehen. Ludwig XVI. versuchte in erster Richtung den Kamp mit der Volksgewalt, aber er besass weder Kraft noch Weisheit genug ihn zu führen. Er erkannte in zweiter Richtung seine Macht, aber e besass weder Tyrannensinn genug noch Vertrauen, sie zu benutzen So war dort seine Schwäche sein Unglück, hier sein Rechtssinn de Hebel der Volksmacht.

Die persönliche Stellung des Königs.

Die Constitution vom 3. September 1791 setzte in einem ganzen Bilde zuerst die Grenzen und den Inhalt der königlichen Gewalt fest nachdem längst die thatsächlichen Verhältnisse die Grundlage zu der gesetzlichen Beschränkungen der obersten Staatsgewalt und vollstän digen Auflösung des Absolutismuss gelegt hatte. Die königliche Gewal ist untheilbar und vererblich in dem regierenden Hause auf die männ lichen Nachkommen, nach der Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. Art. 1 Während der König nach seiner Flucht von Paris gefangen gehalten wurde, verhandelte die Assemblée nationale über den Artikel 2: Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Schon erhoben sich heftige Stimmen gegen diesen Gedanken, der ja die Laster der Ver gangenheit mitgetragen. Vadier erhob sich in der Sitzung des 14. Juli

und forderte geradezu, dass man den König davonjagen soll. Nur Larochefoucault-Liancourt mit Wenigen seiner Partei vertheidigte dieses Urrecht aller Könige und forderte aus demselben sogar, dass man den König von Paris ziehen lassen möge, damit er in voller Freiheit sich entscheide. Die Constituante anerkannte das Grundrecht, aber nicht die Folge.

Der König führt den allgemeinen Titel: König der Franzosen. Es giebt keine höhere Autorität in Frankreich als die des Gesetzes. Der König regiert nur durch sie und kann allein dadurch Gehorsam finden. Art. 3. Der Eid des Königs, wie ihn die Constitution vorschreibt, wird beim Regierungsantritt geleistet und wenn das Corps législatif in dieser Zeit nicht versammelt ist, so wird derselbe durch öffentliche Proclamationen bekannt gegeben mit der Versicherung, alsbald die Volksvertretung einzuberufen. Art. 4. Wenn der König einen Monat nach der Einberufung des Corps législatif den Eid nicht leistet, so gilt er als abgedankt, ebenso wenn er ihn widerruft. Art. 5. Desgleichen wenn er an die Spitze des Heeres gegen die Nation sich stellt, das Königreich verlässt und in der vom Corps législatif festgesetzten Frist nicht zurückkehrt. Nach einer freiwilligen oder gezwungenen Abdankung gilt der König als ein Privatmann und kann verklagt und gerichtet werden für alle gesetzwidrigen Acte, die er nach derselben begeht.

Der König ist oberster Herr der Executivgewalt, welche unter seiner Autorität von den Ministern und anderen verantwortlichen Beamten geübt wird. Als solcher ist der König erstens von jeder Gerichtsbarkeit ausgeschlossen und kann selbst nicht mehr das uralte Recht der Könige, das Begnadigungsrecht üben. Wohl täuschte sich die Constituante, als sie dieses Recht für eine Gerichtsbarkeit nahm und es als in der Hand des Königs als eine nachtheilige Vermischung der Gewalten erkannte. Das Erlassen der Strafe und das ist ja allein der Inhalt der Begnadigung, ist weder ein Urtheil, noch die Aufhebung eines solchen, es ist das schönste Recht der Könige, aber es soll keine Macht sein. Als die Republik 1848 gegründet wurde, übergab man es der Gesetzgebung, weil diese jetzt die höchste Gewalt war[1]). Aber verfehlt auch in der Auffassung, hatte die Constituante doch in dem Missbrauch, den die Könige mit diesem Recht trieben, genügende Gründe der Abschaffung desselben. Ausser dem König nämlich konnte es die Königin bei ihrem Einzug in eine Stadt üben, konnten es Städte, wie Rouen, Orleans und einzelne Seigneurs, wie der Herzog Sully als Privilegium geltend machen[2]). Zweitens ist der König aus- Rechte des Königs.

1) Constitution 1848. Art. 55.

2) Berriat St. Prix: La procédur du Grand criminel. S. 115.

drücklich auch von jedem Gesetzgebungsrecht ausgeschlossen. Er hat das Recht der Sanction der Gesetze, doch ist die Uebung derselben nicht absolut nöthig für die Gültigkeit eines Gesetzes. Er drückt seine Zustimmung mit der Formel „Le roi consent et fera exécuter“ und seine Verwerfung mit „Le roi examinera“ aus. Die letztere Entscheidung hat nur einen aufschiebenden Effect und kann nur dreimal einem Gesetz entgegengesetzt werden. Darnach hat dieses von selbst Rechtskraft. Tit. III. Cap. 3. Sect. 3. Der König hat für sich nur das Recht, Proclamationen zu erlassen für die Durchführung der Gesetze und deren Vollziehung. Doch haben auch diese Befehle des Königs nur dann erst Kraft, wenn sie von einem Minister gegengezeichnet sind. Ausserdem kann der König blos das Corps législatif einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen. Das Gesetzgebungsrecht, welches dem König als obersten Kriegsherrn gebühren würde, ward zum Theil auch durch die Constitution beschränkt. Die Einführung fremder Truppen auf französischem Gebiet und der Eintritt fremder Kriegsschiffe in französische Häfen gehört dem alleinigen Bewilligungsrecht des Corps législatif. Ueber die jährliche Stärke der Truppen und Kriegsschiffe hat der König blos ein Vorschlagsrecht

Die souveraine Vertretung des Staates nach Aussen.

Als höchste vollziehende Gewalt und als oberster Herr der Land- und Seearmee ist dem König auch die Sorge übertragen, über die äussere Sicherheit des Reichs zu wachen, die Rechte und Besitzungen desselben zu wahren. Ueber die Grenzen dieser Bestimmung, welche man kurz als das Recht des Krieges und Friedens bezeichnen kann, entspann sich ein heftiger Kampf der Parteien. In der Sitzung vom 16. Mai 1790 warf Mirabeau die Frage auf und eröffnete die Discussion. Der Herzog von Praslin bezeichnete den Gegenstand als eine Vertrauenssache und meinte, die Frage, wem das Recht über Krieg und Frieden zustehe, ist die Frage: Wo liegt im Staat das höchste Vertrauen! Diese unselige Fragestellung gab der Debatte bald einen gehässigen Charakter, in welchem man sich erhitzte und verbitterte. Es ist keine Vertrauenssache die Frage, ob ein Volk Krieg führen oder Frieden halten soll, es ist eine Machtfrage und wer die am sichersten zu lösen weiss, dem geziemt das Recht. Am 29. März brachte Mirabeau zögernd und erst nach einer dringenden Aufforderung seinen Antrag vollständig ein. Er spricht daselbst dem König allein das Recht zu, die auswärtigen Angelegenheiten zu leiten und über die Sicherheit des Staats zu wachen, die Kriegsvorbereitungen zu treffen und die Waffenmacht aufzustellen und zu vertheilen. Beim Beginn der Feindseligkeiten hat er dem Corps législatif Nachricht zu geben über die den Krieg veranlassenden Umstände und um die nöthigen Mittel anzu-

suchen. Jetzt kann das Corps législatif richten, ob der Krieg zulässig ist oder nicht und seine Einstellung oder Fortsetzung begehren. Der Krieg wird alsdann geführt, von Seiten des Königs, im Namen der Nation. Ausserdem schliesst der König Verträge mit anderen Mächten, doch müssen Friedens- und Handelsverträge vom Corps législatif genehmigt werden. Nach einem heftigen Kampf wurden die Bestimmungen Mirabeau's angenommen und gingen in die Constitution über mit zwei wesentlichen Ausnahmen jedoch: Das Recht Krieg zu führen und Frieden zu schliessen gehört allein der Nation, der Krieg kann nur entschieden werden durch ein Decret des Corps législatif, welches aber nothwendig und förmlich vom König proponirt und durch ihn sanctionirt werden muss.

Als oberster Herr der Administration hat der König das Recht der Ernennung aller Minister und Gesandten, der Commandanten der Land- und Seearmee, der Schatzmeister, der Tribunalscommissaire u. s. w. Zu diesem sehr schmalen Ausmaass von Rechten der Gewalt, traten eine Reihe Ehren- und Vermögensrechte, die sich gegenüber der alten Pracht der französischen Könige sehr armselig ausnahmen. *Die Verwaltungshoheit.*

Dem König steht eine besondere Ehrengarde zur Seite, die jedoch nicht mehr als 1200 Mann zu Fuss und 600 Mann zu Pferde stark sein darf und deren Mitglieder der König aus den Linientruppen oder der Nationalgarde zu wählen gehalten ist. Nach der Flucht und Gefangennahme des Königs ward diese Ehrengarde in eine Schutzwache umgewandelt und unter den Oberbefehl des Generals der Nationalgarde gestellt. Wenn der König im Sitzungssaal des Corps législatif erscheint, so empfängt und begleitet ihn eine Deputation. Desgleichen überreicht das Corps législatif die Gesetzentwürfe stets in feierlicher Deputation. Auch dies ward nach der Flucht Ludwig XVI. abgestellt und Couthon forderte eines Tages, dass man weder aufstehen, noch sein Haupt entblössen möge, wenn der König eintrete. *Ehrenrechte des Königs.*

Die Civilliste des Königs und seines Hauses hing seit der Constituirung der Volksvertretung auch von deren Genehmigung ab. Nach wiederholter Anfrage erklärte in einen Brief vom 9. Juni 1790 [1]) der König, dass „stehend zwischen dem Princip einer strengen Oeconomie und der Betrachtung der Würde der Krone," 25 Millionen nebst den aus den einzelnen königlichen Besitzungen fliessenden Einnahmen für ihn und sein Haus genügen werden. Die Assemblée nationale genehmigte diesen Vorschlag und bestimmte, dass die Auszahlung der Liste in monatlichen Raten statthaben solle [2]). Für die Nutzniessung der *Vermögensrechte des Königs.*

---

1) Collection de Baudouin Bd. III. S. 54.

2) Decret vom 16. Mai — 1. Juni 1791.

Staatsgüter aber ist auch der König verpflichtet zur Leistung aller diese Güter treffenden Steuern und zur Erhaltung und Verwaltung derselben. Alle Ausgaben der Garde meuble bilden eine Last der Civilliste. Die Schulden des königlichen Hauses bis zum 1. Juli 1790 übernahm der Staatsschatz und bezahlte sie aus der Kasse des Ausserordentlichen. In keinem Fall haften die Könige für die Schulden und Verpflichtungen ihrer Vorgänger und in keinem Fall und durch keine Ursache ist in Zukunft die Nation für die Zahlung der Schulden eines Königs haftbar.

Durch das Decret vom 10. August 1792 wurden aber die meisten dieser Bestimmungen ausser Kraft gesetzt und dem König ein Gehalt von 50,000 Livres angewiesen und von 8 zu 8 Tagen ausgezahlt. Nach der Gefangennahme des Königs erklärte der Convent alle Güter der Civilliste und die Gelder der königlichen Kasse als Nationalgut und wies die Gläubiger derselben an den Staatsschatz. Als aber der König enthauptet worden, erklärte der Convent alle Gehalte und Pensionen, die aus der Civilliste einst gezahlt wurden, als ungültig, alle Pachtverträge auf den königlichen Gütern als aufgelöst und bestimmte alle Schätze der Garde meuble nationale zum Verkauf, soweit sie eben einen Theil der Civilliste bildeten. Ausgenommen davon war nur das Louvre, der Jardin des Plantes, die Manufactur de la Savonnerie und der Gobelins.

Ein Jahrzehnt ging darüber hin mit allen Stürmen, bis die Constitution des Kaiserreichs auch diese Bestimmungen wieder ins Leben zurückrief und vom königlichen Thron auf den Thron des Kaisers übertrug.

Das Aufhören der Regierung und die Thronfolge.

Verlust der königlichen Gewalt.

Ausser den Bestimmungen des Decrets vom 16. Juli 1791, welche auch in die Constitution von 1791 übergingen, dass der König als seiner Würde verlustig und als gewöhnlicher Bürger alsdann anzusehen ist, wenn er den Eid auf die Constitution zurückzieht, sich an die Spitze einer Armee gegen die eigene Nation stellt oder seinen Generälen dazu Befehle giebt; ausser diesen Bestimmungen erklärte die Nationalversammlung am selben Tag den Entwurf eines Gesetzes vorzubereiten, welcher alle Fälle verzeichnen soll, die den Verlust des Thrones nach sich ziehen. Dieser Entwurf ward nicht vollendet, denn die Ereignisse eilten mit gebieterischer Schnelligkeit der gesetzgebenden Thätigkeit voraus. Man hatte ohne ein Gesetz den König der wilden Volksjustiz übergeben, entsetzt und enthauptet. Es war auch ein Grund des Aufhörens der Regierung, aber weder der Jubel des Volkes konnte die Schmach des Verbrechens verhüllen oder das Unrecht in

ein Recht verwandeln, noch wird je die Geschichte durch ihre Duldung aus einem Act, selbst der höchsten Nothwendigkeit, einen Act der Gerechtigkeit machen können. Ich kehre alsbald im Zusammenhang auf den Process Königs Ludwig XVI. zurück und es wird die Einheit der Darstellung wohl wenig stören, wenn ich dem Lauf der Zeit in diesem einzelnen Falle etwas vorausgreife.

Der Kronprinz.

In Anbetracht der Thronfolge und der Stellung des Kronprinzen traf die Nationalversammlung erst dann entscheidende Bestimmungen, als die Flucht des Königs die Möglichkeit eines Kronwechsels immer näher rückte. Die verschiedensten Gesetze aus den ältesten Zeiten hatten sie bisher geregelt [1]) und die Constituante scheint sie als rechtskräftig anerkannt zu haben, da sie sie weder aufhob, noch durch andere Bestimmungen stillschweigend abschaffte. Nur über die Person des Kronprinzen und die Regentschaft traf sie einige Bestimmungen. Durch ein Decret vom 24. Juni 1791 wurde bestimmt, das der Kronprinz einem von der Nation bestimmten Gouverneur vertraut werde; die Nationalversammlung behielt sich vor, denselben aus einer Zahl tauglicher Bürger wählen zu können und forderte von ihm, dass er einen Eid der Nation leisten, in „religiöser Gläubigkeit“ über Leben und Gesundheit des Thronerben wachen und mit seiner Person dieselbe verantworten soll [2]). Die Constitution des Jahres 1791 bestimmte erst die Rechtsstellung des Kronprinzen und der Regentschaft in eingehender Weise. Der Kronprinz führt den Titel „Prince royal“ und kann, ohne eine besondere Erlaubniss des Corps législatif und des Königs, das Reich nicht verlassen und wenn er nach erreichter Grossjährigkeit dieses dennoch thut und über Berufung des Corps législatif nicht in der festgesetzten Frist zurückkehrt, als der Thronfolge entsagend angesehen werden.

Die Regentschaft.

Der König ist minderjährig bis zum 18. Lebensjahr und bis zu dieser Zeit die Regierung einer Regentschaft anvertraut [3]). Diese gebührt dem nach dem Grad nächsten Verwandten. Der Regent muss 25 Jahre alt, Franzose, königlich geboren und nicht der muthmassliche Erbe einer anderen Krone sein. Er muss den Bürgereid abgelegt haben und vor Antritt der Regentschaft den Treueeid der Nation leisten. Alle Frauen sind von der Führung der Regentschaft ausgeschlossen. Wenn kein Verwandter des Königs vorhanden ist, so wird ein Regent durch die Wahl des Volkes bestimmt. Die Wähler jedes Districts

1) Trolley: Cours de droit administ. Bd. I. S. 108 u. ff.

2) Decret vom 29. Juni 1791.

3) Diese Bestimmung brachte in späterer Zeit unter der Restauration ernste Zweifel hervor. S. Trolley a. a. O. Bd. I. S. 117.

wählen einen Wahlmann der „nach Gewissen und Ueberzeugung in der Wahlversammlung den Würdigsten des Reiches seine Stimme geben wird.“ Diese Wahlversammlung tagt im Sitzungsort des Corps législatif und ist beendet und aufgelöst, alsbald nach vorgenommener Wahl. Das Corps législatif ist von jeder Beeinflussung dieses Wahlactes ausgeschlossen, ausgenommen der Prüfung und Publication der Wahl, die ihm zusteht*). Der Regent übt bis zur Grossjährigkeit des Königs alle Regierungsacte und ist nicht persönlich verantwortlich für die Massregeln seiner Verwaltung. Er bezieht für seine Thätigkeit einen Gehalt. Bis zum Regentschaftsantritt bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt und die Minister üben unter ihrer Verantwortung die Executivgewalt. Die Regentschaft selbst giebt kein Recht über die Person des Königs. Die Obhut über diese gebührt der Mutter und wenn sie gestorben ist oder sich wieder vermählt hat, dem Corps législatif. Im Fall eines notorischen und gesetzlich festgesetzten Wahnsinns kann die Regentschaft für die Dauer desselben verlängert werden. Der Regent ist in seinem Aufenthalt während der Regentschaft dauernd an das Königreich gebunden und verliert dieselbe, wenn er sich aus dem Land entfernt und über Berufung des Corps législatif nicht zurückkehrt. Alle diese Bestimmungen wurden nie in Vollzug gesetzt und haben nur einen Werth als ein Zeichen des Geistes der Zeit, der alles, selbst die Persönlichkeit des Einzelnen, unterordnen wollte dem einen aber grossen Gedanken der Nation und ihrer absoluten Rechte.

Der Process Ludwig XVI.

Urtheil der Geschichte.

Die Geschichte und besonders die französische Geschichtsforschung liebt jenes tieferschütternde Ereigniss der Ermordung Ludwigs XVI. mit behutsamen Schritten zu übergehen. Man verzeichnet dies Ereigniss, man entschuldigt anch allen Seiten und verdammt auch ebenso, und am Ende müssen einige Seufzer der Wahrheit genügen, die gerade hier alle Strenge erheischt. Und gerade dem Geschichtsschreiber wäre es geboten, mit strengem Blick in das Getriebe jener Stunden zu blicken, mit kalter, unbarmherziger Hand den Schleier zu zerreissen, den man versuchte darüber auszubreiten! Man hat ob dieses Königsmordes geschmäht, was keiner Schmähung schuldig war, man hat entschuldigt, was man hätte verurtheilen sollen, man hat beklagt, was allein Entrüstung verdiente. Unheilvoll für den Staat sind die Schmeichler der Fürsten und Könige, unheilvoller aber die Wohldiener des Volkes. Jene verhüllen für Augenblicke das Auge des Herrschers,

*) Duvergier a. a. O. Bd. III. S. 293.

diese aber schlagen dauernd es mit Blindheit; gegen jene kann das Volk durch seine Gewalt sich schützen, gegen diese giebt er keine Rettung, und Recht und Wahrheit geht sonder Schutz und Trutz zu Grunde. —

Die Parteien.

Die Nationalversammlung hatte die Gewalt des Königs untergraben und sein Ansehen vernichtet; da die Mitglieder derselben aber weder die Möglichkeit der Republik glaubten, noch die Fähigkeit des Volkes zu derselben, wollten sie die Monarchie bewahren, aber nur in soweit, als die Constitution den Namen und die Person eines Königs in sich trug. Die Constituante widersetzte sich darum dem Antrage auf Absetzung des Königs, als er nach der Flucht gefangen nach Paris zurückgebracht worden war, aber sie zwang ihn, wie ein gewöhnlicher Bürger vor dem Tribunal des Arrondissement der Tuillerien sich deshalb zu verantworten und mit der Gleichstellung des Königs und jedes anderen Bürgers machte sie ihn mit diesen ganz gleich für Recht und Gesetz. Als am 1. October 1791 die Assemblée législative zusammentrat, war König Ludwig nur ein gewöhnlicher Mensch und alle jene Rathschläge, die die spätere Geschichtschreibung dem König als sichere Rettungsmittel unterschob, waren eitle Wünsche oder Täuschung über die Lage der Dinge. Die Assemblée législative bestand aus Männern der Leidenschaft und der Unwissenheit und im ganzen Lande herrschte die Bewegung der Revolution über die Geister und verbannte jeden ruhigen Gedanken. Eine Menge Adressen klagten den König des Verrathes an und eine Adresse von Lyon, am 27. Juni 1792 überreicht, rief aus: Misstraut dem Wort eines Königs, welcher euch täuscht! Ludwig XVI. will die Constitution nicht [1]). Und eine Adresse aus Angers sagte trocken: Ludwig XVI. hat die Nation verrathen, das Gesetz und seinen Eid! Das Volk ist sein Souverain. Sprecht seine Absetzung aus und Frankreich ist gerettet [2]).

Das Volksgericht.

Am 10. August, mitten unter dem Wuthgeschrei der aufgeregten Volksmasse und vor dem König, brachte der Führer der Girondisten, Vergniaud, das Suspensionsdecret der königlichen Gewalt ein, eine Convention wurde berufen und die Assemblée législative permanent erklärt. Der am 21. September zusammengetretene Convent erklärte unter Petions Präsidentschaft am selben Tag den König als abgesetzt und alsbald durch das Decret vom 24. November 1792 in Anklagestand versetzt und bestimmte in einer besonderen Processordnung vom 4. Dezember, dass der Convent alle Tage von 11 bis 6 Uhr mit dem Process des Königs sich beschäftigen werde. Eine besondere Comis-

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XII. S. 775.
2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIII. S. 195.

sion von 24 Mitgliedern hatte die Untersuchung einzuleiten und die Anklage dem Convent vorzulegen. Dem König soll in dem Process eine Vertheidigung gegönnt sein, doch darf sich diese nur über die Fragen des Präsidenten des Convents ausdehnen. So lang der König vor den Gerichtsschranken steht, darf kein Mitglied des Convents das Wort ergreifen. Das endlich zu fällende Urtheil soll durch namentliche Abstimmung abgefasst werden. Morisson sprach zuerst in der über diese Processform sich eröffnenden Debatte und zeigte in warmer Rede, dass der König nur durch das Gesetz gerichtet werden könne. Dieses aber enthalte keine Bestimmungen darüber, weshalb der König überhaupt gar nicht gerichtet werden könne. Wüthend erhob sich St. Just gegen diese Argumentation, ohne selbst im Stande zu sein, einen Gegenbeweis zu liefern. Hass wurde nur zum Hass, Wuth zur Wuth gefügt. Thomas Payne, der gefeierte Amerikaner und berühmte Mann der Volksfreiheit, erklärte in einem Schreiben: „Eure Massregel ist gerecht, gesetzlich und einer gesunden Politik gemäss. Wenn Ludwig unschuldig ist, wird er seine Unschuld beweisen, wenn er schuldig ist, soll die Nation entscheiden, ob er bestraft oder begnadigt werden soll“[1]). Diese schwärmerische Argumentation beantwortete Robespierre nnd drückte am besten dabei aus, was der Convent eigentlich mit dem Process bezwecken wollte. Man müsse, erklärte er, der Welt ein grosses Beispiel geben und an dem Ort, wo das Urtheil vollzogen wird einen Denkstein setzen, um in den Menschen das Gefühl ihrer Rechte und den Abscheu vor den Tyrannen zu erhalten und in den Tyrannen den heilsamen Schrecken vor der Justiz des Volkes[2]). Schrecken wollte man unter den Fürsten verbreiten und meinte damit etwas gethan zu haben! Man suchte keine Unschuld, um begnadigen zu können, man wollte verurtheilen, um sich selbst furchtbar zu machen. In der Sitzung des 11. December 1792 erschien der König das erstemal vor den Schranken des Convents. Mit tiefem Stillschweigen wurde er empfangen. Der Präsident Barère las die Anklage. „Ludwig! die französische Nation beschuldigt euch einer Menge von Verbrechen, um eure Tyrannei herzustellen und die Freiheit zu zerstören.“ So begann die Anklage, dann zählt sie alle Verbrechen auf, als: Die versuchte Suspension der Assemblée nationale, Art. 1, die Truppenconcentrirung während des Bastillsturmes, Art. 3, den Bruch des Eides, den der König am 14. Juli geschworen, Art. 5, seine Flucht, Art. 6, und die Massacre am Marsfeld, Art. 7, die Convention zu Pillnitz vom 24. Juli 1792, Art. 8, die Flucht seiner Brüder und deren Stellung im Heer

Die Anklage des Königs.

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIV. S. 535.
2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIV. S. 648.

der Feinde, Art. 15, alle Acte der Revolution im Innern, Art. 9—13, und jene der Feinde an den Grenzen Frankreichs. Art. 15—21. Sie beschuldigte den König, dass er die Marine Frankreichs absichtlich zerstört, Art. 22, und in den Colonien den Aufstand, Art. 23, im Innern des Landes den Fanatismus genährt habe. Art. 24. Jeder Blutstropfen, der während der Revolution geflossen, jeder Gesetzesact, den die bewegten Gemüther der Richter ihren Absichten entgegen sahen, galt als ein Verbrechen des Königs! Nach einem langen Verhör, in dem der König kurz und selten antwortete, und einer heftigen Debatte über Treilhard's Vorschlag, dem König gesetzkundige Vertheidiger zu gestatten, war die Verhandlung beendet. In der Sitzung vom 12. December überreichte Cambacérès jenes bekannte Schreiben des greisen Malesherbes, in dem er sich als Vertheidiger Ludwigs anbot. Die vom König gewünschte Vertheidigung durch Target ward durch diesen in einem rohen Schreiben abgelehnt, jene durch Tronchet von diesem übernommen. Er erklärte dem Convent: Wie immer es sei, ich folge der Pflicht, die mir die Menschlichkeit auferlegt. Als ein Mensch kann ich meine Hülfe einem Menschen nicht verweigern, über dessen Haupt das Schwert der Gerechtigkeit schwebt[1]). Der nun gewählte dritte Vertheidiger war der junge Advocat Desèze. Er war es auch, der vor dem Convent die Vertheidigung fast ganz allein führte. Aber Desèze war Advocat und nur dieses und die Vertheidigung des Königs bedurfte eines Staatsmanns oder eines Revolutionairs, der den Muth haben musste, nicht die Gerechtigkeit aber die Leidenschaft derselben so aufzuregen, dass sie über jene des Hasses den Sieg gewinne. Ueber die Schlussfassung des Urtheils brach ein neuer Kampf aus. Die Girondisten begehrten die Bestätigung des Urtheils durch das ganze Volk. Dubois Créance, Moreau sprachen heftig dagegen. Robespierre erklärte trocken, „dass das Volk weniger nöthig hat eifersüchtig zu sein auf die Uebung seiner Rechte, als darauf, sie einem Menschen anzuvertrauen, welcher nur einen guten Gebrauch davon macht.“ Das ist der Anfang, womit alle Tyrannen gewöhnlich anfangen, das ist die Weisheit, mit der sie ihre Herrschaft begründen. Das Decret vom 15. Januar 1793 entschied, dass das gefällte Urtheil dem Volke nicht zur Bestätigung vorgelegt werden soll. Diese Frage wurde mit 424 Stimmen von 717 Stimmen entschieden[2]). Ein zweites Decret desselben Tages erklärte „Louis Capet“ schuldig der Verschwörung gegen die öffentliche Freiheit und die Sicherheit des Staates. Dieser Entscheidung stimmten 693 Mitglieder von 745 Anwesenden bei. In der Sitzung

Das Urtheil.

1) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XIV. S. 796.
2) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XV. S. 173.

vom 16. Januar wurde die Frage vorgelegt: Welche Strafe Ludwig verdient. Manches bange Wort wurde bei der Stimmenabgabe gesprochen. Nachdem der Führer der Gironde, Vergniaud, in feierlicher Rede für den Tod gestimmt, folgten alle übrigen Girondisten mit gleicher Entscheidung, nur Condorcet erklärte, er stimme für die nach dem Tode schwerste Strafe, aber nicht für den Tod, da dieser seinen Grundsätzen widerspreche. Die gesammten Pariser Abgeordneten, fast alle Anhänger der Bergpartei, stimmten für den Tod und würzten ihre Abstimmung noch mit einigen fanatischen Redensarten. So erklärte Robert: „Ich stimme für den Tod und bedauere, dass meine Competenz nicht über alle Tyrannen sich erstrecke.“ Raffront und 24 andere Mitglieder der Montagnards machten den Zusatz, dass das Urtheil in 24 Stunden vollzogen werde, „denn man muss sich beeilen, die Erde von so verhassten Ungeheuern zu befreien.“ Fouché, Siéyès, Letourneur sprachen ohne jede Motivirung für den Tod, Cambacérès für Gefangenschaft während des Krieges und Verbannung nach demselben, der Herzog von Orleans endlich für den Tod, „weil seine Bürgerehre ihm es gebietet, also zu stimmen,“ der preussische Edelmann Anacharsis Clootz für den Tod „im Namen des Menschengeschlechts.“ Von 721 Mitgliedern hatten 366 für den Tod und verschärfende Strafen, 8 für Verbannung, 319 für Kerker, 2 für Verbannung bis zum Frieden, 2 für Eisen, 23 für den Tod mit verschiedenen Vorbehalten gestimmt*). Das Decret vom 20. Januar 1793 erklärte dem so verurtheilten König, dass die Nation Frankreichs, „so gross in ihrem Wohlwollen und so streng in ihrer Gerechtigkeit, für die königliche Familie Sorge tragen und ihr ein angenehmes Loos versichern werde.“ Die Leiche des Königs solle in der Section beerdigt werden, in der der König sterben wird.

Vierundzwanzig Stunden nach Empfang dieses Urtheils ward der König hingerichtet und jauchzend tauchte das Volk die Tücher in das dampfende Blut und durchzog jubelnd die Strassen: Es lebe die Republik! Ueber den Jubel eines Volkes, wie über seine Seufzer bleibt der Geschichte das Urtheil.

Critik des Processes.

Dass die gemeinen Strafgesetze auf ein von dem König begangenes Verbrechen nicht anwendbar sind, erkannte der Convent selbst und protestirte darum mit der Heftigkeit dessen, der sich schuldig weiss, gegen die Theorie einiger seiner Mitglieder, dass der König eben darum nicht gerichtet werden könne, weil in den gewöhnlichen Strafgesetzen ein solcher Fall nicht vorgesehen sei. Auch die Constitution, führten Andere an, habe weder einem Process noch einer Verurtheilung des

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XV. S. 164.

Königs vorgesehen. Selbst das Verbrechen, das man dem König zuschrieb, ein Heer gegen das Reich geführt zu haben, war mit der Strafe, welche die Constitution bestimmte, mit der Absetzung, schon gerächt worden. Vergebens sucht man auf diesen Wegen eine Erklärung. Jede Gewaltthat, die mit dem Schein der Gerechtigkeit prunken will, sucht diese in dem Verlassen des gewöhnlichen Rechts! Die Frage, welche zu einem Urtheil über jenes Ereigniss führen kann, beschränkt sich einzig und allein darauf, ob die Volksvertretung das Recht hat, den König zu richten und diese Frage findet sich wieder in der höheren, ob ein Volk überhaupt seinen König anklagen, richten und zum Tode verurtheilen kann.

In Anbetracht des Convents und seines Wirkungskreises muss die erste Frage streng verneint werden. Die Volksvertretung hatte keine Gerichtsbarkeit nach den ausdrücklichen Bestimmungen aller Constitutionen Frankreichs und auch jener des Convents. Der Hass und die Revolutionswuth seiner Mitglieder usurpirten das Recht der Anklage und jenes zum Richterspruch. In einer Person waren beide Functionen vereint und der Sturm des Missfallens, der Desèze Worte: „Ich sehe hier nur Ankläger, keine Richter," begleitete, zeigen deutlich, dass die Convention selbst den schreienden Widerspruch ihrer Stellung und Anmassung erkannte. Ja die Convention wusste, dass es ein Mord sei, den sie vollziehe mit dem Todesurtheil Ludwig XVI., aber der Glaube an die Nothwendigkeit und Glückseligkeit dieses Mordes rechtfertigte die Vollziehung der That. Diese Rechtfertigung aber konnte nur die Montagne für sich in Anspruch nehmen. Nicht die Girondisten! Sie allein trifft der schwerste Vorwurf, da sie aus Feigheit dem Urtheil der Montagne beistimmten, sie verbanden keinen politischen Zweck mit dem Urtheil, der die persönliche Schuld versöhnte im geglaubten grossen Vaterlandsdienst, sie trugen keinen unversöhnlichen Hass gegen das Königthum, sie allein trugen sogar noch Verehrung für die Person Ludwigs in ihren Herzen. Das Urtheil der Girondisten kann keine Poesie beschönigen, keine politische Spitzfindigkeit rechtfertigen, es war ein Mord! Wie diese ganze Partei, so war noch ein Mitglied im Convent, das gleichfalls keinen Anspruch hat auf die Nachsicht der Geschichte. Man hat versucht, und besonders Lamartine war bemüht, die Person des Herzogs von Orleans mit einem romantischen Licht zu umgeben. Er hat es in keiner Beziehung verdient. Eine ausschweifende, niedrige Seele, trug er kein höheres Gefühl, keinen mächtigeren Gedanken in sich, als den, aus der Mitte des Elends und der Verwirrung einen Vortheil zu erringen, einen Vortheil, der kein besseres Gut, als das der eigenen Person, keinen höheren Ehrgeiz, als den des eigenen Namens hat. Aber auch dieser Ehrgeiz kann uns eine Achtung ab-

Die Gerichtsbarkeit der Volksvertretung.

Die Girondisten im Process Ludwig XVI.

zwingen, wenn er auftritt mit der Kühnheit des Helden, dem Muth des Mannes! Der Herzog von Orleans aber hatte die Feigheit des Nachtdiebes, die Demuth und Ergebenheit eines Bedienten, die Rath- und Thatlosigkeit eines Werkzeuges. Er führte nicht das Schiff, er liess sich tragen und dulden, er warf sich selbst von einer Hand in die andere, um benutzt zu werden, er war ein Schmarotzer an Ehre und Ruhm, an Grösse und Bedeutung. Die Verurtheilung Ludwigs XVI. aus seinem Munde war die Frechheit eines Buhlers, oder die eines Unwissenden, in beiden Fällen ein Verbrechen, das erschwert wird durch die Bande des Blutes, die er so freventlich zerriss. Nur die Bergpartei hat in dem Process Ludwig XVI. ein Recht, von der Geschichte Achtung und Nachsicht für ihr Urtheil zu fordern. Sie wusste, dass sie ein Unrecht thue, aber sie that es zum Glück und Heil dessen, das ihr grösser als der König, heiliger als die Krone, ewiger als das Leben eines Menschen erschien, sie that das Unrecht für ihren Glauben an das Vaterland. Mehr als das! Nicht das enge Vaterland sollte dadurch befreit werden von einer Königsherrschaft. Die Könige der ganzen Welt sollten erbeben auf ihren Thronen, die Völker der Erde sollten die Freiheit sehen, für die mit dem Blut eines Königs das erste Opfer zum Himmel dampfte. Man tödtete einen König und glaubte das Königthum getödtet zu haben, man vernichtete einen Menschen und glaubte in ihm einen Begriff sterben zu sehen! Menschen, die von der Grösse ihrer Ueberzeugung so durchdrungen sind, dass sie selbst vor einem Verbrechen nicht zurückschrecken, solche Menschen kann die Geschichte bedauern, sie kann das Volk beklagen, das von ihnen beherrscht wird, aber verurtheilen darf sie dieselben nicht, selbst die Achtung kann sie ihnen nicht versagen.

Das Recht des Volkes über den König.

Die andere Frage, ob das Volk ein Recht hat, einen König zu richten, zu verurtheilen und zu tödten, muss, obgleich sie weiter als die, ob die Volksvertretung dieses Recht besitzt, dennoch diese Frage ergänzen, wenn auch das Volk nur durch seine Vertretung handeln kann. Das Recht derselben aber wird doch nur durch das Recht des Volkes bestimmt. Der Anschauung, der man häufig begegnet, dass eine solche Frage keine endgültige Entscheidung zulasse, da eine solche That in den Zeiten des Friedens zu den Unmöglichkeiten, in den Zeiten des Sturmes zu den höchsten und darum so seltenen Ausschreitungen gehört, muss man entschieden abweisen. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, den fluthenden Thatsachen die Gerechtigkeit und Strenge des Urtheils entgegenzusetzen, nicht durch die Erzählung jener, sondern durch die Macht dieser zu erziehen und zu bilden.

Ich habe auf die Bedeutung des Königthums in monarchischen Staaten schon ausführlich hingewiesen. Diese allein als der reinste

Ausdruck der Staatsidee in ihrer Gleichheit und Parteilosigkeit, kann die vorliegende Frage entscheiden. Die einzelne Person, der König ist dem Wesen des Königthums gegenüber in Wahrheit nur die vorübergehende Repräsentation, er ist der veränderliche persönliche Ausdruck desselben. Das französische Rechtssprüchwort: Der König stirbt nicht, würde richtiger lauten in der Form, das Königthum stirbt nicht. Auch das Volk in seiner Gesammtheit ist ein dauerndes, unvergängliches; nicht die Einzelnen sind sein Ausdruck, seine Erscheinung, seine Macht, nur in der Gesammtheit findet sich der Begriff und seine Darstellung. Die physische Basis dieser Gesammtheit bildet das Reich und dieses, in Verbindung mit dem Volk und dem Königthum, schaffen in ihrer untrennbaren Vereinigung den monarchischen Staat.

Volk und Königthum.

Die beiden persönlichen Wesenheiten des Staates, der König und das Volk, sind weder einander über- noch einander untergeordnet, der König ist nicht der erste Bürger des Staates, weder historisch noch rechtlich und kann es nicht sein. Der Ausspruch dieser Idee ist ein Wunsch der Philosophie, aber nie mehr als ein Wunsch. Wäre er mehr, dann wäre von vornherein die hier zu untersuchende Frage entschieden. Die Ueberordnung des Volkes über den König, wäre die Allmacht des Volkes, die Ueberordnung des Königs über das Volk, die Allmacht des Königs! Der König, als der erste Bürger des Staats, wäre ein Bürger und nicht mehr als der Letzte und gleich an Recht und Pflicht, gleich im Gehorchen und Befehlen mit allen Anderen. Nein! das Königthum ist in Wahrheit der Ausdruck einer Idee, welche das Volk nie zur Darstellung bringen kann, denn das Volk ist, ausser der Gesammtheit der Einwohner eines Staates, eine gesellschaftliche Ordnung und eine solche löst, wie ich schon darzustellen versuchte, selbst bei absoluter Gleichheit Aller, wenn sie möglich wäre, die Allgemeinheit und die Einheit des Staatsinteresses in das Besondere und Einzelne auf. Nur das Königthum bewahrt sie! Und eben darum, weil das Königthum von solcher Bedeutung in den monarchischen Staaten ist, eben darum hat das Volk ein Recht und eine Pflicht sogar, über die Erhaltung desselben zu wachen, wenn durch eine Person dieselbe bedroht oder verletzt wird. Diese Kämpfe, die in solchen Fällen die Geschichte verzeichnet, sind die Revolutionen der monarchischen Staaten. Die Geschichte hat noch keine solche verzeichnet, die in ihrem Ausgangspunkt den Sturz der Monarchie selbst zum Ziele hätte, alle aber waren gegen Missbräuche der Gewalt, gegen die Entstellung der Idee durch den einzelnen Träger gerichtet. Dass der Sturz eines Monarchen oft den Sturz der Monarchie nach sich zog, das ist keine Rechtsfrage, sondern einzig und allein eine Frage der Macht, nicht allein der rohen Gewalt, sondern oft der Gewalt der Cultur, der

Entwicklung der Völker, welche dahin strebt, diese selbst zu Trägern der Idee des Königthums zu erheben.

Das Recht zur Revolution.

Das Recht zur Revolution ist somit ein Recht der Völker, das allein gegen die Person des Königs besteht, der nach Handlung und Gesinnung und auch nur so weit in Widerspruch tritt mit seiner Bedeutung, seinem eigenen Wesen. Die Revolution ist die Klage des Volkes gegen den Fürsten, sie ist der Process desselben und das Ende derselben ist das Urtheil. Steht in einem solchen Kampf der Fürst an der Spitze einer Partei und geht er im Kampf zu Grunde, dann fiel er nicht als König, sondern als Mann der Revolution; stellt er sich an die Spitze eines Heeres und unterliegt er auf dem Schlachtfeld, dann fiel er als Soldat; hat die Macht des Volkes gesiegt und dem ungetreuen König die Gewalt entrissen, hat sie ihn entsetzt, seiner Krone verlustig erklärt, dann ist der Process beendet, denn das Urtheil ist über den gefällt, gegen den es den Process erhoben — gegen den König! Auf die Person des seiner Bedeutung entkleideten Königs hat kein Volk ein Recht, ein gemeiner Process, nach dem grossen Volksprocess, ist ein Missbrauch der Gewalt, dessen sich Völker so schuldig machen wie Könige; ein Todesurtheil darnach ist ein Mord!

Nutzlosigkeit des Königsmordes.

Wäre mehr Wahrheit und Gerechtigkeit in einem Königsmorde, Frankreich wäre nicht mehr zum Königthum zurückgekehrt, Europa hätte eine tiefe, grosse Weisheit nicht vergessen! Die Hinrichtung Carl I. von England fiel in eine Zeit, wo die übrigen europäischen Völker kaum reif und daher auch nicht berechtigt waren zu einer Reform ihrer Staatsverhältnisse und es ging dieses Ereigniss, wie das der englischen Revolution, mit der die französische wohl nur eine scheinbare Aehnlichkeit hat, fast spurlos an den continentalen Staaten vorüber. Die Hinrichtung Ludwigs XVI. von Frankreich aber verzeichnet die Geschichte in jener Zeit, wo alle Völker Europas nach einer neuen Staatsordnung ihre Stimme erhoben und die Fürsten vor der Bewegung auf ihren Thronen erzitterten. Die Ideen der französischen Revolution haben daher alle Völker ergriffen, die Hinrichtung Ludwig XVI. aber die Könige so erschreckt, dass sie sich gegen die Revolution erklärten, der Reaction sich in die Arme warfen und lange darnach noch sich so gegen die Bestrebungen der Völker erklärten, dass die Revolutionen zu einer fast dauernden Erscheinung des neunzehnten Jahrhunderts geworden. Die Geschichte der Vergangenheit, welche die Gegenwart erkennen, die Zukunft vorbereiten lehrt, wurde zu einer Schreckgestalt, die Gegenwart und Zukunft in dauernde Zweifel bannte. —

Die königliche Familie und ihre Rechte.

Die Stellung der einzelnen Glieder der königlichen Familie und ihre Rechte wurden erst durch die Constitution 1791 eines Genaueren bestimmt, obgleich frühere Gesetze schon das gesammte Apanagenrecht mit den übrigen Reformen, betreffend die Ablösung der Grundlasten, Aufhebung der Feudalrechte, in Einklang gebracht hatten.

Die verwittwete Königin hat das erste Recht auf die Pflege und Obhut des minderjährigen Königs und verliert dieses Recht allein durch Entfernung aus dem Lande und Wiederverheirathung. Als Wittwengeld warf die Nationalversammlung der Königin 4 Millionen aus.

Die Königin Wittwe und Prinzen.

Die übrigen Glieder der königlichen Familie geniessen die Rechte der activen Bürger, doch können sie weder zu einem Amte noch zu einer öffentlichen Function berufen werden, welche das Volk durch seine Wahl besetzt oder durch seine Gewählten übt. Mit Ausnahme der Ministerstellen sind sie jedoch zu allen Aemtern geeignet, die der König besetzt, aber ein Armeecomando oder ein Gesandtschaftsposten kann nur mit Zustimmung des Corps législatif an sie übergeben werden. Die Nationalversammlung hatte zuerst bestimmt, die Mitglieder des königlichen Hauses von allen Bürgerrechten auszuschliessen. In der Sitzung vom 24. August 1791 erhob sich das erstemal der Herzog von Orleans und sprach dagegen. Er stützte sich auf die Gleichheit der Bürger, welche von der Constituante anerkannt sei und auf die Rechte der Menschen, „denn dass man von einem König geboren sei, kann Niemanden zum Verbrechen angerechnet werden!“ „Wenn man diese Bestimmung annimmt, erklärte er, so lege ich meine Rechte als Mitglied der königlichen Familie und meine Ansprüche auf den Thron nieder, um jene als Bürger zu wahren!“ Donnernder Applaus folgte dem Herzog, der jedoch bald in den gewohnten Spott überging, als Dandré erklärte: „Herr von Orleans hat nicht das Recht, auf den Thron zu verzichten, weder für sich, noch für seine Kinder, noch für seine Gläubiger.“ Der obige Antrag war eine Unzukömmlichkeit, da ja in der Mitte der Gesetzgebung ein königlicher Prinz im vollsten Umfang die Rechte des Bürgers übte. Freilich zeigte dieser jeden Augenblick das Widerspruchsvolle seiner Stellung. Königliche Prinzen verstehen es selten auf Volk zu spielen und wenn sie es spielen wollen, versuchen sie es nicht ungestraft. Man kann sie ausschliessen von der Uebung jener Rechte, die ausschliesslich dem gesammten Volk angehören, also der Gesetzgebung und Uebung des Richteramts, aber keineswegs allgemein von den Rechten des Bürgers. Der Herzog von Orleans drang mit seinem Antrage übrigens vollkommen durch. Weiter erklärte die Constituante, dass die Eigenschaft eines Prinzen keinem

anderen Individuum ertheilt werden kann, dass sie aber auch kein Vorrecht und keine Ausnahme von den gemeinen Gesetzen in sich schliesst. In ihrer persönlichen Freiheit sind die Milglieder der königlichen Familie, nach einem Decret vom 12. September 1791 keiner Beschränkung unterworfen. Nur die Königin und der Kronprinz sind an den Aufenthalt innerhalb der Landesgrenze gebunden. Von diesen Regeln machte die Nationalversammlung, in Betracht der stürmischen Zeiten und den Absichten der Prinzen des königlichen Hauses, eine Ausnahme und forderte durch ein Decret vom 30. October 1791 den emigrirten Bruder des Königs, Louis Stanislaus Xavier, „als muthmasslichen Kronerben und Regenten" binnen 2 Monaten zur Rückkehr nach Frankreich auf, widrigenfalls er seiner Rechte verlustig erklärt wird. Da über diese Aufforderung weder dieser Prinz noch seine Brüder zurückkehrten, so setzte das Decret vom 2. Januar 1792 dieselben in Anklagestand und erklärte sie in der Anklageacte vom 6. Februar 1792 des Verbrechens der Rebellion gegen das Gesetz und die constitutionelle Gewalt schuldig. Nach der Hinrichtung des Königs wurden alle Bourbonen, soweit man ihrer habhaft wurde, als Gefangene erklärt oder verbannt und ihrer Einkünfte beraubt und selbst derjenige, der als Philipp Egalité für den Tod des Bruders stimmte, eingezogen und von seiner Beschwerde, über Verletzung der Person eines Deputirten, zur Tagesordnung übergegangen.

Vermögensrechte der königlichen Familie.

Die Vermögensrechte der Mitglieder des königlichen Hauses wurden durch die Auflösung des alten Regims gänzlich umgewandelt. Es sollten in Zukunft keine Realapanagen mehr ausgesetzt und die Söhne des Königs aus der Civilliste erhalten und erzogen werden. Sie empfangen erst, wenn sie sich verheirathen oder das 25. Jahr erreicht haben, eine Jahresrente aus dem Nationalschatz. Alle Regalien, welche allgemein unter dem Titel von Apanagen ehemals ausgezahlt worden waren, wurden aufgehoben und die Rechte mit dem Nationalschatz vereint und von diesem, wie die übrigen Nationalgüter verwaltet. Das Decret vom 21. December 1790 — 6. April 1791, welches diese Bestimmungen ausführte, giebt zugleich eine neue Apanagenordnung. Alle ehemaligen Apanagengeniesser empfangen jetzt eine von 6 zu 6 Monaten fällige Apanagenrente, welche von dem Besitzer nur auf die männlichen Kinder in gleichen Theilen, ohne ein Recht der Primogenitur, übergeht. Die Höhe dieser Rente beläuft sich für die Brüder des Königs auf eine Million, wie jene der nachgeborenen Kinder des Königs. Die Frauen derselben geniessen, im Fall des Ueberlebens, die Hälfte dieser Rente, so lange sie im Königreich wohnen und Wittwen sind. Alle Erwerbungen, welche die Mitglieder der königlichen Familie unter einem Privattitel machen, bleiben ihr freies Eigenthum.

Diese Bestimmungen setzte im ganzen Umfang der Convent durch das Decret vom 24. September 1792 ausser Kraft mit der Erklärung, dass er keine französischen Prinzen mehr anerkenne. Der Herzog von Orleans, die Schwester des Königs, die Königin selbst [1]) und der Kronprinz fielen als Opfer einer wilden Volksjustiz, die übrigen Mitglieder der königlichen Familie wurden in eine lange Verbannung gejagt. —

Die Republik.

I. Die Massenherrschaft.

Einleitung.

Historische Uebersicht.

Unter den traurigsten Umständen trat der Convent, „die gemeinsame Hoffnung aller Parteien [2]),“ seine Herrschaft an. Die Unsicherheit aller inneren Rechtszustände, die Werthlosigkeit eines massenhaft ausgestreuten Papiergeldes erdrückte den Handel im Innern des Landes, in Folge des Krieges mit fast allen europäischen Mächten war jede Einfuhr aus der Fremde abgeschnitten. Preussen und Oesterreich drohten vom Osten und Norden den Grenzen Frankreichs, England sperrte alle französischen Häfen und drohte selbst den neutralen Schiffen mit Confiscation, wenn sie es versuchten, Lebensmittel nach dem französischen Gebiete zu führen. Italien rüstete im Süden und schob seine Militairmacht als Verbündeter Oestreichs gegen diese Grenzen der Republik. In den westlichen Theilen Frankreichs trat die Bevölkerung zuerst für seine Religion unter die Waffen, aufgeregt von den Priestern, dann erhob sie allgemein die Fahne des Aufstandes, aufgeregt durch die Sendlinge der Emigration, um ihren legitimen Herrscher zu schützen, als ihm das Schaffot drohte und als er auf demselben verblutet, um ihn zu rächen.

Allgemeine Noth.

Mühselig erhielt die Comune von Paris durch eine tägliche Zubusse von 12,000 Livres die niedrigen Brodpreise aufrecht und als weder sie noch der Convent, selbst durch erhöhte Summen, der Noth Einhalt thun konnte, legte dieser durch das Maximum Zwangspreise auf alle

---

1) Berrial Saint Prix: La Justice revolutionnaire 1861.
2) Thiers Revolution Bd. III. S. 7.

Lebensmittel und drohte nicht allein dem Kornwucher mit dem Tode, sondern jedem, der andere Preise ansetzte, als das Gesetz bestimmt hatte. Wer diese forderte, wenn die aufgeregte Masse unvermögend war, sie zu zahlen, hatte die Volksjustiz zu fürchten und wen die Guillotine nicht strafen konnte, dem drohte die Laterne. Die Directorien der Departements, die Minister selbst mussten den Kornhandel betreiben und steigerten durch hastige und planlose Aufkäufe alle Preise oder hielten sie in dauernden Schwankungen. Zum zweitenmal trat ein Ministerium der Girondisten, unter Rolands Führung, in die Leitung der Geschäfte. Pache als Kriegsminister, Danton als Minister der Justiz, gehörten der Montagne an. Aber weder sie noch Roland konnten der unaufhaltsam um sich greifenden Zerrüttung Einhalt thun.

Untergang der Gironde.

Dumouriez stand mit dem Heer an den nördlichen Grenzen einem mächtigen Feinde gegenüber und als er nach dem Sturze des Königs und der Bedrohung der Gironde, der er auch angehörte, gegen das Vaterland selbst sich kehrte, verliess ihn das republikanisch gesinnte Heer und opferte den verrätherischen General. Vom Feinde geschlagen, ohne General und aller Subordination baar, kehrte die Nordarmee in wilder Flucht über die Grenzen Frankreichs heim. Die ganze Wuth der revolutionairen Montagne kehrte sich jetzt gegen die Gironde. Keinen Frieden mit den Elenden, rief Danton der kampfbegierigen Montagne zu. Und in dem Kampf der Parteien, die die Législative scharf gesichtet hatte, ging die Gironde unter. Der 30. Mai war der Siegestag der Bergpartei. Danton und Marat, Robespierre, St. Just, Billault Varennes, Herault de Sechelles ergriffen die Herrschaft, die Zeit des Schreckens begann. Dem äusseren Feinde gegenüber traten Männer derselben Partei: Pichegru und Moreau, Hoche und Kleber u. a. m. In ihnen zeigte die Revolution, sobald sie mit Sicherheit des Willens und der Absicht auftrat, das erstemal ihre Kraft und Macht. Siegreich drangen diese Männer in Belgien, Holland und Deutschland vor, entschlossen die Republik zu vertheidigen und ergeben den Befehlen und Absichten des Convents. Das bedeutende Talent Pichegru's hatte die Zerrüttung der Armee überwunden, siegreich aller Noth und allen Mühseligkeiten widerstanden und als der Convent nahe dem Ende seiner Herrschaft war, brachte er dem Lande Frieden und die Gesandten von Preussen, Schweden, Dänemark, Holland, Toscana und Venedig erschienen wieder in Paris. Pichegru selbst eilte nach der Hauptstadt Frankreichs und es genügte sein Erscheinen, um den inneren Frieden für einige Zeit herzustellen. Hoche, die edelste und reinste Heldengestalt, die von der Revolution geboren wurde, auf der das Auge der fernen Nachwelt noch mit Bewunderuug ruhen wird, suchte mit klarem Geiste

Kriegsglück.

und edler Festigkeit die Rebellion der Vendée zu bändigen und die furchtbarste Wunde, an der im Innern Frankreich blutete, zu schliessen. Eine wilde Revolution corrumpirt die Geister, wie ein schlaffer Friede, die republikanische Freiheit, wenn sie entartet, zerstört die Charaktere selbst der bedeutendsten Männer, wie die absolute Monarchie, wenn sie nur über Sclaven und Schmeichler herrschen will. Diese sittliche Verwüstung zeigt uns auch die Republik in dieser Zeit. Nur Hoche ragte hoch über derselben empor.

Fortschritte der Revolution.

Während die Träume der Republikaner nach Aussen hin so siegreich in Erfüllung gingen, ging im Innern Frankreichs die Revolution ihren sicheren und natürlichen Gang. „Der Geist einer Revolution setzt sich zusammen aus der Leidenschaft für das Ziel und aus dem Hass gegen alles, was diesem entgegensteht*).“ Das war der Geist, welcher die Schreckensherrschaft geboren und welcher sie ausfüllte. Die Partei, welche die Entwicklung und Gestaltung der Republik, nachdem sie diese durch den Sturz des Königthums schon erreicht glaubte, durch das Gesetz und die Constitution wollte, die Gironde war gefallen. Mit ihr war die Revolution unmöglich, welche die wilde Masse träumte, denn sie wollte durch Recht und Gesetz den Staat erhalten, nachdem eine frevelhafte Gewalt gegeben, was jeder begehrt; mit ihr war die Republik unmöglich, welche die wilde Masse anstrebte, die die Vernichtung suchte von allen dem, was dem Grundsatz der gesammten Revolution, der absoluten Gleichheit widerstrebte, denn sie wollte durch die Constitution eine Ordnung der Gesellschaft und diese Ordnung begehrte eine Unterordnung der Einen unter die Anderen, begehrte die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Genuss der Rechte, die der Staat gab. In der Sitzung des Convents vom 31. März 1794, bei der Anklage Dantons, erklärte St. Just: „Man begreift es, warum man die Königlichen gerichtet, man weiss, warum die Orleanisten fielen, weil sie die Königlichen verfolgten, um selbst Könige zu werden, endlich auch weiss man, warum die Girondisten fielen, **weil sie anders sein wollten**, als alle Anderen.“ Und bei der Anklage gegen die Gironde selbst am 8. Juli 1793 erklärte St. Just: „Die Einfachheit der Republik sagte einem Guadet wenig zu und einem Vergniaud, welche die Könige beriethen und einem Petion, der nach der Ehre begierig war, den Sohn eines Tyrannen als König zu haben. Sie wollten Ehre und die Republik bot nur unfruchtbare Tugend ihrem Stolz.“

Danton.

Als Danton und seine Partei, entsetzt über den Schrecken und die Auflösung aller Staatsgewalt, die dem Sturz der Gironde folgte, in dieselben Bahnen einlenkte, die jene durchlaufen wollte, verfiel er

*) Thiers Revolution Bd. IV. S. 160.

demselben Geschick wie diese. In diesem Augenblicke zeigte sich die Naturkraft und die ganze Grösse dieses Mannes. Nicht in der Entwicklung der Republik, nicht in der Rechtsgestaltung seiner Zeit tritt er schöpferisch auf; er war ohne jede Bildung, er wusste nichts und hatte den Stolz, nichts zu wissen, er war der Erste, der die Republik wollte, aber er hatte nie daran gedacht, wie sie sich gestalten soll. Mit der ganzen Gewalt seiner Person warf er sich in die Geschichte der Thaten und Ereignisse, hier herrschte er eine kurze Zeit, aber in dieser war er gross. Die Natur hatte ihn ausgerüstet mit den bedeutendsten Anlagen und er liess diese, ohne je an ihre Entwicklung zu denken, mit ihrer natürlichen Kraft wirken und gehorchte ihr. „Er blickte um sich und sah, er sprach wenig, sagte ein Zeitgenosse von ihm [1]), aber hörte mit Interesse das Wenige, das andere sagten und mit Staunen, wenn man viel sprach. Er neidete Niemand einen kleinen Erfolg und darum dienten ihm alle.“ Das war der Mann der That, das war der Charakter, der keinen Zweifel hatte, weil er nie zu denken wusste, der kein Hinderniss kannte, den der Mord nicht schreckte, dem die Ehre kein Gesetz gab, der alles opferte für den Gedanken, den er einmal ergriff, der stolz und muthig selbst zu sterben wusste für diesen Gedanken. Das war aber auch ein Mann, an dem mit ewigen Widersprüchen sich die Natur rächte, die ihn so reich ausgestattet und die er so schwer vernachlässigt hatte. Er hatte die Septembermorde angeregt und als Minister gebilligt, was er als Mensch beweinte. Er trug beim Sturz der Gironde auf Todesstrafe an für jeden, der das Königthum herstellen wolle und klagte, dass er die Gironde nicht retten könne, er hatte die Revolutionstribunale gegründet und als er ihren Schrecken sah, wollte er ihnen Einhalt thun. Bei jeder That, die ihm sein Glaube als nöthig aufzwang, empörte sich kaum vollendet dieser Glaube selbst gegen ihn. Ein solcher Mann muss allmächtig sein, damit er das Schlechte wieder hindern kann, nachdem er es geschaffen, oder er muss vernichtet werden, damit er andere nicht in ihrer Allmacht stört. Die Männer, die auf ihre Tugend sich stützten, Robespierre und St. Just, fanden die Waffen gegen ihn in dem Mangel derselben. Als ihn St. Just anklagte, zählt er seine Bestechlichkeit auf, nannte ihn und seine Genossen Verschwörer, die durch ihre Sittenlosigkeit und die Noth, die sie erzeugen, das Volk corrumpirten [2]).

Die Schreckensherrschaft.

Nun regierten sie, St. Just und Robespierre, mit „der Freiheit und Gleichheit als Gouvernement der Republik, der Untheilbarkeit als

1) Garat Memoires: S. 317. Buchez et Roux a. a. O. Bd. XVIII. S. 447.
2) C. N. vom 31. März 1794.

Form derselben, dem öffentlichen Wohl als Vertheidigung, der Tugend als Princip, dem höchsten Wesen als Cultus, der Brüderlichkeit für die Beziehung der Bürger, der Rechtschaffenheit für ihre Sitten, dem guten Sinn für den Geist, der Achtbarkeit für die öffentliche Handlungen [1])." Das waren die Symbole der Democratie. Ihre Herrschaft war jetzt vollendet, aber sie war keine Freiheit mehr, sondern eine blutige Tyrannei. Aber diese Tyrannei ging nicht aus der persönlichen Willkür der einzelnen Machthaber hervor, sondern aus einem höher ausgedachten Princip, das die Revolution selbst geboren hatte. „Ein republikanisches Gouvernement, schrieb St. Just [2]), hat entweder die Tugend zum Princip oder den Schrecken. Was wollen Jene, die weder das eine noch das andere wollen? Die Gewalt hat weder Vernunft noch Recht, aber es ist vielleicht unmöglich, sie zu umgehen um Recht und Vernunft geachtet zu machen. Es handelt sich weniger darum, ein Volk glücklich zu machen, als es zu verhindern, unglücklich zu sein... Die Zeit ist noch nicht da, um das Gute zu machen und dasjenige, was das allgemeine Wohl schaffen soll, ist immer schrecklich oder es erscheint lächerlich, wenn man zu früh damit beginnt." Und was war dieses allgemeine Wohl? Die allgemeine Gleichheit als unparteiisches Herrschaftsprincip, da mit dem König das unparteiische Königthum vernichtet war. Nur wenn man erkennt, wie durchdrungen die Einzelnen waren von der Nothwendigkeit und darum Gerechtigkeit ihrer Thaten, kann man begreifen, wie es Menschen möglich war, so unmenschlich zu handeln, wie jene gethan haben, deren Namen jetzt die Zeit ausfüllt. Wenn man die Freiheit haben will, dann muss man die Gleichheit erst schaffen, denn nur durch die Ungleichheit, geistig sowohl als physisch, wird die Unfreiheit geboren. Da das Recht ohnmächtig ist, die Ungleichheit unter den Menschen zu verwischen, wie es die Constituante und Législative gezeigt haben, so muss die Gewalt sie erzeugen. Und darum ist diese Zeit des Schreckens eine so mächtige Lehre in der Geschichte. Sie zeigt, was die unbeschränkte Gewalt schaffen kann, aber sie zeigt auch, was sie nicht zu schaffen im Stande ist. Sie konnte die Gebildeten vernichten, um unter den Rohen und Unwissenden keinen Unterschied zu dulden, sie konnte die Reichen und Vermögenden bedrohen, um den Armen nicht mehr zu erkennen, aber sie konnte Bildung und Vermögen selbst nicht zerstören. Sie konnte die ganze Gesellschaft zerstören, um die Unterschiede in ihr zu vernichten, aber in dem Augenblick, als sie selbst eine neue Gesellschaft schaffen wollte, konnte sie diese nicht verhindern, die Ver- Die Ohnmacht der Schreckensherrschaft.

1) Mignet: Histoire de la Révolution Bd. II. S. 61.

2) Institutions, bei Buchez et Roux Bd. XXXV. S. 269. u. ff.

schiedenheit zu erzeugen. Die menschliche Gewalt in ihrer ganzen Rücksichtslosigkeit brach sich an der Natur der Dinge. Niemand wusste mehr, wo die endliche Grenze der Ungleichheit ist und die ersehnte Gleichheit beginne. Da ward die Furcht Lehrerin des Muthes! Und in dieser Furcht raffte man sich auf und es zeigte sich in dem schnellen Sturz Robespierre's, wie ohnmächtig all die Schwärmereien sind, die glauben, eine ideale Welt an die Stelle der festen Erde setzen zu können, wie schwach Robespierre's Macht im Volke wurzelte und wie jene Massacre, die er leitete, nicht so nöthig waren, als es manche Geschichtsschreiber darzustellen belieben. Der Staatsstreich des 9. Thermidor stürzte das Triumvirat des Schreckens, Robespierre, St. Just und Couthon, und wie befreit von einem finsteren Traum lebte das Land wieder auf.

Ende der Schreckensherrschaft und des Convents.

Jetzt beginnt eine grossartige Thätigkeit der Convention. Mit fieberhafter Hast sucht sie den zerrütteten Staat zusammen zu fügen, die furchtbaren Wunden zu heilen. Die Thätigkeit des Conventes ist keine äussere mehr, sondern bereitet durch ihre Gesetzgebung nur die Zeit des Directoriums vor. Aber in dieser Vorbereitung schafft sie nichts Geringeres, als einen neuen Staat. Dieselben Menschen, die das Königthum gestürzt und den König geköpft, die die Gironde vernichtet hatten, dieselben Menschen hatten Robespierre gestürzt und Leben und Tod auf eine Frage setzend, raffen sie sich auf zu einer majestätischen Haltung. Sie trotzen jetzt der Verschwörung der Jacobiner und setzen dem Geschrei der wilden Masse nach Freiheit ein neues Gesetz, die Kanonen, entgegen; sie vernichten zum zweitenmal, in der Revolte des 20. Mai 1795, Robespierre, indem sie seinem Geist, der die Strassenkämpfer der Freiheit beherrschte, die Militairgewalt Pichegru's gegenüberstellten. Die Jacobiner waren für immer vernichtet. Aber die Revolution verschlingt keinen Feind, ohne nicht augenblicklich den neuen sich wieder zu schaffen. Die Niederlage der Jacobiner deuteten die Royalisten als ihren Sieg und griffen nach der Herrschaft und auch sie kämpften um sie unter dem Namen der Freiheit. Wieder giebt es kein anderes Mittel, als diesen Schlachtruf die Kanonen entgegenzusetzen! Es ist der General ausser Diensten Bonaparte, der das erstemal seine Hand in die Geschichte Frankreichs legt. Alle Parteien sind gedehmüthigt, „die guten Bürger, erklärte Légendre*), stehen bereit, uns zu vertheidigen.“ Auf dem Leichnam der Revolution hat jetzt der Convent den neuen Staat aufzubauen. Und er vollendete den Bau mit der Constitution an III. Wie in diesem neuen Gebäude Staat und Gesellschaft sich bewegte, hat die Geschichte des Directoriums

*) Con. Nat. vom 9. Thermidor an III.

zu zeigen. Wie der Bau selbst beschaffen war, welche Kräfte ihn aufführten, gehört der Schlussthätigkeit des Conventes an. Die äussere Geschichte schweigt einen Augenblick. Pichegru war als Sieger heimgekehrt, Hoche siegte in der Vendée, Bonaparte bereitete seinen Siegeszug durch Italien erst vor. Nicht die Revolution, wie Lacretelle der Jüngere dem Convent zurief, nicht die Revolution war vollendet, aber die Republik.

Die Volkssouverainität während des Convents.

Ausartung der Volkssouverainität.

Um den Begriff der Volkssouverainität in diesem Zeitabschnitt zu verstehen, braucht man eigentlich nur die Geschichte der Ereignisse und Thaten zu betrachten. Die Gesetze und Constitutionen, welche der Convent mit unermüdlicher Frische erzeugte, haben, da sie nie vollständig in Erfüllung gesetzt wurden, keinen anderen Werth, als den, Zeugen für den Geist zu sein, der alle Gesetzgeber beherrschte. Auf den Strassen und öffentlichen Plätzen übte das Volk jetzt seine Souverainität und zeigte sich stets im Vollbewusstsein derselben. In dem Revolutionssturm des 10. August war es allmächtiger Gesetzgeber und stürzte das Königthum, in den Septembermorden war es unumschränkter Richter und belehrte die Welt über den Umfang seiner Gewalt. Als dann die Constitution des Revolutionsgouvernements diese Henkergewalt im ganzen Land anerkannte, die wilde Masse sich nach Belieben in die Gerichtssäle drängte, Kläger, Geschworene und Richter hier und auf den Strassen bildete, Gesetze je nach seinem Bedürfniss vorschrieb und sie augenblicklich selbst executirte, da zweifelte wohl Niemand mehr, dass das Volk die Souverainität besitze; aber auch Niemand zweifelte mehr, dass, wenn man überhaupt die Volkssouverainität anerkenne, man sie auch in dieser Form anerkennen müsse. Die Gesetzgebung, welche diese Anerkennung ausdrückte, ist doch nur ein schwaches Spiegelbild der thatsächlichen Verhältnisse gewesen, obgleich sie bis an die äusserste Grenze ging, die Philosophie und revolutionaire Aufregung ahnen konnte. Die Gesammtheit der französischen Bürger ist das souveraine Volk, erklärte die Constitution des Jahres 1793, Art. 7, und für die Uebung ihrer Souverainität ist sie nach Cantone und Urversammlungen abgetheilt. Art. 2. Aus diesem Souverainitätsgedanken leitete ja St. Just seine Landeseintheilung ab und um dieser Souverainität willen, wollte er das Volk nur nach Stämmen eingetheilt wissen, „denn die Eintheilung hat keinen anderen Zweck, als die Uebung des Stimmrechtes und die Kundgebung

Ihre Anerkennung durch die Gesetzgebung.

des allgemeinen Willens. So nur bildet sich der Souverain und besteht die wahre Republik*)." Dennoch anerkannte die Constitution den Canton als Basis der politischen Eintheilung des Volkes in der richtigen Erkenntniss, dass diese sicherer und dauernder ist, wenn sie nächst der wandelbaren Kopfzahl, auch auf den unwandelbaren Grenzen des Gebietes ruht.

Uebung der Volkssouverainität.

Das Volk übt seine Souverainität, indem es unmittelbar seine Deputirten ernennt, Art. 8, und seinen Wählern die Wahl der Verwaltungsbeamten und Schiedsrichter, der Criminal- und Cassationsrichter überträgt. Art. 9. Es übt seine Souverainität, indem es über seine Gesetze beräth. Art. 10. Für die Uebung dieser Rechte versammeln sich alle, seit 6 Monaten im Canton wohnenden Bürger, in den Urversammlungen. Art. 11. Wenigstens 200, nie mehr als 600 Bürger sollen in einer solchen sich vereinen. Art. 12. Innerhalb dieser Urversammlungen ist das Volk unbeschränkter Herr. Es ernennt seine Präsidenten, Secretaire und Scrutatoren, hat die Polizeigewalt und entscheidet seinen Willen durch absolute Stimmenmehrheit. Art. 13—20. Dieselbe Freiheit geniessen die durch die ernannten Wähler gebildeten Assemblées électorales. Art. 37—38.

Die Volksvertretung wird allein auf Grund der Bevölkerung gebildet, so dass diese durch je einen Deputirten auf 40,000 Individuen vertreten wird. Art. 21—22. Die Urversammlungen treten für die Repräsentation der Bevölkerung, zu je 39 bis 41,000 Individuen, in eine einzige zusammen und ernennen hier, durch absolute Stimmenmehrheit, je einen Abgeordneten. Jeder Franzose, der das Wahlrecht hat, ist auch wählbar. Alle Jahre am 1. Mai treten, ohne dass irgend eine besondere Berufung nöthig wäre, diese Urversammlungen zusammen. Ausserdem können sie sich stets vereinen; wenn 50 wahlberechtigte Bürger dies fordern. Art. 23—34. Wären diese Bestimmungen je zur Erfüllung gekommen, sie hätten den Staat in dauernde Verwirrung gestürzt. Es genügt zu erinnern, dass in der bewegten Zeit des Conventes allenthalben im Lande die Clubs und politischen Verbindungen allein schon zu solcher Gewalt sich erhoben, dass sie unter ihren tyrannischen Händen Volk und Staat beugten. Und alle stützten sich auf das Souverainitätsrecht des Volkes, den Willen der Bürger und die Constitution.

Unmittelbare Theilnahme an der Gesetzgebung.

Damit das Volk sich ebenso unmittelbar an der Gesetzgebung betheilige, wie an der Wahl seiner Vertretung, bestimmte die Constitution, dass jedes Gesetz in seinem Entwurf von der Nationalvertretung an die Urversammlungen als „Loi proposée" zur Bestätigung gesendet

*) Con. Nat. vom 15. März 1793.

werden soll. Wenn im Lauf von 40 Tagen, nach Uebersendung des vorgeschlagenen Gesetzes, in der Hälfte der Departements und einem, der zehnte Theil der Urversammlungen in ihnen keine Beschwerde gegen dasselbe erhoben hat, so gilt das Project als angenommen und wird ein Gesetz. Sind Reclamationen in dieser Zahl erhoben worden, dann beruft das Corps législatif alle Urversammlungen zur Berathung. Art. 57—60. So sollte der ganze Mensch in den Bürger aufgehen, alle seine Pflichten, seine ganze Thätigkeit sich in seinen öffentlichen Pflichten, in seiner politischen Aufgabe concentriren.

Entschädigung der Bürger für ihre Pflichten.

Die Assemblée législative war für diese Gesetzgebung die Vorläuferin. In dem Decret vom 10. August 1792, in welchem sie eine Nationalconvention einberief, cassirte sie das alte Wahlrecht in allen seinen Bestimmungen und setzte auf der weitesten Basis der Volkssouverainität die Grundsätze fest, nach denen der Convent gewählt werden sollte. Jeder Unterschied eines activen und passiven Wahlrechtes wurde abgeschafft und jeder Franzose, der das 21. Lebensjahr erreicht, seit einem Jahr in dem Ort, wo er das Wahlrecht übt, wohnhaft und nicht im Stande eines Dienstboten ist, war wahlberechtigt und wahlfähig. Das Gesetz aber duldete nicht mehr, wie frühere Bestimmungen der Constituante, dass das Volk seinen Abgeordneten Instructionen mitgebe, nur das unbegrenzte Vertrauen des Volkes soll sie ausrüsten. Die Wähler, welche aus den Urversammlungen hervorgehen, hatten sich augenblicklich nach ihrer Wahl in den von der Législative bezeichneten Orten einzufinden, um die Ernennungen für den Convent vorzunehmen. Ein besonderer Eid musste von ihnen geleistet werden, die Freiheit und Gleichheit zu erhalten oder zu sterben. Um Niemand von der Uebung seines Wahlrechtes abhalten zu lassen, wenn er Wähler ist und um besonders die grosse ärmere Masse des Volkes heranzuziehen, bewilligte das Gesetz jedem Wähler eine Entschädigung von 20 Sous pro Meile und ein Taggeld von 3 Livres. Später trug Danton im Convent darauf an, jedem Bürger, der bei den Volksversammlungen in Paris erscheine, einen Gehalt zu geben. Die Comune von Paris wusste dies im vollsten Maasse auszubeuten. Wen die politische Leidenschaft nicht in die Volksversammlung trieb, den lehrte die Noth aus der Uebung seines Souverainitätsrechtes ein Erwerbsgeschäft zu machen.

Berufung der Colonien und der Fremden.

Das erstemal wurden auch die französischen Colonien zur freien Uebung ihrer politischen Rechte aufgerufen und ein Decret vom 22. August 1792 erklärte, dass dasselbe Gesetz, das im Mutterland die Wahlen zum Convent bestimme, auch für sie Geltung haben solle. Diese ausgedehnte Freiheit des Wahlrechtes machte es möglich, dass den verschiedensten Elementen Raum und Freiheit gegeben war, in

den Convent zu dringen. Der Spanier Gusmann, der Amerikaner Thomas Payne, der kein Wort französisch verstand und sprach, der Deutsche Anacharsis Clootz gingen aus den Wahlurnen hervor. Erst nahe dem Sturze der wahnsinnigen Partei Heberts, zu der auch Clootz gehörte, bestimmte das Decret vom 25. December 1793, dass alle Fremden aus dem Convent auszuscheiden haben und in Zukunft kein Bürger eines anderen Landes an der Nationalvertretung theilnehmen könne. Andererseits aber muss man wieder gestehen, dass trotz der Freiheit des Wahlrechts, trotz der ungeheueren Aufreizung, die das ganze Land beherrschte, das Volk in dieser Richtung seine Souverainität mit klarer Erkenntniss und weiser Vorsicht übte und nebst den Helden seiner Liebe und Hoffnung, dennoch auch jene wählte, deren Weisheit und Kenntniss allein den Ruhm ihres Namens bildete. Die besitzlose Klasse, wenn sie zur Herrschaft berufen wird, wie es jetzt geschah, verleugnet selten ihre Achtung vor der Intelligenz. Ihr und seines Gleichen vertraut sie die Leitung des Staates, nur den gesellschaftlichen Feind will sie auch von der Staatsleitung ausgeschlossen wissen: die besitzende Klasse. Die Thätigkeit des Convents ist ein klares Bild davon. Die Gesetzgebung und die Strassenkämpfe richteten sich gegen den Besitz so lange, bis sie ihre Ohnmacht erkannten und doch endlich selbst, wenn auch wider Willen, die Waffen streckten.

Die gesetzgebende Gewalt: Der Convent.

Die Berufung und Bildung des Convents.

Die Berufung des Convents.

Die Gefahr des Vaterlandes, die zweideutige Haltung des Königs, welche seine Gefangennahme und Suspension seiner Gewalt herbeiführte, die drohende Stellung der äusseren Feinde bestimmte die Législative, durch das Decret vom 10. August 1792, eine Nationalconvention einzuberufen und das Volk augenblicklich zur Wahl derselben einzuladen. Mit eiliger Hast ging das Volk an die Uebung seines Wahlrechtes, mit eiliger Hast eilten die ernannten Deputirten nach Paris. Das Wahlgesetz vom 10. August hatte bestimmt, dass jeder Deputirte sich in das Nationalarchiv bei seiner Ankunft einschreiben soll und sobald 200 derselben anwesend seien, diese in einer Vorberathung bestimmen sollten, wann der Convent seine Sitzungen eröffnen werde. Schon am 21. September waren 371 Deputirte in Paris versammelt die sich unter Petions Präsidentschaft als constituirt erklärten und der Législative davon Nachricht gaben. Nach Auflösung derselben eröffnete

der Convent, gleichfalls „im Salle du Manége“, seine Sitzungen für so lange, als der Saal der Tuillerien nicht zu seinem Empfange hergerichtet, in welchem er nach dieser Zeit seine Berathungen fortsetzte. Sie bot einen merkwürdigen Anblick diese Volksvertretung, die einberufen war für die höchste Aufgabe, die das Schicksal eines Volkes den einzelnen Bürgern anvertrauen kann, auf die sich alle Augen Europas richteten, auf der alles Vertrauen Frankreichs ruhte. Sie hatte alle Staatsgewalt, sie sollte Gesetze geben, sie sollte die Gesetze selbst in Vollziehung setzen. Die Möglichkeit war da, ein Beispiel von der Fähigkeit der höchsten Träume der Democratie zu geben, einen Staat zu zeigen, dessen ganze Macht nur in der Volksvertretung lag. Aus dieser Macht heraus sollte eine neue Staatsgewalt wachsen, eine ewig dauernde, weil aufgebaut auf den beiden Grundpfeilern der Revolution, auf der Freiheit und Gleichheit. War dies möglich? Hatte dieser Convent die Kräfte in seiner Mitte, vereinte er das ganze Vertrauen des Volkes, das immer nöthig ist, um eine solche Aufgabe zu erfüllen? Besass er die Macht, die Revolution zu jenem Ziele zu führen, für das schon Ströme von Blut geflossen waren? Gewiss! Alles was die Nation in diesem Augenblick, als die Convention zusammentrat, fühlte und erstrebte, alles was sie dachte und wollte, was sie hoffen und glauben konnte, alles hatte hier seinen persönlichen Ausdruck, seine Vertretung.

Da sassen im Centrum hunderte von Abgeordneten, deren Namen aus den Wahlurnen hervorgegangen waren, gewählt aus der Masse des Volkes, aus seinen Freunden und Bekannten, die daheim viel von Freiheit und Gleichheit gesprochen hatten, die den Eid geleistet hatten, dafür sterben zu wollen. Alles unbekannte Namen, aber treue Herzen, alles unbekannte Menschen, aber glühende Republikaner. Das war die Masse, die hin- und herwogte, bald nach Rechts, bald Links sich warf, nie entschied, aber immer die Entscheidung gab. Das war die Masse zu der Vergniaud und Isnard, die Girondisten, sprachen, deren Herzen sie zu rühren, deren Geist sie zu verführen und zu überzeugen suchten, die Masse, die jubelte, wenn sie die glühenden Redner hörte und Beifall rief und dann — gegen sie stimmte. Denn ehe sie ihre Entscheidung gab, sprach noch Robespierre, oder Danton, oder Barère und Couthon, die Männer der Montagne. Sie horchte begierig auf, diese Masse der freien Volksvertretung, sie staunte, sie erbleichte, sie zitterte und in ihrer Angst klatschte sie Beifall und stimmte für die Montagne. Es war jene Masse, die aus der Wahl des hab- und besitzlosen Volkes hervorgegangen war und ohne festes Interesse sein musste, ein Spielball ihrer ungeklärten Begriffe, der augenblicklichen Rührung und Liebhaberei. Ihr zur Rechten sassen die Girondisten Brissot, Buzot, Vergniaud, Louvel, der Dichter des Faublas, der Philosoph

Zusammensetzung des Convents.

Condorcet, verbunden mit ihnen die Geschichtsschreiber Lacanal und Lanjuinais und eine grosse Anzahl der ehemaligen Mitglieder der Constituante, Siéyès, Talleyrand, Treilhard. Der grosse französische Jurist Merlin, die späteren Directoren Larévèllier Lépaux, Létourneur, obgleich mit der gemässigten Revolutionspartei geistig verwandt, hatten sich doch der Linken zugewandt. Neben ihnen sass der kühne Daunon, der Jurist Cambacérès, der muthige Thibaudeau, die Generäle Carnot und Barras. Sie alle gehörten mit zu der Partei, gegen die sich Marat in der Sitzung des 13. März 1793 erhob und erklärte: „Niemand ist mehr als ich betrübt, hier zwei Parteien zu sehen, von denen die eine das Vaterland nicht retten will, die andere es nicht zu retten weiss. Auf dieser Seite (nach Rechts deutend) sitzen die Staatsmänner, auf der anderen (nach Links deutend) die Patrioten!" Männer des Vaterlandes, ausgerüstet mit der Liebe und dem Vertrauen des Volkes, Patrioten waren es, die auf der Linken sassen; die Partei, welche das Vaterland nicht zu retten weiss, weil ihr noch jene Partei gegenüber steht, die es nicht retten will, diese hatte die Spitze inne, auf denen sich einst die Bergpartei bildete. Da sass Danton und neben ihm der 32jährige Camille Desmoulins, jener Journalist, der mit der Feder die Revolution machte, wie Danton mit den Strassenreden, dann Philippeaux, ebenso jung wie jener, ebenso durchglüht von Hoffnungen, die nur die Revolution erfüllen konnte, Faber d'Eglantine folgte und der ehemalige Generaladvocat des Parlaments von Paris Hérault de Séchelles. Dann folgte der Dichter des Convents, Joseph Chenier, gerade gegenüber seinem edlen jüngeren Bruder, der für ihn das Schaffot bestieg. Neben dem Dichter der Maler des Convents, der berühmte David. Dann die Schlächter und Henker des Vaterlandes, Foucher, Lebas, Couthon, der stürmische Gregoire, der Expriester Billauld Varennes mit dem Verfasser der unendlichen Berichte über auswärtige Angelegenheiten, Barére. Der Spanier Gusmann, der Amerikaner Payne, der Deutsche Anacharsis Clootz verstärkten diese Patrioten. Hoch oben, die ganze Partei beherrschend, sassen St. Just und Robespierre. Sie drängten sich aneinander, um nicht an die schmutzigen Kleider Marats anzustreifen.

Marat. Marat war mehr ein Name, ein Begriff in der Mitte der Convention. Nur mit grosser Mühe setzte man seine Wahl in Paris durch. Die Democraten der Gironde schämten sich seiner: „Es ist traurig für mich," sagte Vergniaud am 25. September 1792, „einem Mann auf der Tribüne nachfolgen zu müssen, der ganz und gar niedrig ist in seiner Verläumdung, in seiner Gallsucht und seinem Blutdurst." Die Democraten der Linken verachteten ihn, denn sie wussten wie alle Welt, dass diese Hände in allen Schmutz und jedes Laster sich getaucht, dass dieses

Herz kein Gefühl, diese Seele keinen Glauben, dieser Geist kein Ideal habe. Marat war ein Name, der aus den Spelunken und dem Koth der Strassen nur wiedertönte, Marat war ein Begriff, dessen Inhalt die Zerstörung und Vernichtung, dessen Form Gift, Dolch und Henkerbeil waren. Er war ein Name, den man, so lang sein Träger lebte, nur mit Ekel aussprach, als er ermordet war, nur zum Entsetzen und Schrecken nannte. Weil er dies war, darum war er eine Gewalt, die erschreckte, ehe man die Person kannte, die erschreckte, nachdem diese längst ausgelebt. Die Person hatte keine Macht, sie war eklig für Jedermann, der Geist hatte keine Gewalt, denn er war verworren, ohne Ideen, ohne Tiefe, ohne Weite, der Charakter hatte keine Bedeutung, denn man konnte ihn kaufen. Aber seine Zeitgenossen, wie die Nachwelt denkt unter seinem Namen das Entsetzen, das Elend, die Schmach einer Zeit, man weiss ihn zu nennen, aber man weiss nichts von ihm zu erzählen. Charlotte Corday wählte ihn darum als Opfer und glaubte „die Republik“ damit zu retten und als Marat todt war, machten seine Nachfolger mit seinem Namen Revolutionen und Stunden und Tage des Schreckens. Madame Roland erkannte dies sehr klar und rief trauernd aus, als sie die Kunde von der That der Corday erfuhr: „Sie hat schlecht gewählt, ihre Zeit und ihr Opfer*).“

Ein Mann war Robespierre! Man kannte seinen Namen noch nicht, die Zeitungen drucken ihn bis ans Ende der Thätigkeit der Constituante mit den verschiedensten Entstellungen, aber Jedermann kannte den Abgeordneten derselben auf dem höchsten und äussersten Sitz der Linken, den Mann, der unfähig war mit den geistigen Grössen derselben zu streiten, aber dennoch bemerkt werden wollte und bemerkt wurde. Robespierre war gefallen und seinen Namen löschte sein Geschlecht schon aus. Wenn man ihn nennt, so muss man seine Zeit denken, wenn man diese denkt, so muss man ihn allein in ihr suchen. Das war der Mann des Egoismus! Er mied die grossen Männer seiner Zeit, weil er die Grösse der Anderen fürchtete und hasste. Allen anderen reichte er nur so lange die Hand, so lange sie unter ihm standen. Er widersprach nicht um zu widerlegen oder das Bessere zu sagen; er wollte, was Niemand neben ihm wollte und wollte es nicht, weil er es für gut und nützlich hielt, sondern um getrennt von denen zu bleiben, neben denen er verschwinden musste, wenn er sich ihnen verband; er wählte die Absonderlichkeit, um nur bemerkt zu werden, er war ein Charlatan, den nichts auszeichnete, als der eiserne Wille und die Consequenz dieses Willens. Dadurch war er der Mann seiner Zeit und prägte der Revolution einen Charakter auf, der Robespierre.

*) Dauban: Mémoires de Mad. Roland Bd. I. S. 293.

St. Just. sie unendlich gross und unendlich furchtbar gemacht hat. Und hier vereinte sich mit ihm St. Just. Kaum 26 Jahre alt, hatte er sich die Schwärmerei der Jugend mitten in den Stürmen der Revolution erhalten, schön, mit reichen Talenten und einem scharfen Verstande ausgerüstet, so stand er Robespierre zur Seite im Convent, im Comité de Salut public, so wirkte er, ein trefflicher Organisator, bei den Armeen und in den Provinzen. Die Revolution war allmächtig, weil sie sich nicht scheute, bis zum letzten Schluss zu gehen, dass aber die Revolution so consequent vorwärts schritt, das ist die Arbeit dieser beiden Männer gewesen und ist ihre Bedeutung in der Geschichte. Die Gesetzgebung des Convents, welche diesen Geist am schärfsten kennzeichnet, ist das Werk ihrer Partei oder zumeist ihre eigene Schöpfung. Man preist so oft die Tugendhaftigkeit Robespierre's, man nennt sie seine Gewalt und Macht. In einer Zeit, in der das Privatleben gar keinen Werth hat, die Person und Familie durch den Staat aufgezehrt oder vernichtet wird, da wiegt die Tugend nichts, am wenigsten bei einen Mann. Und wenn sie kräftiger als geistige Grösse, mächtiger als die Kühnheit des Lasters gewesen wäre, dann hätte Robespierre's Herrschaft länger gedauert, als sie es in der That war. Und wenn die Tugend in jener Zeit einen so hohen Werth gehabt hätte, dass sie tausend blutige Opfer vergessen machte, nur um von ihr beherrscht zu werden, dann hätte sie ihren Träger überlebt und wir würden sie noch in die folgende Zeit hineinragen sehen! Das aber ist nicht der Fall. Aber man sucht oft, um seinen Glauben zu retten oder sein Urtheil, oft nur um eine Formel aufstellen zu können, eine Macht, die für den Menschen wohl, für den Staatsmann aber nur wenig, für die Gesellschaft gar keine Bedeutung hat. Es war eine widrige Erscheinung dieser hämische, glattfrisirte und parfümirte Revolutionsheld, es sind langweilige, hohle Worte, die er sprach und schrieb, aber es ist ein Wille in diesem Mann, der heldenmässig ist, eine Consequenz, die übermenschlich war und die das Unmenschliche geschaffen hat und allein schaffen konnte *). Dieser Mann prägte seiner Zeit seinen Charakter

*) Auch das, während des Druckes meiner Arbeit erschienene Buch: Histoire de Robespierre par Ernest Hamel, Paris 1865, konnte mein Urtheil über diesen Helden der französischen Revolution nicht ändern. Ich vermag in ihm, trotz der Achtung vor einer gewissen Humanität, die seinen Charakter beherrscht, auch nach diesem begeisterten Buch weder den „Messias“, noch den grossen Staatsmann zu erkennen, noch weniger aber den Mann, „dessen Sturz allein die Republik gestürzt haben soll.“ Nicht die Verbrechen, die unter seinem Namen geschehen und die zu erwähnen Mr. Hamel als ein Verbrechen oder eine schnöde Lüge erklärt, bestimmten mein Urtheil. Grossen Staatsmännern und Regenten werden diese nie angerechnet, wenn sie damit das Grosse erzeugen. Ohne dieses aber bleibt ihnen nichts, als die Schuld. Nur

auf, er beherrschte sie und reiht die Grösse aller Thaten und Gedanken an seinen Namen, weil sie zumeist seinen Charakter tragen. Mit ihm musste sein ganzes Werk fallen und als es fiel, ward es auch vollkommen vernichtet und Niemand beklagte es, keine Trauer folgte dem Mann, den Gedanken, den Thaten, die sein waren. Die Nachwelt verzeichnet nur als eine Ungerechtigkeit und als ein Unglück das, dass er von schlechteren und elenderen Menschen gestürzt wurde, als er selbst war. Diese Talliens und Barère's, diese Bourdons und Fouchers, diese Cambons und Amars sind zu niedrige Gestalten, als dass ihnen die Geschichte selbst den Ruhm gönnen kann, durch Robespierre's Sturz einen Namen sich gemacht zu haben.

Als Robespierre fiel, bot der Convent einen merkwürdigen Anblick. Aus ihm kann man die Geschichte dieses Mannes lesen. Gegen Ende seiner Herrschaft waren kaum 200 Mitglieder von 753 in den Sitzungen anwesend, es waren seine Anhänger und Schützlinge. Zweihundert achtzig sassen in den Comités und versenkten ihre zitternden Häupter in nutzlose Arbeiten. Erst nach Robespierre's Sturz wagten sie sich wieder hervor, aber die Zahl des Convents konnte nicht mehr voll werden. Die ganze Gironde und einige Royalisten waren ermordet, 73 andere Mitglieder schmachteten in den Kerkern, 20 waren in Verbannung gestossen und 100 Abgeordnete weilten bei den Heeren oder in den Departements als Commissäre des Convents. Lanjuinais setzte die Zurückberufung der verbannten girondistisch gesinnten Deputirten durch; Merlin, Larévèlliere Lépaux, Daunou kehrten von ihrer wildrevolutionairen Gesinnung auf einen gemässigteren Standpunkt zurück, Siéyès erschien auch wieder in den Sitzungen, Cambacérès, Treilhard, Marec, Boissy d'Anglas, Berlier erringen jetzt ihre Bedeutung und treten in den Vordergrund der inneren Geschichte Frankreichs. Ihre Namen aber machte erst eine spätere Zeit gross und bedeutend.

Der Convent nach Robespierre's Fall.

Die Rechte des Convents und seiner Mitglieder.

Als die Revolution das Königthum am 10. August 1792 gestürzt hatte, war im selben Augenblicke der ganze Staat in wildverworrener Auflösung begriffen. Das Königthum, obgleich aller Rechte und jeder Gewalt beraubt, hatte durch seinen Namen und seine historische Bedeutung allein mitten in der Revolution dennoch eine gewisse Ordnung

Allmacht des Convents.

---

sie allein ist von Robespierre zurückgeblieben und ist Zeuge seiner Thätigkeit. Und der Mensch kann den Mann nicht retten, die Herzensgüte desselben die Unfähigkeit des Staatsmannes nicht verdecken. Man tadelt die Ungerechtigkeit jener, die diese nur sehen und ist am Ungerechtesten, weil man jene nur gelten lassen will. Jene vergessen den Menschen, diese aber — die Welt.

und Einheit der Geschäfte und des ganzen Staatslebens, wenn nicht dauernd erhalten, so doch ununterbrochen repräsentirt. Für die ferneren Provinzen des Reiches war die Krone immer noch bedeutender, als die Gewalt der Nationalrepräsentation. Als sie fiel, waren die letzten Banden gesprengt, welche die Theile des Reiches zur Einheit verbanden. In diesem Augenblicke wäre eine Dictatur das sicherste und schnellste Rettungsmittel gewesen. Die Législative aber berief eine Convention und legte in die Thätigkeit von 752 Köpfen die gesammte Staatsgewalt und brach zum erstenmal mit jenem Grundsatz der Theilung der Gewalt, von der man noch kurz vorher alles Heil und alle Freiheit des Staates erwartet hatte. Die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt und die Executive war für den ersten Augenblick der Convention anvertraut und daraus entstanden, wie Charlotte Corday vor dem Revolutionstribunal erklärte, jene hunderte von Tyrannen anstatt des Einen, den man gestürzt und geköpft hatte. Die Constitution des Revolutionsgouvernements an II. erklärte daher: „Die Nationalconvention ist das einzige Centrum der Bewegung des Gouvernements.“ Sect. 2. Art. 1. Und doch war die Convention für die erste Zeit nur ein Name für die Einheit und Untheilbarkeit des Staates, sie, in ihr die einzelnen Comités, in diesen die einzelnen Mitglieder, herrschten und befahlen, richteten und straften nach Willkür, nach Hass und Zuneigung. Das gebar im Innern die Anarchie, aus der die Schreckensherrschaft als einzige mögliche Regierungsform hervorging. Das gab nach Aussen hin den Armeen und in ihnen den einzelnen Generälen jene übermächtige Gewalt und Bedeutung, auf der dann die Militairherrschaft Napoleons sich aufbaute. Denn während im Innern die einzelnen Regierungsorgane nach den Mitteln für Ordnung und Sicherheit tasteten, in der Anwendung derselben schwankten und endlich nur noch in der Guillotine ein sicheres Executivorgan fanden, hatten die Armeen allein ein sicheres Ziel, eine feste Aufgabe vor sich, den Schutz der Republik gegen den äusseren Feind, hatten ein einziges Mittel für die Erfüllung ihrer Bestimmung, den Sieg für die Republik.

Widerspruch der Stellung des Convents. Jetzt schon zeigt sich jenes merkwürdige Schauspiel, dem wir stets in der Geschichte in den Zeiten der inneren Anarchie eines Staates begegnen. Das Wohl und der Bestand des Staates hängt allein von der Militairmacht ab, ein Sieg der Armeen bestimmt die innere Ordnung, eine Niederlage zerrüttet im selben Augenblick das kurz vorher Versuchte. Die äussere Stellung des Staates hat allein Bedeutung, es ist gleichgültig, wie es im Innern desselben aussieht. Napoleons Macht ward nicht in einer Nacht geboren, sie lag in einer organischen Entwicklung der Staatszustände, deren Anfang auf die Stellung des Convents zurückzuführen ist. Wie er diese selbst endlich

entwickelte, wie er in ihnen seine Grösse schuf, das war sein Verdienst und seine weltgeschichtliche Bedeutung. So wichtig für diese die äussere Geschichte Frankreichs ist, so wichtig ist für ihre Möglichkeit die innere Auflösung und endliche Erschlaffung des ganzen Staates. Mignet hat diese Gestalt der Verhältnisse Frankreichs klar erkannt, als er in seiner Revolutionsgeschichte sich bemühte, darnach Licht und Schatten zu vertheilen. Auch Robespierre's Blick reichte weit genug, um dies zu erkennen, dem Krieg sich darum zu widersetzen, um im Innern des Staates, durch das Comité de Salut public, zu einer umfassenden Allgewalt zu gelangen. Er erkannte die Bedeutung seiner Zeit und seiner Stellung, aber er hatte keinen Begriff von der Tragweite derselben und den Mitteln, seine Aufgabe am sichersten zu lösen. Ausgerüstet mit der Allgewalt, die er dem Convent allmälig entwunden hatte und womit er diesen selbst aus seiner widerspruchsvollen Lage befreite, allmächtig und doch so vielköpfig zu sein, war Robespierre eigentlich nur das Product eines staatlichen Bedürfnisses. Der Staat bedurfte einer einheitlichen Gewalt, weil er sonst verfallen musste. In diesem Bedürfniss duldete er Robespierre trotz seiner Unfähigkeit. Wäre Robespierre ein politisch bewusster Kopf gewesen, so hätte er seine Stellung erkennen und sich selbst als Princip des Staates setzen, das heisst: er hätte in seiner Person die Einheit des Staates und die Ordnung derselben darstellen müssen, weil sie allein gefährdet und doch dauernd das allein Mächtige war. So aber war ihm seine Herrschaft blos ein Vernichtungsmittel und die Geschichte kann nicht eine positive Schöpfung während derselben verzeichnen, um zu erkennen, wie aus ihrer so nothwendig erachteten Erscheinung die Zukunft sich hätte entwickeln sollen. Sie ist eine finstere Episode in der Geschichte der Thaten und Gedanken und als sie vorüber war, begann die Arbeit dort, wo man vor ihr aufgehört hatte. Wenn man mit dieser Zeit die Schreckensherrschaft Roms in der alten Geschichte vergleicht, wie dies oft geschieht, findet man ein ganz anderes Resultat. Sulla hinterliess einen Staat, einen grossen Staat, einen neuorganisirten. Cäsar schützte diesen fertigen Staat, er hatte nicht nöthig, einen neuen aufzubauen.

Während der ersten Regierungszeit des Convents theilte dieser seine Allmacht mit einem Conseil exécutif provisoire, welches aus den Ministern gebildet wurde und dem er selbst durch das Decret vom 6. April 1793 für die Executivgewalt das Comité de Salut public überordnete. Von dieser Zeit an erstrekten sich die Executivrechte des Convents nur auf die Entgegennahme der Berichte dieses Comités über die Ausübung seiner Gewalt. Die Convention hat das Recht, erklärte die Constitution an II., Rechenschaft zu fordern von den **Ausscheiden der Executive von der Gesetzgebung.**

Comités, welche alle Monate dieselbe zu leisten haben. Sect. 3. Art. 2. Es blieb daher von der Executivgewalt, welche diese Constitution in eine überwachende und handelnde eintheilt, nur die erste für die Nationalvertretung. Für die Uebung derselben behielt sich die Convention das Recht vor, die Nationalagenten in den Districten anzustellen oder zu entsetzen. Sect. 2. Art. 20, 21. Zugleich bewahrte sie sich die Ernennung der „Généraux en Chef" für die Armee zu Land und Meer. Sect. 3. Art. 4. Die Convention konnte zu jeder Zeit für die Uebung der revolutionairen Massregeln, jene der öffentlichen Sicherheit und für ihre Requisitionen besondere Agenten ernennen. Sect. 3. Art. 12. So mächtig aber ist das Wesen der Executivgewalt, dass es stets darnach drängt in einer Hand und in einem Willen concentrirt zu sein und dass trotz der Gesetze und der vielen Köpfe, die sie bewachen, in Wahrheit immer nur jener sie übt, der die Gewalt über die Anderen zu erringen weiss. So lange Robespierre lebte, besass er allein die Executivgewalt. Als er gestürzt war, drängten die Gesetzgeber selbst sie fester in die Hände des Conseil exécutive und des Comité du salut public.

Die Gerichtsgewalt des Convents.

Der Convent übte endlich auch eine oberste Gerichtsgewalt. Neben dem Comité de salut public et de sureté générale, den Repräsentanten des Volks in den Departements und bei den Armeen und neben den Tribunalen, welchen die Anwendung der Criminal- und Polizeigesetze übergeben, konnte auch er verurtheilen und die Entlassung gefangener Bürger befehlen. Sect. 2. Art. 12. Er übte zugleich die ausschliessliche Gerichtsbarkeit, nach einer Anklage des Comité du salut public et de surete generale, über alle Nationalagenten und öffentlichen Functionaire, welchen die Ueberwachung und Anwendung der Gesetze vertraut war. Sect. 2. Art. 18. Jede Gefangennahme, welche diese Comités befahlen, bedurften die Bestätigung des Convents.

Recht der Gesetzgebung und Polizeigewalt.

Das Recht der Gesetzgebung gehörte ausschliesslich der Convention. Ihre Gesetze, welche das öffentliche Wohl betreffen und für die allgemeine Execution bestimmt sind, werden in besonderen Bulletins gedruckt, die für die Bekanntmachung an die öffentlichen Autoritäten dienen. Sie heissen „Bulletins des lois de la Republique." Sect. 1. Art. 1. Nur die Convention hat das Recht die Gesetze zu interpretiren und man kann sich für die Interpretation nur an sie wenden. Es ward allen Autoritäten und öffentlichen Behörden verboten, Proclamationen oder ausdehnende, beschränkende oder dem Wortlaut des Gesetzes entgegenstehende Arrêtés zu erlassen, unter dem Vorwande der Interpretation oder Ergänzung der Gesetze. Sect. 2. Art. 11.

Nach den Bestimmungen der früheren Constitutionen übte die Convention das unumschränkteste Recht der Polizei und Gerichtsbarkeit im Innern ihres Berathungsgebäudes und als sie nach dem Sturze

Robespierre's von den aufgeregten Massen öfters bedrängt wurde, erklärte sie durch das Decret vom 21. März 1795 (1. Germinal an III.) über die Sicherheit des Corps législatif, dass alle Sectionen des Ortes, in dem die Gesetzgebung tagt, auf die Aufforderung derselben bewaffnet herbeizueilen haben, um sie zu schützen. Der Convention stand, wie jeder Gesetzgebung, eine Garde zur Seite. Im Fall diese auch nur durch Drohungen angegriffen wird, kann der Convent die Sturmglocken läuten und wenn in seiner Mitte selbst Aufstände ausbrechen, so kann er die Schuldigen festnehmen und deportiren lassen. Die Volksmasse, die ihre Angriffe gegen den Convent kehrt, ist ausser dem Gesetze. Während auf diese Art die Macht des Conventes bis aufs Uebermässigste angeschwellt war, hatte man, von gleichem Geiste geleitet, die Rechte der einzelnen Mitglieder bis auf den Grund zerstört. Man hatte sie zerstört gegen alle Vernunft, gegen die Lehren der Wissenschaft, gegen das innerste Wesen des Parlamentarismus. Man hatte sie zerstört, weil man nur die Gewalt der Gesammtheit wollte und nicht die des einzelnen Geistes. Am 1. April 1793 erliess der Convent das Decret, in welchem er erklärt, dass er sich das Recht vorbehalte, ohne Rücksicht auf die Unverletzlichkeit der Volksvertretung, jeden Abgeordneten zu belangen, wenn er „einen starken Verdacht" gegen seine Gesinnung hat. Dann erklärte man, dass der Abgeordnete sich nicht vom Volke durch ein Vorrecht unterscheiden dürfe, dass seine persönliche Sicherheit keine andere Garantie, als die der übrigen Bürger bedürfe und bestimmte durch das Decret vom 11. April 1793, dass es gestattet ist, jeden Deputirten zu verhaften, wenn er seine Karte als Deputirter nicht bei sich trage, wenn er ein Verbrechen begangen und wenn er auf der That ergriffen wird. Beide Decrete waren zuerst gegen die Gironde gerichtet und mit wildem Parteihass verbanden sich alle anderen gegen diese und das Decret ward angenommen. So besass der Convent oder der, der ihn just beherrschte, die rechtliche Gewalt, jedes missliebige Mitglied, jeden Gegner auf „einen starken Verdacht" seiner Gesinnung hin, einzusperren, richten und köpfen zu lassen. Am 30. Mai erhob sich der Sturm gegen die gehasste Partei, Marat, St. Just, Clootz, Robespierre und Couthon klagten sie an, sie wurden gefangengenommen und am 8. Juli legte St. Just die Anklage vor. „Sie haben die Herstellung der Republik gehindert, lautete diese, sie haben den Sohn Capets auf den Thron setzen wollen, sie haben ihre Anstrengungen gegen die Republik verdoppelt, als der Convent die Constitution derselben vorbrachte, sie haben sich verschworen für die Ermordung der Hälfte des Convents, sie haben die Meinungen im Süden und Norden Frankreichs getrennt und haben den Bürgerkrieg entflammt." Die Hebertisten, die dem Sturz der Gironde

Rechte der Mitglieder des Convents.

Folgen des Gesetzes vom 1. April 1793.

zugejubelt, fielen demselben Gesetz zum Opfer und Danton und Desmoulin, die diesen Streich billigten, fielen wenige Tage darnach. Am 31. März 1794 schleuderte St. Just die Anklage der Partei ins Gesicht: „Danton! Du hast mit Brissot die Petition auf dem Marsfeld angeregt und bist der Wuth Lafayette's entschlüpft, als man die Patrioten mordete, du hast dich verkauft, du und deine Genossen wollen die Monarchie herstellen, nähren die Hungersnoth, du und deine Genossen sind gegen die Republik verschworen." „Die Revolution ist im Volke, begann die Anklage, und nicht in einzelnen Personen. Diese Idee ist die Quelle der Gerechtigkeit und Gleichheit in einem freien Staate. Es ist die Garantie des Volkes gegen jene gewandten Menschen, die sich erheben wie Patricier durch ihre Kühnheit und Unsträflichkeit." Dann fügt St. Just wie zum Troste bei: „Wir haben alle Stürme durchlaufen, welche gewöhnlich grosse Thaten begleiten. Eine Revolution ist immer eine heroische Unternehmung, bei welcher die Autoren zwischen dem Tode und der Unsterblichkeit wandeln." Dass an allen diesen Anklagen kein wahres Wort gewesen, ist längst erwiesen. Dass sie aber die Macht eines furchtbaren, aber auch falschen Princips gewesen, hat man lange übersehen. Allmacht des Volkes und seiner Vertretung, denn nur in ihr giebt es Freiheit. Ohnmacht des Einzelnen, wie er ist und wer er ist, denn ohne sie ist stets die Despotie eine Möglichkeit. Aus demselben Geist floss das folgende Gesetz vom 5. April 1794 (16. Germinal an II.), dass jeder Deputirte ein Glaubensbekenntniss ablegen solle über seine politischen Sitten. „Machen wir bekannt dem Volke, was wir vor der Revolution waren und was wir geworden sind, was unser Vermögen ist und ob wir mehr reich als tugendhaft geworden sind." Schon war das Gesetz nach dem Muster der Jacobiner-Gesetzgebung desselben Tages angenommen, als es über Thibaudeau's Berufung wieder verworfen wurde. Der Convent begnügte sich nicht mehr, dem Volk seine Rechte zu entreissen, er verschlang die Persönlichkeit des Einzelnen.

Robespierre's Sturz als Rechtsact.

Robespierre triumphirte über den Schlag, welcher die Dantonisten getroffen hatte, aber auch er fiel durch den Staatsstreich des 30. Juli 1794 (9. Thermidor an II.) und fiel, gestürzt von jenen, die bei nächster Gelegenheit das furchtbare Gesetz vernichtet hätte, wenn er am Leben geblieben wäre. Er fiel, nicht angeklagt, nicht vertheidigt und nicht gehört, nicht gerichtet und nicht verurtheilt, er fiel in dem allgemeinen Sturm, in dem der Verdacht die Anklage, die Anklage aber schon Urtheil und That, alles dem Geist einer verkehrten Gesetzgebung entsprechend ist. Nach seinem Sturze kehrte das Constitutionscomité auf die Bestimmungen der Constitution 1791 zurück und setzte die Mitglieder des Convents in jene Rechte ein, welche die Constituante den Ihrigen gesichert hatte. Uebrigens garantirte man auch jetzt den Deputirten

ihre persönliche Unverletzlichkeit nicht vollständig. Man stellte durch das Decret vom 29. October 1794 (8. Brumaire an III.) blos einige Grundsätze fest, nach denen eine Anklage gegen sie eingeleitet werden sollte, um nicht, wie früher, dem persönlichen Hass einen allzugrossen Spielraum zu geben. Alle Denunciationen sollten beim Comité de salut public et de sureté général oder beim Convent selbst eingebracht werden. Wenn die Comités der Denunciation Folge geben, zeigen sie es dem Convent an und dieser wählt, wie auch in dem Fall der eigenen Entscheidung, eine besondere Commission von 21 Mitgliedern, welche die Anklage ergreifen und die Untersuchung führen. Alle Anklagestücke werden dem Angeklagten zur Vertheidigung zugestellt und erst wenn nach der Berichterstattung die Anklage vom Convent angenommen wird, kann eine Verhaftung erfolgen. Die Anklage selbst wird im Convent verhandelt und in Anwesenheit des Angeklagten, welchen stets das Wort zur Vertheidigung ertheilt werden muss. Jene seiner Mitglieder, welche der Convent in die einzelnen Departements sandte, waren mit der Gewalt von unumschränkten Dictatoren ausgerüstet. Sie waren den unmittelbaren Befehlen des Comité de salut public unterworfen und verpflichtet, nach der Constitution des Revolutionsgouvernements an II., an dieses alle 10 Tage einen ausführlichen Bericht über ihre Thätigkeit abzuliefern. Sie konnten provisorisch die Generäle der Armee suspendiren und ersetzen, unter der Bedingung eines augenblicklichen Berichtes an das Comité. So wurde Dumouriez und Custin entsetzt, so von St. Just General Hoche des Commandos über der Rheinarmee enthoben. In den Departements haben sie die Befehle des Comités zu beschleunigen und die Reinigung der Behörden vorzunehmen. Diesem Gesetze genügte Tallien in Bordeaux, Fouché und Lebas in dem unglücklichen Lyon, Carrière in Nantes, St. Just in Strassburg und die Geschichte verhüllt gerne diese Thaten, um sie der Nachwelt vergessen zu machen. —

Die Commissaire des Convents.

Die Geschäftsordnung des Convents.

Leitung der Geschäfte.

Der Convent behielt für den Anfang seiner Thätigkeit die Geschäftsordnung der Législative bei, organisirte sich darnach in Bureaux und Comités und änderte an derselben nichts, ausser dass er durch das Decret vom 21. September 1792 auf das Strengste verbot, einen Redner zu unterbrechen und für die Verletzung dieser Bestimmung, schon nach einmaliger Ermahnung, Gefängnissstrafe folgen liess. Doch schon das Decret vom 28. September 1792 setzte die früheren Bestimmungen ausser Kraft und führte in den Verhandlungen eine neue Ordnung ein.

Der Präsident des Convents.

Alle 14 Tage wird ein neuer Präsident durch namentliche Al stimmung und absolute Stimmenmehrheit gewählt, welcher erst nac einem 14tägigen Zwischenraum wiedergewählt werden könne. D erste Präsident des Convents war Petion, während des Process Ludwig XVI. präsidirte Barère, im December 1793 der Preusse An charsis Clootz, im Monat Mai 1794, während der Feier des höchst Wesens, Robespierre. Génisseux war der letze Präsident dieser Nationa vertretung. Dem Präsidenten zur Seite stehen 6 Secretaire, welc alle 14 Tage zur Hälfte erneut werden. Sie wurden gleichfalls dur namentliche Abstimmung, aber nur relative Stimmenmehrheit gewähl Für diese beiden Wahlen wurde alle 14 Tage eine besondere Abend sitzung gehalten. Die Functionen des Präsidenten und der Secretai wurden nach den früheren Geschäftsordnungen der Constituante un Législative festgesetzt, doch sollte der Präsident keine Corresponden die an den Convent adressirt war, ausserhalb der Assemblée eröffne Im Fall der Verhinderung wird der Präsident durch den letzten E präsidenten vertreten. Die gewöhnlichen Sitzungen wurden alle Tag um 9 Uhr Morgens eröffnet und sollten 6 Stunden dauern. Währen der Abstimmung in der Verhandlung über das Schicksal Ludwig XVI dauerte die Sitzung 2 Tage und eine Nacht ununterbrochen. Ausser ordentliche Sitzungen kann der Präsident zu jeder Zeit berufen. Di Sitzungen waren öffentlich und der Zutritt zu denselben Jederman freigegeben. Für die Fremden war ein besonderer Raum reservirt In den Sitzungssaal selbst durfte Niemand bei Strafe von 3 Tagen bi einem Monat Arrest eintreten. Selbst den Deputationen und Petitioner blieb dieser Raum jetzt verschlossen. Sie wurden vor einer besonderen Schranke im Innern des Saales empfangen. Eine besondere Sitzung an jedem Sonntag war ausschliesslich für ihre Erledigung bestimmt. Keine Massendeputation, bewaffnet oder unbewaffnet, durfte vor den Deputirten erscheinen. Nur durch ihre Repräsentanten konnten sie Zutritt erlangen. Glückwünsche oder Complimente konnten nur an die Secretaire gerichtet werden, der Convent selbst nahm keine an. Nur den Vertretern der Deputationen kann das Wort ertheilt werden, Petitionaire dürfen nicht sprechen. Ueber jede Petition war binnen 8 Tagen Bericht zu erstatten.

Verhandlungsart.

Für die Ordnung des Wortes in den Verhandlungen, die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Sitzungssaales wurden die früheren Bestimmungen beibehalten. Allein die ungeheure Erregung, der Parteihass der Mitglieder des Convents duldete selten die Ausführung derselben. Wenn Marat sprechen wollte, und er wollte es immer und zu jeder Zeit und gegen jede Ordnung, höhnte und schrie der ganze Convent, dass sich seine Worte in dem Getümmel verloren. Wenn der

feurige Isnard sich erhob, tobten die Feinde der Gironde. Danton wurde zum Schweigen gezwungen, als man ihn nahe seinem Sturze wusste, selbst Robespierre's Stimme erstickte ein wüthender Lärm, als er das Wort zu seiner Vertheidigung forderte. Die Tribüne war stets von einer Schaar Redner belagert und wenn die Stimme nicht ausreichte, sich das Wort zu erringen, so half man mit den Fäusten nach. Das Hurrah der Masse, die im Innern des Sitzungssaals und ausserhalb desselben die Meinungen und Forderungen der Abgeordneten, je nach Parteiinteresse unterstützen, erhöhte diese Tumulte.

Jeder Antrag musste von 4 Mitgliedern des Convents unterstützt werden und vorher bei dem Bureau eingereicht worden sein. Ueber einen Antrag konnte Niemand öfter, als zweimal sprechen. Wenn zwei Abstimmungen, nach den früher üblichen Formen, die Majorität nicht entschieden, so wurde namentlich abgestimmt. Bei dem Process Ludwig XVI. wurde von vornherein beschlossen, dass die Abstimmung nur namentlich und motivirt geschehen soll. Kein Antrag, die Constitution oder Gesetzgebung betreffend, kann Kraft haben, wenn er nicht zweimal in verschiedenen Sitzungen zur Berathung gebracht und vor der zweiten Discussion gedruckt vertheilt worden ist. Die Protocollführung und Comitéordnung wurde nach den Bestimmungen der Constituante und Législative geordnet. Nur gegenüber dem Comité de salut public et de surveillance galten besondere Bestimmungen, auf die ich im Folgenden zurückkommen werde.

Da es Sitte wurde, in den Verhandlungen des Convents sich gegenseitig mit den heftigsten Vorwürfen zu überhäufen, aller Laster und Schlechtigkeiten zu beschuldigen, was zumeist jene tumultarischen Sitzungen hervorrief, so bestimmte ein besonderes Decret vom 30. September 1793, dass kein Mitglied das Wort ergreifen darf, um sich gegen angebliche Verläumdungen zu vertheidigen. Eine Bestimmung, die gewiss ihre Vortheile hat vor allen, um jenes eitle Hervorkehren der eigenen Vorzüge zu hindern, auf die zumeist solche Debatten hinauslaufen und mit deren Kundgebung die heilige Zeit vertrödelt wird, denn man spricht selten kurz, wenn man von sich zu sprechen hat. Aber auch diese Bestimmung wurde nicht eingehalten und so oft Robespierre vor allem die Tribüne bestieg, hatte die Convention selten etwas anderes zu hören, als die Vorzüge seiner Person, seiner Gesinnung und Vaterlandsliebe. Als nach dem Sturze Robespierre's die Thermidorianer von Robespierre's Gesinnungsgenossen auf das Heftigste angegriffen wurden, erklärte das Decret vom 31. December 1794 (11. Nivôse an III.), dass, wer sich Persönlichkeiten oder Injurien gegen ein Conventsmitglied erlaubt, ohne jede weitere Verhandlung nach der Abbaye geschickt wird. Wer in der Mitte des Convents einen

Höflichkeitsreglement.

Aufstand zu erregen sucht, wird nach dem Decret vom 21. März 1795 (1. Germinal an III.) arretirt und zur Deportation verurtheilt. Es war jedenfalls weit gekommen mit der Würde der Volksvertretung, wenn solche Bestimmungen nöthig wurden. In den einzelnen Verhandlungen wurde sonst die Persönlichkeit der Deputirten nicht weiter beachtet. Die republikanischen Sitten drangen auch in den Convent und seine Verhandlungen. Man trug, ausser den Nationalfarben und den Jacobinermützen einiger Mitglieder der äussersten Linken, kein anderes Abzeichen; keine Höflichkeitsformel wurde beachtet, alle sprachen sich mit Du an. Diese Sitten gingen auch in die Verhandlung des Corps législative des Directoriums über und vererbten sich in der Zeit, bis Napoleon eine andere Herrschaft und einen anderen Geist brachte.

Die Thätigkeit des Convents.

Eintheilung. Die Thätigkeit des Convents gruppirt sich um drei grosse Rechtsacte, um die Constitution des Jahres 1793, um die provisorische Constitution des Revolutionsgouvernements an II. und um die Constitution des Directoriums. Die erste ist die theoretische Erfüllung der Ideen, von denen die Revolution ausging; die andere ist die Auflösung aller dieser Ideen und die Gründung der Schreckensherrschaft mit der Absicht, durch diese den allgemeinen Frieden zu erreichen und darnach die Ideen der Revolution thatsächlich zu bewahrheiten. Die dritte Constitution endlich ist das Endresultat der Erfahrungen, deren Werth erst die Zukunft ermessen konnte. Diesen Rechtsacten voraus eilt ein grosses Ereigniss, ebenso wichtig wie jene und für die Geschichte Frankreichs ebenso bedeutend, für die Geschichte Europa's aber bedeutender. Es ist die Verurtheilung König Ludwig XVI. und die Hinrichtung desselben. Ich habe diesen Theil der Thätigkeit des Convents schon in dem Vorhergehenden dargestellt und es bleibt mir hier nur die Verfassungsthätigkeit des Convents zu schildern übrig. Das grösste Werk desselben, die Constitution an III., kann ich natürlich nur in seiner Entstehung allein kennzeichnen, da seine weitere Geschichte der folgenden Periode angehörig ist. Auch äussert diese Constitution selbst in ihrem Werden keine directe Wirkung mehr auf die Geschichte des Convents und die Thätigkeit desselben war für die folgende Zeit nur eine Vorbereitung, deren Ideen und Grundsätze erst nach der Auflösung des Convents in Erfüllung gesetzt werden konnten. Ich werde diese drei Ereignisse in ihrem Werden und Verschwinden, in ihrer Bedeutung und Wirksamkeit in dem Folgenden besonders darstellen.

A. Die Constitution des Jahres 1793.

Anerkennung der Volksherrschaft.

Die Constituante hatte das Königthum untergraben, die Législative hatte es gestürzt, der Convent hatte die Trümmer desselben bei Seite geschafft und den König zum Zeichen dafür hingerichtet. Auf dem grossen Nationalfeste am 10. August 1793 schleuderte Herault de Séchelles, Präsident des Convents, die Brandfackel in den Scheiterhaufen auf dem man Thron, Krone, Scepter und die Lilien der Bourbonen aufgethürmt hatte. Das Volk hatte seine Gewalt gezeigt und die Herrschaft errungen, für die Rousseau geschrieben und die Revolution losgebrochen. Das Volk war jetzt im wahrsten Sinne der Souverain und es war der Zeitpunkt eingetreten, von welchem an es seine Souverainitätsgewalt auch thatsächlich üben sollte. Die Formen, in denen dies das erstemal bei der Wahl des Convents geschah, habe ich im Vorhergehenden gekennzeichnet. Ihre Grundlage war die allgemeine Gleichheit und die unbegrenzte Freiheit. Das Resultat ihrer wirklichen Bewahrheitung war die Convention und in ihr die Gleichheit das erstemal zu einem wirklich practischen Ziel gelangt. Die Democratie hatte die Herrschaft. Wenn diese allgemeine Gleichheit in der ganzen Gesetzgebung und endlich auch in der Verfassung selbst durchgeführt werden konnte, dann wäre diese eine democratische gewesen, wie sie seit langen Zeiten vor und nach diesen Ereignissen, die sie geschaffen, nicht geahnt worden war. Sie wäre es gewesen desto reiner, je reiner die allgemeine Gleichheit in ihr zur Darstellung gebracht worden wäre. Zum erstenmale wieder erscheint, mit dem Auftreten des Convents, seit dem Untergang der alten Völker und den Bauernkriegen der Reformation, in der Rechts- und Staatsgestalt Europa's das Wort der Democratie, als ein Begriff, der um Herrschaft im Staate und Geltendmachung in der Verfassung ringt. Er ist seither, bis auf unsere Tage, nicht mehr verschwunden. Für Frankreich charakterisirt Guizot*) diese Erscheinung mit wenigen Worten: „Eine Menge Ideen und Begriffe verwirren die Köpfe, man hat weder Geist noch Kraft genug, sich von dem Falschen zu befreien und die Spreu zu sondern von dem Weizen, es ist ein Chaos in den politischen Meinungen ... und dieses Chaos verbirgt sich heute unter einem Wort: Democratie!“ Sie war auch nichts anderes, als sie das erstemal erschien, sie bedeutete auch nichts anderes als das, was Guizot von seiner Zeit sagt. Man hatte die reinste Democratie für einen Augenblick, aber Niemand hielt sie für möglich, Niemand hatte einen Begriff von ihr. Man sah die Gleichheit sich geltend machen,

Die reine Democratie.

*) Guizot: De la Démocratie en France 1849.

man sah sie wirken, aber man zweifelte an ihrer Macht und Möglichkeit. Selbst Marat leugnete sie, „weil sie selbst in der Natur nicht vorkommt. Man kann blos wünschen, sie zu nähren, so weit als möglich. Die Theilung der Erde, wenn sie gerecht sein soll, wäre nicht weniger unmöglich und unpractisch*).“ Aber man wollte sie glauben und dadurch das Volk begeistern für die Revolution, man wollte sie staatsrechtlich ausdrücken und dieser Ausdruck war die Constitution vom 24. Juni 1793. Der Convent wusste genau, dass mit der Abschaffung der alten Constitution so wenig seine Democratie vollendet ist, als seine Republik, in der sie sich entfalten sollte. In dieser Richtung erkannte er ganz klar, welche gewaltige Aufgabe ihm zu lösen blieb. Er wusste, dass seine Mitglieder den Muth haben, alles zu erreichen, aber auch, dass sie allein nichts zu erreichen im Stande sind. Die Klarheit des Bewusstseins lehrte die Consequenz der nun folgenden Handlung. Durch das Decret vom 19. October 1792 löste er alle Administrations- und Municipalitätscorps auf, hob alle Secretariate und Greffiersämter auf, alle Civil-, Criminal- und Handelsgerichte; enthob alle Beamten neben den Gerichten ihres Amtes, ebenso die Friedensrichter und ihr ganzes Amtspersonal. Es sollen alle neu gewählt werden und diese Wahl auf der weitesten Basis der Freiheit und Gleichheit im Monat November vollzogen werden. Es war ein ungeheurer Act, der hier vollbracht wurde, es war die erste That, um zu zeigen, wie unmittelbar alle Gewalt vom Volke ausgeht. Zur Vollendung der Vorbereitungen für die Gründung des neuen Staates forderte ein Decret vom selben Tage alle Franzosen auf, Pläne einer guten Constitution dem Convent vorzulegen.

Constitution 1793.

Am 15. und 16. Februar 1793 brachte Condorcet dem Convent eine Constitution, welche einerseits der Ausdruck der reinen Democratie, anderseits aber auch der der Gironde war. Nach einem bewegten Wortstreit und dem Sturz der Gironde ward das Project verworfen und Hérault de Séchelles, der Gesetzgeber der Montagne, mit der Verfassung einer neuen Constitution beauftragt. Die Richtschnur für dieses Werk setzte dieser Chef der Montagne in der Sitzung vom 10. Mai 1793 in seiner grossen Rede über die Constitutionen fest: „Der Mensch ist geboren für das Glück und die Freiheit und überall ist er Sclave und unglücklich... Das Gouvernement ist eingesetzt, um den allgemeinen Willen geachtet zu machen.“ Aus diesen beiden obersten Grundweisheiten leitet er dann folgende berühmt gewordenen Grundsätze ab: „Gebt dem Gouvernement die nöthige Kraft, damit es den Bürger immer anhalten kann, die Rechte des Bürgers zu achten, doch

*) Michelet: Histoire de la Révolution Bd. II. S. 375.

gebt demselben diese Kraft so, dass es sie selbst nicht verletzen kann. Nie kommt ein Uebel vom Volk, immer kommt es vom Gouvernement. Setzet daher diesen unantastbaren Grundsatz fest, dass das Volk gut ist und dass seine Machthaber schlecht sind und dass es die Tugend des Volkes allein ist, in der man einen Schutz suchen muss gegen die Laster und den Despotismus des Gouvernements. Um dieses zu bewahrheiten muss eine Constitution folgende Grundsätze durchführen: Kein Magistrat darf mehrere Stellen bekleiden, die Gewalt muss getheilt, vor allen Gesetzgebung und Executive getrennt und die Executive selbst wieder in mehrere Theile geschieden sein. Jeder Functionair ist verantwortlich, die Gesetzgebung öffentlich."

Die Constitution vom 24. Juni 1793 wurde nie in Kraft gesetzt, aber sie ist für die Theorie so wichtig, wie das Project des girondistischen Philosophen Condorcet, denn in beiden kommt das erstemal in der europäischen Geschichte derselbe Gedanke, die reinste Democratie in einer durch und durch consequent gedachten Weise zum Ausdruck. Beide haben als letztes Ziel die allgemeine Freiheit, aber beide suchen dieses durch verschiedene Mittel und auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Die erste hat einen grossen Vorzug in der Kürze und Präcision und stellt in einem wahren Lapidarstyl die Grundsätze des Staats hin, während die projectirte Constitution sich durch weitere Auseinandersetzungen und Erklärungen in das Ungemessenste anschwellt. Beide Constitutionen schicken die Menschenrechte voraus, aber jener Satz, „das Ziel der Gesellschaft ist das allgemeine Glück", auf den man so viele der Verwirrungen der That und des Geistes zurückführt, ist bei Condorcet noch mit sichrer Ahnung seiner Gefährlichkeit eine blos einleitende Phrase, in der Constitution aber der oberste Gesetzpunkt, ohne dessen Erfüllung alle anderen unmöglich. Die Gleichheit ist für beide das erste aller Menschenrechte, dann folgt die Freiheit und Sicherheit und selbst bei Condorcet, der lange vorher schon in seinen Schriften am schärfsten die Grundsätze des Communismus dargestellt und vertheidigt hatte*), selbst bei ihm steht das Eigenthum auch unter diesen Rechten. Er wollte wohl keineswegs die gänzliche Aufhebung des Eigenthums, aber er wollte durch die Staatsgewalt die Aufhebung der zu grossen Unterschiede des Vermögens. Um dies zu erreichen, muss zuerst die Kraft des Vermögens verschwinden, einen Unterschied unter den Bürgern machen zu können. Sein Project hebt ebenso, wie die Constitution, jeden Unterschied durch den Besitz auf und das absolute allgemeine Stimmrecht gilt für alle. Es giebt keinen Unterschied eines activen oder passiven Bürgers, keinen Census, keine

Condorcet und Hérault de Séchelles.

*) Condorcet: Tableau des progrès des connaissances humaines.

Trennung von wirklichen und nicht wirklichen Bürgern. Der Mensch und der Bürger sind gleich und über ihn steht keine Gewalt, als das Volk, dessen Theil er ist. Der allgemeine Wille ist das Gesetz, die Gesammtheit der Bürger der Souverain. Um den Bürger durch den Mangel eines Besitzes nicht ohnmächtig zu machen gegenüber jenem, dem sein Vermögen Kraft giebt, wird in beiden Constitutionen die öffentliche Hülfe als eine heilige Schuld erklärt und die Gesellschaft verpflichtet, den unglücklichen Bürgern ihren Unterhalt zu versorgen, sei es, dass sie ihnen Arbeit, oder jenen, die nicht arbeiten können, die nöthigen Erhaltungsmittel liefert. In dieser Gleichheit der Bürger macht nur die Fähigkeit des Einzelnen, Talent und Tugend einen Unterschied. Nun organisiren die Verfassungswerke auf diesen Menschenrechten die Staatsgewalt. Welche Grundsätze! Wenn das Unmögliche das Ideal genannt werden kann, dann sind die idealsten Grundsätze hier gegeben für die idealsten Menschen! Nach Condorcet wird Land und Volk in Grossgemeinden getheilt, — es ist das erstemal, dass dieser Ausdruck gebraucht wird — und diese zerfallen in Municipalsectionen und Assemblées primaires. Die Constitution Hérault de Séchelles theilt das Land wie früher in Departements, Districte und Municipalitäten. Beide aber lassen die Souverainität des Volkes in den Urversammlungen üben. Hier wählt das Volk seine Deputirten, seine Richter und Verwaltungsbeamten, hier berathet es über seine Gesetze. In allen Fragen entscheidet die Zahl der Bürger, unter diesen die Mehrheit der Stimmen. Die Urversammlung setzt sich aus der Zahl der Bürger zusammen, welche 6 Monate in einem Canton gewohnt und wird von je 200 Bürgern gebildet. In ihrem Innern organisiren sie sich selbst auf die freieste Weise. Die Versammlungen sind öffentlich, die Abstimmung geschieht laut und persönlich. An sie sendet die Gesetzgebung die Gesetze zur Annahme oder Verwerfung, als Loi proposée, und dieses wird „Gesetz im Namen des französischen Volkes", wenn es von der Mehrheit der Urversammlungen angenommen oder auch nur dagegen nicht von dem zehnten Theil derselben reclamirt wird. Ueber diese allgemeinen Bestimmungen geht die Constitution selbst nicht hinaus. Condorcet geht weiter. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gesetzvorschläge vor die Urversammlung zu bringen und kann dafür diese berufen lassen. Von der einen Urversammlung geht es dann an alle anderen, nach deren Berathung eine allgemeine Versammlung der Departementsbürger eingeleitet wird, welcher ebenfalls alle anderen Departements nachfolgen. Wenn diese in der Mehrheit es annehmen, geht das Gesetz selbst an das Corps législatif. Auf gleiche Art werden die Gesetze behandelt, welche das Corps législatif proponirt. Werden diese verworfen, so hat sich dasselbe aufzulösen

und der Deputirte, der für dieses Gesets gestimmt, kann nicht mehr gewählt werden. Es war eine Volksgesetzgebung in vollendetster Reinheit — aber auch Unmöglichkeit!

Verschiedene Begriffe über die Executive.

In der Organisation der Executivgewalt gingen beide Constitutionen weit auseinander. Condorcet will eine Executive, bei der es unmöglich ist, dass sie entsteht, Hérault de Séchelles eine, bei der es unmöglich ist, dass sie besteht. Der erste erhöhte Beamte zu Trägern einer souverainen Executivgewalt, der andere erniedrigte diese zu Beamten. Condorcet bildete aus den 7 Ministern, denen ein Secretair beigegeben ist, das Conseil executif und rüstet dieses mit einer umfassenden Gewalt aus, beschränkt allein durch die Verantwortlichkeit gegenüber dem Corps législatif. Die Constitution 1793 giebt die Executivgewalt einem Rath von 24 Mitgliedern, welche die Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung leiten, in allen aber abhängig sind von den Bestimmungen und Gesetzen des Corps législatif. Er ernennt die obersten Verwaltungsbeamten und jene der auswärtigen Angelegenheiten, schliesst Verträge und ist in allen Handlungen der Gesetzgebung verantwortlich, welche ihn dafür in Anklagestand versetzen kann. Jede Urversammlung stellt einen Candidaten auf, aus deren Zahl dann das Corps législatif das Conseil executif ernennt. Bei Condorcet aber geht es aus einer ungemein complicirten Wahl hervor, bei der die Gesetzgebung gar nicht mitwirkt. Die Minister werden durch directe Wahl wie die Deputirten gewählt und aus denen, welche die meisten Stimmen haben, wird eine Candidatenliste gebildet, aus denen immer nach gleichem Process so lange gewählt wird, bis die 7 Personen gefunden sind, welche die meisten Stimmen des ganzen Volkes auf sich vereint haben. Die letzte Liste wird so geformt, dass für je ein Mitglied des Conseil executif 13 Candidaten aufgestellt werden, aus welchen dann die Departements assemblées je 7 wählen. Die Mitglieder werden in beiden Constitutionen für 2 Jahre mit der Gewalt betraut und alle Jahre scheidet dann die Hälfte derselben aus. Der Staatsschatz hat eine besondere Verwaltung: die Tressorerie nationale. Die obersten Beamten werden in beiden Constitutionen durch das Conseil executif ernannt. Alle Verwaltungsbeamten gehen aus der Wahl des Volkes hervor. Die gesammte Justiz wird von Richtern und Geschworenen geübt, die gleichfalls das Volk ernennt. Condorcet will aber auch für das Civilverfahren Geschworene und zwar je eine Jury in jedem Departement, die von den Urversammlungen alle 6 Monate gewählt wird, so dass auf je 100 Bürger ein Geschworner kommt. Diese Jury verwarf die Constitution 1793, wie ich früher schon dargestellt. Beide Constitutionen legen die Civiljustiz in die Hände von Schiedsrichtern und Friedensgerichten. Der ehemalige Generaladvocat Hérault de Séchelles

setzt einen Cassationshof für die ganze Republik ein, der Philosoph Condorcet organisirt Censeurs judiciaires, welche nach den Hauptorten der Departements gehen und dort über das Begehren der Cassation und der Appelation von einem an ein anderes Tribunal entscheiden. Sie werden gleichfalls von den Urversammlungen für 2 Jahre gewählt. Zugleich will er für das Crimen lese nationis eine Jury national, für die jedes Departement 3 Geschworne wählt. Der Richter des Tribunals, in dessen Bezirk das Verbrechen begangen wird, übt neben dieser wandernden Jury die Function des Richters. Beide Gesetzgeber erkennen endlich die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung und verheissen die Abfassung allgemeiner Gesetzbücher. — In beiden Constitutionen ist die Armee vom ganzen Volk gebildet. Alle Franzosen sind Soldaten, doch bleibt die Armee ein gehorchender Körper und hat kein Berathungsrecht. Für die auswärtigen Angelegenheiten anerkennen beide den idealen Grundsatz: Das französische Volk ist der natürliche Freund und Bundesgenosse aller freien Völker. Der französische Boden bietet jedem Fremden ein Asil, nur dem Tyrannen nicht.

Unfähigkeit der Constitution 1793.

Das waren jene beiden unmöglichen Gesetzgebungen, die auf der Volkssouverainität, der Freiheit und Gleichheit des Volkes aufgebaut waren. Ihr Unterschied lag nicht in der Verschiedenheit der einzelnen Bestimmungen, sondern in der Verschiedenheit des innersten Wesens und der Absicht, welche jede verfolgte. Diese war so gross, dass die Gironde darauf hin angeklagt wurde: Sie wolle die Republik zerstören und dass sie darüber zu Grunde ging. Die Constitution Condorcet's mit ihren Grossgemeinden und der Selbständigkeit derselben, in der sich jede Lebensäusserung des Staats, als eine besondere äussern sollte, wollte die Decentralisation der Verwaltung, wollte eine Conföderation durch die einzelnen Theile des Reiches für die Politik bilden, aber wollte damit die Freiheit. Es war ein grosser Gedanke, aber er war in der Zeit, in der er geboren wurde, ein Verbrechen. Bedrängt von äusseren Feinden, zerrüttet im Innern konnte Frankreich nur gerettet werden durch die starrste Centralisation. Wenn Frankreich seine Freiheit vor der Tyrannei retten wollte, dann konnte es nur die Tyrannei der Freiheit selbst und diese sollte die Constitution 1793 ausdrücken. Starr gipfelte sich alle Gewalt in der Volksvertretung und selbst dort, wo diese ein Theilchen ihrer Gewalt abgab, sollte diese nur von einer Mehrheit geübt werden, damit keine persönliche Gewalt erstarke, die auf die Volksvertretung zurückschlagen könne. Weil die Montagne die Bedeutung und Aufgabe ihrer Zeit erkannte, darum siegte sie, darum war sie berufen zu siegen und hatte ein Recht zur Herrschaft, weil das zwingende Gesetz des Staatswohls und des

Staatsbestandes sie dazu berief. Am kräftigsten kam dieser Gedanke bei St. Just zum Ausdruck, der, wie ich früher schon anführte, in seiner Rede über die Eintheilung Frankreichs nur nach den Volksstämmen das Land getheilt wissen wollte, damit nie eine dauernde und unwandelbare Abscheidung, eine Trennung der Staatsmacht endlich herbeiführe. Er wies dabei auf Amerika hin! Es hat sich heute erfüllt, was er vorausgesagt und Frankreich wäre früher denn Amerika demselben Geschick verfallen.

C. Die Constitution des Revolutionsgouvernements. Die Schreckensherrschaft.

Das Wesen der Gesellschaft.

Die Constitution des Jahres 1793 hatte für die Gesellschaft das Princip der reinen Democratie, die absolute Gleichheit, für den Staat das Princip der Einheit und Untheilbarkeit aufgestellt und war auf diesen Voraussetzungen auch aufgebaut worden. Die absolute Gleichheit, wenn sie überhaupt möglich war und von ihr hing doch der ganze Bestand der Constitution ab, hätte vor der Constitution vom Jahre 1789 an bis 1793 schon begründet sein müssen. Sie war es aber noch nicht. Die guten Bürger unterschieden sich noch immer vom Peuple! Noch in der Adresse der Jacobiner an die Conföderirten vom 14. Juli 1792 schrieb Robespierre: „Man ändert die Regierung der Freiheit in eine lange und grausame Verfolgung, geübt im Namen der öffentlichen Ordnung gegen die Ehrenmänner (honnétes gens), welche ihre Redlichkeit und ihren Muth haben, durch die Ehrenmänner, welche nur ihr Geld, ihre Laster und ihre Autorität besitzen*).“ Immer war die Gleichheit verkündet worden, nie zeigte sie sich wirklich. Auch die neue Constitution stellt sie unter die Menschenrechte, sie erklärt sie nicht und das war ihr Fehler. Der Begriff, der nicht erklärt ist, wenn er herrschen soll, verfällt der Willkür der Auslegung und jene Auslegung wird die wahre sein, die jene Partei aufstellt, welche die Macht hat, sie zur Geltung zu bringen. Die Revolution für die Freiheit, auf ihrer höchsten Stufe, verfiel dem Laster des niedrigsten Despotismus. Die Geburtsunterschiede waren vernichtet, Rang und Würde trennte nicht mehr die Menschen, was also hinderte noch die Erfüllung des grossen Gedankens von der absoluten Gleichheit? Wie den unerklärten Begriff in seinem Inhalt nur jene Partei bestimmen konnte, welche die Macht hatte, ihn so auch durchzuführen, so konnte diese Partei auch allein die Hinderungsgründe bestimmen, welche der Ausführung und Bewahrheitung des obersten Grundsatzes der Republik entgegenstehen. Diese Partei waren jene Ehrenmänner, welche nichts

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XV. S. 448.

Besitz und Bildung.

als ihre Redlichkeit und ihren Muth haben, die Hinderungsgründe aber waren das Geld oder Eigenthum, die Laster und die Autorität oder Bildung, wodurch die anderen Ehrenmänner jene unterdrücken. Robespierre, St. Just und Couthon vertraten diese Anschauung und hinter ihnen stand die Masse des besitzlosen und ungebildeten Volkes. Noch war die Tugend keine sichere Eigenschaft dieses Volkes, aber man konnte es dafür erziehen, denn als obersten Grundsatz muss man festsetzen, „dass das Volk gut und nur seine Magistrate lasterhaft!" Einen dauernden Feind der Gleichheit hatten sich alle Constitutionen der Revolution selbst geboren in dem Eigenthum, das sie stets als ein unantastbares Menschenrecht neben Freiheit, Gleichheit und Sicherheit erklärten. Das Eigenthum also muss vernichtet werden und da man die Unmöglichkeit dieses Gedankens begriff, glaubte man das Nöthige gethan zu haben, wenn man das Mögliche durchführte. Man musste die Eigenthümer vernichten. Dafür traten zuerst auch Marat und die Hebertisten ein und man verband sich mit ihnen. Aber auch die Bildung trennt die Menschen und alles was besser ist als die grosse Masse, ist es durch diese. Man muss sie vernichten und man kann es nur, wenn man die Gebildeten erdrückt. Diese beiden Elemente zerstört — dann wird die Tugend allein herrschen und das Laster von selbst verschwinden. „Wir wollen, erklärte Robespierre in seiner Rede über die Constitution*), wir wollen in unserem Lande die Moral dem Egoismus, die Rechtlichkeit der Ehre, Grundsätze dem Gebrauch, Pflichten der Wohlgefälligkeit, die Herrschaft der Vernunft der Tyrannei der Mode, die Verachtung des Lasters der Verachtung des Unglücks substituiren." „Wenn ihr das thut, sagte St. Just in der Sitzung des 13. März, wenn das Volk die Tugend liebt und die Einfachheit, wenn die Frechheit von den Gesichtern verschwindet, wenn die Scham in die Städte einzieht,... wenn ihr die Erde den Lasterhaften entreisst und sie an die Unglücklichen gebt, dann glaube ich, dass ihr eine Revolution gemacht."

Das war das Ziel, nach dem man strebte, nach dem man allein streben konnte, um den Staat zu retten, nur solche Grundsätze konnten die Masse verbinden, Grundsätze, die nicht verlockend für die Leidenschaft waren, aber die verführerisch in ihrem letzten Ziel wirken mussten. Die Constitution 1793 ward als ohnmächtig, dieses Ziel zu erreichen, suspendirt und eine neue Verfassung berathen, die provisorisch gelten sollte bis zur Herstellung des allgemeinen Friedens. Der allgemeine Frieden aber war für die Männer der Revolution jetzt nichts anderes, als die Herstellung und Herrschaft der von ihnen

*) C. N. vom 5. Februar 1793.

gedachten Gesellschaftsordnung. Und so geschieht es zum erstenmal, dass ein Staat eine Verfassung erzeugt, die allein für die Reformation der Gesellschaft bestimmt war und dann, sobald dies erreicht war, wieder verschwinden sollte. Es ist das erstemal, dass die Staatsgewalt die bürgerliche Gesellschaft bestimmen will und nicht diese die Staatsmacht! Das war der wahre Bruch mit aller Vergangenheit, das riss eine unübersteigbare Kluft zwischen diese und die Gegenwart! Nur ein Heer von Leichen, nur Ströme von Blut konnten sie ausfüllen. Diese Constitution war die vom 14. Frimaire an II. (4. December 1794), als Constitution des provisorischen und revolutionairen Gouvernements.

Die Convention erklärte sich dadurch als das einzige Centrum der Bewegung des Gouvernements. Alle Behörden und öffentliche Autoritäten sind ihr verantwortlich. Um sie herum gruppirte sich die Executivgewalt, die in ihren Rechten souverain, in der Geltendmachung dieser Rechte furchtbar war. Das Comité de salut public und das Comité de sûreté générale sind die Träger dieser Gewalt. Sie vollziehen die Gesetze und überwachen die Vollziehung derselben, sie haben selbst ein Gesetzgebungsrecht, sie üben eine Gerichtsbarkeit und können vor dem Convent oder den Revolutionstribunalen Jedermann verklagen. Nach Aussen hin ist der Staat allein durch das Comité de salut public vertreten und seine Agenten werden nur durch dieses Comité ernannt. Im Innern des Landes sind in den Departements Nationalagenten vertheilt, welche im engeren Kreise die gesammte Gewalt des Comités üben. Das Comité denuncirt und entsetzt die obersten Beamten und Generäle, die Nationalagenten haben ein unbeschränktes „Reinigungsrecht" aller Behörden. Die Räthe der Departements und Districte wurden aufgelöst und an ihrer Stelle die Revolutionscomités gesetzt und den Directorien der Districte alle Gewalt der beaufsichtigenden Executive ertheilt. Jeder öffentliche Functionair, in welcher Stellung er auch war, wurde verantwortlich erklärt und je nach der Bedeutung seines Amtes mit schweren Strafen für jede Pflichtverletzung bedroht. Eine Fälschung der Gesetze wird mit dem Tode bestraft. Dadurch ward jenes furchtbare Beamten- und Richterheer gebildet, das nun plötzlich über ganz Frankreich Schrecken verbreitete. Das Comité de salut public allein hätte wahrlich, wie man so oft glaubt, nicht die Schreckensherrschaft so lange erhalten, nicht einmal begründen können, wenn es nicht auf eine solche Unterstützung durch die Masse hätte hoffen können. Die gesammte Gesetzgebung ruhte jetzt in den Bulletins des Lois, welche über das ganze Land ausgestreut und in jeder Gemeinde öffentlich vorgelesen wurden. Nicht dieser Gebrauch, aber die Bulletins haben sich bis heute erhalten.

Nothwendigkeit des Volksabsolutismus.

Um noch einmal dem Volke ins Gedächtniss zu graben, dass Frankreich einig und untheilbar sei, um dieser mächtigen Centralisation Nachdruck zu geben, erklärte die Constitution noch, dass jede Vereinigung der öffentlichen Autoritäten, selbst die der Volksvertretung, ausser dem Gesetz verboten sei, als ein Zerstörungsmittel der Einheit der gouvernementalen Thätigkeit und als „föderalistisch". Alle bestehenden Verbindungen hatten sich binnen 24 Stunden aufzulösen.

Folgen des Volksabsolutismus.

Der Convent begnügte sich nicht mehr dem Volke seine Rechte zu entreissen, er verschlang jetzt die Persönlichkeit selber. Dieses Gouvernement, eingesetzt um den Schrecken in die Seele der Freiheitsfeinde und Verräther zu tragen und die äusseren Feinde zurückzuschlagen, wurde die Geissel der Freunde der Republik, ward die Brandfackel, die Mord und Todtschlag und die furchtbarste Verwilderung im Innern erzeugte. Zertheilt in verschiedene Autoritäten, verbitterte es die Gemüther, säte Misstrauen und Verläumdung in alle Herzen und schwang das Beil des Henkers über jedem Haupte. Wer nicht der Wuth verfallen wollte, musste sich unter die Wüthenden reihen, wer nicht dem Henker gehören wollte, musste selbst zum Henker werden. Aber gerade dadurch zerstörte sich diese Schreckensrevolution! Sie drängte eine Menge übelgesinnten Volkes in ihre eigene Mitte und diese, ihre Kraft nun versuchend, gedeckt von ihren Feinden selbst, erkannte, dass sie stark genug sei und brach im günstigen Augenblick los. Es ist das Geschick jeder ausschreitenden Revolution, die sich die Vernichtung allein zum Gegenstand ihrer Aufgabe macht: sie stirbt an sich selber. Viel hatte dieses Gouvernement vernichtet, aber es konnte das Eigenthum nicht zerstören und wenn es alle Eigenthümer geköpft, es konnte das Laster nicht vernichten, wenn es die Menschheit nicht zerstören wollte und die Bildung nicht, so lange sie der Natur ihre Rechte nicht entreissen konnte. Die Gleichheit war unmöglich und als Robespierre noch einmal am 8. Thermidor, unter dem Murren des Convents, die Rednerbühne bestieg, erklärte er mit halberstickter Stimme: „Meine Vernunft, nicht mein Herz, ist auf den Punkt, an dieser tugendhaften Republik zu zweifeln, von der ich mir einen Plan entwarf." Der Glaube und die Ueberzeugung, der den Fanatismus geschaffen, war gefallen, es konnte Robespierre nicht mehr herrschen, er stürzte, die Thermidorianer folgten ihm in der Herrschaft und bereiteten die Thätigkeit des Directoriums vor.

D. Die Constitution des Jahres III. der Republik.

Auffassung der Thermidorianer.

Die Gesellschaft Frankreichs bot nach dem Sturz Robespierres einen merkwürdigen Anblick. Man muss sie scharf ins Auge fassen, um zu begreifen, wie derselbe Convent, der die Verfassung des Jahres

1793 mit Jubel und Begeisterung begrüsste, der dann die Nothwendigkeit der Constitution des Revolutionsgouvernements an II. anerkannte, wie derselbe Convent nun das Directorium einsetzen konnte. Das Princip der allgemeinen Gleichheit, als man es durchführen wollte, hatte sich in seiner letzten Consequenz gezeigt. Unmöglich dass es in Staat und Gesellschaft auf natürlichem Wege entsteht, hatte man es durch das aussergewöhnliche Mittel, die Guillotine, zu befördern gesucht. Der Besitz, der die Quelle der ewigen Ungleichheit war, konnte der ewige Grund sein, hingerichtet zu werden. Man löste daher soweit als möglich seine Person vom Besitze los. Man arbeitete nicht, man erwarb nicht. Flur und Feld war vernachlässigt, Handel und Gewerbe erlahmten. Nun war die Schreckensherrschaft zertrümmert, der unnatürliche Druck, der auf der Natur des Menschen lastete, hatte aufgehört und im selben Augenblick zeigte diese wieder ihre Spannkraft. Der Mensch hängt an seinem Besitz. Kaum ahnend dass er der Grund des persönlichen Lebens ist, erkennt der Mensch ihn als seine Aufgabe an. Frei zu erwerben, erwirbt er, geeignet zu verdienen, arbeitet er, um zu verdienen. Das war das einzige Lebenselement, welches jetzt Frankreich beherrschte. In die Sphäre seines individuellen Lebens zog sich Jedermann zurück, die besten Kräfte kehrten sich für einen Augenblick von dem öffentlichen Leben ab und in der Begründung seines persönlichen Wohls erkannte jeder jetzt seine Lebensaufgabe und setzte dieses auch als Ziel des Staates voraus. Das ist der Charakter der jetzt folgenden Zeit und man hat häufig die Schwäche derselben, ihre Genussucht als traurige Reaction verdammt und die Herrschaft im Staate dafür verantwortlich gemacht. Und dennoch hatte diese Zeit eine grosse Frage gelöst und eine bedeutende Aufgabe erfüllt. Sie hat eine Gesellschaft im Staate organisirt, um eine Verfassung möglich zu machen. Es scheint für den ersten Anblick, als ob jetzt das ganze Volk sich theilnahmslos von seinem öffentlichen Recht, von seiner Constitution und Staatsgewalt abkehrt, aber es scheint auch nur so. Gesetze und Verfassungen lassen sich wie Worte im Augenblick sprechen, aber einen Werth haben sie nur, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen genügen, wenn sie nichts mehr sind, als der blosse Ausdruck derselben. Sind sie etwas anderes, dann gehen sie zu Grunde oder führen zu Verkehrtheiten und Gewaltthaten. Die Constitution des Jahres 1791 hat das erste, die Constitutionen des Convents haben das andere bewiesen. Die Gewalt in dieser Zeit scheiterte, wie die Gesetzgebungskraft der Constituante, an dem Mangel der Erfahrung. Man glaubte diesen Mangel jetzt durch eine ebenso grosse als traurige Geschichte überwunden zu haben und gab in der Constitution des Jahres III. all seiner Erfahrung einen staatsrechtlichen

Der Besitz als Basis der Staatsordnung.

Ausdruck. Man baute auf den Besitzverhältnissen den Staat auf, da man erkannte, dass die Ordnung des Besitzes, die Ordnung des Staates ist. Man wollte in dieser Ordnung die Republik und setzte unter die Menschenrechte ihre beiden Grundpfeiler, die Freiheit und Gleichheit. Aber man nahm jetzt beide auf mit dem Muth, beide zu erklären. Man hätte den Muth nicht gehabt, wenn die Erkenntniss gefehlt hätte. Die Freiheit besteht darin, sagte die Constitution, dass man machen kann, was den Rechten des Anderen nicht schadet. Die Gleichheit besteht darin, dass das Gesetz dasselbe ist für alle, ob es bestraft oder belohnt. Die Gleichheit der früheren Conventsconstitutionen war eine sociale, die Gleichheit der Constitution an III. war eine politische. Und nur weil sie dies war, konnte man sie erklären. Die sociale Gleichheit ist so unfassbar, als die Natur in ihrer Wirksamkeit, die politische Gleichheit hat so scharfe Grenzen, wie die Erkenntniss des Menschen, die sie setzt. Jetzt erst hatte das Eigenthum unter den Menschenrechten einen Sinn und war nicht mehr der Feind der Gleichheit, denn als ein rein socialer Begriff, dessen Wirkungen und Aeusserungen nur eine Rechtssphäre gestalten, hatte es nichts mit dem politischen Begriff der Gleichheit mehr zu schaffen. Es ist das erstemal in der europäischen Geschichte, dass Staats- und Gesellschaftsbegriffe mit solcher Sicherheit getrennt wurden. Man griff weit der späteren Geschichte Frankreichs vor, in der man durch den Communismus und Socialismus immer und immer wieder beide vermengte, Kriege und Revolutionen erzeugte. Es ist um so bewunderungswerther, dass man gerade jetzt diese Erkenntniss errang, weil ja kurz vorher durch denselben Fehler die Schreckenszeit geboren wurde. Vielleicht hat man es auch darum gerade erkannt. Das aber ist allein die grosse Bedeutung dieser Constitution und der Menschenrechte in ihr und es ist ganz nebensächlich, dass man jetzt neben die Rechte auch die Pflichten des Menschen setzte. Diese sind nichts weiter, als kurze moralisirende Grundsätze, die noch erzeugt wurden von dem Glauben an das patriarchalische Wesen, das man der Republik einzuimpfen glaubte und in dem zumeist die Zeit des Convents das Wesen der Republik suchte.

Constitution an III.

Nachdem man so klar geworden war, konnte man die neue Verfassung decretiren und Boissy d'Anglas, als er am 5. Messidor an II. die Constitution dem Convent vorlegte, ruft ihm zu, „dass man alle Leidenschaft lassen möge, um das Wohl des Staates auf sicheren Grundsätzen aufbauen zu können.“ Und wie hoffte man dies zu erreichen? Mit einer Constitution, die sich von der Constitution des Jahres 1791 nur durch Namen unterschied. Lässt man aus dieser den Namen des Königs weg, so hat man die Constitution der Republik, fügt man ihn nur dem Namen nach zu jener hinzu, so hat man die Monarchie, die die Con-

stituante erhalten wollte. Und was beweist dies? Nichts anderes, als dass jetzt erst das Volk reif geworden für die Verfassung, die der Anfang der Revolution geboren. Wenn eine Constitution die Republik hätte erhalten können, so war es jene, die man auf solchen Grundsätzen aufbaute. Dass auch diese Constitution zu Grunde ging und in ihren Sturz die Republik hineinzog, lag weniger an den Fehlern, die das Gesetzgebungswerk dennoch hatte, weniger an der Charakterlosigkeit der einzelnen Männer, die es in seiner Kraft vertraten, sondern lag allein an der atlethischen Kraft eines Mannes, den die Zeit jetzt emporhob.

Die Constitution, welche der Convent für die Zukunft nun berieth, kehrte zurück auf die Lehren Montesquieu's und wollte eine scharfe Trennung der Gewalten für die Republik, wie einst für die Monarchie. Die gesetzgebende Gewalt ruht ausschliesslich in der Volksvertretung. Um diese aber den Parteikämpfen zu entziehen, um die Uebereilung und Heftigkeit der Entschliessung zu hemmen, theilte man sie in zwei vom Volke verschieden gewählte Kammern. Der Rath der Alten, erklärte Boissy d'Anglas, soll die Rechte des Volkes erhalten und die Freiheit conserviren. Es tritt das erstemal in der Gesetzgebung ein längst wirkender Gedanke auf. In diesem Rath nämlich fand, durch das hohe Steuermass als Basis seine Bildung, der Besitz eine besondere Vertretung und man vindicire ihm im Augenblick seiner Anerkennung die Eigenschaft der Ruhe und Stättigkeit. Sein gesellschaftlicher Charakter soll durch ihn auch der Staatsorganisation eingeimpft werden, er soll conserviren. Aus dieser Aufgabe entwickelte sich die ganz eigenthümliche Stellung des Raths der Alten, auf die wir später hinweisen werden. Er soll keineswegs der Pairie Englands gleichen, fährt Boissy d'Anglas fort. „Während diese eingesetzt ist um die Rechte der Krone zu wahren, das Königthum zu schützen, soll jener dieses für alle Zeit unmöglich machen. Beide gleichen sich nur darin, dass sie jede Ueberstürzung in der Gesetzgebung unmöglich machen sollen." Der Rath der 500 ist der eigentlich berathende und schöpferische Gesetzgeber. „Er ist die Imagination der Republik, der Rath der Alten ihre Vernunft." Der Rath der 500 fasst Beschlüsse und giebt Gesetze, der Rath der Alten kann sie annehmen oder verwerfen. Alle Jahre scheidet ein Drittheil aus den Kammern aus, welches einmal augenblicklich, dann aber erst nach einem Zwischenraum von 2 Jahren wiedergewählt werden kann. So glaubte man die Dauer der öffentlichen Gewalt kurz genug gemacht zu haben, um der Freiheit keine Gefahr daraus entstehen zu lassen, aber auch lang genug, um die Erfahrung ausnützen zu können und der Gesetzgebung selbst Festigkeit und Einheit zu geben. Die Executivgewalt legte man in die Hände eines Directoriums, bestehend aus

Bildung der Gesetzgebung.

Bildung der Executive.

5 Mitgliedern. Man stellte sie unabhängig von jeder anderen Gewalt mit dem vollsten Umfang ihrer eigenen Macht. „Einst war dies nöthig für den Thron, sagte Boissy d'Anglas, jetzt ist es nöthig für die Republik. Man schwächte sie einst um den Thron zu schwächen, man muss sie jetzt stärken, um die Republik stark zu machen." Die Gerichtsbarkeit war für das Civil- und Strafverfahren besonderen Richtern anvertraut, den Criminaltribunalen Geschworene beigegeben und ausdrücklich erklärt, dass ein Einfluss auf die Justiz, weder vom Corps législatif, noch von der Executivgewalt geübt werden kann. Ein Cassationstribunal wurde als oberste Spitze der Gerichtsbarkeit für die ganze Republik errichtet und ein höchster Gerichtshof eingesetz für die Verantwortlichkeit der Staatsgewalt selbst. „Die Gemeindeverwaltung, führt Boissy d'Anglas weiter aus, welche die Constitution 1791 einführte, war aus dem Zwiespalt hervorgegangen, das Königthum zu erhalten, aber dennoch langsam es zu untergraben. Die beiden Parteien, welche das eine oder das andere anstrebten, rangen in dieser Constitution um die Herrschaft. Die Verwaltung war stark genug, um jeder Usurpation des Monarchen zu widerstehen. Dabei sah man aber nicht, dass sie trotz allem dennoch dem König untergeordnet, entweder mit der Executivgewalt in Opposition gerathen müsse, welche dann die Executive paralisirt, oder ihm ihre Hülfe leisten müsse, was diese wieder übermässig stärken konnte." Man kehrte dennoch auf die Grundsätze der Constituante zurück, aber entfernte die Fehler derselben. Die nutzlosen Conseils généraux wurden aufgelöst, die Directorien desgleichen und die Gewalt in den Departements einer minder zahlreichen Centraladministration, in jedem Canton einer Municipaladministration anvertraut. Man hatte eines der vollkommensten Verwaltungssysteme geschaffen, das man denken konnte. Das Volk übte sein Souverainitätsrecht durch die Wahl der Gesetzgebung und der Administratoren, aber das Wahlrecht selbst ward wieder auf den Besitz zurückgeführt und nach einem Census organisirt, nach einer Doppelwahl erst geübt.

Trennung der Gewalten.

So hatte man sich eine Staatsgewalt geschaffen die mit der Freiheit des Volkes vereinbar, für die Macht des Staates genügend und umfassend war. Aber in der Trennung der Gewalten war man jetzt wieder zu weit gegangen. Mit grosser Aengstlichkeit hatte man sie durchgeführt, so gross, dass man in ihr noch den Nachhall der Schreckensherrschaft erkennen kann. Die Executivgewalt besonders war so von den übrigen Organen der Verfassung getrennt, dass sie, wie diese, nur isolirt denken und handeln konnte. Und dennoch ist ein gesundes Leben einer Constitution nur von einer frischen Wechselwirkung zwischen den Staatsgewalten möglich. Bei einer solchen Scheidung

musste zuletzt, sobald ein Bruch zwischen Parlament und Regierung sich zeigte, nur die Raison des Staatsstreiches Hülfe bieten. Die Geschichte des Directoriums wird dafür leider zahlreiche Beispiele geben. Mit Ruhe und Würde, manchmal aber zu oberflächlich, berieth man diese Constitution und übergab sie am 5. Fructidor an III. dem Volke zur Abstimmung. Ihre Urheber, Boissy d'Anglas, Daunou, Thibaudeau, gehörten zu den gefeiertsten Namen dieser und der folgenden Zeit. Siéyès enthielt sich, trotz der an ihm ergangenen Aufforderung, jeder weiteren Theilnahme an der Berathung, weil man von Anfang an seine Ideen und Grundsätze nicht acceptirte. Seine Zeit war noch nicht gekommen, aber sie bereitete sich langsam vor durch die Jahre, die ich in dem Folgenden beschreiben werde. Vor der Hand hatte er nur einen Witz bereit und nannte diese Constitution die Ba Be Bi Bo Bu Constitution, nach einem Sprachfehler Boissy d'Anglas. Diese Constitution gab der Republik keine Ewigkeit, wie man hoffte, aber sie erreichte, was sie erreichen konnte, sie gab der Gesellschaft Kraft, sich zu organisiren und zu entwickeln und nie wäre Napoleon auf den Thron Frankreichs gestiegen, wenn diese Zeit ihm nicht vorangegangen. Die Conventsherrschaft machte die Dictatur nöthig, die Zeit des Directoriums machte sie möglich!

Schluss.

Einheit der Thätigkeit des Convents.

Wenn man ausser dieser Verfassungsthätigkeit noch alle anderen Schöpfungen des Convents betrachtet, so ist nicht zu leugnen, dass ein kühner staatsmännischer Geist diese Nationalvertretung geleitet, wie er überhaupt nur selten, in Frankreich nie mehr vorkam. Ein einziger Gedanke belebte sie, ein einziger Gedanke trug die Grösse der Zeit und den Schrecken derselben: „Die Menschen sind nichts, das Vaterland ist alles," wie eine Proclamation des Comité de salut public verkündet*). Wie dieser Gedanke die beiden ersten Constitutionen erzeugte, so begleitete er auch alle anderen Schöpfungen. Keine Nationalversammlung, vor und nach dem Convent, hat mit solcher Schärfe das Grundübel des französischen Volkes, seine Unwissenheit, erkannt, als die Convention, keine war so bemüht als sie, durch ein grosses Unterrichtswesen nach allen Richtungen hin zu bilden und zu erziehen. Mitten unter den Stürmen der Zeit, der inneren Revolution, der äusseren Gefahr, hatte sie mit ungeschwächtem Eifer eine Gesetzgebung über das Unterrichtswesen entworfen, welche reich an grossen, wenn auch unausführbaren Ideen ist, welche nie in Wirksamkeit trat, aber für den Geist der Zeit doch zu wichtig ist, als dass ich sie bei

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XXXI. S. 17.

der Betrachtung des Unterrichtswesens verschweigen könnte. Das Wesen desselben und sein Fehler liegt aber eben darin, dass es nicht den Menschen bilden, sondern den Bürger schon im Kinde heranziehen will. Nicht der gebildete Mensch, der gute Bürger allein soll gelten, nicht der weise und erfahrene Geist, der Patriotismus ist die Forderung, die man an den Lehrer stellte. Heute noch krankt man in Frankreich an derselben Idee. Nicht von der starren Form des Convents, aber von demselben Geist ist das ganze Erziehungswesen durchdrungen. Möchte man endlich in Frankreich erkennen, dass der sicherste Weg zur Freiheit in der Selbständigkeit der Persönlichkeit liegt; diese anerzieht allein die Bildung. Bildung macht frei, Bildung macht gleich! Tugend ohne Bildung ist ein Wort oder eine Gewohnheit, nur mit ihr kann sie die Stütze der Republik sein.

Zerstörung der Persönlichkeit. Ausgehend von dem Gedanken, den Menschen dem Vaterland zu opfern, wurden die Eigenthumsverhältnisse ebenso, wie die geistigen Zustände, immer mehr in dem politischen Begriff der Republik concentrirt. Man begriff sehr wohl, dass, jemehr man das Wohl der Persönlichkeit mit dem Wohl des gesammten Staats verknüpft und davon abhängig macht, dass man destomehr auch die Liebe und Treue des Einzelnen zum gesammten Staat ernährt. Aber man vergass, dass, jemehr man diese Einzelnen von der Gesammtheit abhängig macht, die Freiheit derselben destomehr zerstört und somit die Grundfeste der republikanischen Verfassung vernichtet wird. Dieser Charakterzug geht durch die ganze Geschichte Frankreichs, er findet seinen Ausdruck in der Begierde eines stets ohnmächtigen Verwaltungssystems. Dies allein hat die Gewalt, die Persönlichkeit in ihrer Kraft und Selbstbestimmung zu beugen und in ihrer Selbsthätigkeit ohnmächtig zu machen. Jeder Gesetzgebungsact des Convents ist ein Zeichen dafür, alle streben sie das nämliche Ziel an. Die Schöpfung des Maximums, der patriotischen und erzwungenen Steuern, die Auflösung der Civilgerichtsbarkeit und Ueberweisung derselben an die Tugend und Gerechtigkeit der Bürger als Schieds- und Friedensrichter, die Allmacht der Verwaltung und ihrer Beamten, die Ohnmacht der ordentlichen Richter, die man dauernd erhielt, selbst ein grossartig gedachtes, wenn auch nie durchgeführtes Armenwesen sind Zeugen einer Thätigkeit, die jene Gedanken zur Grundlage haben. Man wollte das Laster zähmen, Chaumette bändigte die ausschweifenden Weiber von Paris, Robespierre führte die Glaubensfreiheit in dem Glauben an ein höchstes Wesen wieder ein und alle diese Schöpfungen fanden ihre Gründe und ihr Ziel nur im allgemeinen Wohl, im Nutzen des Staates. Bis in die Seele des Einzelnen, bis in die Mitte der Familie drängte sich die Staatsraison. In

seinen „Institutions"*) drückte St. Just die Hoffnungen und die Aufgabe der Zeit deutlich aus. „Das Kind, sagte er, gehört von seiner Geburt an dem Staate, die Ehe ist nichts und bedeutet nichts, wenn sie keine Kinder erzeugt, wenn sie es aber thut, dann hat nur der Staat Gewalt über sie und ergreift als sein Eigenthum Kind und Erziehung. Der Mann mit seiner Thätigkeit und seinem Gefühl geht ganz im Staat auf. Er ist aus Staatsgründen verpflichtet, Freunde zu haben und hat diese vor der öffentlichen Behörde zu nennen und seine Freundschaft zu erklären. Die Greise treten als Censoren auf und richten den Mann in seinen Sitten und Verhalten, in seinen Ausgaben und Einnahmen." Man war damit zum Aeussersten gekommen, um die Persönlichkeit dem Staat zu unterwerfen und niemals drängt sich ein Gedanke den Gesetzgebern auf, der die Gefahren solcher Bestrebungen ihnen gezeigt. Zum Sclaven wird das Volk, zum Sclaven des Staats und des Gesetzes, zum Sclaven wird es aber dann am Ende für jene, die es regieren. Wo die Verwaltung zu solcher Allmacht sich aufschwingt, wo sie überall bevormundet, da wird in ihrer Erhaltung am Ende die Aufgabe des ganzen Staates liegen. Was ein Mittel ist, wird zum Zweck. Dynastien können stürzen, neue Herrschaften sind immer und leicht möglich, weil jede das Volk schnell anerkennen muss, wenn es durch eine Erschütterung seiner Verwaltung nicht augenblicklich schweren Verlusten sich aussetzen will. Frankreich ist dafür ein ernstes Beispiel und ich bedarf nicht, auf die Geschichte seit der Revolution besonders hinzuweisen, um es zu erhärten. Niemals aber wurde diese gefährliche Ideenmacht so consequent gedacht und durchgeführt, als in der Zeit des Convents. Mit dem Sturze dieser Partei gingen auch diese Grundsätze verloren und leben nur annähernd in dem Communismus Babeufs und bei den späteren Communisten und Socialisten wieder auf.

Ende des Convents.

Nachdem der Convent die Constitution des Directoriums vollendet hatte, versuchte er es noch am Schlusse seiner Thätigkeit, durch kühne Gesetzesacte, sein Andenken mit der Zukunft zu versöhnen. In seiner letzten Sitzung vom 26. October 1795 (4. Brumaire an IV.) hob er das Maximum auf, erklärte die Todesstrafe vom Tage des allgemeinen Friedens für abgeschafft und nannte den mit Blut getränkten „Place de la Revolution" in den Champs Elysée, als Denkzeichen der schweren Tage, die man erlebt und ertragen, „Place de la Concorde." Alle anhängigen, wegen Revolutionsverbrechen eingeleiteten Processe wurden als beendet erklärt und in ihrer Wirkung aufgehoben und alle wegen solcher Verbrechen eingezogenen Personen in Freiheit gesetzt. In den letzten Tagen des Convents erschien eine Deputation vor

*) Buchez et Roux a. a. O. Bd. XXXV. S. 269 u. ff.

demselben und Lacretelle der Jüngere pries den Convent, dass er den Tag geschaffen hat, an dem man wird sagen können: „Die Revolution ist beendet*).“

Die Executivgewalt des Convents.

Das Conseil exécutif provisoire.

Executivbeamte und Executivhoheit.

Die Assemblée législative suspendirte, wie schon gesagt, durch das Decret vom 10. August 1792 die königliche Gewalt und übertrug die Uebung der Executive an ein Conseil executif provisoire, welches von den 6 Ministern, dem Justiz- und Finanzminister, dem Minister des Innern und dem der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegs- und Marineminister zusammengesetzt wurde. Es trat in die öffentlichen Functionen des Königs ein und übte seine Gewalt im Namen der französischen Nation und promulgirte in diesem die Gesetze und Decrete. Bei der Wichtigkeit, die jetzt jedes Ministerium annahm und dem Mangel einer höchsten Autorität, wies sich die Législative das Recht zu, die Minister durch namentliche Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit wählen zu können. Der Justizminister war im Conseil exécutif provisoire die hervorragendste Person. Er führte das Staatssiegel und zeichnete im Namen der Nation die Gesetze. Alle acht Tage führt ein anderer Minister das Präsidium. In dem neuen Ministerium, das nach diesem Gesetz für die Leitung der Geschäfte berufen wurde und aus dem der Executivrath gebildet wurde, ragten Roland als Minister des Innern und Danton als Justizminister hervor.

Missbrauch der Gewalt.

Während Robespierre und Marat in dieser Zeit den Stadtrath von Paris beherrschten, ward durch Danton das Ministerium der Herd und die Executivgewalt der Hort der revolutionären Bewegung. Er leitete in seiner Eigenschaft als Justizminister die Septembermorde und fand in dieser Stellung die Macht und Kraft dazu. Der Kriegsminister Pache unterstützte ihn mit der reinsten jacobinischen Gesinnung. Als Danton, erschreckt von den Septembermorden, der Bewegung Einhalt thun und sich von der wilden Revolutionspartei zurückziehen wollte, vertrat Pache allein diese Bestrebungen. Das Kriegsministerium verwaltete damals ein monatliches Budget von 160 Millionen und liess daraus zumeist die Unterstützung der Partei Heberts und den Mordbrennern zuströmen. Heberts Freund und Genosse Vincent ward Secretair des Kriegsministers und Jedermann, der sich durch sein Gewand, seine

*) Moniteur Bd. XXV. S. 607.

Holzschuhe und entsprechenden Manieren, durch seinen Stand, als zur Partei gehörig, kennzeichnete, fand jetzt Zutritt in dem Ministerium und dem Conseil und wirkte durch Rath und That, auch bei der Uebung der Gewalt, in vertraulicher Weise mit. Eingesetzt zuerst um die Executivgewalt zu üben bis zum Zusammentritt des Convents, blieb dieser Executivrath auch darnach noch in Thätigkeit und die Constitution 1793 zeigt, dass man überhaupt gar keine Aenderung derselben für die Republik für nöthig hielt. Condorcet wollte die Executivgewalt für die Dauer aus den Ministern gebildet wissen, die Constitution selbst vermehrte nur die Vielköpfigkeit, indem sie an Stelle der Minister einen Rath von 24 Mitgliedern setzte. Keine von diesen Bestimmungen wurde vollzogen und das Conseil exécutif provisoire blieb in seiner ersten Organisation auch nach der Constitution von 1793 für den Convent die oberste Executivgewalt. Zwischen ihm und dem Convent selbst sollte nach dem Decret vom 6. April 1793 ein besonderes, vom Convent gewähltes Comité die Vermittlung übernehmen. Das war jenes Comité de salut public, eingesetzt zuerst ohne jede selbständige Gewalt, bald aber mit der ganzen Executive ausgerüstet, so dass aus dem Conseil exécutif provisoire plötzlich nur eine beaufsichtigende Behörde wurde, der die innere Verwaltung des Staates anvertraut war. In dieser Thätigkeit wurde es auch durch die Constitution des Revolutionsgouvernements an II. bestätigt. Darnach hatte der Executivrath die überwachende Executivgewalt in Beziehung aller Verwaltungs- und Militairgesetze und musste von 10 zu 10 Tagen an das Comité de salut public Bericht erstatten, die Verzögerungen und Nachlässigkeiten in der Ausführung der Gesetze anzeigen und die schuldigen Functionaire anklagen. Ausserdem war jeder Minister noch besonders verantwortlich für sein Departement und auch hierüber verpflichtet alle 10 Tage dem Wohlfahrtsausschuss Bericht zu erstatten. Die Ernennung der Beamten hing von den einzelnen Ministern ab, doch konnte weder der Kriegs- noch Marineminister einen Beamten anstellen oder seines Dienstes entheben, ohne die Bestätigung durch den Wohlfahrtsausschuss. Die Agenten, welche das Conseil exécutif mit irgend einem Auftrag in die Departements, zu den Armeen oder in die Fremde senden wollte, bedurften desgleichen der Bestätigung desselben. Nur die Gerichtsbarkeit stand unter der unmittelbaren Aufsicht des Conseil exécutif welcher von den Civil- und Criminaltribunalen alle 10 Tage einen Bericht über die Thätigkeit derselben zu fordern und zu empfangen hatte. Diese ihm allein zugetheilte Macht hatte aber, gegenüber den Revolutionstribunalen, wenig Bedeutung. Diese, vom Wohlfahrtsausschuss eingesetzt oder bestätigt und bis in die fernsten Provinzen von dessen Sendlingen beherrscht, unterwarfen sich die ganze Justizgewalt

Einschränkung des Conseil exécutif.

und schlossen bald nicht nur jede höhere Aufsicht, sondern überhaupt jede Ordnung und jedes Recht aus. Die Mitglieder des Conseils wurden für jede Nachlässigkeit in der Ueberwachung und Ausführung der Gesetze, je in ihrem Departement, sowohl einzeln als in Gesammtheit verantwortlich erklärt und wurden für eine solche Verletzung ihrer Pflicht mit dem Verluste aller Bürgerrechte für 6 Jahre und der Confiscation der Hälfte ihres Vermögens bestraft.

Allmacht des Comité de salut public.

Um aber die Gewalt des Kriegsministers, die besonders durch die persönliche Bedeutung Carnots, der Pache folgte, stieg und die Allmacht des Wohlfahrtsausschusses in den auswärtigen Angelegenheiten einschränkte, zu brechen, wurden durch das Decret vom 1. April 1794 (12. Germinal an II.) die 6 Ministerien aufgelöst und an ihrer Stelle 12 Commissionen gesetzt, deren Thätigkeit eine ganz untergeordnete und in allen Zweigen der Verwaltung vollkommen von dem Wohlfahrtsausschuss abhängige war. Sie gehören nur insoweit hierher, als damit auch die Auflösung des Conseil exécutif verbunden war. Ich kehre bei der Geschichte der Ministerien auf dieselben wieder zurück. Alle Executivgewalt ging jetzt in die Hände des Wohlfahrtsausschusses und er nützte sie mit souverainem Machtbewusstsein!

Das Comité de salut public et de sûreté générale.

Einsetzung und Bildung des Comité.

Nach dem absoluten Königthum hatte Niemand, bis zur Schöpfung des Kaiserreichs, eine so vielseitige und das ganze Staatsleben in allen seinen Aeusserungen durchdringende Gewalt, als jenes Comité de salut public, welches der Convent durch das Decret vom 6. April 1793 aus seiner Mitte heraus geschaffen hatte. Es war zuerst, wie ich schon angedeutet, nur ein Vermittlungsglied zwischen dem Conseil executif und dem Convent und als solches nur ein Theil der Geschäftsordnung des Letzteren. Bald aber ergriff es, zusammengesetzt aus den hervorragendsten Revolutionsmännern des Convents und immer inspicirt von Robespierre, die gesammte Executivgewalt, drückte seinen Geist der Justizpflege auf, machte die Gesetzgebung zu einem willenlosen Organ und lenkte die Geschicke Frankreichs, ungebeugt durch Jammer und Klagen über Mord und Tod, den es rings um sich säte, unerschütterlich gegenüber den Drohungen der Mächte Europas und den heranrückenden Heeren!

Das Comité de salut public bestand aus 9 Mitgliedern, welche der Convent aus seiner Mitte durch namentliche Abstimmung für je einen Monat ernannte. Seine Berathungen waren geheim und erstreckten sich über alle Staatsangelegenheiten, obgleich es Anfangs nur bestimmt war, die gesammte Administration, welche dem Executivrath anvertraut war, zu überwachen und zu beschleunigen. Es hatte das Recht die Arrêtés

dieser Executivgewalt willkürlich zu suspendiren, doch musste es diese Suspension dem Convent anzeigen. Für die äussere und innere Sicherheit konnte das Comité alle Massregeln ergreifen, die ihm und wie sie ihm gut dünkten. Es hatte selbst ein Verordnungsrecht und seine Verordnungen waren ohne Frist von dem Executivrath zu vollziehen. Mit Bewilligung des Convents konnte es Arretirungen befehlen und selbst vornehmen. Ein Credit bis zu 100,000 Livres stand ihm für geheime Ausgaben aus dem Staatsschatz zur Verfügung und wurde auf Befehl des Comités ohne weitere Controle ausgezahlt. Mit Ausnahme der Verwaltung dieses Credits stand es mit dem Nationalschatz und seiner Verwaltung in keiner Verbindung. Alle Wochen hatte das Comité einen Bericht über die Lage der Republik dem Convent vorzulegen und über die von ihm getroffenen Massregeln zu berichten. Daraus entstanden jene endlosen Berichte, ohne allen Inhalt, die Barrère regelmässig dem Convent vorlegte und denen dieser stets aufmerksam zuhörte. Ueber alle Berathungen hat das Comité Protokoll zu führen. Seine Beschlüsse bedurften zwei Drittel der Stimmen, um Executivkraft zu haben. Nachdem das erste Comité seine Vollmacht durch mehrere Monate sich verlängern liess, sollte am 10. Juli 1793 eben eine neue Bestätigung vorgenommen werden, als in der Sitzung dieses Tages Desmoulins eine neue Wahl beantragte. Aus ihr gingen Barrère, Couthon, St. Just, Robert Lindet, St. André, Prieur und Gasparin hervor, von der Partei Robespierres; Hérault de Séchelles und Thuriot von Dantons Freunden. Danton selbst erhielt keine Stimme, Robespierre hatte nicht candidirt. Trotzdem aber nahm der Letztere an den Berathungen des Comités Theil und als sein Wille dennoch öfters durch die gegnerischen Bestrebungen paralisirt wurde, liess er Gasparin austreten und durch das Decret vom 27. Juli 1793 seine Wahl verkünden. Diese Acte des 10. und 27. Juli waren die Fortsetzung des Staatsstreiches vom 31. Mai und von der Jacobinerpartei ausschliesslich gegen alle anderen Bestrebungen durchgesetzt. Mit diesen Gesetzen begann die Schreckensherrschaft und die Allgewalt des Comités. Die Denunciationen desselben trafen alle Kreise des Volkes, die Mitglieder des Convents, ja selbst jene des Wohlfahrtsausschusses waren nicht dagegen geschützt. Jedermann konnte an das Comité Anklagen und Verdächtigungen überreichen und um den Schein der Oeffentlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu wahren, bestimmte das Decret vom 12. September 1793, dass jede Denunciation mit dem Namen des Angebers gezeichnet sein müsse.

Gesetz vom 19. Vendémiaire an II.

Die vollste Macht dieses Comités aber wurde erst entwickelt durch das Decret vom 10. October 1793 (19. Vendémiaire an II.), durch welche das Gouvernement für die Kriegszeit als revolutionair erklärt wurde und dem die Constitution vom 14. Frimaire an II. nachfolgte.

Alle öffentlichen Functionaire, Minister, Generäle und das Conseil exécutif wurden dem Comité untergeordnet, die Sicherheit des Staates, die Leitung der Revolutionsarmeen und alle Massregeln gegen die Contrerevolution wurden seiner Gewalt anvertraut. Das Comité hatte jetzt die unmittelbare Oberaufsicht über alle öffentlichen Functionaire und empfing alle 10 Tage Bericht über die Ausführung der Gesetze, sowohl von den einzelnen Ministern, als vom Conseil executif. Neben dem Wohlfahrtsausschuss gab die Constitution dem Comité de sûreté général ein besonderes Aufsichtsrecht und vertraute ihm die gesammte innere und äussere Polizei. Am Ende jedes Monats berichten beide Comités über ihre Thätigkeit an die Convention. Alle Gesandten und Agenten des Comités sind zu dauernder Correspondenz mit demselben verpflichtet, das Comité hat das Recht, solche anzustellen in den Departements und bei den Armeen. Ein Drittel des Convents wurde so als Nationalagenten und unmittelbare Executivorgane des Wohlfahrtsausschusses über Frankreich ausgestreut. St. Just war selbst als Mitglied desselben fast dauernd bei den Armeen und kehrte erst acht Tage vor dem Sturz seiner Partei nach Paris zurück. Diese sogenannten Repräsentanten des Volkes in den einzelnen Departements dienten eben nur zur Beschleunigung der Thätigkeit des Comités. Sie konnten alle öffentlichen Functionaire, ebenso wie der Wohlfahrtsausschuss, nach persönlichem Ermessen, ihres Amtes entsetzen oder in demselben erhalten. Als eine neue Thätigkeit des Wohlfahrtsausschusses trat jetzt die Leitung aller auswärtigen Angelegenheiten hinzu. Sie beschränkte sich freilich nur auf Amerika, Dänemark und die Schweiz. Das Decret vom 17. Mai 1795 bestimmte in dieser Beziehung, dass es im Namen der Republik Friedens-, Allianz-, Neutralitäts- und Handelsverträge schliessen und dafür alle Mittel in Bewegung setzen kann, die es für nöthig erachtet. Es kann Waffenstillstände mit den Feinden schliessen und nach eigenem Ermessen wann und wie es will Verhandlungen darüber einleiten. Es kann selbst geheime Verträge über die Sicherheit des Staates mit fremden Mächten abschliessen und dafür seine bevollmächtigten Minister ernennen, welche jene Acte zeichnen, die das Comité selbst nicht fertigen kann. Alle geheimen Verträge sind augenblicklich rechtskräftig, alle öffentlichen bedürfen der Bestätigung des Convents. Nur wenn es besondere Umstände erheischen, kann das Comité über geheime Verträge Aufschluss geben. Erst nach dem Sturz Robespierre's, um die Macht dieses Comités zu schwächen, wurde es durch das Decret vom 10. Mai 1795 (21. Floreal an III.) in besondere Sectionen für die Leitung der einzelnen Geschäfte getheilt, in welcher Form es sich bis zur Auflösung des Convents erhielt.

So hat die Geschichte in beiden Formen der Executivgewalt zwei Versuche verzeichnet, die stets von der Democratie als reich an Segen angestrebt, von der Wirklichkeit und Praxis aber stets als todtgeborene Erscheinungen wieder verworfen worden. In der ersten Form trug die Executivgewalt den Charakter eines einfachen Beamtenthums, stand in dauernder Abhängigkeit von der Gesetzgebung — und war ohnmächtig in Rath und That. Nach der zweiten Form bildete die Executivgewalt nur einen Theil der Gesetzgebung, die sie durch ihre Mitglieder üben liess. Es concentrirte sich immer alle Staatsgewalt in der Volksvertretung und tanzte hier nach den Willen, Leidenschaften, Interessen und Hoffnungen eben so vieler Köpfe, als diese Mitglieder hatte herum und wäre dennoch unfähig gewesen, etwas zu leisten, wenn nicht stets ein herrschsüchtiges Mitglied die Gewalt allein ergriffen und hier, wie im Conseil exécutif, auf eigene Faust gehandelt hätte. Die Tyrannei, die daraus entstand, musste desto furchtbarer werden, jemehr sie den Schein hatte, aus dem Volk selbst und seiner Wahl herausgewachsen zu sein. Man sieht das Ideal in seinen neblichen Gedanken und vergisst in seiner Seligkeit, dass die Wirklichkeit einen starren Boden hat, auf dem man die Elemente nebeneinander stellen muss, frei aber harmonirend, wenn sie nicht durcheinander fallen sollen. Critik der Executivgewalt des Convents.

II. Das Directorium.

Einleitung.

Die Revolution war für Frankreich mit der Schreckensherrschaft an das Ende aller Versuche gelangt, sie war auf ihrer höchsten Höhe angekommen. Sie konnte sich jetzt auf dieser erhalten oder musste im jähen Lauf von dieser wieder herabstürzen. Einen Augenblick schien es, als ob die Revolution durch die Gründung einer stolzen und glücklichen Republik den Siegeskranz errungen habe, aber es war nur ein glücklicher Augenblick. Unter den merkwürdigsten Umständen, die je die Geschichte verzeichnet hat, trat das Directorium seine Herrschaft an. Im Luxembourg, wo es seinen Sitz aufschlug, war kein Stuhl, kein Tisch. Der Hausbesorger lieh den Machthabern der Republik einen, vom Alter halbverzehrten Tisch, einige Strohstühle und ein Blatt Briefpapier, auf dem sie das erste Gesetz entwarfen*). Eine furcht- Geschichtliche Uebersicht.

*) Thiers Révolution Bd. VII. S. 6 u. ff.

bare Noth, ein schwerer Winter verbreitete Elend und Schrecken im ganzen Lande, die Brodpreise stiegen zu einer erschreckenden Höhe und der Hunger mit all seinen Lastern trat vor die Thüren*). Aber das ganze Volk, das ganze Land brachte der neuen Herrschaft Vertrauen entgegen. Man vertraute nicht der Freiheit der Republik, man hoffte nichts von ihrer Grösse und ihrem Ruhm, ja man zweifelte an ihrem Bestande, aber man vertraute der Herrschaft, man hoffte Freude und Glück des Lebens und stürzte sich, nach den Tagen des Schreckens, in die Arme des Genusses, wo und wie er sich bot. Es war eine grosse Aufgabe, die das Directorium zu lösen hatte, Niemand ahnte, wie sie gelöst werden sollte, aber es löste sie. Man hat sich daran gewöhnt, das Directorium zu verdammen, man vergass die Bedeutung seiner Herrschaft in Mitten der Revolution und suchte die Spuren seines Urtheils in einzelnen Ereignissen und Verlusten. In der gesammten Geschichte der Revolution aber, in der grossen Geschichte Europa's, nimmt es einen Raum ein, der lange mit Ruhm und Ehre mehr überhäuft war, als die Zeit vor seiner Herrschaft, die an Bedeutung und Wichtigkeit für Europa die frühere Revolutionszeit gewiss überragt. Alle Völker, selbst jene des fernen Russlands, wurden jetzt in den Strom der Revolution hineingezogen; Europa, zuerst ein ängstlicher Beobachter der rein französischen Bewegung, dann nur sich erschöpfend in ohnmächtigen Drohungen, tritt jetzt mit seiner ganzen Macht, mit allen seinen Heeren in die Ereignisse ein. Der revolutionaire Strom ergiesst sich über ganz Italien, Deutschland wird bis in das Herz seines Gebietes aufgewühlt, Belgien und Holland werden in Republiken umgewandelt, nach Afrika hinüber drängt eine mächtige Hand die Fluth und regt von dort aus die erschlaffte Herrschaft der Nachkommen Mohamed's auf und betäubt mit gewaltigen Schlägen die Allmacht Englands. Das Directorium griff in die ganze europäische Welt und erregte in ihr einen wüthenden Kampf, um Friede dem Vaterland und Macht und Ruhm dem eigenen Volke zu geben. Ein Staat, der äussere Fragen hat, hat keine inneren. Der Feind, der siegreich ausser den Grenzen des Landes bekämpft wird, vernichtet selbst dessen innere Feinde und der Geist, der die Zukunft des Landes in den Siegen über den Grenzen desselben sucht, giebt Muth und Kraft, im eigenen Haushalt Friede und Ordnung zu erhalten. Das war die Grösse des Directoriums, als es in die Herrschaft eintrat und war der Friede im Innern Frankreichs während seiner ersten Regierungsjahre. Es war der Glanzpunkt der Revolution und jener der Republik. Jourdan und Moreau beherrschten die Hälfte des Gebiets Deutschlands,

Ausbreitung der Revolution über Europa.

*) Goncourt Histoire de la Société francaise pendant le Directoire S. 146.

Hoche hatte die Revolution im Innern vollkommen gebändigt und die Vendee beruhigt, Bonaparte hatte im kühnen Siegeslauf Italien unterworfen. Wohin er seine Schritte lenkte, keimte jetzt der Saame der französischen Revolution. Dass er unfruchtbar war, der Saame der Freiheit, den ein stolzer Sieger streute, ahnte damals noch Niemand! Ganz Oberitalien war nach den Präliminarien des Friedens von Leoben vom 18. April 1797 (29. Germinal an V.) in die cisalpinische Republik umgewandelt und nach dem Frieden von Campoformio vom 17. October 1797 mit derselben das ganze Vatland vereinigt. Mit diesen Schritten war die Revolution das erstemal für ganz Europa anerkannt und ihren kühnen Resultaten jubelten die Völker entgegen.

Zuerst das Glück, dann das Unglück der äusseren Kämpfe regten im Innern Frankreichs während dieser Ereignisse die Parteikämpfe von Zeit zu Zeit wieder auf. In einer kühngedachten Verschwörung [1]) regten sich noch einmal die Jacobiner, aber ihre politische Bedeutung war längst verloren gegangen. Sie ahnten es auch und der Führer der Partei suchte ihre Macht allein in den socialen Interessen. Man verdammte den Krieg, weil er die Menschen trennt und scheidet, die man glücklich und frei wollte, man hasste den Sieg, weil er stets den Sieger mächtig und die Militairgewalt möglich macht, in der Güter- und Lebensgemeinschaft aber, die Babeuf's Constitution, das bekannte Decret économique verhiess, durfte es keine Herrschaft des Einen über den Anderen geben, diese muss allein auf der wahren Gleichheit der Menschen errichtet und kann nur durch diese erhalten werden. Man fürchtete dennoch die Niederlage im Kriege, denn, die Heere geschlagen, ist das Vaterland selbst bedroht und mit dem Vaterland die Hoffnungen derer, die es nach ihren Absichten neu und glücklich machen wollten. Man hat die Verschwörung Babeuf's häufig für das letzte Lebenszeichen der Tendenzen Robespierre's genommen [2]) und betrachtete die communistischen Grundsätze derselben als ganz nebensächlich. Dennoch sind sie der Kern der revolutionairen Bewegung und scheiden grade dadurch Babeuf wesentlich von Robespierre. Dieser wollte durch die Staatsgewalt die Gesellschaft reformiren und vernichtete sie, um aus den Trümmern derselben sein Reich neu aufzubauen, jener wollte durch die Gesellschaft die Staatsgewalt zerstören und conspirirte gegen diese. In Robespierre wirkten politische Träume, in Babeuf nur sociale und während die communistischen Ideen der Jacobiner, unter

Innere Wirren.

Babeuf und die Communisten.

1) Buonarotti: Conspiration pour l'égalité, dite de Babeuf, suivie du Procès etc. etc. 1828 und L. Stein: Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich.

2) Thiers: Révolution Bd. VII. Lacretelle: Directoire Bd. I.

Robespierre's Herrschaft, nur darum Gewalt hatten, weil sie sich durch ihn mit der Staatsgewalt verbanden, gingen die Ideen der Jacobiner unter Babeuf einer jähen Vernichtung entgegen, weil sie planlos in der Luft schwebten. Die ganze Geschichte vom Socialismus und Conmunismus Frankreichs in der späteren Zeit zeigt dieses Bild und alle Ereignisse, welche sich in ihr entwickelten, gingen nach kurzem Leben immer wieder spurlos unter. Die ungeheure Verschwörung Babeuf's ward ohne einen Flintenschuss vernichtet, ihre Urheber bestiegen das Schaffot oder wanderten in die Verbannung und ihre ganze Thätigkeit verfiel nach ihrem Tode einer langen Vergessenheit.

Pichegru und die Royalisten.

Die glückliche Ruhe des Staates, welche die Siege Bonaparte's in Italien herbeigeführt, benutzten auf der anderen Seite die Royalisten. Die erschlaffte Gesellschaft, die jetzt im Taumel der Freude und des Vergnügens theilnahmslos an dem Geschick der Herrschaft hinzuleben schien, gab ihnen Muth und Hoffnung. Pichegru hatte lange vorher schon, als General der Nord- und Ostarmee, seine royalistischen Pläne vorbereitet. Nach Paris zurückgekehrt und in den Rath der 500 gewählt, hielt er die Zeit jetzt für geeignet, mit seinen Absichten hervorzutreten. Eine Zahl royalistischer Abgeordneten unterstützten ihn und bewiesen, dass auch ein grosser Theil des Volkes seinen Wünschen nicht abgeneigt war. Die Wahlen von 48 Departements für das Jahr V. der Republik erhärteten es*). Verläumdung und Zwiespalt unter den Directoren verknüpften mit der Verschwörung selbst die beiden Häupter der Regierung, Carnot und Barthélemy. Der Staatsstreich des 18. Fructidor (4. September 1797) setzte all diesen Bemühungen ein furchtbares Ende. Carnot entfloh, die übrigen Häupter der Verschwörung, Pichegru, Barthélemy, die royalistischen Abgeordneten im Rath der 500 und der Alten wurden verbannt und nach Cayenne geschickt, die Pressfreiheit vernichtet. Die Macht der Republikaner hatte gesiegt und man konnte Bonaparte, der zumeist zur Entdeckung der Verschwörung beigetragen, mit doppeltem Jubel nach seinem Siegeszug durch Italien in Paris empfangen. Er hatte die Feinde ausser den Grenzen Frankreichs geschlagen und damit jene im Innern des Vaterlandes vernichtet; er brachte den Frieden aus Italien und stellte dadurch den Frieden im Innern des Landes her. Es war ein Jubeltag Frankreichs, an dem er in Paris einzog, an dem er allen Ruhm erntete, den die Republik bieten konnte und den er bedurfte, um die Zukunft zu erobern.

Verfall der Constitution.

Aber das Vertrauen zur Constitution hatte der Staatsstreich des 18. Fructidor untergraben, „es blieb nur ein Mittel, sie zu retten, und

*) Lacretelle Directoire Bd. II. S. 27.

das war jenes, sie unaufhörlich zu verletzen*)." Ueberall regte sich das Misstrauen, die beiden Räthe waren gespalten, das Directorium selbst zerfallen. Die Parteien erhoben sich wieder und in der Leidenschaft suchte man die Mittel der Rettung, die der ruhige Verstand nicht bieten konnte. Man griff zurück in die revolutionairen Erinnerungen, mitten in der Gesetzgebung, mitten in der Regierung erhoben sich die jacobinischen Republikaner von Neuem und beschuldigten die Royalisten und Gemässigten, das Elend der Zeit, das jetzt hereinbrach, geschaffen zu haben. Das war das Verbrechen des Directoriums, dass es selbst zu diesen Mitteln griff, um sich in seiner Herrschaft zu behaupten. Die trefflichsten Köpfe und reinsten Charaktere, die im Directorium damals sassen, Merlin und Larevellière Lépaux, wurden durch den Staatsstreich des 29. Prairial an VII. aus dem Directorium gedrängt. Man beschuldigte sie, die besten Republikaner verfolgt, die Wahlen des Jahres VII. durch Anarchie dirigirt zu haben. Bertrand du Calvados forderte in der Sitzung desselben Tages laut den Austritt dieser beiden Directoren, weil sie das öffentliche Vertrauen verloren haben. Boulay de la Meurthe verspottete den einen als einen Frömmler, beschuldigte Merlin der niedrigsten Leidenschaften und gab beiden die Schuld, die Republik ins Elend geführt zu haben, in dem sie sich befindet. Aus der Mitte des Directoriums waren diese Beschuldigungen hervorgegangen, aus seiner Mitte regte Barras die revolutionairen Leidenschaften auf, um sich selbst nothwendig zu machen und in dem sehr einträglichen Amt zu erhalten.

Kriegsunglück.

Mitten in dem inneren Elend Frankreichs fanden die Fürsten Europas den Muth zur That. Nachdem sie ringsum ihre Jahrhundert alte Herrschaft wanken sahen, rafften sie alle Kräfte zusammen, warfen sich von Neuem in den Kampf und verbanden sich zuletzt mit der Revolution selbst, mischten sich in die Parteiinteressen und suchten mit gleichen Waffen den allmächtigen Feind zu bekämpfen. Der deutsche Kaiser, der Czar von Russland, der König von Neapel, der Papst selbst warf sich in den Kampf, eine zweite europäische Coalition hatte sich gegen Frankreich gerüstet und schien den Ruhm der Revolution vernichten zu wollen. Die italienische Revolution hatte das Werk der französischen Waffen zerstört, noch ehe Suwarov mit seinen Cosaken an der Trebia zum letztenmal die französische Armee geschlagen. Die holländische Revolution bedrohte die Eroberungen Frankreichs im Norden, die Schweiz anerkannte den aufgezwungenen Schutz der französischen Herrschaft nicht. Nur der Kriegsheld der Republik hielt die Fahne des Sieges empor, aber er war ferne dem

*) Lacretelle Directoire Bd. II. S. 98.

Vaterlande, schlug seine Schlachten unter den Pyramiden, am Berge Tabor und vor Abukir und gewann hier seine ruhmreichen Siege. Schon waren die Finanzen des Staates auf das Furchtbarste zerrüttet, die Noth des Landes stieg und jede verlorene Schlacht in Deutschland und Italien machte sich doppelt fühlbar. Mit dem Steigen des Elends stieg die Planlosigkeit der Regierung. Halbe Massregeln, leere Worte waren es, die man der Verwirrung und Noth entgegen setzte. „Aber nicht diese können uns nützen, rief Siéyès, ein Kopf und ein Schwert thun uns Noth." Die Stimme des Volkes hatte beides längst bezeichnet und wo ein grosser Mann die Augen der Welt auf sich zieht, da verschwindet der Werth der Parteien und die Hoffnung eilt ihm entgegen. In dem Zwiespalt der Parteien konnte der allein Rettung bieten, der über allen stand und mächtiger als alle war. Am 9. October 1799 landete Bonaparte in Toulon, eilte im Triumph nach Paris und endete mit dem Staatsstreich des 18. Brumaire an VIII. (9. November 1799) die Geschichte des Directoriums. Es siegte ein einziger Mann, den das Vertrauen stärkte, gegenüber hundert Machthabern, die ohne Vertrauen die Gewalt in Händen hatten, gegenüber der ganzen Republik, die das Vertrauen zu sich selbst verloren! Ein Kopf hatte die Gegenwart in einem Augenblick entschieden, das Schwert sollte eine lange Zukunft beherrschen.

Bonaparte's Rückkehr aus Egypten.

Die Volkssouverainität während des Directoriums.

Die Assemblées primaires und électorales.

Volkssouverainität.

Trotz der furchtbaren Stürme, welche der Herrschaft des Directoriums vorhergegangen waren, trotzdem während der Verfassung der neuen Constitution die Volksleidenschaft zu wiederholtenmalen den Convent bedrohte, hielt man doch noch fest an der einzigen Basis der Republik, an der Volkssouverainität und erklärte in der Constitution an III. Art. 2: Die Gesammtheit der französischen Bürger ist der Souverain. Aber man kehrte zurück, gereift durch schwere Erfahrungen, auf die Grundsätze der Constituante: Das Volk übt seine Souverainität durch die Uebertragung der Gewalten und nimmt dieselbe vor durch die Wahl in den Assemblées primaires und électorales. Das Wahlrecht freilich ward wieder, wie schon erwähnt, an einen Census gebunden und dadurch eine grosse Zahl Bürger von der Uebung ihres Souverainitätsrechtes ausgeschlossen. Die Bildung der Assemblées primaires und électorales ruhte durchgehend auf den Bestimmungen der Constituante, wonach allein die Wahlbürger, die seit einem Jahr

Bildung der Assemblées.

im Canton wohnten, die Urversammlungen bilden und alle die seit derselben Zeit abwesend sind, ihr Wahlrecht im Canton verloren haben. Art. 17. Ein zu diesem Artikel später erschienenes Decret vom 9. März 1797 (19. Ventôse an V.) erörterte diese Bestimmung dahin, dass der Aufenthalt während dieser Zeit auf Grund einer öffentlichen Wirksamkeit oder eines Militairamtes keineswegs das Stimmrecht in dem Ort des Aufenthalts erwirbt, aber auch nicht für den Ort, wo man als wohnhaft gilt, verlustig macht. Nur derjenige, der wirklich bei solcher Gelegenheit seinen Wohnsitz ändert, erwirbt das Wahlrecht für seinen neuen Wohnort. Das Stimmrecht kann nach der Constitution nur persönlich und für denselben Gegenstand nur einmal geübt werden. Art. 18. In jedem Canton soll wenigstens eine Urversammlung bestehen und wenn nach der Bevölkerung mehrere errichtet werden müssen, so soll dies so geschehen, dass in einer Urversammlung wenigstens 450 und höchstens 900 Bürger vereinigt sein sollen. Art. 19. Ein späteres Wahlgesetz vom 11. September 1795 (25. Fructidor an III.) gab für die Bildung der Urversammlung neue Bestimmungen. Darnach sollte die Municipalität von vornherein besondere Listen der Wahlbürger entwerfen und nach der Zahl derselben die Versammlungen bestimmen. Eine Gemeinde mit 900 Wahlbürgern soll eine Assemblée haben, jene mit mehr Wahlbürgern soll die Urversammlungen so bilden, dass auf je eine 600 Bürger kommen. Die innere Polizei in den Assemblées gehört diesen selbst, Art. 25, wenn sich aber Schwierigkeiten erheben über die Ausübung eines Stimmrechts, dann entscheidet die Assemblée selbst nur provisorisch und ein Recurs ist zulässig an das Civiltribunal des Departements. Art. 22. In allen anderen Fällen kann nur das Corps législatif über die Rechtskräftigkeit einer Handlung der Urversammlungen entscheiden. Art. 23. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen und wer überführt wird, dass er Stimmen gekauft oder verkauft hat, ist für 20 Jahre und im Wiederholungsfall für immer von allen öffentlichen Functionen ausgeschlossen. Art. 31, 32. In diesen so organisirten Volksversammlungen übt das Volk seine Rechte. Es nimmt hier die Veränderungen in den Constitutionsacten, welche die Gesetzgebung vorlegt, an oder verwirft sie; es wählt hier alle öffentlichen Functionaire, die die Constitution aus der Volkswahl hervorgehen lässt. So wählt die Assemblée primaire die Mitglieder der Assemblée électorale, die Friedensrichter und deren Beisitzer, die gesammte Municipaladministration des Cantons und die Gemeindebeamten in den Gemeinden über 5000 Seelen. Art. 26 und 27. In den Gemeinden unter dieser Seelenzahl wählen die Communalversammlungen die Beamten jeder Commune und deren Hülfsbeamten. Art. 28. Jede Assemblée primaire ernennt einen Wähler auf 200—300

Rechte der Assemblées.

Vollbürger, auf 300—500 zwei und drei auf 500—700 Vollbürger. Art. 33. Die aus den Urversammlungen hervorgegangenen Wähler vereinen sich alle Jahre für 10 Tage in den Assemblées électorales und nehmen jene Wahlen vor, zu denen die Constitution sie berechtigt und zwar: Die Wahlen für das Corps législatif, für das Cassationstribunal, die hohe Jury und die Departementsadministration, jene der Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Greffiers der Criminaltribunale und der Richter der Civiltribunale. Art. 37, 41. Für die Wahl der Mitglieder des Corps législatif in beiden Räthen concurriren alle Departements nach Verhältniss ihrer Einwohner. Diese Verhältnisse werden alle zehn Jahre sicher gestellt, während welcher Zeit keine Aenderung in der Bildung der Gesetzgebung vorgenommen werden kann. Art. 50, 51. Für die innere Organisation dieser Assemblées und die Art und Weise der Abstimmungen gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Urversammlungen. Die Commissaire des Directoriums haben den Departementsverwaltungen den Zusammentritt der Wahlversammlungen und die Auflösung derselben anzuzeigen. Sie haben ausserdem kein Recht, können den Gang der Berathungen weder hemmen noch abbrechen und dürfen überhaupt den Sitzungssaal der Versammlung nicht betreten. Aber sie haben das Recht, die Protocolle jeder Sitzung zu begehren und darnach jeden Missbrauch des Wahlrechts bei der Executivgewalt anzuzeigen. Ueber die Rechtskräftigkeit der Handlungen einer Wahlversammlung hat nur die Gesetzgebung zu entscheiden. Art. 43. Diese Wahlkörper haben kein Deputationsrecht, dürfen keine Adressen und Petitionen erlassen und untereinander nicht correspondiren. Art. 37, 38. Der Code des délits et des peines vom 25. October 1795 versuchte die Freiheit der Volksversammlung noch zu schützen, indem er jede gewaltsame Störung derselben als ein Verbrechen erklärt und mit 15 Jahre schwerem Kerker bedroht, Art. 616, und weiter bestimmte, dass keine Militairaufstellung am Ort der Wahlversammlungen statthaben darf. Art. 618. Erst das schon erwähnte Decret vom 11. September 1795 erklärte, dass die Bürger, welche das Recht haben als Wähler aufzutreten, sich vorher als Candidaten in eine Liste eintragen sollen, welche dann von den Administrationen veröffentlicht wird. Diese haben das Recht, jene Bürger, welche sie für untauglich erachten, zu streichen. Die Angst vor revolutionairen Umtrieben war so hoch gestiegen, dass man zu so willkürlichen Massregeln griff, welche nur die Beschränkungen des Wahlrechts, die Napoleon einführte, vorbereiteten, den Revolutionsstürmen aber dennoch kein Hinderniss entgegenstellten. „Man kann nur so, erklärte schon Boissy d'Anglas bei der Berathung der Con-

Schutz des Wahlrechts.

stitution*), alle Combinationen der Intrigue zu nichte machen, wenn man ihnen einen so grossen Raum zu durchlaufen und eine so grosse Zahl von Personen zu corrumpiren giebt." Eigenthümliche Täuschung! Unter dem Schutz des Königthums und erfüllt von heiliger Begeisterung, wählte das Volk die grössten Geister seiner Zeit in dem Augenblick, wo es das erstemal volle Freiheit seines Geistes und seiner Handlung genoss. Unter den Fahnen der allgemeinen Gleichheit stellte man die niedere Masse ohne Besitz und Intelligenz diesen gleich und bewilligte gerne ihr Begehren nach Rechten gleich jenen, ja sogar mehr als jenen. Der Convent war die traurige aber lehrreiche Folge dieses Treibens. Entsetzt dadurch sucht man nach ihm mit Aengstlichkeit Mittel, die Wiederkehr gleicher Zustände zu verhindern. Und was findet man? Man ist nicht bemüht, die niedrigen Klassen im engsten Kreis des Staatslebens und der Gemeinde heranzuziehen zur Uebung jener Pflichten, die würdig machen könnten zum wahren Genuss der Rechte. Die Gemeinde liegt ja in den Händen eines Heeres von Beamten. Ja man denkt gar nicht daran, auf solche Art Staat und Gesellschaft innig zu verbinden und ihre Widersprüche zu versöhnen. Nein! Der Beamtenstaat hatte kein anderes Mittel, als auch die Verfassungsthätigkeit des steuerzahlenden Volkes der Beeinflussung der Beamten zu überliefern, um den Missbrauch zu verhüten. Napoleon begriff diese Anfänge der auch hier bevormundenden Gesetzgebung und wie wir sehen werden, verfielen unter seiner Herrschaft Verfassung und Wahlrecht gänzlich der Bureaucratie. So stark ist die Macht der Verhältnisse, dass sie dem unbewussten Menschen auch das eifersüchtigst bewahrte Recht doch entreisst, wenn es in seinen letzten Gründen nur von ihnen in Nutzen und Schaden abhängt. Man versteht in Frankreich von diesem Augenblick an unter einem freien Wahlrecht bis auf heute fast nichts anderes mehr, als die Freiheit desselben von der Beeinflussung der Staatsbeamten. Und doch wieder hat die Regierung kein anderes Mittel es den willkürlichsten Parteiumtrieben zu entziehen, als die Beherrschung desselben durch seine Organe. Sie ist gezwungen dazu und wird es sein, so lange, als sie mit dem Volke nicht erkennen lernt, dass die Basis einer wahren Freiheit und die Rettung vor Missbräuchen nicht in Verfassungsänderungen, sondern in einer gesunden und freien Verwaltungsorganisation liegt, weil in dieser ja erst das zur Geltung und thatsächlichen Bewahrheitung gelangt, was jene immer nur als abstractes Recht ausspricht.

Critik des Wahlrechts dieser Zeit.

*) C. N. vom 5. Messidor an III.

Die gesetzgebende Gewalt.

Berufung und Bildung des Corps législatif.

Ein- und Zweikammersystem.

In dem Augenblick, als Frankreich durch die Revolution die durch eine Volksvertretung beschränkte Monarchie gegründet hatte, erhob sich die Frage nach der besten Form dieser Volksvertretung und besonders die Frage nach der Nützlichkeit des Ein- und Zweikammersystems. In der Constituante trat Lally Tolendal, durchdrungen von der Verehrung für die englische Verfassung, für das Zweikammersystem auf*), aber die Stimme, die eigentlich nur Mässigung lehren wollte, verhallte in den Stürmen der Revolution. Man betrachtete, wie ich früher schon erwähnt, eine erste Kammer, in welcher Form immer sie sich gestalten möge, als das Refugium des alten Adels, man wollte nur eine Volksvertretung in einer Kammer, damit nichts die Schnelligkeit und Thatkraft derselben hemme. Aber man wollte sie auch, weil man klar erkannte, dass die grosse Aufgabe, die die Revolution zu lösen habe, nur durch die Macht eines einheitlichen Willens gelöst werden könne. Nun habe ich schon darauf hingewiesen, wie man unter der Herrschaft der Constituante von allem Anfang mit klarem Blick erkannte, dass, seitdem man alle Standesunterschiede abgeschafft, das Volk also zu einem gleichen und einheitlichen gemacht, auch die Vertretung des Volkes, also sein politischer Ausdruck, nur das Widerspiel seiner socialen Gestaltung sein konnte. Die Vorstellungen, die englische Verfassung nach dem todten Buchstaben des Gesetzes auf Frankreich zu übertragen, waren überwunden. Und als man in der Zeit der Restauration dennoch wieder in den Glauben der Möglichkeit einer solchen Uebertragung zurückfiel und in der Pairskammer die englische Verfassung nachbildete, hat man damit doch nichts erzeugt, als einen ewigen Widerspruch derselben mit der Volksvertretung und hätte die Constitution der Julimonarchie jenes Herrenhaus nicht ganz ohnmächtig gemacht, so hätte es sicher dauernd dieselbe Stellung behauptet. Dasselbe Schauspiel bietet ein jahrelanges constitutionelles Verfassungsleben in Preussen. Ein ohnmächtiger, armer und namenloser Adel findet in einem Herrenhause eine übermässige Vertretung, bildet als solcher ein hervorragendes Glied in der Staatsregierung und hat doch weder ein Recht zu sein, noch eine andere Macht dazu, als die Vorliebe der Regierung. Keine Basis findet er im Volke, kein Vertrauen und keine Liebe, er ist allein der Vertreter eines, von anderen Gesetzen nicht mehr anerkannten Standesinteresses, steht

*) Réimp. de l'anc. Monit. 1789 Nor. 48, 49, 50, 52 und 53.

so mit der Gesetzgebung, Staat und Volk im ewigen Widerspruch. In Oesterreich, wo eine langjährige Uebung fast alle Standesunterschiede verwischt hat, bürgerliche Minister, bürgerliche Generäle ihre Namen mit der nationalen Geschichte verknüpft hatten, in diesem Staate hat eine noch ganz junge Verfassung*) denselben Zwiespalt erzeugt. Schon treten Adel und Geistlichkeit als besondere Stände in der ersten Kammer dem Volk in dem Abgeordnetenhaus gegenüber. Nicht lange wird es dauern und die Trennung wird ein lebendiges Ständegefühl, dieses andere Interessen und die Interessen eine feindliche Stellung, gegenüber der grossen Masse des Volkes, erzeugen. Das Volk selbst wird sich auf dieser Basis der Trennung seiner Gesetzgebung spalten und diese wird zur Nichtigkeit herabsinken und dem Absolutismus sich in die Hände werfen oder in einem ewigen Kampf zu einer nutzlosen Schauspielertruppe herabsinken. Wenn der menschliche Geist kein anderes System schaffen kann, dann ist sicher für den Continent die einheitliche Volksvertretung so nothwendig als gerecht und einzig möglich, weil sie allein der Gesellschaft der continentalen Staaten entspricht. Die französische Revolution, welche dafür eine Reihe lehrreicher Beispiele geben, scheiterte nicht an der Unmöglichkeit oder Unrichtigkeit des Grundsatzes, sondern an der Unförmlichkeit der Gewalt, die sie stets versuchte in die Volksvertretung zu legen und in dem Mangel eines Elementes, das die Pairskammer in einem Lande ersetzt hätte, das eben keine wahren Pairs mehr besass; das auf einer unveränderlichen Basis die Interessen von Staat und Gesellschaft, wenn sie sich trennen, versöhnt und die Darstellung der stättigen Entwicklung derselben gewesen wäre. Dieses Element wäre ein Staatsrath gewesen. Ein Körper, der gebildet, also durch die Initiative der Regierung, welche die Interessen des Staates zumeist erkennen muss und nicht gewählt wird. Aber die Nothwendigkeit eines solchen Körpers zeigte sich dennoch, indem er sich mit der Ruhe, die dem Convent folgte, von selbst und trotz der verfehlten Organisation, welche seinen Vorläufer kennzeichnet, bildet. Sie wurde auch von den Gesetzgebern erkannt. Aber von den Ideen der Volkssouverainität noch beherrscht, suchte man die Lösung des Zwiespaltes, in den die einheitliche Volksvertretung den Staat dauernd zu stürzen drohte, nur in der Auflösung derselben in zwei Theile zu finden. Und demnach machte man aus dem neugeschaffenen Theil, dem Rath der Alten, eine Volksvertretung, die mit derselben nichts als die Wahl, aus der sie hervorging, gemein hatte. Im Uebrigen aber war man auch über das Wesen von Staat und Gesellschaft noch keineswegs klar geworden. Man hatte eine

Die Vorläufer des Staatsraths.

*) Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861.

Ahnung, aber wusste noch nicht, wohin man die Schwerkraft derselben legen sollte. Und so sah man in der Trennung der Volksvertretung, obgleich sich diese von selbst, vermöge ihrer Naturkraft, einen besonderen Zweck schaffte, doch nichts weiter, als ein Mittel, mit dem man der Corruption der Gesetzgebung für immer vorgebeugt, der revolutionairen Gewalt in allen Strömungen des Staatslebens den thätigsten Kreis abgeschnitten zu haben meinte. Die Constitution bildete das Corps législatif aus dem doppelten Rathe: Dem Rath der Fünfhundert und dem Rath der Alten. Aber trotz des Willens, der Gesetzgebung Maass und Würde zu geben, trotz der Ueberzeugung das Mittel dafür gefunden zu haben, beherrschten die Ideen der Revolution noch so lebendig die Geister, dass man sich von ihnen nicht im ersten Augenblick lossagen konnte. Der Rath der Fünfhundert war und blieb als Volksvertretung die einzige Gesetzgebung und theilte mit den früheren alle guten und schlechten Eigenschaften. Aus dem Rath der Alten wurde ein Januskopf, dessen Thätigkeit theils in die Gesetzgebung, theils in die Executivgewalt hineingriff. In der ersten Beziehung erzeugte er nur einen Zwiespalt in der Volksvertretung, welche nicht wenig beitrug zu jener Machtlosigkeit, die Bonaparte das leichteste Mittel gab, sie zu vernichten. In der zweiten Richtung aber war er eine so kräftige Stütze der Executivgewalt, dass Bonaparte diese zumeist benützte, um mit wenigen Grenadiren die Gesetzgebung zu vertreiben. Der Rath der Alten selbst erkannte in dieser seiner Thätigkeit zumeist seinen Beruf und stellte sich willfährig auch auf die Seite der Regierung und trat so gradezu in die Thätigkeit hauptsächlich ein, welche einen Staatsrath charakterisirt und charakterisiren muss. Als Napoleon denn auch wirklich einen Staatsrath bildete, nahm er aus dem Rath der Alten die Mitglieder desselben. Dieses schwankende Werden eines grossen Institutes darf nicht Wunder nehmen. Die Geschichte zeigt, wie selten das Grosse und Gute in einem Augenblick dem Geist des Einzelnen enspringt, sondern wie es nach und nach zur Klärung sich emporringt. Napoleons Geist aber durchschaute nur mit scharfen Blicken, was sich allmählig schon entwickeln wollte. Aus der Thätigkeit der Executive des Rathes der Alten fand er den Weg zu seinem Staatsrath, aus jener der Gesetzgebung desselben den Fingerzeig zu seinem Senat. Die folgende Darstellung wird dies noch klarer zeigen.

Das Auflösungsdecret des Convents vom 22. August 1795 berief nun diese beiden Räthe, alsbald nach der letzten Sitzung des Convents, ihre Berathungen zu eröffnen und schon am 30. October desselben Jahres (7. Brumaire an IV.) machte das neue Corps législatif seinen Zusammentritt öffentlich bekannt und erklärte sich als constituirt. —

A. Der Rath der Fünfhundert.

Der Rath der Fünfhundert soll unwandelbar nie mehr als Fünfhundert Mitglieder zählen und erneut sich alle Jahre in einem Drittel seiner Mitglieder. Art. 53. Jedes derselben muss wenigstens 30 Jahre alt sein und durch 10 Jahre ununterbrochen und unmittelbar vor der Wahl in der Republik gelebt haben. Das Alter, welches die Constitution für die Räthe fordert, sollte bei der ersten Wahl nicht in Betracht kommen und überhaupt erst mit dem Jahr VII. der Republik verbindlich sein. Bis dahin genügte ein Alter von 25 Jahren. Art. 73, 74. Diese Bestimmung ward als nothwendig erachtet, weil das Wahlgesetz für das erste Corps législatif vom 29. August 1795 (13. Fructidor an III.) bestimmte, dass jedes Departement zwei Drittel seiner Abgeordneten im Convent wieder wählen müsse und nur ein Drittel neu nachgewählt werden könne. Die meisten Abgeordneten des Convents aber hatten das für die Gesetzgebung in Zukunft nöthige Alter noch nicht erreicht. Diese letzteren Bestimmungen waren am Schluss des Convents, wo einen Augenblick die Parteien versöhnt schienen, nur eine letzte Concession, welche die gemässigte Rechte der revolutionairen Linken machte. Sie beweisen nur, wie der grösste Theil des Convents vor der Zukunft, die Gericht über die Vergangenheit halten konnte, zitterte. Die Rechte des Convents wusste wahrlich nicht, was sie mit jenem Zugeständniss that. Bald lehrte es die Zeit. Die neuen Wahlen fielen fast durchweg royalistisch aus und selbst aus dem Convent wählte man nur die gemässigteren und überging die Jacobiner sowohl, als die Thermidorianer. Boissy d'Anglas ward von 72 Departements gewählt, Pelet von 71, Pontecoulant von 33, Thibaudeau von 32 Departements. Diese Männer führten jetzt das Centrum der Gesetgebung und mit ihnen verbunden sassen auf denselben Bänken Daunou, Siéyès, Cambacérès, Chenier, Ramel, Lacanal und andere der hervorragenden Conventsmitglieder. Sie bildeten den Kern jener Partei, welche zwischen der revolutionairen Linken und der jetzt wieder streng royalistischen Rechten das Schiedsrichteramt übten. Die Republik war für sie eine Nothwendigkeit obgleich sie alle nur mehr schwache Republikaner waren. Es waren zum grossen Theil Männer des Gesetzes und hielten nur darum mit streng juristischem Gefühl an dem einmal anerkannten Grundgesetz des Staates, an der Constitution an III. Sie waren gemässigt in ihren Reden und prüften mit Strenge und Gerechtigkeit, was als Gesetz gefordert wurde. Ausser dem Corps législatif stützten sie sich auf die sogenannte feinere Gesellschaft, strebten nach ihrem Wohlgefallen und ihrer Zustimmung und achteten weder die grosse Masse im Volk, noch die Vertretung derselben auf der Linken des Raths der Fünfhundert.

Bildung des Raths der Fünfhundert.

Ihre kalte Berechnung, ihr fast kleinlich abwägender Verstand vernichtete jede unter ihnen jetzt noch aufkeimende Begeisterung. Und dennoch bedarf die Republik, wenn sie in ihrem Bestande mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie die junge französische, dennoch bedarf sie des hohen Muthes, des begeisterten Glaubens. Aber es war die Zeit der Reaction, auf allen Gliedern lastete noch der finstere Geist der Schreckensherrschaft, man tanzte auf den Gräbern der von ihr Dahingeopferten, man wollte ruhen auf der Stelle, die man endlich errungen hatte, man wollte nicht zurück, weil man die Vergangenheit fürchtete, man konnte nicht vorwärts, weil man von der Zukunft keinen rechten Begriff hatte. Es war die Zeit des Zweifels in der stets die farblose Mittelpartei herrscht, die endlich auch den Ausschlag giebt, wenn sich das Element zeigt, das den Zweifel nach ihrer dunklen Ahnung am Besten entscheiden kann. Napoleon war dieses Element und er stützte sich auf diese Partei.

Die Royalisten in der Gesetzgebung.

Die streng royalistische Rechte fand erst ihre wahre Kraft, als die Wahlen für das Jahr V. vorgenommen wurden. Nach Bailleul's Bericht am 16. März 1798 (26. Ventôse an VI.) wurden sie von den royalistischen Sendlingen auf das Schmählichste missbraucht: Man verführte die Bauern, die nicht schreiben und lesen konnten, bei ihrer Stimmabgabe, man schmugelte Dienstboten und Fremde unter die Wahlmänner, gab mehrfach seine Stimme ab, ja ein Edelmann wagte es sogar, sich mit seinem Adelstitel in die Wahllisten einzutragen. Diese Schilderung ist gewiss übertrieben. Es bedurfte all dieser Umtriebe nicht mehr. Das Volk hatte bisher noch wenig segensreiche Früchte von der Republik geerntet. „Wählen wir Männer, sagte man, die durch die Revolution gar keine Verpflichtung haben, die unsere Wünsche erfüllen und unsere Ruhe erhalten. Wählen wir Royalisten, reine und freudliebende Royalisten *).“ So traten jetzt eine Menge unerfahrener Menschen in die Gesetzgebung, sie erhitzten durch ungeschickte Forderungen die Gemüther selbst der gemässigten Partei und als kurz vor dem 18. Fructidor der junge Deputirte Jordan begehrte, dass man den Kirchen ihre Glocken zurückgeben sollte, brach der Sturm loss, der bei den Reformanträgen Pichegrus über die Nationalgarde, endlich auch mit einem furchtbaren Staatsstreich auf die Häupter der Royalisten niederfiel. Der 18. Fructidor entschied das Geschick dieser Partei. Pichegru und eine Zahl der heftigsten Royalisten ward ausgestossen aus dem Rath und nach Cayenne deportirt, die Wahlen von 48 Departements als nichtig erklärt. Jetzt gewann die revolutionaire Linke die Oberhand, obgleich ihr immer noch eine starke Opposition gegenüberstand.

*) Lacretelle Directoire Bd. II. S. 27.

Am Anfang der Sitzungen des Raths der Fünfhundert hatte hier Tallien sich noch von Zeit zu Zeit Geltung verschaffen können, doch war er bald aus dem Rath ausgeschieden und mit Napoleon nach Egypten gegangen. Bertrand de Calvados, Talot, Treilhard selbst, der spätere kaiserliche Staatsrath, der wilde Amar ragen jetzt auf dieser Seite hervor, auch Lucien Bonaparte stützte seine Bedeutung zum Theil auf diese Partei. Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor verbanden sich selbst die besseren Köpfe der andern Parteien wieder mit ihr, wie Bouley de la Meurthe, Daunou und andere, aber weder sie noch die übrigen Parteien gewannen nach diesem Tage noch einmal einen festen Boden. Die Parteien waren dadurch zu scharf getrennt, übertrugen den Parteihass ins Volk und empfingen selbst vom Directorium, das nach denselben Parteien gespalten war, dauernd Nahrung. Nur ein Staatsstreich konnte die Parteien zersprengen, der sie zugleich vernichtete und den Kämpfen ein sicheres Ziel setzen. Er wurde zur rechten Zeit von einer kräftigen Soldatenhand geführt.

B. Der Rath der Alten.

Bildung des Raths der Alten.

Die zweite Kammer der gesetzgebenden Gewalt, der sogenannte Rath der Alten, wurde aus 250 Mitgliedern zusammengesetzt und sollte sich gleichfalls, wie der Rath der Fünfhundert, alle Jahre in einem Drittel neu ergänzen. Art. 82. Jedes Mitglied soll 40 Jahre zählen, verheirathet oder Wittwer sein und während der letzten 15 Jahre unmittelbar vor der Wahl in der Republik gewohnt haben. Diese letzte Bedingung sollte und konnte keine Anwendung finden auf jene Bürger, welche in einer Mission des Gouvernements ausserhalb der Republik wohnen. Art. 83, 84. Die so zusammengesetzte Abtheilung des Corps législatif sollte nun keineswegs eine erste Kammer, ein Herren- oder Pairshaus sein, wie man häufig angenommen und schon Boissy d'Anglas bei der Abfassung der Constitution widerlegt hat. Die Bildung und Zusammensetzung dieses Rathes war jedenfalls auch dieser Auffassung entgegengesetzt. Er wurde gewählt, wie der Rath der Fünfhundert und beide zusammen wurden, wie die früheren Gesetzgebungen, durch das Volk ernannt. Ihre Zahl war zusammen dieselbe, wie jene der früheren Volksvertretungen und aus beiden Räthen schied alle Jahre ein Drittel der Mitglieder aus. Für diese Ausscheidung sowohl, als für die je nach 10 Jahren eintretende, für die Wahl der Volksvertretung nöthige Zählung der Bevölkerung, wurden beide Räthe immer als ein Körper angesehen, ohne Unterschied und ohne verschiedene Form und Organisation. Noch deutlicher, als aus der Art seiner Bildung, wird man aus den Rechten dieses Rathes erkennen, wie er auch dadurch von der Institution der englischen ersten Kammer,

der deutschen Herrenhäuser und der späteren Pairskammer Frankreichs verschieden war. Und dennoch erzielte er dieselbe Trennung der Gesetzgebung und mit ihr dieselbe Spaltung des Volks, wie diese und wo immer sie uns die Geschichte als eine unnatürliche Erscheinung zeigt. Wäre ein scharfausgeprägter Unterschied zwischen beiden gewesen, so hätte diese Volksvertretung vielleicht bessere Früchte der Republik getragen, als jenes Zwitterding, von dem man in dem Augenblik wo ein Zwiespalt eintrat, nicht mehr wissen konnte, wohin es gehört, ob es ein Theil des Volkes oder ein Theil der Regierung sei! Die Pairskammern, welche Gestalt sie auch haben mögen, werden ernannt. In dieser Ernennung von Seiten der Regierung sollen sie ja ihr wahres Wesen finden. So sollen sie die Vertreter der Dauerhaftigkeit des Regimes, der Sicherheit desselben und in Zeiten der Gefahr ein Schutz der Regierung sein. Die Pairskammer soll keine zweite Schale an der Waage des Staats, sondern soll ein Schwergewicht sein, welches zwischen der Schale der Regierung und jener der Volksvertretung ein dauerndes Gleichgewicht zu erhalten hat. Durch diesen scharf ausgeprägten Charakter in ihrer Bestimmung weiss Volk und Regierung, über welche Kräfte es verfügt und auf welche Mächte es sich stützen kann. Dieser Rath der Alten aber war nach seiner Entstehung durch Wahl aus dem Volke hervorgegangen. Der Zahl nach ergänzte er die alte Zahl der Volksvertretung und war dadurch auf das Innigste mit dieser verbunden. Aber durch die höheren Bedingungen, die man an die Wahlfähigkeit seiner Mitglieder stellte, das höhere Alter, die Erfahrung und den höheren Census, schuf man der Intelligenz und dem Besitz ein ganz besonderes Organ und gab ihm gerade jene Aufgabe zu erfüllen, welche diese zumeist beanspruchen, die Stättigkeit der Entwicklung, die Festigkeit und Dauer der Regierung zu erhalten. Nur durch den Zwiespalt seiner Befugnisse liess er die verschiedensten Deutungen zu. Die Regierung konnte auf ihn sich stützen, weil er die Dauer und Festigkeit derselben, gegenüber einer allenfalls revolutionairen Gesetzgebung, sichern sollte. Aber nach seiner Entstehung und einzelnen Befugnissen wieder musste der Rath der Alten dennoch immer auf der Seite des Volkes stehen, sobald der Rath der Fünfhundert sich von der Regierung lossagte. So konnte immer das Volk auf ihn rechnen, weil er durch das Vertrauen des Volkes gewählt worden, aber umgekehrt konnte es gerade wieder nicht auf ihn zählen, weil er nach seiner Thätigkeit bestimmt war, die Regierung zu stützen. Es war ein gefährlicher Versuch, dessen Ende man wohl nicht klar berechnen, aber hätte ahnen können, dessen Gefahr aber zumeist in dem Processe lag, der alles Werdende begleitet. Er konnte sich friedlich

Die Pairskammer und der Rath der Alten.

vollziehen oder in gewaltsamer Bewegung schaffen, was er bestimmt zu erzeugen war.

Man wollte die Gesetzgebung in ihrer Bildung und Einheit nicht trennen, sondern wollte die Leidenschaften nur scheiden und dadurch eine gewisse Mässigung erzielen. Aber man vergass, dass mit der Trennung früher oder später ein Gegensatz der Theile entstehen müsse. Er war in den Meinungen von allem Anfang an vorhanden und alsbald nach Eröffnung des neuen Corps législatif's wusste Jedermann, dass der Rath der Alten eine andere Aufgabe habe und ein anderes Ziel verfolge, als der Rath der Fünfhundert. Man schwächte den Gegensatz durch die Ausscheidung einer Zahl Royalisten nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor, aber er bildete sich gemäss der Bestimmung, die der Rath der Alten hatte, augenblicklich, wie nach einem Naturgesetz, wieder und als Napoleon nach der Herrschaft griff, konnte er sich auf diesen Zwiespalt berufen und was das Gefährlichste war, er konnte sogar, gestützt auf den Rath der Alten, behaupten, dass er das Volk und des Volkes Meinung vertrete. Eine solche Trennung der Volksvertretung, vollzogen auf der Basis unklarer Begriffe, wird stets zu einem solchen Ende führen. Man zwingt das Volk sich selbst zu spalten, es greift sich ins eigene Herz und zerreisst es am Ende mit den eigenen Händen. Es war das Schicksal der einzigen Erscheinung, die die europäische Geschichte in der Art verzeichnet hat, es wird das Schicksal jeder ähnlichen sein. Die Revolution hatte die Volksfreiheit und Rechte doch zu sehr lieben gelehrt, als dass man sie so schnell opfern und einer Pairskammer vielleicht anvertrauen wollte. Aber die Revolution hatte die Volksfreiheit auch fürchten gelehrt, als dass man sie noch einmal einer Schreckensherrschaft hätte entgegenführen wollen. Aus dem Zwiespalt der Ueberzeugung entstand der Zwiespalt der That.

Versuch der Einheit in der doppelten Kammer.

Es schien am Anfang der Thätigkeit der Gesetzgebung, als ob der Rath der Alten seiner Bestimmung ganz meisterlich genug thuen werde. Da sassen der edle Larevéllière Lépaux, der durch harte Erfahrungen gereifte Girondist Languinais, da sassen Baudin, Lacroix, Lebrun und ein Theil der Juristenschule des Kaiserreichs, an ihrer Spitze der ausgezeichnete Portalis. Es war eine Minorität, diese kleine Schaar, gegenüber dem Rath der Fünfhundert, aber es war eine hohe Weisheit, die sie leitete. Sie schmeichelte keiner Partei, sie fürchtete keinen der Directoren, aber sie zählte im Volk eine mächtige Partei und wusste diese stets zu vergrössern. Der 18. Fructidor zersprengte den engeschlossenen Kreis. Ein Theil, und mit ihm Portalis, wurde ausgeschieden und lebte in stiller Zurückgezogenheit, der andere verbarg seine Gesinnung, misstraute dem Rath der

Die Kräfte des Raths der Alten.

Fünfhundert und mehr noch der Regierung, die er nebstbei hasste und verachtete. Es kam zu keiner Versöhnung mehr zwischen den beiden Räthen, als sie sich nach dem Staatsstreich das erstemal mit ausgesprochener Feindseligkeit gegenüber getreten waren; die Hoffnungen waren gespalten und darnach spaltete sich Wunsch und Thätigkeit. Als Napoleon aus Egypten heimkehrte, verstärkte er durch diese Kräfte seine Kampfgenossen und siegte mit ihnen.

Die Rechte des Corps législatif und seiner Mitglieder.

Gemeinsame Rechte. Bildung der Gesetze.

In beiden Räthen der neuen Gesetzgebung zusammengenommen lag die ganze gesetzgebende Gewalt und nur von dem Zusammenwirken beider, in der von der Constitution bestimmten Form, hing die Rechtskräftigkeit eines Gesetzes ab. Der Rath der Fünfhundert hatte ausschliesslich das Recht der Gesetzvorlage, Art. 76, und die von ihm acceptirten Vorlagen heissen Resolutionen. Art. 79. In den Vorreden zu diesen müssen der Tag der Berathung, der Titel des Gesetzes und die Gründe einer allfalsigen Beschleunigung angegeben sein. Art. 80 und 81. Der Rath der Alten hatte das ausschliessliche Recht, diese Resolutionen anzunehmen oder zu verwerfen. Art. 86. Er konnte jede Berathung ablehnen, wenn sie nicht nach den Formen des Gesetzes und der Geschäftsordnung beschlossen worden sind. Art. 88. Daher entschied er auch jedesmal über die angegebene Dringlichkeit einer Resolution und wenn er diese verwarf, war jede weitere Berathung über die Gesetzvorlage von selbst ausgeschlossen. Art. 89 und 90. Die Resolutionen des Raths der Fünfhundert, wenn sie vom Rath der Alten adoptirt wurden, führten den Namen eines Gesetzes. Art. 92. Auch sie mussten in ihren Vorreden die Tage der Berathung und die Gründe der Dringlichkeit enthalten. Art. 93 und 94. Nur über das ganze Gesetz, nie über die einzelnen Artikel oder Paragraphe, konnte der Rath der Alten entscheiden und berathen, wenn er die Vorlage überhaupt annahm. Art. 95. Seine Zustimmung erfolgte mit der Formel: „Le conseil des anciens approuve," seine Ablehnung mit den Worten: „La constitution annulle," wenn der Rath der Fünfhundert einen Formfehler verschuldete und „Le conseil des anciens ne peut pas adopter," wenn ohne einen solchen Fehler der Rath der Alten die Vorlage zu verwerfen für nöthig hielt. Mit diesen Formeln unterzeichneten der Präsident und Secretair die Resolutionen des Rathes der Fünfhundert. Art. 96—98. Im Fall einer Verwerfung der Resolution konnte der Rath der Fünfhundert dieselbe in dem nämlichen Sitzungsjahr nicht mehr einbringen, doch hatte er das Recht, zu jeder Zeit Gesetze zu präsentiren, welche einzelne Bestimmungen

eines abgelehnten Gesetzes wieder enthielten. Art. 100. So lag in den Rechten des Raths der Alten gewissermassen das Veto einer Executivgewalt. Consequent geübt musste es stets zu jenen Folgen führen, wohin es bei dieser führt, wenn sie es übt. Es konnte nur Verfassungskämpfe erzeugen. Andererseits lag in dem Beaufsichtigungsrecht des Raths der Alten über die Ordnung und Gesetzmässigkeit der Verhandlungen eine Thätigkeit, die nur einem Staatsrath gebührt hätte. Napoleon übertrug sie später dem Senat, als er ihm das Recht ertheilte, ein Gesetz anzufechten, welches nicht verfassungsmässig zu Stande gekommen.

Theilnahme an der Executive.

Im Verein mit dem Rath der Alten, doch nur über Vorschlag des Directoriums, entschied der Rath der Fünfhundert über Krieg und Frieden. Art. 326. Die Verträge und Friedensschlüsse, welche das Directorium einleitete und allein durchzuführen hatte, gewannen jedoch erst Kraft, wenn beide Räthe ihre Zustimmung zu denselben ertheilten. Art. 333. Ueber Krieg und Frieden und alle anderen auswärtigen Beziehungen berathen beide Räthe stets geheim, als Generalcomite. Art. 334. Der Rath der Fünfhundert hatte ferner das Recht der Wahl der Executivgewalt, Art. 132, und der 5 Commissäre der Nationalschatzverwaltung. Art. 315. In beiden Fällen stellte er eine Candidatenliste auf, aus welcher der Rath der Alten die 5 Directoren und die 5 Commissäre der Nationalschatzverwaltung zu ernennen hatte. Die Wahl und Bildung dieser Listen, ebenso wie die Ernennung aus denselben, geschah durch ein geheimes Scrutinium. Auch hier kann man die theilweise Erfüllung eines Wunsches erkennen, den man allenthalben nach dem Muster Englands zur Wahrheit machen will. Wie dort die Minister nur ein Ausschuss des „privy council" sind, so sollen auch in Frankreich die höchsten Executivbeamten durch Wahl aus der Mitte der Körper hervorgehen, welche die höchsten Staatsinteressen in sich vereinen. Die Directoren waren auch in der That nur Minister mit einer mehr als gewöhnlichen Executivgewalt, ebenso wie die Commissäre des Nationalschatzes. Nicht dass man dem Rath der Alten die Ausschlag gebende Thätigkeit dabei zuwies, sondern dass man die eigentliche Gesetzgebung wieder mit der Executivgewalt vermischte, war hier gefährlich und principlos.

Permanenz der Gesetzgebung. Der Sitzungsort.

In der Vertretung dieser höchsten Nationalinteressen sind die Mitglieder des Corps législatif nicht die Repräsentanten der Departements, welche sie gewählt, sondern der ganzen Nation. Kein Departement darf wegen dieser Bedeutung eines Mitgliedes der Gesetzgebung seinen Abgeordneten Instructionen geben. Art. 52. Das Corps législatif ist daher auch permanent und kann sich allein auf eine von ihm selbst bestimmte Zeit vertagen. Art. 59. Doch kann die Vertagung einer Kammer, ohne die Zustimmung der anderen, sich nicht über

8 Tage ausdehnen. Art. 127. Wenn am Schluss einer Sitzungsperiode über den Sitzungsort nichts bestimmt wurde, so werden die folgenden Sitzungen in derselben Comune eröffnet, in der die letzte Session geschlossen wurde. Art. 57. Beide Räthe aber müssen stets in derselben Comune residiren. Art. 48. Nur dem Rath der Alten steht es zu, den Sitzungsort des Corps législatif zu verändern. Ein solches Decret ist unwiederruflich und beide Räthe sind gehalten, sich augenblicklich an den neu bestimmten Sitzungsort zu begeben und können vom Tage eines solchen Decrets an, in dem früheren Sitzungsort keine Berathung mehr halten. Die Mitglieder, die diesem Gesetz zuwiderhandeln, machen sich eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Republik schuldig. Des gleichen Verbrechens machen sich die Directoren schuldig, wenn sie es verweigern ein solches Decret zu siegeln und zu promulgiren. Wenn nach 20 Tagen, vom Tage des Decrets an, die Majorität der beiden Räthe ihre Ankunft am neuen Sitzungsort und ihre Vereinigung daselbst der Republik nicht bekannt giebt, so haben die Departementsverwaltungen oder die Civiltribunale augenblicklich die Ur- und Wahlversammlungen für die Wahl eines neuen Corps législatif's zusammen zu rufen. Die Verwaltung, welche dies versäumt oder verweigert, macht sich des Hochverraths schuldig und des Attentates auf die Sicherheit der Republik, ebenso wie jeder Bürger, der der Berufung der Wahlversammlungen ein Hinderniss entgegensetzt. Wenn an dem Ort, den der Rath der Alten als neuen Sitzungsort vorgeschlagen, eine Vereinigung der Volksvertretung unmöglich ist, so ist dort das Corps législatif, wo sich überhaupt die Majorität der Mitglieder desselben einfindet. Art. 102—108. Auf diesen schwerwiegenden, in Zeiten des Friedens wohl selten nothwendigen, aber stets gefährlichen Bestimmungen der Constitution, gründete sich zu einem grossen Theil die Leichtigkeit des Staatsstreiches am 18. Brumaire. Der Sitzungsort des Corps législatif, während der ganzen Dauer der Herrschaft des Directoriums, war die Hauptstadt des Reichs. Hier tagte im Palais du Luxembourg der Rath der Alten, im Louvre der Rath der Fünfhundert. Die für Frankreich vor allem massgebende Bevölkerung von Paris stand ihnen zur Seite, bewachte ihre Thätigkeit und empfing die Wirkungen einer Volksvertretung unmittelbar in ihrer ganzen Kraft und Bedeutung. In Zeiten der Gefahr, welche die Volksvertretung bedroht, stand schützend die grosse Zahl der hauptstädtischen Bevölkerung auf ihrer Seite und selbst ohne jede revolutionaire Bewegung giebt ihre Bedeutung jeder Volksvertretung schon einen höheren Glanz, ein schwerwiegendes Ansehen. Die Interessen andererseits, welche die Volksvertretung zu vertreten hat, sind der Art, dass die Hauptstadt des Reiches ein dauerndes Recht hat, diese in ihrer Mitte zu

Bedeutung des Sitzungsortes der Gesetzgebung.

haben. Ferne der Hauptstadt sinkt ihre Bedeutung, ihre Thätigkeit hat keinen anderen Werth, als den einer Canzleithätigkeit, das Interesse an ihr verrinnt immer mehr im Sande der Gleichgültigkeit, jemehr es den Blicken der grossen Bevölkerung entzogen ist. Die Assemblée Constituante schon wollte, um ihr Verfassungswerk mit genügender Ruhe vollenden zu können, ihre Sitzungen von Paris nach einem anderen Ort Frankreichs verlegen. Sie hat es nicht gethan, denn mit der Ruhe, das ahnte sie, die sie gefunden hätte, wäre jedenfalls der Lebensnerv der Revolution auch abgeschnitten worden. Auch die Bevölkerung von Paris wusste genau, welch hohe Bedeutung die Constituante erringen müsse, wenn sie in ihrer Mitte tage. Sie zog daher an jenem berühmten Octobertag 1789 nach Versailles und holte König und Volksvertretung. Jetzt erst begann die Revolution, jetzt erst empfing sie ihre Kraft. Ebenso deutlich wusste Napoleon, was er begehrte, als er am 18. Brumaire den Rath der Alten veranlasste, durch ein Decret desselben Tages, die Sitzungen des Corps législatif nach St. Cloud zu verlegen. Schon für den 19. Brumaire wurde es dahin einberufen und weislich den Parisern versprochen, es bald wieder in ihre Mitte zurück zu senden. Vergebens war der Widerstand des Raths der Fünfhundert, er musste der Constitution gehorchen und am selben Tage, als er in St. Cloud sich versammelte, sprengte mit wenigen Grenadiren Bonaparte das Corps législatif und seine Deputirten flüchteten durch Thür und Fenster, von Niemand gehindert, von Niemand beschützt, ja selbst von Niemand, als einigen müssigen Zuschauern, beachtet. Seit jener Zeit*) verzeichnete die Staatsgeschichte dasselbe Manoever öfters. In der Revolution des Jahres 1848 drängte die preussische Regierung die Volksvertretung von Berlin nach Königsberg, die österreichische versetzte die Nationalversammlung von Wien nach Kremsir, leider noch unterstützt von der übereilten Willfährigkeit der Volksvertretung selbst. Beide hatten dasselbe Geschick, wie 50 Jahre vorher das Corps législatif der französischen Republik. Und wenn Frankfurt in dem historischen Bewusstsein des deutschen Volkes nicht eine so gewichtige Stellung einnehmen würde, seine Bundesversammlung würde für ganz Deutschland noch ohnmächtiger und gleichgültiger sein, als sie es in der That ist. Die grossen Interessen eines Volkes werden zumeist in seiner Hauptstadt ausgefochten. Dahin gehört auch jener Volkskörper, der diese Interressen vertritt, da allein kann er die ihm nöthige Bedeu-

---

*) Auch im ancien Régime übte man schon das gleiche Kunststück zu gleichem Zweck und mit gleichem Erfolg, in Anbetracht der Etats provinciaux. Eugene Bonnemère: La France sous Louis XIV. in der Revue Germanique et française vom 1. October 1864: Les états provinciaux sous Louis XIV.

tung erringen. Seinen Sitzungsort zu bestimmen muss ein ausschliessliches Recht der Gesetzgebung sein und während des Directoriums hätte es dem Rath der Fünfhundert gebührt und ihm allein. Dass man es jenem halben Executivorgane überliess, war nur ein Vorläufer jener Missbräuche, zu denen Napoleon später auch den Staatsrath benutzte und zu denen Executivorgane stets mehr geeignet sind, als Gesetzgebungskörper.

Rechte der Mitglieder der beiden Räthe.

Für die einzelnen Mitglieder der beiden Räthe des Corps législatif lebten jetzt alle Bestimmungen der Constituante über die Unabhängigkeit der Volksvertretung wieder auf. Nur nach den Formen und in den Fällen, welche die Constitution festsetzt, kann ein Mitglied der Nationalvertretung in Untersuchung gezogen, angeklagt und gerichtet werden. Art. 110. Diese Unverletzlichkeit dauert noch 30 Tage nach dem Erlöschen des Mandates als Deputirter. Art. 111. Nur für Criminalverbrechen kann ein Deputirter im Fall der Ertappung auf der That festgenommen werden; doch ist augenblicklich davon dem Corps législatif Nachricht zu geben und eine weitere Verfolgung ist nur dann zulässig, wenn sie der Rath der Fünfhundert genehmigt nnd der Rath der Alten decretirt. Ausser diesem Fall kann kein Deputirter von einem Polizeibeamten festgenommen und gefangen gehalten werden, bevor der Rath der Fünfhundert nicht selbst die Anklage erhebt und der Rath der Alten sie bestätigt. Nur wegen eines Criminalverbrechens kann ein Mitglied des Corps législatif vor ein gewöhnliches Tribunal gezogen werden. In allen anderen Fällen, ebenso wie wegen des Verbrechens des Verraths, der Veruntreuung, die Versuche die Constitution zu stürzen und die Attentate gegen die innere Sicherheit der Republik kann nur die „haute Cour de Justice“ Rechenschaft von ihm fordern und eine Verfolgung vornehmen. Art. 112—115. Diese Bestimmungen hätten nur einmal in Kraft gesetzt werden sollen, als jener berüchtigte Postmeister Druet, der Ludwig XVI. in Varennes arretirte, nach der Sprengung der Verschwörung Babeuf's, an der er sich als Mitglied des Raths der Fünfhundert betheiligte, gefangen genommen wurde. Man vermied jedoch die Anklage und den Process und liess den Schuldigen entschlüpfen. Der Staatsstreich des 18. Fructidor fand sein Recht in der Gewalt und über die ausgestossenen Deputirten wurde weder eine Anklage, noch ein Process erhoben. Man schickte sie nach summarischem Verfahren nach Cayenne. Alle Denunciationen gegen einen Abgeordneten, bestimmte weiter die Constitution, müssen bei dem Rath der Fünfhundert schriftlich und unterzeichnet eingebracht werden, wenn denselben Statt gegeben werden soll. Soll die Anklage, welche der Rath der Fünfhundert erhebt, Rechtskraft haben, so muss über dieselbe ebenso, wie über ein Gesetz, berathen werden. Der angeschul-

digte Deputirte hat das Recht, vor dem Rath sich zu verantworten und geniesst dafür eine dreitägige Frist. Doch ist seine Anwesenheit gleichgültig für die Entscheidung, ob überhaupt eine Anklage Statt haben kann. Wenn diese Frage vom Rath der Fünfhundert bejahend entschieden wird, hat der Rath der Alten den Angeschuldigten vorzuladen und nach einer demselben gegebenen zweitägigen Frist entscheidet derselbe, mit denselben Formen wie über ein Gesetz, über das Anklagedecret und sendet den Angeklagten vor die „haute Cour de Justice," welche die Instruction des Processes ohne jede Verzögerung vorzunehmen hat. Alle diese Verhandlungen werden vom Corps législatif als Comité général vorgenommen und durch geheime Abstimmung entschieden. Jede erhobene Anklage suspendirt den Deputirten in seiner Function, welche wieder auflebt, wenn er freigesprochen wird. Art. 116—123. Die Würde eines Abgeordneten ist unvereinbar mit jeder anderen öffentlichen Function, ausgenommen jener, eines Archivars der Republik. Art. 47. Doch verliert man durch die Wahl für das Corps législatif keineswegs seine früheren Würden. Art. 48. Ein besonderes Gesetz vom 19. April 1797 (30. Germinal an V.) erörterte diesen Artikel der Constitution dahin, dass die Commissäre der Executivgewalt, mit dem Eintritt in das Corps législatif, ihrer früheren Würde verlustig werden, alle Militairs wohl ihren Grad und ihr Avancementsrecht im selben Fall behalten, aber von jeder Uebung ihrer Amtspflicht ausgeschlossen sind und jeder nur zeitlich angestellte Functionair, mit dem Eintritt in das Corps législatif, seine Würde als solcher verliert. Für die Richter wählen die Wahlversammlungen die Ersatzmänner, wenn jene durch Wahl für die Gesetzgebung von ihrem Platz abgerufen werden. Niemand kann als Mitglied der Gesetzgebung zwei Gehalte in seiner Person vereinen, sondern nur den als Deputirter beziehen. Der Gehalt der Deputirten wurde bemessen und zwar nach dem Werth eines im Voraus bestimmten Maasses von 630 Centner 32 Pfund Getreide.

Eine höchst wichtige Frage erhob sich wieder in Betracht der Stellung der Deputirten zur Executivgewalt. Man entschied sie, gereift durch Erfahrungen und mit klarem parlamentarischen Bewusstsein. Alsbald nach der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode liess das Directorium im Rath der Fünfhundert anfragen, ob jene Personen, welche es zu Ministern ernennt, wenn sie Mitglieder des Corps legislatif sind, nach ihrer Ernennung noch Mitglieder desselben bleiben. Thibaudeau bekämpfte mit aller Schärfe die bejahende Meinung, „denn man könne nicht Gesetzgeber und Minister sein, der Deputirte kann während seines Ministeriums nicht schlafen und die Constitution verbietet die Vereinigung einer Würde oder eines Amtes mit

Ministerium und Volksvertretung.

der Stellung als Deputirter." Défermont schloss sich dieser Oppositi an und machte vor allen geltend, dass nach der Constitution „eine durchschneidende Verschiedenheit in beiden Stellen durch die Ve antwortlichkeit der Minister und Unverletzlichkeit der Deputirten b gründet sei, dass eine Vereinigung beider Aemter ganz unmöglich Der Rath der Fünfhundert ging über diese Frage zur Tagesordnu über und diese war, wie Thibaudeau hervorhob, in dem besonder Fall ein Gesetz und die Entscheidung einer wichtigen Frage. M wehrte nicht mehr der Regierung auf wahrhaft parlamentarische We zu regieren und aus der Mitte der Majorität die Minister zu wähl wie es die Constituante gethan, aber man entzog den Ministern d Recht, als Abgeordnete in den Kammern zu sitzen. So wollte man m dieser Gesetzgebung den einzelnen Deputirten frei in seiner Person u Thätigkeit und nur die Staatsstreiche, gegen welche kein Recht schü konnten sie verletzen. Die Gesetzgebung selbst war ausgerüstet m einem weisen Maass von Rechten, aber es fehlte ihr die Harmo mit den übrigen Staatsgewalten und eben dieser Mangel erzeugte Staatsstreiche, welche zurückwirkend das Maass der Rechte sel wieder zerstören mussten.

Die Geschäftsordnung des Corps législatif.

Polizeigewalt im Innern der Gesetzgebung.

Die Geschäftsordnung, welche nach ihren Grundzügen schon i der Constitution festgesetzt worden, war gleich im Wesentlichen je der Constituante mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche du die Trennung der Volksvertretung nöthig geworden. Beide Kamm haben für ihre innere Organisation, die Erhaltung der Ruhe u Ordnung, das Gesetzgebungsrecht und die Polizei. Dieses letzte Re erstreckt sich auch auf das äussere Gebiet in der nächsten U gebung der Sitzungssäle. Beide Räthe wählen je für einen Monat i Präsidenten und Secretaire und üben über alle ihre Mitglieder Polizeirecht, nach welchem sie dieselben mit Censuren oder Ar bis zu 8 und Gefängniss bis zu 3 Tagen bestrafen können. Sitzungen beider Räthe sind öffentlich und nur über Begehren v 100 Mitgliedern können sich die Kammern als Generalcomité con tuiren. Die Zahl der Zuhörer darf jedoch nie die Hälfte der Mitglie eines oder des anderen Rathes übersteigen. Die Abstimmungen werd öffentlich vorgenommen und im Fall eines Zweifels auch namentli Jede namentliche Abstimmung aber geschieht geheim. In kein Kammer darf ein permanentes Comité errichtet werden, ausgenomm wenn ein Rath einem Comité ausschliesslich einen Gegenstand z Vorbereitung zuweist. Sobald diese aber vollendet, gilt es augenblic

sich als aufgelöst. Für die Sicherheit des Corps législatif ward eine Bürgergarde demselben beigegeben, die aus der Nationalgarde aller Departements von dieser selbst gewählt ward. Sie soll jedoch nicht stärker als 1500 Mann sein. Art. 60—72. Der Code des délits et des peines vom 25. October 1795 bedrohte jede gewaltsame Störung des Corps législatif mit 25 Jahre schweren Kerker, Art. 620, und verbietet 12 Meilen im Umkreis desselben jede Truppenaufstellung. Art. 612. Nach einem späteren Gesetz vom 28. Juli 1797 (10. Thermidor an V.) sollte auf dieser Grenze eine Säule errichtet werden mit der Inschrift: „Limite constitutionelle pour les troupes." Wie leicht man aber dergleichen papierene Gesetze umgehen kann, beweist die Geschichte des Directoriums vom 18. Fructidor, 18. Brumaire und die ganze neue Geschichte Frankreichs und anderer Staaten.

Berathungsweise.

Für das Zustandekommen eines Gesetzes bestimmt die Constitution eine dreifache Lesung. Ein Gesetz, welches nach einer dritten Lesung verworfen wurde, konnte im selben Jahr nicht mehr eingebracht werden. Es kam während der Herrschaft des Directoriums übrigens höchst selten zu einer dritten Lesung, da fast bei allen Gesetzen vom Rath der Fünfhundert ein Dringlichkeitsantrag gestellt und angenommen wurde; wie dies aus den Einleitungen zu den meisten Gesetzen zu ersehen ist. Der Antrag auf Dringlichkeit bedurfte natürlich in keinem der beiden Räthe eine dreifache Lesung. Art. 77—81. Ein vom Rath der Alten angenommenes Gesetz wird von diesem sowohl an den Rath der Fünfhundert, als in einer besonderen Abschrift an die Directoren gesandt. Art. 101. Für diesen Verkehr eines Rathes mit dem anderen und des Corps législatif mit den Directoren führte die Constitution besondere Staatsboten ein, von denen jeder der beiden Räthe 4 hatte, die werden stets in ihrem Dienst von zwei Huissiers begleitet. Art. [illegible]—127. Nur bei Prüfung der Mandate machte man von der gewöhnlichen Form der Berathung eine eigenthümliche Ausnahme. Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor wollte das Directorium sich eine grössere Einwirkung auf die Wahlen sichern und setzte zu diesem Behufe das Decret*) durch, welches die Oeffentlichkeit und [illegible] der Prüfung der Mandate so beschränkte, dass jeder Wahlunterschleif, wie er den Parteien gut schien, möglich war. Die Protokolle der Wahlversammlungen sollten von dieser Zeit an augenblicklich nach dem Schluss der Sitzungen derselben, an das Nationalarchiv gesandt werden. Eine Commission von 5 Mitgliedern prüft für den Rath der Fünfhundert dieselben und mit ihnen auch die Mandate. Eine andere Commission von 3 Mitgliedern aus dem Rath der Alten nimmt

*) Decret vom 31. Januar 1798 (12. Pluviôse an VI.).

für diesen das Prüfungs-Geschäft vor und beide Commissionen sen ohne jede weitere öffentliche und allgemeine Debatte, zum Zeichen Rechtskräftigkeit eines Mandats, an den Deputirten die Medaille, wel jeder in seiner Würde als Volksvertreter zu tragen hat.

Formen der Verhandlung.

Wohl both auch jetzt noch der Rath der Fünfhundert von Zei Zeit ein beklagenswerthes Bild; man schlug und prügelte sich ums Wort, wie im Convent, aber zum grossen Theil herrschte d mehr Mässigung und Festigkeit. Vor allem zeigte der Rath der A stets ein höchst feierliches und würdiges Aussehen bis zum Staatsstr des 18. Brumaire, an welchem Tage seine Mitglieder ebenso rat hin und her eilten, als die Mitglieder des Raths der Fünfhunder Wuth und Verzweiflung durch die Räume ihres Sitzungssaals stürm

Die Thätigkeit des Corps législatif.

Reformen. Schwierigkeit der Aufgabe.

Das neue Corps législatif, welches die Constitution an III. schaffen hatte, trat eine traurige Erbschaft an, als es nach der lösung des Convents seine Thätigkeit begann. Die Schreckensherrsc hatte den Staat im Innern in die wildeste Anarchie gestürzt und Aussen hin die ganze europäische Welt zum Kampf gegen Frankr aufgeregt. Wenn nun der Staat nicht durch die innere Anarchie Grunde gehen und durch die ausseren Feinde vielleicht vollkom vernichtet oder unterjocht werden sollte, so musste der ganze S jetzt eine Thätigkeit entfalten, die bei der Lage Frankreichs in Zeit fast an das Uebermenschliche, an das Unmögliche grenzte. Finanzen waren in furchtbarer Zerrüttung, die Verwaltung war in Hände der Revolutionscomités übergegangen und als diese aufge wurden, gänzlich zerstört, die Justiz war von den Revolutionstribun geübt worden und als man sie unterdrückte, fast ohne alle Pflege; Armee, wenn auch durch die Siege Pichegrus und Moreau's, in ih Bewusstsein etwas gehoben, dennoch in sehr mangelhafter Organisa und sicher unfähig, für die Dauer einem solchen Feinde zu widerste wie jenem, der eben Frankreich bedrohte. Handel und Industrie la todt darnieder, die Felder brach und unbebaut, das Familienleben bis in die innersten Kreise zerrüttet, Sittenlosigkeit und Verwilder hatte die Bande der Liebe und Freundschaft aufgelöst. Die ü menschlichen Anstrengungen des Convents am Ende seiner Thätigk seine kühne Haltung gegenüber den revolutionairen Parteien, war d nicht im Stande, der neuen Volksvertretung und dem Directorium andere Erbschaft zu hinterlassen, als jene einer Constitution, in jene Grundsätze niedergelegt waren, von deren Ausführung man glückliche Zukunft erwartete. Aber eben dieser Nachlass des Conve

überschattet zumeist jene ungeheure Thätigkeit, welche die Constitution unter der Herrschaft des Directoriums nöthig machte und entzieht sie leider zumeist dem betrachtenden Auge. Man bleibt bei ihr stehen und rühmt damit die Thätigkeit des Convents, ganz vergessend, dass der Werth derselben doch einzig und allein in ihrer Ausführung lag. Andererseits wieder war es die grosse und glückliche Thätigkeit dieser Periode nach Aussen hin, über welche die Staatsgeschichte so viel von rühmlichen Schlachten zu erzählen hat, dass ihnen gegenüber die innere organisirende Thätigkeit dieser Zeit fast gänzlich in den Hintergrund tritt. Und dennoch wäre es dem glücklichen Eroberer, der die Zeit mit seinem Ruhme ausfüllt, nie möglich gewesen, seine Herrschaft für eine lange Zeit der Grösse und des Glanzes zu errichten, wenn er nicht schon einen Staat vorgefunden, der eine feste Basis sich errungen hatte. Dass es aber so war, das war das Verdienst jener Kräfte, welche die Constitution an III. ins Leben eingeführt.

Die Thätigkeit der neuen Volksvertretung war im wahrsten Sinne wieder eine constituirende. Die zahlreichen Gesetze, die sie schuf, waren stets von der Ausführung gefolgt. Keine Trümmer, wie der Convent, einen fast vollendeten Bau liess sie zurück, als sie von dem Schauplatz ihrer Thätigkeit vertrieben wurde. Nach den Grundsätzen der Constitution organisirte sie die ganze Verwaltung des Staates und wusste ihr Kraft und Ausdauer zu geben. Die Centraladministrationen, welche sie in den Departements errichtete, wurden nicht mehr von einer verworrenen Vielköpfigkeit abhängig gemacht, sondern auf das Zusammenwirken von fünf obersten Administrativbeamten aufgebaut. Durch die Auflösung der ganz unnöthigen Districtsverwaltungen wurde ein schneller Verkehr zwischen den Gemeinden und den einzelnen Departements erzielt, durch die geringere Zahl der Beamten eine einheitliche und schnellere Wirksamkeit ermöglicht, sowohl nach unten hin gegen die Gemeinde, als nach oben hin in der Verbindung mit der höchsten Executivgewalt. Die Wahl dieser Centraladministrationen hatte die Constitution dem Volke anvertraut; es war ein letzter Zug republikanischer Freiheit und er konnte gefährlich werden, wenn abermals revolutionaire Leidenschaften nach der Herrschaft griffen. Nach den Grundsätzen der Constitution organisirte weiter die Volksvertretung die neue Justizpflege. Die Friedens- und Handelsgerichte der Constituante wurden beibehalten, desgleichen das Cassationstribunal, dessen Thätigkeit die Schreckensherrschaft gänzlich vernichtet. An die Stelle der zahlreichen Districtstribunale traten die Tribunale der Correctionspolizei, neben die Criminaltribunale der Departements wurden besondere Civiltribunale gesetzt und man kann behaupten, dass erst jetzt die Eigenthumsverhältnisse ihre constitutionelle Sicherheit errangen, die

Neue Gesetze.

lange nicht allein durch die communistischen Umtriebe der Schreckensherrschaft, sondern durch den Mangel einer schnell und sicher wirkenden Civiljustiz gefährdet waren. Den Schlussstein dieser Thätigkeit bildete ein glänzendes Werk der Gesetzgebung: Der Code des délits et de peines vom 25. October 1795 (3. Brumiaire an IV.). Der ganze methodische Geist Merlins fand darin seine Entfaltung und ausgearbeitet mit ebenso grosser Klarheit als Liberalität, bildete er eine unantastbare Schutzwehr gegen die vorhergegangene Gesetzgebung und ward die Grundlage des Strafgesetzes, das 1810 Napoleon decretirte, in ihm aber die freiesten und ihrer Zeit würdigen Ideen willkürlich ausschied. Die Güterconfiscation, die Brandmarkung und die lebenslänglichen Kerkerstrafen wurden wieder eingeführt, nachdem man, ohne den Schrecken derselben, durch fast 15 Jahre nach dem Gesetzbuch Merlins regiert hatte.

Strafgesetzbuch vom 3. Brumaire an IV.

Culturpflege. Religion- und Schulreformen.

Die sittlichen Verhältnisse zu heben, organisirte die Volksvertretung des Directoriums ein neues Schulwesen, aus dem die „écoles centrales" bis auf unsere Zeit sich erhalten haben. Man duldete stillschweigend die Eröffnung der Kirchen, man übersah gerne das Zurückkehren einer grossen Priesterschaar und gönnte den Menschen ihren Gott und ihren Glauben. Bonaparte gab in Italien dafür ein Beispiel der Milde durch den Schutz, den er den flüchtigen französischen Priestern gewährte, der edle Hoche hatte dadurch die Vendée pacificirt. „Diese Bauern hängen an ihrem Gut und an ihren Priestern, schrieb er, das erste muss man erhalten, diese letzteren wollen nur Schutz und Ruhe. Man versichere ihnen diese beiden Dinge, füge selbst Wohlthaten hinzu und die Liebe des Landes wird gewonnen sein [1])." Leider erntete die schöpferische Zeit von solchen Thaten wenig Früchte. Das herangewachsene Geschlecht war durch seine Erfahrungen corrumpirt. Man sehnte sich nach den Zeiten der Entsagung nach Lust und Freude, „die Frauen entsagten dem Heroismus, um ihrer Frivolität zu genügen [2])," „ganz Frankreich war ein weiter Ort der Prostitution [3])." Eine strenge Gesetzgebung und Gewaltmassregeln hätten jetzt so wenig genutzt, wie zu allen anderen ähnlichen Zeiten. Die lang erdrückte Lust musste und wollte austoben und nur eine grosse Geschichte konnte sie in andere edlere Bahnen lenken. Endlich schuf man, um die Kriegsanstrengungen zu ertragen, ein neues Conscriptionsgesetz, welches, „wenn es auch missbraucht wurde, wie alles in der Welt, dennoch Frankreich gerettet und auf den Gipfel seines Ruhmes erhoben hat [4])," welches aber auch das

1) Lacretelle: Directoire Bd. I. S. 11.
2) Goncourt: La Société pendant le Directoire S. 181.
3) Thiers: Révolution Bd. VII. S. 60.
4) Thiers: Révolution Bd. VIII. S. 287.

erstemal, ein glänzendes Beispiel für ganz Europa, in eine schwere Bürgerpflicht Recht und Gesetz einführte und der schmählichen Willkür, den Gewaltmassregeln der alten Militairaushebung gegenübertrat.

Staatsstreich des 18. Fructidor.

Diese grosse Thätigkeit füllte die Zeit aus bis zum Staatsstreich des 18. Fructidor. Die Constitution hatte bisher gezeigt, dass sie lebenskräftig, die neue Herrschaft, dass sie ihre hohe Aufgabe begriff und derselben gewachsen war! Mit diesem Staatsstreich aber hatte man alle revolutionairen Leidenschaften wieder erregt und in einem Augenblick zeigte sich jetzt der grosse Gegensatz, der im Innern des Landes herrschte und den selbst eine so grosse Thätigkeit der Gesetzgebung noch nicht zu überwinden im Stande war. Wäre die royalistische Verschwörung Pichegrus später ausgebrochen, vielleicht wäre sie so spurlos vorübergegangen wie alle jene, die Napoleons Herrschaft bedrohten, so aber fiel sie in eine Zeit, in der die Thätigkeit der Gesetzgebung und des Directoriums noch nicht einen Widerspruch beseitigt hatte, der die folgende Zeit selbst noch bis ins Innerste durchdringt, Gewaltmassregeln erzeugen konnte und musste. Zwei Gesetzsysteme herrschten im Innern Frankreichs, die in Zeiten des Friedens ohne Störung vielleicht neben einander sich hätten erhalten können, in Zeiten der Unruhen und Störung aber nothwendig in einen unversöhnlichen Kampf gerathen mussten. Das eine System war von der Constitution an III., der aus ihr hervorgegangenen Gesetzgebung und einigen Gesetzen aus den ruhigen Tagen des Convents gebildet, das zweite System war zusammengesetzt aus jener erschreckenden Masse Revolutionsgesetze, welche die Republik von ihren Anfang an bis auf Napoleons Zeit erhielt. Nach diesen beiden Systemen trennten sich nach dem ersten Staatsstreich die Volksvertretung, das Volk selbst und das Directorium. Die Anhänger der Revolutionsgesetze griffen jetzt nach den Massregeln der Schreckenszeit; man vernichtete durch die Gesetze des 18. und 19. Fructidor die Pressfreiheit, man zerstörte die Freiheit des Wahlrechts, als man durch das Gesetz des folgenden 22. Floreal die Wahlen von 48 Departements für nichtig erklärte und wiederholte durch das sogenannte „Loi des Otages“ gegen die Räubereien und Mordthaten, welche die Contrerevolutionaire erregten, alle jene Gewaltmassregeln gegen Priester und Emigration, durch welche die Législative sich hervorthat. Einmal begonnen, gab es kein Halt mehr. Die Gewalt muss die Gewalt erzeugen und stets sucht die ungerechte Gewalt die Gründe des Widerstandes in ihrer Schwäche und schreitet zu schärferen und drückenderen Massregeln. Die constitutionelle Partei wurde ohnmächtig hin- und hergeworfen und verlor durch den Staatsstreich des 30. Prairial ihre Stützen im Directorium. Larévellier Lépaux und Merlin wurden durch die revolutionaire Partei verdrängt und mussten weichen. Der

Zwiespalt hatte festen Fuss gefasst, mit dem Verlust der Einheit ging auch die Thatkraft verloren und Napoleon konnte in der Sitzung des 19. Brumaire in St. Cloud dem Rath der Alten mit allem Recht erklären, dass die Constitution längst aufgehört hat zu herrschen. „Ihr habt sie verletzt am 18. Fructidor, am 22. Floreal, am 30. Prairial. Sie hat die Fractionen erzeugt, alles zerstört und ist verachtet von allen.“ Freilich hatte Napoleon schon damals kein Recht mehr, aus den Verletzungen der Constitution ein Verbrechen der Regierung zu machen, da er selbst in dem Augenblick, wo er dieses Urtheil sprach, eine der schwersten übte. Aber die Macht des nothwendig gewordenen Mannes entschied auch hier, wie so häufig in Revolutionen, die Rechtsfrage.

Staatsstreich des 18. Brumaire an VIII.

Vertagung der Gesetzgebung des Directoriums.

In der Mitternacht des 20. Brumaire brachte Villetard dem bestürzten Rath der Alten einen verwegenen aber rettenden Gesetzentwurf: Es giebt kein Directorium mehr; das Gouvernement wird einer Executiv-Consularcommission übergeben, bestehend aus den drei provisorisch gewählten Consuln, Bonaparte, Roger Ducos und Siéyes, die den Namen Consuls de la République française führen. Diese Commission hat die Gewalt des Directoriums und ist beauftragt die Verwaltung zu reformiren, die Ruhe und den Frieden im Innern des Landes herzustellen. Die drei Consuln können ihre Gewalt im ganzen Umfang auf andere Personen übertragen und Beamte im ganzen Lande dafür einsetzen. Die Mitglieder des vertagten Corps législatif können als Gesandte, Minister und für alle Civilfunctionen von dem Gouvernement gewählt und benutzt werden. Das Corps législatif vertagt sich bis zum 1. Ventôse und lässt für die Zeit seiner Vertagung für jeden Rath eine Commission von je 25 Mitgliedern zurück, welche die Gesetze berathen über Vorschlag der Consularcommission. Für Aenderungen der Gesetzgebung und für die Berathung neuer Gesetze, hat die Commission des Raths der Fünfhundert die Initiative, die Commission des Raths der Alten die endgültige Beschlussgewalt. Alsbald nach dem augenblicklich gefassten Beschluss setzte Lucien Bonaparte, als letzter Präsident des Raths der Fünfhundert, das neue Gouvernement in seine Gewalt ein. „Das Glück von 30 Millionen, die innere Ruhe, die Noth der Armee, der Friede, das ist das Mandat, das euch gegeben ist. Es gehört Muth und Ergebenheit dazu, um dieser schweren Function sich zu unterwerfen, aber das Vertrauen des Volkes und der Krieger umgiebt euch und das Corps législatif weiss, dass eure Seelen dem Vaterland ergeben sind *).“

Was aber war der Unterschied zwischen dem Ende dieser Volksvertretung und dem des Convents? Dieser liess einen vollkommen

*) Rath der Fünfhundert am 19. Brumaire an VIII.

aufgelösten Staat zurück, der seine ersterbende Kraft nur noch durch eine muthige Volksvertretung zur Geltung brachte, jene aber übergab an Bonaparte einen gut organisirten, wenn auch finanziell schwachen und von aussen bedrohten Staat, der aber trotzdem mehr wankend und gestört erschien, als er es wirklich war und es nur darum schien, weil seine höchste Gewalt zu verfallen drohte. So war Gesetsgebung und Regierung, gegenüber dem einzigen Staat, den sie geschaffen, nicht mehr die Vertretung desselben, nicht mehr der Ausdruck seiner Einheit. Am Ende der Thätigkeit des Convents, concentrirte sich allein das Glück des Staates, seine Macht und seine Hoffnung in der Gewalt desselben, in der Volksvertretung des Directoriums aber sah man plötzlich die Auflösung des Staates, man fürchtete, dass der Staat wirklich von ihr ergriffen wird, nachdem Regierung und Gesetzgebung ein so trauriges Bild gaben und während das ganze Volk vertrauensvoll auf den Convent noch blickte, als er sich schon auflöste, verliess das Volk mit all seiner Hoffnung die Gesetzgebung des Directoriums, als sie noch die ganze Kraft ihrer Rechte besass. Damals gab es keinen kräftigen Staat, aber eine muthige Staatsvertretung, die ihn schaffen wollte, jetzt gab es einen schon befestigten Staatsorganismus, aber es fehlte plötzlich Regierung und Gesetzgebung, die ihn erhalten sollte. Napoleon ward eine Nothwendigkeit!

Die Executivgewalt des Directoriums.

Die Directoren.

Der Mangel einer kräftigen Executivgewalt hatte seit dem Beginn der Revolution den französischen Staat in die grösste Verwirrung gestürzt. Alles wurde von der Constituante schon aufgelöst in die vielköpfige Herrschaft, über die aber, wenigstens dem Scheine nach, dennoch ein König hervorragte, der dem Gedanken der Einheit einen, wenn auch nur schwachen Ausdruck gab. Die Herrschaft des Convents zeigt für kurze Zeit nur einen einzigen Volkskörper, der alle Gewalt in seinen Händen hielt. Wie nach einem Naturgesetz aber fiel die Executivgewalt alsbald in die Gewalt einiger hervorragender Persönlichkeiten und wie die usurpirte Macht stets gefährlicher als die rechtlich erworbene ist, so führte auch das Comité de salut public den Staat in die Schreckensherrschaft. Nach diesen Erfahrungen aber hatte man erkennen gelernt, dass eine gesetzlich organisirte Executivgewalt, unabhängig und stark, jedem Staate Noth thue und dass nur in ihr die Freiheit ihren wahren Schutz finden könne. Man war bei

Nothwendigkeit einer starken Executive.

der Berathung der Constitution an III. darüber einig, selbst Siéyes unterstützte diese Bestrebungen und so übergab man die Executivgewalt einem Directorium von 5 Mitgliedern, welche das Corps législatif im Namen der Nation ernannte, so dass der Rath der Fünfhundert eine doppelt starke Liste der zu ernennenden Directoren bildete, aus welcher der Rath der Alten die Ernennung vornahm. Art. 132, 133. Echasériaux wollte das Directorium durch die Volksversammlungen gewählt haben [1]), Lacanal wollte es nur aus den vom Rath der Alten ausscheidenden Mitgliedern ernannt wissen [2]). Thibaudeau charakterisirte bei dieser Berathung die Quelle aller Zweifel über die Wahl und Bildung einer Executivgewalt sehr treffend: „Die Einen fürchten immer, dass die Executive zu stark ist, wenn sie vom Volk gewählt, die Anderen glauben, dass sie zu schwach ist, wenn sie von der Gesetzgebung ernannt wird und meinen, dass sie in diesem letzten Falle nur ein Werkzeug der Fractionen der Gesetzgebung sein werde." Alle Zweifel aber gingen damals nur aus der noch scharfen Trennung der Parteien hervor. Die Jacobiner fürchteten jetzt eine starke vom Volk gewählte Executivgewalt; die gemässigtere Partei ward von dem Dämon der Schreckensherrschaft verfolgt und wollte kein aus der Mitte der Gesetzgebung hervorgegangenes, durch seine eigenen Mitglieder gebildetes Gouvernement. Man suchte beide Parteien zu versöhnen und bestimmte, dass für das erste Directorium und bis zum Jahre IX. der Republik die Directoren aus den ehemaligen Mitgliedern des Corps législatif oder der Ministerien gewählt werden sollen, vom Jahre V. der Republik aber die Mitglieder der Gesetzgebung während einer Session und ein Jahr nach dem Ende derselben nicht in das Directorium gewählt werden können. Art. 135, 136. Die Directoren sollten wenigstens 40 Jahre alt sein. Art. 134. Alle Jahre soll ein Mitglied des Directoriums ausscheiden und zwar in den ersten 4 Jahren das durch das Loos bezeichnete. Erst nach 5 Jahren kann eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Mitglieder statthaben. Art. 138. Im Fall eines Austritts oder des Todes eines Directors oder seiner Entlassung, hat das Corps législatif binnen 10 Tagen eine Neuwahl vorzunehmen, so dass in den ersten 5 Tagen der Rath der Fünfhundert die Bildung der Candidatenliste, in den folgenden 5 Tagen der Rath der Alten die Wahl vornimmt. Art. 140. In dem Fall, wo zwei oder mehrere Directoren in Anklagestand versetzt werden, hat das Corps législatif die Plätze derselben provisorisch zu besetzen. Art. 159. Der Rath der Fünfhundert hatte bei dieser Wahlart doch ein überwiegendes Vorrecht,

Bildung des Directoriums.

1) Réimp. de l'anc. Monit. Bd. XXV. S. 336.
2) Réimp. de l'anc. Monit. Bd. XXV. S. 344.

das sich gleich bei der ersten Wahl zeigte. Er schlug dem Rath der Alten eine Reihe ganz unbedeutender Personen vor neben den fünf berühmtesten Namen der letzten Revolutionszeit: Larèvellier Lépaux, Rewbell, Sieyes, Létourneur und Barras und wiederholte dieses Manöver auch bei den folgenden Wahlen. Der Rath der Alten ernannte auch das erstemal diese fünf Männer, obgleich er Beschwerde erhob gegen diese indirecte Beeinflussung seiner Rechte. Siéyes lehnte die Wahl ab, „zufrieden mit seiner Stellung als Gesetzgeber im Rath der Fünfhundert". An seine Stelle trat Carnot, unstreitig das bedeutendste Talent des ersten Directoriums. Létourneur schied zuerst aus und an seinen Platz kam Barthélemy, welcher die französische Republik als Gesandter in der Schweiz bisher vertreten. Kaum eingetreten wurde er in die Verschwörung des 18. Fructidor verwickelt und durch den Staatsstreich desselben Tages mit Carnot aus dem Directorium verdrängt. Dieser flüchtete nach Deutschland, Barthélemy wurde nach Cayenne geschickt. Für das Jahr VI. traten an ihre Stelle Merlin und Treilhard, trotzdem man die Wahl des letzteren als nichtig bekämpfte, weil er das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte. Der Staatsstreich des 30. Prairial an VII. wieder schied die beiden gemässigten Directoren und zugleich die hervorragendsten Talente desselben aus dem Directorium: Larèvellier Lépaux und Merlin. Mit ihnen fiel auch Treilhard. Und als das Loos für das Jahr VIII. eines der ältesten Mitglieder des Directoriums, Rewbell, ausschied, hielt Barras, wenn auch nur scheinbar, alle Gewalt in seinen Händen. Der Wahrheit nach aber waren die jetzt gewählten Directoren Sieyes und Roger Ducos die wichtigsten Mitglieder des Gouvernements, denn beide standen mit der bonapartistischen Verschwörung in Verbindung und bereiteten den Staatsstreich des 18. Brumaire vor. Von den beiden anderen letzten Directoren, Moulins und Gohier, erzählt die Geschichte wenig und ihre Wirksamkeit war auf eine so kurze Zeit beschränkt, dass ihre Namen selbst kaum genannt zu werden brauchten.

Die Rechte des Directoriums.

Die ganze Executivgewalt war diesem Directorium vertraut. Es hatte über die äussere und innere Sicherheit der Republik und die Execution der Gesetze zu wachen. Unter seinem Befehl stand die gesammte Land- und Seearmee, doch konnte nie ein Mitglied des Directoriums, weder während seiner Amtswirksamkeit, noch 2 Jahre darnach, dieselbe unmittelbar commandiren. Art. 144. Das Directorium ernennt jedoch die Befehlshaber der Armeen und entsetzt dieselben ebenso wie die Minister und alle Executivcommissaire, die für die Ueberwachung der Administrationen und Gerichtspflege bei den Behörden und Gerichten angestellt sind. Art. 147 und 148. Die Constitution übergab weiter dem Directorium, als besondere Thätigkeit, die Ueber-

wachung des Münzwesens und der Steuererhebung und daher auch das Recht der Ernennung der obersten Münzbeamten, der Steuereinnehmer und der Vorgesetzten der Regie der indirecten Steuern und Verwaltung der Nationaldomainen. Art. 153—155 und 313. Die Colonien Frankreichs sind vollkommen der Sorge des Directoriums übergeben. Es ernennt dafür alle öffentlichen Functionaire und jene Beamten, welche in denselben die Machtbefugnisse des Directoriums üben. Art. 156. Das Directorium hat kein Gesetzgebungsrecht, doch kann es Proclamationen und Vollziehungsvorschriften für die Execution der Gesetze erlassen und zu jeder Zeit den Rath der Fünfhundert auffordern, einen Gegenstand der Gesetzgebung in Betracht zu ziehen und ihm dafür die geeigneten Massregeln, doch nur in Form eines Gesetzprojectes vorlegen. Art. 163. Alle Jahre hatte das Directorium eine Finanzvorlage, die Ausgaben und Einnahmen des Staats betreffend, zu machen und konnte dabei alle Missbräuche der Verwaltung zur Kenntniss der Gesetzgebung bringen. Art. 162. Nur über Krieg und Frieden hat das Directorium die Initiative. Im Fall begonnener Feindseligkeiten oder Kriegsvorbereitungen kann es alle Massregeln für die Vertheidigung des Staates, wie sie ihm nöthig erscheinen, ergreifen und bei ausgebrochenem Krieg die Kriegsführung leiten. Es schliesst Friedens- und Neutralitätsverträge und gewährt den Waffenstillstand, doch ist es in den geheimen Artikeln durch den Besitzstand der Republik gebunden und kann weder Veräusserungen noch Abtretungen desselben gewähren. Alle abgeschlossenen Verträge bedürfen der Anerkennung der Gesetzgebung. Art. 326—333. Das Directorium greift in die Justizpflege ein, indem es bei Verschwörungen gegen die äussere und innere Sicherheit des Staates Verhaftsbefehle erlassen und Verhöre vornehmen kann. Dieser Gefährdung der persönlichen Freiheit durch die Executivgewalt ward jedoch eine Schranke gesetzt durch die Verpflichtung, längstens binnen 2 Tagen die so Verhafteten an die ordentlichen Gerichte zu weiterem Verfahren zu überliefern. Art. 145.

Der Sitz des Directoriums ist stets am Ort der Gesetzgebung. Art. 171. Kein Mitglied desselben kann während seiner Amtsdauer und 2 Jahre nach derselben das Gebiet der Republik verlassen. Ohne Erlaubniss des Corps législatif kann kein Director von seinem Amtssitz sich länger als 5 Tage und weiter als 8 Meilen entfernen. Art. 164. Die Directoren sind der Gesetzgebung verantwortlich und können im Fall einer Anklage vor dieselbe gerufen werden. Art. 160. Trotz der niedrigen Anfeindungen, denen einzelne der Directoren, besonders Merlin, Larévelliere Lépaux und Treilhard, ausgesetzt waren und damit bis zu ihrem Sturze verfolgt wurden, kam es doch nie zu einem Process vor dem Corps législatif. Der Parteihass begnügte sich mit Spott-

bildern, in denen man die drei Directoren mit einem Geldsack beladen über die Grenze des Reichs eilen sah und diese selbst bedurften zu ihrer Vertheidigung nichts mehr, als ihre Sprache als Ehrenmänner um Lüge und Verläumdung niederzuschlagen. Bei Carnot und Barthélemy bildete die Gewalt des Staatsstreiches die Form des Processes. Die Directoren müssen während ihrer Amtsthätigkeit stets im Costüm erscheinen. Sie hatten an ihrer Seite eine Ehrengarde und für ihre Verbindung mit der Gesetzgebung besondere Staatsboten. Jeder von ihnen genoss ein Gehalt im Werth von 10,222 Centner Weizen. Art. 173. Dem austretenden Director gab man 100,000 Francs als Geschenk, ohne dass dies ein Gesetz vorher bestimmt hatte. „Das ist der einzige Fehler, welchen man dem Directorium vorwerfen kann, sagt Thiers*). Welches ist das Gouvernement der Welt, dem man dies nachsagen kann!" Als Wohnung ward den Directoren das Palais du Luxembourg übergeben. Bei ihrem öffentlichen Erscheinen genossen sie die Ehre der höchsten Militairs. Die Privatverhältnisse der Directoren wurden durch ihre Würde nur insoweit beeinflusst, als nach einem Gesetz vom 7. August 1796 (20. Thermidor an IV.) kein Director ausser seiner Residenz vor Gericht gezogen werden kann, um vernommen zu werden oder Zeugenschaft abzulegen. Die Directoren führen in der Amtssprache den Titel: Citoyens Directeurs.

Der Widerspruch in der Executivgewalt.

Aus dieser durch einen solchen Kreis von Rechten bestimmten Stellung der Directoren erkennt man, dass sie doch nichts anderes waren, als höchste Beamte, deren Macht und Ansehen nur aus der Macht und dem Ansehen jener Partei hervorging, durch welche sie gewählt wurden. Die Gesetzgebung, wenn gleich auf einer weiten Basis gewählt, war doch nur die Vertretung der besitzenden Klasse und stellte so einen ersten endgültigen Sieg des Besitzes über die besitzlose Masse dar. Diese war unterworfen und in ihrem letzten Widerstand, in Babeuf, förmlich todtgeschlagen worden. Aber in dem Augenblick, in dem der Besitz social gesiegt, zeigt sich sein natürliches Bestreben, auch politisch den Sieg auszubeuten. Er glaubt durch die Erfüllung seiner Steuerpflicht sich dazu auch berechtigt. Sein Streben geht unaufhaltsam dahin, den gesammten Staatswillen, das ganze Verfassungswesen sich zu unterwerfen. In Selbsttäuschung befangen sieht er die Möglichkeit dazu, nur in der Beeinflussung der Wahl der Staatsdiener und seine ganze Weisheit findet er in der Uebereinanderhäufung von Wahlkörpern, in denen die Steuerzahler zur Darstellung ihres Willens gelangen können. So machte er endlich auch aus der Gesetzgebung einen Wahlkörper, in dem der Besitz seine Herrschaft durch die Wahl der Executiv-

*) Thiers Révolution Bd. VIII. S. 361.

gewalt am deutlichsten kundgeben konnte. Und gerade so beherrschte in der That der nackte Besitz die Staatsgewalt, der Staat war nichts als eine Privatgesellschaft der Steuerzahler. Da müssen die sittlichen Elemente, die die Staatsgewalt beherrschen sollen, untergehen! Auch der Besitz ist keine geschlossene Masse, keine Einheit. Er bildet in sich selbst eine Ordnung aus und diese Ordnung der Gesellschaft wird im Staat die Bildung der Parteien, Parteien, die ihr Wesen, nicht mehr aus dem gesammten Staat, sondern in der Befriedigung ihrer Privatinteressen suchen. Und in diesem Strom sehen wir die Executivgewalt des Directoriums gerathen und die Logik der Staatsstreiche, wenn ich so sagen darf, entstehen. Das Comité de salut public war ein Theil der absoluten Gesetzgebung. Er war ein Ausschuss, in dem der Absolutismus derselben sein Vertrauen concentrirte. Die Usurpation war eine natürliche Folge. Man übte sie, indem man als Gesetzgebung die Gesetze nur zum Dienst der Executivgewalt machte. Als sich eine Oposition bildete, schuf die Executivgewalt die Guillotine und vertrat ihre Macht selbst wieder als Gesetzgebung. Der Schrecken herrschte und seine Gesetzmässigkeit war unbestreitbar, so dass am Ende nicht ein Gesetz, sondern nur die Gewalt ihn wieder brechen konnte. Das Directorium aber war nur eine Partei im Dienste seiner Wähler. Nicht gewillt seine höchste Würde zu theilen, vertrat es das Interesse jener Partei, die durch seine Erhaltung ihre eigene Uebermacht zur Geltung bringen, zum Charakter des Staates machen wollte. Daraus eben folgten, wie gesagt, die Staatsstreiche. Die Staatsstreiche waren politische Acte, durch welche gewaltmässig die Interessen einer Partei über jene einer oder mehrerer anderer Parteien zum Siege emporgehoben wurden. Wie nun so die Regierung endlich selbst nur ein Privatinteresse vertrat, hatte sie nicht nur alle anderen Interessen zu ihren Feind, sondern auch die gesammte besitzlose Klasse. Es ist unvermeidlich, dass die Gewalt einem Dritten zufällt und dies ist jener, der sein persönliches Interesse mit dem allgemeinen Staatsinteresse zu verbinden versteht und es über die Parteien zu erheben weiss! Und dieser Dritte war Napoleon, der mit keiner Partei des Volkes verbunden, jeder als Genosse und Retter erschien.

III. Das Consulat.

Einleitung.

Napoleon Bonaparte.

Das französische Volk hatte unter der Herrschaft des Directoriums das erstemal und für so lange, als die Parteien versöhnt gegen einen gemeinsamen Feind sich verbunden hatten, schöne Tage des Friedens der Republik erlebt. Unbekümmert um die Noth in seinem Hause, jubelte jeder Franzose der Herrschaft entgegen, die den Staat zu so grossen Siegen führte, wie jene Bonapartes in Italien, Moreau's in Deutschland, Hoche's in der Vendée. Und in dem Augenblick, als der Staat so seine Grösse nach Aussen und Innen zeigen und behaupten konnte, begnügte sich der Einzelne mit der Betrachtung dieser Grösse, er griff selbst nicht mehr in die Herrschaft ein und hatte auch wenig Bedürfniss darnach. In das Bereich seiner Familie kehrte er jetzt zurück und begann die Ordnung am häuslichen Heerde herzustellen. Man tanzte und jubelte in Frankreich, aber man arbeitete auch und suchte zu verdienen. Die grossen Nationalgüter waren vertheilt und von Privatleuten in Besitz genommen worden. Man begann jetzt diesen Besitz zu verwerthen. In der Zeit, wo ein Volk dem Verdienst und der Erwerbung nachjagt, erscheint ihm stets für einen Augenblick die Staatsgewalt ganz gleichgültig, wenn sie nur Ruhe und Ordnung erhält, das heisst, wenn sie nur im Dienste jener Partei thätlich ist, welche diese bedarf. Das war eben die besitzende Klasse und darum war sie befriedigt, als die Constitution an III. ihr die ganze Staatsgewalt in die Hände gelegt durch die Herstellung des Census für die Wahlen zur Gesetzgebung und in dieser wieder durch das Recht, die Executivgewalt selbst zu bestimmen. Nur ein grosses Uebel zehrte am Staatskörper und es wirkte jetzt um so bösartiger, weil es plötzlich mit tausend bösen Folgen auftrat. Es war der Mangel an baarem Gelde und die Assignatenwirthschaft. Gold und Silber waren nicht aus der Welt verschwunden, als in der Zeit der Revolution Niemand dasselbe mehr sehen und erwerben konnte. Aber die Besitzer hatten es zurückgehalten aus Furcht vor dem Verluste, aus Furcht überhaupt den Besitz zu zeigen und als reich zu gelten. Der Staat aber, der jetzt für seine Kriege und seine Verwaltung dieses Geld brauchte, musste es, um welchen Preis auch, kaufen. So entstand jener entsittlichende Geldhandel in Frankreich, jene zerstörende Börsenwirthschaft, in die sich alles, Volk und Regierung, die Bürger, die Gesetzgeber und die

Die Gesellschaft unter dem Directorium.

Directoren selbst, hineinstürzten, die auf der einen Seite ungeheuren Luxus erzeugte, ohne auf der anderen doch im Stande zu sein das Elend zu lindern, die Armuth zu verscheuchen. Daher entstand in anderer Richtung aber auch die Umwandelung der Staatsgewalt in eine rein gesellschaftliche Macht und ihre endliche vollständige Entsittlichung. Der Reichthum, den die Arbeit nicht erwirbt, entsittlicht, der Reichthum, der nicht durch die Arbeit eine dauernde Selbständigkeit erworben, macht den Menschen zum Sclaven der Gewalt, von der er seine Mittel bezieht. Und diese Gewalt war auch für den Geldmenschen die Staatsgewalt, er war bereit sich ihr willig zu unterwerfen, er forderte nicht mehr Freiheit und Gleichheit, er begehrte für sich nur Ruhe und Sicherheit, gleichgültig gegenüber der Gewalt und ihrer Form, wenn sie ihm diese nur schafft. So lange das Directorium in der allgemeinen Noth alle Parteien vertrat, war es seine Gewalt auch, die alle Wünsche befriedigte. Als es selbst nur mehr ein Privatinteresse vertrat, war es für die Gesammtheit ohnmächtig.

Die Armee und Napoleon.

Für die Länge der Zeit konnte diese Forderung der französischen Gesellschaft, bei der stets drohenden Stellung der äusseren Feinde Frankreichs, und der dauernden Furcht vor den inneren Feinden, nur eine Macht befriedigen, die Armee. Wieder gebar die Revolution eine bisher dem Staatsleben Europas unbekannte Erscheinung. Die Militairmacht ist nicht mehr wie bisher blos ein Mittel für die Eroberung und den Schutz derselben, sie wird jetzt eine gesellschaftliche Macht, so gewaltig, dass sie am Ende das ganze Volksleben bestimmt. Geld und Besitz stehen fast immer auf Seite der bewaffneten Macht und selten erkennen sie, am Anfang einer solchen Herrschaft, in ihr einen Gegner ihrer Interessen. Erst dann, wenn die Erhaltung dieser Herrschaft ihren Besitz selbst anzugreifen droht, kehren sie sich von ihr ab und werden ihre bittersten Feinde. In diesem Princip der Gesellschaft ruht Anfang und Ende der Herrschaft Napoleons. Mitten in die erwerbseifrige und geldgierige Gesellschaft hat das Schicksal diesen ausserordentlichen Mann hineingeschleudert. Auf ihn blickte ganz Frankreich seitdem er in Italien die Republik gerettet. Er musste die Zukunft des Staates bleiben, so lange man nicht den Frieden besass oder so lange — er selbst nicht dieser Friede sein wollte. Er musste die Rettung Frankreichs für die Zukunft sein, weil er den Staat schon einmal gerettet hatte. Das Volk vertraut seinen Helden, so lange sie glücklich sind. Napoleon ist es bisher gewesen. Nun stürzten am Ende der Herrschaft des Directoriums plötzlich Parteikämpfe von Neuem den Staat in innere Unruhen. Man sah sein Hab und Gut wieder bedroht, seinen Besitz abermals gefährdet, das gesammte Volk erhob sich dagegen und rief die Armee und Bonaparte um Rettung an. Der 18. Fructidor

hatte zum erstenmal gezeigt, dass das Volk sich von der Revolution losgesagt und dass nur mehr die Klassen der Gesellschaft, nicht die in derselben nur nach politischer Gesinnung getrennten Parteien um die Herrschaft ringen. Die Verfassungsform war gleichgültig geworden, wenn nur die nach der Herrschaft begierige Klasse in ihr die Gewalt bewahrt. In einem solchen Augenblick wird einer vorsichtigen Regierung auch die Herrschaft leichter, wenn sie vor allen nur die Macht der Parteien kennen lernt. Die Royalisten waren den Republikanern am 18. Fructidor gegenübergetreten und erlagen im Kampf, weil diese die Herrschaft zuerst in Händen hatten, dem Volk aber war der politische Werth beider ganz gleichgültig. Aber auch die bestehende Constitution war dem Volke ein Nebensächliches geworden. Sie wurde von Niemanden für unabweislich nöthig erachtet, weil man sie ja willkürlich verletzen konnte und Niemand zweifelte, dass er auch ohne sie oder mit einer anderen Verfassung würde leben können. Die sociale Revolution war vorbei, nachdem der Besitz seine Herrschaft zur Anerkennung gebracht hatte. Aber gerade aus dieser Gleichgültigkeit entstand nun ein neues Streben, welches alle Thätigkeit am Ende in Anspruch nahm.

Man hatte durch die Revolution hindurch in der Verfassung die alleinige Garantie des höchsten Gutes gesehen, um das man gekämpft, die Garantie der Freiheit. Weil man sie aber nie zur Wahrheit werden sah, wollte und konnte man sie auch am Ende gar nicht mehr glauben. Man opferte sie und mit ihr natürlich auch den Glauben an den Werth einer Verfassung. Aber man setzte dem Staat und der Gesellschaft ein anderes zu erreichendes Ziel. Und die Partei, die es setzte, war die herrschende Klasse, die besitzende. Und das Ziel, das sie setzte, war nur die Befriedigung eines Bedürfnisses, das sie allein fühlte. Es war die Ordnung. An die Stelle der Verfassung trat die Verwaltung und wie einst auf die Herstellung jener, richteten sich jetzt alle Kräfte auf die Begründung dieser. Und das charakterisirt die Herrschaft des Besitzes. Es ist wesentlich sein Bedürfniss, dessen Befriedigung er vom Staate fordert, so dass der Staat endlich selbst in ihm seine erste Aufgabe erkennt. Darum war es für Frankreich so ungeheuer wichtig und die Zukunft des Staates und der Gesellschaft hing von ihn ab. Wer dies erkannte, der musste aber auch der Herr Frankreichs werden, denn in dieser Erkenntniss war er allein die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses. „Der Befreier Frankreichs, schrieb Portalis 1799 an einen Freund, muss mit einem fertigen Plane auftreten, der im ersten Augenblick der Erschlaffung, wo die Masse allein sich regt, angenommen wird, da im zweiten schon die Ehrgeizigen sich erheben.“ Und dieser Mann, der Herr von Frankreich und sein Befreier werden

Die Verwaltungsinteressen und Napoleon.

konnte, dieser Mann war allein Napoleon. Er allein erkannte, was nach jahrelangem Hin- und Herschwanken dem Ruhe bedürftigen Volke Noth thue, er hatte den Muth, seinen Willen an die Stelle des Volkswillens zu setzen und in dem Augenblicke, wo er es that, war dieser Wille von dem Willen des Volkes auch keineswegs verschieden. Darum auch war es möglich! Im Gebiete der Verfassung sollte dieser Wille allein seinen Bedürfnissen genügen, im Gebiet der Verwaltung aber die Bedürfnisse des Volkes befriedigen. In der ersten Richtung war es die Dictatur, die Napoleon anstrebte und der sich das Volk willenlos ergab, in der zweiten Richtung war es die Vollendung der Centralisation, die das Volk bedurfte und die es begehrte, aber nach einer strengen Gliederung, nach einer schnellen Wirksamkeit. Die Reaction gegen die staatliche Freiheit begann, wie immer, mit Verwaltungsreformen. Die Völker ahnen in solchen Zeiten selten am Anfang, dass ihre politische Freiheit untergraben wird und dann, wenn sie es ahnen, ist es gewöhnlich für eine friedliche Umkehr zu spät. Die Geschichte hat zahlreiche, aber kein glänzenderes Beispiel für diese Wahrheit aufgezeichnet, als Napoleon und seine Zeit. —

Napoleons Kraft und Bedeutung.

Man hat schon oft versucht, die ganze Revolution als eine Kette organischer Erscheinungen darzustellen und Napoleon als das letzte Product derselben zu kennzeichnen. Es ist gewiss auch richtig, aber man ging, was diesen athletischen Geist anbelangt, dennoch zu weit. Die Zeit erschafft ihre Helden, doch mancher Held macht sich auch seine Zeit. Wenn je ein persönlicher Wille, eine menschliche Grösse das Schicksal der Welt bestimmte, so war es Napoleon. Von seinem ersten Auftreten an, im italienischen Feldzug, weiss er es, die Geschicke Frankreichs an seine Person zu knüpfen, er entzieht sich einen Augenblick aller Augen und kämpft einen dem Lande ganz nutzlosen, ihn allein verherrlichenden Kampf in Egypten. Aber während dieser Zeit lernt in dem Verluste Frankreich seinen Werth erkennen. Er kehrt heim, er stürzt an einem Tage die Verfassung der Republik und das Volk jubelt ihm vertrauensvoll zu, er baut am anderen Tage die neue Verfassung auf und das Volk sieht sein Vertrauen belohnt. Er bietet die Ordnung für die Freiheit, er fordert den Gehorsam für den Frieden, den er bringt, er kann ihn fordern und man gehorcht ihm. „Wir wollen eine Republik, rief er dem Rath der Alten am 18. Brumaire zu, eine Republik gegründet auf die wahre Freiheit, **auf die bürgerliche Freiheit** (liberté civile), auf die Nationalvertretung und wir werden sie haben! Ich schwöre es, ich schwöre es in **meinem** Namen und im Namen meiner Waffengenossen.“ Und in seinem Namen wurde diese Freiheit jetzt organisirt. Es war eine Freiheit, die auf der Gesetzmässigkeit, auf der Verwaltungsordnung ruhen sollte, eine Freiheit, die nicht

in der Constitution und dem Gesetz, sondern in Verwaltungsmassregeln und Verordnungen ihren Schutz und ihr Maass fand, keine politische, eine civile Freiheit! Und demgemäss geht jetzt die Geschichte Frankreichs ihren Gang. Die äussere Geschichte ist nicht mehr die Lebensader des ganzen Staatsgeschickes, die innere Geschichte entwickelt sich frei und selbständig von dieser. Wäre die Schlacht von Marengo für Napoleon verloren gewesen, hätten die hundert Kanonen nicht die Schlacht bei Austerlitz siegreich für Frankreich entschieden, der Staat hätte es ruhig ertragen und hätte nicht gewankt. Die Grösse des Kriegers raffte den Triumph eines Jahrhunderts mit gierigen Händen zusammen, die Weisheit des Staatsmannes baute sich im Innern für die fernste Zukunft eine ewige Denksäule. Ich habe diese allein zu beschreiben. Ich brauche nicht das verheerende Unglück zu verzeichnen, das die Kriege Napoleons über ganz Europa gebracht, ich brauche die Verwüstungen nicht zu schildern, die sie nach sich zogen und brauche nicht zu zeigen, wie dennoch alles, was daraus für den Stolz des einen Mannes hervorging, nach kurzem Glanz wieder zusammenbrach.

Kaum hatte Bonaparte die Zügel der Herrschaft ergriffen, so war die ganze Vergangenheit Frankreichs wie ausgelöscht aus dem Gedächtniss des Volkes und es stürmte mit seinem grossen Führer einer neuen Zeit entgegen. Mit riesiger Thätigkeit greift der erste Consul in alle Regungen des Lebens ein. Er schafft Reichthümer und Schätze, er vernichtet das werthlose Papiergeld und Gold und Silber strömen den Kassen zu, einen ungeahnten Aufschwung giebt er dem Handel und der Industrie, Strassen werden gebaut, Canäle eröffnet, die verwüsteten Städte zu neuer Blüthe emporgehoben, neue Städte gegründet und endlich nach der Schlacht bei Marengo am 14. Juni 1800 und dem Siege Moreaus bei Hochstädt am 19. Juni und dem bei Hohenlinde am 3. December desselben Jahres dem kriegsmüden Lande der Friede geboten. Die meisten europäischen Mächte waren mit Frankreich schon verbunden, der Friede von Linneville am 3. Februar 1801 beugte Oesterreich und als die Friedensverhandlungen von Amiens endlich auch England versöhnten, konnte am Jahrestag des 18. Brumaire mit Frankreich ganz Europa das allgemeine Friedensfest feiern. Nie war Napoleon grösser, als eben jetzt, nie ging er mehr im Vaterlande auf, als in diesem Augenblick. Er begann jetzt die Erfüllung dessen, was er in einem feierlichen Schwur versprochen hatte, er gab jetzt dem französischen Volke, was er als das letzte Resultat der Revolution erkannte, in festen Formen des Gesetzes und Rechtes, im Code civil und den folgenden Gesetzbüchern — er gab ihm damit die civile Freiheit.

Aeussere Lage Frankreichs.

B. Der Code civil und die Rechtsschule Napoleons. *)

Die Rechtsschulen in Frankreich.

Keine Zeit ist so ohnmächtig, dass sie nicht die Männer erzeugt, die sie zur Erfüllung der Aufgabe, die sie zu lösen hat, bedarf. Aber nur nach Jahrhunderten erzeugt die Zeit das allmächtige Genie, welches die lebenden Talente zur Thätigkeit ruft und unter seinem Strahlenglanze vereint, die Kraft entzündet, die in ihnen lebt und mit ihnen vorwärts strebt an das Ziel, das den Völkern gesetzt ist. Es gab kein Talent, das Napoleon nicht erkannte, es gab kein Verdienst, das er nicht zu würdigen verstand, es gab nichts, das er nicht fürstlich belohnte, wenn es ihm diente. Auf dem Schlachtfeld prüfte er die Kämpfer und wählte ohne Unterschied nach dem Verdienst aus ihnen seine Generäle. Mit prüfendem Auge suchte er die Bedürfnisse des Landes und wenn er sie befriedigen wollte, nahm er die besten Kräfte aus der Mitte des Volkes, deren Talente ihm dafür geeignet schienen. Und kaum zur Macht gelangt, umgiebt ihn auch die Blüthe des französischen Geistes, umgeben ihn die ersten Talente alles Wissens und Vermögens. Mit ihnen beginnt Napoleon das grosse Reformwerk, das er im Innern Frankreichs anstrebt, sie sind die Träger des Ruhmes, der hier Napoleons Geist geschmückt. Eine Schule von Rechtsmännern, eine Schule von Staatsmännern hat er sich geschaffen, so gross, dass die spätere Zeit nichts Bedeutenderes gebären konnte und nichts zu thun hatte, als die Hinterlassenschaft derselben zu verwerthen, zu erklären und zu deuten. Diese Männer waren es eigentlich, die geistig der durch die Revolution verfehmten Vergangenheit ein Ende setzten und in dem Code civil, in dem sie die Resultate derselben niederlegten, der Zukunft einen sichern und einzigen Ausgangspunkt schufen. Die historische Rechtswissenschaft, die Jahrhunderte lang von den französischen Gelehrten gepflegt worden war, fand mit dieser Schöpfung des neunzehnten Jahrhunderts ihr Ende und erst eine spätere Zeit kehrte wieder zu den Urquellen zurück, aus denen diese selbst entstanden war.

Die römische Rechtsschule.

Zwei grosse Schulen hatten die Rechtswissenschaft in Frankreich vor der Revolution in einer dauernden Blüthe erhalten. Aus der grossen römischen Rechtsschule, welche Alciat gegründet, Cujacius zu so hohem Glanze emporgehoben und Pothier endlich, am Anfang des 18. Jahrhunderts, durch die Systematisirung der gesammten römischen Rechtswissenschaft in seinen Pandecten zum Abschluss gebracht hatte, aus dieser Schule, ihren Forschungen und grossen Leistungen war eine andere Rechtsschule hervorgegangen, deren Aufgabe es war, neben dem römischen, das nationale französische Recht zu erforschen und wissenschaftlich in allen seinen Erzeugnissen sicher zu stellen. Ein

*) Essai sur l'histoire du Droit français par M. Laferrière. 2 Bände.

Zweig dieser Schule, Imbert, Ayrault, Duret und endlich René Choppin, suchte durch Vergleichung der einheimischen Institutionen mit jenen des römischen Rechts, eine scharfe Grenze zwischen beiden zuerst festzustellen. Selbst im 17. Jahrhundert noch thätig, war sie doch unvermögend, durch ihre rein negative Thätigkeit, ein grosses geistiges Leben zu erzeugen und besonders mit jener Schule gleichen Schritt zu halten, die Charles Dumoulin und Argentré zur selben Zeit hervorriefen. Diese beiden Männer erfassten die coutumièren Rechtsinstitute, welche sie ringsherum in lebendiger Wirksamkeit sahen und hoben sie durch eine kühne wissenschaftliche Systematisirung so hoch empor, dass sie die ganze folgende Wissenschaft in ihre Bahnen hineinrissen. Die Bretagne, die Heimath Argentré's, war auch die Heimath der Feodalität und widerstrebte am längsten jedem Reformgeist, der die Starrheit und Härte dieser Rechtsinstitutionen zu brechen versuchte. Argentré war ihr Vertheidiger und eiferte, wie seine Heimath, gegen den ausgleichenden Centralisationsgeist der französischen Könige, gegen den Geist Dumoulins, der die lombardischen Rechtsbücher aufrecht erhielt und an ihrer Hand in den Contumes selbst eine Harmonie der Grundsätze und in ihrer unendlichen Verschiedenheit das Princip der Einheit suchte, lehrte und bewies. Auf diesen Forschungen baute die speculative Rechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts, bauten Domat, d'Aguesseau und Pothier ihre grossen Forschungen auf und führten Recht und Gesetz von Frankreich vor der Revolution zu einem endgültigen Abschluss. Domat trug die christliche Philosophie des Port Royal in die Rechtswissenschaft und zeigte, wie alle Rechtsideen mit Moral und Religion und so mit der Idee Gottes selbst nur eins sind. D'Aguesseau führte diesen Geist der practischen Rechtswissenschaft zu und in demselben Jahr, als Montesquieu im Esprit des Lois (1748) bewies, dass die Rechtsidee der ganzen Welt nur ein und dieselbe ist, zeigte er für Frankreich, dass das nationale Recht in den Contumes von dem römischen nicht verschieden, dass keine unübersteigliche Grenze das eine von dem anderen trenne und dass beide neben einander bestehen können, wie sie bisher neben einander bestanden. Pothier vollendete die Assimilation, übte sie practisch als Magistrat und bereitete, verbunden mit der christlichen Philosophie, die moderne Rechtswissenschaft vor. Eine grosse Zahl ausgezeichneter Juristen hat die Lehren dieser Männer in den einzelnen Rechtsgebieten entwickelt und sichergestellt und Henrion de Pansey leitete diesen Geist auf das 19. Jahrhundert hinüber und hatte am Vorabende der Revolution noch einmal durch seine „Disertations féodales“ die ganze Vergangenheit, die jetzt zu wanken begann und bald zusammenbrach, mit dem Lichte der Wissenschaft beleuchtet. Die Idee der Gleichheit der Gesetze und

Die Rechtsschule des 18. Jahrhunderts.

der Einheit aller socialen Institutionen hatte alle durchdrungen und die Revolution eröffnete jetzt den Kampf, nach dessen Vollendung Napoleon die Herrschaft derselben über die bürgerliche und politische Gesellschaft begründete. Die ausgezeichnetsten Schüler der jüngsten Vergangenheit stehen ihm zur Seite.

Die Rechtsschule Napoleons.

Thouret, Tronchet und Merlin, die Gesetzgeber der Constituante, haben noch einmal in dem Comité féodale dieser Nationalvertretung, die alten Institutionen Frankreichs geprüft, alles was alt und faul war, ausgeschieden und den Boden geebnet, auf dem die Revolution ihre neue Thätigkeit eröffnete. Die Berichte dieses Comités sind für die Geschichte des französischen Rechts von unschätzbarem Werth. Ihre Resultate überlieferten Tronchet und Merlin der Zeit Napoleons. Thouret war als Opfer der Revolution längst auf dem Schaffot gefallen. Während der Zeit des Convents tritt das erstemal Cambacéres mächtig hervor. Er ist es, der hier ein bürgerliches Gesetzbuch arbeitet, der in der Herstellung desselben die grosse Aufgabe der Revolution erkennt und unermüdlich thätig sich zeigt an dessen Vollendung und Rechtskräftigkeit. Schon am 9. August 1793 legte er dem Convent ein Project vor. Am 23. Fructidor an II. brachte er einen zweiten Entwurf vor die Gesetzgeber. „Es war ein sehr kurzes Werk, aber der grossartigsten Entwicklung fähig, gestattete es in der Folge die Irrthümer zu verbessern, welche die Vorurtheile, die in jener Zeit unvermeidlich waren, erzeugt hatten*).“ Treilhard und Berlier stehen ihm hier zur Seite. Daunou, der geistvolle Röderer, Boulay de la Meurthe ragen mit der gleichen Idee unter dem Directorium hervor und stehen auf Cambacérès Seite, als er am 24. Prairial an IV. der Gesetzgebung ein neues Gesetzbuch, aber wieder ohne Erfolg, vorlegte. Noch war die Zeit nicht reif, aus dem Chaos der Begriffe das Neue zu gestalten. Erst als Napoleon seine Zeit erleuchtet, werden alle diese Männer mit den neuen Talenten, die er ans Licht zieht, auch die Gesetzgeber seiner Zeit. Défermon, Duchatel, Dufresne und an ihrer Spitze Gaudin erfassen die Finanzleitung und Gesetzgebung, Lacucé, Brune, Marmont und andere jene des Krieges, Champagny, Fleurieu die der Marine, in die Verwaltung treten Crétet, Chaptal, Regnaud Saint Jean d'Angely, François de Nantes, Lavalette ein, für die Justiz Réal, Malleville, Bigot de Préameneu. Der Führer dieses Heeres von Staatsmännern und Rechtsgelehrten ist Portalis. Wie Tronchet, bewandert in der Schule des französischen Rechts, wie Bigot de Préameneu und Malleville, ausgezeichneter Advokat, überragt er alle durch seinen christlichen Sinn und philosophischen Geist. Nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor

*) Locré Esprit du Code Napoléon Tom. I. S. 85.

verbannt, schrieb er in der Einsamkeit sein Buch: „L'usage et l'abus de l'esprit philosophique au dix huitième siècle“ und bereitete sich auf die grosse Aufgabe vor, zu der ihn Napoleon berief, als er den Frieden mit der Kirche schliessen wollte. Er ist, nebst „dem Apostel der Vendée“, dem Abbé Bernier, Pfarrer von St. Laud, der eigentliche Schöpfer des Concordats des Jahres 1801. Er ist es denn auch, der mit Tronchet, Bigot de Préameneu und Maleville den ersten Entwurf des Code civil vorbereitet. „Sie wurden ernannt, um in einer für die Redaction festgesetzten Ordnung, die Projecte der schon veröffentlichten Gesetzbücher zu vergleichen, zu behalten, was am geeignetsten erschien und dann die Grundfesten der Civilgesetzgebung zu erörtern*).“ Alle sind in ihrer Gesinnung conservativ, alle wissen, dass das Recht keine flüchtige Erscheinung ist, die ein Tag gebären kann. Das römische Recht und das Vernunftrecht, das Christenthum und der sociale Spiritualismus der Constituante beherrscht ihre Anschauungen. Das überlieferte Recht der vergangenen Zeit, die Versöhnung des einheimischen Rechtes mit dem römischen und der Geist der neuen Zeit, die Ideen der Revolution, das sind die Grundpfeiler, auf denen sie den Gedanken Napoleons zur Erfüllung bringen wollen. „Täuschen wir uns nicht,“ ruft Portalis den Gesetzgebern des Corps législatif am 3. Frimaire an X. zu; „ein kühner Neubau ist oft nur ein glänzender Irrthum, dessen Glanz jenem des Blitzes gleicht, der den Ort selbst zerstört, den er eben erleuchtet. Die europäischen Völker leben zusammen, dieselbe Religion, Moral und Wissenschaft hat sie einander gleich gemacht und eine Nation, die sich plötzlich durch ihre Institutionen trennen will, wirft sich in eine Lage, die sie in ihrer Politik stören und in ihrer Macht schwächen muss.... Kennt man denn ein Volk, das sich ein Gesetzbuch plötzlich und ganz neu gegeben, verfasst ohne Rücksicht auf irgend etwas, das ehemals geübt wurde. Fragen wir die Geschichte, sie ist die Experimentalphysik der Gesetzgebung.“ Und aus dieser Geschichte entwickelte sich der Schlussstein der französischen Gesetzgebung, nicht als etwas absolut Neues, sondern als der Geist alles dessen, was die Wissenschaft vor der Revolution geklärt und die Revolution selbst für die Zukunft möglich gemacht hat. Und Napoleon war dieser Zukunft die kräftigste Garantie, dass sie dem Geist der Vergangenheit nicht zum Opfer gebracht wird. „Wenn der Code civil eine Vermischung der alten Ideen mit den Ideen der Revolution erzeugt hat, wenn er durchdrungen ist von dem Eclecticismus der Philosophie des 19. Jahrhunderts, so gebührt Napoleon vor allem die Ehre des Verdienstes, der Geist der weisen Vereinigung glänzt in

*) Maleville Analise etc. Tom. I. S. 9.

dem Code, wie in der Versöhnung der politischen Parteien, die den Staat zerrissen haben*)." Und aus dem Zusammenwirken so grossartiger Kräfte, ging endlich der Code civil hervor, jener Eckstein der Zukunft Frankreichs, jener erste Schlussstein der Revolution.

Der Code civil und die civile Freiheit. Es ist einem später folgenden Theil dieser Rechtsgeschichte vorbehalten, die weitere Geschichte dieses Gesetzgebungswerkes und der einzelnen Bestimmungen desselben darzustellen. An diesem Orte aber ist nur eine Bedeutung desselben zu erörtern, die in ihrem ganzen Umfang innig mit dem öffentlichen Rechte der Zeit Napoleons zusammenhängt: Es ist die politische Bedeutung des Code civil.

In ihm nämlich liegt der Gedanke verkörpert, den Napoleon am 18. Brumaire als sein Programm mit dem Wort der „civilen Freiheit" aussprach. Das gesicherte Privatrecht erst schafft die freie und berechtigte Persönlichkeit, das eine Privatrecht, welches das ganze Volk beherrscht, macht sie aber auch zu einer, von jedem gesellschaftlichen Unterschied unabhängigen, rechtlich gleichen Persönlichkeit. Die Constituante hatte das feudale Privatrecht zerstört, welches sich an die verschiedenen Personen und den verschiedenen Besitz anlehnte und so dem ersten Grundsatze der Revolution, der angestrebten Gleichheit entgegenstand. Napoleon hatte auf den Trümmern ein neues Privatrecht aufgebaut, ohne Rücksicht auf einen verschiedenen Besitz, auf einen Unterschied in den Personen und hatte so den Grundsatz der Revolution nicht nur erfüllt, sondern auch für alle Zeiten sicher gestellt. Und gerade so hatte Napoleon in dieser Richtung die ganze Bedeutung seiner Aufgabe erkannt und darum, kaum hatte er das wahre Wort gesprochen, ergriff es alle Geister seiner Zeit mit gleicher Macht. Boulay de la Meurthe bestieg am 19. Brumaire die Tribüne und berichtete den Fünfhundert: „Das Glück des Volkes besteht in der civilen Freiheit, durch welche allein die Menschen sich vereinen und in der Gesellschaft bleiben. Aber geniessen die französischen Bürger diese civile Freiheit? Ist sie ihnen genügend gesichert? Nein! es ist gewiss, dass die persönliche Freiheit mit Leichtigkeit verletzt werden kann, dass der grösste Theil des Eigenthums der Unsicherheit verfallen ist, dass Verkehr und Handel, alle nothwendigen und nützlichen Künste ins Stocken gerathen sind, dass kein gegenseitiges Vertrauen herrscht, dass überall das Volk in jeder Art gequält wird." Und am 20. Brumaire zeigt Cambacérès als Justizminister an, dass man jetzt jene Gesetzbücher vorbereiten und discutiren wird, welche auf der **unwandelbaren Basis der Freiheit und Gleichheit der Rechte und der Achtung vor dem Eigenthum verfasst werden sollen.** Als Napoleon dem französi-

*) Troplong: Préface de la Vente XXIII.

schen Volke am 22. Frimaire an VIII. die neue Constitution übergab, konnte er wohl mit vielem Rechte ausrufen: „Bürger die Revolution hat die Grundsätze festgestellt, von denen sie ausging; die Revolution ist beendet!"

Die übrigen Gesetzbücher.

An die Schöpfung des Code civil reihen sich jene des neuen Code penal, des Code d'instruction criminelle und endlich des Code de procédure civile. Man wird viel in allen diesen Schöpfungen der Gesetzgebung zu tadeln haben, aber ihre Aufgabe haben sie erfüllt, die ihnen in der Zeit vorgeschrieben war, sie haben die civile Freiheit und Gleichheit hergestellt, so fest, dass keine Zeit mehr sie erschüttern konnte und die späteren Geschlechter haben sie als den kostbarsten Schatz der Revolution bewahrt. In diesen Werken liegt Napoleons welthistorische und ewige Bedeutung. Eine Revolution, so lange sie nur vernichtet, wird selten den übrigen Staaten gefährlich, aber in dem Augenblick wo sie aufbaut und das Neue schafft, reisst sie die Völker aller Länder unaufhaltsam mit sich fort, wo und wann immer sie auftritt. Und Napoleon wusste, was die Völker verbindet. Mit seinen geistigen Schöpfungen wollte der Eroberer und Zwingherr Europas auch ein geistiges Band um die Völker legen. Um dieses grosse Ziel zu erreichen, hatte er in seinem Gesetzbuch schon bei der ersten Redaction alle localen Bestimmungen ausgeschieden, „damit eben, wie Bigot Préameneu sagt, das allgemeine System dieses Gesetzbuches sich mit den verschiedenartigsten Anschauungen vereinen lasse[1])." Er gab diesem Gesetzbuch endlich darum auch seinen Namen, denn „ein grosser Name, rief Chabot de l'Allier den Tribunen zu, ist der beste Schutz der Gesetze und das sicherste Beförderungsmittel ihrer Autorität; es ist die Gewalt, welche ihnen den Gehorsam der Zeitgenossen und die Verehrung der zukünftigen Geschlechter sichert[2])." Darum hassten die Herrscher Europas und selbst die Völker Napoleon, denn jetzt war nach ihm kein Friede mit der Zukunft möglich, wenn man nicht mit der Vergangenheit brach, jetzt erst war keine Hoffnung mehr möglich, dass diese faule Vergangenheit noch leben könne. In den neuen Geist mussten die Staaten sich hineinleben, sie mussten ihm huldigen und die Kriege, die so viel vernichteten, schufen doch den Boden, auf dem die neue Zeit möglich war. „Ich habe diese Inquisitionstribunale abgeschafft ... ich habe die Feudalrechte zerstört, den Egoismus, den Reichthum und die Uebermacht einer kleinen Zahl Menschen, welche eurem Ackerbau mehr schadete, als die Gluth der Revolution. Wie es nur einen Gott giebt, so soll es im Staat nur eine

1) Moniteur 1807 Nr. 237.
2) Moniteur 1807 Nr. 248.

Gerechtigkeit geben. Alle Privatjustiz war usurpirt und entgegen den Rechten der Nation, ich habe sie unterdrückt! Eure Enkel werden mich segnen, wie euren Erneurer!" So stolz waren des Welteroberers Worte, die er in Madrid zu den Spaniern sprach und so klar sahen sie den Triumph der Zukunft. Die Revolution war beendet, nachdem sie die Grundsätze festgesetzt, von denen sie ausgegangen war. Aber das Volk hatte doch schon zu viel geopfert, um sich damit allein zu begnügen. Wenn es einen Augenblick schwieg und befriedigt schien, so war dies ein Zeichen der Ermattung und wenn es durch Jahre hindurch sich dem Gewalthaber beugte, so unterlag es eben der Gewalt. Als es die Kraft hatte, diese zu brechen, hat es sie auch gebrochen! Es war die öffentliche Freiheit, für die das Volk ja auch gekämpft hatte, es war neben der civilen Freiheit die politische, die es sich erringen wollte. Das Schicksal dieser Hoffnung umfasst die zweite Thätigkeit Napoleons, die der Verfassung.

Die Verfassung des Jahres VIII. und Siéyes.

Die erste Verfassungsthätigkeit Napoleons.

Nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire herrschte einen Augenblick in den höchsten Staatsgewalten Anarchie und sie hätte sich vielleicht auch auf das Volk fortgepflanzt, wenn nicht Bonaparte, ohne Rücksicht auf Recht und Constitution, die volle Regierungsgewalt so weit wenigstens ergriffen hätte, dass er als General der bewaffneten Macht von Paris nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Hauptstadt aufrecht erhalten, sondern diese für das ganze Land vorsorglich beeinflussen konnte. Durch das Decret vom 20. Brumaire war den beiden Commissionen des Raths der Fünfhundert und der Alten die gesetzgebende Gewalt überliefert worden. In beiden sassen die Anhänger Bonaparte's. In die Commission des Raths der Fünfhundert wurden die hervorragendsten Mitglieder desselben gewählt: Bouley de la Meurthe, Chazal, Lucien Bonaparte, Daunou, Gaudin, Chénier, Villétard, in die Commission des Raths der Alten traten jene Männer, die er als Kaiser bald zu den höchsten Staatswürden emporhob: Lebrun, Garat, Regnier, Cornudet, Crétet, Goupil de Prefelne, Laloi. In die Hände des allmächtigen Generals selbst war die ganze Executivgewalt gelegt worden. Und während in dieser Zeit des 40tägigen Interregiums, das dem Directorium folgte, Bonaparte mit der Ordnung und Strenge des Soldaten, der Umsicht des Staatsmanns regierte und administrirte, umgeben von jenen Männern, die ihm als Minister bis ans Ende seiner Herrschaft zur Seite standen, von Fouché, Cambacérès, Reinhard und Tallayrand, Maret und Gaudin, während dieser Zeit grübelte Siéyes seine lang versprochene Verfassung aus.

Ich habe schon bei der Beschreibung der Constituante auf diesen Mann hingewiesen. Es sei mir hier gestattet, den Geist seiner Verfassung genauer zu beleuchten, denn er spielt in der Geschichte der französischen Revolution eine zu grosse Rolle und zu viel falsche Vorstellungen haben den Mann der Revolution und seinen Werth in ein heiliges Dunkel gehüllt, welches kaum mehr die wahre Gestalt desselben erkennen lässt. Seit der Thätigkeit der Constituante galt Siéyes in Frankreich als der geistvollste und bedeutendste Staatsmann; er galt dafür, weil er während der Constituante zu den Schöpfern der grossartigen Gesetzgebung gehörte. Damals war er bedeutend, er war gross unter den Vätern der Revolution, aber die Kinder derselben haben jene bis ins Unmessbare überwachsen. Vor allen aber überragten die Meisten Siéyes, denn alle waren mit dem Geist der Zeit fortgeschritten. Siéyes erwachte unter Napoleons Herrschaft wie nach einem langen Schlaf und hatte auf die Frage des Volkes: Was nun? keinen anderen Trost als den, dass man zurückkehren müsse auf die Constituante, die den Anfang gemacht*). Und dennoch war er ein Gegner der Constitution derselben. Seit der Auflösung der Constituante wusste ganz Frankreich, dass er eine neue und bessere Verfassung mit sich herumtrage, von Zeit zu Zeit liess er durch ein geistreich dunkles Wort in den erwartungsvollen Bewunderern nur die Sehnsucht nach seinem ausserordentlichen Verfassungskinde rege werden und bot in dem Strom der Verfassungs- und Grundgesetze, welche die folgende Zeit erzeugte, doch nie mehr, als eine Critik des von anderen Geschaffenen und, wie leicht möglich, eine stets vernichtende Critik. Der Geist, der von einem starren Princip ausgeht und alles unter das Maass desselben stellt, hat immer die beste Kraft zum Tadel und wirkt auch überzeugend, besonders so lange Niemand die Grundsätze kennt, die denselben erzeugen und mit dem vergleichen kann, was für das Getadelte als das Bessere geboten wird. Die Constitutionen des Convents fanden vor seinen Augen keine Gnade; er begriff so wenig die Bedeutung des Jacobinismus, als er die Zukunft und Aufgabe Napoleons ahnte. Während die Jacobiner ein grosses Ziel anstrebten, so gross, dass selbst die besten Kräfte ihrer Zeit mit ihnen sich verbanden, wie ein Merlin, ein Cambacérès, ein Tallayrand, hüllte sich Siéyes in tiefes Schweigen ein und betrachtete die Ereignisse nur als ein wildes Spiel einer kranken Zeit. Während um Napoleon alle Grösse Frankreichs sich

Siéyes Theorie.

*) Théorie constitutionelle de Siéyes par Boulay de la Meurthe. Dies und das Folgende, so weit es die Constitution an VIII. betrifft, ist zumeist aus diesem Auszug der ungedruckten Memoiren des Freundes Siéyes, Boulay de la Meurthe genommen.

schaarte und weil sie ahnte, dass eine mächtige Gewalt Noth thut, um den Staat gross und mächtig zu machen, darum sich willig zum Träger der Macht des republikanischen Generals anbot, suchte Siéyes diese Macht bei Seite zu schaffen, sie mit tausend Ketten zu belasten, dennoch unvermögend, an seine Stelle das Bessere und Kräftigere zu setzen. Hätte er es vermocht, ganz Frankreich hätte ihm gehorcht und Napoleon wäre nicht mit so eiligen Schritten zur Imperatorenwürde emporgestiegen, denn neben ihm besass allein Siéyes das Vertrauen der Nation und er besass es in demselben Maasse fast, als Napoleon selbst. Aber Siéyes bot nichts, als seine Vorurtheile, er bot nichts, was die Zeit anerkennen konnte, um die Macht Napoleons zu opfern, er glaubte nur, wie Napoleon es kennzeichnet, „die einzige Wahrheit allein zu besitzen und wenn man ihm einen Einwurf macht, so antwortet er euch wie ein vergeblich Inspirirter und alles soll damit befriedigt sein*).“

Der erste Verfassungsentwurf.

Das erstemal trat Siéyes mit seinen Verfassungsplänen am Schlusse des Convents auf und setzte der von demselben verfassten Directorialverfassung eine andere entgegen. „Die Harmonie, welche in den Zweigen der politischen Einrichtungen herrschen soll, muss vor allen betrachtet werden, weil sie vor allen nöthig ist.“ So begann er die Entwicklung seines Planes in der Sitzung des 2. Thermidor an III. „Die Einheit ist ganz allein Despotismus, die Trennung ganz allein Anarchie, Trennung und dennoch Einheit geben eine sociale Garantie, ohne welche alle Freiheit nur precair ist. Die politische Action in einem Repräsentativsystem theilt sich in zwei grosse Gruppen, in die der absteigenden und aufsteigenden Thätigkeit.“ Das war zuerst die Verfassungsformel, die er später durch die bekannte andere Formel ersetzte: „Das Vertrauen muss von unten, die Macht von oben kommen.“ „Die aufsteigende Thätigkeit umfasst alle Acte, durch welche das Volk seine Repräsentanten wählt“, das heisst wieder später: „Das Vertrauen kommt von unten;“ „die absteigende Thätigkeit ruht in der Besetzung der verschiedenen Aemter und dem Dienen der Gesetze,“ was später übersetzt wurde in: „Die Macht kommt von oben.“ Der Ausgangspunkt aller politischen Bewegung ist die Volksversammlung, das Ende aber ist das Empfangen der Rechtswohlthat. Die Grundregel aller Verfassungweisheit ist: Theilung der Gewalt, um den Despotismus zu hindern, Centralisirung der Gewalt, um die Anarchie zu vermeiden. Nichts darf in diesem Organismus willkürlich sein, denn nichts ist in der moralischen und socialen Natur willkürlich, ebensowenig wie in der physischen. „Ich kenne nur zwei Systeme der Theilung der Gewalt.

*) Boulay de la Meurthe a. a. O. S. 50.

das System des Gleichgewichts und das System der organischen Einheit oder des Zusammenwirkens (Concours).“ Nun zeigt er die Unmöglichkeit der Theilung der Gewalt, auf der das System des Gleichgewichts ruhen muss, aber er zeigt es blos so weit, als er von den Nachtheilen der sogenannten Kammermajorität spricht, „welche am Ende dahin führt, dass das Volk dennoch das Falsche für das Wahre annehmen muss.“ Die Theilung der Volksvertretung theilt zugleich die Einheit der Handlung und schadet der Regierung. Es bleibt nur das System des Concurs übrig oder das der organischen Einheit. Das war der oberste Gedanke, aus dem er jetzt und später für die Consularverfassung sein tausendgliedriges System der Staatsgewalt ableitete. Die höchste Staatsgewalt ruht in einer Verfassungsjury oder besser, in einer „Jury constitutionaire,“ welche über die Constitution wacht und alle Verletzungen richtet. Sie soll ein Cassationstribunal in Constitutionssachen, dann ein „Atelier de proposition“ für die Verfassungsänderungen und endlich ein Supplement der natürlichen Gerichtsbarkeit sein für alle ausserordentlichen Fälle, für welche die Gesetzgebung nicht vorgesorgt. Diese Jury entwickelt sich später als Senat. Das Gouvernement hat drei Functionen und ist für diese erstens: „Jury de proposition“, zweitens: „Jury d'exécution“ und drittens: „der Schützer der Execution“ selbst wieder. In diesen Ausdehnungen bewegen sich Gesetzgebung und Regierung. Die Gesetzgebung ist eine und soll nur der Nützlichkeit wegen in zwei Theile getheilt werden, von denen der eine das als Gesetz festsetzt, was der andere als Wunsch des Volkes anerkannt hat. Der erste Theil der Gesetzgebung ist das Corps législatif, der zweite das Tribunat. Das Gouvernement soll aus 7 Mitgliedern bestehen, welches die Aufgabe hat, über die Bedürfnisse des Volkes zu wachen, alle Gesetze vorzuschlagen und die Execution zu leiten. Diese Thätigkeit, mit Ausschluss der Executivgewalt, gehört auch dem Tribunat.

Critik des Verfassungsentwurfs.

Berlier hatte diese ersten Gedanken der langüberlegten Verfassung Siéyes, im Convent auf das Heftigste und voll Geist angegriffen und Thibaudeau verspottete dieses marionettenartige Gliederwerk mit gutem Recht. „Die Indier glauben, sagte er, dass die Welt von einem Elephanten und der Elephant von einer Schildkröte und diese wieder von einem anderen Thier getragen werde, doch wenn man weiter frägt, dann Adieu Gelehrsamkeit. Die Garantie der Republik liegt in der Theilung der Gewalt, die Gewalt selbst liegt wieder in der Jury constitutionaire, was aber bietet Garantie dafür, dass diese ihre Macht nicht missbraucht. Wenn Siéyes noch länger nachgedacht hätte, so würde er gewiss noch etwas neues gefunden haben.“

Er widerlegt nun alle Gedanken dieser Constitution*) und wies vor Allem darauf hin, dass Siéyes abermals mit jener unseligen Idee auftritt, dass die Minorität sich gegen die Majorität beklagen dürfe, jener Idee, „die allein dem Parteiwesen günstig ist und endlich die ganze sociale Ordnung zerstört.“ Siéyes Plan ward verworfen und er kehrte sich unwillig ab von der ganzen folgenden Zeit und sass schmollend daheim, um seinen Plan für eine bessere Zeit aufzubewahren. Diese Zeit kam mit Bonapartes Sieg über die alte Verfassung. Der siegreiche General trug Siéyes auf, die Vorlage einer neuen Constitution zu machen und Boulay de la Meurthe, der langjährige und vertraute Freund Siéyes hat dieselbe aufgeschrieben und der Nachwelt überliefert, da Siéyes selbst unvermögend war, diese seine Ideen zu Papier zu bringen.

Der zweite Verfassungsentwurf.

In den allgemeinen Grundsätzen kehrt er auf die Menschenrechte der Constituante zurück und stellt für alle Staatsgewalt den Satz auf, dass Niemand öffentlicher Functionair sein soll, als durch die Wahl jener, über die seine Gewalt sich erstreckt. Nur das Gouvernement allein ist nicht local, sondern national. Für die gesetzgebende Gewalt und die Executive erscheinen seine Ideen mehr entwickelt, oder besser vielleicht, mehr verwickelt als früher und bis ins letzte Glied künstlich zusammengesetzt. Im grossen Ganzen ruht das neue Verfassungswerk ganz auf den alten Ideen und nur die Namen sind im Einzelnen verändert. Bonapartes Blick durchdrang mit gleicher Schärfe, wie ehemals der des Convents, all die Mühseligkeiten und Schäden desselben. Er anerkannte die Gesetzgebungsgewalt, die Siéyes geschaffen, weil sie stets ohnmächtig sein musste und nur dazu dienen konnte, die Volksvertretung lächerlich oder verächtlich zu machen. Aber er verdammte die Executivgewalt, die Siéyes constituirt hatte, weil sie in ihrer Ohnmacht nur ein Hohn gegen die Kraft Napoleons gewesen. Röderer musste eine neue Verfassung machen und in ihr erscheint zuerst der Name eines Consuls, Boulay de la Meurthe ward desgleichen beauftragt und er stellt an die Spitze der Regierung die modernen Präsidenten. Siéyes verwarf beide Vorlagen, aber auch Napoleon verwarf sie und zog jetzt mit eigener Hand die Grenzen der Gewalt, die er für sich in Anspruch nehmen wolle. Die Commissionen des Raths der Fünfhundert und der Alten wurden zusammenberufen, der Entwurf Siéyes als Basis der Berathung angenommen, Daunou als Berichterstatter und Redacteur der Verfassung eingesetzt. Während der Berathungen dieser Commission berief Bonaparte zu vertraulichen Besprechungen Siéyes, Boulay de la Meurthe, Röderer und Tallayrand zu sich, um hier die Beschlüsse der Commissionen zu prüfen und die Form des Gouvernements zu

*) Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XXV. S. 484.

berathen. Am 13. December 1799 (22. Frimaire an VIII.) endlich wurde dem Volke die neue Verfassung übergeben und durch ein Gesetz vom 24. December 1799 (3. Nivôse an VIII.) in Kraft gesetzt. Sie war das Werk eines Mannes, der „in 10 Jahren einen Kreis der Aufregungen, des Schreckens und des Missvergnügens durchlaufen hatte," sagt Thiers [1]), und der nichts behalten hatte, als das Missvergnügen, hätte der Geschichtschreiber hinzusetzen sollen. Zum Glück, muss man sagen, stand den Spitzfindigkeiten des Priesters ein General gegenüber, der das verfitzte und tändelnde Spielwerk einer Verfassung mit seiner ganzen persönlichen Kraft ausstattete. Ohne Bonaparte wäre diese ganze Constitution ohnmächtig gewesen oder hätte früher oder später abermals zur Revolution geführt. Auf der Unfähigkeit und Schlechtigkeit des menschlichen Willens aufgebaut und darum dieser durch unzählige Irrgänge und Abschwächungen hindurchgeführt, war sie dennoch stets auf den guten Willen des Einzelnen in all und jeder Ausführung angewiesen. Dadurch schon im Widerspruch mit sich selbst, ward sie wiederstrebend auch dem Geist aller Gesetzgebung. Ein Gesetz, dessen Befolgung nur vom guten Willen dessen abhängt, für den es gegeben ist, das ist, sagte Thibaudeau, „das ist wie ein Haus, das in seinen Grundfesten auf den Schultern dessen ruht, der es bewohnen soll [2])." Und es zeigten sich auch alsbald die Folgen.

Ich werde in dem Folgenden die Constitution an VIII. darstellen und man wird sehen, wie kaum in Kraft gesetzt, sie alle Gemüther gegenseitig erhitzen und aufregen musste und wie andererseits Theil für Theil aus dem Bau der „organischen Einheit" herausgerissen wurde, ohne dass man genöthigt war, den Bau selbst zu stützen oder zu ändern. Schon am 4. August 1802 (16. Thermidor an X.) erfolgte jenes berühmte Sénatus consulte organique, das fast eine neue Constitution war. Mitten aus dem Verfassungsbau reisst es das Tribunat und macht den Senat zu einem gesetzgebenden Körper. Das Consulat wird lebenslänglich und das Volk verliert sein letztes Freiheitsrecht, das der Wahl seiner Verwaltungsbeamten. Die ganze Volksvertretung ist nichts mehr, als eine Verwaltungsbehörde und die Souverainität Napoleons ist entschieden. Kaum 2 Jahre gehen darüber hin und abermals, auf der Basis der Constitution an VIII., errichtet sich das Kaiserreich und anerkennt als seine Verfassung die der Republik. Wenn Jemand in Frankreich die absolute Herrschaft Napoleons mit allen Kräften und ohne jedes Bewusstsein befördert hat, so war es Siéyes. Er that noch mehr, er hat durch seine Verfassung für Jahre

Constitution an VIII.

1) Thiers Consulat Bd. I. S. 86.
2) C. N. vom 2. Thermidor an III.

die Kraft der Volksvertretung entwürdigt und durch Lächerlichkeiten, mit denen er sie ausgestattet, den Geist des Volkes und das Vertrauen desselben zu ihr untergraben. Wenn Siéyes, nachdem er das Ziel seines Lebens erreicht, nachdem er dem Volke geboten, was es so lange sehnsüchtig erwartet, wenn Siéyes plötzlich darnach von dem ganzen Volke verlassen und so vergessen ward, dass man 20 Jahre hindurch gar nicht mehr wusste, dass er lebt und als er endlich starb*), staunte, dass er **erst** sterbe, so war dies ein gerechter Act der Volksgerechtigkeit. Das Volk vergisst für die Dauer weder seine Wohlthäter noch seine Feinde, aber es straft mit Vergessenheit jene, die die Hand geboten, es zu demüthigen und die nichts mehr als das gethan haben!

Die Souverainität.

Die Notabeln.

Napoleon und die Volkssouverainität.

Die Souverainität des Volkes, wie sie die Zeit der Revolution durchgeführt, wäre einem Manne wie Napoleon gegenüber eine Fabel gewesen, selbst wenn die Constitution an VIII. sie ausdrücklich anerkannt hätte. Siéyes liess in seinem Verfassungsentwurf, vielleicht aus anderen Gründen als die Verfassungscommission, aber ebenso wie diese, sogar den Namen derselben weg. Aber in dem Grundsatz, den er aufstellte: „Das Vertrauen muss von unten kommen“ und in der Organisation des neuen Wahlrechtes, in dem das Vertrauen sich geltend machen sollte, lag dennoch die stillschweigende Anerkennung derselben, wenn auch in Wahrheit so ohnmächtig, dass es unter allen Umständen nur eine Formel gewesen. Die Basis des neuen Wahlrechts ist die vollkommenste siegreiche Herrschaft des Besitzes. Besitz und Amt befähigen allein zum Genusse des Rechts im Staatswillen, in der Verfassung mitzuwirken. Doch nicht Besitz und Amt, die wie Recht und Pflicht zusammenhängen und in denselben Personen sich finden, sondern Geldaristocratie und Bureaucratismus, beide in verschiedenen Trägern, fanden sich vereint in den Volksvertretungen und geben allein das Recht zu ihr.

Das Wahlrecht der Constitution an VIII.

Die Bürger jedes Gemeindearondissements bezeichnen durch Wahl diejenigen Bürger, welche sie für die öffentlichen Geschäfte am geeignetsten halten und zwar je einen Vertrauensmann auf 10 Wahlbürger. Daraus resultirt eine Vertrauensliste, die Liste comunale, aus welcher die öffentlichen Functionaire des Arondissements genommen werden.

---

*) Siéyes starb am 20. Juni 1836.

Art. 7. Siéyes schätzte so 5 bis 6 Millionen Wahlbürger, da er, wie die Constitution, jeden 21jährigen Franzosen für wahlberechtigt erklärt und somit 5 bis 600,000 Mitglieder der Communalliste. Diese bezeichnen gleichfalls wieder, je nach den Departements vertheilt, den zehnten Theil unter ihnen, welche die zweite Vertrauensliste bilden, die Liste départementale, aus der die öffentlichen Functionaire des Departements gewählt werden. Art. 8. Das giebt somit 50 bis 60,000 Mitglieder dieser Liste. Die Bürger derselben bilden nun durch eine dritte Wahl des zehnten Theils aus ihnen eine dritte Liste, die Liste nationale, aus der die öffentlichen Nationalfunctionaire gewählt werden. Art. 9. Es resultiren daraus 5 bis 6000 Mitglieder. Diese drei Listen sind die Liste de notabilité und ihre Mitglieder die Gemeinde-, Departements- und Nationsnotabeln. Sie werden alle drei Jahre erneut, wobei die Bürger jene von den Listen streichen können, die sie nicht mehr für geeignet erachten. Doch kann man nur durch absolute Majorität von einer Liste gestrichen werden und verschwindet allein aus dieser, nicht aus den übrigen, wenn man in mehrere Listen eingetragen. Art. 10—14. Das Wahlorganisationsgesetz vom 4. März 1801 gab die näheren Bestimmungen über die Bildung dieser einzelnen Listen. Das Conseil municipal bezeichnet von drei zu drei Jahren die wahlberechtigten Bürger und sendet die Liste durch den Maire an den Souspréfet, welcher die Eintheilung derselben nach Serien vornimmt, so dass eine Gemeinde mit 51—150 Votanten eine Serie, jene mit 151—250 zwei, jene mit 251—350 Votanten drei Serien bilden u. s. w. Zu gleicher Zeit bezeichnet der Souspréfet alle offenen Stellen, welche aus der Liste der Notabeln der Gemeinde zu besetzen sind und sendet zugleich an den Senat ein Verzeichniss dieser Liste und der zu wählenden Functionaire. Für das Scrutinium ernennen die Notabeln einen Director und zwei Scrutatoren. Vor ihnen meldet sich der wahlberechtigte Bürger und giebt seine Stimme ab. Am Hauptort des Arondissements werden sodann die Stimmen aller Serien vereinigt und die Liste communale gebildet. Die Wahlzeit ist auf 14 Tage beschränkt. Nach einem ähnlichen Processe wurde die Liste départementale geformt, nur tritt dafür der Préfet in die Functionen des Souspréfet bei der Communalliste ein. Die Wahlzeit ist hier auf 10 Tage beschränkt. Die Stimmen werden bei dem ältesten Notar des Arondissements abgegeben, also die Notare als gesetzliche Scrutatoren von vornherein bestimmt. Die Wahlbulletins werden unter Verschluss von dem Notar, einem Notabel und einem angesehenen Bürger aufbewahrt. Nach Ablauf des Wahltermins eröffnet der Souspréfet im Conseil d'arondissement die Stimmlisten und bezeichnet die gewählten Departementsnotabeln, welche dann der Préfet im Conseil de préfecture, zur Liste départementale zusammen-

stellt, veröffentlicht und an den Minister des Innern sendet. Für die Bildung der Nationalliste schlägt der Préfet die Namen derjenigen Notabeln an, die schon zu einer Nationalfunction berufen worden und bezeichnet jene Zahl der zu wählenden Notabeln, welche für je ein Departement den zehnten Theil der ganzen Departementsliste bilden und nur durch Stimmenabgabe bei dem ältesten Notar des Departements von den Notabeln derselben gewählt werden sollen. Die Wahlzeit ist auch hier auf nur 10 Tage beschränkt. In Mitte des Prefecturrathes öffnet der Préfet die Stimmzettel und verzeichnet die vorgenommenen Wahlen. Im Fall einer Concurrenz zwischen zwei Notabeln entscheidet das Alter. Die so sichergestellte Liste wird vom Préfet veröffentlicht und an das Gouvernement gesendet, welches die Vereinigung der Departementswahlen in eine Liste der Nationalnotabeln vornimmt.

Missbräuche des Wahlrechts.

Stillschweigend wurde dies Wahlgesetz vom Corps législatif angehört, selbst im Tribunat erhob nur Duchesne, in der Sitzung des 5. Ventôse an IX., seine Stimme dagegen. Er beklagte sich über die Wahlart der Scrutatoren und die zweck- und grundlose Führung dieser Geschäfte durch die Notare, über den Mangel jeder Feierlichkeit bei der Stimmabgabe und jeder Vorsicht für die Ungebildeten, die nicht schreiben und lesen können. Seine Stimme verhallte und schon nach der ersten Wahl erhoben sich von allen Seiten heftige Beschwerden gegen Wahlunterschleife und Betrug. Hier habe man eine ganze Reihe von Votanten ausgeschlossen und ihre Unterschriften gefälscht, dort habe man falsche Termine für die Wahl verkündet und die Listen geschlossen, ehe man abgestimmt und zumeist habe man so unbedeutende Leute auf die Wahllisten gesetzt, dass man nur gegen seine Ueberzeugung abstimmte*). Es trat somit ein, was nothwendig eintreten musste. Die nach dem Absolutismus hinstrebende Staatsgewalt sucht ihre Thätigkeit bis in die letzten Kreise des Volkswillens geltend zu machen und so leicht sie dafür in dem Beamtenheer ihre hülfreichen Organe findet, ebenso schwer ist es für das Volk, denselben zu widerstehen, da der ganze Staatsorganismus, Wille und Thätigkeit, Verfassung und Verwaltung, auf dem Beamtenheer beruht. Die Folge war, dass von nun an die Zahl der Steuerpflichtigen einigen Tausend Beamten feindlich und misstrauisch gegenübertrat und mit ihren Bestrebungen nach Freiheit nichts weiter mehr wollten und wollen konnten, als die Beamtenmacht zu schwächen. Wie ohnmächtig ein solcher Kampf ist und wie er stets zum Nachtheil des Volks und Vortheil des Gouvernements ausschlagen muss, da die ganze Staatsthätigkeit nur auf dem Beamtenorganismus ruht, werden wir erst deutlich bei der

*) Moniteur Bd. XXIII. S. 12.

Darstellung der Verwaltung erkennen. Die Beschwerden und die heftiger werdende Opposition des Tribunats erregten den Zorn des ersten Consuls und nach kaum 2 jährigem Bestand stürzte er das constitutionelle Wahlsystem ganz und gar. Das Sénatus consult organique vom 4. August 1802 (9. Thermidor an IX.) führte das neue Wahlgesetz ein, welches nun freilich lehrte, wie gewaltig der Bruch mit der Gegenwart und der jüngsten Vergangenheit sei und wie ohnmächtig ein Volk, das aller seiner Pflichten sich entledigt und deren Last freiwillig auf die Schultern abhängiger Beamten gewälzt hatte.

Die Wahlcollegien.

Die Wahlcollegien.

Man kehrte in dem organischen Gesetz zum Theil wieder zurück auf die Bestimmungen der Constituante und bildete in jedem Gerichtsbezirk eines Friedensrichters eine Assemblée de Canton, in jedem Arondissement ein Wahlcolegium desselben ebenso wie in jedem Departement. Die Cantonsversammlung wurde aus allen Vollbürgern gebildet und diese zum Behuf der Wahl in besondere Communallisten eingetragen. Art. 4. Für die denselben zugetheilten Geschäfte theilten sich die Bürger in Sectionen. Der erste Consul ernennt für 5 Jahre die Präsidenten, denen die zwei ältesten und zwei höchstbesteuerten Bürger als Scrutatoren zur Seite stehen. Der Präsident der Assemblée ernennt die Präsidenten der Sectionen. Art. 5—7. In ihren Rechten sind diese Wahlkörper beschränkt auf ein engeres Vorschlagsrecht. Sie präsentiren dem ersten Consul zwei Bürger für die Stellen der Friedensrichter und der Adjuncten und ebensoviel für jeden Platz im Municipalrath, Art. 8 und 10, und sind dabei gehalten, diese Bürger nur aus den 100 höchstbesteuerten Bürgern zu wählen. Ausser dieser Thätigkeit trägt die Cantonsversammlung noch zur Bildung der beiden anderen Wahlcollegien bei. Das Wahlcollegium des Arondissements wird gebildet aus je einem Wähler auf 500 Einwohner, doch kann die Zahl der Mitglieder nie über 200 und nie unter 120 stehen. Das Wahlcollegium des Departements wird von je einem Wähler auf 1000 Einwohner gebildet und die Mitgliederzahl hier nie mehr als 300 und nicht weniger als 200 betragen. Art. 18 und 19. Die Mitglieder beider Wahlcollegien werden für Lebenszeit gewählt. Man verliert seinen Platz durch alle Gründe, durch die man sein Bürgerthum verliert und wenn zwei Drittel des Collegiums eine Klage erheben und ein Mitglied wegen eines Verraths oder eines anderen Verbrechens gegen das Vaterland denunciren. Art. 22 und 21. Um diese Wahlcollegien nun zu bilden, entwirft der Finanzminister für jedes Departement eine Liste der 600 höchstbesteuerten Bürger, ohne Rücksicht auf die Art der Steuer und

aus dieser Liste wählen die Cantonsversammlungen die Mitglieder der Wahlcollegien in der Zahl, die verhältnissmässig eben auf je eine derselben entfällt. Der erste Consul kann zu jedem Wahlcollegium des Arondissements noch 10 Mitglieder der Ehrenlegion oder wegen besondere Verdienste andere ausgezeichnete Bürger und zu jedem Wahlcollegium des Departements noch 20 Mitglieder hinzufügen, von denen 10 aus den höchstbesteuerten Bürgern des Departements und 10 aus der Ehrenlegion genommen werden müssen. Art. 25—28. Das war ein schüchterner, vielleicht unbewusster aber höchst beachtenswerther Versuch, mit einer willkürlich errichteten Würde eine Staatspflicht zu verbinden und dadurch jener ein höheres Ansehen, eine politische Weihe zu geben. Wäre man auf diesem Wege fortgefahren, man hätte vielleicht eine für die neuere Verfassungsgeschichte höchst bedeutsame Lehre geschaffen. Man hätte ein loses Institut, eine blos äussere Ehre mit der Erhaltung der Freiheit des Volkes verbunden, hätte jene in der Mitte des Volkes wie eine Garantie der Freiheit befestigt und hätte diesem gelehrt, in der äusseren Auszeichnung eine Würde zu erkennen. Der Absolutismus aber verwüstete den Weg, den er sich selbst zur besseren Entwicklung angebahnt.

Die Rechte der Wahlcollegien.

Aus diesen Wahlcollegien geht nun die Gesetzgebung, die Departements- und Arondissementsverwaltung hervor. Die Wahlcollegien des Arondissements präsentiren dem ersten Consul für jeden freien Platz im Arondissementsrath zwei Candidaten, wovon stets nur einer aus der Mitte des Wahlcollegiums sein kann und wählen zwei Mitglieder, welche in die Liste eingetragen werden, aus dem das Tribunat gewählt wird. Im Verein mit den Wahlcollegien des Departements präsentiren sie je zwei Mitglieder für die Liste, aus der das Corps législatif gewählt wird. Die letzteren Wahlcollegien wählen dann noch zwei Mitglieder für die Liste, aus der der Senat sich ergänzt und präsentiren dem ersten Consul, für den Departementsrath, je zwei Candidaten für einen Platz. Für die gesetzgebenden Körper soll stets einer der Candidaten aus der Mitte der Wahlcollegien gewählt werden. Art. 28—32. Alle öffentlichen Functionaire haben in den Wahlcollegien Zutritt und Stimmrecht, nur die Mitglieder des Tribunats und Corps législatif sind davon ausgeschlossen. Art. 34. Die Wahlcollegien und die Cantonsversammlungen können nur über Berufung durch das Gouvernement zusammentreten und sich nie mit einer anderen als der von vornherein bestimmten Frage beschäftigen, widrigenfalls das Gouvernement die Versammlungen auflösen kann. Sie dürfen mit einander in keine schriftliche Verbindung treten. Eine Auflösung derselben erheischt eine vollkommene Neuwahl aller Mitglieder. Art. 36, 37 und 88.

Das war nach den Stürmen der Revolution von der Volkssouverainität noch übrig geblieben: Ein in allen Theilen sclavisch eingeengtes Wahlrecht, das an den höchsten Besitz einerseits und andererseits an die Gnade des Gouvernements, durch die eingeschobenen Mitglieder desselben, gebunden war, ja dessen ganze Gerechtigkeit, so schmal und eng sie war, nur von der Rechtlichkeit der dem Gouvernement allein verpflichteten Beamten abhängig war. Dieses ganze Wahlrecht hat, wie alle übrigen Bestimmungen der Constitution, kaum mehr einen Anspruch auf seinen Namen. Es ist mit allen übrigen Bestimmungen eine Verwaltungsordnung geworden und kein Grundgesetz des Volkes, nach dem Recht und Pflicht getheilt sind. So wenig Interesse und Bedeutung diese Bestimmungen auch für die Geschichte Frankreichs haben, für die Geschichte der Verfassungen sind sie von desto höherem Werth. Wie gegenüber dem Gedanken der Nothwendigkeit einer Einzelherrschaft, der alle bei Napoleons Auftreten erfasst hatte, der Wunsch, die Republik zu erhalten, ohnmächtig zusammenbrach, so gestalteten sich, wie von selbst, aus jener Nothwendigkeit auch die Formen, welche sie bestimmen und gesetzlich erhalten sollten. Wenn man in diesem Wahlrecht schon sehen kann, wie das Volk ganz der Willkür des Gouvernements überliefert war, so wird dies noch deutlicher aus der folgenden Darstellung hervorgehen, wo der Gedanke der absoluten Gewalt eine rechtliche Form erhält.

Die gesetzgebende Gewalt.

Um die gesetzgebende Gewalt der Consularconstitution und mehr noch die einzelnen Rechte derselben zu verstehen, muss man in den Gedankengang Siéyes einzudringen suchen. Er schied die Staatsgewalt in die executive und gesetzgebende Gewalt und darnach auch alle öffentlichen Functionaire in zwei Klassen. Für die Wahl derselben setzte er an die Spitze seiner politischen Hierarchie zwei besondere Wahlgewalten. Das Gouvernement für die Wahl der Executivbeamten, den Senat für die Wahl der Gesetzgebung. Dann verwarf er eine einzige höchste gesetzgebende Gewalt, denn „in dieser unerklärbaren Macht" sah er „den alleinigen Grund, aus dem die Volksversammlungen zu eben so vielen Herden der traurigen Thätigkeit, der Unüberlegtheit und Leidenschaft werden, die endlich Beschlüsse erzeugen, von denen der grösste Theil gefährlich oder unnütz ist *)." Und darum trennte er

Siéyes Absichten.

*) Boulay de la Meurthe Theorie constitutionelle de Siéyes.

die gesetzgebende Gewalt nach jenen drei Theilen, welche auch die Constitution an VIII. anerkannte. Diese sind das Gouvernement, welches allein das Recht besitzt, Gesetze vorzuschlagen, das Tribunat, welches allein und nur das Recht hat, dieselben zu discutiren und das Corps législatif, welches allein und nur das Recht hat, dieselben endlich zu decretiren. Art. 26. Neben diesen drei Factoren für die Gesetzgebung steht als höchste gesetzgebende Gewalt der Senat selbst. In der Form, wie ihn Siéyes gedacht, erhielt er sich nur kurze Zeit und das organische Sénatus consult vom 16. Thermidor an X. gab ihm eine gesetzgebende Gewalt, die das Wohl des Staates fast in den Händen des Senats allein centralisiren konnte. Auch der Staatsrath hat als berathender Körper eine grosse Aufgabe für die Gesetzgebung zu lösen. Ich glaubte ihn aber doch mit gutem Recht nur unter das Gouvernement reihen zu können, da er für die Gesetzgebung nur eine das Gouvernement **berathende**, in seiner übrigen Thätigkeit aber überwiegend eine Executivmacht war.

Der Senat.

Die Geschichte des Namens.

Die Ehre, den Namen dieses in der Geschichte Frankreichs so wichtigen Institutes zuerst angewendet zu haben, gebührt der Constituante. Lally Tolendal trug bei Gelegenheit der Verfassungsdebatte, wie ich schon erwähnte, auf die Gründung eines Senats neben dem Corps législatif an und wies ihm fast denselben Wirkungskreis an, den ihm später Siéyes ertheilte[1]). Für diesen war die Schöpfung des Senats das grossartigste Institut der ganzen Constitution. Er legte nichts besonderes in seine Macht, aber die Gesammtheit des Staatslebens fand in ihm ihren Ausdruck, er hoffte und wollte nichts im Einzelnen von ihm, aber er hoffte Alles für den Staat. „Dieses Collegium ist nichts in der Executivordnung, nichts im Gouvernement und nichts in der Gesetzgebung. Es ist, weil es nöthig ist, dass es sei und weil man eine constitutionelle Magistratur haben muss[2]).“ In ihm brachte er zwei Rechtsformeln zum Ausdruck. Alle Gewalt kommt von oben und darum hatte der Senat die Gesetzgebung, die höchsten Richter und Verwaltungsbeamten zu ernennen. Alle Gewalt muss absorbirt werden können für den Fall des Missbrauchs und so sollten Beamte und Generäle durch die Minister abgesetzt werden können, diese durch die Consuln; die Consuln wieder durch den Grand Electeur. Dieser aber ward, wenn er seiner Aufgabe nicht genügte oder dagegen

1) Réimp. de l'anc. Monit. 1789 Nr. 48, 49, 50, 52, 53.
2) Boulay de la Meurthe Theorie constitutionelle de Siéyes.

handelte, in den Senat berufen — absorbirt. Siéyes rechtfertigte diesen Ostracismus durch dessen historische Bedeutung, „die er neu belebte, ohne die Ungerechtigkeiten des Alterthums." Auf diese Art glaubte er alle öffentliche Gewalt gesichert zu haben und sah zugleich in dieser höchsten Magistratur einen nothwendigen Schutz für die Erhaltung der Constitution.

Bildung des Senats.

Bonaparte und die Constitutionscommission acceptirten den Grundgedanken dieses Planes und nahmen einen „Sénat conservateur" in die Verfassungsgewalten auf. Er wurde gebildet aus 80 lebenslänglichen und unabsetzbaren Mitgliedern, welche das Alter von 41 Jahren erreicht haben mussten, um in den Senat gewählt werden zu können. Es sollte zuerst nur eine Zahl von 60 Senatoren ernannt werden, welche im Lauf des Jahres VIII. auf 62, des Jahres IX. auf 64 und so fort alle Jahre um zwei Mitglieder sich vermehren sollte, bis nach 10 Jahren die constitutionelle Zahl erreicht ist. Die Constitution bestimmte, dass Siéyes und Roger Ducos, die beiden austretenden provisorischen Consuln und Cambacérès und Lebrun, die beiden neuen, die Majorität der Senatoren ernennen sollen, welche sich dann selbst ergänzt und zwar stets aus drei Candidaten, welche der erste Consul, das Tribunat und das Corps législatif vorschlagen. Art. 15, 16 und 24. Diese Selbstergänzung des höchsten Staatsmagistrats, der doch zugleich auch ein Theil der Volksvertretung war, ist eine der wichtigsten Kennzeichen der Consularverfassung und der sicherste Träger des aus ihr hervorgegangenen Absolutismus. Der höchste Census, eine wie immer beschränkte Wahl, sind dieser Form der Bildung einer Volksvertretung noch vorzuziehen. Durch seine Rechte gehört ein solcher Körper äusserlich derselben an, durch die Selbstergänzung löst er sich vom Volk und der Volksvertretung los und hat nichts mehr mit denselben und ihren Interessen gemein. Er sinkt herab auf die Stufe gewöhnlicher Beamten, ist ohnmächtig gegenüber der höchsten Staatsgewalt und kann am Ende nur zum Diener derselben tauglich sein. Die Selbstergänzung der Volksvertretung führt dann in Staaten, die keine kräftige Staatsgewalt wollen, zur Parteiherrschaft und in Staaten, die diese besitzen, zum Absolutismus. Keine Institution der Consularverfassung hat so rücksichtslos mit den Ideen der jüngsten Vergangenheit gebrochen, als eben diese. Wir werden den Folgen derselben mit Sorgfalt nachgehen.

Die Rechte des Senats.

Die Rechte des Senats dehnten seine Gewalt über den ganzen Staatsorganismus aus. Der Senat bildet die Nationalliste aus den Departementslisten und wählt aus dieser die Gesetzgeber, die Tribunen und Consuln, die Cassationsrichter und die Commissäre des Rechnungswesens. Er erhält alle Acte des Tribunats oder Gouvernements und

vernichtet dieselben, wenn sie ihm als unconstitutionell erscheinen, ebenso wie die Wahllisten, welche zu diesen Acten gerechnet werden. Art. 19—21. Jeder einzelne Senator ist zu jedem Staatsamt fähig, Art. 18, und geniesst einen Jahresgehalt, der dem zwanzigsten Theil des Gehaltes des ersten Consuls gleich ist. Diese Ausgaben werden aus den Revenuen der Nationaldomainen bestritten. Art. 22. Der erste Consul, wenn er aus seiner Stellung scheidet, wird nothwendig und mit vollem Recht Senator. Den beiden anderen Consuln steht es frei, im Lauf des ersten Monats nach dem Ende ihrer Functionen, einen Platz im Senat anzunehmen oder abzulehnen. Wenn sie entlassen werden, haben sie dieses Recht nicht. Art. 17. Die Sitzungen des Senats sind geheim. Art. 23. In allen seinen Amtshandlungen ist er Niemanden Verantwortung schuldig, Art. 69, bei einem persönlichen Verbrechen berathet der Senat die Verfolgung des Schuldigen und im Fall eines Beschlusses derselben, verweist er sie an die gewöhnlichen Tribunale. Art. 70. Nach dem Vollziehungsgesetz vom 24. December 1799 sollte der Senat zugleich mit den Consuln seine Thätigkeit beginnen und demgemäss eröffnete er auch am 25. December 1799 (4. Nivôse an VIII.) im Palais de Luxembourg seine Sitzungen. Siéyes wurde zum Präsidenten desselben ernannt und erhielt als Nationalgeschenk das Landgut Crosne zum Dank für sein Verfassungswerk*) und die Schriftsteller Frankreichs vergleichen ihn seither mit Solon und Lykurg und Mohamed!

Reformirung des Senats.

Das Senatus consult organique vom 4. August 1802 erst setzte die gesetzgeberische Thätigkeit des Senats ins rechte Licht. Darnach bestimmt der Senat, durch ein „Sénatus consulte organique", die Constitution der Colonien, alles was durch die Landesverfassung nicht vorgesehen und legt durch solche Gesetze die streitigen Bestimmungen der Constitution aus. Er erlässt zweitens „Sénatus consultes" für die Suspension der Geschworenen, welche für 5 Jahre ausgesprochen werden kann; für die Aufhebung der Constitution in den aufständischen Departements und für die Festsetzung der Zeit, in der jene Individuen, die auf Grund eines Hochverraths festgenommen wurden, vor den ordentlichen Richter geführt werden sollen. Er hebt durch solche Gesetze Gerichtsurtheile auf, welche gegen die Sicherheit des Staats gerichtet sind, löst damit das Corps législatif und Tribunat auf und ernennt durch dieselben die Consuln. Art. 55. Die Gesetze beider Art werden im Senat über Vorlage des Gouvernements berathen. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Letzteren, zwei Drittel der Stimmen aber sind für die Ersteren nöthig. Die Vorberathung dieser Gesetzesacte geschieht in

*) Decret vom 22. December 1799.

einem Privatrath des ersten Consuls, der aus 2 Ministern, 2 Senatoren, 2 Staatsräthen und 2 Grossofficieren der Ehrenlegion gebildet wird. Friedens- und Allianzverträge müssen vom ersten Consul diesem Privatrath vorgelegt und vor ihrer Promulgation dem ganzen Senat mitgetheilt werden. Art. 58. Der Senat übt endlich sein Gesetzgebungsrecht durch „Arrêtés", durch welche er die Gesetzgeber, die Tribunen und Cassationsrichter ernennt und durch „Délibérations", durch welche er seine innere Polizei und Verwaltung ordnet. Art. 59 und 60. Nachträglich ward jetzt bestimmt, dass der Senat für das Jahr IX. sich vollständig ergänzen und für die noch fehlenden 14 Mitglieder dem ersten Consul allein das Vorschlagsrecht zustehen soll. Art. 61. Dieser soll dabei nicht mehr an die Nationalliste gebunden sein, sondern die Candidaten aus allen verdienstvollen Bürgern wählen können. Alle Mitglieder des Grand conseil der Ehrenlegion sind auch Mitglieder des Senats, welches immer ihr Alter sei. Art. 62 und 63. Die Minister haben Sitz im Senate und Stimme, wenn sie selbst Senatoren sind. Art. 65. Dies war die erste Frucht der Trennung des Senats vom Volke durch die Selbstergänzung. Da dieses keinen Einfluss auf die Bildung desselben hatte, musste es auch gleichgültig sein, ob das Vorschlagsrecht ganz an den ersten Consul überging, oder ob er es noch theilte mit der ebenso abhängigen Gesetzgebung. Der Senat war ohnedies auch kein Verfassungsorgan mehr, er war ein Verwaltungskörper, dessen Thätigkeit in dem Willen des ersten Consuls lag. Nach der Geschäftsordnung des August 1802 (12. Fructidor an X.) führte der erste Consul jetzt auch das Präsidium im Senat und bestimmte mit den beiden anderen Consuln Zeit und Ort der Sitzungen desselben.

Die Senatorien und Verwaltung des Senats.

Für die innere Verwaltung des Senats stellte das Sénatus consult vom 4. Januar 1803 (14. Nivôse an XI.) neue Grundsätze fest. In jedem Gerichtskreis eines Appellationsgerichtes wurde eine „Sénatorie" errichtet, welche mit einer Jahresrevenue und einem Wohnhaus aus den Nationalgütern dotirt wurde. Jeder Senator musste wenigstens drei Monate im Jahr daselbst sich aufhalten und konnte in seiner Senatorie vom ersten Consul mit ausserordentlichen Missionen betraut werden. Für die gemeinsame Vermögensverwaltung des Senats ernannte der erste Consul aus der Mitte desselben einen Canzler, einen Schatzmeister und zwei Préteurs für je 6 Jahre. Der Canzler hatte die Gerichtsvertretung des Senats und die Bewachung der Archive, die Préteurs die Hauspolizei, der Schatzmeister das Rechnungswesen des Senats zu leiten. Sie stehen mit dem ersten Consul in Verbindung und berichten an ihn über ihren Geschäftskreis. Die beiden anderen Consuln und 7 Senatoren bilden einen obersten Administrationsrath des Senats, der alle Jahre die Gehalte und Pensionen, das Budget des

Senats u. s. w. festsetzt. So hatte der Senat schon vor dem Kaiserreich eine streng monarchische Einrichtung, so dass dasselbe, als es wirklich proclamirt wurde, wenig mehr an ihn zu ändern hatte. Der Senat war jetzt mit dem Staatsrath nur das Refugium des kaiserlichen Absolutismus und wirkte um so beengender auf den Volksgeist, jemehr es Napoleon verstand, ihn ebenso durch Talente zu kräftigen, als durch Würden und Ehren auszuzeichnen. Wie Napoleon in der Ehrenlegion sich eine Aristocratie des Muthes und der Tapferkeit gründete, so versuchte er es im Senat sich eine Aristocratie des Geistes und des Verdienstes zu schaffen. Wie er die Legionaire in den Wahlkörpern verpflichtete, so versuchte er es, die Senatoren in den Senatorien mit den Staatspflichten aufs Unmittelbarste zu verbinden. Das war ein für die europäischen Fürsten höchst beachtenswerthes Beispiel, aber es war dennoch für die Verfassung des Staates ein gefährliches Experiment. Ausgerüstet mit einer allmächtigen Gewalt, aber durchaus abhängig vom Regenten und vom Gouvernement, war der Senat nur im Stande, das zu leisten, was ihm der Wille des Herrschers als Ziel setzte. Ausgerüstet mit dem Schein eines constitutionellen Körpers, der der Gesetzgebung ein Schutz sein sollte, wurde er zum Wohldiener in der gewaltigen Hand Napoleons, wie er einem schwachen Fürsten gegenüber zum Tyrannen geworden wäre. Aber Napoleon wollte es nicht anders und zerstörte in seinem Streben nach einer absoluten Gewalt immer wieder selbst die grössten Ideen, die er geschaffen. Dennoch aber hätte der Senat sich zu einem Institute emporschwingen können, das wie die englische Pairskammer bestimmt gewesen wäre, nebst der Erhaltung der Regierung und ihrer Rechte, dennoch auch dem Schutze der Volksfreiheit zu dienen. Darin lag seine Bedeutung für das Verfassungsleben des Continents, dem die Elemente der Pairskammern fehlen. Um aber diese hohe Aufgabe zu erfüllen, hätte ihn eben ein politisch vorsichtigerer Geist leiten müssen als der war, der Napoleon im eiligen Lauf zur Kaiserwürde emporführte, aber auch ebenso wieder — stürzte.

Das Tribunat.

Keine zweite Kammer.

Obgleich Siéyes ein Gegner des Zweikammersystems war, so wollte er doch nach so vielfältigen Erfahrungen, wie sie die Revolution geboten hatte, auf irgend eine Art der Leidenschaft und Erregtheit, die immer wieder eine einzige Kammer beherrschen kann, irgend wie eine Schranke setzen. Er fand sie nicht in dem vielbewunderten englischen Verfassungsleben, nicht in den Lehren Montesquieus, der das Zweikammersystem so preisend anerkannte, nicht in der blos äusserlichen Trennung der Volksvertretung, wie sie die Constitution an III. durch-

geführt, sondern in einem System, das, nebst der äusseren Trennung, auch eine Scheidung der geistigen Thätigkeit begehrte. Die Theilung der Volksvertretung in zwei Kammern wird heute jeder politischen Anschauung widerstreben, man wird darin nicht nur eine Schwächung der Volksthätigkeit und eine schädliche Verzögerung derselben erkennen, sondern in der That einen unversöhnlichen Widerspruch mit der Gesellschaftsordnung des Continents. Den Uebeln des Einkammersystems auszuweichen aber wird jedes Mittel mehr brauchbar sein, als das, das Siéyes vorschlug. Die Zerreissung der geistigen Thätigkeit einer doch zusammengehörigen Volksvertretung ist so unnatürlich, wie eine Schöpfung, die einem Menschen die Macht des Gedankens gegeben und die Kraft des Ausdruckes gänzlich verweigert hätte. Es ist ein trauriges Schauspiel, das das Verfassungsleben Frankreichs in dieser Zeit bietet und das aus dieser Scheidung entstand, es ist nicht ein Bruch allein mit allen Ideen der jüngsten Vergangenheit, es ist eine Verhöhnung derselben. „Das Volk kann gar nichts ohne seine Vertretung thun, berichtet Boulay de la Meurthe aus dem Gedankenvorrathe Siéyes, es kann ohne diese weder wünschen, noch seine Wünsche erfüllen. Für die Wünsche und Forderungen des Volkes soll ein Tribunat eingesetzt werden, das diese entgegennimmt und beräth." Um diesen Gedanken noch ganz besonders zum Ausdruck zu bringen, wollte Siéyes neben demselben eine eigene „Tribune de pétition populaire", wo die Tribunen die Bittschriften des Volkes übernehmen sollen.

Die Stellung des Tribunats.

Die Constitution verwarf diesen absonderlichen Gedanken, aber sie behielt die Zerrissenheit der Volksvertretung bei und errichtete ein Tribunat, welches das Recht besass, die Gesetze zu erörtern und zu discutiren. Es bestand aus 100 Mitgliedern, welche wenigstens 25 Jahre alt sein mussten und alle Jahre zu einem Fünftel erneut wurden. Art. 27. Es discutirt die Gesetzesvorlagen und stimmt versuchsweise darüber ab, sendet alsdann drei Redner aus seiner Mitte an das Corps législatif, um seine Wünsche, die es bei einem Gesetze erhebt, vor demselben zu vertheidigen. Es hat das Recht, oder vielleicht besser, die gehässige Vollmacht, alle unconstitutionellen Acte des Gouvernements und Corps législatif vor den Senat zu bringen und zu denunciren, ebenso wie seine Beschwerden über die Wahllisten. Für die Gesetzgebung selbst kann es nur Wünsche über nöthige Gesetze und über abzustellende Missbräuche oder vorzunehmende Verbesserungen äussern. Diese Wünsche aber sind für Niemand verpflichtend und keine constituirte Autorität kann zur Berathung derselben verhalten werden. Art. 29. So war die Volksvertretung, wie sie im Tribunat sich darstellte, aller Rechte beraubt, die sie zu einer nutzbringenden Thätigkeit hätten

führen können. Das Tribunat hatte das Recht zu reden, aber seine Reden brauchten nicht beachtet zu werden, sie waren im Falle der Opposition nur ein nutzloses Hinderniss für den Gang der Staatsaction, für den entgegengesetzten Fall eine ebenso nutzlose Bekräftigung desselben. Das Recht zu discutiren, war bei der Stellung, die so das Tribunat einnahm, die Pflicht zu opponiren. Die Opposition war förmlich seine einzige Aufgabe, aber da es nie mit seinen Conversationen ein fassbares Resultat erzielen konnte, musste diese seine Opposition nur als Chicane, konnte seine Zustimmung aber immer als Schwäche gegen das Gouvernement, als Gleichgültigkeit gegen seine eigene Thätigkeit, oder Nachgiebigkeit gegen beides angesehen werden. Es ist in der That befremdend, wie Mignet, Thiers und andere französische Schriftsteller einerseits diese Organisation der Gesetzgebung preisend anerkennen, andererseits die Thätigkeit des Tribunats mit bitterem Tadel verfolgen konnten. Wenn das Tribunat seine Aufgabe erfüllen konnte, wenn es nur annähernd einen Nutzen üben sollte, so musste es stets an den versinkenden Ideen der staatsbürgerlichen Freiheit sich anklammern, es musste der Gewaltherrschaft widerstreben und wie Carnot später einmal seufzend ausrief, „zufrieden sein, dass er die Stimme der Freiheit noch einmal habe hören lassen können“ *). Die trübselige Stellung der Tribunen wurde durch einen Jahresgehalt von 15,000 Francs versüsst. In der Uebung ihrer Amtspflichten waren sie unverantwortlich und im Fall eines gemeinen persönlichen Verbrechens konnten sie von den gewöhnlichen Gerichten nur dann verfolgt werden, wenn das Tribunat dazu seine Zustimmung gab. Art. 69 und 70. Bei seinem öffentlichen Erscheinen hatte der Tribun ein Costüm von blauem Sammt für den Winter, oder blauer Seide für den Sommer, das mit Silber eingesäumt war, nebst einer Schärpe zu tragen, die die Nationalfarben hatte. Ausser dieser Auszeichnung genoss das ganze Tribunat das Ehrenrecht, bei öffentlichen Festen und Feierlichkeiten nach dem Senat aufzutreten. Für den Fall einer Vertagung liess das Tribunat eine Commission von 10 oder 15 Mitgliedern zurück, welche es wieder einberufen konnte, sobald sie es für nöthig erachtete. Art. 30. Zugleich mit dem Corps législatif wurde das Tribunat auf den 11. Nivôse an VIII. (1. Januar 1800) zur Eröffnung seiner Sitzungen berufen, an welchem Tage auch im Palais Royal Daunou als Präsident desselben die Berathungen eröffnete.

Oppositionelle Stellung.

Geschäftsordnung des Tribunats.

Kurze Zeit darnach ward durch das Reglement vom 17. Januar 1800 (27. Nivôse an VIII.) dem Tribunat die Geschäftsordnung

*) Moniteur Bd. XXVIII. S. 1016.

octroyirt. Seine Sitzungen waren öffentlich, doch die Zuhörerzahl sehr beschränkt und jede Beifalls- und Missfallsbezeugung, sowohl dem Publicum als den Mitgliedern des Tribunats, verboten. Das Loos oder der Wille des Präsidenten bestimmte die Plätze der Tribunen! Sie versammeln sich in einem Vorsaal und treten, geführt vom Präsidenten und Secretair, in corpore in den Sitzungssaal. Nach diesen Bestimmungen erst glich das Tribunat mehr einer Theatertruppe oder einer Knabenschule, als einer Volksvertretung. Wenn das Tribunat nicht vollzählig ist, vertagt es der Präsident und beruft die ausgebliebenen Mitglieder, welche in der nächsten Sitzung einen Verweis bekommen. Während der Session kann kein Tribun eine Beurlaubung erhalten, ausser in den Fällen unabweislicher Geschäfte und aus Gesundheitsrücksichten. Alle drei Monate wird ein neuer Präsident und vier Secretaire gewählt. Der Präsident leitet die Verhandlungen und kann zur Sicherstellung der Debatte das Wort ergreifen. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen und kann das Tribunat auch besonders zu ausserordentlichen Berathungen berufen. Er empfängt die an das Tribunat gerichteten Sendungen. Bei den Verhandlungen kann nur von der Tribüne gesprochen werden und nur zweimal in einer Sache. Das Wort muss stets begehrt und bei einem Secretair angemeldet werden. Für die Vorbereitungen der Gesetzvorlagen bildet das Tribunat besondere Commissionen, deren Mitglieder der Präsident ernennt aus Listen, die für die verschiedenen Fächer der Gesetzgebung vorher gebildet worden sind. Eine von Monat zu Monat gewählte Commission leitet die Polizei des Sitzungshauses und ausserdem auch die Vermögensverwaltung des Tribunats. Der Berichterstatter in einer Gesetzvorlage ist stets auch Redner vor dem Corps législatif. Ausser ihm ernennt das Tribunat noch zwei andere Redner für den gleichen Dienst. Die Wünsche des Tribunats über Gesetze oder Verbesserungen und Missbräuche, ebenso wie jede Denunciation eines unconstitutionellen Actes des Gouvernements, müssen einer dreimaligen Lesung unterzogen werden. Die Wahl der Candidaten für den Senat muss ein dreifaches Scrutinium sicherstellen. Die Protokolle der Verhandlungen werden gedruckt und den Mitgliedern zugestellt. Für die Verbindung mit dem Corps législatif, dem Gouvernement und Senat hat das Tribunat besondere „Messagers d'Etat", welche im Innern des Sitzungssaales ihren Sitz haben.

Bildung des Tribunats.

Die Bildung des Tribunats machte jetzt keinen besonders erhebenden Eindruck. Selbst in diesem kleinen Körper, der die schwachen Reste der Freiheit noch bewahren sollte, hatten die Schmeichler und Wohldiener die Uebermacht. Eine geistig ausgezeichnete aber an Zahl sehr schwache Opposition stand ihnen gegenüber. Ihre Führer und fast auch die Summe der Mitglieder derselben waren Chazal, Daunou, An-

drieux, Garat, Chenier, Ganilh, Boissy d'Anglas und vor allen Benjamin Constant, der hier seine öffentliche Thätigkeit in rühmlicher Weise begann. Er allein und immer nur er erhob sich gegen die Gewaltmassregeln des Gouvernements, er bekämpfte die Geschäftsordnung[1]), er trat ein für die Freiheit des Petitionsrechtes[2]), er vertheidigte die Friedensgerichte gegen die Angriffe der Regierung und eiferte mit der Liebe zur Gerechtigkeit, wie mit dem Sinn des freien Mannes gegen die Specialtribunale[3]) und erhob sich mit der ganzen Opposition gegen die dem Geiste der Zeit nicht entsprechenden Bestimmungen der ersten Titel des Code civil. Diese letzte Discussion, die heftigste, welche die Geschichte des Tribunats verzeichnet hat, vervollständigte den Bruch desselben mit dem Gouvernement. In einer bitterbösen Botschaft vom 2. Januar 1802 (12. Nivôse an X.), gezeichnet vom ersten Consul, erklärte das Gouvernement, dass es die Vorlage des Code civil zurückziehe. „Nur mit Widerstreben findet es sich veranlasst, ein von dem Interesse der ganzen Nation erwartetes Gesetz zurückzunehmen, aber es ist überzeugt, dass die Zeit noch nicht gekommen ist, wo man für diese grosse Berathung **die nöthige Ruhe und Einheit der Absicht** besitzt." Seit jener Zeit war das Tribunat tief erschüttert, es sah sich des Interesses des Volkes beraubt, Napoleon regierte durch Arrêtés und entwürdigte es auf jede mögliche Weise. Die Session für das Jahr X. war eröffnet worden und alsbald reiste Napoleon von Paris ab, um in Lyon dem Verfassungsfest der italienischen Republik beizuwohnen. Er liess das Tribunat ohne jede Instruction und machte es durch diese Unthätigkeit und Rathlosigkeit geradezu lächerlich während einer Zeit, in der er selbst so gewaltig für seinen Ruhm sorgte. Das Sénatus consulte organique vom 4. August 1802 zerstörte endlich die letzte Furcht vor der Opposition, indem es das Tribunat, vom Jahre XIII. an, auf 50 Mitglieder reducirte und dafür bestimmte, dass die jährlich ausscheidenden Mitglieder nicht mehr nachgewählt werden sollten. Zugleich wurden mit den ausgeschiedenen Mitgliedern die ganze Opposition, Chazal, Daunou, Chenier, Benjamin Constant an ihrer Spitze, aus dem Tribunat verdrängt. Die Thätigkeit desselben war seither nur eine Formsache. Es empfing Adressen und bewilligte Ehrenpetitionen und Todtenreden, nahm die Dedicationen von Büchern entgegen und ging zu den Audienzen. Zum Glück ertrug selbst Napoleon diese Spielerei in Verfassungssachen nicht lange und löste nach seiner Erhebung auf den Kaiser-

1) Moniteur vom 5. Januar 1800 (15. Nivôse an VIII.).
2) Moniteur vom 30. Januar 1800 (12. Pluviose an VIII.).
3) Moniteur vom 24. Januar 1800 (4. Pluviose an IX.).

thron das eigentlich nur noch dem Namen nach vegetirende Tribunat gänzlich auf.

Das Corps législatif.

Die Bildung des gesetzgebenden Körpers.

Dem Corps législatif hatte Siéyes in allen seinen Verfassungsentwürfen immer nur eine entscheidende, nie eine berathende Stimme zugewiesen. Die Constitution des Consulats nahm es in dieser Form an und änderte nur die Zahl und Zusammensetzung desselben, welche Siéyes allein auf Grundlage der Departementszahl, je 9 Deputirte für ein Departement, bestimmt wissen wollte. Nach der Constitution sollte es aus 300 Mitgliedern bestehen und jedes derselben wenigstens 30 Jahre alt sein. Alle Jahre scheidet ein Fünftel der Mitglieder aus. Jedes Departement sollte wenigstens durch einen Deputirten vertreten werden. Art. 31. Die ausscheidenden Mitglieder können erst nach einem Jahr wieder in das Corps législatif berufen werden, aber sind ausserdem zu jeder anderen öffentlichen Function zulässig, wenn sie überhaupt in den Listen erhalten werden, aus denen diese zu besetzen sind. Art. 32. Die Sitzungsperioden des Corps législatif dürfen nie länger als 4 Monate dauern und nur das Gouvernement kann dasselbe zu einer ausserordentlichen Sitsung berufen. Art. 33. Die Rechte des Corps législatif sind beschränkt auf die Abstimmung über die ihm vorgelegten Gesetze. In einem geheimen Scrutinium, ohne jede Discussion, wird dieselbe vorgenommen, nachdem die Redner des Gouvernements und des Tribunats gehört worden sind. Art. 34. Natürlich traten die Redner des Gouvernements nur dann auf, wenn das Tribunat eine Gesetzvorlage verwarf, um sie den Tribunen gegenüber vor dem Corps législatif zu vertheidigen. Die Sitzungen waren öffentlich, doch auch hier, wie beim Tribunat, die Zahl der Zuhörer auf 200 beschränkt. Art. 35. Da sassen nun die Vertreter eines republikanischen Volkes, zumeist unbedeutende, dem Gouvernement ergebene Menschen und hörten schweigend die Comödie an, welche Gouvernement und Tribunat durch ihre Acteurs vor ihnen aufführten, stets bereit, der Macht des Gouvernements zu folgen, stets bereit, das Tribunat in seiner Opposition zu verlassen. Diese hohe Kunst der Schweigsamkeit wurde mit einem Gehalt von 10,000 Francs belohnt und jedes einzelne Mitglied in seiner persönlichen Freiheit der Meinung mit denselben Garantien umgeben, wie die Mitglieder des Tribunats. Als Auszeichnung trugen die Mitglieder ein dem Tribunatscostüm ähnliches Gewand mit Gold gefasst und folgten den Tribunen bei öffentlichen Aufzügen und Festen nach.

Eine Geschäftsordnung war für diesen Theil der Gesetzgebungsgewalt nicht nöthig, da sie in den Rechten desselben selbst enthalten

war. Die vom Corps législatif bestätigten Gesetze mussten binnen 10 Tagen vom Gouvernement bekannt gegeben werden. Weder der Senat noch das Gouvernement konnten dann noch Einwendungen erheben. Art. 37. Im Fall eines Aufstandes mit bewaffneter Hand, oder wenn ein Aufruhr die Sicherheit des Staates bedrohte, konnte das Corps législatif die Constitution für die aufständischen Orte und die Zeit, die es vorher bestimmte, suspendiren. Für den Fall, als es nicht in solcher Zeit versammelt ist, hat das Gouvernement das gleiche Recht, doch muss es dann das Corps législatif in kürzester Zeit einberufen. Art. 92. Seine Sitzungen eröffnete es zugleich mit dem Tribunat am 11. Nivôse an VIII. im Palais de Bourbon unter dem Präsidium Périn des Vosges. Obgleich nun dieser Gesetzgebungskörper dem Gouvernement gar keine Schwierigkeiten bereitete, wurde er doch in die Gesetzgebung des Sénatus consulte organique vom 4. August 1802 hineingezogen. Die 300 Mitglieder des Corps législatif sollten darnach in einem solchen Verhältniss zu den Departements gewählt werden, dass die Zahl der auf ein Departement entfallenden Deputirten sowohl mit der Ausdehnung als der Bevölkerung desselben im Einklang steht. Das Gesetz selbst verzeichnete diese Verhältnisse, die auch alsbald für die folgende Wahl in Anwendung gebracht wurden. Es wurden zu diesem Behufe alle Departements in 5 Serien getheilt, wonach auch die Deputirten ihre Eintheilung im Corps législatif zu richten hatten. Die ausscheidenden Deputirten sollen alle Jahre aus den Departements erneut werden und zwar stets aus jener Serie, zu der die austretenden Deputirten gehört haben. Art. 69—74. Das Gouvernement beruft, vertagt und verlängert die Sitzungszeit. Art. 75.

Geschäftsordnung des gesetzgebenden Körpers.

Für die Geschäftsordnung des Corps législatifs konnten auch nach diesem Gesetze noch die Bestimmungen der Constitution an VIII. genügen. Die Bestimmungen, die ausserdem die Verwaltung und innere Polizei desselben ordneten, sind ohne jede Bedeutung. Erst das Sénatus consulte organique vom 20. December 1803 (28. Frimaire an XII.) stellte für die Eröffnung der Sitzungen des Corps législatif und seine Geschäftsleitung besondere Grundsätze auf. Der erste Consul sollte jetzt die Session stets eröffnen und zwar in einer feierlichen Sitzung, bei der ihn der ganze Staatsrath und eine Deputation von 12 Senatoren umgiebt. Nach der Eröffnungsrede nimmt er den Eid der neuen Mitglieder entgegen. Die innere Polizei des Sitzungshauses des Corps législatif wurde vom Gouverneur des Palastes des Gouvernements und der Consulargarde geübt, die Präsidenten desselben wurden jetzt vom ersten Consul aus den Candidaten ernannt, welche das Corps legislatif vorschlug und zwar je einen aus jeder Section. Der Präsident bewahrt die Siegel des gesetzgebenden Körpers, ernennt die Beamten des Corps

législatif, geniesst eine Wohnung im Palast desselben und eine Ehrenwache. Ihm zur Seite stehen 4 Vicepräsidenten und 4 Secretaire, welche alle Monate neu gewählt werden. Aus einer Reihe von 12 Candidaten ernennt der erste Consul für die Finanzverwaltung des Corps législatif 4 Quästoren, von denen alle Jahre zwei ausscheiden. Sie sind einem besonderen Verwaltungsrath über ihre Rechnungsführung Rechenschaft schuldig. Dieser besteht aus dem Präsidenten, den 4 Vicepräsidenten und den 4 Quästoren selbst. Das Corps législatif gestaltet sich stets als Generalcomité in allen Fällen, in denen das Gouvernement demselben eine andere Mittheilung macht, als Acte der Gesetzgebung. Für die Beschlüsse des Corps législatif war weder ein Berichterstatter, noch eine Commission nöthig. Die Abstimmung geschah über jede Gesetzvorlage augenblicklich und Stimmenmehrheit entschied bei derselben.

Wie bei dem Tribunat waren auch bei diesem Corps législatif die äusseren Förmlichkeiten die Hauptsache. Man erschöpfte sich in Reglements und Ordnungsmassregeln bei dem einen wie bei dem anderen. Jede Regierung, die dem Constitutionalismus nur dem Scheine nach huldigen will, unterwühlt dadurch und durch die Geschäftsordnungen die Wahrheit desselben. Bonaparte und Napoleon, der Consul wie der Kaiser, regierten dieser Gesetzgebungsgewalt gegenüber als unumschränkte Machthaber. War es unnatürlich, dass das Volk ihn verliess, als er stürzte, nachdem es durch kein Band mit seiner Regierung verbunden war? Ein Herrscher, der dem Volk kein Recht der Theilnahme an seiner Thätigkeit lässt, hat auch kein Recht auf das Interesse des Volkes an dieser. Das war es ja, was die Revolution lehren und durchführen wollte, wofür sie Ströme von Blut vergossen; das Volk mit seiner Regierung innig zu verbinden, es heranzuziehen zur Theilnahme an derselben, es die Lasten mittragen lassen, um den Werth von Freiheit und Frieden stets zu begreifen. Napoleon hat das Recht dieser Resultate der Revolution geleugnet, aber dem Volke gegenüber, das sich dieselben so blutig erkämpfte, leugnete er sie trotz seines Ruhmes und seiner Grösse nicht ungestraft. Das Volk, das eine Revolution zu machen weiss, ist auch reif, die Resultate derselben zu geniessen. Der Absolutismus war nach der Revolution eine Thatsache, aber es ist nicht wahr, dass er die nothwendige Folge derselben war. Wäre er es gewesen, es wären seiner kurzen Herrschaft nicht 40 Jahre des Constitutionalismus gefolgt.

Formenzwang.

Die Executivgewalt: Das Consulat.

Nothwendigkeit eines starken Gouvernements.

Nach dem Staatsstreich des 18. Brumaire erliess der Rath der Fünfhundert eine Proclamation an das französische Volk, in der er selbst die neue Zeit und ihre Hoffnungen verkündete[1]): „Eure Freiheit, Franzosen, vollkommen zertrümmert, blutend noch von den Angriffen einer revolutionairen Regierung, sucht ein Asyl in den Armen einer Constitution, welche ihr wenigstens Ruhe verspricht.... Es ist Zeit, den Stürmen ein Ende zu setzen, es ist Zeit, der Freiheit der Bürger eine sichere Garantie zu geben, es ist Zeit, dass **die grosse Nation** ein Gouvernement hat, welches ihrer würdig ist, ein Gouvernement, fest und weise, welches einen schnellen und dauernden Frieden geben kann und ein dauerndes Glück geniessen lässt." So stolz und selbstvertrauend kündigte das Volk, nach langen Stürmen der Revolution, seine Hoffnungen an und hatte für die Erfüllung derselben doch keine anderen Hoffnungen, als das Vertrauen auf das Leben und die Thätigkeit zweier Menschen. Zwei Männer traten an die Spitze des Staats von denen der eine die ganze Grösse seines Zeitalters selbst, der andere nur das matte Spiegelbild eines Gewesenen war: Napoleon und Siéyes. Während der erste als provisorischer Consul die Zügel des Gouvernements ergriff, fest und weise, wie es die Nation begehrte, sann der andere über die Gestalt dieses Gouvernements nach, die es für die Dauer behalten sollte. Und in der That, die Verfassungsgeschichte aller Staaten weiss nichts so Absonderliches aufzuweisen, als die Form und Gestalt des Gouvernements der neuen Executivgewalt, die Siéyes für die französische Republik ausgedacht. Wie er über die eigentliche Gesetzgebung noch eine höhere Autorität, als die höchste war, setzte, den Senat, so wollte er auch auf die Stufenleiter der Executivgewalt, oder wenn man will, über diese Stufenleiter hinaus eine höchste Macht setzen, welche weder handelt noch befiehlt, weder herrscht noch regiert, welche nichts ist, als die Bedingung des Befehls, der Herrschaft und der Regierung. „Und der Träger dieser Macht ist kein Despot, sagte Siéyes[2]), denn er hat keine öffentliche Gewalt, er ist kein König, denn er hat keine Unterthanen, er ist kein erblicher Machthaber, er ist ein Mann der Nation." Dieses undefinirbare Wesen nannte Siéyes den „Grand Electeur". Er sollte kein anderes Geschäft haben, als nach eigenem Willen und persönlicher Ueberzeugung die zwei höchsten Functionaire der Executivgewalt, einen Friedensconsul

Der Grand Electeur Siéyes.

1) 2. Bull. S. 324 Nr. 3815.
2) Boulay de la Meurthe: Théorie constitutionelle de Siéyes.

für die innere Verwaltung und einen Kriegsconsul für die äusseren Angelegenheiten zu ernennen. Dieses einzige Geschäft sollte mit einem Gehalt von 6 Millionen und einer Wohnung in den Tuillerien und in Versailles belohnt werden. Unter seinem Namen sollten die Gesetze verkündigt, die Justiz geübt, die Gesandten beglaubigt und Verträge geschlossen werden. Siéyes schwankte lange, woher er für die Dauer diese Person nehmen sollte und übertrug die Ernennung endlich dem Senat, der ja alle Gewalt überhaupt „absorbiren" sollte. Unter diesen Grand Electeur stellte Siéyes die beiden Consuln, welche die Minister erwählen und diese selbst, welche alle anderen Executivbeamten ernennen sollten. Das war die zweite Seite der Verfassungsformel: „Die Gewalt kommt von oben." Jedem Consul wurde ein Staatsrath und eine politische Justizkammer, in welcher die Verantwortlichkeit aller Beamten gerichtet werden sollte, beigegeben. Es giebt keine bessere Critik dieser Gouvernementsorganisation, als jene kernigen Worte, die Bonaparte dem Verfasser zurief: „Euer Grand Electeur ist ein faulenzender König und die Zeit derselben ist vorbei. Wer ist der Mann von Geist und Herz, der sich einer solchen Trägheit hingeben könnte um den Preis von 6 Millionen und einer Wohnung in den Tuillerien. Was? Leute ernennen können, die handeln und selbst nichts zu thun im Stande sein, das ist ganz unzulässig." Thiers*) vergleicht diesen Grand Electeur mit einem constitutionellen König und leitet daraus beinahe eine Entschuldigung der Worte Napoleons ab, „denn es war weder Ort noch Zeit für jenen geeignet!" Ich erkenne darin auch nicht die leiseste Spur einer Aehnlichkeit damit. Will man ihn aber mit etwas Bestehendem vergleichen, dann ist es allein die Organisation des Papstthums, die ihm ähnlich aufgebaut ist und aus der der Priester seine Weisheit nahm. Wäre jenes Institut je zur Herrschaft gelangt, — das Geschick hat Frankreich davor bewahrt, — so hätte es dieselben Folgen erzeugt, dieselbe Verwilderung, dasselbe Elend wie dieses. Der Widerspruch mit der Natur des Menschen und der Sachen, der in diesem Grand Electeur herrscht, die unbegrenzte Faulheit und Thatlosigkeit, neben der höchsten Staatswürde und den heiligsten Pflichten, hätte sich sicher fortgepflanzt in dem gesammten Staatsorganismus, dieselben Widersprüche und mehr noch die Verwirrung, Anarchie und endliche Revolution erzeugt, als jene planlose Gesetzgebungsgewalt, die derselbe Staatsmann ausgedacht. Aber auch hier stand zum Glück seiner Zeit ein Mann voll Geist und Grösse dem Priester gegenüber, der Frankreich zum Despotismus führte, aber vor dem Verderben rettete, in das unabweislich jene Verfassung es gestürzt

*) Thiers Consulat Bd. I. S. 102.

hätte. Die Executivgewalt Siéyes wurde verworfen wie jene, die Röderer organisirte und Boulay de la Meurthe. Der erste wollte einen Consul mit 2 Adjuncten, die nichts ohne jenen, wie jener nichts ohne einen der beiden Adjuncten, thun konnten. Boulay de la Meurthe wollte einen Präsidenten der Republik neben zwei verwaltenden Consuln, der stets in den Berathungen dieser beiden die entscheidende Stimme führen sollte.

Die Executivgewalt der Constitution an VIII.

Das Verfassungscomité organisirte die Executivgewalt auf ganz anderen Grundlagen und wenn es gewiss ist, dass es diese nur im Hinblick auf Napoleon annahm, so ist es auch sicher, dass nur eine so organisirte Gewalt, wie ich sie gleich darstellen werde, Friede, Ruhe und Rettung aus der stets drohenden Anarchie bringen konnte. Die Constitution erklärte, dass die Executivgewalt drei Consuln anvertraut ist, die für 10 Jahre, mit der Fähigkeit, stets wieder gewählt werden zu können, ernannt werden. Jeder von ihnen wird besonders ernannt mit der ausdrücklichen Qualität als erster, zweiter und dritter Consul. Die Constitution selbst bestimmte zugleich als ersten Consul den „General Bonaparte“, als zweiten den „Bürger Cambacérès“, als dritten den „Bürger Lebrun“. Nur der dritte Consul sollte für dieses erstemal nur für 5 Jahre als ernannt gelten, eine Bestimmung, die mit Rücksicht auf Lebrun gemacht, da dieser nur mit grossem Widerstreben in die neue Würde eintrat. Art. 39. Damit waren drei Männer an die Spitze der Regierung getreten, welche die Natur für einander geschaffen, das Schicksal für einander bestimmt zu haben schien. Die Grösse Napoleons bedurfte nur rüstige Hände, Vertrauen in die Zukunft und Liebe zum Vaterland. Sie fand alles in Cambacérès und Lebrun. Dieser greise Staatsmann, dessen Jugend die Poesie veredelte, dessen erste politische Schrift beim Ausbruch der Revolution*) mit weitschauendem Blick die Zukunft, wie mit prophetischem Geiste geschildert hatte, dieser Mann, reich an Kenntnissen, ergriff, kaum in sein Amt getreten, die oberste Leitung der gesammten Verwaltung und der Finanzen und unter seiner kräftigen Hand gestaltete sich bald mit verjüngter Geldkraft der neue Staat. Immer gerecht, immer weise konnte er wohl die dahinstürmende Kraft Napoleons nicht mässigen, aber er versöhnte sie, wenn sie die Grenzen der Gerechtigkeit und der Weisheit überschritt. Napoleon setzte in Lebrun alles Vertrauen und wenn er jenem rechtfertigte, was er versprach, als er ihn ins Consulat berief: „Nehmen Sie die Stelle an, sagte ihm Napoleon, sie werden zufrieden sein,“ so rechtfertigte Lebrun in gleichem Maass, was Napoleon von ihm hoffte. Anders hat die Natur Cambacérès erzogen, aber gerade

Cambacérès und Lebrun.

*) Lebrun: La voix du Citoyen 1789.

in dieser Verschiedenheit füllte er seinen Platz aus. Es giebt zu allen Zeiten Männer ähnlichen Charakters, aber sie sind selten von derselben Grösse. Auf dem gelben, kalten Gesichte hatten die Musen ihren Sitz so wenig aufgeschlagen, als in dem berechnenden, frivolen Herzen. Geistvoll und charakterlos, tief eingeweiht in die Geheimnisse des Staatsorganismus und des Rechts, die Menschen verachtend und sie nehmend, wie sie sich bieten, nach dem Vortheil des Besitzes alles richtend, war er der geeignetste Mann, den Bonaparte bedurfte. Der nüchterne Verstand und der grösste Vortheil bestimmten seine That, seine Hoffnungen, aber nie sein Urtheil. Dieses unterlag der kühnen Kraft seines Geistes, wurde von der Consequenz beherrscht, die alle seine Handlungen, sobald sie beschlossen waren, leitete. Als die Revolution losbrach, begeisterte sie ihn nicht mehr, als für die Schöpfung eines geordneten Rechtszustandes nöthig war. Er erkannte in ihm die Nothwendigkeit des Volkes und wusste, dass er ihm genüge. So ist er während der Revolution dauernd beschäftigt, ein bürgerliches Gesetzbuch zu entwerfen und er ist es, der unter Napoleon nun Stück für Stück dem Volke von seiner Arbeit zuwirft. Als Robespierre zur Herrschaft kam, huldigte er ihm, als er fiel, mischte er sich unter die Partei seiner Feinde. Er arbeitete für die Republik unter dem Directorium, aber er glaubte weder an ihre Möglichkeit noch Nützlichkeit und darum fand Napoleon in ihm die willigste Hand für den Kaiserthron. Als er ihn erbaut, stand er treu zu demselben. Er huldigte seinem Absolutismus und regierte mit diesem und als er den frivolsten Grundsatz aufstellte, den je ein Staatsmann zum Hohn der Volksfreiheit anerkannte: „Das actuelle Gouvernement ist die Repräsentation des Volkes*),“ hatte er die Rechtsformel gefunden, die sein juristisches Gewissen befriedigte und Napoleons Staatsweisheit heilig sprach. So bestimmte der Erfolg diesen eigenthümlichen Mann und dennoch wollte er ihm nie huldigen. Er gab stets einen Rath, stets einen guten Rath, aber wenn er nicht befolgt wurde, begnügte er sich mit der Verbesserung der dadurch entstandenen Uebel! Es war der Fleiss der Biene, der ihn stets auszeichnete, es war der Geist des Advocaten, der ihn durch alle Stürme ungefährdet hindurchleitete, es war die Weisheit des Staatsmannes, die immer das Ziel wechselte, je nachdem sie die Wege erkannte, einen Erfolg zu erreichen. Das war der Mann, den Napoleon vor allen brauchen konnte, der unter ihm, dem Mann der Thatsachen, aber auch allein so gross sein konnte, als ihn die Geschichte nennt.

Rechte der Consuln.

Diese beiden Männer bildeten mit dem ersten Consul das Gouvernement der französischen Republik und hielten in ihren Händen

*) Thibaudeau Mémoires sur le Consulat 1829 S. 223.

die gesammte Executivgewalt unumschränkt fest. Sie hatten Antheil an der Gesetzgebung durch das ausschliessliche Recht, die Vorlagen der Gesetze machen zu können. Nach den Gesetzen dirigiren sie die Ausgaben und Einnahmen und überwachen die Fabrikation und Ausgabe des Geldes. Art. 44 und 45. Das Gouvernement ist Gerichtsbehörde in den Fällen einer Verschwörung gegen den Staat, in denen es Verhaftungen vornehmen und Verhaftsbefehle erlassen kann. In allen solchen Fällen aber ist es gehalten, den Angeklagten oder Verdächtigen nach 10 Tagen wieder in Freiheit zu setzen oder an den ordentlichen Richter zu überliefern, widrigenfalls der den Verhaftsbefehl unterzeichnende Minister des Verbrechens der willkürlichen Gefangenhaltung sich schuldig macht. Art. 46, Die innere und äussere Sicherheit der Republik ist dem Gouvernement vertraut, die Land- und Seemacht seinem Befehl unterworfen. Art. 47. Es erhält und leitet die Beziehungen des Staats nach Aussen, schliesst Friedens-, Handels- und Neutralitätsverträge in der Form der Gesetze. Die Verhandlungen darüber in der Gesetzgebung, müssen über Forderung der Consuln geheim geführt werden. Art. 50. In den geheimen Artikeln sind die Consuln an die Bestimmungen der öffentlichen Artikeln gebunden und kennen nichts, diesen Entgegengesetztes, stipuliren. Art. 51. Jeder Act des Gouvernements muss von einem Minister gegengezeichnet sein. Art. 55. Die Consuln selbst sind in ihren Amtshandlungen unverantwortlich. Art. 69. Die gefährlichste Macht aber legte die Constitution den Consuln in die Hände durch die Bestimmung, dass sie, im Fall das Corps législatif nicht versammelt ist, in Zeiten eines bewaffneten Aufstandes die Constitution in ihrer ganzen Wirksamkeit durch ein einfaches Arrêté aufheben können. Art. 92. Sie machten von diesem Recht schon am 16. Januar 1800 (26. Nivôse an VIII.) Gebrauch und suspendirten die Constitution für die durch die royalistischen Verschwörungen noch immer aufgeregten westlichen Departements.

Uebermacht des ersten Consuls.

In allen diesen Acten des Gouvernements hat der zweite und dritte Consul nur berathende Stimme, doch können sie in die Berathungsregister ihre besonderen Meinungen eintragen. Auf die Regierungshandlungen, die dem ersten Consul ausschliesslich reservirt sind, haben sie gar keinen Einfluss. Art. 42. Der zweite und dritte Consul geniessen einen Gehalt, der drei Zehntel jenes des ersten Consuls beträgt. Art. 43. Durch das Sénatus consult organique vom 4. August 1802 wurden auch diese beiden Consuln auf Lebenszeit ernannt, wie der erste Consul, und mit dieser Aenderung der Constitution ging das Gouvernement schon in der Zeit der Republik in jene Formen über, welche die Kaiserzeit bald darnach auch dem Namen nach anerkannte. Die beiden Consuln Cambacérès und Lebrun, nachdem sie doch auch

in ihrer Consularwürde nichts anderes waren, als zwei höchste unverantwortliche Vollziehungsbeamte, wurden es jetzt auch durch die Namen und Titel, die beide auszeichneten und mit denen Napoleon sie mit kaiserlicher Freigebigkeit überhäufte. Mit dem Titel eines Prinzen stand Cambacérès als Erzreichscanzler und Lebrun als Erzreichsschatzmeister dem kaiserlichen Thron zur Seite, von dem Augenblick seiner Erhöhung bis zu seinem Sturze.

Der erste Consul.

Der erste Consul.

Die Staatsgewalt, welche die Constitution an VIII. geschaffen, lag allein in den Händen des ersten Consuls. Er war mit seiner Machtvollkommenheit absoluter Herrscher, noch ehe die Kaiserkrone sein Haupt zierte. Er promulgirt die Gesetze, ernennt und widerruft nach freiem Willen die Mitglieder des Staatsrathes, die Minister, die Gesandten und andere auswärtige Geschäftsträger, die Officiere der Land- und Seearmee, die Mitglieder der Localadministration und die Commissäre der Gouvernements neben den Tribunalen. Er ernennt alle Civil- und Criminalrichter mit Ausnahme der Friedensrichter, welche gewählt und der Cassationsrichter, welche durch den Senat ernannt werden. Art. 41. Dieser unumschränkten Gewalt setzte die Constitution eine neue Schranke in der Unabsetzbarkeit der Richter. Art. 68. Jeder anderen Freiheit beraubt, erkannte man in ihr jetzt einen Schutz gegen die Willkür, zu der die Allmacht der Regierung immer führen kann, während man in den Zeiten der Revolution vor dem Consulat, reich an allen Freiheiten, in der Unabsetzbarkeit der Richter eine Gefahr der Volksfreiheit erkannte. Eine traurige Thatsache entschied jene Frage, über deren Wesen und Zweckmässigkeit die grossen Juristen der Constituante einen langen Kampf geführt. Uebrigens war selbst dieser Schutz der persönlichen Freiheit, gegenüber der Allmacht des ersten Consuls, werthlos gemacht durch die fast über ganz Frankreich ausgedehnten Specialtribunale, die alsbald nach der Gründung des Consulats eingerichtet wurden. In allen übrigen Acten des Gouvernements war die Stimme des ersten Consuls entscheidend. Art. 42. Er bezog einen Gehalt von 500,000 Francs und hatte seinen Sitz in den Tuillerien.

Verlängerung des Consulats.

Kaum hatte Bonaparte diese Machtvollkommenheit 2 Jahre geübt, und, die Geschichte hat es tausendfach beschrieben, mit allem Glanze des Schlachtenruhmes und allem Segen des Friedens umgeben, so decretirte das Sénatus consult vom 8. Mai 1802 (10. Floréal an X.), dass Napoleon unmittelbar nach dem Ablauf der ersten 10 Jahre, für die ihn die Constitution zum Consul ernannt, für weitere 10 Jahre

seine Würde bekleiden soll. Mit allen Gründen, welche das menschliche Herz so leicht verführen, rechtfertigte der Senat diesen Beschluss. Er zählt die Schlachten auf, in denen der General Bonaparte den Ruhm Frankreichs weit über die Grenzen seines Landes trug, er pries den Frieden, den er glorreich für Frankreich und für ganz Europa geschlossen, er nannte dieses Gesetz eine Pflicht, um die Constitution dauernd aufrecht zu erhalten und „dem Gouvernement jene Festigkeit zu geben, welche alle Hüfsquellen verdoppeln, Vertrauen nach Aussen einflössen nnd den sichersten Credit im Innern vollkommen herstellen kann, welche die Verbündeten inniger an Frankreich knüpfen, die geheimen Feinde entmuthigen, die Strömung des Krieges hemmen, die Früchte des Sieges geniessen lassen, der Weisheit Musse gönnen wird, um alles zu vollenden, was das Glück eines freien Volkes bedarf." Obgleich der erste Consul dem Senat in einer schmeichelhaften Adresse vom 8. Mai 1802 (10. Floréal an X.) auf seinen Beschluss eine anerkennende und dankende Antwort gab, schien er doch nicht ganz befriedigt von diesem Zeichen der Dankbarkeit Frankreichs. Da kehrten sich die beiden Consuln Cambacérès und Lebrun ans Volk und stellten in einem einfachen Arrêté vom 10. Mai 1802 die Frage an dasselbe, ob Napoleon Bonaparte für Lebenszeit zum Consul ernannt werden soll.

Lebenslängliches Consulat.

In allen Gemeinden wurden Register für die Abstimmung aufgelegt und als nach drei Wochen dieselben geschlossen wurden, verkündete das Sénatus consult vom 2. August 1802 (14. Thermidor an X.), dass das französische Volk mit 3,568,885 Stimmen von 3,577,259 Napoleon Bonaparte zum ersten Consul auf Lebenszeit ernannt habe. Zugleich beschloss der Senat, dass eine Statue des Friedens, in der einen Hand den Siegeslorbeer, in der anderen das Ernennungsdecret haltend, errichtet werden soll, „um der Nachwelt ein Zeugniss von der Dankbarkeit der Nation zu geben." Der Senat versprach sodann, dem ersten Consul den Ausdruck des Vertrauens, der Liebe und der Bewunderung des französischen Volkes zu überbringen. Als am Tage dieses Decrets der Senat vor dem ersten Consul erschien, antwortete dieser mit einer Ansprache, die ebenso sicher den Beruf kennzeichnen konnte, den sich Napoleon gesetzt, als die Aufgabe, die zu erfüllen sein Vaterland ihm auferlegte: „Das Leben eines Bürgers gehört seinem Vaterland! Das französische Volk begehrt das meine, es sei ihm geweiht! Ich gehorche seinem Willen!... Das Beste der Völker wird das Glücklichste sein, wie es auch am würdigsten ist, es zu sein und sein Glück wird zu dem von ganz Europa beitragen." Während der Berathungen über dieses Gesetz wurde auch die Frage über den Nachfolger des ersten Consuls angeregt. Der damalige Polizeiprefect Dubois erklärte im Staatsrath, dass alle Berichte über die Stimmung

des Volkes erklären, dass die öffentliche Meinung Bonaparte als lebenslänglichen Consul wünsche, mit dem Recht, seinen Nachfolger ernennen zu können. Napoleon selbst drückte in dieser Zeit die Stimmen der Schmeichler, welche die Erblichkeit seiner Würde begehrten, nieder. „Die Erblichkeit, erklärte er im Staatsrath, ist absurd, unvereinbar mit den Grundsätzen der Souverainität des Volkes und in Frankreich unmöglich." Berlier allein erhob sich noch mit treuer republikanischer Gesinnung und bekämpfte die Gedanken einer erblichen Würde. Als der erste Consul endlich die Meinung jedes Staatsraths besonders und geheim begehrte, fanden sich unter 27 Staatsräthen nur noch 7, welche die Erblichkeit der höchsten Staatsgewalt in einem republikanischen Staat bekämpften *). Das Sénatus consult organique vom 4. August 1802 beendete die Zweifel. Es erklärte einerseits auch die beiden anderen Consuln als lebenslänglich in ihre Würde eingesetzt und die Ernennung derselben, im Fall ihres Ablebens oder Austrittes, wurde dem ersten Consul anvertraut. Dieser hatte für einen solchen Fall einen Candidaten vorzuschlagen, welchen der Senat anerkennen oder verwerfen konnte. Im letzteren Fall schlug er einen zweiten vor, und wenn dieser dasselbe Schicksal hatte, einen dritten, welchen der Senat anerkennen musste. Art. 41. Andererseits setzte dieses Gesetz auch die Bestimmungen über den Nachfolger des ersten Consuls fest. Dieser konnte, wenn er es für zuträglich erachtete, jetzt auch seinen Nachfolger auf gleiche Weise ernennen und vom Senat bestätigen lassen. Alsbald nach der Ernennung desselben, in einer feierlichen Versammlung, hatte er den Eid auf die Constitution zu leisten, Art. 43 und 44, und wurde darnach Mitglied des Senats. Ausser dieser Form der Ernennung seines Nachfolgers, konnte der erste Consul auch in Form eines Testaments seinen Willen in dieser Beziehung in den Archiven der Republik niederlegen. Bei diesem Acte mussten die beiden anderen Consuln, die Minister und Präsidenten der Sectionen des Staatsraths anwesend sein und das Schriftstück unterzeichnen. Art. 47. Nach seinem Tode sollte es von den Ministern behoben, in Gegenwart derselben Personen eröffnet und dem Senat zur Prüfung übergeben werden. Wenn die vom ersten Consul so bezeichnete Person nicht anerkannt wird, so sollen die beiden anderen Consuln einen Candidaten vorschlagen und im Fall der Verwerfung desselben einen Dritten, der anerkannt werden musste. Dasselbe geschieht, wenn der erste Consul keinen Nachfolger ernannt hat. Art. 50 und 51. Binnen 24 Stunden nach dem Tode des ersten Consuls sollte die neue Wahl vollzogen sein. Art. 52. Zu dieser nun wahrhaft souverain gewordenen Gewalt gab

Der Nachfolger des ersten Consuls.

*) Regnault: Histoire du Conseil d'Etat S. 118 u. ff.

das Gesetz dem ersten Consul noch das seit der Revolution, als der Gerechtigkeit und Gleichheit widerstrebend, abgeschaffte Recht der Begnadigung. Was durch Jahrhunderte nur die Könige ausgezeichnet, alles gab das Volk der Republik seinem Herrn. Auf den Thürmen der Kirchen glühte das Zeichen des Zodiacus, unter dem Napoleon geboren, in den Kirchen betete man für sein Heil und ganz Frankreich feierte zum erstenmal den 15. August als einen Festtag des Volkes. Niemand zweifelte an dem Recht Napoleons, dies alles zu besitzen, keines Bürgers Blick umdüsterte ein Gedanke der nächsten Zukunft. Das ist die Macht des ausgezeichneten Geistes, dass sie selbst die Weisheit des Weisesten verführt! Frankreichs Geschick eilt jetzt mit riesigen Schritten einer neuen Zukunft entgegen!

Der Staatsrath.

Die Schöpfung des Staatsraths.

Ich habe im Laufe der Darstellung der Staatsgewalt und ihrer Geschichte während der Revolution keine Rücksicht auf das Institut des Staatsraths genommen. Es verschwindet in der Revolution zu früh, seine Gewalt geht theils in andere Hände über, theils wird sie, als mit der republikanischen Freiheit nicht mehr vereinbar, gänzlich abgeschafft. Erst die Herrschaft Napoleons rief es in seiner ganzen Machtfülle und Bedeutung wieder ins Leben zurück. Es wird daher gerechtfertigt sein, wenn ich an dieser Stelle, wo es betrachtet werden muss, da es ein wesentliches Glied der höchsten Staatsgewalt ist, wenn ich hier einen Blick zurückwerfe auf die Schicksale des Staatsraths und seine Geschichte während der Revolution. Einige französische Schriftsteller betrachten den Staatsrath Napoleons als ein ganz neues Institut, das erst die Constitution des Jahres VIII. geschaffen. „Vor der Revolution, sagt Vivien [1]), war er eigentlich nur das Sinnbild der Verwirrung, die überall herrschte... Unter dem Consulat und Kaiserreich erst ist er eine Constutivgewalt.“ Thiers [2]) nennt den Staatsrath eine Schöpfung Siéyes und spricht ihm die Ehre zu, denselben erfunden zu haben. Dennoch ist der Staatsrath selbst in der Form, wie ihn das Consulat geschaffen und das Kaiserreich entwickelt hat, nur die Wiederbelebung einer uralten Idee, die Fortsetzung eines Institutes, „das fast so alt ist, als die Monarchie selbst [3]).“ Ja es hat sogar in der Organisation, die Ludwig XVI. in seinen letzten Regie-

1) Vivien: Etudes administratives 1859 Bd. I. S. 93.
2) Thiers: Consulat Bd. I. S. 105.
3) Serrigny: Traité de l'organisation de la Compétence et de la Procédure en matière contentieuse administrative Bd. I. S. 58.

rungsjahren geschaffen, ein für die folgende Zeit ganz deutliches Vorbild gefunden.

Aus dem absoluten Königthum heraus wuchsen zu gleichem Zweck zwei von einander wesentlich verschiedene Institute, das eine bestimmt die Freiheit zu wahren, das Parlament, das andere bestimmt die Centralisation der Gewalt dauernd herzustellen, der Staatsrath. Beide Institute sollten die Schwäche und Unmöglichkeit der Alleinherrschaft, welche die absoluten Herrscher von jeher erkannten, abwenden und Mitträger der Gewalt werden, welche den Königen allein gehörte. In den Parlamenten richtete der König nur mehr durch Delegation, im Staatsrath allein trat er als Richter in eigener Person auf. Die Parlamente stehen ferne der königlichen Thatkraft und führen ein freies Leben, der Staatsrath ist dauernd mit derselben verbunden. Er ist es darum vor allen, weil neben seiner Gerichtsbarkeit in ihm die gesammte Administrationsgewalt ruht. Aber nicht diese, sondern ... machten ihn der späteren Zeit gehässig. Er vereinigte nicht nur ... sich widerstrebende Gewalten in seinen Händen, sondern durchkreuzte oft den Lauf der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, trotzdem durch die Parlamente doch eben eine freie und durch den neben diesen sich entwickelnden Grand conseil auch eine höchste Gerichtsbarkeit geschaffen worden war[1]). Aber die Könige hielten sich für berechtigt, in alle Zweige des Staatslebens einzugreifen und glaubten darum alle Macht in ihren Händen vereinen zu müssen. Der Staatsrath ward so ... Organ der königlichen Allmacht, aber auch der königlichen Willkür. Er nahm Theil an der Politik und der Regierung, er mischte sich in die Leitung der äusseren Verhältnisse und in die Justiz und beherrschte die gesammte Verwaltung. Die Gesetzgebung Ludwig XIV. ... besonders die Edicte vom 16. Juni 1644, vom 1. Mai 1657 und ... Januar 1673 schufen diese seine Organisation, die er fast unverändert bis zum Ausbruch der Revolution erhalten hat[2]). In verschiedene Conseils getheilt, übte der Staatsrath das Conglomerat dieser ... politischen, administrativen und richterlichen Functionen. Ein „Conseil des affaires étrangères“ griff in die Politik, ein „Conseil des finances“, ein „Conseil de commerce“ und andere, besonders aber ein „Conseil des dépêches“ in alle inneren Angelegenheiten, ein „Conseil des parties“ übte die ausgedehnteste Gerichtsbarkeit. Dabei war er in dieser ...eren Thätigkeit doch an gar keine bestimmte Processform gebunden. ... die beiden Ordonnanzen des Jahres 1737 und 1738 schufen, nebst einer präciseren Berufung der Richter, auch ein strengeres Gerichtsver-

Geschichte des Staatsraths.

1) Warnkönig: a. a. O. Bd. I. S. 517.
2) Warnkönig: a. a. O. Bd. I. S. 518.

fahren. Dennoch wurde der Conseil d'Etat, auch in den älteren Zeiten, nur als ein ausserordentlicher, aber dennoch als ein höchster Gerichtshof betrachtet. Die Sectionen des Staatsraths für die äussere und innere Verwaltung blieben dauernd die höchsten Behörden für dieselbe und die Könige fanden für die Regierung in ihm ihre kräftigste Stütze, das Reich selbst das beste Organ für das gesammte Staatsleben. Aber eine ungeheure Beamtenschaar machte auch dieses mächtige Regierungsorgan zu einer schwerfälligen Maschine*).

Reform des Staatsraths.

Mit der neuen Zeit, welche die Revolution eröffnete, wurde es vor allem nothwendig, ein Organ zu haben, innerhalb welchem alle Theile der Administration und Regierung sich finden und welches dadurch der ganzen Staatsmaschine die nöthige Sicherheit und Festigkeit geben könne. Ludwig XVI. erkannte dieses Organ, wie seine Vorgänger, in dem Staatsrath. Durch das Reglement vom 9. August 1789 vereinigte er die verschiedenen Sectionen mit dem Conseil d'Etat und machte diesen in dem hierarchischen Bau, welchen die Constituante durch ihre Verwaltungsreformen anstrebte, zum höchsten Organ der Centralisation, in der jene die Grösse und Machtstellung des französischen Staates erkannte. Der König beruft und wählt die Mitglieder seines jetzt einheitlichen Staatsraths und in demselben nimmt er die Ernennungen für alle Aemter und Functionen in der gesammten Verwaltung, der Kirche, des Krieges und der Marine vor. Das Reglement errichtete zugleich im Staatsrath ein besonderes „Comité contentieux des départements ministeriels“ für die Streitigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung. Es ward durch 4 Staatsräthe gebildet, denen 4 Berichterstatter zur Seite standen. Dieses Comité berichtete in wichtigen Streitfragen an den König, welcher in Mitte des Staatsraths dann die Entscheidung fällte, und bildete so die Grundlage der später im Staatsrath des Consulats und Kaiserreichs erscheinenden „Section contentieux“ als eines höchsten Tribunals in Verwaltungssachen. Die Constituante recipirte zuerst dieses Decret und den dadurch kräftig organisirten neuen Staatsrath. Im Laufe der Verfassungsreformen aber, welche sie durchführte, waren schon mehrere Functionen des Staatsraths an andere constituirte Gewalten übergeben worden. Der Cassationshof war eingesetzt worden, um die Verletzung der Gesetze und der Formen derselben zu prüfen, zu rächen und die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, als höchste Autorität, zu regeln. Die Materien der „Grands maitrises des eaux et forêts“, die gesammten Functionen der „Cours des aides“ waren den gewöhnlichen Tribunalen zugetheilt worden. Die Prisengerichtsbarkeit fiel an die Handelstribunale, soweit sie eben

*) Boiteau: a. a. O. S. 133.

nicht zur Competenz der Civil- und Criminalgerichte gehörte[1]) und kehrte erst nach den verschiedensten Wechselfällen, unter Napoleon wieder in die Competenz des Staatsraths zurück[2]). Andere Functionen des Staatsraths waren verloren gegangen, weil ihre Gegenstände, wie die gesammten Beneficial- und Feudalmaterien, mit der Abschaffung der Ausnahmsstellung des Clerus und des Adels auch abgeschafft worden waren. Da dadurch die Bedeutung des Staatsrathes sehr verändert worden war, glaubte die Constituante, nahe der Vollendung ihrer Staatsorganisation, das Institut ganz auflösen zu können. Sie behielt in dem Organisationsdecret des Staatsraths vom 27. April, 25. Mai 1791 wohl noch den alten Namen bei, aber die Sache hatte aufgehört zu sein. Aus den Ministern soll jetzt, unter dem Vorsitz des Königs, ein Rath gebildet worden, der über die Ausübung der königlichen Gewalt beräth, desgleichen über die Entscheidung der Gesetze, welche das Corps législatif erlässt und alle jene Aufforderungen, durch welche demselben einzelne Gegenstände der Verwaltung oder Politik zur Berathung empfohlen werden. Es gehörte weiter noch in die Competenz dieses Staatsraths die Prüfung der Schwierigkeiten und Discussion der Geschäfte, welche von der Executivgewalt in ihrer Ausführung abhängen, alle Gegenstände der Departements und Municipalverwaltung, welche die Sanction des Königs bedürfen und die Berathung der Gründe, welche eine Aufhebung der Verwaltungsacte oder eine Suspension der Behörden selbst nöthig machen. Für die Unterzeichnung der Acte des Staatsrathes ist kein Minister verantwortlich. Nur jener Minister, der einen gesetzwidrigen Beschluss des Staatsraths zur Ausführung bringt oder diese befiehlt, kann zur Verantwortung gezogen werden. In allen jenen Sachen, in denen ein Tribunal entschieden hat, also auch in Sachen der Steuerpflichtigkeit, entscheidet als letzte Instanz nicht mehr dieser Staatsrath, sondern immer das Cassationstribunal. Dem König wurde eine Summe von 20,000 Francs unter dem Titel Supplement zugewiesen für die Belohnung jener Personen, die er in einem Privatrath um sich zu versammeln für nöthig hält. Nach der Suspendirung der königlichen Gewalt und der gänzlichen Abschaffung derselben, gingen auch diese letzten Reste eines einst mächtigen Institutes verloren. In demselben Augenblick aber beginnt eine Zeit der verschiedenartigsten und lehrreichsten Versuche, um einen Ersatz zu finden für den zerstörten Staatsrath, der gerade jetzt um so wichtiger ward, jemehr die Gesetzgebung dahin strebte, die Administration immer grossartiger zu entwickeln und vollkommener

Auflösung des Staatsraths.

1) Decret vom 9.— 13. August 1791.
2) Gesetz vom 22. Mai 1803 (2. Prairial an XI.)

zu gestalten. Man fühlte jeden Augenblick und desto empfindlicher, je höher die revolutionaire Bewegung stieg, den Mangel einer obersten Leitung, besonders dann, wenn es sich handelte, die Competenz der einzelnen Gewalten sicher zu stellen und ihren Streit zu entscheiden. Bald gab man dieses Recht den Executivbeamten und dem Gouvernement, wie zur Zeit des Directoriums, und machte so die Partei auch zum Richter, bald gab man es der Gesetzgebung, wie unter dem Convent, und verzögerte und störte die Verwaltung, endlich löste man es unter den verschiedensten Behörden auf, wie die Constituante es schon that, und verlor dabei Gerechtigkeit und Energie.

Vernichtung des Staatsraths.

Jene Rechte, die man im Staatsrath noch erhalten, gingen nach seiner Auflösung vollständig, theils an die einzelnen Ministerien, theils an die Comités der Nationalvertretung über. Dies Leztere besonders war der Fall mit der Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Administrativ- und Justizbehörden. Jene reinen Administrativstreitigkeiten, die von den Municipalitäten und Districten ausgingen, wurden von den Departementsadministrationen theils endgültig entschieden, theils so, dass noch eine Schlussentscheidung der Comités der Volksvertretung zulässig und möglich ward. So hatte es die Constituante schon durch das Gesetz vom 7. December 1790 bestimmt. Die Convention anerkannte dasselbe und bestätigte es am Ende ihrer Thätigkeit durch die Bestimmungen der Constitution an III. Art. 193. 196. Man hatte erkennen gelernt, dass bei dem Versuch einer starren Centralisation der Mangel einer obersten Behörde sich bald durch eine vollkommene Verwirrung der Gewalten fühlbar mache. Schon durch die Bestimmungen der Constitution an III. und besonders des folgenden Gesetzes vom 8. September 1795 (21. Fructidor an III.) hatte man versucht, die Entscheidung der Competenzconflicte allein auf die Minister unter Leitung des Directoriums zu übertragen, da die Gesetzgebung sich dafür unfähig erwiess. Aber diese Executivbeamten, die jetzt mit einer Gerichtsbarkeit auftraten, statt eines freien unabhängigen Körpers mit einer dafür bestimmten Organisation und Procedur, brachten nur noch mehr Ungerechtigkeiten und Verkehrtheiten in die administrative Verwirrung. Administration und Urtheil lagen jetzt in einer Hand, was um so gefährlicher wurde, je mehr man den Grundsatz,

Verwirrung der constituirten Gewalten.

den die Constituante für die Staatsgewalt aufgestellt, den der strengen Scheidung der Administration von der Justiz, verletzte und endlich vollkommen zerstörte. Nur die genaue Befolgung dieses Princips hätte den Mangel einer obersten Behörde, wie jene des Staatsraths war, ersetzen können. Aber die Gewalten, schlecht definirt in ihren Grundsätzen, wurden ohne Aufhören vermischt und in ihrer Geltendmachung verletzt. Mit Willkür bedienten sich die Functionaire der neuen unbe-

grenzten Gewalt als eines Mittels zur willkürlichen Herrschaft. Jeder wirthschaftete nach seiner Weise und nach seinem Belieben, zerstörte die Ordnung und leistete nur der Revolution auf die kräftigste Weise Vorschub. In alle Verhältnisse der Personen und Sachen mischte sich die Administration, durchkreuzte die Gewalt der Civilgerichte und löste die Thätigkeit derselben am Ende gänzlich auf. Die Frage über die Güter der Emigrirten, des Adels und der Geistlichkeit, also über zwei Drittel des Bodens von Frankreich, fielen der Administration zu. Die persönlichen und Hypothekar-Gläubiger derselben mussten vor ihr ihre Titel produciren und liquidiren. Die Frauen der Emigrirten in Betreff ihrer Güteransprüche, das Miteigenthum und alle Schuldverhältnisse wurden nach dem Gesetz des 20. April 1795 (1. Floréal an III.) administrativ gerichtet. Unter dem Vorgeben eines Administrativ-Interesses mischten sich die Administrativbehörden in alle Arten der Privatcontracte, in die Fragen des Eigenthums, des Kaufs und Verkaufs, der Testamente und Schenkungen. Die ausgedehntesten Rechte über die persönliche Freiheit wurden ihnen anvertraut und die zahllosen Special- und ausserordentlichen Commissionen, selbst die Revolutionstribunale waren nur Ausläufer der Administrativgewalt. *) Durch diese bewaffneten Arme des Gouvernements war die Ruhe und das Recht des Bürgers dauernd gefährdet und die Usurpation der Gerichtsgewalt diente am besten zur Erhaltung der Usurpation aller politischen Macht. Kein Gesetz gab dieser Gewalt eine Grenze, keine höchste unabhängige Behörde bestimmte ihre Natur und ihre Competenz. Die Willkür und Tyrannei der Administration des alten Regimes hatte die Revolution erzeugt, die Willkür und Tyrannei, in welche die neue Organisation hineingezogen wurde, hat sie erhalten. Von der persönlichen Fähigkeit und Ehrlichkeit des einzelnen Beamten hing Ruhe und Ordnung im Staate ab, und wo jene allein bestimmend sind, da ist diese wandelbar und unsicher, wie das Leben des Einzelnen selbst.

Da trat Napoleon auf! Mit militärischem Geiste setzte er die Ordnung als die höchste und letzte Aufgabe des Staates, und suchte sie herzustellen durch das Mittel der Subordination. Siéyes griff dafür in seinem Verfassungsentwurfe auf das alte Institut des Staatsrathes zurück. Er wollte jedem seiner beiden Consuln einen solchen beigeben. Sie sollten die Redaction der Gesetze vornehmen, als „Jury d'exécution" die Durchführung der Gesetze überwachen, für diese selbst Reglements erlassen können und endlich über die Klagen der Beamten gegen die Minister in Administrativsachen, aber auch nur in diesen, Siéyes Staatsrath.

*) Du Conseil d'Etat dans notre Monarchie constitutionelle, 1818, anonim. (Cormenin.)

entscheiden. Wie im alten Staatsrath sollte ein Staatsrath der äusseren Angelegenheiten eingerichtet werden und eine besondere Kammer der politischen Justiz für die Verletzungen der Gesetze durch die Beamten.[1]) So sollte der Staatsrath nach Siéyes Organisation einerseits zwischen dem Tribunat und Corps législatif, andererseits zwischen diesem und der Executivgewalt stehen. Aber was das Wichtigste war, schon nach Siéyes Auffassung sollte der Staatsrath, wie einst in der absoluten Monarchie, an der Spitze der gesammten Verwaltung stehen, und theils berathend, theils ordnend in dieselbe eingreifen. Diese Centralisirung aller Gewalt in einen einzigen Körper musste dem Herrschersinn Napoleons entsprechen. Der Staatsrath, wie ihn die Constitution an VIII. wieder belebte, war eine Consequenz desselben.

Der Staatsrath der Constitution an VIII.

Nach ihr steht der Staatsrath unter der Leitung der Consuln mit der Befugniss, sowohl alle Gesetzvorlagen, als die Reglements für die öffentliche Administration zu redigiren und für die Beseitigung der Schwierigkeiten in derselben selbständig Arrèts zu erlassen und zu verfassen. Art. 52. Ohne Beachtung dieses Vorganges wäre eine Verordnung oder Ordonnanz unconstitutionell und die Gerichte müssten ihre Hülfe verweigern, wie dies später der Code pénal, Art. 471, ausdrücklich bestimmte und auch die spätere Zeit dauernd anerkannte. Aus der Mitte des Staatsraths werden die Redner des Gouvernements genommen, welche vor dem Corps législatif die Gesetzvorlagen desselben vertheidigen sollen. Art. 53. Das Gouvernement ernennt die Mitglieder des Staatsrathes, doch kann es dieselben nur aus der Liste nationale nehmen. Art. 58. Die Mitglieder desselben unterliegen keiner Verantwortung. Art. 69. Im Fall eines gemeinen Verbrechens werden sie von den gewöhnlichen Tribunalen verfolgt, nachdem der Staatsrath die Verfolgung berathen und ihr zugestimmt. Art. 70. Für diese Fälle sind auch die Minister wie Mitglieder des Staatsrathes zu betrachten. Art. 71. Auch die Verfolgung eines Agenten des Gouvernements wegen eines Amtsverbrechens hat der Staatsrath zu prüfen und mittelst einer besondern Entscheidung zu gestatten. Art. 75. Gegen die Minister trat in diesem Falle das Tribunat denuncirend auf, der Staatsrath verfasste die Anklage und der höchste Nationalgerichtshof entschied dieselbe. So übte ein Theil der Gesetzgebung und die höchste Administrativbehörde das Recht, das später nur der Gesetzgebung als ausschliessliches Recht zugewiesen wurde.[2]) Diese Bestimmungen der Constitution waren keineswegs fest und sicher abgefasst und liessen

---

1) Boulay de la Meurthe: Théorie constitutionelle de Siéyes a. a. O.
2) Charte von 1814 und 1830.

der Auslegung einen grossen Spielraum. Das Reglement vom 26. December 1799 (5. Nivôse an VIII.) gab alsbald dafür einen schlagenden Beweis. Es organisirte den Staatsrath auf einer fast neuen Basis und erweiterte seine Machtbefugnisse auf Kosten der Constitution.

Neue Gestalt des Staatsraths.

Dreissig bis vierzig Mitglieder bildeten darnach den Staatsrath, welche nach 5 Sectionen für die einzelnen Geschäfte abgetheilt wurden: die Section der Finanzen, der Civil- und Criminalgesetzgebung, des Krieges, der Marine und des Innern. Die Minister haben Sitz aber keine entscheidende Stimme in den Generalversammlungen des Staatsrathes und den Sectionen desselben. Diese werden von dem zweiten oder dritten Consul oder von den Präsidenten derselben, die der erste Consul ernennt, berufen und geleitet. Jene beruft der erste Consul und präsidirt ihnen. Fünf Staatsräthe sind besonders mit der Correspondenz, der Information der Minister und dem Vortrag der inneren Verwaltungszweige vor den Consuln bestimmt. Die Gesetzvorschläge, welche die Minister den Consuln machen, werden von der betreffenden Section des Staatsrathes geprüft, in Gesetzesform gebracht und in dieser in einer Generalversammlung nach dem Bericht der Section neuerdings berathen. Wenn die Vorlage ein Reglement ist, so hat sie alsbald nach Anerkennung der Consuln Executivkraft; wenn sie ein Gesetz ist, wird sie an das Corps législatif gesandt und zwei oder drei Redner des Gouvernements übernehmen die Vertheidigung desselben. Ueber Anfrage der Consuln hat der Staatsrath die Gesetze auszulegen, den Sinn derselben zu erklären und die Competenzconflicte und Streitigkeiten, welche ihm die Minister zur Entscheidung zuweisen, zu entscheiden. Art. 11. Bald darnach wurde dem Staatsrath eine Vormundschaft ertheilt, über das Begehren der Departements, Gemeinden und öffentlichen Etablissements, klagend auftreten zu können, zu entscheiden.[1]) Nach dem Concordate und einer schon viel älteren Bestimmung[2]) konnte kein päpstlicher Befehl, keine Bulle oder Breve in Frankreich anerkannt oder veröffentlicht werden, ohne Autorisation des Gouvernements. Ein darnach erfolgtes Arrêté vom 3. November 1803 (11. Brumaire an XII.) gab das Recht der Prüfung und Anerkennung der Gesetzmässigkeit derselben dem Staatsrath. Desgleichen ging die Entscheidung des Appel comme d'abus, die ehemals in der Machtvollkommenheit der Kirche lag, in die Competenz des Staatsraths über.[3])

Diese Machterweiterung des Staatsraths war unconstitutionell. Die Interpretation der Gesetze, so wie die Entscheidung der Rechtskraft

---

1) Arrêt vom 24. Juni 1801 (7. Messidor an IX.).
2) Declaration vom 8. März 1772. Serrigny a. a. O. B. I. S. 119.
3) Loi vom 6. April 1802 (18. Germinal an X.).

Unconstitutionelle Rechte des Staatsrathes.

der Gesetze fremder Regenten, ist ein wesentliches Recht der Gesetzgebung selbst und kann nur ein Recht derselben sein. In der weiten Ausdehnung, welche man übrigens ausserdem noch thatsächlich dem obigen Reglement und den anderen Gesetzen gab, wurde die Verletzung der Constitution stets fühlbarer und zeigte bei jeder Gelegenheit die Ohnmacht derselben. Es ist ein altes Manöver, welches man damit eröffnete und das bis heute nicht nur in Frankreich, sondern auch in andern continentalen Staaten in vollster Blüthe steht. Man kräftigt die Verwaltungsbehörden und regiert mit Reglements und Arrêtés, mit Vorschriften und Verordnungen, wo man mit der Gesetzgebung nicht im Einklang steht. Und dennoch ist es gewiss, dass die Noth des Augenblicks, das Interesse des Gouvernements und eine oft willkürlich Staatsraison nur allein zumeist die Seele der administativen Gesetzgebung ist, besonders in bewegten Zeiten. Wohl können derartige Bestimmungen auf einem schnelleren Wege als dem der Gesetzgebung nöthig werden, aber eben darum muss die Competenz der Staatsbehörden streng geregelt werden. Die Gesetzgebung selbst wird selten von einer solchen Dringlichkeit beherrscht sein und für sie, ihre Gesetzauslegung und Entscheidung soll sich die Regierung den verfassungsmässigen Grundsätzen beugen. Napoleon hat es nicht gethan. Er regierte auf der Höhe seiner Herrschaft durch Verordnungen und wenn er damit seine absolute Gewalt herstellte, so erbitterte er andererseits die Gemüther, — denn eine Verletzung der Interessen ist auf diese Weise unvermeidlich — und beförderte selbst seinen Sturz. Wohl ist es wahr, dass Napoleon in diesem Staatsrath mit den ausgezeichnetsten Geistern seiner Zeit sich umgab, dass er selbst darin mit der ganzen Schärfe seines Verstandes unermüdlich arbeitete, dass hier eine Sprache der Freiheit geführt wurde, wie sie nur selten von absoluten Herrschern gehört wird. Dennoch aber verstummte diese Sprache in den Zeiten, in denen sich der Eigenwille regte, die Abhängigkeit vom Gouvernement machte sich in den Entschlüssen höchst fühlbar, es zeigte sich, dass zumeist doch nur der Wille desselben und nicht die Weisheit des Staatsraths das Maass des Nutzens ist, nach dem man regierte.

Der Staatsrath in den Competenzconflicten.

Nirgends zeigten sich diese Mängel des Staatsraths mehr, als bei der Uebung seines Rechtes der Entscheidung der Competenzconflicte. Es ist selten zu befürchten, dass zwei Administrativbehörden untereinander in einen solchen Conflict gerathen und selbst wenn es geschieht, wird es wenig Schwierigkeiten bieten. Die Constituante gab dem König das Recht, in solchen Fällen die Incompetenz zu entscheiden*). Er hatte dieses Recht in der Mitte des Staatsraths zu

*) Gesetz vom 7.—14. October 1790.

üben [1]) .Man kehrte auf diese Bestimmungen unter Napoleon zurück und die folgende Zeit hat sie dauernd anerkannt. In Conflicten der Jurisdiction entscheidet das für die streitigen Tribunale höhergestellte oder das Cassationstribunal. Aber in Conflicten zwischen den Administrationen und den Justizbehörden, wo es keine beiden gleiche, höhere Autorität giebt, da jede Administration in ihrem Kreis souverain ist, da erhoben sich von jeher die Schwierigkeiten. Verschiedene Meinungen machten sich geltend, man wollte nicht mehr die Willkür des alten Regimes und meinte Nützlichkeit und Gerechtigkeit gleichmächtig zur Darstellung bringen zu können. Nach den verschiedensten Versuchen, ich habe darauf schon hingewiesen, kehrte man unter Napoleon auf den alten Usus zurück, die Entscheidung derselben dem Gouvernement in Mitte des Staatsraths zu geben [2]). Aber der Mangel jeder strengen Ordnung, der Mangel eines Processes in solchen Fällen, führte nur zu Willkürlichkeiten und fast zur Ungerechtigkeit. Dazu kam noch mit dem Beginn der Herrschaft Napoleons eine fieberhafte Hast in der Administration zu reformiren und zu modificiren. Jeder Minister wendete das Gesetz an nach einem System, das er sich selbst gemacht und nach dem Bedürfniss des Augenblicks. Die Masse der Gesetze und der Ungerechtigkeiten, welche die Revolution geschaffen hatte, nährten die Willkürlichkeiten und während schon gute Civilgesetze den Frieden des Bürgers erhielten, war man in der Administration noch nicht ins Klare gekommen [3]). All diesen Gebrechen und Schwankungen ein Ende zu machen, schuf Napoleon durch das berühmte Decret vom 11. Juni 1806 in Mitten des Staatsraths eine Commission de contentieux für alle Competenzconflicte, die sie entweder als erste oder als zweite Instanz entschied. Eine besondere Jurisdiction leitete diese Commission. Die verschiedenen Bureaux, Canzleien und Behörden verloren ihre Gewalt, weise Männer entschieden, sie milderten die Anwendung der Revolutionsgesetze, die man doch erhalten musste, sie hielten die Behörden in Schranken und belebten sie selbst mit einem besseren Geist, kurz, diese Commission lehrte dem Bürger das Maass seiner Rechte, den Behörden und Gerichten das Maass ihrer Autorität. Selbst die Minister fürchteten eine Revision ihrer Entscheidungen durch sie und wurden strenger und vorsichtiger. So hatte man eine alte und berühmte Streitfrage entschieden, aber dennoch nicht die geringsten Zweifel gegen die Gerechtigkeit der Entscheidung damit besiegt. Mit dem Satz der ungerechten Vermischung der Gewalten, griff man sie an und weil das

Die Commission de contentieux.

1) Gesetz vom 27. April und 25. Mai 1791.
2) Constitution an VIII. Art. 52.
3) Du Conseil d'Etat a. a. O. S. 102.

Gouvernement denn doch immer, sobald es ihn beliebte, durch eine gewöhnliche Ordonnanz den Lauf der Administrativjustiz hindern konnte, sah man darin den Mangel jeder Selbständigkeit und das Zweifelhafte des Nutzens einer solchen Institution. Man that Unrecht. Um das Bessere, das man glaubt, darf man das Gute, das man hat, nicht zerstören wollen. Der Staatsrath ist ja in keiner Streitsache Richter, sondern beräth die Instructionen, bereitet die Ordonnanz, die zu fällen ist, nur vor, wie es die spätere Gesetzgebung ausdrücklich anerkannte[1]. Es ist ein Ausnahmstribunal, die Execution seiner Entscheidung gehört den gewöhnlichen Gerichten, es hat keine Kenntniss davon und ist unvermögend, im Grunde des Rechts etwas zu ändern[2]. Diese Institution Napoleons war so kräftig, dass sie den Wechsel der Regierungen der späteren Zeit überdauerte, dass sie dem Despotismus ihres Gründers selbst widerstand und immer fähig war, Verbesserungen einzuführen, Ordnung und Gerechtigkeit zu erhalten.

Neue Organisation des Staatsraths.

So nutzbringend dieses Institut gewesen, ebenso segensreich waren die Veränderungen, die Napoleon während dieser Zeit in der Organisation des Staatsraths vornahm. Das organische Gesetz des Senats zur Constitution an VIII. vom 4. August 1802 bestimmte, dass der Staatsrath nie mehr als 50 Mitglieder haben soll, und dass auch die Minister in demselben als wirkliche Staatsräthe Sitz und Stimme haben. Durch das Arrêté vom 8. April 1803 (19. Germinal an XI.) wurden den einzelnen Sectionen des Staatsraths eine Zahl junger Verwaltungs- und Staatsmänner als Auditeurs zugetheilt, deren Zahl zuerst auf 12 festgesetzt war, mit der Zeit aber auf 400 stieg. Sie waren nach drei Klassen abgetheilt und hatten in den Gegenständen der Berathung des Staatsraths die vorläufigen Instructionen und Aufklärungen der Geschäfte vorzunehmen. Dadurch erzog Napoleon ein Heer von gründlich geschulten Staatsbeamten und machte aus dem Staatsrath selbst eine practische Schule der Staatsweisheit, welcher Frankreich nicht zum kleinsten Theile die Männer verdankt, die seine gesammte Verwaltung in stets regelmässigem Gang erhalten und die wissenschaftlich durch eine glänzende Literatur sie beleuchtet haben. So wurde der Staatsrath schon vor dem Kaiserreich die oberste bewegende Kraft der gesammten Staatsmaschine und das wichtigste Organ der Centralisation, die jetzt erst wieder ein kräftiges Leben erhielt und in ihrem Bau vollendet wurde. Er war Apellations- und Cassationshof in administrativen Streitigkeiten, er war der Rath des Gouvernements und griff bewegend in dieses, so wie in die äussere Politik desselben

1) Serrigny a. a. O. B. I. S. 171.

2) Avis vom 16. Thermidor an XII. und Decret vom 21. Brumaire an XIII.

ein. Die Verwaltung, die bisher in den einzelnen Bureaux aller Art herumgeirrt war, fand jetzt einen Schutz gegen die Zersplitterung und die Irrthümer derselben. Der Staatsrath war, wie es Cormenin ausdrückte, der Ort, „an dem die Stimme Napoleons allen bürgerlichen und militairischen Grössen der Revolution ein Stelldichein gegeben. Er war die Seele der Administration, die Quelle der Gesetze und die Leuchte des Reichs! Die Geschichte des inneren Gouvernements Frankreichs resumirt sich in der Geschichte des Staatsraths" [1]). Es ist wahr, dass dieses Institut das Mittel der napoleonischen Gewaltherrschaft geworden, aber wenn alles Menschliche missbraucht werden kann und in seiner Schöpfung unvollkommen ist, in diesem Falle war der Missbrauch und die Unvollkommenheit ein Glück für Frankreich, und wenn durch die furchtbaren Kriege des Kaiserreichs, durch die ungeheuere Ermattung, in welche diese den Staat stürzten, dennoch Ordnung und Gesetz in Frankreich herrschten, so herrschten sie nur durch die rüstigen Hände, welche im Staatsrath wirkten und unaufhörlich thätig waren. So mächtig ist ein gutes Institut, dass es, selbst für Augenblicke missbraucht, doch für die Dauer seiner eigentlichen Bestimmung immer allein genügt. Bestimmt, durch die Vereinigung von geistigen Grössen, hohen Aemtern und Würden, einen Centralpunkt des ganzen Staatslebens zu bilden, erhält es die Stätigkeit desselben, seine organische Entwicklung wird der Träger des Bewusstseins der wahren Staatsaufgabe und hebt dieselbe empor über die zeitweiligen Erschütterungen und Gefahren, denen jeder Staat verfallen kann. Die Restauration hat ihn aus seiner stolzen Stellung verdrängt und wie er unter Napoleon, seiner Bedeutung gemäss, in den Tuillerien seinen Sitz hatte, ward er damals in einen abgelegenen Saal des Louvre verwiesen.

Erst Napoleon III. hob ihn wieder zu jener Bedeutung empor, die er unter Napoleon I. hatte und er hat „nichts mehr gemein mit dem der Restauration und der Julimonarchie, sondern ist der Staatsrath des Consulats und Kaiserreichs [2].)" Je höher der Mensch steht, erklärte Napoleon III. selbst [3]), je unabhängiger er ist, je grösser das Vertrauen des Volkes zu ihm, desto mehr hat er nöthig, von strengen und aufgeklärten Männern umgeben zu sein. —

---

1) Cormenin: Droit administratif Bd. I. S. 6.
2) Trolley: Cours de Droit administratif Bd. V. S. 1.
3) Declaration vom 14. Januar 1852.

Das Kaiserreich.

Einleitung.

Unsicherheit der Lage Frankreichs.

Der Friede von Amiens und Lünneville war geschlossen und die beiden bittersten und grimmigsten Feinde der französischen Revolution, England und Oesterreich versöhnt. Keine der beiden Parteien aber täuschte sich über den Werth desselben. Es war ein Waffenstillstand auf Treue und Glauben geschlossen, den beide Parteien stets bereit waren zu brechen, sobald sie die genügende Macht fühlten. Niemand wusste dies besser als Napoleon. Seine Thätigkeit während des Friedens beweist es. Um die Revolution in St. Domingo zu erdrücken rüstete er mit solcher Macht, dass England an den Absichten des ersten Consuls zu zweifeln begann. Durch eigene Böswilligkeiten, wie durch jene Frankreichs, immer mehr erregt, sahen beide Parteien das Ende des Friedens immer näher rücken. Es ist schwer zu bezweifeln, dass beide dieses nicht auch wünschten. Mit riesiger Thätigkeit bereitete Napoleon die Kräfte seines Staates vor, um die Schicksale der Zukunft, wie immer sie arten mochten, zu ertragen. Im Lager von Boulogne erzog er sich eine Armee, schuf eine Marine; er eröffnete neue Häfen und hatte für alles dies, durch die Wiedereinführung der indirecten Steuern und die strenge Ordnung im gesammten Staatshaushalt, die nöthigen Geldmittel gefunden.

Innere Entwicklung Frankreichs.

Frankreich hatte die Stürme der Revolution unter Leitung seines ersten Consuls überwunden und für die mit so viel Blut und Schrecken erkauften Resultate Friede und Wohlstand, Ruhe und Ehre aus seiner Hand entgegen genommen. Ein entkräftetes, um sein Hab und Gut mühselig ringendes Volk weiss nie die Güter der Freiheit zu schätzen, der Wohlstand allein erzieht Bürgertugend und Freiheitsliebe. Dieser fehlte, als Napoleon an die Spitze der Regierung trat, er hatte von den Freiheitsstürmen der Revolution nichts mehr zu fürchten, als er die Quellen des Erwerbes seinem Volke eröffnete. Als das Corps législatif am 2. Ventôse an XII. für die neue Session einberufen worden, erklärte der Redner des Gouvernements, Bigot Préameneu: „Ihr seid für eine Session einberufen, die denkwürdig sein wird in der Geschichte Frankreichs. Das Jahr, das jetzt abläuft, wird wie jene Epoche betrachtet werden, in der die letzten Spuren der Revolution vollständig verschwunden sind und in der das französische Volk in dem friedlichen Genuss all der Vortheile eingetreten ist, die während einer Reihe von Jahrhunderten seine Natur und Industrie ihm gegönnt

haben[1]." Das Volk jubelte denn auch seinem Herrscher zu, es sah sein Leben als die Quelle des Glücks an und seine Machtfülle als die Garantie der ewigen Dauer desselben. Wenn jetzt auswärtige Feinde sich gegen diese Herrschaft erheben sollten, dann war es gewiss, dass das ganze Volk sich zur Vertheidigung derselben rüsten würde. Wenn die Royalisten abermals ihr Haupt erheben gegen die bestehende Verfassung, dann war es gewiss, dass das Volk jeden Act der Strafe und Rache anerkennen werde.

Verwirrungen im Innern.

Da rüstete England, nachdem es den Frieden von Amiens aufgegeben, auch wirklich und zog abermals Oesterreich in den drohenden Krieg. Da erhoben die Royalisten in der That ihr Haupt, aber sie kehrten ihre Thätigkeit nicht mehr gegen die Verfassung; das Leben des ersten Consuls allein sollte der Preis der Verschwörung Cadoudals, Pichegru's und Moreau's sein. Mit Gewalt wurde diese unterdrückt, mit furchtbarer Strenge gerächt und das Volk bedauerte weder den Eroberer Hollands, noch den Kriegshelden, der vor Kurzem erst seinem Vaterland so grosse Siege erkämpft. Das Volk erhob seine Stimme nicht, als Napoleon das Verbrechen mit dem Verbrechen sühnte und unter den Mauern von Vincennes, als abschreckendes Beispiel für die Zukunft, den Herzog von Enghien erschiessen liess. Die Zeiten hatten sich geändert. Zwischen die jüngste Vergangenheit und die Zukunft stellte sich der grosse Geist eines einzigen Mannes. Er war fähig eine Welt zu erschaffen, er hatte auch das Recht sie zu beherrschen. Von allen Seiten regnete es jetzt enthusiastische Gedichte, schwülstige Toaste, Adressen mit Beglückwünschung und Verehrung und der Moniteur versäumte nicht, sie alle getreulich abzudrucken. Selbst aus Deutschland schmuggelte man eine Adresse ein, die „die furchtbare Aufregung unter den Fürsten" und selbst der Emigration schilderte, den Enthusiasmus beschreibt für die Rettung des ersten Consuls, „an den die guten deutschen Fürsten ausserordentlich anhänglich sind."[2]) Da blieb für Frankreich kein anderes Mittel übrig, als über das Parteiinteresse die Person des Mannes zu erheben, an dessen Leben das Glück und die Zukunft Frankreichs hing, dem Rechte der alten Krone, für das die ersten Männer des französischen Volkes sich noch verschworen, ein neues Recht einer neuen Krone gegenüberzustellen. Frankreich bedarf des Friedens und der Ruhe, nur eine dauernde unwandelbare Herrschaft kann dies erzeugen, der erste Consul muss die Krone sich aufs Haupt setzen und das Volk seinen neuen Herrscher mit Jubel begrüssen. Mit der Ehre des ersten Consuls wuchs der Ehrgeiz und

1) Moniteur Bd. XXV. S. 626.
2) Moniteur Bd. XXVII. S. 823.

was er lange gedacht und vorbereitet, konnte er jetzt vollenden. Es war ein grossartiger Process, der sich hier entwickelte. Die Bedeutung der Monarchie trat mit ihrer ganzen Gewalt plötzlich vor die Augen des Volkes, das vor wenig mehr als einem Jahrzehnt mit Leichtigkeit sie zertrümmert hatte. Die Staatsidee, die nach Stättigkeit und Unwandelbarkeit strebt, ringt sich empor über das Getriebe der Parteileidenschaft und des Sonderinteresses. In ihrem persönlichen Ausdruck, dem Regenten, sucht sie jene zu gewinnen. Auf der Höhe, auf der es kein Interesse giebt, als das eine und allgemeine, hebt sie die Person empor, die die Gewalt in Händen hält. Die Monarchie bildet sich. Kaum gegründet, ist es der Monarch selbst, der seiner Bestimmung zu genügen, sein rein persönliches Interesse aufzugeben sucht. Die Erblichkeit der Monarchie wird ein Gebot für ihn, das Familieninteresse löst sich im Staatsinteresse auf, damit dieses allein siegreich sei! Was vor Jahrhunderten im langsamen Process sich entwickelt, jetzt vollzieht es sich mit einem Schlage. —

Die Gründung des Kaiserreichs.

In der Sitzung des Tribunats vom 1. Mai 1804 (10. Floreal an XII.) erklärte der Präsident, dass ein Mitglied einen wichtigen Antrag übergeben habe, dahin lautend, dass erstens das Gouvernement der Republik einem Kaiser vertraut werde, zweitens, dass das Kaiserthum in der Familie Napoleon Bonaparte erblich sei und drittens, dass jene Institutionen, welche noch nicht vollendet sind, nun endgültig festgesetzt werden sollen. Der Antragsteller, eine bisher ganz unbekannte Persönlichkeit, Curée, rechtfertigte nach dieser Bekanntgebung seinen Antrag. Er schilderte die Vergangenheit und wie alles in ihr einen ewigen Bruch zwischen Frankreich und den Bourbonen herbeigeführt... Da betritt der General Bonaparte die Küste Frankreichs. Seit dieser Zeit ist die Geschichte des Landes eine andere. „Alles was das Volk 1789 gewollt hat, ist erreicht, die Gleichheit ist erhalten, das Gesetz, welches allein dem Bürger die Lasten für das Wohl des Vaterlandes auferlegen kann, ist geachtet, — die Altäre sind wieder aufgebaut und die Priester beten in derselben Zeit, in der die Freiheit des Gewissens herrscht. Aber darum allein wollen ihn die Feinde vernichten. Was giebt es, um das Uebel abzuwenden? Nichts als die Errichtung des Kaiserreichs für eine durch die Revolution berühmte Familie. So nur wird das französische Volk gewiss sein, seine Würde, seine Unabhängigkeit und sein Gebiet zu erhalten. Denn indem es die Erblichkeit eines Oberhauptes festsetzt, verhindert es die Rückkehr eines Gewaltherrn, wie Plinius zu Trajan gesagt.... Tribunen, es ist uns nicht mehr erlaubt langsam vorzuschreiten. Die Zeit drängt, das Jahrhundert der Bonaparte ist in seinem vierten Jahre und die Nation will ein Oberhaupt, ebenso ausgezeichnet als ihre Bestimmung." Nach

diesen Worten drängte sich alles herbei, jeder wollte sprechen und jeder sprach Worte der Ergebenheit, der Bewunderung, der Schmeichelei. Der Anfang des Despotismus ruht stets in solchen Aeusserungen des Volkes. Siéyes hat die republikanische Gesetzgebung entwürdigt, Napoleon das republikanische Gouvernement, die Republikaner erniedrigten sich am Ende selbst. Man sah keineswegs das einzige Heil im Absolutismus, aber die Servilität nährte in ihm ihre Hoffnungen. Carnot hat es noch einmal ausgedrückt, aber der Letzte der Republikaner sah seine Ohnmacht in seiner Einsamkeit. Er erklärte frei, dass der erste Consul die Republik und die Freiheit erhalten konnte, wenn er es gewollt hätte. „Nach dem Frieden von Amiens konnte Bonaparte zwischen dem republikanischen und monarchischen System wählen, er konnte alles, was er wollte und er hat alles gethan, was er gewollt und nicht die geringste Opposition widerstrebte ihm.“ Carnot glaubt daran und weiss, dass „es weniger schwieriger ist, eine Republik ohne Anarchie zu schaffen, als eine Monarchie ohne Despotismus.“ Und bewegt ruft er am Schlusse seiner Rede aus: „War die Freiheit dem Menschen nur gezeigt, damit er sie geniessen soll? War sie ewig dem Menschen nur geboten, wie eine Frucht, die, wenn er sie berührt, den Tod bringt!“ Wenn Thiers [1]) diesen letzten Schmerzensschrei einer grossen Vergangenheit tadelt als die Schwärmerei einer allgemeinen Theorie, so hat dies eben so viel Werth, als wenn er die Männer, die, wie Pichegru und Moreau, einer royalistischen Verschwörung fähig waren, als gestürzte Republikaner betrauert [2]) und man erkennt darin nur die politische Anschauung des Ministers der Julimonarchie, aber nicht mehr die Gerechtigkeit des Geschichtschreibers.

Schon nach 3 Tagen legte die für den Antrag Curée's eingesetzte Commission dem Tribunat einen Gesetzentwurf vor, der den ersten Consul als Kaiser proclamirte, die Würde in dem männlichen Geschlecht nach der Ordnung der Erstgeburt für erblich erklärte und diejenigen Aenderungen in der Constitution, die nach der Aenderung des Gouvernements nöthig werden, der Gesetzgebung empfahl. [3]) Am nächsten Tage überreichte das Tribunat dem Senat diesen Gesetzentwurf und am darauf folgenden erliess dieser jene bekannte Adresse an Napoleon, in der er sich erschöpft, was Witz und Schmeichelei ersinnen konnten: Ihr mögt nachfragen wo ihr wollt, heisst es am Ende, in den Städten, auf dem Lande, bei allen Franzosen, einen nach den anderen und es wird sich keiner finden, der nicht sagen würde: „Grosser Mann!

1) Thiers: Consulat Bd. V. S. 89.
2) Thiers: Consulat Bd. V. S. 45.
3) Moniteur Bd. XXVIII. S. 1020.

Vollende dein Werk, indem du ihm die Unsterblichkeit giebst, wie deinem Ruhm. Du hast uns aus dem Chaos der Vergangenheit gerissen, du segnest uns mit den Wohlthaten der Gegenwart — schütze sie uns für die Zukunft.“ Eine Botschaft Bonaparte's wies abermals, wie bei der Errichtung des lebenslänglichen Consulats, auf die Volkserklärung hin. Und wieder erklärte der Senat, dass er glaube, dass es das grösste Interesse des französischen Volkes ist, wenn Napoleon Kaiser sei. Unzählige Adressen jubelten dem neuen Herrscher zu, die Armee endlich gab den Ausschlag und da die Ehre ihres Generals ihre Ehre war, willigte sie mit Begeisterung in die neue Verfassungsänderung. Die Division Friant begehrte sogar, dass sich Napoleon „Empereur des Gaules“ nennen soll und der General Oudinot wünschte, dass bald der Name des Kaisers durch die Welt gehe und Frankreich erkenne, was er für das Land gethan!

Die Constitutionsurkunde des Reichs.

Ueber die Forderung des ernannten Kaisers legte der zweite Consul Cambacérès dem französischen Volk das Decret zur Abstimmung vor: „Das Volk will die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der directen, natürlichen und gesetzlichen oder adoptirten Nachkommenschaft Napoleon Bonaparte's und der directen, natürlichen und gesetzlichen Nachkommenschaft Joseph und Louis Bonaparte's, so wie sie geregelt ist durch das Sénatus consulte organique vom 18. Mai 1804 (28. Floréal an XII.*). Dieses Sénatus consult übergab der Senat unter Führung Cambacérès an Napoleon, es enthielt die Constitution des Kaiserreichs. Die Frage der Zukunft für Frankreich allein war durch diese entschieden. Die gesammte Bewegung der letzten Tage hatte auch keinen anderen Gedanken, wollte nichts anderes zum Ausdruck bringen, als mit der neuen Verfassung dem Staat Frieden und Grösse, Ehre und Ruhm zu garantiren. Napoleons Bedeutung ist nach dieser Richtung jetzt auch keine andere mehr, als die Personification dieser Hoffnung seines Volkes. Weder dieses hatte das Bewusstsein davon, noch konnte Cambacérès, der von dem Antrag Curée's im Tribunat bis zur Ablassung der neuen Constitution die Bewegung geschaffen und geleitet, den hohen Geist, die Grösse der Absicht Napoleons begreifen. Napoleon wollte mehr mit dieser Constitution als all ihre Schöpfer und das ganze französische Volk ahnten.

Bedeutung des Kaiserreichs.

Die Völker Europas bilden seit dem westphälischen Frieden ein grosses Ganze, ihre Entwicklung, ihre Fortschritte waren gleichgeartet und jetzt, wo ein Glied aus der grossen Kette sich ausschied, sich durch die Macht der Revolution gross und mächtig gestaltete, aber auch anders sich entwickelte als alle übrigen, jetzt mussten Europas Herrscher fürchten, dass

*) Constitution an VIII. Art. 142.

auch ihre Throne davon ergriffen und bis in die Grundfesten aufgestört werden können und da sie nicht die Resultate der Revolution in ihren Ländern anerkennen wollten, mussten sie das entartete Glied der Kette zu zerstören streben. Der Krieg um die Idee erschien in Europa. Er hatte begonnen mit dem Manifest des Herzogs von Braunschweig, er hatte sich durch zwei Coalitionen der absoluten Herrscher Europas fortgesetzt und abermals drohte eine dritte Coalition der französischen Republik. Man wollte nicht erobern, man wollte Frankreich nicht zerstören. Die feudalen Monarchen drängten sich nur auf das Schlachtfeld, um hier zu entscheiden, ob der Geist des neuen Jahrhunderts von ihren alten Kronen oder der Tricolore beherrscht werden sollte. Niemand erkannte dies klarer als Napoleon; die Kanonen von Austerlitz heiligten Frankreichs Rechte und die Macht seines Herrschers; aber die Ausgleichung des Kampfes Europas gegen Frankreich, die Versöhnung der Geschichte und der alten Monarchie des Welttheils sollte die Constitution des Kaiserreichs bringen. Die Revolution wurde vernichtet.

Die Constitution des Kaiserreichs.

Rückblicke.

Durch blutige Kämpfe, durch Mord und Brand hatte die französische Revolution ihre Herrschaft begründet und, um die Resultate derselben für die Zukunft zu schützen, zwei europäische Coalitionen siegreich zurückgeschlagen. Als der grösste Kriegsheld derselben auf dem Kampfplatz erschien, drängte sie ihre Herrschaft weit über die Grenzen Frankreichs, machte die nationale Revolution zu einer europäischen und nährte den kühnen Gedanken, zu dem Genuss ihrer Errungenschaften alle Völker Europas herbeizuziehen. Schon zweifelten die europäischen Mächte an ihrer Widerstandskraft gegen den äusseren Feind, aber noch vertrauten sie der Kraft ihrer Herrschaft, da Friede unter den Völkern ihrer Staaten herrschte. Als aber Bonaparte als erster Consul der Republik die Zügel der Herrschaft ergriff und Frankreich aus den Stürmen der Revolution zu einem kräftigen, blüthenreichen Staat emporhob, die Revolution in ihm triumphirte, die Republik durch ihn gross und mächtig wurde, da erst ahnten die absoluten Monarchen die wahre Gefahr der Ereignisse, die sich mit vulcanischer Kraft entfaltet hatten, und bangten um ihre Gewalt und um den Frieden ihrer Völker. Die dritte Coalition wollte nicht mehr die Revolution bekämpfen, sondern die glückliche verführerische Republik.

Napoleon hatte bei Marengo die Kraft derselben gezeigt und es lag jetzt an ihm, die grosse Idee, welche das Directorium zuerst aufgestellt, in Wahrheit durchzuführen, und mit der Revolution den Segen

der Republik über Europa auszudehnen. Er that es nicht, er brach mit dem Glauben an diese und vernichtete die Resultate jener. Er wollte Europa mit der Revolution versöhnen, stellte sich als Repräsentanten derselben auf, gruppirte um sich eine Herrschaft, welche der aller übrigen Monarchen gleich war, und gab seinem Volke ein Recht, das von jenem der anderen Völker nur im geringen Maasse durch Namen verschieden war. Die Constitution vom 18. Mai 1804 (28. Floréal an XII.) brachte dies zum gesetzlichen Ausdruck.

Republikanische Gesinnung.

Fester als in den Helden und Führern der Revolution scheint die republikanische Gesinnung in der grossen Masse des Volkes Wurzel geschlagen zu haben. Man versuchte es nicht, mit dieser Constitution offen hervorzutreten, sondern, gestützt auf das Recht des Senates, an der Verfassung der Republik Aenderungen und Verbesserungen vornehmen zu können,*) erklärte man die neue Constitution nur als ein „Sénatus consulte organique" zur Verfassung der Republik vom Jahre VIII. Darnach hätte diese wohl freilich als Quelle aller jener Bestimmungen gelten müssen, welche die Constitution des Kaiserreichs verschwieg. Allein die Erfahrung lehrte hier wie anderwärts und zu den verschiedensten Zeiten, dass das, was auf dem Papier steht, nicht nothwendig auch in der Wirklichkeit zur Geltung gebracht werden muss.

Die Volkssouverainität.

Die Volkssouverainität hatte das Sénatus consulte organique an X. schon vollkommen vernichtet und es geschah damals schon im Hinblick auf den allmächtigen Willen des ersten Consuls. Die Constitution des Kaiserreichs anerkannte natürlich diese Gesetzgebung und schwächte das ohnedies ohnmächtige Recht der Präsentation für die Gesetzgebung und Verwaltung des Volkes noch dadurch, dass sie eine Menge ganz unberechtigter Personen in die Wahlcollegien einschob, mit deren Würden jetzt dauernd Verfassungsrechte verbunden wurden. Die Grossofficiere, Commandanten und Officiere der Ehrenlegion wurden durch ihre Würde Mitglieder der Departements-Wahlcollegien, alle Legionäre durch ihre Auszeichnung Mitglieder der Wahlcollegien der Arrondissements. Tit. XII. Die Würde eines Grossofficiers des Reichs ertheilte stets auch das Recht der Präsidentschaft in einem Wahlcollegium. Art. 50. Die Wahl seiner Richter hatte das Volk schon in der ersten Zeit des Consulats verloren, das Kaiserreich entzog ihm auch die Mitwirkung an der Wahl seiner Verwaltungsbeamten. Was endlich der Absolutismus des ersten Consuls der Volkssouverainität noch nicht zu entreissen wagte, die höchste Gerichtshoheit, so dass die Justiz nur im Namen des Volkes geübt, und die höchste Gesetzgebungsgewalt, so dass die Gesetze

*) Sénatus cons. org. 16. Thermidor an X. Art. 57.

nur im Namen desselben verkündet wurden, das entzog ihm nun die Constitution des Kaisserreichs. Die Justiz wird im Namen des Kaisers durch die Beamten, die er eingesetzt, geübt, Art. 1, die Gesetze und Urtheile werden unter seinem Namen verkündigt und erlassen. Tit. XV.

Die gesetzgebende Gewalt, die schon die Constitution an VIII. in eine so vielgliedrige Maschine zerlegte, dass sie all ihre Thatkraft und Fähigkeit verlor, behielt das Kaiserreich, um den Schein zu retten, willfährig bei, aber so weit es noch ging, beschnitt die Constitution desselben ihre kargen Rechte oder verurtheilte sie zur Ohnmacht durch die octroyirten Geschäftsordnungen. Der Senat, der unter Siéyes Leitung noch manchmal eine Opposition versuchte, wurde in seinen Rechten einerseits beschränkt, andererseits mit einer Reihe ganz merkwürdiger Functionen neu ausgestattet. Für jene Rechte, die ihm die Constitution an VIII. gegeben, wurde er in Commissionen getheilt, welche für sich beriethen und entschieden und nur im Nothfall zu einer Generalversammlung zusammentreten konnten, an welcher die einzelnen Sectionen zur Unterstützung ihrer gefassten Beschlüsse appellirten. Eine besondere Commission, aus 7 gewählten Mitgliedern bestehend, bildete die sogenannte „Commission sénatoriale de la liberté individuelle" zum Schutz der persönlichen Freiheit. Die Minister hatten an diese Commission alle Fälle der Verschwörungen gegen den Staat*) und die deshalb vorgenommenen Arrestationen anzuzeigen, wenn die gefangen genommene Person nicht binnen zehn Tagen vor ihren ordentlichen Richter geführt worden. Art 60. Der Arrestant, seine Verwandten und Freunde hatten dasselbe Recht. Art. 61. Wenn die Commission das Unstatthafte der Verlängerung der Gefangennahme anerkannte, konnte sie von dem Minister, der diese befohlen, die Freilassung der betreffenden Person oder die Uebergabe derselben an den ordentlichen Richter fordern. Art. 62. Wenn dem Begehren nach drei auf einander folgenden, in einem Monat eingebrachten Mahnungen nicht Folge gegeben wird, konnte die Commission an die Generalversammlung des Senats appelliren. Art. 63. Eine ähnliche Commission zum Schutze der sogenannten Pressfreiheit, die „Commission sénatoriale de la liberté de la presse", hatte über Aufrechthaltung der Pressgesetze zu wachen. Das Verfahren bei einer Verletzung derselben war wie das oben angegebene bei einer Verletzung der persönlichen Freiheit. Die Tagespresse war von dieser ohnedies sehr spärlichen Sicherheit ihrer Freiheit ausgeschlossen. Art. 64—67. Ganz abgesehen davon, dass man abermals in die willkürliche Vermischung der Gewalten verfiel, waren diese beiden Commissionen weder ein Schutz der Person, noch der Presse,

Die Gesetzgebung.

Der Senat.

*) Const. an VIII. Art. 46.

denn auf dem langen Wege, den die Beschwerde in dem einen oder andern Fall zu machen hatte, konnte die Verletzung längst ihren beabsichtigten Erfolg erreicht haben. Weiter ertheilte die Constitution jedem einzelnen Senatsmitgliede das Recht, die Gesetze des Corps législatif zu denunciren: „als bemüht, die Feudalherrschaft herzustellen, als zuwider der Unwiderruflichkeit des Verkaufs der Nationalgüter, als unconstitutionell in der Form der Berathung, endlich als gefährlich den Rechten des Kaisers und des Senates." Art. 70. Man wollte hier mit Worten dem gedemüthigten Volk schmeicheln und that nichts anderes, als die Rechte der Gesetzgebung in dauernde Gefährdung bringen. Jeder Senator konnte somit nach seiner persönlichen Ueberzeugung die ganze Gesetzgebung denunciren und am Ende entschied doch der Kaiser über den Bericht des Senates, den dieser über das Begehren seines Mitgliedes abgefasst. Art. 71. 72. So lag die letzte Entscheidung über die Kraft eines Gesetzes, und somit die ganze Gesetzgebung, wieder in der Macht der Executivgewalt und ihrer gnädigen Willkür. Damit all diesen Bestimmungen auch die Ausführung garantirt sei, wurde der Senat, der nie mehr als 80 Mitglieder haben sollte, mit allen französischen Prinzen, wenn sie 18 Jahr alt, allen Grosswürdenträgern des Reichs und mit jenen Bürgern, denen der Kaiser die Würde verleihen wollte, vollgepfropft und an die Geburt und die Willkür des Herrschers die heiligsten Rechte des Volkes geknüpft. Art. 87. Auf die Veränderungen, denen das Tribunat und Corps législatif unterworfen wurden, habe ich schon ausführlich hingewiesen. Das Tribunat, so schwach es ohnedies schon durch seine Zerreissung in Sectionen geworden, wurde durch das Decret vom 19. August 1807 endlich gänzlich zerstört; das Corps législatif, in dessen leiseste Regung die Hand des Gouvernements sich hineindrängte und alles durch die Form von Geschäftsordnungen lahm legte, wurde durch das genannte Decret so getheilt, dass drei Commissionen, durch je sieben seiner Mitglieder gebildet, für die Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzen die ehemalige Thätigkeit des Tribunats übten. Die Thätigkeit der Gesetzgebung war übrigens unter dem Kaiserreich so gering, dass die trübselige Stellung derselben keine weiteren Nachtheile erzeugen konnte. Das Kaiserreich ward durch Verordnungen und Senatsbeschlüsse regiert. Ein Blick in die Bulletins bietet reiche Beweise dafür. Tit. X. und XI.

Tribunat und Corps législatif.

Das Gouvernement und seine Erblichkeit.

Das Gouvernement der Republik, verkündete der erste Artikel der Constitution, ist einem Kaiser anvertraut worden, welcher den Titel Kaiser der Franzosen annimmt. Die Gesetze und Urtheile aber werden mit dem vollen Titel des Kaisers verkündet: „Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitution der Republik Kaiser der Franzosen". Napoleon Bonaparte, gegenwärtig erster Consul, ist

Kaiser der Franzosen. Art. 2. Die kaiserliche Würde wurde in der Familie nach der Ordnung der Erstgeburt, mit ewiger Ausschliessung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft, erblich erklärt. Art. 3. Da Napoleon keine ehelichen Nachkommen hatte, ertheilte ihm die Constitution das Recht der Adoption der Kinder und Enkel seiner Brüder. Den Brüdern Napoleons, wenn sie auf den Thron gelangen sollten, ward dieses Recht verweigert. Art. 4, 5 u. 31. Wenn Napoleon ohne jede Nachkommenschaft sterben würde, sollte sein Bruder Joseph und dessen Nachkommen, und nach deren Aussterben Louis und seine Nachkommen den Thron erben. Art. 8. Im Falle des Aussterbens der ganzen Familie Bonaparte haben die Grosswürdenträger des Reichs einen Kaiser zu wählen, denselben dem Senat zur Bestätigung und dem Volk zur Anerkennung vorzulegen. Art. 7. Die Gewalt dieses neuen Kaisers lag in seinem Namen, der Absolutismus desselben in der Person, die zu dieser Würde sich emporschwang. Für diesen Absolutismus umgab sich der Kaiser mit einem Staatsrath, in dem die gesammte Regierungsgewalt sich centralisirte. Tit. IX. Ich habe seine Organisation im Vorhergehenden erörtert. Für den Glanz seiner Würde belebte Napoleon alle jene Institutionen, welche einst die Jahrhunderte geheiligt und gegen die das Volk in der Revolution sich erhoben hatte.

Die Grosswürdenträger.

Sechs Grosswürdenträger stehen dem Thron zur Seite: der Grand Electeur, der Archichancelier de l'empire, der Archichancelier d'Etat, der Architrésorier, der Connétable und der Grand Admiral. Die Würden werden vom Kaiser ertheilt und sind unwandelbar. Mit ihnen sind die Ehren eines französischen Prinzen und ein Gehalt im Werthe des dritten Theils der Apanagen eines Prinzen verbunden. Die Grosswürdenträger sind Mitglieder des Senats, des Staatsrathes, bilden das Grand Conseil des Kaisers und jenes der Ehrenlegion. Der Grand Electeur war die oberste Verwaltungs- und Regierungsbehörde. Er berief den Senat in Abwesenheit des Kaisers, den gesetzgebenden Körper und die Wahlversammlungen. Er präsentirte dem Kaiser alle jene Staatsdiener, die ihren Diensteid in die Hände desselben abzulegen hatten und sollte selbst den Eid des Präsidenten der Wahlcollegien empfangen, die er vertritt. Der Erzcanzler des Reichs ist in seinen Functionen gewissermassen der höchste Gerichtsbeamte. Er hatte den Jahresarbeiten des Justizministers zu assistiren, dem Kaiser die bestehenden Missbräuche anzuzeigen, dem hohen kaiserlichen Gerichtshof und den vereinigten Sectionen des Staatsraths und des Tribunats zu präsidiren. Er ist Zeuge bei den Heirathen der Prinzen, der Geburt, der Vermählung, Krönung und des Ablebens des Kaisers. Er präsentirt dem Kaiser die Grosswürdenträger, die Minister und Staatssecretaire zur Ablegung des Eides und empfängt selbst den Eid der Mitglieder des

Cassationshofes, der Präsidenten und Generalprocuratoren der Appellationshöfe und Criminalgerichte. Der Staatscanzler hat die Functionen des Reichscanzlers in allen äussern Angelegenheiten. Der Erzschatzmeister ist der höchste Finanzbeamte, assistirt den Jahresarbeiten des Finanzministers, überreicht dem Kaiser die mit seinem Visa versehenen Jahresrechnungen, schliesst und anerkennt das Grand Livre in seinen Verrechnungen, zeichnet die Brevets und Pensionen, empfängt den Eid der höchsten Beamten des Rechnungswesens und der Finanzverwaltung. Der Connétable, diese mit dem alten Königthum ergraute und dem Ruhme der französischen Geschichte innig verbundene Würde, wurde von Napoleon auch nur als eine höchste Behörde im Kriegsdepartement angesehen und demgemäss ähnlich den anderen Grosswürden eingerichtet. Derselbe Wirkungskreis im Gebiete des Marinewesens wurde dem Grossadmiral zugetheilt. Tit. V.

Die Grossofficiere.

Neben den Grosswürdenträgern des Reichs stehen die Grossofficiere desselben: die 16 Marschälle, die 8 Inspectoren und Generäle der Artillerie, des Geniewesens, der Cavallerie und Marine und die bürgerlichen Grossofficiere der Krone. Ihre Würde ist unwandelbar und geht nur durch ein Urtheil des höchsten kaiserlichen Gerichtshofes verloren. Tit. VI. Die Stellung all dieser Würden, das Leben des kaiserlichen Hofes wurden durch ein weites Hofceremoniell geordnet, indem man all den Glanz und die Sorgfalt des Hofes Ludwig XVI. wieder neu zu beleben versuchte. [1])

Die Gerichtsbarkeit.

Die gesammte Gerichtsorganisation wurde gemäss der Gestalt des Gouvernements umgewandelt. An die Stelle der einfachen Namen der Tribunale der Republik traten die hochklingenden der Gerichts- und Appellationshöfe, Tit. XIV., und an die Spitze derselben ward eine „Haute cour impériale“ gesetzt. Dennoch war diese kein höchstes Criminalgericht, sondern ein politisches Tribunal und sollte als solches „die Krönung des constitutionellen Gebäudes“ [2]) sein. Ihre Geschichte weist keinen organischen Gang nach, nach dem dieser Gerichtshof sich durch die Revolution hindurch entwickelt hätte. Wohl hatte auch die Constituante für das undefinirbare Verbrechen des crimen laesae nationis einen hohen Nationalgerichtshof eingesetzt, gebildet aus den Mitgliedern des Cassationstribunals und einer haut jury, welcher über die Verbrechen der Minister und der höchsten Executivbeamten und über alle Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates nach einer Anklage des Corps législatif entscheiden sollte.[3]) Wenn dieser so nun auch

---

1) Etiquette du Palais impérial. Paris 1806.
2) Batbie a. a. O. B. 3, 468.
3) Constit. von 1791. Tit III. Ch. 5, Art. 23.

von der gleichen Idee ins Leben gerufen wurde, wie die Institution Napoleons, so war er doch in seiner ganzen Organisation [1]) wesentlich von dieser verschieden und mit der übrigen Gerichtsorganisation so innig verwachsen, dass er mehr zu dieser als in den Kreis der obersten Staatsgewalt gehörte. Bei der Darstellung jener werde ich auf denselben wieder zurückkommen können. Uebrigens wurde auch seine Competenz, die er ein einziges mal geltend machen konnte, gegen die Minister Délessart und den Herzog De Brissac durch die Septembermorde 1791 aufgehoben [2]) und das ganze Institut durch den Convent [3]) abgeschafft. Dieselbe Stellung wie der höchste Nationalgerichtshof der Constituante nimmt der höchste Gerichtshof der Constitution an III. ein. [4]) Die Constitution an VIII. hat die Idee und die Institution desselben ganz aufgegeben und erklärte blos nebenbei, dass die Minister, wenn sie vom Corps législatif in Anklagestand versetzt werden, von einem hohen Gerichtshofe gerichtet werden sollen, dessen Richter aus dem Cassationstribunal und dessen Geschworene aus der Liste nationale gewählt werden sollen. [5])

Als das Kaiserreich die Idee aufnahm, hatte ihr Bestand und ihre Organisation nichts mehr mit den Ideen der Revolution gemein. Aus dem einst für ausgezeichnete Verbrechen eingesetzten Gerichtshof wurde ein Ausnahmsgericht für privilegirte Personen, wie sie der Feudalstaat ehemals besass. Napoleon wollte den Glanz der alten Monarchie um sich wieder beleben und den Grands Seigneurs seines Reichs, wie einst zu Ludwig XIV. Zeiten, ein Ausnahmsgericht geben. Die Competenz der Haut cour impériale erstreckte sich demgemäss nur über die persönlichen Verbrechen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Grosswürdenträger und Grossofficiere, der Minister, Staatsräthe und Staatssecretäre, über die Verbrechen und Attentate gegen die Sicherheit des Staates, die Person des Kaisers und den muthmasslichen Thronerben, über das Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt der höchsten Verwaltungsbeamten und die Verbrechen des Ungehorsams der Generäle, über die Ministerverantwortlickeit, über Erpressung und Unterschlagung der Préfets in Ausübung ihres Amts, über die Amtsmissbräuche der Appellations- und Criminalgerichtshöfe wie des Cassationshofes und endlich über die Denunciationen wegen willkürlicher Gefangenhaltung und Verletzung der Pressfreiheit. Art. 101. Sie wurde

Die Haut cour impériale.

1) Organ. Dec. vom 1. April 1791.
2) Hiver a. a. O. 309.
3) Dec. vom 25. September 1792.
4) Const. an III. Art. 265—273.
5) Const. an VIII. Art. 73.

gebildet aus den Prinzen, Grosswürdenträgern, Grossofficieren des Reichs, dem Justizminister, 60 Senatoren, den 6 Präsidenten der Sectionen des Staatsraths, 19 Staatsräthen und 20 Mitgliedern des Cassationshofes. Der Reichscanzler sollte den Sitzungen präsidiren, die im Senat gehalten werden. Art. 102—109. Als Generalprocurator dieses Gerichtshofes ernannte der Kaiser Regnault de St. d'Angely. Ihm zur Seite standen für die Uebung des Ministère public 3 Tribunen, die das Corps législatif ernannte und 3 Mitglieder, die der Kaiser aus den Appellationshöfen oder Criminalgerichten wählte. Art. 105. Der Kaiser ernannte auch den Greffier und zwar auf Lebenszeit. Art. 106. Das Corps législatif kann gegen alle Personen, die der Competenz der Haut cour impériale unterworfen waren, die Denunciation vorbringen. Art. 110, 111 u. 112. In dieser aber ist es selbst wieder an die Forderung des Tribunats oder 50 seiner Mitglieder gebunden. Die Forderung sollte in beiden Fällen schriftlich und unterzeichnet eingebracht werden. Art. 112—114. Die Denunciationsacte selbst muss vom Präsidenten und Secretär des Corps législatif unterzeichnet sein. Jeder Minister kann die Personen, die der Haut cour impériale unterstehen und seinem Departement zugetheilt sind, denunciren. Art. 119. Der Gerichtshof sollte stets erst seine Competenz prüfen und dann durch ein definitives Urtheil entscheiden, ob einer Verfolgung statt gegeben werden kann oder nicht. Im ersten Fall ist binnen 8 Tagen die Klage an die Commissäre des Gerichtshofes, die der Erzcanzler jedesmal ernennt, zu überweisen und von diesen der Process zu instruiren und der Rapport vorzubereiten. Art. 123 u. 124. Wenn diese Commission der Anklage stattgiebt, kann eine Verhaftung des Schuldigen erfolgen, im andern Fall der Gerichtshof durch einen endgültigen Beschluss die Anklage erledigen. Art. 125, 126. Die Processverhandlung und Urtheilsfällung ist öffentlich. Der Angeklagte hat das Recht, einen Vertheidiger sich zu wählen und 10 Mitglieder des Gerichtshofes auszuscheiden. Die Strafen werden nach dem allgemeinen Strafgesetz bestimmt, doch hängt die Execution der Urtheile auf infamirende Strafen von der Bewilligung des Kaisers ab. Tit. XIII. Trotzdem die Constitution mit so grosser Sorgfalt diesen kaiserlichen Gerichtshof organisirt hatte, wurde seine Competenz doch in dem einzigen Falle, der während des Kaiserreichs seine Thätigkeit erheischt hätte, in der Verschwörung Malets und Genossen, ausser Kraft gesetzt und die Schuldigen von einem Kriegsgericht gerichtet.*)

---

*) Dourilli: Hist. de la Conspiration de Malet. Thiers: Consulat B. XIV. u. XV. Process Malet 1826.

Interregnum bis zum Kaiserreich.

Bis zu dem Augenblick, in dem die Wahl des neuen Kaisers vollzogen ist und diese Constitution in Kraft treten kann, sollten die Staatsgeschäfte durch die Minister geführt werden, welche sich zu einem „Conseil du Gouvernement" vereinen und mit Stimmenmehrheit die vorkommenden Gegenstände entscheiden und erledigen. Art. VIII. So legte man noch einmal am Ende der Revolution die höchste Regierung in die Hände einer republikanischen Executivgewalt. In Wahrheit aber leitete auch während dieser Zeit Napoleon die Herrschaft, bis erfüllt wurde, was er als Ziel seines Lebens aufgestellt, bis er auf den Thron Frankreichs stieg und seine Herrschaft offen der staunenden Welt verkünden konnte. Es ward erfüllt, was Rousseau ahnend von Corsica sagte, dass „diese kleine Insel eines Tages die Welt erstaunen wird."*) Am 6. November 1804 verkündete der Senat, dass das französische Volk die Erblickeit der Kaiserwürde anerkannt habe und zwar mit 3,521,675 von 3,580,254 Stimmen. Die Revolution war beendet.

Die Herstellung des Adels.

Es war der grösste Gedanke der Geschichte Napoleons, der so in Erfüllung trat. Nicht Frankreich allein, ganz Europa sollte die Jahrhunderte seiner Vergangenheit vor dem verwegenen Emporkömmling beugen und die Geschlechter aller Staaten sich ihm versöhnen. Traurig ist es nur, dass einmal auf der Höhe des Glanzes angelangt, Niemand weniger den Werth desselben in seiner Grösse suchte, als Napoleon. Prächtiger trat der Kaiser auf, als der erste Consul, aber er war nicht grösser, er hat keine grösseren Thaten geschaffen, als dieser. Aber einmal auf diesem Wege, gab es kein Halt mehr! Der grösste Mann seiner Zeit hat den kleinlichsten und niedrigsten Gedanken aufgestellt, den, dass Formenzwang, äusserer Pomp, Hofschranzen und betresste Kammerjunker dem Geist der Geschichte mehr genügen werden, als die Thaten seines Geistes. Durch das Decret vom 1. März 1804 rüstete er die Titulare der Grosswürden mit dem Titel Prince und Altesse sérénissime aus. Den Titel Comte gab er den Ministern, Senatoren und Staatsräthen, den Präsidenten des Corps législatif und den Erzbischöfen. Mit einer Reihe anderer ausgezeichneter Adminisirativ- und Justizstellen, mit der Präsidentschaft des Cassationshofes und der Appellationshöfe, der Wahlcollegien, der Bischofswürde und den Plätzen der Maires „unserer 37 guten Städte", die der Krönung assistirt hatten, ward der Titel Baron verbunden. Was die Revolution für ewig hatte vernichten wollen, das führte er mit unreinen Händen wieder ein. Er stellte die Majorate her, rüstete seinen Adel und das Vermögen desselben mit privatrechtlichen und öffentlichen Privilegien

*) Contr. Soc. Liv. II, Ch. 10.

aus, gab den erstgeborenen Söhnen der Grosswürdenträger den Titel eines Duc de l'empire und bestrafte mit der Strenge des Gesetzes jede Usurpation eines Adelscharakters.[1]) In der kürzesten Zeit hatte Napoleon 2189 Majoratstitel ertheilt.[2]) Und um dem Glanz seiner Herrschaft auch die Macht des Geldes zu verleihen, führte er durch das Sénatus consulte vom 30. Januar 1810 auch die Apanagen wieder ein. Die Revolution, welche durch sie das Land zerrissen und die einheitliche Herrschaft durch die Selbständigkeit und Macht, die sie ihrem Besitzer gaben, geschwächt sah, hatte sie mit den übrigen Resten des Feudalregiments vernichtet. Sie hätten es für ewig bleiben sollen. Aber Napoleon wusste wohl, was er mit ihrer Herstellung machte. Die unbeweglichen Apanagen geben, wenngleich dem Besitzer selbst eine grosse Selbständigkeit, so doch auch eine grosse Macht und Herrschaft, welche einem Emporkömmling stets nöthig ist, fortgepflanzt zu sehen. „Aber sie concentriren in den Händen der prinzlichen Familien für die Dauer ein Gut, welches der Staat, indem er es der Privatindustrie übergiebt, reichlich verwerthen könnte; sie sind ein Nachtheil der öffentlichen Macht."[3]) Aber nicht diese, die persönliche Gewalt herzustellen, war Napoleons Aufgabe und Absicht.

Gänzliche Vernichtung der Revolution.

So vernichtete Napoleon Schritt für Schritt die grössten Ideen der Revolution und um seinem Werke zur Herrschaft zu verhelfen, schleuderte er den Fluch der Zerstörung, Verwüstung und alles Uebels in die europäische Welt, vernichtete am Ende das Volk, das er selbst gross gemacht und stiess es zurück in die Tyrannei der Vergangenheit. Er war es, der die Rückkehr der Bourbonen auf den französischen Thron möglich machte und abermals die Unfähigkeit zur Herrschaft führte, bis wieder eine Revolution für alle Zukunft sie vernichtete. Er war es, der für ganz Europa die Reaction heiligte, die ohne ihn nie mehr möglich gewesen und die endlich im Wiener Frieden ihren gesetzlichen Ausdruck fand. So ist er nicht die letzte Schöpfung der Revolution, nicht ihr bewaffneter Repräsentant, nicht ihr siegreicher Missionär, sondern ist die Vernichtung alles dessen, was diese Zeit gedacht, gewollt und gethan. Erst dann, als er von seinem Volk gehasst und verlassen, von ganz Europa verflucht, seiner eigenen Grösse erlag, erst dann erhob sich von Neuem der Hauch jener Zeit und zog erfrischend durch die europäische Welt, drängte die Völker vorwärts auf der für kurze Zeit verlassenen Bahn und zeigte, dass die Macht der wahren Idee doch stärker ist, als die Hand des gewaltigsten

---

1) Code pénal Art. 258.
2) Batbie: Traité a. a. O. B. II, S. 304.
3) Gaudry: Traité du Domaine B. II. 349.

Despoten, den die Erde erzeugen konnte. Und erst dann, als der allgemeine Fortschritt die Völker Europas wieder belebte, versöhnte er sie auch mit dem Manne, der sie gewaltsam auf ihrem Wege zurückhalten wollte. St. Helena wurde zu seinem Opferaltar und hat ihn geheiligt.

Wir leben heute noch in jener Zeit der Versöhnung und können uns glücklich preisen, dass die Geschichte die Völker so weit gereift hat, dass ein Despot nicht mehr möglich ist, der sie alle mit einem Schlag zu vernichten drohen kann. Der immer wiederkehrende Bruch der Wiener Verträge und Friedenschlüsse, welcher die Geschichte bis auf unsere Tage ausgefüllt, ist uns eine sichere Garantie dafür, dass die französische Revolution nicht umsonst viel des Bürgerbluts gefordert und vergossen hat.

Schluss.

Die Basis meines Urtheils.

Die Worte, die den Begriff der französischen Revolution bilden und mir als Fingerzeig dienten, die ersten Grundlinien dieses Werkes zu zeichnen, können jetzt, nachdem ich die Summe der Thaten und Ideen aneinandergereiht, auch das Resultat bestimmen, das sich daraus ergiebt. Dass ich es versuche, nachdem mehr als ein halbes Jahrhundert über die Zeit dahingeschritten und die hervorragendsten Geister fast aller Nationen mit forschendem Blick in des Getriebe der furchtbaren Bewegung geschaut und darüber des Grossen und Schönen viel gesagt haben, wird mir nicht als unnütze Abschweifung von der Sache angerechnet werden. Auf einem anderen Gebiete bewegt sich meine Darstellung, als dem, das so oft und so ausgezeichnet schon bearbeitet worden, mit anderen Absichten und Hoffnungen habe ich das Meine beschritten. In den Grenzen des Gesetzes fand ich die Grenzen des Urtheils. Und abgesehen von diesem selbst auferlegten Zwange, glaube ich, dass es nöthig ist, um eine solche Zeit, wie die der französischen Revolution, gerecht zu beurtheilen, dass eine weite Zeit sich zwischen die Ereignisse und ihre thränenreichen Folgen um den Richter derselben stellt. Die Zeitgenossen jener mussten erst ins Grab steigen, die Asche der Sieger und Besiegten musste sich vermischen, ehe man ohne Leidenschaft die zurückgelassenen Denkzeichen prüfen und richten konnte. Es sind mächtige Denksteine der Geschichte und reich an gewaltigen Lehren. Sie verdienen Gerechtigkeit!

Der Staatsgeist der Staaten des ancien Régime.

Einen grossen und mächtigen Staatsbau zeigt uns das Ende des 18. Jahrhunderts auf dem europäischen Continent. Unmöglich schien es, dass er in all seiner Gewalt wanken und stürzen könne. Und dennoch bricht er, wie ein morsches und durch und durch faules Mauerwerk beim ersten Sturm der Zeit zusammen und wie loser Staub

wird er von ihm hinweggefegt. In einem einzigen Gedanken vereint sich eben Macht und Gewalt, Leben und Sein! Nicht das Volk, nicht der Staat, nicht die gemeinsamen Interessen sind seine Elemente, nur die Person des Fürsten ist all überall alleinig Geist und Körper. Sein Interesse ist Volks- und Staatsinteresse, seine Absicht Volks- und Staatsabsicht, seine Ehre und Tüchtigkeit die des Volkes und der Staaten, wie seine Schmach und Schlechtigkeit das Elend der Völker und Reiche. Wie am Ende des grossen Römerreiches, ist am Ende des 18. Jahrhunderts nur der Fürst in seiner Person, seinem Willen und Handeln das Maass des Werdens oder Zugrundegehens! Dort ahnte es das Volk und in seiner Zerrüttung greift es zum Meuchelmord, um vom Elend sich zu befreien und eine neue Zukunft mit einem neuen Herrscher sich zu schaffen. Hier erhebt sich die Revolution, weil die jugendlichen Völker von Geschlecht zu Geschlecht sich entfalteten und nur in der Gemeinsamkeit ihre Kraft erkannten. Im gemeinsamen Kampf, nicht durch den einzelnen Königsmörder will die Zeit ihre Geschicke bestimmen. Die Revolution brach los, aber sie richtet sich nicht, wie ehemals im ersten Sturme, nur gegen den Urquell des Uebels, gegen den geglaubten alleinigen Repräsentanten, gegen den Regenten, sondern gegen die ganze Staatsorganisation, die sie vorfindet und die sie umgestalten will. Das erstemal steht eine Gewalt auf, die bisher unbekannt und namenlos war. Kaum hat sie ihre Kraft gefühlt, kennzeichnet sie sich als ein geschlossenes Ganzes. Sie nennt sich das Volk, die Nation. Weil sie selbst das Gemeinsame ist, sieht sie ihren Charakter nur im Gemeinsamen und Allgemeinen. In den uranfänglichen Rechten sucht sie ihren Charakter, denn nur in ihnen sieht sie ihre Bedeutung, weil sie in ihnen nur ihre eigene Ewigkeit sieht. Eine Ewigkeit, die nie zerstört war, nie aufgehört hat zu sein, sondern allein durch das Unnatürliche, Willkürliche verdunkelt wurde und verdunkelt werden konnte, so lange sie selbst die Kraft der Erkenntniss ihres eigenen Wesens nicht besass. Sie erkennt in sich allein den Staat und setzt sich allein als die Aufgabe des Staats. Sie macht sich selbst zu seinem Geschick. Alles Gewordene ist der Feind des Uranfänglichen, denn dieses ist immer gleich, jenes in seinem Werden ihm stets feindlich und entgegengesetzt. Freiheit und Gleichheit ist seine Basis und sein Recht und Gesetz, Gewalt und Herrschaft seine Auflösung und Zerstörung. Diese vernichtet die Gleichheit, jene die Freiheit. Sie können friedlich sich nie vereinigen, so wenig als Einbildungskraft und Erinnerung, die Seelenzustände beider sich versöhnen können. In ungemessenen Räumen bewegt sich die Kraft der uranfänglichen Rechte. Denn wie sie uranfänglich waren und keine Geschichte haben, so sind sie ewig und die Ewigkeit ist ihre Zukunft. Nur in der

Der Staatsgeist der Revolution.

Der Kampf der entgegengesetzten Elemente.

Vergangenheit sucht die Gewalt des Gewordenen seine Bedeutung, unter Gräbern phantasirt sie auch ihr Zukunftsleben und im Zweifel an die Dauer, der sie quält, weil sie ja auch ihr Entstehen berechnen kann, hängt sie an bitteren Erinnerungen und stützt auf diese allein ihr Recht. Glänzend und gefährlich sind die fernen Ziele jener, nur vom Widerschein der Vergangenheit erleuchtet, ohne Kraft zu schaffen, nur wie das sieche Alter, bedacht das Erworbene zu erhalten, ist die Thätigkeit dieser. So trafen die Kräfte aufeinander und so entbrannte der Kampf, den die Geschichte die französische Revolution nennt. Im ersten Sturm ward der Weg der möglichen Versöhnung verwüstet. Die Fahnen der schüchternen Vernunft verschwanden und still harrte die Macht, die sich mit ihnen deckte, obgleich sie ahnte, dass sie zur Herrschaft berufen sei, da sie den beiden entgegengesetzten Gewalten erhalten will, was sie Verständiges und Gerechtes in sich schliessen.

Die Parteien und ihre Gestalt.

Die Parteien, die in diesem Kampf, den wir nie so scharf ausgeprägt sehen, als in der französischen Revolution, obgleich er von jeher und in allen Zeiten bis auf die Gegenwart, gefochten wurde, erscheinen, zeigen sich alsbald in ihrer wahren und nackten Gestalt. Auf der einen Seite das Volk mit seinen Führern, die in der höchsten Aufregung seine Schmeichler werden, auf der anderen die Regierung mit ihren Vorkämpfern, die dauernd ihre Nutzniesser sind. Hier ist es die Person des Königs, um die sie sich schaaren, dort ist es die Idee des Volkes, unter der jene sich in Hoffnung und Wünschen bergen. Jene sprechen dem Regenten nur von seinen Rechten und erkennen keine Grenze für seine Macht, nicht einmal für die Uebergriffe seiner Gewalt. Eine Pflicht ihm zuzumuthen, ist ein Verbrechen. An der Unfehlbarkeit seiner Weisheit zweifeln, der Allmacht seines Willens widerstreben, schwerer Frevel. Zu eitlen Schmähungen werden die Klagen der Unterthanen, Uebermuth und Undank ist der Wunsch das Elend zu verbessern und Auflehnung heisst die gerechtfertigste Bemühung, ihn zu verwirklichen. Das Volk aber, wenn es den Schmeichlern verfällt, theilt das Schicksal der Könige, die sich ihnen überliefern. In gleichem Maass verwenden diese ihre Macht. Sie sprechen von Freiheit und nur von ihr, nie von Gehorsam und Ordnung, sie lehren mit stolzen Worten nur Rechte, die man fordern kann und verschweigen vorsichtig die Pflichten, die man erfüllen soll. Die gesellschaftliche Ordnung wird in ihrem Munde zu ebenso vielen Brüchen der ursprünglichen Gleichheit und als eine heilige That gilt ihnen der Ungehorsam gegen die gesetzlichen Autoritäten. Jene täuschen den Monarchen, indem sie sich ihm, als allein beseelt von der Treue gegen ihn, darstellen; diese täuschen das Volk, indem sie unaufhörlich betheuern, dass sie

dem allgemeinen Wohl jedes Opfer zu bringen bereit seien. Und dennoch ist die gemeinsame Triebkraft beider ihr eigenes Interesse. Sie tragen die trügerische Maske eines Ideals, um durch seinen Mund zu sprechen, in seinem Namen befehlen zu können und unter seinem Schutze ihre Beute zu sichern. Doch nur kurz währt zum Glück der Staaten eine solche Täuschung. Wer die physische Macht hat, der kann siegen, denn das Recht wird hier nicht entscheiden, weil es den Händen unlauterer Gesellen überliefert. Aber der Sieg, wer immer ihn erringt, wird nicht behauptet werden können, da in den Trägern das Bewusstsein ebenso wie die Ueberzeugung von der Wahrheit der Herrschaft ihres Sieges fehlt. So zeigte es die Zeit des Convents. Sie hatte das Königthum vernichtet und in Staub zermalmt mit allen seinen Anhängern und Freunden. Adel und Kirche stürzten mit ihm. Aber auch die Nation, die jetzt auf den Thron stieg, herrschte wie das gehasste Königthum und verfiel den gleichen Lastern. Die Fäuste der Volksmänner übten die Willkür, die jenes einst geübt, Elend und Zerrüttung strömte aus den idealen Zielen, die man gesetzt und der heilige Name des Volkes war nur ein eitler Schall. Und er verschwand, so mächtig er auch die Ohren des Lauschenden betäuben mochte, sobald die Gewalt geboren ward, die sich selbst als die Hoffnung, sich allein als das Glück ansah. Sie setzte den ausschweifenden Zielen in der Ordnung, die sie bot, ein erreichbares Gut, in der Sicherheit, die sie schuf, einen fassbaren Werth. Sie setzte die Rechte durch das starre Wort des Gesetzes fest, aber forderte für den Genuss derselben auch eine mächtige und treue Pflichterfüllung. Wenn aber die Gewalt auftritt, und sie wird stets im Kampf der Parteien geboren und am Ende zur ungeahnten Herrschaft gebracht, und in die wildeste Zerrüttung ihr Ansehen legt, dann wird ebenso wenig gerecht und sicher die gesellschaftliche und staatliche Ordnung sich begründen lassen, als die Freiheit erworben wird, wenn ein wild empörtes Volk um sie ringt. Wie ihr Besitz eine Machtfrage, so wird die Ordnung nur eine Frage des Zwanges und der Gewalt. In ihrer Nothwendigkeit und ihrer Uebung wird eine hohe Weisheit nöthig sein, um die Grenzen derselben festzusetzen. Fehlt sie aber, dann wird die Uebung der rohen Gewalt zum alleinigen Gesetz erhoben werden. Das Volk, für dessen allgerechten Kämpfer sie eingetreten, wird da nur zum Mittel der Herrschaft des abermals nur rein persönlichen Interesses! So erhob sich nach der Revolution das Kaiserreich Napoleons I. und so entwickelte es sich. Aber was war die Folge dieses unseligen Widerspiels einer finsteren Vergangenheit in dem Geist des grössten Mannes, den das Jahrhundert gezeugt? Dass er auf der Höhe seiner Macht, ausgerüstet mit der Gewalt, die einen Welttheil beherrschte, dennoch seine Ohn-

Untergang der Parteien in der Gewalt des Einzelnen.

Der Widerspruch der Gewaltherrschaft.

macht erkennen musste. Denn im Besitz der Mittel, alles zu schaffen, trug er allein die Pflicht und die Verantwortung sie demgemäss zu verwenden. Unfähig selbst thätig zu sein, forderte der Staat und das Volk alles von ihm. Es hatte sich aufgegeben, weil der Regent es dazu zwang, aber es hatte seine Bedürfnisse nicht verloren, die es doch nur allein befriedigen konnte, obgleich die Allgewalt des Regenten sich dies zu leugnen schien. So forderte man endlich alles von dem Allmächtigen und man konnte von ihm das Allmächtige fordern. Als er es nicht befriedigen konnte, da stürzte er. Er stürzte, erliegend der Gewalt seines eigenen Volkes, das ihn aufgab, weil er allein Alles sein wollte und doch nicht Alles sein konnte. Wie vor Jahrhunderten kehrte sich der Zorn des Volkes gegen den Monarchen und sein alleiniger Sturz war das Maass der neuen Hoffnung und des Besseren. Es war ein grossartiges Schauspiel, das die Geschichte verzeichnete, aber es war kein Neues. Ludwig XVI., der auf dem Schaffot, Karl I., der unterm Henkerbeil fiel, die Schaar der römischen Imperatoren, die unter dem Dolch der Mörder und Giftmischer ihr Leben aushauchten, alle bieten sie dasselbe Bild, dieselbe Wahrheit, die der Sturz Napoleons den staunenden Völkern lehrte. Der Regent, der in sich das Vertrauen zum Volke zerstört und es ausschliesst von der Mitwirkung an seinem Geschick, dem weigert das Volk selbst, früher oder später, das Vertrauen. Und der Regent, der das Vertrauen des Volkes nicht besitzt, geht zu Grunde.

Die französische Revolution und die Lösung des Zwiespalts.

Nun haben wir aber eine Zeit vor uns entrollt, die viel des Grossen und Erhabenen gethan, mehr noch gedacht und gewollt hat, die menschliche Bedeutung und geistige Vollkommenheit auf eine kurze Spanne Zeit so zusammendrängte, wie es selten eine andere Zeit gesehen. Und dennoch war der Kreislauf der Ereignisse ein solcher, dass Alles, was gross und erhaben war, was erhob und begeisterte, Freiheit und Gleichheit, Brüderlichkeit, Heldenmuth und Heldenliebe unterging und nichts übrig blieb, als die Gewalt und nur die Gewalt. Wo liegt die Klärung dieses Räthsels, wo die Lösung dieses Zwiespalts?

Nur der Rechtsstaat, wie ihn die Gegenwart begreifen gelernt hat, wird ihn lösen, denn nur der Rechtsstaat ist der rechte Staat. —

Die französische Revolution hatte sich das Problem unzweifelhaft gestellt. Der immerwährende Kampf um die Staatsgewalt, das Tasten und Prüfen um die Organisation derselben, sind Zeuge davon. Aber es fehlte der Zeit das klare Bewusstsein vom Recht, es fehlte ihr der Geist, die Ausführung eines grossen Gedankens zu durchdringen und beides fehlte ihr, weil in der Jugend ihrer Arbeit die Erfahrung nicht die Basis war und sein konnte. Mit keinem Geist, der in jener Zeit regierte, mit keinem Gesetzgeber und Freiheitskämpfer kann darum

die Nachwelt rechten. Kein Mensch schreitet über seine Zeit hinaus und ihr Bewusstsein. Selbst Napoleon unterlag ihr in seiner ganzen Grösse, obgleich er ahnte, dass die Aufgabe, die das 19. Jahrhundert zu lösen hat, auf dem Weg nicht gelöst werden wird, den er selbst eingeschlagen. Die Herrscher, die nach ihm folgten, stahlen der Welt fast mehr als ein Menschenalter, weil sie bewusst aber starrsinnig die Augen schlossen vor dem Licht, das die Zeit durchdrang. Aber ihre Macht war ohnmächtig, die Finsterniss wieder zu gebähren. Sie erlagen der Zeit, weil sie ihr widerstrebten und doch zu schwach waren, nach ihrem persönlichen Willen sie zu beherrschen. Und wer dies nicht vermag, der muss sich ihr fügen, oder er geht zu Grunde. Niemand wird es für die Länge der Zeit vermögen.

Die Lehren der französischen Revolution.

Wie die französische Revolution nun freilich, gegenüber dem erwachenden, aber noch nicht bewussten Geiste der Zeit, erlahmte und die Aufgabe nicht erfüllte, die sie sich selbst gesetzt, so hat sie doch mit athletischer Kraft der wirklichen Erfüllung vorgearbeitet und den Weg gezeigt, den die Zukunft zu durchschreiten hat und den sie auch zum Theil schon durchschritten. Das spracheinige Volk, das ein natürliches Interesse seiner Einheit hat, das historisch sich entwickelte Landesgebiet, das die Selbständigkeit und die Kraft der Behauptung derselben dem Volke bietet, die Regierung, welche den geschichtlichen Zusammenhang des nationalen Geistes erhält und endlich die Ueberzeugung, dass alle Freiheit der Entwicklung, ihr Streit und ihr Fortschritt, nur durch eine rechtliche Vereinbarung des Volkes und der Regierung erfolgen müsse — das sind die Grundpfeiler des modernen Staats und des Staatsbewusstseins. In der Gemeinschaft dieser Elemente aber fordert der Staat, dass die Stellung der Obrigkeit nicht blos moralisch, sondern auch rechtlich sich ihm unterordne und von ihm beherrscht werde. Und das ist es, was die Gegenwart den Rechtsstaat nennt und was sie fordert, wenn sie diesen begehrt. Aber gerade bis zu dieser Höhe des Begriffes reichte die französische Revolution nicht. Sie begriff und schuf, was einen Staat gross und mächtig machen kann. Sie hat und sie allein hat Frankreich gross gemacht. Aber die Ordnung der Staatsgewalt hat sie nicht geschaffen und doch ist in der Ordnung derselben nur ein Recht möglich. Was hat sie nicht versucht, was nicht erprobt! Aber in der constitutionellen Monarchie wie in der wilden Volksherrschaft, in dieser wie in der geordneten Republik, hier wie im Kaiserreich, hat sie immer wieder vergebens die Ordnung und das Recht gesucht.

Die Volkssouverainität, ihre Idee, Entartung u. neue Klärung.

Der Gedanke der Volkssouverainität war mit dem ersten Tag der Revolution zur Herrschaft gebracht, ja er erzeugte sogar die Revolution. Dieser Gedanke aber war der Zeit nicht durch die Erfahrung, sondern

einzig und allein durch den Geist einzelner Philosophen übermittelt worden. Wie es aber wahr und natürlich ist, dass nur Das, was jene in seiner Kraft und Tüchtigkeit erhärtet hat, Dauer und Bestand haben kann, ebenso wahr und natürlich ist es, dass Alles, was allein die Idee schafft, erst um diesen Bestand und diese Dauer ringen muss, bis es mit der Zeit in seiner Kraft und Tüchtigkeit sich geklärt und gefestigt hat. Zuerst versuchte die Zeit die Volksmacht neben das Königthum zu stellen, wie die Freiheit der Zukunft neben die Gewalt der Vergangenheit. Das war in der That der Weg, in Wirklichkeit ein kräftiges und lebensfähiges Dasein zu schaffen, denn es war der Weg der Vermittlung und Versöhnung zwischen dem Bestehenden und Werdenden. Zu früh aber ward jenes von diesem überwuchert, denn die Pflege und Sorge ward ungleich vertheilt. Das Werdende sollte allein zur Herrschaft gelangen. In einer einzigen Volkskammer stellte man es persönlich dar und glaubte, weil man einen Ausdruck gefunden, auch die Dauer der Herrschaft gefunden zu haben. Der Convent entwickelte diese zu absoluter Machtfülle. Da aber zeigte es sich, dass, was man geschaffen, nur ein roher unförmlicher Organismus ist, der plötzlich in Erlahmung versank, weil er aus seinem Entwicklungsprocess herausgerissen worden. Das Volk seufzte unter der Gewalt seiner eigenen Fäuste, die es beherrschten und verzweifelte an der Macht jener Idee, von der es doch vor Kurzem noch alles Heil erwartet hatte. Aber die Erfahrung hatte doch schon die Macht der Idee gerechtfertigt. Auf den Gedanken der Constituante kehrte die folgende Zeit zurück, sie reinigte ihn in seiner Form und klärte ihn in seinem Inhalt. Noch ist es nicht die Idee des Staates, nur die des Volkes, die man anerkennt und begreift. Man glaubt noch an seine Souverainität und die persönliche Darstellung derselben in einer fast absoluten Kammer. Nur ein ganz äusserliches Mittel wendet man an, die persönlichen Leidenschaften zu mässigen. Man trennt den gleichen Stoff. Eine Idee der Mechanik, nicht der politischen Weisheit, führte die Zeit darauf. Darum brach die Maschine, sobald ihr mechanisches Element ausgenutzt war. Anderseits aber ringt sich doch in der Bildung einer starken Executivgewalt der Staatsgedanke etwas empor. Man suchte damit die Gegenwart mit der Vergangenheit wieder zu versöhnen und in dieser die Einheit wie die Macht zu schaffen, welche einst das Königthum erhielt. Es ist das erstemal, dass man einen neuen Factor in seiner ganzen Gewalt erkennt, den der Gesellschaft und ihrer Ordnung. Man kehrt nicht für den Staat, nur für sie und ihre Versöhnung auf die Idee des alten Königthums zurück und will in der äusseren Staatsordnung durch eine mächtige einheitliche Staatsgewalt die angestrebte Gleichheit des Volkes zum Ausdruck bringen. Ich kehre

alsbald auf die Entwicklung dieses Processes, der die innere Ordnung der Volkssouverainität darstellt, zurück. Directorium und Consulat sind in dem angedeuteten Streben einander vollständig gleich, so gleich für den staatsrechtlichen Gedanken, dass selbst die Unfähigkeit der Menschen in jenem, wie die welthistorische Bedeutung des Trägers des Consulats auch nicht die geringste Verschiedenheit zeigen können. Wenn nun aber, die Macht der Idee und Erfahrung zusammenwirkend die neue Staatsgewalt wieder zurückführten auf jene Ordnung, um welche die ersten Tage der Revolution, wie um ein Ideal noch kämpften, worin lag es, dass dennoch die Herstellung des Militairdespotismus möglich war, dass man auf der Bahn der Erfahrung nicht gleichmässig fortschritt, die herrschende Idee ganz und gar verleugnete? Sicher lag die Möglichkeit nicht in der Grösse und Bedeutung des einzelnen Mannes, nicht in dem Glanze der einzelnen Talente, die ihn umgaben, sondern allein in der Ohnmacht der inneren Organisation, der die Factoren der Staatsgewalt Leben und Dauer des Lebens geben sollte.

Dies ist, neben dem Kampf um die äussere Gestalt, der zweite Theil, um den sich die Geschichte der Revolution dreht, um dessen klare Darstellung sie so lange und blutig gerungen. Man wollte die Volkssouverainität und hatte damit den Gedanken gegeben, dass man sie als etwas einheitliches und allgemeines gewollt. Sie ist ja so nur möglich. Aber im ersten Augenblick, als man sie bewahrheitete, erklärte die Gesetzgebung der Constituante nur den Besitz als die Macht des Volkes, welches die Souverainität üben sollte. Dauernd beherrschte diese Vorstellung und eigenthümlicher Weise mitten im Kampf um Freiheit und Gleichheit, auch ein Recht dieser Vorstellung die Zeit. Nur während der Herrschaft des Convents kam scheinbar der Gedanke der allgemeinen Gleichheit im allgemeinen Stimmrecht zum Ausdruck. Aber die Gleichheit, wenn sie blos decretirt wird, dass sie sein soll, wird darum noch nicht auch wirklich sein müssen. Unter der Constituante herrschte sie nicht. Man begriff sie auch nicht und wollte sie auch nicht als etwas Allgemeines anerkennen. Der Census ist der Beweis dafür. Nur die Besitzenden waren als gleich erachtet. Die Partei des Besitzes bildete das souveraine Volk und wurde zur Herrschaft berufen. Erst der Convent erkannte den so begründeten Widerspruch. Er will die Gleichheit allgemein, um die Volkssouverainität zur Wahrheit zu machen und beruft die besitzlose Klasse zur Herrschaft. Da aber auch dies nur durch ein Gesetz befohlen worden und die Gesellschaftsordnung keineswegs wirklich die Gleichheit geschaffen hatte, um eben herrschen zu können, tritt alsbald derselbe Kampf wie vorher auf. Die besitzlose Klasse kämpft gegen

Die innere Ordnung der Volkssouverainität.

die besitzende und da sie kein Mittel begreift, dass diese ihr gleich machen kann, wendet sie die gemeine Gewalt an. Sie köpft die Besitzenden, ja sie köpft auch den König, zum Zeichen, dass sie keine Gewalt mehr bedarf, welche in ihrer erhabenen Stellung die ungleichen Elemente der Staatsgesellschaft in sich vereint und versöhnt. Das Ende war die abermalige Herrschaft eines Theiles, einer Klasse des Volkes, der besitzlosen Klasse. Die Volkssouverainität war ein Name, die Parteiherrschaft war wieder die Thatsache. Jede Trennung des Volkes, sie mag mehr oder weniger ausgedehnt sein, ist die Begründung dieser Herrschaft. Sie aber ist nichts anderes, als der Kampf der Parteien. Die Zeiten ihres Friedens sind nur Zeiten der Ermattung oder der Bewusstlosigkeit. In diesen Zeiten ist ihre Unterdrückung, in jenen ihre Unterwerfung die eine solche Volkssouverainität stets umschwebende Gefahr. Napoleon übte die letzte, und die Parteien, getrennt in ihrem Lager, verschieden in ihren Absichten, entrückt dem einheitlichen Ziel, standen ihm wie Werkzeuge zur Seite. Und als er endlich den Thron bestieg, zwang er unter seiner allmächtigen Hand den gesammten Staat, das gesammte Volk. Er vermochte es jetzt, weil er den ihm übermittelten Gedanken aufgriff, und mit den Mächtigen die Ohnmächtigen, mit den Reichen die Armen, mit der Intelligenz die Unwissenheit der Masse beherrschte. So war Napoleons Staatsgedanke nach seiner inneren Organisation auch nichts anderes, als die Parteiherrschaft. Und auch ohne den Absolutismus, den Napoleon entfaltete, wäre er gestürzt, weil der Fortschritt, der das 19. Jahrhundert unaufhaltsam erfasste, die Parteien immer wieder zusammengerafft und im Kampf aneinander gebracht hätte. Die Zeit hat gelehrt, dass es in Wirklichkeit auch geschah! Sein Absolutismus aber beförderte den Sturz, weil in der äusseren Form der Staatsordnung Napoleon auf der anderen Seite jenen Fehler übte, den die Revolution vor ihm auf jener der Volksrepräsentation, der Vertretung der Freiheit der Zukunft geübt. Mit gewaltsamer Hand wollte er diese zerstören und allein den Gedanken der Vergangenheit und seine Allgewalt wieder herstellen, die Regierung in der Fülle des alten Königthums begründet und den Staat in ihm allein aufgehen wissen. Dieselbe Kraft des Widerspruches wirkte und erzeugte dieselben Folgen. Dort in dem Sturm der Revolution, wie hier in der dumpfen Ruhe des Kaiserreichs, fehlte die Harmonie der Gewalten, der wahre persönliche Ausdruck der staatlichen Lebenselemente. Dort wollte man die Allmacht des Volkes und zerstörte die der Staatsgewalt, hier wollte man die Allmacht dieser und vernichtete das Recht des Volkes. Dort sah man die Zukunft nur als Idealgestalt und glaubte das Bestehende und Gewordene vernichten zu können, hier heftete sich das Auge nur auf den Glanz der Ver-

gangenheit und glaubte, der Zukunft keine Rechnung tragen zu dürfen. Dort folgte Vernichtung, hier Vergessenheit der Herrschaft. Und dennoch hat die letzte Zeit der Revolution aus ihren Kämpfen ein Werk geschaffen, dessen Kern lebenskräftig, dessen Entwicklung aber der Zukunft vorbehalten blieb. Neben dem allmächtigen Staatsgedanken und seiner persönlichen Darstellung in einem kräftigen Gouvernement, erhebt sie eine dreifach gegliederte Volksrepräsentanz, nicht mechanisch, sondern politisch weise geschieden, nicht mehr die rohe Masse darstellend, sondern in Wahrheit das Volk in seiner Zahl, seiner Grösse und seinen Interessen repräsentirend, nicht der absoluten Gleichheit genügend, sondern der Ordnung der Gesellschaft, welche die Macht derselben ist. Wäre Napoleon ein weniger gewaltthätiger Geist gewesen, in der Mitte der staatlichen Freiheit hätte er die Gewalt geniessen können, die er besass. Dies noch als das Resultat der Geschichte dieses ersten Theiles darzustellen, bildet die Schlussaufgabe des Werkes.

Die Lehren der Revolution und die Aufgabe der Zukunft.

Das Wesen der modernen Culturstaaten ist die Freiheit. Mehr als ein Jahrtausend haben nach dem Untergang der alten Völker die Staaten gebraucht, um zu diesem Bewusstsein zu gelangen. Aus der geistigen und physischen Unvollkommenheit der ersten Jahrhunderte entwickelte sich die Herrschaft der rohen Gewalt und sie war in ihrer Vollendung ein grosser Civilisationsfortschritt. Sie unterwarf den einzelnen Menschen, kettete ihn an den festen Erdkreis und den Besitz und schloss ihn enge an ein höheres und ausschliessliches Interesse. Nur in der Befriedigung dieser grossen Aufgabe, welche die unabänderlichen Bedürfnisse des Menschengeschlechtes gesetzt hatte, fand die rohe Gewalt ihre Bedeutung und die Kraft ihrer Herrschaft. Den entwickelteren Völkern aber genügte der Staat der rohen Gewalt nicht mehr. Nachdem er geschaffen hatte, was er zu schaffen bestimmt war, nachdem er aus den Völkerschaften das Volk, aus dem blossen Besitz das Landesgebiet gestaltet und aus der Verknüpfung der Einzelinteressen das Gesammtinteresse gebildet hatte, wurde er zertrümmert und die landesherrliche Gewalt ging aus dem Feudalstaat hervor. Sie vollzog den Entwicklungsprocess im Sinne des Absolutismus, aber gerade so wieder genügte sie ihrer grossen historischen Aufgabe, denn Niemand hätte sonst die Kraft gehabt, die patrimonialrechtlichen Anschauungen der vergangenen Zeit zu brechen. Der Absolutismus schuf den Begriff des modernen Staates, die Einheit von Staat und Volk, die Untheilbarkeit und Zusammengehörigkeit derselben. Er schuf so die Macht der Staaten und die Gewalt der Völker. Und ebenso war auch er ein historisch nothwendiger Durchgangspunkt, aber er ist nicht das Ziel der staatlichen Entwicklung. Dieses Ziel ist nur der Rechtsstaat und das Wesen desselben ist die Freiheit. Niemand

wird sich in dieser Form über den Begriff und seinen Umfang täuschen.

Die Freiheit und ihre Organisation.

Das Wesen jedes Staates findet in seiner Verfassung den allein wahren Ausdruck. Die rohe Gewalt organisirte sich nach der Vielheit der Mächtigen, die Allmacht der absoluten Staaten in der unorganischen Einheit des Herrschers. Auch der Rechtsstaat wird aus seinem Wesen seine Ordnung finden müssen. Die Revolution zeigte den Weg. Its die Freiheit das Wesen des Rechtsstaats, so ist die Aufgabe der Verfassung, den Besitz der Freiheit, die Erhaltung der Freiheit und die Ordnung der Freiheit zu schaffen und darzustellen. In dieser dreifachen Thätigkeit ruht die Aufgabe der Staatsweisheit. Aber wie die Freiheit nicht in einem Theile des Staatsganzen ruhen kann, ohne sich eben nicht selbst wieder aufzuheben, so wird sie, wenn sie eine Wahrheit ist, eben in der Gesammtheit von Volk und Staat begründet sein müssen. Die rohe Gewalt sah in der Masse des Volkes nur den Knecht, der Absolutismus in ihr nur das dienende Werkzeug, der Rechtsstaat aber sieht in ihr ein selbstthätiges Organ, so dass er selbst nur zum Ausdruck kommen kann, wenn er es in der Herrschaft anerkennt. Das Volk also muss in der That in der Verfassung des Rechtsstaats als selbstwirkendes Organ eingesetzt werden, es muss in der dreifachen Thätigkeit sich darstellen. Das staatliche Element findet seinen persönlichen Ausdruck im Gouvernement. Und auch dieses muss jene dreifache Thätigkeit gleichfalls in sich entwickelt haben. Und dies eben in einer Lösung angedeutet zu haben, anerkenne ich als ein Verdienst der Kämpfe der Revolution. Der Besitz der Freiheit als Staatsorgan dargestellt, ist die Volksvertretung, als Vertretung der Zahl, der Macht; die Erhaltung der Freiheit als gleiches Organ, ein Senat, als Vertretung der geistigen Vorsicht, d. i. der Intelligenz; die Ordnung der Freiheit in gleicher Repräsentation, ein Staatsrath, als Vertretung der Bedürfnisse, der Interessen.

Der Besitz der Freiheit. Die Volksvertretung.

Den Besitz der Freiheit soll die Volksvertretung als Staatsorgan darstellen, d. h. nur in jenen Staaten, in denen die Volksvertretung selbstbestimmend in die Geschicke und die Geschichte des Staates eingreift, nur dort ist das Volk im Besitz der Freiheit. Die Macht der Gesetzgebung, wodurch sie dieselbe dauernd bewahrheitet, muss darnach in ihrer Machtfülle ruhen, muss diese selbst sein. Gesetz und Recht ist die Freiheit und das Volk kann es bestimmen. Es ist der Inhalt der Freiheit, Umfang und Grenze derselben. Es kommt stets in der Mitte des Volkes zur Wahrheit, es wirkt für die Gesammtheit dem Einzelnen gegenüber und umgekehrt und es wirkt für die Einzelnen untereinander. Es ist somit Maass des Bedürfnisses des Einzelnen und Aller und ist die Befriedigung desselben. Wie das Volk nur jenes

fühlt und erkennt, so kann das Volk nur dieses erzeugen. Bestimmt für Alle aber kann es nur durch Alle erzeugt werden. Die Volksvertretung, welche die Gewalt Aller darstellt, muss daher aus Allen hervorgehen. Das allgemeine Stimmrecht ist die Basis derselben und ihm gehört sicher die ferne Zukunft. Nicht die Partei kann die Volksvertretung bilden, denn die Partei ist der ewige Kampf, die dauernde Revolution. Und jede Volksvertretung ist Parteivertretung, wenn sie nicht auf dem allgemeinen Stimmrecht ruht. Ich habe die Kämpfe durch eine grosse Zeit hindurch beschrieben. Das allgemeine Stimmrecht aber darf nicht das Recht der bunten Masse in ebenso bunter Uebung sein, wie es der Convent dargestellt, sondern muss, wie alles, was leben will, eine Ordnung in sich tragen und aus dieser heraus thatsächlich sich gestalten. Nur dieses, die Art und Weise seiner Geltendmachung wird bekämpft, das Princip selbst ringt sich immer mehr zur allgemeinen Anerkennung empor und wenn es noch bekämpft wird, wird es nur in seiner Ausdrucksweise, in der Form seiner Geltendmachung bekämpft. Und wo es eingeführt war, wie im Convent und herrschend ist, wie im zweiten napoleonischen Kaiserreich, hat es traurige Folgen erzeugt oder ist ein ohnmächtiges Spiel, weil es eben in seiner Ordnung faul geboren oder faul erzogen wurde. Die Basis des allgemeinen Stimmrechts muss das Bürgerthum sein. Nicht jenes Bürgerthum, welches die Julimonarchie in Frankreich geschaffen, nicht die Bourgeosie, nicht jenes, welches in einem Steuermaass und wenn es noch so gering ist, seinen Charakter sucht, sondern das Bürgerthum, das absolut gleich, nur in der Mitgliedschaft des Staates ruht. Es fängt dort an, wo die Freiheit und Selbstverantwortung des Indiviuums anfängt mit seiner Grossjährigkeit, es hört dort auf, wo die Gesetze des Staates es nach Gerechtigkeit und Ehre wieder auflösen. Auf dieser Basis muss sich die Ordnung des allgemeinen Stimmrechts entwickeln. Die Gemeindeordnung ist ihr Ausgangspunkt, die Kreisordnung ihr Durchgangspunkt und die Landes- oder Reichsordnung ihr Gipfelpunkt. Nur aus den engeren und weiteren Kreisen, welche das Staatsleben schafft, innerhalb welcher es Zusammengehörigkeit und Gemeinsamkeit erzeugt, mit einem Wort, innerhalb denen es den Bürger mit den Pflichten und Lasten des Staates auch verknüpft, nur aus diesen Kreisen kann das Recht und seine Uebung für das Volk hervorgehen. Hier aber wird die Uebung des Einzelrechtes immer die Uebung eines gemeinsamen Staatsrechts sein, denn wie die Pflichten und Lasten des Staates in den einzelnen Theilen getrennt ruhen, dennoch aber immer in der Gemeinsamkeit der Staatseinheit resultiren, so werden auch die Rechte, die innerhalb einer Gemeinde- und Kreisordnung geübt werden, aus deren Interessen hervorgegangen, auch in

dem gemeinsamen Staatsinteresse sich wiederfinden, denn sie sind ja seine Theile. So begründet und aufgebaut wird das allgemeine Stimmrecht in Wahrheit eine Volksvertretung schaffen, die die Einheit und Gesammtheit des Volkes darstellt und darum auch die Kraft und Gerechtigkeit derselben. So aber wird sie allein auch den Besitz der Freiheit darstellen, denn wenn diese den Völkern gehört und dann wenn sie sein soll, eben nur allgemein sein kann, so kann ihr Besitz auch nur durch die Allgemeinheit vertreten werden. Die kranken Ideen der Interessenvertretung in der Volksvertretung sind Gott sei Dank wenigstens in der Theorie überwunden und wo sie noch herrschen, sind sie eben nur die Zeichen eines ungesunden oder unvollkommenen Zustandes, der auch noch nie das Gesunde oder Vollkommene geleistet hat. Der Continent hat keine Stände mehr und es giebt nur in der Einbildung oder Ungerechtigkeit noch ein ständisches Interesse. Adel und Geistlichkeit sind im Staate und was im Staate ist, das kann nicht neben ihm oder über ihm sein, es kann nur unter ihm sein. Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft, Dorf und Stadt, Land und Meer haben nichts in der Volksvertretung als Sonderinteresse zu suchen, denn jedes Sonderinteresse widerstrebt der Einheit desselben und dem einen und richtigen Interesse, das sie zu vertreten, den Besitz der Freiheit. Vor mehr als einem halben Jahrhundert schon, am Vorabend der grossen französischen Revolution, setzten die muthigen Cahiers der Bürger von Grenoble der Forderung der Kaufleute, eine besondere Vertretung in den Etats généraux zu haben, den Grundsatz entgegen, dass dort nur ein Interesse zu vertreten ist, jenes des Volkes und daneben kein anderes bestehen kann. Dauernd verweigerte die Revolution aus diesen Gründen das Eingehen in die Frage nach einer zweiten Kammer. Und selbst Napoleon, nachdem er sich eine Aristocratie geschaffen, dachte nicht daran, ihr eine Vertretung im Staate zu geben. Er sah nur ein Volk und nur eine Vertretung konnte dieses Volk vertreten. Und er hielt dauernd an diesem Gedanken fest, weil er die Wahrheit desselben und seine Kraft erkannte. Wie er diese eine Vertretung gestaltete, ist bei der Betrachtung an dieser Stelle ganz nebensächlich. Die Zeit nach ihm, die den grossen Gedanken der Revolution verleugnete — was hat sie geschaffen mit ihrer Pairskammer? Nichts! Gar Nichts als eine Revolution, die nach 50 Jahren wieder auf die Schöpfungskraft der Vergangenheit zurückgriff und sie belebte in richtiger Erkenntniss der Bedürfnisse und Rechte des Volkes.

Die Erhaltung der Freiheit. Der Senat.

Die Erhaltung der Freiheit soll der Senat als Staatsorgan darstellen, d. h. nur in jenen Staaten, in denen der Besitz der Freiheit dem Vertrauen des Volkes, verbunden mit der Thätigkeit des Staats-

oberhauptes, übergeben ist, nur dort wird die Freiheit in ihrem Bestand erhalten bleiben. Der Bestand eines Dinges nun ruht auf seiner eigenen Werthschätzung, auf seiner günstigen Beschützung und Verwahrung und vor allem in seinem Werthe auf seiner ihm entsprechenden Verwendung. Auch die Freiheit, wie sie eben nach Wesen, Inhalt und Umfang zum Ausdruck kommt, als Recht und Gesetz, unterliegt dem Naturzwange. Jenes Verfassungsorgan, man mag es wie immer nennen, ich nenne es Senat, weil dieses Wort eine historische Kraft hat, jenes Verfassungsorgan, das die Aufgabe hat, den Bestand der Freiheit darzustellen, wird daher in dem Naturgesetz der Dinge das Maass seiner Thätigkeit finden. Es wird weder vor noch nach der Geltendmachung der Rechte der Volksvertretung in diese eingreifen. Es darf den Besitz nicht stören, wenn es sich nicht selbst eigenmächtig in die bestehende Ordnung eindrängen will. Aber es wird beaufsichtigen die Geltendmachung des Besitzes, d. h. also den Ausdruck der Gesetzgebung; es wird sie beschützen, d. h. die Anwendung der Gesetzgebung selbst in ihren einzelnen Gebieten überwachen; es wird sie in ihrer Anwendung selbst prüfen, d. h. der geeignetsten Verwerthung Bahn brechen. Der Senat wird somit Beaufsichtigung der Gesetzgebung, er wird Wächter der Execution und endlich Rathgeber derselben sein. Er wird alles dies aber nur nach der Verfassung sein. Also die Gesetze prüfen, ob sie ihr gemäss und denunciren, wenn sie ihr entgegen; die Executive überwachen, ob sie den Gesetzen gemäss und Vorsorge treffen, wenn sie ihr widerstrebt; er wird die selbst gesetzlich bestimmte, aber in ihrer Anwendung verfehlte oder einer Verbesserung fähige Executive in Vorschlägen auszugleichen suchen. So wird ein Senat die Functionen der continentalen, sowohl in sich als mit der Gesellschaftsordnung ganz unorganischen ersten Kammern, der sogenannten Herrenhäuser, übernehmen und zum Theil auch jene, den Volksvertretungen aufgebürdeten, ihnen nicht entsprechenden Thätigkeiten, wie die Prüfung der Verantwortlichkeit der Executivorgane und die Forderung dieser Verantwortlichkeit. Die Schöpfung der Senatorien Napoleons war besonders in dieser Richtung ein grosser Gedanke. Leider wurde er in seiner Bewahrheitung bis in den innersten Nerv wieder druchlöchert.

Die Bildung eines Senats wird sich aus seiner Aufgabe ebenso leicht ableiten lassen, wie diese aus seinem Begriff. Der Bestand der Freiheit in dem Sinne, wie ich sie auffasse, ist nicht dem Interesse des Volkes allein verbunden, wie der Besitz derselben, sondern auch dem Staatsoberhaupt, denn der Bestand einer Sache ist auch seine wirkende Geltendmachung, nicht blos wie der Besitz sein ruhender Audrusck. Er wirkt daher nach unten hin in die Masse des Volkes

und nach oben hin in die Person des Staatsoberhauptes. Die persönliche Darstellung desselben wird daher aus dem Zusammenwirken beider Interessenten hervorgehen müssen. Die Art und Weise derselben wird keine Frage der Gesellschaftsordnung, sondern nur eine Frage der Zweckmässigkeit sein. Das entwickelte Volk wird selbst thätig in der Erkenntniss der hohen Aufgabe der Senatoren, diese als Candidaten aufstellen und das Staatsoberhaupt wird aus ihnen die Mitglieder ernennen. Sind die Massen des Volkes selbst nicht gereift dafür, dann wird die Volksvertretung sie in ihrem Rechte vertreten. Diese Sichtung der Senatsmitglieder durch die Wahl und Ernennung ist kein Zeugniss für eine bedeutendere Stellung derselben, als jener der Volksvertretung, sondern allein der Geltendmachung der beiden Interessen. Der Zweifel an die Befähigung des Volkes zu ihrer Wahl kann niemals auch als Zweifel an der Fähigkeit geltend gemacht werden, auch zur Wahl seiner Vertretung, sondern ist allein das Bessere im Glauben und das Zweckmässigere, denn nicht allein das Vertrauen kann über die Befähigung des Senators entscheiden, auch die Auszeichnung im Wissen und Können, in Erfahrung und Würde muss hier mitbestimmend wirken. Gerade in der Bildung des Senats zeigte Napoleon die hohe Bedeutung des Instituts, die ihm nicht einen Augenblick entging, die er blos durch seinen Absolutismus untergrub, weil er durch sie für diesen zu fürchten hatte. Dauernd erscheint dieses Institut in der französischen Revolution. Man ahnte, dass eine Volksvertretung allein nicht allen Bedürfnissen des Staates entsprechen könne. Lally Tollendal regt die Gründung eines Senats schon unter der Constituante an, Siéyes quält sich dauernd mit demselben. Erst Napoleon schafft ihn und zeigt in der Berufung der Würde und Intelligenz in denselben, was die Aufgabe und Bedeutung desselben ist.

Die Ordnung der Freiheit. Der Staatsrath.

Als drittes Element nannte ich die Ordnung der Freiheit. Ein Staatsrath soll sie thatsächlich bewahrheiten, äusserlich darstellen, d. h. nur in jenen Staaten, in denen der Besitz der Freiheit und die Erhaltung derselben nach den Interessen der Volksgemeinschaft und des Staatsganzen erscheint, wird von einer Ordnung der Freiheit gesprochen werden können. So steht man mit einem Wort in der Mitte des ganzen angestrebten Instituts. Der Staatsrath soll in Wahrheit alles das in sich aufnehmen, was man unter der sogenannten Interessenvertretung versteht. Die Ordnung ist nicht allein eine mathematische Gliederreihe, sondern auch für alles und in allem, was ist, besteht und wird, der Geist der Recht- und Zweckmässigkeit. Das Interesse selbst im Einzelnen und in der Gesammtheit ist nichts anderes, als der höhere und höchste Ausdruck derselben. Darin nun wird ebenso, wie in den früheren Institutionen, die Aufgabe und die Bildung des Staatsraths

liegen. Als seine Aufgabe wird er alles berathen und vorbereiten, was durch die Volksvertretung als den Besitz der Freiheit anerkannt und dargestellt werden soll, er wird alles entgegennehmen und berathen, was durch den Senat als gegen die Erhaltung der Freiheit und die Interessen erkannt wird. Dort wird er durch Vorschläge, hier durch Berichte und Entscheidungen die That erzeugen. Durch die ersten ist er der Gesetzgebung verbunden und verpflichtet, wie der Regierung. Durch die zweiten wird er ein freiwirkendes Institut, ein höchstes Tribunal in der Staatsorganisation werden. In seiner Bildung wird er, wenn er eben berufen ist, die Interessen des Staates darzustellen. diese auch enthalten. In ihm wird Adel und Geistlichkeit, Handel und Industrie, Kunst und Wissenschaft u. s. w. zur besonderen Staatsthätigkeit berufen werden. Da aber die Einheit des Staatsinteresses auch nicht im einzelnen Theile aufgelöst werden darf, sondern die Sonderinteressen nur insoweit herrschen können, als sie dem Gesammtinteresse sich einfügen, so wird das Staatsoberhaupt, das dieses allein vertritt, auch allein in der Vertretung jener das Maass bestimmen können. Das Staatsoberhaupt ernennt daher die Staatsräthe. Dass so das Staatsoberhaupt dann auch umgeben ist von allen Bedürfnissen des Staates und mit ihm, wie es sein soll in stäter Berührung erscheint, das kann eben nur als Nützlichkeitsfrage, aber als solche von der grössten Bedeutung, zu Geltung kommen. Dass die einzelnen Staatsräthe durch ihre Ernennung nicht wieder abhängig und zu Sclaven des Oberhauptes gemacht werden, sondern dass sie frei und unabhängig bleiben müssen, das liegt in dem Geist ihrer Aufgabe.

Lebenslänglichkeit der repräsentativen Körperschaften.

Diese aber wird hier, wie in allen jenen anderen Verfassungselementen immer gestört werden durch den Grundsatz der Lebenslänglichkeit einer Würde. Ihre Unstatthaftigkeit im Ersten ist nie bezweifelt worden, im Zweiten liefert der Senat Napoleons ehemals und heute nur einen Beweis, dass durch die lebenslängliche Würde der Senatoren einestheils eine Gefährdung der Volksvertretung, anderntheils aber nur eine geistige Lässigkeit und Trägheit geschaffen wird. Im Dritten endlich wäre durch die Lebenslänglichkeit seiner Mitglieder der Zweck des ganzen Instituts nur aufgehoben. Die Interessen unterliegen dem Wechsel. Ihrer Vertretung muss daher die Möglichkeit gegeben sein, denselben stets zum Ausdruck zu bringen.

So erscheint mir der Staatorganismus in der Richtung seiner Verfassung, welche man den Staatswillen nennt, als festgeschlossener Körper, dessen Spitze das eine Staatsoberhaupt, dessen Rechte die Volksvertretung, dessen Linke ein Senat ist. Das Gleichgewicht und die Sicherheit zwischen Beiden erhält der Staatsrath, der zugleich den geistigen Strom von der einen zur andern Seite vermittelt und in seiner ganzen Fülle dem Staatsoberhaupt wieder zuführt.

Die Organisation der Staatsgewalt. Das Gouvernement.

Und einem solchen Staatsorganismus hatte nach vielfachen V suchen und Erfahrungen auch die französische Revolution mit Consulatsverfassung wenigstens äusserlich dargestellt. Aber weder ihrer inneren Ordnung entsprachen die einzelnen Theile dem moder Rechtsbewusstsein und Staatsbegriff, noch in ihrem Verhältniss einander. Vor allem aber entwickelte sich die Regierung mitten dieser Rechtsströmung wieder zu dem unförmlichen Coloss des Al lutismus und trat mit der sogenannten Verfassung in solchen Wi spruch, dass diese, selbst wenn sie besser und redlicher gemeint wesen wäre, dadurch allein schon zur Unfähigkeit verurtheilt musste. Auch die Staatsgewalt muss, ob republikanisch oder co tutionell-monarchisch, wenn sie rechtlich begründet sein soll, in il Organisation jenen drei Elementen des Rechtsstaates entsprec Der Besitz der Freiheit, d. i. in der Regierung und ihrer persönlic Darstellung die Einheit und Gleichheit der Regierungsgewalt, die theilbarkeit derselben und die Unverletzlichkeit. Sie ist so das al die Staatseinheit Darstellende, und tritt mit ihrem der Volksvertret gleichen Beruf mit dieser in Harmonie, das heisst, nur aus dem sammenwirken der Staatsgewalt und der Volksvertretung kann Gesetz hervorgehen. Die Erhaltung der Freiheit, das ist in der gierung und ihrer persönlichen Darstellung die Verantwortlich derselben in ihren einzelnen Organen; denn nicht blos morali auch rechtlich muss sie dem Staatsbegriff unterordnet sein, wenn Besitz der Freiheit eben erhalten und nicht dauernd gefährdet soll. Die Verantwortlickeit aber kann nur die Organe der Regier beherrschen, denn das Staatsoberhaupt muss in seiner Einheit Stättigkeit unverletzlich sein, wenn diese ihm wesentlichen, durch Staatsbegriff bedungenen Eigenschaften eben nicht wieder zers werden sollen. Und es ist unmöglich, dass der Staat sie zersi weil er sich dann selbst auflösen würde. Diese Verantwortlich der Regierungsorgane wird sich aber dann über die Gesammtheit strecken. Und eben dadurch wieder wird die Ordnung der Frei geschaffen in der Regierung und ihrer persönlichen Repräsent Diese Ordnung ist hier nichts anderes, als die Gewalt der Regieri ihre thätigen Organe zu ernennen und zu entlassen. Sie erstre sich auf alle, welche die Staatsgesammtheit und das Staatsinter bedingt, sie ist ausgeschlossen von allen, welche die Gesellschaf ihren einzelnen Theilen, in ihren besonderen Interessen bedarf darum selbst je in den engen Kreis derselben einsetzen kann. zeigt sich gerade in der Regierungsgewalt, dass die Freiheit die rechtigkeit ist. Und eben weil sie es ist und sie allein, darum wi sie in allem, was sie erfasst, durchgreifend und organisch mäch

Aber gerade das hat die französische Revolution nicht begriffen. Jeder ihrer Regierungsgewalten fehlte eines der wesentlichen Elemente des freien Staates, darum entartete jede und hob in ihrer unorganischen Erscheinung die gesammte Staatsfreiheit auf. Ich habe gezeigt, wie zumeist die Staatsgewalten es waren, die die einzelnen Verfassungen vernichteten. Und sie werden es immer, wenn sie selbst in erster Richtung nicht einem stättig wirkenden Gesetz unterworfen sind. Der Gedanke des Rechtsstaates aber muss sich ihrer durch und durch bemächtigen, um durch sie vor allem die Sicherheit und Wahrheit des Rechts zu schaffen. Das ist die Aufgabe der Zukunft.

Beruf unserer Zeit zur Verfassung.

Dass das 19. Jahrhundert dahin strebt, die Widersprüche seines staatlichen Lebens, welche allenthalben die Verfassungskämpfe erzeugen, zu klären und endlich aufzuheben, ist unzweifelhaft; dass es das endliche Ziel dennoch erreichen wird desgleichen. Nur die Frage, ob eine den höchsten Rechtsgrundsätzen entsprechende Ordnung der Verfassungsgewalten eingeführt werden kann und soll, oder ob sie sich mit den Jahren erst entwickeln muss, wenn blos ihre einfachsten Elemente heute als Saame gestreut werden, nur diese Frage wird der undurchdringlichen Weisheit der Geschichte anheimgegeben bleiben müssen.

Ganz abgesehen von England glaube ich, dass die continentalen Staaten auf jener Culturhöhe angelangt sind, wo sie mit sicherem Blick die Bedürfnisse erkennen und ihnen selbstbewusst heute genügen können. Es ist nicht mehr die Zeit der blos physisch rohen Entwickelung und der Bewusstlosigkeit der höchsten Bedürfnisse, welche von Ewigkeit an doch den Völkern als zu erreichende Ziele gesetzt waren, nicht mehr die Zeit, in der man die Dinge in ihrer wilden Kraft allein wirken lassen musste, bis sie sich selbst die Formen schufen, in denen sie sich erhalten konnten, sondern es ist die Zeit und die Klarheit der Begriffe der Herrschaft nahe, in der man die Dinge und ihre Kraft erkannt hat und ihnen selbst die Formen bieten kann, in denen ihre Erhaltung möglich und weise ist.

Schon einmal versuchte man in Deutschland mit diesem Bewusstsein ein auf den obigen Grundsätzen beruhendes Verfassungswerk aufzubauen. Es waren die Zeiten einer mächtigen Revolution. Revolutionen sind nicht nur kühner in der That, sie sind auch schärfer im Erkennen der Bedürfnisse. Klarer zeigen sich in solchen Zeiten die Kräfte der Völker, leichter erkennbar ist ihre Art und ihre Bildung, schnell zu durchschauen die Tragweite derselben. Die Ideen jener Revolution wurden nun freilich durch eine folgende unglückliche Zeit begraben. Aber in der Auferstehung derselben kann man nicht zweifeln. Das zweite Napoleonische Kaiserreich ist ein Beweis

dafür. Weggefegt wurden die Verfassungsgewalten, welche 40 Jahre hindurch wirkten und fest begründet schienen, weggefegt in einem Augenblicke. Und der nächstfolgende schuf eine Verfassung, die zumeist der Ordnung der Staatsgesellschaft entsprach und die darum, trotz ihrer von einem allmächtigen Herrscher ihr aufgezwungenen Ohnmacht, dennoch besteht und den nächsten Bedürfnissen genügt. Die Zeit wird lehren, auch dem absoluten Herrscher oder seinem Nachfolger lehren, dass das mächtig aufgeführte Gebäude erst vollkommen seine Macht zeigen wird, wenn es mit der Regierung versöhnt und in ein harmonisches Zusammenwirken gebracht wird. Das aber wird noch eine Frage der Zukunft sein, die jedoch, wenn sie gelöst wird nach den gemeinen Rechtsgrundsätzen, die Staaten Europas in die gleichen Bahnen drängen wird.



Inhalt.

Einleitung.

Das öffentliche Recht.

Das Land.

Das Volk.

Es wird um gefällige Verbesserung der nachstehenden

Druckfehler

gebeten, welche durch die Abwesenheit des Verfassers vom Druckorte enstanden sind.

Seite	18,	Zeile	13	von	oben	lies	Absichten und Handlungen	statt	Absichten in Handlungen.
"	75	"	13	"	"	"	gefordert	"	gefördert.
"	84	und folgende				"	Assemblée législative	"	Ass. législatif od. législatife.
"	94,	Zeile	3	von	"	"	ist	"	sind.
"	100	"	10	"	"	"	über	"	aber.
"	116	"	22	"	"	"	zertrümmerten	"	zertrümmerte.
"	118	"	5	"	"	"	anderen	"	andere.
"	126	"	10	"	"	"	jener	"	jene.
"	131	und folgende				"	Cordeliers u. Feuillants	"	Cordelliers u. Feuillants.
"	133,	Zeile	41	von	"	"	war	"	ist.
"	136	"	33	"	"	"	könnte	"	konnte.
"	139	"	6	"	"	"	Erlag	"	Erlang.
"	148.	Note	*			"	Mémoire du	"	Mémoire de la.
"	149,	Zeile	32	"	"	"	Maximum	"	Maxime.
"	157	"	11	"	"	"	syndicale	"	syndical.
"	160	"	30	"	"	"	den	"	dem.
"	162	"	28	"	"	"	Polizeiminister	"	Polizeimister.
"	165	"	20	"	"	"	garantirte	"	garantirt.
"	165	"	28	"	"	"	auch	"	noch.
"	176	"	13	"	"	"	welches	"	welche.
"	201	"	33	"	"	"	zerstört	"	zerstörte.
"	208	"	7	"	"	"	wie es	"	die.
"	211	"	33	"	"	"	Chanoises	"	Chonoises.
"	217	und folgende				"	Bourgeosie	"	Bourgoisie.
"	223,	Zeile	32	von	"	"	knüpft	"	verknüpft.
"	226	"	20, 26, 31 v. o.			"	Thouret	"	Thuriot.
"	237	"	5	von	oben	"	war	"	ist.
"	242	"	38	"	"	"	ihren Rechten	"	seinem Rechte.
"	257	Note	2			"	armoiries	"	armoires.
"	266,	Zeile	1	"	"	"	einzuberufenden	"	einzuberufenen.
"	281	"	31	"	"	"	Unveräusserlichkeit ihres Besitzes	"	Unveräusserlichkeit.
"	288	"	8	"	"	"	Linke	"	Lücke.
"	308	"	36	"	"	"	sie	"	es.
"	332	"	32	"	"	"	diesem	"	diesen.
"	339	"	13	"	"	"	denken	"	denkt.
"	342	"	5	"	"	"	Bande	"	Banden.
"	352	"	32	"	"	"	der	"	dieser.
"	363	"	21	"	"	"	seiner	"	seinen.
"	365	"	8	"	"	"	ihn	"	ihm.
"	387	"	15	"	"	"	setzte	"	setzen.
"	409	"	19	"	"	"	thätig	"	thätlich.
"	422	"	14	"	"	"	vorgeblich	"	vergeblich.
"	474	"	30	"	"	"	Die Geschichte	"	Ihre Geschichte.
"	482	"	1	"	"	"	ihre Bedeutung	"	seine Bedeutung.
"	487	"	17	"	"	"	sollten	"	sollte.

Druck von Joh. Benda & Co. (A. Söffner). Berlin.

STAATS-

UND

GESELLSCHAFTS-RECHT

DER

FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

VON

1789—1804.

DARGESTELLT

VON

Dr. CARL RICHTER.

ZWEITER BAND.

BERLIN
VERLAG VON JULIUS SPRINGER.
1866.

Staats- und Gesellschafts-Recht

der

französischen Revolution.

Nicht überall gleich, sondern überall gut soll die Verwaltung sein.

Portalis im Corps legislatif.

Einleitung.

Staatsrecht und Verwaltung.

Die französische Revolution kann man nicht verstehen, wenn man nicht die Zeit vor ihr studirt, und wenn man, wie Tocqueville weiter sagt, nicht eindringt in den Charakter unserer Nation *). Ich habe den Charakter des französischen Volkes bereits in einer eingehenden Schilderung darzustellen versucht, und verlegte dieselbe an die Spitze der Geschichte jener Zeit, die den Gegenstand des vorliegenden Werkes bildet, weil es mir klar vor Augen stand, wie dieser einer der mächtigsten Hebel der Ereignisse war, welche das neunzehnte Jahrhundert von dem achtzehnten scheiden. An dieser Stelle aber im Laufe der Darstellung darauf zurückkehren, heisst nur nach den Quellen forschen, welche am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die ganze französische Nation als von einem einheitlichen und einigen Geist beseelt, von einem einzigen Ziel durchdrungen darstellt. Die Entwickelung der Persönlichkeit, die Vollendung des Einzelnen, Talent und Genie werden immer im Stande sein, in der Sphäre ihres Lebens das Entwickelte und Vollendete zu schaffen, aber auch das Grösste wird in diesem engen Kreise festgebannt bleiben, wenn die Nation, die solche Grösse birgt, nicht mit willfährigem Glauben, mit dem Bewusstsein der Zusammengehörigkeit sich der individuellen Kraft verbindet, und in dem grossen Flussbett der Volksthümlichkeit die süssen Wasser der Einleitung.

*) Tocqueville: L'ancien Régime et la Révolution S. 343.

Quellen vereint zu einem stattlichen Strom. Die Nation fasst und hat nie einen Gedanken. Der Gedanke gehört dem Einzelnen, aber die Nationen müssen die Trägerinnen der That werden, die ihn zur Erfüllung bringt. Die That des Einzelnen, selbst dem heiligsten Gedanken geweiht, ist ohnmächtig, wenn das Volk nicht begreift, dass alle seine Hände stets nöthig sind, um diese zur Herrschaft zu bringen. Ohne die That der Nation, selbst wenn sie im Kampfe nicht zum Siege führt, wird die Idee des Einzelnen zur Schwärmerei oder Thorheit, ohne die Grösse der Idee im Einzelnen wird die Nation, selbst wenn sie erfasst von der Triebkraft der Zeit zum Werke sich rüstet, in das unabsehbare Labyrinth des Irrthums und des Elends getrieben werden.

Wechselwirkung der Nation auf die Einzelnen und umgekehrt

Zu dieser innigen Wechselwirkung des Gedankens und der That, zu dem Bewusstsein der Einheit des Einzelnen mit der gesammten Nation wird die Zeit und ein Volk nicht von einem Sonnenstrahl der Aufklärung berufen. Ein Menschenalter kann den Mann zur Vollendung führen, nur das Jahrhundert entwickelt die Nation. Darum sind die Erfahrungen der Geschichte von so unendlichem Werth, und wenn die Nation im Bewusstsein derselben ihre Bedeutung erlangt hat, ruht die Gestalt der Zukunft in ihrer Hand, und die Ereignisse, beflügelt davon, geben der Zukunft die Hoffnung baldiger Ernte. Diese Grundsätze in ihrer Gestaltung und Entwicklung auf französischer Erde und in der französischen Geschichte darzustellen, bis zu der Zeit, in der das französische Volk plötzlich wie ein neugeborenes, und im selben Augenblick auch vollendetes Wesen mit der grossen Revolution in die Weltgeschichte eintritt — dies soll die Aufgabe des Folgenden sein.

Rechtfertigung der Betrachtung.

Wie man im gewöhnlichen Leben erst dann nach den Geschicken der Jugend eines Mannes frägt, nachdem grosse Thaten seinen Werth bestimmt haben, so versuche ich es auch für die Geschichte Frankreichs erst jetzt den Blick auf seine Vergangenheit zu richten, nachdem ich vorher erst den neuen Staatsorganismus und seine Geschichte beschrieben habe, auf den die Revolution die Zukunft Frankreichs aufbauen wollte. Aber auch in anderer Beziehung gebührt dieser Betrachtung hier eine Stelle. Die Staatsidee, welche die französische Revolution wie eine Leuchte mit ewigem Glanz dem neuen Jahrhundert entgegen trug, und ihre beiden Grundpfeiler, die Freiheit und Gleichheit, hatten nichts gemein mit dem Jahrhundert, das sich zu Ende neigte. Es war ein verwegener Bruch mit der Vergangenheit, und nichts ist aus dieser für die Zukunft zu erklären und zu deuten. Aber jene Elemente, von welchen die neue Idee getragen und durch deren Zusammenwirken sie für die Zukunft gesichert werden sollte, gleichen den Bausteinen eines niedergerissenen Gebäudes, die der Meister vorsichtig vom Schutt und vermoderten Mörtel reinigen lässt, um sie

wieder einfügen zu können in die Grundfesten, Mauern und Strebepfeiler des neu zu errichtenden Bauwerkes. Die innere Organisation des französischen Staates, seine Verwaltung, seine Gerichtsbarkeit, seine Kirche und Schule, seine Wirthschaft und deren Elemente, die Organe seines Schutzes und seiner Vertheidigung nach Aussen und Innen sind jene Bausteine der neuen Zukunft. Es ist in ihnen kein anderer Stoff als der, welchen die Vergangenheit gehärtet, sie nehmen eine nur selten ganz andere Form an, denn jene war, welche das Jahrhundert der Vergangenheit als tauglich entwickelt hat.

Die Herrschaft der Staatsidee im Staatsorganismus.

Darum wird bei der Darstellung dieser Elemente die alte Staats- und Regierungsweisheit von unabweislicher Wichtigkeit, und wir müssen ihr soweit in der Geschichte zurückfolgen, als sie ihre Einflüsse und ihre Bedeutung eben in der Zukunft geltend macht. Dass ich dabei erst die Staatsidee der Vergangenheit darstellen, dass ich für die Betrachtung der neuen Organisation des französischen Reiches durch die Revolution Rückblicke auf die schon vorhergegangene Entwicklung machen, ja selbst jetzt erst, nach der Schilderung der Kämpfe, der Verirrungen und endlichen Klärung, die Staatsidee der Revolution in einem einheitlichen engen Bilde darstellen werde, das liegt hier auch in der Natur der Sache. Es giebt keinen Organismus, der zu leben im Stande wäre, wenn er nicht in allen seinen Theilen von einem Gedanken beherrscht wird. Der Organismus, dessen einzelne Theile der Bestimmung dieses Gedankens entfliehen, hört auf zu sein, nachdem er durch eine unabweisliche Verwirrung kurz vorher seine Unfähigkeit dafür gezeigt haben wird. Für den gesammten Staatsorganismus ist es die Staatsidee, deren Herrschaft in jedem Gliede desselben, auch in der schwächsten Aeusserung des Staatslebens, fühlbar sein muss. Die Bestimmung jedes einzelnen Theiles, seine Nothwendigkeit und seine Bedeutung wird aber auch nur dadurch klar, dass das betrachtende Auge diesen Zusammenhang mit dem beherrschenden Gedanken erkennt. Und wo immer diese Harmonie fehlt, wird man an dem Ungerechten der Folgen, der nothwendigen Schlechtigkeit der bestehenden Zustände jeden Augenblick des Widerspruchs eingedenk werden müssen, und durch das Unglück, das entsteht, immer gemahnt werden, durch Reformen oder Revolutionen das Bestehende zu ändern.

Gleichheit der europäischen Staatenverhältnisse.

Wir sehen in der Gegenwart rund um uns herum und durch die ganze Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts die continentalen Staaten Europas in convulsivischen Zuckungen. Es wird nicht schwer sein, dies nach dem Vorhergehenden schon mit sicherem Blick zu erkennen. Die französische Revolution schleuderte ihre Ideen der Freiheit und Gleichheit unter die Völker Europas, und in ihrer Betrachtung reiften diese heran und tragen heute allenthalben das bewusste Bedürfniss nach

Befriedigung ihrer Forderungen in sich. Im sogenannten Constitutionalismus fand man das Maass dieser Befriedigung, und im sogenannten Rechtsstaat die Alles beherrschende Formel. Warum aber genügen diese Worte nicht, obgleich sie überall wie mit unvertilgbaren Buchstaben in den Tafeln der Gesetze geschrieben? Weil die Staatsidee, der man mit ihnen den ersehnten Ausdruck gegeben, fast überall mit ihrer Organisation in Widerspruch ist, und weil sie sich selbst auf diese Art wieder bekämpft, ja fast aufhebt. Hier proclamirt man den Rechtsstaat in der Verfassung und in einer unsicheren oder von der Staatsgewalt abhängigen und zu jeder Willkür bestimmbaren Gerichtsbarkeit, in einer allmächtigen Polizeigewalt und Administration zerstört man ihn wieder, oder macht ihn wenigstens für jeden Augenblick zu einem nur sehr unsichern Gut. So fast allenthalben in Deutschland und in einem seiner Grossstaaten, vor Allem in Preussen. Dort will man dem Geist der Zeit genügen und verkündet das Grundgesetz des Staates, aber bei allen Gebrechen, die dieses immer noch hat, stellt man an die Seite des Rechtsstaates auch die Armee als Repräsentanten der Staatseinheit, und erkennt in ihr und ihrer Stärke allein die Macht und Stärke des Staates. Und überall wo dies der Fall ist, ist die Verfassung, wie frei sie auch sei, eine Täuschung, weil sie stets vernichtet werden kann, und der Absolutismus herrscht nur etwas verschleiert und in Widerspruch mit seinem Namen. So in Oesterreich und durch den Kampf um die nationale Selbständigkeit gezwungen heute auch noch in Italien. Aus seiner Revolution hat Frankreich einen Staat gestaltet, der auch die Constitution auf seine Fahnen schreibt, aber sie ist ein Wort und ein Spielwerk, denn alle Laster und Gefahren, die in diesem oder jenem Staate Europas ihr Dasein bedrohen, concentriren sich hier auf einen Punkt und der Rechtsstaat liegt mit seinen schwachen Athemzügen in der Willkür und Gnade des Regenten. Und in diesen Widersprüchen liegt die Revolutionskraft des neunzehnten Jahrhunderts. Wie viele der traurigsten Bewegungen auch verzeichnet worden sind, alle ruhen sie in ihren letzten Gründen darauf und nur darauf. Nicht die Verfassungen bieten den Angriffspunkt der gewaltsamen Staatsbewegungen, selbst der Absolutismus wird von den Völkern ertragen, wenn er nur aufgeklärt und gerecht sein kann, aber die Widersprüche aller in ihrer Geltendmachung haben sie erzeugt. Die Missbräuche der Verwaltung, die Schlechtigkeiten in ihr sind die Erzieherin der Revolutionen. Daher kehrt sich die Thätigkeit derselben zumeist auch nur gegen diese, und erfasst erst im Strom der allgemeinen Bewegung die Verfassungen selbst. Jede Revolution will zuerst nur eine Reformation sein. In ihrem Ende ist sie, gleichgiltig ob für lange oder kurze Zeit, auch zumeist die Herstellung der

Harmonie zwischen beiden. Es ist ein Glück, dass die Schöpfung die Welt als einen einheitlichen Organismus geschaffen, und dass sie ihr und allem in ihr Bestehenden das Gesetz gegeben, nur so leben zu können. Vertrüge sie das Fremde, Falsche und Ungehörige ohne Störung nur einen Augenblick — die Entwicklung alles Daseins wäre vom Fluch des ewigen Stillstandes getroffen.

So geht in den Staaten Europas seit der französischen Revolution alles Streben dahin, ein wahrhaft einheitlicher Organismus zu werden, und in dem Staatsbegriff allein sieht man nur den Vermittler für die einzelnen Organe und ihres gerechten Wirkens. Das am Ende kann der Rechtsstaat allein bedeuten, so muss er zum stets sich lebendig äussernden Organismus werden, wenn er überhaupt eine Wahrheit sein soll. Heute ist er es noch nirgends! Die Idee des Rechtsstaats im Staatsorganismus.

Wie nun die französische Revolution, hier klar dort unklar mit dem letzten Ziel ihrer Thätigkeit, jetzt vorsichtig und weise für die ferne Zukunft bauend, dann mit fieberhafter Eile sich selbst im Laufe überstürzend, wie diese Zeit gerungen ihre Staatsidee zum vollendeten Ausdruck im ganzen Staatsorganismus zu bringen, das wird die Aufgabe der folgenden Darstellung sein. Die geschilderten Verfassungen als die Grundlagen dieses Ringens wären aber nie entstanden, wenn ein Staatswesen nicht längst vorher begründet gewesen, da ohne dieses überhaupt nie eine solche entstehen kann. Wie sie daher alle kämpfen mit der Vergangenheit und kämpfen müssen, wenn sie eben nicht ein leerer Schall sein sollen, das müssen wir stets im Auge halten, und die Darstellung des Einzelnen der Gegenwart muss stets an das Bestandene der Vergangenheit anknüpfen. Welches der Geist dieser Vergangenheit war, müssen wir zuerst ins Bewusstsein bringen. Die französische Revolution in Beziehung zur Verwaltung.

Das ancien Régime.

Nach dem Tode Carl des Grossen hatten sich auf dem Boden des alten Galliens im schnellen Gange grosse Veränderungen vorbereitet, welche, begünstigt durch die frühe Erblichkeit der Lehen und die rasche Entwickelung einer besonderen Nationalität, kaum ein halbes Jahrhundert nach dem Vertrage von Verdun den vollen Sieg des gallo-romanischen Elementes über das germanische zeigten, und endlich das französische Königreich hervorbrachten. In den Kämpfen und Wirren, welche die Herrschaft Carl des Kahlen erschütterten, ging die Frankreich von 890—987.

königliche Macht unter und in dem fast anarchischen Zustande rüstete sich die Macht der grossen Vasallen und Allodialherren, diese zumeist im Süden, jene im Norden Frankreichs, und ging endlich aus dem Jahrhundert, das nach dem Tode Carl des Kahlen folgte, als unbeschränkte Herrschaft hervor. Das Königthum war nur ein Name, und in ihrem Grundbesitz für sich und ihre Erben durch das Edict von Kiersy unwandelbar geschützt, waren die Grafen und Herzöge, die Aebte, Bischöfe und Erzbischöfe die eigentlichen Herren von Frankreich. Am Ende der fränkischen Periode ist das Feudalwesen so fest und sicher begründet, so innig mit der französischen Monarchie verwachsen, dass die Namen der kleineren und grösseren Feudalstaaten, welche Frankreich zersplitterten, nie mehr verwischt werden konnten, und bis zur Revolution 1789 sich erhalten haben.

Frankreich von 987–1285. Aus den mächtigen Feudalherren ging mit Hugo Capet einer der mächtigsten von ihnen als König hervor. Er ist es, der als der Erste gegenüber der erblichen und territorialen Feudalität den Gedanken der Einheit Frankreichs aufstellte. Aber er sowohl als seine unmittelbaren Nachfolger suchten diese nur in der Einheit der königlichen Gewalt und ihrer Gleichheit durch die Erblichkeit derselben, nicht in der Beschränkung der Landeshoheit der Grossvasallen. Dennoch soll das Königthum nicht mehr ein blosser Name sein, und für den Kampf den es gegen die territoriale Feudalität eröffnen musste, wenn es nicht der dauernden Gefahr des endlichen Unterganges ausgesetzt bleiben sollte, für diesen Kampf ruft es zu seiner Hilfe andere Grundsätze, welche die Bewegung der Civilisation kennzeichnen. Der Beginn der Kreuzzüge rief die Ideen der christlichen Lehren mit aller Macht in den Herzen wach, und begünstigt dadurch gelang es dem Königthum durch den zuerst von den französischen Bischöfen ausgegangenen Gottesfrieden dem Faustrecht eine Grenze zu setzen. Mit der Vernichtung dieses Rechtes der rohen Gewalt war der erste Vernichtungsschlag gegen die Gewalthaber selbst geführt worden. Andererseits aber suchten die Könige ihrer eigenen persönlichen Gewalt die Unterthanen ihrer Vasallen immer mehr unmittelbar zu verbinden. Und je mehr diese in den Königen ihren allgemeinen Herrn erkennen lernen, desto mehr entwickelt sich der Begriff eines einheitlichen und zusammengehörigen Volkes, einer Nation. Nicht die menschliche Natur, das Königthum hat den politischen Begriff derselben geschaffen. Nur durch das Königthum wurde aus dem Volk ebenso wie aus dem Land ein staatlicher Factor. Fast allenthalben verzeichnet die europäische Geschichte dieselbe Entwickelung. Nur die Art und Weise, wie sie das Resultat erreicht, ist verschieden. In Frankreich trat das Königthum zuerst als Schützer und Pfleger des Bürgerthums auf. Schon

Ludwig VI. legt seine Gewalt zwischen die Streitigkeiten der der Krone unmittelbar untergebenen Bischöfe und ihre städtischen Unterthanen, sichert mit königlichem Schutz die Freiheitsbriefe und Gildeverfassungen derselben, und sichert sich durch die von den Stadtbürgern gestellten Hilfstruppen für seine Kriege und für seine königliche Gewalt eine kräftige Stütze. Mit dieser Macht begann die Weisheit und Klugheit des jugendlichen Philipp August die Landeshoheit der Feudalherren zu untergraben und so das Staatsgebiet Frankreichs der Krone enger zu verbinden. Städtewesen und Bürgerthum erblühten unter seiner Herrschaft, und wurden für die Zukunft fast allenthalben durch die Bestätigung alter Communalverfassungen und Ertheilung neuer Privilegienbriefe gesichert. Ludwig der Heilige hob die christliche Lehensmonarchie auf den Höhepunkt ihrer Entwickelung und brachte diese zu einem endlichen Abschluss durch die für fast alle Stände vorgenommene Aufzeichnung ihrer Rechte. Aber jede Aufzeichnung der verschiedenen Rechte eines einheitlichen Volkes ist der Anfang der Ausgleichung der Verschiedenheiten desselben und der Beginn des Strebens in einer gleichen Rechtsorganisation den Staat selbst gleich zu machen. Wieder ist es das Königthum, das diese Idee vertritt, und im Lauf der Jahrhunderte auch durchführt. Eine vollkommen entwickelte Staatsordnung beherrscht bei Beginn dieser Bestrebungen die Geschichte Frankreichs. Ihr Wesen ist der Begriff des Eigenthums, das sich durch die gesellschaftlichen Besitzverhältnisse entwickelt und auch das öffentliche Recht beherrscht. Die Vasallen waren Gesetzgeber und unbeschränkte Machthaber in ihrem Besitz, weil sie Eigenthümer davon waren. Der König war auch nichts anderes, als Gesetzgeber, Verwalter und unbeschränkter Herr in seinen Domänen, weil er Eigenthümer derselben war. Diese Idee begleitet und führt das Königthum in seinen Kämpfen, in seinen Siegen und in seinen Fortschritten zur Einheit des Gouvernements.

Frankreich von 1285—1483.

In diesem grossen Kampfe, der die Zeit bis zum endlichen Siege der territorialen und nationalen Einheit unter Ludwig XI. ausfüllt, und der um so gefährlicher war, weil äussere Feinde so übermächtig die französischen Könige bedrängten, dass das Reich oft der völligen Auflösung nahe, gestalten sich zwei grosse civilisatorische Ideen, welche das Königthum zu einer unbesiegbaren Staatsgewalt emporheben, weil sie selbst in diesem ihre alleinige persönliche Darstellung finden und die materielle Einheit Frankreichs nur auch ihre Herrschaft begründen kann. Diese Ideen waren die Freiheit der weltlichen Macht von der geistlichen und die Gründung der stehenden Heere.

Macht und Stellung der Kirche.

Schutz der katholischen Kirche durch die Gewalt der Fürsten, das war die erste Idee, welche mit der Gründung der Monarchie auftrat und sich entwickelte im Laufe der Entfaltung derselben. Carl

der Grosse hat die Macht des Papstthums geschaffen und seine Oberherrlichkeit vorbereitet, durch welche es das Mittelalter beherrschte. Als sich aber aus der Macht des zehnten Jahrhunderts, um die Mitte des elften die feudale Monarchie entwickelt und zu selbständiger Kraft emporgehoben hatte, fand sie in dem Papstthum einen gewaltigen Gegner ihrer Bestrebungen. Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. ringen den Kampf, aus dem das Papstthum siegreich hervorgeht. Die Unwissenheit der Völker und der Glaube waren seine Kamgfgenossen, seine Gegner allein das Interesse der Feudalherren und der Könige der feudalen Monarchie. Die kirchliche Macht eilte von da an mit grossen Schritten zur Eroberung der absoluten Gewalt und vermischte mit der geistlichen die weltliche Macht. Ludwig IX. von Frankreich hatte allein den Muth, dieser Verwüstung eine Grenze zu setzen, und die Welt lohnte es ihm mit dem Titel des Heiligen. Die pragmatische Sanction des Jahres 1268 mischte sich nicht in geistliche Sachen und erhielt die Kirche in ihrem Recht der Wahl der kirchlichen Würden, sie liess ihr alle ihre Vorrechte und selbst den eigenen Gerichtsstand, aber sie entriss dem römischen Hof das Recht, Lasten aufzulegen, Abgaben zu fordern, durch welche das Reich „schmählich verarmt" ist (Art. 5), und verbot den schamlosen Handel mit geistlichen Dingen. Es ist das erstemal, dass Staat und Kirche als zwei verschiedene und einander entgegengesetzte Mächte auftreten und erkannt werden. Der Streit beider war von da an sehr einfach, und wenn auch der That nach sehr schwer, so doch dem Geiste nach sehr leicht zu entscheiden. Philipp von Valois gab endlich den Beschwerden der Feudalherren nach und setzte der kirchlichen Gerichtsbarkeit die „Institution de l'appel comme d'abus" entgegen, welche für Frankreich die segensreichsten Folgen nach sich zog. Den Kampf vollendend, anerkannte in der pragmatischen Sanction vom Jahre 1438 Carl VII. die Grundsätze des Conciliums von Basel, welche die Oberherrlichkeit der allgemeinen Concilien über den Papst feststellten und eine Appellation von diesen selbst in geistlichen Sachen an ihn verboten. Die Könige haben dies Alles gethan und sie thaten es allein. Es war natürlich, dass sie allein die Früchte des Kampfes und endlichen Sieges ernteten. Unter dem Drucke der allmächtigen Priesterwirthschaft wandte sich das Volk immer an das Königthum, und indem dieses Hilfe bot, erschien es immer als eine Gewalt, die zum Nutzen der Staatsgesellschaft geübt wurde, und drang als solche in das politische Bewusstsein.

Die Schöpfung der stehenden Heere.

In der Schlacht bei Courtrai war die Blüthe des französischen Adels gefallen. Immer tiefer stürzte Frankreich unter den ersten Valois durch die verwüstenden Kriege mit England in Elend und Verwirrung. Aber am Ende dieses unheilvollen Kampfes hatte gegen den

Erbfeind die Nation das erstemal das Bewusstsein ihrer Einheit errungen, ohne welches Ludwig's XI. Werk sich nie vollendet hätte, aus Frankreich einen Staat, eine einheitliche Macht zu bilden. Das Königthum ging aus jenen Kriegen als eine Macht hervor, deren Vertretung es in der Armee fand, die Carl VII. für die Eroberung der englischen Besitzungen sich geschaffen. Die Schöpfung der Armeen und stehenden Heere war aber nicht blos ein Entfaltungsmittel der staatlichen Gewalt, sie war eine politische Idee von der grössten Tragweite für Staat und Gesellschaft *). Von diesem Augenblick an gerieth das Ansehn der Stände einerseits, andererseits aber auch das der Landesfreiheit in schnellen Verfall. Das staatliche Princip entwickelte sich jetzt ebenso auf Kosten des Reichs als auf Kosten der Rechte des Volkes, und aus dem einst nach oben und unten beschränkten Königthum ging Schritt um Schritt die souveräne und absolute Staatsgewalt hervor. Ludwig XI. ist ihr erster Repräsentant. Mit List und Verschmitztheit, politischem Trug und einem grausamen Terrorismus bekämpft er das selbst die Kriege noch überlebende Princip der Isolirung, der Zerstückelung des Territoriums und der verschiedenen Souveränitäten, und vernichtet die persönliche Unabhängigkeit, die Kraft der alten Aristocratie und die moralische Bedeutung der politischen Organisation des Feudalstaates. Der Föderativstaat, den die mächtigen Kronvasallen begehrten und anstrebten, ging unter und mit der territorialen Einheit war die Alleinherrschaft der Könige besiegelt. Als im folgenden Jahrhundert der reformirte Adel unter den Fahnen des Calvinismus abermals den alten Traum belebte, setzte Richelieu den Volksgeist der drohenden Alliance der Reformation und der Aristocratie entgegen, und machte durch den Sieg von La Rochelle für alle Zukunft die Theilung des Bodens Frankreichs und seiner Herrschaft unmöglich. Die persönliche Unabhängigkeit zu zerstören wandte er Schrecken und Grausamkeit an, und konnte durch die Justizcommissionen wohl die Widerspenstigsten vernichten, aber nicht den Glauben der Berechtigung in den Geistern und Herzen. Der Krieg der Fronde nach seinem Tode hatte weder ein politisches noch ein administratives Ziel, es war ein Kampf einzig um die Unabhängigkeit der hohen Magistraturen und der Noblesse. Die persönliche Wichtigkeit wollte ihre Stelle erobern, der Stolz, die Eitelkeit und das pecuniäre Interesse waren die Beweggründe dieses Krieges, wechselvoll in seinen momentanen Erfolgen, gross in seinen Helden, aber nichtig in allen seinen endgültigen Folgen. Aber auf der Basis der territorialen Einheit auch eine geistige Einheit zu erringen, bedurfte es eines anderen Mannes und noch ein Jahrhundert der Erfahrung.

*) Ord. von 1439 und 1446 und Ord. von 1448, 1454 und 1459.

Frankreich von 1483—1789.

Nur der Staat, der auf der Einheit seines Gebietes und sei Nation ruht, kann zum Bewusstsein seiner Kraft gelangen. Ein dieses errungen, wird er dem Trieb folgen, der in allem Lebend ruht, nach Entwickelung und Vergrösserung. Ein grosser Theil d politischen Leiden, welche am Ausgang des Mittelalters die Vö Europas verwüsteten, ruhte auf den unsicheren internationalen hältnissen und dem schlecht oder fast gar nicht anerkannten Völ recht. Die physische Macht, die rohe Gewalt, wenn sie von kei sicheren Gesetze geleitet und beschränkt wird, durchbricht stets Schranke und ergiesst sich verwüstend auf das Benachbarte und Fre Die Staaten erkennen auf dieser Stufe nur die Eroberung als ihr ziges Ziel, die Völker sehen darin ihre letzte Aufgabe. Aber wie j Unglück und jeder Fehler in seinem Gefolge die Erkenntniss Besseren trägt, so ging aus dem Elend, das die Eroberungskriege sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts über Europa brachten, Wissenschaft des neuen Völkerrechts hervor, und geführt von erhabenen Geiste grosser Männer, setzten die Völker Europas in Anerkennung unwandelbarer Grundsätze des Rechts und der Gerec keit der rohen Kraft eine Grenze. Wir ringen heute noch um Feststellung derselben und ihren klaren unverbrüchlichen Ausdr und es scheint, als ob die Civilisation in ihren die Verschieder der Völker ausgleichenden Fortschritten diesen zu finden berufen

Die absolute Staatsgewalt und ihre Thätigkeit.

Frankreich war nach Ludwig XI. durch seine Einheit zum Ge seiner rohen Kraft gelangt. Der Staat wurde ein erobernder, um in Europa eine seiner Stärke und Würde gemässe Stellung zu erri Das französische Volk fand dafür in seinen Königen den persönli Ausdruck und theilte in dieser Hinsicht die Gesinnung seiner Herrs Nur die Uebereinstimmung der Gesinnung des Volkes mit den Absic der Regierung führte zur Erfüllung der Aufgabe, die beide sich ges und erzielte damit auch das Wohl des Staatsganzen. Wenn in sol Zeiten die absolute Gewalt die Völker noch beherrscht, dann is diese allein, welche bei einem Siege die reichsten Früchte erntet. den Eroberungskriegen, welche die letzten Valois und die Bourb mit siegreicher Hand führten, erhob sich die absolute Königsge zu ungedachter Grösse. Sie that dies aber mehr auf den Ruinen nationalen Freiheit, als auf jenen der Feudalität. Kein siegrei Krieg, welchen die Könige führen, hat andere Folgen. Die merkwür Umgestaltung, die sich während dieser Zeit im Innern des französisc Reiches vollzieht, ist ein klarer Beweis dafür. Der alte Feudals wuchs aus der Schwäche und Besitzlosigkeit der Könige gegen der grossen Vasallen und Landesherren hervor. Als er zerstört schufen die Könige, selbst genöthigt durch ihre während der Kr

dauernden Bedürfnisse und Nöthen eine neue Feudalität. Wie einst der territoriale Feudalismus die französische Erde bedeckte, so drängte sich jetzt ein administrativer Feudalismus in die Gerichtsbarkeit, die Polizei, die Finanzen, die Armee, in die Städte und Gemeinden, selbst in das Haus des Königs und die Macht der Krone. Alles ward in demselben erstickt, die Rechte und Freiheiten des Volkes, der Städte und Gemeinden, der Familie und der einzelnen Person. Die Gegenstände der Feudalität hatten sich verändert, ihr Wesen blieb dasselbe, die Träger derselben waren verschieden, ihre Laster blieben sich gleich, und wie einst das Königthum beraubt seines Gebietes endlich gezwungen ward, gegen die Besitzer des Landes anzukämpfen und sie zu vernichten, so war es wieder das Königthum, das endlich das Bedürfniss erkannte, gegen die Alles vernichtende administrative Feudalität anzustürmen. Es war nicht mehr im Stande, sie zu vernichten, und überliess der Revolution die Fortsetzung und Vollendung des versuchten und nur im Einzelnen schon begonnenen Werkes.

Die administrative Feudalität des ancien Régime.

Die Idee des Eigenthums war die Grundidee der alten Feudalität. Das Königthum ging davon aus, als es die Vasallen vernichtete, und nahm aus dem Rechte der Eroberung das herrenlose Landesgebiet wie einen Eigenthumszuwachs zu seinem Besitz in Anspruch. Am Ende dieses Kampfes übertrug es diese Idee auch auf seine souveräne Gewalt und nahm sie wie ein freies und unbeschränktes Eigenthum in Anspruch. Die Ereignisse des fünfzehnten Jahrhunderts hatten dies zu einem politischen Dogma, getragen von den feudalen Traditionen, für das politische Bewusstsein des Volkes selbst emporgehoben. Die Rechtsgelehrsamkeit der folgenden Zeit anerkannte dieses Eigenthum als ein Recht. Die Souveränität der Könige aber als ein Eigenthumsrecht anerkannt, machte das Gouvernement, die Verwaltung und alle Elemente, welche in ihr liegen, die Thätigkeiten derselben zu gleichen Gütern, die, fähig aller Eigenschaften des realen Eigenthums, zu Kauf und Verkauf, zur Uebertragung und Vererbung sich eigneten, und mit denen die höchste Gewalt frei schalten kann. Es ist bemerkenswerth, dass der erste absolute Regent, Ludwig XI., die Ewigkeit und Unwandelbarkeit der Officien und Staatsämter zuerst einführte. Es war der Anfang zugleich zum Handel mit denselben und ihrer Verkäuflichkeit unter den einzelnen Besitzern selbst, und abgelöst vom staatlichen Hoheitsrecht auch der ausschliesslichen Aemterverfügung. Ludwig XII. eröffnete, gedrängt durch seine Finanznoth, den öffentlichen Handel mit ihnen zum Vortheil des Staatsschatzes, und in einem öffentlichen Verkaufsladen, in dem „Bureau des parties casuelles“ richtete Franz I. ohne Unterschied der Aemter den Handel mit denselben ein. Am Ende des sechzehnten Jahrhunderts war dieser Handel in die Gerichts-

ämter, in die Finanzverwaltung und die Armee eingedrungen, und Ludwig XIV. bereitetete durch sie auch der alten Municipalverwaltung ein tiefes Grab. Alle Staatswürden mit einer öffentlichen Function alle Staatsämter verwandeln sich in ein Eigenthum, da sie alle Eigenschaften desselben durch die bei ihnen eingeführten Missbräuche an sich tragen. Reichte der Verkauf der bestehenden Aemter und Würden nicht aus, die Bedürfnisse zu decken, errichtete die Willkür der Könige neue, und Ludwig XIV. griff endlich, wie schon angedeutet, in die bisher unangetastet gebliebene Gemeindeverwaltung, und die alte Communalfreiheit, ohnedies ohnmächtig gegenüber dem königlichen Absolutismus, ging gänzlich unter. Der Feudalismus hatte seine Gegenstände geändert. Es ist nicht mehr das unbewegliche Gut welches einen Antheil an der Gewalt giebt, sondern die Functionen der Gewalt selbst, deren Eigenthümer die Krone ist. Das Geld war der Grund und zugleich der Schutz dieser administrativen Feudalität, und die Eitelkeit der Menschen spielte in ihr eine grosse Rolle. Auf dieselbe Bahn, auf der ein verschuldeter Adel ein Einkommen zu finden hoffte und darum sich zu den Aemtern drängte, stürzte sich der reiche Bürgerstand, um mit einem Amte den Adel zu erwerben. Necker spricht von 4000 Aemter, welche den Adel gaben [1]), und Tocqueville zählt ausserdem noch zahlreiche öffentliche Stellen auf, die mit Privilegien ausgerüstet waren, wie ich dies schon im ersten Band ausführlicher dargestellt [2]). Von der gesammten Masse der Aemter Würden und Stellen, die alle vom Mark des Staates zehrten, kann man sich einen Begriff machen, wenn man nur all die Räthe, Commissionen Secretärämter und Einzelwürden überschaut, die auf der Höhe der Verwaltung die Functionen der heutigen Minister leiteten [3]). Derselbe Geist machte sich natürlich bald auch in allen anderen Theilen geltend Die sorgfältige Prüfung Necker's zeigt für die Leitung des Steuerwesens 250,000 Personen, ohne die 2600 Controleurs der Zolladministration der 4700 Beamten für die „Régie des aides", der zur Abwehrung der Contrebande Angestellten und anderer mehr [4]).

Beamtenwillkür und Aemtermissbrauch.

Diese Schaaren von Würden und Aemter, die ähnlich den Heuschreckenschwärmen auf den Fluren des Landes, auf dem Leben und Gedeihen des Volkes lasteten, beuteten in allen Gebieten der Verwaltung den Säckel des Bürgers und den Sack des Staates aus, und überlieferten dabei die Geschäfte selbst der bald allgemeinen Willkür

1) Necker: De l'administration des finances de la France Bd. III. Cap. 14.
2) Tocqueville: L'ancien Régime S. 164.
3) Boiteau: Etat de la France en 1789 S. 133 u. ff.
4) Necker a. a. O. Bd. I. S. 196.

die zumeist auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit allmählich Recht und Gerechtigkeit untergrub. Hier waren die Ausnahmstribunale das Universalmittel für die Herstellung und Erzielung aller Wünsche des absoluten Königthums, ein „lit de justice" und die „lettres de cachet" die Träger aller Erfüllung des „bon plaisir" der Gewaltherrscher. Dort concentrirte man alle Regungen des Einzelwillens, der Gemeindethätigkeit und der Provinzen in den Händen der allmächtigen Intendanten und ihrer Stellvertreter. „Wisset", sagte Law dem Marquis d'Argenson, „wisset, dass Frankreich von 30 Intendanten regiert wird. Ihr habt weder Parlamente, noch Stände, noch Gouverneurs, es sind 30 maitres des requêtes, die den Provinzen zugetheilt, von denen Glück und Unglück ihrer Länder, deren Ueberfluss und Armuth abhängt" [1]). Ihre Bevormundung drängte sich bis ins innerste Leben der Privatwirthschaft ein, und selbst wo sie das Gute wollten, erzeugten sie gegenüber dem Misstrauen des Volkes das Böse [2]). Die Autorität des Staates, die nur dann ihre Gewalt zu behaupten glaubte, wenn sie sich immer und überall zeigte, zerstörte allmählich den Rechtssinn des Volkes, das Selbstvertrauen. Ohne diese Elemente aber muss der Staat zu Grunde gehen. Glaubt die Gewalt sich nur mächtig, wenn sie auf diese Art ihre Thätigkeit zeigt, so ist sie in Wahrheit doch desto ohnmächtiger, denn ihr ganzer Bestand hängt von dem Belieben des polypartigen Büreaucratismus ab. Aber in diesem seinem Schoosskinde findet der Absolutismus immer wieder, ob früher oder später, seinen gefährlichsten Feind, denn erhält er sich die Kraft nicht, es von sich als willenloses Werkzeug abhängig zu machen, so wird er ein Sclave desselben. Wo aber soll er die Kraft seiner Herrschaft hernehmen, wenn ihm doch das Vertrauen und die Selbstthätigkeit des Volkes fehlt?

Die Ohnmacht des Staats Ludwig XIV.

Ludwig XIV. hatte diesen Staat geschaffen, der ein Leben führte, das von jenen Elementen bewegt wurde, die ich eben geschildert, und der jener Gefahr entgegen eilte, die man wie ein unabweisliches Geschick der absoluten Gewalt betrachten kann. Dieser König, den sein Volk so gern den Grossen nennt, hatte am Ende des siebzehnten Jahrhunderts mit Ruhm und Glanz sein Land und Volk umgeben, aber angekommen auf dem Gipfel seiner Macht, stand Frankreich wie nach einem ewigen Gesetz, das alles Menschliche beherrscht, auch am Anfang seines Verfalls. Auf den Schein der Grösse und auf fremde Anerkennung vertrauend, opfern zumeist die Menschen die Selbst-

1) Tocqueville a. a. O. S. 79.

2) Tocqueville a. a. O. giebt gute Beispiele S. 86, und Necker a. a. O. erzählt eine klar beweisende Erfahrung seines Lebens dafür. Bd. III. Cap. 20.

erkenntniss und die Thätigkeit, die sie zur Grösse geführt. Ludwig XIV musste selbst noch erfahren, dass der Ehrgeiz eines Despoten Riesenpläne ersinnen, oft auch ausführen kann, dass aber ein einziger Unglücksfall die Phantome unnatürlicher Grösse zerstört. Wo einmal die Gewalt über das Recht gebietet, ist jedes Gesetz ohnmächtig, das nicht wieder die Gewalt aufrecht zu halten vermag. Nicht die Sittenlosigkeit, nicht die Frömmelei des alten Königs stürzten Frankreich in das Elend der kommenden Tage, sondern das System, das Ludwig XIV mit männlicher Hand aufgebaut, aber am Ende seines Lebens so wenig beherrschen und zähmen konnte, als sein verderbter Nachfolger.

Staat und Gesellschaft des ancien Régime.

Hier liegen die Grundsteine der erst nach mehr als einem halben Jahrhundert auftretenden rächenden Revolution. Ludwig XI. hatte die persönliche Selbständigkeit des Adels gebrochen, Ludwig XIV. sie endlich gänzlich vernichtet, und so die kräftigste Ader des alten Feudalstaates und des Anspruches auf Achtung der Geburt zerschnitten. Er liess einen Hofadel zurück, der nur geeignet war, in den Vorzimmern der Maitressen zu dienen, er hatte ihm das Joch der Heuchelei aufgelegt, das die Regentschaft von den entnervten Schultern nahm, und in zügellose Ausschweifung stürzte sich Hoch und Nieder. Dies Geschlecht ging unter und seine Söhne wurden die Erben der Schmach und des Elends der Regierung Ludwig XV. Die Organisation des Staates, die Ludwig XIV. zurückliess, wurde das würdige Musterbild der Gesellschaft, die sich unter Ludwig XV. entfaltete. Dort herrschte die Willkür, hier die Sittenlosigkeit, dort wirthschaftete, unbekümmert um die höchste Autorität, ein Beamtenheer auf eigene Faust, hier bewegte das Leben und Denken, unbesorgt um das höchste menschliche und göttliche Gesetz, ein habgieriger Adel, eine wollüstige Priesterschaft und eine — Wissenschaft, die für ihre Grundsätze und Lehren auch keinen andern Leitfaden hatte, als das bon plaisir ihrer persönlichen Stimmung und Auffassung. Voltaire war hier der grosse Meister. Und wie im Staat das Oberhaupt aus den weichen Händen die Zügel verlor und ohnmächtig dem willkürlichen Büreaucratismus sich überliess, so warfen in frevelhaftem Uebermuth die grössten Talente der Zeit in die untergrabene, jedes Haltes in Sitte und Glaube bare Gesellschaft ihre Phantasien, unbekümmert ob sie bilden und entwickeln, unbesorgt wer sie führt und leitet, befriedigt allein, wenn ein Augenblick einen kurzen Triumph und Beifall gab. So war der alte Staat und die alte Gesellschaft nicht ein planloses Ding, ein unfassbares unerklärliches System, sondern beide hingen im Ganzen und in ihren Theilen, in Politik und Religion, in Bildung und Vermögen wie die Organe eines Körpers zusammen, und standen in steter Wechselwirkung. Aber die Organe waren faul und angesteckt vom Siechthum der Zeit

und ihre Wechselwirkung erzeugte bei jeder Thätigkeit ein Geschwür des ekelen Ausatzes, das Staat und Gesellschaft verzehrte.

Ludwig XVI. u. seine Reformbemühungen.

Die dritte Generation des achtzehnten Jahrhunderts blickte mit Entsetzen auf die Vergangenheit und das Elend der Gegenwart, das aus jener hervorgegangen. Sie stand ferne jenen Ausschweifungen, welche die Geschichte der Regentschaft und Ludwig XV. ausfüllten, und in einem tugendhaften und sittenreinen König fand sie ein Muster, sich selbst frei zu machen von den Banden des Lasters. Das Königthum war auf jenem Punkt angelangt, den ich oben schon angedeutet. Es sah sich seiner Gewalt und seiner Macht durch die administrative Feudalität beraubt, und wie es einst gegen die mächtigen Landesherren und Vasallen ankämpfte, um die territoriale Feudalität zu brechen und sich selbst zum Ansehn zu bringen, so kämpfte es unter Ludwig XVI. gegen jene. Aber er begriff seine Aufgabe nur unvollständig, und wenn er auch die Macht nicht besitzen konnte, sie durchzuführen, so besass er auch den Willen dafür nicht. Aufgeklärt genug, um die Uebelstände zu erkennen und das Heer der Missbräuche, huldigte er doch dem Geist des Bestehenden und der Macht der Tradition, in der er erzogen worden war. Das war Ludwig XVI. Verdienst, aber es war auch sein Unglück. Und seit jener Zeit wiederholen sich in Frankreich dieselben Fehler und Erbärmlichkeiten, welche den Staat immer und immer wieder in neue Verwirrungen stürzen. Die Regierungen verkennen die Zeichen der Zeit und widerstreben ihnen ohne Nutzen. Sie klammern sich an Grundsätze und Erfahrungen, die, nachdem sie sich überlebt haben, nur dazu dienen, alles Andere, das man versucht, zu zerstören. Sie machen sich zu Sclaven ihrer Vorfahren, sind Narren einer Idee, die, missbraucht in ihrem Wesen, über Gebühr angespannt, sie glauben lässt, dass das, was einst erträglich und gut gewesen, auch allen Zeiten frommt, dass sich nicht abnutzt, was einst zur That behilflich war und dass man unwandelbar auf die Gleichheit der Umstände und der öffentlichen Meinung zählen könne. Ludwig XVI., wie lange nach ihm Carl X., der Convent, wie lange nach ihm die Nationalversammlung des Jahres 1848, Napoleon I., wie ebenso lange nach ihm Napoleon III. sind diesem unheilvollen Gesetze verfallen.

Die Gesellschaft und die Wissenschaft unter Ludwig XVI.

Ohnmächtige aber gut gemeinte Reformen sollten die gebieterisch geforderte Revolution ersetzen. Aber die Regierungen schrecken zurück, wenn die Zeit sie zu dieser Aufgabe beruft und ihnen die Führerschaft aufzwingt. Statt sie zu ergreifen und zu ihrem Vortheil sie zu leiten, weichen sie ihr ängstlich aus und glauben genug gethan zu haben, wenn sie das erste Morgengrauen des Tages, den sie selbst als unvermeidlich erkennen, aufmerksam durchwacht haben. Staat und Gesellschaft fühlte unter Ludwig XVI. dieses Morgengrauen. Der

König und seine Minister, von den besten Wünschen beseelt, wollten reformiren, nicht was dem Staat nöthig, sondern was ihrer Einsicht möglich erschien und — nützlich. Nicht im Interesse des Volkes, in seinem eigenen Interesse einen Widerstand zu zerstören, der ihn genirte, begann Ludwig XVI. die Reformen und beschränkte sich darauf. Aber mitten in diesem Tasten und Versuchen des Gouvernements gestaltete sich eine Gesellschaft, die, getragen von dem Glauben an die Bestimmung des Menschengeschlechts, anerkennend die Vernunft und die Freiheit als moralische Gewalten und begeistert von dem Gedanken einer allgemeinen Glückseligkeit, die nichts mehr mit dem Organismus des alten Staates gemein hatte, und darum keine andere Aufgabe sah, als diesen zu zertrümmern. Voltaire und die Encyclopädisten waren in ihren Ausschweifungen dem jungen Geschlechte fremd geworden, Montesquieu grösser als Gesetzgeber denn sie alle, Rousseau neuer in seinen Lehren und begeisternder als je ein Philosoph vor ihm — das waren die Führer der dritten Generation, die Ludwig XIV. Zeit rächen sollte. Ihr erster Held, der Erste in der Erkenntniss und in der That war Mirabeau. Die Einheit des achtzehnten Jahrhunderts bestand in dieser Vorbereitung der grossen Revolution, die Grösse dieser Revolution bestand in dem allgemeinen Bewusstsein ihrer Nothwendigkeit.

Die Reformen des Feudalstaates und der Gesellschaft.

Centralisation u. Absolutismus.

Zwei Ideen, welche seit Ludwig XI. den Geist aller Staatsweisheit und Thätigkeit durchdrangen, die das alte Régime in unerschütterlicher Festigkeit aufgebaut zu haben glaubte, aber auf die das gesammte Volk auch das Unglück seiner Lage und seiner Verhältnisse zurückführte, diese beiden Ideen waren die Erbschaft, die Ludwig XVI. antrat, als er den Thron bestieg und auch die Revolution noch als ungeschwächte Güter vorfand. Es waren dies die Centralisation der Staatsregierung und der Absolutismus der Staatsgewalt. Nirgends in Europa war die erste so zum Bewusstsein der Staatsgewalt, nirgends der Absolutismus so zum Bewusstsein seiner selbst gekommen, als in Frankreich.

Begriff und Entwicklung d. Centralisation.

Worin bestand diese Centralisation? Tocqueville schildert sie: Ein einziges Corps im Centrum des Reichs, das die öffentliche Verwaltung in allen Landestheilen regelte, derselbe Minister, der alle Ge-

schäfte leitete, in jeder Provinz ein einziger Agent, der alle Details führt, kein zweiter Administrativ-Körper, oder höchstens Körper, die nicht handeln können, ohne vorher autorisirt zu sein, sich zu bewegen, ausserordentliche Tribunale, die alle Geschäfte leiten, bei denen die Administration interessirt ist, und die alle ihre Diener schützen.[1]) War das wirklich die Centralisation des alten Régimes? Ist damit der Geist eines ganzen Systems erschöpft, ja nur angedeutet, eines Systems, das im Stande war, Jahrhunderte zu durchleben, von einer zehnjährigen Revolution sich Anerkennung zu erzwingen, wie der genannte Gelehrte glaubt, und selbst nach dieser alles vernichtenden Revolution, wie er gleichfalls sagt, „wieder aufzuleben“[2]). Gewiss nicht! Es ist nur die Schilderung und Aufzählung einzelner Organe, durch welche die Centralisation herrscht, aber diese selbst nicht, weder die des alten Régimes, noch weniger jene, die heute Frankreich beherrscht und auf die ich in den ersten Paragraphen des vorhergehenden Bandes schon hingewiesen. Mit klarer Erkenntniss aber stellt Tocqueville eine Wahrheit als politisches Dogma aller Centralisation auf, die, unantastbar als historische Erfahrung, nicht tadellos als politische Weisheit ist. „Ein Volk, das seine Aristocratie zerstört, stürzt sich unaufhaltsam in die Centralisation.“ Dort wo die Aristocratie durch die Geschichte und den Besitz, also durch Zeit und Raum eine Macht der Nation geworden ist, dort wird das Uniformiren und Centralisiren des Staates stets in ihr den bittersten Gegner finden. Ihre persönliche Selbständigkeit zu erhalten, wird sie zur kräftigsten Vorkämpferin der Volksfreiheit und verwächst durch diesen Kampf innig mit der übrigen Nation. Das ist die Bedeutung der englischen Aristocratie, darum ist keine so sehr vom Volk geliebt und geachtet, als diese. Wo aber die Aristocratie nichts weiter ist als eine geschichtliche Erinnerung, eine Auszeichnung des Namens, durch welche die Könige aus der Masse der Nation den Einzelnen herausreissen, eine Bevorrechtung der Geburt allein, die sich auf nichts als auf die Gewohnheit und Eitelkeit stützt, wo sie herabsinkt zu einem Titel, den man erhandeln kann, da ist sie nichts als ein Werkzeug dessen, der sie nach Belieben schaffen oder vernichten kann, ist der Gewalt, von der sie allein in ihrem Bestande abhängt, willenloser Schmeichler und Schleppträger, tritt aus der Masse des Volkes heraus, wird in der Angst um die Erhaltung ihrer ungerechtfertigten und unnatürlichen Vorrechte ein Gegner der Volksfreiheit und der Volksrechte, ist gefürchtet, so lange das Volk ohnmächtig ihrem Druck erliegt, ist gehasst, sobald es seine

1) Tocqueville a. a. O. S. 110.
2) Tocqueville a. a. O. S. 115.

Kraft fühlt, sie zu vernichten, und bricht elendiglich zusammen, sobald es zum Kampf sich erhebt und dagegen anstürmt. Das ist die Aristocratie des europäischen Continents, und in ihrem Bestande hindert sie blos die Entwicklung der Volksfreiheit, ihre Vernichtung kann in der Staatsorganisation nichts ändern, nichts erlahmen, als den Absolutismus. Den Beweis dafür liefert die Geschichte aller continentalen Staaten. Jene von Frankreich liefert ihn am deutlichsten, weil der Process bereits ganz vollendet und in Frankreich keine Aristocratie mehr als staatliche Macht existirt, und Niemand mehr daran denken kann, die bestehenden Verhältnisse zu ändern.

Aristocratie und Bürgerthum und die Staatspflichten.

Während in England die mächtige Aristocratie das, nach dem Absolutismus strebende alte Königthum, in Verbindung mit einem mächtigen Bürgerstand bekämpfte und ebenso bemüht war, die Freiheit desselben zu erhalten, wie ihre eigene, rang sich die Aristocratie Frankreichs von den Zeiten Carl des Kahlen zur absoluten, wenn auch zerstückelten Gewalt auf eigene Faust empor, gestützt auf ihren Besitz und ihre Macht. Es handelt sich in den Kämpfen der französischen und fast der gesammten continentalen Aristocratie immer nur um Privilegien und Vorrechte, und sie erringt diese nach oben durch die Schwächung des Königthums, nach unten durch die Entnervung der gewohnheitsrechtlichen Bürgerfreiheit. — Die Magna Charta Johanns ohne Land ist dem ganzen Volk Englands gegeben und, von der Gesammtheit der Nation erworben, auch das Grundrecht der englischen Freiheit. Frankreich hat nichts ähnliches als Denksteine seiner Entwicklung aufzuweisen. Während die Aristocratie und der Bürgerstand sich mit dem Königthum Englands verbindet, wenn ein oder der andere Stand um eine übermächtige Herrschaft ringen will, sehen wir das Königthum hilflos in Frankreich durch die Verwirrung der Organisation des Staates sich hindurchbringen, und als es seine Ohnmacht erkennt, da erst muss sich das Königthum selbst in der Communalfreiheit, die von Ludwig den Heiligen bis Ludwig XI. in dauerndem Steigen und Entfalten ist, durch das damit geschaffene Bürgerthum einen Genossen sichern, mit dem es gegen die Aristocratie anfechten kann. Das Bürgerthum nährt hier zuerst dem Absolutismus der Könige, um den Absolutismus der Aristocratie und diese selbst zu vernichten. In England steht diese, wie jenes nur so lange an den Stufen des Thrones, so lange dieser für die allgemeine Freiheit eintritt. Aristocratie und Bürgerthum aber wollen sich erhalten, um der Allgewalt der Krone nicht zu verfallen. Hier sieht das Volk eine Nothwendigkeit, die Aristocratie zu erhalten, um seine Freiheit zu bewahren; dort sieht es eine Nothwendigkeit, die Aristocratie zu vernichten, um zur Freiheit zu gelangen. Die also gebeugte Aristocratie des Continents wirft sich

dem emporstrebenden Königthum in die Arme, und unter dem Vorgeben, die Rechte der Krone zu vertreten, sucht es persönliche und dingliche Privilegien zu erringen auf Kosten der allgemeinen Freiheit, und in dem Streben, das das Königthum jetzt zu gleichem Zwecke mit der Aristocratie verfolgt, um zum vollendeten Absolutismus zu gelangen, geht die Communalfreiheit unter. Es ist die innere Staats- und Gesellschaftsgeschichte des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts.

Der vollendete Absolutismus.

Auf dem Untergang der Communalfreiheit mehr als auf der Zerstörung des Feudalwesens, habe ich oben schon ausgesprochen, gestaltete sich der Absolutismus der continentalen Königreiche. Nicht der Untergang und die Vernichtung der Aristocratie, sondern das Absterben aller Bürgerrechte bis in den natürlich freien Kreis der Familie in den Armen des Absolutismus hat mit diesem denn auch die Centralisation des alten Régimes in Frankreich geboren. Mit der Vernichtung der Aristocratie, zu der den Königen das Bürgerthum hilfreiche Hand bot, übernahmen jene nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten derselben, und gipfeln dieselben in ihrer Erfüllung in einem sich allmählich scharf gliedernden Körper von Beamten, welche alle in ihrer Pflichterfüllung nur willenlose und abhängige Werkzeuge der königlichen Gewalt gewesen. Die Erhaltung der Aristocratie hätte der Volksfreiheit nichts genützt, wäre nie decentralisirend aufgetreten, weil keine Spuren vorhanden sind, dass die Aristocratie solches wollte, als sie die Kraft der That wieder besass und als sie selbst sogar zur Reform berufen wurde. Sie kämpfte in dieser Zeit nur für ihre Vorrechte und war wie ehemals bemüht, die Lasten auf dem Beamtenstand und der niederen Volksklasse zu erhalten. Nun! Während nach langer Entfaltung in England ein in allen, nur nicht in der Freiheit centralisirter Staat sich gestaltet, d. h. während die Gesetzgebung centralisirt ist, und nirgends eine Rede von gesetzgebenden Provinzialständen, Kreisständen, ritterlichen Corporationen ist, während das Besteuerungsrecht centralisirt ist, sehen wir die Decentralisation, für die England als Muster gilt, nur in der Verwaltung, d. h. in der Heranziehung der Gemeinden zur Execution der Gesetze, zur Erhebung und Verwendung der Steuern *). Während dies in England das Resultat der Geschichte ist, sehen wir in Frankreich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Freiheit untergegangen und die Centralisation des Staates im Absolutismus des Königthums, d. h. in dem allseitigen Uebergreifen der normsetzenden Gewalt in der Willkür, Alles absolut zu können, was man will. Denn kaum war die Aristocratie vernichtet

---

*) Gneist: Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung, oder das Selfgovernment.

und mit dem Königthum zum Erwerb der Privilegien verbunden, so strebte dieses dahin, auch die von ihm selbst zuerst genährte Communalfreiheit wieder zu zerstören. Es zerstört diese durch die Uebernahme der Gemeindepflichten, welche es gleichfalls auf seine Beamten überträgt. Und plötzlich erscheint nach langem Entwickeln ein ungeheurer abhängiger Beamtenkörper an Stelle der früheren Selbstthätigkeit des Volkes, der Befehl der Staatsgewalt muss demselben Alles vorzeichnen, wie immer die Thätigkeit auch beschaffen, und er kann es, weil er durch die Abhängigkeit der Organe keinen Widerspruch und keine Selbstbestimmung zu fürchten hat. Und diese absolute Gewalt schuf die Centralisation, deren Wesen ich so eben gekennzeichnet. Darum eben ist die Centralisation kein Feind der Freiheit, und wie innig stets der Zusammenhang des Nivellirens auf politisch-socialem und localadministrativem Gebiet ist, so braucht sie doch nicht zur Unfreiheit verwendet zu werden, sondern kann, auf der Basis der Freiheit errichtet, diese dauernd in ihrer ganzen Gestaltung erhalten. Nur jene Entartung zerstört!

Die Centralisation in der Revolution.

Die Revolution wollte, als sie von ihren Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit begeistert für die Centralisation des Staates sich erhob, etwas ganz anderes als das alte Régime. Die Centralisirung der Revolutionszeit hat nichts gemein mit jener der Vergangenheit, und nur die Irrthümer, in die im Sturme der Tage die Gesetzgebung verfiel, gleichen dieser in den letzten Gründen. Darum bewunderten die Männer und Gesetzgeber jener Zeit ihre Idee wie eine ganz neue Schöpfung, und unter ihnen standen Männer, die grau geworden waren in den Erfahrungen der alten Zeit. Erst die Gesetzgebung nach der Revolution gleicht der des alten Régimes, weil sie mit ihr denselben Zweck erreichen wollte — den gouvernementalen Absolutismus. Wie innig diese beiden Wesenheiten des alten französischen Staats sich durchdrangen, werden wir jetzt betrachten, indem wir die Reformen des Feudalstaates und der Gesellschaft ins Auge fassen, die Ludwig XVI. anstrebte. Sie lassen sich in dem Satze endgiltig zusammenfassen, dass man den Absolutismus nicht aufgeben wollte und darum die alte Centralisation nicht zu zerstören vermochte.

Reform der Volksvertretung.

Seit den letzten drei Jahrhunderten schon brach sich die Erkenntniss der Nothwendigkeit einer Reformation des Staates immer wieder Bahn. Die Bestrebungen der Zeiten knüpfen sich an vier in der Geschichte Frankreichs hoch emporragende Männer, an l'Hopital, Colbert, d'Aguesseau und Turgot, und es ist nicht zu verkennen, dass in ihren Werken und Bestrebungen ein einheitlicher Geist herrscht, der einen mit den andern, selbst durch Jahrhunderte getrennt, dennoch verbindet. In allen lebt der Gedanke, die Gerechtigkeit zur Herrschaft zu bringen,

das allgemeine Wohl zum Ziel des Staates zu setzen. Für den Kampf um das erste Gut hatten sie alle das absolute Königthum, für die Erreichung des zweiten die Vorrechte und Privilegien zu ihren unüberwindlichen Gegnern.

Die Etats généraux und Parlamente.

Das Volk, welches durch seine Ständevertretung in den Etats généraux bei den wichtigsten Ereignissen der Staatsgeschichte seine Mitwirkung zur Geltung bringen konnte, ward seit der Herrschaft Ludwig's XIV. zu unbedingtem Gehorsam gegen den König verurtheilt. Seit 1615, nach dem Tod Heinrich's IV., wurden die Etats nicht mehr berufen [1]). Ausgeschlossen von der höchsten Leitung, brach das Königthum auch die Thätigkeit der Nation an den Orten, wo die Theile der Nation selbstbestimmend für die nächstliegenden Angelegenheiten als Provinzialversammlungen auftraten. Nur in wenigen Provinzen, den sogenanten Pays d'états, duldete der grosse König einen trügerischen Schein der ehemaligen Institutionen. Es war eine Comödie der Volksrepräsentation, hinter die der Despotismus sich flüchtete, um den Schein der Gesetzlichkeit zu erhalten, den man doch noch achten zu müssen glaubte. Aber selbst in diesen Ländern war die Volksvertretung nur eine unvollständige, die endlich auch zusammenschrumpfte in den sogenannten Assemblées des communautés. Die Provinzialadministration erlag der Allmacht der Intendanten. Ihre Mitglieder waren Adel und Geistlichkeit zur grössten Mehrzahl; das Volk war durch seine Municipalbeamten, Magistrate und oft durch die „officiers du Roi" vertreten, also die privilegirten Stände und Diener des Königs, die von ihm Alles zu fürchten, vom Volk Nichts zu hoffen hatten. Nach den verschiedensten Zeiten berufen in unbedeutende Orte, wo sie alles moralischen Schutzes beraubt waren, gedrängt in ihren Berathungen, die man oft auf drei Tage nur festsetzte, waren sie nur Werkzeuge der Willkür und konnten allein dem Servilismus sich ergeben [2]). Nur in einer Institution fand der Volksgeist und die Provinzialinstitution zuerst eine wahre Vertretung: in der Institution der Parlamente. Begünstigt durch die Könige, war in ihnen der dritte Stand im funfzehnten Jahrhundert eingetreten in die Provinzialconstitution durch die Kraft eines dauernden Institutes und die Bedeutung der Magistratur. Uebereinstimmend auf der Höhe ihrer Entwicklung mit den Wünschen des Volkes und seinen Bedürfnissen, hatten die Parlamente im Volksgeist tiefe Wurzeln geschlagen,

1) Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. S. 529 u. ff.

2) Les états provinciaux sous Louis XIV., aus dem Werk: La France sous Louis XIV. par Eugène Bonnemère, in der Revue germanique et française vom 1. October 1864.

sie waren die Mittelpunkte des provinzialen Lebens und der Schutz der provinzialen Individualität, obgleich sie allein es waren, welche zuerst in die Provinzialconstitutionen eine gewisse Uniformität brachten. Aber herangezogen zur höchsten Macht im Staate durch das Vertrauen des Volkes, nährte auch diese Magistratur bald einen unüberwindlichen aristocratischen Geist, und sah durch den Kauf und Verkauf ihrer Würde bald in jedem Besitzer ein unantastbares Recht. Einst Gegner der privilegirten Stände, des Clerus und des Adels, selbst Bekämpfer des königlichen Absolutismus, wurden sie in dem Augenblick, als Staat und Gesellschaft eine durchgreifende Reformation begehrten, die erbittertsten Gegner derselben. Ludwig XV. hatte sie aufgelöst im ganzen Reich, um keinen Gegner seiner Herrschaft und Willkür zu haben. Ludwig XVI. rief sie 1774 mit allem Glanze wieder ins Leben. Aber der Geist der Freiheit und des socialen Fortschrittes war ihnen verloren gegangen. In den Parlamenten fand Turgot einen unübersteiglichen Widerstand. Nur durch ein Lit de justice konnte er die Eintragung seiner Edicte über die Abschaffung der Corvées, der Jurandes und Maîtrises erringen. Aber in der Allianz des Clerus, des Adels und der Parlamente erlagen sie wieder, die Gesetze Turgot's wurden abgeschafft. Turgot's Nachfolger waren gleichfalls ohnmächtig in ihrer vereinzelten Kraft; vergebens hatte er und Necker die Belebung und Kräftigung der Provinzialversammlungen gefordert, vergebens hatten sie an die öffentliche Meinung appelliren wollen, als in der Hitze des Kampfes das Parlament selbst den Namen der vergessenen Etats généraux aussprach. Und als eine königliche Declaration die Berufung derselben auf den 5. März 1789 festsetzte, träumten die Parlamente von den Formen eines verjährten Institutes, und wollten die Bildung derselben auf der Basis der Etats von 1619. Die alten Vertheidiger der öffentlichen Freiheit mussten jetzt dem auflebenden Volksgeiste als Feinde derselben erscheinen, und wenn die Constituante durch die Erklärung eines ihrer ersten Edicte die Parlamente zu „vacances indéfinies" verurtheilte, so wusste sie wohl, dass sie damit einerseits gegen den Provinzialgeist den tödtlichsten Stoss führe, aber auch dass sie andererseits den mächtigsten Heerd der Reaction zerstöre. Die meisten Mitglieder derselben gingen im Lauf der folgenden Zeit auf dem Schaffot unter. Stand das Königthum in diesen Kämpfen auf Seiten des Geistes, der die Zeit bewegte, zur Freiheit und zum Fortschritt drängte? Nein. Es brach die Kräfte, die ihm widerstreben konnten; es löste die Parlamente auf, als sie seiner Willkür widerstrebten, es verband sich zum öffentlichen und geheimen Kampf mit ihnen, als es die Freiheit des Volkes galt, es zögerte mit der Belebung der Provinzialstände, es bangte am Ende der Zeit des Versuches noch

Reaction der Parlamente.

mit der laut begehrten Berufung der Etats généraux. Es schützte endlich selbst die gröbsten Missbräuche, wenn seine Gewalt dadurch gefördert wurde. Die Verkäuflichkeit und Erblichkeit der öffentlichen Aemter und Würden waren von jeher die schwersten Gründe der Lüderlichkeit, Unsicherheit und Willkür der gesammten Verwaltung, wenngleich dadurch gegenüber der absoluten Staatsgewalt der Beamtenstand eine gewisse Unabhängigkeit sich sicherte. Allenthalben aber forderte man laut die Abstellung dieser Missbräuche. Das Edict des Jahres 1771 gab den Volkswünschen endlich nach. Mit Freuden begrüsste Voltaire diese Maassregel des Canzlers Maupeau, und obgleich er erkannte, dass das Königthum nur einen Widerstand gegen seine Willkür brechen wollte, sah er mit Recht doch einen Fortschritt der Verwaltung und Regierung darin. Ludwig XVI. schaffte fast allenthalben das obige Edict wieder ab führte die administrative Feudalität wieder ein und erhielt sie bis zum Augenblick der nationalen Wiedergeburt durch die Revolution.

Reformen der Verwaltung.

Mit der Bewegung um die öffentliche Freiheit und Selbständigkeit geht Schritt für Schritt der Kampf um Gerechtigkeit. Der Willkür der Feudalherren setzte schon Ludwig der Heilige in der Appellation an den König eine Schranke, Philipp der Schöne drängte zur Sicherheit der Justiz durch die Errichtung der Parlamente einen Schritt vorwärts. L'Hopital suchte die Procedur zu vereinfachen, und in einer weiten Gesetzgebung wollte Ludwig XIV. eine unwandelbare Ordnung und Sicherheit begründen. Aber bei allen Reformen erhielten die hohen Magistraturen ihre Gewalt, besonders in der Gerichtsordnung, die zahlreichen Corporationen, aus der fernsten Vergangenheit herrührend und festsitzend, in ihren Officien willkürlich vermehrt, behielten ihre Bedeutung, kurz der Feudalstaat mit allen seinen Lastern trat nirgends schärfer noch hervor, als gerade in der Gerichtsorganisation und Procedur [1]). Daneben hatte die königliche Willkür in den unzähligen ausserordentlichen Tribunalen das beste Werkzeug ihrer Macht gefunden. Neben vier ordentlichen Tribunalen drängten sich jene in alle Interessen, und verbunden mit dem geheimen Gerichtsverfahren und der von diesem unzertrennlichen Tortur, konnte Recht und Gerechtigkeit wenig Schutz finden. Die Revolution konnte am Ende nichts Besseres thun, als die gesammte Gerichtsbarkeit „neu zu machen, da eine Verbesserung unmöglich war bei einem Zustand, der so lange den Fortschritten der Aufklärung widerstanden.“ [2]) Ludwig XVI., gedrängt von dem Geist der Zeit, schaffte endlich die „torture préparatoire“, „es ist genug, eine

1) Mayer: Institutions judiciaires Bd. I. S. 258.
2) Berriat St. Prix: La procédur du grand criminel S. 1.

so furchtbare Einrichtung zu nennen, um allen Schrecken, der sie umgiebt, wach zu rufen"[1]), ab[2]). Doch erst am Vorabend der Revolution fiel das ganze entsetzliche Institut. Durch das Decret vom 1. Mai 1788 ward auch die „torture préalable" abgestellt. Aber selbst unter Ludwig XVI. noch blieb der Verbrecher ohne Vertheidigung, die Cumulirung von schweren Strafen ward fortgeübt, das Urtheil dem Verbrecher nicht vom Richter verkündet. Und an diesen alt gewordenen Lastern hing Niemand eifriger, als die Juristen und Practiker und die Kirche[3]).

Die Stellung der Kirche vor der Revolution.

Diese, allmächtig für den Geist des Volkes geworden, als sie durch die berühmte Déclaration du Clergé de France vom 19. März 1682 Frankreich den Uebergriffen des päpstlichen Hofes entzog, und durch die Feststellung der gallicanischen Freiheiten eine nationale Kirche geschaffen, hatte bei alledem doch keine einzige Reform ihrer inneren Verhältnisse angestrebt. Dieser Geist des französischen Clerus, so uralt er ist, hat bis heute noch den gleichen Charakter und die gleiche Macht. Immer ist man bemüht, von Rom frei sich zu machen, selten strebt man danach, die eigenen Laster abzustellen. Der Adel herrschte im hohen Clerus und sass in den reichen Beneficien, und während er von seinen Zehnten im Ueberfluss schwelgte, darbte der Landpriester, der eigentliche Hirt des Volkes. Die Bemühungen d'Aguesseau's, die Lage derselben zu verbessern, hatten doch nur geringen Erfolg, und aus der gedrückten Stellung und seiner Noth wuchs im achtzehnten Jahrhundert für die Revolution aus dieser plebeischen Klasse des Clerus eine Partei hervor, die dem Fortschritt huldigte, den neuen Ideen und den Wünschen des Volkes. Ludwig XVI. hat in dieser Richtung nichts gethan. Auf dem Gebiet des Glaubens hatte durch die Widerrufung des Edicts von Nantes (22. October 1685) Ludwig XIV. auch für Herz und Gewissen die absolute Einheit decretirt, wie er sie in der politischen Sphäre des Staates begründet. Die protestantischen Tempel wurden zerstört, jede kirchliche Vereinigung Andersgläubiger verboten, die Güter der ausgewanderten Protestanten confiscirt. Und auf der Seite der Verfolger standen traurigen Angedenkens die Vertheidiger der gallicanischen Freiheiten, Bossuet an der Seite eines Letellier und Louvois. Mit der Glaubensgesetzgebung vermischte man die Gesetzgebung über das Eigenthum und den Civilstand der Gläubigen. Nur die Ehe war giltig, die von der Kirche geschlossen, nur die Kinder

1) Mayer a. a. O. Bd. II. S. 566.

2) Decret vom 24. August 1780.

3) Das Decret vom 1. Mai 1788 über die Abschaffung der questions préalables wurde vom Parlament nicht eingetragen, und bekam keine Kraft, bis die Constituante aufräumte. Gesetz vom 8. October 1789.

legitim, die einer solchen Ehe entsprungen. Das Weib des Protestanten war vor dem Gesetz eine Concubine, ihre Kinder Bastarde. Man confiscirte die Güter der ausgewanderten Protestanten und paralisirte das noch kräftige Eigenthumsrecht durch Ausnahmsgesetze für die in Frankreich bleibenden. Die väterliche Gewalt ward in den Händen derselben vernichtet, ein exceptionelles Strafrecht hatte nur Tod und Galeere für die Anhänger der verpönten Religion. Ludwig XVI., wenn auch bemüht, die Civilstellung der Protestanten von den blinden und wahnsinnigen Gesetzen zu befreien, hatte doch weder die Freiheit des Geistes, noch die Grossherzigkeit der Gesinnung, die Emancipation, die Heinrich IV. und selbst Richelieu verkündete, anzuerkennen*). Die Revolution erst musste die Ketten brechen, und sie nahm in einer Gesetzgebung gegen die Emigration und katholische Kirche, von merkwürdiger Aehnlichkeit mit jener des ancien Régime gegen die Protestanten, Rache an der Vergangenheit.

Die Reformen des Verkehrs u. der Gesellschaft.

In den Fesseln, in denen der Geist lag, blieb das ganze Verkehrsleben liegen. Die Ausnahmsgesetze für die Güter des Adels, die todte Hand, die Lasten auf Hab und Gut des Bürgers und Bauers verurtheilten Handel und Industrie zu einem siechen Leben. Mit Stolz nennen die Franzosen die Grösse ihrer Civilisation im achtzehnten Jahrhundert, und weisen darauf hin, dass es keine Sclaven mehr gab in ihrem Lande zu einer Zeit, als die deutschen Fürsten und Könige noch an diesem Elend des Volkes mit aller Strenge festhielten, eine Maria Theresia sowenig als Friedrich der Grosse daran dachten, den Bauer von der Scholle frei zu machen. Aber die Freiheit des Bauers war auch in Frankreich durch unerträgliche Lasten zerstört, und lag festgekettet in der Willkür der Seigneurs. Ludwig XVI. mäkelte mit seiner Camarilla und seinen Hofschranzen um die Verbesserung dieser Zustände, und begnügte sich am Ende damit, allein das Gute gewollt zu haben. Und gerade aus der Duldung dieses Elends wuchs eine Klasse heran, die neben dem reichen Roturier, dem gewaltthätigen Adel und Clerus die traurige Erbschaft des achtzehnten Jahrhunderts war, und einen düsteren Schatten auf die Gesellschaft warf. Es war ein ganz anderes Volk, erschüttert in seiner religiösen Hingebung, unfähig, die Ideen der Philosophie zu begreifen, aus denen die aufgeklärte Klasse Nahrung sog, zurückgedrängt von allem Licht der Civilisation, nur hingegeben den Lastern und Leidenschaften, die das Elend und die geistige Stumpfheit zum düstern Gefolge hat. Unthätig,

*) Die protestantische Kirche Frankreichs von 1787—1846, herausgegeben von D. J. C. L. Gieseler 1848. Bd. I. S. 5, 19, 23. Aignan: De l'Etat des Protestans en France 1818. S. 37.

vergessen lag es in Mitte der Zeit, selbst Ludwig XVI. ahnte es nicht eher, als bis der Tag des Sturmes heranbrach, und es emporwirbelte, um Gut und Schlecht der nächsten Revolution im schnellen Rausch zu schaffen und zu geniessen. Auf diese Volksklasse zumeist muss man sein Augenmerk richten, ihre Köpfe muss man zählen, ihre Armuth berechnen, ihre Unwissenheit erwägen, um die Ereignisse der Revolution in ihrer grenzenlosen Ausartung zu begreifen.

Allgemeine Uebersicht.

Was also bietet das Ende des achtzehnten Jahrhunderts im engen Rahmen für ein Bild des Staates und der Gesellschaft, trotzdem der Geist der dritten Generation nach Ludwig XIV. bilden und bessern wollte? Einen Staat, in dem der einzelne Unterthan in allen seinen Interessen der absoluten Gewalt unterworfen ist, in dem die Willkür der Verwaltungsbehörden das Privat- und öffentliche Leben beherrscht, und eine Polizeigewalt gebietet, die nicht weniger als Alles kann, was sie will. Ein grosser historischer Process hatte dies geschaffen, der am Anfang der französischen Geschichte bis zur Revolution von dem Geist der Einheit durchdrungen war. Langsam schwächte das Königthum die absoluten alten Landesherren durch ein neues, selbstgeschaffenes Adelsgeschlecht, es untergrub die emporwachsende Macht derselben durch das Bürgerthum, und vernichtete die Kraft und Bedeutung derselben durch Magistratur- und Beamtenherrschaft. Immer ist es das Königthum, nie die Freithätigkeit des Volkes, das aus dem alten Zustand zu einem neuen Recht sich emporarbeitet. Dort aber, wo die Vorrechte durch den Monarchen gebrochen werden, geschieht es nie zum Vortheil der Freiheit, sondern allein zum Vortheil der Gewalt, und jeder Fortschritt ist ein Schritt zum Despotismus. Dass aber das Königthum den Entwicklungsprocess des Volkes zu seinem Vortheil allein im Sinne des Absolutismus vollbrachte, war eine geschichtliche Aufgabe, und die Wissenschaft muss sie anerkennen, aber auch festsetzen in den Grenzen, in denen sie vollbracht ward, und darüber hinaus sie kein Recht der Existenz hat. Niemand hätte die Kraft gehabt, die privatrechtlichen Anschauungen des Patrimonialstaates zu brechen, wenn das mächtige Königthum diese That der Geschichte nicht vollendet hätte. Nach Vollendung derselben konnte es sich selbstthätig entwickeln nach dem Ziel aller staatlichen Bestimmung. Dieses Ziel war nach dem Durchgang des staatlichen Princips durch den Absolutismus der Rechtsstaat. Er war das uralte Ziel, als die Menschen in die Gesellschaft traten, für deren Vortheile sie einen Theil ihrer Freiheit opferten, aber ihre Rechte unantastbar bewahrt und gegen Gewalt und Willkür geschützt wissen wollten. Alle politischen Gesetze, die Straf- und Civilgesetzgebung kann und darf kein anderes Ziel haben, und die Beziehungen des Souveräns zu

seinen Unterthanen können durch nichts Anderes gesichert werden. Die Gewalt aller gesetzgebenden, verwaltenden und richtenden Autorität geht von dieser Aufgabe aus, und die höchste Gewalt, unter deren Schutz sich die Gesellschaft begab, bestand allein für die wahre Freiheit, Sicherheit und Ruhe, die man im Staat und durch ihn erhoffte. Untreu seiner Aufgabe, sah sich am Ende des achtzehnten Jahrhunderts das Königthum von dem Volk, das ihm bisher treu angehangen, verlassen, und Frankreich, das den Zwiespalt zuerst von allen Völkern des Continents erkannte, suchte durch eine lange Revolution ihn zu lösen und zu versöhnen. Die Versöhnung lag allein in einer neuen Idee, die den Staat in seiner Ordnung, die Gesellschaft in ihrem Bestande beherrschen musste.

Die Staatsidee der französischen Revolution.

Die Staatsformen der Revolution

Es dürfte schwer sein vielleicht, nach einem auch nur flüchtigen Blick über die Darstellung des ersten Bandes dieses Werkes von einer Staatsidee der französischen Revolution zu sprechen, da man doch in ihr drei scharf begrenzte und einander bis ins Innerste widerstrebende Staatsformen erkennt: das constitutionelle Königthum, die Republik und den Despotismus. Jede Epoche hatte ihren ausgesprochenen und besonderen Charakter, jede stellte als Zeugniss desselben eine Constitution hin. Die erste Zeit, so scheint es, war nichts als eine gewaltsame Reaction gegen die Vergangenheit, die zweite nichts als ein ungeahnter und unbewusster Ausnahmszustand von Gesetz und Recht, in convulsivischen Zuckungen nur anprallend gegen die Hindernisse, die sich ihr entgegenstellten, die dritte endlich trägt allein nach ihren äusseren Zeichen des Kriegsglückes und Sieges, nach ihren inneren der Ruhe und Mässigung, das Zeichen des Lebens, das ordnete, aufbaute und ein sichtbares Resultat nach sich liess. Mirabeau, der am Siechbett dahinschied, Robespierre, der sein Haupt dem Schaffot überlieferte, Napoleon, der den Kaiserthron bestieg, sind nach Gedanken und Thaten die persönlichen Ausdrücke dieser drei Zeiten. Alle finden in ihrer Verschiedenheit nur ein loses Zeichen der Einheit in der Freiheit und Gleichheit, die alle auf ihre Fahnen schrieben. Wie scheinbar überzeugend dies auch sein mag, kann es doch nicht der Maassstab des letzten Urtheils werden. Es wäre engherzig, das Ewige nur aus dem Zeitlichen zu bestimmen, für das Wesen des Dauernden nur das Vergängliche als Beweis führen zu wollen. Ein Staat wird

so wenig in einem Augenblick geboren und geht in einem Augenblick wieder unter, so wenig als eine Staatsidee von einem kurzen Menschenleben gefasst, entwickelt und wieder begraben werden kann. Es is gleichgiltig, ob ein Leben vereinsamt den Gedanken trägt, oder ol scheinbar ein ganzes Volk dafür eintritt. Das Dauernde beherrsch das Zeitliche, und das Ewige ruht über dem Vergänglichen. Nicht i diesem, in jenem allein muss die Einheit des Lebens gesucht werden das Leben des Einzelnen, der Gesellschaft und des Volkes. Dari liegt die Wahrheit des Satzes, dass alle Gegenwart ein Kind der Vergangenheit und alle Zukunft ein Räthsel ist.

Einheit und Gleichheit der Revolution.

Die französische Revolution baute einen neuen Staat auf und sein Basis wurde, zum erstenmal ausgesprochen, die Verfassung. Aber e kann kein Staatswesen entstehen, wo ein solches nicht längst bestan d. h. ein neuer Staat kann nur die Entwicklung des alten sein, ode er ist nichts als eine vergängliche Täuschung. Die Gesammtheit de menschlichen Lebens ist kein freier Vertrag. Der jeweilige Bestan der Gesellschaft hat nicht die Befugniss, die Rechtsbildung seiner Vergangenheit zu ignoriren, ebensowenig als der Zukunft das Recht ihr Beschlüsse vorweg zu nehmen. Er hat nicht die Befugniss, aber e hat auch nicht die Macht dazu. Und eben darum zeigt die Geschicht wie jeder Fortschritt einer Zeit, ja selbst jede ihrem Werthe nac unentschiedene Aenderung des Bestehenden, mit der Vergangenhe kämpft und ringt. Es ist ein Gesetz aller Entwicklung, dass ein ge deihliches Leben nur möglich ist, wenn die Gesellschaft die wesentliche Grundlagen ihres Daseins, nicht nur die allgemeinen Rechtsgrundsätz sondern auch die ihrer Lage und jeder Lebensgestaltung nothwendige Regeln durch einen starken, alle Traditionen der Gerechtigkeit wahre den obersten Grundsatz über die Einflüsse ihrer eigenen veränderliche Stimmung emporhebt. Darin liegt das Wesen jener drei Gruppen de Ereignisse der französischen Revolution, wie wir sie schon vor un sich entfalten gesehen haben. In der ersten sehen wir das Ringe der Gegenwart mit der Vergangenheit, und es war eine lebenskräftig Zeit, in der zweiten sehen wir das plötzliche Aufgeben alles Desse was gewesen, und es war ein grosser Kampf von Zweifel und Täuschung aus dem die Haltlosigkeit der Schöpfungen dieser Zeit erwuchs, un als am Ende dieser Ereignisse das Bewusstsein davon die Geiste durchdrang, setzte auf diesem die dritte Reihe der Ereignisse da wahre Gesetz der Entwicklung wieder fest und siegte. Ein deutsche Rechtsgelehrter nennt das römische Staatsrecht noch zum grösste Theil in der Sphäre des Gefühls befangen *). Dieselben Worte gelte

*) Ihering: Geist des römischen Rechts. Bd. II. S. 70.

ebenso für das Staatsrecht der französischen Republik. Und aus dem gleichen Boden keimt die gleiche Frucht. Als man befähigt gewesen wäre, durch das reif gewordene Bewusstsein einen kräftigen Staatsbegriff, ein neues Staatsrecht zu bilden, ging alle Triebkraft in der Allmacht der Imperatoren unter. Das römische Volk, wie das französische jener Zeit theilen das gleiche Schicksal. Das römische, wie das französische entwickelt sich zu jener Reife durch die Rechtsgestalt seiner Privatrechte. Beide sollen in der civilen Freiheit das Begnügen ihrer Bedürfnisse finden. Aber bei dem einen ging der ganze Staat unter, ehe er zur Vollendung seines Staatsrechts kam, bei dem andern fiel der Imperator, der gegen das Bewusstsein der Zeit das Volk in Ketten legte. Das so verschiedene Ende eines gleichen Processes schufen nicht die beiden Völker aus sich allein. Die Vereinsamung des römischen Volkes inmitten der Welt und die Gleichheit der Interessen Europas mit jenen der französischen Nation führten die verschiedene Lösung herbei.

Die Entwicklung der Gesellschaft.

In diesen Marksteinen der Ereignisse, der ersten Erkenntniss ihrer Verwirklichung und den Irrthümern in ihr, dann der endlichen Klärung und des Sieges derselben, liegt die Einheit der Zeit und der Herrschaft der allmächtigen Idee. Die Constituante kämpfte gegen die Vergangenheit und die Erinnerung. Sie fand eine unumschränkte Monarchie vor, und eine ständisch gegliederte Gesellschaft. Das Wesen jener war der Absolutismus, das Wesen dieser der Besitz in seinen Formen, dem Realbesitz und dem fingirten Aemterbesitz. Der Clerus war ein Collectivwesen, eine juristische Person im Staate. Das Princip der Individualität war in die kirchliche Gesellschaft eingedrungen, und war stark durch die Alleinherrschaft des Glaubens und durch einen ungeheuren Besitz. Der Adel mit seinen verschuldeten Gütern, seinem erlahmten Geiste und hinsiechenden Ruhm war eine Fiction, die nur Bedeutung in der Anerkennung durch die Krone fand. Nie hatte sie die Aufgabe erfüllt einer Aristocratie, ergeben den nationalen Interessen, sondern immer stand sie diesem entgegen, um ihre Vorrechte zu wahren. Frankreich hatte nie eine Noblesse oblige! Der dritte Stand aber war empor gewachsen durch seine Reichthümer und seine Intelligenz, und hatte alle nationale Bedeutung für sich gewonnen, er nannte sich die Nation. Mit diesem Worte verkündete er nichts weniger, als das Gesellschaftsgesetz des neunzehnten Jahrhunderts, dass die Kraft und Bedeutung der Staaten nur auf den zahlreichen Mittelständen ruhe, die sich dem Landbau, dem Gewerbe, den geistigen Beschäftigungen widmen. Diese drei Stände standen sich, gesellschaftlich geschieden, auch politisch feindlich gegenüber. Die beiden ersten ruhten auf dem Vorrecht, der letzte aber war fast in

Rechtslosigkeit gestürzt. Mit dem ersten Tage der Revolution vollzog sich ein Process, der fast den ganzen Continent heute noch trügt und täuscht. Aus den zuerst nur öconomisch-socialen Parteien werden politische Parteien, aus der Interessengesellschaft wird eine Principiengesellschaft. Nicht dass es so war und ist, kann ein Unglück sein, sondern dass man sich darüber täuschte und heut noch täuscht, das ist ein gefährlicher Fehler der politischen Entwicklung. Das Privilegieninteresse nennt sich conservativ, das Vermögensinteresse liberal. Adel und Clerus gehörten am Anfang der Revolution zu den ersteren, der ganze Bürgerstand zu den letzteren. Jene verdeckten durch ihre zur Schau getragenen politischen Grundsätze ihre eigentliche Absicht, die Erhaltung der Privilegien, und erwarben sich dadurch doch einen Anhang, den sie ohne dies nie gefunden hätten. Dieser gab durch seine politische Haltung dem Vermögen selbst eine höhere Kraft, und wurde der Führer der grossen Masse in den ersten Zeiten der Revolution, welche sich erst später wieder von ihm trennte, als sie erkannte, dass Vermögen und Eigenthum eigentlich die natürlichen Gegner der Armuth seien. Die Constituante ging mit klarem Bewusstsein zuerst an die Organisirung der Gesellschaft, ehe sie jene des Staats in Angriff nahm, da sie erkannte, dass diese nur auf jener ruhen könne. Darin lag kein Zweifel, aber dass sie glaubte, man könne das so mit einigen Gesetzen decretiren, das war der Keim des folgenden Unglücks. Von den Grundsätzen des Christenthums und des römischen Rechts ausgehend, setzte sie für die Gesellschaft als Grundgesetz die Gleichheit der Menschen, des Eigenthums, des Verkehrs, der Familie und der Einzelpersonen in allen ihren Thätigkeiten.

Die sociale und politische Gleichheit in der Gesellschaftsordnung.

Die sociale Gleichheit, sobald sie begründet ist, reagirt immer und überall gegen jede politische Ungleichheit, vermöge des unlösbaren Zusammenhanges von Gesellschaft und Staat. Der Clerus war seines Vermögens beraubt, seine geistige Einheit im Staat durch die Religionsfreiheit gebrochen, seine politische und ausschliessliche Zusammengehörigkeit durch die Civilconstitution aufgelöst. Der Adel war abgeschafft. Der dritte Stand bildete wenigstens in Jedermanns Vorstellung eine einheitliche, gleiche, freie Masse — die sogenannte Nation. Es blieb allein das Königthum noch übrig. Ich habe seine grossartige Bedeutung für die Gesellschaft schon im ersten Band nachgewiesen. Gerade diese war jetzt der Abgrund, in den es stürzen musste. Nachdem die allgemeine Gleichheit proclamirt war, hatte das Königthum nicht mehr die Verschiedenheit der Klassen und der Gesellschaftsordnung zu versöhnen, und erhaben über den Streit der Interessen die Stetigkeit und Einheit der Staatsidee zu vertreten. Es musste fallen oder konnte nur als ein eitler Schmuck noch geduldet werden. Die

Constituante duldete es, der Convent schaffte es ab. Die Gleichheit der Gesellschaft stieg auf den Thron mit derselben Aufgabe, die das alte Königthum hatte: die Einheit des Staates zu erhalten in einer Idee, eben jener der Gleichheit, wie einst das Königthum in der der Macht. Ich habe nun im ersten Band dieses Werkes schon gezeigt, dass die Gleichheit der Gesellschaft nur in den Gesetzen bestand, dass die Gesellschaft aber immer auch nach einer Ordnung hindrängt, und dass diese Ordnung sich nicht befehlen lässt, sondern dass sie werden muss. Nun ist gewiss kein Zweifel, dass die französische Revolution, wenn sie sich nicht von jeder historischen Basis entfernt, wenn sie das Königthum, ganz abgesehen von seiner politischen Bedeutung, als rein sociales Institut erhalten hätte, diese Ordnung wirklich herangezogen haben würde. Der Clerus war dazu nicht nöthig, da er überall, besonders als Träger einer ausschliesslichen, herrschenden Religion, ausserhalb der Gesellschaft, mit einem dem Staat entgegengesetzten Interesse sich entwickelt. Der Adel war nicht nöthig, da er nur mehr auf der tief unsittlichen Vorstellung beruhte, dass sein ganzes Wesen nur im erblichen Genuss liege. Vor Jahrhunderten trug er die öffentlichen Lasten und führte die Verwaltung des Landes. Darin ruhte die Macht seines Bestandes. Aber er hatte jene durch die Jahrhunderte aufgegeben und damit seine Bedeutung verloren. Er stand in der öffentlichen Ordnung, wie in der Privatordnung nur durch ein unnatürliches Privilegium als Stand da. Aber jene sogenannte Nation, jene einheitliche, gleiche, freie Masse hätte des Königthums in ihrem Werden und Entwickeln bedurft; denn sie konnte nicht als unorganische Masse fortbestehen, weil sie es eben gar nicht ist, sie musste zu einer Ordnung gelangen, und diese Ordnung musste sich äusserlich darstellen. Die Revolution wurde diesem Naturgesetz, trotz ihres Glaubens an die allgemeine Gleichheit, unterworfen. Sie suchte die Ordnung der Nation in der Ordnung des Vermögens. Der Census war das äussere Kennzeichen. Der Census aber ist nichts Anderes, als die Anerkennung der Gesellschaftsordnung auf der Basis des Besitzes. Aber er ist auch noch etwas mehr, und dies ist das Entscheidende. Er ist als Basis der Gesellschaftsordnung auch die Basis der Staatsorganisation.

Die sociale und politische Gleichheit in der Staatsordnung.

In diesem Processe, der das Wesen des Ueberganges vom alten Staat zum neuen war, wäre das unparteiische Königthum allein im Stande gewesen, Stetigkeit, Ruhe und Sicherheit in die Entwicklung zu bringen. Der Besitz strebt stets nach der Herrschaft. So mächtig ist das Gesetz, dass, wie der Geschichtsschreiber Macaulay es ausdrückt, wo die besitzenden Klassen nicht die Herrschaft haben, die herrschenden Klassen den Besitz an sich ziehen werden. Diesem Gesetze unterlag zum grossen Theil unbewusst die Revolution des Conventes und

des Directoriums, und sie unterlag ihm, weil die vermittelnde und somit ausgleichende Gewalt ihnen fehlte, eine höchste, scharf ausgeprägte Staatsgewalt, welche die unentwickelte Gesellschaft für ihre neue Ordnung jetzt so bedurfte, wie die ehemals schlecht gestaltete Gesellschaft für ihre Erhaltung. Die Zeit ist ausgefüllt von einem Kampf um eine Gesellschaftsordnung, und die Constitutionen dieser Zeit waren unhaltbar, weil diese noch nicht ihnen gemäss entwickelt war. Die Gesetzgebung des Convents gegen das Eigenthum, freilich unter dem Titel des Rechts und der Freiheit des Eigenthums, das Maximum, über die Emigrantengüter, waren der Ausdruck des Kampfes der besitzlosen Klasse um den Besitz, und in diesem um die Herrschaft. Und als Napoleon geradezu nur auf das Recht des Besitzes und die Anerkennung seiner Herrschaft die Constitution des Consulats aufbaute, ist in ihr die Opposition des Tribunats nichts Anderes, als der schon verjährte Kampf der besitzlosen Klasse gegen die besitzende um die ausschliessliche Herrschaft. Wohl hatte sie noch eine andere Aufgabe, und das war die des Schutzes der Freiheit gegen die Willkür des Militärdespoten. In diesem letzteren Streit unterlag sie allein der Allmacht Napoleons, in jenem Kampf aber ward sie von der siegreichen Gesellschaftsordnung überwunden. In ihr lag auch das Wesen der Bedeutung des ersten Consuls. Die Gesellschaft, die für ihre Entwicklung des ausgleichenden Königthums nicht entbehren konnte, schuf sich dasselbe unter einem anderen Namen in Bonaparte. Sie ertheilt dem ersten Consul jene Gewalt, die sie, verführt durch die Täuschung über den Charakter der Parteien, dem Königthum entzogen hatte. Die Parteien während der Revolution waren auch am Anfang nichts Anderes, als social-öconomische Parteien, die nur in Unkenntniss über ihren Werth den Namen politischer Parteien annahmen. Die besitzende Klasse war nach der Constituante die conservative, die besitzlose Klasse die republikanische, die revolutionäre Partei. Sie waren es durch die Staatsorganisation geworden, wie ehemals, d. h. die besitzende Klasse war durch den Census, den Maassstab der politischen Berechtigung, in den Besitz auch der staatlichen Rechte gelangt, sie war die herrschende, und eben als solche die conservative. Die besitzlose Klasse war von dem Genuss der Rechte und der Herrschaft ausgeschlossen, aber sie strebte nach demselben und nannte sich in diesem Streben revolutionär und in ihrer letzten Absicht republikanisch.. Die Gleichheit beider Parteien ist auch jetzt, wie ehemals darin zu suchen, dass keine nach besonderen Pflichten begierig ist, sondern beide nur Rechte anstreben, und diese selbst so anstreben, dass sie augenblicklich den Charakter der Vorrechte annehmen. Eine Mittelpartei zwischen diesen beiden gab es nicht. Sie existirt überhaupt niemals am Anfang einer

socialen Kampfes, sondern bildet sich erst durch diesen aus dem Chaos des Streites heraus. Am Ende des Directoriums sehen wir sie unter Führung Boissy d'Anglas, Daunou und den Männern der Constitution vom J. III. auftreten. Man kann sie die wahrhaft liberale Partei nennen, die unter den Fahnen der Vernunft zwischen jenen beiden vorwärts schreitet, mit dem Bestreben, ihnen alles zu erhalten, was sie Verständiges und Gerechtes in sich schliessen. Zu ihr gehörten gesellschaftlich jene, welche durch Intelligenz und Charakter das gleiche Recht der besitzenden Klasse beanspruchen, indem sie zur Uebernahme der diesen Rechten entsprechenden Pflichten bereit und tauglich sind. Sie alle bildeten am Ende des Directoriums die versöhnende Partei zwischen der besitzlosen Klasse, die für nichts oder gegen ein Minimum der Steuerzahlung die Herrschaft, für keine Pflichterfüllung den Genuss aller Rechte forderte, und der besitzenden Klasse, die gleichfalls, aber für die Lasten, die sie trug, **die Ausschliesslichkeit** des Genusses aller Rechte begehrte. Die Mitglieder jener Mittelpartei waren zum Theil die Verfasser der Consularconstitution, sodann die Stützen der Macht des ersten Consuls und wurden, als diese zum Despotismus ausartete, die Vertheidiger der politischen Freiheit. Je mehr ihnen gegenüber das intolerante ausschliessliche Besitzinteresse der staatlichen Unfreiheit in Napoleon sich in die Hände warf, desto mehr kehrten sie sich der besitzlosen Klasse wieder zu, um die staatliche Freiheit zu erhalten. Die besitzende Klasse siegte endlich durch die Herstellung des Code civil und dessen sogenannte Civilfreiheit, sie siegte endlich durch die Verwaltungsordnung und Gerichtsorganisation, welche Ruhe und Sicherheit brachte, aber welche vom Volk vollkommen abgelöst wurde durch eine Beamtenmasse, die unzusammenhängend mit der gesellschaftlichen Ordnung, nur dem Willen und der Absicht der Staatsgewalt ergeben war. Dass das Consulat endlich in den Despotismus des Kaiserreichs und den absoluten Polizeistaat wieder überging, war dem Interesse des Besitzes ebenso zuwider, wie dem der anderen Parteien, und wurde durch seine Hingebung so wenig bedingt, als durch die Widerspenstigkeit dieser. Der Besitz ist dem Absolutismus so feindlich, wie die besitzlose Klasse, denn er fühlt durch die stets drohenden Uebergriffe desselben seinen Bestand ebenso gefährdet, wie durch die Gewalt der Revolution. Aber dass er in seiner Bestrebung nach der Herrschaft, diese erfüllt sah nur in dem Besitz einer Zahl von Vorrechten, ohne die Staatspflichten selbst zu ergreifen, um durch den Besitz dieser jenen der Rechte erst zu erhärten, das war der Grund des aus der Revolution doch wieder hervorgehenden Absolutismus. Für die Pflichten war ein Beamtenheer geschaffen worden, das nur vom absoluten Willen des Herrschers abhing, und mit dem dieser allmälig das ganze Volk

Die politische Gesinnung und die Gesellschaftsordnung.

beugte. Das durch Napoleon vom Volk und seinem Interesse gänzlich abgelöste und nur seinem persönlichen Interesse ergebene Heer war ausserdem noch eine mächtige äussere Stütze des Kaiserreichs. Es war ein neues Privilegium, das die Gesellschaftsordnung wohl nur für kurze Zeit störte — das Privilegium der Waffen. Lange nach der Revolution erkannte man in Frankreich erst, wo eigentlich die Bedeutung des englischen Selfgovernment's liege. Heute aber noch ist man unfähig, dieses nachzubilden, und man ist es, weil die historisch mächtige Staatsidee, die Frankreich einst beherrschte, auch durch die Revolution nicht erschüttert wurde.

Dieser einheitliche und organische Kampf um die Gesellschaftsordnung bestimmte natürlich den ebenso einheitlichen und organischen Kampf um die Staatsordnung, oder um die eine Idee, welche sie beherrschen soll, ebenso wie die Idee des Besitzes jene in ihrer Organisation führte.

England und das Alterthum als täuschende Muster.

So schwer es ist, in die Entwickelung und Organisation einer Gesellschaft Elemente und Formen zu tragen, die nicht in ihr liegen und aus ihr entfaltet werden, ebenso schwer ist dasselbe Experiment für die Entwickelung und Organisation des Staates. Aber verführt durch den Zauber und die Güte fremder Institutionen, erscheint es den Gesetzgebern häufig sehr leicht, besonders dann, wenn ihnen der Zusammenhang von Staat und Gesellschaft nicht klar oder gar ohnmächtig erscheint, solche Experimente zu vollführen. Wir begegnen beiden Arbeiten in der französischen Revolution und sehen beide in Unzulänglichkeit und Ohnmacht sich wieder auflösen, und die Natur der Dinge, die stärker ist als die Absicht des Menschen, ihre Herrschaft erobern. Für die Gesellschaft versuchte Napoleon jenes Experiment durch die Stiftung seines Adels, und er erhielt die Lebenskraft desselben nur, so lange er in seiner persönlichen Macht dieselbe nährte. Sein Adel drang nie in die Gesellschaft, nie in die Entwickelungsgeschichte Frankreichs, es war eine Idee, aber nichts weiter. Auf dem Gebiete der Staatsorganisation entfaltet sich dasselbe Experiment — mit demselben Erfolg. Montesquieu hatte im Geist der Gesetze mit sehr verführerischen Farben die englische Verfassung den Franzosen dargestellt. Voltaire hat in ihr seine Staatsbegriffe herangebildet, der edle Lally Tollendal und der geistvolle Munier sahen für die Constituante beim Ausbruch der Revolution keine andere Aufgabe, als die Verfassung Englands entweder ganz oder, wie Mirabeau selbst wollte, zum Theil auf französische Erde zu übertragen. Der Grund dieser Bemühungen wie all ihrer Eitelkeit lag damals dort, wo er heute noch liegt, wenn man das Begehren englischer Verfassungszustände für den Continent so laut aussprechen hört, in der Unkenntniss eben dieser

Zustände und des Verkennens ihrer Geschichte. Gneist hat gezeigt, dass das englische Volk Jahrhunderte lang mit tiefem Ernst daran gearbeitet hat, die nöthigen Formen und Grundsätze seines öffentlichen Rechts zu entwickeln und sicher zu stellen, ebenso wie einst das römische Volk sein mustergültiges Weltrecht. Und „es sind nicht die Namen und die fertigen Institutionen, sondern es sind die grossen Grundsätze über das Verhältniss von Staat und Gesellschaft, für welche England die mustergiltigen Gestaltungen des öffentlichen Rechts ebenso sicher darstellt, wie einst diese Völker ihr Privatrecht nach römisch-canonischem Muster umformten" *). In anderer Richtung hatte die Literatur der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Weisheit des Alterthums wieder belebt, und ebenso, wie in dem Verkennen der Geschichte Englands, nahm man im Verkennen jener des Alterthums, verführt von den Träumereien der allgemeinen Brüderlichkeit, die Tugend der Alten, die Freiheit der Alten, ihre idealen Ziele als nachahmungswürdig auf, und wollte sie zur Basis der Völkerrepublik machen. Aber man vergass, dass diese Tugend der Einen auf der Unsittlichkeit der Anderen, diese glänzende Freiheit auf der Sclaverei ruhe, dass dieses Alterthum mit seiner ganzen historischen Macht und Bedeutung unermesslich tief unter dem Beruf der neuen Staaten stand, unendlich weit in seiner Gesellschaftsordnung getrennt war von jener der Neuzeit, und dass ein Umbilden der Gegenwart nach ihm ein Sturz in die Barbarei wäre. Die thatsächlichen Verhältnisse waren mächtiger, als diese Phantasien, und weil es so war, täuschte man sich auch, als man vermeinte, mit der Guillotine, mit äusserem Prunk, mit der Gewaltthat an dem Familien- und Elternrecht es schaffen zu können. Die Bestrebungen fielen in ihr Nichts zurück mit den Schwärmern, die sie dachten.

Der historische französische Staat.

Ganz anders aber war es mit dem Staat Ludwig's XIV., der durch die Jahrhunderte geworden und für Jahrhunderte bestimmt war. Der absolute Einheitsstaat (wie er, geographisch durch die Lage des Landes bedingt, geworden ist und sich historisch entwickelt hat, habe ich bei der Betrachtung derselben gezeigt und durch das unmittelbar Vorhergehende dargestellt), dieser absolute Einheitsstaat war mit dem nationalen Geiste so innig verwachsen, dass er durch die ganze Revolution die Gemüther und Absichten bestimmte. Nirgends in Europa haben die geographischen Verhältnisse des Landes so tief in die Entwickelungsgeschichte des Staates, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, eingegriffen, als in Frankreich. Der Föderativstaat, wie ihn die Girondisten wollten, erschien dem grossen nationalen Princip

*) Gneist: Geschichte des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. 2. Auflage. Bd. II. 1214.

der Einheit wie ein grimmiger Feind, und entgegengesetzt der Geschichte und der Bestimmung Frankreichs. In der Zeit, wo der ganze Staat zu verfallen schien, in der Zeit der Schreckensherrschaft stand das ganze Volk wie ein Mann für die alte Idee ein, und die besten Talente der Zeit gingen, weil sie sie verleugneten, auf dem Schaffot zu Grunde. „Wir erklären", rief der Generalprocurator des Departements Paris, l'Huillier*), an der Spitze einer Deputation vor den Schranken des Convents, „wir erklären, dass wir, wie das Universum begeistert sind nur durch **den Instinct der Verschmelzung** in **ein grosses All.** Dass wir", setzt er aber hinzu, „nur eine Theilung anerkennen, soweit es die Verwaltung bedingt, dass die Republik eins und untheilbar ist, und dass wir alle Arten des Föderalismus verbannen." So knüpft die Revolution an den Staat Ludwig's XIV. an und ist allmächtig in ihm, weil dieser Einheitsstaat zugleich der noch unentwickelten Gesellschaft entspricht, die man ebenso einheitlich und gleich denkt. Nur die absolute Gewalt des Fürsten will sie in dieser Einheit zerbrechen und stellt an dessen Statt als oberstes politisches Princip neben die anerkannten Rechte des Menschen **die freie und thätige Mitwirkung der Gesellschaft an der Leitung ihrer eigenen Geschicke.** Durch dieses allmächtige und allgerechte Princip trat die Revolution in Bezug auf den absoluten Staatsbegriff rectificirend auf.

Die absolute Staatsgewalt und das Selfgovernment.

Der Instinct der Verschmelzung in ein grosses All sollte nicht mehr zum Despotismus führen, wie es ehemals durch dieselbe Triebkraft geschah. Dem Absolutismus sollte das Selfgovernment gegenübertreten. Seine Seele war der volle Begriff der Freiheit und ihre Verwirklichung auf socialem, persönlichem und politischem Gebiet. Dem Geringsten soll in der Gesellschaft die rechtliche Möglichkeit gewahrt bleiben, durch Talent, Verdienst und Besitz zur höchsten Würde emporzusteigen; jeder Einzelne soll in der Achtung seiner Person und seines Eigenthums in der Machtfülle der Staatsgewalt gewahrt sein, und endlich soll die Fähigkeit eines Volkes, seine Gesetze sich selbst zu geben, der Gesammtwille durch die politische Freiheit unantastbar erhalten bleiben. Ohne die Eine ist die Andere nicht möglich! Egalité und liberté war der Ruf der Revolution — aber es war nur ein hohler Schall in ihr und darum stürzte das ganze Staatsgebäude immer und immer wieder zusammen.

Worin lag der Grund? Darin, **dass man glaubte, es genüge, wenn man die Volksrechte als Gesetz erkläre, unbewusst, welche tiefe Kluft zwischen den Worten der Gesetzgebung und ihrer Anwendung liege.** Dass man aber dieses glaubte, lag

*) C. N. 31. März 1793.

weniger in dem wirklichen Mangel einer klaren Erkenntniss dessen, was der Staat bedarf, als an der Ohnmacht der Gesellschaft. Denn die Gesellschaftsordnung musste die Staatsordnung tragen, wenn sie nicht ein leeres Wort sein sollte. Jene aber lag in einem revolutionären Kampf, und diese verfiel demselben dadurch. Und dieses zu zeigen, ist eben die Aufgabe der ganzen folgenden Darstellung. Wir werden die ungeheuren Anstrengungen der Revolution sehen um eine Staatsordnung, die von einer Staatsidee beherrscht werden sollte, die ohnmächtig war, weil ihr Fundament in dauernder Gährung, und werden endlich alles untergehen sehen, in dem Despotismus, der allein auf solcher Basis sich erheben konnte, der die Organisation des Staates zu seinen Zwecken ausbeutete und der Gesellschaft nichts bot, als eine dumpfe Ruhe und eine sehr zweifelhafte Sicherheit. Es ist ein trauriges Ereigniss, das sich hier entwickelt, traurig für Frankreich und traurig für den ganzen Continent, auf den es zurückwirkte und bis auf den heutigen Tag wirkt. In diesem Processe, in dem eine unorganisirte Gesellschaft eine Staatsorganisation der besten Absicht und Hoffnung untergräbt, sind die Wahrzeichen des Gesellschaftskampfes auch die des Kampfes der Staatsgewalt; denn der natürliche Kampf der Gesellschaftsklassen ward zu einem Kampf zugleich um die politische Gewalt. Und darin wieder gipfelt der ganze Constitutionalismus der Revolution, den ich im Folgenden gleich zu einem engen Bilde zusammenfassen werde. Die besitzlose Klasse sucht ihre Freiheit im Besitz aller Rechte, ohne Pflichten übernehmen **zu können,** weil sie ohnmächtig ist, und **zu wollen,** weil ihr das Verständniss dafür fehlt. Sie nennt sich auf diesem Gebiete democratisch. In der Schreckensherrschaft feierte sie einen kurzen Sieg, in den Revolutionstribunalen trug sie den höchsten Triumph davon. Die besitzende Klasse, vereint mit der Intelligenz, fordert gleichfalls alle politischen Rechte für sich, und fordert sie ebenso ausschliesslich, wie jene, weil sie in der Steuersumme das Maass jener Lasten zu erkennen glaubt, die der Staat von ihr fordern kann, und weil sie dieser Forderung genügt. Sie kann es thun, ja sie will es mit voller Bereitwilligkeit thun, und eben darin liegt ihre grosse Macht. Sie nennt sich die Partei des Constitutionalismus und ist für diesen conservativ. Sie wird überall und immer siegen, wenn sie ausser der Last der Steuern auch die thatsächlichen Dienste, die Selbstverwaltung als ihre Pflicht erkennt, wenn sie die Geltendmachung der Verfassungsrechte in ihre eigene Hand nimmt. Sie wird überall unterliegen, wo sie der Regierung die Uebung dieser Pflichten an den Hals wirft, eben uneingedenk, dass sie damit auch über kurz oder lang ihre Rechte opfert. Und eben hierin liegt das entscheidende Moment für die continentalen Verfassungsstaaten, und

zumeist für Frankreich. Eine siegesgewisse Verwaltungspartei, und das allein ist die wahre Verfassungspartei, kann sich nur auf einer geschichtlichen Basis entwickeln. Diese aber hatte in Frankreich das Königthum vom fünfzehnten Jahrhundert an vernichtet, und es war unmöglich, sie wieder herzustellen, nachdem die Revolution dieses selbst und somit den Träger der Traditionen vernichtet hatte. Erst als am Ende des Directoriums dieselbe Partei, die um das Princip der Gesellschaft in der Herrschaft des Besitzes ringt, diese politische Bedeutung des Königthums wieder erkennen lernt, schafft sie im Consulat eine kräftige Regierungsgewalt, die auch in der Staatsorganisation die Herrschaft des Grundsatzes durchführen soll, dass das Maass alles Rechts nach dem Maass aller Pflicht sich richten muss. Und in dem Augenblick sehen wir einen alten Process von Neuem wirken. Die Regierungsgewalt, die das Volk in seiner Ohnmacht selbst schafft und fordert, beutet das Vertrauen zu selbstsüchtigen Zwecken aus. Das Selfgovernment concentrirt sich in der Gewalt der Regierung, der Polizeistaat ist die neue Staatsform — der Despotismus die Krone. Der Staat Ludwig's XIV. wurde das Muster des modernen Frankreichs. Wie dies möglich war inmitten einer um eine allgemeine und ewig dauernde Freiheit ringenden Gesellschaft, und wie es sich Schritt für Schritt unter der Herrschaft aller Verfassungen, selbst jener der Republik, entwickelt, werden wir alsbald sehen. Die Möglichkeit ruht auch nur in einer einzigen Idee, welche die ganze französische Gesellschaft durchdrungen, und welche fast den ganzen Continent beherrscht.

Der französische Constitutionalismus.

Die Grundbedingung der Staatsordnung.

Alles Verfassungsleben muss von einer einheitlichen Idee beherrscht werden, wenn es ein dauerndes Dasein führen soll. Alle Theile in ihm müssen durch ihre Unterordnung und organische Verbindung mit dieser die Harmonie der Staatsthätigkeit erzeugen. Ruht eine Staatsidee auf einer falschen Basis, oder schwebt sie ganz in Träumen und Schwärmereien, dann wird der Staat dauernd in wilde Zerrüttung und Verwüstung fallen. Die feste Basis aber jeder zur Herrschaft geeigneten Staatsidee ist die Gesellschaft und ihre Ordnung. Jede Freiheit im Staate wird durch sie allein bestimmt. Wir haben nun gesehen, wie dieses Element während der französischen Revolution in

wilder Gährung lag, und als es, durch die absolute Hand der despotischen Gewalt geführt, sich gliederte und ordnete, erlag es derselben und die nun erst von ihr berechtigt geforderte und jetzt erst mögliche Staatsfreiheit ging unter. Ihre Gewalt zeigte sich erst wieder, als sie, durchdrungen vom Bewusstsein ihrer Bedeutung, den Despoten stürzte. Während der Revolution aber lag der Staat, einem kranken Körper vergleichbar, im Kampf der Entwickelung. Wie dieser seine Lage immer ändert, in der Hoffnung, weniger zu leiden, so wendet sich der kranke Staatskörper hin und her, versuchend und prüfend, ohne zu begreifen, dass die Genesung nicht von ihm abhängig sei, ohne zu erkennen, dass selbst mit der absoluten Gewalt einer noch so erhabenen Idee nichts geschaffen sei, wenn diese in der Luft schwebt, und nicht in jedem einzelnen Theile des Ganzen zur Darstellung kommt und in Wirksamkeit treten kann.

Der Constitutionalismus der französischen Revolution.

Ganz Frankreich war unzufrieden mit der alten Staatsordnung. Die hervorragenden Geister, voll von politischen Theorien, dachten sich ein ganz neues Staatswesen aus, oder wollten in den vorhandenen Staat wenigstens neue Formen einpflanzen. Beide Theile suchten dies mit unermüdlichem Eifer und vergassen, dass sich der Staat ja gar nicht erfinden lasse und auch dies gar nicht die Aufgabe weder der Reform, noch der Revolution sei, sondern dass diese nichts Höheres zu thun habe, als die besten und geeignetsten Kräfte des Volkes emporzuheben oder heranzuziehen, um die Pflichten und Lasten des Staates zu übernehmen und dem Staatszwecke gemäss zu erfüllen. Nur in dieser Erkenntniss kann man überhaupt die Reife und Fähigkeit eines Volkes zu Freiheit und Gleichheit, zur Verfassung, oder mit einem Wort zum Selfgovernment, das die französische Revolution ja auch so begierig anstrebte, erkennen. Diese Erkenntniss schliesst sich innig zusammen in dem Satze, dass die Freiheit nur soweit im Besitz und Genuss der Rechte bestehe, als man Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen im Stande ist, die Gleichheit nicht in der Nivellirung aller Rechte ihr Wesen findet, sondern in der Ordnung derselben, die sich an die Ordnung der Pflichten anlehnt, dass endlich jede Verfassung nichts anderes ist, als die gesetzliche Anerkennung dieser Ordnung von Freiheit und Gleichheit für die Dauer und über die Wechselstimmung der Ereignisse. Aber man war in der französischen Revolution weit davon entfernt, dies zu erkennen, und selten ist eine Revolution geeignet, diese Erkenntniss zu lehren, und wenn sie es im Stande ist, so muss sie wohl furchtbare Erfahrungen erst erleben. Das war in der That in der französischen Revolution der Fall.

Am Anfang der Revolution stand eine sittlich kräftige und thätige Partei an der Spitze der Bewegung der Verfassung. Sie fiel jedoch

in den seither alt gewordenen Fehler der constitutionellen Parteien, zu glauben, dass man die politische Freiheit vollkommen fest gegründet habe, wenn man die von der Wissenschaft ererbten Theorien in starren Formen der Gesetze ausspreche. Aber sie ging mit einem richtigen Instinct vor dieser Arbeit an die Organisation jenes Elementes, welche jede Staatsverfassung eigentlich erst für den Einzelnen zu einem wahren Genuss machen kann, welche das vermittelnde Band zwischen diesem und der Gesammtheit bildet: die Verwaltung. Doch gerade hier, in dieser Thätigkeit und ihrem Verhältniss zur Constitution lag das Grundübel, das die Revolution zu einem langen Siechthum verdammte. Es fehlte der französischen Revolution und fehlt heute noch dem gesammten französischen Volke **die abstrahirende Reflexion, welche das Gemeindewesen in seinen Verhältnissen zum Einzelnen als juristischen Factor ausgebildet hätte.** Man anerkannte als Geist der Verwaltung den alten continentalen Beamtenorganismus vom Absolutismus des alten Königthums belebt, und suchte das Wesen von Reform und Revolution für ihn nur in einer Vermehrung oder Verminderung des Personalstandes, einer Ausdehnung oder Beschränkung seiner Gewalt, oft nur in einer Aenderung der Namen und vor allen in der Einwirkung des Volkes auf denselben durch die Wahl. Darin lag das Wesen jenes Universalmittels, durch dessen Anerkennung die Revolution sich selbst und die Zukunft vor jeder Unterdrückung zu schützen meinte: **der Volkssouveränität.** Sie setzte man an Stelle des absoluten Königthums und fügte sie, da sie ihrer Gewalt nach mit jenem gleich sein sollte, in den Staatsorganismus ein, den zu zerstören man weder die Kraft, noch den Willen hatte. Und die Thätigkeit der Volkssouveränität war, in der Verfassung ausgedrückt, der Constitutionalismus der Revolution. Darauf beruht die eigenthümliche Stellung des Verfassungswesens der französischen Revolution zur Verwaltung und die merkwürdige Staatsgeschichte dieser Zeit.

Verfassung und Verwaltung.

Ueber einem ganz neuen Verfassungswesen, das man theils aus England, theils aus dem Alterthum, vor allen aber aus den Theorien der Wissenschaft dem Staat aufpflanzte, werden wir ein Verwaltungswesen sich entwickeln sehen, das mit dem ancien Régime in inniger Verwandtschaft stand. Man glaubte den Constitutionalismus blos darin suchen zu müssen, dass das Volk jeden Augenblick seine Macht und seinen Einfluss in der höchsten Staatsleitung zur Geltung bringen könne, man sah darin das Wesen der Verfassung, aber die unaufhörliche Staatsthätigkeit, die Erfüllung der Staatspflichten sah man als die Aufgabe einer Maschine an, die sich von selbst finde — die Verwaltung war nach dieser Seite das Nebensächliche. Mit einem Wort, der Constitutionalismus war für Frankreich nur ein todter Parlamen-

tarismus, und je mehr man ihn bis in die untersten Glieder des Staatslebens drängte, desto mehr glaubte man auf der Höhe der constitutionellen Vollendung angelangt zu sein. Das Volk zeigte scheinbar von der höchsten Stufe der Gesetzgebung bis herab ins kleinste Gemeinwesen seine Mitwirkung, nirgends aber in der Verwaltung trat es wirklich thätig auf. Es machte überall seine Rechte geltend durch die Wahlen, nirgends seine Pflichten durch die Uebernahme eines Amtes. Das aber lag nicht in der Unklarheit der Erkenntniss, wie ich schon angedeutet, und wofür die Girondisten ein glänzendes Beispiel, noch weniger darf man es als eine vielleicht neue grosse Idee anerkennen, sondern es war allein die Folge der Ohnmacht der unentwickelten Gesellschaft gegenüber der Allmacht des durch die Jahrhunderte entwickelten Staates. Das historisch Gewordene hatte eine so ungeheure Bedeutung, dass man seiner Gewalt, obgleich man es hasste, vollständig verfiel. Nirgends sehen wir klarer die Erbsünde des continentalen Constitutionalismus des neunzehnten Jahrhunderts in ihrer ganzen Gewalt, als in der französischen Revolution, weil sie in einer kurzen Spanne Zeit, begleitet von gewaltigen Ereignissen, die Processe zusammendrängt, welche Jahre der Entwickelung oft erheischen — jene Sünde, äusserliche Parlamentskörper an den streng gegliederten Beamtenstaat anzufügen und verfassungsmässige Freiheiten und Rechte um den Büreaucratismus herum zu gruppiren. Es ist ein Process, den die Volksgewalt jetzt durchzuführen bemüht ist, ähnlich jenem, den das Königthum vor Jahrhunderten durchgeführt, nur in verkehrter Ordnung. Einst war es das Königthum, welches den selbstverwaltenden Ständen und freien Gemeinden seine Beamtenkörper an die Seite setzte und denselben so langsam in die Mitte jener drängte, bis es sie vernichtet in ihrer Thätigkeit und von ihm allein abhängig gemacht hat. Aeussere Ereignisse, die Vernichtung des Adels in den Kriegen, die Ohnmacht und Erschöpfung des Bürgerstandes nach denselben und die stets feindliche Stellung der Stände unter einander, im geraden Gegentheil zur Entwicklung Englands, begünstigten die Könige in ihrem Unternehmen, ihre absolute Gewalt in der absoluten Gewalt des abhängigen Beamtenthums über das Volk herzustellen. Die Revolution setzt dagegen dem Beamtenkörper allenthalben die Volkssouveränität, dargestellt in den Wahlkörpern, bis in die letzte Thätigkeit der Gemeinde an die Seite, drängt dieselbe, wie in den Revolutionstribunalen, in die Function selbst, um den Beamtenkörper keineswegs aufzulösen, sondern blos abhängig von ihr zu machen. Aber selbst dieses als Uebergang zu erreichen und an die Stelle des Beamtenstaates endlich den freien selbstverwaltenden Staat zu setzen, war sie unfähig, und daran scheiterte die ganze Revolution und ihre Bemühungen gehen wie gänzlich nutzlos unter.

Sie wären es auch in der That gewesen, wenn sie nicht eben diese negative Lehre, die doch der späteren Zeit von so grosser Wichtigkeit sein musste, gegeben hätte. Und hier wieder greift die grosse gesellschaftliche Bewegung in die Staatsorganisation ein. —

Staats- und Verwaltungsordnung und die Gesellschaft.

Die Gesellschaft lag in wilder Gährung, die allgemeine Gleichheit sollte sie mit einem Schlage enden. Die besitzende Klasse, die immer und überall ein höheres Interesse an der Erfüllung und Ordnung der Staatspflichten hatte und haben musste, als am Genuss der Rechte, ward der besitzlosen gleichgestellt, die in der Erbeutung der Rechte allein ihre Aufgabe sah, nichts von Pflichten wissen wollte, ja sie auch gar nicht begehrte, weil sie diese ohnedies nicht tragen konnte. Es waren die Lehren Rousseau's, die sich hier erfüllten. Darin lag ja seine Bedeutung für die grosse Masse, dass er ihr gegen ein Nichts von Pflichten mit einem All von Rechten schmeichelte. Und in dem Hingeben an diese prophetischen Lehren vergass man, dass allein die Selbstübung der Staatspflichten die Nährmutter der staatlichen Freiheit ist, weil sie allein die Geltendmachung der Rechte garantirt und von der Kraft und Würde der berechtigten Person allein abhängig macht, d. h. dass die besitzende Klasse in der Verwaltung ihre Thätigkeit finden muss, dass sich das Amt mit dem Besitz verbinden muss, um diesen in seinen beanspruchten Rechten zu erhalten und die Ansprüche selbst zu rechtfertigen, und dass die besitzlose Klasse selbst durch das Heranziehen zu den Pflichten für die Erwerbung der Rechte und den endlichen Genuss derselben erst befähigt werde, dass mit einem Worte in der Verwaltung Staat und Gesellschaft sich finden müssen als in einander gehörige Elemente, dass der unabhängige Bürger ein Träger der Staatspflichten werden muss, um ein Erhalter der Staatsfreiheit sein zu können. Das allein ist der wahre Sinn des Selfgovernments, und es muss auf der Basis des Staates ruhen, nicht auf der Spitze. Da aber suchte es die französische Revolution, dort ist es seit Jahrhunderten in England begründet. Hier hat sich die Gesellschaft dafür entwickelt, dort gab es keine Entwickelung derselben. Der Convent vernichtete jede Möglichkeit derselben durch die Guillotine, und die besitzende Klasse, entsetzt und zagend, aber begierig nach Ordnung, drängte unaufhaltsam der Büreaucratie wieder entgegen, von der sie wenigstens Achtung und Vorzug ihrer gesellschaftlichen Stellung zu erwarten hatte. Unbekannt mit ihrer Aufgabe und gestört durch die Schreckensherrschaft, als sie sich vielleicht dafür entwickelt hätte, nährte sie die absolute Consulargewalt und huldigte der Organisation der Staatsverwaltung, die diese für ihre Zwecke einrichtete. Der falsche Constitutionalismus, dem man so lange gefolgt, täuschte jetzt mehr denn vorher die trüben Augen. Der Parlamentarismus war so

weit gerettet, dass man bei der Gesetzgebung mitwirkte, und nun nannte man alles constitutionell, was neben ihm bestand: den hohen Census, die Gleichheit des Beamtenthums, dessen Abhängigkeit von der Staatsgewalt, die Unselbständigkeit der Gemeinden, die Unverantwortlichkeit der Polizeibeamten, das Anklagemonopol des Staates und die ganze Staatsanwaltschaft, und fand die alleinige und, wie man glaubte, festeste Garantie seiner Freiheit in der, Gott sei Dank, heute nur dort als Universalmittel noch angebeteten Ministerveranwortlichkeit, wo überhaupt die Freiheit nur ein hohles Wort ist. Erst als in der Militärdespotie auch der Parlamentarismus wie ein sieches Kind zu Grabe ging, begriff man den grossen Irrthum, aber hatte weder Zeit, noch die Macht, ihn zu ändern. So wirkte ein falscher Constitutionalismus von oben nach unten, es war natürlich, dass auch Rückwirkungen eintraten und die herrschenden Ideen von unten nach oben hin entnervt wurden.

Die Rückwirkungen des Beamtenstaats auf den Constitutionalismus.

Die Revolution hatte ein Verwaltungssystem ererbt, dessen Kraft in dem Beamtenabsolutismus lag, unter dessen Gewalt seit dem fünfzehnten Jahrhundert alle gesellschaftliche und staatliche Freiheit zusammengebrochen war. Stadt- und Landgemeinden hatten keine Bedeutung für das Staatsleben, die Kreis- und Provinzialordnungen waren abgestorben, und wo sie sich erhielten, waren sie nur ein leerer Schein. Die ganze Zeit der Revolution war ohnmächtig, diesen Bann zu brechen. Theils hatte sie mit den geschichtlich entwickelten, dem Volksleben innig verwachsenen Institutionen einen zu schweren Kampf, theils begriff sie, irre geleitet von einem falschen Glauben, die wahre Basis staatlicher Freiheit nicht. Mit dem Gedanken der politischen Centralisation, die für die Revolution theils in der territorialen Einheit, theils in dem unermessenen und unmessbaren Dinge der Volkssouveränität ruhte, mit diesem Gedanken vermischte sie dauernd die administrative Centralisation. Ist jene eine Grundbedingung aller grossen und zur Grösse berufenen Staaten, so ist diese das Erbübel aller unfreien und zur Knechtschaft wie verurtheilten Reiche. Nur auf der Gemeindefreiheit kann eine wahre Staatsfreiheit ruhen, d. h. nur das freie Gemeindewesen kann ein wahrhaft freies Verfassungswesen erzeugen, denn es muss die Basis aller Volksvertretung sein. Der freie Gemeindeverband allein kann das wahre Staatsbürgerthum heranziehen. In ihm allein nährt sich die Achtung vor dem Recht, in dem nachbarlichen Zusammenhang liegt die Erkenntniss einer einheitlichen Rechtsordnung im Staate, durch das Heranziehen des Bürgerthums zu den Gemeindeämtern kann allein bis zu dem Niedrigsten das wahre Gefühl der Staatspflichten und der Staatsrechte erzogen werden. Diese Elemente allein, wenn sie eng geschlossen in der Verfassung zum

Ausdruck kommen, sind fähig, den grossen und mächtigen Staat, aber auch den freien Staat zu gestalten. Das freie Gemeindewesen tritt als vermittelndes Organ zwischen die höchste Staatsregierung und die stets nach den Zeitinteressen beweglichen Wahlkörper. In dem Zusammenhang finden diese gerade ihre politische und staatsrechtliche Bedeutung, ohne ihn, einem Beamtenorganismus gegenüber gestellt, werden sie Parteifractionen und sind nun das getreue Bild der Volksvertretung, die aus ihnen hervorgehen soll. Diese wird immer, wenn sie nicht auf dem Gemeinde- und Kreisverband ruht, früher oder später zu einer gesetzlich autorisirten Parteiordnung werden, die je nach ihrer Macht und Kraft um die Herrschaft im Staate ringt und diese behauptet. Unter diesen Umständen aber ist aller Constitutionalismus eine leere Form, so laut man auch von Volksrechten und von Volksfreiheiten reden mag.

Die Volksvertretung in der französischen Revolution.

Welche Volksvertretungen aber sehen wir während der französischen Revolution, und man kann kühn fragen, da die Basis derselben auch in der späteren Zeit sich nicht geändert hat, welche Volksvertretungen sehen wir überhaupt in Frankreich? Die Beantwortung der einen Frage ist die der anderen. Es tritt uns immer eine Volksvertretung entgegen, die im Innern nichts an einander schliesst und die dauernd auf stets nur äusseren Grundlagen ruht, der Ausdehnung des Territoriums, der Masse der Bevölkerung und der Summe der Steuern. Die Constituante anerkannte diese drei Elemente, der Convent strebte planlos nur dahin, die Köpfe allein vertreten zu haben. Napoleon endlich, um den Besitz zur Herrschaft zu führen, in dem er das wahre conservative Element mit gutem Recht erkannte, legte das einzige Maass der Nationalrepräsentation in die Höhe der Steuern, und fügte nur vorübergehend mit absoluter Willkür den Beamtenorganismus ein, dem er zum Schutz seiner Herrschaft ein Privilegium für die Volksrepräsentanz gab. Ohne inneren Zusammenhang mit der Staatsordnung, losgelöst von dem die einzelnen zu Gemeininteressen an einander schliessenden Gemeinde- und Kreis- oder Provinzialverbänden, die übrigens, von Beamten verwaltet, gar nicht fähig sind, in die Verfassung einzutreten, ist die Volksvertretung nur eine Gesellschaft der Steuerzahler, und die ausschliessliche Repräsentanz des Interesses derselben. Sie sieht ihre Aufgabe nicht in der Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse, sondern nur in dem Streben um die Herrschaft, um ihrem eigenen Interesse gemäss diese zu leiten. Das allein ist das Ziel des Kampfes der Parteien, und aus diesem für Frankreich so unseligen, aber nach der Bildung seiner Volksvertretungen ganz natürlichen Kampfe geht stets das Streben nach dem Absolutismus hervor, dem endlich die Executivgewalt, die Gerichtsherrlichkeit, der gesammte Staatswille unterliegt.

Inmitten einer unentwickelten Gesellschaft und der angestrebten neuen Staatsordnung hätte wieder nur ein starkes Königthum diese Gefahr abwenden können. Ein Königthum, welches ehemals die Ständeinteressen in ihrer Verschiedenheit versöhnte und zu einem gemeinsamen Staatsinteresse verband, hätte jetzt das verschiedene Klasseninteresse wieder vereint und in der Unterordnung unter das gemeinsame Staatsinteresse der Parteiwirthschaft entzogen. Aber so wenig man die gesellschaftliche Bedeutung des Königthums begriff, so wenig begriff man seinen politischen Werth. Als man am Ende des Directoriums diesen durch die Folgen der Irrthümer begreifen lernte, strebten dieselben Männer, die, um den gesellschaftlichen Kampf zu versöhnen, schon im Consulat eine einige, alle Klassen verbindende Macht schufen, dahin, nun auch ein über allen Parteien stehendes Gouvernement im Kaiserreich allmächtig zu begründen. Aber von diesem Augenblick an zeigte sich die Ohnmacht einer willkürlich und nur nach äusseren Umständen zusammengewürfelten Volksvertretung. Sie erliegt der Staatsgewalt und wird vom absoluten Beamtenstand, ihrem stets gefürchteten Gegner, überwunden. Diesem Schicksal wäre die Volksvertretung auch nicht durch eine zweite Kammer, jene sogenannte Vermittlung zwischen Volksvertretung und Regierung, entgangen. Mit der Vernichtung der Stände, nach der jede politische Organisation streben wird, deren Kern die Kraft der Steuerzahler sein soll, fehlten die Elemente einer solchen. Was sollte daher, was konnte eine solche zweite Kammer leisten in einem Staate, in dem kein Theil des Volkes mit den Staatspflichten verbunden ist, sondern diese allein von einem Beamtenheer getragen werden, um das sich Niemand weiter kümmert, als auf seine Bildung durch Wahlen Einfluss zu haben. Sie würde nichts weiter sein, als eine Verdoppelung der einen Volksvertretung, und würde, da sie die Fehler der Bildung dieser theilen müsste, nur dieselben unglücklichen Folgen erzeugen. Als Frankreich nach der Revolution vermeinte, alles Unglück und alle Haltlosigkeit seines Constitutionalismus ruhe in der Bildung nur einer Kammer, und mit den Bourbonen die Pairskammer wieder ins Leben rief, schuf es eine Unnatürlichkeit, die alsbald ihre natürlichen Folgen zeigte. Die Stände, die lange Jahrhunderte vorher die Lasten des Staats trugen und die Verwaltung des Landes führten, aber im neunzehnten Jahrhundert mit der Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in gar keinem Zusammenhang mehr standen, maassten sich ein volles Einspruchsrecht gegen jeden Gesetzgebungsact des Staates an, und dienten zu nichts weiter, als zur Nährung neuer revolutionärer Leidenschaft inmitten der Volksmasse und seiner Vertretung. Die feindliche Stellung dieser gegen die unberechtigten Ansprüche der Stände war die natürliche Folge. So lange

ein Staat die Grundbedingung des wahren Constitutionalismus nicht besitzt, Verbindung von Amt und Würde, von Recht und Pflicht, so lange kann er die Rettung seiner Freiheit und Hoffnung auf Entwickelung nur auf einem ganz anderen Gebiete der Verfassung suchen, welches zu gleicher Zeit gegen die natürlichen Fehler und Gebrechen der unorganischen Volksvertretung ein Heil- und Schutzmittel sein wird.

Rückwirkung der Staatsordnung auf die Executivgewalt.

Die Revolution hat es instinctmässig gesucht und gefunden, aber war nicht kräftig genug, es zu organisiren. Dieses Gebiet ist die Executivgewalt und ihre Organisation. Aus der Verwilderung, in welche die Parteileidenschaft der Volksvertretung während der Jahre 1792—1795 den gesammten Staatswillen hineingerissen hatte, so dass die höchste Staatsgewalt wie ein schwankes Rohr in den Händen der Gesetzgebung je nach der Parteikraft hin- und herwankte, aus dieser Verwilderung nahmen die Männer der Constitution vom J. III. die Erkenntniss, eine kräftige Staatsgewalt zu schaffen. Vom Geist des Parlamentarismus aber, sowie von der unklaren Vorstellung über das Maass der Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit der Staatsgeschäfte befangen, stellten sie ihr in dem Rath der Alten ein Institut zur Seite, das nur als Vorläufer des späteren Staatsrathes von Bedeutung war. Der Form nach scheinbar eine zweite Kammer, sollte er nach dem Willen der Gesetzgeber der Schutz der Executivgewalt gegenüber der Volksvertretung sein, er sollte, wie es Boissy d'Anglas klar sagte, die Staatsvernunft bilden. Wir haben das Gefährliche dieses Institutes schon kennen gelernt und gesehen, wie das Gute seines letzten Zieles durch das Fehlerhafte seiner Bildung wieder aufgehoben wurde. Darauf kommt es hier nicht mehr an, aber wohl darauf, zu zeigen, wie in den Stürmen der Revolution und vielleicht gerade durch diese die Ueberzeugung sich klärte, dass eine kräftige und gedeihliche Staatsgewalt nur dadurch sich bilden könne, wenn ihr zur Seite und ihrem Interesse verbunden ein Körper steht, der nicht die Vertretung einer Klasse oder eines Standes und seines Interesses, sondern die Vertretung der gesammten Staatspflichten ist. In ihm soll sich die Erfahrung des Staatslebens, die staatlichen Interessen desselben in einem gemeinsamen Brennpunkt vereinen. Die höheren Bedingungen des passiven Wahlrechts für jenen Rath führten in denselben denn auch merkwürdiger Weise alle jene Männer, die später den Staatsrath Napoleon's bildeten. Es waren Männer, ausgezeichnet durch Besitz — die höhere Steuerzahlung bezeichnet ihn — hervorragend in den Aemtern, die sie bekleideten, und das sind ja die Elemente, aus denen der Staatsrath sich bilden soll. Der Rath der Alten drängte denn auch, wie ich gezeigt habe, vermöge seiner Bildung nach der Erfüllung seiner eigentlichen Pflichten hin. Er war die Stütze der Executivgewalt,

sobald diese dem Staatswohl gemäss handelte, er war die Stütze des Staatswohles, als die Executivgewalt mit der Parteileidenschaft der Volksvertretung sich gegen dasselbe verband. Aus der Macht dieser Institution, die sich trotz der verfehlten Bildung, wie einem zwingenden Gesetz gehorchend, dennoch gut entfaltete, hätte sich gewiss in einer ruhigeren Zeit von selbst der eigentliche Staatsrath entwickelt.

Der Staatsrath im Constitutionalismus des Continents.

Als Napoleon auftrat, sehen wir denn den Rath der Alten augenblicklich sich bewegen. Er stand seiner Bestimmung gemäss, die Executivgewalt zu erhalten, auf dessen Seite, er gab Napoleon die Elemente des Staatsrathes. Als Rath der Alten hatten diese ein Vorschlagsrecht zur Gesetzgebung, als Staatsrath ein Vorberathungsrecht, als jener konnten sie die Gesetze der Volksvertretung verwerfen, wenn sie dem Staatswohl nicht entsprachen, als dieser hatten sie vorerst die Staatsverhältnisse zu prüfen, ob ein Gesetz überhaupt nöthig und nützlich sei. Als Rath der Alten schon hatten sie eine Executivgewalt, indem sie den Sitzungsort der Volksvertretung bestimmen konnten, als Staatsrath wurden sie wahre Executivorgane, die der obersten Staatsgewalt nach allen Richtungen hin rathend und ausführend für die Executivgewalt, vorschlagend und vorberathend für die Gesetzgebung zur Seite standen. Kurz, der Staatsrath wurde jetzt, was er sein muss, und war darum so ungeheuer gross. Er wurde der Brennpunkt aller Theile der Administration, der durch sich selbst wirkte, dem Staat ein inneres Leben gab, der zwischen der höchsten Regierung und dem Beamtenorganismus stand, der — es ist das wichtigste in den constitutionellen Staaten des Continents — der nothwendigen Parteiung der Volksvertretung gegenüber der Regierung das vermittelnde Element und gegenüber dem Beamtenstaat die Repräsentanz der Selbstregierung war, indem er diesen in den Bahnen des Gesetzes festhielt, jeden Uebergriff hemmte und strafte, kurz, als besonderes Institut das als Function übte, was das Selfgovernement aus und durch sich schaffen soll. So war der Staatsrath das einzig lebenskräftige Glied, das der Beamtenstaat endlich aus sich selbst wieder herausschuf, wie im ancien Régime, und er war auch die einzige Garantie des Friedens in der unorganisch wirkenden Verfassung. Mit einem Staatsrath in dieser seiner hohen Aufgabe werden Verfassungskrisen schwer, fast unmöglich werden. Leider entwürdigte der keimende Despotismus Napoleon's die Gesetzgebung und machte aus dem Staatsrath selbst nur ein Organ seiner Willkür. Dennoch war dessen Beruf so gewaltig, dass er noch im Stande war, und er allein, den verzweifelnden Staat zur Zeit des Sturzes Napoleon's aufrecht zu erhalten. Warum? weil in ihm allein die Staatspflichten und ihre dauernde Erfüllung ihre kräftige Vertretung fanden. Und ebenso war die Organisation der Executiv-

gewalt, bestehend aus der Einheit derselben, repräsentirt in dem Regenten, und der Einheit und Stetigkeit der Staatspflichten, repräsentirt im Staatsrath, die Ausgleichung aller Mängel, welche durch die Bildung der Volksvertretungen des Continents im gesammten Staatswillen wie nothwendig erscheinen.

Schluss. Fassen wir nun das gesammte Bild zu einem endgültigen Resultat zusammen, unter welches wir die gesammte folgende Darstellung reihen können. Der Constitutionalismus erfordert die Anerkennung einer Regierungsgewalt, die in ihrer Bethätigung frei und über dem Volke steht, in ihrer Ausdehnung aber den Gesetzen unterworfen ist. Er erfordert die Anerkennung einer Gesetzgebung, die in ihrer Thätigkeit ebenso frei ist und in ihren Organen über der Rechtsprechung und der Verwaltung steht. Sie allein ist absolut frei. Nur durch diese Freiheit und die der Obrigkeit, beherrscht vom Gesetz, kann der Constitutionalismus eine Wahrheit, der Staat ein Rechtsstaat sein. Die Revolution hat dieses geahnt, aber im Sturm der Zeiten ging das ruhige Bewusstsein unter. Aber sie erzeugte aus der Erfahrung den endlich richtigen Weg zur Neugestaltung, dass aus dem absoluten Staat oder aus der Tyrannei der Revolution nur durch das Zusammenfassen jener Elemente, welche die Staatspflichten tragen, die Neubildung der Staaten hervorgehen kann. Ein kräftiger Staatsrath wird den zerstörenden Absolutismus beugen und den nutzlosen Parlamentarismus brechen. Er wird in seinem dauernden Bestande die wahre und heilsame Tradition politischer Weisheit und Gesetzeskenntniss, und mit wahrem Patriotismus die Rechte der Regierung und der Regierten erhalten. Die Basis der Zukunft aber, die von oben so beherrscht wird, muss die freie Gemeinde sein, der fruchttragende Boden der Volkserziehung und Volksvertretung, und die freie und unabhängige Gerichtsbarkeit, der kräftige Pfeiler, an dem sich der Absolutismus der Obrigkeit bricht. Auf der Verwaltung ruht die Freiheit mehr, denn auf der Verfassung, weil, was diese ausspricht, durch jene vollführt werden muss, weil, was sie verkündet, ein leerer Schall bleiben wird, wenn jene ihrem Geiste widerstrebt.

Die

Organisation der Staatsverwaltung.

Einleitung.

Das Grundgesetz der Verwaltung: Die Centralisation.

Das Bestehende in einer Staatseinrichtung ist immer und überall das Gewordene, niemals das augenblicklich Gebotene, niemals das Befohlene oder blos Decretirte. Das Gesetz ist so wenig im Stande, als die einzelne, selbst wohl überlegte Absicht, das Neue zu schaffen, wenn die Thatsachen seine Nothwendigkeit oder auch nur Möglichkeit, nicht vorbereitet haben. Ein grosses und in Frankreich allmächtiges Gesetz beherrscht die gesammte Staatsorganisation. Es ist seit Jahrhunderten wirksam, es überdauerte Kriege und Revolutionen, ja es machte diese möglich, und hob sie, sobald sie den Staat in seiner Gesammtheit erfassten, mehr als in jedem anderen Land, immer zu ungeahnter Bedeutung. Es beherrscht heute noch das gesammte Staats- und Volksleben Frankreichs und wirkt bestimmend und bildend auf den Charakter desselben zurück, beschäftigt die hervorragendsten Geister der Nation, die seinen Organismus prüfen, seine Folgen und Wirkungen bis in die letzten Aeusserungen und Spuren erforschen und auch schon kennen gelernt haben, sich darum bemühen, es in seinen Nützlichkeiten dauernd zu erhalten, in seinen Uebeln zu vernichten. Die Gesetzgebung trägt seinen Namen, die Regierung erkennt in ihm ihre

Das Grundgesetz der französischen Staatsordnung.

Gewalt und sucht es zu kräftigen; wenn sie die Macht hat, es als Mittel auszubeuten, wenn sie zur Macht gelangen will. Die Regierten, von seiner Allmacht erdrückt, suchen in Zeiten des Friedens es zu zerstören oder wenigstens zu schwächen, und werden doch in Zeiten der Noth selbst zu den lebendigsten Trägern desselben und rührigsten Vorkämpfern seiner Herrschaft. Dieses Gesetz, welches Frankreich so innig durchdringt, ist das Gesetz der administrativen Centralisation.

Die politische Centralisation.

Tocqueville hat in seinem schönsten Werke über die amerikanische Verfassung zuerst den Begriff der Centralisation festgestellt und gewissermaassen entdeckt, dass in ihm zwei Elemente ruhen, von denen das eine, ich möchte sagen, den Begriff nach oben hin, das andere ihn nach unten hin darstellt, oder von denen das eine das äussere und gestaltende, das andere das innere und entwickelnde ist. Er gab beiden seine Namen, indem er das erste die politische, das zweite die administrative Centralisation nennt. Die politische Centralisation ruht in der Einheit der Staatsgewalt. Sie findet ihre Basis in der Einheit des Staatsgebietes und des Volkes und in der Einheit der Regierung. Diese drei Elemente gehören so innig zusammen, dass sie nur vereint einen natürlichen Organismus bilden und ein dadurch natürlich wirkendes Gesetz erzeugen können. Vor der französischen Revolution war dies nicht der Fall. Das alte Königthum repräsentirte als Staatsgewalt etwas, was nicht vorhanden war, es stellte als Einheit dar ein Land, das nach seinen Provinzen in eben so viele, nach Interesse und Bestimmung verschiedene Länder zerrissen war, ein Volk, das nach Sprache, Sitte und Gewohnheit, nach seinem Wohnort in eben so viele ungleiche Theile getrennt blieb. Die Einheit des Reiches ruhte blos in der Gewalt und Macht der Regierung. Brach je ein Stück aus dem nur so einigen Staat, so war es ein Verlust nicht für das Reich, nicht für die Nation, sondern allein für die Machtfülle der Regierung. Diesen Widerspruch löste die Revolution durch ihr grosses Werk der neuen Landeseintheilung, durch ein tausendfältiges Gefüge von gleichen Ideen und Schöpfungen, welche alle den Geist der Gemeinsamkeit und allgemeinen Bedeutung athmeten (ich werde in dem Folgenden darauf zurückkommen), und schuf ein einheitliches, gleiches Staatsgebiet; sie löste den Widerspruch durch furchtbare, aber vor dem Richterstuhl der Geschichte und Politik gerechte Maassregeln und zwang dem Volk ein Gemein-Bewusstsein, eine gleiche Sprache auf und schuf erst ein einiges Volk. Darum konnte ich diesen Schöpfungen meine Bewunderung nicht versagen, denn der Staat ist nichts, wenn er nicht Eins ist. Hätte das französische Königthum dies erkannt, wäre es selbst dem lebendig gewordenen Bewusstsein vorausgeschritten (denn dass dies vorhanden war und befriedigt sein

wollte, das machte die endliche Bewahrheitung nur möglich), mit dem Stolz der Nation und ihrer Grösse wäre es hierin der Vertreter des Willens der Nation und der eigene Förderer seiner Macht geworden. Aber es erkannte seine Aufgabe nicht, es fürchtete die Verwirklichung derselben, und mit seinem ganzen Zweifel erregte es selbst und sah in dem Aufstand der Vendée einen segensreichen Kampf für sein Interesse. Und in diesem Auflehnen eines Theiles gegen die Staatseinheit, in diesem National- und Territorial-Separatismus gegen die Idee von Staat und Volk liegt das historisch wichtige Moment dieses Kampfes, in der Verbindung des Königthums mit dieser, dem Staat feindlichen Idee, das politische Moment, welches so furchtbare Folgen erzeugte. Das ist die Bedeutung dieses blutigen Kampfes, den man lange verkannt und darum ungerecht beurtheilt hat. Weil er aber so gegen die grösste Idee der Revolution strebte, fand alle Grausamkeit, die sie übte, auch ihre Gerechtigkeit, denn wenn diese ein Werk für die Zukunft schaffen wollte, musste das Widerstrebende sich beugen, oder es musste vernichtet werden. Die Revolution hat es gethan, und sie that Recht. Das Königthum nährte den Kampf, es hoffte auf ihn, und das war sein Verbrechen und war mehr als das, es war sein Fehler. Napoleon erscheint als der lebendige Repräsentant der nationalen Einheit und drückt ihr in der Imperatorenwürde den Stempel der Gewalt auf. Nirgends war er mehr der Ausdruck des nationalen Bewusstseins, als eben hier. Die politische Centralisation, von allen Regierungen der Revolution anerkannt und erstrebt, auch durchgeführt und behauptet, fand in ihm das lebendige Gesetz. Aber es ruhte nicht allein in seiner machtvollen Persönlichkeit, denn auch seine Nachfolger erbten die gleiche Gewalt, sondern es war für sich selbst jetzt eine wirkende Kraft.

Einem ganz anderen Gesetze unterlag die Geschichte und das Wesen der administrativen Centralisation, die demgemäss auch auf ganz anderen Grundpfeilern ruht. Sie hängt in ihrer Entstehung innig mit der Entwickelung des absoluten Königthums zusammen. Die endliche Verwirklichung dieses früh gedachten Zieles lag in der Vernichtung jeder freien Thätigkeit, jedes persönlichen Willens, soweit er ausserhalb der königlichen Gewalt zur Geltung kommen könnte und setzte Macht und Einheit des Staates endlich nur in die Einheit der Person des Königs, wenn diese ohne jede Beschränkung, sowohl in ihrem Willen als in ihrer Thätigkeit, ungehindert an jedem Orte und in jedem Augenblick zur Geltung kommen können. Daraus entstand jenes Princip, das lange vor Ludwig XIV. schon herrschte, durch ihn nur ausgesprochen und in seiner Entartung zur Geltung gebracht wurde: Der Staat bin ich!

Die administrative Centralisation.

Die socialen Grundlagen der administrativen Centralisation.

Die alten Gesellschaftsklassen, welche einst mit den Vorrechten im Staate auch die Pflichten des Staates trugen, Kriegs-, Gerichts- und Verwaltungsdienste leisteten, und durch diese vor allen ihre Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt behaupteten, wie sie durch jene ihre Macht wahrten, wurden, soweit sie nicht der Gewalt erlagen, wie der Feudaladel gegenüber Ludwig XI., oder der unbegrenzten Willkür, wie der freie Bürgerstand und seine Gemeinden gegenüber Richelieu und Ludwig XIV., durch einen Beamtenorganismus nicht im Genuss ihrer Vorrechte, wohl aber in der Uebung aller ihrer Pflichten im Laufe der Zeit ersetzt. Dieses Beamtenheer wuchs aus der Volksklasse hervor, die nicht durch ständische Rechte frei und mächtig war, und die sich daher um so williger von der Regierung gebrauchen liess, je mehr diese sie von der Einwirkung der alten regierenden Stände ablöste, als ihre persönlichen Diener zu sich emporhob, den Ständen gegenüber stellte und endlich überordnete. So wuchs der Beamtenstaat der alten Zeit hervor und entwickelte sich, bis die Besorgung aller öffentlichen Pflichten nur auf einigen Tausenden Dienern ruhte, die mit den Millionen der übrigen Gesellschaft durch nichts verbunden, nicht dem Interesse der Gemeinde oder der Provinz vereinigt waren, sondern wie ein grosslückiges Netz, willkürlich über den Staat ausgeworfen, denselben umschlossen, dort wirkten, wo sie sich eben vorfanden, überall aber nur im Dienste und im Interesse der Gewalt, von der sie abhingen und deren Wille ihre ganze Thätigkeit bestimmte. Und diese Gewalt war das absolute Königthum. Das war kein willkürlicher Process, sondern eine durch die langsame Entwickelung der Monarchie ebenso langsam herangezogene Entwickelung, die sich endlich so einheitlich gestaltete, dass sie unter dem Namen der administrativen Centralisation ein vollständiges System bildete. Dass dies möglich war, dass eine solche Gewalt entstehen konnte, auf deren Wirksamkeit am Ende das ganze Staatsleben beruhte, das ist das historische Recht der administrativen Centralisation, selbst mit allen ihren Lastern und traurigen Folgen.

Die historischen Grundlagen der administrativen Centralisation.

Selten legt das friedliche Stillleben den Keim zu grossen Ideen und gewaltigen Thaten. Grosse erschütternde Ereignisse schaffen die umfassende Thätigkeit. Seit den englischen, ein Jahrhundert ausfüllenden Kriegen hatte sich die alte Staatsordnung Frankreichs für die Zukunft als ohnmächtig erwiesen. Die höheren Stände, wie die Stadtgemeinden konnten weder für die Vertheidigung des Landes, noch für die Erhaltung des Friedens, weder für die sich entwickelnden Staatsbedürfnisse, noch für jene der Gesellschaft das leisten, was sie nöthig hatten. Freilich hätte man dies ändern können, wie in England, wo aus der Noth des Königthums und des Staates die grossartigste

Communalfreiheit, aber auch Communalthätigkeit hervorging. Aber die Stände Frankreichs, nachdem sie auf den Schlachtfeldern der Bretagne und Normandie ihre Macht hinsinken und gegen die stehenden Heere später ihre Bedeutung wanken sahen, waren nicht gewillt, neue Staatslasten zu übernehmen und allein bemüht, ihre Vorrechte zu erhalten. Diese womöglich nur noch mehr auszudehnen, überliessen sie dem Königthum willig die gesammte Staatsthätigkeit und verbanden sich mit demselben, wo es galt, die Lasten der Masse des arbeitenden Volkes aufzuwälzen. Die dauerud anwachsende Steuer- und Aemterlast war so von den alten ständischen Körpern auf die Staatsgewalt gewälzt, und diese fand im Staatsrath das kräftige Organ, sie zu tragen, immer mehr, je mehr dessen Centralgewalt auf Kosten der Stände sich erweiterte. Als dieser 1597 sich nach besonderen, für die Landesverwaltung nöthigen Sectionen theilt, werden diese selbst zu stetig sowohl berathenden als beschliessenden Abtheilungen, von denen für das ganze Reich bald im Namen des Königs allgemein giltige Verordnungen ausgehen. Sie greifen in alle Verhältnisse des Volkslebens ein, theils für die Gesammtheit des Staates, indem sie, in ihrer Gesammtheit über die Stände sich erhebend, die nicht das Volk vertreten, also auch nicht seine Interessen und Bedürfnisse, die allgemeine Steuerlast ausschreiben, welche die Provinzen vertheilen mögen und müssen, theils aber auch für die einzelnen Bedürfnisse, indem von ihnen aus das Beamtenheer ausgeht, das bald zum Vormund alles Lebens bis in die Mitte der Familie und Einzelwirthschaft sich eindrängt. Aus der Einheit der Finanzen leiten scharf blickende Staatsmänner, wie Sully, Richelieu, Colbert, auch die Nothwendigkeit einer Einheit der gesammten öffentlichen Verwaltung ab, und wie jene den Anfang gemacht, so schliesst diese den Entwickelungsprocess, der mit der Zeit den Staatsrath zum Mittelpunkt der gesammten Regierung des Reichs macht, von dem alle Organe und alle Thätigkeit derselben für diese ausgeht. Die Nothwendigkeit der Centralisirung der Finanzverwaltung stellt zuerst der historischen Landeseintheilung in Provinzen eine neue Verwaltungseintheilung gegenüber, und in den Generalitäten setzen sich unscheinbare Finanzbeamte fest, aus denen Richelieu durch seine allmächtigen Intendanten den ganzen Regierungsapparat entwickelte, **der heute noch die Basis der Verwaltung Frankreichs ist.** Die Regierung dehnte ihre Gewalt über Alles aus, sie kümmerte sich um Alles und sorgte für Alles. Die alten Communalverbände und Freiheiten waren zerstört, es fehlten die Mittelglieder, welche zwischen Regierung und Beamte selbstbestimmend eingetreten wären. Die Gemeinden leisteten Nichts und vermochten es auch nicht. Die Städte konnten keine Auflagen machen, keine Abgaben einnehmen, nichts

Mangel der freien Gemeinde- und Provinzialverbände.

sicher stellen, verkaufen, keine Klage führen, weder ihre Güter befestigen noch verwalten, noch ihre Einnahmen verwenden, ohne dass ein Arrêté des Staatsraths durch Vermittelung der Intendanten intervenirte [1]). In Ermangelung nun von solchen Mittelgliedern ist es immer die Staatsgewalt, welche helfen, hindern, sorgen, abstellen und erlauben muss. Der besoldete Staatsbeamte fühlt sich da in seiner ganzen Würde und Macht. Wo er auftritt, ist er der Vertreter der königlichen Gewalt. Diese, um sich überall zu zeigen, da sie überall nöthig ist, wird gezwungen, den Beamtenstand dauernd zu vermehren. Aber je mehr sich die einzelnen Glieder vervielfältigen, desto mehr müssen die Collisionen steigen, die sich immer nur durch die Vermehrung der Verwaltungsgewalt lösen lassen. Da keine gleiche Vertheilung der Steuerlast herrschte, die Gerichtsbarkeit von der Regierung selbst immer ohnmächtiger gemacht wurde, je mehr sie die Verwaltungsgewalt kräftig brauchte, auch nirgends eine gleiche Unterwerfung unter die Gerichte vorherrschte, nicht nach Gesetzen, sondern nur nach Verordnungen und Ausnahmsregeln, die der Augenblick benöthigt, regiert wurde, konnte von einem Eingreifen in die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Gemeinde- und Provinzialthätigkeit gar keine Rede sein, der Beamtenstaat war ein gebotenes Gesetz, ein nothwendiges Erhaltungsmittel.

Nothwendige Uebelstände der administrativen Centralisation.

Aber je mehr sich dieses vielgliederige und weite Netz, das den Staat umspannte, ausdehnte, desto mehr zeigte es alle seine Laster, desto mehr aber wurden diese auch nothwendig. Was nicht auf der Freiheit und Selbstverantwortung der Individuen, der Gemeinde- und Körperschaften ruht, das muss sich immer mehr und mehr centralisiren in einem einzigen Punkt, von dem alle anderen Glieder abhängig und dem allein alle anderen verantwortlich sind. Die Vielschreiberei, das dauernde Berichtwesen ist die nothwendige Folge und läuft durch die ganze Gliederpuppe bis zur höchsten Centralstelle, die allein einen Willen hat, und dehnt sich über Alles aus, weil es ohne diesen Umfang ohnmächtig wäre [2]). So war es geworden mit der Zeit, dass das Gouvernement nicht nur die höchste, sondern auch die allein thätige Macht war. Ueber Alles, was im Staate lebte, dehnte es seine Arme aus, in Alles, was werden sollte, hatte es seine Hände gelegt, es hatte sich der Gemeindegewalt substituirt, es bestimmte selbst die Uebung der persönlichen Eigenschaften, und die Gewalt, von einem einzigen Punkt ausgehend, streifte dauernd bis an die äussersten Enden des Staates.

---

1) Tocqueville: L'ancien Régime S. 93.

2) Depping: Correspondance administrative de Louis XIV., und Vivien: Etudes administratives. Bd. I. u. II.

Auf der anderen Seite aber erzeugte dieses Präventivsystem, ob nur in einzelnen Theilen der Verwaltung, ob in dem ganzen Organismus angewandt, ein Volk, alles Selbstvertrauens baar, misstrauisch gegen sich und seine eigene Thätigkeit, unfähig, auf seine eigene Kraft, Arbeit und Thätigkeit zu rechnen. Die dauernde Einmischung des Gouvernements in fast alle Geschäfte entwöhnte den Bürger von jeder persönlichen Mühewaltung und Verantwortlichkeit. Es ist wohl einleuchtend, dass unter solchen Umständen die Staatsmaschine den Augen des Volkes mit der Zeit sich gänzlich entrückt und die Begierde desselben höchstens darauf hingeht, ihr eine bestimmte Richtung zu geben. Es ist ebenso klar, dass eine solche Maschine nur so lange eine schöpferische Lebenskraft hat, so lange sie von einer mächtigen Persönlichkeit geleitet wird. Kurz nach dem Tode Ludwig's XVI. treten beide Erscheinungen immer klarer hervor.

Nothwendigkeit einer Gewaltherrschaft bei administrativer Centralisation.

Die Ordnung, der einzige Ersatz und Trost, den die administrative Centralisation für den Verlust persönlicher und communaler Freiheit gewährt, verfiel nach seinem Tode und der Staat sank unaufhaltsam in wilde Zerrüttung. Das Volk, jeder persönlichen Mühewaltung und Verantwortlichkeit entwöhnt, hatte auch das Bewusstsein derselben verloren und suchte, als es von der Zerrüttung immer mehr bedroht wurde, die Rettung derselben nur in dem Streben nach einer Verfassung, in welcher es auf den Staatswillen so einwirken konnte, dass er wo möglich sein eigener Wille war und der Richtung gehorchte, die er ihm zu geben bereit und im Stande war. Nun sind es die alten Stände allein, welche vorgeblich nach historischer Erinnerung noch das Volk bedeuten, d. h. den Theil der Nation, der allein ein Recht **auf Recht** in sich anerkennt. Schon einmal hatte sich gegen die absolute Gewalt der Adel erhoben, um seinen Willen in der Staatsregierung zur Geltung zu bringen. Es war im Krieg der Fronde. Am Ende der Regierung Ludwig's XV. aber glaubte die Regierung selbst nur in der Mitwirkung der Stände eine Rettung vor dem nahenden Verfall des Staates zu finden. Die Willkür aber, mit der man dachte und ebenso handelte, lassen einen Versuch nicht zu Stande kommen. Ludwig XVI. erst beruft alsbald nach seinem Regierungsantritt mit ungeheuerm Pomp die alten Parlamente und ertheilt einer privilegirten Gesellschaft das alte Recht wieder, bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Der Versuch, ganz ohnmächtig für das Ziel, das man erstrebte, musste bei dem Willen, dem Uebel der Zeit abzuhelfen, nur immer neue Versuche erzeugen. Turgot und Necker allein erkannten die Wahrheit des Uebels. Sie allein hatten die Augen klar und suchten in der Einrichtung und Wiederbelebung der Provinzialversammlungen in die Staatsmaschine ein Glied zu fügen, welches die nächsten Bedürfnisse der einzelnen

Landestheile frei wirkend der Regierung zur weiteren Thätigkeit übermittelt. Dass sie mit ihren Reformen, reinen Verwaltungsmaassregeln in erster Richtung, nicht siegten, ja nicht siegen konnten, wird jetzt einleuchten. Die Regierung widerstrebte ihnen, weil sie in der Mitwirkung von Kräften, die nicht allein von ihr abhängig waren, eine Beschränkung ihrer Aufgabe und ihres Rechts erkannte. Das Volk widerstrebte, weil es, nicht gewöhnt an Selbstthätigkeit und Verantwortlichkeit, darin gar keine Befriedigung seiner Bedürfnisse erkannte. Nur nach den Etats généraux ging das Begehren, oder wie man es nach importirten Begriffen jetzt bezeichnete, nach einer Verfassung und nach verfassungsmässigen Rechten. Ludwig XVI. berief die Notabeln, er berief endlich auch die Etats généraux, und beide waren nicht darum ohnmächtig, weil eine revolutionäre Gesinnung ganz Frankreich schon beherrschte, sondern weil sie alle nichts repräsentirten als immer nur die ständischen Vorrechte, nach deren Repräsentation aber gar kein Bedürfniss war, da sie ja mit der Staatsordnung in keiner anderen Verbindung standen, als durch eine historische Erinnerung. Von jenem Augenblick aber beginnt jener Kampf, den ich im zweiten Theil des ersten Bandes dargestellt habe. Die Etats généraux, die endliche Nationalversammlung und alle ihr folgenden Volksvertretungen ringen dauernd nur darnach, ihren Willen zur Geltung zu bringen, nach ihm den Staat zu bestimmen, kurz, sich allein an des Königs Stelle auf den Thron zu setzen, und nichts weiter als seine Gewalt zu üben. Die Privilegien wurden abgeschafft, die Privilegirten selbst vertrieben, das Volk wurde in seine Rechte eingesetzt, d. h. zu Wahlversammlungen berufen, die man von unten nach oben hin aufschichtete. Niemand aber hatte ein Bewusstsein von den Lebensbedingungen eines sich selbst regierenden Staates, der endlich so allein auch ein freier Staat werden könne. Die Cahiers aller Stände fordern nur Rechte, nur Verfassungen, von der Ordnung der Staatsmaschine, von der Verwaltung, von den Staatspflichten ist nirgends die Rede. Man sieht ihnen allein in der Steuerzahlung Genüge gethan und macht aus ihnen das Maass, nach dem man am Genuss der Rechte Theil haben könne oder, besser ausgedrückt, man kehrt nach seiner Vernunft das Verhältniss um, und schliesst, dass die Steuerzahlung die alleinige Pflichterfüllung ist, die der Staat fordern könne, und dass darauf die Forderung des Volkes nach Rechten ruhe. „Ich sehe," ruft Tocqueville bei der Betrachtung dieser Umstände aus, „dass man hier die Abschaffung eines Gesetzes, dort eines herkömmlichen Rechts verlangt und merke es nur an. Ich fahre mit dieser ungeheuren Arbeit bis ans Ende fort, und wenn ich endlich alle die vereinzelten Wünsche zusammenfasse, so überkommt mich ein gewisser Schauer, denn ich bemerke, dass man eigentlich die gleichzeitige und systema-

tische Aufhebung aller im Lande bestehenden Gebräuche verlangt, und ich fühle sogleich, dass es sich um eine der grössten und gefährlichsten Revolutionen handeln wird, die je auf der Welt sich ereignet haben."

Die Macht der administrativen Centralisation in der Revolution.

Es wird aber jetzt auch ein anderes Moment klar werden, das als historischer Leitfaden für die Geschichte dieses Bandes das entscheidende ist. Die gesammte Staatsverwaltung ruhte seit der Ablösung der Pflichten und Thätigkeiten der Stände und dem Untergang der Communalfreiheit auf einem ungeheuren besoldeten Beamtenheer. Eine Selbstverwaltung kannte man in Frankreich nur dem Namen nach, und die Vorstellung von der Thätigkeit der Staatsverwaltung war mit dem Beamtenorganismus so innig verbunden, wie eben die Ideen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens. Man nannte diese in Frankreich „Vernunft". Eine Selbstverwaltung wird, wenn sie nun doch die einzige Basis der staatlichen Freiheit ist und bleibt, wo und wann immer sie gefordert wird, nie in einem Augenblick herzustellen sein. Menschenalter müssen mit den Personen das Bewusstsein der Pflichten erfüllen, Revolutionen werden sie selten begründen, ja sie werden stets das erste Hinderniss derselben sein. Denn in dem Augenblick, wo diese nach der Verfassung sich kehren, muss die Ordnung der Staatsmaschine und ihre fortwirkende Thätigkeit das erste Gesetz derselben sein. Ruht diese allein auf den Beamtenorganismus, so ist die Erhaltung desselben ein unabweislicher Zwang. Und hierin liegt das Geheimniss des merkwürdigen Verlaufs der französischen Revolution. Einerseits ist die ganze gesetzgebende Thätigkeit der Revolution nur darauf gerichtet, den vorhandenen Beamtenstaat zu erhalten. Wohl ordnet man ihn nach einem einheitlichen Gedanken. Dieser Gedanke aber war von dem der absoluten Monarchie nicht unterschieden. Wie diese, so denkt die Revolution nur daran, die gesammte Staatsthätigkeit so zu ordnen, dass sie, von einer einzigen Centralgewalt beherrscht und geleitet, bis in die letzten Enden des Staates, bis in die einfachste Angelegenheit der Gemeinde und des Individuums einheitlich und ohne Verschiedenheit wirksam sei. Ja sie muss dies thun, denn alle Thätigkeit baut sie, wie die alte Monarchie, auf besoldete Beamte. Wir werden nun in der Geschichte der Verwaltung sehen, wie man hier nicht schuf und neu gestaltete, sondern nur mäkelte, beschnitt und uniformirte, und wie man nur bemüht war, von dem Gedanken, die Volkssouveränität nach der „Vernunft" zur Wahrheit zu machen, geleitet, diese auch in die Verwaltung zu drängen, aber keineswegs als ein thätig wirkendes, sondern nur als ein dauernd seinen Willen erklärendes Element. Das constitutionelle Königthum machte den Anfang, während des Convents erreichten diese Versuche

ihren Höhepunkt, und weil dabei der Beamtenorganismus in Thätigkeit stockte (die Ereignisse im Innern und nach Ar zeugten diese Stockung), fiel der Staat trotz der überall Volkssouveränität in Zerrüttung. Directorium, Consulat reich waren bemüht, derselben vorzubeugen, und fander der nach und nach wieder auflebenden, der Staatsr unterworfenen Beamtenorganisation, bis Napoleon er alten Apparat der Staatsverwaltung, wie vor der Re keit setzte. Und seine Macht von damals ward zum Kriegshelden, man nannte ihn den Wiederhersteller der — Ordnung. Boiteau, freilich nicht den letzten Grund seiner eigenen Behauptung begreifend, hat sehr Recht, wenn er die Regierung Ludwig's XVI. wegen ihrer Versuche, die Verwaltung zu ändern, tadelt. „Das einzige Resultat von all diesen Versuchen, wie auch die Errichtung der Assemblées Provinciales, war, die bestehende Ordnung in dem Augenblick zu zerstören, wo die Institutionen der Monarchie sich vor Allen hätten geachtet machen sollen, und eine Anarchie **der Umstände** zur constituirenden Anarchie der Gesetze und der Gewalten hinzuzufügen" *).

Die administrative Centralisation und der Absolutismus der Revolution.

Andererseits aber ringt sich, durch diesen Process bedingt und von der alten Geschichte gefordert, eine andere Consequenz der durch die Jahrhunderte entwickelten Staatsorganisation während der Revolution zur dauernden Herrschaft empor und untergräbt die Bemühungen der Zeit um eine republikanische Freiheit. Der Beamtenstaat duldet keine getheilte Leitung. Wo er besteht und nicht zertrümmert werden kann, auch Niemand daran denkt, ihn zu zerstören, wird er im Augenblick, wo die Centralleitung wankt oder fällt, wie naturgemäss dieselbe augenblicklich wieder schaffen. Die französische Revolution und das Volk in ihr strebte nur dahin, in der Verfassung seinen Willen geltend zu machen, d. h. die Beamtenkette, die verwaltete, nach seiner Machtfülle zu bestimmen. Um die Ausführung desselben kümmerte sich kein Mensch, und sie fiel zuerst unbewusst immer einigen wenigen Vertrauensmännern zu. In dem Augenblick, wo dies nicht der Fall war, wie unter der Herrschaft der Assemblée Législative, stockt die Maschine. Und natürlich! Eine freie Selbstthätigkeit des Volkes gab es nicht, und das Beamtenheer hat sie nicht und darf sie auch nicht haben. Der Convent bildet diese Gewalt denn auch augenblicklich im „Comité de salut public", und obgleich er vor allem die Gewalt fürchtet, verfällt er und der Staat doch unaufhaltsam dem obersten Willen dieses Comité's. Hier liegt für einen Augenblick Robespierre's Bedeutung, aber auch seine ganze bald eintretende Ohnmacht. Robes-

---

*) Boiteau: Etat de la France en 1789 S. 345.

pierre war ein grosser Revolutionär, und als solcher suchte er die Gewalt an jenem Punkt zu erfassen, wo sie allein wirksam sein kann, in der Verwaltungshoheit. So lang er nach dieser ringt, in dem Augenblick, wo er sie endlich behauptet, ist er die Befriedigung des lebendigsten Bedürfnisses des Staates und des Volkes, d. h. er giebt dem Beamtenstaat einen einheitlichen Pulsschlag, ein weiteres Leben war möglich. Aber Robespierre war ein unwissender Politiker, ein ungebildeter Staatsmann, und darum kannte er seine eigene Bedeutung nicht und nahm die Gewalt, die er besass, für die Macht seiner narrenhaften Zukunftspläne, die er vertrat. Er benutzte die Gewalt nur für deren Herrschaft, und kaum erkannte es das Volk, so ging er elendig in seiner ganzen Macht zu Grunde. Das Directorium zeigt denselben Process. Hervorgegangen aus der Naturnothwendigkeit des Beamtenstaates als einheitliche Regierungsgewalt, ist es mächtig, so lange es das Bedürfniss des Volkes befriedigt, der Centralpunkt der Verwaltung wird und die von ihm in dem Beamtenkreise ausgehenden Organe in Thätigkeit erhält und so Ordnung schafft. Als es aber nicht mehr in sich allein den Repräsentanten derselben sieht, sondern der Verfassung unterliegt und ausschliesslich Vertreter eines Theiles des Volkswillens wird, erzeugt es sich selbst die neue Revolution. Es wird kein Zweifel mehr sein, dass dies von Anfang an der leicht bestimmbare Endpunkt der gesammten Constitution des Jahres III. sein musste. Das Volk verlässt das Directorium, der Beamtenstand aber ist ohnmächtig, eine Regierung zu halten. Napoleon ergreift die Macht. Er war für das französische Volk im Augenblick nichts anderes, als Robespierre. Er hatte für dasselbe keine andere Aufgabe, keine andere Bestimmung und keine andere Macht. Aber er war ein ebenso grosser Staatsmann, als Feldherr. Sein persönliches Interesse verschwindet in ihm vor dem grossen Staatsinteresse, d. h. vor der Ordnung, die der Staat nöthig hat, um nicht zu zerfallen. Er macht sich zum Haupt des Beamtenorganismus und erfüllt so das Bedürfniss des Volkes nach einer strengen Verwaltung. „Wenn die Centralisation nicht schon existirt hätte", sagt Cormenin, „so würde Napoleon sie erfunden haben" *). Er würde sie erfunden haben, weil er ihrer bedurfte. Aber sie bestand, und eben darum erzeugte sie seine eigene Gewalt, weil sie ohne diese nicht leben konnte. Wer möchte bezweifeln, dass Napoleon nur siegte, weil er diese Natur Frankreichs begriff. Seine Militärgewalt hat es nicht gemacht, sie stärkte blos, was ohne sie geworden. Robespierre hätte dasselbe Schicksal geniessen können, wenn er es begriffen hätte. Moreau war ein so grosser Feldherr, als Napoleon, so reich an Siegen,

*) Cormenin: Administration Bd. I. S. 5.

wie er, und er hatte keine Bedeutung in Frankreich. Wir werden im Laufe der Darstellung sehen, wie Napoleon seine Kraft bewährte und gestaltete, ebenso wie Robespierre die seine ohnmächtig und planlos zeigte.

Nothwendigkeit der administrativen Centralisation im Beamtenstaat.

Hier aber muss noch ein wesentlicher Grundsatz festgestellt werden, der Anfang und Ende in diesem grossartigen Process, dessen Geist wir hier auszudrücken versuchen, darstellt. Die administrative Centralisation, vor der Revolution nur ein Mittel für die absolute Herrschaft der Könige, vom Volke entweder nicht begriffen, oder wenn dies der Fall, wie ein Feind der Freiheit angesehen, dringt während des Elends der Revolution in die Vorstellungen des ganzen Volkes, man erkennt in ihr ein nothwendiges Staatsgesetz und erhebt dasselbe als das unabweislichste Bedürfniss des Staates auf den Thron, damit durch die geweihte Person der Gewalt das Grundgesetz derselben selbst die Weihe erhalte. Es ist in der That auch im ersten Augenblick seine Herrschaft die einzige Kraft Frankreichs, es wird mit der Zeit der alleinige Ausdruck derselben. Die Regierung sieht in seiner Herrschaft das alleinige Maass ihrer Gewalt und ist dauernd bemüht, es auszudehnen und zur Anerkennung zu bringen; die Regierten aber, bald aufgeklärt von dem unaufhaltsam hereinbrechenden, bevormundenden Druck, erkennen nach errungener Ordnung die traurigen Folgen und suchen die Herrschaft des Gesetzes wohl nicht, aber die Ausdehnung desselben zu bekämpfen. Ein bedeutender französischer Staatsmann anerkennt dies und bezeugt, „dass die grössten und heftigsten Discussionen in Betreff der Centralisation sich weniger gegen das Princip selbst, als gegen seine mehr oder weniger umfassende Ausdehnung kehren"[1]). Aber eben darum sind alle Kämpfe in Frankreich ohnmächtig und die Decentralisation, die man anstrebt, missbraucht als Wort schon, wird in jedem einzelnen Theile, in dem man sie zur Geltung bringen will, auch missbraucht. Der Beamtenstaat, wenn man ihn anerkennt, muss centralisirt sein und so sehr als möglich. So ist es in Frankreich, und der lebhafteste Vertheidiger desselben schildert in wenig Worten die glückselige Bedeutung. „In demselben Augenblick will das Gouvernement, befiehlt der Minister, überträgt der Präfect, vollzieht der Maire, setzen die Regimenter sich in Bewegung, rückt die Flotte vor, erschallen die Glocken, tönen die Kanonen und steht ganz Frankreich auf"[2]).

Gefahren und Folgen der administrativen Centralisation.

Wenn nun wirklich die Grossartigkeit der administrativen Centralisation auf diesem lebendigen Telegraphennetz bezahlter Organe ruht — was ist dann die nothwendige Folge? Dass die gesammte Fähigkeit des Staatslebens nur von der dauernden und ununter-

1) Vivien: Etudes administratives. 3. Ausgabe 1859. Bd. I. S. 39.
2) Cormenin: Droit administratif 1840. S. 8.

brochenen Thätigkeit dieser Organe abhängt. Das Volk, dessen Hab und Gut, dessen Ruhe und Sicherheit, dessen Erwerb, Handel und Industrie dadurch vollkommen abhängig gemacht wird von diesem Organismus, wird daher dauernd bestrebt sein, jene Höhe selbst zu beherrschen, von der aus derselbe bewegt wird. Und dies führt zur zweiten Folge, die wir aus der administrativen Centralisation ableiten, die sich aus den Schicksalen der französischen Revolution und der Geschichte Frankreichs durch das neunzehnte Jahrhundert mit klaren Worten ablesen lässt. Der Beamtenstaat, je kräftiger er in der Hand der Regierung centralisirt ist, führt immer und desto sicherer früher oder später zur Revolution. Mögen die Monarchen neben ihrem ungeschwächten Streben nach absoluter Gewalt diesen Satz mit flammenden Worten in ihre Throne eingraben. Es ist kein falsches, wenn auch zumeist ein nicht klares Bestreben der Völker des Continents, wenn sie mit dauernder Begierde nach Verfassungen streben, d. h. nach Staatsformen, in denen ihr Wille allein zur Geltung kommt und über den des Regenten zur Herrschaft gebracht wird. Die Freiheit der Verfassung liegt immer in der Ausdehnung und Leichtigkeit, mit der das Volk seinen Willen aussprechen kann. Wenn unter solchen Umständen ein Volk in einem solchen Kampfe seine Aufgabe begreift, dann wird es vom ersten Tag seines Sieges darauf bedacht sein, den Beamtenstaat zu zertrümmern, d. h. es wird der freien Verwaltung die Wege zur Herrschaft bahnen und auf ihr erst nachträglich seine staatliche Freiheit errichten. Wenn es dies nicht begreift, und dies war in Frankreich der Fall, dann werden die freiesten Institutionen der Verfassungsurkunden geschrieben bleiben, aber nie in Wirklichkeit treten, sie werden stets nur zerstörend auf das Bestehende wirken, werden dauernd Verfassungsstreitigkeiten, aber nie Reformen erzeugen. So, meine ich, hängt Verfassungsfreiheit und Verwaltungsrecht im historischen Process, den wir bis heute überschauen, zusammen. Und wenn Gneist an den verschiedensten Stellen seines grossartigen Werkes über Englands Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte die Kämpfe des Continents um Verfassungen tadelt, so übersieht er ein historisches Glied, ihre Nothwendigkeit, und es ist sicher, er übersieht sie blos desshalb, weil sein Blick zu fest auf Englands Geschichte gebannt ist.

Das sind die Folgen der administrativen Centralisation für die Masse des Volkes und den Staat in seiner Gesammtheit und Entwickelung. Aber sie erzeugt auch noch andere Consequenzen, die sich unmittelbar an die Regierung anlehnen und nicht minder gefährlich sind, denn jene. Je fester der Beamtenstaat durch die administrative Centralisation begründet ist, desto inniger verbindet er wohl mit sich das Volk, weil dessen Leben von seinem Bestande abhängig geworden,

Gefahren der administrativen Centralisation für die Regierungen.

aber er trennt es dauernd von seiner bestehenden Regierung, ja macht es zu deren stetem misstrauenden Gegner, oder wenigstens Beobachter. Der Beamtenstaat ist der Feind aller Monarchen und wird darum auch zum Feind der Dynastien. Weil die Centralisation stets von einer einheitlichen, d. h. monarchischen Gewalt abhängig ist und die geringste Gefährdung eines Theiles in ihr das ganze Gebäude, das auf ihr ruht, mit Zerrüttung bedroht, darum erzeugt sie dauernd, auch nach den wüthendsten Verfassungskämpfen, die einheitliche Regierung wieder, und erzeugt sie in denselben Formen, wie die gestürzte. Der Beamtenstaat, je stärker er in der administrativen Centralisation seine Macht findet, ist der natürliche Feind der Dynastien weil er die Usurpation möglich und nothwendig macht. Welch grosses Beispiel bietet für die Wahrheit dieser Sätze die Geschichte Frankreichs und besonders die französische Revolution? Dauernd ringt das Volk durch mehr als ein halbes Jahrhundert nach Freiheit und Verfassungsrechten, und dauernd erzeugt es sich selbst immer und immer wieder die Monarchie. Verfassungen folgen auf Verfassungen, ein Freiheitsjubel hört die verhallenden Gesänge noch einer schon wieder versunkenen Freiheit, und immer ist die absolute Monarchie das Ende. Heute wird der gegenüber dem grossartigen Gesetz, dem er gehorcht und dem er sich selbst beugen will, ohnmächtige Regent von dem revolutionirenden Volk der Tyrannei beschuldigt, wird gestürzt, vertrieben und verbannt. Morgen huldigt dasselbe Volk dem anderen Regenten und erträgt, von trügerischen Worten bezaubert und von äusseren Glanz und Ruhm betäubt, das Joch, das aus demselben Stoff, wie ehedem, gebildet, aber von energischeren Händen gehandhabt wird. Jene Regenten machen sich feige dem System, durch das sie herrschen, dienstbar, weil sie es als Grund ihrer persönlichen Macht erkennen; diese herrschen, erheben sich verwegen über das System, durch das sie die Gewalt haben, um es selbst zu beherrschen, weil sie in ihm den Grund ihrer Macht sich selbst unterwerfen. Das ist das Geheimniss der Geschichte der Bourbonen des neunzehnten Jahrhunderts und der Bonaparte! Beide haben immer dasselbe Ende, so gross und mächtig die Geschichte des Einen, so elend und schwächlich die der Anderen, denn die gleichen Kräfte, die wirken, erzeugen das gleiche Endresultat, wenn auch der Process desselben verschieden.

Auflösung der administrativen Centralisation. Selbstverwaltung.

Wo liegt die Lösung dieses Zwiespaltes? In der Organisation der Kräfte. An die Stelle des Beamtenstaates muss die freie Selbstverwaltung treten, denn diese allein giebt Selbstvertrauen, Stetigkeit und lehrt die Pflicht des Bürgers schätzen und in ihrer Uebung ein Recht erkennen, von dem alles übrige abhängig. An die Stelle der Centralisation muss die administrative Decentralisation treten, denn sie macht

das Individuum, die Gemeinde und die Provinz unabhängig von fremder Beeinflussung, weil sie das eigene Interesse erkennen lehrt, sie erzeugt Hingebung an die Gesammtheit, weil sie in der selbstthätigen Befriedigung dieser Interessen das Gesammtwohl befördert, sie lehrt Liebe und Treue an die freie Regierung. Die freie Verwaltung ist der beste Schutz für die Dauer der Dynastien. Mit einem Wort, das Verfassungsrecht muss auf dem Verwaltungsrecht ruhen, weil alle Freiheit ein hohles Wort ist, wenn sie in ihrer Uebung nicht dem Geniessenden, sondern fremden Elementen überliefert ist. Die Basis aller Reform muss das Gesetz sein, denn dieses allein kann die bleibende Regel im Wechsel der Verhältnisse bilden. Nur das Gesetz ist die Freiheit, nur unter der Herrschaft des Gesetzes giebt es eine Selbstverwaltung. Das wird die Aufgabe einer nächsten Revolution in Frankreich sein müssen, wenn diese ein unglücklicher Tag wieder heraufbeschwört, und es wird geschehen, wenn die Regierung selbst nicht die Weisheit empfängt, an die Spitze der Reformation zu treten. Je mächtiger sie ist, desto gerechter wird die Revolution sein, wenn sie unthätig bleibt, denn alles kann man von ihr fordern, weil sie allein die Macht zu allem hat. Häufig wiegt die Gewalt das Glück, das sie schafft, durch das Unglück, das sie schaffen muss, wieder auf, und nie ist das Ende ihrer Wirkung sicher zu bestimmen. Gepriesen aber sei der Friede, der arbeitet.

Die Trennung der Verwaltung von der Justiz.

Neben der Centralisation, dem Grundgesetz der äusseren Staatsordnung, ist der Grundsatz der Trennung der Verwaltung von der Justiz der innere Charakter der von der Revolution angestrebten neuen Ordnung der Dinge. Die Trennung der Administration von der Justiz ist keine blosse Geschäftsfrage, die nur auf das Princip der Arbeitstheilung hinausläuft. Sie ruht in ihrem Grunde auf der dadurch gewährten Möglichkeit, die Verwaltung selbst einer Rechtsprechung zu unterwerfen, und ebenso bildet sie eine wesentliche Bedingung des Rechtsstaates. Dieser aber, wie seine einzelnen Principien sind nicht uranfänglich fest bewusste, sondern in der Zeit langsam gewordene Begriffe. Und gerade die Geschichte des obigen Principes ist in Frankreich eine vielleicht von allen Ländern Europas durchaus verschiedene und kann eben darum, soweit seine Entwickelungsgeschichte durch die französische Revolution sich verfolgen lässt, nicht mit einem im Voraus

Der innere Charakter der neuen Staatsordnung.

bestimmten Zollmaass bemessen werden, wie weit eben diese Zeit eine so hohe Forderung erfüllt hat, sondern kann einzig und allein nur durch den Werth der Ereignisse in ihren Resultaten bestimmt werden. Die französische Revolution führte in der That nur einen, schon sehr alten Process in dieser Richtung weiter und sprach was lang als Princip wirkte, auch als Rechtsgrundsatz aus.

Die historische Grundlage.

So wenig als es in den altgermanischen Staaten eine Scheidung vom Privat- und öffentlichen Recht gab, ebenso wenig gab es eine besondere Gerichts- oder Verwaltungsgewalt, da diese auch in ihrem inneren Wesen gar nicht verschieden waren. Die gesammte Staatsthätigkeit concentrirte sich in der Aufrechthaltung der Rechtsordnung und die Jurisdiction war eigentlich der Inbegriff aller Staatsgewalt. Frankreich repräsentirt diese Zeit durch das Institut der Curia regis, in der die weltlichen und geistlichen Grossen mit dem König die Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung übten. Was während dieser Zeit für's ganze Reich gilt, das gilt auch in den Gebieten der Kronvasallen. Justiz und Verwaltung ruhen überall in einer und derselben Hand [1]). Aber mit dem Erstarken der Monarchie, dem Streben der Könige nach einer Einheit des Reichs, der nothwendigen Vermehrung der Geschäfte wurde im dreizehnten Jahrhundert eine Trennung des obigen Centralinstitutes nöthig. Aus der Curia regis schied sich das Parlament als überwiegende Gerichtsgewalt ab und der Curia, jetzt Conseil d'Etat genannt, blieb vorwiegend die Verwaltung und Gesetzgebung. Wohl war diese Trennung nicht vollständig. Das Parlament hatte eine gesetzgebende Gewalt durch das Recht der Remonstrationen [2]), dem Staatsrath dagegen blieben viele Rechtssachen vorbehalten, und auch der König verzichtete noch nicht auf sein Recht, Gerichtsbarkeit zu üben, obgleich er dem Parlament seit seiner Trennung von der Curia regis fern stand. Als sich im Laufe der Zeit durch die steigende Bedeutung des Finanzwesens vom Parlamente mehrere Sectionen, wie die Chambre des comptes, die Cour des monnais, die Chambre de tresor, die Cour des aides u. s. w., ausschieden, hatten diese wohl überwiegend eine oberste Verwaltungsthätigkeit, aber auch die Gerichtsbarkeit je in ihrem Bereiche, in dem sie sich nach Instanzen abstuften, wie die Elections, Maîtres des eaux et forêts, Connetable und Admirauté u. dergl., aber durch die stets zulässige Appellation an das Parlament mit diesen und somit mit der eigentlichen Gerichtsbarkeit auch

---

1) Pardessus: Essai historique sur l'organisation judiciaire et l'administration de la justice depuis Hugo Capet jusqu' à Louis XII. Paris 1857.

2) Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. I. No. 184.

verbunden und vermischt waren. Auch standen sie in ihrer inneren Organisation einander gleich, denn in Bezug auf Besetzung und Verfahren gab es zwischen ihnen und den Parlamenten keinen Unterschied [1]).

Die historische Stellung der Regierungsgewalt gegen die Justiz.

Als am Ende des Mittelalters das Streben der Könige nach einer absoluten Gewalt immer sichtbarer in der Geschichte auftritt, da erscheint auch Schritt für Schritt die feindliche Bewegung der Regierungsgewalt gegen das grösste Hinderniss jenes Strebens, den freien Richterstand. Die Finanznoth der Könige war ehemals die weiteste Basis seiner Entwickelung, Freiheit und Selbstständigkeit. Die Käuflichkeit der Aemter und Würden schloss den König von jeder Beeinflussung der Uebung eines Amtes aus, und ebenso wenig bestimmten Furcht oder Ehrgeiz dieselbe. Tocqueville rühmt mit stolzer Anerkennung und vollem Recht diese Unabhängigkeit der Gerichte. „Es gab kein Land Europas, in dem die gewöhnlichen Gerichte weniger abhängig vom Gouvernement waren, als in Frankreich"; freilich muss er doch gleich hinzusetzen, „aber es gab auch Keines, in dem die ausserordentlichen Tribunale mehr in Gebrauch waren, als eben in diesem" [2]). Diese Ausnahmstribunale waren ein Theil des Beginnens, durch welches die Regierung die Unabhängigkeit der Gerichtspflege untergrub und sich selbst mit ihrer Macht und Absicht in dieselbe mischte. Andererseits aber gelangte man zum gleichen Ziele, indem man durch die Schöpfung neuer Gewalthaber und Functionäre den Richtern alle jene Angelegenheiten entzog, die in unmittelbaren Beziehungen zur Ausübung der königlichen Macht standen. Für die Entscheidung dieser Angelegenheiten schuf man Gerichtshöfe, die für das Volk nur den Schein der Gerechtigkeit besassen, in Wahrheit aber von der absoluten Gewalt des Königs in vollster Abhängigkeit waren. Es waren dies die „Intendans de la justice, de la police et des finances". Ihre Amtsgewalt erstreckte sich über alle Sachen, bei denen das Interesse der Staatsgewalt in irgend einer Weise in Betracht kam, also auf das Gebiet der Domänen, der Verpachtung der Staatseinkünfte, der Staatsschuld, der Verkehrsanstalten und fast der gesammten Polizei, jetzt das Gemeindewesen, die Colonien, Handel, Gewerbe und Ackerbau, auf die Kriegslieferungen, Militäraushebungen und Militärpolizei, auf das gesammte Steuerwesen und selbst die Justizverwaltung [3]). Um sie in ihrer Gebahrung gegenüber den Gerichten sicher zu stellen, ward diesen in einer stehenden Formel

Die historische Stellung der Regierungsgewalt gegen die Administration.

---

1) Dareste: La justice administrative en France ou traité du contentieux de l'administration. 1862. Seite 223 und 654. Uebrigens hebt Dareste diese Punkte nur sehr schwach hervor.

2) Tocqueville a. a. O. Lib. II. Cap. IV. S. 81.

3) Guyot: Traité des droits etc. Tom III. S. 142.

der Gesetzgebung jede Einmischung und Kenntnissnahme von den über alle diese Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten verboten. Dadurch ward die Gerichtsbarkeit über öffentliche Rechtsverhältnisse endlich so gestaltet, dass sie im Wesentlichen fast ganz in der Verwaltung aufging. Dadurch ward das System der Evocationen geschaffen, welche den Gerichten einen grossen Theil ihrer alten Competenz abrangen. Der Staatsrath war der sicherste Hort derselben, der in seiner alten Jurisdictionsbefugniss als Cassations- und Competenzhof eine Macht hatte, die nur in seinem Gutdünken eine Grenze fand. So lag auf der Entwickelungshöhe des ancien Régime Verwaltung und Justiz in untrennbarer Vermischung. Die Justiz wurde schlecht oder administrativ geleitet, die Verwaltung hatte nebst ihrer umfassenden Gewalt auch eine Justizgewalt, mit der sie sich und das Recht ihrer Gewalt schützte. Niemand wusste, was sein Recht sei und wie weit es gehe, da seine Ansprüche zumeist dort entschieden wurden, wo man sie im Voraus schon bezweifelte.

Critik der Vermischung der Gewalten im ancien Régime.

So traurig diese Verhältnisse waren, so bin ich doch nicht im Stande, jener Meinung beizustimmen, die alles so oben hin als Missbräuche erklärt, verdammt und darum allein die Revolution preist, dass sie dieselben zerstörte. Man vergesse nicht, welche Missbräuche im ancien Régime die Justiz zerstörten oder wenigstens ganz unsicher machten. Zahllose Stellen, nach Willkür errichtet, nach Willkür besetzt; verkäuflich an den Meistbietenden, wurden sie als eine Erwerbsquelle für den Besitzer ausgebeutet; schlecht vertheilt, waren in einer Würde oft die verschiedensten Thätigkeiten vermischt. Ich werde darauf noch zurückkommen. Zu gleicher Zeit fehlte jedes eigene Interesse an der Tüchtigkeit der Verwaltung. Das Gemeinde- und Städtewesen war längst untergegangen, die Selbstverwaltung verschwunden. Selbst dort, wo noch Provinzialstände bestanden, ward durch dieselben nichts geleistet, wenn gleich dies nicht ihre Schuld allein war. Unter diesen Umständen musste es der Regierung stets mehr geboten erscheinen, je mehr diese Verhältnisse in ihrer Entwickelung die Staatsordnung gefährdeten, sich jeder ständisch gerichtlichen Einmischung in der Verwaltung zu entziehen, ohne welches Bestreben eine Finanz-, Militär- und Polizeiordnung kaum denkbar war. Die Revolution leistete unbegingt Grosses, weil sie diese Zustände mit einem Schlage durch ein grosses Princip zu vernichten suchte, aber innerhalb der Grenzen dieses Princips anerkannte sie doch die Macht der Geschichte und folgte in ihrer Staatsorganisation dem grossen Heerwege, den die Zeit langsam, aber nach sicherem Plan gebildet hatte.

Dieses Princip, welches sie durch ihre Gesetze und Constitutionen dauernd anerkannte, wenn auch in der Praxis immer wieder ver-

letzte, war die Trennung der Verwaltung von der Gerichtsbarkeit. Montesquieu,[1]) als höchste Autorität, hatte für Frankreich diesen Grundsatz als eine unabweisliche Bedingung der Freiheit aufgesellt. „Es giebt keine Freiheit, wenn die Gewalt zu richten nicht getrennt ist von der gesetzgebenden und executiven Gewalt. Wenn sie mit der Gesetzgebung verbunden ist, wird die Gewalt über Leben und Freiheit der Bürger der Willkür überliefert, denn der Richter wird Gesetzgeber sein. Wenn sie mit der Executivgewalt verbunden ist, hat der Richter die Kraft eines Unterdrückers." Darauf baute die Zeit ihre Gesetzorganisation auf. Auch hier machte die Nacht des 4. August den Anfang mit der Abschaffung der Feudalgerichtsbarkeit der Seigneurs, aller Ausnahmsgerichte und der Erklärung einer unentgeltlichen Gerichtspflege und der Unterdrückung der Käuflichkeit der Aemter [2]). Von diesem Ausgangspunkte entfaltete sich die Organisation der Verwaltung und Justiz in strenger Ordnung bis zur höchsten Stufe hinauf. Hier zerstörte die Revolution den alten Rechtssatz, „alle Justiz geht vom König aus," und setzte an die Stelle, wo der König das Richteramt übte, „für das ganze Königreich ein einziges Cassationstribunal, welches neben dem gesetzgebenden Körper seinen Sitz haben soll" [3]). Dem König blieb nur seine höchste Executivgewalt. In der Constitution des Jahres 1791 stellte endlich die Revolution ausdrücklich beide Grundregeln einander gegenüber, nach denen die Staatsordnung begründet worden war [4]). Die Verwaltungsbeamten „können sich weder in die Uebung der gesetzgebenden Gewalt mischen, noch die Execution der Gesetze aufhalten, noch etwas gegen die Gerichtsordnung unternehmen, noch gegen die Bestimmungen oder Bewegungen des Militärs" [5]). „Die Tribunale dürfen sich nicht einmischen in die Gesetzgebung oder die Execution der Gesetze aufhalten, oder etwas in Verwaltungssachen unternehmen, oder vor sich die Verwaltungsbeamten auf Grund ihrer Fictionen rufen" [6]).

Die Revolution und die Gesetzgebung über die Trennung der Gewalten.

Aber mit dem Aussprechen dieses Grundsatzes war in der That noch nichts geleistet. Sollte wirklich Verwaltung und Gerichtspflege in eine von einander getrennte und ganz unabhängige Lage gebracht werden, dann, das war leicht zu erkennen, musste man die Verwaltung auf der einen Seite zur Richterin in eigener Sache machen, und zahlreiche Privatinteressen werden ihrer Willkür ausschliesslich überliefert

Widersprüche in der Absicht einer vollständigen Trennung.

1) Montesquieu: Esprit des lois. Liv. II. Cap. VI.
2) Decret vom 11. August 1789.
3) Constitution vom J. 1791. Tit. III. Chap. V. Art. XIX.
4) Organ. Decret vom 16. August 1789.
5) Constitution vom J. 1791. Tit. III. Ch. IV. Sect. II. Art. III.
6) Constitution vom J. 1791. Tit. III. Ch. V. Art. III.

werden müssen. Auf der anderen Seite ward thatsächlich die richterliche Gewalt so enge eingeschränkt, dass sie weder ihrer eigenen Bestimmung wahrhaft genügen, noch den Bürger eine Wehr sein konnte gegen Uebergriffe der Staatsgewalt. Die Revolution war der freien Entwickelung jener grossen constitutionellen Grundgedanken nicht günstig. Sie wollte hier wie an verschiedenen anderen Orten im Princip das Höchste, und vermochte es in Wahrheit auch nicht im Kleinsten durchzuführen. Gerade in der Zeit des wildesten Kampfes um die staatsbürgerliche Freiheit, in der Zeit des Convents, erkannte man in dem ersten Grundsatz derselben eine Gefahr der Staatsgewalt, und vernichtete ihn um dieser willen. Nach oben hin concentrirte die Constitution des Revolutionsgouvernements vom J. II. alle Gewalt im „Comité de salut publique", nach unten hin vermischten die Revolutionstribunale Gerichts- und Verwaltungsgewalt in ihrem Competenzkreise. Die Republikaner täuschten sich so wenig über die Gewalt, die sie damit errangen, als die absoluten Könige, da sie dauernd bemüht waren, die Grenzen der Verwaltung und Justiz zu verwischen, diese dadurch einzuengen und jene allmächtig zu machen.

Die Auffassung der Constitution an III.

Wohl kehrte die Constitution des Directoriums auf die Grundsätze der Constituante zurück und verkündete die Unabhängigkeit der Administration von der Justiz[1]), ebenso wie jene der Gerichte von der Verwaltung[2]); fügte weiter durch das Gesetz vom 2. September 1795 (16. Fructidor an III.) erläuternd noch hinzu, dass die Gerichte über keinen administrativen Act, welcher Art immer, erkennen können. Aber die Durchführung dieser Grundsätze scheiterte jetzt an den Resultaten, welche die Vermischung der Gewalten in der jüngst vergangenen Zeit zurückgelassen, ebenso wie früher an dem historischen Bewusstsein, das sich unmöglich im ersten Augenblick frei machen konnte von der Vergangenheit und ihrer Uebung. Es blieb unmöglich, aus dem Wust der durch den Convent erzeugten Verwirrung eine augenblickliche Lösung zu schaffen. Ja die Masse der Geschäfte, welche während des Convents administrativ entschieden worden waren, und die nicht an den ordentlichen Richter mehr übertragen werden konnte, machte sogar eine noch grössere Ausdehnung der Competenz der Verwaltungsbehörden nöthig, als mit der Freiheit des Bürgers verträglich war. Dazu kam noch, dass die Lässigkeit und Willkürlichkeit, mit der in dieser Zeit die Gerichte ihr Amt handhabten, nur geeignet war, der Willkür Thür und Thor zu öffnen. Es giebt keine Gerechtigkeit und ohne sie auch keine Freiheit, ohne eine starke

1) Constitution de l'an III. Tit. VIII. Art. 203.
2) Constitution de l'an III. Tit. VII. Art. 198.

Regierung, und je mehr in einer Zeit Recht und Gesetz von dem guten Willen der Personen, die es handhaben sollen, abhängig ist, desto mehr ist das gesammte Leben des Bürgers der Willkür überliefert. Und eben in der Lösung dieses Satzes fand Napoleon seine Grösse und seine Macht. Die Constitution des Consulats spricht kein Princip über die Trennung der Verwaltung und Justiz aus, aber ihr ganzes System und das des Organisationsgesetzes vom 28. Pluviose an VIII. ruhen auf demselben. Der Staatsrath ward als die höchste Behörde der Verwaltung eingesetzt, das Cassationstribunal als jene der Justiz, der Wirkungskreis der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch das Gesetz bestimmt und beide diesem untergeordnet. Der Unabhängigkeit der Gerichte ward die Unabhängigkeit der Administration von diesen gegenübergestellt, aber freilich gerade in diesem Punkte mehr zum Nutzen der Regierung, als zum Schutz der Freiheit des Volkes. Wenn der Bürger eine Beschwerde erhob gegen eine Ungerechtigkeit der Verwaltung, war die Entscheidung nicht dem ordentlichen Richter überwiesen, wie es die Gerechtigkeit und Freiheit gefordert hätte, sondern ehe sie zu dieser gelangen konnte, der Bewilligung des Staatsrathes, also der Verwaltung selbst überwiesen*). Und dennoch fordert der wahre Constitutionalismus, dass die Verwaltung, gleich verschieden von der Jurisdiction und ebenso unabhängig wie diese, wohl in ihrer Bethätigung wie jene über den Unterthanen, doch in ihrer Begrenzung, wie das Privatrecht, **unter dem Rechte** stehe. Aber Napoleon rang nach der Gewalt und er fand sie, wie jeder Despot, in der Allmacht der Verwaltuug und der Schwäche der Gerichte. Daneben aber entwickelte er ein starres und festes System, das zwischen Justiz und Verwaltung gesetzt war, und das mit dem französischen Volksgeist so innig sich heute verwachsen, dass eine Umgestaltung, wie laut auch die Beschwerden dagegen sich erheben mögen, nur in der Entwickelung des gesammten Systems sich denken lässt. Es ist dies das System der Administrativjustiz.

Die Organisation der Administrativjustiz.

In ihrer ganzen nothwendigen Bedeutung ruht sie auf der administrativen Centralisation. Auf dem weiten Gebiete, welches Zeit und Gesetzgebung der Verwaltung anvertraut, ist es nicht die Thätigkeit des Bürgers, die selbstordnend schafft und arbeitet, sondern das Beamtenheer, dem die zahlreichen Functionen anvertraut, nach verschiedenartig gestalteten Ordnungen, nach den verschiedensten Abstufungen. Ein solcher Körper kann sich dauernd nur durch seine eigene Kraft bewegen. Er selbst muss das Recht haben, die Hindernisse zu überwinden, die sich ihm entgegenstellen, die Beschwerden zu entscheiden,

---

*) Constitution an VIII. Tit. VI. Art. 75.

die sich gegen ihn erheben. Ohne Freiheit der Handlung kann der Beamtenstaat keine Kraft zur selben entfalten. Ohne Freiheit der Entscheidung versinkt der Richterstand ins Elend und der Bürger bleibt ohne Schutz und Sicherheit. So ward die Gesetzgebung Napoleon's nur eine Consequenz des Systems, das Jahrhunderte lang sich entwickelt und festgesetzt hatte. Wo, wie in England, Nordamerika und zum Theil in der Schweiz, die Bürger selbst die Staatspflichten tragen, da bedarf es blos des Gesetzes, das einen Maassstab der Handlung bildet. Die Verletzung derselben kann dann allein der Richter entscheiden. In Frankreich aber erscheint das Beamtenheer als ein „wahrhafter Schiedsrichter, es geniesst die persönliche Freiheit, es kann sich auf seine Einsicht berufen, den Gedanken des Gesetzgebers befragen, mit dem es ja ein gemeinsames Ziel verfolgt und dessen Ausleger es ist, wie der Minister“ [1]). In einer solchen Organisation dem Richter Gewalt geben, das erscheint allen Franzosen als ein wahrhaftes crimen laesae nationis. Weil dies im ancien Régime doch der Fall, freilich nur bei einer Ausnahmejustiz, oder bei einer Justiz, die selbst wieder Verwaltung war, dadurch aber, durch diese unorganischen und unförmlichen Gewalten, die Staatsordnung der Zerrüttung anheimfiel, darum sah unmittelbar darnach die Revolution die Gerichtsbarkeit mit solchem Misstrauen an, und der Gedanke verlor sich mit der Zeit in Frankreich, dass ein Staat nur nach Gesetzen regiert werden kann, dass er nur so lange frei ist, so lange dies eine Wahrheit.

Der Conflict und die Behörde der Entscheidung

Ein Tasten und Suchen nach einer höchsten Autorität, welche den Conflict entscheidet, nachdem man den Gedanken geopfert, dass diese nur das Gesetz sein könne, war unvermeidlich. Die Constitution des Jahres 1791 gab die Gewalt dem König, da sie ihm auch Minister und Beamten verantwortlich machte, als dem höchsten Herren der Executivgewalt [2]). Während des Convents ergriff die Gesetzgebung alle Gewalt, bis aus der nothwendigen Verwirrung heraus die Constitution des Jahres III. wieder die Executivgewalt als höchste Verwaltungsbehörde emporhob [3]). Wie wenig aber damit der Gerechtigkeit gedient wurde, zeigte die bleibende Verwirrung, und wie wenig es möglich war, auf diesem Wege die Lösung zu finden, werden wir später leicht erkennen können aus der gesammten Organisation der Verwaltung. Da zog der militärisch strenge Geist Napoleon's die einzig mögliche Consequenz und setzte zwischen Justiz und Verwaltung die Administrativtribunale [4]). Die

1) Vivien: Etudes administratives. Bd. I. S. 19.
2) Constitution des Jahres 1791. Tit. III. Art. IV.
3) Constitution de l'an III. Tit. VI. Art. 147.
4) Gesetz vom 28. Pluviose an VIII. (17. Februar 1800.)

Competenz jener findet jetzt ihre Grenze im Privatrecht, die der Verwaltung im Privat- und öffentlichem Interesse. Jene hat ihr Recht im Civilrecht, diese findet Recht und Ursache in einem Verwaltungsact. Die Justiz kann das Gesetz nur anwenden, die Verwaltung prüft, deutet und erklärt ihre Acte. Die Interessen der Gerichtsbarkeit müssen an bestimmte Formen gebunden sein, denn das Gesetz ist unwandelbar und es ist möglich, die Formen seiner Anwendung festzusetzen. Die Administration hat kein Processrecht. In diesen vier Punkten fand man die Lösung der Frage und über ihre Grenzen hinaus konnte die Zeit selbst und die reichsten Erfahrungen keine Wandlung schaffen. Nie ausserhalb derselben konnte sie entwickeln. Und dass man sich nicht täusche! Die Reform ist auch gar nicht anders möglich, denn die Administrativjustiz ist keine selbständige Schöpfung, sondern ist die letzte Consequenz des Beamtenstaates. Und sie allein ist im Stande, von ihrer Höhe herab den Schein der Gerechtigkeit wenigstens zu wahren, nachdem selbst im untersten Gliede der Verwaltung durch die Allmacht desselben Recht und Freiheit des Bürgers doch einer steten Gefahr ausgesetzt ist. Sucht man Reformen, will man reformiren, so muss man nicht von oben es versuchen, sondern muss den Grund anders organisiren. Die Früchte des Baumes sind nur die Kraft des Bodens, in dem seine Wurzeln ruhn. Wird der Bürger verpflichtet sein neben seiner Berechtigung, mit einem Worte, wird die Selbstverwaltung an Stelle des centralisirten Beamtenstaates treten, dann wird die Trennung der Verwaltung und Justiz das werden, was sie im Rechtsstaat sein soll, d. h. die Verwaltung wird einer Rechtsprechung sich unterwerfen, der Staat wird allein durch Gesetze regiert werden können.

Die Local- und Staatsverwaltung.

Einleitung.

Die Aufgabe der Verwaltung.

Mirabeau über das Wesen der Verwaltung.

Was ist die Administration? frug Mirabeau die Nationalversammlung*). „Die Politik ist eine Wissenschaft", antwortete er, „die Administration ist eine Wissenschaft und eine Kunst." Mit diesen Worten eröffnete der grosse Volkstribun einem neuen Geiste den Weg. Auch im ancien Régime wurde die gesammte Verwaltung und ihre Aufgabe durch den Geist desselben bestimmt, der sich bis in die letzten Glieder des Staatsorganismus drängte und die Thätigkeit derselben beherrschte.

Die privatrechtlichen Anschauungen des ancien Régime in der Verwaltung.

Wie das alte Königthum sich aus dem privatrechtlichen Feudalstaat so entwickelte, dass die königliche Gewalt und mit ihr alles, was sie beherrschte, in dem Träger derselben zu einem Eigenthum sich gestaltete, so entwickelte sich auch die gesammte Verwaltung in dem Maass, als sie in die Hände des Königthums überging, diesem Geiste gemäss. Ja gerade diese Umwandlung, welche mit dem Ende des Mittelalters mit klarer Absicht durch das Königthum vollzogen wurde, bestimmte den Inhalt des ganzen Processes. Dort, wo die Seigneurs und Feudalherren ihre Oberherrlichkeit verloren, verloren sie dieselbe an den König und dieser setzte an ihre Stelle seine Beamten. Ebenso traten diese in die Wirkungskreise der Gemeinden und Städte in dem Augenblick, als die absolute Regierungsgewalt in ihnen ein Hinderniss sah und ihre Macht und Freiheit darum zertrümmerte. Das Beamten-

*) A. C. 10. December 1789.

heer, das so an Stelle der einst selbstthätigen und freien Verwaltung trat, fand von Anbeginn an die Quelle seiner Macht in dem Willen des Königs. Die Könige, die in allen Lebensäusserungen des Staates nur die von ihnen allein abhängigen Diener wirken sahen, gestalteten nothwendig, bei dem Wechsel der Personen im Amte, das Amt selbst als das von ihrem Willen abhängige, für sie allein bestehende und ihren rein persönlichen Bedürfnissen ergebene! Und gerade daher war die Willkür, mit der das ancien Régime neue Aemter und Functionen bildete, ebenso erklärlich für den allmächtigen Willen der Könige, als es natürlich war von Seiten des Volkes dies zu dulden, nachdem die Vorstellungen selbst in ihm feste Wurzeln fassten, dass Staat und Volk ein Eigenthum des Königthums sei, das dem jeweiligen Träger eben durch den Besitz der Krone den Titel des Rechts gab. Die Schranke, welche diese Allmacht dennoch besass, und die im historischen Process immer sichtbar ist, bildete allein die Tradition und die Sitte. Ihnen allein danken die Provinzialstände, als die traurigen Zeugen einer alten Freiheit und Selbständigkeit, ihren Bestand unter der Herrschaft des ausgedehntesten Absolutismus, wie ihn Ludwig XIV. übte. Der Schein der Gerechtigkeit musste herrschen, wo das Gesetz keine Gewalt war. Und selbst sie waren in ihrer Entartung nichts weiter, als für die Willkür der Könige zur beliebigen Ausnutzung bestimmte Organe. Ich habe darauf schon deutlich im Vorhergehenden hingewiesen. Diesem Geiste gab Ludwig XIV., unter dessen Herrschaft er am deutlichsten hervortritt, den besten Ausdruck in den bekannten Worten der „Mémoires et Instructions“ für den Dauphin. „Alles, was sich in der Ausdehnung unseres Reiches befindet, welcher Natur es auch sei, gehört uns aus demselben Titel. Ihr mögt überzeugt sein, dass die Könige absolute Herren sind, und so natürlicher Weise ein volles und freies Verfügungsrecht haben über alle Güter, welche sie so besitzen“ *). Privatrechtlich hatten sich die Anschauungen über die Staatsgewalt entwickelt und zum Absolutismus gestaltet. Privatrechtlich konnte sich die Staatsverwaltung demgemäss nur entwickeln und zu einem alles bevormundenden, endlich alles ertödtenden Präventivsystem gestalten. —

Die Verwaltung und ihre höheren Ziele.

Dennoch aber hat die Administration eine andere Aufgabe, als die blosse Lohndienerin der jeweiligen Regierung zu sein, ja sie hat höhere, idealere Ziele zu erfüllen. So mächtig ist diese wahre Bestimmung derselben, dass sie selbst während der Despotie des ancien Régime sich häufig Bahn brach. Der despotische Geist eines Richelieu ahnte dies so klar, als der aufgeklärte freie Blick Colbert's. Der eine

*) Oeuvres de Louis XIV. 1806. Tom. II. S. 93.

hebt mit mächtiger Hand den Staat über die Stände und ihre Interessen, setzt ihn selbst als eine besondere, das Einzelne in ihm umfassende Gewalt und der Beamtenorganismus, den er an Stelle der Ständewirthschaft einführt, ist ihm nur die persönliche Darstellung und Thätigkeit desselben. Die Administration wird das erstemal die Macht des Staates. Colbert's Führerin in dem Bedürfniss nach Reformen ist die Finanznoth und der zerrüttete Staatshaushalt. Diesem eine stetige Ordnung zu geben, jene zu verdrängen, concentrirt er die Staatsverwaltung in dem Lebensnerv des Staatsdaseins, in der Finanzordnung, und stellt in dieser den Staat als eine Einheit und eine Ordnung hin. Der Staat wird zum erstenmal durch die Ziele der Verwaltung in seiner Ordnung ein bewusstes Wesen. Aber alles, was sie gethan, zerschellt wieder im Streben des Absolutismus der Könige. Für sie erscheint die Macht des Staates nur als ihre persönliche Gewalt, die ihre Thätigkeit und Bestimmung nur durch ihren persönlichen Willen zu empfangen, und ihre Aufgabe nur in ihrer persönlichen Befriedigung zu suchen hat. Ebenso ist die Einheit des Staates ihnen dauernd nichts weiter, als die Allmacht ihres Willens, die sich bis ins Einzelne fortpflanzt und im letzten Glied zur Geltung kommen kann. Wenn aber Einheit und Ordnung des Staates nichts weiter sein sollen, als dieses, und dabei stets nur von dem Willen des Regenten abhängen sollen, so werden sie, wie dieser, abhängig von der Person, mit ihr einer dauernden Aenderung und Wandelbarkeit unterworfen ist, diesen Bewegungen dauernd folgen müssen. Die Verwaltung wird ein Chaos, dessen Wirksamkeit und Kraft einzig und allein bedingt und abhängig ist von der Kraft des einzelnen Regenten. Mit ihm fällt die Bedeutung und Würde jener, und der Staat wird unaufhaltsam der Zerrüttung anheim fallen. Regenten, wie Ludwig XI., Heinrich IV. und Ludwig XIV., wissen der planlosen Maschine doch einen solchen Impuls zu geben, dass sie wie von selbst wirkt. Nach ihrem Ableben aber droht der Staat immer mehr zu verfallen, und er verfällt auch wirklich nach Ludwig's XIV. Tode.

Folgen der Verwaltung des ancien Régime.

In dieser gefährlichen Abhängigkeit der Staatsverwaltung von einem allein berechtigten persönlichen Willen erzeugt diese Organisation, wie nach oben, auch nach unten hin, die verwandte Wirkung. Mit der Aufgabe, dem Absolutismus nach oben hin zu dienen, hat sie keine andere Aufgabe nach unten hin, als diesen Absolutismus zu ermöglichen und zu erhalten. Die Tyrannei der Gewalt bedarf der Sclaverei der Geister. Die Wirkung dieser Thätigkeit aber ist das endlich vollständige Ausscheiden des Volkes aus den Pflichten des Staates, bis Verwaltung und Volk wie zwei einander fremde Körper gegenüber stehn. Und in dem Augenblick, wo der eine wankt, ist

ihm der andere keine Stütze, und plan- und bodenlos zerschellt das künstliche Gebäude. In Unthätigkeit soll das Volk gehalten werden und versinkt dabei in Unwissenheit; die Vielthätigkeit der Verwaltung soll die Allmacht der Regierung bedeuten und ist selbst im Augenblick der Schwäche derselben doch nur ihre eigentliche Ohnmacht, welche sie dann der Zerrüttung und Verwirrung nothwendig überliefert. Und so fand die Revolution den französischen Staat und war allmächtig darum, weil sie, verbunden mit dem Volk, einer haltlosen Regierung gegenüber trat, mit dem festen Ziel, diese zu zerstören und dafür in dem Beamtenheer selbst die beste Stütze fand, da dies bedürftig und in seinem Bestand abhängig von einer obersten Leitung sich derjenigen fügte, welche die Macht dazu zeigte. Die Regierung hatte dieselbe nicht, weder im Volke, von dem es seit Jahrhunderten durch den Verwaltungsorganismus abgeschnitten war, noch in dem Verwaltungskörper selbst, auf dessen Kraft sie nur rechnen konnte, wenn sie ihn allein beherrschte. Diesen gefährlichen Zwiespalt zu lösen, wird nur der Staat im Stande sein, der der Verwaltung in der Ordnung und Gerechtigkeit das freie und von keinem wandelbaren Interesse beeinflusste Ziel setzt. Die Art und Weise, dieses Ziel zu erreichen, kann je nach den Umständen sich ändern und verändert werden. Die Garantie aber, dass das Ziel ein unwandelbares ist, muss das Gesetz sein. Im Voraus können wir hinstellen, dass die Revolution den Zwiespalt der alten Staatsorganisation nicht erkannt hat, dass sie die höchste Aufgabe der Verwaltung und ihre letzten Ziele nicht begriff. Sie sah mit Mirabeau in der Verwaltung eine Kunst, aber erkannte diese Kunst selbst als nichts anderes an, denn einen künstlichen Mechanismus. Niemand erhob dagegen seine Stimme, als eine einzige Partei, und diese wurde darum vernichtet. Es erscheint mir hier geboten, noch einmal auf den Föderalismus der Gironde zurückzublicken und die andere Seite der Bestrebungen dieser Partei zu kennzeichnen.

Die Girondisten in der Verwaltungsordnung.

Die Girondisten waren Revolutionärs, als sie in der Geschichte auftraten, und wollten als solche bis zur äussersten Consequenz gehen, d. h. Zerstörung aller alten Zustände und Errichtung eines neuen Staates. In diesem Kampfe erkannten sie auch klar, mit welchen Mitteln der Revolution am Ende ihrer Arbeit auch ein dauerndes Ende für den Staat gesetzt werden könne: Ablösung der einzelnen Landestheile von dem gebieterischen Centralpunkt Paris, Freiheit und Selbstständigkeit dieser einzelnen Theile und Emporhebung der übrigen grossen Städte. Kurz, der Föderalismus der Gironde war auf dem Gebiet der Verwaltung der einzig grosse Kampf in Frankreich um die Selbstregierung. Darum wollten sie, wie Mirabeau, die Provinzen erhalten und wollten in ihnen die Grossgemeinden schaffen. Nur so

erkannten sie die Möglichkeit einer gleichmässigen Entwickelung, weil nur so die einzelnen nach Sitten und Gebräuche geschiedenen Stämme, nach Cultur, Handel und Industrie verschiedenen Landestheile eine gerechte Entwickelung hoffen konnten. Und das war in der That die grosse Aufgabe der Revolution für die Verwaltung. Auf diesem Gebiet, in diesen Formen allein liegt überhaupt die Aufgabe aller Reformen dieser Art, selbst in unseren Tagen noch. **Nur in der Verwaltungsreform kann die Nationalitätsfrage gelöst werden.** Freiheit des Individuums, Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit desselben, — die freie Gemeinde wird dies schaffen; Freiheit des Stammes, Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit desselben — die Grossgemeinde oder der Kreis, das Departement kann dies gestalten; Freiheit der Nationalität, Selbstthätigkeit und Selbstbestimmung derselben — die Provinz, eine freie Landesordnung bietet die Grenzen derselben. Die Uniformirung des Verschiedenen ist nur ein Zwang des Ungleichen zum Gleichartigen, sie wird nie zur Kraft führen, höchstens zur Duldung der Gewalt und des Zwanges. In den Zeiten der Gefahr werden die verschiedenen Theile in ihrer erzwungenen Einheit und Gleichheit nur willige Organe der Fortpflanzung der Gefahr, in den Zeiten der Ruhe bieten sie keine Garantie für die Dauer derselben. Aber so gestaltet, dass jeder einzelne Theil selbstbestimmend ist für sein Geschick und selbstthätig für die Gestalt desselben, werden sie unabhängig sein in Zeiten der Gefahr und eine Schranke bilden gegen das Willkürliche und Ungerechte und einen kräftigen Hebel für die Bewegung des Guten und Gerechten. Dass die Girondisten mit den Ideen, denen doch die Zukunft gehört, zu Grunde gingen, lag in der Verwirrung der Zeit und der allgemeinen Zerrüttung des Staates. In dieser verwechselten sie selbst die wahre administrative Decentralisation mit der Auflösung der politischen Gewalt, die Selbstregierung mit der Zerlegung der Regierung ebenso, wie alle ihre Gegner die Einheit der Gewalt der Regierung mit jener der Verwaltung vermischten. Madame Roland hatte dies geahnt und in der schmerzlichen Betrachtung über das Geschick ihrer Gesinnungsgenossen anerkennt sie, dass der Föderalismus in ihrer Zeit ein Unglück gewesen wäre, aber doch das Ziel der Zukunft sei *). Einheit der Macht, das ist das Ziel, nach dem alle Staaten zu streben haben, aber diese Einheit darf nicht mit einer Centralisation der Geschäfte verwechselt werden. Der Büreaucratismus ist das Siechthum der Staaten. Nur in der freien Verwaltung kann das Individuum seine Entwickelung, der Stamm seine Gestalt und unzertrennliche Kraft, die Nationalität ihre Selbstständigkeit finden. Und dies allein

---

*) Duban: Mémoires de Madame Roland. I. 268.

ist die hohe Aufgabe der Verwaltung. Verbunden durch die Ordnung, überragt durch eine starke Staatsgewalt, ist sie so nur im Stande, Staaten zu erhalten und zu entwickeln. Aber auch nur so wird die politische Freiheit möglich sein, denn nur so ist es möglich, dass ein Staat nach Gesetzen regiert werden kann. Ohne dieses tritt früher oder später die Willkür der Gewalt ein, die Bevormundung muss folgen, nicht das Gesetz, die Ausnahmsregel, die Verordnungswirthschaft wird herrschend. Und in den Zeiten der Gefahr wird immer dieselbe Erscheinung eintreten, die auch die Revolution Frankreichs darbietet. Mit centrifugaler Bestrebung werden die verschiedenen Theile von der Staatsgewalt sich zu entfernen trachten, die Revolution ist unübersehbar und das Ziel derselben doch unerreichbar. Die Freiheit wird zu einem leeren Wort, denn die sie bethätigenden Organe sind im Augenblick zerrüttet und unwillkürlich, wenn nicht alles der Zerstörung anheim fallen soll, liegt für die Theile selbst die Rettung wieder nur in der Despotie, die das Widerstrebende zu vernichten weiss und in der Gewalt allein die Einheit erkennt. Dafür trat Napoleon in die Schranken und setzte für die auf dem Gebiet der Verwaltung unklare Revolution den durch die Jahrhunderte dem unselbstständigen Volk vertrauten und für die Regierung verlässlichen Beamtenkörper des ancien Régime wieder ein.

Die Kraft des französischen Verwaltungssystems.

Die Verwaltung verlor ihre hohe Bedeutung, sie wurde wieder zu einer kunstvollen Maschine an den unthätigen Körper der Nation angeschraubt. Aber sie war jetzt, nachdem sie sich durch die Stürme einer langen Revolution erhalten hatte, für das Bewusstsein des Volkes eine Gewalt. Sah man früher in ihr ein Mittel des Despotismus und der königlichen Willkür, so erkannte man seit der Revolution in ihr eine Nothwendigkeit der Nation. Früher wollte man sie geradezu zerstören, weil man sie hasste ohne sie eigentlich zu begreifen, jetzt sucht man sie immer nur in ihrer gleichen Gestalt zu entwickeln, obgleich man in ihr die erste Feindin aller politischen Freiheit erkennt. Und darum eben hängt Frankreich fest an seinen Beamtenorganismus, hat sein Verwaltungssystem zu einem kunstvollen Werke ausgearbeitet, aus dem alle Staaten lernen können, von dessen Vortheilen viele grossen Nutzen ziehen dürften, aber weder Frankreich, noch andere Staaten werden je daraus begreifen lernen, wie in Verbindung mit ihm ein wahrhaft freier Staat sich gestalten kann, wenn sie nicht erkennen lernen, dass alle Staaten nur unter einer einzigen Autorität regiert werden können, die neben der Freiheit herrschen muss — dem Gesetz!

Untergang der alten Communal- und Provinzialordnung.

Das Verhältniss der alten zur neuen Verwaltung.

In der vorhergehenden Einleitung zur Darstellung der Verwaltungsorganisation habe ich schon darauf hingewiesen, wie der Gedanke einer absoluten Staatsgewalt aus dem ancien Régime auch von der Revolution ergriffen und dauernd von ihr anerkannt, nur an Stelle der königlichen Souveränität jene des Volkes gesetzt worden war. Ich habe weiter gezeigt, wie der Staatsgedanke in den einzelnen Institutionen immer zur Gestaltung drängt und wie es natürlich ist, dass, wenn er in den verschiedenen Zeiten sich gleich geblieben, auch die gleichen Aeusserungen als Folgen seiner Herrschaft sich zeigen müssen. Dennoch aber sind die äusseren Formen der Verwaltung des ancien Régime in Frankreich von jenen, welche die Revolution festgesetzt, so verschieden, dass es auf den ersten Blick kaum erklärlich sein möchte, wie doch diese Zeit fast den ganzen Organismus der Vergangenheit anerkannte und der Gegenwart übermittelte, ja dass sie ihn erst gesetzlich so feststellte, dass die spätere Zeit ihn nur in denselben Bahnen zu entwickeln, keineswegs zu ändern vermochte. Wie dies in Wahrheit der Fall war, so beweist es eben nichts anderes, als dass der alte Verwaltungsorganismus, wenn er durch Namen und historische Erinnerungen von den neuen Schöpfungen verschieden erscheint, in Wahrheit doch längst untergegangen und ein neuer Bau schon so fest auf seinen Trümmern entstanden war, dass die Revolution selbst unvermögend gewesen, ihn zu negiren, und die Vorwürfe, die eine Partei der Geschichtsschreiber ihr macht, dass sie das historische Bewusstsein der Nation mit allzu gewaltsamen Händen angegriffen, ganz ungerechtfertigt sind.

Die Elemente des französischen Gemeindewesens.

Die Basis aller Staatsverwaltung ist die Gemeinde. Die Geschichte eines Staates ist die Geschichte derselben und nirgends prägt sich der Charakter der französischen Staatsgeschichte klarer aus, als in der Geschichte des französischen Gemeindewesens. Die beiden grossen Culturvölker, das germanische und römische Volk, trafen nirgends so scharf aufeinander, als auf dem Gebiet Europas, das heute den französischen Staat bildet. Die Germanen mit ihrer Volksidee, die Römer mit ihren absoluten Staatsgedanken fanden sich hier, um ein neues Volk und einen neuen Staat zu schaffen. Die Gemeinde ist die erste feste Organisation, in der der Kampf der verschiedenen Elemente sich darstellt und in welcher durch einen Jahrtausend langen Kampf die römischen Constitutionen mit dem germanischen Volksrecht sich vermischen und eine besondere Schöpfung erzeugen, die in ihrer letzten Gestalt ebenso von dem einen erzeugenden Element verschieden ist,

als von dem andern, dennoch aber im Kern ihrer Bildung den Charakter der bildenden Elemente dauernd bewahrt. Die römische Gemeinde ist nur ein Verwaltungsglied im grossen Staatsganzen, das nur dazu dient, ein Träger der einheitlichen Staatslasten zu sein. Sie hat keine eigene Existenz, hat kein anderes Recht, als der Staat, keine anderen Beamten, als dieser. Die germanische Gemeinde hat, wie das ganze Volk, die Idee des freien Volkes über die des absoluten Staates stellt, ihr besonderes Leben, ihr eigenes Recht, ihre eigenen Magistrate, die aus ihrer Wahl und ihrem Willen hervorgehen. Aus dem Kampfe dieser verschiedenartigen Elemente bildet sich für das ganze französische Reich eine Codification des Gemeinderechtes, die in der grossen Communalrevolution des zwölften Jahrhunderts ihren Abschluss fand*).

Verschiedenheit des Gemeindewesens. Land- und Stadtgemeinde.

Ein bemerkenswerther Charakterzug in dieser Geschichte scheidet die Zeit vor der Revolution von dieser und der Zeit nach ihr. Es ist die Verschiedenheit der Land- und Stadtgemeinden. Schon bei den Alten waren die Städte der Mittelpunkt des politischen und socialen Lebens. Die Römer gründen neue Städte und durch den Sitz der Verwaltung daselbst werden diese gross und mächtig. Die Constitutionen derselben ruhen auf der persönlichen Freiheit des Einzelnen und diese selbst wieder auf dem Vermögen. Wie die städtische Gemeinde von der frühesten Zeit in ihrer Entwickelung mit der friedlichen Gründung, aus der sie hervorgeht, zusammenhängt, so ist dies in Gleichem der Fall mit der Landgemeinde, die aus der kriegerischen Besitzergreifung sich erhebt. Der Besitz ist ihre Basis, und die Zahl ihrer unabhängigen Mitglieder ist durch das Landesgebiet beschränkt. Der militärische Führer bleibt auch, wenigstens in Frankreich, das Haupt der Gemeinde und der Repräsentant der Einheit derselben. Der freie Eroberer, wie der unterworfene Römer, sind seiner oberherrlichen Gewalt unterworfen. Die Landgemeinde steht mit der Stadtgemeinde in keiner Verbindung, wenn sie nicht von dieser gebildet, und ist mit dem ganzen Staat nur durch die Person ihres kriegstüchtigen und kriegspflichtigen Hauptes vereint. Diese verschiedenen Elemente, die doppelte Bevölkerung der Landgemeinde und die Stellung derselben zu der Stadtgemeinde und dem Staat füllen mit ihrer Entwickelung die ersten Jahrhunderte der französischen Geschichte aus, bis durch Carl den Grossen das erstemal die römische Staatsidee in all ihrer Macht, auch für die germanischen Völker zur Herrschaft gelangt. Für ihn hat das Volk der Gemeinde nur eine berathende Stimme, seine Sendgrafen aber entscheiden und executiren. Die Staatsbeamten erscheinen somit auch als Gemeindebeamten. Dieses Verhältniss vermischt das erstemal,

*) Raynouard: Histoire du droit municipal. 1829.

und alsbald mit grosser Innigkeit, das römische Staatsrecht mit dem germanischen Volksrecht. Raynouard hat es klar gezeigt, wie überwiegend das erstere auch schon unter den Merovingern, vor allem aber unter den Carolingern sich ausbreitet. Stadt- und Landgemeinde sind übrigens in dieser Zeit einander noch gleich. Am Ende der Carolingischen Zeit dringt ein neues Element in alle Staatsformen, das für ein halbes Jahrtausend die Richtung der Entwickelung bestimmt: die Feudalität. Die ganze feudale Hierarchie, wie sie sich mit der Zeit entwickelte, bewahrte dauernd auch das Streben nach einer unbeschränkten Herrschaft, die sich jeder Abhängigkeit einerseits zu entziehen sucht, andererseits in ihrem Umfange und Inhalt absolut auftreten will. Diesem Streben geben die Capitulationen von Kiersy-sur-Oise die gesetzliche Anerkennung. Aber von allem Anfang an machen sich zwei Widersprüche in dieser Bewegung geltend. Die Feudalität wird eine Gegnerin der königlichen Gewalt und der communalen Selbstständigkeit. Es zeigt sich, wie L. Stein sehr treffend es bezeichnet, „die bittere Wahrheit, dass das Maass der Freiheit eines Volkes sich als das Maass der Macht seines Königs zu zeigen begann“ [1]).

Die Feudalherrschaft und das Gemeindewesen.

In der That siegen die Seigneurs auf dem Lande und unterwerfen den Bauer vollkommen ihrer Herrschaft. Mit der Entwickelung der Chevalerie geht gleichen Schritt die Ausbildung der ländlichen Servitute. Es gab am Ende dieses Kampfes keine Landgemeinde mehr. Ihr ganzes Leben wird organisirt nach dem allein geltenden Interesse des adligen Erbherrn, und wie die Gemeindefreiheit geht auch die persönliche Selbstständigkeit unter vor der Oberherrlichkeit des Seigneur. Ganz anders aber entwickelte sich der Kampf der städtischen Gemeinden. Augustin Thierry hat ihn in unvergleichlicher Weise geschildert [2]). Er zeigt den wilden Kampf, den die communale Freiheit im Mittelalter gegen die Tyrannei der Noblesse und des Clerus geführt, und wie auf ganz verschiedene Weise die Länder im Süden, gegen Italien gekehrt, und jene im Norden, Deutschland berührend, den Kampf führen und doch zu einem gleichen Ziel gelangen. Es zeigt sich die Macht des gleichen und einheitlichen Königthums, denn das Königthum ist jetzt die Stütze der communalen Selbstständigkeit. Es stellt sich zwischen die Gewaltthaten der Feudalherren und das Volk und schafft durch seine Beamten eine königliche Organisation, aber dauernd unbeschadet der persönlichen Freiheit, der Freiheit des Gutes und Handels; es schützt die locale Verwaltung in den Händen der Interessirten, das Recht der

1) Warnkönig und Stein: Französiche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. III. S. 30.

2) Augustin Thierry: Lettres sur l'histoire de France. 1827.

städtischen Miliz und der municipalen Gerichtsbarkeit. Dadurch aber gelangte das Königthum selbst zur selbstständigen Machtentfaltung, es siegte über die Feudalgewalt, ohne den democratischen Charakter der Municipalitäten zu zerstören. Voll Lebenskraft kann man diesen Charakter durch die Geschichte des dreizehnten, vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts erkennen. Ludwig der Heilige hatte die Communalordnungen, die zuerst nur die den Königen gehörigen Provinzen beherrschten, auch über ganz Frankreich auszudehnen versucht. Er ist es auch, der in einer Reihe von Gesetzen die Rechte und Pflichten der königlichen Beamten festsetzt, um das Volk gegen jede Willkür zu schützen. In dieser Organisation erscheinen die Baillis und Sénéchaux an der Stelle der alten Comites. Sie üben die Polizeigewalt im Namen des Königs, haben in schweren Fällen die Gerichtsbarkeit und sind selbst eine höhere Instanz für die Prévôts. Die Parlamente erscheinen als ein höchstes Tribunal für die Angelegenheiten der Gemeinde und deren Streitigkeiten mit den Seigneurs. Vor ihnen erscheinen die Baillis als Repräsentanten der Gemeinden. Diese Ordnung verbreitet sich am Ende des dreizehnten Jahrhunderts über ganz Frankreich für die Pflege der Gerichtsbarkeit, vor allen haben die Seigneurs ihre Allmacht verloren. Die Polizeivergehen (cas prévôtaux) gehören der Competenz der Prévôts oder Maires, die Verbrechen (cas royaux) jener der Baillis. Die Landgemeinde, vergessen und zerstört in dieser Zeit, wird nur von der jetzt schon allmächtigen königlichen Gewalt noch berührt durch ihre Bestrebungen um die civile Freiheit. Aber gerade hier scheiterte sie an dem Recht der Feudalherren. Der Eigenthumsbegriff beherrschte alle Rechte, welche ihnen aus dem Kampf des Mittelalters geblieben. Auch die Person des ihnen Untergebenen war ein Theil ihres Eigenthums. Für die Fortschritte Frankreichs, der Vernunft und Menschlichkeit war dies ein Hinderniss, das nur revolutionäre Gewalten beheben konnten. Die Sclaverei existirte, obgleich in ihrer Grausamkeit und Ungerechtigkeit geschwächt, bis zur Revolution.

Die königliche Gewalt und die königlichen Beamten im Gemeindewesen.

So sind in dem langen Kampfe nur die Könige die wahren Schutzpfeiler, wie der persönlichen Freiheit, so auch der communalen Selbstständigkeit und immer so weit, als sie im Stande sind, ihre Gewalt auszudehnen. Wo sie hingreifen können, bestätigen sie das erworbene Gemeinderecht, freilich überall mit dem Vorbehalt der Einsetzung eines königlichen Beamten. Wo sie mächtiger sind als die Seigneurs, wie in Ost-Frankreich, streben sie dahin, die Macht der Vasallen gänzlich zu brechen, die Städte vom Joch der Seigneurs zu befreien und sie unmittelbar der königlichen Gewalt zu unterordnen. Das städtische Recht umfasst allenthalben die Abschaffung der Sclaverei und des Census, die Bildung eines Municipalrathes, aber mit einem

Gemeindeoberhaupt, dem Prévôt, der ein königlicher Beamter und vom König eingesetzt war. Er besitzt die Executiv- und Justizgewalt, der Municipalrath ein umfassendes Berathungsrecht. Ludwig VI. schon gab solche Grundgesetze den fünf bedeutendsten Städten des Landes, Paris, Orleans, Melun, Compiègne und Etampes. Vor allen aber war Philipp August der Schirmherr der Bestrebungen um städtische Freiheit und Selbstständigkeit, die er überall vermehrte oder neu begründete und für die er als Richter auftrat gegenüber den Seigneurs. Darnach erscheint das Municipalrecht am Ende des vierzehnten Jahrhunderts in vollkommen festen und ausgeprägten Formen. Von den verschiedenen Einflüssen aber, die sich in ihrer Entwickelung geltend gemacht, trugen sie auch den Charakter einer mannigfaltigen Verschiedenheit. In Ost-Frankreich lagen die villes de commune oder villes de loi, Städte mit einem ganz besonderen eigenen Recht, in West-Frankreich die villes seigneuriales, in denen die Feudalherren das Recht sich erhalten hatten, die Magistrate zu ernennen, endlich in der Mitte des Reichs, der königlichen Gewalt zunächst, die villes de bourgeoisie, Städte mit königlichen Privilegien, aber auch mit königlichen Beamten, und die villes prévôtales, welche ausschliesslich von diesen verwaltet wurden. Aus dem Kampf um die Municipalfreiheit hatten sich diese Verschiedenheiten entwickelt, je nachdem die Gemeinde siegte, oder der Seigneur seine Macht behauptete und der König in dem Streit seiner königlichen Gesetzgebung Eingang verschaffen konnte. Dazu kamen noch die von Deutschland erworbenen villes libres. Nur ein Princip war für alle herrschend, das der königlichen Suprematie über alle Gemeinden. Und das war für die Zukunft das Entscheidende. Die Unterordnung der Gemeinden unter die Krone war besonders seit Philipp August anerkannt, da dieser der Krone das Recht erwarb, die Rechte der Städte zu modificiren, zu widerrufen und aus freiem Willen solche zu gründen *).

Die Gemeindeverwaltung während des Mittelalters. Auflösung der Selbstverwaltung.

Betrachtet man den Process der Gemeindeentwickelung im Einzelnen, je nach den verschiedenen Institutionen, so findet man, wie im grossen Ganzen, von der Communalrevolution des zwölften Jahrhunderts bis zum Ende des Mittelalters ganz dieselbe Erscheinung. Die Freithätigkeit der Stände und der einzelnen freien Bürger verschwindet und die königliche Gewalt dringt durch ihre Beamten in das innerste Communalleben ein. Gegen die Willkür der Feudalherren erkannte das Volk im König seinen wahren Schutz- und Schirmherrn. Diesen Schutz zu geniessen, konnte seit den ältesten Zeiten jeder Bürger durch die Erklärung, dass er ein Bourgeois du roi sei, mit

*) Dupin: Histoire de l'administration locale. 1829.

Hab und Gut und seiner Familie der Jurisdiction und dem Recht des Königs allein sich unterwerfen. In dem Bailli und Sénéchal fand er dann seinen Richter. Diese waren mit der Zeit die Herren der gesammten Gerichtsbarkeit geworden, da sie alles zu ihrer Competenz gehörig erklärten, was nicht ausdrücklich in den Gemeindeverfassungen ihnen entzogen war. Das Edict „sur les Présidiaux" von 1551 führte endlich in jeder Bailliage die von den Baillis ganz unabhängigen Collegialgerichte ein, welche die Gemeindegerichtsbarkeit vollkommen ausser Kraft setzten. Die Errichtung von besonderen Handelsgerichten, an denen seit 1579 königliche Richter Recht sprachen, entzog den Gemeinden auch die Competenz in Handelsstreitigkeiten. Die berühmte Ordonnance de Moulins von 1566 machte sie ihrer Civilgerichtsbarkeit verlustig, die an die Parlamente überging, die Ordonnance de Blois von 1579 endlich verwies alle Verbrechen vor die königlichen Richter. Die Gemeinde behielt nichts als eine Gerichtsbarkeit in einfachen Polizeisachen. Die Polizeigewalt selbst hatte auch der Lehensherr geübt, aber seiner Allmacht entkleidet durch die wachsende königliche Gewalt, besass er bald nicht mehr die Mittel, den Dorffrieden zu erhalten, und bekümmerte sich auch nicht weiter darum. Die Stadtgemeinden, obgleich sie das Polizeirecht besassen, sorgten doch nur nothdürftig dafür. Theils fehlten ihnen die Mittel zu einer ausgiebigen Sicherheitswache, da unter den einzelnen Gemeinden keine Verbindung herrschte, theils wollten die Bürger selbst sich dem persönlichen lästigen Dienst nicht unterziehen. Sie ergreifen willig das von Ludwig XI. gewährte Befreiungsrecht, wonach jeder Bürger gegen eine Jahresabgabe (rédevance annuelle) von 5 Sols sich vom Polizeidienst loskaufen kann. Die Könige sind es endlich, die ihre Polizeimannschaft einführen und durch die Brigaden der Maréchaussée, die das Land durchstreifen, Ordnung und Sicherheit erhalten. So freithätig durch die Staatsgewalt eingeführt, erhielt diese ihren Polizeiorganismus auch vollständig unabhängig von den ständischen Gerichtshöfen und der Gemeindegewalt. Die Einführung der stehenden Heere erleichterte den Process. Die Maires hatten wohl in erster Zeit noch das Obercommando über die Garnison ihrer Gemeinden, aber sie verlieren es bald an die Lieutenants du roi, die 1692 eingeführt wurden, zu denen 1699 noch die Lieutenants de police kamen, welche endlich ausschliesslich die Obergewalt über die gesammte bewaffnete Macht haben. — Die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse lagen gleichfalls in den ersten Zeiten der Gemeindefreiheit in den Händen der Gemeinden. Jede Localität hatte für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen, und da der König seine Einnahmen in den Domänen fand, so waren die Feudalherren und Gemeinden von öffentlichen Abgaben frei. Die

Gemeinde bestellte auf eigene Kosten ihre Befestigung und Sicherheit, besoldete ihre Verwaltungs- und Gerichtsbeamten, wenn sie die Ernennung derselben besass. Als aber mit der Entwickelung der Gesellschaft die Bedürfnisse in allen diesen Zweigen stiegen, reichten die Einnahmen der Gemeinden nicht aus und man versuchte sie durch Steuern und Auflagen zu decken, die vorzüglich auf Ein- und Ausfuhr fiel und somit stets das Gesammtinteresse der Nation mit berührten. Daraus leiteten die Könige ihr Recht ab, solche Auflagen nur als Privilegien den Gemeinden zu gestatten. Als aber die stehenden Heere die Landesvertheidigung zur Staatslast machten und Polizei- und Justizdienst auch schon vom Staat geleistet wurde, entfiel für die Gemeinde ein Theil der Verwendungszwecke der Einnahmen, und diese wanderten als ein Einnahmsrecht in den königlichen Schatz, zu den ja auch die Leistungspflicht übergegangen war. Mit diesem Einnahmsrecht hatte der Staat auch ein Ueberwachungsrecht desselben sich erworben, welches Heinrich II. schon 1551 in ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gemeindewirthschaft verwandelte. Diese Beamten, die Intendants commissaires départis, wurden 1635 zu den allmächtigen Intendants de justice, militaire, police et finances, welche sich in alle Gemeindeangelegenheiten mischen konnten. Das Edict von 1685 und die gleichlautende Declaration vom 2. August 1687 entzog den Gemeinden endlich jedes Verfügungsrecht über ihre Güter und die Octrois, verbot den Verkauf der Ersteren und von diesem Augenblick war jede Gemeindefreiheit für immer vernichtet. Ohne Budget keine freie Gemeindeverwaltung.

Vollständiger Sieg des Beamtenstaates über die Selbstverwaltung.

Sieht man in diesem durch zwei Jahrhunderte sich entwickelnden Process, wie immer mehr und mehr die Selbstthätigkeit des Volkes an seiner Verwaltung verschwindet, der Einzelne seine Pflichten abschüttelt und auf die Thätigkeit bestimmter Beamten überwälzt, so ist es erklärlich, wie die Gewalt der Könige sich mehr und mehr in das innere Leben der Gemeinden eindrängte und sich in demselben am Ende als allein bestimmend festsetzen konnte. Die Freiheit der Gemeindeverwaltung bestand endlich nur mehr in der Wahl der Magistrate und das ganze Bewusstsein einer freien Thätigkeit des Volkes richtet sich von da an allein auf das Begehren dieser Wahlrechte. Die Thätigkeit der Gewählten aber war an die königlichen Befehle gebunden und der Oberaufsicht der königlichen Beamten unterworfen. Auch diese letzte Thätigkeit der Gemeinden zu vernichten, war bei diesem Stand der Verhältnisse nicht schwer. Das Volk konnte selbst nicht mehr mit unüberwindlichem Muth ans einem Wahlrecht festhalten, da es immer mehr und mehr die Thätigkeit des gewählten Magistrats doch dem königlichen Willen unterworfen sah. Und übrigens war

wie ein der alten Verwaltung anhängiger neuerer Schriftsteller mit Recht sagt, übrigens war in Frankreich auch das Königthum nie faul und seine Werke sind stets auf die Wohlfahrt gerichtet [1]). Das Volk war mit der Vorstellung längst vertraut, dass in jenem allein sein Wohl und sein Recht ruhe. Der Bauer erkannte dies gegenüber der Willkür der Seigneurs, der freie Bürger gegenüber den Vorrechten der privilegirten Stände. So nährte die Ueberzeugung des Volkes selbst, was die königliche Gewalt mit aller Macht anstrebte. Die Verkäuflichkeit der öffentlichen Aemter, welche eine grosse Revenue des königlichen Schatzes bildete, drängte die Finanznoth der Regierung auch in die Gemeinde, und unter Ludwig XIV. ward der Erwerb der höchsten städtischen Magistratur bis zum niedrigsten Gemeindeamte nach dem Gehalt bemessen und nach einer darnach bestimmten Taxe verkauft. Die Noth des Staates aber übte zuerst, was mit der Zeit die Gewohnheit des Volkes ganz natürlich fand. Nur wenig grössere Städte suchten sich durch den Ankauf der Magistraturen dem königlichen Absolutismus zu entziehen [2]). Es erscheint jetzt bei dieser Massenhäufung der Beamten ganz natürlich und fast geboten, durch eine einheitliche Gesetzgebung die Beamtendienste zu ordnen und an einander zu schliessen. Aber mehrere Versuche der Könige vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein, damit auf den Trümmern der alten Gemeindeverfassungen ein gleiches einheitliches Gemeinderecht zu gründen, blieben erfolglos. Das Gesetz konnte dort keine Macht haben, wo die Willkür der Gewalt es stets wieder auflösen konnte, und das Volk ohnmächtig einem abhängigen Beamtenkörper gegenüber stand. Die Masse der Beamten, der Mangel einer sicheren Gesetzgebung musste selbst beim besten Willen Schwankungen, Unsicherheiten und endliche Zerrüttung der Verwaltung erzeugen. Man versucht diese Zerrüttung der Verwaltung immer wieder durch Maassregeln und Verordnungen für kurze Zeit zu heilen, aber kaum geheilt, tritt sie doch immer wieder und stets ärger hervor. Und gerade das ist das Wesen der gesammten Verwaltung vor der Revolution. In Auflösung ist sie allenthalben begriffen, die Unabhängigkeit der Gemeinden ist vernichtet, das Recht ist nur schwankend durch Massenbestimmungen aufrecht erhalten, das öffentliche Vermögen vernichtet, die Aemter einem wucherischen Handel preisgegeben. Und dies alles herrschte gegenüber einem Volke, das jeder Thätigkeit bar,

1) Chevillard: De la Division administrative de la France. 1862. Bd. I. Seite 140.

2) L. Stein: De la Constitution, de la Commune en France traduit de l'allemand par V. Le Grand 1859. S. 106.

von den öffentlichen Pflichten nichts begriff, in den niederen Ständen unwissend und arm, in den höheren nur auf den Genuss bedacht war.

Die Stellung der Revolution zur alten Ordnung.

Wo sind denn also hier die Verhältnisse, deren Auflösung durch die Revolution so schwer zu beklagen ist, wie einige Schriftsteller meinen. Die Gemeinde hatte seit Jahrhunderten keine Gewalt mehr und keine Schöpfungskraft; die lebenskräftigen Mittelglieder, welche die einzelnen Gemeinden zu einem stärkeren Ganzen hätten verbinden und mit der Provinz vereinen können, die Kreise, Grossgemeinden, oder wie sie heissen mögen, fehlten ganz und gar. Die alten Provinzen waren Namen, die wohl dem Volksgeist vertraut, aber für das Volks- und Staatsleben fast gar keine Bedeutung hatten. Sie nährten höchstens den Sondergeist, aber schufen nichts des Guten und erhielten nichts des Bestehenden. Die alten Provinzialversammlungen, hervorgegangen aus den Feudalverbindungen des Adels und hohen Clerus, hatten dieses ihren Charakter behalten, selbst nachdem sie von der Gemeinderevolution des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts mit ergriffen worden waren. Immer waren die beiden ersten Stände überwiegend und die Gemeinden waren durch wenige Maires, Échevins, Consuln vertreten. Als die Stände durch die absolute Gewalt der Könige vernichtet wurden, was leicht möglich war, da sie ja nur das Privilegium repräsentirten und durch keine Pflichtübung mit dem Volk und seinem Bedürfniss mehr verbunden waren, fristeten selbst jene in den 6 Pays d'Elections erhaltenen Provinzialversammlungen nur noch ein Scheinleben. Mit richtiger Erkenntniss der Verhältnisse sagt Gneist: „Wären diese Stände das gewesen, was sie in England seit dem dreizehnten Jahrhundert waren, die Repräsentanz der Klasse, welche die Steuern und Lasten des jetzigen Staates trugen, so hätten sie nicht untergehen können" *). So aber hatten sie in ihrer Thätigkeit keine andere Sorge, als ihre Freiheiten und Privilegien zu sichern, und boten willfährig den Bauer und Arbeiter der königlichen Brandschatzung dar. Ein Gesammtinteresse repräsentirten sie nicht, ein Gemeinheitsbedürfniss waren sie auch nicht. Auch nicht für das nächstliegende Bedürfniss, das das Provinzialleben erfasste, hatten sie Thatkraft. Wenn die königliche Gewalt und Fürsorge nicht gewacht hätte, so würden, um nur ein Beispiel zu erwähnen, Strassen und Brücken in noch tieferen Verfall gerathen sein, als es ohnedies war. Die Gemeinde war in ihrer Isolirung ohnmächtig, diese Lasten zu tragen, die Kreis- oder Grafschaftsverbände fehlten und ein Theil war unbekümmert um die Noth des anderen. Ludwig XIV. zwang die bäuerliche Bevölkerung zur Frohnarbeit und trieb die Geldmittel durch Zuschläge zu der Taille

*) Gneist: Geschichte der englischen Communalverfassung. II. S. 1232.

auf. Die Provinzialstände waren dessen froh, denn gerade der grössere Grundbesitz, der hier repräsentirt war; war frei von Frohnde und Taille. Wenn nun doch kurz vor der Revolution, und auch die Cahiers der meisten Volksklassen aus allen Theilen des Reichs die Provinzialstände begehrten *), so war das eine Täuschung über die wahre freie Verwaltung, der alle Staaten verfallen, die von Beamtenheeren regiert werden und deren Völker theilnahmslos und unthätig diesen gegenüber stehen. Im Parlamentarismus von oben bis unten, von den höchsten Staatsinteressen bis zum einfachsten Gemeindewesen sucht man da das Wesen der freien Regierung. Die Theilnahme des Volkes an seiner Verwaltung erstreckt sich in den höchsten Wünschen nur auf ein Wahlrecht der Beamten, die zu steten Trägern der Staatspflichten werden. Man glaubt dadurch die Freiheit gesichert, wenn man die Besetzung der Stellen sich gewahrt, weil man immer meint, dass die Schlechtigkeit einer Organisation nur von der Schlechtigkeit der Personen abhängt. Leider liegt diese Begierde so nahe und die Aussichten, dadurch am schnellsten und einfachsten allen Uebelständen abzuhelfen, welche die königliche Willkür verschuldet, sind so verlockend, dass die Staaten leicht diesem Treiben verfallen, und desto mehr, je weniger eine bewegte Zeit im Stande ist, eine ruhige, nach Gesetzen aufgebaute Entwickelung zu vollenden. Die freie Verwaltung Englands ist so wenig ein willkürliches Thun und Lassen des Volkes und durch Zufälligkeiten und in Augenblicken erzeugt, als die administrative Unfreiheit Frankreichs blos durch das Streben der Herrscher nach einer absoluten Gewalt erzeugt ist. Wie das englische Selfgovernment das Erzeugniss einer bewussten Gesetzgebung ist und nur durch die Gewalt des Gesetzes gegen jeden versuchten Uebergriff der Regierung geschützt ward und mit dem Bewusstsein des Volkes sich innig verband, so ist der Mangel einer solchen der Grund der administrativen Willkür, deren Verfall stets nur durch einen gefügigen Beamtenkörper aufgehalten werden konnte, die ihren Schutz und ihre Erhaltung nur in den Machtsprüchen der Könige fand, in der jeder Zweifel und jeder Irrthum auch nur dadurch von Augenblick zu Augenblick gelöst werden konnte. Wäre das ganze administrative Gefüge des ancien Régime bei all seiner Nothwendigkeit mehr als ein so künstlicher Bau gewesen, so wäre sicher nicht ein einziges Gesetz der Revolution so unaufhaltsam mächtig gewesen, ihn umzustossen und im selben Augenblick ein neues

*) Mirabeau forderte sie schon 1758: „Précis de l'organisation ou Mémoire sur les Etats provinciaux“, in dem er alle Interessen der Freiheit prüft und sie am Ende nur in den Provinzialversammlungen findet. Ebenso St. Priest 1782: Examen des Assemblées provinciales.

Gebäude an seine Stelle zu setzen. Und dieses Gesetz war das Gesetz vom 22. December 1789, durch das die Constituante die Ordnung und Eintheilung des Landes und des Volkes schuf, innerhalb welcher die neuen Verwaltungskörper sich gestalten sollten.

Die Basis der neuen Verwaltungsordnung. Die Landeseintheilung.

Der oberste Grundsatz, den die Revolution verkündigte, Einheit des Reiches und der Nation, gegründet auf die Gleichheit der Rechte aller Mitglieder des Staates, sollte sich in jedem Theil des Staatslebens zeigen. Diese beiden Grundsätze sollten zur Wahrheit werden durch den Gedanken, dass im Innern des Reichs jeder Person eine gleiche Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Geschäfte gewährt sein soll. Diese beiden Richtungen der Thätigkeit der Revolution, welche diese am Anfang bis Ende ausfüllen, sollten dann beherrscht werden von dem Gedanken eines **einzigen Rechts.** Damit aber verband man, weil man die Kraft des Staates darin suchte und in der Zeit der Auflösung leider auch nur darin finden konnte, den Gedanken einer **gleichförmigen Organisation,** welche sich über das ganze Land ausdehnen sollte. Es war der algebraische Geist der Encyclopädisten, welcher alles Denken jener Zeit beherrschte. Mit einem einzigen Schlag war die Verschiedenheit von Stadt- und Landgemeinden abgeschafft, die historischen Unterschiede durch die Vernichtung der Provinzialeintheilung aufgehoben. Alle besonderen Stadtrechte und Localgewohnheiten verwischt. Mit Maass und Winkelwaage wurde das Land ausgemessen und in gleiche Departements, gleiche Districte und gleiche Gemeinden eingetheilt. Vergebens protestirten einige Provinzen und verweigerten die Anerkennung der Departementseintheilung *), aber der Provinzialgeist war zu schwach, dem neuen Streben zu widerstehen, das doch trotz seiner Mangelhaftigkeit zu gewaltig in seinem letzten Ziele war. Die Gewalt desselben lag darin, dass es an die Stelle der Willkür und Verwirrung des ancien Régime die Ordnung setzte, dem jeder Theil des Reichs unterworfen und so eben mit dem ganzen Staat in unmittelbare Verbindung gebracht werden sollte, ebenso, dass es den durch die absolute Gewalt erzeugten leeren Raum, den Mangel eines enggeschlossenen Gemeinde- und Provinzialinteresses, durch das überall erscheinende, das einzige allmächtige Staatsinteresse, ausfüllte. Einmal ein solcher Gedanke begründet, war es unmöglich, ihn wieder zu zerstören, ja er soll auch nicht zerstört werden, denn nur auf ihm ruht wenigstens bis heute die historische Kraft des Staates. Darum eben pries ich im früheren schon die neue Landeseintheilung Frankreichs als ein grosses Werk, aber ich werde nicht zurückschrecken, jetzt die innere Organisation derselben so darzustellen, wie sie eben

*) Chevillard a. a. O. Bd. I. S. 156.

sich entwickelt und wie sie gerade die Freiheit untergrub und den Absolutismus erzeugte. So eigenthümlich dieser Entwichelungsgang nur Frankreich gehört, ebenso nur ihm gehörig ist jenes Verwaltungssystem, das sich als ein streng nationales aus demselben geformt hat.

Ehe wir aber die Thätigkeit der Revolution betrachten, müssen wir voraus die Reformversuche erwägen, die Ludwig XVI., gedrängt vom öffentlichen Geiste, vornahm. Man hat sie häufig unterschätzt, um die Thätigkeit der Revolution desto glänzender darzustellen, und doch sind sie die Basis dieser ganzen Thätigkeit gewesen. Man hat sie häufig überschätzt, um die Revolution zu verdammen, indem man ihr die Schuld gab, dass sie die friedliche Erneuerung des Staates störte und die trefflichsten Mittel dazu vergeblich machte, und doch ist ein Mittel ohne jeden Werth, wenn es zu spät am kranken Körper angewendet und nur mit Zagen und Bangen versucht wird. Das war in Wahrheit das Wesen der Reformen. Furchtsam versucht, corrumpirte man nur durch die doch stets unvollkommene Verbesserung. Ihnen aber die Gewalt zutrauen wollen, die nur Revolutionen haben, oder diese von ihnen fordern, heisst die Kräfte verkennen, die im Leben der Völker immer wirken. Könige sind selten gute Revolutionärs. Getrieben von dem immer lauter werdenden Bedürfniss nach einer Reform der Verwaltung, erliess Ludwig XVI. in dem berühmten Arrêt vom 12. Juli 1778 eine neue Gemeindeordnung für die Provinz Berry, welche, nachdem sie sich alsbald bewährt, auch auf die Généralité de Montauban angewendet wurde*). Die Basis dieser neuen Verwaltung war die Gemeinde. Der Seigneur, der Pfarrer, ein Syndicus und Greffier mit einem Bürgerausschuss von 3, 6 oder 9 Mitgliedern, je nachdem die Pfarrei 100, 200 oder 300 Heerde hatte, bildeten die Municipalität. Der Seigneur und Pfarrer waren nothwendige Mitglieder, alle übrigen, ausser dem Greffier, wurden durch individuelles Scrutinium gewählt. Ohne jeden Standesunterschied war Wähler, wer 10 Livres Steuer zahlte und konnte gewählt werden, wer 25 Jahre alt, im Gemeindeverband wohnhaft war und 30 Livres Steuer zahlte. Der Syndicus präsidirte der Wahlversammlung, der Greffier war Secretär, der Seigneur und Pfarrer konnten assistiren. Alle Jahre schied ein Drittel der Municipalität aus, so also, dass man 3 Jahre im Dienst war. Nur nach 2 Jahren konnte ein Verwaltungsmitglied wieder gewählt werden, ausgenommen der Syndicus, der stets wieder gewählt werden konnte. Wie dieses unterste Glied der Verwaltung, das die Grenzen der Pfarre als seine Gemeindegrenze ansah, der späteren Commune gleich war, so war das zweite Glied, die Election und ihre Organisirung, das Vor-

Die Verwaltungsreformen Ludwig's XVI.

*) Arrêt vom 11. Juli 1779.

bild der späteren Districtsverwaltung. Jede Election in den Grenzen einer Generalität hatte eine Assemblée, bestehend aus 24 Mitgliedern, von denen 6 der Noblesse, 6 dem Clerus und 12 dem Tiers-état angehörten, und die durch indirecte Wahl aus 6 Wahlkreisen hervorgingen. In jedem Wahlkreis vereinigten sich nämlich der Seigneur, der Pfarrer und 2 Mitglieder der Municipalität und ernannten 4 Mitglieder für die Assemblée de l'élection, so dass die Hälfte derselben den Städten, die andere Hälfte dem Land angehörte. Die 3 Stände waren hier vereinigt und stimmten schon nach Köpfen. Der Präsident ward vom König ernannt, die beiden Syndici von der Assemblée gewählt, ebenso der Greffier. Diese 4 mit 4 anderen Mitgliedern der Assemblée bildeten im Zwischenraum der Sessionen für die Leitung der Geschäfte eine Commission, und waren der Assemblée Rechenschaft schuldig. Alle 3 Jahre wurde auf gleiche Weise, wie die Municipalität, die Assemblée erneut. Im Umkreis der Generalität oder Provinz bildete sich als dritte Stufe die Administration provinciale in einer Versammlung von 48 Mitgliedern, und zwar 12 vom Clerus, 12 von der Noblesse und 24 vom Tiers-état, welche durch Wahl aus der Assemblée de l'élection hervorgingen. Ihre innere Organisation, die Einsetzung einer Commission, war wie jene der Electionen, nur schied alle Jahre ein Viertel der Mitglieder aus. Diese Provinzialversammlung hatte die Umlegung der Grund- und Personalsteuer zu leiten, die Summe, welche an den Staatsschatz zu liefern und jene, welche für die Verwaltung nöthig war, zu bestimmen, ebenso jene für die Bedürfnisse der Elections und Gemeinden zu bestätigen. Die Entschädigungen der Commissionen wurden hier bestimmt und dem König zur Bestätigung vorgelegt. Für die Gerichtssachen der Provinz und der Election wie der Gemeinde waren die Syndici gesetzliche Vertreter.

Die Stellung der Revolution zu den Reformen Ludwig's XVI.

Die folgende Darstellung wird zeigen, wie eng die Nationalversammlung sich an dieses Vorbild bei ihrer Verwaltungsorganisation anschloss, ja wie sie dieselbe bis auf ihr schwerstes Gebrechen, die Ohnmacht und Schwäche der Gemeinde, nachbildete. „Man wollte eine nationale Verwaltung auf dem Ruin der Provinzialinteressen errichten, und um zu diesem wünschenswerthen Ziel zu gelangen, vermehrte man die besonderen Räthe, welche nur in Beziehung der mehr und mehr eingeschränkten Localitäten in Bewegung gesetzt werden konnten, man wollte die monarchische Gewalt einschränken und gab ihr gar keine Autorität, wollte sie verantwortlich machen und sie hatte doch keine Thatkraft, wollte sie überall gleich machen, und duldete doch nirgends ihre Diener" *). Trotzdem nun aber diese Verwaltungs-

*) Anonim (M. Huet de Coetlisan): De l'organisation de la Puissance civile, dans l'intérêt monarchique. Paris 1822. S. 211.

organisation, welche Ludwig XVI. geschaffen, viele der alten Laster abstellte, indem sie vor allem die Gemeinsamkeit, die Annäherung des Bürgers zum Bürger, der Gemeinde zur Gemeinde heranbilden wollte, eine leichte und gerechte Vertheilung der Steuerlasten möglich machte und so das drückendste Laster des ancien Régime's abzustellen versuchte, war sie doch ohnmächtig, eine kräftige Erneuerung des alten Staates zu erzielen. Die Privilegien der einzelnen Personen und Gemeinden standen dauernd jeder umfassenden Organisation entgegen. Als Ludwig XVI. im Jahre 1787 die neue Organisation in allen Provinzen, die nicht Pays d'état waren, einführen wollte, erhoben sich die privilegirten Stände und traten für ihre alten Rechte ein. Sie wollten nicht mit dem dritten Stand gemeinsam und nicht mit diesem nach Köpfen stimmen. Das Parlament von Grenoble, von Paris, Bordeaux, die ganze Bretagne reclamirte wieder die ältesten Missbräuche, freilich schon neben den grössten Freiheiten [1]). Es blieb dem Staat solchen fest gewurzelten Lastern gegenüber nichts übrig, als die Revolution. Sie brach los und die Nacht des 4. August 1789 zerstörte die Privilegien. Alsbald nach der Politik und ihren Sorgen folgte die Verwaltung. Man erkannte die Nothwendigkeit und hatte die Absicht, ein grosses Reich frei und selbstständig zu administriren, aber man begriff nicht, dass dies unmöglich sei ohne Hilfe der freien und starken Gemeinde.

Die Verwaltungsorganisation der Constituante.

Die Gemeinde und ihre Verwaltung.

Die geographische Basis der neuen Gemeinde.

Die Grundlage der Verwaltungsorganisation, welche die Constituante aus den vorhandenen Trümmern des alten gestürzten Staates aufbauen wollte, war die neue Landeseintheilung, welche das Decret vom 22. December 1789 feststellte. Man war dabei ausgegangen, wie Thouret erklärte [2]), von dem Gedanken, dass die Organisation jedes grossen Districtes des Reiches in der Art construirt sein soll, dass sie für die verschiedenen Theile der Verwaltung sich geeignet erweise. „Das Königreich ist eingetheilt in Departements, Districte, Cantons

1) Dufey: Histoire des Communes de France. 1828. S. 196.
2) A. N. 29. September 1789.

und Gemeinden" [1]). Das unterste Glied der Landeseintheilung und somit die Grundlage der gesammten Verwaltung, ist die Gemeinde. Die Constitution des Jahres 1791 erklärt den Begriff dahin: „dass alle französischen Bürger, in Betracht des Gebietes, innerhalb welchem sie geboren sind, sowohl in Städten als auf dem Lande eine Gemeinde bilden [2]". Eine Stadt ist stets mit ihrem ganzen Gebiet der gleichen und selben Municipalität unterworfen, und unter einer Landgemeinde versteht man ihr gesammtes Gebiet, mit allen Weilern und einzeln stehenden Häusern, deren Einwohner in die Steuerrollen des Hauptortes derselben eingetragen sind [3]). Der Hauptort jeder Gemeinde ist der Ort, wo der Glockenthurm sich befindet [4]). Dadurch verband die Constituante die neue Eintheilung mit der alten, nach Pfarreien und Kirchspielen. Mit der Auflösung des Lehnverbandes, welcher den Gemeinden die verschiedenartigsten Namen nach ihren Herren und Gebietern aufgezwungen hatten, fielen diese weg und den Gemeinden ward das Recht ertheilt ihre alten Namen wieder anzunehmen, aber dabei auch verboten, in Zukunft dieselben wieder zu ändern [5]). Der Gedanke der Gleichheit und Einheit des Rechtes sollte auch die einzelnen Theile beherrschen und jedes besondere Recht einer Stadt- oder Landgemeinde, jedes Privilegium als abgeschafft gelten und der ganze Staat und alle Franzosen einem gemeinsamen Recht unterstehen [6]). So bildete die Gemeinde in ihren Grenzen und ihrer Bevölkerung ein festbetimmtes Ganze und wie dies auf der Gemeinsamkeit der Interessen das Gesetz geschaffen hat, so sollte auch nur ein Gesetz es wieder ändern. Der Gemeindeverband wurde in dieser Organisation in die Verfassung aufgenommen und damit selbst das Verwaltungsrecht zu einem verfassungsmässigen erhoben [7]).

Die Grundsätze der Gemeindeverwaltung.

Innerhalb dieses Land- und Volkskreises gestaltete die Constituante durch das Decret vom 14 December 1789 einen Organismus für die Gemeindeverwaltung, dessen beide Hauptgrundsätze die gesammte Verwaltung Frankreichs bis auf unsere Tage beherrschen. Erstens die Trennung von Rath und That oder der eigentlich ausübenden Verwaltung und der berathenden; zweitens die nothwendige Unterordnung aller Einzelverwaltung unter die Gesammtverwaltung und Bildung derselben

1) Gesetz vom 22. December 1789 Art. I—VII. Constitution vom 3.—14. December 1791. Tit. II. Art. I.

2) Constitution vom Jahre 1791. Tit. II. Art. VIII.

3) Gesetz vom 26. Februar bis 4. März 1790. Tit. I. Art. II.

4) Gesetz vom 20. Januar 1790. Art. I.

5) Gesetz vom 20.—23. Juni 1790.

6) Gesetz vom 11. August 1789.

7) Constitution vom Jahre 1791. Tit. II. Art. VIII.

nur als unselbstständige Theile dieser. Auf der Durchführung dieser beiden Grundsätze ruhten die Fehler und Vorzüge der gesammten französischen Verwaltung, die Irrthümer der Revolution, die Lehren der Verwaltungswissenschaft und die Thätigkeit der Staatsweisheit. Die alte Verwaltung ruhte auf der Thätigkeit eines abhängigen und willkürlichen Beamtenkörpers, welcher die Thätigkeit des Volkes vollständig zur Seite geschoben hatte. Die Revolution erkannte darin allein das Laster der Verwaltung und ohnmächtig doch, im ersten Augenblick ein bewusstes und freithätiges Volk zu schaffen, setzte es dem Beamtenkörper von der niedrigsten bis zur höchsten Stufe Volksversammlungen zur Seite und suchte das Maass der Forderungen, die der Staat an die Pflicht des Bürgers stellen könne, in die Berathung allein, nach der die eigentliche Executive sich zu halten und zu entwickeln habe. Diesen Ideen gemäss bestimmte das genannte Gesetz, dass alle Bürger einer Gemeinde eine Gemeindeversammlung bilden, die einzig und allein nach ihrer grösseren oder geringeren Ausdehnung in verschiedene Quartiers oder Arrondissements getheilt wird, zu wenigstens 4000 Seelen für eine Gemeindeassemblée. Wahlfähig und wahlberechtigt ist jeder Gemeindeangehörige wenn er 25 Jahre alt, 1 Jahr in der Gemeinde wohnhaft und eine Steuer im Werth von 3 Arbeitstagen zahlt. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet über die Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeinderathes. Alle Bürger, die zu einem Gemeindeamt berufen werden, führen den Titel officiers municipaux [1]) und haben den Eid der Treue der Nation, dem Gesetz und dem König zu leisten [2]). Der Vorstand der Municipalität heisst Maire. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes ward nach der Einwohnerzahl bemessen und zwar je 3 für 500 Seelen, und 20 für 100,000 Seelen. Nach vollendeter Wahl dieses Municipalkörpers ward ein Rath der Notablen gewählt und zwar in stets doppelt so grosser Zahl als der Municipalrath. Diese Notablen bilden mit dem Corps municipal das Conseil général de la commune. Es wählt seinen Sekretair und kann nach Bedürfniss auch einen Schatzmeister ernennen. Das Corps municipal wird in ein Conseil und in Bureaux getheilt und deren Mitglieder durch Wahl auf je ein Jahr ernannt, dazu Letzteren mit dem Maire die executive Gewalt übertragen. In Gemeinden mit 3 Municipalbeamten hat der Maire allein die Executivgewalt. Neben diesen Verwaltungsorganen steht in jeder Gemeinde ein Procureur de la commune für die Wahrung der Gemeindeinteressen und deren gerichtlichen Verfolgung. Er wird für 2 Jahre gewählt, und kann dauernd

Das Wahlrecht in der Verwaltung und der Beamtenstand.

1) Decret vom 30. December 1789.
2) Decret vom 3. Mai 1790.

wieder gewählt werden. In Gemeinden unter 10,000 Seelen hat er einen Substituten. Die Municipalbeamten und Notablen werden gleichfalls für 2 Jahre gewählt, und so, dass jedes Jahr die Hälfte von ihnen ausscheidet. Der Maire kann wieder gewählt werden, doch nach einer zweiten Wahl erst wieder nach einem Zwischenraum von 2 Jahren.

Die Verwaltungsthätigkeit der Gemeinde.

Unter diese drei Kräfte, die Notablen, die Municipalofficiere und dem Maire an ihrer Spitze, waren die Verwaltungsgeschäfte getheilt. Sie hatten einen doppelten Charakter, einen rein localen und einen das ganze Staatswesen betreffenden, also eine eigentliche Municipalgewalt und eine die gesammte Verwaltung betreffende Macht, welche der Localverwaltung von jener delegirt wurde. Die erste umfasste alles, was sich auf das Gemeindevermögen bezog, die Bestreitung der Ausgaben, die öffentlichen Arbeiten und Aufsicht über die öffentlichen Gebäude, Krankenhäuser, Strassen und Plätze. Die Letztere betraf die Vertheilung der Steuern in der Gemeinde, die Erhebung derselben und Ablieferung an die Districtskassen, die Leitung jener öffentlichen Gebäude und Arbeiten, welche das gesammte Staatswohl betrafen, die Verwaltung des öffentlichen Eigenthums, der Kirchen und Pfarreien. Dieser gesammte Wirkungskreis gehörte den Municipalbeamten und dem Maire, der in derselben nur ein erster, kein besonderer Beamter war. Die Nationalgarde und öffentliche Militärgewalt stand dieser Executivmacht zur Seite und konnte stets requirirt werden. Das Conseil général sollte wenigstens einmal im Monat zusammentreten und wurde dafür von der Municipalität berufen und so oft auch, als diese es für nöthig hielt. Es musste berufen werden, wenn es sich um Erwerb oder Veräusserung unbeweglicher Güter, Erhöhung der Gemeindeauflagen, Unternehmung von öffentlichen Arbeiten, Anstrengung oder Führung von Processen handelte, und in allen Fragen, die in die Verwaltung des Gemeindevermögens eingriffen. Die Polizeigewalt, also gerade jener Theil, dem vor allen die Gemeindethätigkeit gebührt hätte, betrachtete die Constituante als ein der Centralgewalt ausschliesslich angehöriges Recht, obgleich das Gouvernement während der dauernden Erschütterungen dennoch genöthigt war, nicht nur die blos verwaltende, sondern auch streitige Polizeigewalt den Gemeinden zu überweisen. Die neue Gerichtsorganisation sollte aber diese Verhältnisse ändern*). Aber gerade auf diesem Mangel einer strengen Gesetzgebung beruhte alsbald die Willkür, die sich in die Gemeindeverwaltung einschlich, die die Gerechtigkeit sowohl als die Ordnung unmöglich machte, die freie Entscheidung der Bürgerschaft von allem Anfang an abschwächte und endlich ganz der Omnipotenz der kleinen

Nothwendige Folgen d. ersten Gemeindeorganisation.

*) Decret vom 20. April 1790. Art. IX.

Tyrannen, der Maires und Municipalbeamten, überlieferte. Sie erliessen nicht blos Entscheidungen (Décisions) und Verordnungen, sondern entschieden als Richter auch in jenen Materien, welche sie eben als Functionäre geordnet. Die Municipalitäten stiegen zu hoher Gewalt empor, die vermehrt wurde durch das Bedürfniss nach Sicherheit, das immer lauter in den bewegten Tagen der Revolution wurde. Und so ward von allem Anfang an die Macht des Convents in den einzelnen Gemeinden vorbereitet. Wie auf der Höhe der Gesetzgebung die Volksvertretung ihre Gewalt verlor und ohnmächtig hin- und herschwankte, so verloren auch die Räthe des Volks in den Gemeinden ihre Kraft, und alle Gewalt ging in die Hände der schlecht begrenzten Competenz der Gemeindebeamten über. Die Herrschaft eines Dictators wurde so in den einzelnen Gemeinden möglich gemacht, wie im ganzen Staat, als die Législative denselben in furchtbarer Auflösung dem Convent überlieferte. Der Cotteriegeist regte sich in der Gemeinde wie in der höchsten Staatsregierung, die Interessen der Gemeinden wurden erstickt durch die Willkür des Einzelnen, in jedem Augenblick sah man die Hindernisse, welche Ohnmacht, Vorurtheile und Unwissenheit da erzeugten, wo das Gesetz keine Gewalt war.

Abhängigkeit der Gemeinde und ihrer Verwaltung.

In ihrer Wirksamkeit war die Municipalverwaltung den Districten und Departements untergeordnet in allen jenen Geschäften, welche derselben vom Staat übertragen worden war, ebenso wie in allen jenen Angelegenheiten, bei denen die Berathung des Gesammtconseils nöthig war. Das Gemeindebudget wie jede Rechnungslegung musste der Districtsverwaltung zur Prüfung zugesendet werden, und erhielt erst nach der Bestätigung durch die Departementsverwaltung endgiltige Kraft. Alle Wahlbürger haben übrigens unbeschränkte Einsicht in die Gemeinderechnungen, eine Bestimmung, die wohl in ihrer ganzen Schönheit nur auf dem Papier bestand. Die Municipalbeamten sind in der Uebung ihrer Pflicht verantwortlich, und jeder Bürger hat das Recht, Beschwerde gegen sie zu erheben, welche die Departementsadministration nach Bericht der Districtsverwaltung entscheidet. Diese Bestimmung, ebenso wie jene, dass jeder Bürger die Gemeindebeamten wegen eines Verbrechens im Amte den Gerichten denunciren kann, doch die Anklageerhebung an die Prüfung und Bewilligung der Districts- und Departementsverwaltungen gebunden ist, sind wohl die Folgen des einmal aufgestellten Grundsatzes, der Trennung der Verwaltung von der Justiz, gewesen, aber auch die zu weit und bis ins Falsche getriebenen Consequenzen. Es giebt keine gerechte Verwaltung, wenn sie nicht dem Urtheilspruch des Richters unterworfen sein kann. Von der Verantwortlichkeit der Beamten der Gemeinden ist die Verantwortlichkeit für allen Schaden der Gemeinden selbst zu scheiden.

Das Decret vom 23. Februar 1790 sprach die Verantwortlichkeit der Gemeinde aus, für allen Schaden, welchen sie in ihrem Bezirk hätte verhindern sollen und können, für jenen, der benachbarten Gemeinde verursacht durch die Verweigerung der geforderten Hilfeleistung, und bestimmte die Solidarität aller Gemeindemitglieder. Hier siegte ein Grundsatz durch die Kraft seiner Gerechtigkeit, ohne von bedeutenden Rednern vertheidigt worden zu sein, gegenüber der engherzigen Anschauung Mirabeau's, der an Stelle dieser Verantwortlichkeit der Gemeinden jene der Gemeindebeamten setzen wollte [1]). Uebrigens war für Frankreich dieser Grundsatz nicht neu, sondern durch verschiedene Gesetze des ancien Régime vorbereitet [2]).

Das Gemeindevermögen u. seine Verwaltung.

Einen ganz besonderen Geist drängte die Revolution in das Gemeindeleben durch ihre Bestimmungen über das Gemeindevermögen. Wenn auch das alte Régime schon sehr willkürlich verfuhr und die Gemeinden jeder Einwirkung darauf enthob, so waren doch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gesetzlich autorisirt und die Revolution hätte hier eben nur Ordnung schaffen sollen, ohne gänzliche Veränderung der Sachlage. Eine genügende Bevölkerung und ein genügendes Vermögen, das sind die beiden Grundpfeiler communaler Kraft und Selbstständigkeit. Jedes Gemeindeleben muss auf sein Budget zurückgeführt werden und in der Freiheit seiner Verwaltung wird sich die Freiheit seines gansen Lebens zeigen. Darauf ruht überhaupt die administrative Existenz, denn wo nichts ist, da kann es nur eine Bevormundung der Privatinteressen geben. Wir werden sehen, wie Frankreich ringt und kämpft, um gerade auf diesem Punkt die Fehler und Unklarheiten der Revolution zu verwischen. War der Besitz und das Vermögen der Gemeinde im ancien Régime ein kräftiges Hemmniss, dass die administrative Centralisation, wie sie die Könige anstrebten, eben keine durchgreifende Wahrheit werde, so war die Vernichtung des Gemeindevermögens durch die Revolution die sicherste Handhabe der Regierung, die Kette der Centralisation an alle Glieder des Gemeindelebens zu legen. Es ist wahr, dass man im ancien Régime ganz entsetzlich mit dem Vermögen der Gemeinden gewirthschaftet und die Willkür der Könige und der Beamten am Ende die reichsten Gemeinden in tiefe Verschuldung brachte. Als nun die Constituante an die Prüfung dieser Verhältnisse ging, fand sie kein anderes Mittel, als die Ordnung durch Bevormundung herzustellen und die Gemeinden in ihrem Besitz und Vermögensrecht zu schwächen und lahm zu legen. Das Decret vom 29. März bis 3. April 1791 bestimmte zuerst, dass die Gemeinden ein

1) Buchez et Roux: Histoire parlamentaire. Bd. IV. S. 352 u. ff.
2) Laferrière: Droit adminstrativ. S. 584.

genaues Verzeichniss ihrer Lasten und Schulden nebst ihren Einnahmen den Districtverwaltungen überreichen sollen. Die Directorien derselben sollen ihre Bemerkungen und Vorschläge über die Tilgung der Schulden und Verwaltung der Einnahmen hinzufügen und davon die Directorien der Departements unterrichten, welche dann wieder der Nationalversammlung Bericht erstatten sollen. Auf diesem Wege wieder wird die Gemeinde ermächtigt werden, von ihren Gütern so viel zu verkaufen, als zur Schuldendeckung derselben nöthig sein sollte. Da die Privilegien der einzelnen Gemeinden abgestellt, also auch die Einkünfte aus den Octrois, Taxen u. dergl. weggefallen waren, so sollten die Ausgaben der Gemeinde durch Steuerzuschläge ersetzt werden, welche wieder die Directorien der Districte berathen und jene der Departements bestätigen sollten. Von dem Verkauf der Güter, welcher späterhin geradezu geboten wurde[1]), sollten nur die öffentlichen Gebäude ausgeschlossen sein. Desgleichen bemass dasselbe Gesetz die Zuschlagsteuer zur Grundsteuer mit 1 Sous per Livre und bestimmte gleich, dass davon je 10 Pfennige zur Interessenzahlung und je 2 zur Amortisation der Gemeindeschulden verwendet werden sollten. War eine Gemeinde unfähig, ihre Schulden zu bezahlen, oder einen Theil derselben, so erklärte die Nation sich als Schuldner. Diese Bestimmung war der Wegweiser, auf dem der Convent die ganze Vermögensverwaltung der Gemeinde auflöste. In Zukunft aber soll keine Gemeinde Besitzveränderungen oder Erwerbungen am beweglichen oder unbeweglichen Gut ohne ein Gesetz der gesetzgebenden Gewalt vornehmen können. Die Schuldverhältnisse der durch die neue Landeseintheilung aufgelösten Gemeinden gingen, wenn sie active waren, an die Districte, wenn passive, an die Staatswirthschaft über[2]). So sieht man nirgends klarer, als in der Vermögensverwaltung der Gemeinden, wie die beiden grossen nationalen Gedanken, die römische und germanische Verwaltung, um die Herrschaft ringen, und diese endlich den römischen Rechtsanschauungen unterliegt. Die Gemeinde wird selbst in dem grossen Freiheitsstrom der Revolution nur zu einem ohnmächtigen Verwaltungsglied des Staates, das eben nur jene Freiheit hat, die dieser ihm gewährt. Das germanische Element der Berathung durch das Volk, verliert seine Bedeutung, weil die Interessen, über die sie sich erstreckt, unbedeutend sind. „Die Gemeinden des neuen Englands", sagt im Gegensatz zu Frankreich Tocqueville[3]), „haben ihre Gewalt nicht vom Staat erhalten, sie sind es im Gegentheil, welche sich zu Gunsten des Staates eines Theilchens ihrer Unab-

1) Decret vom 10. August 1791.
2) Decret vom 21. September bis 14. October 1791.
3) Tocqueville: De la Démocratie en Amérique. I. 102.

hängigkeit entkleidet zu haben scheinen ... Bei uns giebt das Centralgouvernement der Gemeinde seine Diener, in den vereinigten Staaten geben diese die Ihren dem Gouvernement, das ist ein charakteristischer Zug in der Verwaltung der beiden Staaten." Wir werden ihm folgen, wie er Schritt für Schritt durch die Revolution hindurch seinen Weg kennzeichnet.

Der District und seine Verwaltung.

Das Vorbild der Districtsverwaltung und die Bedeutung einer solchen.

Auf dem Mangel eines kräftigen Zwischengliedes zwischen Gemeinde und Provinz ruhte im ancien Régime die Theilnahmslosigkeit und Gleichgiltigkeit der einzelnen Gemeinden unter einander und dieser gegenüber dem Gesammtwohl der Provinz, wie der Provinz gegenüber den einzelnen Gemeinden. Nur die Subdélégués der Intendanten repräsentirten ein solches Verbindungsglied, aber ihre Beamtenstellung war so untergeordnet und hing so ganz und gar vom Intendanten ab, dass selbst, wenn man einem Beamten die Möglichkeit zusprach, Gutes und Bedeutendes leisten zu können, diese Abhängigkeit alles wieder zur Ohnmacht verurtheilte. Sieyès' mathematisch klügelnder Geist hatte diesen Uebelstand wohl erkannt, aber wie sehr sein staatsmännischer Blick beschränkt und enge war, zeigt sich nirgends mehr, als in seiner confusen Schöpfung der Districte und späteren Arrondissements. Er wollte überhaupt von einer Gemeindeverwaltung gar nichts wissen, und nie dachte ein Revolutionär so unklug die Freiheit nur in der absoluten Gewalt der höchsten Staatsregierung geschützt und erhalten, als eben Sieyès. Nur mit Widerstreben, und erst nachdem er auch erkannte, dass man ein grosses Reich nur mit Hilfe der Gemeinde verwalten könne, wandte er sich der Gemeindeorganisation zu, aber nur soweit, als er der Schöpfung der Districte ihre Hauptthätigkeit überwies und in ihnen, als dem Mittelglied zwischen Gemeinde und Departement, die Gemeindethätigkeit und Kraft wieder auflöste oder wenigstens abschwächte. Der Gedanke, die Gemeinde durch eine Grossgemeinde zu erziehen, hat seit der Revolution bis auf die neueste Zeit die Geister Frankreichs beschäftigt und ganz bemerkenswerthe parlamentarische Kämpfe und wissenschaftliche Forschungen erzeugt *).

*) Man lese die Verhandlungen des Corps législatif des Jahres 1829 und 1830 und beachte besonders die Theilnahme der hervorragendsten Staatsmänner Vivien und Barrot und die Fluth der Brochüren und Bücher, die dieser Gegenstand hervorrief.

Aber es scheint mir, als ob man nie zu einem festen Resultate gelangen würde, wenn man eben nicht den Muth hat, das eine und andere stark und kräftig zu machen, und in der erzeugten Kraft auch frei und selbstständig zu erhalten. Die Grossgemeinde, der District oder das Arrondissement wird nie die Gemeinde erziehen, sondern immer nur bevormunden, so lange diese eben ein ohnmächtiges und unselbstständiges Erzeugniss der gesetzgebenden Phantasie bleibt. In dem Augenblick aber, wo sie etwas mehr sein wird, wird die mathematische Abgrenzung und Zusammenfügung der Gemeinden in dem seelenlosen Band eines Districts oder Arrondissements von selbst in sich zusammenbrechen, da dieser nur so lange etwas bedeutet, als jene eben nichts ist. Aber das politische Band, das man auch während der Revolution für mehrere Gemeinden als nöthig erachtete, der Canton wird dann seine Bedeutung erlangen, die ihm gebührt, nachdem er während der Revolution eben nichts war, als nur eine politische Umschreibung für die Wahlen, die aber deutlich zeigt, wie der Gedanke sich noch nicht verloren hatte, dass die Kraft der Bevölkerung ein wesentliches Merkmal ist für das Maass einer politischen und zugleich verwaltenden Circumscription. Ich werde in einer späteren Betrachtung auf die Stellung des Cantons zurückkommen und zu zeigen im Stande sein, wie er durch seine natürliche Berechtigung kräftiger ist, als eine unorganische Gesetzgebung, die ihn seiner Aufgabe zu entziehen sucht. Die Districte und späteren Arrondissements waren in der Verwaltungsorganisation eine Täuschung für die Bestrebungen der Freiheit, gerade so, als ob man sich für reicher halten wollte, wenn man zwei leere Kisten neben einander stellt.

Die Districte und ihre Aufgabe.

In der Instruction zu dem Organisationsdecret vom 22. December 1789 *) forderte die Constituante die Departementsverwaltungen auf, die Gemeinden unter ihren Schutz zu nehmen, die Missbräuche in der Verwaltung derselben abzustellen, Ueberschreitungen der Gewalt zu hindern, wenn sie sich eine gesetzgebende oder richterliche Gewalt anmaassen sollten. Sie sollen weiter die Gemeinde selbst gegen die Municipalität wahren und schützen, bei kleinen Fehlern dieselbe ermahnen, bei grossen die Anzeige an das Ministerium des Innern machen, ja in solchen Fällen selbst durch Amtssuspendirung in die Verwaltung der Gemeinden eingreifen. Kann man in diesen Worten der Gesetzgebung einerseits schon die Furcht vor einer Verwahrlosung der Gemeindeverwaltung erkennen, so mag man andererseits darin auch die Thätigkeit der Gesetzgebung beachten, durch welche sie die Bevormundung der Gemeinde einleitete. Und gerade dies ist es, was die

*) Instruction vom 9. Januar 1790.

Stellung des Districts bestimmte. Der District sollte nur eine Verwaltungssection des Departements sein, welche die Aufgabe desselben gegenüber den Gemeinden eines Departements vermittelte. Als solche erklärte das obige Organisationsdecret, dass er überhaupt keine Individualität in sich habe, indem es ihm jedes Eigenthumsrecht, jedes Budget und jede selbstständige Verwaltungsthätigkeit absprach. Diese absolute Unterordnung des Mittelgliedes zwischen Gemeinde und Departement beherrscht heute noch das Verwaltungssystem Frankreichs, obgleich eine spätere Zeit verschiedene Versuche gemacht hat, dies zu ändern [1]). Die innere Organisation des Districtes nach dem Gesetz vom 22. December 1789 ist jener des Departements so gleich, dass ich erst bei der Darstellung dieser darauf näher eingehen werde. Dasselbe Princip, wie in der Gemeindeverwaltung, fand auch in der des Districtes Anerkennung. Rath und That sind getrennt, beide aber einer vielköpfigen Versammlung überwiesen. Aus den einzelnen Cantonen und deren Assemblées primaires geht eine Assemblée des Districts durch Wahl hervor, aus deren Mitte wieder ein Directorium, ein Procureur syndic und ein Conseil durch Wahl gebildet wird. Alle diese Verwaltungskörper und Personen sind aber ohne jede Selbstständigkeit und vollkommen abhängig von den Departementsverwaltungen. Das Districtsdirectorium war im Umkreis des Districts und unter Autorität des Departements mit der Executivgewalt betraut; das Districtsconseil konnte nur Fragen stellen, einfache Anträge in Betracht der Interessen des Districts formuliren und die Rechnungslegung und Geschäftsführung des Directoriums zur Einsicht und Prüfung fordern. So war der Districtsrath entweder nur der Delegirte der Departementsverwaltung und hatte als solcher die Steuern auf die Gemeinden zu vertheilen und die Reclamationen derselben entgegenzunehmen und für die Entscheidung des Departements vorzubereiten. Seine Sitzungen gehen daher den Sitzungen des Departementsrathes vorher und können weder vertagt, noch unterbrochen werden [2]). Oder er war der Repräsentant der Gemeinde vor der Departementsverwaltung, indem er deren Reclamationen und Beschwerden dieser übermittelte und alle jene Gegenstände vor ihrer Entscheidung durch das Departement einer Berathung unterzog, welche dem Conseil général der Commune zugetheilt waren. Neben diesen Functionen hat die gesammte Districtsverwaltung ein Aufsichtsrecht über die Interessen und Bedürfnisse des Districts im Ganzen und der einzelnen Gemeinden. Aber auch diese Thätigkeit war nur eine berathende. Bei dem Mangel einer schnell

Die Districte und ihre Organisation.

1) Laferrière a. a. O. S. 520 u. 522.

2) Decret vom 27. März 1791. Art. XVI.

wirkenden Gerichtsbarkeit ertheilte die Constituante dem Directorium des Districts eine Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über öffentliche Arbeiten und Entschädigung an die Privaten bei Besitzverletzungen dadurch, als die einzig selbstständige Thätigkeit des Districts *).

Die Vermögensverwaltung der Districte.

Wohl hatte auch der District eine Art von Vermögensverwaltung, indem auch er für die Bedürfnisse des Districts zu den Steuern Zuschläge machen konnte. Aber die Uebung dieses Rechts, ebenso wie die Verwendung der Einnahme, war in jedem einzelnen Theil an die Entscheidung der Departementsverwaltung gebunden. Eine solche Organisation konnte natürlich der Revolution wenig Gewalt entgegensetzen. Sie war auch der Spielball jeder Gesetzgebung, bis die Allmacht des Gouvernements Napoleons ihr Schutz gewährte und die Zeit die Gewöhnung daran heranzog. Je unselbstständiger aber die unteren Glieder eines Verwaltungssystems sind, desto mehr wird sich die Macht in den Händen verstärken und nothwendig verstärken müssen, welche auf den obersten Spitzen die Herrschaft führen. Diese Spitzen sind die Departements!

Das Departement und seine Verwaltung.

Die Departements und ihre Bedeutung.

Den letzten Kreis der Localverwaltung bildete das Departement, aber, wie jene beiden anderen Verwaltungskreise, auch als Theil der Staatsverwaltung das letzte Glied, dessen Basis eine territoriale Ausdehnung ist. Er ist der grösste und umschliesst die Districte mit ihren Gemeinden, er ist der wichtigste, denn je mehr die Gemeinde schwach und ohnmächtig war, desto straffer musste die Gewalt nach oben hin centralisirt werden. Nirgends tritt dieses Streben der französischen Verwaltung mehr hervor, als in der Organisation dieser weiten Verwaltungskreise. Ohne Gleichheit derselben aber wäre sie nie möglich gewesen, und eben darum mussten die Provinzen vor dem Satz der Einheit und Untheilbarkeit des Reichs der Auflösung verfallen. War das provinziale Leben auch schon bedeutend durch die Beamtenwirthschaft und den Absolutismus der Könige abgeschwächt und in seinen Beziehungen zum Staatsganzen fast gänzlich aufgelöst, so hatte es doch in seinem geschichtlichen Geiste und seinem nationalen Charakter eine feste Basis, auf der es, wenn eine freie und gute Provinzialverwaltung hinzugetreten wäre, zu neuem Leben hätte erstarken können. Die Girondisten haben dies gefühlt und der Geist ihrer administrativen Bestrebungen be-

*) Decret vom 11. September 1790. Art. III. u. IV.

schränkte sich auf dieses Ziel. Bis in die neueste Zeit erkennen aufgeklärte Anhänger und Vertheidiger der Decentralisation nur darin das Ziel der Verwaltungsreformen *). Und in der That waren die alten Provinzen nicht blos eine geschichtliche Trennung, sondern auch eine Abgrenzung der Verschiedenheiten der Boden- und Industrieverhältnisse, der Handelsrichtungen und der politischen und finanziellen Beziehungen. Darauf, auf diesen natürlichen Verhältnissen, beruhte die Kraft der Provinzialeintheilung und macht sie bis heute fühlbar und kennlich, um so mehr, als die Gegenwart Interessen wach gerufen, denen ein einzelnes Departement eben nicht genügen kann, wie Eisenbahn- und Telegraphenverbindung, die Wege- und Brückenverwaltung und eine Reihe idealer Aufgaben, wie Kunst- und Industrieausstellungen u. dergl. Dies wahrzunehmen, wäre die Zeit für Frankreich längst gekommen, aber die Revolution konnte es nicht thun, sie hatte eine andere Aufgabe, und eben darum sollte man sie nicht planlos tadeln, sondern nur beachten, wie sie die Aufgabe, die ihr zunächst gesetzt war, auf das grossartigste erfüllte. Bei der Zerrüttung und der Gefahr der inneren und äusseren staatlichen Verhältnisse, bei dem Mangel eines Gemeingefühles und dem Vorherrschen der verschiedensten politischen Hoffnungen und Gesinnungen hatte sie keine andere Aufgabe, wie ich schon angedeutet habe, als die Herstellung eines einheitlichen und gleichen staatlichen Gedankens, denn nur so konnte sie selbst Kraft und Dauer gewinnen. Durchdrungen von diesem Geiste und keines anderen Mittels sich bewusst, ihn zu erziehen, als jenes der Zerstörung der provinzialen Einrichtungen, der Assemblées und der Parlamente und endlich der Provinzen selbst, ward jede andere Meinung, selbst die Mirabeau's, die die Provinzen erhalten wollte, überwunden und die Departementseintheilung durchgeführt. Was aber dabei die Nothwendigkeit Ungerechtes lehrte, das hätte die Freiheitsliebe wieder bei der Organisation dieser Körper und Theile neu und kräftig gestalten sollen. Aber man fand nichts, um diese Aufgabe zu erfüllen, als die Vielköpfigkeit der Verwaltung und den Parlamentarismus. Auch hier, wie in den Districten und Gemeinden, sollte Rath und That getrennt und Collectivkörpern überwiesen sein. Die Kraft und Selbstständigkeit dieser Verwaltungen glaubte man gewonnen zu haben, indem man sie allmächtig nach unten machte und ohne jede andere Oberherrlichkeit als die höchste Executiv- und Gesetzgebungsgewalt nach oben. Das Organisationsdecret vom 22. December 1789 erklärte, dass zwischen den Departementsverwaltungen und dem König kein

*) J. Chévillard: De la Division administrative de la France. 1862. Bd. II. Cap. IV. u. V.

Mittelglied mehr bestehen soll, und in anderen Gesetzen heisst es, dass dieser allein das Recht habe, die Verordnungen derselben, wenn sie gegen das Gesetz gerichtet, zu annulliren und die Behörden selbst in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren. Die Gesetzgebung allein, erklärte die Constitution vom Jahre 1791, kann die Departementsverwaltung auflösen. So sollte nun wohl der König an der Spitze der Verwaltung stehen, aber er hatte in Mitten derselben wieder keine Basis. Die Wahl der Beamten war dem Volk übertragen. Als die gewaltige Hand Napoleons dieses Recht abschaffte, da trat augenblicklich die Kehrseite dieser Organisation hervor; nicht die Verwaltung war frei und mächtig, weil sie hoch und allein stand, sondern die Regierung, die allein auf dieselbe und ohne Mittelglied ihren Druck wirken lassen konnte.

Die Departementsverwaltung.

Den Geist und das Wesen der Departementsverwaltung sprach die Gesetzgebung in der Instruction zum obigen Gesetz klar aus: Der Staat ist eins, die Departements sind nur Sectionen desselben Ganzen; eine gleichförmige Verwaltung soll alle in einer gemeinsamen Regierung umschliessen *). Das altrömische Princip war hier zum grössten Siege erhoben. Die Departementsverwaltung ist nur eine Section der Staatsverwaltung, geniesst nur jenes Recht, das diese gewährt und nur so weit es diese gewährt. Sie ist keine Individualität, die jede freie Verwaltung voraussetzt, sie ist keine juristische Person, deren Bedeutung in dem Maasse ihrer Rechte ruht. In Folge dieser Auffassung der Constituante konnte das Departement weder erwerben noch besitzen, es hatte keine Güter und Habe, es war in der gesammten Vermögensverwaltung nur ein Diener des Staatsganzen und berührte die Interessen desselben nach dem System einer mechanischen Arbeitstheilung je in dem Theil, der auf dasselbe nach Gebietsgrenze und Seelenzahl entfiel. Seine Bedeutung erhielt das Departement in der Verwaltung nur, weil es ohnmächtige Gemeinden unter sich hatte, deren Vormund es zu sein von allen Anfang an bestimmt war, vielleicht ohne klare Erkenntniss von Seiten der Gesetzgeber über die Tragweite der Bestimmung. Wären die Gemeinden mehr gewesen, man hätte alsbald gesehen, dass das Departement in dieser Thätigkeit nur eine Fiction des Gesetzes nach seiner ganzen Gestaltung sei, und dass es nur etwas hätte sein können, wenn es über das Einzelinteresse selbst erhoben und in seinem grösseren Gebietskreise für seine zahlreichere Bevölkerung zu einer eigenen, aber auch freieren Thätigkeit bestimmt worden wäre. Neben diesem römischen Element, das allzu kräftig war, um seine Folgen auch nur einen Augenblick zu verbergen, be-

*) Instruction vom 9. Januar 1790.

wegte sich der germanische Geist und fand seine haltlose Herrschaft in der inneren Organisation des Departements.

Der Beamtenkörper der Departementsverwaltung.

In jedem Departement, bestimmte das Organisationsdecret, besteht nur eine Assemblée administrative, welche aus 36 Mitgliedern zusammengesetzt und von den Wählern der Assemblée primaires gewählt werden soll, ebenso wie die Districtsverwaltung. Wenigstens je 2 Mitglieder sollen je einen District in der Departementsverwaltung repräsentiren. Um Mitglied dieser beiden Verwaltungskörper sein zu können, muss man activ Bürger sein und eine Steuer im Werthe von 20 Arbeitstagen zahlen. Die Steuereinnehmer und Richter sind unfähig, in die Verwaltungen einzutreten, ebenso jedes Mitglied einer anderen Verwaltung. Auch die Mitglieder der Gesetzgebung sollten kein Verwaltungsamt führen *). Die Mitglieder der Verwaltungen werden für 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Mit den Verwaltungsbeamten wird zugleich für jeden District ein Procureur syndic und für das Departement ein Général procureur syndic gewählt, und zwar für 4 Jahre mit dem Recht, wieder gewählt werden zu können. Die Gesetzgebung fühlte, dass dem vielköpfigen Verwaltungskörper die nöthige Kraft und Schnelligkeit fehlen könne, und fügte darum der complicirten Maschine diese neuen Glieder hinzu. Aber auch hier vertheilte sie die Kraft so, dass sie nicht wirken konnte. Sie gab den Procuratoren Sitz im Directorium, aber keine Stimme, wonach also alle Absichten derselben durch dieses wieder vereitelt werden konnten. Die Administration des Departements zerfällt, wie jene des Districts, in 2 Theile, den Rath des Departements und das Directorium. Dieses besteht aus 8 Mitgliedern, welche durch Wahl der Verwaltung bezeichnet werden. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. Die übrigen Mitglieder bilden das Conseil. Es versammelt sich alle Jahre einmal, um die Grundzüge der Verwaltung festzustellen, die Arbeiten und Ausgaben zu bestimmen, die Rechnungslegung und den Bericht über die Gebahrung des Directoriums entgegenzunehmen. Das Directorium hat unter Leitung des gewählten Präsidenten die Executivgewalt.

Rechte und Thätigkeit der Departementsverwaltung.

In Gesammtheit hat die Assemblée administrative nach den Decreten der Gesetzgebung alle Steuern nach Districten im Departement zu vertheilen. Diese wieder machen die Umlage nach Municipalitäten. Darnach legen beide Verwaltungen die Steuerrollen an, um die Einnahme der Steuer zu leiten und zu überwachen und die Kosten dieser für ihren Verwaltungskreis zu bestreiten. Unter Leitung des Königs haben die Departements die Sorge für die Polizei, das Armenwesen, die Aufsicht über Spitäler, Krankenhäuser und Gefängnisse, die Ueberwachung der

*) Decret vom 20. April 1790.

Erziehung und Moral, der Kirchen und des Gottesdienstes, die Erweiterung der Agricultur und Industrie und überhaupt die Pflege des öffentlichen Wohls, den Schutz des öffentlichen Eigenthums an Wäldern, Flüssen, Wegen und Strassen. Die Verwaltung der Nationalgüter ward den Districten und Departements besonders übertragen [1]). Die Districte nehmen an diesen Geschäften so weit Theil, als sie eben in ihren Gebietskreis fallen. Beschlüsse der Departementsverwaltung, welche die ganze Staatsverwaltung treffen, können nur mit Bewilligung des Königs executirt, Auflagen für das Departement nur mit Zustimmung der Gesetzgebung gemacht werden. Für die Ausgaben der Departements und Districte sind die Verwaltungen gleichfalls an die Bewilligung der Gesetzgebung gebunden [2]), wie auch bei jeder Art von Kauf und Erwerb [3]). Die Beschlüsse und Befehle der Verwaltungen führen den Namen von Deliberationen [4]). Kein Verwaltungskörper hat ein Gesetzgebungsrecht. Die Verwaltungen des Departements correspondiren direct mit dem König und der Gesetzgebung und nehmen die Berichte der Districtsverwaltung entgegen. Der Procureur général syndic correspondirt mit dem Procureur syndic und dieser mit den Gemeindebeamten. Soweit die Verwaltung durch die Uebung politischer Rechte berührt wird, also durch die Wahlen der Bürger, die Haltung der Wahlversammlungen, Abgabe der Stimmzettel, haben im Falle von Streitigkeiten die Departementsverwaltungen eine Gerichtsbarkeit in ihren Bezirken [5]). Ebenso entscheiden sie die Klagen in Sachen der grande voirie. Die Klage der Incompetenz der Verwaltungen kann in keinem Fall vor die Gerichte, sondern muss vor den König, den Chef der Verwaltung, gebracht werden [6]). Das neue Organisationsdecret vom 27. März 1791 bestätigte zumeist diese Bestimmungen und fügte nur für die Stellung der Verwaltungsbeamten einige wichtige Grundsätze hinzu. Den Präsidenten der Districts- und Departementsverwaltungen ward in den Directorien entscheidende Stimme gegeben. Nur nach einem Zwischenraum von 2 Jahren sollten ausgeschiedene Verwaltungsbeamte wieder gewählt werden. Alle Monate sollen die Districte an die Departements, diese an den Minister des Innern Berichte über die Fortschritte der Verwaltung senden. Die Verwaltungen, wenn sie sich weigern, königliche Gesetze auszuführen, sollten unter Verantwortung der Minister durch einen königlichen Befehl suspendirt werden können.

1) Decret vom 20. April 1790.
2) Decret vom 10. December 1790.
3) Decret vom 18. Februar 1791.
4) Decret vom 27. Januar 1790.
5) Decret vom 12—20. August 1790.
6) Decret vom 14. October 1790.

In solchen Fällen sollte eine provisorische Commission aus den Conseils und Directorien der Districte gebildet werden, und wenn die Suspension gerade in die Zeit der Session fällt, vom König je 3 Mitglieder aus jedem District dafür ernannt werden. Der Gesetzgebung bleibt stets ein Prüfungsrecht dieser Maassregeln und nur über ihren Beschluss können die suspendirten Beamten zur Untersuchung vor die Haute cour nationale gezogen werden. Ein Mitglied der Gesetzgebung leitet in solchen Fällen die Voruntersuchung bei den Criminaltribunalen. Die Procuratoren wurden vollkommen von den Verwaltungsbehörden abhängig, indem sie von diesen in ihrem Amte suspendirt werden konnten.

Critik der ersten Departements-organisation.

So hatte die Constituante den höchsten Verwaltungskreis wohl auf sicheren Principien errichtet, ob aber die Möglichkeit einer Handlung vorhanden war, sollte die Zukunft zeigen, und diese bewies das Gegentheil. Unter dauernden Schwankungen zeigten die Departements ein zweifelhaftes Leben, bis Napoleon den Absolutismus der höchsten Staatsgewalt auch in die einzelnen Kreise der Verwaltung trug. Wie unter seiner Herrschaft die Verwaltung eben nur ein todtes Glied der Politik war und daher ihren Charakter annahm, so ist sie in den Zeiten der Unordnung der Regierung auch nur das Spiegelbild derselben. Eben, weil sie nichts für sich gewesen, nichts sein konnte und sollte, wurde sie dauernd von der herrschenden Gewalt überschwemmt und verwüstet. Sehr wahr sind die Worte, die Vivien über die französische Verwaltung späterer Zeit sagt und die sich auch auf die Quelle anwenden lassen, aus der ihr Geist hervorging. „In einem Lande, wo die Verwaltungsmacht fast unbegrenzt ist, wo ungeheuere Summen ihrer Erhaltung und den öffentlichen Arbeiten und Verwendungen jeder Art zugewendet werden, wo eine Menge von Rechten, Thätigkeiten und Functionen vom guten Willen des Gouvernements abhängt, in einem solchen Lande ist die öffentliche Freiheit in Gefahr; die politische Gewalt, ausgehend aus einer verderbten Quelle, die Verwaltung, verdorben durch persönliche Anschauungen, werden von einem Schlag getroffen. Der Staat ist am Rande des Abgrunds und er gelangt nicht immer dahin, demselben zu entschlüpfen“ *). Die Lösung dieser Gefahr beruhte allein auf der Macht der Freiheit und Selbstständigkeit der Verwaltungen, die nur die freien und unabhängigen Gerichte über sich haben, auf der Auflösung jener bevormundenden Hierarchie, die seit der Revolution Frankreich beherrscht. Diese Auflösung aber muss und kann nur auf der Basis des Gesetzes vollzogen werden, ebenso wie jene Unterordnung unter die Gerichte.

---

*) Vivien a. a. O. Bd. I. S. 33.

Rückblick und allgemeine Uebersicht der Verwaltungs-organisation der Constituante.

Fassen wir noch einmal, ehe wir die historische Bewegung dieser Verwaltung durch die Revolution hindurch begleiten, die Grundsätze zusammen, welche sie beherrschen. Trennung von Rath und That und Leitung beider durch Collectivkörper. Darin suchte man die Befriedigung des Freiheitstriebes der Nation und meinte, jeder Willkür abgeholfen zu haben. Absolute Unterordnung der niedrigen Verwaltungskreise unter die höheren. Man meinte so Kraft und Schnelligkeit, Ordnung und Sicherheit der Verwaltung zu finden und vergass, dass daraus nur die Ohnmacht und endliche gänzliche Erlahmung der niedrigen Theile erfolgen muss. Unabhängigkeit der Verwaltung von den Gerichten. Man meinte, der Freiheit der Verwaltung nur so Genüge zu thun, und sah nicht, dass man sie so dem Gesetz entziehe, dem sie unterworfen sein muss. Administrative und politische Einheit, indem man die Verwaltungskreise nur der höchsten Staatsregierung unterordnete. Man hatte die Centralisation so geschaffen, aber man gab den obersten Kräften in ihr nicht die Waffen, um zu wirken. Der König hatte kein Recht in der Besetzung der Aemter. Endlich Auflösung des persönlichen Charakters der Verwaltungskreise. Man entzog ihnen das Eigenthumsrecht und meinte sie so dem Gesammtwohl am festesten zu verbinden, indem sie nur als Glieder desselben dadurch erscheinen, und dachte nicht, dass man sie gerade dadurch wieder zu leblosen Gliedern machte, die der Willkür verfallen mussten. Unter Herrschaft dieser Grundsätze waren die Verwaltungen wirklich nur Theile des Ganzen und Repräsentanten nur scheinbarer einzelner Glieder. Ihre Functionen waren immer nur Staatsfunctionen, die nur scheinbar öfter den Charakter einer besonderen Gemeindethätigkeit annahmen. So kamen, bei einer äusserlich klar gezeichneten Organisation der Verwaltung, aber im Innern unklaren Theilung der Thätigkeit derselben, die Geschäfte auch bald in Verwirrung. Die Theile hingen vom Ganzen ab, das Ganze selbst aber konnte die Kraft der Theile nicht erkennen und darum auch nicht beherrschen.

Die Verwaltungsreform des Convents.

Auflösung der Verwaltung: Das Revolutionsgouvernement.

Das Princip der politischen Ordnung in der Verwaltung.

Nirgends tritt der in der Einleitung zur Darstellung der Verwaltung angedeutete Grundsatz, dass die Verwaltung, wenn sie nicht auf den sicheren Festen des Gesetzes ruht, sondern der politischen Gewalt nur wie ein Werkzeug für die Durchführung ihrer individuellen Absichten und besonderen Zwecke überliefert ist, immer der Gefahr der Zerrüttung und Willkür ausgesetzt ist, dass sie weder ein Schutz des Friedens und Wohlstandes, noch der Ordnung und Sicherheit, am wenigsten aber der politischen Freiheit sein wird, nirgends tritt dies deutlicher hervor, als in der Aufgabe, welche die Herrschaft des Convents der Verwaltung aufzwang, und in der Thätigkeit, in welcher diese ihre Aufgabe erfüllte. Darum aber sind die Ideen dieser Organisation von besonderer Wichtigkeit und können eine Lehre sein für all die Bestrebungen, die in der Verwaltung keine höheren Ziele sehen, als eben die einer mechanischen Thätigkeit. Und immer verfallen bewegte Zeiten in den gleichen Fehler und Irrthum des Convents. Freilich ziehen sie daraus für kurze Zeit auch die Gewalt und Vortheile, die dieser erntete, aber die Folgen sind auch dauernd dieselben. Jede Bewegung und Erschütterung der Regierung oder eines Theiles derselben, weil der gesammte Staat, einem willenlosen Körper gleich, ihr unterworfen sein soll, um ihren Absichten dienstbar zu sein, theilt sich auch den einzelnen Theilen mit und aus dem Sturm im Glase wird ein Sturm der Meeresfluth, und der leicht fortpflanzbare Stoss, dem nirgends eine feste Kraft widerstreben kann, verwüstet das ganze Gebäude. Der Convent bedurfte einer umfassenden Gewalt, er suchte sie in der von seinem Geiste durchdrungenen Verwaltung, die er, als verwegenste Schöpfung seiner Herrschaft, mit einem Gewaltstreich an die Stelle des bestehenden, aber durch seine Jugend noch nicht fest gewurzelten Verwaltungsorganismus der Constituante setzte. Und wenn man diese Organisation eines aufmerksamen Blickes würdigen wird, dann wird man erkennen, dass die Macht des Convents nicht in einigen blutdürstigen oder wahnsinnigen Revolutionärs lag, sondern dass sie von der Thätigkeit des ganzen Volkes und dessen Theilnahme getragen wurde. Das Volk war die unüberwindliche Armee des Convents, seine Verwaltung die schnell wirkende und wunderbar umsichtige Führerin der Ereignisse. Was konnte das königliche Gouvernement gegenüber

einer solchen Macht leisten, nachdem es ohnedies geschwächt war. Es musste stürzen, denn es besass die Macht nicht, die es allein halten konnte — die der Verwaltung. Es hatte nichts dafür gethan, es hatte nicht einmal seine Aufgabe begriffen, weil es, selbst von den falschen Vorstellungen der Machtstärkung durch eine straff centralisirte Gewalt verführt, dieser mit den Männern der Revolution huldigte und in einer Zeit, in der es gegenüber der nach absoluter Gewalt ringenden Volksvertretung nur in einer vollendeten, aber auch gesetzlichen Freiheit und Selbstständigkeit der Verwaltung eine ebenso freie und selbstständige Machtstütze hätte finden können. Die Völker hängen an den Regenten, denen sie die Freiheit und die Kraft des Gesetzes danken, aber sie verlassen jene, die ihnen nichts bieten, als zweifelhaften Schutz in einer zweifelhaften Ordnung. Was aus dem Bruch mit der Geschichte jetzt folgte, aller Schrecken und alles Unglück, war die Schuld des Volkes — wenn ein Volk je schuldig sein kann. Den Beweis dafür wird die folgende Darstellung geben, denn sie schildert die Kräfte, die während der Schreckenszeit wirkten und die Macht hatten.

Die politischen Parteien in der Verwaltungsordnung.

Schon in der Législative stiessen, wie wir gesehen haben, die beiden Parteien, die Girondisten und Montagnards, auf einander, und auf der Höhe des wüthenden Kampfes erkennen wir, dass der Gegenstand des Streites ein Administrativgedanke war. Die lebendigen, aus dem schönen Süden Frankreichs hervorgegangenen Girondisten forderten die Freiheit in aller Wahrheit und suchten sie in der Gemeindeordnung. Das amerikanische Föderativsystem sollte an die Stelle der allgewaltigen Centralisation treten. Condorcet hatte das erstemal den Begriff der Grossgemeinde in dem Sinne aufgestellt, wie wir ihn heute erkennen, als das kräftige Mittelglied zwischen dem communalen Leben und den Gemeininteressen der Provinz. Ihm gegenüber stand die national-französische Einheitspartei. Es war kein Princip in den Reden der wuthschäumenden Revolutionäre, es war blos ein Schlagwort für die Erregung und Begeisterung. Im Namen der nationalen Einheit zogen 14 Armeen gegen Europa, köpfte und raubte man und fand keinen Führer und keinen anderen persönlichen Ausdruck des Leitfadens aller Ideen, als Robespierre. Was war natürlicher, als dass der Geist, der die Spitze beherrschte, nun auch das ganze Gebäude durchwehen werde? Die Verwaltungsorganisation des Convents diente seinem Geiste und ist das getreueste Bild des schärfsten Absolutismus, wie er vor und nach ihm nie wieder gesehen ward. In dieser Grösse aber gehört das Schöpfungsrecht dieser Organisation bedeutenderen, klareren Köpfen, als Robespierre. Hérault de Séchelles, St. Just und der grosse Jurist Merlin haben sie erzeugt. Es war nicht schwer, die

ganze Verwaltungsorganisation der Constituante umzustossen, da sie noch nicht in den festen Boden der Zeit Wurzel gefasst, auch aus der Vergangenheit keinen Halt genommen hatte, da sie jede geschichtliche Erinnerung vernichtet, und es war auch nicht schwer, in den geschaffenen Organismus neue Glieder einzufügen, da er doch ganz allein auf einem Beamtenorganismus ruhte, dem das Volk fremd gegenüber stand und den es nur durch Wahl in seiner Zahl und Grösse bestimmte. Im übrigen hatten die Stürme während der Zeit der Législative, die ewig aufregenden Wahlversammlungen, die Verwaltungskräfte noch nicht sich ruhig festigen lassen. Diese durch die Politik gebotenen Verhältnisse hatten nun eigentlich gar nichts mit der Verwaltung gemein, da der Canton ein ganz besonders dafür bestimmter Tummelplatz war, die Wahlkreise durch ihn vom Gemeindeverband abgelöst, also diesem gegenüber etwas vollständig Fremdes waren. Aber gerade darum wirkten sie nur zerstörend auf die Verwaltung, da doch wieder aus ihrer Bewegung die persönlichen Träger der Verwaltungsinteressen hervorgingen, diese aber dem Canton und seiner Thätigkeit fremd waren. Er wählte im Geiste der Strömung der politischen Meinung, die er darstellte, und nicht im Interesse der Verwaltung, das die ihm fremde Gemeinde repräsentirte. So wurden diese immer von jenen beeinflusst, Schwankungen und Unsicherheiten in der Verwaltung waren geboten, von einer Sicherheit konnte keine Rede sein. Wir werden darauf wieder zurückkommen.

Die Verwaltungsordnung der Constitution vom Jahre 1793.

Die Constitution vom Jahre 1793 konnte nur die Basis der Landeseintheilung der Constituante anerkennen [1]). Zu einer besonderen Ordnung gelangte sie so wenig, als zu einem Ausbau durch eine organische Gesetzgebung. Der Sturz der Gironde am Revolutionstag des 31. März hatte sie hinweggefegt und an ihre Stelle trat das Revolutionsgouvernement [2]). In dem engen Kreise der Zeit lag doch bis zu dieser Organisation ein sicherer Entwickelungsgang der Vorstellungen und Begriffe. Schon bei der Landeseintheilung habe ich darauf hingewiesen, welche eigenthümliche Ideen sich Bahn brachen. St. Just machte vor allen die Macht seiner Vorstellungen geltend, dass die Eintheilung eines Staates nur auf seiner Kopfzahl ruhen solle, denn nur in dem gleichen Werth jedes einzelnen, wie er dabei als reine Ziffer zur Geltung kam, kann die erhoffte Gleichheit und Freiheit des Volkes eine Wahrheit werden. St. Just's Vorschläge wurden nicht anerkannt, aber die Bedeutung, die in ihnen lag, bemächtigte sich doch, ob bewusst oder unbewusst ist gleichgiltig, der Vorstellungen der Revolutionsmänner

1) Constitution vom Jahre 1793. Art. 78—84.
2) Constitution an II. Decret vom 14. Frimaire an II.

und bildete am Ende die Grundlage der Verwaltung der Schreckenszeit. Die communistischen Ideen, der Hass gegen die Reichen und den Adel, das auf die Fahne der Freiheit geschriebene Mitleid für den Peuple, das mächtiger wurde, je grösser die Noth desselben stieg, hatte die Geister betäubt. Man besass Millionen Morgen Landes, die man dem flüchtigen Adel und der Kirche entrissen hatte, man schuf Millionen Assignaten, um sie zum Verkauf zu bringen und aus dem besitzlosen Volk wohlhabende Besitzer zu schaffen. Unseliger Anfang eines dann riesengross emporschwellenden Unglücks! Der Peuple hatte aber weder Assignaten, noch die Kraft sie zu gewinnen, aber die Vorstellung, durch die Masse des Geldes und der Güter erzeugt, dass er zum Besitz greifen könne und dass er im Besitz glücklich werden müsse. Die Revolutionen erziehen selten ein arbeitsames Volk, auch die französische hat es nicht gethan. Da aber doch nur die Arbeit zum Besitz verhelfen konnte, so sah man sich ewig von ihm getrennt, weil man mit jener nicht beginnen wollte. Man begehrte die freie Vertheilung der Güter! Die Clubs nährten diese Vorstellung, denn nur so hatten sie auf die Freundschaft des Volkes zu hoffen, und diese Freundschaft war ihre Macht. Der Convent erschrak über diese Forderung, er wich dem Fahrwasser aus, in dem er selbst in seinen ersten Tagen seine Macht gesucht, und setzte die Todesstrafe für jeden, der eine Loi agraire in diesem Sinne begehren würde [1]). Der Convent fühlte, dass, wenn eine allgemeine Theilung der Güter durchgeführt werde, die grössere Masse des Volkes sich dagegen erheben würde, und dass seine Macht verloren wäre. Denn selten täuschte sich eine Revolution, die auf den Peuple sich stützt, über die Macht desselben. Im entscheidenden Augenblick erkennt sie stets, dass er ohnmächtig und schwach und dass er nicht die Macht des Volkes, nicht die grössere Zahl ist. Aber ein anderes Gebiet blieb den Volksfreunden im Convent, die Wünsche des Peuple zu befriedigen und dies war das der Gemeindegüter. Auf sie konnte man, ohne Gefahr ein besonderes Interesse im Einzelnen zu verletzen, die Agrargesetze der Communisten anwenden, und abgesehen von diesen Vorstellungen, lag bei den reichsten Gemeinden ein sichtbarer Nutzen des Besitzes nicht vor. Das reiche Lyon war mit Millionen belastet; um die Schulden des mächtigen Bordeaux zu tilgen, musste man einen Gütercomplex von 9,123,894 Livre zum Verkauf bieten [2]). Was die traurige Folge der willkürlichen Wirthschaft des ancien Régime war und was die neue Verwaltung der Constituante noch ohnmächtig war zu ändern, das schob man auf die Schuld des Gemeindebesitzes über-

Die Auflösung des Vermögensverbandes der Gemeinden.

1) Decret vom 18. März 1793.

2) Fleurigeon: Administration. Bd. I. S. 246.

haupt und hielt diesen für nutzlos, ja geradezu für schädlich. Eine Theilung der Gemeindegüter kann also nur den grössten Nutzen schaffen. Es überhebt die Gemeinde einer sie nur belastenden Sorge, es schafft neue Besitzer, die neue Steuerkraft dem Staate bringen, es befriedigt den brod- und hablosen Peuple. Diese Ideen waren übrigens inmitten des französischen Volkes nicht neu. Verschiedene Schriftsteller hatten sie vorher schon ausgesprochen und vertheidigt [1]. Einer der berühmtesten concentrirte die Frage in den einfachen Sätzen: Sind die Gemeindegüter nützlich? Ja! Sie sind es gewesen, aber sie sind es nicht mehr [2]. Er bewies dies aus den Populationsverhältnissen und der politischen Stellung der Volksklassen. Von den wenig freien Herren wurde der Masse des Volkes als Sclaven ein Theil der Güter zur Pflege und zum Genuss gegen bestimmte Lasten abgetreten, ebenso wie den einzelnen Gemeinden. Diese Güter gingen mit der Emancipation der Besitzer in ihr Eigenthum über, gegen Lasten und Leistungen. Wohl haben die Gemeinden manche Strecke Landes urbar gemacht, aber man durcheile die Generalitäten von Paris, Soissons, Bourgogne, Elsass, Lorraine, die Normandie, vor allen die Bretagne, Guyenne, Languedoc u. s. w., und man wird staunen über die ungeheueren Güter, die der Gemeindewirthschaft überliefert und ein reiner Verlust für den Staat sind. Dagegen giebt es nur durch die Theilung der Gemeindegüter Abhilfe, denn „das Wohl des Staates ruht nicht darin, dass er grosse Grundbesitzer, sondern eine grosse Menge Grundbesitzer habe." Diesen Gedanken erfasste die Législative und erklärte, dass nach der Ernte des Jahres 1792 alle Gemeindegüter und Nutzungen derselben, mit Ausnahme der Waldungen, unter die Bürger der Gemeinde getheilt werden sollen und darnach jeder Antheil ins freie Eigenthum des Einzelnen übergehen solle [3]. Diese Bestimmung sollte obligatorisch sein. Der Convent schaffte durch sein grosses Theilungsgesetz vom 10. Juni 1793 dies ab und, ich glaube es blos nebensächlich bemerken zu müssen, obgleich es ein Zeichen für die Gewaltsamkeit ist, zu der jede Pöbelherrschaft gelangt, und erklärte die Verpflichtung der Gemeinde zur Theilung ihrer Güter nur als facultativ, aber so, dass, wenn ein Drittel der Einwohnerzahl die Theilung begehrt, die Majorität sich fügen müsse. (Sect. III. Art. 9.) Nur auf solche Art hatte er Gewissheit, dass das Recht des Peuple befriedigt werde. Aber eben darum ist sein Gesetz viel gewaltsamer gewesen, als das der Législative, denn es sanctionirte die Willkür und den Raub im Kreis jeder Gemeinde.

Gewaltmassregeln des Convents.

1) Vicomte de Lamaillardière: Le Produit et le Droit des Communes 1782.
2) Rozier: Cours d'Agriculture 1783. Tom. III. pag. 443.
3) Decret vom 14. August 1792.

Zur Geltendmachung dieses Gesetzes aber bedurfte der Convent eines genauen Begriffes der Gemeinde, und die Bestimmung desselben beeinflussten die Ideen St. Just's und die Vorstellungen der Volksgleichheit und Freiheit. Eine Gemeinde, erklärt das Gesetz, ist eine Gesellschaft von Bürgern, welche durch die Ortsverhältnisse verbunden sind, sei es, dass sie eine besondere Municipalität bilden, sei es, dass sie Theile einer anderen sind. Daran knüpft es die Bestimmung für die Theilung der Güter, dass diese nämlich so zu verstehen sei, dass, wenn eine Municipalität aus mehreren Sectionen besteht und jede von ihnen besondere Güter besitzt, die Einwohner der Section allein Theil und Recht haben am Gemeindegut. (Sect. I. Art. 2.) Die Bevölkerungszahl also allein ist das Entscheidende. „Wer in der Gemeinde nicht wohnt, selbst wenn er Eigenthum in ihr hat, gehört nicht zu dem am Gemeindegut berechtigten Bürgern." (Sect. II. Art. 2.) Als wohnhaft gilt der Bürger, der ein Jahr in der Gemeinde gelebt, vom Tag des ersten Theilungsgesetzes, dem 14. August 1792 an. Die Theilung der Gemeindegüter geschieht nach Köpfen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, Anwesenheit und Abwesenheit. (Sect. II. Art. 1.) *Der Begriff der Gemeinde nach der Gesetzgebung des Convents.*

Die Ideen, welche dieses Gesetz bestimmten, das Gesetz selbst, wurde die Grundlage folgenschwerer Einrichtungen. Das Materielle der Auflösung des Güterverbandes der Gemeinden werde ich an einer anderen Stelle erörtern. Hier ist blos der Ort, die formalen Bestimmungen des Gesetzes näher darzustellen und ihre Beziehungen zur Verwaltungsorganisation, die innig mit denselben zusammenhängt. Ich habe als Basis des Gemeindelebens und der freien Verwaltung den Satz oben hingestellt: Ohne Vermögensrechte und ohne Recht für seine Bedürfnisse zu sorgen, keine Gemeinde. Ohne Budget keine Verwaltung, denn wo nichts ist, giebt es nur eine Bevormundung der Privatinteressen. Die Vertheilung der Gemeindegüter löste die Basis der Vermögensverhältnisse der Gemeinde auf, schnitt die Quelle ihrer Einnahme vollständig ab. In diese Vertheilung zog das obige Gesetz alle Güter der Gemeinden, mit Ausnahme der Waldungen, der öffentlichen Plätze und Promenaden, der Gemeindehäuser, der Häfen und Rheden und der Ufer des Meeres und überhaupt alles, was nicht im Privateigenthum sein kann. Ebenso bleiben Minen und Grubenwerke, deren Werth grösser ist, als das sie bedeckende Land und als zum gemeinen Wohl der Republik nützlich, gleichfalls ausgeschlossen. Noch nicht urbare Güter, die nur durch gemeinsame Kräfte urbar gemacht werden können, bleiben so lange von der Theilung ausgeschlossen, bis die gemeinsame Thätigkeit die Austrocknung, Entwaldung und Tragfähigkeit hergestellt. (Sect. I. Art. 7—9.) Eine Bestimmung, die abgesehen von den Vortheilen, die sie bietet, auch zeigt, wie *Wirkliche Durchführung der Güter-vertheilung.*

vorsichtig, wenn auch gewaltsam, der Gemeinsinn der Republikaner erhalten bleiben sollte. Die Entscheidung über die Theilung des Gemeindegutes trifft die Gemeindeversammlung, in der alle Einwohner von 21 Jahren erscheinen und entscheiden können. Das allgemeine Stimmrecht war in diesem Fall eine volle Wahrheit. Die endliche Theilung wird von Sachverständigen vorgenommen, die zugleich die Wege und Gräben bestimmen, nebst allem, was zu erhalten dem gemeinsamen Wohl nöthig ist. Ob ein Gut aus Nützlichkeitsgründen im Ganzen verkauft werden soll, ob man ein anderes zum Gemeinzweck erhalten will, entscheidet die Gemeindeversammlung, aber hier schon wieder mit Zustimmung der Departementsdirectorien. Nach diesem Verfügen galt das Loos, welches nach dem Alphabet gezogen werden sollte, als entscheidend für den wirklichen Besitzerwerb. (Sect. III. Art. 26.) Für die Abwesenden treten die Gemeindebeamten ein, die Väter und Mütter für ihre Kinder, deren Antheil sie nutzniessen können, die Vormünder für ihre Mündel. Die ehemaligen Seigneurs, selbst wenn sie in der Gemeinde wohnen, haben kein Recht am Gemeindegut. Der so erworbene Antheil wird freies Eigenthum mit dem Privilegium, binnen 10 Jahren nicht veräussert und wegen Schulden vor oder nach dem Erwerb nicht mit Beschlag belegt werden zu können. (Sect. II. Art. 6—16.) Die Antheile, welche auf die im Heere stehenden Gemeindebürger entfallen, müssen, so lange der Krieg dauert, von den Gemeinde-Einwohnern gemeinsam bewirthschaftet und erhalten werden. Die Kosten der Theilung werden nach Köpfen der Theilnehmer vertheilt. Mehrere Gemeinden, die ein Gut 30 Jahre hindurch besessen, theilen es gemeinsam. Die bei der Theilung zwischen den Gemeinden und ihren Einwohnern ausbrechenden Streitigkeiten werden in einfacher Verhandlung von den Departementsdirectorien entschieden.

Rückwirkung der Gütervertheilung aufs ancien Régime.

So grossartig dieses Gesetz war, der communistische Charakter desselben tritt dabei doch überwiegend hervor. Daneben erzeugte das Freiheitsgefühl der Republikaner noch einige Bestimmungen, die, wie ein Rachezug gegen die Vergangenheit, schwere Ungerechtigkeiten gegen alte und fest bestehende Rechte enthielten. Schon die Législative beschränkte das Recht der Gemeinde nicht auf den gegenwärtigen Besitzstand, sondern öffnete demselben die fernste Vergangenheit. Erfüllt von Hass gegen die Feudalherren, die durch Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten mächtig geworden, gab sie den Gemeinden das Recht, alle Güter als ihr eigen wieder zu ergreifen, die ihr seit 1669 in der berühmten Ordonnanz desselben Jahres [1]) entzogen worden. Gegen jeden Seigneur hatte die Gemeinde das Recht der Revindication.

1) Ordonnanz vom Jahre 1669 des Eaux et forêts. Tit. IV. Art. 25.

ob ihn Gesetze, königliche Befehle und richterliche Urtheile auch in seinem Besitz bestätigt hatten. Nur ein authentischer Act einer gesetzmässigen Erwerbung sollte dagegen Schutz geben [1]). Freie Güter, Triften und unbebautes Land gilt als Gemeindeeigenthum, wenn die Gemeinde binnen 5 Jahren es als solches ergreift. Nur ein ununterbrochener 40 jähriger Besitz und die Vorlage rechtskräftiger Erwerbstitel schützte die Seigneurs gegen diese willkürliche Beraubung. Wenn aber diesen Titeln gegenüber die Gemeinden andere aufbringen, so soll, gleichgiltig um die Entstehungszeit derselben, der den Gemeinden günstigste den Ausschlag geben. Das Convent-Gesetz vom 14. Juni 1793 aber erklärte einen 40 jährigen Besitz als keinen rechtskräftigen Erwerbstitel und rechtfertigte die Härte der Bestimmung damit, dass es alle in der Feudalzeit ungerecht erworbenen Güter ihrem rechtmässigen Besitzer zurück geben will. (Tit. III. Art. 8—9.) „Die Feudalzeit hatte einst die Gemeinden mit der Macht des Schwertes erdrückt, die Revolution setzte ihr die Macht der Piken entgegen“ [2]). Auf diesem Wege gab es keinen Halt mehr. Der Gedanke der Einheit der Republik, der Gleichheit aller Interessen rang immer mehr nach Erfüllung. Die Gemeinden, ihrer Habe entkleidet, hatten auch die Kraft verloren, nun selbstständig etwas zu leisten. Ehe man die plötzlich erzeugte Schwäche fühlen konnte, waren die Fabriken und Pfarreien aufgelöst, die Stiftungen, Hospitäler und Academien zerstört und ihre Güter mit dem Staatsschatz vereint [3]). Die Gemeinde hat nichts mit der Kirche zu thun, weil der ganze Staat nichts mehr mit ihr gemein haben wollte. Die Schulen wurden der Gemeinde entfremdet. Noth und Elend zu lindern soll eine Last des Staates sein und nur zu seiner Sorge gehören. Wir werden später auf das grossartige Armengesetz des Convents, das durch die Auflösung des Güterverbandes der Gemeinden dadurch erzeugt wurde, zurückkommen, da es zumeist den Geist und die Schwärmerei der Zeit kennzeichnet, mit der man alle Individualität zerstörte und dem Staat unterordnete.

Ablösung der Gemeindeschulden.

Den Schluss dieser merkwürdigen Schöpfungen bildete die Erklärung des Convents, dass alle Gemeindeschulden bis zum 10. August 1793, dem Geburtstage der republikanischen Constitution, Nationalschulden seien [4]). Die Activa der Gemeinde gehen bis zur Concurrenz der dem Staat übertragenen Schulden an diesen über; die Schulden des Staates an die Gemeinde wurden gelöscht.

1) Decret vom 28. August 1792.
2) Laferrière: Essai sur l'Histoire du droit français 1859. Tom. II. S. 226.
3) Decret vom 8—12. und 19 August 1792.
4) Decret vom 24. August 1793.

Lage der Gemeinde nach dem Güterverlust.

So wenig nun die Constituante die Gemeinde in ihren Beziehungen zur Politik emancipirte, wie man gern in Bewunderung der Revolution annimmt [1]), da sie die Gemeindepflichten nur einem besoldeten Beamtenstaat aufbürdete, der nur durch die Wahl vom alten Beamtenorganismus sich unterschied, so wenig emancipirte der Convent die Gemeinde als Eigenthümerin, weil er sie, von einem wohl richtigen Gedanken geleitet, aber diesen bis ins Extrem ausgedehnt und willkürlich bewahrheitet, jeder Vermögenskraft entkleidete und so unselbstständig und vom Staat vollkommen abhängig machte. Die Gemeinde war jetzt blos ein neuer Personenverband, sie war eine Heerde, wie Chevillard in Prüfung der Anschauung St. Just's es kennzeichnet [2]).

Die Verwaltungsordnung des Convents.

Nicht anerkannt in seinen Vorschlägen in Betreff der Landeseintheilung, sah sich St. Just doch gerechtfertigt in der nun den Gemeinden aufgepfropften Verwaltungsorganisation. Sie war gleich, von unten bis nach oben, sie war von einem einheitlichen Geiste geleitet, bestimmt durch ein einziges Ziel, vor dessen Grösse jedes Mittel gerechtfertigt schien. Die Republik ward centralisirt, wie nie vor und nachher; sie erzeugte wohl eine wundersame Vereinigung aller Kräfte, wusste dadurch den von allen Seiten, von Aussen und Innen sich erhebenden Feinden zu widerstehen, hatte die Macht gerettet, aber die Freiheit begraben. Die Hierarchie der Verwaltung, nach welcher sich die Thätigkeit der Gemeinden durch die Districte auf die Departements und von diesen auf die höchste Staatsregierung fortpflanzte, blieb bestehen. In dieselbe aber pflanzte man einen Beamtenkörper, der im kleinsten Kreise ein getreues Spiegelbild der höchsten Staatsregierung war, willkürliche Massenherrschaft, die Recht und Gerechtigkeit, Habe und Besitz, Freiheit und Glaube zuerst gefährdete, bis alles unterging in der Tyrannei und vor der Wuth und dem Wahnsinn eines Einzelnen. Das denkwürdige Gesetz, durch welches dies vollzogen ward, war die sogenannte Constitution provisoire et révolutionaire vom 4. December 1793 (14. Frimaire an II.). Sie trug diesen Namen ganz uneigentlich und war nichts als ein Verwaltungsgesetz. Die Conseils généraux wurden allenthalben aufgelöst und somit aus der Verwaltung die vermögenden und hervorragenden Bürger verdrängt, die Executivgewalt in der Mitte der Directorien mehr concentrirt. Es sollte kein ständiger Präsident mehr gewählt werden, sondern jedes Mitglied je für einen Monat die Würde haben. Der Präsident wird aber jetzt das erste Executivorgan, dem besonders die Correspondenz, Ueberwachung und Beschleunigung der Executive zukommt. (Sect. III. Art. 6.) In den Gemeinden tritt an

1) Laferrière: Essai. Tom. II. S. 225.
2) Chévillard a. a. O. Bd. I. S. 163.

die Spitze der Executivgewalt neben dem Maire der Nationalagent und man sieht, wie mitten in der Revolution die individuelle Beamtenthätigkeit sich entwickelt und an die Stelle der Körperschaften tritt und den fast von allen Revolutionen heilig gehaltenen Parlamentarismus verdrängt. Der Geschäftskreis der Departements wurde bedeutend eingeschränkt und ein rein polizeilicher, die Erhebung der Steuern, die Sorge für Manufactur und Handel, öffentliche Wege und Canäle betreffend. (Sect. II. Art. 7.) Auch nur in dieser Richtung wurde die Unterordnung der Districte und Gemeinden unter die Departements aufrecht erhalten und ausdrücklich diese von jeder Autorität ausgeschlossen in Betreff der Revolutionsmaassregeln und der Anwendung der Gesetze zum allgemeinen Wohl. (Sect. III. Art. 5.) In dieser Richtung wurden Gemeinde und Districte frei, diesem letzteren besonders die Ueberwachung der Ausführung der Revolutionsgesetze, den Gemeinden aber die Geltendmachung derselben in unbeschränktem Maass übergeben. (Sect. II. Art. 6.) Für diese Thätigkeit, welche allerdings desto besser organisirt war, je kleiner der Kreis einer dafür bestimmten Behörde, wurden in den Gemeinden und Districten besondere Revolutionscomités gegründet. (Sect. II. Art. 8.) Diese und die Nationalagenten waren die mächtigen, stets thätigen Organe der neuen Verwaltung, und wie diese ganz aufging in der Revolutionirung des Landes, so wurden sie bald auch die allein gebietenden und allmächtigen Tyrannen des ganzen Landes. Nach dem Worte des Gesetzes traten sie an die Stelle der Procureurs, die in allen 3 Verwaltungskreisen abgeschafft wurden. Der That nach aber waren sie bestimmt, die Gemeinden und Districte zu durcheilen, um auf die strengste Weise die Execution der Gesetze zu überwachen und zu veranlassen (Sect. II. Art. 14.), über ihre ganze Thätigkeit mit der höchsten Staatsregierung, dem Comité de salut public et de sûreté générale zu correspondiren, über die Erfolge ihrer Thätigkeit zu berichten, die säumigen Beamten und Verdächtigen zu denunciren und ihre Handlungen nur dieser Staatsregierung zu verantworten. (Sect. II. Art. 16.) Ihnen trug die Revolutions-Constitution auf, bei Beginn ihrer Thätigkeit zuerst die Verwaltungen „zu reinigen“ (Sect. IV. Art. 2.), nachdem sie selbst als tauglich befunden und von den Sicherheitscomités als geeignet erklärt worden. (Sect. II. Art. 19—22.) Wenn sie entsetzt werden, stellt der Convent die neuen Agenten an. Die Nationalagenten der Districte haben ein besonderes Ueberwachungsrecht über jene der Gemeinden. Alle Verwaltungsbeamten wurden in ihrem Wirkungskreise für verantwortlich erklärt und jede Nachlässigkeit in demselben mit Verlust des Bürgerrechts auf 4 Jahre und eines Viertels des Gehalts bestraft. (Sect. V. Art. 4.) Die von der Regierung angestellten ausserordentlichen Beamten, also

Die Revolutionscomités und Nationalagenten.

die Nationalagenten vor allen, werden in solchen Fällen mit 5 Jahren Eisen bestraft: (Sect. V. Art. 6.) Jeder Umgehung des Gesetzes folgt die Todesstrafe. (Sect. V. Art. 9.) Dieser neue Verwaltungsorganismus sollte binnen 3 Tagen, vom Tag des Gesetzes an, in Vollziehung gesetzt sein. (Sect. II. Art. 10.) Mit riesiger Schnelligkeit und Kraft setzte der Convent diese Organisation ein und brachte sie auch alsbald in Bewegung.

Der Beamtenkörper des Convents.

Alles, was sich den Absichten der Regierung willfährig zeigte, wurde jetzt zu Staatsdiensten verwendet. Willfährig aber war jeder, der den Muth zur Willkür und die Kraft persönlicher Leidenschaft besass. Die Guillotine musste man handhaben können, nicht Gesetz und Recht. Die Mehrzahl sah in der Gewalt, die sie ergreifen konnte, nur ein Mittel, persönlichem Hass und Widerwillen zu genügen. Gegen feindliche Nachbarn, gegen seine Gläubiger und rivalisirende Gewerbsgenossen richtete sich die erste Sorge der Verwaltungsbehörden, da diese ja zumeist aus dem Bauer- und Handwerkerstand genommen wurden, und je niedriger und elender sie waren, desto geeigneter erschienen sie der Regierung. Nur in den Hauptstädten gab manchmal politische Gesinnung den Ausschlag, auf dem Lande war sie der leicht drehbare Vorwand. Es wird erklärlich sein, wie der revolutionäre Schrecken alles beherrschte, da die Regierung jedem Interesse, jeder Leidenschaft freies Spiel liess. Nicht mehr der Adel und der Clerus, der reiche Bürger, der wohlhabende Bauer war das Ziel der Verfolgung. Dazu wusste der Convent sich willfährige Diener zu kaufen, wenn er freiwillig nicht bedient wurde. Er erklärte, dass die Mitglieder der Verwaltungen der Departements und Districte, wenn sie genöthigt sind, von ihrem Wohnort sich zu entfernen, um auf ihren Posten einzutreffen, ein Taggeld von 3 Livre und ein Reisegeld von 15 Sous per Meile erhalten sollten. Diese Ausgaben sollten die Verwaltungen durch die Zuschlagsteuern decken [1]). Später schaffte er die Zuschlagsteuern ganz ab und erklärte, die Kosten der gesammten Verwaltung selbst tragen zu wollen [2]). Schuf er so ein neues Band der Centralisation, so wurde dadurch zugleich der einzelne Beamte mehr abhängig wieder gemacht von der Staatsregierung und willfähriger ihr zu dienen. Nie hat eine Verwaltung mehr Beamte in Bewegung gesetzt, als die des Convents. Auf je 2 Bürger im Innern des Landes kam 1 Beamter, wenn man beachtet, dass von den $4\frac{1}{2}$ Millionen arbeitsfähiger Männer Frankreichs an 100,000 schon in den Kämpfen und Kriegen der Revolution zu Grunde gegangen, eine andere ungeheuere Schaar flüchtig

1) Decret vom 1. Januar 1793.
2) Decret vom 5. September 1794.

war und mehr als eine Million ausser den Grenzen oder an denselben im Heere stand. Oft bildeten in kleinen Gemeinden alle Männer das Revolutionscomité, und den Taggeldern zu lieb, bewachte einer den andern, und um selbst vor Verfolgung sicher zu sein, denuncirte einer den andern. Die Verpflegungscommissionen, welche das Revolutionsgouvernement einführte [1]), zählten nach Dubois Creancé's Ausweis allein an 35,000 Beamte [2]), die 52,000 Revolutionscomités zählten mehr als 560,000 Mitglieder, welche, da sie alle als permanent erklärt wurden, an jährlichen Tagesgeldern die Summe von 591 Millionen Livres verzehrt hätten, wenn der Staatsschatz jener Zeit oder irgend einer anderen Zeit im Stande gewesen wäre, sie zu zahlen. Da dies unmöglich war, und der Finanzausschuss sich weigerte, diese Zahlungen zu leisten, so machte sich der Einzelne, wie Cambon dem Convent es schilderte [3]), durch willkürliche Taxen auf eigene Faust bezahlt. Millionen wurden aus den Taschen der Bürger herausgepresst und von den Nationalagenten in Saus und Braus neben dem blutigen Schauspiel der Guillotine verprasst.

Die Verwaltung und die Revolution.

Die Folgen dieses Verwaltungsorganismus sind zu bekannt, um sie weiter zu erörtern, es war nur nöthig, den Gedanken festzustellen, dass es kein planloses Treiben war, die sie erzeugten, sondern ein klar gedachter Plan, auf dem alles ruhte. In den Stürmen der Revolution erkannte man, dass die Macht der Regierung darin liegt, dass sie ihre Beamten und Diener ernennen kann. Die Constituante hatte dem König das Recht entzogen und forderte doch verkehrter Weise Kraft und Energie von ihm. Der Convent sprach sich das Recht zu und hatte darin seine Macht. Die Constituante hatte die Gemeinde von manchem Laster emancipirt, aber unklar über die Bedeutung des Selfgovernment, suchte sie dasselbe in der Vielköpfigkeit der Berathung und Vollziehung und in einem Parlamentarismus, der eben nichts als dem persönlichen Belieben gegenüber einem besoldeten Beamtenstand Ausdruck gab. Der Convent vernichtete die Gemeinde ganz, und ohnmächtig ihm zu widerstehen, verfiel sie seiner Gewalt und seinem System, das in berathende Versammlungen alle Macht legte, die immer daselbst zur Willkür werden muss. Nichts ist tyrannischer, als der Absolutismus solcher Versammlungen, und immer werden sie Despoten, wenn sie die Gewalt in ihren Händen fühlen. Sie sind Niemandem verantwortlich, nicht den Gerichten, nicht dem Lande, nicht — der Geschichte. Die Willkür wird zum Recht, das

1) Decret vom 4. December 1793 (14. Frimaire an II.) Sect. V. Art. 2.
2) C. N. vom 5. Mai 1795 (16. Floréal an III.).
3) C. N. vom 26. November 1794 (6. Frimaire an III.).

persönliche Belieben zum Gesetz. Einen Augenblick kann darauf die Macht des Staates ruhen, wenn ein gleicher Geist sie beherrscht, aber für die Dauer muss Zerrüttung und Verwilderung den Staat an den Rand des Elends führen. Denn das Gesetz allein kann die dauernde Kraft des Staates sein; die Leidenschaft der Revolution, wenn sie die einzige Kraft des Vertrauens ist, erlahmt ebenso, wie der heiligste Patriotismus, wenn er die stete Quelle der Kraft sein soll. Das aber war allein der geistige Hebel der Verwaltung des Convents. Er hoffte auf diese unversiegbaren Quellen und täuschte sich, wie die Tyrannen, die die Laster der Menschen, Servilität und Kriecherei für ewige Quellen ihrer Gewalt ansehen. Der Convent stürzte über seine eigene Schöpfung. „Eingesetzt, um den Schrecken in die Gemüther der Freiheitsfeinde zu tragen, der Verräther, welche die Grenzen des Landes den Fremden überlieferten, und um diejenigen zurückzujagen, die sie verwüsteten, ward sie die Geissel dieser Feinde, welche jene ergriffen, die des Gouvernements sich bemächtigt. Zertheilt in verschiedene Autoritäten, verbitterte sie die Gemüther, verbreitete Verläumdung, säete Misstrauen, liess ohne Unterschied das Beil der Revolution fallen, raubte mit Schamlosigkeit, wohl wissend, dass jeder sich in die Mitte dieser Exzesse auch an mehreren Patrioten rächen könne, oder dass man wenigstens eine Herrschaft errichten werde, unter der man mit Sicherheit conspiriren könne. Und sie ward in der That errichtet und man kann sie das Gouvernement der Massenhaftigkeit nennen, das in der Folge sich durch staunenerregende Dinge, die es übte, entehrte — alles um die Freiheit zu retten"*).

Die Verwaltungsorganisation des Directoriums.

Die Befestigung des Beamtenstaates.

Aufgabe und Thätigkeit des Directoriums in der Verwaltung.

Die Thätigkeit des Directoriums, so bedeutend ausserhalb der Grenzen Frankreichs, dass sie ganz Europa in den Kampf der Revolution hineinreisst, ist im Innern doch nur eine vermittelnde und versuchende. Aus dem Chaos, das die Schreckensherrschaft zurückliess, nachdem die Männer gefallen waren, die es mit furchtbarer Gewalt beherrschten, suchte die Zeit des Directoriums den Staat emporzuheben

*) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 15.

in eine neue Ordnung ihn zu bringen und ihm in dieser Ordnung neue Kraft zu geben. Für die Nachwelt erscheint diese Thätigkeit als eine vermittelnde und zwar vermittelnd zwischen dem Convent und seiner wilden Freiheit und dem Consulat und seiner Ordnung, die an Stelle der Freiheit tritt, und gerade nach dieser Richtung hin sind die Organisationsversuche des Directoriums, besonders in der Verwaltung, die Anfänge der Herrschaft Napoleons. Wie auf der Höhe der Regierung das Gouvernement sich centralisirt in den Händen weniger Männer, unter denen immer wieder einer, wenigstens moralisch, den Geist desselben bestimmt, so formt sich nach diesem Muster auch in den kleinsten Kreisen die Ordnung der Verwaltung. Aus der Verwirrung, die der Staat den Gesetzgebern zeigte, formte man sich die Aufgabe, die man lösen sollte, wie ein mathematisches Beispiel und ging, von starren Grundsätzen geleitet, mit Maass und Richtscheit an die Lösung desselben. Die Constituante hatte mit der Vergangenheit Frankreichs gebrochen, der Convent hatte sie fast vernichtet, alles erschien im ersten Augenblick neu, bestimmt für eine ganz andere Ordnung, als je geherrscht. Kaum lebten noch einige Männer, welche von reifen Erinnerungen sprechen konnten. Niemand aber scheint in jener Zeit ein Bewusstsein von der Macht derselben, von dem Werth des geschichtlich Gewordenen gehabt zu haben.

Wie einst in Amerika, so begann, von diesen Ideen geleitet, die Gesetzgebung ihr Werk mit der Einführung einer neuen Verwaltungsordnung und legte die Basis derselben in einer neuen Landeseintheilung. Politisch kehrte man zu den Schöpfungen der Constituante zurück, durch die Anerkennung der Landeskreise in Departements, Cantone und Gemeinden. Administrativ aber trug man einen anderen Geist in diese territorialen Abgrenzungen. Man drückte in enge Formen, was nur seiner Natur gemäss leben konnte, und plötzlich sah man alles gealtert, ehe es jung gewesen, wie in Amerika, weil man mit geschlossenen Augen die Geschichte missachten zu können vermeinte. Jedes Departement ward auf einen Umkreis von 100 □ Myriametres berechnet und innerhalb dieses Kreises schnitt man gleichfalls mit dem Metre in der Hand die Portionen ab, welche eine Gemeinde bilden können und wie viel von diesen wieder in einer Cantonsverwaltung verbunden werden sollen. Keine Gemeinde soll vom Hauptort des Cantons mehr als einen Myriametre entfernt sein. Diese Grenzen, wie sie die Gesetze bestimmen, sollen für die Zukunft unter ihren Schutz stehen und nur durch das Gesetz verändert werden können *). In Amerika aber setzte man in die geometrisch abgezirkelten Landestheile

Die neue Landeseintheilung.

*) Constitution an III. Art. 3—5.

eine vollkommen freie Verwaltung, deren Schwerkraft in der Thätigkeit des Bürgers ruhte, und ganz abgesehen davon, dass dieses Land eben keine Geschichte für die Interessen seines Volkes damit zerriss, konnte die freie Selbstbestimmung wieder versöhnen, was ein gewaltsamer Gesetzesact vielleicht verletzte. In Frankreich aber, bei einem Volk, das nicht durch Selbstregierung herangewachsen und dessen Schicksal nicht in seiner Selbstthätigkeit ruhte, da konnte ein gedeihliches Leben für die Dauer nur erzeugt werden, wenn man, selbst nach den grossen Erschütterungen des Convents, auf die gewordenen Verhältnisse zurückgekehrt wäre, in die die Geschichte die einzelnen Volkskreise eingefügt und in diesen sich bemüht hätte, die Selbstverwaltung heranzuziehen. Wo diese Verhältnisse stärker sind, als die Selbstthätigkeit der Menschen, wie in Frankreich, da muss ihnen dauernd zuerst Rechnung getragen werden. Die Reorganisirung Napoleons zeigte die Wahrheit dieses Satzes. Nirgends bedarf eine Aenderung grössere Vorsicht, als im Gebiete der Verwaltung, wenn sie eben nicht blos eine Entwickelung, sondern eine vollkommene Umgestaltung sein soll, da kein Interesse mit dem persönlichen und gesellschaftlichen Leben so mächtig und innig verwachsen ist, als das der Verwaltung. Wenn man es nicht beachtet, dann muss nothwendig diese in ihrer Ordnung zur absolutesten Bevormundung ausarten. Der Beamtenstaat ist ein gebotener Zwang, die schnelle Executivgewalt das einzige, aber allmächtige Bedürfniss. Die Berathung muss verschwinden, denn über die dem Volksbewusstsein plötzlich fremd gewordenen Interessen kann nur der schnell wirkende Befehl und die ebenso schnell bereite Entscheidung herrschen. Freilich wäre eine darauf begründete Organisation in einem Staate, wo überhaupt das Gemeindeleben ein freies und festes ist, nicht so leicht einführbar gewesen, als es in Frankreich der Fall war. Aber was der Absolutismus der Könige des ancien Régime schon zu zerstören versuchte, das hatte die Revolution vollkommen zerstört. Die Gemeinde war ihrer zusammenhängenden Interessen entkleidet, das Gemeingefühl entnervt, alle Thätigkeit, weil längst ohne dauernde Basis, darum in dem absoluten Staatsbegriff concentrirt. Man hat diese Lage der Dinge zu wenig beachtet und darum die Thätigkeit des Directoriums im Ganzen und in den einzelnen Theilen nur ungenügend gewürdigt. Dass aber ein tieferer Gedanke, als der des blossen Herumtappens und willkürlichen Octroirens von Ordnungen und Gesetzen die Gesetzgeber beherrschte, das zeigt der Gang der Ereignisse, der nur jene Folgen erzeugte, welche aus diesen Gründen consequent folgen konnten. Ob sich die Zeitgenossen dessen vollkommen bewusst waren, ist gleichgiltig. Die Geschichte aber muss das innere Getriebe, auf denen die Werke einer Zeit ruhten, aufsuchen.

Die Organisation d. Verwaltung des Directoriums und ihr Princip.

Ein streng monarchischer, französischer Schriftsteller nennt die Verwaltungsorganisation des Directoriums die vollkommenste, welche man ausdenken konnte [1]), und er nennt sie darum so, weil er blos den Vorzug derselben, die Centralisation der Executivgewalt in einer einzigen Hand betrachtete, aber nicht tiefer in die Verhältnisse Frankreichs und seiner Bedürfnisse eindrang. Er gelangt bei seiner Darstellung zu dem Resultat, dass das Directorium die Ideen der Constituante wiederhergestellt, nur ihre Fehler und Laster vermied. Ein anderer bewährter französischer Rechtslehrer, gerade von jenem gerühmten Vorzug ausgehend, tadelt darum die Constitution an III. und sagt geradezu, dass sie nichts als die Laster und Fehler der Institutionen von 1789 erhalten habe [2]). Die eine Schilderung ist so engherzig als die andere, beide verkennen die Lage der Zeit und ihre Aufgabe. Das Directorium musste die Ruhe und Ordnung herstellen und in diesen Grenzen, wie im Augenblick der Noth darin allein seine Aufgabe lag, lag allein auch die Thätigkeit der zu schaffenden Verwaltung. Dazu kam noch jene Vorstellung, die der Convent geschaffen hatte und durch die er allein gewaltig war. Allmächtige Centralisation der Gewalt! Aber wie dem Convent, so fehlte dem Directorium die Klarheit des Blickes, und wie jener, vermischte dieses mit dieser Centralisation der Gewalt abermals die Centralisation der Geschäfte.

Die Organisation d. Verwaltung des Directoriums in ihrer Ausführung.

Die kurz vergangenen Ereignisse gaben den neuen Gesetzgebern die ersten Angriffe zu ihrer Thätigkeit in die Hand. Das allgemeine Wahlrecht und die grosse Theilnahme des Volkes an der Verwaltung hatte ja jene übermüthigen Gemeinderäthe geschaffen, die mit der Guillotine ihr Amt führten — die Theilnahme der Bürgerschaft musste also zerstört oder wenigstens beschränkt werden, um die Gefahr zu vermeiden, die aus schlechten Gemeinderäthen entstehen kann! Die furchtbare Gewalt der Gemeinden während des Convents ruhte ferner auf ihrer Unbeschränktheit, die nur in der Willkür des Maire und der Nationalagenten ihre Grenze fand. Diese letzteren mussten also abgeschafft und die Maires wieder in die strengste Abhängigkeit von der Centralgewalt gebracht werden. Das Mittel zu jener Willkür, deren sich die Verwaltung schuldig machte, war die Polizeijurisdiction, die in ihr mit der Localverwaltung vereint war. Diese Vereinigung musste daher aufgelöst werden, und damit die Gemeinde ihre Gewalt nicht missbrauche, musste man sie vollständig ihrer Polizeimacht entkleiden. So schwankt der schöpferische Geist, wenn er von dem Sturm einer Revolution erfasst ist! Die Revolutionscomités wurden aufgelöst, die

1) De l'organisation de la Puissance civile dans l'intérêt monarchique. S. 221.
2) Laferrière a. a. O. S. 514.

Permanenz der Conseils généraux abgeschafft [1], bald darnach die Nationalagenten unterdrückt und die Procuratoren wieder eingeführt [2].

Die Verwaltungsordnung nach der Constitution an III.

Die Constitution des Jahres III. brachte dann einen vollkommenen Verwaltungsapparat. Boissy d'Anglas in seinem Bericht über die Constitution erklärte mit wenig Worten, was man jetzt in der Verwaltung anstreben müsse. Die Verwaltungsorganisation des Jahres 1791 ging aus dem Zwiespalt hervor, das Königthum zu erhalten und dennoch langsam zu untergraben. Die beiden Parteien, welche diese Anschauungen getrennt vertraten, rangen in der Constitution von 1791. Daher kam es, dass man in jeden Verwaltungskreis zwei Factoren setzte, von denen jeder stark genug war, einer Usurpation des Königs zu widerstehen. Aber man übersah, dass jene Factoren, welche doch dem König untergeordnet waren (die Directorien), entweder in Opposition mit ihm kommen mussten, was dann die Executive paralisirte, oder ihm ihre Hilfe leisten mussten, was wieder seine Gewalt mehr stärkte, als man wollte. Dieser Zwiespalt aber lehrte, dass die Directorien viel zu zahlreich und die berathenden Körper ganz unnöthig waren. Die ersten beriethen, anstatt kräftig zu handeln, die anderen kamen mit ihrem Rathe zu spät und hatten doch auch keine Gewalt etwas zu thun. Diese Betrachtung führte zu den angestrebten Formen. Schon früher hatte man in dem Decret vom 19. Februar 1795 bei der Auflösung des Revolutionsgouvernements erklärt, dass man dahin streben wolle, die Verwaltung auf eine in allen Theilen gleiche „uniforme" Weise zu organisiren. Jetzt erklärte Boissy d'Anglas, dass die Departementsverwaltung jener des ganzen Staates gleichen soll, denn „wesshalb soll es nöthig sein, dass die untergeordneten Administrationen der Departements eine grössere Zahl von Verwaltern haben, wenn die höchste Staatsregierung nur 5 Männern anvertraut ist" [3]. Diesem Geiste gemäss ging man ans Werk. Die Staatsform, die man mit dem Directorium geschaffen hatte, sollte sich in den einzelnen Verwaltungskreisen abspiegeln, wie dort, sollte auch hier die Administration in den Händen weniger ruhen, wie dort, sollte diese Centralisation der Gewalt dieselben Folgen erzeugen: Einheit der Handlung, Schnelligkeit und Sicherheit derselben, und daraus die gleichen Folgen für den Staat entstehen. Die 579 Districte und 44,000 Municipalitäten wurden als eine „gefährliche Ausschreitung" aufgelöst. Die Gemeinden wurden nach dem oben angegebenen Grundsatz ausgemessen und nach der Seelenzahl die Beamten der Verwaltung bestimmt. So wieder wurden

1) Decret vom 19. Februar 1795 (1. Ventôse an III.).
2) Decret vom 17. April 1795 (28. Germinal an III.).
3) C. N. vom 23. Juni 1795 (5. Messidor an III.).

sie in dem Cantonverband vereinigt und die Cantone dem Departement untergeordnet [1]). Die Gemeinden zerfielen darnach in 2 Categorien, in solche mit weniger als 5000 Seelen und solche mit einer höheren Bevölkerung. In den Municipalitäten ersterer Art leitet die Verwaltung ein „Agent municipal", welcher den Maire ersetzen soll, und ein Adjunct, welcher den Agenten in seinen Functionen unterstützt und supplirt. (Art. 180.) In den Communen von einer Seelenzahl zwischen 5—10,000 sollen 5 Municipalbeamte, in den von 10—15,000 wieder 7 und in jenen Gemeinden mit 100.000 Einwohnern 9 Beamte die Verwaltung leiten. (Art. 182.) Gemeinden mit mehr Einwohnern theilen sich in Sectionen mit besonderen Administrationen, von denen jedoch keine weniger als 30,000 und nicht mehr als 50,000 Einwohner umfassen soll. Die Municipalität dieser Sectionen wird von 7 Magistraten gebildet (Art. 183.) In solchen getrennten Gemeinden wird ein Centralbureau gebildet für die Verwaltung jener Gegenstände, welche das Corps législatif als untrennbar erachtet. Es besteht aus 3 Mitgliedern, die die Departementsverwaltung ernennt und der Executivgewalt zur Bestätigung vorschlägt. Uebrigens wurden die Municipalbeamten von den Wahlversammlungen der Cantone gewählt und zwar für 2 Jahre mit dem Recht, einmal unmittelbar wieder gewählt werden zu können. (Art. 186.) So anerkannte man wohl noch das Recht des Volkes, auf diese Art bei seiner Verwaltung mitzuwirken, aber allmälig drängt sich die Regierung doch schon in das ihr ganz naturgemäss gehörige Recht der Ernennung der Beamten. Die Vereinigung der Municipalagenten bildet die Municipalität des Cantons. Die Cantons-Wahlversammlung wählt für dieselbe den Präsidenten. (Art. 180, 181.) Die gesammte Municipalverwaltung ist jener des Departements untergeordnet, welche alle die den Gesetzen oder Befehlen der höheren Autoritäten zuwiderlaufenden Acte der Gemeindeverwaltung aufheben und die Beamten in solchen Fällen suspendiren kann. (Art. 193 u. 194.) Doch bedarf jeder dieser Acte der Bestätigung der Regierung. (Art. 195.) Die Regierung hat dasselbe Recht, welches sie unmittelbar üben kann, aber sie muss in den betreffenden Fällen die Uebung desselben motiviren. (Art. 196 u. 197.) Ausserdem setzte die Regierung neben jede Municipalität einen „Commissaire du Gouvernement", welcher die Verwaltung überwachen und an die Regierung Berichte darüber erstatten musste. Sie hatten zu allen Berathungen Zutritt, aber keine beschliessende Stimme [2]). Von der Finanzverwaltung der Gemeinden waren sie jedoch gänzlich ausgeschlossen und das Gesetz verbot ihnen ausdrücklich,

Die Regierungscommissaire.

1) Constitution an III. Tit. VII.

2) Decret vom 7. September 1795 (21. Fructidor an III.).

sich in die Verwendung öffentlicher Gelder zu mischen, oder selbst darüber zu verfügen [1]).

Verfall der Wahlthätigkeit der Gemeinden und Cantone.

Von dem eben erwähnten Recht der Ueberwachung und jenem der Entsetzung der Verwaltungsbeamten machte die Regierung auch bald einen ausgedehnten Gebrauch. Mehrere Hundert Decrete könnte man verzeichnen, die nur Entlassungen oder Annullirungen der Wahl von Magistraten enthalten. Ward dadurch einerseits die Gemeinde ganz der Oberherrlichkeit der Regierung unterworfen und somit ohne jede Möglichkeit einer selbstständigen Regung, so war es andererseits auch natürlich, dass das Volk immer mehr das Interesse an seiner Verwaltung verlor und jeder Pflichtübung im Kreise des Gemeindelebens sich zu entziehen suchte. Wie sehr die Gemeindeämter, die man vor wenig Jahren noch so laut für das Volk begehrte, schon kurz nach dem Convent in Misscredit gekommen, geht aus jenen Gesetzen hervor, die geradezu befehlen mussten, dass Niemand, der durch Wahl für ein Amt bestimmt wird, sich der Annahme entziehen dürfe [2]). Wer dies versuche, soll die Gründe angeben, über deren Giltigkeit die vorgesetzte Autorität entscheiden werde. Vorgebliche Krankheit musste durch 2 Aerzte bestätigt und von der Verwaltung anerkannt werden. Schwere Strafen, der Verlust der Bürgerrechte auf 2 Jahre wurde [3] willkürliche Verweigerung der Uebernahme eines Amtes festgesetzt [3]). Man wollte dem Bürger vertrauen, man versuchte das Gouvernement auf die Tugend und Unparteilichkeit des Volkes zu gründen, aber man vergass, dass der freie Mann sich nur dem freien Amte fügen könne. Das Gemeindeleben war zerstört, die Gemeinde war nichts mehr, was sollte der Bürger hoffen in ihr zu sein? So ohnmächtig wie die einzelnen Gemeinden, ebenso ohnmächtig war die Stellung der Cantone. Sie waren als Verwaltungskreise vollständig von den Departements abhängig. Ihre Competenz erstreckte sich über jenen Geschäftskreis, den ehemals die Districte besassen [4]). Die wichtigste Thätigkeit blieb immer die Vertheilung der Steuersummen auf die einzelnen Gemeinden, die Anlegung der Steuerrollen und die Entscheidung der Reclamationen dagegen [5]). Die Cantone wählten dafür 5 Bürger zu Theilungscommissairen, ebenso wie die einzelnen Gemeinden, welche die Steuerquote unter die Gemeindebürger umlegten. Die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, welche die Constituante freilich nur sehr geringfügig

1) Arrêté vom 28. Januar 1796 (8. Pluviôse an IV.).

2) Decret vom 6. September 1795 (20. Floréal an III.).

3) Decret vom 8. Juni 1795 (21. Prairial an III.).

4) Decret vom 7. September 1795 (21. Fructidor an III.).

5) Steuergesetz vom 1. August 1797 und Arrêté vom 20. December 1795 (29. Frimaire an IV.).

den Gemeinden noch gelassen, ward ihnen jetzt entzogen und ging an die Friedensrichter über[1]). Trotz dieser Ohnmacht der Gemeinden und Cantone bestätigte doch die neue Regierung die Pflicht der Verantwortlichkeit der Gemeinden für allen Schaden, an Personen und Eigenthum geübt. Aber der Umstand, dass dieses Gesetz 3 Tage vor dem Staatsstreich des 13. Vendémiaire an IV., den Bonaparte mit aller Energie führte und wodurch er die jacobinischen Verschwörungen für immer erstickte, erschien, kennzeichnet zur Genüge, dass nicht jene Rechtsideen das neue Gesetz bestimmten, welche die Constituante leiteten, sondern dass man nur durch die Furcht vor Verantwortung, Bangen und Zagen verbreiten und die Verschwörungslust abschwächen wollte; denn rechtlich war es gar nicht mehr begründet, die Gemeinde verantwortlich zu machen, da man ihr keine Macht mehr gegeben, sich zu wehren und zu vertheidigen. Dennoch aber blieb gerade dieses Gesetz, obgleich nur selten angewandt, auch für die spätere Zeit in Kraft[2]).

Der Verwaltungskreis und die Organisation d. Departements.

Von grösserer Bedeutung aber waren jetzt die Departementsverwaltungen, die um so mehr steigen musste, je ohnmächtiger die niedrigen Verwaltungskreise wurden und je fester und sicherer man die Verwaltung in den Händen weniger Beamten concentrirte. Nach der Constitution an III. sollte die Departementsverwaltung aus 5 Mitgliedern bestehen, die aus der Wahl der Departementsversammlungen hervorgehen und von denen alle Jahr ein Mitglied ausscheiden sollte (Art. 177.), welches einmal gleich wieder wählbar war, dann aber erst nach 2 Jahren wieder gewählt werden konnte. (Art. 187.) Die Departementsverwaltungen stehen unmittelbar unter dem Ministerium, welches alle gesetzwidrigen Acte annulliren und die Magistrate für Gesetzwidrigkeiten suspendiren konnte. (Art. 193 u. 194.) Im Fall der Entsetzung der gesammten Administration konnte das Directorium bis zur neuen Wahl eine provisorische Verwaltung ernennen. (Art. 198.) Freilich sollte man mit Foucart dies als einen Fortschritt bezeichnen gegenüber der Constituante, welche dies Recht der Gesetzgebung übertragen und so eben diese immer wieder mit der Executivgewalt vermischt hatte[3]), wenn nur auch anerkannt werden könnte, dass die Verwaltungen selbst in ihrer Thätigkeit, mehr dem Gesetze, als der administrativen Willkür der Regierung unterworfen gewesen wären. Das aber war nicht der Fall und die Folge war ein dauerndes Schwanken, eine immerwährende Unsicherheit der gesammten Verwaltung, bis Napoleon ohne besondere Mühe den ganzen Organismus abschaffte. Der immer starrer sich

1) Code des délits et des peines vom 3. Brumaire an IV.
2) Gérando: Droit administratif français. 1842. Bd. I. S. 278.
3) Foucart: Droit administratif. Bd. II. S. 649.

centralisirenden und in den Schreibstuben der Beamten sich verkriechenden Verwaltung setzte man noch in der theilweisen Oeffentlichkeit ein Hinderniss entgegen. Die Departementsverwaltungen hatten über alle Verwaltungsacte Jahresberichte zu veröffentlichen und ausserdem darüber Verhandlungsprotocolle von 6 zu 6 Monaten zur öffentlichen Einsicht vorzulegen *). Auch bestimmte das spätere Organisationsdecret vom 7. September 1795, dass bei Competenzstreitigkeiten der Verwaltungen mit den Gerichten die ersteren direct an die Gesetzgebung zur Entscheidung sich wenden können. Die Streitigkeiten der Verwaltungen unter einander sollte das Directorium entscheiden, doch auch erst nach Bericht an die Gesetzgebung.

Rückblick und Uebersicht. Diese Uebersicht der Gesetzgebung zeigt, wie in der neuen Verwaltungsorganisation die Elemente des alten Frankreichs immer schärfer hervortreten. Die Staatspflichten überwälzen sich nach kurzer Unterbrechung wieder auf ein ernanntes und angestelltes Beamtenheer, das, wenn auch gewählt vom Volk, doch in beinahe vollständiger Abhängigkeit von der Regierung war. Das Wahlrecht, das die Bürger wie eine Actiengesellschaft nach dem Maassstab der Steuerhöhe üben, verliert seinen Werth, ganz abgesehen davon, dass die Bourgoisie durch die gräulichen Folgen, die es im Convent zeigte, erschreckt, es mit tiefem Misstrauen betrachtete und seiner Abschwächung durch die Regierung kein Hinderniss entgegensetzte. Wie bei einem fühlbaren Absolutismus die besitzende Klasse, wenn sie selbst keine Staatspflichten übernommen, nach keiner anderen Berechtigung strebt, als nach der, durch Wahl auf die Besetzung der Aemter einzuwirken, so ist sie stets bereit, in den Zeiten der Gefahr dieses Recht wieder an die Regierung abzutreten, um diese ebenso dadurch zu stärken, wie sie früher dieselbe durch die Entziehung des Rechts, ihre Diener selbst zu wählen, geschwächt hat. Unwissend und unerfahren schreibt sie einem Recht grössere Wirkungen zu, als es überhaupt hat, und bei der ersten fühlbaren Täuschung wirft sie es hin und opfert selbst, was ihm doch noch denselben Nutzen bringen kann. Das ist das Bild des Spieles unter der Herrschaft des Directoriums. Die Bourgoisie, obgleich über dem jocobinischen Pöbel siegreich, wird doch vollständig ausgeschlossen von der Theilnahme an der Verwaltung. Die Räthe werden abgeschafft, die Executive Beamten vertraut, die vom Volk ganz unabhängig sind. Dass diese Zustände nicht fortbestehen konnten, war natürlich, da sich eine Nation doch nicht so schnell all seiner furchtbaren Kämpfe um Recht und Freiheit entschlagen konnte. Die Constitution des Jahres III. befriedigte das französische Volk nicht, denn kaum hatte

*) Constitution an III. Art. 199.

es die Freiheit hingeworfen und durch die Regierung wieder Kraft empfangen, so suchte es dieselbe dafür zu verwenden, die alten Freiheiten wiederherzustellen. Nichts als die Verwaltung gerieth dadurch in Verwirrung, da das unvollkommene Wahlrecht in den streng gegliederten Beamtenstaat fremde Elemente drängte und im nämlichen Augenblick den Bestand der Maschine natürlich gefährdete. Napoleon konnte sie mit einem einzigen Schlage vernichten. Aber in der Ideenrichtung, die sich unter dem Bestreben nach absoluter Gewalt des Directoriums entwickelte, gestalteten sich auch die Formen, in welche die neue Verwaltung eintreten musste, wenn sie Befriedigung geben sollte.

Die Verwaltungsorganisation Napoleon's.

Die Gemeinde und ihre Verwaltung.

Napoleon repräsentirte Ordnung und Sicherheit, als er an die Spitze Frankreichs trat, und war damit der Ausdruck des Bedürfnisses des ganzen Volkes. Er konnte daher auch nur das Gesetz, das ihm allein Macht und Gewalt ertheilte, als allein den Bedürfnissen des Volkes entsprechend anerkennen. So ward von oben herab erkannt, dass eine absolute Gewalt nothwendig sei, die in allen Theilen des öffentlichen Lebens vorherrsche. Napoleon repräsentirte aber auch in seiner Person die Macht, durch welche er zur Herrschaft empor gehoben worden war, d. h. jene, welche Ordnung und Sicherheit höher, als die Freiheit stellen musste, die Macht der besitzenden Klasse. Sie hatte aus sich heraus, verbunden mit der Intelligenz des Landes, schon im Rath der Alten ihre besondere Vertretung geschaffen und bildete jetzt die Partei, die Napoleon zum Siege führen wollte, die Verwaltungspartei. Und so ward auch von unten herauf, aus der Masse des Volkes eine mächtige Regierung anerkannt. Aber mit dem Bewusstsein, sie auch selbst geschaffen zu haben, wollte man eine Garantie, sie auch dauernd zu erhalten, und suchte dieselbe in der Theilnahme daran. Die Regierung konnte die besitzende Klasse nicht vollkommen von der Verwaltung ausschliessen, aber sie erkannte auch, dass dieser Theil des Volkes, obgleich siegreich, dennoch von einer unüberwindlichen Furcht vor dem Peuple beherrscht wurde. Und darnach bemass die Regierung den Umfang der Theilnahme des Volkes an seiner Herrschaft. Man muss dieses sociale Moment vor Augen

Einleitung. Napoleon und seine Stellung in der Staatsordnung.

haben, um zu begreifen, wie es eben möglich war, dass nach einer so gewaltigen Revolution für Freiheit und Gleichheit ein ebenso mächtiger plötzlicher Umschwung eintreten konnte, ein Umschwung, der mit schnellen Schritten aus dem Bereich der Erinnerung an die Revolution das ganze Volk entführen und mit dem gänzlich vernichtet geglaubten Absolutismus des ancien Régime wieder befreunden sollte.

Das Princip der napoleonischen Verwaltung und seine Machtgründe.

So gestaltete sich der einfache Grundsatz des napoleonischen Verwaltungssystems: Berathen durch Mehrere, ausgeführt von Einem! Die Berathung gehört dem freien Bürger, die Ausführung dem von der Staatsgewalt abhängigen Beamten. Von diesem Grundsatz, der sich in den einzelnen Verwaltungskreisen von unten nach oben immer wiederholt, haben nur Zweckmässigkeitsgründe Ausnahmen veranlasst. In der thatsächlichen Bewahrheitung freilich wurde der Werth dieses Princips nur durch den allmächtigen Willen, aber auch den allmächtigen Geist Napoleons bestimmt. „Man liess ganz wohl in dem Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII. berathende Körper, Municipalräthe, Departements- und Arrondissements-Conseils existiren, aber alles dies war eine Lüge der constitutionellen Gesetze. Der Agent, der sie nach seinem Belieben wählte, hatte schweigende und servile Helfer und keine Controlleurs. Minister und Staatsrath, Préfets, Sousprefets und Maires, alle waren inspirirt von einem einzigen Gedanken, den des Herrn, alle kannten nur ein Gesetz, seinen Willen. Man verwaltete, handelte, schaffte und, wie man sagte, man schritt vorwärts, aber man examinirte wenig und discutirte gar nicht" *). So wahr dies der Geist der thatsächlichen Verwaltung war, so darf man doch die Schuld nicht allein auf den absoluten Sinn Napoleons schieben. Wenn man sich des in der Einleitung über den Beamtenstaat Gesagten erinnert, wird man erkennen, wie dieser Geist der Verwaltung eben nur die nothwendige Folge des allgemein anerkannten und nothwendigen Beamtenstaates war. Langsam hatte das mit seinen Staatspflichten nicht vertraute Volk vom ersten Anlauf zur Selbstverwaltung unter der Constituante sich seiner Verwaltungsübung wieder entkleidet und Stück für Stück den besoldeten und somit abhängigen Beamten übertragen. Es wollte von Anfang nur durch die Wahl auf die Besetzung der Beamtenstellen einwirken und trat so dem Beamtenstand als einem für sich bestehenden, ihm gerade entgegengesetzten Körper gegenüber. Wie wenig aber eine solche Thätigkeit einer festen Regierung gegenüber Werth hat, habe ich schon gezeigt. Und die Thatsachen sprechen laut dafür. Der Beamtenstand neigte sich unter Napoleon, wie allenthalben, wo er zur Herrschaft gelangt, der Regierungsgewalt

*) Trolley: Cours de droit administratif. Bd. I. Préface VIII.

als allein ergebener Diener zu. Seine Abhängigkeit bestimmt diese Thätigkeit und Gesinnung. Erstarkt er in dieser durch den Schutz einer mächtigen Regierung, dann wird ebenso die Volksthätigkeit verschwinden, als die Beamtengewalt sich hervordrängen muss. Die That überflügelt den Gedanken und die Berathung wird nutzlos oder gänzlich der Executivgewalt unterworfen. Das Ende ist die Herrschaft und Willkür der Beamten. Beachten wir aber auch die sittliche Gestaltung des Volkes, als Napoleon zur Herrschaft gelangte, um die Spuren der Machtfülle Napoleons deutlich bloss zu legen. Die besitzende Klasse, begierig nach Ordnung und Sicherheit, drängte sich um den Thron des Herrn, der sie zu geben versprach. Man beugte sich seinem Willen, weil man in ihm die Rettung des Landes von der Revolution erkannte, und statt die Thätigkeit der Beamten zu controlliren, schmeichelte man immer dem unmittelbaren Herrn, weil man dadurch dem Regenten selbst huldigte. So beugte sich das Volk und machte sich selbst zum Sclaven, ehe es die Last der Sclaverei wieder begriff. Im Interesse des Emporkömmlings aber lag es, seine Gewalt bis in den letzten Kreisen seines Staates fest zu begründen. Das Beamtenthum bot die willfährige Macht. Napoleon, lange selbst hin- und hergeworfen in der Menge, hatte eine grosse Zahl von Bekanntschaften gemacht. Alle wurden jetzt benutzt. Erkundigungen über Familie, Vermögen, Sitten, politische Meinungen, ja selbst vorherrschende Leidenschaften und die Art des Ehrgeizes im Einzelnen wurde erforscht und benutzt. Die Ergebenheit wurde streng gefordert, mit der Versetzung stets gedroht *). Nur wenn man dieses Getriebe beachtet, das Napoleon in Bewegung setzte, wird man die Geschichte seiner Macht begreifen. Und wenn man bedenkt, dass das zweite Kaiserreich Frankreichs aus demselben heute wohl noch verschleierten Mechanismus seine Gewalt ableitet, wird man das Interesse diesem inneren Organismus nicht versagen können. Und auf diesem so bestellten Boden, mit solchen Mitteln baute Napoleon sein Verwaltungssystem auf und fand darin die Hebel seiner Macht. Die Geschichte vor ihm hatte zur Möglichkeit dieses Systems beigetragen, die Geschichte nach ihm zeigte die Macht desselben, denn sie vermochte nicht, den einmal aufgeführten Bau zu zerstören. Betrachten wir nun im Einzelnen die Gliederung desselben und seine innere Gestalt.

Die Basis der Verwaltungsordnung. Die Landeseintheilung.

Napoleon kehrte auf die Ideen der Constituante in Betracht der Landeseintheilung zurück. Die alte Gemeindeeintheilung ward als unterstes Glied der Verwaltung wieder eingeführt und durch den Pfarrenkreis wieder in seine alten Grenzen festgestellt. Das Departement blieb in seinem blos algebraisch ausgerechneten Umfang das

*) De l'organisation de la Puissance a. a. O. S. 225.

oberste Glied derselben, das unmittelbar die Localverwaltung der höchsten Staatsverwaltung übermittelte. Zwischen Gemeinde und Departement trat das Arrondissement als Vereinigung mehrerer Gemeinden, wie einst der District. Es war eine confuse Schöpfung von Sieyès, die zum Theil die Verwaltungsaufgabe von Grossgemeinden, zum Theil die politische Aufgabe der Cantons erfüllen sollte. Es fristete dauernd ein schwankendes Leben *). Es war nicht, wie die Gemeinde, eine Abtheilung der Staatsgesellschaft, sondern nur eine Abtheilung des Landes, wie das Departement, nur willkürlicher, dagegen weniger nützlich als dieses. Innerhalb dieser drei in einander liegenden Kreise gestalteten sich die drei über einander geschichteten Verwaltungskörper und bildete sich ein ihnen entsprechendes öffentliches Leben.

Die Gemeinde und ihre Verwaltung.

Die Gemeindeverwaltung war unter dem Directorium, wie wir gesehen haben, schon vollkommen in die Hände der Agens und ihrer Adjoints, also der Einzelbeamten, übergegangen. Aber sie wurden doch noch gewählt durch den von ihnen zu verwaltenden Bezirk und seine Bevölkerung. Ganz abgesehen von der Frage der Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der Wahl der Executivbeamten, machten sich unter dem Directorium gerade dadurch grosse Uebelstände fühlbar, da dieses das erstemal eigentlich erst eine wahre Erfüllung der Verwaltungspflicht von den Beamten forderte. Bei dem niedrigen Bildungsstand der Bevölkerung Frankreichs in jener Zeit aber überschritt der Wirkungskreis dieser, ohne Rücksicht auf Bildung und Erfahrung gewählten Gemeindebeamten, zumeist die Fähigkeit derselben, und die Fehler, die dadurch von ihnen geübt wurden, fielen auf die Einwohner zurück. Zur Unfähigkeit der Beamten kam die Schwäche der Regierung der Directoren, welche dem Parteiinteresse und bösen Willen ebenso wenig ein Hinderniss entgegensetzen konnte, als dem Bestreben, das persönliche Interesse über das allgemeine Wohl zu setzen. Ferner kam dazu, dass die einzelnen Verwaltungselemente, wie die Friedensgerichtsbarkeit, die Steuerbehörden, die Post u. dergl., in von einander weit geschiedenen Orten ihren Sitz hatten und so äusserlich auch eine Zerrissenheit der Verwaltung darstellten, die innerhalb der Verwaltungskreise die Ohnmacht derselben erschuf. Diese Verhältnisse spielen in der Verwaltungsgeschichte Frankreichs von der Zeit des Consulats an eine grosse Rolle. Einerseits drängt die Regierung immer dahin, über das für zu mächtig gehaltene persönliche Interesse eine Behörde zu stellen, welche im Stande ist, dasselbe zu paralysiren mit dem Bedürfniss, das allgemeine Wohl im ganzen Lande zu einem stets schnell

*) Constitution an VIII. Art. 1.

wirkenden und dauernden Factor zu machen. Andererseits aber, da man doch nicht den Muth hat, einen ganzen, vollständigen Verwaltungskreis in die einzelnen Bezirke zu setzen, weil dadurch das Gefühl der Selbstständigkeit der einzelnen Kreise dennoch herangezogen werden würde, dieses aber doch wieder für die Erhaltung der Staatsordnung nicht ganz entbehrt werden kann, drängt die Regierung dahin, durch über einander geschichtete Behörden eine Einigung zu erzielen und eben so die mit verschiedenen Durchmessern um denselben Mittelpunkt gezogenen Kreise dadurch in Zusammengehörigkeit zu bringen, wie auch die verschiedenen Verwaltungskörper zu einer gewissen Einheit zu verbinden. Aus den thatsächlichen Verhältnissen in erster Richtung folgte die Ernennung und vollständige Abhängigkeitserklärung der Maires und der Gemeindebeamten durch die Regierung und aus der gebotenen Absicht des Gouvernements in zweiter Richtung die Unselbstständigkeit der Gemeindebeamten und die dauernde Einmischung der Vorgesetzten derselben in das Gemeindeleben. Die Sousprefecturen gingen nur aus dieser Absicht hervor. Einmal auf diesem Gebiete angelangt, war die weitere Entwickelungsgeschichte der Verwaltung nur eine nothwendige Folge des Anfangs. Diesen Anfang nun bildete das Verwaltungsgesetz vom 17. Februar 1800 (28. Pluviôse an VIII.).

Die Organisation des Gesetzes vom 28. Pluviôse an VIII.

Der oberste Grundsatz desselben ist die vollständige Trennung der Executivgewalt von der Berathung. Jede Gemeinde hat für die Uebung der ersten einen von der Regierung angestellten Maire. Ihm sind nach der Einwohnerzahl 2 Adjoints in den Gemeinden von 2500—10,000 Einwohnern und ein Adjoint mehr für je 20,000 Seelen über die erst angegebene Einwohnerzahl beigegeben. Für die Berathung ward in jeder Gemeinde ein Conseil municipal eingeführt, bestehend aus 10 Mitgliedern in Gemeinden von 2000 Einwohnern, aus 20 in jenen mit 5000 und aus 30 in jenen mit einer grösseren Einwohnerzahl. Der Maire und die Adjoints werden durch die Centralgewalt ernannt, mit Ausnahme jener in Gemeinden unter 5000 Seelen, welche der Préfet des betreffenden Departements ernennt. Später bestimmte darüber das Gesetz, dass sie aus den Municipalräthen genommen werden müssen. Die Municipalräthe wurden gleichfalls durch das Gouvernement ernannt in den Gemeinden über 5000 Seelen und jene der kleinen Gemeinden durch den Préfet. Sie wurden aus der Liste de notabilité communale genommen, zu deren Bildung nur die höchstbesteuerten Bürger beitrugen. Wenn man nun wirklich der Bürgerschaft wenigstens in der Berathung eine Mitwirkung an der Verwaltung überliess, so war sie in der That durch diese Art der Bildung der Gemeinderäthe fast ganz annullirt. Uebrigens waren die Rechte dieser beiden Verwaltungskörper auch der Art, dass selbst bei freierer Bildung sich schwerlich

Der Maire und seine Stellung.

eine besondere Thätigkeit entwickeln liess. Der Maire war der alleinige und wahre Repräsentant der Centralgewalt in allen inneren Gemeindeangelegenheiten. Er leitet die Verwaltung allein und ausschliesslich und überträgt auf die Adjoints die Theile derselben je nach seinem Bedürfniss, beruft dieselben zur Berathung und ernennt aus ihnen seine Stellvertreter [1]). So führt er selbstständig jene Theile der Gemeindeverwaltung, die den ehemaligen Agenten und Adjoints zugewiesen waren, und unter Aufsicht der Souspréfets und Préfets alle jene Theile, die ehemals die Municipalität unter Leitung der Directorien der Districte und Departements übten, also die Verwaltung, soweit sie vom Localinteresse auch das allgemeine Wohl betrifft und soweit sie der Gemeinde von den Souspréfets und Préfets delegirt ist. In dieser mächtigen Stellung, abhängig vom Gouvernement, war es natürlich, dass der Maire nun stets auf Seiten der Gouvernementsinteressen stand. Er war im vollsten Sinne ein Staatsbeamter, und zum erstenmal erschein er als Gemeindebeamter im officiellen Costüm, welches das Gesetz mit grosser Sorgfalt vorschrieb [2]). Dem Gemeinderath gegenüber hatte der Maire eine fast absolute Gewalt. Er präsidirte demselben und leitete seine Verhandlungen. Da der Gemeinderath sich alle Jahr gesetzlich im Monat Mai für 14 Tage zu versammeln hatte, konnte der Maire, wenn dies nicht geschah, oder nicht vollkommen geschah, den Municipalrath selbst mit seinen Adjoints ersetzen. Auch sollte es gar nicht nöthig sein, die Municipalräthe stets vollständig zu ernennen. Es genügte, wenn die zur Abstimmung nöthigen zwei Drittel derselben vorhanden waren [3]). Die Maires konnten übrigens ohne jede gerichtliche Procedur entsetzt werden, und diese Bestimmung allein genügte dieselben dem Gouvernement gefügig zu machen, und selten entging einer derselben dem Loos, wenn er sich eben nicht fügte.

Der Municipalrath und seine Stellung.

Die Rechte des Municipalrathes sind zugleich die Zeichen seiner Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Napoleon erdrückte ihn gegenüber der Gewalt des Maire und dennoch flüchteten sich die letzten Spuren communaler Freiheit in denselben. Aber so entwickelt und festgeschlossen die Stellung des Maire aus dem napoleonischen Régime hervorging und auch in späterer Zeit sich erhielt, die Municipalräthe rangen dauernd, aus ihrer Zwitterstellung heraus zu kommen und ihrer Bestimmung gemäss sich wieder zu entwickeln. Dennoch brachte erst eine neue Revolution einzelne Fortschritte. Die Furcht vor dem Volke hatte Napoleon veranlasst, die Ernennung der Gemeinde-

1) Arrêté vom 22. Januar 1801 (2. Pluviôse an IX.).
2) Arrêté vom 27. Juni 1800 (8. Messidor an VIII.).
3) Arrêté vom 17. October 1800 (25. Vendémiaire an IX.).

räthe zuerst sich selbst und zum Theil den Préfets zuzusprechen. Erst als er seine Herrschaft befestigt sah, traten darin einige Aenderungen ein. Das Sénatus-consulte vom 4. August 1802, als organisches Gesetz zur Constitution, führte das neue Wahlreglement ein, nach welchem jedes Arrondissement und jedes Departement sein Wahlcollegium aus den berechtigten Bürgern bildet, und ertheilte den ersteren das Recht, für jede Stelle im Municipalrath dem ersten Consul zur Ernennung 2 Bürger vorzuschlagen. Diese mussten aber wieder aus den 100 höchstbesteuerten Bürgern genommen werden, deren Liste von vornherein aufgestellt worden. Der Municipalrath wurde jetzt für 10 Jahre gewählt, nach welcher Zeit die Hälfte erneut wurde. In seinen Rechten wurde er jedoch nicht erweitert. Diese waren theils rein communale, theils von der Staatsgewalt delegirte. Nach erster Richtung bestätigt und prüft er die Rechnungslegung über Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, bestätigt die Verwaltung der Gemeindegüter und bestimmt die Theilung der Weide und Ernte der Gemeindefrüchte, wie die Uebernahme der öffentlichen Arbeiten. Bei der Umlage von Steuern, Aufnahme von Anleihen, Ausschreibung von Octrois und allen besonderen Gemeindeinteressen hat er ein Berathungsrecht. Trotz dieses geringen Maasses von Rechten nährte sich doch in den Municipalräthen ein Geist der Opposition, welcher nach grösseren Gemeindefreiheiten strebte, bis Napoleon im Jahre 1806 auch diesen zu brechen versuchte, indem er gar keine neue Gemeindewahlen mehr zuliess, nachdem eben einmal die Stellen besetzt waren. Der Geist der absoluten Staatsverfassung drängte sich in die Gemeinde und, wie dort, machte auch hier der Ruhm des Kriegshelden seiner Zeit die ersterbende Freiheit vergessen. Die germanischen Elemente waren fast vollkommen zerstört, die Gemeinde wurde, wie der ganze Staat, militärisch regiert.

Die Güterverhältnisse und Vermögensverwaltung der Gemeinde.

So durch die Gewalt des Herrschers und der Regierung von oben herab ganz unselbstständig gemacht, besass die Gemeinde in sich selbst auch keine Kraft mehr, etwas zu sein. Wir müssen eben in dieser Beziehung die Vermögens- und Güterverhältnisse der Gemeinden einer genaueren Aufmerksamkeit würdigen. Die Gütervertheilung war nach dem Gesetze des Convents fast in allen Theilen des Landes mit hastiger Eile vorgenommen worden, und es dürfte schwer sein, all' die Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten zu ergründen, die dabei in der bewegten und rechtlosen Zeit unterliefen. Das Directorium befahl wohl Einhalt in der Gebahrung und verbot die weitere Vertheilung *), aber es gewann keine Zeit, die vorgenommene Wirthschaft zu prüfen. Erst Napoleon forderte von den einzelnen Gemeinden und

*) Arrêté directorial vom 10. Juni 1796 (21. Prairial an IV.).

den neuen Besitzern Rechenschaft [1]). Jeder Besitzer eines Gemeinde-gutes hatte seinen Erwerbstitel vor dem Préfet zu rechtfertigen. In den Gemeinden, wo über die Vertheilung keine schriftliche Aufnahme erfolgt war, aber der Erwerber durch Urbarmachung, Bebauung u. dergl. dadurch einen berechtigten Anspruch erworben hatte, sollte eine Schätzung des Gutes vorgenommen und der Gemeinde ein Grundzins vom Besitzer zugesprochen werden, welcher aber zu allen Zeiten von dem Verpflichteten nach gesetzlicher Schätzung abgelöst werden konnte. Alle anderen Güter, für deren Besitz ein gesetzlich kräftiger Beweis nicht beigebracht werden konnte, sollten in den Gemeindebesitz wieder zurückkehren. Die Verwaltung der Gemeindegüter soll in Zukunft den Municipalräthen zustehen. Mit Anerkennung eines Gesetzes des Directoriums, dass die Gemeinden Verkauf und Erwerb nur in Folge eines Gesetzes vornehmen könnten [2]), sollte auch in Zukunft nur der Municipalrath über die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit eines solchen entscheiden, und selbst wenn der Erwerb der Gemeinde günstig ausfiel, der Maire doch an seine Entscheidung gebunden sein [3]). Auch für die Verpachtung der Gemeindegüter sollte ein gleiches gelten [4]). Der Municipalrath hat in diesen Angelegenheiten seine Berathungsprotocolle dem Souspréfet zur Berichterstattung an den Préfet zu überliefern, der an den Minister des Innern darüber berichtet und durch diesen von der Regierung die nöthige Autorisation des Gemeindebeschlusses erlangt. Selbst bei Vergleichen, welche in solchen Angelegenheiten die Gemeinde zu schliessen sich entscheiden kann, ist derselbe Gang nöthig. Die Bestätigung der Regierung ist für die dauernde Giltigkeit solcher Rechtsacte unerlässlich [5]). Die Einnahmen der Gemeinden bildeten sich daher wieder aus den noch vorhandenen Gemeindegütern und deren Verpachtung, aus den Abgaben von der Patentsteuer, der Hälfte der Polizeistrafen, den Einnahmen aus den Gemeindehäusern, der Miethe von den öffentlichen Plätzen, Märkten und Häfen, aus den besonderen Gemeindesteuern (octrois) und den Zuschlägen zu den öffentlichen Abgaben, wie alles dies das Directorialgesetz vom 11. Frimaire an VII. schon festgesetzt hatte. Auch zur Annahme von Schenkungen wurden die Gemeinden wieder autorisirt [6]), doch bedurfte die Gemeinde auch hier der Zustimmung der Regierung

1) Decret vom 29. Februar 1804 (9. Ventôse an XII.).
2) Decret vom 21. Mai 1797 (2. Prairial an V.).
3) Arrêté vom 29. Nivôse an X. Code civile Art. 445 und 545.
4) Arrêté vom 28. März 1801 (7. Germinal an IX.).
5) Arrêté vom 21. Frimaire an XII. Code civile Art. 2044—2058.
6) Arrêté vom 26. Januar 1804 (4. Pluviôse an XII.

wenn die Schenkung mehr als 300 Francs betrug [1]). Mit diesen Einnahmen hat die Gemeinde ihre Ausgaben zu bestreiten, doch stets unter Prüfung des Souspréfet und Bestätigung des Préfet. Im Fall die Gemeinden gemeinschaftliche Ausgaben zu bestreiten haben, nimmt der Souspréfet die Theilung derselben vor, welche der Préfet bestätigt. Den Gerichten gegenüber wurden die Gemeinden ehemals von den Agens vertreten [2]). Dies Recht ging jetzt auf die Maires über. Für den Fall aber, wenn die Sectionen einer und derselben Gemeinde über ihre Interessen in Streit gerathen sollten, hatten, wie bei Gelegenheit eines Streites über den Besitz eines Waldes im Departement Haut-Rhin das Gouvernement verordnete, die Souspréfets des Arrondissements der streitenden Gemeinde je 5 der höchstbesteuerten Gemeindebürger der Parteien zu einer Commission zu berufen, die einen Vergleich einzuleiten hatten. Im Fall des Misslingens desselben ging die Streitsache zur Entscheidung an den Prefecturrath über [3]).

Von einer Selbstständigkeit der Gemeinde war also auch in der das Gemeindeleben so innig und allein berührenden Vermögensverwaltung keine Rede. Jeder Beschluss musste erst die Scala der Approbirung, Bestätigung und endlichen Genehmigung hinauf und wieder herab durchlaufen. Der Schreiberdienst war die Seele der Gemeindeverwaltung, wie der gesammten Staatsverwaltung. Der Despotismus prägte jedem Leben seinen Charakter auf, nur machte er sich nirgends so fühlbar, als im Gemeindeleben. Es war ein Organismus, der seinen Pulsschlag nur von der Spitze des Staates empfing, es war dadurch freilich von dieser abhängig und machte sie stark, so lange sie aus eigener Kraft Macht besass. Als diese wankte, war die Gemeinde auch ohnmächtig, sie zu stützen.

Das Arrondissement und seine Verwaltung.

Der zweite Verwaltungskreis hatte, wie schon angedeutet, keine selbstständige Bedeutung, kein eigenes individuelles Leben, kein besonderes ausschliessliches Interesse. Wie die Districte von ehemals, waren die Arrondissements nur Sectionen der Centraladministration, welcher das Gesetz die gesammte Verwaltung, auch die höhere, anvertraut

Das Arrondissement und seine Bedeutung.

1) Kaiserliches Decret vom 12. August 1807.

2) Decret vom 20. October 1796 (29. Vendémiaire an V.).

3) Duvergier: Collection des Lois. Bd. XIV. S. 69. Arrêté vom 14. April 1803 (24. Germinal an XI.).

hatte. Sieyès begriff eben ausser dem Departement und Arrondissement keine Verwaltungskreise und auch keine Möglichkeit der Verwaltung ohne sie. Ihm erschien der Staat als eine Maschine, für welche die politische Weisheit keine andere Aufgabe habe, als die Räder, die sie in Bewegung setzen, in einer eben gemessenen Entfernung anzubringen. Dennoch aber war es ihm nicht klar, was das Arrondissement sein und bedeuten solle. Zu gross, um ein Gemeindeinteresse zu bilden, zu klein, um ein politischer Factor wie der Canton zu sein, vermischte er beide Vorstellungen, und um dem Verwaltungsbedürfniss zu genügen, legte er die verschiedensten Functionen in dasselbe. Napoleon aber acceptirte den Plan, weil er in ihm einen Hebel seiner absoluten Gewalt erkannte. Ohne jede geschichtliche Erinnerung und ihre Macht, aber voll von Plänen einer grossen Zukunft, konnte er nirgends Stützen finden, als in persönlichen Interessen und in der Thätigkeit der Einzelnen, die von ihm abhängig waren und nur durch ihn etwas sein konnten. Wie für Sieyès' mathematischen Kopf das Arrondissement nur ein grösseres Stück Land war, das zur Bequemlichkeit der Verwaltung dienen solle, war es für Napoleon's aufstrebendem Geist nur die Grenze eines Personalstaates, welcher seine Machtbestrebungen entfalten und in ihrer Entfaltung erhalten sollte. So schrumpfte in der Hand Napoleons die, Sieyès entrissene, ohnedies engherzige Idee, soweit sie die Staatsgesammtheit betraf, noch mehr zusammen, aber sie wuchs für das persönliche Interesse des Regenten desto höher empor. Die von der Regierung angestellten Beamten, als vollkommen unabhängig und frei von jedem Localinteresse, da das Arrondissement dies eben gar nicht hatte, waren nur bestimmt, dem Gouvernement zu dienen und fanden so um ihrer Erhaltung willen ihr eigenes Interesse im Interesse der Regierung. Vermöge ihrer Rechte dienten sie als Mittelorgane zwischen der Gemeinde und dem Departement, hatten aber nur Beaufsichtigung und Berichterstattung zu geben. Dagegen hielten sie jene Einrichtungen, welche die Einwohner der Gemeinden eines Arrondissements mit einander verbanden, wie die Friedensgerichte, die Steuervertheilung, die Gesetzexecution, die Stellung der Gendarmerie zu ihnen in einer dauernden Verbindung und Beziehung mit dem Einzelnen, ohne ihnen doch andererseits Gelegenheit zu bieten, ein Sonderinteresse zur Geltung zu bringen. In diesem seinem innersten Wesen ist das Arrondissement und der Beamtenstand in demselben mit dem Departement und Organismus desselben innigst verwandt. Nur ist dieses das Ganze, jenes ein Theil desselben, dieses selbstständig, jenes von ihm vollkommen abhängig. Die innere Organisation des Arrondissements ist daher auch jener des Departements in allen Theilen nachgebildet, nur steht sie mit den ihr entsprechenden Factoren

des Departements in dem Verhältniss der vollsten Abhängigkeit und Unterordnung. Gerade in dieser Bildung waren sie an die Stelle der Districte getreten, aber ohne die geringen Vorzüge derselben erhalten zu können und wurden in ihrer innern Organisation den Bezirken der ehemaligen Unterintendanten nachgebildet, aber, ohne die Vortheile derselben, nur geeignet, dem centralisirenden Absolutismus zu dienen.

Das Arrondissement und seine Verwaltung. Der Unterpréfet.

Das Verwaltungsgesetz vom 28. Pluviôse an VIII. bestimmte sonach, dass in jedem Arrondissement ein Souspréfet und ihm zur Seite ein Conseil d'arrondissement die Verwaltungsgeschäfte leiten sollte. (§ 2. Art. 8—11.) Der erste Consul ernannte die Souspréfets und empfing in seine Hand den Eid der Treue [1]). Die Préfets können im Fall der Krankheit oder Abwesenheit der Souspréfets diese Stellen provisorisch besetzen. Der Souspréfet übernimmt für seinen Verwaltungsbezirk alle jene Geschäfte, welche ehemals den Directorien der Districte zugewiesen waren. In dieser Eigenschaft ist seine Thätigkeit eine dreifache. Als Delegirter des Staats hat er die Vollziehung der Gesetze und Ueberwachung der Vollziehung. Als vermittelndes Organ zwischen den Maires und Préfets hat er die Geschäfte des Departements in seinem Verwaltungsbezirk als ein Delegirter des Préfets auszuführen und deren Ausführung zu überwachen. Als der Gemeinde- und Mairesverwaltung endlich übergeordnet, hat er in der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung einen ihm eigenen und selbstständigen Wirkungskreis. In diesen Richtungen aber hatten auch für das Consulat jene Gesetze der früheren Zeit zu gelten, welche die strenge Unterordnung der Arrondissementsbeamten unter die Departements vorschrieben [2]). Daher blieb auch jene dauernde Correspondenz dieser Mittelbeamten mit den eigentlichen Centralorganen, wie sie frühere Gesetze schon bestimmt [3]), in Kraft und wurde wo möglich noch ausgedehnt. Die Préfets bestimmen die Sitze der Unterpréfets. Die Kosten ihrer Geschäftsführung werden aus besonderen Fonds dafür bestritten [4]). Sie geniessen einen Gehalt, der in seiner Höhe von 3—4000 Francs nach der Zahl der Einwohner bemessen wird [5]). Die gesammten Verwaltungsausgaben hat der Souspréfet stets im Voraus zu berechnen, dem Rath des Arrondissements vorzulegen und durch den Préfet bestätigen zu lassen.

---

1) Arrêté vom 8. März 1800 (17. Ventôse an VIII.).
2) Decret vom 22. December 1789, Decret vom 21. Fructidor an III.
3) Decret vom 15—27. März 1791.
4) Arrêté vom 8. März 1800 (17. Ventôse an VIII.).
5) Arrêté vom 17. Februar 1800 (28. Pluviôse an VIII.).

Der Rath des Arrondissements.

Der Rath besteht nach dem Verwaltungsgesetze aus 11 Mitgliedern, welche der erste Consul zuerst aus der Departements-Notabelnliste für 3 Jahre ernannte. Erst durch das Sénatus-consulte vom Jahre 1802 wurde auch für diese Räthe der Bevölkerung, so weit sie eben in den Assemblées der Arrondissements nach dem hohen Census vertreten war, ein Präsentationsrecht, wie für die Gemeinderäthe, gewährt. Doch sollte von da an nur alle 5 Jahre ein Drittel der Räthe ausscheiden und durch neue Besetzung ergänzt werden. Dieser Rath versammelte sich alle Jahre einmal für 14 Tage und nur nach Anweisung des Gouvernements. Wie der Souspréfet als Executivorgan zwischen Maire und Préfet stand, so sollte dieser Rath zwischen dem Gemeinderath und jenem des Departements stehen. Er war ein Delegirter desselben neben den Gemeinden und war ein Repräsentant der Gemeinden neben den Departementsräthen. In dritter Richtung aber hatte er ein selbstständiges Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Arrondissements selbst. In dieser Stellung sollte er über die Bedürfnisse des Arrondissements berathen, die Zuschläge zu den Gesammtsteuern für die Ausgaben des Arrondissements prüfen und bestätigen. Aber auch in allen diesen Beschlüssen ist er der Bestätigung des Préfet unterworfen. Als Repräsentant der Gemeinden leitet er die Vertheilung der Steuersumme auf dieselben und ist für alle jene Gemeindesachen ein nothwendig vorberathender Factor, welche die Bestätigung der Departementsverwaltung bedürfen. In der Steuervertheilung wirkte der Arrondissementsrath als Delegirter des Departements ebenso, wie durch seine Vorberathung in jenen, dem Departement zur Entscheidung zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten. Die Stellung des Arrondissementsrath war somit eine rein finanzielle und in Betreff der Wichtigkeit desselben gegenüber den Gemeinden ergingen zahlreiche Instructionen, welche ihm genaue Sorge und Aufmerksamkeit empfahlen, ihm rathend, auf alle Vermögensangelegenheiten, auf die Verwaltung der Gemeindehäuser, Brücken und Wege, Spitäler derselben ihr Augenmerk zu richten.

Ohnmacht und Beschränktheit dieses Verwaltungskreises.

Dennoch aber konnte gerade dieser Verwaltungskreis weder die Bedürfnissen des Landes, noch die Absichten der Regierung befriedigen. Die Unterpréfets waren servile Diener, die Räthe nutz- und interessenlose Organe der Verwaltung, das ganze Arrondissement eine leblose Maschine. So waren sie seit ihrer Schöpfung Gegenstand der dauernden Maassregelung und des Experimentirens. Selbst Napoleon schon war bemüht, dem Körper, den man geschaffen, eine Seele einzuhauchen. Er ahnte auch, dass dies nur möglich sei durch die Schöpfung einer besonderen Individualität, durch die Herstellung eines besonderen Arrondissements-Budget. Das Gesetz vom 16. September 1807, das

Decret vom 16. December 1811 ertheilte den Räthen ein besonderes und freies Recht, durch Auflagen in ihren Verwaltungskreis ein besonderes Arrondissements-Budget zu gründen, um damit auch ein besonderes Verwaltungsinteresse zu beleben. Aber auch dies fristete nur ein schwaches Leben, da man doch immer die absolute Gewalt des Departements nicht auflösen oder auch nur schwächen wollte. Heftiger erhob sich um die ganze Schöpfung, nach Gründung der Julimonarchie, der Kampf. Das Ministerium Odilon Barrot trug 1831 auf gänzliche Abschaffung der Räthe an, ohne jedoch durchdringen zu können. Im Jahre 1837 und 1838 regte Vivien abermals die Erörterung der Frage an, aber man vermochte dem Körper kein Leben zu geben, der überhaupt die Kraft zu leben nicht besass. Man erkannte nur die Nutzlosigkeit der Arrondissementsräthe an und mit dem Gedanken Bresson's und Odilon Barrot's, „es muss eine Institution gefunden werden, die in das Communalleben eintritt, Theil an seinem Geiste nimmt und mit dessen Interessen sich versöhnt", fand die Frage einen Abschluss, bis über die beachtenswerthen Ideen der Constitution des Jahres 1848 [1]) der Staatsstreich des 2. December wieder vollständig auf den 18. Brumaire zurücksprang und seine Institutionen der neuen Zeit aufzwang. Die damaligen Uebelstände sind auch noch die heutigen, und man wird sie nicht ändern, so lange in erster und vorzüglichster Richtung das Vertrauen zur Volksthätigkeit bei der Regierung nicht zurückkehrt. Man soll die Räthe nur beibehalten, aber sie in ihrer Organisation entwickeln. Ein Rath an der Seite des Executivbeamten soll das Vertrauen des Volkes repräsentiren. Wo soll er dies aber finden, wenn die Regierung mit Willkür ihn ernennen kann. Er ist dem Volke so gleichgiltig, wie das Vertrauen des Volkes ihm. Weil die Vertretung in bewegten Zeiten ihre Gewalt missbrauchte, schloss man in Zeiten der Ruhe das Volk ganz aus. „Man ging von einem Extrem ins andere, wie es Sitte in Frankreich ist, und nachdem man es überall eingeführt, wollte man es überall ausschliessen" [2]). In zweiter Richtung muss aber auch das Mittelglied zwischen einem oberen und niederen Verwaltungskreis ein besonderes individuelles Leben gestalten können. In seinen territorialen Grenzen darf nicht der mathematische Geist bestimmen, sondern das Bedürfniss und die Gleichheit der Interessen. Die Zahl der Bevölkerung und die Kraft, die Bedürfnisse derselben selbst befriedigen zu können, muss den Maassstab bilden. Sind die Interessen nur einmal so abgegrenzt, dass sie gleich und gemeinsam sind und sein können, dann werden sie in

1) Constitution vom Jahre 1848. Art. 76—78.
2) Vivien: Etude. Bd. I. S. 89.

sich selbst einen centralisirenden Geist tragen und die Verwaltungslust wird sich ebenso frei gestalten, wie die Nothwendigkeit der Selbstständigkeit derselben. Das Executivorgan wird einen streng begrenzten, aber sicheren Wirkungskreis finden, der aus dem Volk hervorgegangene Rath wird in der Nothwendigkeit der Befriedigung der gemeinsamen Interessen auch das Maass seiner Aufgabe und in demselben seine Selbstständigkeit erkennen. Nur wenn die Interessen eines Verwaltungskreises sich dauernd so kennzeichnen, dass sie das gemeinsame Wohl berühren und dieses wieder das persönliche, nur dann kann man eine selbstständige und sichere Verwaltung hoffen, weil von der regen Pflichterfüllung die Bewahrheitung des Wohlergehens allein zu hoffen ist. Wo diese Interessen aber willkürlich zerrissen sind, da wird die getrennte Fürsorge derselben ein vages Hin- und Herschieben der Pflichterfüllung und endliche Gleichgiltigkeit erzeugen. Nur die Willkür, die Bevormundung durch den Einzelnen wird möglich sein.

Das Departement und seine Verwaltung.

Das Departement und seine Bedeutung.

Alle Regierungen der Revolutionszeit erkannten die Schöpfung der Departements an und erkannten sie in jener Art an, wie sie die Constituante gedacht, denn für alle hatte sie die gleiche Bedeutung. Daher blieb auch mit nur wenig Aenderungen der innere Organismus derselben bestehen, da er nur geschaffen war, dieser Bedeutung den kräftigen, persönlichen Ausdruck zu geben. Das Departement hatte den Provinzialgeist zerrissen und sollte dauernd dessen Wiederbelebung hindern. Ein einziger Geist sollte den Staat beleben, alle Gewalt sollte in ihm centralisirt sein, und sollte so eine einzige, stets gleich wirkende und schnell thätige sein. Die Verwaltungskreise des Departements sollten die unmittelbaren Glieder sein, an denen sich diese Gewalt jeden Augenblick geltend machen und ihre Kraft zeigen könne. Es stand daher nie zwischen ihnen und der höchsten Staatsregierung ein Mittelglied, sondern die Behörden derselben traten in unmittelbare Verbindung mit der Regierung. Nur auf diese Art war die angestrebte Centralisation möglich. Die Departements sind ihre kräftigsten Arme. In dieser Bedeutung erkannte sie auch Napoleon an, zu dieser Aufgabe schienen sie auch ihm allein berufen. Nur organisirte er die innere Verwaltung derselben diesem Geiste mehr entsprechend, als früher. Die höchste Staatsregierung fand in den kleineren Departementsverwaltungen ihr deutliches Spiegelbild. Als oberster Grundsatz derselben galt der schon von der Constituante ausgesprochene Satz, dass das

Departement nur eine Section der Verwaltung ist, dass es daher keine besondere Individualität bilden, kein anderes Interesse, ausser dem des gesammten Staates vertreten kann. Das Verwaltungsgesetz vom 28. Pluviôse an VIII. nennt 98 solcher Verwaltungskreise.

Die Verwaltungsordnung des Departements.

Innerhalb derselben galt für den Verwaltungsorganismus der Grundsatz: absolute Unterordnung der Departementsverwaltung unter die höchste Staatsregierung, absolute Ueberordnung derselben über die ihr untergebenen Verwaltungskreise, die Arondissements und Gemeinden. Aus diesem leitenden Gedanken fliessen die Rechte und Pflichten der Departementsbehörden und theilt sich die gesammte Aufgabe derselben. Das Verwaltungsgesetz erklärt, dass für die Leitung und Uebung der Verwaltung eines Departements ein Préfet, ein Rath der Prefectur und ein Generalrath des Departements eingesetzt sind. Rath und That, Executivgewalt und Berathung sollten dem äusseren Anschein nach auch hier getrennt sein. Die Executive aber sollte nun nur einer Person, die Berathung allein einer Körperschaft überwiesen sein. Die Verwaltung sollte unmittelbar mit der Regierung verbunden sein, doch nicht, wie zur Zeit der Constituante, blos in der höchsten Spitze, indem man dem König die höchste Administrativgewalt verlieh, sondern auch in der Basis der Verwaltung sollte sie ihre Festigkeit suchen. Die Ernennung der Behörden sprach die Constitution jetzt auch hier der Regierung zu [1]).

Der Préfet und seine absolute Machtstellung.

Der Préfet hat die oberste Leitung der gesammten Verwaltung. Er wird vom ersten Consul ernannt und legt in dessen Hände den Eid der Treue ab [2]). Nach Errichtung des Kaiserreichs ernannte der Kaiser die Préfets und der Eid derselben versprach Gehorsam der Constitution des Kaiserreichs und Treue dem Kaiser [3]). Der Préfet ist dauernd an seinen Verwaltungsbezirk gebunden und kann denselben nur mit Erlaubniss des ersten Consuls verlassen. Im Fall der Abwesenheit wird er durch ein Mitglied des Prefecturrathes vertreten, das er selbst ernennt, im Fall des Todes durch das älteste Mitglied desselben [4]). Das Alter ward nach der Dienstzeit bemessen [5]). Die Rechte und Pflichten des Préfets und der Umfang seiner Gewalt bestimmten sich nach 3 Richtungen. Er war Beamter der höchsten Regierung und von dieser delegirt als Vermittler der obersten Staatsgewalt und des Privatinteresses. Er war selbstständiger Vertreter der Departementsverwaltung

1) Constitution an VIII. Art. 41.
2) Arrêté vom 8. März 1800 (17. Ventôse an VIII.).
3) Sénatus-consulte vom 9. Mai 1804 (28. Floréal an XII.).
4) Arrêté vom 16. Februar 1802 (27. Pluviôse an X.).
5) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 32.

und als solcher, in Beziehung zu dieser, Vertreter des Staates und in Beziehung zum Staat selbst, Vertreter des Departements. Er war endlich Vormund der ihm untergebenen Verwaltungsinteressen, und gerade hier entfaltete sich seine Bedeutung. Als solcher hatte er die Instruction der Gesetze an die untergebenen Behörden, die Direction der Geschäfte, also die Ertheilung der Befehle für die schnelle Ausführung der Gesetze und die Inspection derselben, d. h. die Beaufsichtigung der Execution und die Empfangnahme der Rechenschaftsberichte. Der Préfet ist in der Ausübung dieser Rechte an die Gesetze gebunden und steht darüber in Correspondenz mit dem Minister des Innern. Soweit dem Préfet eine Polizeigewalt zusteht, hat er die Aufsicht über die Bettler und Vagabonden, die Inspection der Spitäler und Krankenhäuser, die Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts und des politischen und moralischen Verhaltens, die Ermunterung des Ackerbaues, der Industrie, den Schutz des öffentlichen Eigenthums der Wälder, Flüsse und Wege, die Organisation der öffentlichen Arbeiten, die Erhaltung der Reinlichkeit, Gesundheit und öffentlichen Ruhe, kurz alle jene Thätigkeit, welche ehemals den Departementsdirectorien zugewiesen war [1]. Nur die Truppen und die Verwaltung der festen Plätze und alles auf die Armee und Flotte sich Beziehende ist der Gewalt des Prefets entzogen [2]. Desgleichen ist er, nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalt, von jeder richterlichen Function ausgeschlossen und darf sich in die Uebung derselben nicht mischen. Doch übt er zur Unterstützung der Gerichte eine Justizpolizei, wonach er die Anzeige der Verbrechen und Ueberlieferung der Verbrecher entgegenzunehmen hat [3]. Eine Strafgewalt steht dem Préfet nicht zu, und mit Recht erklärt sich selbst der gut kaiserlich gesinnte Fleurigeon gegen die Entscheidung des Justizministers, welcher dem Préfet das Recht gab, Arreststrafen von 24 Stunden in Fällen der Störung der öffentlichen Ruhe zu verhängen, „denn das constitutionelle Princip muss immer dasselbe sein und in keinem Falle aufgelöst werden“ [4]. In der Ausübung ihrer Amtspflichten sind die Préfets verantwortlich, und es steht ihnen daher das Recht der Ernennung ihrer Hilfsbeamten zu, mit Ausnahme der Generalsecretäre der Prefecturen, deren Ernennung der erste Consul und später der Kaiser sich vorbehielt. In der Wahl der Beamten ist der Préfet an das Gesetz gebunden und die ausgesetzten

1) Decret vom 22. December 1789.

2) Arrêté vom 15. September 1800 (18. Fructidor an VIII.).

3) Arrêté vom 24. November 1796 (4. Frimaire an V.).

4) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 74 u. 75.

Verwaltungskosten [1]). Die einmal erlassenen Befehle des Préfet konnten zuerst nur durch das Gouvernement aufgehoben werden [2]). Aber man erkannte, dass bei der Verantwortlichkeit der Beamten die Entscheidung über das Ungenügende eines Befehles doch besser dem zukomme, der die Geschäfte des Departements kenne, und so wurde dem Préfet selbst diese Gewalt übergeben [3]). Als Ehrenrechte geniesst der Préfet die Auszeichnungen eines Brigadegenerals [4]). Sein Gehalt ist nach der Einwohnerzahl des Departements bemessen, von 8000 Francs bis 24,000, bei einer steigenden Bevölkerung von 15,000 bis 100,000 Seelen. Ausserdem geniesst er freie Wohnung und die Auszeichnung einer glänzenden Uniform.

Der Rath der Prefectur und seine Stellung.

Unmittelbar neben dem Préfet steht der Rath der Prefectur, „Conseil de préfecture". Er besteht, je nach der grösseren oder kleineren Einwohnerzahl des Departements, aus 5, 4 oder 3 Mitgliedern, welche der erste Consul und später der Kaiser ernannte und die ihren Eid in die Hände des Préfets ablegten. Die Functionen des Prefecturrathes sind, wie jene des Préfets, allgemeine und rein locale. Sie sind allgemeine, in soweit sich der Prefecturrath mit Gegenständen der Verwaltung beschäftigt, die den gesammten Staat betreffen, also die Unternehmung öffentlicher Arbeiten und die Entscheidung der Streitigkeiten, die dabei vorkommen können, die Entschädigung der Privatpersonen bei Vornahme einer Expropriation, in Betracht aller Gegenstände der öffentlichen Strassen und Wege und überhaupt alle Angelegenheiten der „grande voirie". In dieser Richtung ist der Prefecturrath nur begrenzt durch die territoriale Ausdehnung des Departements. Die Functionen sind locale, insofern der Prefecturrath die ihm über die untergebenen Verwaltungskreise zustehende Vormundschaft, Beaufsichtigung und Berathung übt, also im Fall der Reclamationen und Beschwerden über die Vertheilung der Steuern, über die Vornahme der Wahlen in den Gemeinden und Arrondissements, die Prüfung der Gemeindeausgaben und Einnahmen und die Entscheidung über die Processführung der Gemeinden. Zum grössten Theil sind diese Bestimmungen des neuen Verwaltungsgesetzes aus der Organisation der Constituante genommen und betreffs der letzten Bestimmung soll nicht sowohl ein Princip, als eine Formanweisung gegeben sein [5]). Bei allen Geschäftsführungen präsidirt der Préfet dem Rathe und im Fall der

1) Decret impérial vom 15. Juni 1805 (18. Prairial an XIII.).
2) Arrêté vom 23. Januar 1794 (8. Pluviôse an II.).
3) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 46.
4) Loi vom 3. October 1799 (11. Vendémiaire an VIII.).
5) Duvergier: Collection des lois. Bd. XII. S. 87. not. 2.

Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bei einer Beschlussfassung müssen wenigstens 3 Räthe anwesend sein. In Ermangelung derselben wird der Rath durch die Gemeinderäthe des Departements ergänzt*). In Mitte dieses Rathes fasst der Préfet seine Beschlüsse, die den Namen der Arrêtés führen, aber nur in seinem Namen erlassen werden. Die Arrêtés können nur Verwaltungsacte enthalten, nie Entscheidungen. Wenn sie Entscheidungen enthalten, werden die Arrêtés als vom Prefecturrath erlassen bezeichnet. Ich kehre zu der Uebung der Administrativjustiz später im Zusammenhang zurück. Die Prefecturräthe geniessen einen Gehalt, der dem zehnten Theil jenes des Préfets gleichkommt.

Der Departementsrath und seine Stellung.

Eine ganz andere Bedeutung als diesem Rath muss dem Rath des Departements, „Conseil du département", zugeschrieben werden. Er war und ist der letzte Rest der Volksthätigkeit in der Verwaltung, die Repräsentation des Volkes daselbst. Er war nur ein Rest derselben nach Form und Bildung, wie nach Recht und Wirkungskreis, der ihm zugetheilt war. Nach dem Verwaltungsgesetz vom 28. Pluviôse des J. VIII. hatte auch hier der erste Consul das Recht der Ernennung der Volksvertretung und war dabei nur an die Liste de notable départementale gebunden. Die Vertretung war somit auch nur eine den höchstbesteuerten Klassen genügende. Nach der Einwohnerzahl des Departements wurden diese Räthe aus 16, 20 oder 24 Mitgliedern gebildet. Sie waren auf 3 Jahre ernannt und leisteten in die Hände des Préfet den Eid der Treue. Auch diese Bildung änderte das Sénatus consulte organique vom Jahre 1802 wie in den übrigen Verwaltungskreisen. Die Wahlcollegien der Departements hatten das Recht, dem ersten Consul 2 Candidaten für jede Stelle zu präsentiren. Aus dem gesammten Rath sollte jetzt von 5 zu 5 Jahren ein Drittel ausscheiden. Wenn man sich des Maasses des activen und passiven Wahlrechts erinnert, so wird man wohl erkennen, dass auch durch dieses Präsentationsrecht die Bedeutung der Volksthätigkeit nicht erhöht wurde. Nach dem Gehalt der Rechte dieses Rathes war seine Thätigkeit eine streng und nur departementale, und gerade dadurch zeigte sich der Widerspruch, der in der gesammten Departementsverwaltung und ihrer inneren Organisation lag. Das Departement war nur eine politische und administrative Section des Staates, es war keine moralische Person, es hatte weder ein Eigenthum, noch ein persönliches Interesse. Aber nur ein solches hätte der Volksvertretung innerhalb desselben Kraft und Bedeutung geben können. Das Gouvernement selbst bestimmte im Voraus das Departements-Budget, der Préfet war der alleinige Verwalter und der verantwortliche Beamte

*) Kaiserliches Decret vom 16. Juni 1808.

desselben. Das Vertrauen, das eine Volksrepräsentation, in welcher Form, von welcher Bedeutung immer, haben muss, um nützlich und kräftig zu sein, wäre bei dem Departementsrath neben diesem Executivbeamten, selbst wenn man es ihm von Seiten der Bevölkerung entgegengetragen hatte, ganz nutzlos gewesen. Und im Gefühle dieser Stellung leisteten diese Räthe auch Nichts, sie waren ebenso ergebene Diener des Gouvernements, wie die Préfets, und betrachteten ihre Stellung wie einen Ehrentitel, wie eine Auszeichnung vor den Uebrigen. Wenn sie trotz dieser plan- und haltlosen Stellung dennoch eine Bedeutung hatten, so war dies nur durch die ohnmächtige Lage der Gemeinden möglich gemacht. Nur in diesem Verhältniss hatte ihre Thätigkeit Werth. Man kann diese nach drei Richtungen hin scheiden. Der Departementsrath war Delegirter der gesetzgebenden Gewalt und hatte als solcher die Vertheilung und Umlage der Steuern auf die Arrondissements und entschied über das Begehren der Gemeinderäthe, die Reclamationen in Betreff der Steuervertheilung. Er bestimmt in den vom Gesetz festgesetzten Grenzen die Zuschlagsteuern für die Ausgaben des Departements. In dieser Richtung ist er selbstständig und bedarf für seine Entscheidungen keiner höheren Autorisation. Er ist zweitens Aufsichtsbehörde über die Localverwaltung und nimmt als solche die Rechnungslegung des Préfet entgegen, prüft deren Richtigkeit und bestätigt die Vorlage des Budgets für das zukünftige Verwaltungsjahr. Er kann über die Bedürfnisse des Departements Vorschläge und Reclamationen erheben. In diesen Richtungen aber ist er der Bestätigung des Gouvernements unterworfen und steht durch Vermittelung seines Präsidenten mit dem Minister des Innern in Verbindung. Diese beiden Thätigkeiten sollen streng aus einander gehalten werden, damit in erster Richtung der nöthigen Strenge kein Abbruch, in zweiter, der Forderung des departementalen Lebens, kein Nachtheil zugefügt werde *). Er ist endlich auch, wie die früheren Departementsräthe der Constituante, Rath der Centralverwaltung und greift in alle Angelegenheiten ein, welche, als die gesammte Staatsverwaltung bebetreffend, befohlen, in den einzelnen Departements zur Ausführung gebracht werden, wie bei öffentlichen Arbeiten, der Errichtung von Märkten u. dergl. Für diese Thätigkeit tritt der Departementsrath alle Jahre einmal für die Zeit von 14 Tagen zusammen. Er wählt dabei jedesmal zuerst seinen Präsidenten und entscheidet durch Stimmenmehrheit die vorliegenden Verwaltungsfragen.

So war die Stellung dieser Räthe eine rein finanzielle, da sie aber nie selbst ordnend und thätig eingreifen konnten, dauernd eine nur

Nutzlosigkeit d. Departementsräthe.

*) Instruction vom 5. März 1801 (16. Ventôse an IX.).

Das Departementsbudget.

nebensächliche, weil thatsächlich eine stets erst der That nachfolgende. Auch Napoleon erkannte diese schwankende Lage, und auch er suchte sie durch die Gründung eines Departementsbudget kräftiger und individueller zu machen. Daraus ging das Gesetz vom 2. Ventôse des J. XIII. hervor, welches, wie oben schon erwähnt, den Departementsräthen das Recht ertheilte, für besondere Bedürfnisse besondere Zuschlagsteuern zu votiren (Tit. II. Art. 24.): als für Erhaltung der öffentlichen Gebäude, Wege und Anlagen. Das spätere Gesetz vom 9. April 1811 suchte in der That auch ein wirkliches Departementseigenthum zu gründen, und erst von da an beginnt ein kräftigeres Leben. Das Departement ward eine moralische Person, eine Individualität. Die Departements wurden Grundeigenthümer, indem sie die Erhaltung der Gerichtsgebäude erhielten und nach der Eintheilung der Strassen in „routes départementales" und „impériales" die ersten ihnen zur Pflege und Erhaltung überwiesen wurden. Das war der Anfang eines neuen Lebens, das die spätere Zeit kräftiger entwickelte. Wie aber der Staat hierbei wie ein Geschenkgeber vorging, so hatte er es auch in seiner Gewalt, die Schenkung so zu machen, wie es in seinem Willen lag. Die Departementsräthe waren nicht frei und selbstständig in der Verwaltung der Güter, sondern immer in verschiedenen Beziehungen durch die Staatsgewalt eingeengt. Die Bestimmung des Departementseigenthums machte dies wohl auch nöthig, da es immer auch ein allgemeines Staatsinteresse in sich schloss. Eine höhere Bedeutung erhielten diese Verhältnisse erst wieder in späterer Zeit, als die Julimonarchie in dem Jahre der Verwaltungsreform 1838 das Arrondissement seines individuellen Charakters entkleidete, den es auch durch die Bildung eines Budgets nach dem Gesetz von 1811 angestrebt. Der Gedanke, dass das Departement der eigentliche Hebel der Verwaltungskraft sein soll, hat sich nie mehr aus Frankreich verloren. Daher wollte jede Regierung es allein stark und beschnitt und schwächte die übrigen Kreise. Die Möglichkeit dieser Kraftentwickelung des Einen lag doch dauernd in der umfangreichen Gewalt der Préfets. Seit den Reformversuchen Ludwig's XVI. und seiner Intendanten bis auf die Gegenwart mit ihren Préfets herrscht der Gedanke, dass in ihnen allein das Band repräsentirt sei, das die Localverwaltung mit der Regierung verbindet. Daher hat sich auch in dem ganzen Organismus nur wenig geändert. Ein Préfet, ein Prefecturrath als berathende und richtende Verwaltungsbehörde, beide von der Regierung ernannt, und ein Departementsrath vom Volk gewählt, das sind heute noch die Organe der französischen Verwaltung. Es sind die reformirten Elemente des Beamtenkörpers vor der Revolution, die Nachbildungen der Reformen Ludwig's XVI., aber leider

ohne den Geist, der diese leite, sich nach den Interessen der staatlichen Freiheit zu entwickeln.

Der Canton und seine Bedeutung.

Die Bedeutung des Cantons für die Verfassung.

Bei der Darstellung der Staatsverfassung und ihrer Geschichte während der Revolution trat für die Uebung des Wahlrechtes, die Bildung der Gesetzgebung, der Canton in seiner besonderen Bedeutung immer hervor. Er bildete die Basis der Wahl der Gesetzgebung und hatte dadurch in erster Richtung einen überwiegend politischen Charakter. Er schloss dadurch die Gemeinde davon aus und drängte sie vor allem in ihre blos administrative Bestimmung. Sich selbst aber entkleidete er von dieser und war der Localverwaltung ebenso fremd, als die Gemeinde dem politischen Organismus. Aber gerade durch diese Scheidung zweier Elemente, welche in einander greifen sollten, wie That und Idee, Kraft und Bewegung, nahm der Canton, besonders während der Revolution, eine dem Gemeindeleben geradezu entgegengesetzte Stellung an. Er war der Tummelplatz politischer Leidenschaften, die kein Maass und keine Grenze in einem besonderen Interesse fanden, wie dies hätte sein können, wenn der Canton selbst in der Verwaltung eine Bedeutung gehabt und die Cantonversammlungen aus einem auf einem Gemeindeinteresse ruhenden Bürgerverband hervorgegangen wären. Nur das Verwaltungsinteresse hätte diesen schaffen können. Und gerade darauf ruhte die Scheu der spätern Zeit vor der Cantonseintheilung, so dass man selbst ihren Namen nicht mehr gelten lassen wollte. Die Revolutionszeit behauptete diese Auffassung. Das Departement war die grosse Localeinheit, der District oder das Arrondissement eine rein administrative Section, die Gemeinde ein Personalverband und als solcher bestimmt die Basis der Verwaltung zu sein. Der Canton, fremd dieser Gliederung, war das Band, welches nur die politisch berechtigten Bürger vereinte und sie in den Wahlversammlungen verband, aus denen die Wahlversammlungen hervorgingen, die dann die Gesetzgebung schufen. Dennoch aber griff er durch diese Bestimmung auch in die Verwaltung ein, denn in seinen Urversammlungen wurden auch die Verwaltungskörper gewählt. Und darum wieder wird er auch im Gebiet der Verwaltungsordnung von Bedeutung, denn nirgends zeigen sich die Gründe jenes Staatsgeistes, der immer zur Bevormundung und zum Absolutismus drängte, deutlicher, als eben hier.

Die Folgen der politischen Stellung des Cantons.

Die alte Viguerie war sein Vorläufer. Aber diese war ausser ihrer politischen Bedeutung vor allem ein fester Verband der Verwaltungsinteressen. Sie wurde durch die Revolution zerstört und auf ihren Trümmern eben die getrennte Communal- und Cantonsbildung geschaffen. Von dem Augenblick an aber war die Commune ohnmächtig und der Canton der Gegenstand eines beständigen Kampfes. Eigentlich berufen, wie die Gemeinde ein rein constitutioneller Körper zu sein, war er dafür doch eben nur eine Vereinigung von Köpfen, aber gerade darum auch die Basis jener stets schwankenden, von Parteileidenschaften hin- und hergetriebenen Volksvertretungen. Wäre die Gemeinde nicht von der Bildung derselben ausgeschlossen worden, so hätte ihr Wahlbürgerkreis bei einer kräftigen Volksverwaltung eben auch jene schaffen müssen; ein festes und sicher begrenztes Interesse, das der Gemeinde, wäre in ihr repräsentirt gewesen und hätte sich immer durch die Wahlversammlungen zur allgemeinen Volksvertretung fortgepflanzt. Sie wäre in Wahrheit ein constitutionelles Element geworden. Das hätte, wie die Gemeinde von unten nach oben sichernd und festigend gewirkt hätte, wieder zurückwirkend seine Kraft gezeigt und aus der Gemeinde selbst ein kräftiges Staatsglied gebildet, das so in sich auch ein allgemeines dauerndes Interesse repräsentirte. Der Gemeindeverband soll die Basis der constitutionellen Regierung und in der Republik jene der Volksregierung sein. Nichts von alle dem in Frankreich während der Revolution und lange nach ihr. Der Canton sollte diese Aufgabe erfüllen, und doch hatte er kein Interesse, das ihn bestimmte, sie demselben gemäss zu erfüllen. Diese Stellung behielt der Canton bis auf die Gegenwart. Die Constituante und die Revolutionsregierungen bildeten aus seiner Bevölkerung die Assemblées primaires, das Consulat seine Wahlversammlungen zur Aufstellung der Communalnotablen und später seine Wahlversammlung für die Repräsentation der Verwaltungskörper und zum Theil der höchsten Verfassungsgewalten.

Der Canton in der Verwaltungsordnung.

Aber innerhalb dieser Aufgabe ringt der Canton doch um eine administrative Bedeutung, als ob auch in seiner ganz unnatürlichen Erscheinung die Natur der Dinge gewaltiger wäre, als der stöbernde Geist einer falschen Gesetzgebung. Abgesehen von der Localverwaltung drängte er sich stets und naturgemäss in die grössten Interessen des gesammten Staates und machte sich immer für sie zum Centrum. Ohne diese Aufgabe zu erkennen und zu nutzen, anerkannte sie doch die Gesetzgebung. Sie bildete aus ihm einen Kreis der materiellen Interessen in Bezug auf das Steuersystem, der öffentlichen Ordnung in Bezug der Organisation und Vertheilung der Brigaden der Gendarmerie, der Gerichtspflege in Bezug auf die Wirkungskreise der Friedensrichter. Nachdem die Constitution civile de Clergé mit

der gesammten Kirche von der Revolution zerstört und auch der Gedanke, die Kircheneintheilung mit der Landeseintheilung in Harmonie zu setzen, nicht ausgeführt wurde, aber das Concordat die neue Kirchenordnung herstellte, war es gleichfalls der Canton, der mit seiner ältesten Pfarrei die Basis der Hierarchie und der kirchlichen Interessen abgab.

Die auflösende Kraft des Cantons in der Verwaltung.

Wir werden all den Erscheinungen an den betreffenden Orten wieder begegnen. Aber auch in entgegengesetzter Richtung lehrte der Canton seine Bedeutung und Macht, die ihn als einen kräftigen Verwaltungsfactor hätte längst kennzeichnen können. Durch seine Mängel nämlich wirkte er geradezu zerstörend auf die Bestrebungen nach einer Selbstverwaltung und Decentralisation. Weil er kein Verwaltungsglied war und keine Verwaltungsbedeutung hatte, konnte er dort dem Communalverband auch nichts sein, wo er allein alles hätte sein sollen. Die Aufgabe des Cantons oder der Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Gesammtinteresse wäre es, aus eigener Bestimmung Dasjenige durch die vereinte Kraft zu schaffen, wozu die einzelne Gemeinde zu schwach. Die Gründung von Krankenhäusern, Wohlthätigkeitsanstalten, Findelhäusern, kurz der grösste Theil polizeilicher Thätigkeit kann nur durch einen Cantonverband geleistet werden, wenn alles eben nicht durch die Schwäche und Ohnmacht der Gemeinden der bevormundenden Gewalt des Staats verfallen soll. Aehnlich ist es bei der Sorge für das materielle Wohl, die Hebung der Landescultur durch Lehranstalten, Ausstellungen, den Weg- und Strassenbau. Alles dies ging an die Fürsorge der Centralverwaltung über, nichts konnte die Gemeinde leisten, weil sie allein dafür zu schwach, der Canton aber davon ausgeschlossen war. Bei dem Streben der Regierung nach stets absoluter Gewalt ist auch in dieser Richtung das Misstrauen derselben gegen den Canton und seine stiefmütterliche Behandlung in Frankreich sehr erklärlich. Wenn die Natur des Gemeindeverbandes im Canton zu solcher Bedeutung ihn hindrängt, so wäre er, sobald er sie organisirt vorfinden würde, das stärkste Bollwerk gegen die administrative Bevormundung und der Anfang einer sichern und wahren Decentralisation. In dieser Richtung hat die Revolution ihre Aufgabe nicht erkannt. Er erschien ihr dauernd nur als ein politischer Kreis und nur für die Verfassungsform von Bedeutung. Nur als Bezirk der Friedensgerichtsbarkeit fand er einen festen Ausdruck. Wie haltlos aber auch diese Eigenschaft war, werden wir später sehen. Und er blieb in dieser Stellung, bis die Revolution 1848 ihm seine Bedeutung geben wollte. Die Reformversuche Viviens, Odilon Barrots in den Jahren 1837 und 1838 gingen resultatlos vorüber. Die Constitution von 1848 griff auf dieselben zurück und wollte einen

Reformbestrebungen in Beziehung auf den Canton.

Cantonalrath einsetzen neben den Souspréfets der Arrondissements, welche keine Räthe mehr an ihrer Seite haben sollten [1]). So verfehlt auch die Vermischung von Arrondissements und Canton sein mag, so nutz- und haltlos es auch in der Praxis gewesen wäre, in zwei verschiedene Verwaltungskreise die zusammengehörigen Verwaltungskörper zu setzen, so war es doch der Anfang der Erkenntniss der grossen Bedeutung des Cantons. Auch das zweite Kaiserreich gab nach Abstellung dieser Versuche derselben einen charakteristischen Ausdruck. Im Bewusstsein, dass im Canton zumeist die Volksinteressen sich in ihrer Gesammtheit darstellen, setzte es zur Beobachtung und Verzeichnung derselben in den Hauptorten derselben permanente statistische Commissionen ein [2]). Vielleicht werden diese das Material liefern, das zeigen wird, dass eine festgegliederte Verwaltung im Canton zumeist Noth thut. Die Reife der politischen Bildung wird aber auch lehren, dass die Nationalrepräsentation aus den Gesammtinteressen des Volkes, seinen Verwaltungsgliedern hervorgehen muss, um fest wurzelnd für alle Zeit dem Absolutismus widerstehen zu können, und man wird auf die Verbindung des politischen Kreises mit einem Verwaltungskreis hinarbeiten. Und endlich wird man auch erkennen, dass das Wesen der Decentralisation nicht in der Ablösung einiger Schreibereien der Préfets und Souspréfets beruht, wie dies das gerühmte Decentralisationsgesetz vom Jahre 1852 zu meinen scheint, sondern in der Herstellung kräftiger Gemeinden und Cantone. Hier liegt die Aufgabe einer zukünftigen Reformation der Verwaltung.

Paris und die Verwaltung der Hauptstadt.

Zur Geschichte der alten Verwaltung.

Schon in den ältesten Zeiten ragt Paris, begünstigt durch seine Lage und die Stellung, welche die Könige dieser Stadt einräumten, vor allen andern Städten Frankreichs hervor. Zahlreiche Privilegien schützen den Handel der frühreichen Stadt und gestatten der Pariser Hansa eine grosse Entwickelung [3]). Seit 1170 schon entwickelt sich ein für Paris geltendes geschriebenes und von den Königen bestätigtes Recht und seine souveräne Gerichtsbarkeit zuerst in Handelssachen, dann auch selbst in schwierigen Civilsachen. Der

1) Constitution von 1848, Art. 77.
2) Chévillard a. a. O. Bd. II, S. 416.
3) Lacombe: Histoire de la Bourgeoisie de Paris, Bd. I, S. 31 u. ff.

Prévôt des marchands ist der erste und bedeutenste städtische Beamte und bis zum 17. Jahrhundert allein mit aller Gewalt ausgerüstet, welche die städtischen Freiheiten schützen und die gesammte Verwaltung leiten soll[1]). Seit Ludwig's XI. Bemühungen, aus den einzelnen Landestheilen des heutigen Frankreichs ein einziges Gebiet zu schaffen, entwickelte sich die Stadt Paris auch zu einer immer mehr für das ganze Land sich aufschwingenden Bedeutung. Von dieser Zeit an aber stieg in stetiger Entwickelung der absoluten Gewalt der Könige auch die Bedeutung ihres Regierungssitzes. Die Privilegien wurden entwickelt und schützten die Blüthe und den Reichthum von Paris. Die Prachtliebe der Könige verschönerte es und machte es schon seit Jahrhunderten zu einem Glanzpunkt des Lebens und zur Sehnsucht der Franzosen. Je grösser die Bedeutung der Stadt, desto wichtiger wurde sie im Verwaltungssystem des Staates. Der Sitz aller höchsten Staatsämter gab ihr in dieser Richtung ein vollendetes Uebergewicht. Die städtische Verwaltung von Paris erleidet übrigens dadurch nur wenig Veränderungen, trotzdem neben derselben die königlichen Beamten in den verschiedensten Fällen ein Einspruchsrecht haben. Der Prévôt des marchands bleibt die erste Verwaltungsbehörde, er schreibt die Steuern aus und leitet deren Erhebung, hat die Armenpflege u. s. w. Erst im 17. Jahrhundert tritt neben einem zahlreichen Verwaltungspersonal der Lieutenant général de Police für Polizeivergehen auf.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Hauptstadt.

Daneben entwickelt sich mit schnellen Schritten die moralische Bedeutung der Stadt wie die wirthschaftliche. Die Bevölkerung von Paris, seit dem 16. Jahrhundert in einem dauernden und schnellen Steigen begriffen, zählte kurz vor der Revolution schon mehr als 600,000 Einwohner. Es war natürlich, dass in Zeiten der Gefahr und Bewegung Paris auch die grösste Zahl der Kämpfer stellte. Alles, was Frankreich an geistiger Grösse besass, drängte sich in den Glanz der Hauptstadt, um davon selbst zu gewinnen[2]). Kunst und Wissenschaft hatten in ihr ebenso ihren Thron gefunden, wie die politische Gewalt Frankreichs. Jede geistige Bewegung, jeder Fortschritt berührte die Bevölkerung von Paris zuerst. Die Regierungen begriffen diese Bewegung auch sehr bald, und durch einen vielgliedrigen Verwaltungsorganismus suchten sie sich der Hauptstadt für jedes Ereigniss zu vergewissern. Mit der Ausbildung der absoluten Gewalt dehnen die Könige auch ihre Rechte über die städtische Verwaltung der Hauptstadt aus. Die Wahl der Beamten wurde zuerst von ihnen durch Vorschlagsrechte beeinflusst, endlich ganz verdrängt und der Prévôt

1) Le Roux de Lincy: Histoire de l'Hôtel de ville de Paris. Bd. II. Chap. 3.
2) Lacombe: Histoire de la Bourgeoisie de Paris Bd. III. Chap. 2.

des marchands, wie der Lieutenant général de police von dem Kön selbst ernannt[1]). Auf der anderen Seite suchte man freilich a durch ganz verkehrte Maassregeln sogar die Entwicklung von Paris hindern[2]). Es war natürlich vergebens. Alle romanischen Völ drängen nach der Bildung einer grossen zur Herrschaft berufenen St Ein Geist der Unterordnung, der sie alle zwingt, schafft, wie in Politik die absolute Herrschaft, so im ganzen Reichs- und Staatsle auch die absolute Gewalt einer Hauptstadt. Gegenüber der Entwikl dieses Naturgesetzes waren die Regierungen ohnmächtig. Nur feste und sichere Verwaltung konnte die Gefahren zum Theil schwören, welche aus einer übermächtigen Anhäufung der Bevölker und geistiger Bedeutung emporsteigen konnten. Am Ende des 18. J hunderts glich die Verwaltung von Paris jener des übrigen Frankrei nur besass sie eine grössere Bedeutung und Macht, weil unmitte auf sie die königliche Gewalt einwirken konnte. Von einer Sel verwaltung war hier so wenig die Rede, als an anderen Orten Fra reichs. Ein Beamtenorganismus herrschte. Aber die Ideen der Pl sophie hatten hier doch mehr und tiefer Wurzel gefasst, denn desrwo. Bei der Einberufung der Etats généraux waren es die Cai von Paris, welche einstimmig eine freie und selbstständige Verwalt forderten. Sie hatten jene Ideen zuerst ausgesprochen, die dann Constituante in der That auch einführte. Ehe aber noch auf ge

Die erste revolutionäre Verwaltung von Paris. Das Conseil du peuple.

lichem Wege eine neue Ordnung hergestellt werden konnte, rü die Bevölkerung von Paris und jene der grösseren Städte Frankre selbständig auf. Die Magistrate des ancien Régimes hatten wenig trauen mehr. In den ersten Tagen der Revolution wurden sie au blicklich verjagt. Die Wahlversammlungen setzten in Paris, L Bordeaux aus eigener Machtvollkommenheit ein Conseil du peuple permanenten Volksrath und als mit den gesetzlichen Behörden ri sirende Autorität ein. Die ersten Thaten der Revolution in P fanden durch diesen Volksrath ihre Organisation und ihren Sch Aber gerade in der Bewegung der Zeit musste eine zerrüttete Ver tung einer grossen Bevölkerung alsbald fühlbar werden. Die M des Gesindels drängte sich in Paris mehr denn anderswo hervor, die Nationalgarde war im Stande, den Bürger vor gemeinen Räuber zu schützen. Mit dem Steigen der Noth und des Mangels der leiblic Bedürfnisse stieg die Erkenntniss der Nothwendigkeit einer kräft Verwaltung. Gerade in dieser Zeit, gerade in der Hauptstadt s man deutlich, wie rath- und thatlos die Regierung Ludwig's XVI.

1) Le Roux de Lincy a. a. O. Bd. II, Chap. 4.
2) Tocqueville: L'ancien Régime a. a. O. S. 73.

Revolution gegenüberstand. Statt durch wirksame Handlungen und tüchtige Vorsorge sich die Neigung und Aufmerksamkeit der Bevölkerung zu erwerben und so der Hauptstadt sich zu bemächtigen, überliess man die Herrschaft derselben den Wahlbürgern, die aus eigenem Antrieb die Verwaltung von Paris organisirten. Es war eine nothwendige Dictatur, die sie erschufen, und eine wohlthätige. Die Wahlbürger der Wahlversammlungen constituirten sich selbst als Verwaltungskörper und correspondirten in den 60 Districten unter einander. Um der Executive eine starke einheitliche Kraft zu geben, wählten sie einen Chef dieser eigenthümlichen Volksverwaltung. Bailly trat in die Verwaltung als Maire von Paris. Am 23. Juni 1789 trat er in sein Amt ein mit je 2 Abgeordneten aus jedem Districte und constituirte die Verwaltung von Paris als „Assemblée des répresentants de la Commune de Paris". So aus dem unmittelbaren Vertrauen des Volkes durch dessen eigene Thätigkeit geschaffen, ohne jedes Gesetz, nur durch das allgemein gefühlte Bedürfniss, war es natürlich, dass diese Verwaltung bald Paris mit absoluter Gewalt beherrschte. Die Nationalgarde stand zu ihrer Disposition und war ihr ergeben; die Masse des Militärs nicht weiter gewillt, ihr zu widerstehen. Wenn die Truppenführer, entgegen dem neuen Geiste, ihre Soldaten den Befehlen der neuen Behörden gegenüberstellten und in den Tagen der Aufregung wirkliche Kämpfe heraufbeschworen, so standen sie doch bald allein und mit dem Rufe: „Vive la nation!" ging die Masse der Soldaten zur Bürgerschaft über[1]). Dennoch war es unmöglich, bei dieser Auflösung jeder Autorität eine gesicherte und dauernde Ordnung herzustellen. Räubereien griffen um sich, und abgesehen von der Opposition, welche die hohen Gerichtsbehörden und Magistrate der neuen Ordnung machten, standen sich, da eben noch kein Gesetz die alten Verwaltungskörper aufgelöst, in Paris und den grossen Städten fast allenthalben zwei Gemeindeverwaltungen gegenüber, ja oft mehr, da die politischen Parteien aller Art zur Bildung von Verwaltungsbehörden griffen, wenn die revolutionäre Partei das Beispiel dafür gegeben. Da erfolgte endlich die Organisation der Gemeindeverwaltung und die von Paris durch das Gesetz vom 22—27. Juni 1790.

Die Assemblée des répresentants de la Commune de Paris.

Nach dem Gesetz über die Landeseintheilung zerfiel das Departement von Paris in drei Districte, Stadt Paris, Saint Dénis und Bourg-la-Reine.[2]) Als Hauptstadt des Landes ist Paris durch seine Municipalbehörde unmittelbar gegenüber der Departementsverwaltung vertreten

Die Verwaltungsordnung für Paris durch Gesetz vom Juni 1790.

1) Dufey: Histoire des Communes de France. 1828. S. 231.

2) Decret vom 26. Februar 1790, § 60.

und hat keine Districtsverwaltung. Alle Functionen derselben werden von der Municipalität geübt*). Diese wird gebildet von 1 Maire, 16 Administratoren, 32 Verwaltungsräthen und 86 Notablen oder Departementsräthen, 1 Procurator und 2 Adjoints desselben. Die Stadt wurde in 48 Sectionen getheilt, welche jede eine annährend gleiche Anzahl activer Bürger haben soll. Jede derselben bildet eine Urversammlung, welche für die Wahl der Verwaltungsbehörden concurriren. Sectionen von mehr als 900 activen Bürgern bilden zwei Urversammlungen. Immer an einem Tage haben alle diese Versammlungen zusammenzutreten, die vorgeschriebenen Wahlen vorzunehmen und sich augenblicklich darnach wieder aufzulösen. Nur für die Wahl des Maire und Gemeindeprocurators treten die Sectionen jede für sich im Hôtel de Ville zusammen, um hier ihr besonderes Scrutinium vorzunehmen.

Die Beamtenkörper der Stadt Paris.

Der Maire mit den 16 Administratoren bildet das Verwaltungsbureau, die 32 Gemeinderäthe das Conseil municipal. Das Conseil versammelt sich zum wenigsten einmal alle 14 Tage, um die Rechnungslegung des Bureau entgegenzunehmen. Die Mitglieder des Bureau haben bei den Berathungen darüber eine berathende Stimme. Bei ausserordentlichen Angelegenheiten kann der Maire ausser dieser gesetzlichen Frist den Rath berufen und muss es thun, wenn die Majorität des Verwaltungsrathes selbst es begehrt. Zwei Drittel der Mitglieder waren nöthig, um die Rechnungslegung des Bureau entgegenzunehmen, die Hälfte wenigstens für Berathung anderer Angelegenheiten. Der Maire ist der Chef der gesammten Administration. Er überwacht und inspicirt die Verwaltung, beruft das Bureau wenigstens einmal in jeder Woche und kann die Administratoren zu jeder Zeit um sich versammeln. Bei gemeinsamen Berathungen entscheidet im Fall der Stimmengleichheit seine Stimme. Er führt das Siegel der Stadt und hat den Vorsitz bei den Versammlungen der Municipalität und des Departementsverwaltungsrathes. Das Bureau der Administratoren theilt sich für die Verwaltungsgeschäfte in besondere Abtheilungen, welche sich dreimal in jeder Woche zu gemeinsamen Berathungen vereinen. Sie leisten die Zahlungen der Gemeinde, führen die gesammte Vermögensverwaltung und haben darüber dem Maire, dem Municipalrath und der Departementsverwaltung Rechenschaft abzulegen. Der Gemeindeprocurator ist der Verwaltung als beaufsichtigende Behörde zugetheilt, hat das Recht, alle Papiere einzusehen, bei der Prüfung der Stadtkassen anwesend zu sein und an den Berathungen der Municipalität Theil zu nehmen. Er ist dem Departementsrath verantwortlich. Alle

*) Decret vom 5. November 1790.

Jahre scheidet die Hälfte der Administratoren und Gemeinderäthe aus. Auch der Procurator wird alle 2 Jahre gewählt, doch kann er dauernd wieder gewählt werden. Ebenso der Maire. Für die Leitung der Polizeiverwaltung ist dem Maire ein Polizeikommissair für jede Section der Stadt zugetheilt. Ihm zur Seite stehen 16 Commissaire der Sectionen, welche zugleich als „Commission de Section" der Departementverwaltung zur Vertheilung der Steuer in jeder Section dienen. Alle Jahre scheidet die Hälfte der Commissaire aus. Ihre Wahl sollte mit besonderer Sorgfalt und grosser Feierlichkeit vorgenommen werden, da ihnen ein grosser Theil auch an der Gerichtspflege der Hauptstadt gestattet war und sie dadurch in die persönlichen Interessen einzugreifen befugt waren*).

Die Verwaltung des Departements von Paris.

Die Departementsverwaltung wird von dem Conseil général geleitet. Es besteht aus den 86 Notablen, den 48 Gemeindebeamten und dem Maire, der den Vorsitz führt und den Generalrath beruft. Die Hälfte der Notabeln scheidet alle Jahre aus. Der Wirkungskreis des Departementsrathes ist ein zweifacher. Er bezieht sich auf die Departementsangelegenheiten und auf jene, welche der Departementsverwaltung vom Staat delegirt sind. In ersterer Richtung hat er die Verwaltung des Vermögens und Besitzes von Paris, die Verwaltung der Ausgaben, die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, die Leitung der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt. Als vom Staat delegirt hat er die Leitung der öffentlichen Arbeiten, die Aufsicht der Staatsgebäude und Ueberwachung der Staatsgüter, der Kirchen und ihrer Verwaltung und die Vertheilung der Steuern und Abgaben.

Der Despotismus der Hauptstadt während der Revolution.

Die Allmacht, welche diese Organisation der Verwaltung der Hauptstadt den aus der unmittelbaren Wahl der Bevölkerung hervorgegangenen Vertrauensmännern gegeben, war bei der Schwäche der Regierung unabweislich nöthig. Andererseits aber haben gerade diese Gesetze die Tyrannei der Hauptstadt möglich gemacht. Sie musste desto furchtbarer wirken, je gewaltthätiger die Personen waren, die in die Verwaltung eintraten, weil diese, allein vom Volk gewählt, von ihm allein abhängig, nur mit den augenblicklichen Leidenschaften desselben zu gehen brauchten, um ihr persönliches Ansehen desto mehr zu festigen. Bailly, der mit Weisheit und Vorsicht von seiner Gewalt Gebrauch machte, verfiel nach dem Massacre du Champ de Mars dem Misstrauen und verlor bei der neuen Wahl die grösste Zahl seiner ehemaligen Anhänger. Die Girondisten, die beim Zusammentritt der Législative fast alle Gemüther beherrschten, drangen mit Péthion durch. Wie

*) Decret vom 14. October 1790.

Péthion seine Herrschaft übte, hat die Geschichte längst beschrieben[1]), dass er sie aber so üben konnte, lag nicht allein in seiner Willkür, sondern im Schutz des Gesetzes. Robespierre hatte sich nach der Auflösung der Constituante in den Municipalrath wählen lassen. Danton und Marat waren in denselben eingedrungen. Chaumette beherrschte die Stelle des Procurators der Pariser Gemeinde. Alle einig in ihren letzten Zielen, waren alle mit dem Vertrauen der Masse ausgerüstet. Die Dictatur der Pariser Commune, schon in den Gesetzen begründet, musste sich desto mehr entwickeln, je planloser die Regierung ihr gegenüberstand und je haltloser die Gesetzgebung sich den revolutionären Bestrebungen hingab. Der Convent, der in einer solchen Gemeindeverwaltung den sichersten Schutz seiner Thätigkeit finden konnte, suchte ihre Bedeutung noch zu erhöhen. Er erklärte die Verwaltungsbehörden als viel zu schwach für die Grösse der Stadt und bestimmte, dass die Sectionen von Paris 132 Bürger wählen sollten, welche mit den bestehenden Municipalkörpern einen Generalrath der Verwaltung bilden sollen. Er hat die 43 Beamten zu ernennen, welche mit der besonderen Verwaltung der Stadt betraut waren[2]). Der Absolutismus des Convents pflanzte sich zuerst in dem Gemeindeverbande von Paris fort und war so nur ein Vorläufer des Revolutionsgouvernements. Dieses wurde in Paris auf gleiche Weise, wie im ganzen Lande organisirt, nur sollte das Revolutionscomité von Paris direct und unmittelbar unter der Leitung des Comité de sûreté général des Convents stehen[3]). So hatte eigentlich die Verwaltung der Stadt Paris die Executivgewalt des Staates in Händen. Robespierres Geist beherrschte sie, und so sicher war er derselben, dass er, als er vom Convent und dem Volk verlassen war, doch noch in der Municipalität der Hauptstadt Schutz suchte. Es war natürlich, dass nach seinem Sturz die Gesetzgebung wenig Hindernisse zu überwinden hatte, um diese Verwaltung aufzulösen. Die Organisation derselben, wie sie sie für die Zeit des Directoriums vorbereitete und dieses sie entwickelte, kehrte auf die Ideen der Constituante zurück. Die Verwaltung von Paris ward jener des übrigen Landes gleich organisirt. Auch Napoleon machte zwischen beiden in der äusseren Form keinen Unterschied.

Die Verwaltungsordnung von Paris unter Napoleon.

Das Departement von Paris zerfiel in Arrondissements, in welchen 1 Maire und 6 Adjoints die Verwaltung leiteten und die ohne besondere Zwischenbehörde unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Departementsverwaltung standen. Doch war ihnen nur ein geringer

1) Lacombe a. a. O. Bd. III, Chap. 4 und 5.
2) Decret vom 24. November 1792.
3) Constit. an II. Art. 9.

Theil von den Verwaltungsgeschäften überlassen, da die Préfets zumeist dieselben leiteten. Ihnen war die gesammte Verwaltung anvertraut, die im Uebrigen, wie in den anderen Departements organisirt, nur eben in der obersten Leitung der Stadt unter zwei Préfets getheilt war. Der Préfet du Departement hat alle jene Rechte eines Departementspréfet, welche nicht durch die neue Einrichtung des Préfet de Police diesem für Paris übertragen. Er ward vom ersten Consul, später vom Kaiser für die Leitung aller Polizeigeschäfte ernannt. Seine Autorität erstreckte sich über das ganze Departement der Seine und die Gemeinden von St. Cloud, Meudon und Sèvres[1]). Er steht unter der unmittelbaren Autorität der Minister und correspondirt mit jedem über die Gegenstände seines Departements. Er hat das Recht, Polizeireglements zu erlassen und durch Ordonnanzen die Execution der Gesetze zu versichern und anzuordnen. Er stellt die Sicherheits- und Aufenthaltskarten, ebenso die Pässe für Reisen im Innern der Republik aus und visirt jene der fremden Reisenden. Er hat die Bettlerpolizei, die Aufsicht über Theater, Presse, öffentliche Häuser, Gefängnisse und die Gotteshäuser und Gottesdienst. Als oberste Behörde der Polizeiorganisation von Paris leitet er desgleichen alle jene Functionen, die der Gemeindepolizei in Bezug auf die Petite voirie, den Verkehr und Verkauf von Lebensmitteln, Sicherheit und Ruhe, Handel und Gewerbe, die öffentlichen Monumente und Kunstgebäude zustehen. Seinem Befehl unterstehen für die Leitung der Geschäfte alle Polizeicommissaire und Friedensbeamte, die Börsencommissäre, die Inspectoren der Märkte und Hallen, die Nationalgarde und Gendarmerie. Im nöthigen Fall kann er selbst die Militärmacht aufbieten. Er übt endlich eine ausgedehnte Gerichtspolizei in schwereren Vergehen und eine Polizeigerichtsbarkeit in Fällen, die mit 3 Tagen Gefängniss oder einer Geldstrafe im Werth von 3 Arbeitstagen bedroht sind. Mit dem Departementspréfet bestimmt er die Verwaltungskosten, welche die Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Die gesammten Gemeindeausgaben von Paris werden von diesem dem Gouvernement zur Genehmigung vorgelegt, welches nach Berathung im Staatsrath dieselben bestätigt[2]).

Neben den Préfets standen der Prefecturrath und das Conseil du Département. Es erfüllte alle Functionen, die den gewöhnlichen Municipalconseils anvertraut waren[3]). So prüft es das Gemeindebudget und legt es dem Minister des Innern vor. Das Gouvernement, das auf diese Art die gesammte Verwaltung der Hauptstadt in die persönliche

1) Decret vom 25. October 1800 (3. Brumaire an IX.).
2) Arrêté vom 7. April 1803 (17. Germinal an XI.).
3) Arrêté vom 12. Januar 1803 (24. Nivôse an XI.).

Thätigkeit zweier von ihm ganz abhängigen Beamten gelegt, hatte natürlich dadurch vor Allen seinen Einfluss auf die Gemeindeverwaltung so sehr bewahrt, dass es wohl keine zweite Hauptstadt in Europ giebt, in der so wenig die Bevölkerung über ihr Gemeindeleben entscheidet, als eben Paris. Die Organisation, wie sie Napoleon geschaffen blieb das dauernde Muster der folgenden Zeit, die nur sehr wenig b der Bildung der Räthe änderte*).

*) Gérando, Droit administratif français Bd. V, S. 178, 211, 243.

Die Gerichtsverfassung der Revolutionszeit.

Einleitung.

Untergang des Gewohnheits- und Localrechtes.

Nirgends bewahrheitet sich der Satz, den ich an die Spitze der Verwaltungslehre gestellt habe, dass die Form und der Geist der Regierung jenen der Verwaltung bestimmt, mehr als in der Gestaltung der Gerichtspflege. Montesquieu betrachtet die Zusammengehörigkeit beider als so fest und innig und zeigt es aus der Geschichte, dass selten eine Revolution verläuft, ohne bei einer Reform der Regierung nicht auch die Gestalt der Justizpflege zu ändern[1]) und ihre Freiheit, wie ihre Knechtung wird man in den Formen dieser erkennen[2]). In Frankreich ist die Geschichte der Justizverfassung die Geschichte Frankreichs selbst. Bei der Betrachtung der ersten gestaltet sich die Letztere wie von selbst. Das oberste Princip der Justizverfassung.

Man sieht in ihr die Freiheit und Ungebundenheit des Germanenvolkes, als es den gallischen Boden in Besitz nimmt und sieht sie langsam in der Hand der mächtigen Vasallen und Lehensherren als ein gewaltiges Recht sich concentriren, als diese alle Landesherrlichkeit an sich reissen. Aber noch übt der Herr in dieser Zeit die Fülle seiner Rechte nicht als ausschliessliche Vorrechte, sondern als ernste und Das Gerichtswesen der ältesten Zeit.

1) Montesquieu Espr. des lois Liv. VI, ch. 2.
2) Espr. des lois Liv. VI, ch. 1.

grosse Pflichten aus. Er sitzt selbst zu Gericht und spricht unter seinem Schild und Wappen öffentlich vor dem Volke Recht. Der König ist darin dem Lehensherrn gleich. Noch König Ludwig der Fromme erklärt, dass er alle Wochen einmal Gericht halten werde [1]). Daneben üben die Könige auch eine Oberherrlichkeit über die ganze Gerichtspflege durch ihre Sendboten, aber wie auf dieser Stufe der Civilisation das sichtbare Hab und Gut allein massgebend ist und die Idee selbst machtlos, so entwickelt sich auch der Gedanke, dass das Recht, wie die Herrschaft am Besitz hänge, immer klarer und selbständiger und dringt so ins Bewusstsein der besitzenden Lehensherren ein, dass sie mit der Zeit jede königliche Einmischung von sich weisen. „Kein Land ohne Herrn", sagt ein altes französisches Rechtsprichwort und man kann hinzufügen: „Kein Land ohne eigenes Gericht". Die Könige verloren damals alle Macht in der Gerichtsbarkeit, selbst die Sendboten wurden abgewiesen und vergebens sucht schon Ludwig der Fromme sie wieder, wenn auch unter fremden Namen, als „juges des exempts" einzuführen. Der niedrige Mann war dadurch ganz dem Grundherrn überliefert, unfähig, selbst gegen Ungerechtigkeit, an den königlichen Schutz zu appelliren. „Nirgends in Europa hatte die Feudalität so alle socialen Institutionen durchdrungen als in Frankreich und England [2])." Nirgends aber war das Ende der Entwicklung einer ganz gleichen Lebensanlage so vollkommen verschieden, als in diesen beiden Reichen. Während in England das selbstthätige ständische Element allmälig zum herrschenden wird, geht in Frankreich umgekehrt der ständische Körper immer mehr in einen Beamtenkörper über, die eigentlichen Geschäfte werden von ursprünglich untergeordneten Secretären besorgt und die Seigneurs auf eine Ehrentheilnahme bei feierlichen Gelegenheiten beschränkt [3]). Dort schuf diese Entwicklung die nationale Freiheit und umgab sie mit tausend und aber tausend Schutzwehren. Hier vernichtete sie dieselbe und überlieferte Recht und Gerechtigkeit der Willkür der Herrscher und in der Geltendmachung derselben selbst dem Hasse des Volkes.

Die Entwicklung des Königthums und die Gerichtsbarkeit.

Mühselig aber ringt sich das Königthum in Frankreich zu dieser Gewalt empor. Wie ein Schützer der Rechte und Freiheiten des Volkes tritt es auf, um es der Willkür der grösseren und kleineren Tyrannen zu entziehen. Wie ein Schützer wird es auch vom Volke angesehen

1) J. P. Brewer: Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis auf unsere Zeiten 1835. Bd. I. Abschn. 1, § 1.

2) Mayer: Institutions judiciaires 1823, Bd. I, S. 239.

3) Gneist: Geschichte der englischen Verfassung Bd. I, § 24 und Bd. II, S. 1226.

und in seinen Bestrebungen unterstützt. Als höchster Lehensherr sucht der König sich Schritt für Schritt eine Gerichtsgewalt über die Vasallen, Barone und Seigneurs zu erwerben, um vor Allem zuerst eine friedliche Lösung der Rechtsstreitigkeiten nur unter diesen zu ermöglichen. Da in dieser so geschaffenen Ausnahmstellung der Stände scheinbar eine Ausdehnung der Lehensherrlichkeit lag, aber gerade in der Zeit, als die Gewalt der Lehensherren anfing zusammenzubrechen, so stützten sie selbst die Bestrebungen der Könige. Sie ahnten, wie es scheint, nicht, dass sie damit ihre eigene Herrlichkeit verloren, sondern sahen in dem Grundsatze: Jedermann kann nur durch seines Gleichen gerichtet werden, ihnen gegenüber angewandt, ein ausgezeichnetes Vorrecht. Seit 1206 entsteht so ein Pairsgericht für die grössten Barone, das in der Mitte des 14. Jahrhunderts mit dem Parlament vereinigt wird, nachdem die Seigneurs selbst, da zur Entscheidung gelehrte Kenntnisse nöthig waren, diese an Rechtsgelehrte übertragen hatten [1]. Je sicherer die Krone dadurch die Seigneurs und Lehensherren sich unterwarf oder auch nur mit sich inniger verband, desto leichter wurde ihm das Eindringen in die besonderen Rechte derselben und der Erwerb der Gerichtshoheit über das Volk. Mit dem Untergang der Sendboten, der Abschaffung der Appellation an den König von den Urtheilssprüchen der Lehensherren war die Justizhoheit des Königs gänzlich vernichtet. Diese Institutionen wieder zu beleben und damit die alte Gewalt wieder zu erringen, war jetzt die Aufgabe des Königthums. Allmälig erklärten sich die Könige wieder als Richter in den Fällen, in denen die Lehensherren ihren Untergebenen Recht zu sprechen sich weigern. Und jede Zögerung in Gericht, jedes rechtskränkende Urtheil ward für Rechtsverweigerung erklärt [2]. Als das königliche Ansehen sich dadurch hob, benutzte man diese Form, um eine Appellation von allen Aussprüchen der Lehenshöfe an die königlichen Gerichte möglich zu machen. Andererseits ging Schritt für Schritt, mit der Gründung der städtischen Freiheiten und festen Gemeinden verbunden, auch hier die Ausdehnung der königlichen Gerichtshoheit vorwärts. Die Städte liessen durch ihre eigenen Beamten ihre Streitigkeiten entscheiden. Da diese Gerichtsbarkeit jedoch nur eine Zersplitterung der Lehensgerichtsbarkeit war, so hätte sie nur unter der Oberherrlichkeit der Lehensherren ausgeübt werden können. Aber die Krone erklärte, dass nicht durch den Befreiungsbrief der Lehensherren, sondern durch die königliche Bestätigung das Recht zur Gerichtsbarkeit gegründet werde [3].

---

1) Brewer a. a. O. Bd. I, Abschn. 3, § 2.
2) Brewer a. a. O. Bd. I, Abschn. 1, § 2.
3) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I, Nr. 119, 123, 124, 139.

Dazu kam noch das Recht jedes Unterthans, sich für einen Bürger der Krone erklären und damit der Gerichtsbarkeit des Lehensherrn entziehen zu können. Ludwig der Heilige bringt diese Entwicklung zu einem ersten endgültigen Abschluss. Die Gerichtsbarkeit der Lehensherren ist allenthalben in ihrem innersten Kern geschwächt, die Appellation an den König überall zulässig.

Das römische und canonische Recht.

Diese äussere Entwicklung wird getragen von einer geistigen Revolution, die gleichfalls der königlichen Gewalt nur günstig war. Sie wird durch die Einführung des römischen und canonischen Rechts gebildet. Das römische Recht drang in die ganze bekannte Welt fast zugleich mit dem Christenthum, doch mit weniger Anstrengung, ein. Beide tragen die Lehren der Emancipation durch die Welt, und nur die herbeiströmenden Barbarenvölker konnten in ihrer wilden Naturkraft dem Civilisationsgeist widerstreben. Als dieser aber jene überwand, ging aus der Verbindung der drei Elemente ein grosses und gewaltiges Zeitalter hervor, das Mittelalter, und selbst das moderne Europa ruht auf diesem Bunde. Frühzeitig hatten in diesem Kampf die südlichen Städte des gallischen Landes das römische Recht angenommen und prägten dem ganzen Süden Frankreichs einen Charakter auf, den er bis zur Revolution bewahrt hat. Die Gerichtskreise der Parlamente von Toulouse, Pau, Bordeaux, Grenobles anerkannten es als gemeines Recht. Die Fürsorge der Könige führte es nach der Dauphiné, der Provence, nach Languedoc, Béarn, Lyonnais u. s. w., kurz in die Länder, die danach den Namen der Pays du droit écrit führten. Im Norden hatten die germanischen Anschauungen dauernd ihr Vorrecht gewahrt. Gegen beide rang auf beiden Seiten das Gewohnheitsrecht der einzelnen Stämme, bis man nach der Gesetzgebung des 13. und 14. Jahrhunderts, in welcher die Könige manchen Provinzen Privilegien ertheilten, in der Gerichtspraxis die feste Trennung der „Pays du droit écrit“ und „des coutumes“ vorfindet. Das Letztere ging in seiner Entwicklung Schritt für Schritt mit der Entwicklung der Feudalität. Es ordnet den Menschen der Sache unter, es bindet ihn an die Scholle, und je mehr es sich von den römischen und christlichen Grundsätzen rein hält, desto mehr zeigt es den absoluten Charakter der Feudalität. Kein Land ohne Seigneur — das war die Basis der Gesellschaftsordnung. Und wie das Land, so das Recht und, wie dieses, so die Gerichte. Alles hatte den localen Charakter der Erblichkeit und war patrimonial, wie das Lehen. Gegen diese Gewalt setzte die Kirche eine Schranke, jene des unantastbaren Herrn, des höchsten geistigen Oberhauptes, des Papstes und der Kirche. Sie erhob sich als Schützerin der Unterdrückten, sie protestirte gegen die Gewalt, sie gab die ersten Ideen einer socialen Gerichtsbarkeit und setzte sie zuerst in Wirksamkeit. Der Kampf

des 11. und 12. Jahrhunderts gegen das germanische Reich war ein furchtbarer Kampf der Civilisation gegen die Feudalität und ihre Barbarei. Die Kirche ging siegreich daraus hervor. Das Recht der Kirche, die Richter des Papstes wurden als Befreier der Unterdrückten und Unglücklichen begrüsst und in ihre Gewalt eingesetzt. Die kirchlichen Tribunale vermehrten sich in allen Formen, unter allen Namen. Die Feudalherren wichen vor denselben zurück und hielten sich nur dort in ihrem Recht, wo ein materielles Interesse damit verbunden war, wie bei der Criminaljustiz. Alle Phasen des bürgerlichen Lebens, Geburt, Ehe und Tod, erfüllten sich in der Gewalt der Kirche und unter ihrem Schutz. Allen ihren Befehlen und Urtheilen Gehorsam zu verschaffen, hatte die Kirche ein unfehlbares Mittel, die Excommunication. Aber so gross die civilisatorische Macht des canonischen Rechts war, als es auftrat, so wenig vermochte es diese Bedeutung zu erhalten, noch viel weniger, sie zu entwickeln. Die Missbräuche, welche die Jahre gezeitigt hatten, liessen die Uebel desto schärfer hervortreten. Die Reaction war unvermeidlich. Ludwig der Heilige beschränkte zuerst die Kraft der kirchlichen Gerichtsbarkeit in dem Urtheil und in der Execution desselben. Sein Sohn und Nachfolger war schon bemüht, von allen kirchlichen Rechtssprüchen die Appellation an den König zur Geltung zu bringen. Aber erst im 14. Jahrhundert entwickelte sich jenes Institut, das die Macht der Kirche einschränkte und fast brach, der „comme Appel d'abus". Mit dem Verfall der kirchlichen Autorität ging Hand in Hand die Gründung einer wahren nationalen Gerichtsbarkeit. Sie vor allen wurde die Feindin jener und überwand sie endlich vollkommen. Sie entwickelte sich durch die Schöpfung der Parlamente und die nationale Gesetzgebung der Ordonnanzen. Beide sind die Träger der allmäligen Centralisation der Justizgewalt in den Händen der Könige und der endlichen Schöpfung des Absolutismus.

Die nationale gleiche Gerichtsbarkeit.

Langsam hatten bei dem Eindringen der verschiedenen Rechte und Gesetzbücher die Feudalherren von der persönlichen Rechtssprechung sich zurückgezogen und die Uebung dieser Pflicht an gelehrte Richter übertragen. Wie der König durch seine Beamten, so übten die Seigneurs durch ihre Vögte die Justiz aus. Ihnen gegenüber aber war das Vordringen der königlichen Gewalt viel leichter, als gegenüber dem Lehensherrn selbst. Die Appellation, die dadurch eben nicht mehr vom Urtheilsspruch des Seigneurs an den königlichen Richter, sondern von seinen Beamten an diese ging, wurde desto bedeutender, je mehr Missbräuche in diese übertragene Feudalbeamtenjustiz sich einschlichen. Die cas royaux, als den königlichen Gerichten allein vorbehaltene Fälle, wurden immer mehr ausgedehnt und an

Vorwänden fehlte es nicht, ebensowenig als an Nachgiebigkeit, da die Seigneurs durch die Auflösung ihres Pflichtverbandes ihre Rechte selbst zu Vorrechten umgestalteten, die mit dem Heranwachsen der königlichen absoluten Gewalt nur von der Duldung der Könige abhingen, also Gefügigkeit und Nachgiebigkeit als Ersatz von den Ständen forderten. In dem Kampf gegen die Usurpationen der feudalen Gewalt und der Kirchenmacht fand das Königthum die gewaltigste Stütze in der democratischen Institution der Parlamente. Sie waren die Organe der Execution der königlichen Befehle, sie standen zwischen dem Königthum und der Masse des Volkes und für das Volk. Hervorgegangen aus dem königlichen Rath als ein engster Kreis für die Entscheidung hochwichtiger Gegenstände, zusammengesetzt aus den ersten Beamten des Reichs und den vornehmsten Herren, nehmen sie unter Ludwig dem Heiligen den strengen Charakter eines höchsten Justizhofes an. Die königlichen Befehle und Gesetze werden, um ihnen eine höhere Gewalt zu verleihen, an die Parlamente zur Verlesung geschickt, wie zur Proclamation und Sanction, wodurch andererseits die Parlamente selbst wieder eine bedeutungsvolle Anerkennung ihrer Gewalt durch die Könige gewinnen. Die Zeit entwickelte den Gedanken daraus, dass kein Gesetz Gültigkeit habe, wenn es nicht von den Parlamenten bekannt gemacht sei. Die Eintragung der Gesetze in die Register der Parlamente wird zu einer Nothwendigkeit der Gesetzeskraft. In dieser Machtfülle kämpften sie mit dem Königthum lange Zeit vereint für die Herstellung der Einheit der Monarchie und des Gerichts. Sie kämpften mit dem sicheren Bewusstsein, in der königlichen Macht die höchste Staatsgewalt zu entwickeln, aber ohne zu ahnen, dass sie dieser Gewalt alsbald selbst feindlich gegenübertreten würden, sobald diese eben das sein will, was sie sein soll. Nicht auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit, sondern auf jenem der Gesetzgebung, welches ihnen die königliche Gewalt eingeräumt, sollte der Kampf sich entscheiden, der beiden Theilen gefährlich wurde. Als höchste Gerichtshöfe waren die Parlamente souverän und setzten den Prozessen durch ihre Entscheidungen eine Grenze. Ihre Entscheidungen selbst wieder waren in der Verschiedenheit des herrschenden Rechts Gesetzesworte. Dadurch vorzüglich entstanden die verschiedenartigen Gerichtsgebräuche, welche allmälig sich in jedem Gerichtskreis eines Parlaments entwickelten und Frankreich bis zur Revolution beherrschten. Durch das Eintragungsrecht der Gesetze wie zu Gesetzgebern erhoben, traten die Parlamente nun der königlichen Gewalt gegenüber, und gerade in dieser Richtung beginnt einerseits die Reaction der Könige gegen dieselben, welche seit Richelieu bemüht waren, sie nur auf die Gerichtsbarkeit zu beschränken, andererseits aber auch das Misstrauen des Volkes, welches in der

Allmacht der Parlamente nicht mehr seinen Schützer sah, sondern den Vertreter jener Institutionen, welche vom wahren Staats- und Volksinteresse sich immer mehr entfernten. Die Parlamente wurden selbst ein privilegirter Stand, die Vertreter der ständischen Gesellschaft, die Kämpfer gegen die Reformen und des Fortschrittes, nach welchem das 18. Jahrhundert immer mächtiger hindrängte. Der hochherzige Kampf des 14. und 15. Jahrhunderts, welchen die Parlamente und die Könige gemeinsam gegen Noblesse und Clerus gekämpft für die Emancipation des Volkes, schien für immer verschwunden. Die alten Verbündeten trennten sich, und die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigt immerwährende Collisionen zwischen beiden. Wohl kämpfen die Parlamente jetzt noch gegen den angestrebten Absolutismus und erscheinen als Vertreter der Gerechtigkeit und Freiheit, aber sie suchen ihre Macht nicht mehr, wie früher, in der Masse des Volkes, sondern im ständischen Kastengeist und empfangen von ihm einen oft blinden Trieb zur Thätigkeit gegen Staatswohl und Volksinteresse.

Die Gerichtsbarkeit des ancien Régime in ihrer Organisation.

Ehe dieser Kampf aber zum Ausbruch kam, war ein grosses Werk vollendet worden, das der königlichen Gerichtsbarkeit. Die Gewalt, auf der die Feudaljustiz ruhte, war zerstört, die Gesetzgebung suchte Recht und Rechtsübung festzusetzen. Während des 14. und 15. Jahrhunderts hatte sich dieser Geist entwickelt und immer mehr ein Gerichtssystem gebildet, das, wie in der Administration, einestheils eine hierarchische Ueber- und Unterordnung darstellte, anderentheils, wie jene auf der ausschliesslichen Thätigkeit von Staatsdienern und Beamten ruhte. Der ständische Körper ist am Anfang des 16. Jahrhunderts auch in der Gerichtsordnung fast vollständig in einen Beamtenkörper verwandelt, die eigentlichen Geschäfte werden nicht mehr von den Lehensherren behandelt und ihre ganze Thätigkeit beschränkt sich allein auf eine Mitwirkung bei der Besetzung der Gerichtsstellen. Man versteht unter Gerichtsherrlichkeit selbst nichts mehr als dieses und daneben auch das, was diese Beamten im Namen des Grundherrn üben. Nur in der untersten Instanz bleibt die äussere Form der Lehensgerichte und repräsentirt noch die Vereinigung der Justizgewalt mit dem Eigenthum. Aber in ihrem Recht und ihrer Prozessform sind auch sie den königlichen Gerichten unterworfen.

Die Basis dieser Gerichtsbarkeit, wie sie die Zeit der Revolution übermittelte, legte Philipp August, der die Ausübung derselben an feste Gerichte band. Erst von dieser Zeit an kann man rechnen, dass die Justiz in einer festen Art und Weise so verwaltet zu werden anfing, dass eine gewisse Sicherheit und Ruhe des Volkes hergestellt wurde*).

*) Mayer a. a. O. Bd. II, S. 461.

Es gab Gerichte erster Instanz mit sieben oder acht Richtern, von denen wenigstens drei das Urtheil sprechen mussten. Die Könige stellten ihre Procureurs und die Huissiers an. Diese Gerichte, Bailliages, entschieden über alle Civil- und Strafsachen in erster Instanz und über Bagatellsachen auch in erster und letzter Instanz. Die zweite Instanz bildeten die Parlamente. An ihrer Spitze stand der Kanzler des Reichs. Jedes Parlament hatte einen Präsidenten und 25—30 Richter. Das Parlament von Paris hatte 50—60 Mitglieder. Die Zahl der bei denselben angestellten Procuratoren und Huissiers richtete sich nach der Grösse der Bevölkerung. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit, die neben der königlichen im 17. und 18. Jahrhundert fast nur nominell noch geübt wurde, war eine dreifache: eine hohe, mittlere und niedere. Die hohe Gerichtsbarkeit erstreckte sich über alle bürgerlichen Sachen, selbst über Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Unterthanen, über alle Criminalsachen, selbst über jene, welche die Todesstrafe nach sich zogen. Die Grenzen der mittleren und niederen Gerichtsbarkeit sind schwer zu bestimmen. Beide erstreckten sich auf niedere Fälle, auf Geldstrafen bis 60 oder 70 Livres. In Civilsachen war die mittlere Gerichtsbarkeit der hohen fast gleich. Auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit hatte zwei Instanzen. Der Prévôt entschied in erster, der Bailly in zweiter Instanz. Für die Wahrnehmung der Rechte des Grundherrn war bei jedem Gericht ein Procureur fiscal angestellt*). Das Edict von Cremieux 1531, das König Franz I. gab, setzte zuerst der Seigneurialjustiz feste Grenzen. Die Ordonnance de Villiers-Cotterets 1539 gab dem Process eine neue Ordnung, die mehr der Menschlichkeit entsprach. Das Edict Heinrich's II. von 1551 befreite die Parlamente von allen geringfügigen Processsachen und so, nur für wichtige Entscheidungen eingesetzt, hob sich ihr Ansehen desto bedeutender. Die königlichen Beamten einer Provinz hielten nämlich von Zeit zu Zeit grosse Gerichtstage, die Grandes assises unter Vorsitz des Senechals. Es wurden hier Civil- und Criminalklagen aller Personen entschieden und in letzter Instanz. Mit der allgemeinen Ausbreitung der Schriftlichkeit des Verfahrens concentrirte sich die Gerichtspflege immermehr in den grösseren Städten, und die Wichtigkeit dieser Grandes assises sank bedeutend herab. Sie wurden in ihrer Competenz immer mehr beschränkt und am Ende nur dort berufen, wo die Entfernung vom Parlament es erheischte. Um viele Uebelstände, die damit verbunden waren, zu beseitigen, setzte Heinrich II. eigene Richtercollegien als sogenannte Präsidialgerichte ein, an welche die Appellation von den Aussprüchen der Baillys ging. Gegen ein Urtheil eines solchen Gerichtshofes gab es kein Rechtsmittel.

*) Brewer a. a. O. Bd. I, Abschn. 3, § 2.

ausser die sogenannte Requête civile, die auch in die moderne Gesetzgebung übergegangen ist [1]). In jeder Bailliage sollte wenigstens ein Präsidialgericht sein [2]). Ihre letzte Organisation erhielten sie durch die Edicte vom November 1774 und August 1777. Die Conflikte zwischen ihnen und den Parlamenten entschied das Grand conseil. Diese Gerichtsorganisation ward der Revolution übermittelt. Man zählte 1789 vier ordentliche Gerichte. Die Juges seigneriaux und die ihnen auf den königlichen Domainen gleichstehenden Prévôts royaux, die Bailliages und Sénéchaussées, welche in erster Instanz, und die souverainen Gerichte, Präsidialgerichte und Parlamente, welche in letzter Instanz entschieden.

Die ausserordentliche Gerichtsbarkeit

Daneben aber machte sich eine ausserordentliche Gerichtsbarkeit geltend, wie sie in keinem anderen Lande gesehen ward [3]). Fast die gesammte Gerichtsbarkeit war ihr übertragen oder konnte bei der willkürlichen Vermischung von Justiz und Verwaltung bei Gerichten und Verwaltungsämtern den ordentlichen Gerichten entzogen werden. Und gerade diese Missbräuche entwürdigten die Justiz und schufen jenes so folgenreiche Misstrauen, mit dem die Revolution an die Gerichtsreformation ging. Da gab es die sogenannten les Abbés für die Geistlichen, les Amirautés, les bureaux des finances, la Connétablie, les grands maîtres, les Vigueries, Universitätstribunale und besondere Militärgerichte. Als höhere Instanzen les Amirautés générales, die souveräne Kammer des eaux et forêts oder Tables de marbre, les cour des aides, la cour de monnaies und den grossen Rath. Endlich gab es ausserordentliche Tribunale, die in erster und letzter Instanz entschieden, wie la Chambre des Bâtiments, les chambres des Comptes, le conseil privé du Roi, le grand sénat de Strasbourg, les prévôts des maréchaux und die Präsidialgerichte, die eigentlich auch nur ausserordentliche Gerichte zur Erleichterung der Parlamente waren. Daneben ertheilte die Regierung einzelnen Personen das Privilegium einer umfassenden Justizhoheit. So ward 1737 das Tribunal de Colleau père zu Valence für 7 Provinzen und 1738 jenes von Colleau fils zu Rheims mit gleicher Gewalt errichtet. Sie richteten souverain über alle, selbst todeswürdige Verbrechen [4]). Auch einzelnen Städten wurden solche Privilegien ertheilt. So besass der Magistrat von Toulouse die Criminaljustiz erster Instanz, ebenso der von Bordeaux. Der Senat von Strassburg hatte die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz.

---

1) Cod. de Proc. civ. Liv. IV. Tit. 2.
2) Carl's IX. Ordonn. des Moulins 1566. Art. 18.
3) Berriat St. Prix: La procédur du grand criminel 1869 S. 10 u. ff.
4) Berriat St. Prix: La procédur du grand criminel S. 16.

Recht und Process.

So verschieden die Gerichte, so verschieden war Recht und Procedur. Ganz abgesehen, dass hier römisches Recht, dort Gewohnheitsrecht galt, dass daneben das canonische Recht sich behauptete und 180 coutumes générales nebst 300 coutumes locales, entwickelte sich überall ein besonderer Gerichtsgebrauch, eine verschiedene Anwendung und Auslegung der Gesetze, denn bei der Masse der Gerichte und Richter fehlte es doch an einem höchsten Gericht, das die Anwendung der Gssetze überwacht hätte. Der Process hatte sich mit der Zeit in ein Labyrinth verloren, aus dem ihn nur die Gewalt befreien konnte[1]. In Civilsachen geschah die Vorladung auf ein einfaches Gesuch des Klägers, eine einfache Form, die auch die spätere Zeit beibehalten. Das Urtheil ward mit Stimmenmehrheit gefällt, mündlich und in Geheimen. Eine Appellation war bei den ordentlichen Gerichten zulässig und durch drei Instanzen möglich, von den Vögten an die Baillys, von diesen an die Präsidialgerichte und Parlamente. Aber durch die Ausnahmegerichte und grundherrliche Gerichtsbarkeit hatte man eine 4-, oft 5-, ja 6fache Appellation eingeführt[2]. Der Criminalprocess war durch kein vollständiges Gesetz geregelt. In einer Masse Verordnungen lagen die Fälle zerstreut, und es war leicht, den Grundsatz aufzustellen, dass in Frankreich die Strafe willkürlich sei und im Ermessen des Richters liege. Das wichtigste Gesetz bis zur Revolution war die berühmte Ordonnance criminelle Ludwig's XIV. vom August 1670. Seit den Albigenser Kriegen, welche den canonischen Process in Frankreich fest eingebürgert hatten, war das Verfahren durchweg ein geheimes, und als nach einem fast 200jährigen Kampf dies allgemein herrschend geworden, stehen auch die mit dieser Processführung stets nothwendigen Uebel schon in voller Blüthe[3]. Da bei der Masse der Gesetze das schlechte Verständniss fast nothwendig, Willkür und Misstrauen durch die Heimlichkeit des Verfahrens sehr ermöglicht war und unter diesen Umständen fast alles auf das Geständniss ankam, war die Tortur das wesentlichste Beweismittel. Um ein Geständniss zu erzielen, ward die torture préparatoire, um nach der Verurtheilung auch die Mitschuldigen kennen zu lernen, die torture préalable angewendet. Erst Ludwig XVI. schaffte durch das Decret vom 29. August 1780 die erste und durch das Decret vom 1. Mai 1788 die zweite ab. Daneben waren die sogenannten Monitoires in Kraft, die kirchlichen Aufforderungen an jeden Gläubigen bei Strafe des Bannes alles zu

1) Siehe L. Stein: Geschichte des französischen Strafrechtes und Processes 8. Band von Warnkönig und Stein: Französische Staats- und Rechtsgeschichte.

2) Berriat St. Prix: Cours de Procéd. Bd. I. S. 13.

3) Mayer a. a. O. Bd. II. S. 548 u. ff.

bekennen, was er über ein Verbrechen wusste. Napoleon selbst versuchte dieselben 1806 wieder herzustellen, aber zum Glück vergebens [1]). Die Strafen waren furchtbar. Tod, lebenslängliche Galere, Vermögensconfiscation, Verstümmlung waren selbst bei geringfügigen Vergehen üblich. Die Cumulirung von diesen Strafen übte auch Ludwig XVI. noch, der einen Giftmischer zuerst zum Rad und dann zum Feuertod verurtheilte [2]). Unter allen diesen Schrecken und Willkürlichkeiten sicherte sich der Richterstand selbst seine persönliche Unabhängigkeit nur durch das Laster der Käuflichkeit der Aemter und das von Ludwig XI. schon ausgesprochene Princip der Lebenslänglichkeit des Amtes.

Es ist unstreitig, dass dieser ganze Organismus ein ungeheurer Bau war, der, wie ihn Jahrhunderte entwickelt, auch Jahrhunderte überdauerte, und Cazales pries ihn mit Recht voll Bewunderung, als die Constituante mit seiner gänzlichen Zerstörung drohte. Aber die Laster waren in ihm so getheilt und so verzweigt, dass eine blosse Reform unmöglich gewesen wäre, und selbst wenn sie gewollt worden wäre, eine gänzliche Zerstörung hätte sein müssen. Das Gouvernement hatte mehrere Male versucht, die grundherrliche Justiz gänzlich zu brechen, da diese in ein festes System nicht zu bringen war. Aber ohne den ernsten Willen, sie gänzlich zu brechen, auch ohne die Kraft, den Widerstand zu überwinden, schritt es stets nur mit furchtsamen Versuchen voran und corrumpirte am Ende selbst die angestrebten Versuche zur Besserung. Vergebens hatte Beccaria seine Stimme erhoben und Menschlichkeit und Gerechtigkeit empfohlen, vergebens Montesquieu gelehrt, vergebens Voltaire und alle grossen Geister seiner Zeit sich gegen das Elend erhoben, in dem Recht und Gerechtigkeit darniederlagen. Nicht die Könige allein, die Gerichte selbst und vor allen die Parlamente widerstrebten der Reform! Nur das Volk hatte in seiner ganzen Macht auch die Kraft, diese zu erzwingen, und die Constituante konnte nichts Besseres thun, als das Alte und Schlechte von Grund aus neu zu machen, da „eine Verbesserung bei einem Zustande unmöglich war, der so lange den Fortschritten der Aufklärung widerstanden [3]).“

Nothwendigkeit der Revolution gegenüber der Gerichtsorganisation.

---

1) Berriat St. Prix: La procédur du grand criminel S. 51 u. ff.

2) Brewer a. a. O. Bd. I. Abschn. 3 § 4 und Berriat St. Prix: La procédur du grand criminel S. 66.

3) Berriat St. Prix: La procédur du grand criminel S. 1.

Die Grundlage der neuen Justizverfassung.

Nutzlosigkeit der Reformen.

Das Bild des Entwicklungsganges der alten Justizorganisation zeigt deutlich, dass das, was die Revolution vorgefunden, nicht ein leicht verwischbares Product einer Fürstenlaune, nicht ein willkürliches Erzeugniss der Gesetzgebung gewesen, sondern sich Schritt für Schritt mit dem Lauf der Jahrhunderte entwickelt hat. War es nicht natürlich, dass die Gewalt, die dagegen kämpfte, furchthar sein musste, und dass sie nur vernichten konnte, da sie bei der Berührung eines Uebels gleich das ganze Gebäude traf? War es nicht natürlich, dass trotz des glänzenden Lichtes der neuen Zeit ein Wiederstreben gegen dasselbe sich zeigte, das am Ende nur durch die Guillotine gebrochen werden konnte? Die alten Institutionen waren durch die ihnen innewohnende Kraft ebenso, wie durch ihre Laster dem Geist des Volkes vertraut geworden und mit seinen Gewohnheiten verwachsen. Dies zu zerstören, konnten nicht einzelne Versuche helfen, nicht Verbesserungen konnten nützen, nur die vollendete Zerstörung des Alten und der gänzliche Neubau konnte eine befriedigende Hoffnung schaffen. Nicht am äusseren Bau, im innersten Kern, in dem Lebensgeiste, der Alles durchwehte, musste man reformiren und revolutioniren. Der Geist dieser alten Gerichtsverfassung liegt klar vor Aller Augen. Wenn er der Träger des Unheils war, die Quelle alles Uebels, so musste er auch der Lehrmeister des Besseren, der Wegweiser der Neuerung sein. Ich werde es versuchen, aus dem Vorhergehenden in wenigen Sätzen den Geist derselben darzustellen.

Uebersicht der Gebrechen. Abhängigkeit der Justiz.

Die alte Feudaljustiz war in ihrer Verfassung und in ihrem Verfahren mit der dauernden Zersplitterung der Gerichte und der immer mehr sinkenden Kraft der Stände allmälig untergegangen. Mit der fortschreitenden Entwickelung war die Rechtsprechung auf gelehrte Richter übertragen worden. Beamte leisteten die Dienste in der Justiz und der einst zu ihrer Pflege verpflichtete Lehensherr hatte diese Pflicht verloren und blos das Recht der Besetzung der Beamtenstellen sich vorbehalten. Die Patrimonialjustiz war ein schwer wiegendes Vorrecht, dessen Besitz eben so wenig einer Pflicht entsprach, als dessen Ausübung durch irgend eine Garantie dem Volk gegenüber begrenzt und sicher gestellt war. Die ganze Gerichtspflege war nicht unabhängig, denn nach Willkür setzten die Seigneurs die Richter ein und ab. Das einzige Mittel, das gegen diese Willkür Schutz gab, war ein schmählicher Missbrauch, der die Unfähigkeit und Schlechtigkeit zur Macht brachte. Es war die Käuflichkeit und Verkäuflichkeit der Richterstellen. Wie die Seigneurs in Mitte ihrer Leute, so übten auf der Höhe des Reichs die Könige ihre Oberherrlichkeit aus. Ohnmächtig,

gegen die Parlamente auf rechtlichem Wege zu kämpfen, übten sie Gewalt gegen sie. Ausweisung und Verbannung, die berüchtigten Lettres de cachets et des exils richteten sich gegen den Einzelnen, und wenn sie seine Widerspenstigkeit nicht brachen, so konnten sie dieselbe doch unwirksam machen. An diesen Missbrauch der Gewalt reihte sich zum selben Zweck ein gesetzliches Mittel, das Lit de justice, auf denen der König, die Pairs und hohen Barone erzwangen, was die gesetzlichen Autoritäten zu thun sich weigerten[1]). Der Kanzler Maupeau löste endlich die Parlamente ganz auf und bildete neue nach Belieben. Selbst Ludwig XVI. wagte es noch, verweigerte Geldbewilligungen mit einer Auflösung der Parlamente zu erzwingen[2]).

Die Justiz war ferner weder rein, noch abgeschlossen. Ueberall hing die Administration mit der Justiz zusammen, überall erfolgten daraus dauernd Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten. Selbst politische Rechte lagen in der Gewalt der Justizbehörden. Die Parlamente hatten das Recht der Eintragung der Gesetze und machten von demselben die Kraft der Gesetze abhängig. Sie wurden so in der Ausübung ihrer eigenen Gerechtsame gleichfalls zur Willkür gedrängt und dem Volke so verhasst, wie der Regierung zuwider[3]). Die Cassation des Testamentes Ludwig's XIV., die Forderung der Parlamente zur Vertreibung der Jesuiten, obgleich zum Wohl des Landes, eben so wie die Protestation derselben gegen den siebenjährigen Krieg waren solche Uebergriffe. Die Justiz nicht rein und abgeschlossen.

Desgleichen war die Justiz nicht an das Recht gebunden. Die Parlamente legten die Gesetze aus und machten ihre Entscheidungen rechtsverbindlich. An einem Gesetzbuch fehlte es, und die Bemühungen Carl's VII., Ludwig's XI. und Heinrich's III. waren vergebens, wie auch jene Ludwig's XV., der unter dem Beistande grosser Juristen dasselbe Ziel anstrebte. Die Justiz nicht ans Recht gebunden.

Die Justiz war endlich nirgends gleichförmig, weder in materieller, noch in formeller Beziehung. Die Verschiedenheit des geltenden Rechts, die Masse der Coutumes, die Ordonnanzen der Könige, die Jurisprudenz der Parlamente, alles schuf Recht und Gesetz, jeder konnte es nach Belieben verwerthen und anwenden. Die Willkür musste am Ende alles bestimmen. „Si veut le roi, si veut la loi," war zuletzt die maassgebende Maxime der Rechtsprechung und Gesetzgebung; „car tel est notre bon plaisir," das alleinige Motiv derselben. „Der widrigste Missbrauch", sagte Thouret und zeigt, wie klar sich die Zeit von allen Die Justiz ungleichförmig.

1) Mayer a. a. O. Bd. II. S. 524.
2) Brewer a. a. O. Bd. II. S. 130 u. ff.
3) Mayer a. a. O. Bd. II. S. 482.

Sünden der Vergangenheit und Gegenwart Rechenschaft ablegte[1]), „der widrigste und unseligste von allen Missbräuchen, welche die Ausübung der Justizgewalt zerrüttet haben, war, dass Körperschaften und einzelne Personen das Recht, in ihrem Namen Recht zu sprechen, als ein Privatgut besassen, dass andere unter dem Titel der Erblichkeit und des Kaufes das Recht erwerben konnten, ihre Mitbürger zu richten und dass diese jeden Act der Gerechtigkeit bezahlen mussten. Der zweite Missbrauch war die Vermischung von Gerechtsamen in derselben Hand, die unvereinbar und unverträglich sind. Vermischt mit der Gesetzgebung, prüfte, änderte und verwarf die Justiz die Gesetze, eine Feindin der Verwaltung, störte sie deren Thaten, hinderte ihre Bewegung und beunruhigte ihre Agenten. Der dritte Missbrauch, der die Justiz in Frankreich entehrte, war die Schmach der Privilegien, die sich bis in das Heiligthum der Gerechtigkeit drängten. Es gab privilegirte Tribunale und privilegirte Verbrechen. Man unterschied in Criminalsachen ein privilegirtes Verbrechen von einem gemeinen. Privilegirte Vertheidiger besassen das ausschliessliche Recht, selbst jene zu vertheidigen, die sich selbst vertreten konnten; denn es ist wohl zu merken, dass kein Gesetz in Frankreich das natürliche Recht anerkennt, sich auch nur in Civilsachen selbst zu vertheidigen, nachdem in Criminalsachen nach dem Gesetz selbst Jedermann des Rechtes zum Schutze seines Lebens beraubt ist. Endlich ward mit der traurigsten Willkür das Recht verletzt, dass man ohne persönlichen Vorzug je nach der Reihe gerichtet wurde. Ein Präsident, den Niemand zwingen konnte Gericht zu halten, ein Berichterstatter, den Niemand anhalten konnte zu berichten, das waren die Herren der Gerichtsbarkeit, welche nicht Recht sprachen, oder es erst dann thaten, nachdem durch einen grossen Zeitverlust das Interesse längst verletzt worden."

Die Reformversuche d'Aguesseau's.

Lange vor diesem Augenblick, wo ein grosser Jurist die Verhältnisse also schilderte, hatte man durch Reformen die gröbsten Missbräuche abzustellen gesucht. Der Geist der Einheit, der dauernd vor der gesellschaftlichen Ordnung des 18. Jahrhunderts zurückweichen musste, hatte sich doch in den Ordonnances de d'Aguesseau, die in erster Richtung nur die Procedur angriffen, Bahn gebrochen. Er versuchte zuerst blos allgemein die Jurisdiction der Prévôts und der Präsidialgerichte zu begrenzen[2]). Er wollte in die Register des Civilstandes eine sichere Ordnung und Gleichförmigkeit bringen, um dem Stand des Bürgers und dem Vermögen der Familie Sicherheit zu

1) A. N. C. vom 24. März 1790.

2) Declaration vom 5. Februar 1731.

geben[1]). Um der Willkür in Civil- und Criminalsachen ein Ziel zu setzen, die Conflicte in ihrer Erhebung an ein sicheres Recht zu binden, die gesammte Justiz weniger kostspielig für die armen Bürger zu machen, bestimmte er die Basis der Form, unter welcher eine Gerichtsanrufung statthabe[2]). Er war es, der die Jurisdiction des Staatsrathes und die Procedur vor demselben an feste Formen band, die der späteren Zeit als Muster für die Jurisdiction des Cassationshofes und des neuen Staatsrathes galten[3]). Kurz, er war der Erste, der erkannte, dass von einer sichern Gleichmässigkeit und Einheit der Jutizpflege das Maass ihrer Wirksamkeit und Gerechtigkeit abhänge. Und während seines Exils noch entwickelte er einen vollständigen Plan der Reformation der Justiz, wie er zum Wohl des Staates ihn für nöthig erachtete. Die folgende Zeit ging so wenig den Weg, den er gezeigt, als er selbst an die Möglichkeit glaubte, dass es dem einzelnen Reformator gelingen könne, die in der ganzen Gesellschaftsordnung fest wurzelnden Unsitten und Missbräuche auszurotten. Erst als sich in den Parlamentsstürmen des Jahres 1788 die ersten Bewegungen der Revolution zeigten, begann man neuerdings mit aller Hast, aber ohne sichern Willen und feste Ziele an der Reformation zu arbeiten. Um den Parlamenten die Gelegenheit zu nehmen, sich in die Gesetzgebung und Verwaltung zu mischen, entzog man ihnen das Recht der Eintragung der Edicte und Ordonnanzen und übertrug es auf einen cour plénière, der in 6 Bailliages ersten Ranges getheilt wurde[4]). Um die Zahl der Processe zu vermindern, die bei den Parlamenten anhängig waren und nur von ihnen gerichtet werden konnten, errichtete man zwischen ihnen und den Präsidialgerichten 47 Bailliages d'appel, welche Civilsachen bis 20,000 Livres und zahlreiche Criminalsachen in letzter Instanz entscheiden sollten. Die Finanz- und Domänenjustiz wurde unterdrückt, jene des eaux et forêts aufgelöst, desgleichen die so verhassten Salzgerichte[5]). Man versuchte viel, aber nicht Alles, und Alles zu versuchen forderte die Zeit. Die Cahiers der drei Stände sprachen es deutlich aus. Sie gingen auf den Geist der alten Gerichtsbarkeit ein, aber mit verschiedenen Vorstellungen und verschiedenen Interessen. Jene des Adels und der Geistlichkeit forderten in verschiedenster Art und Weise Herstellung einer schnellen und billigen Gerichtsbarkeit, aber von der Abschaffung ihrer Privilegien verlautete nichts.

Die Reformversuche Ludwig's XVI.

1) Declaration vom 9. August 1736 und 17. August 1787.
2) Ordonnance vom August 1737.
3) Règlement du Conseil d'Etat de 1738.
4) Edict vom 8. Mai 1788.
5) Boiteau a. a. O. S. 345.

Jene des Bürgerstandes forderten diese vor allen, aber auch ihre Anschauungen sind noch vom Geiste der Zeit befangen. Die Revolution löste die Zweifel und hob den Schleier.

Die Bedeutung des 4. August 1789 für die Gerichtsordnung.

Abermals war es jene berühmte Nacht des 4. August 1789, welche das Werk begann. Sie war, wie überall, auch in der Gerichtsbarkeit die lebendige Negation dessen, was vergangen war, oder mit seinen Trümmern noch in die Gegenwart hineinragte. Mit dem gesammten Feudalstaat, der in dieser Nacht sein Grab gefunden, wurde auch die ganze alte feudale Lehensgerichtsbarkeit aufgehoben. Es bedurfte gerade hier nicht mehr einer Gewalt, die umstürzte, sondern blos aufräumte. Die Seigneurial-Jurisdiction existirte eigentlich nur noch dem Namen nach, oder war doch allenthalben der königlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet. Aber bedeutungsvoll war die That, weil sie den Anfang der Neugestaltung bildete. Eine Reform reichte der andern jetzt die Hand. Man zerstörte ohne Scheu und Rücksicht, aber man suchte das Material zum Neubau in demselben Augenblick und baute. Nur das Erstere will ich hier darstellen. Der schmälichste Missbrauch, in den die Justiz gesunken war, ward zuerst zerstört. Die Verkäuflichkeit der Gerichtsstellen ward abgeschafft und für alle Zeit und in allen Theilen verboten. Niemand sollte die Gerichtsbarkeit in Zukunft als ein Einkommen oder wie ein Eigenthümer besitzen[1]). Die alte Prevotalgerichtsbarkeit ward abgeschafft und die von ihr ausgesprochenen Urtheile provisorisch aufgehoben unter der Bedingung, dass die Verurtheilten sich stellen sollten, wenn sie vor das neue Gericht gerufen wurden[2]). Alle Ausnahmsgerichte, wie immer sie die Zeit gestaltet haben mochte, ob sie aus den besonderen Verhältnissen des Lehenswesens oder aus der Stellung der Personen oder Sachen hervorgegangen und durch diese bedingt waren, wurden aufgelöst und für immer aufgehoben[3]). Desgleichen wurden alle jene Sondergerichte aufgehoben, die aus den Staatsverwaltungsgeschäften hervorgegangen und mit diesen dauernd vermischt waren, wie die Finanz-, Steuer-, Forst- und Waldgerichte, die Zollgerichte u. s. w.[4]) Alle bei den aufgelösten Gerichten anhängigen Rechtssachen wurden den neugegründeten Districtstribunalen zugewiesen. „Erkennend", sagt das grosse Organisationsdecret über die Strafgerichtsbarkeit[5]), „erkennend, dass es eines der ersten Rechte

1) Decret vom 16—29. November 1789.
2) Decret vom 30. März 1790.
3) Decret vom 28. August 1790, Art. XIII., XIV.
4) Decret vom 27. April — 6. Juli 1791.
5) Decret vom 8., 9. October — 3. November 1789.

der Menschen ist, eine wahre Strafgerichtsbarkeit zu geniessen, mit voller Freiheit und Sicherheit seine Vertheidigung üben zu können, und dass der Geist der alten Gerichtsbarkeit sich weit vom Princip der natürlichen Gleichheit entfernt, ist eine Reform bis ins Innerste, sowohl in Betreff der Verfolgung als Bestrafung der Verbrecher nöthig geworden, eine Reform aber, die jetzt alles in sich vereinen soll, was die Leichtigkeit der Rechtfertigung eines Angeklagten befördern, aber auch dem Richteramte selbst alle ehrenhaften Vortheile in der öffentlichen Meinung gewähren kann."

Vertagung und Zerstörung der Parlamente.

Lange wogte der Streit über die Richtung der Reform um die Bildung des Neubaues hin und her. Die Bewegung hatte die Gemüther allenthalben ergriffen, sie drängte sich auch in jene Kreise, die am stolzesten und kräftigsten aus der alten Zeit hervorleuchteten, in die Parlamente. Aber man zitterte hier vor dem Geist, den man selbst wach gerufen hatte. Man widerstrebte den Meinungen, weil Niemand hoffen konnte, sich zu retten, nachdem man Alles zu zerstören begonnen. Und die Parlamente waren stark und mächtig, ja sie versuchten es, der Volksvertretung gegenüber die Rolle zu spielen, mit der sie den Königen gedroht und imponirt hatten. Aber eine Revolution achtet keine Erinnerung. Mitten in die Discussion der neuen Landeseintheilung schleuderte Alexander de Lameth den Antrag, alle Parlamente in ihrer Thätigkeit zu suspendiren[1]). „Es ist nicht möglich", rief er aus, „dass die Volksvertretung, welche die Freiheit auf der bürgerlichen und politischen Gleichheit errichtet und auf der Zerstörung der Aristokratie jeder Art, es ist unmöglich, dass sie diese ehemals wohl nützlichen, aber heute mit der Constitution unvereinbaren Körperschaften bestehen lassen kann." Target und Thouret schlossen sich dem Antrag an und am selben Tage noch sprach ein Gesetz aus, was man forderte. Man protestirte von allen Seiten, man verweigerte die Anerkennung des Gesetzes, der König selbst musste dem Parlamente von Rouen die Anerkennung des Gesetzes abzwingen, die Mitglieder des Parlaments von Metz mussten vor der Volksvertretung erscheinen und durch Drohungen zur Achtung vor der Volksvertretung gezwungen werden, und am Ende schloss der Kampf damit, dass man die Parlamente nicht blos suspendirte, sondern gänzlich unterdrückte[2]). So stürzten jene mächtigen Institute, die zuerst die Etats généraux selbst gefordert hatten und dann durch sie vernichtet wurden. Vergebens erhob sich Cazalès, rief die grossen Erinnerungen wach, die mit jenen Instituten verknüpft, die die Liebe und Ver-

1) A. C. 3. November 1789.

2) Decret vom 3. Februar 1790.

ehrung des Volkes in so hohem Maasse genossen hatten, und als keine Stimme ihm antwortete, frug er zögernd die Volksvertretung, ob man denn die bestehende Justizordnung zerstören oder blos reformiren wolle. Die Constituante entschied sich ohne Zaudern, dass sie sie gänzlich zerstören wolle.

Projecte für die Umgestaltung der Justiz-Verfassung.

Drei grosse Projecte über die Grundlage der neuen Gerichtsorganisation lagen der Volksvertretung bereits vor. Duport, ehemals Rath des Parlaments von Paris, in Verbindung mit Chabraud, Barnave und andere Deputirten hatten gegen den Antrag des Comités der Volksvertretung einen Plan entworfen, der durch seine ausserordentliche Einfachheit wohl imponirte, aber dennoch die ganze Kraft eines Duport's brauchte, um vertheidigt werden, und dennoch nur die Gegnerschaft Lanjuinais nöthig hatte, um gestürzt werden zu können. Duport's Plan forderte vor Allem Geschworne in Civil- und Criminalsachen, was eine Unterdrückung des Instanzenzuges herbeiführen oder ermöglichen sollte; wandernde Richter, die in den Departements Assisen halten und Grossrichter für das ganze Reich, welche die Revision der Urtheile übernehmen sollten; eine öffentliche Vertretung in jeder Stadt, wo die Assisen gehalten würden und einen Kronbeamten zur Beaufsichtigung derselben. Einfach war dieser Plan, aber er war doch nur ein schönes Versprechen, welches nie hätte erfüllt werden können. Der zweite Plan, jener des Grenobler Advocaten Chabraud, beruhte auf denselben Ideen und Grundsätzen. Nichts sollte das Gesetz von der Competenz der Richter ausnehmen, die Justiz von Assisen und Geschworne verwaltet, die Richter vom Volk gewählt werden und der König diese Wahl in keiner Weise beeinflussen können. Das freilich war mehr für den Jubel der Revolutionäre berechnet, mehr ein Genuss der nach Aufregung begierigen Ohren, als das Werk juristischer Einsicht. Ihnen gegenüber stand Thouret als Vertreter und Berichterstatter des Comités der Constitution und, man könnte fast sagen, aller juristischen Weisheit, die die Constituante in sich schloss. Am 22. December 1789 legte er den Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung der Volksvertretung vor. „Der Plan, den das Comité entworfen hat, ist von ausserordentlicher Einfachheit. . . . Nachdem er den Canton als erste Basis der Gerichtsorganisation gebildet und in demselben die Friedensgerichtsbarkeit organisirt hat, schreitet er zur Organisation der Districte und Departements in derselben Beziehung. Er gelangt damit zur Organisation der höheren Gerichtshöfe. Von da erhebt er sich zu einem höchsten Revisionsgerichtshof, welcher, indem er die Execution der Gesetze und die Formen der Procedur überwacht, auch den Conseil des parties ersetzen soll, der andern Zeiten und einer andern Regierung gedient hat. Die Volksvertretung würde aber bei all dem

Das Project des Constitutions-Comités der Constituante.

doch nicht alle ihre Pflicht erfüllen, die ihr zugewiesen, wenn sie der Nation die Mittel nicht versicherte, die Verwaltungen und Gerichte zu bestrafen, die sich gegen das Gesetz auflehnen und wenn die gesetzliche Strafe solche Störer nicht erreichen könnte. Ein höchster Nationalgerichtshof ist nöthig. ... Eine vollkommene Gerichtsordnung besteht in der That nur darin, dass die Gerechtigkeit sich so zu sagen vor der Thür jedes Bürgers findet, dass der König, aufgeklärt durch das Volk, sich über die Wahl der Richter nicht täusche, dass der Ungehorsam nicht ungestraft bleibe, und dass von den Grenzen des Reiches bis zu den Stufen des Thrones der Mensch, welcher seine Pflichten verletzt, gebändigt und bestraft werde durch eine constitutionelle und unausweichliche Gewalt.“ Und nachdem er die Schwierigkeiten geschildert, die stets in einem grossen Reich der Gerichtsordnung entgegenstehen, sucht er die Mittel, welche sie dennoch überwinden können. „So gross ist die Verwicklung der Geschäfte eines grossen Reichs, so gross ihre ungeheure Verschiedenheit, dass selbst die Friedensgerichte, die Districts- und Departementstribunale und ein höchster Gerichtshof nicht allein werden gewisse Dinge besonderer Natur richten können. Unser Plan schlägt daher vor, in gewissen Polizeisachen den Municipalitäten eine Gerichtsbarkeit zu geben und in Handelssachen einen besonderen Gerichtsorganismus zu erhalten, wo er eben nöthig und nützlich ist; endlich auch in jedem Departement ein Verwaltungsgericht zu erhalten, welches nach strengen Gesetzen und in bestimmten Formen die Streitigkeiten entscheiden mag, welche sich in Betreff der Steuern und andern Verwaltungssachen erheben können. Diese allgemeinen Grundzüge werden sich auf alle Theile des Planes wieder anwenden lassen. Andere Gesetze wird das Comité in Betreff der Polizei, der Verwaltung und des Handels vorlegen und besonders der Einführung der Geschwornen in Criminalsachen. Vielleicht fordert gerade dieses letzte Institut, welches der Patriotismus so laut verlangt, die weise zuwartende Vorsicht, welche ihm allein Dauerhaftigkeit erwerben wird.“ Das war das lichtvolle Programm eines scharf denkenden Geistes, welches durch seine Methode und kritische Schärfe überzeugte, mehr als die Phantasie der Freiheitsredner, und endlich auch siegte. Sièyes hatte auch einen in 5 Titel und 175 Artikel zusammengefassten Plan der Constituante unterbreitet*), aber war unvermögend, die Aufmerksamkeit lange auf sich zu ziehen. Zu klar und deutlich lagen in Thouret's Entwurf die Grundideen jedem Auge sichtbar vor und gerade in diesen

*) Sièyes: Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France 1789.

war der Plan, der Krieg gegen die alten Laster und der Wegweiser zur neuen Ordnung jedermann erkenntlich.

Die neuen Grundsätze für die Gerichtsordnung.

Ich will in Wenigem aus der Form des Gesetzes die Grundprincipien hervorheben, denn auf ihnen ruht die gesammte Gesetzgebung der folgenden Zeit, der Geist der französischen Justizordnung bis auf unsere Tage, die Kraft und Bedeutung des gesammten französischen Gerichtswesens. Die Gerichtsbarkeit war ehemals nicht abgeschlossen, denn Justiz und Verwaltung waren bunt mit einander vermischt. Sie sollte es jetzt sein. Der Grundsatz einer strengen Sonderung der Gewalten zieht sich seither durch die ganze Gesetzgebung*). Weder die Gesetzgebung, noch der König können eine Justizgewalt üben. Die Justiz war ehemals nicht unabhängig, sie sollte es jetzt sein. Die Justiz war nicht gleichförmig, weder in materieller, noch formeller Beziehung, sie sollte es jetzt werden und in dem Geiste einer Hierarchie der Gerichtsbarkeit, wie der Verwaltung ebenso Macht und Gewalt erringen, als durch die Herstellung von Gesetzbüchern Ansehen und Bedeutung. Die Justiz war ehemals schriftlich und heimlich geübt, sie sollte jetzt mündlich und öffentlich sein und die Geschwornen eine dauernde Garantie dem Volke bieten, dass weder Willkür, noch Schlechtigkeit und Unfähigkeit regiere. Die Justiz war früher unmenschlich, sie sollte menschlich werden, sie war den Gewaltmaassregeln des Thrones ausgesetzt, sie sollte frei und unantastbar sein, kurz, die alte Zeit, vom Geist des Barbarenthums noch durchweht, sollte verschwinden, dem mordernen Streben der Sittlichkeit, der Civilisation, der Freiheit und Gleichheit sollte sie sich beugen. Ich werde auf die Durchführung jedes einzelnen Punktes noch zurückkehren. Nach diesen kühnen Resultaten aber muss man gestehen, dass selten eine Zeit mit solcher Kraft und so hohem Muth weit die gewöhnliche Entwicklung übersprang und ans Ziel einer grossen Errungenschaft gelangte. Die grossen Ideen, die die Revolution gerade hier aufgestellt, der Muth, mit der sie dieselben durchführte, waren epochemachend für den gesammten Continent. Alle Staaten Europa's wurden von ihnen ergriffen und schritten, leider nur mehr oder weniger langsam, dem grossen Ziele entgegen. Nur in einer einzigen Richtung bleibt die Revolution unter der Höhe ihrer eigenen Ideen. Der französischen Gerichtsbarkeit fehlt die Integrität. Der Hass, den man gegen die verrotteten Gerichte genährt, die Furcht zugleich vor ihrer alten Gewalt, mit der sie sich in alles Leben und Bewegen eingemischt, beherrscht auch die so aufgeklärten Männer der Constituante. Der Justiz-

Die Gerichtsbarkeit abgeschlossen.

Die Gerichtsbarkeit unabhängig und gleichförmig.

Das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich.

Die Gerichtsbarkeit frei und menschlich.

Die Gerichtsbarkeit ohne Integrität.

*) Const. des Jahres 1791. Tit. III. Chap. V. Art. 3. — Const. des Jahres III. Art. 203. — Const. des Jahres VIII. Art. 75.

gewalt sind Dinge entzogen, die nur ihr gebühren, und sind Rechte vorenthalten, die sie allein besitzen und gebrauchen kann. Besonders ist die Civiljustiz, durch eine gewundene und vielfach verschlungene Verwaltungsgewalt durchkreuzt und eingeengt, dauernd der Beeinträchtigung ausgesetzt, während — es ist wahr und bewunderungswerth — gerade die Strafgerichtsbarkeit rein und frei von allem Fremden geblieben, sie, die in der Organisation des alten Frankreichs die eigentliche Waffe der Willkür gewesen.

Die Fragen über die Grundlage der neuen Gerichtsordnung.

So überzeugend nun auch diese grossen Ideen gewesen, so war es doch natürlich, dass sie ihren Widerspruch fanden, ihre Bekämpfung erfuhren. Die Verschiedenheit der Gesinnung, welche in der Constituante herrschte, die Mannigfaltigkeit der Pläne, die vorlagen, erhitzten die Gemüther, und nur ein kühner Vorschlag Barrère's durchbrach mit einem Mal die Masse der Verwirrung*). Auf seinen Antrag erklärte die Constituante, dass sie, ehe eine Berathung der Gerichtsorganisation statthaben sollte, sich einigen wollte über die wichtigsten Fragen, die sicher die Basis der Neugestaltung abgeben müssten. Das Decret stellte nun 10 Punkte auf, über welche die Debatte sich erklären und die nach der endgültigen Entscheidung der aufzubauenden Organisation untergelegt werden sollten. Diese Fragen waren:

1. Werden Geschworne eingeführt?
2. Werden sie in Civil- und Criminalsachen eingeführt?
3. Wird die Justiz von ständigen Gerichten oder Assisen verwaltet?
4. Soll es mehrere Stufen der Gerichtsbarheit geben, oder soll der Gebrauch der Appellation abgeschafft werden?
5. Werden die Richter auf Lebenszeit angestellt oder auf Zeit gewählt?
6. Werden sie durch das Volk gewählt oder müssen sie vom König angestellt werden?
7. Wird das Ministère public durchweg vom König eingesetzt?
8. Giebt es ein Cassationstribunal oder Grossrichter?
9. Sollen dieselben Richter über alle Materien erkennen oder theilt man die Gerichtsgewalt nach Sachen des Handels, der Verwaltung der Steuern und Polizei?
10. Wird ein Comité errichtet, das der Volksvertretung die Mittel vorschlägt, die Grundsätze der Civil- und Criminalgesetze mit der neuen Gerichtsorganisation in Harmonie zu bringen?

Ueber diese Fragen stürmte die Discussion, von der extremen Linken mit den Ideen der Philosophie, von der Rechten mit den geschichtlichen Erinnerungen vertheidigt oder angegriffen. Die vermit-

*) A. C. vom 31. März 1790.

telnde Partei suchte beide zu versöhnen, sie siegte für den Augenblick, ward in der Folge gestürzt, aber kehrte nach dem Interregnum des Convents zur dauernden Herrschaft zurück. Die politische Lage des Landes, die Erregung der öffentlichen Meinung hätte in jener Zeit die grösste Mässigung gefordert. Um den Erfolg der Wiedergeburt des Vaterlandes zu sichern, mussten nicht allein die Theile der neuen politischen Maschine an ihren richtigen Platz gesetzt werden, sondern sie mussten dort, wo sie eingefügt wurden, von der grössten Vollkommenheit sein und in der Art, dass sie ihre ganze Kraft entwickeln konnten. Die Macht der Gerichtsbarkeit, die wichtigste in der ganzen gesellschaftlichen Ordnung, hängt vor allem von dem Vertrauen ab, das ihre Organisation einflösst. So gross muss es sein, dass die Achtung vor dem Richter und die Unterwerfung unter das Urtheil jeden Augenblick die öffentliche Meinung beugt und unterwirft. Ohne dieses wird die Justiz nur ein Trugbild sein und ihre Uebung der dauernden Ohnmacht verfallen. Und es war vor allen die Reformation der Gerichtspflege, welche Frankreich laut forderte, weil jeder mit ihr verbunden, durch seine Ehre, sein Vermögen und Leben mit ihr verschlungen ist. Aber eine Reformation kann nur dann mit sicherer Kraft geschehen, wenn sie die Sitten und Ueberzeugungen, die Gewohnheiten und Begierden der Nation prüft und ihnen sich anschmiegt. Die Ideen wurden im Lauf der Zeit immermehr erhitzt, die revolutionäre Leidenschaft drängte über die Grenzen des Rechts und der Vernunft. Nachdem der Kampf über die Grundprincipien vom 5. April bis 16. August 1790 mit ungeschwächter Kraft gedauert, lagen auch die Resultate desselben klar am Tage. Die Folgen und Wirkungen sollte erst eine spätere Zeit fühlen und erkennen lernen.

Die Entscheidung der Grundlagen der neuen Gerichtsordnung.

Die Constituante entschied die beiden ersten Fragen im Sinne der dogmatischen Partei. Es sollen:

1. Nur in Criminalsachen Geschworne sein und
2. In Civilsachen sollen keine Geschworne eingeführt werden[1]).
3. Die Richter der ersten Instanz werden ständig eingerichtet und nur über die Form der Appellationsrichter bleibt die Frage offen[2]).
4. Es giebt zwei Grade der Gerichtsbarkeit in Civilsachen unbeschadet der Ausnahmen, die die Gesetzgebung feststellen sollte, und der besonderen Ordnung, welche die Criminaljustiz erheischt.

Die bei der dritten Frage noch offen gelassene Entscheidung über die Form der Appellationsrichter wurde augenblicklich wieder aufgegriffen und es wurde entschieden, dass auch die Appellationsrichter

1) Decret vom 30. April 1790.
2) Decret vom 1. Mai 1790.

ständig sein sollten[1]). Im Sinne der äussersten Linken ward die 5. Frage entschieden.

5. Die Richter werden gewählt und können dauernd wieder gewählt werden[2]). Jede Wahl gilt für 6 Jahre[3]). Im gleichen Sinn der democratischen Partei wurde die 6. Frage entschieden.
6. Die Richter werden vom Volke gewählt und die Wähler präsentiren ihren Candidaten dem König zur Einsetzung in sein Amt[4]).
7. Das Ministère public wird allein vom König ernannt. Seine Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und können nur wegen Amtsmissbrauch entsetzt werden. Die Mitglieder der Constituante können erst 4 Jahre nach Erlöschen ihres Mandats, jene der folgenden Volksvertretungen erst nach 2 Jahren eine solche Stelle annehmen. Die Mitglieder des Ministère public können weder in eine Departements-, noch Districts-, noch Municipalverwaltung eintreten[5]).

Nach einer längeren Unterbrechung der Justizberathung nahm die Constituante dieselbe am 29. Mai, mit der Berathung der 8. Frage, wieder auf und entschied:

8. dass jedes Urtheil letzter Instanz durch die Berufung auf Cassation angegriffen werden könne[6]), und die Richter, welche über die Cassation entschieden, ständige Richter sein sollten[7]).

In der Discussion über die 9. Frage, ob dieselben Richter in allen Materien entscheiden sollten, anerkannte man den Gebrauch der Vergangenheit und rettete aus den Trümmern jene Institute, die mit dem grossen Namen ihres Gründers, des Canzlers l'Hôpital, auch seinen Ruhm genossen.

9. Es werden besondere Tribunale für die Handelsgerichte errichtet[8]).

Die letzte der Fragen blieb ausserhalb der Discussion, und erst die Constitution 1791 entschied sie mit dem Versprechen:

10. Es wird für das ganze Reich ein allgemeines Civilgesetzbuch verfasst. (Tit. I. Art. 3.) Das Strafgesetzbuch wird unverweilt reformirt in der Art, dass die Strafen den Verbrechen entsprechen, aber in der Richtung, dass sie gemässigt werden und den Grundsatz der Menschenrechte nicht aus den Augen verlieren, dass das

1) Decret vom 3. Mai 1790.
2) Decret vom 3. Mai 1790.
3) Decret vom 4. Mai 1790.
4) Decret vom 7. Mai 1790.
5) Decret vom 8. Mai 1790.
6) Decret vom 24. Mai 1790.
7) Decret vom 29. Mai 1790.
8) Decret vom 17. Mai 1790.

Gesetz keine andere als angemessene und unabweislich nothwendige Strafen einführen kann [1]).

Die Constitution von 1791 fasste diese Grundsätze der Gerichtsorganisation als solche noch einmal zusammen, die dauernd auch Grundrechte der Nation bleiben sollten. Sie reihte sie unter die Gesetze der Freiheit und Gleichheit und ergänzte, wo diese eine Ergänzung noch erheischten. Die Trennung der Gewalten ward abermals festgesetzt. Weder der König, noch die Gesetzgebung sollen eine Justizgewalt üben. Die Gerechtigkeit wird unentgeltlich verwaltet. Die Anklage ist öffentlich und geschieht durch vom Volke gewählte Ankläger, die Gesetzgebung bestimmt die Zahl der Gerichte und die Zahl der Richter. Das Recht des Volkes auf Schiedsgerichte kann nicht beschränkt werden. Alle Gerichtspflege ist öffentlich und jeder Angeklagte hat das Recht der Vertheidigung. Es giebt keine Gerichtsprivilegien mehr und Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Nur der Richter kann ein Urtheil sprechen [2]). Diese grossen Grundsätze in ihrer Methode und Einfachheit haben, in manchem wohl modificirt, sogar ins Gegentheil verwandelt durch den Geist der Zeit und der Regierung, Frankreich bis auf die Gegenwart beherrscht. Jene Umänderungen und Verwandlungen aber werden kein Zeugniss gegen die Kräftigkeit der Institutionen haben. Der Geist der Regierung durchdringt nichts mehr, als die Justizverfassung. Besonders mächtig aber erscheint die Constituante in Betreff der Criminalgerichtsbarkeit. Kein Muster fand sie vor, nichts Aehnliches diente ihr zum Leitfaden. Und dennoch durchschritt sie ein Gebiet bis ans Ende, bahnte so die Wege, dass eine folgende Zeit eben nur erhalten oder ausbessern durfte.

Die Grundsätze der Gerichtsordnung in der Constitution.

Ich werde jetzt die einzelnen Institute betrachten und dabei stets auf die Bewegung der Ideen der einzelnen Parteien, die sich überall durchkreuzen, zurückkommen. Denn nichts ist interessanter zu beobachten, als wie gerade in dieser Organisation die verschiedensten Parteien ihre Pläne und Hoffnungen durchsetzen wollten. Man wusste, dass man, wenn es gelänge, die Herrschaft damit ergriffe. Nichts wird dies deutlicher beweisen, als die Schöpfung der Revolutionstribunale, die darum so interessant für die revolutionären Regierungen sind. Ich reihe an die Revolution der Gerichtsbarkeit durch die Constituante die Schöpfungen der übrigen Regierungen, wie Reformationen der ihr unmittelbar vorhergehenden Zeit.

---

1) Gesetz vom 26.—27. August 1790. Tit. II. Art. 21.

2) Const. 1791 Tit. III. Chap. 5. Art. 1 u. ff. und Decret vom 10., 11. und 13. August 1790.

Die Gerichtsorganisation der Constituante.

Die Civilgerichtsbarkeit.

Die Friedensgerichte und Versöhnungsbureaux.

Die Friedensgerichtsbarkeit. Das Wesen derselben in Frankreich.

Kein Institut, welches die französische Revolution geschaffen, prägt so sehr den Idealismus der Zeit aus, als eben jenes der Friedensgerichte und Versöhnungsbureaux. Alles, was man von dem Gedanken der Brüderlichkeit und Nächstenliebe der Menschen hoffte, wie immer man auf diese das Glück der Gesellschaft und den Frieden des Staates zurückführte, hier findet man es bis in die innerste Organisation ausgeprägt. Die Idee der Friedensgerichtsbarkeit ist keineswegs eine neue Schöpfung der Constituante, sondern findet sich auch in den ältesten germanischen Institutionen. Nur in ihrer Wiederbelebung und inneren Organisation ist sie das Werk der modernen Zeit und hat besonders in der Gestalt, die sie in Frankreich annahm, nichts gemein mit der römischen Institution der judices pedanei, wie man einigemale zu beweisen suchte, und ist vollkommen verschieden von jener Friedensgerichtsbarkeit, welche das englische Gewohnheitsrecht gestaltet hat. Die englischen Friedensrichter sind nicht auf einen bestimmten Landeskreis angewiesen, sie haben eine überwiegende Verwaltungsthätigkeit, greifen auch in die Gerichtspflege ein, aber haben gar keine Civiljustiz, wie gerade im strengsten Gegensatz zu ihnen die französischen Friedensrichter. Dass sich hier einzelne Anknüpfungspunkte werden immer finden lassen, ist unzweifelhaft, besonders da sie, wie alle englischen Institutionen, seit Montesquieu in Frankreich eine unbegrenzte Bewunderung genossen und auch von den Trägern der ersten revolutionären Bewegung mit vielfachen Hinweisungen in die Errichtung der französischen Institution gezogen wurden [1]). Dennoch aber kann man aus rein nebensächlichen Aehnlichkeiten keinen Vergleich feststellen. Ebenso, wie mit den englischen Friedensrichtern, lassen die Beziehungen der französischen mit den alten Auditeurs am Chatelet von Paris tief einschneidende Vergleiche bilden. Diese erkannten, wie später die Friedensrichter, nach einer alten Ordonnance des Jahres 1313 über Bagatellsachen in einem summarischen Verfahren und Appellation [2]). Mayer zieht eine andere treffliche Paralelle zwishhen ihnen und den niederländischen Institutionen beson-

1) Allain: Manuel des Juges de Paix Tom. I. S. 2.
2) Henrion de Pansey: De la compétence des juges de Paix S. 18.

ders in Anbetracht der grossen Erwartungen, die man von der Versöhnungsthätigkeit der Friedensrichter hatte. Dort, wie hier, soll keine Klage überreicht werden, ehe nicht ein Versöhnungsversuch der Parteien vorgenommen und dieser bei der Klageeinbringung bewiesen werden kann. Wie man in den Niederlanden, enttäuscht in seinen Hoffnungen, dahin kam, bald eine Reihe besonderer Fälle aufzustellen, die keines Versöhnungsversuches bedurften, so kam die spätere Zeit in Frankreich dahin, gerade durch die Nutzlosigkeit dieser einen Thätigkeit der Friedensgerichte ihre ganze Stellung zu verändern und ihnen allen besonderen Werth zu nehmen*).

Die Friedensgerichte und ihre Organisation.

Allgemein nun wurde, bei Einberufung der Etats généraux, die Errichtung einer Friedensgerichtsbarkeit gewünscht und viele der Cahiers bezeichnen sie „als eine der grössten Wohlthaten", die das Land erhoffen könne. Als die Constituante aber wirklich an die Errichtung derselben ging, zeigte sich alsbald der Unterschied der Bildung eines Institutes, das man als etwas Neues und Besonderes machen will, gegenüber jenem, das aus der Zeit herauswächst und langsam sich entwickelt. Dieses wird sich den gegebenen Verhältnissen anpassen und nur mit ihnen sich verändern, immer aber in ihnen fest wurzeln. Jenes wird von einem voraus gefassten Gedanken bestimmt, einem System gewissermassen untergeordnet, damit es nicht, da es wie ein Glied in demselben ruht, in Besonderheiten entarte. Von einem Gesetzgebungsgedanken wie ein besonderer Zweig auf den Körper der Gesellschaft gepflanzt, wird es dauernd den Schwankungen unterliegen, denen überhaupt die Gesetzgebung ausgesetzt ist. Daher die dauernden Veränderungen, der stete Wechsel in Ausdehnung und Begrenzung der Machtfülle und Organisation, daher aber auch das Haltlose eines Institutes inmitten der staatlichen Gesellschaft.

Der Beamtenstand der Friedensgerichte.

Der oberste und mächtigste Gedanke, der die Revolution durchweg beherrschte, war der der Gleichheit des Landes und Volkes und der in derselben sich entwickelnden centralisirenden Hierarchie. Von diesem Gedanken ausgehend, gestaltete sich auch von allem Anfang die Friedensgerichtsbarkeit als eine unterste Stufe der gesammten Justizorganisation, deren Competenz sich darnach bestimmte, und als das erste Glied der Hierarchie, wonach sie in den engeren Kreisen der Landeseintheilung vertheilt werden musste, über die sich dann die Districts- und Departementsgerichte erheben konnten. So wurde der Canton der Gerichtsbezirk des Friedensrichters. In jeder Gemeinde eines Cantons werden vier Notable gewählt, welche die Beisitzer

*) Mayer: Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires Bd. IV. S. 372 u. ff.

des Friedensgerichtes, die prud-hommes-assesseurs sind[1]). Jede Stadt mit mehr als 2000 Seelen hat ausserdem noch einen besonderen Friedensrichter und besondere Beisitzer. In Städten über 8000 Seelen bestimmt die Gesetzgebung die Zahl der Friedensrichter. Die Stadt Paris soll 48 solcher Richter haben[2]). So also gab es Friedensrichter für mehrere Gemeinden, für einzelne Städte und für einzelne Sectionen der Städte. Die Friedensrichter werden durch absolute Stimmenmehrheit der Wahlbürger der Assamblée primaire gewählt, ebenso die Beisitzer, doch genügt hier relative Stimmenmehrheit. Beide werden für 2 Jahre gewählt und können immer wieder gewählt werden. Um als Friedensrichter gewählt werden zu können, musste man 30 Jahre alt sein und eine directe Steuer im Werth von 10 Arbeitstagen zahlen. Kein Geistlicher, kein Verwaltungsbeamter, keine Gerichtsperson kann das Friedensrichteramt üben. Doch war man als Gemeinderath und Mitglied der Generalconseils nicht davon ausgeschlossen, ebensowenig als in der Stelle eines Notars oder öffentlichen Vertheidigers[3]). Die Mitglieder der Gesetzgebung konnten nur dann das Amt üben, wenn sie eben dort Friedensrichter waren, wo diese ihren Sitz hatte[4]). Dieselben Ausschliessungsgründe galten für die Beisitzer. Ausserdem sollten sie weder mit dem Friedensrichter, noch unter einander in den nächsten Graden verwandt sein. So sehen wir, während in England nur ein hohes Vermögen und das damit bekräftigte hohe Interesse an Recht und Ordnung zum Friedensrichteramt befähigt, die Richter in Frankreich nur aus dem Vertrauen der Bürger zu ihrer Tugend hervorgehen. Sie werden daher ernannt in England, gewählt in Frankreich.

Die Competenz der Friedensgerichte.

Die Competenz der Friedensrichter erstreckt sich über rein persönliche und dingliche Klagen bis zum Werth von 50 Francs ohne Appellation und bis zu 100 Francs mit Appellation. Sie erstreckt sich ferner ohne Rücksicht auf den Werth der Sache über alle Klagen auf Schadenersatz, Verrückung der Grenzen und alle Besitzklagen, über Ausbesserungen am Hause und Pachtung, Entschädigungsklagen, Lohn- und Dienststreitigkeiten und Verbalinjurien. In allen diesen Fällen ist eine Appellation zulässig. In allen Fällen assistiren ihm zwei Beisitzer[5]). Er richtet übrigens frei und ohne Appellation, wenn die Parteien sich auf diese Bestimmung vereinen. Die Appellation geht von ihm an die

1) Gesetz vom 14. December 1789, vom 22. December 1789.
2) Gesetz vom 25. August — 29. September 1790.
3) Gesetz vom 6—27. März 1791 Art. 1 und 27.
4) Constit. 1791 Tit. III. Sect. 5. Art. 5.
5) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. III. und X.

Districtstribunale. Der Friedensrichter hat alle Tage, selbst an Sonntagen, sein Amt zu verwalten. Im Verhinderungsfall vertritt ihn einer der Beisitzer. Die Citation vor sein Gericht geschieht durch den Greffier der Municipalität seines Wohnortes als Greffier des Friedensgerichts. Nur die Friedensrichter grosser Städte können bestimmte Tage zur Entscheidung streitiger Sachen ankündigen. Hier assistiren die Beisitzer je 2 Monate. Die Register der Friedensgerichtsbarkeit werden alle Jahre bei den Districtstribunalen deponirt. Die Friedensrichter haben nun auch eine gewisse Sicherheitspolizei und Justizgewalt in Polizeisachen[1]), auf welche ich später noch zurückkomme, die übrigens von verschwindender Bedeutung ist gegen die eben beschriebene Competenz. Gerade das Gegentheil füllt den Competenzkreis des englischen Friedensrichters aus. Dort ist er die Basis der Polizei, Verwaltung und Justiz, er ist der kräftige Erhalter des Friedens! Nichts von Versöhnung und Vermittlung liegt in seiner Aufgabe, er ist eben so streng, als frei. Und eben darum ist er „das Beste, was England hat[2]).“ In Frankreich aber ist er nur eine Stufe in der Leiter der Justiz und als solcher eben nur ein subalterner Beamte.

Das Verfahren der Friedensgerichte. Das Versöhnungsbureau.

Nach dieser Thätigkeit nur gestaltete sich auch die Form des Verfahrens vor dem Friedensgericht. Ehe irgend eine Klage vor ein Gericht, selbst das des Friedensrichters, gebracht werden konnte, sollte sie zuerst auf dem Wege der Versöhnung ausgeglichen werden. Der Friedensrichter mit seinen Beisitzern bildeten das Vermittlungsbureau ehe sie Richter sein konnten[3]). Im Fall die klagenden Parteien in den Bezirken verschiedener Friedensrichter wohnten, wurde das Versöhnungsbureau von sechs ehrenwerthen Bürgern gebildet, die durch den Generalrath der Commune auf 2 Jahre dafür erwählt wurden. Ohne den Versuch der Versöhnung konnte keine weitere Appellation stattfinden. Die Punkte der Klage, über die man sich vereint oder nicht vereint hat, wurden in einem Protokoll verzeichnet und es konnte darüber selbst ein Eid abgenommen werden. Handelsgeschäfte, Dinge, die die Nation oder eine Gemeinde oder die öffentliche Ordnung interessirten, waren von dem Zwang zur Versöhnung ausgenommen[4]). „Nichts“, sagte Bentham übes diese Ideen, „nichts ist lobenswerther, als das Ziel, nichts weniger nützlich oder dem Ziel entgegenstrebend, als das Mittel.“ Entweder werden die Entscheidungen nach genügenden Gründen gegeben und dann sind die Bureaux Gerichtshöfe, oder nach

---

1) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 und 16—29. September 1791.
2) Vinke: Darstellung der inneren Verwaltung Grossbritaniens 1848 S. 10 u. ff.
3) Gesetz vom 16—24. August 1790.
4) Decret vom 6—27. März 1791.

ungenügenden Gründen und dann sind sie ungerecht. Man will den Processen damit vorbeugen und giebt ihnen nicht das Recht, Zeugen zu hören, Beweise zu fordern, man will eben keinen Process machen, um einen Process zu vermeiden. Man spricht also über etwas, was man eigentlich nicht weiss[1]). Nun mögen in Fragen, wo Recht und Unrecht klar liegt, in Verhandlungen über Processkosten solche Vermittelungen ihren Nutzen haben, im Allgemeinen aber werden sie höchstens bei guten Leuten ein Aufgeben eines Theilchens Recht erzielen, nie eine wahre Gerechtigkeit. Die Zeit der Constituante konnte sich darüber auch nicht täuschen, da sie den Friedensrichtern durch Thätigkeiten, die ihrem eigentlichen Berufe ganz ferne lagen, eine reine Beamtenstellung geben wollte und gerade in dieser nur ihre Wichtigkeit suchte.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Friedensgerichte. Die Familiengerichte.

Dies zeigt sich besonders in dem Umfang der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ihnen gleich bei ihrer Gründung ertheilt ward. Sie legen bei Todesfällen an die Verlassenschaft die Siegel an im Fall der Abwesenheit oder Minderjährigkeit der Erben. Ebenso lösen sie in allen Fällen dieselben wieder ab. Sie empfangen die Bestellungen der Vormünder oder Curatoren und üben ein gewisses Aufsichtsrecht über dieselben, nehmen ihnen den Treueid ab und berichten über Streitsachen derselben an die Districtstribunale[2]). Das erste Gesetz der Constituante über die Schiffspolizei setzte sie weiter als Fürsorge- und Aufsichtsbehörde über alle Unglücksfälle, Schiffbrüche u. dergl. ein. Sie haben die gestrandeten Waaren in Gewahrsam zu nehmen, den endlichen Verkauf oder die Rückgabe derselben zu veranlassen[3]). Aehnlich seiner Stellung als Richter in diesen Richtungen, erschien der Friedensrichter auch in den Familiengerichten, die wie die Versöhnungsbureaux gebildet wurden, aber aus Personen, die den streitigen Familien angehörten. Die Klagen der Ehegatten sollten hier berathen werden, die Versöhnung versucht, über die Lage der Kinder bei einer eintretenden Ehescheidung entschieden werden. Der Process vor diesen Gerichten ward ausführlich geregelt[4]), aber, wie die Versöhnungsgerichte, mehr philosophisch als practisch, wurden beide sehr bald abgeschafft. Der Convent erklärte geradezu, dass alle bei Familiengerichten anhängigen Sachen an die Districtstribunale überwiesen und die Familiengerichte aufgelöst werden sollen[5]). Selbst die Zeit Napo-

1) Bentham: De l'organisation judiciaire et de la codification, édit par Dumont 1828: Bureaux de Conciliation.

2) Gesetz vom 16—24. August 1790 und 6—27. März 1791.

3) Gesetz vom 9. und 10. August 1790 Art. 3—11.

4) Decret vom 19. September 1792.

5) Decret vom 28. December 1794 (8. Nivôse an II.).

leon's trug sich noch mit sehr überschwänglichen Gedanken über die Versöhnungs- und Vermittelungsgerichte, aber diesen Familienräthen übergab sie doch nur eine ganz geringe Thätigkeit in Betreff der Berathung und Einwilligung zur Ehe eines elternlosen Minderjährigen und gönnte ihnen in mancher Beziehung eine Einwirkung auf die Vormundschaft[1]). Ich brauche auf dieselben im Lauf der Darstellung gar nicht mehr zurückzukommen.

Die Stellung der Friedensrichter aber hat sich in der Form erhalten, in die die erste Gesetzgebung sie festgebannt hatte. Thouret, als er 1790 ihre Organisation besprach, nährte ganz ideale Hoffnungen, er erwartete patriarchalische Liebe, Segen des Ackerbaus und des Gemeindelebens; Duport sah in ihnen das Institut, das die Gerechtigkeit erst lieben und fürchten lehren würde[2]). Schon Henrion de Pansey bezweifelt die schönen Phrasen und glaubt nie an ihre Erfüllung[3]). Und mit allem Recht. Ueberhäuft mit den verschiedensten Geschäften, gewählt und dennoch ein Beamter, berufen zur Versöhnung und dennoch vom Staat besoldet, war es unmöglich, dass aus dieser Organisation ein ganzes kräftiges Wesen entspringen konnte. Es war als Zwitter geboren, und man kann sich nicht wundern, wenn es wie ein Zwitter lebte. Napoleon schaffte manche Uebelstände an demselben ab, aber Bedeutendes that er gerade hier nicht.

Die Districtstribunale.

Die Formen der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit. Ständige Gerichte.

Ehe ich auf die Darstellung der inneren und äusseren Organisation der Districtstribunale eingehe und ihren Wirkungskreis darstelle, muss ich auf die grossartigen Principienkämpfe der Gerichtsorganisation einen Blick zurückwerfen. Die erste auf den gegenwärtigen Gegenstand bezügliche Frage war, ob ständige Tribunale oder Assisen Recht sprechen sollten[4]). Duport verwarf die ersteren, weil sie der republikanischen Gleichheit widersprachen und nur eine Stadt über die andere durch den Sitz einer Gerichtsbarkeit erhoben. Chabraud erkannte in ihnen das Mittel des Cotteriegeistes und somit auch das der Corruption der Gerechtigkeit, dennoch siegte die lichtvolle Darstellung Garat des Aelteren, der zeigte, wie niemals wandernde Richter jenen Ernst und hohen Sinn hätten, wie sie nie der Gerechtigkeit allein zugewendet wären und wie ein guter Richter wie ein guter Familienvater betrachtet werden müsse und, wie dieser, nicht auf der

1) Cod. Nap. Art. 160 und 405—419.
2) A. C. vom 29. März 1790.
3) Henrion de Pansey a. a. O. Cap. 1.
4) A. C. vom 1. Mai 1790.

Heerstrasse liegen dürfe. Die Constituante entschied dahin, dass ständige Gerichte in erster Instanz richten sollen. Nach diesen Grundsätzen errichtete die Constituante in jedem District ein Tribunal. Es war keine neue Schöpfung, sondern blos eine neue Ordnung der Gerichtsbegrenzung, in welcher die Districtstribunale die Nachfolger der Bailliages und Sénéchaussées waren [1]). Nun war neben dieser äusseren Ordnung noch die innere, die Stellung der Richter übrig, welche jetzt den unabhängigen auf Lebenszeit fast erblichen Gerichtsmagistraten folgten. Ein heftiger Principienstreit entwickelte sich über die Stellung der neuen Richter. Wieder erhoben sich Duport und Chabraud und kämpften für ihre äussersten democratischen Ideen, mit denen sie aber gerade hier dem Geiste der Despotie vorarbeiteten [2]). Dem Ersteren erschienen lebenslänglich angestellte Richter, wie die Gegner der wahren Democratie, er wollte jeden Bürger berufen sehen, für einige Zeit die öffentlichen Lasten zu tragen und dann wieder in das Privatleben zurückkehren lassen. Er sah in den auf Lebenszeit angestellten Richtern den dauernden Schutz der Dunkelheit der Gesetze, welche am Ende nur den geschulten Richtern angehören und von ihnen allein erkannt werden können. Und am Ende, abhängig vom Volk im Augenblick der Wahl, werden sie nach dieser vollkommen unabhängig und stehen über dem Volke. Chabraud argumentirte ähnlich, und der Antrag siegte, dass die Richter für eine bestimmte Zeit gewählt werden sollten. Die conservativen Juristen Garat der Aeltere, Barnave selbst retteten ihr System wenigstens so weit, dass sie mit dem Antrag durchdrangen, dass jeder Richter wieder gewählt werden könne, denn, sagte entscheidend der Letztere, nur dadurch sichern wir dem Richter seine ihm so nothwendige Unabhängigkeit, indem man ihn nicht gefährdet, durch den Gedanken, er könne nach Ablauf seiner Amtszeit dem Hass und der Verfolgung ausgesetzt werden. Garat, durchdrungen von dem Gedanken der Unbeweglichkeit der Richter, wollte wenigstens in der Länge der Zeit, für die ein Amt durch Wahl besetzt wird, die nothwendige Garantie retten, die einer guten Gerichtsordnung Sicherheit und Festigkeit giebt, die ihr die Erfahrung und tüchtige Rechtskunde gewährt, und setzte es durch, dass die Richter für 6 Jahre gewählt werden sollten. Es blieb die schwierigste Frage noch zu entscheiden, jene der Gewalt, welche die Richter wählen soll [3]). Das Comité hatte vorgeschlagen, dass die Wahlversammlungen für jedes Richteramt drei Candidaten dem König vorschlagen sollten, der aus ihnen den Richter wählt

Die Stellung der ordentlichen Richter. Keine Lebenslänglichkeit des Amtes.

Die Wahl der Richter durch das Volk.

---

1) Ges. vom 16—24. August 1790 und Ges. des 14. Dec. 1789 Art. 14 u. ff.
2) A. C. vom 3. Mai 1790.
3) A. C. vom 5. Mai 1790.

und einsetzt. Wieder setzte Garat die obersten Gesichtspunkte fest. „Die höchste Executivgewalt, sagte er, ruht ausschliesslich in den Händen des Königs. Ihr habt es erklärt! Macht die Justizgewalt nun nicht einen Theil derselben?“ Freilich gab auch er zu, dass der König keineswegs eine Gerichtsbarkeit ausüben solle, aber „ihr habt erklärt, dass die Justiz im Namen des Königs geführt wird.“ Wenn dies nun sein soll, dann muss der König die Richter einsetzen. Stürmisch vertheidigte diese Idee der streng monarchische Abbé Maury, aber Mirabeau bekämpfte sie und das genügte zu ihrem Fall und Röderer führte Montesquieu als Beweis an und das entschied, dass man in keiner Weise die Justiz mit der Executive vermischen könne. Aber bedenkt, rief Garat, dass dann das Volk sich selbst täuschen und schlechte Richter wählen könne, und doch, wenn der König machtlos ist, sich durch nichts gegen den eigenen Irrthum zu schützen im Stande ist. „Das Volk soll drei Richter wählen und dem König zur Ernennung vorschlagen“, erklärte jetzt Maury einstimmig mit dem Comité. Vergeblich aber war der Vorschlag, vergeblich Cazales prophetische Worte: Was wollen doch die Feinde der königlichen Rechte. Hoffen sie den Thron, auf welchem die Nachkommen Chlodvig's seit vierzehn Jahrhunderten sassen, umzustürzen? Ein grosser Theil der Nation wird sich unter seinen Trümmern begraben und 20 Jahre voll von Verbrechen werden diese unheilvolle Revolution beenden.“ Barnave siegte mit seinen glühend gemalten Bildern von Sclaverei und Missbrauch der Gewalt, wenn der König auf die Wahl der Richter einwirken könne. Das Decret vom 7. Mai entschied, dass das Volk einen Richter für jedes Amt wählen und der König nichts als eine nachträgliche Zustimmung zur Wahl haben sollte.

Die Districtstribunale und ihre Organisation.

Nach diesen Grundsätzen erklärten die folgenden Gesetze, dass jedes Districtstribunal fünf Richter und vier Supplenten (Suppleans) haben sollte, nebst einem königlichen Commissaire und einem Greffier. In Städten mit einer über 50,000 Seelen hinausgehenden Bevölkerung sollten sechs Richter eingesetzt werden, welche sich in 2 Kammern theilen sollten [1]). Die Stadt und das Departement von Paris wird in 6 Arrondissements getheilt und in jedem ein Tribunal mit fünf Richtern errichtet, die dauernd von einander getrennt bleiben und sich nie zu einem Gesammttribunal vereinen sollen [2]). Der zuerst gewählte Richter präsidirt dem Tribunal und im Fall einer Theilung in 2 Kammern, der Zweitgewählte der zweiten Kammer. Die Supplenten ersetzen im Fall der Verhinderung der Richter dieselben. Je zwei müssen an dem Ort wohnen, wo das Tribunal seinen Sitz hat. Die Wahl geschieht

1) Decret vom 18. October 1790.
2) Decret vom 28. August 1790 und Decret vom 27. September 1790.

durch die Wähler des Districts. Zur Wahl zulässig sind alle 30jährigen und gesetzkundigen Männer, welche wenigsten fünf Jahre schon eine Rechtspraxis geübt haben. Unzulässig zu derselben sind Geistliche, die Municipal-, Districts- und Departementsverwaltungsbeamten, die Steuereinnehmer und angestellten Rechtslehrer, Friedens- und Handelsrichter, die öffentlichen Vertheidiger, Advocaten, Greffiers und Notare. Sie können nicht mit ihrem Amt das Amt des Richters vereint verwalten. Die Mitglieder der Gesetzgebung müssen während der Session ihre Stelle niederlegen und werden durch einen der Suppléants vertreten [1]). Die meisten dieser Ausschliessungsgründe beziehen sich auch auf die Suppléants. Alsbald nach der Wahl erhalten die Richter und Suppléants die königliche Bestätigung, die weder verweigert, noch verzögert werden darf, und leisten vor der versammelten Municipalität am Ort des Tribunals den Eid der Treue. Nur wegen Amtsmissbrauch können sie entsetzt werden durch den competenten Richter, und auf Erhebung der Anklage erfolgt die Suspension [2]). Die königlichen Commissäre werden vom König auf Lebenszeit ernannt und können mit ihrer Würde kein anderes Amt verbinden. Das Districtstribunal hat das Recht der Prüfung der Gesetzmässigkeit dieser Ernennung. Das Urtheil aber, das sie in dieser Richtung fällen, kann durch die Bitte um Cassation angegriffen werden, und es entscheidet in diesem Fall das Cassationsgericht über die Form und den Grund der Sache [3]). Die Commissäre leisten den Eid der Treue vor dem Tribunal, bei welchem sie angestellt sind. Der Greffier wird durch absolute Stimmenmehrheit der Richter des Tribunals, bei dem er angestellt werden soll, gewählt. Er soll wenigstens 25 Jahre alt sein und mit den Richtern in keiner Verwandtschaft stehen. Auch er kann keine andere Function mit seinem Amt vereinen. Er hat eine Caution von 12,000 Livres zu leisten und ist verantwortlich nicht nur für seine Amtsführung, sondern auch für die der ihm untergebenen und von ihm den Richtern zur Anstellung vorgeschlagenen Gehülfen [4]). Die Richter und königlichen Commissäre erhalten einen Gehalt, der nach der Höhe der Bevölkerung von 1800—4000 Francs bemessen ist, desgleichen die Greffiers von

---

1) Decret vom 11. September 1790; Decret vom 16—24. August 1790 Tit. I. Art. 3—9; Decret vom 6—27. März 1791.

2) Decret vom 28. Februar — 17. April 1791.

3) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. II., VII. und VIII. und Decret vom 12—19. October 1790.

4) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. VI. und Decret vom 6—27. März 1791.

600—1000 Francs. Alle Gerichtspersonen sind durch ein besonderes Costüm ausgezeichnet[1]).

Die Competenz der Districts-tribunale.

Die Appellation.

Die Competenz der so organisirten Districtstribunale nahm durch die Vorstellungen und Ideen über das Wesen der Appellation einen eigenthümlichen Charakter an, und ich muss diese erst erörtern, ehe ich jene nach den Gesetzen darstellen kann. Bei der Betrachtung der Frage, ob es überhaupt mehrere Grade der Gerichtsbarkeit geben oder der Gebrauch der Appellation ganz abgeschafft werden solle, erklärte Chabraud sich gegen denselben, da es jetzt ganz unzulässig sei, die Wahrheit eines Urtheils durch ein zweites bestätigen zu lassen. Pethion sah darin nur eine Vermehrung der Gerichtskosten, also allein eine Begünstigung der Reichen[2]). So brachen sich überall die demokratischen Ideen Bahn, und man vernichtete wohl am Besten die Fehler eines Instituts, indem man dieses selbst zerstörte; aber man vergass, dass man damit auch das Gute vernichte. Dennoch siegte in der angeregten Frage Barnave, indem er zeigte, wie nothwendig es sein könne, von dem ersten Richter, der, unter den Parteien lebend, mit ihren Interessen vertraut, mit denselben oft verknüpft und so vielleicht durch Zuneigung oder Hass bestimmbar wäre, eine Berufung an einen zweiten unparteiischeren Richter zuzulassen. Jener würde dann die Prüfung dieses Appellationsrichters fürchten, dieser werde, höher und aufgeklärter, den Interessen der Parteien ferner stehend, der Gerechtigkeit mehr genügen und den Parteien den nothwendigen Schutz gewähren. Für die Organisation der Appellationsgerichte hatte das Comité der Constituante vorgeschlagen, dass man ein solches Gericht für zwei oder drei Departements einrichten, jedes aus acht Richtern zusammensetzen und in zwei Kammern theilen sollte. Aber wie diese Organisation an die alten Präsidialgerichte erinnerte, so widerstrebte sie auch, wie Chabraud sagte, der Gleichheit. Die Appellationsrichter würden sich bald mehr dünken, als ein gewöhnlicher Richter; der Glaube an die Gerechtigkeit des ersten Richters würde bald verschwinden, und man würde keine weisen Männer mehr für diese finden. Um diesen Einwürfen ihre Gewalt zu nehmen, hatte man sich schnell dahin geeinigt, dass die Districtsrichter auch Appellationsrichter einer des anderen sein sollten[3]). Vergebens widerstrebte Thouret und zeigte, wie man dann die Zahl der Richter vermehren müsste; vergebens zeigte Le Chapelier, dass dann eigentlich in derselben Sache dieselben Richter zweimal entschei-

---

1) Gesetz vom 1. September 1790 Art. 10, 18—28. Februar 1790 und 6—27. März 1791.

2) A. C. vom 1. Mai 1790.

3) A. C. vom 28. Juli 1790.

den und dass die Appellation doch nur dann einen Sinn haben würde, wenn sie an einen Richter gehe, der, durch eine höhere Stellung ausgezeichnet, in Mitte einer grossen Stadt und eines grossen Geschäftskreises am besten dazu geeignet sei. Dennoch acceptirte man mit grosser Majorität den Vorschlag, dass die Richter der Districtstribunale sich gegenseitig Appellationsrichter sein sollen, weil man damit zumeist der Chimäre der absoluten Gleichheit genügte. So waren die Districtstribunale erstens Gerichte erster Instanz und zweitens Appellationsgerichte.

Die Districtstribunale als Gerichte erster Instanz.

Als Gerichte erster Instanz erkannten sie über alle Real-, Personal- und gemischten Klagen mit Ausnahme jener, die den Friedensgerichten und Handelstribunalen vorbehalten waren. In Klagen, deren Streitgegenstand einen Werth von 50 — 1000 Livres betrug, entschieden sie auch als letzte Instanz, ebenso dann, wenn die Parteien von vornherein auf die Appellation verzichteten [1]). Sie entschieden als Appellationsrichter über die von den Friedensrichtern ergangenen Urtheile in einem Collegium von drei Richtern und in Fällen der Appellation von einem Districtsgericht in einem Collegium von vier Richtern. In dieser Richtung konnten die Parteien durch eine dem Greffier übergebene Erklärung nach Belieben ein Tribunal des Königreichs wählen. In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens musste die Appellation bei einem der sieben nächstgelegenen Tribunale angebracht werden, von denen wenigstens eins ausserhalb des Departements des erstentscheidenden Gerichtes lag. Die beiden Parteien konnten je drei der Gerichte ausschlagen. Wenn drei Parteien waren, konnte jede zwei, wenn sechs, jede ein Tribunal ausschliessen. Gab es mehr als sechs Parteien, so wurden von den Districtsdirectorien ebensoviel Tribunale zur Concurrenz der Appellation vorgeschlagen. Nach vorgenommener Recusation wurde die Streitsache vor das nicht ausgeschlossene Tribunal gebracht oder vor jenes, über welches die Parteien sich vereinigt. Im Fall weniger als sechs Tribunale ausgeschlossen wurden, so wählte die Partei, welche zuerst die Appellation gefordert, das Appellationsgericht [2]). Die Urtheile, sowohl in erster als zweiter Instanz, zerfallen in 4 Theile: Name und Stand der Parteien, die Thatsache und das Recht, auf das die Klage sich stützt, das Resultat, welches die Untersuchung ergeben, und die Motive, welche das Urtheil rechtfertigen, endlich das Urtheil selbst. Ausser dieser Competenz umfassten die Gerichte noch alle jene Streitgegenstände, die ehemals den Specialgerichten übergeben waren. Sie übten hier eine mit den Districtsdirectorien getheilte Gerichtsbarkeit und zwar über einfache

Die Districtstribunale als Appellationsgerichte.

1) Gesetz vom 6—17. September 1790.
2) Gesetz vom 18. October 1790. Tit. VII.

Memoiren, über Klagen in Betreff der indirecten Steuern, über Polizeisachen in Betreff der Heerstrassen und Wege, über Forstfrevel und Patentverletzungen u. s. w.[1]). Für die Entscheidungen dieser Angelegenheiten waren zwei Tage der Woche bestimmt und ein Collegium von drei Richtern. Die Verhandlungen der Districtstribunale waren öffentlich und mündlich und die Zuhörer an Ruhe und Anstand gebunden. Für jede Störung im Innern der Gerichtssäle konnten die Richter Strafen bis 8 Tage Arrest aussprechen[2]). Die Districtstribunale haben zwei Monate Ferien, vom 15. September bis 15. November, während welcher Zeit die Directoren der Jury alle Geschäfte summarisch und provisorisch entscheiden.

Der königliche Commissar bei den Districtstribunalen.

Neben jedem Districtstribunal war, wie gesagt, ein königlicher Commissar angestellt. Er hatte über die Ordnung der Gerichtsbarkeit zu wachen, über die genaue Befolgung der Gesetze und über alles was überhaupt die öffentliche Ordnung interessirte. Nach besonderem Wunsch, nicht als in seiner Machtbefugniss liegend, vertrat er die Interessen der Waisen, Mündel, Frauen und Abwesenden, die Interessen der Gemeinden und der Nation in Eigenthums- und Besitzklagen. Er war in Criminalsachen gleichfalls nicht öffentlicher Ankläger, sondern nur Beaufsichtiger des Processganges. Doch denunciirte er dem Jurydirector entweder nach seiner Dienstpflicht oder auf Befehl des Königs die Attentate gegen die persönliche Freiheit oder die Freiheit des Verkehrs, der Steuererhebung, die Verletzungen der Gesetze durch die Beamten und Richter und aller Befehle der Executivorgane[3]). Auch diese Bestimmungen waren aus einem heftigen Principienkampf hervorgegangen. Der König war von jeder Einwirkung auf die Gerichtsbarkeit ausgeschlossen, und man zweifelte, ob man ihm selbst das Recht geben sollte, dieselbe durch seine Beamten zu überwachen. Chabraud aber stand hier trotz seiner so democratischen Gesinnung auf Seiten der königlichen Gewalt. „Ihr habt dem König," sagte er, „die Execution der Gesetze übertragen. Wenn der Arme unterdrückt wird, wenn die Wittwen und Waisen ohne Vertheidigung sind, so ist derjenige, der die Gesetze vollzieht, auch der Vertheidiger derselben. In dieser Beziehung verdient der König den Namen eines Vaters des Volkes." In diesem Sinne wollte er den königlichen Commissären nicht blos im Civilverfahren eine Thätigkeit einräumen, sondern auch im Strafprocess ihnen die öffentliche Anklage überweisen. „Ich würde den Ort fliehen,

---

1) Gesetz vom 2—17. März 1791.

2) Decret vom 8. und 9. October — 3. November 1789 und Decret vom 18. October 1790.

3) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. VIII.; 6—27. März 1791 und 29. September bis 6. October 1791.

wo der erste Beste das Recht haben kann, mich im Namen des Volkes anzuklagen. Das wäre das beste Mittel die individuelle Freiheit zu gefährden.... Uebrigens muss auch der König wie ein wesentlicher Theil in der Constitution stehen, und es soll ihm ein Platz gegeben sein zwischen dem Gesetz und den Verletzern des Gesetzes. Befreit von der Furcht, ihn zu meinem Richter zu haben, fordere ich doch, dass er mein Beschützer sei [1])." Man vergass im selben Augenblicke, dass man auf diese Art in die Hand eines Beamten eine ungeheuere Gewalt legte, die um so gefährlicher sein musste, als sie eben unverantwortlich geübt und durch eine lebenslängliche Anstellung geschützt wurde. Aber wie in vielen anderen Beziehungen die Furcht vor einer Idee die Art ihre Durchführung bestimmte, so war es hier die Schönheit derselben, die über die Gefahren der Anwendung täuschte. So nahm die Constituante die Vorschläge Chabraud's an und überliess dem König die Ernennung der Beamten des Ministère public. Aber die Gewalt derselben sollte nur im Civilprocess in der Erhaltung der Gesetze, in der Unterstützung der zu vertheidigenden Interessen und in der Execution des Urtheils sich entfalten. Vom Criminalprocess blieben sie ausgeschlossen, und die öffentliche Anklage, obgleich man sie anerkannte, sollte den vom Volk gewählten öffentlichen Anklägern übertragen werden. „Denn," erklärte Thouret [2]), „das Volk darf nur jene Functionen übertragen, die es nicht selbst üben kann, und eine Uebertragung, die es durch Wahl vollzieht, kann nicht auf Lebenszeit geschehen. Die öffentliche Anklage greift tief in die moralische Ordnung ein und eine so ungeheure Gewalt kann nur in unverdächtige Hände gelegt werden, was nie der Fall sein kann, wenn man sie den königlichen Commissären überlässt, die, von Höflingen ernannt, nur dem zu Willen sind, dem sie ihr Amt verdanken." Vergebens bekämpfte Chabraud von seinem idealen Standpunkt diese Vorstellungen, vergebens zeigte er, wie die Richter ohnmächtig sein müssten gegenüber einem Ankläger, der aus der Mitte des Volksvertrauens hervorginge, dass auf diese Art das Recht bald in Gewalt ausarten würde. Die Constituante anerkannte den Vorschlag des Comités und schloss die königlichen Commissäre von jeder Mitwirkung im Criminalprozess aus [3]). So setzte sie freilich dieselben in die ihnen noch gelassene Thätigkeit desto kräftiger ein, denn sie liess ihnen den schönsten Theil. Die königlichen Commissäre hatten „die Rolle der Weisheit in der Wahrheit." Sie waren „die mässigenden Elemente, welche an die Seite der zeitlichen Richter

1) A. C. vom 8. Mai 1790.
2) A. C. vom 4. August 1790.
3) Decret vom 10. August 1790.

gesetzt waren, die durch den Zufall und die Laune einer Wahl willkürlich gewählt und wieder abgeschafft wurden, denen ihr Amt weder ein Stand, noch eine heilige Pflicht war; sie waren berufen, dadurch über diese einen Einfluss auszuüben, der sich mit der Dauer ihrer Function ebenso vergrössern musste, wie durch die Schwäche der Gerichtsbarkeit, das unabweisliche Resultat der beweglichen und veränderlichen Elemente. Dieser Einfluss musste um so grösser werden, als doch in dieser Stellung am Ende alles Licht nicht von den Richtern, sondern dem Ministère public kam[1].

Die Handelstribunale.

Die Principienfrage der Sondergerichte.

Als die Constituante die neunte Frage sich zur Berathung vorlegte, ob dieselben Richter über alle Streitsachen erkennen oder für die verschiedenen Sachen des Handels, der Administration, der Steuern und Polizei besondere Gerichte errichtet werden sollten, erklärte das Comité der Constitution, dass besondere Verwaltungsgerichte unabweislich nöthig wären, und die Constituante legte die Frage bis zur Berathung des Organisationsgesetzes derselben zurück. Es blieb nur die engere Frage ob Handelsgerichte errichtet werden sollen. Einige Deputirte erkannten in ihnen nur die Veranlassung zur Möglichkeit der Competenzconflicte, und Fermont und Goupil de Préfeln wollten die Nutzlosigkeit der Sondergerichte aus dem neuen Régime beweisen, in welchem das Volk ja seine Richter wählte, die neuen Gerichte also derart das Vertrauen genössen, dass sie für alle Streitgegenstände competent sein müssten[2]). Frühzeitig aber hatte man in Frankreich die Bedeutung des Handels und die Lage des Landes für den Welthandel erkannt und in besonderen Gerichten für die Seefahrer Schnelligkeit und Sicherheit in der Entscheidung ihrer Streitigkeiten geschaffen. Nach langer Praxis hatte ihnen der Canzler l'Hôpital durch seine Gesetzgebung im Jahre 1563 eine feste Basis gegeben und die grossen Ordonnanzen Colbert's von 1681 über die Schiffahrt und von 1673 über den continentalen Handel die Bildung besonderer Gerichte und ihr Verfahren so genau geordnet, dass die Wohlthaten derselben bei der übrigen schlechten Gerichtsverwaltung von Niemandem verkannt werden konnten[3]). Daher begehrten auch die Cahiers und besonders jene der am Meer gelegenen Districte die Erhaltung dieser Gerichte, und fast mit Einstimmigkeit acceptirte die Constituante die Schöpfung, welche mit dem Ruhm l'Hôpitals verknüpft war[4]).

1) Hiver: Histoire critique des institutions judiciaires de la France de 1789 jusqu'à 1848 S. 132.

2) A. C. vom 17. Mai 1790.

3) Brewer a. a. O. Bd. II, Abschn. 5, S. 162 u. ff.

4) Decret vom 17. Mai 1790.

Die Handelsgerichte und ihre Organisation.

Bei der Errichtung derselben hatte die Gesetzgebung wenig Neues zu schaffen, sie konnte nur die Ordnung der alten Consulat- und Handelsgerichte verbessern. Die oben erwähnten Gesetze dienten selbst noch dem Handelsgesetzbuch Napoleon's als alleinige und umfassende Quelle. Die Constituante bestimmte in einer Reihe von Gesetzen die Orte, in denen Handelsgerichte errichtet werden sollten, und errichtete dieselben alle nach demselben Muster mit Ausnahme des Handelstribunals von Paris, das durch die Bedeutung der Stadt, die Grösse des Geschäftsbetriebes diese erheischte[1]). In den Seestädten und jenen Landstädten, für welche die Verwaltung des Departements es nöthig erachte, sollten diese Ausnahmegerichte eingeführt werden. Da, wo sie errichtet waren, dehnte sich ihre Competenz über die ganze Ausdehnung des Districts aus, für den sie errichtet. Jedes Handelstribunal war zusammengesetzt aus einem Präsidenten und fünf Richtern, jenes von Paris und Lyon hatte ausserdem noch vier Suppléants. Die Handelsrichter wurden aus der Versammlung der Kauf- und Geschäftsleute, der Fabrikanten und Handelsherren der Stadt gewählt, in der das Gericht errichtet werden sollte. Nur in Paris und Lyon hatte die Wahl zwei Grade. Alle Kaufleute, die ein Jahr lang in der Stadt ihr Geschäft haben, wählen einen Wahlmann auf 25 Wahlberechtigte. Die Wahlmänner wählen dann die Richter. Jeder Handelsrichter muss wenigstens 30 Jahre zählen und seit 5 Jahren in der Stadt des Gerichtes sein Geschäft geführt haben. Um Präsident eines Handelsgerichtes zu sein, muss man 35 Jahre alt sein und 10 Jahre im Ort des Gerichts sein Geschäft geleitet haben. Die Richter werden auf 2 Jahre gewählt. Alle Jahre scheidet die Hälfte derselben aus. Mit der Function eines Handelsrichters kann kein anderes öffentliches Amt vereinigt werden. Der Generalrath der Gemeinde installirt das Gericht und nimmt von den Richtern den Treueid entgegen[2]). Bei jedem Handelsgericht ist ein Greffier angestellt, der, ebenso wie jene, dem Districtstribunale cautionspflichtig ist und denselben Gehalt, wie diese, erhält[3]). Für ihn gelten dieselben Bedingungen in Betreff des Alters von 25 Jahren, die Ausschliessungsgründe in Ansehung der Verwandtschaft mit den Richtern, wie für die Districtstribunale. Wenigstens drei Richter müssen an der Entscheidung eines Streites und der Fällung eines Urtheils Theil nehmen[4]) .Sie erkennen über alle Handelsgeschäfte, aber nur als Civilgeschäfte, nicht über Prisenstreitigkeiten

1) Decret vom 4. Februar 1791.
2) Decret vom 27. Mai 1791, 24—30. März 1791, 4. Februar 1791.
3) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. IX.
4) Gesetz vom 10—16. Juli 1792.

und Dinge, welche eine strafgerichtliche Verfolgung nöthig machen. Sie erkennen als erste und letzte Instanz über alle Streitsachen im Werth bis zu 1000 Livres und ohne Rücksicht auf den Werth über alle, worüber die Parteien auf eine Appellation verzichtet haben. Alle ihre Urtheile sind selbst im Fall der Appellationszulässigkeit provisorisch vollstreckbar. Die Districtstribunale treten da, wo es keine Handelsgerichte giebt, in die Competenz derselben ein und richten, wie diese, in derselben Form und gleicher Wirkung. Die Appellation geht von einen Handelsgericht an eines der sieben Districtstribunale, welche in dem Gebiet des Handelsgerichts liegen, wie im Fall der Appellation von einem Districtsgericht[1]. Die Handelsgerichte haben, mit Ausnahme der Sonntage, täglich eine Gerichtssitzung zu halten. Sie sind competent, ihre eigene Polizeiordnung im Gerichtslocale aufzustellen und die Verletzungen derselben, wie die Districtstribunale, zu ahnden[2].

Die Advocaten und Officiers ministériels.

Der französische Advocatenstand.

Kein Stand nimmt in Frankreich so an dem Ruhme der Geschichte des Landes und seiner geistigen Grösse Theil, als der Advocatenstand. Von den ältesten Zeiten bis zur Revolution, nach ihr bis ... die Gegenwart, ist er es, der die gewandtesten Kämpfer für Frei... und Recht, die Entwicklung beider und ihrer Herrschaft stellt, ist ... es, der dem Volke seine Führer und seine Vertheidiger liefert. Nirgends aber auch nahm je und nimmt dieser Stand eine so hervorragende Stelle ein, als eben in Frankreich. Und diese sociale Macht, ausgerüstet mit einer Selbstständigkeit und Freiheit, die ihres Gleichen nirgends findet, war und ist heute noch die Basis der grossartigen politischen Bedeutung desselben. Aus dem Advocatenstande gingen die grossen Gesetzgeber Frankreichs hervor, die Urheber bedeutender Ereignisse im Innern des Landes, die Helden der Revolutionen. Seit der Revolution waren zwei Drittel der Männer, die zu den seither gebildeten 33 Justizministerien berufen worden, diesem Stande angehörig[3]. Aber trotz des Glanzes, den die Geschichte ihnen verlieh, den die Zukunft ihnen vorbehielt, verschwindet er dennoch vollständig während der Revolution. „Die Gesetzgeber dieser Zeit, welche so oft die Grenzen überschritten, die sie sich gesetzt hatten, fanden auch den Advocatenstand auf ihrem Wege. Zu leicht vergessend, dass die Natur selbst eine weite und tiefe Scheidelinie gezogen hat zwischen der

---

1) Decret vom 24—30. März 1791.

2) Gesetz vom 28. Februar — 17. April 1791 Art. 2—5.

3) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung mit Bezug auf England. 1851. S. 300, und Gaudry: Histoire du Barreau de Paris 1865.

Sachen, denen sie eine äussere Aehnlichkeit manchmal gegeben, trafen sie den Stand mit denselben Waffen, mit denen man den Boden Frankreichs von jenen zahlreichen Corporationen gereinigt hatte, welche in Mitte der Privilegien aller Art die Entwicklung der moralischen und wirthschaftlichen Anlagen gehindert hatten"[1]).

Die geschichtliche Entwicklung des Advocatenstandes.

Nachdem das Studium des römischen Rechts und die Verbreitung desselben in Frankreich einen Gelehrtenstand auch bei den Gerichten nöthig gemacht und die geistige Unfähigkeit des Einen mit dem Bewusstsein der Bildung des Andern ausgeglichen werden musste, beginnt der Advocatenstand seine Bedeutung und Macht zu entfalten. Er erscheint in seinen Anfängen mit der besonderen Thätigkeit der Parlamente und entwickelt sich als eine „Ordre des advocats" mit diesen[2]). Als im Laufe der Zeit die öffentlichen Interessen immermehr mit der Gerichtsbarkeit verflochten wurden, erscheinen die Advocaten neben den königlichen Procuratoren als die Vertreter derselben, und schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist das Institut vollkommen entwickelt. Sie erscheinen mit den Procuratoren in den Sitzungen der Parlamente, um ihre Vorträge zu halten, setzen in peinlichen Sachen die Anklage und die Belastungen des Angeklagten aus einander, sprechen über die Verhaftungen und vollziehen die rechtskräftigen Urtheile. Sie schlagen die Candidaten vor für die erledigten Stellen der Gerichte und greifen in das wirthschaftliche Leben, wie in die Polizeiordnung mit gleicher Bedeutung ein[3]). Im 17. Jahrhundert erscheinen sie bei allen Gerichten und überall als die Wächter und Vertreter der öffentlichen Interessen und der Rechte der Krone. Die Procuratoren haben die Instruction und Führung des Prozesses. Die Advocaten plaidiren in demselben. Aber nicht allein das gelehrte Recht und die Nothwendigkeit, durch rechtskundige Männer mit den Gerichten zu verhandeln, auch die Finanznoth des Staates hatte bei der Bildung des Standes wieder ihr Recht geltend gemacht. Er ward bald zu einem Monopol, innerhalb dessen das Amt zu einem Gewerbe wurde, das verkauft und gekauft und vererbt werden konnte. Dadurch sank zuerst der gesammte Stand in der öffentlichen Meinung, denn auch dem Unwürdigen wurde er zugänglich. Dennoch aber wusste der Ruhm einzelner Männer gerade in den letzten zwei Jahrhunderten vor der Revolution die Ehre und den Glanz des Standes aufrecht zu erhalten. Ludwig XIV. gab im Jahre 1679 feste Bestimmungen, nach denen man in den Stand eintreten konnte, welche auch die Revolution

1) Dalloz, Repert. de Legisl. Bd. V. S. 463.
2) Brewer a. a. O. Bd. I. Abschnitt 3 § 2.
3) Warnkönig a. a. O. Bd. I. nor. 178.

noch aufrechtzuhalten suchte. Die gelehrte Bildung und die Doctorwürde musste jeden auszeichnen, und der Aelteste des Standes überwachte die Probezeit und Amtspraxis des Candidaten. Dauernd blieb der Advocatenstand in jenen Functionen erhalten, welche die Zeit entwickelt hatte [1]).

Die Zerstörung des Advocatenstandes durch die Revolution.

Die Revolution brach aus und raffte mit einem Schlage auch den ruhmgekrönten Stand hinweg, ohne dass aus der Mitte der Constituante eine einzige Stimme dafür sich erhoben hätte. Die Mitglieder der Constituante, welche dem Stand angehörten, hatten beschlossen, nicht für seine Vertheidigung einzutreten, um dem Lande das Zeugniss ihres Gehorsams zu geben und weil sie erkannten, dass bei der Masse der neuen Gerichte die alte Grösse derselben sich nicht aufrecht erhalten lassen werde [2]). Als das Decret vom 2. Dezember 1790 ihn endlich als abgeschafft erklärte, huldigte Robespierre allein noch einmal der Würde und Ehre desselben. Dennoch aber erklärte er, dass auch ihm der ausschliessliche Stand noch wie die letzte Spur der exilirten Freiheit erscheine. Das Decret erklärte, dass „die Männer des Rechts, ehemals Advocaten genannt, keinen Stand und Corporation bilden, noch ein besonderes Costüm bei Ausübung ihrer Functionen tragen dürfen." Die Auflösung eines alten Instituts war leichter, als die Herstellung dessen, was als Neues gelten sollte, besonders darum, weil das Project der neuen Organisation, welches der Abgeordnete Dinocheau am 13. Dez. 1790 einbrachte, auch die Unterdrückung jener officiers ministériels in sich schloss, welche, in drei Classen getheilt, als Notare, Procuratoren und Huissiers in freier und unabhängiger Stellung neben den Advocaten die meisten in deren Wirksamkeit liegenden Geschäfte besorgten. Ich kehre alsbald auf dieselben zurück. Das vorgelegte Project Dinocheau's wollte an die Stelle der Advocaten die sogenannten hommes de loi einführen. „Die Qualität derselben bezeichnet auch ihre Natur und die Ausdehnung ihrer Functionen; sie werden die alleinigen gesetzlichen Vertheidiger der Parteien sein, welche ihnen ihr Vertrauen schenken. Sie werden die alte Profession der Advocaten und Procuratoren ausüben, deren Namen in der neuen Gerichtsordnung verschwinden." Aber, erklärt er weiter, man muss der Vertheidigung einen noch grösseren Spielraum geben. „Unter einer wohlthätigen Constitution, deren brüderliche Grundsätze alle Menschen einander annähern, müssen auch die Beziehungen des Vertrauens und Interesses diese Bande fester schliessen: es giebt eben Niemanden unter ihnen der nicht das Recht hätte, einen andern Bürger zu vertheidigen.

1) Warnkönig a. a. O. Bd. I. nor. 248 u. 253.
2) Dalloz: Rep. de Legisl. B. V. S. 463. Gaudry a. a. O. B. II. Liv. 2. Ch. XXIV.

Glücklich jene, welche Natur und Studium bestimmt haben, die Schützer ihres Gleichen zu werden und die ehrendsten Dienste zu üben. Das werden die öffentlichen Vertheidiger sein („défenseurs officieux"[1]). Wenn man dabei befürchtet, dass Schwindler und schlechte Menschen sich hervordrängen werden, so wird eine öffentliche Rüge des Gerichts jeden Zweifel lösen."

Die hommes de loi und défenseurs officieux.

Nach diesem Project sollten also an die Stelle der alten Procuratoren die hommes de loi und an die Stelle der Advocaten die défenseurs officieux treten. Man anerkannte ihre hohe Bedeutung und den schönen Beruf, aber man entkleidete ihn aller Rechte und Auszeichnungen und wollte ihn in die Masse des Volkes und in die Schwäche und Willkühr des Einzelnen legen. Viele der Juristen der Constituante erhoben sich dagegen. Chabraud wollte hier ganz conservativ sein und erhalten, was bestand, Prugnon und Landine vermissten durch den Mangel einer Caution auch den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Verantwortlichkeit. Aber die äusserste Linke ging noch weiter, als der Bericht des Comités, und wollte auch keine besonderen Kreise der hommes de loi und am 15. Dez. 1790 erklärte denn darnach die Constituante die Aufhebung der Verkäuflichkeit und Erblichkeit aller offices ministériels[2]), und, nachdem Robespierre darauf angetragen, dass alle Bürger das Recht haben sollten, ihre Gerichtsinteressen zu vertheidigen, sei es in eigner Person, sei es durch jene, die ihr Vertrauen genössen. Dennoch aber überwand Tronchet in einer beredten Darstellung diese Meinung. Das öffentliche Interesse schien ihm nothwendig gewahrt werden zu müssen, und dies ist ja auch das Interesse der Gerichtsparteien. Jede von beiden hat ein Recht, die Verantwortung der Andern zu fordern, und wo liegt diese, wo ist eine Sicherheit möglich, wenn jeder Charlatan und Schwindler vor Gericht als Procurator erscheinen kann[3])? Wie Tronchet, wollte Regnault de Saint-Jean d'Angely in einer Person die Functionen der alten Procureurs und Advocaten vereinen, aber sie dann auch als gesetzliche Vertheidiger der Parteien vorher schon anzeigen. Dahin entschied sich denn auch das Gesetz. „Neben jedem Districtstribunal werden besondere Officiers ministériels oder Avoués angestellt, deren ausschliessliche Thätigkeit sein wird, die Parteien zu repräsentiren, mit den Prozessacten beauftragt und dafür verantwortlich gemacht zu werden, die Formalien in der Procedur zu vollziehen und die Gerichtshandlung vorzubereiten. Diese Avoués werden auch mit Wort und Schrift die Parteien ver-

Die Avoués.

1) A. C. vom 13. Dezember 1790.
2) Decret vom 11. März 1791, Art. 1 u. 2.
3) A. C. vom 16. Dez. 1790.

theidigen können, wenn sie von diesen ausdrücklich dazu autorisirt werden, da diese selbst immer das Recht haben, sich selbst durch Wort und Schrift zu vertheidigen oder andere öffentliche Vertheidiger dazu zu berufen[1]). So hatte man durch diese letztere Bestimmung wohl das Recht der freien Vertheidigung gewahrt, aber die alten Rechtssätze auf die unvollkommene Schöpfung der Avoués anwenden hiess doch nur das Ungeeignete mit dem Ungeeigneten verbinden. Dennoch dauerte dieser Zustand bis auf die Zeit der Reformen Napo-leon's. Zu dem Amte der Avoués waren zulässig die alten Magistrat der königlichen Gerichtshöfe, die Richter, Advocaten und Fiscalprocura-toren der alten Seigneurialgerichte, die ehemaligen ersten Clercs der Pro-curatoren an den königlichen Gerichtshöfen, wenn sie 25 Jahre alt waren und eine 5jährige Praxis aufweisen konnten, und die Licenciés en droit welche dies schon vor dem 4. August 1789 waren. Jeder Avoué h vor dem Tribunal, bei dem er angestellt ist, den Eid der Treue zu leis und sich in die Register des Greffier eintragen zu lassen. Keiner kann derselben Zeit an mehreren Tribunalen sein Amt ausüben. In ihr Taxen und Entschädigungen sind sie bei Strafe des Verlustes d Würde an die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen gebunden.

Die Huissiers. Zum Ministère public gehörten ferner die Huissiers. Schon 15. Jahrhundert erscheinen sie unter den verschiedensten Namen sehr zahlreich und als Personen mit öffentlichem Charakter. Sie Gerichtsdiener im engsten Sinn des Wortes, laden die Parteien Gericht, theilen denselben die Processschriften mit und haben Ruhe und Ordnung bei den Gerichtssitzungen zu wachen. Sie bezi von den Parteien für ihre Dienste gewisse Gebühren, welche früher genau bestimmt wurden. Vor der Revolution war das Institut ständig organisirt. Man unterschied 47 Arten dieser Unterbeamt Nur die Gerichtsdiener der Parlamente und höheren Collegialgeri führten den Namen der Huissiers, die der niederen Gerichte hie Sergens. Von den gewöhnlichen Gerichtsdienern unterschied man bei den Gerichtssitzungen fungirenden Huissiers audienciers. Für Vornahme von Mobiliartaxationen und Versteigerungen gab es in grösseren Städten besondere Huissiers priseurs. Ihre Aemter w verkäuflich[3]). Die Revolution änderte an ihrer Stellung wenig. Huissiers der verschiedensten Art konnten mit einander in dem Be eines Districtstribunals, bei dem sie eingetragen waren, concurriren, Functionen üben, d. h. die Parteien vor Gericht laden, die Proc

---

1) Gesetz vom 11. März 1791 Art. 3.
2) Decret vom 20. Jan. 1791 und 20. März 1791.
3) Warnkönig a. a. O. Bd. I. nor. 180 und 249.

stücke ihnen mittheilen und die Execution der Urtheile vollziehen. Nur die Huissiers audienciers konnten von Avoué zu Avoué die Prozessacten liefern. Ein besonderes Costüm zeichnete sie aus. Ihr Amt war, wie ehemals, käuflich und an die Erwerbung eines Patentes gebunden[1]).

Die Notare.

Frühzeitig hatten sich für die Ausfertigung von Urkunden über Verträge, Testamente u. s. w. die besonderen Aemter der Notare gebildet. Jeder Grundherr hatte, wie der König, für sein Gebiet besondere. Erst im Laufe des 13. Jahrhunderts wurden sie zu königlichen Beamten. Ihre Acte hatten, wenn sie mit dem officiellen Notariatssiegel versehen waren, Beweiskraft. Der König ernannte sie zuerst für jeden Bezirk eines Bailli oder Senechalls ebenso, wie für die Prévôté von Paris. Die letzteren bildeten ein eigenes Collegium und hiessen Notaires du Châtelet. Nach dem Tode eines Notars gingen die von ihm aufbewahrten Protocolle und Urtexte der Acten in die königlichen Archive über. Für ihre Mühwaltung bezogen sie die gesetzlich bestimmten Taxen. Im Lauf der Zeit wurde auch dieses Amt, trotz der Achtung, die es genoss, und trotz seiner hohen wissenschaftlichen Bedeutung verkäuflich. Franz I. trennte wieder von den Notaren mit dem Recht, die Acten auszufertigen, die Tabellions mit dem Recht, diese Acten aufzubewahren. Heinrich III. errichtete in jedem Gerichtsbezirk ein besonderes Controlamt der Notariatsacte über mehr als eine gewisse Summe. Da alle Notariatsacte im Namen des Königs ausgefertigt wurden, so hatten sie natürlich auch im ganzen Reiche Geltung[2]). Die Anhäufung der Stellen mit gleicher Thätigkeit, die Verkäuflichkeit und Vererblichkeit hatten auch das Ansehen des Notariats bedeutend geschmälert. Die Revolution schaffte mit der Auflösung des alten Ministère public auch die alte Notariatsordnung ab[3]). Auf den Antrag des Deputirten Frochot vom 25. September 1791 sollte eine ganz neue Gesetzgebung das Institut regeln. Die Basis desselben war die Abschaffung der Verkäuflichkeit und die Aufhebung der Trennung der gleichartigen Geschäfte. Oeffentliche Notare, beschränkt in ihrer Zahl, für Lebenszeit eingesetzt, sollten die Geschäfte der alten Beamten übernehmen. Die Beschränkung sollte eingeführt werden, erklärte Frochot, damit nicht die Unfähigkeit ins Amt gelange; die lebenslängliche Anstellung, weil „der Notar kein Richter, sondern ein Rath, ein Freund der Partei ist und keine Gewalt zu missbrauchen hat, sondern blos ein Organ des Willens der Parteien ist.... Das Ver-

Die Notariatsordnung der Constituante.

1) Gesetz vom 25. Aug. — 2. Sept. 1790, 6—27. März 1791 und 17. März 1791.
2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. nor. 145, 190 und 267.
3) Decret vom 29. Sept. 1791 Tit. I. Sect. 1. Art. 1.

trauen allein setzt ihn in die Ausübung seiner Functionen ein." Jeder Notar soll an dem Orte wohnen, wo er seine Functionen ausübt, und übt dieselben in Concurrenz mit allen anderen desselben Departements. Ueber diese Grenze hinaus aber darf keiner seine Thätigkeit ausdehnen, obgleich ihre Acte im ganzen Lande Gültigkeit haben. Die Besetzung der Notariatsstellen soll durch Concurs geschehen, der alle Jahre am 1. September Statt hat. Zu diesem Concurs werden alle Bürger zugelassen, wenn sie in die Bürgerlisten eingetragen sind, das 25. Lebensjahr erreicht haben und wenigstens 8 Jahre bei einem Procurator, Avoué oder Notar Gerichtspraxis aufweisen können. Auch Richter und Hommes de loi können am Concurs theilnehmen, wenn sie eine 5jährige Gerichtspraxis aufweisen. Die Concursrichter sind zwei Tribunalsrichter und der königliche Commissär am Tribunal des Departements, zwei Mitglieder des Departementsdirectoriums, der Procureur général syndic und die drei ältesten Notare der Stadt. Die Majorität der Stimmen entscheidet über die Zulässigkeit und bei Stimmengleichheit bei mehreren Concurrenten das Alter der Candidaten. Jeder Notar ist cautionspflichtig und zwar mit einer nach der Einwohnerzahl der Stadt, in der er seinen Sitz hat, bemessenen Summe von 400 bis 2000 Francs. Kein Notar kann seine geforderte Hülfe verweigern. In der Ausstellung der Acten ist er an gesetzlich bestimmte Formulare gebunden [1]). Die Form der Anstellung der Notare durch Concurs, wie sie das Gesetz der Constituante bestimmte, kam, da die alten Beamten, um den Uebergang zu ermitteln, in ihrem Dienste erhalten blieben, nicht zu Stande, dennoch aber wird, seitdem die Gesetzgebung Napoleon's die Ernennung durch das Staatsoberhaupt wieder einführte, dieselbe als eine vorzügliche Form anerkannt und ihre Wiederbelebung gewünscht [2]).

Die Criminaljustiz.

Reformen der Criminaljustiz.

Die Criminaljustiz des ancien Régime.

In der vorhergehenden Einleitung zur Gerichtsorganisation habe ich schon darauf hingewiesen, wie Geist und Form des Gouvernements immer Geist und Form aller Institutionen des Staats- und Gesellschaftslebens beeinflusst. Nirgends kommt dies mehr zum Ausdruck, als in der Criminalgerichtsbarkeit. Die Allmacht und Unbeschränktheit des Gouvernements findet in der lebenslosen Abhängigkeit der

1) Gesetz vom 29. Sept. 1791 Tit. II. Art. 1 – 20 und 17. April 1791.
2) Hiver a. a. O. S. 151.

Gerichte ihre Stütze und Weiterentwicklung, die Willkür desselben in der recht- und gesetzlosen Handhabung der Gerichtsbarkeit ihre traurige Fortsetzung. Den Zweifel der Regierung kann nur Befehl und Verordnung für vorübergehende Erscheinungen lösen; der Mangel einer festen Gesetzgebung bildet ihre Kraft und Nothwendigkeit, und bei den Gerichten macht sie Vermögen, Ehre und Leben von der Stimmung oder dem persönlichen Rechtsgefühl des Richters abhängig, und oft kann dieses nicht einmal entscheiden, da das Urtheil durch die Unsicherheit des Rechts in Verwirrung geräth. So war es vor der Revolution, und nach diesen Grundlagen hatte sich in den letzten drei Jahrhunderten die Strafgerichtsbarkeit entwickelt. Der discretionären Gewalt der Magistrate war Recht und Strafe überlassen. Die Procedur war durch das schriftliche Verfahren in das Labyrinth des Geheimnisses gedrängt und durch die Verschiedenheit der Gerichtsherrlichkeit, obgleich jene der Feudalherren in den letzten Jahrhunderten des ancien Régime nur mehr den Namen nach existirte, der Einheit und Gleichheit ein dauerndes Hinderniss gesetzt. Der Angeklagte wusste nichts vom Gange des Processes, er war, ohne Vertheidiger, schutzlos gegen Intrigue und Gewaltthat. Knieend musste er das Urtheil hören, und erst dieses gab ihm Entscheidung seines Geschicks. Dem Urtheil, kaum gesprochen, folgte an demselben Tag die Execution. Die urtheilenden Richter selbst entschieden und prüften vor dem endgültigen Spruch die möglichen Nichtigkeitsgründe des Processes, und nur bei schweren körperlichen Strafen konnte eine Appellation oder vielmehr eine Revision an die Parlamente gelangen. Die Schrecken der Tortur begleiteten für Schuld und Mitschuld den Process. Eine Menge Ausnahmsfälle und Ausnahmegerichte durchkreuzten die gemeine Gerichtsbarkeit [1]).

Die beiden Rechtssysteme der Strafjustiz vor der Revolution.

Lange vor der Revolution hatte die öffentliche Meinung schon laut eine Reformation der Criminaljustiz gefordert und Ludwig XVI., mehr von seiner Menschlichkeit und der Weichheit seines Gefühls, als von thatkräftiger Ueberzeugung ergriffen, setzte auch 1787 eine Commission ein, welche die Reformation vorbereiten sollte. Diese Commission hatte nichts geleistet, als die Constituante ihre Thätigkeit eröffnete. Die Trümmer zweier grosser Rechtssysteme bedeckten den Boden, und die Revolution konnte zwischen ihnen wählen [2]). Das eine,

---

1) Berriat Saint Prix: La procédure du grand criminel. Hiver a. a. O. Cap. VII. Faustin Hélie: Procédure criminelle Bd. I. und Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. III.: Französisches Strafrecht und Process von L. Stein S. 586 u. ff.

2) Faustin Hélie a. a. O. Bd. I. S. 677.

obgleich unvollkommen in seinen Elementen nach und nach entwickelt, hatte Frankreich von der Invasion der Germanen bis ins 15. Jahrhundert beherrscht und trug in sich die grossen Grundsätze der öffentlichen Anklage, des Urtheils durch Geschworne, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und des Rechts der Vertheidigung. Das andere, welches von da an drei Jahrhunderte regiert hatte, hielt in vollster Entwicklung das Ministère public, das schriftliche und geheime Verfahren, die gesetzlichen Beweise, die Unterdrückung des Anklage- und Vertheidigungsrechts aufrecht. Als die Constituante im Januar 1791 an die Vollendung ihrer Criminalgesetzgebung ging, versuchte sie beide Systeme zu vereinen. Geschworne und permanente Richter sollten entscheiden, gesetzliche und moralische Beweise gültig, geschriebene Procedur und mündliche Debatte zulässig sein. Aus dem alten Process wollte sie die Geschwornen, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Appellation, aus dem neueren die Institution des Ministère public retten, die geheime und geschriebene Procedur bis zur Debatte und die Stellung der Richter. Aber so wenig es zweifelhaft ist, dass Gesetze, die Jahrhunderte regiert haben, eine reelle Basis haben, so wenig ist zu erwarten, dass sie, aus den gewordenen Zuständen herausgerissen und einem neuen Geiste unterworfen, augenblicklich überzeugend und kräftig wieder erblühen werden. Die ersten Gesetze der Constituante mit ihren Uebergangsbestimmungen geben in ihrer Unsicherheit einen klaren Beweis dafür.

Die Entwicklung der neuen Criminaljustiz.

Bei den Revolutionsstürmen des 14. Juli 1789 wurde eine grosse Menge Bürger gefänglich eingezogen, über deren Process und Verurtheilung die Commune von Paris der Constituante erklärte, dass er nach den neuen Gesetzen vor sich gehen solle[1]). Die Constituante setzte auch augenblicklich ein Comité ein, welches in wenig Tagen schon einen Bericht ihr vorlegte, der die Oeffentlichkeit der Criminalprocedur, die Zulässigkeit der Rechtfertigungsbeweise und eines Vertheidigungsrathes zur Basis annahm. Am 29. September berichtete de Baumetz darüber und schon am 8. und 9. October erfolgte ein Decret, das, ohne Discussion angenommen, die provisorische Gerichtsordnung festsetzte, die erst später in ihren einzelnen Schwierigkeiten reformirt wurde[2]). Drei Grundsätze wollte das Gesetz, wie seine Einleitung erklärte, zur Geltung bringen: Alles, was zum Beweis der Unschuld des Angeklagten dienen, alles, was die Rechtfertigung desselben erleichtern kann, und alles, was den Richterstand in der öffentlichen Stimmung zu heben im Stande ist, soll zur Geltung kommen. Diese Grundsätze der Humanität

1) A. C. vom 10. Sept. 1789.
2) Decret vom 22. April 1790.

ruhten in ihren ersten Anfängen auf den Menschenrechten, welche vorher die Constituante anerkannt und erklärt hatte. Das Ministère public leitet die Information, und wenn ein Denunciator da ist, tritt dieser dem Gericht gegenüber. Die Ueberreichung der Klage und alle zu ihrer Sicherstellung nöthigen Acte geschehen geheim, doch vor zwei alle Jahre durch die Municipalität gewählten, durch gute Sitten und Ehrenhaftigkeit ausgezeichneten, wenigstens 25 Jahre alten Bürgern. Sie leisten vor der Commune den Eid der Treue und dienen mit ihren Bemerkungen, zu Gunsten oder zum Nachtheile der Angeklagten, dem Richter zur Erleichterung der Information. Die persönliche Festnahme und Gefangenhaltung eines Angeklagten muss durch drei Richter entschieden werden. Nach der Vernehmung der Zeugen und der Vorverhandlung des Prozesses hört der Dienst der bürgerlichen Beisitzer auf. Die weitere Procedur war öffentlich und in Gegenwart des Angeklagten. In allen Angelegenheiten desselben konnte dieser mit einem Rath sich berathen, welcher, im Fall der Angeklagte selbst ihn nicht wählte, von dem Richter ex officio bestellt werden musste. Nach 24 Stunden der Gefangennahme hatte der Richter dem Angeklagten die Klage, die Denunciation, die Protocolle der Instruction, wie die Beweistücke derselben zu übergeben. Erst am anderen Tag darnach konnte das Verhör beginnen. Der Angeklagte konnte die Zeugen durch die Richter interpelliren lassen und nur ihnen gegenüber zur Zurückweisung ihrer Vorwürfe zu einem Eide zugelassen werden. Der Vertheidigungsrath des Angeklagten hatte das Recht der Einsicht in alle Acten und konnte bei den Verhandlungen und der Instruction anwesend sein, ohne jedoch immer im Namen des Angeklagten sprechen oder demselben in Rede und Antwort helfen zu können. Fragen und Vertheidigung, neue Rechtfertigungsacte konnten in jedem Stadium des Processes beigebracht werden. Die Berichterstattung im Processe hat ein Richter des Tribunals. Nach abgegebener und motivirter Schlussfassung des Ministère public erfolgte das Urtheil in öffentlicher Sitzung. Der Vertheidigungsrath konnte hierbei alles zur Vertheidigung des Angeklagten geltend machen. Der Angeklagte selbst erschien nur bei dem Schlussverhör. Nach geheimer Berathung der Richter wurde in öffentlicher Sitzung das Urtheil gesprochen und zwar mit Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Verurtheilung erfolgte. Zur Verurtheilung einer leiblichen oder infamirenden Strafe bedurfte es zwei Drittel der Stimmen, zu der auf Todesstrafe vier Fünftel derselben. Mit der Abschaffung aller alten Gerichte wurden die Districtstribunale auch als provisorische Criminaltribunale eingesetzt und für die Instruction der Criminalsachen ein graduirter Rechtsgelehrter zugetheilt mit der Function eines öffentlichen Anklägers und der Stellung der alten

königlichen Procuratoren. Die Appellation ging an eines der sieben dem richtenden Tribunal zunächstliegenden Tribunale, dessen Wahl dem Angeklagten überlassen blieb. Als Appellationstribunale urtheilten das Districtstribunal in einem Collegium von sechs und im Fall eines todeswürdigen Verbrechens von sieben Richtern. Diese provisorische Criminalgerichtsordnung blieb bis zur endlichen Gerichtsorganisation des Jahres 1792 in Kraft.

Die neue Criminalgerichtsbarkeit.

Während der Herrschaft dieser provisorischen Gesetzgebung arbeitete die Constituante an der neuen Organisation der Criminalgerichtsbarkeit und führte dieselbe nach und nach auch ins Leben ein. Drei grosse Grundsätze beherrschten dieselbe: Ordnung der Behörden, strenge Gesetzmässigkeit des Urtheils und Menschlichkeit in den Strafen. Sie hatten selbst wieder ihren ersten Ausdruck in den Menschenrechten gefunden. Eine bewundernswerthe Einfachheit durchleuchtete das ganze Gebäude und bildet den Charakter der Strafgesetzgebung und Gerichtsorganisation bis auf die Gegenwart. Der Mangel einer festen Gesetzgebung hatte die Ungerechtigkeiten des ancien Régime möglich gemacht. Niemand soll jetzt mehr angeklagt, festgenommen und festgehalten werden, erklärten die Menschenrechte, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen und nach den durch dasselbe festgesetzten Formen. Darauf baute die Constituante ihre äussere Gerichtsordnung auf und bestimmte die Verwaltung derselben. An eine dreifache Stufenordnung der Gesetzverletzungen, sei es gegenüber der Gesellschaft oder der einzelnen Person, der Uebertretungen (contraventions), der Vergehen (délits) und Verbrechen (crimes) fügten sich die richtenden und urtheilenden Behörden an. Die Uebertretungen sind Verletzungen der durch das Gesetz allgemein gültigen oder durch die Localbehörden festgesetzten besonderen Regeln, welche vor allen die Erhaltung der Ordnung und Ruhe zum Gegenstand haben. Nach ihrem Localinteresse soll die Municipalität sie richten und bestrafen[1]). Die Vergehen theilt das Gesetz in fünf Klassen, als Vergehen gegen die Sitten, gegen den Frieden der Religionsübung, gegen die Person als Verletzungen ihrer Ehre und ihres Leibes, gegen die öffentliche Ruhe und gegen das Eigenthum als einfachen Diebstahl, Gaunerei, Verschwendung, Oeffnung von Spielhäusern u. dergl. Die Tribunale der Correctionspolizei sollen darüber entscheiden[2]). Die Verbrechen scheidet das Gesetz nach Verbrechen im engeren Sinn und Attentate sowohl gegen öffentliche Sachen als gegen Privatpersonen, welche das Gesetz mit infamirenden und leiblichen Strafen belegt. Sie sollen, in Anklage und Verurtheilung fest-

1) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I. Art. 16—23.
2) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. II. Art. 25.

gesetzt, durch die Criminaltribunale mit einer Anklage- und Urtheilsjury gerichtet werden. An die Stelle der Gerichtspolizei der alten Lieutenants-criminels und Maréchaussées treten die Friedensrichter und die Gensdarmerie. Diese Organisation wird die folgende Darstellung näher beleuchten. Um aber den Geist der neuen Criminalordnung vollständiger zu kennzeichnen, muss ich auch noch die beiden andren Grundsätze andeuten.

Rechtsspruch und Urtheil: Die Strafen.

Die Willkür der Behörden zog die Willkür ihres Rechtsspruches nach sich. Nicht nur verschieden waren die Strafen der alten Gesetzgebung, sie waren ungleich bis zur äussersten Ungerechtigkeit und ungerecht bis zur Grausamkeit. Das Gesetz, erklären die Menschenrechte, kann nur genau entsprechende und ausdrücklich nothwendige Strafen verhängen und Niemand kann gestraft werden, als Kraft eines vor der Gesetzverletzung schon gegebenen und verkündeten Gesetzes und in gesetzmässiger Anwendung desselben; darnach bestimmte sich Urtheil und Rechtsspruch. Die Strafen der Verbrechen sollten bestimmt ausgesprochen werden, ohne Maximum und Minimum, denn wo das Volk unmittelbar durch seine Geschwornen urtheilt, hat der Richter keine andere Aufgabe, als den Text des Gesetzes der Erklärung der Jury zu fügen. Nur die Strafen für Vergehen und Uebertretungen sollen in Dauer, Schwere und Art der Einsicht des Richters überlassen bleiben, der sie nach der mehr oder weniger grossen Schwere der That oder den mehr oder weniger geistigen Eigenschaften des Angeklagten bemessen kann. Die Strafen der Verbrechen sind der Tod, Eisen und Zwangsarbeit, Gefängniss und einsame Einschliessung bei Wasser und Brodt, Deportation, bürgerliche Degradation und Pranger. Die Todesstrafe durfte nicht mehr verschärft werden, wie ehemals, und keine Marter dabei in Anwendung kommen [1]). Die alte Criminalordonnanz von 1670, die selbst an den Todten noch schimpfliche Handlungen befahl, wurde gänzlich aufgehoben. Ja ob die Todesstrafe überhaupt in der Macht der Staatsgesellschaft liege, ward erst bezweifelt und die Frage und Forderung ihrer gänzlichen Abschaffung drängte sich zum erstenmal aus der Erörterung der Wissenschaft in die Mitte der Gesetzgebung [2]). Die Vermögensconfiscation, die die Habgier des Staates nur als Strafe eingeführt und die doch nur den Unschuldigen trifft, ward gleichfalls aufgehoben [3]). Kurz, ein Zug der Menschlichkeit ging durch diese Gesetzgebung, welche die Gesetzgeber ebenso ehrt, als die Vernichtung derselben eine spätere Zeit wieder schändet. Die Strafen der Vergehen entsprachen der Art des Vergehens. Es waren Geld-

1) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I. Art. 2 und 2.
2) A. C. vom 1—4. Juni 1791.
3) Decret vom 21. Jan. 1790 Art. 3.

bussen, Gefängniss in Correctionshäusern, und die Confiscation des Gegenstandes des Vergehens in den entsprechenden Fällen [1]). Unbestimmbar, wie alle Arten der Vergehen, konnte auch nur eine allgemeine Grundlinie in dem Maass der Strafen derselben gegeben werden, innerhalb der die Einsicht des Richters entschied. Dasselbe Verhältniss musste bei den Uebertretungen angenommen werden, obgleich neben unbestimmten Geldstrafen das Gesetz die Gefängnissstrafe nur auf eine Zeit von 3 bis 8 Tagen zulässig erklärte [2]). Aber selbst das Ermessen des Richters, wo es das Gesetz anerkannte, fand in der Würde des Menschen und seiner Freiheit, wie sie die Menschenrechte ausdrückte, eine feste Richtschnur. Sie bildeten den dritten leitenden Grundsatz: Jeder Mensch gilt so lange für unschuldig, bis seine Schuld erwiesen ist, und im Fall seiner Gefangennahme ist jede Härte, die nicht unabweislich nöthig, zu vermeiden und soll, wenn sie geübt wird, durch das Gesetz streng bestraft werden.

Die Municipaltribunale.

Die Municipalität als Criminalgericht.

Allgemein erklärte das grosse Gerichtsorganisationsgesetz vom 16—24. August 1790, dass die Municipalbehörde in ihrer Municipalität über die Ausführung der Gesetze und Polizeivorschriften zu wachen und über Verletzungen derselben und Streitigkeiten, die darüber entstehen können, zu entscheiden habe [3]). Darnach bestimmte sich die Bildung der Gerichte und ihrer Competenz, ihre Vortheile und Fehler. In jeder Commune soll es ein besonderes Municipalpolizeitribunal geben, welches aus drei Municipalbeamten gebildet wird, die von der Municipalität gewählt werden. In Städten von 60,000 Einwohnern oder mehr sollen fünf, in Paris neun solcher Beamten das Gericht bilden. Jedes Urtheil soll von drei Richtern nach Schlussfassung des Procurators der Gemeinde oder seines Substituten gefällt werden. Die Zahl der Audienzen bestimmte sich nach den Geschäften und ihrer Art, doch sollte kein Streitgegenstand mehr als 14 Tage verzögert werden. Der Procurator verfolgt pflichtmässig jede Uebertretung, doch ist dieses Recht auch jedem Bürger in seiner Bedrohung oder persönlichen Gefahr gewährt. Durch einen Polizeidiener oder den Huissier wird dem Beklagten die Klage 3 Tage vor der Gerichtsverhandlung zugestellt, wenn der Angeklagte nicht freiwillig erscheint oder eine einfache Vorladung genügen sollte. Jeder Angeklagte muss persönlich oder durch ausdrücklich kundgegebene Vertretung erscheinen. Neben diesen

1) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. II. Art. 5.
2) Gesetz vom 28. September — 6. October 1791 Tit. II. Art. 6.
3) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. XI. Art. 1.

Gerichten giebt es keine Avoués[1]). In Betreff der Competenz dieser Gerichte habe ich schon oben angedeutet, dass sie sich auf alle Uebertretungen der allgemeinen Gesetze und localen Vorschriften erstreckte. Zum Behufe der Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe konnte die Departementsverwaltung, auf Vorschläge der Verwaltung des Districtes jene Verordnungen erlassen, die eben dafür nöthig waren. Die Gegenstände dieser Gesetzgebung gehörten daher zur Competenz der Municipalgerichte. Dahin gehörte: 1. alles, was die Sicherheit und Bequemlichkeit der Wege, Chausseen und Strassen betraf, die Reinigung, Beleuchtung und Erhaltung derselben, das Verbot an Fenstern und Thüren Gegenstände auszustellen, die durch ihren Fall Gefahr bringen können; 2. alles, was die öffentliche Ruhe stören könnte, als Streitigkeiten und Händel in den Strassen und öffentlichen Plätzen, nächtliche Zusammenrottungen u. dergl.; 3. alles, was die öffentliche Ordnung erhalten kann an Orten, die zur Zusammenkunft der Menschen bestimmt sind, als Kirchen, Märkte, Kaffee- und Gast-, Spiel- und Schauspielhäuser; 4. alles, was auf die Sicherheit von Maass und Gewicht sich bezieht und 5. auf die Unterstützung der Armen und Kranken und Abhaltung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten; 6. die Aufsicht über Wahnsinnige und Irre und 7. die Aufsicht über die öffentlichen Vergnügungsorte und Ertheilung der Autorisation zu denselben. Die darüber erlassenen Verordnungen waren verbindlich für die Ausdehnung der ganzen Gemeinde[2]). Ausserdem übergab die Gesetzgebung provisorisch, aber durch die allgemeine Gesetzgebung für das ganze Reich geregelt, die Aufrechthaltung der Sicherheit der Gold- und Silberwaaren, die Prüfung der Edelsteine, den Handel der Lebensmittel und Medicamente und alles, was die Sicherheit der Heerstrassen (grande voirie), die öffentlichen Bauten betrifft, der Municipalpolizei und ihrer Gerichtsbarkeit[3]). Auf eine Anklage der Verletzung dieser Gesetze und Verordnungen wurde nach Vernehmung der Zeugen, gehörter Vertheidigung und endlicher Schlussfassung des Procurators der Gemeinde das präparatorische oder definitive Urtheil motivirt und in derselben Sitzung oder der folgenden gesprochen. Die Strafen lagen im Ermessen des Richters und konnten, wie schon gesagt, nur Geldstrafen oder Arreststrafen von 3—8 Tagen sein. Doch hat für die allgemein vom Gesetz bestimmten Fälle das Gesetz auch bestimmte Strafen vorgeschrieben[4]). Während 8 Tage nach zugestelltem Urtheil konnte der

1) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. II., und 19—22. Juli 1791 Tit. I.
2) Gesetz vom 16—24. August 1790 Tit. XI. Art. 1—6.
3) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I. Art. 29.
4) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I. Art. 14 und 27.

Angeklagte eine neue Prüfung des Processes fordern und neue Beweisstücke beibringen. Nach dieser Zeit konnte das Urtheil nur durch Appellation angegriffen werden. Diese ging an die Districtstribunale und musste gleichfalls binnen 8 Tagen eingebracht werden[1]).

Critik der Organisation der Municipaltribunale.

So hatte man wohl ein höchst einfaches, kurzes und sicheres Verfahren bei Uebertretungen geschaffen, aber es war dennoch dabei die Gerechtigkeit desselben einem dauernden Zweifel unterworfen. Die Vermischung der Gerichtsgewalt mit der Verwaltung, das Recht, urtheilen zu können über die Verletzung seiner Gesetze, die man selbst gegeben, musste gerade hier um so gefährlicher sein, als in dem kleinen leicht übersehbaren Raum die Würde und der Stolz, oft auch die blosse Eitelkeit des Gesetzgebers das Gefühl des Richters, der sich in jener Eigenschaft eben verletzt sah, bestimmen konnte. Andrerseits konnte, besonders bei der Gemeindeorganisation der Constituante und der Unzählbarkeit der Municipalitäten, von einer Kraft dieser Gerichtsbarkeit wenig die Rede sein, weil sie ja zerrissen und zerstreut und doch keine höhere sie direct beherrschende Gerichtsgewalt ihr concurrirend war.

Die Tribunale der Correctionspolizei.

Die Polizeitribunale und ihre Organisation.

Hier, wie bei der Organisation der Municipaltribunale, hatte sich Duport vor allen gegen die gefährliche Vermischung der Verwaltungs- und Gerichtsgewalt erklärt. Dennoch aber ging, von dem Streben nach Einfachheit und Klarheit verleitet, die Constituante auf die Vorschläge des Comités für die Gerichtsbarkeit ein und nahm, fast ohne Discussion, Desmeunier's Vorschläge über die Tribunale der Correctionspolizei an[2]), welche dann auch in dem artikelreichen Gesetz vom 19—22. Juli 1791 decretirt wurden. In jedem Canton soll ein solches Tribunal errichtet und vom Friedensrichter und zwei Beisitzern gebildet werden. Da wo zwei Friedensrichter sind, bilden sie mit einem Beisitzer das Gericht. In jeder Stadt, wie gross auch die Anzahl ihrer Cantone sein mag, soll doch nur ein solches Gericht gebildet werden, doch so, dass, wenn sie mehr als drei Friedensrichter hat, aus dem Tribunale alle Monate einer derselben austritt und durch einen anderen ersetzt wird. In Städten von mehr als 60,000 Einwohnern zerfällt das Gericht in zwei Kammern, welche durch je drei Friedensrichter besetzt werden, in Paris in drei, gleichfalls jede Kammer mit drei Friedensrichtern. Bei den Gerichten mit einem Friedensrichter ist der Greffier der Gemeindeverwaltung auch Greffier des Correctionstribunals. Bei

---

1) Gesetz vom 22. September — 6. October 1791 Tit. II.

2) A. C. vom 4—19. Juli 1791.

allen anderen ernennt die Municipalität auf Lebenszeit einen besonderen, der einen Gehalt von 1000 bis 3000 Francs bezieht, je nach der Zahl der Kammern des Correctionstribunals. Der Huissier des Friedensrichters versieht auch die Gerichts-Dienste bei den Sitzungen des Correctionstribunals. Die Sitzungen wurden in den Orten gehalten, welche die Municipalität dafür bestimmte, und waren öffentlich. Die Competenz dieser Tribunale erstreckte sich, wie oben angedeutet, über alle Vergehen, d. h. Gesetzübertretungen, welche keine infamirenden und Leibesstrafen nach sich zogen, und welche das Gesetz in die erwähnten 5 Classen einreiht und mit Geldstrafen und Gefängniss und in gewissen Fällen mit Confiscation des Strafgegenstandes bestraft. Die Bestrafung ist unabhängig von der Entschädigung und Genugthuung, die der Verletzte fordern kann. In Wiederholungsfällen können die Strafen verdoppelt oder cumulirt werden [1]).

Die Verfolgung eines Vergehens leitet entweder ex officio oder auf Begehren des Verletzten der Procurator der Commune oder sein Stellvertreter oder die Hommes de loi ein, welche die Gemeinde gewählt hat und die bei den Processverhandlungen die Partie publique bilden. Eine während des Processes nothwendige Arrestation muss durch drei Richter ausgesprochen werden. Spätestens 3 Tage nach der Anzeige oder Arrestation eines Verbrechens muss das Verhör beginnen. Die Zeugen werden vernommen, Angeklagter und Vertheidiger haben das Recht der Frage und der Einsicht in alle Processacten. Das Urtheil wird am Tag des Verhandlungsschlusses oder den folgenden verkündet und mit den Motiven dem Angeklagten übergeben. Jedes Urtheil eines Correctionstribunals konnte durch Appellation angegriffen werden. Sie musste binnen 14 Tagen eingebracht werden und zwar bei dem Districtstribunale, welches in letzter Instanz nach denselben Formen, wie das Correctionstribunal entschied. Nur für Paris wurde dafür ein besonderes Appellationstribunal aus sechs Richtern gebildet, welche aus je sechs Tribunalen des Arrondissements genommen wurden. Es wurde alle Monate durch zwei andere erneut und zerfiel in 2 Kammern, jede mit drei Richtern und einem Greffier [2]).

Critik der Polizeitribunale.

So war diese Procedur und fast die ganze Organisation dieser Gerichte jener der Gerichte für Uebertretungen gleich, und dennoch hatten sie für weitaus ernstere Gegenstände zu entscheiden, als diese, und mit einer Strafgewalt zu richten, die allein hätte genügen können, eine grössere Strenge bei der Organisation zur Geltung zu bringen.

---

1) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. II.

2) Gesetz vom 17—22. Juli 1791 und 28. September — 6. October 1791 Tit. II.

Konnte doch ein solcher Friedensrichter Bettler ausserhalb des Cantons mit Gefängniss bis zu 1 Jahr, Aufrührer und Tummultuanten mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestrafen, desgleichen bei Diebstählen und in Wiederholungsfällen das Doppelte des Strafausmaasses verhängen. Abgesehen nun von der sehr zu bezweifelnden hohen Bildung der Friedensrichter, waren hier dieselben Personen ja auch Verwaltungsorgane, die Vorschriften erlassen konnten, war der Richter auch belastet mit den Instructions- und allen vorbereitenden Schritten zum eigentlichen Process. Zu gleicher Zeit erschienen hier die Hommes de loi, bestimmt, öffentliche Vertheidiger zu sein, plötzlich durch das augenblickliche Bedürfniss in öffentliche Ankläger umgewandelt. „Das war das Schwache, das Lächerliche selbst dieser Correctionspolizei*), und es ist kein Wunder, dass Ungerechtigkeiten und Verkehrtheiten allenthalben vorkamen, die endlich das Friedensgericht selbst bezweifeln lehrten und in gelehrten Juristen die Zweifel ihrer Nützlichkeit erregten." Im Volk selbst musste eine solche Organisation Vertrauen und Zuneigung untergraben. Hinderte die Masse seiner Geschäfte den Friedensrichter in der ordentlichen Ausführung derselben, so machte sie ihn doch im geeigneten Augenblick durch diese Strafgerichtsbarkeit zum kleinen Tyrannen seines Gebietes.

Die Criminaltribunale und die Jury.

Die Bedeutung der besonderen Criminaltribunale.

Einen grossen Zeitraum nahm die Discussion über die Organisation der Criminaltribunale während der Session der Constituante in Anspruch und alle Vorstellungen, welche seither bis auf unsere Zeit die denkenden Geister beschäftigen, durchkreuzten dieselbe. Man war sich nirgends mehr der Tragweite seiner Aufgabe bewusst, als eben hier. Man sah nirgends mehr die Freiheit mit der Gerechtigkeit verbunden, aber auch nirgends mehr die Schwierigkeiten dieser Verbindung, als hier. Von dieser Erkenntniss ausgehend, hatte die Constituante die Frage nach dem Wesen, der Bedeutung und dem Umfange der Function der Geschwornen gerade hier von allem Anfang angeregt. Sie erkannte das Recht des Volkes durch Geschworne gerichtet zu werden, und die Pflicht des einzelnen Bürgers, als Geschworner thätig zu sein. Nicht durch eine Uebertragung der Gerichtsgewalt durch die Wahl der Richter allein sollte das Volk an seiner Criminaljustiz theilnehmen, sondern durch directe Ausübung derselben in dem Institut der Geschwornen. Ich habe im ersten Bande dieses Werkes schon darauf hingewiesen, wie die Gesetzgebung nach einem bewegten Principienkampf die grosse

*) Hiver a. a. O. S. 218.

und ernste Frage entschied. Es sollen Geschworne in Criminalsachen entscheiden[1]). Für die Organisation der Geschworenengerichte, die ich jetzt eben darzustellen habe, setzte sie zugleich ein Comité ein, in dem die an der Justizorganisation zumeist betheiligten Rechtsgelehrten Tronchet, Duport und Chabroud hervorragten. Duport legte endlich, nach einer 7 Monat langen Berathung, einen vollständigen Gesetzentwurf von 252 Artikeln über die Sicherheitspolizei und Criminaljustiz vor[2]), die einzelnen Theile dieses Gesetzes wurden im Lauf der Zeit berathen und beschlossen und endlich im Gesetz vom 16. September 1791 endgültig und im Ganzen festgesetzt. Am 29. desselben Monats brachte de Beaumetz eine ausführliche Instruction des Gesetzes ein, welche alsbald ohne Discussion angenommen wurde.

Die Organisation der Criminaltribunale.

In jedem Departement sollte ein Criminaltribunal errichtet werden, bestehend aus einem von den Wählern des Departements gewählten Präsidenten, einem ebenso gewählten öffentlichen Ankläger und drei Richtern, die aus den Districtstribunalen des Departements ernannt werden. Alle drei Monate scheiden diese aus und werden durch andere ersetzt. Der Präsident und öffentliche Ankläger wurden auf 6 Jahre gewählt und konnten immer wieder gewählt werden. Der Greffier wurde desgleichen gewählt, aber auf Lebenszeit eingesetzt[3]). Bei jedem Tribunal soll ein königlicher Commissär angestellt und ausschliesslich demselben mit seiner ganzen Thätigkeit zugewiesen sein[4]). Brillat-Savarin und Chabroud wollten in einem Departement wenigstens zwei oder drei Criminaltribunale, aber Duport vertheidigte sein Project mit dem Hinweis auf die Kraft und das Ansehen, das ein solches Gericht haben müsse und das es nur bewahren könne, wenn es einen grossen Spielraum habe, innerhalb dessen es seine Majestät entfalten und der eben wieder durch seine Grösse die Möglichkeit dazu geben könne. Barrère entschied im gleichen Sinne endlich die Discussion besonders durch den Hinweis auf die Institution der Geschwornen, die mit diesen Gerichten verbunden war. „Gebet ihnen ein Centrum der Moralität, ruhend in der Mitte kräftiger Männer, die stark genug sind, dem wahnsinnigen Geschrei einer wilden Masse, oder den eigennützigen Klagen ungerechter Ankläger zu widerstehen; setzt diese Gerichte in eine Stadt, welche, ohne zu weit entfernt zu sein von den Orten der Verbrechen, doch entscheiden kann über Sitten und Charakter des

---

1) Decret vom 30. April 1790.

2) A. C. vom 27. November 1790.

3) Decret vom 20. Januar — 25. Februar 1791 und Gesetz vom 16. September Part. II. Tit. II.

4) Decret vom 23. September 1791.

Angeklagten und welche im Stande ist, durch ihre Aufklärung, ihre Ausdehnung und Bevölkerung jeder meutrischen Erregung und jedem fanatischen Hass zu widertehen, welcher nur zu oft in den Orten des Verbrechens sich erhebt.“ Oft könne ein Verbrecher, führte er weiter aus, entschlüpfen, wenn er am Ort der That gerichtet werden soll, die befreundeten Bürger werden sich vor der Anzeige scheuen. Familieninteressen, selbst die Furcht vor Rache, könnten geltend werden. Damit entschied Barrère die Discussion.

Der Präsident des Criminalgerichtes und der öffentliche Ankläger.

Der Präsident und der öffentliche Ankläger eines Criminaltribunals mussten dieselben Eigenschaften haben, wie die der Districtstribunale und konnten nicht ähnliche Stellungen mit der einen cumuliren. Sie und der Greffier hatten vor dem Generalrath der Commune den Eid der Treue zu leisten und wurden, wie jene der Districtstribunale, in feierlicher Sitzung in ihre Aemter eingesetzt. Ein ausgezeichnetes Costüm machte sie kenntlich. Der Präsident erhielt den doppelten Gehalt eines Districtstribunalspräsidenten, der öffentliche Ankläger den eines Drittels des Tribunalspräsidenten. Die Richter erhielten für ihre dreimonatliche Dienstzeit bei den Criminaltribunalen eine Zulage zu ihrem Gehalt als Entschädigung. Die beiden Huissiers bezogen ausser ihren Taxen für ihre besonderen Gerichtsdienste einen Jahresgehalt. Die Stellung des Tribunalpräsidenten war eine der wichtigsten der gesammten Organisation. Er stellte die Juryliste vor der Urtheilsfällung auf, berief die Jury und verhörte in den ersten 24 Stunden der Gefangennahme eines Verbrechers denselben nur in Gegenwart des öffentlichen Anklägers und königlichen Commissärs, er ernannte den Vertheidigungsrath, wenn es der Angeklagte unterliess, und übernahm persönlich die schriftlichen Aussagen der Zeugen. Am Tag der Debatte leitete er das ganze Verfahren, bestimmte die Ordnung des Wortes, leitete die Jury, indem er ihnen den Straffall darlegte, die Hauptbeweise gegen den Anklagten für sie zusammenfasste, ihnen die zu lösenden Fragen vorlegte und zur Erfüllung ihrer Pflicht sie endlich aufforderte*). Es war so eine ungeheure Macht in den Willen eines einzigen Menschen gelegt, aber selbst Duport, feindlich jeder Gewaltfülle, erklärte sie hier als nothwendig. Auch die Instruction des Organisationsgesetzes fühlte die hohe Bedeutung dieser Stellung. „Welche Charakterkraft, welche Weisheit und Kenntniss des menschlichen Herzens sind nicht nöthig für den, dem das Gesetz eine solche Gewalt ertheilt. Tief in das Gefühl seiner Pflicht und in die Natur so hoher Institutionen muss er eindringen, deren erster Vollstrecker er ist.“ Neben dem Präsidenten erscheint der öffentliche Ankläger sowohl nach der Wichtigkeit seiner

*) Gesetz vom 16. September 1791 Tit. III., VI und VII.

Function, als der Verantwortung, die sie ihm auferlegte. Er war nicht mehr ein königlicher Beamter, sondern ein vom Volke gewählter Vertrauensmann, eine Eigenschaft, die in der That viel des Gehässigen, das ihn umgiebt, von vornherein abstreift. Duport wollte darum, um ihn von allen fremden Einflüssen fern zu halten, damit er nur der Gerechtigkeit seines Amtes obliege, ihn von der Verfolgung des Verbrechens oder den Diensten der Gerichtspolizei vollständig ausgeschlossen wissen. Der öffentliche Ankläger war ausschliesslich damit betraut, vor die Urtheilsjury die durch die Anklagejury festgestellte Anklage zu bringen und aufrecht zu halten. Er überwachte die Thätigkeit der Gerichtspolizei, theilte ihr die Denunciationen eines Verbrechens mit, die an sie zu richten waren, rügte die Nachlässigkeit derselben im Dienste und verwies sie zur Bestrafung an das Tribunal, wenn sie sich ein Vergehen oder Verbrechen zu schulden kommen liess [1]). Auf einen reinen Aufsichtsdienst waren die Functionen des königlichen Commissärs eingeschränkt. Er hatte die Processformen zu überwachen, nahm Einsicht in die Protocolle, assistirte den Verhandlungen und stellte nur in der Schlussdebatte, im Namen der Gesetzes, Fragen und Erörterungen. Die Anklage musste nach dem Beschluss der Anklagejury ihm zugestellt werden, und wenn er die That als Verbrechen erkannte, verwies er sie mit der Formel „la loi autorise" an das Gericht, im entgegengesetzten Falle legte er in den ersten 24 Stunden mit der Formel „la loi défend" dagegen Beschwerde ein. Nach dem Juryspruch forderte er die Strafe und leitete die Execution derselben oder die Cassation im Fall eines Formfehlers [2]). So war in der That die Stellung der Regierung, in Mitten der Gerichtspflege, ganz ohnmächtig und mehr ein Hinderniss und eine nutzlose Belastung der Procedur. Die Convention schaffte das ganze Institut auch bald ab und verband seine Thätigkeit mit der des öffentlichen Anklägers [3]).

Der königliche Commissar.

Die Competenz dieser Tribunale erstreckte sich auf alle Gesetzverletzungen, welche mit leiblichen oder infamirenden Strafen geahndet wurden. Ausserdem entschieden die Criminaltribunale und zwar auch als letzte Instanz über die aus dem Criminalprocess hervorgehenden Civilansprüche als Entschädigungen, ebenso wie über die Ansprüche des freigesprochenen Angeklagten gegen den Ankläger [4]). Bei der Berathung dieses Gesetzes forderte Regnier, dass in dem Fall, wo es weder eine Civilpartei, noch einen Denunciator gab, der Staat den

Die Competenz der Criminaltribunale.

1) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. IV.
2) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. V.
3) Decret vom 14 22. October 1792.
4) Gesetz vom 16. September 1791 Tit. VIII. Art. 81.

unschuldig Angeklagten entschädigen sollte. Wenig stichhaltig waren die Gründe Martineau's dagegen, der behauptete, der Staat habe genug gethan, wenn er dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, seine Unschuld zu beweisen. Ernster war das Bedenken Buzot's, dass, da man doch nicht jeden unschuldig Angeklagten entschädigen könne, bald die Vorstellung reifen würde, dass der, der nicht entschädigt werde, nur halb freigesprochen sei und dass neben dieser unmoralischen Einrichtung auch noch der Richter die Macht habe, durch die Höhe der Entschädigung ein Maass der Rechtfertigung der Ehre des Angeklagten zu bestimmen. Die Constituante wies darnach die Idee einer Entschädigung durch den Staat mit gutem Recht zurück.

Die Jury der Criminalgerichte.

Bei der Thätigkeit dieser Gerichte sollte nun, wie schon gesagt, das Volk unmittelbar betheiligt sein. Nach der Gesetzgebung sollte diese Theilnahme sowohl bei der Anklage, als auch bei der Urtheilsfällung durch eine Anklagejury (Jury d'accusation) und eine Urtheilsjury (Jury de jugement) zur Geltung kommen. Ich habe im ersten Bande schon den Principienkampf dargestellt, der sich über die Grenzen der Jury entspann, und gezeigt, wie ihre endliche Machtfülle dem englischen Geschwornenwesen leider sehr unglücklich nachgebildet wurde, wer ferner das Recht haben sollte, als Geschworner mitzuwirken, und wie dieses Recht bestimmt und zu Geltung gebracht wurde. Ich verweise jetzt darauf und habe blos die eigentlichen Rechte und Dienste der Geschwornen, die Bildung der thätigen Jury, kurz ihre Stellung im Criminalprocess zu schildern. Bei diesen Fragen führte das Organisationsgesetz der Criminaljustiz [1]) die Bestimmungen der Constitution [2]) vollständig aus. Eine Anklagejury sollte entscheiden, ob eine Anklage überhaupt statt haben könne. Eine Urtheilsjury sollte endlich als letzte Instanz den Prozess entscheiden. Beide wurden von einem Richter geleitet, dem Jurydirector, der für die Anklagejury die Anklageacte verfasste und für die Urtheilsjury die Debatte leitete und alles zu befehlen hatte, was ihm zur Entdeckung der Wahrheit nützlich schien. Aber gerade in dieser Person durchkreuzten sich alle Uebelstände dieser Neuerung oder Nachbildung des Fremdländischen am schärfsten.

Der Jurydirector.

Der Jurydirector war ein aus den Rollen der Districtstribunale für je 6 Monate zu diesem Dienste bestimmter Richter. An ihn ging die erste Anzeige der Gefangennahme eines Verbrechers, er wurde alsbald von den vorgenommenen Schritten unterrichtet und mit den Protocollen versehen. Spätestens binnen 24 Stunden darnach hatte er die erste Procedur zu prüfen. Er hatte zugleich den Gefangenen

1) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. I. und XIV.
2) Const. von 1791 Tit. III. Art. 15.

zu examiniren und über die Antworten desselben Protocoll zu führen. Ein Befehl auf geheime Gefangenhaltung, den er ausstellen konnte, musste, wie lange auch dieselbe dauerte, nach seinem ausdrücklichen Befehl vom Gefängnisswärter vollzogen werden. Er nahm alsdann, mit Hülfe des Greffier des Districtstribunals, das Verhör der Zeugen vor, die der fungirende Polizeibeamte nicht verhört, was bei den meisten der Fall war, da dieser drei Tage nach der Entdeckung eines Verbrechens und nach der Festnahme des Thäters schon die Anzeige und Uebergabe an den Jurydirector zu vollziehen hatte. Nur bei ausgezeichneten Verbrechen, wie bei Fälschung, betrügerischem Bankerutt, Raub, Verbrechen gegen das Völkerrecht, die persönliche Freiheit, Rebellion u. dergl., leitete er die Gerichtspolizei als selbstthätiger Beamte. Bei allen anderen brauchte er sich nicht darum zu kümmern[1]), und er that es natürlich auch nie, selbst bei ihm bekannter Gefahr und sichtlicher Nützlichkeit. Duport hatte mit aller Leidenschaft diese Trennung der Polizei von den Gerichten gefordert und durchgesetzt, ohne die äussersten Consequenzen derselben zu erkennen. Nach 24 Stunden der vollendeten Instruction hatte der Jurydirector allein oder in Verbindung mit dem Kläger oder Denunciator die Anklage abzufassen oder bei einer gegentheiligen Entscheidung dem Districtstribunal die Frage vorzulegen. Die königlichen Commissäre mussten in diesem Fall gehört werden. Das Tribunal konnte nur mit vier Richtern entscheiden. Es entschied blos über die Thatsache, ob sie eine infamirende Strafe nach sich ziehe, nicht über die Frage der Schuld. Wurde die Anklage abgelehnt, so wurde der Angeklagte freigelassen oder der Correctionspolizei je nach der Art des Vergehens überliefert. Im entgegengesetzten Fall hatte jetzt der Jurydirector die Anklageacte abzufassen und nach Anhörung des königlichen Commissärs der Anklagejury vorzulegen. Da bei der Abfassung der Anklageacte auch die klagende Partei mitwirken sollte, so konnte diese, wenn sie mit dem Jurydirector nicht gleicher Meinung war, sei es in Betreff der Thatsache, sei es in Betreff ihrer Qualification, selbständig eine Anklage vor die Jury bringen. Die Anklage musste in genauester Detailirung die Thatsache enthalten, nebst der formellen Nachweisung der Bosheit und Absicht[2]).

Die Anklagejury.

An diese vorbereitende Thätigkeit schloss sich nun die eigentliche Entscheidung der Anklagejury. Sie bestand für jeden Process aus acht juryberechtigten Bürgern, die durch das Loos aus einer Liste von 30 Bürgern ernannt wurden, welche der Procureur syndic des Districts

1) Instruct. vom 29. September — 21. October 1791.
2) Instruct. vom 29. September — 21. October 1791.

alle drei Monate mit Genehmigung des Directoriums aufstellte. Acht Tage vor einer Processeröffnung wurde unter Leitung des Jurydirectors und des königlichen Commissärs öffentlich am Tribunal die Ausloosung vorgenommen und vier Tage vorher die ausgeloosten Bürger zur Versammlung berufen. Nur eine vom Gericht als gültig erkannte Entschuldigung konnte einen Bürger von seinem Dienste befreien; eine neue Ausloosung bestimmte den Ersatzmann entweder aus der Liste oder aus allen wahlberechtigten Bürgern [1]). Jeder Geschworne leistete in geheimer Sitzung den Eid, die Anklage ohne Hass und Leidenschaft zu prüfen und zu entscheiden. Dann empfing die Jury die Vorlage der Anklage, welche der Jurydirector vor ihr in allen Motiven und Beweisen aus einander setzte. „Die Jury soll", sagte die Instruction, ihr ganzes eigenthümliches Wesen enthüllend, „keineswegs richten, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei, . . . sondern soll sich erinnern, dass, indem man sie einsetzte, man blos der individuellen Freiheit habe huldigen und zur Schnelligkeit der Polizeihandlung eine Controlle und eine Sicherheit habe hinzufügen wollen." Alle aufgenommenen Protocolle und Processacte wurden sodann vorgelegt und die Zeugen, der Ankläger und Denunciator verhört. In neun langen Sitzungen hatte die Constituante [2]) berathen, ob die Verhandlung vor der Jury blos mündlich, oder blos schriftlich, oder gemischt geschehen sollte. Duport erkannte in der blossen mündlichen Verhandlung und dem Zeugenverhör die wahre Garantie der Gerechtigkeit und Sicherheit, er sah in der Prüfung schriftlicher Actenstücke und Aussagen den Charakter der Jury in den der Richter verwandelt und vor allem jener die Vortheile entzogen, die Gemüthsstimmung der Zeugen zu prüfen. Freilich hatten die Vertheidiger des schriftlichen Verfahrens vor der Jury, Prugnon, Rey, Goupil de Préfeln, Tronchet und selbst Robespierre, der sich, obgleich inconsequent in seiner Anschauung über die Bedeutung der Jury, ihnen anschloss, schwer wiegende Bedenken als Waffen gegen die Mündlichkeit. Baco wies mit wenig Worten darauf hin, indem er alle Bedenken anregte, die sich zeigten, wenn Bekannte oder blosse Bürger als Nachbarn nun ihren Bekannten und Nachbarn persönlich gegenübertreten. Theilnahme, Sympathie und Abneigung können zur Geltung kommen, Aufregungen sind unvermeidlich, die Sicherheit der Instruction ist sehr gefährdet, was alles bei einer schriftlichen Ausarbeitung nicht zu fürchten. „Ein nicht schriftliches Zeugniss," sagte Prugnon, „ist überhaupt kein Zeugniss", und Tronchet sah in der Mündlichkeit auch die Möglichkeit des falschen Zeugnisses und

---

1) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. X.

2) A. C. vom 2–7. Februar 1791.

die Unmöglichkeit, dieses zu strafen. Dennoch aber siegte die Ueberzeugung Thouret's, der in der rein schriftlichen Beweisführung nur einen Schaden der moralischen Ueberzeugung sah und die Vereinigung beider Systeme durchsetzte. Die Aussagen der Zeugen vor dem Polizeibeamten sollten schriftlich der Jury übermittelt werden. Jene Zeugen, die nicht von ihm vernommen wurden, konnten vor der Jury erscheinen, desgleichen die neu beigebrachten Zeugen und jene des Angeklagten. Ihre Aussagen wurden zu Protocoll genommen. Die Gesammtprüfung geschah dann vor der Jury in mündlichen Verhandlungen, aber nach Vorlesung aller abgegebenen Aeusserungen. Richter und Geschworne konnten von allen Aeusserungen Aufzeichnungen machen, wie es ihnen nöthig und wichtig erschien [1]). So wurden Duport's Ideen gerade ins Gegentheil verwandelt, die ersten Acte der Information, die wesentlichsten, blieben der Justizpolizei überlassen und von der ernsten Prüfung der Jury ausgeschlossen. Nach Prüfung aller Acten und Protocolle, nach Vernehmung der schriftlichen und mündlichen Zeugnisse und Verhörung der klagenden Partei oder des Denunciators berieth die Jury, unter Leitung des Alterspräsidenten, im Geheimen und entschied mit einfacher Stimmenmehrheit und der Formel, „die Klage hat statt," wenn sie dieselbe als gerecht erkannte, und im anderen Fall, „sie hat nicht statt." Bei einer von der erhobenen Anklage ganz abweichenden Entscheidung lautete die Urtheilsformel, „sie hat über die vorliegende Anklage nicht statt." Die Jury war gezwungen, selbst unter Androhung von Geldstrafen sich in einer oder der anderen Weise auszusprechen. Nur bei mehreren Angeklagten konnte die Entscheidung verschieden für die Einzelnen lauten. Bei der ersten Entscheidung wurde der Angeklagte alsbald frei gelassen. Bei der zweiten wurde er an das Gefängniss des Criminaltribunals abgeliefert, das der Angeklagte zu wählen berechtigt war, wenn zwei Tribunale ihre Competenz geltend machen konnten. War der Angeklagte noch nicht in Haft, so konnte er jetzt eingezogen werden. Bei der dritten Entscheidung endlich hatte der Jurydirector für neue Beweise zu sorgen und eine neue Anklage zu verfassen. Wenn der Angeklagte noch auf freiem Fuss war und nach erhobener und stattgegebener Anklage nach zwei Aufforderungen nicht erschien, erfolgte die Contumazerklärung [2]).

So also hatte die Anklageprocedur einen langen und weiten Gang zu machen, ehe sie zur Entscheidung führte. Eingesetzt, um ein Schutz gegen die polizeiliche Willkür und den Missbrauch der Denun- *Critik der Anklagejury.*

1) Gesetz vom 16. September 1791 Part. I. Tit. V. Art. 15 u. ff. Part. II. Tit. VI. Art. 12. Tit. VII. Art. 5.

2) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VI. und IX.

ciation zu sein, war die ganze Anklagejury doch nichts, als „ein durch Hindernisse belastetes Institut, führte eine traurige Langsamkeit in der Verfolgung herbei und war eine unnütze Fessel für den Bürger, den sie nur mit einem scheinbaren Schutz umgab[1])." Ein Jurydirector, ein königlicher Commissär, das Districtstribunal und endlich die Anklagejury wirkten scheinbar zusammen, und doch lag alle Gewalt in den Händen des Directors, der die Zeugen nach Belieben berief, was er für gut fand, prüfte und die Sache so darstellen konnte, wie er sie ansehen wollte oder anzusehen im Stande war. Die Jury, bestehend aus jungen unerfahrenen Männern, war keine Garantie. Man sah ein Muster vor sich, aber verstand es nicht, man wollte eine englische Institution, deren glänzende Folgen man sah und anerkannte, ohne im Stande zu sein, ihre Basis und ihren Charakter zu schaffen, da man ihn nur nach seinen Aeusserlichkeiten nicht nach seiner Wahrheit begriff. Während man in England in der Grand jury in der That einen Rath der Justiz aus reichen und angesehenen Bürgern bildete, die ein wahrer Schutz der persönlichen Freiheit sein konnten, legte man in Frankreich alles in die Hände einer willkürlichen Gerichtspolizei, in die eines unbeaufsichtigten Friedensrichters, die Prüfung der That in die eines eben solchen Directors, die Entscheidung endlich in jene einer Jury ohne Würde, Ansehen und Bedeutung. Es war der späteren Zeit leicht, ein solches Institut zu zerstören.

Die Urtheilsjury und ihre Organisation.

Bei dem Criminalgerichte entfaltete nach der Thätigkeit der Anklagejury die Urtheilsjury ihre Gewalt. Sie war es, die jetzt über Leben, Freiheit und Ehre des Angeklagten entschied. Auch hier wollte die Constituante die englische Petit jury nachbilden, aber auch hier hob sie die Gleichheit durch den Geist, den sie ihrer Schöpfung aufzwang, wieder auf. Wie die englische Jury, sollte die französische aus den Bürgern einer hohen Steuerklasse hervorgehen und zumeist den Besitz repräsentiren, ebenso wie durch den Wahlkreis derselben aus einem geschlossenen Landesbesitzstand erzeugt erscheinen. Aber das Departement glich in nichts der englischen Grafschaft und die Einwohner desselben waren dadurch wohl abgegrenzt, aber durch kein gemeinsames Interesse verbunden. Die nun zur Jury berechtigten Bürger wurden alle Jahre durch den Secrétaire greffier der Districtsverwaltung in besondere Listen eingetragen[2]). Die Juryliste bildete wieder der Procureur syndic des Districtes unter Aufsicht des Directoriums und Bestätigung des Procureur général syndic des Departements.

1) Hiver a. a. O. S. 237.

2) Gesetz vom 16. September 1790 Part. II. Tit. II. Constit. 1791 Tit. III. ch. I. Sect. 2. Art. 7.

Wieder war es also ein Verwaltungsbeamter, der hier eingriff. „Wir haben gedacht," rechtfertigte dies Duport, „dass es wichtig ist, dass ein einziger Mensch die Liste bilde. Eine Körperschaft ist wohl gut zu erhalten, zu überwachen, aber sie ist nicht geeignet, eine persönliche Verantwortung, gegenüber dem Gesetz und der öffentlichen Meinung, zu ertragen, und die freien Unterscheidungen für die Wahl der Personen entgehen ihr. Auch ist nichts Bedenkliches dabei, die Bildung der Juryliste einem Beamten zu übertragen, der unter den Augen seiner Mitbürger handelt und selbst einen öffentlichen Charakter hat." Nur Robespierre erhob sich gegen diese Häufung so bedeutender Functionen in der Mitte der Verwaltung und warnte davor, vor allen in den Zeiten der Revolution und der Parteibewegungen. Dennoch acceptirte man den Comitévorschlag. Die Procureurs syndics der Districte bildeten alle 3 Monate eine Liste von 30 Bürgern. Der Procureur-général-syndic stellte dann aus 200 berechtigten Bürgern die eigentliche Ausloosungsliste zusammen, aus der für den Prozess 12 Geschworne durch das Loos bestimmt wurden. Der öffentliche Ankläger hatte das Recht, vorher 20 Candidaten ohne Motivirung auszustreichen. Nach Bildung der Liste konnte der Angeklagte 20 Geschworne zurückweisen und zwar so lange, bis die Liste seine Zustimmung hatte. Wer in der Anklagejury mitgewirkt, konnte nicht in die Urtheilsjury eintreten, wer nach dem Spruch des Gerichts kräftig sich entschuldigen konnte, musste seine Verhinderungsgründe wenigstens 2 Tage vor dem ersten des Monats anzeigen, in dem der Prozess zur Verhandlung kommen sollte. Niemand konnte gezwungen werden, zweimal in einem Trimester Geschworner zu sein. Als ein Recht des Volkes und eine Pflicht des einzelnen Bürgers erhielt der Geschworne keine Entschädigung[1]). Die Liste der Geschwornen für ausgezeichnete Verbrechen, wie Fälschung betrügerischer Banquerutt, Erpressung u. dergl. wurde auf gleiche Weise gebildet, doch aus Leuten mit besonderer Kunde der Art des Verbrechens. Eine Recusation der Specialgeschwornen konnte, wie in ähnlichen Fällen in England, durch den Verbrecher nur im Ganzen vorgenommen werden, wonach eine neue Liste gebildet werden musste. Gegen diese zweite Liste hatte er übrigens noch ein Recusationsrecht, wie bei der gewöhnlichen Jury[2]). Nach Feststellung der Liste leisteten vor dem versammelten Gericht und dem Angeklagten die Geschwornen einzeln den gesetzlich bestimmten Eid. Die einzelnen Ersatzmänner, obgleich sie ihren Sitz unter den wirklich thätigen Geschwornen hatten, waren nicht zum Eid verpflichtet. Nach vollendeter Verhand-

1) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VI., VIII., X. und XI.
2) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VIII. und XI.

lung des Gerichts, also der ersten Fragestellung des Präsidenten, d… Anklageerhebung des Anklägers und der Partei, der Abhörung d… Zeugen, an welche der Angeklagte, die Vertheidiger, Richter und G… schwornen Fragen stellen konnten, der endlichen Prüfung der Protoco… und materiellen Beweise[1]) folgte die Schlussfassung der Anklage dur… den öffentlichen Ankläger, die Vertheidigung[2]) und das Resume d… Präsidenten vor den Geschwornen, indem er den Streitfall auf d… einfachsten Punkte zurückführte, die Beweise noch einmal für u… dagegen vorlegte und die Fragen zusammenfasste, über die die Ju… entscheiden sollte. So stand, wie in England, die Jury unter dem Ei… fluss eines Richters, berieth unter der Macht seines Wortes und empfi… von ihm den Impuls in der Betrachtung des Straffalles. Aber er hat… die Fragen selbst zu stellen, über die die Jury entscheiden sollte, … hatte sie so zu stellen, dass sie nur mit Ja oder Nein zu beantwort… waren und beantwortet werden konnten. Darin eben lag wieder d… grosse Unterschied der englischen und französichen Jury. Wäh… dort die Jury den Richter blos in seiner Thätigkeit unterstützt, … sie hier wie ein Sondergericht neben dem Richter, was sich noch … schäfer in Napoleon's Gesetzgebung entwickelte. Während man d… die Fragen so vervielfätigt, dass man sie leicht durchdringen … Thatsachen so sehr wie möglich specialisirt werden, kurz, wäh… man dort die Sache wirklich nennt, die gerichtet werden soll, fing … in Frankreich schon bei der ersten Organisation der Geschworeng… an, sie mit philosophischem Dunkel in der angestrebten Allgemein… zu umgeben, man meinte die Fragen, aber liess sie doch für … Verstand in Zweifel. Die Fragen erstreckten sich auf die mater… Existenz der Thatsache, ihre Anwendung auf den Angeklagten, … die Schuldfrage, auf die Moralität desselben, also oft die gleiche Fr… wie jene, und im betreffenden Fall auf die erschwerenden Umstä… ebenso, wie bei mehreren Angeklagten, auf die Anwendung dersel… auf jeden Einzelnen. Der Angeklagte, die Vertheidiger und der öff… liche Ankläger konnten gegen die Fragestellung Einwendung erhe… Die Instruction des Criminalgesetzes hatte wohl klar die Thätig… der Jury gekennzeichnet. „Als das Wesentlichste darf man nicht … den Augen verlieren, dass die ganze Berathung der Urtheilsjury … Basis die Anklageacte hat, und es ist diese, an welche sie sich anle… soll; ihre Mission hat nicht die Verfolgung des Verbrechens zum … genstand, sie ist berufen zu entscheiden, ob der Angeklagte schul…

1) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VI., VII., VIII. … Decret vom 18. Februar — 17. April 1791.

2) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VII.

oder nicht schuldig des Verbrechens ist, dessen er angeklagt worden." „Also", heisst es vorher, „das Gesetz macht nur die Frage, die die gesammte Pflicht der Jury einschliesst: Habt ihr eine volle Ueberzeugung." Die Form der Ausführung dieser grossen Pflicht aber zerstörte den Geist, den das Gesetz anerkannte.

Die Entscheidung der Urtheilsjury.

Unter der Leitung des auf der Juryliste zuerst eingeschriebenen Geschwornen nahm die Jury ihre Berathungen vor und entschied sie mit Stimmenmehrheit und zwar stets mit einer Mehrheit von 10 Stimmen. Robespierre opponirte auch dieser Entscheidung des Gesetzes, indem er in allen Fragen eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit wollte, „denn es ist nicht selten, dass die Vernunft auf Seiten der kleinen Partei ist." Aber Barnave zeigte die Milde des Gesetzes und meinte, dass Robespierre's Vorschlag nicht ein Vortheil der Guten, nur der Schlechten sein könne. Die Abstimmung der Jury wird durch jeden Geschwornen einzeln und geheim in Abwesenheit der Anderen, vor einem Richter, nicht dem Präsidenten, und im Gegenwart des Chef der Jury und königlichen Commissars vollzogen. Nach Abgabe ihrer Entscheidung durch weisse oder schwarze Kugeln erklärten die Geschwornen, einzeln in den Gerichtssaal zurückkehrend, „auf Ehre und Gewissen", ihre Zustimmung oder Ablehnung, ihre Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld, welche Aussage alsbald mit der Abstimmung durch Kugeln verglichen wurde*). So war die Abstimmung so complicirt, wie die Fragestellung verdunkelt, und bei der Nothwendigkeit, über alle Fragen abzustimmen, wo doch nur die eine der Schuld nöthig gewesen, blieb durch Abgabe der Stimmen in den anderen Fragen bei der Schwäche der Jury stets die Möglichkeit, die eigentliche Entscheidung wieder zu umgehen, da man ja alle Abstimmungen zusammen zählte und daraus die Entscheidung formte. Die Abstimmung also über die materielle Existenz der Thatsache konnte jene der Schuldfrage beeinflussen und umgekehrt, der Straflosigkeit blieb ein Thürchen offen, wie der Ungerechtigkeit und es war vorauszusehen, dass bald Zweifel und Unsicherheit das ganze Institut der Jury umfassen musste.

Aenderung des Juryurtheils.

Nur im Fall der Gerichtshof überzeugt war, dass sich die Jury geirrt und dies einstimmig anerkannte, konnte eine neue Entscheidung binnen drei Tagen gefordert werden. Wie selten dies sein konnte, war leicht bei der Fragestellung, die dem Präsidenten oblag, vorauszusehen. Im anderen Fall forderte der königliche Commissar nur zur Anwendung des Gesetzes auf und nach Anhörung des Anklägers und Vertheidigers in Betreff des Strafausmaasses nahm das Gericht die

*) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VII.

Berathung vor und erklärte dann mit lauter Stimme und vor dem Publicum, der jüngste Richter zuerst, der Präsident zuletzt das Urtheil. Es war das erstemal, dass die Richter **gezwungen** waren, so zu entscheiden. Der Convent dehnte es über alle Civil- und Criminalsachen aus und gefährdete wieder die Unabhängigkeit und Sicherheit der Richter, die man so sehr im ancien Régime beklagt hatte. War das Tribunal in seinen Stimmen getheilt, so galt das mildernde Urtheil. Erst später wurde diese Bestimmung abgestellt, indem im Falle der Stimmengleichheit ein fünfter Richter zugezogen werden sollte [1]). Der Präsident verkündete das Urtheil mit dem Gesetz, nachdem es gegeben, und erinnerte den Angeklagten, dass er binnen drei Tagen das Cassationsgesuch einzureichen habe [2]). Während dieser Zeit konnte auch der königliche Commissar wegen Formverletzungen oder falscher Anwendung des Gesetzes die Cassation ansuchen. Im Fall einer Freisprechung musste diese von ihm schon in 24 Stunden eingegeben werden. War über ein Gesuch der Commissäre der Cassation stattgegeben, so wurde der Prozess vor ein anderes Tribunal und eine neue Jury gewiesen. Das interpretirende Decret vom 1. Brumaire — 28. Ventôse an II. bestimmte die Fälle, auf Grund deren die Cassation wegen Formverletzung nachgesucht werden konnte. Wurde die Cassation verworfen, so wurde das Urtheil nach 24 Stunden vollzogen, war sie überhaupt nicht nachgesucht, alsbald nach Ausgang der Frist des Cassationsgesuchs. Für die in contumaciam Verurtheilten blieb eine Frist von 20 Jahren offen, um sich gegen das Urtheil zu erheben. Nach Ablauf dieser Zeit wurde das Urtheil als rechtskräftig angesehen [3]). Wenig wurde im Lauf der Zeit an dieser Organisation geändert, und die Institutionen sind mit allen ihren Fehlern in das französische Leben so eingewachsen, dass man kaum die Fehler mehr sieht und ihre Bedeutung begreift. Die Missbräuche der Vergangenheit waren zu gross, die Rettung von denselben kam zu schnell und zu durchgreifend, wurde mit allzuglühender Begeisterung erfasst, als dass man mit der Zeit über die einzelnen Fehler rechten könnte. Aber der Gegenwart wäre die Aufgabe einer klar sehenden Reformation geboten.

Das Cassationstribunal.

Das Cassationstribunal und seine Bedeutung.

Ehe die Constituante zur Frage kam, ob ein Cassationstribunal errichtet und wenn dies der Fall, wie es organisirt werden soll, war die Stellung des Königthums in der französischen Monarchie schon

1) Decret vom 15. October 1793.
2) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. VII. und VIII.
3) Gesetz vom 16. September 1791 Part. II. Tit. IX.

entschieden und musste nothwendig die Erörterung jener Frage beeinflussen, da ein Cassationstribunal, nach seinem allgemeinen Beruf sowohl, als nach seiner geschichtlichen Bedeutung, in Frankreich mit der Bedeutung und Machtfülle der Krone innig zusammenhing. Nach seiner allgemeinen Bedeutung soll das Cassationstribunal, als auf der Höhe der Gesetzgebung und der Justizverwaltung, in politischer Richtung die Einheit des Reichs und die Verbindung aller Theile desselben mit repräsentiren, nach seiner Gerichtsgewalt aber die Einheit und Gleichheit der Gesetzgebung und Jurisprudenz wahren und erhalten. Die Constituante hatte dies klar erkannt und Barnave diese Bedeutung des Cassationstribunals zu seiner Vertheidigung mit scharfen Worten ausgeführt. „Denn", sagte er, „ohne ein solches Tribunal können die Appellationsrichter ungestraft ihre Gewalt überschreiten oder das Gesetz willkürlich anwenden und dadurch eben zu Herren der Gerichtsbarkeit werden [1])." Die Constituante decretirte darum auch am selben Tage, dass die Urtheile in letzter Instanz durch Berufung um Cassation angegriffen werden könnten. Historisch hatte das Cassationstribunal in Frankreich sich langsam entwickelt und die gesammte Gewalt desselben ruhte am Ende des 18. Jahrhunderts in der Section des Staatsrathes, dem Conseil d'état privé, also unmittelbar in einem Theil jenes Körpers, der in weitgedehnter Machtfülle neben dem alten Königthum stand [2]). Eine rein entwickelte Procedur leitete die Thätigkeit desselben und schloss in ihrer letzten Entwicklung, als Garantie ihrer Bedeutung, noch den Namen eines d'Aguesseau in sich. Dennoch aber war im ancien Régime dieses Rechtsmittel nur als eine Gnade des Königs gegeben und es bedurfte seiner Bewilligung, durch eine Berufung um Cassation die Urtheile der souverainen Gerichtshöfe oder Parlamente anzufechten [3]). War dies der innere Schaden des bedeutungsvollen Institutes, so war dadurch doch seine Bedeutung nicht geschwächt, vorzüglich nach jener Richtung hin, den Einfluss der alten Localcoutumes auf die sich in der Zeit entwickelnde Gesetzgebung zu zerstören. Mit der Revolution und der Zerstörung der königlichen Gewalt, in Bezug auf die Gerichtspflege, war es unmöglich, die alte Organisation des Cassationstribunals anzuerkennen und so dem König eine Gewalt zu lassen, die immer im Stande war, Civil- und Criminaljustiz zu beeinflussen und seinem Willen zu unterwerfen. Im Uebrigen widersprach die innere Organisation des Conseil des auch dem Geist der neuen Gerichtsorganisation, die aus sich

---

1) A. N. vom 24. Mai 1790.
2) Hiver a. a. O. S. 277 u. ff.
3) Mayer a. a. O. Bd. IV. S. 419.

selbst hervorging und nicht aus einem Collegium der Verwaltung, freilich von der höchsten Bedeutung und Würde.

Die Ideen der Constituante über ein höchstes Gericht.

Ausgehend nur von dem Gedanken, auch hier die königliche Macht zu zerstören, warf sich die Constituante die Frage auf, ob die Cassationsrichter ständig oder wandernd sein, und ob sie gewählt oder ernannt werden sollten. Robespierre wollte, im Hinblick auf die englische Constitution, in der das Oberhaus als Cassationstribunal erscheint, auch für Frankreich dasselbe in der Gesetzgebung ruhend, oder wenigstens aus derselben hervorgehend wissen[1]). Gegen einen ständigen Gerichtshof machte man die Gefahren geltend, die aus der so sich möglicherweise entwickelnden hohen Gewalt entstehen könnten; für die Beweglichkeit desselben, dass dadurch auch dem Armen die Möglichkeit erleichtert werde, sein Gesuch anzubringen. Aber wie gegen das Princip im Allgemeinen, siegte auch hier die Anschauung, dass man durch wandernde Richter keine sichere Autorität schaffe und am wenigsten eine, die im Stande wäre, eine durchgreifende Einheit der Justizgewalt zu repräsentiren. Goupil de Préfeln, Tronchet und Chabraud suchten beide Systeme zu vermitteln, indem sie einen Cassationshof vorschlugen, der neben dem König seinen Sitz haben und über den Bericht, sei er von besonderen Instructionskammern in den einzelnen Provinzen oder wandernden Sectionen, entscheiden sollte. Aber auch dieser Vorschlag wurde verworfen und im Interesse einer guten Justiz und der Bedeutung der Hauptstadt des Reiches beschlossen, dass die Cassationsrichter ständige Richter sein sollten[2]), und dass das Cassationstribunal einzig und ständig neben der Gesetzgebung seinen Sitz haben sollte[3]).

Die Organisation des Cassationstribunals.

In dem ersten Project über die Justizorganisation hatte Thouret vorgeschlagen, dass das Cassationstribunal aus 36 Richtern bestehen sollte, die der König aus einer Liste wählte, welche die Wahlversammlungen bildeten[4]). Le Chapellier brachte ein Organisationsdecret ein, nach welchem die 83 Departements eine Liste von 83 Candidaten aufstellen sollten, welche die Gesetzgebung zuerst auf 40 reducirte, aus denen dann der König 30 wählen sollte, welche das Tribunal bildeten. Alle 6 Jahre sollte das Tribunal zur Hälfte erneut werden, jedes Mitglied wenigstens 30 Jahre alt und der Justizminister Präsident desselben sein[5]). Niemand vertheidigte dieses scheinbar alle Parteien

1) A. N. vom 24. Mai 1790.
2) Decret vom 29. Mai 1790
3) Decret vom 13. August 1790.
4) A. C. vom 22. December 1789.
5) A. C. vom 13. August 1790.

vereinende Project. Robespierre und Chabraud griffen es allein mit aller Bitterkeit an. Man wollte den König nicht in der Justiz und den Justizminister, der doch nur sein Beamter sei, nicht in einer Gewalt, in der er sie nur zum Dienste des Königs verwenden könne. „Kein System," rief Robespierre aus, „hat es besser ausgedacht, die Justizgewalt zu untergraben und sie den Händen des Despotismus zu überliefern.... Ich meine, dass man darüber gar nicht berathen soll und dass die Mitglieder, welche es vorgeschlagen, zur Achtung vor den constitutionellen Gesetzen aufgerufen werden." Wohin man blicken mag, überall erscheint der versunkene Despotismus dieser Zeit als Gespenst und bestimmte die Entschlüsse. Ueber den Antrag des Deputirten André, dass weder die Gesetzgebung, noch der König bei der Ernennung der Cassationsrichter mitwirken dürfe, entschied endlich die Constituante, dass das Volk dieselben wählen und dass die Zahl der Hälfte der Departements gleich sein sollte. Die Departements, die das erstemal zur Wahl berufen würden, sollte das Loos bestimmen. Alle 4 Jahre wird durch eine neue Wahl das ganze Tribunal erneut. Die Mitglieder desselben sollten wieder wählbar sein [1]). Alle in der Zeit über die Organisation und Competenz des Cassationstribunals gefassten Beschlüsse wurden endlich in dem Decret vom 27. November 1790 zusammengefasst.

Die Mitglieder des Cassationstribunals.

Darnach bestand nun das Cassationstribunal aus 42 oder 41 Richtern, je nachdem 42 oder 41 Departements sie wählten. Die Richter mussten 30 Jahre alt und 10 Jahre ein richterliches Amt geübt haben. Bei der Wahl entschied absolute Stimmenmehrheit. Die Richter wurden auf 4 Jahre gewählt mit der Eigenschaft, dauernd wieder gewählt werden zu können. Für jeden Richter wurde zu gleicher Zeit ein Ersatzmann für die Fälle des Todes, des Austritts oder der Verhinderung gewählt. Sie mussten dieselben Eigenschaften, wie die Richter haben und konnten gleichfalls wieder gewählt werden. Die Functionen des Ministère public erfüllte ein Commissar und zwei Substituten, welche der König ernannte aus den Bürgern, die dieselben Eigenschaften, wie die Cassationsrichter in sich vereinten. Das Tribunal selbst wählte seinen Greffier und setzte ihn auf Lebenszeit ein, acht Huissiers versahen die Gerichtsdienste des Tribunals. Die Richter, die Mitglieder des Parquets und der Greffier trugen das Costüm, welches dieselben Personen der Districtstribunale auszeichnete. Zwei Commissäre der Gesetzgebung und zwei des Königs installirten das gesammte Tribunal und nahmen den Eid der einzelnen Mitglieder entgegen [2]). Alle Mit-

1) A. C. vom 17. November 1790.
2) Decret vom 27. November — 1. December 1790.

glieder des Tribunals wurden besoldet[1]). Bei der ersten Wahl des Jahres 1791, nach welcher am 20. April d. J. das Cassationstribunal in Paris eingesetzt wurde, erschienen unter den Mitgliedern desselben schon berühmte Namen und solche, die noch mit der Geschichte Frankreichs sich inniger verbinden sollten. Coffinhal, Malleville, Legendre, Gensonné, Barère, Chapélier, Thouret, Chabraud, Creuzé-Latouche waren zu Richter ernannt worden. Das Parquet bildete Hérault de Sechelles als königlicher Commissar[2]). Betreffend die Competenz des Gerichtshofes wollte sie Chabraud eingeschränkt wissen auf die Verletzung der constitutionellen Gesetze, die Missachtung der Formen und Gerichtsvorschriften. Duport aber, in dem Gedanken, dass die Gesetzgebung vereinfacht und somit ihre Vorschriften mit der grössten Strenge beobachtet werden könnten, setzte den Competenzkreis im Allgemeinen viel weiter und die Constituante acceptirte seinen Vorschlag. „Das Cassationstribunal erkennt nicht über den Grund des Prozesses, sondern hebt die Urtheile auf, welche die Formen der Gerichtsübung verletzen oder geradezu dem Texte des Gesetzes widerstreben." Bis zur Reformation der Coutumes oder der Provinzialgesetze, wenn die Verletzung eine Nullität nach sich ziehen kann, kann man auch dagegen um Cassation ansuchen[3]). Dadurch wurde der Einbringung der Cassationsgesuche ein solch weiter Spielraum gegeben, dass man bald zahlreiche Missbräuche das ganze Institut überfluthen sah, die bis zur napoleonischen Gesetzgebung nicht gehemmt werden konnten. Weiter erkennt das Tribunal über die Competenzconflicte und die Klagen der Parteien gegen die Gerichte selbst. Gegen die Urtheile der Friedensgerichte ist keine Cassation zulässig. In allen Fällen cassirt das Tribunal die Procedur, in der die gesetzlichen Formen verletzt werden, und hebt die Urtheile auf, die ausdrücklich gegen das Gesetz sind. Zuerst entscheidet das Tribunal, ob überhaupt die Bitte um Cassation zulässig sei. Für diesen Theil der Procedur bilden für je 6 Monate 20 Mitglieder des Cassationshofes ein Bureau des requêtes, in welchen stets wenigstens 12 entscheiden mussten. Können sich die Mitglieder des Bureaus nicht einigen, so wird die Frage vor das gesammte Tribunal gebracht und durch Stimmenmehrheit entschieden. Die endlich vor die Section de cassation gelangende Prozessache wird dann durch Stimmenmehrheit entschieden und wenigstens 15 Richter dafür erfordert. Die Sitzungen dieser Section sind öffentlich und die Parteien und ihre Vertheidiger können in den Verhand-

---

1) Decret vom 18. Februar 1791.
2) Hiver a. a. O. S. 301.
3) Gesetz vom 27. November — 1. December 1790 Art. 3.

lungen alles vorbringen, was zu ihren Gunsten mitwirken könnte. Einer der Cassationsrichter ist Berichterstatter. Die Berathungen des Gerichts sind geheim, die Urtheilsfällung und Stimmenabgabe laut und öffentlich. Wird die Procedur eines Prozesses cassirt, so beginnt von der verletzten Form an eine neue Prozessführung, wird das Urtheil cassirt, so werden alle Rechtsmittel neu geprüft und ein neues Urtheil, ohne Eingehen auf den Prozess, gefällt. Erst wenn gegen ein neues Urtheil eine zweite Cassation erhoben ist, wird die Prozesssache an ein anderes Tribunal gewiesen. Im Fall auch dieses mit dem ersten Gericht gleich entscheidet, kann die Gesetzgebung durch ein vom König sanctionirtes Decret entscheiden. In Civilmaterien hält das Cassationsgesuch die Execution eines Urtheils nicht auf. Es kann selbst dadurch keine Frist für dieselbe erworben werden[1]). So sollte das Cassationstribunal nicht allein Sicherung der Gerechtigkeit für die einzelnen Parteien sein, sondern für das gesammte Land den Geist der Einheit und Gleichheit in der Prozessführung und der Interpretation der Gesetze darstellen und sichern. Um dies in einem Zeitraume immer höher zu stellen, wollte das Gesetz, nach dem Muster der alten Gesetzgebung, dass das Tribunal alle Jahre der Gesetzgebung einen Bericht über alle gefällten Urtheile abstatte, mit der Bezeichnung der verletzten Gesetze und den Vorschlägen, auf welche Art diese in Zukunft vermieden werden könnten. Thouret legte nach dem ersten Jahre auch in der That der Législative einen solchen Bericht vor[2]), woraus sich ergab, dass das Cassationstribunal in einem Jahr über 176 Begehren „en règlements de juges" und über 236 eigentliche Cassationsgesuche empfangen habe. Davon hatte die Section de cassation 67 Cassationsurtheile und 24 Revisionsurtheile gefällt. Die begeisterte Schilderung Thouret's von der rühmlichen Thätigkeit des Tribunals und seiner grossen Wohlthat wird jedoch abgeschwächt durch den Missbrauch, den man bei der Dehnbarkeit der Gesetzgebung mit dem Institut machen konnte, auf die später ein Cassationsrichter und Mitglied des Convents hinwies[3]).

Der höchste Nationalgerichtshof.

Die Bedeutung eines höchsten Nationalgerichtshofes.

Der höchste Nationalgerichtshof ist sowohl seiner Competenz, als seiner Organisation nach ein wesentliches revolutionäres Erzeugniss. Er ist in Wahrheit ein rein politisches Tribunal, das erst mit der Macht eine Bedeutung erringen konnte, die ihm ihren Namen gab —

1) Gesetz vom 27. November 1790 Art. 1, 2 und 4 u. ff.
2) A. L. vom 10. Mai 1792.
3) C. N. vom 22. September 1792.

die Nation. War eine ähnliche Institution in dem Parlament von Paris, welches die Grossen des Reiches in sich vereinte, repräsentirt, so hatte doch der Absolutismus, durch Ausnahmsgerichte und besondere Commissionen, die eigentliche politische Thätigkeit desselben immer abgeschwächt, oder konnte sie zu jeder Zeit ohnmächtig machen. Es war kein Institut, das die Nation gegen die Parteiherrschaft oder den Bürger gegen die Uebergriffe der Regierung vertheidigen sollte, nicht bestimmt zu prüfen und zu richten, sondern allein berufen, zu verurtheilen nach dem Willen des absoluten Herrschers und seiner Laune. Jetzt aber sollte ein höchster Nationalgerichtshof gegründet werden, um gerade gegen jedes Ausnahmsgericht Schutz zu gewähren, nicht mehr der Freiheit gefahrdrohend, sondern für sie eine unantastbare Garantie sein. Gerade so sollte es „die Krönung des constitutionellen Gebäudes" sein [1]). Aber die Ideen, welche bei der Organisation desselben und seiner Competenzbestimmung laut wurden, liessen von Anfang an ganz andere Absichten ahnen.

Der historische Grund des höchsten National-gerichtshofes.

Nach den Revolutionsstürmen des 14. Juli 1789 erklärten die Wahlversammlungen von Paris, welche sich als eine politische Gewalt anerkannten, dass die beim Bastillensturm gefangenen Personen, als des crimen laesae nationis schuldig, in der Abbaye festgehalten und von einem ausserordentlichen Tribunal gerichtet werden sollten [2]). Die Constituante verweigerte das Begehren und acceptirte den Vorschlag Lally Tolendal's, dass alle, welche das Unglück des Volkes verschuldet, gerichtet werden sollten, aber nach dem Gesetz, dass die Nation das Recht habe, diese Verbrecher zu verfolgen, und dass die Gesetzgebung sowohl das Gericht, als die Formen der Procedur festzustellen habe. Bis zur Errichtung eines besonderen Tribunals sollte das Châtelet die Prozesse der Angeklagten führen und als letzte Instanz entscheiden [3]). Als aber schon im October 1789 alle Gerichtsbarkeit des ancien Régime aufgelöst und auch jene des Châtelet unterdrückt wurde, berieth die Constituante über den Antrag Le Chapelier's, die Organisation eines neuen höchsten Nationalgerichtshofes für das politische Verbrechen der Verletzung der Nation.

Das crimen laesae nationis.

Robespierre entwickelte bei Anregung dieser Frage die Theorie des „crimen de lèse nation", welches der Haute cour nationale überwiesen werden sollte. „Es giebt", sagte er, „zwei Arten dieses Verbrechens: jene, welche die politische Existenz des socialen Körpers, und jene, welche die moralische angreifen und verletzen. Diese Verbrechen werden selten sein, wenn die Constitution

1) Balbie System a. a. O. Bd. III. S. 468.
2) A. C. vom 23. Juli 1789.
3) Decret vom 14—21. October 1789.

des Reiches fest und sicher ist, weil dann die allgemeine Macht alle jene Parteien unterdrückt, welche bemüht sind, dieser zu widerstreben." Er erörtert nun zugleich, wie dem gemäss ein Gerichtshof, der darüber zu entscheiden habe, organisirt sein müsse. Er muss mit Freunden der Revolution besetzt werden, denn in den Zeiten der Revolution, in denen ein Volk das Joch abwirft, das der Despotismus immer wieder sich bemüht aufzuerlegen, muss das Tribunal sich ganz besonders nur aus den politischen Parteien bilden. Wenn man dabei dem König einen Theil der Ernennung überlässt, dann wird man eine Gefahr aus dem machen, was ein Schutz der Freiheit sein soll [1]).

Die erste Organisation des Nationalgerichtshofes.

Provisorisch errichtete die Constituante nun auch zu Orleans einen Gerichtshof, der als letzte Instanz alle politischen Verbrechen richten sollte. Es sollte aus 15 Richtern gebildet werden, die aus den zunächstliegenden Districtstribunalen genommen werden sollten. Er wählte aus seiner Mitte seine Präsidenten und öffentlichen Ankläger und sollte mit wenigstens zehn Richter entscheiden. Nach seiner kurzen Existenz, in welcher dieser Gerichtshof blos über die bei der Flucht des Königs Betheiligten richtete, erfolgte die Auflösung desselben und am 10. Mai 1791 das Decret über die neue Organisation einer Haute cour nationale.

Die endliche Organisation des höchsten Nationalgerichtshofes.

Er sollte aus vier Richtern gebildet werden, aus der Mitte des Cassationstribunals, welche die Zeugen vernehmen, die Debatte leiten und nach dem Spruch der hohen Jury das Urtheil fällen. Diese besteht aus 24 Geschwornen, welche aus einer durch die Wahlversammlungen der Departements gebildeten Liste von 166 Geschwornen, also je zwei für ein Departement, durch das Loos bestimmt werden. Die Geschwornen mussten die Eigenschaften haben, welche für die Mitglieder der Gesetzgebung das Gesetz forderte. Dieser Gerichtshof erkannte über alle Verbrechen, für die die Gesetzgebung sich zum Ankläger machte. In dieser Eigenschaft ernannte die Gesetzgebung zwei ihrer Mitglieder unter dem Titel von Grands procurateurs de la nation zu Verfolgern des Verbrechens, welche dann auch die Anklageacte redigirten. Vor der Anklageerhebung konnte die Gesetzgebung die Zeugen vernehmen. Nach Feststellung der Anklage berief sie den Gerichtshof in feierlicher Proclamation. Sie bezeichnete zugleich den Ort, wo er sich versammeln sollte, und bestimmte im Voraus, dass dieser wenigstens 15 Meilen vom Sitz der Gesetzgebung sein sollte. Der Commissar des Königs am Districtstribunal dieses Ortes versah in gleicher Eigenschaft die Dienste am höchsten Gerichtshof. Das Verfahren war jenem vor den gewöhnlichen Gerichten gleich [2]). Die Urtheile sollten

1) A. C. vom 25. October 1790.

2) Decret vom 10. Mai 1791.

keine Cassation zulassen [1]. Am 21. November 1791 setzte die Gesetzgebung zu Orleans diesen Gerichtshof ein, der in seiner kurzen Thätigkeit eine Verurtheilung zur Todesstrafe und zwei Freisprechungen aussprach. Mehrere andere ausgezeichnete Angeklagte, wie Delessart und Duc de Brissac, wurden seiner Justiz durch die Septembermorde entrissen. Die Constituante bestimmte nicht die Verbrechen, welche diese Gerichtsbarkeit richten sollte, weil sie den Gesetzgebern volle Freiheit lassen wollte, aber sie ahnte auch nicht, dass das schrankenlose Gesetz immer zur Willkühr führt. Am 25. September, nach den entsetzenden Mordthaten, wurde der Gerichtshof abermals aufgelöst, da ja die Volkswuth an seine Stelle getreten. Danton erklärte, dass die hohen Kosten dieses Gerichtes es nöthig machten, und gab dieselben für ein Jahr auf drei Millionen an [2].

Das Justizpolizeiwesen.

Das Wesen der Justizpolizei.

Nirgends liess sich die Constituante von falschen Begriffen so sehr verleiten, als bei der Organisation der Justiz und Sicherheitspolizei, welche der Gerichtsordnung zur Seite stehen sollte. Von dem Gedanken der Unhaltbarkeit der alten Institutionen ausgehend, zerstörte sie alles, was sie vorfand, ohne doch überall im Stande zu sein, das Bessere im ersten Augenblick an seine Stelle zu setzen. Duport hatte mit seinem Organisationsgesetz der Gerichtsbarkeit vom 16—29. September 1791 auch jene der Gerichtspolizei verbunden und trotz der heftigsten Angriffe durchgesetzt. Die öffentliche Ordnung und der Schutz des Bürgers wurde dadurch einem Beamtenkreis vertraut, der ohne jede Controlle, ausser der einer klagenden Partei oder eines Denuncianten, über die persönliche Freiheit verfügen, seiner persönlichen Leidenschaft, seinen Zuneigungen oder Abneigungen nach Belieben folgen konnte und doch der Gerichtsbarkeit keine genügende Sicherheit für eine strenge und durchgreifende Verfolgung des Verbrechers gewährte. Wohl hatte die Instruction zu dem obigen Gesetz vom 29. September 1791 einen hohen und humanen Gesichtspunkt für diese Polizeigewalt festgesetzt. „Es ist nicht genug", erklärte sie, „dass die Constitution die politische Freiheit versichere, es müssen auch alle Einzelheiten untergeordneter Institutionen die individuelle Freiheit schützen. Der kleinlichste Respect für die individuelle Freiheit ist eine der ersten Bedingungen der Gesetze eines freien Volkes." Was aber nutzte die Einschärfung der schönsten Wahrheiten, wenn die Behörden, die sie geltend machen sollten, unfähig waren dafür, ja un-

1) Decret vom 25. und 29. August 1791.
2) A. L. vom 6. October 1792.

fähig sogar, sie zu begreifen. Die neu organisirte Sicherheitspolizei, deren Thätigkeit jener der Gerichtsübung voranging, war in ausgedehntester Weise der Gensdarmerie und den Friedensrichtern und für die Municipal-, Land- und Feldpolizei den Polizeicommissären, den Municipalbeamten und einer besonderen Feldpolizei übergeben. Sie stand in ihrer gesammten gerichtspolizeilichen Thätigkeit unter Aufsicht des öffentlichen Anklägers des Departements, aber ohne dass dieser irgend eine Gewalt über sie üben, eine Initiative zu ergreifen, ja selbst nur einen Befehl zur Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens geben konnte. Die Organe der Justizpolizei.

Für die Ordnung und Sicherheit des Gemeindelebens konnte die Municipalverwaltung Vorschriften erlassen und deren Uebertretung richten [1]). Die eigentlichen Mandatare der Municipalität für die Verfolgung der Uebertretungen waren die Polizeicommissäre. Ihre Aemter wurden zuerst nur für Paris in den 48 Sectionen vertheilt, welchen je ein Commissar vorstand an Stelle der alten Commissaires des Châtelets [2]). Sie wurden durch die Wahlversammlungen jeder Section auf 2 Jahre gewählt aus den activen Bürgern, die eine Steuer im Werth von zehn Arbeitstagen zahlten, und übten ihr Amt unter Aufsicht des Verwaltungscommissars der Section. Alle festgenommenen Personen wurden vor sie geführt und durch sie in das Arresthaus gesandt. Sie nahmen die Protocolle über den Grund der Arrestation auf und bewahrten in den betreffenden Fällen die Gegenstände des Vergehens oder der Uebertretung, wie gestohlene Effecten oder Gegenstände des Beweises. Das Justizorganisationsgesetz vom 21. September 1791 organisirte sie in allen Städten, in denen die Gesetzgebung es für nöthig erachten sollte, doch beschränkte die Instruction dieses Gesetzes ihre Thätigkeit auf die einfache Sicherstellung der polizeilichen Uebertretungen [3]). Darnach hatten sie über die Erhaltung und Execution der Municipal- und Correctionspolizeigesetze zu wachen und in Criminalsachen die Protocolle des Thatbestandes aufzunehmen, doch ohne die Macht einer Information. Alsbald darnach hatten sie die Protocolle, aufgefundene Beweisgegenstände und die ergriffenen schuldigen oder verdächtigen Personen an den Friedensrichter zu übermitteln. Mehrere Polizeicommissare in derselben Municipalität übten concurrirend in dem ganzen Municipalgebiet ihre Function. Bei öffentlichen Tumulten und Aufruhren hatten sie, in Abwesenheit des Procureurs der Gemeinde, diesen zu vertreten. Bei nothwendigen Hausuntersuchungen hatten sie Die Polizeicommissäre.

1) Gesetz vom 16—24. August 1790.
2) Gesetz vom 21. Mai — 27. Juni 1790 Tit. I. und IV.
3) Ebenso Gesetz vom 19—22. Juli 1791.

dieselben in Gegenwart zweier benachbarter Bürger vorzunehmen, doch ohne Verletzung des constitutionell gesicherten Hausrechtes [1]). Wie die Polizeicommissare von Paris, sollten alle im Lande von den Vorversammlungen gewählt werden und zwar auf 2 Jahre und mit dem Recht, immer wieder gewählt werden zu können [2]).

Die Gensdarmerie nationale.

Neben ihnen stand mit ergänzender Thätigkeit die von der Constituante an Stelle der alten Maréchaussée eingerichtete Gensdarmerie nationale. Sie hatte die Execution der Justizbefehle und die Arrestation der Verbrecher oder Verdächtigen vorzunehmen. Ihre Offiziere wurden zum Rang von Offizieren der Sicherheitspolizei erhoben mit gleicher Magistratur. Vergebens opponirten dieser Organisation Pethion und Robespierre, welche, wie dieser sagte, „die Interessen des Bürgers einem Militärdespotismus anvertraut." Aber man wollte eine Polizei, ebenso energisch als leicht beweglich, welche nicht nur das Verbrechen verfolgen, sondern den Folgen jeder Nachlässigkeit und Parteilichkeit augenblicklich vorbeugen konnte. Darnach bestimmte dann das Organisationsdecret der Gensdarmerie, auf welches ich später noch näher eingehen werde, dass die Gensdarmerie die Sicherheit des Landes erhalten und im Inneren der Städte, sobald es gefordert würde, mit bewaffneter Hand zu Hülfe eilen sollte. Die Gensdarmerie hatte also Patrouillen im Umkreis ihres Gebiets zu machen, die Spuren der Verbrechen und Vergehen zu verzeichnen, Uebelthäter zu verfolgen, bei Ertappung auf der That dieselben zu ergreifen, ebenso wie die Gegenstände und Beweismittel des Verbrechens, Bettler und Vagabunden aufzuheben, über alle ihre Vorkehrungen und Unternehmungen Protocolle abzufassen, selbst die Zeugen vor den Polizeioffizier zu führen. Doch konnte sie ohne ausdrücklichen Arrestbefehl keinen Bürger im Innern seines Hauses ergreifen und festnehmen. Die Hauptleute und Lieutenants der Gensdarmerie übten, abgesehen von ihren besonderen Functionen, mit dem Friedensrichter in ihrem Canton concurrirend die Sicherheitspolizei. Doch erstreckte sich diese ihre Thätigkeit vor allen über Verbrechen, ausserhalb des Bezirkes einer Stadt begangen, und konnte nicht die Thätigkeit des Friedensrichters in seinem Bezirk beeinträchtigen. Durch ihre Verhaftsbefehle konnten sie Schuldige oder Verdächtige nicht vor sich, sondern nur vor den Friedensrichter führen lassen [3]).

Der Friedensrichter als Organ der Gerichtspolizei.

Der Friedensrichter war es nun eigentlich, der in seiner Person die ganze Gewalt der Gerichtspolizei und Criminal-, Corrections- und

1) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I., vom 3. August 1791 und vom 21—29. September 1791.

2) Gesetz vom 1—8. Juni 1792.

3) Gesetz vom 16. Januar — 16. Februar 1791.

selbst Municipalpolizeisachen aufhäufte. Er hatte ohne Beihülfe und Controlle Klagen und Denunciationen entgegenzunehmen, durch seine Protocolle die Spuren des Verbrechens aufzunehmen und durch Nachforschungen die Beweise für den Thäter zu sammeln, endlich die Beschuldigten selbst zu vernehmen, sie festzuhalten oder ihre Arrestation zu befehlen. Nur in Städten von mehr als 10,000 Seelen mussten die Denunciationen qualificirter Verbrechen an den Jurydirector gebracht werden*). Die Instruction des Justizorganisationsgesetzes sah dabei ungeheure Vortheile, indem, wie sie sich ausdrückt, der Friedensrichter gewiss am mildesten dieses Amt üben wird, indem er alle Individuen kennt in seinem nicht zu grossen Bezirk und ihm es Achtung und Macht geben wird, dass er in seiner Person alles cumulirt, was zur Ruhe und Sicherheit das Gesetz bestimmt. Man frug sich nicht, ob ein Friedensrichter Muth und Vertrauen genug habe, um so schweren Verpflichtungen nachzukommen, man erwog die Schwierigkeiten nicht, die bei einem complicirten Verbrechen, bei zahlreichen Mitschuldigen entstehen müssen, so dass selbst der strengste Friedensrichter ihnen gegenüber mit seiner alleinigen persönlichen Thätigkeit ohnmächtig sein müsse. Und wenn dann doch seine Pflichterfüllung gefordert ist, wird nur ein Formalismus mit der Zeit die wahre Erwägung ersetzen, Willkür und Laune wird bestimmend sein, und doch wird in den Protocollen eines Friedensrichters Schuld und Unschuld festgesetzt und über Ehre und Freiheit entschieden.

Umfang der Thätigkeit der Gerichtspolizei.

Die Klagen und Denunciationen wurden nun bei dem Friedensrichter als Polizeibeamtem eingebracht, wonach dieser alsbald eine Untersuchung des Ortes des Verbrechens einzuleiten und den Verbrecher festzunehmen hatte. Verweigerte er dies, so konnte die klagende Partei sich an die Anklagejury des Districts wenden. Jeder Bürger konnte an der Verfolgung sich betheiligen und ersetzte in dieser Richtung das aufgehobene Ministère public. So hatte der Friedensrichter in diesem ersten Theil der Criminalprocedur eine fünffache Thätigkeit: Protocoll über die Thatsache aufzunehmen, die Zeugen abzuhören, den Befehl auszustellen, den Beschuldigten vor das Gericht zu bringen, das erste Verhör mit ihm vorzunehmen und dann den Verhaftsbefehl auszustellen. Im Fall eines begangenen Mordes hatte durch Chirurgen, unter Aufsicht der Gensdarmerie, eine Beschauung zu erfolgen, worüber gleichfalls Protocoll aufgenommen werden sollte. Alle Protocolle, am Ort der That aufgenommene Bescheinigungen und Beschreibungen enthaltend, mussten in Gegenwart zweier Bürger aufgenommen und von ihnen gezeichnet werden. Alle diese Actenstücke sollten blos der

*) Gesetz vom 16. September 1791 Part. I. Tit. III.

darnach einschreitenden Gerichtsbarkeit als Führer und Wegweiser dienen. Sie hatten keine Beweiskraft, die Zeugen wurden nicht beeidet und Formfehler konnten dabei keine Nullität erzeugen [1]). Man hatte in diesem Theile der Procedur, dem einzigen schriftlichen, mit Absicht alle strengen Formen vermieden, um besonders die Freiheit der Zeugen vor der Jury in nichts zu beengen. Man sah in merkwürdiger Beschränktheit immer „nur eine Seite der Sache und befasste sich ausschliesslich nur mit der Leidenschaft und dem bösen Willen der Zeugen gegen den Angeklagten, bis die Erfahrung zeigte, dass man gerade gegen ihre Schwäche und Nachsicht Vorkehrungen treffen müsse [2])." Am schwierigsten aber wog diese Procedur in Betreff der Verhaftung. Die persönliche Freiheit war arg gefährdet, wenn jeder der 7—8000 Friedensrichter durch seinen alleinigen Befehl sie dem Bürger entziehen konnte. Ja in Criminal- und Correctionssachen konnten sie sogar einen Praeventivarrest verhängen, der bei leiblichen Verletzungen, Händel und Fälschungen bis zur Fällung des Urtheils ausgedehnt werden konnte [3]). Jeder Versicherungsbefehl, der die Unterschrift des Polizeibeamten und das Siegel desselben trug, war im ganzen Reiche executionsfähig. Die Huissiers des Friedensgerichtes oder die Gensdarmerie hatten die Execution derselben. Auch konnten die Friedensrichter die bewaffnete Macht dafür aufbieten, die Linientruppen jedoch nur, im Fall die Gensdarmerie oder Nationalgarde nicht genügte oder überhaupt nicht einschreiten konnte [4]). Der Verhaftsbefehl eines Friedensrichters, der im Bezirk eines anderen zur Execution kommen sollte, musste von diesem vidimirt werden.

Urtheil der Gerichtspolizei.

Wenn der Angeklagte sich von der Verdächtigung oder der Anklage reinigte, musste er alsbald frei gelassen werden. Der Ankläger oder Denunciant konnte seine Anklage vor die Anklagejury jetzt bringen. Wurde er aber schuldig befunden, dann war er augenblicklich vor den competenten Magistrat zu senden. War der Friedensrichter selbst competent, so konnte er im Fall eines Verbrechens die Gefangenhaltung befehlen, im Fall einer Uebertretung den Praeventivarrest durch das Polizeigericht veranlassen. Im Fall es sich nicht um ein Verbrechen handelte, das infamirende Strafen nach sich zog, konnte die Gefangenhaltung durch Cautionsleistung abgewendet werden. Binnen drei Tagen

1) Decret vom 16. September 1791 Part. I. Tit. V. und VI. § 3 und 4. Part. II. Tit. XII. § 1 und 4.

2) Hiver a. a. O. S. 197.

3) Gesetz vom 19—22. Juli 1791 Tit. I. Art. 28 und Gesetz vom 16. September 1791 Part. I. Tit. V. und VI.

4) Constit. 1791 Tit. III. Chap. 5. Art. 10 und Gesetz vom 16. September 1791 Part. I. Tit. II., IV. und V.

sollte die gesammte Procedur vollendet und dem Jurydirector alle Protocolle und Beweisstücke überliefert sein[1]). Man hatte auf diese Art die alte Magistratur, welche die Verfolgung von Verbrechen leitete, vollständig abgeschafft, und zumeist darum, weil sie damit zugleich die Anklage verbanden. Durch die Einführung der vom Volk gewählten Ankläger hatte man dieses Missverhältniss aufgelöst, aber damit zugleich das Extrem durchgeführt, ihn vollständig fremd in der Verfolgung zu lassen, obgleich er dieselbe vor der Jury zu vertreten hatte. Die Folgen einer solchen Zerrissenheit der Gerichtsorganisation musste mit der Darlegung der Unfähigkeit der einzelnen Personen enden und zeigen, dass die Freiheit, die man sichern wollte, indem man jede Gewalt zerbrach, nun erst der Willkür oder allein der persönlichen Einsicht überliefert sei.

Für Uebertretungen, Beschädigungen am Eigenthum, den Feld- und Landfrüchten übte die Feldpolizei auch eine Gerichtspolizei. Sie war in ihrer Organisation innig mit der Gemeindeverwaltung verbunden, und ich werde später auf dieselbe genauer eingehen. Hier ist blos zu erwähnen, dass sie ihre Anzeigen dem Friedensrichter des Cantons machte und dieselben in allen Uebertretungen der Land- und Feldpolizei[2]) unbedingte Beweiskraft hatten, bis zum Beweis des Gegentheils. Die Feldpolizei.

Die Gerichtsorganisation des Convents.

Die Reformen des Convents.

Bei der Darstellung der Thätigkeit des Convents habe ich besonders darauf hingewiesen, wie alle Kräfte der Regierung, alle Ideen der Verfassung auf ein einziges Ziel: die gewaltsame und schnelle Organisation der Gesellschaft auf den reinsten Grundsätzen eines idealen Republikanismus, sich richteten. Man glaubte nicht an die Dauer der Verfassungen, die man gegeben, und erklärte die wichtigste derselben, jene des Jahres II. der Republik, geradezu nur als provisorisch bis zur Zeit des allgemeinen Friedens. Aber man glaubte an die Nothwendigkeit derselben, um durch sie die Gesellschaft, die Masse des Die Politik des Convents.

1) Constitution 1791 Tit. III. Chap. 5. Art. 11 und 12. Gesetz vom 16. September 1791 Part. I. Tit. II., V. und VI. Part. II. Tit. I.

2) Gesetz vom 28. September — 6. October 1791 Tit. I. Sect. VII.

Volkes heranzuziehen und fähig zu machen, eine Verfassung zu geniessen, die in ihren einzelnen Bestimmungen freilich nur in den Ideenkreisen der Herrscher und Gewalthaber jener Zeit lag, sich blos denken liess und nicht in den Formen des Gesetzes ausgesprochen wurde. Dieser Geist der Schöpfung, diese Erzeugungskraft, die der Convent immerwährend fühlte, beherrschte alle seine Thaten und durchdrang alle seine Schöpfungen. Sie waren, wie sie auch beschaffen waren, auf welchem Gebiet sie auch sich entfalteten, nicht das Ziel der Thätigkeit und des Berufes, den er sich gesetzt, sondern einzig und allein das Mittel, diesen endlich doch erfüllen zu können. Und darum verkennt man diese Zeit so häufig. Wären diese in ihrer Art so ungeheuer grossen Gedanken wirklich das Ziel jener Nationalversammlung gewesen, dann könnte die Nachwelt mitleidig die Achseln zucken ob des unbegrenzten Wahnsinns und der bodenlosen Täuschung menschlicher Weisheit. Das Urtheil läge sehr nahe. So aber, bei ernster und ruhiger Betrachtung, wird man erkennen, dass sie es eben nicht waren, und nur in dieser Erkenntniss wird man gerecht sein können. Man wird finden, dass in ihnen ein ganzes Volk sich einen Augenblick aufschwang, in dem Glauben, das Unmögliche zu erschaffen, und man wird diesem Volk und diesem Augenblick seine Bewunderung oder wenigstens sein Staunen nicht versagen können. Man wird begreifen, wie, verführt von den glänzenden Erfolgen eines Momentes, selbst die ausgezeichnetsten Männer der Zeit in den Strom sich willig stürzten und von ihm sich tragen liessen. Ja man wird begreifen, wie für ein letztes, vielleicht noch unbekannt gewesenes, aber in allen Träumen heiliges Ziel, zur Erreichung desselben, ein ganzes Volk sich zu Henkern und Mordknechten machen liess, und wird endlich glauben, dass nicht gemeine Lust am Blut des Menschen und selbst der Unschuld, noch weniger aber die Verworfenheit oder blinde Wuth einzelner Männer die Triebkraft jener Thaten war. Nein! Es war die Macht eines Ideals, die hier bezauberte und in ihrem Zauber blendete, und niemals in der Weltgeschichte kam diese Macht so zur Bedeutung, als eben in der Zeit des Convents. Die grösste Gewalt, mit der er wirkte, das furchtbarste Mittel, das er in Bewegung setzte, sein Ideal zu erreichen, war seine Justizorganisation. Nicht mit Entsetzen gehe ich an die Schilderung derselben, sondern mit Bewunderung vor der menschlichen Natur, die, wenn sie von einer hohen Idee geleitet wird, immer die Kraft bewahrt, sie durchführen zu wollen, und rücksichtslos nach den Mitteln greift, die es im Stande sind zu vollenden. Sollte man ihr diese Bewunderung versagen, dann müsste man allen Fortschritt verdammen, denn nur durch den Muth der einzelnen Geschlechter schreitet die Welt vorwärts.

Mit einem alle späteren Schöpfungen aufklärenden Gesetzesact eröffnete die Convention ihre Gerichtsreformation. Selbst mit aller Gewalt ausgerüstet, erkannte sie, dass sie dennoch ohnmächtig sein würde, wenn die einzelnen Functionäre nicht von ihrem Geist durchdrungen, aus denselben Elementen hervorgegangen wären wie sie. Sie erklärte daher einen Tag nach ihrem Zusammentritt auf den Vorschlag Phélippeaux, dass alle Gerichte neu besetzt werden sollten, und zwar, wie Tallien vorschlug, mit Richtern, die aus der unmittelbaren Wahl aller Bürger hervorgehen sollten [1]). „Man muss die Tribunale aufheben", rief Billault-Varennes, den Mahnungen Lanjuinais und der gemässigten Anschauung der Gironde entgegen, „man muss sie aufheben, denn sie waren bis jetzt nur die Quelle der Unordnung. . . Zwei Sachverständige mögen Schiedsrichter der Streitenden sein; diese Justiz wird besser, unparteiischer und weniger kostspielig sein. Sie wird das Volk nicht zerrütten, wie es die Tribunale thun." „Diejenigen", fügte Danton hinzu, „die aus dem Rechtsprechen ein Geschäft machen, waren wie die Priester, die einen und die anderen haben dauernd das Volk nur getäuscht. Die Justiz soll nach den einfachen Gesetzen der Vernunft gegeben werden." Bald nachher legte diesen Anträgen entsprechend Louvet dem Convent das Decret vor, welches bestimmte, dass die Wahlversammlungen für alle Gerichte neue Richter wählen sollten, ebenso neue öffentliche Ankläger, Commissäre, Stellvertreter der Richter, Greffiers u. s. w. und dass nur das Cassationstribunal provisorisch in seiner alten Organisation belassen werden sollte. Die bisher fungirenden Gerichtsmagistrate können übrigens wieder gewählt werden, alle Unfähigkeitsgründe, die bisher bei der Bewerbung um eine solche Magistratur galten, sind abgeschafft, ebenso jene für das active Wahlrecht. Jeder 25jährige Bürger kann wählen und gewählt werden [2]). Das Wahlgesetz der Législative vom 12. August 1792 hatte vorher schon die Unterschiede der activen und passiven Bürger aufgehoben, und alle Bürger, wenn sie 21 Jahre zählten, ein Jahr im Canton gewohnt hatten und nicht im Stande eines dauernden Dienstverhältnisses waren, konnten bei allen Wahlen concurriren und mit 25 Jahren bei allen Wahlen gewählt werden. Die Richter traten ihr Amt an nach einer einfachen Vorlesung der Wahlprotocolle und ohne jede besondere feierliche Einsetzung. Die königlichen Commissäre neben den Civil- und Criminalgerichten hatte die Législative, nach Suspension der königlichen Gewalt, schon in Commissaires du pouvoir exécutif um-

Die Gerichtsverfassung des Convents. Die Reinigung der Gerichte.

1) C. N. vom 22. September 1792.
2) Decret vom 13—29. October 1792.

gewandelt[1]). Auch auf sie wurden die neuen Wahlgesetze angewendet[2]), bis sie der Convent, auf Cambacères Bericht, als ganz nutzlos gänzlich abschaffte[3]) und die Functionen, die sie ehemals geübt, den öffentlichen Ankläger übertrug. Nur beim Cassationstribunal blieben sie provisorisch erhalten, aber ihre Ernennung ward den Cassationsrichtern übertragen, die durch Wahl einem Richter aus ihrer Mitte die Functionen desselben übertrugen. Später, als die Constitution des Revolutionsgouvernements in Kraft gesetzt wurde, erschien diese Organisation der Regierung noch nicht durchgreifend genug, und sie übertrug dem Comité de salut public alle Ernennungen der constituirten Autoritäten, nur die Ernennung der Friedensrichter wurde den Generalräthen der Districte provisorisch belassen. Zugleich konnten die Commissäre und Agenten des Comités und des Convents in den einzelnen Departements jeden fungirenden Magistrat absetzen und an dessen Stelle geeignetere Bürger berufen[4]). Damit begann jener Process, den die Constitution die „Reinigung der Behörden" nannte und der die Basis der ungeheueren und über das ganze Land sich ausbreitenden Machtfülle des Convents und unmittelbar des Comité de salut public gewesen.

Die Principien der Gerichtsorganisation.

In Betracht der inneren Organisation der Gerichte und besonders ihrer Procedur wurde der Convent von zwei Grundgedanken geleitet, die sich in allen seinen Thaten und Ideen Bahn brachen — einmal die Rücksichtslosigkeit gegen Bildung, Erziehung und Eigenthum, weil er ja überhaupt vernichen wollte und musste, um seine allgemeine Gleichheit herzustellen. Sie war der Grundzug seiner Civilgerichtsbarkeit; — sodann der augenblicklichen Geltendmachung seiner Gewalt über Leben und Tod, die rücksichtslose Schnelligkeit der Urtheile und ihre Vollziehung, denn dadurch konnte er zur absoluten Herrschaft sich aufschwingen. Sie war der Grundzug seiner Criminalgerichtsorganisation, deren letzter Ausfluss die Revolutionstribunale waren.

Reformen in der Civiljustiz.

Die Richter aller Tribunale, im Civil- und Criminalverfahren, sollten mit lauter Stimme und öffentlich ihr Urtheil fällen; „denn", erklärte Thouret, „die Sicherheit der Meinung liegt in der Oeffentlichkeit, wenn es sich um Sachen und allgemeine Gesetze handelt, aber sie würde geheim bleiben müssen, wenn es sich um das Schicksal der Personen handelt[5])." — „Und man muss die Richter zwingen mit lauter Stimme

---

1) Decret vom 15. August 1792.
2) Decret vom 7. September 1792.
3) Decret vom 20. October 1792.
4) Const. vom 19. Frimaire an II. Sect. IV. Decret vom 14—19. Nivôse an II.
5) Decret vom 26. Juni 1793.

zu entscheiden", hatte er früher schon einmal geltend gemacht, „damit das Volk richten könne, ob sie die nöthige Tugend und Aufklärung besitzen [1])." Nur in Criminalsachen konnten die Richter ihre Berathungen und die Prüfung der Processacten geheim vornehmen. Ihre Schlussberathung und endliche Urtheilsfällung aber musste öffentlich vollzogen werden [2]). Die Vertheidigung und Vertretung in einem Process ward von jedem Zwange befreit. Robespierre hatte schon in der Constituante gegen die Errichtung der Avoués gesprochen. Er setzte jetzt ihre Aufhebung durch. Wer seinen Bürgerstand ausweisen konnte, konnte als Vertheidiger oder Vertreter einer Partei vor dem Gericht erscheinen [3]). Diese Aenderung zog natürlich auch Veränderungen im Process nach sich. Der Gebrauch der Requêtes wurde selbst vor dem Cassationshof abgeschafft und es sollte in Zukunft bei allen Tribunalen, nach einer mündlichen Vertheidigung oder überreichten Memoiren, ohne Kosten endgültig entschieden werden. Citation, Signification und Appellation wurden durch einfache Auszüge der Huissiers und mit blosser Angabe des Streitgegenstandes und der Motive des Streites gemacht [4]).

Betreffs der Criminaljustiz war es natürlich, dass nach Einführung der Jury die Thätigkeit des Convents nur auf die Reform dieses Instituts sich richtete, um mit gleichen Mitteln die gleichen Folgen zu erreichen. Und mit dieser Reform steht der Name des grossen Juristen Merlin in Verbindung, der damals mit der äussersten Linken des Convents verbunden war. Gewiss ein Zeichen für den guten Glauben, der doch so viel des Elends erzeugte. Auch für die Wahl der Geschwornen wurden alle Unterschiede der Bürger abgeschafft und nur das 25. Jahr als Bedingung gesetzt. Für jeden Sitzungstag sollte der Geschworne 3 Livres Entschädigung, und wenn er zum Gerichtsort reisen musste, 15 Sous Reisegeld pro Meile erhalten. Man musste zu solchen Mitteln greifen, um die niedere Masse des Volkes in die Aemter zu ziehen, denn auf ihr ruhte ja doch die Gewalt und die Hoffnung des Convents. Die Nationalagenten jedes Districts, die an Stelle der Procureurs syndics getreten, bildeten alle 3 Monate die Geschwornenlisten mit je einem Bürger auf 1000 Seelen. Seine persönliche Kenntniss entschied allein über die Wahl, und nur nach seinem Gutachten wurde Anklage- und Urtheilsjury zusammengesetzt. Die Districtsdirectorien anerkannten die Listen und sandten sie dem Jurydirector

Reformen in der Criminaljustiz.

1) C. N. vom 22. September 1792.
2) Gesetz vom 29. October 1793 (8 Brumaire an II. Art. 10.).
3) Decret vom 29. Januar 1793 und Gesetz vom 8. Brumaire an II.
4) Gesetz vom 3. Brumaire an II. und 7. Fructidor an III.

und Tribunalspräsidenten zu [1]). Wie früher wurden dann durch die Ausloosung die Anklage- und Urtheilsjury gebildet. Die Termine und Dauer der Jurythätigkeit wurden jetzt nach dem republikanischen Calender umgeändert [2]). Auch bei der Bildung der Specialjury übte der Nationalagent die Function des ehemaligen Procureur syndic. Bei in Contumaz Angeklagten sollte in Zukunft keine Jury mehr mitwirken. Das Tribunal erklärte den Angeklagten als schuldig und verhängte über ihn die gesetzlichen Strafen [3]). Eine Bestimmung, die zumeist im Hinblick auf die Emigration gegeben wurde, die man ja ohnedies als ganz ausser dem Gesetz stehend betrachtete. Daher setzte man auch den Fiscus als Nutzniesser des Vermögens der in Contumaz Verurtheilten ein, bis zur Zeit, in der der Verurtheilte sich freiwillig stellte.

Ausnahmeverbrechen und Ausnahmsgesetze.

Bei dem Verfahren vor der Jury sollte in keiner Weise mehr Schriftlichkeit zulässig sein, nur in Betracht der Militärpersonen oder im Staatsdienst Abwesenden sollte, wenn ihre Aussage in einem Process nöthig war, davon eine Ausnahme gemacht werden können [4]). Bei der Urtheilsfällung sollte, im Fall der Stimmengleichheit der Richter, nicht mehr das humane Gesetz der Constituante gelten, dass das mildere Votum Kraft habe, sondern ein fünfter Richter zugezogen werden [5]). Aber alle diese Bestimmungen mussten, so sehr sie der Willkür und Gewaltthat schon Thür und Thor öffneten, ihre Bedeutung verlieren, gegenüber den zahlreichen Ausnahmsgesetzen und der Masse jener Verbrechen, die man einfach contrerevolutionär nannte, um sie jenen zu unterwerfen. Keine Jury war da zulässig, nicht die gewöhnlichen Processformen wurden eingehalten, der Tod war die einzige Strafe, und die Execution folgte alsbald nach der Verurtheilung. Ein Cassationsgesuch war in keinem Fall möglich [6]). Bei anderen qualificirten Verbrechen wieder, wie Betrug und Diebstahl, gegen den Staat und sein Eigenthum verübt, Mitschuld an der Emigration, Fälschung des Assignaten- und anderen Geldes wurde die Anklage, Processinstruction und Gefangennahme durch den öffentlichen Ankläger allein geleitet, und jede Mitwirkung einer Anklagejury ausgeschlossen. Die Urtheilsjury selbst konnte nur aus 11 Mitgliedern bestehen, welche durch absolute Stimmenmehrheit entschied. Eine Cassation war auch hier nicht möglich [7]). Bei der Darstellung der Thätigkeit des Convents habe ich auf die

1) Decret vom 16. August 1793 und Gesetz vom 5. Nivôse an II.
2) Decret vom 27. November 1793 (7. Frimaire an II.).
3) Gesetz vom 29. Juli 1794 (5. Thermidor an II.).
4) Decret vom 7.—21. Juni 1794 (19. Prairial — 3. Messidor an II.).
5) Decret vom 15. October 1793.
6) Decret vom 7. und 10. April 1793 und 7. Nivôse an II.
7) Gesetz vom 9—30. Frimaire an II., 21. Ventôse — 9. Germinal an II

Ideen der Gironde in dem Constitutionsproject Condorcet's und jene der Montagne, in der Constitution von 1793, in Betreff der Justizorganisation schon hingewiesen. Beide, obwohl verschieden in ihren Formen, strebten auch nichts anderes an, als das, was diese einzelnen Gesetze vor ihnen und während ihrer Berathung schon ausdrückten, in Betreff der Civilgerichtsbarkeit die Auflösung und Zerstörung des Eigenthums durch die Ohnmacht und Schutzlosigkeit des Eigenthumsrechtes, in Betreff der Criminalgerichtsbarkeit die idealen Ziele der Revolutionshelden, die auf die endliche Vernichtung aller hinzielten, die durch Bildung, Sitte und Besitz den patriarchalen Vorstellungen widerstrebten. Im Uebrigen wurden selbst diese decretirten Bestimmungen durch die Einführung der Revolutionsjustiz aufgehoben. Man wollte nun mit seiner Justizorganisation selbst eine Gewalt organisiren, die überall wirkte und überall schnell wirkte, die unüberwindlich war, wenn sie ihre Garantie in der Verfassung und Regierung fand, und die nur vernichten konnte, wie sie es eben auch sollte. Die Krone dieses Gebäudes bildeten die Revolutionstribunale.

Die Revolutionstribunale.

Der Charakter der Revolutions-Tribunale.

Die Revolutionstribunale führen nur uneigentlich den Namen der Gerichte. Sie waren nicht bestimmt, Recht und Gesetz der Gesellschaft zu erhalten und auszuführen, waren keineswegs der Ausdruck einer Idee der Gerichtsbarkeit, nicht einmal die Entartung derselben oder nach dieser Richtung hin ein Missbrauch. Man muss dies immer vor Augen haben, um ihre ganze Organisation, um ihre ungeheure Macht zu begreifen, ja um ihre Möglichkeit überhaupt nur zu durchschauen. Sie waren in Wahrheit nichts als Verwaltungsorgane, welche eine Partei, die sich aus der Masse des Volkes zur Herrschaft aufgeschwungen hatte, zur Erhaltung ihrer Herrschaft und zu deren fester Begründung eingesetzt hatte. Als solche eben konnten sie immerwährend den Einflüssen der regierenden Partei unterliegen, sie konnten immer wieder verändert werden, je nach den Umständen, die sie erheischten, je nach den Absichten, denen sie dienen sollten. Sie standen weder unter dem allgemeinen Gesetz, noch hing ihre Organisation mit der gemeinen Gerichtsordnung zusammen. Sie wurden an den verschiedenen Orten verschieden geleitet, von einzelnen Verwaltungsbehörden in ihrer ganzen Thätigkeit bestimmt, mit einem besonderen Recht ausgerüstet. Besondere Verbrechen wurden für sie geschaffen, eine besondere Prozessordnung für sie festgesetzt, und Alles

nicht als eine letzte Consequenz eines Rechtsgedankens, sondern als letztes Mittel der politischen Gewalt einer Partei. So eben waren diese Tribunale, wie Berriat Saint Prix sehr gerecht anerkennt, nicht die Folge der Revolution, auch nicht des Convents, sondern allein der Montagne und des Geistes Robespierre's [1]). Aus der Montagne gingen die Schöpfer und Gesetzgeber dieser Tribunale hervor, sie stellte die Richter, Geschwornen und Henker und in ihrer furchtbarsten Entfaltung endlich in dem Gesetz vom 12. Prairial des Jahres II. waren die Tribunale allein die höchsteigenste Schöpfung Robespierre's [2]).

Die 4 Perioden der Revolutions-Tribunale.

In der Geschichte der Wirksamkeit dieser Tribunale kann man vier Perioden unterscheiden. Die Periode des Tribunals vom 10. August, jene der ausserordentlichen Criminaltribunale vom 10. März 1793, jene der eigentlichen Revolutionstribunale vom 22. Prairial des Jahres II. und jene ihrer Wirksamkeit vom 29. Thermidor des Jahres II., die sich auf Gericht und Urtheil der früher thätigen Richter und Genossen der Revolutionstribunale beschränkte.

Das Tribunal des 10. August.

Der Sieg, welchen das Volk am 10. August 1792 über das Königthum errungen hatte, entfesselte zumeist die revolutionären Leidenschaften. Mit wildem Geschrei forderte das Volk die Auslieferung der Schweizer, der Garde des Königs, welche im Clubb des Feuillants Aufnahme und Schutz gefunden hatten. Um ihre gewaltsame Niedermetzelung zu verhindern, erklärte die Législative am 11. August, dass ein Kriegsgericht eingesetzt werden sollte, welches sie ohne Unterschied des Grades richten würde. Am 14. August aber widerrief die Gesetzgebung dieses Decret in Betracht der grossen Schwierigkeiten seiner Durchführung und erklärte auf Hérault de Séchelle's Antrag, dass die gewöhnlichen Tribunale die Prozesse der Verbrecher des 10. August instruiren und richten sollten. Ein Decret des folgenden Tages bestimmte, dass die 48 Sectionen der Stadt Paris eine besondere Anklage- und Urtheilsjury wählen sollen. Thuriot hatte diesen Vorschlag eingebracht als das sicherste Mittel der Vernichtung der Angeklagten, wenn ihre Ankläger auch ihre Richter wären. Und gerade dies, diese politische Jury, bildete das schärfste Kennzeichen jener Revolutionsgerichte und war das furchtbarste Mittel ihrer Gewalt. Auf diesem Wege schritt die weitere Organisation vor. Dem Pöbel genügte diese Concession nicht, und unter Führung Robespierre's forderte er ein besonderes Tribunal, welches, wie Robespierre erklärte, „nicht allein die Verbrecher des 10. August richten sollte, sondern vor Allen die schuldigsten Verschwörer, die am 10. August gar nicht erschie-

1) Berriat Saint Prix, La justice révolutionnaire. Paris 1861. S. 7.
2) L. Blanc, Révolution. B. 10. S. 476.

nen, und welche zu bestrafen nach dem beschlossenen Gesetz gar nicht möglich sein würde... Wir bitten, uns von den gesetzlichen Autoritäten zu befreien, zu denen wir kein Vertrauen haben, jenen doppelten Grad der Gerichtsbarkeit abzuschaffen, welcher, indem er die Langsamkeit einführt, zugleich die Straflosigkeit sichert; wir fordern, dass die Schuldigen durch besondere Commissäre, die aus jeder Section gewählt werden, souverain und in letzter Instanz gerichtet werden[1]). Die Législative verwies den Antrag an eine ausserordentliche Commission, welche schon in der Nacht des 15. August durch ihren Berichterstatter Brissot den Antrag stellte, auf die so furchtbaren und Gefahr drohenden Vorschläge nicht einzugehen. Die Cassation sollte bei den Prozessen des 10. August abgeschafft werden, jede Section der Stadt Paris vier Geschworne wählen, aber die gewöhnlichen Tribunale sollten auch in diesen Prozessen richten. Von diesem Gesetzvorschlage an begann der Kampf Robespierre's gegen die Girondisten, welche ihn in der Commission berathen und durchgesetzt. Abermals erschien Robespierre als Vertreter der Commune mit seinem Pöbel vor der Gesetzgebung und drohte gradezu mit der Insurrection, wenn die Gesetzgebung länger widerstreben würde[2]). In diesen Drohungen die Gespenster der Septembermorde ahnend, wollte die Législative dem Begehren nachgeben, um jene zu vermeiden. Auf Hérault de Séchelle's Bericht errichtete sie durch die beiden Decrete vom 18. und 22. August 1792 das erste ausserordentliche Tribunal mit der ausdrücklichen Begrenzung der Competenz auf die Verbrechen des 10. August. Es sollte auf Erklärung einer besonderen Anklage und Urtheilsjury und ohne Berufung einer Cassation richten. Es war gebildet aus acht Richtern, acht Suppléants, zwei öffentlichen Anklägern, vier Greffiers und drei von der Executivgewalt ernannten Nationalcommissären. Das Gericht zerfiel in zwei Kammern, welchen die beiden zuerst gewählten Richter präsidirten. Robespierre lehnte die Wahl ab, die ihn zum ersten Präsidenten vorschlug. Sieben Jurydirectoren, darunter schon als der dritte Gewählte Fouquier Tinville, sollten die Instruction leiten und den Prozess überwachen. Alle wurden durch die Sectionen von Paris mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt aus den Bürgern, die wenigstens 25 Jahre alt waren und 1 Jahr Gerichtsdienste geleistet hatten. Die Anklagejury musste in den ersten 24 Stunden einer Prozesserhebung zusammenberufen, die Accusation binnen 3 Stunden vollzogen werden. Der Angeklagte konnte sich einen Rath wählen. Das Urtheil wurde alsogleich vollzogen. Dieses Tribunal schien den Hoffnungen

1) A. L. vom 15. August 1792.
2) A. L. 17. August 1792.

des Volkes entsprechen zu wollen. In den ersten 3 Tagen v drei Todesurtheile. Drei Angeklagte wurden freigesproc richtete übrigens nur 13 politische Verbrecher von 50 die gemeiner Verbrechen schuldig erkannt wurden, Diebstahls der Krondiamanten. Zwölf wurden von verurtheilt[2]). Den Fortgang einer weiteren Prozed Einnahme von Verdun und die aus dem Entset hervorgegangenen Septembermorde. Um aber de Beschäftigung zu geben, setzte man es jetzt für alle im Departement der Seine begangenen Verbre es am 30. November, entweder als nutzlos oder als zu schreck gelöst wurde.

Die 2. Periode: Die ausserordentlichen Criminaltribunale.

Je höher nun grade nach dem Sturz des Königthums und der Auflösung aller Autorität die Noth der äusseren und inneren Lage Frankreichs stieg, desto mehr glaubte der Convent oder besser die herrschende Partei die Gründe dieser Noth in dem Mangel energischer Maassregeln suchen zu müssen. Die Niederlage der Moselarmee unter dem Commando des Generals Valence bei der Belagerung von Mastricht im März 1793 bot die gewünschte Veranlassung zu neuen Gewaltthaten. Liége ward aufgegeben, die ganze Armee zog sich hinter Meuse zurück, und es war zweifelhaft, ob Dumouriez sie retten konnte. In Paris herrschte Entsetzen. „Das sind die Aristokraten", schrie man, „die das Unglück schaffen." „Es bleibt uns noch übrig", sagte Robespierre, „die Armeen von dem aristokratischen Geist zu reinigen, welcher sich in den Generalstab geflüchtet hat. Es wird da genügen, wenn der Convent ohne Unterbrechung das Schwert des Gesetzes über die Häupter der mächtigen Verschwörer, der schändlichen Generale hält, um den Parteigeist und die Intrigue niederzuwerfen"[4]). Robespierre war schon zu mächtig, als dass ein so klar angedeuteter Wunsch ohne Beachtung bleiben konnte. Schon am 9. März 1793 stellte Carrier im Namen zugleich der meisten Sectionen von Paris die Bitte, dass der Convent im Princip die Errichtung besonderer Revolutionstribunale ausspreche und alsbald ihre Organisation berathe. Und der Convent decretirte die Errichtung der ausserordentlichen Criminaltribunale ohne Appellation und Recurs oder Cassation für alle Verräther, Verschwörer und Contrerevolutionäre. Das war das neue

1) Hiver a. a. O. S. 330.
2) Berriat St. Prix a. a. O. § 1 S. 5.
3) Dec. vom 11. September 1792.
4) C. N. vom 8. März 1793.

Verbrechen; unbegrenzt in seiner Erklärung und seinem Begriff, war es doch nichts weiter als das Verbrechen, eine andere Gesinnung zu haben, als die herrschende Partei, die Montagne[1]). Cambacérès setzte am 10. März die augenblickliche Berathung über die Organisation dieser Gerichte durch, welche sich nach einem heftigen Kampf der gemässigten Partei mit der Montagne endlich für die Vorlage Robert Lindet's entschied. Es war ein blutiges Project, es war furchtbar, aber es sollte auch beides sein. „Das Heil des Volkes," rief Danton einem Redner zu, der die Convention an die Septembermorde erinnerte und zur Milde und Gerechtigkeit mahnte, „das Heil des Volkes begehrt grosse Mittel und schreckliche Maassregeln. ... Die Geschichte bestätigt diese Wahrheit, und da man es gewagt hat, die blutigen Tage, über die jeder gute Bürger seufzt, wieder in's Gedächtniss zurückzurufen, so sage ich euch, dass, wenn damals ein Tribunal existirt hätte, das Volk, welchem man schon so grausam und so oft diese Tage vorgeworfen hat, sich nicht befleckt haben würde. Machen wir, was die Législative eben nicht gemacht, seien wir schrecklich, um das Volk zu hindern, es zu sein, organisiren wir ein Tribunal, nicht gut, das ist unmöglich, aber so wenig schlecht, als es eben möglich ist, damit das Schwert des Gesetzes immer über den Häuptern der Feinde schwebe[2])." Mit diesen Worten rief Danton jene Henkergerichte in's Leben, denen er am Ende selbst zum Opfer fallen und denen auch er wieder am Fusse des Schaffots das Urtheil sprechen sollte, als er ausrief: „Ich bitte Gott und die Menschen um Verzeihung, aber ich habe sie nur gemacht, um die Erneuerung der Septembermorde zu verhindern." Bis 4 Uhr Morgens des 11. März berieth, nach Danton's Anweisung, der Convent nun das Gesetz, welches die ausserordentlichen Tribunale endlich in's Leben rief.

Organisation der ausserordentlichen Tribunale.

Es wird ein ausserordentliches Criminaltribunal zu Paris errichtet, sagte das Gesetz, welches erkennen wird über alle contre revolutionären Unternehmungen, alle Attentate gegen die Freiheit, Gleichheit, Einheit und Untheilbarkeit der Republik, die innere und äussere Sicherheit des Staates und die Verschwörungen zur Herstellung des Königthums oder einer der Freiheit, Gleichheit und Souveränetät des Volkes gefährlichen Autorität, — gleichgültig, ob der Angeklagte ein Civil- oder Militärfunctionär oder ein einfacher Bürger ist[3]). Wer konnte nach diesem Gesetz nicht zum Verbrecher gestempelt werden? Was war darnach nicht Verbrechen? Die Logik der Volkswuth ist eine ganz besondere! Sie

1) Campardon, Histoire du tribunal révolutionnaire de Paris, Bd. I. S. 1.
2) C. N. vom 10. März 1793.
3) Decret vom 10—28. März 1793 Art. 1.

passt selten, aber sie erreicht stets das gewollte Ziel. „Nichts ist schwerer," sagte Danton, „als ein politisches Verbrechen zu definiren, aber wenn ein Mann aus dem Volke für ein gemeines Verbrechen augenblicklich gestraft werden kann, und wenn es dagegen so schwer ist, ein politisches Verbrechen zu ahnden, ist es nicht nothwendig, dass wenigstens ausserordentliche Gesetze die Rebellen entsetzen und die Schuldigen erreichen[1])?" Das ausserordentliche Tribunal wurde nun gebildet von fünf Richtern, einem öffentlichen Ankläger und zwei Substituten, einer Jury von zwölf Bürgern aus dem Departement von Paris und den vier denselben zunächst liegenden Departements. Alle wurden durch die Convention mit relativer Stimmenmehrheit ernannt und erhielten ein Taggeld von 18 Francs. Eine Commission aus sechs Mitgliedern des Convents hatte die Processacten zu prüfen, die Anklage zu erheben, die Instruction zu überwachen und mit dem öffentlichen Ankläger und den Richtern in dauernder Correspondenz für Anweisungen und Erörterungen der Processe zu stehen. Diese Bestimmung wurde bald widerrufen und dem öffentlichen Ankläger diese Functionen übergeben. Doch konnten Minister, Generäle und Mitglieder des Convents nur mit Bewilligung desselben in Anklagestand versetzt und gefangen genommen werden[2]). Die Jury musste ihre Berathung und ihre Abstimmung öffentlich und mit lauter Stimme vornehmen, desgleichen die Richter. Ihre Urtheile waren alsogleich vollziehbar und die Cassation ausgeschlossen. Jede Strafe, ob Tod oder Deportation auf Lebenszeit, zog totale Güterconfiscation nach sich[3]). Damit hatte man jeder Möglichkeit einer Milde oder Gnade im Voraus den Weg abgebrochen. Die Richter sollten der Volkswuth gehorchen, sie mussten dauernd unter ihrem Einfluss stehen. Die Masse der Processe, die sich alsbald vor diesem Gerichte anhäufte, besonders nach dem Mord Marat's, machte eine Vermehrung der Richter von fünf auf sechszehn, und der Geschworenen von sechszehn auf sechszig nöthig. Sie bildeten jetzt zwei Kammern. Der Henker musste Hülfsbeamte bekommen und eine Gehaltszulage von 3000 Livres[4]). Am 28. März decretirte der Convent die Installation des Gerichts, am 29. begann es seine Thätigkeit. Die Helden dieses Trauerspiels, das sich jetzt vor den Augen der Welt entfaltete, die entsetzenerregenden Scenen sind allzubekannt und zu oft beschrieben worden, als dass es nöthig

1) N. C. vom 10. März 1793.
2) Decret vom 5. April 1793.
3) Decret vom 27. November 1793 (7. Frimaire an II.).
4) Decret vom 5—14. September 1793 und 8. Frimaire an II.

wäre noch darauf einzugehen [1]). In den ersten 6 Monaten wurden 196 Personen gerichtet. Davon 82 zum Tode, 25 zu anderen Strafen verurtheilt und 89 frei gesprochen. Der Process der Königin begann am 14. October und schon am 16. desselben Monats wurde sie hingerichtet. Am 24. October begann der Process der 21 Girondisten. Als sie am 28. noch nicht verurtheilt waren, forderte Chaumette vom Convent, dass er das Tribunal von allen nutzlosen Formen befreie, und als auch eine Deputation der Jacobiner dieselbe Bitte stellte, erklärte er, dass, wenn ein Process länger als 3 Tage gedauert, der Präsident die Geschwornen zu befragen habe, ob ihr Gewissen zur Genüge aufgeklärt sei, und nur, wenn die Geschwornen mit Nein antworten, die Verhandlung bis zu einer erneuten Anfrage fortgesetzt werden könne [2]). Diese Frage wurde augenblicklich, am Tage des Gesetzes, den Geschwornen im Process der Girondisten vorgelegt und diese erklärten, dass ihr Gewissen genügend aufgeklärt sei. Die Girondisten wurden verurtheilt. Vom 8. März 1794 (17. Ventôse an II.) begann eine neue Zeit. Die Verurtheilungen folgten massenhaft, man richtete nicht mehr den Einzelnen, sondern koppelte die Schuldigen wie Thiere zusammen, um die verschiedensten Verbrecher mit gleichem Urtheil zu treffen. In 11 Monaten wurden 380 Angeklagte zum Tode verurtheilt, 72 zu anderen Strafen, 331 freigesprochen. Ueber diese Zahl der Unschuldigen erschreckt, mahnte Robespierre zur grösseren Strenge. Vom 19. Floreal bis 22. Prairial (18. Mai — 8. Juni) richtete man 1115 Angeklagte und verurtheilte 844 zum Tode. Eine Partei nach der anderen bestieg das Schaffot. Hebert mit 18 Freunden, Danton mit 15 Vertrauten, Malesherbes mit 13 Angeklagten und darunter 6 Frauen, Prinzessin Elisabeth mit 25 und darunter 9 Frauen, Lévoisier, der berühmte Chemiker und ehemalige Generalpächter, mit 27 Genossen. Man verurtheilte den Vater mit seinen Kindern, eilte mit Anklage und Urtheil so, dass man den Sohn für den Vater, diesen für jenen ergriff, den Bruder mit den Bruder verwechselte, den längst Hingerichteten noch einmal richtete und den heute zum Tode Verurtheilten in wenigen Tagen darnach zur Deportation verdammte oder sogar freisprach [3]).

Die Opfer der ausserordentlichen Tribunale.

Daneben richteten im ganzen Lande die meisten gewöhnlichen Tribunale revolutionär, mehr als 60 besondere Gerichtscommissionen verurtheilten ohne Jury als Militär-, Volks- oder Revolutionsgerichte.

Die Gerichtscommissionen und übrigen Tribunale.

---

1) Siehe Campardon a. a. O. Bd. I. und II., Berriat St. Prix a. a. O.; Mortimer-Ternaux, Histoire de la Terreur 1792—1794 Bd. I.—III., auch Hiver a. a. O. S. 340 u. ff.

2) Decret vom 30. October 1793 (9. Brumaire an II.).

[3]) …dou a. a. O. Bd. II. S. 76.

Und noch immer lebten die Feinde des Volkes und die Contrerevolutionäre. Das Volk zitterte, aber war ohnmächtig, dagegen sich zu erheben, der Convent selbst schreckte vor seiner Schöpfung zurück und cassirte kurz vor Carrier's Rückkehr aus Nantes und vor dem 22. Prairial an II. einige Urtheile des pariser Tribunals. Die Berichte Carrier's aber hoben den Muth, Robespierre schilderte die Gefahr des Vaterlandes und, wo alles um Gnade flehte, decretirte er das eigentliche Schreckensgesetz und die Errichtung der wahren Revolutionstribunale in dem Gesetz des 22. Prairial an II. Couthon berichtete.

Die 3. Periode: Die Revolutionstribunale des 22. Prairial an II.

Er schilderte die Verbrechen, welche die Revolution und die Republik bedrohten, und „die Revolution ist noch weit entfernt, sie alle verschwinden gemacht zu haben.“ Aber das sind nur die Folgen verkehrter Begriffe. Die alte Gerichtsbarkeit „war eine Art Priesterthum, gegründet auf den Irrthum, und die Justiz eine falsche Religion, welche ganz und gar auf gewissen Dogmen, einem Ritus und in Mysterien ruhte und bei der die Moral verbannt war. Und diesen Regeln wollten die duldsamen Contrerevolutionäre auch die nationale Justiz und den Lauf der Revolution unterwerfen. Die moralische Ueberzeugung wurde für nichts geachtet, als ob ein anderes Gesetz das menschliche Urtheil bestimmen könnte und die materiellsten Beweise selbst mehr gelten könnten, als die moralischen.“ ... „Die gemeinen Verbrechen verletzen nur die Privatperson, man kann dabei menschlich sein. Aber die Verbrechen der Verschwörung bedrohen geradezu die Gesellschaft oder ihre Freiheit.“ Da muss „der Augenblick der Erkenntniss die einzige Frist sein, die Feinde des Vaterlandes zu strafen. Eine Revolution, wie die unsere, ist nur eine schnelle Folge der Verschwörungen, weil sie der Krieg der Tyrannei gegen die Freiheit, des Verbrechens gegen das Laster ist. Da ist es nicht die Frage, einige Beispiele aufzustellen, sondern die unversöhnlichen Satelliten der Tyrannei zu vernichten oder mit der Republik zu Grunde zu gehen. Die Nachsicht wäre Hohn, Duldsamkeit ein Vatermord.“ ... „Wenn man ein vernünftiges Gouvernement hat, wenn man diese Crisis der Revolution beenden will, so ist es Zeit, in alle Theile der civilen und politischen Verwaltung diesen Geist zu tragen, welcher erst jedes Princip an seinen rechten Platz stellt und welcher der ewigen Verwirrung der Ideen, der furchtbarsten Quelle der Irrthümer, vorbeugt.“ ... „Es handelt sich nun vor allem darum: 1. die Zahl der Geschwornen und der Richter zu vervollständigen; 2. die Grundsätze fest zu setzen, nach denen man die Freiheit der verläumdeten Patrioten sichert und das Urtheil der Verschwörer beschleunigt, und endlich 3. in einem einzigen Gesetze die in einer Menge Gesetze zerstreuten Definitionen und Bestimmungen zusammenzufassen.“ Diesem nun zu genügen, erliess der Convent jenes Blut-

gesetz vom 22. Prairial an II. nach einer kaum 30 Minuten währenden Berathung.

Die Organisation der Revolutionstribunale.

Es wird ein Revolutionstribunal eingesetzt, bestehend aus einem Präsidenten und vier Vicepräsidenten, einem öffentlichen Ankläger und vier Substituten desselben und zwölf Richtern. Die Jury wird aus 50 Geschwornen gebildet. Das Tribunal zerfällt in Sectionen zu je 12 Mitgliedern und zwar drei Richtern und neun Geschwornen. Wenigstens sieben derselben müssen bei einer Urtheilsfällung mitwirken. Das Tribunal ist eingesetzt, um die Feinde des Volkes zu strafen. Feinde des Volkes aber sind jene, welche die öffentliche Freiheit gefährden, sei es durch Gewalt oder List. Es genügt, dieser allgemeinen Bestimmung zu gedenken, denn ihre nähere Erörterung, wie sie das Gesetz in langer Reihe aufzählt, war eben nur eine Umschreibung der unendlichen Dehnbarkeit des obersten Begriffs und die Processe beweisen, wie man nur an diesen, nicht an seine Einzelheiten, das Urtheil anlehnte. Die Strafe aller Verbrechen war der Tod. Alles konnte zum Beweise beigebracht werden. Die Regel des Urtheils aber ist das Gewissen der Geschwornen, aufgeklärt durch Vaterlandsliebe, der Triumph der Republik und der Ruin ihrer Feinde. „Die Procedur beschränkt sich auf die einfachen Mittel, welche der natürliche Verstand nöthig hat, um zu Erkenntniss der Wahrheit zu gelangen." Jeder Bürger hat das Recht, Verschwörer und Contrerevolutionäre vor das Gericht zu führen. Der Convent, das Comité de salut public und de sûreté générale, die Commissäre des Convents und die öffentlichen Ankläger haben davon Kenntniss zu nehmen. Auch die öffentlichen Behörden haben die Autorisation derselben nöthig. Jeder Angeklagte wird öffentlich verhört. Alle Schriftlichkeit ist als unnütz verbannt. Wenn materielle oder moralische Beweise genügen, brauchen keine Zeugen verhört werden, ausser wenn dies nöthig ist, um Mitschuldige zu entdecken. Wenn Zeugen nöthig sind, werden sie von dem öffentlichen Ankläger verhört, der das Gericht, ohne Rücksicht auf die Zahl der Belastungs- oder Entlastungszeugen, aufklären kann. Auch die Zeugenvornahme hat öffentlich zu geschehen. Nur den „verleumdeten Patrioten" gestattet das Gesetz einen Vertheidiger. Die Verschwörer haben kein Recht darauf. Alsbald nach Schluss des Verhörs entscheidet die Jury und der Richter spricht das Urtheil. Der Präsident formt die Fragen mit Klarheit, Einfachheit und Präcision, und wenn es der Jury nicht genügt, kann sie neue Fragestellung begehren. Kein Angeklagter kann auf Antrag des öffentlichen Anklägers entlassen werden. Im Fall dass keine Schuld vorliegt, hat das Comité de salut public über die Freilassung des Verdächtigen zu entscheiden. Ueber alle Angeklagten und Verurtheilten ist ein doppeltes Protocoll zu

führen, für den öffentlichen Ankläger und das Tribunal. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“ Das Gesetz ernannte zugleich die Richter und Geschwornen. Dumas war Präsident, Coffinhal, Sellier, Naulin, Ragmey Vicepräsidenten, der öffentliche Ankläger Fouquier. Unter den Geschwornen ragten Renaudin, Trinchard, Girard, Aubry, Duplay, Prieur hervor. Alle hatten sich in irgend einer Weise durch patriotische Thaten hervorgethan und durch Freiheitsliebe ausgezeichnet. Robespierre's Nachlass zeigte ein Verzeichniss darüber, was man darunter verstand. Die Septembermörder kamen zu Ehren, Männer, die die Guillotine als Petschaft trugen, waren als Geschworne geeignet. Bei einem Tribunal war ein Richter, der sich ausgezeichnet hatte, weil er einen Hund erschlagen, der den Namen des Tyrannen Cäsar führte [1]). Geschworne und Richter nahmen die Namen der alten Römer und Griechen an, und so sass Scävola, Cato, Brutus, Cassius, Decius u. s. w. zu Gericht.

Die Opfer der Revolutionstribunale.

Die Ereignisse, die diesem neuen Gesetz folgten, erfüllten die Welt mit Grauen. Mit reissender Schnelligkeit klagte man an, prüfte, verurtheilte und richtete. Nicht mehr die einzelne Person, sondern Gesellschaften von 50, 60 und 100 Personen wurden unter eine Anklage gestellt und nach einer Procedur von 5—6 Minuten per Kopf verurtheilt. Nicht die Schuld wurde gesucht, sondern nur die persönliche Befriedigung der Richter und Geschwornen. Und mitten unter den Strömen von Blut und Thränen behielten diese ihren Gleichmuth und ihre Heiterkeit. Die Geschwornen zeichneten Caricaturen während der Verhöre, die Richter sorgten eine Stunde vor denselben noch nicht um die Opfer ihres Urtheils. Die Anklage von 100 und mehr Personen nahm kaum zwei Seiten eines Protocolles ein. Die Jury entschied am Ende nur über je 60 Personen und mehr auf einmal. Die Urtheile wurden im Voraus vorbereitet und von den Richtern en blanc gezeichnet, später, oft erst nach der Execution, vom Greffier ausgefüllt. Die Guillotine musste vom Platz Ludwig's XV. zur Bastille transportirt werden, um den Augen des Volkes entrückt zu sein, endlich schaffte man sie an die Barriere du Thrône, weil selbst das Quartier Saint-Antoine sein Entsetzen nicht unterdrücken konnte. Die Zahl der Opfer, welche vom Tag des neuen Gesetzes bis zu Robespierre's Sturz fielen, wird je nach der Parteianschauung bald höher, bald niedriger angegeben. Einige zählen 3000 [2]), andere nur 2719 [3]) oder nur 1867 [4]).

---

1) L'intérieur d'un Comité révolutionair par Mai an VIII. S. 4 u. ff.
2) Hiver a. a. O. S. 358.
3) Berriat St. Prix a. a. O. S. 128.
4) Thiers: Révolution a. a. O. Bd. VI. S. 370.

Noch entsetzlicher verfuhr man in den Provinzen. An 143 Revolutionstribunale eröffneten ihre aufräumende Thätigkeit, nebst 83 gewöhnlichen Tribunalen, die revolutionär richteten[1]). Die furchtbarsten waren jene von Lyon, Bordeaux, Brest, Nantes, Orange, Strassburg. Der Tod raffte Tausende hin, und Millionen wurden als Geldstrafen erpresst, die theils unter die Sansculottes, theils unter die Armen vertheilt wurden, zumeist aber in die Taschen der patriotischen Richter und Geschwornen wanderten[2]). Bei einem dieser Tribunale forderte ein Geschworner, dass man alle Personen einsperre, bei denen sich Briefe, von Fremden geschrieben, vorfänden, was sich besonders auf die Wechsel der Kaufleute erstrecken sollte. Ein öffentlicher Ankläger forderte das Tribunal auf, dass es Voltaire, Racine und Corneille als Autoren von aristocratischen und antirevolutionären Theaterstücken verfolgen und bestrafen sollte. Als darauf einer der Geschwornen erklärte, dass diese Männer längst todt seien, wurde er geprügelt und aus dem Gesichtssaal geworfen[3]). Man sprach fast gar keine Urtheile mehr; die Richter legten die Hand auf die Stirne, wenn der Angeklagte erschossen, auf ein Beil, wenn er geköpft, oder auf den Tisch, wenn er freigelassen werden sollte. Zumeist erschoss man die Schuldigen oder, was noch leichter vor sich ging, ertränkte sie. Da ist es wohl vergeblich und auch ganz nutzlos, die Zahl der Opfer zu zählen. Die Mittel, die man erfand, um zu vernichten, sprechen laut für die Masse, die man vernichtete. Der Zweck, den man anstrebte, das Heil des Vaterlandes, sollte das Mittel heiligen. Da er nicht erreicht wurde, bleibt der Betrachtung nur das gemeine Verbrechen übrig.

Die 4. Periode: Die Auflösung der Revolutionstribunale.

Am 9. Thermidor endlich erhoben sich die eingeschüchterten Conventsmitglieder gegen die Gräuel. Robespierre fiel mit seinen Genossen und Freunden und Fouquier-Tinville, so lange Robespierre's willfährigstes Werkzeug, gab jetzt der Scheusslichkeit einen tragischen Schluss. Er selbst wollte seinen Herrn und Meister richten und forderte die Anklage vom Convent. „Es sind einige Verräther in unsere Mitte gedrungen, ihr habt sie zu unterscheiden gewusst, und alsbald werden sie die Strafe ihrer Missbräuche erdulden. Wir, die wir der Volksvertretung und unserer Pflicht ergeben sind, kommen, eure Befehle für das Gericht der Verschwörer entgegenzunehmen[4]).“ Und mit seiner Unterschrift versehen wurden die Urtheile gegen Robespierre, St. Just, Couthon, den Präsidenten des Tribunals Dumas u. a. m. vollzogen.

1) Proudhomme, Dictionnaire 1797 Bd. I. S. 16.
2) Berriat St. Prix a. a. O. S. 162.
3) L'intérieure d'un comité révolutionair par Moi S. 15 und 29.
4) C. N. vom 10. Thermidor an II.

Am 12. Thermidor wurden endlich die Revolutionstribunale suspendirt und am 14. das Gesetz vom 22. Prairial aufgehoben. Für die Organisation der neuen Tribunale sollte augenblicklich ein neues Gesetz berathen werden. Vor diesen sollten die Schlächter, selbst Fouquier-Tinville, Carrier, Collot d'Herbois, Vadier, Billault Varennes, Barrère erscheinen und gerichtet werden. Nach der neuen Organisation der Revolutionstribunale vom 8. Nivôse an III. (28. December 1794) sollten diese mit ordentlichen Richtern besetzt werden, der gemeine Process bei ihnen gelten, die Vertheidigung im weitesten Sinne zulässig sein. Gegen 419 Zeugen wurden in Fouquier's Process vernommen, er selbst ergriff 163 mal das Wort zu seiner Vertheidigung, und obgleich er in seinen Wuthanfällen dauernd die Zeugenaussagen unterbrach, die Berathung störte, wurde er in seiner Redefreiheit nie beschränkt. Der Process schleppte sich durch die Revolutionsstürme des 12. und 13. Germinal an III., bis er endlich am 17. Floréal zur Verurtheilung Fouquier's und 15 Mitangeschuldigter führte. Noch 35 Todesurtheile sprach dieses neue Gericht aus neben 390 Freisprechungen. Von den Mitschuldigen Carrier's wurden 26 frei gesprochen, weil die Jury erklärte, dass sie die Verbrechen ohne böse Absicht geübt. Erst als diese in Paris mit ihren Thaten sich brüsteten und öffentliches Aergerniss gaben, wurden sie wieder ergriffen und dem Districtstribunal von Angers übergeben, welches ihre Verbrechen wie gemeine Verbrechen richten sollte*). Das sogenannte Verbrechen der Contrerevolution wurde jetzt eingeschränkt und als Verbrechen gegen die innere und äussere Sicherheit, die Freiheit, Gleichheit, Einheit und Untheilbarkeit der Republik, der Herstellung des Königthums und des Amtsmissbrauches der Executivorgane fest bestimmt. Niemand durfte, mit Ausnahme jener drei genannten Fälle, vor das Revolutionstribunal ohne ausdrückliche Erlaubniss des Convents oder ein Arrêté des Comité der allgemeinen Sicherheit geführt werden. Die Formen des gemeinen Processes wurden wieder vollständig zurückgeführt, die Strafen nach dem Code pénal, im Verhältniss zum Verbrechen, ausgesprochen. Aber die Cassation blieb noch unzulässig. Dennoch erhielt aber der Name dieser Tribunale so blutige Erinnerungen, dass auch er nicht länger mehr aufrecht erhalten werden konnte. Das Decret vom 11. Prairial an III. löste sie endlich vollständig auf und verwies die bei ihnen anhängigen Processe an die Departementstribunale. Nur in den Fällen, in denen die Gesetzgebung eine Anklage auf Verschwörung oder das Attentat gegen die öffentliche Sicherheit anerkannte, erfolgte die Procedur nach dem Gesetz vom 8. Nivôse. Eine besondere Urtheilsjury wurde für diese Fälle gebildet

*) Decret vom 21. April 1795 (2. Floréal an III.).

aber der Recours um Cassation blieb aufgehoben. Ergänzend die Abschaffung der Revolutionsjustiz bestimmten mehrere Gesetze eine Revision aller Urtheile, welche sie gegen noch Lebende gefällt, und erklärte die Güterconfiscationen, mit Ausnahme jener der Familie Bourbon und der rückkehrenden Emigrirten, als aufgehoben*). So endlich wurde der Kreislauf jener Ideen beendet, welche die Demagogie dem wildesten Despotismus nachgebildet. Unwissenheit, Furcht und niedere Gesinnung waren ihre Hebel; Einschüchterung, Lüge und Gewalt sollten die höchsten idealen Ziele erreichen helfen, bis man, diese vergessend, mit der Knechtung des Volkes endete.

Die Gerichtsverfassung unter dem Directorium.

Reformen des Directoriums.

Rückkehr zu den Grundsätzen der Constituante.

Mit der Constitution des Jahres III. hatte der Convent, nach dem Sturze Robespierre's und nahe dem Ende seiner eigenen Thätigkeit, die Zukunft der Republik vorbereitet und der Herrschaft des Directoriums die Grundfeste gegeben. Ich habe bei der Darstellung derselben gezeigt, wie die Gesetzgeber, nach ernsten Erfahrungen mit dem wilden Republikanismus, zurückkehrten auf die Grundsätze der Constituante und diese, in manchem geläutert und entwickelt, in wenigem nur verändert, wieder zur Geltung brachten. Aber nicht nur die Grundfeste des Staats, seine Verfassung war zerstört und bedurfte eines neuen durchdringenden Schöpfungsgeistes. Das gesammte Staatsleben, in allen seinen Aeusserungen, war der wildesten Auflösung verfallen und bedurfte einer durchgreifenden Neuerung. Nirgends aber war die Verwüstung gewaltiger, als auf dem Gebiete der Justiz. Die alte Justizeintheilung der Constituante war vollkommen aufgelöst, und in der wilden Anarchie konnte nur die despotische Gewalt der Revolutionstribunale Macht und Ansehen sich erzwingen und den Schein einer Justizpflege aufrecht halten. Dass mit ihr nicht der Gerechtigkeit gedient worden, hat das Vorhergehende gezeigt. Mit der aufgelösten Ordnung wurden die Träger derselben, der gesammte Richterstand corrumpirt. In den Händen des rohen Pöbels, der Menschen, welche Henkermuth und Schlächtersinn genug hatten, dem vernichtenden Geist der Regierung der Schreckenszeit zu dienen, lag das Palladium der

Auflösung aller Rechtszustände.

*) Decret vom 14. Floréal, 11. Prairial, 18. Thermidor an III.

Justiz. Die Bessern hielten sich verborgen und warteten in Unthätigkeit die neue Zukunft ab, oder folgten selbst, wenn sie zu schwach waren zu widerstehen, dem Geist der Regierung. Männer, wie Merlin, Cambacères, Thouret, gehörten zu diesen. Wie die äussere Ordnung in wilder Auflösung, der Richterstand selbst einer entsetzlichen Corruption verfallen war, so beherrschten den Geist der Justizpflege dieselben zersetzenden Elemente. Die Civiljustiz war geradezu vernichtet, denn man wollte das Eigenthum und sein Recht, wie alles Privatinteresse, alles Hab und Gut und Vermögen damit auflösen. Die Criminaljustiz gipfelte in dem Geist der Vernichtung, dem Ehre, Freiheit und Leben des ganzen Volkes willkürlich überliefert werden sollte. Und alles dies fand seinen Schutz nicht in einer wenn auch furchtbaren, aber doch festen Gesetzgebung, sondern allein in der Macht des Volkes oder wenigstens des Theiles desselben, der die Herrschaft hatte und eben dadurch diese sich erhalten wollte. Darin lag die Gewalt und Möglichkeit der Schreckensherrschaft, aber auch ihr ganzer Zweifel und ihre Ohnmacht. Nichts ist leichter zu corrumpiren, als die Masse des Volkes, nichts leichter zum Guten zu führen, als diese. Der Staat, der die starren Formen seiner Gesetze auflöst und die zwingende Gewalt derselben, welche doch allein eine Garantie seiner dauernden Ordnung sein kann, überliefert sich selbst der Willkür der Massen. Das Volk verfällt und wird zum willfährigen Träger der eigenen Zerstörung, bis es in allgemeiner Erlahmung, die unausbleiblich ist, seine Ohnmacht erkennt zu herrschen, ohne selbst von der zwingenden Gewalt des Rechts und Gesetzes beherrscht zu werden. In dem Augenblick aber, wo unpartheiisch und gleich diese zur allgemeinen und, wenn man will, idealen Herrschaft sich aufschwingt, gehorcht das Volk willig und ergeben. In jenen Zeiten giebt es der Guten genug, die das allgemeine Uebel erkennen, in diesen der Unzufriedenen viele, die sich beengt und belastet fühlen. Aber die Einzelnen sind nichts in Betracht des Geistes der Masse. Abgesehen von den Guten ist das Volk in jener Zeit elend und zerstört, abgesehen von den Schlechten in diesen gut und gerecht. Man weiss nicht, wer den verschiedenen Geist bestimmt, man staunt über das Elend einer Zeit sogar, wenn man die Würde des Einzelnen betrachtet, und hält den Frieden und das Glück anderer Tage für unbegreiflich, wenn man die Zahl der Unzufriedenen erwägt. Aber es ist so, und weil es so ist, darum schreitet das Volk mit der einen Sonne zur Blutthat und kann mit der anderen bei dem Frieden seines Herdes gefunden werden. Darum sind die Thaten der Völker unberechenbar, selbst wenn man die Thatkraft des Einzelnen sicher berechnen kann. Nur der Geist des Rechtes ist im Stande, dem schwankenden Wechsel des Volksgeistes eine sichere Bahn

Macht und Ohnmacht der Schreckensherrschaft.

zu zeichnen. Die Geschichte des Convents ist ein Zeichen jener allgemeinen Auflösung und der scheinbaren allgemeinen Verworfenheit, die Geschichte des Directoriums, wenigstens in seinen ersten Jahren, ein Zeichen des Zurückkehrens einer allgemeinen Ordnung und Gerechtigkeit. Dort ist das Volk plötzlich zum allgemeinen Henker geworden, hier erscheint es willfährig in den Schranken von Recht und Gesetz. Ueberall kommt dieser Wechsel zur Geltung, nirgends zeigt er sich deutlicher, als in den Institutionen, die unmittelbar das Gesetz zur Geltung bringen, in der Justiz. Er zeigt sich hier vor allen, weil nirgends die Macht des Rechtes und der Gerechtigkeit so unmittelbar in das Bewusstsein der gesammten Persönlichkeit des Einzelnen eintritt und Unterwerfung fordert, als eben hier, und nirgends der Einzelne reifer in seiner Erkenntniss ist, als da, wo sein persönliches Interesse in das Leben des Allgemeinen hineingezogen wird.

Die ersten Reformen der Justizordnung. Die Constitution an III.

Alsbald nach dem Sturz Robespierre's erkannte der Convent die furchtbare Anarchie, über welche er sich theils aus Furcht und Feigheit getäuscht, theils durch die Gewalt, welche die Anarchie dennoch durch Schrecken und Entsetzen zeigte, täuschen liess. Er ging daher nicht auf die Forderungen der in den Revolutionstagen des Prairial an III. sich noch einmal erhebenden Reste der Partei Robespierre's ein, die Constitution von 1793 anzuerkennen, ebensowenig auf die Schwärmerei jener, welche, obgleich gemässigt in ihren Anschauungen, dennoch in dieser Constitution das Ideal der republikanischen Freiheit erkannten und sie darum erhalten wollten. Eine neue Constitution musste geschaffen werden, denn nur durch sie konnte man hoffen, in alle Theile des Staatslebens den neuen Geist der Ordnung und Gerechtigkeit zurückzuführen. Wie diese Constitution beschaffen war, habe ich schon gezeigt, ebenso, welche Geschichte sie durchlebt hat. Wie ihr Geist nun vor Allen die Justizorganisation beeinflusste und wie er dieselben Folgen auch in einzelnen Theilen, wie im grossen Ganzen erzeugte, habe ich hier darzustellen. Ich nenne diesen Geist hier nur einen reformatorischen, denn in der That waren die Neuerungen, die er brachte, nur Reformen des von der Constituante geschaffenen Gerichtswesens. Sie drangen vor Allem aber in jene Theile ein, welche der Convent in der Zeit seiner Anarchie verwüstet oder gänzlich zerstört hatte. Sie beziehen sich auf die äussere Gerichtsordnung, auf die Wahl der Richter und Bildung der Gerichte und besonders auf die Wiederherstellung einer festen und sicheren Gerichtsbarkeit. Allgemein aber wurden die Reformen beeinflusst nicht nur von dem Glauben an die republikanische Freiheit, welcher das ganze Volk noch beherrschte, sondern auch von der Furcht vor den Schreckgestalten des Convents, welche eben erst vernichtet worden waren. Der Verbrecher

ist schnell gerichtet, aber die Furcht vor dem Verbrechen verbannt menschliche Schwäche nur langsam aus dem Gemüthe. Man kann damit nicht rechten, obgleich gerade darauf auch die Fehler der neuen Justizordnung ruhten, wie jene der ganzen Constitution.

Die Grundlage der neuen Justizordnung.

Die neue Verwaltung, welche die Constitution an III. geschaffen, also die Eintheilung des Landes in Departements und Cantons und somit die Aufhebung der 547 Districte und der 44,000 Municipalitäten mit ihren zahlreichen Verwaltungsorganen und die Herstellung der einfacheren und weniger zahlreichen Departements-Administrationen und Cantons-Municipalitäten musste auf die Gerichtsorganisation eine tiefgreifende Einwirkung ausüben. Bei der angestrebten Gleichheit der Verwaltung und der Centralisation, die man dauernd nie aus dem Auge liess, musste die Organisation der Verwaltung, welche nur einen einheitlichen Verwaltungskörper in der Ausdehnung eines Departements bildete, auch diese Einheit in der Gerichtspflege zur Geltung bringen. Es sollte nur ein Tribunal als höhere Gerichtsbarkeit in einem Departement wirken. „Jene 547 Districtstribunale," erklärte Boissy d'Anglas*) beim Bericht über die Constitution an III., „welche als letzte Instanz das eine für das andere richten, aus fünf Richtern gebildet, fast ohne Ressort, zumeist ohne Beschäftigung, wollen wir nicht erhalten. Wenn die Constituante diese Organisation schuf, so geschah es aus Furcht in den Tribunalen nicht furchtbare Corporationen zu schaffen; und da sie den Parlamenten noch zu nahe stand, um nicht zu der Kleinlichkeit der Furcht zu gelangen, sie wieder herzustellen, so sind wir zu nahe der Anarchie und der Zerrüttung der Gesellschaft, um nicht unsererseits fürchten zu müssen, bis ins Unendliche die politischen Combinationen wieder zu vervielfältigen, um nicht die Nothwendigkeit zu fühlen, die Gerichtsbezirke zu stärken und in allen Theilen der politischen Organisation eine genügende Wirksamkeit schaffen zu wollen. Uebrigens kann der Gedanke, in jedem District ein Tribunal zu haben, auch nicht mehr bestehen, nachdem wir die Districte selbst aufgelöst. Wir schlagen daher ein Tribunal für jedes Departement vor." Damit hatte man nun zumeist die Organisation der Constituante durchbrochen und mit den Friedensrichtern nach unten, dem Cassationstribunal nach oben wohl den hierarchischen Bau erhalten, aber jene zahlreichen Mittelglieder, Zweige und Aeste, die in der That auch nutzlos waren, abgeschafft.

Die Reformen des Richterstandes u. der Gerichtsorganisation.

Für den Richterstand und die Bildung der Gerichte hatte man sich jedoch nicht zu einer durchgreifenden Neuerung entschliessen können. Der Gedanke der Volkssouveränität beherrschte zu sehr die

*) C. N. vom 23. Juni 1795 (5. Messidor an III).

Glauben an die Möglichkeit der Republik, und man konnte diese nicht denken und sah jene nicht herrschen, wenn sie sich nicht thatsächlich in allen Theilen des Staatslebens geltend machte. Die Wahl der Richter durch das Volk blieb demnach herrschend. Die Wählerversammlungen des Departements wählten ausser den Deputirten der Gesetzgebung und den Verwaltungsbeamten auch die Richter des Cassationstribunals, die Hauts jurés, die Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Greffiers der Criminaltribunale und die Richter der Civiltribunale. Ja die Constitutionscommissäre wollten sogar noch die directen Wahlen nach Departements, wurden aber hier vom Convent überstimmt und die indirecte Wahl festgesetzt. Die Friedensrichter und ihre Beisitzer sollten durch die Urversammlungen der Cantons gewählt werden. Doch sollten in Zukunft auch diese Wahlen geheim geschehen und der tyrannische Gebrauch der Schreckensherrschaft, laut und vor dem Volke zu stimmen, abgeschafft sein. Denn „das ist jene mörderische Praxis," sagte Boissy d'Anglas, „erfunden durch unsere Unterdrücker, denen wir so viele der schlechten Wahlen verdanken. Jene, welche wagten sie vorzuschlagen und dabei nur vom republikanischen Muth sprachen, haben wohl gewusst, auf welchem Grund der Muth jener Menschen ruht, welche gezwungen sind, vor der Menge sich für oder gegen jene auszusprechen, welche sie protegirt." Vor jeder Wahl hatte die Departementsverwaltung die Liste der zu besetzenden öffentlichen Magistraturen zu veröffentlichen, zugleich mit den Candidaten der einzelnen Aemter. Ich habe auf die Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes unter dem Directorium schon hingewiesen und werde bei den einzelnen Gerichtsämtern auf die besonderen Eigenschaften, die man für sie forderte, zurückkehren. Im Lauf der Zeit musste dieses Princip, das man nun einmal für unabweislich hielt, bald wieder seine zerstörenden Folgen zeigen, indem es die Festigkeit der Magistrate immer erschütterte, die Unabhängigkeit der Richter schwächte und die ganze Justiz doch am Ende so wankend machte, wie die politischen Leidenschaften, denen am Ende alles wieder verfiel Dazu kam noch, dass gerade in dieser Zeit der Geist der Revolution gegen die Vergangenheit sich wieder kehrte. Man wählte Richter, „welche nicht richteten, sondern sich rächten*)."

Für die Organisation der Gerichtspflege behielt die neue Constitution und die Zeit des Directoriums die Friedensgerichte und Handelstribunale nach dem Muster, wie sie die Constituante geschaffen, vollständig bei, kehrte zu dem System der Corrections- und Criminaljustiz derselben, des Cassationstribunals und des höchsten Gerichtshofes

Die Gerichte und ihre Ordnung.

*) Hiver a. a. O. S. 421.

wieder zurück und anerkannte von Neuem alle die Garantien, welche die erste Volksvertretung geschaffen, für die persönliche Freiheit des Einzelnen und die strenge Uebung der Justiz.

Die Friedensgerichte.

Die Friedensrichter wurden von den Assemblées primaires mit dem Recht, dauernd wieder gewählt werden zu können, auf 2 Jahre gewählt. Kein Census ward für sie festgesetzt, nur das Alter von 30 Jahren als Bedingung gefordert. Für die erste Besetzung der Friedensgerichte aber und bis zum Jahre VI. sollte das Directorium selbst die Friedensrichter und ihre Beisitzer provisorisch ernennen können [1]) und dabei nur an die Zahl der im Canton des zu besetzenden Friedensgerichtes wohnenden Bürger gebunden sein. Der Rath der Fünfhundert aber erkannte darin eine zu grosse Machterweiterung des Directoriums und wollte zuerst demselben blos das Recht ertheilen, die Beisitzer zu ernennen, welche aus ihrer Mitte den provisorischen Friedensrichter ernennen sollten. Man anerkannte diese Einrichtung [2]), aber als nach den royalitischen Wahlen des Jahres VI. das Directorium eine grosse Zahl der Wahlen cassirte [3]), wurde es abermals in das Recht eingesetzt, die Friedensrichter und ihre Beisitzer zu ernennen, weil die nun wieder mächtige revolutionäre Partei, auch im Directorium durch die Uebermacht Barras vertreten, darin die beste Garantie hatte, dass Leute ihrer Gesinnung in die Aemter gerufen würden [4]). Die Friedensrichter ernannten ihre Greffiers. Ein Huissier, nur competent in dem Bezirk seines Gerichts, versah die Gerichtsdienste. Die Friedensrichter bezogen einen Gehalt nach der Zahl der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes bemessen. Der Gehalt des Greffier betrug ein Drittel jenes seines Friedensrichters. Die Competenz der Friedensgerichte war dieselbe, wie sie die Constituante bestimmt hatte [5]).

Die Versöhnungs- und Familiengerichte.

Die Versöhnungsbureaus und Familiengerichte erwähnte die Constitution nicht mehr und schaffte sie endlich ausdrücklich ab. Die bei ihnen noch anhängigen Geschäfte sollten den gewöhnlichen Gerichten übergeben werden [6]).

Die Handelsgerichte.

Die Handelsgerichte wurden, wie schon gesagt, beibehalten [7]) und nach der Organisation der Constituante in den Städten, in denen sie die Gesetzgebung für nöthig erklärt, eingesetzt [8]). Die wichtigste Neuerung

1) Gesetz vom 15. November 1795 (24. Brumaire an VI.) und 19. Januar 1796 (29. Nivôse an IV.).

2) Gesetz vom 19. April 1796 (30. Germinal an V.).

3) Gesetz vom 11. Mai 1798 (22. Floréal an VI.).

4) Gesetz vom 11. Juni 1798 (22. Prairial an VI.).

5) Constitution an III. Art. 212 und 213. Code des délits et des peines Tit. IV. Art. 48 u. ff.

6) Gesetz vom 28. Februar 1796 (9. Ventôse an IV.).

7) Constitution an III. Art. 214.

8) Decret vom 11. October 1795 (19. Vendémiaire an IV.).

Die Civilgerichte.

der Constitution an III. war die Schöpfung der Civiltribunale für jedes Departement. Sie wurden gebildet aus je 20 Richtern und 5 Stellvertretern, welche von der Assemblée électorale des Departements auf 5 Jahre gewählt wurden und dauernd wieder gewählt werden konnten. Nur das Civiltribunal des Departements de la Seine sollte 48 Richter haben. Doch sollten auch jene Departements, welche nach ihrer Ausdehnung mehr als 3 Correctionstribunale nöthig machten, für jedes dieser Tribunale über die Zahl drei einen Civilrichter zu der gewöhnlichen Anzahl von 20 hinzufügen. Auch für die Besetzung dieser Gerichte, im Fall der Vacanz einer Stelle, sollte das Directorium den Richter provisorisch ernennen können, wenn kein Stellvertreter vorhanden war, ebenso wie diese, wenn ihre Plätze frei geworden [1]). Auch hier widerstrebte der Rath der Fünfhundert dieser Machterweiterung der Executivgewalt und bestimmte, dass in diesen Fällen die vereinigten Sectionen eines Civiltribunals bis zur neuen Wahl die provisorische Ernennung der Stellvertreter vornehmen sollten. Für den Fall der nur zeitweiligen Verhinderung eines Richters oder Stellvertreters sollten sie einen oder zwei Bürger aus der Zahl der öffentlichen Vertheidiger zum Ersatz berufen können [2]). Jeder Richter oder Stellvertreter sollte 30 Jahre zählen und nicht die Function eines Commissärs des Directoriums ausüben. Unter einander sollten die Richter nicht in directer Linie verwandt sein. Ausser diesen Bedingungen forderte das Gesetz weder einen Census, noch eine Garantie der Moral und Fähigkeit. Nur wegen Amtsmissbrauchs konnte ein Richter entsetzt und wegen einer erhobenen Anklage zeitweilig suspendirt werden [3]). Die Richter vertheilten sich nach Sectionen, doch so, dass stets fünf eine solche bildeten, weil so viele bei jedem Urtheil mitwirken mussten. Zweimal im Jahr schieden je zwei Richter aus einer Section aus, um in eine andere zu treten und von anderen ersetzt zu werden. Jede Section wählte ihren Präsidenten. Ausser diesen Functionen als Civilrichter waren die Richter des Tribunals Beisitzer des Criminaltribunals und konnten während dieser Functionen keine Dienste beim Civiltribunal leisten. Endlich wurden aus ihnen die Präsidenten der Correctionstribunale gewählt. Als solche waren sie zugleich Jurydirectoren im Bezirk des Tribunals. Diese letzteren Dienste wurden gleichfalls halbjährig geleistet, nach welcher Zeit neue Wahlen einen Richter der Criminaltribunale einsetzten. Im Fall der Verhinderung wurden hier die Richter durch ihre gleichgestellten Collegen supplirt. Der Präsident

1) Decret vom 13. December 1795 (22. Frimaire an IV.).
2) Decret vom 19. April 1797 (30. Germinal an V.) Art. 14—16.
3) Const. an III. 216 und 217.

des Correctionstribunals konnte in dieser Eigenschaft, nicht in jener des Directors der Jury, selbst von einem Friedensrichter vertreten werden. Für jede Section präsentirt der Greffier dem Tribunal einen Commisgreffier. Zwei Huissiers, gleichfalls vom Tribunal ernannt, versehen die Gerichtsdienste. Neben jedem dieser Tribunale war ein Commissaire du directoire exécutif eingesetzt, der nach der Ausdehnung des Departements einen oder zwei Substituten hatte. Ihre Functionen waren dieselben, wie jene der königlichen Commissare, welche die Constituante den Districtstribunalen zugetheilt hatte. Doch sollten sie in den Gerichtssitzungen die Interessen der Verwaltung wahren, wenn sie irgendwie durch den Process berührt werden, und den Staat vertreten, wenn er selbst als Partei auftritt [1]).

Die Competenz dieser Gerichte anerkannten die nach der Constitution erscheinenden Gesetze in dem Umfang der Competenz der Districtstribunale der Constituante und des Gesetzes vom 24. August 1790. In jenen Städten, in denen keine Handelsgerichte errichtet wurden, waren die Civiltribunale auch für die Geschäfte derselben competent [2]). Die Tribunale waren darnach Appellationsgerichte für die Urtheile der Schieds- und Friedensgerichte und der Handelstribunale. Sie waren auch gegenseitig sich selbst Appellationsgerichte, so dass aus je den drei benachbartesten Gerichten das Appellationsgericht gewählt werden konnte. In diesem Fall vereinigten sich die Sectionen eines Tribunals und richteten mit wenigstens 10 Richtern. Das wenigstens geht aus dem Bericht zur Constitution hervor [3]), obgleich die Constitution selbst nicht ausdrücklich von ihnen spricht. In allen Fällen, in denen das Civiltribunal in letzter Instanz entschied, hatten die Parteien das Recht der Recusation eines Richters, ebenso konnte in allen Fällen der Instructionsrichter zurückgewiesen werden [4]), eine Bestimmung, die, so ausserordentlich sie war, doch bei der Wahl der Richter nach blossem Zufall für die Sicherheit des Rechts von hoher Wichtigkeit war. Der Präsident eines Gerichtes konnte nicht zurückgewiesen werden.

Die Avoués und ihre Stellung zu den Civilgerichten.

In Betreff der Avoués anerkannte man auch jetzt noch die vom Convent ausgesprochene Aufhebung derselben und liess die Berathung der Parteien und die Instruction ihrer Processe in den Gefahren jener republikanischen Institution, welche Jedermann das Recht ertheilte, als Gesetz- und Rechtsfreund zu fungiren. Erst auf die

1) Decret vom 29. Juli 1796 (10. Thermidor an IV.).
2) Decret vom 11. October 1795 (19. Vendémiaire an IV.).
3) C. N. vom 5. Messidor an III. und Gesetz vom 1. October 1795, 7. December 1796 (17. Frimaire an V.).
4) Gesetz vom 15. October 1795 (23. Vendémiaire an IV.).

anhaltenden Klagen über Unsicherheit decretirte der Rath der Fünfhundert im Princip, dass neben jedem Tribunal für die Instruction der Processe besondere rechtskundige Avoués angestellt werden sollten[1]). Er beschränkte aber die Wahl derselben durch die Forderung einer Prüfung ihrer Fähigkeiten und Moralität vor einer Jury, bestehend aus drei Richtern und drei Bürgern, welche die Centralverwaltung dazu ernannte. Niemand sollte vor seiner Majorennität ein solches Amt üben können[2]). Der Rath der Alten aber verwarf diese Vorlagen, nicht weil er die Wichtigkeit des Institutes bezweifelte, sondern weil einzelne Bestimmungen der Vorlage ungenügend waren und er doch nicht das Recht hatte, die Gesetzvorschläge zu amendiren, sondern sie nur anerkennen oder verwerfen konnte[3]). So blieb das Institut abgeschafft bis auf Napoleon's Zeiten.

Die Strafgerichtsbarkeit. Das Strafgesetzbuch des Jahres IV.

In Betreff der Strafgerichtsbarkeit habe ich schon angedeutet, dass die Constitution an III. den ganzen Organismus, wie ihm die Constituante gebildet hatte, anerkannte. Ueber diese Schöpfung jedoch hinaus ging die Zeit des Directoriums durch die endliche Herstellung eines Strafgesetzbuches. Man hatte unter der Herrschaft des Convents gesehen, wohin der Mangel sicherer Gesetze und die Willkür der Jurisprudenz, wenn man die Gerichtspflege der Revolutionstribunale noch so nennen kann, führt. Wo sie keine feste Basis im Gesetz findet, muss die Subjectivität allein zur Geltung sich aufschwingen, und die Willkür wird am Ende alles beherrschen. Jetzt aber, nach tiefernsten Erfahrungen und mit festem Willen, geklärt über die Aufgaben der Zeit und ihrer grossen Mängel, ging man an die Schöpfung eines Gesetzbuches, und das erste Muster einer strengen und umfassenden Gesetzcodification, der Code des délits et des peines, trägt schon das Datum der Zeit, wo kaum die neue Gesetzgebung sich gebildet, den 3. Brumaire an IV. Wieder verbindet sich mit seiner Schöpfung der Name Merlin's. Nachdem er im Lauf der Revolution alle Parteien durchwandert, gemässigt in der Zeit der Constituante, radical unter dem Convent, streng monarchisch vor der Revolution, nachdem er jeder Partei gedient; durch seine Gesetzgebung über die Abschaffung der Lehensrechte Hand anlegte an den Bau der modernen Gesellschaft und der modernen Gesetzgebung, unter dem Convent wieder Schöpfer jener furchtbaren Gesetze über die Verdächtigen und zum Theil auch der Organisation der Revolutionsjustiz; allen Systemen dienend, allen Leidenschaften gehorchend, immer aber der mächtigste Repräsentant

1) Decret vom 12. October 1797 (21. Vendémiaire an VI.).
2) Rath der Fünfhundert vom 9. December 1797 (19. Frimaire an VI.).
3) Rath der Alten vom 5. April 1798 (16. Germinal an VI.)

französischer Jurisprudenz, gewandt im römischen und hergebrachten Recht, schöpferisch in Vermittelungen jedes politischen Glaubens, aller Befürfnisse der Zeit, — nachdem er alle diese Kreise mit einer bewunderungswerthen Beweglichkeit des Geistes und des Gewissens durchgemacht, trat er denn auch jetzt, in den Zeiten der Neugestaltung, wieder mit jenem Gesetzbuch hervor, das seine Zeit an Humanität und Bewusstsein weit überragte und sie ausfüllte in allem, was Recht und Gerechtigkeit fordern konnte. Logische Ordnung, Gleichmässigkeit des Einzelnen mit der ganzen Schöpfung, Präcision und Klarheit sind die Zeichen dieses Gesetzes und in allen doch die Früchte des methodischen Geistes Merlin's. In seiner Humanität überragt dieser Codex auch weit die Napoleonische Gesetzgebung. Alle schimpflichen Strafen, die diese wieder einführt, sind daraus verbannt, wie die Brandmarkung, der Pranger, die Güterconfiscation. Für die Gerichtsorganisation selbst tritt das erstemal, mit vollem Bewusstsein, jener hierarchische Geist hervor, der die französische Gerichtsbarkeit seither kennzeichnet. Ein scharf begrenztes Princip, das Maass der Strafe, ist die Basis derselben. Ich habe nun auf dieses näher einzugehen.

Die neue Strafgerichtsordnung.

Nicht die Gesetzverletzungen dienten, wie zur Zeit der Constituante, als Basis der Gerichtsorganisation, sondern die Strafen, die man in Polizeistrafen, correctionelle und peinliche Strafen eintheilte (Art. 596—[illegible]) und darnach die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit begrenzte. Sie wurde verwaltet von Polizeitribunalen, d. h. Gerichten, welche über jene Gesetzverletzungen urtheilen, die eine Strafe im Werth von 3 Arbeitstagen oder eine Gefängnissstrafe von 3 Tagen nach sich ziehen; von Correctionstribunalen, d. h. Gerichten, welche über Gesetzverletzungen urtheilen, die dieses Strafausmaass überschreiten, aber keinen peinlichen Strafen unterworfen sind; endlich von Criminaltribunalen, d. h. Gerichten für jene Verbrechen, die mit peinlichen Strafen gestraft werden. Art. 150. Die Polizeitribunale wurden vom Friedensrichter und zwei seiner Beisitzer gebildet für jedes Arrondissement der Cantonal-Municipalität. Ein Commissar des Directoriums war jedem dieser Gerichte zugetheilt, welche mit dem Commissar bei dem Correctionstribunal des Departements in dauernder Correspondenz über die Verfolgung und Entdeckung der Uebertretung stand und zugleich die Gerichtspflege bei den Polizeitribunalen beaufsichtigte *). Die Correctionstribunale, wenigstens drei, nie mehr als sechs in jedem Departement, waren gebildet durch zwei Friedensrichter oder deren Beisitzer, einen Commissar des Directoriums und einen Greffier, nebst zwei Huissiers.

Die Polizeitribunale.

*) Constitution an III. Art. 191 und 233. Code du 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. IV.

die das Tribunal ein- und absetzte. Mehrere Friedensrichter eines Bezirkes, eines Correctionstribunals, wechselten von Monat zu Monat in dem Dienst desselben. In Sachen, wo ein Friedensrichter die Justizpolizei geübt, konnte er nicht Richter sein. Die Functionen des Commissars wurden jetzt bedeutend erweitert. Er stand mit den Commissaren der Municipalverwaltung in Verbindung und mit jenen der Departementstribunale, denen er verantwortlich für alle seine Acte war und denen er Bericht über alle Entscheidungen zu ertheilen hatte. Gerade als das neue Strafgesetzbuch die Justizpolizei wieder ganz unter Leitung des Ministère public stellte, erhielt diese allgemeine Kenntnissnahme und Berichterstattung für die Sicherheit und Kraft der Gerichtspflege eine hohe Bedeutung. Im Fall des Todes oder der Verhinderung wurde der Commissar durch einen Friedensrichter vertreten, welchen das Tribunal dafür ernannte. An der Spitze des Tribunals stand ein Präsident, auf je 6 Monate aus der Reihe der Richter des Departementstribunals gewählt. Er hatte zu gleicher Zeit bei diesen die Function des Directors der Jury. Das Correctionstribunal von Paris zerfiel in 2 Sectionen. Die Klage konnte von der verletzten Partei, nach Bestätigung des Präsidenten, dass die Sache zur Competenz des Tribunals gehöre, oder von dem Präsidenten als Jurydirector selbst anhängig gemacht werden. Das Verfahren war öffentlich und mündlich, dem Angeklagten wurde ein Vertheidiger beigegeben. Auf den Schlussantrag des Commisars der Executivgewalt wurde das Urtheil gefällt. Es musste motivirt und mit der Beziehung auf das angewendete Gesetz bei Strafe der Nullität gefällt werden. Die Appellation ging an die Departementstribunale. Die Frist dafür war für den Kläger, Angeklagten und Commissar auf 10 Tage, für den öffentlichen Ankläger auf einen Monat eingeschränkt. Neue Zeugen und Beweise konnten dabei vorgebracht, alle früheren neu geprüft werden, wenn der Angeklagte oder der öffentliche Ankläger es forderte*). Die Criminaltribunale, je eines in jedem Departement, wurden gebildet aus den Richtern des Civiltribunals, welche der Reihe nach, je vier für die Criminalgerichtsbarkeit, auf je 6 Monate eintraten, einem Präsidenten, der auf 2, einem öffentlichen Ankläger, der auf 3, und einem Greffier der auf 4 Jahre durch die Wählerversammlungen des Departements gewählt wurden, mit dem Recht, dauernd wieder gewählt werden zu können. Im Fall des Todes oder der Verhinderung des Präsidenten wählten die vier Richter, durch einen fünften des Civiltribunals verstärkt, einen provisorischen Ersatzmann, im gleichen Fall, betreffs

---

*) Const. an III. Art. 233—236. Code du 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. II. Gesetz vom 4. Brumaire — 27. Ventôse an IV. und 13. Prairial an VII.

des öffentlichen Anklägers, verstärkt durch einen sechsten Richter, einen Stellvertreter. Die Commissare des Directoriums bei den Civiltribunalen versahen bei den Criminaltribunalen die Functionen der ehemaligen königlichen Commissare. In der Organisation der Anklage- und Urtheilsjury kehrte man mit wenigen Aenderungen zurück zu den Bestimmungen der Constituante. Die Jurylisten wurden für je 3 Monate abermals durch die Verwaltungsbehörden der Departements gebildet und nach Bezeichnung der Municipalverwaltung. Je ein Geschworner auf 1000 Einwohner eines Arrondissements wurde in dieselben, aus den 30jährigen Wahlbürgern, eingetragen. Die Listen wurden nach Bestätigung des Commissars an die Geschwornen, der Jurydirector und den Präsidenten des Criminaltribunals gesandt. Die Bildung jedes Schwurgerichts geschah, wie ehemals, durch das Loos. Zu dieser Unsicherheit in der Bildung der Jury trat jetzt noch die Häufung der Special-Geschwornengerichte hinzu. Alle Sachen, in denen der Jurydirector unmittelbar die Justizpolizei geübt, wurden durch Specialjurys gerichtet [1]). Der Commissar bildete allein die Anklagejury, der Präsident der Departementsverwaltung die Urtheilsjury. Die Präsidenten der Correctionstribunale waren jetzt die Jurydirectoren. In dem Verfahren vor der Jury trat keine Aenderung ein. Nur bestimmte das neue Criminalgesetzbuch ausdrücklich, gegenüber den traurigen Missbräuchen der Revolutionstribunale, dass die Fragestellung genau specialisirt und nicht mehr allgemein gestellt werden dürfe [2]). Die Criminaltribunale waren verpflichtet, Tabellen aller Verurtheilungen mit besonderen Beschreibungen der Verbrechen anzulegen. Die Commissare hatten über die Ausführung zu wachen [3]).

Das Cassationstribunal.

Die höchste Stufe dieser Gerichtsbarkeit bildete das Cassationstribunal, welches die Constitution im ganzen Umfang seiner früheren Organisation anerkannte [4]). Es sollte die Zahl der Richter drei Viertel der Departementszahl nicht übersteigen. Ein Gesetz setzte dieselbe auf 50 fest [5]). Alle Jahre scheidet ein Fünftel derselben aus, welches durch Wahl erneut wird. Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt, die Executivgewalt ist durch einen Commissar und sieben Substituten derselben vertreten, welche sie ein- und absetzen kann. Das Cassationsgericht wählt seine Greffier und vier Commisgreffiers nebst acht Huissiers. Es theilt sich in drei Sectionen, aus denen alle

1) Code des 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. XIII. Art. 516.

2) Const. an III. Art. 258 u. ff. Code du 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. IV. Art. 278 u. ff., 301 u. ff. Liv. II. Tit. XI.

3) Arreté vom 21. Januar 1797 (2. Pluviôse an V.).

4) Const. an III. Art. 254 u. ff.

5) Gesetz vom 28. September 1795 (5. Vendémiaire an IV.).

6 Monate fünf Richter ausscheiden und in andere Sectionen eintreten. Die erste Section, aus sechszehn Richtern bestehend, entscheidet über die Zulässigkeit oder Verwerfung eines Cassationsgesuchs oder einer Gefangennahme im Fall der Anklage eines Richters durch das Executiv-Directorium. Sie entscheidet dann, nach beschlossener Cassation, die Ueberweisung des Processes an das erste Tribunal oder an ein neues. Die zweite Section, aus siebenzehn Richtern bestehend, entscheidet definitiv über die durch die erste Section gefassten Beschlüsse. Die dritte Section, gleichfalls aus siebenzehn Richtern bestehend, entscheidet ausschliesslich über den Antrag auf Cassation, doch ohne jede Verhandlung um Zulässigkeit derselben in Sachen der Criminal-, Corrections- und Polizeitribunale. Die Verhandlungen über den Process sind öffentlich. Jede Section muss mit wenigstens neun Richtern entscheiden. Die Parteien können sich selbst oder durch ihre Advocaten vertreten lassen[1]). Nur das Corps législatif kann ein Urtheil des Cassationshofes cassiren. Auch der höchste Nationalgerichtshof wurde durch die Constitution an III. anerkannt. Er bildete sich auf Berufung der Gesetzgebung und hatte seinen Sitz wenigstens 12 Myriametres vom Sitz derselben. Die Gesetzgebung bestimmte durch das Loos aus einer Liste von funfzehn Cassationsrichtern fünf, welche Richter des Nationalgerichtshofes sein sollten, zwei öffentliche Ankläger wurden dafür vom Cassationstribunal ernannt. Die hohe Jury wurde von Wahlversammlungen des Departements gewählt, je ein Geschworner für ein Departement. Seine Competenz erstreckte sich auf alle Anklagen, die das Corps législatif erhob, sei es gegen seine Mitglieder oder die Directoren[2]). Er sollte ein einziges Mal zusammentreten, im Process des berüchtigten Postmeisters von Varennes, Drouet, Mitglied des Raths der Fünfhundert, wegen Theilnahme an der Verschwörung Baboeuf's[3]). Verschiedene Gesetze bestimmten das Verfahren dafür, die Zahl der Jury u. s. w., aber das Urtheil wurde doch nur in Contumaz gefällt, da man den Angeklagten entwischen liess.

Der hohe National-gerichtshof.

Von besonderer Bedeutung waren, und darauf sei zum Schluss noch hingewiesen, die Reformen des neuen Strafgesetzbuches in Betreff der Sicherheitspolizei oder, wie sie jetzt zum ersten Mal genannt wird, der Justizpolizei. Der frühere Beamtenorganismus wurde wohl beibehalten, aber die einzelnen Glieder desselben unter eine einheitliche und centralisirende Leitung gebracht, die endlich der Code d'instruction criminelle vollendete. Diese Polizei wurde, wie früher, von den Polizeicommis-

Die Reformen der Sicherheits-polizei. Die Justizpolizei.

1) Gesetz vom 2. Brumaire an IV. (24. October 1795).
2) Const. an III. Art. 261 u. ff.
3) Anklage vom 1. August 1796 (19. Thermidor an IV.).

garen und in deren Verhinderung von den Municipalbeamten, von der Feld- und Forstpolizei, den Friedensrichtern, den Hauptleuten und Lieutenants der Gensdarmerie und endlich von den Jurydirectoren ausgeübt. Aber alle waren der Oberaufsicht des öffentlichen Anklägers unterworfen, welcher zugleich die Denunciationen zu empfangen und deren Verfolgung in's Werk zu setzen hatte. Im Fall einer Pflichtverletzung hatte er zuerst Ermahnungen zu ertheilen und im Wiederholungsfalle die Anzeigen bei den Criminaltribunalen zu machen [1]). Die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die niedere Gerichtspolizei, also über die Feld- und Forstpolizei, über die Gensdarmerie und selbst die Friedensrichter führte der Jurydirector, der im Fall wiederholter Pflichtverletzung die Anzeige davon dem öffentlichen Ankläger machte. Die Feldpolizei wurde jetzt in allen Gemeinden eingeführt und durch das Gouvernement auf Vorschlag der Municipalität eingesetzt. Sie hatte alle Gesetzverletzungen an Feld- und Waldeigenthum zu verfolgen, zu beschreiben, die Schuldigen vor den Friedensrichter zu führen [2]). Nur bei Haussuchungen musste sie die Assistenz von Municipalbeamten haben [3]). Die Polizeicommissare übten die Gerichtspolizei in ihren Bezirken in alle Sachen, die zur Competenz der Polizeitribunale gehörten, und richteten dieselben, wenn der Friedensrichter verhindert war. Von allen anderen Vergehen hatten sie Anzeige zu machen, Verfolgungen einzuleiten und die Beschreibung des Thatbestandes aufzunehmen. Sie wurden in Gemeinden unter 5000 Seelen durch einen Municipalbeamten vertreten [4]). Die Thätigkeit der Friedensrichter als Polizeibeamte blieb nach den früheren Gesetzen der Constituante bestimmt [5]). Nur wurde die Procedur vor denselben bedeutend vereinfacht, schneller und sicherer gemacht. Ueber die Freilassungen, die der Friedensrichter aussprach, hatte der Jurydirector noch eine Entscheidung und konnte in solchen Fällen eine neue Festnahme befehlen. Der Jurydirector, das eigentlich centralisirende Organ der Justizpolizei in dem Bezirk eines Correctionstribunals, leitete selbst die Gerichtspolizei bei allen qualificirten Verbrechen. Er hörte die Zeugen und erliess den Verhaftsbefehl, doch hatte er nach Vollendung seiner Procedur die Schlussanträge des Commissars der Executivgewalt zu erwarten. Erst nach Mittheilung aller dieser Acten an den öffentlichen Ankläger konnte der Verdächtige vor das über seine That

1) Code vom 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. IV. Art. 278—288.

2) Code vom 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. III. Art. 40—47.

3) Arrêté vom 24. December 1796 (4. Nivôse an V.).

4) Decret vom 11. October 1795, Code vom 3. Brumaire an IV. Liv. I. Tit. II. Art. 26—37.

5) Code vom 3. Brumaire an IV. Liv. II. Tit. IV. Art. 48—133.

competente Gericht gesandt werden. Nur in Criminalsachen war gegen die Entscheidung des Jurydirectors die Cassation zulässig. So vereinigte eigentlich die bedeutendste Macht der Gerichtspolizei der Jurydirector, der spätere Instructionsrichter, in seinen Händen [1]). Die höchste Aufsicht führte der öffentliche Ankläger. Zwei Behörden, also unabhängig von einander, die eine beweglich, die andere dauernd, sich gegenseitig das Gleichgewicht haltend, sollten die ersten Schützer der Ordnung und Freiheit sein. War dies nach oben hin der Weg zum Bessern, so hatte man sich doch noch immer nicht entschliessen können, den Friedensrichter seiner Polizeithätigkeit zu entheben oder höchstens ihn als Hülfspolizei zu verwenden. Die Gensdarmerie diente jetzt allein als solche [2]). Leider wurden auch in dieser Zeit alle Bemühungen, durch eine geordnete Gesetzgebung einen dauernden Schutz für Ordnung und Recht zu gewähren, durch die Revolutionsstürme getrübt. Die furchtbaren Kämpfe der Chouans und Chauffeurs, jene im Süden der Compagnies de Jésus, zuerst mit politischen Absichten, dann entartend in die wildesten Räubereien und Mordbrennereien, nöthigten die Regierung wieder zur Einführung von Ausnahmsgesetzen für Raub, Diebstahl, Aufruhr und öffentliche Gewaltthat. In diesen Fällen sollte der Jurydirector entscheiden, ob der Schuldige vor die gewöhnliche Gerichtsbehörde oder vor ein Kriegsgericht gestellt werden solle [3]). Wohl verkündete die Constitution des Jahres VIII., um diesen Zuständen ein Ende zu machen, dass Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden sollte, aber auch das napoleonische Gouvernement suchte seine schnell wirkende Kraft in der Umgehung der gemeinen Gesetze und der Herrschaft von Ausnahmsregeln und Ausnahmsgerichten.

Die Justizorganisation Napoleon's.

Einleitung.

Eine, nach der Gewalt, mit der sie wirkte, und nach der Sicherheit, mit der sie auftrat, ganz neue Welt schuf Napoleon. Der gesammte Staat hatte sich bis zu seinem Auftreten durch zaghafte Reformen bis zu den kühnsten Versuchen einer Neugestaltung hindurch gerungen. Halbvollendet war hier der Bau, dort lag er noch unter Trümmern begraben. Die Politik Napoleon's.

1) Code vom 3. Brumaire an IV. Liv. I. Tit. I. Liv. II. Tit. XIII.

2) Gesetz vom 18. April 1796 (28. Germinal an VI. Art. 125.).

3) Gesetz vom 15. Mai 1797 und 18. Januar 1798 (26. Floréal an V. und 29. Nivôse an VI.)

Reiches Material, jeden Gehaltes könnte man sagen, hatte die vorhergehende Zeit aufgespeichert. Und so neu für den ersten Anblick alle Schöpfungen Napoleon's erscheinen, zum grössten Theile sind sie doch aus dem hervorgegangen, was die jüngste Vergangenheit, so reich von Ideen, so muthig im Versuchen, geschaffen oder vorbereitet hatte. Aber das Genie stellte sich jetzt mitten in den Kreis reicher Talente, und nach einer ungeheuren Arbeit zeigte es einen Staat, den seine Nachkommen blos zu erfassen und zu erhalten und nur in Wenigem umzugestalten vermochten. Und wie im grossen Ganzen, tritt dieser Geist des Werdens auch in den einzelnen Theilen hervor. Mehr als ein Jahrzehnt musste vergehen, ehe die napoleonische Gerichtsverfassung, die wir hier nun zu betrachten haben, sich fertig gestaltet, nach allen Seiten hin sorgfältig entwickelt und, für eine lange Zukunft zu herrschen bestimmt, sich gebildet hatte. Aus Napoleon's Geist entsprang die Verfassung, welche mit seinem Auftreten Frankreich beherrschte und von ihrem ersten Lebenstage bis zum Sturze des Kaiserreiches in ihrem innersten Wesen sich wenig veränderte. Man kann kühn behaupten, dass Napoleon der Erste war, der den Begriff des Staates als die alleinherrschende Gewalt, die einzigberechtigte Macht aufstellte, vor der sich alles beugen musste, in der und neben der nichts Einzelnes und Besonderes bestehen sollte und konnte. In diesem Gedanken war Napoleon der Erste unter den von ihm so geschmähten Ideologen. Er war es darum vor Allen, weil er mit diesem absoluten Begriff endlich seine eigene Person verwechselte und in ihr nicht mehr die Repräsentation desselben, sondern den Staat selbst sah. Und aus diesem Geiste ging seine Verfassung hervor und erzeugte sich endlich der Despotismus, wuchs seine Verwaltung heraus und schuf die alles persönliche Leben zerstörende gewaltsame administrative Centralisation. Von diesem Geiste endlich wurde auch die Gerichtsorganisation gebildet und beherrscht; er zeugte hier eine mächtige Centralisation der Gewalt und drängte vor Allen in die Strafgerichtsbarkeit die Idee des Staates als das Allmächtige und allein Bestimmende. Dieses zu zeigen und im Einzelnen zu entwickeln, ist die Aufgabe des Folgenden.

Der Staatsgeist Napoleon's und die Justizordnung. Die Constitution des Consulats hatte eine Staatsgewalt geschaffen, deren Wesen die Gewalt, die Vereinigung unter eine Centralautorität war, welche im Lauf der Zeit Napoleon zur absoluten Macht entwickelte und die Constitution des Kaiserreichs als Recht auch anerkannte. Mit dieser Vorstellung gestaltete sich für das Gouvernement der Staat nur wie ein Gliederwerk, das nicht zum selbständigen Leben berufen, sondern in jeder seiner Bewegung nur an die Thätigkeit der obersten Gewalt gebunden war. Trägt in dieser Form der Staat auch

die Gestalt einer wohlgebildeten Hierarchie, so erkennt man doch bei genauerer Betrachtung, dass es keine Hierarchie der Ordnung, sondern einzig und allein der Disciplin und Abhängigkeit war, auf die man hinarbeitete. Nicht in der Mitte des Staates fühlte sich das Gouvernement als Centrum, um der Bewegung die Anregung zu geben, die sich dann frei gestalten kann, sondern dauernd erhält es sich an der Spitze, wo es nicht allein Führer, sondern auch Muster ist, um welches alles sich nur durch das Gesetz der Schwerkraft bewegt. Ein Glied wird durch das andere daher in Ketten gelegt, eines wird dem anderen unter- und übergeordnet und kann nur durch eine stets von einem zum anderen wirkende Beaufsichtigung und Bevormundung in Thätigkeit erhalten werden. Wie dies in der Verwaltung sich dargestellt, habe ich schon gezeigt. In der Justizorganisation entwickelt sich dassebe Bild. Die Constitution des Jahres VIII. löste die Landeseintheilung der vorhergegangenen Zeit wieder auf und setzte an ihre Stelle die Departements und Arrondissements. Sie begrenzte die Zahl der Letzteren nach den Bezirken der 329 Correctionstribunale, welche ihr von den früheren Gesetzen übermittelt worden waren. In jedem Departement war ein Praefect als Chef der Verwaltung, in jedem Arrondissement ein Unterpraefect dem Praefect untergeordnet[1]). Treu diesem Gedanken wurden jetzt die alten Departements- und Correctionstribunale aufgelöst und an ihrer Stelle in jedem Arrondissement ein Tribunal erster Instanz als competent für alle Civil- und Correctionssachen, sowie in jedem Departement ein Criminaltribunal eingesetzt. 27 Tribunale zweiter Instanz oder Appellationstribunale, je eines 2 bis 7 Departements wieder vereinend, wurden über dieselben, für die Urtheile der Handelstribunale und der Tribunale erster Instanz, aufgebaut[2]). Die Handelstribunale wurden erhalten, wie die Friedensgerichte, aber die Bezirke der 6000 Cantone von 1791 auf die Zahl von 3600 reducirt. Ein Cassationstribunal vollendete den Bau als Zeichen der äusseren Einheit und als Macht, die innere Gleichheit zu erhalten. Das Kaiserreich anerkannte den Bau und änderte nur die Namen[3]), aber setzte über das ganze Gebäude wieder den alten monarchischen Grundsatz: Die Justiz wird im Namen des Kaisers durch die von ihm eingesetzten Beamten verwaltet.

Auflösung der Volksthätigkeit. Die Administrativbehörden in der Justiz.

Dieser Grundsatz heiligte andererseits, was seit der Constitution des Consulats schon in Uebung war. Der Staat anerkannte nicht mehr die Volkssouveränität, die die Zeit zur Herrschaft bringen wollte.

1) Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. Pluviôse an VIII.).
2) Gesetz vom 14. März 1800 (27. Ventôse an VIII.).
3) Sénatusconsulte vom 19. März 1804 (28. Floréal an XII. Tit. XIV.).

Er konnte sie nicht mehr anerkennen, wenn er die traurigen Folgen, die sie erzeugte, übersah. Das in alle Theile der Staatsthätigkeit eingedrungene Wahlrecht wurde zuerst auf die Herstellung besonderer Listen beschränkt, aus denen das Gouvernement die öffentlichen Functionäre ernannte, und der eigentlichen Wahlthätigkeit blieb nur noch im Gebiet der Justizpflege die Wahl der Friedensrichter überlassen[1]. Endlich ging auch dieses letzte Recht in der absoluten kaiserlichen Gewalt unter, und die Friedensrichter wurden durch sie, wie alle anderen Justizorgane, ernannt. Es blieb bei dieser allmäligen Centralisation nichts mehr übrig, als die Gewalt des persönlichen Willens auch in den Geist der Justizpflege zu drängen und diesen von sich abhängig zu machen. Die Administrativbehörden, abhängig von dem Gouvernement, nach seinem Willen eingesetzt und entlassen, wurden darum in die Thätigkeit der Gerichtsbehörden gedrängt. Dem Praefect war die Bildung der Jury überlassen[2]) und damit das ganze Institut in seiner wirklichen Kraft gebrochen, und die Regierungsgewalt selbst in die einzelne Rechtsprechung zu drängen, machte das Gouvernement den verwaltenden Justizminister auch zum Richter und setzte ihn, als Grand juge, dem Cassationstribunal und allen Appellationsgerichten als Präsidenten vor[3]). Weiter endlich behielt es sich dauernd das Recht vor, die gesammte Justiz in ihrem gewöhnlichen Gange aufzuheben und eine Ausnahmsgerichtsbarkeit an seine Stelle zu setzen. Ein einfaches Sénatusconsulte konnte, wo es das Gouvernement für nöthig hielt, die Constitution suspendiren, die Jury ausser Kraft setzen und selbst die Urtheile der Gerichte aufheben, wenn es dieselben als gegen die Staatssicherheit gerichtet erkannte[4]). So war jeder Schritt der Neugestaltung ein Widerspruch gegen die Ideen der Revolution, aber auch in vielen ein Widerspruch gegen das Recht. Aber sie entsprangen alle aus derselben Quelle. Das Staatsganze steht rücksichtslos über dem Einzelnen, das Staatsinteresse über dem Einzelinteresse, die Staatsordnung über der Freiheit. Dieser einheitliche Gedanke, der jetzt auch der allein berechtigte war, findet in der Regierung nur seinen Ausdruck. Die Regierung muss ihren Willen überall zur Geltung bringen können, alle Staatsfunctionen und Staatsfunctionäre von ihr abhängig oder wenigstens durch sie bestimmbar sein. Bei der folgenden Darstellung der einzelnen Institute wird sich dieser Geist bis in den letzten Gliedern der Justizorganisation wirksam zeigen.

1) Const. an VIII. Art. 20, 41, 67, 68.
2) Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. Pluviôse an VIII.).
3) Sénatusconsulte vom 3. August 1802 (16. Thermidor an X. Tit. IX.).
4) Sénatusconsulte vom 16. Thermidor an X.

Die Politik in der Strafgerichtsbarkeit.

Nirgends aber machte er sich mehr geltend, als auf dem Gebiet des Strafrechts. Hier drängte er sich bis in's innerste Wesen und wirkte bestimmend und, wie natürlich, auch zerstörend. Das Strafrecht soll eine objective Ordnung im Staate bilden. Es soll unabhängig und frei im Staatsorganismus wirken und sich bewegen können und der Gedanke allein, dass Strafe jeder Gesetzverletzung folge, seine Kraft sein; dass dieses ist, ist ein Recht der Gesellschaft, nicht der Regierung. Die Constituante hatte diesen Gedanken zuerst in der staatlichen Organisation angeregt und durch das Princip der freien Anklage zum Ausdruck gebracht. Der Convent hatte ihn mit den Revolutionstribunalen wieder vernichtet, indem er Verbrechen und Strafe nach politischem Interesse selbst erschuf und nach Parteileidenschaft zur Geltung brachte. Es war damit ein Mittel zum Zweck der Herrschaft, aber kein Rechtsgrundsatz, aus einem idealen Ziele geschaffen worden. Erst die Gesetzgebung Napoleon's bildete aus der Bewegung der Ideen heraus einen Rechtssatz. Treilhard, als er dem Corps législatif das erste Buch des Code d'instruction criminelle vorlegte, kennzeichnet denselben mit wenig Worten: „In Strafsachen vertheidigt man sich nicht, um sich gegen den Einzelnen zu schützen, es ist die Gesellschaft (corps social), welche die wahrhafte Partei ist, es ist die Gesellschaft in ihrem ganzen Umfang, welche, verletzt durch die Störung des Friedens und der öffentlichen Sicherheit, auf eine Verurtheilung und Bestrafung des Schuldigen dringt." Aber gleich darauf zerstört er wieder diese Theorie und setzt an Stelle der Gesellschaft den Staat, der für die Strömung des Absolutismus alles war und in „dem jeder Schritt in der Procedur, so zu sagen, ein Act der Magistratur ist" *). Seinen wahren Ausdruck fand dieser Geist in der Einführung des Anklageprocesses und in der Bildung der öffentlichen Anklägerschaft, als einem von der Verwaltung abhängigen Organe. Ausschlieslich ruht jetzt die Anklage in den Händen der von der Regierungsgewalt abhängigen Staatsanwälte, das Strafrecht wird zu einem Gebiet, auf dem diese ihre staatlichen Rechte mit üben will, es wird zu einem einseitigen Werkzeug der jeweiligen geistigen und politischen Strömung, welche durch eine Anklage ihre Gegner verfolgen oder quälen, ihre Freunde durch Unterlassung des Rechtsweges stillschweigend begnadigen kann. Man braucht nun keineswegs das staatliche Interesse, wie es die Staatsanwaltschaft zur Geltung und Vertretung bringt, aus der Strafgerichtsbarkeit zu verbannen. Aber indem man sie erstens frei und unabhängig, wie die Gerichte selbst macht, sollte zweitens neben ihnen der Privatanklage eine gleiche

*) C. L. vom 7. November 1808.

Gewalt gegeben werden, dass ein bestimmtes Vergehen nicht ungestraft bleibe. Mag dabei die Regierung ihr Recht wahren, den Staatsanwalt zur Erhebung der Anklage veranlassen zu können, die sie für nöthig hält, der rechtliche Schutz gegen unbegründete Anklagen ist nicht in diesem Institut, sondern nur in den Gerichten selbst zu suchen. Wenn man den Weg, den gerade hier die französische Revolution angebahnt, nicht verlassen, sondern aus seinen rohen Anfängen nur entwickelt hätte, wenn die napoleonische Gesetzgebung nicht, vom Geist des Absolutismus gejagt, aus der Strafjustiz ein Regierungsmittel gemacht hätte, so würde heute die strafende Gerechtigkeit des Staats sicher wieder das sein, was sie vor Jahrhunderten schon gewesen und was sie ihrer Bestimmung nach sein soll, ein Gemeingut des Volkes. Die meisten Staaten Europas folgten gerade in dieser Richtung dem Vorbilde Frankreichs. Und der Ruhm, das Muster staatlicher Organisation zu sein, verschwindet vor den Nachtheilen, die die Nachahmung erzeugte. Möchten sich aber doch die Regierungen endlich erinnern, dass sie nicht ewig dauern und dass, wenn sie zu Grunde gehen, sie nur darum stürzen, weil sie die Politik in das Gesetz mischen. Nur im gemeinen Recht liegt die Dauer der Gesellschaft und für die Gegenwart — auch ihre Rettung.

Die Gesetzbücher Napoleon's.

Der Willkür, welcher gerade diese Schöpfungen Napoleons einen weiten Spielraum liess, wurde eine Grenze gezogen durch die Schöpfung der Gesetzbücher. Ich habe auf die politische Bedeutung des Code civil schon hingewiesen. Ihm folgte der Code de procédure civile von 1806 nach. Er berührt selbst nur ganz nebensächlich die Justizorganisation, doch bestimmte sein letzter Artikel, dass für die Polizei und Disciplin der Tribunale besondere Reglements folgen würden. Diese Verheissung erfüllte endlich das kaiserliche Decret vom 30. März 1808 mit den Bestimmungen über den Rang, Dienst und die Berechtigungen der Richter und des ministere public, die Abhaltung der Gerichtssitzungen, Expedition der Streitsachen und Disciplinargewalt der Tribunale über die Officiers ministériels. Der Code d'instruction criminelle von 1808 und der Code pénal von 1810 vollendete das Gebäude der Gesetzgebung. Ich werde, so weit sie das Gebiet der hierher gehörigen Darstellung berühren, in dem Folgenden auf die einzelnen Bestimmungen der Gesetzbücher zurückkehren. Nur der Code pénal erheischt in Betreff der Ordnung der Gesetzesübertretungen und der Strafen, die er verhängt, einer Erwähnung, auf die ich im Folgenden nicht mehr zurückkehren kann und die doch für die Vollständigkeit des Bildes, das ich zu geben habe, nöthig ist. Gerade durch das, was der Code pénal hier Neues geschaffen, oder vielmehr, wie er hier das vor der Revolution Bestehende wieder belebt hat, sinkt er auf die

Die neue Ordnung der Verbrechen. Das Strafsystem.

niedrigste Stufe und weit hinter die übrigen Gesetze zurück. Die Eintheilung der Gesetzesverletzungen in Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen wurde beibehalten. In Betreff der Strafen aber wurde der Geist der Humanität, den die Constituante zur Geltung bringen wollte, verleugnet, ebenso wie jene Menschlichkeit, der Merlin in seinem Gesetzbuch des Jahres IV. Bahn zu brechen versuchte. Der Tod mit Verstümmlung der Hand beim Vatermorde, die dauernde Deportation, ewige Zwangsarbeit mit Brandmarkung, zeitige Zwangsarbeit, mit öffentlicher Ausstellung verbunden, Verschärfung aller dieser Strafen durch Güterconfiscation und Brandmarkung, Kerker, Verbannung und bürgerliche Degradation waren die Strafen der Verbrechen. Wer zu einer zeitigen Strafe verurtheilt wurde, sollte dauernd von dem Gespenst seines Verbrechens verfolgt bleiben. Er wurde lebenslang unter die besondere Aufsicht des Gouvernements gestellt. Die Strafen für Vergehen und Uebertretungen wurden auf zeitige Gefangenschaft, zeitigen Verlust der Bürgerrechte und selbst der Privat- und Familienrechte, auf Geldstrafen und die Ueberwachung durch die Regierung festgesetzt. Doch öffnete das Gesetz, wenigstens bei der Anwendung der nicht ewigen Strafen, der Menschlichkeit einen Weg, indem es den Richter nicht an die mechanische Anwendnng des Gesetztextes band, sondern bei derselben seiner Ueberzeugung einen gewissen Spielraum liess, welcher der Gerechtigkeit bei der Schwere der Strafen keinen Eintrag thun konnte. Nur bei Staatsverbrechen, ein Zeichen der Rückkehr des Despotismus, galt das unwandelbare strenge Gesetz!

Und diese gesammte Gesetzgebung, mit allen ihren Fortschritten, aber auch mit allen ihren Zeichen der Gewaltthat, war das Werk zumeist der Männer, welche die Revolution erzeugt und gross gemacht hatte. Jeder Despotismus findet seine Diener und Gehülfen. Die Despotie selbst aber sucht ihre kräftigste Stütze in der Gerichtsgewalt und der Strafgerichtsbarkeit.

Von den Gerichtspersonen.

Der Richterstand.

Mit der Auflösung der Volkssouveränität gingen die Rechte, welche das Volk unter diesem Titel ausübte, an das Gouvernement über, welches unter diesem Namen der eigentliche Souverän war. Die Constitution des Jahres VIII. bestimmte, dass der erste Consul nach seinem Willen die Minister, die Criminal- und Civilrichter und die Commissare des Gouvernements bei dem Tribunale ernennen soll. Ernennung der Richter. Lebenslänglichkeit.

Er war in dieser Ernennung nur an die Communal- und Departementslisten, und bei der Ernennung der Cassationsrichter an die Nationalliste gebunden. Nur die Friedensrichter blieben für die erste Zeit des Consulats noch der Wahl des Volkes überlassen[1]), doch auch nur so, dass es dem ersten Consul für jede Wahl zwei Candidaten aus den Communallisten zur Ernennung vorschlug. Alle Richter wurden auf Lebenszeit eingesetzt und konnten nur wegen Amtsmissbrauchs ihres Amtes enthoben werden. Die Friedensrichter wurden auf 3 Jahre für ihr Amt gewählt. Doch schon das Sénatusconsulte vom 16. Thermidor des Jahres X. entzog dem Volke seine letzte Theilnahme an den Wahlen der Richter, indem es auch die Ernennung der Friedensrichter dem Gouvernement überlassen musste. Dagegen hatte der Senat jetzt die Cassationsrichter zu ernennen, und zwar aus einer Liste von drei Candidaten, welche der erste Consul demselben präsentirte. Bedenkliche Folgen und Nachwirkungen der Revolution mussten sich unzweifelhaft auch unter diesem nach dem Ermessen des Gouvernements gewählten Richterstande zeigen. Die Schnelligkeit, mit welcher die Ernennungen vorgenommen wurden und vorgenommen werden mussten, konnten keineswegs der ruhigen Erwägung einen grossen Raum lassen. Und dass die Revolution die Menschen selbst corrumpirte, haben die Gewaltthaten des Convents und die Unsicherheit der Justizpflege unter dem Directorium bewiesen. Auch in dieser Richtung konnte die Ernennung nicht sicher gehen. Eine hohe Vorsicht und endlich eine Reinigung war nothwendig, und das war der Grund oder der Vorwand, um auch für die Zukunft Vorsichtsmaassregeln zu treffen[2]). Das Sénatusconsulte vom 12. October 1807 bestimmte, dass jeder Richter zuerst nur provisorisch auf 5 Jahre in sein Amt eingesetzt werde, nach welcher Zeit das Gouvernement nach Erkenntniss seiner Würdigkeit seine lebenslängliche Anstellung vornehmen konnte. Eine Senatscommission von zehn Mitgliedern wurde eingesetzt, um nach dem Bericht des Justizministers über die Fähigkeit und Würde der bereits angestellten Richter zu entscheiden. Erst nach Bestätigung derselben bestimmte der Kaiser die Anstellung und Erhaltung im Amte. Es ist wohl kaum zweifelhaft, dass ein solches Mittel nur höchst einseitig den beabsichtigten Zweck, immer aber die geheimen Zwecke des Gouvernements erfüllen musste. Die Selbstständigkeit des Richters, seine Freiheit und selbst Furchtlosigkeit konnte dadurch nur untergraben werden. Er musste zu einem Diener des Gouvernements werden, wenn er in seinem Brot

Die provisorische Anstellung.

---

1) Const. an VIII. Art. 60, 67.

2) Hiver a. a. O. S. 458.

erhalten bleiben wollte, und das Gouvernement, welches sich das Recht zusprach, über die Fähigkeit des Richters zu entscheiden, wird sicher diese nur nach dem Maasse seiner Ergebenheit und Servilität schätzen. Und selbst dem gerechtesten Gouvernement wird ein solches Recht stets ein Schreckmittel sein können, denn wenn es dasselbe auch nicht übt, so wird es der Richter doch stets zu fürchten haben.

Die Forderungen an den Richterstand.

In dem Augenblicke nun, wo die Ernennung des Richterstandes in die Macht des Gouvernements überging, konnte die Fähigkeit nicht mehr allein nach den republikanischen Grundsätzen des Vertrauens des Volkes bestimmt werden. Nur die Bildung, d. h. nur die Erhaltung der staatlichen Gesetze, welche für den Richterstand vorgeschrieben waren, konnten den Maassstab bilden. Das Gesetz bestimmte daher, dass Niemand mehr in den Richterstand eintreten könne, wenn er nicht ein Diplôme de licencié, oder den Eid der Advocaten, oder eine zweijährige Praxis in Gerichtsdiensten nachweise. Die Avoués konnten übrigens nach einer zehnjährigen Praxis in den Richterstand eintreten. Ein Alter von 25 Jahren wurde für die Richterstellen und jene der Procuratoren erster Instanz, von 27 Jahren für die Würde eines Präsidenten und Rathes der kaiserlichen Höfe, von 30 Jahren für alle Mitglieder des Cassationshofes und der Friedensgerichte gefordert[1]). Eine besondere Rechtsschule und mit ihr eine besondere Gerichtsmiliz wollte sich Napoleon durch die Schöpfung der sogenannten juges-auditeurs heranziehen. Es wurde zuerst bei jedem Appellationshof eine Anzahl solcher Richter angestellt, welche der Kaiser aus den vom Justizminister präsentirten Candidaten ernannte[2]). Sie wurden später bei allen Tribunalen eingeführt, um, wie Treilhard bei Einbringung des Gesetzes erklärte, die Magistratur zu einer wahren Schule zu machen, um die gesammte Institution in ihrer Festigkeit und in ihrem Ruhme sicher zu stellen[3]). Sie dienten zur Unterstützung der Generalprocuratoren, wenn sie 22 Jahre alt waren, und zur Supplirung der Richter, wenn sie das dreissigste Jahr erreicht hatten. Auch ihre besonderen Functionen wurden nach ihrem Alter bemessen. Mit 22 Jahren konnten sie zu Commissionen und zur Instruction einzelner Prozesse verwendet werden, mit 27 Jahren hatten sie berathende Stimme in allen Gerichtssitzungen. Sie konnten für alle Aemter, auch für jene der Administration verwendet werden. Zumeist aber sollte der Richterstand aus ihnen sich ergänzen. Sie waren in

1) Gesetz vom 14. März 1800 (27. Ventôse an VIII.), 14. März 1804 (22. Ventôse an XII.) und vom 20. April 1810.

2) Gesetz vom 16. März 1808.

3) Gesetz vom 20. April 1810.

zwei Klassen abgetheilt, je nachdem sie den kaiserlichen Höfen als Conseillers-auditeurs oder den Gerichten als juges-auditeurs zugewiesen waren. Die Ersteren wurden nach dem Dienstalter aus den Letzteren ernannt, die Letzteren aus den Candidaten des Richterstandes nach einjähriger Dienstzeit. Diese hatten keinen Gehalt, jene ein Viertel des Gehaltes der Gerichtsräthe. Diese Form des Gerichtsnoviciats wurde 1810 abgeschafft und an ihrer Stelle die Gerichtscarriere mit den Stellen der Suppléants und Attachés eröffnet.

Ordnung des Gerichtspersonals.

Der gesammte Gerichtsstand organisirte sich nach der Hierarchie der Gerichte von der Höhe des Justizministers als Grand juge, den Richtern des Cassationstribunals, jenen der kaiserlichen Gerichtshöfe, und der Tribunale erster Instanz bis zu den Friedensrichtern. Einer war dem Andern untergeordnet, Einer dem Andern zur Ueberwachung und Disciplin zugewiesen. Der Justizminister hatte die Ueberwachung des gesammten Gerichtspersonals; alle Disciplinarentscheidungen mussten ihm mitgetheilt und die meisten von ihm bestätigt werden. Unter seinem Vorsitz hatte der Cassationshof das Recht der Censur und Disciplin über die kaiserlichen Gerichtshöfe, welches bis zur Suspension eines Richters und der Vorladung vor sein Gericht gehen konnte. Die kaiserlichen Gerichtshöfe wieder übten dieselbe Gewalt über die Richter der Civiltribunale, wie diese über die Friedensrichter. Jeder Richter aber hatte im Falle der Strafbarkeit das Recht der freien Vertheidigung. Die Censur war im Falle einer Straffälligkeit entweder eine einfache oder eine mit provisorischer Suspension verschärfte, in welchem Falle Gehaltsverluste damit verbunden waren. Die Entscheidungen der Tribunale waren den kaiserlichen Gerichtshöfen, jene der kaiserlichen Gerichtshöfe dem Justizminister als Grand juge unterworfen, und in besonders schweren Fällen konnte dieser sie auch dem Cassationshof überweisen. Nur nach schweren Disciplinarvergehen konnte eine Entsetzung als Strafe erfolgen. Die Instruction eines solchen Disciplinarprozesses wurde immer durch den kaiserlichen Gerichtshof geleitet, im Fall aber ein Mitglied dieses Gerichtshofs angeklagt war, vom Cassationshof*). Dieselbe Hierarchie des Richterstandes machte sich unter allen mit den Gerichten verbundenen Beamten geltend. Der Generalprocurator bei dem Cassationshof überwachte die Generalprocuratoren bei den kaiserlichen Gerichtshöfen, diese wieder in ihrem ganzen Bezirk alle Beamten des ministère public. Ausserdem war ihnen das umfassendste Beaufsich-

---

*) Gesetz vom 14. März 1800 (27. Ventôse an VIII.) Sénat. consult. vom 16. Thermidor an X. Tit. 9. Code d'instruction crimin. Art. 479 u. ff.

tigungsrecht zur Erhaltung der Disciplin und Ordnung der Tribunale übertragen. Sie theilten diese Gewalt übrigens mit den Generaladvocaten und Substituten des Parquets der kaiserlichen Gerichtshöfe, mit den kaiserlichen Procuratoren bei den Criminaltribunalen und Tribunalen erster Instanz [1]). Die Disciplinargewalt des Generalprocurators erstreckte sich auch über die gesammte Justizpolizei und selbst über die Instructionsrichter, deren Nachlässigkeit er rügte und im Wiederholungsfalle dem kaiserlichen Gerichtshof anzeigte [2]). Die Disciplinargewalt dieser Gerichtspersonen erstreckte sich endlich auch auf das Innere der Gerichte, über die Execution der Gesetze und Reglements. Die Generalprocuratoren selbst standen wieder unter der Aufsicht des kaiserlichen Gerichtshofes in seiner Gesammtheit. Im Falle eines Verbrechens oder Vergehens hatte dieser die Denunciation in vollständiger Gerichtssitzung durch eines seiner Mitglieder entgegenzunehmen. Der Gerichtspräsident hatte dazu übrigens erst seine Zustimmung zu ertheilen [3]). Die Greffiers und Huissiers endlich, welche ehemals durch die Ernennung durch die Tribunale selbst in vollster Abhängigheit von denselben waren, wurden dieser jetzt durch die Ernennung durch den ersten Consul entzogen [4]). Nur eine strenge Disciplinargewalt, welche die Präsidenten der Tribunale über sie übten, konnte den dadurch erzeugten Gefahren vorbeugen. Sie konnten Suspension und selbst Entsetzung derselben aussprechen. Die Klagen der Parteien gegen diese Gerichtsbeamten mussten in vollzähliger Gerichtssitzung verhandelt werden. Die Urtheile waren weder einer Appellation noch Cassation, aber einer Berufung an den Justizminister unterworfen [5]).

Ordnung der Gerichte.

Im Innern der Gerichtssäle und während der Verhöre übte jedes Gericht seine Disciplinar- und Polizeigewalt sowohl gegen das Publicum, als gegen die Gerichtspersonen. Ueber diese wurde in solchen Fällen augenblicklich gerichtet. Die Polizeistrafen wurden ohne Appellation und die Correctionsstrafen mit Zulässigkeit derselben verhängt [6]). So hatte man bei einem von unten nach oben und zurück wieder wirkenden Geist zugleich eine Strenge und Schärfe eingeführt, welche bei der sicheren Gesesetzgebung wohl geeignet war, Ernst und Würde zu erhalten.

1) Sénatus consulte vom 16. Thermidor an X. Tit. 9. Code d'instr. crim. Art. 27. 284.

2) Code d'instr. crim. Art. 279—281.

3) Code d'instr. crim. Art. 9. Decret vom 20. April 1810, Art. 11, 63—65.

4) Gesetz vom 27. Ventôse an VIII.

5) Code de procédure Art. 132. Reglem. vom 30. März 1808, Art. 100—104, und Gesetz vom 22. April 1810.

6) Code d'instr. crim. Art. 504 u. ff.

Beurlaubung und Entlassung.

In Betreff ihrer Wohnortes war jede Gerichtsperson an den Ort ihres Amtes gebunden. Wer ohne Urlaub sich davon entfernte, verlor sein Gehalt für diese Zeit. Wer eine unerlaubte Entfernung über 6 Monate ausdehnte, galt als entlassen. Nach einer 30jährigen Dienstzeit konnte jeder Gerichtsbeamte seine Entlassung nehmen, und im Falle er als verdient anerkannt ward, die Rechte und Privilegien seines Standes sich erhalten. Ein kaiserliches Decret bestimmte sogar eine Art Heiligsprechung ausgezeichneter Gerichtspersonen. Es sollte 3 Jahre nach dem Tode solcher ihr Bild in den Sitzungssälen aufgehängt werden können *).

Die Stellung des Richterstandes nach seiner Thätigkeit.

Abgesehen nun von allen diesen Bestimmungen zeichnete den Geist der Gesetzgebung noch nirgends eine so scharfe Begrenzung aller Gerichtsfunctionen der Gerichtspflege aus, als eben in Frankreich nach der napoleonischen Gesetzgebung. Nirgends ist die Reinheit derselben so aufrecht erhalten, als hier. Der Richter ist ausschliesslich nur der Fäller des Urtheils. Die Instruction und ihre Ermüdung, die Execution und ihre Gehässigkeit sind von seiner Amtsthätigkeit abgelöst. In Civilsachen instruiren den Prozess die Avoués, die Greffiers expediren die Urtheile, die Huissiers vollziehen sie auf Betreiben der Partei. In Criminalsachen verklagen und verfolgen die Staatsanwalte, sie begründen die Klage und vollziehen die Urtheile. Selbst die Untersuchungsrichter erlassen nur Befehle, die Staatsanwalte vollziehen sie. Und doch steht die Würde und das Ansehen der französischen Richter, besonders das der unteren Gerichte, auf einer sehr niederen Stufe. Die Gründe hierzu liegen theils in der innern Justizorganisation, wie ich in Folgendem zeigen werde, theils in dem militärischen Geiste, der seit Napoleon fast dauernd herrschend wurde und alle Freiheit und Selbstständigkeit untergrub, theils in der mangelhaften Bildung und vor allem in der schlechten wirthschaftlichen Stellung der Richter. Die Bestechlichkeit der französischen Richter ist keine Phrase, eben so wenig als in der grossen Masse, besonders fern von der Hauptstadt, ihre Unwissenheit und Ungeschicklichkeit. Aber wie es allenthalben der Fall ist, dass da, wo die Masse niederer Beamten wenig Ehre und Würde geniesst, auf ihre Kosten die wenig höheren Alles besitzen, so sehen wir auch in der französischen Gerichtsbarkeit die höheren Würden hoch hervorragen und oft reiche Auszeichnung und hohe Begabung in sich vereinen.

*) Decret vom 2. October 1807 und 6. Juli 1810.

Das ministère public.

Die Procuratoren und die Gerichtspolizei.

Der Geist der Centralisation in Betreff des ministère public, welchen der Strafcodex vom Jahre IV. schon bemüht war zu erzeugen, wurde unter Napoleon ganz neu gebildet und gelangte in der Person des Staatsanwaltes, des sogenannten Commissaire du Gouvernement und später Procoureur impérial, zu einer solchen Macht, dass ihre Gerechtigkeit in der That längst und vielfach bezweifelt wurde. Die Constitution des Jahres VIII. erklärte, dass bei jedem Tribunal erster Instanz ein Commissaire du Gouvernement sein sollte. Er hatte einen oder zwei Substituten bei den Gerichten mit 7 oder 10 Richtern. Seine Functionen waren zuerst ausschliesslich auf Civilmaterien beschränkt. Für Criminalsachen bis zum Code d'instruction criminelle waren neben ihm seine Substituten als ein besonderer Magistrat de sûreté angestellt. Die Constitution des Jahres VIII. erklärte nehmlich, dass der Commissar die Function des öffentlichen Anklägers bei den Tribunalen zu erfüllen habe (Art. 3.) und die Nachforschungen und Verfolgungen aller Verbrechen und Vergehen in allen Graden der Procedur einem Agenten der Executivgewalt übertragen werden sollte. Man wollte dadurch eben nur die durch die früheren Gesetze so sehr beschränkte Gewalt der Commissare neben dem Jurydirector und den Correctionstribunalen wieder neu beleben, und erhielt sie für diese Functionen in ihrer Stellung unter dem Titel von Substituts du Commissaire du Gouvernement neben den Criminaltribunalen. Man hatte also bei der ersten Instanz ein doppeltes ministère public, das eine für Civil-, das andere für Criminalsachen, und nannte dies die Sicherheitsmagistratur. Sie hatten alle Verfolgungen zu leiten, Klagen und Denunciationen entgegenzunehmen, welches Recht auch noch den Friedensrichtern und Gensdarmerieofficieren zustand. Diese mussten übrigens, wie die Feldpolizei, die Maires und ihre Beisitzer, augenblicklich an den Sicherheitsmagistrat Bericht erstatten und die Protocolle übermitteln, und im Fall sie selbst zu einer Arrestation des Verbrechers schreiten mussten, diesen augenblicklich vor jenen führen. Binnen 24 Stunden hatte der Magistrat alle auf das Verbrechen sich beziehenden Acten dem Jurydirector zu übermitteln, wodurch dieser Magistrat jetzt eine nur verfolgende Behörde wurde. Kein Act der Instruction konnte von ihm aufgenommen werden, doch hatte er bei jedem wieder den Magistrat zu hören und konnte, wenn er es für nöthig fand, alle Acten der Präliminarinstruction einer besonderen Prüfung unterziehen, die Zeugen verhören und alle Arten der Beweise aufsuchen

Die Commissaires du Gouvernement. Die Procuratoren.

Die Sicherheitsmagistrate.

und geltend machen. Aus Rücksicht auf die Sicherheit und Ruhe de Zeugen ging man jetzt aber von den Grundsätzen von 1789 ab un schloss die Oeffentlichkeit hierbei aus[1]. So wollte man bei diese Organisation die Gerichtspolizei durch die Mitte der beiden Gefahre hindurchführen, sie nicht zerstreut lassen in den Händen von 600 Friedensrichtern ohne Einheit und Macht, sie aber auch nicht mit de Sicherstellung eines Verbrechens oder einem Urtheilsrecht in der Ha desselben Magistrats vereinen, und so leidenschaftlich, vielleich gereizt und bitter machen, und am Ende doch wieder durch die Mas Geschäfte, die mit ihr verbunden waren, entkräften. Hatte nu der Jurydirector die Affaire genau instruirt, so übergab er sie de Sicherheitsmagistrat zur Begutachtung und Erhebung allenfalsi Beschwerden. Auf diese entliess er dann den Verdächtigen un übergab ihn den Polizeitribunalen, Correctionsgerichten oder der An klagejury. In letzterem Falle erfolgte der Verhaftsbefehl. War die Entscheidung nicht den Requisitionen des Magistrats gemäss, so ent schied darüber das Tribunal erster Instanz. Im Falle der Freilassun konnte der Magistrat selbst die Sache vor das Criminaltribunal brin gen und selbst Cassation noch gegen die Entscheidung dieses Gericht nachsuchen. Erst dann redigirte der Sicherheitsmagistrat die An klageacte.

Die Reformen des Kaiserreiches.

Das waren die Rechte und die Stellung der Gouvernements-Com missare, bevor der Code d'instruction criminelle (1810) die Refor tion brachte. Es hatten sich während dieser Zeit durch die Um wandlung des Gouvernements der Republik in ein Kaiserreich nu die Namen geändert. Die Commissare des Gouvernements bei de Tribunalen nahmen den Titel von kaiserlichen Procuratoren, jene a Cassationshof den von kaiserlichen Generalprocuratoren an[2].

Der Instructions-richter.

Der Code d'instruction criminelle substituirte dem Jurydirector d Instructionsrichter, der aus der Mitte der Tribunalsrichter auf 3 J gewählt wurde. Es wurde zu seinen Rechten aber jetzt eine Initi in der Verfolgung der Verbrechen hinzugefügt, sowohl in der Be tigung, Denunciationen entgegenzunehmen, als auch in der M sich selbst an den Ort des Delicts mit gleichem Recht, wie der k serliche Procurator zu begeben und zu verfügen. Man hatte durch Gewalt der früheren Sicherheitsmagistrate schon das Uebergewicht partie publique misstrauisch betrachtet, und war dadurch zu den schränkungen desselben durch den Instructionsrichter geführt wor Und dennoch war dies nichts gegenüber der Gewalt der kaiserli

1) Gesetz vom 29. Januar 1801 (7. Pluviôse an IX.)
2) Sénatus consulte de 28. Floréal an XII. Tit. XIV.

Procuratoren, welche das neue Gesetzbuch mit aller Gewalt zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen ausrüstete. Sie waren die Chefs der Justizpolizei in ihren Arrondissements, sie konnten selbst die bewaffnete Macht requiriren. Alle constituirten Autoritäten und öffentlichen Beamten waren verpflichtet, ihnen Anzeige zu machen von jedem Verbrechen und Vergehen, von dem sie Nachricht hatten. Die Friedensrichter und Gensdarmerieofficiere, die Maires und Polizeicommissare konnten in ihren Bezirken auch Denunciationen entgegennehmen und hatten sie augenblicklich dem Procurator mit allen Protokollen zuzustellen. Nur bei schweren Verbrechen hatten die Procuratoren dem Instructionsrichter Nachricht zu geben, aber sie konnten ohne ihn augenblicklich den Ort der That besichtigen, Erklärungen und Zeugenaussagen vornehmen, die Beweisgegenstände in Gewahrsam nehmen, kurz Alles thun, was ihnen für die Sicherstellung des Verbrechens wichtig erschien. Sie konnten endlich den Verdächtigen ergreifen lassen oder gegen ihn den Verhaftsbefehl ausfertigen. Diese Rechte, so wichtig für den ganzen Prozess, waren auch den Friedensrichtern, Gensdarmerie- und Polizeioffizieren, den Maires in ihren Districten ertheilt, doch mussten sie den Procurator augenblicklich von allen Vornahmen benachrichtigen. In den Fällen, in denen kein Ergreifen auf der That statt hatte, konnte der Procurator direct die Correctionspolizei ausüben oder den Instructionsrichter zu allen Requisitionen veranlassen, die er für nöthig hielt. Weil man bei einer so ausgedehnten Macht doch die naheliegenden Befürchtungen des Missbrauchs nicht unterdrücken konnte, die selbst durch die Unterordnung der Procureurs unter die Generalprocuratoren und dieser unter den Justizminister und durch die Verpflichtung der Correspondenz unter einander nicht abgeschwächt wurde, hatte man die Präfecten als Administrativbeamte, also als Personen des unmittelbaren Vertrauens der Regierung, auch mit der Gerichtspolizei verbunden als Repräsentanten der bewaffneten Macht der Departements, und sie autorisirt, alle Sicherheitsacte vornehmen oder die Officiere der Gerichtspolizei für die Sicherstellung von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen requiriren zu können. So gross diese Gewalt war, hat sich während einer 60jährigen Praxis in Frankreich doch keine Stimme dagegen erhoben, ja man deutet selbst schüchterne Klagen gegen die Procuratoren als ein Attentat gegen die Sicherheit. Man sieht in der Theilung der ungeheuren Gewalt zwischen diesen Beamten des Parquets und dem unbeweglichen Richter, dem Instructionsrichter, ein Gleichgewicht der Gewalt, welches alle Befürchtungen zerstören soll. Aber man kann sicher behaupten, dass eine freie Regierung (denn nur das centralisirende Gouvernement bestimmt jene Ordnung) an eine Reform derselben gehen wird. In Deutschland wenigstens,

wo man seit 1848 das Institut der französischen Staatsanwaltschaft getreu copirt hat, wird man sich dauernd dagegen erheben. Der germanische Geist ist nicht geeignet, diese Fessel der individuellen Freiheit zu ertragen und durch einen von der Regierung sclavisch abhängigen Beamten seine Ehre, sein Leben und Vermögen vertreten zu sehn.

Die Huissiers und Avoués.

Zu den Officiers ministériels oder dem ministère public, aber ausschliesslich für den Dienst der requirirenden Parteien, gehören die Huissiers und die mit der napoleonischen Gerichtsorganisation wieder hergestellten Avoués.

Die Huissiers. Durch die verschiedenen Corporationen der Huissiers, welche sich nach ihren besonderen Wirkungskreisen gebildet hatten, war eine grosse Verwirrung in den Gerichtsdienerdienst eingerissen. Zu gleicher Zeit ernannte jedes Gericht seine Huissiers, ohne doch den Parteien eine genügende Sicherheit ihrer Fähigkeit und Rechtlichkeit zu geben. Napoleon anerkannte zuerst die Art ihrer Geschäftsführung und ihre Vertheilung unter die einzelnen Gerichte, aber ihre Ernennung sprach er alsbald nach der Einsetzung des Consulargouvernements diesem zu[1]). Erst 1813 wurden die verschiedenen Corporationen auch aufgelöst und in eine einzige in jedem Arrondissement vereinigt, aus welcher dann jedes Tribunal seine besondern Huissiers audienciers wählte[2]). Nur diese waren von den Gerichten, bei denen sie ihre Dienste ausübten, abhängig. Die gewöhnlichen Huissiers, für den Dienst der Parteien bestimmt, waren es nicht. Sie mussten, um angestellt werden zu können, das 25. Jahr vollendet haben, ein 2jährige Gerichtspraxis aufzeigen und ihre Fähigkeit, wie Moralität ausweisen können. Auf Präsentation des Tribunals wurden sie dann ernannt. Nach der Bevölkerung ihres Gerichtsbezirkes wurde die Höhe ihrer zu leistenden Caution bemessen[3]). Eine besondere Disciplinarkammer, deren Präsident von dem Tribunalspräsidenten aus einer Liste von drei, durch das ministère public aufgestellten Candidaten ernannt wurde, ordnete die innere Disciplin. Sie hatte dieselben Machtbefugnisse, wie die Disciplinarkammer der Avoués, auf die ich gleich zu sprechen komme. Unter ihr stand die Verwaltung einer gemeinsamen Kasse, in welche zwei Fünftel des Einkommens jedes Huissiers abgeliefert werden musste, welches dann unter alle vertheilt wurde und zwar mit 1¼ unter die

1) Gesetz vom 14. März 1800 (27. Ventôse an VIII.).
2) Decret vom 14. Juni 1813.
3) Reglement vom 14. Juni 1813.

gewöhnlichen Huissiers der kaiserlichen Gerichtshöfe und 1¼ unter jene der gewöhnlichen Tribunale. Erst später wurde diese Kasse in eine Kranken- und Pensionskasse der Huissiers umgewandelt [1]). Ein besonderes Costüm zeichnete die Personen des Gerichtsdieneramts aus. Erst 1816 wurde die Käuflichkeit dieser Stelle, wie jene der Greffiers, Avoués und Notare, wieder üblich [2]).

Die Avoués.

Die alten Procuratoren oder, wie sie die Constituante nannte, die Avoués, wurden seit ihrer Aufhebung durch den Convent, erst von Napoleon wieder belebt [3]). Aber auch sie sollten nicht gewählt, sondern nach den Bedingungen des Gesetzes vom ersten Consul bei jedem Tribunal auf Vorschlag desselben ernannt werden. Sie mussten wenigstens 25 Jahre alt sein, eine 8jährige Gerichtspraxis und die Rechtsstudien über Civil- und Criminalprocess ausweisen können. Die Wahl der Partei und Uebergabe eines Processes an einen Anwalt hiess la constitution d'avoué. Der Avoué kann nur in Civilsachen vor Gericht für die Partei erscheinen und auftreten, er konnte nach der Gerichtssprache postuliren und concludiren. Und dieses Recht war nach der ausdrücklichen Gesetzbestimmung ein ausschliessliches [4]). In Sachen der Handelsgerichte waren sie gleichfalls ausgeschlossen [5]), eine Bestimmung, die der alten Ordonnance du commerce vom März 1675 nachgebildet und die Avoués wieder den alten Procuratoren sehr nahe rückt. In den ersten Jahren ihrer Thätigkeit konnten die Avoués, wenn sie den Doctorgrad erworben hatten, in Concurrenz mit den Advocaten auch plaidiren. Doch wurde den Avoués der kaiserlichen Gerichtshöfe und den Tribunalen der Hauptstadt dieses Recht, mit Ausnahme in summarischen Sachen, später entzogen [6]). Die Stellen der Avoués waren käuflich, ihre Forderungen an die Parteien durch einen gesetzlichen Tarif bestimmt [7]). So hing der Process vor seinem letzten Stadium nur vom Avoué ab. Er konnte ihn drehen und wenden, Kosten aufhäufen, verlängern, und die sogenannten Incidenzpunkte boten Gelegenheit genug zur Ausbeutung. So wenig sie gerade dadurch die öffentliche Achtung sich erwarben, so hielten sie doch den Advocatenstand desto reiner, der eben durch

1) Decret vom 17. April 1805 (27. Germinal an XIII.) und 26. Juni 1822.

2) Decret vom 23. December 1800 und vom 28. April 1816.

3) Gesetz vom 27. October 1799 (9. Brumaire an VIII.).

4) Gesetz vom 14. März 1800 (27. Ventôse an VIII.) Tit. VII. Art. 94.

5) Code de proc. civ. Art. 414. Code de commers Art. 627, gleich Ordon. du commerce 1675 Tit. XII.

6) Gesetz vom 12. März 1804 (22. Ventôse an XII.) und 2. Juli 1812.

7) Tarif du 16. Februar 1817.

diese den Avoués zugewiesene Thätigkeit von den Geschäften, welche das Misstrauen des Publicums nähren, abgelöst erschien.

Die Avoués standen in Abhängigkeit und unter der Disciplinargewalt der Gerichte. Ausserdem aber wurde auch für die gesammte Corporation eines Gerichtskreises eine besondere Disciplinarkammer errichtet für die Streitigkeiten der Avoués unter einander, die Klagen und Beschwerden der Parteien und die Feststellung der Kosten und Ausgaben. Zugleich vertrat diese Kammer die Corporation, ertheilte den Candidaten die Zeugnisse der Moralität und Fähigkeit. Sie wurde nach der Zahl der Avoués aus 4 bis 15 Avoués gebildet, die alle Jahre zu ein Drittel neu gewählt wurden. Aus ihnen wurde der Präsident und der Syndicus der Kammer ernannt. Sie sprach einfache und verschärft Censuren aus. Nur im Fall einer Dienstsuspension musste das Berathungsprotocoll dem kaiserlichen Procurator zugestellt werden. Die Ausgabe der Kammer wurden durch eine gemeinschaftliche Kasse bestritten[1].

Das Notariat.

Die Stellung des Notariats.

Das Notariat, obgleich zum Ministère public gehörig, ist do freier in seiner Constitution und unabhängiger von den Gericht Die Organisation der Constituante musste schon lange den Bedürfniss der Zeit widersprochen haben. Die Masse der Notare, der Mang eines bestimmten Wohnsitzes, die Ungleichheit der Competenz, wie diese Gesetzgebung eingeführt, wollte das Directorium schon reformin Eine Botschaft des Directoriums im Jahre VI.[2]) forderte eine ne Notariatsordnung, und der Rath der Fünfhundert nahm auch ein ne Gesetz in Berathung, welches der Rath der Alten acceptirte[3]). zweites Project kam später zur Berathung[4]), aber der Staatsstre des 18. Brumaire verhinderte seine Berathung und Entscheidung. Bezug auf alle diese Projecte erklärte Réal bei Einbringung der n Notariatsordnung[5]): „Alle Berathungen... waren dem Gouvernem eine Quelle des nützlichen und kostbaren Materials, in der man die ganze Arbeit des neuen Gesetzes vorfinden wird.“

Die neue Notariatsordnung.

Das Gesetz vom 16. Mai 1803[6]), welches der Staatsrath Real Gesetzgebung vorlegte, bildet nun die eigentliche Notariatsordn

1) Decret vom 2. December 1800 (10. Frimaire an IX.), 27. December (8. Nivôse an XI.).

2) Arrêté vom 7. Januar 1798 (18. Nivôse an VI.).

3) Resol. vom 12. April 1799 (23. Germinal an VII.).

4) Resol. vom 31. Juli 1799 (13. Thermidor an VII.)

5) C. Lég. vom 3. März 1803 (14. Ventôse an XI.).

6) Gesetz vom 25. Ventôse an XI.

welche auch heute noch in Frankreich Geltung hat. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1791, besonders in Betreff der Functionen der Notare, der Form ihrer Acten und der Notariatsdepots, sind beibehalten, und nur die äussere Ordnung ist einer neuen Bestimmung unterworfen worden. Es wurde nun bestimmt, dass in Städten mit 100,000 Seelen und darüber wenigstens ein Notar auf 6000 kommen sollte und zwar wenigstens zwei, doch nicht mehr als fünf, auf einen Canton bei dieser Vertheilung entfallen sollten. Sie sollten in den Orten ihren Sitz behalten, welche das Gesetz bezeichnete. Die Notare in den Städten wo ein Appellationstribunal bestand, übten ihre Function in dem Bezirk des Tribunals, jene aber in den Städten blos mit einem Tribunal erster Instanz in dem Arrondissement desselben, alle anderen blos in dem Canton ihrer Sitzes. Das Gesetz vom Jahre 1791 gestattete jedem Notar in den Grenzen des Departements, in dem er ansässig war, sein Amt zu üben, und schränkte es nur auf diese Grenzen ein. „Nach diesem System", erklärte Réal, „konnte der Notar der kleinsten Gemeinde... in die grösseren Städte kommen und mit den Notaren daselbst concurriren, auf der anderen Seite aber ein Notar von Paris einen Act nicht empfangen, der 3 Meilen von da ausgestellt worden. Als so die Constituante unter den an Aufklärung und Erfahrung nothwendig ungleichen Notaren eine gleiche Concurrenz einrichtete, übertrieb sie nicht nur, sondern verletzte das Princip einer guten Gleichheit." Aber wenn die Constituante das gethan, so lag dies nicht am Mangel der Einsicht, wie auch Real zugiebt, sondern an der Gerichtsorganisation, welche sie zugleich einführte. Sie wählte einen Gerichtskreis als allgemein, welcher den Notaren der grossen Städte die genügende Wirksamkeit sichern könnte. Das war eigentlich auch das Princip des neuen Gesetzes. Desgleichen substituirte das neue Gesetz der Anstellung der Notare durch Concurs, die Ernennung derselben durch das Gouvernement. Nur rechtfertigte dies, selbst zugegeben die Richtigkeit dieses Grundsatzes, Réal auf eigenthümliche Weise. Die Constituante hatte in Allem die Angst, dass der König nichts weiter anstrebte mit der Ausübung seiner Gewalt, als die Herstellung der Privilegien. Sie suchte sie daher überall zu brechen und schlug ihm auch das Recht ab, die Notare zu ernennen. „Die Wahl der öffentlichen Beamten ist auch zu wichtig, als dass sie einem einzigen Menschen überliefert werden könnte, der am Ende alle Plätze mit seinen Creaturen anfüllen und damit leicht die Zerstörung aller Institutionen vorbereiten kann, die gerade seine Gewalt binden und einschränken." Nun verwarf man die Form der Anstellung durch Concurs, als eine ungerechte und in seiner Güte sehr problematische Institution und übergab, trotz der Furcht vor der Macht der

Executivgewalt, doch die Ernennung der Notare dem Gouvernement. Erst später wurde die Käuflichkeit dieser Stellen wieder eingeführt, obgleich sie sich auch ohne die gesetzliche Bestimmung aus der Praxis nicht verloren zu haben scheint[1]).

Um ein Notariat bekleiden zu können, musste man wenigstens 25 Jahre alt sein und eine Notariatspraxis von 6 Jahren ausweisen können. Ein Jahr dieser Praxis musste man als maître-clerc abgedient haben, um ein Notariat erster und zweiter Klasse, 4 Jahre derselben in gleicher Stellung, um ein Notariat erster Klasse antreten zu können. Für die Disciplin der Notariatscorporation wurde eine Notariatskammer eingerichtet, nach dem Muster jener der Avoués und mit gleichen Rechten und Befugnissen[2]). Eine gesetzlich festgesetzte Taxordnung bestimmte die Einnahme der Notare[3]).

Die Advocaten.

Die Wiederherstellung des alten Advocatenstandes.

Seitdem die republikanischen Grundsätze die Gesetzgebung der Constituante beeinflussten und mit dem Grundsatz der vollsten Freiheit und Gleichheit auch jener zur Geltung kam, dass sich Jedermann selbst vertheidigen könne, verschwand der ruhmgekrönte Stand der Advocaten aus der Geschichte. Die öffentlichen Vertheidiger, welche man an seine Stelle einführte, waren nicht im Stande, denselben zu erhalten. Auch den Bemühungen des Directoriums gelang es nicht, ihn wieder zu beleben, da die Erinnerungen der Uebelstände des Ancien régime doch noch zu sehr überwogen, wie sie selbst die Gesetzgebung Napoleon's noch nicht überwinden konnte. Dennoch aber hatte sich das Bedürfniss nach einer sicheren und genügenden Rechtsvertretung langsam Bahn gebrochen und in dem Gesetz über die Rechtsschulen wurde auch die alte Advocatenordnung wieder neu belebt[4]). Für die öffentliche Vertheidigung und Gerichtsvertretung wurden besondere Advocaten eingesetzt. Niemand konnte die Function eines solchen üben, ohne sein Diplôme de Licencié zu rechtfertigen. Vor dem Eintritt hatte jeder Candidat einen Eid zu leisten, nichts zu sagen oder zu veröffentlichen als Vertheidiger oder Rath, was den Gesetzen, Reglements, guten Sitten, der Sicherheit des Staates und dem öffentlichen Frieden entgegen und den Respect vor den Gerichten und öffentlichen Autoritäten zuwider ist. Aber die alten Freiheiten wurden dem Stand nicht wiedergegeben und es war natürlich, dass er nur langsam zum alten

---

1) Hiver a. a. O. S. 548.
2) Decret vom 24. December 1803 (2. Nivôse an XII.).
3) Decret vom 16. Februar 1807.
4) Gesetz vom 13. März 1804 (22. Ventôse an XII.).

Glanz sich emporheben konnte. Niemand fühlte dies mehr, als der Advocatenstand selbst. Erst im Jahre 1810, bei einer grossen Feier des Lycée Charlemagne, wurden vom Canzler Cambacéres bessere Zeiten versprochen und schon am 14. December 1810 erschien ein Organisationsdecret über das Amt der Advocaten und die Disciplin derselben, welches das gegebene Versprechen erfüllen sollte. Selten wurden die Pflichten des Standes so schön ausgesprochen, als hier. Das Decret verlangte Vertheidigung der Wahrheit und Gerechtigkeit, Rechtschaffenheit, Liebe zur Versöhnung, regen Eifer für die Unterdrückten und Schwachen, Uneigennützigkeit und Zartgefühl als „wesentliche Grundlagen des Standes."

Die Stellung der neuen Advocaten.

Dennoch aber fügte diesen schönen Gedanken das Gesetz ganz tyrannische Bestimmungen hinzu. Der gesammte Advocatenstand ist der Autorität des Generalprocurators unterworfen, welcher alle Jahre den Disciplinarrath und Stabträger desselben ernennt. Je nach der Zahl der Advocaten eines Tribunals bestand dieser Rath aus 5—15 Mitgliedern. Er wachte über die Erhaltung der Ehre und Würde des Standes und hatte das Recht, über jedes Vergehen dagegen zu richten und sie zu strafen bis zu einer Amtssuspension von einem Jahr, ja sogar mit gänzlicher Streichung von der Advocatenliste. Dieselben Strafen konnte das Tribunal verhängen. Doch musste der beschuldigte Advocat gehört werden und konnte an den kaiserlichen Gerichtshof appelliren. Die Streichung aus der Advocatenliste konnte nur mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten und Generalprocurators erfolgen. In den Bezirken, in denen die Zahl der Advocaten 20 nicht überstieg, erfüllte das Tribunal die Functionen der Disciplinarkammer. Die revolutionären Erinnerungen belästigten das kaiserliche Gouvernement, und das freie Wort musste wenigstens durch eine umfassende Disciplinargewalt eingeschüchtert werden. „Es sind Parteigänger, Künstler des Verbrechens und des Verrathes", schrieb Napoleon in einer ihn wenig ehrenden Weise an Cambacérès, „ich will, dass man die Zunge dem Advocaten ausschneiden kann, der sich ihrer gegen das Gouvernement bedient *)." Erst im Jahre 1822 wurden in dieser Richtung Aenderungen gemacht, doch der Geist des alten Disciplinargesetzes beibehalten.

Die Bedingungen für den Advocatenstand und seine Thätigkeit.

Für den Advocatenstand fordert das Gesetz eine 3jährige Rechtspraxis, während welcher Zeit der Disciplinarrath mit besonderer Aufmerksamkeit die Sitten und das Verhalten des jungen Advocaten verfolgt. Im Fall der schlechten Aufführung kann der Rath die Dienstzeit um ein Jahr verlängern. Die Competenz des Advocaten ist beschränkt. Der Advocat nämlich, der bei einem Gerichtshof eingetragen ist,

*) Dalloz: Répertoire Bd. V. S. 466.

kann nur im Gerichtskreis desselben plaidiren, jener bei einem Tribunal bei allen Tribunalen des Departements. Man bedarf jedoch keineswegs zu seiner mündlichen Vertheidigung eines Advocaten, sondern kann sich auch selbst und allein vertheidigen [1]). Die Advocaten sind auch zu den Geschwornen zulässig, natürlich nur, wenn sie den Bedingungen dafür entsprechen, das 30. Jahr erreicht haben und eben in den Listen stehen [2]). Mit eigenthümlicher Schärfe reiht das Gesetz von 1810 an die Competenz einige Verbote: die Advocaten dürfen keine Rathschläge, Denkschriften u. s. w. zeichnen, wenn sie sie nicht selbst gemacht oder darüber berathen haben, sie dürfen die Parteien zu keiner Vergütung vor dem Plaidoyer zwingen. Die Advocaten sind da, um die Gerechtigkeit und Wahrheit zu vertreten. Sie haben sich daher jeder Vermuthung über die Thatsachen, jeder Täuschung in den Anwendungen und „selbst aller unnützen und überflüssigen Redrei" zu enthalten. Alle Beleidigungen, Personalien und Injurien sind verboten, nichts darf gegen Ehre und Reputation vorgebracht werden, „wenn nicht die Sache selbst es nöthig macht." Diese letztere Bestimmung, in Verbindung mit einer ähnlichen des Code des peines et délits des Jahres IV., „dass Angeklagte und Vertheidiger alles vorbringen können, was sie zur Vertheidigung nützlich finden [3])", haben in Frankreich ein förmliches System der Discreditirung der Zeugen und Parteien hervorgebracht, das weder der Gerechtigkeit, noch der Ehrenhaftigkeit des Bürgers entspricht.

Auszeichnung und Verschiedenheit unter den Advocaten.

Die Advocaten sind im Dienst durch ein ausgezeichnetes Costüm gekennzeichnet [4]), und man hält bis heute gerade in der Einhaltung der Toilettevorschriften grosse Stücke darauf. An Heiterkeiten fehlt es in der Geschichte derselben nicht, selbst an Processen nicht, ob z. B. der Schnurrbart zum Costüm gehört oder nicht [5]), und Dupin ereifert sich ganz ernstlich über die Würde und Bedeutung der rothen Mützen [6]). Der Zahl nach sind nur die Advocaten des Cassationshofes beschränkt. Sie und die Advocaten des Staatsrathes unterscheiden sich durch die Bedeutung ihrer Stellung von den übrigen in einigen Bestimmungen. Vor 1789 waren die Avocats au Conseil du Roi sehr wichtige Personen, da der Staatsrath ja auch Cassationshof war, und erst als Napoleon bei dem Cassationshof wieder besondere

---

1) Code de proc. civ. Art. 85.
2) Code d'Inst. crim. Art. 381 und 382.
3) Code du 3. Brumaire an IV. Art. 353.
4) Gesetz vom 24. December 1803 (2. Nivôse an XII.)
5) Dalloz: Répertoire Bd. V. S. 531.
6) Dupin: Profession d'avocat Bd. I. S. 58.

Avoués einführte[1]), belebte sich die alte Würde durch einige Privilegien wieder. Sie wurden seit dem Gesetz des Jahres XII. auch Advocaten genannt und mit der Organisation des Staatsraths auch hier besondere Advocaten angestellt in gleichem Rang mit jenen. Nur steigt ihre Bedeutung hier durch die Aufgabe des Staatsraths und ihre Beredtsamkeit wird dadurch gerade zur „gesetzgebenden Beredtsamkeit[2]).“

Als die Restauration die alten Freiheiten des Advocatenstandes wieder zurückführte, die Julimonarchie sie vollständig begründete, hob sich der ganze Stand immer mehr und mehr, und er ist heute in der That der Stolz und der Ruhm der französischen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Alles Unlautere der Rechtsvertretung, alle Anlässe zu Gehässigkeiten im Stande derselben lagern sich auf die Avoués ab, und man mag dagegen einwenden, was man will, die Würde dieses Standes wenigstens ist gerade dadurch gross und bedeutungsvoll.

Von den Gerichten.

Die Friedensgerichte.

An den verschiedensten Stellen habe ich darauf hingewiesen, wie man während der Revolution die Stellung der Friedensrichter, trotzdem man die Würde und Bedeutung derselben in England immer im Auge hatte, durch die Häufung der verkehrtesten Functionen immer mehr untergrub und dadurch unfähig machte, ihrem Beruf zu genügen. Napoleon benutzte in allem die Fehler der Organisation, um die einzelnen Institutionen selbst seiner Gewalt zu unterordnen. Seine Pläne traten alsbald in Betreff der Friedensgerichte hervor, als das erste Gesetz darüber vor das Tribunal gebracht wurde. Aber auch die wahre Quelle der Uebelstände der Vergangenheit, wie die Absichten der neuen Regierung fanden im selben Augenblick ihre Enthüllung, wenn gleich ohne Erfolg in Betreff der neuen Organisation. Das Territorium Frankreichs sollte für die Friedensgerichtsbarkeit in 3000 Cantone eingetheilt werden und in jedem Canton nur ein Friedensrichter seinen Sitz haben. Die besonderen Friedensgerichte der grösseren Städte sollten aufgelöst werden[3]). „Was heisst es,“ ruft aber dagegen

Die Friedensrichter.

---

1) Gesetz vom 18. März 1800 (27. Ventôse an VIII.)

2) Dalloz: Répertoire Bd. V. S. 582.

3) Gesetz vom 27. Januar 1801 (8. Pluviôse an IX.).

Chazal aus[1]), „die Zahl der Richter entfernen? Das heisst die Gerechtigkeitspflege von den Gerichtsgenossen trennen.... Welche Zeit geht dadurch verloren, wenn man seine Richter erst suchen muss, und was kann der Staat dadurch ersparen? Wenn man dabei die Functionen vermindert, so sollte man gerade die Zahl der Beamten vermehren!" „Denn," führte Benjamin Constant weiter aus, „ein Friedensrichter soll die Familien kennen, ihren Charakter, ihre Lebensweise und Sitte. Denn nur auf dieser Kenntniss kann seine Entscheidung... ruhen. Der Friedensrichter hat nicht, wie ein anderer Richter, über die dürre Thatsache zu entscheiden, er soll mit den Parteien väterlich sprechen, er hat von ihrer Stimmung, ihrer Erinnerung und ihrer Schwäche selbst seine Thätigkeit abzuleiten, den Hass zu mildern, die Feindschaft abzuschwächen.... Ein Friedensrichter, Meilen weit von den Parteien entfernt, wird für sie ein Fremder sein. Er wird die Formen aufklären, die Thatsachen herstellen ... aber er wird nie in das Geheimniss der Seelen eindringen... Indem man den Gerichtskreis ausdehnt, giebt man dem Reichen einen Vortheil über die Armen." — „Wenn man aus Sparsamkeit die Zahl der Richter vermindern will," meint Chazal und Constant, „so soll man lieber die ehrenwerthe Function eines Friedensrichters gar nicht bezahlen." „Und," ruft Constant aus, „es sei mir erlaubt, ein Wort über die vorgebliche Noth an geeigneten Männern zu sagen, mit der man die Verminderung der Stellen motivirt. Ich glaube nicht, dass sie existirt.... Nicht die Geschäfte sind so schwierig, die Gesetze sind es, und weil man sie immer mehr verwickelt, fordert man immer mehr weisere Menschen, die Schwierigkeit zu überwinden." Das wären in der That die Gedanken gewesen, die man hätte beachten sollen, um zu reformiren. Aber man hat die Opposition nicht beachtet, und wenn selbst ein Henrion de Pansey sich ihr gegenüberstellt[2]), so kann man es nur erklärlich finden, wenn man die innere schlechte Organisation des Instituts bedenkt, welche bis heute aus demselben nichts werden liess, was dem englischen nur sich nähert, nichts als einen Behelf in der vielgliedrigen Maschine einer mechanischen bevormundenden Regierung.

Die Organisation der Friedensgerichte.

Man acceptirte die Aufhebung der grossen Zahl der Friedensrichter, die der besonderen in den Städten und ihrer Beisitzer. Ein einziger Friedensrichter soll die Geschäfte leiten, seien diese richterlicher Art oder die des Versöhnungsamtes. Im Fall der Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten[3]). Seine Thätigkeit er-

1) Tribun. 8. Pluviôse an IX. Monit. Bd. XXI. S. 497.
2) Henrion de Pansey: De la compétence des juges de paix chap. I.
3) Gesetz vom 20. März 1801 (29. Ventôse an IX.)

streckt sich auf die Versöhnung der Parteien und im Fall der Nichtversöhnung auf die Rechtsprechung als Schiedsrichter [1]). Dieser juridische Pietismus, der vielen französischen Rechtsgelehrten anklebt und weshalb sie diesen Versöhnungsgerichten huldigen, befängt heute noch die Vorstellungen. Was aber soll es bedeuten? Wo soll das Vertrauen dafür herkommen? Ein Richter, dem man die Gewalt giebt, in allen Sachen zu versöhnen, aber doch nur das Vertrauen giebt, in ganz kleinen fähig zu sein, zu entscheiden! Aber man huldigt der Schwärmerei! Wie ehemals hatte der Friedensrichter auch die Polizeiübertretungen zu richten und zu strafen [2]) und bildete natürlich, nach Aufhebung der Beisitzer, allein das Tribunal der einfachen Polizei. Auch in Städten, die in mehrere Cantone zerfielen, gab es nur ein solches Tribunal, und die Friedensrichter wechselten im Dienst nach bestimmter Reihenfolge alle 3 Monate. Diese Thätigkeit aber sollten sie später nur in Concurrenz mit den Maires üben, welche nach der neuen Verwaltungsordnung gleichfalls über Polizeiübertretungen im Bezirk ihrer Gemeinden und über die daselbst anwesenden und wohnhaften Personen zu entscheiden hatten [3]). Zum Glück aber mischten sich von allem Anfang an die Maires nicht in diese Gerichtsbarkeit, denn keinem kann es einfallen, sich den Hass seiner Mitbürger und ihre Missgunst zuziehen zu wollen. Die Entscheidungen der Friedensrichter in Polizeisachen waren Entscheidungen in letzter Instanz [4]). Doch erlaubt der Code d'instruction criminelle Art. 172 eine Appellation an die Correctionstribunale, wenn die Gefängniss- oder Geldstrafe sich auf mehr als 5 Francs ausser den Kosten erhob. In Betreff der Gerichtspolizei war der Friedensrichter jetzt nur mehr ein Hülfsbeamter und stand unter Leitung und vollständiger Abhängigkeit der Officiers du parquet [5]). Die Functionen des Ministère public bei den Friedensrichtern erfüllten die Polizeicommissäre und in ihrer Ermangelung die Adjoints der Maires [6]). Die Besetzung der Friedensgerichte habe ich schon erwähnt. Sie geschah in den ersten Zeiten des Consulats noch durch Wahl auf 3 Jahre, später aber mittelst Ernennung durch das Gouvernement aus zwei Candidaten für jede Richter- und Suppleantenstelle, welche die Wähler des Cantons vorschlagen. Aber auch dies kam nie zur Anwendung, da Napoleon die einmal ernannten dauernd

---

1) Const. an VIII. Tit. V. Art. 60.
2) Gesetz vom 27. Ventôse an VIII.
3) Code de instr. crim. Art. 139 und 140.
4) Const. an III. Art. 233.
5) Code de proc. civ. Art. 907 u. ff.; Code civ. Art. 477, 70—72.
6) Arrêté vom 23. December 1802 (2. Nivôse an XI.) Art. 7.

in ihren Aemtern erhielt [1]). Ein besonderes Costüm zeichnete natürlich auch die Friedensrichter und ihre Greffiers aus [2]).

Die Handelsgerichte.

Die Organisation der Handelsgerichte.

Die Handelsgerichte wurden in ihrer Organisation durch die Constituante auch von Napoleon erhalten und erst durch das Handelsgesetzbuch von 1807 neu organisirt. Doch wich man auch da nur wenig von den aus der Zeit Colbert's überlieferten Grundsätzen ab. Jede Stadt, deren Handel und Industrie es erheischen, soll ein Handelsgericht haben. Sein Bezirk fällt mit jenem des Civiltribunals zusammen, wenn eben mehrere nicht eine besondere Scheidung nöthig machen. Ein Präsident, wenigstens zwei, höchstens acht Richter und eine verhältnissmässige Zahl Suppleanten bilden das Gericht. Aus den hervorragendsten Kaufleuten und Geschäftsherren wird für diese Aemter durch den Praefect eine Liste gebildet, die wenigstens 25 Candidaten in Städten unter 50,000 Seelen und in allen anderen Städten je einen Candidaten mehr für 1000 Seelen haben muss. Der Minister des Innern hat diese Liste zu bestätigen. Richter und Suppleanten sollen wenigstens 30 Jahre alt sein und 5 Jahre achtbar ihr Geschäft geführt haben. Der Präsident soll 40 Jahre zählen und wird aus der Zahl der Richter gewählt. Alle Mitglieder des Tribunals werden auf 2 Jahre gewählt mit dem Recht, dauernd wieder gewählt werden zu können. Nach Einsicht der Wahlprotocolle werden die Gewählten vom Kaiser eingesetzt und von dem kaiserlichen Gerichtshof in Eid und Pflicht genommen. Ihre Functionen sind Ehrenfunctionen. Den Greffier des Tribunals ernennt der Kaiser. Die Handelstribunale stehen unter der directen Aufsicht des Grand juge [3]). Ihre Competenz erstreckt sich über alle Handelsgeschäfte und in dieser Richtung über alle Personen des Gerichtsbezirks [4]). Die Competenz darf in keinem Fall überschritten werden, und im Fall eines Zweifels ist, wie man annehmen muss, gegen die Handelsgerichte zu entscheiden, da sie doch immer nur Ausnahmsgerichte sind. In jenen Städten, welche kein Handelsgericht haben, treten die Civilgerichte in ihre Competenz ein, sowohl Tribunale erster Instanz, als Friedensgerichte. Doch müssen diese dann, wie die Handelsgerichte verfahren und ihre Urtheile haben die gleiche Wirkung, wie die jener [5]). Ihr Verfahren ward durch die Gesetzbücher streng geregelt [6]).

---

1) Hiver a. a. O. S. 486.
2) Arrêté vom 23. December 1802 (2. Nivôse an XI.)
3) Code de comm. Liv. IV. Art. 630.
4) Code de comm. Art. 632—634.
5) Code de comm. Art. 640, 641.
6) Code de proc. civ. Art. 414—442. Code de comm. Art. 642—648, 615—630.

Die Conseils de Proud' hommes.

Eine Art Friedensgerichtsbarkeit, mitten in der Ausnahmsjustiz der Handelsgerichte, führte Napoleon ein durch die Conseils de Proud' hommes, zusammengesetzt aus einer Zahl Fabrikanten und Ateliersherren, zuerst in Lyon[1]) und vom Jahr 1806 auch in vielen anderen Städten. Sie waren in der That den Jurandes des ancien Régime nachgebildet, welche mit den Zünften abgeschafft wurden. In ihrem Zweck aber waren sie anders gestaltet, hatten nicht über die Fähigkeit des Arbeiters, über Meisterrecht u. dergl. zu entscheiden, wie jene, sondern waren Gerichte im engsten Sinne des Wortes[2]). Sie waren bestimmt, kleine Streitigkeiten unter den Herren und Arbeitern zu schlichten und zu versöhnen, und konnten in Sachen bis zu 50 Francs Werth ohne besondere Formen, ohne Kosten und ohne Appellation entscheiden, wenn eben ein Ausgleich nicht zu Stande kam. Erst später wurden bestimmte Formen der Procedur festgesetzt und darnach die Entscheidung bestimmt[3]). Alle Tage hielten sie eine Sitzung für Ausgleiche, alle Wochen eine, in der die nicht ausgeglichenen Streitsachen entschieden werden sollten.

Die Tribunale erster Instanz.

Die Stellung der Tribunale erster Instanz.

Verglichen mit der Gerichtsorganisation des ancien Régime, auf welches in allen Richtungen keine Zeit mehr zurückkehren wollte, als die Napoleons, waren den alten Baillages sowohl nach äusserer Form, als nach innerer Organisation die Tribunale erster Instanz nachgebildet worden. Ihre Zahl entsprach nach der Organisation des Consulats den Souspräfecturen, und ihre Competenz dehnte sich sowohl als erste, als in gewissen Fällen auch als letzte Instanz über Civil- und Correctionssachen und als Appellationsgericht über alle Urtheile der Friedensgerichte in erster Instanz aus. Die Zahl der 5 Richter, welche man unter dem Directorium noch bei diesen Gerichten gefordert, wurde auf 3 als für ein Urtheil nöthig festgesetzt. Die Tribunale theilten sich für gewöhnlich in verschiedene Kammern, eine für Civil-, die andere für Zuchtpolizeisachen. Nur das Tribunal der Seine hatte 24 Richter und 12 Suppléants, welche sich in 6 Sectionen vertheilten. Die Tribunale von Marseille, Bordeaux und Lyon hatten 10 Richter und 5 Suppléants und zerfielen in 3 Sectionen. In einigen anderen grösseren Städten waren die Richter bis auf 7 vermehrt und in 2 Sectionen getheilt. Gewöhnlich aber gab es bei diesen Tribunalen nur 4 Rich-

1) Gesetz vom 18. März 1806.
2) Brewer a. a. O. Bd. II. S. 219 u. ff.
3) Règlement vom 11. Juni 1809 und 20. Februar 1810.

ter mit 3 Suppléants in Städten mit 5000 Einwohnern, und 3 Richter mit 2 Suppléants in den anderen. Aus den Richtern dieser Tribunale wurden die Jurydirectoren der Criminaltribunale gewählt. Der erste Consul ernannte auf 3 Jahre den Präsidenten, und im Falle der Theilung des Tribunals den Vicepräsidenten. Bei jedem Tribunal bestand ein Commissar des Gouvernements, der, wie schon gesagt, nur beim Civilverfahren eintrat. Bei Tribunalen mit mehreren Sectionen hatte er für das Strafverfahren einen oder zwei Substituten. Er war der eigentliche Sicherheitsmagistrat und Chef der Justizpolizei. Bei jedem Tribunal war ein Greffier, vom ersten Consul ernannt, angestellt und eine Zahl Huissiers und Avoués, wie es das Tribunal für nöthig hielt. Zuerst leisteten alle diese Personen den Eid der Treue vor dem Präfecten oder Unterpräfecten, später aber vor dem Appellationshof des Bezirkes [1]). Ein besonderes Costüm zeichnete alle aus, doch hatte man wenigstens in demselben die Auffälligkeiten der früheren Jahre abgeschafft und nur die schwarzseidenen Talare beibehalten [2]). Jeder der Richter bezog ein Gehalt, in Paris nicht mehr als 3600 Francs, in anderen Städten 1500—2400 oder gar nur 1000—1200 Francs. Diese Verhältnisse haben sich auch heut nicht viel verbessert, und es ist kein Wunder, wenn man über die Bestechlichkeit besonders der Richter dieser Tribunale klagt. Davon verloren sie noch an ihre Suppléantes einen Theil, im Fall sie eben deren Stellvertretung nöthig hatten. Der Code de procedure civile brachte in dieser Organisation keine Aenderung hervor. Ebensowenig verminderten die übrigen Gesetzbücher die Competenz der Gerichte [3]). Erst das Reglement vom 30. März 1808, welches den letzten Artikel der Civilprocessordnung in Execution setzte, gab eine vollständige und strenge Gerichtssordnung besonders für diese Tribunale erster Instanz. Der Präsident eines Tribunals, bestimmte das Reglement, kann jeder Section präsidiren. Eide wurden nur vor der Kammer abgelegt, in welcher der Präsident den Vorsitz führte; desgleichen wurden nur vor dieser jene Streitsachen verhandelt, welche allenfalls das Gouvernement, die Gemeinden und öffentlichen Anstalten interessiren. Alle Geschäfte wurden vom Präsidenten an die Sectionen, wie er es für gut fand, vertheilt. Der Präsident wurde vom Vicepräsidenten in seinen besonderen Functionen, in den Sitzungen auch von einem der ältesten Richter ver-

Die Stellung des Präsidenten der Tribunale erster Instanz.

1) Decret vom 9. August 1804 (24. Thermidor an XII.)

2) Arrêté vom 23. December 1802 (2. Nivôse an XI.)

3) Code de comm. Art. 640. Code d'instr. crim. Art. 128, 129, 133, 170. Code pénal Art. 42, 308.

treten. Die Richter einer Section wurden von denen der anderen Sectionen supplirt und nur in Ermangelung dieser durch die Suppléants. Wenn auch diese fehlten, konnte ein Advocat und in Ermangelung dessen auch ein Avoué zum Gericht zugezogen werden. Die Zahl der Sitzungen, eben so wie ihre Dauer, wurden genau bestimmt. Jedes Versäumniss musste in öffentlicher Sitzung gerechtfertigt und entschuldigt werden.

Die Stellung der Tribunale erster Instanz in der Criminaljustiz.

Nachdem durch die Auflösung der Criminaltribunale die Criminaljustiz gar kein besonderes Gericht mehr hatte, machte man die Tribunale erster Instanz in den Hauptorten der Assisenhöfe des Departements, wo es keine kaiserlichen Gerichtshöfe gab, zu gleicher Zeit zu Appellationsgerichten der Correctionstribunale des Departements. Diese Reorganisation machte eine Vermehrung der Richter dieser Gerichte nöthig, durch welche sie bald ein besonderes Uebergewicht über alle Tribunale erster Instanz des Departements erhielten. Die Hauptorte der kaiserlichen Gerichtshöfe waren gewöhnlich auch jene der Departements. Diese Tribunale nun waren Appellationsgerichte in Cassationssachen für die Tribunale erster Instanz des Departements und selbst für jene der benachbarten Departements, welche das Gesetz ausdrücklich aufzählte [1]). Man bildete so eine grosse Aehnlichkeit mit der alten Institution der Parlamente heraus, indem man in einigen hervorragenden Gerichten die Civiljustiz erster Instanz und die Appellationsgerichtsbarkeit in Zuchtpolizeisachen vereinigte und zugleich die Anklagekammer in Criminalsachen aus ihnen bildete, auf die ich im Folgenden zurückkommen werde. In ersterer Beziehung unterschieden sie sich nicht von den Tribunalen erster Instanz. In zweiter Richtung, als Appellationsgericht in Zuchtpolizeisachen, sollten sie nur mit fünf Richtern erkennen können. Die kaiserlichen Procuratoren hatten hier jetzt als Ersatz für die unter dem Kaiserreich abgeschafften Sicherheitsmagistrate einen Substituten. Desgleichen wurden in dieser Richtung auch bei den andern Gerichten erster Instanz entsprechende Aenderungen vorgenommen. Bei jenen von Paris hatte er zwölf Substituten, bei anderen der Richterzahl nach stärker besetzten Gerichten vier, bei jenen zweiter und dritter Klasse zwei und bei den gewöhnlichen nur einen Substituten [2]). Die juges auditeurs und conseillers auditeurs bei diesen Gerichten [3]), welche, so lange sie bestanden, eine eingreifende Thätigkeit eigentlich nur bei den kleineren Gerichten hatten, wurden, wie schon erwähnt, später als unpraktisch aufgehoben. Be-

1) Code d'instr. crim. Art. 200.
2) Decret vom 18. August 1810.
3) Decret vom 20. April 1810.

merkenswerth ist nur, dass mit ihnen, den Suppléants der Richter und einigen Richtern bei einzelnen überhäuften Gerichten von Zeit zu Zeit Aushülfskammern errichtet wurden, welche nach Abwickelung der Geschäfte wieder aufgelöst wurden.

Die Ferien der Gerichte und der Dienst während dieser Zeit.

Alle Tribunale hatten eine zweimonatliche Ferienzeit, nur die Zuchtpolizeikammern bei ihnen blieben in beständigem Dienst. Die Richter versahen während der Zeit auch den Dienst der geschlossenen Kammern abwechselnd in zwei Sitzungen jede Woche. Den einzelnen Richtern und den kaiserlichen Procuratoren konnte der Präsident auch ausser den gesetzlichen Ferien einen Urlaub bis zu 7 Tagen gewähren. Diese Organisation ist heute noch in Kraft. Sie enthält viel treffliche Neuerungen gegenüber den früheren Organisationen. Aber in Betreff des Umfanges ihrer Competenz wird der Mangel einer durchgreifenden Vorsicht und selbst Gerechtigkeit nicht zu verkennen sein.

Kritik der Tribunale erster Instanz.

Die Ausschliessung der Appellation in gewissen Fällen ist sicher die Garantie einer schnellen Justiz und zeigt gerade hier alle ihre Vortheile. Selten sind die französischen Gerichte erster Instanz in Rückstände vergraben. Aber um eines äusseren Vortheiles willen sollte der Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen. Nun aber entscheiden diese Gerichte nicht nur als erste Instanz und Appellationsinstanz, wie auch als letzte in allen Sachen der Friedens- und Handelsgerichte, sondern sie entscheiden auch als erste und letzte Instanz, nur mit Zulässigkeit der Cassation, als Civilgericht über Sachen bis zu 1000 Francs. Auch im ancien Régime waren die ihnen gleichstehenden Baillages in einzelnen Fällen Gerichte letzter Instanz. Aber dies beschränkte sich auf Sachen bis höchstens 40 Francs. Als Zuchtpoliseigericht ist ihre Competenz ganz enorm. Sie können Strafen bis zu 5 Jahren Kerker verhängen, und können dies mit 3 Richtern und einer Stimmenmehrheit und ohne Jury[1]). Welchen Spielraum hat hier die Macht und Willkür der Regierung. Daneben hat die französische Jurisprudenz noch entschieden, dass auch der Untersuchungsrichter bei dem Urtheil mitwirke[2]), obgleich das Verbot des Gesetzes[3]) ein Zug weiser Criminalpolitik ist. Die gleiche Lässigkeit macht sich auch bei den Gerichten der Hauptorte des Departements als Appellationsgerichten geltend. Während bei Civilsachen eine Vereinigung der Kammern oder Vermehrung der Richter, wenn es für nöthig erachtet wird, statthaben kann, hält

1) Siehe übrigens noch Code pénal Art. 109, 114, 127, 184, 209, 201.
2) Sirey, Rec. des arrêts XVII. 1. 83 und 2. 277.
3) Code d'instr. crim. Art. 257.

man dies in Sachen der Zuchtpolizei gar nicht für nöthig, und 5 Richter entscheiden in allen Fällen. Die persönliche Freiheit gilt zu wenig in Frankreich, man hält sie für ein leichtes Gut und die Gerichtsorganisation ist zu viel von diesem Grundsatz des Absolutismus durchdrungen.

Die Appellationstribunale und kaiserlichen Gerichtshöfe.

Die Organisation der Appellationstribunale.

Das Gerichtsorganisations-Decret vom 27. Ventôse an VIII. setzte als ausschliessliche Appellationsinstanz 27 besondere Gerichtshöfe mit Gerichtsbezirken von je 2 bis 4 Departements ein. Mit dem Gedanken, diese neuen Gerichte durch die Macht der Tradition zugleich zu befestigen, wurden sie in jenen Orten eingesetzt, wo vor der Revolution die Parlamente, ihre Vorläufer und Muster, ihren Sitz hatten[1]). Vierzehn dieser Tribunale mit einer Seelenzahl von weniger als 1 Million bildeten nur eine Section mit 12 bis 14 Richtern. Elf hatten mehr als 1 Million Seelen und je zwei Sectionen mit 30 Richtern· Paris mit 3, Rennes mit 2½ Million Seelen bildeten drei Sectionen mit 33 und 31 Richtern. Aus der Zahl dieser Richter wurden die Präsidenten der Criminaltribunale des Departements gewählt und vom ersten Consul eingesetzt. Die Präsidenten der Appellationsgerichte selbst und die Vicepräsidenten der Sectionen wurden auf 3 Jahre ernannt. Mit dem kaiserlichen Gouvernement wurden diese Namen in die eines ersten und zweiten Präsidenten umgewandelt und die Ernennung auf Lebenszeit ausgedehnt[2]). Zu gleicher Zeit nahmen die Appellationsgerichte den wohlklingenderen Namen von Höfen an und die dabei angestellten Commissare des Gouvernements jenen von kaiserlichen Generalprocuratoren. Ihre Competenz war eine ausschliesslich civile. Bei den Gerichtshöfen mit mehreren Sectionen hatten sie einen oder mehrere Substituten. Im Falle der Verhinderung konnte auch ein Richter in den Dienst des Parquets eintreten. Der Greffier wurde gleichfalls vom Kaiser ernannt, ebenso die Huissiers und Avoués der Gerichte, diese jedoch auf Präsentation des Gerichtes selbst. Die Tribunale wurden durch den Präfecten eingesetzt, welcher auch das Versprechen der Treue entgegennahm, bis unter dem Kaiserreich dies in einen Eid der Treue umgewandelt wurde und die ersten Präsidenten für die Eidesabnahme eingesetzt wurden. Das Costüm der

1) Hiver a. a. O. S. 509.
2) Sénat. cons. organ. vom 18. Floréal an XII.

Mitglieder dieser Gerichtshöfe war ein besonders ausgezeichnetes und mit Sorgfalt durch die Gesetze bestimmt*). Das Gehalt ward nach der Seelenzahl des Gerichtsbezirkes bemessen und wurde mit dem Kaiserreich bedeutend erhöht. Die Competenz dieser Gerichtshöfe erstreckte sich auf Civil- und Criminalsachen. In erster Richtung sind sie Appellationstribunale für die Tribunale erster Instanz und auch der Handelsgerichte ihrer Bezirke in Sachen von 1000 Francs. In zweiter Richtung sind sie Appellationsgerichte für die Zuchtpolizeigerichte, und da aus ihnen die Assisenhöfe hervorgehen, Criminalgerichte erster und letzter Instanz. Ich komme darauf alsbald zurück.

Die Reformen des Kaiserreichs.

In dieser hier nur zu betrachtenden Ordnung brachte die Schöpfung der Gesetzbücher keine Aenderung hervor. Nur wurde im Laufe der Zeit die innere Ordnung der Tribunale neu bestimmt und besonders die Stellung der Präsidenten genauer ausgedrückt und zu einer Bedeutung emporgehoben, deren Weisheit und Gerechtigkeit sicher zu bezweifeln ist. Sie konnten jeder Kammer des Gerichtshofes präsidiren und mussten in jeder Kammer wenigstens einmal im Semester den Vorsitz führen, bis im Laufe der Zeit bestimmt wurde, dass sie stets der ersten Kammer und jeder anderen einmal im Jahre präsidiren sollten. Sie vertheilten die Geschäfte an die einzelnen Kammern, mit Ausnahme jener, die den Senat selbst berührten, und der Cassationsgesuche, welche in feierlicher Sitzung der vereinigten Kammern entschieden wurden. Die Zahl der Sitzungen und ihre Dauer wurden gleichfalls gesetzlich festgesetzt, und jedes Versäumniss musste in öffentlicher Sitzung entschuldigt werden. Der Präsident hatte das Recht, die Vertheidigung zu schliessen, wenn die Richter sich zur Genüge aufgeklärt fanden. In seinen ihm allein zugewiesenen Geschäften wurde er von einem zweiten Präsidenten supplirt, in den Sitzungen vom ältesten Richter. Alle Jahre sollte jetzt ein Wechsel der Richter in den einzelnen Kammern vorgenommen werden. Die Richter hiessen jetzt Räthe seiner Majestät (conseillers de Sa majesté) und die Appellationshöfe blos kaiserliche Höfe. Die Zahl der Richter wurde bedeutend vermehrt und die kaiserlichen Höfe allgemein in drei Kammern getheilt, eine Civilkammer, eine Anklagekammer und eine Kammer der Zuchtpolizei. Bei jenen Höfen mit 30 Richtern, oder wie in Rennes mit 40 oder Paris mit 50 Richtern, wurden zwei Civilkammern eingeführt. Im vorhergehenden Abschnitt habe ich schon erwähnt, dass die Kammer für Zuchtpolizeisachen nur mit 5 Richtern entschied. Das Protocoll wurde mit besonderem Glanz ausgerüstet. Die Generalprocuratoren, wenn sie zu Vorträgen in den Civil- und Correctionskammern bestimmt waren,

*) Arrêtés vom 2. Pluviôse an IX. und 2 Nivôse an XI.

nahmen den Titel von Generaladvocaten an. Es gab so viele, als es Civilkammern gab. Für die Correctionskammer war nur einer bestimmt. Der Aelteste unter ihnen führte den Titel eines ersten Generaladvocaten. Sie hatten 2, 3 und 6 Substituten, je nach der Ausdehnung des Bezirks. Wenn sie zu den Assisen oder Specialtribunalen abgeordnet wurden, führten sie den Namen von Criminalprocuratoren [1]). Auch bei diesen Gerichtshöfen konnten im Falle der Geschäftsüberhäufung ausserordentliche Kammern errichtet werden. Für die Zeit der Gerichtsferien leitete eine besondere Ferienkammer mit wöchentlich zwei Sitzungen die Gerichtsdienste.

Die Anklagejury und Criminaltribunale.

Anklagekammer und Assisenhöfe.

Die Geschworen unter Napoleon.

Bei Betrachtung des Juryrechtes habe ich schon darauf hingewiesen, wie mit dem Régime Napoleon's das ganze Institut bezweifelt worden, und dass es überhaupt seine Erhaltung, wenn auch in ganz verstümmeltem Zustande, nur den Bemühungen Treilhard's verdankte. Wesentliche Veränderungen aber mussten durch die Abneigung des Gouvernements gegen dieses Institut dennoch erzeugt werden. Sie kehrten sich zuerst gegen das Institut der Anklagejury. Ich habe früher gezeigt, dass das Institut derselben dem englischen gleicher Art nachgebildet worden, ohne dass man dasselbe verstanden und dass es in der ganzen Justizorganisation, auch vor Napoleon, eine Ausnahmestellung eingenommen. Es entsprach auch niemals seiner Bestimmung. Einem richterlichen Beamten gab es eine unbegrenzte Gewalt und erhärtete nur seine Entschlüsse, seine Darstellung, die daneben ohne jede Controlle und fast auch ohne streng rechtliche Ordnung war. Der Ausspruch dieser Jury war ein Urtheil, ehe noch das Verbrechen gerichtet, der Verdächtige war demselben unterworfen, in Ehre und Freiheit hingegeben ohne ein Rechtsmittel gegen Täuschung und Verläumdung. Napoleon versuchte zuerst das Institut zu reformiren. Er schaffte zuerst das mündliche Vernehmen der Zeugen ab und liess der Jury nur ein Recht der Einsicht und Bestimmung aller schriftlichen Beweisstücke. Zugleich sollte der Verdächtige vor der Jury ebenso, wie der Ankläger erscheinen und durch gleiche Rechte diesem ein Gegengewicht bieten können [2]). Freilich hatten die Geg-

---

1) Decret vom 20. April 1810, 6. Juli 1816 und 30. März 1808.

2) Gesetz vom 27. Januar 1801 (7. Pluviôse an IX.)

ner dieses Gesetzes Recht zu behaupten, dass man dadurch die Jury noch mehr der Willkür des Jurydirectors unterwerfe, indem dieser ja vorlegen könne, was er und er allein für geeignet hielt. Bei dem früheren Verfahren aber sah man die Anklagejury des Arrondissements wieder allzu oft den Familienbeziehungen unterliegen, wenn solche, wie möglich, zwischen ihr, den Zeugen oder Angeklagten vorhanden. Immer aber zog die Verhandlung über die Anklage nothwendig eine Entscheidung nicht blos über das Vorhandensein der Thatsache, sondern auch des Rechts nach sich, unter welchem man eben die Anklage erheben sollte. Diese Zweifel zu lösen, hätte nur eine volle Neugestaltung schaffen können. Eine solche aber auf freien Rechtssätzen aufzubauen, dazu war das Gouvernement schon zu absolut, und die damit erzielte Unabhängigkeit musste der Regierung ebenso entgegengesetzt sein, als es die Unsicherheit der bestehenden Verhältnisse der persönlichen Freiheit war. Man beachtet den Geist der Regierung in Frankreich niemals, wenn man die Geschichte der Anklagejury betrachtet, verkennt sie unbedingt, weil sie in das Gefüge nicht passte, aber man vergisst, dass sie eben deshalb nicht passte, weil sie schlecht organisirt war und dennoch der Willkür des Gouvernements widerstrebte. Jede absolute Regierung wird zumeist bemüht sein, ihrem Willen in der Criminalgerichtsbarkeit einen grossen Spielraum zu verschaffen. Aber seine Absicht verheimlichend und nur auf die Unsicherheit und Unvollkommenheit des Instituts gestützt, ergriff das napoleonische Gouvernement das nächste Mittel. Es löste die Anklagejury auf. Ich habe schon gezeigt, mit welcher souveränen Gewalt an die Stelle des Jurydirectors der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt trat. Ich habe noch zu zeigen, wie die an die Stelle der Jury tretende Anklagekammer organisirt wurde. Sie besteht heute noch in gleicher Form.

Die Anklagekammern. Eine in den kaiserlichen Gerichtshöfen gebildete besondere „Chambre des mises en accusation“ bildete jetzt die erste Stufe der Criminalgerichtsbarkeit. Die Stellung der Richter dieser Gerichtshöfe, die Unabhängigkeit derselben von jenen Umständen, welche die Anklagejury stets beeinflussen konnten, sicherten ihrer Entscheidung eine gewisse Freiheit. Um aber mit dieser doch die Thätigkeit der den Verbrechen zunächst stehenden Behörden und so die Localkenntniss zu verbinden, gab man den Tribunalen der ersten Instanz am Ort der That das Recht, über die vorläufige Gefangennahme des Thäters oder Verdächtigen zu berathen und zu entscheiden. Die Verhandlungen der Anklagekammer sollten geheim sein. Der Generalprocurator legte Bericht über die Thatsachen vor, der Greffier übergab die Acten der Voruntersuchung. Binnen 3 Tagen musste die Kammer zur Entschei-

dung gelangen, ohne den Process unterbrechen zu dürfen oder in dieser Zeit mit Jemand in Verkehr zu treten. Niemand, weder der Zeuge, noch der Verdächtige, noch das ministère public oder die Civilpartei erschien persönlich vor der Kammer. Sie konnte dagegen stets neue Informationen begehren und neue Beweisstücke beibringen. War die Voruntersuchung schlecht, so konnte sie die Freilassung des Verdächtigen veranlassen und eine neue Untersuchung einleiten, oder im entgegengesetzten Falle den Angeklagten vor die Polizei oder das Zuchtpolizeigericht und nach stattgegebener Anklage vor die Assisen senden. Bei besonders schweren Fällen konnte der Generalprocurator eine Vereinigung der Anklagekammer mit jener der Appellation in Zuchtpolizeisachen verlangen. Der Recurs um Cassation gegen die Entscheidung der Ueberweisung des Verdächtigen vor die Assisen war zulässig, doch nur in den drei Fällen, wenn sie geschah bei einem nicht qualificirten Verbrechen, wenn das ministère public nicht gehört oder der Anklagebeschluss nicht von der gesetzlich bestimmten Richterzahl gefällt worden war. Nach dem Beschluss der Anklagekammer hatte der Generalprocurator die Anklageacte zu redigiren und zwar nach den Bestimmungen des von der Kammer erhobenen Anklagebeschlusses [1]).

Für die Criminalverbrechen nun hatte die Constitution des Jahres VIII. und das Gerichtsorganisations-Decret [2]) die Departements-Criminaltribunale noch erhalten, obgleich sie eigentlich in der neuen Justizorganisation sehr vereinsamt erschienen. Aus den Appellations-Tribunalsrichtern wurde auf je zwei Jahre der Präsident dieser Criminaltribunale vom ersten Consul ernannt. Er ernannte auch die beiden Richter, den Gouvernementscommissar und den öffentlichen Ankläger, welche das Criminaltribunal bildeten. Mit dem lebenslänglichen Consulat und der Anbahnung des Kaiserreichs wurde dieser Name in den der Criminalgerichtshöfe umgewandelt, wie jener des Commissars und öffentlichen Anklägers in den eines kaiserlichen Generalprocurators. Die Präsidenten wurden auf Lebenszeit eingesetzt [3]). Die Competenz dieser Gerichtshöfe erstreckte sich auf alle Criminalsachen und die Appellationen der Tribunale erster Instanz als Zuchtpolizeigerichte. Die neuen Gesetzbücher brachten auch hier die tiefeinschneidendsten Reformen. Die Criminaljustiz sollte durch Assisenhöfe verwaltet werden. Diese wurden durch eine Commission von

Die Criminaltribunale und Assisenhöfe.

---

1) Code d'instr. crim. Art. 217 u. ff. 250 und 299. Decret vom 20. April 1810 und 6. Juli 1810.

2) Gesetz vom 27. Ventôse an VIII. Tit. 10.

3) Sénat. cons. organ. vom 28. Floréal an XII.

fünf Richtern des kaiserlichen Gerichtshofes oder der Tribunale der Hauptorte der Departements gebildet. Ein kaiserlicher Rath war in beiden Fällen Präsident, doch stets nur für ein Trimester. Die Assisen tagten gewöhnlich im Hauptorte des Departements, doch konnte der kaiserliche Gerichtshof auf Antrag des Generalprocurators in voller Versammlung auch einen andern Ort als Gerichtsort bestimmen. Alle 3 Monate sollte der Assisenhof zusammentreten. Ausserordentliche Sitzungen konnten nur im Fall der Noth einberufen werden. Eine Ordonnanz des ersten Präsidenten des kaiserlichen Hofes bestimmte die Eröffnung jeder Session. Der Präsident des Assisenhofes wurde vom Grand juge ernannt, die Richter desselben von ihm oder dem Präsidenten. In jenen Departements, welche keine kaiserlichen Höfe hatten, wurden die Richter von dem Präsidenten und den ältesten Richtern des Tribunals erster Instanz ernannt. In solchen Fällen konnte der kaiserliche Hof, wenn er es für nöthig hielt, einige Räthe zur Assistenz des Präsidenten beifügen. Auch diese wurden vom Grand juge oder Präsidenten ernannt. Ein Substitut des Generalprocurators des kaiserlichen Hofes erfüllte die Functionen des ministère public unter dem Titel eines kaiserlichen Criminalprocurators. Desgleichen war der Greffier des kaiserlichen Hofes auch Greffier des Criminalassisenhofes [1]). Die Würde dieser Assisen wurde durch besondere Auszeichnungen und durch ein weites Ceremoniel umgeben und für die Bestreitung der Kosten derselben dem Präsidenten eine besondere Gehaltszulage ertheilt [2]). Die Procedur und Formen der Debatte waren gleich jenen der alten Criminaltribunale und den Bestimmungen des Code des délits et des peines an IV. Nur die Urtheilsjury wurde reformirt und so, dass die meisten französischen Rechtsgelehrten in ihr nur eine „partie honteuse“ der ganzen französischen Criminaljustiz erkennen.

Die Organisation der Assisenhöfe.

Die Urtheilsjury.

Seit dem Consulat war die Bildung der Juryliste an den Praefect übergegangen, der überhaupt in die Functionen der alten Departementsdirectoren eintrat. Er hatte die Anklagejury aus den Gemeindelisten, die Urtheilsjury aus jenen der Departementsnotabeln zu bilden. Die Friedensrichter und Souspréfets wirkten dabei, wie schon bei Betrachtung des Juryrechts erwähnt, mit [3]). Man wollte die Bildung jener Macht, welche über Leben und Ehre entschied, nicht einem einzigen Beamten vertrauen, sondern dem Urtheil mehrerer. Alle aber waren abhängig vom Gouvernement, alle Verwaltungsbeamte. Man umschleierte das Princip, man änderte es dadurch nicht. Unter

1) Code d'instr. crim. Art. 251 u. ff.
2) Decret vom 6. Juli 1810 und vom 30. Januar und 27. Februar 1811.
3) Decret vom 28. Pluviôse an VIII. und 6. Germinal an VIII.

dem kaiserlichen Gouvernement liess man auch die Umschleierung fallen und übergab dem Praefect das Recht, aus den höchst besteuerten Wählern die Liste der Jury mit 60 ihm als geeignet erscheinenden Männern zu besetzen, welche der President des kaiserlichen Hofes auf 30 reducirte, aus denen dann durch das Loos vor der Verhandlung des Processes die Urtheilsjury gebildet wurde. Der Angeklagte und der öffentliche Ankläger konnten 12 Recusationen vornehmen. Zwölf Geschworne bildeten die endliche Jury. Mit Recht nennt die französische Jurysprudenz allgemein diese die zwölf Commissäre des Gouvernements, denn von einer Freiheit und Unabhängigkeit kann bei solcher Entwicklung keine Rede sein. Für ihre Thätigkeit wurde die vom Strafgesetzbuch des Jahres IV. eingeführte specialisirende Fragestellung abgeschafft und den Geschwornen in einer weitgedehnten, ganz allgemein gehaltenen Formel nur die Schuldfrage vorgelegt, die schon in der Anklageacte des Staatsanwalts vorlag. Sie lautete immer: Ist der Angeklagte schuldig, den Mord, den Diebstahl oder dies oder jenes Verbrechen mit allen jenen in der Anklageacte enthaltenen Umständen vollbracht zu haben? Nur wenn in der Anklage besondere erschwerende Umstände nicht ausgedrückt waren, konnte der Gerichtspräsident darüber eine besondere Frage den Geschwornen vorlegen. Im Fall der Angeklagte weniger als 16 Jahre zählte, konnte er die Frage hinzufügen, ob der Angeklagte mit Ueberlegung gehandelt, und wenn eine Thatsache zur Entschuldigung vorlag, die als solche auch das Gesetz anerkannte, konnte er fragen: ob diese sicher sei! Der Urtheilsspruch über diese Procedur ist längst gefällt und längst verdammt. Ich brauche sie nicht noch besonders zu richten. Die Ungerechtigkeit in derselben gegen den Angeklagten, der Gewissenszwang, welchen diese allgemeinen Formeln der Jury auflegen, liegt klar in der Beschreibung der Thatsachen.

Die Abstimmung der Geschwornen.

Nach Berathung der Jury gab dieselbe vor einem Richter ihre Stimmen ab, in doppelter Form durch Kugelung und Protocoll, um die Sicherheit nicht zu vernachlässigen. Im Fall eine einfache Majorität den Angeklagten für schuldig erklärt, stimmen die Richter erst über die gleichen Fragen, und wenn die Anschauung der Minorität der Jury von der Majorität der Richter adoptirt und diese zusammengezählt die Majorität der Jury und Minorität der Richter übersteigt, hat das dem Angeklagten günstige Urtheil zu gelten. Entscheiden aber die Richter, dass die Jury sich getäuscht habe, so wird ihr Urtheilsspruch aufgehoben und die Sache zur nächsten Session vertagt. Wenn nun auch diese Art der Urtheilsfällung eine Reform der Gesetzgebung der Constituante sein mag, welche im Fall der Unentschiedenheit der Jury drei Stellvertreter derselben zur Abstimmung zwang, so wird man sie doch

keineswegs eine Reform im Sinne der Gerechtigkeit nennen können, oder gar des Institutes der Geschwornen und seiner Bestimmung. Dass man in Frankreich die englische Form der Stimmeneinheit beim Juryurtheil verwirft, muss stets auf die höchst erbärmliche Fragestellung zurückgeführt werden. Wenn man sie aber verdammt, in Betracht dass durch dieselbe eine Anfeindung der Geschwornen möglich ist, da man dann ihr Urtheil kennen würde, so ist dies ein Zeugniss eines sehr bedauerlichen Sittenzustandes, das freilich ein französischer Jurist geradezu bestätigt, indem er sagt, dass die Franzosen noch nicht reif sind, die Gerechtigkeit so anzuerkennen. Aber er fügt die ernsten Worte hinzu: „Wir bedürfen, dass man uns lehre Bürger zu sein, dass unsere Gesetze uns zwingen, es zu werden, dass man uns Bürgermuth einflösse, der uns noch fehlt und uns mit der Pflicht der Verantwortung bekannt mache. Dadurch allein können die Neuerungen sich in uns verbinden, die Körper sich erhalten und vertheidigen und Achtung verschaffen[1].“ Sollte die Zeit noch immer nicht gekommen sein? Fast möchte man es glauben. Denn die Reformen des Jahres 1830 entsprechen so wenig den Anforderungen der Gerechtigkeit, als die Zustände von heute[2].

Der Cassationshof.

Die Stellung des Cassationshofes.

Die Institution des Cassationshofes hatte alle Stürme der Revolution überdauert, ohne auch nur im Geringsten in ihrer ersten Organisation durch die Constituante beeinflusst zu werden. Es war eben ein Institut, das dem Staatsgeiste Frankreichs so glänzend entsprach, wie kein zweites, dem Geiste der Einheit, Gleichheit, der Centralisation. Auch noch Napoleon anerkannte es und brachte nur die Bildung dieses Gerichts mit dem neuen System der Wahlrechte und dem späteren der Ernennung in Uebereinstimmung. Er fixirte die Zahl der Cassationsrichter auf 48 und übergab die Ernennung derselben dem Senat. Dieser vollzog sie zuerst aus der Liste nationale und später aus einer Liste von drei Candidaten, welche der erste Consul ihm präsentirte. Das Tribunal blieb in 3 Sectionen getheilt und konnte in jeder Section nur mit 11 Mitgliedern ein Urtheil fällen, nicht wie früher schon mit 9. Das ganze Tribunal und jede Section wählte seine Präsidenten auf je 3 Jahre[3]). Mit dem Kaiserreich ging die Ernennung der Präsidenten, wie aller Cassationsrichter, an den Kaiser über, der sie auf Lebenszeit einsetzte. Das Cassationstribunal nahm den Titel Cassationshof, der

---

1) Cottu: De l'administration de la justice criminelle en Angleterre et de l'esprit du gouvernement.

2) Hiver a. a. O. Liv. V.

3) Gesetz vom 27. Ventôse an VIII. Tit. VI.

Präsident desselben den eines ersten Präsidenten an und der Commissar des Gouvernements wurde kaiserlicher Criminalprocurator genannt[1]). Das Costüm dieser Richter war ein besonders ausgezeichnetes[2]) und der Gehalt ein der hohen Stellung reich entsprechender[3]). Bei dem Cassationshof wurden, wie schon erwähnt, besondere Avoués angestellt, welche die Functionen der alten Advocats du conseil d'état ausübten[4]). Nach dem Organisationsdecret der Rechtsschulen erhielten sie auch ihre Namen als Advocaten zurück. Keine besondere Bedingungen sind für sie vorgeschrieben, als die eines günstigen Zeugnisses des Cassationshofes selbst, welches heute noch erfordert wird[5]). Dass gerade diese Advocaten durch eine besondere Kenntniss des öffentlichen Rechts sich auszeichnen mussten, liegt in der Natur des Institus[6]). Hervorragende Namen glänzten stets in diesem Richterkreis, und auch die erste Ernennung des Jahres VIII. vereinte in ihm die grössten Rechtskenner Frankreichs, deren Namen während der Revolution stets mit den bedeutendsten Gesetzgebungsacten verbunden waren. Ich nenne nur Target, Tronchet, Goupil-Préfeln, Henrion de Pansey, Coffinhal, Delacoste u. a. m.

Der höchste kaiserliche Gerichtshof.

Nur zur Erinnerung, um das Bild der gesammten napoleonischen Justizorganisation vollständig zu machen, erwähne ich noch den kaiserlichen Gerichtshof. Ich habe seine Organisation schon bei der Darstellung der Constitution des Kaiserreichs erörtert. Er war ein Ausnahmegericht der höchsten Art, aber kam in dieser Stellung doch nie zu einer Thätigkeit.

Die Ausnahmegerichte.

Die Stellung der Ausnahmegerichte.

Die Constitution des Jahres VIII. gab dem Gouvernement das Recht, dieselbe in den Theilen des Reichs aufzuheben, wo besondere Umstände es nöthig machen würden. Von diesem Recht des Gouvernements ausgehend, erklärte Portalis, als er das Gesetz über die Ausnahmegerichte einbrachte, vor dem Tribunat[7]): „In constitutionellen Gesetzen und allen jenen, die erlauben und autorisiren, hat man das Recht, von dem Mehr auf das Weniger zu schliessen, wie in jenen Gesetzen, die verbieten, von dem Weniger auf das Mehr, vorausgesetzt, dass es sich stets um Gegenstände derselben Art und Natur handle."

1) Sénatusconsult vom 16. Thermidor an X. und 18. Floréal an XII.
2) Arrêté vom 23. December 1800 (2. Nivôse an XI).
3) Decret vom 18—20. Juli 1804 (27—29. Messidor an XII.)
4) Gesetz vom 27. Ventôse an VIII.
5) Gesetz vom 27. Ventôse an VIII. Art. 93.
6) Dalloz: Rép. Bd. V. S. 585.
7) Sitzung vom 5. Pluviôse an IX. Monit. Bd. XXI. S. 579.

Mit diesem rechtlich gewiss unbestreitbaren Satz übergab er das Gesetz vom 18. Pluviôse an IX. über die ausserordentlichen Criminalgerichte. Weiter aber fügte er hinzu, als die Opposition des Tribunats sich dagegen erhob, „dass man sich glücklich preisen könne, dass das Gouvernement keinen weiteren Gebrauch seiner Rechte mache und dass man die Mässigung desselben bewundern möge. Desgleichen möge man bedenken, dass strenge Gesetze für die Guten niemals störend, für die Schlechten aber auch die strengsten noch zu gut seien." Das waren nun freilich Grundsätze, die dem Unrecht stets zum Vorwand dienen, der Ungerechtigkeit aber doch nie einen anderen Gehalt geben werden, als den, den sie eben selbst hat. Freilich trieben sich im Lande noch die letzten Reste der durch die Revolution geschaffenen Parteien herum, theils aus politischer Leidenschaft, theils aus Raub- und Mordsucht plündernd und sengend, wie die Compagnie de Jésus, die Chouans und Chauffeurs, welche Ausnahmegerichte eben auch nöthig machten.

Competenz der Ausnahmegerichte.

Es sollten nun alle Verbrechen der Vagabunden, heimathlosen Leute, Diebstahl, Raub und Plünderung, auf den Heerstrassen mit zwei oder mehreren bewaffneten Personen geübt, das Verbrechen der Geldfälschung, Brandstiftung, listigen Werbung, des Mordes, der aufrührerischen Zusammenrottung, der Rebellion und Contrebande, mit bewaffneter Hand geübt, durch besondere Gerichte, das Verbrechen des beabsichtigten Mordes in Concurrenz mit den gewöhnlichen Gerichten gerichtet werden[1]). Die Gerichte sollten gebildet werden durch einen Präsidenten und zwei Richter der Criminaltribunale, drei Militärs im Range der Hauptleute, um, wie Portalis sagte, dem Gericht Muth und Ansehen zu geben, zwei Bürger, welche die Richter als Beisitzer berufen, einen Commissar des Gouvernements und einen Greffier. Alle werden vom ersten Consul bezeichnet. Sie können nur in gleicher Zahl zu sechs oder zu acht richten. Sie nehmen die Information der Entscheidung über ihre Competenz selbst vor, welche Entscheidung jedoch einer Revision durch den Cassationshof unterworfen werden kann. Gegen das Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig, doch darf dieses nicht eher vollzogen werden, ehe das Cassationstribunal nicht die angesuchte Competenzrevision entschieden. Die Jury ist ausgeschlossen[2]). Gegen jede dieser Bestimmungen musste sich der Rechtsinn der Opposition des Tribunats empören. Daunou eiferte gegen die Vereinigung aller Gerichtsfunctionen in denselben Personen: „Sie setzen die Anklage fest, erkennen über das Delict, urtheilen und wenden die Strafe an. Das ist keine constitutionelle Ordnung." — „Diese

1) Gesetz vom 18. Pluviôse an IX. Tit. II.
2) Gesetz vom 18. Pluviôse an IX. Tit. I.

Justiz ist souverän," rief Chacal, „ohne Appellation, ohne Recurs, sie richtet unwiderruflich über Leben und Tod. Das Urtheil, das sie ausspricht, soll wie der Blitz treffen, ist durch eine unverzeihliche Nachlässigkeit keinen strengen Formen, keiner Signatur, keiner Erklärung der Motive unterworfen." — „Von einem Beamten also hängt es ab," sagte Benjamin Constant, „zu entscheiden, ob ein Bürger seines Rechtes verlustig sei, von den gewöhnlichen Gerichten und Geschwornen gerichtet zu werden. Dass diese Richter ihre Competenz prüfen, ist ohne Sinn, denn was kann dies bei einem ausserordentlichen Gerichte nützen, das nach Willkür ernannt und entsetzt werden kann... Aber man hat gesagt, dass die Constitution nur allgemeine Regeln enthalte und ihren schützenden Geist in sich selber trage, welcher ihr erlaubt, zu ihrer eigenen Erhaltung die einzelnen Bestimmungen von Zeit zu Zeit ausser Kraft zu setzen. Diese Sprache ist nicht neu. Jede Gesetzgebung, die uns vorherging, giebt ähnliche Beispiele. Alle Tage hörte man, dass man die Constitution durch die Constitution tödte, und dass es nöthig ist, über sie hinaus zu gehen, um sie zu vertheidigen. So motivirt man alle ausserordentlichen Gesetze, deren Resultat stets so traurig ist." Aber die Zeit, in der solche Sprache noch Gehör fand, war vorbei. „Fordert die Nation von uns," rief Delpierre, „Abstrationen oder Ruhe? Ein allgemeines Echo sagt: Ruhe." Und selbst Portalis bekannte sich zu dem jesuitischen Grundsatz: „Das Bedürfniss anerkennen, aber das Mittel verweigern, ist eine Inconsequenz, die nicht bestehen darf." Das Gesetz wurde angenommen mit 192 Stimmen von 280 Votanten. Zwei Jahre nach Herstellung des allgemeinen Friedens sollten diese Gerichte wieder aufgelöst werden. Aber sie herrschten durch die ganze Zeit der napoleonischen Herrschaft, und während des Kaisesreichs waren sie allmälig über 32 Departements ausgedehnt. Sie führten den Titel der kaiserlichen ausserordentlichen Criminalgerichtshöfe [1]). Der Code d'instruction criminelle setzte sie sogar als dauernd ein und verband sie mit dem gesammten Gerichtssystem [2]). Sie sollten als solche eine Section der Assisenhöfe bilden und wurden aus einem Präsidenten, vier Beisitzern, drei Gensdarmerieofficieren auf Bezeichnung des Kriegsministers zusammengesetzt. Ihre Sitzungen eröffneten sie nach dem Schluss der Sitzungen der Assisenhöfe. Doch sollte kein Verbrecher mehr vor ihnen erscheinen, als auf ein Arrêt der Anklagekammer. Nur gegen dieses war eine Revision des Cassationshofes zulässig. Die Urtheile mussten von sechs oder acht Richtern gefällt werden und waren binnen 24 Stunden executionskräftig. Kein Rechts-

Die Dauer der Ausnahmegerichte.

1) Arrêté vom 7. Juli 1804 (17. Messidor an XII.)
2) Gesetz vom 10. April 1810.

mittel war dagegen zulässig, nur die kaiserliche Gnade konnte das Urtheil abwenden. Doch konnte das Gnadengesuch wieder nur vom Gerichtshof selbst gestellt werden. Diese Gerichte nahmen ihren Sitz jetzt in den Bezirken der kaiserlichen Gerichtshöfe und auf Bezeichnung des Grand juge. Für Verbrechen der Contrebande wurden an den Grenzen des Reichs besondere Gerichte errichtet.

Die Geister waren durch ein zehnjähriges Regiment des Despotismus an Gehorsam gewöhnt. Man duldete, was man ohnmächtig zu hindern war. Erst die Restauration löste diese Nachfolger der Schreckenstribunale wieder auf.

Organisation der Staats- und Volkswirthschaft.

Die Staatswirthschaft.

Einleitung.

Alle Grundsätze, die in Bezug auf die Staatswirthschaft, nach welcher Richtung immer, Frankreich heute beherrschen, sind neu. Sie haben nichts mit der Vergangenheit, nichts mit der Geschichte gemein. Die Revolution hat sie zumeist aufgestellt und, wo sie nicht auch die Entwicklung vollenden konnte, wenigstens angezeigt, wie die spätere Zeit sie vollziehen sollte. Alle Grundsätze aber in gleicher Richtung, wie sie den alten Staat beherrschten, sind mit den Jahrhunderten entstanden, haben sich langsam entwickelt und endlich zu einem vollständigen System gestaltet, das das ganze Staatsleben so durchdrungen hatte, so innig mit ihm verwachsen war, dass, wenn eine reformatorische Zeit auch nur die Fehler desselben auszubessern versucht hätte, sie augenblicklich das ganze System hätte mit zerstören müssen. Es war eben in langsamer Entwicklung geworden, zum Unterschied des Systems, das die Gegenwart beherrscht und das in einer schöpferischen Zeit gemacht worden ist.

Die Staatswirthschaft des ancien Régime und der Gegenwart.

Hier, wie auf den übrigen Gebieten der Verwaltung, wird es nöthig, in einer allgemeinen Uebersicht die Vergangenheit zu überblicken, um die Thätigkeit der Revolution besser erkennen, die Gründe der gewaltsamen Vernichtung der vergangenen Institutionen verstehen zu können. Zwei Gedanken beherrschen mit gleicher Gewalt die Staatswirthschaft

Der Staatsgeist des ancien Régime und die Staatswirthschaft.

des ancien Régime und die Zeit der Revolution. Sie sind die Gründe der Entwicklung und möglichen Herrschaft der Vergangenheit, sie sind die Wegweiser der neuen Gestaltung, bestimmen ihren Inhalt und die Formen desselben. Die Vorstellung vom Staate und der Begriff desselben wirkte im ancien Régime auf die Organisation der Staatsverwaltung so mächtig zurück, wie auf die Herrschaft und ihre Organisation, welche die Revolution geschaffen hat. Der Volkscharakter und die gesellschaftlichen Zustände trugen die Entwicklung der einzelnen Staatsinstitute und machten ihre Herrschaft mit allen ihren Fehlern und Missbräuchen durch eine lange Vergangenheit hindurch möglich, ebenso wie sie Bedingung der neueren Entwicklung wurden.

Die historische Basis der Staatswirthschaft des ancien Régime.

Das alte Königthum hatte in seinem Streben nach einer einheitlichen und umfassenden Gewalt seit dem 13. Jahrhundert die einzelnen Landestheile unter der Herrschaft der Seigneurs zu einem geschlossenen Staatskörper zu verbinden gesucht. Von dem Augenblick an, als es ihm gelang, war es natürlich, dass auch die Lasten und Pflichten zur Erhaltung dieses Staatskörpers gemeinsam wurden. Sie stellten sich von allem Anfang an als die Bedürfnisse des Königs dar. Vor dieser Zeit hatten die Lehensherren diese selbst getragen und dadurch eben zu einer souveränen Gewalt sich aufgeschwungen in ihren Gebieten, die von einander und selbst von der Macht des alten Königthums nur quantitativ verschieden war. Seit dem 13. Jahrhundert schliessen sich die Baronien und geistlichen Herrschaften mit den Städten immer mehr an das einige Königthum an, und die zuerst bloss lose sich darstellende Einheit concentrirte sich immer mehr zu einem absoluten Staatsbegriff. Die gesellschaftliche Ordnung in diesem sich bildenden Staat schichtete sich immer schärfer in eine organische Gliederung der drei Stände ab, welche, da sie die eigentliche bildende Macht des Staates waren, von dem schwachen Königthum zur Bestimmung des Staatswillens herbeigerufen wurden. Sie bewilligten in der Form dieser gesellschaftlichen Gliederung die Bedüsfnisse des gemeinsamen Königthums. Es bildete sich mit dem ersten Auftreten dieser Erscheinung der Grundsatz, dass zur Regierung mitwirken könne, wer die Staatslasten trägt. Die Stände bewilligten dem Staatsoberhaupt die Steuern und Abgaben. Von Alters her sandten die Könige zur Erhebung der aus der römischen Staatsverwaltung ihnen übermittelten Kopfsteuer ihre Beamten durch das Land. Es waren die königlichen Prévôts, zu denen seit Philipp August, also in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Baillys hinzukamen, als eigentliche Steuereinnehmer. Ein königlicher Schatzmeister führte die Aufsicht über das ganze Staats-Finanzwesen, ein königlicher Münzmeister stand ihm zur Seite. Es war so ein Beamtenorganismus im Finanzwesen sehr früh

zeitig entwickelt, der mit der Ausdehnung der Kronlande freilich auch sehr verwickelt wurde.

Als nun im 13. Jahrhundert neben diesem Organismus auch die Stände auftraten zur Bewilligung der ausserordentlichen Staatsbedürfnisse, gewinnen zwei Erscheinungen alsbald die Oberhand. Die Stände halten nun streng und eifersüchtig an dem Recht, die geforderten Steuern bewilligen zu dürfen, aber sie üben dieses Recht nur, um die Lasten von sich abzuwälzen und vor allen durch Schatzungen der Hintersassen (Tallagia, tailles) die Bedürfnisse des Staates zu decken. Da es überhaupt keinen Steuermaassstab gab, konnte dies nur nach Willkür geschehen. Clerus und Adel, wie die städtischen Corporationen, befreien sich durch freiwillige, von Zeit zu Zeit bewilligte Geschenke von dauernden Verpflichtungen. Erst als der hin- und herwankende Staat im 14. Jahrhundert in die Kriege mit England gestürzt wurde, greifen die Könige zu dem bisher ganz ausserordentlichen Mittel, Steuern auch ohne die Stände auszuschreiben. Da aber entwickelt sich die andere Erscheinung. Die Stände machen ihr Recht geltend, wenigstens Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten der königlichen Beamten vorzubeugen, und senden Deputirte zur Führung der Steuergeschäfte in die einzelnen Landestheile. Sie entscheiden die Streitigkeiten in Steuersachen, sie werden zu förmlichen Steuergerichten und bilden die eigentliche und bald einzige Mitwirkung der Stände bei der Finanzverwaltung.

Die Stände und ihre Stellung zur Staatswirthschaft.

Aus dem ersten Gewaltstreich der Könige, der Steuerausschreibung ohne Stände, gehen alle Missbräuche und Uebel der späteren Zeit hervor und sehr richtig datirt Tocqueville von da an das Unglück Frankreichs. Die Stände duldeten es und waren „feig" genug, die Masse des Volkes belasten zu lassen ohne ihre Einwilligung, aber um den Preis ihrer eigenen Freiheit. Die grossen ständischen Freiheiten gehen langsam unter nach diesem gewaltigen Staatsstreich. Aus der anderen Erscheinung, der Theilnahme der Stände bei der Steuerverwaltung, entwickelt sich der äusserst complicirte Beamtenorganismus, der von nun an auch die ganze Finanzwirthschaft Frankreichs durchdringt. Schon unter Carl VI. werden die ständischen Deputirten Beamte und werden vom König ernannt und entsetzt. Unter Carl VII. sind sie schon dauernd und ohne Wechsel in ihre Amtskreise eingesetzt*). Von dieser Zeit an ist, trotz der grossen Verwicklung und der zahlreichen Missbräuche, in diesen beiden Richtungen doch die Finanzverwaltung Frankreichs sehr klar: auf der einen Seite die Entwicklung des königlichen Absolutismus über das Vermögen des

Der Untergang der ständischen Rechte in der Staatswirthschaft.

*) Bailly: Histoire financière Bd. I. S. 65—185. Brewer a. a. O. Buch II.

Volkes bei vollständiger Freiheit von jeder dauernden Verpflichtu der Stände, auf der anderen Seite die Bildung eines ungeheuren B amtenheeres auch für die Staatswirthschaft mit vollständiger Au schliessung jeder Volks- oder Ständethätigkeit.

Die Vertheilung der Staatslasten im ancien Régime.

Nach Feststellung dieser Gesichtspunkte ist es leicht die Fina wirthschaft nach den drei Richtungen hin, der Vertheilung der Last der Arten der Lasten und der Verwaltung der Lasten im ancien Régi übersichtlich darzustellen, wie sie sich vom 15. Jahrhundert entwick und bis zur Revolution erhalten hat. Ausser den Einnahmen aus Domänen und Monopolen füllte sich der Staatsschatz theils aus reg mässig wiederkehrenden, theils aus gelegentlich vorkommenden Gefäll In augenblicklichen Nöthen griff man auch zu höchst nachtheili Schatzungen und ganz verwerflichen Mitteln. Die drückendsten Las waren die indirecten Steuern, die sich früh zu einem vielgliedri System entwickelten und von der Masse zumeist gehasst wurden, sie nur auf ihr lasteten*). Das waren zumeist die Tailles, Aides Gabelles. Unter Heinrich III. machte sich der Satz gelteng, dass a die Arbeit ein königliches Recht sei, in Folge dessen der Zunftzw eingeführt wurde und eine Besteuerung aller Arbeit und Industrie n sich zog. Als die Masse der Schatzungen des dritten Standes n mehr ausreichten, die Staatsbedürfnisse zu decken, griff man zu persönlichen Leistungen des Volkes und trieb die Bauern zu drückendsten Frohnen heran und belastete, um die nothwendigen G mittel zu ergänzen, ausserdem noch und wieder den dritten St allein, durch Zuschlagsteuern zu der Taille. Der grössere Grundbe war standesmässig von dieser und von jenen ausgenommen. Erst s wird der Adel zu einer Klassensteuer (Capitation) und zu den Zw zigsten (Vingtièmes) als ergänzenden Kriegssteuern herangezogen. Geistlichkeit, trotz ihres ungeheuren Vermögens, befreit sich dane durch Gnadengeschenke von allen regelmässigen Lasten. Es ist da bei diesem Steuersystem, bei dem alles nur von den Bedürfnissen Augenblickes abhängt, dann aber alles nach Willkür befriedigt w und, wenn sie nur die Masse des niedrigen Volkes trifft, auch le befriedigt werden kann, ein Steuermaass und eine gesetzliche Regel desselben gar nicht möglich. Eine ständische Bewilligung wird da ganz unnöthig, und die Regierung, nachdem sie wenigstens eine Z lang den Schein der Gesetzmässigkeit ihrer Schatzungen bewah wollte, genügte derselben, indem sie die Parlamente ihre Steuerges eintragen liess. Weigerten sich diese, so genügte wieder die Gew und ein Lit de justice ersetzte die in jenen nur noch schwach hervort

*) Warnkönig a. a. O. Bd. I. nor. 191—206.

tende Volksthätigkeit. Aus denselben Gründen der Willkür des Steuermaasses fliessen alle Erscheinungen der Steuerverwaltung, die Schwierigkeiten der Erhebung, die Masse der Beamten und Behörden.

Die Steuerverwaltung im ancien Régime.

Alle Reformen bis auf Colbert bewegen sich nur in der Bemühung, den Beamtenkörper zu reformiren, ihn zu strenger Ordnung und Rechtlichkeit anzuhalten. Und gerade das war auch das Wichtigste. Denn „nichts setzt mehr in Erstaunen," sagt ein Geschichtschreiber [1]), „als die unendliche Menge von Collecteurs, Receveurs und Beamten aller Art, die, in Bureaux und Commissionen in allen Provinzen vertheilt, die Circulation des Handels hinderten, Abgaben von allen Sorten der Waaren erhoben, selbst wenn sie für andere Länder bestimmt waren. Und durch diese Mittel war der Franzose selbst fast ein Fremder im eigenen Lande." Der Beamtenstand, blos für die Steuerverwaltung, war in 1000 Bureaux vertheilt, die 4000 Unterabtheilungen hatten. An 10,000 Commis überwachten blos den Verkauf des Tabaks [2]). Die Summe aller Steuerbeamten, die Necker noch in seinem ersten Finanzministerium vorfand, betrug 250,000, von denen 200,000 allein für die Verwaltung der Grundsteuer, 23,000 für die Grenzbewachung, 27,000 für die Erhebung der Aides etc. verwendet wurden [3]). Ein solcher Beamtenorganismus, der sich in alle Verhältnisse spürend und bevormundend hineindrängte, der bis in das Städte- und Gemeindeleben und ihre Wirthschaft sich einwühlte [4]), ein solcher Organismus konnte nur dann nicht alle seine Schöpfungen wieder zerstören, nicht selbst wieder verzehren, was er geschaffen, wenn er nur unter der strengsten Aufsicht stand. Die Kosten seiner Erhaltung waren ohnedies enorm. Die Erhebung der Salzsteuer, die in dem Jahrzehnt vor der Revolution an 74 Millionen betrug, verzehrte 20 Millionen [5]). Die Erhebung einer Steuersumme von 209 Millionen vor der Revolution, beliefen sich auf mehr als 31 Millionen, während im Jahre 1821 die Erhebung der directen Steuern in der Höhe von 311 Millionen kaum 24 Millionen betrug [6]). Sully und nach ihm Richelieu und Mazarin bekämpften mit aller Strenge die gewöhnlich gewordenen Betrügereien der Finanzbeamten und Pächter. Richelieu setzte in jedem Finanzdistrict besondere höchste Finanzbeamten, die Intendanten, ein [7]), denen Unterintendanten für die Abtheilungen ihrer Bezirke beigegeben waren.

---

1) Bresson: Histoire financière de la France 1859 Bd. I. S. 5.
2) Boiteau a. a. O. S. 389.
3) Necker a. a. O. Bd. I. S. 194.
4) Tocqueville a. a. O. S. 93.
5) Ed. Vignes: Impôts en France S. 78.
6) Gervaise: Traité des contributions directes en France Bd. I. S. 56.
7) Bailly a. a. O. Bd. I. S. 361 u. ff.

Ein Contrôleur général des finances leitete das Finanzministerium, hatte aber weiter doch nichts anderes zu thun, als die Generalrechnungen des Schatzes zu revidiren. Ausser ihm aber wirthschaftete jeder Minister auf eigene Rechnung[1]), machte sein besonderes Budget und hatte für die verschiedenen Zweige verschiedene Schatzmeister, die wieder von oben herab mit den verschiedenen Kammern des Schatzes und Rechnungswesens und den einzelnen Finanzgerichtshöfen inspicirten, controlirten und rectificirten. So schwoll am Ende auch der höhere Beamtenstand zu einem kleinen Heer an. Es gab an 2600 Contrôleurs des actes für die Domänen, an 4700 für die Regie des aides[2]). Und dennoch verfolgte in den Jahrhunderten ausser Sully und Colbert kein Finanzminister ein einheitliches System oder hatte auch nur eine Idee davon. Die Zweifel der Gesetzgebung entschied man mit Verordnungen, um der Noth des Augenblicks abzuhelfen, die Gefährdungen des Beamtenstandes suchte man durch Errichtung neuer Aemter und Stellen einzudämmen. Erst Colbert bekämpfte die Erblichkeit und Verkäuflichkeit der Finanzämter. Die Verpachtung der Staatseinnahmen und somit die Privatwirthschaft in der Staatswirthschaft erhielt sich bis zur Revolution. Der willkürlich regirte Staat fand an den Pächtern für augenblickliche Bedürfnisse Hülfe, aber das Volk seufzte unter ihrer Bedrückung. Dadurch, mehr aber noch durch ihre Reichthümer, die sie vom Staat auf diese Art zogen, waren sie dem ganzen Volk verhasst, und die Revolution nahm an ihnen bittere Rache. Mit 27 Generalpächtern bestieg Lavoisier, einer der reichsten und bedeutendsten Männer Frankreichs, die Guillotine. Zu ihren Verbrechen zählte man, dass sie Wasser in den Tabak gemischt[3]).

Folgen: Verarmung des Volkes und Zerrüttung des Staates.

Die Verarmung des Volkes war eine nothwendige Folge der willkürlichen Erschöpfungen und der dem Aufblühen des Handels, der Industrie und dem Gewerbe entgegenwirkenden Maassregeln. Von einer Blüthe des Ackerbaues konnte keine Rede sein, da auf dem Landmann zumeist die drückendsten Lasten lagen und dies sogar für ihn zu einem gesellschaftlichen Schimpf wurde. Der absolute Staat prägte so der ganzen Finanzwirthschaft sein sicheres Kennzeichen auf, die Willkür und Verantwortungslosigkeit im Einzelnen und im Ganzen. Alles umschloss der Schleier des Geheimnisses, theils war das Dunkel der Massenwirthschaft nicht zu durchdringen, theils nahm es die absolute Gewalt als ein Recht für sich in Anspruch. Es kam zumeist im Staatshaushalt im engsten Sinne zum Ausdruck. Einnahmen und

1) Boiteau a. a. O. S. 386.
2) Necker a. a. O. Bd. I. S. 194.
3) Berriat St. Prix a. a. O. S. 99.

Ausgaben wurden gegen einander balancirt, nicht um die Bedürfnisse des Staatslebens zu decken, sondern einzig und allein jene der absoluten Gewalt. Wie das ganze Staatsleben am Ende nur von dem Willen des Monarchen abhängig wurde, so wurde das gesammte Staatsvermögen, aus welchen Quellen es immer fliessen mochte, wie sein persönliches Eigenthum betrachtet und so verwaltet. Alles was als Staatslast erschien, war für die Staatsgewalt nichts als ihre rein persönliche Einnahme. Selbst das Zollwesen wurde nur dafür ausgebeutet, und nur vorübergehend brachte das Mercantilsystem einen volkswirthschaftlichen Charakter in dasselbe. Aber auch mit diesem sah Colbert selbst noch in ihm nur ein indirectes Mittel, die Staatseinnahmen zu vermehren. Neben dem Leben und der Entwickelung des Einzelnen, der verschwand und erdrückt wurde, machte sich der jetzt auftretende, im absoluten Staate stets höchst mystische Begriff des Staatsvermögens geltend. Von einer Theilnahme des Volkes an seiner Verwaltung war keine Rede. Wie die Einnahmen willkürlich erhoben wurden, so wurden die Ausgaben willkürlich verschleudert. Nach ihrer Höhe wurde die Einnahmesumme als Bedürfniss gesetzt. Darauf beruhte der endliche Ruin der französischen Finanzen. Niemals dachte ein französischer Regent daran, die Ausgaben nach dem Maass der Kraft des Volkes, Lasten zu tragen, festzusetzen. Weil man diese willkürlich erhöhen konnte, verschleuderte man jene auf den geheimen Wegen der Verwaltung, der Güte und Gnade, der Laune und Willkür. Die Entdeckung des sogenannten Livre rouge und seine Bekanntmachung durch die Constituante ist die erste und mächtigste Anklage gewesen gegen die Heimlichkeit und Willkür der Finanzwirthschaft. Man entdeckte, nachdem das Pensionscomité der Constituante erklärte, „die ferne Vergangenheit nicht durchforschen zu wollen und die Blätter der Verwaltung vor Ludwig XVI. zu versiegeln", dass vom 19. Mai 1778 bis zum 16. August 1789 eine Summe von 227,985,517 Livres durch die königliche Willkür vom Staatsvermögen so verschleudert worden war. Die Prinzen des königlichen Hauses hatten davon mehr als 28 Millionen als Geschenke, mehr als 6 Millionen als Pensionen bekommen. Ein Minister mit einem Gehalt von 98,622 Livres hatte noch 1785 für zehn Personen seiner Familie hohe Pensionen erworben. Eine Fürstin bezog 60,000 Livres Pension und 15,000 Livres für jedes ihrer Kinder. Solche Enthüllungen gab das Buch, das als Devise die Worte führte: „pro patria et libertate". Dass es übrigens noch eine Macht in der Welt gäbe, welche diesen verzehrenden Missbräuchen sicher ein gebieterisches Halt zurufen musste, das ahnte man noch nicht, obgleich sie sich in den Nöthen des Staatsschatzes vor der Revolution, in der Zerrüttung des ganzen Staates jeden Augenblick gel-

Der Staatshaushalt im ancien Régime. Das Livre rouge.

tend machte. Diese Macht war das Vertrauen, das schwand, der Credit, welcher fehlte. Sie plötzlich von socialen Mächten, zu Staatsgewalten emporgehoben zu haben, war das grosse Verdienst Necker's.

Die ersten Reform-Bestrebungen. Die Physiocraten.

Schon vor Necker hatte der Geist einzelner hervorragender Männer die Nothwendigkeit der Reform erkannt, ja war mit sicherer Ueberzeugung sogar auf die Basis der Uebel losgeschritten. Die Schule der Physiocraten, die in den ersten Regierungsjahren Ludwigs XVI. Quesnay wachgerufen hatte, muss als der Ausgangspunkt der Neuerung betrachtet werden. Ganz abgesehen von den Vortheilen, die sie schuf durch die Bekämpfung des Mercantilsystems, ganz abgesehen von den Nachtheilen, die sie erzeugen musste, wenn sie mit ihrem Grundsatz: Grund und Boden allein ist Reichthum und giebt Reichthum, siegte und alle Steuerlast nur auf den Grund und Boden und sein Erträgniss überwälzte, liegt ihre grosse historische Bedeutung einzig und allein in der socialen Revolution, die sie anstrebte, die sie, wenn ihre Lehren durchgeführt werden sollten, erzeugen musste. Nur eine gesellschaftliche Reformation konnte den zerrütteten Staat aus seiner Noth retten. Die Stände mussten für die Belastung und die Steuern verpflichtet, die Steuerfreiheiten und Privilegien mussten abgeschafft werden. Die Besteuerung des Grund und Bodens als die geschilderte Quelle des Staatsreichthums musste allgemein und gleichbelastend sein, wenn sie eben die grosse Bestimmung, die ihr die Physiocraten anwiesen, erfüllen sollte. Es ist zu beachten, dass gerade die Männer, die zuerst die Steuerprivilegien bekämpften, alle Ausnahmen vom Gesetz abstellten, die Steuerlast nicht blos nach den Menschen und ihrer Lage und Stellung, sondern nach den fähigen Gegenständen bemessen, und dieses Maass gleich wissen wollten, dass diese Männer, wie Turgot, Malesherbes und selbst Calonne, der physiocratischen Schule angehörten*).

Necker und die erste Revolution der Staatswirthschaft.

Da trat Necker im Juli 1777 als Generalcontroleur in die Leitung der Finanzen. Er folgte nicht den Wegen seiner Vorgänger Turgot und Malesherbes. Sein kaufmännisch klarer Blick erkannte wohl, dass gegen die Natur der Dinge nicht eines Menschen Kraft genüge. Aber er achtete eine Macht, und nur durch diese wollte er überzeugen. Es war die Macht der Oeffentlichkeit. „Glücklicherweise", rief er aus, „triumphirt die Vernunft über die Irrthümer der Einbildungskraft, glücklicherweise hat die öffentliche Meinung ihre Autorität. Sie ist es, sie ist die Stimme der Nationen, welche laut die Pflichten der Könige bezeichnet, und während die Geschichte die heroischen Thaten der Krieger und die Künste der politischen Grössen erhebt, werden die

*) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 1 u. ff.

Thränen eines Volkes nur die Asche jener Fürsten benetzen, welche Beschützer des öffentlichen Vermögens waren, besorgt bei den Opfern ihrer Unterthanen, zögernd selbst im Unglück, neue zu fordern, und deren Einnahmen durch ihre wohlthuenden Tugenden geheiligt sind. Liebe und Segen der Nachwelt folgen ihrem Gedächtniss allein, und die Zeit schreibt langsam auf ihr Grab das unwandelbare Urtheil aller Völker und aller Jahrhunderte"[1]). Durch diese Macht nun wollte Necker reformiren oder zur Reform zwingen. Er übergab im Jahre 1781 sein berühmtes Compte rendu der Oeffentlichkeit. Er legte die Lasten des Volkes öffentlich dar, er zeigte, wie furchtbar die Masse der Steuerlast sei und wie sie zumeist auf dem dritten Stande laste. Er stellte daneben die Ausgaben und legte so das erstemal Rechenschaft vor dem Volke, denn nur von dieser Rechenschaft erwartete er die Rettung des Vertrauens, die Rückkehr des Credits und die Befreiung des Staates von allen Lastern. „Nur dadurch", erklärte er, „kann ein Jeder über die Steuer, die von ihm gefordert wird, zu der Einsicht gelangen, dass sie eine gerechte Beisteuer zu den Bedürfnissen des Staates, oder dass sie der Preis irgend einer Art sei für die Ordnung, die ihn umgiebt, und für die Sicherheit, die er geniesst.... Nur in der Aufklärung der Steuergesetze liegt es, dass man die Steuer selbst ohne Entsetzen erwartet und dass inmitten der unglücklichsten Umstände die Gesetze die Ideen der Gerechtigkeit und des Patriotismus erwecken"[2]). Mit solchen Zwecken für das Wohl des Volkes übergab er seinen Rechenschaftsbericht der Oeffentlichkeit. Er hatte aber noch einen andern Zweck und dieser kehrte sich direct der Regierung zu. „Man hat sich keineswegs damit vorgesetzt, dem Könige ein speculatives Bild der ausserordentlichen Ausgaben zu geben, welche das Resultat der Fortsetzung der Kriege sein werden, man hatte allein die Absicht, Sr. Majestät den wirklichen Stand seiner gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, der zugleich für alle Zeit die Basis sein soll für die wichtigsten Entschlüsse der Regierung"[3]).

Die Bedeutung des Compte rendu Necker's

Das waren die Grundsätze, mit denen eine neue Aera der europäischen Finanzwirthschaft und Finanzwissenschaft sich eröffnete. Die Oeffentlichkeit zeigte die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten unter den verschiedensten Klassen der Unterthanen und Provinzen. Von einer Einnahmesumme von 585 Millionen Livres lasteten beiläufig

1) Necker, De l'admin. des finances de la France Bd. I. S. 61.

2) Necker a. a. O. Bd. I. S. 9.

3) Ecrit. de Mr. Necker en réponse au discours prononcé par Mr. de Calonne le 22. Fevrier 1787, S. 58.

416 Millionen ausschliesslich auf den arbeitenden Klassen[1]). Man sah die enormen Ausgaben ohne Nutzen, die Geschenke ohne Ursachen, die Pensionen und Verschwendungen. Man sah jetzt, dass die gewöhnlichen Ausgaben die jährlichen Einnahmen um 10 Millionen überstiegen, aber man sah auch, dass unter der kühnen und offenkundigen Leitung Necker's die Rettung möglich sei. „Ich wollte" ruft er aus, „dass die Administration daraus lesen möge, was mit glühenden Buchstaben geschrieben steht: die entsetzliche Ausdehnung der Opfer, die sie vom Volke fordert! Ich wollte, dass sie ihre Blicke dem unseligen Zustande der Landbevölkerung zuwende, dass dieser ihr Mitleid erwecke und dass sie sich einer heilsamen Bewegung überlasse, dass sie die Unendlichkeit der öffentlichen Lasten betrachte als ein erhabenes und weites Feld, wo die Weisheit und das Wohlwollen des Souveräns sich immer geltend machen kann"[2]). Die Rente stieg der Credit des Staates war nach einer solchen Verwaltung von 3 Jahren so gewachsen, dass Necker in dieser Zeit 530 Millionen Livre Anleihen machen konnte, und als er dennoch der Hofintrigue zum Opfer fiel, einen Staatsschatz von 80 Millionen Livres zurückliess. Aber „es war leichter, Necker fortzuschicken, als ihn zu ersetzen"[3].

Necker's Fehler und Irrthümer.

Nach einem dauernden Wechsel in der höchsten Finanzleitung, nachdem in der Zeit von 1781—1789 sechs Finanzminister sich abgelöst hatten, trat er am 11. Juli 1789 wieder in das Ministerium. Er verkündete dem Lande ein jährliches Deficit von 56,150,000 Livres bei einer Vorwegnahme von 260 Millionen Steuern, die die Zeit schon verzehrt. Er eröffnete damit die Revolution, die er 10 Jahre vorher in ihrer Nothwendigkeit schon gerechtfertigt hatte. Aber Necker's Zeit war vorbei. Necker war ein Kaufmann und, es ist ohne Zweifel, ein Kaufmann der bedeutendsten Art. Darin lag der Geist seines Wirkens, seine Grösse und Thatkraft, aber auch sein Fehler. Er sah den Staat wie sein ehemaliges Banquiergeschäft an, er experimentirte und operirte mit jenem, so wie mit diesem. Nicht mit Unrecht warf ihm Mirabeau vor, dass eine seiner grössten Künste darin bestehe, die „Ziffern in sehr wohlgeordnete Reihen zusammenzustellen; dass sein Ruhm wohl der sei, Krieg geführt zu haben ohne Steuern, aber mit Anleihen, und Anleihen ohne Auflagen heisst eine Nation an die Zinsenlast überliefern, heisst ein Volk über die wahre Sachlage täuschen, heisst auf die zukünftige Generation die Last der Unruhe eines Ministers werfen, welcher nur seinen persönlichen Ruhm und den

1) Necker, De l'admin. des fin. de la France, Bd. I. S. 164.
2) Necker, De l'admin. des fin. de la France Bd. I. S. 87.
3) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 57.

augenblicklichen Erfolg sieht"[1]). Necker vertheidigte sich gegen diese Vorwürfe, besonders gegen die Ueberbürdung durch Anleihen. „In der öconomischen Verwaltung ist es stets die Zeit, die entscheidet, da kann es sein, dass die Minister viel opfern müssen, um dem Uebel vorzubeugen, welches den Ruin des Ganzen verursachen kann"[2]). Und es ist gewiss, dass, wenn Necker die Summe, die der amerikanische Krieg gekostet hat, und die er mit jenen Anleihen deckte, wenn er sie mit Steuern hätte decken wollen, dass er durch die ungeheure Summe, die dadurch nöthig geworden wäre, ganz Frankreich ruinirt hätte. Er selbst rechnet, dass für die 1200 Millionen Kriegskosten 2 Milliarden und 400 Millionen Steuern nöthig geworden wären. Dennoch aber trägt Necker einen Theil der Schuld des späteren Finanzelends. Er schuf oder vermehrte wenigstens die Agiotage, die seit seinen Anleihen den Geldmarkt verwüstete. Mirabeau nennt ihn in dieser Richtung geradezu den Hauptquell des so unheilvollen Geldschwindels. Er sagt bei dieser Gelegenheit voraus, dass der Staat auf diese Art zum Bankerott kommen müsse. Denn „diese politische Eskamotage, welche die Steuern vermeidet, um den kommenden Geschlechtern durch die Anleihen die Lasten zuzuschieben, muss dahin führen. Und Lasten bleiben sie doch. Und wenn der Staat seine Verpflichtungen einst erfüllen will, so wird er endlich dennoch Steuern erheben müssen, blos um die Zinsen zahlen zu können. Und wenn er sich eines Tages durch einen Bankerott von diesen Lasten wird befreien müssen, dann trifft er erst recht mit einer furchtbaren Steuer die Bürger, und diese wird noch dazu schmachvoll sein, weil sie nur auf einen Theil, die Darleiher, entfällt"[3]). Freilich konnte Necker in seiner Noth nicht anders handeln, er konnte auf die Corruption der Sitten nicht ein solches Gewicht legen und bei dem zwingenden Staatsbedürfniss beachten, dass die Masse des Volkes der verderblichen Geldspeculation sich überliefern würde. Auch konnte Necker sein Werk nicht vollenden und die grösste Schuld des späteren Uebels trifft die Camarilla, die ihn mitten in seinen Operationen stürzte. Einem Finanzminister ist die Zeit und Geduld so nöthig, wie das Geld. „Das Vertrauen", so sagte Necker selbst zur ungeduldigen Constituante, „das Vertrauen im Allgemeinen ist den Gesetzen einer langsamen und successiven Erneuerung unterworfen, es geht Schritt für

---

1) Lettre du Comte de Mirabeau sur l'administration de Mr. Necker 1787 S. 5 und 13.

2) Défense de Mr. Necker contre Mr. le Comte de Mirabeau. 1787, S. 10.

3) Dénonciation de l'agiotage au Roi et à l'assemblée des Notables par Mr. Mirabeau. 1787. S. 72 u. ff.

Schritt zu Grunde, es kann nur ebenso wiederkehren. Man muss es nur pflegen, nicht von heut auf morgen, aber immer im Vorhinein, damit man die Früchte zur Zeit ihrer Reife ernten kann" *). Dafür aber liess die Revolution den einst gepriesenen Minister keine Zeit. Sie schwemmte ihn hinweg und that Recht daran, denn Necker hatte die Kraft verloren, sie zerstörte aber auch seinen Ruhm für lange Zeit und hat damit ein schweres Unrecht geübt, das erst eine spätere Zeit wieder sühnte. Denn die Revolution fing mit Necker an, sie lernte von ihm, sie baute auf seinen Grundsätzen weiter, sie entwickelte sie in ihrer Humanität und Gerechtigkeit, und sie hatte nur in Necker das Beispiel dafür, und wäre ohne ihn und seine Vorarbeiten nie im Stande gewesen, gerade auf dem Gebiet, das wir jetzt betreten, den Ruhm zu ernten, den ihr gerne die spätere Zeit gab.

Die französische Revolution in der Staats- und Volkswirthschaft.

Diese leitenden Grundsätze will ich noch in Kürze vor der besonderen Darstellung der Finanz- und Volkswirthschafts-Gesetzgebung der Revolution durchgehen. Durch eine einfache Zahlenreihe hatte Necker das schreiende Missverhältniss in der Steuervertheilung gezeigt, um es zuerst auf die Denkenden blos wirken zu lassen, nicht um dagegen zu kämpfen und die Missbräuche abzustellen. Und die Enthüllungen des Compte rendu wirkten. Eine Fluth von Finanzschriften überschwemmte die Gesellschaft, aufklärend die einen, verbessernd und reformirend die anderen. Hier, von Necker's zahlreichen Freunden, wird seine ganze Finanzwirthschaft erleutert und dargestellt, dort, von Necker's Gegnern unter Mirabeau's Führung, ein heftiger Kampf geführt und gegen Necker's Grundsätze neue Regeln aufgestellt. Noch wirkte in Mitten der französischen Gesellschaft das System der Physiocraten. Die meisten Mitglieder der Constituante hingen demselben an; der König selbst neigte sich der Schule zu. Dennoch aber drang von England herüber auch die Lehre Adam Smith's, der in seiner Heimath die Freiheit und Entlastung des Bodens, die Abschaffung der Monopole und Privilegien lehrte, alle Hemmnisse des Wirthschaftslebens zu brechen versuchte und in der Arbeit die Quelle des Nationalreichthums zeigte. Mit dem Staats- und Volkskörper ist es in mancher Beziehung, wie mit den einzelnen Individuen. Man kann ihre Leiden nur lindern, wenn man die Ursachen derselben genau kennt. Langsam war man mit allen jenen Lehren und der Bewegung, die sie erzeugten, dahin gekommen, zu erkennen, dass nur eine Reformation der Gesellschaft den Staat vor dem Untergang und vor gänzlicher Verarmung retten könne. Die Revolution, die dafür nöthig war, brach los, und um den Gedanken der Freiheit und Gleichheit, welcher sie ausfüllte, grup-

*) A. C. vom 6. März 1790.

pirte sich auch das neue System der Staats- und Volkswirthschaft. Der Gedanke der Einheit und Gleichheit des Volkes bestimmte die Arten und die Vertheilung der Lasten. Der Gedanke der Freiheit bestimmte die Verwaltung der Lasten. Die constitutionelle Verfassung zuerst und dann die republikanische riefen das Volk zur Thätigkeit im staatlichen Haushalt, der Staatsgedanke endlich, den die Revolution geschaffen, durchdringt das ganze Finanzsystem, bestimmt seinen Inhalt und seine Form.

Das Maass aller Staatslasten wird in einer gemeinsamen „Contribution" ausgedrückt, welche „unerlässlich ist." „Sie soll gleich für alle Bürger sein und nach dem Maass der Fähigkeit jedes Einzelnen bemessen werden." So sprechen die Menschenrechte (Art. 13) der Constitution von 1791 und alle folgenden Gesetzgebungen [1]). Für den Ausdruck des absoluten Staates, Auflagen, „Impôts", setzt die erste Verfassung der constitutionellen Monarchie die Bezeichnung, welche die freie Zustimmung desjenigen, der zu zahlen berufen ist, mit ausdrückt, die der Beisteuer „Contribution." Dieses Prinzip der Gleichheit der Lasten und freien Zustimmung wurde von allen Cahiers und selbst von den Notables gefordert. Aber erst in der Nacht des 4. August opferten die privilegirten Stände nicht blos ihre Privilegien, sondern erklärten zugleich die Lasten für das letzte Semester des Jahres 1789 zu gleichen Theilen tragen zu wollen. Diese, auf die 200,000 privilegirten Familien vertheilt, wurden als ein Erträgniss von 36 Millionen Livres berechnet [2]). Alle Belastung des ancien Régime wurden jetzt abgeschafft und an ihre Stelle ein System für die Vertheilung und die Arten der Steuern auf jenem obersten Grundsatz der Gleichheit aufgebaut, das nicht mehr die gesellschaftliche Stellung der Bürger, sondern die Sachen, die Güter und Werthe, unberücksichtigt die Person und ihre Qualität, treffen soll. Alle Beisteuer zu den Staatslasten soll den reellen Werth von Hab und Gut treffen, und zwar in dem Augenblick, wo dieses durch sichtbare Kennzeichen denselben darstellt. Die verhassten Ausdrücke von directen und indirecten Steuern wurden abgeschafft und an ihre Stelle traten die Beisteuer vom beweglichem und unbeweglichem Vermögen (contribution foncière et contribution mobilière). Nicht allein das Streben, die Revolution der grossen Masse beliebt zu machen durch die Abschaffung der zumeist auf ihr lastenden indirecten Steuern, sondern die Lehren der Physiocraten hatten dieses System geschaffen. Man trug sich noch mit

Das Maass aller Staatslasten.

---

1) Const. von 1791 Tit. I. Art. 2. Const. von 1793 Art. 20 und 101. Const. an III. Art. 16 und 302—314.

2) Adresse du 24. Juin 1791.

jener einfachen und für die Verwaltung verlockenden Vorstellung, durch eine einzige Steuer den ganzen Staatshaushalt zu decken, und diese sollte auf Grund und Boden liegen, welchen die Physiocraten als das einzige wahre Vermögen darstellten. Darum schnitt man den Staat in den ersten Zeiten der Revolution die, erst von einer späteren und aufgeklärteren Zeit, wieder als reiche Quelle der Einnahmen zuerkannten indirecten Steuern ab. So also konnte man jetzt nicht, wie früher, von steuertragenden Personen, sondern nur von steuertragenden Objecten sprechen. Und zu diesen gehörten die unbeweglichen Güter, das bewegliche Vermögen, das industrielle und gewerbliche Eigenthum und das des Handels. Die directe Beisteuer, gleichmässig und jährlich, sollte auf der Revenue des unbeweglichen, beweglichen und industriellen Eigenthums lasten. Diese Steuerobjecte, soweit sie unbewegliches Vermögen, liegen klar vor aller Augen, sie zeigen ihre steuerbare Kraft, und nach dem Maass ihres Erträgnisses kann ohne jede Ungerechtigkeit das Maass ihrer Beisteuer zum Staatsschatz gefunden werden. Soweit sie aber bewegliches Vermögen sind und keine klar erkennbaren Werthe darstellen, müssen die zunächst erkennbaren Zeichen derselben das Maass ihrer Steuerkraft bilden. Ich werde darauf bei den einzelnen Steuerobjecten zurückkommen. So hatte man plötzlich für die Arten der Steuern und ihre Vertheilung einen neuen Geist geboren, der der Gleichheit des Volkes und seiner Freiheit genügen konnte. Die Zeit des 19. Jahrhunderts hat daran nichts mehr geändert. Nur die fortschreitende Klärung der wirthschaftlichen Begriffe hat einzelne Uebelstände verbessert, das Unvollkommene vervollkommnet.

Die Revolution der Verwaltung der Staatswirthschaft.

Gewaltiger aber waren die Ideen der Revolution über das System der Verwaltung der Finanzwirthschaft. Die Freiheit, welche sie lehrte, war auch hier die Basis der neuen Schöpfung, der Staatsgedanke, den sie für die moderne Welt geschaffen, bestimmte Inhalt und Form derselben. Der Begriff des Staatsvermögens wurde erst jetzt nicht mehr in den Mysticismus des ancien Régime gehüllt und drückte nicht mehr den unersättlichen Schlund der Regierung und ihrer Willkür aus, sondern wurde zu einem realen Wesen, das nichts anderes mehr bedeutete, als das Maass der Staatsbedürfnisse. Und da das Volk mit seiner Souveränetät an die Stelle des königlichen Absolutismus trat, so musste das Volk auch selbst es sein, welches dieses Maass feststellte, die Arten seiner Befriedigung bestimmte und das Genügen derselben, die Vollziehung der Befriedigung leitete und beaufsichtigte. Was immer der Gedanke der Volkssouveränität Uebles erzeugt hat, gerade in dieser Richtung wirkte er für den ganzen Continent und seine Anschauungen schöpferisch und neugestaltend. Alle Verfassungen der Revolution setzten fest, dass nur die Gesetzgebung die öffentlichen Steuern aus-

schreiben kann. Das Volk also bestimmt das Maass seiner Verpflichtung und bestimmt es in den Formen der Gesetze[1]). Das Volk hat das Recht von der Verwendung seiner geleisteten Verpflichtung Rechenschaft zu fordern. Die Oeffentlichkeit des Budgets und die Verantwortlichkeit der Verwaltung wurde ein Verfassungsgrundsatz[2]). Das Régime Napoleon's brach mit diesen obersten Grundsätzen und trat dem Geist der neuen Zeit gewaltsam gegenüber. Aber trotz aller Machtfülle war es ohnmächtig, und an der Zerrüttung des Staatshaushaltes scheiterte abermals die absolute Gewalt, wie jene vor der Revolution.

Der Staatsgeist der Revolution in der Staatswirthschaft.

Allen Zeiten aber, allen Regierungen Frankreichs, seit der Revolution bis auf die Gegenwart, ist ein Moment gemeinsam, und das ist der politische Charakter des französischen Finanzwesens und der gesammten Finanzwirthschaft. Der absolute Staatsgedanke trat an die Stelle der absoluten Königsgewalt. Nur dem Staat in seiner Einheit und Gleichheit ist der Bürger verpflichtet, neben demselben und in demselben giebt es keine andere Verpflichtung, die von der Gemeinsamkeit sich loslösen, durch besondere Bedürfnisse erzeugt werden könnte. Die französische Revolution hat ein Staatssteuersystem geschaffen, aber sie, wie die folgende Zeit, hat mit ihrer ganz neu constituirten Gesellschaft niemals die Kraft gezeigt, ein selbständiges System einer Gemeindewirthschaft, eines Communalhaushaltes, zu erzeugen, ja sie hat dasselbe geradezu durch die Gesetzgebung verboten[3]). Sie fürchtete dadurch die einzelnen Theile des Landes selbständig zu machen und vom gemeinsamen Staatsleben abzulösen. Sie verfiel dadurch zumeist der gewaltsamen Centralisation, welche doch wieder am Ende alle individuelle Freiheit zerstörte. Alle Gemeindebedürfnisse schlossen sich als Zuschlagsteuern an die Staatslasten an und zeigten gerade von dieser Seite die Gemeinde nur als ein ganz unselbständiges Glied der Staatsverwaltung. Darum giebt es in Frankreich kein festes Nachbarband, darum sind nirgends in Europa die gesellschaftlichen Klassen weniger an einander geschlossen, als eben hier. Und darum ist alles Streben in Frankreich nach einer administrativen Decentralisation leeres Reden, fruchtloses Versuchen, so lange es sich nicht in ganz concreter Richtung dem Steuersystem und der Communalwirthschaft zuwendet. Und gerade diese Richtung ist es auch, welche im

1) Const. von 1791 Tit. V. Const. von 1793 Art. 20 und 101. Const. an III. Art. 302 und 314.

2) Const. von 1791 Tit. V. Art. 3. Const. von 1793 Art. 105 und 106. Const. an III. Art. 200. Const. an VIII. Art. 57.

3) Const. von 1791 Tit. V. Art. 4. Const. an III. Art. 311.

engsten Sinne die Verwaltung des Staatshaushaltes bedungen hat. Ein grosser wunderbar gegliederter Beamtenorganismus bedeckt das ganze Land und die Gesammtheit, wie der Einzelne ist in seiner Thätigkeit von dem Staat abhängig. Keine freie Bewegung, keine Mitwirkung der Gemeinden und Provinzen! Ein Mechanismus, aber der merkwürdigsten Ordnung, der grössten Strenge und Sicherheit. Die Revolution hat diese Einheit geschaffen, Napoleon brachte eine feste Ordnung in dieselbe, die Restauration bildete sie zu einem sicheren System aus. Nicht der Geist der Freiheit und Selbstthätigkeit, sondern die Ordnung, und nur die Ordnung ist das Maass der Trefflichkeit und Güte der französischen Finanzwirthschaft. Der grosse Finanzminister Napoleon's gab diesem Geist noch nach seiner Thätigkeit die wissenschaftliche Rechtfertigung. „Die Staatsgüter verwalten sich nach denselben Grundsätzen, wie jene der Privatleute. Der **Geist der Ordnung** ist daher consequent das erste Bedürfniss der Finanzverwaltung. Dieser Geist wendet sich an Alles. Er umfasst die Menschen und die Sachen; die Zuträglichkeiten des Dienstes sind die einzigen Regeln für die Verwendung der Menschen, wie die umwandelbaren Grundsätze der Geschäfte. So allein erzeugt man das Vertrauen und erhält es, ohne welches Nichts möglich*).“

Der nothwendige Beamtenorganismus in der Volkswirthschaft.

Der Staatsschatz und seine Verwaltung.

Die Domänen und Nationalgüter.

Der Begriff der Domänen im ancien Régime.

Die Masse jenes Grundeigenthums, welches das ancien Régime unter dem Namen der Domänen zusammenfasste, war durch seine Entstehung sowohl, als durch die Natur der Sache bestimmt, eine dauernde und sichere Quelle der Befriedigung der allgemeinen Staatsbedürfnisse zu sein. Es war das Eigenthum des Königs zuerst, aus dessen Einnahmen die Staatsausgaben bestritten wurden. Und selbst als im Laufe der Zeit, mit der Ausdehnung der königlichen Gewalt, der Vermehrung ihrer Rechte und Pflichten, dieses nicht mehr ausreichten die Staatsbedürfnisse zu decken, und eine Menge neuer und reicher Einnahmequellen eröffnet wurden, ihre Nahrung dem gemeinsamen Staatshaushalt zuzuführen, blieb es doch neben diesen eine Hauptquelle des Staatsvermögens. Alles, was der Staat nun unter dem Titel des Eigenthums besass, vereinte sich unter dem Namen der

*) Notice historique sur les finances de France par M. le Duc de Gaëte (Gaudin). Paris 1818 S. 13.

Domänen. Es waren unbewegliche Güter mit einer Masse beweglicher Habe vereint. Es waren Güter, aus denen der Staat einen Erwerb zog, wie ein einfacher Bürger oder Privatmann, und einen Erwerb, bestimmt und angewendet zum allgemeinen Nutzen. Die Geschichte dieses Hab und Gutes in der Vergangenheit bis zur französischen Revolution und während derselben findet ihren wesentlichen Charakter in dem Begriff der Souveränetät. Der Staatsbesitz ändert mit dem Wechsel jenes Begriffes seinen Charakter und gerade dadurch entstand die tief eingreifende Revolution in Bezug auf denselben. Die Nationalsouveränität tritt an die Stelle der Souveränität der Krone, der Titel des Königs verwandelt sich auch in dieser Richtung in jenen der Nation und den absoluten Titel des Staates. In dieser Richtung nur, nicht in jener der inneren Organisation und der Verwaltung des Staatsbesitzes, wurden grosse Veränderungen erzeugt.

Die Arten der Domänen.

Das ancien Régime unterscheidet noch nicht zwischen den Domänen im engeren Sinne, den Staatsgütern und jenen im weiteren Sinne, dem öffentlichen Eigenthum. Es unterscheidet auch nicht zwischen den Staatsdomänen und den Domänen im engsten Sinne, den Domänen der Krone [1]). Das Streben der Könige seit dem 14. Jahrhundert, die Gesammtheit der Kronlande zu bewahren und den Geist der Einheit und Untheilbarkeit dieser Macht nicht zu gefährden, mag auch die Vermischung der verschiedenen Begriffe erzeugt haben [2]). Man unterschied in dieser Gütermasse und begriff darunter körperliche und unkörperliche Güter. Die ersten waren grosse und kleine Domänen. Zu ihnen gehörten die Hoheitsrechte und jene, welche heute das öffentliche Eigenthum bilden, wie die Waldungen, öffentlichen Wege, Ströme, Flüsse und Meeresufer. Ludwig XIV. erklärte sie ausdrücklich für königliches Eigenthum. Die kleinen Domänen bildeten die Gegenstände der Art, die als Anhänge der grossen Domänen dienten, wie Gehölze, Wiesen, Sümpfe, Steppen, Mühlen u. dergl. Zu den anderen, den unkörperlichen Domänen, gehörten die Rechte, die der Feudalstaat erzeugt hatte, und die Regalien. Es waren im engsten Sinne des Wortes: Rechte [3]). Ueber diesen Besitz konnten zuerst im ganzen Umfang die Könige verfügen nach freiem Belieben, durch Schenkungen, Verkauf und Tausch. Erst im Lauf des 14. Jahrhunderts, nach dem Widerruf der zahlreichen Schenkungen der Könige, wurde die Widerruflichkeit entäusserter Domänen Gebrauch und Gesetz, und es bildete sich in den beiden folgenden Jahrhunderten daraus das Gesetz der

1) Gérando a. a. O. Bd. III. S. 166. Nr. 1228.
2) Warnkönig a. a. O. Bd. I. S. 464.
3) Laferrière: Cours du droit public et administratif Bd. I. Tit. I. Chap. I.

Unveräusserlichkeit und Unverjährbarkeit der königlichen Domänen. Die Ordonnance du Domaine des Jahres 1566, ein Werk des Canzlers L'Hôpital, entwickelte das Gesetz nach seinem Princip, seinen Wirkungen und Ausnahmen. Nur die kleinen Domänen konnten veräussert werden[1], in dringenden Fällen auch alle übrigen, doch mit der Bedingung des Wiederkaufs. Unter dem Titel der Domaines engagés gingen auf diese Art die meisten Staatsgüter in fremden Besitz über. Endlich konnten sie auch vertauscht und unter den Titel der Apanagen an die Mitglieder der königlichen Familie übergeben werden. Dass diese Apanagen frühzeitig im Gesetze nur wie eine Jahrespension gegeben wurden, blieb blos eine Theorie, nicht Praxis[2]). Erst die Revolution griff auf das alte Recht zurück[3]). Es ist nicht bestimmt, ob man im ancien Régime von den Staatsgütern ein königliches Privatvermögen unterschied[4]), aber die Thronbesteigung vereinigte das Vermögen des Königs mit den Staatsgütern. Den noch versuchten Widerstand Heinrich's IV. gegen diesen Grundsatz brach die Beharrlichkeit der Parlamente und er wurde von da an dauernd anerkannt. Die Domänen wurden für ihre Verwaltung verpachtet und zwar mittelst öffentlicher Pachtausschreibung, bis Ludwig XVI. seit 1777, in Betracht ihres geringen Ertrages, dieselben durch den Staat verwalten liess und Necker in der That ihr Erträgniss seit dieser Zeit bedeutend erhöhte. Die oberste Verwaltung der Staatsdomänen und zugleich die Justizgewalt in diesen Sachen leiteten die Räthe des Schatzes, mit den Parlamenten und der Oberrechenkammer, besonders in Rechtsstreitigkeiten. Ludwig XIV. errichtete ein besonderes Collegium, welches, in 2 Kammern getheilt, die Verwaltung und Justiz der Domänen leitete[5]). Da diese und ihre Unterbeamten so am besten vertraut waren mit den Grundabgaben und Gefällen, liess auch die Revolution den Organismus der Verwaltung bestehen und so kam es, dass heute noch ganz zufällig mit der Verwaltung des Enregistrement auch jene der Domänen verbunden ist. Diese nämlich kannte am besten die Verhältnisse des Grundbesitzes und konnte so die verwickelten Verhältnisse, die durch die Revolution erzeugt wurden, auch am leichtesten entscheiden.

Verwaltungsgrundsätze in Betreff der Domänen.

Die Reformen des Domänenbesitzes durch die Revolution.

Die Revolution setzte an die Stelle der Souveränität des Königs jene der Nation und verwandelte die königlichen Domänen in Nationaldomänen. Auch jetzt wurde kein Unterschied zwischen öffentlichen

---

1) Edict von 1708.
2) Gérando a. a. O. Bd. III. S. 168. Nr. 1235.
3) Ordonnances de Charles V. 1379. Laferrière a. a. O. Chap. I.
4) Warnkönig a. a. O. Bd. I. Nr. 192.
5) Brewer a. a. O. Bd. II. S. 242 u. ff.

und eigentlichen Staatsdomänen gemacht. Allgemein stellte das Gesetz den Grundsatz auf, dass „die öffentlichen Domänen der Nation gehören, dass dieses Eigenthum das vollkommenste sei, das man sich denken kann, dass alle Rechte und alle Zerstörungen dieser Güter durchweg nichtig sind, wenn sie ohne Zustimmung der Nation gemacht, dass der Staat dieselben Rechte und die gleiche Autorität über die so verlorenen Güter habe, wie über jene, die er noch besitze[1]).“ Die Revolution hatte wohl Grund zu dieser Härte. Trotz der Unveräusserlichkeit der Domanialgüter hatte die Willkür der Könige doch häufig dieses Princip verletzt, und der Hass des Volkes war hoch erregt, zumeist gegen die ungerechten Vertauscher (Echangistes) und bedingten Erwerber (Engagistes) der Krongüter, die sich bereicherten, während unter den Einnahmen des Staates das Erträgniss der ein Viertel des ganzen französischen Bodens umfassenden Güter auf nur 2 Millionen angeführt wurde. Freilich artete bald dieser gerechte Zorn in wilde Räuberei aus. Andererseits aber war es die drückende Schuldenlast, welche zu den umfassenden Eigenthumserklärungen der Nation führte und den Begriff der Nationalgüter feststellen liess. Das Gesetz stellt die Eintheilung von körperlichen und unkörperlichen Domänen auf. Es zählt zu den ersteren alle Gegenstände, die nicht Privateigenthum sein können, als öffentliche Wege und Strassen, Flüsse und Ströme, Häfen u. s. w., die Festungen und Festungswerke, alle unbeweglichen Güter, welche ehemals der Krone gehörten, alle Güter der Kirchen und Klöster[2]), und später alle Güter der Emigration[3]). Alle in Betreff dieser Güter vorgenommenen Veräusserungen wurden fast allgemein für nichtig erklärt[4]). Ausgenommen waren zuerst die Güter der Spitäler, Armenhäuser und des Maltheserordens. Nach der Errichtung eines neuen Armen- und Versorgungswesens durch den Convent wurden auch diese mit den Nationalgütern vereint[5]). Die auf allen diesen Gütern haftenden Schulden oder Forderungen gingen an den neuen Besitzer über[6]). Endlich erklärte der Convent auch die Güter der politischen Verbrecher als dem Staat verfallen[7]). Die unkörperlichen Domänen waren durch die Auflösung des Feudalverbandes und die Abschaffung aller Lehenslasten sehr vermindert, und es blieb dem Staat nur das Recht der Ergreifung der erb- und herrenlosen Sachen.

Die neue Eintheilung der Domänen. Die Nationalgüter.

1) Decret vom 22. November — 1. December 1790.
2) Schon durch das Decret vom 2. November 1789 als Nationalgut erklärt.
3) Decret vom 22. November — 1. December 1790 Art. 1—37.
4) Decret vom 7—14. October 1790.
5) Decret vom 10. Juni 1793 Sect. IV. Art. 12.
6) Gesetz vom 23. Messidor an II.
7) Gesetz vom 17. Sept. 1793 und 30. Vendémiaire — 1. Brumaire an II.

Diese Masse der so unter einem einzigen Begriff vereinigten Güter betrug an Werth mehr als 2 Milliarden 450 Millionen. Die schwebende Schuld, die man damit auf die leichteste Art zu decken vermeinte, betrug 2 Milliarden 300 Millionen. Dies zu erreichen, wurde zuerst der Grundsatz aufgestellt, dass die Nationalgüter veräusserlich, und in einer Reihe von Gesetzen die Art des Verkaufes bestimmt. Andererseits wollte man dadurch besonders die Güter des Clerus theilen und in die Güterbewegung bringen. Die Assignaten wurden dafür gegründet. Ich werde später auf die wirthschaftliche Seite dieser Maassregel zurückkehren. Hier sei nur in Kurzem erwähnt, dass die Vortheile, die man sich davon versprach, nicht im Geringsten erfüllt wurden. Man verkaufte während der Assignatenwirthschaft von 1790 bis zum Jahre IV der Republik an 857,034 Artikel im Werth von 1 Milliarde 500 Millionen. Der Zusprechungspreis betrug 7,483,526,235. Als die Assignaten ausser Cours gesetzt wurden, blieben noch 408,145,950 zu erheben, die einen Werth von 12 Millionen repräsentirten [1]). Nicht die Staats- und Finanzmänner, wohl aber die durch die Verluste betroffenen Priester erkannten dies. „So oft der Staat," rief Abbé Maury, „die Kirchengüter auf solche Art sich aneignen wollte, ist er der Narr seiner Bemühungen geworden [2])." Ausgenommen vom Verkauf blieben die Waldungen [3]), die den öffentlichen Diensten gewidmeten Gebäude, die Salinen und die Festungswerke. An Stelle der Einnahmen der Krone aus den Nationalgütern trat, wie schon erwähnt, eine reiche Civilliste von 25 Millionen und ein Wittwengehalt für die Königin von 4 Millionen, der Genuss der Lustschlösser und das Recht der Könige, sich ein Privateigenthum mit freiem Verfügungsrecht zu gründen [4]). Die Privatgüter, die der König aber bei seiner Thronbesteigung besitzt, werden stets mit den Nationalgütern vereinigt. Endlich kehrte die Revolution zu den alten Rechtssatz zurück, dass die Prinzen des königlichen Hauses Apanagengelder empfangen, welche aus einer dafür bestimmten Masse der Nationalgüter bezogen werden sollen [5]).

Verwaltung der Nationalgüter.

In Betreff der Verwaltung der Nationalgüter bestimmten zahlreiche Gesetze die Formen und Bedingungen. Man errichtete zuerst ein besonderes Comité für den Verkauf. Nach ihren Renten wurden die Nationalgüter in besondere Klassen eingetheilt und darnach die Preise festgesetzt. Corporationen und Gemeinden, wenn sie solche Güter erwerben wollten, waren denselben Bedingungen, wie Privatleute unter-

1) Ramel: Des finances en an IX. S. 39.
2) A. C. vom 10. October 1789.
3) Gesetz vom 6. August 1790.
4) Gesetz vom 22. November 1790 und 13. Juni 1791.
5) Decret vom 30. August 1790.

worfen. Den Gemeinden, wenn sie zum Weiterverkauf an einzelne Erwerbslustige grössere Gütercomplexe übernehmen sollten, wurden besondere Begünstigungen ertheilt. Wer immer ein Nationalgut an sich bringt, soll schon nach der ersten Ratenzahlung vollständiger Besitzer und Eigenthümer werden. Nur wenn die Gemeinden für sich ein Gut erwerben wollen, soll dies erst geschehen können nach Berathung der Gemeindeverwaltung und Bestätigung durch die Districts- und Departementsverwaltungen [1]). Die Verwaltung der Nationalgüter ist den Verwaltungsbehörden der Gemeinden, Districte und Departements übertragen, in denen die Güter liegen. Unmittelbar unter der Verwaltung der Departementsadministrationen standen nur jene Güter, welche den Kirchen und geistlichen Corporationen gehörten, da diese auch die Gehaltszahlungen des Clerus zu bestreiten hatten. Das Corps législatif hatte als höchste Instanz die Verwaltung in dieser Richtung zu überwachen und Rechenschaft über dieselbe und den Verkauf zu fordern. Alle Processe, welche über die eingezogenen Güter der Kirchen, der Gemeinden und Gemeinschaften schwebten, wurden niedergeschlagen. Jene, welche erst entstanden, sollten durch die Verwaltungsbehörden geleitet und entschieden werden. Die Gläubiger hatten vor diesen ihre Forderungen geltend zu machen und zur endgültigen Entscheidung zu bringen. In Anbetracht jener Güter, welche fremden Mächten im Innern Frankreichs angehörten, hatte der König über Verhandlung mit denselben zu entscheiden [2]). Durch diese Bestimmungen wurde ein Hauptzweig der Administrativjustiz geschaffen, der bis in die Julimonarchie thätig und seit Napoleon eben nur an die Praefecten übergegangen war [3]). Den Verkauf zu beschleunigen, brachte die spätere Zeit zahlreiche Erleichterungsmittel. Man gestattete für die Bezahlung des Kaufpreises die Erlegung von Obligationen bis zur Abtragung desselben [4]). Der Convent befahl eine grössere Zertheilung der Gütermassen und zwang die jeweiligen Besitzer schon nach 3 Monaten eines Ueberganges an andere Erwerber das verkaufte Gut zu räumen [5]). Das Directorium setzte fest, dass jeder Erwerber nur ein Viertel der Kaufsumme zu erlegen habe, den übrigen Theil aber in sechs jährlichen Raten mit einer 5% Verzinsung abtragen könne. Die Eintragungstaxe für diese Güter wurde niedriger gestellt, als die für andere Besitzerwerbungen und Veränderungen. Den Erwerbern, die

1) Gesetz vom 17. Mai 1790 und Instruction vom 3. Juni 1790.
2) Decret vom 28. Octb. — 5. Nov. 1790, Instruction vom 8. Nov. 1790.
3) Laferrière a. a. O. S. 123. Gérando a. a. O. Bd. III. S. 179 Nr. 1247.
4) Decret vom 24. Februar — 30. Mai 1790.
5) Decret vom 4. April 1793.

vor der Verfallszeit der Termine die Kaufsumme erlegten, wurde eine Prämie bewilligt, welche mit der Zeit, die man dadurch ausschloss, stieg[1]). Endlich führte das Directorium für den Erwerb der Nationalgüter noch ein besonderes Papiergeld ein, die sogenannten Mandats territoriaux in einer Summe von 2 Milliarden 400 Millionen, durch welche der Erwerb der Nationalgüter vorgenommen werden sollte. Der Werth der Güter wurde jetzt nach der vierfachen Höhe der Grundsteuer bemessen[2]). Aber auch die Ausgabe dieses Geldes vermehrte nur die Masse des werthlosen Papiers, erhöhte den Misscredit und beförderte allein die Verschleuderung der Nationalgüter. Der in dieser Epoche schon consummirte Verkauf betrug 104,719 Artikel in einem Werth von 611,438,212 Livres, also beiläufig 30,771,910 Livres Rente. Noch im Jahre VII. war man auf diese Summe an 4 Millionen Silber und 1,121,616 an Mandaten schuldig. Von 11,024 Artikeln im Werth von 53,535,759 Livres war in diesem Jahr kaum der zwanzigste Theil bezahlt[3]). Nach dieser Zeit trieb man die Verschleuderung noch ärger. Aber die Kriegsnoth erschien dem Directorium immer als zwingendes Gesetz. Man gab Güter im Werth von 48,636,491 Livres und später bis 118 Millionen um eine Summe von kaum 7,847,694 Livres hin und dauernd mit einer Zahlart von ein Halb in Münzwerthen und ein Halb in Papier. Im Jahre VI. verkaufte man einen Güterwerth von mehr als 55 Millionen, die kaum 9 Millionen in Silber, und selbst in Papier berechnet, nicht dieselbe Summe eintrug. An Bauwerken, deren Preis wie der der Grundstücke zuerst nach ihrem zwanzigfachen, dann nach ihrem funfzehn-, endlich blos achtfachen Steuerwerth berechnet wurde, verkaufte man 429 Artikel im Werth von 10,860,382 Livres. Bis zum Jahre VIII. stieg der Werth auf 42 Millionen, endlich auf 66 und mehr als 99 Millionen. Im Jahre VIII. blieben noch Güter zum Verkauf im Werth von 340 Millionen, ohne jene des linken Rheinufers von 160 Millionen Werth[4]). Die Summe der unveräusserlichen Güter, Wälder und Forste betrug mehr als 300 Arpents im Kapitalwerth von 200 Millionen und Rentenwerth von 10 Millionen. So wurden bis zu dieser Zeit in den 3 Perioden, jener der Assignaten, der Mandate und der Zeit nach der Einlösung derselben, 1,052,892 Artikel verkauft in einem Realwerth von 2609, 269, 359 Millionen Livres[5]). Das Resultat war ein äusserst trauriges, und „dahin war die grosse Meinung," wie ein Mitglied der Constituante den Assignatenschwindlern zurief, „dahin die Meinung

Der Verkauf der Nationalgüter und sein Erträgniss.

1) Decret vom 24. Februar 1795 (6. Ventôse an III.).

2) Gesetz vom 18. März 1796 (28. Ventôse an IV.).

3) Ramel a. a. O. S. 39.

4) Ramel a. a. O. S. 40—45.

5) Ramel a. a. O. S. 46.

von der so viele der schönsten Hoffnungen abhingen, es blieb nichts als die Schmach, das Unglück vermehrt zu haben[1])". Und niemals wird ein solches Mittel seinen Zweck erreichen, wenn es mit solcher Hast und so überstürzter Gewalt ergriffen wird. So oft man es auch in den Staaten mit solchem Grundreichthum begehrt, vergass man stets, dass auch Grund und Boden in seinem Werthe von dem Angebot abhängen und dieses, unmässig vermehrt, nur den Preis vernichten kann. Die Verschleuderung verlockt, wie es auch in der französischen Revolution geschah, zumeist unfähige und arme Leute, mit ihrem wenigen Gut oft ein Besitzthum zu kaufen, ohne zu berechnen, dass die Erhaltung desselben ein neues Capital fordern wird. Verarmung der Besitzer und ein endliches Zugrundegehen derselben ist die Folge. An diesem Gesetz scheiterten die Bemühungen jener Zeit. Der Besitzlose wurde (vergebens waren die Bemühungen der Revolution) doch nicht Besitzer, trotz der Masse des zu erwerbenden Gutes, und die verschleuderten Grundwerthe gingen wieder nur in die Hände der Reichen und schon Besitzenden über.

Napoleon's Reform der Domänen-Wirthschaft.

Erst als Napoleon auftrat, wurde der planlosen Wirthschaft ein Ziel gesetzt. Die Constitution des Jahres VIII. selbst erklärte, dass die Güter der Emigration unwiderruflich mit dem Nationaleigenthum vereint bleiben sollten. Das Concordat von 1801 bestimmte, dass die Herstellung der katholischen Kirche keinen Einfluss auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Kirchengüter üben sollte. Dennoch aber wurden bald in diesen Richtungen bedeutende Ausnahmen geschaffen. Nach der Begründung der Consulatsherrschaft gab Napoleon eine Amnestie der Emigration, mit der zugleich eine Rückgabe der noch nicht veräusserten Güter verbunden war[2]). Weiter bestimmten die Gesetze, dass alle noch ausstehenden Kaufpreise in einer festen Frist nachzutragen seien, widrigenfalls die Besitzer unwiderruflich ihres Besitzes verlustig sein sollten. Bis zur Zeit der vollen Rückzahlung war das schuldige Capital mit 5 Procent zu verzinsen. Wer auf diese Art seines Besitzes verlustig wurde, hatte keine Entschädigungsansprüche[3]). Alle Fragen und Streitigkeiten in Betreff der veräusserten, nicht veräusserten oder zu veräussernden Güter gehörten zur Competenz der Präfecturräthe in erster und des Staatsrathes in letzter Instanz[4]). Politische Gründe waren es, die dieses ungeheure Gebiet des Privatrechtes den Verwaltungsbehörden überlieferten. Es

1) Observations sur les assignats par Mr. de Montlosier. 1790.
2) Sén. cons. vom 26. April 1802 (6. Floréal an X.).
3) Decr. vom 2. December 1799 (11. Frimaire an 8).
4) Gesetz vom 17. Februar 1800 (28. Pluviôse an VIII.)

wurde übrigens auch nothwendig, da in allen Sachen und Ereignissen, deren Entstehung und Mängel in der Revolution ruhten, nicht die Frage des starren Rechtes und Gesetzes, sondern jene der Umstände und Lage der Zustände erst erwogen und entschieden werden musste. Aber wo das Ausnahmerecht aufhört, hört auch die Ausnahmegerichtsbarkeit auf, wo die Gewalt des gemeinen Rechtes beginnt, beginnt auch die Autorität der gemeinen Gerichtsbarkeit [1]). Aus der grossen Gütermasse der Nation schied Napoleon einen Theil aus, der als ausserordentliche Domänen auch einer besonderen Verwaltung unterworfen und bestimmt war, besondere Militär- und Civildienste zu belohnen [2]). Mehrere dieser Belohnungen wurden als volles Eigenthum übergeben und konnten auf die männlichen Nachkommen vererbt werden [3]). Sie waren während der Zeit des Besitzes mit besonderen Privilegien in der Form der alten Majorate ausgerüstet und fielen nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen eines Besitzers wieder an den Staat zurück.

Eine vielseitige Gesetzgebung in den letzten Jahren der Regierung Napoleon's und endlich der Restauration suchte die Nationalgüter wieder von ehemaligen Privatgütern abzulösen, die verletzten Rechte wieder herzustellen, die Verluste, die die Revolution erzeugt, auszugleichen. Die Gemeinden und öffentlichen Stiftungen wurden wieder eingesetzt in ihre noch nicht verkauften Güter und oft zum Ersatz für die verkauften mit anderen ausgestattet [4]). Die Engagistes und Echangistes, vielfach verletzt in der Zeit der Revolution, wurden gleichfalls in das volle Eigenthum der Güter eingesetzt, welche sie besassen, und dem gemeinen Recht untergeordnet, der Eigenthumserwerb aber an dieselben Bedingungen geknüpft, welche das Gesetz als allgemein vorschrieb [5]). Die Güter der politisch Verurtheilten aus der Zeit der Schreckensherrschaft wurden nach dem Ende derselben schon zurückerstattet [6]). Die Güter der Emigration wurden, wie schon angedeutet, theils von Napoleon, theils von der Restauration zurückgegeben und 1825 derselben sogar eine Rente von 30 Millionen oder 1 Milliarde als Entschädigung für die Güter, die nicht mehr ausgelöst werden konnten, zugewiesen [7]). Auch jene Familien, welche Napoleon für besondere Verdienste mit ausserordentlichen Staatsgütern belohnt hatte, wurden

1) Laferrière a. a. O. S. 127.
2) Sén. cons. vom 30. Januar 1810.
3) Sén. cons. vom 14. August 1806. Code civ. Art. 896.
4) Gérando a. a. O. Bd. III. No. 4795—4811.
5) Gérando a. a. O. Bd. III. No. 4812—4823.
6) Gesetz vom 14. Floréal an III. und 7. Fructidor an V.
7) Gérando a. a. O. Bd. III. No. 4832—4836.

in der Zeit der Restauration durch Pensionen entschädigt, wenn sie durch den Friedensschluss ihrer Güter, als in den von Frankreichs Gebiet wieder getrennten Ländern liegend, verlustig wurden[1]).

Die Restauration der alten Domänenwirthschaft.

Der alte Name der Domänen kehrte nach der Revolution auch wieder zurück. Man scheidet heute Domänen der Krone, öffentliche Domänen und Staatsdomänen. Die Grundsätze, welche in Betreff der ersteren die Constituante[2]) aufgestellt, bilden auch heute noch das Recht derselben. Sie sind unveräusserlich und unverjährbar, gehören dem Kaiser nur als Nutzniessung und alle Veränderungen derselben können nur in Folge eines Gesetzes vorgenommen werden. Ihre Verwaltung gehört dem Kaiser, die damit verbundenen Waldungen aber werden nach denselben Gesetzen verwaltet, wie jene der Staatsgüter. Sie sind befreit von der allgemeinen Grundsteuer, doch nicht von den Departements- und Gemeindezuschlägen. Die Privatgüter des Fürsten, die er bei seiner Thronbesteigung besitzt oder während seiner Regierung unter einem Privattitel erwirbt, werden nicht mehr mit den Staatsgütern vereint, sondern bleiben sein Eigenthum nach dem gewöhnlichen Recht. Die Privatperson ist jetzt vollständig von dem Fürsten geschieden. Die Prinzen des königl. Hauses beziehen, wie die Constituante schon bestimmte, Apanagerenten aus den Staatsgütern, aber nur, wenn die Privatdomänen für ihre Erhaltung nicht ausreichen, also facultativ, nicht, wie 1790, obligatorisch[3]). Zu den öffentlichen Domänen oder, wie die Gesetze häufig unklar sagen, Staatsdomänen, welche im eigentlichen Sinne ein besonderer Theil der ersteren sind, gehören die Sachen des öffentlichen Nutzens, Wege, Strassen, Häfen u. s. w.[4]) und die Accessorien dieser Güter[5]). Sie stehen ausser dem Handel, sind unveräusserlich und unverjährbar[6]) und werden nach besonderen Gesetzen verwaltet. Die Staatsdomänen, theils körperlich, theils unkörperlich, umfassen alle öffentlichen Güter ausser den Kreisen der beiden anderen. Sie bilden an unbeweglichen Gütern einen Werth von 1,277,295,629 Francs. Zahlreiche Gesetze bestimmen die Formen ihres Erwerbs und ihrer Veräusserung. Allgemein gilt, dass dies nur in Folge eines Gesetzes geschehen kann.

Die gegenwärtige Verwaltung der Domänen.

Ihre Verwaltung ist der Centralleitung des Finanzministers und der besonderen Leitung der Departementsverwaltungen übertragen. Hier concurriren

1) Gérando a. a. O. Bd. III. No. 4862—4867.
2) Decr. vom 22. November 1790.
3) Laferrière a. a. O. S. 128 u. ff.
4) Code civ. Art. 538 und 540.
5) Code civ. Art. 560.
6) Code civ. Art. 2226, 2227.

der Director des Enregistrements und der Präfect. Der erstere führt im engeren Sinne die Regie, die materielle Verwaltung, der Präfect hat die Ueberwachung und eigentliche Bewirthschaftung. Gerade in dieser Richtung sind die Präfecten die Nachfolger der alten Directorien, und die Gesetzgebung, welche deren Thätigkeit bestimmte, ist heute noch in Kraft[1]). In Betreff der Gerichtsbarkeit in Domänensachen gilt als allgemeine Regel, dass in allen Fragen des Besitzes, des Eigenthums, der Servituten die Gerichte eintreten. In den Fragen, in denen der Staat als Partei auftritt, erscheint der Präfecturrath als die interpretirende Behörde. Die Competenz der Administrativbehörden ist immer eine Ausnahme, und die Hindernisse, die sich der vollständigen Vereinfachung der Jurisdiction in diesen Sachen entgegenstellten, sind mit der Auflösung der Revolutionsgesetzgebung und der durch sie geschaffenen besonderen Verhältnisse allmälig verschwunden[2]).

Die Forste und Waldungen.

Wichtigkeit des Gegenstandes.

Zu den wichtigsten und reichsten Gegenständen der unbeweglichen Staatsdomänen gehören die Forste und Waldungen. Sie sind einer ganz besonderen Verwaltung und Organisation unterworfen, und die Gesetzgebung, die hier seit der Revolution das Ziel verfolgt, das öffentliche Interesse, welches auf eine Erhaltung und strenge Ordnung der Waldungen hinzielt, mit dem Interesse des Privateigenthums, das eine freie Benutzung fordert, zu versöhnen, ist so ganz eigenthümlicher Art in seiner Geschichte und gegenwärtigen Gestalt, dass eine besondere Betrachtung derselben im Zusammenhange nöthig wird.

Das Forstwesen des ancien Régime.

Seit den ältesten Zeiten Frankreichs standen die Forsten und Waldungen unter der Gesetzgebung des Staates. Ihre Ausrodung ward durch die Könige befohlen und ebenso durch sie verboten, neue Waldungen anzulegen. Noch im neunten Jahrhundert sollen 40 Millionen Hectaren mit Wald bedeckt gewesen sein. Heute umfasst der Waldboden 8,675,000 Hectaren, wovon 1,171,000 dem Staat, 1,892,000 den Gemeinden und Stiftungen und 5,612,000 der Krone und Privatbesitzern gehören[3]). Frühzeitig gab es besondere Beamte für die Verwaltung der Forste und Waldungen. Schon Philipp der Schöne erliess eine strenge Verwaltungsordnung (1302), in der auch, wie fast überall, dieselben Beamten, welche die Verwaltung hatten, zugleich Richter der Vergehen und Frevel waren, die in ihrem Verwaltungskreise sich

1) Gesetz vom 28. October 1790 und Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII.

2) Laferrière a. a. O. S. 147 u. ff. Gérando a. a. O. Bd. III. No. 1313—1318. Hock: Die Finanzverwaltung Frankreichs S. 213 u. ff.

3) Hock a. a. O. S. 230.

ereigneten. Das wichtigste Gesetz des ancien Régime ist die grosse Ordonnance des eaux et forêts Ludwigs XIV. vom 14. August 1669, welche auch die Grundlage der modernen Gesetzgebung geblieben ist. In einer besonderen Hierarchie sind die einzelnen Verwaltungsbehörden übereinandergruppirt und zugleich wieder versehen mit der Gerichtsgewalt. Die untersten Gerichte unter den verschiedensten Namen erkennen über kleine Waldfrevel und Vergehen und sind Verwaltungsämter zugleich im engen Besitzkreise. Jede Baillage hatte dann mehrere höhere Forstgerichte, an welche die Appellation von den niederen Behörden ging. Jene von den grundherrlichen Verwaltungsämtern dieser Art gingen direct an die Gerichtsgewalt der Marmortafel in Paris. Um diesen ausgezeichneten Gerichtssitz hielten zuletzt nur noch drei Gerichte Rath, die Admiralität, die Connetablie und das Forstgericht. Das letztere wurde von Ludwig XIV. 1704 aufgehoben und seine Competenz den Parlamenten übergeben. Nach ihm aber wurde es in seiner alten Form wiederhergestellt*).

Die Reformen der Revolution

Eine neue Ordnung in die gesammte Forstverwaltung brachte das umfassende Gesetz der Constituante vom 15.—29. September 1791, welches auch die Basis der heutigen Forstverwaltung und ihrer Gesetzgebung ist. Es vereinte unter dem Begriff der Staatsforste alle ehemaligen Kron- und Apanagewälder, jene der geistlichen Güter und Besitzungen der Emigration. In Bezug auf die allgemeine Forstverwaltung stellte es auch die Waldungen der Gemeinden, öffentlichen Institute und Anstalten unter die nämlichen Gesetze. Die Waldungen des Privatbesitzes sollten mit voller Freiheit von ihren Besitzern verwaltet und ausgebeutet werden können und aufhören, den Staatsgesetzen unterworfen zu sein. Als Grundlage der neuen Gesetzgebung diente der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Die alten Forstgerichte wurden abgeschafft und ihre Competenz als Justizgewalt den Districtsgerichten zugewiesen. Für die Verfolgung von Forstfreveln wurde eine besondere Forstpolizei eingesetzt.

Die Verwaltung der Forsten.

Die oberste Verwaltung der Staatswaldungen wurde einer Centraladministration übergeben unter dem Titel der Conservation générale des forêts, bestehend aus 5 „Commissaires de la Conservation générale". Sie hatten die Execution der Forstgesetze und die Ueberwachung der gesammten Forstverwaltung. Je zwei Mitglieder hatten jährlich besondere Inspectionsreisen anzutreten. Ihre Vorschläge über Verbesserungen, Anlage neuer Waldungen, Ausrodungen und Holzschläge gingen an die Gesetzgebung. Diesen wichtigen Grundsatz hat auch die spätere Gesetzgebung stets besonders betont, denn die Waldschläge sind so

*) Brewer a. a. O. Bd. II. S. 288 u. ff.

viel wie Veräusserungen. Ein Gesetz also ist dafür nöthig. Unter der Leitung der Centraladministration stand eine Anzahl Conservateurs und unter diesen eine Zahl Inspecteurs, denen wieder die Forstpolizei untergeordnet war. Die Inspecteurs waren ausser ihrer polizeilichen Thätigkeit, nach der sie die Beaufsichtigung der Forstpolizei übten, besonders Rechnungsbeamte. Sie wiesen die Holzschläge an, verzeichneten den Wildstand und sorgten für dessen Erhaltung. Alle Monate hatten sie über ihre Verwaltung den Districtsdirectorien Berichte zu senden. Die Conservateurs, die ihren Sitz im Hauptort des Departements hatten, überwachten die Verwaltung und traten zu diesem Zweck alle Monate Inspectionsreisen an. Von Jahr zu Jahr bestimmten sie die Holzschläge und die Verkaufspreise des gefällten Holzes. Sie hatten den Departementsdirectorien in der Generalcommission Bericht über die Verwaltung abzulegen. Die Gemeindeverwaltungen wurden allgemein verpflichtet, die Forstbeamten in ihrem Amte zu unterstützen, und konnten besondere Berichte an die Generalverwaltungen senden. Nur in Betreff der Forstpolizei hatten sie in ihren Waldungen eine besondere Polizei zu erhalten. Die Holzschläge in den Gemeindewaldungen hatten die Districtsdirectorien besonders zu genehmigen. Alle Forstbeamte waren in ihrer Amtsthätigkeit verantwortlich. Erst Napoleon brachte einige Aenderungen in diese Verwaltungsordnung. Er bestimmte für den Sitz der 5 Conservateurs généraux die Hauptstadt des Reiches und stellte sie unter die oberste Leitung des Finanzministers [1]). Er löste endlich die besondere Verwaltung der Gemeindeforste auf und ordnete diese der Staatsverwaltung unter. Das Erträgniss aus den Gemeindewaldungen wurde der Amortisationskasse überliefert und den Gemeinden mit 3 Procent verzinst. Die besonderen Kosten dieser Verwaltung wurden besonders verrechnet und als eine Last der Gemeinden von dem Erträgniss abgerechnet [2]). Endlich wurde auch die Freiheit der Privatforsten wieder eingeschränkt und in Folge der grossen Veräusserungen der Revolution bestimmt, dass binnen 25 Jahren keine Ausrodung von Privatwäldern ohne Genehmigung der Staatsverwaltung statthaben dürfe [3]). Die Thätigkeit der ehemaligen Directorien der Districte und Departements ging natürlich auch auf die Préfets und Souspréfets über.

Unveräusserlichkeit der Forste.

Ausdrücklich bestimmten die Gesetze der Revolution die Unveräusserlichkeit der Forste und Waldungen, und schlossen sie stets von der Vermischung mit den übrigen Nationalgütern aus [4]). Erst

1) Gesetz vom 9. Januar 1801 (16. Nivôse an IX.)
2) Arrêté vom 10. März 1802 (19. Ventôse an X.)
3) Gesetz vom 29. April 1803 (9. Floréal an XI.)
4) Decret vom 22. November 1790.

unter der Restauration erklärte ein Gesetz, dass alle Staatswaldungen mit der Amortisationskasse verbunden werden und als Garantie der Staatsgläubiger und Basis des Staatscredits dienen sollen. So wurden die Staatswaldungen eine gesetzliche Hypothek und stillschweigend wieder als veräusserlich erklärt. Die Julimonarchie machte von dieser Ansicht umfassenden Gebrauch, und der Erfolg rechtfertigte die öconomische Nützlichkeit dieser Maassregel. Trotz des Verkaufs von mehr als 116,000 Hectaren, für welche die Staatskasse an 114 Millionen einnahm, hat sich die Revenue aus den Staatswaldungen, die vor dieser Zeit fast stetig auf 26 Millionen angegeben wurde, nur um 1¾ Million vermindert[1]). In dieser Richtung, die Staatsforste als Finanzquelle betrachtend, hatte schon die Constituante die Verwaltung derselben, soweit sie eben die materielle Wirthschaft betraf, mit dem Enregistrement vereinigt. Die Préposés der Regie derselben in jedem Districte bildeten zugleich die Empfangsämter aller aus den Forsten fliessenden Einnahmen[2]). Auch heute ist diese Finanzverwaltung mit derselben Regie vereint[3]).

Das Berg- und Minenwesen.

Nur historisch, nicht mehr nach den gegenwärtigen Verhältnissen gehört das Berg- und Minenwesen in das Gebiet der Verwaltung der öffentlichen Domänen. Die Frage nach dem Eigenthumsrecht an unterirdischen Minen, Bergwerken und an edlen Metallen hat seit den ältesten Zeiten Nachdenken erregt und wurde in der verschiedensten Weise entschieden. Das römische Recht wich unter den Kaisern von dem alten Satz, dass Metalle immer dem Eigenthümer des Bodens gehören, in dem sie sich finden, ab und machte aus ihnen einen Gegenstand des öffentlichen Eigenthums, insofern es den Kaisern das Recht ertheilte, die Ausbeutung der Minen gegen Abgabe eines Zehnten des Rohproductes an den Staat und eines zweiten Zehnten an den Eigenthümer der Oberfläche zu gestatten. Dieser Grundsatz drang in das alte französische Recht und wurde so in der folgenden Zeit bis zur Revolution anerkannt und entwickelt. Er scheint selbst für die moderne Gesetzgebung und den neugeschaffenen Begriff des Mineneigenthums massgebend gewesen zu sein. Die älteste Gesetzgebung Frankreichs reicht bis auf Dagobert I. zurück[4]). Die Feudalität verrückte das königliche Recht und seine historische Rechtfertigung, in-

Das Berg- und Minenwesen im ancien Régime.

1) Laferrière a. a. O. S. 166 u. ff.
2) Gesetz vom 15.–29. September 1790, Tit. II. Art. 12, 13.
3) Hock a. a. O. S. 230.
4) Richard: Législation française sur les mines, Bd. I. S. 7 u. ff.

dem sie dasselbe zu einem Recht der Feudalherren gestaltete. Erst die Wiedererstarknng der königlichen Gewalt im fünfzehnten Jahrhunderte machte eine Rückkehr zu dem römischen Recht möglich, und aus der Gesetzgebung dieser Zeit entwickelte sich die Vorstellung, dass Metallminen ein öffentliches Eigenthum seien und das königliche Regalrecht sich darauf erstreckte. Dem Eigenthümer der Oberfläche gebührte aus diesem seinen Recht nur eine Entschädigung für den verursachten Schaden derselben, die Werthe unter der Oberfläche aber fielen in das Domänenrecht und waren Gegenstände von Privilegien und Concessionen. Diese Rechtsanschauung dauerte bis zur Revolution [1]).

Die Reformen der Constituante.

Die Constituante nahm die Sache in ihrem Kernpunkte auf, indem sie durch ihr Comité der Gesetzgebung die Frage zur Entscheidung vorlegte, ob Minen wie ein Privat- oder wie ein öffentliches Eigenthum angesehen werden sollten. Mirabeau entschied diese Frage im Interesse des allgemeinen Wohls. Es war das letzte Werk des grossen Volkstribunen [2]). „Ich behaupte, dass, wenn das gemeinsame Interesse und die Gerechtigkeit zwei Grundsätze des Eigenthumsrechtes sind, diese nicht fordern, dass die Minen ein Theil der Oberfläche sind. Ich sage, dass das Innere der Erde keiner Theilung fähig ist, dass die Minen durch ihre Unregelmässigkeit es noch weniger sind, dass, wenn in Betreff der Oberfläche das gesellschaftliche Interesse eine Theilung des Eigenthums fordert, man gerade in entgegengesetzter Weise das Innere der Erde vereinigen muss, und dass die Gesetzgebung absurd wäre, welche zwei Arten des Eigenthums wie Theile des einen vom andern anerkennen würde, und von denen das Eine dadurch allein unnütz wäre, dass es das Andere zur Basis und zum Maass haben würde". Diese Anschauung bestimmte die Gesetzgebung und das Gesetz vom 12.—28. Juli 1791, welches bis auf Napoleon vollständige Anerkennung fand, war in der That das alleinige Werk Mirabeau's. Er erklärte alle Bergwerke metallischen oder nicht metallischen Gehaltes für Eigenthum der Nation, insoweit nämlich, dass ihre Ausbeutung nicht ohne Zustimmung und Ueberwachung der Nation vorgenommen werden könne, und unter der Bedingung der Entschädigung des Eigenthümers der Oberfläche. Jeder solche Eigenthümer aber hat das Vorzugsrecht bei der Bewerbung um die Concession der Ausbeutung, und diese kann ihm, wenn er sie begehrt, nicht verweigert werden. Die Ausdehnung einer Concession sollen die Departementsdirectorien nach dem Gutachten der Districtsdirectoren bemessen. Eine

1) Richard a. a. O. Bd. I. S. 24.
2) Réimp. de l'anc. Mon. vom 21. März 1791.

Concession darf sich nicht über 6 Quadratmeilen ausdehnen. Selbst nach Eröffnung einer Mine kann der Eigenthümer der Oberfläche gegen Ersatz der Arbeit und des Werthes derselben die dem Andern ertheilte Concession an sich bringen. Für die Ertheilung der Einwilligung der Concession an einen Andern hat der Eigenthümer eine Frist von sechs Monaten. Die Interpellation des Eigenthümers geschieht durch öffentlichen Anschlag. Eine ertheilte Concession erlischt, wenn sie binnen 6 Monaten nicht zur Ausführung gelangt ist, oder wenn 1 Jahr hindurch die angefangenen Arbeiten ohne anerkannte Rechtfertigung sistirt werden. Jede Concession kann auf eine bestimmte Zeit, keine für mehr als 50 Jahre ertheilt werden. Jede Verlängerung der Concession muss mit gleicher Entschädigung auch dem Eigenthümer vergütet werden. Die Entschädigung wird nach der doppelten Höhe des Werthes des Bodens bemessen, welcher durch die Minenlegung verwüstet oder unbrauchbar gemacht wird. Die Departementsverwaltungen haben die Bergarbeiten zu überwachen. Die Streitigkeiten in diesen Fällen entscheidet das Friedensgericht oder das Districtstribunal. Nur bei Eisenminen bedarf die Anlage von Oefen und Hüttenwerken aus polizeilichen Gründen einer besonderen Concession. Beim Aufhören einer Concession haben die Concessionäre den zerstörten Boden der Oberfläche in culturfähigen Zustand wieder herzustellen. Jeder Eigenthümer eines Grundstückes kann bis 100 Fuss tief nach freiem Willen seinen Boden ausbeuten.

Misserfolg der Gesetzgebung.

So gross der Fortschritt dieser Gesetzgebung gegenüber jener des ancien Régime war, so erfüllte er doch nicht den Zweck, den er sich gesetzt. Man wollte die Missbräuche und den Zwang der Vergangenheit abstellen und nährte ihn nur in anderer Weise. Die Schule der Physiokraten, welche die Macht der Arbeit verkannte und dem Grundeigenthum allein Recht und Gewalt zusprach, hat zumeist die Fehler der Gesetzgebung verschuldet. Die Grundeigenthümer brachten die Concessionen an sich und liessen die Minen und Bergwerke brach liegen. Die Kürze der Zeit, für welche die Concessionen ertheilt wurden, schreckte die fremde Arbeit zurück, der Mangel einer geordneten Aufsicht und sicheren Verwaltung nährte Willkürlichkeiten und Missbräuche [1]). Uebrigens kam das Gesetz auch nur wenig und in seltenen Fällen in Kraft, und die ganze Bergverwaltung lag in grosser Unordnung [2]). Das Comité de salut public setzte unter die Ministerräthe einen besonderen Minenrath, aber die Stürme der Zeit schwächten dessen Thätigkeit. Erst das Consulat versuchte wenigstens in

1) Richard a. a. O. Bd. I. S. 75 u. ff.
2) Richard a. a. O. Bd. II. S. 493.

der Verwaltung Ordnung und Gerechtigkeit zu erzielen. Es erkannte die Gesetzgebung der Constituante an, stellte aber alle Unternehmungen unter die strenge Controle der Präfecten [1]). Der Code civil erst verhiess eine neue Gesetzgebung. Seine Eigenthumstheorie [2]) spielte bei der Berathung der neuen Gesetzgebung eine grosse Rolle [3]).

Napoleon's Schöpfung eines besonderen Eigenthums.

Man begann schon 1806 mit der Erörterung und Berathung des Gesetzes, aber erst 1810 wurde das neue Gesetz vollendet [4]). Nach einer sicheren Eintheilung in Mines (Bergwerke), Minières (Torf- und Mineralquellen) und Carrières (Steinbrüche) erklärte das Gesetz, dass es diese weder als ein öffentliches, noch als ein Privateigenthum anerkenne, dass sie aber auch kein zweifelhaftes veränderliches Eigenthum seien, das von der Willkür der Verwaltungsbehörden abhängen könne, sondern constituirte ein neues Eigenthum, das durch Concession, welches das Staatsoberhaupt Dem ertheilen könne, der sich am geeignetsten dafür erweise, eine Idee, die unmittelbar Napoleon schuf und mit der er den Zweifel über den Begriff, der natürlich auch keine sichere Rechtsordnung zu Stande kommen liess, durchhieb [5]). Mit diesem neuen Begriff war jede Zeitbeschränkung für die Dauer aufgehoben und alle Bestimmungen über das Eigenthum auch auf das „Eigenthum durch Concession" anwendbar. Die Concession aber konnte nur über einen Raum von 25 Quadratkilometer ausgedehnt werden, doch konnten, um den Nachtheilen der Raumbeschränkung auszuweichen, mehrere Concessionen in einer Hand vereinigt sein. Das Vorzugsrecht des Eigenthümers wurde abgeschafft, doch sein Entschädigungsrecht nach der Art und Weise des früheren Gesetzes beibehalten. Die Behörden, welche die Ueberwachung des Minenwesens hatten, waren die Minister der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaues und Handels, unter denen ein Generaldirector mit einem Generalrath, Generalinspectoren, Ingenieure en chef und gewöhnliche Ingenieure standen [6]). Im Verhältniss zu dem Gesetz der Constituante sollte dieses neue Gesetz erst nach Ablauf der alten Concessionen eintreten. Die Torf- und Kohlengruben konnten vom Eigenthümer des Bodens ausgebeutet werden, oder wenn dieser es versäumte, mit Erlaubniss des Präfecten, von den Hütten- und Werkbesitzern. Steinrüche und Gruben konnten von Jedermann, nach einer Anzeige an die Verwaltungs-

1) Decr. vom 7. Juli 1801 (18. Messidor an IX.) und vom 2. Februar 1801 (13. Pluviôse an IX.)
2) Code civ. Art. 552 und 598.
3) Richard a. a. O. Bd. I. S. 80.
4) Decr. vom 21. April 1810.
5) Richard a. a. O. Bd. I. S. 105.
6) Richard a. a. O. Bd. II. S. 457 u. ff.

behörden, eröffnet werden. Die Competenz in Streitsachen war in diesen Fällen aller Art administrativ und judiciär und kam im ersten Falle den Ministern, dem Staatsrath, den Präfecten und Präfecturräthen zu, im zweiten dem Cassationshof und den Gerichten. Der Sache nach entschieden diese über die Fragen des Eigenthums, jene über die Streitigkeiten wegen Entschädigung des Eigenthümers, über die Steuern, über Ordnungs-, Sicherheits- und Gesundheitsfragen[1]).

Unkörperliche Domänen.

Die Eintheilung der unkörperlichen Domänen.

Die unkörperlichen Domänen sind durch die Auflösung des Feudalstaates bedeutend vermindert worden. Nicht die Freiheit des Individuums und seiner Thätigkeit allein hat die Zerstörung vieler ganz unnatürlicher Rechte herbeigeführt, die Gerechtigkeit wirkte mit, die Humanität, welche die Revolution verkündete, und die Wissenschaft, welche die materiellen Nachtheile des Bestandes und die Vortheile der Zerstörung dieser Rechte lehrte. Nach der Art ihrer Verwaltung zerfallen die unkörperlichen Domänen in solche, die der Staat verpachten, und in solche, die er nicht verpachten kann. Zu den ersten gehört das Schifffahrtsrecht, das Jagdrecht, die Fischerei, zu den anderen das Recht der Confiscation, die Geldstrafen, die herrenlosen Güter und das Recht auf erbloses Vermögen. Das Schifffahrtsrecht oder, genauer bezeichnet, das Recht von Schiffen und Kähnen eine Abgabe zu erheben, gehörte ehemals den Feudalherren. Die Constituante zerstörte den Feudalcharakter dieses Rechtes und erkannte es nur als ein gemeinrechtliches Eigenthum[2]). Die Législative vernichtete es auch in dieser Form und gestattete nach einer unbegrenzten Freiheit Jedermann Schiffe und Kähne zu halten[3]). Erst das Directorium hob, veranlasst durch die mit dieser Freiheit eingerissene Unordnung und Gefährdung der persönlichen Sicherheit, diese Freiheit wieder auf und nahm für den Staat das Recht der Schiffe und Kähne wieder in Anspruch[4]). Jedermann, der Schiffe und Kähne, Flösse und andere Fahrzeuge besass, hatte sein Eigenthum oder seinen Erwerbstitel zu rechtfertigen und den Werth zu erklären, für den er dieselben von der Nation oder von berechtigten Privatleuten erworben. Im Fall dies nicht geschah, betrachtete die Republik die betreffenden Gegenstände als ihr Eigenthum. Von dieser Maassregel waren nur

---

1) Richard a. a. O. Bd. II. S. 711 u. ff.
2) Gesetz vom 28. September und 6. October 1791.
3) Gesetz vom 25. August 1792.
4) Decr. vom 26. November 1798 (6. Frimaire an VII.)

Fahrzeuge auf Kanälen und Flüssen zum allgemeinen Gebrauch und jene der Fischerei ausgenommen. Die so in Besitz genommenen Gegenstände wurden den Municipalitäten zur Verwaltung und Verpachtung übergeben. Zugleich bestimmte das Gesetz die Form und Art des Baues der Schiffe und die Zahl der Bemannung, die Taxe der Erwerbung des Schifffahrtsrechtes und übergab die Beaufsichtigung gleichfalls den Gemeindeverwaltungen. Die Verletzungen des Gesetzes zu richten, gehörte zur Competenz der Tribunale. Besondere Ingenieure wurden angestellt, mit denen die Centraladministrationen die nöthigen Untersuchungen der Ufer, Häfen u. dergl. vorzunehmen und die Ausbesserungen einzuleiten oder Entschädigungen für die von den Schifffahrtspächtern vorgenommenen Bauten zu ertheilen hatten. Die Pächter und Schiffsmeister waren für Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Ihre Abgaben und Pachtgelder wurden von den Steuereinnehmern erhoben. Die Gesetzgebung Napoleons zählte diese Abgabe zu den indirecten Steuern [1]) und bestimmte sie ausdrücklich zur Verbesserung der Flussschifffahrt und Anlegung neuer Häfen und dazu nützlicher Etablissements. Der Tarif der Steuer wurde vom Präfect jedes Departements und den bedeutendsten Kauf- und Handelsleuten festgesetzt [2]). Für eine strenge Verwaltung wurden jetzt Ströme und Flüsse nach verschiedenen Bassins getheilt, je nach den Bergen und Abhängen, von denen die Wässer sich ergossen. Jedes Bassin zerfiel wieder in Schiffsarrondissements, für deren Verwaltung dem Präfect einige Ingenieure zugetheilt wurden. Besondere Steuereinnehmer und Controleure wurden für die Erhebung der Pachtgelder eingesetzt, welche dem Präfect die Jahresrechnungen zu überliefern hatten [3]). Diese Organisation, zuerst nur für die kleineren Flüsse Frankreichs geschaffen, wurde später auch auf einige bedeutende Ströme übertragen [4]).

Das Jagdrecht und die Fischerei.

Das Jagdrecht wurde gleichfalls von allen Feudallasten befreit und unter Befolgung der Polizeigesetze freigegeben [5]). Verboten blieb es, nach dem alten Jagdgesetz des Jahres 1669, in den königlichen Wäldern und Staatsforsten zu jagen [6]). Erst eine spätere Gesetzgebung bestimmte, dass das Jagdrecht in den Staatsforsten verpachtet werden könne und die Einnahmen daraus dem Staatsschatz zufliessen

1) Gesetz vom 4. Mai 1802 (14. Floréal an XI.)
2) Gesetz vom 20. Mai 1802 (30. Floréal an XI.)
3) Arrêté vom 28. Mai 1803 (8. Prairial an XI.)
4) Ein Arrêté vom 20. Juni 1803 theilt die Seine in 9 Arrondissements ein.
5) Decr. vom 4.—11. August 1789.
6) Decr. vom 14. September 1791 u. 29. October 1796 (28. Vendémiaire an VI.)

sollen [1]). Die Gemeinden hatten die gleichen Rechte in Betreff des Jagdrechtes ihrer Waldungen, doch mussten sie dasselbe verpachten. Während der Restauration gehörte das Jagdrecht und die Verpachtung desselben den Prinzen des königlichen Hauses [2]). Wenig besondere Bestimmungen über die Organisation der Fischerei datiren aus der Zeit der Revolution. Allgemein sind die Sätze heute geltend, dass die Seefischerei frei ist, die Fischerei in nicht schiffbaren Flüssen den Ufereigenthümern gehört. Die schiffbaren Flüsse gehören zu den öffentlichen Gütern, dennoch nimmt der Staat das Product derselben als sein Gut in Anspruch, um die Masse des Volkes gleichmässig die Vortheile desselben geniessen zu lassen. Die Verwaltung ist mit der Verwaltung der Domänen vereint, welche die Einnahmen aus der Verpachtung des Fischereirechtes dem Staatsschatz zuführt [3]). Die Verpachtung geschieht durch öffentliche Feilbietung und Versteigerung, und in Ermangelung genügenden Angebotes durch Zusprechung.

Unverpachtbare Domänen unkörperlicher Art.

Jene unkörperlichen Rechte, welche nicht verpachtet werden können, die Confiscation, Ergreifung der herrenlosen und erblosen Güter, und Geldstrafen hatte die Revolution mit grosser Humanität einem neuen Geiste untergeordnet. Die Constituante schaffte die Confiscation ganz ab, bis sie in der Erbitterung der folgenden Zeit gegen die Emigration und politisch Verurtheilten wieder eingeführt wurde [4]). Abermals zerstörte es als unsittlich der Code des peines et délits des Jahres IV. und abermals führte es Napoleon in seinem Strafgesetzbuch 1810 wieder ein. Eine besondere Wichtigkeit hatte es aber nur nach Errichtung der indirecten Steuern, in Betreff welcher es für Unterschleife als Strafe verhängt wird. Die confiscirten Gegenstände wurden theils zerstört, theils frommen Stiftungen, zumeist aber den Staatskassen zugewiesen [5]). In Betreff des Rechts der Ergreifung herrenloser Sachen zerstörte die Constituante das Ausübungsrecht der Feudalherren [6]), und erkannte es als ein Staatsrecht an [7]). Der Code civil nahm es in dieser Form und unter demselben Namen in sich auf [8]). Die herrenlosen Güter zerfallen je nach ihrem Fundorte in Stromgüter, als herren-

1) Gaudry, Traité des domaines Bd. II. S. 582. Gérando a. a. O. Bd. II. S. 68 u. ff.
2) Laferrière a. a. O. S. 172.
3) Gaudry a. a. O. Bd. II. S. 583. Gérando a. a. O. Bd. II. S. 480 u. ff.
4) Decr. vom 27. Juli 1792.
5) Code pen. Art. 11. 470, 464, 477, 180.
6) Decr. vom 13. April 1791.
7) Decr. vom 22. November 1790.
8) Code civ. Art. 539, 713.

lose Sachen, von den Strömen ausgeworfen und Güter zu Lande gefunden, „de fleuves" und „de terre". Sachen, welche das Meer auswirft, gehören, wenn sie kein Eigenthumszeichen tragen, zu ⅔ dem Staat, zu ⅓ dem Finder. Gestrandete Schiffe gehören dem Staat. Augenblicklich nach Auffindung dieser Gegenstände ist dem Friedensrichter die Anzeige zu machen, welcher den Verkauf vorzunehmen hat[1]). Diese Bestimmungen sind der alten Gesetzgebung der Ordonnance de la marine von 1681 nachgebildet. Von ihr gelten auch jene Bestimmungen, welche herrenlose Sachen, die Flüsse und Ströme auswerfen, dem Staate zusprechen, während der Finder nur eine Entschädigung zu fordern hat. Für die erblosen Gegenstände tritt der Staat als Erbe ein und wird dabei von der Domänenverwaltung vertreten[2]). Das droit d'aubaine hatte die Constituante gänzlich abgeschafft, und es wurde erst von Napoleon mit dem Grundsatz der Reciprocität wieder eingeführt, bis es die Restauration mit allem Recht als ganz unsittlich wieder zerstörte[3]). Die Geldstrafen, welche die Gerichte verhängen, fliessen zumeist in den Staatsschatz und werden von den Procuratoren der Gerichte erhoben und von der Regie des Enregistrements verwaltet[4]).

Die öffentlichen Domänen und ihre Verwaltung.

Der Begriff der öffentlichen Domänen.

Zu den öffentlichen Domänen gehören alle Gegenstände, welche nicht in einem Privatbesitz sein, nicht in Handel und Verkehr gebracht werden können und die nach ihrer Bestimmung dem öffentlichen Dienste, dem allgemeinen Gebrauche zugewiesen sind. Zu den öffentlichen Domänen zählten von jeher in Frankreich die Gegenstände, welche der Code civil ausdrücklich und in festen Grenzen an einander reihend aufzählt, die Wege, Strassen und Gassen, deren Erhaltung eine Last des Staates ist, die Ströme und schiffbaren Flüsse, Ufer und Wege des Meeres, See- und Flusshäfen, Rheden und alle Theile des französischen Bodens, die nicht im Privateigenthum sein können, Thore, Mauern, Gräben und Schanzwerke der Kriegsplätze und Festungen[5]). In dem Charakter dieser Gegenstände liegt auch ihre wesentliche Eigenschaft begründet, dass sie weder veräusserlich, noch verjährbar sind und sein können[6]). In Betreff der Verwaltung dieser

1) Decr. vom 1. August 1791.
2) Code civ. Art 724 und 768.
3) Decr. vom 14. Juli 1819.
4) Code d'instr. crim. Art. 197.
5) Code civ. Art. 538, 540.
6) Code civ. Art. 2227.

Gegenstände entwickelte sich frühzeitig in Frankreich ein System der staatlichen Fürsorge, welches wohl einerseits Frankreich in wirthschaftlicher Beziehung früher cultivirte, als dies in anderen Ländern geschah, andererseits aber auch bald eine Bevormundung erzeugte, welche sich am Ende bis in das persönlichste Leben der Gemeinden drängen musste, letztere gerade hier, wo der Trieb des gemeinsamen Nutzens zumeist auch das Gefühl der staatlichen Zusammengehörigkeit hätte nähren können, von jeder Thätigkeit ausschloss und zuletzt doch die unabweislich nothwendige persönliche Thätigkeit nur durch Gewalt erzeugen konnte. Unter diesem Bevormundungssystem hat das ancien Régime allenthalben die Staatsbedürfnisse nur so zu erhalten und zu befriedigen gewusst. Heerstrassen und Häfen wurden angelegt und durch die Staatsverwaltung beaufsichtigt und überwacht, aber die geringen, für die Nutzniesser gleich nothwendigen Bedürfnisse fanden keine oder nur eine schlechte Befriedigung. Ein besonderer Rath hatte die Bedürfnisse der Verwaltung hier zu beachten, eine Schule für die Beamten dafür ward erhalten, besondere Inspectoren durcheilten das Land, um die nöthigen Arbeiten zu leiten, alle Kosten wurden aus dem Staatsschatz bestritten und wo dieser nicht ausreichte, wurde von der Staatspolizei der Bauer zu persönlichen Leistungen und Frohnden herangetrieben, trotzdem die dazu verwendbaren Gelder durch die Zuschläge zur Taille aufgetrieben wurden. Die Gemeindeverbände waren gelockert, der Grundbesitz der Feudalherren von Lasten und Pflichten frei, die einzelnen Gemeinden leisteten nichts und konnten nichts leisten*).

Die Verwaltung der öffentlichen Domänen im ancien Régime.

Wie so nur der Staat die öffentlichen Domänen unter seiner Sorge hatte, so setzte er natürlich auch ganz allein immer die Art und Weise der Verwaltung fest, seine Beamten befahlen, inspicirten und controlirten, die Intendanten überwachten die Ingenieure, diese die einzelnen Unterbeamten. So hatte die Zeit damit das Volk jeder gegenseitigen und gemeinsamen Fürsorge entfremdet und selbst die Begriffe derselben zerstört und alles dem Staat aufgewälzt, dass selbst die Revolution nicht daran dachte, eine neue Schöpfung in dieser Richtung zu schaffen oder nur anzubahnen, gerade hier, wo der Nutzen der öffentlichen Institutionen zumeist den Nachbarn unter einander zu Gute kommt, die vielfachen Vortheile, die sie bieten, das gegenseitige Interesse, die Zusammengehörigkeit nähren, eine freie Selbstbestimmung, verbunden mit einer freien Selbstthätigkeit, erzielen konnten. Niemand dachte daran, zu fragen, ob der Staat wohl die Erhaltung jener Gegenstände, die das öffentliche Gut bilden, den nächsten An-

Unklarheit der Vorstellungen über die öffentlichen Domänen in der Revolution.

*) Tocqueville a. a. O. S. 83.

wohnern zumuthen könne, ob er mit seiner eigenen Erleichterung wohl die Bürger- und Gemeindeverbände selbstthätig machen könne. Ja man schnitt von vorn herein die Möglichkeit desselben durch die Auflösung des Communalvermögens ab, man machte die Gemeindesteuern zu Anhängseln der Staatssteuern und, wie man deren Maass in die Erkenntniss des Staates legte, schob man die Verwendung und Verwaltung derselben auch wieder auf ihn. Der Geist der administrativen Centralisation drängte sich vor, und da man nie in Frankreich das Wesen der Selbstthätigkeit auf einen concreten Gegenstand richtete und heute noch nicht zu richten versteht, blieb sie auch in einem der wichtigsten Punkte nur ein fabelhaftes Wort.

Ausschliessung der Selbstverwaltung in Betreff der öffentlichen Domänen.

So haben wir auch in der Verwaltung der öffentlichen Domänen nur wieder ein Stück der gesammten Staatsverwaltung vor uns, die Gemeinde- und Provinzial- oder Departementsthätigkeit spielt in derselben keine Rolle. Alles ist der Staat, Alles thut der Staat. Die Gesetzgebung, die sich auf diese Gegenstände bezieht und zumeist selbst für die gegenwärtige Ordnung noch aus dem ancien Régime datirt, ist eine positive und negative, eine gebietende, fürsorgende, schaffende und eine im öffentlichen Nutzen wieder verbietende und blos autorisirende. Sie zerfällt nach ihren Gegenständen in die Gesetzgebung der Strassen, Wege und Landcommunicationen (la voirie) und die der Ströme, Häfen, des Wasserlaufs und der Wassercommunication. Ihr allgemeines Ziel ist, die Gegenstände der öffentlichen Domänen ihrer allgemeinen Bestimmung zuzuführen, sie in dieser in Ordnung und Sicherheit zu erhalten, die Hindernisse ihres allgemeinen und besonderen Nutzens hinwegzuräumen und mit der allgemeinen Nützlichkeit auch den localen Bedürfnissen zu genügen.

Die Heerstrassen und ihre Verwaltung. Grand voirie.

Frühzeitig unterschied man in Frankreich in Betreff der Voirie, als alle Gegenstände des Landverkehrs umfassend, eine grande und eine petite voirie als jener Communicationsmittel von allgemeiner Nützlichkeit für das ganze Reich und jener von nur localer Bedeutung. Die Gesetzgebung der Revolution erkannte diese alte Trennung an und zählte zu den ersteren die königlichen Strassen und Strassen der Departements, jene der Städte, Burgen und Dörfer, welche mit ihnen nothwendig verbunden waren [1]). Sie bestätigte zugleich die alte Gesetzgebung als provisorisch geltend [2]). Darnach gehört die grande voirie zur allgemeinen Verwaltung nach der Maxime der alten französischen Jurisprudenz: Le Roi est le grand voyer de son royaume [3]). Die be-

1) Decr. vom 14. October 1790.
2) Gesetz vom 19.—22. Juli 1791, Art. 29.
3) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 522 Nr. 847.

sondere Verwaltung der einzelnen Theile, je nach den Departements und Districten, leiten die Directorien derselben und später die an ihre Stelle tretenden Préfets und Sousprefets. Sie haben die Strassen- und Wegepolizei; die Verletzungen der Gesetze werden von der Verwaltungsjustiz gerichtet [1]). Die Constituante setzte eine besondere Centraladministration ein, bestehend aus einem ersten Ingenieur und einem Zeichenmeister (garde des plans, projets et modeles) nebst 8 Generalinspectoren und einer Anzahl subalterner Beamten. Sie bilden mit den Inspectoren und Ingenieuren der Departements eine „Assemblée des ponts et chaussées" für die Prüfung und Berathung der Projecte für Bauten und Anlagen. Unter die 8 Generalinspectoren werden die Departements vertheilt. Jedes Departement hat wenigstens 1 Ingenieur auf eigene Kosten zu erhalten. Zugleich wurde für die Heranbildung dieser Ingenieure eine Schule errichtet und die daselbst zugebrachte Zeit als Dienstzeit gerechnet [2]). Das Ministerium des Innern hat die oberste Leitung und Bewachung der Centraladministration. Napoleon stellte die einzelnen Beamten in jedem Departement unter besondere Beaufsichtigung der Préfets, Sousprefets und Maires, welche selbst zu Inspectionsreisen und Prüfungen verpflichtet waren [3]). Die Staatsverwaltung bestimmt die Anlage, die Art der Construction und Erhaltung, die Grösse und Eintheilung der öffentlichen Wege und Strassen. Erst Napoleon unterschied dafür die Departementsstrassen und Reichsstrassen und theilte dieselben nach besonderen Klassen ab [4]). Die Erhaltung der ersteren bleibt eine Last der Departements und Gemeinden, so weit sie an ihrem Genuss Theil haben, die der letzteren wird aus dem Staatsschatz bestritten. Erst die Julimonarchie sprach diesen Grundsätzen gemäss aus, dass die Anlage solcher Strassen nur kraft eines Gesetzes geschehen könne. Die Bestimmung der Ausdehnung, Richtung in der Anlage, Breite und Grösse der Strassen erklärte Napoleon als ein Recht des Préfets und nicht des Präfecturrathes [5]). Die Erhaltung der Abzugs- und Wasserlaufgräben neben den Strassen war ehemals eine Last der benachbarten Grundbesitzer, heute gehört sie gleichfalls dem Staat, der sie durch die öffentlichen Behörden verwalten und ihre Kosten aus dem Staatsschatz bestreiten lässt [6]). Schon nach alten Gesetzen mussten die Heerstrassen von

---

1) Gesetz vom 7—11. September 1790. Art. 6.

2) Decret vom 31. December 1790 bis 19. Januar 1791.

3) Gesetz vom 17. April 1791, Decret vom 15. und 16. December 1811.

4) Gesetz vom 7—14. October 1790, Decret vom 11. und 16. December 1811.

5) Gesetz vom 21. April 1832. Gérando a. a. O. Bd. II. S. 524. No 3924. Decret vom 15. December 1813.

6) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 527. No. 861.

den ihnen benachbarten Grundbesitzern mit Bäumen bepflanzt werden; Napoleon wiederholte die Bestimmung. Das Eigenthum derselben gehörte den Anpflanzern, doch bedurften sie zur Ernte, Umpflanzung u. dergl. die Erlaubniss der Verwaltungsbehörden [1]). Im Fall des Versäumnisses dieser Pflicht hat die Verwaltungsbehörde selbst auf Kosten des benachbarten Grundbesitzers die Anpflanzung vorzunehmen. Die Pflasterung der grossen Strassen und Wege ist schon nach alten Gesetzen eine Last des Staates und nicht der Gemeinden, welche sie durchschneiden. Bei der Einziehung so vieler Güter und dem endlich veranlassten Verkauf erklärte die Constituante, dass sie die Anlage von Strassen und Wegen bestimmen könne. Die Eigenthumsentziehung in diesem Fall haben die Directorien zu bestimmen, ebenso wie die dafür zu leistenden Entschädigungen. Das Recht der Directorien ging unter Napoleon auf die Préfets über [2]). Alle Vergehen gegen die Ordnung und Sicherheit werden administrativ gerichtet. Alle Strassen- und Brückenbeamten sind zur Verfolgung und Anzeige verpflichtet. Die Souspréfets können die augenblickliche Entschädigung bestimmen, die Präfecturräthe verhängen die Strafen [3]). Alle Geldstrafen in dieser Hinsicht werden in 3 Theile getheilt, wovon ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel der Gemeinde und der Rest dem Staatsschatz zufällt.

Die Landwege und ihre Verwaltung. Petite voirie.

Die Gegenstände der petite voirie stehen unter der Verwaltung der Municipalbehörden. Ihre Errichtung und Erhaltung fällt den Gemeinden zur Last. Doch sind darunter nur „die Nachbars- und Landwege und Fusssteige zu verstehen“, wie sie die Constituante selbst definirt, „welche als nothwendig für den Verkehr der Gemeinden erkannt werden [4])“. Aber auch hier ist die freie Thätigkeit durch die Einmischung und Begutachtung der Souspréfets und Préfets gehemmt, oder, vor denselben, der Directorien der Verwaltungen, welche über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit entscheiden [5]). Die Erhaltung dieser Wege wird durch die Gemeindesteuern bestritten, mit Begutachtung und Prüfung der Departementsverwaltungen. Besondere persönliche Leistungen dafür wurden erst nach der Revolution wieder eingeführt [6]). Der Boden, den die Gemeindewege in Anspruch nehmen, ist ein Theil der öffentlichen Domänen. Die Constituante schaffte die

1) Gesetz vom 9. Ventôse an XIII.

2) Decret vom 7—11. September 1790, Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII.

3) Gesetz vom 29. Floréal an X. und 16. December 1811.

4) Gesetz vom 14. December 1790, 16—24. August 1790, 19—22. Juli 179.. und Gesetz vom 28. September bis 6. October 1791. Tit. I. Sect. VI. Art. 2.

5) Gesetz vom 28. September u. 6. October 1791, Ges. vom 9. Ventôse an XIII.

6) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 561. No. 899 - 908.

Feudalrecht ab, welches den Lehensherrrn ein ausschliessliches Eigenthumsrecht auf die daselbst gepflanzten Bäume gab, und übergab es den benachbarten Besitzern des Weges oder den Gemeinden, wenn Niemand ein besonderes Recht geltend machen konnte [1]). Die Verletzung der Gesetze, besonders die Verrückung der Wegsteine und Grenzen, wird administrativ vom Präfecturrath gerichtet, mit Zulässigkeit eines Recourses an den Staatsrath [2]). Einzelne Bestimmungen ordnen, mit besonderer Beachtung der städtischen Verhältnisse, die Anlage von Strassen und öffentlichen Plätzen, die Bezeichnung derselben und ihre Ausschmückung. Auch sie verfolgen stets den doppelten Zweck, das communale Interesse mit dem allgemeinen Bedürfnisse zu verbinden. Daher ist die Entscheidung darüber den Verwaltungsbehörden mit einer Anweisung zur Prüfung an die Vorgesetzten bis zum Staatsrath hinauf übergeben [3]). Die Erhaltung dieser Plätze und Wege, so weit sie nicht mit der grande voirie in Verbindung stehen, ist immer und überall eine Last der Gemeinden. Hierher gehört besonders Pflasterung, Beleuchtung, Säuberung u. dergl. Im ancien Régime hatte in Paris der Prévot der Stadt die Sorge dafür [4]).

Präventivmaassregeln zur Verwaltung der öffentlichen Domänen.

Neben den positiven Bestimmungen der Gesetzgebung bestehen zu gleichem Zweck der Erhaltung und Sicherheit der öffentlichen Domänen zahlreiche Gesetze schon aus dem ancien Régime, welche im Allgemeinen gewisse Bauten und Anlagen verbieten oder für dieselben eine besondere Erlaubniss der Behörden nöthig machen. Die Constituante bestimmte blos, dass diese Gesetze auch für die Zukunft Anerkennung finden sollten. Sie beziehen sich auf die Anlage von Keller und unterirdische Bauten, Aushängung von Tafeln und Schildern, Construction von Bauten, Schranken und Barrieren, den Ablauf des Wassers und Anlage von Abzugscanälen. Die Administrativbehörden sind für die Frage der Verwaltung competent, für die Entscheidung von Streitigkeiten darüber unter Privaten, die Friedensrichter [5]).

Die Verwaltung der Fluss- und Wasserstrassen. Des eaux.

Die zweite grosse Abtheilung der öffentlichen Domänen bilden die Gewässer des Reiches. Die Gesetzgebung, die sich an sie anlehnt, geht, wie jene der Voirie, von den zwei Gesichtspunkten aus: jenem der öffentlichen Domänen im engern Sinne und somit ihrer allgemeinen Unterwerfung unter die gesammte Verwaltung und jenem der Noth-

1) Gesetz vom 28. August bis 14. September 1792.

2) Gesetz vom 20. Februar 1805 (1. Ventôse an XIII.) Cod. pén. Art. 471 u. 479.

3) Gesetz vom 20—23. Juni 1790.

4) Gesetz vom 11. Frimaire an VII., Gérando a. a. O. Bd. II. S. 585 u. ff. No. 946 u. ff.

5) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 596. No. 952, Gesetz vom 19—22. Juli 1791, Gesetz vom 28. September bis 6. October 1791, Gesetz vom 16—24. August 1790.

wendigkeit des gemeinsamen Schutzes im Interesse des Handels, des Ackerbaues und der Industrie. Nur das hohe Meer scheidet sich von diesen Gütern, denn nach dem alten Rechtsgrundsatz ist es frei und ein gemeinsames Gut aller Völker. Die Rheden, Häfen und der Theil des Meeres, welcher die Ufer bespült, bleiben unter der Souveränität des Landes, dem der Boden gehört, und sind so Theile des öffentlichen Gutes. Besonders in Betracht des letzteren wirkt die Sicherheit des Staates, der Zolldienst und die Rücksicht auf die Gesundheitszustände des Volkes bestimmend ein. Ich kehre bei der Betrachtung des Polizeisystems auf die Bestimmungen in dieser Hinsicht wieder zurück. Mit dem Meere in vieler Rücksicht gleich stehen die grossen, den Nationen gemeinsamen Ströme. Während der Herrschaft Napoleons, als Frankreich auch das linke Rheinufer besass, war für die Verwaltung des Rheinstromes eine besondere Verwaltungsbehörde, der „Magistrat du Rhin", eingesetzt, nämlich für die Verwaltung der Flussarbeiten, für die Angelegenheiten in Betracht des Stromes mit den benachbartenLändern und für die Rechtsprechung in Streitsachen [1]). Erst der Friede von Paris 1814 setzte in seinem 5. Artikel das humane Princip fest, dass die Ströme, welche mehrere Staaten mit ihrem schiffbaren Lauf durchschneiden, von da an, wo sie schiffbar sind, frei sind. Dieser Grundsatz wurde ausdrücklich auf den Rheinstrom angewendet. In Betreff der anderen, das französische Land durchschneidenden grossen Ströme, der Schelde, Mosel, Meuse und Rhone, beziehen sich die Bestimmungen der besonderen französischen Gesetzgebung nur auf die Erhaltung der Strombette, der Flussbauten und die Erhebung der Schifffahrtstaxen [2]). Von ganz anderer Bedeutung ist der Besitz der Flüsse und Gewässer, die ganz dem französischen Gebiet angehören, sie vollkommen in das Bereich der öffentlichen Domänen fallen. Hier richtete sich frühzeitig schon die Gesetzgebung auf das ganze Gebiet des Wasserlaufes, auf die Quellen und den Ursprung, und die Stromgebiete bis zur Mündung in das Meer oder die freien Flüsse. „Der Wasserlauf setzt sich aus drei Hauptelementen zusammen: Das Bett, d. i. der Boden, in dem das Wasser strömt, das Wasser selbst, als die Materie, die sich stets erneuert, und die Bewegung des Wassers, als einer mehr oder weniger schnellen, mehr oder weniger kräftigen, je nach seinem Gefälle oder der Wassermasse [3])". Die Constituante stellte hier einen allgemeinen Grundsatz für die Verwaltung des Wassers auf. Die Verwaltung hat die Mittel, den freien Lauf des Wassers zu schützen.

---

1) Decret vom 17. October 1808. Tit. XI.

2) Gérando a. a. O. Bd. III. S. 17 u. ff. No. 4349 u. ff.

3) Gérando a. a. O. Bd. III. S. 30. No. 1086.

aufzusuchen und anzuzeigen, sie hat den gesammten Wasserlauf so sehr als möglich zum allgemeinen Nutzen nach den Grundsätzen der Bewässerung zu dirigiren [1]). Die Verwaltungsbehörden haben daher die Erhaltung der Flüsse und die Leitung und Erhaltung der Canäle [2]). Ausdrücklich bezeichnen daher auch die Gesetze früherer Zeit und der Revolution diese als Gegenstände der öffentlichen Domänen [3]). Mit ihnen gehört zu diesem alles, was in der Abhängigkeit derselben ist, Brücken, Flusswege, Schleusen, Dämme u. dergl. Auch die Gräben, Teiche und Becken, welche ihr Wasser aus den Flüssen der öffentlichen Domänen bekommen, und durch die man zu allen Zeiten in das Flussgebiet eindringen kann, gehören dazu und ihre Erhaltung ist gleichfalls eine Last des Staates. Inseln, Landzungen und Anschwemmungen, die sich in den Flussbetten bilden, fallen an das öffentliche Eigenthum, wenn nicht entgegenstehende Rechtstitel geltend gemacht werden können und wenn sie nicht an einem Privatbesitz anhängen [4]). Alle Rechte, welche aus dem Feudalregiment stammten, alle Einnahmen, die aus diesen öffentlichen Gütern von den Seigneurs erhoben wurden, hatte die Constituante abgeschafft, und zumeist ohne Entschädigung. Erst Napoleon hat in dem octroi de navigation aus dem Verkehrsmittel eine Einnahmequelle wieder geschaffen, jedoch mit der Bestimmung der Zuweisung der Einnahme für die Erhaltung und Verwaltung der Gegenstände, die sie schaffen [5]). Jedermann hat das freie Recht des Gebrauchs der fluss- und schiffbaren Gewässer, ohne dem allgemeinen Recht damit Eintrag zu thun. Die Centraladministrationen und, nach dem Directorium die Préfets, haben darüber zu wachen [6]). Künstliche Wasserbauten, Anlagen von Schifffahrtscanälen werden wie schiffbare Flüsse betrachtet, nur ist auch ihre Anlage und Eröffnung von der Bewilligung der Verwaltung abhängig [7]). Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die Revolution mitten unter den politischen Stürmen, und besonders Napoleon, bedeutende Schöpfungen ins Leben rief. Die Constituante befahl die lange vernachlässigten

Auflösung der Feudalrechte. Das octroi de navigation.

---

1) Instruction vom 12—20. August 1790. Chap. VI.

2) Gesetz vom 22. December 1789 und 8. Januar 1790.

3) Gesetz vom 22. November bis 1. December 1790, 28 September bis 6. October 1791 und Gérando a. a. O. Bd. III. S. 34. No. 4393.

4) Arrêté vom 21. December 1802 (30. Frimaire an XI.), Code civile Art. 560 und 556.

5) Gesetz vom 15—28. März 1790. Tit. II. Art. 13, Gesetz vom 18. März 1802 (30. Floréal an X.).

6) Gesetz vom 28. September bis 6. October 1791. Tit. I. Sect. I. Art. 9, Arrêté vom 19. Ventôse an VI.

7) Gesetz vom 17. März 1802 (29. Floréal an X.), Arrêté vom 21. December 1802 (30. Frimaire an XI.).

Arbeiten des Canals von Charleroi unter Leitung der Administration der Saone und Loire wieder aufzunehmen und warf für das Jahr 1790 eine Summe von 600,000 Francs dafür aus [1]). Sie forderte dann alle Administrationen auf, Berichte und Vorschläge über die nöthigen Ufer- und Schleusenbauten einzusenden, bewilligte die Kosten eines Canals zwischen Cambrais und Manières und eröffnete die Arbeiten zu den Canälen bei La Vilette und La Chapelle und durch das Thal von Montmorency. Sie bewilligte endlich zur Verbesserung der gesammten Kunstflussschifffahrt 5,760,000 Francs, welche, auf die einzelnen Departements vertheilt, von den Verwaltungen verwendet werden sollten [2]). Auch die Législative schritt hier thätig weiter [3]), um die Wasserfälle der Rhone bei Pont de Lucy und das ganze Stromgebiet dieses Flusses zu reguliren. Die Revolutionsstürme unterbrachen nur häufig die begonnenen Arbeiten. Napoleon nahm die angefangenen Projecte wieder auf und führte sie grösstentheils auch durch. Aber auch die Anlage einfacher Bewässerungsgräben bedarf der Autorisation durch das Gouvernement. Einzelne Canäle wurden theils durch ihre Wichtigkeit, theils ihrer besonderen Lage nach unter besondere Verwaltung gestellt [4]). Alle Häfen in Flüssen oder im Meere sind Theile der öffentlichen Domänen und die Verwaltungsbehörden entscheiden über ihre Anlagen, Veränderungen, die Zahl derselben und ihre Erhaltung. Desgleichen alle Brücken und Uebergänge, welche, je nachdem sie Heerstrassen und Wege verbinden, zur grande oder petite voirie gehören [5]). Die Eintheilung der einzelnen Flüsse in Bassins für die Erhebung der Schifffahrtsgelder und Taxen stand auch mit der gesammten Verwaltung der öffentlichen Domänen in Verbindung. Die in den einzelnen Bassins angestellten Ingenieure hatten die Bauten zu prüfen und zu veranlassen. Die Préfets der betreffenden Departements hatten das Recht der Autorisation und Inspection [6]).

Die Häfen und Hafenbauten.

Privatrechte.

Alles fliessende Wasser, welches nicht zu den öffentlichen Domänen gezählt werden kann, gehört dem jeweiligen Besitzer des Bodens, auf dem es fliesst, und die Bestimmungen des Eigenthums- und Besitzrechtes finden natürlich darauf ausschliessliche Anwendung. Dennoch können auch sie, in Betreff der Industrie und Agricultur, aus Gesundheits-

1) Decret vom 10. Mai 1790.

2) Decret vom 3—18. Juli 1790, Decret vom 9. November 1790, Decret vom 9. October 1791.

3) Decret vom 3—20. und 6—17. September 1792.

4) Arrêté vom 13. Nivôse an V., Decret vom 22. December 1811, Gérando a. a. O. Bd. III. S. 48 u. ff.

5) Gesetz vom 19. Floréal an X.

6) Arrêté vom 28. Mai 1803 (8. Prairial an XI.).

rücksichten die verwaltende Thätigkeit in Anspruch nehmen, doch wird diese hier nur ermuthigend sein können [1]). Die Privatrechte des Einen werden der freien Verwendung des Andern in dieser Richtung manchen Zwang und Einschränkung auferlegen. Streitigkeiten in dieser Richtung werden den Gerichten überwiesen werden müssen, doch jene über die Anwendung der Verwaltungsmaassregeln gehören der Administrativjustiz [2]). Die Verletzungen der Gesetze werden von den Maires, Ingenieurs, Polizeicommissaren und der Gensdarmerie festgestellt und verfolgt, der Souspréfet kann augenblicklich die Einstellung einer schädlichen Unternehmung und Herstellung des verursachten Schadens fordern und durchsetzen. Von seiner Entscheidung ist stets ein Recours an den Präfecturrath zulässig [3]). Die ganze Gesetzgebung und die sie beherrschenden Grundsätze sind heute noch giltig. Die Julimonarchie hat sie nur weiter ausgebildet und vollendet.

Die Staatseinnahmen und ihre Verwaltung.

Die directen Steuern.

Die Politik des Staates im Steuerwesen.

In der Einleitung zu diesem Abschnitte habe ich darauf hingewiesen, dass der alte französische Staat in der ganzen Masse seiner Staatseinnahmen und der Verwaltung derselben keinen festen Grundgedanken anerkannte, als den, dass die arbeitende Klasse des Volkes die Lasten des Staates zu tragen habe. Daher die Willkürlichkeiten des absoluten Régimes, die Ungleichheiten der Steuern gegenüber dem einzelnen Bürger und den einzelnen Landestheilen, daher der Hass und ohne Zweifel „ein Grund, der mächtig zur Revolution reizen konnte [4])". Die hervorragendste Einnahmsquelle des Staates war immer das Gut, dessen Werth und Einkommen zumeist sichtbar war, der Grund und Boden. Bei den alten Bewohnern Frankreichs bildete die Grundsteuer seit den frühesten Zeiten eine feste Einnahmesumme und erscheint ihrem Princip nach lastend auf dem Einkommen des Grundeigenthums unter den verschiedensten Namen als ein Procentabzug desselben [5]). Sie war ein Zwanzigstel (Vingtième), ein Zehntel (Dixième), ein

---

1) Code civile Art. 563, Gesetz vom 22. December 1789 bis 1. Januar 1790.

2) Code civile Art. 640, 644 und 645, Gesetz vom 4. Mai 1803 (14. Floréal an XI.).

3) Decret vom 29. Floréal an X.

4) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 329.

5) Esquirou de Parieu: Histoire des impôts généraux sur la propriété et es revenues. Paris 1856. Chap. I.—VIII.

Fünftel, oft ein Drittel des Ertrages. Seit den englisch-französischen Kriegen sind diese Grundsteuern dauernd in ihrer Art, doch ändern sie sich willkürlich in ihrem Maass und dehnen sich mit der Zeit über den gesammten Grundbesitz aus. Colbert versuchte es zuerst in der Anlage der Bodenvermessung, der Catastrirung, eine Basis der Gerechtigkeit zu finden, und seinen Bemühungen gelang es auch, wenigstens in den mittägigen Provinzen, dieselbe einzuführen [1]). Vauban bemühte sich gleichfalls, in die Fondssteuer, wie er die taille réelle, die Grundsteuer, nannte, eine systematische Ordnung zu bringen. Aber es war vergebens, Gleichheit und Gerechtigkeit erzeugen zu wollen „in Mitte einer Gesellschaft, von Privilegien und Ungleichheiten zerstört, in der die Idee des gemeinen Rechts so schwach war, als jene des bon plaisir stark [2])“. Die einzelnen Stände wussten sich der gleichen Vertheilung zu entziehen und selbst ganze Provinzen unterhandelten, um sich auf irgend eine Weise von der Steuer frei zu halten oder sie wenigstens zum Theil von sich abzuwälzen. Noch Ludwig XVI. klagt, als er vergebens bemüht war, die verschiedenen Grundlasten durch eine feste Grundsteuer zu ersetzen, dass die Provinzen zum Staatshaushalt immer nur so weit beisteuern, als es ihnen nöthig erscheint. Alle Anstrengungen, die man machte, scheiterten an der Gesellschaftsordnung und ihren Privilegien, dem Mangel klarer Einsicht und vor allen der nöthigen Kraft zur Reform.

Die Physiocraten und die Steuerreform.

Die grösste Bewegung auf diesem Gebiete hatte die Schule der Physiocraten erzeugt. In ihrem Grundsatz, dass die Urproduction allein die Masse der Güter vermehre, gelangte sie für die Staatswirthschaft zu dem Satz, dass alle Staatslasten auch auf den allein producirenden Grund und Boden gewälzt werden können. Und gerade diese Schule zählte auch in der Constituante ein grosses Heer von Schülern, die unter Führung Dupont de Némours, wenn sie auch nicht mit der starren Durchführung der Lehren Quaisnay's siegten, doch Veranlassung gaben zur ernsten Prüfung des Gegenstandes. Viele Stimmen erhoben sich gegen die Idee, auf einen Gegenstand die ganze Steuerlast zu legen. Die Cahiers selbst, obgleich gerade in Betreff ihrer Forderungen im Steuerwesen meist sehr unklar, widersprechend und wenig aufgeklärt, befangen von provinziellen Bedürfnissen und Abneigungen, fordern doch eine Verschiedenheit der Steuern und trennen selbst in dem Begriff der directen Steuern wieder die verschiedenen Quellen, aus denen der Staatsschatz gerecht und gemässigt seine Nahrung ziehen soll. Necker verdammt am schärfsten den Gedanken einer ein-

1) Gervaise: Traité des contributions directes en France. Bd. I. S. 255.
2) Esquirou de Parieu a. a. O. S. 272.

zigen Steuer. Er prüft die Staatseinnahmen und den Werth der Grundsteuer, stellt den der anderen Steuern derselben gegenüber und frägt dann, welche Summe noch nöthig ist, auf den Grund und Boden zu legen, um mit einer Steuer den Staat zu decken[1]). Da ergiebt sich, dass alle am Grund lastenden Steuern 190 Millionen betragen. Die übrigen Steuern bringen noch eine Summe von 367,500,000 ein, welche also eine mehr als doppelt so starke Steuer noch nöthig machen würden, als jene ist, die bereits auf dem Grundbesitz laste. Nun räth er wohl, einige Steuern, wie die so verhassten Arten der Consumtionssteuern oder indirecten Steuern der Aides und gabelles, auf die Grundsteuer zu schlagen. Aber nach der scharfen Trennung des Wesens dieser verschiedenen Steuern — denn, sagt er, die Productionssteuern sind eine begehrte Vorwegnahme vom Eigenthum, die Consumtionssteuern aber sind eine gebotene Beschränkung in den Ausgaben — nach dieser Trennung zeigt er, dass gerade in der wesentlichen Verschiedenheit der Steuern die Sicherheit der Staatseinnahmen ruhe, welche gefährdet und von dem jeweiligen Erfolg der Ernte abhängig würde, wenn sie nur in einer einzigen und zwar nur in einer Grundsteuer gesucht werden würde. Zumeist aber widerstrebt eine einzige Steuer der Gerechtigkeit, denn sie belastet nur eine Zahl der Bürger und belastet sie ungerecht.

Die Revolution und die Reformen der directen Steuern.

Dennoch blieben die Vorstellungen der Physiocraten noch so weit herrschend, dass sie in der Gesetzgebung der Revolution sich vollkommen einbürgern konnten. Wie überall, begann die Constituante mit der Abschaffung des Bestehenden. In einer langen Reihe von Gesetzen löste sie das ganze System der alten Consumtionssteuer auf und schaffte dieselben ab und behielt am Ende nur noch nominell die Scheidung der Steuern in directe und indirecte bei. Ihre maassgebende Eintheilung war die in die Abgaben von dem Einkommen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und die Capitalauflagen[2]). Die ersten trennten sich in die Grundsteuer, die von dem reinen Einkommen des unbeweglichen Vermögens abgegeben[3]), in die Mobiliarsteuer, welche von dem nach der Wohnungsmiethe geschätzten Einkommen einer Person gefordert, und die Patentsteuer, welche, gleichfalls nach dem Miethswerthe berechnet, von der Arbeit und ihrem Ertrage genommen wird[4]). Zu den Capitalsteuern rechnete sie das Enregistrement und die Duane an den Grenzen des Reichs[5]).

1) Necker: De l'administration des finances de la France. Bd. I. S. 164.
2) Adresse à la nation du 24. Juin 1791.
3) Decret vom 28. November bis 1. December 1790.
4) Decret vom 13. Januar 1791, Decret vom 2. März 1791.
5) Decret vom 5. December 1790 bis 7. Februar 1791, Decret vom 1. December 1790 bis 28. Juli 1791.

Jede dieser einzelnen Steuern hat nach ihrer Art und ihrer Verwaltung eine Geschichte, welche als ihr endliches Resultat in der Revolution die Principe darstellt, die heute in Frankreich herrschen. Nur die ersten Steuern, die directen Steuern im engsten Sinne, will ich zuerst in ihrer Geschichte während der Revolution betrachten.

Die Grundsteuer und ihre Geschichte.

Das ancien Régime hatte ausser der Grundsteuer, den tailles réelles, die Steuern nach der Qualität der Personen umgelegt, um die Verpflichtungen derselben gegenüber dem Staat zu bestimmen. Mit der Revolution und ihren obersten Grundsätzen, der Freiheit und Gleichheit, musste man sich augenblicklich von diesem Princip abkehren, und man fand das neue in dem Grundsatz der Schätzung der Güter und des Besitzes nach ihrem Werthe, unbekümmert um die Besitzer und ihre Qualität. Die Grundsteuer wird umgelegt, sagt das erste Gesetz, nach verhältnissmässiger Gleichheit auf allem Grundeigenthum nach seinem steuerbaren reinen Ertrage [1]). Um aber diese Umlage nun machen zu können, musste man eben den Grundreichthum Frankreichs genau kennen. Das aber war nicht der Fall. Die Constituante schätzte den Ertrag auf 1200 Millionen und setzte darnach die Grundsteuer auf 240 Millionen fest [2]). Sie vertheilte dann auf die einzelnen Departements verhältnissmässig nach der alten taille réelle diese Summe, ohne eine Gewissheit zu haben, dass diese gerecht und wahr sei. So hatte man jetzt plötzlich einen neuen Namen für eine alte Ungleichheit und repräsentirte trotz der neuen gleichen Landeseintheilung in dem Steuersystem die alten Provinzen und deren Theile. Gerade diese erhaltene Täuschung machte in der Folge selbst die Grundsteuer verhasst und drückend [3]). Freilich war die Constituante bemüht, wenigstens annähernd der Gerechtigkeit Ausdruck zu geben. Das Reineinkommen, erklärte das Gesetz, ist jenes, welches nach Abzug aller Kosten übrig bleibt. Darnach nun soll im Vergleich mit der steuerbaren Rente der stets vorhergegangenen Jahre die Steuerauflage bemessen werden. Dafür sollen die Municipalitäten von ihrem Grundgebiet Tabellen entwerfen, die nach Sections eingetheilt werden und zu deren Anlage die Municipalräthe mehrere Gemeindebürger zuziehen. Die Eigenthümer und Pächter sollen selbst ihr Eigenthum beschreiben, widrigenfalls die Gemeindebeamten die Steuerrollen ergänzen. Die verschiedenen Gegenstände des Grundeigenthums wurden verschieden beschrieben und im Gesetz für die Grundsteuer auch verschieden angesetzt. Die Häuser, ausser den Städten und vom Eigen-

1) Gesetz vom 23. November bis 1. December 1790. Tit. I. Art. 1.
2) Decret vom 23. November 1790.
3) Gervaise a. a. O. Bd. I. S. 208 u. ff.

thümer bewohnt, werden als gewöhnliches Grundeigenthum geschätzt; die Schätzung aber stieg mit den Stockwerken. Das Terrain wird immer zum Besten des Grundes gezählt. Fabriken und Geschäftshäuser werden nach ihrem Miethswerth geschätzt, Minen nach dem Werth der Oberfläche, die sie unterhöhlen, Schlagwälder nach dem Ertrag ihrer Fällung, alle anderen Waldungen nach dem Werth des gesammten Waldstandes eines Cantons. Befreit von der Grundsteuer bleiben Sümpfe und wüstes Land, doch nichtcultivirtes Land soll wie das beste der Commune besteuert werden. Die Steuerlast erst urbar gemachter Landstrecken kann 25 Jahre lang nicht erhöht werden, der mit Wald bepflanzten 30 Jahre lang. So hatte die Constituante wohl einen Massen- und Parzellarcataster angebahnt, aber die weitere Entwickelung desselben, ja nur die Durchführung dieser ersten Anfänge machte die Revolution ganz unmöglich. Uebrigens täuschte sich die Constituante auch nicht über die Wichtigkeit dieser Art der Grundsteuerumlage. „Jedesmal," sagte der Berichterstatter des Finanzgesetzes von 1791 [1]), „jedesmal, wenn die Umlage einer Steuer von der Erklärung der Steuerpflichtigen abhängt, wird sie von den guten Bürgern gewissenhaft gezahlt, aber es giebt auch andere, die sich nicht scheuen, derselben durch falsche Erklärungen sich zu entziehen ... Von der anderen Seite aber, wenn die Vertheilung der Willkür eines Einzelnen oder Mehrerer übergeben ist, setzt man die Steuerpflichtigen einem beständigen Krieg aus und lässt ihnen kein Mittel, Gerechtigkeit zu erlangen. Sie werden wohl immer reclamiren können, aber ihre Reclamation wird keine Frucht haben, und nie werden sie dieselbe mit Erfolg geltend machen können gegen einen Steuervertheiler, der, um seine Ungerechtigkeit zu unterstützen, nur nöthig hat, an seine Meinung zu appelliren und verweigern kann, die Grundlage der Vertheilung zu erörtern, auf der man ihm eben Ungerechtigkeiten vorwirft." Dennoch stellt die Constituante schon den Grundsatz der freien Beschwerde gegen die Steuerumlage auf, ebenso die Freiheit, Steuerermässigungen und Veränderungen fordern zu können [2]). Diese ganze Gesetzgebung anerkannte auch der Convent. Nur führte er eine neue Steuer als Grundsteuer ein, die sogenannte Rentensteuer. Die Constituante verwarf ausdrücklich, als dem öffentlichen Interesse und dem Staatscredit entgegen, die Besteuerung dieses Vermögens [3]), der Convent aber stellte die lebenslänglichen Renten dem Grundbesitz gleich und unterwarf, diesem gleich, die Hälfte derselben denselben

Die Rentensteuer als Grundsteuer.

1) Fermon in der Sitzung der A. C. vom 19. October 1790.
2) Decret vom 28. August 1791.
3) Decret vom 4. December 1790.

Lasten[1]). Das Directorium mit seiner ausgleichenden Thätigkeit kehrte zuerst ganz auf die Grundsätze der Constituante zurück, nur konnte es bei dem allgemeinen Geldmangel die einst befohlene Zahlung der Grundsteuer in Gold nicht aufrecht erhalten. Es forderte dieselbe zuerst zur Hälfte in Assignaten, zur anderen Hälfte in Naturproducten. An die Stelle der Assignaten traten später die Mandate. Aber weder in der einen, noch in der anderen Form war es in der bewegten Zeit möglich, eine strenge Zahlung der Steuer durchzusetzen[2]). Die Hauptgründe waren die schlechte und unsichere Vertheilung und Ausschreibung der Steuer. Wieder regte das Directorium die Anlage eines Catasters an. In dem Steuergesetz des Jahres VII.[3]) versuchte es die Bestimmung der Constitution vom Jahre III., dass alle Jahre die Grundsteuer neu auszuschreiben und umzulegen sei, strenge durchzuführen. Das Grundeigenthum sollte abgetheilt, verzeichnet und nach seinem Reineinkommen beschrieben werden. Dieses soll nach dem Ertrage der vorhergehenden Jahre bemessen werden, jenes der Häuser nach den Miethen der letztvergangenen Jahre. Das Corps législatif besorgt die Vertheilung der Steuersumme nach Departements, diese nehmen sie vor nach Cantonen, welche die Umlage auch auf die Gemeinden vermitteln, die wieder die einzelnen Besitzer einschätzen. Von unten nach oben soll Nachricht über die Umlage der Steuerrolle gegeben und dieselbe von der stets höheren Behörde bestätigt werden. In diese Rollen sollen zugleich alle Mutationen eingetragen werden, widrigenfalls der alte Eigenthümer verhaftet bleibt. Eine Veränderung der Werthschätzung in den Rollen kann nur mit Genehmigung der Centraladministration geschehen. Dabei können die Steuervertheiler Kunstverständige für die Werthschätzung und die Aenderungen zuziehen. Die steuerbare Revenue wird nach einem Zeitraum von 15 Jahren bemessen, wobei das reichste und ärmste Jahr ausgeschieden bleiben. Für die Art der Schätzung anerkannte dieses Gesetz die Grundsätze der Constituante. Häuser wurden nach den Stockwerken, Teiche nach dem Ertrag ihrer Fischerei etc. geschätzt. Die Schuldner haben ihre Schulden zu erklären, um damit die Steuerlast auf die Gläubiger zu wälzen. In dieser Art der Rollenbildung der Grundsteuer liegen aber all die Uebelstände, welche heute noch die Catastrirung so schwierig machen. Napoleon befahl die Anlage eines allgemeinen Catasters, aber gerade so, wie jenes Gesetz des Directoriums, auf Grund der Abmessung und Abschätzung der einzelnen

Napoleon und die Grundsteuerreform. Der Cataster.

1) Decret vom 12. Mai 1794 (23. Floréal an II.).

2) Decret vom 20. Juli 1795 (2. Thermidor an III.), Decret vom 9. Juli 1796 (21. Messidor an IV.), Rammel a. a. O. S. 36.

3) Decret vom 23. November 1798 (3. Frimaire an VII.).

Parzellen. Immer will man mit der blossen Raumbeschreibung auch eine Werthbeschreibung vereinen, und gerade in letzterer Richtung wird jeder Zeitabschnitt, jede Culturveränderung neue Verschiedenheiten erzeugen. Es war natürlich, dass man nie mit den Arbeiten zu Ende kam. An 35,000 Steuerrollen für das Jahr VII. waren im Jahre VIII. noch unvollendet, und doch waren fast 5000 Commissaire damit beschäftigt und verursachten mehr als 5 Millionen Ausgaben [1]). „Euer Steuersystem ist das schlechteste von Europa und hat es dahin gebracht, dass es weder ein Eigenthum, noch eine bürgerliche Freiheit giebt, denn diese hängt von der Sicherheit jenes ab. Es giebt kein Land, wo man alle Jahre die Steuerrollen ändern kann. Wenn ich ein Grundstück kaufe, weiss ich nie, was ich eigentlich mache.“ So kritisirte Napoleon vor dem Staatsrath die Wirthschaft [2]) und war doch, ausser dem Geist der Strenge und Ordnung, den er brachte, nicht im Stande, ein neues System zu schaffen. Das Catastergesetz vom 15. September 1807 ruht wesentlich auf den alten Ideen der Revolution eines Raum- und Werthmaasses [3]).

Die Thür- und Fenstersteuer.

Zwischen der Grundsteuer und der Personalsteuer steht die Thür- und Fenstersteuer. Das Directorium hatte sie in seiner Finanznoth geschaffen und, zuerst als eine vorübergehende Steuer eingeführt, wurde sie bald dauernd [4]). Für den Staatsschatz ist sie eine auf dem Eigenthum lastende Steuer, für die Art ihrer Erhebung aber trifft sie den, der den zeitigen Nutzen desselben hat. Das Gesetz hat somit die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse ebenso, wie die wandelbare Thatsache der Bewohnung und Nutzniessung im Auge gehabt und täuscht eigentlich blos den Steuerzahler, indem sie eine zweite Gebäudesteuer dauernd schafft, nur unter anderem Namen. Es existirt somit eine Gebäudesteuer in der Grundsteuer und eine Gebäudesteuer in der Thür- und Fenstersteuer als Miethsteuer. Jene zahlt der Eigenthümer, diese der Miether. Diese ist nichts anderes, als jene, trägt aber den Schein einer leichter zu rechtfertigenden Luxussteuer. Die Steuer wurde auf alle Thüren und Fenster gelegt, welche nach den Strassen, Höfen und Gärten gerichtet waren, und wurde in ihrer Höhe nach der Einwohnerzahl der Stadt und Gemeinde bemessen. Es war also eine Steuer auf Licht und Luft, und eben in dieser Art ihrer Umlage eine Luxussteuer. Ausgenommen davon waren die Oeffnungen jeder

1) Administration des finances de la république Française années VIII., IX. et X. Bd. I. S. 5.

2) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 197.

3) Hock a. a. O. S. 140. Gérando a. a. O. Bd. III. S. 255 u. ff. No. 1334 u. ff.

4) Gesetz vom 24. November 1798 (4. Frimaire an VII.).

Art bei Geschäftslocalen und bei öffentlichen Gebäuden. Die Municipalitäten hatten die Beschreibungen vorzunehmen und die Steuerrollen anzulegen. Man nennt diese Steuer, besonders auch mit der Grund- und Personalsteuer, Umlagssteuern (impôts de répartition) wegen der von kleineren zu grösseren Complexen absteigenden Unterabtheilungen der ausgeschriebenen Steuersummen [1]).

Die Mobiliar- und Personalsteuern.

Die dritte Art der directen Steuern sind die Personal- und Mobiliarsteuern. Die Personalsteuer ist der alte census capitis. Sie war zuerst von der Mobiliarsteuer getrennt und wurde in der Finanznoth des Convents geradezu als eine auf allen Bewohnern des französischen Bodens lastende Kopfsteuer ausgeschrieben [2]), und ist selbst, wie sie heute besteht, vereint mit der Mobiliarsteuer ein rein revolutionäres Product. Sie ist ungerecht und wird trotz des Princips der allgemeinen Gleichheit, das man besonders bei ihr zur Geltung bringen will, nie gleich sein können. Ja diese Gleichheit war es, die sogar vor der Revolution zu dem Vorschlag Veranlassung gab, alle Steuern in eine Personalsteuer umzuwandeln. Necker zeigt auch in dieser Richtung die Gefährlichkeit, Ungerechtigkeit und Unmöglichkeit dieses Beginnens [3]). Der Convent bestimmte nun, dass jede Person in Frankreich, die ein Einkommen hat und politische Rechte geniesst, gleichgiltig, ob fremd oder eingeboren, eine Kopfsteuer von 5 Livres pro Jahr zahlen solle. Nur die Arbeiter, deren Lohn blos 30 Sous beträgt, sollten davon ausgenommen bleiben. Männer und Frauen über 30 Jahre alt und ledig sollten ein Viertel aller ihrer persönlichen Steuern und Aufwandsabgaben mehr zahlen als Kopfsteuer. Die eigentliche Mobiliarsteuer, als eine Abgabe von dem beweglichen Vermögen, wurde durch die Constituante eingeführt [4]). Sie nannte so eine doppelte Steuer, eine, welche von allen Einwohnern zu tragen, und eine, welche nach dem beweglichen Vermögen zu leisten, also von Besitzenden zu tragen war. Diese ist eine Aufwandssteuer und wird demgemäss nach der Zahl der Aufwandsgegenstände, wie Diener, Pferde, Wagen u. dergl., bemessen, jene, wenig von dieser in der Art verschieden, wird nach den Einnahmen bemessen und die Höhe derselben nach einem äusseren sichtbaren Werth bestimmt, nach der Miethe. Nach der Höhe derselben bemisst das Gesetz auch das Maass der Auflage, denn es nimmt an, dass die Miethe ein sicherer Beweis des Vermögens ist. Das Steuergesetz des Jahres 1791 setzt fest, dass das Mobiliareinkommen in Frankreich

1) Gesetz vom 13. Floréal an X. und 21. April 1832.
2) Decret vom 25. Juli 1795 (7. Thermidor an III.).
3) Necker a. a. O. Bd. I. S. 192.
4) Decret vom 13. Januar bis 18. Februar 1791.

200 Millionen betrage und setzt darnach die Steuer mit 60 Millionen an. Die Summe wurde auf die Departements vertheilt, von diesen auf die Municipalitäten und einzelnen Steuerpflichtigen. Die Steuer hat sich in gleicher Form heute noch erhalten. Ihre Ungerechtigkeiten sind dieselben, die Möglichkeit der Unterschleife ist nicht vermindert. Sie wird in ihrer Gesammthöhe stets nach der Summe des vorangegangenen Jahres bemessen. Während der Revolution 1848 kam man darauf, diese Steuer progressiv zu machen, die Reicheren stets höher zu besteuern, und selbst ausgezeichnete Oeconomen verkannten die Möglichkeit der unbeschränktesten Willkür, der man dadurch Raum giebt. Die folgende Zeit aber führte die alte Ordnung wieder zurück. Der Convent dehnte diese Art der Steuer noch über die verschiedensten Gegenstände aus, die Zeichen des Vermögens abgeben, auf Dienstboten, Sänften und Luxuswagen. Alle diese Steuern wurden später abgeschafft [1]) und haben auch nie einen besonderen Ertrag geliefert, ganz abgesehen von der Gehässigkeit, die sie durch das Eindringen und Auskundschaften der Privatverhältnisse nach sich ziehen mussten, und der Erscheinung, dass die meisten dieser Steuern doch immer am drückendsten auf den arbeitenden Klassen lasten.

Die Patentsteuer.

Die Patentsteuer oder Erwerbsteuer, als die vierte Art der directen Steuern, habe ich zum grossen Theil in ihrem Charakter schon bei der Betrachtung der Gewerbefreiheit dargestellt. Sie trat an die Stelle der alten maîtrises und vingtièmes der Industrie und der taille personelle, welche ehemals Künstler und Kaufleute bei ihrem Eintritt in eine Gemeinde zahlten [2]). Als sie die Constituante anerkannte und als directe Steuer auf alle Gewerbe und Industrien legte [3]), nannte sie diese Steuer besonders eine contribution de quotité, als nach der Art ihrer Bemessung bezeichnet. Sie wurde nämlich nicht von vornherein bestimmt, sondern in jeder Gemeinde durch die Steuerbeamten in Verbindung mit dem Maire unmittelbar für jeden Gewerbtreibenden beantragt und vom Steuerdirector mit den Directorien festgesetzt. Ihre Höhe wird nach den verschiedensten Elementen bemessen, nach denen man glaubt auf den Ertrag des Gewerbes schliessen zu können. Die zahlreichen Gesetze der Revolution über die Ausschreibung und Umlage dieser Steuer fanden endlich in dem Gesetze des Jahres 1848 ihren Abschluss [4]). Auch dieses ruht auf jenen mühsamen Forschungen der Gewölbe-, Werkstatt- und Magazinmiethen, nach denen die Revo-

1) Decret vom 24. April 1806.
2) Adresse du 24. Juni 1791.
3) Decret vom 22. October 1798.
4) Gesetz vom 25. April 1848.

lution schon in Verbindung mit der Einwohnerzahl die Steuer berechnete. Und trotz der Mühseligkeiten dieser Erhebung ist damit doch für die Gerechtigkeit keine Garantie geschaffen. Denn nie wird man wissen können, ob alle wesentlichen Elemente erfasst, ob unwesentliche nicht zu hoch bemessen worden und, selbst diese Zweifel beseitigt, ist der Umfang aller dieser Elemente noch kein Beweis für den Ertrag eines Gewerbes. Mit Recht folgte in dieser Richtung kein Staat dem französischen Vorbilde.

Die Zuschlagsteuern zu den directen Steuern.

Zu allen directen Steuern werden seit der Revolution noch einzelne Steuern als Zuschlagsteuern beigefügt, die Centimes additionels, deren Ertrag bestimmt ist, die Bedürfnisse der Gemeinden zu decken. Sie werden alle Jahre durch die Gesetzgebung in einem Maximum festgesetzt. Seit der Revolution bildeten diese Anhängsel der Staatssteuern den Umfang der Gemeindevermögensverwaltungen.

Ausserordentliche directe Steuern.

Zu dieser Summe der directen Steuern hat die Zeit Napoleons und der folgenden Regierungen noch unter der Form der directen Steuern einige besondere hinzugefügt, die zu nennen genügt. Dahin gehören die Zinsgelder von Bergwerken und Minen, die Universitätsabgaben, jene des Elementarunterrichtes und Leistungen für die Gemeindewege [1].

Die Verwaltung der directen Steuern.

Das Verpachtungssystem des ancien Régime.

Mehr noch als in den Sachen mangelte, sowohl während der alten Zeit als jener der Revolution, in dem Verwaltungskörper Frankreichs ein fester und sicherer Staatsgedanke. Der absolute Staat richtete auch diesen nur nach der kurzsichtigsten Nützlichkeit seiner Bedürfnisse ein. Er verpachtete die gesammte Steuermasse und deren Verwaltung an Privatleute, um in der Noth an ihnen und ihrem Vermögen stets einen sicheren Creditgeber zu haben. Er überliess ihnen dafür die Unterthanen zur Schatzung nach allen Mitteln, die sie anwenden konnten. Darum waren sie dem Volke so verhasst und wanderten in grosser Zahl auf das Schaffot. Obgleich nun die Revolution mit dem ganzen System der Verwaltungspacht gebrochen hat, machen sich doch noch Stimmen geltend, es wieder zurückzuführen [2]). Doch mussten diese Bemühungen wohl vergebens sein, trotz der Nützlichkeitsgründe, die man dafür auch anführen konnte, da ihre Nachtheile zu sichtbar vor aller Augen lagen und Frankreich selbst schon während und trotz der Revolution einen so grossartig gegliederten Beamtenorganismus

1) Gesetz vom 21. April 1810, Gesetz vom 17. August 1835, Decret vom 17. März bis 17. September 1808, Laferrière a. a. O. S. 235 u. ff.

2) Micond Dumons: Sur les Finances, le Commerce, la Marine et les Colonies 1802. Discours IX.

im ganzen Verwaltungswesen und den einzelnen Theilen geschaffen hatte, dass man nur schwer einige davon wieder ablösen konnte, ohne das Ganze zu brechen.

Die Verwaltung der directen Steuern unter der Constituante.

Die Constituante löste zuerst alle bestehenden Steuerämter, ob zur Privat- oder Staatsverwaltung gehörig, auf und wies sie mit ihren allenfalls noch bestehenden Forderungen an den Staatsschatz, wofür sie eine bestimmte Masse Nationalgüter auswarf [1]). An ihre Stelle trat eine Verwaltung, die sich als eigentliche Verwaltung der directen Steuern nach unten zu verzweigte und als Verwaltung des Staatsschatzes nach oben hin wieder vereinigte und hier die Masse der Geschäfte centralisirte. In erster Richtung vereinigte sich mit der Thätigkeit der besonderen Steuerbeamten die Verwaltung der einzelnen Landestheile, der Departements, Districte und Gemeinden, als beaufsichtigende, controlirende und richtende Behörde. In zweiter Richtung war es der Finanzminister, der die oberste Steuerdirection hatte, an dessen Stelle für kurze Zeit während des Convents die Commission der directen Steuern trat. Die Landeseintheilung war die Basis der Hierarchie der Beamten auch in Steuersachen. In der Gemeinde standen die Steuereinnehmer (Percepteurs), deren Thätigkeit auf die einzelnen Steuerzahler gerichtet war; im District und Departement die höheren Finanzbeamten (Réceveurs), welche mit der Einnahme der aus den Gemeinden fliessenden Steuersummen die Verrechnung der Gemeindesteuerbeamten und die Controlirung übten und ihre eigene Thätigkeit selbst wieder den Beamten des Staatsschatzes vermittelten. Zuerst hatte die Constituante auch in diesen Beamtenkreisen das Wahlsystem eingeführt, jedoch wegen des Grundsatzes der Verantwortlichkeit und Haftung derselben, deren Wahl den Administrationen übergeben, welche, im Fall sie einer Nachlässigkeit in der Wahl derselben beschuldigt werden konnten, persönlich und solidarisch in die Haftung eintraten. Dem entsprechend hatten die Directorien der Districte und Departements auch das Recht, alle Monate Rechnung von den Steuereinnehmern zu fordern, den Kassenbestand prüfen zu können, ebenso wie die Municipalitäten eine Prüfung der Steuerrollen zu jeder Zeit vorzunehmen berechtigt waren und von allen Rückständen der Steuerzahler Rechenschaft fordern konnten [2]). Um den Geschäftsgang nicht zu trennen, bestimmte das Gesetz, dass alle directen Steuern von den nämlichen Beamten verwaltet werden sollten [3]). Erst das Directorium führte zur Centralisirung der Geschäfte für jedes Departement eine

1) Decret vom 11. November 1790.
2) Decret vom 12. September 1790.
3) Decret vom 26. September bis 2. October 1791.

besondere „Agence de contributions directes" ein, bestehend aus einem Commissar der Executivgewalt, einem Steuerinspector und Préposé der Steuereinnahmen, unter unmittelbarer Leitung des Finanzministers. Die Préposés hatten die einzelnen Summen der Gemeindesteuer in die gemeinsamen Departementskassen zu leiten und hafteten den Departementssteuereinnehmern, da diese für sie wieder verantwortlich waren. Die Inspectoren hatten die Ueberwachung dieses Dienstes, Prüfung und Sicherstellung der Rechnungen, die Commissäre jene der Steuerrollen und der Generalrechnungslegung. Die Ernennung dieser Beamten behielt sich das Directorium selbst vor [1]). Da seit der Constituante der Grundsatz geltend wurde, dass die directen Steuern in zwölf monatlichen Raten zu zahlen seien, so wurde nach der Masse einer monatlichen Steuersumme die Cautionsleistung der einzelnen Beamten bemessen. Sie wurde von dem Directorium in liegenden Gütern gefordert [2]), aber von Napoleon in Metallleistungen umgewandelt. Die so gebildeten Fonds wurden in besonderen Kassen des Staatsschatzes verwahrt und zuerst mit 10 Procent verzinst [3]). Die gesammte Cautionssumme war zur Verwendung des Gouvernements gestellt und der Amortisationskasse zur Tilgung überwiesen [4]). Die Ernennung aller Steuerbeamten ging unter dem Consulat auf Napoleon über, und erst jetzt entwickelte sich die centralisirte Steuermaschine, welche unter den Stürmen der Revolution dauernd gestört und in ihrer festen Form immer wieder aufgelöst worden. In jedem Departement wurde ein Generalsteuereinnehmer eingesetzt, in jedem Arrondissement ein ihm untergeordneter besonderer Steuereinnehmer. Die Inspection und Prüfung der Kassen leiteten besondere Generalinspectoren, welche direct mit dem Finanzminister verkehrten [5]). Die Agentur der directen Steuern wurde wieder aufgelöst und an ihre Stelle trat für jedes Departement eine „Direction de recouvrement des impositions directes", bestehend aus einem Director, einem Inspector und einer nach der Ausdehnung des Departements bemessenen Zahl von Controleurs, so dass wenigstens 2 für jedes Arrondissement verfügbar waren. Diese Direction hatte jetzt die endgiltige Redaction der Steuerrollen, die Vorarbeiten für die Umlage aller directen Steuern, die Expedition der Steuerausschreibung und Entscheidung der Reclamationen [6]). „Erst mit Hilfe dieser In-

Der Napoleonische Beamtenorganismus.

1) Decret vom 11. November 1797.
2) Decret vom 4. April 1796 (15. Germinal an IV.)
3) Decret vom 27. November 1799 (6. Frimaire an VIII.).
4) Decret vom 25. Februar 1804 (5. Ventôse an XII.).
5) Decret vom 19. Fructidor an IX.
6) Decret vom 24. November 1799 (3. Frimaire an VIII.).

stitution," sagt der Finanzminister Napoleon's, „welche, Dank dem seltenen Eifer, der mich unterstützte, in weniger als 6 Wochen allenthalben organisirt war und deren Ausgaben nicht mehr als 3 Millionen kosteten, brachte ich es dahin, noch im Jahre VIII. die 35,000 rückständigen Rollen des Jahres VII., jene des Jahres VIII. und des folgenden Jahres anzulegen und endlich die Steuererhebung am ersten Tag des Jahres IX. zu vollziehen [1])". Jetzt erst hatte man einen Organismus, von dem ein Glied ins andere greifen konnte. Bisher hatte sich durch die Masse der Beamten, die je in ihrem Verwaltungsbezirk frei und selbstständig wirthschafteten, ein permanentes Deficit von 200 Millionen in Betreff der directen Steuern eingeschlichen. Im Jahre IX. noch standen 400 Millionen directe Steuern aus, an deren Einzahlung wegen Mangels an richtiger Steuerausschreibung gar nicht zu denken war. Uebrigens war diese Schöpfung einer Generaldirection keine neue, sondern der alten Direction der Vingtièmes nachgebildet, welche in den Generalitäten zur Erhebung der Grundsteuer errichtet worden. Für die erste Erhebung der Steuern wurden unter Leitung der Generaldirection in jeder Stadt, jedem Dorf und jedem Flecken besondere Steuereinnehmer eingesetzt, welche die Erhebungsrollen führten, für die Steuereinnahme zu den Steuerpflichtigen reisten und in Verbindung mit den Maires die Reclamationen prüften und entschieden [2]). Die Geschäftskreise dieser Steuerbeamten hatte die Constituante schon festgesetzt. Die folgende Zeit passte sie nur dem sich entwickelnden Beamtenkörper an. Sie umfassten die Bildung der Steuerrollen, die eigentliche Steuererhebung, verbunden mit den Steuerverfolgungen und Zwangsmitteln für die Erhebung der Steuern, die Steuererleichterung und die Steuerstreitigkeiten (contentieux). Die Steuerrollen wurden durch die Gemeindebeamten angelegt und umfassten die steuerbaren Gegenstände und steuerpflichtigen Personen. Allgemein galt seit der Constituante, dass die directen Steuern in der Gemeinde gezahlt wurden, in der die steuerbaren Gegenstände lagen, und die Personal- und Patentsteuer in der Gemeinde, in der die steuerpflichtigen Personen sich befanden. Die Steuerrollen wurden alle Jahre durch die Departementsdirectorien zusammengestellt, durch die Préfets bekannt gemacht und in Execution gesetzt [3]). Seit Einführung der Generaldirection wurden die Rollen von den Directoren bestätigt und an die Maires der Communen zur Execution gesendet. Diese hatten am ersten

Die Bildung der Steuerrollen.

1) Gaudin a. a. O. S. 49.
2) Arrêté vom 4. August 1800 (16. Thermidor an VIII.).
3) Gesetz vom 14—18. December 1789, Decret vom 28. Pluviôse an VIII. und 19. Floréal an VIII.

Sonntag nach Empfang der Rollen dieselben anzuschlagen und die Steuerpflichtigen zur Zahlung der ausgeschriebenen Summen anzuweisen. Darnach begann die Thätigkeit der Steuererhebung durch die Percepteurs. Sie erhoben mit der Steuersumme, welche dem Staatsschatz zufiel, zugleich die Zuschlagsteuern für die Localbedürfnisse [1]). Die monatliche Steuersumme wurde nach Erlegung derselben von den Percepteurs quittirt [2]).

Die Privilegien des Staates als Steuergläubiger.

Für die Sicherheit der Steuereinnahmen hatte in Betreff der directen Steuern der Staat besondere Privilegien, welche sich jedoch nur auf die Früchte der Steuergüter, nicht auf diese selbst erstreckten [3]). Bei einer im Interesse des Staatsschatzes vorgenommenen Fruchtpfändung durften jedoch die dem Haushalt und der Wirthschaft nothwendigen Geräthe nicht ergriffen werden [4]). Die Kosten der Steuererhebung und der damit verbundenen Rechtsacte wurden von den Percepteurs an den Souspréfet zur Bestätigung überwiesen. Der Steuererlass war entweder ein vollständiger, oder eine Steuerermässigung. Der erste konnte statthaben, wenn man in einem Gut falsch besteuert war, das man nicht besass, oder über dasselbe Object mehrere Male, oder im Vergleich mit anderen gleichen Steuergegenständen und Personen in einer unverhältnissmässigen Höhe [5]). Eine Steuerermässigung konnte bei Unglücksfällen, unfruchtbaren Jahren, Misswachs u. dergl. gefordert werden.

Die Steuerreclamationen und Steuerstreitigkeiten.

Die Constituante und der Convent entwickelten diese zu einem bis ins Kleinste ausgebildeten System [6]). Die Prüfung der Gründe, auf welche hin eine Steuerermässigung angesucht wurde, geschah ehemals durch die Gemeinderäthe mit einer Aufforderung an alle Bürger, dagegen Einsprache zu erheben und Beweise anzuführen. Der Convent verweigerte überhaupt das Recht der Reclamation allen Personen, denen nach Abzug der Verluste noch eine Revenue von 2000 Livres blieb, und gruppirte nach der Steuersumme, die man zu zahlen verpflichtet war, auch die Höhe der möglichen Ermässigung. Unverheirathete Personen hatten immer nur auf die Hälfte der Ermässigungssumme Anspruch. Das Consulat bestimmte, dass die Reclamationsgesuche an den Souspréfet zu übermitteln seien, der sie

---

1) Arrêté vom 16. Thermidor an VIII. Gesetz vom 13. Januar bis 18. Februar 1791, 14. Thermidor an V., 16. Thermidor an VIII.

2) Gesetz vom 3. November 1798 und 16. Thermidor an VIII.

3) Gesetz vom 13. Januar 1791. Code civil Art. 582—584, 590—598.

4) Gesetz vom 26. September bis 2. October 1791 und Arrêté vom 16. Thermidor an VIII. Arrêté vom 16. Thermidor an VIII.

5) Gesetz vom 2. Messidor an VII. und 24. Floréal an VIII.

6) Gesetz vom 26. September bis 2. October 1791, Decret vom 20. Februar 1793 und Decret vom 24. Floréal an VIII.

mit seinem Gutachten dem Préfet zur Entscheidung übersendet. Eine ganz strenge Processform entwickelte sich in Betreff der gesammten Steuerreclamation, welche jener des Civilverfahrens sehr glich. Sie bezog sich auf die Form der Reclamation, die Instruction derselben, die Quittirung der Kosten und das endliche Urtheil. Wenn bei der Contention Fragen aufgeworfen wurden, die dem Civilrichter zur Entscheidung zustanden, hatte die Administrativjustiz diese erst abzuwarten, wie im Fall, wenn ein steuerbares Eigenthum in einer Person besteuert werden sollte, welche dasselbe gänzlich leugnete, oder wenn eine doppelte Besteuerung desselben Eigenthums vorgenommen wurde über die Frage der Eigenthumsausdehnung. Die Steuervertheiler der Municipaladministration leiteten die Instruction des Streites und konnten über alle Fragen Sachverständige zuziehen und Zeugen vernehmen. Später ging die Instruction des Processes an den Souspréfet. Ganze Gemeinden und Cantone wurden in gleichen Fällen gleich den einzelnen Reclamanten behandelt. Die Administrationen derselben traten dann als Parteien auf und übermittelten die Gesuche direct der Centraladministration [1]). Der Präfecturrath entschied über alle Gesuche, auf welche Steuer sie sich auch beziehen mochten, der Generalconseil des Departements jene der Gemeinden und Cantone [2]). Zum grössten Theil hat sich dieser Organismus bis heute erhalten, im Einzelnen sich entwickelt, doch ohne sich zu ändern. Nur in der Beamtenzahl ist man bemüht, dauernd Veränderungen einzuführen.

Die indirecten Steuern und ihre Verwaltung.

Der Begriff der indirecten Steuern.

Ausgehend von den Quellen und Rechtsgrundsätzen, aus denen die Steuern fliessen und auf denen die Eintheilung derselben beruht und beruhen muss, setze ich bei der Geschichte dieser Steuern voraus, dass ich unter denselben nur jene Gegenstände begreife, welche die Napoleonische Gesetzgebung unter den Droits réunis begriffen wissen wollte, also die Steuern auf Genüsse, wie Taback, Schiesspulver, Getränke und Spielkarten, auf Salz und Zucker aus inländischen Stoffen. Daran schliesst sich die Benutzung eines vom Staat eingeräumten Rechtes, also die Abgaben vom Fuhrwerk, Licenzgebühren für Gewerbe, Brücken- und Wegegelder u. dergl. In dieser Einschränkung stehen den indirecten Steuern des Staats die Octrois der Gemeinden zur Seite. Immer und überall waren die indirecten Steuern den Völkern verhasst, aber immer und überall erkannten die Regierungen gerade

1) Gesetz vom 20. Juni 1799.

2) Gesetz vom 2. Messidor an VII. und 28. Pluviôse an VIII.

in ihnen eine reiche Quelle der Einnahmen. Die Regierungen nämlich vermögen nirgends mehr die Zuflüsse ihrer Einnahmen zu verbergen und der Berechnung zu entziehen, die Völker aber vermögen nirgends mehr das Drückende der Staatslasten zu erkennen, als hier, weil nirgends die Sicherheit der Staatseinnahme mehr Beamteneifer und Sorge erheischt, als eben bei ihnen, und es ist daher immer weniger die Abgabe selbst, als ihre Verwaltung, welche das Volk mit Misstrauen betrachtet. In Frankreich kamen schon seit den ältesten Zeiten indirecte Steuern vor, so die Salzsteuer seit dem dreizehnten Jahrhundert, die Tabacksteuer von dem Augenblick, wo das Bedürfniss nach Taback eine grosse Einnahme versprach [1]), und mit der Einführung dieser Steuern entwickelte sich auch ein Beamtenheer für ihre Verwaltung, das aber einerseits wieder den grössten Theil der Einnahme selbst verzehrte, andererseits durch Willkürlichkeiten und Härte die Gemüther verbitterte. So trug die Salzsteuer im ancien Régime beiläufig 74 Millionen, und 20 Millionen davon kostete die Erhebung. An 27.000 Beamte verwalteten die Droits des aides mit 4700 Beamten für die höhere Ueberwachung [2]). Die directen Steuern endlich lasteten zumeist auf dem Bauer und Bürger; die indirecten Steuern, obgleich bestimmt nach ihrer Art die gesammte Bevölkerung zu treffen, drückten nach der Art ihrer Vertheilung auch wieder zumeist auf die ärmere Bevölkerung. So war für die Verwaltung der Salzsteuer, der verhasstesten von allen indirecten Steuern, Frankreich nach einer besonderen Geographie in 5 Regionen getheilt und für jede derselben der Preis des Centner Salz festgesetzt, nach welchem die Bevölkerung gezwungen war, das Salz vom Staat nach einem bestimmten Maass pro Kopf zu kaufen. Der Arme war es daher, der, geschätzt nach der Zahl seiner Kinder, eine Steuerlast tragen musste, die mit seinem Verdienst in furchtbarem Widerspruch, mit der Gerechtigkeit ganz unvereinbar war [3]).

Die Reformen der indirecten Steuern. Abschaffung derselben.

Die Cahiers richteten denn auch fast allgemein ihre Wünsche auf eine Reform der indirecten Steuern und verlangten in vielen Fällen geradezu die Abschaffung derselben. Die Constituante, nicht allein weil sie bemüht war, Popularität in der Mitte des Volkes zu erringen, sondern, durchdrungen von den Lehren der physiocratischen Schule, sah ausser dem Grund und Boden gar keine gerechte Quelle der Staatseinnahmen. Ein Chef dieser Schule, Dupont de Nemours, wollte selbst die Patentsteuer nicht anerkennen, weil sie nicht auf dem

1) Necker a. a. O. Bd. II. S. 1 u. ff. S. 100 u. ff.
2) Necker a. a. O. Bd. I. S. 194.
3) Gaudin a. a. O. S. 179. No. 1.

Bodenwerth lastete. Damit gelangte man aber zu einer für die Bodencultur unverhältnissmässigen Erhöhung der directen Steuern, und weil man dabei glaubte, die Staatsbedürfnisse alle decken zu können, hob man nach und nach die alten indirecten Abgaben auf, erklärte sie endlich dem Princip nach für ungerecht und schaffte sie alle ab [1]). Es wurde zuerst die Salzsteuer aufgehoben und versuchsweise eine geringe Abgabe für den Salzverbrauch auf ganze Gemeinden und Städte vertheilt. Als sie endlich gänzlich aufgehoben war, bestimmte sogar der Convent ein Maximum des Salzpreises, welches die in ihrem Verkauf ganz freien Händler und Fabrikanten nicht überschreiten durften [2]). Alle Tabacksteuern wurden abgeschafft und der Verkauf im Grossen und Kleinen vollständig frei gelassen, die Privilegien der einzelnen Gemeinden und Städte, eine Steuer bei Einfuhr von Getränken fordern zu können, aufgehoben [3]). Der Taback, der seit 1679 schon als Monopol verwaltet wurde, 1715 für 4 Millionen Livres, 1789 für 32 Millionen Livres verpachtet war, wurde von der Constituante noch bis 1791 als gute Einnahmequelle angesehen, alle Tabacksfabriken für Nationalgut erklärt und zum Besten der Staatskasse verpachtet. Endlich erklärte die Gesetzgebung auch hier Pflanzung, Fabrikation und Verkauf für vollkommen frei, verbot blos die Einführung der fremdländischen Tabacksfabrikate und gestattete nur durch bestimmte Häfen jene von Rohtaback. Erst die Législative legte wieder eine Abgabe auf eingeführte Tabacksarten und Tabacksfabrikate [4]). Das Directorium liess gleichfalls Pflanzung und Handel im Innern des Landes ohne jede Abgabe zu, verbot aber die Einfuhr fremdländischer Tabacksfabrikate und legte auf die Fabrikation eine Abgabe. Für die Ausfuhr derselben gestattete es eine Prämie in der Rückzahlung der geleisteten Fabrikationssteuer [5]). Nur die Fabrikation und den Verkauf von Pulver anerkannte die Constituante selbst im Interesse des Staates noch als ein Monopol, und das Gesetz des Directoriums, welches die Fabrikation und den Verkauf als ein ausschliessliches Recht der Staatsverwaltung bezeichnete, ist heute noch in Kraft [6]). Desgleichen führte das Directorium das von der Constituante abgeschaffte Monopol der Spielkarten wieder ein [7]). Die Sicherheitssteuer für Gold- und

1) Decret vom 27. März 1791.

2) Decret vom 21—30. Mai 1790. Decret vom 27. December 1793.

3) Decret vom 22. December 1790, 2—17. März 1791.

4) Decret vom 14. April 1791, 19. März 1791. Decret vom 20—27. März 1791. Decret vom 5. September 1792.

5) Decret vom 12. November 1798 (22. Brumaire an VII).

6) Adresse de 24. Juin 1791. Gesetz vom 13. Fructidor an V.

7) Decret vom 2. März 1791. Decret vom 7. Vendémiaire an VI.

Silberfabrikate, als eine Luxussteuer auf den Reichen lastend, wurde dauernd von den Revolutionsregierungen anerkannt und in der Form verwaltet, welche das fünfzehnte Jahrhundert schon dafür eingeführt hatte. Nur die Abgaben, welche auf jenen Sachen lasteten, die mit einem sichtbaren Vortheil für den Geniesser verbunden waren, wurden beibehalten und durch eine lange Gesetzgebung geordnet. Es gehörten hierher jene des öffentlichen Fuhrwerkes, die Abgaben für die Schifffahrt, Brücken- und Wegegelder u. dergl., auf die ich im Folgenden wieder zurückkehren werde.

Das Wesen der indirecten Steuern.

So hatte man ein Finanzgebiet fast gänzlich zerstört, das stets in den zumeist vorgeschrittenen Culturstaaten seine Entwickelung findet, aus der zumeist eine weise Politik ihre Einnahmen sucht. Die meisten Gegenstände eignen sich sehr leicht zu Staatsabgaben, und bei gerechter Vertheilung und vorsichtiger, aber auch strenger Verwaltung werden diese von den Steuerzahlern und selbst von denen, auf welche die Producenten die Steuerlast überwälzen, nicht drückend gefühlt werden. Die Democraten aber machen stets aus den indirecten Steuern eine Frage der Parteipolitik und suchen durch ihre Abschaffung zumeist in die Volksgunst einzudringen. Selbst Napoleon buhlte damit in den 100 Tagen um diese Gunst. Für die Dauer aber werden alle diese Bemühungen vergebens sein, die Staatsbedürfnisse der modernen Culturstaaten werden aus den directen Steuern nie vollständig gedeckt werden können, wenn eben diese nicht zu einer drückenden Last werden sollen. Aufgeklärte Regierungen werden in diesen Steuern aber erkennen, was sie eben sind, eine Frage der Verwaltungsweisheit. Weil sie eben dies allein sind, hängen sie mit dem Staatswesen so innig zusammen, dass sie sich von selbst erzeugen, und die Hauptaufgabe der Regierung wird dahin gehen, nicht die Lasten allein wie eine Zifferreihe zu berechnen und zu addiren, sondern die Verwaltung dieser Ziffern mit klarem Blick zu ordnen, da gerade hier der wahre Vortheil zumeist auf dem Verwaltungsorganismus beruht. Eine mangelhafte Verwaltung wird die höchsten Steuermaasse in dieser Richtung zerstören, eine gute Ordnung wird aus den auch selbst geringen Steueransätzen Reichthümer ernten können. Necker schon hat dies mit klarem Blick erkannt. Er widerstrebte dem Geschrei der Democraten um Abschaffung der indirecten Steuern, aber er erkannte auch, dass ihre Last nicht in der Steuersumme, sondern in der schlechten Verwaltung lag und ihre Reform nur hier sich geltend machen musste. Er gab zu, dass man manche indirecte Steuer abschaffen oder auf die Grundsteuer schieben könne, dass man aber alle die vielfältigen Auflagen im Innern des Reiches auf dieselben Gegenstände aufheben, dass man ihre Vertheilung einer genauen Ordnung, ihre

Erhebung einer strengen Gerechtigkeit unterwerfen müsse [1]). Und dieselben Gedanken leiteten zuerst auch Napoleon, als er mit dem Antritt des Consulats von Neuem die indirecten Steuern einzuführen und ihre Verwaltung zu ordnen begann. Alle erschienen nach und nach wieder, sie wurden bis ins einzelne entwickelt, immer mehr verallgemeinert, aber auch bald bis ins Unerschwingliche erhöht und mit der Zeit durch eine tyrannische Verwaltung ein Schrecken aller Völker, die der französischen Herrschaft unterworfen wurden.

Die Wiedereinführung der indirecten Steuern. Droits réunis.

Der grosse Finanzminister Napoleon's beschreibt die Politik, welche das Gouvernement leitete, als es die indirecten Steuern wieder einführte. Wie die Physiocraten-Schule der Constituante diese abschaffte und darum den Grund und Boden immer mehr belasten musste, benutzte die Regierung Napoleon's die Einführung der indirecten Steuern, um nach ihrer steigenden Höhe Grund und Boden wieder zu entlasten. Im ersten Jahre des Bestandes der neuen Steuern konnte schon eine Reduction der Grundsteuer um 10,200,000 erfolgen, im Jahre XIII. nach dem endlich schon fest geregelten Gang der Einnahmen aus den indirecten Steuern wurde in Folge derselben die Grundsteuer um 3,092,000 Francs vermindert, kurz, „es vollzog sich auf diese Art, so sehr es die Umstände nur erlauben konnten, eine stufenweise Reduction der directen Steuern, für welche zum grösstmöglichsten Theil die indirecten Steuern eingeführt wurden." Man hatte mit der Zeit erkennen gelernt, dass „die beste Steuer jene ist, deren Formen am besten die Natur derselben verdecken und welche, indem sie die Steuerpflichtigen jeder Vorsicht entheben, sich vollständig mit den nothwendigsten Ausgaben vereinen, welche man gewöhnlich ohne Anstand macht [2])". Mit dieser Politik wurde eine Gesetzgebung eingeführt, welche zum grössten Theil heute noch die Basis des vielartig gegliederten Systems der indirecten Steuern ist. Um den missliebigen Namen derselben aber zu vermeiden, wurden alle diese Steuern, mit Ausnahme von Zucker und Salz, unter dem Namen der Droits réunis zusammengefasst.

Die Arten der Droits réunis.

Zu ihnen gehörten nun in erster Richtung und nach ihrem bedeutenden Ertrage die Steuern auf Lebensmittel, Getränke, Salz und Zucker. Die moderne Gesetzgebung für die Tranksteuer begann mit dem Gesetz vom 25. Februar 1804 (5. Ventôse an XII.), wurde als Circulationsgebühr durch das Gesetz vom 24. April 1806, als Detailgebühr für den Kleinverschleiss und Consumtionsgebühr durch das Gesetz vom 21. December 1806 entwickelt, dann durch das grosse

1) Necker a. a. O. Bd. II. Chap. II. III. IV.
2) Gaudin a. a. O. Chap. V.

Steuergesetz vom 25. November 1808 bis ins Einzelne bestimmt. In den hundert Tagen wurde die Tranksteuer zu einer ausdrücklich so benannten indirecten Steuer wieder umgewandelt, bis das Gesetz der Restauration vom 28. April 1816 den alten Namen wieder einführte und die Gesetzgebung abschloss. Alle Getränke nun unterlagen dieser Steuern. Sie waren beim Bier, Branntwein und fabrizirten Liqueuren Fabrikations- und Consumtionsabgaben, weshalb den für die Controlirung und Bemessung der Steuern bestimmten Beamten die Fabrikationslocale, Keller und Vorrathskammern stets offen gehalten werden mussten. Der Gehalt der Siedpfannen und die Stärke des Siedfeuers war die Basis des Steuermaasses. Die Erhebung der Steuer geschah von Monat zu Monat. Die Braumeister bekamen einen dreimonatlichen Credit. Die Kauf- und Verkaufsteuer geschah nach der Grösse der Gefässe, bei gebrannten Getränken nach der Gradhältigkeit [1]. Die Weinsteuer wurde nach dem Maass der Fruchternte bemessen und der erfolgende Verkauf en gros und en detail bei seinem Eintritt in die Städte und Gemeinden einer besonderen Steuer unterworfen. Die Controle geschah durch Anzeigen eines Verkaufs, zu der jeder Händler und Erzeuger verpflichtet war [2]. Die Einfuhrsteuer dieser Verzehrungsgegenstände wurde nach einer Scala der Bevölkerung des Ortes der Einfuhr bemessen. Der häusliche Gebrauch war bei allen Getränken von jeder Abgabe frei. Die Salzsteuer, die keine Regierung der Revolution wieder einzuführen wagte, wurde selbst vom Kaiserreich nur zögerud erneut und als eine leichte Abgabe ohne jede Monopolisirung des Handels und der Fabrikation bestimmt. Nur jenseits der Alpen sollte das Salz ein Monopol sein [3]. Die Zuckersteuer wurde erst mit der Erfindung des Rübenzuckers Gegenstand besonderer Beachtung und erzeugte in Frankreich einen grossen wirthschaftlichen Kampf [4].

Die Monopole. Der Taback u. das Pulver.

Als Monopol gestaltete die Zeit nur die Fabrikation und den Verkauf des Tabacks. Noch bis zum Jahre 1808 begnügte sich das Gouvernement mit einer Taxe auf die Erzeugung, die Einfuhr und den Verkauf, wie das Directorium sie eingeführt [5]. Der höchste damit erzielte Ertrag betrug 1806 an 16 Millionen. Da führte Napoleon wieder das Staatsmonopol ein [6], und man hat seither erkannt, das

---

1) Gesetz vom 25. Februar 1804 und 25. November 1808.

2) Gesetz vom 25. Februar 1804, vom 21. December 1808, vom 25. November 1808 und Decret vom 1. Mai 1806.

3) Decret vom 24. April 1806.

4) Hock a. a. O. S. 321 u. ff.

5) Decret vom 24. April 1806 und 16. Juni 1808.

6) Decret vom 29. December 1810.

man in keiner Weise eine höhere oder auch nur gleiche Einnahme erzielen kann. Der Reinertrag, der 1815 auf 32,100,000 Francs berechnet wurde, stieg bis zum Jahre 1853 auf 105,200,000. Ausser dem Taback betrachtete die Regierung auch die Pulverfabrikation und den Verkauf desselben als ein Staatsmonopol [1], als welches schon die frühere Zeit es dauernd aufrecht zu erhalten suchte.

Die Gebühren und Taxen.

Zu den indirecten Steuern, aber in der Form von Aufwand- und Luxussteuern, zählten die Gesetze weiter die Stempelgebühren auf Spielkarten, in derselben Form, wie sie das Directorium schon eingeführt [2]; die Puncirungstaxe als Garantie des angegebenen Gehaltes von Gold- und Silberwaaren [3], welche seit dem fünfzehnten Jahrhundert ununterbrochen von allen Regierungen als zulässig erachtet wurde. Endlich gehörten noch hierher die sogenannten Licenzgebühren, welche seit 1816 bei Errichtung verschiedener besonderer Gewerbe, Bier- und Branntweinbrauerei, Spielkartenfabrikation, erhoben wurden, die Schifffahrtstaxen, auf die ich im Vorhergehenden schon hingewiesen, die Brücken- und Wegegelder und die Abgaben vom öffentlichen Fuhrwerk, auf die ich bei der Betrachtung der Postverhältnisse zurückkehren werde.

Das Octroi der Gemeinden.

Was die gesammte Masse der indirecten Steuern für den Staat ist, das ist das Octroi für die Gemeinde. Es ist viel älter, als die Gesetzgebung, und wurde durch dieselbe vom zwölften Jahrhundert an, nachdem es allenthalben schon bestand, nur in eine feste Ordnung gebracht. Die Könige, als die ersten Herren der Bürgerstädte, „octroyirten“ denselben das Recht, sich selbst zu besteuern. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts, unter Mazarin's Verwaltung, verschwindet die freie Verwaltung der Gemeinden in Betracht ihrer Einnahmen, indem der Staat die Hälfte des Octroi für seine Bedürfnisse nahm und so an die Verwaltung derselben natürlich einen Anspruch geltend machte. Die Revolution schaffte alle diese Stadt- und Gemeindesteuern ab [4]. Erst Napoleon versuchte sie für die grössten Städte des Reichs wieder einzuführen, doch blos facultativ, nicht obligatorisch [5]. Alsbald aber wurden sie auch streng verpflichtend und nahmen den Namen von Municipal- und Wohlthätigkeitsauflagen an: „Octrois municipaux et de bienfaisance“. Das Octroi war jetzt wieder die Abgabe, welche von Lebensmitteln bei Eintritt in eine

1) Decret vom 16. Februar 1807.
2) Decret vom 22. März 1805 (1. Germinal an XIII.).
3) Decret vom 24. Februar 1804 (5. Ventôse an XII.).
4) Decret vom 19. Februar 1791.
5) Gesetz vom 18. December 1799 (27. Frimaire an VIII.).

Stadt oder Gemeinde für die Befriedigung der Gemeindelasten erhoben wurde. Das Consulat duldete aber auch hier keine Selbstbestimmung der Gemeinden, sondern behielt sich das Maass und die Verwaltung der Gemeindesteuern vor. Die Steuereinnehmer des Staates leiteten die Einnahmen des Octroi und lieferten dieselben an die Gemeindekassen ab. Das Ministerium des Innern bestimmte den Tarif und die Reglements für die Erhebung und Bestimmung des Octrois [1]). Heute haben 1420 Städte Frankreichs das Recht des Octrois, unter denen eine grosse Zahl mehr als 400,000 Francs Revenuen aus dem Octroi bezieht. Auch Napoleon machte das alte Recht des Staates auf einen Bruchtheil der Octrois geltend und wies ein Zehntel desselben wieder dem Staatsschatz zu [2]).

Die Verwaltung der indirecten Steuern.

Für die Verwaltung der indirecten Steuern hat sich im Lauf der Zeit wieder ein ungeheurer Beamtenkörper entwickelt. Es giebt heute 10,537 Beamte auf 466,180 Parteien und einen Ertrag von mehr als 400 Millionen [3]). Napoleon vereinigte die gesammte Verwaltung unter der „régie des droit sréunis“, bestehend aus einem Generaldirector, einer Zahl Administratoren und niederer Beamten, welche alle vom Kaiser ernannt wurden. Der Generaldirector dirigirte und überwachte die Regie, unabhängig von allen Steuerämtern anderer Art. Ihm zur Seite standen 5 Administratoren, jeder ausschliesslich einer besonderen Abtheilung gewidmet. Sie wurden vom Kaiser, die ihnen untergebenen Inspectoren vom Finanzminister und die subalternen Beamten vom Generaldirector ernannt. Sie erhielten alle einen Gehalt, Wohnungsentschädigung und einen Antheil an den Einnahmen der Geldstrafen. Ein Theil der Gesammtgehalte wurde der Amortisationskasse zugewiesen, um als Pension der Beamten und als Wittwen- und Waisengelder zu dienen. Bald nach dieser ersten Organisation wurde neben der Generaldirection ein Generalsecretariat mit 4 Correspondenzbureaux und einem besonderen Rechnungsbureau errichtet. Zur Erleichterung der obersten Leitung wurde zugleich für jedes Departement eine besondere Direction eingesetzt, welche die Erhebung der Steuern zu dirigiren und die Ablieferung derselben zu überwachen und zu verrechnen hatte [4]).

Streit und Process in indirecten Steuersachen.

In Betreff der bei der Verwaltung der indirecten Steuern entstehenden Streitfälle und Processe war das gemeine Recht im vollsten Maasse geltend und ergab sich dies aus der Natur der Sache. Bei den directen Steuern ist eine sogenannte Administrativjustiz immer

1) Arrêté vom 1. August 1800 (13. Thermidor an VIII.).
2) Gesetz vom 24. April 1806.
3) Hock a. a. O. S. 452.
4) Decret vom 26. März 1804 (5. Germinal an XII.).

möglich, da die Vertheilung derselben, die Basis der directen Steuern, ein Administrativact ist. Bei der indirecten Steuer aber giebt es dieselbe nicht, da sie durch das Gesetz bestimmt und in gesetzlich festgesetzten Tarifen eben nur auf die Gegenstände angewendet werden müssen. Die Verletzung oder Umgehung der Gesetze zieht die Strafe der Confiscation, des Verkaufs der confiscirten Güter und in Betreff des Schuldigen Geld- und Arreststrafen nach sich [1]), berühren also immer nur die Fragen des Eigenthums und der persönlichen Rechte und gehören somit wesentlich zur Competenz der gewöhnlichen Gerichte. Aus der Gesetzgebung Napoleon's ergab sich der allgemeine Satz dafür, dass, wenn es sich um das Steuerrecht selbst in einem Streit handelte, die Civilgerichtsbarkeit und im Fall der Verletzung der Gesetze die Correctionstribunale competent waren. Die Steuerregie hatte blos die Verfolgung und damit die Einleitung der Klage. Fand das Tribunal eine solche unstatthaft, so konnte die Regie selbst straffällig und zum Ersatz der Kosten verurtheilt werden. Die Eigenthümer waren in allen Steuerprocessen für die Handlungen ihrer Diener, Agenten und Factoren verantwortlich. In allen Fällen einer Verurtheilung zu Geldleistungen ging die Regie jedem anderen Gläubiger des Schuldigen vor, in Betreff des gesammten Mobiliarvermögens und der Effecten. Die Regie wurde in jeder Streitsache von dem Director oder vom Maire, wenn es sich um das Octroi handelte, vertreten [2]). Nur die Streitigkeiten der Gemeinden mit den Steuererhebern oder Pächtern in Betreff des Octroi wurden administrativ entschieden. Der Préfet entschied dieselben mit Zulassung des Recurses an den Staatsrath [3]). Die Streitigkeiten über die Anwendung eines Tarifes des Octroi wurden vom Friedensrichter summarisch und ohne Kosten entschieden [4]).

Das Zollwesen und seine Verwaltung.

Das Zollwesen und die Politik der Revolution.

Das französische Zollwesen ist seinem gegenwärtigen Bestande, wie in seiner Geschichte den verschiedenen Gestaltungen nach von der grössten Eigenthümlichkeit und heute noch zum grossen Theil der reine Ausdruck der revolutionären Gesetzgebung. Es entfaltete gerade in der Revolution eine hohe Bedeutung, weil es eine nicht blos wirthschaftliche und administrative Erscheinung war, sondern mit der Zeit

---

1) Gesetz vom 24. Februar 1804 (5. Ventôse an XII.).
2) Decret vom 22. März 1805 (5. Germinal an XIII.).
3) Reglement vom 22. Juli 1806 und Decret vom 17. Mai 1809.
4) Gesetz vom 18. December 1799 (27. Frimaire an VIII.). Dareste: La justice administrative en France. Chap. XV. u. ff.

als ein kräftiges Mittel politischen Zwecken dienen musste. Die Schreckensherrschaft benutzte es als ein brauchbares Werkzeug, Napoleon beutete es für den Continentalzwang und für das Monopol begünstigter Capitalisten aus, entwickelte es zu einem zusammenhängenden System und zwang es selbst den ausserfranzösischen Ländern auf, in denen es auch nach der französischen Herrschaft erhalten blieb, obgleich die Gründe und Absichten, welche es geschaffen hatten, längst verschwunden waren. Als Finanzquelle gehört das Zollwesen zu den indirecten Steuern und hat in seiner Verwaltung viele Bestimmungen mit diesen gemein. In seiner Beziehung zur Volks- und Staatswirthschaft aber trennt es sich wesentlich von diesen. Denn während alle Gegenstände der indirecten Steuern als reiche Finanzquelle zur Ausbeutung dienen, ist seit der Revolution dieselbe Absicht, welche einst auch das Zollwesen beherrschte, vollständig verbannt. „Das hiess die Zölle schlecht begreifen", sagt der Berichterstatter des Zollgesetzes des Jahres 1791, „wenn man die Einnahme in die erste Linie stellen wollte, welche aus ihnen für den Staatsschatz erwächst. Die Zölle müssen wesentlich in ihrer Beziehung zur Volkswirthschaft betrachtet werden, weil sie nur ein Mittel des Schutzes für den Ackerbau und die Manufactur der Nation sind [1])." Und diesem Grundsatz politischer Weisheit gemäss hat sich das französische Zollwesen durch die Revolution hindurch bis auf die Gegenwart entwickelt, in der Napoleon III. mit grosser Vorsicht, aber auch mit muthig fortschreitender Consequenz die heute veralteten Vorstellungen bekämpft und langsam zerstört.

Zur Geschichte des alten Zollsystems.

König Johann war der erste, der, um die durch die englisch-französischen Kriege zerrütteten Finanzen zu heben, im Innern des Landes Zollschranken errichtete. Einige Provinzen verweigerten die Zahlung der Aides, und merkwürdiger Weise befahl der König zur Strafe, sie wie Fremde zu betrachten und eine Zolllinie an ihren Grenzen zu errichten, damit sie für den Bezug jeder Waare eine Steuer zahlen müssten, die Droits de traite [2]). Heinrich III. organisirte diese Maassregel durch sein Edict von 1581 als eine Finanzquelle des Staates ohne jede Rücksicht auf die französische Industrie und ohne jeden Unterschied dieser von der fremder Länder [3]). Erst Colbert und Ludwig XIV. brachten unter dem Schutz des Mercantilsystems eine feste Ordnung und ein sicher erkennbares Princip in das Zollwesen. Der Gedanke des Schutzes der inländischen Production brach sich Bahn und wurde nach italienischem Muster zu einem absoluten Pro-

1) A. C. vom 23. April 1791.
2) Necker a. a. O. Bd. II. Chap. IV.
3) Laferrière a. a. O. S. 239.

hibitivsystem entwickelt. Alle in das Land eintretenden Waaren wurden mit einer Steuer belegt; alle aus Frankreich ausgehenden nur im Fall, wenn sie dem Land selbst nöthig waren [1]). So wollte man die Ausfuhr erleichtern, die Einfuhr erschweren, denn so ziehe man fremdes Geld ins Land, und nur die Masse dieses Geldes erschien den Mercantilisten als Reichthum. Die inneren Zollschranken sollten an die Grenzen des Reichs verlegt und alle Provinzen in ihrem Verkehr einem gleichen Tarif unterworfen werden [2]). Aber das Maasslose desselben und die dadurch entstehende Verletzung der Privateinnahmen der Gemeinden und Städte erzeugten eine solche Opposition, dass man von jenen Provinzen, welche den Tarif anerkannten, jene ausscheiden musste, die nicht mit demselben verbunden wurden, die sogenannten Provinces réputées étrangers. Daneben gab es noch andere Landestheile, welche bei ihrer Vereinigung mit Frankreich sich den freien Verkehr mit der Fremde gesichert hatten, wie die Normandie, Bretagne, die sogenannten Provinces d'étranger effectif.

Die Revolution und die Reform des Zollwesens.

Diese vernunftwidrige Wirthschaft blieb bis zur Revolution aufrecht, obgleich man dauernd bemüht war, Gleichheit und Einheit in dieselbe zu bringen. Necker schildert die Verwirrung, die er vorfand, und die Schwierigkeiten, die sich den Reformen entgegenstellten [3]). Die Verbesserungen, die man erzielte, selbst eine Neigung zum Freihandel, die sich kurz vor der Revolution [4]) und in den ersten Gesetzen derselben kund gab, waren das wahre Verdienst der Physiocraten, die mit ihrem „Laissez faire, laissez aller“ die Vorstellungen noch beherrschten. Das Zollwesen hat neben seinem wirthschaftlichen Charakter immer auch einen völkerrechtlichen. Seit Adam Smith und in der Gegenwart durch die grossen siebenjährigen Kämpfe Englands um die Kornbill ist Europa darüber vollständig aufgeklärt. Erst das neunzehnte Jahrhundert hat die Gegenseitigkeit der Völker, ihre Zusammengehörigkeit gezeigt und fühlen gelehrt, wie ihr Wohl und Wehe nicht in die Grenzen eines Landes festgebannt werden kann. Und immer mehr drängt dieser Strom der gegenwärtigen Entwickelung nach der Freiheit der Grenzen und der Freiheit des Weges und Verkehrs. In den Zeiten der französischen Revolution aber, in denen man wohl durch die Träume von einer allgemeinen Völkerrepublik den Fingerzeig zur Ver-

---

1) Declaration vom 18. August 1667.

2) Ordonnance vom 1. Februar 1687.

3) Necker a. a. O. Bd. II. Chap. IV.

4) Der bekannte Edenvertrag von 1787 Frankreichs mit England ist ein merkwürdiges Zeichen dafür. Erst 70 Jahre später kehrte Frankreich auf die Ideen desselben wieder zurück.

söhnung der gemeinsamen Interessen und ihrer innigen Verknüpfung erkannte, waren dennoch die Stürme und Kämpfe der inneren französischen Revolution selbst zu gewaltig, als dass sie die übrigen Nationen zu einer Verknüpfung ihres Lebens mit dem Frankreichs hätten ermuthigen können. Aus dieser feindlichen Stellung glaubte Frankreich selbst wieder seine Aufgabe erkennen zu können, und die eifersüchtigen Gesinnungen und feindlichen Bestrebungen Frankreichs gegen England mehrten dieselbe und erzeugten Schritt für Schritt einen gewaltigen Gürtel um Frankreich, der am Ende nicht blos einen Schutz des einheimischen Lebens und Wirkens anstrebte, sondern den Ruin der fremden Thätigkeit durch die gewaltsame Ausschliessung von den Handels- und Verkehrsplätzen beabsichtigte. Die Continentalsperre Napoleon's ist der Gipfelpunkt dieser Bemühungen, die durch zahlreiche Gesetze die ganze Revolutionszeit hindurch angebahnt wurde. Ich glaube mit dieser Andeutung der heute längst zerstörten Gesetze genug gethan zu haben, denn die Aufzählung derselben und ihre Beschreibung würde selbst einen ganzen Band erheischen. Aus den zahlreichen Gesetzen von dauerndem Werthe ist das Gesetz der Constituante vom 2. März bis 22. August 1791 geblieben, welches heute noch die Basis des französischen Zollwesens ist. Die Gedanken dieses Gesetzes in seiner wirthschaftlichen Richtung lassen sich in die 3 Grundsätze zusammenfassen: 1. Alle Gegenstände, welche die Kraft des Landes den einheimischen Bedürfnissen selbst liefern kann, werden bei ihrer Einfuhr besteuert, und wenn solche Gegenstände, die der nationalen Industrie nothwendig sind, ausgeführt werden, desgleichen. 2. Zur Ermunterung und zum Schutz der inländischen Industrie und Manufactur werden gleichfalls die Industrie- und Manufacturgegenstände des Auslandes mit Zöllen belegt. 3. Jene Gegenstände aber, die Frankreich nicht erzeugt, bleiben, wenn sie dem Lande von hervorragender Wichtigkeit sind, frei von jeder Abgabe. Um diesen Grundsätzen ihre wahre Bedeutung zu geben, erklärte die Constituante zuerst, dass in allen Häfen und Grenzorten Frankreichs dieselben Gesetze und die nämlichen Tarife zu gelten hätten, und schaffte alle Privilegien und Ausnahmen ab, welche nicht durch die neue Gesetzgebung selbst geschaffen waren, und unbeschadet der Verträge, welche mit fremden Mächten geschlossen waren*). Die Zolllinie selbst, erklärte dasselbe Gesetz, liegt zwischen der Fremde und dem französischen Gebiet. Die Competenz der Zollbehörden erstreckt sich von dieser Linie 2 Meilen in das fremde Gebiet und im Innern des Landes bis zu einer mit der Zolllinie paralell laufenden Grenze. Von den Küsten des Landes reicht

Das Grundgesetz des Zollwesens vom 2. März bis 22. August 1791.

---

*) Decret vom 28. Juli 1791, Decret vom 4. Germinal an II.

die Gewalt der Zollbehörden bis 4 Meilen ins Meer. Innerhalb dieser Land- und Seezollgrenze hat die Prüfung der Waaren und die Erhebung der Zölle in den bureaux de la douane zu geschehen. Nur die Gesetzgebung kann solche Bureaux errichten oder auflösen [1]), d. h. nur durch ein Gesetz kann eine neue Grenzlinie errichtet oder eine alte aufgehoben werden [2]). Die Zölle selbst werden durch das Gesetz bestimmt und in gesetzlich proclamirten Tarifen festgesetzt. Und gerade hier liegt das Eigenthümliche und Charakteristische des französischen Zollwesens seit der Revolution. Der Staat will, wie jener Bericht des Gesetzes von 1791 sagte, keine Einnahmequelle aus den Zöllen machen. Er will nur seine Landwirthschaft, Industrie, Handel und seine Schifffahrt schützen. Daher besteuern die Gesetze die Rohstoffe hoch, die Industrieerzeugnisse je nach ihrem steigenden Arbeitswerthe mit progressiven Zöllen, und wo diese nicht ausreichen, mit Einfuhrverboten. Die verschiedensten Umstände gelten als Maass. Theils ist das Bruttogewicht der Maassstab, theils der Werth, der einen besonderen Werthtarif giebt [3]). Ob die Waaren auf französischen Schiffen oder fremdländischen eingeführt, ob Waaren aus Europa oder anderen Welttheilen u. s. w., war gleichfalls bestimmend [4]). Die Einfuhrverbote waren nach den Gesetzen der Constituante sehr gering. Erst der Convent und das Directorium schufen dafür zahlreiche Gesetze, die das Kaiserreich bis ins Unglaubliche ausdehnte. Seit 1814 ist es selbst ein Verfassungsgrundsatz geworden, von dem Prohibitivsystem nicht abzuweichen. Kurz, „die dürre unfruchtbare Casuistik, welche im Mittelalter Philosophie und Recht beherrschte, fand hier eine letzte Ruhestätte, um dem Volk den nüchternen Sinn zu vertreiben [5]).“

Die Zollprocedur u. Verwaltung

Um nun dieses neue Recht strenge aufrecht zu erhalten, bestimmte das Gesetz bis ins Einzelne eine Zollprocedur, die viel des Eigenthümlichen besitzt, aber auch des Drückenden und Schleppenden, welches nur durch die in der Zeit sich entwickelte Ehrenhaftigkeit und Gewandtheit der französischen Zollbeamten zum Theil erträglich gemacht wurde [6]). Für verschiedene Gegenstände, die dem Ein- oder Ausgangszoll unterworfen sind, bezeichnet das Gesetz die Wege, welche diese Waaren nehmen müssen [7]). Alle Waaren waren bei ihrer Einfuhr einer Ankündigung (Manifeste), einem Bericht (Rapport), einer Declaration

1) Decret vom 28. Juli bis 22. August 1791. Tit. III. Art. 1.
2) Merlin: Répertoire: Douanes § 1.
3) Decret vom August 1791. Tit. I. Art. 1—7.
4) Tarif chronologique des douanes de la France. Paris 1855.
5) Hock a. a. O. S. 281.
6) Vivien: Études a. a. O. Bd. I. Chap. 5.
7) Decret vom August 1791. Tit. IV. Art. 1—8.

im Einzelnen, und bei Waaren, welche zur See ankommen, der Ausschiffung durch die Steuerbeamten unterworfen [1]). Die Einfuhr zu Lande war beschränkt auf die Erklärung der Waaren und den Besuch der Zollbeamten und ihre Prüfung. Die Geschäfte der Verzollung bei der Ausfuhr umschlossen gleichfalls eine Erklärung und Prüfung, die Anlegung der Stempel und Angabe der Bestimmung. Seit der Restauration trat noch die Berechnung der Ausfuhrprämien hinzu [2]). Ganz besonderen und desgleichen sehr weitläufigen Geschäften war die Cabotage, der Waarentransport von einem französischen Hafen in einen anderen, unterworfen [3]). Einer besonderen Zollordnung unterwarf das Consulat den Transitohandel, der Ein- und Ausfuhr zusammenschliesst. Sie betraf die Deponirung der Waaren in öffentlichen Magazinen, die sogenannten entrepôts réels, und in Privatmagazinen, zu denen die Zollverwaltung freien Zutritt hat, die sogenannten entrepôts fictifs [4]).

Der Beamtenorganismus des Zollwesens.

Für diese Masse der Geschäfte entwickelte sich ein weit verzweigter, zahlreicher Beamtenstand und ein Dienst von ungewöhnlicher Strenge. Selbst heute noch fühlt man, „dass die Schreckenszeit sie geschaffen, das gewaltigste Soldatenregiment, das die Gemüther an ihre Aufrechthaltung gewöhnte, der Schutz von 300,000 Bayonnetten, welche der Restauration ihre Beibehaltung und Verschärfung möglich machte, und das parlamentarische Uebergewicht einer einflussreichen Geldaristocratie, welche ihre Fortdauer sicherte [5]).“ Die oberste Leitung hatte seit der Constituante stets der Finanzminister. Unter ihm stand nach der ersten Organisation die Regie der Douane, welche, bestehend aus 8 Régisseurs des douanes nationales, der nach Bureaux, Brigaden und Directionen abgetheilten Zollgrenze vorstand. Die ganze Zollgrenze wurde in 740 Haupt- und Nebenbureaux und für die Ueberwachung der Einnahmen in 1775 Brigaden eingetheilt, von denen jede in 20 Directionen zerfiel. Jede dieser einzelnen Abtheilungen hatte ihre Haupt- und Nebeneinnehmer, Visitatoren, Controleure und Liquidatoren. Die militärisch organisirten Brigaden hatten 13,289 Beamte. Die Centralregie hatte ihren Sitz zu Paris. Die Kosten dieser Verwaltung fixirte das Gesetz auf 8,543,572 Livres [6]). Der Convent

1) Decret vom August 1791. Tit. VI. Art. 1. u. ff., Gesetz vom 4. Germinal an II. Tit. II. u. III.

2) Gérando a. a. O. Bd. III. No. 1537 u. ff. S. 523 u. ff.

3) Decret vom August 1791. Tit. V. Art. 1.

4) Decret vom 8. Floréal an XI., Gesetz vom 30. April 1806 u. a.

5) Hock a. a. O. S. 262.

6) Decret vom 23. April bis 1. Mai 1791 und Gesetz vom August 1791. Tit. XIII. Art. 1—43.

reformirte die Centralregie. Er theilte dieselbe in 2 Bureaux, eines für die douanes nationales und das andere für die correspondence étrangère. Jedes hatte 8 Chefs und 8 Unterchefs mit einer grossen Zahl subalterner Beamten [1]). An die Stelle dieser wieder führte das Consulat eine Generaldirection ein, welche von 4 Administratoren und 1 Director geleitet wurde, und wonach auch die ganze Zolllinie in 4 grosse Abtheilungen eingetheilt wurde. Sie bilden zugleich zusammen ein Zollgericht in Zollsachen [2]). Erst in der neueren Zeit fing man an, den Geschäftsgang zu vereinfachen, die Zahl der niedrigen Beamten zu vermindern. Für die Localadministration zerfällt das ganze Land heute in 26 Directionen. Die Organisation ist, wie ehemals, eine civile und militärische und nach Nord, Süd, Ost und West in 4 Legionen abgetheilt. Nach der Natur des Zollwesens giebt es auch hier keine Administrativjustiz, wie bei den indirecten Steuern. Die Civil- und Correctionstribunale sind die competenten Gerichte, die Strafen für die Uebertretung der Gesetze sind zumeist die Confiscation der Waaren mit allen dabei verwendeten Transportmitteln. Eine eigenthümliche Bestimmung hat sich in dieser Richtung aus der Revolution heute noch erhalten. Wenn Verdacht da ist, dass der Werth der Waaren, d. i. ihr Marktpreis höher ist, als die Erklärung angiebt, hat der Zollbeamte das Recht, mit einem Zuschlag von 10 Procent die Waare für den Staat in Anspruch zu nehmen [3]). Jede Confiscation wird erst nach erfolgtem richterlichen Urtheil rechtskräftig. Die Confiscation selbst und die Protocollführung kann nur durch den ordentlichen Richter geschehen [4]). Die Werthe der Confiscationen fallen theils dem Staatsschatz, theils den Douanebeamten, je nach ihren Rangstufen zu verschiedenen Antheilen zu [5]). Aber trotz all der ausserordentlichen Strenge und Sorgfalt, die jede Regierung dem Zollsysteme zuwendete, entsprachen die Ergebnisse desselben nie der günstigen Lage Frankreichs, seinem Wohlstand und seiner rührigen Bevölkerung, obgleich seit der Revolution das Zollergebniss ungeheuer stieg. Es betrug vor 1789 an 20 Millionen, mit einer reinen Revenue von 14 Millionen. In den vierziger Jahren schon betrug sie 112 Millionen, über welche Summe jedoch nur selten die Einnahmen sich erhoben.

1) Decret vom 16. December 1793 (26. Frimaire an II.).
2) Arrêté vom 16. September 1801 (29. Fructidor an IX.).
3) Decret vom 24. April 1796 (4. Floréal an IV.).
4) Decret vom August 1791. Tit. X. Art. 1—25.
5) Arrêté vom 26. August 1797 (9. Fructidor an V.).

Das Enregistrement und seine Verwaltung.

Der Begriff des alten und neuen Enregistrement.

Seit den ältesten Zeiten hat der Staat aus seiner Schutzherrlich-keit, die er über Personen, Sachen und Handlungen walten lässt, ei Recht abgeleitet, für welches er gewisse Leistungen und Pflichten de Volke auferlegt, als ein Entgelt oder als eine Steuer. Dieses tha sächliche Verhältniss der Staatsgewalt zu den Personen und Verhäl nissen ist immer die principielle Grundlage jener Leistungen gewese welche die französische Gesetzgebung seit der Revolution als die droi d'enregistrement et de mutation, d. h. als Eintragungs- und Ve änderungsgebühren zusammenfasst. Das Enregistrement oder die Ei tragung selbst ist eine gesetzlich geforderte Förmlichkeit, welche der Verzeichnung jedes Civil- oder Gerichtsactes und jeder Veränderu gewisser civilrechtlicher Verhältnisse in von den Gesetzen bestimmt Registern besteht. Das Enregistrement ist so eine Finanzquelle d Staates, welche aus den Abgaben fliesst, die der Staat im weite Sinne von jeder Begründung und Veränderung von Rechten erheb Im engeren Sinne lasten diese Abgaben auf allen entgeltlichen u unentgeltlichen Verträgen, dem Eigenthum und den Erbschaften, sow der Begründung der Rechtstitel, als ihrer Veränderung. Anderers aber ist das Enregistrement auch eine Quelle des persönlichen Cred weil es die Sicherheit aller Rechtsacte in sich schliesst. Das staatl Recht auf die droits d'enregistrement et de mutation hängt dah seiner Rechtfertigung wenigstens wesentlich auch mit dem Hypothek wesen zusammen. Ich werde auf dieses und seine grossartige Geschich in der Revolution im folgenden Abschnitt bei der Betrachtung d Volkswirthschaft zurückkehren. Hier will ich nur die mit der Finan wirthschaft des Staates zusammenhängende engere Geschichte d Enregistrements darzustellen versuchen.

Zur Geschichte des alten Enregistrement.

Die Geschichte dieser Finanzquelle führt zurück bis in das zehn und elfte Jahrhundert, in denen die Feudalherren bei Eigenthum veränderungen und Eigenthumsbegründungen gewisse Abgaben erhob Zu ihnen gehörten die sogenannten lods et ventes, als eine Abga bei Veräusserungen der Grundlehenzinsen, die droits des quint b Veräusserungen von Lehen, die droits de rachat bei Uebertrag ge bürgerlichen Eigenthums, die droits de relief bei Lehenseinsetzung und Lehensfolgen. Die Einnahmen aus diesen Rechten waren für d Seigneurs sehr bedeutend, und es war natürlich, dass sie dieselben m Eifersucht zu erhalten suchten, und andererseits, dass ihre Wichtigke eine ganz besondere und höchst bedeutende Rechtswissenschaft ent wickelte *). Mit den Rechten, welche die Lehensherren auf ihren Be

*) Laferrière: Essai sur l'histoire du droit français. Bd II. S. 317.

sitzungen übten, entwickelte sich auch ein allgemeines staatliches Recht, welches die Könige in dem ganzen Reich ausbeuteten. Heinrich III. hatte schon 1581 die sogenannten droits de contrôle eingeführt, als Abgaben an die Staatskasse bei Gelegenheit einer Uebergabe von Civil- oder Gerichtsacten an die öffentlichen Register. Seit dem Jahre 1703 entwickelten sich neben diesen die droits d'insinuation, als Abgaben für die Umschreibung von Schenkungsurkunden und Substitutionen, und die droits de centième denier für den Erwerb von Grundrechten und für alle Eigenthums- und Nutzniessungsübertragungen. Die droits de contrôle erschienen jetzt eingeschränkt auf die Notariats- und Gerichtsacte. Diese von Seiten des Staats ganz gerechtfertigte Abgaben wurden, obgleich auch vom ancien Régime stets willkürlich bewirthschaftet, doch willig getragen. Allein durch die neben ihnen bestehenden Feudalabgaben und Lasten, als Revenuen der Seigneurs, war eine so verwirrende Verschiedenheit in dieselben gerathen, dass ein Schuldner kaum mehr wissen konnte, was er schulde, und ein Gläubiger ungewiss war über die Ausdehnung seiner Rechte. Dem Staat gegenüber aber wurden seit Ludwig's XIV. Zeiten die Abgaben drückend und verhasst durch die Art ihrer Verwaltung. Auch sie wurden jetzt in Pacht gegeben, und da bei der verschiedenartigen Gesetzgebung die Pächter und ihre Steuereinnehmer oft selbst nicht wussten, wie weit ihr Recht sich ausdehne, so wurden verschuldet und unverschuldet die willkürlichsten Bedrückungen möglich und gewöhnlich. So musste die Revolution auch hier erst aufräumen, ehe sie das Neue begründen konnte.

Die Reformen des Enregistrement.

Die Constituante ging in Betracht dieser Rechte zuerst sehr vorsichtig und mild zu Werke. Sie erhielt zuerst zum Vortheil der Seigneurs, soweit sie eben noch Grundbesitzer waren, und nur in dieser Eigenschaft, ihre Rechte auf die droits de lods et ventes und anderer Mutationsgebühren aufrecht, doch mit der Anerkennung der Ablösung dieser Rechte [1]). Die Législative schaffte alle Veränderungsgebühren ab, wenn sie nicht eben Bedingungen der begründeten Rechte waren oder mit dem Preis des Erwerbs in Verbindung standen [2]). Der Convent aber erklärte alle Rechte aus der Feudalzeit stammend als ungesetzlich, schaffte sie ab und verbrannte die Feudaltitel [3]). Neben dieser negativen Thätigkeit aber entwickelte sich eine positive Gesetzgebung, welche zugleich die Basis der gegenwärtigen Verhältnisse wurde. Noch unter dem alten Titel der droits d'insinuation, aber all-

1) Decret vom 15. März 1790.
2) Decret vom 18. Juni 1792.
3) Decret vom 17. Juli 1793.

gemeiner in seinem Begriff, denn früher, führte die Constituante eine neue Abgabe ein, welche bei gerichtlichen Eintragungen aller Civil- und wie immer gearteten Gerichtsacte erhoben werden sollte. Sie erklärte zugleich die Formen und Regeln, die dabei zu beachten, und bezeichnete in einer genauen Reihe die Gegenstände, die in Betracht zu ziehen waren und der Abgabe unterworfen wurden*). Der alte Name aber wurde auch bald aufgegeben und an dessen Stelle trat in dem umfassenden Gesetz des 19. December 1790 der moderne Name des Enregistrement und der Droits d'enregistrement. Das Gesetz verstand unter diesem Namen Abgaben von allen Civil- und Gerichtsacten, sowohl constituirenden, als verändernden. Aber sie ruhten in ihrem Princip gegenüber dem römischen und coutumieren Recht auf einer ganz neuen Basis. Nur schriftliche Acte und die Rechtsveränderungen durch Todesfälle, also ein allgemein erkennbares Ereigniss, wurden von der Steuerlast getroffen. Geheime Mutationen, Privatacte, selbst wenn sie in öffentlichen erwähnt, waren der Steuer nicht unterworfen und konnten selbst keine Nachforschung und Geltendmachung der staatlichen Rechte nach sich ziehen. Das Gesetz theilte alle Gegenstände der Droits d'enregistrement in drei Klassen, zu denen alle Acte der Notare und Huissiers, ebenso alle Gerichtsacte und selbst Privatacte, welche sich auf die gesetzlich bestimmten Fälle bezogen, und die Titel des Eigenthums und der Nutzniessung gehörten. In dieser Masse nun theilte das Gesetz die Rechtstitel 1. nach Gegenständen mit bestimmtem Werth, oder 2. mit nicht feststehender Werthschätzung, oder 3. nach Gegenständen, die blos die Formalität und Vorsicht der Einregistrirung nöthig hatten. Nach diesen Arten der Gegenstände bemass es die Eintragsgebühr, und zwar für die erste Klasse wurde sie nach dem Werth, für die zweite nach dem fünften Theil der Rente, für die dritte Klasse nach einem Tarif bemessen, der eine Abgabe von 5 Sous bis 12 Livres, je nach dem Nutzen und der Wichtigkeit des Actes, bemass, so also, dass den Attributivacten eine proportionelle, den reinen Declarativacten eine fixe Abgabe entsprach. Zu den letzteren kann man auch die Stempelgebühren rechnen, auf die ich im Folgenden besonders zurückkehre. Für die verschiedenen Acte bestimmte das Gesetz besondere Fristen, innerhalb welcher sie zur Einregistrirung gebracht werden mussten. Die Eintragung wurde gegen Erlegung der Eintragsgebühr vom Greffier vorgenommen. Ausgenommen von dieser Gebühr waren zuerst Wechsel, auf denselben Ort gezogen, wie ihre Endossements, Auszüge aus Handelsbüchern, Acte der Administrationen, Municipalitäten, Polizei etc.

*) Decret vom 5. December 1790.

Die erste Verwaltungsordnung des Enregistrement.

Für die Verwaltung dieser reichen Finanzquelle und zugleich für den Stempeldebit setzte die Constituante eine besondere Régie de l'enregistrement et du timbre ein, deren Centraladministration ihren Sitz in Paris hatte und deren Beamte alle vom König ernannt wurden. In allen Städten, Gerichtsbezirken, Districten und Gemeinden wurden besondere Verwaltungsbureaux errichtet und den Municipalbehörden und Districtsdirectorien die Inspection und Verificirung der Kassenbestände übergeben [1]). Die Centraladministration bestand aus 12 Administratoren. Jedes Departement hatte eine besondere Direction und ein besonderes Stempelamt. Jeder Beamte hatte bei seiner Entlassung, seinem Avancement oder Ableben durch seine Erben einen Rechenschaftsbericht abzulegen. Bei der Schwierigkeit der ganzen Geschäftsführung, den zahllosen Schreibereien, war eine genaue Geschäftskenntniss von allem Anfang geboten. Ausdrücklich bestimmte daher das Gesetz, dass Niemand eine höhere Stelle einnehmen könne, der nicht zuvor in den niederen gedient habe [2]).

Das Grundgesetz des Enregistrement vom 22. Frimaire an VII.

Diese Gesetzgebung blieb in Kraft und wurde selbst vom Convent in keiner Weise verändert, bis die Zeit des Directoriums eine neue Grundlage schuf, welche fester und genauer die Gegenstände schied, als jene, und damit das ganze Institut einem neuen Geiste unterordnete. Aus dieser Gesetzgebung erst entwickelte sich die neue französische Theorie dieses wichtigen Institutes [3]). Zuerst hatte das Directorium die frühere Gesetzgebung anerkannt, nur mit einem neuen Tarif dieselbe ergänzt [4]) und für die Bezahlung der Eintragungstaxen sowohl die Mandate, als auch Naturalwerthe anerkannt [5]). Erst durch das Gesetz vom 12. December 1798 (22. Frimaire an VII.) schaffte es ausdrücklich die früheren Gesetze ab und stellte damit selbst einen neuen Codex auf, der „in Form und Inhalt das Muster aller späteren Gesetze des gleichen Gegenstandes" geworden ist [6]). Es bezeichnete jetzt mit zwei Bestimmungen alle Gegenstände, welche der Einregistrirung unterworfen und von denen dabei die Gebühren zu erheben waren. Alle Civil-, Gerichts- oder aussergerichtlichen Acte, welche einen reinen declarativen Charakter hatten, und alle Civil-, Gerichts- oder aussergerichtlichen Acte, welche einen attributiven Charakter hatten, mussten der äusseren Förmlichkeit der Einregistrirung im öffentlichen Interesse

1) Decret vom 9–15. Mai 1791.

2) Decret vom 18—27. Mai 1791 und 27. Mai bis 1. Juni 1791.

3) Championnière et Rigaud: Traité des droits d'enregistrement. 4 voll. und Troplong: Comment. sur les hypoth. 2 voll.

4) Decret vom 29. Januar 1796 (9. Pluviôse an IV.).

5) Decret vom 1. August 1796 (14. Thermidor an IV.).

6) Foucart a. a. O. Bd. II. S. 218.

unterworfen werden, als eine Garantie der Oeffentlichkeit, Wahrhaftigkeit und Sicherheit ihres Datums. Zu diesen Acten nun gehörten, wie das Gesetz negativ sagte, alle Acte, welche weder eine Verpflichtung, noch eine Befreiung etc. enthielten, und nach der positiven Bestimmung alle, welche eine Verpflichtung, eine Befreiung etc. enthielten. Es setzte für beide in einer Classification der Acten eine proportionelle und in einem Tarif eine fixe Abgabe fest (Art. 68 und 69). Es setzt dabei die beweglichen Capitale, welche zumeist und am leichtesten einer Besteuerung sich entziehen, so lange sie eben verborgen bleiben können, dem Eigenthum gleich, sobald es durch einen Verkehr oder Bewegung sich zeigte, und unterwarf es dann denselben Gesetzen und der proportionellen Steuer. Ausgenommen erschienen jetzt von der Einregistrirung die Notariatsacte, da die Sicherheit des Actes und ihres Datums zur Genüge durch die öffentliche Stellung des Notars gewahrt war und das Gesetz, gleichlautend mit jenem der Constituante, den Notaren auftrug, besondere Register für alle aufgenommenen Acte zu führen, welche einen öffentlichen Charakter hatten. So zeigte das jetzt bis ins einzelne genau zergliederte Gesetz eine Berührung des Eintragungsrechtes mit allen Civilrechten und jedem Justizacte, „wir machen nicht einen Schritt in dem Lauf des Civil- und Handelsverkehrs, ohne uns nicht immer in Gegenwart der Regie und ihren Nachforschungen zu befinden. Kein Zweig des Rechtes ist so reich an Streitigkeiten und gerichtlichen Entscheidungen, als dieser [1]." Das Directorium hatte erkannt und hatte es ausgesprochen [2], dass damit nicht nur der öffentlichen Sicherheit ein grosser Schutz gewährt, sondern ein weites Fiscalgebiet eröffnet wurde, welches das sicherste Mittel geben konnte, die Ausgaben des Staates mit seinen Einnahmen ins Gleichgewicht zu setzen. Diese Richtung war es auch, welche jetzt die Einnahme aus den Greffiertaxen mit dem Staatsschatz vereinte und die Verwaltung derselben mit dem Enregistrement verband. Diese Taxe gehörte zu den tarifmässig fixirten und richtete sich in ihrer Höhe nach der Natur der Gerichtsacte und der Autorität des Gerichtes, von welchem die Acte ausging [3]).

Die Régie d'enregistrement.

In der Organisation der Régie d'enregistrement traten jetzt auch wieder einige Aenderungen ein. Die Einregistrirungsämter der Departements blieben erhalten, wie es nach der Gesetzgebung der Constituante bestimmt war. Unter der Leitung derselben standen jetzt besondere Bureaux de la conservation des hypothèques in jedem

---

1) Laferrière: Essai Bd. II. S. 322.
2) Decret vom 29. Januar 1796 (9. Pluviôse an IV.).
3) Gesetz vom 21. Ventôse an VII.

Arrondissement eines Tribunals der Correctionspolizei, welche mit der Verwaltung der Hypothekeneintragung auch die Steuerverwaltung der Taxen zu leiten hatten. Diese Beamten waren während ihres Dienstes und noch 10 Jahre darnach cautionspflichtig. Die Hypothekenregister sollten auf gestempelten Papier geführt werden [1]). Auch diese Verwaltung wurde mit dem Consulat wieder aufgelöst und nun in den Händen der jetzt ja allenthalben eingeführten Generaldirection centralisirt. Sie bestand aus einem Generaldirector und 8 Administratoren, welche unter des Directors Präsidentschaft einen Verwaltungsrath für die jetzt erneuten Stempel-, Eintragungs- und Hypothekensachen bildeten [2]). Diese Organisationsart hat sich bis auf die Gegenwart erhalten, nur sind an die Stelle der Administratoren Sousdirectoren getreten [3]).

Die Greffiergebühren und Stempel.

Mit der Eintragungstaxe sind die Greffiergebühren, die Hypothekentaxen und die Stempel verwandt. Die Einführung der ersteren zeigt zumeist, wie das Directorium nur aus fiscalischen Gründen diese Steuerreformen durchführte und neue zu schaffen gezwungen wurde. Das Droit de greffe wurde bei allen Civil- und Handelsgerichten für die Ausstellung und Herausgabe der Gerichtsacten oder Abschriften derselben gefordert und durch die Steuereinnehmer der Regie d'enregistrement von den Greffiers erhoben [4]). Als ein Preis für die staatlichen Dienste bei Einschreibung oder Umschreibung von Hypotheken wurde gleichfalls eine Taxe zum Vortheil des Staatsschatzes erhoben, welche auch von der Regie verwaltet wurde [5]). Die Stempelgebühren hingen historisch mit der Bemühung zusammen, in den Gerichtsacten einen gleichen Styl und gleiche Form zu erzeugen. Ludwig XIV. führte daher für ganz Frankreich gedruckte Formulare für die verschiedensten Gegenstände ein, deren man sich, gegen Erlegung einer Entschädigung dafür, bedienen musste. Allein die Anwendung dieser steifen Formulare erzeugte von Anfang an grosse Schwierigkeiten, und sie wurden schon 1674 wieder abgeschafft, aber, um der Einnahme nicht verlustig zu werden, ein Stempel eingeführt, welchen jedes Blatt tragen sollte, das zu einem Gerichtsact benutzt wurde. Die Constituante behielt den Stempel bei, doch bestimmte sie, dass dieser durch Marken ersetzt werde und die Parteien in der Wahl des Papiers ganz unbeschränkt sein sollten. Dagegen schrieb sie jetzt die Linienzahl vor, welche eine Seite haben

1) Decret vom 11. März 1799 (21. Ventôse an VII.).
2) Decret vom 20. September 1801 (3. jour compl. an IX.).
3) Ordonnance vom 13. Januar 1831.
4) Decret vom 11. März 1799 (21. Ventôse an VII.).
5) Decret vom 21. Ventôse an VII. Art. 19 und 9. Vendémiaire an VI. Tit. IV. Art. 62.

sollte und die nicht überschritten werden durfte. Der Stempeltarif wurde nach der Grösse des Papiers und dem Werth der Gegenstände bemessen [1]). Durch das Steuergesetz des Jahres VI. wurden auch Frachtbriefe, Assecuranz-Policen, Spielkarten, alle Anzeigen und öffentliche Anschläge, endlich auch die Tagesblätter und Zeitungen der Stempelgebühr unterworfen. Nur Monatsschriften mit wissenschaftlichem Inhalt sollten frei bleiben [2]). Einen festen Tarif der Stempelgebühr entwarf nachträglich das Gesetz vom 3. November 1798 (13. Brumaire an VII.), welches die Basis aller folgenden Gesetze in dieser Richtung bis auf die Gegenwart geblieben ist [3]). Darnach bestimmte sich der Stempelwerth auf Grund der Ausdehnung und Zahl der Papierbogen, welche für den stempelpflichtigen Act verwendet wurden, und nach dem Gegenstand und der Summe, über welche dieser Act handelte (Tit. I. Art. 2.).

Statistik des Enregistrement.

Die gesammte aus dem Enregistrement und den übrigen Taxen erzielte Staatseinnahme betrug vor der Revolution kaum 15 Millionen, seit 1789, wo es 50 Millionen abwarf, ist es im steten Steigen begriffen gewesen und war im Jahre 1840 schon 215 Millionen [4]).

Die Briefpost.

Besondere und ausserordentliche Staatseinnahmen.

Zu den besonderen Einnahmen, welche die Revolution schuf, gehörten jene der Briefpost. Ich werde im Folgenden die Verwaltung des gesammten Postwesens darstellen. Hier will ich derselben nur gedenken, so weit sie eine directe Quelle der Staatseinnahmen war. Und zu diesen zählt nur die Briefpost. Sie wurde zuerst von den Universitäten als ein Monopol ausgebeutet. Heinrich III. errichtete schon 1576 in allen Universitätsstädten besondere königliche Botenämter für den gesammten Briefdienst aller Einwohner und schuf dadurch eine ganz beträchtliche Einnahme. Im Jahre 1719 löste der Staat das Postprivilegium von den Universitäten ab und verwaltet seit dieser Zeit die Briefpost in der ganzen Ausdehnung des Reichs. Die Einnahme daraus wurde ein Staatsmonopol. Die Constituante acceptirte die ganze Postordnung und behielt das Monopol bei. Nur brachte sie in die Abgabe eine grössere Ordnung durch die Aufstellung einer allgemeinen Durchschnittstaxe für die Beförderung von Briefen, Packeten und Geldsendungen. Dafür wurden die Entfernungen von

---

1) Decret vom 12. December 1790 bis 18. Februar 1791.
2) Gesetz vom 30. September 1797 (9. Vendémiaire an VI.).
3) Foucart a. a. O. Bd. II. S. 232.
4) Laferrière a. a. O. S. 293.

einem Hauptpunkt zu einem andern Hauptpunkt als Maassstab angenommen und für alle Orte zwischen je 2 solchen Punkten die Taxe gleich angesetzt. Ein Durchschnittsgewicht wurde die andere Grundlage und jedes Uebergewicht besonders besteuert. Niemand sollte mehr ein Freiheitsprivilegium geniessen, als die öffentlichen Beamten für Dienstsendungen und die Mitglieder der Gesetzgebung während der Zeit der Session. Zum Kennzeichen solcher Sendungen führte das Gesetz für die Behörden besondere Stempel ein [1]). Das Directorium erkannte deutlich, dass sich durch die Herabsetzung der Portotaxe die Sendungen vermehren würden und somit auch die Einnahmen dafür, und versuchte es eine kurze Zeit mit einem niederen Durchschnittstarif, aber die dringende Finanznoth machte bald die Erhöhung wieder nothwendig [2]). Auf Grundlage dieser Gesetze aber nahm doch die folgende Zeit eine Tarifreform vor, die so einfach und weise war, als das ganze Briefpostwesen und seine Verwaltung in Frankreich grossartig ist. Vom Jahre 1816 steigerte sich bis 1845 die Einnahme daraus von 21 auf 54 Millionen, die Zahl der Briefe von 45 Millionen auf 108 Millionen, dann auf 127 Millionen, weil man den Zuschlag für den Botenlohn der ausserhalb eines Postortes versandten Briefe wegliess. Die seit 1849 mit der Distance steigende Scala und das einfache Markensystem hat weitere grossartige Erfolge nach sich gezogen. Kaum 3900 Gemeinden von 38,000 sind heute ohne tägliche Postverbindung [3]).

Die Geldstrafen, Waffentaxen u. dergl.

Weiter gehörten zu den besonderen Einnahmen das Product aus den Geldstrafen, deren Erhebung den Tribunalen überlassen war. Die Zusammenfassung der Einnahmen aus denselben und ihre allgemeine Verwaltung gehörte der Régie d'enregistrement [4]). Napoleon führte dann mit dem Verbot des Waffentragens eine besondere Taxe ein für den Erwerb der Erlaubniss dafür und verband gleichfalls mit der Régie d'enregistrement die Verwaltung derselben und die Ausstellung der Waffenpässe [5]). Bei der Darstellung des Münzwesens werde ich ausführlicher darauf zu sprechen kommen, wie auch dieses im sogenannten Schlagschatz eine Einnahme abwarf. Desgleichen machte der Staat aus der Ertheilung von Erfindungsprivilegien eine Einnahmequelle wegen des Schutzes, den er dem Einzelnen gewährte [6]), und aus

1) Decret vom 22. August 1791. Decret vom 3. September 1792.
2) Decret vom 27. December 1795 (6. Nivôse an IV.) und 24. Juni 1796.
3) Hock a. a. O. S. 507.
4) Code d'instruction crim. Art. 11 und 197. Decret vom 19. December 1790. Art. 19.
5) Decret vom 11. Juli 1810.
6) Gesetz vom 14—25. Mai 1791.

der Aufrechthaltung der gesetzlich bestimmten Maasse und Gewichte, welche gegen Erlegung einer Taxe gestempelt werden mussten zum Schutz der Gesammtheit gegen den Einzelnen [1]).

Die patriotischen Steuern.

Zu den ausserordentlichen Einnahmen gehörten für die Zeit der Revolution die patriotischen Steuern, die eine grosse Rolle dem schönen Namen nach, aber keineswegs der That nach spielten. Wohl verzeichnet die Geschichte rührende Beispiele von patriotischer Aufopferung, Kinder brachten ihre Taschengelder, Frauen ihren Schmuck, ein armes Mädchen verkaufte ihr schönes Haar, alte Soldaten, die nicht auf dem Schlachtfelde kämpfen konnten, entsagten ihrer Pension, selbst wenn sie kein anderes Erhaltungsmittel hatten — aber all diese schönen Thaten, wohl geeignet, Begeisterung zu erregen, konnten den Staatsschatz nicht retten, der mit Millionen gefüllt sein wollte. Die Einnahmen, die man aus den patriotischen Gaben erzielte, wies die Constituante der Kasse der ausserordentlichen zu [2]). Die spätere Zeit konnte nicht mehr auf die Mildthätigkeit des Volkes warten, um ausserordentliche Ausgaben zu decken, und da man in der That auf der einen Seite schon dahin gekommen war, einen alten Fehler als Gesetz anzusehen, den, dass die Masse des Geldes Reichthum sei, und darnach ohne jede Rechnung Papiergeld fabrizirte, gelangte man auf der anderen Seite auch wieder dahin, dass man es nehmen konnte, wo man es fand, und ohne Gesetz. Der Convent führte die Zwangssteuern ein, mit denen er plötzlich 10, 20, 30 Procente jedes Jahreseinkommens, besonders das der als reich geltenden Leute, in Anspruch nahm [3]). Selbst das Directorium gebrauchte noch in der Noth des italienischen Feldzuges dieses Mittel [4]). Napoleon verwandelte diese ausserordentlichen Steuern in Zuschlagsteuern und legte dieselben auf die Grund-, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuer [5]). So verwischte er das Gewaltsame derselben, aber er machte sie unmerklich zu einer noch drückenderen Last, da er sie so auch auf die Armen legte und nicht blos auf die Reichen.

Die Zwangssteuern.

Schluss.

So fand und ordnete die Revolution die Quellen der Staatseinnahmen und die folgende Zeit baute darauf weiter. Trotz der Masse derselben und der Gewaltthätigkeiten, die dabei unterliefen, behauptete doch ein streng rechtlicher Geist immer mehr die Herrschaft über die Staatswirthschaft. Er fand seinen besten Ausdruck in den beiden obersten Sätzen der Gesetzgebung und Constitutionen.

1) Gesetz vom 1—3. August 1793.
2) Decret vom 25. Februar bis 4. Mai 1791.
3) Decret vom 22. Juni 1793 und Decret vom 3. September 1793.
4) Decret vom 6. August 1799 (19. Thermidor an VII.).
5) Gesetz vom 18. November 1799 (27. Brumaire an VIII.).

welche seit der Revolution unaufhörlich anerkannt wurden: „Alle Franzosen tragen ohne Unterschied zu den Staatslasten bei, und zwar nach der Grösse ihres Vermögens. Alle Personal- und Realprivilegien in dieser Beziehung sind für immer abgeschafft. Die Steuererhebung geschieht bei allen Bürgern und von allen Gütern in derselben Art und nach denselben Formen *). Die Volksvertretung ist die einzig rechtliche Gewalt, welche sie bestimmen kann."

Der Staatshaushalt und seine Verwaltung.

Der Staatsschatz.

Nirgends tritt der absolute Geist der französischen Staatswirthschaft, ja selbst der des ganzen Staates so mächtig hervor, als in dem Begriff des Staatsschatzes und der Verwaltung desselben. Und nicht eine blos augenblickliche Erscheinung bringt dies zum Ausdruck, sondern die ganze staatliche Entwickelung Frankreichs von den ältesten Zeiten bis zur Revolution, von da an bis auf die Gegenwart. In jener Zeit entwickelte sich nur derselbe Process in der engen privatrechtlichen Anschauung des Mittelalters, und die Person des Königs ist, wie ich schon gezeigt, der absolute Gewalt- und Herrschaftsausdruck. Seit der Revolution aber ist es der absolute Staatsbegriff, in dem sich alles staatliche Leben wiederfindet, von dem alles durchdrungen werden soll. Der Staatsschatz hatte sich, von diesen Begriffen beherrscht, einst als die Vermögenskraft des Königs entwickelt. Wie er, einheitlich untrennbar in seiner Gewalt und absolut, so war es jener. Willkürlich in der Auffindung und Ausbeutung der Quellen, die ihn füllten, war er ebenso willkürlich in seiner Verwaltung und Verwendung der Mittel, die er besass. Nur der Charakterzug, den er heute noch trägt, zeichnete ihn aus, der, dass er in sich die absolute und einheitliche staatliche Macht repräsentirte. Die Revolution anerkannte ihn in dieser Erscheinung und die Geschichte hat ihn bis auf die Gegenwart in derselben erhalten. Der Staatsschatz ist eine absolute Macht für das gesammte Reich, nichts zweigt sich als ein selbstständiges, frei wirkendes Glied von ihm ab, alles, was seinem Leben ähnlich ist, ist so mit ihm verbunden, dass es ebenso absolut von ihm abhängig ist, als er allein absolut selbstständig. Nur der Staatsbegriff selbst steht über ihm. Die höchste Executivgewalt und die Gesetzgebung allein sind

Der Staatsgeist im Staatshaushalt.

*) Gesetz vom 11. August bis 21. September 1791. Art. 9, und 23. November bis 1. December 1790.

seine persönlichen Repräsentanten, wirken auf ihn ein und bestimmen seine Thätigkeit und Wirkung. Alle Einnahmequellen von allen Theilen des Landes ergiessen sich in ihn, alle Ausgaben gehen ohne jede Verzögerung und fast ohne Verminderung von ihm aus, vertheilen sich über das ganze Land und befriedigen aus einem Punkte alle Bedürfnisse des Staates, wo und wann immer sie sich zeigen. Keine Gemeinde, keine Provinz existirt neben ihm und ausser ihm mit einem autonomen Willen und einer frei wirkenden Kraft. Kein nationales Element, wie z. B. in England die Bank, steht dem staatlichen Factor zur Seite. Es ist ein gewaltiger Mechanismus, der den ganzen Staat umfasst, überall seine öffentlichen Kassen für Einnahmen und Ausgaben hat und in dem Staatsschatz und seiner Verwaltung seinen Mittelpunkt für alle wirkenden Kräfte findet. Die absolute Einheit und Gleichheit des Staates, welche die Revolution begründete, ist auch die absolute Einheit und Gleichheit der finanziellen Wirthschaft, welche kein Zwischenglied duldet. Verschieden dadurch von allen Staaten Europas, hat Frankreich in dieser Verschiedenheit das ihm eigenthümliche Wesen zu einer Vollkommenheit entwickelt, welche bewundernswerth und in der administrativen Geschichte ganz einzig dasteht. Die Revolution legte auch dafür die grossen und breitesten Grundlagen.

Das Budget u. seine gesetzliche Bildung.

Ich habe versucht, die verschiedensten Finanzquellen des Staates darzustellen. Ich will sie jetzt nur in der Mitte des Staatsschatzes zu einer Einheit zusammenfassen, wie sie in den hervorragendsten Ziffern während der Revolution zum Ausdruck kommen. Sie finden sich seit dieser Zeit summarisch in dem Begriff des öffentlichen Budgets, den Necker, wie ich schon erzählt, von rein kaufmännischen Grundsätzen über den öffentlichen Credit geleitet, zuerst in seinem berühmten Compte rendu von 1781 aufgestellt und die Revolution gesetzlich entwickelt hat. Erst seit der Revolution ist das Staatsbudget die jährliche Basis des gesammten Finanzsystems und gehört durch seine gesetzliche Ordnung in den Constitutionen zu den Grundsätzen des öffentlichen Rechts. Es sichert die Centralisation in einem einzigen Bilde von den Einnahmen und Bedürfnissen des Staates ebenso, wie die verwaltende Einheit des ganzen französischen Finanzsystems, welche eben die Ordnung des Staatsschatzes bildet*). Die Gesetzgebung allein ist die Centralisationskraft für jene, denn sie bestimmt das Maass aller Bedürfnisse des Staates und die Art der Befriedigung

---

*) Constitution vom Jahre 1791 Tit. I. Art. 2, Tit. V. Art. 1—5. Constitution vom Jahre 1793 Art 20, 101. Constitution vom Jahre III. Art. 302—314. Constitution vom Jahre VIII. Art. 45.

derselben [1]). Die höchste Executivgewalt ist die Centralisationskraft für diese, denn sie allein bestimmt die Ordnung der Ausgaben, die Verwendung der Einnahmen und wird darin nur von dem Gesetz beherrscht [2]). Beide im Budget wirkenden Factoren finden ihre Vereinigung in dem Begriff des Finanzgesetzes [3]). Diesen Grundsätzen gemäss erscheinen auch in den Verhandlungen aller Gesetzgebungen der Revolutionszeit für jedes Verwaltungsjahr die Budgetvorlagen, welche die Gesetzgebungen als Gesetze verkünden, und neben ihnen die Vorlagen der Executivgewalt über die Vertheilung der Einnahmen des Staatsschatzes und die Verwendung nebst der darnach erfolgenden Rechnungslegung. Aber bis zur Zeit Napoleon's wird es schwer sein, eine wahre und sichere Zahlenreihe der Budgets der verschiedenen Jahre aufzuführen; denn wie die gesetzliche Ordnung allenthalben durch die Revolution vernichtet wurde, so verfiel auch jene des Staatshaushalts. Die in den Budgets aufgeführten Einnahmen wurden nie vollständig eingebracht, und wir haben gesehen, dass erst Gaudin berichten konnte, dass nach zehnjähriger Verwirrung und unredlicher Wirthschaft das erstemal im Jahre IX. die Steuern erhoben werden konnten für das Jahr und mit Beginn desselben, in dem sie auch verwendet werden sollten. Die Ausgaben des Staates verfielen bei dieser Wirthschaft gleichfalls der Willkür, und immer mehr, je mehr neben den ordentlichen Einnahmen die willkürliche Geldfabrikation und Erzeugung eines werthlosen Papiers neben dem Zwang der Guillotine imaginäre Summen erzeugten, aus denen man die Staatsbedürfnisse berechnete und mit denen man sie befriedigte.

Statistik des Budgets. Constituante und Convent.

Nach dem Compte rendu von 1781 betrugen die Einnahmen 264,154,000 Livres und die Ausgaben 253,954,000 Livres. Diese günstige Stellung des Budgets hatte Necker durch eine während seiner vierjährigen öffentlichen Thätigkeit abgeschlossene Anleihe von endlich 530 Millionen Livres erzielt. Der öffentliche Credit hatte sich seinem Wahlspruch Probité et Publicité angeschlossen, die Rente hatte sich von 16 Procent auf 8 Procent gestellt, in dem Staatsschatz lagen 80 Millionen Werthe, und 84 Millionen des Einkommens des

---

1) Constitution vom Jahre 1791 Tit. III. Chap. III. Art. 1. No. 2, 3, 4 und Tit. V. Art. 1. Constitution vom Jahre 1793 Art. 101. Constitution vom Jahre III. Art. 302 und 314. Constitution vom Jahre VIII. Tit. III. Art. 25.

2) Constitution vom Jahre 1791 Tit. III. Chap. II. Sect. 4. Art. 7 und Chap. IV. Sect. 2. Art. 4. Tit. V. Art. 3. Constitution vom Jahre III. Art. 308 und 309. Constitution vom Jahre VIII. Art. 46, 57 und 59.

3) Constitution vom Jahre 1791 Tit. III. Chap. III. Sect. 3. Art. 8. Constitution vom Jahre 1793 Art. 20. Constitution vom Jahre III. Art. 302 und 308. Constitution vom Jahre VIII. Art. 45.

folgenden Jahres waren im Voraus schon gesichert [1]). Er war es, der seit Sully's Zeiten das erstemal wieder den Staatscredit eröffnete und aus ihm selbst einen Theil des Staatsschatzes machte. Mit seinem Abgang sank derselbe wieder, der Staatsschatz wurde durch die willkürliche Wirthschaft Joly de Fleury's, die Planlosigkeit D'Ormesson's und die Schwäche Calonne's immermehr zerrüttet, so dass Necker bei seinem Wiedereintritt ins Ministerium 1789 den einberufenen Etats généraux ein Budget vorlegen musste, dessen Einnahmen an 475,294,000 Livres und dessen Ausgaben 531,533,000 Livres betrugen, also ein jährliches Deficit von 56,239,000 Livres auswiesen. Ja mit der Hinzufügung der ausserordentlichen Ausgaben stellte sich dieses auf 160,827,492 Livres [2]. Die Constituante ging auf seine Vorschläge ein, das Deficit durch Abschaffung aller Privilegien, durch eine grössere Ordnung in der Steuererhebung und den Steuern selbst zu beseitigen. Allein das Deficit, im Monat April noch auf 56 Millionen berechnet, stieg bis zum September auf 81 Millionen und zeigte sich in dem Voranschlag für die nächsten 3 Monate abermals um 61 Millionen erhöht. Nur mit grosser Mühe hielt das Schatzcomité, das die Constituante errichtete und in denen Gaudin, Devaines aus der Schule Turgot's und Lavalette de Lange, La Fontaine und andere in der napoleonischen Zeit erst hervortretende Männer sassen, die an allen Enden unterwühlte Staatsverwaltung aufrecht. Man warf im Jahre 1791 ein Budget aus mit einem Ueberschuss von 2,975,000 Livres, bei einer Einnahme von 583,975,000 und Ausgabe von 581,000,000, aber gewiss waren diese Zahlen blos auf dem Papier und ohne reellen Werth. Die Assignatenfabrikation war das alleinige Mittel, welche diese Scheinwerthe herstellte. Selbst die Bewirthschaftung war bei der allgemeinen Geldnoth von einer grenzenlosen Willkür. Man gab den Personen, die König Ludwig zu Varennes arretirten, 2 Millionen Geschenk zu derselben Zeit, als man das Livre rouge schon kannte, und übte so die gleichen Willkürlichkeiten nur für andere Zwecke [3]). Die Constituante hatte grosse Pläne für die Reformen des Staatsschatzes, aber es blieb ihr keine Zeit zu deren Durchführung. Vom Jahre 1791 bis zum Jahre VI. der Republik sind alle aufgeführten Werthe des Staatsschatzes nur imaginäre Grössen, denn es ist sicher, dass die Ausgaben weder vom Staatsschatz quittirt noch die Einnahmen an ihn abgeliefert wurden. Die Millionen, die der Staatsschatz zu dieser Zeit verschleuderte, die er verlor, diese

1) Necker: Administration a. a. O. Bd. I. Chap. VI. Bd. II. Chap. XII und Bresson: Histoire financière de la France Bd. II. S. 56 u. ff.

2) Etats généraux vom 5. Mai 1789.

3) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 143.

Das Directorium im Staatshaushalt.

Millionen sind die „eigentlichen Kosten der Revolution [1]).“ Eschasseriaux weist als Berichterstatter der Finanzcommission des Rathes der Fünfhundert für das Jahr IV. eine Summe von 3000 Millionen als Ausgabebudget auf, wovon 1300 Millionen als Kosten der Armee und der Marine entfallen und 900 Millionen für die innere Verwaltung und die nöthigen Kornkäufe [2]). Als Faypoult 1795 ins Finanzministerium trat, übersah man zum ersten Mal wieder die grenzenlose Verwüstung des Staatsschatzes. Ein Louisd'or kostete 3200 Livres in Assignaten, die Assignaten zu 100 Livres kaufte man um 15 Sous. Die Ausgabe der Assignaten selbst wurde auf 40 Milliarden berechnet. Um ihren Verkehr zu erleichtern, fabrizirte man Assignaten zu 10,000 Livres. Die Staatsschuld, in einem Capitalwerth von 4 Milliarden, verzehrte 200 Millionen Interessen. Neben diesen Lasten des Staatsschatzes zählte man ein Schatzvermögen von 28,804,000 Livres und 5 Millionen Goldstücken. An Assignaten besass man 619 Millionen mit einem Realwerth von 1½ Million. Die täglichen Ausgaben beliefen sich auf 50 Millionen Papier oder 125,000 Livres Werth. „Die Noth an Geld war so gross, dass Napoleon nicht mehr als 2000 Louisd'or bekam, die er in einen Wagen packte, um Italien zu erobern [3]).“ Erst als nach der schwachen, aber redlichen Finanzleitung Ramel's, Robert Lindet in das Ministerium trat, änderte sich die traurige Lage des Staatsschatzes. In den ersten Tagen des December 1799 waren alle Staatsdienste gesichert und die Armee verstärkt, nicht blos um zu widerstehen, sondern auch zu siegen. Dennoch aber verschwindet nach unerklärten Abzügen das Staatsvermögen während des ganzen Directoriums. Dubois des Vosges berichtete als Redner des Staatsrathes dem Corps législatif [4]), dass die Ausgaben des Jahres V. auf 509 Millionen mit Einbegriff von 248 Millionen für Renten und Pensionen aufgeführt waren, also ordentliche Ausgaben 344 Millionen. Die ordentlichen Einnahmen erwiesen 422 Millionen, so dass also das Budget einen Ueberschuss von 78 Millionen hätte ausweisen können. Ramel giebt die Ausgaben dieses Jahres auf 1 Milliarde, die Einnahmen auf 568,421,555 Livres an, von denen aber nur 340 Millionen eingebracht werden konnten [5]). Vom Jahre VI. an sollte jede Decade von den Ministern Rechnung gelegt werden und das Directorium die Ausgaben besonders befehlen. Das Corps législatif setzte die Ausgaben in Masse auf 616 Millionen, da

1) Ramel a. a. O. S. 14.
2) Rath der Fünfhundert vom 13. November 1795 (22. Brumaire an IV.).
3) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 176.
4) C. L. vom 13. Ventôse an VIII. Mon. Bd. XIX. 702.
5) Ramel a. a. O. S. 64.

die Minister bei der guten Ordnung dieses Jahres auch die Einnahmen dem entsprechend als gesichert darstellten. Dubois wies aber auch hier wieder aus den verschiedenen Berichten nach, dass man eigentlich über einen Ueberschuss von 47 Millionen habe verfügen können. Mit den Staatsstreichen aber wurde das Vertrauen wieder wankend, und die unenthüllbare Confusion der letzten Regierungsjahre des Directoriums machten zumeist den 18. Brumaire möglich [1]). Napoleon fand nach diesem Tage 177,000 Francs in Gold in dem Staatsschatze! Die Truppen waren ohne Sold, alle öffentlichen Beamten ohne Gehalt [2]). Da trat denn mit Napoleon Gaudin die Finanzleitung an. In dem oben erwähnten Berichte erklärte schon Dubois, dass eine strenge Ordnung und genaue Controle der Staatseinnahmen und Ausgaben eingeführt werden müsse. Das Budget sollte als ein Friedensbudget festgestellt und für die Kriegsführung dem Gouvernement nur ein ausserordentlicher Credit bewilligt werden. Die Einnahmen des Staatsschatzes sollten nicht durch Erhöhungen der Steuern vermehrt werden, sondern aus der Erhöhung der Cautionen, dem ordentlichen Verkauf der Emigranten- und Nationalgüter, dem Wiederkauf der Renten u. dergl. Das Budget des Jahres IX. wurde auf 547,016,817 Francs Einnahmen und 415 Millionen Francs Ausgaben festgesetzt, doch verlangte das Consulat, dass diese ohne besondere Vertheilung in Masse zu seiner Disposition gestellt werden sollten. Die Gesetzgebung acceptirte diesen Vorschlag, obgleich sie dadurch des Rechtes verlustig ging, die Verwendung zu controliren und Vergleiche anzustellen. Das Gouvernement aber bedurfte dieser Freiheit, weil es schwerlich bei der gewohnten Vertheilung der Summen unter die einzelnen Ministerien im Stande gewesen wäre, ohne Verletzung des Budgets die Kriege zu führen. Auf Kosten des Kriegsministeriums wurden die übrigen Verwaltungstheile eingeschränkt und in ihren Ausgaben auf ein Minimum herabgesetzt. Die Einnahmen des Staatsschatzes waren von nun an im dauernden Steigen. Im Jahre X. führte man 500 Millionen, im Jahre XI. 762 Millionen an [3]), aber selbst in der glorreichsten Zeit Napoleon's, 1810, erhoben sie sich nur auf $922{,}_9$ Millionen, während die Restauration sie auf $986{,}_2$ Millionen im Jahre 1828 und 29, die Regierung Louis Philipp's 1847 schon auf $1342{,}_8$ Millionen emporhob. Selbst in den Erschütterungen der Revolution 1848 blieben sie auf der Höhe von $1207{,}_3$ bis $1273{,}_3$ Millionen. Dennoch scheint mit dem zweiten Kaiser-

Napoleon im Staatshaushalt.

1) Ramel a. a. O. S. 68.

2) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 192.

3) Administration des finances de la république française, années VIII IX. et X. Bd. II.

reich, das noch reichere Quellen eröffnet hat, eine unüberschreitbare Grenze derselben erreicht zu sein. In Betreff der Ausgaben erhielt die Zeit Napoleon's durch die ungeheure Thätigkeit Gaudin's lange das Gleichgewicht mit den Einnahmen, bis vom Jahre XIII. an ein Deficit sich fand, das dauernd nur durch Anleihen ausgeglichen wurde. Napoleon übermittelte endlich der Restauration eine Schuldenlast, welche nothwendig ein Passivum erzeugen musste, das seit 1816 nicht mehr aus den Jahresrechnungen verschwunden ist.

Der Verwaltungsorganismus des Staatsschatzes.

Mitten in dieser dauernden Geldnoth, der Willkür und Unredlichkeit der Einzelnen entwickelte sich, merkwürdig genug, ein ausserordentlich strenger Verwaltungsorganismus des Staatsschatzes, der freilich in den Gesetzen nur so überzeugend war, aber der That nach eben erst durch die Strenge Napoleon's eingeführt und behauptet werden konnte. Das ancien Régime hatte dafür übrigens eine so complicirte und durch zahlreiche Irrgänge gedrängte Methode, dass man der Revolution für das gelieferte Material einer neuen Ordnung allein danken müsste, selbst wenn sie dieses nicht immer verwerthete [1]).

Die Schatzverwaltung der Constituante.

Die Constituante setzte an die Spitze der Staatsschatzverwaltung ein Comité de trésorerie, bestehend aus 6 Mitgliedern für die oberste Verwaltung und 3 Mitgliedern der Gesetzgebung, welche den Berathungen beiwohnen und die Vorlagen der Inventur des Staatsschatzes entgegennehmen sollten [2]). Die gesammte Schatzverwaltung wurde in 6 Departements getheilt: 1. für die Tageseinnahmen und Ausgaben; 2. für die Ausgaben des Cultus, der Civilliste und auswärtigen Angelegenheiten, Brücken und Wege und alle inneren Staatssachen; 3. für die Ausgaben der öffentlichen Schuld und Pensionen; 4. für die des Krieges; 5. für die der Marine und Colonien; 6. endlich für die Verwaltung des gesammten Rechnungswesens. Je ein Comitémitglied hatte die Leitung eines dieser Departements. Alle Zahlungsleistungen wurden aus zwei Kassen gemacht, eine Kasse für die Detaileinnahmen und Ausgaben und eine für die Massenzahlungen und Leistungen. Desgleichen waren die gemeinsamen Geschäfte auf je 3 Sitzungen in jeder Woche vertheilt. In der ersten wurden die Wochenrechnungen gelegt, in der zweiten die Forderungen der Minister geprüft und verrechnet, in der dritten die Ausgaben und Einnahmen der Central- und Particularämter geprüft und gezeichnet. Das Comité überwachte von seiner Höhe die gesammte Finanzverwaltung und stand ausschliesslich nur unter dem Corps législatif. Der Präsident stattete dem König alle 14 Tage einen Generalbericht ab, welcher von Monat zu Monat veröffentlicht

1) Ramel a. a. O. S. 76.
2) Decret vom 30. März 1790.

werden sollte [1]). Das Comité nahm jetzt den Namen einer Nationalschatzverwaltung an (Trésorerie nationale) [2]). Erst die Legislative brachte eine Aenderung in dieser Verwaltung hervor, indem sie jedem der 6 Commissäre einen der 6 Verwaltungskreise ausschliesslich zuwies [3]) und der obersten Verwaltung ein Generalbureau der Correspondenz beigab, das, in 4 Sectionen getheilt, unter dem Befehl der Schatzverwaltung die Vermittelung mit allen übrigen Finanzämtern leitete, Berichte über die gesammte Finanzwirthschaft empfing und nach oben hin wieder erstattete. Den beiden Staatsschatzkassen wurde jetzt noch ein Generalcontroleur zugetheilt, dem zu jeder Zeit alle Bücher und Protocolle offen stehen sollten. Für die Verrechnung führte dieses Gesetz auch einen neuen und streng gegliederten Geschäftsgang ein. Die Minister empfingen durch die Gesetzgebung die Zuweisung ihrer Etats. Nach 14 Tagen hatten diese der Schatzverwaltung die Vertheilung auf die 12 Monate vorzulegen. Die Monatsetats waren wieder, nach wöchentlichen Ausgaben vertheilt, den beiden Kassen mitzutheilen, welche auf Anweisung der Schatzcommissäre die Zahlungen vornahmen. Das Rechnungswesen des Staatsschatzes gestaltete sich selbst wieder dreifach. Die erste Verrechnung war rein innerlich und repräsentirte die Finanzlage von jedem Tage, 14 Tagen, Monaten und Jahren, welche am Ende die Summe aller Ausgaben und Einnahmen darstellen sollte. Die zweite umfasste die eigentliche Kassenverrechnung, welche einen stets vollständigen Ueberblick aller eingegangenen und verwendeten Gelder gab. Darauf ruhte endlich die dritte Verrechnung, welche nebst dem Schluss der Rechnungslegung alle Ausgaben und Einnahmen klassificirte. Für das Rechnungswesen bestand neben dem Staatsschatz ein Bureau central de comptabilité. Ausser den Tagesjournalen, dem Hauptbuch und den besonderen Registern hatte man hier noch besondere Vergleichstafeln eingeführt, in die summarisch die Finanzresultate von 10 zu 10 Jahren eingetragen werden sollten, um die Bewegung des Staatsvermögens beobachten zu können. Mit dieser neuen Ordnung hatte die Constituante die Auflösung der in ihrer Entstehung bis ins fünfzehnte Jahrhundert zurückreichenden Rechnungshöfe, Cours des comptes, verbunden [4]). Die in jener Zeit sich sichernde Einheit des Reichs, die grosse Ausdehnung desselben und die ungeheuren Verschiedenheiten der Verwaltung hatten sie nöthig gemacht

---

1) Decret vom 27—30. März 1791.

2) Decret vom 19. April 1791.

3) Decret vom 16. August bis 13. November 1791.

4) Decret vom 6. und 7. September 1790 und 4. Juli bis 25. August 1791.

und bald so vermehrt, dass zur Zeit der Revolution noch 13 derselben in Thätigkeit waren. Die neue Organisation unterschied sich von der alten besonders durch die Ausscheidung der Gerichtsbarkeit aus der Competenz des Bureau central, welche erst wieder die Kaiserzeit damit verband, als sie in ihrem obersten Rechnungshof vollständig die alten Institutionen wieder belebte.

Die Kasse des Ausserordentlichen.

Neben dieser ordentlichen Staatsschatzverwaltung errichtete die Constituante eine Kasse des Ausserordentlichen, die Caisse de l'extraordinaire, welche vor allen die Assignatenfabrikation und der Verkauf der Nationalgüter nöthig machte. Dieser musste mit seinem ungeheuren Werthe und den erzielten Einnahmen besonders verrechnet werden, jene bedurfte sowohl in der Ausgabe, Einlösung, Bewahrung und Zerstörung einer ganz ausserordentlichen Sorgfalt. Diese Kasse hatte einen Commissar, den der König für die Verwaltung ernannte, und besondere Schatzmeister für den Schatzdienst. Nur in Folge eines Decretes konnte hier eine Zahlung geleistet werden. Alle Monate sollte von den Commissären der Gesetzgebung eine zweimalige Kasseninspection vorgenommen und dabei der Verkauf der Nationalgüter, die Ausgabe der Assignaten, der Ertrag der Ablösung der Feudalrechte u. dergl. in seinen Resultaten festgestellt werden. Diese Kasse übermittelte dann auch zur Erleichterung der Ausgabe den Districtskassen die Assignaten und empfing darüber von diesen eine besondere Verrechnung. Zwischen ihr und der Staatsschatzverwaltung bestand nun für die Uebermittelung von Geldsummen eine Verbindung, welche, wenn sie geschehen sollte, durch die Gesetzgebung besonders angewiesen werden musste [1]). Endlich wurden dieser Kasse noch ganz besondere Finanzgeschäfte überwiesen, die aus dem ancien Régime datirten und mit der neuen Staatsverwaltung nicht mehr vermischt werden sollten [2]). Dadurch wurde sie eigentlich nach der Art der Geschäfte nur ein Uebergangsinstitut, und als die meisten derselben zur Zeit des Convents theils abgewickelt, theils durch die Abschaffung der verschiedenen Rechte, welche jene erzeugten, geradezu aufgehoben worden waren, wurde das ganze Institut wieder aufgelöst, die Gelder desselben mit der Nationalschatzverwaltung vereinigt und deren Einnahmen auch an diese gewiesen [3]). Diese Auflösung aber machte jetzt in der Schatzverwaltung einige wichtige Aenderungen nöthig, besonders in Betreff der Assignatenfabrikation. Für diese und die Verrechnung derselben wurde jetzt eine besondere Fabrikationsdirection errichtet

1) Decret vom 15. December 1790.
2) Decret vom 15. Mai 1791, 17. April 1791, 26. Mai 1791.
3) Decret vom 4. Januar 1793.

und mit der Schatzverwaltung vereinigt [1]). Das Directorium anerkannte diese Organisation, nur überwies es die Ernennung der Schatzcommissäre der Gesetzgebung, so dass der Rath der Fünfhundert die Candidaten aufstellte und der Rath der Alten aus ihnen die Commissäre wählte. Je einer der Commissäre sollte alle Jahre ausscheiden, doch konnte er wieder gewählt werden. So glich die Organisation ganz jener der höchsten Executivgewalt, der sie übrigens für ihr Departement in Freiheit und Selbstständigkeit ganz gleich war [2]).

Die Schatzverwaltung Napoleon's.

Erst Napoleon concentrirte die Staatsschatzverwaltung wieder in den Händen des Gouvernements. Die alte Organisation wurde abgeschafft und der Finanzminister, dem ein Staatsrath für die allgemeine Direction beigegeben wurde, als oberste Finanzbehörde wieder zur ausschliesslichen Leitung des Staatsschatzes berufen. Drei Kassen wurden unter seiner Leitung eingerichtet, eine für die Einnahmen und Ausgaben in Masse, eine zweite für die Tageseinnahmen und Ausgaben und eine dritte für den besonderen Dienst der Verwaltung, welche aus der ersten Kasse alle Tage ihre nöthigen Fonds in Masse bezog. Vier Generalzahlmeister waren denselben vorgesetzt, von denen einer die Gesammtdirection der Staatsschatzverwaltung leitete. Er war dem Finanzminister untergeben. Nach ihnen wurden auch die Ausgaben in solche des Kriegs, der Marine, der Schulden und der verschiedenen Gegenstände eingetheilt. Jedem Zahlmeister stand ein Controleur zur Seite, welcher die angewiesenen Zahlungen zu vidimiren hatte. Alle diese Beamten wurden vom ersten Consul ernannt, waren cautionspflichtig, aber in ihrer Verantwortlichkeit durch das Recht, ihre Unterbeamten selbst anstellen zu können, gesichert. Alle Monate hatte der dem Finanzminister beigegebene Staatsrath dem ersten Consul im Beisein des Finanzministers Rechnung zu legen und die Lage des Staatsschatzes darzustellen [3]). Für die Kassen des Kriegsdepartements wurden später 15 Generalinspectoren eingesetzt und ihnen die Verwaltung desselben als ausschliesslicher Competenzkreis übergeben [4]). Eine dem Regime Napoleon's ganz eigenthümliche Würde war die des besonderen Staatsschatzministers, welcher an die Stelle des nach zweijähriger Thätigkeit wieder abgeschafften Staatsrathes, der dem Finanzminister beigegeben war, trat. Ich kehre auf diese höchst zweifelhafte Stelle bei der Betrachtung der Ministerien wieder zurück [5]). Nur sei

1) Decret vom 4. Januar 1793.
2) Constitution vom Jahre III. Art. 315—319.
3) Arrêté vom 21. Januar 1800 (1. Pluviôse an VIII.).
4) Arrêté vom 6. September 1801 (19. Fructidor an IX.).
5) Arrêté vom 27. September 1801 (5. Vendémiaire an X.).

hier erwähnt, dass gerade diese Schöpfung eine ausserordentliche Specialisirung der Summen herbeiführte, nach der man alles wieder in endgiltige kurze Zahlenreihen zusammenfassen konnte. Jede Zahl kam jetzt vor die Augen eines freien Controleurs, Diebstähle, doppelte Posten und Verschwendungen, wie sie früher leicht möglich und sehr in Gebrauch waren, konnten leicht entdeckt werden. Der Erfolg bestätigte nach dieser Richtung Napoleon's Vorsicht [1]). Als 1806 Graf Mollien für das Rechnungswesen des Staatsschatzes in einzelnen Theilen die doppelte Buchhaltung einführte, fanden sich blos bei den Nettokassen an 25 Millionen unbedeckter Posten [2]).

Für das oberste Rechnungswesen setzte Napoleon eine Commission de comptabilité nationale ein, aus der der spätere oberste Rechnungshof sich entwickelte [3]). Von dieser Commission mussten alle Einnahmen und Ausgaben verrechnet und anerkannt werden. In Ermangelung einer genügenden Rechnungslegung hatte schon diese Commission das Recht, über die Rechtfertigung als Gerichtshof zu entscheiden, die Rechnungsschliessung anzuordnen, die Beschlagnahme des Vermögens und Inhaftirung des Rechnungslegers zu verhängen. Die Commission stand mit dem Finanzminister über alle ihre Geschäfte in unmittelbarer Correspondenz. Ihre Befehle und Entscheidungen hatten aber immer provisorische Executionskraft, ohne dass die Executivgewalt sie hindern konnte. Nach ihrer inneren Organisation war die Commission in Bureaux getheilt, hatte für ihre Correspondenz einen besonderen Schriftführer und einen Archivar, dessen Signatur für alle ausgestellten Acte der Commission nöthig war. An die Stelle dieser Commission trat nach Gründung des Kaiserreichs der Cour des comptes, der oberste Rechnungshof [4]), der in seiner heutigen Ordnung und Regelmässigkeit durch die beiden Minister der Restauration, den Grafen Villèle und Baron Louis, endlich vollständig ausgebildet wurde. In der Zeit Napoleon's hatte er einen ersten Präsidenten, 3 Präsidenten, 18 Rechnungsräthe und so viel Referendarien, als das Gouvernement für die Geschäfte nöthig fand. Ein Generalprocurator und Canzleidirector waren demselben noch zugetheilt. Seinem Range nach folgte der Rechnungshof unmittelbar nach dem Cassationshof. Die Competenz des Rechnungshofes als Verwaltungsbehörde umfasste das gesammte Finanzwesen des Reichs. Jede Rechnung wurde von den Referendarien verificirt und mit ihrem Bericht dem Rechnungshof zur Entscheidung

Das Rechnungswesen Napoleon's.

1) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 200.
2) Hock a. a. O. S. 97. Not. 1.
3) Arrêté vom 20. December 1800 (29. Frimaire an IX.).
4) Gesetz vom 16. September 1807.

übergeben. Für die verschiedenen Arten der Rechnungslegung zerfällt der Hof in besondere Bureaux. Die Stellung des Rechnungshofes als Justizbehörde werde ich im Zusammenhang bei der Betrachtung der Administrativjustiz erörtern.

Das Recht des Staatsschatzes.

An diese Betrachtung habe ich nur noch im Wenigen die Stellung des Staatsschatzes gegenüber dem Einzelnen anzureihen, oder die Regeln über die Sicherheit der Rechte des Staatsschatzes. Gerade in dieser Richtung brachte die Revolution den absoluten Staatsbegriff zur durchgreifenden Geltung, und um so leichter gerade hier, als ihre Vorstellungen in dieser Richtung mit jenen der Geschichte zusammenfielen. Nirgends hat das römische Recht mit allen in ihm enthaltenen Vorrechten des Fiscus eine so verbreitete Anwendung gefunden, als in Frankreich. Seit den ältesten Zeiten hatte dieser eine grosse Zahl von Privilegien, welche die Revolution eben nur anerkannte und erweiterte. Im Allgemeinen bezogen sich diese Privilegien auf die Steuerpflichtigen für die Erhebung der directen Steuern, bestehend in einem Pfändungsrechte an der Ernte, den Früchten, Erträgen der Steuergüter oder der beweglichen Habe [1]). Sie bezogen sich auf die Erben in Betreff der Erbsteuer, bestehend in einem Pfändungsrecht an den beweglichen Gütern [2]), und auf die Processparteien in Betreff der Gerichtskosten in gleicher Ausdehnung, aber erst nach Befriedigung anderer privilegirter Gläubiger [3]). Endlich hatte der Staat noch ein Privilegium auf alles bewegliche und unbewegliche Vermögen, in Betreff aller zur Rechnungslegung verpflichteten öffentlichen Beamten [4]). Gerade dieses Privilegium ist ein in Frankreich früh geregelter Rechtssatz gewesen [5]). In Betreff aller dieser dem Staat verpflichteten Personen hat er auch ein unbeschränktes Recht auf die Person selbst [6]). In allen Gesetzen über die Privilegien des Fiscus wurde aber dauernd anerkannt, dass durch diese nie ein früher erworbenes Recht dritter Personen präjudicirt werden könne. In anderer Richtung genoss der Fiscus Privilegien, wenn er selbst als Kläger oder Verklagter erschien, im engeren Sinne also Gerichtsprivilegien. So konnte man den Staat erst verklagen, wenn die betreffende Verwaltung nichts dagegen einwendete [7]). Jede gütliche

1) Gesetz vom 23 October bis 5. November 1790 u. vom 12. November 18..
2) Gesetz vom 23—28. October bis 5. November 1790 u. 22. Frimaire an VII.
3) Code pénal Art. 54, 55. Code civile Art. 2098, 2101 u. 2102 und Gesetz vom 5. September 1807.
4) Code civile Art. 2098 u. 2121 und Gesetz vom 5. September 1807.
5) Schon Ordonnance vom 13. August 1669.
6) Gesetz vom 30. März bis 3. April 1793, vom 28. Pluviôse an III, vom 12. Vendémiaire an VIII. und 16. September 1807, wie 12 Januar 1811.
7) Gesetz vom 28. October 1790.

Ausgleichung vor Beginn des Processes selbst war verboten und die einmal gegen ihn erhobene Klage musste durchgeführt werden [1]). Die Staatsverwaltung war ganz unbeschränkt in ihrem Recursrecht und hatte im Fall der Verurtheilung, selbst wenn sie Cassation ansuchte, den Streitgegenstand nur gegen Sicherstellung herauszugeben. Sie wurde wegen Rückweisung der Cassation nie strafbar [2]). Unter die gleiche Reihe der Staatsprivilegien in dieser Richtung muss man auch die ganze Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und der Gemeinden zählen, die ich an den betreffenden Orten schon dargestellt habe. Endlich genoss der Staat eine längere Verjährungsfrist für seine Ansprüche und war durch eine kürzere Frist bei Ansprüchen gegen ihn geschützt.

Das Staatsschuldenwesen.

Charakter und Statistik der Staatsschulden.

Die Geschichte des Staatsschuldenwesens während der Revolution ist zugleich die Geschichte der Kosten der Revolution. Neben jenen riesigen Summen aber, welche die Revolution verschlang und in ihrer Tilgung als schwere Last von einem Jahr auf das andere schob, stellte die Zeit auch Ideen und Grundsätze auf, welche heute noch die Basis des öffentlichen Credits und eines beweglichen Vermögens von grosser Bedeutung sind. Die traurige Finanzlage des Staates hatte, wie ich früher schon gezeigt, die Einberufung der Etats généraux nöthig gemacht. Aber das Geheimnissvolle all der Zustände, welche den Staatsschatz zu einem ewigen Siechthum verurtheilten, machte die Lösung der Uebelstände nur noch schwieriger, als sie durch die grossen Missbräuche ohnedies waren. Schon hatte die Constituante zahlreiche Uebelstände abgeschafft, neue und grosse wirthschaftliche Grundsätze aufgestellt, aber alle Bemühungen scheiterten an den wie untilgbar erscheinenden Forderungen der Gläubiger des Staates. Da setzte die Constituante ein Comité ein, um die Finanzverhältnisse des Staates genau zu prüfen. Dieses Comité berichtete endlich und zeigte, dass die Revolution vom ancien Régime eine unaufkündbare Schuld (dette constituée) von 2,422,987,391 und eine kündbare Schuld (dette non constituée) von 2300 Millionen ererbt habe [3]). Nach diesen Schuldsummen bestand die unaufkündbare Schuld in ewigen Renten und Lebensrenten, von denen die ersten in dem Rechte der Capitalgläubiger bestand, eine Rente vom Staat zu beziehen, bis der Staat die Tilgung des Capitals vornehmen wollte, die zweiten aber in

1) Gesetz vom 27. August 1791.
2) Gesetz vom 16. Juli 1793, 9. Floréal an VII. und 2. Brumaire an IV.
3) A. C. vom 27. August 1790, Rapp. de M. de Montesquieu vom selben Tage.

dem Rechte der Capitalgläubiger, eine Rente für Lebenszeit vom Staat zu geniessen. Für die Uebersichtlichkeit dieser Schuldenlast und die Maassregeln, die man zu ergreifen habe, um sie zu tilgen, hatte die Constituante bestimmt, dass ein allgemeiner Stand der öffentlichen Schulden entworfen werde, der 1. alle unkündbaren, 2 alle kündbaren Schulden enthalte, 3. die Summe darstelle, welche für die Tilgung der eingetragenen Titel beim Bureau der Liquidation verwendet werden sollte. Diese drei Punkte sollten alle Jahre der Gesetzgebung vorgelegt werden, welche die Verificirung vornehmen und die Bestätigung der Rechnungen ertheilen musste [1]). Daran reiheten sich die beiden diesem Gesetze vorangegangenen Grundsätze: Kein Gläubigertitel auf den Staat kann erworben werden, als kraft eines Gesetzes [2]), und die Liquidation kann nur durch die ordentliche Behörde geschehen [3]). Es waren die ersten Rechtsgrundsätze, welche die französische Gesetzgebung für das Staatsschuldenwesen aufstellte. Um nun für die neue Ordnung eine feste Basis zu haben, setzte die Constituante als allgemeine Regel fest, dass das Vergangene mit dem Zukünftigen nicht vermischt und dafür das Jahr 1791 als Ausgangspunkt für die folgende Zeit betrachtet werden sollte. Alles, was vor dieser Zeit lag, sollte mit anderen Mitteln gedeckt werden, als mit jenen der Steuern. Zu dieser Summe kamen nun auch noch die Schulden, welche der Staatsschatz vom Clerus, den Departements, Gemeinden u. s. w. übernommen hatte. Sie betrugen in Summe 1,304,835,975 an tilgbaren Forderungen und 12,318,023 an Renten [4]). Man nannte alle diese Summen zusammen la grande arrière. Ueber die Aufstellung dieser Grundsätze reichte die Kraft der Constituante nicht hinaus. Ja, die Stürme der Revolution zerrütteten immer mehr die Finanzen, und die ungemässigte Ausgabe der Assignaten, welche selbst die Constituante schon begann, gaben dem Verfall des Staatsschatzes nur Vorschub. Die Constituante hatte bei Creirung der Assignaten erklärt, dass sie die Summe von 1200 Millionen nicht überschreiten wolle, und Mirabeau trug, ahnend die Möglichkeit des Missbrauches des Papiergeldes, darauf an, dass diese Grenze überhaupt nie überschritten werden dürfe. Trotzdem nun die Constituante diese Grenze einhielt, sah sie doch bei jeder neuen Ausgabe des Papiergeldes, wie sie, kaum gemacht, schon als zu wenig sich zeigte und, kaum im Umlauf, auch schon entwerthet war. War sie nun freilich unfähig, diese Dinge zu durchschauen und den letzten

Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens.

1) Decret vom 2. August 1791.
2) Gesetz vom 17. Juli bis 8. August 1790.
3) Gesetz vom 17—22. December 1790 und 30. September 1791.
4) Ramel a. a. O. S. 49.

Grund des Elends zu begreifen, so fand sie in demselben doch wieder die Anregung zu einer Schöpfung, die, wie so viele andere, die spätere Zeit erst im besten Maasse verwerthete. Sie setzte jetzt eine Generaldirection für die besondere Leitung des Schuldenwesens und die Liquidirung der Staatsschulden ein. Dieselbe war nach verschiedenen Gegenständen in Bureaux getheilt und stand unter unmittelbarer Leitung der Gesetzgebung [1]). Die Legislative liess durch diese Generaldirection alle Ansprüche an den Staatsschatz erheben und verzeichnen und bestimmte, dass in der Folge dies mit jeder Begründung neuer Ansprüche geschehen sollte. So weit diese Generaldirection Liquidirungen vornehmen würde, sollten die ausgegebenen Summen durch den Ertrag der Kasse des Ausserordentlichen ersetzt werden [2]).

Der Convent, der für seinen idealen Staat weder die Person des Einzelnen, noch dessen Eigenthum anerkannte, überschritt Recht und Gesetz, je nach der Noth des Staates, unter der er und seine Hoffnungen dahinsiechten. Die Assignatenmasse wurde bis ins Unmessbare vermehrt, am Ende seiner Thätigkeit hatte er 19 Milliarden verzeichnet, die Finanzverwaltung ging von einer Hand in die andere, bis sie endlich der vollständigen Willkür des Finanzcomités verfiel. Der einflussreichste, aber auch unwissendste zugleich und unverschämteste in Mitte dieses Comités war Cambon. Von diesem Manne aber ging dennoch ein Plan aus, der die ganze spätere Zeit bis auf die Gegenwart umfasste. Weniger jedoch war es das Verständniss für diese Bedeutung, als der Instinct der Revolution, der ihn geschaffen. Am 15. August 1793 berichtete er über die öffentliche Schuld und trug darauf an, die ganze Staatsschuld in ein grosses Buch zu schreiben, um sie zu consolidiren, die consolidirte Schuld auf den Ertrag der Nationaldomänen zu verweisen und damit zugleich die Assignaten aus dem Verkehr zu ziehen. Das war der Anfang der Schöpfung des berühmten französischen Schuldbuches, des grand livre. Es sollte das Grab der alten Contracte werden und für alle Zeit der einzige Rechtstitel der Gläubiger des Staates. Es sollte, wenn es vollendet wäre, die Capitalisten mit der Revolution und der Republik verbinden, welche jetzt ihre Schuldnerin geworden, und mit deren Ruin sie auch ihr Vermögen verlieren mussten. Das sollte dieses grand livre thun und that es auch, aber es war auch die Anerkennung des Privatvermögens im glänzendsten Maassstab. Der Staat wollte durch einen unvertilgbaren Schein seine Verpflichtungen anerkennen und die Rechte des Volkes wahren. Nicht die Idee, nur die Art der Ausführung konnte Gefahr

Der Convent und das grand livre.

---

1) Gesetz vom 22. December 1790.

2) Decret vom 3. September 1792 und 15. September 1792.

bringen. Der Convent organisirte alsbald nach Cambon's Bericht durch das Decret vom 24. August 1793 dieses bedeutungsvolle Institut. Alle öffentlichen Schulden wurden in ein grosses Buch geschrieben und mit dem Namen des Gläubigers eingetragen. Auch die Nation erhielt in demselben ihren Conto, auf dem alle Löschungen der Schuld durch welche Verhältnisse immer verzeichnet wurden. Die Commission des Nationalschatzes verwaltete mit 3 Commissären der Gesetzgebung das grand livre, welches in dem Nationalarchiv aufbewahrt und nur in Copien für den Hauptzahlmeister der öffentlichen Schuld und des Staatsschatzes verwendet wurde. Die Zahlmeister der Renten und Interessen hatten den Stand der berechtigten Personen zu verzeichnen und nach abgesonderten Rubriken zu erhalten. So sollten alle Forderungen der Hospitäler, der Armen, der Städte und Kirchen und unter gleichem Titel die Gesammtlast der Nation verzeichnet werden. Die Renten der Kirchenfabriken wurden zum Besten der Republik aufgehoben. Endlich folgten alle Eigenthümer öffentlicher Effecten au porteur, im Werth von 1000 Livres und darüber und die Gläubiger anderer Art, wenn ihre Forderung gleichfalls wenigstens 1000 Livres betrug. Es war natürlich, dass unter dieser Reihe auch jene Personen waren, die mit den ihnen verschuldeten confiscirten Gütern den Schuldner wechselten. So verwandelte man alle Schulden in eine einzige und löschte damit die Spuren der alten Staatslasten aus, indem man zugleich kein Capital, sondern nur dieses als in eine Rente convertirt eintrug. Aber man ging noch weiter. Das Gesetz gestattete auch, den Besitz der Assignaten, durch deren Eintragung in das grand livre in eine Staatsrente umzuwandeln, wenn die Summe wenigstens 1000 Livres betrug. Es war natürlich, dass Jedermann das entwerthete Geld also umwandelte, ebenso wie das nicht umzuwandelnde noch mehr im Werthe sank. Einen ungeheuren Raum nahm diese Masse ein und war einer der Gründe des Bankrotts des Jahres VI. Uebrigens war die Anlage des grand livre selbst nur ein Staatsbankrott unter anderem Namen. Die Nation war unvermögend, die jährlichen Interessen der Schulden in der Höhe von 175 Millionen zu zahlen, weshalb die Gesetzgebung den dieser Interessensumme entsprechenden Capitalwerth in eine bleibende Jahresrente von 41,7 Millionen verwandelte. Das war der einfache Charakter der ganzen Manipulation. Als man die Anlage des grand livre vollendet hatte, wurden alle darin eingetragenen Forderungen wie Grund und Boden besteuert und die Zahlung dieser Steuer durch Abschreibung von der Jahreszahlung eingebracht. In seinen Ausgaben ebenso, wie Einnahmen wurde das grand livre durch alle Districtshauptkassen unterstützt. Die Mutationen dieser Renten und Interessen sollten

Die Verwaltung des grand livre.

durch eine einfache Erklärung vor dem Friedensrichter oder Notar als gerechtfertigt anerkannt werden. Nur Mutationen durch Todesfälle mussten bei der Staatsschatzverwaltung selbst vorgemerkt werden. Verlorene Certificate über ein im grand livre eingetragenes Eigenthum wurden von der Verwaltung nach geschehener Anzeige neu ausgestellt. Doch geschah dies nur gegen Cautionsleistung [1]). So hatte der Convent für seine Zeit eine breite Grundlage des Schuldenwesens geschaffen, auf der in der That eine ruhige Zeit und vernünftige Wirthschaft manche reiche Ernte gehalten hätte. Aber die Erbschaft, die er dem Directorium überliess, war doch sehr traurig.

Das Directorium im Staatsschuldenwesen. Die tiers consolidés.

Das Directorium übernahm eine Schuldsumme von 5,817,561,145, wovon freilich an 300 Millionen Belgien belasteten [2]). Daneben eine Assignatenmasse von 20 Milliarden, in einem Werth von 200 Millionen beiläufig. Mit den Mandats territoriaux, die man jetzt schuf [3]), in einer Zahl von 2 Milliarden 400 Millionen, wollte man diese wenigstens vernichten, und da sie auf die Nationalgüter fundirt waren, auch ihnen eine grössere Beweglichkeit verschaffen. Aber die Promessen dieses Geldes fielen der Agiotage anheim, ehe das Geld ausgegeben war, und als dieses kam, war es schon wieder werthlos. Dennoch konnte man die Assignaten damit aus dem Verkehr ziehen [4]) und hielt selbst vom Jahre V. die Mandats so, dass sie endlich auch ohne besondere Verluste wieder eingezogen werden konnten [5]). Aber gerade diese Manipulationen, die in ihrem letzten Grund und Ziel doch nie über jeden Zweifel der Gerechtigkeit erhaben waren, hatten doch das Vertrauen nur schwach hergestellt, so dass der erste Stoss es wieder ganz zerstören konnte, wie es denn nach dem Staatsstreich des 18. Fructidor auch der Fall war. Die Nation vermochte weder Renten, noch Interessen zu zahlen und griff zu einem neuen Mittel, den offen vor Jedermanns Auge liegenden Bankrott zu verdecken. Die Gesetzgebung erklärte ohne Weiteres, dass sie den Staatsgläubigern für zwei Drittel ihrer Rente Nationalgüter biete und diesen Theil der Nationalschuld, welchen sie jetzt dette mobilisée nannte, als einlösbar ansehe. Das andere Drittel sollte im grand livre frei von jedem Abzug für alle Zeit als tiers consolidé erhalten bleiben [6]). Das war jenes berühmte Gesetz, womit man den Staatsbankrott vom Jahre VI. verdeckte und für das

1) Decret vom 4. März 1795 (14. Ventôse an III.).
2) Ramel a. a. O. S. 52.
3) Gesetz vom 19. März 1796 (28. Ventôse an IV.).
4) Decret vom 18. Juli 1796 (29. Messidor an IV.).
5) Decret vom 4. Februar 1797 (16. Pluviôse an V.).
6) Gesetz vom 30. September 1797 (9. Vendémiaire an VI.).

man ein neues grand livre anlegte [1]). Von der jährlichen Leistungspflicht des Staatsschatzes, bisher in der Summe von 258 Millionen, blieb dann noch die Summe von 86 Millionen zurück. Die Nationalgüter, die man den Gläubigern, wie ein bankrotter Privatmann seinem Schuldner, bot, hatten einen Werth von 1300 Millionen, der gegen das zu deckende Capital von 3 Milliarden auch nur eine Täuschung war. Man gab dafür die sogenannten Bons des deux tiers aus, und es war natürlich, dass diese in solcher Masse in einem Augenblick ausgegebenen Scheine sich augenblicklich auch selbst entwertheten, vor allen, da die Rentiers viel zu arm waren, um Nationalgüter zu kaufen. Mancher stolze Rentier von ehemals ging jetzt betteln, und zahlreiche Selbstmorde, welche die plötzliche Armuth verschuldete, kennzeichnen die Früchte dieser Willkür [2]). Zu gleicher Zeit aber war man bemüht, dem Staatscredit alle mögliche Kraft zu geben, schreckte aber auch bei diesem guten Zweck vor ungerechten Mitteln nicht zurück. Das Gesetz erklärte, dass keine Staatsrente mit Beschlag belegt werden [3]) und auch auf die rückständigen Zinsen nur durch den Eigenthümer selbst eine Vormerkung vorgenommen werden könne [4]). So gab man der Staatsrente wohl viel Verlockendes, aber auch dem Schuldner das Privilegium, trotz vorhandenen Vermögens seinen Gläubiger nicht zu bezahlen. Die französische Rechtswissenschaft hat diesen Grundsatz als eine absolute Regel dauernd bewahrt und vertreten. Trotz dieser schweren Erfahrungen hat sich seit dieser Zeit in Frankreich der Gebrauch festgesetzt, Staatsschulden nicht mehr durch Aufnahme von Capitalien, sondern durch Verkauf von Renten abzuschliessen, mit der Bezeichnung, welchem Capital und zu welchem Zins die Rente entspreche. Dass dies so kam und Frankreich dabei immer creditreicher wurde, war freilich zum grossen Theil der kühnen Finanzwirthschaft Napoleon's zu danken.

Napoleon im Staatsschuldenwesen.

Er verwandelte die tiers consolidés in die sogenannte „5 pour 100 consolidés“ und erklärte, dass die Befriedigung dieser Staatsschuld stets der erste Artikel im Budget sein müsse, der Ertrag der Grundsteuer dafür angewiesen [5]) und selbst der Credit nicht flüssig werden sollte, bevor diese Schuld gesichert wäre. Zugleich beschränkte das Gesetz die consolidirte Schuld auf 50 Millionen und erklärte, dass, wenn in der That eine Erhöhung vorgenommen werden

1) Gesetz vom 28. September 1797 (8. Nivôse an VI.).
2) Lacretelle: Précis historique: Directoire exécutif. Bd. I. S. 106.
3) Gesetz vom 28. September 1797 (8. Nivôse an VI.).
4) Gesetz vom 11. Mai 1799 (22. Floréal an VII.).
5) Gesetz vom 11. Mai 1802 (21. Floréal an X.).

sollte, dies nur geschehen könne, wenn zu gleicher Zeit bis zur Höhe der Vermehrung ein Amortisationsfonds geschaffen würde, der dann im Stande wäre, höchstens in 15 Jahren die Ueberschreitung wieder auszutilgen. Das war eine Schöpfung von der grössten Bedeutung und Tragweite [1]); aber es war keine neue Schöpfung, sondern gehörte in ihren ersten Anfängen dem ancien Régime an. Schon 1749 hatte man einen ersten Versuch gemacht und wiederholte denselben 1764 [2]). Nach den Gesetzen der Jahre 1770, 1775 und 1780 wies man ihr den Ertrag der Vingtièmes zu, um so durch eine dauernde Tilgung das Anwachsen der Staatsschuld zu verhindern. Aber die Vorurtheile der Zeit verhinderten die Entwickelung des Institutes, der Ertrag der Amortisationskasse wurde zu täglichen Ausgaben verwendet und so endlich das ganze Institut wieder zerstört. Erst das Directorium erkannte, dass der Amortisationsfonds das kräftigste Mittel wäre, den öffentlichen Credit zu heben. Es legte neuerdings einen solchen an [3]) und wies ihm die Cautionen der Generalsteuereinnehmer zu, nebst einigen anderen Theilen der Staatseinnahmen. So nahm auch Napoleon die Idee auf und gab in dem erwähnten Gesetze der Operation eine feste Basis. Die 5 pour 100 consolidés sollten durch eine 7 Jahre fortgesetzte Zuweisung von 10 Millionen garantirt werden. Sollte nach dieser Zeit eine neue Garantie nöthig werden, so sollte diese 15 Jahre hindurch in der Höhe von 9 Millionen fortgebildet werden und diese ihre Deckung aus dem Ertrage der Briefpost zu empfangen haben. Später machte Napoleon die Kasse zur Eigenthümerin, indem er ihr einen Theil der Nationaldomänen zuwies und 1806 eine Rente von 3 Millionen im grand livre für sie errichtet wurde. Auch jetzt erhoben sich noch viele feindliche Stimmen gegen diese durch die Umstände gebotene Schöpfung, aber „der Erfolg antwortete diesen verdächtigenden Declamationen [4]).“ Der Cours der öffentlichen Schuld war am 18. Brumaire unter 10 Francs, was bei den verzeichneten 38 Millionen Renten ein Capital von 76 Millionen repräsentirte. Er stieg im Laufe der Zeit bis 80 Francs und repräsentirte ein Capital von 600 Millionen, was sowohl dem Privat-, als öffentlichen Vermögen von unberechenbarem Nutzen war. Aber gerade diese Erfolge veranlassten die Staatsgewalt sehr bald, die Fonds dieser Kasse zu anderen Zwecken, als für die sie bestimmt war, zu verwenden, was der Restauration Gelegenheit bot, sie gänzlich aufzulösen

Der Amortisationsfonds.

1) Gaudin: Notice a. a. O. S. 55.
2) Bresson a. a. O. Bd. I. S. 466.
3) Gesetz vom 26. November 1798 (6. Frimaire an VII.).
4) Gaudin: Notice a. a. O. S. 65.

und den Staatsschatz zum Schuldner der Verpflichtungen zu machen, welche sie eingegangen war. Das Gesetz vom 28. April 1816 gab aber zugleich das Statut einer neuen Amortisationskasse in grösserem Maassstab, als jene Napoleon's war, und strenger auch verwaltet, als diese [1]). Für die Verwaltung der öffentlichen Schuld errichtete Napoleon einen besonderen Rath, bestehend aus einem Staatsrath als Präsidenten, einem Generaldirector und Generalsecretär und 5 Directoren, welcher ausschliesslich für die Verwaltung und Liquidirung der öffentlichen Schuld bestimmt war und dafür in 5 Sectionen nach den Geschäften getheilt wurde [2]). Bei Napoleon's Sturz hatten die Kriegskosten, der Friede von 1814, die Liquidationen die Staatsschuld auf eine Jahresrente von $193{,}_2$ Millionen emporgetrieben. Louis Philipp hob sie bis auf $244{,}_3$ Millionen.

Die Leib- und Lebensrenten.

Zu dieser Schuldenlast traten noch die ihr ähnlichen Leib- und Lebensrenten. Der Convent hatte sie nach dem Muster der von dem Italiener Tonti gegründeten Tontinen wieder eingeführt. Sie wurden nach 16 Klassen mit je 5 Jahre Steigerung des Lebensalters in Actien von 100 Livres ausgegeben. Die erste Klasse umfasste Kinder bis zu ihrem 5. Lebensjahr, die zweite jene vom 5—10 Lebensjahr und so fort, bis zu einem Alter von 75 Jahren. Jede Klasse hatte 4000 Actien, deren Interessen für die Besitzer bis zum 20. Lebensjahr auf 20 Livres pro Actie, für die folgenden Klassen bis 25, dann nach einem gleichen Maass bis zum 60. Jahre auf 30 und von da an auf 40 Livres pro Actie berechnet wurden. Die höchste Rente wurde von vorn herein auf 12,000 Livres festgesetzt [3]). Das Directorium liess alle noch der Nation gehörigen Lebensrenten durch Sachverständige berechnen und nach dem Preis der Rentenhöhe verkaufen [4]). Napoleon liess die Lebensrenten in das grand livre eintragen, doch nur bis zur Höhe von 20 Millionen. Jede Ueberschreitung dieser Grenze musste erst durch eine gleiche Summe im Amortisationsfonds gedeckt werden [5]).

Die Pensionen als Staatsschulden.

Zu den Staatsschulden gehörten noch die Pensionen, welche die Revolution durch die Auflösung des alten Staates und seiner Institutionen übernommen hatte. Sie hatten im ancien Régime keinen Werth, da das Verkaufen der öffentlichen Stellen sie aufwog, wenn man eben von jenen Gnadengehalten absieht, welche die Gunst der Könige verschleuderte. Erst die Constituante schuf ein System. Es fielen unter

1) Gérando a. a. O. Bd. IV. S. 53.
2) Decret vom 2. Juni 1802 (13. Prairial an X.).
3) Decret vom 14. Juli 1795 (26. Messidor an III.).
4) Decret vom 6. Juli 1799 (18. Messidor an VII.).
5) Decret vom 11. Mai 1802 (21. Floréal an X.).

diese Summe der Staatsschuld die Civilpensionen, aus den zahlreichen öffentlichen Aemtern herrührend, welche die Revolution auflöste [1]), die Pensionen der kirchlichen Würden [2]), deren Geschichte mit der Kirchengeschichte während der Revolution im innigen Zusammenhang steht, die Militärpensionen und Wittwen- und Waisengelder [3]) und jene ausserordentlichen Pensionen, welche die Nation aus Dankbarkeit für ausgezeichnete Leistungen gewährte, wie z. B. jene, die von der Constituante der Wittwe Rousseau's ausgeworfen wurde [4]). Das Pensionsrecht sollte für die Zukunft an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Als allgemeine Grenze setzte man eine 30jährige Dienstzeit in öffentlichen Diensten und bei anderen Fällen wenigstens die Vollendung des 30. Lebensjahrs [5]). Erst Napoleon legte einen besonderen Pensionsfond an, der von der Staatsschatzverwaltung verwaltet und alle Jahre unter den Staatsschulden verrechnet werden sollte [6]). Im Jahre VI. warf die Budgetcommission die Summe von 12 Millionen, im Jahre VIII. die von 23½ Millionen dafür aus [7]).

Die schwebende Schuld.

Neben diesen feststehenden Schulden aber läuft eine Schuldenmasse, die heute unter dem Namen der schwebenden Schuld eine ausserordentliche Ziffer darstellt und die für die Zeit der Revolution wohl kaum sicher zu berechnen ist. Sie umfasste als den gewaltigsten Factor jene Effecten, welche der Staatsschatz kraft des Gesetzes in Umlauf bringen kann, also die Masse des Papiergeldes, Wechsel, Anweisungen und Scheine. Nach der ungeheuren Ausgabe der Assignaten bestimmte die Gesetzgebung, dass das jährliche Finanzgesetz den nothwendigen Credit bestimmen sollte, der für die Deckung der Interessen der schwebenden Schuld nöthig wäre [8]). Ich vereine mit der Darstellung der Geschichte derselben jene des ganzen Geld- und Münzwesens, da beide zugleich unter jene des Staatshaushalts fallen.

---

1) Gesetz vom 3—22. August 1790, 21. Juli bis 18—22. August 1791 und Decret reglem. vom 13. September 1806.

2) Gesetz vom 24. Juli bis 24. August 1790, 11—19. Juli 1791, 20. September bis 16. October 1791, 17—18. August 1792, 2. Frimaire an II., 9. Vendémiaire an VI., 3. Prairial an X. etc.

3) Gesetz vom 3—22. August 1790, 25. December 1790, 14. Fructidor an VI., 8. Floréal an XI. etc.

4) Decret vom 29. December 1790.

5) Decret vom 3—22. August 1790, 2—20. Juli 1791, 28. August 1795.

6) Gesetz vom 5. April 1803 (25. Germinal an XI.).

7) Ramel a. a. O. S. 63.

8) Decret vom 14—19. Februar 1792.

Das Geld- und Münzwesen.

Das Wesen des Geldes und die Vorstellungen davon.

Die Vorstellungen über das Wesen des Geldes, seine Kraft und Bedeutung waren in der Zeit der französischen Revolution noch auf einer sehr niedrigen Stufe. Die Ideen und Grundsätze der Mercantilisten beherrschten in dieser Richtung die Anschauungen, man zählte noch immer die Ziffern und glaubte in ihrer Anschwellung, gleichgiltig durch welche Mittel immer, Reichthum und Wohlstand der Nation zu sehen, ja wenn man jene künstlich erzeugen könne, diesen auch in Wahrheit zu schaffen. So beginnend, belebte man auch die noch nicht all zu sehr vergessenen Vorstellungen der Zeit der Law'schen Speculationen, verfiel in denselben Fehler der Zeitgenossen dieses geistvollen Schwindlers und glaubte endlich, wie jene, das Geld machen zu müssen, wenn es nicht da wäre, und von Papier machen zu müssen, wenn man keinen anderen Stoff habe. Zu der Betrachtung, dass es doch ein bedeutungsvoller Process sein müsse, der alles Gold und Silber plötzlich verschwinden mache, ja momentan es ebenso plötzlich wieder hervorzaubere und wieder begrabe, kam man nicht. Selbst Mirabeau, der seiner Zeit für diesen Gegenstand als erste Autorität galt, ragte wenig über die allgemeinen Vorstellungen hervor [1]. Man suchte die Gründe an der Oberfläche, ich möchte sagen, blos im Mangel an zu verarbeitenden Fabrikationsstoff.

Statistik des Münzgeldes.

Im Jahre 1726 hatte die Regierung alle vorhandenen Münzen zu einer neuen Prägung eingezogen und 1785 eine Umprägung alles Goldes vorgenommen [2]. Necker berechnet vom Jahre 1726 an bis 1780 die Summen des geprägten Geldes und zählt 957,200,000 Gold- und 1,489,500,000 Silbermünzung, also 2,446,700,000 Livres. Bis zum Jahre 1783 fügte man noch 52,300,000 Livres hinzu. Darnach sucht er aus der Handelsbilanz zu berechnen, was an Geld abgeströmt und zurückgekommen ist. Er schätzt diese Summe auf 3—400 Millionen [3]. Die Constituante, um dem Mangel an kleiner Münze abzuhelfen, veranlasste eine Prägung von mehr als 28½ Millionen kleiner Silbermünzen im Werth von 30 und 15 Sous [4]), abgesehen von den Kupfermünzen, für deren Prägung sie die Glocken der Kirchen requirirte, Vasen, Geräthe und „viele andere derartige Dinge, welche in den Kirchen und Klöstern aufgehäuft liegen und besser verwendet werden können [5]." Und dennoch verschwand trotz dieser Massenproduction und der vor-

1) Mirabeau: De la constitution monétaire 1790.
2) Gaudin: Notice a. a. O. S. 219.
3) Necker: Administration a. a. O. Bd. III. Chap. VIII.
4) Decret vom 11—19. Januar 1791.
5) Decret vom 29. August 1791.

handenen Vorräthe das Geld wieder, und dem Verkehr blieb nichts davon zurück. Da gelangte man inmitten der Noth zu dem nahe liegenden Mittel, wieder das Geld aus einem unerschöpflichen Stoff, aus Papier zu machen. Die Constituante sah in den Güterwerthen, die sie besass, ein Deckungsmittel dieses Geldes und blieb bei dieser Vorstellung auch zuerst stehen, denn „die Güter, von denen die Assignaten nur das Product darstellen, bilden den durchgreifenden Werth" dieses Geldes. „Sein Werth bleibt auch immer derselbe, und wenn man die Assignaten ausgiebt, bevor die Güter verkauft sind, so ist dies nur, weil man Geld nöthig hat, das durch den Handel abhanden gekommen ist," und „weil die Nationalversammlung im Voraus über das Product des Verkaufes, welchen sie befiehlt, verfügen könne." So rechtfertigte die Adresse des Finanzcomités der Constituante ihre Operation, und man hatte damit in der That ein ganz richtiges Princip für das Papiergeld gefunden, das des Credits, und zwar des Realcredits. Denn das Papiergeld kann immer nur jenen Werth haben, der gleich dem Vertrauen ist, das der Staat, der es ausgiebt, geniesst. Aber das Vertrauen des Staates hängt auch nur an realen, nie an imaginären Werthen. So also sollten nach dem Wortlaut des Gesetzes die Assignaten die seltenen Münzen ersetzen und sich selbst in den unbeweglichen Güterwerthen darstellen [1]). Diesen Bedingungen zu genügen, sollten sie unter allen Personen Geldwerth haben und wie klingende Münze bei allen öffentlichen und Privatkassen angenommen und alles, was so zu zahlen wäre, in Assignaten gezahlt werden können [2]). Um aber diese Aufgabe zu erfüllen, sollte die Summe der in Circulation gesetzten Assignaten den Werth von 1200 Millionen Livres nicht überschreiten, und da die Nationalgüter mehr als 2 Milliarden Werth darstellten, konnte man auf vollständige Sicherheit rechnen. Ja man fügte ausdrücklich den Grundsatz hinzu, dass niemals die Summe der Assignaten die Summe des Werthes der Nationalgüter überschreiten dürfe [3]). So sicher war man in dieser Rechnung, dass Péthion zweifelte, ob das Geld selbst einen besseren Werth haben könne, als die Assignaten, die auf den Gütern fundirt waren. Und Mirabeau nannte sie „un type territorial", und nur, weil man die Güter nicht in Natur circuliren lassen könne, erschien es ihm gleich, sie in repräsentativen Zeichen in den Verkehr zu setzen [4]). Die Assignaten wurden ausgegeben in Billets von 500—600 Livres

Das Papiergeld der Revolution. Das fundirte Papiergeld.

1) Decret vom 30. September 1790 und 20. Januar 1791.
2) Decret vom 17. April 1790 und 21. September 1790.
3) Decret vom 29. September 1790.
4) A. C. vom 27. September 1790.

Werth, dann, um dem Mangel an kleiner Münze vorzubeugen, in Noten zu 5 Livres [1]), die Kasse des Ausserordentlichen für sie errichtet, auf die Fälschung derselben hohe Strafen gesetzt [2]), ja selbst ein Comité eingesetzt, das die Mittel erwägen sollte, mit der der Agiotage vorgebeugt werden könne [3]). Aber ihr alsbaldiges Sinken und ihre Entwerthung zeigte, dass man schlecht gerechnet. Ihre ersten Gegner hatten jetzt leichte Arbeit, alte Zweifel gegen das Papiergeld wieder zur Geltung zu bringen. „Es bleibt, unter welcher Form es erscheint, die grösste Geissel, welche das Fiscalgenie der Nationen erfunden [4]).“ Bergasse, der dauernd während der Debatte über das Papiergeld gegen dasselbe geeifert, zeigte sogar, dass die Assignaten eine grössere Täuschung als die Geldfabrikationen Law's seien; denn diese wären auf den indischen Handel, auf alle Einnahmen des Reichs fundirt gewesen, jene aber seien auf eine Masse von verschuldeten Gütern fundirt, deren Schulden man doch nicht leugnen könne und deren Werth, wenn man sie anerkenne, nicht mehr für die Assignaten ausreiche [5]). Aber die Gründe der Werthlosigkeit lagen nicht darin, sondern lagen nur in der Armuth des Volkes und im Mangel an Vertrauen, der die Besitzer des Metallgeldes einschüchterte, dieses in Papier oder Güter umzusetzen. Wer konnte das Ende dieses eingeschlagenen Weges absehen. Die ersten 400 Millionen waren von der Constituante als ein Papier ausgegeben, das mit 3 Procent verzinst wurde. Mirabeau eiferte dagegen und schlug eine Milliarde Assignaten vor, aber ohne Interessen [6]). Am Ende ihrer Thätigkeit hatte die Constituante 1800 Millionen Papiergeld im Umlauf. Die Législative fügte ohne Rücksicht auf den Werth 900 Millionen hinzu, weil sie Geld brauchte, und machte schon Assignaten zu 10, 15, 20 und 50 Sous [7]). Der Convent endlich, der blos das Maass seiner Bedürfnisse in Anschlag brachte, gab je nach der Dringlichkeit derselben Geld aus und häufte die Summe von 9,978,006,618 Livres an Assignaten auf. Endlich gab er seinem Finanzcomité das Recht, unbeschränkt neue Papiere zu machen, und die Arrêtés dieses Comités erweisen eine Summe von mehr als 35 Milliarden in kaum 3 Jahren. 800 Arbeiter waren mit der Stempelung und Erneuerung derselben beschäftigt. Man malte mit grosser Sorgfalt

Das willkürliche Papiergeld des Convents.

1) Decret vom 28. Juni 1791.
2) Decret vom 29. Juli bis 1. August 1791.
3) Decret vom 1. August 1791.
4) Montlosier: Observations sur les assignats 1791.
5) Bergasse: Lettre de Mr. Bergasse à ses commettants au sujet des assignats monnaie.
6) A. N. vom 27. August 1790.
7) Decret vom 4. Januar 1792.

die Bilder von Brutus und Cato und Publicola auf die Papiere, setzte auf die Assignaten von 10 Sous jenes des Ueberflusses, das Jahr der Freiheit und die Republik, einig und untheilbar, aber vermochte doch dem Papier keinen Werth zu geben. Man gab endlich den Assignaten Zwangscours, suspendirte, um mit den Assignaten zu sparen, die Zahlung rückständiger Schulden und verwandelte sie in Renten, schuf endlich das Maximum, um dem discreditirten Gelde dennoch einen Absatzweg zu ermöglichen. Am Ende des Convents machte man ein Zwangsanlehen von 600 Millionen, und da die Assignaten in einem Cours von 100 gegen 1 standen, wollte man damit 60 Milliarden verzehren. Da endlich kam mit dem Directorium eine kurze Zeit des Vertrauens. Die Assignaten sollten vernichtet werden, man gab dafür 2400 Millionen Mandats territoriaux aus [1]) und setzte ihren Cours zu dem der Assignaten, wie 30 : 1. Die Assignaten hatten aber fast gar keinen Werth mehr, 100 Francs derselben kaufte man mit 30 Centimes. Da die Mandats nur dreissigmal mehr werth sein sollten, kamen sie natürlich auch alsbald in den Misscredit der Assignaten. Am ersten Ausgabetag war ihr Cours 100 : 18. Da man aber mit ihnen die Nationalgüter kaufte, so machte sich jetzt für einige Zeit ein regeres Leben geltend. Man zahlte die Kaufsumme fast ganz in Silber und erhielt das Gut, das man damit erwerben wollte, fast ganz geschenkt. Dennoch aber überwand das auflebende Vertrauen die Schwierigkeiten, so dass schon im Jahre V. der Zwangscours der Mandate aufgehoben werden konnte [2]) und das Directorium so viel Silber wieder gewann, dass es aus der Münzstätte der Republik an 90,057,130 Francs Silber in Fünffrancsstücken auszugeben vermochte. Das Directorium hatte die richtige Quelle der Geldnoth erkannt. In dem Gesetz über die Ausgabe der Mandate erklärte die Gesetzgebung, dass Industrie und Handel durch den Mangel des Vertrauens, dem Hauptzeichen des Tausches, zerstört seien, dass die Entwerthung der Assignaten alle Beziehungen im Privatverkehr zerrissen habe, dass diese Entwerthung ihre Quelle in der zu grossen Masse des Papiergeldes und in dem Missverhältniss der Ausgabe desselben und seiner Deckung habe! So hatte das Papiergeld, als auch die Mandate den Zwangscours verloren, seinen revolutionären Zweck erfüllt. Es hatte dem Augenblick gedient, von dem die Revolution abhing, aber es hatte in den Millionen Unglücklichen, die es geschaffen, dieser selbst wieder einen unbesiegbaren Feind erzeugt, der sich nun an die Seite Napoleon's drängte.

Die Mandats territoriaux des Directoriums.

1) Gesetz vom 28. März 1796 (28. Ventôse an IV.).
2) Gesetz vom 4. Februar 1797 (16. Pluviôse an V.).

Die Verwaltung des Münzwesens und die Währung.

Mitten unter diesen furchtbaren Schwankungen von Reichthum und Armuth, Ueberfluss und Elend hatte die Revolution zwei dauernde Schöpfungen hingestellt, welche sie überlebt haben und heute noch in Frankreich herrschen. Es war erstens die Verwaltung des gesammten Münzwesens und zweitens die Währung. Für beide Schöpfungen ist Mirabeau der erste Anreger gewesen, und zum grossen Theil ruhen sie heute noch auf seinen Ideen. In seinem Werk über das Münzwesen zeigte er das erste Mal, dass das Geld ein Culturmoment und die Geldgleichheit ein mächtiger Träger des Fortschrittes ist, dass neben diesem staatlichen und völkerrechtlichen Element im Innern des Landes die Verwaltung auf der Gerechtigkeit in der Fabrikation und der Einheit des Metalles ruhen soll. Für diese Einheit will er nur Silber anerkennen [1]. Die Constituante löste viele der im Lande zerstreuten Münzstätten auf und stellte die Münzfabrikation und gesammte Verwaltung des Münzwesens unter die Leitung des Ministers des Innern. Ihm wurden für die eigentlichen Münzgeschäfte 8 Commissäre zugetheilt nebst einem Generalsecretär und einem Depotwächter, der verantwortlich und cautionspflichtig war [2]. In gemeinschaftlichen Sitzungen sollten diese Beamten Maass und Gewicht bestimmen, die in die Münze einlaufenden fremden Münzen prüfen und jede aus der Münzstätte ausgegebene Münze einer genauen Werth- und Gehaltprüfung unterziehen. Drei sachverständige Mitglieder der Akademie sollten zur Prüfung der Substanzen zugezogen werden, welche zur Prägung verwendet würden [3]. Diese Organisation wurde im Laufe der Zeit nur in der Beamtenzahl verändert, und das Organisationsgesetz der Münzstätten vom 21—27. Mai 1791 bezeichnet genau die Thätigkeit der einzelnen Personen. Die Beamten, welche der eigentlichen Kunstarbeit zugetheilt waren, mussten sich einer besonderen Prüfung unterziehen und wurden nur nach öffentlicher Concurrenz angestellt [4]. Vorübergehend wollte der Convent die Münzfabrikation in einer einzigen Münzstätte zu Paris centralisiren [5], aber das Directorium, als es thatsächlich wieder zu einer neuen Prägung schreiten konnte, richtete wieder 8 besondere Münzstätten ein, zu Paris, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, Lille, Lyon und Strassburg. Napoleon verwies die oberste Leitung des Münzwesens an das Finanzministerium und stellte demselben zwei

1) Mirabeau: De la Constitution monétaire, 1790.
2) Decret vom 11—19. Januar 1791.
3) Decret vom 3—10. April 1791.
4) Decret vom 30. August bis 8. September 1791.
5) Decret vom 14. Februar 1794 (26. Pluviôse an II.).

Administratoren für die Leitung des Dienstes, Beaufsichtigung der Fabrikation und Prüfung des Gewichts zur Seite [1]).

In zweiter Richtung, in der Herstellung einer Münzeinheit, ging der Convent bei seiner grossen Reform alles Maasses und Gewichtes auch in Betreff des Geldes energisch vor und brachte die Ideen Mirabeau's und der Constituante — denn ihr gebührt der Ruhm der ersten Anregung — zur vollendeten Durchführung. Er führte in allen Verkehrsbehelfen das Decimalsystem ein und setzte als Münzgewicht das Kilogramm fest. Die Legirung bestand in 900 Theilen Silber oder Gold und 100 Theilen Kupfer; die Münzeinheit war der Franc oder, wie der Convent sie nannte, der Republicain, der sich nach oben und unten hin ins Zehn- und Hundertfache theilen und zusammensetzen liess. Die Kosten der Fabrikation wurden durch ein Zehntel vom Silberwerth und drei Zehntel vom Goldwerth gedeckt. Der Franc Silber sollte die Geldeinheit sein, im Werth $188,_{41}$ Grains. Napoleon liess endlich die neuen Geldstücke prägen: Viertel-, Halbe-, Ein-, Zwei- und Fünffrancsstücke in Silber und Zwanzig- und Vierzigfrancsstücke in Gold [2]). Sie trugen alle sein Bild und den Landesspruch: Dieu protège la France! Da kein Gesetz das Verhältniss des Goldes zum Silber regelte, so erhielt Frankreich eine doppelte Währung, d. h. die Münzen beider Metalle galten gleichmässig als gesetzliche Zahlungsmittel und ohne alle Rücksicht auf den Wechsel in den gegenseitigen Werthverhältnissen. Die trüben Folgen dieses Gesetzgebungsmangels sind natürlich im Lauf der Zeit nicht ausgeblieben. Während Napoleon's Regierung wurden 1,396,676,981 Francs geprägt, zu denen 700 Millionen alte Münzen verwendet wurden [3]). Die Papiergeldfabrikation, die in Napoleon stets einen ängstlichen, aber ausdauernden Gegner fand, erhielt in der Errichtung der Bank von Frankreich einen ganz anderen Charakter. Sie ruhte jetzt auf der Macht des öffentlichen Credits, den ich im Folgenden darstellen will.

Die Währung.

Die öffentlichen Creditanstalten.

Wenig Ahnung hatte das ancien Régime von jener Gewalt, auf deren Thätigkeit heute und seit der Revolution die fast unerschöpfliche Quelle des nationalen Reichthums Frankreichs ruht, von dem Credit. Der Credit ist Besitz und Eigenthum, er ist Hab und Gut. Er ist unbestimmbar in seinen Grenzen und seinem Inhalt, weil er in allem, was er ist, nur von jener Macht abhängt, die ihn selbst aus-

Die Macht des Credits.

1) Decret vom 30. Mai 1803 (10. Prairial an XI.).
2) Gesetz vom 28. März 1803 (17. Germinal an XI.).
3) Gaudin: Notice a. a. O. S. 221.

füllt, von der Macht des Vertrauens. Das Vertrauen aber, wenn es keine Thorheit oder gewaltsamer Zwang ist, kann nur in dem Bewusstsein des Einzelnen ruhen, in dem Maasse, in dem er es bietet, von dem befriedigt zu werden, dem er es eben geboten. Der Staat tritt in diesen Verhältnissen dem Einzelnen so gegenüber, wie die einzelne Person der anderen. Wie aber sollte das ancien Régime Frankreichs dieses Bewusstsein erzeugen, um die Macht, die auf demselben ruht, den Credit, zu geniessen, nachdem es bei dem von allen möglichen Missbräuchen, Schäden und Ungerechtigkeiten untergrabenen Staatshaushalt, der Heimlichkeit, die alles umhüllte, der Willkür, die alles durchdrang, Niemanden das Maass zu bieten im Stande war, in dem es geeignet gewesen wäre, das gebotene oder geforderte Vertrauen zu befriedigen? Der absolute Staat, repräsentirt durch das absolute Königthum, zeigte dieser Gewalt gegenüber nur seine ganze Ohnmacht. In dem entscheidenden Augenblick, wo es nur durch diese Gewalt gerettet werden konnte und, dieses erkennend, sie auch zu ihrem Dienste forderte, ging es zu Grunde, weil es ihr gegenüber seine gewohnte Stellung nicht behaupten konnte. Die Macht des Credits kann nicht beherrscht werden, sie will und muss selber herrschen. Ohnmächtig war plötzlich das allmächtige Königthum, auch nur die schwächste Quelle zu entdecken, die seine Bedürfnisse befriedigt hätte. Mit dem empörten Volke verband sich jene imaginäre Gewalt, und wird sich stets mit ihm verbinden, da sie ja aus seiner Mitte allein entsteht. Nur einmal, ein Jahrzehnt vor der Revolution, hatte ein kluger Finanzmann diese Gewalt der Regierung verbunden. Und in diesem Augenblick war die Revolution, wenn thatsächlich auch nicht geboten und schon eröffnet, so doch für jedes vorsichtige Auge erkennbar und möglich. Necker war es, der während seines ersten Finanzministeriums dies geleistet. Redlichkeit und Oeffentlichkeit waren die Mittel, mit welchen er den Credit gewann. Beide aber fanden in ihm allein ihren Schutz und ihre persönliche Vertretung, und wie wenig sie allein in dieser Form genügten, zeigte die Thatsache, dass der Credit wieder verschwand, als er aus dem Finanzministerium ausschied. Redlichkeit und Oeffentlichkeit der Verwaltung werden nur dann die Macht des Credits, das Vertrauen erzeugen, wenn sie als unwandelbare Grundsätze und unabhängig von der Neigung und dem Charakter des Einzelnen durch die Macht des Gesetzes die Regierung beherrschen. Dann werden sie es aber auch noch thun, wenn zu ihrer moralischen Kraft nicht immer die materielle Kraft des Staates hinzutritt. Diese braucht nicht in runden Ziffern ausgedrückt zu sein, um Bedeutung zu haben, sondern muss allein in ihrer Möglichkeit wahr und deutlich erkennbar sein. War zu Zeiten Necker's für Frankreich nur der

Der persönliche Credit Necker's.

persönliche Charakter dieses Mannes die Quelle des Staatscredits und ging sie verloren, als er selbst ging, so hatte das ancien Régime niemals einen Begriff von dem Reichthum des Staates, seinen Mitteln. Es konnte weder dem Augenblick, noch der Zukunft eine Sicherheit bieten. Auch die Zeit ist Credit.

Der Staatscredit in der Macht des Gesetzes.

Erst die Revolution schuf alle diese Elemente und, kaum geschaffen, traten sie auch mit aller Kraft in Wirksamkeit. Sie machte, wie ich gezeigt habe, die Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes zu einem Grundgesetz und machte so auch die Redlichkeit zu einem gesetzlichen Zwang. Sie zeigte endlich durch die Zerstörung des Feudalstaates und die Auflösung aller Missbräuche und Verwirrungen den Reichthum der Nation und durch die Discussion der Rechnungen des Staates und die Prüfung aller Quellen der Staatseinnahmen die unerschöpflichen Mittel des Reichs. Das waren in der That grossartige Dinge! In ihrem Erfolge haben sie sich bewährt und jene ungeheuren Summen geschaffen, die Frankreich seit der Zeit bis auf den heutigen Tag als seinen Credit verzeichnet. Man darf dabei freilich keine kaufmännische Rechnung von Tag zu Tag und Jahr zu Jahr führen wollen! Die Revolution stürzte sich von Bankrott in Bankrott, sie schuf Millionen Reiche und machte morgen Bettler daraus, sie nährte sich jahrelang nur mit werthlosen Papieren, aber dass sie das Alles vermochte und dennoch der Hand Napoleon's einen Staat überlieferte, der am 18. Brumaire nichts und am 19. alles hatte, das eben zeigt die Grossartigkeit ihrer Schöpfung. Napoleon war wahrlich in seiner Person nicht allein diese Kraft. Nirgends zeigte es sich eben mehr, als in der Bewegung des Staatscredits. Aber er war die Garantie, dass die Staatskräfte einer sicheren Entfaltung entgegengeführt werden, und darauf ruhte der ungeheure Credit, der mehr die ungeheuren Ausgaben und Bedürfnisse des Staates befriedigte, als die reichen directen Einnahmequellen, die seiner Regierung zuströmten. Der Stand der Rente ist das sicherste Zeichen dieses Lebens. Man hat seit Wiedereröffnung der Börsen von 1797 an denselben genau verzeichnet. In diesem Jahre stand sie auf 5 Procent und schwankte in den ersten Zeiten des Consulats zwischen 6 und 8, stieg mit der Befestigung des Gouvernements auf 44, mit Errichtung des Kaiserreichs auf 60 und in der Zeit desselben auf 83. Niemanden in Frankreich fällt es seither ein, sein Vermögen einem anderen Staat anzuvertrauen. Es ist eine Gewohnheit des Volkes geworden, es in Staatsrenten umzuwandeln, und Jedermann trägt dabei den Glauben, dass er damit das Beste für sich thue*). Konnte die Revolution diese im Staat liegende Macht nicht selbst ausnützen, so

Napoleon und der Procentsatz der Rente.

*) Hock a. a. O. S. 541.

Die Folgen eines sicheren Credits.

war sie es doch, welche die Grundsteine legte, auf der sie für die Zukunft ruhen konnte. Ich habe sie an den verschiedenen Stellen schon erwähnt und bedarf blos eines Rückblickes darauf. Sie war es, die die Steuerfähigkeit Frankreichs durch die Gerechtigkeit und Weisheit ihres Steuersystems zeigte, sie zerstörte die Privilegien und Freiheiten, brach das Heer der Vorurtheile, das die gesammte Staats- und Volkswirthschaft in Fesseln legte, stellte das erste Mal an Stelle des willkürlichen Königthums, das die Einnahmen wie seine Einnahmen nach einem privatrechtlichen Titel betrachtete und verwendete, den Staat und die Nation selbst, für deren geistige und materielle Bedürfnisse die Staatsleistungen zu verwenden seien, und erkannte in dieser Verwendung selbst wieder nur eine Nahrung seiner eigenen Kräfte, sie führte bei der Oeffentlichkeit des Budgets die Verantwortlichkeit der Verwaltung und eine strenge Controle ein, und sie war es endlich, die nicht für den Augenblick zu sorgen sich berufen erkannte, sondern in der Aufstellung eines finanziellen Systems die nächste Zukunft schon der Gegenwart verband und sie in ihre Rechnung zog. Napoleon vollendete diesen geistigen Bau, indem er die Staatsmacht selbst als das Ziel der Staatswirthschaft hinstellte und aus ihr die Nothwendigkeit der Maassregeln fand, welche jene befriedigen konnten. Darum schrack er vor Maassregeln nicht zurück, die dem Einzelnen gefährlich dünken mochten und auch nachtheilig sein konnten, buhlte nicht um Popularität, um dem Kleinen zu genügen und das Grosse vielleicht zu gefährden. Die Neubelebung der indirecten Steuern sind ein Beweis dafür und ihre versuchte Abstellung in den hundert Tagen nur ein Zeichen der Ohnmacht des sinkenden Sternes.

Die Creditinstitute.

Das sind die Quellen des Staatscredits in Frankreich und ist der Geist des französischen Creditwesens. Er ist in der That mit einem Schlag gemacht worden, und durch die Staatsmacht selbst. Und nur dadurch erklärt es sich, dass alle jene Institute, welche dazu dienen, theils den Credit zu leiten, theils seine persönlichen Träger zu sein, innig wieder mit der gesammten Staatswirthschaft in Verbindung stehen, denn auch sie fanden zumeist die Möglichkeit ihres Daseins in der Thätigkeit der Staatsgewalt. Es ist dabei aber auch keineswegs zu leugnen, dass der absolutistische Geist derselben unter Napoleon noch mehr diesen natürlichen Gang beförderte und sich bevormundend in alles drängte, was sich zeigte, und alles von sich abhängig machte, was in Wahrheit freier leben wollte und sollte und konnte. Zu diesen Schöpfungen, deren erste Anfänge oder deren Neubelebung in die Zeit der Revolution fallen, gehören denn die Bank von Frankreich und die Börsen. Der zweifelhafte Grundsatz der Mercantilisten, dass die Vermehrung des Geldes eine Vermehrung des Nationalreichthums

sei, führte zuerst Law in Frankreich zur Gründung der Bankinstitute. Im Jahre 1716 wurde eine Bank mit 6 Millionen Livres Capital gegründet und darauf hin 60 Millionen Noten ausgegeben. Dem Project folgten zwei andere ähnlicher Art und 1719, in der nothwendigen Geldkrise, hatte man gerade 12 Milliarden Livres an Papiergeld. Die Banken wurden aufgelöst, 511,000 Bürger erschienen gegen sie klagend und an 500 Millionen Noten wurden von den Gerichten annullirt. Im Jahre 1776 gründete man nach englischem Muster eine Escomptebank, nur mit dem Unterschied, dass England Credit hatte und Frankreich keinen. In 6 Monaten konnte man kaum 2 Millionen Actien aufbringen. Dennoch glückte das Project, so dass 1786 eine Dividende von 12—15 Procent vertheilt werden konnte. Der Staat verlängerte jetzt das Privilegium der Bank auf 30 Jahre und als er 1788 bei den grossen Geldkrisen eine Zurückforderung der Caution fürchtete, verbot er die Silberzahlungen der Bank. Erst Necker brachte eine neue Ordnung, indem er die Staatsbedürfnisse durch Anleihen deckte und nicht die Bank aussog. Dadurch hob sich die Kraft der Escomptebank so, dass die Noten derselben während der Assignatenwirthschaft Goldcours hatten. Diese Concurrenz der Assignaten zu brechen, löste der Convent die Escomptebank gewaltsam auf [1]). Obgleich nun diese Bank so verwegen wirthschaftete, dass sie bei 10 Millionen Werthen 120 Millionen Papier ausgab, so konnte sie doch nur durch diesen Gewaltstreich gebrochen werden. Seit dieser Zeit stockten alle derartigen Unternehmungen [2]). Erst bei dem Fall des Papiergeldes und dem Wiedererscheinen des Metalls hatte sich im Jahre VIII. eine Privatgesellschaft in Paris gebildet, unter dem Namen einer französischen Bank. Diese Gesellschaft gab, ohne gesetzlich dazu autorisirt zu sein, sogar ein Papiergeld aus, „Papier de confiance", welches durch liegende Güter garantirt war [3]). Einzelne Handelsetablissements in den grösseren Städten thaten dasselbe. Man sieht, dass das, was man heute oft als einen Fortschritt des Bankwesens darstellen will, eigentlich der erste Anfang desselben war. Die Unternehmungen reussirten nicht, aber Frankreich umschiffte glücklich die Gefahren, die solchen Versuchen drohen. Ein Papier als Geld wird seiner Bestimmung nur genügen, wenn es so schnell und sicher als möglich und nach freiem Willen gegen Silber umgetauscht werden kann. Eine Bank aber, deren Geld auf solchen Hypotheken ruht, wird der Forderung im besten Fall nur langsam und ungewiss genügen können. Napoleon griff alsbald

Die Bank von Frankreich.

---

1) Decret vom 4. August 1793.

2) Dalloz a. a. O. Bd. VI. S. 70 u. ff.

3) Gaudin: Notice a. a. O. S. 56. not. 1.

nach dem Antritt des Consulats in das bestehende Bankinstitut ein durch die Uebernahme von 5000 Actien, deren Werth die Amortisationskasse lieferte [1]). Bei seiner Scheu vor allem fictiven Geld wollte er in keiner Weise die Schöpfung eines solchen zulassen. Graf Mollien, als Minister des Staatsschatzes, erkannte in diesem Recht, Vertrauensgeld zu machen, ein Privilegium, welches der Staat einer Bank ertheilen könne, und betrachtete das Fundirungscapital des Geldes als eine Caution des Staates für das abgegebene Recht. Er war es denn auch, der die erste Idee der „Banque de France" aufstellte, als eines Creditinstitutes, welches in einem gemeinsamen Centrum das Industrie- und Handelsinteresse vereine und mit dem Staatsinteresse sich selbst so verbinde, dass es in schwierigen Momenten dem Gouvernement Hilfe leisten könne. Kurz vor dem Krieg mit England entwarf denn Mollien auch das Statut einer solchen Bank, welche jetzt als ein gesetzliches und ausschliessliches Institut in Thätigkeit trat [2]). Nach diesem Statut, dem Gesetz vom 14. April 1803 (24 Germinal an XI), wurde eine Bank zu Paris gegründet, mit dem ausschliesslichen Recht, Papiergeld auszugeben, in Noten bis zu 500 Francs, Wechsel und Handelseffecten aller Art zu escomptiren, Privatpersonen und Gesellschaften Contos zu eröffnen. Auf die Summe dieser laufenden Contos ist keine Beschlagnahme zulässig. Die Bank selbst kann nur Gold- und Silberhandel treiben, ist aber sonst von jedem anderen Handelsgeschäft ausgeschlossen. Das Capital der Bank theilt sich in den Gründungsfond und Reservefond. Der Gründungsfond wurde durch 45,000 Actien, jede Actie zu 1000 Francs, und zu Antheilen von 500 Francs gebildet. Die Dividende setzte das Gesetz für das Jahr XII auf höchstens 8, für das Jahr XIII. auf 6 Procent. Die Ueberschüsse sollten in den Reservefond, und zwar in „5 pour 100" gelegt werden, was eine neue Dividende von 5 Procent gewährte, aber doch den Handelscredit so mit den Staatscredit verband, dass es oft lästig und selbst gefährlich sein konnte und es auch war, da es die Bank hinderte, ihre Mittel dem wahren Verkehrsinteresse zuzuwenden. Freilich hat gerade diese Verbindung in der Zeit, besonders 1848, zum Wohl der Staatsfinanzen viel beigetragen.

Die Verwaltung der Banque de France.

Die Verwaltung der Bank war nach diesem ersten Statut noch eine republikanische. Die Actionäre wählten 15 Régens und 3 Censeurs, welche den Generalrath der Bank bildeten und alle Jahre zu einem Fünftel

1) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 250.

2) Opinion de Napoléon et du comte Mollien sur la question des banques. Compte rendu de l'academie des sciences morales et politiques. Ser. IV. Tom. 19. Livraison 5. S. 191. u. ff.

in den Régens und einem Drittel in den Censeurs erneut wurden. Die ersteren hatten die Verwaltung, die letzteren die Ueberwachung. Für das Escomptegeschäft wurde ein besonderer Rath aus 12 Mitgliedern gebildet, welche die Geschäfte unentgeltlich führten. Ein Centralcomité, bestehend aus 3 Regens, von denen einer als Präsident fungirte, leitete die Gesammtheit der Operationen. 200 der am Institut zumeist betheiligten Actionäre bildeten die jährlich zusammentretende Generalversammlung der Bank. Die Gerichtshandlungen der Bank wurden im Namen des Präsidenten geführt, die Fälschung der Banknoten einer Fälschung des Staatsgeldes gleichgestellt. Diese Verwaltung aber entsprach den Erwartungen nicht. Im Jahre 1805 stellte die Bank ihre Zahlungen ein. Während der Schlacht von Austerlitz war die Bank Napoleon's grösste Sorge und beunruhigte ihn mehr, wie er selbst sagte, als die „Armeen Russlands". Die Bank muss ihre Noten, so schrieb er an den Justizminister, gegen Silber an offenen Kassen umtauschen, und wenn ihr das Silber fehlt, soll sie diese schliessen. Was mich betrifft, so will ich überhaupt gar kein Papiergeld [1]). Als er von Austerlitz zurückkehrte, erliess er das neue Bankgesetz [2]), wodurch er das Institut grossartiger und ausgedehnter in seinen Operationen und monarchisch in seiner Verwaltung machte. Aus dem Privilegium des Geldmachens leitete Napoleon jetzt das Recht der Oberherrlichkeit des Staates über die Bank ab. „Die Bank", sagte er, „gehört nicht allein den Actionären, sondern auch dem Staat, da er ihr das Privilegium, Geld zu machen, gab." Das Centralcomité wurde aufgelöst und an seine Stelle ein Gouverneur mit 2 Untergouverneurs gesetzt, welche dem Kaiser den Eid leisteten. Der Erste musste wenigstens 100 Bankactien, die beiden Letzteren wenigstens 50 derselben besitzen. Die Gerichtsbarkeit in Banksachen wurde dem Staatsrath gegeben. Der Generalrath der Actionäre blieb erhalten, desgleichen sein Recht, die Régens und Censeurs zu erwählen. Nur wurde an die Seite der Verwaltung auch hier ein Regierungsagent zur Ueberwachung gesetzt. Das Bankprivilegium, zuerst auf 14 Jahre gegeben, wurde jetzt auf 40 Jahre erweitert und das Capital auf 90 Millionen erhöht. In ihren Geschäften sollte die Bank nicht mehr mit dem Staatsschatz in Verbindung gezogen werden und besonders in der Bildung des Reservefonds frei schalten können. Ein Drittel der Dividende aber war gesetzlich als Einnahme des Fonds bestimmt. Bald darnach bestätigte ein neues Gesetz dieses Statut und gab der Bank noch das Recht, in den grösseren Städten besondere Escompte-

1) Opinion de Napoléon a. a. O. S. 212.
2) Gezset vom 22. April 1806.

comtoirs zu errichten *). Im Wesentlichen hat an dieser Ordnung auch die neueste Gesetzgebung nichts mehr geändert.

Die Börsen und ihre Verwaltung.

Die zweite wichtige Klasse der Creditinstitute sind die Börsen. Ich habe auf ihre Bedeutung und ihre Geschichte schon bei der Darstellung des Eigenthumsrechtes hingewiesen. In ihrer Stellung zum Credit hat ihre Bedeutung erst die Gegenwart vollkommen richtig erfasst. Die Interessen des Handels sind oft die Interessen des Staates, sie sind ihnen gleich, sind dieselben. Der Handel ist ein Weltbürger, der Credit ein internationales Gut. Zwischen Profit und Verlust schwebt jener von einem Staat zum andern und dieser hebt und senkt sich nach der Bewegung. Die Gegenwart hat erst deutlich gezeigt, dass der Cours der öffentlichen Effecten ein europäisches Staatsinteresse ist. Und daher die Bedeutung und die staatsrechtliche Stellung der Börsen. Sie sind die Motoren des Credits, und wenn sie ihn nicht erzeugen, so beleben sie doch seine Kraft und sind gewissermassen sein Thermometer. Daher verzeichnet die Geschichte die Börseninstitute wie natürliche Institute überall, wo eine Bewegung des Handels eintritt und die Macht des Credits erscheint. Das römische Collegium mercatorum, schon unter Appius Claudius gegründet, die flämischen Versammlungen der Kaufleute waren ihre ersten Anfänge. Sie bildeten sich auch in Frankreich schon seit 1304 auf der grande porte in Paris und seit 1549 in den grösseren Städten Frankreichs. Seit 1724 hat zu Paris die Handelsbörse ihren Sitz im Hôtel de Nevers in der Rue Vivienne. Doch erdrückte die Feudalität die freie Bewegung, die Jurandes und Maîtrises hinderten Handel und Industrie. Erst die Revolution brach den Bann und brach ihn zumeist, indem sie den Staat selbst in den Verkehr drängte und durch die Gründung der öffentlichen Schuld seine Theilnahme am Geschick der Effecten erregte. Vor der Revolution waren diese vom Verkehr ausgeschlossen, da sie ja zumeist als ewige Renten den Charakter eines unbeweglichen Eigenthums hatten. Man negociirte auf den Börsen blos öffentliche Effecten au porteur oder solche, die durch Endossement übertragbar waren. Ja man verhandelte blos über die Differenz des Courses, ohne zu kaufen und zu verkaufen. Man spielte. Diese Vorstellungen traurigen Angedenkens waren es zumeist, welche die Anschauungen der Unsittlichkeit dieser Institute in der Zeit des Convents erzeugten und die Auflösung derselben nach sich zogen. Vor seiner Zeit aber gestaltete die Art der Geschäfte, welche man ehedem auf den Börsen gemacht, die Reform der Börsenverwaltung. Vor der Revolution waren die Wechselagenten und Courtiers öffentliche Beamte und ihre

*) Decret vom 16. Januar 1808.

Stellen, obgleich verkäuflich, doch stets der Aufsicht des Gouvernements unterworfen. „Das Gouvernement ist zu aufgeklärt", sagte der Staatsrath [1]), „um nicht zu fühlen, dass die Profession der Wechselagenten alle seine Aufmerksamkeit verdient durch die Wichtigkeit, die sie für die Erhaltung des öffentlichen Credits und die Unterstützung der Preise der königlichen Effecten haben."

Erst Napoleon legte wieder den Grund einer geordneten Gesetzgebung für die Börsen und Börsengeschäfte. Er eröffnete zuerst wieder die Börse zu Paris [2]), der schnell nach einander in 50 Departements die Errichtung von 85 Börsen folgte, an denen 388 Wechselagenten und 752 Courtiers angestellt wurden [3]). Sie sollten Centralinstitute sein für die Interessen des öffentlichen Credits, des See- und Landhandels, der Agricultur und Industrie. Nur mit Bewilligung des Gouvernements konnte eine eröffnet werden und die daselbst nöthigen Beamten sollten durch die Handelsgerichte vorgeschlagen werden. Aus ihnen und den Candidaten, welche der Präfect und der Minister des Innern hinzufügt, ernannte der erste Consul die Agenten und Courtiers gegen Stellung einer Caution und Eidesleistung vor dem Handelsgericht [4]). Die Börsenpolizei gehörte ausschliesslich den Verwaltungsbehörden. Die Wechselagenten und Courtiers selbst wählten aus ihrer Mitte einen Syndicus und 6 Adjoints für die Entscheidung ihrer eigenen Streitigkeiten und Aufrechthaltung ihrer Geschäftsordnungen. Der Börsenbesuch war Jedermann gestattet, doch sollte die Börse nur an den gesetzlich bestimmten Stunden geöffnet sein. Die Börsen- und Wechselagenten durften nur für die Parteien, nie für sich selbst Geschäfte abschliessen, welche ihrer Führung vertraut waren [5]). Bei der Redaction des Code pénal wollte man das Börsenspiel unter die Betrugsverbrechen aufnehmen, doch verlangte Napoleon zuvor noch die Ansicht des anwesenden Syndicus der Wechselagenten, Mr. Bossary Villeplaine, zu hören. „Wenn mir mein Wasserträger", antwortete dieser, „zwei Tonnen Wasser für eine verkauft, die er just bringt, ist das Betrug? Nein, denn man weiss, dass er die andere aus der Fluth schöpfen und mir bringen wird [6])." Damit war die Frage abgethan, und der Handelsnutzen überwog die Zweifelsucht der Juristen. So sehr Napoleon auch bemüht war, Ordnung in die Börsengeschäfte zu bringen, so blieb die Gesetzgebung doch ungenügend und ist heute noch viel zu zerstreut und zerfahren.

Napoleon's Organisation der Börsen.

---

1) Arrêté du Conseil d'État vom 10. Juni 1788.
2) Decret vom 28. Ventôse an IX.
3) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 185 u. ff.
4) Arrêté vom 29. April 1801 (29. Germinal an IX.).
5) Börsengesetz vom 16. Juni 1802 (27 Prairial an X.).
6) Bourse de commerce par Mallot 1853. B. I. XVI.

Die Volkswirthschaft.

Das Grundeigenthum und seine Wirthschaft.

Die Staatsidee in der Wirthschaft des Grundeigenthums.

Der alte Feudalstaat rettete aus den Kämpfen gegen die aufstrebende absolute Königsmonarchie trotz der Gewalt, welche ihm diese gegenüber stellte, dennoch die Basis seiner Ordnung und schob sie theils ganz unbeschädigt, theils nur äusserlich in Wenigem verändert dem absoluten Einheitsstaate für seine eigene Organisation wieder unter. Jene Basis war eine rein privatrechtliche, es war der Besitz und das Grundeigenthum, welches im Mittelalter alle Staats- und Verwaltungsgesetze durchdrang und welche auch im ancien Régime bis zur Revolution noch mit diesen im innigen Zusammenhang stand, so dass sie, wenn sie auch nicht mehr ausschliesslich auf denselben ruhten, doch allenthalben von ihnen noch beeinflusst wurden. Und eben darum war die Nacht des 4. August von so weit tragender Bedeutung für den ganzen modernen Staat, wie ihn die Revolution dachte, weil sie, obgleich nur auf die Zerstörung und Abschaffung einzelner Feudalrechte gerichtet, mit dieser die gesammte Staatsordnung des ancien Régime untergrub. Sie war es, welche Eigenthums- und Besitzverhältnisse aus dem Staatsrechts- und Verwaltungsverbande hinausdrängte und zu rein privatrechtlichen Instituten machte. Die neue Gesetzgebung, welche diese grossartige Schöpfung begründete und ausbaute, wurde bestimmend für das gesammte Grundeigenthum und seine Wirthschaft. Ich habe auf diese zum Theil schon an den verschiedensten Orten hinweisen müssen, wie es die Begründung und Darstellung des modernen französischen Staats- und Verwaltungsrechtes eben nöthig machte. Ich habe hier diese Gesetzgebung nur nach den Zielen und der Aufgabe darzustellen, welche die Revolution für den neu begründeten Staat sich setzte. Sie umfasst in dieser Rücksicht die Agrargesetzgebung der Revolution und die Einwirkungen des modernen, durch sie begründeten Erbrechtes auf dieselbe, den damit erst möglichen und gesetzlich zu ordnenden Hypothekarcredit und das dem grand livre der Staatsschuld ähnliche grand livre des Grundeigenthums, eine Schöpfung, die freilich nur eine Idee geblieben ist, für deren Ausführung in ihrer ganzen Grossartigkeit auch die Revolution nie Zeit und Gelegenheit geschaffen hatte. Daran reihen sich die Wirthschaftsverhältnisse, die Reformen des Ackerbaues während der Revolution und die staatlichen Institute, wie Verwaltungsregeln zur Hebung und Pflege desselben.

Das Grundeigenthum und seine Freiheit.

Die Gesetzgebung des 4. August strebte dahin, Grund und Boden von den alten Lasten und Privilegien frei zu machen. „Sie hat zum Gegenstand", sagte Merlin in seinem Bericht [1]), „das Loos der Lehnszinspflichtigen zu verbessern, aber diese Verbesserung soll keineswegs auf Kosten der Gerechtigkeit und Billigkeit vor sich gehen." Darnach wurden alle Lehenslasten in einfache Grundrenten verwandelt und für ablösbar erklärt [2]). Es war der erste Schritt, um alle Grund- und Besitzverhältnisse unter die nämliche, gleiche Gesetzgebung zu bringen. Die Mainmorte, Lehns- und Zinspflichtigkeit wurden abgeschafft und damit natürlich auch die Personalverhältnisse, welche an diese Realverhältnisse sich anlehnten, die der Mainmortables, Vasallen und Zinspflichtigen. Alle Grundrenten wurden einander gleich gestellt, aber alle verloren den Charakter der Ewigkeit [3]). Alle Rechte, welche aus der alten Grundherrlichkeit hervorgingen, erklärte der 4. August als unwiderruflich abgeschafft und keiner Entschädigung werth. Die Verwegenheit der Gesetzgebung auf der einen Seite, ihr strenges Festhalten aber an der Gerechtigkeit und Billigkeit erregte die ohnedies schon aufgeregten Gemüther der Landbevölkerung noch mehr und drängte endlich den Convent zur absoluten Vernichtung aller aus dem Feudalstaate herstammenden Rechte, also auch jener, welche auf nachweisbaren Contracten ruhten. Mit diesen ersten Angriffen auf die Grundverhältnisse hing auch die Abschaffung königlicher Rechte, der Regalien zusammen, wie die der Droits de franc fief und der Capitaineries royales [4]), ebenso wie die Aufhebung aller Verkehrs- und Culturbeschränkungen. „Das französische Gebiet ist frei in seiner ganzen Ausdehnung, wie die Personen, die es bewohnen. Das Grundeigenthum kann nur jenen Pflichten und Lasten unterworfen sein, welche das Gesetz nicht verbietet, und in Betreff der Nation nur den öffentlichen Steuern, welche die Gesetzgebung ausschreibt, und wenn es der allgemeine Nutzen erheischt, gegen gerechte und entsprechende Entschädigung. Die Grundbesitzer sind frei, nach ihrem Ermessen die Cultur und Ausbeutung ihres Besitzes zu ändern, ihre Ernten zu erhalten, über die Production im Innern und ausserhalb des Reiches zu verfügen, ohne jedoch die Rechte anderer zu verletzen und gemäss den Gesetzen [5])."

---

1) A. N. vom 8. Februar 1790.

2) Decret vom 11. März 1790.

3) Decret vom 11. August 1789, 10. December 1789, 15. März, 19. April 1791 u. s. w.

4) Decret vom 29. November 1790.

5) Decret vom 28. September 1791. Tit. I. Sect. I. Art. 1—2 und Constitution vom Jahre 1791, Menschenrechte Art. 17 und Tit. I. Art. 3.

Die Theilung und Beweglichkeit des Grundeigenthums.

Neben dieser Freiheit des Grundes und Bodens hatte die Constituante noch eine zweite Aufgabe zu lösen. Es war die Theilung des Bodens und die Möglichkeit des schnellen Verkehrs des Grundeigenthums. Zwei grosse folgenreiche Schöpfungen gehen hier neben einander. Die eine richtete sich auf den Staats- und Nationalbesitz, die andere auf die Theilung der Güter in der Familie. Die Eigenthümer und Grundbesitzer zu vermehren, in den Jahrhunderte lang bei denselben Besitzern ruhenden Grundreichthum Bewegung und somit erst wahre Verwerthung zu bringen, durch beides die grosse Zahl der neuen Erwerber für die Revolution und die neue Ordnung zu begeistern, das waren die theils öconomischen, theils politischen Zwecke der Gesetzgebung. Die Constituante speicherte, wie ich schon beschrieben, in den Nationalgütern ungeheure Güterwerthe auf, sie schuf dafür die Assignaten, um den Erwerbslustigen die Geldquellen zum Erwerb zu bieten, sie warf endlich, um den gefährlichsten Feind der Grundtheilung zu vernichten, die ganze Masse der geistlichen Güter, ein Viertel der französischen Erde, auf den Markt und befreite sie von jeder selbst gesetzlichen Hypothek *). Wenn die ersten Erfolge diese grossartigen Ideen in ihrem Werthe nicht bestätigten und, — ganz abgesehen von den Erschütterungen der Revolution gegenüber einer Gesellschaft, die noch von Vorurtheilen und Erinnerungen befangen war, so dass sie, wie der rohe Bauer, wohl den Begriff des Nichtzahlens, der Freiheit der Lasten erfassen, aber zu jenem der Bewegung und Theilung des Grundeigenthums sich nicht zum klaren Verständniss zu erheben vermochte, — auch nicht bestätigen konnte, so genügte die Absicht der Gesetzgeber allein, um dieselbe der Zukunft zu heiligen. Die Grundbesitzverhältnisse des alten Frankreichs hatten aber auch im Innern der Familie die einschneidendsten Folgen durch die Begründung eines besonderen Erbrechtes in den Familien der Nobles und Roturiers. Selbst in die bürgerlichen Familien war der Geist der Grundaristocratie gedrungen, und man schied von der Erbschaft des übrigen Vermögens jene der Grunderbschaft, auf die man die Lebensfolge auch in bürgerlichen Familien anwendete. Die Revolution aber wollte hier die reinsten Ideen des Christenthums mit den politischen Idealen der Gleichheit und Freiheit verbinden. Mirabeau, schon gestorben, setzte sich hier durch die Gesetzgebung, die sein politisches Testament anregte, den schönsten Denkstein. Er wollte die Gleichheit in den Familien und daher vor allem Vernichtung „jener zerstörenden Gesetze, welche den Hass säen, wo die Natur die Brüderlichkeit geschaffen.“ Er verweigerte dem Vater, zu Gunsten eines Sohnes zu testiren. „Es giebt

*) Decret vom 17. April 1790.

kein Erstgeburtsrecht, keine Privilegien in der grossen nationalen Familie, es darf auch keine mehr geben in den kleinen Familien, welche sie zusammensetzen. Die Ungleichheit der Erbtheilung erzeugte die Ungleichheit der väterlichen Sorge, selbst des Gefühles und der Zärtlichkeit. Die häusliche Erziehung muss, um gut zu sein, auf den Grundsätzen der strengsten Gerechtigkeit, der Liebe und Gleichheit ruhn. Je weniger die Gesetze den väterlichen Despotismus schützen, desto mehr wird dem Gefühl und der Vernunft die Kraft bleiben. O dass die Franzosen ein Beispiel gäben und nur die Gesetze der Vernunft und Natur anerkennten! Wenn die Natur die Gleichheit unter den Menschen geschaffen, so schuf sie mit grösserem Grunde jene der Brüder [1])!" Die Gesetzgebung der Constituante errichtete darauf auch ihr neues Erbrecht. Die Erben des gleichen Grades treten mit gleichen Rechten in die Erbschaft. Alle Gewohnheiten über die Ausschliessung der Töchter und ihrer Nachkommen wurden abgeschafft, die Ungleichheit der Kinder verschiedener Ehen aufgehoben [2]) und nur wenige Ausnahmen [3]), geschützt durch die Achtung, welche die Gesetzgeber der Constituante noch vor den bestehenden Rechten hatten, fanden Anerkennung in diesem gewaltigen Kampf der Grundsätze des neuen Gesellschaftsrechtes gegen die civile Feudalität.

Der Communismus und die Güter-vertheilung des Convents.

Die Législative, ohnmächtig, den Ausschreitungen der Revolutionsstürme zu widerstehen, nährte in ihren republikanischen Abgeordneten selbst nicht mehr das Gefühl der Achtung vor der geschichtlichen Entwickelung und selbst vor den erworbenen Rechten. Sie eiferte den Schöpfungen der Constituante nach, aber stützte sich auf die Forderungen der rohen Masse. Unter den Stürmen des 10. August 1792 erklärte sie, ihr zu genügen, alle Grundlasten für abgeschafft, ausgenommen jene, die durch eine Gegenleistung begründet würden, wenn diese genau bewiesen werden könne [4]). Der Convent achtete auch diese nicht mehr und verbrannte zum Zeichen der vollständigen Vernichtung der Vergangenheit alle Rechtstitel, welche in ihr begründet lagen. Die Constituante achtete trotz der feindlichen Stellung, welche die Emigration an den Grenzen des Reiches einnahm, noch das Eigenthum derselben, aus Furcht, den heiligsten Rechtsgrundsatz zu gefährden, wenn sie dieses gewaltsam angreife. Der Convent erklärte, unbekümmert darum, die Güter für confiscirt und bot sie zum

1) A. C. vom 2. April 1791.
2) Decret vom 8. April 1791.
3) Decret vom 8. April 1791. Art. 4—5.
4) Decret vom 25. August 1792 und 17. Juli 1792.

Nutzen der Nation zum Verkauf aus [1]). Milliarden von Assignaten wurden geschaffen, um das Grundeigenthum zu theilen. Der gewaltsamen Gesetzgebung folgte jetzt das aufgeregte Volk nach. Es forderte die freie Vertheilung **alles** Grundeigenthums. Das erst hemmte die Schritte des Convents und belehrte über das Ende des Weges, den man eingeschlagen. In einem Decret vom 18. März 1793 erklärte er alle Bestrebungen nach solcher Gütervertheilung für Verbrechen und setzte die Todesstrafe darauf. Man ahnte wohl, dass eine solche Agrargesetzgebung nicht das Privateigenthum allein gefährde, sondern die Revolution mit all ihren Hoffnungen. Ein Angriff auf das individuelle Eigenthum wäre ein Angriff auf alle gesellschaftlichen Rechte gewesen, er hätte die grösste Zahl des Volkes gegen die Revolution aufgerufen, den Bürgerkrieg erzeugt, in dem sicher die besitzlose Klasse unterlegen wäre. Erst später erhob sich in Wahrheit dieser Kampf, der, während des Convents, wie die absolute Beweglichkeit des Bodens noch eine Idee war. Der Communismus Babeuf's, welcher im Jahre IV. eine weit verzweigte Verschwörung nach sich zog, brachte ihn zum Ausbruch. Er zeigte sich bei seiner Geburtsstunde schon in seiner äussersten Entwickelung. „Das einzige Mittel, Allen ihren Unterhalt zu sichern, ist, eine gemeinsame Güterverwaltung einzuführen und alles Privateigenthum aufzulösen [2]).“ Und in dem Gleichheitsmanifeste zeigte er, dass nicht die Gleichheit vor dem Gesetz, sondern die thatsächliche Gleichheit, jene des Besitzes, das Ziel aller gesellschaftlichen Kunst sei. Das Directorium wendete auf den Lehrer dieser Grundsätze und seine Genossen das Gesetz des Convents an und sandte sie aufs Schaffot. Auf dem Gebiet des Gemeindebesitzes aber führte, wie ich schon dargestellt, die Gesetzgebung selbst das gefährliche Experiment der Gütertheilung aus [3]). Wie wenig oder wie viel diese Gemeinheitstheilungen zum Nutzen des Volkes beigetragen, wird schwer mit einem Wort zu beantworten sein. In den wenigsten Gemeinden wurden bei der allgemeinen niedrigen Culturstufe die Gemeindegüter wohl unterhalten. Der arme Bauer profitirte wenig mit dem Grundzuwachs aus dem Gemeindegut, seine Arbeitspflicht vermehrte sich, seine Arbeitskraft blieb dieselbe. Nur der kühne Speculant und der reiche Grundbesitzer fanden ihren Nutzen. An anderen Orten dagegen, wie im Departement der Gironde, deren Gemeinden mit Gütern des besten und fruchtbarsten Bodens gesegnet waren, erblühte jetzt erst der Bauernstand, und die Gemeinden wurden

1) Decret vom 27. Juli 1792.
2) Tribun du peuple No. 35.
3) Decret vom 10. Juni 1793.

reich und wohlhabend [1]). Jedenfalls scheiterte die Absicht des Convents zumeist an seiner Uebereilung und der zu weiten Ausdehnung eines guten Princips, für welches die Zeit noch nicht reif war. Nach den Misserfolgen jener Zeit aber dürfte keineswegs die Gegenwart entscheiden, in der, besonders bei der Masse des unbebauten Landes in Frankreich, dem Anwachsen der Bevölkerung, den wiederkehrenden Arbeitskrisen in der Industrie, der Erfindung und Vervollkommnung der Maschinen, welche die Zahl der Arbeiter, aber nicht die der Menschen vermindern, die Hebung des Ackerbaues durch Zuweisung der unbebauten Güter und Vermehrung der Arbeitskräfte in der Agricultur wie geboten erscheint.

Der Grundcredit und das Hypothekenwesen.

Aber innerhalb dieser grossen Bewegung des Besitzes und Grundeigenthums lernte die französische Nation erst ihre Erde und ihren territorialen Reichthum kennen. Und in der That, dieser Reichthum, verbunden mit den Assignaten, hat die Revolution gerettet. Handel und Industrie waren erlahmt, der persönliche Credit war zerstört, die Kräfte aller Art erschöpft, es blieb nichts mehr als die Erde. Ihr Credit war der nächstliegende, aber auch der allein mögliche. Er war auch der sicherste, denn er hing nicht vom Menschen ab. Daher die Sorgfalt der Revolution, von dem Augenblick dieser Erkenntniss an, den Hypothekarcredit fest zu begründen. Denn wenn die Erde Geld und allein Geld ist und darstellt, dann muss sie in dieser Eigenschaft auch sicher gestellt werden, wenn der Grundcredit nicht ein eitler Name sein soll. Dies führte den Convent dahin, neben dem grand livre der öffentlichen Schuld ein grand livre des Grundeigenthums anzulegen. Er befahl dem Comité der Finanzen, des Ackerbaues und der Gesetzgebung, ein Project auszuarbeiten, welches als Basis der gesammten Bewegung des Grundeigenthums dienen sollte [2]). Aber dieser riesige Plan scheiterte an der Unmöglichkeit seiner Ausführung. Das Directorium erst suchte, von der gleichen Idee ausgehend, das Mögliche in ihr herzustellen. Aus den Bestrebungen ging die Hypothekargesetzgebung der Zeit hervor, welche noch heute die Basis des ganzen französischen Hypothekenwesens ist. Das Hypothekengesetz des Jahres VII. [3]) unterschied vertragsmässige, richterliche und gesetzliche Hypotheken und errichtete sie auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Specialisirung der vom Schuldner gebotenen Güter. Jede Hypothek war der Oeffentlichkeit unterworfen und wurde in dieser Richtung an strenge Formen gebunden. Das Gesetz anerkannte als

Das grand livre des Grundeigenthums.

---

1) Laferrière: Essai Bd. II. S. 223 not. 1.

2) Decret vom 27. Januar 1794 (8. Pluviôse an II.).

3) Gesetz vom 11. Brumaire an VII.

Hypothekargegenstände jeden Grundbesitz mit seinen Accessorien, den Nutzniessungen und Emphyteusen. Die Grundrenten, welche das ancien Régime diesen Gütern noch gleich stellte, verloren jetzt diesen Charakter und wurden so, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend ein bewegliches Vermögen. Der Code civile erklärte später diese Eigenschaft ausdrücklich. Trotz der Bedeutung des Gesetzes für seine Zeit hingen demselben noch grosse Fehler an. Man hatte die Eintragung jener Lasten nicht vorgesehen, welche auf das Grundeigenthum fallen konnten, ohne aus einem Vertragsacte hervorzugehen, die gesetzlichen Hypotheken waren trotz der Oeffentlichkeit nur mit sehr schwachem Schutz umgeben, die Theilung des Patrimoniums einer Hypothecirung gar nicht unterworfen. Es fehlte dem System die sichere Repräsentation der zu hypothecirenden geliehenen Werthe und ein durchgreifender Schutz der Realrechte der Familie. Vor allem aber hatten die Gesetzgeber noch keinen Begriff, den Grundcredit durch eine schnelle Beweglichkeit der hypothecirten Capitale erst zu einer wahrhaften Macht zu machen. Dennoch gab es einen Vorläufer dieser Idee in den Cédules hypothécaires des Gesetzes vom 27. Juni 1795 (9. Messidor an III.). Jedermann konnte nach sicher gestellter Erklärung des Werthes seines Grundbesitzes Hypotheken auf sich selbst nehmen und auf diese Art durch ein einfaches Endossement seine Eigenthumswerthe in Verkehr setzen. Nur in der Zeit der Giltigkeit dieser Cédules setzte das Gesetz eine Grenze. Es beschränkte sie auf 10 Jahre. Aber die Furcht, dass dadurch die Emigration zu viel Vortheile von ihrem Vermögen noch ziehen könne, wie die Masse des so geschaffenen Privat-Papiergeldes, welche sich an die des öffentlichen anschloss und die Gefahr einer Entwerthung noch vermehrte, veranlassten den Convent, das Gesetz wieder aufzuheben. So richtig die Ideen einer allgemeinen Beweglichkeit des Eigenthums und Credits sein konnten, so gefährlich waren sie doch in jener Zeit der allgemeinen Zerrüttung, der verwegenen Speculation, ja sie zerstörten den Werth des letzten realen Gutes, gefährdeten die Ordnung der Privatwirthschaft und die Sparsamkeit und häusliche Tugend. Nur die Forderung von Hypothekarcontracten, welche alle öffentliche Sicherheit umgeben hätte, würde diesem Radicalismus in der Schöpfung des Grundcredits vorgebeugt haben. Man hatte in dieser Richtung für die gleichen Zwecke schon in den Creditassociationen Preussens, Baierns und Polens ein gutes Vorbild. Diese juristischen Personen, ruhend in ihrer Macht auf einem grossen Grundbesitz, standen zwischen den Capitalisten und Eigenthümern und sicherten den Darleiher und Entlehner. Man achtete dieses Vorbild nicht, oder kannte es nicht. Erst die Gegenwart bildete es in der Banque du credit foncier nach. Die Zahl der Gesetze der

Die Beweglichkeit des Grundcredits.

Revolutionszeit, um doch ein ähnliches Ziel zu erreichen, ist sehr bedeutend. Doch verloren sie bald ihren Werth, als der Code civile den bestehenden Institutionen eine feste Basis gab, deren Fehler freilich eine spätere Zeit erst ausbessern konnte.

Die Cultur des Grundeigenthums.

Neben diesen grossartigen Schöpfungen war es natürlich, dass der Ackerbau selbst und die Verwerthung des Grundeigenthums eine neue Gestalt annahm. Das wahre Vermögen lag allein in ihm. Jedermann suchte es zu erlangen und in seinem Besitz zu erhalten. Die Abschaffung der Feudalrechte setzte den kleinen Landbauer erst in sein Eigenthum wahrhaft ein, er lernte jetzt erst erkennen, was er besass und was er besitzen könnte, wenn er zu arbeiten verstehe. Ich habe schon darauf hingewiesen, wie der Grundertrag Frankreichs seit der Revolution im Steigen war, und dennoch bietet Frankreich heute noch Raum genug für Reformen und Verbesserungen. Der Convent, der mit seinem ernsten Republikanismus nur im Ackerbau die Quelle wahrer Bürgertugend sah, setzte für ihn einen besonderen Ministerrath ein, aber die Stürme der Zeit hinderten dessen Thätigkeit. Erst die Restauration nahm diese Idee wieder durch die Bildung von Agriculturgesellschaften auf, welche fördernd und aufklärend wirken sollten [1]). Nur die Urbarmachung des wüste liegenden Landes erhielt während der Revolution wenigstens durch die Gesetzgebung eine nachhaltige Förderung. Bei der ersten Bemessung der Grundsteuer erkannte die Constituante, welche weite Strecken tragfähigen Landes öde und unbebaut lägen. Sie forderte von den Gemeinden eine genaue Beschreibung derselben und befahl den Directorien, die Austrocknung der Sümpfe und überschwemmten Landstrecken in Angriff zu nehmen. Wenn die Eigenthümer dieser Güter die Arbeit selbst zu übernehmen bereit waren, versprach die Gesetzgebung ausreichende Unterstützung. Weigerten sich jene, so hatte die Verwaltung die Austrocknung selbst in Angriff zu nehmen und gegen Entschädigung der Eigenthümer das Land zum Besten des Staats zu verkaufen. Zugleich versprach sie dem urbar gemachten Land grosse Steuerermässigungen [2]). Der Convent befahl die Austrocknung tragfähigen Landes, bei Verweigerung der Eigenthümer, zu Gunsten der armen Einwohner einer Gemeinde vorzunehmen [3]). Erst das Kaiserreich nahm diese Arbeiten wieder auf und erklärte geradezu, dass das Gouvernement die Urbarmachung des Landes befehlen könne, wo es dieselbe für

1) Circular vom 22. Mai 1820.
2) Decret vom 26. December 1790 bis 5. Januar 1791.
3) Decret vom 4. December 1793 (14. Frimaire an II.).

nützlich und nothwendig erachte [1]). Aber es setzt an die Stelle der Thätigkeit der Verwaltungen jene der Privatunternehmungen, deren Thätigkeit es auf einer weiten Basis der Concessionsertheilung feststellt. Das Gesetz ist in dieser Richtung die Basis der Arbeiten auch für die Gegenwart [2]). Die wichtigste Quelle aber zur Hebung aller Culturzustände ist die Verbreitung von Bildung und Wissen. Schon Ludwig XIII. gründete dafür das Museum für Naturgeschichte. Der Convent errichtete 13 Lehrcanzeln für den Ackerbau und förderte diese Institute selbst in den entferntesten Provinzialstädten. Die Baumschule im Luxemburg wurde von ihm und dem Directorium mit grosser Sorgfalt gepflegt. Vor allem aber wirkte die Schreckensherrschaft hier ungeahntes Gute. Viele reiche Leute wanderten aus den Städten aufs Land und verwendeten ihre Capitalien im Ackerbau [3]). Napoleon griff mit grosser Regsamkeit selbst in alle Gebiete der Grundwirthschaft ein. Mehr als eine Milliarde wendete er in den 12 Jahren seiner Herrschaft dem Ackerbau zu, und er zog reichliche Ernte aus den Brücken und Strassen, die er baute, den Bildungsinstituten, die er anlegte.

Der Handel und sein Betrieb.

Die geographische Entwickelung Frankreichs. Der Handel im Innern.

Das ancien Régime hatte, durch falsche wirthschaftliche Vorstellungen verleitet, den Handel in allen seinen Bewegungen eingeengt und lahm gelegt. Im Innern hatten sich die verkehrtesten Beschränkungen des Handels durch die Bildung des französischen Reichs historisch entwickelt. Nach und nach erst schlossen sich die einzelnen Provinzen an die Krone an und wahrten bei diesem Anschluss ihre Vorrechte und Privilegien, was den einzelnen Landestheilen um so natürlicher erschien, je mehr sie eben durch Sitte, Sprache und Cultur von einander geschieden waren und je weniger ein gemeinsames Interesse sie verband. Bis zur Revolution hielten einige Provinzen am Meere ihre strenge Abgeschlossenheit von den übrigen Landestheilen aufrecht, während sie mit fremden Nationen in fast freihändlerischen Verbindungen standen. Weder die Bestrebungen Colbert's noch die Bemühungen Turgot's und Necker's konnten diesen Separatismus der Interessen brechen. Nur die Gewalt der Revolution

1) Decret vom 16. September 1807.
2) Laferrière: Administration a. a. O. S. 505.
3) Costez: Histoire de l'administration en France. Bd. I. S. 190.

verstand es. Die Noth an Lebensmitteln in den einzelnen Provinzen führte zuerst zur Aufhebung aller Beschränkungen in Betreff des Getreidehandels im Innern [1]), der bald eine vollkommene Verkehrsfreiheit mit der Gewerbefreiheit folgte. Anders hatten sich die Beziehungen des auswärtigen Handels gestaltet. Hier hatte einerseits das Mercantilsystem die drückendsten Beschränkungen eingeführt, in dem Glauben, durch Ausschliessung der Fremde vom einheimischen Markte und blosse Begünstigung der Ausfuhr den nationalen Reichthum zu heben. Andererseits aber hatte der Feudalstaat auch hier die Macht seiner Vorstellungen zur Geltung und das Privilegium zur ausschliesslichen Herrschaft gebracht. Frühzeitig erkannte man die Wichtigkeit des indischen Handels, besonders da die Beispiele Englands und Hollands, die durch ihn gross geworden, vor aller Augen sichtbar lagen. Mit ihnen zu concurriren und dem Einzelnen nicht den alleinigen Vortheil zu gönnen, autorisirte das ancien Régime den Handel mit diesen überseeischen Provinzen, aber schränkte ihn zugleich wieder so ein, dass der Import die nothwendigen Bedürfnisse nicht überschritt und der Concurrenz der Nachbarn die Waage hielt. Man hielt daher eine ausschliessliche Compagnie für geboten, zugleich auch darum, dass das öffentliche Wohl nicht durch Privatspeculation gefährdet würde. Ja man fürchtete sogar durch die Freiheit des Handels eine Vertheuerung der Waaren und vor allem einen zu grossen Abfluss der edlen Metalle. Endlich glaubte man, dass ein Privilegium zumeist der Freiheit Aller nützen könne, weil jeder durch eine Summe an den Actien sich betheiligen könne. Von diesen Vorstellungen geleitet, wurde die indische Compagnie 1604 gegründet. In den ersten 9 Jahren ihres Bestandes verlor sie 40 Millionen. Es folgten ihr 5 andere nach und keine reussirte. Als man 1770 das Vermögen der fünften Compagnie zu liquidiren versuchte, fand man ein Activvermögen von 264,551,675 Livres und ein Passivum von 248,434,837. So hatte man ein Activum von etwas mehr als 16 Millionen, die zum Theil nur schwer, zum Theil gar nicht liquidirt werden konnten [2]). Keine der später gegründeten Compagnien hatte ein anderes Geschick. Daneben aber blühten die Marseiller Kaufleute, welche das Privilegium der Handelsfreiheit sich erworben hatten. Uebrigens überschritt man unbewusst auch den nothwendig geglaubten Zwang, so dass man in den letzten zwei Jahrhunderten mehr als 200 privilegirte Compagnien für den auswärtigen Handel gründete. Man erzielte nichts damit, als die Tyrannisirung der Nation durch privilegirte Kaufleute, einen Actienschwindel, der Sitte und

Der Handel nach Aussen.

1) Decret vom 26. September bis 2. October 1791.

2) Boiteau a. a. O. S. 427.

Wohlstand bedrohte [1]), und am Ende einen Verkehr, der tief in seinen Resultaten unter jenen des freien Handels stand. So führte die privilegirte Compagnie von 1766—1770 aus Indien und China Waaren im Totalwerth von 80,735,616 Livres ein, während der freie Verkehr von 1771—1777 Waaren im Werth von 128,448,439 Livres verzeichnete [2]). Neben diesen ausschliesslichen Privilegien war der gesammte Handel in 6 besondere Klassen abgetheilt und die Handelsleute in dieselben so eingereiht, dass der Geist der Ausschliesslichkeit hier, wie in den Gewerben herrschte. Und wie hier das Gewerberecht war das Handelsrecht ein Erbgut der privilegirten, zünftigen Familien.

Da erhob auch gegen diese Verhältnisse die Revolution ihre Stimme, und ihre erste Thätigkeit war, wie gegen die Privilegien der Stände, auch gegen jene der Geschäfte gerichtet. „Lasst doch den Handel unserer Seeprovinzen frei", rief Mirabeau aus, „alsbald wird jede in ihrem Bezirk eine besondere Industrie mit Asien auszutauschen haben. Paris, wo der Sitz einer indischen Handelscompagnie ist, was eine Lächerlichkeit und kein Handel, Paris wird die Bevormundung des Handels aufgeben, indem es den ewigen Gesetzen der Natur der Sache folgt [3])." Die Constituante folgte diesem Ruf. Die verschiedenen Verwaltungs- und Handelszunftämter wurden abgeschafft und die individuelle Freiheit, einmal zum Staatsgesetz erhoben, wurde auch zur Basis der Handelsorganisation gemacht [4]). In der mit der Gewerbefreiheit ausgeführten Patentordnung erklärte die Constituante, dass es Jedermann frei stehe, Handel und Gewerbe zu treiben, wie er es für gut finde, und übergab den Handel dem Muthe und der Kühnheit Aller [5]). Der indischen Compagnie wurde das ausschliessliche Handelsprivilegium entzogen, und der Convent verbot sogar, dass irgend eine Handelsgesellschaft den Namen einer indischen Compagnie führen dürfe [6]).

Der Handelscredit. Die Freiheit des Handels.

Neben der Handelsfreiheit war es eine unbedingte Nothwendigkeit, auch den Handelscredit wieder zu beleben, wenn jene einen besonderen Werth haben solle. Die Freiheit des Capitals musste der Freiheit des Verkehrs sich verbinden. Die Zinsenverbote des ancien Regime lasteten auf der freien Entfaltung des Capitals. Die Constituante hatte sie alle abgeschafft und das bewegliche Eigenthum in seine

1) Micoud Dumons: Sur les finances, le commerce, la marine et les colonies. Bd. II. Discours V.

2) Boiteau a. a. O. S. 428.

3) Mirabeau: Dénonciation de l'agiotage a. a. O. S. 104.

4) Decret vom 21. Juli 1790.

5) Decret vom 2. März 1791 und Decret vom 26. October 1791.

6) Decret vom 8. October 1793 (17. Vendémiaire an II.).

Benutzung so frei gemacht, wie das unbewegliche [1]). Die Erschütterungen der Revolution aber und die Entartung des Freiheitsbegriffes, welche der Convent so weit trieb, dass er die Schuldner aus den Gefängnissen entliess und jede Schuldhaft, selbst die der betrügerischen Schuldner, verbot, zerstörten von Neuem den Handelscredit. Erst das Directorium kehrte wieder zu der Ordnung der Constituante zurück. Es stellte die Schuldhaft wieder her, als ein Mittel, „den gegenseitigen Verpflichtungen der Bürger jene Sicherheit und Festigkeit zu geben, welche allein dem Handel jenen Glanz und jene Fruchtbarkeit wieder gewinnen können, die er haben soll [2]).“ Doch wollte das Gesetz mit der Nützlichkeit auch die Gerechtigkeit verbinden. Die Schuldhaft sollte überall und in allen Fällen gleich und auf die Zeit von 5 Jahren beschränkt sein [3]). Die Fremden, welche in Frankreich wohnten und ein Handelsetablissement oder Grundeigenthum besassen, waren denselben Gesetzen unterworfen [4]). Die Gesetzgebung allein jedoch wird nie im Stande sein, den Handelscredit fest zu begründen, wenn das Vertrauen zu einem Staat und seiner Regierung gefährdet ist. Selbst unter dem Directorium noch lebte Handel und Verkehr nur ein sieches Leben. Erst Napoleon brachte mit der Kraft der Regierung auch den wahren Pulsschlag des Verkehrslebens wieder zurück. Mit der persönlichen Thätigkeit verband sich unter ihm die Macht der Regierung, welche alle Bedürfnisse zu erkennen bemüht und zu befriedigen bereit war. Erst von dieser Zeit an herrscht in Frankreich eine leicht überschauliche Handelsbewegung und ein organisches Handelsleben. Es ruht einerseits auf der Stetigkeit der Gesetzgebung, welche endlich im Code de commerce ihren Abschluss erhielt [5]), und andererseits auf der Schöpfung eines Verkehrssystems, welches an Grossartigkeit allen europäischen Staaten weit vorauseilte.

Napoleon's Handelsreformen. Die Post und ihre Verwaltung.

In erster Linie habe ich in dieser Beziehung die Postverwaltung zu erwähnen, so weit sie eben kein ausschliesslicher Theil der Staatswirthschaft ist, wie die Briefpostverwaltung seit der Revolution, sondern zumeist auf der Privatwirthschaft ruht, wie die übrigen Theile des Postdienstes, der Fracht- und Personendienst. Die Pariser Universität hatte seit ihrer Gründung das Privilegium eines ausgedehnten Botendienstes, der von den sogenannten nuntii volantes, als den ersten öffentlichen Postbeamten, versehen wurde. Heinrich III. gab 1576 das

1) Decret vom 3. October 1789.
2) Gesetz vom 15. März 1797 (25. Ventôse an V.).
3) Gesetz vom 4. April 1798 (15. Germinal an VI.).
4) Gesetz vom 23. April 1798 (4. Floréal an VI.).
5) Code de commerce Tit. I.—VII., decretirt durch das Gesetz vom 10. September 1807, Tit. VIII., decretirt durch das Gesetz vom 11. September 1807.

gleiche Privilegium auch den übrigen französischen Universitäten und machte daraus auch eine nicht unbeträchtliche Staatseinnahme. Erst im Jahre 1719 wurden diese Privilegien abgelöst und der Postdienst durch die messagers royaux als ein Staatsmonopol verwaltet. Die Constituante änderte an der allgemeinen Verwaltung nichts, nur suchte sie eine bessere Ordnung in den gesammten Verkehrsdienst dieser Art zu bringen. Sie errichtete eine Generaldirection der Post zu Paris, der die Brief-, Fracht- und Personenpost untergeben war, welche doch noch so getrennt blieben, dass die beiden letzteren durch Privatpersonen verwaltet wurden, denen der Staat die ausschliessliche Berechtigung dafür ertheilte. In einem von der Gesetzgebung festgestellten Tarif bestimmte sie die Löhne der Postbenutzung und verwiess die Streitigkeiten der Parteien und der Verwaltung vor die Administrativbehörden [1]). Die Verwaltung der Fracht- und Personenpost wurde durch öffentliche Ausschreibung verpachtet, ohne jedoch dabei ein Privilegium für Gemeinschaften oder Provinzen, wie es ehedem der Fall war, noch gelten zu lassen. Die Postpächter waren verantwortlich für die übernommenen Transporte und den Parteien für jeden Schaden zum Ersatz verpflichtet. Dem entsprechend bestimmte aber auch das Gesetz die Art und Weise der Fracht- und Personentransporte [2]). Diese Organisation blieb bis zur Zeit des Convents bestehen, welche erst wieder die staatlichen Garantien und Entschädigungen der Privatpostverwaltung einführte, deren Verweigerung durch die Constituante den gesammten Postdienst bedeutend verschlechtert hatte. Die Summe der Entschädigung wurde per Wegmeile nach der Zahl der verwendeten Postpferde und Postführer bemessen [3]). Um eine genügende Schnelligkeit und Sicherheit im ganzen Postdienst einzuführen, wurden an allen Orten, wo es die Zweckmässigkeit erheischte, Postbureaux errichtet und eine Postverwaltung, bestehend aus 9 Commissären, für das ganze Reich errichtet. Sie wurden auf 3 Jahre aus den Wahlversammlungen gewählt und waren verantwortlich [4]). Erst das Directorium stellte bei jedem Postbureau einen Commissar an, um die Verwaltung nicht ganz der Privatwillkür zu überlassen [5]). Die Verwaltungsbehörde des Convents wurde aufgelöst und an deren Stelle ein Verwaltungsrath gesetzt, bestehend aus den Commissären des Gouvernements bei den Postbureaux und 3 Inspectoren, welche zugleich die Verwaltung und

1) Decret vom 29. August 1790 und 6—19. Januar 1791.
2) Decret vom 10. April 1791.
3) Decret vom 19. Februar 1793.
4) Decret vom 24. Juli 1793.
5) Arrêté vom 28. Mai 1798 (9. Prairial an VI.).

Inspection der Poststrassen zu versehen hatten. Napoleon löste diese Verwaltung wieder auf und setzte an ihre Stelle eine Generaldirection für das gesammte Postwesen. Der Generaldirector präsidirte dem Verwaltungsrath, der aus den einzelnen Postverwaltungen gebildet werden sollte [1]). In dem eigentlichen Verkehrsdienste änderte Napoleon nichts. Die Grundsätze, welche die Revolution entwickelte, sind heute noch die Basis der Verwaltung und des Dienstes. Der Staat betrachtet die gesammte Postverwaltung als ein gesetzliches Monopol, welches er als Briefpost selbst und zu seinem Vortheil verwaltet und als Fracht- und Personentransport gegen eine Pachtsumme der Privatwirthschaft überlässt. Er hat in dieser Richtung nur ein Polizeiinteresse, vor dem das fiscalische verschwindet [2]).

Die Reform von Gewicht und Maass.

Mit der Freiheit des Handels und allem Verkehrsinteresse wie logisch verbunden, ist die Einheit des Maasses und Gewichtes. Das gleiche römische Maass war auch in Frankreich herrschend, und die Capitularien der ersten fränkischen Könige schrieben wiederholt die Einheit und Gleichheit desselben vor. Seit 869 aber zeigten sich schon verschiedene Gewichts- und Maassschwankungen, und die Feudalität und Zerstückelung des Reichs vollendeten den Bruch mit dem römischen System. Wohl war die Bestimmung von Maass und Gewicht stets ein Souveränitätsrecht, aber die Seigneurs, souverän in ihren Territorien, führten mit der Zeit selbst Verschiedenheiten ein, oder duldeten sie, wenn sie entstanden. Vergebens arbeiteten in späterer Zeit die Könige, wie Ludwig XI., Franz I., Heinrich II., Carl IX. und selbst Ludwig XIV., an der Wiederherstellung der alten Einheit [3]). Erst die Revolution hatte die Macht, dieses Reichsbedürfniss den widerstrebenden Interessen des Egoismus und Privatvortheils aufzuzwingen. Die neue Eintheilung des Landes bahnte den Weg dazu an. Zuerst bestimmte die Constituante eine allgemeine gesetzliche Aichung der Maasse und Gewichte und eine Verzeichnung derselben als Basis der Reformen, die sie zugleich anstrebte [4]). Sie forderte „alle europäischen Gelehrten und Weisen auf", Pläne für eine allgemein giltige Gewichts- und Maasseinheit zu entwickeln, und berief die Mitglieder der Academie zur Prüfung der Pläne und Ausarbeitung eines sicheren Systems. Sie bestimmte zugleich, dass nach den schon eingegangenen Vorschlägen der Erdmeridian die Basis liefern solle [5]). Die Revolution hinderte die

---

1) Arrêté vom 19. März 1804 (28. Ventôse an XII.).
2) Gérando a. a. O. Bd. III. S. 626 u. ff. No. 1588 u. ff.
3) Costez: Histoire de l'administration en France. Bd. I. S. 50 u. ff.
4) Decret vom 15. December 1790.
5) Decret vom 26—30. März 1791.

schnelle Vollendung dieser Arbeit. Der Convent erst stellte, rücksichtslos gegen sich geltend machende Einzelinteressen, endlich durch das Gesetz vom 1. August 1793 die neue Maass- und Gewichtsordnung her, an der keine Zeit mehr etwas geändert hat und in Betracht ihrer Einfachheit und Grossartigkeit hat ändern können. Der zehnmillionste Theil des Meridians, vom Erdpol bis zum Aequator, soll die Grundeinheit alles Maasses bilden. Man nannte ihn Metre. Das Gewicht des Wassers, das ein hohler Würfel, dessen Seite ein Hundertstel des Metres ist, soll die Einheit alles Gewichtes sein. Das Decimalsystem ward endlich dem Rechnungswesen für Maass und Gewicht zu Grunde gelegt und die Unterabtheilungen des Grundmaasses mit den lateinischen, die Vervielfachung desselben mit den griechischen Namen bezeichnet. So bildete der Décimètre, Centimètre und Millimètre, der Décigramm, Centigramm und Milligramm den zehnten, hundertsten und tausendsten Theil eines Metres oder Gramms für Maass und Gewicht und der Décamètre, Hectomètre und Kilomètre, wie der Décagramm, Hectogramm und Kilogramm die zehn-, hundert- und tausendfache Vermehrung des Metres oder Gramms. Der Kilogramm ist das metrische Pfund und gleich 2 Pfund 5 Drachmen 35 Gran alten Pariser Maasses [1]). Das Directorium führte für die Sicherheit dieser Schöpfung eine besondere Polizei ein, welche die Maasse und Gewichte in den öffentlichen Läden und Verkaufsstätten zu prüfen hatte, und setzte für die Herstellung der gesetzlichen Einheit besondere Verificateurs ein, welche die Gewichte und Maasse zu prüfen und zu stempeln hatten [2]). Nach der Verwaltungsorganisation Napoleon's fiel diese Thätigkeit in den Competenzkreis der Souspréfets [3]). So fest aber waren die alten Laster gewurzelt, dass selbst Napoleon noch den Gebrauch der verschiedensten Maasse und Gewichte gestatten musste und die Gesetze die Umrechnung derselben nach der neuen Maass- und Gewichtseinheit festzustellen gezwungen waren [4]). Und erst seit dem Jahre 1840 kann man sagen, dass allgemein die Reform der Revolution Anerkennung gefunden hat. Auch das Beste bedarf, ehe es zur Herrschaft gelangen kann, den Untergang mehrerer Generationen, die an das Schlechte sich gewöhnt.

Die Zeiteintheilung der Revolution.

In Verbindung mit dieser Schöpfung des Convents stand auch die neue Zeiteintheilung, die jedoch mehr ein revolutionärer Traum blieb. Das Decimalsystem auch auf die Zeit angewendet, die Decaden, wie man die Woche von 10 Tagen, die

1) Decret vom 18. Germinal an III. und 19. Frimaire an VIII.
2) Decret vom 23. September 1795 (1. Vendémiaire an IV.).
3) Arrêté vom 18. Juni 1801 (29. Prairial an XII.).
4) Decret vom 12. Februar 1812.

Franziaden, wie man einen Zeitabschnitt von 4 Jahren nannte, und die Zählung der Tage nach den Namen Primidi, Duodi, Tridi, Quartidi etc. ebenso, wie die der Monate nach den Namen der Herbstmonate Vendémiaire, Brumaire, Frimaire für die Zeit vom 12. September bis 20. December, der Wintermonate Nivôse, Pluviôse, Ventôse für die Zeit vom 21. December bis 20. März, der Frühlingszeit Germinal, Floréal, Prairial für die Zeit vom 21. März bis 18. Juni und endlich des Sommers Messidor, Thermidor und Fructidor vom 19. Juni bis 16. September — alle diese Ideen sind in der Masse des Volkes nie vollständig zur Herrschaft gelangt, obgleich man staunen muss, wie fest sie doch Wurzel schlugen, da Napoleon selbst, erst als Kaiser, den gregorianischen Kalender wieder einzuführen wagte [1]).

Das Marktwesen und die Handelsplätze.

Auf die grossartige Thätigkeit Napoleon's, den Verkehr durch Strassen und Canäle, Anlage und Beförderung von Handelsverbindungen aller Art zu heben, habe ich an den verschiedensten Orten schon hingewiesen, und es bleibt mir nur noch eins zu erwähnen, die Anlage von besonderen Instituten, welche, durch die Staatsgewalt geschützt, dennoch ihre Aufgabe nur in Beförderung und Pflege von wirthschaftlichen Kräften finden sollten. Es sind dies die Märkte und Handelsplätze und die Handelskammern. Der Convent wollte den Städten und Gemeinden eine unbegrenzte Freiheit geben, Jahrmärkte und Markttage einzuführen [2]), aber er erkannte bei der grossen Anzahl der Gemeinden bald die Gefahr, welche in einer solchen Zerstückelung des Verkehrs liegen könne, und kehrte zu der Ordnung zurück, welche vor der Revolution bestand. Die Arrondissements sollten ihre alten gemeinsamen Markttage beibehalten und neue nur durch das Gesetz errichtet werden können [3]). Das Consulat bestätigte diese Ordnung [4]) und bestimmte, dass besondere Jahrmärkte nur durch das Gouvernement, Wochenmärkte nur durch den Minister des Innern festgesetzt und errichtet werden könnten, wenn das Gemeindeinteresse, in Verbindung mit dem Interesse des Arrondissements und Departements, es erheischen sollte. Die Jahrmarkttage sollten gleichfalls durch das Gouvernement, die Wochenmarkttage durch das Ministerium ausgeschrieben werden. Die Präfecte hatten eine besondere Marktpolizei neben den Marktcommissären der Regierung, der Maires und der Gensdarmerie [5]).

---

1) Sénatus consulte vom 9. September 1805 (22. Fructidor an XIII.).
2) Gesetz vom 14. August 1793.
3) Decret vom 9. October 1793 (18. Vendémiaire an II.).
4) Gesetz vom 10. October 1802 (18. Vendémiaire an XI.).
5) Arrêté vom 7. Thermidor an VIII., vom 12. Messidor an VIII. Art. 32 und 5. Brumaire an IX.

Die Handels- und Industriekammern.

Um die Kenntniss der Handels- und Verkehrsinteressen auch in der Mitte des Gouvernements zu centralisiren, hatte Heinrich IV. schon besondere Handelskammern eingerichtet, welche als Rath des Königs über die Interessen des Handels berathen sollten. Mit der Zeit erhielten einige davon eine administrative Autorität, wie jene von Marseille in Betreff des Handels mit der Levante [1]). Die Revolution hatte sie unkluger Weise ganz abgeschafft, und erst Napoleon belebte sie wieder und setzte sie in den Departements ein, deren gemeinsame Interessen es eben erheischten [2]). Sie wurden durch 15 der hervorragendsten Kaufleute gebildet, welche durch 40 der bedeutendsten Mitglieder des gesammten Kaufmannsstandes einer Stadt gewählt wurden. Der Departementspräfect war der Präsident der Handelskammer und wurde vom Maire in jenen Städten vertreten, in denen eine Handelskammer, aber kein Präfectursitz war. Sie hatten dem Gouvernement über die Verkehrs- und Handelsinteressen Aufschlüsse zu geben und Vorschläge zu machen und standen unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern. Mit ihnen in Verbindung, als Institute erster Instanz standen die Industriekammern, deren Vorschläge und Berichte an die Handelskammern zu richten waren [3]). Ihre wahre Bedeutung aber erreichten sie erst durch die Organisation, welche die Julimonarchie ihnen gab. Sie wurden abgestuft nach drei Instanzen, den Handelskammern der Departements, den Generalräthen der grössten Städte und dem hohen Handelsrathe des Gouvernements [4]). Die grossen Verkehrswege drängten das Handelsgebiet des Staates weit über die Grenzen desselben und schufen erst in Wahrheit die Aufgabe der Regierung, mit dem persönlichen Interesse die schützende Macht und Vorsicht der Staatsgewalt zu verbinden, ebenso wie umgekehrt zur staatlichen Thätigkeit die Privatarbeit und Sonderkenntniss der Vereine und Kammern hinzuzuziehen.

Die Industrie und ihre Bewegung.

Der Industriegeist Frankreichs.

Die günstige Lage der grossen Städte Frankreichs, welche den Verkehr mit der Fremde erleichterte, das Fremde besser kennen lernen und im eigenen Lande verwerthen liess, die Beweglichkeit des fran-

1) Costez a. a. O. Bd. I. S. 123 u. ff.
2) Gesetz vom 24. December 1802 (3. Nivôse an XI.).
3) Gesetz vom 18. März 1806.
4) Ordonnance vom 29. April 1831.

zösischen Nationalgeistes in Geschmack und Moden haben frühzeitig Manufactur und Industrie zu grosser Blüthe erhoben. Seit den ältesten Zeiten erkannten die französischen Regierungen in ihnen eine Quelle des nationalen Reichthums. Schon Ludwig der Heilige kehrte sich derselben mit grosser Aufmerksamkeit zu, aber die Maassregeln der Regierung gegenüber der Volksthätigkeit und ihrer Pflege beschränkten sich in dieser Zeit auf reine polizeiliche Fürsorge. Erst seit Carl VII. mischen sich in diese auch volkswirthschaftliche Grundsätze. Die erdrückenden Monopole, die man einzelnen Geschäften gegeben, wurden bedeutend eingeschränkt, die Zunftverbände, die in ihrer strengsten Form auch bis auf Ludwig den Heiligen zurückreichen, etwas erweitert. Aber die Staatslasten, die allein auf dem Nährstand lagen, erdrückten auch die Nährkraft. Erst das sechzehnte Jahrhundert brachte in die gewerbliche Thätigkeit ein regeres Leben. Seit 1520 schwang sich Lyon mit seiner grossen Industrie empor und concentrirte bald die bedeutendsten Industriekräfte in seiner Mitte. Der Impuls zu weiterer Thätigkeit im übrigen Frankreich konnte dadurch nicht ausbleiben. Heinrich IV. ist es denn auch hier, der mit weit sehendem Blick das gemeinsame Staatsinteresse überschaut. Canäle und Strassen wurden jetzt gebaut, um die Städte einander durch die Leichtigkeit des Verkehrs zu nähern. Eine Industrie, die keine Strassen und Wege hat, muss ersterben. Colbert folgte der Thätigkeit des grossen Königs, Handel, Manufactur und Agricultur der Colonien und des Mutterlandes umfasste seine Thätigkeit. Die Leinwandindustrie wurde aus Holland eingeführt, fremde Kaufleute und Fabrikanten nach Frankreich gezogen, Ehrenpreise für Ackerbau und Industrie ausgesetzt. Der Staat selbst beginnt als Vorbild des Bürgers eine industrielle Thätigkeit. Die Gobelins werden eingerichtet und zur Staatsanstalt erhoben, die Manufacture de savonnerie zur Musteranstalt umgeschaffen. Als Verwaltungsbehörden erscheinen die Intendanten in dieser Zeit überall befördernd, aufklärend und anregend *). Je mehr aber Industrie und Manufactur auf diese Art gross gezogen wurden, desto mehr mussten sie die Fesseln fühlen, welche man zu ihrer Leitung ihnen angelegt, als sie noch in ihrer Kindheit lagen. Die Monopolisirung der Geschäfte, der Zunftzwang mussten beim Aufleben derselben erdrückend wirken, wie sie einst die Kräfte zusammenschlossen und beförderten. Turgot erkannte dies in seiner ganzen Bedeutung. Ich habe bei der Darstellung der Gewerbefreiheit schon darauf hingewiesen, welche Richtung sein Streben nahm, wie sie wieder zerstört wurde und wie erst die Revolution Kraft genug besass, mit dem grossartigen Culturact der Erklärung der

*) Costaz a. a. O. Bd. I. S. 46 u. ff.

Gewerbefreiheit die Kräfte des Landes von jeder Fessel zu befreien. Die Erfolge waren selbst mitten in den Stürmen der Revolution sichtbar, und ich habe auch darauf schon hingewiesen. Es bleibt mir hier nur zu zeigen, durch welche wirthschaftlichen Maassregeln der Staat sein eigenes Grundgesetz der unbeschränkten Freiheit im Einzelnen entfaltete und zu befördern versuchte. Ich habe in dieser Richtung den Schutz und die Beförderung der Industrie zu untersuchen, insoweit darin eben keine Beschränkung der Freiheit enthalten, also die Gesetzgebung der Revolution über den Markenschutz, über die Industrieprivilegien und das geistige Eigenthum, insofern dasselbe eben nur fälschlich ein Eigenthum genannt wird, in Wahrheit aber nichts anderes ist, als die Industrie der geistigen Thätigkeit, welche zumeist durch die Gesetzgebung über das sogenannte geistige Eigenthum erst geschaffen und gerade dadurch in ihrem wahren Charakter gezeigt wurde. Daran reihe ich die besondere Thätigkeit des Staats nach seiner Gesetzgebung über seine eigenen Industrieetablissements und der Industrievertretung in den Industrieräthen.

Der Markenschutz und die Industrieprivilegien.

Industrie und Manufactur, befreit durch die Revolution, bedurften keines anderen Schutzes, als der Freiheit ihrer Thätigkeit und des Schutzes der Unverletzlichkeit ihres Arbeitsrechtes. Aber die Billigkeit und Gerechtigkeit forderte vom Staat die Sicherheit einer ausgezeichneten Thätigkeit, da diese gerade im Einzelnen eine besondere Erwerbsquelle der ausgezeichneten Arbeitskraft, ein besonderes Verdienst, oft das ausschliesslichste, sein kann. Darauf ruhte der Ideengang, der in der Revolutionszeit immer wieder die Frage hervorrief, ob man den einzelnen Fabrikanten zwingen könne, auf sein Erzeugniss seinen Namen, sein Zeichen, seine Marke zu setzen. Sie wurde dauernd verneint und im Interesse der einheimischen Industrie, welche auch früher eingeführte Waaren nachahmen könne, als nicht verbindlich entschieden. Costaz freilich setzt eine eigenthümliche Rechtfertigung der Maassregel hinzu, denn er meint, man könne nöthig haben, die Menschen zu täuschen, deren Thorheit oft auf fremde Waaren gerichtet ist, die die einheimische Industrie auch erzeugen könne [1]). Mit der Blüthe der französischen Industrie aber, welche Napoleon hervorrief, erkannte man, dass die Marke des französischen Industriellen selbst einen besonderen Werth haben kann, und Napoleon führte einen Markenschutz ein, doch nicht in der Form eines Zwanges für jeden Fabrikanten, sondern eines Schutzes für den, der durch seine Marke seiner guten Waare eben die Bürgschaft seines Namens geben wolle [2]). Die Handelsgerichte

1) Costaz a. a. O. Bd. II. S. 224 u. ff.

2) Decret vom 12. April 1803 (22. Germinal an XI.) und 21. Februar 1814

erhielten die Competenz für die Erklärung und Eintragung eines Markenrechtes und jene zur Verfolgung und Bestrafung der ungerechten Nachahmung und Fälschung. Erst eine spätere Zeit reihete an diesen Schutz der Privatindustrie den ihr ähnlichen des Musterschutzes [1]).

Die Industrieprivilegien.

Anders ging die Revolution in Betracht der Erfindungen und Verbesserungen der Manufactur und Industrie vor. Hier lag der Gedanke zunächst, das eine neue Idee für den Schöpfer derselben ein Gebiet sei, dass er wie ein Privateigenthum ausbeuten und nutzen könne. Schon das ancien Régime hatte die Erfindung in dieser ersten und rohesten Form ihres Wesens als einen berechtigten Gegenstand angesehen und sie für ihre Verwerthung als ein zeitliches Eigenthum durch die Privilegirung des ausschliesslichen Genusses während 14 Jahre geschützt. Die Constituante, deren Gesetz vom 31. December 1790 heute noch das Grundgesetz der Industrieprivilegien ist, ging von demselben Gedanken aus und erklärte, dass, „in Betracht, wie jede neue Idee, deren Bekanntmachung oder Entwickelung der Gesellschaft nützlich sein könne, ursprünglich nur jenem gehöre, der sie geschaffen, und wie es die Rechte des Menschen in ihrem Grunde angreifen hiesse, wenn man eine industrielle Erfindung nicht wie **ein Eigenthum des Urhebers** betrachten wollte, in Betracht, wie sehr der Mangel einer Erklärung dieser Wahrheit beigetragen hat, die französische Industrie zu entmuthigen, mehrere ausgezeichnete Künstler zur Auswanderung zu veranlassen und zahlreiche neue Erfindungen an die Fremde zu überliefern, endlich, in Betracht, wie die Gerechtigkeit, die öffentliche Ordnung und das nationale Interesse Strenge für die Zukunft fordern, die Meinung der französischen Bürger in Betracht dieses Gegenstandes festzustellen und durch ein Gesetz zu heiligen sei, —“ die Constituante nannte in Betracht dieser Gründe jede Entdeckung und neue Erfindung in der Industrie ein Eigenthum des Erfinders, dessen vollen und ausschliesslichen Genuss das Gesetz für eine bestimmte Zeit garantirt. Sie stellte der neuen Erfindung jede Art Vervollkommnung einer Fabrikation gleich und schützte jeden, der zuerst eine fremde Erfindung nach Frankreich brachte, wie den selbstständigen Schöpfer einer solchen. Dieses Eigenthumsrecht sollte je nach der Bedeutung des Gegenstandes 5, 10 und 15 Jahre dauern, und galt, wo immer es erklärt war, im ganzen Reiche. Jede Verwaltungsbehörde des Departements konnte die Erklärungen und Beschreibungen vornehmen, desgleichen die Gesuche um Verlängerung der Patente. Die Patente führten den Namen der Brevets d'invention und wurden später Patentes nationales genannt [2]).

---

1) Arrêté vom 22. Juni 1840.

2) Decret vom 14—25. Mai 1791.

Eine besondere Direction unter Leitung des Ministers des Innern wurde für die Ertheilung der Privilegien eingesetzt und der Gesetzgebung allein das Recht ertheilt, die Beschreibungen zu öffnen. Die Verletzungen dieser Rechte wurden zur Ahndung den Friedensrichtern zugewiesen und erst später den Tribunalen erster Instanz übergeben. Die Constitution vom Jahre III. anerkannte das Eigenthum an Erfindungen wie ein Grundrecht [1]). Erst das Consulat stellte für die Erwerbung desselben einen gesetzlichen Tarif auf, der die Kaufsummen des Rechtes nach dem Genuss der Zeit bestimmte [2]). Die Ertheilung der Privilegien wurde dem Ministerium des Innern überwiesen, welches von 3 zu 3 Monaten die Patente dem ersten Consul zur Bestätigung vorlegte.

Der Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums.

Bei der Bewegung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeit und des beweglichen Gutes war es natürlich, das die Revolution auch das rein geistige Gebiet berührte und in den Schöpfungen des menschlichen Geistes und seinen Producten Werthgegenstände der grössten Wichtigkeit erkannte. Ich habe an einem anderen Orte [3]) schon die Irrthümer nachgewiesen, welche die Eigenthumstheorie in Betreff der geistigen Thätigkeit und ihrer Gesetzgebung hervorgerufen, und brauche zur Rechtfertigung der Behandlung der Revolutionsgesetzgebung unter dem Titel der Industrie nur darauf zu verweisen. Die Geschichte der französischen Gesetzgebung über das sogenannte geistige Eigenthum hängt wie allenthalben mit der Erfindung der Buchdruckerkunst zusammen, und jene Edicte der französischen Könige, welche den Fälscher oder Nachdrucker eines Buches oder Schriftwerkes hängen oder erdrosseln liessen [4]), schufen zuerst das Privilegium der Buchdrucker selbst und indirect die Rechte der Autoren. Erst im achtzehnten Jahrhundert entwickelte sich daraus ein directer Schutz der Schriftwerke und geistigen Arbeit in der Person des Autors [5]). Die Rechte des Autors wurden als ein Gnadenrecht angesehen, obgleich die Gesetzgebung als Basis der Gnade die Gerechtigkeit erkannte [6]). Ausgehend bei der ersten ernsten Betrachtung des Gegenstandes von dem reinen Eigenthumsbegriff, erklärte die Gesetzgebung jener Tage viel consequenter wenigstens, als die der Gegenwart, die Ewigkeit des ausschliesslichen Schutzes zu Gunsten des Autors und seiner Erben und

1) Constitution vom Jahre III. Art. 357.

2) Decret vom 27. September 1800 (5. Vendémiaire an VIII.).

3) Richter: Kunst und Wissenschaft und ihre Rechte im Staate. Berlin 1863.

4) Edict Carl's IX. vom 10. September 1563.

5) E. Laboulay et G. Guiffrey: La propriété littéraire au XVIII. siècle Paris 1859.

6) Arrêté vom 30. August 1777 und 30. Juli 1778.

beschränkte es nur, wenn das geistige Werk Gegenstand einer Cession wurde. Die Constituante, im Gegensatz zur Gesetzgebung des ancien Régime, welche ihren Schutz nur den Büchern und Druckwerken, keineswegs den dramatischen Aufführungen zugewendet hatte, beschränkte ihre Thätigkeit ausschliesslich auf das Recht der dramatischen Schriftsteller. Aber in dem Berichte Chapelier's giebt sie doch dem allgemeinen Begriff einen festen Ausdruck. „Das heiligste und gesetzmässigste, das unantastbarste, und wenn man will, das persönlichste alles Eigenthums ist das Werk, das die Frucht des Denkens eines Schriftstellers ist. Aber es ist eine Eigenthumsart, ganz verschieden von jedem anderen Eigenthum." Das Wesen des Gegenstandes so richtig ahnend, führt Chapelier weiter aus, „dass Niemand daher das Recht habe, als der Autor, über **das Product** seines Geistes zu disponiren." Nur dann, wenn die Verwerthung vollendet, „nach der festgesetzten Frist beginnt das öffentliche Recht," und Jedermann kann zur Aufklärung des menschlichen Geistes darüber verfügen. So anerkannte die Constituante die Werke des Geistes zuerst als ein Eigenthum ganz verschiedener Art von jedem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum und nannte es dann ausdrücklich ein Product. Hätten die Franzosen diesen Fingerzeig beachtet, sie wären auf dem Gebiet nicht in eine alles verwirrende Wortstreitigkeit und Gesetzconfusion gerathen. Heute noch verwechselt man das Product des Geistes mit dem Geist selbst und nennt jenes das geistige Eigenthum, während, wenn man schon von einem intellectuellen Eigenthum sprechen kann, nur dieser allein so genannt werden kann. Dieser aber bedarf keinen Schutz und ist kein schutzbarer Gegenstand, weil er Niemanden entfremdet werden kann. Jenes aber, das Product der geistigen Arbeit, ist ein Werthgegenstand, sobald es erscheint, und tritt, wie jeder andere, in den Verkehr ein. Und in dem Verkehr ihn in seiner Verwerthung zu schützen, weil er ohne den Schutz überhaupt nicht verwerthet werden kann, wurde, unbewusst um den eigentlichen Erzeugungsprocess, unter einem schlechten Namen doch ein gerechtfertigter Schutz einem des Schutzes bedürftigen Gegenstand gegeben. Das Gesetz der Constituante *) gab den Autoren dramatischer Werke einen lebenslangen Schutz und nach ihrem Tode ihren Erben einen Schutz von 5 Jahren. Jede Beeinträchtigung des Rechtes wurde als Betrug mit der Confiscation der Einnahme, die man daraus gemacht, bestraft. Alle Privilegien, welche das ancien Régime den Werken schon verstorbener Autoren gab, wurden abgeschafft. Die Législative dehnte die Zeit des Schutzes auf 10 Jahre aus und forderte, dass jeder Autor seinem Werke

*) Decret vom 13—19. Januar 1791.

das Gesetz zur Wahrung seiner Rechte vordrucken lassen solle [1]). Der Convent erst ging in der Erkenntniss des Gegenstandes weiter und schützte alle Werke des Geistes, ob Werke des Druckes, der Malerei oder Bildhauerei, für Lebenszeit ihres Schöpfers und 10 Jahre nach seinem Tode. Die Friedensgerichte sollten über die Ausführung des Gesetzes wachen und jeden entdeckten Nachdruck confisciren. Dem Nachdruck wurde der Handel mit nachgedruckten Gegenständen gleich gesetzt. Zugleich wurden alle Autoren von Schriftwerken zur Abgabe von 2 Pflichtexemplaren an die Nationalbibliothek und Kupferstichsammlung verpflichtet [2]). Die spätere Gesetzgebung, wie der Streit der Meinungen, drehte sich in Frankreich von da an nur um die Feststellung der Zeit des Schutzes. Napoleon erweiterte dieselbe auf 20 Jahre für alle nicht dramatischen Werke [3]), und erst das zweite Kaiserreich schuf den 30jährigen Schutz, der heute allenthalben üblich und allen Werken des Geistes ohne Unterschied zugewendet ist [4]).

Die Musteranstalten und Gewerbekammern.

In Betreff endlich der Industrie- und Manufacturthätigkeit des Staates selbst hat die Geschichte der Revolution nur die Thätigkeit Napoleon's zu verzeichnen. Wohl schützten alle Regierungen die Kunstmanufactur der Gobelins und der Savonnerie, welche nach dem Sturz des Königthums als Nationaletablissements eingerichtet wurden. Auch legte der Convent die Basis einer Kunst- und Gewerbeschule, aber die Revolution liess wenig Zeit zur Entwickelung dieser Schöpfungen. Erst Napoleon wendete sein Augenmerk auf die Hebung der einheimischen Industrie. Er bestätigte die früheren Gesetze, welche einzelne Zweige besonders schützten oder ganzen Städten, wie Lyon, eine Ausnahmestellung gaben, er befahl seinem Hof, nur Lyoner Seide zu tragen, bestimmte, dass zur Ermunterung der Thätigkeit alle Jahre eine öffentliche Ausstellung der französischen Industrieerzeugnisse statthaben und dabei Auszeichnungen und Preise vertheilt werden sollten [5]). Er errichtete endlich, um das Gouvernement stets von Uebelständen in der Industrie oder deren Fortschritten in Kenntnis zu halten, in den grösseren Industriestädten die Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et métiers. Sie sollten der Regierung Vorschläge machen, auf welche Art und durch welche Mittel die Fabriksthätigkeit Frankreichs gehoben werden könne [6]). Zugleich belebte er die alten Conseils de prud'hommes wieder, aber nicht wie die alten Zunfträthe, um über

1) Decret vom 30. August 1792.
2) Decret vom 19. Juli 1793.
3) Decret vom 5. Februar 1810.
4) Decret vom 8. April 1854.
5) Arrêté vom 4. März 1801 (13. Ventôse an IX.).
6) Gesetz vom 12. April 1803 (22. Germinal an XI.).

die Zulässigkeit zu den Gewerben und dergleichen zu entscheiden, sondern als Schiedsgerichte unter den Fabrikarbeitern und Herren und zugleich als eine freie Polizei für die gesammte Industrie *). Erst eine spätere Zeit hat all den Segen geerntet, der in der grossartigen Bewegung lag, welche die Revolution auf dem Gebiet der Volkswirthschaft wach gerufen. Die materielle Kraft Frankreichs erzog sich an ihr, und die Gegenwart giebt in den Handelsverträgen das sicherste Zeichen dafür, wie frei und selbstständig die Kräfte Frankreichs sich im Laufe eines halben Jahrhunderts entwickelt haben.

*) Gesetz vom 18. März 1806.

Der

öffentliche und gesellschaftliche Schutz und seine Organisation.

Das Polizeiwesen.

Einleitung.

Der Begriff der Polizei.

Auf keinem Gebiete der Rechtsgestaltung ist der alte französische Staat so weit von dem modernen durch die Revolution getrennt worden, als auf jenem der Polizei und ihrer Verwaltung. Es fehlte dem ancien Régime, trotz der vielgliedrigen Polizeimaschine, vollständig ein Begriff der Polizeigewalt, wenn man Gewalt und Willkür eben nicht als solchen anerkennt. Erst die Revolution stellte einen solchen auf, und dieser Begriff ward ein Gesetz. Diese innere Verschiedenheit der Zeiten löst sich aber in der historischen Entwickelung des französischen Rechts auf. Die Polizeigewalt war immer die Summe der Zwangsrechte der Regierungsgewalt, und somit eigentlich alles, weil sie alles sein musste, und in jedem Regierungsorgan erscheinend, weil dieses ohne sie nicht zur Geltung gelangt wäre. Allenthalben, und zumeist in Frankreich, kehrt daher die Regierung alle Sorge ihr zu ebenso, wie die Gesellschaft in gleicher Erkenntniss die Nothwendigkeit der Sorge erfasst. Aber die Resultate zweier gleicher Willensbewegungen sind verschieden. Je mehr die Regierung die Polizei als die Trägerin ihres Zwangsrechtes zu entwickeln trachtet, desto mehr sieht die Gesellschaft in der Polizei einen Feind ihrer Freiheit. Die Regierungen sehen in der Polizeigewalt ihre staatliche ordnende Kraft, die Gesellschaft sieht

in ihr, je stärker sich diese Gewalt entwickelt, das Bild ihrer ebenso sich ausdehnenden Schwäche. Daher der Hass der Gesellschaft und ihre Furcht vor der Polizei, und nirgends mehr, als in Frankreich, nirgends weniger, als in England. Aber Hass und Furcht sind nichts Willkürliches, sondern haben in der Geschichte ihre leicht erkennbaren Gründe. In England hat sich die Gesellschaft selbst zum Wächter und Schützer des Gesetzes erhoben und die Regierungspflicht ihrer Selbstthätigkeit aufgebürdet. In Frankreich sinkt diese unter die absolute Gewalt und alle Thätigkeit geht auf willkürliche Beamte über. Daher ist die Polizei nirgends so geachtet und weniger gefürchtet, als in England, nirgends ist sie es mehr, als in Frankreich, nirgends ist sie ein so mächtiger Schützer der staatlichen und gesellschaftlichen Freiheit, wie dort, nirgends war sie es weniger und ist es durch ihren Missbrauch heute noch, als hier, ebenso wie es auch nirgends weniger Polizeigesetze giebt, als in England, nirgends mehr, als in Frankreich. Die Masse der Gesetze eines Gegenstandes aber ist im Staatsleben nur ein Zeichen der Unsicherheit der Gesetze und der Willkür.

Die Entwickelung der Polizeihoheit in Frankreich.

Seit Ludwig XI., also mit der ersten sicheren Begründung der staatlichen Einheit Frankreichs und der absoluten Staatsgewalt der Könige, beginnt auch die Entwickelung eines vielgliedrigen Polizeinetzes und einer zahlreichen Polizeigesetzgebung. Der Kampf der staatlichen Gewalt des Königthums gegen die ständische Autonomie machte aus der Polizei, welche ehedem der König nicht anders führte, als die Seigneurs und wie diese, nur in der Ausdehnung seines Besitzes, ein selbstständiges Hoheitsrecht des Staates neben den anderen zur selben Zeit sich entwickelnden Hoheitsrechten. Noch war es die rohe Gewalt, welche in dieser Zeit sich in die historischen Gerechtsame der autonomen Stände hineindrängte. Nach Ludwig XI. aber begann man, um aus der Polizeigewalt ein wahres Hoheitsrecht der Krone zu machen, die Polizeigewalt von der Gerichtsgewalt, mit der sie überall vermischt war, zu trennen. Es entwickelten sich für diese Trennung zuerst die Grundsätze von einer allgemeinen Bedeutung der Polizei, also einer Staatspolizei und einer localen Bedeutung derselben, also einer Localpolizei. Die Parlamente in ihrer Praxis und die Theorie erklärten, dass die allgemeine Polizeigewalt nur dem Könige gehöre und dass das Recht, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, nur dem König und den Parlamenten zustehe*). Die Provinzialpolizei gehörte den Baillis und Senechals, die Stadtpolizei verblieb den königlichen Richtern. Den Richtern der Seigneurs aber wurde verboten,

*) Loiseau: Traité des seigneuries Chap. VII.

eine Polizeigewalt zu üben. Der Widerstand der Stände gegen diese Erhebung der königlichen Gewalt war allgemein, denn man erkannte die letzte Absicht des zum Absolutismus aufstrebenden Königthums, da der oberste Grundsatz, den man in den Reformbestrebungen aufstellte, die Trennung der Polizei von der Justiz, nur ganz mittelmässig, aber die Ausscheidung der ständischen Rechte aus der als Hoheitsrecht erklärten Polizeigewalt mit aller Kraft durchgeführt werden sollte. Wäre man im Stande gewesen, in jener Zeit schon die rechtlichen Grenzen dieses Hoheitsrechtes zu finden und die Polizeigewalt auf einer gesetzlichen Grundlage aufzubauen, so wäre sicher der Process, wie in England, ruhig und zum Nutzen der Volksfreiheit abgelaufen. So aber war dies in Frankreich nicht möglich, weil die vollziehende Gewalt selbst auch die einzige Quelle der Reichsgesetzgebung und beide im Willen des Königs vereint waren. Jedes Recht erschien da als ein Act der vollziehenden Gewalt und jede Gewalt, wenn sie im Namen der Staatsgewalt auftrat, als ein Recht. Das war die Unsicherheit Frankreichs und die Quelle der Willkür, da die vollziehende Gewalt immer über dem Recht erhaben stand. Und insofern die höchste vollziehende Gewalt ihre Macht auf ihre einzelnen Organe übertrug, erzeugte es eben den Hass und die Furcht vor der vollziehenden Gewalt und ihrem Zwangsrecht. Mit der Polizeigewalt setzte das Königthum die Pläne der Herrschsucht und des Eigennutzes durch, das Eigenthum der Unterthanen wurde durch dieselbe verletzt, Lasten wurden aufgelegt, Dienste erzwungen, der Vortheil und die Bequemlichkeit der Willkür des Regenten damit entwickelt, die volle Entfaltung des bon plaisir damit genährt. Und jede Willkür wurde gedeckt durch das, was man das Wesen der Polizei und ihr Recht nannte, und was es in der That auch ist, aber was man nur elendiglich missbrauchte durch den Staatszweck. So kam es, dass die Polizeigewalt am Ende keine andere Grenze hatte, als die absolute Staatsgewalt, welche sie einseitig stets im Allgemeinen und im einzelnen Falle bestimmen konnte. Und darin lag die hohe Gefährdung der Einzelrechte der Person und des Eigenthums, lag die Willkür des ancien Regime und die Nothwendigkeit einer Unmasse von Gesetzen und Verordnungen, welche, da sie stets nur für den Augenblick die Zweifel entschieden, auch alle Augenblicke sich erneuern mussten *). Die berühmtesten dieser Gesetze und die zahlreichsten gehören der Zeit Ludwig's XIV. an. Und als so das Volk jedem staatlichen Interesse entfremdet war, machte nicht blos der tyrannische Geist der Könige, sondern in Wahrheit die

*) Delamare: Traité de la police von 1713 und Duchéne: Code de la police von 1757.

Lage des Staates eine überall bevormundende Regierung nothwendig, ohne welche weder Ordnung, noch eine durchgreifende Regierung des Staates möglich gewesen wäre. Colbert vollendete jetzt die äussere Organisation der Polizei, und zwar zuerst durch eine vollständige Trennung derselben von der Justiz [1]). Die höhere Polizei wurde den Intendanzen der Provinzen, die niedrige besonderen Localbeamten anvertraut. In Paris wurde ein besonderer Lieutenant général de police eingesetzt, der zugleich ein besonderes Polizeigericht bildete und ein eigenes ministère public hatte. Diese Einrichtung verbreitete sich bald über die grösseren Städte und machte mit der Erweiterung ihres Competenzkreises bald eine Reihe neuer Polizeibeamten nöthig. Es waren dies die Polizeicommissäre, welche den Lieutenants généraux de police untergeben waren. Die königlichen Richter und jene der Seigneurs waren damit vollständig von jeder Polizeithätigkeit ausgeschlossen. Nur die Parlamente blieben in ihrem Rechte, mit den Königen Polizeigesetze zu erlassen. Von da an war es schon leichter, den Begriff der Polizei selbst festzustellen. Er wurde jetzt ein rein administrativer. „Er besteht darin, die öffentliche Ruhe und die Sicherheit der Einzelnen zu schützen, die Städte von allem, was Unruhe erzeugen kann, zu reinigen, den Ueberfluss zu sichern und jeden zu veranlassen, nach seiner Freiheit und Pflicht zu leben [2]).“ Mit dieser Aufgabe und ihrer Organisation ererbte auch die Revolution noch die Polizeiordnung.

Die Grundlage des modernen Begriffes der Polizeigewalt.

Aber von einer wahrhaften Garantie und Sicherheit des Volkes gegen Beamtenwillkür war dennoch keine Rede. Es fehlte die breite Basis des Rechts, welche die Regierung an feste Grundsätze und in undurchbrechbare Grenzen gebunden hätte, um dem Einzelnen gegen die Willkür, ja selbst gegen den Zufall der Zwangsübung zu schützen. Das kann nur der verfassungsmässig geordnete Staat, der der nothwendigen Gewalt die rechtliche Basis giebt und in der gesetzmässigen Freiheit des Einzelnen auch für die Regierung eine unübersteigliche Schranke erkennt. Gerade in diesem Verhältniss der persönlichen Freiheit zur Staatsgewalt liegt die Geschichte der Polizei während der Revolution. Ihre Grenzen sind eng gezogen und fest bestimmt während der Constituante, sie dehnen sich aus, erfassen das Leben des Bürgers bis in die Geheimnisse der Familie und sind wechselvoll und wandelbar während des Convents. Das Directorium kehrte zurück zur constitutionellen Ordnung, und nur die Bewegungen der Revolution zwangen der Gesellschaft das Gesetz Siéyes über die hohe Polizei wieder auf.

1) Edict vom 15. März 1667.

2) Préambule de l'édict du 15. Mars 1667.

Die Willkür Napoleon's aber durchbrach im gesammten staatsbürgerlichen Leben jede gesetzliche Schranke, und die Wohlfahrt und der Staatszweck mussten gegenüber dem verfassungslosen Volke als Rechtfertigung dienen, ein Polizeisystem wieder zu tragen, welches die Willkür des Beamtenheeres und die Unbeschränktheit der Regierung so verkörperte, wie ehemals das ancien Régime. Dies in seinen einzelnen, während der Revolution sich entwickelnden Theilen darzustellen, ist die Aufgabe des Folgenden. Es scheidet sich von der folgenden Darstellung nach den vorher schon behandelten Theilen der Staatsordnung das Polizeirecht aus, welches den einzelnen Behörden das Recht der Strafandrohung und Strafvollziehung giebt. Es sind dies die Fälle der sogenannten Polizeiübertretungen, welche eben die Police correctionelle in Frankreich umfasst. Hierher gehört nur das Gebiet der innern Verwaltung im engeren Sinne. Man begegnet in ihr dem Polizeirecht auf jedem einzelnen Gebiete der Verwaltung, insoweit eben jede Verwaltungsbehörde das Recht hat, den Gehorsam des Einzelnen gegen ihre Vorschriften und Verordnungen zu erzwingen und die Nichtbefolgung oder Uebertretung derselben mit einer Polizeistrafe zu bedrohen und zu ahnden. „Die Gesellschaft, im Interesse ihrer Erhaltung, soll sich gegen die Gefahren vertheidigen, welche ihr von Sachen oder Personen drohen. Sie vertheidigt sich gegen dieselben durch Präventiv- und Repressivmaassregeln, je nach der Natur der Sache oder der Rechte, deren Gebrauch oder Missbrauch ihr schädlich werden können*)." Darnach trennen sich die verschiedenen Polizeimaassregeln des modernen Polizeisystems. Trotz der in Frankreich viel weiter vorgeschrittenen Klärung der Begriffe des Polizeirechtes, als in Deutschland, ist dennoch der Begriff der **Police** noch sehr unklar, sowohl für die Gesetzgebung, als für die französische Wissenschaft. Eine unbestimmte Menge allgemeiner Verwaltungsbegriffe wird theils in denselben hineingezogen, theils wieder von demselben ausgeschieden. Die Sicherheitspolizei erscheint theils als das Ausschliessliche, theils als überwiegend vor anderen Verwaltungsgegenständen, theils mit diesen gleichstehend. Nur die administrative Gewandtheit des französischen Volkes, die in einem scharf ausgeprägten Staatswillen centralisirte Verwaltungsmaschine führen den Staatskörper durch nothwendig erscheinende Schwierigkeiten und Conflicte, in denen andere continentale Staaten, besonders Deutschland, wie unrettbar sich verwirren.

---

*) Laferrière a. a. O. S. 293.

Das Polizeiwesen der Revolution.

Die leitenden Grundsätze der Constituante.

Die Constituante ging bei ihren Reformen von dem Grundsatz aus, der eine fast 300jährige Entwickelung hinter sich hatte, von der scharfen Trennung der Polizei- und Gerichtsgewalt, und vernichtete mit der Auflösung der Parlamente auch noch den letzten Rest der Vermischung. Bei diesem Grundsatz aber anerkannte sie doch den Beruf der Polizei, die Gerichtsgewalt in Ausübung ihrer Pflichten zu unterstützen [1]). Aber erschreckt durch die Missbräuche des ancien Régime, von denen sie zumeist noch berührt wurde, wollte sie jede Polizeigewalt von der Staatsgewalt lostrennen und sie nur der Gemeindeverwaltung und ihrer freien Selbstbestimmung überlassen. Die Municipalpolizei sollte alle verpflichtenden Verordnungen erlassen, um das Schädliche zu verbieten, was nöthig ist, zu befehlen, was ohne Schaden für den Andern ist, zu gestatten, und für die Beförderung oder Durchführung ihrer Pläne und Absichten die Hilfe der bewaffneten Macht fordern und die That jedes Bürgers zur Unterstützung herbeirufen können [2]). Aber die Quelle aller Polizeiautorität ist das Gesetz, und die Befehle der Polizei können nur kraft der ausdrücklichen Machtvollkommenheit, die das Gesetz ihr übergiebt, erfolgen [3]). In diesen Grenzen bewegt sich die Competenz der Polizeigewalt und bestimmen sich ihre Functionen [4]). Eine Polizeigewalt als verfassungsmässige Gewalt war so das erste Mal errichtet. Dort, wo der Competenz der Localpolizei allgemeine Interessen des Staats zugewiesen sind, dort erheischt es die Harmonie der Gesetze, dass sie der höheren Autorität sich unterordne [5]). Daher haben auch das Gouvernement, die Verwaltungsbehörden in diesen Fällen neben der Polizeibehörde das Recht, Gesetze und Verordnungen für die Polizei zu erlassen [6]). Die Execution der Polizeigesetze und Verordnungen will die Gesetzgebung selbst durch bestimmte Polizeistrafen und die Verpflichtung zur Entschädigung für jeden dadurch veranlassten Schaden sichern [7]). Gegen die Willkür der Polizeibehörden selbst aber will sie den Bürger schützen durch ein Recursrecht an die höhere Verwaltungsbehörde [8]). Das gerade ist einer jener allgemeinen charakteristischen Grundsätze der französischen

Die Organisation der Polizei. Die Municipalpolizei.

---

1) Gesetz vom 16—24. August 1790, Tit. II.
2) Decret vom 19—22. Juli 1791.
3) Gesetz vom 22. December 1789 bis 2. Januar 1790.
4) Gesetz vom 17. December 1789, 16—24. August 1790.
5) Gesetz vom 12—20. August 1790 u. 22. December 1789 bis 2. Januar 1790.
6) Gesetz vom 27. April bis 25. Mai 1791.
7) Gesetz vom 7—11. September 1790.
8) Gesetz vom 28. Februar bis 17. April 1791.

Polizeigesetzgebung, welcher sich für die folgende Zeit stets unangetastet erhielt und historisch auf der Abneigung gegen die französischen Gerichte, die das ancien Régime gross gezogen, ruhte. Das Organ der Verwaltung erzwingt den Gehorsam und ist der Verwaltung allein dafür verantwortlich, nicht wie in England, wo der freie Bürger sein Recht nur dem Gericht anvertraut, selbst das, das gegen die Verwaltung sich kehrt oder von ihr bedroht erscheint. Das ganze Polizeirecht ist principiell den Gerichten entzogen, selbst dort, wo die Polizeigewalt ein Recht verletzt, wovon es nur wenige Ausnahmen giebt, welche erst Napoleon aufstellte *). Dennoch waren die Fortschritte dieser Gesetzgebung gegenüber der alten Regierung so gross, als eben der Unterschied zwischen Willkür und verfassungsmässigem Recht gross ist. Die Humanität, welche die Constituante erfüllte und mit der sie auch den verhassten Begriff der Polizei durchdrang, hat sie befördert. „Die Polizei", erklärte die Instruction vom 29. September 1791, „in ihren Beziehungen zur öffentlichen Sicherheit, soll die Gerechtigkeit üben, ihr Charakter soll die Ueberwachung sein und die Gesellschaft in ihrer Masse der Gegenstand ihrer Fürsorge ... Die Functionen einer Polizei sind etwas sehr Zartes. Wenn ihre Grundsätze feststehen, so ist die Anwendung derselben durch tausend Umstände modificirt, welche der Vorsicht der Gesetzgebung stets entzogen bleiben, und die Uebung dieser Pflichten hat eine Weite des Vertrauens nöthig, welche allein auf der Person des Trägers dieser Pflicht ruhen kann." Und die Instruction nennt daher diese Personen, wie sie sein sollen, „unendlich rein".

Die Polizeiordnung des Convents. Die Willkür.

Die Erschütterungen des Staates durch die Revolution des 10. August, der erfolgte Sturz des Königthums und der Zusammentritt des Convents machten für den ersten Augenblick jede Ordnung und Sicherheit unmöglich. Es war zuerst ein Glück, dass die Commune von Paris wenigstens für die Hauptstadt alle Polizeigewalt in ihre Hände nahm, ohne welche der ohnedies auf den Strassen von Paris hausende Raub und Mord zur furchtbarsten Verwüstung ausgeartet wäre. Der Convent, von Gesinnungsgenossen der Pariser Verwaltung geleitet, duldete zuerst diese absolute Gewalt, bis er durch seine Constitution vom Jahre 1793 ein neues Gouvernement zu bilden versuchte. Als ihm dieses misslang, griff er zur Gewalt, und sie, wie sie die ganze Staatsordnung ausfüllte, wurde auch zum wahren Kennzeichen der Polizeiverwaltung. Das Revolutionsgouvernement des Jahres II. legte die Polizeigewalt in die Hände eines Comité de sûreté générale für die äussere und innere Sicherheit der Republik. Aber auch die Bedeutung dieser Behörde ging vor der aufstrebenden Gewalt des Wohlfahrts-

*) Code pénal Art. 209—236 und 471 No. 15.

ausschusses unter. Seine Agenten durchzogen das Land, gaben Gesetze, kerkerten ein und köpften. Das war die Aeusserung der Regierung, deren höchstes Ziel das Wohl des Staates war. Das war aber auch die Kraft der Regierung, deren Aufgabe allein darin lag, zuerst sich selbst zu erhalten. Und um dies zu können, bedurfte es dauernd der Verschwörungen, welche den Staat gefährdeten, um die Verschwörungen zu rechtfertigen, bedurfte es der Arrestationen. Wer aber des Verbrechens schuldig war, war gleichgiltig, und um der Gleichgiltigkeit eine rechtliche Kraft zu geben, setzte man die Schuld innerhalb der Grenzen des Verdachtes fest. Spione und Agenten durchzogen das Land, Verwalter und Richter waren zugleich Polizeibeamte, jeder Bauer war es, wenn er den Muth zur Anklage und zur willkürlichen Gefangennahme hatte. Unter diesen Umständen war die Zeit reich an Aeusserungen der Polizeigewalt, aber das Gesetz war stumm, das sie bestimmte. Zahlreiche Polizeigesetze werden wir im Folgenden kennen lernen, die aus der Zeit des Convents herrühren, aber ihr Inhalt wurde vom Zufall und der Willkür bestimmt. Dieser Zeit wurde endlich eine Grenze in ihren Ausschreitungen durch das Gesetz Sièyes über die hohe Polizei gesetzt *). Dies erst brachte Ordnung und Sicherheit durch seine Schrecken unter die Massen, und das Directorium konnte seine legislatorische Arbeit wieder aufnehmen.

Die Polizeiordnung des Directoriums. Die Staatspolizei.

Mit jenem Polizeigesetze Sièyes, welches nichts weiter als ein blutiges Aufruhrgesetz war, wie ich schon im ersten Bande dieses Werkes dargestellt, begann jedoch für die Polizeiordnung ein neuer Geist. Es ist der, der Frankreich heute noch beherrscht. An die Stelle der Municipalpolizei und ihres weiten Competenzkreises, wie ihn die Constituante begründet hatte, trat die Staatspolizei. Sie fand ihren schärfsten Ausdruck in der angestrebten Errichtung eines Polizeiministeriums. Bei der Debatte über dieses prägten sich die verschiedenen Meinungen aus. Die Partei der Constituante, welche im Rath der Alten und der Fünfhundert vertreten war, wollte keine die Polizei centralisirende Gewalt. Sie ist nicht nöthig, sagte man, denn die Polizei ist erstens die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit der Republik, und in dieser Richtung hat das Directorium selbst die höchste Polizeigewalt. In jeder anderen Richtung aber kann die Polizei nur locale Bedeutung haben. Sie dient für die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens des Einzelnen. Daher muss die Polizei überall sehen und kann keinem besonderen und ausschliesslichen Ministerium untergeordnet werden. Sie hat in ihren Zwecken jedem Ministerium zu dienen und muss daher jedem Ministerium untergeordnet werden, muss allen constituirten

*) Decret vom 1. Germinal an III.

Autoritäten zustehen und kann für sich keine besondere Gewalt bilden. Ein Ministerium aber mit diesem ausschliesslichen Rechte würde nur zur Eifersucht reizen und selbst auf alle eifersüchtig sein, weil es alle Augenblicke genirt und selbst genirt werden kann und man seine Grenze nicht fest zu bestimmen vermag [1]). Portalis, der diese Anschauung zur Geltung brachte, wollte daher einen Magistrat der Polizei in jeder Municipalität, und wenn er mit seiner Anschauung nicht durchdrang, so beförderte er wenigstens die Trennung der Polizei in eine allgemeine Staatspolizei und eine Localpolizei, der zahlreiche Functionen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit zugetheilt wurden. Der Code vom 3. Brumaire an IV. setzte darauf hin die allgemeinen Bestimmungen fest. Die Trennung der Polizei von der Justiz wurde jetzt erst vollständig durchgeführt [2]) und die Polizei allgemein als ein Organ der Staatsgewalt anerkannt, welches die öffentliche Ordnung, die Freiheit und das individuelle Eigenthum zu schützen und zu erhalten und als besonderes Verwaltungsorgan die öffentliche Ordnung in jedem Ort und in jedem Gebiete der allgemeinen Verwaltung zu schützen habe. Sie hat vorzüglich einen Präventivcharakter und soll jedem Verbrechen vorbeugen. Die Justizpolizei aber verfolgt das Verbrechen, das die Verwaltungspolizei nicht hindern konnte, sammelt die Beweise und überliefert die Urheber des Verbrechens den Gerichten, welche sie nach den Gesetzen bestrafen sollen [3]). In Betracht der ersten also soll sie untersuchen, nachforschen und vorhersehn, soll die Hindernisse, welche dem Genuss der bürgerlichen Ordnung entgegenstehen, wegräumen und in dem Genuss beschützen. Die Thätigkeit der zweiten ist von ihr wesentlich verschieden und ich habe sie dort, wo sie vollständig sich äussert, in der Justizorganisation schon erörtert. Die Administrativpolizei theilt sich für die Uebung ihrer Pflichten in eine allgemeine [4]) und in die Localpolizei, welche mit der gesammten Localverwaltung verbunden ist. Wir werden beiden bei der folgenden Darstellung der Functionen der Polizei wieder begegnen.

Die Eintheilung der Polizei und ihrer Organe.

Die Polizeiordnung Napoleon's.

Das Consulat schritt auf diesem Wege weiter und gab ihm durch die Codification der Gesetze einen sicheren Stützpunkt. Es war natürlich, dass Napoleon der Polizeigewalt seine grösste Aufmerksamkeit zuwendete. Denn wie das französische Volk, nach Ruhe, Ordnung und Sicherheit begierig, diese allein von der Regierung forderte, so konnte

---

1) Corps législatif vom 9. Nivôse an IV. Réimp. de l'anc. Mon. Bd. XXVII. S. 132.

2) Code vom 3. Brumaire an IV. Art. 18.

3) Code vom 3. Brumaire an IV. Art. 16, 19 und 20.

4) Gesetz vom 12. Nivôse an IV.

diese nur in der wirklichen Befriedigung dieser Bedürfnisse allein ihre Gewalt erhalten und ihre Macht befestigen. Mit dieser Staatsaufgabe vereinigte sich das persönliche Interesse der neuen aufstrebenden Dynastie. In ihrem eigenen Interesse lag es, die geistige und materielle Lage des Volkes zu erforschen, überall zu suchen und zu prüfen, Hindernisse, welche dem Wohl und der Befriedigung des Einzelnen entgegenstanden, wegzuräumen und so sich selbst als ein wirkender Factor im Glück und Wohlergehen des Einzelnen darzustellen. In ihrem Interesse aber lag es auch, sich in dieser Bedeutung als unantastbare Gewalt zu erhalten und keine freie oder selbstbestimmende Kraft in ihre Thätigkeit eingreifen zu lassen. Aus jenem Interesse entwickelte sich ein alles Leben des Volkes umspannendes Polizeiwesen, das trotz seiner Nützlichkeit und grossartigen Thätigkeit bald jenen alten Hass und jene Furcht vor der Polizei wieder entwickelte, welche im ancien Régime herrschte, besonders da gegen die mögliche Willkür der einzelnen Organe dem Volke kein anderer Schutz blieb, als die Berufung an dasselbe Organ, welches die Willkür übte, oder aus deren Machtvollkommenheit sie hervorging. Das andere Interesse aber erzeugte eben jenes Streben der neuen Regierung, sich unantastbar in ihrer Gewalt zu erhalten, und gipfelte in der vollständigen Entwickelung der sogenannten Administrativjustiz.

Die Organisation der Polizeibehörden.

Das Consulat errichtete im Allgemeinen sein neues Polizeisystem auf der von der Constituante ausgesprochenen Trennung der Polizei von der Justiz, vermischte aber doch schon wieder im Einzelnen die verschiedenen Functionen. Der Instructionsrichter des Tribunals war Richter und Polizeibeamter, er richtete Correctionssachen, welche er selbst auch instruirte, und übte zugleich neben seiner Justizpolizei verschiedene Functionen der Administrativpolizei. Der Präfect wieder, als ein Verwaltungsbeamter und zugleich Chef der Verwaltungspolizei, riss im Laufe der gesetzlichen Entwickelung eine Menge richterlicher Functionen an sich. Nur die Trennung der allgemeinen Staatspolizei und der Localpolizei hielt Bonaparte vollständig aufrecht, obgleich er auch hier wieder, vom Geist des Absolutismus bestimmt, die Freithätigkeit der Gemeindeverwaltung auf ein Minimum reducirte. Portalis stellte, als er dem Corps législatif das neue Polizeigesetz vorlegte *), den Charakter der Administrativpolizei und der Gerichtspolizei klar dar. „Die erste verfolgt und richtet Nachlässigkeiten und Fehler, die zweite verfolgt Verbrechen und Vergehen, aber richtet nicht, und steht so zwischen Bürger und Gericht. Die erste ist eine Gewalt, die zweite ist ein Ministère.“ Auf diesem Grundsatz ruhte das System der napo-

*) Corps législatif vom 11. Frimaire an IX. Moniteur Bd. XXI. S. 283.

leonischen Gesetzgebung der Polizei [1]). Das Gesetz aber sollte die alleinige Basis der Polizeigewalt sein und jede Verordnung konnte nur Kraft haben, wenn sie kraft einer Delegation, welche das Gesetz selbst ausdrückte, gegeben war [2]). Aber auch dieser die Freiheit allein noch sichernde Grundsatz wurde der Gewaltherrschaft bald unangenehm und mit zahllosen Maassregelungen und Arrêtés regierte Napoleon den Staat, als er kaum seine Herrschaft angetreten, und besonders, als er die Opposition des Tribunals gebrochen hatte. Fast die gesammte Polizeigesetzgebung liegt, wie wir im Folgenden sehen werden, in diesen willkürlichen, vom Augenblick bestimmten Verordnungen. Den einzelnen Organen der Polizei wurde selbst ein ausgedehntes Verordnungsrecht und eine schnell und streng wirkende Execution gegeben. Die gesammte Polizeigesetzgebung erhielt jetzt eine ausgedehnte Gewalt über alle Personen, welche sich auf französischem Gebiet befanden [3]), und die Execution wurde durch eine besondere Polizeistrafgesetzgebung gesichert. Dennoch bestimmte im Allgemeinen die Gesetzgebung, dass die Verwaltungspolizei in allen ihren Maassregeln nur eine discretionäre Gewalt habe, welche durch die allgemeine Nützlichkeit und die vom Gesetz bestimmte Competenz begrenzt sei. Sie sollte daher nicht in die Sphäre der Thätigkeit des Einzelnen eingreifen, wenn deren Kraft für sich selbst ausreichte. Sie war in der Uebung endlich gewissen Bedingungen und Formen unterworfen, unter deren Beachtung allein ihre Befehle und Vorschriften Kraft haben konnten [4]). Dies bezog sich vor allen darauf, dass sie nie ihren Competenzkreis überschreiten, selbst weder Strafen bestimmen, noch die bestimmten Strafen anwenden konnte. „Die Constituante", führte Portalis in seiner Rechtfertigung der neuen Polizeiverwaltung aus, „gab die gesammte Polizeigewalt den Municipalitäten, die verwalteten und mit einer Appellation an die Districtstribunale auch richteten. Später wurden die Friedensrichter mit dieser Gewalt betraut, nur war gegen ihre Entscheidung keine Appellation zulässig. Das neue System aber scheidet die Fälle, in denen es sich um die Entscheidung einer Verletzung der reinen Polizeivorschriften handelt, und jene, wo es sich um Entschädigungen der verletzten Parteien handeln kann. In den ersten Fällen mögen die Maires und ihre Beisitzer die Entscheidung haben, aber auch nur dann, wenn es sich um Gegenstände handelt, die von jedem Civilinteresse getrennt sind. In diesen Fällen aber sollen die Friedensgerichte richten.

---

1) Code civile Art. 5, Code pénal Art. 127, Code d'inst. crim. Art. 8, 9, 10 u. 11.
2) Code civile Art. 552, 650, 1786 etc. Code d'inst. crim. Art. 613.
3) Code civile Art. 3.
4) Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII.

denn es sind damit Streitsachen begründet [1])." Gegen die Missbräuche und Irrthümer der Polizei ist dem Einzeln das Recht des Recurses an die der verletzenden Gewalt zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde gegeben [2]), und nur in bestimmten Fällen kann der öffentliche Richter einschreiten [3]).

Ich werde in dem Folgenden nun die einzelnen Schöpfungen der Revolution darstellen, wie sie die verschiedenen Revolutionsperioden begründet und nach ihrer Auffassung entwickelt haben, und scheide dafür die Gesetzgebung in drei Gruppen, unter welche sich auch die gegenwärtig herrschende Polizeigesetzgebung am Besten einfügen lässt. Es sind dies die Polizeigesetze in Rücksicht des allgemeinen Staatswohles, jene in Beziehung auf die Personen und endlich die, welche sich an Sachen anlehnen. In erster Richtung hat die Staatsgewalt viele Functionen der Gemeinde- und Localverwaltung delegirt, welche diese in Concurrenz mit der Staatspolizei üben. In der Richtung der beiden letzteren Gruppen kommen die meisten Functionen der Natur der Sache nach den Localverwaltungen ursprünglich zu, und die Staatspolizei concurrirt mit der Uebung dieser Pflichten nur als helfend und befördernd, oder als beaufsichtigend.

Die allgemeine Staatspolizei und ihre Ordnung.

Die Polizeigewalt und die Verfassungsrechte.

In jenen Fällen, in denen mit der Gefährdung des Einzelnen, in welcher Richtung immer, eine Gefährdung des gesammten Staatswohles erfolgen könnte, tritt der Staat mit seiner ganzen Autorität für die Erhaltung der Sicherheit des Lebens, der Ehre und des Eigenthums ein. Seine Gesetzgebung in dieser Richtung gilt unmittelbar dem gesammten Staat und wird mittelbar als solche der Schutz des Einzelnen. Die Thätigkeit des Staates, welche dieses Verhältniss erzeugt, und das letzte Ziel, das er mit derselben zu erreichen hat, drängt die Staatsgewalt oft in die Rechte des Einzelnen, zwingt sie nothwendig, oft dieselben einzuschränken, ja ganz ausser Kraft zu setzen. Die revolutionären Bewegungen haben die Gesetzgebung von Beginn ihrer Thätigkeit zu solchen Maassnahmen gedrängt. Die Constituante garantirte der Entwickelung des französischen Volkes die persönliche Freiheit, das Versammlungsrecht, die Handels- und Gewerbefreiheit, und als die unbeschränkte Freiheit die Quelle aller Verwirrung und Friedensstörung in ganz Frankreich und zumeist in Paris geworden war, erhob sich die Gesetzgebung und setzte in der Polizeigewalt **der Uebung**

---

1) Corps législatif vom 11. Frimaire an IX.
2) Code pénal Art. 209—236.
3) Code pénal Art. 114 u. ff., 130, 131, 166, 184—188 u. a. m.

der Menschen- und Grundrechte eine vielseitige Schranke. In diesem Augenblick aber zeigten sich alsbald die Gefahren des französischen Systems der Polizeiordnung und der übrigen Gesetzgebung. Die Uebung der Grundrechte war in der Constitution gesichert, die Beschränkung derselben der Polizeigewalt übergeben, aber diese selbst den gemeinen Rechtsgrundsätzen entzogen. Die Collision des freien Volkes mit der constituirten Behörde war unvermeidlich, und das Volk sah am Ende nicht mehr in der Erklärung und Sicherheit seiner Rechte seine Freiheit, sondern einzig und allein in der Beschränkung oder gänzlichen Aufhebung der Organe, welche eigentlich bestimmt waren, diese innerhalb der gesetzlichen Schranken zu erhalten, der That nach aber durch ihre Ueberordnung über das gemeine Recht nur in ihrer Willkür die Ausdehnung dieser Schranken erkannte. Die Gesetzgebungen und Staatsgewalten aber sahen ähnlich in der Erklärung der absolutesten Freiheitsgesetze nicht mehr eine Beschränkung ihrer Macht, sondern allein in der Schwäche oder Einschränkung ihrer Polizeigewalt. Deshalb wiederholen sich die Gesetze der Freiheit fast wörtlich in allen Constitutionen, während die Polizeigesetze, die gegen dieselben sich kehren, dauernd, je nach dem Geist der Regierung, sich ändern und verschieben.

Die Organisation der Staatspolizei.

Um diese Gegensätze schärfer hervorzuheben, habe ich die Beschränkungen der Grundrechte zumeist an diese selbst gereiht. Ich habe die Geschichte der Aufruhrgesetze zwischen jene der persönlichen Freiheit und des Versammlungsrechtes und ihrer Gesetzgebung gestellt, habe im Einzelnen schon gezeigt, wie das allgemeine Versammlungsrecht selbst dort, wo es, und dann, als es nur das Mittel des Ausdrucks der Volkssouveränität war, dennoch gegenüber der absoluten Gewalt des Convents zusammenbrach und dem Spionirsystem und Meinungszwang der Agenten und Nationalcommissäre gegenüber sich geradezu in Nichts auflöste. Der Code pénal endlich verkehrte das Grundrecht selbst in eine blosse Gestattung und Erlaubniss, deren Ausdehnung in der Polizeigesetzgebung festgesetzt wurde, und der Ausdruck des Strafgesetzes *) ist nichts anderes, als die Proclamirung des Grundsatzes, dass die Staatspolizei allein die Gewalt hat, über die Uebung des Grundrechtes zu entscheiden. Desgleichen sind die Gesetze über die Beschränkung des Eigenthums, der Gewerbe- und Handelsfreiheit, die endlich im sogenannten Maximum ihren gewaltsamsten Ausdruck finden, nichts anderes, als die Aufhebung der constitutionellen Grundsätze durch die Polizeigewalt. Die Aufruhrgesetze der Constituante endlich und jenes Gesetz über die hohe Polizei, wie

*) Code pénal Art. 291.

es Sieyes für die Zeit des Directoriums zur Geltung brachte, die sämmtlich heute noch in Kraft sind [1]), sind eben nur die äusserste Grenze, innerhalb welcher die constitutionellen Rechte nur in der polizeilichen Beschränkung noch liegen. Der Belagerungszustand, wie ihn das Directorium [2]) und Napoleon in vielen Departements durchführte [3]), ist der Höhepunkt, auf den die Polizeigewalt sich erheben kann. Alle Gesetzgebung löst sich in ihr auf, jeder Rechtsspruch und jede Verwaltungsmaassregel. Napoleon sah sogar im Belagerungszustand nicht, wie das Directorium, einen gebotenen Zwang für die Sicherheit der Einzelnen gegen die Einzelnen, sondern das Maass der Unbeschränktheit seiner eigenen persönlichen Macht. Er erst drängte hier in der Organisirung der Staatspolizei auf den alten Staat wieder zurück. Die Polizeigesetzgebung in ihrer Kraft, alles zu thun und alles zu können, was man eben will, war das Mittel, neben den sogenannten Verfassungen ausserhalb des gemeinen Rechts zu herrschen und zu regieren. Die Executivgewalt hat das unbeschränkte Recht, den Belagerungszustand zu erklären, wenn innere Unruhen es ihr als nöthig erscheinen lassen. Mit dieser Erklärung geht alle Gewalt zur Erhaltung der Ordnung und Polizei an die Militärgewalt über [4]). Aber nicht in der drohenden Macht, welche durch eine solche Gesetzgebung über Ehre, Leben und Vermögen der Bürger gesetzt wird, liegt die Gefahr, sondern allein in der Vernichtung des ausschliesslichen Rechtes der Gesetzgebung, die Gesetze, die sie gegeben, wieder aufzuheben. Wenn man diesen unantastbaren Rechtssatz nicht verletzt, dann werden selbst die schwersten Gesetze das Volk und sein Recht nicht gefährden, denn das Nothrecht des Staates wird eben dann seine organische Entwickelung finden. Ohne dies aber muss, da das Recht in den Händen der Executivgewalt ist, die Tyrannei geschaffen werden, wenn sie noch nicht herrscht. Und Napoleon erzwang sich gerade so seine despotische Gewalt.

Die Polizeiorgane und ihre Ordnung.

Die Staatspolizei in diesem Umfange legte die Constituante in die Competenz der Friedensrichter, der Hauptleute und Lieutenants der Gensdarmerie und, im Fall der Noth, auch der bewaffneten Macht. Alle von diesen Behörden ausgestellten Verfolgungsbefehle hatten im ganzen französischen Reich Executionskraft. Der Befehl der Sicherheitspolizei, vor dem Polizeigericht zu erscheinen, hiess Mandat d'amener, der Befehl der Festhaltung und Ablieferung an die Tribunale Mandat d'arrêt. Nur kurze Zeit verschaffte sich das englische System der

1) Laferrière a. a. O. S. 307.
2) Gesetz vom 10. Fructidor an V.
3) Decret vom 24. December 1811.
4) Decret vom 24. December 1811.

Cautionsstellung, im Falle einer polizeilichen Bedrohung, auch während der Revolution Eingang. Aber schon der Convent stellte es wieder ab und es ist seither nie wieder practisch geworden [1]). Die Législative verwies die Handhabung der Sicherheitspolizei an alle Gemeindebeamten, bis der Convent diese endlich auch mit jener absoluten Gewalt ausrüstete, welche in den Revolutionstribunalen ihren Höhepunkt erreichte [2]). Die Législative hatte neben dieser Municipalthätigkeit auch schon in den grösseren Gemeinden Polizeicommissäre eingesetzt, die neben der Verwaltungspolizei auch zugleich, wie wir schon gesehen, eine Justizgewalt hatten [3]). Das Strafgesetz vom Jahre IV. entwickelte die Stellung dieser öffentlichen Beamten, an welche jetzt die ganze Sicherheitspolizei überging. In den vier grössten Städten, Paris, Lyon, Marseille und Bordeaux, wurden besondere Polizeicommissariate errichtet, welche in ihrer Mitte die Polizeithätigkeit der Municipalitäten centralisirten [4]). Napoleon, der diese Organisation beibehielt, ordnete blos die einzelnen Beamten der Polizei dem Departementspréfet unter, welcher nebst seiner grossen Verwaltungsthätigkeit auch die Spitze der Staatspolizei war [5]). Zwischen die beiden Polizeiorgane, die eigentlichen Polizeibeamten und den Präfect als Chef, schob er später in den Städten mit 100,000 Einwohnern einen Generalpolizeicommissar, unter dessen Leitung die Staatspolizei gehandhabt wurde und der selbst unmittelbar mit dem Präfect verbunden war [6]). Die polizeiliche Thätigkeit der Friedensrichter wurde auf diese Art eigentlich ganz aufgehoben und im Laufe der Zeit auf einige locale Polizeisachen beschränkt. Für Paris wurde durch Napoleon die Thätigkeit des Préfets getrennt und für die Polizeigewalt der Préfet de police eingesetzt. Er centralisirte in seiner Hand die gesammte Polizei von Paris und griff weit und in den verschiedensten Functionen über das Weichbild der Hauptstadt hinaus. Er stand unter Napoleon in directer Verbindung mit dem Staatsoberhaupt und wurde erst später den Ministerien untergeordnet. In seine Competenz fiel ausser der Staatspolizei auch die gesammte Polizeithätigkeit, welche in den übrigen Gemeinden der Gemeindeautorität anvertraut war. Er hatte die Bettler- und Vagabundenpolizei, Brot- und Fleischpolizei, die Gesundheits- und Handelspolizei u. dergl., er hatte die Fremdenpolizei für ganz Frankreich,

1) Decret vom 16—29. September 1791.
2) Decret vom 28. August 1792. Decret vom 7. Januar 1794 (18. Nivôse an II.).
3) Decret vom 1. Juni 1792.
4) Code des délits et des peines vom 25. October 1795. Bd. I. Tit. II.
5) Arrêté vom 27. October 1800 (5. Brumaire an IX.).
6) Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII.

indem er die Pässe der Fremden visiren musste und allein für Reisen im Innern Frankreichs die Pässe ausstellen konnte. Ein zahlreiches Heer von Polizeibeamten und Commissären stand unter seinem Befehle, besonders aber die Masse jener geheimen Polizeiagenten, welche unter Napoleon ganz Frankreich durchschlichen und belauschten. In dieser ausgedehnten Macht stand fast kein Staatsorgan mehr dem Polizeipräfect von Paris gleich, und Niemand wusste ihn mehr zu schätzen, als eben Napoleon.

Die Personenpolizei und ihre Ordnung.

Die alte Grundherrlichkeit als Polizeigewalt.

Die Polizeigewalt des Staates für die Erhaltung des Schutzes und der Sicherheit des Einzelnen ebenso, wie für die Beförderung des Wohles desselben ist, obgleich sie in zahlreichen Gesetzen auch schon aus den frühesten Zeiten der staatlichen Entwickelung Frankreichs herrührt, doch in ihrer heutigen Gestalt im vollsten Umfange ein Kind der Revolution. Die alten grundherrlichen Verhältnisse hatten, so sehr sie auch durch das absolute Königthum abgeschwächt wurden, gerade in Betreff dieser Polizeigewalt bis zur Revolution sich kräftig erhalten. Auf seinem begrenzten Grundbesitz übte der Grundherr über seine Unterthanen eine vollständige Schutzherrlichkeit und liess dieselbe durch seine Beamten ebenso üben, wie der König durch seine Baillis und Prévôts und die Städte durch die städtischen Behörden, die Maires, Capitouls, Échevins und Jurats. Obgleich die Könige allgemeine Verordnungen polizeilichen Inhalts erliessen, so waren es doch zumeist Localgesetze, welche für Ordnung und Sicherheit des Einzelnen sorgten. Der Pfarrer verzeichnete die Geburts- und Sterbefälle, ohne dass man die allgemeine Bedeutung einer solchen Aufzeichnung begriff; der Grundherr übte die Fremdenpolizei, trat für die persönliche Sicherheit und Freiheit seiner Unterthanen ein und hatte gerade in dieser Richtung durch die niedrige Gerichtsbarkeit eine unbeschränkte Gewalt sich gewahrt; von ihm gingen die Beschränkungen des persönlichen Verkehrs aus, die keineswegs auf einem gemeinen Rechtsgrundsatz, sondern allein in seinem Ermessen und seiner Willfährigkeit ruhten. Aehnlich der Gesetzgebung in Betreff der Beschränkung der Personen, war jene in Betreff der polizeilichen Beaufsichtigung auch nur ein Theil der grundherrlichen Rechte. Die Bettelpolizei und das gesammte Armenwesen war der Localthätigkeit überlassen, und nur, wenn diese ohnmächtig, wie sie in den letzten Jahrzehnten war, der Gefährdung des persönlichen Schutzes und der Sicherheit des Eigenthums gegen die Anhäufung lüderlichen Gesindels keine Fürsorge traf, griff die Staatsgewalt von Zeit zu Zeit ordnend und säubernd ein. Erst die stürmischen

Zeiten des sechzehnten Jahrhunderts erzeugten allenthalben in dieser Richtung das Bedürfniss einer allgemeingiltigen Polizeigesetzgebung. Seit Ludwig XIV. entwickelte sich eine ausgedehnte Polizeigesetzgebung für die persönliche Sicherheit. Zahlreiche Polizeibeamten wurden als Wachen in den Gemeinden eingeführt, Hausordnungen wurden erlassen, strenge Gesetze gegen Bettler und Landstreicher, gegen öffentliche Aufzüge und Zusammenkünfte u. s. w. Aber es fehlte an einem leitenden Grundsatz, und es war natürlich, dass ohne diesen auch die ausgedehnteste Gesetzesproduction nicht genügen konnte.

Die Staatsgewalt als Personenpolizei.

Die Revolution stellte erst diesen mit ihrem absoluten Staatsbegriff auf. In diesem löste sich die alte Grundherrlichkeit auf, und die Staatsgewalt übernahm ihre ehemalige Thätigkeit. Die Bevölkerung in ihrem Steigen und Fallen, der Verkehr der Fremden, die persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit waren nicht mehr Gegenstände des Localinteresses, da ja jeder ausschliessliche Localverband durch die Landeseintheilung aufgehoben wurde, sondern des Staatsinteresses. Und aus diesem Gedanken gingen wichtige Maassregeln für die Personalpolizei hervor, welche in Kurzem die Zeit im Ganzen und Einzelnen zu einem vollständigen System entwickelte.

Bevölkerungspolizei, Geburts-, Ehe- und Sterberegister.

Die Revolution erkannte zuerst, dass die Kenntniss der Bevölkerung, ihr Wachsen und Fallen und jede Veränderung in der Lage derselben ein wichtiges Staatsinteresse sei. Die allgemeine Gleichheit, welche sie proclamirt hatte, eröffnete in verschiedenen Richtungen die ausschlaggebenden Gesichtspunkte, wie für die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht, für die Uebung der politischen Rechte und die Bildung der Localverwaltung. Die Revolution erkannte zuerst, dass der Staat, wenn er für das Wohlergehen, den Gesundheitszustand u. dergl. sorgen wolle, wie er zu thun verpflichtet ist, er dies nur auf Grundlage einer genauen Kenntniss der Bevölkerung und ihres Wechsels erfüllen kann. Alle diese Verhältnisse berührten nur das Staatsinteresse und führten die Gesetzgebung darauf hin, es als solches für sich in Anspruch zu nehmen und ihre Ordnung seiner Autorität zu überweisen. Die Kirche war es, welche aus den drei wichtigen Lebensacten, Geburt, Verehelichung und Tod, im Laufe der Zeit ausschliesslich religiöse Acte gemacht hatte und deren Kenntnissnahme nur für sich beanspruchte. Der Pfarrer verzeichnete den Geburtsact in dem Augenblick, in dem er den kirchlichen Act der Taufe vornahm. Die Ehe hatte im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts ihren bürgerlichen Charakter verloren und indem sie ausschliesslich als ein Sacrament seit dem Concil von Trient und der Ordonnanz von Blois (1579) den Civilact verzehrte, fiel sie natürlich in ihrer Begründung und Verzeichnung der geistlichen Autorität allein anheim. Ebenso wurde durch die geistliche Ceremonie

der Tod ein nur die Kirche interessirendes Ereigniss. Gerade in dieser ausgedehnten und so wichtigen, zumeist in das Innerste des Familienlebens eindringenden Polizeigewalt der Kirche lag ihre grosse Macht in Mitten des Volkes. Die Kirche wusste dies wohl zu würdigen und hatte es verstanden, selbst da, wo der Staat noch seinen Beamten eine Wirksamkeit sichern wollte, diese Thätigkeit zu verdrängen. Die Constituante stellte dieser Unnatürlichkeit die beiden Hauptgrundsätze entgegen: „Das Gesetz betrachtet die Ehe als einen Civilcontract, und die Gesetzgebung wird für alle Einwohner ohne Unterschied die Art festsetzen, nach der Geburt, Ehe und Todesfälle verzeichnet werden, und wird die öffentlichen Beamten kennzeichnen, welche dieselben zur Kenntniss nehmen und in die öffentlichen Acten eintragen [1]).“ So setzte die Constituante die Säcularisation der Acten des Civilstandes als einen verfassungsmässigen Grundsatz fest, als welcher er auch als die Basis der gesammten Bevölkerungspolizei dauernd anerkannt blieb. Jede Gemeinde sollte nun besondere Register über ihre Einwohner führen und dieselben nach Namen, Stand, Alter, Geburtsort u. s. w. verzeichnen. Alle Jahre sollten diese Tabellen geprüft und ergänzt werden [2]). Erst die Législative entwickelte vollständig den obersten Grundsatz der Constituante in dem dauernd giltigen Decret vom 20. September 1792. Die drei grossen Thatsachen des menschlichen Lebens, Geburt, Ehe und Tod, wurden zur Sicherheit ihrer gesetzlichen Exsistenz unter den Schutz der Municipalität und der Verwaltungsbehörde gestellt und von ihr mit den sie betreffenden Umständen verzeichnet. Die drei besonderen Register sollten doppelt geführt und das Duplum in den Archiven des Departements deponirt werden. Alle 10 Jahre sollten die Gemeinderegister nach Departements in ein Hauptregister zusammengestellt und diese in Duplo angefertigt werden. In den Stürmen der Revolution gingen viele der Register unter, und der Convent war lange mit ihrer Ergänzung durch besondere Commissionen beschäftigt, welche sie aus den Erklärungen der Verwandten und Bekannten entnahmen. Als die Guillotine in permanente Thätigkeit kam, bestimmte man, dass die Executionsprotocolle die Todesscheine ersetzen sollten [3]). Noch während der Julimonarchie versuchte man über die Septembermorde der Revolution die nöthige Uebersicht dadurch zu gewinnen, dass man durch einen der Mörder erfuhr, dass die auf den Registern der Gefangenen aufgedrückten Spuren blutiger Finger das übliche authentische Zeichen der schon

1) Constitution vom Jahre 1791. Tit. II. Art. 17.
2) Decret vom 19—22. Juli 1791. Tit. I. Art. 1.
3) Decret vom 2. Floréal an III.

vollzogenen Ermordung gewesen war [1]). Erst das Directorium konnte das Gesetz vom Jahre 1792 wieder in volle Wirksamkeit setzen [2]). Auch Napoleon anerkannte es und übertrug die Führung der Register den Maires und ihren Adjoints. Das Duplum der Register wurde jetzt in den Archiven des Greffiers des Tribunals aufbewahrt, nachdem der Préfet in dasselbe Einsicht genommen [3]). Die Kosten der Anlage dieser Register blieb von allem Anfang an eine Last der Gemeinde [4]).

Das Passwesen und die Passpolizei.

Von den gleichen Gedanken geleitet, aus dem Sonderinteresse ein allgemeines Staatsinteresse machend, erzeugte die Revolution eine besondere Fremdenpolizei, welche bald zu einer bis ins Einzelne entwickelten Verkehrspolizei sich entfaltete. Die alte Grundherrlichkeit über die Unterthanen und Landbewohner war durch das Grundgesetz der persönlichen Freiheit vollständig aufgelöst. Niemand kann gehindert werden, hinzugehen, wohin er wolle, erklärten alle Constitutionen, und jene widernatürliche Feudalinstitution, welche die Person mit der Scholle unlösbar verknüpfte, war dadurch für immer zerbrochen. Vor der Revolution war der Eingeborene, wenn er sich über sein Gebiet hinaus entfernte, selbst im eigenen Lande ein Fremder und wurde als solcher behandelt. Seit der Erklärung der Freiheit des Bürgers aber blieb er ein freier Bürger auch ausserhalb seines Wohnsitzes. Erst besondere Ereignisse im Laufe der Revolution bahnten für die allgemeine Sicherheit neuen Grundsätzen den Weg. Die Flucht des Königs veranlasste die Constituante zu den ersten Präventivmaassregeln, welche in dieser Richtung die persönliche Freiheit einschränken sollten. Man erkannte, dass es der Regierung und Verwaltung im Interesse der allgemeinen Sicherheit nützlich und geboten sein kann, von dem Aufenthalt und der Bewegung der Unterthanen einerseits, wie dem Verkehr der Fremden im Innern Frankreichs andererseits genaue Kenntniss zu haben. Die Constituante forderte ein Passgesetz für Franzosen und Fremde [5]). Ehe aber noch das Gesetz zu Stande kam, ward die Constituante durch die ungeheure Ausdehnung der Fluchtversuche des Adels und der reichen Bevölkerung erschreckt. In einer provisorischen Maassregel verbot sie plötzlich das Verlassen Frankreichs, und selbst die Fremden mussten von dem Minister des Aeussern einen Pass erwerben, um die Grenze überschreiten zu können. Der

1) Laferrière: Essai Bd. II. S. 232.

2) Decret vom 16. Vendémiaire an IV.

3) Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII. Art. 13 und Code civile Art. 48, 59, 60 u. 61, 89, 91 u. s. w. Code civile Art. 40 u. 43 und Instruction vom 29 März 1806.

4) Gesetz vom 19. December 1792 und 11. Frimaire an VII.

5) Decret vom 27. Juni 1791.

Gesandte der betreffenden Macht, der der Fremde angehörte, oder die Gemeinde, in der er als solcher gelebt und bekannt war, musste denselben bestätigen. Erst als der König den Eid auf die Constitution geleistet, hob die Constituante alle Beschränkungen wieder auf und gestattete wieder ungehindert den freien Verkehr [1]). Die Législative stellte jedoch wieder als allgemeinen Grundsatz auf, dass jeder Reisende in Frankreich mit einem Pass versehen sein müsse. Bei dem Eintritt in Frankreich ist er in der ersten Municipalität, die man berührt, zu lösen, für den Austritt aus Frankreich bei der Municipalität des Ortes, in dem man bisher gewohnt. Jeder Fremde, der eine falsche Declaration ertheilt, kann festgehalten werden, der Franzose wird der Correctionspolizei zur Bestrafung überliefert [2]). Aber auch diese Maassregel erklärten die Gesetze lange noch für eine nur provisorische, bis das Directorium bestimmte, dass Niemand ohne Pass das Territorium seines Cantons verlassen, noch reisen dürfe. Die Municipalität soll die Pässe ausstellen und darüber ein Verzeichniss führen. Wer ohne Pass reist und ergriffen wird, wird arretirt, und wenn nach 2 Decaden keine Rechtfertigung seiner Person erfolgt, als Vagabund betrachtet und behandelt [3]). Dieses Gesetz blieb lange die Grundlage des französischen Passwesens. Es wurde im Laufe der Zeit durch verschiedene Maassregeln noch ergänzt, so dass kein Franzose den Schutz des französichen Consuls in der Fremde in Anspruch nehmen konnte, wenn er keinen Pass vorzuweisen im Stande war, dass auf jedem Pass der Zweck der Reise und das Ziel derselben erklärt sein musste [4]) etc. Napoleon anerkannte diese Bestimmungen und führte noch eine feste Taxe für den Erwerb eines Passes ein. Die Pässe für Reisen im Innern des Landes stellte die Municipalbehörde des Wohnortes des Reisenden aus. Jene für eine Reise in die Fremde wurden vom Departementspréfet ertheilt. Die Formulare der Pässe zu liefern und die Taxen derselben zu erheben, gehörte zur Competenz der Regie des Enregistrements [5]). Alle Schwierigkeiten, welche sich in Betreff der Ertheilung der Pässe erhoben, wurden administrativ entschieden, nur die Fälschung eines Passes durch das ordentliche Gericht bestraft [6]).

Die Fremdenpolizei.

Strengere Maassregeln, als gegen die reisenden französischen Bürger, schuf die Revolution gegen die Fremden und verfolgte mit

1) Decret vom 29. Juli 1791. Decret vom 14. September 1791.
2) Decret vom 1. Februar 1792.
3) Decret vom 2. October 1795 (10. Vendémiaire an IV.).
4) Arrêté vom 4. Juni 1796 (16. Prairial an IV.). Gesetz vom 19. October 1797 (28. Vendémiaire an VI.). Decret vom 18. September 1807.
5) Decret vom 18. September 1807 und 18. Juli 1810.
6) Gesetz vom 28—29. Juli 1792 Art. 6. Code pénal Art. 153—155.

ihrem Misstrauen, bedingt durch die dauernd feindliche Stellung Englands gegen die französische Bewegung, zumeist die englischen Unterthanen. Die Constituante stellte zuerst den humanen Grundsatz auf, dass der Fremde in seiner Person, seinem Gut und seiner Industrie, wie seinem Glauben gleich, wie jeder Franzose geschützt und auf französischem Gebiet denselben Criminal- und Polizeigesetzen unterworfen sei, wie dieser, unbeschadet jener Bestimmungen, die durch besondere Verträge festgesetzt seien. Der Code civile nahm diesen Grundsatz im vollsten Umfang auf, und er ist heute auch die Basis des Fremdenrechtes in Frankreich [1]). Allein die bedenkliche Lage Frankreichs während der Revolution, die Kriege an den Grenzen, die inneren Wirren und Gefahren machten bald von dem obigen Grundsatz Ausnahmen nöthig, welche ihn fast ganz zerstörten. Paris, als der Herd der Revolution, war auch der Sammelplatz der Fremden. Die Umtriebe der ausländischen Mächte und das Spionirsystem derselben lehrte zuerst die Législative, alle Personen, welche über die Grenze Frankreichs kamen, einer besonderen Aufmerksamkeit zu würdigen. Sie forderte, dass jeder Fremde binnen 24 Stunden seinen Aufenthalt anzeige und von der Section, innerhalb welcher er wohne, eine Aufenthaltskarte löse. Wer diese auf Requisition eines Sicherheitsbeamten nicht vorzeigen könne, sollte augenblicklich festgenommen werden. Der Convent dehnte diese Bestimmung über ganz Frankreich aus, und als er sie als nutzlos erkannte, erklärte er, dass alle Fremden binnen 3 Tagen vom Tag des Gesetzes Frankreich verlassen sollten, ausgenommen jene, welche schon seit Januar 1792 daselbst wohnhaft oder Unterthanen befreundeter Mächte seien [2]). Dieses allgemeine Ausweisungsrecht belebte Napoleon wieder für die Zeit eines Krieges [3]), und es ist heute noch nicht aufgehoben. Um eine grössere Garantie seiner Fremdenpolizei zu haben, führte der Convent eine strenge Hauspolizei ein und forderte von jedem Gastgeber und Vermiether die Anzeige der bei ihm eingemietheten Personen. Es wurden dafür in jeder Commune besondere Fremdenbureaux aus je 12 Bürgern errichtet, welche die Fremdenregister zu führen hatten [4]).

Die Haus- und Wohnungspolizei.

Trotzdem die persönliche Sicherheit in so weitem Maasse, als die Beschränkungen der persönlichen Freiheit es beweisen, strenge Polizeivorschriften erheischte, wollte die Revolution doch nie die äusserste

1) Decret vom 3—14. September 1791. Code civile Art. 5.

2) Decret vom 19. September 1792. Decret vom 11. Juli 1795 (23 Messidor an III.).

3) Decret vom 12. Januar 1805 (22. Nivôse an XIII.).

4) Decret vom 21. März 1793.

Grenze der individuellen Freiheit, die des Hausrechtes, überschreiten. Wie immer die Person in der Oeffentlichkeit eingeschränkt werden könne, in ihrem Hause sollte sie frei und unbelästigt sein. Ich habe bei der Darstellung des Hausrechtes schon die Grundsätze gezeigt, welche die Revolution in dieser Richtung aufstellte. Freilich verletzte der Convent auch dieses Grundrecht auf die entsetzlichste Weise, stürmte durch seine Schergen bei Tag und Nacht in die Häuser der Bürger, riss seine Opfer aus den Betten zum Schaffot, erbrach Thür und Thor ohne Gesetz und Auftrag. Aber dieser Ausnahmezustand konnte den Geist der Gesetzgebung keineswegs verändern. Es waren vorübergehende Maassregeln, und selbst Napoleon anerkannte wieder den grossherzigen Grundsatz der Constituante, dass das Haus des Bürgers ein unverletzliches Asyl sei [1]). Anders war es bei Häusern, die einen öffentlichen Charakter haben, wie Wirths- und Gasthäuser, Spielhäuser und Belustigungsörter, oder in Betreff von Gegenständen der allgemeinen Sicherheit, zur Prüfung von Maass und Gewicht, der Lebensmittel, Medicamente u. dergl. In den gesetzlich bestimmten Fällen musste der Behörde das Haus geöffnet werden, wie es die Constituante schon forderte [2]), und der Widerstand war Rebellion. Dieser Grundsatz galt auch für die Zeit Napoleon's, obgleich der Code pénal nicht ausdrücklich von den gesetzlich bestimmten Fällen spricht [3]).

Die polizeiliche Aufsicht.

Eine ganz besondere Beschränkung der persönlichen Freiheit führte erst Napoleon mit der polizeilichen Aufsicht ein. Sie wurde nach der Amnestie der Emigration zur Geltung gebracht und selbst über Angeklagte nach Abbüssung ihrer Strafe ausgedehnt, oder auch in Fällen, wo eine Verurtheilung gar nicht erfolgte, aber durch die Anklage eine Verdächtigung der Person doch erzielt worden war [4]). Der Convent übte, ohne eine gesetzliche Bestimmung, durch seine Spione ein gleiches Recht, doch nicht, wie die Zeit Napoleon's, als eine Präventivmaassregel, sondern als ein Mittel der wirklichen Verdächtigung des Einzelnen. In seinem Gesetz über die Verdächtigen, das ich an anderen Orten schon dargestellt, kam dieser Geist zum vollständigen und alle Freiheit bedrohenden Ausdruck. Er näherte sich damit vollständig ebenso sehr der gefährlichsten Thätigkeit der Inquisition, welche auch nur darin ihre grosse Macht fand, als er sich von den Grundsätzen einer gerechten Polizei entfernte, die keineswegs das System der Ueberwachung verdammen kann. Aber wenn andere Gründe es anwenden

1) Gesetz vom 17. April 1798 (28. Germinal an VI.).
2) Decret vom 22. Juli 1791. Decret vom 25. September 1791.
3) Laferrière: Cours d'administration a. a. O. S. 318.
4) Sénatus consulte vom 19. Mai 1804 (28. Floréal an XII.).

lehren, als blos die der Sicherheit der Person und des Eigenthums, wenn politische Furcht und die Jagd nach Grundsätzen und Ideen, welche eine Regierung verdammt, es zu einem Behelf der Verwaltung machen, wie der Convent und Napoleon es übten, und die Julimonarchie, die an 40,000 Menschen unter polizeiliche Aufsicht gehalten hat [1]), da muss es stets verdammt und bekämpft werden.

Das Armenwesen und die Armenpolizei.

Von der grossartigsten Bedeutung in Betreff der Personalpolizei für den schöpferischen Geist der Revolution ist die Gesetzgebung über das Armenwesen und die Armenpolizei. Der Convent übereilte in dieser Richtung weit die frühere und spätere Zeit. Seine democratischen Grundsätze lehrten ihn hier die höchste Humanität anstreben, und wenn auch die Zeit nicht gestattete, das, was sie als Gesetz aussprach, wirklich durchzuführen, so ist es gerade hier interessant, in den Willen und die Absicht derselben einzudringen. Die spätere Zeit erst war im Stande, durch die That die Kraft der Gesetzgebung zu bewähren, und griff dabei stets auf die Ideen der Revolution zurück. Die Gesetzgebung der Armenpolizei lässt sich von jener der gesammten Armenverwaltung nicht trennen, da zumeist die eine der anderen folgt und durch sie bedingt ist. Es wird schwer mit der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit vereinbar sein, die Armuth, selbst die falsche, zu erdrücken, wenn die Mittel nicht gefunden sind, ihr vorzubeugen. Das erkannte der Convent, daher stellte er ein Recht der Armuth auf, erklärte in den Menschenrechten die öffentliche Hilfe für eine heilige Schuld und garantirte in der Constitution jedem französischen Bürger die öffentliche Hilfe als ein Grundrecht [2]). Auf diesem allgemeinen Grundsatz findet er auch die Basis der Zulässigkeit zum Genuss des Armenrechts. Väter und Mütter, deren Arbeit nicht ausreicht, die Bedürfnisse ihrer Familie zu decken, geniessen ein Recht auf Unterstützung nach der Zahl ihrer Kinder, ebenso wie Wittwen, denen alle Hilfsmittel fehlen, und elternlose Kinder, Greise, Arbeitsunfähige, Krüppel und Kranke [3]). Der Ort der Hilfe ist jener, von dem der bedürftige Mensch ein Recht hat, sie zu fordern. Es ist dies der Ort der Geburt, als der natürliche Wohnort des Armen. Der Geburtsort eines Kindes ist der gewöhnliche Wohnort der Mutter im Augenblick der Geburt des Kindes. Um in einem anderen Ort das Recht auf Unterstützung zu erwerben, muss man ein Jahr in der Gemeinde gewohnt haben. Die Verheirathung in einer Commune erwirbt

1) Laferrière a. a. O. S. 320.

2) Decret vom 29. Mai 1793 Art. 23. Constitution vom Jahre 1793 Art. 122.

3) Gesetz vom 28. Juni 1793 Tit. I., Gesetz vom 11. Mai 1794 (22. Floréal an II.) Tit. III. und 16. October 1793 (24. Vendémiaire an II.) Tit. V.

schon nach sechs Monaten des Aufenthaltes das Armenrecht. Der Soldat, der gegen den Feind gekämpft, erwirbt es augenblicklich nach seiner Niederlassung [1]). Um diese zur Unterstützung berechtigten Personen zu kennen, wollte der Convent ein Armenbuch, Livre de la bienfaisance nationale, anlegen, welches, nach Departements getheilt, unter besonderen Klassen die Armen verzeichnet enthalte [2]). Die Verwaltungsbehörde, erklärte schon die Constituante, hat die Bettler zu überwachen, die nöthige Hilfe zu vertheilen und die nöthigen Maassregeln gegen Missbräuche zu ergreifen. Sie hat den Bettler in seinen Wohnort zu schicken und den fremden aus Frankreich zu verweisen. Auf diesem allgemeinen Grundsatze errichtete die folgende Gesetzgebung die Polizeigewalt der Verwaltung und ihre Competenz. Alle Gewohnheitsbettlerei ist im ganzen Reiche verboten. Wer mit Drohungen oder bewaffnet ein Almosen erzwingt, oder in Gesellschaft mit anderen, wenn es nicht Eltern und Kinder sind, wird eines Vergehens schuldig, desgleichen jener, der unter Verkleidung und mit simulirten Leiden die Wohlthätigkeit herausfordert [3]). Es ist Aufgabe der Gensdarmerie, im vollsten Umfange die Bettelpolizei zu üben. Die Friedensrichter eines Cantons haben die Bettlergerichtsbarkeit [4]). Den Strafen selbst aber eine humane Richtung zu geben, ist es wieder der Convent, der in jedem Departement Arbeitshäuser für die Abbüssung derselben errichtet wissen will. Rückfällige Bettler und jene, deren Vergehen von erschwerenden Umständen begleitet sind, will er mit Deportation bestrafen. Aber nach Abbüssung der Strafzeit soll ihnen das Land geschenkt werden, das sie während dieser Zeit bebaut haben. Als Deportationsort bestimmte der Convent einen Theil der Insel Madagascar, welcher „Fort de la loi“ genannt werden sollte. Napoleon setzte an Stelle dieses Strafsystems wieder das der mehr entsittlichenden, als bessernden Gefangenhaltung [5]).

Doch nicht in der Polizei und ihrer Strafgewalt allein wollte die Revolution das sicherste Mittel gegen die Armuth und Bettelei haben, sondern in der Hilfe, welche sie bot. Schon die Constituante setzte an Stelle der Privatwohlthätigkeit die Staatshilfe, versuchte die An- Die Wohlthätigkeits- und Hilfspolizei.

---

1) Gesetz vom 15. October 1793 (24. Vendémiaire an II.).

2) Gesetz vom 11. Mai 1794 (22. Floréal an II.).

3) Gesetz vom 22. December 1789. Sect. III., Gesetz vom 30. Mai bis 13. Juni 1790. Gesetz vom 24. Vendémiaire an II. Code pénal Art. 275–279.

4) Gesetz vom 16. Januar bis 16. Februar 1791. Tit. VIII., Gesetz vom 17. April 1798 (28. Germinal an VI.) und Arrêté vom 29. März 1800 (8. Germinal an VIII.). Decret vom 15. October 1793.

5) Decret vom 15. October 1793. Decret vom 1. November 1793 (11. Brumaire an II.). Code pénal Art. 274 u. 275. Decret vom 5. Juli 1808.

lage von Armenhäusern und Arbeitshäusern in jedem Departement und warf für die Errichtung derselben besondere Capitalien aus, welche aus den Nationalgütern gebildet werden sollten, die ehemals den Hospitälern und Armenanstalten gehörten *). Aber erst der Convent organisirte durch sein Armengesetz vom 19. März 1793 die Staatshilfe auf festen Grundsätzen. Zwei allgemeine Regeln stellte das Gesetz auf, nachdem es als das sicherste erkannt, die Hilfe nach Departements zu organisiren. Die Zahl der Steuerzahler eines Departements soll mit jener der Steuerunfähigen verglichen werden. Bei Gleichheit der Bevölkerung soll jenes Departement, welches eine geringere Anzahl der ersteren ausweist, einen Anspruch auf grössere Hilfe haben. Zweitens soll der Durchschnittspreis des Tagelohns in jedem Departement erhoben werden, und, bei Gleichheit der Bevölkerung und der Nichtsteuerzahler, jenes Departement eine grössere Unterstützung geniessen, das einen höheren Tagelohn zahlt, und dies eben im Verhältniss der Höhe derselben. Diese beiden Grundsätze sollten von den Departements auf die Districte, von diesen auf die Communen übertragen werden. Ein Fünftel der ausgesetzten Staatsarmengelder soll für ausserordentliche Fälle bestimmt sein. Die Unterstützung wurde in 5 Arten eingetheilt und darnach auch die Fonds getheilt: Arbeitsanweisung in Zeiten der Arbeitsnoth, Armenwohnungen für Kranke, Greise und Kinder, Krankenhäuser, Erziehungs- und Pflegehäuser, endlich die Hilfe in ausserordentlichen Fällen. Jeder Canton soll eine besondere Armenkasse führen, um der Privatwohlthätigkeit Gelegenheit zur Beisteuer zu geben. Jede andere Privatwohlthätigkeit wurde als geradezu schädlich verboten. In dem ergänzenden Decret vom 28. Juni 1793 bestimmte der Convent das Maass der Unterstützung. Die arbeitende Klasse hat das erste Recht auf öffentliche Unterstützung. Die Steuern, welche sie zahlt, und die Zahl der Kinder bilden die Basis derselben. Die Unterstützung beginnt bei der Geburt eines dritten Kindes. Bei einem vierten und fünften Kinde soll sie schon im sechsten Monat der Schwangerschaft anfangen. Wenn der Vater stirbt, fallen diese Kinder der Nation zur Last. Die Unterstützung besteht in Alimentationen, welche weder mit Beschlag belegt, noch cedirt werden können. Ihre Höhe wird alle 2 Jahre nach dem Preis des Arbeitslohnes bemessen. Vom 10. Jahre eines Kindes wird die Unterstützung um ein Drittel vermindert. Vom 12. Jahre an hört die Staatshilfe auf. In gleicher Weise wurde die Erhaltung der Greise als eine Pflicht der Nation erkannt. Sie beginnt mit der eintretenden Arbeitsunfähigkeit und steigert

*) Decret vom 21. Januar 1790. Decret vom 30. Mai bis 13. Juni 1790. Decret vom 19. December 1790.

sich mit derselben. Sie besteht in Wohnungs- oder Erhaltungsbeiträgen, die nie cumulativ gefordert, nie so geleistet werden können. Das Maximum der Hilfe wird nach 3 Perioden bemessen, vom 60., 65. und 70. Lebensjahr. In den Armenhäusern bleibt Jedermann Herr seiner Arbeit und ihrer Werthe. Die Verwaltung dieser Staatsunterstützung ruht auf den Armenrollen, welche die Administrationsbehörden anzulegen und alle Jahre zur Berichtigung und Einwendung auszustellen haben. Für die Verwaltung wird ein Bürger und eine Bürgerin auf je 600 Seelen gewählt, welche den Armenrath eines Departements bilden. Die Municipalitäten haben die Ueberwachung derselben und nehmen deren Rechnungslegung entgegen. Ein Armenarzt und eine Armenhebeamme sind Mitglieder des Verwaltungsrathes [1]). Die Armenhäuser und Spitäler derselben Stadt unterstehen stets derselben Verwaltung, welche ihre Dienste unentgeldlich leistet, aus 5 Mitgliedern gebildet und alle Jahre zu einem Fünftel erneuert wird [2]). Einer besonderen Verwaltung wurden die ausgesetzten und aufgefundenen Kinder unterworfen. Im ancien Régime war es Pflicht der Grundherren und Seigneurs, dieselben zu erhalten. Erst die Constituante machte daraus eine Staatspflicht und errichtete dafür besondere Spitäler mit besonderen Dotationen. Der Convent versprach, nachdem er in seinem Armengesetz die Findelkinder als Kinder der Nation und später als „Enfans naturels de la patrie“ erklärte, die Errichtung besonderer Gebär- und Findelhäuser, in welche auch jene Kinder gebracht werden könnten, deren Erziehung bei ihren Eltern gefährdet erschien. Das Directorium anerkannte die Organisation der Gebärhäuser und bestimmte noch, dass jene Kinder, die nicht daselbst untergebracht werden könnten, besonderen Nährfrauen überlassen werden sollten, welche der Staat entschädigen müsse. Sie sollten unter der Aufsicht der Municipalität ihres Wohnortes stehen und daselbst alle 3 Monate das Kind vorzeigen. Das Consulat wies den Gebär- und Findelhäusern zur Dotation den Ertrag aus den gerichtlichen Geldstrafen und einen Theil der Confiscationen an. Die Préfets hatten die Verwaltung der Einnahmen und mussten dem Minister des Innern darüber Bericht erstatten. Später wurde ihnen die gesammte Leitung derselben übertragen [3]). Erst unter dem Consulat wurde den meisten Instituten dieser Art, allen

Gebär- und Findelhäuser.

1) Gesetz vom 14—22. December 1789 und 7. October 1796 (16. Vendémiaire an V.).

2) Gesetz vom 15. October 1793 und 7. October 1796 (16. Vendémiaire an V.).

3) Decret vom 10. December 1790 und vom 29. Mai bis 3. April 1791. Decret vom 4. Juli 1793. Decret vom 20. März 1797 (10. Ventôse an V.). Arrêté vom 15. Mai 1800 (25. Floréal an VIII.). Gesetz vom 28. Januar 1800 (8. Pluviôse an IX.).

Armen- und Krankenhäusern ihr ehemaliger Besitz wieder zurückgegeben und ihrer Privatwirthschaft anvertraut. Doch wurde den Verwaltungsbehörden die Oberaufsicht ertheilt und deren Zustimmung bei Verkauf oder Verpachtung der Güter als nöthig erklärt [1]). Die Restauration und die folgende Zeit änderte an der Gesetzgebung der Revolution nichts, sondern entwickelte nur diese Grundsätze [2]). Während man im ancien Régime auf keine andere Art der Bettlerhorden sich erwehren konnte, als durch förmliche Jagden und Schlachten, die man ihnen schlug, sie von Zeit zu Zeit zu 100,000 einfing und deportirte, ist seit der Revolution die Zahl der Armen und Bettler in dauerndem Sinken. Im Jahre 1835 zählte man nur 30,000 Bettler von 1,928,000 arbeitsunfähiger Menschen [3]).

Leihhäuser, Sparkassen u. dergl.

An die Polizeigesetzgebung über die Bekämpfung des Bettler- und Armenwesens und die Mittel zur Hilfe und Unterstützung reihen sich endlich noch jene Vorsichtsmaassregeln, die überhaupt dem Eintritt der Armuth vorbeugen können: Mittel, welche erziehen sollen, wie die Sparkassen, welche von vornherein die Hilfe in der Zeit der Noth garantiren können, wie Krankheits- und Sterbekassen, endlich, welche der arbeitsfähigen Kraft in ihrem Berufe helfen sollen, wie die Leihhäuser. Die Revolution war den Institutionen, wahre Zeugen des Friedens, wenn sie gedeihen, nicht günstig. Sie ruhen in ihrem psychologischen Momente alle auf der sittlichen Kraft des Volkes, und gerade diese untergrub die Zeit mit ihren Stürmen und Zerrüttungen. Schon im Jahre 1787 hatte die französische Regierung eine Compagnie für eine allgemeine Lebensversicherung autorisirt, welche zugleich in einem besonderen Bureau d'économie die kleinen Ersparnisse des Volkes ansammeln konnte [4]). Das Institut ging während der Revolution unter und wurde erst mit der Errichtung einer allgemeinen Sparkasse in Paris unter der Restauration wieder belebt [5]). Seit dieser Zeit haben sich mehrere hundert Zweigetablissements in den übrigen Städten Frankreichs gebildet und ihr Segen ist in die Erkenntniss des gesammten Volkes gedrungen. Die Institute einer Lebensversicherung, die sogenannten Tontinen, drangen alsbald nach ihrer Schöpfung in Italien von da nach Frankreich, wo eine königliche Tontine schon 1653 zum Gewinn des Staates, der Lebensrenten unter der Form von Tontinen auszahlte, errichtet wurde. Eine ausschliesslich auf die Versicherung

1) Arrêté vom 28. März 1801 (7. Germinal an IX.).
2) Gérando a. a. O. Bd. I. S. 207 u. ff. No. 598 u. ff.
3) Laferrière a. a. O. S. 325.
4) Arrêté du conseil vom 3. November 1787.
5) Königliche Ordonnanz vom 29. Juli 1818.

des Lebens hinzielende Gesellschaft wurde in Paris im Jahre 1787 für diese Geschäfte autorisirt und später mit einem ausschliesslichen Privilegium ausgerüstet [1]). Der Convent unterdrückte alle diese Anstalten und verbot deren Errichtung, es sei denn, dass das Gouvernement seine Genehmigung zu denselben gebe [2]). Vorübergehend hatte das Directorium, wie ich schon angedeutet, eine Nationaltontine gegründet, welche, da sie ausschliesslich zum Gewinn des Staates geschaffen und nichts als eine verborgene Steuer war, alsbald wieder aufgelöst wurde [3]). Napoleon hielt das Verbot des Convents aufrecht [4]), und erst die Restauration bestätigte die Anlegung dieser Etablissements wieder, da bei der sich entwickelnden volkswirthschaftlichen Bildung keine Gefahr mehr für das Publicum zu fürchten war. Am interessantesten von allen diesen Institutionen waren die Leihhäuser, die sogenannten monts de piété. Sie gingen zuerst von der Kirche aus, um das Volk vor dem Wucher zu schützen, und errichtet zuerst in Italien, verbreiteten sie sich bald über ganz Europa. Nach Frankreich kamen sie unter Ludwig XIII. um 1626. Da aber die Kirche, unter deren Leitung sie standen, hier wie allenthalben selbst bald wucherische Zinsen nahm [5]), verfielen sie dem Misstrauen. Man suchte den Anstalten auf jede mögliche Weise Capital zuzuwenden und verfiel dabei das erste Mal auf die Schöpfung der Lebensversicherungen, wie später auf die Gründung der Vorschussbanken. Obgleich diese Leihanstalten nach ihrer wiederholten Gründung [6]) in Frankreich auch während der Revolution sich erhielten, konnten sie doch, wie leicht erklärlich, keine besondere Thätigkeit entfalten. Erst Napoleon beförderte ihre Entwickelung und stellte, wo immer sie errichtet wurden, ihre Wirksamkeit unter die Aufsicht der Préfets. Die Verwaltung sollte unentgeldlich unter dem Präsidium des Maires, in dessen Bezirk ein solches Leihhaus gegründet war, geleitet werden [7]).

Lotterie und Hazardspiele.

Denselben Zweck, wie bei jenen obigen Institutionen, verfolgte die Gesetzgebung durch gewisse Verbote. Sie bezogen sich auf die Hazardspiele und öffentlichen Lotterien. Wie die Regierung bei den ersteren Fleiss und Arbeitsamkeit schützen und in ihrem Lohne sichern wollte, wollte sie durch diese Verbote der Verschwendung und Lüderlichkeit

---

1) Arrêté du conseil vom 27. Juli 1788.

2) Decret vom 24. August 1793.

3) Gesetz vom 14. Juli 1795 (26. Messidor an III.). Gesetz vom 15. Februar 1796 (27. Pluviôse an IV.).

4) Decret vom 18. November 1810.

5) M. Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze. 1865. S. 412 u. ff.

6) Ordonnanz vom 9. December 1787.

7) Decret vom 14. Juli 1804 (24. Messidor an XII.).

vorbeugen. Der Grund des Erfolges der letzteren Einrichtungen ist immer auch der Grund ihrer Gefahr. Sie sind darum unsittlich und können nur so wirken. Die Revolution verbot sie auf das strengste, bestrafte das Hazardspiel [1]) und entzog endlich auch dem Staat das Recht, mit krankhaften Leidenschaften des Volkes Geschäfte zu machen. Der Convent löste alle Lotterien auf und verbot deren Errichtung [2]). Erst dem Directorium gelang es wieder, mit der Errichtung einer Staatslotterie durchzudringen [3]), bis die Julimonarchie neuerdings dem entsittlichenden Treiben durch ein allgemeines Verbot ein Ende machte [4]).

Die Sachenpolizei und ihre Ordnung.

Die Sachenpolizei und ihre Gesetzgebung lehnt sich an das materielle und geistige Wohl des Volkes an und ist auch hier theils beschränkend, theils vorbeugend und theils der allgemeinen Staatsverwaltung, theils der Gemeindethätigkeit und den Organen derselben zugetheilt [5]). In beiden Richtungen ist auch hier die Verwaltung und ihr Recht die Grenze, innerhalb welcher der verfassungsmässige Grundsatz der Freiheit in Beziehung auf Sachen sich geltend machen kann. Ich reihe in diese Ordnung die Gewerbe-, Handels- und Sittenpolizei als Beschränkungen der Gewerbs- und Handelsfreiheit und der Gewissens- und Gedankenfreiheit. Viele der Polizeigesetze dieser Art entstanden auch erst mit der Revolution und durch die Auflösung des alten Feudalstaates, welcher in den verschiedensten Richtungen so ausgedehnte selbstständige Privilegien geschaffen hatte, dass mit Ausnahme der Privatwillkür von einer allgemein giltigen Polizei keine Rede sein konnte. Jetzt aber, da die Revolution mit den alten Institutionen brach, die allgemeine Gleichheit mit der allgemeinen Freiheit sich verband, jetzt musste die Staatsgewalt selbst als rechtsetzend zwischen die Einzelnen und für Aller Sicherheitsinteresse eintreten.

Die Gewerbefreiheit und die Gewerbepolizei. Die allgemeine Gewerbefreiheit hatte die menschliche Thätigkeit und Arbeitskraft von einem erdrückenden Bann befreit. Die individuelle Kraft sollte jetzt allein fürsorgend und thätig für ihr Wohlergehen einschreiten. Aber die gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit erheischte in den verschiedensten Richtungen, wenn auch nur selten eine Beschränkung der persönlichen Thätigkeit, so doch eine Vorsicht gegen

1) Gesetz vom 19—22. Juli 1791.

2) Decret vom 15. November 1793 (25. Brumaire an II.).

3) Steuergesetz vom 30. September 1797 und Organ. Decret vom 8. October 1797 (17. Vendémiaire an VI.).

4) Gesetz vom 21. Mai 1836.

5) Gesetz vom 19—22. Juli 1791. Tit. I. u. Gesetz vom 7. Vendémiaire an IV.

dieselbe. Schon das ancien Régime hatte im Interesse der Reinlichkeit, der Gesundheit und Sicherheit gewisse Bedingungen und Beschränkungen verschiedener Gewerbe und Industrien eingeführt, welche eine Gefährdung jener Interessen oft nothwendig mit sich führten. Zumeist aber blieb die Fürsorge der Weisheit der Intendanten und der Particulargesetzgebung der Parlamente überlassen [1]). Die Constituante erhielt allgemein diese Polizeigesetze über Gewerbe, Ateliers und Fabriken, „welche der Sicherheit und Reinlichkeit der Städte schaden können," aufrecht [2]). Die ausserordentliche Entwickelung des Gewerbs- und Fabrikwesens durch Erfindungen und Verbesserungen, die Verbindung der Künste und Wissenschaften mit ihnen, haben seit der Revolution auch grossartige Umgestaltungen der Polizeigesetze nach sich gezogen. Die Academie der Wissenschaften, welche zu deren Schöpfung mit grosser Vorsicht herbeigezogen wurde, hat hier die weise Grenze bestimmt, um mit dem Wohlergehen der Gesammtheit nicht das des einzelnen Unternehmers zu gefährden, und am Ende die Industrie selbst. Napoleon theilte daher die Gewerbe, welche besondere Vorsicht erheischen, in bestimmte Klassen ein, nach dem Grad der Nachtheile, die sie verursachen, und der Entfernung, in welcher sie von den übrigen Wohnungen angelegt werden können, und knüpfte allgemein deren Errichtung an die Bewilligung der vorgesetzten Behörde. In der ersten Klasse standen Gewerbe, welche ganz von menschlichen Wohnungen entfernt sein müssen, gefährliche Gewerbe; in der zweiten die sogenannten uncommoden Gewerbe, welche, wenn sie auch nicht schädlich und gefährlich, so doch hindernd und störend sind; endlich in dritten Klasse jene, welche als unreinliche Gewerbe immer unter polizeilicher Aufsicht stehen sollten [3]). Die Préfets der Departements waren die Behörde, welche das Gesetz vollziehen und über dessen Anwendung entscheiden sollten. Im Fall einer Streitigkeit über die Anwendung des Gesetzes, besonders bei der Anlage eines solchen Etablissements, war der Staatsrath zur Entscheidung competent. Die Uebung der polizeilichen Aufsicht in Betreff der Gewerbe dritter Klasse gehörte den Unterpräfecten und Maires. An diese allgemeinen Grundsätze lehnte sich die Gesetzgebung der folgenden Zeit [4]).

Die Flur- und Feldpolizei.

Aber auch abgesehen von den erwähnten besonderen Gründen, griff die Staatsgewalt in die Privatthätigkeit an allen Orten ein, und

1) Règlement vom 4. Februar und 11. December 1567 über die Lohgerber, 21. November 1577 über die Weissgerber, Ordonnanz vom 10. Juni 1701 über die Lumpensammler u. a. m.

2) Gesetz vom 21. September bis 13. November 1791.

3) Decret vom 15. October 1810.

4) Gérando a. a. O. Bd. I. S. 104 u. ff. No. 114 u. ff.

die verschiedensten Veranlassungen waren die Rechtfertigungen der Gesetzgebung. Sie fanden sich zumeist in der Art der persönlichen Thätigkeit selbst. „Die Gesetze über die Feldpolizei," erklärte der Code civile, „regeln einen Theil der Verpflichtungen, welchen ein Eigenthümer in Betracht des anderen unterworfen ist, ganz unabhängig von allenfalls bestehenden Uebereinkommen [1])." Und die Constituante stellte den von der folgenden Zeit dauernd anerkannten Grundsatz auf, dass die Feldpolizei von den Friedensrichtern und Municipalautoritäten, der besonderen Feld- und Flurpolizei (gardes champêtres) und der Gensdarmerie geübt werden sollte [2]). Mit diesen Grundsätzen aber sollte keineswegs mehr die Freiheit der Cultur beschränkt werden, welche, gegenüber der willkürlichen Einmischung des ancien Régime, die Constitution wie ein Grundrecht des Volkes anerkannte. Aber zahlreiche Gesetze bezogen sich auf die Art der Bebauung, um Schaden an fremden Gut zu verhüten, die Ernte zu schützen und zu erhalten und schädliche Thiere zu vertilgen [3]). Aehnlich, wie den Ackerbau, schützte die Gesetzgebung die Forst- und Waldcultur. In dieser Richtung hat wohl erst die Restauration durch ihre Eintheilung Frankreichs nach besonderen Forstgebieten durchgreifende Maassregeln geschaffen [4]), mit der die Errichtung einer besonderen Forstpolizei, einer Ordnung für das Holzfällen und Anpflanzen etc. verbunden war [5]).

Arbeiterpolizei und Arbeitsordnung.

Wie die Form dieser Gesetzgebung schon zeigt, so ist auch die der Gewerbe und Industrie im Interesse der Production selbst geschaffen worden, theils um sie zu fördern, theils um sie vor Benachtheiligungen zu schützen. Mit der Freiheit der Gewerbe verbot die Constituante jede zunftähnliche Vereinigung und überhaupt jede Vereinigung der Arbeiter des nämlichen Gewerbes. Sie untersagte ausdrücklich die Berathungen der Arbeiter für Einstellung der Arbeit, Erhöhung der Löhne, oder Verminderung der Arbeitsstunden. Napoleon wiederholte mit verschärften Strafen die gleichen Bestimmungen [6]). Zur Beaufsichtigung des Arbeiterstandes führte Napoleon die Arbeitsbücher ein, welche für denselben zugleich die Pässe bilden sollten und an deren Richtigkeit die Aufnahme in ein Geschäft und jedes

1) Code civile Art. 651 u. 652.

2) Gesetz vom 28. September bis 6. October 1791. Tit. II. Gesetz vom 12—22. August 1790.

3) Gesetz vom 28. September bis 6. October 1791. Code pénal Art. 445 u. 446. Code pénal Art. 444, 449, 471, 479 etc. Gesetz vom 11. August bis 21. September 1789. Arrêté vom 19. Pluviôse an V. Gesetz vom 10. Messidor an V. etc.

4) Königliche Ordonnanz vom 1. August 1827.

5) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 90 u. ff. No. 470 u. ff.

6) Gesetz vom 14—17. Juni 1791. Gesetz vom 22. Germinal an XI.

anderweitige Engagement gebunden war [1]). Nur wenige Gewerbe wurden einer ganz besonderen Ordnung unterworfen, das Bäcker- und Fleischergewerbe, wie ich schon angedeutet habe, wegen ihrer allgemeinen Bedeutung, und die Gold- und Silberarbeiter, wegen der grossen Werthe, die ihre Arbeit enthält und für welche zum Schutz des allgemeinen Interesses der Staat durch seine Puncirung garantirt. Nach beiden Richtungen hin sind die Gesetze einestheils wirthschaftliche, anderntheils polizeiliche Maassregeln. Die Gesetzgebung über das Fleischer- und Bäckergewerbe gehört der Zeit Napoleon's an [2]), jene des Gold- und Silbergewerbes dem Directorium [3]). In erster Richtung aber erhoben sich frühzeitig Stimmen gegen die Beschränkungen [4]).

Handelsfreiheit und Handelspolizei.

Wie sich die Gewerbepolizei nach ihren verschiedenen Richtungen in ihrem obersten Grundsatz an das Grundrecht der Gewerbefreiheit anlehnt, so findet auch die Handelspolizei sowohl ihren Inhalt als ihre Grenze in dem Grundrecht der Handelsfreiheit. Sie ist in dieser Rücksicht entweder nur ein Schutz der Handelsfreiheit im Handeltreibenden selbst, oder des Genusses des Rechtes im Publicum, oder der Gesammtinteressen des Staates, wo diese eben von der Ausübung des Rechtes der Gesammtheit berührt werden. Die Handelspolizei theilt daher mit jeder anderen die gleiche Competenz. Sie ist entweder beaufsichtigend oder schützend, und vorbeugend oder beschränkend. Ihre Functionen werden entweder von besonderen Organen ausgeübt, oder, wo das Localinteresse zumeist betheiligt oder mächtig genug dafür ist, von den Localbehörden. Es war natürlich, dass während der Revolution bei dem Darniederliegen und der dauernden Gefährdung alles Handelsverkehrs, dem Mangel des Vertrauens, jenes Grundsteines aller Handelsentwickelung, auch die Gesetzgebung nur in geringem Maasse das gesammte Gebiet der Thätigkeit der Handelspolizei erfasste. Es fehlte der Stoff und der Zwang der Nothwendigkeit. Man verkannte dies häufig, besonders in der Zeit des Convents, und ward dadurch zu den verkehrtesten Maassregeln gedrängt. Aber man setzte in anderer Beziehung wieder, dem Geist der neuen Zeit entsprechend, Grundsätze fest, welche auch den späteren Zeiten als Wegweiser dienten. Gedrängt jedoch von den gesammten materiellen Verhältnissen des Staates, erfasste die Gesetzgebung zumeist nur die nächstliegenden Verhältnisse, während das grosse Gebiet des Welthandels fast ganz

---

1) Arrêté vom 9. Frimaire an XII.

2) Gesetz vom 11. October 1801 (19. Vendémiaire an X.) und 30. September 1802 (8. Vendémiaire an XI.).

3) Puncirungsgesetz vom 19. Brumaire an VI.

4) Fleurigeon a. a. O. Bd. I. S. 132.

Lebensmittel u. ihre Polizei: Marktzettel, Gesundheitspolizei.

brach liegen blieb. Die allgemeine Noth, welche beim Ausbruch der Revolution herrschend wurde, drängte die Gesetzgebung auch dauernd auf die Sorge hin, dieselbe abzustellen oder zu lindern. Die Constituante hielt, um Kenntniss von den Preisen der Lebensmittel zu haben, die Gesetze des ancien Régime über die Anlegung der wöchentlichen Marktzettel aufrecht [1]), welche von gewählten Handelsleuten vor der öffentlichen Behörde über die Preise der Lebensmittel und Früchte verfasst werden sollten. Die Municipalbehörden, und unter Napoleon die Municipalpolizei, sollten die Ausführung des Gesetzes sichern und den Stand der Preise constatiren [2]). Erst der Convent störte durch die zwangsweise Bestimmung der Preise der Lebensmittel, durch das Maximum, die Freiheit des Handels, und hob so, durch die Entstellung einer einfachen Vorsichtsmaassregel der Polizeigewalt, die allgemeine und von allen Regierungen der Revolution anerkannte Freiheit des Verkehrs wieder auf. Um die Sicherheit des Käufers im Handelsverkehr zu garantiren, stellte andererseits die Gesetzgebung im Interesse der Gesundheit den Verkauf der Lebensmittel unter die Ueberwachung der öffentlichen Autorität [3]). Darum wurde auch die Abhaltung der öffentlichen und Privatmärkte, das Ausgebot von Waaren und Lebensmitteln, die Erhaltung der Ordnung bei denselben stets Gegenstand der gesetzlichen Fürsorge und fiel in die Competenz der Municipalautorität [4]). Ihnen stand auch eine besondere Maass- und Gewichtspolizei zu, welche der Convent mit der Einführung der neuen Gewichts- und Maasseinheit zugleich organisirte [5]).

Börsenpolizei.

Auf ganz gleicher Linie mit den Märkten für Waaren und Lebensmittel stehen die Börsen, als Märkte des Geldes und der Werthe. Auf ihre Bedeutung habe ich schon hingewiesen, ebenso wie auf ihre Geschichte. Als Napoleon diese wichtigen Verkehrsinstitute wieder belebte, besondere Börsenordnungen ausschrieb, übergab er die Aufrechthaltung der Gesetze dem Departementspréfet, und in Paris dem Préfet de police, unter deren Leitung eine besondere Börsenpolizei für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit und selbst die Beaufsichtigung der Geschäfte stand, welche durch ihre Natur schon einen fast

---

1) Ordonnanz vom Jahre 1667.

2) Arrêté vom 1. Juli 1800 (12. Messidor an VIII.) und 26. October 1800 (5. Brumaire an IX.).

3) Gesetz vom 16—24. August 1790 und 19—22. Juli 1791 und Code pénal Art. 484, 318, 475 u. 477.

4) Gesetz vom 16—24. August 1790, Gesetz vom 8. September 1796 (23. Fructidor an IV.) und Arrêté vom 29. October 1800 (7. Brumaire an IX.).

5) Gesetz vom 1—2. August 1793 und Code pénal Art. 423 u. ff. u. 479 u. ff.

öffentlichen Charakter haben [1]). Der Verkehr an den Börsen war nur für bestimmte Stunden gestattet, die Preise des Goldes und Silbers mussten zur festgesetzten Zeit öffentlich angeschlagen und konnten über diese Zeit hinaus nicht mehr verändert werden; die beim Abschluss der Börsengeschäfte beschäftigten Beamten, die Agens de change und Courtiers, hatten selbst einen öffentlichen Charakter und standen unter einer besonderen Gesetzgebung und Disciplin [2]).

Die Fluss- und Seepolizei.

Für die Polizei des Seehandels und Verkehrs galt zum grossen Theil auch der Revolutionszeit die Ordonnance de la marine von 1681 als Quelle. Sie ist selbst für die Gegenwart noch rechtskräftig. Die ausgezeichnete Lage Frankreichs an zwei grossen Seestrassen, die reichen Colonien und die Betriebskraft des Volkes in dieser Richtung haben frühzeitig eine strenge und sehr ausführliche Polizeiordnung des Seehandels und Verkehrs erzeugt. Obgleich er während der Revolution schwere Verluste, oft fast gänzliche Zerstörung erfuhr, war die Gesetzgebung doch nach den verschiedensten Richtungen hin thätig. Sie bezog sich auf den Verkehr im weiteren Sinne und auf den eigentlichen Handelsverkehr. Die Constituante setzte als allgemeinen Grundsatz fest, dass kein Schiff den Schutz der französischen Gesetze geniessen könne, wenn es eben nicht als französisches anerkannt sei [3]). Uebrigens konnten auch fremde Schiffe durch die sogenannte Francisation den französischen Charakter erwerben, worüber die Regierung ein Patent ausstellte. Französische Schiffe konnten dagegen ihren Charakter verlieren, wenn sie in fremden Ländern umgebaut oder ausgebessert wurden, abgesehen natürlich von den nothwendigen Ausbesserungen [4]). Alle diese Thatsachen mussten zur Sicherheit der Schiffspolizei, ebenso wie die Abfahrten und jede Ankunft in einem französischen Hafen bekannt gemacht werden. Die Bewegungen der Schiffe wurden in öffentlichen Registern nach den ausgestellten Pässen verzeichnet. Die Cabotage galt dauernd als ein Privilegium der französischen Schiffe, ebenso wie der Verkehr des Mutterlandes mit den Colonien [5]).

Neben dieser eigentlichen Hafenpolizei für die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit hatten die Zoll- und Grenzbeamten ein ausgedehntes Inspectionsrecht aller an der französischen Küste landenden Fahrzeuge, welches sich auch über die Waaren der gestrandeten

1) Arrêté vom 28. Ventôse an IX., 12. Brumaire an XI. und 29. Germinal an IX.

2) Code de commerce Art. 74 u. ff. Arrêté vom 29. Germinal an IX. und 27. Prairial an X.

3) Gesetz vom 24. April 1791 und 21. September 1793.

4) Arrêté vom 1. Juni 1794 und Gesetz vom 24. Vendémiaire an II.

5) Decret vom 21. September 1793 und Gesetz vom 27. Vendémiaire an II.

Schiffe, deren Ueberwachung und Verkauf ausdehnte [1]). Die Bewaffnung der Handelsschiffe war verboten und konnte nur, wie es Napoleon in den Zeiten der Bedrohung des französischen Handels durch England bestimmte, mit Bewilligung des Gouvernements geschehen [2]). In diesen Fällen war die Waffenmacht dann den Kriegsgesetzen unterworfen. Aus der Zeit der Feindseligkeiten Frankreichs und Englands rührt auch eine genaue Prisenordnung her, welche in ihrem ganzen Umfange auch für die Gegenwart noch giltig ist, in ihren Grundsätzen aber auf der alten Seeordonnanz von 1681 ruht [3]). Nur errichtete Napoleon für die Regelung und Entscheidung der Ansprüche der Parteien einen besonderen Gerichtshof [4]), nachdem vorübergehend die Constituante diese Competenz den Gerichten in den See- und Hafenstädten ertheilt hatte.

Gesundheits- u. Sittlichkeitspolizei.

Die dritte Reihe jener Polizeifunctionen, die unter diesen Abschnitt gruppirt werden können, umfasst jene, welche direct auf das leibliche und geistige Wohl des Volkes sich beziehen, die Gesundheitspolizei im engsten Sinne des Worts und die gesammte Sittenpolizei. In erster Richtung hat die Polizei die Aufgabe, im Interesse des öffentlichen Wohlergehens den Gefahren vorzubeugen, welche dasselbe bedrohen, und die Mittel selbst zu sichern, welche Hilfe und Beistand gegen die Gefahren bieten können, selbst wenn diese schon eingetreten. Dieselben Aufgaben hat die Polizei in zweiter Richtung zu erfüllen, doch ist das Object ein anderes. Nicht auf das physische Wohl, sondern das geistige wendet sich ihre Thätigkeit. In beiden Richtungen ist die öffentliche Autorität gerade hier mehr, als in jedem anderen Gebiete berufen, die individuelle Unkenntniss und Unklugheit zu beseitigen und in öffentlicher Fürsorge der persönlichen Aufmerksamkeit an die Seite zu setzen. Die Gesundheitspolizei richtet sich daher gegen jene Ursachen, welche durch persönliche Thätigkeit das Wohlergehen der Allgemeinheit und des Einzelnen gefährden können, gegen natürliche und zufällige Ereignisse und gegen jene, welche beide Elemente in sich vereinen. Schon im ancien Régime hatte die Gesetzgebung gegen die ersteren angekämpft. Die Ausübung der Heilwissenschaft wurde als eine freie Kunst betrachtet und darum einerseits von jenen Vorschriften, welchen die Gewerbe unterworfen waren, ausgenommen, aber andererseits doch unter besondere Polizeimaassregeln gestellt, als eine Kunst, welche mit der öffentlichen Sicherheit innig verbunden ist. Die Ordon-

1) Gesetz vom 6—22. August 1791 und 4. Germinal an II. Gesetz vom 6—22. August 1791 und Arrêté vom 17. Floréal an IX.

2) Arrêté vom 2. Prairial an XI.

3) Arrêté vom 2. Prairial an XI. und Ordonnanz vom Jahre 1681 Liv. III.

4) Arrêté vom 6. Germinal an VIII.

nanz von Blois (1579) galt für diese Polizei als Grundlage neben dem Statut von 1730 für die Ausübung der Chirurgie bis zu der Zeit, in der das Gesetz des Consulats neue Grundsätze aufstellte. Die Ausübung der Heilwissenschaft ward an das von einer französischen Facultät ausgestellte Doctordiplom gebunden und je nach den Graden und dem Umfang derselben auch die Thätigkeit bemessen. Die Kurpfuscherei wurde strenge verboten und mit hohen Geldstrafen bedroht. Die Procuratoren der Tribunale führten die Listen der im Gerichtsbezirk angestellten Doctoren [1]). Ebenso wurde die Ausübung des Hebeammendienstes an den Besitz eines Prüfungszeugnisses gebunden und alle befähigten und angestellten Frauen der Art beim Civiltribunale ihres Wirkungskreises eingetragen. Einer besonderen Aufsicht wurde das Apothekergewerbe unterworfen [2]). Der Gewerbstitel musste beim Préfet des Departements ausgewiesen, vor einer Jury eine Prüfung abgelegt und der Eid, die Kunst mit Treue und Rechtlichkeit auszuüben, vor dem Préfet abgelegt werden. Die Berechtigung war nur in dem Departement geltend, für das sie ausgestellt ward. Die Épiciers und Droguistes wurden vom Apothekergewerbe getrennt und ihnen jedes Pfuschen in dieses verboten. Der Giftverkauf wurde an besondere Bedingungen geknüpft [3]) und selbst der Verkauf von gesammelten Heil- und Medicinalpflanzen allen untersagt, die nicht die gesetzlich geforderte Prüfung gemacht hatten. Schon die Constituante hatte den Verkauf geheimer Heilmittel verboten [4]). Alle Anstalten und Localitäten, welche auf diese Art oder auch blos für das Studium der Heilwissenschaft, wie die Secirsäle und Laboratorien, mit der öffentlichen Gesundheitspflege in Verbindung standen, waren einer steten polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen [5]). Eine besondere Sorgfalt widmete die Revolution der Pflege und Hebung der Gesundbrunnen und Bäder, mit denen die Natur Frankreich reich gesegnet hat, doch sind die Bestimmungen der Gesetzgebung in ihren Grundzügen schon auf die Gesetzgebung des ancien Régime zurückzuführen [6]).

Um die der Gesundheit und dem Leben gefährlichen Ereignisse, welche ihren Grund in Naturerscheinungen haben, wie ansteckende Krankheiten, Seuchen u. dergl., zu bekämpfen, hatte das ancien Régime schon zahlreiche Vorsichtsmaassregeln getroffen [7]). Die Zeit der Revo- Seuchen- und Feuerpolizei.

1) Gesetz vom 10. März 1803 (29. Ventôse an XI.).
2) Gesetz vom 21. Germinal an XI. und 11. April 1803 (1. Floréal an XI.).
3) Gesetz vom 21. Germinal an XI.
4) Decret vom 19—22. Juli 1791.
5) Arrêté vom 3. Vendémiaire an VII.
6) Arrêté vom 29. Floréal an VII., 23. Vendémiaire an VI., 6. Nivôse an IX. Fleurigeon a. a. O. Bd. II. S. 283.
7) Delamare a. a. O. Bd. II. S. 549 u. ff.

lution erheischte keine Gesetze der Art, da die Natur sie glücklicherweise nicht nöthig machte. Nur um den Feuersgefahren vorzubeugen, organisirte Napoleon die Polizei dafür militärisch, um sie schnell und streng wirksam zu machen. In Paris wurde ein besonderer „Corps des gardes pompiers" errichtet, welcher unter der Oberaufsicht des Polizeipräfects gestellt wurde. In den übrigen Gemeinden sollte die Municipalpolizei auch die Feuerpolizei sein und die Aufsicht über die besondere Löschmannschaft führen, ebenso wie über jene Maassregeln, welche die Gesetze für die allgemeine Sicherheit von den einzelnen Bürgern fordern [1].

Die Sittenpolizei: Druck- u. Pressgesetze. Die Censur.

Die Sittenpolizei, so weit sie eben an die geistigen Interessen der Gesellschaft sich anlehnt, ist zum Theil eine Beschränkung des Grundrechtes der geistigen Freiheit, der Gedanken- und Glaubensfreiheit. Schon das ancien Régime hatte in erster Richtung das Buchdruckergewerbe und den Buchhandel unter strenge Aufsicht gestellt, ja am Ende selbst es wie ein Monopol behandelt, das nur durch königliche Gnade geübt werden konnte. Die Constituante schaffte alle diese Bestimmungen ab und gab das Gewerbe, wie alle anderen, frei. Diese Freiheit währte, bis Napoleon die Direction der Druckerei und des Buchhandels einsetzte, die Gewerbe zum Erwerb besonderer Patente verpflichtete und ihre Zahl in jedem Departement bestimmte, so wie die Zahl der Pressen, die jeder Drucker halten konnte und musste [2]. Der Geist dieser Vorsichtsmaassregeln fand endlich sein trauriges Ziel in der Wiederherstellung einer strengen Censur. Die Censur ist nach ihren verschiedenen Formen und Namen fast so alt, als die gesammte Presse und Buchdruckerkunst. Sie dehnte sich von da an über alle geistigen Werke und Schöpfungen aus, über Zeichnungen und Bildwerke, über dramatische Schriften und Vorstellungen [3]. Mit der Freiheit des Gewerbes einerseits und der Erklärung der Gedankenfreiheit andererseits fielen in der Revolutionszeit natürlich alle Beschränkungen weg. Erst der Parteihass und die Parteileidenschaft schufen wieder neue Polizeimaassregeln, um das Recht des Geistes zu beschränken. Alle anders als jacobinisch gesinnten Schriftsteller wanderten auf das Schaffot oder wurden, wie unter dem Directorium, deportirt. Der Convent führte sogar geradezu die Censur wieder ein und gab sie der Commission des öffentlichen Unterrichts zur Verwaltung [4]. In drei Monaten wurden von 151 censurirten Theater-

1) Arrêté vom 6. Juli 1801 (17 Messidor an IX.). Arrêté vom 12. Messidor an VIII. Gesetz vom 28. September bis 6. October 1791. Arrêté vom 1. Germinal an VII.

2) Decret vom 5. Februar 1810.

3) Vivien: Étude administrative Tom. II. S. 295.

4) Decret vom 25. Floréal an II.

stücken 33 gänzlich verworfen und 25 zu Aenderungen bestimmt. Selbst die Werke der französischen Classiker wurden geprüft und theils verboten, theils in einzelnen Stellen gestrichen. Indirect wurde die Censur auch vom Directorium beibehalten, bis Napoleon sie ausdrücklich wieder einführte [1]). Die periodische Presse zumeist erlag dem Drucke dieser Gesetzgebung. Schon das Directorium wollte ihre strenge Controle und forderte eine genaue Angabe der Namen der Herausgeber, Drucker und Autoren eines Tagesblattes. Selbst das aus fremden Zeitungen Aufgenommene hatte der Herausgeber zu verantworten. Mit den direct bei einem Blatt Beschäftigten hafteten auch die Austräger, Ausrufer und Verkäufer periodischer Schriften [2]). Napoleon anerkannte diese Maassregeln in ihrem ganzen Umfang.

Die Religionspolizei.

Eine der Gedankenfreiheit und ihren Beschränkungen ähnliche Geschichte hat die Glaubensfreiheit. Seit der Aufhebung des Edicts von Nantes war der Begriff der Glaubensfreiheit verloren gegangen, und welche traurige Geschichte er während der Revolution erlebte, habe ich bereits gezeigt. Wohl erklärten alle Constitutionen die Glaubensfreiheit bis zu jenen Grenzen, welche die Polizeigesetze für die öffentliche Ruhe und Ordnung bestimmten. Aber gerade mittelst der Polizeigesetze leitete man unter der Législative, dem Convent und Directorium die härtesten Verfolgungen ein. Keine öffentliche Religionsfeierlichkeit, kein kirchlicher Umzug oder Aufstellung von kirchlichen Gegenständen durfte mehr statthaben. Das Läuten der Glocken wurde verboten, selbst die feierliche Bestattung der Todten untersagt. Das Directorium endlich duldete ohne Anwesenheit der Polizeibeamten gar keine Religionsfeier. Von der Bewilligung der Communalbeamten hing es ab, wann und wo ein Gottesdienst gehalten werden sollte [3]). Auch Napoleon, obgleich er die Bedeutung des katholischen Cultus für Frankreich erkannte, wollte doch, selbst nach dem Concordat, keine Oeffentlichkeit eines Cultus mehr. Ein durch die Staatsbehörde geprüfter Catechismus sollte als Basis des Religionsunterrichtes gelten, keine öffentlichen Gebete ohne Bewilligung der Behörde abgehalten, kein Fest, ausser das Sonntagsfest, ohne Erlaubniss des Gouvernements gefeiert werden. Die Priester sollten keine Abzeichen tragen, ausser ihr einfaches schwarzes Gewand. Zur Beaufsichtigung der Religionsübung sollte den öffentlichen Behörden ein besonderer Platz in den Kirchen und Bethäusern eingeräumt werden. Selbst der Gebrauch der Glocken sollte nur mit Erlaubniss der Localbehörde

1) Decret vom 8. Juni 1806.
2) Decret vom 17. April 1796 und 30. September 1797 (3. Brumaire an VI.).
3) Decret vom 27. September 1795.

gestattet sein. So streng gerade in dieser Richtung die Polizeigewalt wirkte und bei der einmal erklärten Glaubensfreiheit fast ungerecht war, so erzielte Napoleon doch einen höheren Aufschwung des Volkes, eine geistige Regsamkeit und freiere Anschauung. Der stumpfe Glaube, der so lange Frankreich in der grössten Masse des Volkes beherrschte, ward gebrochen, und wenn eine spätere Zeit auf den alten Götzendienst zurückgreifen wollte, so erschien sie doch der aufgeklärten Masse als ein Gegenstand der Gleichgiltigkeit und des Spottes und selbst der niedrigen unwissenden Volksmenge als überlebt und veraltet.

Das Gefängnisswesen.

Die Gefängnisse u. ihre Ordnung.

Eine andere Klasse der Polizeimaassregeln umfassen jene Einrichtungen des Schutzes und der Sicherheit, welche direct auf die Unterdrückung und zugleich Bestrafung gerichtet sind, die Arrest- und Gefangenhäuser. Die Revolution vernichtete wohl mit der vollständigen Zerstörung der Seigneurialjustiz die Willkür und Grausamkeit, welche vor ihr herrschte, und war bemüht, durch eine gesetzliche Ordnung mit der Strenge des Gesetzes doch auch der Menschlichkeit freie Bahn zu lassen. Aber die Zeit war nicht dazu angethan, die Ideen zur That zu machen. Dennoch konnte die Constituante wenigstens in der ersten Zeit einige Grundsätze aufstellen, welche auch den späteren Regierungen als Grundlage dienten. Sie schuf zuerst nach dem Geist ihrer Justizverfassung auch eine besondere Ordnung des Gefängnisswesens. Bei jedem Districtstribunal sollte ein Arresthaus, maison d'arrêt, und neben jedem Criminaltribunal ein Gefängniss, maison de justice, errichtet werden. Die ersten waren für jene bestimmt, über deren Schicksal das Tribunal oder die Anklagejury erst zu entscheiden hatte, die anderen für jene, welche nach einem ausdrücklichen Verhaftsbefehl gefangen gehalten werden sollten. Beide waren wesentlich von den Gefängnissen als Strafanstalten getrennt, und Niemand, der für diese bestimmt war, sollte in jenen gefangen gehalten werden. Die eigentlichen Strafanstalten schied das Gesetz in vier Klassen: die Bagnos für die zu Eisenstrafen Verurtheilten, die Zwangshäuser für Frauen und Mädchen, die einfachen Strafgefängnisse und endlich die Correctionshäuser. Niemand sollte in irgend einem Gefängniss ohne einen ausdrücklichen Befehl der berechtigten Autorität festgehalten werden, und um der Willkür vorzubeugen, machte man die Gefangenwärter und Inspectoren verantwortlich, gab den Municipalbehörden ein Inspectionsrecht und den Polizeibeamten das Recht, jeden Gefangenen sich vorführen zu lassen, den Verhaftsbefehl zu prüfen und im Fall der Ungesetzlichkeit den Gefangenen augenblicklich frei zu lassen. Wenigstens zweimal in jeder Woche sollte ein Mitglied der Municipalität die Gefäng-

nisse inspiciren. Demselben wurde zugleich jede Verhaftung angezeigt und aufgetragen, die Verwandten und Bekannten des Betroffenen davon zu benachrichtigen [1]). Das Strafgesetzbuch des 3. Brumaire an IV. und der Code d'instruction criminelle nahmen diese Bestimmungen auf, um gerade nach der Zeit des Convents ebenso dem Bürger wieder sein Freiheitsrecht zu versichern, wie ehemals, als gegenüber dem ancien Régime die Constituante ihre Gesetze erliess. In späterer Zeit freilich, in der die öffentliche Meinung die grösste Schutzgewalt der Person wurde, waren diese Bestimmungen zum Theil ganz überflüssig. Das zweite napoleonische Régime aber scheint es wünschenswerth zu machen, diese Bestimmungen gegenwärtig wieder laut ins Gedächtniss der Regierung zurückzurufen.

Die gesammte Verwaltung des Gefängnisswesens ist der Localadministration zugewiesen, so weit sie eben die Sicherheit, Reinlichkeit und strenge Ueberwachung anbelangt, ebenso wie die Gesundheit der Gefangenen. Der Convent legte, um der Ausführung seiner willkürlichen Gesetze sicher zu sein, die gesammte Gefängnisspolizei in die Hände der Nationalagenten. Mit der napoleonischen Verwaltungsordnung traten die Préfets nach dieser Richtung in die umfassendste Gewalt, und für Paris der Préfet de police [2]). Nur die Polizei der Bagnos gehörte den Marinepréfets [3]). Besondere Gefangenhäuser errichtete die Constituante für Minderjährige, deren Eltern die Festhaltung zur Besserung forderten [4]), wie das Directorium wieder die Schuldhaft einführte und dafür bestimmte Gefängnisse errichtete [5]). Napoleon anerkannte beide Institutionen [6]), doch hatten in diesen Gefangenhäusern die Eltern oder Gläubiger für die Erhaltung zu sorgen, obgleich die Verwaltung von den öffentlichen Behörden geleitet wurde.

Mit den humanen Grundsätzen, welche allenthalben in Europa im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts herrschend wurden, der Abschaffung der Kettenarbeit, der Reform aller Strafgerichtsbarkeit überhaupt, hat auch das Gefangenwesen eine dem Geist der Sittlichkeit entsprechende Umgestaltung erfahren.

---

1) Gesetz vom 16—29. September 1791. Tit. XIV.

2) Gesetz vom 22. December 1789 bis Januar 1790. Sect. III. und Instruction vom 12—20. August 1790. Decret vom 23. December 1793. Code d'inst. crim. Art. 605 u. ff.

3) Gesetz vom 2. Brumaire an IV. Tit. I. und Arrêté vom 7. Floréal an VIII.

4) Gesetz vom 19—22. Juli 1791. Tit. II.

5) Gesetz vom 24. Vendémiaire an V.

6) Code civile Art. 375, 383, 2083 u. ff. Code de procédure Art. 781—789.

Das Militärwesen.

Einleitung.

Der staatliche Charakter der stehenden Heere.

Das zweite Glied der vollziehenden Staatsgewalt, aber bestimmt nach Aussen hin den Staat in seiner Grösse und Kraft, seiner Einheit und Dauerhaftigkeit zu erhalten und zu vertheidigen, ist die Armee. Vom ersten Augenblick an, als sie in Frankreich von Carl VII. gegründet wurde, nahm sie diese Stellung ein und behielt sie auch mit wenig Unterbrechung durch die Revolution und die Gegenwart. Sie hat als solche dauernd ihre beiden wesentlichen Eigenschaften dargestellt, auf deren Herrschaft überhaupt die Idee einer Armee ruhen kann. Es ist dies die nothwendige Abhängigkeit der bewaffneten Macht von der Staatsregierung und die absolute Pflicht zum Gehorsam. Die Armee ist ein wesentlich gehorchender Körper. In dem Augenblick, als die Revolution diese beiden wesentlichen Grundsätze antastete und umzugestalten versuchte, veränderte sich nicht nur eben der Geist der Armee, sondern er überschritt jede Grenze und drohte sich selbst und dem ganzen Staate mit Vernichtung.

Zur Geschichte der alten französischen Heere.

Die englisch-französischen Kriege hatten die Streitkraft des französischen Lehensadels schon vernichtet und die Ohnmacht der Feudal- und Communalmiliz in bitteren Verlusten und Niederlagen gezeigt, als Carl VII., inmitten der alten Institutionen, besoldete und permanente Truppen einführte und die Grundlage der continentalen Armeeorganisation legte, die Franz I. entwickelte und zu einem vollständigen Kriegssystem abschloss. Carl VII. hatte seine ersten stehenden Compagnien noch aus den Gemeinden gebildet, welche sie zugleich zu erhalten hatten. Franz I. hob schon eine bestimmte Truppenzahl aus jeder Provinz aus und setzte ihr aus derselben auch die Officiere vor. Es entfielen darnach je 6000 Mann auf eine Provinz und bildeten eine Legion. Die Armee führte nach ihren Aushebungsorten und Waffenarten die verschiedenartigsten Namen. Richelieu schuf dann zum stehenden Heere eine Reservearmee von 60,000 Mann. Seit seiner Zeit wird die Armee durch Ausschreibung einer bestimmten Anzahl von Soldaten für jede Gemeinde und durch freiwilliges Engagement gebildet *). Seit Heinrich IV. wurde der Name Regiment eingeführt, den Ludwig XIV. über die ganze Heeresmasse ausdehnte und mit den Provinzen oder fremden Ländern, aus denen die Soldaten gezogen

---

*) Portiez: Cours de législation administrative. 1808. Bd. I. S. 239 u. f.

wurden, verband, oder mit den Waffengattungen, oder mit Heiligen und Namen der Prinzen und Vornehmen. Im Jahre 1788 gab es 79 Regimenter französische Infanterie, 11 aus Schweizern, 8 aus Deutschen, 3 aus Irländern und 1 aus Niederländern gebildet [1]). Die gesammte französische Armee vor der Revolution im Jahre 1788 bestand aus 120,441 Mann Infanterie, 32,315 Mann Cavalerie und 9355 Officieren, also in Summa aus 162,111 Mann [2]). Andere Schriftsteller geben die Stärke der Truppen etwas höher an, aber doch immer auf eine Zahl, welche zeigt, dass Frankreich beim Ausbruch der Revolution von allen europäischen Mächten die wenigsten Soldaten unter Waffen hatte [3]). Das Budget war aber dennoch ein unverhältnissmässig hohes, und frühzeitig zeigte sich das verzehrende Geschwür des Staatshaushalts der europäischen Staaten als wirklich dort ruhend, wo es in Wahrheit auch war. An 105,600,000 Livres frass eine Armee, die seit Ludwig's XIV. Jugend wenig Ehre und Ruhm geerntet hatte. Und wenn man die Vertheilung jener Summe nach Necker's eigener Angabe betrachtet, dann erst erkennt man, wie alt und tief gewurzelt jene Lasten sind, an denen die Gross- und Militärstaaten Europas heute noch immer in der Täuschung ihrer Regierungen sich verzehren. Und wo es die Grösse der Armeen nicht ist, der Schrecken des Krieges, da ist es die Miserabilität der Wirthschaft, welche in den uniformirten Schmarotzern das Mark der Staaten auffrisst. So wurden in Frankreich von jener ungeheuren Summe zum Nutzen der Soldaten, für Casernirung, Heizung, Montirung, Aerzte und Besoldung u. dergl., 44,100,000 Livres ausgegeben. Die oberste Armeeverwaltung verzehrte dagegen 32,950,000 Livres, und die Pensionen und Gehalte der Officiere allein 46,400,000. „Was soll ich dazu sagen," ruft Necker aus, „was giebt mehr zu bedenken, als ein solches Verhältniss [4])."

Missbräuche in dem alten Heere.

Betrachtet man aber die innere Organisation der alten Armee genauer, dann findet man bald diese schreienden Missverhältnisse erklärt. Der Adel allein hatte eine Anwartschaft auf Officierstellen und die Inhaberschaft eines Regiments. Der Regimentsinhaber konnte die Obersten desselben ernennen, welche wieder die übrigen Officiere anstellten. Die Söhne des höheren Adels begannen ihre Laufbahn nur als Obersten, wofür bei jedem Regiment die Stelle eines „Colonel en second" eingerichtet war. Noch unter Ludwig XVI. durfte Niemand

1) Sicard: Histoire des institutions militaires des Français. 1831. Bd. II. S. 287.
2) Grimoard: Recherches sur la force de l'armée française. 1806. S. 95.
3) Labaume: Histoire monarchique et constitutionelle de la révolution française. Bd. I. S. 409.
4) Necker: Administration a. a. O. Bd. II. S. 436.

zum Unterlieutenant vorgeschlagen werden, der seine adlige Herkunft nicht durch vier Generationen nachweisen konnte [1]). So hatte man, wie aus den hohen geistlichen Würden, auch aus der Armee, dort, wo sie am fettesten nährte, für einen faulen, unwissenden und unnützen Adel Pfründen gemacht. Wie dort das geistige Wohl des Volkes, lag hier Ruhm, Ehre, Grösse und Sicherheit des Staates in diesen unfähigen und unreinen Händen. Was war natürlicher, als dass zwischen Officieren und Soldaten eine tiefe Kluft lag! Die Behandlung der letzteren war eine brutale, übermüthige, und sie musste es um so mehr sein, je mehr der Officierstand seine Pflichten und den Ernst seines Dienstes nicht begriff, sondern denselben allein in dem Bezug seiner hohen Gagen und dem Verschlemmen derselben erkannte. Die Officiere lehnten sich regimentsweise gegen die Ministerien auf, welche den Uebelständen die Reform gegenüber setzen wollten, die Disciplin war lange vor der Revolution schon allenthalben untergraben und ganz verloren, und der Revolution im Kreise der Soldaten weiter Raum gegeben. Die Unterofficiere waren alle radical gesinnt, die falsche Philosophie drängte sich auch in ihre Reihen und fand einen guten Boden für ihr weiteres Gedeihen, als die Revolution losbrach. Das Clubwesen, das zuerst geheim, dann ganz öffentlich auftrat, drang auch in die Armee ein, und aus dem gemeinen Soldatenstand nahm es seine Mitglieder. An Reformen war aber hier auf friedlichem Wege nicht zu denken, denn jene, welche allein durch dieselben hätten verlieren müssen, hatten noch die Macht. An ihnen scheiterten die Vorstellungen Necker's und alle Bemühungen, selbst jene Ludwig's XVI.

Ludwig's XVI. Stellung zur Armee. Die Flotte.

Ludwig XVI. war überdies ohne jeden persönlichen Einfluss auf die Armee. Er selbst war kein Soldat und hatte keine Neigung zum Kriegsstande, er kannte nicht einmal die Waffen und übte nie einen Kriegsdienst [2]). Nur für die Marine hatte er einiges Interesse aus persönlicher Vorliebe für mathematische und geometrische Wissenschaft sich erhalten und während des amerikanischen Krieges auch dieselbe in gutem Stand zu erhalten gesucht. In den letzten Jahren der Regierung Ludwig's XV. bestand die Marine aus 66 Kriegsschiffen, 36 Fregatten und 48 anderen Fahrzeugen. Im amerikanischen Kriege wurde die Totalsumme der Kriegsschiffe auf 176 und zuletzt auf 264 erhöht. Es gab im Jahre 1779 schon 78 Kriegsschiffe, 69 Fregatten und 117 andere Fahrzeuge [3]). Es war gewiss die grösste Lüge im

---

1) Renouard: Geschichte des französischen Revolutionskrieges i. J. 1792. S. 16. not. 2.

2) Randot: La France avant la révolution. 1841. S. 284.

3) Chassériau: Précis historique de la marine française. 1845. Bd. I. S. 205 u. ff.

Process Ludwig's XVI., wenn man ihm als Verbrechen andichtete, die französische Marine zerstört zu haben. Alles übrige aber war ihm fremd. So mildthätig er gesinnt war, so war er doch ohnmächtig, die Lasten und Qualen zu beseitigen, die auf dem Reich im Ganzen und in den einzelnen Institutionen ruhten. Und er war ohnmächtig zumeist, weil er unwissend und theilnahmslos war. So hatte sich die Militärjustiz, trotz der oftmaligen Vorstellungen an den König, in ihrer ganzen Rohheit der ersten Jahrhunderte bis auf seine Zeit erhalten. Nach der Organisation vom Jahre 1670 wurden die Kriegsräthe, welche als Kriegsgerichte schon seit 1439 fungirten, aus 7 Mitgliedern gebildet, welche der Regimentsoberst ernannte und denen er selbst präsidirte. Ein Strafgesetz gab es nicht, und selbst jenes, das man 1727 abzufassen versuchte, blieb unvollständig und nach dem Muster der Vergangenheit grausam. Hängen, Spiessruthenlaufen, Galeere, schmachvolle Ehrenstrafen waren die Mittel des Gerichtes, ebenso abhängig von der Willkür des Obersten, als das ganze Gericht *). Und wie das ancien Régime in der inneren Organisation der Armee durch die Jahrhunderte hindurch keine Fortschritte machte, so blieb auch seit Ludwig's XIV. glücklichen Kriegen die gesammte Kriegskunst weit hinter jener der übrigen Staaten zurück. Als Hauptsache erschien das Exerciren und Paradiren, die Ordnung der Monturen und die Schönheit der Linien. Die Unfähigkeit der Officiere wurde hier durch das Stockregiment der Kriegswissenschaft würdig ergänzt. Die schmachvolle Niederlage der gepuderten Truppen der Pompadour bei Rossbach blieb das Würdigungszeugniss der französischen Armee, bis die Revolution nach schweren Erfahrungen auch hier mit rüstigen Händen aufräumte. Zwei gewaltige Erscheinungen grenzen die Militärgeschichte, so weit sie das Gebiet dieses Werkes berühren, sicher und vollständig ab: Carnot und Bonaparte. Die beiden Zeiträume umfassen die Geschichte der Revolutionsarmee und ihrer Organisation bis zum Schöpfungswerke Carnot's und die Geschichte der Armee Napoleon's.

Das Revolutionsheer.

Die Grundsätze der Armeereform.

Die Strömung des Geistes beim Ausbruche der Revolution, die Ideale, die man als letztes Ziel der Hoffnungen sich zu erreichen gesetzt, aber auch die Unklarheit der Begriffe vom Staat und seiner

*) Sicard: Histoire des institutions militaires des Français. 1831. Bd. II. S. 1 u. ff.

Ordnung, diese bewegenden Kräfte mehr, als die Lage des Reiches und seine Bedürfnisse, bestimmten die Reformen, welche die Constituante auf dem Gebiete des Heer- und Kriegswesens zuerst anstrebte, und endlich die vollständige Neugestaltung desselben im Laufe der Revolution. Die Armee, in ihren verrotteten feudalen Zuständen ein Gegenstand des Hasses und nach den letzten schlecht geführten Kriegen auch der Verachtung des Volkes, diese Armee, durch ihren übermüthigen und frechen Adelstand allein mit dem Könige und seiner Neigung verbunden, musste gerade in diesen Elementen vernichtet und auf ganz neuen Grundlagen wieder gestaltet werden. Dass aber gerade in diesen Angriffspunkten auch die Autorität des Königthums gefährdet werden müsse, war alsbald zu erkennen, da ja dasselbe selbst die Laster gross gezogen hatte und ihr Schützer war. Nach einer anderen Richtung hin aber sollte die Armee, selbst wenn der König, wie uraltes Recht es bekräftigte, der höchste Kriegsherr bliebe, durch ihre Bildung selbst demselben ein Gegengewicht sein. Die Armee sollte eine nationale werden, der Kriegsdienst sollte ein Landesdienst sein und nicht mehr ein Solddienst, den jeder Fremde bieten und verkaufen könne, wann und wie es der König fordere. Das nationale Heer sollte, wie das ganze Volk, in dem Gesetz einen höheren Herrn erkennen, als den König. Dieser Rechtsgeist, welchen die Constituante in alle ihre Schöpfungen zu drängen suchte, sollte auch die Grundlage ihrer Armeeorganisation werden, und beide leitenden Gedanken, wie ich sie eben gekennzeichnet habe und wie sie aus den Verhältnissen der Armee des ancien Regime hervorgegangen waren, wurden die Ausgangspunkte einer grossartigen Neugestaltung, aber auch für lange Zeit einer traurigen und trostlosen Verwirrung, welche, gegenüber einem mächtigen und wohldisciplinirten Feinde, für eine Zeit ganz Frankreich ins tiefste Elend stürzte. Erst nach diesen Erfahrungen befestigte sich der Bau.

Der König als oberster Kriegsherr.

Das Königthum erkannte beim Ausbruch der Revolution dennoch so seine Stellung, dass es von allen Rechten, die jetzt bedroht wurden, einzig und allein ganz selbstständig, selbst der allmächtigen Gesetzgebung gegenüber, jenes für sich in Anspruch nahm, ohne welches es eben nichts war, als höchstens ein im Dienste einer anderen Gewalt fungirender Beamter. In dem Einberufungsdecret der Etats generaux erklärte es, für sich, ohne jede Einschränkung, nur die Vollziehungsgewalt, Polizei- und Militärhoheit in Anspruch zu nehmen [1]. Die Constituante bestätigte auch Anfangs den König in dieser Gewalt und machte ihn auch zugleich zum Befehlshaber der Nationalgarde [2].

1) Declaration vom 22. Juni 1789.
2) Decret vom 11. Juli 1790.

Damit war die rechtliche Stellung der Armee zum König, zum Staat und zum Volk schon entschieden. Aber von den verschiedenen Missbräuchen in der Armee, der revolutionären Haltung derselben verleitet, zerstörte die Constituante durch ihre Organisation, was sie im Princip zuerst ausgesprochen.

Die Forderungen der Armee und die erste Reorganisation.

Die gemeinen Soldaten forderten beim Ausbruch der Revolution, aufgeregt durch die Jacobiner und ihre radicalen Unterofficiere, eine Solderhöhung, mildere Behandlung und leichtere und gerechtere Beförderung. Die Nationalgarde, welche aus den ersten Revolutionsstürmen hervorgegangen war und als ein freies, bürgerliches Heer die allgemeine Begeisterung erregte, gab das Maass der Vergleichung und darnach der Forderung. Wie sie, wollte auch die Armee kein besonderes Strafgesetz, wie sie, wollte diese die freie Wahl ihrer Officiere, wie sie, wollte sie überhaupt nur den allgemeinen Gesetzen des Volkes unterstehen. Die Constituante begann ihre Reformen auch wirklich in diesem Sinne. Nur auf Aufforderung der bürgerlichen Autoritäten kann die bewaffnete Macht einschreiten und Hilfe leisten. Nur diesen Behörden haben die Officiere für sich und an der Spitze ihrer Soldaten den Eid zu leisten, treu zu bleiben der Nation, dem Gesetz und dem König [1]). Ja ein späteres Decret erklärte, dass die Truppen nicht mehr „vive le roi", sondern „vive la nation, la loi et le roi" rufen sollten [2]). Die Armee sollte überhaupt nie im Innern, nur gegen äussere Feinde verwendet werden. Der Soldat bleibt Bürger des Staates und geniesst die Grundrechte desselben auch im Dienste und wird, wenn er 16 Jahre gedient hat, ohne jedes weitere Erforderniss activ Bürger im vollsten Sinne des Worts. Die Verkäuflichkeit der Stellen und Officierpatente ist verboten [3]) und alle Aemter und Würden sollen nur nach Verdienst, Talent und Würdigkeit besetzt werden, und zwar besetzt der Hauptmann nach freiem Ermessen die Stellen seiner Abtheilung, der König allein die höchsten Chargen [4]). Um übrigens der Gerechtigkeit alle Freiheit zu lassen, sollte sich das Avancement bei den verschiedenen Truppengattungen nach der Art derselben, ihrer Bildungserfordernisse und Kenntnisse richten [5]). Die Gesetzgebung bestimmte die Ausgaben für die Armee und deren Vertheilung, die Besoldung der einzelnen Grade, die Regeln der Entlassung und das Avancement, die Zulassung fremder Truppen zum Dienst der Nation,

1) Decret vom 10—14. August 1789.
2) Decret vom 23. October 1790.
3) Decret vom 28. Februar 1790.
4) Decret vom 29. October 1790.
5) Decret vom 27. April 1791.

die Gesetze über Militärverbrechen und ihre Strafen und die Erhaltung der verabschiedeten Truppen [1]). So behielt sich die Gesetzgebung in allen wichtigen Punkten die Hauptentscheidung über die vollziehende Gewalt vor und schmälerte, ja entwürdigte geradezu das Ansehen des Königs. Die adligen Officiere wurden widerspenstig, lehnten sich zuerst gegen die Gesetzgebung auf und wanderten endlich schaarenweise aus. Die Truppen waren zuchtlos und desertirten, so dass kaum die dauernden Aushebungen im Stande waren, die gelichteten Reihen zu ergänzen. Die Officiere, die bei dem neu eingeführten Avancement zu Würden gelangten, waren unfähig, ihre Pflichten zu erfüllen. Die Soldaten empörten sich endlich gegen sie, zu tausenden raubten und plünderten sie im Lande und drangen von ihren Stationsorten bis gegen Paris vor [2]). Aber Eins hatte man schon gewonnen: die Herstellung eines nationalen Heeres und einer sicheren Gesetzgebung inmitten der Armeen, wie die späteren Gesetze es geradezu aussprachen. Die Constituante verbot zuerst, nach der Niedermetzelung der Schweizergarde, die Herbeiziehung fremder Truppen. Das Heer soll ein nationales sein und besteht, wie die Constitution es verkündete, um das Vaterland nach Aussen gegen seine Feinde zu schützen [3]).

Das nationale Heer.

Die Bildung des nationalen Heeres.

Um die Armee zu bilden, erliess sie jetzt ein genaues Recrutirungsgesetz, welches, abgesehen von den ausserordentlichen Maassregeln des Convents, bis auf Napoleon herrschend war [4]). Es ruhte auf dem System der Anwerbung und des freien Engagements. Die revolutionäre Begeisterung führte zuerst über das ebenso langweilige, als ungewisse dieser Systeme hinweg, und unter dem Convent war es die Gewalt der Regierung und die Furcht der Regierten, welche die Schwierigkeiten überwanden. Vom achtzehnten Jahre an wurde man nach dem Gesetz fähig, in die Armee eintreten zu können. Das Engagement sollte acht Jahre dauern, und zwar fünf Jahre für den Dienst und drei Jahre für die Reserve. Die Constituante wusste, welche Vortheile eine kurze Dienstzeit habe, wie sie die Liebe und Pünktlichkeit im Dienst erhalten und die Desertionen vermindern müsse. Der Ehrendienst, zu welcher der Soldatendienst jetzt emporgehoben wurde, sollte das moralische Mittel sein, die Armee zu heben. Vagabunden, Bettler und eines Verbrechens Verdächtige durften nicht angeworben werden. Jeder Recrut selbst sollte nur freiwillig eintreten dürfen und alle ab-

1) Decret vom 28. Februar 1790.

2) Renouard a. a. O. S. 17 u. ff. und Grimoard: Recherches sur la force de l'armée française. S. 109, 124 u. ff.

3) Constitution vom Jahre 1791 Tit. IV. Art. 1.

4) Decret vom 9—25. März 1791.

gelisteten und gewaltsam erzwungenen Engagements ungiltig sein. So streng, wie die Anwerbung, sollte auch der Abschied nur nach den Bestimmungen des Gesetzes ertheilt und stets mit Gründen gerechtfertigt werden. Das Gesetz scheidet zwischen einem Abschied nach abgelaufener Dienstzeit und dem Altersabschied. Wer 24 Jahre gedient hat, kann nicht verabschiedet werden, ebenso jener, der im Kriege verwundet worden ist, ohne dass eine andere Versorgung ihm eröffnet wird. Erst Napoleon erkannte das Gefährliche dieses Systems der Armeebildung. Er sah, dass darauf die Verwüstung einzelner Landesstrecken und deren Entvölkerung beruhe, dass die Natur der Landestheile und das Klima gar nicht berücksichtigt werde, dass die Städte, die ein Fünftel der Bevölkerung des Landes bildeten, doch zwei Drittel der Armee, und Paris allein davon wieder ein Drittel stellte. Die wenig zum Kriegsdienst geeignete nördliche Bevölkerung gab die Hälfte, der reich bevölkerte Süden ein Fünftel der Soldaten, so dass also der Norden 1 Mann auf 149, der Süden dagegen auf 279 stellte[1]). Dabei schätzte man bis 1792 unter den angeworbenen Soldaten stets den sechsten Theil derselben als krank. Diese Verhältnisse schufen, als sie eben erkannt wurden, das System der Conscription, auf das ich im Folgenden zurückkehren werde.

Die gesammte Heeresmasse theilte die Constituante in Cavallerie und Infanterie, welche in Bataillone zerfielen, nach deren Zahl die einzelnen Armeen bemessen wurden. Hier brachte aber erst Carnot nach Eröffnung des Krieges einen durchgreifenden Gedanken in die Organisation. Die Constituante beschäftigte sich zuerst nur mit der Einfügung eines Verwaltungs- und Justizkörpers inmitten der bewaffneten Macht. Zahlreiche Gesetze waren schon erlassen worden, um die Disciplin in der Armee wiederherzustellen, die Officiere und Unterofficiere wurden für alle durch ihre Truppen verübten Excesse verantwortlich erklärt, wenn der Schuldige nicht entdeckt werde, die Todesstrafe und infamirende Cassation wurde über die meisten Disciplinarvergehen verhängt, den commandirenden Generalen wurde eine fast absolute Disciplinargewalt ertheilt, und besonders gegen revoltirende Truppen die äusserste Strenge in Anwendung gebracht[2]). Zugleich führte die Constituante wieder besondere Kriegsgerichtshöfe ein und rechtfertigte in der Einleitung des Gesetzes[3]) diese Ausscheidung eines Theiles des Volkes von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit, indem sie erklärte, dass nur auf diese Art eine wahre Durchführung der beson-

Die Eintheilung der Heeresmasse. Die Disciplin.

1) Portiez: Cours de législation administrative. Bd. I. S. 245 u. ff.
2) Decret vom 25—29. Juli 1791 und 28. August 1791.
3) Gesetz vom 23. September bis 29. October 1790.

deren Disciplinargesetze möglich wäre und im Uebrigen auch die Organisation derselben durch die Einführung der Jury mit jener der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit in Harmonie gesetzt werden sollte, so dass in Ermangelung eines Militärgerichts auch das Civilgericht eintreten könne. Bei allen Civildelicten übrigens sollten die Soldaten von den gemeinen Gerichten gerichtet werden, und so wie jeder andere Bürger. In ihrer inneren Organisation, ihrer Competenz und Processführung waren die Militärgerichte von den Civilgerichten wenig verschieden, nur traten an Stelle der Richter die Kriegsauditeurs, an Stelle der Civiljury eine aus der Armee gebildete Militärjury [1]). Der Code militaire von 1791 bestimmte genau die Competenz der Gerichte, die Ordnung der Verbrechen und Strafen.

Die Organisation der Militärverwaltung.

Neben diesen Kriegsgerichten und unter dem Befehl des grand juge militaire wurde zugleich die Militärverwaltung organisirt. Für die gesammte Administration wurden 134 Kriegscommissäre eingesetzt, welche mit den Kriegsauditeurs die Ueberwachung des Kriegsdienstes und Execution der Militärgesetze zu leiten hatten. Sie waren, wie die Auditeurs, unabsetzbar und konnten nur durch ein richterliches Urtheil entsetzt werden. In Civil- und Criminalsachen unterstanden sie den gemeinen Gesetzen und gewöhnlichen Gerichten. Für die Verwaltung waren sie dem Kriegsminister verantwortlich. Bis zur Suspension der königlichen Gewalt wurden sie vom König ernannt und von den Districtstribunalen vereidet. Ausser diesen Beamten wurden noch bei den Kriegsgerichten Auditorcommissäre angestellt, einerseits für die Verfolgung der Militärverbrechen, andererseits für die Beaufsichtigung aller Verwaltungsadministrationen. Sie waren selbst von den Disciplinargesetzen befreit und unterstanden nur den Civilgerichten. Sie waren die eigentlichen Procuratoren der Militärjustiz und Verwaltung und wurden gleichfalls vom König ernannt. Für den Detaildienst wurden 334 gewöhnliche Commissäre neben den 23 Gerichten eingesetzt, welche theils den Kriegsauditoren, theils den Kriegscommissären als Substituten zugetheilt werden konnten, alle Inspectionen leiteten und darüber diesen Vorgesetzten Bericht erstatteten. Neben dieser allgemeinen Verwaltung führte die Constituante [2]) noch eine besondere Finanzverwaltung in der Armee ein, bestehend aus einem Generalzahlmeister für die Verwaltung aller Ausgaben des Kriegs und der Marine. Doch konnten sie nur im Auftrage der Kriegscommissäre Zahlungen leisten. Sie waren cautionspflichtig und wurden von der Staatsschatzverwaltung ernannt.

---

1) Decret vom 20. September bis 14. October 1791 und Code militaire vom 30. September 1791.

2) Decret vom 24. September bis 12. October 1791.

So vermochte die Constituante hier, wie im ganzen Lande, durch einen streng gegliederten Beamtenorganismus, der sich im Staat um die Departementsverwaltung, in der Armee um das Kriegsgericht gruppirte, wenigstens momentan Ordnung und Sicherheit zu erzielen. Alsbald aber, nach der Flucht des Königs, fiel die Armee in die frühere Verwilderung zurück. Die Législative trat ihre Thätigkeit an, der Krieg wurde den deutschen Mächten erklärt, und Narbonne berichtete, „dass es unmöglich sei, ihn zu führen!“ Alle Dispositionen seien so unvollständig, dass man keine bestimmten Befehle ertheilen könne. Nominell ständen wohl von Dünkirchen bis Besançon 240 Bataillone und 160 Escadrons, aber, abgesehen von den Desertionen, seien 88 Bataillone und 48 Escadrons für den Festungsdienst nöthig, und man könne daher kaum 150 Bataillone und 130 Escadrons gegen den Feind führen. Und zur Ergänzung dieser Armeen bedürfe es wenigstens noch 50,000 Mann [1]). Da begann die Législative und der Convent seine Organisation und „Wunder sind in der politischen Welt geschehen. Das Mittel, wodurch sie gewirkt worden, war die französische Armee [2]).“

Auflösung und Verwilderung der Armee. Die Législative.

Die Législative fühlte, nachdem sie durch die Girondisten den König zum Krieg gezwungen hatte, wohl, dass der beste Schutz des Landes und seiner Freiheit in der Macht des Bürgerstandes liege, in seinem Muthe und seiner Vaterlandsliebe. In der grössten Noth der Gefahr musste er die grösste Gewalt haben, ihm und seiner Kraft das Vaterland vertraut werden. Von dieser Ueberzeugung geleitet, erliess sie denn ihr wichtiges Gesetz über die allgemeine Volksbewaffnung und die Gefahr des Vaterlandes [3]). Damit wurde der Grund für die Bildung einer eigentlichen Revolutionsarmee gelegt. Sobald das Vaterland durch äussere Feinde oder innere Revolutionen bedroht erscheine, soll der Ruf durchs Land gehen: Bürger, das Vaterland ist in Gefahr. Von dem Augenblick sind alle Verwaltungsbehörden in Permanenz erklärt und kein öffentlicher Beamter kann sich von seinem Posten entfernen. Alle waffenfähigen Bürger haben die Waffen zu ergreifen und bleiben in permanenter Thätigkeit. Die Gesetzgebung bestimmt augenblicklich den Theil der Bürgerschaft, welcher den Dienst der Nationalgarde im Innern des Reichs zu leisten hat. Alle Tage hat sich die gesammte bewaffnete Macht zu versammeln und den Ruf, dem Lande zu Hilfe zu eilen, zu gewärtigen. Die Districtsdirectorien haben für die Lieferung der nöthigen Kriegsmunition zu sorgen. Diese bewaffnete Macht kann ihren Kriegsdienst ohne Uniform machen, doch

Die allgemeine Volksbewaffnung. Die Revolutionsheere.

1) Grimoard a. a. O. S. 120.
2) Faber: Bemerkungen über die französische Armee. 1808. S. 3.
3) Decret vom 5. Juli 1792.

muss jeder Soldat die Nationalcocarde tragen. Erst wenn der Ruf durchs Land geht: Bürger, das Vaterland ist ausser Gefahr, treten diese Maassregeln wieder ausser Kraft. Durch das Decret vom 11. Juli 1793 wurde das Gesetz gegen den heranrückenden Feind in Anwendung gesetzt und das Volk durch einen königlichen Aufruf zur allgemeinen Bewaffnung aufgefordert [1]). Es ist hier nicht der Ort, eine Kriegsgeschichte Frankreichs zu schreiben [2]), und auch längst bekannt, wie unglücklich der Krieg von Seiten Frankreichs gegen die deutsch-österreichische Macht geführt wurde. Es wäre vielleicht möglich gewesen, von allem Anfang an mit der allgemeinen Volksbewaffnung jene Erfolge zu erzielen, welche die spätere Zeit, und in der Gegenwart ja auch Amerika, wirklich erreichte, da ja der Strom der Begeisterung alle Gemüther erfasst hatte. Aber die Ungeduld der Revolutionärs zerstörte immer wieder, was kurz vorher gewonnen worden war. Alle Augenblicke wurde das Kriegsministerium neu besetzt, denn der geringste Fehler oder Misserfolg wurde der obersten Leitung als Verbrechen angerechnet. Bis zum Jahre 1792 waren 6 Kriegsminister eingetreten, unter denen Narbonne und Servan ganz treffliche Dienste leisteten. Daneben hatte Clavière als Finanzminister längere Zeit das Kriegsministerium verwaltet, bis im August 1792 Servan abermals das Ministerium übernahm und eben nach der Proclamation des Herzogs von Braunschweig den Nationalkrieg und die allgemeine Bewaffnung durchführte.

Der Convent, kaum in seine Thätigkeit eingetreten, richtete all seine Kraft auf die Organisation der Armee, da er wohl erkannte, dass von ihr und ihren Siegen der Bestand und die Kraft der Revolution und der Republik abhänge. Servan hinterliess dem Convent, nachdem er abermals aus dem Kriegsministerium austrat, eine Armee von 250,000 Mann, freilich mit einem Budget von mehreren 100 Millionen, und dennoch ohne Schuhe, Strümpfe, oft ohne Monturen und Lieferungen [3]). Was ausser diesen Uebelständen noch gut und brauchbar war, zerstörte jetzt der Sansculotismus, der auch ins Kriegsministerium drang und in Pache seinen Minister fand. Die äusserste Gefahr, die durch die unglückliche Kriegführung immermehr Frankreich bedrohte, konnte nur durch ausserordentliche Mittel abgewendet werden. Jeder Franzose ist Soldat, erklärte die Constitution vom Jahre 1793, und die Militärpflicht ist allgemein, und wer sich weigert, die Waffen zu

1) Declaration vom 20. Juli 1792.

2) Siehe darüber die treffliche Schrift Renouard's: Geschichte der französischen Revolutionskriege im Jahre 1792.

3) Grimoard a. a. O. S. 147.

ergreifen, ist infam und wird als Verräther erklärt [1]). Die Armee sollte eine nationale sein, aber nicht mehr durch ihre Bildung, sondern durch den Geist, den man ihr einflössen wollte. Was lag dem Convent daran, was konnte ihm überhaupt daran liegen, wer für Frankreich kämpfe und sterbe, wenn er eben nur dafür kämpfen und sterben wollte. Bereitwillig nahm er den Antrag des deutschen Barons Anacharsis Clootz an, eine germanische Legion zu bilden, und organisirte sie [2]) aus Deutschen und Holländern. Dann erliess er geradezu an die Armeen der Feinde und alle fremden Völker einen Aufruf, in den Reihen der französischen Armee für Freiheit und Gleichheit zu kämpfen [3]). Das nationale Heer sollte jetzt nur in dem Geiste gebildet werden, dass es von einem gleichen Drang nach Freiheit beseelt, mit dem Volk verknüpft werden, gleiche Rechte mit diesem geniessen und so, wie dieses, auch organisirt sein sollte. Das allgemeine Wahlrecht wurde daher in der Armee eingeführt, den Soldaten das Recht gegeben, ihre Behörden zu wählen und ihre Führer selbst zu ernennen, die Beschränkungen der Ehe aufgehoben [4]), Clubs und Vereine in den Armeen, um in ihrer Mitte politisches Interesse und revolutionäre Begeisterung zu nähren, anerkannt und Petitionen von der Gesetzgebung empfangen, um die Wünsche der Armeen zu hören. Keine Religion, keine Nationalität sollte einen Unterschied bilden. Denn das Volk sollte sich erheben „für die Vertheidigung der Freiheit, der Constitution und der Befreiung des Landes von seinen Feinden [5]).“ „Die jungen Leute werden in den Kampf ziehen, die verheiratheten Männer werden Waffen schmieden und Hilfsmittel herbeischaffen, die Frauen werden Kleider und Wäsche machen und in den Hospitälern die Verwundeten pflegen, die Kinder werden Charpie zupfen und die Greise werden auf den öffentlichen Plätzen den Muth der Krieger erregen, den Hass gegen die Könige predigen und die Einheit der Republik lehren [6]).“ So gewaltig und verwegen nun auch alle diese Ideen waren, so gefährlich mussten sie auch werden, wenn je das Kriegsunglück die Disciplin lockerte, die ohnedies durch diese Gesetze fast unmöglich war und .nur durch militärisches Pflichtgefühl und Stolz lose erhalten werden konnte. Da löste der Convent denn auch das Kriegsministerium auf und setzte an dessen Stelle das Militärcomité.

1) Decret vom 2. September 1792.

2) Decret vom 4. September 1792. Siehe meine Schrift: Anacharsis Clootz. Berlin, Springer 1865.

3) Decret vom 29. August 1792.

4) Decret vom 8. März 1793.

5) Decret vom 16. August 1793.

6) Decret vom 23. August 1793.

In seine Mitte trat jetzt Carnot und begann seine grossartige Thätigkeit, welche die neue Militärorganisation und Kriegswissenschaft nicht nur Frankreichs, sondern Europas erzeugte. Zugleich verband sich bei den ersten glücklichen Kriegserfolgen Dumouriez's auch die Begeisterung des Volkes mit dem Heere. Die Häuser der Bürger wurden Casernen, die öffentlichen Plätze Schmiedestätten, die Keller wurden aufgewühlt, um Salpeter zu liefern, wie es das Gesetz forderte [1]), und Frauen legten ihren Schmuck, Kinder ihre Ersparnisse auf den Altar des Vaterlandes. Die Armeen der Republik wurden nach ihren Standorten eingetheilt und darnach bezeichnet. Der Convent fand 8 Armeekörper vor und nannte sie nach ihrer ihnen gesetzten Kriegsrichtung Armeen des Nordens, der Ardennen, der Mosel, des Rheins, der Vogesen, der Alpen, der Pyrenäen und des Innern [2]). Nach einem neuen System sollte jede organisirt werden, und diese Organisation nach der Beschaffenheit des Landes, in dem sie kämpfte, und des Feindes, gegen den sie aufgestellt war, bemessen werden. Mit den Menschenkräften sollten die topographischen Elemente sich verbinden, an die Stelle der alten Kunst der Schlachtfelder sollte jene der Kriegsschauplätze treten, die hohe Tactik, die wahre Strategie an die Stelle der kleinen, bisher seit den Zeiten Ludwig's XIV. und Friedrich's des Grossen üblichen, gesetzt werden.

Die Bildung der sogenannten Revolutionsarmeen.

Der Convent behielt das Recrutirungsgesetz der Constituante noch bei, nur bestimmte er die Militärpflicht aller Bürger vom achtzehnten bis vierzigsten Lebensjahr so lange, bis eine Armee von 300,000 Mann unter Waffen stehe. Die Zahl der von jedem Departement zu stellenden Recruten wurde nach der Bevölkerung bemessen und von den Directorien ausgeschrieben. Die freiwillige Anwerbung sollte dauernd beibehalten werden. Die Stellvertretung wurde eingeführt, doch musste der Stellvertreter wenigstens 18 Jahre zählen [3]). Auf die Bildung und Organisation der einzelnen Truppen wurde jetzt eine grosse Sorgfalt verwendet. Die gesammte Infanterie wurde in einen gleichen Körper vereint und nach halben Brigaden abgetheilt, jede aus 1 Bataillon Linientruppen und 2 Bataillonen Freiwilligen zusammengesetzt. Fahnen und Knöpfe sollten die einzelnen von einander unterscheiden. Ein Chef de Brigade nebst 3 Bataillonschefs führten das Commando. Die ganze Stärke einer halben Brigade betrug 2437 Mann und 6 Kanonen, und 186 halbe Brigaden sollten unter Waffen gestellt werden [4]). Die Cavallerie wurde

1) Decret vom 23. August 1793.
2) Decret vom 1. October 1792.
3) Decret vom 24. Februar 1793.
4) Decret vom 21. Februar 1793.

in die leichte und schwere eingetheilt. Es sollten 4 Escadrons gebildet werden, jede zu 2 Compagnien für jede Abtheilung der Cavalerie und je 2 Escadrons von einem Chef d'escadron commandirt werden. 4 Escadrons bildeten ein Regiment von der Stärke von 740 Mann [1]). Die leichten Truppen, wie sie die Législative schon organisirt hatte [2]), wurden beibehalten und nach 54 Legionen abgetheilt. In ihnen konnte Jedermann dienen. Die grösste Sorgfalt verwendete Carnot, selbst der ausgezeichnetste Ingenieur seines Landes, auf die Organisirung des Genie- und Artilleriewesens. Freiwillige Wahl der Armee sollte die Artillerietruppen bilden und die Officiere derselben nur aus den Kriegsschulen genommen werden [3]). 9 Regimenter, jedes zu 544 Mann, das Regiment zu 6 Compagnien, die Compagnie zu 84 Mann, wurden organisirt und ihre Commandirenden durch den Convent ernannt [4]). Die Artillerie wurde endlich später in die reitende und die Fussartillerie eingetheilt und mit 12 Arbeitercompagnien verstärkt. Für die Officiere wurden 8 Artillerieschulen errichtet, doch konnte Niemand Officier werden, ohne 2 Jahre gedient zu haben. Alle Generale mussten wenigstens einmal im Jahre in Paris eintreffen, Bericht über den Stand ihrer Truppen ablegen und ihre Pläne und Arbeiten erklären, wofür ein besonderes Comité der höchsten Artillerieofficiere vom Comité de salut public eingesetzt wurde [5]). Das Geniecorps wurde zuerst aus den Civilingenieuren gebildet und jedem Armeecorps einige zugetheilt, bis man es auf 437 Officiere und 6 Compagnien Mineurs erhob und zu einem besonderen Trupp zusammenschloss. Auch hier besetzte der Convent wegen der Wichtigkeit des Dienstes und des Rechts, mit allen Officieren um ein Armeecommando concurriren zu können, die Officierstellen [6]). Mit dem Geniecorps wurden zugleich 9 Sapeurregimenter eingerichtet. Die von der Législative errichteten Führercompagnien [7]) wurden beibehalten, nur mit ihnen jetzt auch die Landführer in Kriegszeiten vereint. Train und Fuhrwesen war bis zur Napoleonischen Zeit Gegenstand der Entreprise und hatte zum grossen Theil Schuld an der Schwerfälligkeit und Verwilderung der Armee. Ueberall hin folgte bisher ein Tross von Weibern und Dreschern und hunderten von Wagen den Armeen. Das sollte übrigens jetzt aufhören, und die starre Centralisation der Civiladministration machte es möglich. Ihr wurde die

---

1) Decret vom 11. Februar 1793.
2) Decret vom 26. April 1792.
3) Decret vom 21. Februar 1793.
4) Decret vom 7. Februar 1794 (19. Pluviôse an II.).
5) Decret vom 7. Mai 1795 (18. Floréal an III.).
6) Decret vom 4. März 1794 (14. Ventôse an III.).
7) Decret vom 25. April 1792.

gesammte Verpflegung aufgebürdet, so dass die Trains den einzelnen Armeecorps entgegenkommen mussten. Nur eine höchste Administration mit aussschliesslichem Militärdienst sollte die Aufsicht und Buchführung leiten, und wurde militärisch organisirt [1]). Eine besondere Militärregie, bestehend aus 7 Régisseurs en Chef, welche den Dienst der Equipagen bei allen Armeen zu überwachen hatten, wurde eingesetzt und direct unter die Aufsicht des Conseil exécutif gestellt [2]). Das Armeesanitätswesen, das bisher ganz vernachlässigt worden war, wurde gleichfalls mit aller Energie geordnet. In den Häfen wurden Spitäler angelegt [3]), für die Landarmeen dem Kriegsminister alle Mediciner vom achtzehnten bis vierzigsten Lebensjahr zur Verfügung gestellt [4]) und an den Grenzen des Reichs in den grössten Städten Spitäler errichtet [5]). Im Conseil exécutif wurde ein besonderes Comité de santé für die oberste Leitung des Militärsanitätswesens angelegt [6]). Die Armeeverwaltung, wie sie die Constituante auf ganz practische Art organisirt hatte, wurde beibehalten, nur die Zahl und die Namen in Wenigem verändert [7]), desgleichen die Militärgerichtsorganisation [8]), obgleich der Militärstrafcodex vom 12. Mai 1793 wesentliche Veränderungen in dem Geist der Gerichtsordnung einführte, welche sicher viel auf die Haltung der Revolutionsarmee einwirkte und ihre Spuren bis auf die Gegenwart erhielt. Das Strafmaass war ein ungemein strenges, selbst auf Subordinationsvergehen der Tod gesetzt, aber der Stock und die Ruthe wurden abgeschafft und bei kleinen Fehlern Humanität geübt. Dadurch lernte der Soldat Achtung beweisen, aber auch fordern, gleichgiltig, wes Standes er war und von wem er sie forderte. Um aber auch hier seine Macht zur Geltung zu bringen, behielt sich der Convent die Ernennung der Richter vor und decretirte, dass diese auch aus Nichtmilitärs gewählt werden konnten [9]). Die Gewalt dieser Gerichte wurde noch erhöht, als der Convent das Institut der Kriegscommissäre der Gesetzgebung einführte. Nach dem Verrathe Dumouriez's wurden zu jeder Armee solche Commissäre aus der Mitte des Convents entsendet, die, mit einer absosuten Gewalt ausgerüstet, in alles eingreifen konnten,

Die Kriegscommissäre des Convents.

---

1) Decret vom 19. August 1793.
2) Decret vom 25. Juli 1793.
3) Decret vom 26. Januar 1792.
4) Decret vom 1. August 1793.
5) Decret vom 4. December 1794 (14. Frimaire an III.).
6) Decret vom 21. Februar 1794 (3. Ventôse an II.).
7) Decret vom 11. September 1792, 16. April 1793 und 17. Januar 1795 (28. Nivôse an III.).
8) Decret vom 12. Mai 1793.
9) Decret vom 22. Januar 1794 (3. Pluviôse an II.).

was die Verwaltung und Organisation der Armee betraf. Sie hatten ein Aufsichtsrecht über alle Officiere und Generale, konnten alle Kriegsoperationen prüfen und solche selbst befehlen. Alle Civil- und Militärbeamten waren ihnen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet und ein unbeschränkter Credit zu ihrer Verfügung gestellt*). Und gerade diese Commissäre waren es, welche den Convent so gewaltig, so unwiderstehlich machten, selbst ausserhalb Frankreichs. Tugend und republikanische Gesinnung waren die einzigen Erfordernisse, welche zu dieser Macht befähigten.

Die Resultate der Revolutionsarmee. Die moderne Tactik.

In dieser ungeheuren Arbeit, welche so der Convent und in ihm Carnot in kaum 2 Jahren vollendete, lag das Geschick Frankreichs und seine spätere Grösse. Noch bei Mons und Tournay zersprengte 1792 der blosse Anblick der Oesterreicher die französische Armee unter Biron und Dillon. Die Disciplin war mit der Revolution zerstört worden, eine Tactik war ohne Disciplin nicht möglich. Als dies eben scharfsinnige Köpfe, wie Carnot und Dumouriez, erkannten, machten sie aus den Fehlern und Lastern selbst eine Tugend. Man musste die zuchtlosen Heere in kleinen Gefechten verwenden und den grossen Krieg und regelmässige Schlachten vermeiden. Jeder Soldat war gut genug, den Feind zu necken und durch ein unregelmässiges Feuer zu ängstigen. Man gelangte zum Tirailliren, das die Zeit bald zu einem vollständigen System entwickelte und mit dem sie, dem französischen Charakter entsprechend, so grosse Erfolge errang. So konnte man die rohen Massen gebrauchen, schnell die Truppen abwechseln, an den Kampf gewöhnen und Energie dem Soldaten anerziehn. So musste aber auch jeder Einzelne frei handeln, sich schützen und decken; Selbstthätigkeit und Selbstvertrauen war die Folge. Es giebt fast keine Schlacht der Revolutionszeit, wo die Franzosen nicht durch die Ueberzahl und diese ihre Verwendung siegten. Ein Bericht an das Comité de salut public nach der Schlacht bei Jemappe sagt geradezu, dass man heute nur durch die Masse die Anstrengungen der Kunst überwinden müsse, dass man den Krieg in Massen führen solle. Auf allen Seiten solle man die Massen der Artillerie und Mannschaft aufhäufen, mit den Bayonnetten dreinstürmen und sich nicht lange beim Schiessen und Zielen aufhalten, denn „unsere Soldaten sind darin nicht geübt, ja kaum im Geringsten vorbereitet.“ Bei diesen Gedanken konnte man nichts Kleines mehr denken und schaffen. Alles war grossartig gebildet und durchgeführt. Freilich war die Hauptgewalt dieses neuen Systems in den Generalen, die, jung, feurig und geistvoll, demselben entsprachen. Die ganze alte abzirkelnde Tactik wurde durch die Unregelmässigkeit des modernen

*) Decret vom 9. April 1793.

Kampfes über den Haufen geworfen und die Franzosen siegten schon, als den Preussen und Oesterreichern die Paradeplätze noch nicht aus den stumpfen Köpfen gewichen waren. Hier prüfte man noch, wie man jede Bewegung mache, dort sah man nur, ob man sie mache und ob sie zum Sieg führe. Die Oesterreicher verstanden wohl bald den Kampf, aber es fehlte ihnen die Kühnheit der Ausführung und Grösse der Mittel. Als Suwarow beides brachte, siegte er, und die Franzosen verloren Schlacht auf Schlacht. Napoleon endete endlich den grossartigen Process und entwickelte ihn zu einem vollständigen Kriegssystem. Auch seine Schöpfungen in dieser Richtung wurden von der Entwickelung des Armeekörpers getragen.

Die Nationalgarde.

Die Stellung der Nationalgarde.

Eine ganz andere Aufgabe, als die bewaffnete Macht, die Armee, hatte nach den Absichten der Gesetzgebung jener Theil der bewaffneten Nation, welche von dem Bastillesturm den seither berühmt gewordenen Namen der Nationalgarde führte. Wie ihre Aufgabe eine von der der Armee ganz verschiedene, so ist auch ihre Geschichte und Organisation wesentlich von derselben verschieden. Aber wie in der Armee erst die thatsächlichen Verhältnisse, die Ereignisse und Kriegsschrecken, den gesetzgebrischen Gedanken entwickelten und endlich ganz selbstständig und grossartig organisirten, so verkehrten dieselben in der Nationalgarde in's strengste Gegentheil die Absicht des Gesetzes, entstellten in der Organisation die Aufgabe des ganzen Institutes und vernichteten es endlich selbst wieder. Der Grund dieser Erscheinung liegt in dem scharfen Widerspruch, den die Revolution in die gesetzliche Schöpfung, so schön und bedeutungsvoll sie auch war, hineindrängte, einem Widerspruch, der uns an den verschiedensten Orten schon begegnet ist, der immer und überall im Convent selbst seine gesetzliche Sanction erhält und auf den wir übersichtlich gerade bei dem Institut, das ihn am schärfsten ausprägt, noch zurückblicken können.

Die erste Idee der Nationalgarde.

Die Menschenrechte, die Grundrechte und die Bürgerrechte im engeren Sinne waren der Constituante, als sie dieselben das erste Mal proclamirte, wahrhaft constituirende Rechte, constituirend ein freies Volk, ein gleiches Volk, ein einiges Volk. Die Privilegien und Vorrechte der Einzelnen wurden abgeschafft, die Menschenrechte sollten das alleinige und allgemeine Recht sein. Die Grundrechte sollten darnach das Volk Frankreichs bilden, fest an nieander schliessen, und, weil die Einzelnen unter einander gleich, die Gesammtheit einig und mächtig machen. Die Bürgerrechte waren kein Privilegium der ausgezeichneten Bürger, sondern das Kennzeichen der thätigen Kraft des Theiles des Volkes, welcher im Stande war, sie zu üben. Weil der Theil des Volkes

sie übte, darum war das Recht des ganzen Volkes, das Recht, zu dem jeder sich aufschwingen konnte, auch eine Pflicht des Einzelnen, die von jedem geübt werden musste. Dadurch schuf und constituirte die erste Gesetzgebung das französische Volk und die französische Nation als ein freies und gleiches. Und innerhalb der Rechte, welche die Basis desselben war, war die Idee der Nationalgarde, das Bürgerrecht, wie ich es ganz unabhängig von seiner Organisation und Thätigkeit schon dargestellt habe, **das conservative Element**. „Die bewaffnete Macht (in dem Theile, welchen die Nationalgarde bildet) besteht", so erklärte selbst noch die Constitution vom Jahre 1791, „um im Innern des Staates Ruhe, Ordnung und die Uebung der Gesetze zu erhalten. Sie bildet kein Militärcorps und kein besonderes Institut im Staate, sondern es sind die Bürger selbst, zum Dienst der Waffen gerufen [1])." Die Bürger selbst forderten daher, als kaum diese Idee ausgesprochen war, auch stolz, dass der Dienst ein Ehrendienst sein, Niemand dafür einen anderen Lohn als eine Medaille mit dem Bild des Königs bekommen sollte [2]). Die Nationalgarde erschien im ersten Augenblick jedem „gewissermaassen als eine persönliche Steuer für den Schutz des Staates [3])," die man hervorgehen sah „aus den ersten Revolutionsstürmen wie eine Garantie der Freiheit gegen die Gefährdung durch die königliche Gewalt, welche die Militärgewalt unterstützte [4]).

Historisch fand diese Anschauung auch ihre sichere Begründung in der Bürgermiliz, die mit der Emancipation der Communen im dreizehnten Jahrhundert und zu gleichem Zweck entstanden war, wie jetzt die Nationalgarde im Augenblick der Emancipation des ganzen Volkes [5]). Das erste Decret der Constituante über die Organisation dieses conservativen Rechts [6]) zeigte noch deutlich, wie man den alten und jetzt neu belebten Gedanken bewahrheiten wollte. Die Besten des Volkes, die „guten Bürger sollten die Nationalgarde zum Schutz der Ruhe, Ordnung und Ausführung der Gesetze bilden." Aber gerade da gab Robespierre das erste Mal jenem Widerspruch, den ich gleich näher erörtern werde, einen kräftigen Ausdruck. „Es ist gewiss", sagte er, „dass überall, wo eine sehr bedeutende militärische Hauptmacht ohne Gegengewicht exsistirt, das Volk nicht frei ist. Dieses Gegengewicht liegt einzig und allein in der Nationalgarde. Darnach muss man die Nationalgarde so organisiren, dass die Executiv-

Die geschichtliche Grundlage der Nationalgarde.

---

1) Constitution vom 3. September 1791. Tit. IV. Art. 1 u. 2.
2) Poisson: L'armée et la garde nationale. 1858. Bd. I. Chap. II. S. 81.
3) Serrigny: Administration a. a. O. Bd. II. S. 445.
4) Batby: System a. a. O. Bd. IV. S. 546.
5) Dalloz: Répertoire Bd. XXVI. S. 282.
6) Siehe Band I. dieses Werkes S. 243 u. ff.

gewalt nie die ihr anvertraute ungeheure Gewalt missbrauchen, noch dass die Nationalgarde selbst die öffentliche Freiheit unterdrücken kann. Damit das erste nicht geschehe, darf der König in der Nationalgarde keine Stelle besetzen, Militärs dürfen keine Befehlshaberstellen daselbst annehmen, der König kann die Dienste der Garde weder belohnen, noch bestrafen. Damit das zweite nicht geschehe, muss man in der Organisation der Nationalgarde beachten, dass aus ihr kein abgeschlossenes Corps gebildet werde, das einen besonderen Geist entwickele. Es müssen daher wenig Officierstellen errichtet, diese nur für kurze Zeit immer besetzt werden, das Commando darf nur über Districte in derselben Hand vereint und das Gardezeichen selbst nur im Dienste getragen werden*)." Darin lag der erste Ausdruck dessen, was die Nationalgarde unter dem Convent wurde, und gesetzlich wurde, **ein revolutionäres Institut.** Der Idee nach soll die Nationalgarde ein conservatives Element sein, selbst Robespierre folgt dem Gedanken der Constituante und drückt es in seiner Darstellung der Aufgabe der Nationalgarde aus. Nach ihrer Organisation aber soll sie von der Idee, dem Recht des Volkes, losgelöst und „ein revolutionäres Institut" werden, und Robespierre sieht diese Aufgabe in der Stellung der Nationalgarde als Gegengewicht der Executivgewalt, wonach sie gegen die Missbräuche derselben bestimmt ist, die Waffen zu erheben, und darum so organisirt sein soll, dass die Executivgewalt gänzlich von ihr ausgeschlossen ist. Wohl hat die Constituante selbst in ihrer Organisation der Nationalgarde, und diese in ihrer Thätigkeit, wie ich gleich zeigen werde, die Ideen Robespierre's schon vor dem Convent theilweise durchgeführt und den scharfen Widerspruch in traurigen Folgen zum Ausdruck gebracht. Der Convent hob eben nur den Widerspruch zum Wesen des Instituts empor und gab ihm die gesetzliche Sanction. Und darin lag die Gefahr des Instituts, das eben in der späteren Zeit nur aus diesem Widerspruch und seinen Folgen angefeindet wurde. Die Idee, das Recht des Volkes ist ein vollkommen klares und gerechtes. Das Volk hat das Recht, für sich selbst ein conservatives Element für seine Freiheit, für seine Ordnung, Ruhe und Gesetze zu bilden. Und dieses Recht eben anerkennend, pries ich es am betreffenden Orte innerhalb dieser Grenzen. Die Organisation dieses Rechtes aber ist die Schwierigkeit und darum auch Gefährlichkeit desselben, und seine Darstellung im Folgenden wird zeigen, wie unendlich weit sie sich entfernte, dieses Recht allein zur Darstellung zu bringen. Der gesammte Process ist in der Geschichte der Revolution um so klarer, je deutlicher derselbe Process sich beim Wahlrecht

Die Nationalgarde als Revolutionsmittel.

*) A. C. vom 27. April 1791.

und dem Geschworenenrecht wiederholt. Ich habe dies schon bei der Gerichtsorganisation gezeigt, in deren Mitte die Revolutionstribunale mit ihrer politischen Jury stehen, als Ausdruck des gleichen Widerspruchs, beim Wahlrecht in jenen Urversammlungen des Convents, welche gesetzgebende Gewalt hatten.

Die Organisation der Nationalgarde durch die Constituante.

Mit dem Ausbruch der ersten revolutionären Bewegungen des Jahres 1789 hatte Mirabeau, wie ich schon angedeutet, in der Provence aus den Bürgern eine bewaffnete Macht geschaffen, zum Schutze des Eigenthums und der persönlichen Sicherheit gegen die Räuberei, welche ganz Frankreich gefährdete. Nach dem Revolutionstag des 13. Juli 1789 nahm die Gemeindeverwaltung von Paris diese Idee auf und bildete ohne besondere Ordnung, aber nur aus den Pariser Bürgern, eine milice parisienne, welche jetzt bald in allen Provinzen nachgeahmt wurde. Ein Arrêté desselben Tages des Pariser Stadtrathes constituirte diese Miliz und gab ihr als ein Kennzeichen die blau-rothe Cocarde von Paris [1]). Die Constituante erklärte am selben Tag die vollendete Thatsache unterstützen zu wollen und forderte vom König die Anerkennung derselben und die Entfernung der um und in Paris aufgestellten Truppen. Damit war schon im ersten Gesetze die feindliche Stellung der Nationalgarde gegen das staatliche Executivorgan, die Armee, ausgesprochen, was sich nie wieder verloren, und doch sollten beide Organe dieselbe Aufgabe haben, nur nach verschiedenen Richtungen hin wirken. Es war die erste Folge eines plötzlich und gewaltsam geschaffenen Institutes. Alle Bürger wurden zuerst zum Dienst berufen und um dieselben Fahnen geschaart [2]). Der König sollte nur dem Namen nach das Commando führen, aber einen Officier ernennen, der es in Wirklichkeit ausübe [3]). Bald nach dieser Constituirung eines Körpers, der doch noch keine innere Ordnung hatte, machten sich die Zweifel geltend. Die Nationalgardisten traten zu politischen Berathungen zusammen, bis die Constituante erklärte, dass die Nationalgarde als solche kein Versammlungsrecht habe und nur durch die Directorien des Departements einberufen werden könne [4]). Die bewaffnete Macht ist unter allen Umständen nur ein gehorchender, kein berathender Körper. Der active Bürger hat dabei wohl das Recht, alle Mittel zu ergreifen, die Ruhe herzustellen, und ist bewaffnet für den Dienst der Freiheit und des Vaterlandes, aber darf als solcher nicht anders thätig sein [5]).

---

1) Buchez und Roux: Hist. parl. Bd. II. S. 92.
2) Decret vom 7. Januar 1790. Decret vom 18. Januar 1790.
3) Decret vom 14. Juli 1790.
4) Decret vom 12. September 1790.
5) Decret vom 12. December 1790.

Missbräuche in der Organisation.

Diesen ersten Grundsätzen über die Aufgabe der Nationalgarde folgte endlich die Organisation derselben. Sie war eine streng militärische. Die Garde wurde, wie die Armee, in Bataillone und Compagnien eingetheilt, mit dem Recht, ihren État-major zu wählen. Die gesammte Nationalgarde empfing einen Sold und erst, wenn das Vermögen des Staats nicht ausreicht, hatte der Bürger unentgeldlich zu dienen[1]). Diese Bestimmung verrückte mit einem Mal die Lage der ursprünglichen Idee. Nicht mehr ein Bürgerrecht für den einzelnen Bürger war die Garde jetzt, aber auch keine Bürgerpflicht des Einzelnen gegenüber dem Volke, sondern ein Solddienst mit Polizeifunctionen. Von demselben Augenblick zogen viele der Bürger sich zurück, die Stellvertretung gegen Bezahlung nahm überhand und das Gesetz anerkannte sie[2]), ein Streben nach Officierstellen allein blieb von der ersten Begeisterung übrig[3]). Da diese jetzt an die Reicheren und Vornehmeren übergingen, machten sich bald andere Verhältnisse und Beziehungen geltend, als jene, welche das gleiche und freie Volk anstrebte.

Die Reorganisation der Garde durch die Constituante.

Ein Gegengewicht gegen diese falsche Richtung suchte das neue Organisationsdecret vom 28. Juli bis 12. August 1791 in der Bildung der Garde nach dem Cantons- und Districtsverband. Man wollte durch die Verbindung der Bürger des nämlichen Districts ein Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Bewusstsein einer bürgerlichen Pflicht schaffen, deren Wirkungskreis innerhalb eines Bezirkes lag, der mit der Person und dem Eigenthum des ausübenden Bürgers in nächster Verbindung stand. Da aber der Canton selbst nur ein seelenloser Verwaltungskreis war, der gar nichts mit dem Gemeininteresse zu thun hatte, so war er auch nicht im Stande, in der Garde, deren territoriale Basis er jetzt sein sollte, dieses zu erzeugen. Die natürliche Folge war, dass, wie man eben jetzt nach der Bevölkerung eines Cantons die Zahl der Bataillone der Garde bemass, eben nur wieder das militärische Bedürfniss als das ausschlaggebende erschien. Der Canton also bildete die Bataillone und je 8 bis 10 Bataillone eines Districts die Legion desselben. In diesem militärischen Verband suchte man jetzt doch wieder ein bürgerliches Gemeingefühl zu drängen. Die Compagnien sollten aus je 53 Bürgern aus demselben Quartier gebildet werden, und wo dies nicht anging, wenigstens ein Zug von 24 Mann zusammengestellt werden. So bildete der kleinste Theil eines Bataillons wohl einen enggeschlossenen Körper, der fast wie eine militärische Vertretung gegenüber seinem Quartier erschien, dem aber das Mittel-

1) Decret vom 22. Juni 1791.
2) Decret vom 28. Juli bis 12. August 1791.
3) Poisson a. a. O. Bd. I. S. 85.

glied fehlte, das ihm mit seinem Cantonsbataillon zur Gemeinsamkeit verband. Bald brachen nach politischen Anschauungen Parteiungen aus, die einzelnen Compagnien traten sich feindlich gegenüber, oft hatte eine Gemeinde eine doppelte Garde, die sich gegenseitig anfeindeten und fast bekämpften. Neben diesen inneren wesentlichen Widersprüchen machten sich bald Lächerlichkeiten breit, die die Entwickelung des Institutes ebenso hinderten, als die Verrückung der Pflichten, die bald nach der Auflösung der Constituante eintrat. Einerseits bildete man Veteranencompagnien aus den bereitwilligen Greisen, ohne jedweden Nutzen, und Kindercompagnien, mit nur schädlichen Wirkungen. Andererseits bildete man eine freiwillige Nationalgarde [1]), welche man gegen Sold und Reisegeld und gegen den Genuss aller Rechte und Auszeichnungen der gewöhnlichen Garde zu Truppen bildete, die man im Nothfall gegen den auswärtigen Feind senden könnte, und wirklich auch später, aber wie natürlich, mit wenig Erfolg sandte. Die Législative warf für die Erhaltung dieser Garde allein jährlich 4 Millionen Francs aus [2]), bis in der Zeit des Convents Jedermann zum Kriegsdienst verwendet und die Nationalgarde gänzlich ihrer ersten Idee entfremdet wurde.

Uebelstände u. Missbräuche der Reorganisation.

Nach dem obigen Organisationsdecret der Constituante sollte die Garde nur für die Execution der Gesetze im Innern des Landes verwendet werden und hier von der Gensdarmerie, und wenn diese nicht ausreichte, auch von den Linientruppen unterstützt werden. In der Zeit des Dienstes galten für sie die Disciplinargesetze des Militärs und jeder Gardist war dem Commandanten zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Jede Verletzung der Disciplin aber wurde nach den bürgerlichen Gesetzen und vom bürgerlichen Richter gerichtet, ausser wenn die Garde ausserhalb ihres Districtes marschirte, wo sie dann vollständig nach Militärgesetzen verwaltet wurde. So hatte man auch hier eine Vermischung der Gesetzgebung angebahnt, welche nothwendig zu Collisionen führen musste, und doch hätte bei dem nun einmal plötzlich und neu geschaffenen Institut nur ein ebenso neues, aber umfassendes Reglement entscheiden können. Gesetze für andere, selbst ähnliche Körper werden nie dem Fremden passend sein können, wenn auch dieses in noch so vielen Beziehungen mit jenem zu harmoniren scheint. Eine andere Collision schuf die Constituante durch die Ernennung der verschiedensten Oberbefehlshaber, was zumeist für Paris gefährlich ausartete. Sie verordnete zuerst, dass dort, wo die Gesetzgebung ihren Sitz hatte, das Commando von dem erwählten Commandanten der

Die innere Ordnung der Garde und ihre Widersprüche.

1) Decret vom 28. December 1791.
2) Decret vom 29. März 1792.

Garde, den Directorien des Departements und zugleich dem Chef der Municipalität geführt werden sollte. Ja in ausserordentlichen Fällen war der Commandant der Municipalität geradezu untergeordnet und ihren Befehlen zum Gehorsam verpflichtet [1]). Daher kam die Ohnmacht Lafayette's, der selbst seine guten Pläne von der revolutionären Gemeindeverwaltung von Paris durchkreuzt sah, daher am Ende die feindliche, oder wenigstens gleichgiltige Haltung der Garde gegenüber den Gesetzen der Constituante, als diese versuchten, die Bewegung, welche alles zu gefährden schien, das sie gebaut hatten, einzudämmen. Die Revolution des 10. August und viele Stürme der ersten Jahre der Revolution, in denen die Garde eine unerklärliche Haltung zeigte, fanden ihren Grund in diesem gefährlichen Gesetz. Die Nationalgarde musste, wenn sie ihrer Pflicht genügen sollte, ihrem Commandanten, der dem Gesetz, der Nation und dem König Treue geschworen, allein zum Gehorsam verpflichtet sein; denn das Gesetz will im Innern des Landes einen ebenso energischen Arm, als an den Grenzen des Reiches gegenüber den Armeen des Feindes. Die meisten der Bestimmungen sammelte die Constituante noch einmal in dem Organisationsdecret vom 29. September 1791, welches auch der späteren Zeit und der Julimonarchie zum Muster diente.

Die Auflösung der Nationalgarde im Revolutionsheere.

In den Zeiten des Kriegsunglücks während der Herrschaft der Législative und der ersten Zeit des Convents wurde die weitere Entwickelung der Nationalgarde nach dem ersten Gedanken, der sie geschaffen, keiner Aufmerksamkeit mehr gewürdigt. Jeder Franzose ist Soldat, sagte die Constitution vom Jahre 1793, aber ohne seine Pflichten zu erklären, jeder führte die Waffen, ohne dass das Gesetz Rechenschaft darüber gefordert hätte. In den Provinzen herrschte Meuterei, die von aufständischen Gardisten geleitet, oder aus politischem Parteihasse von den Nationalagenten selbst angeschürt wurde. Diese Zeit war es, welche das ganze Institut für die Zukunft nicht nur in den Augen der Regierung, sondern des Volkes selbst gefährdete. Das Directorium kehrte in seiner Organisation auf die Bestimmungen der Constituante zurück [2]), behielt sich aber das Recht vor, die Commandanten der einzelnen Departementsabtheilungen selbst zu ernennen, eine Bestimmung, die eben nur eine Consequenz der Forderung war, dass der je sechste Theil einer Compagnie der Garde stets bereit sein müsse, gegen den äusseren Feind zu marschiren [3]). Nach den unglücklichen Versuchen Pichegru's, aus der Nationalgarde

1) Decret vom 29. September 1791.

2) Constitution vom Jahre III. Art. 277 u. ff. u. 283.

3) Arrêté vom 6. Mai 1796 (17. Floréal an VII.).

durch ihre Bildung aus den wohlhabenden Bürgern ein politisches Parteiorgan zu bilden und zur royalistischen Verschwörung hinüber zu ziehen, ging die Nationalgarde ihrer raschen Auflösung entgegen. Die Thaten der Armee verdunkelten ihren Werth, ihre Hilfe wurde ganz unnütz und unter Napoleon's Herrschaft selbst ihre Nützlichkeit bezweifelt. Sie verschwindet der That nach, ohne dass die Gesetzgebung für oder gegen sie spricht.

Die Garde municipale von Paris.

An ihre Stelle trat für Paris eine besondere Garde municipale, bestehend aus 2154 Mann Infanterie und 180 Mann Cavalerie, nach Regimentern abgetheilt, für den Dienst an den Stadtthoren, den Gefängnissen und alle Sicherheitsdienste bestimmt, kurz, mit rein polizeilichen Functionen und einer eben solchen inneren Organisation. Sie wurde in der vom Gesetz bestimmten Höhe und aus den Kassen der Gemeinde besoldet. Je drei Maires von Paris, vom Seinepräfecten ernannt, hatten abwechselnd die Inspection, der Seinepräfect selbst die oberste Verwaltung, über welche er mit dem Minister des Innern in Verbindung und Correspondenz stand [1]).

Die Gensdarmerie.

Neben der Nationalgarde entwickelte sich, gleichfalls bestimmt für den Dienst im Innern des Landes, die Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, das Institut der Gensdarmerie, das die Revolution überdauert und als Muster im Laufe der Zeit auch anderen europäischen Staaten gedient hat. Die alten milices und grenadiers royaux, welche in den Provinzen die Dienste der Gensdarmerie ehemals übten, wurden aufgelöst [2]) und an ihre Stelle eben die Nationalgensdarmerie gesetzt, bestehend aus 7455 Mann, und, nach 3 Divisionen abgetheilt, in den Departements vertheilt. Der König ernannte den obersten Commandanten, die niedrigen Officiere gingen auch hier zuerst aus der Wahl des Truppenkörpers hervor. Wer Mitglied desselben werden wollte, musste 25 Jahre alt sein, lesen und schreiben können und bereits Militärdienste geleistet haben. Sie erhielten ein Gehalt und aus einem von jeder Division zu bildenden Fond Zulagen und Pensionen. Die Thätigkeit der Gensdarmerie war eine streng polizeiliche im weitesten Umfang, um Ruhe und Sicherheit der Person und des Eigenthums zumeist auf dem Lande und ausserhalb der Städte zu erhalten. Nur auf besondere Aufforderung der Municipalitätsbehörden hatten sie auch innerhalb der Städte bewaffnete Hilfe zu leisten [3]). In ihrer Disciplin stand die Gensdarmerie den Militärgesetzen unter. Die Verwaltung leitete ein Comité, das aus den verschiedenen Chargen gebildet wurde.

---

1) Arrêté vom 4. October 1802 (12. Vendémiaire an XI.).
2) Decret vom 20. März 1791.
3) Decret vom 16. Januar bis 16. Februar 1791 und 15. Mai 1791.

Eine besondere Compagnie der Gensdarmerie wurde für den ausschliesslichen Dienst in den Häfen und Arsenalen errichtet und unter die Oberaufsicht des Seekriegsgerichtshofes gestellt [1]). Damit wurden die alten Prévôtés de la marine aufgelöst und ihre Mitglieder zumeist der neuen Gensdarmerie einverleibt. Das Directorium vermehrte die Stärke des gesammten Corps auf 8477 Mann und nahm für sich die Ernennung aller Chargen nach Dienstzeit in Anspruch. Zugleich wurde jetzt eine Jury gebildet, welche über die Aufnahme in das Corps entscheiden sollte [2]). Später wurden die so gebildeten 1500 Brigaden auf 2000 Brigaden erhöht, welche in 100 Compagnien eingetheilt wurden. In allen Verhältnissen, welche ihre militärische Organisation betrafen, war die Gensdarmerie dem Kriegsminister, in allem, was mit der inneren Ordnung des Landes zusammenhing, dem Polizeiminister, und in den Sachen der Justizpolizei dem Justizminister unterworfen. Bestimmte Summen wurden von vornherein für ausserordentliche Dienste festgesetzt [3]). Napoleon anerkannte diese Organisation, nur theilte er die gesammte Gensdarmerie in 27 Legionen ein und bildete eine Legion d'elite, welche da stationirt sein sollte, wo das Gouvernement seinen Sitz hatte. Die Compagnie, die im Seinedepartement stationirt war, stand unter dem ausschliesslichen Befehl des Seinepräfects [4]).

Das Napoleonische Heereswesen.

Die Armeebildung.

Resultate der Thätigkeit Carnot's.

Die Geschichte des Revolutionsheeres hat gezeigt, wie theils die innere Zerrüttung des französischen Staates, theils die schlechte Organisation der Armee selbst, theils das erste Kriegsunglück alle Anstrengungen der Gesetzgebung, selbst da, wo sie geeignet waren, das Gute zu erzielen, in ihrer Ausführung wieder gefährdete. Carnot allein vermochte mit vorsichtigem Geiste und festem Willen der Zerrüttung Einhalt zu thun. Die Siege Napoleon's in Italien, Moreau's in Deutschland hatten den Muth der Armeen vollständig neu belebt, und die Anstrengungen, denen ganz Frankreich sich unterworfen hatte, schienen mit der Herrschaft des Directoriums einen segensreichen Erfolg

1) Decret vom 20. September bis 21. October 1791.

2) Arrêté vom 13. Februar 1797 (25. Pluviôse an V.).

3) Decret vom 16. April 1798 (28. Germinal an VI.).

4) Arrêté vom 31. Juli 1801 (12. Thermidor an IX.). Gérando a. a. O. Bd. IV. No. 1772 u. ff. S. 379 u. ff.

herbeizuführen. Im Jahre 1795 hatte die Republik mit Toscana, Preussen, den Niederlanden und Spanien Frieden geschlossen. Man zählte eine Armee von 484,000 Mann unter den Waffen und ausserdem noch fast 400,000 Mann, geeignet, im Kriegsdienst verwendet werden zu können [1]).

Neue Zerrüttung der Armee vor Napoleon.

Aber unter dem Kriegsministerium des unfähigen Aubert du Bayet, und besonders des schwachen und thatlosen Scherer, drohte bald alle vollbrachte Arbeit wieder zu verfallen, um so mehr, als die französischen Heere in Italien auf die ihnen gewachsenen und fast überlegenen Streitkräfte der Russen unter Suwarow und in Deutschland auf die Oesterreicher unter ihrem reich begabten Feldherrn, dem Erzherzog Carl, stiessen und in vielen grösseren und kleineren Schlachten geschlagen und aller gemachten Eroberungen wieder verlustig wurden. Napoleon war mit der Elite der französischen Kriegsmacht, an 32,375 Mann, nach Aegypten gegangen, sorgend mehr für seinen Ruhm, als den Nutzen des Vaterlandes. Wieder wollte man, wie in der Noth des Jahres 1789, zur allgemeinen Volksbewaffnung schreiten und jeden Franzosen kriegspflichtig erklären. Wieder fehlte es an allem, an Schuhen, Strümpfen, Monturen und Lieferungen. An 41,958 Mann lagen in den schlecht verwalteten Spitälern krank, die Desertionen nahmen von Neuem überhand, die Disciplin verfiel, und dennoch stieg das Kriegsbudget dauernd bis zur Höhe von 337,544,784 Francs, ohne die Kosten der Munitionen, Waffen u. dergl. [2]). Im Jahre 1799 hatte Frankreich nicht mehr als 437,000 Mann unter den Waffen und 200,000 Mann zur Requisition, während es ein Feind bedrohte, der in Oesterreich, Tyrol und Italien 234,000 Oesterreicher und 474,000 Russen und Neapolitaner unter den Waffen kampfbereit und siegesgewiss hielt [3]).

Napoleon's Thätigkeit für die Armee.

Da kehrte Napoleon, mit den Ruhm der herrlichsten Schlachten geschmückt, heim und Frankreich und die Armee begrüssten in ihm den Retter und überliessen sich willig seiner Thätigkeit. Alsbald nach der Begründung des Consulats begann er die Organisation der Armee mit unendlicher Kühnheit und Schnelligkeit, um dem Feind in Italien selbst, in Deutschland unter Moreau gegenüber zu treten. Im selben Jahr, dem ersten Jahre des Consulats, verzeichnete nach den ersten Organisationsgesetzen das Kriegsministerium eine kriegsbereite Armee von 525,527 Mann und ein Militärverwaltungspersonal von 40,893 Mann; freilich auch ein Budget von 130,836,829 Francs an Sold und 337,644,184 für Verwaltung und Organisationskosten [4]).

---

1) Grimoard a. a. O. S. 182.
2) Grimoard a. a. O. S. 203.
3) Sicard a. a. O. Bd. I. S. 124.
4) Sicard a. a. O. Bd. II. S. 329.

Die neue Organisirung der Armee. Die Constitution vom Jahre VIII.

Die Constitution des Consulats selbst nahm unter den Verfassungsgrundsätzen Bestimmungen auf, welche bisher noch keine Verfassung für nöthig erachtete. Die Armee ist und bleibt ein wesentlich gehorchender Körper und kein Armeecorps kann berathen. Sie bildet einen vom Volk durch ihre Justiz abgeschlossenen Theil und wird von besonderen Gerichten und nach besonderen Urtheilsformen gerichtet. Die französische Nation erklärt, dass alle Militärs, welche in der Vertheidigung des Vaterlandes verwundet, ebenso die Wittwen und Kinder jener Militärs, welche auf dem Schlachtfelde gefallen oder in Folge der Verwundungen gestorben sind, Pensionen erhalten, und dass die Krieger, welche im Kampfe für die Republik ausgezeichnete Thaten geübt haben, eine Nationalbelohnung erhalten [1]). Damit legte Napoleon den Grund seiner Organisation, wie er sie eben dachte und wie er die Armee nun für sich entwickeln wollte. In Betreff der inneren Organisation der Armee griff Napoleon dieselbe in jenen Punkten zuerst an, wo sich die grössten Missbräuche eingeschlichen hatten, in der Verwaltung. Für alle Einzelheiten der Verwaltung eines Corps wurden besondere Räthe ernannt, welche nach den Bestimmungen der Gesetze die Verwaltung der Fonds hatten, welche für den Sold und die Erhaltung der Truppen ausgeworfen wurden. Der Rath wurde für jedes Corps aus den Officieren des höchsten und niedrigsten Ranges gebildet, stets mit dem Commandirenden des Corps, der dauerndes Mitglied des Rathes war, und dem Brigadechef als Präsidenten des Rathes. Alle Jahre wurden die Mitglieder des Rathes durch andere gleichen Ranges abgelöst. Stimmenmehrheit entschied die Berathungen, nachdem in denselben die Mitglieder des niedrigsten Ranges zuerst gesprochen. Alle Gegenstände der inneren Armeeverwaltung bilden Gegenstände der Berathung des Verwaltungsrathes. Für die Equipirung der Truppen wird aus der Mitte des Rathes ein Officier erwählt, der die Details dieses Dienstes selbstständig leitet und dem Rath verantwortlich ist. Eine oberste Direction d'habillement et de l'équipement, bestehend aus 3 Directoren, die der Kriegsminister ernannte und die unter seinem unmittelbaren Befehl standen, hatten für die gesammte Armee die oberste Verwaltung dieses Dienstes [2]). Alle Rechnungen mussten vom Rath geschlossen und bestätigt werden, und wurden von ihm an den Generalinspector des Gouvernements vor der Jahresrevue gesendet. Bei jeder durch den Kriegsdienst nöthig werdenden Trennung eines Corps wurden augenblicklich für die einzelnen Theile neue ausserordentliche Räthe gebildet, welche in die gesammte Wirksamkeit der

Neue Verwaltung der Armee.

1) Constitution de l'an VIII. Art. 84—87.
2) Arrêté vom 28. Juli 1800 (9. Thermidor an VIII.).

gewöhnlichen Räthe für den Truppenkörper eintraten [1]). Die Generalverwaltung, wie sie die Constituante schon begründet hatte, behielt auch Napoleon bei, nur theilte er die gesammten Beamten in zwei Hauptklassen, die Inspecteurs au révue und die Kriegscommissäre, von denen die ersteren eine militärische, die letzteren eine reine Verwaltungsthätigkeit hatten [2]). Es sollte nämlich jetzt alle drei Monate eine Revue der gesammten Militärmacht gehalten werden, bei welcher die Zahl der Truppen nach Graden und der Soldhöhe, die Auszahlung des Soldes, alle übrigen Bedürfnisse der Truppen aufgenommen und von den Inspecteurs an die Militärverwaltung Bericht erstattet wurde. Besondere und ausserordentliche Revuen sollten am Ende jedes Jahres und bei der Dislocirung eines Truppenkörpers vorgenommen werden [3]). Dadurch erzielte Napoleon jene viel bewunderte Ordnung seiner Armeen, selbst ferne dem Land und nach den verschiedensten Gegenden verstreut. Freilich war es jetzt auch Napoleon selbst und ausgezeichnete Generale, die in der That den Tornister mit dem Commandostab vertauscht hatten, welche ihre ganze Sorge dem Wohl ihrer Truppen mit Hingebung widmeten. Und mit der Verwaltungsorganisation dieser Art verband sich eine strenge Disciplin und Militärgerichtsbarkeit, die jetzt um so leichter zu handhaben war, als Napoleon es verstand, die Seele des französischen Soldaten, den point d'honneur, auf das lebendigste zu erregen. Der Soldatendienst war unter ihm erst ein Dienst der Ehre, des Stolzes, des Patriotismus, jedenfalls oft auch der Eitelkeit geworden. Durch die Erregung all dieser Gefühle erzeugte er, was heute noch die französische Armee auszeichnet: das Bewusstsein der Disciplin und ihrer Nothwendigkeit. Er gewöhnte den Soldaten an Achtung, aber er forderte sie auch. Seine Officiere nannten den Gemeinen Kameraden, und der Gemeine sah darin seine eigene Würde und Ehre.

Der Geist der Napoleonischen Armee. Die Disciplin.

Die Militärgerichtsbarkeit der Constituante und ihre Disciplinargesetze hatte die gewaltthätige Zeit des Convents zerstört und durch die Disciplinarräthe, die Correctionspolizei und Criminaltribunale die gesammte Militärjustiz der civilen gleichgemacht. Aber die Militärcommissionen unter der Leitung der Nationalkriegscommissäre durchkreuzten ihre ganze Thätigkeit und setzten Schrecken und Entsetzen hier so an die Stelle des Gesetzes, wie die Revolutionstribunale im Innern des Landes und der Mitte des Volkes [4]). Erst das Directorium löste dieselben

Die Militärgerichtsbarkeit.

1) Arrêté vom 28. April 1800 (8. Floréal an VIII.).
2) Arrêté vom 29. Januar 1800 (9. Pluviôse an VIII.).
3) Arrêté vom 17. März 1800 (26. Ventôse an VIII.).
4) Chénier: Guide des trib. milit. Bd. I. S. 208 u. ff.

wieder auf und setzte an ihre Stelle eine neue Militärgerichtsbarkeit, bestehend aus permanenten Gerichten und an eine feste und sichere Procedur gebunden [1]). Jede Militärdivision bildete darnach ihren besonderen Gerichtshof, vor dem alle Militärverbrechen gerichtet wurden. Officiere und Unterofficiere waren die Beisitzer und Richter. Der Hauptmann vertrat die Executivgewalt. Die Sitzungen dieser Gerichtshöfe waren öffentlich, doch durfte Niemand in denselben bewaffnet erscheinen. Für die Verbrechen der Generale wurde ein besonderes Kriegsgericht errichtet, bestehend aus einem commandirenden General, drei Divisions- und drei Brigadegeneralen, dem Commissär der Executivgewalt und einem Berichterstatter, von dem Gerichtspräsidenten aus den Generaladjutanten gewählt. Die Procedur war ganz dieselbe, wie bei den gewöhnlichen Gerichten [2]). Zur Vervollständigung dieser Organisation wurde endlich noch ein permanenter Revisionskriegsgerichtsrath mit den Functionen des Cassationshofes der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte ernannt [3]). Napoleon behielt diese Organisation bei, und auch heute noch sind fast alle Artikel des Militärstrafgesetzes vom Jahre 1796 in voller Kraft [4]).

Neue Schöpfungen: Organisation des Trains.

In der Organisation der einzelnen Truppenkörper folgte Napoleon den Ideen Carnot's. Nur das Fuhrwesen und die Trains wurden jetzt gleichfalls militärisch organisirt und die dabei verwendete Mannschaft den übrigen Soldaten gleichgestellt. Das alte System der Privatunternehmung, wie es bisher bestanden, wurde abgeschafft [5]). Die Artilleriegenerale hatten das Obercommando über die neue Truppengattung. Um die nöthigen Pferde jetzt stets zur Verfügung zu haben, ohne die Interessen des Privateigenthums zu gefährden, führte Napoleon eine besondere Pferdeaushebung nach strenger gesetzlicher Ordnung ein [6]). Die Artillerie wurde unter die unmittelbare Aufsicht des Kriegsministers gestellt und bei jedem Corps ein besonderer Generalinspector eingesetzt, der für alle Bedürfnisse zu sorgen und mit dem Kriegsminister zu correspondiren hatte [7]). Ebenso wurde das Geniecorps organisirt und in demselben ein besonderes Generalcomité für die Fortificationen eingesetzt, unter Leitung eines Generalinspectors, der über alle persönlichen und sachlichen Verhältnisse unmittelbar mit dem Kriegsminister verkehrte. Zahlreiche Polizeigesetze sorgten jetzt für die Gesundheits-

1) Code de délits et des peines vom 11. November 1796 (21. Brumaire an V.).
2) Gesetz vom 21. August 1797 (4. Fructidor an V.).
3) Gesetz vom 9. October 1797 (18. Vendémiaire an VI.).
4) Chénier a. a. O. Bd. II. S. 177.
5) Arrêté vom 3. Januar 1800 (13. Nivôse an VIII.).
6) Arrêté vom 3. Februar 1800 (14. Pluviôse an VIII.).
7) Arrêté vom 15. Januar 1800 (15. Nivôse an VIII.).

maassregeln, Reinlichkeit und Sittlichkeit der Truppen. Eine Centraldirection unter Leitung des Kriegsministers hatte das Militärspitalwesen zu überwachen. Alle Jahre musste einer der fünf Directoren eine Inspectionsreise durch ganz Frankreich antreten und über die Verwaltung und den Krankenstand der Spitäler berichten [1]. Aus der Mitte der Armee hob Napoleon eine Elite der Truppen für die Bildung seiner Garde aus. Sie bestand aus zwei Corps, jedes zu zwei Bataillonen Grenadiere und zwei Bataillonen Chasseurs. Die berittene Garde bestand aus einem Regiment Grenadieren und einem Regiment Chasseurs. Die Verwaltung der Garde war wie jene der übrigen Truppen, nur stand sie unter der unmittelbaren Leitung des Kriegsministers. Im Kriege war sie in unmittelbarer Umgebung Napoleon's, im Frieden versah sie die Palast- und Ehrendienste [2]. Die grösste Schöpfung dieser Zeit aber war die dauernde Ergänzung und Bildung der Armee. Sie ruhte auf dem modernen System der Conscription.

Die Garde.

Die Conscription und der Militärdienst.

Die freiwillige Anwerbung.

Die freiwillige Anwerbung und zwangsweise Aushebung hatte nach der einen Richtung, trotz der allgemeinen Begeisterung, nach der anderen, trotz der Gewalt und des Schreckens, mit der man sie vollzog, doch immer nur für Augenblicke genügen, nie der Regierung eine völlige Sicherheit geben können, dass die Armeen in Wahrheit auf jene Stärke sich erheben würden, welche eben die Bedürfnisse erheischen würden, oder erheischten. Weder die klimatischen, noch die Bevölkerungsverhältnisse waren dabei berücksichtigt, und so stellten sich jene erschreckenden Unverhältnissmässigkeiten heraus, nach denen ein Departement fast aller arbeitsfähigen Bevölkerung durch den Militärdienst beraubt wurde, während im anderen eine kriegstüchtige Mannschaft müssig lag [3]. Erst als die ersten Jahre der Revolutionskriege jene ausgezeichneten Feldherren und in allen Fächern kriegstüchtige Helden erzeugten, die Europa mit ihrem Ruhm erfüllten, war man auch auf diesem Gebiet thätig und suchte zu schaffen und neu zu gestalten. Die Constitution des Jahres III. berief noch alle Bürger zum Kriegsdienst für Vaterland und Freiheit (Art. 9) und wollte die Armee noch durch freiwillige Werbung und im Fall der Noth durch eine gesetzlich zu bestimmende Art und Weise zusammensetzen (Art. 268). Darauf hin entwickelte der General Jourdan, als Mitglied des Rathes

---

1) Arrêté vom 25. Mai 1800 (7. Prairial an VIII.) und 1. December 1803 (9. Frimaire an XI.).

2) Arrêté vom 14. November 1801 (23. Brumaire an X.).

3) Portiez: Cours de législation administrative a. a. O. Bd. I. S. 245 u. ff.

der Fünfhundert, sein System [1]), aus welchem die Conscription nach dem Gesetz vom 5. September 1798 (19. Fructidor an VI.) hervorging, auf welchem die ganze moderne Armeeorganisation beruht.

Die Conscription. General Jourdan.

Alle Franzosen vom zwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Lebensjahr sind militärpflichtig. Ausgenommen davon sind jene, welche der Armee schon angehören, welche seit oder vor dem 1. Januar 1798 verheirathet, welche bei militärpflichtigem Alter verwittwet oder von ihrer Familie getrennt sind und Kinder haben, und welche als überzählige Unterofficiere oder Officiere schon verabschiedet sind. Diese aber bleiben noch militärpflichtig, bis sie vier Jahre gedient, oder das Conscriptionsalter überschritten haben. Endlich sind noch ausgenommen, welche ihren definitiven Abschied erhalten, und alle, welche irgend einem Marinedienst sich gewidmet haben, für welche besondere Gesetze bestehen. Alle zur Conscription bestimmten Bürger werden in fünf Klassen getheilt, von denen jede ein Lebensjahr umfasst, so dass Niemand von einer Klasse in die andere geschoben werden kann. Wer in eine Klasse fällt, die eben ausgehoben wird, wird in die Armee eingereiht, ohne noch das Recht zu haben, sich die Waffengattung wählen zu können, wie es bisher der Fall war. Die jüngste Klasse wird stets zuerst ausgehoben, und erst wenn sie nicht genügt, folgt die andere Klasse. Nach erreichtem fünfundzwanzigsten Jahre empfängt man seinen Abschied, ob man in Activität gewesen oder nicht. Nur in der Zeit des Krieges wird ohne Beachtung des Alters der Abschied erst ertheilt, wenn es die Umstände erlauben. Alle Conscribirten können, wenn sie activ Bürger sind, ihre Bürgerrechte üben, so lange sie nicht in Activität sind. Für die Vollziehung der Conscription haben die Municipalverwaltungen besondere Conscriptionstabellen mit der Beschreibung der kriegspflichtigen Klassen anzulegen. Die Centralverwaltungen legen darnach die Haupttabellen an, welche der Kriegsminister zur Prüfung und Schlussfassung zusammenstellt. Die Listen werden veröffentlicht, um Jedermann das Recht der Reclamation dagegen zu lassen. Nach der Eintheilung der Conscriptionspflichtigen unter die verschiedenen Waffengattungen haben sich dieselben bei ihren Fahnen einzufinden. Abwesende werden, wie im Lande anwesend, in die Listen eingetragen, ebenso wie Militärunfähige, bis besondere Recrutirungsgerichte über die angemeldete Unfähigkeit entschieden haben. Wer während seiner Militärpflichtigkeit zu Reisen genöthigt ist, hat in seinem Pass die Militärpflicht und die Altersklasse ausgewiesen zu führen und seiner Municipalität von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben [2]). Nur gegen

1) Rath der Fünfhundert vom 21. August 1798 (4. Fructidor an VI.).
2) Decret vom 17. Januar 1799 (28. Nivôse an VII.).

Ausweis seiner Militärpflicht und der Erfüllung der Gesetze darüber kann man Erbschaften und Legate antreten, Schenkungen empfangen, Pensionen beziehen etc. Eine dauernde Militärbefreiung auf Grund der Unfähigkeit kann nur der Kriegsminister ertheilen; die Untersuchungsärzte müssen dafür ihr Zeugniss geben, welches die Verwaltung zu bestätigen und in die Listen einzutragen hat. Nach diesem Gesetz wurden alle seit 1793 ertheilten definitiven und provisorischen Abschiede als nichtig erklärt, ausser jene, welche auf Grund einer Verwundung oder Krankheit ertheilt worden waren, und jene, welche Verheiratheten ausgestellt waren. Für die Entscheidung dieser Fragen wurde eine besondere Militärjury gebildet [1]). Napoleon anerkannte diese Gesetzgebung und bildete vor dem italienischen Krieg durch eine neue Aushebung jene berühmte Reservearmee von 30,000 Conscribirten zum Ersatz für die Verabschiedeten und 30,000 als Reserve auf Kriegsfuss, deren Dasein ganz Europa verspottete und noch nicht glaubte, als sie schon die Schneefelder des grossen Bernhardt überschritt und auf dem Schlachtfeld von Marengo stand. Später organisirte er blos neu den Recrutirungsrath, welcher die Conscriptionstabellen bilden und über die Befreiungen entscheiden sollte. Der Préfet hatte den Vorsitz in dem Rathe, dem jetzt auch Generalofficiere und die Commandanten des Departements nebst den höchsten Gensdarmerieofficieren zugetheilt wurden [2]). Zugleich wurden 11 Militärdepots für die Bestrafung widerspenstiger Recruten errichtet [3]). So war die Regierung erst im Stande, die Militärkraft Frankreichs zu überschauen und die Stellung und Kraft der Kriegsmacht zu prüfen und sicher zu berechnen. Die dauernden Kriege, die mörderischen Schlachten haben es freilich dahin gebracht, dass selbst die Gerechtigkeit dieser Gesetze ein Schrecken Frankreichs wurde, so dass die Restauration gezwungen war, sie wieder abzuschaffen, bis sie unter dem Namen der Recrutirung wieder erschienen [4]).

Die Reservearmee.

Für die Bildung und Uebung der Recruten vergeudete Napoleon so wenig Zeit, als die früheren Regierungen. Das Reglement der Constituante vom 1. August 1791 bildete dauernd die Basis des Militärunterrichtes. Vom halb rechts und halb links, vom Deployiren und Aufschliessen und Abbrechen ist alles darin enthalten, und der französische Soldat sollte es so lernen, wie die Oesterreicher und Preussen. Aber die drohenden Gefahren des Landes, das Drängen des Unglücks hob die Zeit über all die Massenhaftigkeit der niedrigen Tactik hinweg

Die Bildung der Recruten.

1) Gesetz vom 15. Juli 1799 (27. Messidor an VII.).
2) Arrêté vom 18. Mai 1802 (28. Floréal an X.).
3) Arrêté vom 12. October 1803 (19. Vendémiaire an XII.).
4) Gesetz vom 10. März 1818.

und lehrte den Franzosen, darin eben nur ein Mittel des Kriegsdienstes zu sehen, keinen Zweck. Der Krieg wurde ihm eine practische Kunst, in der sich nichts lernen lässt. So acceptirte man den von den Preussen erfundenen Chargir- oder Dublirschritt, weil er am leichtesten zu erlernen war, man wendete ihn an, nicht um eine Parade zu machen, sondern weil er in seiner Leidenschaftlichkeit eben ein moralisches Mittel der Lust- und Mutherregung war. Darum aber war es auch möglich, immer Armeen zu haben, weil man jedem das Recht gönnte, auch mit den Waffen in der Hand innerhalb seines ganz persönlichen Berufes ein freier Mann zu sein. Das Genie, das alles belebte, führte diese schlecht exercirten Recruten zum Siege.

Das Avancement und der Generalstab.

Der Generalstab während der Revolution.

Gerade in dieser Richtung hatte das ancien Régime, wie ich schon angedeutet, die Masse der Armee sich feindlich gemacht. Selbst der ausgezeichnete Soldat hatte keine Hoffnung, zur Geltung, zu Ehre und Würde, oder nur zu jenem Platz zu gelangen, auf dem er seine Auszeichnung zur Geltung bringen konnte. Die Revolution mit ihrer Gleichheit und Freiheit öffnete dieses Grab der Begabung und des Talents. Dem König blieb nur das Recht, die zwölf obersten Officiere der gesammten Waffenmacht zu ernennen. Jeder derselben musste den Bürgereid leisten und in die Nationalgarde eingetragen sein. Denselben Forderungen mussten alle Officiere genügen, welche zu dem Range eines Obersten oder Oberstlieutenants aufsteigen wollten [1]. Alle übrigen Chargen wurden zur Hälfte von den Truppen gewählt, so dass die Truppen ihre Lieutenants, diese ihre Hauptleute etc. wählten, nach der anderen Hälfte aber wurde sie nach dem Dienstalter besetzt. Nach dem Sturz des Königs ernannte die provisorische Executivgewalt die commandirenden und höchsten Officiere [2]. Der Convent organisirte die gesammten Officierstellen nach neuen Klassen und Namen und übertrug dem Comité de salut public die Ernennung der Generale und Brigadechefs. Die übrigen Officiere wurden gewählt. Sie standen in ihrer Verantwortung unter dem unmittelbaren Befehl des Comités und bald, nach der Ausdehnung der Herrschaft desselben, der Commissäre, welche dasselbe zu den einzelnen Armeen entsendete. Wer hier nicht gehorchte, der wurde nach Paris gesandt und ging so dem sicheren Tode entgegen. Kein Rang und kein Verdienst schützten vor dieser Gewalt. Neun commandirende Generale fielen unter der Guillotine während Robespierre's Allmacht; Kellermann war dauernd

1) Decret vom 9. März 1792.
2) Decret vom 3. September 1792.

bedroht, Hoche lag im Gefängnisse, nachdem seine Stirn reicher Lorbeer geschmückt hatte. Aber dieser Schrecken wurde oft zum Träger der Siege. Der Convent befahl einen Sieg zu erkämpfen und die Generale wussten, dass sie der Guillotine verfallen waren, wenn sie geschlagen wurden. Dumouriez wurde darum zum Verräther, tapfere Officiere, zur Uebergabe oder zum Rückzug gezwungen, erschossen sich, Jourdan stürmte 1793 viermal über die Sambre und wäre zum fünften Mal hinübergestürmt, weil er den Befehl hatte, Charleroi zu nehmen und bei Fleurus eine Schlacht zu gewinnen.

Die Reformen des Directoriums.

Das Directorium beendete diese Gewaltthaten und kehrte wieder auf die Bestimmungen der Constituante zurück. Die höchst commandirenden Officiere wurden von den Directoren ernannt und unterstanden für Disciplinarvergehen dem Kriegsminister, welcher sie bestrafen konnte, aber alsbald den Directoren Bericht erstatten musste. Die höheren Officiere, welche nicht zur commandirenden Generalität gehörten, wurden von einem besonderen Kriegsrath gerichtet. Doch konnte der Kriegsminister und der commandirende General provisorisch Strafen über sie aussprechen, welche alsbald der Bestätigung des Directoriums bedurften. Für die Bataillonsgenerale und Brigade- oder Divisionschefs bildete der État-major des betreffenden Corps das Disciplinar- und Kriegsgericht [1]). Alle übrigen Officiere standen unter den gewöhnlichen Militärgerichten. Sie wurden zur Hälfte nach dem Dienstalter besetzt und zur Hälfte durch Wahl. Doch sollte Niemand Officier werden können, der nicht drei Jahre als Soldat oder Unterofficier gedient hat, ausgenommen jene des Genie- und Artilleriecorps, bei denen ausgezeichnete Thaten allein entscheiden konnten [2]).

Napoleon als oberster Kriegsherr.

Die Ernennung der gesammten État-majors ging nach der Constitution des Consulats an den ersten Consul über [3]). Die Gesetzgebung konnte dies um so leichter thun, als sie wusste, wie scharf Napoleon das Verdienst zu erkennen, zu ehren, aber auch zu benutzen verstand. Die Ehrenlegion, auf die ich im Folgenden zurückkehre, vollendete die Bestimmungen der Constitution.

Die Militärversorgung und Auszeichnung.

Das Princip der Revolution in der Militärversorgung.

Wie das ancien Régime im Militärdienst des Gemeinen eine Pflicht sah und des Adliggeborenen ein Recht und eine Würde, bemass es darnach auch die Erhaltung und Versorgung. Der gemeine Soldat hatte einen niedrigen Sold, so lange er diente, und war brot- und

1) Decret vom 26. October 1795 (4. Brumaire an IV.).
2) Gesetz vom 5. September 1798 (19. Fructidor an VI.) Tit. V. Art. 61.
3) Arrêté vom 8. October 1800 (16. Vendémiaire an IX.).

obdachslos, wenn er den Dienst verliess. Die Officiere, zu deren Würde der Bürgerliche sich nie aufschwingen konnte, verzehrten die Millionen, welche der Staatsschatz für die Waffenmacht ausgab. Die Revolution, wie sie in ihrer ganzen Thätigkeit im Volke ruhte, richtete auch auf dieses ihre Arbeitsziele. Der Name der Soldaten wurde im Laufe der Zeit ganz abgeschafft und mit dem des Vertheidigers des Vaterlandes vertauscht. Darin lag zugleich Aufgabe und Pflicht des Vaterlandes. Die Armee sollte gleich sein, wie das Volk, und in ihr keine besondere Auszeichnung, kein anderer Unterschied herrschen, als jener, den Talent, Ehre und Würde gab. Alle Ehrenzeichen, welche das ancien Régime geschaffen, wurden abgeschafft und die Einkünfte, die mit ihnen verbunden waren, eingezogen. Der Soldat bezog seinen Sold, der mit dem Grad und der Höhe des Verdienstes stieg. Die Constituante erklärte erst als allgemeinen Grundsatz, dass es eines freien Volkes würdig sei, seine Bürger, welche für den Staat gearbeitet haben, zu belohnen, dass es gerecht sei, ihr Alter zu schirmen, dass das Talent, das dem Vaterland sich opfert, auch erhalten und belohnt werde. Solche Arten der Belohnung nannte das Gesetz zwei, die Pensionen und Gratificationen. Die ersten erhielt der Bürger nach Verdienst, die zweiten für gebrachte Opfer, als Preis derselben oder Entschädigung. Niemals konnte eine Pension ohne die Clausel der Rückfälligkeit verliehen werden, doch konnten für Kinder und Wittwen noch Alimentationsbeiträge erworben werden. Diese allgemeinen Grundsätze des Pensionsgesetzes *) galten überhaupt für die Staatsbeamten. Dann bestimmte, mit besonderer Berücksichtigung der Militärdienste, das Gesetz, dass für die Erhaltung der Soldaten und Invaliden ein besonderer Fond angelegt werden sollte, aus welchem die Pensionen derselben nach einem dreissigjährigen Kriegsdienst in der Landarmee und fünfundzwanzig Jahre in der Seearmee erworben werden. Kriegsjahre zählten doppelt; der König konnte in besonderen Fällen schon vor dieser Zeit Belohnungen ertheilen. Wer als Militär eine Geldbelohnung für seine Dienste ausschlug, konnte eine Ehrenauszeichnung fordern. Erst der Convent entwickelte diese Grundsätze zu einem vollständigen System. Die Gefahr des Vaterlandes zwang ihn, zur Ermunterung für die Vertheidigung denen, die sich ihr weiheten, ein weiteres sorgenfreies Leben zu garantiren. Er versprach jedem Soldaten und Officier bei seinem Abschied schon nach zehn Jahren, wobei Kriegsjahre doppelt zählen, einen Anspruch auf den vierten Theil seines Gehaltes und Soldes. Jedes Jahr Dienstzeit über diese zehn Jahre erwarb einen Zuschlag von einem Dreissigstel des Gehaltes. Jedem Militär sollte, ohne Rücksicht

Abschaffung der Ehrenzeichen. Pensionsgesetz.

*) Decret vom 3—22. August 1790.

auf eine Dienstzeit, für eine Campagne 60 Livres, für zwei 150, für drei 300 und für vier 500 Livres als Belohnung ausgezahlt werden. Jeder Freiwillige sollte dasselbe Recht geniessen. Eine Militärpension wurde lebenslänglich und neben jedem anderen Einkommen und Gehalte ausgezahlt. Für die Erhaltung der Wittwen und Waisen sollten 400 Millionen Güter der Emigrirten verkauft und ein besonderer Fond daraus gebildet werden [1]). Eine gleiche Pension und Unterstützung hatten die Marinesoldaten zu beanspruchen [2]). Die Municipalbehörden hatten die Rollen der Pensionäre anzulegen und dieselben durch die Departementsverwaltung an das Ministerium des Innern gelangen zu lassen. Ausser diesen allgemeinen Versorgungen wurden durch verschiedene Decrete in der ersten Kriegsperiode zahlreiche Stipendien und Freitische in Schulen und Collegien den Söhnen gefallener Militärs ertheilt. Das Pensionsrecht der Wittwen bestand in dem Anspruch auf die Hälfte des Gehaltes des Mannes, wenn er im Kampf gefallen oder schwer verwundet worden war, oder wenn er dreissig Jahre gedient hatte [3]). Für die Marine galten dieselben Bestimmungen, nur forderte das Gesetz überall statt einer dreissigjährigen Dienstzeit nur fünfundzwanzig Jahre [4]). Das Pensionsgesetz des Directoriums vom 14. September 1799 (28. Fructidor an VII.), welches diese Grundsätze nach verschiedenen Theilen hin erweiterte, ist auch das Muster der späteren Gesetzgebung geworden. Es theilte die Pensionen in gewöhnliche Pensionen und einen „Sold de retraite“ ein, der entweder lebenslänglich oder, nur persönliche Dienste betreffend, für Zeit ausgewiesen war. Man verlor seine Ansprüche darauf durch Annahme von Diensten bei fremden Mächten, durch freiwilligen Austritt aus dem Dienst vor dem dreissigsten Dienstjahr und durch eine Verurtheilung zu Leibes- oder infamirenden Strafen bis zur Rehabilitation. Ein doppelter Sold war nicht vereinbar, wohl aber ein Sold de retraite und ein Civilgehalt. Bei Verwundungen oder im Dienst erfolgter Unfähigkeit zum weiteren Dienst erhielt man dieselben Pensionsrechte, wie nach dreissig Jahren Dienstzeit. Eine Pension konnte nie höher als 6000 und nie geringer als 100 Francs sein. Die Dienstjahre ausserhalb Europas und auf dem Meere galten selbst im Frieden für achtzehn Monate. Alle Militärpensionen und der Sold de retraite wurden in monatlichen Raten ausgezahlt. Napoleon anerkannte dieses Gesetz im vollen Umfange [5]), doch führte er durch

1) Decret vom 21. Februar 1793.
2) Decret vom 4. Mai 1793.
3) Decret vom 4. Juni 1793.
4) Decret vom 4. April 1794 (15. Germinal an III.).
5) Decret vom 28. April 1803 (8. Floréal an XI.).

die Organisation des Hôtel des invalides und die Gründung der Ehrenlegion zwei wesentliche Veränderungen ein, welche auf den Stolz und die Würde des französischen Soldaten äusserst günstig zurückgewirkt haben.

Das Hôtel des invalides.

Ludwig XIV. und Louvois haben durch die Gründung des Invalidenhôtels ihrem Ruhm das schönste Denkmal gesetzt. Seit der Gründung desselben bis zur Revolution wurde wenig an seiner inneren Ordnung geändert. Es war und blieb den verdienten Soldaten der Armee zur Altersversorgung gewidmet, obgleich auch hier mit der reichen Dotation viel Missbrauch getrieben wurde. Die Revolution veränderte nach dem Sturz des Königs den Namen und nannte es Hôtel national des militaires invalides. Der Genuss der Stellen in diesem Hôtel war ein doppelter: entweder in demselben, oder ausserhalb desselben, in welchem Fall der Invalide dann in Geld erhielt, was er im Hôtel in Natura beanspruchen konnte. Die Gesetzgebung bestimmte alle Jahre die Stellen, welche vertheilt und besetzt werden konnten, und die Fonds, mit denen sie zu erhalten waren. Das Directorium des Departements von Paris hatte die oberste Verwaltung desselben und schrieb alle Jahre durch eine öffentliche Bekanntmachung die Stellen aus, welche frei oder neu errichtet waren. Das Alter, die Länge der Kriegszeit und die Zahl und Schwere der Verwundungen gaben den Vorzug. Durch diese neue Organisation wurde das Institut von der Masse der Beamten gereinigt, welche im ancien Régime zumeist die Fonds des Institutes verzehrten. Die innere Verwaltung leitete der Minister des Innern und ein besonderer Verwaltungsrath, der unter der Aufsicht der Departementsverwaltung von Paris stand. Er bestand aus einem Generalrath und einem engeren Verwaltungsbureau. Beide waren aus Communalbeamten und Militärs des Hôtels zusammengesetzt. Die letzteren wurden alle Jahre von den Invaliden gewählt. Der Verwaltungsrath wählte seinen Vorstand, seinen Oeconomen, Secretär und Cassir. Die Sitzungen des Rathes waren immer und für alle Angelegenheiten öffentlich. Das Bureau hatte die Beaufsichtigung der Verwaltung und die Vertheilung der Geschäfte. Für alle Streitigkeiten im Innern des Hôtels bestand ein besonderes Tribunal de conciliation aus drei Notabeln der Gemeinde von Paris und sechs Militärs, welche von den Invaliden gewählt wurden. Die Mitglieder des Invalidenhôtels waren militärisch organisirt und bildeten ein Corps von 5000 Mann, unter dem Titel Vétérans nationaux, mit allen Rechten der activen Militärs. Jede Compagnie wurde von einem Rath verwaltet, dem ein Gemeindebeamter präsidirte. Eine besondere Abtheilung wurde für die Veteranen der Gensdarmerie gebildet. Die Pensionen, die jeder erhielt, wurden für jeden Rang nach einem Maximum und Minimum bemessen und

nach der Zahl der Kinder durch Zuschläge erhöht [1]). Diese Organisation bildet heute noch die Basis der Verwaltung des Invalidenhôtels. Der Convent berief zu gleichem Genuss auch alle Freiwilligen und jeden Soldaten, welcher Nationalität er auch angehörte, wenn er in französische Dienste einmal eingetreten war [2]). Napoleon verminderte die Zahl der im Hôtel zu versorgenden Invaliden auf 3000 und bestimmte, dass überhaupt nur jene Invaliden aufgenommen werden sollten, welche ein oder mehrere Leibesglieder, oder das Augenlicht verloren hatten, oder bei dreissigjähriger Dienstzeit sechzig Jahre alt waren. Die Stellen, welche frei wurden, sollten stets zu zwei Drittel den Soldaten in Activität und einem Drittel den Veteranen, welche von ihrem Sold de retraite lebten, gesichert sein. Die übrigen Veteranen und Invaliden wurden ausserhalb des Hôtels versorgt [3]).

Die Ehrenlegion und ihre Organisation.

Die Geschichte der Ehrenlegion habe ich an einem anderen Orte schon dargestellt und gezeigt, wie aus den Ehrenzeichen der Bastillestürmer die Napoleonischen Ehrensäbel, Ehrenmusketen, Ehrentrommelschlägel etc. hervorgingen [4]), und wie man diese Neuerungen und die endliche Organisation der Ehrenlegion [5]) nur eine Erweiterung des Paragraphen der Constitution nannte, welche verdienten Kriegern Auszeichnungen zusicherte. Abgesehen nun von der politischen Seite dieses Institutes, machte die materielle Lage desselben ein grossartiges und Muth und Ehrgeiz wesentlich beeinflussendes Element aus der Schöpfung Napoleon's. Es sollte allen verdienten Soldaten eine Auszeichnung und Erkenntlichkeit für besondere Dienste sichern. Die Legion wurde in 15 Cohorten getheilt, welche jede einen besonderen Hauptort inne haben sollte. Jede Cohorte bestand aus 7 Grossofficieren, 20 Commandeuren, 30 Officieren und 350 Legionären. Die Mitglieder wurden auf Lebenszeit durch den Verwaltungsrath ernannt, dem allein diese Ernennung zustand. Ein Administrationsrath verwaltete die Legion. Er wurde von den 3 Consuln und 8 Officieren der Legion gebildet. Der erste Consul war Chef der Legion und Präsident des Rathes. Die Gehalte jeder Cohorte wurden aus ihren Fonds bestritten und dafür jeder Cohorte eine Rente von 200,000 Francs aus den Nationalgütern gesichert. Um in Friedenszeiten in die Legion aufgenommen zu werden, musste man fünfundzwanzig Kriegsjahre haben. In Kriegszeiten entschied Verdienst. Der hohe Rath

1) Decret vom 30. April 1792.
2) Decret vom 10. Februar 1793.
3) Arrêté vom 28. April 1803.
4) Decret vom 25. December 1799 (4. Nivôse an VIII.).
5) Decret vom 19. Mai 1802 (29. Floréal an X.).

versammelte sich in jedem Monat einmal, um die Ernennungen und Aufnahmen zu prüfen und vorzunehmen. Ein Grosskanzler und Grossschatzmeister leiteten die Verwaltungsgeschäfte. Jede Cohorte hatte ausserdem ihren besonderen Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern, welche aus den höchsten Officieren und den Legionären gewählt wurden. Der Chef der Cohorte war Präsident des Rathes. Ein Kanzler und Schatzmeister leiteten die Detailverwaltung und ein Oeconom die Spitalangelegenheiten [1]). Ueber die Vermögensverwaltung sollte alle drei Monate Rechnung gelegt werden [2]). Man verlor seine Würde als Legionär durch alle Gründe, durch die man sein Bürgerrecht verlor. Aber jedes Urtheil eines Gerichtshofes über einen Legionär erhielt erst nach Prüfung des Justiz-, Kriegs- und Marineministers und der Commissäre des Gouvernements beim Cassationshof Kraft. Infamirende Strafen konnten erst nach vorgegangener Degradation vollzogen werden [3]). Als das Kaiserreich auch das äussere Zeichen, den fünfdoppelstrahligen Stern, mit der Würde verband [4]), schuf es damit ein allen gleiches Ziel des Ehrgeizes, welches um die Person des Kaisers immer inniger das ganze Institut gruppirte.

Das Festungswesen.

Die Umgestaltung des Festungswesens.

Durch die Kriegführung und neue oder hohe Tactik, welche die Armeeverhältnisse allmälig aus sich selbst entwickelten und der Zeit mit zwingender Gewalt aufdrangen, verloren die festen Punkte, die Kriegsplätze und das ganze Festungs- und Belagerungswesen jene hohe Bedeutung, welche sie vor der Revolution besassen und wodurch von ihnen noch zu Zeiten Ludwig's XIV. die Entscheidungen der Kriege abhingen. Die beweglichen Punkte der Armeen selbst traten an die Stelle der festen, der Kriegsplätze und Festungen, und an Stelle der Belagerungen traten die Märsche, an Stelle der Belagerungskunst die Kunst, ganze Armeen plötzlich von einem Punkt auf einen weit entfernten hinzuwerfen und damit das Kriegsspiel alle Augenblicke in seiner Richtung zu verändern. Die Berechnung der Zeit erforderte jetzt jene Kunst und Fähigkeit, welche gegenüber den Festungen und ihrer Belagerung die Berechnung der Raum- und Festigkeitsverhältnisse erheischte. So dirigirte Dumouriez eine Armee an die Grenzen Hollands und schob eine zweite über den südlichen Rhein nach Deutschland. Napoleon setzte 1796 die Kriegs- und Kampflinie von Paris nach

1) Arrêté vom 2. Juli 1802 (13. Messidor an X.).
2) Arrête vom 12. Juli 1802 (23. Messidor an X.).
3) Arrêté vom 15. März 1804 (24. Ventôse an XII.).
4) Decret vom 11. Juli 1804.

Italien fest, im selben Augenblick, als eine Armee durch Deutschland gegen Wien sich kehrte. Das Unmögliche zu thun, war bei der Lage dieser Verhältnisse das Princip, wie ehemals bei dem Beginn einer Belagerung diese nur durch die genaue Berechnung des Möglichen gerechtfertigt werden konnte. Der Uebergang bei Lodi, die Eilmärsche gegen Guasdanowich, Wurmser und Aloinzi waren ebenso grosse tactische Operationen und fortificatorische Thaten, als die siegreichen Belagerungen Vendôme's, Louvois' und aller Feldherren Ludwig's XIV.

Verwaltung des Festungswesens.

Es war natürlich, dass bei dieser Sachlage die Gesetzgebung und militärische Organisation in Betreff des Festungswesens sich auf die Organisirung des Vorhandenen und die bessere Einrichtung des Bestehenden beschränkte. Das organisirende Gesetz vom 8—10. Juli 1791 ist das einzige, welches die Revolution für das Festungswesen erzeugte, und es ist bis heute, wo das Festungs- und Belagerungswesen immer mehr aus dem Kriegsgebrauch kam, noch geltend *). Darnach wurden die Kriegsplätze in drei Klassen eingetheilt, je nach ihrer Wichtigkeit, wie sie eine dem Gesetz beigegebene Tabelle darstellte. Die Kriegsplätze der ersten Klasse waren die wichtigsten und jene, welche stets im vollen Stande der Vertheidigung erhalten werden mussten; die der zweiten Klasse waren jene, welche zumeist ihre Wichtigkeit in der Unterstützung der der ersten Klasse hatten; und jene der dritten Klasse, welche en masse zu erhalten, d. h., deren Gebäude für den Kriegszweck bestimmt zu erhalten waren, ohne einen ausschliesslichen Zweck im Krieg zu erfüllen. Alle anderen Fortificationswerke sollten als unnöthig und ausser diesen drei Klassen liegend vernichtet und neue nur mit Bewilligung der Gesetzgebung und Sanction des Königs errichtet werden können. Die Kriegsplätze wurden in dreifacher Beziehung gedacht, nach der sich auch ihre Ordnung und Verwaltung richtete, nämlich in Friedenszeiten, in Kriegszeiten und im wirklichen Belagerungszustand. In Friedenszeiten überwachten und erhielten die Magistrate und Civilbeamten die Gesetze, und die Militärautoritäten hatten nur den Wirkungskreis, den ihnen ihre Militärstellung gab. Auch in Kriegszeiten blieben die Civilbeamten in Thätigkeit, doch konnten sie von den Militärautoritäten zur strengen Durchführung aller Gesetze überwacht und herbeigezogen werden. Den Beginn des Kriegszustandes verkündete die Gesetzgebung und der König. Im Belagerungszustand ging alle Autorität an die Militärgewalt über, die zugleich allein verantwortlich wurde. Der Belagerungszustand begann, wenn die offenen Wege vom Feind in einem Umkreis von 1800 Toises abgesperrt waren, und hörte auf, sobald sie in dieser Entfernung wieder frei geworden waren.

---

*) Gérando a. a. O. Bd. IV. No. 1834 u. ff. S. 501 u. ff.

Alles, was zur Befestigung der Kriegsplätze gehört, zum Schutze dient, die Kriegsplätze selbst und alles Land im Umkreis von 4 Toises war Eigenthum der Nation und stand unter der Verwaltung des Kriegsministers. Die Privaten, auch innerhalb dieser Linien oder im grösseren Eigenthumskreise der Festungsplätze, waren den Vortheilen und Nothwendigkeiten der Fortification unterworfen, und zahlreiche Servituten waren schon aus dem ancien Régime dem Staat garantirt *). Die Betretung des Terrains der Festungswerke, die Anlage von Wegen und Gräben in dem Umkreis von 500 Toises bei Festungswerken erster und zweiter Klasse und 300 Toises bei jenen dritter Klasse konnte nur mit Erlaubniss der Militärbehörde geschehen.

Die Gardes des fortifications.

Für das Fortificationswesen wurden besondere Beamte eingesetzt, die Gardes des fortifications und Éclusiers des fortifications, und in vier Klassen eingetheilt, von denen die Mitglieder der ersten und zweiten Klasse stets, ehe sie daselbst eintraten, schon sechs Jahre in der dritten und vierten Klasse gedient haben mussten. Sie standen unter dem Befehl der Militärautorität und wurden vom Kriegsminister in die verschiedenen Kriegsplätze vertheilt. Sie mussten stets an ihrem Dienstorte wohnen und konnten mit ihrem Amt keinen anderen Dienst vereinen. Die alten Festungscommandanturen wurden aufgelöst und an ihre Stelle die Officiere der Linientruppen eingesetzt. Der General war zugleich Chef de l'arrondissement der gesammten Kriegsmacht, die im Festungsbezirk stationirt war. Er leitete mit der Municipalautorität die Execution der Gesetze. Ein Officier konnte seine Truppe nur gegen Anzeige bei dieser Militärautorität und der Municipalbehörde verlassen. Ueberhaupt war die Militärbehörde in allen Dingen, die nicht ausschliesslich militärischer Natur waren, von der Civilautorität abhängig. Die militärische Macht war im Festungsrayon so organisirt, wie in der Linie, nur wurde zur Erleichterung des Dienstes eine grössere Menge Officiere zu Platzadjutanten ernannt und ein besonderes Militärsecretariat für die Kanzleigeschäfte eingesetzt. Die Schlüssel der Festungsthore hatte der Commandant zu bewahren und es blieben nur bestimmte Zugänge für den Verkehr der Geschäftsleute geöffnet. Die militärische Besatzung war von allen Abgaben frei, und selbst für die Corpsausgaben konnte kein Abzug statthaben.

Das bewegliche Eigenthum: Das Kriegsmaterial.

Alles bewegliche Eigenthum, wenn es zum Militärdienst gehörte, stand unter der Verwaltung der Militärautorität. Alles Uebrige gehörte in den Competenzkreis der Civilbehörde. Die Mittel der Erhaltung des Ersteren wurden aus dem Staatsschatz bestritten und vom Kriegsministerium verwendet, das dafür verantwortlich war. Alle Militär-

*) Ordonnance vom 9. December 1713.

gebäude und Festungsplätze konnten nur für die Unterkunft der Truppen verwendet werden. Die Municipalitäten daselbst waren nicht verpflichtet, Logis oder Magazine zu liefern, ausser wenn die vorräthigen nicht genügten. Dennoch mussten die Municipalitäten stets in Kenntniss jener Räumlichkeiten sein, welche sie im Nothfall zu liefern hatten, war es bei Durchmärschen oder ausserordentlichen Veranlassungen.

Das Comité des fortifications.

Alle Militärbauten und Arbeiten wurden par entreprise nach einer öffentlichen Ausschreibung vorgenommen. Die Zusprechung sollte nie in Masse, sondern im Detail des Preises für die Natur des Werkes und Materials vorgenommen werden. Der Kriegsminister stellte durch die Kriegscommissäre die Arbeit und deren Rechnung den Verwaltungen der Departements und Directorien zu, welche die Bekanntmachung und in Verbindung mit den Kriegscommissären auch die Zusprechung vornahmen. Alle unternommenen Bauten mussten jedoch unter Aufsicht der Militäragenten geführt werden. Die Unternehmer der Militärarbeiten waren den Militärautoritäten zum Gehorsam verpflichtet, unterstanden jedoch in Betreff aller Klagen und Forderungen den Civilgerichten, und im Fall von Strafen, welche die Militärpolizei aussprach, in Betreff des Vollzugs gleichfalls denselben. Für die Leitung aller Bauten und Unternehmungen wurde ein besonderes Comité des fortifications eingesetzt und aus Officieren des Geniecorps, Generalinspectoren und Directoren des Fortificationswesens gebildet. Zur Erleichterung aller Arbeiten wurden zugleich Archives des fortifications angelegt und in denselben Pläne, Karten, Schriftwerke etc. niedergelegt. Napoleon setzte noch in jedem Kriegs- und Festungsplatz besondere Waffencommandanturen ein, welche nach der Wichtigkeit ihres Postens in verschiedene Klassen getheilt waren [1]).

Die Flotte und der Marinedienst.

Die Bildung der Flotte.

Die Geschichte der französischen Kriegsflotte und des Marinedienstes hängt mit der Geschichte des Krieges während der Revolution ebenso zusammen, wie jene der Landarmeen. Wie der nordamerikanische Freiheitskrieg der Hebel der französischen Marine geworden war, so waren die Zeiten, in denen England eine feindliche Stellung gegen Frankreich nahm, auch zugleich jene, in welchen die Gesetzgebung Ungeheures leistete. Obgleich aber die Lage Frankreichs wie berufen erscheint, aus dem Lande eine Seemacht ersten Ranges zu bilden — das französische Meeresufer beträgt 2754 Kilomètres und die Ufer und Seen im Innern des Landes zeigen eine Oberfläche von 1035 Kilomètres carées [2]) —

1) Arrêté vom 16. April 1800 (26. Germinal an VIII.).
2) Chassériau: Précis a. a. O. Bd. I. S. 507.

so hat doch erst eine viel spätere Zeit diese Kräfte des Landes entwickelt. Die Revolution war dafür unfähig, und war es wohl nur darum zumeist, weil ihre Aufgabe auf einem anderen und reicheren Gebiete zu vollenden war. Dennoch, in der Zeit als Monge 1792 ins Marineministerium trat, hatte man in der kürzesten Zeit 243 Schiffe ausgerüstet und kriegstüchtig gegen England gestellt und die Fähigkeiten Frankreichs gezeigt. Ebenso kühn arbeitete der Viceadmiral Decrès, der dauernd während Napoleon's Herrschaft das Marineministerium inne hatte. Die Kriegsflotte zählte im Jahre 1800 an 571 Schiffe, welche in den Friedensjahren bis 1804 auf 269 vermindert, im folgenden Kriegsjahr wieder auf 507 Schiffe erhöht, 1810 auf 988 und 1811 sogar auf 1018 Schiffe gebracht wurde [1]).

Nach der alten Marinegesetzgebung war Frankreichs Seeküste in Quartiere und Syndicate getheilt [2]). Die Constituante behielt diese Eintheilung bei, bis Napoleon das Seegebiet Frankreichs in 6 Arrondissements theilte, vom Hafen und Seeufer de la Manche bis Dünkirchen, von Dünkirchen bis Cherbourg, mit Havre als Hauptort, von Cherbourg bis Quimper, mit Brest als Hauptort, von Quimper bis zum linken Ufer der Loire, mit Lorient als Hauptort, vom linken Ufer der Loire bis zur spanischen Grenze, mit Rochefort als Hauptort, und endlich die Häfen des mittelländischen Meeres und der Inseln, mit Toulon als Hauptort [3]). Innerhalb dieser Eintheilungen wurde auch von den verschiedenen Gesetzgebungen die Flottenverwaltung organisirt, deren Grundsätze in vielen Beziehungen noch heute in Kraft bestehen [4]). Die Kriegsseemacht des Reichs besteht, so erklärte die Constituante [5]), für die Dienste des Landes gegen auswärtige Feinde. Sie darf nur für französische Truppen verwendet werden und kann nur mit Bewilligung der Gesetzgebung fremden Mächten dienen. Der König ist der höchste Kriegsherr der Marine. Alle Beamten, die Soldaten und Officiere der Marine leisten alle Jahre dem Gesetz, der Nation und dem König den Eid der Treue. In ihrem Dienste sind alle verantwortlich, und nur durch ein Urtheil des Kriegsrathes kann ein Militär- und durch den Beschluss der Verwaltungsbehörde ein Civilbeamter seines Dienstes entlassen werden. Alle Bürger sind befähigt, in den Marinedienst einzutreten, und es giebt keinen Unterschied in demselben zwischen Militär- und Civilbeamten. Die Gesetzgebung bestimmt alle Jahre die Besoldung

---

1) Chassériau a. a. O. Bd. I. S. 644.
2) Decret vom 31. October 1789. Offert: Inscription maritime S. 9.
3) Reglement vom 27. April 1800 (7. Floréal an VIII.).
4) Gérando a. a. O. Bd. IV. S. 361 u. ff. und 463 u. ff.
5) Decret vom 3—7. Juli 1790.

der Marinebeamten und Soldaten, das Avancement, die Gesetze über Verbrechen und Strafen, die Ernennung der Officiere und Bildung der Equipage, die Zahl der Schiffe und die nöthige Summe der Erhaltung des Seekriegswesens. Der Marineminister hat für diese Punkte der Gesetzgebung seine Berichte vorzulegen und die Ausgaben, nach Monaten vertheilt, auszuwerfen. Er ist für die Verwendung verantwortlich [1]).

Für die Seekriegsmacht galten dieselben Gesetze, wie für die Landarmee, in Betreff der Disciplin und der Militärjustiz. Nur erheischte die Bildung der Seemacht, selbst in der Organisation der Disciplinarräthe und Seegerichte, manche Veränderungen. Der Commandant des Schiffes und der commandirende niedere Officier hatten eine unbeschränkte Disciplinargewalt, doch konnten Disciplinarvergehen nur von einem Gerichtsrath nach dem Bericht einer Jury mit Leibesstrafen bestraft werden. Diese Jury wurde, wie bei den gewöhnlichen Militärgerichten, aus den verschiedenen Chargen gebildet. Ausser diesem gewöhnlichen Gerichtsrath konnten die Schiffscommandanten auf ihren Schiffen auch Kriegsgerichte einsetzen, welche die Beschlüsse des Gerichtsrathes cassiren konnten [2]). Eine entwickeltere Form gab dieser Gerichtsbarkeit erst das Decret vom 20. September bis 12. October 1791. Darnach wurden in den Häfen von Brest, Toulon, Rochefort und Lorient ständige Kriegsgerichte eingesetzt, bestehend aus einem Grossrichter und zwei Assesoren, welche aus den ältesten Schiffshauptleuten und den Chefs der Verwaltung gewählt wurden. Die Competenz dieser Gerichte erstreckte sich auf alle Verbrechen der Marinesoldaten und Beamten in den Häfen oder Schiffen. Nur die Polizeivergehen wurden von der Correctionspolizei gerichtet. Der König ernannte seinen Auditeur und den Greffier des Gerichts. Die Jury wurde aus den verschiedenen Graden der Seearmee gebildet. In ihrem Process unterschieden sich die Gerichte von den Militärgerichten nicht, nur ist zu bemerken, dass bei jenen der königliche Auditeur den Process instruirte. Alle Urtheile eines Seekriegshofes traten augenblicklich in Kraft und wurden, selbst wenn sie auf Tod lauteten, am selben Tage vollzogen. Erst das Consulat setzte neben diesen Gerichten für jede Division der Seemacht einen besonderen Kriegsrath ein, dessen Competenz auf alle Verbrechen der gesammten Equipage, selbst der Landsoldaten, vom Augenblick der Einschiffung, sich erstreckte [3]).

Die Seekriegsmacht.

Die Seekriegsgerichte.

In der gesammten Marinetruppe unterschied die Constituante Schiffsjungen, Arbeiter, Matrosen, die Commandirenden der Matrosen

1) Decret vom 12. September 1790.
2) Decret vom 21—22. August 1790.
3) Arrêté vom 9. März 1804 (18. Ventôse an XII.).

Die Marinesoldaten und Marineconscription.

und die eigentlichen Seesoldaten und deren Officiere [1]). Jeder Bürger konnte in den Seedienst eintreten, wenn er achtzehn Jahre alt war, und erwarb als Soldat schon nach zweiundsiebzig Monaten tadellosen Dienstes und als Arbeiter nach sechzehnjährigem Hafendienst das volle Bürgerrecht [2]). Die Officiere theilten sich nach dem Commando der Schiffe in Lieutenants, Hauptleute und Generalofficiere. Die letzteren sind Admiräle, Vice- und Contreadmiräle. Ihre Ernennung blieb dem König vorbehalten. Das Commando über 9 Schiffe hatte der Admiral, das über eine Division der Contreadmiral. In ihrer Versorgung stand die Seearmee der Landarmee gleich, nur wurde für die Seeinvaliden ein besonderer Pensionsfond angelegt, der theils aus Abzügen vom Gehalt, theils aus Antheilen an den Prisen erhalten wurde [3]). Erst bei dem drohenden Kriege mit England erfolgte durch die Legislative eine genauere Organisation des Seekriegsdienstes. Es sollte die Seearmee dauernd aus 9547 Mann bestehen, von denen 3699 die Seeartillerie mit 147 Artillerieofficieren bildeten. Die Uebrigen bildeten die Seeinfanterie. Sie theilte sich in Regimenter, Bataillone und Compagnien. Der Artillerie wurden drei Arbeitercompagnien, der Infanterie eine Grenadiercompagnie zugetheilt. Die Dienstzeit war auf acht Jahre festgesetzt und die Anwerbung und das Avancement wie bei der Landarmee geordnet. Die drei Commandanten der Häfen von Brest, Toulon und Rochefort waren Commandanten en Chef der gesammten Seeartillerie [4]). Nach der Entsetzung des Königs wurden auch in der Seearmee, wie in der Landarmee, die Officiere von der jedem Grade zunächst untergeordneten Officierklasse gewählt [5]). Der Convent wollte die gesammte Marineverwaltung civilmässig gestalten und organisirte an den Küsten Verwaltungsbureaux mit einer Zahl Beamten, welche die Dienste der Verwaltung, der Anwerbung und selbst des Krieges versehen sollten. Das Wahlsystem, welches alle Institutionen des Staats in dieser Zeit durchdrang, sollte auch hier im vollsten Maasse zur Geltung kommen, sowohl im Civil-, als Militärseedienst [6]). Erst das Directorium nahm wieder das Recht der Ernennung des ganzen État-major für sich in Anspruch [7]). Unter dem Consulat wurden die Schiffscommandanten unter die Aufsicht des Seepréfets gestellt. In jedem Arrondissement wurde ein solcher eingesetzt. Sie standen in unmittelbarer Verbindung mit dem Marine-

1) Decret vom 29. April bis 25. Mai 1791.
2) Decret vom 3—7. Juli 1790 und 31. December 1790 bis 7. Januar 1791.
3) Decret vom 30. April bis 13. Mai 1791.
4) Decret vom 21. Mai 1792.
5) Decret vom 23. August 1792.
6) Decret vom 27. September 1793.
7) Decret vom 25. October 1795 (3. Brumaire an IX.).

minister und hatten die gesammte Verwaltung der Hafen- und Seekriegsbauten und die Direction aller Kriegsschiffe. Der gesammte Marinedienst wurde in fünf Abtheilungen eingetheilt: in den Kriegsdienst, den Schiffsbau, die Bewegung in den Häfen, den Artilleriedienst und die Verwaltung und Verrechnung. Jeder einzelnen Abtheilung stand ein Chef für die Leitung des Detaildienstes vor. Der Chef der Verwaltung hatte zugleich die allgemeine Inspection über die Hafen- und Küstenverwaltung. Die Commandanten der Artillerieparks schlugen dem Marinepréfet die Officiere der Seearmee zur Ernennung vor, aber sie wählten selbst bei einer Ausrüstung eines Schiffes die Officiere und Truppen. Unabhängig vom Marinepréfet waren die jedem Arrondissement zugetheilten Inspectoren des Gouvernements, welche der erste Consul, wie die Préfets, ernannte [1]). Für das Avancement bestimmte Napoleon, dass jeder, der in einen höheren Grad aufrückte, im niederen Grad, je nach der Wichtigkeit des höheren, eine darnach bestimmte Zeit gedient haben musste [2]). Die freiwillige Anwerbung blieb dauernd in Gebrauch, selbst nach dem neuen Conscriptionsgesetz für die Landarmee [3]). Uebrigens sollten schon nach den Bestimmungen der Constituante alle zum Seedienst tauglichen Bürger vom achtzehnten bis dreissigsten Jahre in besondere Rollen eingetragen werden. Reichte die freiwillige Anwerbung zur Vervollständigung der Seearmee nicht aus, dann wurde dieselbe aus den in den Rollen gesetzlich Verzeichneten ergänzt [4]). Zur Einschreibung in die Rollen des Marinedienstes verpflichtet waren in erster Klasse alle unverheiratheten Seebewohner, in zweiter Klasse die kinderlosen Wittwer, in dritter die Verheiratheten ohne Kinder und in vierter Klasse die Familienväter bis zum fünfzigsten Lebensjahr. Jede Klasse konnte zur Requisition dienen, wenn die vorhergehende nicht ausreichte. Wer zum Seekriegsdienst nicht mehr tauglich war, konnte doch zu anderen See- und Marinediensten engagirt werden. Die Kinder der Seekriegsleute hatten beim Engagement der Schiffsjungen den Vorzug. Diese Seeeinschreibung wurde nach den verschiedenen Arrondissements vollzogen und eingetheilt und von der Marineverwaltung unter Leitung der Syndici vorgenommen [5]). Napoleon belebte die seit der Organisation der Constituante in Verfall gerathenen Marineschulen wieder und berief in dieselben technisch gebildete Männer, um für den Artilleriedienst vorbereitet zu werden. Die Schulen standen

Die Marineschulen.

1) Reglement vom 27. April 1800 (7. Floréal an VIII.).

2) Arrêté vom 13. April 1806 (23. Germinal an IX.).

3) Arrêté vom 5. Mai 1803 (15. Floréal an XI.).

4) Gesetz vom 31. December 1790 und Gesetz vom 24. October 1795 (3. Brumaire an IV.).

5) Gesetz vom 3. Brumaire an IV.

unter der Leitung des Marinepräfecten und des Marineministers, welcher die Professoren berief und anstellte *).

Schluss. Frankreich als Kriegsmacht.

Erst seit dieser grossartigen Thätigkeit, welche die Regierungen der Revolution und endlich Napoleon auf dem Gebiet des Kriegsdienstes nach allen Seiten hin entwickelte, ist Frankreich ein militärischer Staat geworden, wie kein zweiter in Europa existirt. Das Volk entzündet seinen Geist leicht für jeden Krieg, weil es seine Niederlagen schnell vergisst, gegenüber den Siegen, die es in jeder Art und Weise in seiner Erinnerung aufbewahrt. Der Soldatendienst ist jedem Franzosen ein Ehrendienst und nirgends kann Talent und Charakter so schnell Carriere machen, als inmitten der Armee, nirgends findet das Feuer und die Begeisterung der Jugend eine so glänzende Verwerthung, als unter den Waffen. Die Revolution hat diese umwälzende Bewegung im Nationalcharakter geschaffen, und wenn es auch wahr ist, dass doch das Glück immer erst die Thaten des Genies rechtfertigt, so ist es doch sicher, dass die Grösse jener welterschütternden Ereignisse, die an die Heere Frankreichs sich anknüpften, nachdem die Revolution sie wach gerufen, darin lag, dass jede Idee, jedes Gesetz, aus dem Wesen der Nation hervorgehend, in demselben wieder seine überwindende Gewalt fand; das gab der französischen Armee ihren nationalen Charakter und ihre politische Stellung.

*) Decret vom 30. Juli bis 10. August 1791 und Arrêté vom 13. April 1801.

Die Organisation der geistigen Thätigkeit.

Einleitung.

Der Staatsgeist und die geistige Thätigkeit des Volkes.

Aus dem absoluten Staatsbegriff, den die Revolution an die Stelle der absoluten Staatsgewalt in der Person des Königs gestellt, hatte die moderne Zeit, die damit sich eröffnete, auch erst in Wahrheit jene Bewegung der Staatsgesammtheit geschaffen, die man jetzt erst ein Staatsleben nennen konnte, da die einzelnen Theile und Glieder organisch in einander griffen, die einzelnen Bewegungen unter einem einzigen obersten Gesetze standen und ebenso umgekehrt wieder dieses oberste Gesetz, dieser einzige Gedanke sich in Alles und Jedes drängte und in ihm zum Ausdruck kam. Aber auch die absolute Staatsgewalt that dies in der vergangenen Zeit! Doch that sie es als einen Zug der Willkür, in der eben der Absolutismus allein gesucht wurde. Der absolute Staatsbegriff aber gestaltete seine Herrschaft als ein Recht und die Wirkungen und Aeusserungen derselben als ein System alles Rechts. Es war der Absolutismus der Vernunft gegenüber jenem des Willens. Und wie dieser moderne Staatsgeist das gesammte wirthschaftliche Leben erfasste und in allen seinen Aeusserungen sich unterordnete, so drängte er sich auch in das geistige Leben der Menschen; Glaube und Wissen sollten ebenso Tragsäulen seiner Existenz, seiner Entwickelung und seines Bestandes werden, als er selbst beide durch seine Fähigkeit entwickeln und heranziehen wollte. Die absoluten Staaten des Mittelalters standen dieser Aufgabe des Staats unendlich fern. Beide Theile

derselben waren Sache der persönlichen Fähigkeit und der individuellen Kraft, die Staatsgewalt selbst forderte nichts von ihnen, so lange sie eben selbst in ihrer Erscheinung gleich und unberührt davon blieb. Wenn sich dieses Verhältniss änderte, verlangte sie einfach Unterwerfung. Die Gewalt trat hier, wie überall, der persönlichen Freiheit und individuellen Thätigkeit gegenüber. Der Glaube des Volkes, die Religion und ihre sichtbare Verwaltungsordnung, die Kirche, hat diesem allgemeinen Satze gemäss ihren Entwickelungsgang genommen. Ich werde ihn im Folgenden ausführlicher darzustellen versuchen. Das Wissen, die Bildung und ihre sichtbare Verwaltung, Schule und Unterricht, berührte die äussersten Grenzen der Staatsthätigkeit kaum und drang natürlich auch nur mit den leisesten Eindrücken in die Gesellschaft. Wohl darf man bei der Betrachtung dieser Verhältnisse nie vergessen, dass die Zeit ein wesentliches Bildungselement in der Geschichte ist. Dennoch aber ruhten auch in jener Vergangenheit schon allgemeine Grundgedanken, die, weil sie so allmächtig waren, dass sie Jahrhunderte beherrschten, nur ganz einfach sein konnten. Für die Zeit vor der Revolution und ihren Geist in dem Gebiet, das ich eben jetzt darstellen will, war es eben der Absolutismus, der das Recht der Individualität und ihre Entwickelung leugnete. Das Individuum war im Staate nicht ein lebenskräftiges Glied, sondern ein Object, an dem die Staatsthätigkeit ihre Gewalt willkürlich versuchte. Wie konnte da das geistige Leben, die sittliche Gestaltung Bedeutung haben? Im historischen Entwickelungsgange erscheinen denn auch kurz vor der Revolution beide Institutionen, Kirche und Schule, dem gesammten Volk und dem einzelnen Bürger vollständig entfremdet. Merkwürdig ist diese Erscheinung, aber sie ist, wie man erkennen kann, nicht unerklärlich. Fünfzehnhundert Jahre hatten die Priester das Volk unterrichtet, und nach diesem anderthalbtausendjährigen Unterricht war den Schülern eben nichts so einleuchtend geworden, als die Lästigkeit der Lehrer und Nutzlosigkeit der Lehre. Die Kirche, wie sie bestand, ging im ersten Andrang der Revolution zu Grunde, aber nicht einen Augenblick der Gedanke, dass man ohne sie leben könne, wenn sie ist, was sie eben sein soll. Ein Strom von Bildung und Aufklärung ergoss sich über Frankreich, von einigen bedeutenden Geistern ausgehend, und dennoch fegte die Revolution alle Anstalten und Institute hinweg, welche Erziehen und Lehren zur Aufgabe hatten, aber ohne auch nur einen Augenblick zu vergessen, dass man alsogleich wieder das Neue, aber Bessere schaffen müsse. Und auch diese Thätigkeit fand ihre Nahrung in dem gleichen Gedanken, der von der Nothwendigkeit der Kirche überzeugte, in dem Gedanken: dass das Individuum sich als ein Bürger des Staates entwickeln müsse und dass

der Staat ein ebenso hohes Interesse, als heilige Pflicht habe, durch die Kraft der Gesammtheit den Einzelnen zu fördern und zu erziehen, d. h. für den Staat, dass der Bürger wieder auch als Individuum seine freie Entwickelungssphäre habe, welche der Staat mit seiner Macht berührt und berühren muss, indem er Mittel und Wege dieser Entwickelung zeigt und herstellt und weil er selbst von dieser individuellen Entwickelung abhängig ist in seiner Macht und Grösse.

Die Revolution und ihr oberster Gedanke für Kirche und Schule.

Und diesen Gedanken geschaffen, durch die That bewährt zu haben, ist die Bedeutung der Revolution auf dem Gebiete des geistigen Lebens des Volkes. Man hat ihr vorgeworfen, dass sie die Religion geleugnet und zerstört, Kunst und Wissenschaft lahm gelegt und verwildert habe. Wenn dies selbst im Einzelnen ganz unwahr ist, wie wir in der folgenden Darstellung sehen werden, so wäre es, selbst wenn im Einzelnen die Zeit keine dauernden Früchte gereift hätte, doch immer noch ungerecht, diese Behauptung zu vertreten, da die Zeit eben den höchsten Gedanken geboren, unter dessen Schutz erst das Einzelne wahrhaft gedeihen und Werth erringen konnte, den Gedanken, dass die Entwickelung und Vollendung des Einzelnen nur in dem Bewusstsein der Gesammtheit und der Zusammengehörigkeit ruht, da der Einzelne nichts, die Gemeinsamkeit allein das Ewige ist oder dieses erhält. Daraus schuf die Revolution die zwei obersten Grundsätze, welche für die Gesittung des neunzehnten Jahrhunderts von so unendlicher Bedeutung wurden. Der Glaube des Einzelnen ist frei und diese Glaubensfreiheit ist ein Menschenrecht und muss als solches auch ein Recht des Bürgers sein. Die äussere Darstellung aber und sichtbare Verwaltung desselben, die Kirche, ist der Gesammtheit untergeordnet, der sie für des Einzelnen Wohl dient. Die Freiheit der Kirche wäre auch in der Zukunft nur die Sclaverei der Staaten, wie sie es in der Vergangenheit war. Wissen und Bildung ist frei und ein Menschenrecht, und muss darum gleichfalls ein Recht des Bürgers sein, da seine Aufgabe in der Entwickelung liegt. Die äussere Darstellung derselben und sichtbare Verwaltung in Schule und Unterricht ist der Gesammtheit untergeordnet, welche sie mit der gemeinsamen Kraft wie eine Pflicht erfassen muss, da die Ungleichheit der Kräfte des Einzelnen das gleiche Wohl der Entwickelung und Vollendung nicht zu schaffen im Stande ist, die Gesammtheit aber darin wenigstens, im Wunsche, es zu erzielen, ihre letzte Aufgabe hat. Denn nur darin findet sich die Versöhnung der Macht der Gesammtheit mit dem Recht des Einzelnen. So wenig, als der Staat in der Pflege und Verwaltung des öffentlichen Unterrichts die Freiheit desselben stört, wie sie die individuelle Entwickelung selber gestalten will, so wenig stört die Unterordnung der Kirche unter den Staat die Freiheit des

Glaubens im Einzelnen, wie sie Herz und Gewissen befriedigen kann. Darum geht mitten in der Revolution das scheinbar Verschiedene, die Lehre der Religionsfreiheit und die Verfolgung der Kirche, die Freiheit der Bildung und die gewaltsame Staatserziehung, wie sie während des Convents unter Robespierre und St. Just angestrebt wurde, neben einander. Beide Elemente entarten auf die erschreckendste Weise, aber sie entarten nur, weil man die Grenze, die beide scheidet, im Sturm der Ereignisse verwischte und nicht zu erkennen vermochte. Es war der Zukunft vorbehalten, die aufgeschlossenen Ideen zu klären und in ihre gerechten Beziehungen zu stellen. Eine Revolution säet gewöhnlich mehr, als sie erntet, da das Gedeihen der Ernte ausser ihrer Macht liegt. Die der Revolution mit Napoleon folgende Zeit hat diese Gedanken nicht organisch zur endlichen Wahrheit, wie sie hätten dauern können, entwickelt. Nur langsam klärten sich im Laufe der Zeit die Begriffe, und auch auf dem geistigen Gebiete, so weit Volk und Staat in ihrer Gesammtheit mit demselben als immanent sich erkennen, ringt die Lösung aus der traurigen Verwirrung sich hervor.

Eintheilung.

Es ist die Aufgabe des Folgenden, nun zu zeigen, wie in Kirche und Schule die Revolution diese Gedanken nach der Form ihrer Gesetze zum Ausdruck und zur Lebensthätigkeit bringen wollte und wirklich auch brachte. Wie neben dieser äusseren Organisation die Glaubensfreiheit und die Bewegung der Bildung als Rechte des Menschen und constitutionelle Grundrechte des Bürgers sich entwickeln, habe ich an anderen Orten schon dargestellt. Wie beide aber in die äussere Organisation nach ihrer Geschichte eingreifen, wird leicht in der folgenden Darstellung hervorzuheben sein.

Die katholische Kirche.

Kirche und Kirchenordnung vor der Revolution.

Die Bewegung der Ideen in der Revolution.

Wenn die höchsten Gedanken erst wieder auf einem Höhepunkt der menschlichen Entwickelung belebt wurden, so lagen sie im Keime schon in den Anfängen der menschlichen Entwickelungsgeschichte. Erst die Entwickelung hat sie im Werden und Wachsen verändert und vielfältig gestaltet, aber die Kraft der wahren Natur hat sie nicht gestört; denn im Augenblick, wo diese sich zeigen kann, tritt sie auch hervor und tritt augenblicklich auch allmächtig auf. Die katholische

Kirche in Frankreich hat einen solchen Entwickelungsgang genommen, dass nach einem Jahrtausend desselben die Revolution auf die erste Geburtsstunde zurückkehren konnte und in dieser die Mittel und Beweise fand, die wahre Bedeutung und Aufgabe, die richtige Stellung und Würde derselben auf die Höhe einer neuen staatlichen Gestaltung emporzuheben und ihr das Feld einer neuen Entwickelung wieder zu eröffnen.

Die Stellung der Parteien im Religionskampf.

Der Kampf, den die französische Revolution mit der katholischen Kirche zu kämpfen hatte, ruhte in seinem Grundwesen auf dem Verhältnisse von Staat und Kirche, wie es für ganz Europa während des Mittelalters sich entwickelt und bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts dauernd erhalten hatte. Jeder politische Kampf mit der Kirche gipfelt in der Klärung dieses Verhältnisses. Jeder solche Kampf wird furchtbar werden und zur Unterwerfung oder gänzlichen Vernichtung der Kirche führen, wenn er von einem Volke angeregt wird, das einen so hohen Begriff des Staates anerkennt, als das französische, und in einer Zeit eben, die gerade diesen Begriff zur absoluten Herrschaft emporheben wollte. Das möge man, wenn man die Geschichte dieses Kampfes in der französischen Revolution schreibt, nicht vergessen, dass eben mächtige Grundsätze es waren und nicht einzelne Persönlichkeiten, die in mehr oder weniger phantastischer Ausschreitung die streitenden Parteien leiteten, welche in dieser Zeit auf einander trafen. Nie hätte der Kampf so lange gedauert, nie wäre er so blutig und entsetzlich geworden, wenn dies nur der Fall gewesen. Nie hätte sich das Volk seines Glaubens selbst entäussert, wenn es nichts weiter zu erfüllen gehabt hätte, als die Schwärmereien einzelner Freigeister. Aber jener Staat mit seiner Freiheit und Gleichheit, mit seinen Menschenrechten und der einzigen anzuerkennenden Autorität der Volkssouveränität, jener Staat, der als alleiniges Ziel „das allgemeine Wohl" der Menschen anerkannte und alles unter seine absolute Gewalt zwang, was diesem diente, und ausserdem nichts anerkannte, jener Staat, der endlich unter dem Convent den Menschen und jede Individualität verschlang und nur den Bürger anerkannte, das war der Streiter gegen die Kirche, die nach ihrer historischen Stellung ihn nicht allein im Einzelnen, sondern gerade in seinem umfassenden allgemeinen Begriff leugnete. Darum werden wir den Kampf dieses Staats gegen die Kirche auch in der Zeit am heftigsten wüthen sehen, wo er auf seinem Höhepunkt angelangt — in der Zeit des Convents. Die Kirche erscheint in ihrer ganzen äusseren Erscheinung vernichtet, ihre Lehren verschwunden, und das allein ist Gott, Glaube und schafft einen neuen Cultus, was ja einzig und allein auch für das Bewusstsein des Volkes noch jenen absoluten Staat erhält — die Vernunft. Und in der Zeit, als jener Staatsbegriff zu wanken begann und der Glaube an die

Möglichkeit seiner practischen Bewahrheitung durch die Guillotine erschüttert war, da erscheint mit dem Directorium auch wieder der Gegner dieses Staates und scheint an Kraft gewonnen zu haben, die immer mehr auch steigt, je schwächer jener wird, bis sie sich vollständig wieder belebt, als der Absolutismus des Militärdespoten alle Kräfte sammelt, mit denen er die Schöpfungen der Revolution nach Idee und That vernichtet. So glaube ich, muss man die Parteien in dem Kampfe gruppiren, um gerecht und wahr sein zu können *).

Die Entwickelung der Kirche.

Unter der Gewaltherrschaft der römischen Kaiser war die Basis der katholischen Kirche gelegt worden. Sie war in ihrem Begriffe nichts in dieser Zeit, als eine geistige Gemeinschaft. Das Evangelium war ihr Grundgesetz. Von der Uebung einer äusseren politischen Macht konnte keine Rede sein, da die Gewalt, die herrschte, in der Kirche keine ausserhalb dem Wirkungskreise dieser Gewalt stehende Gemeinschaft erkannte. Auch in der fränkischen Zeit erscheint Kirche und Staat noch eins und nicht nach zwei grossen Lebensgemeinschaften getrennt. Der weltliche Fürst vereinigt in sich auch die Kirchenhoheit und die Bischöfe erscheinen als seine Beamte und als Beamte des Staates. Aber die Kirche hatte dennoch schon eine besondere Bedeutung im Staate errungen. Muthig war sie den über Europa sich ergiessenden Barbarenhorden gegenüber getreten, sie allein hatte den Kampf mit ihnen siegreich gekämpft, hatte das Taufwasser über sie ausgegossen und der Gewalt des Schwertes ein Recht gesetzt, das römische, in dessen Spiritualismus die Kirche zuerst den besten Bundesgenossen für ihr civilisatorisches Werk fand. Zu gleicher Zeit hatten die falschen Decretalen ein Kirchengesetz geschaffen, das alsbald und durch drei Jahrhunderte eine absolute Gewalt in der kirchlichen Ordnung behauptete. Ihr Hauptziel war auch ihre grösste Gewalt: die Metropolitan- und Provinzialconcilien abzuschwächen und die universelle Jurisdiction des Bischofs von Rom zur Anerkennung zu bringen. Carl der Grosse, der die geistliche Gewalt mit einer weltlichen Macht ausrüstete, gab den Bestrebungen dieser Gesetzgebung den besten Vorwand, um in der Person des Papstes und der Bischöfe die geistliche und weltliche Gewalt zu vermischen.

---

*) Pressancé: L'église et la révolution française 1864. Es scheint mir in dem Vergessen und der Nichtbeachtung des Staatsgedankens, den die Revolution aufgestellt, auch der Mangel dieses neuesten Werkes über Staat und Kirche zu liegen und darin auch die vielfach schwankenden und oft beschränkten Anschauungen des gelehrten Verfassers ihren Grund zu haben. Einzelne Personen, und wenn sie noch so gross sind, haben nicht die Kraft, Ideen, die Jahrhunderte alt geworden sind, in einem Augenblick zu vernichten. Aber neue Ideen vermögen es, die dem Menschen berufen erscheinen, Jahrhunderte noch zu erleben.

Mit der Zertrümmerung der carolingischen Monarchie ging das Culturwerk der ersten christlichen Jahrhunderte vor der sich bildenden rohen Feudalherrschaft unter. Das römische Recht verschwindet vor den Gewaltthaten der Herren, der Christianismus verliert seinen Einfluss auf die Massen des Volkes, die in Abhängigkeit und Erniedrigung ihren Gewalthabern unterworfen sind. Die Fehden des zehnten Jahrhunderts dulden keine Vereinigung der gemeinsamen Interessen, die Bischöfe können sich nicht vereinigen, die Provinzialconcilien hören auf und Glaube und Sitte, wie sie den Gesetzen und Gesetzgebern entrückt sind, gehen einem jähen Verfalle entgegen. In dieser traurigen Lage der Völker sieht auch die Kirche kein anderes Mittel, ihre Lehren zu befestigen, als die Befestigung ihrer weltlichen Macht für ihre Lehrer. Dem Trieb und Verständniss der Zeit gemäss bildete sich diese angestrebte Herrschaft dem Lehenswesen gemäss aus, das ganz Europa beherrschte. Die Kirche wird zuerst eine Schützerin der Sclaven und Unglücklichen und strebt mit Geduld die Versöhnerin zwischen Herren und Knechten zu sein. An dem Fusse der Burgen und Schlösser errichtet sie ein schlichtes Kirchlein und heiligt es als ein Asyl der Unterdrückten. Da fand die Feudalität zuerst eine Grenze der Gewalt, und der Priester, der diese Grenze setzte, zuerst die Basis seiner Macht in dem Herzen des Volkes. Er wird selbst ein höheres Wesen, dem durch das Sacrament des Ordo ein geistlicher Charakter mit unverlöschbarer Kraft aufgedrückt ist. Je höher dadurch der Cleriker über den Laien stieg, desto höher stieg die Kirche über den Staat und aus den Quellen des Glaubens entwickelte sich zuerst der Gegensatz zwischen Staat und Kirche. Aber das darf man nicht übersehen, dass schon in diesen leisen Spuren jener grossartigen Bewegung, die sich erst später entwickelte, schon die Verwirrung der Begriffe zu erkennen ist, auf der die späteren Kämpfe zwischen Staat und Kirche ruhen, der Begriffe von der geistlichen Weihe des Priesters und dessen weltlicher Stellung. Diese wird mit jener gedeckt, endlich ganz durch sie aufgesaugt. So, mächtig für das Volk, zuerst ein Schützer der Einzelnen, schwingt sich die Kirche zur staatlichen Gesetzgeberin empor. Der Gottesfriede, den sie anbefiehlt, ist die erste Form eines Weltgesetzes, von der Kirche dictirt. Der Katholicismus findet in dieser Bewegung seine erste feste Basis in dem Glauben der Völker, die in ihm ihren Schutz sehen. Der Bischof von Rom, um den in Kirchen, Klöstern, Abteien und Bisthümern die Kirche sich organisirt, wird der äussere Ausdruck der Einheit des heiligen Strebens und der weltlichen Organisation. In der sündigen Welt bleibt sie so das reine, in der rohen Staatsform wird sie als das beseligende Licht anerkannt. Die Macht der Kirche war entschieden, und Gregor VII. ist der persönliche Ausdruck dieser

Die Kirche nach der carolingischen Zeit.

Macht, die sich endlich als allein gebietend in der europäischen Welt zeigt, als sie das Ziel der Völker und ihrer Thätigkeit zu ihrem Dienste neigt und bestimmt. Das Jahrhundert der Kreuzzüge ist die Geschichte dieses Cultur- und Civilisationsprocesses. Die Kirche hatte sich zur absoluten Freiheit emporgeschwungen, und neben dieser Freiheit war der Staat ein Sclave. Das gesammte christliche Europa kam in wirkliche oder beanspruchte Lehensabhängigkeit vom päpstlichen Stuhle.

Die Kirchenordnung des Mittelalters.

So erscheint die Kirche im Mittelalter in einer grossartigen und vollständigen Organisation und wie in concentrischen Kreisen nach einer dreifachen Ordnung in ihren verschiedenen Kräften entwickelt. Sie ist eine rein geistige Gesellschaft und umfasst in den Gesetzen der Evangelien, der Canones und der Kirchväter Religion und Glaube der gesammten christlichen Welt. Sie ist eine rein weltliche Gesellschaft und ist als solche nach dem Geiste der Zeit ihrer Bildung als Feudalgesellschaft gebildet und regiert. Sie erwirbt als Lehensherrin und besitzt nach dem Lehensrecht, sie hat zahlreiche Sclaven und ebenso zinspflichtige Unterthanen, sie ist Lehensherr und Lehensvasall und in ihren Personen ebenso den Pflichten der Feudalität unterworfen, wie sie die Rechte geniesst, welche dieselbe giebt. Sie steht in dieser Form mitten in dem gesellschaftlichen und staatlichen Verband Europas. Sie scheidet aber endlich wieder aus diesem gleichen Verband aus durch ihre eigene und nur für sich bestehende Organisation, als welche sie die eigentliche Hierarchie entwickelt und zumeist gross und mächtig erscheint. Als diese Gesellschaft hat sie ihr besonderes öffentliches und civiles Recht, ihre besondere Jurisdiction und in öffentlicher und privater Beziehung ihre besondere Verwaltung. Das canonische Recht ist das Gesetzbuch dieser Gesellschaft. Bis zur vollständigen Entfaltung dieser Gestaltung der Kirche und ihrer Herrschaft ist der Entwickelungsgang aller europäischen Staaten fast ganz gleich geartet. Die Reaction aber gegen dieselbe scheidet die Völker. Während sie in Deutschland sich nur auf dem Wege der Gewalt geltend macht und dauernd so allein zum Ausdruck kommen kann, ringt sie in Frankreich sich zu einer gesetzlichen Gestaltung empor, deren wesentlichste, positiv rechtliche Erscheinung im Appel comme d'abus noch heute in der Gestaltung des französischen Staats so tief wurzelt, dass man, wie einst der französische Gesandte, Paul de Foix, zu Gregor XIII. äusserte, eher die Apenninen entwurzeln könne, als diese Appellation.

Die Entwickelung der staatlichen Gewalt der Kirche.

Emporgestiegen in der Entfaltung ihrer Macht vom neunten bis dreizehnten Jahrhundert durch ihre sittliche Aufgabe, zeigte sich die Kirche am Ende dieser Zeit in einer vollständigen Ordnung und in der reinsten Bewahrheitung des Satzes, welcher das canonische Recht leitete: Der Staat ist die Kirche. Sie protestirte in der Entfaltung

dieser Macht gegen die Gewalt und den Zufall, der in den Gottesurtheilen die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit beherrschte, und vertrat zuerst die Idee einer nach Gesetzen geordneten bürgerlichen und staatlichen Gerichtsbarkeit. Und gerade das war es, was sie zuerst als eine Wohlthat der Völker erscheinen liess. Langsam dehnte sie die Herrschaft ihrer Gesetze aus und vermehrte überall und unter den verschiedensten Namen ihre Gerichte. Schritt für Schritt mit der Vermehrung ihrer Gerichte und der Ausprägung der exceptionellen Stellung ihrer Mitglieder selbst vermehrte sie aber auch vom zwölften Jahrhundert an den Kreis ihrer Competenz, sowohl in Beziehung auf die Personen, als Sachen. Es genügte das äussere Zeichen der Tonsur zu haben, um jeder weltlichen Gerechtigkeit entzogen und allein der geistlichen Gewalt unterworfen zu sein. Es genügte die geringste Beziehung zu einer kirchlichen Lehre, ja die Möglichkeit, mit einer solchen in Verbindung gebracht zu werden, um als Kirchensache von der Competenz der geistlichen Gewalt erfasst zu werden. Die drei grossen Lebensacte, Geburt, Ehe und Tod, durch die Sacramente der Taufe, Ehe und der letzten Oelung der kirchlichen Einwirkung nahe gerückt, unterwarfen derselben bald das ganze persönliche Leben. Alles, was mit der Geburt zusammenhing, der gesammte Personalstand, Adoption, Legitimation, Vormundschaft, wurden durch ihre Beziehungen zum Sacrament der kirchlichen Competenz unterworfen. Das Sacrament der Ehe zog in diese Competenz die Ehecontracte, das Heirathsgut, das Wittwengeld, die Giltigkeit oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, die Verletzungen des Sacraments. Die kirchliche Ceremonie der letzten Oelung, das kirchliche Begräbniss drängte endlich alle Acte, die mit dem Ableben des Menschen in Verbindung stehen, in die Kenntniss und unter die Entscheidung der Kirche. Das Testament wurde vor dem Pfarrer gemacht, die Kirche war Vollstreckerin desselben. Sie verweigerte das kirchliche Begräbniss, wenn fromme Legate sie nicht bedachten, und am Ende ergriffen die Priester eigenmächtig die Güter der Verstorbenen als ihr Gut. Im Eide, als einem wesentlich religiösen Acte, fand man endlich das Mittel, alle Contracte und Verpflichtungen der kirchlichen Competenz vollständig, oder wenigstens in Concurrenz mit der weltlichen Autorität, zu überweisen. So griff die geistige Gewalt der Kirche in das Leben des Volkes ein und erntete die Früchte desselben durch die Befestigung ihrer eigenen selbstständigen Gewalt, die immer mehr jene des Staates sich unterordnete.

Die wirthschaftliche Stellung der Kirche.

Rein wirthschaftlich bildete sich die Macht der Kirche durch die Zehnten und Beneficien aus. Der Zehnt, in seinem Ursprung ein Institut der menschlichen Wohlthätigkeit, wurde durch die Canonisten erst zu einem göttlichen Rechte emporgehoben und dadurch erst zu einer

zwingenden Pflicht des Laien. Er wurde unter den verschiedensten Namen und Arten die Quelle der Reichthümer der Kirche, aber auch der zahlreichen Processe, welche das canonische Recht, mit seinen ebenso zahlreichen Bestimmungen und Entscheidungen darüber, auch in das wirthschaftliche Leben des Volkes drängten. Die Beneficien umschlossen das eigentliche Besitzrecht der Kirche, das gegen Ende des elften Jahrhunderts im Beneficialwesen schon eine besondere Ordnung und vollendete Gestalt erhält. Jedes kirchliche Amt wird mit einem Beneficium ausgerüstet, aber die Gesammtheit derselben bleibt in der Diöcese unter der bischöflichen Verwaltung. Dieselbe Idee, welche die Vertheilung der Militärerwerbungen leitet, leitet auch jene der Kirche. Der Besitz wird unter dem Titel einer Pflichtübung gegeben. Die Kirche selbst gründet in ihrem höchst eigenen Bereiche eine besondere Feudalität, und dieselbe Geschichte, welche das weltliche Feudalwesen durchlebt, durchlebt auch das kirchliche im reinsten Wiederspiel. Das Beneficium, anstatt ein blosses Accessorium der kirchlichen Pflicht zu sein, wird die Hauptsache, und von den gewöhnlichen Beneficien scheiden sich die einfachen aus, welche ohne jede Pflicht zum Genuss vertheilt werden. Sie sind es, die, oft in denselben Personen vereinigt, deren Reichthum und Glanz bilden, während der untergeordnete Landpriester in Armuth das Evangelium lehrt. Hier ruhen die Gründe der Entartung der Kirche und des geschichtlich gewordenen Hasses gegen ihre Organisation, wie ihn die Revolution endlich zur Geltung brachte. Hier aber ruhen auch die Gründe, warum der civilisatorische Einfluss der Kirche endlich verfällt und sie selbst mit ihrem Rechte und ihren Gesetzen die Reaction der weltlichen Macht wach ruft.

Die Reaction gegen die Kirchengewalt. Staat und Kirche.

Als der moderne Geist, von der Reformation wach gerufen, das rohe Feudalwesen zu bekämpfen und den modernen Staat zu gestalten anfing, da war die Kirche der natürliche Feind des Fortschrittes; denn ihr Recht hatte nie die Lasten des Feudalwesens berührt, sie selbst war reich durch dasselbe geworden, sie war Lehensherrin, hatte ihre Sclaven und Leibeigenen, hatte Real- und Personallasten einzuernten, wie sie das Feudalrecht in langen Reihen begründet hatte. Die Gesellschaft aber, die ihre Kraft, freilich durch die Kirche entwickelt, jetzt fühlte, konnte die Last nicht mehr tragen. Vor dieser Bewegung, die ganz Europa mit der Reformation erfasste, war eigentlich in Frankreich der Kampf schon am Ende. Darum fand diese hier keinen Boden mehr, denn mit ihren ersten Ideen war sie vollendet, und war es im katholischen Christenthume selbst. Schon im vierzehnten Jahrhundert ringt der Staat mit der Kirche seinen nothwendigen Kampf aus. Er appellirte vom schlecht unterrichteten Papst an den besser zu unter-

richtenden, von diesem an die öcumenischen Concilien, von den Verdammungsurtheilen an das Volk, und er siegte, von den Wirren in der Kirche selbst in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Könige von Frankreich nahmen, wie jene von England, ihr Gesetzgebungsrecht in Anspruch und duldeten ohne ihre Erlaubniss keinen päpstlichen Gesandten mehr in ihrem Lande, die päpstlichen Bullen bedurften des Placets, die Appellation nach Rom wurde gehindert und die Lehensabhängigkeit geleugnet. Die päpstliche Steuererpressung fand Widerstand und der Beneficienwucher eine strenge Beschränkung durch das Gesetz des Reiches *). Die französische Regierung achtet jetzt sorgsam darauf, die Lehensabhängigkeit der Bischöfe vom Staat in voller Kraft zu erhalten, und fordert streng den Lehenseid in einer bestimmten Frist und vor der Consecration. Endlich zieht sie die Geistlichkeit zu allen staatlichen und städtischen Lasten, und der König macht ein Antheilsrecht an der Beute der Spolien zu gleichen Theilen mit den kirchlichen Oberen geltend. Und um zuletzt die ausgedehnteste Machtfülle der Kirche zu brechen, durch die sie in alle socialen Verhältnisse sich eindrängte und die staatliche Gewalt zumeist bedrohte, die der geistlichen Gerichtsbarkeit, schuf das vierzehnte Jahrhundert noch die Institution des Appel comme d'abus, durch die man die unverrückbare Grenzlinie zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt festsetzen wollte. Von nun an sollten den geistlichen Gerichten nur geistliche Sachen, den weltlichen aber ausschliesslich die weltlichen Sachen zugewiesen sein. Neben dieser ursprünglichen Form des Appel comme d'abus als einer Competenzbestimmung, wodurch man zuerst die kirchliche Gewalt einzuschränken suchte, gewann auch der Satz am Ende des vierzehnten Jahrhunderts Geltung, dass die königlichen Beamten auf Grund ihrer Pflichterfüllung nicht mit geistlichen Strafen bedroht werden konnten. Jetzt erst war die weltliche Macht frei und die kirchliche Gewalt von der weittragendsten Ohnmacht bedroht, da jetzt erst der weltliche Richter seine Hilfe zur Execution der kirchlichen Urtheile verweigern konnte. An diese Errungenschaft des Staates reihte sich eine mächtige Erweiterung desselben in Betreff der wirthschaftlichen Stellung der Kirche. Die königlichen Richter erwarben die Competenz über Besitzstreitigkeiten in den Materien der Beneficien. Dadurch mussten sie nothwendig auch competent werden, über die Beneficialtitel zu entscheiden und deren Kenntniss fordern zu können. Die Summe dieser Errungenschaften eines Jahrhundert langen Kampfes fasste die pragmatische Sanction Carl's VII. vom Jahre 1438 zusammen, als das

---

*) Durand de Maillane: Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées. 1771. Bd. I. S. 195 u. Bd. II. S. 243 u. ff. 352 u. ff.

grösste Zeichen des Fortschrittes und der Aufklärung und die Basis der Freiheit der gallicanischen Kirche. Sie richtete sich zumeist gegen den von Rom aus getriebenen Pfründenwucher, die Verschleppung der geistlichen Sachen und die missbräuchliche Anwendung der Excommunication. Die Suprematie der allgemeinen Concilien über den Papst, die Freiheit der Wahl der Bischöfe und die Abschaffung jeder Appellation an den Papst, selbst in rein kirchlichen Dingen, ward anerkannt. Die Parlamente, als am besten geeignet, über die Vollziehung einer Verordnung zu wachen, die Staat und Kirche in gleicher Weise anging, da weltliche und geistliche Elemente in ihnen wirkten, nahmen die pragmatische Sanction unter ihren Schutz und gewannen so das Recht, in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzugreifen. Erst das sechzehnte Jahrhundert zerstörte mit dem Concordat Franz' I. und Leo's X. vom 16. August 1516 die Errungenschaften der Vergangenheit wieder. Es ordnete Kirche und Staat im Geist der territorialistischen Strömung der Zeit, welche die Könige allmächtig machte. Die Wahl der Kirchenfürsten, wie sie nicht nur die pragmatische Sanction, sondern die Canones selbst anerkannten, wurde zum Vortheil der absoluten Gewalt des Königs abgeschafft, und das Recht der Nation, dem Papst nicht mehr zinspflichtig zu sein, durch das System der Annaten wieder zerstört. Die gallicanische Kirche hat seit diesem Concordat vergeblich um ihre Freiheit im Innern und Unabhängigkeit von der absoluten Gewalt der Könige gerungen, mit der sie doch allein der Gewalt des Papstes widerstehen konnte. Nur jene Freiheit und die Garantie derselben, welche sie gegen die Uebergriffe der Päpste schützte, konnte sie bewahren. Der Appel comme d'abus war immer das wirksame Mittel. Jetzt erst entwickelte sich die Theorie, dass er die gerechte Handhabe sei, durch welche der Staat über die Missbräuche der geistlichen Gewalt richten könne. Die Materien desselben dehnten sich immer weiter aus, bis mit den Klagen der Geistlichkeit die Könige nur wieder gegen die übermächtige Gewalt der Parlamente zu reagiren versuchten [1]). Und es ist kein Zweifel, dass, wie es auch die freimüthigsten Juristen der Zeit bestätigen, die Kirche jetzt mit der Anwendung des Appel comme d'abus geknechtet wurde [2]). Die Kraft des Clerus aber war längst gebrochen, und vergebens waren seine Klagen und Beschwerden gegen den einmüthigen Widerstand der

1) Edict Carl's IX. vom 16. April 1571. Art. 5. Ordonnance von Blois Art. 59. Declaration vom Jahre 1657. Art. 59. Pierre Pithou: Libertés de l'église gallicane 1594 bildete, wenn auch aus einer Privatthätigkeit des Gelehrten hervorgegangen, doch bald öffentliches Recht.

2) Affre: De l'appel comme d'abus. 1845. S. 106.

Königs, der Parlamente, des Volkes und der niedrigen Geistlichkeit. Die Kirche erschien am Ende des sechzehnten Jahrhunderts in einer neuen Gestalt und anderen Ordnung. Sie war eine geistige Gesellschaft, deren Haupt der Papst, deren Gesetzgeber für Glaube und Religion die Concilien waren. Sie war auch noch eine politische Gesellschaft, aber als solche nur ein Theil des Staates, der in seinem Oberhaupt, dem König, der Schützer ihrer Rechte und Freiheiten, und in ihrer äusseren Disciplin auch ihr Gesetzgeber war. So fest hatten die Jahrhunderte der Kämpfe von Staat und Kirche in Frankreich diese Grundsätze hingestellt, dass die Beschlüsse des Conciliums von Trient spurlos an Frankreich vorübergingen, die französischen Bischöfe auf demselben nicht erschienen und die Könige Frankreichs die Publication desselben nicht duldeten. Was konnte die Reformation Luther's den französischen Königen und dem Volk bieten? Dennoch aber hat diese Bewegung, als sie die rein geistigen Elemente aus den politischen absonderte, auch in Frankreich in dem Edict von Nantes das erste Mal den Grundsatz der geistigen Freiheit geschaffen, und damit doch auch einiges beigetragen, die Gewalt des Staates gegen die Kirche zu stärken.

Die Reaction des siebzehnten Jahrhunderts gegen die staatliche Freiheit.

Erst das siebzehnte Jahrhundert lehrte die Könige wieder in einer umgekehrten Ordnung durch die Verbindung mit dem Besiegten den zu überwinden, mit dem sie zuerst gesiegt hatten, und daraus eine Machterweiterung zu ernten. Aber es war nicht mehr die Sicherstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche, welche die Gesellschaft und die staatliche Gewalt bewegte, sondern einzig und allein die Vollendung der absoluten und einheitlichen Königsgewalt. Zur Herstellung derselben beugte sich die katholische Kirche unter das königliche Scepter, sie wurde seine Lohndienerin und streute dadurch erst den Saamen, der aus der rein politischen Revolution von 1789 endlich auch eine kirchliche machte, die mit dem alten Staat auch die alte Kirche vernichtete. Bossuet trat bei der Eröffnung der Assemblée du clergé im Jahre 1682 für die Einheit der römischen Kirche auf und wurde damit der Vorläufer des Edicts vom 22. October 1685, welches das Edict von Nantes widerrief. Ludwig XIV. wollte die Einheit seiner Gewalt in zeitlichen Dingen und er musste darum auch jene der geistigen Gesellschaft wollen. Die Einheit musste herrschen in den getrennten Kreisen, um die unbeschränkte Gewalt der Macht möglich zu machen, die über beide sich erhoben. Von diesem Gedanken wurde der Calvinismus bekämpft, der Jansenismus bis an den Herd des Port Royal vernichtet, der Protestantismus endlich aufgelöst und verfolgt, bis die Gewalt des Königs, den sein Volk den Grossen nannte, erlahmte und jene seines Nachfolgers vom Elend der Zeit selbst erstickt wurde. Die katholische Einheit des Staates war in den Augen dieser Regenten die Religion

selbst, das Christenthum in seiner alleinigen Wahrheit. Und die Könige waren stark in diesem Glauben, weil sie von einer blinden und unwissenden Gesellschaft, von der Strömung des achtzehnten Jahrhunderts darin unterstützt wurden. Darum konnte jener Gedanke von der katholischen Einheit Frankreichs bald alle Institutionen und das ganze Volksleben durchdringen, Sitte und Recht beherrschen. Schritt für Schritt gingen mit den Gewaltthaten der Regierung gegen die geistige Freiheit die Gewaltthaten der Wissenschaft unter Letellier's und selbst Bossuet's Führung gegen wahre Freiheit und Aufklärung [1]. Endlich konnte die königliche Macht im Gesetze selbst verkündigen: Es giebt keine Häretiker mehr in Frankreich.

Die Einheit des achtzehnten Jahrhunderts in Absolutismus u. Katholicismus.

Das absolute Königthum hatte in der politischen und geistigen Ordnung gesiegt. Frankreich war eins im Absolutismus und Katholicismus. Diese Kämpfe aber hatten die Kirche und ihre Organisation auch dem neuen Geiste gemäss entwickelt. Sie hatte jetzt im Königthum ihren Schützer gesehen und wurde die Wohldienerin seiner Laster. Adel und Kirche standen zu ihm, weil sie selbst von ihm in der Erhaltung ihrer Macht abhingen. Das Königthum duldete alle Laster und Missbräuche in der Kirche, weil es in ihr die Vertheidigerin und Schützerin seiner eigenen Laster erkannte. Der hohe Clerus in den 18 Erzbisthümern, den 113 Bisthümern, den Abteien, die nach Tausenden zählten, versank allmälig in dem Genuss seiner Reichthümer. Der niedrige Clerus lag in Armuth, die ihn gegen den hohen empören konnte, aber auch in Unwissenheit, die ihm seine Stellung und noch weniger seine Aufgabe begreifen liessen. Und ein unwissender Clerus ist stets das beste Mittel der Beherrschung für die hohe Geistlichkeit. Wohl war D'Aguesseau bemüht, durch seine Reformen die Stellung des niedrigen Clerus etwas zu verbessern [2], aber der Adel, der die hohen Kirchenwürden und reichen Beneficien inne hatte, widerstrebte siegreich den Reformen. Und das waren die Gründe, welche beim Ausbruch der Revolution die Kirchenfürsten um den wankenden Thron schaarten.

---

1) Die Exposition de la foi erschien 1668; das Edict von 1669 unterdrückte in den Parlamenten die aus protestantischen und katholischen Magistraten gemischten Kammern, andere Edicte gewährten den Convertiten Schuldfristen und andere civilrechtliche Begünstigungen. Im Jahre 1671 erschien die jesuitische Exposition de la doctrine de l'église catholique sur les matières de controverse und 1675 die gehässige Histoire des variations, und es folgten die Edicte von 1680 und 1681 über den Uebertritt der Kinder zur katholischen Kirche, die Ausschliessung der Protestanten von öffentlichen Aemtern und Würden, das Verbot gegen den Katholicismus zu schreiben und zu sprechen und 1685 die Widerrufung des Edicts von Nantes. Wenige Jahre vorher waren die Avertissements aux protestants erschienen.

2) Edict vom Jahre 1749.

mit dessen Sturz, ja Veränderung, sie selber ihre Macht verlieren mussten, welche den niedrigen Clerus aber in die Reihen der Revolution drängte, mit deren Sieg er nur gewinnen konnte. Das endlich waren die Gründe, welche die Religion selbst zerstört hatten. Die Zeit der Regentschaft und die Herrschaft Ludwig's XV. hatte sie längst in dem Herzen des Volkes auch von dem Thron herab entwürdigt. Die Priesterschaft endlich zerstörte sie. Der hohe Clerus war ein Bild der Verderbtheit und Sorglosigkeit um das geistige Wohl des Volkes, der niedrige ein Bild des Elends und der Unwissenheit, vermöge deren er es nicht vermochte, für Glaube und Sitte zu wirken. Die Revolution erhob sich und vollendete nun, was die Kirche selbst vorbereitet hatte, — ihren Untergang.

Die Kirchenreformation der Constituante.

Zwei Dinge waren es, welche die Thätigkeit der Revolution in der Kirche Frankreichs und ihrer Ordnung so gewaltig machten, dass nach einem kurzen Kampfe der feindlichen Parteien die eine, die Kirche, eben gänzlich unterging. Erstens die statistischen Kenntnisse über den Stand der Kirche nach ihren Mitgliedern und ihren Gütern, und zweitens die philosophische Speculation, welche durch das auflebende Studium der Geschichte und die Ereignisse des achtzehnten Jahrhunderts genährt worden war. Beide Elemente der Bewegung waren durch zahlreiche Schriften aller Art und jeder Form in die Mitte des Volkes eingedrungen und schufen die Einheit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche schon lange vor der Revolution. Die Verzögerung der Reform aber ist immer der Grund der Revolution. Die Kirchenordnung Frankreichs im Augenblick der Revolution umschloss 18 Erzbisthümer, 113 Bisthümer, 1922 Abteien, 13 Orden mit mehr als 1200 Bettelmönchklöstern und 1500 anderen Klöstern. Der reguläre Clerus war nach 1600 Kapellen, 37,000 Pfarreien, 2760 Canonicaten, 1380 anderen Würden und 828 kirchliche Collegien oder Capiteln vertheilt [1]). Reiche Güter und Schätze nährten dieses Heer der kirchlichen Beamten [2]). Auf den Pfarrer und Vicar, der die Lasten der Arbeit trug, entfiel freilich nur ein ausgeschiedenes Theilchen,

Die Elemente der Kirchenbewegung in Frankreich.

Statistik der alten Kirche und Kirchenordnung.

1) Delbos: L'église de la France. 1856. Bd. I. Chap. II. Boiteau a. a. O. S. 37 u. 172. Siéyes: Politische Schriften. Bd. I. S. 86 u. ff.

2) Siehe Band I. dieses Werkes S. 212. Delbos a. a. O. Bd. I. Chap. XIV. Laurent: L'église et l'état. 1862. S. 4 u. ff.

die Congrua, die ihm zur Erhaltung seines Lebens kaum 3—400 Livres jährliche Einnahme bot. Mit dem Steigen der Preise der Lebensmittel stieg hier das Elend, dort aber wuchs der Reichthum und die Ueppigkeit. Diese Zustände kannte vor der Revolution ganz Frankreich und Wort und Schrift sorgte dafür, sie in ihrer ganzen Entsetzlichkeit immer und immer wieder klar und eindringlich darzustellen. Die Ereignisse bei dem Ausbruch der Revolution illustirten durch den sittlichen Zustand des Clerus die Vergangenheit. Mit Begierde sah der niedrige Clerus der Revolution entgegen, und in dieser Begierde erschien er dem Volk als geeigneter Vertreter seiner Rechte. An 241 Pfarrer erschienen als Mitglieder in der Constituante, und ausser Gregoire war nicht einer fähig zu sprechen, hatte nicht einer einen Begriff vom Recht und von den öffentlichen Geschäften, von der Geschichte seines Landes und der Aufgabe seiner Zeit. Aus der Mitte dieses Clerus gingen die wüthendsten Revolutionärs der Zukunft und die blutigsten Henkersknechte der Revolutionstribunale hervor. Selbst aus dem Clerus der zweiten Ordnung erhob sich nur Maury, Sieyes und Montesquiou, und nur der hohe Clerus zeigte unter seinen Mitgliedern Männer von hoher Kenntniss und reicher Bildung, aber feindlich zum grössten Theil der Strömung der Zeit und innig verwachsen mit den Lastern und Missbräuchen der Vergangenheit. Er war es ja, der in die Administration der Provinzen thätig eingriff, zur Leitung der Geschicke Frankreichs selbst herbeigerufen wurde. Diese erschrecklichen Missverhältnisse traten jetzt vor Aller Augen und die Bewegung der Zeit gestattete nicht mehr, den Gründen derselben nachzuforschen, um, wenn man des Urtheils bedürfe, gerecht in diesem Urtheil sein zu können. Das wenige Gute wird dauernd bei geschlossenen Ständen das Verdienst des Einzelnen, für das Schlechte allein muss solidarisch der Stand eintreten. Und an den Stand kehrte sich zuerst die Revolution. Erst als dieser in seiner Macht gebrochen war, wendete sie sich in Verfolgung und Gewaltthat gegen den einzelnen Priester.

Sittliche Zustände des Clerus.

Die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Macht der Zahlen, welche die Ueberzeugung einer Reformation nährte, wurde von dem Geist der Philosophie getragen, welchen das achtzehnte Jahrhundert wach gerufen hatte und den man jetzt auf die staatliche Ordnung anwendete. Auch hier war der Clerus selbst in Mitte der Bewegung das anregende Element. Er stützte sich mit seiner Macht auf die Geschichte und rief dadurch zumeist den Kampf gegen die Religion wach, den man jetzt führte und für den man die Waffen auch aus dieser Geschichte, aus den Evangelien und der Philosophie nahm. Niemals hat eine Kirche die Freiheit des Gewissens vertreten oder genährt. Jede Kirche ist ihr natürlicher Feind, weil sie nur durch den Glauben, dass sie allein im ausschliesslichen Besitz

der Wahrheit ist, ihren Bestand sichern kann. Bestimmt zuerst, die Beziehungen der Menschen zu Gott zu regeln, mischt sie sich alsbald in jene der Menschen unter einander und sucht mit der Herrschaft über Herz und Geist die Herrschaft über das ganze Leben zu gewinnen. Die Kämpfe der katholischen Kirche gegen die Protestanten unter Ludwig XIV., die Macht und Gewalt derselben unter seinen Nachfolgern hatten diesen Geist jeder Kirchengeschichte in aller Herzen lebendig gerufen, die Philosophie machte aus den Thatsachen allgemeine Sätze und gelangte, um dem wie zwingenden Gesetze zu entgehen, zur Auflösung jeder positiven Religion und zur Lehre der Naturreligion. Die Gesetzgebung der Revolution fasste die alte Wahrheit in dem Mittel zusammen, das ihre schädlichen Folgen bekämpfen sollte, und verkündete in den Menschenrechten als erstes Recht des Menschen — die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Mit dieser Freiheit, wenn sie in reiner Wahrheit zur Geltung kommt, kann es keine herrschende Kirche mehr geben, und ohne eine solche hat der Staat nichts mehr von der Macht einer Religion zu fürchten. Die wahre Religionsfreiheit löst die Kirchenordnung in eine Sectenordnung auf und macht den Glauben zu dem, was er sein soll: zur Sache des Individuums. Der Staat wird frei sein und in dieser Freiheit Schützer, Ordner und Wohlthäter jedes Glaubens sein können *).

Die Absichten der Constituante.

So vereinigte sich in Mitten der Constituante mit der Macht der thatsächlichen Verhältnisse die Gewalt der religiösen Ueberzeugung und eröffnete den Kampf gegen die katholische Kirche, der auf jedem Schritt ein Kampf für die geistige Freiheit war. Es handelte sich darum, zuerst die Macht der Kirche zu brechen, die Quellen dieser Macht zu zerstören und dann, nachdem sie mit jeder anderen Glaubensverbindung gleich gemacht war, sie zu ordnen, wie sie nach der Idee der absoluten Staatsgewalt im Staate eben selbst bestehen kann. Diese drei Schöpfungen, die in der Auflösung des Klosterverbands, in der Säcularisation der Kirchengüter und endlich in der Constitution civile du clergé ihren Ausdruck fanden, bilden den Inhalt der grossartigen Kirchenreformation der Constituante. Der ganze Kampf der Constituante gegen die Kirche aber findet in seiner Gesammtheit und seinen einzelnen Aeusserungen das leitende Princip in dem Gedanken der Stellung und des Verhältnisses der beiden Parteien: Staat und Kirche. Dieses aber gelangt in der Form zum vollständigen Siege, dass die Kirche dem Staat unterworfen ist und unterworfen sein muss. Der politische Gedanke ist die Einheit der verschiedenartigsten Gesetze und Ereignisse. Er findet

*) Siehe Band I. dieses Werkes S. 173 u. ff. und meine Schrift: Anacharsis Clootz. 1865.

für die Kirche als eine politische Gemeinschaft seinen endgiltigen Ausdruck in der Civilconstitution des Clerus und für die Kirche als eine rein geistige Gemeinschaft in der Religionsfreiheit. Beide grossen und mächtigen Ideen, keineswegs widerstrebend den Lehren des Evangeliums, und das eben war die Kraft der Revolution für die Masse des gläubigen Volkes, waren doch geradezu entgegengesetzt der historischen Entwickelung der Kirche in Frankreich und dem selbst durch die Gesetze proclamirten katholischen Charakter des Landes, und das war die Ohnmacht des Kampfes der Revolution, die im Lauf der Entwickelung desselben zuerst das Schisma, dann während des Convents und des Directoriums den wüthenden und blutigen Kampf der beiden Parteien im Innern der Kirche und des Glaubens erzeugte, bis endlich Napoleon, den historischen Faden wieder aufnehmend, durch sein Concordat an die gallicanischen Freiheiten anknüpfend, durch seine absolute Herrschergewalt den absoluten Staatsgedanken der Revolution repräsentirend und dessen Forderungen vertretend, Frieden und Versöhnung brachte.

Die Auflösung der Klöster.

In den Klöstern hatte sich die Kirche das Heer ihrer kräftigsten Vertheidiger gross gezogen. Lange Jahrhunderte vor der Revolution waren diese ihrer wirthschaftlichen und sittlichen Aufgabe, die bei ihrer Begründung wie ein reicher Segen für die barbarischen Völker erschien, entfremdet. In Unthätigkeit und Sittenlosigkeit versunken, waren sie dem französischen Volke ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung geworden. Der Orden der Jesuiten aber hatte den Hass gegen jede Klosterverbindung gross gezogen und aus den Kämpfen des achtzehnten Jahrhunderts gegen denselben nahm die Revolution die Macht und den Beruf, in alle Klöster zu dringen und die Verbindungen, welche der modernen Gesellschaft, in welcher Form immer, nur als eine Unsittlichkeit und Unnatürlichkeit erscheinen konnten, mit einem Schlage zu vernichten. Aber auch der Staat und die Politik lieferte die Waffen dazu und gab die eigentlich rechtliche Form. Das Princip der persönlichen Freiheit, wenn es den Staat in seiner gesammten Volksmasse durchdringen sollte, musste auch die einzelnen Theile beherrschen. Ein Eid, wie und unter welchem Schutze er auch geleistet war, wenn er dieses höchste Princip der staatlichen Gesellschaft negirte, konnte nicht mehr von dem Gesetz derselben anerkannt werden. Die Constituante verbot, nachdem sie die Menschenrechte anerkannt, mit kurzen Worten alle Klöster, deren Mitglieder durch ein feierliches Gelübde verpflichtet wurden *). Dieser Gedanke aber war in seiner besonderen Richtung nur die Folge eines obersten Grundsatzes.

*) Decret vom 15—19. Februar 1790.

der die ganze Kirchenorganisation beherrschen sollte, und der Vorläufer der späteren Civilconstitution. Der Clerus bildete keine besondere Ordnung und keine Corporation. Seine Mitglieder waren Beamte und Bürger des Staates [1]). Die Gesetzgebung anerkannte nur noch die Vereinigung geistlicher Personen für die Pflege des Kirchendienstes. Nach dieser Ordnung konnte in jeder Gemeinde ein geistlicher Verband bestehen, der wenigstens zwanzig Geistliche in einem Kloster vereinigte. Keine besondere Thätigkeit, kein Abzeichen konnte die einen von den anderen scheiden. Die Bettelorden waren verboten, die Ordenskleider abgeschafft. In diesen Bestimmungen, wie in jenen der inneren Organisation, machte die Gesetzgebung keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Klöstern. Nach der inneren Organisation dieser Verbindungen sollte das freie Wahlrecht auch hier die Verwaltung schaffen und die Gemeinde das Aufsichtsrecht über die Bildung derselben und ihre Thätigkeit haben. Als Bürger des Staates sollten die Mitglieder in Zukunft alle Bürgerrechte geniessen. Sie konnten über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen frei disponiren, und das bürgerliche Erbrecht galt im ganzen Umfang für sie, wie jeden anderen Bürger [2]). Diese Zurückführung eines Theiles des Volkes zur übrigen Volksmasse war der mächtigste und gerechteste Schlag gegen eine Institution, die den Gesetzen der Natur so mächtig widerstrebte, wie der Weisheit aller Staatspolitik. Die Anerkennung aber des sittlichsten Grundsatzes aller Glaubenslehre, dass nur der Glaube und das Gewissen die Menschen vereinen kann [3]), hätte jetzt der mächtigste Hebel sein können, eine wahre religiöse Gemeinschaft zu begründen, wie die Apostel sie gedacht und die Evangelien sie gewollt hatten. Aber in der Abstumpfung des Klosterlebens hatten Mönche und Priester diesen wahren sittlichen Halt der Lehre, die sie doch predigen sollten, verloren, und während eine grosse Zahl von Mönchen und Nonnen ins bürgerliche Leben zurückkehrten, predigte eine andere Zahl Hass und Verachtung dem Staatsgesetze, bis, die daraus entstehende blutige Empörung zu unterdrücken, auch dem Staat kein anderes Mittel übrig blieb, als die rohe Gewalt, und dem religiösen Fanatismus den politischen Fanatismus entgegenzusetzen. Dies zu thun blieb der Zeit der Législative und des Convents vorbehalten.

Die Auflösung des Kirchenbesitzes.

Die Kirche war durch die Auflösung des Klosterverbandes und die Proclamirung des obersten Grundsatzes, dass die Priester Beamte und Bürger des Staates seien, ihrer persönlichen Gewalt

1) Decret vom 29. October 1789.
2) Decret vom 28. October bis 1. November 1789 und 14. October 1790.
3) Decret vom 13—20. Februar 1790.

beraubt. Noch aber erschien sie den ersten beobachtenden und prüfenden Tagen der Revolution allmächtig und unüberwindlich in ihrem Reichthum und ihrem Besitz. Die sachliche Gewalt in ihr musste zerstört werden, um den politischen Gedanken durchzuführen, nach dessen Bewahrheitung das neunzehnte Jahrhundert noch ringt, dass der Staat ihr Herr sei. Das allein kann auch der Ausgangspunkt sein, von dem man die Arbeit der Revolution in dieser Richtung betrachtet. Es ist der allein gerechte. Kein Glaubenshass, nicht der mattherzige Gedanke der Finanznoth — denn, rief in dem Kampf Mirabeau einst, nicht um das handelt es sich, was nützlich, sondern um das, was gerecht ist — sondern allein der Gedanke, dass man die Kirche unter das allgemeine Gesetz beuge, da jede Verschiedenheit die Kraft und Macht des Staates vernichte, war der leitende Gedanke, der zur Vernichtung aller anderen Einnahmequellen der Kirche, als der der Besoldung der Kirchendiener führte und die Säcularisation der Kirchengüter endlich nach sich zog. Ein Vorwand, und „ein glücklicher Vorwand *)“ dafür war das Elend, die Noth, welche die unzähligen Rechte und Privilegien der Kirche erzeugte, die Aussaugung und der Ruin des Landes, zu dem sie beitrugen, die Schuldenlast des Staates, die man endlich mit dem Verkauf der Kirchengüter zu decken meinte. Es war ein Vorwand nur, denn ehe man die Gründe desselben bewahrheitete, war der grosse Rechtsgedanke, der in Wahrheit die Auflösung des Kirchenvermögens leitete, längst in der Form des Gesetzes anerkannt. Dass aber eine Verwirrung der Ideen und Urtheile über die Ereignisse der Revolution in dieser Richtung möglich geworden, lag in der Leidenschaft, welche der Kampf um die Durchführung eines durch seine innere Wahrheit selbst wirkenden Grundsatzes erzeugte. Die mattesten Gründe mussten oft die gerechtesten Gesetze motiviren. Und wenn einzelne Kirchenschriftsteller aus jenen zumeist die Ungerechtigkeit dieser beweisen wollen, so zeigen sie nur die Schwäche ihres eigenen Glaubens, und der Widerspruch, der darin liegt, aus einem schlechten Wort eine grosse That zu verdammen, macht aus der Vertheidigung nur eine Anklage des Unrechts, das man vertheidigt.

Abschaffung der Zehnten u. Lehenslasten.

Die Nacht des 4. August, welche nach der Proclamirung der Freiheit des Volkes durch die Abschaffung aller Privilegien und Feudallasten auch die wirthschaftliche Freiheit des Einzelnen anerkannte, vernichtete auch die Privilegien und Zehntenrechte der Kirche. Man erklärte sie zuerst nur für ablösbar, ehe man eben die Meinungen selbst über das Wesen dieser aussaugenden Lasten geklärt hatte. Wenige Tage darnach forderte Mirabeau die vollständige Auf-

*) Laurent a. a. O. S. 60.

hebung [1]). Da erhob sich zum Staunen der Constituante selbst Sièyes und protestirte gegen ein solches Gesetz. Aber ehe seine Worte noch Bedeutung erhalten konnten, erklärte der Erzbischof von Paris, „im Namen seiner Mitbrüder und aller Mitglieder des Clerus, welche der hohen Gesetzgebung angehören, die kirchlichen Zehnten in die Hände der gerechten und grossmüthigen Nation zu legen.“ Darnach ging die Gesetzgebung einen Schritt weiter und hob, von der revolutionären Bewegung des Landvolkes gedrängt, alle Zehnten gegen eine theilweise Entschädigung ihrer Besitzer aus dem Staatsschatze gänzlich auf [2]). In Verbindung mit der Vernichtung dieser Rechte der Kirche stand die Vernichtung aller Rechte und Leistungen, welche der Papst in Frankreich genoss. Die Summen, die ihm als Annaten zuflossen, die Peterspfennige, und wie alle päpstlichen Geldrechte hiessen, wurden unterdrückt, und verboten, diese in irgend einer Weise anzuerkennen und zu leisten [3]).

Die Säcularisation der Kirchengüter.

So wichtig und bedeutungsvoll auch dieser Kampf war, so verschwand er doch alsbald gegen jenen, den die Säcularisation der Kirchengüter erzeugte. Die Anregung dieser Frage ging aus der Mitte des Clerus selbst hervor. Klagend ruft ein strenggläubiger Kirchenschriftsteller aus, „dass es Talleyrand war, der Bischof von Autun, dem die Kirche von Frankreich ihre Armuth schuldet, ihr Exil, ihre Leiden, ihre Märtyrer, dass er es ist, dem sie den schmerzlichen Zustand schuldet, unter dem sie seufzt und noch lange seufzen wird, wenn Gott nicht Mitleid mit ihr hat [4]).“ In der Mitte der Constituante waren alle Meinungen über den Besitz der Kirche vertreten, wie sie noch heute vorherrschen und im ungeklärten Streite liegen. Die einen behaupteten, dass die Güter der Kirche gehören, als einer Corporation, und bewiesen damit, dass man dem einzelnen Theile nichts entziehen könne. Die anderen behaupteten, sie gehören den einzelnen Theilen und nicht dem Ganzen, und bewiesen, dass die Güter ebenso ein wahres Eigenthum seien und man sie Niemanden entziehen könne. Andere wieder sagten mit vielen alten Canonisten, dass sie Niemanden gehören, sondern res sacrae, res religiosae seien, die Gott und Niemand anderen gehören, deren Eigenthümer also die gläubigen Zwecke seien [5]). Wie die Kirchenschriftsteller alle diese Meinungen vertreten, je nachdem sie dem Beweise für das Recht der Kirche dienen, so legte die Constituante sie

1) A. C. vom 10. August 1789.
2) Decret vom 14. April 1790. Decret vom 3. Mai bis 7. November 1790.
3) Decret vom 8. August 1789.
4) Delbos a. a. O. Bd. I. S. 191, 360.
5) A. C. vom 2—14. November, 19. December 1789.

alle bei Seite und schlug den practischen Weg ein, indem sie zumeist annahm, sie gehören denen, die davon fett werden, und fand eben darin das Unrecht des Besitzes, weil, zurückkehrend auf die Absichten der Geber, darum sie nicht gegeben worden sind. Zugleich zeigte die practische Beleuchtung der Verhältnisse der Güter zu ihren Besitzern, wie all die Theorien nur leerer Schein seien, wenn es darauf ankommt, zu zeigen, wie sich das Eigenthum äussere in Erwerb, Veräusserung, Veränderung, welche Rechte immer von den einzelnen Corporationen, die das Gut besitzen, geübt werden. Und gerade in dieser Richtung hatte die Gesetzgebung und der Clerus in ihr schon den entscheidenden Rechtsspruch in dem Decret vom 29. October 1789 ausgesprochen, indem sie den Clerus nur als eine Summe öffentlicher Beamten und Bürger anerkannte. Von diesem Standpunkt aus führten Chapelier und Mirabeau den Kampf für das Recht der Nation, die Güter der Kirche einzuziehen, gegenüber Maury, dem mehr blendenden, als wahrheitsgetreuen und von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugten Vertheidiger des Kirchenbesitzes. Es handelt sich an diesem Orte nicht darum, die Frage nach dem Recht der Kirche im Allgemeinen zu entscheiden, sondern allein, ob in der geschichtlichen Entwickelung die Gesetzgebung gerecht gehandelt hat. Sie ist es ja, die alles, was besteht, am Ende in seinem Bestand festigen und rechtfertigen muss, und es ist wahrlich keine Kunst, wenn man aus diesem Entwickelungsgange die besten Glieder herausreisst, wie es selbst der wenigstens gerecht sein wollende Affre thut*); es ist keine Kunst, dann Recht und Unrecht zu vertheilen, wie man es beliebt. Die historische Gerechtigkeit aber zieht sich klar durch die Geschichte der Debatte der Constituante, und diese selbst liefert den Commentar dazu. Auf den Standpunkt der Eigenthumsfrage stellte sich Mirabeau, indem er den schon von Rousseau gelehrten, aber bei diesem, wie bei ihm selbst falschen Satz aufstellte: das Gesetz allein **constituirt** das Eigenthum. Das ist falsch dem Principe nach, denn das Gesetz ist nur die Kraft des Eigenthums, seine Bewahrheitung, seine staatliche Garantie. Es kann aber auch in dem Besitzstreit der Kirche nichts beweisen, und Abbé Maury konnte mit den Capitularien in der Hand deutlich zeigen, dass, wenn jener Grundsatz eine Waffe sein soll, die Kirche sie ebenso gebrauchen könne. Und er gebraucht diese Waffe auch und reiht an den Satz der Capitularien „quidquid ecclesia possidet, in illius ditione maneat res possessa", den Grundsatz, dass ein Eigenthum vor dem Gesetz eine Chimäre sei! Auch ihm musste Rousseau für eine Sache

*) Affre: Traité de la propriété des biens ecclésiastiques. § 1, S. 9. § 2, S. 22. § 3, S. 28 u. ff.

dienen, die er nie vertreten hätte. Das ist das Schicksal alles Falschen. Aber Maury geht nicht, wie Mirabeau, von diesem Satz aus vorwärts, um, wie dieser, zu behaupten, weil das Gesetz der Nation fehlt, welches die Ewigkeit des Besitzes anerkennt, darum besitzt die Kirche ungerecht und die Nation kann nehmen, was ihr gehört, sondern er geht von jenem Eigenthumssatze nach rückwärts und gelangt, um die Kraft des Gesetzes selbst zu rechtfertigen, zu dem fruchtbaren Satz: „Das Eigenthum aber ist die Beziehung der Sachen zu den Personen.“ Aber gerade dieser Satz hebt den obigen Satz wieder auf und macht die Bestimmungen der Capitularien nur zu vorübergehenden Rechtssätzen. Und mit den Decretalen in der Hand bewies Treilhard, dass die Kirche nur eine geistige Gemeinschaft sei und ihre Priester nur Lehrer und Beamte, zu denen, wie Thouret mahnend den Priestern zurief, „die Religion, als sie in die Gesellschaft trat, nicht sagte: Gehet, gedeihet, erwerbet, sondern predigt meine Sitten und Grundsätze. Und“, fährt er fort, „als es nöthig war, einen Unterhalt zu geben, sagte sie euch: Es ist gerecht, dass der Priester vom Altare lebe. Und wir, wir sagen euch durch eine strenge Erklärung dieses Wortes: Es ist nothwendig, dass die öffentlichen Beamten von ihren Aemtern leben. Die Religion hat euch nicht gelehrt, dass der Genuss des Grundeigenthums das Wesen der Religion, des Cultus, der Priesterschaft sei, denn kein biblischer Text sagt dies und es widerstrebt der Natur des Priesterthums *).“ Und auf diese Lehre des Evangeliums, dass der Priester nur ein Lehrer des Glaubens und in diesem die Kirche nur eine geistige Gemeinschaft und keine politische Corporation sei, hatte die Gesetzgebung der Constituante die Kirche schon zurückgeführt. Die Vergangenheit von achthundert Jahren hatte wohl die Missbräuche in der Kirchenordnung befestigt, und diese Befestigung hatten die Vertheidiger des Kirchenbesitzes wohl für sich. Aber ein Missbrauch, den die Gesellschaft in seinem geschichtlichen Gange erkennt, kann auch durch das Recht der Zeit nicht geheiligt werden. Ein Missbrauch, dem aber auch das Gesetz der Gesellschaft widerstrebt, muss vernichtet werden. Und dieses Gesetz der Gesellschaft, wie die historische Erkenntniss des Missbrauchs, hatten die Gesetzgeber der Constituante für sich, und nachdem der Clerus auf seine wahre Stellung zurückgeführt worden war, die Summe der Beamten und öffentlich Angestellten nur zu sein, war auch die Beziehung der Sachen zu den Personen wieder aufgelöst und das Eigenthum hatte seinen geschichtlichen, wie rechtlichen Eigenthümer verloren. Die Gesellschaft, der Staat, die Nation traten nach ihrem Recht in die herrenlosen Güter wieder ein. An das Grundgesetz vom 29. October 1789

*) A. C. vom 12. April 1790.

über die Personen der Kirche reihte sich vernunft- und gesetzgemäss das Gesetz vom 2. November 1789, dass die sogenannten Kirchengüter der Nation zur Disposition gestellt würden. Zahlreiche Gesetze, die nun folgen, entwickeln nur diesen allgemeinen Gedanken, und obgleich sie eigentlich nur selbstverständliche Consequenzen waren, gab ihnen die Constituante doch noch einen gesetzlichen Ausdruck, um mehr einen Beweis der Gerechtigkeit, als der Nothwendigkeit zu liefern.

Die Durchführung der Säcularisation der Kirchengüter.

Die Nation übernahm den herrenlosen Besitz und damit die Last, ihre öffentlichen Beamten selbst zu erhalten, die des Glaubens, wie der Politik, der Justiz und der Landesvertheidigung. Die Priester werden vom Staat besoldet und pensionirt [1]). Die Municipalitäten haben genaue Verzeichnisse der Priester anzulegen und den Staat in Kenntniss seiner Pflichten gegenüber den Beamten und den Bedürfnissen derselben zu erhalten [2]). Die Nation übernahm auch endlich die Schulden und Verpflichtungen der Kirche, und die Gläubiger waren angewiesen, ihre Forderungen am Kirchenbesitz vor den Staatskassen zu rechtfertigen [3]). Nur jene geistlichen Verbindungen, deren politisches Band die Gesetzgebung anerkannte, wie der Maltheser-Orden, die kirchlichen Armen- und Krankenhäuser und fromme Stiftungen, blieben von dem allgemeinen Gesetz unberührt. Sie behielten ihre Güter und die Verwaltung derselben, ja sogar das Recht der Zehnten, wo es eben bestand [4]). Das ist ein charakteristisches Zeichen für die strenge Consequenz der Gesetzgebung und ihre Gerechtigkeit. Erst in dem Augenblick, als die Législative auch diese Corporationen auflöste, hörte natürlich auch das Besitzrecht mit auf, aber gleichfalls übernahm der Staat, als er in die Rechte des Besitzers eintrat, auch die alten darauf haftenden Pflichten. Die Armenversorgung, die Gründung der Spitäler wurde Staatspflicht [5]). Andererseits freilich erschienen mit der Erregung der revolutionären Leidenschaften und des Widerstandes, den die Gesetzgebung unter den Priestern fand, da während der Gütereinziehung auch die Civilconstitution schon das Schisma in Frankreich erzeugt hatte, zahlreiche Gesetze, die weit die Grenze der Gerechtigkeit und auch jene der Klugheit überschritten. Man ergriff das vorräthige Geld und alles Gold und Silber [6]), erklärte auch jene Werthgegenstände, welche zum Gottesdienste selbst verwendet wurden, für National-

1) Decret vom 2—4. November 1789 und 13—18. November 1789. Decret vom 5—12. Februar 1790.

2) Decret vom 20—26. Mai 1790.

3) Decret vom 24. Mai 1790.

4) Decret vom 22. April 1790.

5) Decret vom 18. August 1792.

6) Decret vom 2—4. November 1789.

eigenthum und schickte sie in die Münzstätte des Staates [1]). Man machte den Anfang der Gewaltthaten des Convents, man verletzte das religiöse Gefühl der Gläubigen, und je heiliger der Gegenstand war, den man ergriff, je vertrauter er dem Gläubigen war, desto unheiliger erschien der Gesetzesact und desto gewaltthätiger jene, die ihn vollzogen. Am Ende der Thätigkeit der Constituante war nicht mehr die Rede von einer gesetzlichen Entwickelung der Besitzergreifung nach ihren natürlich vielfach verschiedenen Formen und Gestaltungen. An die Stelle des Rechts und seiner Entwickelung trat die Gewalt und ihre rohe Consequenz — der Sieg des Stärkeren. Nur ein auch für die spätere Zeit noch maassgebender Grundsatz fand seinen gesetzlichen Ausdruck. Alle Güter, Häuser und Gebäude, welche der Geistlichkeit zum Besitz verbleiben, werden von ihr als Nutzniesserin besessen, die Nation aber wird die Eigenthümerin auch dieser Güter [2]). Gerade die Gewalt, welche dem Recht folgte, wirkte ein auf die Bildung des Urtheils über die wirthschaftliche Seite der Maassregel der Einziehung der Kirchengüter.

Die Verwaltung und Verwendung der säcularisirten Güter.

Die Güter sollten so verwaltet werden, wie überhaupt die Nationalgüter. Die grössten Gütersummen wurden gleich an die verschiedenen Municipalitäten, welche den Erwerb machen konnten, abgetreten. Paris übernahm in seinem Gebiet Güterwerthe der Geistlichkeit von 400 Millionen [3]), wobei zumeist die schmählichsten Betrügereien und Gewaltthaten vorkamen, denen am Ende das Volk sich in wüthenden Kämpfen widersetzte [4]). Zu gleicher Zeit gab die Schöpfung der Assignaten, die Finanznoth des Staates, die Schwierigkeit der Verwaltung dieser ungeheuren Gütermassen Veranlassung zu den Verschleuderungen der Güter, welche diese ebenso entwertheten, wie die übrigen zum Verkauf ausgebotenen Nationalgüter. Die Speculation bemächtigte sich der Güter und ihres Verkehrs, drückte den Preis immer mehr herab, und man kann es glauben, dass in der That der Staatsnutzen ein ganz unbedeutender war, was um so fühlbarer gerade bei den Kirchengütern wurde, als ja durch die Einziehung derselben dem Staatsschatz die Erhaltung der Priester zur Last fiel. Daraus aber Beweise für die Ungerechtigkeit der Gesetzgebung überhaupt ableiten wollen [5]), oder die Nutzlosigkeit beweisen wollen, und mit Maury, der wirthschaftlich genau die Folgen der Säcularisation in einer revolutionären Zeit er-

1) Decret vom 3—27. Mai 1791 und 6—15. Mai 1791.
2) Decret vom 6—15. Mai 1791.
3) Decret vom 24. März 1790.
4) Lacretelle: Histoire de l'assemblée constituante. Bd. I. S. 323 u. ff.
5) Affre a. a. O. § 5, S. 80.

kannte und ausrief: „So oft der Staat die Güter der Kirche nahm, ist er der Narr seiner Bemühungen gewesen [1])", und darin gewissermaassen eine göttliche Strafe zu suchen, — das ist verkehrt und thöricht. Es beweist eben nichts, als dass, wenn immer die Verhältnisse und die Zeiten eine gleiche Maassregel gebieten sollten, man dieselbe besser und verständiger machen soll, um die Gerechtigkeit der Sache nicht durch die Thorheit ihrer Ausführung zu zerstören.

Die Constitution civile du clergé. So war die französische Kirche denn auch ihrer sachlichen Gewalt beraubt, aber weder dadurch, noch durch die Zerstörung der Klosterverbindungen, sondern wieder durch den obersten Grundsatz jenes Decretes vom 28. October 1789 wurde der Schlussstein der nationalen Gesetzgebung geschaffen: die neue Organisation der Kirche, welche die Geschichte als die Constitution civile du clergé verzeichnet hat. Die meisten Schriftsteller der Revolution verdammen sie im Allgemeinen, im grossen Ganzen, fast im Princip. Mir erscheint dies als Unrecht. Nur im Einzelnen überschritt die Gesetzgebung ihr Recht und übte Gewaltthat, und nur auf diesen Ueberschreitungen ruhte das Unglück, das das ganze Werk erzeugte. Aber eine neue Organisation war nöthig, und eine Organisation sogar im Geiste der Civilconstitution, da ja der alte Kirchenverband aufgelöst, die Kirche in ihrer Hierarchie als politische Gemeinschaft zerstört war. Die Kirche, wenn sie dem Staat nützen sollte, wenn sie ihrer Bestimmung genügen sollte, bedurfte eine Verwaltungsordnung. Und diese allein gab das Decret vom 12. Juli 1790 unter dem Namen der Civilconstitution. Die Constituante war dazu berechtigt, denn sie erkannte die Kirche nur im Staate an, sie sah in den Priestern nur Staatsbeamte. Sollten sie das sein, dann musste der Staat ihnen das Maass ihrer Rechte und Pflichten ausmessen, ihre Thätigkeit bestimmen. Die Kirche, als geistige Gemeinschaft aber, war auch von der Constituante anerkannt und als solche war sie dem Staat nicht unterworfen, und in der Religionsfreiheit hatte dieser selbst den Grundsatz anerkannt [2]). Aber die Civilconstitution verleugnete in einzelnen Punkten das Staatsgrundgesetz, und das war ihr Unrecht und erzeugte das Schisma, das eben dadurch selbst berechtigt wurde. Die neue Organisation der Kirche durch das Decret vom 12. Juli 1790 ging in

---

1) Delbos a. a. O. Bd. I. S. 423.

2) Das ist das Wesen der Religionsfreiheit, und weil sie durch die Eingriffe der Gesetzgebung in die geistige Gemeinschaft der Kirche verletzt wurde, darum war die Civilconstitution in einigen Punkten ebenso ungerecht und gesetzwidrig, als unklug. Die Auffassung der Religionsfreiheit zur Civilconstitution in Jäger's L'église de la France pendant la révolution Tom. II. S. 49—51 ist falsch, weil sie fanatisch ist, wie jene in Gaudry's Législation des cultes Tom. I. S. 64, weil sie nicht auf dem Gesetz ruht.

ihren einzelnen Theilen von dem Grundsatz der Herrschaft des Staates über die Kirche aus und in ihren Beweisen für die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes von den Lehren der Evangelien, der Kirchenväter und der ältesten Kirchenordnung. In ihrem ersten Grundsatz gerecht und sorgfältig, war die Constituante in ihrer Beweisführung ungerecht, denn sie wählte diese nach ihrem Bedarf, ohne den ebenso hohen Autoritäten für das Gegentheil und der geschichtlichen Entwickelung irgend ein Recht zu lassen. Die Organisirung umfasst vier wesentliche Theile, welche zugleich die vier wesentlichen Streitpunkte bildeten: Die neue Diöcesancircumscription durch die Staatsgewalt, die Wahl der Bischöfe und Pfarrer, und zwar durch die Zahl der Bürger und nicht der Gläubigen, die Unabhängigkeit der Bischöfe vom Kirchenoberhaupt, dem Papst, neben der canonischen Einsetzung durch den Metropolitan, anstatt jener durch den Papst, und endlich die Bestimmungen, welche rückwirkend die alte Gesetzgebung zerstörten.

Die neue Diöcesancircumscription.

Für die neue Diöcesancircumscription sollte die neue Landeseintheilung das Muster, der centralisirende Geist derselben auch gleich kräftig für die Kirchenordnung sein. Aus den Capitularien bewies Treilhard, als Mitglied des Comités für Kirchensachen und Berichterstatter, dass die Carolinger die Bisthümer frei und selbstständig errichtet und die Diöcesankreise bestimmt hatten *). Man führte Beweise aus der Gesetzgebung der Kaiser und zeigte, wie Valentinian, Marcianus u. A. Bisthümer aufhoben und neue errichteten, und dass die Kirchenväter den Satz lehren, dass die Ordnung der Kirche den politischen und civilen Gesetzen folgen soll. Aber die Bischöfe machten die Lehren der Kirche geltend, dass man eine Diöcese nicht zerstören kann, ohne die Gewalt eines Bischofs zu zerstören, diese aber, wie sie rein geistig und wie sie von der höchsten Kirchenautorität gegeben, nur von dieser genommen werden kann. Sie machten aber auch ihr Recht der Geschichte geltend und zeigten, dass die gallicanische Kirche immer das Gesetz Innoncenz' I. anerkannt habe, dass die staatliche Gewalt nicht das Recht habe, Bisthümer zu schaffen oder zu zerstören. Die geistliche Partei unterlag im Streit und der erste Zweifel an der Gerechtigkeit der Constitution civile du clergé war geschaffen. Jedes Departement sollte eine Diöcese bilden, welche mit jenem gleiche Ausdehnung hatte. Ueber denselben wurden 10 Erzbisthümer errichtet, deren Ausdehnung das Gesetz bestimmte. Die Bischöfe sollten mit den Districtsadministrationen die Pfarreintheilung vornehmen, so dass eine Cathedrale von 10,000 Seelen wenigstens 12—16 Pfarreien hätte. In Städten mit wenigstens 6000 Seelen bestand

*) A. C. vom 20—30. Mai 1790.

eine Pfarre. In jeder Diöcese sollte ein Seminar für die Bildung der Geistlichkeit errichtet werden. Die Pfarrer bildeten zugleich den Rath des Bischofs, mit dem er über seine Diöcese die geistliche Jurisdiction übte. Alle Kirchen und Kapellen, die ausserhalb dieser neuen Ordnung noch bestanden, wurden aufgelöst und galten als aufgehoben.

Die Wahl der Priester.

Die Besetzung der Pfarren und Bisthümer sollte durch Wahl geschehen. Die Constituante ging auch hier auf die Apostelgeschichte zurück, und selbst die Geistlichkeit war ohnmächtig, das Recht des Volkes zu leugnen. Nach der pragmatischen Sanction Carl's VII. war freilich die Wahl vom Volk auf den Clerus übergegangen und das Concordat von 1516 hatte auch dieses Recht zerstört. Aber dauernd wurde es vom Volke wieder gefordert, und selbst der Papst legte in dem gegen die Constitution erlassenen Breve vom 10. März 1791 das Hauptgewicht seiner Verurtheilung nicht auf die Wahl, sondern auf die Berufung der Juden und aller Andersgläubigen zur Wahl. Und sicher überschritt die Constituante hier, fortgerissen von den maasslos tobenden Worten Mirabeau's, die Grenze der Gerechtigkeit und Klugheit *). „Ist es denn an euch", rief der Tribun den Bischöfen entgegen, „die Wahl zu verdammen und die Religion anzurufen, nachdem der helle Tag die Finsterniss zerstört und die Intriguen zerrissen hat, durch welche ihr ins Episcopat gekommen seid, ihr, die ihr die Creaturen der elendesten Verwaltung seid, ihr, die ihr die Frucht jener erschrecklichen Ungleichheit seid, welche zu den höchsten Würden des Priesterthums jene rief, welche in Faulheit und Unwissenheit zu Grunde gingen und welche unbarmherzig die Thüren des Heiligthums für den weisen und arbeitsamen Theil der Kirchenordnung schlossen." Die Constituante siegte und bestimmte, dass die Bischöfe durch die Departementswahlversammlungen, die Pfarrer durch die Districtsversammlungen gewählt werden sollten. Um wahlfähig zu sein, musste der Bischof fünfzehn Jahre in der Diöcese als Pfarrer, der Pfarrer zehn Jahre nach der kirchlichen Weihe in einem Kirchenamt gedient haben. An den Wahlact schloss sich die neue Form der Consecration, zugleich der ernsteste Streitpunkt der Kirche gegen die Revolution, aber sicher auch der dem Princip nach wenigstens ungerechtfertigste. Der Bischof hatte sich dem Metropolitan zu präsentiren, und wenn er zum Metropolitan gewählt, dem ältesten Bischof, um auf Grund der Wahlprotocolle die canonische Confirmation zu empfangen. Der Metropolitan oder älteste Bischof sollte eine Prüfung vornehmen und erst nach dem günstigen Ausgange derselben die Confirmation ertheilen. Wenn er sie verweigerte, so musste er seine Gründe angeben, gegen welche dem Bischof der

*) A. C. vom 9—17. Januar 1790.

Appel comme d'abus als Rechtsmittel zustand. Eine besondere Bestätigung vom Papste war nicht nöthig. Diesem war blos Kenntniss zu geben, „als ein Zeichen der Einheit des Glaubens und der Verbindung der Kirche." Der gelehrte Canonist Durand de Maillane vertrat mit aller Schärfe diese Bestimmungen und bewies ihre Gerechtigkeit aus zahlreichen Sätzen der Kirchenväter und Concilien, welche alle anerkannten, dass die päpstlichen Einsetzungsbullen dem Priesterthum Wesentliches nichts gaben. Auch die Gesetze Frankreichs, selbst das Concordat Franz' I. hatte den Satz anerkannt, den die Civilconstitution wieder neu belebte und den Bossuet schon vor mehr als hundert Jahren mit aller Schärfe vertheidigt hatte. Aber die Bischöfe protestirten, und der Papst heiligte diesen Protest zumeist, denn die Wahl der Priester durch ein Volk, jedes Glaubens baar, wie das französische jener Zeit, war der tödtlichste Stoss der Hierarchie, und die Consecration, dem Erzbischof anvertraut, mit gänzlicher Ausschliessung des Papstes, die vollendete Befreiung Frankreichs von Rom. Das Gesetz aber wurde anerkannt, und das Schisma vollzog sich zumeist auf diesem Punkte desselben. Wie die Bischöfe von ihrem Metropolitan, wurden die Pfarrer von ihrem Bischofe nach vorgenommener Prüfung instituirt. Vor der canonischen Consecration hatte der Bischof ebenso, wie der Pfarrer vor der canonischen Institution, den bürgerlichen Eid zu leisten, treu der Nation, dem Gesetz, dem König und der Civilconstitution zu bleiben. Die Constituante fühlte wohl, dass die Macht der neuen Zeit viel von der Haltung des Clerus abhänge, daher wollte sie denselben durch den Eid verpflichten und stellte ihn ausserdem auch noch dauernd unter die Aufsicht der Verwaltungsbehörden *). Wer den Eid nicht leistete, war seiner Stelle verlustig und konnte als Rebell verfolgt werden. Der Clerus aber fühlte, dass, wenn er den Eid leiste, er vollständig mit der katholischen Kirche, wie sie das übrige Europa beherrscht und Frankreich beherrscht hat, breche, dass seine Kraft vernichtet, ja dass selbst sein Glaube verletzt sei. Er verlangte, um diesen Zweifel zu beschwichtigen, ein Nationalconcil, und die Constituante war unklug genug, es zu verweigern. Der widerspenstige Clerus wäre sicher auch auf dem Concil unterlegen, wie er in Wirklichkeit in den folgenden Kämpfen unterlag, denn in ihren wesentlichsten Bestimmungen war die Civilconstitution nichts anderes, als eine Umwandlung der aristocratischen Ordnung der Kirche in eine democratische. Diese aber zählte ein Heer von 13,426 Priestern im ersten Augenblick der Proclamation, welches sie anerkannte und den Eid leistete. Das war ja das Unglück der Kirche, und es war das von ihr selbst geschaffene Unglück,

Der Priestereid.

*) Decret vom 27. November bis 26. December 1790.

dass in ihrer Mitte aus dem armen, niedrigen und unwissenden, aber zahlreichen Clerus ein democratischer Körper sich gebildet hatte, der, mit gleichen Wünschen und Hoffnungen, der Kirche selbst feindlich war und den Bestrebungen der Revolution von Aussen aus der Mitte der Kirche selbst entgegenkam. Und wie die politische Aristocratie gegenüber der Gewalt des Volkes unterlag, so musste die kirchliche Aristocratie gegenüber dieser Macht unterliegen, die noch hinter sich die Gesetzgebung und die Volksmassen hatte. Das Schisma vollzog sich. Das Breve des Papstes verbot die Ablegung des Eides und befahl den Widerruf, wenn er schon geleistet. Die Constituante aber, nachdem sie gesehen hatte, wie die Priester mit der äusseren Kirchenordnung die Religion zu vermischen suchten, um die Aufregung unter den Gläubigen zu nähren, erklärte, dass sie der Religion ergeben sei und bleiben wolle, und mahnte die widerstrebenden Priester an ihre heilige Pflicht, zur Ruhe des Volkes beizutragen und den Frieden zu erhalten [1]). Achtzehn constitutionelle Bischöfe vertheidigten in einem geistvollen Werke die neue Gesetzgebung [2]) und riefen den Clerus zur Befolgung der Gesetze auf. Vergebens war der Ruf. Das Schisma wurde durch die gegenseitige Unduldsamkeit erweitert, und je grösser der Zwiespalt, desto heftiger wurden die Streiter in der gegenseitigen Verfolgung. Während in der Hauptstadt die Religion mit den Priestern verschwand, zog sich in den Provinzen durch die Revolution ein blutiger Religionskrieg hin, den erst Napoleon zu versöhnen im Stande war.

Die übrigen Bestimmungen der Civilconstitution.

Dieser Kampf wüthete längst in Frankreich, ehe die übrigen Bestimmungen der Civilconstitution in Vollziehung gesetzt werden konnten und schnell verschwanden diese selbst, als die Constituante ihr Werk beendet hatte. Ich gehe darauf nur noch ein, um den Geist genauer zu kennzeichnen, der die Gesetzgebung in einer so grossen und bedeutungsvollen Frage leitete. Die Civilconstitution wiederholte die Bestimmungen früherer Gesetze über die Gehalts- und Pensionsfähigkeit der Priester, um die Stellung derselben als Staatsbeamte desto klarer auszudrücken. Sie anerkannte den Appel comme d'abus als Rechtsmittel, um den Widerstand gegen sich zu brechen. Aber nicht das Parlament von Paris sollte der Hüter der staatlichen Freiheit sein, sondern die Districtstribunale die Appellationen wie gewöhnliche Rechtsfragen entscheiden [3]). Dadurch wurde das mögliche Widerstreben der Erzbischöfe und Bischöfe gegen einen Wahlact gebrochen, denn die

1) Instruction vom 26. Januar 1791.

2) Accord des vrais principes de l'église, de la morale et de la raison sur la constitution civile du clergé 1791.

3) Decret vom 24. November 1790.

Wähler waren ja wieder Richter über die Kräftigkeit ihrer Wahl. Zahlreiche andere Gesetze, deren ich schon gedachte, setzten noch tief eingreifender die Verhältnisse von Staat und Kirche fest, als die Civilconstitution. Die Kirche wurde dadurch aus dem gesammten bürgerlichen Leben hinausgedrängt und vor allen die Gleichheit der Bürger in hochwichtigen und practischen Lebensfragen anerkannt. Die Verzeichnung des Civilstandes, der Geburts- und Sterbefälle, wurde eine Pflicht der Gemeindebeamten und die Kirche hatte nichts mehr dabei zu thun. Bürgerliche Gesetze ordneten das Vormundschaftswesen und die Errichtung der Testamente, und indem beide nun der kirchlichen Einwirkung entzogen wurden, traten sie als hohe individuelle Interessen in die Verwaltungsaufgabe des Staates. Die Ehe endlich wurde auf ihren reinen und ursprünglichen Charakter zurückgeführt, zu einem bürgerlichen Institut erhoben, dem die Kirche wohl ihren Segen, aber kein Recht und keine Kraft ertheilen könne. Diese Errungenschaften der Revolution hat keine Zeit mehr Frankreich verkümmern können. In diesem Geiste endlich, der alle diese Gesetze und die Civilconstitution durchzieht, war die Thätigkeit der Constituante eine Reaction gegen die letzten drei Jahrhunderte und eine Rückkehr zumeist auf die pragmatische Sanction Carl's VII. Mirabeau wollte demselben einen entschiedenen Ausdruck geben und verlangte geradezu eine Verdammung der Vergangenheit, welche das Concordat Franz' I. und somit das Unheil Frankreichs geschaffen. Die Constituante verwarf seine Adresse, denn sie wollte die Kirche in den Lastern der Vergangenheit reformiren, nicht diese selbst für die Erinnerung vernichten, da ja mit ihr zumeist durch kirchliche Würdenträger der geistige Ruhm Frankreichs verknüpft war.

Die Revolution der Kirche durch den Convent und das Directorium.

Die Nothwendigkeit des Religionskrieges in der französischen Revolution.

Der Staat, der eine Reformation der äusseren Kirchenordnung versucht, wird immer, wenn diese den Sonderinteressen der herrschenden Kirche widerspricht, in den Religionsstreit gedrängt. Jede herrschende Kirche trägt das Bewusstsein der Ungerechtigkeit ihrer Herrschaft in sich, weil jede Glaubenslehre den Grundsatz der freien Ergebung in Gott enthält, die anerkannte Herrschaft einer Kirche aber diesen Grundsatz leugnet. Daher kann es eine herrschende Kirche nur in einem unfreien Staate geben, oder in einem der Kirche selbst unterworfenen Staat. Eine herrschende Kirche ist daher der nothwendige Bundesgenosse der absoluten Staatsgewalt. Das Volk, das die absolute

Staatsgewalt zertrümmert, hat damit auch den Anfang mit der Zerstörung der herrschenden Kirche gemacht. Aber dies erkennend, nimmt jede um die Herrschaft ringende Kirche im Laufe der Zeit den Absolutismus der Staatsgewalt als Glaubenssatz in sich auf, wie sie für sich selbst aus der Einheit des Glaubens, d. i. der Herrschaft der Kirche, einen Satz der Religion zu machen weis. Und wie jede herrschende Kirche eine Vertheidigerin des Absolutismus der Staatsgewalt ist, so neigt sich nur dieser immer zur Anerkennung einer herrschenden Kirche hin. Und darum erscheint bei Revolutionen absoluter Staaten jedesmal das Streben nach einer Kirchenreformation, und unter den geforderten Freiheiten findet die Religionsfreiheit immer zuerst ihren Ausdruck, weil sie der erste Bruch mit der Herrschaft einer Kirche und der Schützerin des Absolutismus ist. Da aber ist es fast bei allen Reformationen, welche diese äussere Herrschaft einer Kirche zu brechen suchen, die herrschende Kirche selbst, welche das eigentliche Gebiet des Streites verlässt, denn sie fühlt ihre Ohnmacht daselbst, und ihn auf jenes des Glaubens drängt, denn sie kann sich hier unnahbar wähnen. Erschrecken die politischen Gewalten vor dieser nur trügerischen Wehr, lassen sich die Völker dadurch täuschen, dann siegt die Kirche oder sie opfert von ihrer Herrschaft eben nur so viel, als sie eben will.. Durchschauen die politischen Gewalten aber die Täuschung, dann werden sie immer und vollkommen siegen. Selten aber wird die Erkenntniss eine allgemeine sein, da Verstand und Bildung verschieden vertheilt sind, und aus jeder Kirchenreformation wird ein Glaubenskrieg, d. h. ein Krieg, der unter dem trügerischen Schein, für den Glauben geführt zu werden, von den Feinden der geistigen Freiheit doch nur für die Herrschaft der geistigen Unfreiheit, für eine äussere Kirchenherrschaft geführt wird. Am Anfang eines solchen Kampfes ist selten das Ende sowohl für die Kirche, als für die Religion vorauszusehen.

Die Religionsparteien der Législative. Das war der geistige Gang in der Reformation der Kirche durch die Constituante bis zur Berufung der Législative. Die Constituante hatte den Muth, dem trügerischen Geschrei der Bischöfe: „Ihr zerstört die Religion", ihre Glaubenstreue entgegenzusetzen und von ihrer versuchten Kirchenordnung keine Gefahr für die Religion zu fürchten. Die Kirche aber hielt fest an ihrem Trug und drängte ihr Jammergeschrei um die zerstörte Religion in die Massen des unwissenden Volkes, das an den Grenzen des Reichs in der That zum wüthenden Kampf sich erhob. „Wir triumphiren!" rief der Abbé Maury. „Man greift die Kirche an, und das ist, als ob man eine Pfeife an einem Pulverfass anzündet"*). Als die Législative in der Mitte des Volkes diese

*) Réimp. de l'anc. Mon. vom 18. März 1791.

unnatürliche Reaction gegen die Bestrebungen der Constituante sah und im Lauf ihrer Thätigkeit erkannte, dass sie die Revolution in allen ihren Schöpfungen bedrohte, erzeugte sich in ihrer Mitte ebenso, wie in der Mitte des Volkes, eine doppelte Bewegung gegen die kirchlichen Ereignisse. Die eine drang im Gebiete der äusseren Kirchenorganisation vor, die andere wollte endlich in das des Glaubens selbst eindringen. Die erste leitete die Politik, weil sie die Revolution und ihre Früchte bedroht sah, die zweite der Hass gegen die Kirche. Die erste führte zur gänzlichen Vernichtung der äusseren Kirchenerscheinung, die zweite zur furchtbarsten Entartung der Glaubensfreiheit. Die erste aber ging dauernd der zweiten vorher. Bemüht und verpflichtet, die Kirche in ihrem blutigen Widerstand zu brechen, vernichtete man sie nach und nach in ihrer ganzen äusseren Erscheinung, und als man alles Mögliche gethan, und dennoch nicht siegreich war, zerstörte man sie in ihren Lehren und versuchte, an die Stelle ihrer Religion eine neue Religion zu setzen.

Gänzliche Auflösung des äusseren Kirchenverbandes.

Die Législative löste alsbald nach ihrem Zusammentritt alle jene Orden und kirchlichen Gemeinschaften auf, welche die Constituante noch erhalten hatte, wie die Orden für Kranken- und Armenpflege, für Unterricht und Erziehung u. dergl. [1]). Endlich zog sie auch die Güter des Maltheserordens ein, als des letzten Restes einer Gemeinschaft mit theilweisem kirchlichen Charakter [2]). Der Eid auf die Constitution und die Civilordnung des Clerus wurde jetzt mit Gewalt erzwungen, und wer denselben verweigerte, seines Gehaltes, seiner Pension und endlich auch seiner Freiheit verlustig erklärt [3]). Das war das Signal zum Kampf der politischen Gewalten gegen die kirchlichen Beamten. Man verfolgte die Priester bis an die Stufen des Altars, und wer nicht flüchtete, wurde deportirt und über die Grenze geschafft. Theils aus Ueberzeugung, theils aus Furcht leistete der niedrige Clerus, mit Ausnahme jenes der Bretagne, zumeist den Eid. Je willfähriger man einen Theil desselben fand, desto gewaltthätiger wurde man gegen die Widerstrebenden. Zahlreiche Kirchen und Kapellen wurden zerstört, die bestehenden alles Schmuckes, endlich auch der heiligen Gegenstände beraubt, und alles, was an Gold und Silber in denselben vorgefunden, wurde auf Befehl der Gesetzgebung an die Münzstätten des Reichs abgeliefert [4]). Der Convent endlich schmolz die Glocken ein, verweigerte jede Duldsamkeit gegen eine

1) Decret vom 18. August 1792.
2) Decret vom 19. September 1792.
3) Decret vom 29. November 1791 und 27. Mai 1792.
4) Decret vom 4. September 1792 und 10. September 1792.

öffentliche Religionsübung, liess zuletzt die Kirchen und Kapellen schliessen und verbot den Gemeinden, irgend ein Gebäude zur Religionsübung den Gläubigen zu übergeben. Auf des Expriesters Cambon's Antrag cassirte er die Gesetzgebung der Constituante über den Civilstand der Priester. Er anerkannte keine religiösen Beamten, keine religiösen Verrichtungen, verweigerte die Besoldung der Priester auf Grund ihres Kirchenamtes und die ehemals bewilligten Pensionen, und anerkannte, als Zeichen der vollständigen Gleichheit der Priester mit den übrigen Bürgern, die zuerst in der Verwirrung willkürlich geschlossene Ehe derselben, die jetzt ein Staatsrecht wurde. Die Kirche in ihrer äusseren Organisation war vollständig vernichtet. Die Religion sollte Sache des Individuums sein, der Staat war vollkommen losgelöst von jeder Verpflichtung, die Religionsfreiheit wurde in Beziehung auf die äussere Organisation der Kirche der Ausdruck der vollständigen Gleichgiltigkeit des Staates. Es ist eine interessante Erscheinung in der Geschichte, denn es ist das einzige Mal, dass dieser Grundsatz allen Religionen gegenüber von einem europäischen Staate verkündigt wurde. Amerika hat diesen grossen Grundsatz mit seiner Freiheit anerkannt und mit ihr durch alle Kämpfe bis in die Gegenwart sieg- und segensreich erhalten. Frankreich vermochte es nicht, denn die Gewaltsamkeit, mit der es ihn durchführen wollte, und der furchtbare Widerstand, den es erfuhr, drängte die Staatsgewalt von dem Gebiet der äusseren Kirchenordnung in das des Glaubens selbst. Man wollte endlich den Glauben vernichten, um die Macht der Kirche im Volke zu zerstören. Aber in dem Augenblick, in dem man dies wollte, erkannte man, dass der Staat ohne sittliche Basis nicht bestehen könne, und die Religionsfreiheit wurde auf diesem Gebiete der Ausdruck des Götzendienstes.

Die Herstellung einer politischen Religion: Der Convent.

Schon unter der Constituante hatte diese Bewegung einige Bedeutung erlangt. Man wollte eine neue Religion schaffen, um mit der katholischen Kirche leichter brechen zu können und aus dem Staat selbst heraus eine mit diesem harmonirende Kirche zu gründen. Jede Section von Paris sollte Projecte einsenden. Man wollte das alte und neue Testament abschaffen und aus dem Talmud, dem Coran, den Lehren Luther's und Calvin's eine neue Bibel machen. Die heiligen Bilder sollten durch die Bilder der modernen Helden ersetzt werden, in den Kirchen sollten Caffeehäuser und Büffets errichtet werden, damit mit der Erbauung sich die gesellige Unterhaltung verbinde. Ein Comite wurde sogar gebildet, um die Prüfung der Wahl eines Patriarchen von Frankreich vorzunehmen, und die versuchsweise vorgenommene Wahl erhob Mirabeau auf den Patriarchenstuhl *). So unbedeutend diese

*) Eine Schrift aus der Imprimerie du patriarche de la France im ersten Jahre der neuen Religion. 1790.

Verkehrtheit auch gewesen, so trägt sie doch den Charakter, der unter der Conventsherrschaft die Religionsbewegung ausfüllte, den einer rein politischen Religion. Erst unter der Législative entfaltete sich dieser Geist mit grösserer Macht und gelangte endlich in dem Cultus der Vernunft zum vollendeten Ausdruck. Ich habe bei der Darstellung der Religionsfreiheit darauf schon hingewiesen [1]). Wie hier im Götzendienst, so ist auch in der Naturreligion, die Robespierre demselben entgegensetzte, derselbe Grundgedanke der leitende Faden. Er findet weiter seinen Ausdruck in der Herstellung einer neuen Zeitordnung, der neuen Festtage und der Art und Weise, wie dieselben gefeiert werden sollten. Der Staat mit seinem Leben sollte mit der Kirche und ihrem Glauben in eins verschmolzen werden. Der Staat selbst sollte auch die Kirche sein. Erst unter dem Directorium machte sich durch die Theophilanthropie eine Reaction gegen diesen Geist geltend, und gerade darin liegt die Bedeutung derselben für die äussere Kirchenordnung.

Die Reaction gegen die politische Religion. Das Directorium.

Die Theophilanthropie war es, die aus der Religion wieder eine Sache der individuellen Freiheit machen wollte, die, abgelöst vom Staat und der Politik, in der persönlichen Frömmigkeit ihre nährende Quelle finden sollte. Darum verlangte der edle Larévellière-Lépaux die Gestattung einer Privatreligionsfeier und die Herstellung eines einfachen Cultus, für den man keine Priester bedürfe und der darum auch keine Gefahr für den Staat haben werde. Mit diesem Streben nach der individuellen Freiheit in der Religion schuf man von neuem die staatliche Duldsamkeit. In 32,214 Kirchspielen wurden die katholischen Kirchen wieder eröffnet und tausende von Gemeinden forderten die Gestattung der religiösen Feierlichkeit [2]). Das Directorium duldete die Rückkehr der Priester, und so mächtig war die Hoffnung der Kirche, in Frankreich wieder zur Herrschaft zu gelangen, dass der Papst „an seine sehr geliebten Söhne in Christo, die Bürgerdirectoren der französischen Republik", schon Unterhändler zur Abschliessung eines Concordats sandte und je nach der Verständigung, die man in Paris erziele, in der Form von Breven päpstliche Schreiben in Bereitschaft hielt, das eine mit, das andere ohne den apostolischen Segen [3]). Aber die Zeit war noch nicht so weit gediehen, um einer Kirche wieder von der Höhe der Gesetzgebung eine öffentliche Anerkennung zu zollen. Die religiöse Duldsamkeit musste auf diese erst vorbereiten. In dieser Vorbereitung aber schuf die Zeit wieder einen neuen und bedeutungs-

1) Siehe auch meine Schrift: Anacharsis Clootz.
2) Grégoire: Essai historique sur les libertés de l'église gallicane. S. 225.
3) Grégoire: Essai a. a. O. S. 223.

vollen Grundsatz, der der Schlussstein der Bewegung des Kampfes zwischen Staat und Kirche vor Napoleon ist. Es ist die Schöpfung und Entwickelung des Satzes, dass der Staat der Religion nur beaufsichtigend gegenübertreten könne. Die Religionsfreiheit kann ihre Ausdehnung in einem geordneten Staate nicht bis zum Götzendienst finden, sondern hat ihre Grenze im staatlichen Recht der Polizei. Ich habe an einem anderen Orte auf die Bestimmungen dieser Gesetzgebung schon hingewiesen. Hier ist nur zu bemerken, dass die Kirche unter dem Directorium keine ausgesprochene und sichere Organisation, keine staatliche Anerkennung fand, sondern dass sie in dem Begriff der Religionsfreiheit allein das Recht ihres Bestandes hatte und dass der Staat seine Stellung zu jeder äusseren Kirchenordnung durch seine Polizeigewalt geordnet sah. Dieser Fortschritt der Aufklärung, wenn ihn Napoleon organisch entwickelt hätte, würde Frankreich in seiner sittlichen Gestaltung höher gehoben haben, als es alsbald die Zeit zeigte, welche mit dem Concordat von 1801 die Reaction gegen Aufklärung und geistige Freiheit heiligte.

Die Restauration der Kirche durch Napoleon.

Die gallicanischen Freiheiten.

Die Resultate der Revolution. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Zwei Grundsätze hatten sich in den Wirren des Schismas und der politischen Revolution für das Bewusstsein Aller ebenso, wie für die Gesetzgebung sicher begründet. Die Gesetze des Staates anerkennen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und sie ordnen den religiösen Cultus, so weit er zu einer äusseren und öffentlichen Darstellung kommt. Unter dem Schutz dieser beiden Grundsätze predigten die katholischen Priester, lehrten die protestantischen Prediger und waren die Tempel der Juden wieder eröffnet worden. Innerhalb dieser Grundsätze waren die Anhänger jedes Bekenntnisses vollkommen gleich. Die Freiheit und politische Gleichheit hatte vom Beginn der Revolution an schon längst jene Schranken niedergerissen, welche die Bürger auf Grund ihres Bekenntnisses im gesellschaftlichen und öffentlichen Leben getrennt hatten. Aber Frankreich war ein katholischer Staat, und die Kämpfe in der Vendée hatten gezeigt, wie fest das französische Volk mit den Lehren des römisch-katholischen Cultus verwachsen war. Die grosse geistige Gemeinschaft, welche innerhalb desselben das französische Volk repräsentirte, musste nach einer äusseren Ordnung drängen, und wenn die Gesetzgebung sie nicht vorsorgend selbst gebildet hätte, so würde sie sicher, wie vor Jahrhunderten, durch Zeit und Gewohnheit

sich wieder entwickelt haben. Schon unter dem Directorium zeigte sich dieser Process. Die Gläubigen hatten sich um ihre Kirche geschaart, die Kirchen der niedrigen Religionslehrer an jene eines höheren Kirchenfürsten sich wieder angeschlossen, und innerhalb dieser frei sich bildenden Ordnung war auch wieder eine rechtliche Anerkennung derselben gefunden worden. Es war dies die Lehre der gallicanischen Freiheiten. Das alte historische Recht behauptete seine Ansprüche. Und in dem Augenblick, in dem innerhalb des Verfassungsgrundsatzes der Religionsfreiheit ein religiöses Bekenntniss eine sichere Organisation entwickelte, musste denselben Process auch jedes andere Bekenntniss durchmachen, denn neben dem Organischen kann das Unorganische, neben dem Geordneten das Ungeordnete nicht bestehen, wenn der Friede des Verschiedenartigen nicht dauernd gefährdet werden soll.

Das Gesetz als Maass der Kirchenordnung.

Das Gesetz ist im Staate die Organisation des Friedens. Dies erkannt zu haben, war die Bedeutung Napoleon's auch im Gebiet der Religion und des Glaubens. Das Gesetz aber ist im Staate auch die Erhaltung der Freiheit. Und dies war die Kraft der Schöpfungen Napoleon's auch im Gebiet der Religions- und Gewissensfreiheit. Der grosse Gesetzgebungsact, welcher in diesem Gebiete der Entartung der Freiheit, wie sie der Convent zeigte, eine Schranke, und der Gefahr der Gleichgiltigkeit, wie sie das Directorium in sich trug, vorbeugen sollte, war das Concordat Napoleon's mit Pius VII. vom Jahre IX. und die organischen Artikel vom 18. Germinal an X. Kein neues Recht sollte damit geschaffen, sondern der historische Faden der geistigen Gestaltung Frankreichs, den die Revolution zerrissen hatte, wieder aufgenommen werden und das zukünftige Recht in seinem Bestande sichern. Und das war die Kraft Napoleon's auch für die Zukunft, die von seiner mächtigen Hand nicht mehr geleitet werden konnte. Und in dieser historischen Gestaltung ist das Concordat nichts, als die Wiederbelebung der gallicanischen Freiheiten. Wir werden die Bestimmungen derselben im Folgenden bei der Darstellung der Schöpfungen des Concordats immer wieder ins Leben treten sehen. Erst im Jahre 1810 anerkannte ausdrücklich ein Gesetz, „dass das Edict Ludwig's XIV. über die Declaration des französischen Clerus, die Kirchengewalt betreffend, gegeben im März 1682 und durch die Parlamente eingetragen am 28. März 1682, als Grundgesetz des Reiches anerkannt sein sollte *)." Die gallicanischen Freiheiten aber sind nichts anderes, als die rechtliche Anerkennung des Verhältnisses von Staat und Kirche und des Rechtes beider, sowohl als selbstständiger Gemeinschaften, als in Beziehung zu einander innerhalb dieses Verhältnisses. Das Concordat Napoleon's

*) Decret vom 25. Februar 1810.

und die organischen Artikel sollten die Wiederbelebung derselben [1]) sein, und sie wären es auch vollständig geworden, wenn in der Geschichte des Concordats nicht ganz andere Factoren gewirkt hätten, als jene einer freien Kirchengemeinschaft, wie eben die gallicanischen Freiheiten sie schaffen wollte.

Napoleon und die katholische Kirche.

Schon auf seinen ersten Kriegs- und Siegeszug durch Italien hatte Napoleon den flüchtigen französischen Priestern Schutz und Sicherheit auf dem eroberten Gebiete zugesichert und grossmüthig für ihre Bedürfnisse gesorgt [2]). Als er mit der Constitution vom Jahre VIII. in die Leitung der Staatsgeschäfte trat, übte er die weitgreifendste Duldung und konnte schon, ehe er noch das Concordat abschloss, für einen Wiederhersteller des Glaubens und der Religion gelten. Er wusste, dass die Religion eine Macht sei, und wollte sie als solche auch benutzen. Doch nur zur Duldung fühlte er sich damals stark genug. Erst die Schlacht von Marengo, auf deren Entscheidung ganz Europa mit banger Spannung hinblickte und deren Sieg den Sieger wie ein Wunder emporhob, gab ihm die Macht, alles zu thun, was er wollte. Seinen Willen hatte er wenige Tage vor dieser Schlacht, am 5. Juni 1800, dem versammelten Clerus von Mailand verkündet. „Meine feste Absicht ist es, die christliche und römisch-katholische Religion in ihrem ganzen Umfange wiederherzustellen, so dass sie öffentlich geübt werden könne und in dieser öffentlichen Uebung jene volle ausgedehnte und unverletzliche Freiheit geniesse, welche sie in jener Epoche besass, als ich das erste Mal in dieses glückliche Land trat. Ueberzeugt, dass es die Religion allein ist, welche ein wahres Glück in einer geordneten Gesellschaft nähren und **die Grundfesten eines guten Gouvernements befestigen kann,** versichere ich, dass ich sie beschützen und vertheidigen werde, zu allen Zeiten und durch alle Mittel.“ Was er den italienischen Bischöfen verkündete, war zugleich eine Proclamation für Frankreich. Und alsbald nach dem Siege von Marengo und dem darnach erfolgten Frieden von Amiens überreichten Portalis, der eigentliche geistige Schöpfer des Concordats, Regnier und Regnault de Saint Jean d'Angelie dasselbe der Gesetzgebung. Und in seiner grossen Darstellung der Grundsätze des Concordats [3]) weht der Geist Napoleon's und enthüllt den Kern der Hoffnungen und Absichten der Regierung. Für diese aber war das Concordat nur ein Mittel der Politik und der Befestigung der Herrschaft. Die Gesellschaft, so entwickelt diese Grundsätze Portalis, bedarf der Religion, als eines Nothankers ihrer zeitlichen

1) Portalis im Corps législatif vom 15. Germinal an X. Disc. Concord. S. 113.
2) Proclamation vom 15. Februar 1797 (27. Pluviôse an V.).
3) Corps législatif vom 5. April 1802 (15. Germinal an X.).

Unvollkommenheit. Die Gesetze sind die Leiterinnen gewisser Handlungen, die Religion die Leiterin alles Handelns. Der Staat bedarf ihrer und er bedarf ihrer als ein Gebot, da die Menge immer mehr an dem hängt, was man ihr befiehlt, als was man ihr beweist. So kann der Staat eine Religion anerkennen. Bei dieser Anerkennung aber muss er seine allein berechtigte Gewalt so wahren, dass jene in ihrer äusseren Erscheinung immer von ihm abhängt. Er muss ihr Schützer, ihr Gesetzgeber sein. Er muss ihre Diener und Lehrer wählen und in der Ausübung ihres Amtes beaufsichtigen können. Gerade in dieser Richtung der katholischen Kirche sich zuwendend, die diese Grundsätze durch ihr Papstthum zu bedrohen scheint, erklärt er, in diesem gerade mehr eine Formfrage zu sehen, denn eine Gefahr. Die Gouvernements der katholischen Nationen ziehen die Autorität eines entfernten Kirchenfürsten vor, dessen Stimme nur schwach wiederhallt und der selbst das grösste Interesse daran hat, sich die Neigung jener Mächte zu erhalten, von deren Schutz ja seine eigene Existenz abhängt. Und endlich ruft er geradezu aus: „Wie haben sich die Eroberer, die ihre Eroberung befestigen und erhalten wollten, verhalten? Sie haben dem besiegten Volke ihre Priester gelassen, ihre Altäre und ihren Cultus. Und das ist die Weisheit, die uns nach der Revolution auch leiten muss, denn sie ist nichts anderes, als eine Eroberung.“

Die Concordatspolitik. Die organischen Artikel.

Das war der Kern der Napoleonischen Schöpfung. Die Religion sollte ein Behelf der Politik sein, und nur so weit sie dieses sein konnte, sollte sie zur Herrschaft gebracht werden. Den Staat sollte sie stützen, und sie musste ihn so anerkennen, wie ihn Napoleon dachte: als absolute Einheit. „Die Einheit der öffentlichen Macht und ihre Allgemeinheit“, erklärte später Portalis [1]), „sind eine nothwendige Consequenz der Unabhängigkeit des Staates. Die öffentliche Macht muss sich selbst genügen, sie ist Nichts, wenn sie nicht Alles ist. Die Diener der Kirche dürfen nie die Anmaassung haben, sie theilen oder begrenzen zu wollen.“ Es war natürlich, dass die Kirche diesem Geiste widerstreben werde, so lange sie es vermochte. Aber eben, weil Napoleon in der Religion und der Kirche nur ein politisches Werkzeug erkannte, war es ebenso sicher, dass er seinen Geist zur Durchführung bringen werde, um welchen Preis es auch sei. Er drohte der Kirche, er setzte ihr nur kurze Frist zur Ueberlegung, und als er sie gebeugt hatte, versuchte er selbst das Concordat zu fälschen [2]). Die Kirche fügte sich endlich der ihr gegenüberstehenden weltlichen

1) Corps législatif vom 15. Juli 1801 (26. Messidor an IX.).

2) Gonsalvi: Mémoires par Crétineau-Joly S. 364, und Grégoire a. a. O. S. 227—229.

Gewalt, und indem sie sich fügte, hatte auch sie nicht den Gedanken, der Religion zu dienen, sondern den allein, sich mit der weltlichen Gewalt gegen den dieser, wie ihr drohenden gemeinschaftlichen Feind zu verbinden und den Widerstand der Beherrschten für alle Zeit zu brechen. Und daher ist jeder Schritt im Werden des Concordats in Lug und Trug eingehüllt, jetzt gefährdet durch eine ungerechte Forderung der einen oder anderen Gewalt, dann gesichert durch einen Compromiss, der beiden die grössten Vortheile verspricht, aber jedem nur, wenn er es versteht, den anderen zu täuschen. Die organischen Artikel sind der deutlichste Beweis dieses Kampfes. Sie waren, nachdem das Concordat die Staatsgewalt als frei und selbstständig und die Kirche in ihr, nicht über und nicht neben ihr anerkannt, ein rein gesetzgebrischer Act und bedurften keiner Zustimmung der päpstlichen Gewalt. Dennoch aber suchte ihnen die weltliche Gewalt auch einen kirchlichen Charakter vor der öffentlichen Meinung zu geben. Man gab, obgleich erst ein Jahr später, als das Concordat abgefasst war, ihnen dasselbe Datum mit diesem und publicirte sie mit demselben, um das Volk glauben zu machen, die verschiedenen Parteien hätten sie anerkannt. Man bedurfte dieses Truges, um jene Bestimmungen, die das Concordat gefährdeten, mit gleicher Kraft auszurüsten, die dieses selbst genoss. Der Papst protestirte laut dagegen, aber vergebens. Er schwieg endlich, weil man mit der Zerstörung des ganzen Gebäudes drohte, das man so mühsam errichtet hatte. Erst 1810 kam eine Revision der Artikel zu Stande, und erst 1814 erfolgte die Aufhebung derselben, so weit sie den Kirchengesetzen widerstrebten.

Die Bedeutung des Concordats und seine Folgen.

Aber gerade diese Kämpfe kennzeichneten den Geist der Gesetzgebung und schufen alle ihre Gefahren, die grösser für den Staat waren, der allmächtig in ihr erschien, als für die Kirche, die dadurch gebeugt werden sollte. Das Concordat war für Frankreich nothwendig. Der französische Staat war ein katholischer, da die Mehrheit seines Volkes dem katholischen Glaubensbekenntnisse anhing. In diesem Bekenntniss bedurfte das Volk einer gesetzlichen Ordnung. Aber es hätte genügt, wenn diese Ordnung innerhalb des Verfassungsgrundsatzes der Religionsfreiheit wäre hergestellt worden, innerhalb dessen ja auch die übrigen vom Staat anerkannten Glaubensbekenntnisse sich bewegten. So weit das Concordat diese Grenze überschritt, war es gefährlich, und war es zumeist für die Staatsgewalt, weil es dieser Rechte gab, die, wie vorsichtig auch geübt, doch in das Recht der Religionsfreiheit eingriffen. Darum war das Concordat, wenn gleich so weit religiös, als es dem grössten Theil der Nation seine Religion wieder sicherte, doch irreligiös, weil es die weltliche Gewalt inmitten der Glaubenssätze als eine mehr berechtigte Macht eindrängte, als

Unvollkommenheit. Die Gesetze sind die Leiterinnen gewisser Handlungen, die Religion die Leiterin alles Handelns. Der Staat bedarf ihrer und er bedarf ihrer als ein Gebot, da die Menge immer mehr an dem hängt, was man ihr befiehlt, als was man ihr beweist. So kann der Staat eine Religion anerkennen. Bei dieser Anerkennung aber muss er seine allein berechtigte Gewalt so wahren, dass jene in ihrer äusseren Erscheinung immer von ihm abhängt. Er muss ihr Schützer, ihr Gesetzgeber sein. Er muss ihre Diener und Lehrer wählen und in der Ausübung ihres Amtes beaufsichtigen können. Gerade in dieser Richtung der katholischen Kirche sich zuwendend, die diese Grundsätze durch ihr Papstthum zu bedrohen scheint, erklärt er, in diesem gerade mehr eine Formfrage zu sehen, denn eine Gefahr. Die Gouvernements der katholischen Nationen ziehen die Autorität eines entfernten Kirchenfürsten vor, dessen Stimme nur schwach wiederhallt und der selbst das grösste Interesse daran hat, sich die Neigung jener Mächte zu erhalten, von deren Schutz ja seine eigene Existenz abhängt. Und endlich ruft er geradezu aus: „Wie haben sich die Eroberer, die ihre Eroberung befestigen und erhalten wollten, verhalten? Sie haben dem besiegten Volke ihre Priester gelassen, ihre Altäre und ihren Cultus. Und das ist die Weisheit, die uns nach der Revolution auch leiten muss, denn sie ist nichts anderes, als eine Eroberung."

Die Concordatspolitik. Die organischen Artikel.

Das war der Kern der Napoleonischen Schöpfung. Die Religion sollte ein Behelf der Politik sein, und nur so weit sie dieses sein konnte, sollte sie zur Herrschaft gebracht werden. Den Staat sollte sie stützen, und sie musste ihn so anerkennen, wie ihn Napoleon dachte: als absolute Einheit. „Die Einheit der öffentlichen Macht und ihre Allgemeinheit", erklärte später Portalis [1]), „sind eine nothwendige Consequenz der Unabhängigkeit des Staates. Die öffentliche Macht muss sich selbst genügen, sie ist Nichts, wenn sie nicht Alles ist. Die Diener der Kirche dürfen nie die Anmaassung haben, sie theilen oder begrenzen zu wollen." Es war natürlich, dass die Kirche diesem Geiste widerstreben werde, so lange sie es vermochte. Aber eben, weil Napoleon in der Religion und der Kirche nur ein politisches Werkzeug erkannte, war es ebenso sicher, dass er seinen Geist zur Durchführung bringen werde, um welchen Preis es auch sei. Er drohte der Kirche, er setzte ihr nur kurze Frist zur Ueberlegung, und als er sie gebeugt hatte, versuchte er selbst das Concordat zu fälschen [2]). Die Kirche fügte sich endlich der ihr gegenüberstehenden weltlichen

1) Corps législatif vom 15. Juli 1801 (26. Messidor an IX.).

2) Gonsalvi: Mémoires par Crétineau-Joly S. 364, und Grégoire a. a. O. S. 227—229.

Er wurde der Tyrann der Kirche, wie des Staates. Was war natürlicher, als dass ihn jene endlich so hasste, wie dieser, und ebenso geheim gegen ihn arbeitete. Was aber war auch natürlicher, als dass der Papst seine Gewalt über die Herzen der Priester steigen sah, je mehr diese die weltliche Gewalt zu Sclaven beugen wollte. Der staatlich geknechtete Priester neigt sich der ausserhalb des Staates stehenden Gewalt huldigend zu, weil er mit ihr selbst der ihn lästigen Macht entschlüpft. Die gallicanischen Freiheiten wieder anerkennen, die staatliche Gewalt zur Schützerin derselben erheben und in der äusseren Kirchenordnung, der katholischen Kirche, wie jeder anderen gegenüber, sie organisiren, das wäre das Werk gewesen, das Napoleon zum segenbringenden Reformator für Cultus und geistige Freiheit gemacht hätte. So aber war er mit seinem Concordat nichts, als eine Nachahmung der Bestrebungen des gewöhnlichsten Absolutismus der Vergangenheit, und er war darin viel niedriger, als dieser, weil er eben seiner Zeit und ihrer Aufklärung gerade entgegengesetzt war. Der Glanz des französischen Clerus ist seither gänzlich erloschen; Frankreich hat sein Pfaffenthum, wie die übrigen katholischen Länder, und dass es dasselbe hat, das war das Resultat des Concordats. Es giebt keine gallicanische Freiheit mehr in Frankreich, denn der Geist, der sie geschaffen, ist todt, kein Bossuet, kein Fénélon und Massillon wurde mehr geboren, nur mit den Namen prunkt in schwankenden Zeiten noch die Geschichte.

Die moderne französische Kirche.

Die absolute Staatsgewalt u. die Kirchenordnung.

Die Verfasser des Concordats trugen alle einen streng dogmatischen Geist in sich. Sie wollten die katholische Kirche ganz und ohne jede Aenderung hergestellt wissen und glaubten sie ohne diese Bedingung nicht möglich. Nur einen Gedanken hielten sie fest, den Gedanken, dessen Repräsentant eben Napoleon war, den der absoluten Staatsgewalt. Wäre Napoleon nicht gewesen, so wäre sicher der Staat in dem Process der Aussöhnung mit der Kirche unterlegen, wie dies auch stets der Fall war, wenn geistig schwache und politisch unwissende Menschen den Thron inne hatten. Die Staatsgewalt also bewahrte ihre unantastbare Stellung und der Satz der gallicanischen Freiheiten: „Die Kirche ist im Staate und nicht dieser in der Kirche", fand in dem Concordat seine Erneuerung und war in einer Richtung der Leitfaden der Gesetzgebung für die Stellung der modernen Kirche. Die Revolution hatte hier ihren Sieg bewahrt. Aber die Kirche erschien doch in diesem Staate durch die gesetzliche Anerkennung zweier Grundsätze als eine besondere Macht und wurde dadurch dem Gedanken der Staatseinheit widerstrebend, ebenso wie sie im engsten Kreis ihrer Gesetzgebung

die Grundlage derselben, die Religionsfreiheit, aufhob. Die beiden Grundsätze waren die Anerkennung eines fremden Souveräns, der mit seiner höchsten geistigen Autorität den Charakter eines zeitlichen Souveräns vereinte [1]), und die Anerkennung des Grundsatzes, dass die katholische Religion die Religion der immensen Mehrheit des französischen Volkes sei [2]). Diese beiden Grundsätze bildeten in anderer Richtung die Führer der modernen Kirchengesetzgebung und lösten den Satz politischer Weisheit, dass die Religion eine Sache des Individuums sei, in dem der Staat sie schirmen und schützen soll, wieder auf. Die Revolution hatte hier ihren Sieg wieder verloren.

Die Grundsätze des Concordats.

Die beiden Grundsätze nun, der Staat als absolute einheitliche und gleiche Gewalt und die Kirche in den beiden Sätzen dennoch in dieser Gewalt als besondere Körperschaft anerkannt, bilden die beiden Gruppen der Gesetzgebung, welche die moderne Kirchenordnung charakterisiren. Die eine umfasst die Ordnung und die Verhältnisse des Staats zur Kirche, oder der Kirche eben im Staate. Die andere umfasst die Summe der Grundsätze, welche eben die Kirche selbst als besondere Macht organisiren.

Die Executivgewalt des Staates und die Kirche.

Der Staat tritt der Kirche, wie jeder anderen Gemeinschaft, als allgemeine und höchste Gewalt, als gesetzgebende Gewalt und als Executiv- und verwaltende Gewalt gegenüber. In erster Richtung nahm das Concordat den Grundsatz der Declaration von 1682 auf: Das Kirchenoberhaupt und die Kirche selbst haben nur Gewalt empfangen in geistlichen Sachen, und keineswegs über zeitliche und bürgerliche Dinge [3]). Das Staatsoberhaupt ist somit absoluter Herr der Kirche gegenüber in allen zeitlichen Dingen, kann nicht entsetzt und in seiner Gewalt von ihr nicht beeinflusst werden. Die wichtigste Folge dieses Grundsatzes war die Behauptung der Errungenschaft der Revolution, dass die Ehe ein rein bürgerliches Institut sei. Eine religiöse Ceremonie kann nur folgen, wenn vor der bürgerlichen Autorität die Ehe geschlossen worden ist [4]). Der Kirche war weiter verboten, sich in öffentliche Geschäfte zu mischen, die Gesetze des Landes zu besprechen, in Hirtenbriefen oder anderer Form öffentliche Acte zu critisiren oder censiren, oder selbst in religiösen Dingen, in Betracht der absoluten Staatsgewalt, mit fremden Fürsten, selbst mit dem Papst, zu verkehren, ohne besondere Erlaubniss der Staatsgewalt [5]). Das Staatsoberhaupt, endlich auch als Oberhaupt der nationalen Kirche

1) Gesetz vom 8. April 1802 (18. Germinal an X.) Art. 6 u. 24.
2) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 1.
3) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 6 u. 24.
4) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 54 u. Code pénal Art. 199 u. 200.
5) Code pénal Art. 201—203, 204—206, 207—208.

anerkannt, ernennt die Kirchenfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, welcher Ernennung erst die canonische Institution nachfolgt [1]). Endlich fand dieses Verhältniss in dem Gesetz vom 17. Februar 1810, welches eine Revision des Concordats einschloss, einen festen Ausdruck durch den Satz, dass keine fremde Souveränität eine geistige Autorität im Innern Frankreichs üben könne [2]).

Die Gesetzgebungsgewalt des Staates und die Kirche.

Auch in zweiter Richtung, den Staat als Gesetzgeber betrachtet, anerkannte das Concordat seine absolute Macht, wie ehemals die gallicanischen Freiheiten. Keine Bulle, Breve, Rescript, oder wie immer ein päpstlicher Befehl heissen mag, selbst wenn er nur an Private geht, kann empfangen, publicirt, executirt oder gedruckt werden, ohne ausdrückliche Erlaubniss der Regierung [3]). Ohne diese Erlaubniss darf kein Legat, Vicar oder päpstlicher Commissar eine kirchliche Function auf französischem Boden üben [4]). Selbst die Decrete der Synoden oder allgemeinen Concilien können in Frankreich nicht veröffentlicht werden, ohne in ihrer Form durch die Regierung geprüft zu werden, ob sie den Gesetzen, Rechten und Freiheiten Frankreichs gemäss sind [5]). „Denn", erörterte Portalis, „der Papst ist, wie alle Menschen, den Schwächen des menschlichen Geschlechts unterworfen, er kann getäuscht werden und sich selbst täuschen ... und auch die allgemeinen Concilien sind davon nicht ausgenommen, obgleich die Katholiken diese als unfehlbar anerkennen [6])."

Der Appel comme d'abus.

Für die Sicherheit dieser Staatsgewalt belebte Napoleon die alte Institution des Appel comme d'abus wieder. Die Constituante hatte den historischen Gang dieses Institutes unterbrochen. Die Bezirksgerichte waren competent in allen Fragen der Verletzung der Constitution civile du clergé. Napoleon aber, in richtiger Erkenntniss dessen, dass die Grenzen beider Gewalten dauernd nur durch das Gesetz aufrecht erhalten werden könnten, belebte das Institut wieder in seiner alten Form und Bedeutung. Als Fälle des Missbrauches der kirchlichen Gewalt gelten Verstösse gegen das öffentliche Recht und die Gesetze des Reichs, nicht blos gegen die Strafgesetze, welche besondere Verbrechen der Geistlichkeit aufzählen [7]), sondern gegen Cultusgesetze, die organischen Artikel und andere bürgerliche Anordnungen, Verletzungen

1) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 17—18.

2) Decret vom 17. Februar 1810. Art. 12.

3) Pithou et Dupuy: Libertés de l'église gallicane. Art. 94 u. 99. und Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 1.

4) Pithou et Dupuy a. a. O. Art. 11, 12, 45, 46, 53, 59 u. 60 und Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 2.

5) Gesetz vom 10. Germinal an X. Art. 3.

6) Portalis: Concordat S. 159 u. 169.

7) Code pénal Art. 199, 200, 201—208.

der in Frankreich geltenden Canones. Am wichtigsten aber erscheint das Institut des Appels in den Schlussbestimmungen des Gesetzes, welche auch zu den meisten Recursen Veranlassung gaben [1]. Darnach kann ein Abus stattfinden, wenn durch irgend eine öffentliche Handlung der Geistlichkeit bei der Ausübung des Cultus die Ehre der Bürger verletzt, ihr Gewissen beunruhigt, sie unterdrückt oder beleidigt, oder ein öffentliches Aergerniss gegeben wird [2]. Dadurch erst wurde das Institut wieder auf jene Höhe der Bedeutung emporgehoben, welche es historisch errungen und aus der die Constituante es herausgedrängt hatte. Demgemäss entzog Napoleon auch den gewöhnlichen Tribunalen die Competenz, über den Abus zu entscheiden und, bestimmt, zwischen den beiden hohen Gewalten, Staat und Kirche, zu stehen, sollte auch jenes Institut wieder die Entscheidung derselben haben, das die Gesammtheit der Staatsthätigkeit repräsentirt — der Staatsrath [3]. Das Verfahren wurde somit, durch die Behörde bedingt, ein administratives, also geheim, ohne Plaidoyer, ohne Kostenverurtheilung und ohne „fol abus". So wichtig für die Staatsgewalt die Wiederbelebung dieses Instituts war, ebenso gefährlich war und wird seine wirkliche Anwendung sein. Nur mit grösster Vorsicht darf es der Staat gebrauchen. Vor jedem anderen Tribunal hätte die Oeffentlichkeit herrschen müssen, welche der Religion sowohl, als der weltlichen Gewalt nur schaden konnte. Zeit und Ort muss erwogen, nichts so delicat behandelt werden, als jene Fragen, welche mit dem Gewissen in Verbindung stehen. Andererseits aber wird oft zwischen dem Priester und der weltlichen Behörde entschieden werden müssen, und gerade dafür war es weise, die Anwendung des ganzen Institutes dem Staatsrath, als der über den Parteien in jeder Richtung stehenden Autorität, anzuvertrauen [4]. Portalis vertheidigte diese Bestimmungen gegen die Meinung des Clerus, dass der Appel ungerecht wäre, weil die weltliche Gewalt nicht in geistlichen Dingen entscheiden könne. „Man braucht aber weder Priester, noch Theologe zu sein, um festzustellen, ob eine Bulle, ein Canon, ein Breve in den gewöhnlichen Formen erlassen worden, ob sie besondere Clauseln enthält oder neue Bestimmungen, die nicht gerade heterodox, aber doch entgegengesetzt den Gesetzen des Reiches sind. Muss man Doctor der Sorbonne sein, um die Thatsachen zu prüfen, welche die Worte eines Priesters bei Uebung seines Dienstes veranlassen, und darin den Charakter einer Drohung, einer

1) Dalloz: Rép. Bd. XIV. S. 787, 788 u. 790.
2) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 6.
3) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 7 u. 8.
4) Trolley a. a. O. Bd. V. S. 217 u. ff.

öffentlichen Beleidigung oder der Ruhestörung zu erkennen[1]?" Und gerade auf dieser Höhe, zu der empor das Concordat ein in dem Bewusstsein des Volkes festgewurzeltes Institut wieder emporhob, wurde es auch wieder der strenge und unparteiische Richter zwischen den Gewalten, welche, verschieden ihrer Natur nach, dennoch vereinigt innerhalb der Grenzen eines Reiches wirken und schaffen sollten. Frankreich wahrt dieses Institut als einen goldenen Faden in seiner Gesetzgebung, und alle katholischen Länder, wenn sie ohnmächtig sind, es sich zu erwerben, können Frankreich doch darum beneiden.

Die Oberaufsicht des Staates über die Kirche.

Der Staat erscheint endlich in dritter Richtung als Verwaltungsoberhaupt, und die Kirche muss sich seinen Gesetzen fügen. Der verfassungsmässig festgestellte Grundsatz, die Religionsfreiheit, zeichnet von vornherein nach dieser Richtung die Aufgabe der Gesetzgebung. Der Staat erscheint einerseits in der Kirche selbst, um ihre Ordnung zu bestimmen und seinen Frieden, Ruhe und Sicherheit dadurch zu erhalten. Kein National- oder Metropolitanconcil, keine Diöcesansynode oder berathende Kirchenversammlung darf statthaben ohne Bewilligung der Regierung. Kein fremder Priester darf in Frankreich ohne diese einen Kirchendienst üben. Niemand kann von einem Bischof durch die Weihe dazu berufen werden, der das zweiundzwanzigste Jahr nicht erreicht hat[2]. Andererseits aber erscheint der Staat mit gleichem Beruf und gleicher Gewalt zwischen der Kirche und den übrigen Gläubigen anderer Religionen, welche er anerkennt. Keine öffentliche Ceremonie des katholischen Cultus darf ausserhalb der Kirchengebäude gefeiert werden in Orten, wo noch andere Religionen geübt werden. Kein Priester darf sich erlauben, direct oder indirect Andersgläubige zu schmähen, zu beschuldigen oder anzugreifen. Niemand darf überhaupt irgend eine Vorschrift geben, welche der durch die Gesetze bestimmten Uebung des katholischen Cultus zuwider ist[3]. Und in den Grenzen dieser allgemeinen Bestimmungen setzt das Concordat und die organischen Artikel die Rechte und Pflichten der Priester fest, „denn", erklärte Portalis, „wie die religiösen Institutionen niemals dem öffentlichen Glück gleichgiltig sein können, wie sie das grösste Gut und das grösste Uebel schaffen können, so müssen die Staaten ein für alle Mal wissen, an was sie sich halten können bei jenen Institutionen, welche vielleicht nützlich, aber auch gefährlich der Politik sein können ... Der Staat ist bedroht, wenn ohne sein Wissen Regeln aufgestellt oder

1) Portalis: De l'usage et de l'abus de l'esprit philosophique. S. CI und Rap. vom 23. September 1803.

2) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 4, 19 u. 32.

3) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 45, 52, 53 u. 70.

verändert werden können, wenn er den Formen und Institutionen jenes Gouvernements fremd bleiben soll, das die Aufgabe hat, die Seelen zu regieren [1]).“ So wahrte sich die Staatsgewalt ihre Macht und ihr Ansehen. So erschien sie als Gesetzgeberin, Richterin und Polizei in der Kirche, und bestimmte nach ihren Grenzen, die sie sich selbst zog, jene der Kirche, innerhalb deren sie sich entfalten könne. Die Staatsgewalt in ihrer vollsten Anerkennung wurde so auch die Basis, auf der die eigentliche Kirchenordnung des modernen Frankreichs errichtet wurde und innerhalb deren jedes einzelne Institut derselben nach Rechten und Pflichten bestimmt wurde und seine Lebenskraft fand. Denn „die Kirche hat eine andere Macht und nichts mit der des Staates gemein, und nur Unwissenheit, Ehrgeiz, Fanatismus und eine falsche Dialectik haben diese einfachen Wahrheiten entstellt [2]).“

Die neue Kirchenordnung.

Auch für die neue Kircheneintheilung wollte Napoleon an die Vergangenheit seinen Plan anknüpfen und mit den Bestimmungen des Concordats auf die gallicanischen Freiheiten zurückkehren. Die Basis der neuen Kirchenordnung sollte die politische Landeseintheilung sein und der römische Stuhl in Verbindung mit dem Gouvernement sie vornehmen [3]). Sie sollte nach den organischen Artikeln in Bisthümer, Pfarreien und Neben- oder Hilfskirchen zerfallen. In jedem Bezirk eines Friedensrichters sollte wenigstens eine Pfarrei errichtet werden. Der Bischof bestimmt mit dem Präfect die Zahl und Ausdehnung der Hilfskirchen, doch können diese Bestimmungen nur mit Genehmigung des Gouvernements in Execution gesetzt werden [4]). Die gesammten Pfarreien werden unter 50 bischöfliche Diöcesen vereinigt und diese wieder nach 10 Erzbisthümern vertheilt, welche ihren Sitz zu Paris, Malines, Besançon, Lyon, Aix, Toulouse, Bordeaux, Bourges, Tours und Rouen haben sollen [5]). Die Bischöfe und Erzbischöfe können mit Genehmigung des Gouvernements innerhalb ihrer Diöcesen besondere Capitel errichten. Auch die Zahl und die Wahl der Priester, welche diese Capitel bilden sollen, ist von der Genehmigung des Gouvernements abhängig. Die Metropolitan- oder bischöflichen Capitel haben bei jeder Erledigung eines Bischofssitzes dem Gouvernement Nachricht zu geben von der Erledigung und den Maassregeln, welche sie dafür getroffen

1) Portalis: Sitzung vom 15. Germinal an X.

2) Portalis: Concordat a. a. O. S. 113 u. ff.

3) Concordat vom 15. Juli 1801 (26. Messidor an IX.) Art. 2.

4) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 60—61, und Gérando a. a. O. Bd. II. S. 11 u. ff.

5) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 58.

haben. Keine Neuerung darf während einer Erledigung eines Bischofssitzes vorgenommen werden [1]). In jedem Erzbisthum soll unter dem Namen eines Seminars ein Erziehungshaus für den Clerus angelegt werden. Ausserdem können Bischöfe und Erzbischöfe solche Seminare nur mit Bewilligung des Gouverneurs in ihren Diöcesen einrichten. Die Organisation derselben muss der Bestätigung des Gouvernements unterworfen werden [2]).

Die Ordnung des Clerus.

Innerhalb dieser äusseren Grenzen sollte nun auch ein neuer Clerus wieder eingeführt werden und nach den Formen, welche das Concordat und die organischen Artikel bestimmten. Gerade diese Bestimmungen waren der Gegenstand der heftigsten Meinungskämpfe. Das Gouvernement behielt sich das ausschliessliche Recht vor, die Erzbisthümer und Bisthümer nach den von ihm selbst festgesetzten Bestimmungen zu besetzen, nach welcher Besetzung erst die päpstliche Einsetzung angesucht werden konnte. Aber das Gouvernement ist bei diesen Ernennungen an eine Frist gebunden, während der Papst in Betreff der canonischen Einsetzung, freilich ungerechterweise, unbeschränkt ist. Nach dieser Einsetzung hat der Bischof den Eid der Treue in die Hände des ersten Consuls abzulegen [3]). In dem Breve Tam multa vom 15. August 1802 forderte der Papst alle Bischöfe auf, ihren Sitzen zu entsagen und der neuen Einsetzung gewärtig zu sein. Von den alten 135 Bischöfen waren 51 gestorben, 45 folgten dem Rath des Papstes, 36 verweigerten den Gehorsam. Es waren jene, die flüchtig in England unter dem Einfluss der Bourbonen lebten [4]). Ohne Rücksicht aber darauf, führte Napoleon die neue Besetzung durch und Caprera installirte die Bischöfe, als päpstlicher Legat, nach der Erlaubniss des Breve vom 29. November 1801. Der Bischof, ernannt und eingesetzt, ist an seine Diöcese gebunden und darf dieselbe nur mit Erlaubniss der Regierung verlassen. Zur Unterstützung seines Dienstes stehen ihm zwei Generalvicare, die er aus den Priestern seiner Diöcese ernennt, zur Seite. Jeder Bischof ernennt die Pfarrer seiner Diöcese und diese haben in die Hände des Préfets den Dienst- und Treueeid zu leisten. In ihren kirchlichen Diensten sind sie nur vom Bischof abhängig und seiner Aufsicht unterworfen, doch kann er sie erst installiren, wenn die Regierung die Wahl gebilligt hat [5]). Bischöfe und Erzbischöfe können zu ihren Namen den Titel Citoyen oder Monsieur

1) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 11, 35—38.

2) Gesetz vom 23. Ventôse an XII. Art. 1, und Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 11, 23—25.

3) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 16—18.

4) Portalis: Concordat a. a. O. S. 51.

5) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 19—26, 29-33 u. 48.

hinzufügen. Alle anderen Titel und Auszeichnungen sollen verboten bleiben. Das Kaiserreich hob stillschweigend diese Bestimmung des Concordats wieder auf und machte unter seinen ergebenen Priestern Edelleute aller Art, wie unter seinem Militär und Beamten. Die Ordensgelübde blieben bei dieser neuen Ordnung des Clerus unberücksichtigt und die Klosterverbindungen untersagt, ausgenommen jene, welche sich dem Unterricht und der Krankenpflege widmeten [1]).

Die Priesterehe.

Eine schwierige Frage aber blieb dem Gouvernement in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Priester zu entscheiden, jene der Priesterehe. In seinem Bericht über die organischen Artikel griff Portalis sie auf und führte sie auch zu einem endgiltigen Abschluss. Zu strenger Jurist, um jene in der Zeit der Revolution durch die Macht des Staates geschlossenen Ehen als nichtig zu erklären, anerkannte er die Resultate der Vergangenheit, denn selbst die Kirchengesetze, sagte er, sehen in der Ehe kein zwingendes Hinderniss für den Kirchendienst, sondern stellen nur ein Verbot auf. Die civilen und politischen Gesetze müssen sie daher anerkennen. Aber zu strenger Katholik wieder, um auch für die Zukunft Verhältnisse zu nähren, welche die Kirche verbietet, will Portalis die Kraft der alten Sitte wieder anerkennen. Die bürgerliche Autorität soll in Zukunft ihren Beistand bei einer Priesterehe verweigern. Freilich wird, wenn sie dennoch geschlossen werden sollte, der Effect durch die bürgerlichen Gesetze anerkannt werden müssen. Aus diesen Grundsätzen bildete sich die erste Theorie über die Priesterehe. Sie war menschlich und gerecht gegen die Geschichte. Die Kirche kann den Priestern die Uebung ihres Dienstes untersagen, wenn sie dem Verbot der Ehe nicht nachkommen. Der Priester selbst kann seiner Weihe entsagen und ein einfacher Bürger werden, wenn er eine Ehe eingeht. Diese Auffassung ruhte noch auf dem Grundsatz des Code civil, der die Ehescheidung als zulässig erklärte. Als aber das Gesetz über die Ehescheidung einfach die Unmöglichkeit derselben erklärte [2]), wurde auch die individuelle Freiheit wieder gebeugt unter den Respect vor der natürlichen und religiösen Ordnung und dem Nutzen der Familien. Auch auf die Auffassung der Priesterehe wirkte dies zurück, und man erkannte in der priesterlichen Weihe ein unübersteigliches Ehehinderniss. Der Cassationshof anerkannte die Verbote der Canones als bürgerliche Gesetze, und die Zeit des neunzehnten Jahrhunderts brach abermals mit einem Grundsatz, den die Worte der Apostel geheiligt und die Sittlichkeit und Menschlichkeit geboten hätten, für alle Zeiten anzuerkennen [3]).

1) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 11. Gérando a. a. O. Bd. II. S. 19 u. ff.
2) Gesetz vom 8. Mai 1816.
3) Laferrière: Essai a. a. O. Bd. II. S. 406 u. ff.

Die Uebung des katholischen Cultus.

Für die Uebung der Rechte und Pflichten der Priester, als Lehrer der Religion, sollte der Grundsatz der Religionsfreiheit gelten, wie ihn das Concordat selbst ausgedrückt hatte. Die katholische Religion kann frei in Frankreich geübt werden, ihr Cultus ist öffentlich und nur den Polizeigesetzen unterworfen, welche für die öffentliche Ruhe zu sorgen haben [1]). Der Kirchendienst soll in den dazu bestimmten Kirchen und Kapellen gefeiert werden. Hauskapellen und Privatoratorien können ohne ausdrückliche Erlaubniss des Gouvernements nicht errichtet werden. Die Kirchen eines Cultus können nur von diesem benutzt und geweiht werden. Die Kirchenglocken wurden wieder eingeführt, doch sollte der Bischof mit dem Präfect die Art ihrer Verwendung genau bestimmen. Die Kirche kann über religiöse Acte ihre Register führen, doch können diese in keiner Weise mehr als die gesetzlichen öffentlichen Acte ergänzend oder ersetzend betrachtet werden. In ihren Acten und Aufzeichnungen soll die Kirche aber an den Staatskalender gebunden sein [2]). Dieser anerkannte keine Feste und Festtage, und erst durch das Indult des Papstes vom 9. April 1802, welches mit Erlaubniss des Gouvernements [3]) veröffentlicht wurde, wurden vier allgemeine kirchliche Feiertage wieder eingeführt: Die Geburt Jesu, die Himmelfahrt Jesu, Empfängniss der Jungfrau und das Fest aller Heiligen.

Der Kirchenbesitz.

Nachdem das Concordat so die persönliche Stellung des Clerus neu geschaffen, dem Cultus selbst die leitenden Grundsätze wieder gegeben, in allen Fragen aber mit der kirchlichen Uebung die weltliche Gewalt verbunden hatte, blieb noch eine Frage zur Entscheidung übrig, deren Wirkung bis in die neueste Zeit Gegenstand des Zweifels und des Streites gewesen ist. Es war die Frage nach dem kirchlichen Hab und Gut, dem Besitz und Besitzrecht der Kirche. Das Concordat sprach darüber zwei allgemeine Grundsätze aus. Der Papst, „glücklich allein über den Frieden und die Herstellung der katholischen Kirche" versprach für sich und seine Nachfolger, dass nie die Erwerber der Kirchengüter in irgend einer Art gestört werden sollten. Das Gouvernement dagegen sichert den Bischöfen und Pfarrern einen genügenden Gehalt zu und gestattet den französischen Bürgern, zu Gunsten der Kirche Stiftungen zu machen [4]). Dadurch also wurde der Kirche kein Besitzrecht mehr zugesprochen, dagegen dem katholischen Cultus die Erhaltung der Priester von Seiten des Staates garantirt, was übrigens

1) Concordat Art. 1.
2) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 45—56.
3) Arrêté vom 19. April 1802.
4) Concordat Art. 13 u. 15.

selbstverständlich, da die Priester nur als Staatsdiener anerkannt wurden [1]). Die unbeweglichen Güter, welche von der Kirche kraft des Amtes in Besitz genommen werden, treten mit diesem in ihren Besitz, aber nicht in ihr Eigenthum. Die Erhaltung dieser Güter bleibt daher eine Last der Gemeinden, als Eigenthümer, und nicht der Nutzniesser [2]). Nach diesen Bestimmungen war über das blosse Besitzrecht der Kirche an diesen Sachen gar kein Zweifel, und erst nach der Julirevolution erregte die Disposition des Staates über den demolirten erzbischöflichen Palast in Paris einen Streit zwischen Staat und Kirche, welcher endlich auch gegen die Kirche nach langen Verhandlungen entschieden wurde [3]). Dennoch trat bald eine Aenderung in diesen Verhältnissen ein. Die Bischöfe erhielten ein selbstständiges Recht, für die Verwaltung beweglicher Sachen besondere Fabriken anzulegen [4]). Sie hatten nach dem Gesetz über die Kirchenfabriken für alles den Cultus Betreffende zu sorgen, und nur dann, wenn das Vermögen nicht ausreichte, den bestimmten Zwecken zu genügen, konnten die Gemeindebürger zu besondern Leistungen herbeigezogen werden [5]). Trotz dieser Verrückung des Grundprincips muss doch auch für heute noch behauptet werden, dass das gesammte Besitzrecht der Kirche sich auf ein Nutzniessungsrecht an den dem Kirchenamt zugewiesenen Gütern beschränkt. Das Eigenthum an allen diesen Gütern ist ein öffentliches, departementales und communales.

Die protestantischen Glaubensgemeinschaften.

Die Stellung der Protestanten war in dem Jahrhundert vor der Revolution eine äusserst traurige. Sie waren aller öffentlichen Rechte verlustig, sie konnten weder Richter, noch Advocaten, weder Aerzte, noch Pächter oder Kaufleute sein, selbst das niedrigste Gewerbe nicht treiben. Dennoch aber wurden sie zu den Lasten der katholischen Kirche herbeigezogen und selbst als sogenannte Neubekehrte noch einem langwährenden staatlichen und gesellschaftlichen Druck unterworfen. Es ist ein trauriges Zeichen für die Rohheit des sogenannten philosophischen Jahrhunderts, dass Voltaire noch mit Entsetzen von den Calvinisten in seiner Geschichte Ludwig's XIV. spricht, Montesquieu die verkehr-

Die Stellung der Protestanten im alten Frankreich.

1) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 64—67.

2) Arrêté vom 8. April 1803 (18. Germinal an XI.) und 16. Juli 1803.

3) Affre: Traité a. a. O. § 4, S. 109 u. ff.

4) Arrêté vom 8. Floréal an XI.

5) Decret vom 30. December 1809.

testen Dinge über den politischen Charakter der Religionsbekenntnisse ausspricht, und selbst ein Turgot am Vorabend der Revolution nichts mehr für die Freiheit der Protestanten zu fordern wagt, als besondere Sterbe-, Ehe- und Todtenregister. Unter Ludwig XV. wurden noch an 3000 Personen auf Grund ihres Glaubens zur Galeere verurtheilt [1]. Hinrichtungen auf Grund des Glaubens werden noch unter Ludwig XVI. verzeichnet, und er selbst beschwor bei seiner Thronbesteigung noch „die Ausrottung der Ketzer" [2]). Der Justizmord des Calas erschütterte die Herzen, Menschenfreunde, wie Malesherbes, Turgot, Portalis, Condorcet, erhoben ihre Stimmen für die „Emancipation der Protestanten", aber sie erreichten doch nichts mehr, als jenes gerühmte Gnadenedict Ludwig's XVI. vom Jahre 1787, das den Protestanten erlaubte, ihre Geburten, Heirathen und Sterbefälle anzuzeigen. Erst die Revolution that das Uebrige.

Die Protestanten u. die Revolution.

Es ist nicht zu leugnen, dass diese den Protestantismus mit Vorliebe behandelte. Der Grundsatz der Religionsfreiheit berief die Protestanten zum Genuss aller Rechte der französischen Bürger. In ihrem Besitz sollte die protestantische Kirche unverletzt erhalten und derselbe nicht in die Nationalgüter einbezogen werden [3]). Bald aber änderte die politische Haltung der Protestanten die Lage derselben. Als Constitutionelle waren sie dem königlichen Absolutismus gegenüber getreten, als Föderalisten bekämpften sie den Convent und wurden Opfer der Schreckensherrschaft. Der Convent beraubte endlich auch sie ihres kirchlichen Besitzes [4]) und stellte die protestantische Kirche in ihrem weiteren Geschick der katholischen gleich. Sie verschwindet in der folgenden Revolution, wie diese, bis die Zeit Napoleon's mit der allgemeinen Reformation auch eine neue protestantische Kirchenordnung herstellte. Dass in Mitte der Revolution so viele Protestanten unter den Führern derselben hervorragen, ein Rabaut St. Étienne, ein Barnave, ein Boissy d'Anglas als Protestanten an die Spitze der Ereignisse traten, fast alle Protestanten mit Begeisterung der Revolution anhingen, lag keineswegs in den Glaubenslehren der protestantischen Kirche, — denn religiös hatten und haben die Protestanten, wie Katholiken und Juden, ihre Pietisten, Mucker und Jesuiten, — sondern es lag allein in der Zeit selbst, welche einem Theil des Volkes seine politische und rechtliche Wiedergeburt verhiess und wirklich erzeugte. Ein hoch aufgeklärter Priester der Revolution stellte zuerst den Grundsatz der Duldsamkeit und Gleich-

1) Aignon: De l'état des protestants en France. S. 37.

2) Die protestantische Kirche Frankreichs von 1787—1846, von Dr. C. L. Gieseler herausgegeben, Bd. I. S. 23.

3) Decret vom 1—10. December 1790. Notice sur les fondations administratives par le séminaire protestant du Strassbourg. 1854. Part. II.

4) Decret vom 8. März 1793.

berechtigung auf, und das Princip, mit dem man die Andersgläubigen im selben Staat zur friedlichen Gemeinschaft vereinen könne. „Sicher halte ich", schreibt Grégoire, „die Juden, Protestanten und Theophilanthropen auf einem Irrwege, aber als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft haben sie ebenso viel Rechte, als ich, einen Tempel zu bauen und ihn öffentlich zu besuchen. Jede politische Gesetzgebung soll in Betracht der verschiedenen religiösen Gesellschaften sich in die Worte zusammenfassen lassen: Hindern, dass man sie stört und dass sie stören [1])."

Napoleon's protestantische Kirchenordnung.

Napoleon belebte nun diesen Grundsatz zum Theil in den organischen Artikeln zum Concordat und in seiner bürgerlichen Gesetzgebung. Die reformirte Kirche und die Augsburger Confession wurden als vollständig berechtigte Kirchen anerkannt und traten als solche zur Staatsgewalt in dasselbe Verhältniss, wie die katholische Kirche. Keine dogmatische oder doctrinale Entscheidung, kein Formular unter dem Titel einer Confession oder einem anderen Titel kann in Frankreich veröffentlicht oder Gegenstand des Unterrichts werden, ohne besondere Bewilligung des Gouvernements für die Veröffentlichung oder Bekanntmachung. Niemand kann in der protestantischen Kirche eine kirchliche Function üben, ohne Franzose zu sein. Die Kirche und ihre Beamten können in keiner Beziehung unter eine fremde Macht oder Autorität sich stellen, oder von ihr abhängig werden. Der Appel comme d'abus ist auch gegen die protestantische Kirche zulässig und der Staatsrath die richtende Behörde in Streitigkeiten der Religionsdiener, der weltlichen Behörden und Gläubigen. Die kirchlichen Beamten sind Staatsdiener und werden vom Staat besoldet. Die protestantische Kirche ist fähig, wie die katholische, Stiftungen zu empfangen, doch, wie diese, mit Bewilligung der Regierung und unter deren Verwaltung. Für die Heranbildung der protestantischen Geistlichkeit werden Academien und Seminare gebildet, deren Lehrer vom Gouvernement, zuerst vom ersten Consul, ernannt werden. Die Verwaltung dieser Institute wird vom Gouvernement bestimmt. Nur aus diesen Schulen kann die protestantische Geistlichkeit hervorgehen [2]). Die protestantischen Priester sind, wie die katholischen, von der Vormundschaftspflicht befreit [3]) und von der Jury ausgeschlossen [4]). Man zählte in Frankreich im Jahre 1807 63 Consistorialkirchen mit 521 Pfarreien; 127 reformirte Kirchen und 19 Bethäuser mit 651 Pfarren [5]).

1) Grégoire: Mémoires Bd. II. S. 7.
2) Gesetz vom 18. Germinal an X. Tit. I., II. und III. Art. 1—14.
3) Code civile Art. 427.
4) Code d'inst. crim. Art. 384.
5) Die protestantische Kirche Frankreichs a. a. O. Bd. I. S. 96.

Die innere Organisation der reformirten Kirche.

In ihrer besonderen Ordnung wird die reformirte Kirche von Pastoren, Localsynoden und Synoden verwaltet. Auf je 6000 Seelen wird eine Consistorialkirche gerechnet und fünf derselben bilden das Arrondissement einer Synode. Keine Kirche soll von einem Departement in ein anderes sich erstrecken. Das Consistorium einer Kirche besteht aus dem Pastor und nach der Wichtigkeit der Kirche aus sechs bis zwölf Notablen, die aus der Zahl der höchstbesteuerten Bürger der Gemeinde gewählt werden. Das Consistorium überwacht die Kirchendisciplin, die Güter und Almosen. Der Pastor ist der Präsident desselben, der älteste Notable führt das Secretariat. Die Sitzungen werden an bestimmten Tagen gehalten. Ausserordentliche Sitzungen bedürfen der Bewilligung des Maires oder Souspréfets. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte des Consistoriums nach dem Alter aus. Der Pastor ist lebenslänglich in seine Würde eingesetzt und kann nur durch Erkenntniss des Gouvernements entsetzt werden. Das Consistorium wählt ihn und präsentirt ihn dem ersten Consul zur Einsetzung, nach der er dem Préfet den Eid der Treue leistet. Eine Synode wird durch den Zusammentritt der Pastoren und je eines Notabeln jeder Kirche gebildet. Sie überwacht den Cultus, den Unterricht und die Kirchengeschäfte, und hat darüber an den Staatsrath im Voraus zu berichten, ehe sie die Gegenstände in Verhandlung zieht. Eine Synode kann nur mit Bewilligung des Gouvernements zusammentreten und wird vom Préfet oder Souspréfet assistirt *).

Die innere Ordnung der Augsburgischen Confession.

Die Augsburgische Confession wird durch Pastoren, Localconsistorien, Inspectionen und Generalconsistorien verwaltet. Die Stellung der Pastoren ist dieselbe, wie jene der reformirten Kirche. Fünf Consistorialkirchen bilden das Arrondissement einer Inspection. Diese besteht aus einem Priester und einem Notabel jeder Kirche und versammelt sich nach eingeholter Erlaubniss des Gouvernements. Aus jeder Inspection werden für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Kirchendienstes eine geistliche und zwei weltliche Personen gewählt. Diese Inspectoren müssen für diese Dienste von der Regierung bestätigt werden, so wie ihre Entscheidungen nur nach Bestätigung der Regierung Executivkraft erlangen. Die Generalconsistorien wurden zu Strassburg, Mainz und Cöln errichtet und aus einem weltlichen Präsidenten, zwei geistlichen Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection gebildet. Der Präsident und die geistlichen Inspectoren wurden vom ersten Consul ernannt, dem sie zugleich den Eid der Treue zu leisten hatten. Das Generalconsistorium kann sich nur mit Erlaubniss des Gouvernements versammeln, hat dem Staatsrath über seine Verhandlungen Bericht zu

*) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 15—17 u. 28.

erstatten und kann seine Sitzungen nur auf sechs Tage ausdehnen. Der Préfet des Departements des Sitzungsortes hat im Generalconsistorium Sitz und die Leitung der Berichterstattung an den Staatsrath. Für die Zeit von einem Generalconsistorium zum andern wird für die gesammte Leitung des Kirchendienstes ein Directorium eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten, den zwei ältesten kirchlichen Inspectoren und drei vom ersten Consul ernannten weltlichen [1]).

Jedenfalls hätte die protestantische Kirche, nachdem der Sturm der Revolution sich gelegt hatte, mehr innere Freiheit ertragen, zumeist sie Kraft genug zeigte, aus sich selbst heraus sich zu organisiren. Napoleon hätte in dieser Richtung viel Gutes schaffen können, wenn er nicht selbst zum Theil von politischen Vorurtheilen befangen gewesen wäre, die nach ihm abermals in Religions- und Glaubensvorurtheile ausarteten und in der schmählichsten Pfaffenwirthschaft der Restauration zu jenen Schandthaten führten, welche die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts nur mit Erröthen, aber sicher auch zum letzten Mal berichtet [2]). Nach Wiederherstellung der Ruhe und Beendigung der Glaubensverfolgungen anerkannten die Regierungen die Gesetzgebung Napoleon's, die mit wenig Aenderungen auch noch heute vollständig gilt [3]).

Die Juden und ihre Cultusordnung.

Die Stellung der Juden im alten Frankreich.

In ähnlichen Verhältnissen, wie die Protestanten, lebten vor der Revolution die Juden, nur trat zwischen sie und die übrige Volksmasse noch der gesellschaftliche Hass, oder wenigstens Widerwille, den hier die Juden zumeist selbst verschuldeten. Sie theilten sich in Frankreich in zwei nach Sitte und Culturfähigkeit streng geschiedene Racen, in die portugisischen Juden, im Süden Frankreichs, und die deutschen Juden, zumeist im Elsass verbreitet. Während jene frühzeitig mit dem französischen Nationalgeiste sich verschmolzen, den Landesgesetzen und Gebräuchen nachgingen, viele der Hindernisse, welche ihrer Emancipation entgegenstanden, selbst bereitwilligst wegräumten, dem Gewerbe und Ackerbau ebenso sich zuwendeten, wie dem Handel, fleissig und tolerant waren, haben die deutschen Juden mit ungeheurer Zähigkeit, welche die Verschiedenheit der Sprache noch beförderte, an ihren Eigenthümlichkeiten festgehalten und jede Assimilirung von sich ge-

1) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 33—37.
2) Die protestantische Kirche in Frankreich. Bd. I. S. 126.
3) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 29 u. ff. No. 427 u. ff.

wiesen. Sie waren die Anhänger und Vertreter des starresten, aber auch bornirtesten Talmudismus, gingen einzig und allein dem Handel und Zinsenwucher nach, mieden jede andere Beschäftigung und nährten selbst den Hass, der, rückwirkend auf sie wieder, ihre Emancipation verhinderte [1]). Vor Ludwig XVI. kümmerten sich die Regierungen wenig um die sittliche und bürgerliche Entwickelung einer Volksmasse, die beiläufig 60—80,000 Seelen zählte. Ludwig XVI. erst liess eine Commission zusammenrufen, die unter Malesherbes' Vorsitz über die Emancipation der Juden berathen sollte, und die Fragen, die derselben vorgelegt wurden, waren dieselben, welche später Napoleon der zu gleichem Zweck einberufenen Judencommission unterbreitete [2]). Die Revolution unterbrach diese Arbeiten und Clermont Tonnerre regte in der Constituante durch die Vorlage eines Emancipationsdecretes einen wüthenden Meinungskampf auf. Mirabeau hatte zuerst darüber geschrieben, der deutsche Baron Clootz die Frage aufgegriffen und vom Erzbischof von Paris darüber mit der Ausweisung bedroht worden. Robespierre erhob mit aller Kraft seine Stimme für die Freiheit und Gleichberechtigung. Ein einziges kurzes Decret, welches diese auch erklärte [3]), erledigte die Frage in ihrer grossen Wichtigkeit. Der Kampf der katholischen Partei war noch zu gewaltig, der Abscheu des Volkes selbst zu gross und vor allen die Zeit zu bewegt, um mit tieferem Ernste die Frage zu erörtern. Dennoch hatte die Constituante gefehlt, ihre Aufgabe in dieser Richtung so zu vernachlässigen. Die Emancipation der Juden hing damals, wie immer und überall, wo sie angeregt wurde, von wichtigeren Gesetzen ab, als jenem, das Freiheit und Gleichberechtigung blos erklärte, ohne die Mittel anzugeben, die dafür bildeten und erzogen. Fünfzehn Jahre dieser Freiheit und Gleichheit haben keinen Eindruck und keinen Erfolg gehabt, und Napoleon fand die Unterschiede so scharf, wie sie ehemals bestanden [4]). Aber auch Niemand war geeigneter, als Napoleon, den wie unlösbar erscheinenden Bann zu brechen. Er allein hatte ein so hohes Interesse für ein Ziel, das er sich gesetzt, dass er auch Zwang und Gewalt nicht scheute, es zu erreichen. Die seltene Grösse erschien überall. Und die Juden **mussten** emancipirt werden und werden überall emancipirt werden **müssen**, da sie freiwillig aus ihren vererbten Zuständen nie heraustreten, die ihnen bei aller Verachtung doch Vortheil auf Kosten des Rechtes des anderen versprechen. Die Cultur Europas darf keine Ablagerung

Die Juden und die Revolution.

1) Hallez: Des juifs en France. 1845. Part. I.
2) Hallez a. a. O. S. 163.
3) Decret vom 27. September 1791.
4) Léon Halévy: Résumé de l'histoire des juifs modernes. S. 302.

asiatischer Wirthschaft, selbst wenn diese nur im Kreis der Familie herrscht, dulden. Man hat die Thätigkeit Napoleon's als ein Werk des Hasses dargestellt [1]), und auf den ersten Anblick erscheint sie auch so, aber sie scheint blos so, weil sie nicht blos schöne Worte eines letzten Zieles giebt, sondern auch die Mittel, dieses zu erreichen. Die Jahre der Erziehung sind immer schwerer und die Züchtigung wird allenthalben in ihnen geboten.

Napoleon u. die Emancipation der Juden.

Mit Güte und Zwang schritt Napoleon auf die Sitten, den Charakter und Geist des jüdischen Volkes los. Er berief daher eine Judenversammlung, um erklären, feststellen und beweisen zu lassen, dass der jüdische Glaube durch die französischen Gesetze nicht verletzt werde, und dass man ein guter Bürger und guter Jude sein könne, „um die Mittel aussprechen zu lassen, welche sie selbst als die besten erkennen, um ihre Glaubensgenossen der Uebung von Künsten und Gewerben zuzuwenden, durch eine anständige Industrie die schmachvollen Erwerbsquellen zu ersetzen, denen viele Generationen hindurch sich überlieferten." Und in demselben Decret [2]) befahl Napoleon auch gleich, dass, vom Tag der Einberufung des Judenconcils an, ein Jahr hindurch alle Executionen der Contractsansprüche sistirt bleiben sollten, welche nicht unter Handelsleuten und nicht als einfache Bewahrungsgeschäfte errichtet wären. Unter dem Vorsitz Fustado's von Bordeaux wurde das Judenconcil am 26. Juli 1806 eröffnet. Molé brachte die Botschaft des Kaisers und legte ihm die Fragen vor, die es beantworten sollte. Der ernsteste Trennungspunkt war die Ehe. Das Concil bestätigte die Monogamie und die Möglichkeit der Scheidung auch nach jüdischem Gesetz, aber es erklärte, dass es gemischte Ehen wohl in ihrer Civilwirkung anerkenne, aber nicht in religiöser Beziehung. Es bestätigte, die Franzosen als Brüder anerkennen zu können, nach dem Talmud jede Profession üben zu dürfen, aber nur von Fremden, nicht von Juden Zinsen nehmen zu können. Nach diesen Beschlüssen versprach Napoleon [3]), am Grand Sanhédrin ein feierliches Judenconcil einzuberufen. Er wollte eine imposante Erklärung, „damit keine Entschuldigung mehr bleibe, Bürger des Landes, wie jeder andere, zu sein", und der längst gefälschte Talmud nicht mehr der Vorwand sei, aus der bürgerlichen Gesellschaft sich zu scheiden. Um der Versammlung die besondere Weihe zu geben, sollten von den siebzig Mitgliedern derselben zwei Drittel Rabbiner sein.

Am 4. Februar 1807 trat diese feierliche Versammlung zusammen und erklärte sogleich, dass die mosaischen Gesetze religiöse und politische

1) Halévy a. a. O. S. 312.
2) Decret vom 30. Mai 1806.
3) Declaration vom 18. September 1806.

Der Grand Sanhédrin in religiöser Richtung.

Bestimmungen enthielten, von denen die ersten absolut und unabänderlich, die letzteren aber ohne Kraft und Bedeutung seien, da die Juden keine Nation mehr bildeten. Auf Grund dieses obersten Princips bestätigte die Versammlung die Beschlüsse des ersten Concils, welche nun auch als Declaration des Grand Sanhédrin in das Decret vom 17. März 1808 übergingen und den Codex der Cultusordnung der Juden in Frankreich bis auf die Gegenwart bildeten*). Darnach sollte in jedem Departement, das wenigstens 2000 Juden hatte, eine Synagoge und ein israelitisches Consistorium gebildet werden. Der Sitz desselben sollte da sein, wo die meisten Juden wohnten. In keinem Fall sollte mehr als eine Synagoge und nirgends Privatsynagogen errichtet werden. Ein Grossrabbiner, der zugleich Vorstand einer Consistorialsynagoge ist, bildet mit einem anderen Rabbiner und drei aus der Gemeinde gewählten Israeliten das Consistorium. Daneben besteht eine Notablenversammlung von 25 höchstbesteuerten Juden für die Wahl des Consistoriums und die Beaufsichtigung des Cultus und Leitung der allgemeinen Angelegenheiten. Das Consistorium hat über die Uebung des Cultus zu wachen, die Conscriptionslisten der militärpflichtigen Juden zu führen und die Ordnung zu erhalten. Für das Rabbinat sind nur Franzosen geeignet. Jeder Rabbiner bezieht einen Gehalt, der durch eine auf die Juden umgelegte Steuer aufgebracht wird. Das Consistorium hat die öconomische Verwaltung, die Notablen die Beaufsichtigung derselben. Erst seit 1830 werden auch die jüdischen Religionslehrer als öffentliche Beamte angesehen und vom Staat besoldet. Wichtig für die Emancipation der Juden war die Beschränkung der Competenz der Rabbiner auf ihre religiöse Thätigkeit. Sie hatten keine politische und gerichtliche Gewalt mehr, was vor der Revolution zumeist eine unübersteigliche Schranke der Verschmelzung der Juden mit dem übrigen Volke war.

Der Grand Sanhédrin in politischer Richtung.

Auch in politischer Richtung setzte die Judenversammlung des Grand Sanhédrin die Grundzüge fest, welche zumeist die Emancipation befördern und eine Verschmelzung der Nation anbahnen sollten. Alle Wuchergeschäfte, wie Darlehen an Minderjährige, an Frauen ohne Bewilligung des Gatten, an Militärs ohne Genehmigung des Armeechefs, wurden als nichtig erklärt. Jeder Judenwechsel musste in seiner Summe gerechtfertigt werden, und jeder Zinsenzuschlag, wenn er die Gesetze zu täuschen bestimmt war, wurde als nichtig erklärt. Jeder Jude musste ein Gewerbspatent erwerben und dasselbe alle Jahre erneuen. Alle Handelsacte, Contracte und Obligationen, von patentlosen Juden eingegangen, wurden als nichtig erklärt. Um ihre Vermehrung zu

*) Gérando a. a. O. Bd. II. S. 35 u. ff. No. 2268 u. ff.

hindern, wurde ihre Niederlassung erschwert. Sie wurden dabei, wie bei jeder Niederlassung, an den Erwerb eines Grundeigenthums und das Versprechen, Grundbesitzer zu bleiben und keine Handelsgeschäfte zu treiben, gebunden. Alle Juden wurden militärpflichtig und unfähig, Stellvertreter zu stellen. Später konnten sie Ersatzmänner kaufen, doch nur aus der Zahl ihrer Glaubensgenossen [1]). Diese bürgerlichen Bestimmungen sollten zehn Jahre dauern, in der Hoffnung, dass nach der Zeit ein genügender Ausgleich eingetreten sein würde. Endlich zwang man alle Juden, Familiennamen anzunehmen [2]). Vorzüglich die deutschen Juden, welche nur nach wenig biblischen Namen und den Wohnorten sich kennzeichneten, trieben damit argen Missbrauch. Man entzog sich dadurch und durch den leichten We hsel des Namens der Besteuerung, den gerichtlichen Verfolgungen u. s. w.

Wohl lagen in diesen Bestimmungen manche Gewaltthaten, aber sie waren nöthig und haben dem Judenthum nicht geschadet. In einer Zeit von zwanzig Jahren haben sich die Juden verzehnfacht. 1810 zählte man schon 400,000 [3]). Dennoch aber kann man die Kraft aller Mittel, welche die Gesetzgebung angewendet, bezweifeln, und der Erfolg der Emancipation rechtfertigt die Mühe, die man darauf verwendet, noch nicht. Dass dies aber der Fall ist, mag zumeist noch daran liegen, dass heute noch der Schulunterricht in der Emancipationsgesetzgebung vergessen ist. Heute noch sind die Primärschulen nach Confessionen getrennt, und die Erhaltung der jüdischen eine Last der Glaubensgenossen. Das zu vollenden, gleichen Unterricht für alle Bürger, mit Ausschliessung jeder Religionslehre, in den Schulen, bleibt als Aufgabe einer noch freier und aufgeklärter denkenden Zeit überlassen, als jene war, die Napoleon in seiner Reformation unterstützte und ihm dann folgte.

Der öffentliche Unterricht.

Die Schule und ihre Organisation.

Nichts bietet in Frankreich einen so traurigen Anblick, nichts ist alle Jahrhunderte hindurch in dieser Traurigkeit des Unvollkommenen und Trügerischen sich so gleich geblieben, als der öffentliche Unterricht und seine Organisation. Reformatorische Ideen desselben Historische Einleitung.

1) Decret vom 26. December 1813.
2) Decret vom 20. Juli 1808.
3) Hallez a. a. O. S. 241. Halévy a. a. O. S. 242.

haben alle Zeiten geschaffen, aber alle tragen auch die Zeichen der Unfähigkeit in sich, sie auszuführen. Selbst die Revolution mit ihren schöpferischen Geistern macht hier keine Ausnahme. Ich habe an einem anderen Orte schon die Grundzüge der geistigen Bewegung auf diesem Gebiete dargestellt. „Man kann sie bewundern, wie Denksteine der Ausdehnung des menschlichen Geistes, aber sie besassen zu wenig Uebereinstimmung mit dem wahren Zustand Frankreichs, als dass die Unmöglichkeit, sie anzuwenden, nicht klar war, selbst für jene, die schwer an diese Unmöglichkeit glaubten *).“ Und dass diese Zustände dauernd, unter den verschiedensten Regierungen, den entgegengesetztesten Zeitströmungen sich gleich bleiben, jedem Jahrhundert eigenthümlich sein konnten, das muss in der That einen tieferen Grund haben, als die Unwissenheit der Regierung, oder ihren bösen Willen, oder ihre Gleichgiltigkeit, oder ihren Despotismus. Diese sind es wohl, die zum grossen Theil die Pfleger und Erhalter gewisser Zustände sind, die Zustände aber zu schaffen, haben sie doch nicht die Macht. Diese hat allein die Nation selbst in ihrem Wesen und Charakter, wie er von Anfang an das gallische Volk kennzeichnet und wie er sich entwickelt hat, um eine französische Nation zu bilden.

Der Nationalcharakter und die Schule.

Es giebt keine Nation in Europa, die so sehr die einzelne Persönlichkeit, die Individualität aufzehrt, als die französische. Es giebt keine, bei der der Einzelne so niedrig gegenüber der gesammten Nation stände, aber auch keine, bei der der Einzelne so bereitwillig und gleichgiltig gegen sich selbst der gesammten Nation sich unterwirft. Die Nation kann Alles von dem Einzelnen fordern, und er leistet ihr Alles ohne Widerspruch; der Einzelne selbst fordert selten etwas für sich, aber immer alles für seine Nation. Darum ist die französische Nation eine kriegerische, denn die Vernichtung des Einzelnen deckt die That des Volkes, die er nur als solche auch als die seine anerkennt. Sein Ehrgefühl ist der Nationalstolz, sein Ehrgeiz der Nationalruhm, seine Eitelkeit die Nation selbst. Der Franzose spricht selten von sich, immer von seinem Volk. Seine eigene That erscheint ihm immer gross, weil sie ihm immer als eine That seines Volkes erscheint. Jede That seines Volkes erscheint ihm gleich begeisterungsfähig, weil sie jeder als seine eigene That erfasst. Darum hat der Staat eine solche Gewalt, darum ist er centralisirt, wie kein anderer, darum kann er es allein sein und kein anderer wird ihm darin gleichkommen. Bei den verschiedensten Staatseinrichtungen habe ich darauf hingewiesen, wie dieser Nationalcharakter mit ein Träger derselben ist, und immer

*) Guizot: Essai sur l'histoire et sur l'état actuel de l'instruction publique en France. S. 40.

einer der kräftigsten. In dem Gebiete, das ich jetzt darzustellen versuche, wird man erkennen, wie er die Seele desselben ist und die Bedingung der Unvollkommenheit und der Grund der Möglichkeit dieser dauernden Unvollkommenheit. Die Schule ist die Macht der Individualität, wo diese aber verschwindet, kann jene unmöglich ihre Bedeutung entfalten. Der Charakter der französischen Nation aber ist es wieder, der diesen inneren Organismus des geistigen Lebens überspringt. Er ist es, der die Beschränktheit des Geistes erzieht. Beweglich in seiner Phantasie, befriedigt den Franzosen die Kenntniss der Oberfläche eines Gegenstandes; beschränkt im Trieb nach Erkenntniss, ist und bleibt er in dieser selbst beschränkt. Die Befriedigung ist ihm leicht, weil das Bedürfniss ein engherziges ist. Darum war es nach dem Gang der Geschichte auch den widersprechendsten Ereignissen, den verschiedensten Regierungen möglich, das französische Volk zu beherrschen, es zur Freiheit zu führen, es in die Knechtschaft zu beugen, es für Aufklärung zu begeistern und in der Finsterniss von Glauben und Denken zu erhalten. Es war ihnen möglich, wenn sie nur den nationalen Geist dafür zu erregen suchten, ein nationales Interesse in Bewegung zu setzen vermochten. Wahrer Ruhm und eitele Prahlsucht, edele Begeisterung und blosse Schwindelhaftigkeit, nationaler Stolz und lächerliche Anmaassung liegen in dem Herzen eines Franzosen ununterscheidbar neben einander, wie in der Geschichte der ganzen Nation, und selbst die Besten, wenn sie alle Vorzüge der Nation in sich tragen, theilen die Fehler, oder sind wenigstens von ihnen angekränkelt. Halbwisserei und Unwissenheit sind die Folge und sind seit Jahrhunderten der Charakter französischer nationaler Bildung. „Es giebt viele Menschen in Frankreich, die noch nicht lesen können, und zu viel, die schon Rhetorik treiben, die Unterrichtsgegenstände sind engherzig, die Naturwissenschaft und Geschichte haben keinen Raum, das Studium des Alterthums ist unvollständig, jenes der Sprache und Literatur der fremden Völker fast ganz verbannt ... Man erkennt darin die Spuren jener düsteren und engherzigen Politik, welche alles zurückdrängt und abschneidet, von dem sie nicht einen persönlichen Nutzen erwarten kann, und welche es den Menschen schwieriger macht, andere zu täuschen und zu erniedrigen *)." So kennzeichnet, mit Recht und mit Unrecht zugleich, Guizot das System des Unterrichts Napoleon's. Mit Recht, weil es in der That so war, mit Unrecht, weil er es ausschliesslich nur für Napoleon's Zeit so kennzeichnet, während es doch allen Zeiten gemein ist, weil es die Nation selbst so schafft und will, und anders zu begreifen selbst heute noch in der grossen Masse unfähig ist. Will

*) Guizot a. a. O. S. 104.

man zu einem sicheren und segensreichen Resultate kommen, dann muss man dort anfangen zu arbeiten, wo der Kern der gegenwärtigen Uebelstände liegt. Man muss das Individuum, die einzelne Person bilden und ihre Augen fähig machen, über die Engherzigkeit des Nationalitätsschwindels hinwegzusehen und die persönliche Erkenntniss über diesen emporheben. Man muss in Wahrheit eine Volksbildung anstreben, die befähigt und eben nur befähigt, in dem Einzelnen selbst eine Welt zu schaffen, die Welt des Berufes.

Die Schule im alten Frankreich. Lehrer und Schüler.

Bildung und Wissenschaft war, wie allenthalben in Europa, so auch in Frankreich in der ersten Hälfte des Mittelalters, ja bis zur Erfindung der Buchdruckerkunst, das Privilegium nur Weniger. Und es ehrte darum auch die Wenigen, die es besassen, es hob sie empor zu jener Würde und Auszeichnung, welche Kriegsgeschick und Waffenkunst gaben, die grössten Künste der Feudalzeit. Die Priesterschaft und der Frieden der Klöster schützte Kunst und Wissenschaft, lehrte und unterrichtete die zu ihnen herbeiströmende Jugend. An einem Orte, an einen Lehrer war ein ganzes Leben gebunden, das einmal sich der Wissenschaft geweiht hatte. Darum verzeichnet die älteste Geschichte allenthalben nur grosse Lehrer, aber keine Schulen. Sie erzählt von zahlreichen und ausgezeichneten Schülern, aber sie weiss nichts von einer allgemeinen Bildung, von einer Volkserziehung. Die Zahl und Art der Schüler waren auch die Basis der ersten öffentlichen Organisation des Unterrichts, und die Lehrer und ihre Namen die Basis einer ersten Studienordnung. So eröffnen sich mit dem zwölften Jahrhundert die Annalen der französischen Universität mit Abailard. Die Schüler sind nach Nationen abgetheilt, und zwar in die französische Nation, die Nation der Picardie, der Normandie, Englands und Deutschlands. Im fünfzehnten Jahrhundert verschwindet der verhasste Name Englands, und die deutsche oder germanische Nation umfasste auch die Engländer [1]). Jede Nation zerfiel in Tribus oder Regionen, welche im Laufe der Zeit nach ihren Wissenschaften in Facultäten sich trennten. Unter diesen ragte die Theologie als Hauptwissenschaft bis zu Ludwig's XIV. Zeiten hervor. Zahlreiche Privilegien stärkten bald diese Institute und die freie, fast republikanische innere Ordnung derselben hob sie zu ebenso grossen socialen, als politischen Gewalten empor [2]). Seit dem zwölften Jahrhundert hatten sich 23 Universitäten gebildet, die nominell bis zur Revolution bestanden [3]). Carl VII. erschütterte zuerst die alten Constitutionen, indem er alle Universitäten unter das

1) Vallet de Viriville: Histoire de l'instruction publique en Europe. S. 123.
2) Yzarn: Instruction publique avant 1789.
3) Boiteau a. a. O. S. 452.

Parlament stellte und nicht mehr ihre souveräne Freiheit duldete, welche sich nur dem Conseil du roi unterordnete, in dem der Rector der Universität als Pair des Reiches dauernd seinen Sitz hatte [1]). Ludwig XII. endlich entkleidete alle Universitäten ihrer monströsen Privilegien und führte sie auf das Maass des gemeinen Rechts zurück.

Die Collegien. Die Schule ausserhalb des Staates.

Neben den Universitäten, aber fast überall von ihnen abhängig, weil von ihnen gegründet, bestanden in den grösseren Städten sogenannte Colléges für die Erziehung junger Geistlicher und die Bildung und Belehrung der Armen, welche hier in einer bestimmten Anzahl freien Zutritt hatten. „Dieser doppelte Charakter der Devotion und des Elends, scharf ausgedrückt in der ersten Gründung dieser Institute, hat nicht aufgehört, bis auf unsere Tage ihre Physiognomie und Bestimmung zu beeinflussen, und verdient besonders bemerkt zu werden [2]).“ Die berühmteste Schule dieser Art war die von dem Beichtvater Ludwig's IX., Robert Sorbon, gegründete und nach ihm benannte Sorbonne in Paris. Nach ihrem Muster wurde eine grosse Anzahl ähnlicher Institute gegründet, die sich fast alle bis zur Revolution erhalten haben. Fromme Stiftungen waren ihre wirthschaftliche Basis. Die Geistlichkeit leitete den Unterricht, der, je mehr die Corporationen derselben sich vermehrten und freier und unabhängiger von einander gestalteten, immer mehr von dem Einfluss der Universitäten sich losmachte und mit der Auflösung der Einheit bald auch die Gleichheit der Erziehung und Bildung zerstörte. Jedes einzelne Institut hing von seiner Stiftung ab und wurde nach dem willkürlich gegebenen Reglement des Stifters geleitet. Dadurch aber wurde allmälig auch die Verbindung mit dem Staate aufgelöst, selbst die idealen Beziehungen zu demselben zerrissen, und dieser hatte so wenig Einwirkung auf die Erziehung, als die Erziehung selbst Bedeutung für ihn und seinen Beruf. Dieser Geist drängte sich allmälig auch in die niedrigen Schulen, welche als Pädagogien, grandes écoles grammaticales und pétites écoles, in den einzelnen Cathedralen in gleicher Weise, wie die Colléges, gegründet wurden. Die pragmatische Sanction Carl's VII., das Concordat Franz' I. und die Ordonnanzen Carl's IX. und Heinrich's III. haben die Stiftungen bestätigt und die Geistlichkeit in ihren Privilegien erhalten, „obgleich man sagen kann, dass die Kirche ihre moralische Schuld gegen das Volk nicht allzu genau abtrug [3]).“ Die sogenannten „kleinen Schulen“, die später écoles françaises genannt wurden, waren beiden Geschlechtern geöffnet, die hier im Katechismus, Lesen, Schreiben und

1) Viriville a. a. O. S. 136 u. 156.
2) Viriville a. a. O. S. 161.
3) Viriville a. a. O. S. 200.

Rechnen unterrichtet wurden. Erst die Vernichtung des Faustrechtes und die Entwickelung des Frauendienstes und die verweichlichte Ritterzeit lenkte die Aufmerksamkeit auf die Bildung des weiblichen Geschlechts hin, obgleich diese bis heute noch in Frankreich auf einer sehr niedrigen Stufe steht und von Seiten der Regierung nur einer ganz unvollkommenen Fürsorge sich erfreut.

Die Renaissance und die gelehrte Bildung.

Die Renaissance und der Protestantismus wirkten mit grossem Nachdruck auf die Belebung der allgemeinen Bildung. Jene wies dem höheren Unterrichte neue Ziele, dieser entwickelte mit Hingebung und Sorgfalt die Volksbildung. Mit den Gewaltstreichen, welche die Regierungen gegen die Universitäten übten und wodurch sie ihre Privilegien zerstörten, sanken diese selbst von ihrer hohen Bedeutung herab. Zugleich war ihr Geist ein sehr enger und genügte nicht mehr der Zeit. Sie lehrten gar keine Sprachen, ausser der lateinischen, und selbst diese war zu einem Patois entartet. Der theologische Geist, die engherzige priesterliche Bildung, die sie beherrschte, war besonders der Entwickelung des Studiums der griechischen und hebräischen Sprache feindlich. Lange hatte Franz I. die Idee eines Collége des trois langues in sich entwickelt, aus der endlich das Collége de France mit den Lehrstühlen der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache hervorging. Dann folgten die Lehrstühle der Mathematik und Philosophie. Ludwig XIII. legte endlich 1610 den Grundstein zu einem besonderen Gebäude, dem heutigen Collége de France. Erst Ludwig XVI. vollendete den Bau und wandte ihm alle Sorge zu. Im Jahre 1788 hatte es 19 Lehrstühle *). An diese Schöpfung reihte sich jene der Bibliothek Mazarin's 1643, St. Geneviève 1710 und endlich der königlichen Bibliothek 1737. Für die Entwickelung aller Wissenschaft wurde endlich 1635 die Academie française gegründet und zur Pflege der Künste der Jardin des plantes im Jahre 1626, die Specialschule für Pharmacie 1777, der Chemie 1778, der Mineralogie 1783 und der Musik 1784. Die Universitäten gingen mit schnellem Schritt ihrem Verfall entgegen. Die Schulen Abailard's, Thomas d'Aquin's und Bonaventura's waren gothische Institutionen. Die Theologie war durch die Metaphysik hindurch zu einer verjährten und fast eitelen Wissenschaft geworden. Die Medicin, wo immer sie die Geistlichkeit in ihren Händen hatte, glich der Theologie. Die Rechtswissenschaft wurde durch die Leichtigkeit entwürdigt, mit der man ohne jede Prüfung den Doctorgrad erlangen konnte. Staatsämter, welche eine gesetzliche Schulbildung erheischten, gab es nicht, da man ja jedes Amt mit Geld erwerben konnte. So erbte die Revolution diese einst weltberühmten Anstalten, und es war

*) Viriville a. a. O. S. 253.

natürlich, dass sie ohne Achtung der Geschichte, die unter den Lastern und Uebeln vergessen lag, nur vernichtend vorgehen konnte.

Der Protestantismus und die Volksbildung.

Der Protestantismus lenkte die Aufmerksamkeit auf die Volksbildung. Aber die grosse kirchliche Bewegung rief auch die Schöpfung des Jesuitenordens hervor, und gerade diese wurde epochemachend für die Geschichte des französischen Unterrichtswesens und der Revolution. Schon im Jahre 1600 hatten sie 200 Collegien in Europa, wovon der grösste Theil auf Frankreich entfiel. Sie drängten sich in den Volksunterricht, fast alle Collegien gingen an sie über. Sie errichteten selbst neue Schulen und ertheilten daselbst den Unterricht unentgeldlich, und zugleich durch ausgezeichnete Kräfte. Ihr Erfolg war ein ungeheurer [1]). Erst nach der Ermordung Heinrich's IV. wurden sie dem Volk verdächtig und durch einen feierlichen Parlamentsbeschluss aus Frankreich verbannt. Unter Ludwig XIV. gewannen sie neuerdings, selbst gegen den unbegrenzten Volkshass, ihre Gewalt wieder, bis sie abermals durch das Parlament 1762 vertrieben und alle ihre Lehranstalten aufgehoben wurden. Das Port Royal, die Benedictiner und die Weltpriester de l'Oratoire traten in der Erziehung an ihre Stelle. Der Unterricht wurde jetzt nach drei Klassen ertheilt, in den Collegien für die höhere Bildung, in den maison d'études für die Bildung der Lehrer, und in den écoles militaires, in denen die Söhne des Adels und der Reichen in militärischer Organisation herangebildet wurden. Daneben bestanden einige Schulen für die Armen. Der Staat aber mit seinen Bedürfnissen war aus dem Bereich des geistlichen Unterrichts gänzlich ausgeschlossen. „Die Gegenstände des Unterrichts hatten wenig Beziehungen zu den Kenntnissen und Ideen, welche die Welt schätzte und forderte, so dass der Name eines Savant de Collége, welcher im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ein Ehrenname war, nun ein Ausdruck der Verachtung wurde und nur ein unnützes Wissen zu bezeichnen schien [2]).“ Wohl gingen aus einzelnen Schulen, besonders jenen der Priester de l'Oratoire, berühmte Männer hervor, die grosse Masse des Volkes aber erlag dem Unheil, welches alle Priestererziehung nach sich zieht. Diese bildete jene Generation, welche die Revolution erschuf, „bei der man, trotz der Grösse der Idee, die sie mit gebar, doch Mühe hat, zu glauben, dass sie unter einer Monarchie und von religiösen Genossenschaften erzogen und doch vollständig den Doctrinen und Gewohnheiten fremd war, auf denen das Gouvernement und die Religion ihres Landes ruht [3]).“

1) Viriville a. a. O. S. 232.
2) Guizot a. a. O. S. 28.
3) Guizot a. a. O. S. 30.

Die Reformation des Unterrichts. Rousseau's Emil.

Aber man fühlte schon vor der Revolution die furchtbare Kluft, welche die lebende und heranwachsende Generation von der Zeit, die sie ausfüllte, und der Aufgabe, die sie zu erfüllen hatte, trennte. Je mehr eben die Zeit in Wenigen geistige Grösse gebar, desto deutlicher zeigte sich die niedrige Stufe der Bildung und Sittlichkeit, auf der die grosse Masse stand. In der Leidenschaftlichkeit des Nationalcharakters und der Leichtigkeit der Phantasie griff man zu verwegenen Experimenten. Die Encyclopädisten traten auf und schleuderten in unzähligen Schriften und endlich mit der Encyclopädie selbst die Oberflächlichkeit in die Nation, mit der man sich alsbald begnügte, und die Verkehrtheit alles Wissens, an der die allgemeine Unwissenheit sich begierig sättigte. Da endlich erschien auch der Emil, als die Pandorabüchse der Geschlechter. Aber mit dem grossen Gedanken einer einheitlichen Erziehung und gleichen Bildung, warf er doch auch die Unnatur unter die wissensbegierige Zeit, welche unter dem Scheine der Naturgemässheit die Jugend doch nur verwildern und zur Rohheit hindrängen konnte. Man sah nach ihm in der Entwickelung der natürlichen Kräfte, welche in jeden Menschen schlummern, das Ideal aller Erziehung, aber man hatte die Harmlosigkeit des Herzens in der sitten- und charakterlosen Zeit untergraben, so dass man gänzlich unfähig war, das eigentliche Wesen einer naturgemässen und menschenwürdigen Erziehung zu ahnen. Rousseau selbst war unendlich weit davon entfernt, sie zu begreifen, und aus seinem Emil wäre nie und wird niemals eine männliche und würdige Generation gebildet werden. Aber in der Menschenliebe, die den Philosophen und seine Philosophie erwärmte, hätte die Zeit einen kräftigen Anstoss finden können, besser und würdiger zu denken und denken zu lernen. Nicht den Menschen in die Urwälder zurückzuführen, nicht ihn erhalten in der Blödigkeit der Kinderjahre, war die Aufgabe der Reformation des Volkes und seines Geistes, ebenso wenig, als ihn vollpfropfen mit geistlosen Phrasen und lüderlich gedachten Wahrheiten, wie die Encyclopädisten es versuchten. Aber in der Schule den Menschen entwickeln, sein Herz für das Gute und Schöne empfänglich machen, seinen Geist auf die Begriffe der Gesellschaft und der menschlichen Vereinigung hinwenden, innerhalb deren er nach der Schule, die ihm das Rüstzeug gab, ein Bürger werden soll, das wäre die Aufgabe der Zeit gewesen. Nur Turgot erkannte diese Aufgabe. Er strebte schon 1775 eine einheitliche Schulleitung an, eine Verbindung des Staates mit der Bildung des Volkes, aus der er ja die Kraft seines Bestandes und seine Aufgabe allein nehmen kann. Er scheiterte an der Unwissenheit des Volkes und der Klugheit jener Parteien, deren Macht das Elend der Zeit war. Die Revolution trat auf und begrub alle Reformation der einzelnen hervorragenden Geister, indem sie sich selbst an ihre Stelle

setzte. Sie hat nichts, oder nur wenig im Einzelnen geleistet. Aber einen grossen Gedanken hat sie unzerstörbar geschaffen, und dieser allein ist die Rechtfertigung ihrer Grösse auch auf dem Gebiet, das ich im Folgenden mit seinen Zweifeln und Irrthümern bis zu seiner Entartung in der Hand Napoleon's darstellen werde. Und dieser eine grosse Gedanke war die Vereinigung der Bildung und Entwickelung des Einzelnen mit dem Staat. Allgemeinheit der Schule, Ausscheidung der Priester und ihrer besonderen Stellung und Begriffe aus der Schule und endlich Unentgeldlichkeit des Unterrichtes waren die Mittel der Bewahrheitung jenes Gedankens.

Die Reformation des Unterrichtswesens.

Die Constituante und die Schulreformation.

An die Forderungen Turgot's in Betreff des Unterrichts lehnten sich auch die Cahiers. Die meisten forderten eine einheitliche Schulleitung und einen dem ganzen Volk gemeinsamen und gleichen Unterricht. Die politische Revolution nahm aber mit jeder Stunde der Thätigkeit der Constituante einen immer grösseren Raum in den Vorstellungen ein und erdrückte endlich die Bemühungen um eine sittliche Erneuerung des Volkes. Nur die Schule, der öffentliche Unterricht, die Bildung hätte diese schaffen können. Aber die Revolution bedurfte des Bürgerthums, des kräftigen, freiheitsbegeisterten Bürgerthums, und vergass darüber den Menschen. Auf diesem Bedürfniss der Zeit und dem Trieb, dasselbe mit aller Macht zu befriedigen, ruhten die Fehler und Verkehrtheiten, die man erzeugte. Talleyrand war es allein, der mit der neuen Organisation des Unterrichts sich beschäftigte. Er legte der Constituante *) einen Schulplan vor, nach dem der gesammte öffentliche Unterricht nach vier Stufen, der Landeseintheilung entsprechend, vertheilt werden sollte. Die Volksschulen, écoles primaires, welche in den Gemeinden errichtet werden und die Anfangsgründe des Wissens lehren sollten; die écoles de district, ähnlich den alten Collegien; die écoles de département, ähnlich den Facultäten und bestimmt, in den besonderen Fachwissenschaften, Medicin, Jurisprudenz und den technischen oder militärischen Wissenschaften, die besondere Ausbildung zu leiten. Auf der Höhe des Unterrichts, als ein Centralpunkt für Kunst und Wissenschaft, sollte das Nationalinstitut errichtet werden, dem zur öffentlichen Erbauung und Aneiferung die Nationalfeste zur Seite standen. Dieses Institut sollte dem ganzen Unterricht den Geist der Einheit und Gleichheit aufprägen und erhalten. Die Constituante vertagte die Discussion dieses Planes und schloss ihre Sitzungen, nach-

*) A. C. vom 25. September 1791.

dem sie direct nichts gethan, als in der Constitution den Grundsatz ausgesprochen hatte, dass ein öffentlicher Unterricht errichtet und organisirt werden solle, gemeinsam allen Bürgern und unentgeldlich in jenen Dingen, welche für jeden Bürger unentbehrlich sind*). Indirect freilich hatte sie desto mehr geschaffen. Das religiöse Schisma hatte zahlreiche Priester aus Frankreich verdrängt, welche ehemals mit dem Unterricht sich beschäftigt hatten. Mit der Auflösung der Orden und Klöster waren auch jene Institute gefallen, welche theils in den Colléges, theils in den Volksschulen die Erziehung leiteten. Da man den Grundsatz aufgestellt hatte, die Erziehung nur weltlichen Lehrern zu übergeben, auch Talleyrand hatte ihn in seinen Plan aufgenommen, so beachtete man diese Folgen zuerst wenig. Erst der Convent sah mit Entsetzen die allgemeine Verwilderung, die Verlassenheit der Schulen und der Catheder.

Der Convent u. die Nationalerziehung.

Mit bewundernswerthem Eifer legte er Hand an die Arbeit, und was er zu schaffen versuchte, ja selbst was er geschaffen hat auf dem Gebiet des Schulwesens, wie auf der Höhe der Kunst und Wissenschaft, zeigt zumeist, wie ungerecht die Vorwürfe sind, die man jener Zeit macht, wenn man sie der Rohheit und moralischen Verwilderung beschuldigt. So wenig dies der Fall war, ebenso wenig war es aber auch möglich, dass ihre Thätigkeit allenthalben besondere Früchte tragen konnte. Sie war verkehrt, weil der Grundsatz, der sie lehrte, ein verkehrter war. Dass er es aber war, lag in der Strömung der Zeit. Bei der Eröffnung des Convents war die Revolution und ihre bisher errungenen Resultate durch die innere Reaction und die äusseren Feinde gefährdet. Alle Kraft musste angestrengt werden, um sie eben nicht untergehen zu lassen. Aber die Kraft konnte im Manne nicht gefunden werden, wenn sie im Kinde nicht schon erzogen wurde. Wie die Kirche, und in ihr zumeist die Jesuiten, in der vergangenen Zeit sich der Erziehung bemächtigten, um den Geist, der ihr einst dienen konnte, frühzeitig zu pflegen, so wollte der Convent die Schule seiner Herrschaft vollständig unterwerfen, um früh den Bürger zu erziehen, der dem Staat einst ganz und vollständig angehören sollte und musste. Das erste Mal gewinnt der Gedanke der modernen Zeit, dass die Schule ein Staatsinstitut und ein Staatsinteresse sei, seinen Ausdruck und seine Organisation. Und der Gedanke war gross. Die Ausführung desselben nur war von trügerischen Vorstellungen geleitet, und entartete ihn wieder. Wir werden sehen, wie Napoleon nichts anderes that, als Robespierre, und nur dadurch sich unterschied, dass er glücklicher im Erfolge war.

*) Constitution vom Jahre 1791. Tit. I. Art. 3.

Die Schulorganisation des Convents.

Condorcet war im Convent der Vertreter des Unterrichtswesens, und seine Vorschläge drangen zum Theil in die Gesetzgebung des Convents ein, ohne jedoch von einer durchgreifenden Ausführung belohnt zu werden. Er wollte einen Unterricht nach fünf Stufen. Écoles primaires für jede Gemeinde, und zwar je eine für 400 Einwohner, in denen die Kinder vom sechsten Jahre an in den Anfangsgründen des Wissens unterrichtet werden sollen. Écoles secondaires in jedem District und je eine auf 4000 Einwohner, für den Unterricht in der Grammatik, Geschichte und Geographie Frankreichs, in Kunst, Handel, Moral und den Anfangsgründen der Landesgesetze. Die Instituts und Lycées sollten die dritte und vierte Klasse bilden und in den Départements errichtet werden. Die ersteren sollten nach vier Klassen abgetheilt werden, für das eingehendere Studium der Mathematik und Physik, Moral und Politik, Literatur und die Künste. Neun Lyceen, in die verschiedenen Regionen des Landes vertheilt, sollten dieselben Gegenstände lehren, aber eingehender und tiefer. Die Einheit des Unterrichts sollte das Nationalinstitut erhalten, welches, alle geistige Grösse in sich vereinend, die Leitung des gesammten Unterrichts führen sollte. Von dem gesammten Unterrichtsbudget sollte ein Theil ausgeschieden werden und der Erziehung der Armen in ausgezeichneten Stiftungen zugewendet bleiben. In der That decretirte nach diesem Plan der Convent die Errichtung der Primärschulen [1]), welche später nach zwei Abtheilungen für die beiden Geschlechter eingerichtet werden sollten [2]). Und als der Convent alle Schulen des ancien Régime auflöste [3]), setzte er an Stelle der alten Collegien die modernen écoles centrales, als die höhere Stufe des Volksunterrichtes, in denen alle Wissenschaften gelehrt werden sollten, in Verbindung mit dem Unterricht in den Künsten. Eine Bibliothek, ein Naturaliencabinet, ein Saal für Experimente und Aufstellung von Maschinen und Modellen sollte errichtet und bei jeder Centralschule zum öffentlichen Gebrauch bestimmt werden. Später fügte ein Gesetz zu den Unterrichtsgegenständen noch die Gymnastik hinzu. Es ist interessant, desselben zu gedenken, denn es ist das einzige Mal, dass eine französische Unterrichtsgesetzgebung ihre Aufmerksamkeit darauf richtet [4]). In Paris sollte eine Musterschule für öffentliche Arbeiten errichtet werden, die Grundlage der berühmten école polytechnique [5]). Diese Schule wurde in einen dreijährigen Cursus

---

1) Decret vom 30. Mai 1793.
2) Decret vom 17. November 1794 (27. Brumaire an III.).
3) Decret vom 15. September 1793.
4) Decret vom 17. November 1794 (27. Brumaire an III.).
5) Decret vom 1. September 1795 (15. Fructidor an III.).

getheilt und in dem ersten die Kinder vom zwölften Jahr an als zulässig erklärt [1]). Die Hauptrichtung dieser Schule kehrte sich zuerst der Lehre der Militärwissenschaften zu. Die Kriegszeit erheischte die schnelle und umfassende Heranziehung geeigneter Kräfte. Daher reihte man auch alsbald an diese Schule die Errichtung einer besonderen Artillerieschule, einer Ingenieurschule, einer Schule für die Lehre des Brücken- und Strassenbaues und einer Schiffsbauschule. Die Zeit verhinderte die vollständige Entwickelung dieses grossartigen Institutes, bis Napoleon ihm seine ganze Thätigkeit zuwendete. Wie Napoleon hier nur den Ruhm der Vollendung erntete, so auch bei der Ausbildung der école des arts et métiers. Auch diese Schule hatte der Convent zuerst angeregt [2]). Sie wurde in Paris für fähige Jünglinge vom sechzehnten bis zwanzigsten Jahre zum höheren Unterricht in allen mathematischen und technischen Gegenständen eröffnet. Das Institut nationale endlich, welches mit diesen Schöpfungen zugleich entwickelt wurde, sollte die Resultate der inneren Entwickelung der Republik und jene der Wissenschaft der übrigen Länder in sich aufnehmen, lehren und veröffentlichen. Das Institut sollte nach den Wissenschaften in drei Klassen und verschiedene Sectionen zerfallen und unter unmittelbarer Leitung der Gesetzgebung stehen, der es über die Fortschritte der Künste und Wissenschaften zu berichten verpflichtet war. Es leitete die jährliche Bewerbungsausschreibung, nach dessen Entscheidung zwanzig befähigte Bürger zu dreijährigen Forschungsreisen in die Fremde gesendet werden sollten, von wo aus sie durch periodische Berichte dem Institut Nachricht über die Erfolge ihrer Studien zu geben hatten. Zugleich hatte das Institut alle Jahre Ehrenpreise für ausgezeichnete Leistungen in Kunst und Wissenschaft zu vertheilen.

Die Richtung der Wissenschaften.

Diese Grundzüge der Thätigkeit des Convents auf dem Gebiete des Unterrichts drücken von allem Anfang an der Begründung des modernen Studienwesens Frankreichs den Geist desselben auf, der es bis auf die Gegenwart noch beherrscht. Dass einzelne Wissenschaften fast gänzlich untergingen, wie Theologie und Jurisprudenz, lag in der gewaltigen Umgestaltung der Revolution. Die eine fiel mit der Kirche, die andere mit der Zerstörung des alten Staates und seiner Geschichte. Als Napoleon sie wieder belebte, musste er diesen Erscheinungen auch Rechnung tragen. Dass überhaupt jede wahre theoretische Bildung verloren ging, lag in der Auflösung der Universitäten und der Kraftlosigkeit, sie wieder zu beleben. Aber dass das gesammte Bildungssystem Frankreichs einen ganz besonderen Charakter annahm, der es

1) Decret vom 25. October 1795 (30. Vendémiaire an IV.).
2) Decret vom 28. September 1794 (7. Vendémiaire an III.).

auch für die Zukunft beherrchte, das lag theils in dem Nationalcharakter, theils in den momentanen Bedürfnissen, die man befriedigen wollte. Die Thätigkeit der Zeit wendete sich zumeist der Entwickelung der exacten Wissenschaften zu. Der Nationalcharakter huldigte dem auffallenden Glanz, dem Ruhm und dem Aeusserlichen. Das Nationalinstitut wurde gepflegt und mit allen Kräften ausgerüstet, während man den Primärunterricht dauernd vernachlässigte. Der Secundärunterricht entwickelte sich nur langsam. Im Jahre VI. hatte man erst 52, im Jahre VIII. erst 86 solcher Schulen errichtet. Aber je ohnmächtiger sich der Staat in dieser Richtung zeigte, desto thätiger wurde die Privatspeculation. Wie ehemals, so ergriff auch während der Revolution dieselbe den Unterricht [1]). Der Convent duldete ihre Thätigkeit, weil er in ihrer Beschränkung nur eine Beschränkung der persönlichen Freiheit sah und doch in ihr am Ende die Erfüllung dessen erkannte, was ihm selbst unmöglich wurde. Die Entwickelung der Privatanstalten aber lenkte die Gesetzgebung zur Darstellung zweier Grundsätze, von denen der eine segenbringend hätte sein können, wenn er eben folgerichtig entwickelt worden wäre, der andere nur ein Trugbild der Zeit war und bei der ersten Wendung der Ereignisse untergehen musste, allgemein aber nur verkehrt wirken konnte.

Die Stellung der Schule zum Staat.

Der erste dieser Grundsätze war die Unterordnung der Schule unter die Gemeinde [2]). Aus aufgeklärten und patriotischen Bürgern sollten in den Districten besondere Commissionen gebildet werden, welche den Unterricht zu beaufsichtigen und zu leiten hätten. Bei der Bildung dieser Commissionen, die aus der Wahl der Gemeindeversammlungen hervorgehen sollten, gingen stets die Verheiratheten den Ledigen vor, die Väter den kinderlosen Gatten, und stets gab auch das höhere Alter den Vorzug. Diese Commissionen hatten zugleich über die Errichtung von Schulen und Privatanstalten zu entscheiden, die Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen vorzunehmen. Und gerade hier kennzeichnen sich die Fehler des französischen Unterrichtswesens und der Geist der Revolution. Es bildet den zweiten Grundsatz, den man im republikanischen Unterrichtswesen durchzuführen gedachte. Was immer und überall das deutsche Schulsystem und Unterrichtswesen so gross und ausgezeichnet macht, die Bildung und Erziehung der Lehrer, das macht das französische schlecht und verkommen. Die Revolution nährte sich mit eitlen Trugbildern. In allen ihren Gesetzen fordert sie von dem Lehrer, als erste und besondere Eigenschaft, nur republikanische Tugend und Grundsätze. Wer diese zur Darstellung

1) Viriville a. a. O. S. 287.

2) Decret vom 28. October 1793 (7. Brumaire an II.).

bringt, der kann Lehrer sein [1]). Freiheit und Gleichheit soll in den Schulen durch die Lehrer gelehrt werden [2]), bei der Prüfung der Schüler selbst, wenn sie in eine höhere Schule aufgenommen werden sollen, soll ein besonderes Augenmerk auf ihre republikanische Gesinnung genommen werden [3]). Die Anstellung der Lehrer wurde daher an den Ausspruch einer Jury d'instruction gebunden, welche Jury aus drei Familienvätern gebildet wurde, die das Districtsdirectorium ernennen und in ihrer Thätigkeit überwachen sollte [4]). Ebenso wurden die Professoren der höheren Schulen angestellt [5]). Den Geist, den die Gesetzgebung des Convents in dieser Richtung darstellte, brachte Robespierre zum vollendetsten Ausdruck in seiner école de Mars, welche er zwischen Paris und Neuilly errichtete [6]). Ein neues Geschlecht musste seiner Republik erzogen werden und sollte aus dieser Schule hervorgehen. Wie Napoleon sein Rekruten- und Soldatenvolk schon in den Schulen sich heranzog, so wollte Robespierre in ihnen seine republikanische Jugend, reich an Tugend und stolz auf seine Freiheit, bilden. In seiner Kriegsschule fanden an 3500 Jünglinge Aufnahme, die willkürlich aus ganz Frankreich ausgewählt wurden. Niemand durfte aus der Schule heraus, Niemand in dieselbe hinein. Der Convent überwachte sie durch seine Commissäre. Militärische Künste, Tactik, Agricultur, Chemie und Physik wurde neben den Lehren der republikanischen Grundsätze gelehrt. Eine Statue der Freiheit war innerhalb des Institutes aufgestellt, die Jünglinge selbst durch ein besonderes phantastisches Costum ausgezeichnet. Es sollte ein Heer von Freiheitsaposteln gebildet werden, welches vom Geist der Republik durchdrungen und ihrem Stifter ergeben war. Es sollte in der That nichts anderes sein, als die Ehrenlegion Robespierre's. Nach seinem Sturze fiel natürlich auch die Institution seines Ehrgeizes oder seines republikanischen Ideals.

Die école de Mars.

Das Directorium fand in dem ausgezeichneten Daunou den Vertreter des modernen Unterrichtswesens. Er ging in seinem Plan auf die Ideen Condorcet's zurück [7]) und wollte nach einer fünffachen Abstufung die Schulen organisiren, an die er dann als höchste Stufen die Museen und besonderen Kunstinstitute anreihte. Die Nationalfeste sollten das ganze Volk zu besonderen Uebungen der Künste anregen und zu-

Die Schulorganisation des Directoriums.

---

1) Decret vom 19. December 1793 (29. Frimaire an II.). Decret vom 28. October 1793 (7. Brumaire an II.).

2) Decret vom 21. October 1793 (30. Vendémiaire an II.).

3) Decret vom 28. September 1794 (7. Vendémiaire an III.).

4) Decret vom 17. November 1794.

5) Decret vom 25. Februar 1795.

6) Decret vom 1. Juni 1794 (13. Prairial an II.).

7) Rath der Fünfhundert vom 25. October 1794.

sammenführen. In der practischen Durchführung seines Planes war aber auch er so rathlos, wie die Verwaltung des Directoriums. Die Constitution decretirte den Schulzwang, aber die Verwaltung vernachlässigte die Errichtung der Volksschulen, wie die vorhergegangene Zeit. Sie blieb der Privatthätigkeit fast vollständig überlassen. Doch glaubte das Directorium die Freiheit derselben beschränken zu müssen und stellte alle Lehranstalten unter öffentliche Aufsicht [1]). Die höheren Schulen wurden nach der Organisation des Convents anerkannt, doch zu ihrer weiteren Ausbildung und Vermehrung fehlte dem Directorium der Frieden des Reiches und das nöthige Verständniss. Nur eine besondere Institution ist hier hervorzuheben. Es ist dies die Errichtung der Lehrstühle für die orientalischen Sprachen bei der Nationalbibliothek in Paris [2]). Das Leben des Volkes, wie das des ganzen Staates, bedurfte einer mächtigen Hand, die zuerst den Frieden gab, und dann der Sorge, den Frieden zu benutzen, sich weihte. Dauernd hatte man sich mit dem Worte der Freiheit des Unterrichts begnügt, und vergessen, dass der Genuss der Freiheit auch hier nur durch die Ordnung möglich sei. Napoleon brachte hier, wie überall, die Ordnung, aber nirgends mehr, denn hier, zerstörte er die Freiheit des Geistes.

Das Unterrichtswesen Napoleon's.

Napoleon und die Volksbildung.

Es ist nicht zu leugnen, dass Napoleon mit durchdringendem Blicke die Culturverhältnisse seiner Zeit durchschaute. Er ahnte, dass nur auf einer sittlichen Basis im Herzen des Volkes eine grosse Zeit, eine glänzende Regierung und ein glückliches Volk für die Länge der Zeit herangezogen werden könne. Er ahnte, dass dies nur durch die Schulen und den öffentlichen Unterricht geleistet werden könne. Aber eben, weil er mit der Kraft des Genies seine Aufgabe erkannte, darum glaubte er diese Aufgabe auch nur so erfüllen zu müssen, wie er es wollte und für sein Interesse begriff. Tyrannen und Despoten haben schon oft eine Welt umgestürzt und auch eine andere Welt wieder aufgebaut. Beherrscht aber haben die Welt für die Länge der Zeiten nur edle Geister. Napoleon hat die Vergangenheit Frankreichs verdunkelt, selbst die Grösse der Revolution durch seine eigene Gewalt zerstört; er war im Stande, aus dem gährenden Stoff und dem Chaos, das er ererbte, eine neue Ordnung zu schaffen, aber er vermochte es nur, diese Ordnung zum Gehorsam zu zwingen, so lange er alle Gewalt besass, selbst die des Vorurtheils. Alles hatte er fast geschaffen,

1) Arrêté vom 17. November 1797 (27. Brumaire an VI.). Decret vom 5. Februar 1799 (17. Pluviôse an VII.).

2) Decret vom 30. März 1795 (10. Germinal an III.).

um einen mächtigen Körper zu bilden, aber nichts als Schein und Trug, um diesen Körper eine Seele, einen warmen Herzschlag einzuhauchen. Die menschenwürdige Erziehung allein würde dies vermocht haben. Er aber hasste und verachtete sie, weil er sie fürchten musste. Der dumme und unwissende Mensch allein kann ein Sclave sein, der einseitig gebildete allein ein Fanatiker. Und solche Menschen wollte Napoleon, denn nur solche konnten seine Herrschaft ertragen. Und wie man den Menschen will, so wird man seine Erziehung und Bildung ordnen.

Die Unterrichtsorganisation Napoleon's.

Die Constituante hatte ihre Aufgabe auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts nicht begriffen und nicht erfüllt. Vielleicht vermochte sie das eine nicht und konnte darum das andere nicht. Der Convent, kräftiger im Begreifen seiner Aufgabe, als jene, und kühner in der Durchführung, drängte seine unermessliche Thätigkeit in alle Gebiete des Lebens und liess sie überall wirken. Condorcet legte mit philosophischem Geiste die Basis seines Unterrichtswesens, und es gestaltete sich, mitten in der Verwüstung der Zeit, darauf viel des Schönen und Guten. Aber die Zeit war zu bewegt, um allem Bahn zu brechen, ja um selbst das Einzelne nur zur vollen Blüthe gelangen zu lassen. Napoleon, ohne in seiner Constitution des öffentlichen Unterrichts zu gedenken, stellte zuerst den Frieden her, und als er hergestellt war, ging er auch an das Werk, ihn zu nützen. Das erste Organisationsgesetz des öffentlichen Unterrichts stammt aus dem Friedensjahr 1802. Aber die Ideen der Vergangenheit sollten neben ihm keinen Raum haben, und ohnmächtig waren selbst jene, welche sie ehemals geschaffen, ein Talleyrand, ein Boissy d'Anglas, ein Daunou. Begeistert von ihnen, legte Chaptal einen grossen Unterrichtsplan der Regierung und Gesetzgebung vor [1]). Er hatte zuviel des Geistes der Revolution, und wurde verworfen. An seine Stelle trat der Unterrichtsplan Fourcroy's, der, der Gesetzgebung vorgelegt, auch zum Gesetz erhoben wurde [2]). Der öffentliche Unterricht sollte darnach in Volksschulen, den écoles primaires, ertheilt werden, die, in den Communen errichtet, auch von diesen erhalten werden sollten; in Mittelschulen, den écoles secondaires, welche entweder als öffentliche Schulen von den Gemeinden zu errichten waren, oder durch Privatthätigkeit gebildet und erhalten werden konnten. Für sie gestattete das Gesetz wieder die Errichtung öffentlicher Stiftungen und autorisirte die Gemeinden und Departements, solche anzunehmen und zu verwalten. Die dritte Stufe des öffentlichen Unterrichts sollten die Lyceen, die Specialschulen und ausserordentlichen

1) Moniteur vom 19. Brumaire an IX.
2) Gesetz vom 1. Mai 1802 (11. Floréal an X.).

Bildungsanstalten bilden. Im Laufe von zwei Jahren wurden 46 solche Lyceen, 378 öffentliche Secundärschulen und 361 Privatschulen in den 301 Departements, welche Frankreich damals zählte, errichtet. Der eigentliche Volksunterricht aber blieb dauernd vernachlässigt, und noch im Jahre 1829 hatte von 38,335 Gemeinden fast die Hälfte noch keine Schule [1]). An die Staatsthätigkeit in all ihrer Hilfslosigkeit einerseits und ihrem schlechten Willen andererseits, reihte sich die kräftiger wirkende Privatthätigkeit und der Wohlthätigkeitssinn. Madame de Pastoret regte diesen an, und seit 1800 beginnt die Eröffnung der Armenschulen, und durch die Thätigkeit der clericalen Partei die Bildung der sogenannten kleinen Seminare, welche, zuerst bestimmt für die Heranziehung der Jugend, die sich dem geistlichen Stande widmen wollte, bald die eigentlichen Secundärschulen wurden. Sie entwickelten sich, je mehr sie sich der allgemeinen Theilnahme erfreuten und darnach auch ihre Kosten vermindern konnten [2]). In diese selbst auf der Höhe des Glanzes des Kaiserreichs sehr traurigen Zustände fällt die Gründung und Wiederbelebung der Universität [3]), welche den rohen und schlecht geführten Bau vollenden sollte.

Der Lehrgeist der Napoleonischen Schule.

Innerhalb dieser Ordnung sollte das „Napoleonische" Volk herangezogen werden. Der Geist, der sie von allem Anfang an belebte und den die spätere Gesetzgebung auch „als Basis alles Unterrichts" aussprach, war die katholische Religion, die Dynastie Napoleon's und der Gehorsam gegen die Gesetze der Universität [4]). Und um dem despotischen Geiste alles zu unterwerfen, die Menschen nur für ihn zu erziehen, wurde im Unterricht, in der äusseren und inneren Schulordnung und in der Verwaltung derselben alles darnach gebildet und geformt. Die Primärschulen sollten nach dem Bedürfniss der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden errichtet und durch die Unterpräfecten organisirt werden. Mehrere Gemeinden konnten sich für die Erhaltung einer Schule vereinen und dieselbe zur gemeinschaftlichen Benutzung einrichten. Je der fünfte Theil der Schüler konnte wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden. Die Lehrer an diesen Schulen wurden durch die Municipalräthe gewählt und vom Maire angestellt. Sie erhielten von der Gemeinde eine Wohnung und einen Gehalt aus den Einnahmen des Schulgeldes [5]). Um einen diesen Bedürfnissen entsprechenden Lehrerstand heranzuziehen, sollte die Universität die

Die Primärschulen.

1) Viriville a. a. O. S. 322.
2) Guizot a. a. O. S. 60.
3) Decret vom 10. Mai 1806.
4) Decret vom 17. März 1808.
5) Gesetz vom 1. Mai 1802.

Die Normalschulen.

nöthigen Maassregeln treffen. Es wurden darnach bei jeder Academie und im Innern der Collegien eine oder mehrere Normalschulen errichtet, in denen die Methode des Unterrichts im Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt und die Volkschullehrer gebildet werden sollten [1]). Die Mittelschule oder die Secundärschule stand zwischen der Volksschule und den Centralschulen oder Lyceen. Sie sollten gleichfalls von den Gemeinden errichtet oder durch die Privatthätigkeit gebildet werden, und in ihnen die lateinische und französische Sprache, Geographie, Geschichte und Mathematik gelehrt werden. Um die Errichtung dieser Schulen zu befördern, versprach das Gouvernement den Lehrern derselben eine Bevorzugung bei der Besetzung der Lehrerstellen an den Lyceen, Freistellen in diesen Schulen für die ausgezeichneten Schüler und Zuweisung von Schullocalitäten und besondere Gratificationen der Lehrer. Zur Errichtung einer Schule der Art bedurfte es der Genehmigung des Gouvernements. Die Beaufsichtigung derselben blieb dem Préfet. An ihn mussten auch die Zeugnisse der Fähigkeit für das Lehramt eingereicht werden [2]). Später wurde in jeder Stadt, in der eine solche Schule errichtet worden war, ein besonderes Verwaltungsbureau aus dem Souspréfet, dem Maire, dem Commissar des Gouvernements bei dem Tribunal des Arrondissements, zwei Mitgliedern des Municipalrathes, dem Friedensrichter und dem Schuldirector gebildet. Es hatte die Leitung des Unterrichts und die Ueberwachung des Schuldienstes und präsentirte zugleich für die öffentlichen Schulen dem Minister des Innern die Candidaten für die Directorenstellen. Innerhalb jeder dieser Schulen konnten Pensionate errichtet werden, deren Preise das Gouvernement, ebenso wie das Schulgeld der externen Schüler, bestimmte. Jede Schule musste 25 Freistellen für die Söhne der im Kriege gefallenen Soldaten offen halten, welche das Gouvernement besetzte. Das Pensionatleben wurde militärisch organisirt und bis ins Detail durch das Gesetz bestimmt [3]). Auch hier konnte man nur Lehrer oder Director nach Genehmigung der Universität werden und musste dafür den Grad eines Bachelier der beiden Facultäten „des lettres et des sciences" erlangt haben [4]).

Die Secundärschulen.

Die Pensionate.

Die Lyceen.

Diesen Schulen zunächst standen die in jedem Arrondissement eines Appellationstribunals durch das Gouvernement errichteten Lyceen, die früheren Centralschulen und späteren königlichen Collegien. In ihnen wurden die alten Sprachen, Rhetorik, Logik, Moral, Geschichte,

1) Gesetz vom 17. März 1808. Art. 107—108.
2) Decret vom 1. Mai 1802. Arrêté vom 23. Juni 1802 (4. Messidor an X.)
3) Arrêté vom 12. October 1803 (19. Vendémiaire an XII.).
4) Decret vom 17. März 1808. Art. 103 u. 31.

Physik und Mathematik gelehrt. Die Schüler waren nach Abtheilungen geordnet, als Schüler, welche das Gouvernement in die Freistellen einführte, Schüler, welche aus den Secundärschulen eintraten, endlich jene, welche in Pension gegeben wurden, und die Externen. Gerade diese Schulen, als einer der wichtigsten Grade der Bildung der Jugend, suchte Napoleon ganz in seine Hand zu nehmen. Er besetzte nach unbeschränkt freiem Entschlusse alle Freistellen, liess sich so ein Heer von 3000 Jünglingen in seinem Geiste erziehen und machte mit ihnen auch ihre Eltern von sich und seiner Gunst abhängig. Um diese Thätigkeit zu vergrössern, suchte er wieder an den Stiftungen zu sparen, um sie selbst zu vermehren, und bestimmte, dass die Eltern die Hälfte der Freistelle bezahlen sollten. Man wollte am Ende gar keine Freistelle mehr haben, und die Regierung musste sie mit Fremden besetzen, um sie auszufüllen [1]). Die Schüler wurden ganz militärisch gehalten, nach Compagnien eingetheilt und je nach Verdienst und Fleiss mit den Stellen von Sergents und Corporalen belohnt. Das Studium der Sprachen wurde vernachlässigt, nur die lateinische Sprache gepflegt, ausser Mathematik nichts ernst und durchgreifend mehr gelernt [2]). Die Verwaltung wurde von einem Censor, einem Provisor und einem Procurator geleitet, welche der erste Consul ernannte. Die Oberaufsicht führte ein Bureau, bestehend aus dem Préfet, dem Präsidenten des Appellationsgerichts, dem Gouvernementscommissar daselbst, dem Maire und dem Provisor des Lyceums [3]). Der Préfet war Präsident des Bureaus und von ihm natürlich alle anderen Mitglieder beeinflusst. Jeder Lehrer konnte vor dasselbe gerufen und zur Rechenschaft über sein Verhalten gezogen werden [4]). Das hervorragendste dieser Lyceen war das, das den Namen Bonaparte's und später des Kaisers trug. Es war das alte Collége de Louis le Grand, welches die Revolution überlebt hatte. Während des Convents hiess es Collége de l'égalité und unter dem Directorium Institut des boursiers, bis es unter dem Ministerium François de Neuchateau Prytanée français genannt wurde. Es zerfiel vom Jahre VIII. an in vier Abtheilungen, für Paris, Fontainebleau, St. Germain und St. Cyr. Das zu Compiegne errichtete Prytaneum war zur Heranbildung von Marineofficieren bestimmt.

Die letzte Stufe endlich bildeten die écoles speciales, welche das eigentliche Facultätsstudium umfassten. Sie wurden für die verschiedensten Fächer errichtet. So zehn Schulen für die Rechtswissenschaft, *Die écoles speciales.*

1) Guizot a. a. O. S. 59.
2) Arrêté vom 10. December 1802 (19. Frimaire an XI.).
3) Decret vom 1. Mai 1802.
4) Reglement vom 10. Juni 1803 (21. Prairial an XI.).

drei für Medicin, vier für Naturgeschichte, eine für Mathematik etc.[1]). Mit der Universitätsorganisation wurde in den Facultäten eine besondere Ordnung eingeführt. Die erste Facultät war jene der Theologie, dann folgte die Jurisprudenz, Medicin, Mathematik und Physik und die Facultés des lettres. Auch an den Facultäten gab es Freistellen für die Söhne der Militärs, welche der Kaiser besetzte. Der Unterricht an den Facultäten war öffentlich, doch nach Form und Inhalt streng begrenzt und bis auf die Bücher, die verwendet werden durften, vom Gesetz vorgeschrieben. Nach der Vertheilung der Unterrichtsgegenstände in die verschiedenen Jahrgänge wurden auch die Gegenstände der Examina und die Ordnung derselben bestimmt.

Die theologische Facultät.

Die theologische Facultät umfasste das Studium der heiligen Geschichte, der Dogmen und evangelischen Moral. Wenigstens drei Professoren sollten darin lehren. Jeder Professor musste Doctor sein und wurde vom Bischof oder Erzbischof des Hauptortes der Academie dem Grand maitre der theologischen Doctoren präsentirt. Unter drei Candidaten entschied die Bewerbung[2]). Solche Facultäten wurden neben jedem Erzbisthum errichtet.

Die Rechtsfacultät.

In den Rechtsfacultäten wurde das bürgerliche Recht gelehrt, die Verwaltung und das öffentliche Recht, die Criminalgesetzgebung und der Civilprocess. Die Revolution wirkte nirgends deutlicher nach, als in diesem engherzigen Studienplan. Sie hatte den historischen Verband des geltenden Rechts mit der Vergangenheit gelöst und das Studium dieser verschwand aus den Schulen. Damit aber verschwand auch das Bewusstsein einer Rechtsgeschichte und die Fähigkeit der Entwickelung des Bestehenden. Nirgends in Europa ist die Rechtswissenschaft so ins Stocken gerathen, als in Frankreich, und als durch die Einflüsse Deutschlands und deutscher Wissenschaft in den dreissiger Jahren Frankreich seine Geschichte erst studiren lernte, staunte es die Resultate der Forschung lange wie Phantasien und Hirngespinnste an. Aber gerade in dieser Engherzigkeit genügte die Wissenschaft dem despotischen Geist, der die Erziehung und Bildung Frankreichs beherrschte. Aber sie genügte auch der Zukunft, die man durch sein Studium vorbereitete. Der ganze Staat war nach dem System der Bedienstung organisirt. Ein wahres Amt, einen Beamtenstand im edelen Sinne des Wortes giebt es in Frankreich so wenig, als es das Wort dafür giebt. In der gesammten Verwaltung entscheidet die mechanische Fertigkeit und Gewandtheit über die Anstellung und die Erhöhung im Dienste. Die allgemeine Abhängigkeit hat die Verantwortung aufgelöst. Im Civil- und Criminalrecht genügt die Kenntniss

1) Decret vom 1. Mai 1802.
2) Decret vom 17. März 1808 und 22. Ventôse an XII.

des Gesetzeswortes und die Klugheit in der Verbindung der Paragraphen. Die staatliche Organisation hat auch hier der Freiheit des Urtheils, welche eine höhere Bildung fordert, den Geist der Gesetze erkannt wissen will, eine unübersteigliche Schranke gesetzt. Die Klage über einen schlechten und unwissenden Richterstand, wie sie heute noch allenthalben in Frankreich laut wird, wird nicht durch eine Organisation der Gerichte allein beseitigt werden, sondern durch eine neue Ordnung der Rechtsfacultät. Hier wird die Trägheit der Geister, das Genügen an der todten Paragraphenreiterei gross gezogen. Nach zweijährigem Cursus in dem Civilrecht, mit dem in der mittelmässigsten Weise das römische Recht vermischt wird, in dem Civilprocess und Criminalrecht kann man das Baccalaureat erlangen. Nach einer blossen Zeitdifferenz, nach einem dritten Jahr und gleichen Studien erhält man die Licence, und das Doctorat nach einem vierten Jahr. Den zweiten Grad muss man erlangt haben, um Richter oder Procurator werden zu können und zur Advocatur zugelassen zu werden. Professor kann man erst nach Ablegung des Doctorexamens werden [1]). Die Rechtsfacultäten wurden zu Paris, Dijon, Grenoble, Aix, Toulouse, Rennes, Poitiers, Caen und Strassburg errichtet. Umfassender und gründlicher geordnet war das Studium der Medicin, welches an den Facultäten zu Paris, Montpellier und Strassburg gelehrt wird, und jenes der Hilfswissenschaften derselben. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Napoleon in dieser Richtung der Pharmacie [2]). Die sogenannten Facultés des sciences et des lettres waren errichtet, um in den verschiedenen höheren Wissenschaften zu unterrichten und zugleich für den öffentlichen Unterricht selbst vorzubereiten. Sie umfassten das Studium der Moral und Literatur, und um für gewisse Functionen und Professionen einen höheren Bildungsgrad zu bilden, das Studium der exacten Wissenschaften, Mathematik, Physik und ihrer Zweigwissenschaften [3]). Nach beiden Richtungen hin reiheten sich an diese Facultäten andere Institute, welche die gleichen Zwecke, aber in vollendeterem Maasse verfolgten. So das Collége de France mit seinem encyclopädischen System, alle menschliche Wissenschaft zu vertreten und zu lehren, die Schule der orientalischen Sprachen bei der National-, oder später der kaiserlichen, und wieder später der königlichen Bibliothek. In zweiter Richtung die école polytechnique für die Vervollkommung in den mathematischen und technischen Wissenschaften und die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst, in den man alsbald nach Vollendung der

Die medicinische Facultät und die Facultés des sciences et des lettres.

1) Gesetz vom 17. März 1808 und 22. Ventôse an XII.
2) Gesetz vom 21. Germinal bis 1. Floréal an XI.
3) Decret vom 17. März 1808 und Statut vom 16. Februar 1810.

Studien eintrat. Die grosse Carriere, zu welcher im öffentlichen Dienste diese Schule vorbereitete, konnte sowohl militärisch, als bürgerlich sein. Die Zahl der Schüler war auf 300 beschränkt und die Aufnahme in der Schule an eine Bewerbung und das Alter von zwanzig Jahren gebunden. Mit dem Eintritt war das Versprechen verbunden, in den Staatsdienst zu treten, die Wahl desselben blieb dem Schüler überlassen. Das ganze Institut wurde militärisch organisirt, die Lehrer vom ersten Consul ernannt, ebenso die besonderen Prüfungscommissäre [1]. Nach Vollendung des Studiums an dieser Schule trat man noch in die besonderen, für den unmittelbaren Eintritt in den Staatsdienst bestimmten Vorbereitungsschulen ein, wie in die Militärschulen der verschiedenen Art [2]), die école des ponts et chaussées, schon aus dem Jahre 1747 stammend und 1791 reorganisirt [3]), die école des mines, gleichfalls schon im ancien Régime 1783 gegründet und 1792 reorganisirt [4]), die verschiedenen Bildungsanstalten für den Ingenieurdienst etc. [5]). Dieser Theil des französischen Unterrichtswesens ist wohl der vollendetste und selbst für andere Staaten mustergiltig gewesen. Ihm dankt Frankreich das Heer seiner gewandten Techniker und Ingenieure, seine trefflichen Officiere der Artillerie und des Genies, und in Folge dieser zahlreichen thätigen Kräfte die hohe Blüthe seines materiellen Lebens.

Die Universität. Die Gesammtheit des höheren Unterrichts in seinen vier Graden repräsentirt die Universität, welche Napoleon nun wieder als kaiserliche Universität errichtete. Es war aber nur ein schöner Name, reich an grossen Erinnerungen, stolz im Klang des Namens, aber ohnmächtig und unbedeutend in seiner Wahrheit [6]). Sie bildete im engsten Sinne nichts als eine höchste Behörde in Unterrichtssachen und war repräsentirt in dem Conseil de l'université impériale, bestehend aus zehn auf Lebenszeit ernannten und zwanzig alle Jahre neu gewählten Räthen. Die Functionen dieses Rathes waren zahlreich und umfassten die Gesetzgebung und Organisirung des ganzen Unterrichtswesens. Von seinen Entscheidungen gab es nur eine Berufung an den Staatsrath [7]). Seine Thätigkeit wurde am Ende der Regierung Napoleon's ins Ungemessene gesteigert. Die Gesetze häuften sich, Statuten und Reglements wurden zahllos erlassen und nur die wenigsten ausgeführt, nichts bedeutend

1) Gesetz vom 16. December 1799 (25. Frimaire an VIII.).
2) Arrêté vom 12. Vendémiaire an XI. Reglement vom 26. März 1807.
3) Decret vom 7. Fructidor an XII.
4) Decret vom 18. November 1810.
5) Gérando a. a. O. Bd. I. S. 510 u. ff. No. 352 u. ff.
6) Decret vom 10. Mai 1806.
7) Decret vom 17. März 1808. Serrigny a. a. O. Bd. II. S 500.

als ein Zeugniss, wie Napoleon, als er seine Herrschaft wanken sah, erkannte, warum sie so plötzlich und so furchtbar wanke. Aber es blieb ihm keine Zeit mehr zur Arbeit. Nach einer traurigen Herrschaft der Bourbonen, die in einer Studienordnung nach dem Muster jener vor Jahrhunderten [1]) die Finsterniss jener Zeit wieder erziehen wollte, folgte Lonis Philipp, der eigentliche Begründer eines französischen Volksschulwesens und Wiederhersteller der Freiheit der Wissenschaft.

Kunst und Wissenschaft.

Die öffentlichen Kunstanstalten.

Die höheren Bildungsanstalten.

Neben dem öffentlichen Unterricht und der Schulbildung, als dem System der Entwickelung des Einzelnen in der Gesammtheit, suchte die Revolution der Kunst und Wissenschaft selbst einen Boden zu schaffen, auf dem sie sich, ohne Rücksicht auf den Einzelnen, als für sich bestehende Mächte der Gesellschaft und des Staates entwickeln sollten. Anstalten wurden ins Leben gerufen, oder wenn sie schon bestanden, mit einem neuen Geiste erfüllt, um als Sammelplätze der Künste und alles Wissens zu dienen und der gesammten Nation, wie dem Nationalruhm zu gehören. Hierher gehören die Bibliotheken, Archive, naturhistorischen Cabinete, Sammlungen der Kunst und Wissenschaft, und endlich in persönlicher Darstellung der gleichen hohen Aufgabe das Institut nationale, als der friedliche Ruhm Frankreichs und die Repräsentation seines Geistes [2]). Und der Convent war es, der auch hier allenthalben einen nachhaltigen Anstoss gab.

Die Bibliotheken und Archive.

Die vier grossen Bibliotheken, die königliche, die Bibliothek Mazarine, St. Geneviève und de l'Arsenal, gingen insgesammt an die Gemeindeverwaltung über, wie die Erhaltung der Anstalten ähnlicher Art in den Departements [3]). Der Convent übergab den Districten und Departements die Bücher und Manuscripte, welche in den Klöstern und Kirchen und den Gütern der Emigrirten vorgefunden wurden, zur Anlegung besonderer Bibliotheken, welche sie dann auf eigene Kosten zu verwalten hatten [4]). Alle Drucker, Graveure und Lithographen wurden verpflichtet, vor dem Verkauf ihrer Werke ein Exemplar derselben in der königlichen und später der nationalen Bibliothek zu

---

1) Decret vom 4. December 1821.
2) Goncourt: Histoire de la société française pendant le directoire.
3) Gesetz vom 13—19. August 1790.
4) Decret vom 27. Januar 1794 und Gesetz vom 11. Frimaire an VII.

deponiren, und ein zweites für die Bibliothek des Ministers des Innern[1]. Ausser den Bibliotheken wurden die öffentlichen Archive, als Staats- und Departementalarchive, errichtet, um nicht allein die Documente der Geschichte, sondern auch alle Urkunden aufzubewahren, welche das öffentliche Leben des Staats, der öffentlichen Anstalten und Privatpersonen betrafen[2]. Die Staatsarchive sollten auf Staatskosten, die anderen auf Kosten der Departements erhalten werden[3]. Die ersteren wurden von einem Archiviste national verwaltet, den die Gesetzgebung ernannte und der derselben auch verantwortlich war. Der Convent führte ein besonderes Comité des archives ein und theilte dasselbe nach den Gegenständen seiner Verwaltung[4]. Darnach zerfiel das Archiv in archives judiciaires und archives domaniales. Napoleon wies dem ersteren seinen Sitz im Justizpalast, dem zweiten im Nationalpalast für Kunst und Wissenschaft an. Er behielt sich auch die Ernennung der Archivare vor und übergab diesen die freie Wahl ihrer Unterbeamten[5]. Während des Kaiserreichs bekleidete Daunou die Stelle, und es gebührt seiner geistvollen Systematisirung der Archive das Verdienst, die Forschungen der französischen Geschichte so erleichtert, ja überhaupt möglich gemacht zu haben. Um durch die Benutzung der Bibliotheken und Archive nicht in die Gefahr der Zerstörung oder Vernichtung eines Gegenstandes, wie des Missbrauches zu kommen, erliess Napoleon eine besondere Ordnung für die Benutzung und Publication der Manuscripte, wonach alle für ein Nationaleigenthum erklärt wurden, dessen Benutzung und Bekanntmachung nur mit Genehmigung des Gouvernements geschehen konnte. Diese Genehmigung ertheilte das Ministerium des Aeusseren für alle Gegenstände seines Departements und das Ministerium des Innern für die übrigen[6].

Die Museen.

Aehnlich diesen Sammlungen der Schätze der Wissenschaft sollten auch die Künste in den Museen ihre Dépôts zur allgemeinen Bildung und Aufklärung finden. Auch hier wurden neben den Staatsanstalten, welche der öffentlichen Verwaltung übergeben wurden[7], Museen in den Departements und Städten angelegt, deren Erhaltung und Verwaltung diesen zur Last fiel[8]. Das königliche Museum im Louvre bildete zuerst einen Theil der Civilliste und ging nach dem Sturz des

1) Gesetz vom 19. Juli 1793. Decret vom 5. Februar 1810.
2) Decret vom 12. September 1790.
3) Gesetz vom 11. Frimaire an VII.
4) Decret vom 25. Juni 1794 (7. Messidor an II.).
5) Arrêté vom 28. Mai 1800 (8. Prairial an VIII.).
6) Decret vom 20. Februar 1809.
7) Gesetz vom 18. October 1792.
8) Gesetz vom 11. Frimaire an VII.

Königthums an die Nationalschatzverwaltung über, bis es Napoleon wieder mit der Civilliste des Kaisers vereinigte [1]). Viel ging im Laufe der Revolution von den Schätzen dieser Sammlungen zu Grunde, theils durch betrügerische Käufe und Verkäufe ausserhalb des Landes nach England und Russland [2]). An die Museen der Künste reihten sich jene der Naturwissenschaften. Der Convent gab dem Museum der Naturgeschichte seine ausserordentliche Organisation, die es bis heute noch erhalten hat. Es sollte eine grosse Unterrichtsanstalt bilden für die Naturwissenschaften in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihrer besonderen Anwendung auf die Fortschritte des Ackerbaues, Handels und der Künste. Besondere Professoren wurden für die einzelnen Zweige derselben angestellt, um öffentliche Vorlesungen in den vom Gesetz bestimmten Cursen zu halten. Sie wählten aus ihrer Mitte einen Director und einen Schatzmeister. Eine besondere Bibliothek für die das Museum betreffenden Gegenstände wurde angelegt und diese, wie das gesammte Museum, in Verbindung mit allen ähnlichen Anstalten in den Departements gesetzt, deren oberste Leitung das Nationalmuseum übernahm [3]). In Verbindung damit stand der Jardin des plantes und die botanischen Gärten der Departements [4]) und das astronomische und meteorologische Observatorium von Paris, das gleichfalls bestimmt war, mit den ähnlichen Anstalten in den Departements zu correspondiren und zur allgemeinen Belehrung öffentliche Vorlesungen zu halten [5]). In directer Beziehung auf die Vervollkommnung der Gewerbe und der Industrie legte der Convent das Conservatoire des arts et métiers an, als eine Ausstellung von Maschinen, Modellen, Zeichnungen und Beschreibungen wichtiger Kunst- und Industriegegenstände. Drei Erklärer und ein Zeichenmeister wurden für öffentliche Vorträge angestellt [6]).

Das Institut de France.

Die persönliche Repräsentanz der Kunst und Wissenschaft sollte endlich ihren Mittelpunkt in dem Institut de France finden, die Gesammtheit aller geistigen Arbeit und Grösse Frankreichs umfassend und der Quell des nationalen Lohnes und Ruhmes. Hervorgegangen aus der Idee Ludwig's XIV. als königliche Academie, verfiel auch sie dem Hass der Revolution, welcher vor seinem Forum kein Privilegium dulden wollte. Nach heftigen Angriffen wurde sie durch den Convent

1) Gesetz vom 26. Mai bis 1. Juni 1791, 18. October 1792, 9. Frimaire bis 15. Thermidor an II. u. a. m.

2) Goncourt: Histoire a. a. O. S. 385 u. ff.

3) Gesetz vom 10. Juni 1793.

4) Gesetz vom 8. August 1793, 16. Germinal an II. und 11. Frimaire an VII.

5) Gesetz vom 3—10. September 1790, 11. Germinal an II., 7. Messidor an III. u. a. m.

6) Decret vom 10. October 1794 (19. Vendémiaire an III.).

aufgelöst und ihr Saal im Louvre versiegelt [1]). Das Directorium belebte ihren Geist wieder, aber grossartiger und in anderer Form. Das Institut gehört Frankreich und hat seinen Sitz zu Paris, um Wissenschaften und Künste zu vervollkommnen, alle Fortschritte des menschlichen Geistes und alle Arbeiten des allgemeinen Nutzens und Ruhmes Frankreichs in sich aufzunehmen [2]). Es wurde in verschiedene Academien abgetheilt, von denen Napoleon noch vier behielt: für Physik und Mathematik, Sprache, Geschichte und schöne Literatur und Künste. Die Academie der Moral und Politik ging unter seiner Gewaltherrschaft, die sich bis hierher fortzupflanzen verstand, unter [3]). An diesem Herde alles Wissens fanden sich die grössten Geister Frankreichs; da sassen für Geometrie Lagrange, Laplace, für Mechanik Monge, für Astronomie Lalande, Cassini, für Experimentalphysik Charles, für Chemie Berthollet, Fourcroy, Chaptal, für Geschichte Haïey, da sassen ein Lacépède, Cuvier, Adonson, Jussien für Botanik und Zoologie, ein Cabanis, Bernardin de St. Pierre, Mercier, Daunou, Sièyes, Röderer für Politik und Philosophie, Chénier, Lebrun, Méhul, Grétry für Poesie und Musik, kurz, der friedliche Glanz der Revolution und des Kaiserreichs. Die Elemente einer ungeahnten Grösse waren vorhanden. Aber der tyrannische Geist Napoleon's legte auch hierher seine Hand und duldete Leben und Bewegung nur so weit, als es ihm genehm.

Die bildenden Künste.

Der Staat und die schönen Künste.

Seit dem Untergang des griechischen Volkes hat kein anderes Volk so klar erkannt, dass die Kunst eine öffentliche Macht, eine volks- und staatenbildende Gewalt ist, als das französische. Das französische Volk aber selbst wieder hat diese Bedeutung der bildenden Künste nie so deutlich erfasst, als in der Zeit der Revolution. In Anschauung seiner nationalen Grösse, welche in Bildern und Bildsäulen, in mächtigen Tempeln und öffentlichen Gebäuden, seinen Göttern und Helden geweiht, vor Aller Augen in jedem Augenblicke stand, bei öffentlichen Festen und Spielen, bei politischen Verhandlungen und dem alltäglichen Leben ihm zur Seite blieb, seine Augen fesselte, seine Phantasie erregte, sein Herz bewegte, in Anschauung dieser Grösse hat das griechische Volk seine eigene Würde und Erhabenheit herangezogen und entwickelt. Dem Niedrigsten des Volkes waren die Gegenstände seiner Kunst zugänglich, und durch die tägliche Anschauung wurde ihm die Bedeutung derselben selbst so klar, als das

1) Decret vom 5. August 1793.
2) Gesetz vom 3. Brumaire an IV.
3) Decret vom 23. Januar 1803.

Spiegelbild derselben in Farben und Marmor. Die wahren Künstler aller Zeiten und aller Schulen haben in ihren Werken nur den Geist der Zeit wiederholt, welche sie gelebt haben. Regierung, Sitte und Literatur sind die Lichtbilder, welche, in dem Prisma des Auges gesammelt, das Kunstwerk mitten in die Wahrheit des Lebens stellen und selbst zu einer lebendigen Wahrheit gestalten. Und Griechenland hatte solche Kunstwerke, solche Künstler. Die antike Kunst war ein lebendig pulsirender Theil der antiken Welt und der Geschichte dieser Welt. Auch in Frankreich waren die verschiedenen Kunstperioden, die fast stets mit einer Zeit des politischen Glanzes zusammenfielen, nur das Wiederspiel des jeweiligen Lebens und des Geistes, der es durchleuchtete. Und gerade in dem Jahrhundert vor der Revolution tritt dies deutlich hervor in den ihrer Zeit bewundernswerthen Künstlern und Kunstwerken. Je mehr eine Nation durch das Gefühl ihrer Grösse und ihres Ruhmes stolz auf sich selbst wird, desto mehr wird sie besorgt, in ihren Monumenten ihren Sitten und Gebräuchen, ihren Thaten und den Ereignissen ihres Lebens Ausdruck zu geben und die Darstellungen derselben eifersüchtig zu bewahren. Diese Zeit des nationalen Bewusstseins rief Ludwig XIV. mit epochemachender Kraft hervor. Und seit dem Glanz der Romantik Franz' I., welche in der Renaissance die grösste Schöpfungsperiode einer national französischen Kunst begründete, ist es Ludwig XIV. wieder, der ihr einen neuen lebenskräftigen Stoff bot. Watteau, Boucher, Vanloo, Chardin Greuze, Fragonard, Vien u. A. sind die Künstler jener Zeit, die den Ruhm eines gewaltigen Regenten verherrlichen und dadurch seine Grösse selbst theilen. In ihrem Geiste sind sie nichts, als der Spiegel des Hofes und der Salons, das Echo der Poeten und Philosophen, und endlich zehrend von der Grösse der Vergangenheit, aber unfähig, sie noch gleich lebendig zu begreifen, verfallen sie der Schwäche und Sittenlosigkeit der Zeit Ludwig's XV., die sich wenigstens in ihren traurigen Folgen auch der Regierung Ludwig's XVI. vererbte. Das natürliche Gefühl verschwindet unter der Herrschaft der unnatürlichsten Ausschweifung, leichte Sitten herrschen und unterwerfen sich der Phantasie, welche in ausdruckslosen Allegorien ihre Befriedigung findet. Auf äusseren Effect ist jede Schöpfung berechnet, den Augenblick soll der Glanz und das blendende Machwerk befriedigen, wie die entnervte Phantasie eben nur fähig ist, einen Augenblick zu schaffen und zu geniessen. Nur bei solcher Entartung und Erschlaffung einer Kunstzeit ist die Herrschaft einer starren Regel, die tyrannische Schule und der Schulgeist möglich. Unfähig, selbst neu und grossartig zu schaffen, begnügt sich die Zeit in der Befriedigung der vorgeschriebenen Regel und der einmal mühselig gefundenen Gesetze. Die königliche Academie in Paris und die französische Maler-

schule im Palais national in Rom war der Ausdruck dieser Herrschaft des Schulgeistes und der Reaction, der das ganze Kunstleben Frankreichs zu verfallen drohte. Die Academiker, einst der Stolz der französischen Kunst, vor der Revolution schon der Hohn des Künstlers, tyrannisirten mit beschränktem Geist, aber nationaler Eitelkeit die Schöpfungskraft der Kunst und den Geschmack des Volkes. Und je mehr sie der nationalen Eitelkeit nachgaben, desto mehr befestigten sie die Macht und Gewalt ihres Urtheils. Die Kunst, als ihre Jünger dem Geist der Ausschliesslichkeit sich beugten, den Lehensstaat auch in die Regionen der Phantasie drängten, von der Herrschaft des Privilegiums abhingen, die Kunst selbst sah sich dadurch in die engsten Kreise der beschränkten Geister gefesselt und dem Geist des Volkes, seinen Vorstellungen und Ideen entrückt. Sie musste es, je weniger sie fähig war, denselben einen sicheren Ausdruck zu geben. Sie konnte es, je mehr der Staat selbst und seine Regierung das Bewusstsein von der Bedeutung einer nationalen Kunst verlor. In die geheimen Räume, in denen ein sittenloser Hof sich ergötzte, ein verkommener Adel seinen Lüsten genügte, fügten sich die Künste und ihre Schöpfungen ein. Da lagen zerstreut in den Schlössern des Königs, den Häusern des Adels, alte und neue Kunstwerke. Da, wo die Kunst mit der Industrie sich vereinte, wie in der Manufactur von Sevres, den Gobelins, der Savonnerie, fehlte jede einheitliche und kräftige Leitung [1]). Madame Pompadour allein versuchte es, durch die Eröffnung der Gallerie im Louvre zur öffentlichen Benutzung die nationalen Schöpfungen dem Volk zugänglich zu machen [2]). Aber der Geist war erschlafft. So productionsreich er war, so arm war er an Ideen. So sehr er sich bemühte, den Regeln der Kunst zu genügen, so wenig war er geeignet, den Bedürfnissen des Volkes Befriedigung zu bieten. Lebrun und seine Schule hatten der Majestät Ludwig's XIV. gehuldigt und sclavisch ihr gedient. Aber die Majestät der Könige war mit Ludwig XV. und XVI. aus dem Leben gewichen. Welchen Werth konnte sie für ein Geschlecht haben, welches die Wahrheit nicht begriff, die die Bilder zeigen wollten. Unter Ludwig XV. schwelgte man unter Rosen, in sinnlichen Schäferspielen fand die Schlaffheit der Zeit ihre Befriedigung. Was aber konnten diese Kunstschätze dem Geschlecht Ludwig's XVI. bedeuten, das vom Elend verzehrt wurde, das jene Vergangenheit ihm hinterliess. Und dennoch war das Geschlecht fieberhaft erregt in seinen Hoffnungen und Wünschen, glühend in seiner Phantasie. Das Elend der Zeit nährte den Trieb, es abzuwenden, und in diesem Triebe schuf man die Revolution des Staates und damit auch der Kunst.

---

1) Goncourt: Le Directoire a. a. O. S. 270.
2) Capefigue: Louis XVI. Bd. III. Chap. III.

Die Kunst und die französische Revolution.

Zwei grosse Ideen erzeugte die Revolution auf diesem Gebiete und wurde dadurch epochemachend für die nationale Kunst. Mit der Zertrümmerung des Feudalstaates zerstörte man auch die Privilegien der Kunst und gab ihr die Freiheit ihrer Schöpfung. Angefeindet schon lange durch den grössten Künstler seiner Zeit, durch David, wurde endlich die Academie vom Convent aufgelöst, ebenso wie die Malerschule zu Rom. An die Stelle der tyrannischen Schule und des Geistes der Reaction trat die Macht des Meisters und die Gewalt seiner Schöpfungen. Die Freiheit trat ein in den Tempel der Musen. Lange entfernt dem Volke, sollte die Kunst demselben wieder vertraut werden. In den Departements wurden die Kunstschätze gesammelt, aus den Schlössern wurden sie hervorgezogen und in allgemeinen Ausstellungen und Museen vereinigt. Nicht dem Einzelnen sollte sie ein privilegirter Besitz sein, das Grosse sollte der Nation und jedem in ihr zu gleichen Theilen gehören. Im Jahre 1790 wurde durch Kunstfreunde die erste Société des amis des arts gegründet, von der die ersten Kunstausstellungen ausgingen, und schon in demselben Jahr wurde die erste derselben, welche alte und junge Meister vereinigte, eröffnet*). Beide Schöpfungen der Revolution wirkten fördernd auf einander zurück. In den Kunstausstellungen sahen die Meister die Begeisterung des Volkes und fanden so das Ziel ihrer Aufgabe. Eine Kunst, die ausserhalb dieses Zieles steht, wird keiner Zeit genügen. Eine Kunst, die in der Begeisterung der Nation ihren Lohn sieht, wird auch Begeisterung für ihre Schöpfungen finden. Hoch aber über die Schöpfungen, welche sich geradezu dem Leben der Kunst zuwendeten, erhob sich der allgemeine Sturm, welcher die Zeit erschütterte, er musste auch das Kunstleben erfassen und entweder neu und grossartig entfalten, oder vernichten. Zuerst in der Macht der grossen Ereignisse, welchen alles unterlag, wurde auch die Kunst ein Mittel der Revolution. Sie konnte es ohne Gefahr sein, denn wenn sie der Grösse diente, konnte sie selbst nicht klein werden. Erst als diese Grösse vor der Gewalt eines Einzigen zusammenbrach, dem alles zinsbar wurde, fiel sie herab von ihrer Höhe und wurde selbst nur ein schnöder Zweck. Zuerst malte sie Götter für die Menschen, dann Menschen als Götter. Damals blühte sie und liess eine lange Blüthe erwarten, hier ist sie im Verfall und geht schnell zu Grunde, wie alles, was in seiner Entwickelung gestört wird. Man klagt die Revolution oft an, dass sie Kunst und Poesie zerstört habe. Mit Unrecht! Freilich war die Zeit der Revolution keine Zeit des Gebärens und des reichen Fruchtbringens. Selten ist dies eine solche Zeit. Aber reich an Elementen, unendlich reich an Saamen und

*) Renouvier: Histoire des arts pendant la révolution. Bd. I. S. 9.

an Versprechungen war sie, welchen die Zeit eben nur keine Vollendung gegönnt hat.

Die neue Kunstschule. Der Realismus: David.

Schon vor der Revolution zeigte sich eine Bewegung auf dem Gebiete der bildenden Künste. Man war der Schäferspiele überdrüssig und jener still verzehrenden Sinnlichkeit, die doch Herz und Geist kalt und unbewegt liess. Das Alterthum wurde mitten in der Bewegung der Literatur auch der Kunst vertraut und man kehrte wieder auf seine Schönheitslinien und Formen zurück. Vien gab den ersten Anstoss, von dem Niemand mehr erfasst wurde, als David, der Künstler der Revolution, und Proudhon, der Revolutionär der Kunst. Als man im Jahre 1791 die zweite Kunstausstellung eröffnete, erschien David mit drei Bildern: den Horatiern, Brutus und dem Tode des Socrates. Bewundernd stand das französische Volk vor den Helden des Alterthums, und da sie gerade in der Revolution erschienen, welche die Freiheit lehrte, für die jene Helden gekämpft und gefallen, ahnte man den Gedanken des Künstlers, mit seinen Bildern dem Volk auch Lehren für sein eigenes Leben zu geben. Und neben diesen Bildern stand ja schon die Skizze jenes gewaltigen Ereignisses, welches die Freiheit des französischen Volkes begründet und die Revolution eröffnet hatte, der Schwur im Ballhause. Lebardier, Souvée, die Academiker, verschwinden neben dieser Grösse, Regnault behauptete sich nur, weil er malte, wie David zu malen gelehrt hatte. Aber die Schüler David's, Fabre mit dem Tod Abel's, Vernet mit dem Triomphe de Paul Émile, ernteten den Beifall der Zeit. Sie waren es, die Schüler des grossen Meisters, welche epochemachend in der Revolution auftraten. 1793 hatte David nichts ausgestellt, aber Jedermann kannte schon die Bilder, Marat's Tod und Lepelletier auf dem Todtenbette. Die Schüler aber waren mit allem Fleisse den Ereignissen der Revolution gefolgt, in denen der Meister als Mitglied des Convents selbst eine so grosse Rolle gespielt. Petit Coupray hatte den Marsch nach der Grenze, Pourcelli das Fest der Sansculotes auf den Ruinen der Bastille, Desfonts die Belagerung der Tuilerien durch „die braven Sansculotes“ ausgestellt. In den Kunsttempeln sah das Volk alle jene Ereignisse wieder, die es kurz vorher erlebt hatte, und saugte neue Begeisterung daraus. Aber auch die Gesellschaft der Kunstfreunde blieb bald hinter der revolutionären Bewegung zurück und genügte nicht mehr den Forderungen der Zeit.

Die Société populaire des arts.

Man schuf 1794 eine neue Gesellschaft, die Societé populaire des arts, in die die bedeutendsten Künstler eintraten. Der Convent wollte seine Macht auch in das Gebiet der Künste drängen und bestimmte die Stoffe, die von den Künstlern nun zu behandeln waren *). Da zeigten sich

*) Renouvier a. a. O. Bd. I. S. 17.

bald die Entartungen. Der schöpferische Geist ging unter vor der Gewalt. Er ward engherzig in der Idee, übertrieben und unnatürlich in der Ausführung. Die grossen Thaten der antiken Welt bildeten den Stoff, und wo diese nicht genügten, die Zeit überhaupt mit der Darstellung der leicht fasslichen Ereignisse nicht mehr ausgefüllt wurde, griff man endlich zur Allegorie, um die Phantasie noch ungebundener hin- und herschweifen zu lassen. Zahllos waren die Bilder der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit u. s. w. Boizot malte vier Freiheiten, zwei Gleichheiten, eine Fraternität, drei Republiken u. s. w. Die Schüler David's beherrschten noch die Ausstellungen damit, doch ragten nur Wenige über die Mittelmässigkeit empor. Vernet, Isabey, Fragonard fils hielten David's Ruhm noch aufrecht. Alle theilten sie mit ihrem Meister die Weichheit der Form, die Kühnheit der Composition und den Fleiss der Ausführung, alle aber auch die Einförmigkeit. Als man im Salon vom Jahre X. zahlreiche Schüler David's vereint sah, fand man allenthalben die Gleichheit der Gesichter und Aehnlichkeit der verschiedenen Compositionen. Das eine Ziel, die Begeisterung der Revolution, die gleiche Stimmung und Gesinnung der Künstler hatte doch die Engherzigkeit der Kunst gezeigt, die man fast sclavisch zur Dienerin der Gesellschaft machen wollte. Freilich ragten über der Masse einige Künstler hervor. Gérard hatte sein Bild, Amor und Psyche, ausgestellt, das Schönste der Zeit an Weichheit und Idealismus. Wie veredelnd fiel dieses Bild in die verwilderten Vorstellungen der Zeit. Hennequin hatte die Gewissensbisse des Orest gemalt, Gautterot, Debret, Barbier u. A. reihten sich verdienstvoll an Vernet, dem glänzendsten Schüler David's, Isabey u. A. an.

Die allegorische Kunst. Proudhon und seine Schule.

Niemand konnte im Strom dieser Production die Aufmerksamkeit fesseln, wenn er eben nicht über diese Schule hinausging. Und der Meister der neuen oder, für die Revolution besser ausgedrückt, der anderen Schule, war Proudhon. Mit Recht hebt ihn Renouvier vor Allen hervor, doch hätte er ihn eben nur einen Revolutionär der Kunst, nicht den Künstler der Revolution par excellence nennen sollen *). Das war nur David. Er hatte seinen Stoff, seine Begeisterung, sein Ziel aus der politischen Bewegung genommen. Proudhon studirte in der Stille seines Ateliers Mengs, Angelika Kaufmann u. a., zerlegte die Kunst des Ausdrucks Raphael's, des Colorits Titian's, Corregio's Halbdunkel und opferte der Kunst um der Kunst willen. Ferne den Ereignissen, drängte sein Pinsel im Reich der Phantasie nach der Allegorie, und hier war er Meister, und er allein. Die Rache der Ceres, die Liebe zur Vernunft zurückkehrend, die Vereinigung von Freundschaft

*) Renouvier a. a. O. Bd. I. S. 91.

und Liebe, haben seinen Ruhm begründet. Er konnte mit diesen Idealen, die stets des Commentars, des langen Studiums bedurften, wenig zugänglich und schwer verständlich waren, er konnte für die Revolution keine überwiegende Bedeutung haben. Erst einer späteren Zeit blieb es vorbehalten, ihn zu würdigen. Freilich erkannte diese Zeit schon, dass in ihm nur ein hoher Fleiss und tiefes Studium das Genie ersetzen und die hohe Kunstfertigkeit eigentlich den Schwung der Begeisterung ausfüllen musste. Im Uebrigen konnte die Allegorie so wenig, wie am Anfang der Revolution, auch im Verlauf derselben die Zeit befriedigen. Ihre Zeit ist die Zeit der bürgerlichen Ruhe, des Friedens und stillen Genusses. Die grossen Ereignisse am Anfang der Revolution, die sittliche Erschlaffung zur Zeit des Directoriums, und wieder die welterschütternden Thaten nach ihr drängten nach realistischer Versinnbildlichung. In jenen hatte David seinen Ruhm gefunden. Die Zeit des Directoriums mit ihrem schwachen Gouvernement, leichten Sitten, reichen und übermüthigen Leuten schuf die Caricatur und bot ihr eine unerschöpfliche Masse Stoff. Die Thaten Napoleon's füllten wieder die Begeisterung der Zeitgenossen und mussten bald die Kunst beherrschen. Die Kriegshelden wurden gemalt, die Ereignisse, die den nationalen Ruhm machten, waren bald der einzige Stoff der nationalen Kunst. Callet malte Bonaparte am 18. Brumaire, Gros malte ihn zu Jaffa, Vernet zu Marengo, Isabey zu Sèvres. David selbst endlich malte die Apotheose des Kriegshelden in dem Uebergang über die Alpen und in der Vertheilung der Adler. Den Höhepunkt der Davidschule und das Ende der Revolution in der Kunst bildete das Bild des Meisters, „die Sabinerinnen". Die Versöhnung des Gewaltigen mit dem Zarten, der Einfluss des Gefühles der Duldung auf die Rache und die Gewaltthat fanden hier ihren herrlichen Ausdruck. Der Künstler hatte sich zurückgezogen in den Frieden seines Ateliers, und ferne den revolutionären Bestrebungen, schuf er das Bild des Friedens und der Versöhnung. Die Kunst hatte ausgedient, die Bewegung der folgenden Zeit und die Herrschaft des Tyrannen konnte sie nicht wieder beleben.

Napoleon und die französische Kunst. Die Nützlichkeitsrichtung.

Nur eins ist merkwürdig in der Zeit Napoleon's und verdient Erwähnung, denn es war das Element der Grösse der französischen Industrie. Seit Jahrhunderten beherrschte Frankreich den Geschmack und die Mode. Die Revolution hatte mit ihrem Gleichheitsgedanken das Costum zerstört und das Kleid an seine Stelle gesetzt. Einfachheit und Gleichförmigkeit war das Ziel dieser Bewegung. Mit diesen beiden Elementen aber vereinte sich der Geschmack, um weiter bildend das zu entwickeln, was früher seine Entwickelung in der nationalen Costumirung fand. Und der Geschmack war die Basis, auf der die

Kunst eben mit der Industrie sich verband. Kein Land der Welt zeigt diese Vereinigung so in allen Schöpfungen, als Frankreich, keines zeigt die Thätigkeit derselben in grossartigeren Musteranstalten, wie Frankreich. Die Gobelins und Savonnerie sind die Beweise und die école des beaux arts die Erziehungsstätte dafür. Nicht die Industrie mit ihrer Lebendigkeit und Thätigkeit, nur die Kunstthätigkeit in ihr ist die Gewalt Frankreichs, wodurch das Land von seinem Centrum, der Hauptstadt aus, den Geschmack und die Mode bestimmt. David beschäftigte sich damit, ein nationales Costum zu erfinden, aber in der Vereinsamung der Bestrebung verfiel er, wie seine Schüler, in dieser Thätigkeit der Lächerlichkeit, die unter dem Directorium bald zur Unzüchtigkeit ausartete *). Als aber Napoleon seine Aufmerksamkeit der nationalen Industrie zuwendete, trugen bald diese Bestrebungen ihre Frucht. Die Industrie zog die Grenzen der Schöpfung der Phantasie innerhalb des Zweckmässigen und Nützlichen, und die Kunst füllte dieses so begrenzte Gebiet mit dem Schönen aus. Noch stehen in dieser Richtung alle anderen Nationen Frankreich weit nach, und erst, wenn man diese Gewalt der französischen Industrie wird begreifen lernen, wird die Kunst selbst einen neuen Aufschwung erhalten und ein Gebiet ihrer Thätigkeit eröffnet sehen, welches sie selbst nur gross und bedeutend machen kann.

Neben der Malerei und ihrer Grösse und Bedeutung in der Revolution verschwinden die übrigen bildenden Künste. Die Sculptur hatte wohl durch Pigalle und Houdon einen starken Stoss nach Vorwärts erhalten, indem die beiden Künstler, jener durch seinen nackten Voltaire, dieser durch seinen Washington, das Studium der Antike wieder belebten und die eigentliche Aufgabe des Meissels zeigten. Obgleich nun auch zahlreiche Künstler ihnen folgten, Beauvollet, Michalon, Ramey, Cartellier, Lesueur u. A. ganz fleissig arbeiteten, so sind doch mit Ausnahme einiger Werke Chandel's und Cartellier's alle vergessen und verschwunden, Zeichen genug ihrer Mittelmässigkeit und Werthlosigkeit. Bedeutender noch trat die Ornamentik mit Moitte, einem Schüler Pigalle's, hervor, der mit seinen sinnvollen Gesimsen das Pantheon verzierte. Aber allenthalben ist hier das Antike nur sclavisch nachgeahmt, ohne Schwung und Begeisterung. Die nackten Mauern des Pantheons waren ohnmächtig, Begeisterung und Wärme einzuflössen, eine schöpferische Zeit kann nichts aus ihnen lernen. Nur das eine muss der Geschichtschreiber festhalten, um gerecht zu sein, dass die Revolution die Musen wieder in die Mitte des Volkes führte und dass diese dort die Herzen erhoben und begeisterten.

Die Sculptur.

---

*) Renouvier a. a. O. S. 463.

Die schöne Literatur und das Theater.

Theater und Volkscharakter.

Nirgends in der Welt ist die schöne Literatur und das Theater eine so mächtig wirkende Gewalt für Staat und Gesellschaft, als in Frankreich. Nirgends sind mit Schöpfungen auf diesem Gebiete so innig politische Ereignisse und sociale Umgestaltungen verbunden, als eben da. Die Geschichte Frankreichs hat unzählige Beispiele dafür, die Revolution selbst ist epochemachend darin. Sie brach plötzlich mit Allem, was vor ihr bestand, und sie brach damit, weil sie die grosse Gewalt der Dinge kannte, die sie eben zu ihrem Vortheil ausnützen wollte. Aber auch bei keinem Volke erkennen die Schriftsteller und Dichter so sehr ihre sociale Wichtigkeit, als eben bei dem französischen. Selten stehen sie ausserhalb der Bewegung des Zeitgeistes, immer gehen sie mit der Richtung des Volksgeschmacks. Sie huldigen diesem mehr, als dem reinen Genius, weil davon der augenblickliche und sichere Erfolg abhängt, und in diesem augenblicklichen Erfolge jeder die eigentliche Erfüllung seines Berufes und seiner Begabung erkennt. Selten gräbt man in Frankreich ein Jahrhundert nach dem Tode eines begabten Geistes erst sein Andenken aus, lernt ihn dann erst begreifen und setzt ihm dann erst Bildsäulen. Wer seine Bedeutung in Frankreich nicht errungen hat, so lange er lebt, der erringt sie gewiss nie mehr. Der bewegliche und leicht entzündbare Geist der Nation und die allgemeine Herrschaft der Hauptstadt über die Bewegung des Geschmacks sind die beiden Hauptträger dieser Frankreich fast ausschliesslich angehörigen Erscheinung. In ihr aber liegt auch die Bedeutung jener Fluthen literarischer Productionen. Sie haben alle einen momentanen Werth, sind in diesem Werth selten für die reine Kunst von Bedeutung und in dieser Bedeutung unsterblich, aber sie sind, wie sie sind, Zeugen der Gesittung und der Cultur eines Augenblicks, und zur Erkenntniss derselben immer unerlässlich.

Die Literatur vor der Revolution.

Ein merkwürdig gleichartig sich entwickelnder Pulsschlag geht durch die Strömung der schönen Literatur des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bis zur Revolution. Ich kann nur mit grossen Strichen ihren Geist kennzeichnen. Er zeugt zur Genüge für die Zeit und ihre einzelnen Productionen. Mit Ludwig XIV. war durch die Gründung der französischen Academie ein Element in die allgemeine Volksentwickelung gesetzt worden, in welchem durch den Geist der Autorität, den es, aus allen Grössen der Zeit gebildet, darstellte, das wahrhaft Grosse geschaffen worden, das stets zum Grossen anspornte. Sie bestimmte, wie mit zwingendem Befehl, den guten Geschmack, sie huldigte in allgemeiner Verwilderung dem gesunden Menschenverstand, schuf die klare und kurze Ausdrucksweise und die Schönheit der sprachlichen Darstellung. Durch sie wurde das siebzehnte Jahrhundert

auch in dem freiesten Gebiete alles Lebens und Denkens, in der schönen Literatur, eine Zeit der Autorität. Alle Darstellungen durchdringt ein Geist. Es ist der Geist der schönen, kunstgerechten Ausdrucksweise. Die Beredsamkeit ist das Ziel aller Arbeit. Die Predigten Bossuet's sind das Muster, an denen der französische Styl sich entwickelt und bildet. Die classischen Dichtungen selbst, die Tragödie zumeist, ist von diesem Geist durchdrungen. Eine solche Erscheinung, wenn sie von grossen Geistern getragen wird, kann das Grosse unbedingt erzeugen. In dem Augenblicke aber, in dem die Mittelmässigkeit in dieselbe eindringt, wird sie höchst gefährlich wirken. Bald wird das Einhalten der todten Regeln das Ziel der Phantasie und der Schöpfungskraft sein, die Form wird über den Inhalt sich aufschwingen, die Routine wird der Gott der Künste werden. Und das war der Geist, der das achtzehnte Jahrhundert fast in allen Schöpfungen der Literatur und der darstellenden Kunst des Theaters ausfüllte. So mächtig war dieser Geist, dass er in einer Reihe Gesetze selbst seinen Ausdruck fand.

Das classische Zeitalter.

Aus dem Geiste der Autorität entwickelte sich naturgemäss die Critik. Jene hatte die Einfachheit, Verhältnissmässigkeit, einen starren begrifflichen Zusammenhang gelehrt und daraus das classische Zeitalter der französischen Literatur geschaffen. Diese lehrte jetzt alles unter den reinen Begriff setzen, unter den Maassstab des gesunden Menschenverstandes glaubte man alles zwingen zu müssen und zu können, was sich nicht darnach zerlegen liess, war falsch und schlecht, was nicht wie ein mathematisches Exempel ausgerechnet werden konnte, verkehrt und nutzlos. Die Encyclopädisten waren das Endresultat dieser maschinenmässigen Entwickelung. Die Mathematik war die Logik der Philosophie, das Regelmässige der Geist der Musik und Dichtung. Der erste musikalische Krieg hatte in dem Kampf gegen den italienischen Geist die nationale Musik zum Sieg gehoben und in Rameau zugleich den bedeutendsten schöpferischen Geist geschaffen. Aber kalt ist dieser Geist und nur bewundernswerth in der Strenge seiner Ordnung und Regelmässigkeit. Die Poesie, die zumeist aus der munteren Quelle des frischen Lebens unmittelbar ihre Nahrung ziehen soll, geht geistig unter in der Sittenlosigkeit und Ekelhaftigkeit der Zeit und hat einzig und allein ihre Bedeutung in der Macht der Form. Sie ist es jetzt, die jene ekelhafte Eitelkeit erzeugt, aus welcher der weinerliche Ton entsteht, von dem alle Poesie durchdrungen ist, mit dem man die Schamlosigkeit heiligt, die gemeinste Sittenlosigkeit auf den Altar der Bewunderung erhebt. Crebillon ist der erste, der dieser Schöpfungszeit den Weg bahnt. Der Unsittlichkeit wird die Sentimentalität umgehangen, der Wahnsinn ist der Galanteriedegen, mit dem man für das Heil der Menschheit zu fechten sich einbildet. Manon Lescaut des Abbé Prévost ward diesem

Geschmack zum Evangelium, in dem der Diebstahl zur Heldenthat des Adels, der Dienst der Hurerei zur noblen Passion geheiligt wird. Da blieb am Ende nichts mehr übrig, als die Gemeinheit selbst zu heiligen, wie in Louvet's Faublas und den Liaisons dangereuses von Laclos u. A. Und wo die Sittenlosigkeit nicht den Lorbeer errang, da drückte ihn die feine Gesellschaft auf die Stirnen der Schmeichler und Speichellecker. Aber die wahre Poesie wird nicht aus den Formen allein geboren, der gesunde Menschenverstand, wie man eben die Thätigkeit der theils vertrockneten, theils entarteten Phantasie nannte, der witzige Ausdruck ist nicht ihr höchstes Gesetz. Die freie individuelle Stimmung, jenes für sich Empfinden, der Natur und seiner Seele Gehorchen, der hohen Phantasie Dienen, das war vor dem Richterstuhl der Critik unmöglich, denn daran konnte sie nicht zerren und mäkeln, dagegen war die Academie ohnmächtig mit ihren Gewaltsprüchen. Die wahre Poesie musste als Barbarei gelten!

Das Theater und seine ältere Organisation.

Das Theater aber war jenes Gebiet, auf dem die Macht dieser geistlosen Critik unüberwindlich war. Die Gesetzgebung des Staates hatte ihr da die Thätigkeit möglich gemacht. Bis in das Asyl des Geistes hatte sich die Feudalität fortgepflanzt. Um die französische Comödie, die Molière unter dem königlichen Schutze Ludwig's XIV. geschaffen, in ihrem Glanze zu erhalten, griff Ludwig XIV. auch für die Kunst zu jenem Mittel, durch das die Feudalmonarchie ihre Macht allenthalben zu stärken suchte. Er umgab die Comédie française mit zahlreichen Privilegien. Ihr gleich stand die grosse Oper als „königliches Theater", mit ihren Mitgliedern als „Comédiens du Roi". Alle übrigen Theater in Paris und in ganz Frankreich wurden diesen beiden Schauspielen tributpflichtig gemacht, und wo immer eine neue Bühne errichtet werden sollte, mussten die Unternehmer von denselben das Recht dazu kaufen. Für die dramatische Kunst und die Aufführung eines Theaterstücks hatte die Comédie française, für die Oper und ihre Darstellungen die grosse Oper in Paris willkürliches Besteuerungsrecht *). So erwarb das eine Theater das Privilegium des Harlequins, ein anderes das des Spectakelstücks, ein drittes das der kleinen Comödie u. s. w. Alle Augenblicke hatte das Parlament Processe über Störungen des Privilegiums oder Ueberschreitungen desselben zu entscheiden, die um so natürlicher wurden, je eifersüchtiger der Theaterzwang behauptet werden konnte. Die beiden königlichen Bühnen konnten unter dem Schutze ihres Privilegiums einen grossen Glanz entfalten. Sie waren daher auch gut königlich gesinnt. Alle übrigen aber ver-

*) Siehe meine Schrift: Schiller und seine Räuber in der französischen Revolution. No. 4. S. 8 u. ff.

fielen dem Elend. Sie waren beim Ausbruch der Revolution mit ihren Künstlern alle republikanisch gesinnt. Die Kunst selbst aber musste erlahmen. Jede freie Schöpfung, die sich von der Routine, der man huldigte, los machte, konnte erdrückt werden, weil das Privilegium die Aufführung zu hintertreiben im Stande war. Nur wer der Regel genügte, der konnte auf jene Bretter treten, die die Welt bedeuten — sollen.

Die Revolution und das Theater und die schöne Literatur.

Aber das Privilegium erzeugte die Revolution. Die beiden grossen politischen Gedanken, Freiheit und Gleichheit, sollten auch die Literatur und das Theater revolutioniren und einer neuen Periode entgegenführen. Und auch hier liegt das Epochemachende der Zeit nicht in den einzelnen Schöpfungen, sondern blos in dem grossen Gedanken, der allgemein über das einzelne Werk sich erhob. Die Kunst sollte frei sein, frei in ihrer Thätigkeit und frei in ihrem Genuss. Die Kunst sollte gleich sein, d. h. sie sollte als ein einziges Gut dem Volke gehören. Und in diesem letzteren Gedanken lag ihre revolutionäre Kraft während des Zeitalters der Revolution. Rousseau war es auch hier, der lange vor der Revolution mit glühender Leidenschaft sich dem Volke, der grossen Masse, zuwendete, die in ihrer Einfachheit und Natürlichkeit noch nicht entartet war. Bernardin de St. Pierre zeigte mit zartem elegischen Ausdruck dasselbe Ziel. Der Paria, der Verachtete, sollte nach langer Irrfahrt das endliche Glück finden. Um es ihm zu geben und zu sichern, stürzte sich eine Fluth rühriger Hände auf den Journalismus. Er ist Literatur und Poesie der Revolution. In tausend Blättern und aber tausend Flugschriften strömte die Wissenschaft dem Volke zu. Wissenschaft aber war nichts anderes, als Aufklärung, Hass gegen die Vergangenheit, Revolution der Zukunft. Die Pressfreiheit, welche die Revolution errang, war ihr Mittel, allmächtig zu werden. Die Poesie sollte auch keine andere Aufgabe haben und kein anderes Ziel, als das Volk, seine Aufklärung, sein Hass gegen die Vergangenheit und Revolution der Zukunft. Der Figaro Beaumarchais' war die erste gewaltige Schöpfung dieser Bewegung, die Theaterfreiheit das Mittel derselben, gleichfalls allmächtig zu werden. Nachdem ich die Pressfreiheit schon an einem anderen Orte geschildert, bleibt nur noch vorbehalten, diese in ihrer politischen Gewalt darzustellen.

Der Journalismus.

Die Literatur der Revolutionszeit.

Kurz vor der Revolution machte sich eine merkwürdig grossartige Bewegung im Gebiete des Denkens und geistigen Schaffens geltend, welche die Grösse der Zukunft verkündete. Die Electricität, die Aerostatik und die Dampfkraft war erfunden, Dom Ganthey lehrte schon die Theorie der Telegraphen, die Gebrüder Montgolfier hatten die Theorie der Aerostaten geschaffen, Marquis de Joufroy gab der Mechanik eine neue Richtung, Cook und Forster richteten die Augen

der Menschheit auf eine neue Welt, Buffon lebte! Die Schöpfungen des Geistes, welche zur grossen That führen konnten und mussten, bewegten den Geist zur Theorie und regen Speculation. Mit Begeisterung sah Condorcet der neuen Zeit entgegen, und mit dem Hass gegen Lüge und Falschheit lehrte er Wahrheit und sah in der Menschheit das Ziel seiner Aufgabe [1]). Ohne Illusion, ohne Schwärmerei ging Sieyes dem gleichen Ziel auf dem trockenen Wege der Thatsachen entgegen. Mit der Wuth des Parteimannes erschien in den Reihen der Kämpfer Mirabeau. Volney philosophirte über das Glück der Menschheit in fabelhaften Bildern [2]) und zeigte zugleich in seinen Reisebeschreibungen, ausgerüstet mit grossen Erfahrungen, die Bahnen einer neuen Thätigkeit des Menschengeschlechts. Zahlreiche andere Kräfte, ein Destut de Tracy, ein Daunou, ein Röderer, der talentvolle Suard, der ältere Segur stellten sich in die Reihen der Arbeiter für eine neue Zeit. Aber im Andrang der ersten wirklichen Revolution konnte der langsam wirkende Gedanke seine Bedeutung nicht erringen. Den Thaten des Lebens mussten Thaten des Geistes, die den Augenblick begriffen und ausfüllten, folgen. Die Poesie hatte dieses Vorrecht.

Die lyrische Poesie und das Drama.

Die lyrische Poesie lag fast verkommen. Noch ergötzte man sich an der Langweiligkeit Baptiste Rousseau's, obgleich man in den leidenschaftlichen erotischen Gedichten Parny's schon eine andere Leyer tönen hörte. Die Lüsternheit fand in den Memoiren genügende Anregung [3]), die höfische Schmeichelei hatte in dem späteren Revolutionär Escouchard Lebrun auch noch ihren Arbeiter. Erst im Sturm der Revolution wurde jener Stern emporgehoben, der ein halbes Jahrhundert glänzen und wärmen sollte: Beranger. Aber erst das Theater eröffnete der Literatur den Weg in die Revolution und führte sie als eine thätige Kämpferin ein. Jener grosse Monolog des Figaro im fünften Act des Stückes Beaumarchais' gab den Anstoss zur politischen Comödie und Tragödie. Die Muse empörte sich gegen die bösen Könige, die Maitressen und Günstlinge und ging einher im zerlumpten Gewande des Volkes, klagte sein Elend und zeigte seinen Jammer. Imbert, Lefévre hatten solche Tragödien geschrieben. Da erschien mit dem Ausbruch der Revolution Joseph Chénier's Charles IX. Chénier war der Revolution als Dichter, was David der Revolution als Maler war. Kein nutzloses Beiwerk mehr, keine Liebesscenen, keine Mythologie, nur nüchterner Ernst, die starre Wahrheit der Geschichte sollte die Herzen bewegen und — empören. Das Lesen war ohnmächtig gegen diese Absicht

1) Condorcet: Esquisse d'un tableau historique des progrès d'esprit humain.

2) Volney: Les ruines ou méditations sur les révolutions des empires 1791.

3) Chamfort: Leben des Marschall Richelieu.

Von der Bühne herab musste es gespielt werden; dem aber stand das Privilegium der Bühnen entgegen. Da forderte Chapelier in der Constituante [1]) ein Gesetz über die Freiheit der Theater, und die Gesetzgebung gab es. Es erklärte, dass Niemand an der Aufführung eines Theaterstücks und der Errichtung eines Theaters gehindert werden könne. Auf Robespierre's Forderung, dass man mit dieser Freiheit auch die Freiheit von jeder Theaterinspection verbinden solle, erklärte das Gesetz weiter, dass keine Behörde die Aufführung eines Stückes verhindern und sich überhaupt nicht in Theaterangelegenheiten mischen sollte. Das war die Freiheit im höchsten Maasse, ja selbst bis zur Entartung. Das Gesetz zeigte alsbald seine Wirkung. Eine Reihe Schauspielhäuser wurde eröffnet und diese nur den Schriftstellern zur Verfügung gestellt, deren Schöpfungen unmittelbar dem Geist der Zeit huldigten, die ihre Stoffe aus der Revolution nahmen. Eine übermässig producirende Literatur der Revolution erschien. Aber sie erschien und verschwand im selben Augenblick. Die Ereignisse drängten immer zu neuer Production. Was man kurz vorher erlebt hatte, lebte man im Theater noch einmal durch. Das Theater war ein Mittel zur Revolution geworden [2]). Der Convent befahl nun, was gespielt werden sollte. Schauderdramen zeigten elende Priester, betrunkene Päpste, fluchende Abbés, Zoten der gemeinsten Art brachten den Adel auf die Bühne, um ihn verhöhnen zu lassen. Chénier's Carl IX., Cajus Gracchus füllte die Herzen mit Tyrannenhass, eine „Schlacht bei Marathon" regte den kriegerischen Sinn, ein Stück, „die Belagerung von Lille", die Begeisterung der Nation auf. Die Classiker wurden unter die Censur der Guillotine gestellt [3]). Das Directorium befahl [4]), dass an jedem Theater vor Erheben des Vorhangs ein Lied, „geliebt von jedem Republikaner", gesungen werden müsse, und decretirte endlich [5]), dass die Theater geschlossen werden sollten, in denen man die verdammenswerthe Verehrung des Königthums zu erwecken versuche. So erfüllte die Gesetzgebung ihre Aufgabe, welche ihr der Nationalcharakter und die grosse Bedeutung des Theaters für das französische Volk aufzwang. Das Theater war ein politischer Factor geworden. Die Poesie freilich ging dabei unter. Wie die Göttin der Freiheit sich zumeist in den Tagen verschleiern muss, die um ihren Besitz kämpfen, so verhüllen sich auch die Musen in den Tagen, in denen man sie als Werkzeug betrachtet, und nicht als Göttinnen auf unentweihtem Altare feiert.

Die Theaterfreiheit.

1) A. C. N. vom 13. Januar 1791.
2) Richter: Schiller und seine Räuber a. a. O. S. 11 u. ff.
3) Vivien: Étude administrative a. a. O. Bd. II. S. 397.
4) Arrêté vom 13. Januar 1796 (18. Nivôse an IV.).
5) Arrêté vom 14. Februar 1796 (25. Pluviôse an IV.).

Napoleon und Theater und Literatur.

Erst nach der Auflösung des Convents eröffnete der sinnliche Trieb, die Begierde nach Lebenslust der Poesie eine neue Bahn. Desaugiers ist der Dichter dieser Zeit. Aber wie der Sturm der Zeit eigentlich nur die Phantasie in ewiger Bewegung hielt und so in krankhafter Triebkraft auch die Geister erzeugte, so erlahmten sie alle, als der Sturm vorüber war. Und auf dem öden Gebiet sah man nichts, was übrig geblieben. Das wahre Talent hatte allen gefehlt. Ein Arnault konnte mit etwas Witz Ruhm erlangen, ein Raynouard mit seiner Verstandeskälte den Lorbeer erringen. Schon fühlte man die Hand des sich emporringenden Gewalthabers auch in der Kunst. Arnault's Venetianer ward von Napoleon beeinflusst, Raynouard stand unter dem Schutz des Kaisers, aber wie das sich allein allmächtig Wollende das zur Allmacht Berufene nie erkennt und gern die Mittelmässigkeit duldet und lohnt, so beugt sich auch vor dem Thron des Gewaltigen nur diese. Der bedeutendste dichterische Geist jener Zeit, Lemercier, ging an Napoleon unbeachtet vorüber. Die wahre Kunst konnte nicht vor dem Auge des ängstlichen Machthabers Gnade finden, denn sie wollte — die Freiheit. Wie die Musen der Revolution in der ungebundenen Freiheit dienten, so sollten sie jetzt in neuer Sclaverei wieder dem Kaiserthron ergeben sein. Die Gesetzgebung benutzte dazu das beste Mittel — das Theater. Napoleon hob die Theaterfreiheit wieder auf [1]) und reducirte die Theater von Paris auf sieben, und bald darnach fiel die oberste Leitung dem Gouvernement zu [2]). Das berühmte Decret von Moskau vom 15. October 1812 gab dem Théâtre française seine Constitution [3]) und kehrte auf die alte Privilegiumwirthschaft der Zeit vor der Revolution zurück. Es war natürlich, dass der neu eingeführte Theaterzwang bald die gleichen Folgen, wie ehemals, erzeugte. Das Théâtre française erblühte unter dem kaiserlichen Schutz, ein Talma erfreute sich selbst der persönlichen Freundschaft des Weltbeherrschers, aber der warme Pulsschlag fehlte, die belebende Kraft. Im Lustspiel, in den kleinen Comödien eines Andrieux und Picard ergötzte sich der geknebelte Geist, der durch gute Laune und Leichtsinn amüsirte, aber weder dem Volksgeist, noch sich selbst genügte. Nur ein Kunstzweig konnte der Grösse des Kaiserthrons genügen, weil er geeignet war, selbst in der Zwangsjacke etwas zu schaffen — die Oper.

Aufhebung der Theaterfreiheit.

Die Musik.

Im zweiten musikalischen Krieg hatte mit Gluck der classische Geschmack über die Missbräuche der nationalen Eitelkeit und der

1) Decret vom 8. Juni 1806.
2) Decret vom 29. Juli 1807.
3) Vivien a. a. O. Bd. II. S. 360.

italienischen Talentlosigkeit gesiegt. Vor der politischen Revolution war diese Kunstrevolution in erbittertem Kampf durchgeführt worden. Die Grösse der That trugen Gluck's herrliche Schüler, Cherubini und Méhul, durch das Geschlecht der Revolution und durch ihre Stürme siegreich hindurch. Aber die Schönheit in ihren neuen Formen, die freie Begeisterung konnte dem falschen Pomp, den der Emporkömmling um sich wollte, um seine Rolle nie zu vergessen, nicht genügen. Auch ihm sollte die Kunst huldigen, und da sie der reinen Begeisterung nicht bedurfte, fand sie auch ihren Träger und Arbeiter. Es war Spontini. Er betäubte die Menge, berauschte sie mit Kriegslärm und Schlachtgetümmel und heiligte den Kanonendonner, mit dem der gewaltige Kaiser Europa erfüllte. Wohl lebte daneben ein Grétry, erhielt Boieldieu die Liebenswürdigkeit des nationalen Geistes aufrecht, aber ihre Herrschaft konnten sie doch erst erringen, nachdem der rohe Geist des Kriegsheeres, das die Herrschaft hatte, vernichtet war.

Unter dem Scepter, das so gewaltig herrschte, dass selbst die Künste sich beugten oder verstummten, bedurfte das ganze Zeitalter eines neuen Entwickelungsganges, um seiner Literatur und Poesie eine neue Bahn zu eröffnen. Aber es ist unzweifelhaft, dass dafür gerade Napoleon den Grundstein legte. Sein gewaltthätiger Geist musste sich manchmal doch seiner eigenen Grösse beugen, und so wenig er das Grosse und Freie neben sich dulden wollte, regte er es doch immer wieder an. Er ist es, der es versuchte, die classischen Studien wieder zu beleben, zur Antike zurückzukehren, dadurch den Geschmack zu bilden und zu erziehen. Und gerade diese Anregungen schufen die modernen critischen Studien, in denen die neue Literatur und Poesie Frankreichs erwuchs. Wohl blieb die Critik einseitig und unfruchtbar in der Zeit, als ein Fontanes, der ältere Geoffroy u. A. sie gewandt zu einer Kunst emporhoben, aber sie fühlte doch heraus und lehrte, was der Zukunft Noth, indem sie erklärte und erörterte, was die Vergangenheit geschaffen und die Gegenwart befriedigt oder unbefriedigt genoss. Die Restauration und die Julimonarchie ernteten die Früchte.

Die Beziehungen Frankreichs nach Aussen.

Frankreich und die französischen Colonien.

Einleitung und Eintheilung.

Weniger um der Vollständigkeit einer rechtshistorischen Betrachtung willen, reihe ich an die Darstellung der Staatsordnung Frankreichs während der Revolution ein Bild der Beziehungen Frankreichs nach Aussen, als um jenen beiden grossen Gedanken, welche die Revolution geschaffen und in ihren Thaten geleitet haben, noch einen charakteristischen Zug zu gewinnen, der das Bild derselben schärfer ausprägt und vielleicht zumeist in seiner epochemachenden Grösse darstellt. Für die erstere Absicht, die ich hier vermeide, spricht die Resultatlosigkeit der Bemühungen der Revolution. Den Zweck aber, den ich bei der folgenden Darstellung verfolge, rechtfertigt die Grossartigkeit der Ideen der Zeit, mit der man in der That das Unmögliche, getragen von dem Glauben an die Wahrheit der Ueberzeugung, leisten wollte. Ich theile das Folgende in die Betrachtung der Beziehungen Frankreichs zu seinen Colonien und die Beziehungen zu den übrigen Staaten und Völkern. In beiden sind die Bemühungen der Gesetzgebung fast spurlos verschwunden; in beiden aber treten die beiden grossen Gedanken der Revolution, Freiheit und Gleichheit, so mächtig hervor, dass sie in Wahrheit hier, erst nachdem sie schon in der Gesetzgebung vollendet erscheinen, revolutionirend wirken. Hier sind sie die Gründe folgenreicher Ereignisse, während sie in Frankreich selbst erst die Folge derselben sein sollten.

Frankreich als Colonialstaat.

Die geographische Lage Frankreichs macht dieses Land schon von Natur aus zu einem Staate, dessen eine Thätigkeit auf das Meer und seine Gebiete und Schätze angewiesen ist. Und in Wahrheit verzeichnet die älteste Geschichte Frankreichs schon Eroberungszüge, die von der normannischen Küste ausgehen und sich über die grossen Meere, welche sie berühren, erstrecken. Dieppe ist seit den ältesten Zeiten der Ausgangspunkt der erobernden und handeltreibenden Schifffahrt. Die reichen Kaufleute von Rouen hatten schon 1365 zahlreiche Schiffe dafür ausgerüstet und mit den entferntesten Ländern und Meeren Verbindungen angeknüpft. Die englisch-französischen Kriege verzögerten aber die Entwickelung dieser Thätigkeit, theils zerstörten sie dieselben. Erst im sechzehnten Jahrhundert wieder, nach der Entdeckung Amerikas, belebte sich der kühne Geist des Volkes von Neuem. Die Franzosen berührten damals schon die Küsten von Australien und Madagascar. Aber alles, was sich in dieser Richtung entwickelte, geschah durch Privatthätigkeit und ohne Unterstützung des Staates. Erst Franz I. sandte mit seinen Schiffen den Florentiner Verozzani übers Meer. Seine Absichten nahm der kühne Jacques Cartier wieder auf und campirte lange auf der Ile de terre neuve. Canada wurde jetzt erobert, und wurde für Frankreich, was der Senegal im Westen Afrikas für die französische Handelswelt schon gewesen. Ein Colonialsystem aber brach sich trotz der glücklichen Eroberungen, welche Frankreich seit diesen Unternehmungen vollendete, keineswegs Bahn. Man sah die Eroberungen als glückliche Beute an, die bestimmt waren, die Macht und den Reichthum des Eroberers zu vermehren. So occupirte Frankreich von 1625—1636 St. Christophe, Martinique, Guadeloupe. Richelieu hinterliess Frankreich eine Seemacht, welche es nach Spanien und Portugal zur ersten Colonialmacht erhob. Die schönsten Theile Nordamerikas und grosse Besitzungen an der Mittagsseite des neuen Welttheiles, zahlreiche Besitzungen im indischen Ocean anerkannten die französische Herrschaft. Unter Mazarin wurde die Bourboninsel gewonnen, St. Domingo, die Königin der Antillen, und Tabago. Der Frieden von Ryswick bestätigte Frankreich in allen diesen Besitzungen. Erst das achtzehnte Jahrhundert sah es von dieser Bedeutung herabsinken. Der Friede von Utrecht 1713 entzog Frankreich seine Vorposten für den Besitz Canadas: Terre neuve und Acadien. Erst später fand es in der Ile de France einen Ersatz. Unter Ludwig XV. musste es an England Canada ganz abtreten; die grössten Partien von Luisiana, Granada, St. Vincent, Dominique und Tabago, nebst den meisten indischen Besitzungen gingen nach dem Vertrag von Paris 1763 verloren. Erst Ludwig XVI. kehrte sich mit Vorliebe der Colonialpolitik wieder zu, obgleich die mit grossen Anstrengungen unternommene

Unterstützung Amerikas in seinem Freiheitskampf für Frankreich ohne jeden materiellen Vortheil blieb [1]).

Die wirthschaftliche Ordnung der Colonien.

Innerhalb dieser Bewegung des Besitzstandes änderte sich nichts in Betracht der öffentlichen und wirthschaftlichen Colonien. Die Colonien wurden in ihren Erzeugnissen ausgebeutet und in dieser Ausbeutung gewaltsam bedrückt. An die Gründung von Productivcolonien dachte Niemand, als schon längst England und Holland dadurch reich und mächtig wurden. Ja man zweifelte in Frankreich sogar an ihrer Nützlichkeit. Colbert hat in diese ausschliesslich französische Wirthschaft erst einen Gedanken gebracht, der bis zur Revolution herrschend blieb. In der Befürchtung, dass vermöge der territorialen Trennung der Colonien vom Mutterlande dieses nie die thatsächliche Herrschaft und Verwaltung führen könne, verfiel er in den Irrthum, dass der Colonialhandel und mit ihm auch der Colonialbesitz nur durch privilegirte Gesellschaften erhalten und geleitet werden könne. Diesen nun gab man mit dem Handelsprivilegium auch die Verwaltung und Herrschaft. Von mächtigen, bewaffneten Factoreien aus beherrschten diese zumeist sehr willkürlich und gewaltthätig die Ländereien und Besitzungen. Die indische Compagnie hatte so die Souveränität dem französischen Könige abgenommen und beherrschte den grössten Theil der überseeischen Besitzungen [2]). Und diese Organisation brachte Frankreich einen Jahresertrag von kaum 120 Millionen [3]), während die Colonien wohl das drei- und vierfache bei der Verschiedenheit der Producte und des fast unerschöpflichen Reichthums derselben hätten liefern können [4]).

Die Revolution und die Colonialpolitik.

Als nun die Revolution das Mutterland bedrohte und schon in allen Theilen unterwühlt hatte, richtete sich der lebendige Geist der Constituante auch mit Begeisterung auf die überseeischen Besitzungen Frankreichs. „Sie sind die Nährerinnen des französischen Handels", erklärte Barnave [5]), „die Pflanzstädte unserer Matrosen, und fast die gesammte Schifffahrt ist in dem gegenwärtigen Augenblick der mittelbare oder unmittelbare Effect der Colonien." Barnave schildert dann klar und deutlich, dass auch Frankreichs Weltstellung von den Colonien abhänge. Denn „man wird sicher England und Spanien wachsen sehen, je mehr Frankreich seine Sorge darum opfert, und, zurückgeworfen auf das Festland, wird es bald die Freiheit verlieren, an seinen eigenen

1) Jules Duval: Les colonies et la politique coloniale de la France. 1864.
2) Hogendorp: Du système colonial de la France 1817. S. 70 u. ff.
3) Necker: Administration Bd. III. S. 400.
4) Jules Duval a. a. O. S. 20 u. ff.
5) A. N. C. vom 8. März 1790.

Küsten zu schiffen." Bei dieser Erkenntniss der Bedeutung der Colonien für das Mutterland war die erste Frage die, über das Verhältniss der Colonien zum Mutterlande, ja diese Frage hatte schon im Jahre 1790 auf St. Domingo und Martinique bedenkliche Bewegungen erzeugt. Zwei Systeme der Colonialverwaltung boten sich der Gesetzgebung zur Befolgung, wenn man eben absieht von jener willkürlichen Privilegienwirthschaft, welche der Geist des alten Systems war. Frankreich konnte die Colonien als für sich bestehende Verwaltungskörper behandeln, die ihr Haupt in den Colonien selbst fanden und ihre Ordnung in den Verhältnissen, welche diese nach territorialer und wirthschaftlicher Anlage entwickelten. Dieses System accepirt, hätte die Fähigkeit gehabt, sich zu einer parlamentarischen Ordnung zu entwickeln, und wäre gewiss das dem Geist der Revolution zumeist entsprechende gewesen. Frankreich konnte aber auch die Colonien als einfache Verwaltungssectionen des Mutterlandes ansehen und als solche in die Categorie seiner eigenen behördlichen Ordnung einreihen. Das war denn auch in der That dasjenige, was die Revolution versuchte. Und sie versuchte es gewiss nur, weil sie in der ersten Begeisterung noch von dem Glauben ausging, dass die Ideen der Revolution nicht Frankreich allein, sondern die Menschheit erfassen und versöhnen könnten. Man betrachtete die Colonien wie Theile der französischen Erde, die Bevölkerung derselben wie Theile des französischen Volkes, man berief endlich in die Gesetzgebung Repräsentanten der Colonien, wie man jene des französischen Volkes berufen [1]), man erklärte die Menschenrechte als auch auf die Colonien anwendbar, und eine Société des amis des noirs bemühte sich, die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit in die Schichten der Colonialbevölkerung zu drängen. Dieses letztere zumeist erregte die Revolution auf St. Domingo und Martinique, die endlich den Verlust der mächtigsten Colonie für Frankreich nach sich zog.

Die Revolution in den Colonien. Abschaffung der Sclaverei.

Die Menschenrechte berührten nämlich in erster Linie die Frage der Sclaverei. Der grösste Theil der Colonialarbeit wurde von Sclaven geleistet. St. Domingo zählte nach einigen Schriftstellern 600,000, nach anderen 700,000 Sclaven, welche mit grossen Kosten erhalten und durch Mühe und Sorge von mehr als einem Jahrhundert auf eine solche Bevölkerungszahl gebracht worden waren [2]). Schon vor der Revolution wurden Stimmen laut, die die Abschaffung der Sclaverei forderten [3]),

1) Decret vom 4. Juli 1789.

2) Micoud Dumons: Sur les finances, le commerce, la marine et les colonies. Bd. II. Disc. VIII. u. X.

3) Hogendorp a. a. O. S. 41.

und Necker klagt seine Zeit der Inconsequenz an, mit der sie es vermag, bei allen Lehren über Moral und Humanität alle Jahre 20.000 Bewohner Afrikas in Ketten zu legen. „Wird es eine Chimäre bleiben", ruft er aus, „dass die Fürsten einen allgemeinen Vertrag schliessen, durch den alle Nationen in gemeinsamer Anerkennung auf den Sclavenhandel verzichten [1])?" Und die Humanität allein, die Moral allein war es, welche auf dem Continent die Vorstellungen bestimmte, nach denen man mit den Menschenrechten die Abschaffung der Sclaverei verband. Ueber dem Meere aber war die Betrachtung der Sclavenfrage immer und von jeher eine rein wirthschaftliche. „Denn", erklärten die Beschwerdeschriften der Deputirten von St. Domingo, „denn wenn wir mit freien Händen unser Land bebauen könnten, wir würden nicht so enorme Summen für den Kauf der Arbeitskräfte ausgeben." Die Insurrection in St. Domingo, erklärten sie weiter, sei nur aus Furcht vor einer Erhebung der Neger ausgebrochen. Und diese erste Insurrection der Colonien, bei Anwendung der Menschenrechte, regte denn auch Barnave zu dem Vorschlage an, die Colonien zu Volksversammlungen zusammenzuberufen und über ihre Wünsche zu befragen [2]). Er erörterte zugleich aus den Beschwerden der Colonien die drei Gegenstände ihrer Furcht und Klage. Erstens die Anwendung der allgemeinen Gesetze Frankreichs auf die Colonien. Es sei nicht möglich, dies durchzuführen, da die Colonien vermöge ihrer ganz besonderen Verhältnisse ihre besondere Gesetzgebung erhalten müssten, welche ihren Zuständen, Menschen, Klima u. s. w. entspräche. Zweitens die Anwendung der besonderen Gesetze Frankreichs auf die Colonien. Drittens endlich das Prohibitivsystem des Handels zwischen den Colonien und Frankreich. Ueber diese Punkte sprach sich denn auch die Denkschrift der Abgesandten St. Domingos aus. Sie forderte eine besondere Constitution, den Colonialverhältnissen entsprechend und mit ihrem Schwerpunkt in diesen ruhend, und nicht in einem Ministerium, das unfähig sei, die Verhältnisse zu erkennen und zu befriedigen. Sie verweigerte die Anerkennung der besonderen Gesetze, und besonders jene der Menschenrechte, aber forderte eine Erklärung der Rechte der Sclaven, in der das Verhältniss derselben zu ihren Herren ausgesprochen und sicher gestellt werde. Endlich forderte sie Handelsfreiheit, denn es sei gegen das Eigenthumsrecht, dass man seine Waaren an jene abliefern müsse, welche am wenigsten zahlen, um sie an die zu verkaufen, die am meisten zahlen.

Die Constituante acceptirte diese Beschwerde und berief nach einer der französischen nachgebildeten Wahlordnung eine Assemblee

---

1) Necker: Administration a. a. O. Bd. I. S. 317 u. 319.

2) Decret vom 8—10. März 1790.

coloniale ein, welche nach ihrem besten Ermessen alle jene Functionen üben sollte, welche die Nationalversammlung ihr übertrüge. Die wichtigste derselben war die der Gesetzgebung. Alle Gesetze aber bedurften der Genehmigung des Königs, und wenn sie rein innere Maassregeln enthielten, jener des Gouverneurs. Die Executivgewalt gehörte dem König, als obersten Herrn der Colonien. Ihn vertrat in der Ausübung der Gewalt ein Gouverneur [1]). In der weiteren Ausbildung der Gesetzgebung aber brach sich der centralisirende und alles uniformirende Geist der Revolution immer mehr Bahn. Man erklärte die Colonien für Theile des Reiches und unterordnete sie doch, trotz des ausgesprochenen Wunsches vom Gegentheil, der Gesetzgebung Frankreichs. Man theilte sie wie Frankreich ein, bildete in den einzelnen Landestheilen die vielköpfigen Versammlungen, liess der Assemblée coloniale nur mehr ein Petitionsrecht für die wichtigsten Angelegenheiten, übertrug das Wahlsystem der Verwaltungsbehörden auf die dafür fast gar nicht geeigneten Volksmassen, kurz, den gesammten Verwaltungsapparat, der Frankreich regierte, und stellte an die Spitze desselben einen Gouverneur, als höchste vom König ernannte Executivgewalt, und einen Directeur général d'administration als höchsten Leiter der Finanzverwaltung [2]). Hätte die revolutionäre Bewegung nicht allzu schnell um sich gegriffen, so wäre es möglich gewesen, dass die Colonien vielleicht in den Grenzen der Constitution sich entwickelt hätten. Allein die Emigration und royalistische Partei erregte hier mit der Eröffnung des Convents den Kampf, der alsbald nach der Abschaffung der Sclaverei [3]) zu einem besonders St. Domingo verwüstenden Bürgerkrieg ausbrach. St. Domingo ging in dieser Zeit für Frankreich verloren, und mit Ausnahme Madagascars [4]), wüthete auf allen französischen Colonien die Revolution. Der Convent fand keine Zeit, der grossen und traurigen Verwüstung Aufmerksamkeit zu schenken.

Die neue Colonialconstitution.

Erst das Directorium, gestärkt durch den kurzen inneren Frieden, das Kriegsglück und den Ruhm, kehrte sich der Ordnung der Colonien wieder zu. In einer besonderen Colonialconstitution [5]) suchte es Ordnung und Gesetzmässigkeit wiederherzustellen. Die Constitution war jener Frankreichs nachgebildet, nur sollten an die Stelle der Directoren drei „Agens" in den grösseren, je einer in den kleineren Colonien die höchste Executivgewalt haben. Napoleon durchschaute mit schärferem

Napoleon und die Colonien.

1) Decret vom 28. März 1790 und 2. April 1790.
2) Decret vom 15. Juni bis 10. Juli 1791.
3) Decret vom 4. Februar 1794 (16. Pluviôse an II.).
4) Jules Duval a. a. O. Chap. VIII. S. 392.
5) Gesetz vom 1. Januar 1798 (12. Nivôse an VIII.).

Blick die Lage. Er wusste, dass bei so grosser räumlicher Trennung eine Verbindung der Regierung und Verwaltung der Colonien mit dem Mutterlande unmöglich, dass eine Verantwortlichkeit der Behörden der Colonien, wie in Frankreich, immer undurchführbar sein werde, weil eine sichere Würdigung der Verhältnisse so weit getrennter Länder durch die Regierung des Mutterlandes und seiner Gesetzgebung unmöglich sei. Die Consularconstitution erklärte daher, dass besondere Gesetze die Regierung der Colonien bestimmen würden [1]). Darnach führte er in den Constitutionen der verschiedenen Colonien das System der selbstständigen Verwaltung durch, welche nur in ihren höchsten Spitzen mit dem Staatsoberhaupt in Verbindung gebracht wurde. Der Geist derselben sollte ein militärischer sein. Daher stellte er an die Spitze der Regierung einer Colonie einen Generalcapitän als Herrn der bewaffneten Macht. Ihm zur Seite stand ein Colonialpräfect, als Chef der inneren Verwaltung, und ein Justizcommissar als Leiter des Gerichtswesens [2]). Diese Constitution, zuerst für Guadeloupe gegeben, wurde dann auf die Inseln Martinique und Sante Lucie übertragen [3]) und endlich auch auf Tabago angewendet [4]). Nur auf der Insel Elba wurde neben dem Generalcommissar, der die oberste Verwaltung leitete, ein Verwaltungsrath eingesetzt, dessen Mitglieder gleichfalls der erste Consul ernannte. Die einzelnen Colonien wurden nach Gemeinden und Cantonen gegliedert und in diesen für die Localverwaltung Bürgerversammlungen berufen, theils zur Berathung der ihnen zugewiesenen Gegenstände, theils zur Wahl ihrer Abgeordneten und Verwaltungsbehörden. Die Insel Elba wählte hier auch drei Wahlcandidaten für die Wahl eines Abgeordneten zur Gesetzgebung. Das Gesetz über die Abschaffung der Sclaverei wurde wieder aufgehoben, doch der Sclavenhandel und die Behandlung der Schwarzen besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen [5]). Allen Schwarzen und Farbigen wurde der Eintritt in das continentale Gebiet Frankreichs untersagt [6]). Das Kaiserreich änderte in dieser Organisation nichts. Nur wurden die Spitzen der Colonialregierung dem Staatsoberhaupt verantwortlich erklärt und für den Missbrauch der Amtsgewalt unter die Competenz des kaiserlichen höchsten Gerichtshofes gestellt. Die Gesetzgebung und jeder Minister in seinem Amtskreise konnte die Anklage erheben [7]).

1) Constitution vom Jahre VIII. Art. 91.
2) Constitution vom 19. April 1801 (29. Germinal an IX.).
3) Gesetz vom 26. Mai 1802 (6. Prairial an X.).
4) Arrêté vom 30. Juni 1802 (18. Messidor an X.).
5) Gesetz vom 20. Mai 1802 (30. Floréal an X.).
6) Arrêté vom 2. Juli 1802 (13. Messidor an X.).
7) Constitution vom 18. Mai 1804 Art. 101—104 u. 118.

Der Colonialbesitz Frankreichs aber hatte durch den Verlust St. Domingos eine grosse Schwächung erlitten. Luisiana wurde 1800 an Amerika verkauft, und als der Friede von 1814 und 1815 Frankreich auf seinen Besitzstand vor der Revolution zurückführte, musste es auch noch Ile de France, St. Lucie und Tabago opfern. Erst die Julimonarchie brachte durch die Eroberung Algiers und das zweite Kaiserreich durch die Ausdehnungen am Senegal, Neu-Caledonien etc. Entschädigungen für die Verluste.

Der Colonialbesitz Frankreichs nach der Revolution.

Das Völkerrecht der französischen Revolution.

Einleitung.

Das zweite Gebiet der Gesetzgebung der Revolution, in Betreff der Beziehungen Frankreichs nach Aussen, umfasst das eigentliche Völkerrecht. Wie die natürlichen, rein sinnlichen Triebe zumeist die Kindheit des Menschen beherrschen, und erst die Männlichkeit in der Bildung und Erfahrung über die rohen Naturtriebe sich vereinen, die geistige Herrschaft setzen lehrt, die ordnet, versöhnt und ausgleicht, die nicht mehr das Fürsichalleinsein des Kindes duldet, sondern das Nebeneinander erkennt, so war auch im gesammten Rechtsleben das Völkerrecht im Alterthum und in der rohen Zeit des Mittelalters todt und erschlafft darnieder gelegen. Es erschien höchstens negativ und gipfelte in der feindseligen Ausschliesslichkeit. Die Religion allein stand zum Theil versöhnend zwischen den Völkern. Da aber, als mit den Reformationskriegen dieses Zeitalter sich schloss und die moderne Cultur sich zu gestalten begann, da erst erschien, wie in der eintretenden Männlichkeit der Völker, auch das Bewusstsein der Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit. Der westphälische Friede, als der erste europäische Friede, als die Basis des europäischen Staatensystems, ist auch die erste und feste Grundlage des europäischen Völkerrechts, auf der jenes Bewusstsein seinen geordneten Ausdruck fand. Aber noch kämpfte in den Völkern das Gefühl der rohen Naturkraft gegen den Geist einer ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Stärke und Macht des Einzelnen ist immer und immer wieder der Hebel der Thaten, welche die Gerechtigkeit Aller ins Exil drängen. Die Nationalkraft entwickelt sich nur in der willkürlichen Eroberung, und die gegenseitige Achtung findet sich nur in der gegenseitig ausgeprägten, stets drohenden Gewaltfülle. Und doch kann nur auf diesen beiden Elementen ein bleibendes Gleichgewicht der Staaten erzeugt werden. Dieses aber wieder wird die

einzig mögliche Basis keineswegs des Völkerrechts an sich, wohl aber der zu hoffenden Entwickelung desselben sein. Keine Heiligkeit des Wortes und Eides, keine Achtung der gerecht vollendeten That findet sich in dieser Vergangenheit, nur einzelne Formen des Verkehrs, und man könnte sagen der gesellschaftlichen Beziehung, finden ihre Entwickelung und Anerkennung. Und selbst heute noch stehen wir von dem grossen Ziel des Völkerrechts unendlich ferne, obgleich die Civilisation mächtigen Schrittes hindrängt nach dem Ziele der Freiheit aller Völker und des in dieser allein ruhenden Friedens.

Die Revolution und die Ideen des Völkerrechts.

Einen Augenblick hat Europa dieses letzte Ziel schon geahnt, ja auch ausgesprochen. Es war in der Zeit der französischen Revolution. Es war aber auch nur ein Augenblick und nur eine Ahnung. Die blutigen Ereignisse, welche sich bald zusammendrängten, die Zeit ausfüllten und Europa bezwangen, liessen dem einen Gedanken keinen Raum zur Erfüllung. Zu ungleich waren die Völker in ihrem Geiste und ihrer Bildung, zu verschieden die Interessen, Wünsche und Hoffnungen. Und nie werden Ereignisse und Thaten das Recht der Völker bilden und schaffen. Nie werden sie es vermögen, weil immer in ihnen die physische Macht, die rohe Gewalt sich zeigt und zeigen muss. Diese aber kann nur Sieg und Niederlage, Sieger und Besiegte als endliche Folge zeigen, und aus diesen Verhältnissen wird nie ein **gleiches** Recht keimen. Es ist bezeichnend für das Wesen des Völkerrechts, dass es im grossen Umfang seiner Bestimmungen aus dem Geist eines einzigen Mannes hervorgegangen, dass nicht Gewohnheit und Gebrauch, nicht Zwang und Befehl es geschaffen oder allmälig gebildet hat. Und sicher wird auch nur wieder ein souveräner Geist einen Fortschritt oder die endliche Vollendung desselben erzeugen. So war denn auch die französische Revolution, wie alle gewaltsamen Erschütterungen, ohnmächtig, in ihrem Verlaufe sichere Resultate dem Völkerrecht zu überliefern, obgleich sie neben dem Ideal desselben manche fruchtbare Idee, manch grossen Gedanken aufstellte. Dass sie aber so ohnmächtig in diesem Gebiet zusammenbrach, ja dass sie bald selbst der Vorkämpfer der schmählichsten Verletzungen alles Völkerrechts wurde, das lag auch zum grossen Theil mit in der Schuld der übrigen Mächte Europas, die, der gemeinen Gewalt sich vertrauend, Frankreich ausserhalb des ordentlichen Völkerrechts stehend erklärten *), die in Gemeinsamkeit und unter Führung eines Burke und Pitt Frankreich aus der Reihe der europäischen Länder ausgestrichen nannten, die Gewaltmaassregeln und Rechtsverletzungen mit jedem Schritte schufen und zu Gewaltmaassregeln und Rechtsverletzungen drängten. Es war dies

*) Wheaton: Histoire du droit des gens. S. 284.

die nothwendige Folge, und Mirabeau hatte es Burke vorhergesagt, dass „dieses Loch in der europäischen Karte einen Vulcan bedeute."

Reform in den Rechten der Subjecte des Völkerrechts.

Ehe dieser Vulcan aber zum Ausbruch kam, hatte die französische Revolution doch schon einige grössere Ideen gezeitigt, die selbst in dem Sturme der folgenden Kriegsjahre, in denen schnell der Idealismus der ersten Revolutionszeit unterging, noch einige bemerkenswerthe Bekräftigungen erhielten. Die Menschenrechte waren auch im Gebiet des Völkerrechts, wie der gesammten inneren Rechtsordnung Frankreichs, von grosser Bedeutung. Sie waren nicht blos die Proclamation der Freiheit des Franzosen und die Anerkennung der Menschenwürde in ihm, sondern sollten, abgesehen vom bürgerlichen Status, für die gesammte Menschheit gelten. Und so setzte die französische Nation in dem Recht, das sie sich selbst dictirte, zugleich eine Pflicht für sich selbst, es auch als Recht aller anderen Nationen anzuerkennen. Die unmittelbare Folge dieser grossherzigen That war die Bewegung in den französischen Colonien gegen die Sclaverei, welche ich im Vorhergehenden schon erörtert habe. Eine zweite Wirkung war die Umgestaltung des gesammten Fremdenrechtes und in unmittelbarem Zusammenhang mit den Menschenrechten die Vernichtung des barbarischen Droit d'aubaine. Und wenn, wie ich schon im ersten Theile des Werkes angedeutet habe, die Gesetzgebung Napoleon's von diesen Lehren der Moral und Humanität wieder abwich und zum Theil auf das alte Recht zurückkehrte, zum Theil neue Grundsätze erschuf, die mit der Uebung anderer Staaten nicht im Einklange standen, wie die Anmaassung einer Gerichtsbarkeit über Fremde, die weder persönlich, noch sachlich mit dem französischen Staat in Verbindung standen [1]), oder die Verweigerung der Gerichtsbarkeit gegen einen Fremden, wo diese dem Fremden hilfreich wäre [2]), so lagen zumeist die Gründe in der Stellung und Haltung der anderen Nationen, welche zur Anerkennung der Reciprocität hindrängten, wie vor allen bei der theilweisen Wiederbelebung des Droit d'aubaine, oder in dem gewaltthätigen Geiste Napoleon's selbst, der hier mehr willkürlich, als klug und gerecht wirkte, wie in den letzteren Fällen. Die Menschenrechte, rückwirkend wieder von der in ihnen liegenden Freiheit und Gleichheit aller Menschen, führten dann zur Umgestaltung der Besitzverhältnisse der Fremden. Gleich in ihren Rechten mit den Franzosen, wurden sie auch gleich in ihren Pflichten. Bei der Aufhebung der Feudallasten wurden auch die Fremden in ihrem Besitz verpflichtet, diese den allgemeinen Gesetzen zu unterwerfen. Das österreichische Ultimatum machte daraus

1) Code civile Art. 14 und Foelix: Droit international S. 213 u. ff.
2) Foelix a. a. O. S. 187 u. ff.

einen casus belli und verlangte die Wiederherstellung der drückendsten Privilegien und Vorrechte. Frankreich blieb dem einmal eingeschlagenen Wege bis zur Kriegserklärung getreu, und diese selbst wieder war nur ein Fortschritt in den Begriffen des Völkerrechts. Die Legislative stellte jetzt alle Staaten Frankreich gleich, und zwar gleich in dem Beruf zur Freiheit [1]). Und darum rief sie alle Völker auf, mit und für Frankreich zu kämpfen, da alle nur das eine Ziel hätten, so wie der Convent von vornherein den Feldherren seiner Armeen erklärte, die Rechte und Freiheiten des französischen Volkes überall zu proclamiren, und so zu zeigen, wie der einzige Grundsatz alles Völkerrechts sich in dem Gesetz Frankreichs der allgemeinen Gleichheit fände [2]). Es war damit der erste gesetzliche Ausdruck eines neuen Kriegsrechtes gegeben, auf dem zumeist die Lehren der Humanität und Menschlichkeit in der Kriegführung sich zurückführen sollten. Wenn die Kriege einst in der That für eine grosse Idee werden geführt werden, wie es in einem Augenblick auch die Legislative und der Convent zu thun vermeinte, dann erst wird der Krieg um den Frieden geführt werden. Nicht die Vernichtung und Zerstörung wird sein Ziel sein, um das ohnmächtig Gewordene sich unterwerfen zu können, sondern die Versöhnung des Verschiedenen und Getrennten wird seine einzige Aufgabe sein, um mit dem zu gleicher Macht Emporgehobenen und mit gleichem Recht Ausgerüsteten vereint zu leben. Darum erklärt in seinem Idealismus der Convent, den Krieg nur zu führen, um die Freiheit zu bringen. „Alle Völker aber, welche die Freiheit zurückweisen, mit ihren Fürsten sich verbinden, werden als Feinde betrachtet, und gegen sie sollen die Waffen nicht niedergelegt werden, als bis zu ihrer Unterjochung [3]).“ Diesen Geist des Krieges wagten selbst noch hervorragende Männer der Napoleonischen Zeit dem grossen Eroberer darzustellen und daraus die Pflicht der Menschlichkeit in der Kriegführung abzuleiten [4]). In der Constitution des Convents vom 24. Juni 1793 stellte, von diesen Gedanken ausgehend, der philosophische Condorcet endlich geradezu den Satz der Freundschaft und allgemeinen Genossenschaft der europäischen Völker auf [5]), die keine willkürliche Einmischung in das Leben und Verhalten der übrigen Völker dulden könne und nur die gewaltsame Verletzung des Gebietes als Kriegsgrund anerkenne. Wenn nun diese Grundsätze auch einzig und allein nur auf dem Papier

Die allgemeine Völkerfreiheit und Gleichheit.

Das Kriegsrecht.

---

1) Declaration vom 14. April 1792.
2) Decret vom 20. April 1792 und Decret vom 17. December 1792.
3) Decret vom 17. December 1792.
4) Heffter: Völkerrecht S. 210.
5) Constitution vom 24. Juni 1793 Art. 118.

blieben und in der Wirklichkeit bald durch die Ereignisse wieder aufgehoben wurden, so erzeugten sie doch im Einzelnen wieder andere Gedanken, welche fruchtbringender erscheinen konnten. Gleich beim Ausbruch des Krieges gab die Législative ein Gesetz über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das wie eine practische Bewahrheitung der obigen Ideen erscheint. „Wenn die Gesellschaft gezwungen ist", erklärte sie [1]), „den Menschen der Freiheit zu berauben, so ist jede Strenge, die nicht geboten ist, immer zu vermeiden." Sie stellte daher die Kriegsgefangenen „unter den Schutz der Nation und die besondere Protection des Gesetzes." Jede Gewaltthat an ihnen sollte so bestraft werden, als ob sie einem französischen Bürger zugefügt sei. Das Ehrenwort des Kriegsgefangenen sollte allein Kraft besitzen, jede persönliche Freiheitsbeschränkung zu verhindern, ausser eben jene, den Ort nicht zu verlassen, den das Gesetz ihm zugewiesen. Der Kriegsgefangene konnte alle Rechte des Franzosen geltend machen, um seinen Erwerb zu sichern, ein Gewerbe zu treiben u. dergl. Der Convent anerkannte dieselben Grundsätze und machte es den Generalen zur Pflicht, dem Feinde über die Lage und Behandlung seiner Gefangenen Nachricht zu geben, um so auch den französischen Soldaten in der Gefangenschaft die gleichen Rechte zu sichern [2]). Aus der gleichen Anschauung von der Genossenschaft aller Völker ging auch die Auffassung des Gesandtschaftsrechtes hervor, welches im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts so schwere Verletzungen erfahren, und das selbst während der Revolution noch von Oesterreich durch den Rastatter Gesandtenmord eine schmachvolle Verleugnung erdulden musste. Neben dem anerkannten Princip der Exterritorialität der Gesandten und Geschäftsträger trug die Législative den Municipalitäten besonders auf, über die Sicherheit derselben zu wachen und bei einem Verlassen des Landes sie bis zu den Grenzen Frankreichs zu begleiten [3]). Das Directorium ging sogar bei der Wiederaufnahme der freundschaftlichen Beziehungen Frankreichs zu einigen Staaten so weit, den Gesandten derselben in der Nationalversammlung Sitz und für die Vertretung der Angelegenheiten ihrer Staaten berathende Stimme zu ertheilen [4]).

Das Recht der Kriegsgefangenen.

Reform des Gesandtschaftsrechts.

Aber all diese Ideen gingen wieder mit den Kriegszeiten unter, und an Stelle des Rechts trat, wie im Innern des Reichs, so auch gegenüber allen anderen Völkern, die Gewalt und Willkür. Kein Friede war mehr sicher, kein Vertrag galt den Vertragschliessenden. Bedrängt

Zerstörung der Ideen der Revolution.

1) Decret vom 4. Mai 1792.
2) Decret vom 25. Mai 1793.
3) Decret vom 23. August 1793.
4) Decret vom 23. April 1795 (4. Floréal an III.).

zuerst von den fremden Mächten, an deren Schritte sich ebenfalls unzählige Verletzungen des Völkerrechts knüpften, suchte die Revolution mit gleichen Waffen zu kämpfen und schritt zuerst aus Nothwehr, dann unter Napoleon, im Gefühl der alleinigen und grössten Macht, über alle Schranken des Rechts. Der Convent vernichtete alle Verträge, welche Frankreich mit den ihm feindlichen Mächten geschlossen [1]), er schloss selbst neue Verträge und zerstörte dieselben bei günstiger Gelegenheit. Trauriges Zeichen, dass das Völkerrecht doch immer nur ein Recht der Duldung und noch lange nicht im Bewusstsein des Gerechtigkeitssinnes der Völker begründet ist. Einfache Befehle, Arrêtes, Sénatusconsulte verrückten unter Napoleon die Grenzen der Länder, schufen Königreiche und vernichteten dieselben [2]). Von einer Achtung der Staatspersönlichkeit, von einer Anerkennung ihrer Rechte war keine Rede mehr. Den Höhepunkt dieser Gewaltthaten bildete endlich die Continentalsperre [3]). Sie bildete den Ausdruck des Hasses Frankreichs gegen England und, bestimmt, die Tyrannei dieses Staates zu brechen, wäre sie sicher auch dafür geeignet gewesen, wenn der gewaltthätige Geist Napoleon's eben daraus eine innige Vereinigung der Continentalstaaten zu gestalten gewusst hätte. So aber kämpfte er damit nicht allein gegen den Feind, sondern verletzte durch die niedrige, parteiische und selbst verkäufliche Vollziehung, durch die damit verbundene Erdrückung aller Freiheit des Continents, die heiligsten Rechte der übrigen Völker. Völkerrecht und europäisches Gleichgewicht erlagen vor dem Andrang des Eroberers, bis die allgemeine Coalition gegen Frankreich der Verheerung ein Ziel setzte und die Verträge von 1814 und 1815 wieder eine feste Basis schufen, auf der mit dem politischen Gleichgewicht die Erhaltung der Rechte eines Jeden und der Friede Aller sich neu beleben sollte.

---

1) Decret vom 1. Februar 1793 und 1. März 1793.

2) Kamptz: Beiträge zum Staats- und Völkerrecht. Bd. I.

3) Klüber: Droit des gens § 310 u. ff.

Schluss.

Der Beamtenorganismus der französischen Verwaltung.

Jetzt, nachdem ich in der vorhergehenden Darstellung die französische Verwaltung, wie sie die Revolution entwickelt, nach ihren verschiedenen Zweigen und in diesen nach ihrer Ordnung und Thätigkeit, Inhalt und Form darzulegen versucht habe, jetzt wird sich innerhalb dieser Grenzen leicht ein Bild von der Gemeinsamkeit des Beamtenorganismus geben und in diesem auch am Besten noch einmal der Geist des französischen Verwaltungssystems zeigen lassen. Was das Vorhergehende der Thätigkeit und den Geschäften gemäss zeigen sollte, das wird diese Betrachtung in der Entwickelung der Personen, welche diese leiten, darstellen. Im Einzelnen haben sie schon an den verschiedenen Orten ihre Erörterung gefunden. Hier sollen sie nur, unter einen Begriff gereiht, den Zusammenhang und die Einheit des Geistes der französischen Verwaltung beweisen. Und gerade in dieser Richtung hat Tocqueville in seinem oft angeführten Werke das entscheidende Wort gesprochen, dass die Revolution nichts Neues geschaffen hat. Man wird aber leicht im Folgenden erkennen, dass die Revolution erst das, was durch die Jahrhunderte und mit ihnen geworden war, dem Volks- und Staatsgeist zum Bewusstsein gebracht und es selbst unter einen unwandelbaren, mit diesem Geist innig verbundenen obersten Gedanken gereiht hat. Einleitung.

Die französische Sprache liefert schon für das Folgende einen ersten und charakteristischen Beweis. Die Sprache selbst hat kein Wort für den Begriff Amt und Beamter. Es giebt in Frankreich Der französische Beamtenstand.

nur einen employé, einen Angestellten, Verwendeten oder fonctionnaires, Ausübende, und es findet sich nur das Wort Magistrat, welches in seiner so verschiedenartigen Anwendung ebenso oft uneigentlich gebraucht wird, da es doch zumeist nur den Begriff der Obrigkeit enthält. Es giebt aber auch, wie kein Wort dafür, so auch kein Amt und keine Beamten, wenigstens nicht in dem hohen Sinne des deutschen Volkes und der deutschen Sprache. Es giebt auch in Frankreich keine Gesetzgebung über das Beamtenrecht, obgleich zahlreiche Gesetze die Stellung des Staatsdieners, die Organisation der Aemter und ihre Competenz erörtern, und es giebt auch keine Beamtenpragmatik, als die starreste Consequenz des ganzen französischen Verwaltungswesens. So ist es heute, so war es vor der Revolution, und diese, wie das Kaiserreich haben nichts daran geändert, ja haben dieses Wesen nur noch fester ausgeprägt. Der Beamte, wenn wir ihn trotz der Sprache so nennen wollen, ist nur ein Diener der Verwaltung. Die Forderung des unbedingten Gehorsams und der Mangel jeder amtlichen Selbstständigkeit, gegenüber der höheren Autorität, ist die nothwendige Folge des Begriffes in der thatsächlichen Aeusserung. Und darin liegt der Werth des französischen Verwaltungssystems, aber auch seine Gefahr und sein Mangel. In seiner Gesammtheit ist es ungeheuer mächtig und sicher, dem Befehl folgt unmittelbar der Gehorsam und dieser zeigt die Ausführung sicher und vollkommen. In den einzelnen Theilen aber ist es ohnmächtig und unselbstständig, der einzelne Beamte immer abhängig vom Befehl und für diesen selbst in seinem persönlichen Werthe ohnmächtig. Und das war auch die Gewalt der französischen Revolutionen, die immer, selbst wenn sie nur durch die Disharmonie in einem kleinen Theilchen erzeugt wurden, gleich das ganze Staatsgebäude erfassten. Hierin liegt aber auch die unendliche Schwierigkeit der Reform in Frankreich, weil sie stets das ganze Staatsgebäude erschüttern muss, wenn sie auch nur das Einzelne ändern will.

Die historische Basis des franz. Beamtenwesens. Diese merkwürdige Erscheinung ist nun keineswegs das Erzeugniss einer bestimmten Gesetzgebung, sondern einer langen Geschichte, eines Zusammenwirkens territorialer Verhältnisse und des Volkscharakters. Ihr bewusstes Erscheinen in der Gesetzgebung aber ist die Arbeit der Revolution gewesen, und erst seit ihrer Thätigkeit steht das System, das eben Frankreich heute regiert, mit seinem scharfen Charakter und seinen sicheren Beziehungen vollkommen gegliedert da. Ich habe in der Einleitung zur Staatsverwaltung auf die einzelnen Elemente dieser Erscheinung schon hingewiesen. Ich habe gezeigt, wie in Frankreich das Königthum frühzeitig mit seinen Beamten sich umgab und wie das Wesen der Monarchie sich hier in einem Organismus von königlichen Dienern darstellte, welche im Namen des Königs das höchste

Recht verwalten. An die königliche Gewalt schlossen sich die Gemeinden, vor allen die grossen Städte an, um durch sie einen besonderen Schutz gegen die Lehens- und Landesherren zu haben. Das städtische Wesen, durch die grossen Verschiedenheiten des Lebens, die sich in ihm concentriren, ist allenthalben auch die Basis einer grossen Entwickelung der Verwaltung, des Verwaltungsrechts und selbst der Verwaltungswissenschaft. Es ist unzweifelhaft, dass Frankreich der grossen und frühen Entwickelung des städtischen Lebens auch die frühe Entwickelung seiner allgemeinen Verwaltung dankt. Es ist aber auch gewiss, dass darum in Frankreich am frühesten und sichersten die Verwaltung sich zu einem königlichen Beamtenorganismus centralisirt. Denn wie die Städte sich an das Königthum anschliessen, erscheint dieser in ihnen zuerst neben der städtischen Verwaltung, dann über dieser und endlich anstatt dieser. Der Beamtenorganismus mit seinem Königthum ist zuerst die Quelle der Einheit des Staates, er wird aber auch die eigentliche staatsbildende Gewalt und ist, man könnte sagen, schon das moderne Frankreich, ehe dieses als einziger Staat existirt. Und so fest gestaltet sich diese Idee, so tief fasst sie im Laufe der Zeit in dem Bewusstsein des Volkes Wurzel, dass dieses, trotz des Hasses gegen die Willkürlichkeiten des absoluten Beamtenstaates, dennoch in allen Bewegungen und Erschütterungen daran festhält. Der Grund dieser Erscheinung ist frühzeitig das Wesen des französischen Amtsorganismus. Der französische Staat in seiner territorialen Erscheinung, gebildet durch die Unterwerfung der verschiedenartigst beschaffenen Landestheile, der Provinzen, zeigt in den früheren Jahrhunderten, selbst bis über Ludwig XIV. hinaus, in diesen Provinzen die verschiedensten Einrichtungen und Aemter, oft eine Trennung der einzelnen Theile durch besondere Verfassungen und Gesetze, die allenthalben ein für sich bestehendes und abgeschlossenes Ganze bilden. Diese Verschiedenheit und Absonderung der Theile, im noch rein idealen Ganzen, zu brechen, spinnt sich über den Staat ein Beamtennetz. In dem Zweck seiner Errichtung liegt auch das Ziel seiner ganzen und dauernden Thätigkeit. Und die Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, bestimmt von allem Anfang an seine innere Ordnung. Es ist das System der absoluten Unterordnung des niederen königlichen Beamten unter den ihm vorgesetzten und aller wieder unter den absoluten Willen der Regierung. Es bildet sich damit in dem noch territorial geschiedenen Staat ein in dem königlichen Beamtenthum persönlich dargestellter Einheitsstaat. Beide finden ihre Versöhnung in dem beiden gleichen Königthum. Und das ist das Entscheidende für die weitere Entwickelungsfähigkeit. Es musste sich nothwendig in dem durch das Beamtenthum gebildeten Staat ein besonderes, diesem

Das Streben nach staatlicher Einheit.

eigenes Recht bilden. Und es bildet sich auch in dem in der königlichen Gewalt liegenden Gesetzgebungsrecht, das alles nach absoluter Gewalt bestimmt und dann ebenso auch ausführt. Und damit geht die lehensherrliche Selbstständigkeit und die ganze selbstständige Thätigkeit der Gemeinden unter, was um so leichter geschieht, je ohnmächtiger eben jene Gesetzgebung war, die in der Volksthätigkeit, den Ständen, gegenüber dem Königthum repräsentirt war, aber mit dem fünfzehnten Jahrhunderte schon gänzlich zerrüttet ist. Der königliche Beamtenstaat siegt, und sein Recht ist das allein für die Einheit des Reiches geltende. Aber noch ein zweites Princip wirkt in diesem Entwickelungsgang gestaltend und fördernd und reicht epochemachend bis in die Gegenwart. Es ist das Princip der Gleichheit. Das Königthum bekämpft mit seinen Beamten die ständisch gegliederte Gesellschaft. Der Beamtenstaat anerkennt und kann keine Form der vollziehenden Gewalt ausserhalb der Staatsgewalt anerkennen. Der privatrechtliche Anspruch auf ein öffentliches Recht, also der Rechtstitel der ständischen Gesellschaft darauf, wird als unzulässig mit dem einheitlichen Staat und seiner ebenso einheitlichen Staatsgewalt bekämpft und endlich überwunden. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts schon ist fast alle öffentliche Gewalt nur Staatsgewalt, der gesammte grundherrliche Verwaltungsorganismus, also die Pflichten, sind bei Seite gedrängt und auf die königlichen Beamten überwälzt. Er besteht, ganz unvereinbar mit seinem Namen, nur noch im Privilegium. Damit ist auch die Besonderheit der Verwaltung verschwunden und die Gleichheit an ihre Stelle getreten. Es giebt nur noch ein Gesetz und eine Verwaltung in überall vollkommen gleicher Bildung. Diese Gleichheit war so nothwendig, dass sie sich überall wie von selbst entwickelt, und wie die Schwerkraft von allem Körperlichen, ist sie vom Beamtenstaat untrennbar. Ueberall über einander geschichtete Beamtenstellen, von denen die niedere der höheren zum Gehorsam und nur zum Gehorsam verpflichtet ist. Die höheren finden ihre Vereinigung in den Ministern und endlich im Conseil d'état. Und diese äussere Ordnung bestimmt auch den inneren Geist. Die Selbstständigkeit des einzelnen Gliedes der Verwaltung ist verbannt, ebenso wie die freie Thätigkeit, selbst das Gesetz ist für dieses nicht die höchste Gewalt, sondern der Befehl, der vom Conseil d'état ausgeht und als Verordnung der Regierung erscheint. Macht dies die Verwaltung vor der Revolution so unendlich schwierig und complicirt, so macht aber gerade diese Erscheinung wieder auch den Sieg über die Provinzialordnung und das ständische Wesen möglich, der nirgends so vollständig vom Beamtenstaat errungen wurde, als in Frankreich. Dieser Process war vollendet, ehe die Revolution ausbrach. Die Ungleichheit

Das Streben nach staatlicher Gleichheit.

war verschwunden, aber auch die Freiheit. Nur die Gesetzgebung war frei, in der Verwaltung gab es nur Gehorsam. Und die Gliederung dieser Verwaltung zeigt das Aufgehen jedes einzelnen Organes in der einen Staatsgewalt. Sie erhält die Gleichheit an allen Punkten und ringt dauernd damit, sie herzustellen, wo noch Ungleichheit besteht, sie lässt nirgends mehr eine Selbstverwaltung zu, denn diese wäre nothwendig die Ungleichheit, die gesellschaftlichen Unterschiede würden an ihr wieder hervortreten. Und dies entwickelt eben die ausschliessliche Herrschaft des Amtswesens im Ganzen, wie im Einzelnen die Unterordnung dieses unter jenes, die Unselbstständigkeit desselben gegenüber der centralen Gewalt, den Absolutismus der persönlichen Staatsidee auf der Basis der gesellschaftlichen Gleichheit. Diese Gleichheit nun wollte auch die Revolution nicht opfern, ja sie befestigt sie erst, indem sie einen Verfassungsgrundsatz daraus macht, der, in dieser Verfassung selbst nur eine Abstraction, durch die Verwaltung erst ins Leben eintritt. Daher vernichtet die Revolution die Girondisten, welche mit ihren Bestrebungen nach Selbstverwaltung auch diese Gleichheit stören wollten, wie sie dadurch die Allmacht der Gesetzgebung zu brechen versuchten. Sie anerkennt das Amt und die Herrschaft des Amtswesens im Ganzen, wie im Einzelnen, und anerkennt es fast ausschliesslich, so wie es das ancien Régime gestaltet. Aber der Absolutismus in diesem System soll gebrochen werden. Die provinziale Scheidung, die ständischen Körperschaften, welche einst der Regierung ein Gegengewicht waren, waren verschwunden und hatten eben so die Gewalt der Regierung möglich gemacht. Die Revolution nimmt den historischen Faden wieder auf und setzt ihr das ganze Volk in seiner Vertretung entgegen. Die Harmonie zwischen beiden aber findet sich jetzt in der Verantwortlichkeit. Die Gesetzgebung, indem sie diese fordert, gewinnt damit die sicherste Garantie ihrer Macht. Die Verwaltung, indem sie sich derselben unterwirft, gewinnt damit ihre eigene Freiheit wieder. Und das war die entscheidende That der Revolution. Indem sie den Absolutismus bricht und die Staatsgewalt nicht mehr nach Wille und That in einer Person sich findet, will sie in der Gleichheit auch die Freiheit möglich machen. Die Verfassungen werden der gesetzliche Ausdruck dieser geistigen Umwälzung, und indem sie in sich diese Grundsätze aufnehmen, bilden sie selbst die innere Ordnung der Verwaltung *).

---

*) Constitution vom Jahre 1791, Declaration Art. 15 und Constitution Chap. II. Sect. 4. Art. 7. Tit. V. Art. 3. Constitution vom Jahre 1793 Art. 105 u. 106. Constitution vom Jahre III. Art. 200, 308 u. 307. Constitution vom Jahre VIII. Art. 57 u. 59.

Der Amtsorganismus der Revolution: Die Verantwortlichkeit.

Dieser neue Geist musste nun nothwendig auch auf die äussere Ordnung der Verwaltung einwirken. Die Gleichartigkeit und Einheit der Verwaltung, welche das ancien Régime geschaffen hatte, musste mit der Verantwortlichkeit derselben gegenüber der Gesetzgebung vereint werden, d. h. jene musste sich so weit neu gestalten, dass sie diese möglich mache. Dieser Ideengang schafft denn gleich, nachdem er bewusst wird, die Minister und die Ministerien. In dem Folgenden werde ich ihre Geschichte geben, da sie in der Revolution sowohl für die Politik des Staates, als für seine Verwaltung von hoher Bedeutung ist. Die Minister fassen die verschiedenen Verwaltungsthätigkeiten in einem einheitlichen Willen zusammen und machen dadurch erst die Verantwortlichkeit möglich. Diese wieder, um allgemein und dauernd sein zu können, macht die Hierarchie der Verwaltung nöthig, innerhalb welcher alle den Ministerien zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind. Und dadurch wird der Beamtenstaat wieder im ganzen Reiche ein gleicher in seiner Form und in seinem Recht. Der Beamte bleibt auch jetzt, wie ehemals, ein Diener der Verwaltung, von dem der Minister nur den unbedingten amtlichen Gehorsam fordert, neben dem gleichfalls wieder weder eine Selbstständigkeit, noch eine Selbstthätigkeit möglich ist. Wie die Gesetzgebung nur eine ist, so wird dadurch auch die Verwaltung nur eine, und dies macht, wie ehemals, auch für die Gegenwart diese so unendlich mächtig, aber auch wieder gefährlich. Vom Maire zum Souspréfet, von diesem zum Préfet findet der Wille des Staats seine Ausführung, aber wo die Ausführung beginnt, da wird dieser Wille ausgeschlossen, das Gesetz wirkt auf die Theile der Verwaltung nicht ein, die Verantwortlichkeit der einzelnen Organe gegen das höhere schliesst jeden anderen Einfluss aus, selbst das Gericht, und nur die Verwaltung entscheidet über sich und ihren Beamten. Und wie dieser Organismus an allen Orten und in allen Verhältnissen erscheint, ist er eben die Verwirklichung der geträumten allgemeinen staatlichen Gleichheit und Einheit. Wo in diesem grossen Organismus das Gesetz schweigt, da setzt die vollziehende Gewalt selbst sich ihre Rechtsordnung. Das ist seit der Revolution das Wesen der Verordnungsgewalt der Executive. Es ist das zweite Element der Verwirklichung der Einheit und Gleichheit, und eben darum muss sich demselben selbst dort, wo es mit dem Einzelinteresse in Collision kommt, dieses im Namen des öffentlichen Interesses unterordnen. Die Verordnungsgewalt umfasst daher jetzt nicht blos die Vollziehung des Gesetzes im Einzelnen, sondern ist vermöge ihrer Stellung im ganzen Amtsorganismus auch die Vertreterin des einen und allgemeinen Staatsinteresses gegenüber dem Privatinteresse. Sie geht von der einen und überall gleichen Staatsgewalt aus. Die Revolution hat diesen Gedanken

Die Verordnungsgewalt.

als das innerste Wesen der französischen Verwaltung dauernd bewahrt. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens, sagen die Menschenrechte, aber es hat in der Constitution vom Jahre 1791 seine speciellen Aufgaben [1]). Der König aber hat das Recht der „Ordres“ und ist der oberste Chef der Executivgewalt [2]). Auch der Convent bringt dies zum Ausdruck, obgleich Gesetz und Verordnung von einer und derselben Gewalt ausgehen [3]). Aber als mit dem Comité de salut publique eine sichere Executivgewalt sich gebildet hatte, ein „gouvernement“, trennen sich die Functionen und das Recht der „Arrêtés“ und „des mesures“ geht auf dieses über [4]). Das Directorium erhält das Recht der Executivgewalt in den provisorischen oder Dringlichkeitsgesetzen [5]), die sich unter dem Gouvernement Napoleon's wieder als Recht desselben Reglements und „autres actes“ zu einem reinen Verordnungsrecht gestalten [6]), als welches es der Zukunft übermittelt wurde. Das Verordnungsrecht erscheint weiter im ganzen Amtsorganismus als überall gleich kräftig und gleich wirksam; es ist eine selbstständige Gewalt und schliesst jeden fremden Eingriff aus und kann denselben auch nicht anerkennen. Das Gesetz vom 16—24. August 1790, die Basis der sogenannten Trennung der Justiz von der Verwaltung, hat diesen Grundsatz als allgemein und alle Zeiten verbindend aufgestellt. Und weil diese strenge Scheidung im französischen Staatsorganismus begründet ist und die Verwaltung immer selbstständig sein muss, erscheint endlich drittens das Verordnungsrecht im ganzen Amtsorganismus selbst dort mächtig und gleich, wo das Privatinteresse mit demselben in Collision geräth. Und diese drei Elemente haben mit dem Verordnungsrecht in der französischen Verwaltung ein anderes grosses Gebiet geschaffen, welches, mit seinem Verfahren zusammengenommen, die sogenannte jurisdiction administrative bildet. Ich kehre in dem Folgenden auf die Geschichte derselben während der Revolution noch ausführlicher zurück.

Die französische Verwaltung zeigt demnach, während und nach der Revolution — nicht durch sie, sondern durch die Jahrhunderte entwickelt, aber durch sie erst zum vollständigen und bewussten Ausdruck gebracht — einen nach Innen und Aussen fest und unverrückbar gegliederten Amtsorganismus. Sie bildet eine grosse Hierarchie nach ihrer äusseren Gestalt und eine gewaltige Centralisation nach ihrer inneren Ordnung.

---

1) Constitution vom Jahre 1791. Menschenrechte Art. 6. Constitution Tit. III. Chap. III. Sect. 1.

2) Constitution v. J. 1791 Tit. III. Chap. II. Sect. 4. Art. 4. Tit. III. Chap. IV.

3) Constitution vom Jahre 1793 Art. 53.

4) Constitution v. J. II. Sect. 1. Art. 12. Sect. 2. Art. 4 u. 6. Sect. 3. Art. 2.

5) Constitution vom Jahre III. Art. 81, 94 u. 144.

6) Constitution vom Jahre VIII. Art. 42 u. 44.

Es giebt keine Selbstverwaltung in Frankreich und kann keine geben, denn es giebt neben der souveränen Nation, eins und untheilbar, keine selbstständige Willensbestimmung eines Theiles, die, wenn sie bestände, jene und mit ihr die Gleichheit auflösen würde. „Das Gefühl der Gleichheit, so allgemein und so unruhig in Frankreich, beugt sich freiwillig unter diese Oberherrlichkeit [1].“ In dieser äusseren hierarchischen Ordnung ist die Verwaltung in ihrer Gesammtheit dem Gesetz unterworfen, welches für die Sicherheit dieser Unterwerfung die Verantwortung fordert. Diese Forderung macht, um erfüllt zu werden, die Freiheit des Willens des Einzelnen unmöglich, sondern gebietet nur Gehorsam gegen den die einzelnen Thätigkeiten in einen persönlichen Willen zusammenfassenden Minister. Das aber ist die moderne Centralisation der Verwaltungsthätigkeit im Amtsorganismus. Und um endlich diese in dauernder Thätigkeit zu erhalten, ist die Verwaltung für ihre einzelnen Thätigkeiten allein bestimmend und frei, und das wieder bildet in seiner Organisation das System der Administrativjustiz.

Die Bewegung des Verwaltungswesens in der Revolution.

Dass die Revolution dieses System in seinen einzelnen Theilen häufig verrückte, in gewissen Zeiten sogar gänzlich umstürzte, dass das Amt nicht immer im Dienst der Verwaltung, sondern „dem Staate dienen oft ein Zufall war, der von politischen Conjuncturen [2])“ abhing, das lag in der stürmischen Bewegung der Zeit und war doch nur vorübergehend. Der Geist dieses Systems hat dauernd vorgewaltet, und er stählte sich nur in der Gluth der Leidenschaften. Er fand in der höchsten Erregung seinen Ausdruck in dem Krieg gegen die Vendée, im Namen Frankreichs und seiner Einheit und Gleichheit geführt, in der Vernichtung der Girondisten, im Namen Frankreichs und seiner Einheit und Gleichheit vollzogen, und endlich erfasste ihn selbst die Gesetzgebung und verkündete ihn sogar als Befehl. „Alle Vereinigungen und errichteten Bündnisse, sei es durch die Volksrepräsentanten, durch öffentliche Gesellschaften ... selbst durch das Centralcomite der Ueberwachung ... sind aufgelöst und ausdrücklich verboten, als die **Einheit der That des Gouvernements umstürzend und den Föderalismus festhaltend** ... [3]).“ Dass aber dieser Geist so allmächtig war, das lag in seiner geschichtlichen Kraft und seiner stetigen, das ganze französische Staatsleben umfassenden und zu einer Staatsidee gestaltenden Entwickelung. Und darum war die Revolution im Amtsorganismus des französischen Reichs auch gar nicht schöpferisch und konnte es nicht sein, wenn sie den ganzen Staat nicht für unberechenbare

1) Barante: Questions constitut. S. 82. Laferrière: Cour d'adm. S. 106. § 1.
2) Barante a. a. O. S. 91.
3) Const. provis. vom Jahre II. Sect. 3. Art. 17.

Zeit hätte in Anarchie auflösen wollen. Die Gleichheit, welche das ancien Régime geschaffen hatte, wurde von der Revolution eben nur anerkannt. Sie konnte nichts gestalten. Nur die Freiheit, wenn sie wirklich lebenskräftig in der Revolution erschien, konnte schöpferisch wirken. Und das ist das Gebiet, auf dem die Revolution wirklich das Neue auch gestaltete. Sie hatte schon die Verantwortlichkeit im Beamtenkörper selbst erschaffen und diesem seine Freiheit innerhalb der Grenzen des Gesetzes gesichert. Sie musste aber auch für die freien Bürger selbst aus der Verfassung heraustreten und zu einem reellen Gute werden. Das konnte sie nur in der Verwaltung. Die Freiheit in der Verwaltung aber realisirt, musste zur Selbstverwaltung hindrängen. Diese aber, in dem Sinne des als Muster vor aller Augen stehenden Englands, war neben der Gleichheit nicht möglich. Und dennoch konnte man das Recht des Staatsbürgers, nicht nur an dem Willen des Staates, wie ihn die Verfassung darstellt, Theil zu nehmen, sondern auch selbstthätig in die Vollziehung einzugreifen, nicht leugnen. Dies führte die Revolution dahin, sich ihre eigene Selbstverwaltung zu schaffen, in dem System der Conseils. Das sollte die Freiheit mit der Gleichheit verbinden, das sollte das System sein, das mit dem Amtsorganismus die Selbstverwaltung versöhnte. Und es war in der That der Idee nach auch das letzte Auftauchen der germanischen Elemente Frankreichs, welche lange vor der Revolution schon in ihrer Wirksamkeit zerstört waren, die jetzt aber in der wirklichen Ausführung des neuen Systems für immer vernichtet wurden. Was aber die Conseils auch repräsentiren sollten, was immer für Rechte und Freiheiten sie erwarben, in ihrer inneren Ordnung waren sie doch nichts weiter, als der Ausdruck der absoluten Staatsidee, wie der Amtsorganismus. Ueberall gleich, überall thätig erschien der Staatsbürger, aber überall unselbstständig gegenüber dem Ganzen. Darum ist auch diese sogenannte französische Selbstverwaltung nur ein Mechanismus. Er fügt sich in die drei Verwaltungskörper ein: das Departement, das Arrondissement und die Commune; er zeigt in ihnen nach seiner Thätigkeit nichts als die Uebernahme eines Theiles der amtlichen Functionen, er ist das berathende Element neben dem ausführenden Thätigen. Wie dies das eigentlich Entscheidende der ganzen Ordnung im Amtswesen ist, so ist es auch nur in so weit eine Selbstverwaltung, als die Uebung der den Conseils zugewiesenen Functionen eben auf Gesetzen und nicht in dem Willen der Regierung liegt. Dieser Selbstverwaltungskörper oder die Macht des freien Volkes steht dem Amtsorganismus oder der Macht der Staatsverwaltung so gegenüber, wie das einzelne Individuum dem ganzen Staat. Sie stehen in einem dienstlich hierarchischen Verhältniss unter der Macht der Minister und sind diesen

Die Selbstverwaltung Frankreichs: Die Conseils.

allein verantwortlich. Sie berathen, aber können weder Erfüllung ihres Rathes fordern, noch Verantwortung in der Erfüllung. Die amtliche Pflicht des Beamten beherrscht vollständig die Kraft der Selbstthätigkeit des Volkes. Von einer Privatklage oder civilen Verantwortlichkeit kann natürlich keine Rede sein. Den vollständigen Ausdruck dieses Geistes stellt das Gesetz vom 28. Pluviôse an VIII. und als Basis dieser Gesetze das Gesetz der Constituante vom 22. December 1789 dar. Die Revolution hat ihn, wie ich gezeigt habe, langsam und nach verschiedenen Wandlungen gestaltet, die folgende Zeit wenig an seinem Geiste geändert [1]).

Ausdehnung der Conseils.

Uebrigens hat Frankreich dieses System seiner Selbstverwaltung schon während der Revolution und noch mehr seit dem ersten Kaiserreich fast in seinem ganzen Staatsorganismus in allen Orten zum Ausdruck zu bringen gesucht, so in seiner Militärverwaltung, seinem Unterrichtswesen und selbst seiner Kunst- und Industrieverwaltung, seiner Berg-, Wege- und Brückenverwaltung u. s. w. Ich habe an den verschiedenen Orten darauf hingewiesen. Sie sind in ihrer inneren Ordnung zum Theil von einander verschieden, indem sie theils als Räthe doch nur wieder Aemter sind, theils blos berathende und in keiner Weise entscheidende Körper, und als solche wieder theils dauernd, theils für bestimmte Fragen nur berufen. Das aber haben sie alle mit einander gemein, dass sie den Antheil des freien Staatsbürgerthums an der unbeschränkten und gleichen Thätigkeit der Staatsverwaltung darstellen wollen. Und gerade so sind sie das charakteristische Merkzeichen des französischen Amtsorganismus und der ganzen Verwaltung geworden, das sicher noch heute in seiner Entwickelung nicht abgeschlossen ist und bei all seinen Fehlern [2]) doch viel Gutes und Nützliches geleistet hat.

Die Ministerien und die Minister.

Die geschichtliche Entwickelung.

Mit der Gestaltung und Entwickelung der französischen Verwaltung und ihres Amtswesens hängt die Geschichte der Gestaltung der Ministerien auf das innigste zusammen, ja die Erscheinung dieser ist nur der nothwendige Ausdruck der Gestaltung jener. Die Geschichte des Staatrathes, auf die ich bei der Darstellung des Verfassungsrechtes

1) Laferrière: Cours de droit a. a. O. Liv. I. u. II.

2) Vivien: Des procédés et des formes de l'administration, in der Revue de législation. 1852. Bd. XXII. S. 22 u. ff. u. 53.

schon hingewiesen habe, ist bis zur Revolution auch die Geschichte der Ministerien. Das alte Conseil du roi war in Frankreich, wie in England, zuerst ein Rath der Grossen des Reichs um die Person des Königs. Aus dem dadurch begründeten Vertrauen wird es natürlich, dass die Könige bald aus seiner Mitte die Personen wählten, denen sie wichtige Staatsgeschäfte vertrauen wollten, bald wieder solche, die derartige Dienste dem Staat leisteten, in den Staatsrath beriefen. So ruhte die Leitung der höchsten Staatsgeschäfte theils in der Mitte dieses Staatsrathes oder dessen Sectionen, theils in den Händen hoher Einzelbeamten, welche selbst wieder Mitglieder des Rathes waren und so neben ihrer executiven Thätigkeit einen berathenden Körper hatten, den sie aber selbst wieder bildeten [1]). Der Titel Minister, den alle in den Staatsrath berufenen Vertrauenspersonen führten, hatte noch nicht jene Bedeutung, wie während der Revolution und nach ihr. Die Aemter, welche wie Vorläufer der späteren Ministerien angesehen werden können, hatten noch nicht jenen Charakter, den die spätere Zeit erst erzeugte. Der Staatskanzler, als der höchste Staatsbeamte des ancien Régime, ist fast Stellvertreter des Königs, nimmt die Lehenseide der Kronvasallen und der königlichen Gouverneure entgegen und führt die Regierung in Abwesenheit des Königs; er ist Justizminister und selbst der höchste Justizbeamte, beaufsichtigt als solcher die gesammte Rechtspflege und präsidirt selbst den königlichen Gerichten, er beaufsichtigt den Buchhandel des Reichs und ist höchste Censurbehörde, also Minister des Innern und der Polizei [2]). Ihm zunächst steht der Finanzminister oder Surintendant des finances, und seitdem er die gesammte Leitung der Staatsfinanzen hat, seit 1573 Controleur géneral des finances. Diesen beiden höchsten Staatsbeamten zunächst stehen die seit Ludwig IX. immer bedeutenderen Secrétaires d'état. Sie sind zuerst in ihrem Wirkungskreis nicht sachlich geschieden, sondern blos räumlich, indem die Competenz eines jeden nach einer Anzahl Provinzen sich bestimmt, die ihnen zugetheilt sind, was gewiss zur Verwirrung der Geschäfte und Beamtenwillkür genügenden Grund gab. Erst seit Ludwig XIV., als die ständische Gesellschaft vollkommen gebrochen, der Beamtenstaat seiner Entwickelung nahe ist und in ihm schon streng die grossen staatlichen Functionen ausgeprägt erscheinen, erst seit dieser Zeit erscheinen die Staatssecretäre in erster Richtung als Vertreter bestimmter Geschäftskreise. Es giebt als solchen einen Secrétaire d'état pour les affaires étrangères, einen pour la marine, einen dritten pour la guerre und einen vierten pour la maison

1) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 519. No. 229.
2) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 523. No. 232.

du roi et le clergé. Sie entsprechen nicht mehr den Abtheilungen des Staatsrathes, erscheinen strenger von ihm geschieden, obgleich sie Mitglieder desselben sind, aber nähern sich desto mehr den neueren Ministerien. Ihnen zunächt und auf der fast gleichen Rangstufe stehen die vier Klassen der maîtres des requêtes, besonders wichtig für die Justiz- und Finanzverwaltung [1]). Hier erscheint nun wohl im ancien Régime schon eine Seite des modernen Ministers entwickelt, die eines höchsten Beamten nach einer bestimmten Richtung der Verwaltung. Aber es fehlt doch noch vollständig der Begriff eines Ministeriums und mit diesem zugleich die Vertretung eines Systems. Sie hatten keine politische Bedeutung, was gerade seit der Revolution, was längst in England das eigentlich Bedeutungsvolle ist. Sie waren Beamte des Königs, die von seiner Gnade, seinem Bedürfniss, oft blos von seiner Laune abhingen. Sie waren seinem persönlichen Belieben oder seinen Verlegenheiten verantwortlich und konnten auch nichts mehr sein, da in der Person des Monarchen eben die absolute Staatsgewalt vereint war. Ihre äussere Ordnung trug dazu auch noch bei, indem jeder einzelne wieder von unzähligen Händen in seiner Thätigkeit durchkreuzt oder in dem Geschäftskreis, der ihm seinem Namen und seinem Berufe nach gebührte, von anderen ersetzt wurde. Der Geschäftskreis, der heute dem Minister des Innern zukommt, wurde vom Kanzler, vom Staatsrath und besonders dem Conseil des dépêches, vom Staatssecretär des königlichen Hauses und dem des Krieges geleitet. Daneben griffen die Parlamente durch ihre Polizei in seinen Wirkungskreis. Das Finanzministerium von heute fand seine höchste Leitung in dem Generalcontroleur, dem Conseil royal und seiner Abtheilung, dem Bureau du conseil des finances, dem Staatssecretär des königlichen Hauses, der die Postverwaltung leitete, dem Secretär des Krieges, der Ausschreibung und Erhebung gewisser Nebensteuern verwaltete [2]). Es war natürlich, dass Necker, als er Finanzminister wurde, Vereinfachung der Geschäfte und Selbstständigkeit der Leitung verlangte. Im Jahre 1785 nannte der Präsident der Chambre des comptes den Finanzminister die Staatsvorsehung, und dennoch war dieser allnöthige Mann nicht im Stande, die wahre Summe von Ausgaben und Einnahmen des Staates kennen zu lernen. Jeder Minister hatte sein beliebiges Budget, ja manche Kassen waren ihm gänzlich verschlossen [3]). Erst bei Einberufung der Etats généraux setzte Necker es durch, dass er wenigstens für seine Person eine unbeschränkte Freiheit in der Verwaltung seines

1) Warnkönig und Stein a. a. O. Bd. I. S. 521. No. 231.
2) Boiteau: Etat de France S. 133 u. ff.
3) Boiteau a. a. O. S. 385 u. ff.

Departements geniesse, aber er erklärte dabei auch, dies nur **unter seiner Verantwortung zu wollen.** Redlichkeit und Oeffentlichkeit das waren die Grundpfeiler, auf denen er sein Ministerium errichten wollte. Aber noch waren die Lasten fester, als der Widerstand, sie zu brechen *). Ja noch liessen sich auch gar keine sicheren Erfolge eines solchen Verlangens absehen, wenn man eben die blosse geschäftliche Zweckmässigkeit nicht in Betracht zieht. Die Verantwortlichkeit, der sich ein Minister laut unterwerfen wollte, konnte in einem absoluten Staat nur ein revolutionäres Wort sein, oder eine Phrase, aber auch nichts weiter. Necker stürzte über sein Verlangen, aber freilich beschleunigte dies den Ausbruch der Revolution.

Die Revolution und die Ministerien.

Die Einberufung der Etats généraux und ihre Constituirung als Assemblée constituante hatte entschieden, dass die Regierung Frankreichs mit dem Absolutismus gebrochen und zu einer constitutionellen sich emporgeschwungen habe. Frankreich sollte ein Verfassungsstaat sein. Von diesem Augenblick an beginnt auch die grosse Bewegung der administrativen Umgestaltung Frankreichs. Die äussere Form wird wenig geändert, der Amtsorganismus, wie wir gesehen haben, bleibt Staatsordnung, aber mit der Verfassung wird ihm eine neue Basis untergeschoben. Gesetzgebung und Vollziehung erscheinen getrennt, die Verantwortlichkeit dieser gegen jene soll das Bindungsmittel beider sein. Sie ist das Erste, das die Constituante von der Vollziehung fordert. Und wie dieses aus der Trennung der Gesetzgebung von der Vollziehung natürlich hervorgeht, so erscheint ebenso natürlich die Vereinigung der Organe der Vollziehung unter einem persönlichen Willen, der die Verantwortlichkeit eben möglich macht. Die Ministerien treten auf und vom ersten Augenblick fast vollständig ausgerüstet mit dem Charakter, den sie in den continentalen Staaten seither in sich tragen. Ehe aber die Constituante zum vollen Bewusstsein dieser Verhältnisse kam, machten die Vorstellungen noch eine grosse Revolution durch. Und diese Revolution prägte neben der administrativen Stellung auch die politische der Ministerien aus. Der Constitutionalismus soll das System der Einheit des Staates sein, der Einheit zwischen Regierung und Volksvertretung, und darum kann er nur eine Wahrheit sein, wenn diese der Regierung die Organe weist, welche fähig sind und allein fähig sein können, eine Verfassung durchzuführen, oder wenn die Regierung aus freier Einsicht solche Organe wählt. Nicht ein Zwang für die Regierung kann darin liegen, diese aus der Majorität der Volksvertretung wählen zu müssen, aber die Anerkennung des Constitutionalismus legt ihr den ideellen Zwang auf, solche Organe für sich zu

*) Bresson: Histoire financière de la France. 1859. Bd. II. S. 50 u. ff.

wählen, welche eben jener entsprechen. Nur so ist der Verfassungsstaat möglich, denn nur dadurch kann er eine Wahrheit sein. Nur so können die Minister sein, was sie in der neuen Zeit sein sollen, selbst Vertreter einer Idee, die in der hohen Würde, die ihnen das Geschick vertraut, die Macht finden, diese Idee durchzuführen. Das ist der politische Werth der modernen Ministerien, und wenn er nicht zur Wahrheit wird, ja wenn eine Gesetzgebung ihn in seiner Entwickelung nur hindert, ist alles Verfassungsleben — zuerst ein Verfassungskampf, ein Compromiss endlich, und wenn dies nicht mehr ausreicht, ein Verfassungsbruch — alles Verfassungsleben ist nur Schein! Von dieser Bedeutung der Minister in einem Verfassungsstaate hatte in der Constituante nur ein Mann einen klaren Begriff, und dieser eine wurde durch die in dieser Richtung ganz confusen Begriffe der Revolutionsmänner überstimmt. Es war Mirabeau.

Die Stellung der Minister zur Gesetzgebung.

Kurz nach Eröffnung der Gesetzgebung erklärte die Constituante, dass die Minister und Räthe des Königs, welchen Ranges und Standes sie auch seien, welches Amt sie bekleideten, persönlich für alle gegen die Rechte der Nation und die Decrete der Gesetzgebung unternommenen Handlungen, für alles gegenwärtige und alles folgende Unglück verantwortlich seien *). Diese Forderung hatte jetzt einen ganz anderen Sinn, als in der Zeit, in der Necker das erste Mal sie stellte, denn sie war jetzt eben möglich und nöthig. Aber es handelte sich jetzt um die Frage, was wollte die Constituante mit ihrer Verantwortung, nachdem sie doch, was eigentlich das Erste hätte sein sollen, weder das Verhältniss der Minister zum König, noch jenes zum Volk und seine Vertretung bestimmte. Obgleich sie auf die Wahl der Minister durch ihre absolute Gewalt einen Druck ausübte, liess sie doch die Verwirrung und Möglichkeit der Willkür des ancien Régime bestehen. Sie ging noch weiter! Wie sie aus Furcht vor dem Absolutismus das Königthum hasste und es so unter seine Aufgabe erniedrigte, dass es nie dieselbe erfüllen konnte, wenn der König eben Recht und Gesetz, das die Volksvertretung dictirte, anerkannte, so hasste sie auch die obersten Diener des Königthums, sah in den Ministern nur Schreckgestalten der Vergangenheit, schuf ihre Gesetzgebung nur in diesem Sinne und that nichts, was eine Aenderung und eine natürliche Ordnung hätte hervorbringen können. Die Constituante fühlte sich in ihrer Macht, und wie einst das Königthum in diesem Gefühl zur Despotie griff, gelangte auch die Volksvertretung dahin. Wie jenes einst, sah sie jetzt alles ausser ihr nur als todtes Werkzeug an, nicht berechtigt zu denken, nur berufen zum willenlosen Gehorchen, aber immer

*) Decret vom 23. Juli 1789.

verpflichtet, die üblen Folgen zu verantworten. In dieser Despotie gelangte die Constituante dahin, sich immer mehr und mehr als blos befehlendes Organ zu entwickeln, sich gänzlich von der Executivgewalt nicht nur in der That, auch im Rath loszusagen, den Ministern jeden Zutritt zur Gesetzgebung zu verbieten, sie zu derselben nur dann zuzulassen, wenn sie ihr Erscheinen befahl, Verantwortung oder Erklärungen forderte. Wenn dabei eine harmonische Leitung eines Ministeriums hätte möglich sein sollen, dann hätte der König nur Vertrauensmänner der Gesetzgebung als Minister berufen müssen. Aber gerade dieses verbot man dem König [1]), verbot es gegen Mirabeau's überzeugende Rede, verbot es selbst, als er empört ausrief: Verbietet dem König, dass er Mirabeau zum Minister mache! Wohl war es auch ein trauriges Zeugniss von der grossen Corruption von Ehre und Sitte, dass Robespierre, Boucher und Desmouniers darauf antrugen, dass kein Volksvertreter vier Jahre nach Niederlegung seines Mandats einen Ministerposten annehmen dürfe, aus Furcht, die Aussicht auf Ehre und Würde könne den Volksvertreter in der Ausübung seine Pflicht beeinträchtigen, aber mehr war es ein Zeugniss von der Unklarheit über den inneren Charakter des Constitutionalismus. Als Mirabeau seine ersten Pläne scheitern sah, strebte er wenigstens eine Verbindung der Minister mit der Volksvertretung an. Er forderte freien Zutritt derselben in der Gesetzgebung, ja verlangte, dass sie erscheinen müssten, um in Rath und That diese zu unterstützen und mit ihrem Geiste selbst sich zu beleben. Vergebens! Ein Abgeordneter machte geltend, dass dann die Ministerverantwortlichkeit eine Chimäre sei, Lanjuinais selbst sah darin eine Vermischung der Gesetzgebung mit der Executivgewalt und bestimmte die Verwerfung des Antrages [2]). Von diesem Augenblick an kehrte sich Mirabeau von der Constituante ab und trat mit dem König in geheime Verbindung. Er war berufen, Minister seiner Zeit zu sein, denn er fühlte die hohe Bedeutung des Amtes, er war durchglüht von dem Gedanken, sein System durchzuführen! Bei diesem Verhältniss der Minister zur Gesetzgebung waren die dauernden Reibungen und Anfeindungen derselben ganz erklärlich. Ein Ministerium folgte dem andern, eins war so haltlos, wie das andere, bis zu jener Zeit, in der die Parteiherrschaft sich so weit entwickelt hatte, dass die Parteien selbst ihre Ministerien aufstellten und sie an die Regierung brachten. Auch in der Mitte des Volkes hatte während dieser Streitigkeiten die Confusion der Begriffe die Herrschaft errungen. Die Constituante

---

1) Siehe Band I. Rechte der Constituante und ihrer Mitglieder Seite 272.

2) A. C. Sitzung vom 6. November 1789. Réimp. de l'anc. Mon. Bd. II. No. 85 u. 86.

decretirte gute Gesetze und glaubte damit genug gethan zu haben. Das Volk, als es bei den revolutionären Störungen die Wirkungen derselben nicht verspürte, sandte Deputationen an die Gesetzgebung, mit der Bitte, das Ministerium zu entlassen, da es das Vertrauen verloren habe. So 1790 nach Necker's Sturz. Danton, als Führer einer solchen Deputation, erklärte: Ganz Frankreich hat das Recht zu denken, dass die Minister ihre Entlassung geben werden, und übrigens kann die Gesetzgebung dieselbe fordern, wenn sie es für nöthig hält. Was man doch für politischen Unsinn hören muss, rief Cazalès aus *)!

Die Stellung der Minister im Verwaltungsorganismus.

So unklar aber in politischer Beziehung die erste Zeit der Constituante war, so klar war sie in der Erkenntniss der Verwaltung, ihrer Bedeutung und der Stellung der Minister in derselben. Nachdem man die Verwaltung geordnet, die Justiz geregelt, die Wirthschaft u. s. w. in eine feste Ordnung gebracht hatte, da gestaltete sich aus den Principien dieser Ordnung der gesetzgebrische Gedanke, und das Decret vom 27. April bis 25. Mai 1791 brachte die vollständig neue Organisation des Ministeriums hervor. Darnach erst konnte man von Ministern und einem Ministerium in unserem heutigen Sprachgebrauch reden. Das Ministerium, bestimmte das Gesetz, wird aus sechs Ministern gebildet, einem Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Aeusseren, also so, dass in der Vollziehung kein Theil derselben ausserhalb eines Ministeriums stehe, nach der Ordnung des wirklichen Staatslebens. Das Gleichartige wird zu einem selbstständigen Ganzen vereint und bildet das Ministerium. Die Minister werden vom König ernannt, üben unter seinem Befehl ihr Amt und bilden um ihn das Conseil du roi. Aus ihnen ernennt der König den Ministerpräsidenten. Damit erscheint der Begriff des Gesammtministeriums, in welchem in Form eines Rathes die Gesammtheit des staatlichen Organismus vertreten sein soll, innerhalb welcher sich die einzelnen Ministerien mit ihrem getrennten Berufe vereinen. Je in seinem Departement hat jeder Minister das Gesetzvorschlagsrecht und kann für die Execution der Gesetze die dafür nöthigen Proclamationen erlassen. Er ist somit das entscheidende Organ für die Vollziehung, aber im eigentlichen Amtsorganismus selbst nicht anders thätig, als — verordnend. Und nur darum konnte das Gesetz weiter fordern, dass in jeder Gesetzgebungsperiode jeder Minister der Gesetzgebung Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen, allenfalsige Missbräuche aufzudecken und die Mittel in Vorschlag zu bringen habe, durch welche sie abgestellt werden konnten. In Bezug auf die einzelnen Ministerien war jedes in seinem Geschäftskreis nur dem König untergeordnet. In ihrer

*) Buchez et Roux: Histoire parlamentaire Bd. VIII. S. 27.

Thätigkeit erschienen sie als Beamte des Staates und werden von diesem besoldet. Damit waren alle Privilegien abgeschafft, alle Sporteln und Pfründengenüsse, mit denen das ancien Régime seine Söldlinge ausgestattet. Die Missbräuche in dieser Richtung waren ausserordentlich. So empfing der Finanzminister bei seinem Eintritt ein Geschenk von 100,000 Livres und erhielt nebst einem Gehalt als Staatsminister und Staatsrath auch in seiner besonderen Eigenschaft einen Gehalt von 200,000 Livres und eine Pension von 20,000 Livres. Eine Menge Geschenke in Gold und Silber kamen ihm pflichtmässig zu. So erhielt er bei der Erneuerung der Pachtcontracte über die königlichen Güter eine Weinlieferung im Werthe von 150,000 Livres. Sein Silberzeug war von der Markirung ausgenommen, er besass eine freie Loge in allen Theatern u. dergl. *).

Das Ministerium während der Revolution. Die Parteiminister.

Dass diese Organisation im geraden Gegentheil zu jener Englands, wo heute noch so vieles im ganzen System der Ministerien wie undurchdringlich erscheint, in Frankreich von allem Anfang an so klar und durchsichtig erscheint, das lag in dem Geist der gesammten staatlichen Organisation. Es gab keine Selbstverwaltung und sollte keine geben, es gab nur Aemter und Beamte, streng gegliedert und geordnet, der Executivgewalt zum amtlichen Gehorsam verpflichtet, wie diese der scharf ausgeprägten Gesetzgebung zur Verantwortung. Es war an keinem Theile eine Aenderung möglich, wenn eben nicht der ganze Staat geändert werden sollte. Die Kämpfe, die ich jetzt bis zum Consulat zu verzeichnen habe, liegen alle auf politischem, nie auf administrativem Gebiet. Dieses war vollendet, jenes aber mit der Gährung der Gesellschaft gleichfalls in dauernder Bewegung. Nach der Flucht des Königs stieg die Bedeutung der Ministerien immer höher, indem die Gesetzgebung auf sie die Leitung der Executive, ohne Rücksicht auf den König, übertrug. Und als die Législative dem König durch das Decret vom 10. August 1792 jede Executivgewalt entzog, wurden die Ministerien zu einem Conseil exécutif provisoire vereinigt, welches unter Leitung eines alle Wochen aus seiner Mitte gewählten Präsidenten die ganze Executivgewalt selbstständig, nur unter Verantwortung der Gesetzgebung, führte. Wichtiger aber war, dass die Gesetzgebung sich damit das Recht zusprach, die Minister selbst durch Wahl und absolute Stimmenmehrheit zu ernennen. Es war das erste Mal, dass ein Parteiministerium an die Spitze der Regierung trat. Die Girondisten, welche die Législative beherrschten, hatten es mit Roland-Dumouriez eingesetzt. Nur Danton im Justizministerium vertrat die Bergpartei. Es erschien freilich als das bedeutendste, nicht nur durch die persönliche Thatkraft

*) Boiteau a. a. O. S. 385.

seines Vertretens, sondern durch das Recht, alle Gesetze im Namen der Nation zu zeichnen und zu proclamiren. Dieses Parteiministerium, so mächtig es für die Entwickelung des Constitutionalismus hätte sein können, wenn es aus einer Machtvollkommenheit und Einsicht des Königs hervorgegangen wäre, wenn er selbst an seiner Spitze die königliche Gewalt hätte behaupten können, war doch nichts weiter, als ein Ausdruck der revolutionären Gesinnung, diente weniger dem Staatsinteresse, als den Parteibewegungen, und stürzte natürlich, als die Partei vernichtet wurde, die es zur Herrschaft brachte. Madame Roland hat es versucht, die Thätigkeit ihres Gemahls zu rechtfertigen, wie die Tochter Necker's später dem Urtheil der Geschichte über ihren Vater vorgreifen wollte. Dieser „war ein schlechter Pilot in dem Sturme, der sich vorbereitete [1])", jener ein noch schlechterer Steuermann im Sturme, der endlich das Staatsschiff ergriffen hatte. Necker verleitete die Eitelkeit, nur an die Weisheit seiner eigenen Meinung zu glauben, und am Ende „war er ein vergessener Triumphator und nicht einmal ein Gegenstand des Hasses für die Menge, deren Ideal er einst war [2])." Roland glaubte sich das Ideal einer Partei, von der er doch nichts als ein Werkzeug war, die Ursache einer Revolution, in der er nur ein verschwindend kleines Bewegungsmittel war. Jenes Rechtfertigungsschreiben des Ministeriums, das Roland geheim abfasste, nachdem der König die Bestätigung des Verfolgungsdecretes der Priester verweigerte, und gegen den Ohnmächtigen der Gesetzgebung vorlegte, als die August-Revolution alle Gemüther erhitzte und die Septembermorde drohten, war ebenso unnütz, als rechtswidrig, und dennoch triumphirte über diese That die Gattin des Ministers, als ob sie Frankreich dadurch gross gemacht habe. „Ich habe ihn geschrieben, diesen famosen Brief", rief Madame Roland aus, ohne zu ahnen, dass sie darum das Schaffot bestieg [3]). Ich kehre im Folgenden auf die Rechtfertigung dieser Ansicht zurück. Nach dem Sturz der Girondisten und ihres Ministeriums trat die Bergpartei in dasselbe, doch war bei der Allmacht des Convents von einer Selbstständigkeit der Ministerien keine Rede. Nur die Organisation derselben ist interessant, denn sie zeigt, wie die Volkssouveränität, trotz aller Worte über Freiheit und Gleichheit, in den Absolutismus übergeht und in diesem selbst die Organisation des alten Königthums anzunehmen sucht. Im Convent ergreift sie die Gesetzgebung, übt die Justizgewalt und die Executive, erfasst alle Staatsgewalt und kann endlich auch die Ministerien in Comités

1) Mémoires de Mad. Roland par Dauban. 1864. Bd. I. S. 352.
2) Lacretelle: Histoire de l'assemblée constituante Bd. I. S. 256.
3) Dauban: Mémoires Bd. I. S. 356.

auflösen. Es verschwindet nämlich, wie unter dem absoluten Königthum, die Möglichkeit der Verantwortlichkeit im Sinne der Verfassung, und es kann höchstens eine rein administrative Verantwortung in Betreff der einzelnen Verwaltungsgeschäfte möglich sein. Zuerst wurde das Kriegsministerium aufgelöst [1]). Um bei den drohenden Kriegen und der unsicheren Haltung der Armee dieselbe mehr beeinflussen, die Macht des Kriegsministers aber dadurch brechen zu können, wurde das Kriegsministerium in sechs Divisionen getheilt, für Truppen und Besoldung, für die Verpflegung, für Artillerie und Befestigung, für Disciplin und Militärpolizei, für die Kriegsmaassregeln und endlich für den Dienst der Veteranen. Ausser demselben wurde ein Comité de la guerre gebildet, welches wieder in sechs Sectionen zu je fünf Mitgliedern getheilt wurde. Ebenso wurde das Marineministerium organisirt und sechs Sectionen, jede zu fünf Mitgliedern, für Marinebauten, für die Truppen- und Polizeiangelegenheiten, die Proviantirung, das Rechnungswesen, die Colonien, die Ernennungen, sowohl im Marinemilitär, als in Civildiensten, eingesetzt. Endlich wurden durch das Decret vom 1. April 1794 die Ministerien gänzlich abgeschafft und an ihre Stelle zwölf Commissionen gesetzt, welche unter Leitung des Comité de salut publique und Verantwortung gegenüber dem Convent die Executive führten. Diese Commissionen waren erstens die Commission für Civilpolizei- und Gerichtsverwaltung; zweitens die Commission für den öffentlichen Unterricht, die Schauspiele und Feste, Denkmäler und Museen, die Volkszählung, Maass- und Gewichts- und politische Oeconomie; drittens die Commission für Ackerbau und Künste; viertens für Handel und Gewerbe; fünftens für öffentliche Arbeiten; sechstens für die Armen- und Krankenpflege; siebentens für Post und Messagerie; achtens für das Finanzwesen; neuntens für die Organisation und Operation der Armeen; zehntens für Colonien und Marine; elftens für Arsenale und Militärmagazine; zwölftens für äussere Angelegenheiten und die Duaneverwaltung. Die Leitung der äusseren Angelegenheiten behielt sich übrigens das Comité de salut publique vor [2]). Die Mitglieder jeder Commission waren in ihrem Wirkungskreise solidarisch vor dem Revolutionsgouvernement verantwortlich, d. h. rein amtlich und nicht verfassungsmässig. Daher wurden sie auch vom Comité de salut publique ernannt, ebenso wie alle Beamten, die in den Bureaux der einzelnen Commissionen verwendet wurden [3]). Robespierre, als der Herr seiner Zeit, wusste dieses Recht allein für sich zu gewinnen

Die Auflösung der Ministerien während des Convents.

1) Decret vom 6. Februar 1793.
2) Const. provis. vom Jahre II. Sect. 3. Art. 1. Decret vom 17. März 1795.
3) Const. provis. vom Jahre II. Sect. 2. Art. 2. Sect. 3. Art. 13 u. Sect. 5.

und beförderte dadurch vor allen seine Macht. Es sind die Personallisten noch erhalten und die ersten Entwürfe, wie er die Stellen besetzte oder zu besetzen gedachte. Es sind durchaus Menschen ohne Namen, bekannt oder verwandt mit ihm oder seinen Freunden, aber alle gute Patrioten, wie er zu den Namen bemerkt, empfohlen durch ihre Thaten bei den Blutgerichten in Paris, Lyon und Arras, mit mehr oder weniger Talent, bald ausgezeichnet durch Klugheit oder Thatkraft, bald würdig für Ehre und Amt durch eine schöne That. Weil einer von diesen letzteren eine Guillotine als Siegel führte, kam er in die Commission des Ackerbaues. Die republikanische Gesinnung musste die Beamten auszeichnen, wie sie der Geist des Amtes selbst war. Die Künste waren dem Ackerbau angereiht, da die Republik nur diesen als höchste Kunst anerkannte. Die Justiz war ein Anhängsel der Polizei, die wichtigste Thätigkeit der Commission des Handels und Verkehrs die Herbeischaffung von Lebensmitteln für die Armen und Elenden.

Die Minister während des Directoriums.

Die Constitution vom Jahre III. schaffte diese traurige, aber natürliche Wirthschaft, die so viel Unheil über Frankreich brachte, so ungeheure Summen unrechtmässig verschwendete und dennoch nur geeignet war, der absoluten Gewalt eines Einzelnen immer zu dienen, vollständig ab und kehrte zu der Organisation der Constituante wieder zurück, da sie von Neuem die Gesetzgebung von der Executivgewalt streng und sicher schied. Die Ernennung der Minister wurde den fünf Directoren übergeben. Ein Minister sollte wenigstens dreissig Jahre zählen und keiner mit dem anderen verwandt sein (Art. 148). Durch das Decret vom 2. October 1796 (12. Nivôse an IV.) wurden die einzelnen Ministerien vollständig nach dem Muster der Constituante organisirt, und da die Constitution erklärte, dass es wenigstens sechs, aber nicht mehr als acht Minister geben dürfe, errichtete das Decret vom 2. Januar 1796 (12. Nivôse an IV.) ein Polizeiministerium, „in Anbetracht, dass der Minister des Innern unmöglich die ungeheuere Ausdehnung der Ueberwachung erfüllen könne." So leicht es vorauszusehen war, dass dieses Ministerium sich werde in andere Ministerien auflösen müssen, da es auch allein entwickelungsfähig war, so wurde doch nur mit einer sehr schwachen Majorität das Decret von der Gesetzgebung angenommen. Das neue Ministerium hatte die Execution aller Polizeigesetze, die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit, den Befehl über die Polizeilegion, die Gensdarmerie und in Zeiten des Bedürfnisses auch der Nationalgarde. Der erste, der dieses seither in Frankreich so bedeutungsvolle Ministerium leitete, war der grosse französische Jurist Merlin, der das Justizministerium bisher geleitet und dieses jetzt

an Génisseux abgab [1]). Mit der Constitution des Directoriums und der neuen Organisation der Ministerien war die Parteistellung derselben, wie sie seit dem Gironde-Ministerium herrschte, wieder gänzlich aufgehoben. Die fünf Directoren waren die Parteihäupter, und da sie eigentlich keine andere Stellung zum Volk und besonders zur Gesetzgebung hatten, als jene von ersten Ministern, als Vertrauensmänner, die aus den Parteien der Volksvertretung hervorgegangen waren, die Minister aber nur wie ihre Hilfsbeamten erschienen, so zogen sie alle Aufmerksamkeit auf sich, beherrschten die öffentliche Meinung und bestimmten durch ihre Haltung die Stärke der Parteien. Bei den Kämpfen derselben und deren Siegen oder Niederlagen fielen daher auch stets nur die Directoren, die oberste Executivgewalt, selten die Minister, gegen die sich der Kampf gar nicht gerichtet hatte. Es waren im wahrsten Sinne Fachministerien, besetzt mit Männern der Wissenschaft, ausgezeichnet in der Literatur und Politik. Sie hinterliessen der Zeit des Consulats grosse Vorarbeiten für die neue Staatsorganisation, sie räumten mit den Missbräuchen und Verkehrtheiten auf, die der Convent zurückgelassen hatte. Freilich war dadurch gerade das Kraftverhältniss des Constitutionalismus verkehrt. Die Executivgewalt war dauernden Schwankungen und Angriffen ausgesetzt, die Minister, die eigentlichen Piloten in den politischen Bewegungen, blieben wie nebensächlich unberührt. Das, was dauernd sein soll, die Regierung, war dem beständigen Wechsel unterworfen, das, was durch seine Beweglichkeit diese Dauerhaftigkeit schützen soll, blieb unwandelbar und wechselte nur je nach Neigung der Regierung.

Die Minister als Verwaltungsbeamte. Die Fachministerien.

Dieselbe Stellung wollte Siéyes den Ministern in seinem Entwurf zur Constitution für das Consulat geben [2]). Die beiden Consuln, der des Friedens und des Krieges, sollten ihre Minister wählen, welche gleichfalls als reine Fachmänner und Gelehrte ihnen zur Seite stehen sollten. Wohl hatte er in der Idee des grand électeur das stabile Element für die Regierung gefunden. Da aber dieser selbst wieder nichts anderes, als eine blosse Einheitsrepräsentation der Regierung durch die beiden Consuln war, so hätte er schwerlich aus dieser Würde eine andere Macht geschaffen, als jene der Directoren war. In seiner Person wäre die Regierung stets gefährdet gewesen, auf sie hätte sich die Parteibewegung concentriren müssen. Napoleon verwarf diese Form der höchsten Regierung, behielt die Trennung der Ministerien und ihre Zahl bei, wie sie das Directorium ihm überliefert, aber gab ihnen durch die hohe Stellung, welche das Consulat sich selbst zu sichern wusste,

Siéyes' Ministerorganisation. Napoleon.

1) Ernennungsdecret vom 4. Januar 1796.
2) Boulay de la Meurthe: Théorie constitutionelle de Siéyes: Executivgewalt.

die Bedeutung der Ministerien der Constituante. Er vermochte es, weil er in der Zeit des Consulats wenigstens dem Scheine nach die constitutionelle Regierungsform anerkannte und, wie jene, eine strenge Scheidung der Gesetzgebung und Executivgewalt durchführte, innerhalb der die Stellung der Minister eben gleichfalls, wie zur Zeit der Constituante, sich entwickeln konnte und sich in der That auch entwickelte. Politisch weise war diese Organisation, indem sie die Regierung jetzt wieder über das Parteiinteresse erhob und die Minister demselben gegenüberstellte, politisch gerecht war sie, weil nur so eine verfassungsmässige Regierung möglich war. Die Angriffe und Attentate auf die Person des ersten Consuls waren nicht gegen ein Princip, gegen ein System gerichtet, sondern dauernd gegen die Gewalt und Grösse, welche Napoleon's Person repräsentirte und die Gegner mit Schrecken erfüllte.

Die Ministerien Napoleon's. In der Stellung der einzelnen Ministerien wurden nur wenig Veränderungen vorgenommen. Der erste Consul ernannte die Minister, doch war er dabei an die liste nationale gebunden [1]). Zu den sieben vorhandenen Ministerien trat ein achtes, das Ministerium für die Verwaltung des Staatsschatzes. Es hatte die Einnahmen sicher zu stellen, über die Bewegungen der Fonds zu wachen und die vom Gesetz autorisirten Zahlungen zu leisten. Dies sollte von nun an nur kraft eines Gesetzes oder Arrêtés der Consuln und eines besonderen Mandats der einzelnen Minister geschehen. Die Ausgaben der einzelnen Ministerien wurden von ihm gezeichnet und öffentlich bekannt gemacht [2]). Dadurch wurde eine ausserordentliche Specialisirung der Finanzverwaltung eingeführt, nach der man desto leichter einen Ueberblick über die ganze Finanzlage des Staates gewinnen konnte. Alle Zahlungen lagen vor den Augen dieses Ministers, es konnte so wenig ein Diebstahl, Unterschleif mehr, wie es bisher Mode war, geschehen, als Zufälligkeiten, doppelte Auszahlungen und Verrechnungen vorkommen. Wohl war damit eine dem Finanzminister concurrirende Verwaltung geschaffen, ja ihm geradezu als Controlle an die Seite gestellt. Misshelligkeiten, gegenseitige Anfeindungen konnten nicht ausbleiben. In der ersten Zeit konnte wohl der Geist Napoleon's die rivalisirenden Aemter versöhnlich erhalten, auch waren der ausgezeichnete Gaudin, als Finanzminister, ebenso wie Barbé Marbois, als Minister des Staatsschatzes, zu sehr von patriotischen Gefühlen beseelt [3]), als dass sie den Gefahren ihrer Stellung mit Absicht nachgegeben hätten. Dennoch aber machten

1) Constitution vom Jahre VIII. Art. 58.
2) Constitution vom Jahre VIII. Art. 56—59.
3) Bresson a. a. O. Bd. II. S. 192 u. 200.

sich unter dem Kaiserreich so viele Uebelstände geltend, dass die Stellung des letzteren Ministeriums für die Dauer nicht haltbar schien. Betreffs der übrigen Ministerien brachte das organische Gesetz zur Constitution vom Jahre VIII. vom 4. August 1802 einige Neuerungen hervor. Der Justizminister wurde zum Grand juge ministre de la justice erhoben, mit einem ausgezeichneten Platz im Senat und Staatsrath. Er führte das Präsidium in den Sitzungen des Cassationshofes, und wenn er es für nöthig erkannte, bei jedem Appellationsgericht (Art. 78). Zugleich wurde mit dem Justizministerium das Ministerium der Polizei verbunden, als dieses durch das Arrêté vom 15. September 1802 (28. Fructidor an X.) vorübergehend aufgehoben wurde. Als aber Napoleon durch die Herstellung des Kaiserreichs seine Macht befestigt sah, wurde es durch einen der ersten Acte der kaiserlichen Regierung als Ministère de la police générale wiederhergestellt und mit dem gleichen Wirkungskreise, den es vor seiner Vereinigung mit dem Justizministerium besass [1]). Seine ausserordentliche Thätigkeit, die der Spürersinn Fouché's noch mehr vergrösserte, machten die Zutheilung von vier Staatsräthen zu dem Ministerium nöthig, welche mit dem Minister gemeinsam zu arbeiten hatten und mit der Correspondenz, den laufenden Geschäften und Beaufsichtigung der Ausführung derselben betraut waren. Der Minister, wie abwechselnd je einer dieser Staatsräthe, waren zu täglichen öffentlichen Audienzen verpflichtet. Alle Wochen musste unter dem Vorsitz des Ministers ein Polizeirath gehalten werden, dessen Protocoll dem Kaiser augenblicklich vorzulegen war. Das Kriegsministerium ging wohl, was die schöpferischen Ideen anbelangte, zumeist an Napoleon über. Für die Militärverwaltung stellte er demselben einen aus drei Mitgliedern bestehenden besonderen Rath für die Gesundheitspflege und Spitalverwaltung zur Seite [2]). Später wurde es für die einzelnen reinen Verwaltungssachen in acht Divisionen eingetheilt, welche, mit der nöthigen Beamtenzahl versehen, unter besonderen Directoren standen, die, mit dem Kriegsminister verbunden, die oberste Militärverwaltung leiteten [3]). Endlich wurde der Militärverwaltung noch eine besondere Kriegsdirection an die Seite gegeben und der Director derselben dem Kriegsminister im Rang gleichgestellt. Der Director arbeitete mit dem ersten Consul, doch stets in Gegenwart des Kriegsministers [4]). Desgleichen erhielt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten seinen höchsten Impuls von Napoleon selbst.

Das Polizeiministerium.

Das Kriegsministerium.

1) Decret vom 10. Juli 1804 (21. Messidor an XII.).
2) Arrêté vom 25. März 1800.
3) Arrêté vom 21. Juli 1801.
4) Arrêté vom 8. März 1802 (17. Ventôse an X.).

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Aber gerade dadurch zeigte er die hohe Bedeutung, die er demselben beilegte, und die Organisation, die er demselben gab [1]), beweist zur Genüge seine ausserordentliche Sorgfalt. Das Personal dieses Ministeriums zerfiel in vier Klassen: die Gesandten, die ministre plenipotentiaire und die Gesandtschaftssecretäre der ersten und zweiten Klasse. Der Minister hatte den gleichen Rang eines Gesandten. Dieselben Aemter im Innern des Reichs standen jenen für die äussere Thätigkeit gleich. Daneben errichtete Napoleon eine besondere Klasse der Aspirants, deren Mitglieder den einzelnen Bureaux zugetheilt waren und eine besondere Schule für den auswärtigen Dienst bilden sollten. Später wurden solche Aspirants unter dem Namen von Auditeurs, je sechzehn an der Zahl, jedem Ministerium zugetheilt, um für die sichere Verwaltungsthätigkeit und Gerichtscarriere herangebildet zu werden. Sie bereiteten die Vorarbeiten für Gesetzvorlagen vor, hatten das Recht, in alle Acten Einsicht zu nehmen und beim Staatsrath und seinen Berathungen zu erscheinen. Das Ministerium des Innern, dessen Geschäftskreis durch die ungeheure Verwaltungsorganisation immer mehr ausgedehnt wurde, und durch die Herstellung des Cultus und die neue Unterrichtsorganisation kaum mehr im Stande war, dem grossen Geschäftskreis zu genügen, wurde jetzt von diesem abgelöst. Es wurden demselben zuerst zwei Staatsräthe für Cultus und Unterricht zugetheilt [2]), diese aber bald unter die directe Leitung des Gouvernements gestellt [3]) und endlich nach Herstellung des Kaiserreichs ein besonderes Ministerium des Cultus und Unterrichts eingeführt. Der Würdigste, der es führen konnte, Portalis, wurde mit demselben betraut [4]).

Die Stellung der Minister zur Gesetzgebung und Regierung.

Diese äussere Gestalt der Ministerien wurde aber wesentlich in ihrer inneren Ordnung und im Verhältniss zum staatlichen Leben mit dem Kaiserreich geändert. Die Gesetzgebung erliegt dem absoluten Geist des Monarchen, und je mehr sie sinkt, desto mehr werden die Minister nur dem Willen des Monarchen dienstbar und — verantwortlich. Die Verantwortung wird eine rein administrative, die Minister selbst sind nichts mehr, als höchste Beamte. Die Minister verlieren ihre selbstständige Verordnungsgewalt an den Souverän, sie sind nur ausführende Behörden, ihre Harmonie mit den grossen Verwaltungsgruppen verschwindet und nach Nützlichkeitsgründen vermehrt oder vermindert sie der Kaiser in ihrer Zahl. Sie vertreten kein Princip und kein System mehr. Die Allmacht des Kaisers deckt ihre Person und ihre

1) Arrêté vom 23. April 1800 (3. Floréal an VIII.).
2) Arrêté vom 8. März 1802 (17. Ventôse an X.).
3) Arrêté vom 6. October 1802 (14. Ventôse an X.).
4) Arrêté vom 21. Messidor an XII.

Handlungen. Die Verfassung war, selbst auf dem Papier noch constitutionell genannt, nur in der Person Napoleon's repräsentirt. Die Grösse des Kaisers hielt den Verfall ab, zu dem ein solches System führen musste, und als er drohte, stürzte nur der Schöpfer desselben. Die bewegte Zeit musste ihn angreifen, denn die Minister hatten keine Bedeutung in ihr.

Die Ministerverantwortlichkeit.

Die Regierungsform und die Ministerverantwortlichkeit.

Das Correlat aller Gewalt, wenn sie auf Recht und Gesetz ruht, ist die Verantwortlichkeit des Gebrauches derselben. Das Wesen alles Rechts liegt darin, dass es die Grenzen der menschlichen That und Freiheit innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit setzt, und diese ist darnach nichts anderes, als die Macht der Prüfung, ob jene sich nur so entfalten. Wo immer eine rechtlich begründete Gewalt vorkommt, muss sie sich dieser Prüfung unterwerfen, wenn sie nicht Willkür sein oder zur Willkür früher oder später ausarten will. Eine rechtlich begründete Gewalt kennt nur der Verfassungsstaat, wie wir ihn im heutigen Sinne begreifen. Er allein giebt im Voraus die Garantie der Gerechtigkeit, weil er die Grenze der Gewalt giebt. In ihm also kann allein von einer Verantwortlichkeit des Gebrauchs der Gewalt die Rede sein, weil man in ihm allein den Anfang derselben und ihr Maass erkennt. Man sollte daher in Verfassungsstaaten gar nicht nöthig haben, von einem Verantwortlichkeitsgesetz besonders zu sprechen, da dieses ja im innersten Wesen desselben liegt. Der Absolutismus ruht auf keinem Recht, die Gewalt hat somit keine Grenze, die Gerechtigkeit ist Zufall. Eine Verantwortung des Gebrauchs der Gewalt ist hier unmöglich. Aber eben darum ist in absoluten Staaten alles ausser der Sphäre des Privatrechtes erlaubt, weil immer nur die Willkür die Grenze des Unerlaubten festsetzt. Der Absolutismus ist hier milde, dort aufgeklärt und am dritten Orte Despotismus, und Niemand kann die Möglichkeit dieser Gestaltung leugnen. Das Volk kann ihn ertragen, es kann ihn bezweifeln; es kann ihn angreifen und sich zur Revolution erheben, und Niemand wird sein Recht dazu leugnen. Anders aber ist es in Verfassungsstaaten, weil Recht und Gesetz die Grenze der Gewalt bestimmen. Jede Verletzung derselben ist erkennbar, jede Erkenntniss kann Prüfung der Verletzung fordern, jede Wahrheit derselben Gericht und Strafe. Die französische Revolution hatte kaum mit dem absoluten Königthum gebrochen, als sie augenblicklich die Verantwortlichkeit der Minister an die Spitze ihres staatlichen Lebens stellte. Und die Geschichte der Minister ist auch die Geschichte der Verantwortlichkeit während

Die französische Revolution und die Ministerverantwortlichkeit.

der Revolution [1]). Mit dem Begriff war jene Zeit augenblicklich fertig. In dem Gefühle ihrer constituirenden Kraft, im Bewusstsein ihrer eigenen constitutionellen Stellung hatte die Constituante wenige Wochen nach ihrer Berufung alle Minister und alle Civil- und Militärautoritäten für alle gegen die Rechte der Nation und die Gesetze der Volksvertretung unternommenen Handlungen persönlich verantwortlich erklärt [2]). Necker war den Cabalen und Hofintriguen gegenüber gestürzt. Das Volk erkannte damals noch in ihm den Vertreter seiner Freiheit und Rechte und in beiden auch den seiner revolutionären Bewegung. Es drang auf seine Zurückberufung, und das erste Mal, zum Schutz der Thätigkeit eines freiheitsliebenden Ministers selbst, erklärte es die Gewalthaber für verantwortlich. Nicht zum Schutz des Volkes, zum Schutz des Königs ward das Gesetz gegeben. Der König sollte erfahren, dass er von schlechten Ministern berathen werde, wenn das Volk eine Anklage auf Verantwortung ihres Rathes oder ihrer That erhob. Die Minister sollten in diesem Schutz des Königs das Maass ihrer eigenen Gewalt und selbst eine Garantie für die Gerechtigkeit ihrer Gewaltausübung finden. So erkannte die Constituante im ersten Augenblick, als der neue Begriff erschien, sein Wesen ganz klar und stellte es hin nicht als ein Recht des Volkes, nicht als eine Waffe gegen die Regierung, sondern als ihren Schutz! Es ist traurig für die Erkenntniss der Regenten, wenn sie ein solches Gesetz sich stets nur abzwingen lassen, wenn es ihnen stets als nichts anderes erscheint, denn als ein Angriff auf ihre Unfehlbarkeit und Allweisheit. Wenn sie aber das Richtige erst in den Zeiten der Noth erkennen, dann ist es natürlich, dass das Recht von ihnen immer wie ein Gewaltstreich angesehen und in der That auch von der anderen Partei wie ein solcher gehandhabt wird. Wenn sie es aber wie ein „bewundernswerthes Mittel" erkennen, welches, wie de Lolme in Betrachtung des englischen Rechts ausruft, durch Entfernung und Bestrafung pflichtvergessener Minister dem Uebel des Staates unverzüglich Heil bringt und scharf die Grenzen zeichnet, innerhalb deren die Macht sich halten soll, welches das durch die Vereinigung von Schuld und Macht gegebene Aergerniss wegräumt und das Volk durch einen grossen und erhabenen Act der Gerechtigkeit beruhigt [3]), wenn sie es als das erkennen, dann werden sie ihrem eigenen Recht die Anerkennung nicht versagen. Aber auch

1) Mohl hat in seiner grossen Abhandlung über „die Verantwortlichkeit der Minister", 1837, den Lehren der französischen Revolution in Entrüstung seines Herzens und voll Verachtung nur wenig Worte gewidmet, S. 702, wie ich glaube, mit Unrecht.

2) Decret vom 23. Juli 1789.

3) de Lolme: The constitution of England. Buch I. Cap. 4.

nur dann wird die Ministerverantwortlichkeit eine Rechtsfrage sein und bleiben. Im anderen Fall, in den Händen des Volkes, ja selbst nur für das Volk gegeben, wird sie immer zu einer Parteifrage und muss es werden. Wenn aber in einem Lande die Frage nach der Schuld oder Nichtschuld der Räthe der Krone Parteisache wird, dann ist auch die nationale Freiheit gefährdet, der Act des Gesetzes wird zu einem Mittel der Fröhnung der Leidenschaften, die Geltendmachung des Rechtes wird nicht nach dem Maass und Gebot der Gerechtigkeit bestimmt, sondern hängt allein von der Kraft der Parteien ab. Die Prärogative der Krone verfallen mit dem Verfall oder dem Missbrauch der Ministerverantwortlichkeit. Nirgends wurde die Ministerverantwortlichkeit so strenge gehandhabt, als in England. Selbst seitdem durch den Uebergang des geheimen Raths der Krone in ein Cabinet das Erkennen der schuldigen Rathgeber aus der Mitte der Räthe der Krone sehr erschwert worden, hat es dennoch die Geltendmachung der Ministerverantwortlichkeit nicht verhindert, ja bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts selbst der Uebertreibung keine Grenze gesetzt, nach der man oft durch einen einfachen gesetzgebrischen Act die Minister in den Tower oder aufs Schaffot sandte*). Aber gerade dadurch discreditirte man das Recht. Die Weisheit jedes Gesetzes ruht in der Vorsicht seiner Anwendung. Bei Walpole's Sturz hatte sich das erste Mal die Parteiherrschaft in Englands Regierung mächtig gezeigt. Sie ergriff augenblicklich als ihre beste Waffe das Königsrecht der Ministerverantwortlichkeit. Was war die Folge? Ein Compromiss unter den sich gegenseitig ablösenden Parteien, die Ministerverantwortlichkeit gar nicht mehr anzuwenden, sondern durch einen Ostracismus missliebige Minister vom Amte zu entfernen. Jede ungesetzliche politische Handlung blieb von da an ungesühnt. Ist die ministerielle Partei im Unterhause stark genug, so schützt sie die Minister gegen jeden Angriff. Sinkt sie herab, so schützt sie die neue Majorität, die bei nächster Gelegenheit denselben Dienst für ihr Ministerium benöthigen kann. Gerade so war es in Frankreich, seitdem die Revolution die Minister für verantwortlich erklärte und in ihrer ersten Gestalt, wie sie die Constituante hingestellt hatte, veränderte. Das Recht ward Parteiwaffe! Nur wurde sie anders gebraucht als in England, anders darum, weil revolutionäre Leidenschaft, persönlicher Hass und Schlechtigkeit die Gemüther verwirrte.

Die Verwirrung des Begriffes. Die Omnipotenz, welche die Volksvertretung sich anmaasste, leider gegenüber der Ohnmacht der rath- und thatlosen Regierung anmaassen musste, liess alsbald den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit nur

*) Mohl: Die Verantwortlichkeit der Minister. Buch II. Cap. 1.

wie ein Recht des Gesetzgebungskörpers erscheinen. Aber noch widersprach einer thatsächlichen Ausübung desselben in dieser Form die übrige Gesetzgebung. Die Unverletzlichkeit des Königs ward anerkannt, als der erste und heiligste Grundsatz der Monarchie, als die festeste Basis der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Ministerverantwortlichkeit. So dachte zuerst die Constituante und entwickelte weiter in diesem Geist, in dem Gesetz über die Organisation der Ministerien, die Verantwortlichkeit der Minister *). Keine Ordre des Königs, keine Entscheidung des Conseil du roi hatte Executivkraft, wenn sie nicht von einem Minister, je nach dem Geschäftskreis, in den sie fällt, gezeichnet war. Nur in der Gegenzeichnung lag das Mittel der Erkenntniss von der Unterordnung der Ministerpflicht unter das Recht des Königs, Verantwortung fordern zu können. Auch die Befehle des Königs waren nichts anderes, als Entscheidungen des Rathes seiner Minister, und so wenig, wie diese, der Verantwortung derselben entzogen. Die Minister hatten der Volksvertretung Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben, und diese konnte immer Vorstellungen erheben und an den König bringen über das Verhalten seiner Rathgeber, ja sie konnte dem Staatsoberhaupt stets erklären, dass die Minister das öffentliche Vertrauen verloren hätten. Ausdrücklich erklärte dann das Gesetz, welche Verbrechen eine Anklage auf Verantwortung nach sich ziehen könnten. Die Minister waren verantwortlich für alle Verbrechen ihrer Untergebenen gegen die nationale Sicherheit und die Constitution, für alle Attentate auf die Freiheit und das individuelle Eigenthum, für jede Verwendung öffentlicher Gelder ohne ein Gesetz und für alle Verschwendungen öffentlicher Einnahmen, von ihnen selbst gemacht oder begünstigt. Neben diesen eigentlichen Staatsverbrechen war jeder Minister auch für die in seinem Verwaltungsgebiete an Privaten verübten Verbrechen verantwortlich, doch um der Böswilligkeit eine Schranke zu setzen, sollte nur die Gesetzgebung das Anklagedecret bewilligen können. So hatte das erste Gesetz schon eine ganz klare Scheidung der verfassungsmässigen und der nur einfach administrativen Verantwortlichkeit. Diese folgte aus dem Amtsorganismus und konnte auch ohne Verfassung gehandhabt werden, jene aber ruhte in der Verfassung, die Gesetzgebung und Vollziehung trennte. Ueber die erste Wirkung irgend einer Klageerhebung gegen einen Minister sprach sich das Gesetz, wie die amerikanische Verfassung, aus: der Minister wird von seinem Amte entfernt. Die Verjährung der Verantwortlichkeit trat beim Marineminister in drei Jahren, bei allen übrigen in zwei Jahren ein, vom Tag des vollzogenen Verbrechens an gerechnet. Nur die Klagen auf Ver-

Die verfassungsmässige und administrative Verantwortlichkeit.

*) Gesetz vom 27. April bis 25. Mai 1791. Art. 24—36.

letzung der persönlichen Freiheit waren keiner Verjährung unterworfen. Die Constitution nahm diese Bestimmungen in sich auf [1]). Der Code pénal vom 26. September bis 16. October 1791 nannte alle Acte, für welche die Minister zur Verantwortung gezogen werden können, „Verbrechen gegen die Constitution [2])". Das war die Ministerverantwortlichkeit in der wahrhaft constitutionellen Monarchie. In dem Augenblick, als man mit ihr brach, als man sie nicht mehr wollte, sehen wir die Verantwortlichkeit der Minister entarten, sie wird dem Parteihass überliefert und als solche selbst zu einer Waffe gegen das Königthum. Dieses wird mit ihr untergraben und verfällt mit ihr.

Die Auflösung der Ministerverantwortlichkeit in der des Königs.

Nach der Flucht des Königs entzog die Gesetzgebung demselben die Executive. Die Législative sah ihn nur mehr als einen obersten Beamten an und an seiner Statt erscheint das gesammte Ministerium in der Vollgewalt der Regierung, aber in dieser auch solidarisch verantwortlich [3]). Die Parteien hatten die Gewalt erworben, die Parteien besetzten das Ministerium, sie mussten es in seiner Vollgewalt vertreten, der König selbst war für sie nur ein Mitglied ihrer Gesinnung, wenn er ihnen anhing, ein Gegner, wenn er von ihnen abwich. Die Räthe der Krone, als der Partei allein dienstbar, sahen gleichfalls in dem König nichts als ihren Genossen oder Gegner. Im Augenblick der Unzufriedenheit der Partei, oder angegriffen von den Gegnern, griffen sie zu jenem Mittel, das in England zwei Revolutionen hervorgerufen und endlich in Frankreich den König auf das Schaffot geführt. Sie setzten an Stelle der Ministerverantwortlichkeit die persönliche Verantwortlichkeit des Königs, die civile Laudatio auctoris wird ins Staatsrecht eingeschmuggelt. Das war die grosse That des Ministeriums Roland, es war ein politischer Fehler, wie er nie schroffer und niedriger begangen wurde. In jenem schon erwähnten Schreiben an die Législative rechtfertigte sich das Ministerium, dass es unschuldig an der Verweigerung der Anerkennung des Decretes über die nichtbeeideten Priester sei, da es dieselbe dem König gerathen, der König aber ihren Rath nicht angenommen, d. h. sich von ihrem Parteiinteresse entfernt habe. Die Girondistenpartei hatte dadurch einen grossen Sieg errungen, aber es war eben nur ein Parteisieg, der morgen von der anderen Partei in eine Niederlage verwandelt werden konnte. Und die politische Unwissenheit rächte sich. Die Ministerverantwortlichkeit hörte von diesem Augenblick an auf, ein Rechtsgedanke zu sein, weil das Subject des Rechtsinstitutes fehlte. Der König ward zur Verantwortung gezogen und verurtheilt.

1) Constitution vom Jahre 1791 Tit. III. Chap. II. Sect. 4.
2) Code pénal Part. 2. Tit. I. Sect. 3.
3) Decret vom 23. Juli 1792.

Die Parteimacht nahm seine Stelle ein. Aber die Herrschaft der Partei ist nie eine Rechtsfrage, sondern immer nur eine Machtfrage. Ihre Thätigkeit richtet sich nur auf die Erhaltung der Macht, nicht auf die Verantwortung derselben. Ihr gegenüber kann es keine Rechtfertigung geben, sondern nur Vernichtung. Und so geschah es denn auch, dass die Ministerverantwortlichkeit jetzt als blosses Mittel benutzt wurde, die Partei zu stürzen, die die Gewalt hatte, was um so sicherer war, je fester sich in der Volksvertretung Gesetzgebung und Executivgewalt wieder zu einer absoluten Macht vereinigte. Und diese kann und wird nie das Recht nach dem Maass der Gerechtigkeit prüfen, sondern allein nach dem, wie es ihr gedient hat. Und da die Macht der Partei über den Besitz der Gewalt entschied, so war sie es allein, die Verantwortlichkeit forderte, und zwar so weit stets, als sie ihrem Parteiinteresse entgegen stand. Brissot erhob am 14. März 1792 die Anklage gegen das Ministerium Délassart und stürzte es. Seine Partei trat in die Regierung. Robespierre und Danton stürzten dieses Ministerium und brachten Roland durch die Ministeranklage zum Fall. Als Danton aus seinem Ministerium trat, benutzte man seine Thätigkeit in demselben, um ihn zu vernichten. Ihm folgte Garat, und als er der Partei Robespierre's nicht gefügig war, wurde er zur Verantwortung über die Führung seines Ministeriums gezogen, angeklagt und eingesperrt. Das Wesen dieses Treibens blieb sich dauernd gleich. Man wollte herrschen und kennzeichnete seine Herrschaft durch die Ausübung der Gewalt. Das Gesetz war Nichts, ja es konnte, selbst befolgt, zum Verbrechen werden *). Nachdem die Ministerien aufgelöst und die zwölf Commissionen eingesetzt worden waren, trat an die Stelle der Ministerverantwortlichkeit das Recht des Revolutionsgouvernements. Alle Beamte bis zum Schreiber und Hausdiener wurden für verantwortlich erklärt und aus dieser Verantwortlichkeit stets der Klagegrund abgeleitet, wegen schlechter Gesinnung angeklagt und gerichtet zu werden. Als das Directorium endlich seine Herrschaft antrat und die Parteileidenschaft erlahmt war, trat wohl kein anderes Recht an die Stelle der Willkür — denn thatsächlich wirthschaftete dieses, wie einst die Conventsregierung, nur deportirte man, anstatt zu köpfen —; aber der gesetz-

*) Das Comité de salut public hatte einst befohlen, Gensdarmen in die Departements zu senden, um Pferde zu requiriren. Der Kriegsminister I. B. Noël Buchotte, eingedenk seiner Verantwortlichkeit, wollte sich sicher stellen und bat um die Anlegung der Staatssiegel an den Befehl. Die Antwort des Comités lautete: „Liberté, Égalité, Fraternité. Allez vous faire f.... Que le diable vous confonde, s'il vous faut des ordres pour donner des selles, quand il vous a été enjoint de fournir des chevaux. Faut-il aussi des ordres pour que vous donniez des brides?“ Danton, Robert Lindet, Cambon zeichneten den Beschluss.

Die Wiederherstellung der Verantwortlichkeit.

gebrische Gedanke brach sich doch wieder Bahn und schritt wieder in die Wege der Gerechtigkeit. Die Constitution vom Jahre III. erklärte die Minister verantwortlich für alle Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und Freiheit der Person, ebenso für die Execution aller Gesetze und der Verordnungen der Directoren. Erst das Organisationsdecret der Ministerien *) verrückte wieder den Gedanken einer verfassungsmässigen Verantwortlichkeit, da es erklärte, dass die Minister in Betracht derselben, wie jeder einfache Bürger, den gemeinen Strafgesetzen unterlägen. Nur sollte die Denunciation derselben an das Directorium eingebracht werden, welches dieselbe zur Erhebung der Anklage der Gesetzgebung überreichte. Gab diese der Anklage statt, so hatten die Criminaltribunale des Departements, in dem die Executivgewalt ihren Sitz hatte, oder wo das Verbrechen verübt worden war, die Verfolgung zu beginnen. Auch die Constitution des Consulats, obgleich in ihr schon die Grundlage des Napoleonischen Absolutismus lag, anerkannte noch den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Minister, aber, im Gegensatz zur Zeit des Directoriums, scheinbar vollkommener im Geist der constitutionellen Monarchie. Die Directoren nämlich waren, trotz der Ministerverantwortlichkeit, auch selbst verantwortlich, konnten von der Gesetzgebung angeklagt und von einem haute cour de la justice gerichtet werden. Die Consuln aber erklärte die Constitution für unverantwortlich und hob sie mit diesem Grundsatz über die Republik mitten in die Gestalt der monarchischen Souveränität. Aber auch die Ministerverantwortlichkeit wurde in feste Grenzen gesetzt und die Verbrechen, wegen deren die Minister zur Verantwortung gezogen werden konnten, streng bestimmt. Verantwortlich waren sie für alle Acte des Gouvernements, welche von einem Minister gegengezeichnet waren und vom Senat als unconstitutionell erklärt wurden; für die Nichtausführung der Gesetze und Verordnungen, für alle eigenen Befehle, welche als der Constitution oder den Verordnungen der Executivgewalt zuwider erachtet wurden; die Denunciation der Minister sollte in diesem Fall von den Tribunalen ausgehen. Das Corps législatif berieth die Anklage, aber nur nach Anhörung der Minister. Erst in Folge einer solchen Verhandlung und nur kraft eines Gesetzes konnte ein Minister in Anklagestand versetzt werden. Das war ein erster Versuch, eine annähernd verfassungsmässige Verantwortlichkeit auch in der Procedur derselben zum Ausdruck zu bringen. Aber bei der Abhängigkeit der Gesetzgebung von der Regierung, der Dienstwilligkeit des Senats gegen dieselbe war eine Durchführung des Gesetzes nicht zu fürchten. Darum erschien die Ministerverantwortlichkeit auch in der Constitution des

*) Decret vom 2. October 1795.

Kaiserreichs vom 18. Mai 1804 und wurde eine grosse Menge Paragraphen auf die Erklärung und Darstellung derselben verwandt (Art. 138, 110 u. ff.). Das Corps législatif hatte die Anklage zu erheben. Nur in den beiden Fällen, der Verletzung der persönlichen Freiheit und der Pressfreiheit, deren Wächter der Senat war, sollte auch die Denunciation von ihm ausgehen (Art. 112). Das Ansehen der kaiserlichen Minister duldete es aber jetzt nicht mehr, dass sie sich selbst bei einer erhobenen Anklage vertheidigten. Der Kaiser ernannte dafür drei Staatsräthe, welche die Vertheidigung bis zur Klageerhebung leiten sollten (Art. 115). Die Verhandlung und Verurtheilung sollte vom hohen kaiserlichen Gerichtshof geleitet und vorgenommen werden, im Fall aber das Urtheil auf eine infamirende Strafe lautete, dieses nur mit Bewilligung des Kaisers vollzogen werden können (Art. 132).

Nichtigkeit der Ministerverantwortlichkeit unter Napoleon.

So hatte das Recht des Staates wohl in Worten einen constitutionellen Satz zum Ausdruck gebracht, in der That aber bedeutete er nichts. Der absolute Geist Napoleon's selbst kannte keinen Zweifel an der Weisheit seiner Entschlüsse und konnte von anderer Seite auch keinen dulden. Daneben hatte sich mitten im Kampf um die Freiheit der Polizeistaat kräftiger entwickelt, als er vor der Revolution bestand. Und was ist die Ministerverantwortlichkeit, wenn sie, auf der Höhe des Staates schwebend, mit allen übrigen Institutionen nicht harmonirt? Was ist sie, wenn gerade das wichtigste Ministerium, jenes der äusseren Angelegenheiten, nur den Inspirationen des Regenten folgt und jeder Einwirkung der Volksvertretung entzogen ist, wie dies unter Napoleon I. der Fall war und wie es heute wieder ist? Sie ist da, wie so oft behauptet, in der That nichts anderes, als ein Galanteriedegen, der nicht aus der Scheide gezogen werden darf. Freiheit und Selbstständigkeit der Gerichte, Selbstverwaltung, unabhängige Ankläger werden im Innern eines Staates zuerst die sichersten Garantien der Freiheit sein; die strengste Verantwortlichkeit des Ministers, der zumeist die Ehre und Würde des Staates repräsentirt, der den Staat nach Aussen vertritt, das werden die besten Garantien des Rechts und der Gerechtigkeit sein, welche der Monarch für seine Macht so nothwendig bedarf, als das Volk für sein Glück.

Die Administrativjustiz.

Einleitung.

Wie der französische Amtsorganismus in seiner grossartigen Gliederung und geschichtlichen Entwickelung den gesammten französischen Staat und seine Ordnung zur persönlichen Gestaltung bringt, so ist innerhalb jenes Amtsorganismus wieder die Administrativjustiz ein so

wesentliches Element, dass es eigentlich demselben seinen eigenen Charakter als allgemeines Kennzeichen aufgedrückt und sich dadurch in die französische Staatsidee und ihre Ordnung selbst unverrückbar eingebürgert hat. Und gerade, wie der Amtsorganismus, ist auch die Administrativjustiz mit der Geschichte Frankreichs geworden und darum so fest mit der ganzen Verwaltungsordnung verschlungen. Wir haben gesehen, wie das Königthum mit seinen Beamten die feudale Staats- und Gesellschaftsordnung bekämpfte und überwand. In dieser Zeit war der Staatsbegriff ein privatrechtlicher Begriff, wie die Staatsgewalt und ihre Aufgabe auch nur innerhalb dieser engen Schranken gefunden werden konnte. So wenig nun darin eine Trennung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht erkannt werden kann, ebenso wenig vermag man eine Scheidung der Justiz von der eigentlichen Staatspflege der Verwaltung zu erkennen. Ja die Justiz war eigentlich Alles. Sie regelte alle staatsbürgerlichen Verhältnisse, sie musste es thun und man erwartete es von ihr. Die Staatsgewalt fand sich in dem Begriff der Jurisdiction, und die Rechtsordnung war der hauptsächlichste Zweck der Staatsthätigkeit. Es gab für die verschiedensten Thätigkeiten weder verschiedene Aemter, noch ein verschiedenes Verfahren. Die Curia regis war die Darstellung dieser Einheit und das Königthum die Quelle derselben. Die Organisation des Reiches fand sich wieder im Gebiete der Kronvasallen. Erst im dreizehnten Jahrhundert trat mit der Vermehrung der Geschäfte und der Befestigung der Monarchie in dieser Einheit mit der Bildung der Parlamente aus der Curia regis auch eine Scheidung der Justiz und Verwaltung auf. Wohl war diese noch sehr unvollkommen. Die Parlamente griffen in die Verwaltung, der Staatsrath verwaltete viele Rechtssachen, selbst in ihrer äusseren Ordnung erscheinen beide kaum im Unwesentlichen verschieden*). Aber es traten doch schon neben dem Parlamente für besondere Rechtssachen auch besondere Behörden auf, wie die Chambres des comptes, de trésor, Cour des monnaies, des aides etc., und für die niederen Instanzen die Élections, Connetablie, Admirauté etc. Sie schufen, wenn auch zum grössten Theil nur für das Finanzwesen, die sogenannte jurisdiction d'attribution, welche, wenn auch noch nicht die moderne Administrativjustiz, so doch die Basis eines grossen Theiles derselben war. Denn es bildete sich der Satz, dass der König, der ja auch die gesetzgebende Gewalt war, seine Gesetze entweder durch die Verwaltung oder durch die Gerichte executiren lassen könne, und man schied

Die Allmacht der Justiz im ancien Régime.

*) Dareste: La justice administrative en France. S. 647 u. 654. Zu diesem ausgezeichneten Werk als ebenso treffliche Vorarbeit siehe Pardessus: Essai historique sur l'organisation de la justice depuis Hugo Capet jusqu' à Louis XII.

darnach bei der absoluten Gewalt beider eine justice retenue oder administrative, als einem Theil der königlichen Gewalt, die er in seinem Conseil d'état und durch seine Beamten ausübte, und eine justice déléguée oder ordinaire, welche die Gerichte ausübten [1]). Wesentlich aber von der modernen Administrativjustiz verschieden war diese Art der Verwaltungsjustiz dadurch, dass man von den hohen Verwaltungs-Instanzen an die Parlamente, ebenso wie von den niederen an die gewöhnlichen Gerichte appelliren konnte.

Die Intendanten u. ihre Gewalt.

Einen wesentlichen Fortschritt, aber nach einer ganz anderen Richtung hin, machte das Institut durch die Schöpfung der Intendanten. Je unabhängiger die Gerichte im alten Frankreich waren, desto mehr widerstrebten sie der königlichen Willkür, desto eifriger aber war diese bemüht, sie zu beugen oder wenigstens bei Seite zu drängen. So wurde es seit dem sechzehnten Jahrhundert fast ein Gesetz, die Justiz von allen jenen Angelegenheiten auszuschliessen, die mit der Ausübung der königlichen Macht in irgend einem Zusammenhang standen. Dafür wurden besondere Gerichte eingesetzt, die nur durch diesen Namen den Schein der Unabhängigkeit wahren sollten, in Wahrheit aber vollständig abhängig von der Krone waren. Das waren die Intendanten, jene Personen, in denen zuerst mit vollkommener Klarheit die Wandlung sich vollzog, dass nicht mehr die Justiz Verwaltung, wohl aber die Verwaltung Justiz sein konnte. Sie waren es endlich auch, die schon vor der Revolution den Satz vollständig ausbildeten, dass die Gerichte von allen jenen Sachen ausgeschlossen seien, bei denen das Interesse der Staatsgewalt in irgend einer Art in Betracht kam, wie bei allen Domänenfragen, den Fragen über die Staatsschuld, die Verpachtung der Staatseinkünfte, öffentliche Arbeiten, Wege und Strassen u. s. w. So sehr nun diese Beschaffenheit der Intendanzen sich der gegenwärtigen Administrativjustiz näherte, so war sie wieder sehr verschieden durch die Stellung der Intendanten selbst. Diese waren doch nur Verwaltungsbeamte, vollständig abhängig, an keine Form gebunden. Es war in der Ausübung ihrer Function eben nichts zu erkennen, als die administrative Willkür, die sich bei ihnen so zeigte, wie auf der höchsten Stufe, dem Staatsrath, der eben in dieser Zeit erst das System der Evocationen vollständig ausbildete.

Die Trennung der Gewalten durch die Revolution.

Erst die Revolution klärte den Begriff der Verwaltungsjustiz, und zwar zuerst durch die Trennung der Gewalten [2]). Dieser oberste Gedanke war, wie ich schon an mehreren Orten angedeutet habe, kein willkürlicher, sondern erzeugt durch den Gedanken der vollkommenen

1) Serrigny: Organisation a. a. O. Bd. I. S. 15.

2) Decret vom 17—22. August 1790, dann Constitution vom Jahre III und Code pénal Art. 127.

Einheit und Gleichheit aller Interessen, der Ueberordnung des gesammten Staates über das Einzelleben; und wie dies nur durchgeführt werden konnte durch den überall gleichen Amtsorganismus, so war die Befriedigung der Gleichheit und Einheit aller Interessen eben die Verwaltung selbst, sie war der stete Ausdruck der französischen Staatsidee. Darum musste sie gewahrt bleiben in ihrer Selbstständigkeit und Freiheit, nichts durfte sich in ihre Thätigkeit mischen, sie allein musste die ihr entgegentretenden Hindernisse wegschaffen, und so wurde seit jenem Gesetz der Constituante der Begriff des französischen Administrirens, „das ist nicht allein Executiren, sondern auch die Hindernisse der Execution wegschaffen und die Beschwerden, welche sie erzeugt, richten [1])," entwickelt und bis heute herrschend. Dadurch ist nur die Verwaltung mächtig, ihre eigene Thätigkeit zu bestimmen, die Aeusserungen zu leiten und zu erklären, die Formen derselben allein vorzuschreiben, die einzelnen Glieder ihrer Thätigkeit zu beaufsichtigen, zur Rechenschaft zu ziehen und zu richten — die Verwaltung ist die Herrin ihrer Competenz [2]). Und diese Freiheit der Verwaltung, nicht nur zur Execution, sondern auch zum Urtheil in derselben, bildet das erste grosse Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie erscheint als nichts anderes, denn als der Anspruch der rechtlichen Autorität innerhalb der Sphäre der Verwaltung, und nach dem Begriffe dieser scheidet sie sich streng von der gemeinen Gerichtsbarkeit, welche, ob Straf- oder Civiljustiz, immer nur die Geltendmachung des absoluten Rechtes ist, wonach sich der zur Entscheidung vorgelegte Thatbestand erledigt. Sie wird aber dadurch in ihrem Gesammtbegriff nicht nur zu einer Gerichtsbarkeit für die Verwaltung und ihre Thätigkeit, sondern auch zu einer Gewalt, welche die Herrschaft des Staats innerhalb des Lebens des Einzelnen darstellt, so weit dieses unter der Herrschaft der allgemeinen Ordnung steht und der Einzelne eben selbst als ein Glied des Staates erscheint, wie im Betrieb der Gewerbe, in der Pflege der Schule, im Armenwesen, in der Gemeindeordnung u. s. w. Und gerade in dieser Richtung war die Revolution unendlich thätig. Sie zerstörte fast alle Civilgerichtsbarkeit, indem sie mit ihrer absoluten Gewalt den Verwaltungsbeamten zum Richter erhob. Und dies wieder war um so leichter möglich, als eben kein Gesetz die Competenz der Gewalten regelte, ja ein alles bestimmendes Misstrauen gegen die Justiz sich immer mehr der Verwaltung zuneigte, um ihre Thätigkeit zu vermehren und ihre Gewalt zu erhöhen. Wohin wäre auch die Revolution gekommen, wenn sie über alle Fragen der Nationalgüter und Confis-

Die Gebiete der Administrativjustiz.

1) Laferrière: Cours d'administ. a. a. O. Liv. 3. Chap. I.
2) Dareste a. a. O. S. 201 u. ff.

cationen einen Civilprocess zugelassen hätte. Die Verwaltung musste die Rechte zu schützen wissen, die sie selbst geschaffen hatte. Und die ungeheure Zahl der Processe [1]) gerade dieser Art, welche die Verwaltung geschaffen und die sie nothwendig auch vollenden musste, begründete zumeist die Nothwendigkeit einer Justiz, deren Grenzen sich nicht mehr genau werden bestimmen lassen, ausser eben so weit, als gewisse Gebiete der Verwaltung unzweifelhaft als ihrer Gewalt angehörig anerkannt sind [2]). Und die Masse dieser Gegenstände bilden das zweite Gebiet der Administrativjustiz, das contentieux administratif, als die Gesammtheit aller Rechtsverhältnisse, in welchen die Verwaltung mit dem Einzelnen und seinem Rechtsinteresse in Collision geräth. Damit ist das Privatrecht der Verwaltung überliefert, und nur dadurch, dass die Revolution gerade hier ein vollendetes Klagerecht und einen sicheren Process, ähnlich dem der Gerichte, im Laufe der Zeit entwickelt hat, erscheint das Missverhältniss gemildert. Seit der Anhäufung der Massen der Administrativjustizsachen durch die Entwickelung der Revolution hat sich, so weit die Frage eben die Gegenstände betrifft, nichts geändert. Im Gegentheil hat man das Gebiet nur erweitert, und man glaubte es thun zu können, weil man dem Andrängen um Reformen des Administrativprocesses und der Behörden nachgegeben und diese in der That auf eine einzig dastehende und mustergiltige Weise entwickelt hat. Dennoch aber wird man von dieser Bahn ablenken und die Reformen werden sich auf die Streitgegenstände richten müssen. Nach strengen Rechtsgrundsätzen wird man erkennen lernen, dass es nicht nothwendig und gerecht ist, von dem gemeinen Recht abzuweichen, weil ein Privatrecht in Beziehung zum öffentlichen Rechte steht, was eben in Frankreich zur Verkümmerung der Civiljustiz geführt hat, oder weil ein Recht auf Grund eines öffentlichen Rechtsverhältnisses entstanden ist, da ja nie die Entstehung, sondern allein der Inhalt die Beurtheilung der Natur eines Rechtsverhältnisses bestimmen kann. Endlich sollte gleichfalls die Stellung der Parteien nie eine Abänderung des gemeinen Rechtsweges nach sich ziehen, wie es z. B. in Frankreich allenthalben der Fall ist, wenn der Staat in Obligation getreten [3]). Kurz, das contentieux sollte jene Fälle allein umfassen, in denen die Rücksicht auf das allgemeine Wohl, das Nützliche, Zweckmässige zur Geltung gebracht werden soll, nicht aber, wie es in Frankreich der Fall ist, das bürgerliche Recht der Verwaltung unterwerfen und es dieser gegenüber dauernd zur Unfreiheit verurtheilen.

---

1) Du Conseil d'état dans notre monarchie constitutionelle. 1818. S. 113.
2) Dareste a. a. O. S. 226 u. ff. Chap. IV. u. ff.
3) Dareste a. a. O. S. 276 u. ff. Chap. VI. u. ff.

Aber gerade die grosse Unsicherheit, welche die Trennung der Gewalten in Bezug auf die Gegenstände derselben dauernd zeigte, und die Erkenntniss der Unmöglichkeit, hier eine scharfe Darstellung aller Fälle aufzufinden, führte dahin, statt diese noch weiter zu suchen, lieber die Organe, denen die Entscheidung zustehen sollte, scharf und sicher zu gestalten. Zwei Entwickelungsstadien umfasste die Thätigkeit der Revolution. Erstens führte die Zeit der Constituante, des Convents und des Directoriums die vollständige Trennung der Gewalten durch, deren letzter Ausdruck sich noch in dem Organisationsgesetz vom 16. Fructidor an III. findet, wodurch die Administration von jeder Beeinflussung oder Beunruhigung durch die Gerichte gesichert war. Die Competenz war so vollständig entschieden. Zweitens war es die Organisation der Jurisdiction der Verwaltung selbst, und diese Aufgabe vollendete zum grossen Theil das Consulat und Kaiserreich. Ich habe an den verschiedenen Orten auf die meisten der hier in Betracht kommenden Punkte schon hingewiesen, und es handelt sich nur noch darum, die Organisation zu einem engen Bilde zusammenzufassen. Die Organe der Administrativjustiz.

Die Constituante begann ihre Thätigkeit mit der Auflösung aller alten Verwaltungsgerichte, der Intendanzen, der Salzgerichte, aller Ausnahmstribunale, endlich auch der am Anfang noch erhaltenen Tribunaux d'amirauté und der Chambres des comptes [1]). Der Staatsrath selbst ging im Laufe der Zeit seiner Auflösung gleichfalls entgegen, indem man ihn in seinen Functionen immer mehr schwächte und endlich gleichfalls auflöste [2]). Drei verschiedene Vorschläge wurden der Gesetzgebung für die Verwaltung der Administrativjustiz vorgelegt. Das Comité für die Justizorganisation schlug die Errichtung je eines Verwaltungstribunals in jedem Departement vor, bestehend aus fünf Richtern, welche, wie die Richter der Districtstribunale, gewählt werden sollten. Der Vorschlag wurde verworfen, da er nichts anderes erzeugt hätte, als die Wiederbelebung der eben aufgelösten Ausnahmsgerichte [3]). Chabraud wollte die Verwaltung dem starren Rechte beugen und die gewöhnlichen Tribunale auch als Richter in Verwaltungssachen anerkannt sehen. Aber die Constituante betrachtete die Justizgewalt mit feindlichen Augen und wollte eher eine Beschränkung, als Vermehrung ihrer Competenz, ja diese hätte in der That bei der von ihr vorgenommenen, so unvollständigen Organisation der Justiz nur gefährlich sein können. Der Vorschlag wurde verworfen [4]), Die Constituante u. die Ordnung der Administrativjustiz.

1) Decret vom 22. December 1789, Decret vom 4. Mai 1790, Decret vom 7. September 1790, Decret vom 9. August 1791 und Decret vom 4. Juli 1791.

2) Decret vom 14–27. April 1791.

3) A. N. C. vom 27. Mai 1790.

4) A. N. C. vom 24. März 1790.

und das dritte Project endlich acceptirt, das contentieux der Verwaltung selbst zu lassen, wodurch man zumeist erreichte, was man anstrebte, eine freie und unbeschränkte Verwaltung, indem diese nun eben selbst Richter in eigener Sache wurde. Die Departementsdirectorien waren neben ihrer reinen Verwaltungsthätigkeit auch Verwaltungsrichter. Sie richteten als erste und letzte Instanz in gewissen Fällen, in anderen als zweite Instanz für die Districtsdirectorien und endlich als erste Instanz in Fällen, welche den Verwaltungen unter Autorität des Königs zu üben übertragen wurden [1]). In diesen Fällen und allen der allgemeinen Verwaltung traten jetzt die Minister an Stelle des alten Staatsrathes mit jener Justizgewalt, die dieser einst geübt hatte [2]). Endlich erscheint noch der König selbst als Verwaltungsrichter im Competenzconflict, oder besser in Conflits d'attribution, zwischen Verwaltungsbehörden und Justiz und dem einfacheren Falle zwischen zwei Verwaltungsbehörden [3]). Neben dem König aber, hervorgegangen aus der Vorstellung der Volkssouveränität, erfasste die Gesetzgebung selbst als ein altes Souveränitätsrecht die gesammte Finanzhoheit und wurde, in Bezug auf die Veräusserung der Nationalgüter, der Liquidation der Staatsschuld und des Rechnungswesens, höchste Administrativjustizbehörde [4]). Damit trat die Gesetzgebung an Stelle des alten Staatsrathes und, indem sie das Recht aus ihrer souveränen Stellung ableitete, wurde sie grade dadurch eine Vorläuferin des Convents, der in der wilden Anarchie seiner Zeit an die Stelle des Königs und endlich auch der Minister die Gesetzgebung setzte, die alle Gewalt in ihren Händen hatte und nun absolut entscheiden konnte. Aber diese Gebahrung musste einen Augenblick wie nothwendig erscheinen, da sich alsbald nach der Auflösung der Constituante die Fehler der von ihr geschaffenen Organisation zeigten: keine Unabhängigkeit der Behörden, um dem Rechte des Einzelnen eine grössere Sicherheit zu gewähren, und dennoch wieder keine strenge Controle über die Verwaltung selbst. Das Directorium kehrte wieder zu der strengen Scheidung der Gewalten zurück. Neben der Municipalität des Cantons erschienen die Centralverwaltungen, denen die Gouvernementscommissäre zur Seite standen. Das Gouvernement selbst trat jetzt in die Gewalt des Königs ein, nicht nur für die Entscheidung der Competenzconflicte, sondern auch für die Verletzung der Gesetze und selbst der Verordnungen der

1) Decret vom 7. September 1790.

2) Gesetz vom 27. April 1791.

3) Gesetz vom 7—14. October 1790 u. Gesetz vom 27. April bis 25. Mai 1791.

4) Gesetz vom 22. November 1790, 25. März 1791 und 4. Juli bis 17. September 1791.

höheren Autorität [1]), wodurch zumeist die Justizgewalt der Minister theils durch die feste Bestimmung in gewissen Fällen, theils durch die Appellation an sie, wie eine zweite Instanz, schärfer ausgeprägt wurde. Zu gleicher Zeit ging jene Justizgewalt, welche der Convent und selbst die Constituante ausübte, vollständig an die Ministerien, zumeist den Finanzminister, über, unter dem als erste Instanz eine Generaldirection für die Staatsschuld entschied, und die Gesetzgebung endlich keine andere Justiz ausübte, als jene der Rechnungslegung, für welche aus den beiden Räthen zu je fünf Mitgliedern besondere Commissionen zur Vorbereitung der Entscheidung gebildet wurden. Die Streitgegenstände, welche der Verwaltung zufielen, waren in jener Zeit ins Unendliche gestiegen. „Es ist der gewöhnliche Effect der Revolutionen, dass sie Ausnahmsmaassregeln erheischen, von denen die Staatsweisheit dann nicht mehr erlaubt, sie der Anwendung der Tribunale zu überliefern [2]).“ An zwei Drittel des französischen Bodens waren mit den Nationalgütern vereint und standen unter der ausschliesslichen Verwaltungsthätigkeit. Hunderttausende von Käufen und Verkäufen waren vollzogen und abgeschlossen worden, die Ansprüche hatten sich auf die verschiedenste Art und Weise getheilt und waren durch alle Titel in andere Hände gekommen [3]). Wohl gehören diese Gegenstände heute der Geschichte an, aber sie waren für die Entwickelung der Institutionen von unendlicher Tragweite.

Mit der Herstellung des Consulats begann eine neue Zeit. Die Constitution vom Jahre VIII. belebte zuerst wieder den seit der Revolution gänzlich zerstörten Staatsrath und führte mit dem grossen Verwaltungsgesetz vom 28. Pluviôse an VIII. eine neue Verwaltungsordnung ein, welche Friede und Ordnung bringen sollte und wirklich brachte. Hatte das ancien Régime einst die Administration der Justiz überliefert, so kam die Revolution in ihrem Misstrauen gegen die Justiz dahin, diese der Administration zu überliefern. Damit endete fast die Bewahrheitung des zuerst aufgestellten Grundsatzes von der Trennung der Gewalten. Die Administrativgewalt war es dann, welche, ihre Functionen immer mehr überschreitend, die Revolution verlängerte. Die neue Verfassung sprach nicht mehr von dem Princip der Trennung der Gewalten, aber die organisirenden Gesetze führten sie in aller Strenge durch, und diese Strenge gelangte endlich auch wieder zur Frage nach der Ordnung der Administrativjustiz, welche, je sicherer und kräftiger man Verwaltung und Justiz gestalten wollte, desto

Napoleon u. die Administrativjustiz.

1) Decret vom 21. Fructidor an III. Art. 27.
2) Dareste a. a. O. S. 170.
3) Du Conseil d'état a. a. O. S. 113.

schärfer und genauer bestimmt werden musste. Und aus den Bemühungen des Consulats ging ein Bau hervor, der nach seiner äusseren Organisation, wie unüberwindlich, allen Stürmen und Angriffen der späteren Zeit getrotzt hat und in der That, wenn seine innere Gestalt der äusseren entsprechend wäre, auch als mustergiltig bezeichnet werden könnte. Dennoch aber vollendete es die Bestrebungen der Revolution, indem es zu der von ihr zuerst angestrebten festen Begründung der Competenz der Gewalten auch eine sichere Jurisdiction hinzufügte.

Der Staatsrath als Administrativtribunal.

Der Staatsrath, wie ihn die Constitution vom Jahre VIII. einführte, hatte eine doppelte Function. Er war dem Gouvernement helfend zur Seite gestellt für die Vorbereitung der Gesetze und Reglements der Verwaltung, und als Spitze der gesammten Verwaltung zugleich das richtende Organ über alle administrativen Klagegegenstände. Er sollte nicht entscheiden, sondern die Entscheidung für die höchste Executivgewalt vorbereiten. Er ist somit alles für die Thatsache, nur vorbereitend für die Rechtsfrage [1]). Abgesehen nun von seiner rein verwaltenden Thätigkeit, entwickelte sich seine Jurisdiction im Laufe der Zeit erst vollständig. Die Constitution vom Jahre VIII. gab ihm zuerst das Recht der Anklage aller Beamten [2]), welche erhoben werden sollte nach der beim Minister eingebrachten Denunciation, und von der haute cour entschieden wurde. Er ist weiter die richtende Behörde über die Gesetzmässigkeit aller Acte des Römischen Hofes, wenn diese in Frankreich zur Geltendmachung und Publication bestimmt sind [3]). Er ist die berathende Behörde über den Appel comme d'abus neben der nach dem Concordat wieder stillschweigend anerkannten Jurisdiction der Bischöfe in ihren Diöcesen und Erzbischöfe in ihren Metropolen [4]). Er beräth und beendet die Sache, wenn der Abus kein Verbrechen enthält, und weist nach seiner Berathung in diesem Fall die Klage vor das competente Gericht, denn immer entscheidet der Staatsrath nur die administrative Frage im Appel. Der Staatsrath wurde wieder Prisengericht, wie vor der Revolution [5]). Die Constituante hatte dafür die Handelstribunale eingesetzt, so weit die Fragen nicht in Civil- oder Criminalsachen einschlugen [6]). Unter dem Convent ging die Gerichtsbarkeit an das Conseil exécutif provisoire über, bis das Directorium abermals die Handelsgerichte dafür competent erklärte, mit der Zu-

1) Règlement vom 5. Nivôse an VIII.
2) Constitution vom Jahre VIII. Art. 75.
3) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 1. Arrêté vom 11. Brumaire an XII.
4) Gesetz vom 18. Germinal an X. Art. 6, 14, 18, 19 u. 30.
5) Arrêté vom 26. Ventôse an VIII.
6) Gesetz vom 9—13. August 1791 und 14. Februar 1793.

lässigkeit der Appellation an die Civilgerichte [1]). Als das Consulat nun den Staatsrath dafür competent erklärte und in dem Conseil des prises eine besondere Section dafür organisirte, führte es zugleich eine bestimmte Jurisprudenz ein, die heute noch als Basis gilt [2]). Der Staatsrath endlich wurde die oberste Competenzbehörde in den Conflits d'attribution zwischen Justiz und Verwaltung [3]). Der Préfet ist es, der den Conflit erhebt und mit Darlegung der Gründe dem Procurator des betreffenden Gerichts denselben überreicht [4]). Trotzdem man die Trennung der Gewalten durchführen wollte, gab man den Gerichten selbst doch nicht das Recht, den Conflict zu erheben, im Fall die Administration ihre Competenz überschritt. Erst die spätere Zeit der Restauration setzte bestimmte Fälle fest für die Criminalsachen und einzelne Fälle der Correctionspolizei, ohne sich auch nur principiell zu dem Satz aufzuschwingen, dass eine Einmischung der Verwaltung nur dort gestattet sei, wo das Gesetz es ausdrücklich erlaubte. Würde man diesen Satz anerkennen, so wäre die viel erörterte Streitfrage in Betreff dieses Punktes am Besten gelöst [5]). Der Conseil d'état ist endlich Appellationsinstanz für alle Entscheidungen, in nicht letzter Instanz von den Verwaltungsgerichten gefällt, selbst denen der Cour des comptes. Die bedeutungsvollste Reform der Administrativjustiz brachte zuletzt das Gesetz vom 22. Juli 1806, wodurch zugleich mit einer strengen Procedur die Commission de contentieux im Staatsrath organisirt wurde, bestimmt, in allen Streitsachen die Instruction vorzubereiten und den endlichen Bericht dem Staatsrath zur Entscheidung derselben vorzulegen. Es war dies die Basis der Heranbildung eines Corps der vollkommensten administrativen Jurisprudenz, deren Entscheidungen und Prüfungen selbst die Minister fürchteten. Jetzt wurden auch die alten avocats au conseil wieder eingeführt, mit dem ausschliesslichen Rechte, die Memoiren und Requetes der Parteien in Administrativstreitsachen zu zeichnen [6]).

Die Conseils de préfecture als Administrativtribunale.

Mit dem gleichen Berufe, wie der Staatsrath, fungirte im engeren Kreise das Conseil de préfecture. Es war eine neue Schöpfung des Organisationsgesetzes vom 28. Pluviôse an VIII., bestimmt, in allen Administrativstreitsachen die richtende Behörde zu sein. Die Functionen des Präfecturrathes sind sehr bedeutend und umfassen die nach den Gesetzen der Constituante vielfach zerrissene administrative Thätigkeit.

1) Gesetz vom 18. Brumaire an II., 3. Brumaire an IV. u. 8. Floréal an IV.
2) Arrêté vom 6. Germinal an IX. und Gesetz vom 2. Prairial an XI.
3) Règlement vom 5. Nivôse an VIII. u. Constitution v. J. VIII. Art. 52.
4) Arrêté vom 13. Brumaire an X.
5) Foucart a. a. O. Bd. III. No. 339. Serrigny a. a. O. Bd. I. S. 190 u. a. m.
6) Gesetz vom 22. Juli 1806 Art. 44 u. ff.

So ist der Präfecturrath, abgesehen wieder von seiner reinen administrativen Thätigkeit, als Gericht, Verwaltungsgericht in allen Fragen der directen Steuern, die, als nach besonderen von der Verwaltung angelegten Rollen erhoben, auch nur ihr in Zweifeln und Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen werden können. Die Fragen der indirecten Steuern gehören vor die gewöhnlichen Gerichte, da es bei diesen sich stets um die Anwendung eines Gesetzes auf bestimmte Fälle handelt [1]). Die Präfecturräthe sind competent in Streitigkeiten der öffentlichen Arbeiten, die aus einem Contract zwischen Verwaltung und Unternehmer hervorgehen, und in Betreff der Entschädigungen Dritter bei Ausführung der Arbeit. Die Tribunale schreiten wieder in allen diesen Fällen ein, wo es sich um reine Civil- oder Strafsachen handelt, wobei es auch keinen Unterschied macht, ob der Staat als Partei erscheint, wie bei Bezahlung der Unternehmung, der Caution etc. Die Competenz der Administrativtribunale erstreckt sich auf alle Sachen der grand und petit voirie, natürlich auch wieder nur so weit, als nicht reine Eigenthumsfragen zum Streit führen. Endlich erscheinen diese Gerichte competent in allen Fragen der National-, Staats- und öffentlichen Güter, in denen der Préfet immer als Partei für den Staat auftritt, ohne dazu der Erlaubniss des Präfecturraths oder Staatsraths zu bedürfen. Desgleichen gingen die Functionen der alten maitrises des eaux et forêts, welche die Constituante vorübergehend den gewöhnlichen Tribunalen zuwies [2]), an den Präfecturrath über. Im Laufe der Napoleonischen Herrschaft vermehrten sich noch die Functionen des Rathes. Er griff in die Wahlstreitigkeiten ein, übte eine Polizeigerichtsbarkeit in Betreff gefährlicher Etablissements, eine Vormundschaft über die Gemeinden, indem er über das Klagerecht derselben entscheidet, und über die Streitigkeiten der Theilung der Gemeindegüter. So war die Competenz dieser Räthe wohl nicht so umfassend, als die Regierung zuerst beabsichtigte [3]), aber dennoch von grosser Tragweite, um so mehr, als gar kein Gesetz die Procedur dieser Gerichte an feste Formen band, sondern allein der Gebrauch diese endlich nach dem Verfahren vor dem Civilgericht festsetzte. Es existirte von Anfang an keine Oeffentlichkeit und keine Mündlichkeit, keine feste Form des Urtheils. Ein Arrêté des Rathes hat den Charakter des Urtheils. Erst das Gesetz vom 22. Juli 1806 setzte die Frist der Appellation an den Staatsrath auf drei Monate. Es ist natürlich, dass diese Gerichte ihre Entscheidungen auch selbst widerrufen konnten, da sie doch nur Ver-

1) Dareste a. a. O. Chap. XV. S. 396 u. ff.
2) Decret vom 7—11. September 1790.
3) Dareste a. a. O. S. 174 u. ff.

waltungsbehörden waren. Aus gleichem Grunde haben sie auch keine Gewalt in der Execution des gefällten Urtheils.

Administrativpersonen als Administrativrichter.

Obgleich nun die Organisation der Verwaltung Napoleon's von dem Grundsatz der Trennung von Handlung und Urtheil in der Administration ausging, so haben die Gesetze dieselbe dennoch nicht überall streng durchgeführt, und es erscheinen neben den Administrativtribunalen auch noch die Administrativpersonen als Richter, so die Minister, Préfets, selbst Souspréfets und Maires. Wohl musste, dem Andrängen der öffentlichen Meinung nachgebend, die Justizgewalt der Minister ihre grösste Bedeutung dem Staatsrath abgeben, aber sie behielten dennoch ein Theilchen derselben je in ihrem Gebiete, besonders der Finanzminister, von dessen Entscheidung der Recurs an den Staatsrath ging [1]), und der Kriegsminister mit gleicher Unterordnung unter dem Staatsrath. In vielen Fällen aber gab es keinen Recurs, aber die Verantwortlichkeit bildete dann gewissermaassen eine indirecte Appellation. Wohl verschwand diese Garantie mit der Entwürdigung der Gesetzgebung unter Napoleon, und der ministeriellen Willkür war ein breiter Weg eröffnet. Die Préfets, welche vor Allen Administratoren und nur Administratoren sein sollten, wurden gleichfalls theils als selbstständige Richter, theils als Richter im Präfecturrath für bestimmte, minder wichtige und drängende Fälle eingesetzt. Dieses Missverhältniss in ihrer Stellung wurde erzeugt durch das Verkennen ihrer Stellung, in der man eine Aehnlichkeit mit jener der alten Intendanten sah, während sicher nur die Präfecturräthe, als an deren Stelle getreten, anerkannt werden müssen [2]). Von dem Urtheil des Préfets gab es übrigens den Recurs an den Minister und Staatsrath, und an diesen zumeist in Fällen von Amtsmissbrauch und Incompetenz [3]). Der Souspréfet, in seiner Beamtenstellung zu rein passiver Thätigkeit verurtheilt, erschien gleichfalls in der Administrativjustiz für einige Fälle, wie die der grande voirie, als Richter competent, wie der Maire, der freilich als Centrum der Gemeindeverwaltung, ähnlich dem Préfet, auch zur Verwaltungsjustiz berufen erschien [4]).

Die Cours des comptes als Administrativtribunale.

Eine ganz besondere Stellung in der Hierarchie der Administrativjustiz nimmt die mit dem Kaiserreich auftretende Cour des comptes ein. Sie ist ein Tribunal der Administrationsordnung und nicht der Justizpflege, aber durch ihre Organisation und die Unbeweglichkeit ihrer Richter dieser mehr verwandt, als jener. Die Constituante hatte

1) Arrêté vom 18. Ventôse an VIII.

2) Dareste a. a. O. S. 178 u. ff.

3) Arrêté vom 18. Thermidor an X., 27. Frimaire an XI. u. a. m.

4) Arrêté vom 29. Floréal an X.

Inhalt.

Einleitung.

Die Organisation der Staatsverwaltung.

Einleitung.

Die Local- und Staatsverwaltung.

Inhalt.

Einleitung.

Die Organisation der Staatsverwaltung.

Einleitung.

Die Local- und Staatsverwaltung.

Seite

Die Gerichtsverfassung der Revolutionszeit.

Organisation der Staats- und Volkswirthschaft.

Der öffentliche und gesellschaftliche Schutz und seine Organisation.

Die Organisation der geistigen Thätigkeit.



Druck von Joh. Benda & Co. (A. Söffner) in Berlin.



